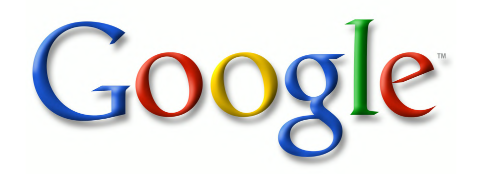
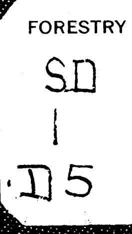


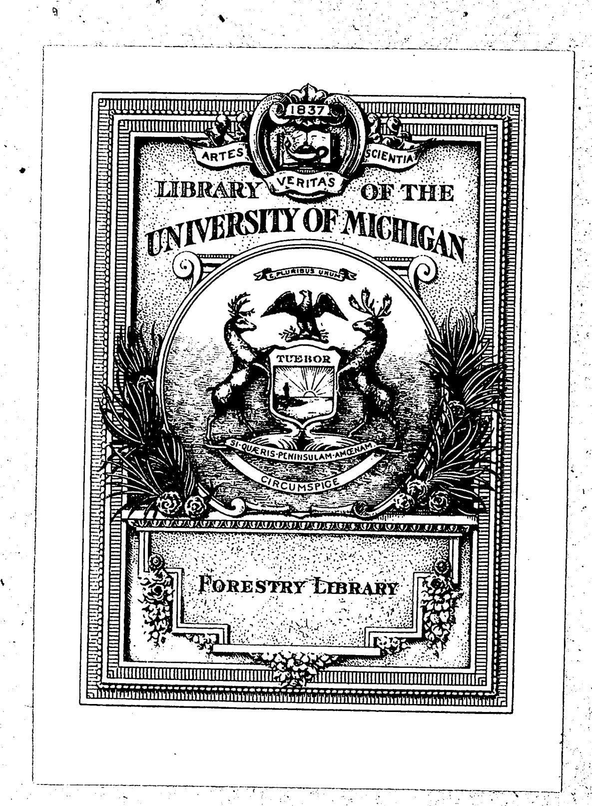


Deutsche Forstzeitung

1927

42, II.




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 27. Neudamm, den 8. Juli 1927. 42. Band.

Die Forstverwalterprüfung.

Im Auftrage des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands von Forstmeister **Junack.**

Die beiden — leider anonymen — Artikel in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung“, Seite 311, bedeuten eine scharfe Kritik an der Leitung des Reichsvereins und können deshalb nicht unerwidert bleiben. Außerdem ist aber die Frage der Forstverwalterprüfung jetzt so weit zum Abschluß gelangt, daß der Vorstand sich für verpflichtet erachtet, den Mitgliedern die Resultate seiner Bemühungen zur Kenntnis zu bringen.

Wie erinnerlich, brachte der Deutsche Forstverein in Verbindung mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände am 17. Juli 1925 eine neue Prüfungsordnung heraus, die beschlossen worden war, ohne unsere Organisation davon in Kenntnis zu setzen oder zu Rate zu ziehen. Bei der Mitgliederversammlung in Potsdam am 16. August 1925 wurde der allgemeine Unwille unserer Mitgliedschaft hierüber laut; der Vorstand wurde beauftragt, dieserhalb beim Deutschen Forstverein Vorstellungen zu erheben und dahin zu wirken, daß diese neuen Bestimmungen unter Zuziehung unseres Vereins einer Nachprüfung und sachgemäßen Abänderung unterworfen würden, und der anwesende Vertreter des Deutschen Forstvereins, Herr Ministerialrat Dr. Kahl, sagte wohlwollende Behandlung unserer Anträge zu.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Vorstand eine in seinem Auftrage von Herrn Forstrat Dr. Bertog angefertigte Denkschrift (veröffentlicht in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 9. April 1926, Seite 375 ff.) mit nachstehendem Anschreiben an den Deutschen Forstverein übersandt:

Eberswalde, den 1. April 1926.

An den Deutschen Forstverein
z. H. des Herrn Dr. Wappes
in München, Franz-Josef-Straße 30 I.

Im Auftrage des Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erlaube ich mir, Ihnen hinsichtlich der vom Deutschen Forstverein herausgegebenen Prüfungsordnung für Forstverwalter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. folgende Anträge zu unterbreiten:

A. In persönlicher Hinsicht: Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bittet den Deutschen Forstverein, eine Kommission zur Revision der besagten Prüfungsordnung einzusetzen und zu genehmigen, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in diese Kommission eine vom Deutschen Forstverein zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern entsendet.

B. In materieller Hinsicht: Die Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden insbesondere folgende Änderungen der Prüfungsordnung beantragen:

1. Änderung der Überschrift in: „Prüfungsordnung für den Revierverwalterdienst der Gemeinden und Privaten.“

2. § 1 a) Zeile 4 hinter Waldbesitzerverbände ist einzusetzen „und mit dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, b) Zeile 7 hinter R. d. W. ist einzusetzen: „und 2 Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.

3. § 2 Ziffer 2 Zeile 1 und 2 statt „von der Prüfungsstelle für Privatförster bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer" zu setzen: „vom Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen".

4. § 2 Zeile 6 zu streichen: „in der Schulbildung mit sehr gut".

5. § 2 Ziffer 2 Zeile 7 ff. zu streichen die Worte „und folgende Ausbildung . . . . . bis zum Schluß des b: werden darf".

6. § 2 Ziffer 3 zu streichen und durch folgenden neuen Absatz 3 zu ersetzen: „3. oder sich durch praktische Vorlehre, ausreichendes forstakademisches Studium und nachherige mindestens dreijährige Praxis die für die Revierverwalterprüfung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben".

Zur Begründung dieser materiellen Anträge füge ich eine Denkschrift unseres Herrn Forstrat Dr. Bertog in fünfzehn Exemplaren bei.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorsitzende des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez. Junack, Forstmeister.

Der Deutsche Forstverein entsprach unserem Antrage und bildete eine Kommission zur Bearbeitung dieser Frage, die aus folgenden fünf Herren bestand: Ministerialrat Dr. Kahl, Landforstmeister Dr. König, Professor Dengler, Forstmeister Junack und Oberforstmeister von Arnswaldt. Diese Kommission tagte am 15. Juli 1926 unter Zuziehung von Forstrat Dr. Bertog und Forstrat Ludwig und faßte einmütig den Beschluß, dem Deutschen Forstverein zunächst folgende Vorschläge zu machen:

Die Kommissionsmitglieder waren sich darin völlig einig, daß die Dreiteilung der Ausbildung der Privatforstbeamten, wie sie sich infolge der früheren Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins „für den Revierverwalterdienst der Gemeinden und Privaten" herausgebildet hat, dem Bedürfnis der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft nicht entspricht. Der Gemeinde- und Privatwald braucht wie der Staatswald nur zwei Laufbahnen, die Försterlaufbahn, die auf Forstschule, Forstgehilfenprüfung (bzw. Schulabgangsprüfung) und Försterprüfung aufgebaut ist und die Oberförsterlaufbahn mit Reifezeugnis, Hochschulbildung, theoretischer Prüfung (Referendarprüfung) und Abschlußexamen (Assessorprüfung). Die Gemeinde- und Privatstellen, die die angemessenen Bezüge eines Angehörigen der Oberförsterlaufbahn nicht zu tragen vermögen, können, soweit sie das normale Arbeitsgebiet eines Försters überschreiten, mit fortgebildeten Förstern besetzt werden. Für diese fortgebildeten Förster ist eine Forstverwalterprüfung am Platze, und in diesem Sinne muß die Forstverwalterprüfung eingerichtet werden.

Es wäre nun aber eine Härte, wenn die auf diesem Grundsatze aufgebaute Forstverwalterprüfung ohne Übergang eingerichtet würde und damit alle die, die auf die Prüfung „für den Revierverwalterdienst" ihre Studien begonnen haben, plötzlich vor ein Vakuum gestellt würden. Die „Prüfungsordnung für Forstverwalter vom 17. Juli 1925" muß und wird deshalb so umgearbeitet werden, daß die in akademischer Ausbildung begriffenen mittleren Forstbeamten ihre begonnene Laufbahn beenden und ihr Abschlußexamen ablegen können. Gleichzeitig erachten die Unterzeichneten es jedoch für ihre Pflicht, alle angehenden Forstleute und deren Väter vor weiterem Einschlagen dieser Laufbahn zu warnen. Die Kommission macht der Prüfungsstelle den Vorschlag, alle studierenden Anwärter auf die Forstverwalterprüfung mit kurzer Frist (31. Dezember 1926?) zur Voranmeldung für das Forstverwalterexamen aufzufordern und außer den ordnungsmäßigen Anwärtern nur noch diese vorangemeldeten Studierten zuzulassen. Wer später ohne Reifezeugnis ein Forststudium beginnt, hat deshalb keinerlei Aussicht, eine Abschlußprüfung ablegen zu können.

Diese Kommission hat hinsichtlich der Prüfungsordnung noch weitere Beschlüsse gefaßt, die hier nur kurz angedeutet werden sollen. Es wird vorgeschlagen, daß die „Prüfungsstelle für Forstverwalter" beim Reichsforstwirtschaftsrat eingerichtet wird, und daß diese Prüfungsstelle Prüfungen innerhalb der Länder einrichtet. Diese Prüfungsstelle wird mit dem Ziele vorgeschlagen, daß sie sich entsprechend dem Vorgange in Preußen zu einem Hauptberufsamt für Forstbeamte im Reich auswachsen möge.

Ferner wurde beschlossen, vorzuschlagen, daß die Forderung der sehr guten Schulbildung fallenzulassen sei, daß zwischen Försterprüfung und Forstverwalterprüfung mindestens zwei Jahre Praxis liegen müßten und daß das Erfordernis der Genehmigung des Waldbesitzers zu streichen sei.

Diese Beschlüsse wurden die Frucht etwa folgender Überzeugungen:

Die Forstakademien gehen mehr und mehr dazu über, bei ihren Hörern eine einheitliche Vorbildung des Reifezeugnisses zu fordern, und man kann diesem Bestreben die Berechtigung nicht versagen, denn bei unzulänglicher Vorbildung eines Teiles der Hörer leidet das Niveau der Vorlesungen und genügt nicht für die Studierenden mit voller Schulreife, für die die Akademien gegründet sind. Die Laufbahn der ohne volle Schulbildung Studierender war deshalb in der bisherigen Weise nicht mehr zu halten. Außerdem aber ging die Meinung der Ausschußmitglieder dahin, daß die grundsätzliche Zweiteilung der Ausbildung für Privatforstleute ebenso genüge wie im Staatsforstdienst. Die sogenannten „mittleren Stellen" können sowohl als Erstlings- und Übergangsstellen von Vollakademikern als auch als Aufrückestellen von besonders befähigten und fortgebildeten Förstern verwaltet werden.

Dabei ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß diese Förster als Vorbereitung für das Forstverwalterexamen noch ein inzwischen etwa entstehendes forstliches Seminar oder solche Forstakademie besuchen, die auch Hörer mit geringerer Vorbildung aufnehmen, wie das jetzt noch Tharandt als einzige Anstalt tut.

Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins beriet am 22. August 1926 in Rostock über die Vorlage des genannten Ausschusses. Dem Vorsitzenden unseres Vereins waren inzwischen von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht worden, und zwar sowohl aus den Kreisen des Waldbesitzes wie aus Kreisen unseres Vereins. Er stellte deshalb, trotzdem er persönlich auf dem Boden des Ausschußbeschlusses stand, bei der Ausschußtagung am 22. August 1926 den Antrag, den Beschluß auszusetzen und noch weitere Erhebungen in den interessierten Kreisen anzustellen. Diese Anregung fand bei keinem der Ausschußmitglieder Anklang, auch der Vertreter des Waldbesitzes stimmte zu, daß die Frage schlüssig sei, und es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins ersucht die fünfgliedrige Kommission — Kahl (Vorsitz), König, Dengler, Junack, v. Arnswaldt —, die vom Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände gestellten Vorfragen über die Neuregelung des Prüfungswesens für den mittleren nichtstaatlichen Forstdienst zu prüfen und im Einvernehmen mit dem Reichsforstwirtschaftsrat und dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände in der nächsten Ausschußsitzung hierzu bestimmte Vorschläge zu machen.
2. Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins ist damit einverstanden, daß die für diesen Herbst vorgesehene Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 17. Juli 1925 abgehalten wird, und ersucht den Prüfungsausschuß, von der Übergangsbestimmung in § 2 Absatz 2 ihm gutscheinenden Gebrauch zu machen.
3. Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins beschließt, daß die Hörer an forstlichen Hochschulen, die sich noch der Prüfung für den nichtstaatlichen Forstdienst zu unterziehen gedenken, bei Verlust der Berechtigung zur Zulassung gehalten sind, sich bis Ende dieses Jahres beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Berlin W 9, Potsdamer Straße 134 III) vormerken zu lassen.

   Vom 1. Januar 1932 ab werden nur noch Anwärter aus der Forstbeamtenlaufbahn zugelassen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wolle dies baldigst in der forstlichen Presse bekanntgeben.
4. Die fünfgliedrige Kommission wolle, nachdem sie sich über die im Antrage Nr. 1 enthaltenen organisatorischen Fragen schlüssig gemacht haben wird, die eingegangenen Abänderungsvorschläge zur 1925er Prüfungsordnung — auch den Antrag König — erneut prüfen und der nächsten Ausschußsitzung des Deutschen Forstvereins eine berichtigte Fassung vorlegen.
5. Der Ausschuß des Deutschen Forstvereins nimmt zur Verhütung irrtümlicher Auffassung Anlaß, zu erklären,
   a) daß die Verabfolgung des Prüfungszeugnisses an Anwärter des nichtstaatlichen Forstdienstes im Falle des Bestehens der Prüfung keine Gewähr für eine Anstellung in sich schließt,
   b) daß durch das Bestehen der Prüfung der Titel oder das Amtsprädikat Oberförster nicht erworben wird, daß dieser Titel oder das Amtsprädikat nur durch die anstellende Behörde oder den anstellenden Waldbesitzer verliehen werden kann.

In diesem Stadium wurde die Angelegenheit der Forstverwalterprüfung bei der Mitgliederversammlung in Köln Anfang September 1926 zur Beratung gestellt.

Der Akademikerausschuß faßte in Köln den folgenden Beschluß:

1. Die im Studium oder Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter des Revierverwalterdienstes der Privaten, Gemeinden usw. sollen noch nach der Vorschrift der alten Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins geprüft werden.
2. Der Verein stimmt dem Streben nach Aufhören einer Akademikerlaufbahn ohne Reifezeugnis zu.

Die Mitgliederversammlung hieß den Beschluß gut und trat ihm bei.

Dem Beschluß des Ausschusses des Deutschen Forstvereins gemäß tagte der Ausschuß des Deutschen Forstvereins erneut, auch das Hauptberufsamt und der Reichsforstwirtschaftsrat beschäftigte sich mit der Angelegenheit, und in der Schlußsitzung vom 31. Januar 1927 wurde dem Inhalt nach die „Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw." beschlossen, die nur noch durch eine in der Schlußsitzung vom 31. Januar 1927 ernannte Redaktionskommission ihre endgültige Fassung erhielt.

Diese Vorschriften sind von den beteiligten Organisationen angenommen und bilden also für die nächste Zeit die Grundlage. Die Prüfungsordnung ist im Verlage von J. Neumann-Neudamm zum Preise von 1 RM zu haben ist.

Nun zu der Kritik:

Der Kritikus Nr. 1 in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung", der die neueren Vorschriften von der Waldbesitzerseite aus betrachtet, übersieht, daß es zunächst nicht die Forstbeamtenschaft war, die die mittlere Akademikerlaufbahn zerschlug, sondern der Privatwaldbesitz im Deutschen Forstverein, der ja die neuen Prüfungsvorschriften, ohne uns Privatforstbeamte zu hören, herausbrachte. Auch bei den

späteren Verhandlungen in den Kommissions- und Ausschußberatungen hat der Waldbesitz niemals eine opponierende Stimme erhoben: der Waldbesitz darf sich deshalb über die Entwicklung der Dinge nicht beklagen.

Auch der Vorwurf, daß „die Entscheidungen, die den Vollakademiker auf den Schild erhoben haben, nicht aus dem Bedürfnis der Praxis heraus erfolgt" seien, kann ich nicht gelten lassen. Ich erinnere daran, daß Oberforstmeister Fricke, der erste Vorsitzende unseres Vereins, im Jahre 1902 bei der Tagung des Deutschen Forstvereins in Leipzig, als vom Deutschen Forstverein die Forstverwalterprüfung eingerichtet werden sollte, die Schaffung einer mittleren Laufbahn zwischen Oberförster und Förster einen „Raub am Stande der Förster und einen Eingriff in die Rechte der Oberförster" nannte. Es ist für den Privatforstdienst nicht zweckmäßig, für die Besetzung der einzelnen Forstdienststellen die Vorbildung und Ausbildung scharf zu trennen. Es gibt im Privatforstdienst Stellen, die unbedingt zweckmäßig durch einen Vollakademiker besetzt werden, und wieder andere, für die die akademische Ausbildung unbedingt als unrentabler Luxus gelten muß. Dazwischen aber gibt es zahllose Übergänge, die noch durch das subjektive Ermessen des Waldbesitzers vermehrt werden. Bestehen grundsätzlich nur zwei Laufbahnen, so werden diese Zwischenstellen je nach Angebot und Nachfrage von besonders tüchtigen und weiter gebildeten Förstern oder als Anfangsstellen von höheren Forstleuten besetzt.

Es ist im Privatwalde häufig vorgekommen, daß hervorragend tüchtige Förster Verwaltungsstellen bekamen und auch zu voller Zufriedenheit ihrer Dienstherren ausfüllten. Ich selbst habe eine große Forstherrschaft geleitet, in der unter mir vier aus dem Försterstande hervorgegangene Oberförster mit Revieren bis zu 6000 ha Größe und nur ein Nichtvollakademiker amtierten. Ich hatte keinen Anlaß, das System zu ändern, und hätte es auch weiter beibehalten, wenn ich dort geblieben wäre.

Die durch den Beschluß des Deutschen Forstvereins von 1902 künstlich großgezogene „Revierverwalterlaufbahn" hat die zwischen den vollen Oberförsterstellen und den reinen Försterstellen vorhandene Lücke nicht nur ausgefüllt und damit einerseits den jungen Vollakademikern den Raum für Anfangsstellen und den Förstern die Aufrückstellen geschmälert, sondern sie hat die ohnehin schon vorhandene Überfüllung der Privatforstbeamtenlaufbahn bis ins Unerträgliche gesteigert. Die Aussicht, durch kurze Lehre und wenige Studienjahre eine „Oberförsterstelle" zu bekommen, hat einen ungesunden Zulauf gerade zu dieser Laufbahn großgezogen, und es liegt jetzt ein gewaltiges forstliches Akademikerproletariat geradezu auf der Straße, sich selbst, den Vollakademikern und den Förstern zur Last.

Wenn jetzt diese „Nichtvollakademikerlaufbahn" zunächst geschlossen ist, so ist damit allen drei Kategorien, den Vollakademikern, den Nichtvollakademikern und den Förstern, geholfen. Allen dreien kommt das Aufhören des Nachwuchses der Nichtvollakademiker zugute, und es wird damit auch im ganzen der Zustrom zur Privatforstbeamtenlaufbahn vermindert werden, denn so mancher, dem es geistig oder finanziell zum Abiturium nicht langte, der sich aber „zum Förster zu gut dünkt", wird dem Forstfach fernbleiben, und das ist gut. Der Herr Anonymus Nr. 1 in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 12 macht deshalb auch den Nichtvollakademikern mit Unrecht den Vorwurf, daß sie durch ihre Zustimmung zum Aufhören dieser Laufbahn eine schwere Verantwortung übernommen haben.

Die Bedenken des Anonymus Nr. 2 werden durch die neue Prüfungsordnung insofern ausgeräumt sein, als die bisherigen Akademiker jetzt satzungsgemäß bis 1932 auch ohne Försterprüfung lediglich auf Grund ihrer Studien zugelassen werden. Die Sonderprüfung der Akademiker hatten wir Vertreter im Satzungsausschuß angeregt, sind aber damit leider bis dahin nicht durchgedrungen. Diese Forderung wurde mit der Begründung abgelehnt, daß man nicht wissen könne, wie die Prüflinge sich zusammensetzen werden. Ob Sondersektionen zu bilden seien, könnte und müßte dem Prüfungsausschuß überlassen werden.

Unser Verein wird sich weiter mit allen Mitteln dafür einsetzen, daß die bisherigen Akademiker bis 1932 noch nach der alten Revierverwalter-Prüfungsordnung des D.F.V. geprüft werden: der engere Vorstand hat in diesem Sinne in seiner Sitzung am 24. Juni 1927 einen einmütigen Beschluß gefaßt.

Schließlich weise ich darauf hin, daß, wenn das Titelschutzgesetz kommt, unser Verein darauf hinarbeiten wird und dabei sowohl die Staatsforstbeamten wie den Waldbesitz auf seiner Seite haben dürfte, daß den Forstleuten, die das Forstverwalterexamen abgelegt haben, nicht nur die Amtsbezeichnung „Forstverwalter", sondern auch die Amtsbezeichnung „Oberförster" beigelegt werden darf.

Damit hofft der Vorstand allen berechtigten Wünschen nachgekommen zu sein und bittet, wenn möglich, die weitere Kritik zunächst einzustellen.

Art, Rasse, Sorte, Vererbung und Auslese.

Von Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Jedes höhere Lebewesen bildet ein in sich geschlossenes Ganzes. Lebewesen, die sich in allen wesentlichen Eigenschaften gleichen, rechnen wir zu einer Art. Die Angehörigen einer Art erzeugen miteinander durch Vereinigung von männlichen und weiblichen Geschlechtszellen (bei den Tieren männliche „Samen"- und weibliche Eizelle, bei den höheren Pflanzen Pollen- und Eizelle) neue Lebewesen. Diese gleichen wieder den Eltern.

Kinder und Eltern gleichen sich, weil die in den elterlichen Geschlechtszellen vorhandene Keimmasse (Erbgut) die Anlage zu gleicher Entwicklung in sich birgt. Das Kind bekommt von beiden Eltern einen gleichen Anteil von Erbgut.

Aber nicht immer gleicht der Nachkomme den Eltern, selbst wenn diese sich völlig gleichen oder zu gleichen scheinen.

Dies kann verursacht sein durch äußere Einflüsse (Umwelteinflüsse). Wenn der Pollen einer Kiefer, die im Bestandesschluß ganz astrein mit hochangesetzter Krone erwachsen ist, die Eizelle einer anderen, ebenso erwachsenen Kiefer befruchtet, so erwächst aus dem Samen, wenn er auf benachbarter Blöße anfliegt, im freien Stande eine ästige Kussel. Kommt später wieder Samen von dieser Kussel in die Lebensbedingungen der Großeltern, so erwächst der Enkel wieder zu einem astreinen Baum mit hochangesetzter Krone. Oder: die Kiefer hat die Fähigkeit, unter günstigen Wuchsbedingungen 30 bis 40 m hoch zu werden. Kommt Samen, der von so erwachsenen Eltern stammt, auf ungünstigen Standort (z. B. sehr armen Sand oder sehr armes Hochmoor), so entsteht ein Bäumchen von wenigen Metern Höhe. Die Enkel aber werden unter günstigen Bedingungen wieder Riesen von 30 bis 40 m Höhe. Bei Stieleichen, die zur Gradschäftigkeit und Astreinheit veranlagt sind, gehen diese Anlagen nicht dadurch verloren, daß mehrere Geschlechtsfolgen im Auenmittelwalde breitkroniges, ästiges Oberholz wurden. Die Erbeigenschaften bleiben also unverändert. Nur äußere Umstände bedingen in solchen Fällen die Ungleichheit von Eltern und Kindern.

Die so verursachte Ungleichheit ist also eine Scheinänderung oder Scheinwandlung (von der Vererbungswissenschaft Modifikation oder Paravariation genannt).

Die Ungleichheit kann aber auch darauf beruhen, daß die Keimmasse der beiden Eltern in ihren Erbeigenschaften nicht ganz gleich war Der einfachste Fall ist der, daß die Eltern auch in ihren äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften sich nicht völlig gleichen, also nicht das gleiche Erscheinungsbild (wissenschaftlich = Phänotyp) besaßen. Die Folge des Zusammenkommens ungleicher Erbeigenschaften ist dann, daß der Nachkomme ein Mischling (Bastard) wird. Kreuzt man z. B. rotes und elfenbeinfarbenes Gartenlöwenmaul miteinander, so entstehen rosafarbige Mischlinge. Hier liegt also eine Kreuzung oder Bastardierung oder Mischänderung vor (wissenschaftlich Kombination oder Mixovariation genannt). Die so entstandenen Nachkommen sind (oder können sein) unter sich ganz gleich, sie haben also das gleiche äußere Erscheinungsbild. Ihr Erbbild (wissenschaftlich = Idiotyp) ist zwar auch gleich, sofern die Eigenschaft, in der sich die Eltern unterschieden, in deren Erbmasse ganz rein (reinanlagig = homozygotisch) vorhanden war (d. h. im vorerwähnten Falle die Veranlagung zur roten oder elfenbeinfarbenen Blütenfarbe), aber sie selbst sind in ihrem Erbbild (Erbgut) nicht mehr wie die Eltern reinanlagig, sondern verschiedenanlagig (heterozygotisch) oder Bastarde (Mischlinge).

Drittens aber können die Nachkommen sich von den Eltern unterscheiden, auch wenn diese sich völlig gleichen (sowohl in ihrem Erscheinungsbild wie in ihrem Erbbild, das völlig reinanlagig ist) und unter ganz gleichen äußeren Bedingungen wie die Nachkommen entstanden sind und leben. Aus irgendeinem Grunde ändert der Nachkomme in seinem Erscheinungsbilde ab. Es liegt eine echte Wandlung oder echte Abänderung (Mutation) vor. Ist sie verbunden mit einer Änderung der Erbmasse (Erbgutes), d. h. wird sie erblich, so wird sie zur Erbänderung (Idiokinese). Die Entstehung der Erbänderung ist noch wenig erforscht. Sicher scheint zu sein, daß Umwelteinflüsse hierbei eine Rolle spielen können.

Nur Änderungen der Erbmasse können vererbt werden, nicht sogenannte erworbene Eigenschaften, das heißt nachträgliche Änderungen des Erscheinungsbildes durch Umwelteinflüsse. Wir können den Hunden durch unzählige Geschlechtsfolgen die Schwänze und Ohren stutzen, die Jungen werden immer wieder mit langen Schwänzen und Ohren geboren. Wir können eine zur Grobästigkeit neigende Kiefer durch Ästung zwingen, einen astreinen Schaft zu bilden: die Nachkommen behalten die Erbeigenschaft der Grobästigkeit.

Den Begriff der Art gab ich oben so: Lebewesen, die sich untereinander in allen wesentlichen Eigenschaften gleichen und miteinander Nachkommen mit denselben Eigenschaften zeugen, bilden eine Art. Die Art ist nicht die Summe aller zur Zeit vorhandenen Lebewesen, die sich gleichen, sondern sie ist ein Dauerbegriff, also nicht eine Summe von Körpern, sondern ein abgezogener („abstrakter") Begriff, ein Hilfsmittel für die menschliche Erkenntnis und Benutzung der Natur. Es ist ähnlich wie mit einem Truppenteil. Ein Regiment ist nicht die Summe der ihm zur Zeit angehörenden Soldaten, sondern



der dauernde Rahmen, zu dem Soldaten zusammengefaßt werden. Wie schnell diese durch den Rahmen hindurchflossen, haben wir im Kriege gesehen.

Die Art ist ein willkürlicher Begriff. „Wesentliche Eigenschaft" ist dehnbar. Selbst wenn wir davon absehen, daß auch Arten sich leicht untereinander kreuzen (z. B. Stiel- und Traubeneiche), so unterliegt doch die „wesentliche Eigenschaft" starker menschlicher Willkür. Für den Hamburger Holzgroßkaufmann ist Mahagoni eine Art, d. h. ein überseeisches Holz, das in Bau, Farbe und Bearbeitungs- und Verwendungsfähigkeit sich im wesentlichen gleicht. Für den Botaniker sagt dieser Begriff gar nichts, denn das Mahagoniholz kommt von vielen Baumarten, die im Pflanzenreich artlich weit auseinanderstehen. Je unwesentlicher Lebewesen annähernd gleicher Eigenschaften für den Menschen sind, um so weiter faßt er für sie die Art. Dem großstädtischen Spaziergänger sind alle „Schwalben" Schwalben, aller „Klatschmohn" Klatschmohn; der Naturwissenschaftler unterscheidet einerseits: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Uferschwalbe, Mauersegler; andererseits: mehrere Arten von „Klatschmohn". Ehe die wirtschaftlichen und waldbaulichen Unterschiede der beiden Eichenarten als „wesentlich" erkannt waren, bildeten sie für den Forstmann eine Art, weil ihr äußeres Erscheinungsbild sich nur in Eigenschaften unterschied, die ihm unwesentlich waren.

Auch wenn man die Art eng faßt, und wenn eine Art sich gegen andere Arten scharf abhebt, so bestehen unter den Angehörigen einer Art doch immer noch Unterschiede. Lebewesen sind keine mathematischen Körper. Selbst einfache Naturkörper unterscheiden sich immer. Kein Ei gleicht dem anderen! Jedes höher entwickelte Lebewesen hat unzählige Eigenschaften. Nicht zwei Lebewesen gleichen sich völlig, weder in ihrem Erscheinungsbilde noch in ihrer Erbmasse.

Je wichtiger eine „Art" für den Menschen wird, um so schärfer beobachtet er sie und findet Unterschiede, die für ihn wichtig sind. Nach diesen zerlegt er die Arten in **Unterarten** (Rassen, Formen, Varietäten, Spielarten). Unterarten (Rassen), deren Vorkommen an bestimmte Standorte gebunden ist, werden als Standortsrassen (Klimavarietäten) bezeichnet. Art und Unterart ist aber kein Wesens-, sondern nur ein Stufenunterschied, denn auch für die Unterart (Rasse) gibt es nur die Begriffsbestimmung: Lebewesen von gleichen wesentlichen Eigenschaften. Das „Wesentliche" wird bei der Unterart nur eingeschränkt.

Schweifen wir hier zur Vererbungslehre zurück, als zur Grundlage der Art- und Rassebildung! Für die Vererbungslehre und für die Art- und Rassenbildung spielen „erworbene" Eigenschaften und die Scheinänderung (Modifikation oder Paravariation) keine Rolle, eine um so größere die Kreuzung (Bastardierung, Mischänderung, Kombination oder Mixovariation) und die echte Änderung oder echte Wandlung (Mutation, Idiokinese).

Wir sahen, daß Mischlinge (Bastarde) sich äußerlich gleichen können, und zwar eine Mischung der Erscheinung der ungleichen Eltern besitzen können. Paart man solche Mischlinge miteinander, so tritt die merkwürdige Erscheinung auf, daß nur ein Teil der Nachkommenschaft Mischlinge gleicher Erscheinung sind, daß die anderen aber teils dem Großvater, teils der Großmutter gleichen. Bei hinreichend großer Zahl von Nachkommen stellt sich das verblüffende Verhältnis heraus: die Hälfte der Mischlinge sind wieder Mischlinge, ein Viertel gleicht dem Großvater, ein Viertel der Großmutter. Dieses Gesetz wurde vom Pater Gregor Mendel gefunden, war in Vergessenheit geraten und wurde erst um 1900 wieder „entdeckt". Auf dem Mendelschen Gesetz ruht der heutige Riesenbau der Vererbungslehre. Man nennt nach ihm jenes Aufspalten der Eigenschaften in der Nachkommenschaft: „mendeln". Die eigenartige Erscheinung beruht darauf, daß, wie schon oben gesagt, die Mischlinge in ihrer Erbmasse nicht reinanlagig (homozygotisch), sondern verschiedenanlagig (heterozygotisch) sind, das heißt, von jedem der ungleichen Eltern dessen Anlagen mitbekommen haben. Jene obenerwähnten rosablütigen Mischlinge von roten und elfenbeinfarbigen Löwenmäulchen bilden nämlich nicht etwa eine rosafarbige Erbanlage aus, sondern sie besitzen je eine Erbanlage zu rot und zu elfenbeinfarben (alle Erbanlagen sind doppelt vertreten, nämlich je eine von Vater und Mutter stammend!). Bezeichnet man die rote Erbanlage mit R und die elfenbeinfarbene mit E, so hat jeder dieser Mischlinge eine Farbanlage RE. Bei der Kreuzung zwischen diesen Mischlingen sind, da von jedem der Eltern eine Erbanlage ausscheidet, dann diese Zusammenstellungen möglich: RR, RE, ER, EE. RR wird wieder rotblütig (und zwar wieder reinanlagig), RE und ER werden rosablütig (verschiedenanlagig), EE elfenbeinfarbig (reinanlagig). So entsteht das Verhältnis 1 : 2 : 1.

Dieses einfache Gesetz wird nun im weiteren Verfolg sehr verwickelt, so daß nicht etwa alle Mischlinge in diesem einfachen Verhältnis aufspalten. Bei vielen Erbeigenschaften ist die eine Erbanlage nämlich stärker als die andere. Die Kreuzung von einem reinblütigen, blonden, blauäugigen, weißen Menschen mit einem reinblütigen Negerweibe ergibt lauter dunkeläugige Mulatten. Dunkeläugigkeit (überhaupt Braunäugigkeit) vererbt sich stärker als die Blauäugigkeit, das heißt, überdeckt diese (ist „dominant"); das dunkeläugige Erscheinungsbild entspricht bei dem Mulatten nicht seiner Erbmasse, denn diese hat in dieser ersten Mulattengeneration die Augenfarbanlage

dunkel und blau zu gleichen Teilen, aber blau ist überdeckt („rezessiv“). Weiter: Kreuzt man solche Mulattengeneration unter sich weiter, so entstehen nicht etwa ¼ Neger, ½ Mulatten, ¼ blonde, blauäugige Weiße, sondern Dunkeläugigkeit, Dunkelhaarigkeit und dunkle Hautfarbe herrschen vor („schlagen durch“). Dieser scheinbare Widerspruch gegen das Mendelsche Gesetz ist so zu erklären: Die Pigmentbildung, von der Haut-, Haar- und Augenfarbe abhängen, ist nicht an eine Erbanlage, sondern an mehrere gebunden, jeder Mulattenabkömmling hat in mehreren der bei ihm vorhandenen Erbanlagen etwas Anlage zur dunklen Farbe und diese „überdeckt“ stets die helle. Erst die „Rückkreuzung“ zwischen Mulatten und Weißen bringt die Farben des Weißen in bescheidenem Maße wieder zur Geltung.

Die eben erwähnte Rückkreuzung verwickelt die Vererbung weiter. Und dann kommt hinzu, daß Eltern ja nicht nur in einer Eigenschaft voneinander abzuweichen brauchen (wie schon in dem Mulattenbeispiel angedeutet), sondern es in vielen können. Außerdem sind ausschließlich reinblütige (homozygotische) Anlagen wahrscheinlich bei wenigen Lebewesen vorhanden. In irgendeiner Eigenschaft ist wohl fast jedes Lebewesen verschieden veranlagt (heterozygotisch). Das Durcheinander der Kreuzung mag innerhalb einer Art eine gewisse, sogar eine sehr weitgehende äußere Übereinstimmung hervorbringen, aber die Mannigfaltigkeit der Erbanlagen bleibt.

Hier ist es nun Zeit, noch zwei wichtige Begriffe zu besprechen, nämlich die „Population“ und die „Sorte“.

Ich sagte oben, daß ein Regiment nicht die Summe der ihm zur Zeit angehörenden Soldaten sei, also nicht der gerade vorhandene Bestand an Soldaten. So ist es auch mit der Art und Unterart, ja mit allen vom Menschen in einen Rahmen zusammengefaßten Körpern. Für den augenblicklich gerade vorhandenen Bestand einer Art oder Unterart (Rasse) aber hat die Vererbungs- und Rassenlehre die Bezeichnung „Population“ gewählt. Sie ist hergeleitet vom lateinischen Wort populus (Volk) und bedeutet Bevölkerung. Für die menschliche Vererbungs- und Rassenlehre mag diese Bezeichnung gut sein. Aber schon für die Tierwelt erscheint sie fremdartig. Noch mehr gilt dies für die Pflanzenwelt, insbesondere für unsere forstliche. Das an sich passende Wort „Bestand“ ist in der Forstwirtschaft bereits für einen anderen Begriff in Anspruch genommen. Wir sprechen aber jagdlich von einem „Wildstande“ (z. B. von einem „Rehstande“), wenn wir das in einem Revier oder einer Gegend gerade vorhandene Wild bezeichnen wollen. Also ersetzen wir ruhig die „Population“ für unsere forstlichen Zwecke durch „Stand“ und bezeichnen z. B. die Summe der in einem Revier oder in einer Gegend gerade vorhandenen Kiefern als „Kiefernstand“.

Ein solcher „Kiefernstand“ kann in einem Falle sich aus einer echten, reinen Rasse zusammensetzen, etwa in einem Gebiet, das seit langer Zeit vor jeglicher Bastardierung und vor Einfuhr fremden Samens geschützt war (z. B. in irgendeinem von anderem Kiefernvorkommen völlig abgetrennten, entlegenen, von der Kultur noch unbeleckten Gebirge Südosteuropas). Oder der „Kiefernstand“ kann das in der betreffenden Gegend seit langer Zeit vorhandene Rassengemisch der „Art Kiefer“ enthalten (z. B. in einem brandenburgischen Revier, in dem von jeher nur eigener Samen verwendet worden ist). Oder er kann aus einer reinen Rasse oder einem Rassengemisch und aus den Vertretern, die aus standortsfremden, eingeführten Samen erwachsen sind, bestehen (z. B. in vielen Kulturwäldern). Und schließlich kann ein „Kiefernstand“ ausschließlich aus standortsfremden Herkünften bestehen (siehe Belgien und Holland).

Mit der „Population“ (Bestand, Stand) wird leicht die „Sorte“ verwechselt. Sorte ist ein Begriff für die Einteilung von Körpern und Stoffen für menschliche Zwecke. Wir sprechen von Stahlsorten usw. Eine besondere Bedeutung hat der Begriff Sorte von jeher in der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Pflanzenkultur und -zucht gespielt (z. B. Roggensorten, Apfelsorten usw.). Für die Tierzucht hatte man früher ausschließlich die gute Bezeichnung „Schlag“ (Rinderschlag usw.). Hierfür ist neuerdings bedauerlicherweise das Wort „Rasse“*) aufgekommen. Bedauerlicherweise deshalb, weil die „Sorte“ sich nicht mit dem Begriff Rasse deckt. Eine Sorte kann eine Rasse sein, sehr viel häufiger aber ist sie das Ergebnis von Rassekreuzungen, ja von Artkreuzungen. In diesem Fall also kann eine „Sorte“ das gerade Gegenteil einer Rasse sein. Die Rassenbildung nämlich ist Trennung bisher einheitlicher Arten, die Vorstufe neuer Artenbildung, denn unter günstigen Bedingungen entstehen aus den Rassen (Unterarten) neue Arten. Eine aus Rassen- oder gar Artenkreuzung entstandene „Sorte“ führt den entgegengesetzten Weg. Sie kann sogar das Bestehen von Rassen und Arten gefährden. Es sei an das Verschwinden unserer Wildobstarten durch die moderne Obstbaumzucht im Verein mit der modernen Waldwirtschaft erinnert!

Die in einer Gegend ohne besondere Zuchtwahl vorhandenen Sorten nennt die Landwirtschaft „Landsorten“ (beim Vieh „Landschläge“) im Gegensatz zu den planmäßig gezüchteten Sorten. Beispiel: Landroggen und F. v. Lochows Petkuser Roggen.

---

*) Das Wort Rasse (race) ist wahrscheinlich erst von dem französischen Naturforscher Buffon (1707—1788) in die Naturwissenschaft eingeführt worden.

Den Begriff „Sorte" können wir auch in die Forstwirtschaft einführen. Wir hätten dann z. B. unter einer Kiefernsorte zu verstehen: die Rasse oder die Rassenmischung der Art Kiefer, die in einer Gegend oder auf bestimmten Standorten einer Gegend vorkommt. Die in der Neumark heimische Kiefer z. B. ist keine Rasse, sondern ein Rassen- und Formengemisch. Jeder wird verstehen, was mit der Bezeichnung „Neumärkische Kiefernsorte" gemeint ist. Wir brauchen dann auch nicht von „Landkiefern" in Anlehnung an die Landwirtschaft zu sprechen. Wenn diese von dem Landroggen, dem Landhuhn usw. einer Gegend spricht, so ist dies wohl verständlich, aber die Bezeichnung „Landkiefer" oder „Landfichte" ist unverständlich und überflüssig. Natürlich sind die Sorten unserer Waldbäume vorläufig durchweg „Landsorten", denn planmäßig gezüchtete Sorten haben wir noch nicht.

Also halten wir fest: die Sorte ist ein Einteilungsbegriff für die menschliche Nutzbarmachung der Natur, die Rasse ein solcher für die naturwissenschaftliche Teilung der Arten!

(Schluß folgt.)

Verträgt die Kiefer im Nordostdeutschen Heidegebiet eine Beschirmung?

Diese Frage ist mit ja und nein zu beantworten und ist lediglich eine Bodenfrage. Zur Zeit der größten Dauerwaldpropaganda war es kaum möglich, ohne rückständig zu erscheinen, Kahlschläge in irgendwelcher Form zu empfehlen, und auch ich ließ mich verleiten, der allgemeinen Strömung folgend, die künstliche Verjüngung unterm Schirm zu befürworten, also Unterbau der Kiefer unter Kiefer und vereinzelt auch unter ganz licht stehenden Buchen. Der Mißerfolg mit dem Unterbau unter Buchen war ein ziemlich vollständiger.

Etwas anders gestaltete sich die Sache beim Unterbau der Kiefer unter lichtem Kiefernschirm. Hier gelang der Unterbau in einigen wenigen Fällen befriedigend, d. h. die Kiefern gediehen einigermaßen normal. Es handelte sich in diesem um Böden einer Endmoräne. Die Bodenverhältnisse waren hier hervorragend günstig. Süße Gräser und Sauerklee bildeten die Bodenflora. Unter dieser befand sich eine milde dunkle Humusschicht von etwa 10 cm. Dann kam milder leicht anlehmiger feinkörniger Sand von großer Tiefgründigkeit und Frische. Der Boden war so locker, daß man den Bohrstock bequem mit einer Hand in seiner ganzen Länge ohne Anstrengung in den Boden brachte.

Der anstehende Bestand setzte sich aus etwa 60 % Kiefer und 40 % Traubeneiche und Buche zusammen. Daß dieser Boden eine sehr gute Wasserkapazität aufwies, ist ohne weiteres klar. Infolge all dieser günstigen Faktoren wuchs die Kiefer hier wie erwähnt recht befriedigend, aber noch befriedigender wuchs das Gras und wetteiferte dieses mit den Kiefern und hätte ohne künstliche Beihilfe sicher die Oberhand gewonnen. Die Schütte trat in den Partien, die nicht ganz von Gras befreit wurden, reichlich auf. Der Erfolg war also hier höchstens als befriedigend zu bezeichnen.

Ein anderes Bild zeigte sich auf allen ärmeren, besonders auf grobkörnigen durchlässigen Böden sowie dort, wo Rohhumus vorhanden war. Hier kann man überall und ohne Ausnahme von einem völligen Mißerfolg in krassester Form sprechen. Gleichgültig, ob der Schirmbestand sehr licht oder noch etwas geschlossener war, der Unterbau versagte völlig; ob es sich um Saat oder Pflanzung handelte, blieb sich gleich. Oft kam es vor, daß in solchen Beständen kleine oder größere Blößen vorhanden waren. Hier in vollem Lichtgenuß zeigte die Kiefer freudigsten Wuchs. Dunkelgrüne dicke Benadelung und kräftiger Höhentrieb unterschieden diese Kiefern vorteilhaft von den Kümmerlingen unterm Schirm. Soweit der Wurzelteller einer Überhaltkiefer reicht, pflegen die unterbauten Kiefern meist in einigen Jahren ganz einzugehen (Wurzelkonkurrenz, Trauf).

In den Wiebeckschen Lückenhieben zeigt sich ein ähnliches wenig erfreuliches Bild. Rings an den Rändern, besonders am Südrande, sind die Kiefern bedeutend schwächer als nach der Mitte zu. Auspflanzen von kleineren und größeren Bestandeslücken mit Kiefer mußte also auch eingestellt werden.

Ich will hier kurz zusammenfassen: Unterbau von Kiefer litt auf feinkörnigen Böden stark unter Vergrasung und Schütte und gedieh nur bei guter Kulturpflege. Unterbau auf Diluvialsanden und armen Talsanden von grobkörniger Struktur versagte überall ausnahmslos. Lückenhiebe mit Überhalt mußten nachträglich geräumt werden, da die unterbaute Kiefer hier ebenfalls versagte. Ein greifbarer Nutzen des Überhaltes ließ sich auf keiner der hier vorkommenden Bodenarten feststellen.

Soweit über die künstliche Verjüngung unterm Schirm. Nicht viel anders verhielt es sich mit natürlichem Kiefernanflug unter Schirm. In den Spannerfraßbeständen aus den Jahren 1920/21 fand sich, besonders in den Revieren längs der Küste, sehr viel Anflug von Kiefer. Die Bestände waren durch den Raupenfraß stark gelichtet und der Boden durch Raupenkot gedüngt. Fast überall standen die Anflugkiefern wie eine Vollsaat. Schon nach zwei Jahren begannen die Kiefern zu kümmern. Schütte

zeigte sich in erschreckendem Maße und heute ist der Anflug fast überall verschwunden. Als Ursache hierfür ist wohl auch in erster Reihe die Beschirmung anzusehen. Hätte man diese Bestände baldigst geräumt, wäre vielleicht ein Teil des Anfluges erhalten geblieben. Die Anflugkiefern zeigten durchweg ein ganz verkümmertes Wurzelsystem und waren nur einige Zentimeter tief in den Boden eingedrungen. Hätte man diese Bestände vor dem Abfall des Samens gegrubbert, so wäre wahrscheinlich der Erfolg ein besserer gewesen.

Anflug auf ungegrubberten Böden hat also fast völlig versagt. Daß Anflug in früheren Zeiten besser gedieh, ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Same meist durch Vieheintrieb in den Boden eingetreten wurde. Es sind mir jedenfalls von alten Förstern der Lüneburger Heide Fälle erzählt worden, in denen volle Besamung durch Schafeintrieb erreicht wurde. Bei dem früher hier in Ostdeutschland allgemein üblichen Vieheintrieb in die Reviere können wohl ähnliche Erfolge erzielt worden sein. Einen Grund muß es doch wohl haben, daß früher natürliche Verjüngung der Kiefer oft so gut gelang.

Daß der Kiefernschirm vor Schütte schützt und daß Anflugkiefern von besten bodenständigen Mutterkiefern keine Schütte bekommen, hat sich auch als unrichtig erwiesen, diese Anflugkiefern schütten genau so wie die schlimmsten Appelkiefern. Die vielumstrittene Edelkiefer kommt hier auch nur auf dem zuerst beschriebenen Bodentyp vor. Daß sie in irgendeiner Beziehung einer gut gewachsenen Kiefer aus dem Freistand überlegen sein soll, kann ich nicht recht einsehen, ich möchte eher das Gegenteil behaupten.

Warum soll auch durchaus eine ausgesprochene Lichtpflanze, die ihre optimalen Lebensbedingungen im vollen Lichtgenuß sucht und findet, durchaus künstlich zur Halbschattenpflanze gemacht werden? Daß sie gegen Gefahren aller Art empfindlicher ist als die robustere Freilichtkiefer, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ich komme nun zum Schluß zu einer anderen Art der Beschirmung der Kiefer und zwar zu derjenigen durch Lupine und Ginster. Hier zeigt die Kiefernpflanze ein ganz anderes Verhalten. Sie verträgt nicht nur diese Beschirmungsart vorzüglich, sondern gedeiht unter ihr ganz ausgezeichnet. Die Gründe hierfür sind wohl folgende: Lupine sowohl als Ginster bereichern den Boden an Nährstoffen erstens durch die bekannten Stickstoffbakterien und zweitens in physikalischer Hinsicht durch die tiefe Bewurzelung dieser Pflanzen und oberirdisch durch das verrottende Lupinenkraut. Nicht unerwähnt soll auch die durch die unmittelbare Beschattung erzeugte Feuchthaltung des Bodens sein. Also Bodenbesserung in chemischer und physikalischer Beziehung. Die erhöhte Nährstoffzufuhr und Bereicherung an Feuchtigkeit gleichen den mangelnden Lichtgenuß völlig aus und gewährleisten der jungen Kiefer ein vorzügliches Gedeihen.

Besser als die gewöhnliche gelbe Lupine ist hier die perennierende Lupine. Letztere gedeiht aber auf sehr armen Böden nicht ohne weiteres, und es ist immer ratsam, als Vorfrucht für diese erst mal gewöhnliche gelbe Lupine anzubauen, am besten mit Nitragin oder Azotogen geimpfte. Hat sich die gelbe Lupine erst mal den Boden erobert, so gedeiht dann auch die perennierende Lupine. Lupine sowohl als Ginster sind natürlich nur auf armen Böden als Schutz- und Nährpflanze beizugeben, auf guten Böden können sie zur Plage werden und ist nur vor Anbau zu warnen. Es wäre ja auch zwecklos, sie auf gute Böden zu bringen, hier bedarf die Kiefer ihrer ja gar nicht.

Es wurde mir öfters entgegengehalten, daß besonders der Ginster doch wegen der Verdämmungsgefahr gefährlich sei. Ich kann diese Ansicht durchaus nicht teilen. Bringt man ihn auf ärmere Böden, so ist diese Gefahr an sich nicht groß. Sollte er aber wider Erwarten doch zu üppig wachsen, so ist er mit Leichtigkeit im Schach zu halten; man darf ihn natürlich nicht erst mehrere Meter hoch wachsen lassen. Hier für unsere nordöstlichen Verhältnisse spielt er noch eine viel wichtigere Rolle, nämlich als Unterdrücker der Heide, die ja hier unser größtes Kulturhindernis, und als Schutzpflanze vor den so überaus schädlichen kalten und trocknen Ostwinden. Die Heide verschwindet unter ihm und ein Auftreten der Frostschütte kann bei genügend dichter Ginsterbestockung kaum vorkommen.

Die perennierende Lupine wirkt genau so günstig wie der Ginster. Die jagdlichen Vorteile, die beide Pflanzen gewähren, sind allgemein bekannt. Perennierende Lupine sowohl als Ginster müssen zu beiden Seiten längs des Hack- oder Grabestreifens dicht am Rande der Palten eingesät werden, nicht etwa zwischen die Kiefernsaat oder -Pflanzung.

Der von Herrn Harbach-Jessen soviel empfohlene Staudenroggen mag wohl ganz ähnlich günstige Wirkung haben, hierüber fehlt mir aber die Erfahrung.

Zu vorstehenden Ausführungen wurde ich durch den Artikel des Herrn Oberförsters Wackwitz in Nr. 17 auf S. 456 ff. angeregt. Die darin ausgesprochenen Ansichten und Feststellungen decken sich mit meinen eigenen Erfahrungen in den meisten Fällen, trotzdem Herr Wackwitz seine Erfahrungen in ganz anderen Gegenden gesammelt hat.

M.

Das Ergebnis der Beratungen über die Besoldungsreform im Reichstage.

Die Regierungsparteien haben im Haushaltsausschuß des Reichstages am Freitag, dem 1. Juli, folgenden Antrag zur Besoldungsreform eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die von der Reichsregierung beabsichtigte Vorlage über die Neuregelung der Beamtenbesoldung gilt, sobald sie dem Reichstag zugeht, als dem 5. Ausschuß (Haushaltsausschuß) zusammen mit den übrigen zur Neuregelung der Beamtenbezüge gestellten Anträgen und Entschließungen überwiesen.

2. Sollte die Vorlage vor dem 1. Oktober 1927 von dem Reichstage nicht mehr verabschiedet werden können, so wird der zu 1 genannte Ausschuß vor dem 1. Oktober 1927 über eine Ermächtigung an die Reichsregierung Beschluß fassen, in welcher Höhe Abschlagszahlungen auf die zukünftige Besoldungserhöhung zum 1. Oktober 1927 ausgezahlt werden können."

Reichsfinanzminister Dr. Köhler erklärte, er lege Wert auf die Feststellung, daß die Vorlage über die Erhöhung der Bezüge der Beamten usw. im August dem Reichsrat vorgelegt wird. Sie werde also sicher im September an den Reichstag kommen. Er wolle mit den Ländern vorher verhandeln, weil die Länder Gelegenheit haben müssen, sich zum Aufbau des Tarifs usw. zu äußern. Ferner teilte Minister Köhler mit, er habe inzwischen die Weisung gegeben, den Betrag der Unterstützungsmittel für Reichsbeamte um drei Millionen zu erhöhen. Er habe den Wunsch ausgesprochen, daß besonders den unteren Gruppen, wo die Not am größten sei, entgegengekommen werden solle. Die Mittel sollten in den nächsten Monaten weiter erhöht werden.

Der Antrag der Regierungsparteien wurde angenommen; der Haushaltungsausschuß des Reichstags soll also im September zusammentreten.

Am Sonnabend, dem 2. Juli, erfolgte im Plenum des Reichstages die Beratung des Berichts des Reichshaushaltsausschusses über die Anträge auf Erhöhung der Beamtenbesoldung. Der Ausschuß hatte diese Anträge abgelehnt und seinerseits entsprechend dem Antrag der Regierungsparteien beantragt, daß die Vorlage der Besoldungsreform dem Reichstag alsbald zugeht.

Abg. Dr. Scholz (D. Vp.) gab für die Regierungsparteien folgende Erklärung ab: Die Regierungsparteien sind sich darin einig, daß entsprechend der Notlage der Beamten eine möglichst schnelle Verabschiedung der von der Regierung angekündigten Vorlage notwendig ist. Sie fordern, daß diese Vorlage die seit Bestehen des Besoldungsgesetzes zutage getretenen Mängel abstellt und allen Beamten eine Lebenshaltung ermöglicht, auf die sie nach Vorbildung, Verantwortung und Leistung Anspruch haben. Sie sprechen die Erwartung aus, daß Länder und Gemeinden sich dem Vorgehen des Reiches anschließen. Sie verlangen, daß außer den aktiven Beamten auch die Wartestands- und Ruhestandsbeamten einbezogen werden. Nach den Erklärungen des Finanzministers sowie der Finanzminister der Länder und ihrer Regierungen, daß eine Möglichkeit zur Erhöhung der Beamtenbezüge vor dem 1. Oktober d. J. nicht besteht, haben sie sich, um die Einheitlichkeit der Besoldung zu wahren, trotz schwerster Bedenken entschließen müssen, den dringenden Wunsch auf Auszahlung vor dem 1. Oktober zurückzustellen. Die Regierungsparteien verpflichten sich jedoch, dafür zu sorgen, daß die Reichsbeamten am 1. Oktober Abschlagszahlungen auf die kommende Besoldungserhöhung erhalten. Zur Sicherstellung dieses Versprechens haben die Regierungsparteien den Antrag gestellt, die Vorlage über die Neuregelung der Beamtenbesoldung sofort dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Sollte sie vor dem 1. Oktober nicht verabschiedet werden können, so wird der Haushaltsausschuß noch vor dem 1. Oktober über eine Ermächtigung an die Reichsregierung Beschluß fassen, in welcher Höhe Abschlagszahlungen ab 1. Oktober ausgeschüttet werden können. Die Regierungsparteien sind sich bewußt, daß sie den Beamten auf diese Weise am besten dienen. Sie richten an alle Parteien des Hauses die Bitte, dem Antrag zuzustimmen. und knüpfen die Hoffnung daran, daß es den Beratungen des Haushaltsausschusses gelingen möge, die Vorlage der Regierung in allerkürzester Frist zu verabschieden, damit die Beamten möglichst bald in den Genuß der vollen Erhöhung kommen können.

Abg. Bender (Soz.) erklärte, die Sozialdemokratie beantrage für die Beamten der Gruppen I bis VII ab 1. April Erhöhungen von 20 RM, mindestens aber ab 1. Juli 1927. Abg. Torgler (Komm.) wandte sich gegen den Ausschußantrag. Abg. Brodauf (Dem.) beantragte, daß der Ausschuß alsbald, ohne die Regierungslage abzuwarten, Beschluß faßt über eine Ermächtigung an die Reichsregierung, in welcher Höhe den Beamten der Gruppen I bis XII sowie den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen im Juli, August und September 1927, unabhängig von der angekündigten Vorlage, prozentuale Zuschläge auf ihre jetzigen Bezüge zu zahlen sind. Abg. Kling (Wirtsch. Vgg.) führte aus, die Wirtschaftliche Vereinigung werde alle Anträge ablehnen, die vor dem 1. Oktober Abschlagszahlungen geben wollen. Sie werde aber auch gegen den Antrag der Regierungsparteien stimmen, der die Regelung der Besoldung dem Haushaltsausschuß zuschieben

will. In diesen Ausschuß würden doch nur Beamte gesandt werden, die sich dann ihr eigenes Gehalt bewilligen. Abg. Alars (Wirtsch. Vgg., Dtsch.-Hannov.) erklärte demgegenüber, die Notlage der Beamten erfordere schleunige Hilfe. Wenn es vorher nicht möglich sei, müsse mindestens am 1. Oktober mit den Zahlungen begonnen werden.

In der Abstimmung wurden sämtliche Änderungsanträge abgelehnt, der Antrag des Ausschusses wurde angenommen. Der Antrag der Regierungsparteien über die Bezüge der Pensionsempfänger wurde zurückgestellt.

Die Beamtenschaft kann von diesem dürftigen Ergebnis der langwierigen Verhandlungen nur enttäuscht sein. Wenn sie überhaupt noch eine neue Hoffnung hegen kann, ist es nur die, daß die kommende Besoldungserhöhung doch noch mit rückwirkender Kraft zustande kommt, damit die schweren Folgen der Notlage, in der sich jetzt alle Beamten befinden, überwunden werden können. Die Aussichten dafür sind nach dem, was die Beamtenschaft jetzt wieder erleben mußte, äußerst gering, weil es den maßgebenden Stellen an der richtigen Erkenntnis der Lage noch weit zu fehlen scheint.

Im übrigen hat sich auch der Preußische Landtag mit der Besoldungsreform befaßt und in der 306. Sitzung am 30. Juni einen Antrag des Beamtenausschusses, der das Staatsministerium zu Vorschußzahlungen in gleicher Art wie im Reiche ermächtigt, angenommen. Nach einem weiteren angenommenen Antrag sollen dabei auch die Gemeindebeamten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 mit einbegriffen werden.

Das Beamtenheimstättengesetz.

Von **Johannes Lubahn**, Leiter des Heimstättenamts der deutschen Beamtenschaft e. V.

Am 18. Juni ist das Beamtenheimstättengesetz vom Deutschen Reichstag in zweiter und dritter Lesung angenommen worden. Die Annahme geschah mit überaus großer Mehrheit. Sämtliche Parteien, mit Ausnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Kommunisten, stimmten geschlossen für das Gesetz. Bei den Kommunisten sah man auch einige Mitglieder von den Plätzen sich erheben. Der Redner der Wirtschaftlichen Vereinigung sprach sich grundsätzlich gegen die Errichtung von Heimstätten aus. Sein Ideal ist das Miethaus, wie es vor dem Kriege entstanden ist. Was macht's?

Der Gedanke der Heimstätte wird und muß sich Bahn brechen, wenn unser deutsches Volk am Leben bleiben will. Der Kampf um die Heimstätte ist der Kampf um das deutsche Kind. In den engen Mietwohnungen der hohen Häuser haben die Kinder keine Bewegungsfreiheit. Die Straßen sind gefährlich und für den Aufenthalt von Kindern ungeeignet. Ohne Licht, Luft und Sonne kann keine Pflanze gedeihen; also erst recht nicht der Mensch.

Wir wissen, daß bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen die Beamten leben, nur einem Teil durch das Beamtenheimstättengesetz vorläufig geholfen werden kann. Aber jeder Anfang ist schwer, wir vertrauen auf die Zukunft.

Die Beamtenspitzengewerkschaften, die im Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft zusammengeschlossen sind, haben bereits am 1. Dezember 1925 den Vorschlag zu diesem Gesetz eingereicht. Bereits vorher sind entsprechende Vorarbeiten geleistet worden. Es war ein langer Weg, der bis zur Annahme dieses Gesetzes durch Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag zurückgelegt werden mußte. Die Beamtenspitzengewerkschaften haben ausgehalten in ständiger Mahnung und in Richtigstellung von Mißverständnissen und Entstellungen, die von mancherlei Seite gemacht wurden.

Die Beamtenspitzengewerkschaften — der Deutsche Beamtenbund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Reichsbund höherer Beamten — haben zusammengehalten, bis ihre Forderung anerkannt wurde.

Jetzt erwarten wir noch vom Reichsarbeitsministerium die Ausführungsbestimmungen. Wir erhoffen diese in allernächster Zeit. Dann sind endlich die Wege geebnet und die endgültigen Bedingungen zu den Verträgen können aufgestellt werden. Bereits jetzt haben über 900 Kollegen einen Heimstättensparvertrag mit dem Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft abgeschlossen. Weitere 6000 Interessenten sind vorgemerkt. Es sind Beamte aller Gehaltsstufen des Reichs, der Länder und der Gemeinden vertreten. Jeder öffentliche Beamte und Lehrer erhält auf Verlangen gegen Einsendung von 30 Pfg. vom Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft, Berlin-Eichkamp, den „Wegweiser zur Beamtenheimstätte" und sonstige Drucksachen übersandt. Durch den „Wegweiser" erhält er genaue Auskunft über die Auswirkung des Gesetzes für jeden Einzelnen. Bis jetzt hat das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft 3500 abgebauten Kollegen auf Grund der Beamtensiedlungsverordnung zu einer Heimstätte verholfen. Der Weg ist jetzt frei, daß jetzt weit mehr Heimstätten für die aktiven und pensionierten Beamten errichtet werden können. Wir lassen den Entwurf des „Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau" nach dem Wortlaut der Beschlüsse der dritten Lesung des Reichstages folgen:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Beamte, Geistliche und Berufssoldaten, und zwar alle auch nach Versetzung in den Ruhestand, sowie ihre Hinterbliebenen, können bis zu zwei



Drittel des Betrages, um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt Fünfzehnhundertsechzig Reichsmark für das Jahr übersteigen, zu einem der im § 2 genannten Zwecke abtreten. Hat der Empfänger der genannten Bezüge kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des Mehrbetrags abtretbar.

Ist dem Abtretenden ein Darlehn gewährt worden (§ 2), so wird die Wirksamkeit der Abtretung durch eine Verringerung der Bezüge oder eine Änderung in der Zahl der Unterhaltsberechtigten nicht berührt.

§ 2.

Die Abtretung gemäß § 1 darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Zuständig für die Bestimmungen ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung.

Die Abtretung bedarf des Einverständnisses einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle, sie ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962) oder anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätten gesichert sind oder gesichert werden sollen.

Einer Wohnheimstätte steht ein zu ihrer Errichtung bestimmtes Grundstück gleich, sowie ein Erbbaurecht, das für mindestens 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 3.

Dem Abtretenden muß das Recht vorbehalten werden, den Vertrag bis zur Gewährung des Darlehns zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen. Durch die Kündigung erhält der Beamte nicht das Recht, das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode zurückzuverlangen.

§ 4.

Landesgesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie einer Abtretung nach Maßgabe dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Zum Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920.

Zu diesem Gesetz hat der Vorsitzende des Fürsorgeamtes für Beamte aus den Grenzgebieten am 30. Mai 1927 an die Spitzenorganisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände eine Verfügung erlassen, die eine Lockerung der Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes darstellt.

Auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes (§ 4) sind die Körperschaften verpflichtet, dem Fürsorgeamt jede freie, freiwerdende oder neu zu schaffende Stelle anzumelden. Diese zwingenden Vorschriften finden natürlich auch Anwendung auf die Stellen des Forstdienstes und sind zwingender Natur. Mit Rücksicht darauf, daß die Unterbringung der verdrängten Beamten schon weit vorgeschritten ist, soll jetzt die Besetzung von Umwandlungsstellen, d. h. solchen Stellen, die geschaffen werden, um z. B. Angestellte in das Beamtenverhältnis zu überführen, nicht mehr der Anmeldung unterliegen, sofern damit nicht eine Verbesserung der Bezüge um eine Gruppe verbunden ist. Handelt es sich jedoch um eine aus irgendeinem Grunde freigewordene Stelle, die besetzt werden soll, so fällt sie nicht unter den Begriff der Umwandlungsstelle, sondern sie muß nach den Vorschriften des Unterbringungsgesetzes behandelt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß das Unterbringungsgesetz den Gemeinden zur Pflicht macht, die Bewerber mit dem aus ihrem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter, ohne Ableistung einer Probezeit, zu übernehmen. Gestützt hierauf hat der Minister des Innern in einem Beschluß vom 2. Februar 1924 ausgesprochen, daß die zu übernehmenden Beamten in Gehaltsfragen ebenso behandelt werden sollen, als wenn sie statt im Dienste der Gemeinde des abgetretenen Gebiets dieselbe Zeit im Dienste der sie übernehmenden Körperschaft gestanden hätten. Unter die Vorschrift der Übernahme mit dem gleichen Besoldungsdienstalter fällt für die übernehmende Gemeinde die Pflicht zur Gleichstellung mit den eigenen Beamten in jeder Beziehung, in der der Tag des Diensteintritts und die Dauer der Beschäftigung von Bedeutung ist, wobei die zuletzt bei der abgetretenen Gemeinde geleistetete Dienstzeit, als in der übernehmenden zugebracht, anzusehen ist.

Danach tritt die übernehmende Gemeinde in die Verpflichtungen ein, die der bisherige Anstellungsverband haben würde, auch soweit Aufrückungsmöglichkeit in eine höhere Besoldungsgruppe in Frage kommt. Baltz.



Forstliche Rundschau.

Der Plenterwald. Von Knut Skinnemoen. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1927, Heft 3 (S. 91—97).

Untersuchung über den Aufbau von Vorrat und Zuwachs im Gebirgswald nach Stärkeklassen. Von A. Henne, ebenda, Heft 4 (S. 113—125).

Obwohl Balsiger („Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart", 2. Auflage, Bern 1925, Referat von Geheimrat Professor Dr. Schwappach, Forstliche Rundschau 1926, Nr. 3. S. 70) die Ansicht ausspricht, daß der Plenterwald — und zwar ebensowohl der ungeregelte wie der geregelte — der Fessel eines Systems spotte, wird in diesen beiden neueren Abhandlungen der Versuch unternommen, sich über den ideellen und reellen Aufbau und Ausbau des Plenterwaldes Klarheit zu verschaffen.

Die Schrift von Knut Skinnemoen, zur Zeit Zürich, gibt eine Abhandlung des Professors Böhmer, Oslo (Bledningsskog, Gröndahl & Sön, Oslo 1922), im Auszug wieder.

Seit 1917 beschäftigt sich Böhmer mit Plenterwaldstudien. 43 Fichtenversuchsflächen haben ihm das Grundlagenmaterial geliefert. Die Versuchsflächen haben das Aussehen, als befinde sich hier der Plenterwald in einem Gleichgewichtszustand, wenn er auch dem Plenterwaldideal nicht entspricht.

Nach der Ansicht von Böhmer bestimmt das Platz- und Lichtbedürfnis der Bäume ihre Stammzahl auf gegebener Fläche. Die Flächenprojektion des unteren Kronenteils der Bäume ist sein Maßstab. Er unterscheidet zwischen unreduzierter und reduzierter Kronenprojektion. Erstere entspricht der Schattenfläche des Baumes im Zenithstand der Sonne, die reduzierte dagegen ist gleich der unreduzierten abzüglich des noch von anderen Kronen überschatteten Flächenteils. So ergibt sich:

Gesamtfläche — reduzierte Kronenprojektion = „Kahlareal".

Da sich der Reduktionsfaktor nur im Wege der Schätzung ermitteln läßt, verzichtet Böhmer auf die Reduktion und benutzt als Gleichung lediglich den Ausdruck:

Gesamtfläche — unreduzierte Kronenprojektion = „Kahlareal".

Böhmer beschäftigt sich besonders mit der Frage: Wie groß muß das „Kahlareal" mindestens sein, um eine ununterbrochene natürliche Verjüngung zu gestatten? Er sucht nach der Größe des sogenannten „Verjüngungsareals". Seine Ergebnisse sind folgende:

Standortsbonität a 0% Kahlareal (100% bekront) („Verjüngungsareal")
„ b 13% „ (87% „)
„ c 26% „ (74% „)
„ d 39% „ (61% „)

Auf bester Bonität braucht also auf die Verjüngung keinerlei Rücksicht genommen zu werden, auf der schlechtesten ist für Auflichtung des Kronenschirmes bis zu 39% der Fläche Sorge zu tragen.

Damit der Plenterwald sich im Gleichgewicht befindet, müssen fortwährend Stämme über die ganze Stärkeklassenskala nachrücken. Immer muß auch eine hinreichende Stammzahl vorhanden sein, um die natürlichen und künstlichen Stammzahlabnahmen auszugleichen. Um diesen Prozeß verfolgen zu können, bildet Böhmer Stärkeklassen, die er sehr eng begrenzt:

Klasse 0 Bäume mindestens 0,5 m hoch, bis 1,4 cm Durchmesser in Brusthöhe,
„ 3 1,5 bis 4,4 cm Durchmesser,
„ 6 4,5 „ 7,4 „ „
„ 9 7,5 „ 10,4 „ „
„ 12 10,5 „ 13,4 „ „
usw.

Böhmer setzt voraus, daß jeder Stärkeklasse ein gleicher Flächenanteil zur Verfügung steht. Handelt es sich z. B. um eine b-Bonität und im ganzen um zehn Stärkeklassen (10. Klasse Nr. 27), so berechnet sich der Flächenanteil jeder einzelnen Klasse auf $\left(\frac{Fl}{n}\right) \frac{8700}{10} = 870$ qm.

Mit Hilfe seiner Kenntnis der mittleren Kronenprojektion der Stämme jeder Klasse stellt Böhmer folgende Erfahrungstabelle auf:

Unreduzierte Kronenprojektion je Baum, Quadratmeter.

Brusthöhendurchmesser cm	Bonität a	b	c	d
0	0,64	0,56	0,48	0,40
3	1,90	1,65	1,45	1,26
6	3,15	2,80	2,45	2,12
9	4,50	3,98	3,45	3,04
12	5,90	5,15	4,48	3,83

usw.

Indem Böhmer mit c die Kronenprojektion des Einzelbaumes bezeichnet, gelangt er zu dem Ausdruck:

$$\text{A (Stammzahl)} = \frac{Fl}{n \cdot c}$$

Das ist seine Stammzahlformel, die als wichtigster Punkt seiner ganzen Arbeit zu gelten hat.

Wir berechnen in Fortführung unseres Zahlenbeispiels z. B. für die Klasse 12:

$$\text{A (Stammzahl)} = \frac{870}{5,15} = 169.$$

In dieser Weise lassen sich Zahlenreihen entwickeln, welche der idealen Zusammensetzung des Plenterwaldes entsprechen.

Böhmer selbst legt an seine theoretischen Stammzahlen den praktischen Maßstab an. Die Ähnlichkeit des ideellen und reellen Bildes ist hierbei sehr groß:

$D_{1,3}$ m	Stammzahl je Hektar — Zentimeter-Klasse 0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39
											24	10	4½	1½
Nach einem Wirklichkeitswalde	1256	470	226	191	163	138	108	76	58	50			40	
Nach Böhmer	1412	479	283	199	154	121	96	77	63	53	45			

Um Vorrat und Zuwachs ebenfalls bestimmen zu können, nimmt Böhmer auch Höhenmessungen, Inhaltsermittelungen und Zuwachsuntersuchungen vor. Hierbei gelangt er zu folgenden zahlenmäßigen Ergebnissen:

Normalvorrat je Hektar, Festmeter (mit Rinde).

Haubarkeits-dimension	Bonität a	b	c	d
$D_{1,3}$ m = 24 cm	87,7	83,2	78,8	76,0
„ = 27 „	101,7	97,1	91,5	87,9
„ = 30 „	115,7	109,5	102,7	98,6
„ = 33 „	128,5	120,1	113,1	108,2
„ = 36 „	139,0	130,4	122,8	117,1

Jahresnutzung je Hektar, Festmeter (mit Rinde).

Haubarkeits-dimension	Bonität a	b	c	d
$D_{1,3}$ m = 24 cm	6,545	3,921	2,444	1,696
„ = 27 „	7,101	4,336	2,665	**1,748**
„ = 30 „	7,652	**4,568**	**2,709**	1,748
„ = 33 „	**8,085**	4,454	2,661	1,687
„ = 36 „	7,445	4,243	2,536	1,626

Eine Vergleichung der Böhmerschen Massenzahlen mit den Zahlen, welche Biolley („Methode du Contrôle!!) als normal ansieht, führt zu folgender Gegenüberstellung:

Klasse:	I	II	III
Biolley	20	30	50 %
Böhmer	16,6	36,7	46,7 %

Die Hiebssätze im Plenterwald will Böhmer lediglich nach der Bestandskreisfläche reguliert wissen. Höhe und Masse enthalten ihm zuviel Fehler.

Knut Skinnemoen glaubt, gegen die Zahlen von Böhmer den einen Einwand erheben zu müssen, daß die Kronenprojektionen zu groß, die Stammzahlen und Kubikmassen zu klein seien. Das liege nicht an unrichtiger Messung oder ungenügender Auswertung, sondern an den anormalen, durch starke und regellose Nutzungen „zerrissenen" norwegischen Plenterbeständen mit unverhältnismäßig breiten Kronen.

Schließlich teilt der Verfasser noch mit, daß Böhmer seine Forschungen fortsetze und seine Zahlen noch auf eine breitere und genauere Grundlage stellen werde. Böhmer wolle außerdem ermitteln, wie weit er mit der „Haubarkeitsdimension" heruntergehen könne, ohne die natürliche Bestandsverjüngung auszuschließen. Sein letztes Ziel sei und bleibe die Herbeiführung eines Vergleiches der Leistungen des Kahlschlag- und des Plenterwaldes.

Der eidgenössische Forstinspektor A. Henne teilt im Zusammenhange die Aufnahmeergebnisse mit, welche die Heimwaldungen der Stadt Chur in drei Revisionen — 1896, 1906 und 1917 — lieferten. Hierzu waren 1355441 Durchmesserablesungen erforderlich. Die Betriebsfläche wird auf 750 ha angegeben.

Aus der Gegenüberstellung der nach Stärkeklassen gegliederten Vorräte geht allgemein ein Steigen des Vorrats der Stärkeklasse über 50 cm deutlich hervor. Die Stammzahl und die Massenprozente der Stärkeklasse unter 20 cm fallen. Ganz besonders hervorzuheben ist das viel höhere Prozent der Beteiligung der Starkholzklasse am Zuwachs als am Vorrat. Die Erscheinung beleuchtet die Wirtschaftsführung: Ihr ist es gelungen, die wuchskräftigsten Bestandselemente zu begünstigen.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß diese ins einzelne gehenden zahlenmäßigen Erhebungen sowohl dem Taxator wie dem Wirtschafter wertvolle Anhaltspunkte an die Hand geben. Man dürfe nicht behaupten und klagen, daß mit solchem Material wenig oder gar nichts anzufangen sei. Er ist weiter der Ansicht, daß eine Vollkluppierung alle zehn Jahre möglich ist. Dringlich sei eine Vereinheitlichung in der Stärkeklassenbildung; in ihrer Verschiedenheit seien zahlreiche Schwierigkeiten begründet. Ebenso müsse man eine untere Taxationsgrenze einheitlich festlegen. Die Grenze dürfe nicht eng gesteckt werden, denn eine enge Grenze sei gefährlich. Verfasser hält es für unerläßlich, mit den Aufnahmen bis zu 16 cm Stammstärke in Brusthöhe herunterzugehen.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstlicher Lehrgang Itzehoe-Breitenburg.

In der Zeit vom 23. bis 25. Mai d. J. wurde von der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftskammer, Waldbesitzerverband und Bezirksgruppe IV des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer

und Forstbeamte in Itzehoe-Breitenburg veranstaltet.

Der Lehrgang stand unter dem Zeichen der für unsere Schleswig-Holsteinischen forstlichen Verhältnisse außerordentlich wichtigen Frage der Rohhumusbekämpfung. Für die Behandlung des Themas „Die Rohhumusfrage unter besonderer Berücksichtigung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse“ war der bedeutendste Forscher und der erfahrenste Praktiker auf diesem Gebiet in Deutschland, Forstmeister Dr. h. c. Erdmann, Neubruchhausen (Provinz Hannover), gewonnen. Seine anregenden und belehrenden Ausführungen fanden den größten Beifall. Landes-Forstdirektor Emeis-Flensburg berichtete über die in der Provinzial-Forstverwaltung gemachten reichhaltigen Erfahrungen über Ödlandsaufforstungen. Sehr interessiert folgten die Teilnehmer den Ausführungen des Forstmeisters Junack-Berlin, Vorsitzenden des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, über den von ihm empfohlenen „Fruchtfolgewald“. Die Aussprache ergab vollste Übereinstimmung mit seinen Gedankengängen.

Weitere Vorträge wurden gehalten von Forstmeister Titze-Friedrichsruh, über den Waffengebrauch und das Wald- und Wegerecht, von Forstmeister Becker-Lensahn, über Durchforstungslehre und von Oberförster Voß-Kiel über schädliche Pilze im Walde.

Während die Vorträge vormittags in Freudental stattfanden und anschließend sich immer ein gemeinsames Essen dortselbst anschloß, waren die Nachmittage durch Waldausflüge in die Forsten der Fideikommißherrschaft Breitenburg voll ausgefüllt. Der Herr Besitzer der Forsten, Graf zu Rantzau-Breitenburg, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer, hatte es sich nicht nehmen lassen, auf dem Rundgang durch seine schönen Waldungen selbst die Führung zu übernehmen. Den Teilnehmern wurde eine Fülle interessanter und abwechslungsreicher Waldbilder geboten, die vielfach zur eingehenden Aussprache Anlaß gaben. Allen Teilnehmern war es aus dem Herzen gesprochen, als zum Schluß der Waldausflüge der Senior unter den Forstbeamten, Forstmeister Dr. Erdmann, einen Rückblick auf das Gesehene gab und höchstes Lob dem Herrn Grafen zu Rantzau und seinen Beamten zollte für die mustergültige Pflege der Breitenburger Forsten.

Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in das Waldbrandgebiet des Kreises Jerichow II am 24. und 25. März 1927.

In der Kreisstadt Genthin versammelten sich zu dem angekündigten Vortragsabend zahlreiche Waldbesitzer und Forstbeamte aus der Provinz; auch einige Interessenten aus der Stadt selbst waren erschienen. — Der Leiter der Forstabteilung begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Herren Vertreter des Oberpräsidiums, der Regierung und des Kulturamtes Stendal, und sprach hierauf über „Waldbrandbekämpfung“, anknüpfend an den großen Waldbrand zwischen Klietz und Großwudicke im Sommer 1925, indem er besonders die Frage erörterte: „Was muß man tun, wie muß man gerüstet sein, um solchen elementaren Katastrophen entgegentreten zu können, zumal im Nadelwald, dem am meisten Gefahr droht, wenn derselbe der Allgemeinheit zugänglich erhalten werden soll?“ — Zwei Drittel aller Waldbrände entstehen durch die Unvorsichtigkeit der Waldbesucher! Die Mehrzahl der Brände entfällt auf die Frühjahrsmonate März, April, Mai. Die Art der Witterung bedingt die Größe der Gefahr. Es ist zu unterscheiden zwischen Erdfeuer (Feuer im Boden: Rohhumus, Trockentorf, Moor), Bodenfeuer (das in der Regel schnell über den Boden hinläuft und die Bodendecke verzehrt), Wipfel- oder Bestandesfeuer (entstanden aus heftigem Bodenfeuer, durch brennbares Trockenreisig der unteren Stammpartien in die Wipfel übergeleitet und dort durch brennbare Gase, die sich unter dem Einfluß der großen Hitze aus den Nadeln bilden, noch besonders genährt) und Stammfeuer (Brand einzelner Bäume). Etwa 80 % aller Waldbrände sind Bodenfeuer.

Das Entstehen von Waldbränden kann durch Vorbeugungsmaßnahmen eingeschränkt bzw. verhindert werden. Diese sind einmal gesetzlicher Natur (Str. G. B. § 308, 360 Ziff. 10, 368 Ziff. 3, 6 bis 8; F. u. F. P. G. § 40 ff., dazu Polizeiverordnungen), ferner als Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Aufklärung der Allgemeinheit durch die Presse, durch Vorträge, durch die Schulen. Der Forstmann wirkt im Walde besonders durch waldbauliche Maßnahmen vorbeugend, indem er graswüchsige Flächen vermeidet, das Feinreisig zur Feuchthaltung des Bodens liegen läßt, an Stelle reiner Bestände Mischbestände erzieht (Laubholzeinzelmischung, -gruppen, -streifen), auf mageren Böden die Birke pflegt und erhält, große, gleichartige, gleichaltrige Bestandeskomplexe unterbricht. Vorbeugend wirken auch die Kienitzschen Schutzstreifen längs der Eisenbahnlinien, die die Entstehung von Waldbränden durch Funkenflug aus den Lokomotiven verhindern sollen und daher stets sach- und ordnungsgemäß zu behandeln sind. Ebenso die Feuerschutzstreifen längs der öffentlichen Wege usw. Vorbeugend wirkt schließlich noch ein wohlorganisierter, intensiver Feuerschutz- und -wachtdienst, der gleichzeitig eine schnelle Bekämpfung entstandener Brände erleichtert (Feuerwachttürme: Seitz, Sehrohre, Telephonbereitschaft der öffentlichen Anstalten auch an Sonn- und Feiertagen, Telephonanschluß aller Forstbeamten, Feuerwachen und -patrouillen, besonders auch an Sonn- und Feiertagen usw.).

Organisation ermöglicht schnelle Bekämpfung, und Schnelligkeit bedingt den Erfolg. Das Feuer muß tunlichst im Keime erstickt werden (Stellung von Fuhrwerken usw. für die Löschmannschaften, Bereithaltung von Spaten, Schaufeln, Löschapparaten, Fackeln: Gegenfeuer, Beschaffung von Erfrischungen, eventuell Anforderung von Reichswehr, technischer Nothilfe usw., Veranstaltung von Löschübungen mit der Bevölkerung usw.). — Erdfeuer muß tief abgegraben werden. Bodenfeuer wird mit belaubten Zweigen, Schaufeln usw. erstickt, ausgefegt oder mit Erde beworfen, bei größerer Ausdehnung durch seitliche Bekämpfung eingedämmt. Neuerdings ist empfohlen, von hinten Bresche in die Feuerlinie zu schlagen, das Großfeuer so in eine Anzahl kleinerer Einzelfeuer zu zerlegen, die sich leichter bekämpfen lassen. Diese Methode ist nur unter Anwendung moderner Hilfsmittel denkbar: Minimax-Apparate, die es gestatten, dem Feuer nahe genug zu kommen. Ihr Haupterfolg liegt in der Abschwächung der

Windwirkungen, die jedes Feuer sich selbst schafft und die ihm eine steigende Gewalt geben. — Am gefährlichsten und am schwierigsten zu bekämpfen ist das Wipfel- oder Bestandesfeuer. Die starke Hitze- und Rauchentwicklung machen es unmöglich, an das Feuer heranzukommen. Minimax-Apparate in genügender Zahl scheinen zur Bekämpfung geeignet. Wenn möglich, sind durch Abholzung schnell holzleere Streifen zu schaffen, um die Macht des Feuers zu brechen. Gefährlich und nur als ultima ratio und dann nur von einem Sachverständigen an einer geeigneten Basis anzulegen ist das Gegenfeuer. — Bei jedem Waldbrand muß die Leitung der Löscharbeiten durch eine sachverständige Person, zu der Vertrauen herrscht, erfolgen. — Nach dem Brande ist die Frage der Stellung von Brandwachen wichtig, besonders bei Erdfeuern, und die Anlegung von Wundstreifen um den Brandherd (Trecker, Grubber, Waldpflug usw.). Nicht zu vergessen sei eine angemessene Entlohnung der Löschmannschaften und die Leistung von Ersatz für beschädigte Kleidung. — Der Vertreter der Minimax-A.-G., Berlin, hob in seinem Filmvortrage: „Waldbrände und neue Wege zu ihrer Bekämpfung" hauptsächlich das neue Modell des Minimax-Apparates, den Waldbrandlöscher, als intensives Bekämpfungsmittel hervor und verstand es, in den Zuhörern die Überzeugung zu erwecken, daß dieser Apparat, wenn er in genügender Anzahl zur Stelle ist und die Bekämpfung richtig organisiert ist, durchaus zur Waldbrandbekämpfung geeignet erscheint.

Ein Vertreter der technischen Nothilfe bot alsdann Unterstützung bei Waldbränden an, welche bei dem Ortsgruppenführer telephonisch anzufordern wäre, Tel. Magdeburg 1075, oder Amt Stephan (Magdeburg) 42007.

Der Waldbegang am 25. März vereinigte etwa 80 Teilnehmer.

Am Ausgangspunkt des Brandes vom 23. bis 24. Juli 1925 im Revier Ebelgünde berichtete der Leiter des Bezirksforstamts Genthin über die Entstehung, die Ausdehnung und die Bekämpfung des Feuers sowie über die Schritte, die zwecks Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft unternommen worden waren, um öffentliche Mittel zur Wiederaufforstung zu erlangen, die bisher versagt blieben. Die Forstabteilung hat deshalb Waldbauvereine unter Leitung des Bezirksforstamtes Genthin im Brandgebiet ins Leben gerufen, deren Zweck die kostenlose Unterstützung der Mitglieder in sämtlichen waldbaulichen Fragen und insbesondere die Gewährung von Preisermäßigungen bei Beschaffung des zur Wiederaufforstung nötigen Samen- und Pflanzenmaterials ist, wobei besonders bei der Kiefer darauf geachtet wird, da nur einheimisches, von einwandfreien Mutterbäumen gesammeltes Saatgut Verwendung findet, um die Zukunft der Bestände zu gewährleisten. Die Landwirtschaftskammer hat im Jahre 1926 und auch in diesem Jahre schon bedeutende Preisermäßigungen in dieser Hinsicht bei den unter ihrer Kontrolle stehenden Klengen und Baumschulen zugunsten der Waldbrandgeschädigten erwirken können. Ferner berichtete der Vortragende über den augenblicklichen Stand der Wiederaufforstungen und betonte, daß durch eine weitestgehende Organisation des Feuerlöschwesens, wie z. B. im Regierungsbezirk Merseburg, die große Gefahr der Waldbrände gemindert werden könne, wie auch die Folgen eines solchen durch eine Waldbrandversicherung.

Nach einem Rundgang vom Revier Ebelgünde durch das Waldbauvereinsgebiet Großwudicke nach dem Revier Rittergut Schollene, bei dem die Kulturarbeiten besichtigt wurden (u. a. Einbringen von Birken und Akazien als Laubholz-Feuerschutzstreifen), fand eine Aussprache über Aufforstungsfragen von Waldbrandflächen statt. Bei dem sehr leichten Diluvialsand müsse die obenauf lagernde, vom Brande ausgehagerte Schicht flach beiseite geschoben (wohl am besten durch den Waldpflug), der Streifen mit dem Untergrundpflug gelockert; dann gewalzt und besät werden. Das Reisig bleibe als Bodendüngung auf den Balken liegen. Da hinein könne Birkensamen mit Erfolg gesät werden.

Der Leiter des Bezirksforstamtes Halle schilderte hierauf in anschaulicher Weise die Anwendung des Gegenfeuers an praktischen Beispielen auf Grund seiner Erfahrungen im Sachsenwalde.

Mit einem Vortrag, gehalten von dem Vertreter der München-Gladbacher Feuerversicherungs-A.-G., fand der Lehrgang seinen Abschluß. — Die seit mehr als 30 Jahren die Waldbrandversicherung betreibende Gesellschaft hat nunmehr auch die reine Kulturkostenversicherung mit (Cm) und ohne Zinsen (Co) übernommen, zu niedrigen Prämiensätzen bei günstigen Bedingungen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit gegeben, auch die Abräumungskosten mit zu versichern.

Noch verschiedene Fragen über Versicherung, Bekämpfungsmaßnahmen usw. ergaben eine anregende Aussprache bis zur Rückfahrt nach Genthin.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Anerkennung von Zeugnissen der Versorgungsanwärter als Ersatz der Vorprüfung (§ 27 AG.).

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. d. übr. St.-M., vom 22. Februar 1927 — F.-M. P. 232.

Für den gesamten Bereich der preußischen Staatsverwaltung wird bestimmt:

I. Abschlußprüfungen I und II der Heeres- und Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft und andere Zeugnisse, als Ersatz der Vorprüfung anerkannt: Laufbahnen des Kanzleidienstes und des einfachen Büro-, Registratur- und Kassendienstes (Besoldungsgruppen 4 bis 6). Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes (Besoldungsgruppe 7).

Hieraus ist zu erkennen, daß die Versorgungsanwärter bei Eignung Stellungen des mittleren Dienstes, mit der für diese Gruppe maßgebenden Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VIII, erreichen können.

Da wir heute den Reichswehrförster noch nicht haben, kann er in diesem Runderlaß auch noch nicht aufgeführt sein, aber wenn die Vorschriften näher ins Auge gefaßt werden, so läßt sich doch erkennen, daß die Heeresverwaltung nicht die Absicht haben kann, die aus den Heeresfachschulen hervorgehenden Anwärter für den technischen

Forstdienst als Versorgungsanwärter der Gruppe 8 zu betrachten, weil diese Gruppe für die Militäranwärter bis heute nicht in Betracht kommt.

Wenn in dem Runderlaß unter B von den „Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes“ gesprochen wird, so kann das nicht mit der Auffassung in Einklang gebracht werden, was heute „als gehobener mittlerer Dienst“ angesehen wird.

Sp.

Beseitigung der Aktenaufschrift „Königlich“.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. Juni 1927 — I 11 205/27

Vielfach werden — u. a. in Disziplinar- und Rekurssachen — Akten vorgelegt, die noch die Aufschrift „Königlich“ tragen. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß auch Akten, die schon vor dem Herbst 1918 abgeschlossen worden sind und deshalb noch die Bezeichnung „Königlich“ tragen, erst nach Beseitigung dieser Bezeichnung zur Wiederbearbeitung in den Geschäftsgang gelangen.

Betr. Portobuch.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 14. Juni 1927 — I A 2. 7059 a.

Die Bestimmung in Ziffer I Absatz 2 des Runderlasses vom 17. Juni 1926 (IA2. 8754 a), PrBesBl. S. 88/89, bleibt hinsichtlich der Weiterführung des Portobuches bestehen, wird aber dahin ergänzt, daß auf die Mitteilung des Ergebnisses des tatsächlich aufgewendeten Portobetrages künftig verzichtet wird.

Förster-Ausbildungs-Bestimmungen.

M. f. L., D. u. F. vom 22. Juni 1927 — III 9677.

In Abweichung von der Bestimmung des § 28 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 bestimme ich, daß bis auf weiteres der Lehrgang auf der Polizeischule bereits am 20. September beginnt. Der erste Kursus auf der Polizeischule beginnt somit am 20. September 1927 und endigt am 20. Dezember 1927.

Eine Änderung der übrigen Vorschriften der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen, insbesondere der §§ 27, 29 usw., tritt hierdurch nicht ein.

Die Regierungen Frankfurt a. O., Kassel und Wiesbaden werden hiermit beauftragt, diesen Erlaß auch den ihnen unterstellten Forstschulen zur Kenntnis zu bringen.

J. A.: v. d. Bussche.

Entscheidungen.

Ist die Eilenriede in Hannover als eine Anlage oder als Forstgrundstück anzusehen?

Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Februar 1927.

Als Frau M. aus Hannover vor einiger Zeit dabei betroffen wurde, als sie hinter Kiefern in der Eilenriede stand, wurde sie zur Verantwortung gezogen, weil sie eine Anlage entgegen den Vorschriften der Straßenpolizeiverordnung für Hannover betreten habe, welche das Betreten von Anlagen verbiete. Das Amtsgericht sprach aber die Angeklagte frei, weil die Eilenriede nicht als Anlage im Sinne der in Rede stehenden Polizeiverordnung, sondern als Forstgrundstück anzusehen sei. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und vertrat den Standpunkt, daß die Eilenriede als eine parkartige Anlage anzusehen sei, welche außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfe. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf, wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück und führte u. a. aus, die Vorentscheidung könne nicht aufrecht erhalten werden. Für die Frage, ob die Eilenriede als Wald oder als Anlage anzusehen sei, komme es auf die Pflege an, welche aufgewendet worden sei; haben bei der Pflege der Eilenriede auch ästhetische Interessen eine Rolle gespielt, so sei anzunehmen, daß eine Anlage im Sinne der maßgebenden Polizeiverordnung in Frage komme; aber selbst wenn ein Forstgrundstück in Betracht käme, sei zu prüfen, ob die Angeklagte nicht gegen § 32 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 verstoßen habe, wonach sich strafbar mache, wer Einfriedigungen von Forstgrundstücken übersteige oder Forstkulturen betrete. (1. S. 1196. 26.)

Eine Postagentur ist eine Behörde.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 19. Juni 1924 — 503/24.

Die Postagenten sind Reichsbeamte im Nebenamt, sie haben die Postagentur allein nach außen zu vertreten, u. a. auch den schriftlichen Verkehr mit anderen Behörden zu erledigen und den Fernsprechverkehr zu vermitteln. Die verlesene Bescheinigung über die Zeit des durch die Postagentur vermittelten Ferngespräches enthält daher ein nach § 256 St.P.O. in der Strafverhandlung verlesbares Zeugnis einer öffentlichen Behörde. („Preuß. Gem.-Zeit.“ Nr. 6 von 1927.)

Das freie Herumlaufen bösartiger und großer Hunde.

Urteil des Kammergerichts vom 16. Juni 1926, I. Strafsenat 476/26.

Eine Polizeiverordnung hat bestimmt, daß bissige Hunde und solche, die eine an den Vorderläufen gemessene Rückenhöhe von 60 cm haben, nur an einer kurz gehaltenen Leine, Kette oder dergleichen und nur auf dem Fahrdamm geführt werden dürfen. Das Amtsgericht hat zwar festgestellt, daß der Hund ein sehr wildes Tier sei, aber die Bissigkeit wurde nicht für erwiesen erachtet. Der Angeklagte wurde freigesprochen, aber die Revision der Staatsanwaltschaft mußte als begründet angesehen werden.

Nach § 366 Nr. 5, auf den hier verwiesen werden soll, sind beim Führen von Tieren an den genannten Orten, wo sie Schaden anrichten können, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Nach § 367 Nr. 11 ist strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Diese reichsgesetzliche Regelung ist keine erschöpfende und läßt Raum für landesrechtliche Vorschriften, zu denen auch die Polizeiverordnungen gehören.

Im vorliegenden Falle ist die Eigenschaft des Hundes als eines bissigen verneint. Die Rechtsgültigkeit der weiteren Bestimmung bzw. der eine bestimmte Größe überschreitenden Hunde ist jedoch zu bejahen, weil Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs das Führen größerer Hunde an

einer Leine und dann nur auf dem Fahrdamme erforderlich mache. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind in der Lage, aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Bewegungsfreiheit von Tieren zu ordnen, weil die §§ 366 Nr. 5 und 367 Nr. 11 des StGB. nach dieser Richtung keine Regelung getroffen haben.

Es ist auch nicht festgestellt, ob das Tatbestandsmerkmal der Polizeiverordnung, nämlich die Größe des Hundes von mehr als 60 cm, erfüllt ist, denn in diesem Falle müßte die Verurteilung unter diesem Gesichtspunkte erfolgen. Es ist auch zu erörtern, ob der Angeklagte ein bösartiges Tier hat frei umherlaufen lassen. Nach dieser Richtung ist es nicht notwendig, daß das Tier einen bösartigen Charakter hat, sondern zur Anwendung des § 367 Nr. 11 StGB. genügt es, wenn das Tier Eigenschaften hat, vermöge deren es in der Lage ist, den Menschen Böses zu tun. (Pr. Verwaltungsbl. 1927 Bd. 48 Nr. 24 S. 286.

Ist die Erklärung des Landrats, ein Jagdpachtvertrag sei nichtig, für den Strafrichter bindend?

Entsch. des Kammerger. vom 25 1. 1927. 1. S. 1149, 26.

Wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt, macht sich nach § 22 (3) der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 strafbar. Auf Grund dieser Vorschrift waren H. und Gen. zur Verantwortung gezogen worden. Im August 1925 war die Achmer Jagd in drei Teilen an die Hofbesitzer H. und 2 Gen. verpachtet. Am 12. Juni 1926 erklärte der Landrat des Kreises Bersenbrück die Verpachtung für ungültig, weil die Pächter gegen § 7 der Hannoverschen Jagdordnung verstoßen haben, indem sie allen Einwohnern, welche Grund und Boden in Achmer besitzen und sich gemeldet haben, erlaubt hätten, die Jagd gegen Leistung von ratierlichen Pachtbeträgen auszuüben. Gleichwohl übten H. und Gen. am 3. September v. J. die Jagd in dem von H. gepachteten Teile aus. Durch Schußgeld sollte das Jagdpachtgeld aufgebracht werden. Nachdem das Amtsgericht in Malgarten H. und Gen. zu Geldstrafen verurteilt hatte, legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein und erklärten die Vorentscheidung für rechtsirrig. Der Jagdpachtvertrag sei ordnungsmäßig zustandegekommen und könne nicht ohne weiteres vom Landrat für ungültig erklärt werden. Der erste Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf, wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück und führte u. a. aus, das Amtsgericht hätte selbständig prüfen müssen, ob der in Betracht kommende Jagdpachtvertrag ungültig sei oder nicht. Der § 22 (3) der Hannoverschen Jagdordnung bestehe nach wie vor zu Recht. Ob den Angeklagten ein Verschulden zur Last falle, hätte gleichfalls geprüft werden müssen; insbesondere sei zu erörtern, ob die Angeklagten ohne Fahrlässigkeit zur Überzeugung gelangt seien, daß der Bescheid des Landrats vom 12. Juni 1926 unzutreffend sei und der schriftliche Jagdpachtvertrag zu Recht bestehe. Die Regeln des bürgerlichen Rechts gelten als Tatumstände gemäß § 59 des Strafgesetzbuchs; ein zivilrechtlicher Irrtum sei geeignet, vor Strafe zu bewahren, falls er nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet werde.

Anmerkung: Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Afterverpachtung im Sinne der Hannoverschen Jagdordnung, die auf Grund des § 6 Ziffer 2 nichtig ist. Das ist zwingendes Recht. Die Afterverpachtung besteht aber nur zwischen dem Pächter und seinen Unterpächtern und hat keinen Einfluß auf den eigentlichen Jagdpachtvertrag, der zwischen dem Verpächter und dem Pächter abgeschlossen worden ist. Unter den vorliegenden Verhältnissen liegt kein Verstoß gegen die öffentlich rechtlichen Vorschriften des § 7 JO. vor, der Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages nach sich ziehen könnte.

Wenn nun auch der Landrat als Obrigkeit im Sinne der Jagdordnung (§ 11) das Recht hat, gegen den oder die Afterpächter einzuschreiten, so hat er aber keinerlei Befugnis, den Jagdpachtvertrag als ungültig zu erklären, weil öffentlich rechtliche Vorschriften des § 7 JO. nicht verletzt sind. Der Verpächter kann von seinen Pächtern die Erfüllung des Vertrages fordern, wozu die Unterlassung der Weiterverpachtung gehört, und ebenso kann er, nötigenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung, die Unterlassung der Jagdausübung von den Afterpächtern verlangen.

Natürlich ist es Sache des Gerichts, zu entscheiden, ob ein ungültiger Jagdpachtvertrag vorliegt. Im vorliegenden Falle besteht der Jagdpachtvertrag nach der Darstellung vollkommen zu Recht, aber trotzdem haben die gegen Entgelt jagenden Personen, die ihr angebliches Recht vom Hauptpächter ableiten, gegen § 22 Ziffer 3 der Jagdordnung verstoßen, weil sie ohne Verletzung fremder Jagdrechte unbefugt die Jagd ausgeübt haben. Es handelt sich also lediglich um eine Verletzung einer jagdpolizeilichen Vorschrift, die aber, auch bei Gültigkeit des Hauptpachtvertrages, Bestrafung nach sich ziehen muß, wenn der Richter keine irrige Auslegung der Jagdberechtigung der Täter, die allerdings nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sein darf, unterstellt. Wird der Jagdpachtvertrag als gültig anerkannt, so kann aus diesem Grunde die Freisprechung der Afterpächter nicht erfolgen. Baltz.

Unbefugte Jagdausübung.

Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Januar 1927.

V. und G. waren zur Jagd eingeladen. G. führte kein Gewehr bei sich. V. hat ein Hirschkalb erlegt, welches auf fiskalischem Gebiet zusammengebrochen und dann von V. und G. auf das Jagdgebiet von R. geschleift worden war. Im Hinblick auf § 292 des Reichsstrafgesetzbuches wurden V. und G. zu Geldstrafen verurteilt, weil sie auf fiskalischem Gebiet unbefugt die Jagd ausgeübt haben. Wenn G. auch kein Gewehr bei sich geführt habe, so habe er doch geholfen, das erlegte Hirschkalb von fiskalischem Gebiet auf das Gebiet der Gemeinde R. zu schleifen; die Aneignung des Wildes gehöre zur Ausübung der Jagd. Diese Entscheidung fochten die Angeklagten durch Revision beim Kammergericht an. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei von einem Rechtsirrtum nicht beherrscht. Einwandfrei sei festgestellt, daß V. und G. das erlegte Hirschkalb von fiskalischem Gebiet auf das Jagdgebiet von R. geschleift haben, um sich das erlegte Tier anzueignen; darin sei ohne Rechtsirrtum die Ausübung der Jagd zu erblicken. (1. S. 1158. 26.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Wiedemann an der Forstlichen Hochschule Tharandt ist vom 1. August ab auf den Lehrstuhl für Forsteinrichtung und als Leiter der waldbaulichen Abteilung des forstlichen Versuchswesens an der Forstlichen Hochschule Eberswalde berufen worden.

Protest gegen Kürzung von Reichsmitteln zu wissenschaftlichen Forschungen.

Auf Grund eines Berliner Telegramms nachstehenden Wortlauts:

Es besteht die dringendste Gefahr, daß in den nächsten Tagen zwecks Ersparungen aus dem Reichsetat die Mittel der Notgemeinschaft wesentlichst herabgesetzt werden. Wir bitten, falls Sie mit uns einig darüber sind, daß eine Beschneidung dieser Mittel für die wissenschaftliche Forschung vom Standpunkt des Gesamtwohls unerträglich ist, daß der Rektor Ihrer Hochschule binnen 48 Stunden ein entsprechendes Telegramm an den Reichskanzler, Reichsfinanzminister und Reichsminister des Innern richtet, damit durch die Äußerungen aller wissenschaftlichen Stellen die drohende Gefahr abgewendet wird. Gleichzeitig sind ernste Vorhaltungen bei den Reichstagsabgeordneten erwünscht.

Bier, Correns, Dießmann, Einstein, Haber, von Harnack, von Laue, Eduard Meyer, Orlich, Sering, Stavenhagen, Johannes Stumpf, Triepel, von Wilamowitz-Möllendorf.

hat die Forstliche Hochschule Tharandt folgende Telegramme abgesandt:

1. Reichskanzler, Berlin.
   Bitten dringend Minderung wissenschaftlicher Fonds zu verhindern.
   Forstliche Hochschule Tharandt.
2. Reichsinnenminister, Berlin.
   Bitten dringend jeder Minderung wissenschaftlicher Fonds zu widersprechen. Ohne ausreichende, verfassungsmäßig auch dem Reich obliegende Pflege forstlicher Wissenschaft deutsche Forstwirtschaft schwerstens gefährdet.
   Forstliche Hochschule Tharandt.
3. Reichsfinanzminister, Berlin.
   Warnen eindringlich vor jeder Minderung allgemeiner oder besonderer Fonds für Zwecke der Wissenschaft, zumal deren Leistungssteigerung unersetzliche Voraussetzung wirtschaftlichen Aufschwungs.
   Forstliche Hochschule Tharandt.
   Der Rektor: Goetz.

Erklärung des Bundespräsidenten des Deutschen Jägerbundes Generalleutnant a. D. Graf V. Finck von Finckenstein zur Frage des sogenannten „Reichswehrförsters". Zahlreiche Mitteilungen und Anfragen aus den Kreisen des Deutschen Jägerbundes wie auch aus den Kreisen der verschiedenen Vereinigungen der deutschen Staatsförster, ferner auch die Äußerungen in den Referaten über den „Reichswehrförster" auf den Tagungen des Vereins Preußischer Staatsförster und des Vereins Meckl.-Schwerinscher Staatsförster im Februar d. J. lassen erkennen, daß die bereits im Jahre 1925 entstandene Erregung über eine vermeintliche Einmischung des Deutschen Jägerbundes und seines Präsidenten in die Angelegenheiten der Staatsförster immer noch nicht zur Ruhe gekommen ist.

Die vom Bundesvorstande in den Nummern vom 1. September 1925 und vom 1. April 1927 im Bundesorgan „Deutscher Jägerbund" abgegebenen Erklärungen haben eine Beruhigung nicht herbeiführen können.

Wenn diese Erklärungen damals nicht in den verschiedenen Försterzeitungen Aufnahme gefunden haben, so liegt dies daran, daß der Angelegenheit nicht die Bedeutung zugemessen wurde, die sie heute erlangt hat.

Im Namen des Bundesvorstandes gebe ich daher nunmehr die Erklärung ab, „daß weder der Vorstand noch der unterzeichnete Präsident jemals den Versuch gemacht hat, sich bei den zuständigen Forst- und Militärbehörden für die Schaffung des Reichswehrförsters einzusetzen".

Ich hoffe, meine vorstehend nunmehr einer breiteren Öffentlichkeit übergebene Erklärung wird zu der Überzeugung führen, daß der Deutsche Jägerbund einer unberufenen Einmischung in die Belange der deutschen Staatsförster völlig fernsteht.

Der Präsident des Deutschen Jägerbundes.
gez.: Graf V. Finck von Finckenstein,
Generalleutnant a. D.

Zulassung von Lehrern zum Hochschulstudium. Wie amtlich mitgeteilt wird, bestimmt der preußische Kultusminister in Erweiterung der Verordnung vom 19. September 1919 über die Zulassung von Volksschul-(Mittelschul-)lehrern und -lehrerinnen zum Studium an den preußischen Universitäten folgendes: Schulamtsbewerber, die nach zweijähriger regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft zur Lehrerfortbildung den theoretischen Abschluß erlangt haben, werden bis auf weiteres zum Studium als ordentliche Studierende an den preußischen Universitäten und anderen Hochschulen zugelassen. (Beamtenbund.)

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister Karl Baumer, Vorstand des Forstamtes Unkenthal, Oberbayern, Hauptmann der Landwehr-Jäger a. D., verstarb Ende Juni im 53. Lebensjahre. Zu Eggenfelden 1874 geboren und seit 27 Jahren im Staatsforstdienst, war er Forstamtsassistent in Reit im Winkel, Assessor in Kleinweil bei Murnau und von 1916 bis 1919 Forstmeister und Vorstand des Forstamtes in Eslarn.

5. Verbandstag ehemaliger Jäger und Schützen Hannover, Braunschweig und angrenzender Gebiete. Vom 6. bis 8. August veranstaltet der Verein in Goslar seinen 5. Verbandstag, verbunden mit dem vierten Verbandsschießen. Gleichzeitig feiert der Verein sein 40jähriges Stiftungsfest. Anschließend an Sonnabend, den 6. August, und Sonntag, den 7., findet am

Montag eine gemeinschaftliche Autofahrt nach dem Jägerhaus Sonnenberg und nach Torfhaus statt. Sonnabend und Sonntag sind mit dem Schießen verschiedene Sitzungen und Festveranstaltungen ausgefüllt. Näheres siehe Inserat.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstverwalterprüfung. Auf die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. im Vereinsteil des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" wird hingewiesen. Aus dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen wird uns mitgeteilt, daß beabsichtigt wird, bei genügender Beteiligung die Anwärter mit und ohne akademische Bildung in geeigneter Weise zu trennen. Es ist dies ein Entgegenkommen für die Anwärter mit akademischer Bildung.

Sonderprüfung für Forstakademiker des Privatwaldes. Aus zuverlässiger Quelle hören wir, daß bei der in diesem Herbst abzuhaltenden Forstverwalterprüfung eine Sonderprüfung für Akademiker abgehalten wird, wenn sich eine genügende Anzahl akademisch gebildeter Prüflinge meldet.

Försterprüfung in Schlesien. Das Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien hielt seine diesjährige erste Försterprüfung in Oberschlesien in der Zeit vom 21. bis 25. Juni in Groß-Strehlitz ab. Zu dieser Prüfung waren vom Hauptberufsamt 23 Prüflinge zugelassen. Es beteiligten sich daran 21 Prüflinge, nachdem zwei zugelassene Anwärter ihre Gesuche vor der Prüfung zurückgezogen hatten. Von den 21 Teilnehmern haben 15 die Prüfung bestanden, hierunter als einziger mit der Note „Gut" Herr Forstgehilfe Alfred Langer aus Ujest, Kreis Groß-Strehlitz. Von den Teilnehmern hatten 15 den Besuch einer Forstschule nachgewiesen. 4 Teilnehmer, welche bestanden haben, hatten keine Forstschule. Von den Forstschulbesuchern waren 5 in Templin, 4 in Reichenstein, 2 in Neuhaldensleben, je einer in Budweis, Groß-Schönebeck, Münstereifel, Reppen. An der Prüfungskommission waren beteiligt je 2 Vertreter des Waldbesitzer-Verbandes, des Reichsvereins für Privatforstbeamte und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau. Für die Waldprüfung hatte der Magistrat Groß-Strehlitz die Stadtforst von Groß-Strehlitz zur Verfügung gestellt.

Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien.

Fortbildungskursus der Forstlichen Hochschule Eberswalde

vom 1. bis 6. August 1927.

Montag, den 1. August. Dengler: Die Hauptfragen einer neuzeitlichen Ausgestaltung unserer ostdeutschen Kiefernwirtschaft (1. Teil, 2 Stunden). — Lemmel: Welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen sind zur Hebung der forstlichen Produktion geeignet? (2 Stunden.) — Hilf: Lehrwanderung in die Oberförsterei Biesenthal. Themata: Nachwirkungen des Eulenfraßes, Arbeitstechnik.

Dienstag, den 2. August. Wittich und Albert: Lehrwanderung in die Oberförsterei Eberswalde. Thema: Waldbau und Standort.

Mittwoch, den 3. August. Schubert: Strahlungs- und Windschutz als klimatische Hauptwirkungen des Waldes (2 Stunden). — Dengler: Die Hauptfragen einer neuzeitlichen Ausgestaltung unserer ostdeutschen Kiefernwirtschaft (2. Teil, 2 Stunden). — Albert: Tagesfragen der forstlichen Bodenkunde (2 Stunden).

Donnerstag, den 4. August. Hilf: Die Arbeitslehre und ihre Anwendung in der Forstwirtschaft (2 Stunden). — Schwalbe: Holzabfallverwertung und Holzkonservierung (2 Stunden). — Schubert: Praktische Vorführungen im Walde zum Thema Strahlungs- und Windschutz (2 Stunden). — Hilf: Filmvorführungen aus dem Gebiet der Forstbenutzung und Waldarbeitslehre (1 bis 2 Stunden).

Freitag, den 5. August. Dengler: Lehrwanderung in die Oberförsterei Chorin. Thema: Neuzeitliche Ausgestaltung unserer ostdeutschen Kiefernwirtschaft.

Sonnabend, den 6. August. Liese: Holzschutz gegen Pilze (1 Stunde). — Hilf: Die Arbeitsleistung im Hauungsbetrieb (1 Stunde). — Lemmel: Die Bedeutung des Kredits für Forst- und Holzwirtschaft (Allgemeiner Teil, 1 Stunde). — Wall, Handelsgerichtsrat: Die Bedeutung des Kredits für Forst- und Holzwirtschaft (Praktischer Teil, 1 Stunde).

Anmeldungen sind bis zum 24. Juli an das Sekretariat der Forstlichen Hochschule Eberswalde zu richten. Bei frühzeitiger Anmeldung wird auf Wunsch Hotel- oder Privatquartier durch die Hochschule bestellt und durch Postkarte mitgeteilt.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Dr. Lemmel.

Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet am 14. Juli in Heiligengrabe bei Techow, Kr. Ostprignitz, einen forstlichen Lehrgang, bei dem Herr Prof. Dr. Schmidt-Eberswalde seine Kleindarre im Betrieb vorführen wird. Anschließend findet ein Waldbegang und Vorführung einiger Forstkulturgeräte statt. Versammlung 11,15 Uhr im Gasthaus Abel in Techow (ca. 15 Minuten vom Bahnhof Heiligengrabe entfernt). Schluß der Veranstaltung gegen 4,30 Uhr nachmittags. Zur teilweisen Deckung der Unkosten wird von den Teilnehmern ein Beitrag von 1 RM erhoben. Anmeldungen sind an die Verwaltung des Stifts zum Heiligen Grabe zu richten.

Die Prof. Schmidtsche Kleindarre — auf der „Grünen Woche" Berlin 1927 erstmalig gezeigt — stellt eine Erfindung von wahrscheinlich weittragender Bedeutung dar. Umfang: etwa wie ein großer Stubenofen, Bedienung äußerst einfach ohne Hordenumstellung, Heizung von außerhalb, warme Luft wird durch Ventilator hineingepreßt, daher große Sicherheit gegen Überhitzung. Tagesleistung bei Vollbetrieb etwa 1 hl Kiefernzapfen, Winterleistung bis Mitte März

etwa 70 kg und mehr gut erreichbar. Diese Kleindarre ist also eigens für die Bedürfnisse des Waldbesitzers und Revierverwalters geschaffen, welcher seine sorgfältig unter Aufsicht im eigenen Revier gewonnenen anerkannten Elite-Zapfen nicht gern aus der Hand geben will. Die Darre kann mit allem Zubehör (Trommel, Entflügelungsmaschine, Windfege usw.) fahrbar montiert werden und wird hier in dieser Art vorgeführt. Sie kann also auch leicht von Genossenschaften oder mehreren Revieren zusammen benutzt werden bzw. gegen Entgelt bei Nachbarn arbeiten. Preis steht noch nicht fest, wird aber voraussichtlich unter 1500 RM liegen, also sehr rasch amortisiert werden.

Forstwirtschaftliches.

Ein Wirbelsturm in Franken. Am Abend des 17. Juni 1927 hat ein Wirbelsturm, der das ganze westliche und nördliche Mittel- und Oberfranken in Mitleidenschaft zog, unter anderem auch in den dortigen Waldungen große Verheerungen angerichtet, die Zeitungsnachrichten zufolge auf wenigstens 75000 fm Anfall an Windwurf- und Windbruchmaterial aller Holzarten geschätzt werden dürfen; der Anteil an Windbruch ist der Natur des Orkans nach ziemlich erheblich. Schwer geschädigt sind u. a. die mittelfränkischen Staatswaldungen, in denen etwa 40000 fm liegen, wovon auf das Forstamt Ansbach allein 18000 fm treffen. Stark gelitten hat auch insbesondere wiederum der Frankenwald; in seinen nordöstlichen Teilen, hauptsächlich im Bezirk des Forstamts Bad Steben wurden allein etwa 12000 bis 15000 fm geworfen und gebrochen.

Zur „Homa". Herr Forstmeister Franz macht in seinem Aufsatze unter obigem Titel in Nr. 22 Seite 593 mit Recht darauf aufmerksam, daß die scharfe Holzsortierung nach den Vorschriften der Homa an die forstliche Buchführung erhöhte Ansprüche stellt und vorzüglich das Nummerbuch und die Abzählungstabelle entsprechenden Vordruck erfordern. Das ist richtig. Den Ansprüchen wird der neue Vordruck Nr. 844 der Neudammer Forstlichen Buchführung, Abzählungstabelle für Nutzholz, völlig gerecht. Der Vordruck gestaltet die Einordnung aller Hölzer nach der Homa und ist bereits bei vielen Forstverwaltungen, besonders auch bei der Staatsforstverwaltung, im Gebrauch und hat sich bewährt.

Als „Nummer- und Anweisebuch" ist der neue Vordruck Nr. 837 sehr geeignet. Im Gegensatz zur Abzählungstabelle hat das Formular im Kopf keinen Vordruck und gestattet daher ganz beliebige Verwendung. — Der Verlag von J. Neumann-Neudamm hat seine zahlreichen und für jede Forstverwaltung brauchbaren forstlichen Vordrucke neu geordnet und außerordentlich vervollständigt. Vielleicht darf hier die bescheidene Bitte an den Verlag gerichtet werden, recht bald Verzeichnisse aller Forstvordrucke herauszugeben, — wenn es nicht möglich ist — was vorzuziehen und sehr zu begrüßen wäre! —, wieder eine Anleitung zur forstlichen Buchführung mit Mustervordrucken herauszugeben. — L. S.

Die tägliche Arbeitsleistung des Holzhauers, ausgedrückt im Festmetergehalt des aufgearbeiteten Holzes, schwankt naturgemäß je nach Wind und Wetter, Schneelage, Entlegenheit und Bodenausformung der Schläge, der mittleren Baumstärke, der Holzart, der Stammform und dem Grade der Astigkeit, der Art der aufzuarbeitenden Holzsorten usw. Sehr wesentlich wird aber die Leistung auch bestimmt durch das Geschick und die Arbeitsfreude der Holzhauer.

Wenn wir für ein größeres Gebiet mit großem Einschlag und eine Reihe von Jahren die tägliche Arbeitsleistung des Holzhauers ermitteln, so werden die Einflüsse von Wetter-, Standorts- und Bestandsverhältnissen, aber auch der Geschicklichkeit der Holzhauer nahezu ganz ausgeschaltet, weil sie jahraus jahrein ungefähr gleichbleiben, und die sich in den Durchschnittszahlen der einzelnen Jahre dann noch zeigenden größeren Verschiedenheiten dürfen auf Rechnung der verschiedenen Arbeitsfreudigkeit gesetzt werden.

Wir finden in dem neuesten Band der sehr wertvollen Forststatistik des Landesforstamts von Braunschweig*) eine Übersicht über die in den einzelnen Forstämtern und im ganzen „durchschnittlich täglich dargestellte Holzmasse" in den Wirtschaftsjahren 1910/11 bis 1924/25. Es sei bemerkt, daß das Nadelstammholz entrindet wird, ohne Rinde gemessen ist, daß also die Arbeitsleistung das Entrinden in sich begreift, und daß es sich nicht um Derbholz, sondern um Baumholz (Derb- und Reisholz) handelt. Ferner sei erwähnt, daß die braunschweigische Staatsforstverwaltung auf rund 80000 ha rund etwas über ½ Million Festmeter Gesamtholz einschlägt, davon etwa 44 % Laubholz, 56 % Nadelholz.

Die Tagesleistung eines Holzhauers, in Festmetern Holz ausgedrückt, betrug im Durchschnitt aller Forstämter:

im Wirtschaftsjahr	1911	2,07 fm	also Durchschnitt 2,11 fm
" "	1912	2,13 fm	
" "	1913	2,15 fm	
" "	1914	2,07 fm	
" "	1915	1,94 fm	Durchschnitt 2,10 fm
" "	1916	2,13 fm	
" "	1917	2,12 fm	
" "	1918	2,19 fm	
" "	1919	1,93 fm	Durchschnitt 1,71 fm
" "	1920	1,78 fm	
" "	1921	1,67 fm	
" "	1922	1,67 fm	
" "	1923	1,61 fm	
" "	1924	1,57 fm	
" "	1925	1,83 fm	1,83 fm

Die Bildung der Jahresgruppen ist hier vorgenommen. Es scheint, daß wir den Tiefstand überwunden haben. König.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Auf einem Reviergang traf Förster Haltmeyer von der Forstverwaltung der Rittergüter II—V, Pessin (Kreis Westhavelland), am 19. v. Mts. im Walde zwei verdächtige Individuen; er hielt sie an und fragte nach ihren

*) Mitteilungen über die Wirtschaftsergebnisse der braunschweigischen Forstverwaltung für das Jahr 1924/25.

Papieren. Da beide dauernd ihre Hände in den Taschen hatten, forderte der Beamte sie auf, die Hände herauszunehmen. Im selben Augenblick sah er auch schon zwei Revolver auf sich gerichtet. In der Notwehr griff nun Haltmeyer zur Waffe und erschoß den einen der beiden Burschen, einen gewissen Plebanek, der in geduckter Stellung auf den Förster losging. Der andere, ein Russe, namens Kolzow, warf darauf seine Waffe fort, und der Beamte nahm ihn fest. Die Burschen sind erst in diesem Jahre nach Verbüßung einer längeren Strafe aus dem Zuchthause entlassen worden. Sie trugen Einbruchswerkzeuge bei sich. Kolzow wurde dem Rathenower Gerichtsgefängnis eingeliefert.

Bezirk Kassel, Oberförsterei Hanau. Eine blutige Tragödie spielte sich am 20. Juni auf einer die Grenze zwischen dem zum Revier der Oberförsterei Hanau gehörigen Staatswalde und dem zur Langendiebacher Gemarkung gehörigen Unterwalde bildenden Waldschneise ab. Ein bei der Oberförsterei Hanau tätiger Hilfsförster, der auf seinem Fahrrade die Grenzen seines Bezirkes abfuhr, gewahrte in unmittelbarer Nähe einer kürzlich vom Sturme entwurzelten Buche den mit Handwagen, Axt und Sägen ausgerüsteten 47jährigen Arbeiter Schwab. Auf die Frage des Försters, was er hier treibe, wurde Schwab ausfallend und entfernte sich mit seinem Wagen. Als der Förster vor ihn trat und seinen Namen verlangte, stieß Schwab ihn vor die Brust und riß ihm das über die Schulter hängende Gewehr herunter. Es entspann sich nunmehr ein harter Kampf um das Gewehr, in dessen Verlauf Schwab noch einen in der Nähe weilenden Genossen zur Hilfe herbeirief. Als der Förster bei dem Kampfe rückwärts zu Fall kam, vermochte er den Lauf des geladenen Gewehrs von sich weg auf die Brust des Schwab zu lenken und loszudrücken. Trotz des erhaltenen Schusses ließ Schwab nicht los, sondern hielt das Gewehr noch krampfhaft fest, bis er zur Erde fiel. Der von Schwab herbeigerufene Freund kam erst hinzu, als der tödliche Schuß bereits gefallen war. Der Erschossene war als rabiater Mensch bekannt, der wiederholt Forstbeamte mit gefährlichen Werkzeugen angegriffen hat.

Verschiedenes.

Ein Schwindler in Försteruniform. Vor einigen Tagen sprach in Steglitz bei Berlin ein Mann vor, der eine neue Försteruniform trug, sich Willi Engelke nannte und als Förster ausgab, der in Putbus auf Rügen angestellt sei. Er suchte angeblich eine Familie im Hause und versprach im Laufe der Unterhaltung dem Sohn der Wohnungsinhaberin, der schon längere Zeit stellungslos ist, eine Stellung in Putbus. Nach einer halben Stunde kehrte er zurück und behauptete, in der Wohnung seine Rückfahrkarte nach Rügen verloren zu haben. Die Karte fand sich natürlich nicht vor, und die Wohnungsinhaberin — eine Witwe — borgte dem Gauner auf seine Bitte 20 RM. Er versprach, den Betrag sofort aus seiner Heimat zurückzusenden, hat aber nichts von sich hören lassen, so daß anzunehmen ist, daß die Frau einem Schwindler in die Hände gefallen ist. Dieser wird als ein 40 bis 45 Jahre alter, 1,85 m großer, kräftiger Mann mit blassem vollen Gesicht geschildert.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Das Geschäft am polnischen Rohholzmarkt war lebhaft. Es sind größere Mengen Rundkiefern zu Preisen von 45 bis 47 RM je Festmeter frei Floß Glietzen verkauft worden. Sicher ist, daß die Zufuhren von Rohholz auf der Weichsel aus Polen wesentlich geringer ausfallen werden, als man zu Beginn des Jahres annahm. Es besteht heute bereits Nachfrage nach Stammblöcken, die im künftigen Winter in den Wäldern Polens gearbeitet und nach Deutschland exportiert werden sollen. Es erhält sich das Gerücht, daß die polnische Regierung beabsichtige, wenn der Zollkrieg nicht bis zum Herbst beendet werde, eine empfindliche Erhöhung der jetzt bestehenden Ausfuhrabgaben für Rohholz vorzunehmen. Einschnitte wurden auf den ostdeutschen Sägewerken in der zweiten Hälfte des Monats Juni mehrfach nach West- und Mitteldeutschland verkauft. Die Preise lagen 4 bis 5 v. H. über den Notierungen im Mai. Am Bauholzmarkt ist eine kleine Abschwächung eingetreten. Die Nachfrage ist geringer geworden. Die Balkenpreise wurden um 1 bis 2 RM je Kubikmeter billiger.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1927 ab märkischer Station 13,42 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Juli 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,80, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. Juli 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juli 1927. Rehböcke I 1 bis 1,08 II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) 0,80 bis 0,85, Wildschweine, schwer 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juli 1927. Hechte, unsortiert 97 bis 107, Schleien, unsortiert 110 bis 115, größte 85 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 29. **Bestandesdichte auf geneigten und ebenen Flächen.** Können an und auf einem Berge mehr Bäume wachsen als auf gleichgroßer ebener Fläche? Förster K. in O.

Antwort: Die Streitfrage, ob auf einer geneigten Fläche mehr Bäume stehen können als auf einer horizontalen, ist schon uralt. Wenn die

Stämme als reine kronenlose Schäfte existieren könnten, wäre in beiden Fällen kein Unterschied möglich. Auf einer geneigten Fläche (extreme Steilheit ausgeschlossen) liegen aber die Kronen nicht in der gleichen Ebene und haben daher eine größere Ausbreitungsmöglichkeit. Hierdurch bleiben auch noch Individuen am Leben, die in der Ebene infolge Beschattung absterben müßten. Schw.

Anfrage Nr. 30. **Umzugskostenersatz bei Versetzung in den Ruhestand.** Aus „Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten", die ich kürzlich vom Verlag J. Neumann, Neudamm, bezogen habe, geht hervor, daß mir bei meinem Übertritt in den Ruhestand die volle Umzugskosten-Pauschvergütung = 600 RM und für je angefangene 10 km 14 RM, evtl. auch eine Ofenbeihilfe, nicht aber die persönlichen Reisekosten und die Fahrkosten für die Familie, zustehen. Mein Umzug erstreckt sich auf 100 km Entfernung. Nun erfahre ich von dem Leiter der Forstkasse, daß mir laut Runderlaß vom 23. März 1926, betreffend Erläuterungen und Änderungen des Runderlasses vom 1. Oktober 1925, nach folgendem Zusatz, den Ziffer 18 erhalten hat, nur eine Beihilfe zur Höhe der tatsächlich entstandenen Transportkosten gewährt werden kann, außerdem nach Ziffer 27 noch Fahrtauslagen erstattet werden können. Ich bitte ergebenst um Bescheid, ob dies zutrifft. Staatl. Revierförster B. in H.

Antwort: Der Runderlaß vom 23. März 1926 bezieht sich nur auf Ziffer 18 der Umzugskostenvorschriften vom 1. Oktober 1925, also auf ausgeschiedene Beamte usw., die keine Dienstwohnung innegehabt haben. Da Sie, wie anzunehmen ist, Dienstwohnungsinhaber sind, kommt für Sie Ziffer 20 der Vorschriften in Frage. Nach dieser Ziffer in Verbindung mit dem Runderlaß vom 4. Februar 1926 (Bes. Bl. Seite 18) können für einen Umzug innerhalb eines Jahres die tatsächlich entstandenen Umzugsauslagen (nicht nur Transportkosten) bis zur Höhe der vorgesehenen Pauschvergütung gezahlt werden. In diesem Falle können Sie mithin bis zu 600+140=740 RM Umzugskostenbeihilfe erhalten, im Falle der Ziffer 18 (s. oben) aber nur $\frac{600+140}{2} = 370$ RM, sofern die Transportkosten des Umzugsgutes diesen Betrag erreichen. Neben letzterem Betrage wären noch die Fahrtauslagen zahlbar.

Fragesteller A. B. in Kassel. Anonyme Einsendungen finden grundsätzlich keine Veröffentlichung.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Haiger (Wiesbaden) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Revierförsterstelle Fredelshagen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 2 km vom nächsten Ort und 9 km vom nächsten Bahnort und Arzt. Evangelische Volksschule in Espol, evangelische Kirche in Fredelsloh, katholische Kirche und Schule sowie höhere Schulen in Northeim. Wirtschaftsland: 0,0990 ha Garten, 1,9910 ha Acker, 3,1236 ha Wiese und 1,3590 ha Weide. Jährliches Nutzungsgeld 138 RM. Revier gebirgig; Buche, Fichte; Jagd mäßig; rauheres Klima. Bewerbungsfrist 9. August.

Revierförsterstelle Knobben, Oberförsterei Knobben (Hildesheim), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig, Wasserleitung und elektrisches Licht) liegt 2 km von der Stadt Uslar, wo Arzt, Bahnhof, evangelische Kirche und Schule vorhanden. Höhere Schulen in Northeim und Göttingen, 30 km. Wirtschaftsland: 0,6000 ha Garten, 3,0900 ha Acker, 5,3700 ha Wiese. Jährliches Nutzungsgeld 151 RM. Revier zusammenhängend, gebirgig; Buche, Eiche, Fichte; Jagd mäßig; rauheres Klima. Bewerbungsfrist 9. August.

Förster-Endstelle Callinenberg, Stiftsoberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1360 ha Garten, 12,0620 ha Acker, 2,8020 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Forstsekretärstelle Cladow-Ost, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2308 ha Garten, 1,7450 ha Acker, 3,0374 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Dolgensee, Oberförsterei Döllensradung (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,1890 ha Garten, 12,3350 ha Acker, 2,2660 ha Wiese. Bewerbungsfrist 23. Juli.

Neu eingerichtete Forstsekretärstelle Hameln (Weser), Oberf. Hameln (Hannover), ist am 1. August zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsland sind zur Zeit nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 13. Juli.

Forstsekretärstelle Kudippen, Oberförsterei Kudippen (Allenstein), ist sofort zu besetzen. 1,3940 ha Acker, 3,76 ha Wiese. Nutzungsgeld 17 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Förster-Endstelle Mühlbeck, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,55 ha Garten, 2,12 ha Acker, 2,54 ha Wiese. Nutzungsgeld 61 RM. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorf-

schule 1 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 22. Juli.

Förster-Endstelle Rothenschirmbach, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 1,61 ha Acker. Nutzungsgeld 21 RM. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 22. Juli.

Hilfsförsterstelle Chausseehaus, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist am 1. September zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,044 ha Garten, 1,66 ha Acker, 4,35 ha Wiese. Nutzungsgeld 32 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 2 km. Schulen, Kirchen und Bahn in Stadt Schloppe. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Pillaken, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist sofort zu besetzen. 0,082 ha Garten, 3,0020 ha Acker, 3 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Revierförsterstelle Lüneburg ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September an den Magistrat in Lüneburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Kirburg, Oberf. Hachenburg-Nord (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Kirburg, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 25. August. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeinde-Forstanwärter können in Frage kommen.

Gemeinde-Waldwärterstelle Ehlhalten, Oberförsterei Königstein (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Ehlhalten, Kreis Königstein, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 25. August. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Forstaufseherstelle Tempelburg ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Juli an den Magistrat in Tempelburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Langenschwalbach (Wiesbaden) führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Bad Schwalbach".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Karsch, Oberförster in Lübben (Frankfurt), wird am 1. August nach Dippmannsdorf (Potsdam) versetzt.

Ramelow, Oberförster, wurde von der Klosteroberförsterstelle Lüneburg nach Colbitz (Magdeburg) versetzt.

Baruschke, Forstassessor a. D., ist als Gemeindeförster auf Probe in der Oberförsterei Dierdorf (Koblenz) angestellt.

Hartmann, Dr., Forstassessor in Eberswalde, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Harburg (Lüneburg) zum Oberförster ernannt.

Graf von der Recke von Volmerstein, Forstassessor in Potsdam, ist auf Antrag mit Rücktrittsrecht innerhalb eines Jahres aus dem Preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Aulich, Förster in Machtlos, Oberf. Wildeck (Kassel), wird am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Bohm, überz. Förster in Schildau, Oberf. Sitzenroda, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Busse, Förster in Liepe, Oberf. Chorin, wird am 1. August nach Sanssoucitor, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Drewes, Förster in Böhl (Kassel), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), zum Revierförster ernannt.

Huttanus, Förster in Sanssoucitor, Oberf. Potsdam, wird am 1. August nach Liepe, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Liepelt, Förster in Waitze, Oberf. Waitze, wird am 1. August die Forstsekretärstelle Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), auftragsweise übertragen.

Marquardt, überz. Förster in Teurow, Post Halbe in der Mark (Hofkammer), wurde am 1. Juli nach Babienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Meyer, Förster in Chausseehaus, Oberf. Schloppe, wird am 1. September die Förster-Endstelle Dype, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), übertragen.

Radusch, Förster in Hochberg, Oberf. Döberitz, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Marthenberg, Oberf. Lütz (Schneidemühl), übertragen.

Scheerbarth, Hegemeister in Woltersdorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), trat am 1. Juli in den Ruhestand.

Steig, früherer Hofkammerförster, wurde am 1. Juli die Förster-Endstelle Stockum, Oberf. Obereimer (Arnsberg), endgültig übertragen.

Jacob, Hilfsförster in Schönthal, Oberf. Schönthal, wird am 1. Oktober nach Hochberg, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.

Manke, Hilfsförster in Bölzig, Oberf. Bäreneiche, wird am 1. Oktober nach Schönwerder, Oberförsterei Hammerstein (Schneidemühl), versetzt.

Steinick, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Juli nach Fasanerie, Oberförsterei Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Draeger, Förster in Kolpnitz, Oberf. Karmunkau, wurde am 1. Juli nach Camminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Thiele, Förster und Forstsekretär in Schmolsin, Oberförsterei Schmolsin, wurde am 1. Juli nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Damaske, Privatförster in Felchow, Kreis Angermünde, wurde am 1. Juli nach Roderbeck, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pfleger, Hilfsförster in Staedtel, Kreis Namslau, wurde am 1. Juli nach Monplaisir, Oberf. Schwedt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster Hermann Ernst in Stolzenhagen-Kratzwieck, Bezirk Stettin, feierte dieser Tage sein 50jähriges Jubiläum als Forstschutzbeamter.

Städtischer Revierförster F. Schwiedeps in Göldenitz bei Rostock feierte am 20. Juni das Fest der Silberhochzeit.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Fortbildungskursus in Konradsdorf (Oberhessen) vom 16. bis 19. August 1927.

Montag, den 15., und **Dienstag,** den 16. August, früh, Zureise. Quartier in Selters (Kurhaus), Unterkunft mit Frühstück und Bedienung 3 RM. Selters (ein kleiner Badeort bei Ortenburg) ist zu erreichen mit der Bahn a) von Frankfurt über Gelnhausen (hier umsteigen)—Stockheim, b) von Frankfurt über Stockheim unmittelbar, c) von Gießen über Stockheim.

Dienstag, den 16. August: Vormittags 10½ Uhr bis nachmittags 3 Uhr Vorträge in einem Saal am Bahnhof, 3 Uhr Mittagessen im Kurhaus, 5 Uhr Wanderung durch den Gemeindewald Selters, 7 Uhr Abendbrot, 8 Uhr Aussprache.

Mittwoch, den 17. August: 8 bis 11 Uhr vormittags Vorträge, 11 Uhr einfaches Frühstück, 12 bis 3 Uhr Aussprache, 3 Uhr Mittagessen, 5 bis 7 Uhr Gang durch den Staatswald „Klosterwald", 8 Uhr Aussprache.

Donnerstag, den 18. August: 8 bis 11 Uhr Vorträge und Aussprache, 11 bis 11½ Uhr Frühstück, 12 bis 8 Uhr Autofahrt durch das Forstamt Konradsdorf, 8 Uhr Abendessen in Ortenburg; gesellige Unterhaltung.

Freitag, den 19. August: Autofahrt in den Vogelsberg.

Abfahrt 8 Uhr vormittags durch die Forstämter Konradsdorf, Eichelsdorf und Schotten (Frühstück in Hofgut Zwiespalten), Besuch des Hoherrotskopf und Taufsteins. Dort 3 Uhr Mittagessen. Fahrt durch die Forstämter Schotten und Ulrichstein nach Ulrichstein. Rückfahrt über Schotten nach Bad Salzhausen. Hier Auflösung 8 Uhr abends. Anschluß nach Frankfurt. Gepäck wird im Auto mitgenommen.

Vortragsgegenstände: 1. Wie sollen die Nadelhölzer in den Laubholzgebieten Süd- und Westdeutschlands eingebaut werden (unter Ausschluß der Aueböden)? Vortragende: 1. Geh. Rat Dr. Rebel, München, 2. Oberforstrat Dr. Dietrich, Stuttgart, 3. Oberforstrat Dr. Eichhorn, Karlsruhe, 4. Ministerialrat Guntrum, Darmstadt. — 2. Bodenkunde und Geologie des Vogelsbergs. Vortragender: Bergrat Dr. Schottler, Darmstadt. — 3. Botanik des Vogelsbergs: Vortragender: Univers.-Prof. Dr. Funk, Gießen. — 4. Waldbau des Vogelsbergs: Vortragende: 1. Staatsrat Dr. K. Weber, Konradsdorf. 2. Oberforstmeister Dr. Baader, Schotten. — 5. Probleme zweckmäßiger Holzvorrats- und Zuwachsermittlung für die Praxis. Vortragender: Oberförster Dr. Künanz, Darmstadt.

Leitung für den Fortbildungsausschuß: Oberregierungsrat Erb, München. Örtliche Führung und Auskunft: Staatsrat Dr. Weber, Konradsdorf bei Stockheim (Oberhessen). — Anmeldungen wollen bis spätestens 20. Juli an Herrn Staatsrat Dr. Weber gerichtet werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer wird auf 30 festgesetzt.

München, Juni 1927.

Der Fortbildungs-Ausschuß.
J. V. des Vorsitzenden:
Erb, Oberregierungsrat.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10703. **Dötterl,** Johann, Förster, Erbendorf, Oberpfalz, Bayern. XIV.
10704. **Emonds,** Wilhelm, Förster, Fh. Kerpenerbroit, Post Kerpen, Bezirk Köln. V.
10705. **Piper,** Johann, Stadtförster, Wittenburg, Mecklenburg-Schwerin. III.
10706. **Schultz,** Walter, Förster, Fh. Ravenhorst, Post Schlemmin, Kreis Franzburg, Pommern. II
10707. **Roster,** Förster, Stadtkyll, Eifel. V.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dietrich, Anton, Förster, Holzberghof, Post Bischofsheim, Unterfranken.
Schaefer, Fritz, Hilfsförster, Klein-Gandern, Post Gr.-Gandern, Kreis Weststernberg.

Forstverwalterprüfung. Auf Grund des § 4 der Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw., vom 13. April 1927, fordere ich die Anwärter, die in diesem Jahre diese Prüfung ablegen wollen, auf, ihre Gesuche um Zulassung bis zum 1. September d. J. an mich einzureichen.

Die Zulassungsbedingungen und die Vorschriften für die Gesuche sind aus der Prüfungsordnung zu ersehen, die von dem Verlage J. Neumann zu Neudamm Nm. zu beziehen ist.

Alle Anwärter, die schon Meldungen oder Anfragen wegen der Prüfung an das Hauptberufsamt, den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands oder an andere Stellen gerichtet haben, werden wegen der Anfragen auf die Prüfungsordnung verwiesen und werden ersucht, ihre Meldungen und Papiere von den betreffenden Stellen zurückzufordern und an mich unter genauer Einhaltung der Zulassungsbedingungen und sonstigen Vorschriften einzureichen.

Die Prüfung findet voraussichtlich in der zweiten Hälfte des November statt. Genaue Angabe von Ort und Zeit erhalten die Zugelassenen rechtzeitig. Besondere Anfragen dieserhalb sind zu unterlassen.

Eberswalde, Schicklerstraße 45, 1. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
Dr. Bertog, Forstrat.

Zusammenfassung der vier schlesischen Bezirksgruppen für gemeinsame Angelegenheiten.

Bei einer Aussprache der Vertreter der vier schlesischen Bezirksgruppen unseres Reichsvereins mit dem Reichsvereinsvorsitzenden am 5. Mai 1927 in Breslau wurde nach eingehender Besprechung folgende Plattform aufgestellt:

„Die vier schlesischen Bezirksgruppen bleiben als solche bestehen. Für Angelegenheiten, welche die schlesischen Bezirksgruppen gemeinsam angehen, wird Herr Oberförster Bressel-Carolath als Spitzenvertreter der vier Bezirksgruppen bestellt. Sache des Herrn Oberförsters Bressel ist es, bei gemeinsamen Angelegenheiten die Beschlüsse der schlesischen Bezirksgruppen herbeizuführen und dem Reichsvereinsvorstande zu übermitteln."

Der engere Vorstand des Reichsvereins hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung vom 24. Juni 1927 genehmigt. Der Vorsitzende: Junack.

Bezirksgruppe Rheinland (V). (Berichtigung.) In der Bekanntmachung der Bezirksgruppenversammlung und wegen der Lehrwanderung in Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 673

ist ein Irrtum enthalten. Die Veranstaltung soll nach unserer Bekanntmachung in Honnef a. d. Sieg stattfinden. Der Ort, wo die Veranstaltung abgehalten wird, heißt aber nicht Honnef, sondern **Hennef a. d. Sieg**. Wir bitten, davon freundlichst Kenntnis nehmen zu wollen.

Eberswalde, den 1. Juli 1927.

Die Geschäftsstelle. Ritthausen.

Ortsgruppe Teltow und Groß-Berlin. Zu der am 17. Juli um 1 Uhr im „Alten Askanier" Berlin, Anhaltstraße 11, stattfindenden Versammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Tagesordnung: 1. Zweck und Ziel der Ortsgruppe. 2. Tarifangelegenheiten. 3. Schießen der Ortsgruppe. 4. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird unbedingt gebeten. Langeloh.

Ortsgruppe Stendal-Osterburg-Seehausen. Am Sonntag, dem 24. Juli, vormittags 9 Uhr, findet in Loitsche, Hotel „Waldfrieden" (5 Minuten vom Bahnhof), eine Ortsgruppenversammlung, verbunden mit einer Besichtigung des Forstreviers „Heinrichshorst" und anschließendem Scheibenschießen in Forsthaus Friedrichshöhe statt. Die Herren Kollegen nebst ihren werten Damen sind hierzu freundlichst und dringend eingeladen. Gemeinsame Mittagstafel zu soliden Preisen im Hotel „Waldfrieden" ist vorgesehen. Scheiben- und Kleinkaliberbüchsen sind mitzubringen, Repetierbüchsen ausgeschlossen. Einige Kleinkaliberbüchsen sind zur Benutzung vorhanden.

Die Teilnahme mit oder ohne Mittagstafel bitte ich mir bis spätestens 18. Juli d. J. anzuzeigen.

Angern, den 29. Juni 1927.

Der Ortsgruppenvorsitzende: Broil.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Dienstag, dem 12. Juli, nachmittags 2½ Uhr, findet in Forsten, Hotel Altenburg, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über eine eventuell noch abzuhaltende Exkursion. 2. Besprechung des diesjährigen Preisschießens beim Kollegen Benzel. 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 4. Verschiedenes. Die Mitglieder wollen sich zahlreich mit ihren Damen einfinden.

Der Vorstand. J. A.: Berkenheger.

Ortsgruppe Westfalen-Nord, Sitz Bielefeld. Am Mittwoch, dem 13. Juli, findet die geplante Lehrwanderung nach Schloß Holte statt. Abfahrt 7,28 Uhr ab Bielefeld, Ankunft Schloß Holte 8,06 Uhr vormittags. Treffpunkt für die Herren Kollegen, die nicht die Eisenbahn benutzen, um 8½ Uhr an der Wohnung des Herrn Revierförsters Leverenz. Im Anschluß an den Waldbegang findet nachmittags ein Scheibenschießen auf Ring- und Ehrenscheibe statt. Anschließend daran Versammlung und gemütliches Beisammensein. Damen sind recht herzlich willkommen. Mittagessen auf Wunsch.

Weritz, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die Mitgliederversammlung 1927 findet am 19. Juli in Hennef a. d. Sieg, „Hotel Maßhoven", abends 7 Uhr, der Versammlung der Bezirksgruppe Rheinland des „Reichsvereins Deutscher Privatforstbeamten" vorausgehend, statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Jahresbericht des Schrift- und Kassenführers; 3. Satzungsänderungen; 4. Verschiedenes. Am 20. Juli nehmen die Mitglieder an der Lehrwanderung in die Gräfl. Nesselrodsche Oberförsterei teil, ebenso bitte ich an der am 19. Juli abends 8³⁰ stattfindenden Versammlung des „Reichsvereins Deutscher Privatforstbeamten" teilzunehmen. Erscheinen jedes Kollegen ist Pflicht. Auch die unserer Vereinigung noch fernstehenden und die Kollegen des Jahrgangs 1926/27 sind herzlich willkommen.

Neuwied a. Rhein, den 28. Juni 1927.

Der Schriftführer: Weidemann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 15. Juli 1927.** **42. Band.**

Art, Rasse, Sorte, Vererbung und Auslese.

Von Forstrat **Dr. Hermann Bertog.** (Schluß.)

Woher aber kommt denn die Verschiedenheit der Eigenschaften und Erbanlagen der Lebewesen? Letzten Endes doch wohl nur durch die echte Wandlung oder echte Änderung der Erbmasse (Mutation, Idiokinese), d. h. der in den Keimzellen (weiblichen Ei- und männlichen „Samen"zelle) vorhandenen Erbanlagen! Anders ist die Entstehung der Arten (und Rassen) gar nicht zu erklären.

Die Erbänderung (Idiokinese) also schafft die Arten und Rassen und aus den Rassen unter Umständen wieder neue Arten. Die Kreuzung (Kombination, Mixovariation) erzeugt innerhalb der Art die gerade vorhandene Zusammensetzung ihrer Vertreter. Dabei spielt die Auslese eine große Rolle, d. h. die Beeinflussung der Nachkommenzahl bestimmter Erbanlagen durch äußere Einflüsse. In Spätfrostlagen z. B. verschwinden von der Fichte durch eine solche Auslese die besonders früh austreibenden. In schneereichem Klima wird die breitkronige, brüchige Kiefer zurückgedrängt.

Innerhalb einer Art können sich Rassen nur bilden in einem Gebiet, das der Art durchaus einheitliche Lebensbedingungen bietet und sie durch abgeschlossene Lage vor Einwandern von Artgenossen schützt. Die Heimat einer Pflanzenrasse kann also nur ein sehr kleines Gebiet sein, das gegen Hineinkommen von Samen und Pollenstaub geschützt ist. In einem solchen Gebiet „paßt sich" also die Art den Lebensbedingungen „an", d. h. bildet eine Rasse. Das Wort „Anpassen" darf uns aber nicht irreführen. Weder die Umwelt gestaltet die Art unmittelbar um, noch ändert sich die Art nach ihren „Bedürfnissen". In der Natur ist alles Folge, nicht Zweck! Nur wenn die Art in ihren Erbanlagen die Fähigkeit hat, Eigenschaften zu entwickeln, die der Umwelt entsprechen, kann sie sich in dieser Umwelt halten. Die Buche z. B. verträgt die Überschwemmungen nicht. Sie hat offenbar keine Erbanlagen, die sich nach dieser Richtung entwickeln können. Andernfalls müßte längst eine Buchenrasse entstanden sein, die in die Auewaldungen eingedrungen und sich dort weiterentwickelt hätte.

Betrachten wir rein theoretisch die Möglichkeit der Entstehung einer Kiefernrasse, und versetzen wir uns dazu an das Ende der Eiszeit zurück! Dem zurückweichenden nordischen Gletscher folgt zunächst die Eissteppe (Tundra) mit kümmerlichem Holzwuchs von Zwergweiden und Zwergbirken. Diesen folgen die leichtsamigen, auch noch wenig wärmebedürftigen, baumartigen Birken und die Aspe. Und diesen wieder die Kiefer! Diese mag an einer Stelle, die ihr in der „Front" am meisten zusagt, einen „Sack" vortreiben. Und nun mögen zwei neue Erscheinungen auftreten. Erstens: Das Wärmerwerden des Klimas kommt zu einem längeren Stillstand, der Gletscherrand macht infolgedessen halt und ebenso die hinter ihm folgenden Standorts- und Pflanzengürtel: die Eissteppe, der Birken-Aspen-Gürtel und die Kiefernfront. Zweitens: Auf der Hauptgrenze zwischen dem Birken-Aspen-Gürtel und der Kiefernfront bildet sich ein Meer*), und dieses schneidet den vorgetriebenen Kiefern-„Sack" ab. Dadurch ist eine Kieferninsel entstanden, die auf drei Seiten von Birken- und Aspenwald und auf der Rückseite vom Meere begrenzt wird. Im Meere

*) Es sei an die wechselnden Formen der Ostsee nach der Eiszeit erinnert, vor allem an die Zeit, in der die Ostsee nach Nordosten hin (über Ladoga- und Onega-See) mit dem Weißen Meere zusammenhing.

ist die übrige Kiefernfront versunken. Das Meer ist breit. Weder Kiefernsamen noch Pollen können hinüber, zumal Wasser- und Windströmungen dafür ungünstig sind. Die Kieferninsel hat ein gleichmäßiges Klima, rauh, schneereich, lange Winter, kurze Sommer. Die vorhandenen Kiefern sind zunächst ein buntes Gemisch in ihrer Erscheinung und in ihren Erbanlagen. Es sind auch Kiefern vorhanden, denen das Klima der kalten „Front" hinter dem Birken-Aspen-Gürtel nicht recht zusagt, denn der Wind hatte Samen und Pollen von solchen Kiefern aus der „Heimat" ebenfalls vorgetrieben; ferner sind vorhanden alle Stufen von Kreuzungen zwischen diesen und den für die „Front" am besten geeigneten Kiefern und diese selbst. Nun beginnt der „Kampf ums Dasein". Am besten geeignet für die engbegrenzten Standortsverhältnisse ist die Form, die durch feine, kurze, biegsame Äste der Schneebruchgefahr trotzt, sich mit einem kurzen Sommer begnügt und mit einer spitzkegeligen Krone die eigenartigen Lichtverhältnisse des Nordens gut ausnutzen kann. Am ungeeignetesten ist die Form, die wärmebedürftig ist, deren runde Krone die Lichtverhältnisse nicht gut ausnutzen kann, und deren lange, spröde Zweige der Schnee leicht bricht. Die Auslese setzt ein. Die ungeeigneten Formen leiden unter Schneebruch, ihre Samenerzeugung ist dürftig. Sie werden überwachsen. Ihre Nachkommenschaft ist gering. Immer mehr scheiden sie im Laufe der Zeit aus, ebenso ihre Kreuzungen. Immer mehr kommt die geeignetste Form zur Herrschaft, bis sie nur noch rein vorhanden ist. Und außerdem setzt die Erbänderung (Mutation, Idiokinese) ein: innerhalb der geeignetsten Form entwickeln sich, da vorhanden, die Erbanlagen, die das Vollkommenste für den Standort darstellen. Zu einer solchen Entwicklung sind zahlreiche Geschlechtsfolgen nötig, im ganzen sicher ein Zeitraum von Jahrtausenden. Die Entwicklung in dieser Richtung wird begünstigt und beschleunigt, wenn die Standortsverhältnisse sich ändern, d. h. im vorgedachten Falle das Klima noch rauher und schneereicher wird.

Ganz ähnlich hat man sich das Entstehen einer breitkronigen, wärmebedürftigen Kiefernrasse zu denken, etwa in einem südeuropäischen Gebirge. Das Land ringsum mag in einem kälteren Zeitalter reichlich Kiefern gehabt haben. Beim Wärmerwerden verschwand die Kiefer, da sie keine Erbanlagen in dieser Richtung weiterbilden konnte, aus der Ebene und den Vorbergen und wurde auf die höheren, kühleren Lagen zurückgedrängt. Und hier vollzog sich nun die umgekehrte Auslese: die breitkronige Kiefer unterdrückte die langsamer wachsende schmalkronige, weil sie nicht unter Schneebruch zu leiden hatte und das Klima besser ausnutzen konnte. Und sie entwickelte sich in dieser Richtung durch Erbänderung immer weiter.

Die Entwicklung unserer Erdoberfläche steht nicht still. Einen Beharrungszustand gibt es nicht. Die Erdoberfläche und die klimatischen Verhältnisse ändern sich fortgesetzt, allerdings unbemerkt vom kurzlebigen Menschen. Infolgedessen ändert die Pflanzenwelt ständig ihren Standort. Eine Art dringt hier vor, dort geht sie zurück. So ist die Zeit nach der Eiszeit ausgefüllt von unaufhörlichen Pflanzenwanderungen. Örtlich entstandene Pflanzenrassen wandern weiter, wenn die Grenzen ihrer Daseinsmöglichkeiten sich erweitern. Sie stoßen dabei auf andere Rassen und vermischen sich mit diesen. Es entsteht die „Population" eines Rassengemisches, die gemeinsam weiterwandert, gemeinsam hier in ein neues Gebiet einwandert, dort ein altes ganz verläßt.

Besonders lehrreich ist das Einwandern der Kiefer nach Skandinavien. Während die Fichte nach der Eiszeit dort wahrscheinlich nur über Finnland-Lappland eingedrungen ist, ist die Kiefer auf zwei Wegen gekommen: auf der einen Seite ebenfalls über Finnland-Lappland, auf der anderen Seite über Dänemark, in der Zeit, als das Gebiet der heutigen dänischen Inseln noch mit Schweden und Jütland fest verbunden war. Beide Wanderzüge trafen in Skandinavien zusammen. Diese Linie ist heute noch zu erkennen an gewissen botanischen Merkmalen beider Kiefernsorten.

Die Eiszeit ist nun nicht einheitlich gewesen. Die nordischen Gletscher sind mehrfach und, wie es scheint, auch nicht immer in derselben Richtung vorgestoßen. Es hat also mehrere Eiszeiten gegeben. Dazwischen lagen die sogenannten Zwischeneiszeiten. In diesen hat sich das Vor- und Zurückdrängen der Klima- und Pflanzengürtel abgespielt wie beim Ende und Beginn der ganzen Eiszeit. Wahrscheinlich haben auch am Ende der Eiszeit örtlich kleine Vorstöße des Eises stattgefunden, denn alle solche Erscheinungen verlaufen wellenförmig. Und alles das ist natürlich auch mit dem großen Gletscher der Fall gewesen, der in der Eiszeit das ganze Alpengebiet und die Nachbarschaft überlagerte. Unsere Waldbäume sind also in diesem langen Zeitraum ständig hin und her geschoben, die örtlich entstandenen Rassen immer wieder durcheinandergewirbelt.

Auch nachdem der heutige Zustand erreicht war, hat das Wandern innerhalb des Verbreitungsgebietes für unsere Waldbäume nicht aufgehört, denn Samen, Früchte und Pollenstaub wandern. Ganz besonders gilt dies von den leichtsamigen Arten. Wer kann sagen, wo die Mutter der auf kahlem Ödland angeflogenen Birke oder Aspe gestanden hat, und wo der Vater? Wie weit der Pollen unserer Kiefer fliegt und wie lange er dabei lebensfähig bleibt zum Befruchten, also eine Kreuzung verursachen kann, wissen wir noch nicht*), jedenfalls aber sicher sehr weit.

---

*) Wir wissen über das Blütenleben (neudeutsch „Blütenbiologie") unserer wichtigsten Waldbäume noch recht wenig. Ich habe gerade diese



Woher kommen die Krüppelbäume an den Waldgrenzen im hohen Gebirge? Die Bäume (z. B. im Harz die Fichte) tragen dort an der äußersten Grenze des Kümmerwuchses wohl kaum jemals reifen, keimfähigen Samen. Dieser fliegt aus den tieferen Lagen ständig an, wenn die Stürme über Berg und Tal brausen.

Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß wir es, abgesehen vielleicht von vereinzelten, ganz abgesonderten, inselartigem Vorkommen bei unseren Waldbäumen kaum irgendwo mit reinen Rassen zu tun haben, sondern mit „Populationen" von „Landsorten", die aus einem Rassen- und Formengemisch bestehen. Also dieselbe Erscheinung wie bei fast allen Völkern und Tierarten. Die Vererbungs-, Art- und Rassenbildungsgesetze gelten überall, ganz gleich, ob Pflanze, Tier oder Mensch. Es ist deshalb auch falsch, wenn wir von Haustierrassen sprechen, und gerade hier besonders, denn sie sind das Erzeugnis weitgehender Kreuzungen, an denen nicht nur Rassen, sondern „gute" Arten beteiligt sind. Unser Hausrind scheint von sieben Wildrindarten abzustammen, unsere Hunde sicher von vielen Wildhundarten. Auch die Haustierrassen sind „Sorten", die nur durch engste Zuchtwahl, d. h. sorgfältigste Auswahl und Paarung der Elterntiere aus ihren besten („edelsten") Vertretern, sich in ihrer äußeren, gleichmäßigen Form erhalten lassen.

Ich gebrauchte soeben das Wort „edel". Was bedeutet es? In jeder „Population" oder „Sorte", ja sogar in jeder reinen Rasse gibt es Einzelwesen, die deren Eigenschaften besonders ausgeprägt besitzen. Werden diese Eigenschaften vom Menschen geschätzt, so bezeichnet er ein solches Einzelwesen als „edel". Darin liegt ein Werturteil. Die rein sachliche Naturwissenschaft darf keine Werturteile fällen. Für sie gibt es also in der Natur nichts Edles oder Unedles. Sie stellt deshalb hinsichtlich der „Auslese" auch nur die Frage, ob diese für die Erhaltung der betreffenden Art oder Rasse nützlich oder schädlich ist. Nur in diesem Sinne darf sie bei einer schädlichen Auslese von einer „Gegenauslese" sprechen.

Anders ist es, wenn der Mensch die Lebewesen (mag es sich nun um Menschen, Tiere oder Pflanzen handeln) in Beziehung zu seinen eigenen Wünschen bringt. Dann bezeichnet er nicht nur Einzelwesen als „edel", sondern auch ganze Arten, Rassen, Sorten usw., z. B. den deutschen „Edelkrebs", weil er dem Schlemmer so prachtvoll große, leckere Scheren bietet, oder gar das „Edelschwein", weil dieser verdummte, unbehilfliche Fleischklumpen so frühreif und mastfähig ist. Auch das Gefühl spielt hinein: Edelhirsch, Edeltanne, Edelweiß. All das ist berechtigt. Aber nicht berechtigt ist es, den Begriff „edel" auf nicht ererbte, sondern durch Umwelteinflüsse verursachte Erscheinungen anzuwenden. Es mag erlaubt sein, von unserem Nützlichkeitsstandpunkt aus eine Kiefernrasse mit gradem, astreinem Schaft als „edel" zu bezeichnen, aber abzulehnen ist es, die Düesbergsche Halbschattenkiefer „Edelkiefer" zu nennen. Sie ist eine Folge des zum vollen Gedeihen ungenügenden Lichtgenusses, also eine durch die Umwelt verursachte Hungerform. Gibt man ihr volles Licht im Freistande, so wird sie zur Kussel, also zu einer Erscheinung, die der Forstwirt durchaus nicht edel findet. Wird nun diese Kussel ein alter Baum, so wird sie zum breitkronigen, knastigen Sonnenbrüter, der den Landschaftsmaler entzückt. Dieser findet sie dann vielleicht „edel". So sehen wir, daß der Mensch je nach seinem Standpunkt ganz verschiedene Auffassungen über den Begriff „edel" haben kann für ein und denselben Gegenstand. Und dieselbe Verschiedenheit ist auch vorhanden hinsichtlich der Begriffe „Auslese" und „Gegenauslese". In diesem Sinne ist „Auslese": Vermehrung der Nachkommenschaft erwünscht erscheinender Teile einer Art, Rasse oder Sorte auf Kosten der Nachkommenschaft der unerwünscht erscheinenden Teile. Und die „Gegenauslese" ist das Gegenteil hiervon. „Auslese" im Sinne des Forstmanns ist es z. B., wenn bei den Durchforstungen die sogenannten Zukunftsstämme durch Heraushauen von „schlechter" veranlagten Bäumen begünstigt werden, oder wenn vom Kiefernblasenrost (Kienschorf) befallene Kiefern so früh wie möglich gehauen werden (es ist nämlich eine erbliche Veranlagung zu dieser, wie auch zu anderen Krankheiten zu vermuten), oder wenn das Saatgut für die Forstkulturen von ausgesucht guten Beständen oder Bäumen genommen wird. „Gegenauslese" aber treiben wir im Walde, wenn wir Kiefernsamen einer krummschäftigen, ästigen Kiefernsorte zu unseren Kulturen nehmen, oder wenn wir Kiefernkulturen, die aus Samen einer besonders schütte-empfindlichen Sorte stammen, durch Bespritzen mit Kupfermitteln zu erhalten suchen, oder wenn wir die Kulturen zu pflanzenarm anlegen, so daß die Ausscheidung unerwünschter Bäume verzögert oder gar verhindert wird.

Im Gegensatz zur „Auslese" im streng wissenschaftlichen, sachlichen Sinne (s. o.) ist diese Art „Auslese" ein politischer Begriff, wenn man Politik in weitester Begriffsfassung als vorausschauende Zielsetzung und Tätigkeit auffaßt.

Leider haben wir in der Forstwirtschaft recht viel Gegenauslese betrieben. Richtige Auslese muß für die Zukunft eine unserer wichtigsten forstlichen Aufgaben sein. Sie muß sich zum Ziel setzen: Begünstigung der Waldbäume mit den besten Erbanlagen in den vorhandenen „Populationen" der Waldbaum-„Sorten".

In welcher Richtung sich die zielbewußte Auslese bei unseren Waldbäumen zu bewegen hat, habe ich in den oben angeführten Beispielen

---

Frage mehrfach angeregt, z. B. im „Märkischen Forstverein" 1925. Ich habe auch unsere forstliche Jugend immer wieder zur Erforschung solcher Fragen aus dem Blütenleben anzuregen versucht.

angedeutet. Wenn fortgesetzt die uns unerwünscht erscheinenden Bäume der Art verfallen, so werden bei der Naturverjüngung immer mehr Nachkommen der uns erwünscht erscheinenden Bäume den „Stand“ bilden. Aber in weitestem Umfange sind wir auf künstliche Verjüngung angewiesen. Bei ihr besteht die Auslese in erster Linie auf Gewinnung und Verwendung von Saatgut mit bester Erbveranlagung, d. h. von Saatgut einer standortsgemäßen Sorte, und innerhalb der Sorte möglichst von besonders guten, sorgfältig durchforsteten Beständen oder von guten Einzelbäumen.

Hierin liegt eine Zuchtwahl. Weiter aber können wir der Landwirtschaft und dem Gartenbau nicht folgen. Diese können mit kurzlebigen, niedrig wachsenden Pflanzen durch künstliche Regelung der Befruchtung weitgehend Zuchtwahl treiben und durch Züchtung zielbewußt die Erbanlagen weiterentwickeln, vor allem „Mutationen“ hochzüchten. Züchtung einer Sorte erfordert neben vielem andern, das sich bei den Waldbäumen verbietet, mehrere Geschlechtsfolgen. Bei unseren hochwachsenden, spätfruchtenden Waldbäumen ist all dieses praktisch unmöglich. Dahingehende Anregungen, wie sie ja hier und da schon gemacht sind, können nur für wissenschaftliche Versuche gelten. Auch diese haben natürlich hohen Wert für unsere Erkenntnis.

Für die Wirtschaft selbst müssen wir uns mit der Auslese in der oben angedeuteten Weise begnügen. Dieses Arbeitsgebiet ist auch umfangreich und lohnend genug!

Ueber die Fräse im Walde.

Von Forstmeister **Knuff**, Lietzegöricke.

Bereits im Winter und Frühjahr 1925 sind durch die Versuchsstelle für Bodenfräskultur — Siemens-Schuckert-Werke in Gießhof — im hiesigen Revier, Oberförsterei Lietzegöricke, zwei Kulturflächen mit der Fräse versuchsweise bearbeitet worden, deren eine im selben Jahre bepflanzt worden ist, während die Kultivierung der andern erst im Jahre 1926 erfolgen konnte. Der Zweck der Arbeit war nicht nur die Vorbereitung des Bodens, sondern auch die Vernichtung der Segge. Die Anhänger der Fräse wird es jedenfalls interessieren, näheres über die Ausführung der Arbeiten, die dabei für die Praxis gesammelten Erfahrungen sowie über das Gedeihen der Kulturen zu hören, weswegen ich eine kurze Schilderung folgen lassen möchte.

Die erste, sehr stark mit Segge bestandene Fläche, auf der der im Jahre 1923 abgetriebene Bestand stehend gerodet war, wurde im Januar 1925 bearbeitet. Anfänglich ging die Arbeit glatt vonstatten; sobald die Haken der Fräse aber stärkere Wurzeln, die noch im Boden geblieben waren, faßte, gab es Bruch und häufigen, durch Reparaturen hervorgerufenen Aufenthalt, der es nötig machte, die ganze Fläche durch einige Männer mit Spaten und Rodehacke vorher sorgfältig absuchen zu lassen. Auch etwa vorhandene größere Steine wurden entfernt. Die Durcharbeitung und Lockerung des Bodens war eine sehr intensive, so daß man das Gefühl hatte, als träte man auf ein Moospolster; die Tiefe der Lockerung aber war für die beabsichtigte Pflanzung doch nicht ausreichend, ein Mangel, der durch entsprechende Einstellung der Maschine indessen leicht zu beseitigen ist.

Im Frühjahr desselben Jahres wurde diese nur einmal bearbeitete Fläche, wie schon gesagt, bepflanzt; anfänglich machte die Kultur einen guten Eindruck, bald aber zeigte sich, daß die Segge nicht nur nicht vernichtet war, sondern daß sie nur um so üppiger gedieh. Die bald einsetzende Kulturpflege konnte wohl für kurze Zeit Abhilfe schaffen, nicht aber für die Dauer; es wurde vielmehr notwendig, die Segge im selben Sommer nochmals abzumähen. Im Frühjahr 1926 wurden die Balken zwischen den Pflanzstreifen abermals gefräst, ohne daß dadurch ein voller Erfolg erreicht worden wäre, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Stolonen in ihrer Entwickelung stark beeinträchtigt worden waren. Es ist auch in diesem Frühjahr eine, wenn auch vielleicht nur stellenweise notwendige, mehr oder weniger intensive Bodenpflege nicht zu umgehen gewesen. Ob es zweckmäßig war, mit der Maschine so dicht an die Pflanzen heranzugehen, wie es stellenweise tatsächlich geschehen ist, möchte ich bezweifeln, denn die Gefahr, daß die in dem lockeren Boden besonders weit streichenden Seitenwurzeln durch die Messer beschädigt oder gar herausgerissen werden, liegt doch sehr nahe. Ob nun aus diesem oder aus andern Gründen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls erfordert die Kultur stellenweise eine ziemlich erhebliche Nachbesserung, die im Verein mit dem bereits vorher Gesagten die Ursache ist, daß die Kosten je Hektar doch recht bedeutende sind. Eine Wiederholung des geschilderten Verfahrens erscheint somit nicht empfehlenswert, verbietet sich vielmehr mit Rücksicht auf den hohen Aufwand an Kulturgeldern von selbst.

Es ergibt sich hieraus, daß ein nur einmaliges Fräsen keinesfalls genügt, wo Segge vorhanden ist; daß aber auch eine zweimalige Bearbeitung allein mit der Fräse zur Herbeiführung eines vollen Erfolges nicht ausreicht, wird sich im Laufe der weiteren Ausführungen ergeben. Vielleicht wäre der angestrebte Zweck besser erreicht worden, wenn die Arbeiten nicht im Januar, wo der Boden naturgemäß ziemlich feucht war, ausgeführt worden wären, sondern

in trockener Jahreszeit; damit zu warten war aber nicht möglich, da die Siemens-Schuckert-Werke ein besonderes Interesse an der möglichst sofortigen Durchführung ihrer Versuche hatten.

Ein wesentlich anderes und besseres Bild ergab die zweite Fläche; diese wurde zweimal gefräst, und zwar das erstemal gleich nach Fertigstellung der ersten und das zweitemal im März. Da eine erheblich tiefere Lockerung als auf Fläche Nr. 1 stattgefunden hatte, zeigte sich bei der im Mai beginnenden Pflanzung einjähriger Kiefern, daß der Boden sich nicht genügend gesetzt hatte, so daß von einer Fortsetzung des Pflanzens Abstand genommen werden mußte. Die Fläche blieb also liegen; im Laufe des Sommers gedieh die Segge auch hier recht gut, wenn auch nicht in demselben Maße wie auf Nr. 1. Um sie in ihrer Entwickelung zu stören und womöglich ganz zu vernichten, wurde etwa um den 1. Juli herum eine Bearbeitung mit dem Spitzenbergschen Grubber vorgenommen; die dabei zutage geförderten Seggewurzeln wurden, nachdem sie einige Zeit durch Sonne und Wind ausgetrocknet waren, in 1,3 m von Mitte zu Mitte entfernten Streifen zusammengeharkt und damit war die Fläche für die Kultur im Frühjahr 1926 fertig. Da der Winter sehr milde war, konnte mit der Pflanzung bereits im Februar begonnen werden; die aus eigenen Kämpen entnommenen, sehr gut entwickelten Kiefern zeigten von Anfang an ein gutes Gedeihen; einzelne hier und da noch hervorsprießende Seggehalme wurden durch Ausziehen entfernt, was nur ganz geringfügige Kosten verursacht hat. Um der Kultur von vornherein eine kräftige Entwickelung zu sichern, und um den Sauerampfer, der sie vollständig bedeckte, zu entfernen, wurde sie noch im selben Sommer gehackt, und steht heute, soweit Pflanzen aus dem eigenen Revier verwendet wurden, ausgezeichnet. Da letztere nicht ganz ausreichten, mußte der noch fehlende Bedarf aus einer anderen Oberförsterei bezogen werden; diese Pflanzen waren aber längst nicht so gut wie die hiesigen, und der Unterschied in der Entwickelung beider ist augenfällig. Ich hoffe aber trotzdem, daß sie sich dank der guten Bodenarbeit bald erholen und kräftigen werden. Weitere Versuche mit der Fräse sind im hiesigen Revier auf Kahlschlagflächen nicht gemacht worden, sie genügen mir aber auch, um mir ein Urteil bilden zu können. Und dies geht dahin, daß die Fräse nur auf Böden verwendbar ist, die vorher von Stubben, Wurzeln und vielleicht größeren Steinen gründlich gesäubert sind, damit die Arbeit flott vor sich geht und größere Reparaturen, die noch dazu recht kostspielig sein können, wenn neue Ersatzteile erst herangeschafft werden müssen, vermieden werden. Ferner, daß ein einmaliges Fräsen, wie ich schon vorher gesagt habe, bei Segge unter keinen Umständen ausreicht, daß die Arbeit vielmehr zweimal in entsprechenden Zeitabschnitten ausgeführt werden, und daß zum Schluß ein, wenn möglich, kreuzweises Grubbern erfolgen muß, das die Seggewurzeln doch erst an die Oberfläche bringt und die Möglichkeit bietet, sie wirklich unschädlich zu machen.

Die sooft gestellte Frage nach den Kosten je Hektar kann ich zu meinem Bedauern nicht beantworten, da die Siemens-Schuckert-Werke froh waren, ein geeignetes Versuchsfeld zu bekommen und daher die Entschädigung für ihre Arbeit so niedrig bemessen hatten, daß gerade die Unkosten gedeckt wurden.

Es scheint, als ob die Fräse sich im Walde steigender Beliebtheit erfreut, denn ich meine, gelesen zu haben, daß mehrere Reviere des Breslauer Bezirks sich eine solche angeschafft hätten oder doch mit der Absicht umgingen, sich eine zu beschaffen. Wie die Verhältnisse bezüglich ihrer Verwendung in dortiger Gegend liegen, kann ich nicht beurteilen; hier kann ich mir keinen Erfolg von ihrer Benutzung versprechen, da auf den leider recht ausgedehnten Eulenkahlschlägen die Stubben meiner Ansicht nach ein allzu großes, wenn nicht unüberwindliches Hindernis darstellen werden.

Die Holsteinischen Forstbaumschulen.

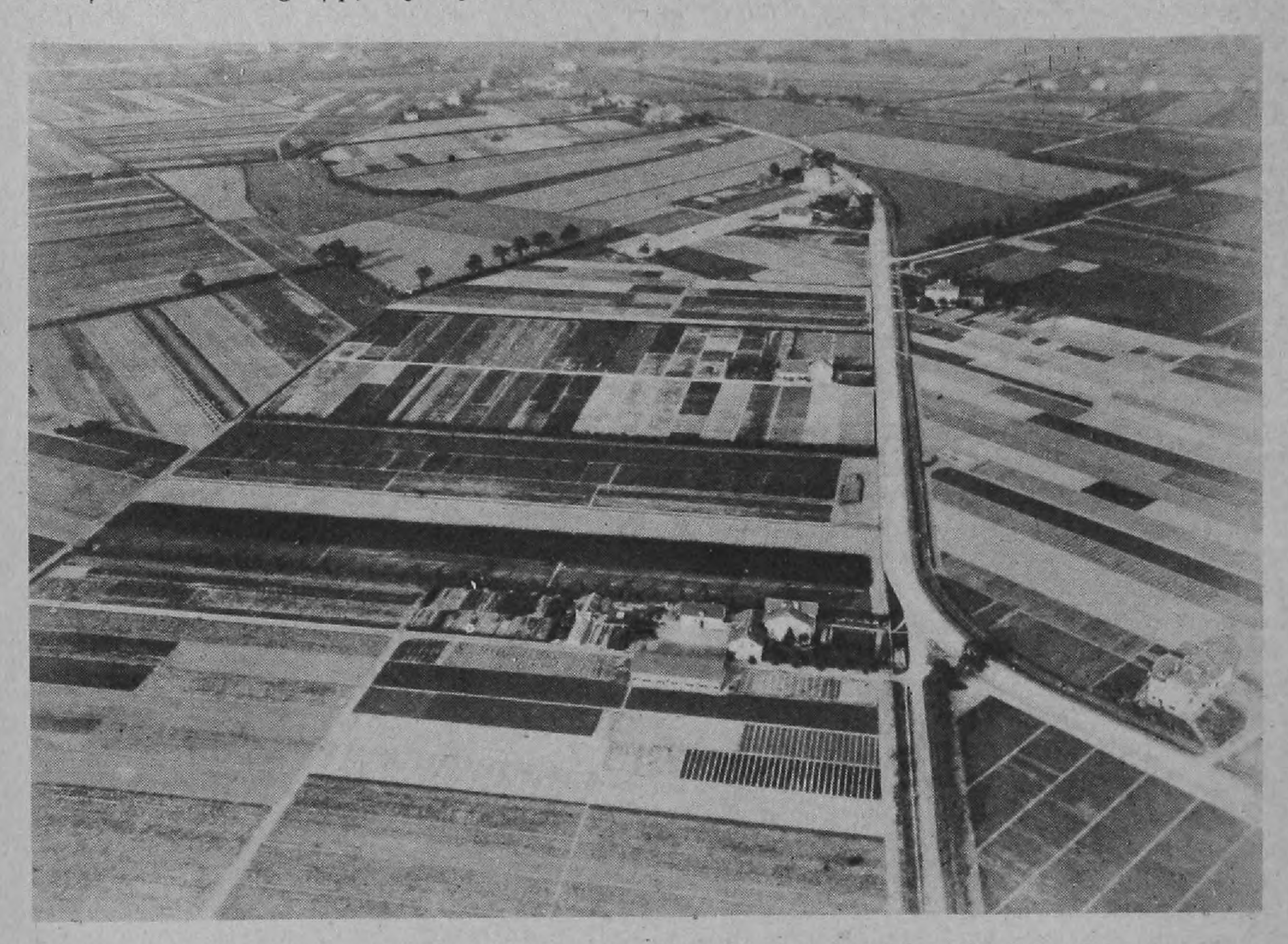
Von Oberförster **Mende**, Erfurt. (Mit Abbildung.)

Kaum einem Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ dürften die Ortsnamen Halstenbek, Krupunder, Rellingen, Tornesch und Eggerstedt in Verbindung mit dem Worte Forstbaumschule unbekannt sein. Die vom verkehrstechnischen Standpunkte aus betrachtet unglückliche Lage des Holsteinischen Forstbaumschulgebietes in einer der äußersten Ecken des Reiches ist jedoch leider der Anlaß, daß dieses einzigartige Bodengewerbe nur in ganz wenigen Fällen den Forstwirten durch Beschauung näher gebracht werden konnte.

Das Forstbaumschulengebiet Holsteins erstreckt sich etwa 15 km nordwestlich von Hamburg auf einer Fläche von über 1300 ha. Das hier herrschende Seeklima und der tiefgründige, lockere und frische Boden ergaben die natürlichen Voraussetzungen zu solcher umfangreichen Forstpflanzenzucht. Deren erste Anfänge reichen bis in die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück, wenn man von der im Jahre 1795 in Klein-Flottbek bei Altona durch den Schotten James Booth errichteten Baumschule absieht. In Halstenbek und Umgegend setzen heute Enkel und Urenkel das Werk der Großväter und Urgroßväter fort. Dem geschäftlichen Umfange nach zerfallen die Baumschulen Holsteins in etwa 50 Groß- und Mittel- und in etwa 500 Klein-

und Kleinstbetriebe. Die führenden hiervon, etwa 20 an der Zahl, unterstehen der Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, sie bilden in ihrer Gesamtheit die „Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbeks".

Die forstwirtschaftliche und damit auch die allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung der Baumschulanlagen belegen die folgenden Zahlen deutlich: Alljährlich gelangen von da etwa 1 bis 1,5 Milliarden Forstpflanzen zum Verkaufe; es dürfte dies einer Aufforstungsfläche von etwa 70 000 bis 80 000 ha entsprechen.



Blick aus der Vogelschau auf das Baumschulengebiet bei Halstenbek.

In der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 16. April 1927 haben den Bahnhof Halstenbek — die Versandmengen der Bahnhöfe Pinneberg und Tornesch also nicht mitgerechnet — laut Nachweis des Güterverzeichnisses der Reichseisenbahn 12 331 Tonnen Forstpflanzen einschließlich Heckenpflanzen verlassen. Der Gesamtversand im Frühjahr 1927 dürfte 18 000 bis 20 000 Tonnen betragen haben.

Die angegebenen Umsatzzahlen ergeben wohl einen Begriff von dem Umfang der Geschäfte, unrichtig wäre es jedoch, von diesen Zahlen auf eine Blüte des Geschäftsganges schließen zu wollen. Die ungünstigen Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage des Waldbesitzes (viele Kunden konnten überhaupt nicht oder nur auf Kredit kaufen) und schädliche Einflüsse anderer Art berechtigen vielmehr, von einem derzeitigen, drei bis vier Jahre schon währenden, harten wirtschaftlichen Ringen der Holsteinischen Forstbaumschulen zu sprechen. Doch lassen einige Anzeigen vermuten, daß es dieser Hochburg der Forstpflanzenzucht gelingen wird, alle bereits erlittenen Erschütterungen wieder auszugleichen, und daß sie am Ende auf Grund ihrer so außerordentlich günstigen natürlichen Grundlagen allen Angriffen der Konkurrenz gewachsen sein wird, so daß das den Pflanzenpreis stets in erträglichen Grenzen haltende, billig produzierende Holstein als die Quelle guter und billiger Pflanzen dem Waldbesitze erhalten bleibt. Wäre dies nicht der Fall, fiele der Forstpflanzen-Preisregulator Halstenbek und Umgebung aus, dann würden Forstpflanzen bald eines der kostbarsten und unerschwinglichsten Güter darstellen, vielen zur Freude, den meisten aber zum Leide.

Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.

Von Ministerialdirigent **Daniels**, Berlin.

Der Reichstag hat in seiner Vollsitzung vom 18. Juni 1927 den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung des 14. (Beamten-) Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Entwurf

wird demnächst im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und damit Reichsgesetz werden. Die gesamte Presse, besonders die Beamtenfachpresse, hat sich außerordentlich stark mit dem Entwurf beschäftigt, der Beamtenausschuß des Reichstags hat ihn mit größter Sorgfalt geprüft, der Ausschuß war zwar mit dem Zweck, den der Entwurf verfolgt, durchaus einverstanden, stieß aber auf eine Reihe von Bedenken darüber, ob nicht bei der praktischen Durchführung des Gesetzes sich für die Beamten, die von der gewährten Freiheit Gebrauch machen, mancherlei unvorhergesehene Nebenwirkungen zeigen würden. Hieraus erklärt es sich, daß sowohl die Presse als der Beamtenausschuß sich in ihrer Kritik weniger mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes befaßt haben, die das geltende Recht ändern und deshalb seinen wesentlichen Inhalt bilden, sondern hauptsächlich mit den vielseitigen Möglichkeiten, die sich bei der Ausführung des Gesetzes ergeben und sich zur Zeit noch nicht vollständig übersehen lassen. Der Anlaß, der Grundgedanke und das Ziel des Gesetzentwurfs ist infolgedessen bei den Erörterungen stark in den Hintergrund getreten. Es wird von allgemeinem Interesse sein, diese noch einmal kurz zusammengefaßt in Erinnerung zu bringen.

Den Anlaß zum Gesetzentwurf gab die große Wohnungsnot der Beamten. Anfang 1926 waren über 10 % der Beamten in Not- und Behelfswohnungen untergebracht. Zwar haben das Reich, die Länder und Gemeinden ihre Pflicht zur Abhilfe des Notstandes nicht verkannt und öffentliche Mittel hierzu bereitgestellt; das konnte jedoch mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit nur unter dem Gesichtspunkte des Erfordernisses der Verwaltungen geschehen; wo nicht aus rein dienstlichen Gründen eine unbedingte Notwendigkeit zur Bereitstellung von Beamtenwohnungen vorlag, konnte nicht geholfen werden. Und doch war der Drang nach Verbesserung der Behelfswohnungen und nach bescheidenen Eigenheimen ungeheuer groß.

Aus der Beamtenschaft heraus wurde nun der Vorschlag gemacht, den wohnungsuchenden Beamten dadurch behilflich zu sein, daß man ihnen ermöglichte, ihre Ansprüche auf die künftig fälligen Dienstbezüge, die doch schon heute einen Vermögenswert darstellen, wirtschaftlich auszunutzen, und zwar dadurch, daß diese Ansprüche die Eigenschaft von Sicherheiten für Baudarlehen erhielten. Der Vorschlag fand fast in der gesamten Beamtenschaft einmütige Zustimmung; alle Spitzenorganisationen ohne Unterschied ihrer beamtenpolitischen und gewerkschaftlichen Einstellung setzten sich für ihn ein und forderten von den gesetzgebenden Körperschaften seine gesetzliche Verwirklichung; der Reichstag und der preußische Landtag stellten sich in Entschließungen auf denselben Boden. Die Reichsregierung kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Vorschlag wohl durchführbar sei, und daß auf dem vorgeschlagenen Wege den Beamten der Erwerb von Eigenheimen wesentlich erleichtert werde. Es bedurfte dazu einer Änderung der zur Zeit geltenden Gesetze über die Zulässigkeit der Abtretung von künftig fällig werdenden Dienstbezügen. Nach § 400 B.G.B. kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist; nach § 850 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 Z.P.O. ist ein gewisser Betrag des Diensteinkommens und Ruhegehalts der Beamten der Pfändung entzogen und damit auch der Abtretbarkeit. Die Abtretbarkeit ist außerdem noch durch den § 81 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. eingeschränkt, der landesrechtliche Vorschriften über weitere Einschränkungen der Abtretungsbefugnis, als § 400 B.G.B. vorsieht, in Geltung läßt. Solche Vorschriften bestehen z. B. in Preußen; die preußischen Beamten können noch heute keinen Pfennig ihrer künftig fällig werdenden Dienstbezüge rechtsgültig abtreten. Es galt also, diese Schranken für den Zweck des Erwerbs von Eigenheimen zu erniedrigen. Das ist geschehen durch den § 1 des neuen Gesetzes; § 1 versetzt den Beamten in die Lage, nach freier Wahl einen nach oben begrenzten, im übrigen aber von ihm selbst zu bestimmenden Teil seiner künftig fällig werdenden Dienstbezüge auf eine von ihm zu bestimmende Zeit abzutreten und damit ein Sicherheitsobjekt für ein von ihm begehrtes Baudarlehn in der Hand zu haben. Um Schädigungen der Beamten durch unvorsichtigen Gebrauch der gewährten Freiheit nach Möglichkeit vorzubeugen, hat das Gesetz in den §§ 2 und 3 einige Schutzbestimmungen vorgesehen. Zunächst ist die Abtretung nur zum Erwerb von Eigenheimen zulässig; für Abtretungen zu anderen Zwecken verbleibt es beim geltenden Recht. Sodann kann nicht an jede beliebige Person abgetreten werden, sondern nur an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder gemeinnützige Unternehmungen, die von der Reichs- oder den Landesregierungen zur Entgegennahme der Abtretungen ermächtigt sind; die Ermächtigung wird natürlich nur gegeben werden, wenn die Bonität nach menschlichem Ermessen als gegeben angesehen werden kann. Ferner sollen die eingegangenen Abtretungssummen nicht etwa von dem Kreditinstitut bis zum Ablauf der Abtretungszeit für seine Zwecke ausgenutzt werden, sondern sie müssen alsbald in Form von Baudarlehn an die abtretenden Beamten ausgegeben werden. Bei der Verwendung der eingegangenen Abtretungsbeträge zu Baudarlehn wirkt eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stelle mit, die das Vertrauen der Beamtenschaft genießt. Endlich ist zum Schutze der Beamten vorgesehen, daß die Abtretung von dem Beamten kurzfristig gekündigt werden kann mit der Wirkung, daß der Beamte von der weiteren Zahlung der abgetretenen Teile seines Diensteinkommens befreit ist.

Trotz dieser Schutzbestimmungen muß jeder Beamte, der von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen will, sorgsam prüfen, ob er die Belastung, die er für längere Zeit auf sich

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Nbrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Nbrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Nbrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Nbrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Nbrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Nbrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. a) Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	13,60	24,90	19,20	27,70	25,10	33,30	26,85	33,60	32,90	37,10
Schlesien	„	11,90	23,70	13,—	23,70	16,20	26,30	17,30	30,80	21,60	29,70	28,10	30,—
Sachsen	„	18,70	18,70	20,—	28,50	24,80	30,90	28,20	34,40	32,50	37,40	33,80	41,50
Hannover	„	13,60	16,90	14,50	22,90	18,30	24,90	20,80	28,80	27,85	32,30	32,20	34,30
Hessen-Nassau	„	.	.	21,20	21,20	22,95	22,95	27,15	27,15	32,—	32,—	.	.
Ostpreußen	Fichte	15,95	15,95	15,95	15,95	19,—	25,50	25,—	25,50	25,60	29,55	25,60	29,55
Brandenburg	„	.	.	19,20	19,20	20,85	20,85	26,05	26,05	28,25	28,25	.	.
Sachsen	„	21,80	27,60	24,20	37,70	19,—	34,20	29,10	37,90	31,60	48,30	34,10	40,80
Schlesien	„	11,60	11,60	12,70	15,50	13,70	16,50	15,30	25,10	16,90	24,90	18,—	33,15
Hannover	„	16,30	26,60	19,20	32,30	22,55	37,80	25,10	38,80	29,—	40,60	33,15	44,85
Hessen-Nassau	„	22,90	22,90	27,—	36,90	33,65	41,05	35,35	43,65	36,15	43,80	41,95	44,35
Westfalen	„	30,60	30,60	30,60	30,60	32,60	32,60	.	.	.	.	.	.
b) Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche Abschnitte" (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	20,15	20,15	15,—	25,15	19,80	31,20	20,60	20,60	29,40	29,40
Schlesien	„	.	.	13,—	14,75	14,60	26,70	16,50	31,90	19,10	35,30	23,—	37,90
Hannover	„	.	.	17,75	17,75	20,75	20,75	23,—	23,—	27,40	27,40	30,90	30,90
Schlesien	Fichte	.	.	10,90	16,60	14,40	18,55	14,60	22,65	18,90	26,20	22,—	28,80
Sachsen	„	.	.	24,80	24,80	28,95	28,95	31,20	31,20	35,35	35,35	32,90	32,90

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	16,10	16,10	31,20	31,20
Brandenburg	„ N	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„ N	16,90	16,90	24,—	25,10	38,70	38,70
Sachsen	„ N	18,25	25,10	19,—	29,80	29,10	40,40
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Hannover	„ N	11,80	16,80	15,70	22,40	19,60	33,50
„	„ A	.	.	40,—	40,—	54,75	54,75
Schlesien	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„ N	.	.	20,10	20,10	38,40	38,40
Hannover	„ N	.	.	15,90	17,10	23,95	23,95
„	„ A	.	.	32,60	32,60	33,40	33,40

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Brandenburg	Ki.	11,05 / 16,80	10,80 / 12,25	10,80 / 11,55	.	11,— / 13,20
Schlesien	Ki.	11,—	10,05	8,50	16,40	15,90
Sachsen	Ki.	23,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Fi.	15,65	13,15	17,30	13,80	17,40 / 21,60

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Grenzmark	Ki.	8,10	.	.
Schlesien	Fi.	12,— / 12,15	9,— / 9,40	11,20
Sachsen	Fi.	15,50 / 21,60	13,30	12,75

im Monat Juni 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. a) Langholz. Güteklasse „normal“ (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	25,95	25,95
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	35,10	36,20
Brandenburg	„	35,50	38,75	32,—	44,45	37,70	37,70	.	.	19,90	32,70
Schlesien . .	„	30,30	31,30	.	.	29,60	29,60	.	.	28,40	34,95
Sachsen . . .	„	34,70	42,—	39,30	42,—	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	34,—	36,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	24,05	25,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	35,20	38,60	36,40	42,—	38,80	42,—	.	.	30,70	30,70
Schlesien . . .	„	24,80	32,65	27,80	27,80	22,20	22,20	.	.	23,70	28,25
Hannover . .	„	35,75	44,90	38,50	38,50	.	.	.	.	32,20	32,20
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	40,20	40,20	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche Abschnitte“ (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	48,15	48,15
Brandenburg	„	35,20	35,20	24,90	24,90	38,—	38,—	35,70	35,70	22,90	22,90
Schlesien . .	„	25,10	41,50	25,50	40,40	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	34,10	34,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	23,30	30,95	33,05	33,05	.	.	.	.	25,40	34,45
Sachsen . . .	„	37,60	37,60	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Ostpreußen . .	Ei.	N	35,20	35,20	41,20	41,20	41,20	41,20		
Brandenburg .	„	N	36,—	36,—	43,—	43,—	.	.	17,—	17,—
Schlesien . . .	„	N	47,50	48,80	58,60	58,60	77,60	77,60	.	.
Sachsen . . .	„	N	31,60	45,40	40,50	81,20	63,70	99,90	.	.
„ . . .	„	A	80,90	80,90	94,50	94,50	211,20	211,20	.	.
Hannover . .	„	N	27,10	40,40	35,30	51,75	39,10	65,10	72,20	72,90
„ . .	„	A	81,40	81,40	101,70	101,70	112,90	112,90	142,45	142,45
Schlesien . . .	Bu.	N	.	.	.	.	.	.	16,50	23,80
Sachsen . . .	„	N	48,50	48,50	42,50	42,50	.	.	.	.
Hannover . .	„	N	31,25	31,25	35,50	35,50	43,90	43,90	.	.
„ . .	„	A	43,40	43,40	47,35	47,35	56,80	56,80	.	.

nimmt, auch bis zum Ablauf dieser Zeit tragen kann. Eine Bereitstellung öffentlicher Mittel sieht das Gesetz nicht vor.

Das Gesetz ist von weittragender Bedeutung nicht nur für die Beamtenschaft, sondern auch für alle Bevölkerungskreise, deren Erwerbstätigkeit auf dem Baumarkt liegt; es will zur Lösung des Wohnungsproblems beitragen.

Das Recht auf Invalidenrente als Beamter.

Von Regierungsinspektor **Max Jung** in Berlin.

Durch die Verordnung der Reichsregierung vom 13. Februar 1924 (Reichsges.-Bl. Teil I S. 62) sind in den §§ 1242b und 1242c der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an Vorschriften geschaffen worden, die einer besonderen Beachtung bedürfen. Sie betreffen Personen, die bisher invalidenversicherungspflichtig waren und die in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Beamte, treten. Hierzu gehören bis zum Übertritt Versicherte,

1. die in Betrieben oder im Dienst des Reiches, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, eines

Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers beschäftigt sind und die versicherungsfrei geworden sind, weil ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse (240 Reichsmark jährlich) sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse (172,80 Reichsmark) und auf Waisenrente gewährleistet ist (zu vergl. § 1234 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),

2. die als Beamte des Reichs und so weiter, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (zu vergl. § 1235 Nr. 1 a. a. O.),
3. die als Soldaten eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienst oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die Ziffer 1 anzuwenden ist (zu vergl. § 1235 Nr. 2 a. a. O.),
4. die in Betrieben oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt und auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden, weil ihnen die bei 1. bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
5. denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse (240 Reichsmark jährlich) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist,
6. die Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung sind (zu vergl. § 1242 der Reichsversicherungsordnung).

Nach § 1242b Abs. 1 a. a. O. sind, wenn diese Personen in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, 80 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen. Ein weitergehender Anspruch gegen den Versicherungsträger (die Landesversicherungsanstalt) ist nach Abs. 2 des § 1242b ausgeschlossen. Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Dauer der versicherungsfreien Beschäftigung ist hierbei nicht erforderlich.

Wünschen die Personen dagegen, daß sie nach Vollendung des Alters von 65 Jahren oder beim Vorliegen dauernder Invalidität infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen eine Invalidenrente und nach ihrem Tode die Frau und die Kinder Hinterbliebenenrenten beziehen, so müssen sie nach § 1242c der Reichsversicherungsordnung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen zustehende Recht, nach ihrer Versetzung in den Ruhestand 80 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge zu empfangen, und auf das im Falle ihres vorzeitigen Todes ihren Hinterbliebenen zustehende gleiche Recht verzichten. Der Verzicht muß in schriftlicher Form erklärt werden, da der Arbeitgeber unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der für den Wohnort des Versicherten zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden hat. Die Erklärung hat etwa so zu lauten:

Ich . . . . (Vor- und Zunamen), geboren am . . . . zu . . . . Kreis . . . ., stehe seit dem . . . . bei . . . . in versicherungsfreier Beschäftigung und erkläre hiermit meinem Arbeitgeber gegenüber, daß ich auf das mir nach § 1242b der Reichsversicherungsordnung zustehende Recht verzichte.

. . . . (Ort), den . . . .

Unterschrift.

Der Arbeitgeber hat die Urschrift sorgfältig aufzubewahren und eine Abschrift, wie schon erwähnt, sofort der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften; d. h. es können dann die Versicherungsbeiträge nicht dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen ausgezahlt werden, der Versicherte hat dagegen das Recht, sich durch die Weiterversicherung einen Rentenanspruch für sich und seine Hinterbliebenen zu sichern. Hierbei ist zu beachten, daß nach § 1280 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Anwartschaft aus der Beitragsleistung erlischt, wenn nicht während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage wenigstens zwanzig Wochenbeiträge entrichtet sind. Ferner, daß nach § 1440 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1925 (Reichs-Gesetzblatt Teil I S. 157) bei der Weiterversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II, zu entrichten sind.

Entrichtet eine bisher versicherungspflichtig gewesene Person nach ihrem Eintritt in eine nach dem Vorangeführten versicherungsfreie Beschäftigung freiwillig Beiträge zur Invalidenversicherung für Zeiten, die nach dem Beginn der Versicherungsfreiheit liegen, so verzichtet sie damit nicht nach § 1242c auf das ihr nach § 1242b der Reichsversicherungsordnung zustehende Recht auf teilweise Erstattung ihrer früheren Beiträge (zu vergl. die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts 2986, Amtliche Nachrichten des Amts 1926 Seite 395). Hiernach ist

die Weiterversicherung zum Zweck der Erlangung eines Rentenanspruchs zwecklos, wenn der Versicherte nicht die Verzichterklärung abgegeben hat.

Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1923 aus einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung getreten sind, haben keinen Anspruch auf Beitragserstattung, da, wie bereits eingangs erwähnt, die bezüglichen Vorschriften erst am 1. Oktober 1923 in Kraft getreten sind. Diesen Personen bleibt nur der eine Weg offen, sich durch die Weiterversicherung einen Rentenanspruch zu sichern.

Personen, die zwischen dem 1. Oktober 1923 und dem 31. Dezember 1923 in eine versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten sind, konnten die Verzichterklärung bis zum 1. Mai 1924 abgeben. Beim Eintritt in eine versicherungsfreie Beschäftigung nach dem 1. Januar 1924 kann der Verzicht binnen zwei Monaten nach dem Eintritt erklärt werden.

Forstliche Rundschau.

Heß-Beck, Forstschutz. Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. — Erster Band. **Schutz gegen Tiere.** Von Professor Max Dingler. Vierte Lieferung. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm. — Preis der Lieferung 4 RM.

Die vorliegende Lieferung enthält die Borkenkäfer, die Hautflügler und den Beginn der Schmetterlinge. In der Systematik der Borkenkäfer folgt Verfasser der Einteilung von Nüßlin, der nicht weniger als 15 Unterfamilien unterscheidet, darunter elf forstlich wichtige. Zu der Unterfamilie der Eccoptogasterinae (der alten Gruppe Scolyteni) gehören die nur auf Laubhölzern vorkommenden Ulmen-, Birken-, Eiche- und Hainbuchen-Splintkäfer, deren Fraß sich zumeist nur auf einzelne Bäume beschränkt und daher meistens keine große praktische Bedeutung hat. —

Unter den zu der Unterfamilie Hylesininae gehörigen Eschen- und Ulmenbastkäfern ist besonders der kleine Eschenbastkäfer (Hylesinus fraxini F.) interessant, dessen Regenerations- und Überwinterungsfraß an der Rinde die krebsartigen sog. „Eschenrosen" erzeugt. Von den Nadelholzbewohnern werden die wurzelbrütenden Hylesinen und ihrer Bedeutung entsprechend der Große und der Kleine Waldgärtner besonders eingehend behandelt. — Unter den Angehörigen der Unterfamilie Ipinae nimmt naturgemäß der „Buchdrucker", Ips (Tomicus) typographus, die erste Stelle ein. Bezüglich der beiden auch auf der Lärche vorkommenden Borkenkäfer Ips amitinus und Ips cembrae möchte ich den Herrn Verfasser auf die diesbezüglichen Untersuchungen an der Hochschule für Bodenkultur in Wien aufmerksam machen, über die Schiraitschek im Zentralblatt für das gesamte Forstwesen, 52. Jahrgang, 1926, Heft 3 und 4, berichtet. Danach findet sich der auch an Lärche und Arve vorkommende Borkenkäfer Ips amitinus in den Hochlagen der Alpen, während in den tieferen Lagen Ips cembrae an seine Stelle tritt. Letzterer ist also kein typisches Hochgebirgstier. Seine Generation ist doppelt, während jene des amitinus einfach ist. Auch fand Schiraitschek, daß die von Fuchs unterschiedene Varietät Ips amitinus var. montanus mit der auf der Fichte vorkommenden typischen Art identisch ist und von dieser nicht unterschieden werden darf. Dagegen sind Ips amitinus und Ips cembrae zwei auch morphologisch wohl unterschiedene Arten, deren scharfe Unterscheidungsmerkmale in seiner Arbeit mitgeteilt sind. —

Bezüglich des sehr schädlichen Xyloterus lineatus möchte ich darauf hinweisen, daß der Käfer keineswegs, wie Verfasser angibt, „am meisten Tanne und Fichte" befällt, sondern auch in reinen Kiefernforsten überall vorhanden ist und sehr schädlich werden kann. Nach den Beobachtungen in der Oberförsterei Nesselgrund, wo er sich in dem Fichten-Windbruchholze in bedrohlichem Umfange einfand, hilft das Schälen — als Vorbeugungsmittel — nur, wenn vollkommen weiß geschält wird. Ist Bast, wenn auch nur in kleinen Fetzen, am Stamm vorhanden, befällt er diese Stelle. Weißschälen erhält das Holz auch als Zelluloseholz, während von lineatus befallenes Fichtenholz nur noch zu Holzschliff und zweitklassigem Zelluloseholz zur Herstellung von Packpapier und Pappe verwendet werden kann. —

Daß „die forstliche Bedeutung des Hautflügler trotz der sehr großen Artenzahl verhältnismäßig gering" ist, wie Verfasser meint, trifft leider nicht zu. So haben wir z. B. hier in Schlesien vor zehn Jahren sehr erheblichen Blattwespenfraß an Kiefern gehabt. Lophyrus pini hat sich auch keinesfalls auf „schlechtwüchsige und lückige Stangenorte, die auf geringem Boden stockten", beschränkt, sondern ganze geschlossene und frohwüchsige Dickungen vollkommen vernichtet und auch Stangen- und Altholzbestände kahlgefressen. — Ebenso können die Holzwespen — insbesondere Sirex juvencus und S. gigas — auf Holzlagerplätzen und im verbauten Holze enormen Schaden anrichten, zumal sich die Larve jahrelang lebend erhält und sich selbst durch Bleiplatten durchzubohren vermag. Ich erinnere an die Mitteilung von Pax über die Schäden in der Sorauer Schwefelsäurefabrik. —

Bei Besprechung der Gallwespe bringt Verfasser eine sehr übersichtliche Zusammenstellung

der in unseren Waldbäumen vorkommenden Gallwespen in Tabellenform.

Mit dem Beginn der Schmetterlinge, insbesondere dem Eichenprozessionsspinner, schließt die wiederum reich illustrierte und vorzüglich ausgestattete Lieferung. Herrmann.

a) **Die Neuregelung des Kaninchenfanges in Preußen.** Von Geh. Justizrat Stelling, Oberstaatsanwalt i. R. in Hannover. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1927. S. 204 u. f.

b) **Die wilden Kaninchen im jetzigen preußischen Recht.** Von Amtsgerichtsrat Görcke in Eberswalde. A. a. O. S. 302 u. f.

Während bisher gemäß § 41 J.O. nur das Fangen von Kaninchen, die in Preußen nicht zu den jagdbaren Tieren gehörten, in Schlingen verboten war, im übrigen aber der Fang derselben durch Polizeiverordnungen, welche zum Schutze des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten erlassen waren, geregelt war, wird in der Novelle zum F.F.P.G. vom 15. Januar 1926, im § 29 des F.F.P.G. in seiner neuen Fassung vom 21. Januar 1926 das unbefugte Fangen von Kaninchen auf fremden Grundstücken unter Strafe gestellt und die Einziehung der zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlungen geeigneten Werkzeuge (... Frettchen usw.), die der Täter bei sich geführt hat, ermöglicht.

Es fragt sich nun, wer unbefugt im Sinne der Gesetzesvorschrift handelt, was unter „Fangen" zu verstehen sei und ob die bisherigen Polizeiverordnungen über den Kaninchenfang noch Geltung haben bzw. ob über diese Materie neue Polizeiverordnungen erlassen werden können. — Zu diesen Fragen haben sich von den bekannten Jagdrechtsgelehrten bereits Delius, Bauer und Ebner geäußert; zu ihren Auffassungen nehmen nun auch der bekannte hannoversche Rechtsgelehrte, Geheimrat Stelling, und der Eberswalder Rechtslehrer, Amtsgerichtsrat Görcke, in den beiden vorliegenden Artikeln Stellung.

Was nun zunächst die Bedeutung des Wortes „unbefugt" anbelangt, so lehnen beide die Auffassung von Delius ab, daß § 29 nur ein „Rahmengesetz" sei, und erst durch Polizeiverordnungen bestimmt werden müsse, was unter „unbefugt" zu verstehen sei. Demgegenüber ist Bauer der Ansicht, daß schon die mündliche Genehmigung des Grundeigentümers genüge, um den Frettierer straflos zu machen, die Kammergerichtsentscheidung vom 19. Mai 1926 sieht nach Görcke sogar eine stillschweigende Genehmigung desselben für ausreichend an. Mit Bezugnahme auf § 958 B.G.B., wonach jedermann zum Kaninchenfange befugt ist, hält Amtsgerichtsrat Görcke dafür, daß nur der „unbefugt" Kaninchenfange, dem der Fang nicht verboten ist. Im Gegensatze zu seiner Angabe, daß die Begründung der Novelle sich über den Kaninchenfang vollkommen ausschweige und daher zur Lösung dieser und der anderen Streitfragen nicht den geringsten Anhalt biete, zitiert Geheimrat Stelling folgenden Satz aus der Regierungsbegründung zu § 29: „Es handelt sich darum, den Grundstücksbesitzer vor einer Störung seiner Nutzungen zu bewahren, die leicht die Handhabe zu anderen Zuwiderhandlungen bieten kann." Das Gesetz bezwecke also ganz eindeutig den Schutz des Grundeigentümers in Ansehung seines Grundeigentums. Daher ließe sich das neue Strafverbot nur dahin auslegen: „Der Kaninchenfang auf fremden Grundstücken ist ohne Genehmigung (Erlaubnis) des Grundeigentümers verboten." Daher müsse auch der Jagdberechtigte — unbeschadet seines Rechtes, auf seinen Jagdpachtgrundstücken wilde Kaninchen zu schießen — zum Fange derselben die Erlaubnis des Grundeigentümers haben. Da das Gesetz über die Form des Erlaubnisscheines schweigt, so kann sie auch mündlich sein, nur muß sie vor dem Beginn des Kaninchenfanges erteilt sein.

Was ferner den Begriff des Fangens anbelangt, so will Delius demselben die Auslegung des Begriffes „Jagen" gegeben wissen, also alle Handlungen, durch welche jemand Kaninchen aufsucht, verfolgt, nachstellt, um sie zu erlegen, ja schon das bloße Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges. Demgegenüber sieht Amtsgerichtsrat Görcke in Übereinstimmung mit Bauer in dem Gesetzesausdruck „wer fängt" nur den vollendeten Fang. Ebenso ist auch nach Geheimrat Stelling unter Fangen „die tatsächliche Inbesitznahme, also der Augenblick zu verstehen, wo der Täter das wilde Kaninchen in seine Gewalt gebracht und den Besitz an dem Tiere erworben hat". Dieser Besitzerwerb muß aber notwendig durch die Tätigkeit des Nachstellens und des Verfolgens vermittelt sein, also dadurch, daß der Täter seine Fangmittel aufstellt oder sonstige Vorrichtungen trifft, welche den Zweck und die Bestimmung haben, den wirklichen Fang, das ist die Inbesitznahme des Kaninchens, unmittelbar herbeizuführen und zu sichern." Vorbereitungshandlungen sind daher nicht als Fang im Sinne des Gesetzes anzusehen und daher straflos.

Was schließlich die Rechtsgültigkeit der bestehenden, den Kaninchenfang regelnden oder die Zulässigkeit neuer diesbezüglicher Polizeiverordnungen anbelangt, so ist Görcke der Ansicht, daß, wie gemäß § 87 F.F.P.G. alle der Novelle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft getreten sind, auch jene Polizeiverordnungen, die zum Teil weitergehende Bestimmungen wie das Gesetz enthielten, außer Kraft getreten seien. Demgegenüber weist Geheimrat Stelling darauf hin, daß es zur Entscheidung dieser Frage auf den Inhalt der Polizeiverordnung ankomme. Danach sind Polizeiverordnungen, welche den Fang wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken an die Genehmigung des Grundeigentümers knüpfen, ohne für diese eine bestimmte Form vorzuschreiben, durch den § 29

F.F.P.G. überholt und daher nicht mehr anwendbar. Ungültig dagegen sind jene, die über die allgemeine gesetzliche Regelung hinaus zum Kaninchenfange eine schriftliche Form der Genehmigung des Grundeigentümers oder eine Genehmigung des Jagdberechtigten vorschreiben, oder das Vorzeigen der schriftlichen Erlaubnisscheine fordern, oder welche für den Nichtjagdberechtigten den nächtlichen Fang der Kaninchen verbieten.

Dagegen sind diejenigen Polizeiverordnungen unberührt geblieben, welche das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges ohne Genehmigung des Grundeigentümers, des Jagdberechtigten usw. bei Strafe verbieten, da § 29 F.F.P.G. nur das vollendete Fangen unter Strafe stellt, nicht aber die Vorbereitungen und den Versuch. „Aber gerade für diese nach dem Gesetze straflosen Vorbereitungshandlungen schaffen die Polizeiverordnungen eine neue selbständige, vom Strafverbote des § 29 F.F.P.G. nicht getroffene, vielmehr völlig unabhängige Straftat, füllen damit eine wichtige strafrechtliche Lücke aus und stellen daher eine wertvolle, vom praktischen Standpunkte und im Interesse der Grundeigentümer unbedingt notwendige Ergänzung des § 29 dar."

Ferner sind die Polizeiverordnungen zweifellos noch gültig, welche das Aussetzen, die künstliche Pflege und Schonung der wilden Kaninchen bei Strafe verbieten, zumal sie im § 30 F.F.P.G. ihre gesetzliche Stütze finden, oder welche die Ausrottung (Vertilgung) der wilden Kaninchen fordern, nur muß dabei beachtet werden, daß gemäß § 29 F.F.P.G. zum Fange nur der Grundeigentümer berechtigt ist, also verpflichtet werden kann. Nicht aber können durch eine Pol.Ver. die Mittel vorgeschrieben werden, welche zur Vertilgung anzuwenden sind, oder darf eine Ablieferung der getöteten (gefangenen) Kaninchen angeordnet werden. Wohl aber wird die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Vorzeigung derselben angeordnet werden können.

Schließlich sind auch die Polizeiverordnungen rechtsgültig geblieben, welche das Fangen wilder Kaninchen mittels Schlingen verbieten, da § 29 F.F.P.G. nur den Kaninchenfang auf fremdem Grund und Boden regelt, Schlingen aber ein verbotenes Fangmittel darstellen (§§ 41 und 77 der J.O. und § 293 St.G.B.). Daher erscheint eine derartige Pol.Ver. als eine wichtige Ergänzung der §§ 41 und 77a der J.O. „und zugleich als ein notwendiges Schutz- und Abwehrmittel gegen diese gefährlichen Schlingensteller unter den Kaninchenfängern". —

Die Zuwiderhandlungen gegen die noch gültigen Polizeiverordnungen sind strafrechtlich Übertretungen, zuständig sind der Amtsrichter sowie die Ortspolizeibehörden gemäß § 49 F.F.P.G. und §§ 407, 413 St.P.O. Das Rechtsmittel der Berufung und der Revision gegen das Strafurteil des Amtsrichters ist gemäß § 313 St.P.O. ausgeschlossen.

Da hiernach Polizeiverordnungen zur Ergänzung des § 29 F.F.P.G. in der Beschränkung der obigen Ausführungen Stellings als rechtsgültig anerkannt werden müssen, so darf wohl auch der Ausspruch Görckes, daß jetzt eigentlich der Rechtszustand vor Ergehen der Pol.Ver. wiederhergestellt sei, und „die Herren Frettierer ungestraft weiterfrettieren können", glücklicherweise als nicht zutreffend bezeichnet werden. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Waldgang in der Oberförsterei Biesenthal am 18. Juni 1927.

49 Teilnehmer, Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte waren der Einladung zu diesem Waldgang gefolgt. Um 8 Uhr war Abmarsch vom Bahnhof Schöpfurt, um 2 Uhr vereinte ein gemütliches Mittagessen die Teilnehmer wieder dort im Gasthof Lehmann. Gezeigt wurden musterhafte Kampanlagen, in denen die verschiedensten Versuche angestellt werden, die Bekämpfung der Segge im kleinen und im großen, mit der Hand, Gespann und Motor, Kulturpflege mit der Krümelharke und der vom Kollegen Baak erfundenen verstellbaren Schuffel, einem sehr praktischen Gerät. Der Hilfsche Igel, der sich allmählich zu einem Universalgerät ausgewachsen hat, wurde in allen seinen Verwendungsmöglichkeiten gezeigt. Herr Professor Dengler führte den Waldpflug in einer besonderen, in Chorin erprobten Bauart vor. Eine Frühstückspause wurde ausgefüllt durch sehr lehrreiche Vorträge der Mitarbeiter des Herrn Oberförsters Professor Dr. Hilf, der Herren Forstassessor Strehlke über Arbeitslehre und Forstassessor Ernst über Motorarbeit im Walde, vier Trecker verschiedener Systeme wurden erklärt und vorgeführt. Alles in allem eine sehr gelungene Veranstaltung, von der zu wünschen ist, daß sie noch recht oft wiederholt wird. Wir Förster begrüßen diese Fortbildungsmöglichkeit mit ganz besonderer Freude. Herrn Oberförster Professor Dr. Hilf und seinen Mitarbeitern auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank. Nolte.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aenderung der Verlohnungsvorschriften.

M. f. L. vom 6. Juli 1927 — III 10402.

Die Regierungen wollen die Forstkassen ihres Bezirks benachrichtigen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab alle Monate einmal endgültig verlohnt wird und die erforderlichen Vorschußzahlungen bei Titel 16 vorübergehend gebucht werden.

Die Nachricht ergeht zunächst nur für die Forstkassen, damit diese ihre Bücher für das Wirtschaftsjahr 1928 entsprechend einrichten.

Im Auftrage: v. Bussche.

Amtlicher Schriftverkehr der Provinzial- und Lokalbehörden.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 17. Juni 1927 — I 11788.

Die Anordnung unter J Abs. 4 meines RdErl. vom 31. August 1923 — I A $\frac{\text{I e}}{\text{IV}}$ 1950 — (LwMBl. S. 778), wonach Anfragen ausländischer Konsularbehörden, deren Beantwortung aus politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen bedenklich erscheint, der anfragenden Stelle unbeantwortet mit dem Anheimstellen der Wiederholung auf diplomatischem Wege zurückzugeben sind, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten und in einer Anzahl von Fällen zur Inanspruchnahme des diplomatischen Weges geführt, in denen dieser sich hätte vermeiden lassen.

Gemäß einer Anregung des Auswärtigen Amts ersuche ich, entsprechend der gleichen Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 2. d. Mts. (MBliV. Nr. 23), in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen, wo die von fremden Konsulaten angegangenen Behörden gegen die Beantwortung gewisse Bedenken haben, die Anfragen nicht sofort mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg unerledigt zurückgegeben, sondern zunächst der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wenn auch diese Stelle Bedenken hegen sollte, ist meine Entscheidung einzuholen. Jedenfalls wird nach Möglichkeit die Erteilung einer sachlichen Antwort anzustreben sein.

Hiervon unberührt bleiben die Anfragen der in Abs. 2 und 3 unter J des obenbezeichneten RdErl. erwähnten Art.

Ueberschreitung der verfügbaren Baumittel.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 21. Juni 1927 — I 6515 II 6671, III 7597, IV 6714, V, VI, Abw. W. 1328.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister
III. 3. Nr. 3/Hg. — 14.
I. D. 2 5888 b.

Berlin, den 11. Mai 1927.

In letzter Zeit ist wiederholt nachträglich die Bereitstellung von Mitteln infolge von Überschreitungen der verfügbaren Baumittel beantragt worden, da Mehrausführungen oder Änderungen bereits genehmigter Entwürfe und Bauarbeiten erfolgt waren, ohne daß von ihrer Auftragserteilung die Genehmigung dieser Ausführung beantragt und eine Entscheidung getroffen war.

Derartige eigenmächtige Anordnungen nachgeordneter Dienststellen können nicht gebilligt werden und widersprechen der Bestimmung im § 153 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten. Lediglich dann ist der Baubeamte berechtigt, Arbeiten vor der Genehmigung der Kostenanschläge ausführen zu lassen, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist (§ 60 Abs. 10 a. a. O.).

Zur Vermeidung von Nachforderungen und Änderungen ersuche ich, die nachgeordneten Dienststellen darauf hinzuweisen, daß schon bei der Entwurfsbearbeitung sämtliche Forderungen und Wünsche der nutznießenden Verwaltungen im engen Einvernehmen mit diesen geklärt und festgestellt werden, damit nachträgliche Änderungen bei der Ausführung und damit Mehrkosten vermieden werden. Die Durcharbeitung und Veranschlagung muß vor Baubeginn genau erfolgt sein. Sollten dennoch aus besonderen Gründen ausnahmsweise Änderungen unvermeidbar werden, so sind sie sofort vom Baubeamten, gegebenenfalls mit einer Begründung der nutznießenden Behörde, unter Angabe der Mehr- oder Minderkosten zu beantragen. Ich nehme in dieser Hinsicht Bezug auf § 154 Abs. 3 der Dienstanweisung, wonach unvermeidliche Abweichungen von den genehmigten Anschlägen sowie Kostenüberschreitungen rechtzeitig vorher zur Anzeige zu bringen sind.

In Zukunft werde ich bei Verstößen die betreffenden Baubeamten unnachsichtlich zur Ersatzpflicht heranziehen. Ich ersuche, die Ihnen unterstellten Baubeamten hierauf besonders hinzuweisen.

Beschaffung elektrischer Glühlampen für den Dienstgebrauch.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 22. Juni 1927 — I 16982

Für die Beschaffung elektrischer Glühlampen (vgl. RdErl. vom 11. Juni 1926 — I 13409 —, LwMBl. S. 325) gelten vom April d. J. ab bis auf weiteres folgende Preise (Nettopreise nach Abzug des Rabattes):

Lampengröße nach Watt	Einzelpreise in Rpf für helle Lampen	matte oder halbmatte Lampen	Opal- oder Tageslichtlampen	Stoßfeste Lampen
15	83	86	—	—
25	83	86	—	104
40	97	100	124	124
60	124	127	157	—
75	150	155	191	—
100	177	182	224	—
150	271	279	338	—
200	372	383	472*)	—
300	506	—	—	—
500	673	—	—	—
750	841	—	—	—
1000	1008	—	—	—
1500	1410	—	—	—

*) nur Opal

In diesen Preisen ist die Vergütung für das Anbringen der Aufschrift „Staatseigentum" enthalten.

Andere listenmäßige Lampen werden mit 33 % Rabatt auf die Listenpreise geliefert.

Bestellungen sollen nach Möglichkeit zu mindestens 150 Lampeneinheiten zusammengefaßt werden. Kleinere Bestellungen haben nur Anspruch auf vorgenannte ermäßigte Preise, wenn der Rechnungswert sich auf mindestens 50 (Fünfzig) Reichsmark beläuft. Auf genaue Angabe der vorhandenen Stromspannung ist besonders zu achten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Betr. nahrungsmittelpolizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Wild, Geflügel, Fischen, Weich- und Krustentieren. Min. für Landwirtschaft usw. vom 3. Mai 1927 — V 4309 usw. Min.-Blatt für Landwirtschaft usw. Nr. 21 S. 446 ff.



Betr. Maul- und Klauenseuche. Min. f. Landwirtschaft usw. vom 4. Mai 1927 — V 3361. Min.-Blatt f. Landwirtschaft usw. Nr. 21 S. 448 ff.

Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest. Min. f. Landwirtschaft usw. vom 7. Juni 1927 — V 4440. Min.-Blatt für Landwirtschaft usw. Nr. 27 S. 507 ff

Entscheidungen.

Die Stellung des Schiedsrichters und sein Anspruch auf Gebühren.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. März 1927 — 249/26 III.

Der Vertrag zwischen Schiedsrichter und Parteien ist ein Vertrag besonderer Art. Der Anspruch des Schiedsrichters auf Entgelt für die Tätigkeit kann vereinbart werden, und wenn das nicht geschehen ist, so werden in der Rechtsprechung die §§ 612 und 632 BGB. entsprechend angewendet. Die Revision will nachgeprüft wissen, ob sich die schiedsrichterliche Tätigkeit in den Grenzen der Zuständigkeit gehalten hat, ob der Streitwert der Schiedsklage zutreffend angenommen ist und die Kosten richtig verteilt sind, und wenn diese Fragen verneint werden, sollte der Gebührenanspruch versagt sein. Eine derartige richterliche Nachprüfung der schiedsrichterlichen Tätigkeit verträgt sich nicht mit dem Amt und der Stellung des Schiedsrichters. Der Schiedsrichter muß wie der staatliche Richter über den Parteien stehen, denn wie dieser muß er unbefangen und unparteiisch urteilen. Eine Haftung des Schiedsrichters wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Deshalb kann der Gebührenanspruch nicht oder auch nur der Höhe nach von der Richtigkeit und Rechtsbeständigkeit des Schiedsspruchs abhängig gemacht werden. Sind die Schiedsrichter ordnungsmäßig ernannt und ist der mit Gründen versehene Schiedsspruch nach einem geregelten Verfahren nach Anhörung beider Parteien erlassen, als ein Ergebnis pflichtmäßigen Ermessens, so ist der Gebührenanspruch der Schiedsrichter ohne weiteres begründet, ohne Rücksicht darauf, ob der Schiedsspruch sachlich richtig und rechtsbeständig ist oder nicht. Anders würde die Sache liegen, wenn aus dem Schiedsspruch sich eine bewußte Verletzung der richterlichen Pflichten ergeben würde. Das Gericht ist nur dafür zuständig, in Ermangelung einer Parteivereinbarung über die Höhe der Vergütung diese auf das richtige Maß zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat die Forderung als eine „durchaus mäßige" bezeichnet und auch die Berechnung nach der Höhe des von den Schiedsrichtern ermittelten Streitwertes für zutreffend erklärt, was einen Rechtsirtum nicht erkennen läßt. Auch hat das Berufungsgericht es mit Recht für unerheblich erklärt, wie das Schiedsgericht die Kosten des Verfahrens unter die Parteien verteilt hat, weil diese für den Gebührenanspruch den Schiedsrichtern als Gesamtschuldner haften (§ 427 BGB. Reichsger. Bd. 94 S. 212). (Jur. Wochenschrift 1927 Heft 24 Seite 1484.)

Der Verzicht auf den durch Tarifvertrag festgesetzten Lohnanspruch ist unter Umständen zulässig.

Urteil des Landgerichts Bochum 5. Z.K. vom 19. März 192?, 5. S. 52/27.

Grundsätzlich können die durch Tarifvertrag festgesetzten Ansprüche der Arbeiter und Angestellten auch durch gegenseitige Vereinbarung nicht geschmälert werden. Auch kann in der widerspruchslos hingenommenen geringeren Zahlung ein rechtswirksamer Verzicht für die Vergangenheit, solange das Arbeitsverhältnis weiter besteht, nicht gesehen werden, weil der Arbeitnehmer, wenn er sich den Anordnungen des Arbeitgebers nicht fügt, seine Kündigung erwarten muß, und aus diesem Grunde nicht frei in seinen Entschließungen ist. Immerhin aber kann nach Lage der Sache eine Abweichung von diesem Grundsatze stattfinden. Durch die ungünstige Wirtschaftslage hat sich die Beklagte gezwungen gesehen, die Betriebsunkosten herabzusetzen, und um umfangreiche Entlassungen zu vermeiden, hat im Interesse der Gesamtheit der Angestellten eine Herabsetzung der Gehälter stattgefunden. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit haben sich die Angestellten mit der Herabsetzung der Gehälter einverstanden erklärt, und dadurch ist die Beklagte bestimmt worden, von umfangreichen Entlassungen abzusehen. Unter diesen Umständen verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn die Angestellten hinterher und entgegen ihrer Zusage den vollen Tariflohn verlangen. (Jur. Wochenschr. 1927 Heft 25 S. 1533.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu Hindenburgs 80. Geburtstag. Das Reichskabinett beschäftigte sich kürzlich mit der Feier des 80. Geburtstages unseres Reichspräsidenten am 2. Oktober. Es ging dabei von der Auffassung aus, daß das deutsche Volk in treuer Ergebenheit zu seinem Führer es sich nicht nehmen lassen wird, an dessen Ehrentage ihm erneut Anhänglichkeit und Treue zum Ausdruck bringen zu wollen. Da es jedoch keineswegs im Sinne Hindenburgs gehandelt sein dürfte, kostspielige Feiern zu veranstalten, so hat man diesen Wünschen eine Form gegeben, die der Not unseres Volkes Rechnung trägt. Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder haben daher beschlossen, eine „Hindenburg-Spende" zu veranstalten, die dem Jubilar an seinem Geburtstage übergeben werden soll. Um den Wünschen des Reichspräsidenten entgegenzukommen, wird man ihm vorschlagen, die aufgebrachten Mittel in erster Linie dem ihm am nächsten stehenden Personenkreis zugute kommen zu lassen, nämlich Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Auch die Herausgabe einer „Hindenburg-Briefmarke" ist in Aussicht genommen, deren Erlös besonders den schwer notleidenden Mittelstandsangehörigen, Sozialrentnern usw. zugute kommen soll. Unter diesem Gesichtspunkte ist jedem Deutschen daheim und draußen volle Gelegenheit geboten, seiner dankbaren Verehrung für unseren Hindenburg Ausdruck zu verleihen.

Die Geschäftsstelle der Hindenburg-Spende, deren Leitung Ministerialrat Dr. Karstedt übertragen ist, befindet sich in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35 (Fernsprecher: Amt Norden 2831 ff.). Beiträge werden vom Reichsbankgirokonto und folgenden Postscheckkonten der

Hindenburg-Spende entgegengenommen: Postscheckkonto: Berlin Nr. 73800, Breslau Nr. 54000, Dortmund Nr. 11000, Dresden Nr. 37000, Erfurt Nr. 29000, Essen Nr. 8000, Frankfurt a. Main Nr. 67000, Hamburg Nr. 83000, Hannover Nr. 7000, Karlsruhe (Baden) Nr. 6600, Köln Nr. 107000, Königsberg (Pr.) Nr. 900, Leipzig Nr. 6800, Ludwigshafen (Rh.) Nr. 17700, Magdeburg Nr. 1300, München Nr. 9000, Nürnberg Nr. 43000, Stettin Nr. 5700, Stuttgart Nr. 23000. Weiterhin werden Spenden entgegengenommen bei sämtlichen Postanstalten, Fahrkartenschaltern, Stations- und Güterkassen, allen Reichsbanknebenstellen, Banken, Sparkassen, den Kassen der Raiffeisenorganisationen usw.

Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, der erste Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, wurde in den Ausschuß des Deutschen Museums gewählt.

Vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Die Herren Ministerialdirektor a. D. **Dr. Wappes,** Landforstmeister **Gernlein** und Professor Oberförster **Dr. H. H. Hilf** wurden zu Mitgliedern des Reichskuratoriums ernannt.

Nachträgliches zu den bisherigen Verhandlungen über die Besoldungsreform. Die Führer des Deutschen Beamtenbundes haben am Sonnabend, dem 25. Juni, mit dem Herrn Reichsfinanzminister eine Besprechung gehabt, in deren Verlaufe der Herr Minister erklärte, daß die Beamten mit aller Bestimmtheit auf erhöhte Zahlungen ab 1. Oktober rechnen könnten.

Beamtenbeihilfen in Sachsen. Ein Antrag der Regierungsparteien im Sächsischen Landtage, den Beamten und Behördenangestellten eine einmalige Unterstützung zu gewähren, und zwar in Höhe von 40 Prozent in den Besoldungsgruppen I bis IV, 30 Prozent in den Besoldungsgruppen V bis VI, 25 Prozent in den Besoldungsgruppen VII bis IX und 20 Prozent in den Gruppen X und höher des auf den Juli zahlbaren Grundgehaltes zuzüglich Ehefrau- und Kinderbeihilfe, höchstens jedoch 200 RM unter Abzug von 25 RM für ledige Beamte, sowie auch den Warte- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Beamtenhinterbliebenen eine einmalige Unterstützung zu gewähren, fand in der Sitzung vom 5. Juli mit den Stimmen der Bürgerlichen und Altsozialisten Annahme.

Die Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet vom 18. bis 20. August 1927 in Lüneburg statt. Näheres über die vorläufige Tagesordnung ist im Vereinsteil dieser Nummer mitgeteilt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Regierungs- und Forstrat Siewert in Allenstein, eine in weiten Kreisen seiner Heimat bekannte und wertgeschätzte Persönlichkeit, feierte am 4. d. Mts. seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar gehörte der Regierung zu Allenstein seit ihrer Begründung im Jahre 1905 an und hat nach seinem Übertritt in den Ruhestand Allenstein als Wohnsitz beibehalten.

Privatförster Gustav Franke in Bedra, Bezirk Merseburg, trat am 1. Juli im Alter von 73 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand. Rund 40 Jahre stand er in den Diensten der Rittergutsverwaltung Bedra, so daß ihm bei seinem Abgange vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Halle, Landrat a. D. von Helldorff, die Medaille für treue Dienste verliehen werden konnte.

Ein Gedenkstein für den Sächsischen Oberforstmeister Augst soll in Form eines schlichten Steines im Revier Olbernhau errichtet werden, wo der im Felde Gefallene 16 Jahre lang als Revierverwalter gewirkt hat. Der zur Durchführung des Planes gebildete Ausschuß, bestehend aus den Herren Oberforstmeister Putscher und Schuster, Forstmeister Graser, Ulbricht, Täger und Heinrich, richtet an alle Kollegen, die Augst gekannt haben, die Bitte, dazu mitzuhelfen. Die Kosten werden auf etwa 500 RM geschätzt. Beiträge werden an Forstmeister Täger, Olbernhau (Postscheckkonto Leipzig 98766), sonstige Mitteilungen und Wünsche an Forstmeister Graser, Zöblitz, Erzgebirge, erbeten.

Errichtung eines Gedenksteins des Schlesischen Forstvereins. Aus Anlaß der Tagung der 81. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins, die vom 29. Juni bis 2. Juli in Hirschberg stattfand, wurde auf dem kleinen Rasenplatze auf dem Hausberge ein Gedenkstein geschaffen, der die Erinnerungen an die Tagungen in Hirschberg wachhalten soll. Der einfache Waldstein trägt auf weißgetünchtem Grunde die Inschrift: „Schlesischer Forstverein 1905, 1927“.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Herbst-Studienreise der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden vom 11. bis 20. August 1927. Gräflich Görzscher Waldbesitz Schlitz (Vogelsberg): Lärche, Kiefer. — Freiherr von Riedeselscher Waldbesitz Lauterbach (Vogelsberg): Buche u. a. auf Basalt, Naturverjüngung, Durchforstung. — Preußische Staatsoberförsterei Wolfgang bei Hanau:

Kiefer, Provienzfrage, Samendarre. — Bayerisches Staatsforstamt Lohr-Ost-Spessart: Eichenbestände. — Bayerisches Stadtforstamt Lohr-West: Überführungsbestände von Eiche in andere Holzarten. — Murgschifferschaftswald Forbach (Schwarzwald): Tanne, Kiefer, Fichte, Buche: Hoch- und Plenterwald. — Gemeinsame Fahrt 4. Klasse. Kosten etwa 125 RM. Anmeldung bis 1. Juli 1927 und Näheres bei Professor Oelkers, Hann.-Münden. Mögliche Teilnehmerzahl: 30 bis 40.

Der Rektor: Prof. Dr. Jahn.

Kriminalistischer Kursus für Forstbeamte. Am 2. und 3. August findet für den Bezirk Erfurt für Preußische Staatsforstbeamte ein kriminalistischer Kursus des Herrn Kriminalkommissars Busdorf statt. Die Regierung in Erfurt hat die Teilnahme von 10 bis 15 Privatforstbeamten genehmigt. Wir bitten diejenigen Privatforstbeamten aus dem Bereich des Regierungsbezirks Erfurt, die an dem Vortrag teilzunehmen beabsichtigen, Meldungen umgehend an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. d. S., Kaiserstraße 7, zu richten zwecks Weiterleitung des Teilnehmerverzeichnisses an die Regierung in Erfurt. Der Kursus beginnt am 2. August, vormittags 10½ Uhr, in der Aula der Oberrealschule in Suhl und wird voraussichtlich am 3. August mittags beendigt sein. Die Kostenfrage ist noch nicht geklärt. Näheres wird auf Anfrage von der Forstabteilung mitgeteilt.

Körperliche Ausbildung jüngerer Privatforstbeamten. Aufruf! Mehrfacher Anregung aus Fachkreisen folgend, plant die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Fühlung mit dem Brandenburgischen Waldbesitzer-Verband und dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands, in der Zeit vom 15. August bis 15. September einen etwa vierwöchigen Sportkursus für jüngere Privatforstbeamte zu veranstalten, falls genügend Anmeldungen eingehen werden.

Derselbe soll in Wühnsdorf unter der Leitung von Leutnant a. D. G. Scholze und Sportlehrer Wolfram stattfinden. Beide Lehrer sind in der von Oberstleutnant a. D. Billmann in Wühnsdorf, Kr. Teltow, gegründeten Sportschule für Volkssport ausgebildet.

Der Geist, in dem die Arbeit geleistet wird, ist, ohne irgendwie parteipolitisch gebunden zu sein, vaterländisch deutsch, d. h. alle Arbeit steht unter dem Gesichtspunkt, den jungen Mann einmal für sich selbst, damit aber auch für alle Aufgaben, die ihm aus seiner Zugehörigkeit zu seinem Volk erwachsen können, zu ertüchtigen. Den für das Zustandekommen des Kurses verantwortlichen Stellen wird das Aufsichtsrecht für die Dauer des Kurses zugestanden. Die Ausbildung umfaßt in der Hauptsache folgende Zweige:

1. Durchbildung des Körpers in allen Muskelgruppen,
2. Erziehung zur Disziplin und zur äußeren guten Form,
3. Ausbildung im Kleinkaliberschießen.

Weiter ist gedacht, in den Lehrplan noch Unterricht in Selbstverteidigung (Jiu-Jitsu) und forstliche Vorträge und Lehrwanderungen aufzunehmen, wozu noch besondere Lehrkräfte gestellt werden.

Die Zahl der Teilnehmer muß mindestens 16 sein und darf 50 nicht übersteigen. Die Unterbringung erfolgt in der Sportbaracke Stülpe. Für Unterbringung, Ausbildung und Verpflegung sind bei einer Kopfzahl bis 20 Mann 3 RM je Tag und Kopf zu zahlen. Bei größerer Beteiligung kann dieser Satz herabgesetzt werden. Von den Teilnehmern muß mitgebracht werden: Wäsche, Putzzeug, Waschzeug, Eßbesteck, Eß- und Trinkgefäß, außerdem Sportanzug, bestehend aus weißem Sporthemd, schwarzer Sporthose und Turnschuhen. Für kühle Tage ist das Mitbringen einer Wolljacke empfehlenswert.

Der Dienstplan wird an den Wochentagen etwa folgendes Programm umfassen: 6 Uhr Wecken, 6 bis 6,30 Uhr Waschen und Frühstück, 7,30 bis 8,15 Uhr Unterricht, 8,30 bis 10,00 Uhr Fußdienst, 10,30 bis 12,00 Uhr Gymnastik, 12,00 bis 14,30 Uhr Mittagspause, 14,30 bis 15,00 Uhr Unterricht, 15,00 bis 17,00 Uhr Schießausbildung, 17,30 bis 19,00 Uhr Gymnastik und Spiele, 19,30 Uhr Abendbrot. Sonntag gemeinsame Beteiligung am Gottesdienst. In der Nähe der Sportbaracke liegt ein See, welcher gute Gelegenheit zum Baden gibt.

Der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin:

Graf v. d. Schulenburg.

Verzeichnis der vom Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher Allee 60, anerkannten Lehrherren. 1. Fürstl. Wiedischer Oberförster Meyer, Neuwied; 2. Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt b. Mechernich, Eifel; 3. Revierförster Lüdtke, Vettelhoven, Kr. Ahrweiler; 4. Revierförster Jakoby, Oberförsterei Winterhauch b. Oberstein a. d. Nahe; 5. Gräfl. Förster Rudolf Mehnert, Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim, Eifel; 6. Forst- und Jagdverwalter Seywald, Villa Elisental, Post Dattenfeld, Sieg; 7. Herzogl. Arenbergischer Förster Silbersiepe, Schweinheim b. Flamersheim, Kr. Rheinbach; 8. Forstmeister Emmelhainz, Rhaunen, Bezirk Trier; 9. Förster und Rentmeister Rudolf Holtz, Adendorf b. Meckenheim; 10. Fürstl. von Hatzfeldtscher Förster Wilh. Müller, Katzwinkel b. Wissen a. d. Sieg; 11. Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn; 12. Fürstl. Wiedischer Revierförster Sager, Dierdorf b. Neuwied; 13. Fürstl. Oberförster Arnhold, Brückhöfe b. Wissen a. d. Sieg; 14. Gräfl. Förster Miebach, Schmidtheim, Eifel; 15. Gemeinde-Oberförster Großmann, Hillesheim, Eifel; 16. Gemeinde-Oberförster Neuwinger, Wittlich; 17. Herzogl. Arenbergischer Hegemeister Busse, Forsthaus Hellenthal b. Hellenthal, Eifel; 18. Forstverwalter H. Suhr, Laufenbacherhof, Ahr b. Fuchshofen, Ahr; 19. Förster Stein, Alfter b. Bonn; 20. Gemeinde-Oberförster Damerow, Berncastel, Bezirk Trier; 21. Herzogl. Förster Roster, Stadtkyll; 22. Majorats-Förster Ludwig Feldmann, Forsthaus Condel, Post Bausendorf; 23. Staatlicher Revierförster Böttcher, Forsthaus Ellern, Post Ellern, Hunsrück; 24. Staatlicher Förster August Dreher, Abentheuer (Birkenfeld).

Verbot der Ausbildung von Privatforstlehrlingen in Thüringischen Staatsförstereien. Wie der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Vereinsteil dieser Nummer mitteilt, hat das Thüringische Finanzministerium eine Verfügung erlassen, wonach die Annahme von Privatforstlehrlingen zur Ausbildung in Staatsforstrevieren bis auf weiteres nicht mehr genehmigt werden kann. Weiter hat das Thüringische Berufsamt für Forstbeamte die Annahme von Privatforstlehrlingen auf drei je Jahr begrenzt.

Forstwirtschaftliches.

Die Forstwirtschaft auf der 33. Wanderausstellung der D.L.G. in Dortmund 1927. Die 33. Wanderausstellung bedeutet gegenüber den früheren einen wesentlichen Fortschritt, denn es ist, soviel ich weiß, das erste Mal, daß auch die Forstwirtschaft ihren großen Bedeutung entsprechend vertreten war. Es wäre nur zu wünschen, daß auch künftighin bei solchen Gelegenheiten die Arbeiten und Erfolge der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft weiten Kreisen zugänglich gemacht werden. Ich sehe in einer derartigen Ausstellung die Möglichkeit, dazu beizutragen, die Waldwirtschaft ihrer vielfach stiefmutterlichen Behandlung zu entziehen.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hatte sich in dankenswerter Weise der mühevollen, aber auch von Erfolg gekrönten Arbeit unterzogen, in ausgezeichneter Darstellung einen Einblick vornehmlich in die forstwirtschaftspolitischen Verhältnisse der Provinz Westfalen zu geben. Eine sehr anschauliche Bewaldungskarte gab uns zunächst einen Überblick über die Waldfläche Westfalens — getrennt nach Kreisen —, während die Darstellung des prozentualen Anteils der Forstfläche von der Landesfläche ebenfalls recht beachtenswert war. Aus einer Besitzstandskarte der Provinz Westfalen war zu ersehen, daß die Privatwaldfläche diejenige des Staates und der Kommunen ganz erheblich überwiegt. Es liegt nahe, daß bei der überwiegenden Fläche des Privatwaldes diesem bei seiner Behandlung seitens der Forstabteilung besondere Beachtung geschenkt wurde.

Die geradezu künstlerische bildliche Darstellung des Wirkungsbereiches der Forstabteilung in Gestalt eines riesigen Eichenbaumes zeigte denn auch dem Besucher in klarer und deutlicher Weise das umfangreiche Tätigkeitsfeld der Forstabteilung mit ihren Unterabteilungen und Außenforstämtern.

Graphische Darstellungen veranschaulichten weiter die seit Kriegsschluß getätigten umfangreichen Pflanzen- und Samenvermittlungen, die Holzpreisbewegung, die Kurve der Holz- und Roggenpreise, ferner die Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe eines forstlichen Betriebes — wobei die steuerliche Überlastung der Betriebe besonders kraß zutage tritt, schließlich die Ertragsfähigkeitsfeststellung der Vergleichsbetriebe bei der Reichsbewertung der forstlichen Betriebe in Westfalen als Unterlage für die mögliche steuerliche Veranlagung. Verschiedene Pläne und Abhandlungen gestatteten einen Einblick in eine notwendige forstliche Buchführung.

Von besonderer waldbaulich-bodenkundlicher Bedeutung waren die ausgestellten Bodenprofile von Sandböden mit typischen Bodenerkrankungserscheinungen. Die vollständige Erkrankung des Oberbodens ist wahrscheinlich eine Folge des Anbaues nichtstandortsgemäßer Holzarten sowie einer fortgesetzten Mißhandlung des Bodens und vorhanden gewesener Bestände. Man sah an den Proben, daß schon eine ganz geringe Specktorfschicht von 3 cm genügt, um der Kiefer das Durchdringen ihrer Wurzeln zu verwehren. Als weitere ungünstige Erscheinung der falsch behandelten Sandböden hat sich im Laufe der Zeit naturgemäß auch noch Ortsteinbildung eingestellt.

Die ungemein wichtige Bedeutung der Verwendung einwandfreien Saatgutes — der forstlichen Saatgutanerkennung — kam in der Gegenüberstellung von Pflanzen und Saatgut aus anerkannten und nicht anerkannten heimischen Kiefernbeständen treffend zum Ausdruck.

Waldbilder aus Westfalen brachten in deutlicher Weise zum Ausdruck, daß sich die pflegliche Bewirtschaftung eines Bestandes, eines ganzen Reviers erkennbar auswirkt.

Zum Schluß seien noch die Forstbaumschulen erwähnt, die sich der Forstausstellungsabteilung anschlossen und ausgezeichnetes Material zur Ausstellung gebracht hatten.

Daß die Forstliche Ausstellungsabteilung noch nicht allen Wünschen der Besucher gerecht wurde, ist wohl anzunehmen, wenn sie aber das Interesse aller interessierten Kreise gefördert und neue Anregungen diesen mit auf den Weg gegeben hat, so dürfte unserm heimischen Walde ein wertvoller Dienst geleistet sein. Wilser.

Frost und Douglaspflanzen. In Nr. 15 auf Seite 414 berichtete Herr Oberförster Dudeck von dem Schaden, den ein Waldbesitzer mit Douglaspflanzen erlitten hat, weil er diese Pflanzen mit ungeschützten Wurzeln vom Bahnhofe zur Kulturfläche gefahren hatte. In Nr. 19 Seite 534 wird diese Mitteilung berichtigt: Die Douglaspflanzen sollen in Ballen verpackt angekommen sein, sich erhitzt gehabt haben und deshalb eingegangen sein. Dagegen wäre zu bemerken, daß Douglasien von den Baumschulen in der Regel überhaupt nicht in Ballen verpackt werden, auch hätte im vorliegenden Falle der Pflanzenkäufer bereits am Bahnhofe die Pflanzen aus den Ballen genommen und sie dann ungeschützt durch Sonne und Wind gefahren! Herr Oberförster Volgmann nennt in Nr. 22 Seite 596 als Grund für das Eingehen der Douglasien Beschädigungen durch Spätfröste. Dieser Vermutung wäre entgegenzuhalten, daß Douglaspflanzen gegen Spätfröste recht unempfindlich sind. Als Beweis für seine Vermutung führt er dann an: Die Forstbaumschulen deckten ihre Pflanzen gegen Frost mit Schilfrohrmatten und verzärtelten sie so, dies belegten die Abbildungen in den Preislisten, auch könne man sich davon durch Augenschein überzeugen! Herr Oberförster Volgmann nimmt selbstverständlich an, daß die Pflanzen den ganzen Winter über mit Rohrmatten bedeckt bleiben! Das ist ein Irrtum! Forstbaumschulen decken nämlich die frostempfindlichen Forstpflanzen mit leicht auf- und abrollbaren Schilfrohrmatten nicht den ganzen Winter über, sondern immer nur für wenige Stunden oder Tage (je nach Frostdauer) und nur im Herbst gegen Frühfröste, wenn die Pflanzen noch nicht ausgereift sind, oder im Frühjahr

gegen Spätfröste, wenn die Pflanzen bereits wieder angetrieben haben; den ganzen Winter über stehen die Pflanzen frei. Herr Oberförster Volgmann rät dann die in Halstenbek wegen ihrer Schädlichkeit schon seit Jahrzehnten aufgegebene, den ganzen Winter über währende Frostdeckung mit hochübergelegtem Reisig an. Welches Verfahren die Pflanzen tatsächlich verzärtelt, ergibt sich aus Vorgesagtem wohl von selbst. Wenn Herr Oberförster Volgmann behauptet, daß die Douglasien sehr unempfindlich seien gegen schlechte Wurzelbehandlung und daher auf offenem Wagen ohne Wurzelschutz transportiert werden könnten, so wird man es sich doch sehr überlegen müssen, ob man den teuren Douglasien eine solche Behandlung angedeihen lassen will oder nicht. Das Entscheidende hierbei muß die Größe des Geldbeutels sein. Mende.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung tagt in diesem Jahre in Halle a. d. S. vom 10. bis 12. August. Am 10. August: Ausflug zu den Pflanzenzuchtanlagen in Liebenwerda. Am 11. und 12. August: Verhandlungen.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung: Lach, Pr. Oberforstmeister i. R.

Waldbrände.

Bezirk Wiesbaden. Im Gemeindewald Wellmich, Oberförsterei St. Goarshausen, Distrikt 1, entstand am 28. Juni ein kleiner Waldbrand, der 2 ha Kiefern-Aushiebsfläche, im Eichenniederwald gelegen, vernichtete und die Ränder des Niederwaldes ansengte. Außerdem verbrannten 80 fm Kiefern-Grubenholz. Der Brand entstand nachmittags 4 Uhr. Die Entstehungsursache ist unbekannt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Hinrichtung des Deistermörders. Der Pole Felix Dymbkowski, der im Dezember vorigen Jahres wegen Ermordung des Hilfsförsters Heinrich Meyer aus Egestorf am Deister zum Tode verurteilt worden ist, wurde am 2. ds. Mts. vormittags 6 Uhr durch den Scharfrichter Gröpler aus Magdeburg im Gerichtsgefängnis Hannover mit dem Fallbeil hingerichtet. Dymbkowski hatte bei dem Renkontre mit dem Förster auch den diesen begleitenden Haumeister Bode erschossen. Für diese Tat wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt.

Bestrafte Brandstifter. In der Steinkuhle bei Einbeck, Hannover, hatten seinerzeit mehrere junge Burschen einen Waldbrand verursacht, um sich einen Steppenbrand naturgetreu vorzuführen. Es verbrannten dabei etwa vier Morgen junger Buchenbestand im Werte von 300 Mark. Den Brand hatte der Klempnergeselle Emil Gerberding aus Einbeck veranlaßt. Er war deshalb vom Göttinger Schöffengericht zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden. Die Große Strafkammer nahm nur fahrlässige Brandstiftung an und setzte die Strafe auf drei Monate herab, sie lehnte aber Bewilligung einer Strafaussetzung mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der Tat ab.

Bezirk Aachen. Ein Viehwärter aus Köln und ein Fuhrmann mit ihren Söhnen waren im Frühjahr im Gräflich Beisselschen Walde Eichholz beim Wildern ertappt worden. Der Forstverwaltung in Schmidtheim war ihr Treiben schon längere Zeit bekannt. Vier Forstbeamten und dem Oberlandjäger von Blankenheim gelang es endlich, der Wilderer habhaft zu werden. Drei wurden gleich verhaftet, der vierte später ermittelt und in Haft genommen. Sie hatten ein Gewehr und eine Pistole bei sich. Das Erweiterte Schöffengericht in Aachen verurteilte jetzt die beiden Väter wegen fortgesetzten Wilderns zu je zehn Monaten und die Söhne zu je fünf Monaten Gefängnis.

Bezirk Koblenz. Das Gericht in Koblenz verurteilte einen Monteur aus Ahrweiler wegen fortgesetzten Wilderns mit Schlingen zu fünf Monaten, einen Arbeiter aus Ahrweiler, bei dem gewerbsmäßiges Wildern vorlag, zu einem Jahr Gefängnis. Zugleich wurde Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt. In der Urteilsbegründung heißt es, daß den schamlosen Wilddiebereien entschieden entgegengetreten werden müsse.

Bezirk Merseburg. Vor dem Schwurgericht in Torgau fand am 30. v. Mts. die Verhandlung gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Ernst Pätz aus Werdau statt, der am 17. Januar d. J. den Oberlandjäger Bargenda aus Zeckritz, der ihn beim Wildern ertappte, hinterrücks erschoß. (Vgl. Nr. 7 S. 193.) Das Urteil lautete wegen unbefugten Waffenbesitzes auf ein Jahr Gefängnis, wegen gewerbsmäßigen Wilderns in Wäldern und bei gesetzlicher Schonzeit auf zwei Jahre Gefängnis und wegen Verbrechens gegen § 214 des StrGB. auf fünfzehn Jahre Zuchthaus. Die Einzelstrafen faßte man zu einer Gesamtstrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht zusammen. Das Gewehr gelangte zur Einziehung.

Verschiedenes.

Schon wieder ein falscher Forstbeamter. Seit mehreren Wochen treibt sich in Groß-Berlin ein Schwindler umher, der als der ehemalige Forstgehilfe Theodor Drohmann aus Schöna bei Bitterfeld festgestellt ist. Der 25 Jahre alte Mann, der mindestens zehn Jahre älter aussieht, erscheint bei Leuten, die Arbeit suchen, in Uniform eines Privatförsters mit dem Hirschfänger an der Seite. Er beruft sich auf seine guten Beziehungen und bietet den Leuten vorteilhafte Stellungen an, in der Regel auf einem Rittergut in der Mark. Gehen die Leute auf seine Vorschläge ein, so kommt er nach einigen Tagen wieder, erzählt, daß alles geordnet sei und daß er bereits einen Eisenbahnwaggon für die Beförderung der Möbel bestellt habe. Um sicher zu gehen, daß der Angeworbene auch zuziehe, läßt er sich eine „Kaution" von 50 bis 100 Mark geben, die später verrechnet werden soll. Mit dem Empfang des Geldes ist aber seine Tätigkeit dann abgeschlossen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juni auf 147,7 gegen 145,5 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,8 Prozent gestiegen. Die Steigerung ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen, die bis auf Milch und Milcherzeugnisse eine aufwärts gerichtete Tendenz aufwiesen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100) für Ernährung 152,8, für Wohnung 115,1 für Heizung und Beleuchtung 140,4, für Bekleidung 156,4, für den „sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 183,3.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Seit kurzem liegen aus der Tschecho-Slowakei und auch aus Österreich größere Angebote in Tannenbalken am Bauholzmarkt vor. Die Preisforderungen frei Waggon Berlin im Großhandel schwanken zwischen 73 und 75 RM, wobei die Sägewerke sich zur Berücksichtigung besonderer Wünsche bezüglich der Längen beim Einschnitt bereit erklären. Die Preisgestaltung am Markte kieferner Balken wird durch das Heranströmen von Angeboten in Tanne, deren Verwendung seit einigen Jahren im Groß-Berliner Wirtschaftsgebiet nicht zulässig war, beeinflußt. Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß neuerdings, infolge Bereitstellung öffentlicher Mittel, die Bautätigkeit sich in einiger Zeit beleben dürfte. Am Tischlerholzmarkt sind die Preise nach wie vor fest, und es wurden einige Abschlüsse in Stammware zu Preisen von etwa 125 RM je Kubikmeter ab ostpreußischen Stationen und zu 115 bis 120 RM ab Stationen in der Nähe von Schneidemühl getätigt. Das Geschäft in Hobeldielen brachte rege Umsätze. In Bialystok (Polen) wurde eine Partie von rund 12000 fm mittelstarker Rundkiefern aus den umliegenden Forsten an ein ostdeutsches Sägewerk zur Verflößung nach Deutschland verkauft.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. Juli 1927 ab märkischer Station **12,99** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. Juli 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige [0,30,] blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,80, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Juli 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juli 1927. Rehböcke I 1 bis 1,15 II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) 0,80 bis 0,85, Wildschweine, schwer 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Wildenten I 1,50 bis 1,70, II 0,80 bis 1. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juli 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 85, Schleien, unsortiert 105 bis 113, Aale, unsortiert 160 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 31. **Privatforstbeamte und Betreten fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung.** Ich bin Privatforstbeamter und auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. Ein kleiner Teil meines Reviers ist mit der anliegenden Gemeindejagd verpachtet. Kann mir nun der jetzige Jagdpächter das Betreten dieses Revierteils in Jagdausrüstung verbieten? Ich komme nur als Forstschutz- und Betriebsbeamter dorthin und glaube nicht, daß mir der derzeitige Jagdpächter das Tragen einer zur Jagdausübung geeigneten Schußwaffe verbieten kann. Ich bitte um Auskunft.

Privatförster F. in G.

Antwort: Die in Frage kommende Waldparzelle ist allem Anschein nach ein Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, der für Sie zweifellos ein fremder ist. Ist dieser Teil Ihres Reviers nicht auf einem öffentlichen Weg zu erreichen, so fehlt Ihnen im allgemeinen die Befugnis, den vorhandenen Privatweg in Jagdausrüstung zu betreten, um nach der Waldparzelle zu gelangen. Vermögen Sie jedoch unter Benutzung eines öffentlichen Weges das isolierte Waldgrundstück zu erreichen, so entsteht die Frage, ob Sie als ein aufs Forstdiebstahlsgesetz beeidigter, aber aus diesem Grunde noch nicht zum Waffengebrauch berechtigter Beamter die sonstige Befugnis haben, das Waldgrundstück Ihres Dienstherrn mit Gewehr zu betreten. Diese Frage ist im vorliegenden Falle zweifelhaft. Jagdschutzbeamter sind Sie nach Ihrer Darstellung jedenfalls nicht, aber hinsichtlich der Ausübung des Forstschutzes haben Sie auch in diesem abgetrennten Revierteil die Stellung eines mit der Ausübung öffentlicher Funktionen ausgestatteten Polizeibeamten, allerdings ohne wie dieser kraft seines Amtes, zur Führung von Waffen berechtigt zu sein; denn diese Befugnis beruht bei Ihnen auf dem Jagdschein und der Genehmigung der Dienstherrschaft. Ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Rostock vom 19. Februar 1906 lautet für einen derartigen Fall bejahend, aber es bestehen doch gewisse Zweifel, ob im vorliegenden Falle, der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk betrifft, die „sonstige Befugnis" im Sinne des § 368 Nr. 10 vorliegt. Geht man von dem erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts aus, so würden Sie

berechtigt sein, die Waldparzelle zur Ausübung Ihrer amtlichen Funktionen in Jagdausrüstung zu betreten, ebenso auch die Privatwege zu benutzen, um dorthin zu gelangen, welche der Grundeigentümer als Wirtschaftswege benutzen darf. Jedenfalls wird im Falle einer Anzeige ein schuldhafter Irrtum über Ihre Befugnis, das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten, nicht festzustellen sein, so daß Sie freigesprochen werden müßten. Baltz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hadamar (Wiesbaden) ist am 1. August, nötigenfalls später, zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. Juli.

Oberförsterstelle Peine (Hildesheim) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Oberförstersterstelle Rosenthal (Kassel) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. Juli.

Revierförsterstelle Elzerath, Oberf. Morbach (Trier), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt im Ort, 4 km von der nächsten Postautohaltestelle, 8 km von der nächsten Stadt Morbach, wo Arzt vorhanden. Katholische Kirche in Meerscheid, evangelische Kirche in Thalfang, katholische Schule in Heinzeroth. Wirtschaftsland: 0,1683 ha Garten, 0.1126 ha Acker und 2,7631 ha Wiese. Jährliches Nutzungsgeld 28 RM. Revier zerstreut, gebirgig, vorwiegend Buche, Jagd mäßig, Höhenklima. Bewerbungsfrist 9. August.

Revierförsterstelle Melchow, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 0,2 km von Melchow, wo Bahnhof, Volksschule vorhanden. Arzt in der nächsten Stadt Biesenthal (3,6 km), evangelische Kirche in Grünthal (4,5 km), katholische Kirche und höhere Schulen in Eberswalde (11,5 km). Wirtschaftsland: 9,4400 ha Acker und 2,2600 ha Wiese. Jährliches Nutzungsgeld 82 RM. Revier zusammenhängend, eben, vorwiegend Kiefer, Jagd und Klima gut. Bewerbungsfrist 9. August.

Revierförsterstelle Worbis, Oberförsterei Leinefelde (Erfurt), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt in der Stadt Worbis, wo evangelische und katholische Schule und Mittelschule vorhanden. Höhere Schulen in Duderstadt. Wirtschaftsland: 0,1006 ha Garten, 0,2710 ha Acker, 0,2730 ha Wiese, 0,1790 ha Weide (0,0230 ha Ziergarten). Revier bergig, Buchen, Jagd mäßig, rauheres Klima. Bewerbungsfrist 9. August.

Försterstelle Buchberg, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), ist am 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 10,4850 ha Acker, 0,1800 ha Garten, 4,3350 ha Wiese. Bewerbungsfrist 23. Juli.

Förster-Endstelle Caputh, Oberförsterei Kunersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten 7. Klasse, 1,0160 ha Acker 7. Klasse, 1,7980 ha Wiesen 5. bis 7. Klasse. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Förster-Endstelle Coverstein, Förstereibezirk Lieberhausen, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist voraussichtlich am 1. Oktober, spätestens am 1. Januar 1928, neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,0437 ha Garten und 0,1400 ha Wiese. Bewerbungsfrist 1. August. Zugelassen sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überzähligen Förster der Rheinprovinz.

Förster-Endstelle Lübbesee, Oberförsterei Lübbesee (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,0840 ha Garten, 7,5270 ha Acker und 7,7840 ha Wiese. Bewerbungsfrist 23. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Teurow, Oberf. Staakow (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5357 ha Acker, 2,2620 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Im Regierungsbezirk Oppeln werden zum 1. Oktober folgende **bebaute Förster-Endstellen** frei:

Finkenstein, Oberf. Kupp, mit Dienstwohnung und 8,7634 ha nutzbarem Dienstland;

Jellowa, Oberf. Jellowa, mit Dienstwohnung und 10,888 ha nutzbarem Dienstland;

Wolfshaus, Oberf. Dombrowka, mit Dienstwohnung und 6,285 ha nutzbarem Dienstland.

Bewerbungsfrist 5. August.

Im Regierungsbezirk Stettin sind am 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** zu besetzen:

Buchholz, Oberförsterei Mühlenbeck. Wirtschaftsland: 0,4640 ha Garten, 10,7910 ha Acker, 3,6260 ha Wiese. Nutzungsgeld 211 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschnle 2,5 km; nächste höhere Schule 16 km.

Hammer, Oberf. Torgelow. Wirtschaftsland: 0,3240 ha Garten, 1,5480 ha Acker, 9,3620 ha Wiese. Nutzungsgeld 92 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1,2 km; nächste höhere Schule 14 km.

Hohenleese, Oberf. Falkenwalde. Wirtschaftsland: 0,5720 ha Garten, 6,6324 ha Acker, 4,6940 ha Wiese. Nutzungsgeld 138 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 6 km.

Bewerbungsfrist 2. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Ludwigshütte, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Biedenkopf, Kreis Biedenkopf, gelangt mit dem 1. Oktober

zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen. Bewerbungsfrist 25. August.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mannebach, Kreis Adenau, ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli an den Bürgermeister in Virneburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Wörsdorf, Oberf. Wörsdorf (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen. Bewerbungsfrist 28. August.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adamek, Förster in Nelkenberg, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Binner, überz. Förster in Carzig, Oberf. Carzig, wird am 1. Oktober nach Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Brieger, überz. Förster in Kriescht, Oberf. Limmritz, wurde am 1. Juli nach Kräsem, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Busse, Forstsekretär in Cladow, Oberf. Cladow-Ost, wurde am 1. Juli als überz. Förster nach Cladow-West, Oberförsterei Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Busse, überz. Förster in Cladow, Oberf. Cladow-West, wird am 1. Oktober nach Carzig, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kahn, Förster auf Wartegeld, wird am 1. Oktober nach Kleinsee, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), versetzt.

Köpp, Förster in Kleinsee, Oberf. Tauer, wird am 1. Oktober nach Sonnenburg, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krämer, Förster in Callinenberg, Oberf. Siehdichum, wird am 1. Oktober nach Hangelsberg, Oberförsterei Hangelsberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krüger, Förster (Hofkammer), wird am 1. Oktober nach Kienitz, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kühle, Förster auf Wartegeld, wird am 1. Oktober zur versuchsweisen Wiederbeschäftigung nach Rehlang, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), einberufen.

Moldenhauer, Forstsekretär (Königsberg), wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Saugarten, Oberförsterei Lichtefleck (Frankfurt a. O.), übertragen.

Obertreis, überz. Förster aus dem Hofkammerbezirk, wurde am 1 Juli nach Kreuzlauch, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Plettrichs, Förster in Buchwald, Oberf. Regenthin, wurde zum Revierförster ernannt und am 1. August die Revierförsterstelle Rädnitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), übertragen.

Wardien, Förster in Kaltengraben, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Buylien, Oberf. Bröblauken (Gumbinnen), versetzt.

Wartenberg, Förster in Lübbesee, Oberf. Lübbesee, wird am 1. Oktober nach Nelkenberg, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Borchert, Hilfsförster in Kerstenbrügge, Oberf Zicher, wurde am 1. Juli nach Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Förster, Hilfsförster in Uetze, Oberf. Uetze, wurde am 11. Juli nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Gotzkowsky, Hilfsförster in Bordamm, Oberf. Driesen, wurde am 1. Juli nach Lubiathfließ, Oberförsterei Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Paul, Hilfsförster in Weißkollm, Oberf. Hoyerswerda, wurde am 1. Juli nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Piskorsz, Hilfsförster in Börnichen, Oberf. Börnichen, wird am 1. September nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Die Einberufung des Försters **Buchert** von Neukarmunkau (Hofkammerbezirk) nach Schönfließ, Oberförsterei Siehdichum (Frankfurt a. O.), wurde zurückgezogen.

Die Versetzung des Försters **Steig** auf die Förster-Endstelle Nüxei, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), wurde zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Keßner, Städtischer Hilfsförster in der Stadtforst Arnswalde, hat die staatliche Försterprüfung bei der Regierung Frankfurt a. d. Oder am 8. Juni bestanden.

Landmann, Städtischer Hilfsförster in der Stadtforst Zielenzig, hat die staatliche Försterprüfung bei der Regierung Frankfurt a. O. am 8. Juni bestanden.

Freistaat Sachsen.

Schröter, Dr., Forstmeister vom Forstamt Carlsfeld, wurde zum Forstamt Postelwitz versetzt.

Koch, Oberförster, bisher beurlaubt, wurde zum Forstamt Klotzsche versetzt.

Koch, Revierförster beim Forstamt Rautenkranz, wurde am 13. Mai entlassen.

Nuscher, Förster vom Forstamt Sosa, wurde zum Forstamt Erlbach versetzt.

Lorenz, Förster beim Forstamt Erlbach, wurde zum Forstamt Rautenkranz versetzt.

Weidner, Oberförster, wurde zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Carlsfeld ernannt.

Illing, Regierungssekretär bei der Forstkasse Plaue, wurde mit Wirkung vom 1. Mai zum Oberregierungssekretär ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden am 1. Juli die Förster:

Mau von Warnkenhagen nach Rostock; **Wiencke** von Rühn nach Wittenförden.

Bayern.

Pöhlmann, Forstmeister von Sparneck, wurde am 1. Juli in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen auf das Forstamt Uffenheim versetzt.

Zu Oberforstmeistern wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Auerochs in Heilsbronn; **Funk** in Altdorf.

Rehmeier, Forstamtmann von Obererlbach, Forstamt Triesdorf, wurde zum Forstmeister ernannt und auf das Forstamt Petersgemünd versetzt.

Stumpf, Forstverwalter von Kehlbach, Forstamt Tettau, wurde nach Fasanerie, Forstamt Eichstätt-Ost, versetzt.

Schumann, Hilfsassistent von Lichtenfels in Heroldsbach, Forstamt Erlangen-West, wurde zum Forstassistenten ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Stadtförster Leonhard Batsch konnte am 1. Juli auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Stadt Freiburg i. Br. zurückblicken.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung in Frankfurt a. Main.

Betrifft Anmeldung.

Das nähere Programm über die Mitgliederversammlung wird in diesem Jahre nicht durch Beigabe in den Zeitschriften, sondern durch Versendung der Einladung mittels Post erfolgen. Dieses Verfahren gibt mehr Sicherheit, daß die Mitglieder in den Besitz der Meldekarte kommen. Die Versendung beginnt innerhalb der nächsten Tage. Es wird bekanntgegeben werden, wann sie beendet ist, damit Anforderung von den



Mitgliedern, die nicht versehen worden sind, noch möglich ist. Im Programm hat sich gegenüber der Bekanntmachung in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 18. März 1927 nur sehr wenig geändert. Nähere Darlegungen über die einzelnen Ausflüge erfolgen im Laufe dieses Monats durch eine Bekanntgabe in der „Deutschen Forst-Zeitung“ sowie Artikel in der Vereinszeitschrift.

Dr. Wappes.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10708. **Dockhorn,** Alfred, Förster, Radau, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
10709. **Birr,** Gustav, Förster, Schlotheim, Kreis Sondershausen. XVIII.
10710. **Schefers,** Hermann, Fürstl. Oberförster, Laudenbach bei Kleinheubach a. M., Unterfranken. XIV.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands

findet am Donnerstag, dem 18. August 1927, in Lüneburg statt. Beginn ½10 Uhr vormittags. Das Tagungslokal wird noch bekanntgegeben.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahlen der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: der Vorsitzende.
   Beschlüsse über
   a) weitere Unterstützung der Forstschulen Templin, Miltenberg und Mickhausen;
   b) Unterstützung für Invalidenheim Marburg;
   c) Unterstützung für Forstschule Wittlich;
   d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Haushaltsplan für 1927, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1928. Mitgliedsbeitrag 1928.
5. Neuwahlen für den engeren und weiteren Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
6. Bericht über gebildete Forschungsgesellschaften oder Forschungsgruppen und deren Tätigkeit. Bildung weiterer Gesellschaften oder Gruppen.
7. Der Naturschutzpark der Lüneburger Heide (Einleitung zum Ausflug am 19. August 1927).
8. Großkahlwirtschaft, Kiefernvollsaaten und Sonstiges aus dem Forstrevier Gartow (Einleitung zum Nachausflug am 20. August).
9. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
10. Sonstiges.

4 Uhr nachmittags Besichtigung der Stadt.

Freitag, den 19. August 1927: Ausflug in den Naturschutzpark der Lüneburger Heide.

Sonnabend, den 20. August 1927: Nachausflug in das Graf Bernstorffsche Forstrevier Gartow.

Der Vorstand.
gez. Junack, Vorsitzender.

Keine Annahme mehr von Privatförsterlehrlingen in thüringischen Staatsforstrevieren.

Auf Mitteilungen aus unserem Mitgliederkreise, daß in den thüringischen Staatsforsten zur Zeit mehr als 20 Privatforstlehrlinge ausgebildet werden, haben wir uns mit einer Petition an das thüringische Staatsministerium gewandt, die Ausbildung von Privatforstlehrlingen nicht weiter zu gestatten.

Zu unserer Freude hören wir erst jetzt, daß das Thüringische Finanzministerium bereits im Januar 1927 eine Verfügung erlassen hat, wonach die Annahme von Privatforstlehrlingen zur Ausbildung bis auf weiteres nicht mehr genehmigt werden kann. Die Forstämter sind angewiesen, Gesuche um Aufnahme in die Privatförsterlaufbahn nicht mehr vorzulegen, sondern von sich aus abzulehnen.

Ferner hat das thüringische Berufsamt für Forstbeamte (auch der Name ist vorbildlich) die Annahme der Privatforstlehrlinge auf drei je Jahr begrenzt.

Die Annahme der Privatforstlehrlinge in Thüringen ist danach geradezu ideal gelöst. Mögen sich andere deutsche Staaten ein Muster daran nehmen.

Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands:
Junack, Forstmeister.

Betr. Forstschule Mickhausen.

Am 13. und 14. Juni 1927 hat die Schlußprüfung der Forstschule Mickhausen stattgefunden, an welcher im Auftrage des Reichsvereins Herr Oberförster Stritter teilgenommen hat. Dieser Herr äußert sich über die Schule, ihre Leistung und die Ergebnisse der Prüfung sehr günstig. Sämtliche 22 Prüflinge, von denen 16 Bayern und 6 Württemberger waren, haben bestanden. Das Alter der Prüflinge schwankte zwischen 17 und 24 Jahren. So erfreulich der Grad der Fachkenntnisse gewesen ist, der in der vorläufig noch zu kurzen Ausbildungszeit von acht Monaten erlangt wurde, so muß anderseits doch auch festgestellt werden, daß die elementare Volksschulbildung noch teilweise recht mangelhaft gewesen ist.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Die Versammlung wurde von einer Waldfahrt eingeleitet. Die Mitglieder versammelten sich am 21. Juni 1927 im Gasthause zu Gr.-Salzbach, Kr. Rastenburg. Nach einem Frühstück, welches von der Gräfl. Schwerin-Mildenitzschen Verwaltung gestiftet war, wurden die Wagen bestiegen und die Fahrt ging durch das Gräfl. Schwerinsche Revier Kl.-Blaustein und das Gräfl. Stolbergsche Revier Wenden. Im „Steinkruge“ in Wenden wurde nach einer kleinen Kaffeepause die Tagesordnung erledigt. Die von 53 Mitgliedern und 2 Gästen besuchte Versammlung eröffnete der Vorsitzende um 4,30 Uhr. Dem Vertreter des Herrn Grafen von Schwerin-Mildenitz, Frhr. von der

Golz-Wehlack, dankte der Vorsitzende für die Vorbereitungen zur Versammlung, Fuhrwerk, Führung und Frühstück. Punkt 1 der Tagesordnung. Als Vertreter der Bezirksgruppe zur Mitgliederversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Punkt 2. Als Schrift- und Kassenführer wurde Förster Müller, Forsthaus Dörings bei Gerdauen, gewählt. Punkt 3. Neuwahl der Tarifkommission. Als Mitglied für die Tarifkommission wurden 1. Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen, als dessen Stellvertreter Oberförster Schönwald, Forsth. Bogslack bei Korschen, 2. Förster Steinorth, Forsth. Schönmoor bei Tharau, als dessen Stellvertreter Revierförster Burchhardt, Bledau bei Cranz, 3. Hilfsförster Knoll, Reichertswalde, Kr. Mohrungen, als dessen Stellvertreter Hilfsförster Buchholz, Prassen, Kr. Rastenburg, gewählt. Punkt 4. Eine Winterversammlung soll wieder stattfinden. Als Ort für diese wurde Allenstein gewählt. Punkt 5. Der Satzungsentwurf des Reichsvereins wurde besprochen und ohne Widerspruch angenommen. Punkt 6. Verschiedenes. Über die Revierfahrt entspann sich eine lebhafte Aussprache. Ein Antrag der Bezirksgruppe Ostpreußen des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler auf Eintritt der Bezirksgruppe der Templiner in die Bezirksgruppe des Reichsvereins wurde bis zur Winterversammlung vertagt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden um 6,30 Uhr geschlossen. Nach der Versammlung fand ein gemeinschaftliches Essen im Steinkrug statt.

Forsthaus Dörings, den 28. Juni 1927.

gez. Nehrke.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am 29. Juli findet in den Forsten des Herrn Kammerherrn v. Flotow-Kogel ein Waldbegang statt. Ankunft der Züge in Malchow aus Richtung Ludwigslust und Güstrow 9,21 Uhr, aus Richtung Waren 8,07 Uhr. Wagen sind an der Bahn um 9,21 Uhr. Für Teilnehmer, die nicht die Bahn benutzen, ist Treffpunkt Chaussee Malchow-Kogel, Kilometerstein 6,0 bei der Spucktanne. Einfaches Jagdfrühstück wird vom Besitzer gegeben. Vor dem Frühstück kurze Besprechung über Vereinsangelegenheiten. Rückfahrt von Malchow Richtung Waren 8,42 Uhr, Richtung Güstrow 7,42 Uhr. Anmeldungen zur Teilnahme bitten wir an Herrn Förster Struck, Satow bei Malchow, zu richten. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe: Nöhring.

Bezirksgruppe Schlesien B: Breslau (VII). Die Bezirksgruppe unternimmt am Montag, dem 1. August d. J., einen Waldbegang in der Staatlichen Oberförsterei Schöneiche. Der staatliche Revierverwalter, Herr Forstmeister Micke-Schöneiche, wird liebenswürdigerweise die Führung übernehmen. Vormittags 10,20 Uhr Ausgabe der Quartierzettel auf Bahnhof Leubus durch Herrn Förster Paul-Mondschütz. Um 10,30 Uhr Abmarsch nach dem Weinberg — 20 Minuten —, dort Frühstück (herrliches Landschaftsbild). Um 12 Uhr Beginn des Waldbeganges. Am Schluß Vorführung der Siemens-Schuckertschen Motorfräse. Darauf Rückfahrt mit Leiterwagen nach Leubus. Um 5 Uhr nachmittags Besichtigung der Klosterkirche und des Klosters.

Um 6 Uhr nachmittags Bezirksgruppen-Sitzung. Lokal, wo diese stattfindet, wird beim Frühstück bekanntgegeben. Tagesordnung der Sitzung: 1. Wahl des Vorsitzenden der Akademiker-Abteilung. 2. Beitritt zum Verband schlesischer Jäger-Vereine. 3. Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Forstschutzes und Waldbaus. (Anerbietungen zu einem halbstündigen forstlichen Vortrag nimmt der Unterzeichnete gern entgegen.) Um 7½ Uhr abends gemeinsames Essen — ohne Weinzwang — im Sitzungslokal. Trockenes Gedeck etwa 1,50 RM. Außergewöhnlich schöne Eichen- und Mischbestände sowie die Besichtigung des sehenswerten Klosters mit seiner wundervollen Kirche lassen den Ausflug als recht lohnend erscheinen. Gäste, auch von der Nachbargruppe Liegnitz, nebst Damen sind hochwillkommen. — Bis spätestens 26. Juli an den Unterzeichneten erbeten: a) Anmeldung zur Rückfahrt mit Leiterwagen, b) Anmeldung zum gemeinsamen Essen (Gedeckzahl), c) Forderung von Nachtquartier. Züge: Breslau Hauptbahnhof ab 7,47 Uhr (Karte lösen bis Maltsch an der Strecke Breslau—Liegnitz). — Maltsch ab 9,35. — Leubus an 10,20 Uhr. — Wohlau ab 8,00 Uhr. — Leubus an 8,32 Uhr.

Betr. Tagung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. M. teilt die Landwirtschaftskammer mit, daß „Gesellschaftsreise" 25 % Ermäßigung des Fahrpreises in sich schließt. Der in Frage kommende Zug geht ab Breslau Sonnabend, den 20. August, 15,25 Uhr über Leipzig—Erfurt. Rückfahrt braucht nicht gemeinsam angetreten zu werden. Interessenten wollen sich bis 1. August an die Forstabteilung der Landwirtschafskammer wenden.

Laskowitz, Bez. Breslau.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende: Wackwitz.

Ortsgruppe Oberbayern-Schwaben. Am Samstag, dem 28. Mai, hielt die Ortsgruppe ihre Frühjahrsversammlung mit Waldbegang ab. Erschienen waren 12 Herren. Am Vormittag unternahmen die Teilnehmer einen Waldbegang in dem Freiherrl. v. Schnurbeinschen Revier, der in seiner Dauer von fast fünf Stunden verschiedenerlei Anregungen und Meinungsäußerungen herbeiführte. Am späten Nachmittag, nach Einnahme eines kräftigen Imbisses, wurden noch verschiedene wichtige Vereinsangelegenheiten durchgesprochen und Beschluß gefaßt, 1. daß auch in Bayern endlich eine Stelle geschaffen werden müsse, die die Frage des Ausbildungswesens der mittleren Privatforstbeamten verantwortlich regelt, und ferner 2., daß bei Tarifverhandlungen des Reichsverbandes land- und forstwirtschaftlicher Guts- und Körperschaftsbeamten ein Zusammenarbeiten mit dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands herbeigeführt werden möge. Die Herbstversammlung soll, wie einstimmig beschlossen wurde, in Sachrang in Oberbayern stattfinden und dabei einmal ein Forstwirtschaftsbetrieb in einem Gebirgsrevier besichtigt werden. Herr Kollege Thoma aus Forsthaus Grattenbach überraschte uns mit seinem Besuche, was allgemeine Freude erregte, und soll daher die Herbstversammlung in Sachrang mit Waldbegang in den Freih. v. Cramer-Klettschen Waldungen stattfinden, deren Bewirtschaftung dem Herrn Kollegen Thoma obliegt. Die Versammlung wird in der ersten Hälfte des Monats



September stattfinden und mögen die Herren Kollegen jetzt schon ihre bezüglichen Dispositionen treffen, um an dieser Herbstversammlung teilnehmen zu können.

Kuchenbaur, Obmann der Ortsgruppe.

Ortsgruppe Kolberg-Belgard. Am Sonntag, dem 24. Juli, nachmittags 1,30 Uhr, findet ein Preisschießen für Damen und Herren der Ortsgruppe statt. Gäste, welche von den Herren Kollegen eingeführt werden, sind herzlich willkommen. Ort des Schießens ist Forsthaus Hustebuhr bei Degow bei Herrn Kollegen Fryer. Geschossen wird für die Herren Kollegen auf Ring- und Rehbockscheibe, 100 m, eigene Büchsen. Für Damen Ringscheibe 30 m mit Geco-Sportbüchsen, die von der Ortsgruppe gestellt werden. Die Herren Kollegen, welche mit ihren Damen an dem Preisschießen teilnehmen, wollen dieses bis zum 20. Juli d. J. dem Unterzeichneten mitteilen und 3 RM Teilnahmegebühr für Damen und Herren beifügen. Wagen stehen zu den Zügen vormittags 9,29 Uhr an Degow von Belgard und 10,22 Uhr von Kolberg sowie an Degow nachmittags 2,06 Uhr von Belgard bereit. Also Station Degow. Herr Kollege Fryer wird für Essen und Getränke Sorge tragen. Zur Rückfahrt stehen ebenfalls Wagen zur Verfügung. Vormittags findet eine Revierbesichtigung statt.

Forsthaus Moltow, den 9. Juli 1927.
E. Piepenburg.

Forstbeamtengruppe des Kreises Regenwalde i. P. Am Sonnabend, dem 16. Juli d. J., findet im Revier Lessenthin eine forstliche Wanderung statt. Treffpunkt um 8½ Uhr vormittags Forsthaus Lessenthin. Frühstück aus dem Rucksack. Gemeinschaftliches Essen um 5 Uhr nachmittags in Kankelfitz. Nach dem Essen gemütliches Beisammensein; Damen sind willkommen. Um recht rege Beteiligung wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Fisch, Revierförster.

Ortsgruppe Thüringen-Nord. Der für Sonnabend, den 11. Juni d. J., angesetzte Waldbegang in das Freih. von Wilmowskysche Revier Gottfriedsroda war sehr gut besucht. Die Teilnehmer wurden vom Bahnhof Eckartsberga in halbstündiger Wagenfahrt nach dem Versammlungsort Forsthaus Gottfriedsroda gebracht. Von dort aus begann der Waldbegang mittags 12 Uhr. Es wurden durch den Revierverwalter, Herrn Lawrentz, umfangreiche Aufforstungen von Ödländereien auf Muschelkalk und mittlerem Buntsandstein, die derselbe während seiner hiesigen 18jährigen Tätigkeit angelegt hatte, gezeigt. Die Aufforstungen waren erfolgt auf Buntsandstein mit Fichte, zum Teil in Beimischung von Lärche, grüner Douglas und Picea omorica, durch Klemmpflanzung und hinter dem Pfluge; auf Kalkboden durch 2jährige Schwarzkiefer mittels Klemmpflanzung unter Beisaat von Bergahorn, Linde und Buche. Sämtliche jungen Pflanzungen standen lückenlos und ältere Pflanzungen derart gleichmäßig, daß man dem Revierverwalter, der erklärte, „Nachbesserungen gibt es bei mir nicht, die sind uns zu teuer", unbedingt Glauben schenken mußte; die Kulturen werden ausschließlich im Herbst ausgeführt, und die Wahl dieses Zeitpunktes dürfte auf den trockenen, hitzigen Böden den Ausschlag zu den seltenen Erfolgen geben. Ein nachweislich über 100jähriger, allmählich absterbender Kiefern-Bestand in kaum Schwachstangenstärke, auf einem Kalkfels stockend, war im Herbst 1925 ohne Bodenvorbereitung mittels Keilspaten mit zwei- und dreijährigen Buchenloden unterbaut worden. Die Pflanzen zeigten freudiges Gedeihen; eine Fehlstelle konnte nicht festgestellt werden. Daß gegen das Rehwild, das früher sehr stark vertreten war und augenblicklich noch immer mit einem angemessenen Bestand vorhanden ist, Einzäunungen vorgenommen werden müssen, braucht kaum erwähnt zu werden. — Der Waldbegang wurde nach 3½stündiger Wanderung bei dem Dorfe Burgholzhausen beendigt. In der Dorfschenke hielt ein prächtiger Kaffee mit Buttersemmeln und anschließend ein guter Tropfen Bier die Teilnehmer noch einige gemütliche Stunden beisammen. Da leider der Besitzer des Reviers Gottfriedsroda, Herr Landrat a. D. Freiherr von Wilmowsky, verhindert war, am Waldbegang teilzunehmen; schenkte uns dessen Vater, Se. Exzellenz Freiherr von Wilmowsky, die Ehre seiner Anwesenheit. Sein Horrido auf den deutschen Wald, das Horrido des Bezirksgruppenleiters auf den Herrn Besitzer, dem auch an dieser Stelle nochmals der Dank der Teilnehmer für die überaus freundliche Aufnahme und Bewirtung ausgesprochen sein soll, und das Horrido auf den verdienstvollen Revierverwalter fanden begeisterten Widerhall und legten beredtes Zeugnis ab, wie befriedigt jeder von dem Gesehenen war. J. A.: Oemig.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
I. V.: Franz Müller, Neudamm.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 30 der Juli-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat August bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Juli 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der vorliegenden Nummer ist ein Programm über den „Zweiten Deutschen Naturschutztag" in Kassel, der vom 1. bis 6. August d. J. stattfindet, beigefügt. Das Programm enthält außerdem eine Anmeldungskarte zu dieser Tagung. Unsere verehrten Leser möchten wir auf diese Beilage besonders hinweisen.

Nachruf.

Am 22. Juni 1927 starb in **Bleicherode**

Herr Oberförster i. R.

Heinrich Herzog

im 83. Lebensjahre.

Fast fünf Jahrzehnte ist er in den Forsten unserer Familie tätig gewesen.

Im siegreichen Kriege gegen Frankreich 1870 als Oberjäger i. Magdeburg. Jäg.-Bat. Nr. 4 ehrenvoll verwundet, kam er aus Gräfl. Stolbergischen Diensten 1875 zunächst in die Dienste des Kgl. Preuß. Bergrats Aug. Frhr. v. Minnigerode und von 1881 an in die Dienste unseres Vaters, Kgl. Preuß. Majors Aug. Frhr. v. Minnigerode-Allerburg. Ihm hat Herr Herzog in Verwaltung der Reviere Allerburg, Neuhof und Stöckey treu gedient. Als Rendant der Frhrl. v. Minnigerode'schen Franzlinie Familien-Stiftung hat er weiter der Familie wertvolle Dienste geleistet.

Unsere Wälder werden noch späteren Generationen von dem segensreichen Wirken dieses treuen Hegers deutschen Waldes erzählen.

Sein Andenken wird in unserer Familie unvergessen bleiben! (726

Albrecht Frhr. v. Minnigerode-Allerburg,
Wilhelm Frhr. v. Minnigerode-Rossitten,
Dr. Aug. Friedr. Frhr. v. Minnigerode-Angnitten,
Götz Frhr. v. Minnigerode-Wahlhausen a. Werra,
Dr. Heinr. Frhr. v. Minnigerode, Bad Sooden, Werra.

Geburten:

Dem Forstsekretär Alfred Klinkert in Katzenelnbogen (Unterlahnkreis) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Gertrud Oehmige in Mühlenbeck (Mark) b. Berlin mit dem Staatl. Hilfsförster Werner Schuch in Melchow bei Biesenthal (Mark).

Frl. Elfriede Reichelt, Staatl. Hegemeistertocht., mit d. Schiffs-Ingenieur Heinrich Bunke in Verden (Aller).

Frl. Erika Bruhns in Forsthof Friedrichsruhe (Meckl.) mit dem Forstpraktikanten Siegfried Sauer in Friedrichsmoor (Meckl.).

Eheschließungen:

Der Preuß. Forstassessor a. D. Walter Hulverscheidt mit Fräulein Karola Schildt in Cranz (Ostpr.).

Sterbefälle:

Büchsel, Johannes, Preuß. Hegemeister in Caputh.

Eimer, Hans, Forstverwalter a. D. in Bruck i. d. O.

Gütte, Hermann, Staatl. Hegemeister i. R. in Försterei Knesebeck.

Strothmann, Förster in Bad Doberan.

Unterricht und Pension

725) Suche für September

gute Pension

für meinen Sohn (stud. med.) bei Förster in Ostpreußen. — Gefl. Preisangebote erbittet

Direktor Bauer, Stettin, Roßmarkt 2.



Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mannebach, Kreis Adenau,** ist zum 1. Oktober 1927 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach der staatlichen Besoldungsordnung der Gruppe VI.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Anrechnungsfähigkeit früherer Dienstjahre als auch der Militärdienstzeit auf das Pensionsdienstalter richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse, Militärpapiere und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 20. Juli 1927 bei mir einzureichen.

Virneburg, den 30. Juni 1927.

Der Bürgermeister.

In Vertretung: **Schmitt.** (718

Gesucht zum Herbst dieses Jahres, zunächst zur Unterstützung des langjährigen Forstverwalters, später nach 1- bis 2jähr. Einarbeitung in völlig selbständige Stellung, perfekter

Forst-Schutz-Beamter

für ein ca. 1000 Morgen großes Privatrevier im Taunus.

Bedingung: Ca. 35 Jahre und ledig. Spätere Verheiratung in 1 bis 2 Jahren möglich.

Verlangt wird: Völlige Durchbildung in forstlicher Beziehung, abgeschlossene Erfahrungen in der Hege des Rotwildes, energisches Auftreten im Forst- und Polizei-Schutz. Wohnung etwa eine Stunde vom Revier.

Bewerbungen mit nur ersten Zeugnissen unter Beifügung eines Lichtbildes, welches zurückgesandt wird, bis zum 15. Juli 1927 erbeten. Angebote unter **Nr. 700** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht zum 1. 10. 27 für größeres Nadelholzrevier in Pommern **verh.**

Förster,

der auch in Teichwirtschaft (Karpfen, Schleie) Erfahrg. besitzt. Bewerbungen mit lückenlosen Zeugnissen in beglaubigten Abschriften, die nicht zurückgesandt werden, unter **Nr. 723** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Jung. Forstmann

sucht infolge Abbaues Stellung als

Hilfsjäg., Forstaufseh.

od. dergl. Guter Schütze und Raubzeugfänger.

Müller, Berlin,

716) Badstraße 36.

703 **Förster — Chauffeur,**

mit allen ins Fach schlag. Arb. aufs beste vertraut, 26 Jahre alt, 1,80 gr. u. kräft., 10 Jahre im Fach, prima Zeugn., Führerschein Klasse I u. 3b, **sucht per sofort passende Dauerstellung.** Zuschr. an Förster **Th. Nowak, Senne I, Post Brackwede i. Westf.**

Äußerst tüchtiger, strebsamer u. zuverlässiger

Forstmann,

mit allen forst- u. jagdlichen Arbeiten bestens vertraut, mit bestandener Prüfung, 26 Jahre alt, beste Zeugn., **sucht Dauerstellung als Förster, Forstsekretär od. Hilfsförster.** Angeb. erb. **E. Plantikow, Stutthof bei Lippehne Nm.** (717

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 29. Neudamm, den 22. Juli 1927. 42. Band.

Kampf ums Dasein!

Betrachtungen zur Lage der zukünftigen Privatforstverwaltungsbeamten.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster, Berleburg in Westfalen.

Die nachfolgenden Zeilen geben persönliche Eindrücke und Auffassungen wieder. Ich bin allerdings der Ansicht, daß durch die in diesem Aufsatz niedergelegten Vorschläge, wenn diese vielleicht auch gegenteilige Ansichten auslösen, eine Verbesserung der Lage des Standes der jetzigen, ganz besonders aber der zukünftigen Privatforstverwaltungsbeamten herbeigeführt werden kann und uns die kommende Krise, die auch unser Stand, wie wohl jeder andere Beruf, der sich auf geistige Arbeit stützt, durchmachen muß, vielleicht überwinden läßt.

Die Privatforstverwaltungsbeamtenschaft hatte es erfreulicherweise bisher nicht nötig, einen organisierten Kampf um ihre Standesbelange zu führen. Wenn man von einem solchen Kampf spricht, denkt man besonders in der nachrevolutionären Zeit in erster Linie an eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Standeszugehörigen und Anbahnung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Ansehen des Standes in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Der deutsche Forstmann kann eine erhöhte Beachtung der Öffentlichkeit fordern, da ihm ganz erhebliche Werte an Grund und Boden anvertraut sind. Der von ihm verwaltete Wirtschaftszweig bildet zusammen mit der Landwirtschaft heute die Grundlage einer nationalen Wirtschaft, denn die meisten anderen Wirtschaftszweige haben nach der Revolution leider ihren nationalen Charakter verloren. Wirtschaftliche Kämpfe brauchten, wie gesagt, von der Privatforstverwaltungsbeamtenschaft nicht geführt zu werden. Bei dem bestehenden Vertrauensverhältnis des Waldbesitzers zu seinem Forstverwaltungsbeamten, der vielfach nicht nur die oberste Leitung des Forstwesens innehat, sondern sehr häufig Vermögensverwalter des gesamten Besitzes ist, regelt der Eigentümer die Bezüge seines obersten Angestellten so, daß dieser sein Auskommen hat und in den meisten Fällen auch für sein Alter versorgt ist. Unsere großen Waldherrschaften haben meistens die staatliche Besoldungsordnung und Ruhegeldbestimmungen übernommen und regeln dadurch die Besoldung automatisch, was insofern große Vorteile mit sich bringt, als dadurch jede, wenn auch oft nur augenblickliche Verstimmung vermieden wird, die immer eintritt, wenn der Angestellte von Fall zu Fall Besoldungsaufbesserung wünscht und der Besitzer diese nicht glaubt erfüllen zu können oder nur zögernd erfüllt. Der kleine Waldbesitz nimmt meistens die seinerzeit von dem „Deutschen Forstbeamtenbund", heute von der Forstbeamtenabteilung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" abgeschlossenen Gehaltstarife als Grundlage der Besoldung an oder regelt die Bezüge durch den Einzelvertrag, wo solche Tarife noch nicht bestehen. Die land- oder provinzweise vereinbarten Tarife aber sorgen durch den kollektiven Abschluß wieder dafür, daß die bei dem Einzelabschluß sehr häufig eintretenden Verstimmungen beider Teile vermieden werden. Manche Anfragen der Waldbesitzer nach einem Tarif, besonders in der letzten Zeit, beweisen, daß immer weitere Kreise der Waldbesitzerschaft sich mit dem Tarifgedanken befreunden. Es gibt nur noch wenige Länder und Provinzen, wo noch keine Tarife in Anwendung sind. Diese sind, wenn keine unvernünftigen Forderungen von der Vertretung der Angestelltenschaft gestellt werden und die Arbeitgeberschaft Verständnis für die Lage der Angestellten zeigt, von vorteilhafter Wirkung,

während sie andernfalls allerdings eine Kluft zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft herbeiführen können. Ich freue mich, auch an dieser Stelle feststellen zu können, daß alle Tarife, die nun schon mehrere Jahre vormals vom Deutschen Forstbeamtenbund abgeschlossen und heute von der Forstbeamtenabteilung übernommen worden sind, in der vornehmsten, dem Stande der Privatforstbeamten angepaßten Weise bearbeitet wurden. Wenn die Privatforstverwaltungsbeamten, ganz besonders die jüngeren, noch unversorgten Angehörigen, dennoch gezwungen sein werden, in Zukunft einen Kampf um ihre Wirtschafts- und Standesbelange zu führen, so erhellt aus vorstehendem, daß der Gegner in diesem Kampf nicht im Lager des Waldbesitzes als Arbeitgeber zu suchen ist, sondern daß die nachrevolutionäre Zeit mit ihrer geringen Einschätzung und Bewertung jeder geistigen Arbeit als Gegner klar zu erkennen ist.

Was die Standesbelange der Privatforstverwaltungsbeamtenschaft anbetraf, so schien eine rege Tätigkeit der Berufsorganisation zwecks Förderung der Standesbelange früher nicht dringend notwendig zu sein. Die Aussichten für die jungen Forstakademiker, die von vornherein den Privatwald als ihr Arbeitsgebiet erkoren hatten, waren in der Vorkriegszeit zwar niemals rosig, was man aber auch kaum von einem anderen akademischen Berufsstand sagen konnte. Immerhin aber rückten die forstakademisch gebildeten Privatforstbeamten nach einer mehr oder weniger langen Wartezeit als Forstkandidat oder Assistent, in welcher Zeit allerdings in den meisten Fällen erhebliche Zuschüsse von Hause nötig waren, nach und nach in Verwaltungsstellen ein, wo sie ein ihrer Stellung entsprechendes Ansehen genossen und stolz auf ihren Stand sein konnten. Eine besonders kräftige Förderung der Standesbelange erschien also nicht notwendig. Der Akademikerausschuß des früheren „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" befaßte sich mit den Berufsangelegenheiten seiner akademisch gebildeten Mitglieder und bemühte sich um Berücksichtigung der Standeswünsche dieser.

Die gute alte Zeit ist ein für allemal dahin. Seit 1918 lastet Gewitterschwüle über unserem Vaterland, über unserer Wirtschaft und damit über allen Berufsständen, die Anstrengungen machen, sich aus eigener Kraft in einem Staate zu behaupten, der nach außen hin zur Ohnmacht verurteilt, durch die Parteiwirtschaft auch im Innern nicht einmal in der Lage ist, diejenigen Wirtschafts- und Berufsstände zu fördern, die die Grundlage einer nationalen Wirtschaft bilden. Diese innere Machtlosigkeit unseres heutigen Staates mit seinem Unvermögen, die Wirtschaftszweige und Berufsstände zu schützen, ist die Ursache des Entstehens der Wirtschafts- und Berufsorganisationen, welche Bildung keineswegs so eifrig betrieben würde, wenn der Staat den Schutz der Wirtschafts- und Berufsgruppen voll zu übernehmen in der Lage wäre. Hieraus ist also schon klar zu erkennen, daß ein Berufsstand untergehen muß oder zumindest zur Bedeutungslosigkeit verurteilt ist, der in der heutigen Zeit nicht fest geschlossen dasteht und nicht die überwiegende Zahl seiner Berufszugehörigen vereinigt. Zu den wenigen nicht geschlossen organisierten deutschen Berufsständen gehörte, das wird niemand bestreiten, der Stand der Privatforstverwaltungsbeamten, was um so verwunderlicher ist, als gerade diesem Stande außerordentlich hohe Werte anvertraut sind, die er in Gemeinschaft mit dem Waldbesitz und der übrigen Forstbeamtenschaft verwaltet. Die unglaubliche Interesselosigkeit vieler Privatforstverwaltungsbeamten — man verzeihe mir den harten, aber berechtigten Ausdruck — ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß unserem Stande bisher das zweckmäßige Sammelbecken fehlte; denn wir wollen nicht so weit gehen, zu sagen, daß die Ursache des Beiseitestehens darin zu suchen ist, daß die Mehrzahl der bereits angestellten Privatforstverwaltungsbeamten mit ihrem Dasein zufrieden ist und der Annahme lebt, daß nur diejenigen um die Belange ihres Standes zu kämpfen haben, die die Not zusammenruft.

Wie oben bereits angedeutet, lag die Vertretung der akademisch gebildeten Privatforstverwaltungsbeamten bisher in den Händen des Akademiker-Ausschusses, welcher Ausschuß s. Zt. vielleicht auch genügte, um die Standesbelange dieser Gruppe zu wahren. In Erörterungen einzutreten, ob der Akademiker-Ausschuß sich zweckmäßigerweise nicht schon früher zu einer Untergruppe der Privatforstverwaltungsbeamten innerhalb des Vereins erweitert hätte, erscheint heute zwecklos. Für eine Organisation ist es nie gut, wenn ihrer Geschichte zuliebe manches konserviert wird, was verbesserungsbedürftig ist. Organisation bedeutet Leben und Kampf! Wenn nicht immer wieder frisches und gesundes Blut ihre Adern durchpulst, wenn sie nachläßt im Kampf um ihre Ziele, verliert eine Organisation an Werbekraft. Mit der Verschmelzung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ist neben der Untergruppe der mittleren Beamten auch die Untergruppe der höheren Forstverwaltungsbeamten ins Leben gerufen worden, welche Untergruppen zusammen die Forstbeamtenabteilung des neuen „Reichsvereins" bilden. Mit der Bildung dieser zuletzt genannten Untergruppe ist der Zusammenschluß der höheren Privatforstverwaltungsbeamten erfolgt, welche in ihrer Gesamtheit wie die mittleren Beamten nunmehr Gelegenheit haben, ihre Belange unter sich vorzuberaten, ohne den organischen Zusammenhang mit dem Waldbesitz und der mittleren Beamtenschaft zu verlieren. Daß die Bildung der Untergruppe der höheren

Privatforstbeamtenschaft mit nachfolgendem Anschluß an den „Reichsforstverband“ als Sammelbecken der gesamten deutschen höheren Forstbeamtenschaft der richtige Weg ist, um noch abseits stehende Standeszugehörige zur Mitarbeit zu bewegen, dafür legen die zahlreichen Antwortschreiben auf den Braunschweiger Aufruf Zeugnis ab. Ferner ist meines Erachtens mit Sicherheit zu erwarten, daß durch diese zeitgemäße Umgruppierung und die mit Bestimmtheit zu erwartende Zuführung von frischem Blut die Privatforstverwaltungs-Beamtenschaft frisch und freudig an ihren Standesbelangen und an den sonstigen Arbeiten des Reichsvereins wie der Forstbeamtenabteilung mitarbeiten wird.

Was zunächst die Bedingungen anbelangt, um die Zugehörigkeit zu der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten und Anwärter für den höheren Forstdienst zu erlangen, so wird von den höheren Forstbeamten grundsätzlich ein mindestens viersemestriges Hochschulstudium und eine Stellung gefordert, die erkennen läßt, daß eine dem Oberförstersystem entsprechende Oberförsterstelle eingenommen wird. Besondere Ausnahmefälle können ein Abgehen von dieser Mindestforderung zulassen, sofern die soziale Stellung und das Vorhandensein eines Oberförstersystems vorliegt. Letztere Abweichung ist notwendig, um Härten zu vermeiden und um den Besonderheiten in der Privatforstwirtschaft in der Übergangszeit, in der wir uns jetzt befinden, Rechnung zu tragen. Von dem 1. Januar 1932 an wird für in die Laufbahn Neueintretende die volle Ausbildung für den Verwaltungsdienst eines deutschen Bundesstaates gefordert. Letztere in § 5 des Satzungsentwurfs der Forstbeamtenabteilung ausgesprochene Forderung ist mehr ein Programmpunkt der höheren Forstbeamten als ein Satzungspunkt. Die Unterabteilung spricht damit den Wunsch aus, daß von diesem Zeitpunkt an die Ausbildungsbestimmungen für die Anwärter des höheren Privatforstdienstes die gleichen wie für die staatlichen höheren Forstbeamten sein sollen.

Der Aufbau der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten, welche in Verfolg der Arbeit des früheren Akademiker-Ausschusses die Angelegenheiten dieses Standes vorzuberaten hat, muß nicht nur in Ansehung ihrer Eigenschaft als Unterabteilung, sondern überhaupt so einfach wie möglich sein, um jede Überorganisation zu vermeiden. Es genügt ein Vorstand, der, getragen von dem vollen Vertrauen der Mitglieder der Unterabteilung, die Belange der höheren Privatforstverwaltungsbeamtenschaft innerhalb der Forstbeamtenabteilung, des Reichsvereins und wenn der Anschluß an den „Reichsforstverband“ getätigt ist, in diesem vertritt. Nebenbei sei bemerkt, daß auch die großen Verbände der Landwirtschaft usw. heute mit dem Abbau eines organisierten Wirrwarrs von mehreren Vorständen, Ausschüssen, erweiterten Ausschüssen usw. beginnen, in der Erkenntnis, daß einige wenige Männer, die fest entschlossen die Belange eines Wirtschaftszweiges oder Standes vertreten, mehr erreichen als ein großes Aufgebot von vielen Standeszugehörigen, die sehr häufig, weil nicht orientiert, mehr schaden als nützen.

Eine der nächsten Aufgaben der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten — das beweisen die schriftlichen Beantwortungen des Braunschweiger Aufrufes — muß darin bestehen, den vorbereiteten Anschluß an den „Reichsforstverband“ zu tätigen, womit die Privatforstverwaltungsbeamten auch im Interesse ihres Ansehens den Ring der deutschen höheren Forstbeamten schließen. Es hieße den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn ich über das Wesen des „Reichsforstverbandes“, seine Aufgaben und Ziele, die der Geschäftsführer dieses Verbandes, Herr Forstmeister Berlin, bei der Zusammenkunft in Braunschweig am 3. April des Jahres darlegte, berichten würde. In § 2 der am 4. April in Braunschweig neu beschlossenen Satzung ist die Arbeit des „Reichsforstverbandes“ klar umrissen. Es heißt dort:

„Der Verband hat den Zweck, neben der ihm als Säule des „Reichsbundes der höheren Beamten“ obliegenden Vertretung der allgemeinen Belange aller höheren Beamten die Sonderbelange der höheren Forstverwaltungsbeamten im Deutschen Reiche und den Ländern zu vertreten, daneben die beruflichen und Standesbelange seiner Mitglieder zu schützen und zu fördern. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des „Deutschen Forstvereins“ sein.“

Der Wunsch, den Anschluß der höheren Privatforstbeamten an den „Reichsforstverband“ zu tätigen, wurde schon früher von einer erheblichen Anzahl der Angehörigen dieses Standes ausgesprochen. Es mußte nur die Form gefunden werden, den Anschluß der bereits im heutigen Reichsverein organisierten Vertreter dieses Standes zu tätigen, ohne den organischen Zusammenhang der höheren Privatforstbeamten mit der Forstbeamtenabteilung und mit dem Reichsverein zu zerreißen. Eine zweckmäßige Organisationsform scheint nunmehr durch die Bildung der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten gefunden zu sein. Einem Anschluß an den „Reichsforstverband“ steht nichts im Wege, während andererseits der organische Zusammenhang mit dem Waldbesitz und der mittleren Forstbeamtenschaft erhalten bleibt.

Wenn vorhin gesagt wurde, daß eine Standesorganisation gut dabei fährt, wenn sie die Wahrung und Förderung ihrer Belange einem nicht zu großen Vorstande anvertraut, der mit möglichst großen Vollmachten versehen ist, so soll damit keineswegs die wertvolle Mitarbeit der Mitglieder ausgeschaltet werden. Besonders in grundsätzlichen Fragen müssen die Mitglieder selbstverständlich gehört werden, wie es auch Aufgabe der Bezirks- und Ortsgruppen ist, durch rege Versammlungstätigkeit die Mitglieder

von allem zu unterrichten und dadurch zur Mitarbeit heranzuziehen. Eine sehr wichtige Frage ist der Anschluß der höheren Privatforstbeamten an den Reichsforstverband. Da erfahrungsgemäß oft wegen der hohen Kosten leider nur wenige Vertreter dieser Gruppe zu Versammlungen erscheinen, wurde, um die Meinung der höheren Privatforstbeamten allgemein und ganz besonders diejenige der Mitglieder der Unterabteilung zu hören, von der Forstbeamtenabteilung am 15. März ein Aufruf erlassen, worin unter Hinweis auf den Aufruf vom 5. Februar 1927 die Verhältnisse dargelegt und zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Das Abstimmungsergebnis gebe ich nachstehend bekannt:

Abgeschickte Rundschreiben	An		Zurückgekommene Druckschriften		Beantwortet wurden bis 2. April 1927	Es stimmten:			Keine entschiedene Stellungnahme
	Mitglieder der Unterabteilung I a	andere Verwaltungsbeamte	verstorben	unbekannt verzogen		für den Anschluß in der vorgeschlagenen Form als Unterabteilung	Gegen den Anschluß in der vorgeschlagenen Form, aber grundsätzlich für den Anschluß	gegen jeden Anschluß	
305	233 oder 76 %	72 oder 24 %	5 oder 1,6%	9 oder 3 %	79 oder 26 %	73 oder 92 % davon 52 Mitglieder der Unterabteilung I a oder 71 % davon 21 Nichtmitglieder oder 29 %	3 davon 3 Nichtmitglieder der Unterabteilung I a oder 3 %	2 davon 2 Mitglieder der Unterabt. I a oder 2,5 %	2 davon 2 Mitglieder der Unterabt. I a oder 2,5 %
						Für den Anschluß 95 %		Gegen den Anschluß 2,5 %	

Wer mit den Verhältnissen vertraut ist und die Stimmung der höheren Privatforstbeamten kennt, hat wohl kein anderes Abstimmungsergebnis erwartet. Letzteres hat sich noch dadurch verbessert, daß auch nach dem 2. April manche zustimmende Erklärung eingegangen ist.

In Braunschweig wurde dann am 3. April die bereits in der Presse bekanntgegebene Entschließung gefaßt, worin zum Ausdruck kam, daß die anwesenden Privatforstbeamten der Unterabteilung den Anschluß empfehlen unter der Voraussetzung, daß der Reichsforstverband sich bemühen werde, der Privatforstverwaltungsbeamtenschaft die drei Sitze im Reichsforstwirtschaftsrat zu erhalten. Mit dem Anschluß wird die höhere Privatforstbeamtenschaft erreichen, daß ihre Standesbelange auch noch von dem Reichsforstverband gefördert werden. Aber das nicht allein. Wie oben schon bemerkt, sind heute noch sehr viele höhere Privatforstverwaltungsbeamte und Anwärter nicht Mitglieder des Reichsvereins. Aus den Beantwortungen des Aufrufs aber geht hervor, daß eine ganz erhebliche Anzahl dem Reichsverein beitreten will, sobald der Anschluß gesichert ist.

Zusammenfassend wäre also zu bemerken, daß die höhere Privatforstverwaltungsbeamtenschaft mit der Bildung der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten mit nachfolgendem Anschluß an den „Reichsforstverband" einen Schritt nach vorwärts macht, welcher Schritt geeignet ist, sowohl die Belange der Privatforstverwaltungsbeamten, der Forstbeamtenabteilung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Reichsforstverbandes" zu fördern, denn letzterer würde mit den höheren Privatforstbeamten wohl sämtliche Forstverwaltungsbeamte Deutschlands umfassen.

Durch die Bildung der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten mit Anschluß an den „Reichsforstverband" streben wir die Förderung der Standesbelange der Privatforstverwaltungsbeamten allgemein an. Für die sich bereits in Amt und Würden befindenden Vertreter dieses Standes ist als ein Ziel der Arbeit am Stande besonders die Herbeiführung einer Steigerung des Ansehens in der Öffentlichkeit zu nennen. Als Verwalter von einem ganz erheblichen Teil deutschen Grund und Bodens genießt unsere Privatforstverwaltungsbeamtenschaft — nur von dieser soll in diesem Aufsatz die Rede sein, das gleiche gilt von der mittleren Privatforstbeamtenschaft — heute noch keineswegs das Ansehen, welches ihr gebührt, und ihre Mitarbeit an den Fragen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues unseres Vaterlandes läßt viel zu wünschen übrig. Andere Berufsstände sind uns in der Erkenntnis, daß bei dem Aufbau unseres Staates und unserer Wirtschaft im Verfolg der besonders von der Land- und Forstwirtschaft gewünschten berufsständigen Einstellung alle Berufsstände als fest geschlossene Organisationen vertreten sein müssen, weit vorausgeeilt. Den uns hier gebührenden Platz zu sichern ist eine Aufgabe, deren Lösung wir mit allen Kräften anstreben müssen. Es ist eine Aufgabe des gesamten Standes der Privatforstbeamtenschaft.

Für unseren Nachwuchs aber sind Fragen zu lösen, deren Ergebnis darüber entscheidet, ob dieser im Kampf ums Dasein untergehen und ob ein großer Teil dieses Nachwuchses zum akademisch gebildeten forstlichen Proletariat herab-

sinken soll oder nicht — also Lebensfragen. Zu unserem akademisch gebildeten forstlichen Nachwuchs rechne ich die heute noch unversorgten Anwärter für den Revierverwaltungsdienst und die Studierenden der Forstwissenschaft, die sich von vornherein den Privatwald als Arbeitsgebiet ausersehen haben oder in der Privatforstwirtschaft unterzukommen hoffen.

Wir leben heute insofern in der Übergangszeit, als in absehbarer Zeit die Forstverwaltungsstellen mit Anwärtern besetzt werden, die eine Ausbildung nach staatlichem Muster besitzen. Die zunehmende Intensivierung im Privatforstbetriebe wird wahrscheinlich eine Verkleinerung der zum Teil außerordentlich umfangreichen Oberförstereien zur Folge haben, wodurch neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß mit einer Verkleinerung der Oberförstereien die Selbständigkeit der mittleren Beamten leidet. Das Gegenteil ist der Fall. Wer draußen tätig ist, wird wissen, daß nur der Betriebsbeamte etwas leistet, der mit ausgezeichneter Ausbildung im Rahmen des Ganzen selbständig handeln kann. Diese Selbständigkeit im Interesse des Betriebes und der Arbeitsfreudigkeit zu fördern, muß vornehmste Aufgabe der Verwaltungsbeamten sein. Der Erfolg bleibt nicht aus. Dies nebenbei.

In der jetzigen Übergangszeit haben wir, um unverdiente Härten zu vermeiden, zunächst für den Nachwuchs nachdrücklich einzutreten, der das forstakademische Studium ergriffen hat in der Annahme, noch das Examen für den Revierverwaltungsdienst, also eine standesgemäße Abschlußprüfung, ablegen zu können. Trotzdem sich der Akademikerausschuß des früheren „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und der jetzige „Reichsverein" für eine solche Prüfung einsetzte, ist es nicht gelungen, den etwa 100 Anwärtern die Möglichkeit zu geben, ein entsprechendes Abschlußexamen abzulegen. Das ist eine Härte, die beseitigt werden muß. Es gibt meines Wissens keinen Berufsstand, dem ohne jede Übergangszeit der Lebensfaden abgeschnitten wurde. Ein neuer Antrag wird nunmehr bei dem „Reichsverein" gestellt werden, dahin lautend, bei der zuständigen Stelle vorstellig zu werden, für die heute noch vorhandenen forstakademisch gebildeten Anwärter für den Revierverwaltungsdienst das ehemalige Examen wieder einzuführen, dann aber diese Laufbahn zu schließen.

Sollte es gelingen, für die vorhin erwähnten Anwärter ein standesgemäßes Abschlußexamen zu schaffen, so ist damit aber nur einer kleinen Gruppe forstakademisch gebildeter Standesgenossen zunächst geholfen. Unsere Hauptarbeit liegt noch vor uns, und die größten Sorgen beginnen erst, wenn wir an den forstakademisch gebildeten Nachwuchs des Privatwaldes schon der nahen Zukunft denken und uns dabei vor Augen führen, daß die Forstakademiker, die heute studieren, **bereits zu dem Massenaufgebot der studierenden Jugend Deutschlands gehören.** Die Überproduktion an studierenden Forstleuten im Verhältnis zu der uns verbliebenen Waldfläche ist ja nur eine Teilerscheinung der Überproduktion von Anwärtern studierter Berufe überhaupt, welche Überproduktion nicht etwa durch den Zusammenschluß aller geistigen Berufe verhindert werden kann, welcher Weg ja auch schon vorgeschlagen wurde, sondern meines Erachtens nur dadurch, daß sich jeder Stand selbst hilft. Im Sommersemester 1925 hielten sich an den deutschen Universitäten und Hochschulen etwa 96000 Studierende auf, während im Sommersemester 1914 die Gesamtzahl etwa 80000 betrug. Die Anzahl der Studierenden auf den preußischen Hochschulen betrug im Jahre 1911 25228, im Sommersemester 1925 31386, auf den preußischen technischen Hochschulen im Wintersemester 1913/14 4230, im Sommersemester 1925 aber 7748. Wenn wir uns nunmehr vor Augen führen, daß Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages um 7 Millionen Hektar kleiner geworden ist und schon im alten Deutschland die studierten Berufe zum Teil sehr stark überfüllt waren, so erscheint uns die Unterbringung dieses Massenaufgebotes in einem wesentlich verkleinerten Deutschland einfach aussichtslos. Entweder das deutsche Volk verschafft sich den „Raum", den es braucht, es sprengt die Ventile, oder es geht unter; denn auch die nichtakademischen Berufe wissen ihre Angehörigen nicht mehr unterzubringen, was die Arbeitslosenziffern beweisen.

Was die Anzahl der Besucher unserer forstlichen Hochschulen anbetrifft, so stehen mir im Augenblick nur die Ziffern unserer Forstakademien zur Verfügung. Im Sommersemester 1912 verfügten die Forstakademien Eberswalde, Hann. Münden, Tharandt und Eisenach über einen Bestand von 314 Studierenden und Hörern, im Sommersemester 1923, also nach dem Eingang der Forstakademie Eisenach, über 401, im Sommersemester 1924 über 319 und im Sommersemester 1925 über 341. Die Anzahl der Studierenden der Forstwissenschaft an den Universitäten soll nach einer mündlichen Mitteilung, verglichen mit dem Besuch der Forstakademien, eine noch größere Ausdehnung erfahren haben. Und diese Überproduktion an Forstakademikern bei einem Verlust von 1522696 Hektar Wald, ohne die Forsten des Saargebietes, die bekanntlich fünfzehn Jahre für uns verschlossen sind, also 10,7 % der im Jahre 1913 ermittelten Waldfläche! Können wir in Ansehung dieser Ziffern nicht von einem Kampf ums Dasein sprechen, den ein sehr großer Teil des forstakademisch gebildeten Nachwuchses zu führen

haben wird? Bei der mittleren Forstbeamtenschaft ist es keineswegs besser.

In der Privatforstwirtschaft wird ein außerordentlich scharfer Konkurrenzkampf der Anwärter des Forstverwaltungsdienstes einsetzen, weil unser Beruf ein freier ist, wenn auch mit Beamteneigenschaften verbunden. Es werden immer höhere Summen für die Ausbildung ausgegeben werden, weil ein Standeszugehöriger den anderen schon durch die vielseitigere Ausbildung überflügeln möchte. Dabei werden nur die wenigsten für eine besondere Ausbildung eine entsprechende Gegenleistung haben, etwa wie der Spezialarzt unter den Ärzten; denn in der Bezahlung unserer Leistungen sind wir wieder Beamte, die etwa gleichmäßig besoldet werden. Für uns wie für alle akademisch gebildeten Beamten trifft es nicht zu, daß der geistige Beruf nach seiner Leistung bewertet wird. Bei der Überproduktion an studierten Privatforstleuten werden nur die Stärksten und Kräftigsten, die in dem Kampf ums Dasein die Schwachen überflügeln, standesgemäße Stellungen mit entsprechender Entlohnung erhalten. Der Überschuß wird aus der Hand in den Mund leben, um nur das Dasein zu fristen. Jede Möglichkeit einer Altersversorgung, Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens und standesgemäße Erziehung der Nachkommenschaft wird schwinden. Hier keimen die größten Gefahren für den Staat, weil wohl alle akademischen Berufsstände mit einem großen Überschuß von unversorgten Anwärtern rechnen. Ein starker Staat wird den kommunistischen Arbeiter schon bezwingen, sehr schwer aber den hochgebildeten Akademiker mit staatsfeindlicher Einstellung.

Unsere Hauptarbeit am Stande hat hier einzusetzen. Auf jede Weise muß versucht werden, die Überproduktion an studierten Forstleuten einzudämmen, und mit dieser Frage wollen wir uns im folgenden beschäftigen.

Zunächst ist es ein Irrtum, anzunehmen, daß die wohlgemeinten Warnungen der Organisationen, den Beruf des Forstmannes zu ergreifen, viel nützen. Unser schöner Beruf übt auf die Jugend immer noch dieselbe Anziehungskraft aus wie früher. Die Schilderung der zu erwartenden Enttäuschungen beeinflußt den mit großen Idealen in die Zukunft sehenden jungen Mann kaum. Auch die Schließung und Zusammenlegung mehrerer forstlicher Hochschulen zieht keine Verminderung der Studierenden nach sich, was die vorhin angedeutete Statistik der Studierenden der Forstakademien beweist. Diese besuchen eben die verbleibenden Hochschulen. Ein voller Erfolg wird nur dann erzielt werden, wenn die Laufbahn der Privatforstverwaltungsbeamten für mehrere Jahre geschlossen wird und alle Staatsforstbehörden sich entschließen, nur so viele Anwärter einzustellen, wie sie unterzubringen in der Lage sind. Alle diejenigen, die bereits begonnen haben, Forstwissenschaft zu studieren, müssen selbstverständlich ihre Studien vollenden können, aber dann muß die Zulassung zur höheren Forstlaufbahn für fünf Jahre gesperrt werden. Auch die Postbehörde hatte meines Wissens diesen Weg mit Erfolg eingeschlagen. Nach diesen fünf Jahren aber ist nur eine beschränkte Anzahl Anwärter zum Privatforstdienst zuzulassen. Die Grenzziffer und Kriterien der Zulassung können im Laufe der fünf Jahre erörtert werden.

Mir sind die Nachteile des numerus clausus sehr wohl bekannt. Der Hauptnachteil ist wohl der, daß durch eine Günstlingswirtschaft dieser oder jener nach seinen „Beziehungen" bevorzugt wird. Heute sind zur Ergreifung der höheren Privatforstlaufbahn zwar keine Beziehungen nötig, denn nach entsprechender Vorbildung steht es jedermann frei, Forstwissenschaft zu studieren. Später aber, wenn es sich darum handelt, eine standesgemäße Stellung zu bekommen, sind „Beziehungen" außerordentlich wertvoll, wenn auch nicht ausschlaggebend. Wir kommen also um eine Begünstigung einzelner doch nicht herum. Die Vor- und Nachteile des numerus clausus sind in der forstlichen Literatur genügend erörtert, so daß ich es mir versage, diese nochmals anzuführen.

Wenn wir die Züchtung eines akademischen forstlichen Proletariats vermeiden wollen, müssen wir nach der fünfjährigen Sperre den numerus clausus in der Privatforstwirtschaft anstreben und damit die Gefahr beseitigen, die unserem Stande, wie schon bemerkt, als Teilerscheinung der Überproduktion von Anwärtern studierter Berufe droht. Anders geht es nicht. Andere freie Berufe mit akademischer Vorbildung erstreben ebenfalls den numerus clausus, und zwar nicht nur allein mit der Absicht, damit dem Berufsstande zu dienen, sondern in der Erkenntnis, daß der numerus clausus heute ein Problem darstellt, mit dem sich besonders alle geistigen Berufe stark zu beschäftigen haben werden, zur Abwehr des Kommunismus, der durch hundert akademisch gebildete Proletarier mehr gefördert wird als durch tausende Nichtakademiker. Man sehe mit offenen Augen um sich, um zu erkennen, daß heute diese Gefahr schon im Anzuge begriffen ist. Die Stellenlosigkeit der akademisch gebildeten Berufe wächst außerordentlich. Sehr viele Akademiker sind froh, wenn sie heute ganz untergeordnete Beschäftigungen gegen ein mäßiges Entgelt finden. Wird die Lage dieser zu einem Dauerzustand, was wohl vorauszusehen ist, so taucht bei diesen Unglücklichen sicher der Gedanke auf, daß durch eine Staatsumwälzung im kommunistischen Sinne ihr Los eine Besserung erfahren könnte.

Sollte es gelingen, die Zulassung von Anwärtern zum höheren Privatforstdienst einzuschränken, so werden immer Jahre vergehen, bis die Wirkung dieser für unseren Stand so segensreichen Maßnahme zu spüren ist. Bis dahin müssen wir versuchen, Mittel und Wege zu finden, den Überschuß an Privatforstverwaltungsbeamten unterzubringen. Ein **letztes** Mittel für die, denen die Heimat keine Beschäftigung gewährt, weil wir ein „Volk ohne Raum" geworden sind, ist die Auswanderung. Angehörige aller Berufe haben heute leider den Wanderstab ergreifen müssen. Wertvolle Kräfte gehen dem Deutschtum dadurch verloren. Für einen nationalen Deutschen ist es bitter schwer, einem Landsmann zu raten, sein Vaterland zu verlassen, zumal wir Deutschen leider die Gewohnheit haben, in der Fremde fast immer unser Deutschtum zu verlieren und die Sitten und Gewohnheiten des beherbergenden Volksstammes anzunehmen, wenn die Deutschen nicht in geschlossenen Siedlungen wohnen. Solange wir noch keine Kolonien besitzen, hat die Reichsleitung die Pflicht, zur Auswanderung geeignete Länder zu ergründen, die Auswanderung dorthin zu erleichtern, den Strom der Auswanderer dorthin zu lenken und diese zu schützen. Für den auswandernden deutschen Forstmann wird in den meisten Fällen wohl nur eine vorübergehende Tätigkeit im Auslande in Frage kommen. Dieser Umstand läßt uns die Auswanderung deutscher Forstleute, die wir mit zu den treuesten staatserhaltenden Kräften im Lande rechnen, einigermaßen erträglich erscheinen, während wir sie begrüßen, wenn diese Auswanderung einstmals wieder in deutsche Kolonien stattfinden würde. Bleiben wir ein Volk ohne Raum auf lange Zeit, so gehen wir zugrunde. Die Verfolgung einer deutschen Kolonialpolitik ist auch für den Forstmann von größter Bedeutung. Mit den Auswanderungsmöglichkeiten müssen wir uns leider beschäftigen. Ganz besonders wichtig ist diese Frage für die akademisch gebildeten Forstleute, welche, wenn mir recht berichtet wurde, mehr Aussicht haben sollen, im Auslande unterzukommen, als die Betriebsbeamten.

Freilich müssen wir alle Mittel erschöpfen, um die heute stellenlosen akademisch gebildeten Privatforstbeamten und den forstlichen Nachwuchs zunächst in der Heimat unterzubringen. Die Stellenlosigkeit könnte nicht unerheblich eingeschränkt werden, wenn die pensionierten Staatsforstbeamten aller Grade endlich davon absehen, die Verwaltungs- sowie Betriebsbeamten-Stellen im Privatwalde zu besetzen, und der Waldbesitz sich entschließen würde, keine pensionierten Staatsforstbeamten zu beschäftigen. In der „Deutschen Forst-Zeitung" ist wiederholt auf diese Rücksichtslosigkeit hingewiesen worden. Eine Besserung ist keineswegs zu verzeichnen. Das Gegenteil ist der Fall! Es ist an der Zeit, daß die Privatforstbeamtenschaft nunmehr ihre platonischen Proteste in der Presse einstellt und dafür energisch bei den Regierungen dahin vorstellig wird, daß den Pensionären, die sich gegen Entgelt im Privatwalde weiter beschäftigen, die Pensionen entzogen werden. Der Staat würde dann wenigstens eine nicht unerhebliche Summe Geldes sparen. Man muß es als unmoralisch bezeichnen, daß einem Stande, der bereits heute und ganz besonders in Zukunft schwer um sein Dasein kämpfen muß, von denen, die wie wir den grünen Rock tragen und deren Dasein gesichert ist, die Stellen fortgenommen werden. Wir erwarten, daß der Waldbesitz, mit dem wir doch im „Reichsverein" zusammen arbeiten, uns hier nicht im Stiche läßt. **Der Privatwald den Privatforstbeamten!**

Kulturgeldernot und ähnliche brennende Fragen im forstwirtschaftlichen Haushaltsplan.

Von Forstmeister **Gast** in Oels.

Wenn man zur Feder greift und für eine technische Zeitschrift schreibt, soll man sich immer fragen: „Ist, was man schreibt, neu oder notwendig, entspricht es einem Bedürfnis?" Dem entgegen muß ich vorausschicken: Was ich hier niederlege, ist nicht neu, sollte wenigstens nicht neu sein, denn es behandelt elementare Fragen, über die sich ein weitschauender Waldbesitzer und Forstwirt klar sein muß. Wenn ich aber das Gros der deutschen Waldbesitzer und Forstleute recht beurteile, so kann es nützlich sein, auf Punkte nachdrücklich hinzuweisen, die sich mehr oder weniger offenkundig an vielen Stellen der deutschen als Krebsschäden breitzumachen drohen. Forstrat Merten und Forstmeister Godbersen haben in Nummer 55 und 67 des „Deutschen Forstwirts" unter der Überschrift „Kulturgeldernot" jene Krebsschäden scharf gekennzeichnet. Ihre Ausführungen enthalten einen ebenso bitteren wie gerechten Vorwurf, der so beachtlich ist, daß es meines Erachtens tatsächlich einem Bedürfnis entspricht, jene Gedanken recht weiten Kreisen zuzuführen. Vielleicht lohnt es auch die Mühe, wenn ich jene vortrefflichen Ausführungen ergänze. Ich hoffe,

damit nicht allein Staats-, sondern vor allem Privatforstmännern ihren Oberen gegenüber die Position zu stärken.

Jene Ausführungen behandeln die Kulturgeldernot, d. h. den gegenwärtigen Mangel an Mitteln für Kulturen, Kultur- und Bestandespflege, den Wegebau und die Wasserwirtschaft im Walde.

In jeder geordneten Verwaltung begegnet man alljährlich dem Verlangen, für die Bewirtschaftung des Waldes einen Etat, einen Haushaltsplan, aufzustellen. Den Waldbesitzer und den verantwortlichen Verwaltungsleiter interessiert dann am meisten die Frage: „Wie schließt der Etat ab?" — Ich gehe wohl in der Voraussetzung nicht fehl, daß heutzutage jeder Forstwirt mehr denn je von dem Wirtschaftsgrundsatz geleitet wird, mit geringsten Mitteln das Höchste zu erstreben. Aber ich gehe wohl ebensowenig fehl, wenn ich behaupte, daß in 90 % der Fälle dem, der den Etat aufgestellt hat, zuerst die Antwort zuteil wird: „So geht's nicht, im neuen Wirtschaftsjahre muß mehr übrigbleiben — wir müssen sparen." Nun kommen die gewaltsamen Maßnahmen: Man versucht, den vermeintlichen Holzpreis zu schrauben und bei anderen Einnahmetiteln ein gleiches zu tun. Dann streicht man auf der Ausgabeseite, soweit es das erweiterte Gewissen einigermaßen verantworten zu können glaubt; die in richtiger Voraussicht eingesetzten Sicherheitsbeträge verschwinden wieder usw. Was ist nun wiederum in der Mehrzahl der Fälle das Ende vom Lied? Der errechnete Überschuß wird am Schlusse des Wirtschaftsjahres doch nicht erreicht und der bittere Geschmack des Unzufriedenseins über Fehlbetrag und Unterlassungssünden hält lange vor. Solche Erfahrungen fordern gebieterisch, den wirtschaftlichen Tatsachen etwas näher auf den Leib zu rücken. Von den Einnahmetiteln will ich nicht viel sagen, denn die noch immer bestehende Unregelmäßigkeit in der Holzpreisbewegung ist bekannt und damit bekannt die Schwierigkeit, die voraussichtlichen Einnahmen aus Holz richtig in den Etat einzustellen. Man mache sich die kleine, aber sehr lohnende Mühe, die Holzpreisbewegung seit der Stabilisierung der Währung an der Hand der allmonatlich veröffentlichten Durchschnittspreise aus den preußischen Staatsforsten graphisch darzustellen, und man wird sich von dem Anormalen der Preisbewegung in Preußen leicht überzeugen. In den anderen deutschen Staaten kann es nicht wesentlich anders sein. In Privatverwaltungen wird sich auf einem mit der Forstwirtschaft häufig verbundenen anderen Wirtschaftsgebiet eine ähnliche Schwierigkeit der Preisvoraussicht für die Etatsaufstellung ergeben, nämlich bei der Teich- und Fischwirtschaft. Kehren wir zu den genannten und hier besonders interessierenden Ausgaben zurück! Da sind zunächst die Kulturen. Vorweg verweise ich da auf den Vergleich mit der Landwirtschaft, den Herr Kollege Godbersen anführt. Für den ordentlichen Landwirt ist es selbstverständlich, daß er seine Kultur (Bodenbearbeitung und Einsaat) so vollkommen wie möglich vornimmt, aber auch pflegt. Würde er sie vernachlässigen, würde er die Einsaat in die rauhe Furche vornehmen, würde er nicht walzen, würde er z. B. seine Kartoffeln und seine Rübenschläge von Quecken und sonstigem Unkraut überwuchern lassen, würde er nicht behäufeln und hacken, er würde mit Recht als ein miserabler Wirt an den Pranger gestellt werden. Welcher Gutsbesitzer und Landwirt würde es auch nur wagen, sich damit zu entschuldigen und zu verteidigen, es sei das alles zu teuer!

Mit welchem Rechte darf nun der Forstwirt seine Kulturen verkommen lassen? Leider ist der Wald zu geduldig, er wächst nicht so schnell und merklich. Lassen wir den Kollegen Godbersen wieder zu Worte kommen: „Es muß einmal klar und deutlich ausgesprochen werden, daß eine mangelhafte Bestandsbegründung infolge Versagung der nötigen Mittel für die gegenwärtige Generation einen **ständig** in die Augen fallenden Vorwurf, für die Nachkommen aber ein Ausfall an Staats- und Privatvermögen bedeutet", und ich füge hinzu: es ist Raubbau, wenn man im Walde einerseits die volle Rente nutzt, andererseits die Erhaltung der Substanz vernachlässigt. Lassen wir an der Hand der genannten Autoren die ganze tragische Auswirkung von Tat- und Unterlassungssünden im Kulturwesen in kurzen Stichworten an unserem Auge vorüberziehen! Durch Verknappung der Mittel mangelhafte Bodenvorbereitung, notgedrungenermaßen ein zu weiter Pflanzenverband, unter Umständen Verschiebung der Bestandesbegründung auf später, obgleich man genau weiß, daß die spätere Kultur teurer und weniger erfolgsicher ist, Verrasen und Verheiden von Kulturflächen und damit Nachlassen der Bodengüte, Begünstigung der Pilzerkrankungen (Schütte!), Unterbleiben grundhafter Nachbesserungen in vorhandenen Kulturen und in der Folge lückige Bestände, deren Einzelindividuen ästig werden müssen, was nie wieder gut zu machen ist; weitere Folge: vorzeitiger Abtrieb, da kein hochwertiges Nutzholz heranwächst; Unterlassen der Wasserregulierung, die gerade auf Kulturflächen einer systematischen Ordnung bedarf. Durch alle diese Umstände wird die Stetigkeit des Kulturwesens im weiteren Sinne nicht nur unterbrochen, sondern auf lange Sicht gestört. Das zeigt sich auch in den Pflanzenerziehungsstätten sehr fühlbar. Viele Pflanzen werden nicht rechtzeitig verwendet und überaltern daher. Die weitere Pflanzenzucht muß zum Teil unterbleiben. Endlich unterbleiben Einfriedigungen und andere Pflanzenschutzmaßnahmen. Es ist wirklich nicht zuviel gesagt, wenn man von katastrophalen Wirkungen spricht. Aber es geht noch weiter. Die Bestandespflege wird in den Hintergrund gedrängt. Besonders in den natürlichen Verjüngungen wird weder rechtzeitig

die Komplettierung noch rechtzeitig die Auslese der Holzarten vorgenommen, die bestandesbildend werden sollen. Läuterungen und Durchforstungen, die an Wert geringes Material ergeben, müssen zurückgestellt werden — ist das alles nicht ein Jammer? Lassen wir uns noch einmal an jenen miserablen Landwirt erinnern, und wir Forstleute müssen von Rechts wegen unser Haupt verhüllen.

Wenden wir uns jetzt den Fragen des Waldwegebaus zu! Was nützen uns die gewaltsam heruntergeschraubten Wegebaugelder, wenn die Winter fast frostlos sind, wenn es immer wieder regnet, wenn die Wegegräben nicht ordentlich geräumt werden können, wenn ein vielbewölkter Himmel das Trocknen der Fahrbahn hintanhält! Aus Mangel an Mitteln kann nicht genug und müßte doch so viel geschehen. Wir sind uns vollkommen klar über das Prinzip der Wirtschaftlichkeit im Waldwegebau, daß nämlich der Tauschwert des Holzes mit der Verbesserung der Transportmöglichkeiten steigt, dennoch müssen wir zusehen, wie die Abfuhrkosten für Holz steigen, wie holzbrandgewohnte Brennholzabnehmer des Pferdeschindens müde werden und mehr und mehr zum Kohlebrand übergehen. Es bleibt dann Brennholz im Walde stehen, wird minderwertig, ist dem Diebstahl ausgesetzt, belastet die nächstjährige Brennholzverwertung — genug!

Nun weiter zu den waldwasserwirtschaftlichen Fragen. Wir wissen, daß die Wasserregulierungsfrage, besonders in der Ebene, eine der wichtigsten ist. Während man sich im gebirgigen Gelände meist um die Vorflut keine besondere Mühe zu geben braucht, ist sie in der Ebene von höchster Bedeutung. Unterlassungssünden in der Wasserregulierung führen zur Verbruchung und Vermoorung, wodurch neue Kulturschwierigkeiten entstehen. Vorhandene Kulturen vernassen, verkümmern und verkommen. Durchlässe verfallen; werden sie dennoch instand gesetzt, so greift man der vermeintlichen Sparsamkeit zuliebe zu Überbrückungen aus minderwertigem Nadelholz, anstatt Eiche oder Steinzeug zu verwenden. Welcher praktische Forstwirt hätte das nicht alles schon selbst zur Genüge erfahren!

Wir müssen uns aber auch noch einige andere Wirkungen und Verknappungen von notwendigen Betriebsmitteln vor Augen führen. Das Unterlassen von Arbeiten führt zur Entlassung von männlichen und weiblichen Arbeitern, mindestens zur Verkürzung der Arbeitszeit, das Heer der Arbeitslosen wird vermehrt und wir helfen den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern verschärfen. Den Arbeitnehmerverbänden wird neuer Wind in die Segel gegeben, die Lohnforderungen steigen. Wir müssen es uns gefallen lassen, daß wirtschaftsfremde Schiedsgerichtsdiktatoren die Löhne hinaufsetzen, wir mögen sie zahlen können oder nicht. Neuerdings sehen wir Arbeitsgerichte entstehen, die den Lohnforderungen und Arbeitertarifen immer festere Anker geben usw. usw. Was ist die Folge? Es muß gespart werden. So folgt eins aus dem anderen, alles zum Schaden einer intensiven Wirtschaft, die uns im Walde nicht weniger nottut als in anderen Erwerbszweigen.

Schließen wir mit dem vom Forstmeister Godbersen treffend angezogenen Gedanken: Wie es jeden älteren Forstmann mit hoher Befriedigung erfüllen muß, daß nach Beendigung des Weltkrieges auch im Forstwesen ein äußerst frischer Wind weht, daß Wissenschaft und Wirtschaft bemüht sind, neue gangbare Wege zur Verbesserung und Ertragssteigerung unseres deutschen Waldes auszubauen, und während die Theorie besonders in den Vereinen und Zeitschriften geflügelten Fußes voraneilt, so hinkt die Praxis, abgesehen von einzelnen Versuchsrevieren und einigen neuzeitig bewirtschafteten Privatforsten, nur zu oft als lahmer Klepper hinterher. Und warum? Aus Mangel an Betriebsmitteln. Man kann sich einer ironischen Empfindung nicht erwehren, wenn man sieht, daß in vielen Forsten trotz aller Verdammungsurteile nach alter Methode fortgewirtschaftet wird, weil die nötigen Mittel versagt werden. Sind das nicht treffende Wahrheiten aus dem Munde eines alterfahrenen Praktikers? Ich sage, wir sind dem Walde, der uns die Früchte früherer Aufwendungen und Arbeit bringt, mehr Aufwand schuldig, nicht allein, um zu mehren, sondern lediglich, um das im Walde uns gewissermaßen als Lehen zu eigen gegebene Vermögen zu erhalten, nicht zuletzt auch das Vermögen, welches in der Erfahrung praktisch alterprobter Forstmänner ruht, denen man heute noch den Laufpaß gibt, wenn sie eine gewisse Altersgrenze erreicht haben, und obwohl sie — gerade viele Forstleute! — noch in voller Schaffenskraft stehen.

Die Frage der gern geübten Zusammenlegung von Revieren will ich in diesem Zusammenhang nur flüchtig streifen. Allen am Walde wirtschaftlich ernsthaft interessierten Kreisen müssen wir jedenfalls zu der Erkenntnis verhelfen, daß solch schematischer Abbau zum verhängnisvollen Fehler werden kann. Darum noch einmal: Man mache immer wieder halt bei dem Begriff „Mangel an Mitteln" und überlege es sich dreimal, ehe man der Forstwirtschaft jenes Minimum von Kräften und Mitteln versagt, ohne das ein gedeihliches Erhalten und Vorwärtskommen gar nicht denkbar ist. Man mache den forstlichen Haushaltsplan nicht zum Prokrustesbett!

Ich habe die brennenden Fragen im Forsthaushalt mit derben Strichen gezeichnet und erwarte nicht, daß es nun im Handumdrehen überall anders werde. Aber vielleicht geben meine Ausführungen doch diesem oder jenem Anlaß, in bezeichneter Richtung zu denken und

zu handeln. Geschieht dies auch nur in bescheidenem Maße, dann ist mir der verregnete Pfingstsonntag, an dem ich meinem waldhungrigen Jungen unsere Fahrt ins Revier versagen mußte, doch nicht ganz zweck- und freudlos vorübergegangen.

Aussterbende Bäume und Sträucher.

Eine Mahnung und eine Bitte an Waldbesitzer und Revierverwalter.

Es ist sehr schade, daß so manche Laub- und Nadelhölzer, weil sie nicht in dem gleichen finanziellen Maße wie die weitverbreiteten Bäume des Waldes „Brotbäume" sind, gar nicht vom Forstmann oder Waldbesitzer gepflegt werden. Dadurch und infolgedessen, daß der „Herr" ihnen keine Schonung angedeihen läßt, hackt der „Knecht" (der Holzhauer) einfach das „Unkraut" weg, wo es ihm in den Weg kommt. Wir sahen schon die schönsten Speierlingstangen und Jungkirschbäume zu Wellen verarbeiten. Jammerschade! Darum geht unser Ruf heute dahin: „Schont die seltenen Bäume und Sträucher!" . . .

Von Nadelhölzern meine ich da z. B. die so selten gewordene Eibe (Taxus baccata), den Sadebaum (Juniperus sabina) und den Gemeinen Wacholder (Juniperus communis). Letzterer ist ja oft sehr häufig, doch habe ich auch Reviere gekannt, in denen er nur sporadisch vorkam, und gerade in diesen soll er geschützt werden. Denn durch seine Seltenheit und sein unverständiges Entnehmen zu Räucherzwecken wird er geradezu dort vernichtet.

Von Laubhölzern wären zu schonen der Mispelstrauch, der wilde Birnbaum (Holzbirne), der wilde Apfelbaum (Holzapfel), der Vogelbeerbaum (Eberesche), der Speierling (Sperberbaum), die Gemeine Elsbeere (Elsbeerbaum), die Gemeine Mehlbeere (Mehlbeerbaum) und die Bastarde der Sorbusarten. Dann verdienten die Vogelkirsche und die Traubenkirsche (Prunus padus) sowie die gemeine Robinie (unechte Akazie), die gemeine Roßkastanie (weißblühend) und die rotblühende Bastard-Roßkastanie, der Faulbaum und vor allem der wilde Kirschbaum unser besonderes Interesse. Auch dem schwarzen und dem Trauben-Holunder dürfte man ein Plätzchen im Walde gönnen. Ebenso müßten die Brombeere und die Waldhimbeere, welche nicht nur den Menschen von hohem Nutzen ist, sondern deren süße Früchte auch jedem Wild sehr behagt, nicht als forstliches „Unkraut" angesehen und möglichst nicht vertilgt werden. Wir konnten auch öfter die Beobachtung machen, daß frischgesetzte Pflanzen, welche im Himbeer- oder Brombeerkraut standen, viel besser über die heiße Jahreszeit hinüberkamen und sich durch tiefgrüne Farbe auszeichneten. Auch solche Pflänzchen, die mit Besenpfriem (Ginster) erwuchsen, zeigten immer ein besseres Wachstum als solche auf ginsterleeren Plätzen. Das kommt sicher daher, daß der Ginster Stickstoff sammelt. Natürlich darf der Besenpfriem nicht überhandnehmen, sonst verdämmt er. Einesteils nützen die genannten Bäume und Büsche dadurch, daß sie dem Wilde und Vögeln Nahrung und den Kulturpflanzen Schutz geben, anderseits produzieren die zu größeren Stämmen erwachsenden Bäume ein wertvolles Holz, z. B. Speierlinge, Elsbeeren, Kirschbäume und andere.

Besonders teuer werden stärkere Kirschbäume und Speierlinge bezahlt. Ich entsinne mich eines Speierlings, der zwischen 25 und 30 cm Mittendurchmesser über 60 Mark je Kubikmeter brachte. Abgesehen von diesem pekuniären Nutzen ist es eine direkte Genugtuung für den Forstmann und Waldbesitzer, zu wissen, daß seinem Wilde der Tisch gedeckt ist und daß er alle nur möglichen deutschen Bäume und Sträucher in seinem Revier hat. Mir ist es wenigstens immer eine Freude gewesen, im Frühjahr die verschiedensten Bäume im Revier blühen zu sehen, besonders die wilden Kirschbäume mit ihrem weithin leuchtenden Weiß, das sich wie Schnee von der grünen Umgebung abhob. F. N.

Forstliche Rundschau.

Jahresbericht des Deutschen Forstvereins 1926. Verlag „Der Deutsche Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstr. 12.

Der Deutsche Forstverein hat im vorigen Jahre zum ersten Mal den Versuch gemacht, den üblichen Bericht über die Mitgliederversammlung zu einem Jahresbericht zu erweitern. Da das Unternehmen Anklang gefunden hat, soll es fortgesetzt und allmählich zu einer Übersicht auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens ausgestaltet werden. Den Schluß des stattlichen, 488 Seiten starken Buches bildet der Bericht über die Beamtenversammlung des Reichsforstverbandes am 22. August in Rostock.

Über die Verhandlungen und Ausflüge gelegentlich der Mitgliederversammlung in Rostock ist in der forstlichen Presse schon eingehend berichtet worden, weshalb hier nicht mehr weiter darauf eingegangen werden soll. Wohl aber dürfte es angezeigt sein, auf die Leitung des etwa 5000 Mitglieder zählenden Forstvereins und vor allem auf dessen elf Ausschüsse hinzuweisen. Letztere zeigen recht deutlich, welch reges Leben der Forstverein nun nach Wiederkehr geordneter Verhältnisse hauptsächlich dank der energischen Tätigkeit seines 1. Vorsitzenden, des Ministerialdirektors Dr. Wappes, entfaltet.

Besonders sei des Forstwirtschaftlichen Aus-

schusses der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft gedacht, der den Beginn der Verwirklichung des Anschlußgedankens bedeutet.

Dr. Schwappach.

Erinnerungen eines ausgedienten Forstrates 1892—1925. Als Manuskript gedruckt 1926. Zu beziehen durch den Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

In der „Deutschen Forst-Zeitung" Abteilung Rundschau habe ich im Jahrgang 1926, Seite 1234, die erste Auflage dieser kulturhistorisch hochinteressanten Schrift besprochen und sie warm empfohlen. Der Umstand, daß eine ohne Nennung des Autors im Selbstverlag erschienene Schrift trotz der hierdurch bedingten Erschwerung des Bezuges schon innerhalb Jahresfrist einen Neudruck notwendig gemacht hat, beweist am besten die Richtigkeit meines beim Erscheinen abgegebenen günstigen Urteils. Der Neudruck bringt, abgesehen von einigen unwesentlichen Ergänzungen, keine durchgreifenden Änderungen. Ich bin überzeugt, daß sie namentlich in den Kreisen der Staatsforstbeamten die gleiche freundliche Aufnahme finden wird wie die erste Auflage. Es wäre aber zu wünschen, daß diese Schrift in jenen nichtforstlichen Kreisen Beachtung finden möge, die berufen sind, sich zu den Fragen der Staatsforstverwaltung zu äußern, wie z. B. die Mitglieder des Forstausschusses der Parlamente, denen die Kenntnisse des inneren Betriebes meist fehlen.

Dr. Schwappach.

Landgerichtsrat Professor Dr. Müller-Hainsberg: **„Die strafrechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten."** Druck von Wilhelm Limpert-Dresden. Preis 50 Rpf.

In der vorliegenden Schrift veröffentlicht der Verfasser einen am 24. Februar 1927 in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer gehaltenen Vortrag, der die Unklarheiten zu beseitigen bezweckt, die durch die Aufhebung der selbständigen Gutsbezirke im Freistaat Sachsen — und damit den Wegfall der Polizeigewalt der bisherigen selbständigen Gutsvorsteher — hinsichtlich der strafrechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten der Waldbesitzer entstanden sind.

Verfasser behandelt zunächst den Ausdruck „Beamter" (I.) sowie den Anstellungsvertrag (II.), um im Anschluß hieran — aus der Überlegung heraus, daß der Dienstherr seinem Angestellten nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat — die Rechte zu erörtern, welche das geltende Recht dem Waldbesitzer, Jagd- und Fischereiberechtigten verleiht (III.). Hieran schließt sich (IV.) eine Abhandlung über den Selbstschutz und den staatlichen Schutz dieser Rechte des Dienstherrn, die dem Verfasser nicht recht gelungen ist. Abgesehen davon, daß Selbsthilferecht und Besitzschutzrecht in ihrer praktischen Auswirkung nicht einwandfrei dargestellt sind, haben die sächsischen Waldbesitzer, Jagd- und Fischereiberechtigten auch noch vom Verfasser nicht erwähnte Selbstschutzrechte, insbesondere aus § 227 BGB. Abschnitt V enthält eine ausführliche Schilderung des strafrechtlichen Schutzes des § 117 StGB., während unter VI. zunächst die strafrechtlichen Befugnisse des Privatforstbeamten als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft behandelt sind und daran anschließend das den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht ohne weiteres zustehende, vielmehr bei Privatforstschutzbeamten eine besondere behördliche Verpflichtung voraussetzende Recht zum Waffengebrauch erörtert ist. In der Zusammenfassung des unter VI. Gesagten gelangt Verfasser zu dem Schluß, daß eine Erweiterung der Befugnisse des Privatforstbeamten gemäß §§ 98, 105 und 163 StPO. durch Erlangung der Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dringend nötig sei. Hierbei ist ihm ein Irrtum insofern unterlaufen, als zur erweiterten Befugnis des Privatforstbeamten gemäß § 163 StPO. eine Bestellung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft *nicht* erforderlich ist, vielmehr die Übertragung polizeilicher Befugnisse genügt.

Unter VII. ist die Frage beantwortet: „Wie erlangt der Privatforstbeamte die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft?" Nach Ansicht der Verfassers genügt die Übertragung forst- und jagdpolizeilicher Befugnisse durch Staat oder Gemeinde bzw. die behördliche Verpflichtung zum Forst- und Jagdschutz. „Dadurch wird der Privatforstbeamte ohne weiteres Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" sagt der Verfasser unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das wiederholt festgestellt haben soll: „Privatförster und Aufseher, die infolge ihres — privaten — Dienstvertrages zu der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes befugt sind und auf die eine Übertragung polizeilicher Funktionen durch die zuständige Behörde erfolgt ist, erwerben mit dieser Übertragung ohne weiteres die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Entscheidungen des Reichsgerichts: Strafsachen Bd. 2 S. 306, Bd. 4 S. 214, Bd. 7 S. 272, Bd. 10 S. 108)".

Wenn dem so wäre, müßten in Preußen alle auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Privatforstbeamten oder gemäß § 58 (früher § 62) des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Privatforsthüter durch diese Bestätigung oder jene Beeidigung ohne weiteres Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geworden sein. Das ist jedoch meines Erachtens nicht der Fall, auch vermag ich aus den in Frage kommenden vier Reichsgerichtsentscheidungen, die in drei Fällen preußische, beeidete Privatforstbeamte und in einem Falle einen preußischen, bestätigten Privatforsthüter bzw. deren Befugnis zur Jagdscheinkontrolle betreffen, beim besten Willen nicht herauszulesen, daß diese Privatforstbeamten durch die mit ihrer Beeidigung bzw. Bestätigung stattgefundene Übertragung polizeilicher Funktionen „ohne weiteres die Eigenschaft

eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erwerben".

Es kommt hinzu, daß nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche die Bestimmung im Absatz 1: „Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft . . ." Anwendung findet, durch die Landesregierungen erfolgt, — und der Verfasser selbst auf Seite 20, unten, von einer „Bestellung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" spricht. Tatsächlich ist auch in Sachsen eine solche Bestellung erfolgt durch die Verordnung vom 20. Februar 1879, von der, nach Angabe des Verfassers, nur noch § 7 gilt und für die Verpflichtung eines Privatforstbeamten oder sonstigen Angestellten zur Wahrnehmung forst- und jagdpolizeilicher Befugnisse maßgebend ist. Da der Wortlaut des § 7 mir ebensowenig bekannt ist wie derjenige des vom Verfasser auf Seite 30 erwähnten § 8 der Verordnung über Verpflichtungen im Staatsdienste vom 20. November 1924, vermag ich nicht zu beurteilen, ob diese Verpflichtung in Sachsen die Bestellung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vielleicht doch in sich schließt — ähnlich wie die gerichtliche Vereidigung auf den Jagdschutz in Mecklenburg-Schwerin das Jagdschutzpersonal zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft macht.

Jacob, Templin.

a) **Einfluß der Bodenbearbeitung auf das Wachstum von Kahlschlagkulturen auf Hohenlübbichower Talsandböden des Grastyps.** Im Auftrage der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und Berlin untersucht von H. Lau. — Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1927. Heft 5, S. 257 u. f.

b) **Bemerkungen zu vorstehender Abhandlung.** Von Oberförster Dr. Wittich-Eberswalde. A. a. O. S. 266 u. f.

Es ist immer eine undankbare Aufgabe, im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde eine abfällige Kritik über ein Buch schreiben zu müssen, das „in Fachkreisen hohe Anerkennung gefunden" hat und für dessen Ergebnisse man selbst noch dazu eine „geradezu erschreckende Verständnislosigkeit" besitzt. Das mag Herr Forstreferendar Lau — vielleicht — auch gefühlt haben; zu seinem Ruhme gereicht sein kurzer, bestellter Aufsatz ihm sicher nicht; er kann höchstens die geradezu niederschmetternde Gegenkritik Wittichs an seine vorgesetzte Behörde zuständigkeitshalber weitergeben. Herr Lau sollte beweisen, daß im Gegensatze zu den Ergebnissen der Wittichschen Untersuchungen der von Herrn v. Keudell in Hohenlübbichow angewandte Vollumbruch der Kahlschlagfläche mehr leiste als Waldpflugstreifen, daß dementsprechend die diesbezüglichen Wittichschen Höhenkurven zu ungünstige Resultate für Hohenlübbichow brächten. Zu diesem Zwecke mußte zunächst auf ganz falsche, zum Teil unerhörte und von Dr. Wittich bis auf die beiden noch zu erwähnenden Fälle energisch zurückgewiesene Unterstellungen dargetan werden, daß die von ihm gewählten Vergleichsbestände in der Tat nicht vergleichsfähig gewesen seien, und mußten sodann an wirklich vergleichsfähigen Beständen erneute Untersuchungen angestellt werden. Das Resultat dieser neuen Aufnahme über die Entwicklung der Gesamthöhe der Vollumbruch- und der Waldstreifenkulturen ist dann von Lau in einer Kurventafel graphisch dargestellt worden. — Durch Beifügung seiner eigenen diesbezüglichen Kurventafeln konnte nun Dr. Wittich aber nachweisen, daß diese ein viel günstigeres Resultat für Hohenlübbichow ergeben hätten als die Lauschen, was diesem doch nicht hätte entgehen dürfen! — Das einzige, was Dr. Wittich zugeben muß, ist, daß er in zwei Fällen die Bestandsgeschichte der Bestände falsch angegeben habe, da — ohne seine Schuld — eine Verwechslung mit anderen Flächen vorgelegen hat und Herr v. Keudell auf die wiederholten Bitten, das ihm geschickte Manuskript auf etwaige derartige Fehler daraufhin anzusehen, nicht reagiert hat! —

Zum Schluß seiner „Bemerkungen" drückt Dr. Wittich sein Erstaunen darüber aus, daß Herr v. Keudell in dem Wittichschen Buche einen Angriff gegen seine Wirtschaft gefunden habe. Mit dieser habe aber seine — Wittichs — Arbeit nichts zu tun, sondern nur mit seiner Bodenbearbeitung, deren Erfolge bei der Überwindung der dortigen schweren Jugendgefahren auch er anerkannt hätte.

Damit wird die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer von Brandenburg sich nunmehr wohl zufrieden geben müssen. Herrmann.

Dr. Rawitscher, **Die heimische Pflanzenwelt in ihren Beziehungen zu Landschaft, Klima und Boden.** Mit 64 Bildern im Text und 11 Bildertafeln. Freiburg im Breisgau 1927. Verlag von Herder & Co. Preis gebd. 6,80 RM.

Verfasser wendet sich mit seinem Buche an den botanisch oder wenigstens doch floristisch gebildeten Laien, ihm will er das Verständnis für das Gesetzmäßige in der Gruppierung, in der Verteilung und Verbreitung der Pflanzen übermitteln. Er zeigt zunächst in der Einleitung an einzelnen Beispielen, wie „Klima, Boden und Vergangenheit die Ursachen sind, von denen die Verteilung und Verbreitung der Pflanzenarten abhängt", und da „jede Art infolge ihrer individuellen Organisation ganz besondere Ansprüche an die Außenwelt stellt", so schildert er in dem ersten Abschnitte seines Buches, wie Umwelt, Boden und Klima die Verbreitung der einzelnen Pflanzenarten und ihre Vereinigung zu Pflanzenvereinen bedingen. Sodann schildert er die großen Vegetationstypen: Wälder, Grasfluren, Heide, Hochmoor und die Vegetationen des Süßwassers und des Meeres.

Ein kurzer Abriß der geschichtlichen Ent-

wickelung der Pflanzenwelt beschließt die durch zahlreiche Vegetationskarten und anschauliche, gut wiedergegebene Vegetationsbilder erzeugte Darstellung.

Am Schlusse jedes Abschnitts teilt Verfasser eine Anzahl von Werken mit, die zur Einführung in die einzelnen Gebiete und zu weiteren Studien empfohlen werden können.

Schließlich bringt Verfasser noch eine Anzahl von Listen solcher Pflanzen, die für die geschilderten Vegetationstypen charakteristisch sind.

Möchte das kleine, von dem Verlage dem Texte entsprechend auch vorzüglich ausgestattete Buch recht weite Verbreitung finden; ich kann es nur auf das wärmste empfehlen! Herrmann.

Erwin Lindner: **Die Fliegen der palaearktischen Region.** Lieferungen 14 und 15. Stuttgart. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung. 1927. Preis je 6,50 RM.

Die beiden vorliegenden Lieferungen bringen den Rest der Pilzmücken (Fungivoridae), jener kleinen, auf Pilzen, in morschem Holze und im Moose lebenden Waldmücken, die oft in ungeheuren Mengen vorkommen, gleichwohl aber wegen ihres unscheinbaren Äußern und ihrer Kleinheit den meisten Menschen entgehen. Wie groß die Zahl ihrer Arten ist, ersieht man an dem fast volle 11 Seiten umfassenden Artenverzeichnisse am Schlusse der Abhandlung in Lieferung 15. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Sorau.

Von Forstassessor **Graf Recke**, Potsdam.

Vom 16. bis 19. Mai fand in Sorau die diesjährige Sommertagung des Märkischen Forstvereins statt. Der Erfolg der vorjährigen Tagung in Neuruppin wurde diesmal noch übertroffen, da an der Exkursion in den Sorauer Wald ungefähr 320 Personen teilnahmen. Leider sah man nur sehr wenig Staatsforstbeamte, da die Oberförster infolge der sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht in der Lage sind, diese sehr interessanten und lehrreichen Tagungen auf eigene Kosten zu besuchen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Staatsforstverwaltung in jedem Jahre einer größeren Zahl von Revierverwaltern Beihilfen zum Besuch der Forstvereinstagungen gewähren würde. Die aufgewendeten Kosten würden sich reichlich bezahlt machen.

Nachdem die Tagung am 16. mit einem Begrüßungsabend begonnen hatte, fand am 17., früh 8 Uhr, die Abfahrt nach dem Sorauer Walde in über 100 Autos und Wagen statt, die dankenswerterweise von den Bürgern der Stadt Sorau und den umliegenden Gutsbesitzern kostenlos zur Verfügung gestellt waren.

Wer mit der Ansicht, in Sorau die richtige „märkische Kienheide" schlimmster Form zu sehen, wie es in Neuruppin gefordert war, abgefahren war, ist wohl schwer enttäuscht gewesen, denn solche wundervollen Bestände, wie sie uns gezeigt wurden, hatten wohl die wenigsten in der Mark vermutet.

Der Sorauer Wald, 740 ha Holzboden, ist eine Försterei der Preußischen Staatsoberförsterei Sorau. Der Boden besteht hauptsächlich aus diluvialen Moränenbildungen, die zum Teil mit tertiären Formationen gemischt sind. Meist findet sich Lehm und Ton, aber auch Sand, Kies, Endmoränen, Sumpf und Moor sind vorhanden. Der ganze Wald ist mit Braunkohle unterlagert, die in Flözen bis zu 4 m Mächtigkeit vorkommt. Der Waldboden ist hervorragend gut, meist I. bis II. Klasse für Kiefer, die Bodenflora ist infolge der durch die Undurchlässigkeit des Lehm- und Tonbodens bedingten Kälte spärlich. Das Klima des Sorauer Waldes ist sehr rauh, da der Wald auf einer Hochebene liegt, die bis zu 229 m ansteigt. Die Niederschlagsmenge ist erheblich größer als sonst in der Mark Brandenburg (650 mm). Die Wirtschaft bis 1909 erstrebte die Vorherrschaft der Kiefer unter Anwendung des Kahlschlages. Erfreulicherweise ist erst ein geringer Teil der herrlichen Eichen-, Buchen-, Kiefern-, Fichten-, Lärchen-, Tannenmischbestände dieser hier durchaus verfehlten Wirtschaft zum Opfer gefallen. Die jetzige Wirtschaft erstrebt den Dauerwald, d. h. Naturverjüngung im Saumschlagverfahren, und nach Art der bayerischen Femelschlagwirtschaft: Umränderung der Vorwuchshorste mit Auflockerung des Zwischenstandes. Für die Naturverjüngung ist ein Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen, bei dem zwar eine rechnungsmäßige Überalterung der Bestände eintritt, die aber wirtschaftlich unbedenklich ist, da die 130- bis 140jährigen Tannen, Fichten und Kiefern noch 1,4 bis 1,6 % Zuwachs haben, abgesehen von Qualitäts- und Wertzuwachs, während die Ertragstafeln für dieses Alter nur einen Zuwachs von 0,7 bis 0,9 % angeben.

Der Waldbegang wurde am Denkmal gefallener Jäger und Schützen durch Begrüßungsworte des Oberforstmeisters Graf Rittberg-Frankfurt a. O. eingeleitet, der die Teilnehmer namens der Preußischen Staatsforstverwaltung willkommen hieß und auf die Gefahr hinwies, die dem Sorauer Walde durch das Vorkommen der Braunkohle, nach der die Industrie schon ihre begehrliche Hand ausstreckt, droht, gleichzeitig aber auch versprach, für die Erhaltung dieses herrlichen Waldes zu sorgen. Nach weiteren Einleitungsworten des Revierverwalters, Forstmeisters Ebert, begann die Wanderung. Leider ist es wegen Platzmangels nicht möglich, alle Waldbilder zu beschreiben, es sei mir daher gestattet, nur die interessantesten hervorzuheben. — Als erstes Bild wurde ein 130jähriger Kiefern-Fichten-Buchen-Tannen-Eichen-Mischbestand gezeigt, der in der Verjüngung begriffen ist, die durch Blendersaumschläge von Norden her und allmähliche Lichtung erreicht werden soll. Es findet sich schon reichlicher Anflug aller Holzarten, auch der Kiefer, die hier, wie überall in diesem Jahre, stark von Schütte befallen ist.

Eine im Tiefbau ausgekohlte und in Trichtern zu Bruch gegangene Braunkohlenfläche ist durch Seitenanflug natürlich verjüngt; nur einzelne

Fehlstellen sind mit Fichten und grüner und grauer Douglas ausgepflanzt, die sich hier aber nicht sehr bewährt hat und von der Fichte bald überholt wird. Einige reine Kieferndickungen und Stangenhölzer zeigen die verfehlte Wirtschaft des vorigen Jahrhunderts, einige Bodeneinschläge den hervorragenden Bodenzustand. In den in der Verjüngung befindlichen, zum Teil schon recht lichten Beständen finden sich zahlreiche Tannen- und Fichten-Vorwuchshorste, denen durch Umrändelung geholfen wird. Einige größere Sturmlücken haben sich bereits vollständig geschlossen verjüngt. Die häufiger vorkommenden Binsen schaden nicht, da Kiefern- und Fichtenanflug sie durchdringen. Ein besonders schönes Bild bieten das „Todestal" und der „Tiefe Grund" (Eschenanflug); hier wurde der starke Nonnenfraß des Jahres 1925 erfolgreich mit Arsenbestäubung bekämpft. Die Siegesfichten, die 1871 aufgeästet wurden, um Grün zum Einzug der siegreichen Armee nach Berlin zu schicken, haben bei einem Alter von 113 Jahren eine Höhe von 44 m und einen Brusthöhendurchmesser von 90 cm.

Durch reine Buchenbestände geht der Weg zum Ausflugsort „Euterpe", wo ein von der Stadt Sorau gestiftetes Frühstück die Teilnehmer erquickte, die von Bürgermeister Dr. Seeliger namens der Stadt Sorau begrüßt wurden, worauf Oberforstmeister Lach den Dank des Märkischen Forstvereins für die gastliche Aufnahme ausspricht. An Mischbeständen mit 500 bis 600 fm je Hektar geht der Weg weiter, führt an alten Eichenbeständen, die wundervoll astrein und gerade gewachsen sind, aber — da nicht feinringig — als Furnierholz nicht geeignet sind und nicht besser als Kiefer und Fichte bezahlt werden, vorbei — sehenswert sind auch drei Erlen aus einem Stock mit 37 m Höhe und 40 cm Brusthöhendurchmesser — zu einem altgermanischen Ringwall, zu dem Herr Gymnasialdirektor i. R. Engelmann interessante Erläuterungen gibt. Nach Besichtigung des Waldschlosses mit interessantem Park (zahlreiche Exoten) wird die Rückkehr in die Stadt angetreten.

Abends fand ein geselliges Beisammensein statt, bei dem die Landbundjugend durch deutsche Volkstänze und lebende Bilder, die mit großem Beifall aufgenommen wurden, die Anwesenden erfreute.

Die Vollversammlung am 18. wird noch eingehend besprochen werden. Am 19. fand die Lehrwanderung im Revier Pförten des Grafen Brühl statt. Der Besitz hat rund 16000 ha Holzboden, davon 15100 ha Kiefern, von denen 64 % der V. Ertragsklasse angehören.

Der Boden ist hauptsächlich Diluvialsand mit sehr geringem Feinsandgehalt, der sich auch durch Kalkarmut auszeichnet. Besonders bodenverschlechternd hat die jahrelange Streunutzung gewirkt. Auch Ortsteinbildung ist häufig. Einzelne Moränenbildungen mit Geschiebelehm, Torfmoore und humose Sande tragen wüchsige Kiefern-, Eichen-, Fichtenmischbestände, die zum Teil an die Sorauer Waldbilder erinnern.

Das Klima ist dem der Mark Brandenburg entsprechend; Früh- und Spätfroste treten häufiger auf. Niederschlagsmenge 550 mm. Die Wirtschaftsziele sind bestimmte Brusthöhendurchmesser: Kiefer V. Klasse soll in 80 Jahren Stämme mit 15 bis 16 cm (Grubenholz), Kiefer IV. bis I. Klasse in 90 bis 120 Jahren Stämme mit 25 bis 35 cm Brusthöhendurchmesser ergeben. Die Nutzung erfolgt meist durch größere Kahlschläge (größer, damit der Wildschaden sich besser verteilt), auf besseren Böden nur durch Naturverjüngung — Kultur mit Pflanzung und Saat aus nur selbstgesammeltem Saatgut; Bodenbearbeitung mit Hand und Maschine; auf besseren Böden Einbringung von Laubholz in Kiefernkulturen, ebenso Unterbau lichter Stangenhölzer mit Laubholz. Die Streunutzung ist natürlich gänzlich eingestellt. Zur Bodenverbesserung dient auch Reisigdüngung durch Liegenlassen alles schwächeren Reisigs bei den Durchforstungen.

Da die Wegeverhältnisse nicht sehr günstig sind, ist das Revier durch eine 48 km lange Waldbahn aufgeschlossen, die ihren Ausgangspunkt auf dem gräflichen Sägewerk in Teuplitz hat, das zuerst besichtigt wurde. Das Holz wird aus dem am Sägewerk liegenden Teich mittels eines Derrick-Kranes an Land gebracht, auf der Brücke sortiert und zu Klötzern geschnitten. Der Antrieb des Sägewerkes erfolgt durch einen 300 PS. starke Wolfsche Lokomobile, die mittels einer Exhausteranlage mit Sägespänen von den Gattern befeuert wird. In der Sägewerkshalle befinden sich ein Horizontalgatter (für Harthölzer mit einer Säge), vier Vollgatter und mehrere Kreis- und Pendelsägen. In den Vollgattern, in die bis zu zwanzig Sägen eingehängt werden können, werden die Klötzer mit einem Schnitt zu Bretter bzw. Bohlen aufgeschnitten. Neben der Sägehalle befinden sich noch ein Schleifraum, eine Trockenkammer und ein Hobelwerk.

Die Waldfahrt führte auf der Waldbahn zuerst durch von der Eule befressene Kiefernbestände, an einigen stark von Schütte befallenen Kiefernkulturen in den sogenannten Tiergarten mit schönen alten Kiefern-Fichten-Eichen-Mischbeständen zur Försterei Pechofen, wo ein vom Grafen Brühl gestiftetes Frühstück die Teilnehmer erquickte. Hier hielt Professor Dr. Krieger einen Vortrag über das von dem Professor Ostwald nach der Waldrententheorie ausgearbeitete Betriebswerk.

Das übliche Forsteinrichtungsverfahren berechnet die künftigen Nutzungen nach Masse und Wert des Holzvorrates; eine strenge Nachhaltigkeit der Nutzung, wie sie für einen Fideikommißbesitzer erforderlich ist, ist auf diesem Wege nicht möglich. Das Ostwaldsche Verfahren geht davon aus, daß es notwendig ist, die in späteren verschiedenen Zeiten eingehenden Nutzungen auf die Jetztzeit zu diskontieren, um den Ertragswert des Gesamtvermögens festzustellen. Beim Vergleich der so für die Rente gewonnenen Meßziffer am Anfang und Ende der Wirtschaftsperiode ergibt sich mit Sicherheit die Feststellung, ob die Nachhaltigkeit gewahrt ist. Der für die Diskontierung gewählte Zinsfuß, der natürlich verschieden hoch angesetzt werden kann, muß bei dem Vergleich gleichmäßig angesetzt sein. Ein Vorteil dieses Verfahrens ist neben der Kontrolle der Nachhaltigkeit die Möglichkeit, auf Grund der durch eingehende Bestandsaufnahmen gewonnenen Meßziffer die verschiedenen möglichen Wirtschaftsverfahren miteinander zu vergleichen und das für den Ertrag günstigste herauszusuchen. Ferner kann man die Meßziffern der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Grundlage für eine gerechte

Waldbesteuerung ansehen, die heute noch nicht immer gleichmäßig erfolgt.

Nachdem noch ein in der Nähe der Försterei liegender wüchsiger Douglasbestand vom Jahre 1883 besichtigt worden war, ging die Fahrt durch gleichmäßige schlechte Kiefernbestände (z. B. Jagen 202 — Kiefer 115 Jahre, mittlere Höhe 13 m, Brusthöhendurchmesser 16 cm) an zahlreichen Kulturen (Kosten mit Zaun bei Saat 113 Mark, bei Pflanzung 209 Mark) nach dem Saugarten mit wüchsigen Fichtenbeständen auf Moorboden und zum Oegelner Lauch, das plenterartig bewirtschaftet wird. Nach Besichtigung des Parkes Christinenruh mit zahlreichen Exoten fand die interessante und lehrreiche Exkursion ihren Abschluß mit einem vom Grafen Brühl in der Orangerie des Schlosses Pförten gegebenen Frühstück. (Schluß folgt.)

Tagung des Vereins badischer Förster und Forstsekretäre.

In dem festlich geschmückten Schwarzwaldstädtchen Bonndorf tagten vom 2. bis 4. Juli über 200 badische Forstleute. Die Hauptversammlung am Sonntag, dem 3. Juli, wurde in aller Frühe durch Böllerschüsse angekündigt und durch ein Wecken der Stadtmusik in den Hauptstraßen. Der Vorstand, Förster Gerhäuser, Peterstal, begrüßte im Bahnhofshotel ein vollbesetztes Haus. Zur Versammlung waren erschienen: für das badische Finanzministerium Oberforstrat Kury; für die badische Forstabteilung, zugleich für den dienstlich verhinderten Landesforstmeister, Forstrat Dieslin; für das Forstamt Bonndorf dessen Dienstvorstand, Oberforstrat Hartweg; für den badischen Forstverein der Verwaltung Forstbeamter Oberforstrat Hamm; für die Stadt Bonndorf Bürgermeister Vogt; für den württembergischen Försterverband Förster Enderle, für den badischen Beamtenbund Vorstand Eckert. Nach den offiziellen Begrüßungen hielt Forstrat Faber, Karlsruhe, einen Vortrag über „Bodenpflege als natürliche Unterlage für den neuzeitlichen Waldbau“. Oberforstrat Kury sprach über die Verjüngung der Hochwaldbestände und über den badischen Waldbau in Vergangenheit und Zukunft, ferner über das neuzeitliche Eberhard-Philippsche Keilschirmschlagverfahren. Ein Waldlehrfilm zeigte schematisch das neue Verfahren. Forstrat Dr. Abetz, Karlsruhe, sprach sodann auf Grund der neuesten taxatorischen Untersuchungen über die Ergebnisse der Waldwirtschaft des Forstbezirkes Bonndorf. Der Nachmittag wurde durch den geschäftlichen Teil des Vereins ausgefüllt. Am Montag führten Lehrwanderungen in die ärarischen und Gemeindewaldungen von Bonndorf.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 30. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Beamte, Geistliche und Berufssoldaten, und zwar alle auch nach Versetzung in den Ruhestand, sowie ihre Hinterbliebenen können bis zu zwei Drittel des Betrags, um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt fünfzehnhundertsechzig Reichsmark für das Jahr übersteigen, zu einem der im § 2 genannten Zwecke abtreten. Hat der Empfänger der genannten Bezüge kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des Mehrbetrags abtretbar.

Ist dem Abtretenden ein Darlehn gewährt worden (§ 2), so wird die Wirksamkeit der Abtretung durch eine Verringerung der Bezüge oder eine Änderung in der Zahl der Unterhaltungsberechtigten nicht berührt.

§ 2

Die Abtretung gemäß § 1 darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Zuständig für die Bestimmung ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung.

Die Abtretung bedarf des Einverständnisses einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle. Sie ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962) oder anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätten gesichert sind oder gesichert werden sollen.

Einer Wohnheimstätte steht ein zu ihrer Errichtung bestimmtes Grundstück gleich sowie ein Erbbaurecht, das für mindestens 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 3.

Dem Abtretenden muß das Recht vorbehalten werden, den Vertrag bis zur Gewährung des Darlehns zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen. Durch die Kündigung erhält der Beamte nicht das Recht, das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode zurückzuverlangen.

§ 4.

Landesgesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie einer Abtretung nach Maßgabe dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern
von Keudell.

Preußen.

Dienstaufwandsentschädigung für die Landjägereibeamten.

Runderlaß d. M. d. J. vom 27. Juni 1927 — II C II 21a/12. 27.

Die Dienstaufwandsentschädigung der Landjägereibeamten des Außendienstes ist mit Wirkung vom 1. April 1927 ab für die Beamten des höheren Aufsichtsdienstes der Besoldungsgruppe A 8 (Kreisleiter) und für Oberlandjägermeister auf 540 RM, und für Landjägermeister, Oberlandjäger sowie Anwärter der Landjägerei auf 360 RM jährlich erhöht worden.

Antrag auf Erteilung eines Führerscheines für Kraftfahrzeuge.

Runderlaß d. M. f. H. u. G. u. d. M. d. J. vom 23. Juni 1927 — V 6273 u. II M 35 Nr. 297.

Nach der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anl. zu § 14 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1925, RGBl. I S. 439) ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten, die zu prüfen hat, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen erscheinen lassen. Nach Vornahme der Prüfung legt die Ortspolizeibehörde den Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vor.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Merkblatt Nr. 21 und das Formblatt Nr. 22 (RdErl. vom 20. Dezember 1926, MBliV. S. 1125) zu der irrtümlichen Auffassung Anlaß geben können, als sollten in Landkreisen die Anträge unmittelbar an die Landräte gerichtet werden. Diese Absicht bestand nicht. Auf dem Formblatt Nr. 22 sind daher in der vorgedruckten Anschrift die Worte „den Herrn Landrat“ zu streichen.

Entscheidungen.

Beginn und Beendigung des Weges von und nach der Arbeitsstätte.

Urteil des Reichsversicherungsamts, Rekursentsch. vom 12. August 1926 — Ia 1171/26 Ia 2125/26.

A. Der Kläger hat nach dem Verlassen seiner Wohnung sein Fahrrad, dessen er sich regelmäßig bediente, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, durch das Treppenhaus getragen und sich beim Ausgleiten den Unterschenkel gebrochen. Nach der Reichsversicherungsordnung gilt als „Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe“ „der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach der Arbeitsstätte“. Was unter „Weg“ zu verstehen ist, kann hieraus nicht erkannt werden, sondern die Auslegung ist der Rechtsprechung überlassen geblieben. Als „Weg nach der Arbeitsstätte“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung kann das Wort „Weg“ nicht als Straße oder Landstraße gebraucht werden, sondern ist als die Betätigungsform des Sich-Fortbewegens auf ein bestimmtes Ziel zu denken. Wer sich zur Arbeitsstätte begibt, ist nicht an allgemein benutzte Wege gebunden, sondern er kann sich außerhalb derselben zur Arbeitsstätte hinbegeben. Deshalb kann der Weg auch auf einem umfriedeten Grundstück begonnen werden, denn Voraussetzung ist grundsätzlich, daß der häusliche Wirkungskreis verlassen und der Weg in der Richtung auf die Arbeitsstätte angetreten ist. Wer seine Wohnung verläßt und befindet sich auf der Treppe, befindet sich „unterwegs“ oder „auf dem Weg“ zu irgendeiner Tätigkeit. Es muß dem Vorderrichter dahin beigetreten werden, daß der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Weg auch schon innerhalb eines Gebäudes beginnen kann. Unter diesen Umständen hat sich der Kläger auf dem „Wege“ zum Betriebe befunden, und dieser Weg ist als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe anzusehen.

B. In einem zweiten Falle stürzte der Kläger, nachdem er seine Wohnung betreten hatte und seinen Rucksack aufhängen wollte, in die offenstehende Kelleröffnung. Festgestellt ist, daß der Gestürzte von seiner Arbeitsstelle gekommen war. Nach allgemeinem Sprachgebrauch endet der Weg regelmäßig in der Wohnung, so daß die Tätigkeit, die ein Arbeiter in dieser vornimmt, nicht mehr dem Heimwege zugerechnet werden kann. Unter den Versicherungsschutz würde sie dann nur noch fallen, wenn es sich um die Verwahrung des Arbeitsgeräts oder eine sonstige Beschäftigung mit diesem handelte, denn eine derartige Tätigkeit ist auch in der Wohnung des Arbeiters versichert. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat der Arbeiter Rucksack und Pelerine aufgehängt. Diese Gegenstände gehören nicht zum Arbeitsgerät, denn bei ihrer Aufbewahrung handelt es sich nur um eine zum Nutzen der häuslichen Ordnung vorgenommene Handlung. (Jur. Wochenschr. 1927, Heft 25, S. 1542.)

Ein nach dem Fischereigesetz für geschlossen erklärtes Gewässer ist noch kein geschlossenes Gewässer im Sinne des § 960 BGB. Rechtlicher Unterschied zwischen dem Fischereischein und Fischerei-Erlaubnisschein.

Urt. d. Kammergerichts I. S. v. 23. April 1926 — I. S. 159/26.

Der Angeklagte ist aus § 370 Ziffer 4 StGB. in Tateinheit mit Übertretung der §§ 92 Abs. 1, 98, 126 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 verurteilt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wollte den Angeklagten wegen Diebstahls verurteilt wissen, und gleichzeitig wurde die Verurteilung wegen Übertretung des Fischereigesetzes als unzulässig angesehen.

Der § 3 des Fischereigesetzes ermöglicht es, daß offene Gewässer, unter den an dieser Stelle niedergelegten Voraussetzungen, zu geschlossenen Gewässern erklärt werden können, wenn sie so abgesperrt sind, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können. Ein solcher Beschluß ist im vorliegenden Falle erlassen, mit der nachträglichen Erweiterung, daß an den drei Zuflußseiten Gitter aus Draht oder Eisenstäben mit einer Maschenweite oder einem Abstand der Stäbe von nicht über 2 cm der Wechsel der Fische abzusperren ist, was vorgenommen wurde.

Ein Diebstahl an Fischen kann nur vorliegen, wenn die in dem See lebenden Fische im Eigentum des See-Eigentümers stehen. Wenn nun offene Gewässer auf Grund des Fischereigesetzes zu geschlossenen erklärt werden können, so folgt daraus nicht, daß nun in den zeitweise geschlossenen Gewässern die Fische im Eigentum des See-Eigentümers stehen. Nach § 960 BGB. sind Fische in Teichen und anderen geschlossenen Privat-

gewässern nicht herrenlos. Geschlossene Privatgewässer sind diejenigen, die wie ein Teich auf natürliche Art oder durch gleichwirkende Sicherungsmittel gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind und in demselben Umfange einem Eigentümer gehören. Im vorliegenden Falle war der Durchgang für mindermaßige Fische ermöglicht, so daß dem Gewässer die Eigenschaft eines geschlossenen im Sinne des § 960 BGB. gefehlt hat. Der Tatbestand des Diebstahls war deshalb zu verneinen, während die Verurteilung wegen unberechtigten Fischens (§ 370 Ziffer 4 StGB.) zu Recht erfolgt ist.

Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen, der aber mit der privatrechtlichen Fischereibefugnis nichts zu tun hat. Er kann versagt werden, wenn der Antragsteller seine Fischereiberechtigung nicht glaubhaft macht, obgleich diese wiederum keine Vorbedingung für die Erteilung des Fischereischeins ist, der auch an Nichtberechtigte erteilt werden kann. Auch der Nichtfischereiberechtigte erhält regelmäßig den Fischereischein, den er bei sich führen muß, wenn die Bestrafung vermieden werden soll, die auch dann erfolgt, wenn die Lösung eines Fischereischeines unterblieben ist.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Nichtbesitzes des Fischereischeines in Tateinheit wegen unberechtigten Fischens ist daher möglich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Den Fischereierlaubnisschein, der vom Berechtigten oder Pächter auszustellen ist, muß derjenige bei sich führen, der den Fischfang in Gewässern ausübt, in denen er nicht Fischereiberechtigter oder Pächter ist. Der bloße Nichtbesitz ist strafbar, aber im Gegensatz zum Fischereischein hat der Erlaubnisschein die privatrechtliche Erlaubnis zum Inhalt; denn durch seinen Besitz wird der Rechtsgrundsatz durchgeführt, daß nur derjenige fischen darf, welcher privatrechtlich dazu befugt ist. Wer keine Fischerei hat, muß sich die Befugnis zur Ausübung der Fischerei von dem Befugten erteilen und darüber den Erlaubnisschein ausstellen lassen.

Wer nun unbefugt fischt, kann nicht gleichzeitig wegen Nichtbesitzes des Erlaubnisscheines bestraft werden, da Bestimmungen, welche die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit regeln, immer nur für den befugten Betrieb gelten. Wenn daher der Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten gefordert wird, so kann sich dieses Gebot nur an denjenigen richten, der vom Berechtigten die Erlaubnis zum Fischen hat und aus diesem Grunde berechtigt fischt. Wer ohne Erlaubnis in einem fremden Fischereibezirk fischt, betreibt damit die Fischerei unberechtigt und kann einen Erlaubnisschein nicht erwirkt haben. (Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 48 Nr. 10 S. 114.)

Aus dieser Entscheidung ist auch zu entnehmen, daß künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen für Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind, zwar geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes, aber nicht im Sinne des § 960 BGB. sind. Diese Vorschrift erfordert, daß die Anlagen so abgeschlossen sind, daß unter normalen Verhältnissen überhaupt kein Wechsel der Fische bestimmter Arten stattfindet, auch nicht derjenigen, die unter das vorgeschriebene Mindestmaß fallen.

Ein Wechseln der Fische liegt im Sinne des Fischereigesetzes vor, wenn die Fische von einem in das andere Gewässer gelangen können.

Der Referent.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Stellung der Forstwirtschaft zu dem Agrarprogramm. Die Hauptversammlung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände zu Freudenstadt im Schwarzwald im Juni d. J. hat hinsichtlich der Stellungnahme der Forstwirtschaft zur Bodenreform und den verschiedenen älteren und neueren Agrarprogrammen folgende Beschlüsse gefaßt:

Alle auf die Sozialisierung des Privatwaldes hinauslaufenden Bestrebungen verkennen die volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Forstwirtschaft als eines unersetzlichen Teiles unserer Bodenwirtschaft.

Daher erklärt und fordert der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände:

1. Jede Minderung des privaten Eigentumrechtes am Boden wird abgelehnt. Schon die Möglichkeit, daß eine solche Minderung eintreten könnte, und alle Anregungen, Programme und Anträge in dieser Richtung stören und mindern die Erzeugung der Bodenwirtschaft und beeinträchtigen die Versorgung Deutschlands aus heimischem Boden.

2. Jede Abweichung von den Entschädigungsgrundsätzen des allgemeinen Enteignungsrechts ist eine Durchlöcherung des Eigentumsbegriffes und wird abgelehnt. Als angemessen kann nur eine Entschädigung im Sinne des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 anerkannt werden.

3. Für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigungen ist im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg offenzuhalten.

4. Auch bei Nutzungsbeschränkungen ist grundsätzlich volle Entschädigung für Einkommens- und Wertminderungen zu gewähren.

5. Enteignung zur Schaffung eines Bodenvorrates ist unvereinbar mit den Rechtsgrundlagen des auf dem Boden des bürgerlichen Eigentums stehenden Rechtsstaates und wird abgelehnt.

Das Forstrevier Stolzenberg (Bezirk Frankfurt a. d. O., Kreis Landsberg a. d. Warthe), 2680 ha Wald, welches bisher der Herzoglich Anhaltinischen Hofkammer gehörte, ist nunmehr durch Kauf in den Besitz des preußischen Staates übergegangen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Eduard Geier zu Forsthaus Alt-Ottenhain konnte am 1. Juli auf eine 25jährige Tätigkeit in Diensten der Herrschaft von Einsiedel auf Schloß Hopfgarten bei Geithain in Sachsen zurückblicken. Von nah und fern waren dem

beliebten Grünrock Glückwünsche und Ehrungen zugegangen. In besonderer Weise wurde er von seiner Dienstherrschaft geehrt. In dem von ihm mit unermüdlichem Eifer gepflegten Revier widmete man dem Jubilar auf einem sinnvoll hergerichteten Platz einen Gedenkstein, der der Nachwelt Zeugnis von vorbildlicher Treue und Pflichterfüllung ablegen soll. Unter Anteilnahme der Familie von Einsiedel, einer Deputation auswärtiger Forstbeamten, des Vertreters der Kirchgemeinde Nauenhain, Pastor Welker, sowie der Angehörigen und Freunde des Jubilars vollzog sich in den Vormittagsstunden die Weihe des Ehrenmals. In anerkennenden Worten brachte Rittergutsbesitzer Detlev von Einsiedel den Dank seiner Dienstgeber zum Ausdruck und gedachte der segensreichen Verdienste des Jubilars. Außerdem überreichte er ihm, nachdem noch eine nach ihm benannte Blutbuche gepflanzt worden war, eine Ehrenurkunde für treue Dienste und als besondere Auszeichnung der Sächsischen Fachkammer für Forstwirtschaft das tragbare Ehrenzeichen in Bronze am grünen Band. Pastor Welker gedachte seiner fördernden Mitarbeit im Kirchenvorstand der Gemeinde. Als Vertreter der Forstbeamtenschaft des Kreises Leipzig zollte Revierförster Grubel, Forsthaus Heyda, dem Jubilar unter Überreichung eines wertvollen Geschenkes Worte des Dankes für seine Verdienste um die Kollegenschaft in der Vertretung ihrer Belange. Seit 1903 gehört er dem jetzigen Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands an (Mitglieds-Nummer 1060) und ist seit vielen Jahren bei der Bezirksgruppe Sachsen im Gehaltsausschuß erfolgreich tätig. Unter seiner tatkräftigen Mitwirkung wurde erreicht, daß die Bezüge der sächsischen Privatforstbeamten sich denen der Forstbeamten im Staatsdienst anlehnen. Nach dem Zusammenschluß des Forstbeamtenbundes mit dem Verein für Privatforstbeamte zum Reichsverein wurde Geier von der Bezirksgruppe Sachsen in den Vorstand der Abteilung für Forstbeamte gewählt. Außerdem gehört er mit seiner Dienstherrschaft der Pensionskasse des Reichsvereins an. — Möge es dem verdienstvollen Forstbeamten noch recht lange beschieden sein, seinem Berufe nachzugehen, ihm zur Freude und seinem Walde zum Segen! G.

Förster a. D. Wilhelm Vaquee in Hohenfinow, Bezirk Potsdam, feierte am 15. d. Mts. das Fest der goldenen Hochzeit. Von 1880 bis 1919 stand der Jubilar im Dienst des früheren Reichskanzlers von Bethmann Hollweg. Er wurde für seine großen Verdienste in der Ausübung des Jagdschutzes siebenmal vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein ausgezeichnet.

Revierförster a. D. Hermann Kelbe, Villa Schlemm bei Wolfsburg, ein Veteran aus dem Kriege 1870/71, wurde am 11. Juli zur großen Armee abberufen. Noch am 19. Juni hatte der Verstorbene die Freude, im Kreise seiner Familie und Freunde seinen 80. Geburtstag zu feiern. Bis zum 1. April 1921, nach vollendeter 57jähriger Dienstzeit, war der Verstorbene im Dienste des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg tätig, und nur mit schwerem Herzen nahm der treubewährte Forstmann, der Pfleger des Waldes, der Heger und Pfleger des Wildes und weitbekannte Naturfreund von seinem geliebten Beruf Abschied. Der Alte im langen, weißen Barte mit seinem lebhaften Wesen und mit bis vor kurzem beneidenswerter Rüstigkeit war weit über die Grenzen seiner Heimat bekannt, und gerne lauschte jeder seinen Kriegserlebnissen als Mitkämpfer von Vionville, Gravelotte, Metz, Orleans und Le Mans und seinen humoristischen Erzählungen aus seinem Beruf. Kelbe war ein Grünrock von altem Schrot und Korn und in seiner Liebe zum Beruf, aber auch in seiner Treue und Liebe zu seinem deutschen Vaterlande ein Vorbild für das heranwachsende Geschlecht.

Eine Gedächtnistafel für die im Weltkrieg gefallenen Schüler der Forstschule Hachenburg soll errichtet und voraussichtlich im Speisesaal der Forstschule aufgestellt werden. Alle Forstbeamten und Freunde der grünen Farbe, besonders alle ehemaligen Hachenburger Forstschüler, werden gebeten, zu einer würdigen Ehrentafel beizutragen und Spenden unter der Bezeichnung „Forstschüler-Ehrentafel“ auf das Postscheckkonto Nr. 1308 Frankfurt a. M. der Wiesbadener Bank in Wiesbaden bis 1. August 1927 einzusenden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen an der Universität Gießen für Studierende der Forstwissenschaft im Winter-Semester 1927/28. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung I. Teil (Theorie und Methoden) (dreistündig); Holzmeß- und Ertragskunde mit Übungen (dreistündig); Waldwertrechnung und forstliche Statik II. Teil (Verfahren) mit Übungen (zweistündig); Fischereikunde (zweistündig). Dr. Vanselow: Waldbau I. Teil (naturwissenschaftliche Grundlagen) (vierstündig); Einführung in die Forstwissenschaft (einstündig); Waldbauliche Exkursionen nach Vereinbarung. Dr. Weber: Forstwirtschaftspolitik (vierstündig); Forstverwaltungslehre (einstündig). Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde I. Teil (dreistündig); Bodenkundliche Übungen für Studierende der Forst- und Landwirtschaft (zweistündig); Arbeiten für Fortgeschrittene, halbtägig nach Vereinbarung. Dr. Funk: Die Krankheiten der Waldbäume mit Demonstrationen (dreistündig); Botanische Exkursionen (Winterstudien an Holzgewächsen und Kryptogamen des Waldes) alle 14 Tage. Dr. Dingler: Forstzoologie I. Teil (Allgemeines und Wirbeltiere) (zweistündig); Einführung in die angewandte Entomologie (einstündig); halb- und ganztägige Arbeiten für Fortgeschrittene. — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volks- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 17. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 1. November.

Förster- und Forstgehilfenprüfung durch das Berufsamt für Privatförster in Hannover. Die diesjährige Försterprüfung durch das hiesige Berufsamt findet vom 11. bis 13. Oktober d. J. und die Forstgehilfenprüfung am 14. und 15. Oktober d. J. in Hannover statt. Den zur Prüfung zugelassenen

Anwärtern wird das Nähere über die Prüfungen direkt vom Berufsamt Hannover angegeben werden.

Berufsamt für Privatförster in Hannover, Leopoldstraße 1.

Försterprüfung in Westfalen. Vom 5. bis 9. Juli d. J. fand die diesjährige Försterprüfung in Arnsberg i. W. statt. Der Prüfungsausschuß des Berufsamtes bestand aus den Herren: Forstrat Baumgarten, Münster i. W., Oberförster Wilser, Bielefeld, Freiherr R. von Fürstenberg, Körtlinghausen, Forstmeister Scheffer-Boichorst, Velen, und Förster Nolde, Sinsen. Der Prüfung unterzogen sich 19 Prüflinge, von denen 13 die Forstschule besucht hatten. 16 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar: 8 mit der Durchschnittsnote gut, 8 mit der Durchschnittsnote genügend. 3 Prüflinge haben nicht bestanden. Als Bester bestand die Prüfung der Herzoglich Arenbergsche Forstsekretär Heinrich Stump aus Haltern i. Westf.

Berufsamt für Privatförster Münster i. W.

21. Fischerei-Lehrkursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird vom 15. bis 18. August 1927 an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ein Lehrkursus über Teichwirtschaft abgehalten werden.

1. Tag. Montag, den 15. August, vormittags 9 bis 10 Uhr und 11 bis 12½ Uhr Eckstein: Vorträge in der Forstlichen Hochschule: Die Teichfische, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. Nachmittags 3 Uhr Eckstein: Vortrag über: Teichgarten, Anlage und Bau von Teichen; sodann Ausflug nach den Teichanlagen bei Spechthausen.

2. Tag. Dienstag, den 16. August, vormittags 9 bis 10 und 11 bis 12½ Uhr, in der Hochschule Schaeperclaus: Vorträge über Teichwirtschaft: Bonitierung, Besetzen der Teiche, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf. Nachmittags Eckstein: Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtsweges Stettin—Berlin (Hohenzollernkanal).

3. Tag. Mittwoch, den 17. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12½ Uhr: Vorträge Schaeperclaus: Natürliche und künstliche Ernährung der Fische; Melioration und Düngung der Teiche; Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Nachmittags Eckstein: Buchführung, Projektieren einer zweiten Teichanlage im Gelände.

4. Tag. Donnerstag, den 18. August: Besichtigung einer Teichwirtschaft.

Unterkunft: Hotel Saumsiegel, Eisenbahnstr., — Hotel Pinnow am Bahnhof, — Stettiner Hof, Eisenbahnstr., — Deutsches Haus, Promenade, — Zentralhotel, Eisenbahnstr. Die Wohnung im Hotel wolle man selbst rechtzeitig bestellen! — Privatquartiere können auf die bis zum 6. August eingehenden Anfragen (Rückporto beifügen) nachgewiesen werden.

Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Sportfischer, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbaubeamte sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich.

Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 10. August, bei dem Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Eckstein in Eberswalde schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist.

Die am 14. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener“, Schicklerstraße.

Forstwirtschaftliches.

Brandkulturen auf verheideten Ödlandflächen. Die interessanten Ausführungen über Forstmeister Tschaens Brandkulturen in Nr. 25 Seite 702 verdienen in Heiderevieren die größte Beachtung. Leider wird das Überlandbrennen auf verheideten Ödlandflächen viel zu wenig angewandt. Es ist die einzige Möglichkeit, die Flächen wieder kulturfähig zu machen. Die beste Jahreszeit für das Abbrennen der Heide ist das zeitige Frühjahr (März und April). Die Heide hat während dieser Zeit den geringsten Feuchtigkeitsgehalt und brennt ausgezeichnet. Das Abbrennen in die heißen Sommermonate zu verlegen, ist nicht zu empfehlen, da die Rauchentwicklung zu groß ist und Graswuchs, Segge und Farnkraut das restlose Verbrennen der Heide verhindern. Außerdem ist es weit gefährlicher. Die zum Abbrennen bestimmte Fläche wird zweckmäßig in Parzellen geteilt, die durch breite Sicherheitsstreifen, auf denen die Heide zu entfernen ist und die möglichst wundzumachen sind, voneinander getrennt werden. Es ist grundsätzlich immer nur eine Parzelle anzuzünden und bis zum Verlöschen des Feuers zu bewachen. Die Stärke der aufzustellenden Wachmannschaften richtet sich nach der Größe und Lage der abzubrennenden Stücke. Minimax-Löscher sind vorteilhaft zu verwenden. Auf derartig vorbereiteten Flächen ist ein Überlaufen des Feuers kaum zu befürchten. Die Flächen kühlen nachts gut ab, und für den kommenden Tag besteht keine ernstliche Feuersgefahr mehr. Es genügen einige Leute, die noch glimmende Feuerstellen mit Boden bewerfen und bewachen. Nach Räumung der Flächen von Strauchzeug, Steinen und Resten verbrannter Heide beginnt die Bodenarbeit, auf die der allergrößte Wert zu legen ist, da der Boden meistens total verhärtet und verfilzt ist. Die Bodenarbeit erfolgt am besten auf der ganzen Fläche, und hierbei finden die verschiedenartigsten Geräte Verwendung. Nachdem der Boden gut durchgearbeitet worden ist, bleibt er zur Aufnahme der Winterfeuchtigkeit roh liegen. Sobald im Frühjahr die Flächen abgeeggt sind, erfolgt die Einsaat mit Kiefer in Rillen, zwischen die zweckmäßig einige Reihen gelbe Lupine gedrillt werden. Zuletzt wird der Boden mit einer leichten Walze angewalzt, und nun erfolgt der Einbau von Laubholz. Nach zwei bis drei Jahren stellt sich auf diesen Brandkulturen meistens die Heide wieder ein, außerdem ist der Boden teilweise verfilzt und verunkrautet, und nun hat die Bodenpflege einzusetzen. Zu diesem Zwecke stehen uns mehrere

Grubber zur Verfügung, die bei geringem Kostenaufwande Vorzügliches leisten. Selbst der kleinste Forstwirt sollte sich ein derartiges Gerät beschaffen. Er wird dann erst an seinen Kulturen die rechte Freude haben.

Stadtförster Roensch,
Forsthaus Buchwald bei Bunzlau.

Enteignung des Fürst von Thurn und Taxisschen Grundbesitzes in Posen. Wer einmal Gelegenheit hatte, Südposen zu bereisen, dem haben die ausgedehnten, gut bestandenen Forsten des Fürsten Thurn und Taxis gewiß manchen Ausruf des Staunens entlockt. Von Krotoschin bis herunter nach Adelnau erstreckt sich dieser Besitz. Nach dem Raub der Provinz Posen sind leider auch diese Besitzungen für Deutschland verlorengegangen. Der Besitzer wurde gezwungen, seinen Wohnsitz nach Bayern zu verlegen und sein umfangreiches Eigentum durch Beamte verwalten zu lassen. Da der polnische Staat aber reges Interesse daran hatte, so erließ er ein Gesetz, das ihm zu diesem Besitz verhelfen mußte: das polnische Agrargesetz! Ein Antrag des Fürsten, der polnische Staat möge ihm seine Besitzungen zur Bewirtschaftung überlassen, wurde abgelehnt und im Juni verfügt, daß nicht nur Grund und Boden, sondern auch der gesamte Waldbestand beschlagnahmt werden, obgleich letzteres im Agrargesetz nicht einmal vorgesehen war. Sämtliches Grundeigentum mit totem und lebendem Inventar, mit der Ernte auf dem Halm und im Boden, mit einem Flächeninhalt von rund 100 000 Morgen, davon 50 % Forst, hat Polen für den Preis von 17 Millionen 144 565 Zloty, umgerechnet etwa acht Millionen RM, enteignet, d. i. für den Morgen 80 RM. Den Beamten wurde zum 1. Juli gekündigt, und ein polnischer Beamtenapparat ist eingesetzt worden. Der Besitz soll zu Siedlungszwecken aufgeteilt werden. Von dem Holzreichtum dieser rund 50 000 Morgen großen Forsten kann man sich erst eine Vorstellung machen, wenn man weiß, daß der Bestand größtenteils schlagbare Eichen und Kiefern aufweist. Die Eichen, Urwaldeichen von 5 bis 8 fm Inhalt, werden ausschließlich als Furnierholz und Schiffsbalken gehandelt. Alljährlich wurden etwa 10 000 fm Eiche und dazu weit über 10 000 fm Kiefernschneideholz geschlagen. R. N.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Aachen. Staatsoberförsterei Monschau. In der ersten Junihälfte hatte ein Jagdaufseher abends zwischen 9 und 10 Uhr ein Zusammentreffen mit zwei Wilderern, die gerade eine Rehgeis (Schonzeit) geschossen hatten. Da die Burschen auf wiederholten Anruf ihre Gewehre nicht ablegten, sondern damit eine nahe Dickung zu erreichen suchten, feuerte der Beamte und traf einen von beiden, wie er einem Ausruf entnahm. Die Ortspolizei und der zuständige Revierförster nahmen darauf noch in derselben Nacht die Untersuchung am Tatort auf und konnten einen Wilderer festnehmen, während der andere bereits an der Schußverletzung gestorben war. Hierbei gab der Festgenommene zu, daß den Beamten keinerlei Verschulden treffe, und daß auch der Erschossene noch vor seinem Ende erklärt habe, daß er dem Jäger nichts nachtragen könne. Beschlagnahmt wurden außer dem (mit Schrot) geschossenen Reh eine Doppelflinte, ein Militär-Repetiergewehr mit fünf (Dum-Dum-) Patronen, ein Hirschfänger und ein komplettes Gewehr-Putzzeug. Wie verlautet, hat die Staatsanwaltschaft Aachen das Verfahren gegen den Jagdaufseher wegen Erschießens des Wilderers eingestellt, da sich der Beamte korrekt verhalten habe. Gegen den zweiten Wilderer schwebt noch das Strafverfahren. Bei den Wilderern handelt es sich übrigens um Persönlichkeiten, die wiederholt mit dem Gericht Bekanntschaft gemacht haben.

Bezirk Trier. Ende vorigen Monats spielte sich vor dem Großen Schöffengericht in Trier ein Wildererprozeß von großem Umfange ab. Es handelte sich um gewerbsmäßige Wilddiebereien in den Staats- und Gemeindeforsten der näheren Umgebung von Wittlich. Nur Kriminalbeamten, die sich als Häutehändler ausgaben, gelang es, den Wilderern auf die Spur zu kommen. Es wurden dann erfolgreich Haussuchungen abgehalten, die hinreichend Belastungsmaterial gegen 26 Personen aus Wittlich und Umgebung ergaben. Von denen kamen 16 direkt als Wilderer, die übrigen wegen Begünstigung und Hehlerei in Frage. Die Freveltaten erstreckten sich bereits auf einige Jahre. Keiner der Angeklagten konnte jedoch beim Wildern ertappt werden, obwohl mehrere Forstbeamte die jetzigen Angeklagten im Walde angetroffen hatten und zahlreiche Schlingen gefunden wurden. Nach längerer Beratung kam man zu folgendem Urteil: Von den 26 wegen Wilderns Angeklagten erscheinen dem Gericht nur 9 der ihnen zur Last gelegten Straftaten überführt. Alle übrigen werden freigesprochen. Es wurden verurteilt: einer zu 4 Monaten Gefängnis, einer zu 3 Monaten und 3 Wochen, einer zu 3 Monaten und 2 Wochen, drei zu je 3 Monaten, einer zu 6 Wochen Gefängnis und einer wegen Nötigung zu 3 Monaten und wegen Jagdvergehens zu 3 Wochen Gefängnis, welche Strafe zu einer Gesamtstrafe von 3 Monaten zusammengezogen wird. Schlingen und Jagdgeräte werden eingezogen. Die der Hehlerei angeklagten Personen waren zwar dringend verdächtig, doch reichten die Beweise zu einer Verurteilung nicht aus.

Bezirk Schneidemühl. Oberförsterei Lindenberg. In der Lindenberger Forst kam es kürzlich zwischen dem Forstsekretär Sauerbrey und dem Förstersohn Horst Lehmann aus der Lindenberger Försterei mit den Gebrüdern Kujawski aus Kaldau zu einem blutigen Zusammenstoß. In letzter Zeit wurde in den Jagen 38 und 39 gewildert und es wurden öfters Schüsse gehört. Eines Abends gingen die beiden ersteren in das Revier, um der Wilddiebe habhaft zu werden. Um 7½ Uhr stellten sie sich in der Kaldauer Feldmark auf und Sauerbrey sah gegen 8 Uhr den Robert Kujawski bewaffnet in den Büschen schleichen, dahinter folgte sein Bruder Franz, ebenfalls bewaffnet, mit schußfertigem Gewehr. Auf Sauerbreys dreimaligen Anruf versuchte Robert mit schußfertigem Gewehr in Deckung zu gehen, während Franz Miene machte, anzulegen. Da schoß Sauerberg auf Robert. Franz ergriff die Flucht, von Lehmann verfolgt, der ihn einholte, festnahm und entwaffnete. Das Gewehr war scharf geladen. Außerdem wurde bei ihm ein mit Rehhaaren und Schweiß bedecktes Messer gefunden. Durch

Landjägermeister Proetsch und Oberlandjäger Miehlke wurde bei den Wilddieben eine Haussuchung vorgenommen, wobei noch ein weiterer Bruder verhaftet wurde. Der Angeschossene wurde vorläufig in das Krankenhaus übergeführt, da er einen Gesäßschuß erhalten hat.

Verschiedenes.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für August um folgende Beobachtungen: Anfang der Aufblühzeit von: Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), Efeu (Hedera helix); Anfang der Fruchtreife von: Roßkastanie, Liguster (Ligustrum vulgare); Freilandbeobachtungen: Gurke (Freiland-), Beginn der Ernte, Blumenkohl, Beginn der Ernte; erste Beobachtung von Krankheiten und Schädlingen. Spargel: Rost (Puccinia asparagi), Spargelhähnchen (Crioceris), Gurke: Rote Spinne an den Blättern (Tetranychus althaeae). Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort [Post] und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Eine süddeutsche Vogelwarte ist am Bodensee gesichert, und zwar durch das Entgegenkommen der Stadt Radolfzell, die einem Vertrage zustimmte, der am 1. Mai 1928 in Kraft tritt, und durch den die solange erstrebte ständige Beobachtungsstation auf der Halbinsel Mettnau errichtet werden kann. Dort steht das schöne Landhaus, das ehemals Viktor Scheffel als Ruhesitz diente. Die Jagd auf der Mettnau wurde vom Bund für Vogelschutz gepachtet, soll aber als Naturschutzgebiet behandelt werden. Diese erste Vogelwarte des deutschen Binnenlandes wird nach ihrer Fertigstellung den altberühmten Vogelwarten in Helgoland und Rossitten in keiner Weise nachstehen und Süddeutschland durch sie ein neues, sehenswertes Institut internationaler Bedeutung erhalten.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Daß die Kauflust des Platzholzhandels für Tischlereihölzer — am Nadel- und auch am Laubholzmarkt — sich etwas verminderte, ist eine Auswirkung der Reisezeit. Denn an sich ist der Geschäftsgang am Baumarkt reger geworden, nachdem die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, freilich begrenzt und je nach den lokalen Verhältnissen, langsam in Schwung zu kommen scheint. Von der verschiedentlich in Aussicht gestellten Not am Balkenmarkt kann keine Rede sein; die Balkenpreise sind eher leicht abgeschwächt. Die Werke kommen jetzt auch, nachdem die Stammware fertig auf Stapel steht und zum Teil bereits verladen wird, wieder zum Einschnitt von Bauware. In Polen suchen deutsche Firmen bereits jetzt (d. h. früher als in vergangenen Jahren) Waldobjekte für die Bearbeitung im Winter. Die Waldholzpreise in den kongreßpolnischen Forsten liegen um etwa 10 v. H. über denen, die 1926 im Oktober vor Beginn der Einschlagsperiode gefordert wurden. Sie stützen sich auf die Bewertung der Stammbretter am deutschen Schnittholzmarkt in den Monaten März bis Juni 1927; die Waldbesitzer in Polen sind der Ansicht, daß die günstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland keine Veränderung der Lage am Holzmarkt rechtfertigen können.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Juli 1927 ab märkischer Station 12,78 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. Juli 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,00, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 3,00, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Juli 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juli 1927. Rehböcke I 1,10 bis 1,15 II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) I 0,85, (mit Abschuß-Attest) II 0,60, Wildschweine, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juli 1927. Hechte, unsortiert 85 bis 90, Schleien, unsortiert 95 bis 105, Aale, unsortiert 0,00 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 32. **Landwirtschaftskammerbeamte als Schiedsrichter.** Die Waldungen meiner Dienstherrschaft stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammer, die auch den Betrieb zu leiten hat. In meinem Dienstvertrage heißt es, daß alle Streitigkeiten aus dem Vertrage, unter Ausschluß des Rechtsweges, von dem Leiter der Forstabteilung entschieden werden sollen. Ist das zulässig? Förster R.

Antwort: Der Schiedsrichter hat ein Richteramt. Er muß unbefangen und unabhängig urteilen und kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist dann gerechtfertigt, wenn Tatsachen vorliegen, die bei objektiver Würdigung geeignet erscheinen, das Mißtrauen einer Partei in die Unparteilichkeit des Schiedsrichters zu rechtfertigen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hat den Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie ist danach beratendes Organ des Waldbesitzers, auch soweit Ihre Tätigkeit und Ihr Verhalten in Frage kommt. Wenn die Forstabteilung oder deren Leiter gleichzeitig Schiedsrichter in Ihren Angelegenheiten sein soll, so kann dieser schließlich doch unbefangen sein und den guten Willen haben, objektiv die Streitfrage zu prüfen und zu entscheiden. Darauf kommt es aber ausschlaggebend nicht an, sondern das Wesentliche ist, ob Sie für Ihre Person bei objektiver Würdigung der Sachlage Grund haben, Zweifel in die Unparteilichkeit des Schiedsrichters zu setzen. Das ist möglich, weil die Beratung auch Ihr Dienstverhältnis mitumfaßt und infolgedessen die Forstabteilung hier und dort bis zu einem gewissen Grade der Dienstherrschaft gegenüber festgelegt erscheinen kann. Die Ablehnung des Schiedsrichters müßte unter diesen Umständen als begründet angesehen werden.

Balß.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Scharnebeck, Sitz Lüneburg (Lüneburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. August.

Ueberz. Försterstelle Aken (Elbe), Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 6,0990 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,0450 ha Garten, 3 ha Acker, 3,0540 ha Wiesen). Dienstgehöft. Schulstelle. Bewerbungsfrist 30. Juli.

Forstsekretärstelle Elsenau, Oberförsterei Hohenbrück (Stettin), ist am 1. September zu besetzen. 0,2800 ha Garten, 1,3950 ha Acker, 5,5750 ha Wiese. Nutzungsgeld 27 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 3. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Frankenberg (Kassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation dortselbst. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 1,1 ha Acker. Nutzungsgeld 32 RM. Bewerbungsfrist 10. August.

Forstsekretärstelle Kaltengraben, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 7,3 ha Acker, 5,7 ha Wiesen, 7 ha Weiden. Die Schule ist in Abschruten, 1 km, Bahnstationen der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit 5 und 6 km. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Förster-Endstelle Krähe, bisher Revierförsterstelle, Oberf. Nienburg (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,33 ha Garten, 4,35 ha Acker, 4,09 ha Wiesen, 3,21 ha Weiden. Bewerbungsfrist 5. August.

Forstsekretärstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist voraussichtlich am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 0,49 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,24 ha Garten, 0,25 ha Wiesen). Dienstgehöft (bisher überz. Förstergehöft). Schule im Dorfe Magdeburgerforth. Bewerbungsfrist 30. Juli.

Ueberz. Försterstelle Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 2,865 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,247 ha Garten, 2,53 ha Acker, 0,088 ha Wiesen). Dienstgehöft. Schulstelle. Bewerbungsfrist 30. Juli.

Försterstelle Jäckerick, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1600 ha Garten, 9,4375 ha Acker, 1,9010 ha Weide. Bewerbungsfrist 6. August. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Zielenzig ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 27. Juli an den Magistrat in Zielenzig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Salz in der Oberförsterei Wallmerod, mit dem Wohnsitze in Salz, Kreis Westerburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 5. September. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Aßmann, Förster in Ittenbach, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Siegburg, Steinbahn 9, Förstereibezirk Aulgasse, Oberf. Siebengebirge (Köln), übertragen.

Balke, überz. Förster in Kühren, Oberf. Lödderitz, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Huy-Neinstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), übertragen.

Vorcherding, Forstsekretär in der Oberförsterei Frankenberg, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Kirchditmold (Kassel) übertragen.

Buchelt, Förster in Gr.-Borek, Oberf. Karmunkau (Hofkammer), wird am 1. August nach Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Liebelt, Förster in Coverstein, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Buschhoven, Oberf. Kottenforst (Köln), übertragen.

Quilitz, Förster in Altbraa, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), wird am 1. Oktober die Försterstelle Heenes, Oberf. Hersfeld-West (Kassel), übertragen.

Vollack, Förster aus dem Hofkammerbezirk, wird am 1. Oktober nach Schönfließ in Fünfeichener Mühle, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wendt, Förster in Schloßkämpen, Oberf. Oberfier, wird am 1. August nach Kuhstolp, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Wolle, Förster in Karlsruh, Oberf. Linichen, wird am 1. August nach Damerow, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Fritz, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel, wurde am 18. Juni in den Bezirk Aachen, Oberf. Wenau, zurückgerufen.

Kehr, Hilfsförster in Waldau, Oberf. Waldau, wird am 1. August nach Rosenthal, Oberf. Rosenthal (Kassel), versetzt.

Splettstößer, Hilfsförster in Butzkow, Oberf. Lauenburg, wird am 1. August nach Schloßkämpen, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Bayern.

Dem am 1. September in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstmeister **Bauschinger**, Vorstand des Forstamts Dillingen, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Städtischer Förster Hermann Beer in Eisfeld in Thüringen feierte am 6. Juli sein 40jähriges Dienstjubiläum als Beamter der Stadt Eisfeld.

Fürstl. Förster Wild in Niedersteten, bei der Fürstl. Hohenlohe-Jagstbergschen Verwaltung, wurde in Anbetracht 50jähriger treuer Dienste vom Vorstand des Waldbesitzerverbandes eine besondere Anerkennung in einer schriftlichen Urkunde zum Ausdruck gebracht.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung in Frankfurt a. Main.
Betrifft Anmeldung.

Die Programme und Anmeldekarten sind nunmehr nach den für die Lieferung des Vereinsblattes vorhandenen Adressen versandt. Wer keine Sendung erhalten hat, wolle sie bei der Geschäftsstelle München, Franz-Josef-Straße 30 I, alsbald anfordern. Der Anmeldetermin ist, wiewohl der Frankfurter Fremdenverkehrsverein wegen Sicherung der Wohnungen einen früheren Termin gewünscht hatte, auf spätestens 31. Juli festgesetzt. Es wird jedoch dringend gebeten, die Anmeldungen, wenn irgend tunlich, schon bis 21. Juli 1927 einzusenden. Je später, desto weniger kann auf Wünsche bezüglich Wohnungszuweisung Rücksicht genommen werden. Theateranmeldungen wollen außerdem tunlichst umgehend durch besondere Postkarte besorgt, sonst kann für Bestellung keine Gewähr gegeben werden.

München, den 11. Juli 1927.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 9. Mai 1927.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Oberförster Fiebig, Berlin; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin.

Der Kassenbestand am 30. April 1927 betrug 8221,81 RM; davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U)	2274,22 RM
Gelder für Erziehungsbeihilfen (E)	223,— RM
Gelder für Begräbnisbeihilfen (B)	2548,48 RM
Gelder für Darlehen (D)	1970,71 RM
Gelder für Rücklagen (R)	1205,40 RM
	8221,81 RM

Am 12. Februar 1927 betrug die Mitgliederzahl 3507. Davon haben sich abgemeldet 4, verstorben sind 11, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 27, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3519 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben.

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Drei Schwestern, älteren, erwerbslosen, dauernd kranken Töchtern eines längst verstorbenen Hegemeisters, die Regierungsunterstützung bekommen, wird eine Zuwendung von 100 RM aus U gemacht. Eine 62 Jahre alte, kränkliche Tochter eines bereits im Jahre 1887 verstorbenen Försters bekommt 40 RM aus U. Ebenfalls 40 RM aus U bekommt eine 53 Jahre alte Förstertochter, die mit einem 65 Jahre alten, kranken Bruder in Polen zusammen wohnt. Die Witwe eines im Jahre 1901 verstorbenen Forstsekretärs wird mit 25 RM aus U bedacht. Vertagt bis zur nächsten Sitzung mußte das Gesuch einer 70 Jahre alten Förstertochter werden, da noch nähere Auskünfte fehlen. Abgelehnt wurde das Gesuch einer Försterwitwe mit voller Pension, da eine dringende Notlage nicht anerkannt werden konnte. Das Gesuch einer anderen Försterwitwe, die für einen Sohn, der gern Förster werden will, eine Beihilfe haben wollte, wird ebenfalls zunächst abgelehnt, es wird ihr jedoch geraten, einen neuen Antrag zu stellen, wenn der Sohn für die Försterlaufbahn angenommen ist. Weiter wird das Gesuch eines Försters abgelehnt, da er es nicht für nötig gehalten hat, den ihm zur Ausfüllung übersandten Fragebogen zurückzuschicken, und satzungsgemäß das Gesuch einer Hegemeistertochter, da der im Jahre 1926 verstorbene Vater nicht Mitglied gewesen ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Die Witwe eines Oberförsters, die mit einer kranken Tochter in sehr bedrängten Verhältnissen lebt, wird mit 100 RM aus U bedacht. Einem 70 Jahre alten, an Rheumatismus leidenden Jagdaufseher a. D. werden 50 RM aus U zugebilligt. Ein Förster und Revierjäger im besetzten Gebiet Rheinlands, der wegen Krankheit seiner Frau in eine Notlage geraten ist, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Einem 74 Jahre alten Waldwärter i. R., altem treuen Mitglied des „Waldheil" seit dem Jahre 1895, wird als Geschenk zur goldenen Hochzeit eine Zuwendung von 60 RM aus U gemacht. Ebenfalls 60 RM aus U bekommt eine 85 Jahre alte, kranke, in Polen wohnende Försterwitwe, deren Mann bereits im Jahre 1876 verstorben ist. Einem Revierförster werden zum Forstschulbesuch seines Sohnes in Templin 100 RM aus E zugebilligt. Ein Revierförster a. D., der durch Krankheit und Tod seiner Ehefrau vorübergehend in Not geraten ist, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Ein 48 Jahre alter, früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, erhält 50 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1918 verstorbenen Försters, die eine Pension mit Mittagstisch unterhält, bekommt 30 RM aus U. Eine 80 Jahre alte Försterwitwe, deren Tochter in der Lage ist, die Mutter zu unterstützen, wird mit 40 RM aus U bedacht. Einem 79 Jahre alten Förster a. D., der nur auf eine Invalidenrente angewiesen ist, werden 50 RM aus U bewilligt. Abgelehnt wurden die Gesuche von zwei Förstern und einem Hilfsförsters, da sie den ihnen zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt haben, weiter das Gesuch eines Hilfsförsters, der nicht Mitglied ist.

Das Gesuch einer Stadtförstertochter wurde vertagt, da noch nähere Auskünfte eingeholt werden sollen.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. 200 RM bekommt ein staatlicher Hegemeister i. R., dem wegen eines unverhofften Umzuges große Kosten entstanden sind. 50 RM werden einem staatlichen Hegemeister i. R. geliehen, der für seinen studierenden Sohn Kollegelder im voraus bezahlen muß. Einem Privatförster werden zur Neuanschaffung von Bekleidungsstücken 200 RM bewilligt, und 100 RM erhält ein Stadtförster, der wegen Viehverlust vorübergehend in wirtschaftliche Not geraten ist. Die Gesuche eines staatlichen Revierförsters, eines Stadtförsters, zweier Privatförster und eines Privathilfsförsters mußten abgelehnt werden, da sie die Richtlinien, nach denen Darlehen gegeben werden, weder zurückgeschickt noch sonst eine Antwort gegeben haben.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Ende Februar gezahlt: An zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM, an die Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an zwei Staatsförsterwitwen je 150 RM, an die Witwe eines Stadtförsters 150 RM, an die Witwe eines Herzoglichen Revierförsters 150 RM, an die Witwe eines Privatförsters 150 RM und an den Vater eines verunglückten Privatförsters 60 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 9. Mai 1927 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen 2655 RM bewilligt worden.

Zu dem Antrag des Invalidenheims für Jäger und Schützen Marburg (Lahn), in diesem Jahre wieder eine Zuwendung zu geben, wurde beschlossen, erst die diesjährige Mitgliederversammlung abzuwarten, um an Hand der dort gefaßten Beschlüsse über eine weitere Zuweisung an das Marburger Invalidenheim zu entscheiden.

Endlich wurde noch von einigen Schreiben, die Geschäftsleute an den „Waldheil" gerichtet haben, Kenntnis genommen. Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Neudamm, den 9. Mai 1927.

Neumann, Schatzmeister.





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Abteilung: Waldbesitzer.

Im Rahmen der Tagung des Reichsvereins vom 15. bis 18. August 1927 in Lüneburg finden folgende Sitzungen der Abteilung statt:

I. **Vorstandssitzung**, Dienstag, den 16. August, vormittags 10 Uhr.

II. **Mitgliederversammlung**, Mittwoch, den 17. August, nachmittags 2,30 Uhr.

Die Sitzungen finden in demselben Hause statt, wie die sonstigen Sitzungen des Reichsvereins (Hotel Wellenkamp).

Tagesordnung für I und II:

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Reichsvereins.
3. Wahlen.
4. Anträge der Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: von Eichel.

Bezirksgruppen Schlesien.

Die Landwirtschaftskammer Breslau möchte für den Besuch des Deutschen Forstvereins eine Gesellschaftsreise einrichten. Die Fahrkosten verbilligen sich hierdurch um 25 %. Bedingung ist, daß 20 Teilnehmer vom selben Ort mit demselben Zuge fahren. Der in Frage kommende Zug würde am Sonnabend, dem 20. August, Breslau 15,25 verlassen und über Leipzig—Erfurt 6,18 in Frankfurt eintreffen. Für die Rückreise ist gleichzeitige Abfahrt nicht nötig. Meldung von Teilnehmern erbitte bis 29. Juli an mich.

Bressel, Oberförster, Carolath, Kreis Freystadt.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz VIII. Die laut Beschluß der Bezirksgruppenversammlung vom 3. April d. J. für den 12. Juni 1927 nach Hirschberg einberufene Versammlung war von 36 Mitgliedern besucht. Um 2½ Uhr begrüßte der Vorsitzende, Förster Walter,

die Erschienenen und gedachte anläßlich der Jägertage des großen Geschehens des Weltkrieges, insbesondere der im Kriege gefallenen Kameraden. In Anbetracht der kurzen Zeit wurde von einer besonderen Sitzung der Abteilung 1 abgesehen. Die auf die Tagesordnung gestellte Vorstandswahl der Unterabteilung a) konnte nicht vorgenommen werden. Höhere Forstbeamte waren nicht anwesend. Der Vorsitzende berichtete, daß die geplante Zusammenlegung der drei Niederschlesischen Bezirksgruppen abgelehnt worden ist. Herr Oberförster Bressel wird im Bedarfsfalle gemeinsames Arbeiten der drei Bezirksgruppen veranlassen. Weiter wurde über die Tätigkeit des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien berichtet. Eine rege Aussprache führte das Thema „Reichswehrförster" herbei. Trotzdem das Bestreben der Heeresverwaltung, den Reichswehrangehörigen den Übertritt in einen bürgerlichen Beruf zu erleichtern, anerkannt wurde, war man sich dahin einig, daß selbst der beste forstliche Unterricht die 12 Jahre fehlende Praxis nicht ersetzen könne. Es ist zu erstreben, daß bei den Heeresfachschulen nur solche Reichswehrangehörige forstlichen Unterricht erhalten, die laut Vorschrift des Hauptberufsamtes gelernt und die Forstgehilfenprüfung bestanden haben. Die Försterprüfung soll ebenfalls vor der Prüfungskommission des Berufsamtes abgelegt werden. Allgemeine Mißbilligung fand die Tatsache, daß sehr häufig pensionierte Staatsforstbeamte Stellung im Privatforstdienst annehmen und somit die Stellenlosigkeit in unserem Stande noch vergrößern. Beschlossen wurde, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen. Es wurde angeregt, die Bezirksgruppenversammlungen durch forstliche Vorträge zu vervollständigen, und hierbei sollen sich die jungen Kollegen besonders rege beteiligen. (Um zahlreiche Anmeldung von Vorträgen bittet der Vorsitzende.) Eine Winterversammlung soll nur im Bedarfsfalle stattfinden. Mitte Juni nächsten Jahres findet die Bezirksgruppenversammlung im Norden des Regierungsbezirks statt. Falls genügende Beteiligung gesichert ist, ist damit ein dreitägiger Lehrgang zu verbinden. Im Jahre 1929 soll die Bezirksgruppenversammlung in der Oberlausitz abgehalten werden. Der Beginn des Konzertes der Jägerkapelle führte zum Schluß der Versammlung. Hein, Förster.

Bezirksgruppe Brandenburg-Grenzmark (IX). Die Privatforstbeamten der Grenzmark und der angrenzenden Kreise Brandenburgs lade ich zu einer gemeinsamen Tagung zu Sonnabend, den 6. August, 19½ Uhr, nach Kreuz a. d. Ostbahn, Hotel Strehse, ein. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Oberförsters Eiselau „Die Aufforstung der Eulenfraßflächen". 2. Vortrag des Unterzeichneten „Der Zusammenschluß der deutschen Privatforstbeamten". Am Sonntag, dem 7. August, Waldgang in ein Revier der Herrschaft Filehne unter Führung des Herrn Forstmeisters Feige. Abfahrt von Kreuz 5,26, Ankunft in Filehne 5,43; Rückfahrt mit den Nachmittagszügen. Anmeldungen bis zum 5. an die Forstverwaltung der Herrschaft Filehne. Es sind alle Privatforstbeamten, auch die, die sich uns bisher nicht angeschlossen haben, freundlichst eingeladen. Nolte.

Ortsgruppe Hagenow. Die Ortsgruppe hielt am 25. Juni d. J. eine Ortsgruppenversammlung in Hagenow ab. Erschienen waren neun Forstbeamtenmitglieder und der Vorsitzende der Bezirksgruppe Mecklenburg (3). Das Fernbleiben der anderen Kollegen soll mit dem schlechten Wetter entschuldigt sein. Nach der Begrüßung der Erschienenen und nachdem der Vorsitzende Herrn Oberförster Nöhring für sein Erscheinen besonders gedankt hatte, wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Erwähnt sei aus der Besprechung folgendes: Es ist wünschenswert, daß die Lehrlingsausbildung für den Privatforstbeamtenstand beschränkt wird, um der dauernden Überfüllung und den damit verbundenen Nachteilen vorzubeugen. Jeder Lehrherr sollte sich hiernach richten. Herr Oberförster Nöhring teilte mit, daß die Bildung des Berufsamtes im Laufe des Sommers durchgeführt sein werde. Es besteht alsdann die Aussicht, daß eine Besserung in dieser Weise eintritt, weil nach Bekanntgabe der anerkannten Lehrherren und Lehrreviere und nach Ablauf einer gewissen Übergangszeit nur noch solche Anwärter zu den Prüfungen des Vereins zugelassen werden, welche bei den anerkannten Lehrherren gelernt haben. Im Punkte „Standesfragen" wäre Titel- und Uniformschutz anzustreben. Hoffentlich gelingt es hier, den gesetzlichen Schutz zu erhalten, den der Freistaat Sachsen bereits bekommen hat.

Es sei ferner bemerkt, daß möglichst alle Kollegen an den Ortsgruppenversammlungen teilnehmen müssen, damit eine lebhafte Aussprache stattfinden kann. Der Vorsitzende bringt alsdann auf der Bezirksgruppenversammlung die Wünsche der Ortsgruppe vor. Durch weitere Bemühungen der Vereinsspitzen ist es möglich, Einfluß bei der Regierung zu erhalten. — Nach weiterer allgemeiner Aussprache wurde die Versammlung um 3 Uhr geschlossen. Hieran schloß sich eine Besichtigung der Baumschulen von Schulz & Apel, Hagenow, die jedem Kollegen, der Forstpflanzen beziehen muß, empfohlen werden kann. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich Ausgang August in Wittenburg statt. Zuvor soll eine Besichtigung der Wittenburger Stadtforst erfolgen, wozu Kollege Pieper, Wittenburg, in liebenswürdiger Weise die nötigen Maßnahmen treffen wird.

Der Vorsitzende: W. Korff.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Die Ortsgruppe hielt am 11. Juni ihre diesjährige Sommerversammlung in Pritzwalk ab. Erschienen waren 25 Mitglieder. Der Vertreter der Stadt Pritzwalk begrüßte die Erschienenen und wünschte der Veranstaltung guten Verlauf. Als Punkt 1 der Tagesordnung erfolgte ein Revierbegang in die Pritzwalker Stadtforst. Klein, aber fein, kann man wohl auch zu diesem Revier sagen. Ein Revier, das der Eigenart, der Lage, den Bodenverhältnissen entsprechend dem Wirtschafter unendliche Möglichkeiten idealsten Waldbaus bietet. Von der Ausnutzung dieser Möglichkeit zeugen viele Waldbilder, wie auch das Bestreben hervortritt, neben der Rentabilitätsfrage, das Revier zu einem Waldpark zu wandeln. Man kann der Stadt Pritzwalk zu diesem Besitz gratulieren. Wie die Pritzwalker ihr Hainholz schätzen, sieht man schon an der wohltuenden Sauberkeit der Anlagen. Am Ende des Waldbeganges dankte der 1. Vorsitzende,

Kollege Francke, dem Vertreter der Stadt für das Gezeigte. Auch an dieser Stelle sei der Dank nochmals wiederholt, wie auch Kollegen Stadtförster Kroll für seine Führung und Mühe Dank gesagt sei. Nach gemeinsamem Mittagsmahl tagte die Ortsgruppe in kurzer Sitzung. Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder lagen nicht vor. Beschlossen wurde, bei Scheibenschießen nur Pürschbüchsen mit Pürsch-Visierung zuzulassen. Der Nachmittag war der Kunst des Scheibenschießens gewidmet, bis die einbrechende Dämmerung „Hahn in Ruh" gebot. Den Schluß der Veranstaltung bildete ein Tanzkränzchen, das in froher Jägerstimmung bis zum späten Morgen die grüne Familie zusammenhielt.

Darsikow, den 27. Juni 1927.

Der 1. Schriftführer: Lichte.

Forstbeamtengruppe des Kreises Regenwalde i. P.

Die für den 16. Juli d. J. geplante forstliche Wanderung im Revier Lessenthin findet erst am **Sonnabend, dem 23. Juli,** statt. Treffpunkt um 8½ Uhr vormittags Forsthaus Lessenthin. Frühstück aus dem Rucksack. Gemeinschaftliches Essen um 5 Uhr nachmittags in Kankelfitz. Nach dem Essen gemütliches Beisammensein; Damen sind willkommen. Um recht rege Beteiligung wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Fisch, Revierförster.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Generalversammlung des Hauptvereins fand am 2. Juli in Miltenberg statt. Das Protokoll folgt in einer der nächsten Nummern dieser Zeitung. Um unnötigen Anfragen an das Lehrerpersonal in bezug auf Vereinsangelegenheiten vorzubeugen, teile ich kurz mit, wie sich der neue Vorstand zusammensetzt: 1. Vorsitzender: Gemeindeförster Bögl, Kreuzweiler, Post Palzem (Ober-Mosel), 2. Stellvertreter: Gemeindeförster Helbing, Forsthaus Blasbach b. Wetzlar, 3. Schriftführer: Forstschüler R. Billig, Miltenberg a. Main, Mainstr. 448, 4. Stellvertreter wird in der Herbsttagung ernannt, 5. Kassenwart: Forstschüler Himmel, Miltenberg a. Main, 6. Stellvertreter wird in der Herbsttagung ernannt, 7. Herr Forstmeister Badstübner wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Da der Schriftführer kurz vor seiner Prüfung steht und daher mit Arbeiten überhäuft ist, ersuche ich die Herren Kollegen, ihn mit unnötigen Schreiben möglichst zu verschonen und eventuelle Anfragen an den Unterzeichneten zu richten.

Kreuzweiler (Mosel), den 9. Juli 1927.

M. Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwarzbach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.
Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Grünlandpflege. Bei Feldbegehungen um diese Jahreszeit findet man auf den Weiden sehr oft viel überständiges, hart gewordenes Gras. In manchen Fällen ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die Weiden im Anfang zu schwach besetzt gewesen sind. Es braucht dieses allerdings nicht immer der Fall zu sein. Meistens liegt der Grund in folgendem: Es gibt bestimmte Gräser, und zu diesen gehört in erster Linie das Kammgras, die, wenn sie ein bestimmtes Stadium in der Entwicklung überschritten haben, von den Weidetieren verschmäht werden. Diese Gräser bleiben dann stehen, werden hart, die Samen reifen und säen sich wieder aus. Die Folge davon wird sein, daß sie sich immer stärker ausbreiten. Es ist gerade jetzt an der Zeit, auf den Weiden diese überständigen Gräser abzumähen, um dadurch ihre Weiterverbreitung und das Überhandnehmen zu verhindern. Gleichzeitig werden in diesem Arbeitsgang dann die Geilstellen und die Disteln abgemäht.

Auf den Wiesen empfiehlt es sich, auf eine besondere Qualität des Grummet hinzuarbeiten. Es ist bekannt, daß der zweite Schnitt in der Regel aus jungen, zarten Pflanzenteilen besteht, die noch wenig Rohfaser enthalten. Geht man her und veranlaßt die im vollen Wachstum befindlichen Wiesenpflanzen zu erhöhter Nährstoffaufnahme dadurch, daß man ihnen genügend Nährstoffe in löslicher Form verabreicht, so kann man gerade auch beim zweiten Schnitt ein erstklassiges Qualitätsfutter erreichen. Ganz besonders ist dieses aber noch bei Flächen der Fall, die nachgeweidet werden. Durch eine Thomasmehldüngung von etwa 1 bis 1½ Zentner je Morgen nach dem ersten Schnitt kann man auf diesen Flächen ein äußerst nährstoffreiches Futter erzielen. Es ist ja bekannt, daß alle guten Gräser und Kleearten einen besonders hohen Bedarf an Phosphorsäure und Kalk haben. Fehlen ihnen diese Nährstoffe, so ist ihnen ihr Wachstum erschwert, und schlechte, weniger anspruchsvolle Gräser und Unkräuter gewinnen die Oberhand. Man muß also die notwendige Nährstoffmenge für die Pflanzen sicherstellen. Die Thomasmehl-Phosphorsäure wirkt ja infolge ihrer Pflanzenlöslichkeit zu einem beträchtlichen Teil schon sofort. Was von den Pflanzen nicht gleich verwertet werden kann, bleibt in der löslichen Form im Boden vorrätig. Gerade auf dieser günstigen Eigenschaft beruht die so sehr geschätzte Nachwirkung des Thomasmehls. Der noch darin enthaltene Kalk hilft auftretende saure Bodenreaktionen beseitigen. Jede andere Düngung ohne eine Sicherstellung des Phosphorsäurebedarfs kommt nicht zur vollen Wirkung. Eine Thomasmehldüngung sichert daher erst den Erfolg der übrigen Düngemittel.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM,** unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 30. Neudamm, den 29. Juli 1927. 42. Band.

Zur kommenden Besoldungsreform.

Noch liegt das große Werk, das geschaffen werden soll, im tiefsten Dunkel vor uns. Fachblätter und Tageszeitungen, Versammlungen und Aussprachen beschäftigen sich neben den Ministerien und den Parlamenten damit, eine neue Besoldungsordnung für die Beamten zu schaffen, die gerechterweise jedem Beamten geben soll, was ihm gebührt, auf gut deutsch, was er verdient. Zunächst müßte, um dieses Ziel zu erreichen, doch noch manch alter Zopf fallen, ehe der Grundsatz der gerechten Eingruppierung durchgeführt werden kann. Meines Erachtens sollte man von den maßgebenden Stellen in den Ministerien die Beamtenvertretungen auch zu der Besoldungsregelung hören und diesen einmal gestatten, einen Vergleich ihrer Amtstätigkeit mit der anderer Beamter vorzutragen.

Es soll bei der kommenden Besoldungsreform besonders dem Leistungsgedanken Rechnung getragen werden. Wenn nun die Behörden und Parlamente diesen Grundsatz streng durchführen, dann dürfte jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo man bei den Forstbetriebsbeamten aller Gruppen wirklich einmal das jahrzehntelange Unrecht wieder gutmachen kann. Ich will hier nicht eine Wiederholung all der langatmigen Besprechungen der Preußischen Forstbetriebsbeamtenfragen herbeiführen, möchte aber doch die berechtigte Forderung erheben, daß endlich der Dienst dieser Beamten mehr gewürdigt werden möge, als man es seither getan hat.

Einen Anhalt über die Diensttätigkeit der Beamten bietet deren Dienstanweisung. Wenn man nun die Dienstanweisungen der Forstbetriebsbeamten richtig zu lesen versteht und danach einmal einen Vergleich mit der dienstlichen Tätigkeit und Dienstleistung anderer, gleichwertiger Beamten vornehmen würde, so kann eine derartige Feststellung nur zugunsten der Forstbeamten ausfallen. Es mögen einmal die Herren, die die Stellung der Forstbeamten immer so rosig ansehen, den wahren Dienstbetrieb des Waldes und den mit dem Dienst im Walde zusammenhängenden Innendienst genau studieren, dann werden sie in den Grünröcken nicht nur Beamte sehen, die in unserem schönen deutschen Walde jagen und weidwerken, sondern man wird erkennen müssen, daß diese Beamten das ihnen anvertraute Allgemeingut mühevoll zu hegen und zu pflegen haben sowie mit großem Verständnis, mit viel Liebe und mit noch mehr Ausdauer und körperlicher Anstrengung zum Nutzen des Staates aus ihm herauswirtschaften sollen, was nur irgend möglich ist. Gerade diese mit so unendlich großem Verständnis durchzuführende Arbeit kennen aber unsere meisten Mitbürger und vor allem auch andere Beamtenklassen nicht genügend. Leider muß sogar gesagt werden, daß auch vielen für die Entscheidung maßgebenden Stellen dieser vor den Augen der Mitwelt nie richtig in die Erscheinung tretende Dienst des Forstbeamten nicht bekannt ist.

Wie der Dienst im Walde nicht gekannt und richtig beurteilt wird, so wird erst recht nicht der Dienst der Forstbürobeamten erkannt und bewertet. Da nützt auch ein flüchtiger Besuch einiger Beamten von anderen Fakultäten in den Forstbüros nichts, denn wer diesen Dienst so kennenlernen will, um die Leistung der mit ihm betrauten Beamten einschätzen zu können, der muß in der Hauptbetriebszeit in die Amtsstuben gehen und einmal einige Wochen dort die Arbeitsart und das Arbeitsgebiet studieren, um dann Urteile über Leistungen und Vorschläge über eine gerechte Eingruppierung

dieser Beamten machen zu können. Abgesehen davon, daß, wie ich bestimmt behaupten kann, es sonst keinen Bürobeamten gibt, der gezwungen ist, monatelang anstrengend und fortlaufend zwölf Stunden und mehr täglich am Schreibtisch zu verbringen, damit keine Stockungen im Betrieb eintreten, gibt es auch in den sonstigen Büros selbst der größten Verwaltungen keinen so vielseitigen Dienst wie den im Oberförstereibüro. Ablösung ist nicht da und würde auch nichts nützen. Soll der Forstarbeiter seinen Lohn rechtzeitig bekommen und der Staat rechtzeitig zu seinen Einnahmen aus der Holzverwertung gelangen, dann muß eben diese allen anderen Bürobeamten gegenüber zu leistende Mehrarbeit in kürzester Zeit erledigt werden. In den Amtsstuben großer Behörden wird zur festgesetzten Zeit Schluß gemacht, in dem meist recht einsamen Amtszimmer der Oberförsterei oder dem des Forstbeamten muß die Nacht zu Hilfe genommen werden, um das tägliche aus der Natür des Dienstes erwachsende Arbeitspensum zu erledigen. Gerade weil der Forstbeamte des Innendienstes für die Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeiten forsttechnische und vielseitig verwaltungstechnische Kenntnisse besitzen muß, können von ihm die Belange erledigt werden, die für beste und gründlichste Ausnutzung der Forsterzeugnisse nötig sind. Deshalb ist es aber auch nicht möglich, an ein und derselben Arbeit mehrere Beamte zu beschäftigen — Ablösungen einzuführen —, sondern im Forstbüro kann nach genereller oder auch spezieller Anweisung des Verwaltungschefs nur ein Beamter den schwierigen Sekretariatsdienst erledigen, und nur zu den Kanzleiarbeiten können Hilfskräfte verwendet werden.

Wird man nun, wie es schon bei der Besoldungsreform 1920 geschehen sollte, jetzt, 1927, dem Leistungsgedanken neben der Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung mehr Rechnung tragen, als dies bisher geschehen ist, dann dürfen wohl endlich die mit so großem Unrecht zurückgesetzten Beamten der Forstverwaltung, besonders die Forstsekretäre, hoffen, daß sie dahin eingruppiert werden, wohin sie gehören, nämlich in die Gruppe der Obersekretäre für schwierigen Bürodienst. Besonders schmerzlich wird es von den Forstsekretären empfunden, daß die obersten Forstverwaltungsstellen von dem Herrn Finanzminister immer wieder für die Forstsekretäre die gleiche Besoldung wie für die Obersekretäre gefordert haben, ohne daß jemals ein Eingehen auf diese Forderungen zu verzeichnen gewesen ist, während man anderen, mit minder wichtigen Diensten betrauten Beamten die Bezüge der Obersekretäre seit langen Jahren zugestanden hat.

Nun hat der oberste Chef der Forstverwaltung ebenfalls eine Besoldung für die preußischen Förster und Forstsekretäre nach der heutigen Gruppe VII und VIII und für die Revierförster nach VIII und IX verlangt. Man darf wohl deshalb von den Herren Abgeordneten erhoffen, daß sie mit Nachdruck nun auch wieder für die gerechte Besoldung dieser Beamten eintreten, und daß der Herr Finanzminister sich endlich überzeugen läßt, daß hier tatsächlich ein schweres Unrecht gut zu machen ist.

Heute, da gerade in der Forstverwaltung auf eine rentable und sachgemäße Ausnutzung der Staatsforsten, dieses wertvollsten Gutes Preußens immer wieder hingewiesen wird, ist es notwendig, daß man Beamte hat, die mit allen Kräften daran mitarbeiten, bei sparsamsten Ausgaben die höchsten Erträge zu erzielen. Diese Mitarbeit kann aber weder verlangt noch geleistet werden von Beamten, die sich berechtigterweise zurückgesetzt fühlen und tatsächlich auch zurückgesetzt sind. Die letztere Behauptung wird man erkennen, wenn man erwägt, daß Beamte in vielen anderen Verwaltungen, die früher mit den Forstbetriebsbeamten gleichbesoldet oder geringer besoldet worden sind, sie heute überholt haben, obwohl der Dienst, was Leistung und Wissen anbetrifft, bestimmt nicht mit dem der Forstbetriebsbeamten und ebenso wenig mit dem der Forstsekretäre wirklich vergleichbar ist.

Mit mir werden wohl alle Kollegen den Wunsch haben, daß diese Zeilen ihren Zweck nicht verfehlen möchten. Dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn Staatsminister Dr. Steiger, und den leitenden Beamten der Preußischen Staatsforstverwaltung sei auch an dieser Stelle gedankt für die Fürsorge für ihre Forstbetriebsbeamten, und es darf wohl auch die Bitte ausgesprochen werden, daß sie an ihren gerechten Forderungen festhalten möchten. Auch der Herr Finanzminister darf wohl hier vor breiter Öffentlichkeit gebeten werden, den Forderungen der Forstverwaltung und den Wünschen der Forstbetriebsbeamten bei seiner so schwerwiegenden Entscheidung betreffs Eingruppierung dieser Beamten Rechnung zu tragen und ihnen in Würdigung ihrer Dienstleistung zu ihrem Recht zu verhelfen.

Spangenberg, im Juli 1927.

Forstsekretär Stein,
Vors. des „Vereins Preuß. Staatsforstsekretäre".

Die Revierförstereinrichtung und Sparmaßnahmen in der Preußischen Staatsforstverwaltung.

Entgegnung auf den Artikel eines Herrn v. H. in der „Niederdeutschen Zeitung" und in „Der Staats-, Kommunal- und Privatbeamte".

Wiederholt sind in letzter Zeit in der Presse Stimmen laut geworden, die einer Einziehung der heutigen Revierförsterstellen das Wort reden, so auf Seite 961 und 1255 des „Deutschen Forstwirt" von 1926, in Nr. 1 der „Silva" von 1927 und Nr. 288 des „Holzmarkt" von 1926. Ein Eingehen unsererseits auf diese Artikel, die Vorschläge zu Sparmaßnahmen in der preußischen Staatsforstverwaltung darstellen sollten, erschien zunächst überflüssig, denn für uns ist lediglich maßgebend, wie die Staatsforstverwaltung in dieser Angelegenheit denkt. Wir sind uns dabei durchaus dessen bewußt, daß, wenn die Staatsforstverwaltung eine Änderung in der Organisation vornehmen will und sie dabei die heutige Revierförstereinrichtung für entbehrlich hält, wir die Ehre haben, die letzten der Mohikaner zu sein. Die Staatsforstverwaltung hat aber des öfteren und gerade in neuerer Zeit geäußert, daß die heutige Revierförstereinrichtung sich bewährt habe und beibehalten werde. Ebenso hat die Leitung des „Vereins Preußischer Staatsoberförster" am 5. März 1926 erklärt:

„Auf die an den „Verein Preußischer Staatsoberförster" gerichtete Anfrage, welche Stellung er zu den Lindschen Denkschriften über die Entbehrlichkeit der heutigen Revierförster einnimmt, teile ich Ihnen den in dieser Frage einmütig in der Gesamtvorstandssitzung unseres Vereins am 25. Februar 1926 gefaßten Beschluß mit: Nach dem Dafürhalten der Preußischen Staatsoberförster besteht keine Veranlassung, an der Revierförstereinrichtung, die sich durchaus bewährt hat, etwas zu ändern."

Somit war es — wie schon gesagt — für uns überflüssig, zu den Artikeln, welche die Einziehung der Revierförsterstellen als Sparsamkeitsmaßnahme anregten, Stellung zu nehmen, weil sie nur die persönliche Ansicht einzelner unmaßgeblicher Herren wiedergeben. Zudem konnten diese Artikel dem Ansehen der preußischen Revierförster keinen Abbruch tun, da sie in der forstlichen Presse erschienen, also einem lediglich forstlichen Leserkreis zugänglich waren, der die Bedeutung der preußischen Revierförstereinrichtung wohl zu würdigen weiß.

Jetzt sind aber in der Tagespresse von einem Herrn v. H. in der „Niederdeutschen Zeitung" (Hannover) und in „Der Staats-, Kommunal- und Privatbeamte" (Beilage zum „Hannoverschen Tageblatt") zwei gleichlautende Artikel erschienen, die doch geeignet sind, im Publikum den Gedanken wachzurufen, der preußische Revierförster sei ein vollständig überflüssiger Beamter; denn Herr v. H. sagt:

„Heut im Zeitalter der Eisenbahnen und Kraftwagen ist diese Revierförstereinrichtung, von einzelnen Ausnahmen vielleicht abgesehen, überflüssig geworden, oft ist sie sogar schädlich, auch leidet oft die Einheitlichkeit der Verwaltung und des Betriebes darunter."

Bei rein sachlicher Betrachtung wird jeder vorurteilslose Beurteiler ohne Rückhalt zugeben müssen, daß für sehr große oder zerstreut liegende Reviere die Revierförstereinrichtung heute noch genau ebenso erforderlich ist wie 1854 bei ihrer Begründung. Zwar wirken heute die besseren Verkehrsmittel für die Verwaltung zweifellos erleichternd, dafür ist aber die ganze Forstwirtschaft ungleich intensiver geworden und hat in ihrem Betriebe so große Formveränderungen angenommen, daß auf diesen großen oder zerstreut liegenden Revieren der Revierverwalter allein alle die Obliegenheiten, welche die O.G.A. für den Dienstbetrieb vorschreibt, auszuführen nicht imstande ist — trotz Auto, Eisenbahn und Telephon. Im Interesse der ordnungsmäßigen Ausführung des Dienstes muß für diese Reviere dem Revierverwalter eine Unterstützung beigegeben werden, die ihm einen Teil seines schweren Dienstes abnimmt. Dies ist in Preußen in der Weise geregelt, daß einem Revierförster für mehrere besonders entlegene Förstereien die Tätigkeit des Revierverwalters im Außendienst und der Holzverkauf für seinen Dienstbezirk zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs übertragen ist. Wenn heute die Zentralforstverwaltung und der „Verein Preußischer Staatsoberförster" sagen, daß diese Einrichtung sich bewährt habe, so ist von kompetentester, sachverständigster und maßgebender Stelle das Urteil gesprochen. Daß die Revierförstereinrichtung schädlich wirken oder die Einheitlichkeit der Verwaltung und des Betriebes stören kann, wie Herr v. H. sagt, ist bei verständnisvoller Zusammenarbeit unmöglich. Der Revierförster hat die Wirtschaftsziele und den Wirtschaftswillen des Revierverwalters, der sein nächster Vorgesetzter ist, zu seinen eigenen zu machen und hat nach den Intensionen seines Revierverwalters zu arbeiten. Das schließt nicht aus, daß er aus dem Bereich seiner Erfahrung — und Forstwirtschaft ist Erfahrungswirtschaft, das steht nun einmal fest — seinem Revierverwalter weitestgehende Vorschläge machen kann und soll, wenn auch selbstverständlich die Entscheidung in der Hand des letzteren liegt.

Nun schlägt Herr v. H. vor, die heutigen Revierförsterstellen allmählich eingehen zu lassen und an deren Stelle die gleiche Anzahl Büro-Revierförsterstellen zu setzen. Dieser Büro-Revierförster soll den Oberförster sowohl im Büro wie auch nach Bedarf im Außendienst ver-

treten, soweit es den Wünschen des Revierförsters entspricht (!), und verantwortlich für den Oberförster zeichnen.

Zunächst fragt man sich: Sollen denn nur 207 Oberförsterstellen diesen Büro-Revierförster erhalten, und soll für die übrigen 423 Oberförsterstellen dadurch ein geringerer Wert festgelegt werden?

Die Notwendigkeit, den Oberförster zugunsten des Waldes von vielerlei Büroarbeit freizumachen, liegt doch schließlich für alle Oberförstereien vor. Ob es bei dieser Befreiung von einem Teil der Büroarbeit möglich ist, den Oberförster von der Leistung der Unterschrift der Holz- und Lohnzettel zu entbinden, ist ein Punkt besonderer Erwägung; denn die Holzabgabe und Geldausgabe wird doch immer Sache des Oberförsters und nicht des Bürobeamten bleiben müssen und wird auch vom Oberförster kaum aus der Hand gegeben werden.

Zur Befreiung des Oberförsters von der Fessel des Bürodienstes wird es notwendig sein, den heutigen Forstsekretär zum Forstobersekretär zu machen und ihm, wie einem Bürovorsteher, einen gewissen Teil der schriftlichen Arbeiten verantwortlich zu übertragen. Es wird aber niemals richtig sein, ihn zum Vertreter des Revierverwalters im Außendienst zu bestellen. Der Forstsekretär oder Forstobersekretär ist Bürobeamter, seine Arbeitskraft wird durch Büroarbeit immer voll in Anspruch genommen werden, und seine Betätigung im Außendienst wird nur von geringem Nutzen sein. Besonders dann, wenn — wie Herr v. H. sagt — es mit davon abhängen soll, ob diese Betätigung im Außendienst „den Wünschen des Revierförsters" entspricht.

Zum Schluß sei noch gesagt, daß durch eine Einziehung der heutigen Revierförsterstellen überhaupt nichts erspart würde, denn die kleine Summe, welche die Revierförstereinrichtung dem Staate kostet, wird durch die größere Nutzbarmachung der praktischen Diensterfahrung der meist im vorgerückten Alter stehenden Revierförster entschieden mehr denn aufgewogen und ist ohne Zweifel viel billiger als die von Herrn v. H. vorgeschlagene Büro-Revierförstereinrichtung.

Hennig,
Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsrevierförster.

Die Beratungen der Beamtenvertretungen der Preußischen Staatsforstbeamten im Preußischen Landwirtschaftsministerium zu Berlin am 5., 6. und 7. Juli 1927.

Die diesmalige Tagung der Beamtenvertretung der Preußischen Staatsforstbeamten im Landwirtschaftsministerium zu Berlin ist von so außerordentlich großer Bedeutung gewesen, daß auch wir an dieser Stelle auf die im Vereinsteil dieser Nummer darüber veröffentlichten Berichte der Staatsforstbeamtenvereinigungen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, aufmerksam machen möchten. Wir bitten unsere interessierten Leser, nicht allein von dem Inhalt dieser Berichte Kenntnis zu nehmen, sondern die überaus wichtigen Tatsachen auch den Herren Kollegen mitzuteilen, die etwa noch nicht unterrichtet sein sollten.

Aus den Mitteilungen, die im Vereinsteil auf Seite 837 u. ff. zum Abdruck gelangt sind, ist neben dem Ergebnis der Beratungen über die Richtlinien zur Verteilung eines Betrages von 400000 RM, als Zuschuß zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die Festlegung der Dienstanweisungen für Förster, Revierförster und Forstsekretäre von besonderer Bedeutung.

Auch die Stellungnahme des Herrn Ministers zu den Bestrebungen der preußischen Staatsforstbetriebsbeamten auf wirtschaftliche und vor allem gehaltliche Besserstellung dürfte ihren Eindruck nicht verfehlen. Wenn der Herr Minister nach dem Bericht des „Vereins preußischer Staatsrevierförster" u. a. etwa ausführte:

„Ich habe vom ersten Tage meiner Amtsübernahme an den Forstbetriebsbeamten Vertrauen entgegengebracht und das Vertrauen derselben gesucht. Ich habe nach Mitteln und Wegen gesucht, die schlechte Lage der Forstbetriebsbeamten zu bessern, und ich habe jetzt für die kommende Besoldungsreform Anträge bei dem Herrn Finanzminister gestellt, die jeden Forstbetriebsbeamten zufriedenstellen werden. Ein großer Teil der schlechten Lage der Forstbetriebsbeamtenschaft ist in der heutigen allgemeinen schlechten Lage der Landwirtschaft zu suchen. Wenn auch zu erwarten steht, daß dieser landwirtschaftliche Tiefstand nicht von Dauer sein wird, so habe ich doch auch hier zu helfen gesucht, soweit es nach Lage der Dinge möglich ist."

so kann die preußische Forstbetriebsbeamtenschaft, ohne allzu optimistisch zu denken, mit ziemlicher Bestimmtheit erwarten, daß ihre Interessen an höchster vorgesetzter Stelle so vertreten werden, daß besonders in bezug auf die Besoldungsreform ein Erfolg zu erhoffen sein dürfte. Das ist nach jahrelangen Enttäuschungen und vergeblichen Anstrengungen endlich ein Lichtblick in die bessere Zukunft; denn es läßt sich erwarten, daß bei der Besoldungsreform die Anträge des Herrn Ministers betreffend höhere Einstufung der Forstbetriebsbeamten in die Besoldungsordnung Berücksichtigung finden werden.



Wenn aber in so unglaublich taktloser Form und in einer geradezu lächerlichen Art zu den Maßnahmen des Herrn Ministers Stellung genommen wird, wie es in der Zeitschrift „Deutscher Förster", die angeblich die Interessen des preußischen Staatsförsterstandes vertritt, nicht nur letzthin geschehen ist, so darf man sich darüber nicht wundern, wenn seitens des Herrn Ministers der schweren Enttäuschung Ausdruck gegeben worden ist, die er angesichts seiner Bemühungen, den Forstbetriebsbeamten nach Möglichkeit zu helfen, mit tiefer Bitterkeit empfinden mußte. Nach dem auf Seite 837 abgedruckten Bericht des „Vereins Preußischer Revierförster" führte der Herr Minister darüber ungefähr folgendes aus:

„Wie wenig Dank mir für diesen meinen besten Willen geworden ist, zeigen mir die Artikel in den Nummern 21, 23 und 27 des „Deutschen Förster", die sich mit einer nicht gutzuheißenden Kritik dieser meiner Maßnahmen beschäftigen. Besonders die Nummer 21 bringt eine Kritik und ein Nachwort der Schriftleitung, die unerhört sind. Es heißt hier: „Wir empfehlen außerdem noch zur Vorbereitung des Försters auf seinen „Beruf" etwa folgende Kurse in die Ausbildungszeit zu legen: „Der Förster sein eigener Arzt" — „Der Förster als Lehrer seiner Kinder". Und für angehende Försterfrauen: „Die sparsame Küche" — „Wie mache ich aus Steinen Brot?". Diese Worte haben mich tief verletzt. Daß man meine Maßnahmen auch anders beurteilen kann, beweist ein Artikel in der gleichen Angelegenheit in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung"*). Das ist eine durchaus sachliche Kritik.

Ich habe verfügt, daß dem „Deutschen Förster" von jetzt ab keine amtlichen Mitteilungen seitens des Ministeriums und der Regierungen mehr zugehen."

Diese, bei Lage der Dinge sehr wohl begreifliche Maßnahme gegen ein Standesorgan kann, was ausdrücklich betont sei, auch von uns nur als sehr bedauerlich betrachtet werden, und es liegt uns fern, darüber etwa Freude und Genugtuung zu empfinden. Was jedoch der Herr Minister in diesem Falle gegen den „Deutschen Förster" verfügt hat, kann von der Allgemeinheit der preußischen Forstbetriebsbeamten nur als gerecht und billig empfunden werden; denn es ist nicht angängig, daß ein Organ der preußischen Staatsförster sich lediglich von dem Bestreben leiten läßt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die höchsten Stellen in Mißkredit zu bringen, mit dem hauptsächlichen Zweck, die Gemüter immer wieder aufzuputschen. Eine Zeitung, die solche Wege wandeln will, kann nicht Organ von Beamtenzusammenschlüssen sein, die mit ihrer vorgesetzten Behörde in fördernder Zusammenarbeit die Verhältnisse ihrer Vereinsangehörigen bessern wollen.

Eine Kritik, auch höchster Verwaltungsstellen, in der Presse ist durchaus berechtigt und notwendig, aber sie muß sich in sachlichen Grenzen halten und nicht, wie es die Zeitschrift „Deutscher Förster" stets für gut befunden hat, vorhandene Unruhe zu immer größerer Erregung steigern. Wir arbeiten seit dreißig Jahren mit den Zusammenschlüssen der deutschen Forstbetriebsbeamtenschaft und wissen, wieviel im Laufe dieser Jahrzehnte im deutschen Walde und besonders auch im preußischen Staatswalde noch verbesserungsbedürftig geblieben ist, uns ist aber auch bekannt, wieviel in einem Menschenalter bereits gebessert wurde. Der gute Wille, zu helfen, fehlt heute gewiß an keiner Stelle, gestärkt aber wird die Lust, zu bessern, nicht durch verletzende Aeußerungen in der Presse, noch dazu von Leuten, die weder den innersten Kern der Belange der deutschen Forstbetriebsbeamtenschaft zu erkennen vermögen, noch über das richtige Maß an Takt verfügen, ihre Worte in die richtige Form zu kleiden.

Im deutschen Walde herrscht öfters ein rauher Wind, die Männer vom Leder sind keine Federhelden, und daher ist es grundfalsch, daß ein ungeschickter Schriftleiter drastische Aeußerungen noch verschärft, statt sie zu mildern. Es kommt auch nicht darauf an, sich in der Presse die Gunst des Leserkreises durch grobes Geschützfeuer in Worten zu erringen, sondern es gilt, den Beamtenkreisen, für die gearbeitet wird, wirklichen Nutzen zu schaffen.

Was ist nun erreicht? Statt in friedlicher Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung, die jetzt bei der kommenden Besoldungsordnung besonders nötig ist, die Erreichung der Standesziele zu fördern, wird ein Kampf beginnen, um dem Organ des „Vereins preußischer Staatsförster", dem „Deutschen Förster", wieder die früheren amtlichen Vergünstigungen zu verschaffen. Von solchem Streit kann niemand Nutzen haben, am wenigsten die preußische Forstbetriebsbeamtenschaft. Diese braucht für sich augenblicklich, mehr denn je, den guten Willen ihres Ministers, der mutwillig und zwecklos brüskiert worden ist.

Durch die Maßnahme des Herrn Ministers sieht sich der größte Teil des preußischen Staatsförsterstandes wiederum vor schwere Entscheidungen gestellt. Die Führer des „Vereins preußischer Staatsförster" und der Schriftleiter des Vereinsorgans sind bloßgestellt vor der forstlichen Welt. Sie werden alle Mittel aufbieten, Opposition zu machen und sie zu stärken, und ob der gesunde Sinn der Förster das Nützliche vom Schädlichen zu unterscheiden wissen wird, das bleibt abzuwarten. Eins aber muß

*) Gemeint ist der Artikel des Herrn Vorsitzenden der Preußischen Staatsförstervereinigung, Staatsförster Koch, Schönberg: „Die Landwirtschaft der preußischen Staatsforstbeamten" in Nr. 26 S. 717.

der Försterstand wissen, daß in der Hauptsache der fühlbare Mangel an Takt bei der Schriftleitung seines Organs „Deutscher Förster" ihn in eine schwierige Situation gebracht hat, deren Entwicklung sich nicht absehen läßt, aber den Förstern jedenfalls nur Schaden bringen kann.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Köhlerei im Bezirk Aachen einst und jetzt.

Von Staatsförster **Steingaß**, Fh. Salchenbusch, Eifel. (Mit 2 Abbildungen.)

Wen es auf seinen Wanderfahrten in die leider so oft, aber sehr zu Unrecht verschrienen Eifelberge führt, und wer hier durch die weit ausgedehnten Wälder, besonders die der Nordwesteifel, seine Schritte lenkt, dem werden die vielen 10 bis 15 m Durchmesser aufweisenden, kreisrunden Bodeneinebnungen auffallen, denen er überall begegnet. Hat auf diesen runden Platten, in deren Mittelpunkt mitunter eine mehrhundertjährige Eiche ihre Krone ausbreitet, ein Maulwurf gehoben, vielleicht auch ein Bock geplätzt oder gar ein Eifelbasse gebrochen, so sieht man, daß es kohlschwarze Erde ist, die an diesen Stellen unter dem Bodenüberzug lagert. Alte Meilerstellen sind es, die teilweise bereits vor Hunderten von Jahren durch fleißige Köhlerhände angelegt wurden, um hier in sogenannten stehenden Meilern die Holzkohlen zu brennen.

In der Nordwesteifel ist es der Bezirk Aachen, in dessen Waldungen, durch die Industrieverhältnisse bedingt, die Holzköhlerei ehedem in hoher Blüte stand. Das Vorhandensein von Eisenerzen ließ hier bereits im Mittelalter eine rege Eisenerzförderung und -entkohlung in einer Anzahl von Hüttenwerken zur Entwicklung kommen. Wasserläufe mit genügendem Gefälle, die zum Betriebe dieser Hütten- und Hammerwerke in Ermangelung der noch unbekannten Dampfkraft unentbehrlich waren, sind reichlich vorhanden.

Riesige Laubholzwälder, meist Buchen, bestockten die Eifel. Nadelholz fehlte damals wohl fast gänzlich. Wenn der mittelalterliche Wald schier unerschöpflich, aber wenig rentabel war, so bot sich durch die Verhüttung des Eisensteines der Regierung eine willkommene Möglichkeit, ihre Einnahmequellen zu steigern. Sie förderte deshalb die Anlage von Eisenhütten und Hammerwerken aus Rentabilitätsrücksichten. Denn der Bedarf der Hüttenwerke an Holzkohle war so stark, daß mit der Zeit eine Holzkohlennot eintrat, die oft zur zeitweisen Stillegung der Werke führte. Man hat deshalb nicht mit Unrecht behauptet: „Bis ins 19. Jahrhundert hinein war die Eisenerzeugung im wesentlichen ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb zur Verwertung der unverkäuflichen Holzmassen, vergleichbar der heutigen Kartoffelbrennerei in Ostelbien." Schlimme Waldverwüstungen waren natürlich unausbleiblich, und ihre Nachwirkungen sind auch heute noch klar zu erkennen. Die Raubwirtschaft wurde noch dadurch gefördert, daß die Besitzer der Hüttenwerke, die sogenannten Reitmeister, von den Regierungen als Forstbeamte ernannt wurden. Man hatte also den Bock zum Gärtner gemacht.

Die immer rarer werdende Holzkohle gab wohl am meisten Veranlassung dazu, daß die Holzkohlen-Hüttenwerke nach und nach verschwanden. Das billigere, aber schlechtere ausländische Eisen kam immer mehr auf den Markt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden noch einige Hüttenwerke im Bezirk Aachen und retteten sich nach Umgestaltung in die gegenwärtige Zeit hinüber. Der letzte Holzkohlen-Hochofen aber wurde im Jahre 1896 ausgeblasen.

Die Wunden einer schamlosen Waldverwüstung durch den Köhlereibetrieb haben sich durch eine geordnete Forstwirtschaft in den letzten hundert Jahren ziemlich aus-



Abb. 1. Gerichteter Meiler.

heilen können. Der Absatz für das in den Staatsforsten des hiesigen Bezirks anfallende Brennholz — es kommt vornehmlich Buchenbrennholz in Frage — wird sich neuerdings recht schwierig gestalten. Da drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob dem nicht durch eine Verkohlung des Brennholzes in Meilern abzuhelfen ist. Leider lauten die Aussichten für einen Köhlereibetrieb zur Zeit äußerst ungünstig. Die Fabriken, welche früher zur Verarbeitung der verschiedenen Metalle die Holzkohle verwendeten, bedienen sich heute der autogenen Schweißapparate und der Elektrizität, weil ihre Anwendung bequemer und billiger ist. Die Spiegelfabriken, welche mit zu den Hauptabnehmern für die Eifeler Holzkohle zählten, treten jetzt auch als Käufer weniger auf. Leider wird zu allem Überfluß neuerdings vom Auslande Holzkohle zu billigem Preise eingeführt. Es nimmt deshalb nicht wunder, wenn die im Bezirk Aachen einst in so hoher Blüte stehende Köhlerei heute nur noch in ganz geringem Umfange ausgeübt wird und bald der Vergangenheit angehört.

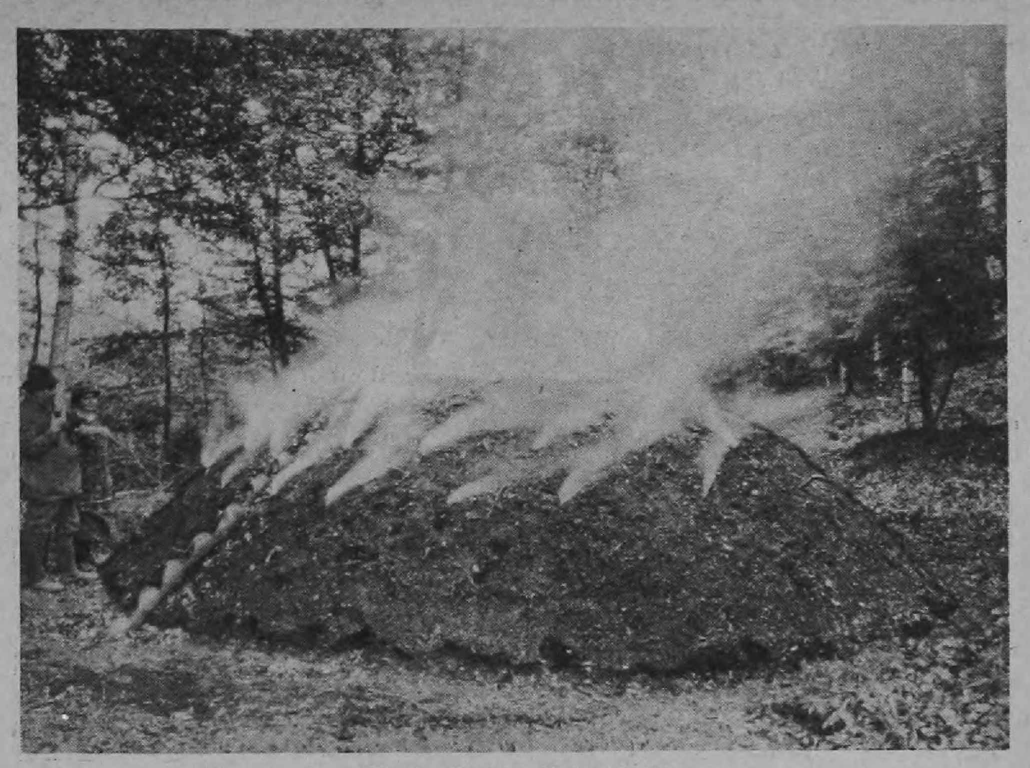


Abb. 2. **Brennender Meiler.**

Ein Bekannter von mir, der noch alljährlich einige Meiler in den Waldungen des hiesigen Bezirks ansteckt, schrieb mir vor einigen Tagen, daß es für ihn trotz bester Beziehungen, die zwanzig Jahre zurückreichen, äußerst schwierig ist, die Kohlen abzusetzen.

Vor zwei Jahren schickte der betreffende Herr seine Köhler auch in mein Revier. Es kam Buchen-Scheit-, -Knüppel- und -Reiserholz zur Verkohlung. Die Buche liefert die beste Kohle. Das auf 1 m Länge gekürzte Holz hat am zweckmäßigsten einen Durchmesser von 7 bis 20 cm. Reiserholz wird in einer Stärke bis zu 3 cm Mindestdurchmesser zum Schlusse rund um den fertig geschichteten Meiler hauptsächlich zum Ausfüllen der Lücken verwendet. Die Menge des in einem Meiler zur Verkohlung kommenden Holzes betrug hier 30 bis 40 rm. Ein solcher Meiler brennt sechs bis sieben Tage. Die Kohlenausbeute stellt sich auf rund 50% beim Derbholz und auf 30% beim Reiserholz.

Vielleicht lassen sich doch noch Mittel und Wege finden, der Holzkohle wieder einen besseren Absatz zu sichern, was schon durch einen Schutzzoll auf die ausländische Holzkohle erreicht werden kann. Neben dem Nutzen für den deutschen Wald würde mit den schwelenden Kohlenmeilern ein Stück alter deutscher Poesie erneut auch in unsere Eifelwälder seinen Einzug halten. In der manchem Forstmann bekannten Oberförsterei Gemünd war es, wo mein Jugendfreund, der bekannte Heimatdichter Frz. P. Kürten, bei den Köhlern in der Ramsau vor einigen Jahren die nachfolgenden schönen Worte fand:

Eifelmeiler.

Durch die dunklen Tannenwipfel
Sich der Rauch des Meilers schlingt.
Ernst und rußig steht der Köhler,
Eine ferne Amsel singt.

Und er lauschet durch die Stille,
Sommermittag träumt im Tal.
An den Baum lehnt er den Schürstab,
Aus den Augen huscht ein Strahl.

Tief ein Glöcklein! Tritte nahen!
Seine Jüngste ruft nach Haus.
Und er küßt die wilde Amsel,
Und sie fliegt ihm schon voraus.

Betrachtungen zu dem neuen Verlohnungsverfahren.

Herr Forstsekretär Kurz stellte in Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung“ einige recht beachtenswerte Betrachtungen zu dem neuen Verlohnungsverfahren der Preußischen Staatsforstverwaltung an. Insbesondere wünschte Herr Kurz Wiedereinführung der vierwöchentlichen Verlohnung. Dem muß zugestimmt werden, und inzwischen ist ja auch seitens des Ministeriums verfügt worden, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab alle Monate einmal endgültig verlohnt wird.

(RdErl. d. M. f. L. vom 6. 7. 1927 — III 10402 — vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 28 S. 775.) Vieles spricht für monatliche Verlohnungen. Die Beiträge zur Krankenkasse mit den Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge werden in der Regel monatlich abgeführt, und die Marken für die Invalidenversicherung sollen auch nur bei jeder Lohnzahlung, wobei aber Abschlagszahlungen als Lohnzahlungen nicht anzusehen sind, geklebt werden. Nur hinsichtlich der Steuerabzüge bestehen gewisse Bedenken. Der Arbeitgeber hat die Steuer vom Arbeitseinkommen sofort bei Auszahlung des Arbeitslohnes in Abzug zu bringen und an die Steuerbehörde abzuführen

1. für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats bis zum 20. dieses Kalendermonats, und
2. für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse dieses Kalendermonats bis zum 5. des folgenden Monats.

Soweit die Steuerabzugsbeträge für sämtliche Arbeitnehmer für die Zeit vom 1. bis 15. eines Monats bei einem Arbeitgeber den Betrag von 100 RM nicht übersteigen, können diese erst am 5. des folgenden Monats zusammen mit den für die Zeit vom 16. bis zum Schlusse des Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen an die Finanzkasse abgeführt werden.

Da nun zur Zeit das steuerfreie Einkommen eines jeden Arbeitnehmers im Monat bereits 100 RM beträgt und eine weitere Ermäßigung des steuerpflichtigen Einkommens bei verheirateten Arbeitnehmern für die Ehefrau um 10 RM, das erste Kind um 10 RM, das zweite Kind um 20 RM, das dritte Kind um 40 RM usw. eintritt, sind die in der Tat einzubehaltenden Steuerbeträge nur niedrig und werden meist für alle Arbeiter zusammen 100 RM bei einer Lohnzahlung nicht erreichen. Die Abführung an die Finanzkasse nur einmal im Monat stößt also nicht auf Schwierigkeiten. Auch der Zulassung des Abzuges nur bei wirklichen Lohnberechnungen am Monatsschluß, also ohne Vornahme der Berechnung bei Vorschußzahlungen, können mindestens bei den ständigen Waldarbeitern besondere Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Bei Wiedereinführung der monatlichen Lohnberechnungen dürfte es am vorteilhaftesten sein, wenn der Monat dabei mit dem Montage der ersten vollen Woche beginnt, eine am Schlusse des Monats noch nicht beendete Woche zählt bis zum Schlusse (Sonntag) zum abgelaufenen Monat. Selbstverständlich muß man den Arbeitern aber im Laufe, im allgemeinen in der Mitte des Monats eine Vorschußzahlung gewähren. Solche Vorschußzahlungen können auch beliebig oft, besonders vor Feiertagen, im Monat gegeben werden. Dabei müssen für ausscheidende Leute alle Berechnungen voll durchgeführt werden, jedoch ist deshalb der ganze Abschluß des Arbeitsbuches nicht nötig.

Man kann die monatliche Verlohnung ohne Schwierigkeiten auch mit Hilfe des jetzigen Vordrucks zum Arbeitsbuche durchführen, indem man für jeden Arbeiter zwei Arbeiterstreifen vorsieht und den zweiten Streifen für die zweite Monatshälfte verwendet. Die Monatsdaten werden in den Tagesspalten in Bruchstrichform eingetragen. Der Abschluß des Arbeitsbuches erfolgt nur nach Schluß des Monats, und im Laufe des Monats werden auf Grund einer einfachen Anweisung Vorschußzahlungen herausgegeben. Da die meisten größeren Kommunal- und Privatforstverwaltungen ihre Buchführung ganz den staatlichen Vorschriften anzupassen pflegen, hat der Forstvordruckverlag von J. Neumann in Neudamm zur Behebung des Bedürfnisses nach Vorschußzahlungen ohne Abschluß des Arbeitsbuches unter Nr. 831 der Neudammer Forstl. Buchführung einen passenden Vordruck „Vorschußanweisung zum Arbeitsheft Nr. ...." herausgebracht. Dieser Vordruck ist vierseitig. Auf der ersten Seite wird neben der im ganzen zu zahlenden Geldsumme die jedem einzelnen Arbeiter auszuzahlende Summe im Durchschreibverfahren eingetragen, so daß auf der dritten Seite ebenfalls die Namen der Geldempfänger mit dem Geldbetrage erscheinen. Auf der zweiten Seite steht die Anweisung des Revierverwalters an die Kasse zur Auszahlung. Eine weitere Verbuchung erfolgt nicht. Der Förster kann sich die vorschußweise gezahlten Beträge mit Bleistift auf dem Arbeitsbuch notieren, und der Revierverwalter kann, wenn es sich um viele solcher Vorschußzahlungen handelt, darüber eine einfache Nachweisung führen. Die Forstkasse zahlt den Betrag der Vorschußanweisung an den Gelderheber (Haumeister) aus, trennt das zweite Blatt ab und gibt Geld und abgetrenntes Blatt dem Gelderheber. Die Vorschußanweisung verwahrt die Kasse beim Gelde, nimmt aber irgendeine Verbuchung nicht vor. Bei Auszahlung des Geldes läßt der Gelderheber in der dazu vorgesehenen Spalte des abgetrennten Blattes (genannt Vorschußzahlung) sich vom Geldempfänger eine Quittung geben. Bei der wirklichen Lohnberechnung am Schlusse des Monats gibt die Forstkasse, nachdem sie an dazu vorgesehener Stelle die Vorschußanweisung entwertet hat, dieselbe an den Geldempfänger genau wie einen Geldschein mit dem noch nötigen Barbetrage heraus und verbucht nunmehr natürlich die Geldzahlung, wie sie auch bei der Oberförsterei verbucht ist. Der Gelderheber zahlt auf Grund seiner sonstigen Lohnsachen das im Monat verdiente Lohn aus, wobei er die auf Grund der Vorschußzahlung ausgezahlten Geldbeträge in Anrechnung bringt. Noch bei der Kasse befindliche Vorschußanweisungen gelten als bares Geld in der Kasse.

Scheiden während des Monats Arbeiter ganz aus, so muß für sie natürlich die volle Lohnberechnung im Arbeitsbuche durchgeführt werden. Der zustehende Geldbetrag wird bei dem betreffenden Manne in der Vorschußanweisung

eingetragen. Selbstverständlich muß der Förster bei Aufstellung der Vorschußanweisung pflichtgemäß die zutreffende Geldsumme für den einzelnen Mann sorgfältig ermitteln und vor allen Dingen es vermeiden, mehr Vorschuß anzusetzen, als tatsächlich verdient ist. — Das Verfahren würde immerhin die umfangreiche und schwierige Lohnberechnung um die Hälfte der Arbeit oder um monatlich etwa vier bis sechs Arbeitstage vermindern. L. S.

25. Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1926.

Der Forstwaisenverein wurde am 1. Februar 1902 begründet, das Geschäftsjahr 1926 ist mithin das 25. des Vereins. Der auf Anregung von Frau Oberlandforstmeister Wesener ins Leben gerufene Verein will verwaisten Töchtern preußischer Staatsforstbeamten bei der Ausbildung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit behilflich sein, ausnahmsweise auch bare Geldunterstützungen gewähren. Daß seine Begründung einem Bedürfnis entsprach, zeigte seine aus den Jahresberichten ersichtliche Betätigung. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit haben zwar auch für den Verein Schwierigkeiten mit sich gebracht, die Ergebnisse der beiden letzten Jahre lassen aber eine befriedigende Weiterentwicklung des Vereins erwarten.

Wie der um den Verein und seinen Ausbau besonders verdiente erste und langjährige Schrift- und Kassenführer, der Reg.- und Forstrat, spätere Landforstmeister Wrobel, in einem Schreiben an die Vertrauensdamen bereits 1902 hervorhob, hängt von der Umsicht und Rührigkeit, die die Vertrauensdamen bei der Förderung der Vereinszwecke entwickeln, in der Hauptsache das Gedeihen des Vereins und die Entfaltung einer segensreichen Tätigkeit ab. An diese die Hauptstützen des Vereins bildenden Damen wird daher immer wieder die Bitte gerichtet, daß sie dem Verein das größte Interesse entgegenbringen und die mit ihrem Amte verbundenen Mühewaltungen gern übernehmen*).

An Einnahmen hatte der Forstwaisenverein im Jahre 1926:

durch die Vertrauensdamen	14 588,63 RM
Zuwendungen, die unmittelbar der Vereinsbank zugingen	645,70 RM
Zinsen	250,85 RM
	15 485,18 RM

Bewilligt wurden:

Zur Ausbildung zu selbständiger Erwerbstätigkeit	4 495 RM
Zu Unterstützungen	10 675 RM
Die Unkosten für Geschäftsführung betrugen	326,11 RM
	15 496,11 RM

Für folgende von den Vertrauensdamen hervorgehobene einmalige Zuwendungen im Jahre 1926 hat der Verein zu danken:

Berlin: (Direkte Einsendung an die Vereinskasse) Herr Forstmeister Negenborn 5 M, Oberförsterei Kunersdorf, Bezirk Potsdam, 17 M, durch Verlagsbuchhandlung P. Parey: Spende von Herrn Peters in Schleswig 31 M, Verein „Waldheil“ 200 M, von Herrn Neumann in Neudamm: Honorar eines Preuß. Staatsförsters, auf das er zugunsten des Forstwaisenvereins verzichtete, 26,80 M, von der Oberförsterei Selters für unentgeltlich ausgestellte Fischereierlaubnisscheine 3 M, von Herrn Oberförster Wiebalk-Dalheim 17 M, von Herrn Rentmeister Nöhring-Ohlau 92,90 M, durch Herrn Dr. Joseph Schwickerath Erbteil vom Staatsforstmeister Bering 253 M.

Hofkammer: Einmalige Zuwendungen 50 M.

Königsberg: Jagdstrafgelder, eingesandt durch den inzwischen verstorbenen Revierförster Herrn Wodtke, 19,30 M, Sühnegeld für ein jagdliches Vergehen 50 M, eingesandt durch den Forstgehilfen Herrn Thimm-Eszerningken.

Gumbinnen: Von Herrn Stöllger-Marienbruch 20 M, von Herrn Hegemeister Schiermann gesammelt bei Ausstellung des Wolfes 32 M, durch Herrn Förster Stockmann eine verjährte Sühne 6 M, Strafgeld von Herrn Mühlenbesitzer Matern 5 M, Schußgelder der Beamten der Oberförsterei Trappönen 40,60 M, durch Herrn Förster Tabbert Sühnegeld 24,80 M, von Herrn Fromm-Tawellningken Sühnegeld 10 M, desgl. von der Försterei Buhlien 3 M, desgl. von Frau Petereit-Geidpen bei Grünheide 2 M, desgl. aus der Försterei Wilhelmsbruch 5 M. Von einem Jagdgast und Fehlschüsse aus Szittkehmen 9,80 M.

Allenstein: Sühnegeld durch Herrn Oberförster Voß-Wolfsbruch 99,60 M, desgl. durch Herrn Oberförster Kreckeler-Breitenheide 36 M, durch Herrn Oberförster Zühlke-Kurwien freiwillige Spende 13 M, Spende der Beamten durch Herrn Oberforster Bohne-Reußwalde 41,20 M, Jagdsammelgelder durch Herrn Oberförster Spangenberg-Puppen 24,55 M, Sühnegeld von Frau X. aus Schwentainen 20 M, desgl. durch Herrn Oberförster Neuser-Rudczanny 5 M, desgl. durch Herrn Oberförster Martinius-Liebemühl 15,35 M, Jagdstrafgelder durch Herrn Oberförster von Hardenberg-Kudippen 8,10 M, desgl. durch Herrn Oberförster Fricke-Grondowken 2,40 M, desgl. durch Herrn von Windheim-Johannisburg 6,30 M, desgl. durch Herrn Oberförster Stürmer-Drygallen 2 M, von einem Jagdgast aus Purden gestiftet 1,60 M, von der Forstkasse Osterode gestiftet 0,60 M.

Potsdam: Sühnegeld durch Herrn Forstmeister Lesils-Woltersdorf 50 M, desgl. von der Oberförsterei Neuendorf 3 M, Schußgelder von den Beamten der Oberförsterei Kummersdorf 16+61,90 Mark; Spende von den Beamten der Oberförsterei Wenau, Bezirk Aachen, 100 M; desgl. von Herrn Forstmeister v. Düring-Kremmen 5 M; Sühnegeld von der Oberförsterei Schönwalde 5 M; von der Oberförsterei Altruppin, Sammlung der Beamten bei einer Treibjagd 6,25 M; Sühnegeld aus der Oberförsterei Gramzow 50 M; von den Beamten der Oberförsterei Redersdorf, Schußgelder 39,70 M.

Eberswalde: Strafgelder von den Jagden Biesenthal und Eberswalde 22,85 M.

Frankfurt (Oder): Sühnegeld durch Herrn Forstmeister Sellheim-Siehdichum 15 M; desgl. von einem Holzhändler (1. Rate) 250 M; desgl. durch Herrn Forstmeister Knust-Lietzegöricke 20 M; Spende von dem Besitzer Herrn Thomas-Drahmdorf 10 M.

Stettin: Sühnegeld für Übertretung eines Holzfuhrmanns (durch die Herren Hegemeister Bartsch

*) Sie werden darauf rechnen dürfen, daß, wie bisher, so auch künftig, alle preußischen Staatsforstbeamten gern bereit sein werden, nach Kräften dazu beizutragen, daß der Verein möglichst weitgehend und wirksam Hilfe leisten kann. Allen, die den Verein während seines 25jährigen Bestehens gefördert haben, Dank und Weidmannsheil!

und Wolcke in Kehrberg) 3 ℳ; durch Herrn Oberförster Schröder in Misdroy Spende bei der Versammlung des Pommerschen Forstvereins am 19. Juni in Misdroy 64 ℳ; durch Herrn Forstmeister Thomas in Mühlenbeck freiwillige Spende der Forstbeamten der Oberförsterei Mühlenbeck 13 ℳ.

Köslin: Durch Herrn Forstmeister Bandow-Neustettin für Fehlschüsse auf Treibjagden 6 ℳ; desgl. von Herrn Forstmeister Cornelius-Koppelsberg für überlassene Geweihe 35 ℳ; von demselben Sühnegelder 23 ℳ; Strafgelder durch Revierförster Herrn Fürstenau-Klenzig 9 ℳ; Reugeld Oberförsterei Neuhof 4 ℳ; Sonderzuwendung von Fr. Hegemeister Schulz-Reckow 15 ℳ.

Schneidemühl: Aus der Oberförsterei Hammerstein Schußgelder von Beamten 23 ℳ; desgl. für 2 Auerhähne 10 ℳ; Sühnegeld aus der Oberförsterei Bäreneiche 30 ℳ.

Breslau: Von Herrn Schneidemühlenbesitzer Lauterbach 20 ℳ.

Oppeln: Durch Herrn Oberförster Gieß (für ungesetzl. Forstfrevel eingezogen) 3 ℳ.

Merseburg: Vom Försterkartell der Dübener Heide 35,65 ℳ, von Herrn Fabrikanten Lietzmann-Düben für Erlegung eines Hirsches 50 ℳ; Sühne- und Strafgelder 137 ℳ, Verschiedenes 2 ℳ.

Hann.-Münden: Nachträglich für das Jahr 1926 eingesandt 43 ℳ.

Erfurt: Zuwendungen von Jagdgästen 20 ℳ.

Schleswig: Von Herrn Forstmeister Möhring-Rantzau auf einer Jagd gesammelt 65 ℳ, Weihnachtsspende von einem Jagdgast 50 ℳ, Sühnegeld 50 ℳ; von Forstmeister Johannßen-Rendsburg, Sühnegeld 30 ℳ; desgl. von Herrn Forstmeister Dyck-Neumünster 30 ℳ.

Hannover: Sonderzuwendungen aus Sammlungen bei Treibjagden, für Fehlschüsse usw. 155,75 ℳ (darunter 113,20 ℳ Treibjagdsammlungen aus der Oberförsterei Harpstedt).

Hildesheim: Einmalige Zuwendungen 10 ℳ.

Stade: Sammlungen auf Treibjagden usw. 71,20 ℳ.

Minden/Münster: Einmalige Zuwendungen 59,50 ℳ.

Arnsberg: Einmalige Zuwendungen 179,35 ℳ.

Kassel: Von Herrn Forstmeister Storp 20 ℳ; Sammlungen auf Treibjagden durch die Herren Obf. Tietze 42 ℳ, Förster Schmidt 45 ℳ, Oberleutnant Thalheim 10 ℳ, Förster Aschenbrenner 10 ℳ. Sühnegelder aus der Oberförsterei Oberkaufungen 10 ℳ, von Herrn Förster Schmidt 12 ℳ, von Hern Dennewitz 6 ℳ, von Herrn Förster Kranz 5 ℳ, von Herrn Förster Oehmige 100 ℳ, von Herrn Fabrikanten Busch 20 ℳ, von der Oberförsterei Großpietsch Sammlung 6 ℳ, von Unbekannt 12 ℳ; von Herrn Förster Lehmann Sammlung auf der Treibjagd 10,75 ℳ; von Obf. Tietze von der Hubertusjagd 23 ℳ; desgl. von Herrn Forstm. Richter 21 ℳ; von Herrn Oberförster Klein 10 ℳ; von Herrn Obf. Hollander Sühnegelder 25 und 60 ℳ; von Herrn Förster Buchert Sühnegeld 26 ℳ.

Wiesbaden: Von Herrn Förster Klering, Forsthaus Simmern, für einen von einem Waldarbeiter gefundenen Fuchs 18 ℳ; durch Herrn Forstsekretär Zimmermann aus der Försterei Danzenau gesammelte Sühnegelder 35 ℳ.

Koblenz: Von Herrn Oberförster Wemper-Adenau gesammelt bei einer Treibjagd 30 ℳ; von Herrn Revierförster Thisson-Altenkirchen gesammelt

Zusammenstellung.

Nr.	Vertrauensdamen-Bezirk	Zahl d. Mitglieder: überhaupt	Zahl d. Mitglieder: darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1926: an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder RM	₰	an einmaligen Zuwendungen (Bußgelder, von Jagdgästen, für Jagdtrophäen und aus sonst. Anlässen) RM	₰	im ganzen RM	₰	Bemerkungen
1	Berlin	22		149				149		
2	Hofkammer			242	50	50		292	50	
3	Königsberg	169	156	100	50	69	30	169	80	
4	Gumbinnen			148		165	39	313	39	
5	Allenstein	300	264	709	80	275	10	984	90	
6	Potsdam	363	317	872	95	361	93	1234	88	
7	Eberswalde			142	50	22	85	165	35	
8	Frankfurt a. d. O.	322	273	709	50	295		1004	50	
9	Stettin	125	103	323	50	97	30	420	80	
10	Köslin	122	103	278	10	92		370	10	
11	Stralsund	69	58	120		13		133		
12	Schneidemühl	187	161	240	50	81	50	322		
13	Breslau	137		305	50	376	60	682	10	
14	Oppeln	129	113	193	50	54		247	50	
15	Magdeburg	152	133	345	85	199	15	545		
16	Merseburg	188	157	470		236		706		
17	Erfurt	111		285		20		305		
18	Schleswig	89	75	212	70	225		437	70	
19	Hannover	227	193	576		155	75	731	75	
20	Hildesheim	138	80	428		37		465		
21	Hann.-Münden									
22	Lüneburg	164	133	236				236		
23	Stade	74	64	198		71	20	269	20	
24	Minden-Münster	46	41	118		59	50	172	50	
25	Arnsberg			205		179	35	384	35	
26	Cassel	710	610	1089	20	647	20	1736	40	
27	Wiesbaden	116	83	331		53		384		
28	Coblenz			418	40	644	31	1062	71	
29	Düsseldorf									
30	Cöln			73		27		100		
31	Trier	122	97	388	20	70		458	20	
32	Saarbrücken									
33	Aachen			105				105		Dazu weitere 193 RM
	Zusammen:			10010	20	4578	43	14588	63	

116 M; Sammlung bei einer Treibjagd durch Herrn Förster Schüler 10,25 M; desgl. durch Herrn Oberförster Mackeldey-Castellaun 16,50 M; desgl. durch Herrn Gemeindeförster Breuer, Buch bei Castellaun, auf Treibjagden 74,50 M.

Trier: Von Herrn Eduard Hepp Taxgebühr für ein freigegebenes Geweih 50 M; von Herrn Oberförster Roos Sühnegeld eines Holzhändlers 20 M.

Aachen: Nachträglich für das Jahr 1926 eingesandt 193 M. Gesammelt von Herrn Revierförster Jansen-Gürzenich, Dürener Reiterverein, 100 M; von Herrn Finanzobersekretär Raps-Düren 5 M; von den Beamten der Oberförstereien Wenau 8 M, Hürtgen 5 M, Monschau 6 M, Gemünd 15 M, Hambach 11 M; von Herrn Revierförster Schuler-Stritterhof 5 M.

Berlin, im März 1927.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Forstliche Rundschau.

Einige Plenterfragen. Von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1927, Heft 5 und 6.

In der Plenterwirtschaft muß man sich davor hüten, Vorstellungen zu folgen, welche die Abtriebswirtschaft hervorgerufen und hinterlassen hat. Man muß vielmehr auf die primitiven, natürlichen Grundlagen des Baumwachstums zurückgreifen.

1. Der natürliche Holzartenwechsel.

In den Emmentaler Plenterwäldern überwiegt die Weißtanne, die Fichte befindet sich in der Minderheit, die Buche ist nur ganz spärlich vertreten. Die Naturverjüngung vollzieht sich, ohne daß der Wirtschafter sie zeitlich oder örtlich wesentlich beeinflußt. Hierbei ist augenfällig, daß der Weißtannenjungwuchs die Fichtenaltholzgruppen bevorzugt und umgekehrt die Fichtennaturverjüngung die Weißtannenaltholzgruppen. Geradezu üppig ist der Wuchs der jungen Fichten selbst bei noch so starkem Druck des Weißtannen-Oberstandes.

Im reinen Fichten-Plenterwald vermag die Fichte einen Standortswechsel, eine „Bodenauslese“ nicht vorzunehmen. Aus diesem Grunde, meint Ammon, verjüngen sich die reinen Fichtenwälder der oberen Gebirgszonen so schwer. Es fehlt die Ergänzungsholzart zur Fichte. A. fragt: „Ob sich einmal eine solche unter den Gebirgs-Holzarten Ostasiens oder Amerikas finden und importieren läßt?“ Nach Ammons Ansicht haben wir uns bisher wohl mit der negativen, nicht aber mit der positiven Seite des Fruchtwechsels befaßt. Er ruft die Wissenschaft zur Untersuchung dieses Problems auf.

2. Zur Frage der standörtlichen Bedingtheit der Plenterwirtschaft.

Hier tritt Ammon zunächst der Auffassung entgegen, daß es nur einen Weißtannenplenterwald gebe und die Plenterwirtschaft an Weißtannen-Standorte gebunden sei. Der Emmentaler Plenterwald dürfe nur als Typ eines Plenterwaldes gelten. Das Plenterwaldprinzip sei allgemein gültig und dürfe etwa nicht allein aus dem Emmentaler Wirtschaftsplenterwald hergeleitet werden. Das Prinzip umschreibt A. in der Weise:

„Wir müssen nur die Intentionen der Natur unterstützen; wir müssen hinarbeiten auf möglichst vollkommene, harmonische und dauernde Durchdringung des größtmöglichen Luft- und Bodenraumes mit vegetativ leistungsfähigsten und als Holz wertvollsten Baumorganen.“

Im Anschluß hieran führt Ammon aus, daß zahlreiche Wälder des schweizerischen Flachlandes als „denaturiert“ anzusehen sind. Infolge der Kahlschlagwirtschaft und überhaupt menschlichen Eingreifens sei hier nur zur Zeit der Reinbestand von Fichte, auch ortweise von Buche, herrschend. Die Standorte seien in der Tat noch heute Weißtannen-Standorte. Im übrigen seien die Hochgebirgswälder, die alten Mittelwälder, die sogenannten Schachenwälder an den Flußläufen sämtlich Plenterwälder. Man dürfe nur nicht fordern, daß auf jedem Ar alle theoretisch wünschenswerten Stärkeklassen vertreten seien. Im Kreise Thun sei ausgerechnet als erster (1860) ein Waldkomplex in den Plenterbetrieb übernommen worden, der gar keine Weißtannen, sondern 80 % Fichte und 20 % Kiefer getragen habe. A. faßt seine Ansicht dahin zusammen, daß weder die Weißtanne noch ein bestimmter Standort die Plenterwirtschaft bedingen.

3. Der Arbeitsaufwand im Plenterbetrieb.

Ammon meint, der Plenterbetrieb sei noch etwas Unbekanntes, Verborgenes. Man sehe ihn daher psychisch-optisch vergrößert. Das gelte besonders für den Arbeitsaufwand. Eine Betriebserschwerung bringe der Plenterbetrieb gegenüber dem Kahlschlagbetrieb nicht mit sich.

Um seine Behauptung zu beweisen, vergleicht A. anschließend die Abtriebswirtschaft mit der Plenterwirtschaft sowohl hinsichtlich des Arbeitsaufwandes wie hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Hierbei dient ihm als Maßstab die normale Jahresnutzung. Die nachhaltige Gesamtleistung je Jahr und Hektar beträgt in beiden Fällen 12 fm.

a) Abtriebswirtschaft.

Eine jährliche Gesamtleistung von 12 fm liefert die Gebirgsfichte nach der FlurySchen Ertragstafel auf 3. Bonität im 120. Jahre. Bei einer Betriebsklassengröße von 120 ha beträgt die jährliche Hauptnutzung 710 Stämme mit 895 fm, die jährliche Vornutzung 9490 Stämme mit 535 fm. Hierbei ist die Fläche der Hauptnutzung 1 ha, die der Vornutzung bei fünfjährigem Durchforstungsturnus 20 ha groß. Gesamte Jahresnutzung: 10200 Stämme, 1430 fm, 21 ha Schlagfläche. Mithin durchschnittlicher Stamminhalt 0,140 fm und Jahresertrag je Hektar Betriebsfläche 11,92 fm.

b) Plenterwirtschaft.

Betriebsfläche wie vor 120 ha, ebenso 12 fm nachhaltige Jahresleistung. Die untere Stärkegrenze der Erntestämme liegt bei 10 bis 12 cm in Brusthöhe; alles Geringere bleibt als Bodendünger im Walde. Der Ernte- und Mittelstamm besitzt rund 1 fm (0,7 bis 1,2 fm) Inhalt. Mithin Zahl der Erntestämme 1430 (gleich 1430 fm wie oben). Umlaufszeit 10 Jahre. Daher Jahresbetriebsfläche 12 ha.

Somit verteilt sich die Ernte-Masse bei der Abtriebswirtschaft — gegenüber der Plenterwirtschaft — auf die siebenfache Stammzahl und auf die zweifache Schlagfläche. Dies beweist dem Verfasser, daß im Plenterbetriebe der Arbeitsaufwand nicht größer, die Wirtschaftlichkeit nicht geringer ist als in der Abtriebswirtschaft.

Ammon beruft sich auf Biolley; Balsiger (s. „Deutsche Forst-Zeitung — Forstliche Rundschau — 1926, Nr. 3, S. 70) glaubt er berichtigen zu müssen. Dr. Busse.

Die Bestandsderbholzermittlung. Aus der Praxis der Forsteinrichtungsanstalt zu Cassel. Von Oberforstmeister Lent. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1926, S. 554 bis 564.

Im allgemeinen sind bisher die Holzvorräte zu gering veranschlagt worden. Die Folge ist eine Überalterung der Altbestände, und wieder darauf sind in vielen Fällen Boden- und Bestandsrückgänge zurückzuführen. Übertriebenem Konservatismus muß die Schuld am Verschwinden der Buche im Buchengebiet der preußischen Mittelgebirge zugeschoben werden.

So leitet Oberforstmeister Lent ein, um alsdann auf die durch ihn verfeinerten Massenermittlungsverfahren überzugehen.

Die Schätzungsverfahren spielen nur eine untergeordnete Rolle im Bezirk der Forsteinrichtungsanstalt, weil die Voraussetzungen, welche ein brauchbares Ergebnis in Aussicht stellen, meist nicht gegeben sind. Die Regel bildet daher die Massenermittlung aus den drei Faktoren: Grundfläche, Höhe und Formzahl.

Die Massentafeln werden nicht gern zur Hand genommen, weil die Bestimmung der Lage der Höhenkurve allzu subjektiv erscheint. Wenn dieses Aufnahmeverfahren Anwendung findet, so bestimmt die durch zahlreiche Messungen festgestellte Höhe des Grundflächenmittelstammes wenigstens einen Punkt als unverrückbar.

Die Grundflächenermittlung bietet keine Schwierigkeit. Dagegen ist bei der Höhenmessung stets mit Fehlern zu rechnen. Die Fehlerquellen sind beim Laubholz größer als beim Nadelholz.

Das besonders ausgebildete Verhältnis $\frac{d}{h}$ (Brusthöhendurchmesser : Scheitelhöhe) ist ein „wesentliches Hilfsmittel" zur Beurteilung der durchschnittlichen Beschaffenheit der Altbestände. Das wirkliche Verhältnis eines gegebenen Bestandes wird zum normalen, d. h. zu dem sich aus der Ertragstafel ergebenden Verhältnis in Beziehung gesetzt. Die Grundlagen, auf welchen die Ertragstafel aufgebaut ist, werden hierbei berücksichtigt.

Vier Tafeln dienen der zahlenmäßigen Darstellung dieses Verhältnisses von $\frac{d}{h}$. Tafel 1 ist für die Holzarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer unter Zugrundelegung der Schwappachschen Tafeln von 1920, 1911, 1902 und 1908 aufgestellt. Die Standortsklassen blieben getrennt. Die Höhen sind auf volle Meter abgestuft. Unter sich sind die Zahlen graphisch ausgeglichen. In der Tafel 2 sind Unterschiede in der Bestandserziehung berücksichtigt, indem für dieselbe Holzart mehrere Ertragstafeln (z. B. Fichte — Schwappach 1890 und 1902) für die Rechnung herangezogen wurden. Tafel 3 faßt die Verhältniszahlen für die meist gebräuchlichen Umtriebszeiten der vier Hauptholzarten zusammen. Tafel 4 schließlich stellt den sogenannten Normalzahlen wirklich erhobene Zahlen gegenüber. Um die Übersicht so gut wie möglich zu gestalten, wird hier auch das Prozent für $\frac{d}{h}$ angegeben, indem das normale Verhältnis gleich 100 gesetzt wird.

Das Ergebnis ist:

„Errechnet man aus den Urziffern den Durchschnitt der $\frac{d}{h}$-Verhältniszahlen für alle vorstehend genannten Oberförstereien, so ergibt sich für Buche 137, für Fichte 108 und für Kiefer 111; das bedeutet, daß die wirklichen Durchmesser im Verhältnis zu den Normalziffern der in Bezug genommenen Ertragstafeln in den für die I. Periode vorgesehenen Beständen der in Tafel 4 genannten Oberförstereien bei der Buche um 37 %, bei der Fichte um 8 % und bei der Kiefer um 11 % zu hoch sind und daß daher entweder die Durchmesserentwicklung dem Höhenwachstum vorangeeilt oder dieses hinter der Durchmesserentwicklung zurückgeblieben zu sein scheint."

Der Verfasser entscheidet, daß die Höhenentwicklung zurückblieb.

Um eine brauchbare Bestandesformzahl zu gewinnen, wurde aus den in den Ertragstafeln für die Versuchsbestände mitgeteilten Grundlagen die Formzahl als Funktion sowohl der Bestandsmittelhöhe wie des mittleren Durchmessers berechnet und das Mittel gebildet. Zur Erläuterung hierfür dient Tafel 5.

Mit Recht bedauert der Verfasser, daß über den sogenannten Fällungsverlust nirgends örtliche Erfahrungen vorliegen.

Weiter ist von der Zuwachsermittlung die Rede, welche für die Aufrechnung des Derbholzvorrates für die Mitte der Periode in Betracht kommt. Die Einstellung des Zuwachsprozentes der Normalertragstafeln bildet die Regel. Nur für die Buche (Schwappach 1911) ist eine Umrechnung erfolgt (Tafel 6). Wird ausnahmsweise das Zu-

wachsprozent unmittelbar erhoben, so dient dazu die Schneider-Borggreve'sche Formel. Die Schneidersche Konstante 400 wird durch eine Konstante ersetzt, welche wieder aus den Normalertragstafeln hergeleitet wird, und zwar aus dem Verhältnis des normalen Massenzuwachsprozentes und des normalen Flächenzuwachsprozentes. Die Ersatzkonstante hat den Wert

$$400 \times \frac{\text{Massenzuwachs-\%}}{\text{Flächenzuwachs-\%}}.$$

Für alle Holzarten und Altersstufen sind die Ersatzkonstanten ermittelt. Sie sind in Tafel 7 angegeben. (Einzelne Werte überraschen hier durch ihre Höhe, z. B. Kiefer 1908, V. Standortsklasse, 40jährig 1740; Fichte 1902, V. Standortsklasse, 40jährig 2500. Der Referent.)

Schließlich erwähnt auch der Verfasser noch, daß die Standortsklasse „fast durchweg" als Höhenbonität ermittelt wird. Obwohl man sich darüber klar ist, daß diese nicht in allen Fällen die normale Erzeugungsfähigkeit des Standorts erfaßt, so will man doch durchaus die Einschätzung der Standortsklasse dem subjektiven Ermessen des Taxators entziehen. Dr. Busse.

Dr. Kurt Nägler, **Die Märkische Scholle, ihre Landschaftsformen und Bodenschätze.** Mit 185 Abbildungen auf 155 Tafeln. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis: gebd. 9 RM.

Unterstützt von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalspflege hat es der Verfasser unternommen, den Leser in die Landschaftsformen der Mark einzuführen, ihre Entstehung zu erklären und auch die Bodenschätze dieses Gebietes hervorzuheben.

Abweichend von der in systematischen geologischen Abhandlungen üblichen Anordnung beginnt der Verfasser seine Darstellung dem Zwecke des Buches gemäß mit den Bildungen der Kulturzeit. Er schildert zunächst die Wirkung des Wassers und Eises auf die Gestaltung der Bodenoberfläche sowie die Beziehungen zwischen Boden und Lebewelt, Pflanzen sowohl als Tiere. Eingehend werden die gerade für die Mark so charakteristischen Bildungen der Nacheiszeit und Eiszeit besprochen, wobei man eine zwar kurze, aber für diese Zwecke genügende Schilderung der Begriffe: Dünen, Moränen, Blockpackungen, Gletscherschliff usw. erhält. Von den älteren Formationen hat nur das Braunkohlengebirge besondere wirtschaftliche Bedeutung und wird daher entsprechend gewürdigt.

Charakteristisch für das vorliegende Werk ist der große Wert, der auf typische Landschaftsbilder zur Illustrierung des Textes gelegt wird. Während letzterer nur 54 Seiten umfaßt, bringen 155 Tafeln 185 vortreffliche Abbildungen, die dem Leser die Ursachen des Landschaftsbildes erläutern sollen.

Ohne eine Geologie der Mark Brandenburg bringen zu wollen, hat es der Verfasser doch verstanden, auch dem geologisch nicht vorgebildeten Leser eine wissenschaftlich begründete Einführung in die ihm entgegentretende Gestaltung der märkischen Scholle zu geben.

Der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege gebührt für dieses wertvolle Bildungsmittel besten Dank, möge es in allen Kreisen der Bevölkerung die verdiente Verbreitung und Anerkennung finden! Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Sorau.

Von Forstassessor **Graf Recke**, Potsdam.

(Schluß.)

Die Hauptversammlung wird um 8 Uhr durch den Vorsitzenden, Oberforstmeister Lach, eröffnet, der zunächst den städtischen Körperschaften und der Einwohnerschaft der Stadt Sorau den Dank für die gastliche Aufnahme ausspricht und die Teilnehmer begrüßt. Bei der folgenden Vorstandswahl wird der bisherige Vorstand durch Zuruf wiedergewählt; als Versammlungsort für die nächste Sommertagung ist Havelberg oder Müncheberg vorgesehen.

Den ersten Vortrag hält Forstmeister Ebert-Sorau über das Thema: „Allerlei aus dem Sorauer Walde". Die Geschichte des Sorauer Waldes ist in dem Führer der Exkursion eingehend mitgeteilt worden, deshalb sind nur einige Ergänzungen zu geben. Die vorliegenden Akten gehen bis auf das Jahr 1797 zurück; die erste Taxe ist 1831 vorgenommen worden, dann wieder 1847, 1870, 1890 und 1920. In der Taxe von 1847 steht, daß bis 1848 sämtliche Nachbesserungen nur durch Ballenpflanzung erfolgt sind, die sicherlich zu dem guten Wuchs der Bestände erheblich beigetragen haben. Die Abnutzung beträgt 5 fm je Hektar, davon 3,5 fm Vornutzung. Die Wege im Sorauer Walde sind sehr gut; die für Wegebau aufgewendeten Kosten machen sich aber durch eine entsprechende Steigerung der Holzpreise immer bezahlt. Der Reinertrag des Sorauer Waldes wird auf etwa 50 Mark je Hektar geschätzt. Die Anwendung von forstlichen Maschinen ist im Sorauer Walde, der in der Hauptsache natürlich verjüngt wird, nicht erforderlich; dafür ist aber die Ausstattung des Oberförstereigeschäftszimmers mit allen modernen Büromaschinen (Rechenmaschinen usw.) und mit Beamten, die stenographieren können, dringend erforderlich.

Die Beschaffung von Rechenmaschinen macht sich schon in einem Winter bezahlt, da bei Maschinenbetrieb die Holzverkäufe früher stattfinden können und die Holzpreise bekanntlich im Winter besser als im Frühjahr sind. Sämtliche Förstereien müssen telephonisch mit der Oberförsterei verbunden sein, um unnötige Schreibarbeiten zu vermeiden.

Den nächsten Vortrag hält Professor Wolff (Eberswalde) über „Bemerkungen zur Theorie und Praxis des Arsenbefluges".

Die Bekämpfung tierischer Schädlinge ist in Amerika zuerst mit Erfolg angewendet worden. In Deutschland hat schon im Jahre 1919 der Chemiker Dr. Sturm das „Esturmit“ zusammengestellt, das im Weinbau erfolgreich zur Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes eingeführt wurde. Die hierbei gemachten Erfahrungen veranlaßten die Preußische Staatsforstverwaltung, in den Jahren 1925 und 1926 rund 7000 ha Wald gegen Forleule und Nonne mit Arsen zu bestäuben. Die erste erfolgreiche Bestäubung gegen Nonne und Eichenwickler fand im Sorauer Walde statt. Bei der Bestäubung ist es wichtig, daß nur feines Pulver verwendet wird, da hierdurch die Haftfähigkeit des Staubes bedingt ist, der sonst leicht von Wind und Regen entfernt wird. Der Gehalt an Arsen ist verhältnismäßig gering; so kommt beim Abwurf von 50 kg Esturmit je Hektar auf ein Quadratmeter Waldfläche nur ein Drittel Gramm Arsen. Bereits drei Wochen nach der Bestäubung sind in der Streudecke und im Boden keine Arsenspuren mehr nachzuweisen. Im allgemeinen ist also die Gefährlichkeit der Arsenbestäubung nicht groß. Im Jahre 1926 sind allerdings Verluste an Vieh und Wild entstanden; dies ist aber auf die ungünstige Wetterlage zurückzuführen, bei der der Regen größere Arsenmengen auf den Boden herunterspülte. Gegenüber den geretteten Waldwerten spielen aber diese geringen Verluste gar keine Rolle. Menschen sind in keinem Fall zu Schaden gekommen. Durch vielfache Versuche ist auch festgestellt worden, daß bei den zur Bestäubung verwendeten, gering arsenhaltigen Mitteln eine Vergiftung von Menschen durch Beeren oder Pilze ganz ausgeschlossen ist. An Arsenvergiftung eingegangene Nonnenraupen enthielten $^1/_{1000}$ bis $^1/_{100}$ mg (!) Arsen. Ein bestäubter, gut benadelter Kiefernzweig von 20 cm Länge hat etwa 20 mg Kalziumarsenat, während zur Tötung eines Rindes 15 bis 30 g, einer Taube 0,05 bis 0,01 g (nicht Milligramm) erforderlich sind.

Die bisher größten Erfolge waren die Bekämpfung der Nonne im Schneidemühler Bezirk und des Eichenwicklers in den Oberförstereien Haste und Bischofspfuhl. Nach der Bestäubung fraßen die Raupen noch 24 Stunden weiter, dann begann das große Sterben, und am vierten Tage waren alle vernichtet. Die erkrankten Raupen sind schlaff und hängen an kurzen Fäden.

Die Kosten der Arsenbestäubung sind im allgemeinen ungefähr 60 RM je Hektar. Die Bestäubung wird bei der Nonne zweckmäßig vorgenommen, wenn man beim Probesuchen mehr als 2000 gesunde Eier je Stamm findet. Man rechnet bei einem Vorkommen von 1000 bis 2000 Eiern je Stamm mit einem Naschfraß, bei 2000 bis 3000 Eiern mit Lichtfraß, bei über 3000 mit Kahlfraß.

Wichtig ist, daß die Arsenbestäubung rechtzeitig erfolgt, d. h. solange die Raupen noch nicht ausgewachsen sind. Die Raupen sind nämlich während eines Fraßes niemals gleichaltrig, ein Teil ist stets vorwüchsig und gelangt noch zur Verpuppung, falls die Bestäubung zu spät erfolgt. Die Bekämpfung der Nonne und der Forleule muß noch im Juni beendet sein, der Eichenwickler wird am besten im Mai bekämpft. Beim Kiefernspanner schwanken die Flugzeiten nach der Klimalage zum Teil erheblich, doch dürfte im allgemeinen der August der beste Bekämpfungsmonat sein.

Die führenden Firmen sind in der Lage, zwei Wochen nach Auftragserteilung mit dem Beflug zu beginnen; ein Flugzeug kann bei günstiger Witterung etwa 100 ha an einem Tage bestäuben.

Die Frage, ob die finanziell hohen Kosten die Bestäubung lohnen, ist unbedingt zu bejahen, wenn man bedenkt, daß meist die Bestände nach einer Insektenkalamität vor ihrer Hiebsreife abgetrieben werden müssen. Die großen Schäden des letzten Forleulenfraßes wären wohl nicht aufgetreten, wenn man die eigentlichen Herde der Eule, die ja durch Probesammeln rechtzeitig festzustellen waren, sofort durch Bestäubung vernichtet und so das Feuer im Keime erstickt hätte.

Dann spricht Professor Dr. Hilf, Eberswalde, über **Einschlag und Verwertung des Forleulenholzes — Erfahrungen aus der Lehroberförsterei Biesenthal.**

In den Jahren 1923/24 hat die Forleule im Revier Biesenthal über 400 ha kahl und etwa 1100 ha licht gefressen. Als Folge dieses Fraßes mußten in den Jahren 1924 bis 1926 etwa 160000 fm abgetrieben und 400 ha Kahlflächen kultiviert werden. Um diese Riesenaufgabe befriedigend lösen zu können, bedurfte es eines bis ins kleinste durchgearbeiteten Organisationsplanes, der von dem Revierverwalter mit Hilfe des damaligen Inspektionsbeamten, jetzigen Oberforstmeisters Röhrig in Potsdam, aufgestellt wurde. Die erste praktische Aufgabe war die Aufstellung eines Aufforstungsplanes, um die zu erwartenden umfangreichen Kahlflächen möglichst schnell wieder in Kultur zu bringen. Jedes Jagen wurde durch Teilwege im Abstand von 100 m in vier Streifen geteilt. Hierdurch wird bei den großen zusammenhängenden Dickungen die Feuersgefahr vermindert, da die Teilwege und ihre Ränder mit Laubholz eingefaßt werden können. Ein Laubholzanbau auf der großen Fläche armen Talsandbodens ist im Biesenthaler Revier nicht möglich. Die Kulturstreifen werden senkrecht zu den Teilwegen angelegt und die Zwischenräume mit Reisig gedeckt. Ein Verbrennen des Reisigs, das als wertvoller Dünger dient, hat in der ganzen Fraßzeit niemals stattgefunden.

Um sofort nach dem Abtriebe mit der Kultur beginnen zu können, wurde die Bodenarbeit im Herbst im stehenden Bestande vorgenommen, und zwar erfolgten hier die drei ersten Arbeitsgänge des Biesenthaler Verfahrens — Schneiden der Bodendecke, Aufgrubbern der Schnittspur und Ablösen der Bodendecke mit der Dreizinkenhacke. Die Kosten der fertigen Kultur (Kiefernstreifensaat mit Bepflanzung der Teilwege und Gestelle mit Birke) kamen auf 120 RM je Hektar. Für die Kultur war die rechtzeitige Räumung der Schlagflächen notwendig. Zu diesem Zweck wurde eine Waldbahn gebaut, die in freier Konkurrenz mit den örtlichen Fuhrleuten die Abfuhr zur Wasser- und zwei Bahnablagen besorgte. Das Holz konnte im Finowkanal zu Flößen verbunden oder in benachbarten Seen bis zum Eintritt günstiger Konjunktur gelagert werden. Die Kosten des Bahnbaues betrugen je Kilometer 300 bis 1000 RM, je nach der Schwierigkeit des Geländes. Die Bahnablagen, die ein Anschlußgleis an die Kleinbahn erhielten, dienten als Lagerplatz für Grubenholz und Telegraphenstangen und zum Verladen von Bau- und Brennholz, soweit es nicht über die Wasserablage ging.

Für den Hieb wurden bereits im stehenden Bestande alle Sortimente durch bestimmte Schalme und Risserzeichen ausgezeichnet, was den Vorteil hatte, daß jeder Holzhauer wußte, was er aus dem Stamm zu machen hatte und die Abnahme außerdem erleichterte. Das Grubenholz mußte in gangbaren Stempellängen ausgehalten werden, da die Stempel leichter als das Langgrubenholz austrocknen, das leicht lagerfaul wird. Das Bauholz wurde um die schlechten Zöpfe gekürzt, die zu Kistenrollen verarbeitet wurden und recht gute Preise brachten. Telegraphenstangen und Lichtmaste wurden stehend ausgesucht.

Sämtliche Verkäufe wurden so schnell wie möglich vorgenommen, meist auf öffentlichen Versteigerungen, zum Teil auch freihändig mit gutem Erfolge.

Der Hauungsbetrieb wurde einem Unternehmer übertragen, da er bei dem ungeheuren Einschlage mit den eigenen Beamten nicht zu bewältigen war. Dies Verfahren hat sich sehr bewährt, da der Unternehmer nicht vom Tarifvertrage abhängig war; auch stellte er besondere Regimenter zum Ablängen des Holzes ein. Um die Ordnung in den großen Schlägen aufrechtzuerhalten, wurden die Stämme parallel gefällt und Brennholz und Grubenholz in langen Reihen aufgeschichtet. Um das Holz vor dem Verblauen zu schützen, ist es notwendig, daß es durch richtige Stapelung schnell austrocknet, bald abtransportiert und schnell verkauft wird. Ein Mittel, das in Zukunft bei solchen Kalamitäten angewendet werden kann, ist ein von Professor Schwalbe, Eberswalde, erfundenes Imprägnierverfahren mit Fluornatrium, welches das Holz gegen Insekten und Pilze schützt.

In der anschließenden Diskussion weist zunächst Oberförster Graf von der Schulenburg, der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Brandenburg, auf die von Professor Hilf herausgegebenen forstlichen Flugblätter (Baumfällen, Zapfengewinnung usw.) hin und empfiehlt allen Waldbesitzern dringend ihre Beschaffung.

Forstmeister Micke, Schöneiche, gibt seine Erfahrungen mit dem 50-P.S.-W.D.-Schlepper, den er nur für den Großbetrieb empfiehlt, und mit der 4-P.S.-Siemens-Schuckert-Fräse, die er für kleinere Betriebe dringend empfehlen kann, bekannt. Der Anschaffungspreis der Fräse beträgt nur ungefähr 2000 RM, die Kosten der fertigen Bearbeitung je Hektar etwa 80 RM, ein billiger Preis bei der hervorragenden Güte der Bearbeitung.

Oberforstmeister Graf Rittberg bemerkt hierzu, daß die Gartenfräse auf Segge unverwendbar ist, wenn nicht bei trockenem Wetter eine zweimalige Bodenbearbeitung in einem kurzen Zeitraum ausgeführt wird, so daß die Seggestolonen in der Sonne vertrocknen. Er empfiehlt ferner die Steffensche Fräse, mit der man 80 cm breite Streifen herstellen kann, so daß man die Möglichkeit hat, die Saatstreifen beiderseits mit Maschinen zu hacken. Forstmeister Junack warnt davor, Kiefernbestände auf armen Böden zu früh zu läutern, da bei Lichtstellung Kohlensäure und Feuchtigkeit entweichen und hierdurch eine Wuchsminderung eintritt. — Nach Schluß der Versammlung vereinigte ein gemeinsames Essen alle Teilnehmer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Betr. Wochenschrift „Deutscher Förster".

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 26. Juni 1927 — III 9777. Allg. Vfg. III 23/1927.

Meine allgemeine Verfügung Nr. III 107 für 1920 vom 22. Dezember 1920 — III 24484 — (nicht veröffentlicht) wird dahin abgeändert, daß dem „Deutscher Förster", Verlag Steup & Bernhardt in Berlin SO 33, Eisenbahnstraße 5, künftig Stellenausschreibungen, Personal-Veränderungen der Staatsforstbeamten und sonstige amtliche Mitteilungen nicht mehr zuzufertigen sind.

Förster-Ausbildungs-Bestimmungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. vom 22. Juni 1927 — III 9677.

In Abweichung von der Bestimmung des § 28 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 (LwMBl. S. 221) bestimme ich, daß bis auf weiteres der Lehrgang auf der Polizeischule bereits am 20. September beginnt. Der erste Kursus auf der Polizeischule beginnt somit am 20. September 1927 und endigt am 20. Dezember 1927.

Eine Änderung der übrigen Vorschriften der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen, insbesondere der §§ 27, 29 usw., tritt hierdurch nicht ein.

Die Regierungen Frankfurt a. d. O., Kassel und Wiesbaden werden hiermit beauftragt, diesen Erlaß auch den ihnen unterstellten Forstschulen zur Kenntnis zu bringen.

Zusatz für Kassel: Die Regierung Kassel wird ersucht, auch den Herrn Leiter der Polizeischule in Hann.-Münden von dieser Verfügung sofort in Kenntnis zu setzen.

Entscheidungen.

Amtsunterschlagung.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Februar 1927 — 2 D 39/27.

Die Strafkammer hat das Vorliegen des inneren Tatbestandes des § 350 StGB. verneint, weil sie davon ausgeht, daß die Amtsunterschlagung nicht allein die Absicht der Zueignung und das Bewußtsein umfasse, daß die Zueignung wider das objektive und subjektive Recht eines Dritten verstoße, sondern außerdem noch den Inhalt haben müsse, daß durch die Unterschlagungshandlung gegen ein im Interesse der Gesamtheit gegebenes Verbot verstoßen wird. Das letzte lehnt das Reichsgericht ab, weil der Vorsatz der Amtsunterschlagung, wie der Tatbestand des gemeinen Vergehens der Unterschlagung nach § 246 StGB. darin besteht, daß der Täter den bewußten Willen hat, sich widerrechtlich eine fremde Sache anzueignen. Auf das Bewußtsein, gegen ein im Interesse der Gesamtheit gegebenes Verbot zu verstoßen, kommt es nicht an, wenn auch im Interesse der Gesamtheit das Verbot des § 350 StGB. erlassen ist. Unkenntnis dieser Tatsache betrifft nicht das Vorhandensein von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (§ 59 StGB.), sondern das Strafgesetz selbst. Dieser Irrtum ist aber lediglich strafrechtlicher Natur und deshalb kein Strafausschließungsgrund.

Der Angeklagte hat eigenmächtig Gehaltsvorschüsse erhoben, ebenso einen Beköstigungsvorschuß, von dem er angenommen hat, er werde ihm bewilligt werden. Tatsächlich ist dieser Zuschuß aber abgelehnt worden und damit war der objektive Tatbestand der Amtsunterschlagung erfüllt. Allerdings kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein, wenn der Täter auf Grund bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte des Glaubens ist, die Einwilligung des Verfügungsberechtigten voraussetzen zu dürfen, wozu aber ein nicht näher begründeter Glaube um so weniger genügt, als der Beamte nicht ermächtigt ist, über amtliche Gelder zu seinen persönlichen Bedürfnissen zu verfügen. Da amtliche Gelder keine vertretbaren Sachen sind, so vermag auch der Gesichtspunkt der Aufrechnung den Angeklagten nicht zu entlasten. Wenn er anderer Ansicht gewesen ist, so hat er sich in einem die Strafbarkeit seiner Tat nicht ausschließenden Irrtum über die Auslegung des Strafgesetzes befunden. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 22, Seite 1379.)

Ist ein Jagdhund eines Försters als Polizeihund anzusehen?

Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Mai 1927.

Auf Grund einer Polizeiverordnung vom 22. Juli 1925 war der Förster D. aus Grünau zur Verantwortung gezogen worden, weil er seinen Hund ohne Maulkorb vor seinem Forsthaus in der Friedrichstraße habe umherlaufen lassen. Das Amtsgericht in Köpenick sprach aber den Förster frei, weil er seinen Hund kraft öffentlich-rechtlicher Hoheitsstellung in seinem Revier ohne Maulkorb habe umherlaufen lassen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hat die Vorentscheidung aufgehoben und verurteilte den Förster zu einer Geldstrafe, indem u. a. ausgeführt wurde, die Polizeiverordnung vom 22. Juli 1925 sei rechtsgültig; sie finde ihre Grundlage in § 6b, f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, wonach es zu den Aufgaben der Polizeibehörde gehöre, für Leben und Gesundheit von Menschen zu sorgen. Nach der betreffenden Polizeiverordnung sollen Hunde auf den Straßen mit Maulkörben versehen sein, um nicht Menschen beißen zu können und die Sicherheit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Ausgenommen seien nur Hunde, die Blinde führen, oder Polizei- und Heereshunde. Der Jagdhund des Angeklagten sei nicht als Polizeihund ausgebildet und könne nicht zu den Polizeihunden gerechnet werden.

Der staatliche Oberförster in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher bei der Festsetzung des vom Forstfiskus zu tragenden Wildschadens und als Vertreter des Forstfiskus im Prozeß.

Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1926 III. C. 34/26.

Weil sich der Ersatzanspruch gegen den Forstfiskus richtet, so durfte der Oberförster als Amtsvorsteher die Aufgabe der Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des Wildschadens nicht erfüllen. Die aus der Stellung als Oberförster sich für diesen ergebenden amtlichen Pflichten erstrecken sich auf das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens, welches das staatliche Waldeigentum darstellt. Wenn nun auch nur ein beschränkter Teil, die Oberförsterei N., seiner Obhut anvertraut ist, so hat er doch die allgemeine Pflicht, auf den Vorteil des Forstfiskus auch außerhalb seines Reviers bedacht zu sein, auch wenn die Oberförsterei nicht daran beteiligt ist. Aus diesem Grunde hat es im vorliegenden Falle, in welchem der Forstfiskus wegen Wildschadens in Anspruch genommen war, dem Oberförster obgelegen, den Vorteil des Forstfiskus zu wahren, obgleich die geschädigten Felder sich nicht im Bereiche seiner Oberförsterei befunden haben. Er war in seiner Eigenschaft als Oberförster bei der Ausübung der ortspolizeilichen Diensttätigkeit im vorliegenden Falle persönlich beteiligt im Sinne des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, so daß er sich dieser Tätigkeit versagen mußte. Er war zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Amtsvorstehers nicht zuständig. Aus diesem Grunde ist der ergangene Vorbescheid nicht gesetzmäßig zustande gekommen und entbehrt deshalb der rechtlichen Bedeutung. Die Entscheidungen der Vordergerichte haben das übersehen und sind aus diesem Grunde wegen rechtlichen Irrtums aufzuheben.

Der Oberförster hat vor beiden Vordergerichten den beklagten Fiskus vertreten, und deshalb ist zu prüfen, ob er sein Recht dazu auf eine Vollmacht stützt, die für das Streitverfahren von der zuständigen Behörde ausgestellt ist; denn wenn die Vordergerichte davon ausgegangen sein sollten, daß der Oberförster innerhalb seines Amtsbereiches ohne weiteres dazu befugt sei, den Forstfiskus in einem Rechtsstreite zu vertreten, so würde diese Annahme nicht zutreffen.

Der Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 21. November 1899 festgestellt, daß zu dem Geschäftskreise der Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten bei jeder Regierung, sämtliche Angelegenheiten, die sich auf die Verwaltung der Domänen und Forsten beziehen, gehören, sofern nicht für einzelne Zweige besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich bestellt sind. Zur Vertretung des Fiskus gegenüber Privatpersonen und anderen Behörden, sowie im Prozeß, ist nur die Verwaltungsbehörde, welcher durch die bestehenden Bestimmungen (Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825) die Verwaltung des betreffenden Zweiges des staatlichen Vermögens übertragen ist.

Soweit es sich um einen Prozeß handelt, der den Zweig des Staatsvermögens betrifft, zu dessen Verwaltung der Oberförster ausdrücklich bestellt ist, wäre seine Vertretungsbefugnis gegeben, aber im vorliegenden Falle trifft das nicht zu, wie aus der Dienstanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 hervorgeht. Wenn im § 92 der Geschäftsanweisung nun noch ausgesprochen wird, daß der Oberförster bei allen Überschreitungen privatrechtlicher Befugnisse oder bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten seitens dritter Personen, welchen nur im Wege des Zivilprozesses entgegengetreten werden kann, zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpflichtet ist, so würde die Austragung eines Zivilprozesses ohne vorhergängige Autorisation und Vollmacht durch die Regierung außerhalb seiner amtlichen Befug-

nisse liegen. Wird ihm aber die Führung eines Zivilprozesses übertragen, so hat er dabei den ihm gegebenen Informationen Folge zu leisten.

Aus diesen Gründen soll dem Oberförster, auch wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß im allgemeinen mit der Verwaltung auch die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung verbunden ist, diese nur hinsichtlich seines Geschäftskreises und nur mit Vollmacht der Regierung übertragen sein. Eine Vertretung des Forstfiskus konnte im vorliegenden Rechtsstreit nur stattfinden, wenn der Oberförster dazu von der Regierung eine entsprechende Vollmacht hatte. (Preuß. Verw. Bl. 1927, Bd. 48 Nr. 34 S. 405.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schüpfer, Ordinarius für Forsteinrichtung, Holzmassenermittelung, Geodäsie und Wegebaukunst, ist zum Rektor der Universität München für das Studienjahr 1927/28 gewählt worden. Der Gelehrte, der im 59. Lebensjahr steht, ist ein geborener Unterfranke. Er habilitierte sich 1903 in München und ist seit 1906 o. Professor. Außer seinem bekannten Grundriß der Forstwissenschaft hat Geheimrat Schüpfer zahlreiche fachwissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht und ist Mitherausgeber des Forstwissenschaftlichen Zentralblattes.

Städt. Oberförster Dr. Jakobi, Hameln, ist zum Nachfolger des verstorbenen städt. Forstmeisters Fleck in Frankfurt a. M. gewählt worden, er tritt sein Amt am 1. Oktober d. J. an.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich lfd. Nr. 640 der Aufrückungsliste (Seite 36 des Preußischen Försterjahrbuchs Bd. X, Personalteil 1925. Verlag J. Neumann-Neudamm, Preis 8 RM.)

Ueber den Schutz der Amtsbezeichnungen der Forstbeamten hat nach einer Mitteilung des „Beamtenbund" am 22. Juli im Preußischen Landwirtschaftsministerium auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates eine Besprechung stattgefunden. Die Zentralforstverwaltungen der Länder waren dazu eingeladen. Über das Ergebnis ist zur Zeit noch nichts verlautbart worden.

Die Gefährdung der Neutralität des Deutschen Beamtenbundes. Wie die politische Tagespresse meldet, haben die dem Deutschen Beamtenbund angehörenden Mitglieder der Reichstagsfraktionen der Deutschnationalen, des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Wirtschaftlichen Vereinigung, die Abgeordneten Allekotte, Harmony, Morath, Lucke, Schulze-Frankfurt, Schmidt-Stettin, Jos. Groß an den Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes, Flügel, gemeinsam ein Schreiben gerichtet, in dem sie im Hinblick auf die Tätigkeit der innerhalb des Bundes entstandenen sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft Maßnahmen zur Wahrung der Neutralität des Bundes fordern.

In dem Schreiben wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Beamten im Deutschen Beamtenbund ihre erste Veröffentlichung auf Kosten des Deutschen Beamtenbundes und unter Angabe seiner Geschäftsräume als ihrer eigenen versandt hat. Unvereinbar mit den Pflichten eines Bundesangestellten sei es, wenn ein Bundesdirektor zugleich Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sei, die ein Programm vertrete, das in den wesentlichsten Punkten im schroffen Widerspruch zu dem Bundesorgan stehe. Die Arbeitsgemeinschaft bekenne sich zum sozialdemokratischen Beamten-Programm und wolle damit die öffentlich-rechtliche Stellung der Beamten künftig in den Rahmen des allgemeinen deutschen Arbeiterrechts einspannen; sie bekenne sich ferner zum Beamtenstreik. Solch eine Einstellung von Bundesmitgliedern sei unmöglich. Nach dem Kieler Parteitag sei das Ziel der Arbeitsgemeinschaft, für den Gedanken des Sozialismus und für die Sozialdemokratische Partei zu werben. Auch sonst gehe klar hervor, daß es Zweck und Ziel der Arbeitsgemeinschaft sei, die parteipolitische Neutralität des Deutschen Beamtenbundes zu untergraben.

Das Schreiben wendet sich dann sehr energisch gegen den Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes, Flügel, der die Tätigkeit der sozialistischen Arbeitsgemeinschaft dankbar begrüßt hat. Diese Einstellung des Bundesvorsitzenden stelle die Bundesmitglieder in den anderen Parteien vor die Frage, ob sie nicht gleichfalls zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften schreiten müßten. Daß jedoch eine solche Entwicklung die Auflösung des Deutschen Beamtenbundes in Parteigruppen bedeuten würde, steht außer Frage. — Angesichts dieser ganzen Verhältnisse dürfte nicht länger mit einer öffentlichen Kritik des Bundesvorstandes zurückgehalten werden, da anders die parteipolitische Neutralität des Deutschen Beamtenbundes nicht sichergestellt werden könne.

Der Deutsche Beamtenbund erklärt dazu folgendes:

„In allen großen politischen Parteien bestehen seit langem Beamtenausschüsse oder Beamtenbeiräte. Da in dem Reichsbeamtenbeirat der Sozialdemokratischen Partei hauptsächlich Mitglieder des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur Geltung kommen, haben sich Mitglieder des neutralen Deutschen Beamtenbundes, die parteipolitisch zur Sozialdemokratischen Partei gehören, veranlaßt gesehen, eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb ihrer Partei zu bilden. Diese Arbeitsgemeinschaft ist also eine rein parteipolitische Angelegenheit. Sie steht in keinem organisatorischen Zusammenhang mit dem Deutschen Beamtenbunde und erhält von ihm keinerlei Unterstützung. In der Erfüllung seiner beamtenpolitischen und organisatorischen Aufgaben ist der Deutsche Beamtenbund ebenso unabhängig von dieser Arbeits-

gemeinschaft wie von allen parteimäßigen Zusammenschlüssen von Beamten in politischen Parteien."

Die oben erwähnten bürgerlichen Beamtenvertreter hatten in ihrem Schreiben gerade gegen die Gleichstellung der Beamtenausschüsse der keineswegs nur aus dem D.B.B. rekrutierten Beamtenausschüsse der Parteien mit dem innerhalb des Deutschen Beamtenbundes errichteten sozialdemokratischen Ausschuß protestiert.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Sommerhalbjahr 1927. Die Zahl der Studierenden und Hörer an den Forstlichen Hochschulen Preußens im Sommerhalbjahr 1927 beträgt 286. Die Forstliche Hochschule Eberswalde besuchen 90, die Forstliche Hochschule Münden 196 Studierende und Hörer. Darunter befinden sich in Eberswalde 64, in Münden 128, zusammen also 192 Studierende und Hörer aus früheren Semestern. Neu eingetreten sind in Eberswalde 16, in Münden 58, zusammen 74 Studierende und Hörer. Ferner besuchen die Hochschule in Eberswalde 10 und die in Münden 10, zusammen 20 Gasthörer.

Von den Studierenden in Eberswalde beabsichtigen 44, von denen in Münden 110, zusammen mithin 154, in den Preußischen Staatsdienst einzutreten.

Von den Studierenden, Hörern und Gasthörern stammen a) aus den östlichen Provinzen Preußens 100, b) aus den westlichen Provinzen Preußens 130, c) zusammen aus Preußen 230, d) aus dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches 48, e) aus dem Auslande 8, insgesamt 286. Von den vorstehend unter a bis e angegebenen Zahlen entfallen auf:

Eberswalde:	a: 49,	b: 17,	c: 66,	d: 19,	e: 5
Münden:	a: 51,	b: 113,	c: 164,	d: 29,	e: 3
mithin zus.:	a: 100,	b: 130,	c: 230,	d: 48,	e: 8

Forstgehilfen- und Försterprüfungen in Pommern. Unter dem Leiter der Forstabteilung als Vorsitzendem des Berufsamtes für Privatförster in Pommern fand in Stettin in der Zeit vom 20. bis 25. Juni die diesjährige Forstgehilfenprüfung und in der Zeit vom 5. bis 15. Juli die Försterprüfung statt. An der Prüfungskommission waren beteiligt Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer und des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Zur Forstgehilfenprüfung waren vom Berufsamt 9 Prüflinge zugelassen. Ein Prüfling trat vor Beginn der Prüfung zurück, einer blieb der Prüfung unentschuldigt fern, so daß 7 Prüflinge teilnahmen. Hiervon bestand ein Prüfling mit der Note „gut", die übrigen mit „genügend". Die Prüfung im Walde fand in der Majoratsforst Brunn bei Stettin statt.

Zur Försterprüfung waren dem Berufsamt seitens des Hauptberufsamtes 24 Prüflinge überwiesen, von denen einer vor Beginn der Prüfung sich einem anderen Berufsamt zuweisen ließ, da er inzwischen eine Stelle in einer anderen Provinz angetreten hatte. Wegen der großen Zahl der Prüflinge mußte die Prüfung in zwei Gruppen abgehalten werden. Die erste Gruppe wurde vom 5. bis 9., die zweite Gruppe vom 11. bis 15. Juli geprüft. Die Prüfung bestanden 19 Prüflinge, davon einer mit der Note „sehr gut", 7 mit „gut" und der Rest mit „genügend". Von den 23 Teilnehmern an der Prüfung haben 10 die Forstschule besucht, und zwar 4 Templin, 2 Neuhaldensleben, 1 Miltenberg, 1 Stargard i. Mecklenburg, 1 Deutsche Forstschule Eger und 1, der nicht bestanden hat, Münstereifel. Die Waldprüfungen wurden in den Förstereien Vorheide und Roennewerder der Staatsoberförsterei Falkenwalde abgehalten. Das Berufsamt konnte bei scharfen Anforderungen erfreulicherweise die Feststellung machen, daß sich die Leistungen der Prüflinge im Vergleich zu den Vorjahren gebessert haben.
R.

Von der Forstschule in Wittlich. Am 19. Juli fand die feierliche Einweihung der neugegründeten Forstschule, die am 1. Juli mit 27 Besuchern eröffnet wurde, statt. Neben dem Leiter, Oberförster Keß, wirken mit ein staatlicher Oberförster, der Gemeindeoberförster, ein Stadtförster und Studienräte der hiesigen höheren Schulen als Lehrer an der Schule. Die feierliche Einweihung wurde durch den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Freiherrn von Lüninck, vorgenommen. Auch der Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz, der seine diesjährige Hauptversammlung vom 19. bis 21. Juli in Wittlich veranstaltete, nahm an der Einweihungsfeier teil.

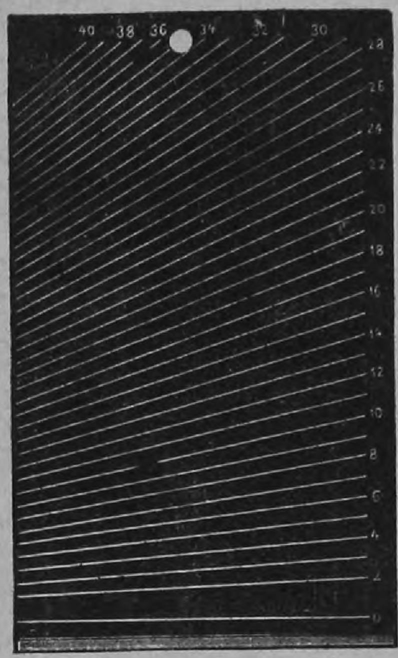
Ankauf eines Lehrforstes für die eidgenössische Forstschule. Schon seit längerer Zeit schweben Verhandlungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit der eidgenössischen Forstschule beim Polytechnikum Zürich die Gelegenheit zur Erteilung praktischen Unterrichts in einem geeigneten Lehrrevier zu schaffen. Man hat sich nunmehr dazu entschlossen, von der Genossenschaft Albisrieden einen Wald zu diesem Zweck anzukaufen. Der nötige Betrag von 550 000 Frank ist dem Schulfonds des Polytechnikums entnommen worden.
Sch.

Forstwirtschaftliches.

Eine Forstgerätestelle hat der rührige Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstmeister Junack, am 1. Juli d. J. in seinem Hause, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, eröffnet und sich damit die verdienstvolle Aufgabe gestellt, der deutschen Forstwirtschaft die zweckmäßigsten und preiswertesten Forstgeräte zu verschaffen. Eine solche aktive Beeinflussung der Fortschritte der Forstgeräteentwicklung hat uns bisher gefehlt. Wir sind sicher, daß sie von unseren Lesern mit Rat und Tat unterstützt werden wird, und wünschen Herrn Forstmeister Junack einen vollen Erfolg.

Dänischer Höhenmesser (Nr. 3426 K). In der „Deutschen Forst-Zeitung" (Forstliche Rundschau) 1925, Seite 275, wurde auf den Segelckeschen Höhenmesser und seine besonderen Vorzüge hingewiesen. Dieser Höhenmesser ist inzwischen durch Professor Dr. Busse, Tharandt, verbessert worden und wird jetzt von der Firma Wilhelm

Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa., für einen außerordentlich niedrigen Preis hergestellt. Der Höhenmesser besteht aus einer durchsichtigen wasserhellen Zelluloidplatte in Taschenformat. Die Maßlinien liegen vertieft, so daß sie gegen Abnutzung geschützt sind. Zur Beschwerung ist am unteren Ende ein Messingstreifen angebracht, der gegen Blenden schwarz lackiert ist. Der Preis beträgt einschließlich Futteral je Stück 4 RM.



Dänischer Höhenmesser.

Die Gebrauchsanweisung lautet: Man stelle eine Latte von 2 m Länge an die Seite des zu messenden Baumes und entferne sich, den Höhenmesser senkrecht vor sich haltend, so weit vom Baum, bis die Latte von den Linien 0 bis 2 des Instruments genau begrenzt wird. Alsdann visiere man, ohne die Stellung des Höhenmessers zu verändern, von der Latte lotrecht aufwärts den Scheitelpunkt des Baumes an. Die Linie des Instruments, welche den Scheitelpunkt des Baumes berührt, bezeichnet seine Höhe. Handelt es sich um die Messung geringer Höhen, wähle man statt der Linie 2 die Linie 4 zum Einmessen der 2-m-Latte. Dadurch verkürzt man die Länge der Standlinie um die Hälfte. Im übrigen verfahre man genau wie oben angegeben. Das Ergebnis ist durch zwei zu dividieren. Bei ganz geringen Höhen kann man auch die Linien 6 und 8 zur Latteneinmessung wählen. In diesen Fällen ist das Ergebnis durch drei bzw. vier zu dividieren. Die divergierenden Linien sowohl wie die Durchsichtigkeit des Instruments gestatten neben der Vor- und Rückwärtsverschiebung (Abstand vom Baum) auch eine seitliche Verschiebung. Diese ermöglicht ein einfaches und schnelles Einspielen der Meßlatte. Liegt der Scheitelpunkt des Baumes zwischen zwei Linien, so lassen sich Bruchteile eines Meters schätzen. B.

Ueberliegen der Buchel. Früher hörte ich nichts vom Überliegen der Buchel. Dieses Frühjahr sind mir die vielen Keimlinge in den Buchenbeständen aufgefallen. Vergangenen Herbst war keine Spur von Buchmast bei uns. 1925 war eine leichte Sprengmast, welcher aber 1926 kein Aufschlag gefolgt ist. Man hat alle Bucheln für taub gehalten. Die Keimlinge dieses Jahres sind ohne Zweifel überliegende Bucheln. Der Beweis ist dadurch geliefert, daß eine Buchensaat früh 1926 von 1925 er Bucheln im Kleng gemacht worden ist. Sie ist 1926 nicht aufgegangen, und die Beete sollten schon in diesem Frühjahr umgegraben werden, als mit einem Male die Bucheln aufgingen, und zwar in reichlicher Menge.

Daß Bucheln ebenso, wie dies bei den Eicheln der Fall ist, auch einmal überliegen, ist wohl nichts Neues, aber daß es in solch umfangreicher Weise geschieht, war mir doch fremd, zumal das feuchte Frühjahr 1926 keine Veranlassung zum Nichtkeimen geboten hat.

Chr. Ludwig Schneider.

Spätes Aufgehen einer Eichensaat im Kamp. Anfang März d. J. machte ich eine Eichensaat. Der Boden ist von etwas schwerer, fester Beschaffenheit. Die Eichensaat wurde nach 30 cm tiefem Umgraben in Rillen in die Erde gebracht, darauf mit lockerem Boden etwa 2 bis 3 cm stark bedeckt. Da ich wußte, daß der Boden stark zum Verkrusten neigt, wurde auf die Rillen weißer Sand gestreut, um das Hacken vor dem Aufgehen der Saat zu erleichtern. Im März, April und im Mai wurde je zweimal gehackt, aber die Saat lief nicht auf. Ich hatte nun vor, nochmals zu säen, aber aus bestimmten Gründen mußte es unterbleiben. Die Eichen keimten zwar, kamen aber nicht durch, obwohl durch Hacken mit zweizinkigen Hacken keine Kruste sich bilden konnte. Wohl zwei Monate lagen die Eicheln mit zwei zentimeterlangen Keimen in der Erde, zum Teil sogar aufgeplatzt. Ende Juni und besonders in den ersten Julitagen kamen die Eichen, und zwar sehr gut und regelmäßig. Es ist eine Freude, jetzt die gut stehende Eichelsaat zu sehen. Da auf frischem lockerem Sandboden die Saat auch erst so spät aufging, stehe ich vor einem Rätsel, denn gerade für letztere Böden war doch das feuchte, nicht zu kalte Frühjahr sehr günstig. Stärkere Nachtfröste im April-Mai sind nicht vorgekommen. Es wäre interessant, zu wissen, ob wo anders die Eichen in diesem Jahre auch so spät aufgingen?

Hilfsförster R. Niemand, Domaslawitz.

Auftreten des Kiefernspanners. Entgegen mehrfachen Meldungen der Tagespresse über Verwüstungen durch den Kiefernspanner in der Provinz Sachsen wird uns von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle mitgeteilt, daß nach dortigen Beobachtungen wie auch nach denen anderer Forstbeamter und Waldbesitzer ein stärkeres Auftreten des Kiefernspanners nicht festgestellt worden ist. Es herrscht allgemein die Ansicht, daß eine Gefahr nicht zu befürchten ist.

Sturmschäden im Kreise Militsch. Der am 9. Juli tobende Sturm hat in dem Forstrevier Goidinowe im Kreise Militsch, Bez. Breslau, große Verheerungen angerichtet. Es sind schätzungsweise 400 fm Holz umgerissen worden. Im dortigen Forstgehöft wurde eine 100 jährige Linde entwurzelt, wobei das Dach des Forsthauses stark beschädigt wurde. Vier Waldarbeiter, die von dem Unwetter bei der Arbeit überrascht wurden, suchten unter einer Wildfutterbude Schutz. Dicht daneben schlug der Blitz in eine starke Fichte ein, doch blieben die Arbeiter unverletzt. Das Unwetter war von starken Hagelschauern und Regengüssen begleitet. R. N.

Die Bayerische Waldbrandversicherung. In Bayern ist am 31. März 1926 nach langen Verhandlungen eine staatliche Waldbrandversicherung eingerichtet worden, welche der bayerischen Ver-

sicherungskammer unterstellt ist. Diese staatliche Organisation umfaßt in ihrem Versicherungsverbande bereits: Mobiliarbrand-Versicherung, Haftpflichtversicherung, Einbruchsdiebstahl-Versicherung und noch verschiedene andere Zweige des Versicherungswesens. Man ist bei dieser Verbindung von der Annahme ausgegangen, daß der vorhandene Verwaltungsapparat die Waldbrandversicherung ohne erhebliche Mehrkosten besorgen könne, namentlich auch deshalb, weil das Büro des bayerischen Waldbesitzerverbandes die technische Beratung übernehmen will. Schwierige Wertabschätzungen, welche größeren Aufwand für Besichtigung erfordern, sollen von der Staatsforstverwaltung gegen Erstattung der Reisekosten und der üblichen Tagegelder übernommen werden, da es sich um eine staatliche Versicherungsanstalt handelt.

Die Versicherungsnehmer müssen ihren ganzen Wald versichern, nicht nur die besonders gefährdeten Teile, lediglich die Versicherung der über 60 Jahre alten Bestände ist in ihr Belieben gestellt.

Die Prämien sind nicht auf die Waldfläche begründet, sondern auf je 1000 Mark Wert der Bestockung. Die Beitragsätze sind sehr niedrig bemessen und betragen je 1000 Mark Versicherungssumme in der niedrigsten Gefahrenklasse für:

	Altholz	Mittelholz	Jungholz	
Laubwald	5	10	15	Pfennig
Nadelwald	15	25	40	„

Der gemischte Wald hat Beitragssätze, die in der Mitte zwischen beiden liegen. Der Versicherung werden drei Gefahrenklassen zugrunde gelegt. Bei mittlerer Gefahr verdoppeln sich die Sätze, bei höherer Gefahr verdreifachen sie sich. Für den Fall ganz abnormer Inanspruchnahme ist noch die Möglichkeit der Erhebung von Nachschüssen vorgesehen.

Mit der Waldversicherung kann auf Wunsch auch die Gewährung einer Hypothek verbunden werden, für später ist die Ausdehnung der Versicherung gegen Waldbrände auch gegen andere Schäden, wie Sturm und Insekten, in Aussicht genommen. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Betr. Verzeichnis der anerkannten Reviere. Von der Geschäftsstelle des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung Potsdam, Regierung Spandauer Straße, ist ein Verzeichnis der anerkannten Reviere, zugelassenen Firmen und bestehenden Ortsausschüsse nach dem Stand vom 1. Juli 1927 herausgegeben. Der Preis dieses Verzeichnisses beträgt 2,50 RM.

Bestellungen sind an die genannte Geschäftsstelle zu richten nach vorheriger Einzahlung des Betrages auf das Konto des Hauptausschusses Nr. 30/1904 bei der Diskonto-Gesellschaft, Zweigstelle Potsdam. Sobald der Betrag eingegangen ist, erfolgt die Übersendung des Verzeichnisses.

Lach, Pr. Oberforstmeister i. R.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hannover. Wegen gewerbsmäßiger Wilddieberei hatten sich vor dem Schöffengericht Hannover am 14. Juli d. J. die beiden Brüder Fritz und August Grote aus Neustadt a. Rbg. zu verantworten. Trotz ihrer Jugend, August ist 18 und Fritz 22 Jahre, sind beide gemeingefährliche Burschen. Am 31. Juni wurden sie bereits wegen mehrerer Brandstiftungen zu 1 Jahr 3 Monaten bzw. zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Beide befinden sich seit dem 11. April d. J. in Untersuchungshaft. Von der Anklage wird den Brüdern vorgeworfen, daß sie in den Jahren 1925, 1926 und bis April 1927 unbefugt die Jagd ausgeübt haben, August Gr. auch mit Schlingen und Fallen. Der Schöffengerichtssaal glich einem Waffenlager. Auf besonderen Tischen lagen Flinten und Revolver, wie sie unsere Vorfahren vor 100 Jahren besessen haben mögen, aber die Militärgewehre Modell 71 bis 98 und moderne Jagdgewehre fehlten nicht. Auch Raubtierfallen und -schlingen, Selbstschüsse usw. waren ausgelegt. Diese Waffen waren von der Kriminalpolizei Hannover gelegentlich umfangreicher Haussuchungen, die im Frühjahr dieses Jahres in Neustadt und Umgebung stattfanden, beschlagnahmt worden. Entgegen ihrem vor der Polizei gemachten Geständnis bestritten die beiden Brüder in der Verhandlung fast sämtliche der ihnen zur Last gelegten Straftaten. Das Gericht war der Ansicht, daß es sich bei den Angeklagten um gewerbsmäßige Wilddiebe handelt, die die Jagd ausüben, um sich einen dauernden Erwerb zu sichern. Wegen ihrer Jugend hielt das Gericht die niedrigste Strafe von drei Monaten gegen jeden der beiden Angeklagten für angebracht. Die Strafen wurden mit den wegen Brandstiftung erkannten Strafen zusammengezogen und August Grote zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr fünf Monaten und Fritz Grote zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde ihnen angerechnet.

Bezirk Liegnitz. Vor dem Erweiterten Schöffengericht Görlitz waren am 11. d. Mts. die Arbeiter Gebrüder P. aus Tzschelln wegen Jagdvergehens angeklagt. Beide wurden beschuldigt, die Jagd ausgeübt zu haben. G. war im Besitz eines Gewehrs betroffen worden, ohne einen Waffenschein zu haben. Zu der Anklage wegen Jagdvergehens gab er an, ein Gewehr gefunden zu haben, das er im Walde habe ausprobieren wollen. Die Absicht, die Jagd ausüben zu wollen, bestritt er. Im Walde hatte er sich mit seinem Bruder H. getroffen. Der als Zeuge vernommene Oberförster sagte aus, im Revier Schüsse gehört zu haben, woraufhin er und andere Förster den Schüssen nachgegangen seien. Im Revier waren beide angetroffen worden. G. hatte das Gewehr getragen. Auf Anruf waren beide nicht stehen geblieben, und nach der Art, in der sich der Vorfall abspielte, hatten die Förster der Ansicht sein müssen, es werde auf sie geschossen. Ein Förster hatte darauf einen Schuß abgegeben, der G. getroffen hatte. Wildspuren waren am Befundort nicht gesehen worden. Nach längerer Beratung verkündete das Gericht folgendes Urteil: G. P. wurde wegen Jagdvergehens und unbefugten Waffenbesitzes zu vier Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt. H. P. wurde wegen mangelnden Beweises freigesprochen. Strafaussetzung bezüglich G. P. wurde abgelehnt.

Verschiedenes.

Vorträge des „Landwirtschaftsfunks" im August. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, der über den Deutschlandsender in Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 7 Uhr 20 bis 7 Uhr 45 belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für Land- und Forstwirte sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für August folgende Vorträge vorgesehen: 4. August: Ministerialrat Dr. Köhler: „Was bringt der Haushaltsplan des Reichsernährungsministeriums der Landwirtschaft?" 11. August: Professor Dr. Lemmel-Eberswalde: „Die Bedeutung des Transportwesens für die Forstwirtschaft." 18. August: Professor Dr. Brühl: „Der Hering — ein Volksnahrungsmittel." 25. August: Oberamtmann Mankiewicz: „Organisation, Pflege und Wartung des landwirtschaftlichen Maschinenkapitals." — Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß das Juliprogramm insofern eine Änderung erfahren hat, als Herr Ministerialrat Dr. Köhler, dessen Vortrag auf den 28. Juli festgesetzt war, am 4. August, dafür Herr von Oppen-Dannenwalde am 28. Juli über „Die internationalen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft und der internationale Agrarkongreß in Rom" spricht. (D. L. R.)

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Das Baugeschäft ist ohne Zweifel in vielen Orten, auch in Groß-Berlin, lebhafter geworden, und man beurteilt auch die Aussichten für die Herbstmonate etwas zuversichtlicher. Trotzdem sind die Umsätze am Schnittholzmarkt eher etwas zurückgegangen als lebhafter geworden. Der Platzholzhandel in Düsseldorf, Köln, Leipzig, Magdeburg, Dresden, Berlin und Hannover hat nach den vorliegenden Schätzungen annähernd doppelt so viel vom Januar bis heute an Schnittholz eingekauft, wie 1926. Wenn auch ein beträchtlicher Teil davon direkt an die Verbraucher geht, so bleibt doch noch genügend zur Auffüllung der Läger beim Platzholzhandel übrig, und es wird sich vor dem Herbst kaum eine sehr lebhafte Einkaufstätigkeit entwickeln. Auch haben die Sägewerke in diesem Jahr für die Produktion von 42 mm Stamm zu Bautischlerarbeiten besser vorgesorgt, als im Vorjahr, wobei allerdings vielfach aus schwachem Rohholz Material in nicht ganz gangbaren Breitenabmessungen hergestellt wurde. Eine Not in Fenster- und Türenholz, die 1926 beobachtet wurde, dürfte nicht zu erwarten sein. Schwerer wird es schon sein, Zopfholz zur Möbelherstellung in genügenden Mengen heranzuschaffen. Darin waren auch in letzter Zeit die Umsätze beträchtlich und die Tendenz steigend. Wasserholzzopf brachte im Großhandel frei Berlin (24 cm durchschnittlich breit) bis 85 RM und Küchenspindholz (Bauholzzopf) bis 68 RM je Kubikmeter.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. Juli 1927 ab märkischer Station 12,59 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. Juli 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,00, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3,00, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Juli 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juli 1927. Rehböcke I 1,10 bis 1,18, II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) I 0,85, (mit Abschuß-Attest) II 0,60, Wildschweine, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juli 1927. Hechte, unsortiert 105 bis 122, Schleien, unsortiert 95 bis 101, Aale, unsortiert 1,30 bis 1,50 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Auf alle Besoldungsfragen der preußischen Staatsforstbeamten gibt der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die Besoldung der preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge", eingehend und zuverlässig Auskunft. Aus dem Inhalt sei kurz das wichtigste hier mitgeteilt:

I. Die Bezüge der Preußischen Staatsbeamten und Anwärter: Aufsteigende Gehälter der Gruppen A1—A13; Grundvergütungen einschließlich Notzuschlag der nichtplanmäßigen Beamten; Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß); Frauenbeihilfe; Kinderbeihilfen. II. Die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld) der Staatsforstbeamten. Der bis auf die neuesten Bestimmungen ergänzte Sonderdruck ermöglicht es jedem Staatsbeamten und Anwärter, vor allem auch den nach staatlichen Grundsätzen besoldeten Beamten im Gemeinde- und Privatforstdienst, sowie allen Ruhestandsbeamten, zutreffend ihre Bezüge ohne Schwierigkeit zu errechnen. Zu beziehen ist der Sonderdruck zum Preise von 50 Pfg. einschl. Porto durch den Verlag J. Neumann, Neudamm.

Anfrage Nr. 33. **Ernennung zum überzähligen Förster.** Zu welchem genauen Termin muß ich zum überzähligen Förster ernannt werden? Am

1. Oktober 1915 trat ich in die Forstlehre, Vorbereitungsdienstalter rechnet vom 1. Oktober 1917 ab, den Forstversorgungsschein erhielt ich am 1. Oktober 1926. Staatl. Hilfsförster E. in K.

Antwort: Auf Grund Ihres Vorbereitungsdienstalters vom 1. Oktober 1917 erhalten Sie ein Anwärter-Dienstalter vom 1. Oktober 1922 und stehen am 1. Oktober 1928 zur Ernennung zum überzähligen Förster heran, da die Mindestwartezeit bis zur Ernennung zum überzähligen Förster sechs Anwärter-Dienstjahre beträgt. Ihr Besoldungsdienstalter als Förster rechnet trotzdem vom 1. Oktober 1927, vorausgesetzt, daß alle Zeiten anrechnungsfähig sind und Sie die Försterprüfung rechtzeitig bestanden haben.

Anfrage Nr. 34. **Welche Holzart vermag mit ihren Wurzeln den Ortstein zu durchdringen?** Ich habe einmal gehört, daß es eine Holzart gibt, die mit ihren Wurzeln den Ortstein anzugreifen bzw. zu durchdringen vermag. Forstobersekretär S.

Antwort: Es gibt keine Holzart, deren Wurzeln geschlossene, stärkere Bänke von Ortstein zu durchdringen vermag. Bei nesterweisem Vorkommen oder noch schwachem, mürbem Ortstein können Kiefern und selbst Eichen, sogar Douglas gedeihen. Nach Peters („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1927 S. 144) soll der Ortstein lediglich ein Produkt der Heide sein, welches bei der Wiederbewaldung zerfällt und von den Baumwurzeln (Kiefer!) durchwachsen werden kann. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Caselow, Oberförsterei Gramzow (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4610 ha Garten 4. Klasse, 9,2410 ha Acker 5. Klasse, 2,2410 ha Wiesen 7. Klasse. Bewerbungsfrist 15. August.

Forstsekretärstelle Dübbekold, Oberförsterei Göhrde (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1850 ha Garten, 2,8730 ha Acker, 1,0120 ha Wiesen, 0,8000 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Fuchsweg, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt am 1. November zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 6,1 ha Acker, 9,2 ha Wiesen, 3,5 ha Weiden. Die Schule ist in Jagdbude, Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap—Stallupönen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 10. August.

Försterstelle Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Kassel), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Partenstein, 13 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten. Nutzungsgeld 4 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 19. August.

Forstsekretärstelle Münster i. W., Oberf. Münster (Minden), ist am 1. Oktober zu besetzen. Keine Dienstwohnung und kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 25. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Alt-Globsow, Oberf. Menz (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2605 ha Garten 7. Klasse, 1,9470 ha Acker 6. bis 8. Klasse, 1,5040 ha Wiesen 6. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 5. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle (einzuziehende bisherige Försterstelle) **Schier**, Oberf. Haste (Minden), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,24 ha Garten, 0,75 ha Acker, 1 ha Weide. Bewerbungsfrist 25. August.

Die Ausschreibung der Försterstelle Jäckerick in der Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober wird zurückgenommen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Linz am Rhein ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. August an den Landrat in Neuwied einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des von den Gemeinden Serrig, Beurig und Irsch gebildeten gemeinsamen Förstereiverbandes (Sitz Serrig) ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an den Bürgermeister in Beurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hasse, Forstsekretär in Dübbekold, Oberf. Göhrde, wird am 1. Oktober die Försterstelle Zienitz, Oberf. Göhrde (Lüneburg), übertragen.

Hillebrecht, Förster in Mützingen, Oberf. Dannenberg, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Ahlden, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Hölzel, überz. Förster in Tringenstein, Oberf. Oberscheld, wurde am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Bärbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), versetzt.

Lebus, überz. Förster in Gr.-Särchen, Oberf. Sorau, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Callinenberg, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lipke, Forstsekretär in Münster, Oberf. Münster, wird am 1. Oktober als Förster nach Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Michel, überz. Förster in Hombressen, Oberf. Hombressen, wird am 1. August nach Rengershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), versetzt.

Püschel, Förster in Forsthaus Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf, wird am 1. August die Forstsekretärstelle Böhl (Kassel) zunächst probeweise übertragen.



Ruff, überz. Förster in Aken a. d. Elbe, Oberf. Lödderitz, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Neueschenke, Oberf. Thale (Magdeburg), übertragen.

Spiekermann, Förster in Leopoldsthal, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Oktober nach Henglarn, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Wendt, Förster in Marienborn, Oberf. Bischofswald, wird am 1. Oktober die Försterendstelle Ranies, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), übertragen.

Wille, überz. Förster in Rengershausen, Oberf. Frankenberg, wird am 1. August die Försterstelle Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Kassel), übertragen.

Zenschner, Forstsekretär in Wanfried (Cassel), wird am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Cladow, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), versetzt.

Heinelt, Hilfsförster in Steinbach, Oberf. Hinternah, wird am 1. August nach Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Kolkmann, Hilfsförster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, wird am 1. August nach Wiebeck, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Mertens, Hilfsförster in Munster, Oberf. Munster, wurde am 20. Juli nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Rieß, Hilfsförster (stellv. Forstsekretär) in Rod a. d. Weil, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schneider, Hilfsförster (stellv. Forstsekretär) in Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schneider, Hilfsförster in Königstein, Oberf. Königstein, wurde am 1. Juli nach Runkel, Oberf. Runkel (Wiesbaden), versetzt.

Stephany, Hilfsförster, wird am 1. August wieder in den Staatsforstdienst übernommen und nach Bengel, Oberf. Wittlich (Trier), einberufen.

Wentzlawski, Hilfsförster in Lyck, Oberf. Lyck, wurde mit sofortiger Wirkung auf die bebaute Hilfsförsterstelle Willacken, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Graefe, Forstgehilfe in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 1. Juli nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Bezirksforstamt Hildburghausen-Süd ist aufgelöst.

Jahn, Forstreferendar aus Meura, wurde zum Forstassessor ernannt.

Lindner, Eckehard, Privatförster in Schlotheim (Thüringen), wurde als Schwerkriegsbeschädigter mit Anstellungsschein zum Thüringischen Staatsforstdienst einberufen und dem Forstamt Frauensee zur Dienstleistung zugeteilt.

Wetterhahn, Forstmeister in Bad Liebenstein, tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.

Braunschweig.

Die Forstbetriebsanwärter **Bock** in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen I, **Bues** in Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, **Köhler** in Vorwohle, Forstamtsbezirk Vorwohle, **Römermann** in Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, **Schulze** in Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, **Techtmeyer** in Braunlage, Forstamtsbezirk Braunlage, haben die erste Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für Betriebsbeamte bestanden und sind mit Wirkung vom 22. Mai zu Forstgehilfen ernannt.

Die Forstgehilfen **Hintze** in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, **Eyme**, Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, haben die zweite Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für Betriebsbeamte bestanden und sind mit Wirkung vom 1. Juli zu außerplanmäßigen Beamten — Hilfsförster — ernannt.

Lowes, Hilfsförster in Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde, wurde am 1. Juli zum außerplanmäßigen Beamten ernannt.

Theilkuhl, Forstassessor in Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, wurde am 1. Juli als Oberförster planmäßig angestellt.

Chroborg, Forstreferendar, hat lt. den Ausbildungsvorschriften die vorgeschriebene Försterzeit beendet und trat am 1. Juli die erste Verwaltungszeit im Forstamtsbezirk Zorge an.

Klammroth, Forstreferendar, wurde für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember zur Ableistung der ersten Verwaltungszeit dem Forstamt Scharfoldendorf zugeteilt.

Der am 1. April 1924 unter Gewährung des gesetzmäßigen Wartegeldes und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Forstuniform in den einstweiligen Ruhestand versetzte Förster **Böhmer** in Lehre wurde am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Baumgarten, Forstreferendar in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit am 16. Juli zum Landesforstamt versetzt und dem Oberforstmeister Lindenberg zugeteilt.

Weber, Förster in Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg II, wurde mit sofortiger Wirkung nach Schimmerwald, Forstamtsbezirk Harzburg I, versetzt.

Gemäß den Ausbildungsvorschriften für Betriebsbeamte sind die Forstgehilfen **Bock**, Forstamtsbezirk Seesen I, **Bosse**, Forstamtsbezirk Hohegeiß, **Bruhne**, Forstamtsbezirk Wenzen, **Bues**, Forstamtsbezirk Wieda, **Hintze**, Forstamtsbezirk Schöningen, **Klingenberg**, Forstamtsbezirk Zorge, **Köhler**, Forstamtsbezirk Vorwohle, **Nachstedt**, Forstamtsbezirk Holzminden II, **Römermann**, Forstamtsbezirk Stiege, **Techtmeyer**, Forstamtsbezirk Braunlage, **Weber**, Forstamtsbezirk Lehre, **Wolff**, Forstamtsbezirk Rübeland, vom 1. Juli bis 30. September zur Polizeischule in Holzminden versetzt.

Bayern.

Schmidt, Förster beim Forstamte Waldaschaff, wird am 1. August aus dem Staatsdienste entlassen.

Am 1. August wird der im zeitlichen Ruhestand befindliche Forstaufseher **Baumgärtner** in Zeckendorf auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dem am 1. September in den dauernden Ruhestand tretenden Rechnungsoberinspektor **Streit** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben wird aus diesem Anlaß in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen.

Schwankl, Forstaufseher, der vom 1. Juli an nach Etsdorf, Forstamts Freudenberg, berufen war, wird, seiner Bitte entsprechend, vom Antritte der genannten Stelle entbunden und in seiner bisherigen Diensteigenschaft in Schwaighausen, Forstamt Bielenhofen, belassen.

Württemberg.

Schinzinger, Oberforstmeister, Prof. Dr. in Hohenheim, tritt in den Ruhestand.

Georgi, Oberförster von der Forstdirektion, wird zum Forstamt Bietigheim versetzt.

Laemmert, Oberförster, wird zur Forstdirektion versetzt.

Sigle, Oberförster, wird zur Forstdirektion versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Pelte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183859, Postscheckamt Berlin.

Die Verhandlungen im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. bis 7. Juli 1926.

Am 5., 6. und 7. Juli d. J. fanden zu Berlin im Landwirtschaftsministerium unter dem Vorsitz des Herrn Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Bussche in Anwesenheit der aus dem Ministerium beteiligten Herren und sämtlicher Beamtenvertretungen Beratungen über folgende Angelegenheiten statt:

1. Dienstag, den 5. Juli, über die Verteilung von 400000 RM, die zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen als Zuschuß zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten verwendet werden sollen.

2. Mittwoch, den 6., und Donnerstag, den 7. Juli, allgemeine Beratung über die neuen Dienstanweisungen für die Förster,

Revierförster und Forstsekretäre, die am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen.

Zu 1. wurde mit der Verwaltung folgendes Einvernehmen erzielt:

a) Das Ministerium nimmt eine Oberverteilung vor auf Grund der bereits vorhandenen Unterlagen und in Anlehnung an die nachstehenden Festsetzungen und überweist die danach auf die einzelnen Regierungen entfallenden Beträge diesen zur Unterverteilung.

b) Die Regierungen stellen zur Unterverteilung der ihnen überwiesenen Beträge für jede planmäßige Försterstelle, Forstsekretärstelle, Unterförsterstelle und Revierförsterstelle „Einheiten" fest unter Mitwirkung der Oberförstereien, der Vertrauensmänner und der Stelleninhaber. Für die Festsetzung der Einheiten sind zu berücksichtigen:

a) Entfernung zum nächsten Einkaufsort.
b) Entfernung zur nächsten Volksschule.
c) Entfernung zu Bahnhof oder Autobushaltestelle.
d) Güte des Wirtschaftslandes nach Ertrag und Absatzmöglichkeiten.

Einkaufsort ist nicht das beliebige nächste Dorf, sondern nur der Ort, der wenigstens die Möglichkeit bietet, den täglichen Lebensbedarf einzukaufen. Es müssen also in dem Ort mindestens ein Material- und Kolonialwarengeschäft, eine Bäckerei und eine Fleischerei vorhanden sein, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß es sich bei diesen Geschäften nicht um minderwertige Krämergeschäfte (Dorfkrug) handeln darf, die nur Waren geringer Güte für die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung feilhalten.

Feststellung der Einheiten:

a) Stellen mit Dienstgespann . . 0 Einheiten (ebenso Stellen mit Kaffee- oder Gastwirtschaftsbetrieb).
b) Stellen, die weniger als 3 km vom nächsten Einkaufsort entfernt sind . . 0 Einheiten
c) Stellen in 3 bis 5 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort . . . . 3 Einheiten
d) Stellen in 5 bis 8 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort . . . . 6 Einheiten
e) Stellen über 8 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort . . . . 7 Einheiten

Für Stellen, die hiernach Einheiten erhalten haben, erhöht oder erniedrigt sich die Zahl der Einheiten in folgenden Fällen:

a) Stellen mit Entfernung zur Volksschule von über 3 km erhalten eine Einheit mehr, wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind.
b) Stellen mit Entfernung zum Bahnhof oder zur Autobushaltestelle unter 3 km erhalten eine Einheit weniger.
c) Stellen, deren Wirtschaftsland sowohl nach Ertrag als auch nach den Absatzmöglichkeiten außergewöhnlich schlecht ist, erhalten eine Einheit mehr.
d) Stellen, deren Wirtschaftsland als besonders gut anzusprechen ist, erhalten eine Einheit weniger.

Zu 2. Die Beratungen und die Festlegung der Dienstanweisungen erfolgten am 6. und 7. Juli. Die Dienstanweisung gliedert sich in folgende Teile:

D. A. I. = Allgemeine Vorschriften. Diese sind für alle Beamten der Preußischen Staats-Oberförstereien maßgebend.
D. A. II. = Dienstanweisung für die Förster.
D. A. III = Dienstanweisung für die Revierförster.
D. A. IV. = Dienstanweisung für die Oberförster.
D. A. V. = Dienstanweisung für die Forstsekretäre.

Festgestellt und beraten ist D. A. I, II, III, V.

D. A. IV wird erst Ende August, Anfang September beraten werden.

Im allgemeinen sind die bisherigen Bestimmungen, allerdings in veränderter Zusammenstellung, beibehalten worden.

Am Mittwoch, dem 6. Juli, gleich nach Beginn der Verhandlungen, beschied der Herr Minister die Beamtenvertretungen zu sich und hielt etwa nachstehende Ansprache:

„Ich habe vom ersten Tage meiner Amtsübernahme an den Forstbetriebsbeamten Vertrauen entgegengebracht und das Vertrauen derselben gesucht. Ich habe nach Mitteln und Wegen gesucht, die schlechte Lage der Forstbetriebsbeamten zu bessern, und ich habe jetzt für die kommende Besoldungsreform Anträge bei dem Herrn Finanzminister gestellt, die jeden Forstbetriebsbeamten zufriedenstellen werden. Ein großer Teil der schlechten Lage der Forstbetriebsbeamtenschaft ist in der heutigen allgemeinen schlechten Lage der Landwirtschaft zu suchen. Wenn auch zu erwarten steht, daß dieser landwirtschaftliche Tiefstand nicht von Dauer sein wird, so habe ich doch auch hier zu helfen gesucht, soweit es nach Lage der Dinge möglich ist. Wie wenig Dank mir für diesen meinen besten Willen geworden ist, zeigen mir die Artikel in den Nummern 21, 23 und 27 des „Deutschen Förster", die sich mit einer nicht gutzuheißenden Kritik dieser meiner Maßnahmen beschäftigen. Besonders die Nr. 21 bringt eine Kritik und ein Nachwort der Schriftleitung, die unerhört sind. Es heißt hier: „Wir empfehlen außerdem noch zur Vorbereitung des Försters auf seinen „Beruf" etwa folgende Kurse in die Ausbildungszeit zu legen: „Der Förster sein eigener Arzt" — „Der Förster als Lehrer seiner Kinder". Und für angehende Försterfrauen: „Die sparsame Küche" — „Wie mache ich aus Steinen Brot?" Diese Worte haben mich tief verletzt! Daß man meine Maßnahmen auch anders beurteilen kann, beweist ein Artikel in der gleichen Angelegenheit in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung". Das ist eine durchaus sachliche Kritik!

Ich habe verfügt, daß dem „Deutschen Förster" von jetzt ab keine amtlichen Mitteilungen seitens des Ministeriums und der Regierungen mehr zugehen."

Die Worte des Herrn Ministers machten auf alle Anwesenden einen tiefen Eindruck, es konnte sich niemand des Eindrucks erwehren, daß der Herr Minister in seinem Bestreben, Vertrauen zu geben und dafür Vertrauen zu suchen, sich aufs schwerste enttäuscht fühlte.

Wir Revierförster haben keine Veranlassung, die ernsten Worte des Herrn Ministers auf uns zu beziehen, denn der „Deutsche Förster“ ist weder unser Organ, noch haben wir jemals den Ton, in dem dieses Blatt seine Leser zu beeinflussen und aufzuklären sucht, für anwendbar oder gut geheißen. Wir haben bis heut das Bestreben gehabt und werden es auch weiter so halten, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit unserer Verwaltung unsere Belange zu vertreten. Auf diesen Ton sind auch unsere Veröffentlichungen abgestimmt und auch für die Schriftleitung unseres Vereinsorgans ist diese Haltung bestimmend.

Groß-Särchen, den 20. Juli 1927.

Hennig, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die Beratungen des Beamtenausschusses im Landwirtschaftsministerium vom 5.—7. Juli 1927.

Am 5. Juli 1927 fand eine Sitzung des Beamtenausschusses im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Vorsitz des Herrn Oberlandforstmeisters statt.

Zur Beratung stand die Verteilung von 400 000 Reichsmark Zuschuß zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten. Nach einer sehr ausgiebigen Aussprache über die Verteilung dieses Zuschußbetrages wurde bestimmt:

1. Das Ministerium nimmt eine Oberverteilung vor.
2. Die Regierungsstellen setzen zur Unterverteilung der ihnen überwiesenen Beträge für jede planmäßige Forstbetriebsbeamtenstelle „Einheiten“ fest, unter Mitwirkung der Oberförstereien, der Vertrauensmänner und der Stelleninhaber.
3. Für die Einheiten sind zu berücksichtigen:
   a) Entfernung zum nächsten Einkaufsort,
   b) Entfernung zur nächsten Volksschule,
   c) Güte des Wirtschaftslandes nach Ertrag und Absatzmöglichkeiten.

Als Einkaufsort ist anzusprechen der Ort, der zum mindesten die Gelegenheit bietet, den täglichen Lebensbedarf einzukaufen. Es müssen also in dem Ort vorhanden sein mindestens ein Material- und Kolonialwarengeschäft, Bäckerei, Fleischerei; wobei zu berücksichtigen bleibt, daß es sich bei diesen Geschäften nicht um minderwertige Krämergeschäfte handeln darf. Unberücksichtigt bleiben Stellen, die weniger als 3 km vom nächsten Einkaufsort entfernt liegen. Stellen in 3 bis 5 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort erhalten drei Einheiten, von 5 bis 8 km Entfernung sechs Einheiten, über 8 km Entfernung sieben Einheiten. Die Zahl der Einheiten soll erhöht werden um eine Einheit bei Stellen mit Entfernung zur Volksschule über 3 km, bei Stellen, deren Wirtschaftsland sowohl im Ertrag und deren Absatzmöglichkeiten außergewöhnlich schlecht ist, um eine Einheit. Die Einheiten werden ermäßigt bei Stellen mit einer Entfernung zum Bahnhof oder der nächsten Autohaltestelle unter 3 km um eine Einheit, desgleichen werden um eine Einheit ermäßigt Stellen, deren Wirtschaftsland als besonders gut anzusprechen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Inspektionsbeamte unter Anhörung des örtlichen Vertrauensmannes. Die Gesamtzahl der Einheiten eines Bezirks geteilt in den dieser Regierung zur Verfügung gestellten Geldbetrag ergibt die Summe, die auf eine Einheit entfällt.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Forstbetriebsbeamtenstellen berücksichtigt werden wird. Zur Zeit sind in Preußen rund 3800 Forstbetriebsbeamtenstellen, von denen etwa 1650 Stellen mit Zuschüssen zu den Dienstaufwandsgeldern bedacht werden können. Stellen mit Dienstgespannen bleiben vollkommen unberücksichtigt.

Die Grundsätze, die für die Verteilung dieser Gelder (Dienstaufwandsentschädigung) festgesetzt waren, ließen eine andere Verteilungsart nicht zu. Die Revierförster- und die Forstsekretärstellen werden nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden, weil sie eben den vorgeschriebenen Verteilungsgrundsätzen nicht anzugleichen sind. Bei dieser Verteilung kommt selbstredend der Osten vor dem Westen bedeutend besser weg. Es wird sich zeigen, ob die bei dieser Beratung berücksichtigten Gesichtspunkte sämtlich aufrechterhalten werden können.

Am 6. und 7. Juli fand ebenfalls unter Vorsitz des Herrn Oberlandforstmeisters eine Besprechung seitens der Verwaltung und dem Beamten-Ausschuß, betreffend die Herausgabe einer neuen Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien, statt. Die neuen Dienstanweisungen sollen am 1. Oktober 1927 in Wirksamkeit treten. Die Dienstanweisung besteht aus fünf Teilen: I. Teil Allgemeine Vorschriften. II. Teil Dienstanweisung für die Förster. III. Teil Dienstanweisung für die Revierförster. IV. Teil Dienstanweisung für die Oberförster. V. Teil Dienstanweisung für die Forstsekretäre.

Im „Allgemeinen Teil“ sind die Dienstpflichten aller Forstbeamten vom Oberförster abwärts berührt, besonders auch die Stellung des Beamten zum Staat und zu der Bevölkerung ist genau festgelegt.

Im II. Teil „Dienstanweisung für die Förster“ sind viele Punkte aus der Dienstanweisung von 1919 übernommen. Berücksichtigt sind auch die inzwischen neu ergangenen ministeriellen Anordnungen und Änderungen zu den Dienstvorschriften, wie sie die letzten Jahre mit sich brachten.

Im III. Teil „Dienstanweisung für die Revierförster“ sind mit wenigen Änderungen die früheren Bestimmungen für die Revierförster beibehalten. Immerhin sind auch hier einige Verbesserungen für die Stellung des Revierförsters zu verzeichnen.

Im V. Teil „Dienstanweisung für die Forstsekretäre“ war im Entwurf mit einigen Änderungen der frühere Wortlaut in der F.D.A. 1919 vorgesehen. Vom Forstsekretärverein wurde vorgeschlagen, den §§ 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

§ 1.

1. Der Dienst des Forstsekretärs umfaßt den amtlichen Schreibdienst im Oberförstergeschäftszimmer, soweit er nicht vom Oberförster oder von Hilfskräften ausgeführt wird (Innendienst).
2. Wo es die innerdienstlichen Verhältnisse gestatten, kann der Forstsekretär zum Außendienst nach Bestimmung der Regierung und im Einzelfalle auch nach Bestimmung des Oberförsters herangezogen werden.

§ 2.

1. Werden dem Oberförster von Amts wegen Nebenämter übertragen, so hat der Forstsekretär die hiermit verbundenen Geschäftszimmerarbeiten im Sinne des § 1 ohne weiteres und ohne besondere Vergütung zu übernehmen.
2. Werden dem Oberförster von Amts wegen für Nebenämter Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen gezahlt, so bestimmt die Regierung, ob der Forstsekretär die Geschäftszimmerarbeiten für diese Nebenämter zu übernehmen hat und welche Vergütung der Oberförster ihm dafür zahlen muß.
3. Dem Forstsekretär soll obliegen:
Die rechnerische Prüfung der Wirtschaftspläne, die Fertigung von Auszügen aus den Wirtschaftsplänen, Wirtschaftsbüchern und Rechnungen, die Führung der Einnahme- und Ausgabebücher und des Solleinnahmebuchs, die Eintragungen in den tabellarischen Teil des Hauptmerkbuches und in den Abschnitt D des Kontrollbuches, die Fertigung der statistischen Nachweisungen, die Nachprüfung und Aufrechnung der Nummerbücher, Fertigung der Holzlisten, nach der Anweisung des Oberförsters die Vorbereitung und Aufstellung von Holzverkaufsverhandlungen, Fertigung der Verkaufslisten und Wertsberechnungen, Führung der Jagdnachweisung, Ausstellung der Holzzettel, Abgabezettel und Erlaubnisscheine für Forstnebenerzeugnisse, Bearbeitung der Verlohnungssachen, Prüfung der Rechnungen und Forderungsnachweise, Vorbereitung ihrer Anweisungen, Führung des Ausgabegegenbuches, Sachenverzeichnisses und Fristenbuches, die Führung des Geschäftsbuches, die Legung der Forstrechnungen, die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs nach Anweisung des Oberförsters. Das Öffnen der eingehenden Dienstsachen kann der Oberförster dem Forstsekretär übertragen."

Hervorzuheben ist, daß die Vorschläge des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre von den Vertretern des Oberförstervereins, den Herren Oberförster v. Münch und Forstmeister Lüderßen, und von dem Vertreter des Vereins der Regierungsforstbeamten, Herrn Oberforstmeister Doerr, unterstützt wurden. Leider werden einige Abänderungen zu verzeichnen sein. Wenn in den Dienstanweisungen für die Beamten vielleicht auch noch mancher Wunsch unerfüllt geblieben ist, so kann doch erwartet werden, daß durch die Klarheit der kommenden Dienstanweisung Mißverständnisse jeder Art in bezug auf die dienstliche Stellung der Beamten zueinander vermieden werden und daß jeder Beamte in seiner Stelle seinem Dienst, durch die Vorschriften klar umrissen, nachkommen kann.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herr Staatsminister Dr. **Steiger**, ordnete eine Rücksprache mit den Vertretern der Staatsforstverwaltung und dem gesamten Beamtenausschuß an. Hierbei drückte er sein Mißfallen über den Artikel im „Deutschen Förster" Nr. 21 „Die Hilfe des Herrn Ministers" aus, gab trotzdem aber seine Stellungnahme in der Fürsorge für die Forderung seiner ihm unterstellten Beamten dahin zum Ausdruck, daß er, unbeirrt durch solche Veröffentlichungen, bei dem Finanzministerium beantragt habe, die Förster und Forstsekretäre gelegentlich der neuen Besoldungsreform nach Gruppe 7 und 8 und die Revierförster nach Gruppe 8 und 9 einzugruppieren.

Hoffen wir, daß das tatkräftige Eintreten von dem Herrn Staatsminister Dr. Steiger für eine bessere und gerechtere Besoldung seiner Forstbetriebsbeamten den erwünschten Erfolg hat und daß endlich die Widerstände beseitigt werden, die seither von maßgebenden Verwaltungsstellen eine gleichberechtigte Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten verhinderte.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden bitte ich auf die Anfrage vom 12. d. Mts. um einen gefälligen Bescheid bis zum 4. August.

Fh. Spangenberg, am 18. Juli 1927.
Weidmannsheil! Stein, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Kassel.

Der Vereinsbeitrag für das Vierteljahr Juli-September 1927 beträgt 6,50 RM und ist bis spätestens 6. August an mich zu zahlen.

Reichensachsen, den 22. Juli 1927. Falz.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Bericht über die Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium am 5., 6. und 7. Juli 1927 sowie Mitteilungen des Vorstandes.

1. Zur Feststellung der Grundsätze zur Verteilung von 400000 RM Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung hatte der Herr Minister die Vertrauensleute zum 5. Juli und zur Beratung der Neubearbeitung der Dienstanweisungen für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien zum 6. bis 8. Juli zur Teilnahme aufgefordert. Nach längerer Beratung wurde folgender Schlüssel aufgestellt: Stellen bis 3 km vom nächsten Einkaufsort keine Einheiten, 3 bis 5 km Entfernung = 3 Einheiten; 5 bis 8 km Entfernung = 6 Einheiten; über 8 km Entfernung = 7 Einheiten, Entfernungen zur Volksschule von 3 km zählen eine Einheit mehr — Entfernung zum Bahnhof usw. bis 3 km eine Einheit weniger; Wirtschaftsstellen, die besonders gut sind eine Einheit weniger. Die Gesamtzahl der Einheiten eines Bezirks geteilt in den dieser Regierung zur Verfügung gestellten Geldbetrag, ergibt die Summe, die auf eine Einheit fällt.

2. Die neuen Dienstanweisungen enthalten viel neues, aber auch viel altes. Um jeden Absatz wurde eifrig gekämpft. Die Vertrauensleute konnten ihre Wünsche anbringen mit mehr bzw. weniger Erfolg. Ich trat für die freie Försterwirtschaft, vor allen Dingen für die freie Verfügung über das private Förstergespann ein; leider nur mit schwachem Erfolg, doch hoffe ich zuversichtlich, da ein kleines Entgegenkommen wahrnehmbar war, auf das letzte Wort in dieser Angelegenheit, das Wort des Herrn Ministers, der stets bestrebt ist, uns Förster-Landwirten zu helfen.

Die Vertrauensmänner der Gewerkschaft hüllten sich in Schweigen — leider!! Interessenpolitik — nur keine Beruhigung der Förster! Am zweiten Tage wurden wir dem Herrn Minister vorgestellt. In der Rede des Herrn Ministers ist besonders hervorzuheben, daß unsere Wünsche betreffs Einstufung vom Herrn Minister vertreten werden. Hoffentlich mit Erfolg. Dann kam der Herr Minister auf die in letzter Zeit über die Landwirtschaft im „Deutschen Förster" erschienenen Artikel zu sprechen. Die Herren Gewerkschaftler hatten wieder einmal nach Gewerkschaftsart Gewerkschaftspolitik getrieben, d. h. Aufpeitschung der Masse gegen die Landwirtschaft der Förster unter Verhöhnung und ironischem Kritisieren der Maßnahmen des Herrn Ministers für die Landwirtschaft. Herr Bernhard, Schriftleiter des „Deutschen Försters", tat durch alberne Fußnoten zu diesen Artikeln das Übrige. Der Herr Minister sah sich daher veranlaßt, seine Empörung uns gegenüber auszusprechen. Dem „Deutschen Förster" sind bis auf weiteres sämtliche amtlichen Nachrichten des Ministeriums und der Regierungen entzogen worden. Ziehen wir das Fazit aus diesen landwirtschaftlichen Erörterungen, so hat sich die hochgepriesene Gewerkschaft wieder einmal, wie so oft, gründlich blamiert.

3. Bekanntermaßen hat unser langjähriger Vorsitzender, Herr Hegemeister Neumann-Bärenberg, schneller als zu erwarten war, seinen Abschied genommen. Über seine Inruhestandsetzung laufen im Preußischen Staatswalde Gerüchte um, die ein unwesentliches Vorkommnis zuungunsten eines Kollegen aufbauschen. Der Herr Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster" hat sich gemüßigt gesehen, in dieser Angelegenheit einen Brief an die Herren des Vorstandes und die Bezirksgruppen seines Vereins zu richten, in dem er unbewiesene Tatsachen in der allergehässigsten Weise behauptet und nach allgemeiner Auffassung zum Schaden des gesamten preußischen Staatsförsterstandes ihre Weiterverbreitung anordnet. Viele Kollegen, auch aus Gewerkschaftskreisen, haben mir ihre Entrüstung über dieses Vorgehen zum Ausdruck gebracht. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit werde ich gelegentlich berichten.

4. Es ist mir vom Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster durch den Kollegen Wolter, Grabau, eine Arbeitsgemeinschaft angeboten worden. Unser engerer Vorstand ist prinzipiell für eine Arbeitsgemeinschaft. Er muß diese Arbeitsgemeinschaft jedoch ablehnen, solange der jetzige 1. Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster im Amte ist, dessen taktloses Vorgehen in Sachen des Kollegen Neumann uns keine Gewähr für eine reibungslose, kollegiale Arbeitsgemeinschaft bietet. Wir sind uns wohl bewußt, daß der Hieb, der gegen den Kollegen Neumann geführt wurde, in erster Linie uns, die „Preußische Staatsförster-Vereinigung", treffen sollte.

Fhs. Schönburg, den 17. Juli 1927.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.

Betrifft Rundschreiben und Vereinsbeiträge.

1. Es geht in den nächsten Tagen ein Schreiben an die Herren des Vorstandes und Vertrauensmänner ab. Mitglieder, die dieses Schreiben wünschen, bitte ich, es bei mir anzufordern.

2. Ich bitte um Abführung von Vereinsbeiträgen bzw. Beitragsresten.

Forsthaus Schönberg b. Baldenburg, Wpr., den 25. Juli 1927.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10711. **Tann'scher Samtbau (Stiftung),** Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge. XIII.
10712. **Frhr. v. d. Tann-Rathsamhausen,** Hofjägermeister a. D., Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge. XIII
10713. **Marquardt,** Fritz, Oberförster, Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge. XIII.
10714. **Gabys,** Josef, Hilfsförster, Kochcice, Kreis Lublinitz, Polnisch-Oberschlesien. VI.
10715. **Dietrich,** Anton, Förster, Holzberghof, Post Bischofsheim, Unterfranken. XIV.
10716. **Schaefer,** Fritz, Hilfsförster, Klein-Gandern, Post Gr.-Gandern, Kreis Weststernberg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das **Vereinsorgan,** die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rzymann, Gustav, Förster, Oppeln O.-S., Sebastianplatz 15.
Weinbauer, Michael, Förster, Dietenhausen, Post Dietramszell (Oberbayern).
Tränkner, Walter, Hilfsförster, Zeitz, Yorkstraße 14, I.
Timm, Karl, Revierförster, Seifartsdorf, Post Eisenberg, Thüringen.
v. Goddenthow, Herbert-Wolf, Hilfsförster, Linsburg, Kreis Nienburg a. W.
Graf von der Schulenburg, Albrecht-Friedrich, Oberförster und Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6.
Werblow, Otto, Förster, Gr.-Dammer, Kreis Meseritz.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands

findet am Donnerstag, dem 18. August 1927, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp, statt. Beginn ½10 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahlen der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: der Vorsitzende.
   Beschlüsse über
   a) weitere Unterstützung der Forstschulen Templin, Miltenberg und Mickhausen;

b) Unterstützung für Invalidenheim Marburg;
c) Unterstützung für Forstschule Wittlich;
d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Haushaltsplan für 1927, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1928. Mitgliedsbeitrag 1928.
5. Neuwahlen für den engeren und weiteren Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
6. Bericht über gebildete Forschungsgesellschaften oder Forschungsgruppen und deren Tätigkeit. Bildung weiterer Gesellschaften oder Gruppen.
7. Der Naturschutzpark der Lüneburger Heide (Einleitung zum Ausflug am 19. August 1927).
8. Großkahlwirtschaft, Kiefernvollsaaten und Sonstiges aus dem Forstrevier Gartow (Einleitung zum Nachausflug am 20. August).
9. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
10. Sonstiges.

4 Uhr nachmittags Besichtigung der Stadt. Weiteres über sonstige Veranstaltungen folgt.

Freitag, den 19. August 1927: Ausflug in den Nautrschutzpark der Lüneburger Heide.

Sonnabend, den 20. August 1927: Nachausflug in das Gräfl. Bernstorffsche Forstrevier Gartow.

Der Vorstand.
gez. Junack, Vorsitzender.

Forstbeamtengehälter in der Provinz Schleswig-Holstein.

Die Vereinbarung vom 10. November 1924*) über die Guts- und Forstbeamtengehälter wird ab 1. Juli 1927 dahin geändert:
1. In § 3 B wird die Summe von 1,50 RM auf 2,50 RM erhöht.
2. Über die Höhe von Schußgeldern sollen im Einvernehmen mit dem Jagdschutzverein Richtlinien aufgestellt werden, die alsdann als Inhalt der Vereinbarung zu gelten haben.
3. Forstbeamte ohne Fachprüfung, die vor dem 1. Januar 1881 geboren und jetzt im Genuß des Höchstgehalts sind, erhalten das gleiche Gehalt wie die Beamten mit Fachprüfung.

Kiel, den 1. Juli 1927.

Für den Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein:
Hahne. Graf v. Bülow.
Für die Privatforstbeamten: Titze.

Bezirksgruppe Schlesien B Breslau (VI).

Zum Ausflug am 1. August. Zug Wohlau nach Leubus ab Wohlau 7 Uhr (nicht 8 Uhr). Rückfahrt nicht mit Wagen, sondern mit Motorboot auf der Oder. — Frühstück im Hotel „Deutscher Kaiser" (nicht Weinberg).

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Wackwitz.

Bezirksgruppe Liegnitz. Bericht über die Lehrwanderung am 11. Juni 1927. Bei schönem Wetter hatten sich an der Grenze des Reviers Langenau, Herrn Landesältesten von Klitzing gehörig, 44 Teilnehmer eingefunden. Herr Oberleutnant von Klitzing übermittelte die Grüße des leider an der Teilnahme verhinderten Herrn Landesältesten. Der Bezirksgruppenvorsitzende begrüßte die Anwesenden und wies darauf hin, daß wir uns hier zu ernster Arbeit zusammengefunden haben und darauf bedacht sein müssen, recht viel mit heimzunehmen.

Höhenlage des Reviers: 400 bis 600 m. Niederschlagsmenge bis 960 mm. Boden: Tonschieferverwitterung, in unteren Lagen tiefgründiger Auenboden. Untergrund: Lehm, stellenweise Ton. Gestein: Tonschiefer und Sandstein. — Zunächst führte uns der Weg in angekaufte Rustikalflächen, die, teils Feld, teils Niederwald, bei der Übernahme in einem Zustande waren, der einen Ertrag nicht mehr gewährte. Ein 30jähriger Fichtenbestand, durch Saat in Roggen begründet, zeigte im Gegensatz zur gepflanzten Fichte fast keine Rotfäule. An einigen in der Längsrichtung aufgetrennten Stangen wurde dies augenscheinlich vorgeführt. Eingehende Belehrung folgte. Die Aussprache hierüber drohte kein Ende zu nehmen. Eschen und Ahornpflanzung aus dem Jahre 1921/22 zeigten in auffälliger Weise den Wert der Roterle als Treibholz. Kräftige Jahrestriebe bis zu 1,80 m mit, stark verästelte, schwache bis höchstens 0,60 m ohne Treibholz. Kanadische Pappeln, Stecklinge von 1921 etwa 9 m hoch, 10 bis 12 cm Durchmesser wurden von Teilnehmern als nicht reinrassig bezeichnet. Aus dem Niederwald übergehaltene wüchsige Ahorn und Stieleichen, Lücken mit Eschen ausgepflanzt, zeigten freudigen Wuchs. Der Unterzeichnete bekam auf seine Frage, ob die Stieleiche auf diesem Boden standortsgemäß sei, keine befriedigende Antwort. Eine Wagenfahrt brachte uns in das Hauptrevier. Am Eingang desselben mit Fichte, Kiefer, Lärche und Laubholz 1926 aufgeforstete ehemalige Hutungsfläche. Hier führte Revierförster Conrad, Alt-Raudten, seine praktische Pflanzenschmiermaschine vor. Fast reine Fichtenbestände, zum Teil stark rotfaul, nahmen uns auf. Der Versuch natürlicher Verjüngung ist infolge starken Unkrautwuchses und Wildverbisses fehlgeschlagen. Als Loden eingebrachte Rotbuchen zeigten freudiges Wachstum. Weiterhin mahnte eine Plätzesaat aus dem Jahre 1923, daß man auf derartig stark zur Verunkrautung neigenden Böden die Mehrkosten erhöhter Grabestreifen nicht scheuen soll. Ein 120jähriges Fichten-Kiefernaltholz erfreute uns. Die Kiefer bewies hier, daß sie auch im Gebirge Erstaunliches leistet. Bei dieser Gelegenheit wurde unter anderem auch darauf hingewiesen, daß bei Neukultur nur Gebirgskiefer und nicht etwa Kiefer aus der Ebene zu verwenden ist. Eigene Samengewinnung und Pflanzenzucht wird auch hier die einzige Sicherheit bieten, die Neukulturen mit standortsgemäßem Material zu begründen. In diesem Bestande zeigten einige recht schöne Rotbuchenhorste den Wert des Mischbestandes. Ohne Buchen meterhohes Unkraut, mit Buchen die beste Bodengare. Die Frage der natürlichen Verjüngung dieses Bestandes führte zu längerer Aussprache. Einigkeit wurde dahin erzielt, daß es nötig ist, die Fingerzeige der Natur zu beachten und unbedingt Mischbestände zu begründen und zu erziehen. Tannenpflanzung vom Jahre 1900, im Schutze des Altholzes, dankte durch guten Wuchs für die Umzäunung in der Jugend. Nach kurzem Abstieg erfreute uns unter schattigen Parkbäumen

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 (1924) Nr. 51 S. 1204.

liebevolle Bewirtung durch die Schloßherrschaft mit erfrischendem Getränk, wobei Kaffee und Kuchen nicht fehlte. Dann führte uns der Weg durch den vom Besitzer angelegten schönen Park in einen Laubholzaltbestand. Man hatte auch hier wieder das beste bis zuletzt aufgehoben. Eichen, Buchen, Ahorn und anderes Laubholz, in Ausmaßen und Ausformung, wie man sie nicht alltäglich sieht, bilden eine stattliche Alt- und Wertholzreserve. Am Boden ein dichtgeschlossener Jungwuchs, der nur auf etwas mehr Licht wartet, der neue Bestand ist dann ohne jede Kulturkosten da. Einige freigestellte Buchen-, Eichen-, Ahorn-, Linden-Verjüngungshorste gaben schon Zeugnis davon. Die herausgenommenen, im Durchschnitt je 4 fm haltenden Buchen haben wesentliche Fäller- und Rückerschäden nicht hinterlassen. Es zeigte sich hier, daß obige Schäden bei etwas vorsichtiger Arbeit in wirklich erträglichem Maße zu halten sind. Am Schluß der Lehrwanderung bedauerte der Vorsitzende, daß dieser lehrreiche Tag so wenig Teilnehmer gefunden hat. Gerade die jüngeren unserer Kollegen sollten sich zahlreicher beteiligen und sich an den alten Grau- und Weißköpfen, die die Anstrengung nicht gescheut haben, ein Beispiel nehmen. Er bedauerte weiter, daß für solche Tage immer zu viel mit der Zeit gegeizt wird. Es muß sich ein ganzer Tag erübrigen lassen. Wie viele Fragen konnten heute nicht gestellt werden, wie sehr nötig ist gerade in der Forstwirtschaft die Frage „Warum?". Es kommt darauf an, richtig zu sehen und dem unverständlich Erscheinenden auf den Grund zu gehen. Gedankenlose Verallgemeinerung kann sich recht schädlich auswirken. Für die Bereitstellung des Reviers und die weitgehende Unterstützung sowie die freundliche Bewirtung wurde dem Besitzer herzlichst gedankt. Gleichfalls wurde den als Lehrer wirkenden Herren Oberförster Dreßler und Oberförster Valentin für ihre unermüdliche Tätigkeit sowie dem Förster Kalka für die verständnisvollen Vorbereitungen der Dank der Teilnehmer. Mit dem Wunsche der fruchtbringenden Verwertung der heute erworbenen Erfahrungen im heimatlichen Revier schloß der Tag.

Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII). Am Samstag, dem 6. August d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet in Bad Wildungen im „Bayrischen Hof" eine Versammlung der Bezirksgruppe XIII des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht und Rechnungslegung über das abgelaufene Vereinsjahr. 2. Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Ausschüsse. 3. Vortrag über forstliche Tagesfragen. 4. Verschiedenes.

Anschließend tagt die Forstbeamten-Abteilung des Reichsvereins mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Abteilung. 2. Bericht über die Tätigkeit der Abteilung. 3. Verschiedenes. Am Sonntag, dem 7. August d. Js., findet eine gemeinsame Besichtigung des Bades Wildungen und der Edertalsperre statt. Näheres darüber wird mitgeteilt.

Anmeldungen zur Teilnahme und Uebernachtung sind bis 3. August an den Unterzeichneten zu richten. Feuerborn, Vorsitzender.

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Alle Mitglieder der Ortsgruppe, sowie die Herren Waldbesitzer werden gebeten, an der am Sonnabend, dem 6. August, abends 7½ Uhr, in Kreuz, Hotel Strehse, stattfindenden Vereinssitzung der Grenzmark und angrenzenden Kreise und an dem am Sonntag, dem 7. August, vorgesehenen Waldgang im Revier der Herrschaft Filehne unter Führung des Herrn Forstmeisters Feige teilzunehmen.

Abfahrt Kreuz 5,26 früh, Ankunft Filehne 5,43. (Bekanntmachung in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung".) Anmeldung bis 5. August an die Forstverwaltung der Herrschaft Filehne. Klute.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 7. August d. J., ab 1 Uhr nachmittags, findet im Schützenhause in Möckern das Scheibenschießen der Ortsgruppe statt. Alle Mitglieder werden gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen.

Ihlenfeld, Schriftführer.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Die Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Donnerstag, dem 18. August 1927, vormittags pünktlich 8 Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp, statt. Tagesordnung: 1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und dem Ausschuß. 2. Satzungsänderung. 3. Anträge der Mitglieder. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: von Eichel.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Am Dienstag, 19. Juli, fand gelegentlich der Versammlung der Bezirksgruppe Rheinland des Reichsvereins Deutscher Privatforstbeamten die diesjährige Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Rheinland der Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler statt. Bedauerlicherweise war der Besuch trotz der mannigfachen Veranstaltungen des Reichsvereins Deutscher Privatforstbeamten sehr mäßig. Um so erfreulicher war es aber, daß wir fünf neue Mitglieder in unsere Bezirksgruppe aufnehmen konnten, so daß diese den Bestand von 16 Mitgliedern erreicht hat. Neu aufgenommen wurden: Hilfsförster Stoll, Schmidtheim, Eifel, 22/23, Hilfsförster Karl Fleckner, Hennef, 26/27, Förster Georg Schömel, Morsbach, Sieg, 7/8, Hilfsförster Hans Suhr, Lebrechtsruh b. Gummersbach, 25/26, Jos. Miebach, Hilfsförster, Steinbach b. Arloff. Erlebnisse aus der Forstschulzeit wurden wachgerufen und mancher Streich

wurde dem Schicksal des Vergessenwerdens entrissen. Schnell enteilte so die Zeit und es war schon nahe an Mitternacht, als die eigentliche Versammlung begann. Zum 1. Vorsitzenden wählte die Versammlung wiederum den Kollegen Willmes in Forsthaus Annaberg b. Godesberg und zum 1. Schriftführer und Kassenwart den Forstgehilfen Weidemann, Neuwied. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden die Kollegen Förster Schömel, Morsbach, und Hilfsförster Stoll, Schmidtheim, berufen. Zu Punkt 2 gab dann der Schriftführer einen kurzen Überblick über das erste Vereinsjahr. Die sich immer mehr steigernde Zunahme der Mitgliederzahl wurde freudig begrüßt. Leider mußte der Unterzeichnete aber auch bekanntgeben, daß einzelne Kollegen immer noch mit dem recht geringen Beitrag für 1927 im Rückstand sind. Es bleibt daher nur die Einziehung durch Nachnahme übrig, falls der Betrag nicht bis zum 1. August bei dem Unterzeichneten eingegangen ist. Zu Punkt 3, Satzungsänderungen, beschloß die Versammlung, den § 11, betr. Zugehörigkeit der Mitglieder zum Reichsverein Deutscher Privatforstbeamten, unter keinen Umständen fallen zu lassen. Wir wollen nie vergessen, daß der Reichsverein Deutscher Privatforstbeamten uns die Forstschule Templin gegeben hat, und wir dieser und ihren hochverdienten Lehrern unser Wissen verdanken. Wer so wenig das Andenken an „unser" Templin achtet, daß er sich an diesem Paragraphen stößt, der mag eben bleiben, wo er will. Zu Punkt 4 wurde beschlossen, die Provinz Westfalen der Bezirksgruppe Rheinland anzugliedern. Alle ehemaligen Templiner der Provinz Westfalen werden daher gebeten, ihre Anmeldung an den Unterzeichneten einzureichen. Gegen 12 Uhr hatte die recht anregend verlaufene Tagung ihr Ende erreicht. Nach kurzem gemütlichen Beisammensein suchten die Teilnehmer ihre Quartiere auf, um am nächsten Tage an der Lehrwanderung in die Gräfl. Nesselrodesche Oberförsterei Herrnstein teilzunehmen. — Am 20. Juli, morgens 8½ Uhr, fanden sich die Kollegen am Kleinbahnhof Hennef zur Fahrt in die Oberförsterei Herrnstein ein. Nach einem überaus lehrreichen Waldbegang wurde dann gegen 3 Uhr nachmittags Eitorf erreicht, das alle nach kurzem, gemütlichem Beisammensein hochbefriedigt über den Verlauf des Lehrgangs verließen. Auch an dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, den Herren Oberförster Scheffer, Herrnstein, und Oberförster Haehn, Bonn, für die überaus lehrreiche und interessante Führung den herzlichsten Weidmannsdank der Bezirksgruppe Rheinland der Vereinigung ehemaliger Templiner auszusprechen.
Weidemann, Forstgehilfe, Neuwied a. Rhein.

Freier Meinungsaustausch.

Herr Pfalzgraf und die „Deutsche Forst-Zeitung".

Herr Pfalzgraf, der heute noch zu den Führern des „Deutschen Försterbundes" gehört, glaubt wieder einmal Veranlassung zu haben, sich in der Nummer 26 der Zeitschrift „Deutscher Förster" gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" wenden zu müssen, was in diesem Falle, ebenso wie in allen anderen, wenig begründet ist und den Belangen des preußischen Försterstandes letzten Endes nur abträglich sein kann.

Wir haben seinerzeit über die Tagung des Vereins Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster berichtet, die am 25. Februar d. J. stattgefunden hat, bei welcher Staatsförster Kelling die nicht ausreichende Ausbildung der Mecklenburg-Schwerinschen Förster beklagte, wobei er auf die in Mecklenburg mangelnden, in Preußen aber seit Jahren vorhandenen Forstschulen hinwies, die unentbehrlich seien. Die Ausbildung der Förster in Mecklenburg-Schwerin wurde als eine ungenügende bezeichnet, weil es, wie in Nr. 11 auf S. 298 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt ist,

> „nach der alten Ausbildungsmethode erst einer langjährigen Praxis und eines intensiven Selbststudiums bedürfte, um sich die allernotdürftigsten Kenntnisse, die der Forstbetriebsbeamte haben muß, anzueignen, und aus diesem Grunde für eine bessere Vor- und Ausbildung des Nachwuchses gesorgt werden müsse, namentlich aber durch die Gründung einer Forstschule."

In dem seinerzeit vorliegenden Berichte der „Mecklenburger Nachrichten" vom 27. Februar 1927 über die Versammlung der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsförster, auf welche der Verfasser unseres Artikels sich stützte, heißt es in bezug auf die Gründung einer Forstschule:

> „Hierzu erwähnt Oberstaatsförster (!) Pfalzgraf, daß in Teplin (soll heißen Templin. Die Schriftleitung) die Ausbildung absolut nicht vorbildlich sei."

Diese Mitteilung ist die Veranlassung gewesen, daß der Verfasser der Abhandlung, die in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 299 veröffentlicht ist, folgendes sagte:

> „Wenn aber Herr Pfalzgraf, wie die Presse berichtet, als Vorsitzender des „Försterbundes" sich gegen Templin wendet, mit der Begründung, daß die Ausbildung in Templin absolut nicht vorbildlich sei, so wird man ihm das nicht so ohne weiteres glauben, wenn er auch noch so sehr davon überzeugt ist. Im übrigen wäre es sehr interessant, wenn Herr Pfalzgraf einmal der forstlichen Welt mitteilen wollte, was er an der Ausbildung von Forstbetriebsbeamten des Privatdienstes in Templin eigentlich auszusetzen hat."

In Nr. 7 des „Deutschen Försters" vom 3. April 1927 — also 14 Tage nach unserer Publikation — ist dann ein Versammlungsbericht veröffentlicht worden, nach dem Herr Pfalzgraf folgendes gesagt haben soll:

> „Die Templiner Anstalt, die Ihnen als ein Ersatz für die von Ihnen gewünschte eigene Forstschule empfohlen wird, erfreut sich ganz gewiß besten Rufes. Es liegt mir auch ferne, sie zu kritisieren. Bedenken Sie aber nur eines, meine Herren, in Templin wird nichts weiter als einfache Volksschulbildung vorausgesetzt, während Sie in Mecklenburg längst darüber hinaus eine höhere und bessere Vorbildung voraussetzen."

Zunächst deckt sich das nicht hinsichtlich der Vorbildung der Mecklenburg-Schwerinschen Förster mit dem, was diese selbst gesagt haben, aber,

abgesehen davon, ist nun der Angriff auf die Forstschule Templin wiederum Veranlassung gewesen, in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 497 folgendes auszusprechen:

„Zu erwähnen bleibt bei dieser Gelegenheit, daß Förster Pfalzgraf (Deutscher Försterbund) im Gegensatz zu einer früheren sehr abfälligen Äußerung über den Templiner Schulbetrieb ausgesprochen hat, daß Templin sich

„ganz gewiß besten Rufes“ erfreue, aber man müsse bedenken, daß für Templin einfache Volksschulbildung genüge, während Mecklenburg darüber längst hinaus sei. Diese Äußerung des Herrn Pfalzgraf ist um so verwunderlicher, als, wie er selbst ganz genau weiß, auch in die preußische Staatsförsterlaufbahn heute noch junge Leute hineingelangen können, die als Grundlage auch nur einfache Volksschulbildung besitzen.“

Wir können nun nicht wissen, ob der Berichterstatter der „Mecklenburger Nachrichten“ Unzutreffendes berichtet hat oder ob, nach unserem früheren Hinweis auf dessen Feststellungen, der stenographische Bericht von Herrn Pfalzgraf etwas frisiert worden ist, aber Herr Pfalzgraf findet es trotzdem geschmackvoll, uns „Irreführung der Öffentlichkeit“ vorzuwerfen, wozu er die Nr. 26 „Deutscher Förster“ benutzt, gleichzeitig aber doch zugibt, daß das Stenogramm nicht den genauen Wortlaut der Ausführungen wiedergibt, so daß wir nach allen mit Herrn Pfalzgraf gemachten Erfahrungen annehmen, daß die Mitteilung der „Mecklenburger Nachrichten“ richtig ist. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß Herr Pfalzgraf die Templiner Schulverhältnisse auch heute noch nicht richtig beurteilen kann und im übrigen unseren Ausführungen in Nr. 18 eine ganz willkürliche und unzutreffende Deutung gegeben ist, soweit der Hinweis auf die Volksschulbildung der preußischen Staatsförster noch in Frage kommt. Wenn Herr Pfalzgraf diese Volksschulbildung, welche die preußischen Förster-Ausbildungs-Bestimmungen (FAB) vom 1. April 1925 vorsehen, der Abgangsprüfung von der Mittelschule als gleichwertig bezeichnet, so befindet er sich in dem gleichen Irrtum wie bei der Gleichstellung der Abgangsprüfung von der Mittelschule mit der Obersekundareife. Wenn wir hierdurch erneut auf den sehr schweren Fehler hinweisen, den die preußischen Försterführer gemacht haben, als sie der zerrissenen Vorbildung der Förster, jedenfalls in Verkennung der Bedeutung dieser Vorschriften für die Ausbildung und die soziale Stellung des Försterstandes, zugestimmt haben, so geschieht das sicherlich nicht, um das Ringen des Försterstandes um seine Anerkennung zu erschweren, sondern um ihn zu unterstützen, diese Anerkennung zu erreichen, was aber nicht geschehen kann, wenn man den Kopf in den Sand steckt. Der Fehler, den die derzeitigen Försterführer, mit Herrn Pfalzgraf an der Spitze, gemacht haben, muß korrigiert werden, aber das ist nicht dadurch möglich, daß er verschleiert und der preußische Staatsförsterstand in den Glauben versetzt wird, die Frage seiner Vorbildung sei so geregelt, wie seine ins Hintertreffen geratenen Führer immer wieder behauptet haben und scheinbar auch heute noch behaupten wollen.

Herr Pfalzgraf ist ganz sicher nicht so naiv, zu glauben, daß die übrigen Beamtenkategorien, die für ihre Stellung kämpfen, sich nicht in die Förstervorbildung vertiefen werden. Das tun sie sehr, und die Waffe, die ihnen die heutige Vorbildung der preußischen Staatsförster in die Hand gibt, benutzen sie, um dem Försterstande die Gleichberechtigung zu bestreiten.

Wer also dem Försterstande geschadet hat, das sind lediglich die Försterführer, die nicht folgerichtig den Standpunkt vertreten haben, daß eine Vorbildung gefordert werden muß, die der Obersekundareife tatsächlich gleichwertig ist.

Die Schriftleitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Erstklassige Fahrräder auf geringe Teilzahlungen! Wir machen unsere Leser auf das Inserat der Firma „Autofahrag“ G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße, aufmerksam, die beim Verkauf der Fahrräder auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Käufer besondere Rücksicht nimmt, denn sie verkauft erstklassige Fahrräder mit schriftlicher Garantie bei nur 10 Mk. Anzahlung und 2,50 Mk. Wochenrate. Es kann dadurch jedermann ohne fühlbare Ausgabe in den Besitz eines guten Fahrrades gelangen. Illustrierter Katalog kostenlos.

Unkrautvertilgung! Auf Spaziergängen in den Parkanlagen sowie zwischen Privatgärten sieht man immer noch, daß die mit Unkraut dicht bewachsenen Wege mit Hacke oder Spaten, zum Teil auch noch mit der Hand, gesäubert werden. Man muß sich über diese Rückständigkeit wundern, denn es gibt heute Mittel, die auf viel billigere und radikalere Weise der Unkrautplage Herr werden. Im Handel sind Aufstreumittel und auch solche Fabrikate, die in einer Lösung mittels Gießkanne oder Sprengwagen auf die verunkrauteten Stellen gesprengt werden. Die Aufstreumittel sind zu teuer und zu umständlich in der Anwendung. Die Eisenbahnen und Stadtgärtnereien benutzen daher ein Präparat, welches in Wasser aufgelöst wird und zur Aussprengung gelangt. Dieses Unkrautvertilgungsmittel heißt „Unkraut-Ex“ und wird von der Chemischen Fabrik Stolte u. Charlier, Hamburg 15, hergestellt. Die Anwendung ist einfach und radikal, denn alle Unkrautpflanzen werden mit der Wurzel vertilgt. Das Präparat ist auch billig, denn die Vertilgung eines Quadratmeters Unkrautfläche kostet nur ungefähr zwei bis drei Pfennig.

Des Försters Feierabende.

Blumen im Walde.

Von Franz Frhr. von Gaudy.

Aus dichtem Moose ringen,
Tief im schweigsamen Wald,
Ans Licht, aus Brombeerschlingen,
Sich Blumen mannigfalt.
Sich still entfalten und färben,
Ist ihre Seligkeit,
Und wenn sie welken und sterben,
Trägt keiner um sie Leid.

Und auch in Dichterherzen
Steht Blum' an Blume gedrängt,
Genährt vom Tau der Schmerzen,
Vom Tau der Luft getränkt;
Sie duften, sie welken wieder,
Von keinem Auge gesehn:
Wollen denn Blumen und Lieder
Mehr als blühn und verwehn?

Ein Mensch ohne Verstand ist auch ein Mensch ohne Willen.
Nur wer denkt, ist frei und selbständig.

L. Feuerbach (1841).

Besser trocken Brot gegessen,
Im geflickten Rock gesessen,
Und sich in der Armut weiden,
Als ungerechten Vorwurf leiden.

Alter Spruch.

Wenn einmal eine Schwäche in den Nerven so weit gediehen ist, daß ein Entschluß, etwas zu seiner eigenen Besserung anzufangen, unmöglich wird, so ist der Mensch verloren.

G. Ch. Lichtenberg (1806).

Wer nicht im Sommer sammelt ein,
Der wird im Winter dürftig sein.

Sprichwort.

Aus alten Familienaufzeichnungen und Erzählungen.

Von Forstmeister **F. Köllner**, Allenstein.

Wenn jetzt infolge des unglückseligen Krieges über schwere Zeit und namentlich darüber geklagt wird, daß besonders der Beamten- und Rentnerstand sein oft sauer erspartes oder verdientes Vermögen so gut wie ganz verloren hat, so soll man nicht vergessen, daß unsere Vorfahren schon eben solche Katastrophen erlebt, und dennoch wieder und mit ihnen das Vaterland selbst den Aufstieg gefunden haben.

Von meinen Vorfahren haben drei in unmittelbarer Nachfolge 116 Jahre lang in drei Generationen die Preußische Staatsoberförsterei Zechlin verwaltet. Oberförster Köllner II hat in genannter Oberförsterei im Herbst 1806 den Überfall der Franzosen durchgemacht. Nach noch vorhandenen Akten wurden der Oberförster und das Forsthaus von den Franzosen geplündert und völlig ausgeraubt. Die Giebelstube der Oberförsterei wurde, um das Gehöft abzubrennen, von den Franzosen in Brand gesteckt, aber bald wieder gelöscht. Dabei sind viele Akten verbrannt; alle Möbel, alles Hausgerät, Kleider, Türen usw. wurden zerschlagen, weggenommen oder verbrannt. Der amtliche Bericht des Urahnen vom 12. Dezember 1806 lautet wörtlich: „Kein Pferd, kein Stück Vieh, nicht einmal ein Huhn, kein Sattel noch Zaumzeug, keine einzige Flinte, kurz kein Hemd, nichts ist uns geblieben, als was unseren Körper gerade bedeckte." Nach Familienüberlieferungen soll aus Mitleid der König (Friedrich Wilhelm III.) selbst zuerst dem Ahnen geholfen haben. Sein Sohn (Köllner III.), der als Feldjäger die Freiheitskriege mitgemacht hatte, wurde sein Nachfolger und kam wieder zu Wohlstand.

Der Merkwürdigkeit halber sei noch von dem Großvater (Köllner I.), dieses letzten Zechliner Oberförsters, nach den Akten der Oberförsterei folgendes angeführt: „Am 12. Juli 1776 meldet der Oberförster (Köllner I.) den Tod des Unterförsters Hornikel direkt an Se. Majestät den König (Friedrich II.) in üblicher Form „Allerdurchlauchtigster" usw. mit der merkwürdigen Adresse Au Roi à Berlin."

In meiner frühen Kinderzeit habe ich oft andächtig den Erzählungen des 80jährigen pockennarbigen Dorfschäfers meines fränkischen Heimatortes aus der Franzosenzeit gelauscht, die er in seiner Freude über die Siege 1870/71 uns Jungen erzählte. Er hatte in der Maingegend mit eigenen Augen gesehen, wie die Franzosen einem bekannten Hofbauern das ganze Vieh forttrieben bzw. gleich auf dem Hof abgeschlachtet hatten, und wie sie bei Kronach einen großen Bauernhof, den schon früher durchgezogene französische Truppen ausgeplündert hatten, aus Ärger, daß sie nichts mehr vorfanden, vollständig niederbrannten. Diese Bauernhöfe sind heute in bestem Zustand noch im Besitz derselben Familien. Der alte Schäfer erzählte, daß damals (wohl 1806/1807) in Franken solche Armut auf dem Land herrschte, daß viele Leute Schuhzeug aus Stroh geflochten und jahrelang Brot aus Kartoffeln, Erbsen oder Wicken gebacken hätten. Ein krasser Gegensatz zu dem heutigen Kleider- und Vergnügungsluxus! Ich sehe jetzt noch in der Bodenkammer des Schäferhauses den langen, schweren Doppelmantel hängen, der aus wenigstens drei bis fünf verschiedenen Tuchsorten zusammengeflickt war. Er sollte noch aus jener Zeit stammen.

Die Kirchenbücher und Familienchroniken in Thüringen und Franken berichten (siehe Gustav Freytag „Bilder aus deutscher Vergangenheit") über so viel Kriegselend und Verarmung durch den Bauernkrieg, den Dreißigjährigen, den Siebenjährigen Krieg und die Franzosenzeit von 1806 bis 1813, daß wir bei streng sachlichem Vergleich mit dem letzten für uns so unglücklich zu Ende gegangenen Feldzug doch noch besser daran sind als unsere Vorfahren, und auch jetzt wieder auf einen Wiederaufstieg hoffen können.

Militärisch können wir gegen den immer noch einigen Feindbund nicht aufkommen, auch auf eine Verstärkung unserer Wehrmacht wird wegen des Widerstandes von außen und innen vorerst nicht zu rechnen sein, während hingegen unsere Hauptfeinde, Franzosen und Engländer, alle Abrüstungsvorschläge ablehnen und sich in weiteren Kriegsrüstungen überbieten. Aber trotzdem wird durch die hervorragende deutsche Technik, die führende deutsche Wissenschaft und den Handel unser früheres Ansehen in der Welt nicht nur hochgehalten, sondern zu noch höherer Geltung gebracht werden. Aber wie ungleich und ungerecht ist doch die Welt verteilt! England hat fast die halbe Welt im Besitz und kann vom mäßig bevölkerten Mutterlande aus seine Kolonien nicht bevölkern. Dem stark übervölkerten und verkleinerten Deutschland aber sind alle Kolonien, die es mit Deutschen bevölkern wollte und sicher auch bevölkert hätte, jetzt genommen, fast jedes fremde Land setzt der Einwanderung die größten Schwierigkeiten entgegen. Die Übervölkerung und die Schwierigkeit der Ausbreitungsmöglichkeit auf andere Länder sind aber meines Erachtens gerade die Umstände, die den Hauptgegensatz zu Katastrophen des Niedergangs in früheren Zeiten bilden und einen Wiederaufstieg unendlich schwieriger gestalten. Nicht Reparationszahlungen und Zwangsbestimmungen der Sieger, sondern Übervölkerung und unnatürliche Einengung erschweren in erster Linie dem einzelnen das Finden einer Arbeits- und Brotstelle, somit die Gründung einer Existenz, was das Wohl des Volkes und den Wiederaufstieg des Vaterlandes bedeutet. Das Wort Mussolinis „Italien muß sich ausbreiten, oder es wird explodieren" paßt auch auf Deutschland!



Ein Bisonschutzpark. Der Völkerbund will sich jetzt der noch in Europa vorkommenden Bisons annehmen, die ziemlich dem Aussterben nahe sind. Es wird beabsichtigt, zwischen der Tschechoslowakei und Polen ein Gelände als Schutzpark für die Bisons herzurichten, um die wenigen Exemplare in Europa zu erhalten.

Wie schnell fliegen unsere Vögel? Die Schnelligkeit des Vogelfluges hat man zuerst eingehender bei Brieftauben beobachtet und durch Untersuchungen festgestellt, daß die Durchschnittsgeschwindigkeit der Brieftauben zwischen 18,3 und 19,2 m in der Sekunde beträgt, also auf 62 bis 69 km pro Stunde zu berechnen ist. Diese Schnelligkeit ist sehr groß, denn ein Rennpferd legt in einer Sekunde nur etwa 13 m zurück. Aber nicht nur Brieftauben, sondern auch andere Vögel bewegen sich schneller vorwärts als ein Rennpferd, wie Versuche ergaben, die Professor Thienemann auf der Vogelwarte Rossitten, auf der Kurischen Nehrung, vorgenommen hat. Nach einem von ihm ersonnenen, zuverlässigen Verfahren konnte er die Schnelligkeit messen und er ermittelte dabei die Durchschnittsgeschwindigkeiten. Danach fliegt eine Dohle in der Stunde 61,56 km. Ein noch schnellerer Flieger ist der Star, der in der Stunde 74,160 km zurücklegt. Der Kreuzschnabel fliegt fast 60 km in der Stunde. Finken legen in der Stunde 52,56 km zurück. Sehr nahe kommt ihnen die Saatkrähe mit 52,5 km. Nebelkrähe und Heringsmöwe legen ebenso wie die Mantelmöwe gegen 50 km stündlich zurück. Sehr schnell fliegen Zeisige, die etwa 56 km, und Kreuzschnäbel, die fast 60 km in der Stunde zurücklegen. Der langsamste ist der Sperber, der 41,4 km in der Stunde fliegt. Für die Geschwindigkeit ist allerdings die Windstärke von hoher Bedeutung, und nur Vögel, die nicht gegen Wind fliegen, erreichen diese Schnelligkeiten. Eine Krähe würde bei windstillem Wetter nur zehn Stunden brauchen, um die etwa 500 km breite Nordsee von Helgoland bis England zu überfliegen. Bedeutende Schnelligkeiten sind auch durch Vogelberingung nachgewiesen worden. So wurde an erlegten Ringstörchen eine Durchschnittsleistung von 200 km täglich festgestellt.

B. Z.

Lustige Ecke.

Zeitrechnung. „Nun ist die 24-Stundenzeit eingeführt worden." — „Du lieber Himmel! Wann wird mein Mann da nur heimkommen?"

(Fl. Bl.)

Kleiner Irrtum. „Hast Du auf der Jagd etwas geschossen?" — „Ja, gewiß!" — „Aber Dein Rucksack ist doch leer!" — „Ja, der Treiber ging nicht hinein."

Weise Voraussehung. Er: „Mein Liebling, wir können sofort heiraten: Mein Vater ist Pastor!" — Sie: „Gott, versuchen können wir's ja dann mal. Sehr schlimm kann es wohl nicht werden, denn mein Vater ist Rechtsanwalt."

Sehr richtig. Cohn (als seine dicke Frau sich auf den Kurszettel setzt): „Sarah, du drückst de Kurse."



Buchstabenrätsel.

1, 2, 3, 4: Trägt manche Dame,
4, 3, 2, 1: ein Männername,
1, 3, 4, 2: 'ne böse Eule,
Kommt sie zu dir, o Förster, heule!

Auflösung der Diamant-Aufgabe in Nummer 22:

S — Acht — Halma — Engadin — Schlageter — Dementi — Dativ — Leo — R = Schlageter.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.
Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster der Landwirtschaftskammer Eduard Blumberg in Meschede a. d. Ruhr ein Sohn.
Dem Staatlichen Förster Francke in Allzunah bei Frauenwald i. Thür. ein Sohn.
Dem Staatl. Hilfsförster Getzschmann in Eventin, Kr. Schlawe i. Pomm., ein Sohn.

Eheschließungen:

Der Forstsekretär der Hofkammer August Gwosdzik mit Frl. Mieze Sacher in Gr.-Schwein, Kr. Glogau.

Sterbefälle:

Brodersen, Otto, Oberforstmeister i. R. in Gr.-Kottulin O.-S.
Deneke, Conrad, Stadtrevierförster i. Düsseldorf.
Josuweit, Paul, Staatsförster i. Königsberg i. Pr.
Kabelitz, Revierförster in Rakau.
Kappes, Staatl. Revierförster i. R. in Speicher bei Trier.
Kraftmaier, Forstwart in Freihalden.
Waid, Karl, Staatsförster in Forsthaus Nieder-Werbe.

Stellenangebote

Forstgehilfe,

Ausübung Jagd- u. Forstschutz in sehr parzelliertem Revier, firm in Bureauarbeit, Stenogr., Schreibmaschine, kann sich melden bis 1. August. **Oberf. Greifswald in Eldena.** Gehaltsansprüche u. Zeugnisse beifügen. (766

Die Gemeinde-Oberförsterstelle
zu Linz am Rhein

ist neu zu besetzen. Der Dienstbezirk umfaßt 4 Bürgermeistereien mit 25 Landgemeinden und 3259 ha Waldfläche.

Das Diensteinkommen setzt sich vorbehaltlich des Beschlusses des Forstverwaltungsverbandes und der Genehmigung des Regierungspräsidenten zusammen aus:

1. Grundgehalt und Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach den Bestimmungen für die staatlichen Oberförster. Linz ist Ortsklasse A.
2. Dienstaufwandsentschädigung, Dienstkleidungszuschuß, Reisekosten und Brennholz nach staatlichen Grundsätzen.

Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probe, danach auf Lebenszeit. Für das Besoldungs- und Pensionsdienstalter gelten die staatlichen Vorschriften.

Voraussetzung für die Anstellung ist der Nachweis der Befähigung für das Amt eines Oberförsters der preußischen Staatsforstverwaltung.

Der Stelleninhaber muß mit einer event. späteren anderweiten Abgrenzung und Vergrößerung der Oberförsterei einverstanden sein. Eine entsprechende Erklärung ist im Bewerbungsgesuche zum Ausdruck zu bringen. Das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten hat die Stelle freigegeben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, amtsärztlichem Gesundheitsattest und Lichtbild bitte ich bis zum 15. August an mich einzureichen.

Neuwied, den 19. Juli 1927.

Der Landrat:
Grossmann. (753

In absehbarer Zeit soll die hiesige

Stadtförsterstelle

neu besetzt werden.

Besoldung nach Gruppe 6 der staatl. Besoldungsordnung. Probedienstzeit 2 Jahre; Dienstwohnung zurzeit nicht vorhanden. Dienstland sowie die Jagd sind verpachtet.

Wegen des umfangreichen Forstbürobetriebes können nur solche jüngeren Bewerber berücksichtigt werden, die neben der forstlichen Ausbildung eine angemessene Forstsekretärpraxis nachweisen können.

Bewerber mit staatlicher Försterprüfung wollen Gesuche **bis spätestens 31. Juli d. J.** an den unterzeichneten Magistrat einreichen.

Zielenzig, den 12. Juli 1927.

Der Magistrat. (730

Beim **Glogauer Forstamt in Guhlau, Post Driebitz,** ist zum 1. Oktober die Stelle des

Forstsekretärs

neu zu besetzen.

Bewerber mit forstlicher Vorbildung muß die Sekretärgeschäfte des Amts- und Gutsvorstehers mitübernehmen und erkrankte od. beurlaubte Revierbeamte vertreten. Gehaltszahlung erfolgt nach dem Angestelltentarif Gruppe V. Außerdem werden jährlich 100,— Rmk. Dienstaufwandsgeld und 17 rm Brennholz gewährt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind unverbindlich der **Oberförsterei Guhlau, Post Driebitz,** einzureichen. (768

Der Oberförster: Schüder.

Die Gemeindeförsterstelle

des von den Gemeinden **Serrig, Beurig und Irsch** gebildeten gemeinsamen Förstereiverbandes (Sitz Serrig) ist alsbald neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach VII. Für Dienstaufwand, Dienstbekleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Probezeit beträgt 1 Jahr. (769

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum **20. August d. J.** bei den Unterzeichneten einzureichen.

Beurig, den 21. Juli 1927.

Der Bürgermeister.

Waldarbeiter-Ehepaar,

best empfohlen, absolut ehrlich, zuverlässig, gesund u. arbeitsam, in Dauer- u. Vertrauensstellung auf Rittergut in sächs. Oberlausitz für Wald- und Gartenarbeiten **gesucht.** Schöne Zwei-Z.-Wohnung u. Küche im Herrenhause. Angebote mit Empfehlungen, Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 757** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellengesuche

Junger Forstmann,

21 Jahre, kath., sucht sich zum 1. 10. 27, evtl. später zu verändern. Z. Zt. in ungekündigter Stellung; seit 2 Jahren in größerer Verwaltung Westfalens tätig, 1,73 m groß, mit allen forst- und jagdl. Arbeiten (hoher und Niederjagd) bestens vertraut, beste Zeugnisse, Obersekundareife, Forstschule Templin mit „gut" absolviert, Signalhornbläser. Angebote unter **Nr. 770** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Suche wegen Wirtschaftseinschränkung z. 1. 10. d. J. od. früher eine (744

Försterstelle.

Bin verh., 42 Jahre alt, 3 Kinder, 22 Jahre im Forstfach. Gute Zeugnisse vorhanden. Gefl. Angeb. erb. Förster **Püschner, Wiesau, Kr. Glogau.**

Wir suchen für einen tüchtigen **Forstmann** (Flüchtling), 39 Jahre alt, 1,71 groß und gesund, **Stellung** als

Förster.

Derselbe ist in allen Zweigen der Forstwirtschaft u. Jagd erfahren und hat zuletzt in dem von Polen besetzten Gebiet mehrere Jahre eine gräfl. Forst selbständig geleitet. Sehr gute Zeugn. u. Empfehl. steh. zu Diensten.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Schneidemühl.
Der Oberförster:
Eiselen. (755

800 RM

zahle ich für Nachweis einer Försterstelle bei Abschluß, wo Heirat in absehbarer Zeit gestattet ist. 28 J. alt, Forstschule mit gutem Erfolge absolviert. Sehr gute Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. In ungekündigter Stellung. Diskr. Ehrens. Angebote unt. **Nr. 765** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

Absolv. e. Forstsch., m. gut. Zeugn., prakt. tät. i. Laub- wie Nadelw., bek. i. all. vorkom. Arbeit., 27 J. alt, Bayer, **f. Stellg. als**

Hilfsf. od. Forstgeh.

Angeb. unt. **Nr. 734** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Gegenwärtiger Forstschüler
sucht zum 1. Oktober od. später Stellung als

Forstgehilfe.

20 Jahre alt, mittelgroß, unerschr., m. g. forstl. u. jagdl. Ausbildung. G. Lehrz. st. z. Verf. Waldhornbl. Angeb. unt. **Nr. 751** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Junger Forstmann,

19 Jahre alt, 1,82 groß, auf Sächs. Staatsforstrevier gelernt, Forstschule, gewissenhaft u. ehrlich, **sucht Stellung** gleich welch. Art. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 759** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Jung. Forstm.,

Förstersohn, d. Lehrzeit beendet hat, **sucht bald od. später Stellung**

zur weit. Ausbildung.

Angeb. unt. **Nr. 741** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. **Neudamm, den 5. August 1927.** **42. Band.**

Nutzt eine Detarifierung des Grubenholzes auf der Reichsbahn dem deutschen Waldbesitz?

Von Forstmeister **Junack.**

In seiner Tagung vom 26. November 1926 hat der Reichsforstwirtschaftsrat folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft wird dringend ersucht, für das zur Verwendung im bergbaulichen Betriebe bestimmte Holz, das jetzt nach der Tarifstufe E Ziffer 7 verfrachtet wird, einen Ausnahmetarif einzuführen, der für dieses Holz eine Frachtermäßigung von 25 % vorsieht, wenn das Holz auf Entfernungen bis 500 km gefahren wird, und eine solche von 30 % bei Entfernungen über 500 km. Der Ausnahmetarif tritt sofort in Kraft.

Der Antrag ist als äußerst dringlich zu bezeichnen.

Für den Fall, daß Antrag I nicht genehmigt werden sollte, wird nachstehender Antrag II gestellt:

II. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft wird dringend ersucht, folgende Tarifänderungen zu bewilligen:

1. Einführung eines Ausnahmetarifs folgenden Inhalts:

Zur bergbaulichen Ausrichtung, Vorrichtung und zum Abbau der inländischen Minerallagerstätten bestimmte Rundhölzer, auch entrindet, bis zu 14 cm Durchmesser am dünnen Ende ohne Rinde gemessen und bis zu 7 m Länge, sämtlich auch getränkt,

a) beim Versand unmittelbar an Gruben des Bergbaues zur Verwendung im eigenen Betriebe,

b) beim Versand unmittelbar an von der Eisenbahn anerkannte Grubenholzsammellager, Tränkungsanstalten und Wasserumschlags-Stationen

sind zu verfrachten nach einem Tarifsatze, der bis zur Entfernung von 500 km 25 %, bei Entfernungen über 500 km 30 % niedriger ist als die jetzige Tarifklasse E.

2. Änderung für Holz der Tarifklasse E:

Unter den nach Klasse E zu verfrachtenden Hölzern ist eine neue Nummer einzuschalten mit folgendem Wortlaut: „Stamm-, Rollen- und Prügelholz von Kiefer, Fichte und Tanne, sämtlich auch entrindet, jedoch sonst nicht weiter bearbeitet, in Abschnitten bis zu 2,5 m Länge und einem Zopfdurchmesser von nicht mehr als 25 cm Durchmesser am dünnen Ende ohne Rinde gemessen."

Beide Tarifänderungen treten sofort in Kraft. Der Antrag ist als „äußerst dringlich" zu bezeichnen."

Die geistigen Urheber dieses Antrages haben mit ihm selbstverständlich im Sinne, der Forstwirtschaft zu dienen; sie deduzieren, daß, wenn die Fracht niedriger wird, der Waldpreis des Grubenholzes selbstverständlich steigen muß, und wenn vielleicht auch nicht der ganze Frachtennachlaß dem Waldbesitz zugute kommt, so wird doch mindestens etwas bei ihm hängen bleiben, und wenn schließlich wirklich gar nichts für den Wald übrig bleiben sollte, so kann die Vertretung des Waldbesitzes schließlich doch auch den anderen in Betracht kommenden Interessenten — Bergbau und Handel — etwas gönnen und braucht noch nicht ihren Standpunkt des Strebens nach Herabsetzung der Grubenholztarife aufzugeben.

Wenn dem so wäre, so brauchte ich schließlich die Feder nicht anzusetzen, denn ich gönne durchaus dem Bergbau und dem Holzhandel einen Gewinn aus der Detarifierung des Grubenholzes, wenn er nicht auf Kosten des Waldbesitzes

geht, aber das ist leider tatsächlich der Fall. Von einer Detarifierung des Grubenholzes hätte der deutsche Waldbesitz **nur** Nachteile und keine Vorteile. Die Vorteile kämen nach einer kurzen Übergangszeit **lediglich** dem Bergbau zugute, und zwar auf Kosten des Reichsbahnfiskus und der Forstwirtschaft.

Damit ich diese Behauptung für jedermann erfolgreich erweisen kann, bitte ich, mir in der historischen Entwicklung unseres Grubenholzabsatzes zu folgen, die ich aus der eigenen Praxis heraus beleuchten werde. Ich beziehe mich dabei auf unser Hauptabsatzgebiet für Grubenholz in Deutschland, auf das rheinisch-westfälische Kohlengrubengebiet.

Der Bedarf an Grubenholz in Rheinland-Westfalen wurde bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Wäldern der benachbarten deutschen Länder gedeckt, erst um 1890 herum stieg der Bedarf so, daß der Grubenholzhandel auch östlich der Elbe beginnen mußte, Grubenholz für das rheinisch-westfälische Kohlenrevier einzukaufen. Um das geeignete Holz als Grubenholz in die Hand zu bekommen, mußte der Grubenholzhandel mit den bisherigen Abnehmern dieses Holzes, d. h. in erster Linie mit den Brennholzkonsumenten, in Wettbewerb treten. Nur durch Überbieten der Brennholzpreise konnte der Grubenholzhandel den Waldbesitz veranlassen, Grubenholz zu erzeugen, und der Grubenholzhandel mußte diesen Wettbewerb örtlich so weit ausdehnen, bis der Bedarf gedeckt wurde. An der Zeche mußte vom Bergbau dieser Wettbewerbspreis plus Frachtkosten plus angemessenem Verdienst des Grubenholzhandels bezahlt werden. Dem steigenden Bedarf an Grubenholz entsprach eine immer weitere Ausdehnung des Bezugsgebietes, und damit mußte sowohl der Grubenholzpreis frei Zeche steigen, da sein Minimum der Brennholzpreis der Grenzen des Bezugsgebietes plus der höheren Fracht plus gleich bleibendem Gewinn des Holzhandels blieb, und auch die Preise des Grubenholzes innerhalb des Bezugsgebietes stiegen, und zwar um die Differenz der Fracht der früheren Bezugsgrenze und der Fracht von der erweiterten Bezugsgrenze.

Ich bitte, diesen für das Verständnis der folgenden Ausführungen entscheidenden Vorgang an einem Beispiel illustrieren zu dürfen:

1. Das Bezugsgebiet reichte bis Wittenberge an der Elbe. Der Brennholzpreis für Knüppelholz betrug hier 3,50 Mk. je Raummeter=5 Mk. je Festmeter. Der Bergbau benötigte das Holz jener Gegend und bot deshalb ab Wald 6 Mk. je Festmeter. Schälen, Zerschneiden, Anfuhr und Verladung kosteten 4 Mk. Die Fracht von Wittenberge bis Essen betrug 6 Mk. je Festmeter. Der Handel beanspruchte für Generalunkosten, Zinsen und Verdienst 2 Mk. je Festmeter, das Grubenholz kostete deshalb frei Zeche 18 Mk. je Festmeter. An einem Ort N. im Bezugsgebiet, das zur Bahnstation ebenso lag wie das erste Revier, jedoch nur 3 Mk. Bahnfracht hatte, stellte sich der Preis ab infolgedessen auf 18—4—3—2=**9 Mk. je Festmeter** ein.

2. Das Bezugsgebiet erweiterte sich bis Frankfurt a. d. Oder. Die Fracht Frankfurt a. d. Oder bis Essen betrug 7,50 Mk. Der Grubenholzhandel mußte jetzt bei Frankfurt a. d. Oder, um dort mit einem Brennholzpreise von 3,50 Mk. je Raummeter=5 Mk. je Festmeter konkurrieren zu können, 6 Mk. je Festmeter anlegen und seine Kalkulation lautet jetzt:

a) für das Revier bei Frankfurt a. d. Oder

Waldpreis	6,— Mk. je fm
Schälen, Zerschneiden, Anfuhr, Verladung	4,— Mk. je fm
Fracht	7,50 Mk. je fm
Generalunkosten, Zinsen und Verdienst	2,— Mk. je fm
Sa.	19,50 Mk. je fm

b) für das Revier bei Wittenberge

Preis frei Zeche		19,50 Mk. je fm
ab für Schälen, Anfuhr	4 Mk.	
Fracht	6 Mk.	
Generalunkosten, Zinsen und Verdienst	2 Mk.	12,— Mk. je fm
mithin kann ein Waldpreis bewilligt werden von . . .		**7,50 Mk.**

c) Für den Ort N. im alten Bezugsgebiet berechnet sich der Waldpreis entsprechend 19,50—4—3—2=10,50 Mk.

Damit ist illustriert, daß die Grubenholzpreise im Bezugsgebiet um die Frachtendifferenz der Grenzstationen der Bezugsgebiete (Frankfurt bis Wittenberge = 7,50—6 Mk. = 1,50 Mk.) stiegen.

Auf diese Weise hatte sich vor dem Kriege bis zum Jahre 1914 das Bezugsgebiet fast über ganz Deutschland ausgedehnt; es gab nur noch wenig entlegene oder waldarme Gegenden, in denen der Grubenholzhandel noch nicht mit den Brennholzkäufern in Wettbewerb treten konnte. Das Bezugsgebiet überschritt besonders für die Versorgung des oberschlesischen Kohlenbezirks die Grenzen; die deutschen Kohlengruben deckten ihren Bedarf nur mehr zu etwa 90 % im Inlande. Die ungewöhnlich starke Steigerung der Rentabilität der Forstwirtschaft in den letzten dreißig Jahren vor dem Kriege war in erster Linie der guten Grubenholzverwertung zu danken.

In der Nachkriegszeit ist leider der Grubenholzverbrauch erheblich zurückgegangen. Soviel mir bekannt, wurde in den letzten Jahren in Deutschland nur etwa zwei Drittel soviel an Grubenholz verbraucht wie vor dem Kriege. Dazu kommt infolge der erdrückenden Steuerlasten ein erhöhter Finanzbedarf des Waldbesitzes und der Anreiz, die Steuern aus Sondereinschlägen zu decken. Die Folge davon ist so-

wohl ein allgemeines Zurückbleiben des Grubenholzpreises gegenüber anderen Dingen des täglichen Bedarfes als auch eine Verkleinerung des Bezugsgebietes. Es gibt heute schon wieder erkleckliche Gebiete, in denen man nicht daran denkt, Grubenholz zu erzeugen, weil das Grubenholz mit den konkurrierenden Holzsortimenten (Brennholz, Holzwolleholz, Faßholz, Papierholz) nicht in Wettbewerb zu treten vermag (Ostpreußen, Hinterpommern), und andere Gebiete, wo man nur deshalb noch Grubenholz erzeugt, weil früher dort die Erzeugung Gewohnheit und rentabel war und man sich deshalb auf Minderverbrauch von Brennholz usw. eingestellt hatte. Das ist ja gerade die Veranlassung, nach Abhilfe zu suchen und die Schuld zu ergründen. Es liegt nahe, daran zu denken, daß die stark gestiegenen Frachten die Ursache seien, aber das ist nicht der Fall. Nehmen wir einmal als ungefähre Bezugsgrenze für Grubenholz Stettin an (die Grenzlinie ist selbstverständlich keine fortlaufende, sondern es gibt diesseits wie jenseits Inseln; jenseits Inseln, aus denen wegen Absatzmangels noch Grubenholz gearbeitet wird, wie diesseits Inseln, in denen die Grubenholzerzeugung nicht mehr rentabel ist), dann macht sich der Grubenholzeinkäufer heute sein Kalkül wie folgt:

Das Brennholzknüppelholz bringt 5 Mk. je rm =	7,— Mk. je fm
Grubenholzpreis daher . . .	7,— Mk. je fm*)
Schälen, Zerschneiden, Anfuhr, Verladung (es ist alles teurer geworden . .	5,50 Mk. je fm
Fracht	10,85 Mk. je fm
Generalunkosten, Zinsen, Verdienst	3,— Mk. je fm
Sa.	26,35 Mk. je fm

Dann lautet das Kalkül in Wittenberge
26,35—5,50—8,80—3 00 = 9,05 Mk. Waldpreis und in N.
26,35—5,50—4,40—3,00 = 13,45 Mk. Waldpreis

Senken wir jetzt die Frachten beispielsweise um 30 % für das Grenzgebiet Stettin, d. h. um 3,28 Mk. je Festmeter, und um 25 % für das Grenzgebiet Wittenberge um 2,20 Mk. je Festmeter, so wird sich zunächst das Bezugsgebiet erweitern; **auf die noch laufenden Abschlüsse** kann Holz geliefert werden, das bei Stettin etwas teurer eingekauft wurde, aber auch Holz, das frachtlich bis 3,25 Mk. je Festmeter ungünstiger liegt.; Diese Erweiterung des Bezugsgebietes bedeutet vermehrtes Angebot, und diese Vermehrung des Angebots veranlaßt ein Sinken der Preise so lange, bis das natürliche Bezugsgebiet, das den Bedarf zu decken vermag, wieder erreicht ist.

Dann lautet das Kalkül für Stettin:

Brennholzpreis je Festmeter . . .	7,— Mk.
Grubenholzpreis ab Wald je Festmeter	7,— Mk.
Schälen, Zerschneiden, Anfuhr, Verladung	5,50 Mk.
Fracht	7,60 Mk.
Generalunkosten, Zinsen, Verdienst	3,— Mk.
Daher Zechenpreis	23,10 Mk.

Das Grenzgebiet Stettin hat weder Gewinn noch Verlust von der Frachtermäßigung.

Dagegen lautet das Kalkül für Wittenberge:

23,10 Mk. abzüglich für Schälen	5,50 Mk.
Fracht	6,60 Mk.
Generalunkosten usw.	3,— Mk.
	15,10 Mk.

bleibt ab Wald nur noch 8 Mk. je Festmeter gegen 9,05 Mk. vor der Frachtsenkung.

Für den Ort N. aber lautet das Kalkül: 23,10—5,50—3,30—3,00 = 11,30 Mk., d. h. 2,15 Mk. je Festmeter weniger als vor der Frachtsenkung.

Das Endresultat ist also:

1. Für Stettin:
   Der Grubenholzpreis ab Wald bleibt derselbe.
   Der Bergbau hat einen Vorteil von 3,25 Mk. je Festmeter.
   Die Reichsbahn hat einen Frachtverlust von 3,25 Mk. je Festmeter.
2. Für Wittenberge:
   Der Grubenholzpreis ab Wald sinkt um 1,05 Mk. je Festmeter.
   Der Bergbau hat einen Vorteil von 3,25 Mk. je Festmeter.
   Der Reichsbahn hat einen Frachtverlust von 2,20 Mk. je Festmeter.
3. Für N.:
   Der Grubenholzpreis ab Wald sinkt um 2,15 Mk. je Festmeter.
   Der Bergbau hat einen Vorteil von 3,25 Mk. je Festmeter.
   Die Reichsbahn hat einen Verlust von 1,10 Mk. je Festmeter.

Allgemein gesprochen: Von einem Frachtennachlaß hat nur das Grenzgebiet des Bezuges keinen Schaden; der Schaden wird um so größer, je näher die liefernde Forst dem Verbraucherort liegt.

Damit glaube ich erwiesen zu haben, daß der Holzhandelsausschuß des R.F.W.R. der deutschen Forstwirtschaft einen schlechten Dienst erweist, wenn er für einen Frachtennachlaß des Grubenholzes eintritt.

Videant consules — —

*) Eines besonderen Anreizes zur Erzeugung von Grubenholz bedarf es nicht mehr, da die Aufarbeitung bereits Gewohnheit ist

Betrachtungen über das Rotwerden der Kiefern in Ostpommern.

Unsere Kiefernkämpe und -Kulturen sowie auch die Waldmäntel zeigten in diesem Frühjahr wiederum eine beängstigend rote Farbe.

Die billige Erklärung, daß es eben nur die Schütte sei, will mir nicht einleuchten. Ich habe versucht, die Ursachen festzustellen und zu diesem Zwecke reichliches Material gesammelt, und glaube, eine Angelegenheit angeschnitten zu haben, die jeden norddeutschen Forstmann und Waldbesitzer interessieren dürfte.

a) *Befund im Frühjahr 1927.*

Die einjährigen Kiefern zeigten im Januar rote Nadelspitzen. Im Februar schritt die Rötung rasch vorwärts, und Ende März starben die Kiefern total ab, nahmen eine mehr gelbliche fahle Farbe an, ohne jedoch Nadeln zu verlieren. Die Kämpe lagen entweder inmitten ausgedehnter Stangen- und Althölzer, zum Teil auch in Buchenalthölzern. Die Saaten waren durchweg zu dicht ausgeführt, und waren die inmitten der Saatrille stehenden Pflanzen Ende März an ihrem unteren Teil total verfault. Der Gipfeltrieb dieser Kiefern zeigte eine mangelhaft ausgebildete Knospe, und die Pflanze selbst machte einen krautigweichen Eindruck, also anscheinend schlecht verholzt.

Da bereits im Frühjahr 1926 ähnliche Erscheinungen eingetreten waren, ließ ich im November und Dezember 1926 einjährige Kiefern in flache, 40 cm tiefe Gruben auf leichtem Sandboden einkellern. Diese Pflanzen hielten sich bis Ende März und zeigten dann dieselben Erscheinungen wie die Nichteingekellerten. In einem Falle waren die Kiefern fälschlicherweise auf schwerem Boden eingekellert, hier verfaulten sie selbstverständlich.

Bestecken mit aufrecht stehendem Kiefernreisig half bis Ende März, dann wurden die Kiefern ebenfalls rot. Schutz, durch auf Stangen gelegtes Reisig (60 cm über den Beeten) versagte ebenfalls völlig. Bestecken mit Ginster zeigte einen kleinen Erfolg, die Pflanzen wurden nur rot, ohne abzusterben.

Die Bodenverhältnisse waren sehr verschieden. Die meisten Kämpe stockten auf frischen Diluvialsanden, einige auf anlehmigen Moränenböden mit untergegrabenem Buchenmull. So sahen die schlimmsten Kämpe aus. Die übrigen Kämpe im Beobachtungsgebiet (nordöstlich Pommern) zeigten rote Pflanzen, ohne daß sie aber total eingingen. Freikulturen wurden fast durchweg gegen Ende März rot, die schwachen Pflanzen gingen teilweise ein, stärkere treiben jetzt gesunde Maitriebe. Anflugkiefern unterm Schirm (einjährige) gingen fast restlos ein. Freistehende drei- bis fünfjährige Kiefernpflanzen zeigten auf der Nordwestseite rote und auf der gegenüberliegenden Seite grüne Nadeln.

Bestandesränder und Dickungen sind in Freilagen ebenfalls rot.

Die eben geschilderten Erscheinungen traten hier in den letzten drei bis vier Jahren dauernd auf und im Frühjahr 1927 mit besonderer Heftigkeit.

b) *Vermutliche Ursache.*

Primär klimatische Einflüsse, sekundär Schütte. Diese Krankheitserscheinungen bei der Kiefer sind keineswegs etwas Neues. Durch Umfrage bei älteren Forstbeamten und aus alten Revierchroniken konnte ich einwandfrei feststellen, daß derartiges schon in früheren Jahrzehnten unter denselben Begleiterscheinungen wie heute vorgekommen ist. Schneereiche und kalte Winter waren den Kiefernpflanzen stets günstig, auch sehr hohe Kältegrade konnten den Kiefern nichts anhaben, besonders dann nicht, wenn Schnee vorhanden war.

Daß sich ein kühler Sommer in dem mit hoher Luftfeuchtigkeit und geringer Insolation versehenen Küstenklima besonders ungünstig auswirkt, ist sicher. Da es erwiesen ist, daß der Kiefernkeimling eine Kälte von mehreren Grad unter Null aushält, können wir getrost zeitig säen, wir sind ja auch in der Lage, die Saat durch Bestecken zu schützen. Bei der hier an sich kurzen Vegetationszeit kommt es gerade darauf an, rechtzeitig zu säen, um den Pflanzen ein Ausreifen zu ermöglichen.

Eine andere Ursache des Mißerfolges in Kämpen ist die überall zu dichte Saat. Die Saatrillen stehen wie die Bürsten, die in der Mitte der Rille stehenden Pflanzen bekommen nur Oberlicht und bilden fast nie Seitentriebe, es entsteht unter den Pflanzen ein Drängen nach dem Licht und sie wachsen dünn und spindelig und werden unverhältnismäßig hoch. Gerade dieser eben geschilderte Pflanzentyp *versagt beim Auspflanzen in die Freikultur und leidet sehr unter der Schütte.*

Zu dichte Aussaat gehört wahrscheinlich mit zu den Ursachen der Erkrankung.

Ebenso gingen diejenigen Saatbeete am zeitigsten ein, die die schwächsten Pflanzen aufwiesen.

Ungünstige Bodenverhältnisse befördern scheinbar das Rotwerden und das Absterben der Pflanzen.

Ich fasse die vermutlichen Ursachen kurz dahingehend zusammen: Kurze Vegetations-

zeit, hohe Luft- und Bodenfeuchtigkeit bei geringer Insolation, dadurch geringes Verholzen. Schneearme Winter mit sehr wechselnder Temperatur, viel Nässe und in diesem Jahre ein in der ersten Hälfte warmer März, der vielleicht die Vegetationsperiode eingeleitet hatte. Harte, trockene Fröste in der letzten Hälfte des März und im April. Zu dichte Saaten, die ein Verholzen der bedrängten Pflanzen verhinderten.

c) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Kiefern.

Gegen Klimaeinflüsse sind wir machtlos, und es ist zu befürchten, daß wir in der Pflanzenzucht in ungünstigen Jahren mit einer Wiederholung dieser Krankheitserscheinungen bis zu einem gewissen Grade zu rechnen haben. Da es aber nach Lage der Sache festzustehen scheint, daß Nässe und Kälte die Hauptursachen der Erkrankung und späteren Schütte sind, wären bei Anlage von Kiefernsaatkämpen Süd- oder Südwestlagen zu wählen, da hier die Pflanzen das meiste Licht und die meiste Wärme bekommen. Dies dürfte aber nur für hiesige Verhältnisse Geltung haben. Ebenso müßten die Kämpe durch nach Norden und Osten vorgelagerte Bestände vor den kalten Winden geschützt werden. Tieflagen müßten unbedingt vermieden werden; je höher der Kamp liegt, je geringer ist der Bodenfrost, da die kalte Luft nach unten abzieht.

Die Gefahr des Vertrocknens ist bei Kiefer sehr gering, wohl aber braucht die Pflanze zu ihrem Ausreifen viel Sonne und Licht.

Lehmige und anmoorige Böden sind zur Erziehung von Kiefernpflanzen in hiesigem Klima ebenfalls ungeeignet, am geeignetsten dürfte ein feinkörniger, humoser Sand sein.

Der Hauptfehler bei der Pflanzenerziehung, der in den Privatrevieren immer wieder gemacht wird, ist die zu dichte Einsaat. Es hat doch wirklich keinen Zweck, später 20 bis 30% aller Pflanzen als zu schwach und kümmerlich zu verwerfen oder, was noch schlimmer ist, diese Kümmerlinge auszupflanzen. Säen wir so dünn (auf das laufende Meter Rille nicht mehr als 150 Körner), daß jede Pflanze genügend Standraum hat, um zur vollen Entwicklung zu gelangen, dann bekommen wir stufige, widerstandsfähige Pflanzen, die auch etwas vertragen können. Wenn wenig Unkraut vorhanden, ist die Breitsaat im Kamp sehr zu empfehlen. Fast sämtliche öffentlichen Baumschulen wählen diese Art der Pflanzenerziehung und haben damit die besten Erfahrungen gemacht.

Um eine Infektion durch den Schüttepilz zu vermeiden, dürfen unter keinen Umständen 1- und 2jährige Kiefern in einem Kamp erzogen werden. Ebenso ist die Anlage von Kämpen in der Nähe großer Kiefernkulturen zu vermeiden, da auch hier die Pilzgefahr groß ist.

Kiefernsaatkämpe legt man meines Erachtens am zweckmäßigsten in Buchen- oder Kiefernaltholzbeständen an, mit Schutz gegen Osten und Norden und möglichster Freilage gegen Süden und Westen (Ostpommern).

In den bereits durch Schüttepilz verseuchten Kämpen ist mit ziemlicher Sicherheit damit zu rechnen, daß die Schütte auch die neuen Saaten wieder befällt. Wie bekannt, ist das Spritzen 1jähriger Kiefern zwecklos, es müßten aber unbedingt alle etwa vorhandenen 2 jährigen Kiefern gespritzt werden.

Ein Düngen aller Kiefernsaatkämpe ist stets zu empfehlen. Gedüngte Pflanzen erwachsen auf alle Fälle stufiger und kräftiger. Wenn auch der Schüttepilz diese Pflanzen ebenso befällt, so können aber diese kräftigeren, mindestens stufigeren Pflanzen mehr aushalten als schwache kümmerliche. Auf das Düngen selbst kann ich hier nicht näher eingehen, erwähnen möchte ich nur, daß ich animalischen Dünger wegen der günstigen Wirkung für das Bakterienleben für den besten halte. Von künstlichen Düngemitteln ist Kali und Phosphor am besten. Reiner Stickstoffdünger verzögert das Ausreifen der Pflanzen.

Ich komme nun zum Schluß, zu den Freikulturen.

Auch diese sind fast alle rot geworden. Man konnte hier einen großen Unterschied zwischen starken und schwachen Pflanzen feststellen. Fast alle Vorwüchse in den Kulturen waren grün, schwächere Pflanzen meist rötlich und kümmernde Pflanzen total rot und häufig ohne Maitriebe, also im Absterben begriffen.

Ältere Kiefernkulturen (5- bis 7jährige) in Freilagen zeigten auf der Nordwestseite der Pflanze rote, auf der gegenüberliegenden Seite grüne Nadeln. Ich erkläre mir diesen Umstand daraus, daß die Nadeln auf der herrschenden Windseite durch kalte Winde gelitten und in einen gewissen Welkzustand versetzt, indem sie dann besonders empfänglich für die Schütteinfektion waren.

Kiefernkulturen und einzelne Pflanzen, die im Ginsterschutz oder zwischen Laubhölzern und Fichten standen, blieben meist grün. Ist das nun auf den Schutz vor Witterungseinflüssen oder auf den Schutz vor anfliegenden Schüttesporen zurückzuführen?

Es ist wohl zweifellos, daß das Rotwerden der Kiefernkulturen die reine Pilzschütte bedeutet, ebenso die Nadelrötung der exponierten Bestandesränder. Es spielt aber auch das Klima eine gewisse Rolle dabei, die Kiefernnadeln waren eben durch scharfe Fröste und heftige Winde geschwächt und erlagen dem

Schüttepilz um so leichter. Namentlich aber wirkt Nässe dadurch fördernd für die Schütte, daß sie sowohl das Ausreifen der Fruchtkörper des Schüttepilzes, als auch die Keimung der Schüttesporen begünstigt. Starke Schütte kommt deshalb nur nach feuchten Sommern vor.

Das Rotwerden der Bestandesränder längs der Kiefernkulturen wird darauf zurückzuführen sein, daß die Pilzsporen in ungeheuren Mengen von den Kulturen her auf die Bestandesränder geweht werden.

Die hiesigen Reviere sind nun leider in einem Maße mit der Schütte verseucht, daß hier in erster Reihe die gewöhnliche Schüttebekämpfung durch Spritzen platzgreifen muß.

Zur Orientierung über Schüttebekämpfung diene das forstliche Belehrungsheft Nr. 8 von Geheimrat Herrmann-Breslau, erhältlich in der Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm zum Preise von 0,50 Mk. In diesem ist alles Wissenswerte über die Schütte und ihre Bekämpfung enthalten.

Erwähnen möchte ich noch, daß das Spritzen nur dann einen gewissen Erfolg verspricht, wenn es auch wirklich sachgemäß und genau nach gegebener Vorschrift gehandhabt wird. Insonderheit ist nicht zu versäumen, daß alle zu spritzenden Kulturen vorher von Unkraut gereinigt werden, und daß die Spritzlösung richtig hergestellt und behandelt wird. Ich würde Heufelder Kupfersoda empfehlen, ich habe damit gute Erfahrungen gemacht. Es hat auch noch den Vorteil, daß es leicht zu handhaben und die Spritzlösung bequem und schnell herzustellen ist.

Im vergangenen Jahre sind hier in einigen Revieren Kulturen gespritzt worden, und ist der Erfolg ein ganz augenfälliger. Vor dem Kriege wurde hier in vielen Revieren gespritzt, und wurde mir von den betreffenden Revierverwaltern versichert, daß der Erfolg fast durchweg gut war.

Ein absolut und unter allen Umständen sicher wirkendes Mittel ist ja das Spritzen leider auch nicht, aber es besteht die Möglichkeit, eine Vernichtung von Kiefernkulturen durch den Schüttepilz zu verhindern und die Schäden auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. Spritzen wir in diesem Jahre nicht ausgiebig alle Kiefernpflanzen von zwei bis sechs Jahren, so haben wir im kommenden Jahre mit der Vernichtung ganzer Kiefernkulturen bestimmt zu rechnen, wenn nicht ein ganz trockener Sommer kommt, und es dürfte kaum noch möglich sein, in den Kämpen Kiefern heranzuziehen.

Da nun einmal die Kiefer für Ostpommern die wichtigste Holzart ist, müssen wir alles daran setzen, sie zu schützen. Aber nicht nur durch Spritzen können, resp. sollen wir die Schütte in den Freikulturen bekämpfen. Es kommen hier vor allem Vorbeugungsmaßregeln waldbaulicher Art in Frage.

Als eines der wichtigsten würde ich die Mischkultur ansehen, die ja sowieso auch aus anderen Gründen das richtige sein dürfte. Einzelmischung von Kiefer mit Traubeneiche, Rotbuche, Birke usw. je nach Boden und Lage, evtl. auch mit Lärche, Douglasie und in einzelnen Fällen mit Fichte, dürfte der wirksamste Schutz gegen ein verheerendes Auftreten der Schütte sein. Die Kiefer fühlt sich besonders in der Mischung mit Laubholz sehr wohl, erwächst kräftiger als in reinen Beständen und ist vor Nahinfektion durch den Schüttepilz bis zu einem gewissen Grade geschützt, da ja durch die Belaubung der Mischholzarten viel Sporen aufgefangen werden.

Ein weiteres waldbauliches Vorbeugungsmittel besteht darin, daß man die Kulturen nur mit ausgesucht gutem Pflanzenmaterial bester einheimischer Herkunft auspflanzt. Hiergegen wird am meisten gesündigt, was für kümmerliche Pflanzen kommen da oft zur Verwendung!

Ferner spielt die Bodenvorbereitung eine große Rolle. Die Hack- oder Grabestreifen müssen 50 bis 60 cm breit sein, im Herbst gut gelockert und vor dem Pflanzen nach der Mitte zu leicht angehäufelt, damit die Pflanze hoch steht und so der Verunkrautung und Vernässung entzogen wird. Was sieht man aber hier meist? Schmale, tief ausgepaltete Hackstreifen, in denen die Pflanze unter dem Niveau des gewachsenen Bodens steht. Überhängendes Gras und vor allem Heide beschatten und bedrängen die Pflanze, sie wird dauernd früh und abends feucht erhalten und erliegt so dem Schüttepilz mit Sicherheit. Dichte Saaten, verbunden mit mangelhafter Kulturpflege, führen hier meist zur Schütte. Will man durchaus säen, so muß die Saat sehr dünn ausgeführt werden, und ein sauberes Jäten in den ersten Jahren ist nicht zu vermeiden.

Nachbesserungen von Kiefernkulturen sollten prinzipiell mit einer anderen für den Boden geeigneten Holzart ausgeführt werden. Bessert man eine vielleicht durch Schütte lückig gewordene Kiefernkultur mit Kiefer nach, so bekommen die nachgebesserten Kiefern durch Nahinfektion sofort die Schütte, das ist beinahe unvermeidlich und tritt überall ein.

Kiefernkulturen oder Anflug unterm Schirm leiden hier ganz besonders unter Schütte. Auf ärmeren Diluvialsanden ist es hier völlig unmöglich, Kiefern unterm Schirm zu erziehen, sie bekommen meist nach ein bis zwei Jahren die Schütte, und zwar derart, daß sie eingehen.

Auf einzelnen sehr feinkörnigen, anlehmigen Moränenböden gelingt es zuweilen, Kiefern unterm Kiefernschirm zu erziehen, besser gedeiht aber die Kiefer hier stets im Freistand. Bei der an sich hier geringen Insolation kann die Kiefer keine Beschattung vertragen, sie verholzt unterm Schirm nicht und erfriert im Winter resp. zeitigen Frühjahr.

Kleinflächenwirtschaft ist meines Erachtens ein weiteres Schutzmittel gegen Überhandnehmen der Schütte. Man vermeide es, große Flächen einheitlich mit Kiefer anzubauen. Die hier sehr wechselhaften Boden- und Terrainverhältnisse geben uns leicht die Möglichkeit, Kleinflächenwirtschaft zu treiben. Köpfe und Südhänge wird man meist der Kiefer in Verbindung mit einer Laubholzart, oft der Traubeneiche, vorbehalten. Nordhänge eignen sich oft für Fichte, Talmulden und nasse Schlänken, werden auch zweckmäßig mit Fichte oder einer Laubholzmischung anzuschonen sein.

Auf diese Weise werden die Kiefernkulturen gewissermaßen isoliert und der Verbreitung der Schüttesporen wird wirksam entgegengearbeitet.

Gegen die Kleinflächenwirtschaft als Schutzmittel wird vielleicht der Einwand erhoben werden, daß zu viel Pflanzen in den Seitenschatten der benachbarten Bestandesränder geraten, in dem sie besonders schüttegefährdet sind. Dieser Übelstand müßte aber in Kauf genommen werden.

Schlußfolgerung für die Praxis.

Das totale Eingehen ganzer Kiefernsaatkämpe in diesem Frühjahr glaube ich auf rein klimatische Einflüsse zurückführen zu dürfen, die Pflanzen kamen unverholzt in den Winter und gingen an Frost und Nässe ein.

Das Rotwerden und Schütten anderer Kämpe und der Freikulturen dürfte durch die Pilzschütte verursacht sein. Eine gründliche Behandlung mit Heufelder Kupfersoda oder ähnlicher Spritzmittel dürfte die Kalamität nach einigen Jahren zum Erlöschen bringen. Bisher gemachte Fehler waldbaulicher Art müssen abgestellt werden. Reine Kiefernkulturen auf großen Flächen (Eule- und Spannergebiet) müssen soweit als irgend möglich vermieden werden, an ihre Stelle sollten Mischkulturen treten, und diese wiederum durch streifen- oder bänderförmige, reine Laubholz- oder Fichtenkulturen unterbrochen werden. Es wird diese Maßnahme nicht nur bodenbessernd und damit wuchsanregend für die Kiefer wirken, sondern es wird auch die Nah- und Ferninfektion durch den Schüttepilz zweifellos etwas eingeschränkt. Es werden fernerhin diejenigen Bodenarten und Standorte, auf denen die Kiefer besonders schüttegefährdet war, ausgeschaltet und anderen geeigneteren Holzarten vorbehalten; ich meine damit graswüchsige Lehmnester und nasse, graswüchsige Schlänken. Von diesen Bodenpartien aus pflegte sich die Schütte meist zu verbreiten. Es erscheint als eine Selbstverständlichkeit, daß man bei Aufforstungen in dieser Weise vorgeht, und dennoch wird und wurde dauernd gegen diese einfachsten waldbaulichen Regeln verstoßen. Erst wenn die erste Generation Kiefern an der Schütte zugrunde gegangen und mit ihren Sporen die ganze Umgebung verseucht hatte, entschloß man sich, die Nachbesserung solcher Partien mit Fichte oder Laubholz vorzunehmen.

Ähnliches gilt für die Kampanlage. Wir haben hier viel übersandete Lehmpartien (oben Diluvialsand, unten Moränenlehm), und fand ich häufig Kiefernkämpe auf solchen Böden, die wegen ihrer Undurchlässigkeit im Untergrund ganz ungeeignet sind. Zu Kiefernkämpen sind hier nur Böden mit durchlässiger Unterschicht geeignet, ein Bodeneinschlag vor Anlage des Kampes dürfte nie versäumt werden.

Der Schaden, welcher in Nordostdeutschland in den letzten Jahren durch vorstehend geschilderte Verhältnisse entstanden, ist ganz enorm und läßt sich nicht allein rechnerisch erfassen. Die vielen Mißerfolge verleiden dem Waldbesitzer die ganze Forstwirtschaft, und das rege Interesse am Walde, das unbedingt bestanden hat, ist vielerorts im Schwinden begriffen. Auch besteht die Gefahr, daß Waldbesitzer, die in den letzten Jahren nur rote Kämpe hatten, wieder zum Bezug auswärtiger Pflanzen bewogen werden, und das bedeutete ebenfalls einen bedauerlichen Rückschritt, denn die Pflanzenerziehung im eigenen Revier aus selbstgewonnenem, einwandfreiem Saatgut sollte doch die Regel bilden.

Diese Abhandlung soll nur dem Zwecke dienen, die so wichtige Frage zur allgemeinen Diskussion zu stellen und berufenere Federn veranlassen, sich zum Wohle unseres Waldes hierzu zu äußern.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Prof. Münch verpflichtet, der in liebenswürdiger Weise die Untersuchung der Pflanzen übernommen hatte und mich mit seinem geschätzten Rat unterstützte. Ebenso erhielt ich wertvolle Anregungen durch das Forstamt der Landwirtschaftskammer Osterode in Ostpreußen sowie durch verschiedene Revierverwalter meines Dienstbezirkes, wofür ich an dieser Stelle bestens danke. A. Methner.

Die neuen Vorschriften über Annahme, Ausbildung und Prüfung für die Försterlaufbahn und für die Forstwartlaufbahn im Lande Thüringen.

Nachdem für die Laufbahn der Forstverwaltungsbeamten im Lande Thüringen bereits vor mehreren Jahren eine neue, einheitliche Verordnung über Annahme, Ausbildung und Prüfung erlassen worden war, ist jetzt eine solche für den Forstbetriebs- und Forstschutzdienst erschienen. Wenn man sich entschlossen hat, für diesen Dienst zwei Laufbahnen zu schaffen, ohne aber dadurch etwa eine Trennung in Forstbetriebsdienst einerseits und Forstschutzdienst anderseits herbeizuführen, so sind dafür einmal wohl die besonderen Thüringischen Verhältnisse maßgebend gewesen mit vielfach kleinen Forstamtsbezirken und Försterbezirken, deren Vergrößerung in den meisten Fällen unwirtschaftlich, zum Teil unmöglich gewesen wäre, ferner die guten Erfahrungen, die man auch in Thüringen mit den aus dem Waldarbeiterstand hervorgegangenen Beamten zumeist gemacht hat, ferner wohl auch Ersparnisrücksichten und endlich das Bestreben, die Forderung: „Freie Bahn dem Tüchtigen!" in die Praxis zu übertragen. Das Oberförstersystem wird durch die beiden Laufbahnen nicht berührt, denn der Forstwart untersteht nicht dem Förster, sondern nur dem Forstamtsvorstand. Aber auch vom Standpunkt des Försters aus ist die neue Regelung zu begrüßen, da er dann auch nur solche Dienstbezirke erhält, deren Arbeit und Größe seiner Ausbildung und Stellung entspricht, während das jetzt manchmal nicht der Fall ist, wodurch natürlich auch die Besoldung usw. leidet. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnungen sind folgende:

Försterausbildungsvorschrift: Alljährlich wird die Zahl der Auszubildenden festgesetzt. Bewerber müssen das 17. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 20. nicht überschritten haben. Als Schulbildung wird gefordert die Obersekundareife; aber auch befähigte Volksschüler können nach erfolgreicher Ablegung einer Vorprüfung zugelassen werden. Außer Amtsarztes- und Führungs-Zeugnis wird noch die Unterhaltungsverpflichtung auf mindestens fünf Jahre verlangt. Der Försterlehrling hat zuerst 18 Monate Lehrzeit bei einem Förster zu verbringen, davon je etwa die Hälfte im Gebirge und im Vorland; etwa sechs Monate davon sollen der praktischen Arbeit als Forstarbeiter gewidmet sein, davon etwa vier Monate in der Holzhauerei. Auf die Försterlehre folgt eine zwölfmonatige Lehre auf einem Forstamt; hier soll der Lehrling vor allem mit den schriftlichen Arbeiten vertraut werden und die in der Försterlehre gewonnene Ausbildung und Erziehung vertiefen. Auf die 2½jährige Lehrzeit folgt die einjährige Ausbildung auf der Försterschule. — Es besteht die Absicht, in Bad Berka bei Weimar eine eigene Försterschule zu eröffnen. Vielleicht aber wäre es auch möglich, die Ausbildung an eine der bestehenden Forstschulen zu verlegen, wenn geeignete Schritte von diesen aus unternommen werden! — Nach dem Forstschulbesuch erfolgt die Forstgehilfenprüfung vor dem Prüfungsamt, zu dem ein Ministerialforstbeamter, ein Forstamtsvorstand und ein Förster gehört. Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen Teil, einen mündlichen Teil im Zimmer und einen mündlichen Teil im Walde. Nach bestandener Prüfung beginnt der Forstgehilfe dann seine 3½jährige Vorbereitungszeit mit dem dreimonatigen Lehrgang auf der Polizeischule. Hierauf wird er für ein Jahr einem Förster zugeteilt, der für diese Zeit sein unmittelbarer Vorgesetzter ist. Dann folgt eine einjährige Bürodienstzeit im Geschäftszimmer eines Forstamts. An die Bürodienstzeit schließt sich die 1¼ Jahre dauernde weitere Vorbereitungsdienstzeit an, während welcher Zeit der Forstgehilfe bei der Vertretung oder Unterstützung von Förstern oder bei Hilfsarbeiten auf einem Forstamt oder bei dem Forsteinrichtungsamt verwendet wird. Nach frühestens 3½jähriger, spätestens 4½jähriger Vorbereitungsdienstzeit muß sich der Forstgehilfe zur Ablegung der Försterprüfung bei dem Finanzministerium melden. Das Prüfungsamt für diese Prüfung hat die gleiche Zusammensetzung wie für die Försterprüfung, und sie zerfällt ebenfalls in drei Teile. Nach der erfolgreichen Prüfung wird der Forstgehilfe zum Försteranwärter ernannt.

Forstwartausbildungsvorschrift: Auch hier wird alljährlich die Zahl der Auszubildenden festgesetzt und veröffentlicht. Bewerber sollen das 20. Lebensjahr vollendet, aber das 23. noch nicht überschritten haben; sie müssen unverheiratet sein und mindestens drei Jahre je 200 Arbeitstage oder fünf Jahre je 100 Arbeitstage als Forstarbeiter tätig gewesen sein. Die Meldung hat an das Thüringische Forstamt, bei dem der sich Meldende zuletzt beschäftigt war, zu erfolgen. Das Finanzministerium wählt unter den Bewerbern aus und läßt sie an einer Vorprüfung teilnehmen, in der der Prüfende die nötigen Schulkenntnisse (Diktat, Aufsatz, Rechenaufgaben mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Prozentrechnung und einfache Flächen- und Körperberechnungen) und Forstarbeitskenntnisse vor einer Kommission, bestehend aus je einem Ministerialforstbeamten, Forstamtsvorstand und Forstwart in schriftlicher und mündlicher Form nachzuweisen hat. Wird der erfolgreich Geprüfte als „Forstwartlehrling" angenommen, so hat er zunächst eine 2½jährige Lehrzeit bei einem Thüringischen Forstamt zu verbringen, davon 1½ Jahr im Gebirge, ein Jahr im Vorland. Während der

Lehrzeit erhält der Lehrling auch Unterricht. Nach erfolgreicher Lehrzeit erfolgt ein dreimonatiger Polizeischullehrgang. Hierauf werden die Forstwartlehrlinge eines Jahrgangs zu einem dreimonatigem Lehrgang auf einem Forstamt zusammengezogen. Die Leitung liegt einem Forstamtsvorstand ob, und der Lehrgang erstreckt sich auf schulmäßigen Unterricht, Lehrwanderungen und praktische Übungen. Hierauf folgt die einjährige Prüfungsbeschäftigung auf einem Forstamt. Dann hat sich der Lehrling der Forstwartprüfung zu unterziehen, die in einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil im Walde zerfällt. Die Zusammensetzung dieser Prüfungskommission ist die gleiche wie bei der Vorprüfung. Nach ihrem Bestehen kann der „Forstwartanwärter" im Staatsdienst Beschäftigung finden.

Beide Laufbahnen stehen nur Thüringischen Staatsangehörigen offen. Weitere Einzelheiten sind zu ersehen aus der in Panses Verlag in Weimar erscheinenden „Gesetzsammlung für Thüringen", Jahrgang 1927, Nr. 19. —r.

Forstliche Rundschau.

Dr. Busse, **Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesser-Zentimeter.** Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis 6,— RM.

Prof. Dr. Busse veröffentlicht vorliegendes Tabellenwerk, das vier Abschnitte umfaßt.

1. eine Kubiktabelle für Mitten-Durchmesser von 7,0 bis 1,20 cm und Längen von ganzen und halben Metern und geraden Dezimetern.
2. eine Kubiktabelle für Mitten-Durchmesser von 7,0 bis 59,5 cm und Längen von ganzen Metern.
3. eine Kubiktabelle für Mitten-Durchmesser von 21,0 bis 60,5 cm und Längen von 2,7 m und deren Vielfachen (bis 18,9 m) (Tabelle für Eisenbahnschwellen I. Klasse).
4. eine Kreisflächentabelle für Durchmesser von 7,0 bis 150,5 cm.

Die typographisch sehr zweckmäßig angeordneten und gut ausgestatteten Tabellen stellen ein vortreffliches Hilfsmittel für die Massenermittlung liegenden Rundholzes dar und werden bei dem Mangel derartiger neuerer Hilfstafeln den Interessenten höchst willkommen sein.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt aber in der Erweiterung von Tabelle 1 und 2 mit Durchmesserstufen von halben Zentimetern.

Busse bekämpft mit Recht die übliche Abrundung der Durchmesser auf ganze Zentimeter unter Weglassung der überschießenden Bruchteile und fordert statt dessen Messung auf halbe Zentimeter, wobei 0,1 bis 0,4 cm nach unten, 0,5 bis 0,9 cm nach oben abgerundet werden. Die zur Zeit übliche Messungsmethode bedingt einen Verlust bei der Massenberechnung, der im Mittel etwa zwischen 5 und 10% beträgt, namentlich dann, wenn sich bei der Messung über Kreuz zwei um ganze Zentimeter verschiedene Durchmesser ergeben und infolgedessen zwei Abrundungen nach unten vorgenommen werden.

Wenn sich die Praxis bisher diesem Vorschlage gegenüber durchaus ablehnend verhält, so erklärt sich dieses teils durch die Gewohnheit, die entstehende Mehrarbeit und die Schwierigkeit, eine auch im internationalen Holzhandel bestehende Übung abzuändern. Weiter wird auch auf die verhältnismäßige Geringwertigkeit des Holzes hingewiesen.

In dem Maße aber, in welchem auch dieser Rohstoff an Wert steigt und die Forstwirtschaft zu immer intensiverem Betriebe übergeht, muß auch die Methode der Massenermittlung immer mehr verfeinert werden.

Der heutige Zustand, daß zwischen der Massenermittlung im Stehen und dem Fällungsergebnis Unterschiede von 10 bis 30% als sogenannte Fällungsverluste klaffen, ist auf die Dauer untragbar. Neben den unvermeidlichen Abgängen durch Feuerholz, Hauspäne, Feierabendholz usw. wird dieser Verlust ganz wesentlich bedingt durch die übliche Massenermittlung nach der Huberschen Formel (Mittenfläche × Länge) und die besprochene Abrundung auf ganze Zentimeter. Aus praktischen Gründen kann die Hubersche Formel durch keine genauere Methode der Massenberechnung ersetzt werden, wohl aber ist eine sorgfältigere Messung des Durchmessers möglich. Als einziges Gegengewicht gegen die beim üblichen Verfahren entstehende Ungenauigkeit kann der dem Käufer entstehende Rindenverlust in jenen Gebieten geltend gemacht werden, in denen die Durchmesser noch am berindeten Stamme gemessen werden. Dr. Schwappach.

Sudworth, Chech List of the Forest Trees of the United States. Department of Agriculture Miscellaneous Circular 92 (Verzeichnis der Baumarten der Vereinigten Staaten).

Sudworth, Dendrologe der Forstabteilung des landwirtschaftlichen Ministeriums der Vereinigten Staaten, hat 1897 einen Nomenclature of the arborescent flora und 1898 eine erste Ausgabe der Check List (Verzeichnis der Baumarten) herausgegeben. Eine solche amtliche und wissenschaftlich gehaltene Zusammenstellung der in den Vereinigten Staaten vorkommenden Baumarten ist bei ihrer großen Zahl und namentlich bei dem Wirrwarr der im Holzhandel hinsichtlich der Namen der Bäume und des von ihnen stammenden Holzes ganz unentbehrlich. Innerhalb der 27 Jahre, die seit dem Erscheinen des ersten Verzeichnisses verflossen sind, hat sich die Zahl der bekanntgewordenen Baumarten erheblich vergrößert. 1898 enthielt die erste Ausgabe 504 Arten, jetzt sind 862 bekannt, hinzu kommen noch zahlreiche Varie-

täten und Bastarde, so daß die Zahl im ganzen auf 1177 gestiegen ist. Von diesen besitzen aber nur 182 Arten allgemeines Interesse, wegen ihres Holzes oder wegen sonstiger Erzeugnisse.

Sudworth hat es nun mit Unterstützung von Ward Shepard und Herbert Smith unternommen, ein neues Verzeichnis aufzustellen, welches gleichzeitig als amtlicher Vorschlag für die einheitliche Bezeichnung der verschiedenen Arten und der von ihnen stammenden Hölzer dienen soll.

Um die Mißverständnisse, die sich durch die Unklarheit der Bezeichnungen ergeben, zu beweisen, sei nur auf den uns in Deutschland wohlbekannten Fall der Einführung von Pinus rigida hingewiesen. Pinus rigida heißt als Baum: Pitch-pine, während das im Handel als Pitch-pine bezeichnete und hochgeschätzte Holz von den sogenannten Southern pines (Pinus palustris taeda, cubensis, usw.) stammt. In dem nun vorliegenden Verzeichnis wird Pitch-pine sowohl zur Bezeichnung von Pinus rigida als Baum wie des von ihm stammenden Holzes empfohlen, während jenes von Pinus palustris: Longleaf pine heißen soll und zu den südlichen Gelbkiefern (Southern Yellow Pines) gerechnet wird. Das Holz der Douglasfichte, das jetzt vielfach unter dem Namen „Oregon pine" in den Handel kommt, soll Douglas fir heißen.

Andere Mißverständnisse ergeben sich z. B. aus der sehr mannigfaltigen Anwendung des Namens „Cedar". Eine echte Zeder fehlt in den Vereinigten Staaten, aber man bezeichnet eine Wacholder-Art (Juniperus virginiana) als „Red Cedar" und eine ganz andere Art: Libocedrus als „Incense Cedar". Solche Fälle lassen sich vielfach finden.

Es war eine ebenso verdienstvolle wie gewaltige Arbeit, in dieses Chaos Ordnung zu bringen. Es ist nur zu bedauern, daß Sudworth nicht die Beschlüsse des internationalen Botaniker-Kongresses in Wien von 1907 folgerichtig durchgeführt, sondern sich an den amerikanischen Code angeschlossen hat. So schreibt er z. B. Pseudotsuga taxifolia statt Pseudotsuga Douglasii; immerhin wirken die wenigen Ausnahmen nicht störend.

Das Verzeichnis ist in nachstehender Weise geordnet. Zunächst steht als Überschrift: Name der Gattung (z. B. Abies Miller), hierauf folgen die einzelnen Arten, wobei links der botanische Name, rechts der für den Gebrauch empfohlene heimische Name steht, z. B. Abies fraseri (Poiret) — Southern Balsam fir.

Alsdann wird das Verbreitungsgebiet kurz angegeben. Einen bedeutenden Raum beanspruchen die gebräuchlichen Namen nebst Angabe der Bezirke, wo sie angewendet werden.

Für Douglasfichte werden z. B. 20 solcher Lokalbezeichnungen aufgezählt.

Den Schluß bildet die Angabe der kultivierten Varietäten, wobei die trinäre Nomenklatur angewendet wird, z. B. Pseudotsuga taxifolia standishiana.

Besonders wertvoll für den Handel ist der am Schlusse folgende Vorschlag für einheitliche Bezeichnung der Hölzer, wobei neben der botanischen Bezeichnung der Art die empfohlenen englischen Bezeichnungen des Baumes sowohl als seines Holzes angegeben sind, z. B.

Namen des Holzes	Namen des Baumes	botanische Bezeichnung
Sugar pine	Sugar pine	Pinus lambertiana
Cottonwood	Eastern Cottonwood	Populus deltoides
	Black Cottonwood	Populus trichocarpa

Das Streben ist hierbei mit Recht darauf gerichtet, den Namen des Holzes mit jenem des Baumes möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Bei manchen ist dieses allerdings nicht möglich gewesen, so z. B. bei der Weißeiche, wo auch fernerhin unter dem Namen White oak das Holz von fünf Arten gehen soll.

Diese ungemein mühevolle Arbeit Sudworths wird jedem, der sich mit amerikanischen Baumarten und Hölzern beschäftigt, unentbehrliche Dienste leisten. Dr. Schwappach.

von Rotberg, **Meine Jäger.** Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2,— RM.

Ein bescheidenes Büchlein, welches der Verfasser seinen Gehilfen bei Ausübung des Weidwerkes gewidmet hat. In kurzen, scharfen Zügen sind ganz verschiedene Typen süddeutscher Jäger gezeichnet, die den Verfasser an hohe Weidmannsfreude, aber auch an heiße Plagen erinnern. Neben dem jagdlichen Interesse werden deu Leser vor allem auch die warm empfundenen Schilderungen der menschlichen Eigenschaften dieser Persönlichkeiten fesseln. Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes. — Vom 7. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags verordnet:

Der dritte Absatz des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 563) erhält folgende Fassung:

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachausschuß und, soweit ein solcher nicht besteht, die von der obersten Landesbehörde für ihn bestimmte Stelle.

Berlin, den 7. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.



Preußen.

Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. 7. 1927, betr. die Verfassungsfeier.

St. M. I. 8915 — FM. Sekr. 181.

Das Preußische Staatsministerium hat beschlossen, zur Feier des Verfassungstages am 11. 8. 1927 folgende Anordnung zu treffen:

1. Sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die Gebäude der Selbstverwaltungskörper haben am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen. Soweit staatliche Behörden nichtstaatseigene Gebäude ganz oder teilweise innehaben, ist auch für deren angemessene Beflaggung zu sorgen. Wenn einzelne Gemeinden (Gemeindeverbände) im Besitz von besonderen Flaggen (z. B. in den Stadt- oder Provinzfarben) sind, können diese neben den Reichs- und Landesfarben gezeigt werden.
   Diejenigen Schulen, die am Verfassungstage wegen der Ferien geschlossen sind, haben auch an dem Tage zu flaggen, an dem die Verfassungsfeier in der Schule veranstaltet wird.
2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidenten, eines Regierungspräsidenten, eines staatlichen Pol.-Verwalters oder eines Landrats sind, haben die Behördenleiter sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden unverzüglich ins Benehmen zu setzen, um die Veranstaltung möglichst gemeinsamer Feiern vorzubereiten und Vereinbarungen über deren würdige äußere Gestaltung herbeizuführen. In kreisfreien Städten ist die Leitung der Feiern auf Wunsch dem Magistrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) unter Beteiligung des Landrats bzw. des staatlichen Pol.-Verwalters zu überlassen, der in der Stadt seinen Sitz hat.
3. Wegen der Gestaltung der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen) wird den Behörden weitestgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt. Zuschüsse aus Staatsmitteln kommen nur für die Ober- und Regierungspräsidenten im Rahmen des (nicht veröffentl.) Erl. d. M. d. J. v. 19. Juli 1926 — Ie 751/11 — in Frage.
4. Zu den Feiern sind Vertreter aller Kreise der Bevölkerung hinzuzuziehen. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen.
5. Sämtliche Staatsbeamte sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbeamten erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen. Für den Dienst am Verfassungstage gelten die Vorschriften über den Sonntagsdienst. Soweit diese Regelung in einzelnen Verwaltungszweigen zu Schwierigkeiten führen sollte, bleibt es den betreffenden Fachministern vorbehalten, die erforderlichen Sonderbestimmungen zu erlassen.

Zuschüsse zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten.

Ministerium für L., D. u. F. vom 14. Juli 1927 — III 9635. Allgemeine Verfügung III 24 für 1927.

Zur Gewährung von Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten (Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster) steht mir für das Rechnungsjahr 1927 ein Betrag von 400000 RM zur Verfügung, welcher zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen verwendet werden soll.

In einer mit den Vertretern der Berufsvereine hier abgehaltenen Besprechung sind für die Verwendung nachstehende Richtlinien vereinbart worden:

1. Auf Grund der auf meinen Erlaß vom 16. April 1926 — III 6348 — vorgelegten Nachweisungen und in Anlehnung an die nachstehenden Richtlinien wird der Betrag von 400000 RM auf die einzelnen Regierungen oberverteilt. Letztere haben den ihnen überwiesenen Betrag unter genauester Beachtung der nachstehenden Richtlinien zu verteilen:

2. Die Regierungen stellen zur Unterverteilung der ihnen überwiesenen Beträge für jede planmäßige Försterstelle, Forstsekretärstelle, Unterförsterstelle und Revierförsterstelle „Einheiten" fest, unter Mitwirkung der Oberförstereien, der Vertrauensmänner und der Stelleninhaber.

3. Für die Feststellung der Einheiten sind zu berücksichtigen:
a) Entfernung zum nächsten Einkaufsort,
b) Entfernung zur nächsten Volksschule,
c) Entfernung zu Bahnhof oder Autobushaltestelle,
d) Güte des Wirtschaftslandes nach Ertrag und Absatzmöglichkeiten.

4. „Einkaufsort" ist nicht das beliebige nächste Dorf, sondern nur der Ort, der zum mindesten die Möglichkeit bietet, den täglichen Lebensbedarf einzukaufen. Es müssen also in dem Ort vorhanden sein mindestens ein Material- und Kolonialwarengeschäft, eine Bäckerei und eine Fleischerei, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß es sich bei diesen Geschäften nicht um minderwertige Krämergeschäfte (Dorfkrug) handeln darf, die nur Waren geringerer Güte für die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung führen.

5. Hiernach sollen erhalten:
a) Stellen, denen ein Dienstgespann zugestanden ist, 0 Einheiten, ebenso Stellen mit Kaffee- und Gastwirtschaftsbetrieb 0 Einheiten,
b) Stellen, die weniger als 3 km vom nächsten Einkaufsort entfernt liegen, 0 Einheiten,
c) Stellen in 3 bis 5 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort 3 Einheiten,
d) Stellen in 5 bis 8 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort 6 Einheiten,
e) Stellen über 8 km Entfernung vom nächsten Einkaufsort 7 Einheiten.

6. Für Stellen, die hiernach Einheiten erhalten haben, erhöht oder erniedrigt sich die Zahl der Einheiten in folgenden Fällen:
a) Stellen mit Entfernung zur Volksschule über 3 km erhalten 1 Einheit mehr, wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind,
b) Stellen mit Entfernung zum Bahnhof oder zur Autobushaltestelle unter 3 km erhalten 1 Einheit weniger,

c) Stellen, deren Wirtschaftsland sowohl nach Ertrag als auch nach den Absatzmöglichkeiten außergewöhnlich schlecht ist, erhalten 1 Einheit mehr,

d) Stellen, deren Wirtschaftsland als besonders gut anzusprechen ist, erhalten 1 Einheit weniger.

7. In Zweifelsfällen über die Zahl der einer Stelle zuzubilligenden Einheiten soll das Urteil des Inspektionsbeamten und des örtlichen Vertrauensmannes maßgebend sein.

8. Die Gesamtzahl der Einheiten eines Bezirks, geteilt in den dieser Regierung zur Verfügung gestellten Geldbetrag, ergibt die Summe, die auf eine Einheit entfällt. Hiernach berechnet sich der den einzelnen Stellen zu zahlende Betrag.

Bei der Anwendung der vorstehenden Richtlinien ist auf folgendes zu achten:

Die unter 5 a und b fallenden Stellen erhalten keinen Zuschuß. Für die übrigen Stellen ist die Zahl der Einheiten nach den obigen Richtlinien in der Weise festzusetzen, daß die Stelle zunächst die ihr nach der Entfernung zum Einkaufsort zustehende Zahl der Einheiten (3 oder 6 oder 7) erhält. Diese Zahl ist dann gegebenenfalls entsprechend der Ziffer 6 der Richtlinien zu erhöhen oder zu vermindern.

Für die Feststellung der nach der Entfernung zum Einkaufsort zu berechnenden Einheiten ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Landweg- oder Eisenbahnstrecke oder um beide in Verbindung miteinander handelt. Ist es möglich, sowohl unter Benutzung der Eisenbahn als auch nur auf dem Landwege zum Einkaufsort zu gelangen, so ist die kürzere Entfernung für die Ermittlung der Einheiten maßgebend. Immer aber ist, wenn die Haltestelle der Eisenbahn oder eines anderen regelmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. Postauto) in einer Entfernung von weniger als 3 km von der Stelle liegt, eine Einheit abzuziehen. Der Zuschlag für die über 3 km betragende Entfernung zur Volksschule ist auch dann zu machen, wenn der Stelleninhaber seine schulpflichtigen Kinder nicht in die Volksschule schickt.

Beispielsweise betrage bei einer Stelle die Entfernung zum Einkaufsorte 2,5 km Landweg zum Bahnhof bzw. zur Haltestelle und 8 km Eisenbahn oder auch auf dem Landwege 7 km. Die Stelle erhält 6 Einheiten abzüglich einer Einheit für die günstig liegende Eisenbahnbenutzung. Möglich ist dann noch Vermehrung oder Verminderung auf Grund der Beschaffenheit des Wirtschaftslandes und der Entfernung nach der Volksschule.

Für die Durchführung des Verteilungsverfahrens gilt folgendes:

Die Oberförster haben unter Mitwirkung der örtlichen Vertrauensmänner und der Stelleninhaber die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl der Einheiten zu ermitteln und der Regierung das Ergebnis anzuzeigen. Die ermittelte Einheitszahl ist für jede Stelle herzuleiten. Glaubt die Regierung Anlaß zu haben, die Ermittlungen des Oberförsters im Einzelfalle beanstanden zu müssen, so ist nach Ziffer 7 zu verfahren.

Nachdem so für alle in Frage kommenden Stellen die Einheiten ermittelt sind, verteilt die Regierung nach Ziffer 8 der Richtlinien den ihr zur Verfügung stehenden Betrag auf diese Stellen.

Ich ersuche hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen, damit die Zuschüsse möglichst bald zur Zahlung kommen. Im Interesse der beschleunigten Zahlung ist davon abgesehen worden, für die Oberverteilung das Ergebnis der jetzt vorzunehmenden Ermittelungen abzuwarten und die für jeden Regierungsbezirk gefundene Summe der „Einheiten" — vgl. Ziff. 4 des vorletzten Absatzes dieses Erlasses — als Grundlage für die Oberverteilung zu nehmen. Es kann angenommen werden, daß die hier schon vorliegenden Unterlagen für die Oberverteilung ein hinreichend genaues Ergebnis liefern. Auf den dortigen Bezirk entfallen nach der Oberverteilung . . . . . RM, welchen Betrag ich hiermit zur Verfügung stelle.

Die bewilligten Zuschüsse sind mit Wirkung vom 1. April 1927 ab wie die Dienstaufwandsentschädigungen monatlich im voraus, für die rückliegende Zeit sogleich nach Festsetzung, zu zahlen und in den Forstgeldrechnungen außerplanmäßig unter einem besonderen Abschnitt „Zuschüsse zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten" zu verrechnen. Ich weise noch darauf hin, daß diese Ausgabe zunächst nur für das Rechnungsjahr 1927 geleistet werden darf.

Bis zum 1. Oktober 1927 haben mir die Regierungen über die Verteilung der Zuschüsse in folgender Form zu berichten:

1. Zahl der Stellen überhaupt (Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster).

2. Davon haben einen Zuschuß nicht erhalten

a) . . . Stellen, denen ein Dienstgespann zugestanden ist, und
. . . Stellen, die eine Kaffee- oder Gastwirtschaft betreiben,

b) . . . Stellen, die in einer Entfernung von weniger als 3 km zum Einkaufsort liegen.

3. Von den verbleibenden . . . . Stellen liegen
. . . Stellen in 3 bis 5 km Entfernung vom Einkaufsort,
. . . Stellen in 5 bis 8 km Entfernung vom Einkaufsort,
. . . Stellen über 8 km Entfernung vom Einkaufsort.

4. Der der Regierung zur Verfügung gestellte Betrag von . . . . . RM ist auf . . . . . Einheiten verteilt, mithin entfallen auf 1 Einheit . . . . . RM.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Steiger.

Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten in Dienstgehöften.

M. f. L., D. u. F. vom 18. Juli 1927 — III 8582.
Allgemeine Verfügung III 25 für 1027.

Mehrfachen Anregungen Rechnung tragend, will ich mich mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab damit einverstanden erklären, daß unter Abänderung meiner allgemeinen Verfügung III 77 vom 22. Dezember 1926 — III 14549 — auch die in § 7 Ziff. f der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung genannte Unterhaltung der Anstriche der Fußböden und Fußleisten auf Kosten der Staatskasse bewirkt wird.

J. A.: Gernlein.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Juli 1927 — II 8974, III, VI.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 4. April 1927 — II 4305, III, VI — (LwMBl. 1927 S. 301) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinse für staatliche Fischereien nach Maßgabe meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. 1924 S. 57) betreffend Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittspreise für Fische im 2. Kalendervierteljahr 1927

(1. April 1927 bis 30. Juni 1927)

Aal	126,00	Güster	—
Aland	32,05	Hecht	70,49
Barsch	41,96	Karpfen	58,59
Blei	22,10	Karausche	48,99
Plötze	19,32	Schlei	80,92
Quappe	38,61	Zander	103,12
Roddow	32,20	Krebs	12,35

Durchschnitt: 56,20.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinse zu veranlassen, soweit nicht eine Umstellung der Naturalwertpachtzinse nach Ziffer II meiner Rundverfügung vom 44. April 1927 — II 4305, III, VI — vereinbart ist.

Zum 1. September 1927 sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, ob eine Mitteilung der Durchschnittspreise noch weiterhin erforderlich ist. Fehlanzeige ist notwendig.

Wohnungsbeihilfen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. d. übr. StM., v. 23. Juni 1927 (I. C. 2. 8053 b).

Die in Einzelfällen vorgenommenen Nachprüfungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen haben ergeben, daß auf Grund der Ziffer 4 der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. März 1925 — — PrBesBl. S. 47 — Wohnungsbeihilfen bewilligt worden sind, obwohl die Voraussetzungen nach Ziffer 12 Absatz 2 a. a. O. — Vorhandensein eines eigenen Haushalts mit eigenen Möbeln — nicht erfüllt waren. Eine Wohnungsbeihilfe auf Grund der Ziffer 4 a. a. O. kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte vor der Versetzung mit seiner Familie in einer möblierten Wohnung oder in einem möblierten Zimmer gewohnt hat und die Familie in einer solchen Wohnung den Haushalt fortführt. Es ist hierbei ohne Belang, wenn in der Wohnung oder dem Zimmer sich auch einzelne Ausstattungsstücke des Beamten befinden.

Die Provinzialbehörden haben alle Fälle, in denen Wohnungsbeihilfe usw. auf Grund der Ziffer 4 a. a. O. gewährt wird, auf Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Nötigenfalls ist die Zahlung der Wohnungsbeihilfe usw. sofort einzustellen.

Vorschläge zur Beförderung und Ernennung von Beamten.

Runderlaß d. M. d. J. vom 7. Juli 1927 — P d 837.

Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums sollen Ernennungen und Beförderungen, die um die Zeit des Verfassungstages erfolgen, künftig nach Möglichkeit gesammelt und am Verfassungstage vollzogen und veröffentlicht werden.

Ich ersuche, dies zu beachten und etwaige Vorschläge rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 8. Juli 1927. Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 15. Juli 1927, Nr. 29, auf Seite 177/78.

Zweite Verordnung zur Aenderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 15. Juli 1927. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 33 vom 23. Juli 1927 auf Seite 222.

Anzeigen bei strafbaren Handlungen. RdErl. d. M. d. J. vom 12. Juli 1927 — II C I 105 Nr. 13 II/26. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 29 vom 20. Juli 1927 auf Seite 713/15.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Hilf in Eberswalde hat einen Ruf als Professor für Forstbenutzung und Arbeitswissenschaft an die Forstliche Hochschule Tharandt erhalten, aber abgelehnt.

Der Reichsforstverband tagt am 20. und 21. August d. J. in Frankfurt a. M. Die Tagung wird eingeleitet durch eine Vorstandssitzung, die am Freitag, dem 19. August, 11 Uhr vormittags, in Wiesbaden, Hotel „Berg", stattfindet. Am Sonnabend, dem 20. August, 12 Uhr mittags, Vertreterversammlung im Hotel „Monopol" zu Frankfurt am Main. Gegenstände der Besprechung: 1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers. 2. Kassenbericht, Voranschlag, Beschlußfassung über Beiträge für 1928. 3. Besoldung und Dienstaufwand. 4. Vorschlag eines Vertreters für den Reichsforstwirtschaftsrat an Stelle eines ausgeschiedenen. 5. Beitritt zum Schutzkartell Deutscher Geistesarbeiter. 6. Berichterstattung über Holzpreise. (Berichterstatter: Forstassessor Raab, Berlin.) 7. Hindenburgspende. 8. Stand des Schutzes der Amtsbezeichnungen. 9. Stellungnahme zu der vom Deutschen Forstverein vorgesehenen Besprechung des forstlichen Versuchswesens. 10. Wahl des Tagungsortes für Frühling 1928. 11. Anträge. — Am Sonntag, dem 21. August, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Volksbildungsheim zu Frankfurt am Main. 1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers. 2. Die Rentabilität der Staatsforsten. Berichterstatter: Oberförster Lueder-Steinau, Forstrat Dr. Abetz-Karlsruhe.

Die Vorarbeiten zur Beamtenbesoldungsreform im Reichsfinanzministerium scheinen nach Zeitungsmeldungen jetzt so weit gediehen zu sein, daß der Entwurf in etwa 14 Tagen fertiggestellt sein dürfte. Über diesen Entwurf wird dann mit den Länderregierungen und vielleicht auch mit den Berufsorganisationen der Beamtenschaft verhandelt werden, wonach dann die endgültige Ausarbeitung der Vorlage erfolgen kann. Voraussichtlich wird sich das Reichskabinett Anfang September mit der Vorlage befassen, worauf die Überweisung an den Reichsrat erfolgt.

Die höheren Beamten zur Besoldungsreform. Der Reichsbund der höheren Beamten erließ folgende Kundgebung: „Die höhere Beamtenschaft weiß sich mit allen übrigen Beamten eins in dem Bewußtsein, daß die unhaltbar gewordene wirtschaftliche Lage aller Beamten eine weitere Hinausschiebung der Besoldungsreform nicht zuläßt. Sie hat daher mit großer Beunruhigung davon Kenntnis genommen, daß die Erledigung der Besoldungsreform nicht, wie allgemein erwartet, mit Wirkung vom 1. Juli 1927, sondern erst nach den Parlamentsferien erfolgen soll. Die höheren Beamten sind der Ansicht, daß sich parlamentarisch ein Weg finden lassen muß, der den Beamten, die seit mehr als 2½ Jahren auf die versprochene Besoldungsreform gewartet haben, möglichst umgehend die erhöhten Bezüge sichert. Die höhere Beamtenschaft lehnt mit aller Entschiedenheit jede Zwischenlösung ab, die für keinen Beamten eine fühlbare Besserung seiner Lage bedeuten würde, und fordert ungesäumt eine durchgreifende Besoldungsreform."

Berufung auf Sachsen in der Besoldungsfrage. Auf Grund des Vorgehens der sächsischen Regierung hat der Landtagsabgeordnete Rave ein Schreiben an den Preußischen Finanzminister gerichtet, in dem er auf die gesteigerte Erregung der preußischen Beamtenschaft hinweist, die nicht glauben könne, daß das, was in Sachsen möglich, in Preußen nicht durchführbar sei. Er richtet an den Finanzminister die Bitte, umgehend Mittel und Wege zu suchen, es zu ermöglichen, auch der preußischen Beamtenschaft durch eine Zwischenregelung baldmöglichst zu helfen.

Eine ungenügende Erklärung. Unter dieser Überschrift veröffentlicht die „Nationalliberale Correspondenz" in Nr. 134 vom 26. Juli 1927 eine Mitteilung, in der u. a. festgestellt wird, daß die Erklärung des Deutschen Beamtenbundes (vgl. auch „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 30 S. 831) an den entscheidenden Punkten vorbeigeht. Sie besagt, in allen politischen Parteien bestehen seit langem Beamtenausschüsse als Beiräte, im Beamtenbeirat der Sozialdemokratischen Partei jedoch kämen hauptsächlich die Mitglieder des freigewerkschaftlichen „Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes" zur Geltung — nebenbei bemerkt: ein beachtenswertes Zugeständnis. Deshalb hätten sich Mitglieder des Deutschen Beamtenbundes, die parteipolitisch zur Sozialdemokratie gehören, veranlaßt gesehen, eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb ihrer Partei zu gründen. Tatsächlich ist aber doch die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Deutschen Beamtenbundes gegründet worden. Mit der Ansicht des Beamtenbundes, daß es sich um eine interne Parteiangelegenheit der Sozialdemokratie handle, die den Beamtenbund in der Erfüllung seiner beamtenpolitischen und organisatorischen Aufgaben nicht berühre, ist die Personalunion zwischen Bundesdirektor und Vorsitzendem der Arbeitsgemeinschaft jedenfalls nicht vereinbar. Vor allem aber werden in der Erklärung des D.B.B. die wichtigsten Bedenken des Abgeordnetenbriefes einfach übergangen. Die Leitung des Deutschen Beamtenbundes wird sich wohl nicht im Zweifel darüber sein, daß mit einer solchen Erklärung die fragliche Angelegenheit nicht erledigt ist.

Anhalts Altpensionäre bekommen weiter 100 Prozent Pension. Ein für die Beamtenschaft interessanter Prozeß ist vom Oberlandesgericht Naumburg, das für Anhalt zuständig ist, entschieden worden. Vor der Revolution erhielten die anhaltischen Beamten weniger Gehalt als die preußischen, dafür aber das volle Gehalt als Pension (die preußischen nur rund 80 v. H.). Das bekannte Reichsgesetz stellte dann die Reichsbeamten aller deutschen Länder in Gehalt und Pension gleich. Die anhaltischen Beamten bzw. Pensionäre wurden dadurch stark benachteiligt. Auf Grund des Reichsgesetzes erhielten sie nicht mehr die volle Pension von 100 Prozent ihres Gehaltes, sondern nur 80. Ein anhaltischer Beamter klagte nun im Auftrage seines Verbandes die volle Höhe der Pension ein und erhielt bis in die letzte Instanz recht. Jetzt ist nun an das Anhaltische Staatsministerium eine Anfrage der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft gerichtet worden, ob sie bereit sei, die Konsequenzen aus diesem Prozeß zu ziehen und alle anhaltischen Altpensionäre der Pensionsvorteile teilhaftig werden zu lassen, die das Oberlandesgericht in Naumburg dem einen Beamten zugebilligt habe.

Wir halten diese Entscheidung für selbstverständlich, denn die Altpensionäre Anhalts, welche die Neuregelung der Bezüge nicht annehmen wollten, konnten auf Grund wohlerworbener Rechte Weiterzahlung der alten verlangen. Es kommt nur darauf an, ob ein Einverständnis vorliegt, daß die Neuregelung der Bezüge an die Stelle der alten treten soll. Ist das der Fall, so nehmen die Altpensionäre an den eintretenden Aufbesserungen teil, während die anderen ausfallen. Wer aber die Neuregelung anerkannt hat, der darf aus der Entscheidung nicht folgern, daß auch in diesem Falle 100 Prozent des Gehalts an Stelle der neuen 80 Prozent als Pension treten müßten. Die Schriftleitung.

Aus Thüringen. In letzter Zeit sind hier zwei Gründungen forstlicher Natur erfolgt, die von größerem Interesse sein dürften. Anfang Mai dieses Jahres wurde in Weimar ein „Kuratorium für die Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre" gegründet. Sein Vorsitzender ist Graf von der Asseburg-Falkenstein, Mitglieder sind: Von der Sächsischen Forstkammer: Graf Solms-Wildenfels; von der Thüringischen Landwirtschaftskammer: Königl. Forstmeister a. D. Frhr. von Bibra-Meiningen; vom Reichsforstverband: Oberforstmeister Heyer; vom Privat-

waldbesitz: Forstrat Dr. Zentgraf; von der Staatsforstverwaltung Thüringens: Oberforstrat Schaber und Forstrat Laupert; von der Landwirtschaftskammer Cassel: Oberförster Freiherr on Riedesel zu Eisenbach. Außerdem wird das vReichsernährungsministerium noch ein Mitglied entsenden. Professor Krieger, Weimar (früher Tharandt) legte einen Haushaltsplan vor und besprach die weiteren Arbeiten der Forschungsstelle (Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Privatwaldes, Vereinfachung der Technik der forstlichen Bilanzierung, forstliche Buchführung mit Gewinn- und Verlustrechnung und Kaufpreisstatistik für den Waldbesitz). Forstrat Dr. Zentgraf erwähnte, daß er in seinen unterstellten umfangreichen Waldungen das Ostwald'sche Verfahren mit bestem Erfolg angewandt habe. Die Forschungsstelle in Weimar führt Einrichtungsaufträge nach dem neuen Verfahren zu den üblichen Sätzen der Landwirtschaftskammern aus. Den Waldbesitzern wird empfohlen, sich an sie zu wenden, um über Wert und Rente ihres Besitzes zuverlässige Angaben zu erhalten. Neuerdings hat die Thüringische Staatsforstverwaltung bestimmt, daß ein großes Gebirgsrevier (Masserberg) nach dem neuen Verfahren unter Leitung des Vorstandes der Forstabteilung der Thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer, Professor Krieger, Weimar, eingerichtet wird. Es ist zu hoffen, daß dann das ganze Thüringische Staatsforsteinrichtungsverfahren auf dem Ostwald-Krieger'schen Bilanzierungsverfahren aufgebaut wird.

Vom Thüringischen Finanzministerium wurde eine „Versuchsstelle für forstliche Bodenkunde an der Universität Jena" in Jena, Oberer Philosophenweg 2, gegründet. Ihr Leiter ist Oberförster Dr. Brückner in Jena. Die Anregung ging aus von dem inzwischen in den Ruhestand getretenen Landforstmeister Schubert. Ihre Gründung ist für Thüringen sehr wichtig. Besonders in den höheren Lagen des Thüringerwaldes zeigen sich Bodenerkrankungen in ganz erheblichem Maße, zum Teil Vermoorungen und Vertorfungen in Gegenden, wo sie noch vor einigen Jahrzehnten nicht zu beobachten waren. Mögen aber vor allem auch die Vorschläge der Forschungsstelle zur Abstellung und Heilung des Bodenrückganges in die Praxis übersetzt werden, erst dann erfüllt sie ihren eigentlichen Zweck! —e—

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstdirektor Albert Steffens †. Am 26. Juli starb in Wildungen, wo er zur Kur weilte, der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, Herr Forstdirektor Steffens im 45. Lebensjahre. Mit ihm ist ein Mann heimgegangen, der für Hege und Pflege des deutschen Waldes und Wildes unendlich viel geleistet hat. Nach abgelegtem Studium auf der Forstakademie Eisenach trat er 1911 als Hilfsarbeiter bei der Forstabteilung der Kammer ein, nachdem er schon früher als solcher dort tätig war. 1913 erhielt der Verstorbene die kommissarische Leitung der Forstabteilung, die ihm endgültig 1917 übertragen wurde. Unermüdlich hat Steffens für Förderung der Waldwirtschaft gearbeitet. Für die Errichtung von Waldbauvereinen, hervorgerufen durch das drohende Forstkulturgesetz, setzte er sich besonders ein, und die 1920 erfolgte Gründung des Verbandes hannoverscher Waldbauvereine, dessen Geschäftsführer er war, ist sein Verdienst.

Durch die auf seine Anregung errichteten Forstämter erstrebte er weitestgehende Beratung der Waldbesitzer in allen forstlichen Fragen. Er selbst war jederzeit bereit, einzutreten, wo es galt, forstliche Angelegenheiten zu fördern. Das trifft besonders zu für seine Bestrebungen auf dem Gebiete der forstlichen Saatgutanerkennung, die von schwerwiegendster Bedeutung gerade für den hannoverschen bäuerlichen Wald ist, weil hier auf die Dauer unhaltbare Zustände Platz gegriffen hatten. Neben seiner amtlichen Tätigkeit bei der Landwirtschaftskammer versah er die Geschäfte einer ganzen Reihe anderer Ämter. So war er Vorsitzender des forstlichen Berufsamtes für Privatförster in Hannover, Vorsitzender des Ortsausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, stellvertretendes Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrats. Sch.

Forstmeister a. D. Moosmayer in Winzingen, Württemberg, konnte am 23. Juli in körperlicher und geistiger Frische seinen 90. Geburtstag begehen. Als Sohn des v. Fuggerschen Revierförsters zu Jelerrieden geboren, ergriff er die forstliche Laufbahn, absolvierte die Hochschule zu Hohenheim und war sieben Jahre lang im Staatsdienst zu Bebenhausen, Weingarten und Schorndorf tätig. Darauf trat er in die Gräfl. v. Rechbergschen Dienste und war 55 Jahre lang herrschaftlicher Forstbeamter. 1889 wurde das Rechbergsche Forstamt von Weißenstein nach Winzingen verlegt, und seit 38 Jahren lebt der alte Grünrock im Schloß daselbst.

100jähriges Garnisonjubiläum in Lübben. Die bekannte Jäger- und Spreewaldstadt Lübben rüstet zu einem seltenen Jubiläumsfest. Am 27. September 1827 rückte die 3. Jäger-Abteilung, aus welcher später das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 hervorging, in die neue Garnison Lübben ein. Nach Auflösung des Jäger-Bataillons 3 im Jahre 1919 blieb Lübben Garnisonort und beherbergt jetzt das Ausbildungs-Bataillon des 8. (Preuß.) Infanterie-Regiments, dessen 16. Kompanie die Tradition des alten sturmerprobten Jäger-Bataillons übernommen hat. Somit ist Lübben in diesem Jahre 100 Jahre Garnisonstadt des 3. Jäger-Bataillons und seiner Nachfolge. Stadtverwaltung, Garnison und Bund der Lübbener Jäger haben gemeinsam beschlossen, das 100jährige Garnisonjubiläum in den Tagen vom 1. bis 3. Oktober den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend würdig und schlicht, verbunden mit einer Wiedersehensfeier für alle ehemaligen 3. Jäger zu feiern. Gleichzeitig wird der Bund der Lübbener Jäger seinen 2. Bundestag und das Bundesschießen abhalten. Anfragen über das Fest sind an den geschäftsführenden Hauptausschuß für das 100jährige Garnison-Jubiläum in Lübben, Markt 1, zu richten.

Neues aus den Parlamenten.

Holzverkauf aus den Staatsforsten. In einer Anfrage im Preußischen Landtage wurde auf die sich mehrenden Klagen der Handwerker hin-

gewiesen, wonach bei Holzverkäufen in staatlichen Forsten keine kleinen Lose zum Verkauf angeboten werden. Der preußische Landwirtschaftsminister verweist in seiner Antwort auf die Vorschriften für den Verkauf des Holzes aus den Staatsforsten, die folgende Anordnung enthalten: Den kleineren Handwerkern und den örtlichen Selbstverbrauchern muß es ermöglicht werden, das für ihren Betrieb und ihren Bedarf nötige Nutz- und Bauholz unmittelbar ankaufen zu können. Werden besondere Nutzholzverkäufe für kleine Handwerker und örtliche Selbstverbraucher nicht abgehalten, so ist diesen bei den Handels-Holzverkäufen durch Bildung und Ausgebot kleiner Lose neben den großen Gelegenheit zur Deckung ihres Bedarfs zu geben. Es ist beabsichtigt, vor Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres auf Beachtung dieser Bestimmung besonders hinzuweisen.

Die Hochwasserschäden im Spreewald sowie in den Oder-, Warthe- und Netzeniederungen haben dem volksparteilichen Landtagsabgeordneten Dr. Schiftan und den übrigen Mitgliedern der Fraktion der Deutschen Volkspartei Veranlassung zu Anfragen an die preußische Staatsregierung gegeben, in denen auf den außerordentlichen Umfang des Schadens und die katastrophale Notlage der betroffenen Bevölkerung hingewiesen und das Staatsministerium gefragt wird, welche schleunigen Hilfsmaßnahmen in die Wege geleitet sind.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung vor dem Berufsamt für Privatförster der Provinz Ostpreußen. In den Tagen vom 20. bis 23. Juli 1927 fand in Königsberg i. Pr. die Försterprüfung statt. Die Waldprüfung erfolgte im Schutzbezirk Löwenhagen der Reichsgräfl. Forst Friedrichstein. Insgesamt hatten sich elf Forstgehilfen zur Prüfung gemeldet, hiervon bestanden zehn.

Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark. Am 26. und 27. Juli 1927 fand durch das Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark in Schneidemühl eine Försterprüfung statt. Teilgenommen haben drei Prüflinge im Alter von 26 bis 37 Jahren. Zwei Prüflinge bestanden mit „Gut“, einer mit „Genügend“. Prüfer waren Oberförster und Forstbeirat Eiselen, Landw.-Kammer Grenzmark-Schneidemühl, Stadtforstrat Scherel-Schneidemühl, Oberförster Noschke-Weißensee, Revierförster Kellner-Forsthaus Seewitz.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Westfalen. Am 16. und 17. September hält die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. in dem Gräfl. Fürstenberg'schen Revier Schnellenberg einen kleinen forstlichen Lehrgang ab. Für den ersten Tag ist eine Unterweisung im Waldwegebau (Aufnahme und Auftragung des Nivellements), für den zweiten Tag ein Lehrausflug in das Revier Schnellenberg vorgesehen. Da für die Unterkunft die Jugendherberge Schnellenberg zur Verfügung steht und eine besondere Gebühr für den Lehrgang nicht erhoben wird, so sind die entstehenden Kosten sehr gering. Anmeldungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8, bis zum 1. September 1927.

Forstwirtschaftliches.

Konkurs Himmelsbach. Nachdem die dreimonatige Geschäftsaufsicht am 28. Juli abgelaufen war, ohne daß sich die Möglichkeit ergeben hat, mit den beteiligten Faktoren zu einer Einigung zu kommen, hat die Firma Gebr. Himmelsbach A.-G. in Freiburg Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt. Am 30. April war eine Unterbilanz von 15,7 Millionen Reichsmark vorhanden, die sich aber durch Erlöse aus dem Mologa-Geschäft, worüber noch sichere Grundlagen fehlen, vermindern kann. Anderseits wird der Wert der Warenbestände, der in der Bilanz mit 6,2 Millionen Reichsmark aufgeführt ist, beim Konkursverfahren sich schwer realisieren lassen. Man nimmt an, daß die ungedeckten Gläubiger etwa 20 % ihrer Forderungen erhalten werden.

Messung der Durchmesser nach halben Zentimetern. Die übliche Messung der Durchmesser des Stammholzes unter Außerachtlassung der überschießenden Bruchteile von Zentimetern schädigt den Holzverkäufer, weil die Masse auf diese Weise erheblich, bei der Kiefer z. B. durchschnittlich um etwa 6 % zu niedrig gefunden wird. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, diese Messung auf halbe Zentimeter in der Weise durchzuführen, daß Bruchteile unter 0,5 cm vernachlässigt, 0,5 cm und mehr aber voll gerechnet werden. Die sächsische Staatsforstverwaltung hatte in Erwägung gezogen, dieses wesentlich genauere Verfahren einzuführen. Der erhebliche Widerstand jedoch, den dieser Vorschlag in den Kreisen der Holzindustrie und des Holzhandels fand, hat sie veranlaßt, von der Vermessung des Rundholzes nach halben Zentimetern endgültig Abstand zu nehmen. S.

Ein forstbotanisches Merkbuch für die Rheinprovinz. In den Jahren 1901 bis 1905 fanden die Erhebungen zu einem forstbotanischen Merkbuch für die Rheinprovinz statt. Leider blieb das Werk in den Anfängen stecken. Auf Anregung des Oberpräsidenten Dr. Fuchs und mit Unterstützung der staatlichen und provinzialen Behörden nahm der Naturhistorische Verein der preußischen Rheinlande und Westfalens jetzt neuerdings die Vorarbeiten für das Merkbuch in Bearbeitung und hofft, das Werk noch in diesem Jahre vollenden zu können. Zur Zeit liegen die Fragebogen den einzelnen Gemeinden vor.

Waldbrände.

Bezirk Allenstein. In der Oberförsterei Friedrichsfelde, in Jagen 13, entstand am 15. Juli ein Waldbrand, der 5,2 ha Kiefernschonung und 0,8 ha 5jährige Kultur vernichtete. Das Feuer ist vermutlich durch unachtsames Wegwerfen von Streichhölzern oder Zigarettenresten von Heuabfuhrleuten entstanden. Es wurde nachmittags gegen 4 Uhr bemerkt und konnte rechtzeitig gelöscht werden. Dadurch wurde

ein weiteres Ausbreiten des Feuers, besonders ein Überspringen auf eine zweite große Dickung vermieden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Waldeck. Auf nächtlichem Pürschgange am 15. Juni hörte Förster Bley, Forsthaus Züschen, von der Gutsverwaltung Garvensburg in der Nähe des Forstortes Johanniskirche einen Schuß fallen. Nach vergeblichem Suchen gelang es dem Beamten gegen Morgen, den Schützen ausfindig zu machen. Auf Anruf des Försters verschwand der Frevler in einer Dickung, und sofort krachte auch schon ein Schuß, der dem Beamten galt. Trotz sofortiger Nachsuche gelang es jedoch nicht, des oder der Täter habhaft zu werden. Am gleichen Tage wurde in Fritzlar aus der Eder ein Karton gezogen, der zwei Rehkitzdecken, die erst vor ganz kurzer Zeit dem Wasser übergeben worden waren, enthielt. Ob dieser Fund mit der Tat im Zusammenhang steht, wird hoffentlich die eingeleitete Untersuchung ergeben, zumal es sich nach Ansicht des Försters Bley nur um Täter aus der Fritzlarer Gegend handeln kann.

Verschiedenes.

Richtlinien für Schußgelder, aufgestellt von der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer hat unter Hinzuziehung eines Vertreters des Vereins Deutscher Berufsjäger die nachfolgenden Richtlinien für Schußgelder aufgestellt. Diese Richtlinien werden, da eine einheitliche Regelung dringend erforderlich erscheint, zur Annahme empfohlen. Sie sind aufgestellt auf der Grundlage folgender Patronenpreise:

a) Schrotpatronen: Teuerste Patrone . 25 Pfg.
Billigste, auch vom weidmännischen Standpunkt einwandfreie Patrone 17 „
Durchschnitt des Patronenpreises . 20 „
b) Kugelpatronen: Durchschnittspreis . 30 „

Es wird dringend empfohlen, in Anerkennung des alten weidmännischen Grundsatzes, daß dem Erleger die Trophäe gebührt, auch dem Berufsjäger als Erleger die Trophäe zu überlassen.

Das kleine Jägerrecht (Geräusch) von selbsterlegten Stücken soll grundsätzlich dem Erleger, also auch dem Berufsjäger, zustehen.

In denjenigen Revieren, in denen dem Berufsjäger der Abschuß von Wild, das auf Schalen schreitet, untersagt ist, soll das kleine Jägerrecht jedes zweiten erlegten Stückes dem Berufsjäger überlassen werden.

Bezüglich des Raubwildes ist festzuhalten, daß ein Anrecht auf den Balg seitens des Berufsjägers nicht besteht. Es ist aber zu empfehlen, daß der Winterbalg des selbsterlegten Raubwildes dem Berufsjäger grundsätzlich überlassen bleibt.

Schußgelder.

a) Wild, das auf Schalen schreitet (selbst erlegt): Rothirsch 6 RM, Tier und Kalb 5 RM, Damschaufler 5 RM, Tier und Kalb 5 RM, Sau 5 RM, Frischling 3 RM, Rehbock 3 RM, Ricke 3 RM.

Wild, das auf Schalen schreitet (nicht selbsterlegt), als Hegeprämie: Rothirsch, jagdbar 12 RM, geringer Hirsch 6 RM, Tier und Kalb 5 RM, Damschaufler 8 RM, Tier und Kalb 5 RM, Rehbock 3 RM, Ricke 2 RM.

b) Nutzwild (selbst erlegt): Hase 0,50 RM, Karnickel 0,40 RM, Rebhuhn 0,50 RM, Fasan 0,50 RM, Ente 0,60 RM, Bekassine 0,50 RM, Waldschnepfe 0,50 RM, Auerhahn —, Birkhahn —.

Nutzwild (nicht selbst erlegt) als Hegeprämie: Hase 0,25 RM, Karnickel nach Vereinbarung, Rebhuhn 0,15 RM, Fasan 0,30 RM, Ente 0,20 RM, Auerhahn 5 RM, Birkhahn 2 RM.

c) Raubwild (selbsterlegt) für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober: Fuchs 5 RM (vom 15. März bis 15. August), Iltis 2 RM, Wiesel 2 RM, Hühnerhabicht 8 RM (das ganze Jahr hindurch), Sperber 2 RM (das ganze Jahr hindurch), Bussard 0,50 RM (für die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar), Rohrweihe 1 RM. Baummarder, Wander- und Turmfalke und alle anderen Raubvögel, auch die Nachtraubvögel, sind vorwiegend gesetzlich geschützt.

d) Raubzeug (selbsterlegt): Hund 5 RM, Katze 3 RM, Grau- und Rabenkrähe 1 RM (für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni), sonst 0,50 RM, Elster 0,50 RM.

Die Festsetzung von etwaigen Schußgeldern für anderes Nutz- und Raubwild, z. B. Wildgans, Taucher, Wasserhuhn, Fischreiher usw., kann in Anlehnung an diese Richtlinien einer Sonder-Vereinbarung zwischen dem Jagdherrn und dem Berufsjäger überlassen bleiben.

Die Richtlinien sind gegen Erstattung der Unkosten durch die Geschäftsstellen des A.D.J.V. und der Deutschen Jagdkammer zu beziehen.

Berlin, den 25. Juli 1927.

Die Geschäftsstelle.

Wieder ein falscher Förster. In der Stargarder Gegend treibt sich ein Mann in Förster-uniform umher, der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Geld zu erschwindeln versucht. In einem Falle ist es ihm gelungen, einen Betrag von 15 Mark zu erhalten. Der falsche Förster gibt an, Heller zu heißen, und will bei der Oberförsterei Granitz bei Löcknitz tätig sein. Diese Angaben haben sich als falsch herausgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Schwindler hier noch weiter sein Unwesen treibt. Es sei daher vor ihm gewarnt. Durch Diebstahl ist er in den Besitz eines Führerscheins auf den Namen Albert Krüger gekommen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juli 1927. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juli auf 150,0 gegen 147,7 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,6 v. H. gestiegen.

Die Steigerung ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ausgaben für Kartoffeln zurückzuführen. Die Anfang Juli besonders gestiegenen Preise für Kartoffeln, unter denen auch solche neuer Ernte berücksichtigt wurden, sind in der 2. Monatshälfte ebenso wie die Gemüsepreise wieder zurückgegangen. Gleichzeitig haben die Ausgaben für Heizstoffe infolge teilweisen Fortfalls der Sommerpreise für Kohle leicht angezogen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 156,8, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 141,6, für Bekleidung 156,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 183,5.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Es wird aus den Verbraucherkreisen eine gewisse Zurückhaltung im Einkauf von Schnittholz gemeldet und mit der unsicheren Lage des Baumarktes begründet. Der Platzholzhandel ist zur Zeit im Einkauf am Stammbrettermarkt nur wenig tätig, er hat meist viel eingekauft und die Absicht, zunächst an den Absatz des Schnittholzes zu denken. Da die Zahlungsziele in diesem Jahre von den Produzenten verschiedentlich verkürzt wurden, will man — und diese Überlegung ist wirtschaftlich gesund — in den Kreisen der Wiederverkäufer die Fälligkeit der Verpflichtungen durch spätere Vornahme von Ergänzungskäufen verteilen. Die Knappheit im Angebot von kiefernen Balken hat nachgelassen. Der Bedarf konnte ohne Schwierigkeiten (75 bis 78 RM im Großhandel frei Berlin) gedeckt werden. In Einzelfällen wurde etwas mehr bezahlt, besonders bei schwierigen Listenzusammenstellungen. Etwas Nachfrage bestand nach Hobeldielen und nach Fußbodenstammware. Der Erlenmarkt liegt nach wie vor fest, da die Einfuhr aus Wolhynien — trotz größerer Vorräte — wegen der Einfuhrkontingentierungen im Verhältnis zum Bedarf klein bleibt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. bis 31. Juli 1927 ab märkischer Station 12,27 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. Juli 1927. **Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,00, Kanin,** Wildkanin 0,60 bis 0,65, **Rehe, Sommer 3,00, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. Juli 1927. **Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. August 1927. Rehböcke I 1,10 bis 1,18, II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) I 0,85, (mit Abschuß-Attest) II 0,60, Wildschweine, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. August 1927. Hechte, unsortiert 105 bis 122, Schleien, unsortiert 95 bis 101, Aale, unsortiert 1,30 bis 1,50 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 35. **Beamteneigenschaft eines Privatförsters.** Gelegentlich der Aufarbeitung von Holz haben mir meine Waldarbeiter Widerstand geleistet. Ich bin auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz beeidigt und frage an, ob ich aus diesem Grunde den Schutz eines Beamten genieße. R., Privatförster.

Antwort: Sie sind zwar Beamter im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuches, aber die Aufarbeitung von Holz dient nicht amtlichen Zwecken. Der Privatforstbeamte genießt nur den Schutz als Beamter, wenn er eine Amtshandlung vornimmt, d. h. die Funktionen ausübt, die ihm auf Grund der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz oder auf Grund der sich auf § 62 F.F.P.G. stützenden Bestätigung zur Wahrnehmung unter dem Schutze der staatlichen Autorität übertragen sind. Dazu gehört nicht die Aufarbeitung des Holzes. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Bremervörde (Stade) ist am 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August.

Förster-Endstelle Altbraa, Oberförsterei Eisenbrück (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,26 ha Garten, 5,67 ha Acker, 7,18 ha Wiese. Nutzungsgeld 34 RM. Dienstaufwandsentschädigung 96 RM. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km. Eisenbahnstation Neubraa, Strecke Schlochau—Rummelsburg. Kirche in Peterkau, 4 km; Dorfschule in Altbraa, 2 km; höhere Schule in Rummelsburg in Pommern. Bewerbungsfrist 20. August.

Försterstelle Bebroth, Oberf. Neupfalz (Koblenz), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 1,9460 ha Acker, 2,5990 ha Wiese und 0,1360 ha Garten. Bewerbungsfrist 1. September.

Förster-Endstelle Lüdendorf, Oberförsterei Zinna (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1560 ha Garten

7. Klasse, 7,5800 ha Acker 6. bis 8. Klasse, 6,0490 ha Wiesen 6. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 20. August.

Förster-Endstelle Malloh, Oberförsterei Knesebeck (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2780 ha Garten, 1,4850 ha Acker, 4,2661 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 13. August.

Förster-Endstelle Putzighauland, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,84 ha Garten, 14,91 ha Acker. Nutzungsgeld 36 RM. Dienstaufwandsentschädigung 96 RM. Nächste Bahnstation 6,5 km; nächste Dorfschule 4,5 km; nächste höhere Schule 20 km. Eisenbahnstation Stieglitz, Ostbahn. Kirche und Dorfschule in Runau, 4,5 km; höhere Schule in Schönlanke. Bewerbungsfrist 20. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Tauer (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Tauer ohne Garten und Wirtschaftsländereien. Bewerbungsfrist 20. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wanfried (Kassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung und Bahnstation in Wanfried. Wirtschaftsland: 0,7 ha Weide. Nutzungsgeld 6 RM. Bewerbungsfrist 19. August.

Am 1. Oktober kommen im Regierungsbezirk Königsberg folgende Stellen zur Neubesetzung:

Forstsekretärstelle Födersdorf, Oberf. Födersdorf. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 5 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Gaue, Oberf. Greiben. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Haferbeck, Oberf. Gauleden. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und rund 15 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Post, Oberf. Greiben. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 12 ha Wirtschaftsland (Wiesen).

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Bindacz, Oberf. Kupp (Oppeln), kommt am 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer der Dienstwohnung 4,5128 ha Dienstland. Das Nutzungsgeld beträgt 46 RM jährlich. Bewerbungsfrist 20. August.

Hilfsförsterstelle Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 6,3 ha Acker, 2,9 ha Wiesen, 1,5 ha Weiden. Die Schule ist in Trappönen. Bewerbungsfrist 18. August.

Hilfsförsterstelle Zanziner Teerofen I, Oberförsterei Cladow-West (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 2,3885 ha Acker, 1,6772 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. August.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Rothenburg (Liegnitz) ist sofort zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Genossenschaftsförsterstelle für den Bereich der in Bildung begriffenen Waldgenossenschaft **Hohenzell** (Kreis Schlüchtern) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. August an den Vorsitzenden des Kreisausschusses in Schlüchtern, Bez. Kassel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busch, überz. Förster in Zanziner Teerofen, Oberf. Cladow-West, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Lübbesee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hahn, überz. Förster in Alt-Globsow, Oberf. Menz, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Roofen, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Hillebrandt, überz. Förster in Nordtor Wildpark, Oberf. Potsdam, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Meyer, überz. Förster in Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf, wird am 1. Oktober nach Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Nagel, überz. Förster in Bornim, Oberf. Potsdam, wurde am 1. August die neu eingerichtete Förster-Endstelle Bornim (Potsdam) übertragen.

Petersdorff, Förster in Malloh, Oberf. Knesebeck, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Rehbeck, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Sächse, überz. Förster in Muckwar, Oberf. Reddern, wurde am 1. August unter Uebertragung einer Endstelle nach Buchberg, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wilke, Forstsekretär in Tauer, Oberf. Tauer, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Dolgensee, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Dedecke, Hilfsförster in Runau, Oberf. Schönlanke, wird am 1. September die bebaute Hilfsförsterstelle Chausseehaus, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), übertragen.

Greiner, Hilfsförster in Breitefenn, Oberf. Freienwalde, wurde am 10. Juli nach Kaputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Günther, Hilfsförster, bisher Oberförsterei Trappönen, wird vom 1. Oktober ab die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen) zunächst auftragsweise übertragen.

Henning, Hilfsförster in Medingen, Oberf. Medingen, wurde am 1. August nach Göhrde, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Rietz, Hilfsförster (stellv. Forstsekretär) in Rod a. d. W., Oberf. Rod a. d. W. (Wiesbaden), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Presch, Hilfsförster in Kraesem, Oberf. Krossen (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Juli nach Stecklenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), einberufen.

Schramm, Hilfsförster in Lehnin, Oberf. Lehnin, wurde am 1. August nach der Oberförsterei Zechlin (Potsdam) versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Zempow, Oberf. Zechlin, wurde am 1. August nach der Oberförsterei Klein-Wasserburg (Potsdam) versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Wasseroth** von Fichtengrund, Oberf. Neuholland, nach Bergfelde, Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist vorläufig aufgehoben.

Bayern.

Am 1. August wurden versetzt:

Schutzer, Forstmeister, Hain i. Sp., auf das Forstamt Lohr-West; **Kemmeter,** Forstamtmann, Forstamt Freising, auf das Forstamt Seeshaupt; **Leix,** Forstamtmann, Forstamt Waldmünchen, auf das Forstamt Sparneck unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstmeister; **Meder,** Forstmeister, Taimbach, auf das Forstamt Miltenberg; **v. Pieverling,** Forstamtmann, Forstamt Nürnberg-Nord, auf das Forstamt Waldmünchen.

Gotthardt, Forstamtmann, Forstamt Kulmbach, ist zum Regierungsforstrat befördert und an die Regierungsforstkammer von Oberfranken versetzt.

Schrögl, Forstamtmann, Forstamt Waldmünchen, wurde zum Regierungsforstrat befördert und an die Regierungsforstkammer der Oberpfalz versetzt.

Am 1. August wurden zu Forstamtmännern ernannt die Forstassessoren:

Bohlander von Höringen beim Forstamt Elmstein-Süd; **Datter** von München beim Forstamt Marquartstein-Ost; **Deschermeier** von Dietersdorf beim Forstamt Kronach; **Heiß** von Kreuth beim Forstamt Schwarzenbach a W.; **von Hoeßle, Dr.**, von Bayreuth beim Forstamt Bamberg-Ost; **Promberger** von Steingaden beim Forstamt Pressath; **Schmid** von Gschwand beim Forstamt Bodenwöhr; **Weinmann** von Beuren beim Forstamt Spiegelau.

Am 1. August wurde der Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen den Forstmeistern:

Königer in Flachslanden, **Lehner** in Memmingen, **Lößl** in Klingenbrunn, **Raab** in Dinkelsbühl, **Wopfner** in Breitenthal.

Hauck, Forstamtmann von Wolfstein, Forstamt Lauterecken, wird am 1. September auf Ansuchen nach Wachenheim, Forstamt Neustadt a. H.-Nord, versetzt.

Woerlen, Forstamtmann beim Forstamt Ruhpolding-West, wird am 1. September nach Aurach, Forstamt Feuchtwangen, berufen.

Am 1. September werden zu Regierungsforsträten ernannt die Forstassessoren:

Lenhardt, Dr., von Reuschbach bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Rennel** von Dörrmoschel bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Boinger** von Ebershausen bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken.

Am 1. September werden zu Forstamtmännern ernannt die Forstassessoren:

Bayer von Neumarkt a. R. beim Forstamt Freising, **Dell** von Bayreuth beim Forstamt Waldmünchen, **Ernst, Dr.**, von München bei der forstlichen Versuchsanstalt München, **Freudling** von Otterberg beim Forstamt Nürnberg-Süd, **Gehret** von Ansbach bei der forstlichen Versuchsanstalt München, **Haun** von Landsberg a. L. beim Forstamt Sonthofen, **Kloß** von Neustadt a. A. beim Forstamt Ruhpolding-West, **Meyer** von Landshut beim Forstamt München-Nord.

Pfeiffer, Hilfsaufseher, Bergzabern, wurde am 1. August zum Forstaufseher in Bergzabern ernannt.

Kreischer, Hilfsschreiber, wurde am 1. August zum Kanzleigehilfen beim Forstamt Kusel ernannt.

Angel, Kanzleiassistent beim Forstamt Bergzabern, wurde am 1. August an das Forstamt Landau berufen.

Maier, Förster von Straßmair, Forstamt Isen, wurde am 1. August auf sein Ansuchen an das Forstamt Altötting versetzt.

Heilein, Forstverwalter von Krausenbach, Forstamt Rohrbrunn, wurde am 1. August nach Kehlbach, Forstamt Teitau, berufen.

Mosbach, Forstverwalter, Forstamt Bergzabern, wurde am 1. August zum Forstobersekretär ernannt.

Ostheimer, Forstsekretär beim Forstamt Kitzingen, wurde am 1. August zum Regierungssekretär bei der Regierungsforstkasse von Oberfranken ernannt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Betr. Versendung des Stenographischen Berichts.

Der Stenographische Bericht über die 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung am 21. Mai 1927 ist an alle Vereinsmitglieder zum Versand gekommen. Mitglieder, die den Bericht wider Erwarten noch nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, diesen bei der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm Nm., anzufordern. Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Sitzung des engeren Vorstandes.

Am Sonnabend, dem 6. August 1927, findet in Neustettin im Imkerhof um 9¾ Uhr vormittags eine Sitzung des engeren Vorstandes statt: Tagesordnung: 1. Meine Erlebnisse bei den Beratungen im Ministerium. 2. Beratung der Vorschläge für die Sparmaßnahmen in der Forstverwaltung. Mitglieder unserer Vereinigung sowie Kollegen, die es werden wollen, sind uns als Gäste angenehm.

F. Schönberg, den 27. Juli 1927.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stauber, Hans, Fürstl. Waldaufseher, Sießen, Post Saulgau, Württemberg.
Kröher, Martin, Bamsen, Post Bergenthal, Kr. Rössel, Ostpr.
Renner, Poul, Hilfsförster, Ottmütz, Post Groß-Stein, Oberschlesien.
Siegert, Kurt, Hilfsförster, Kemnitz, Post Werder a. H., Kreis Belzig.

Das Programm der diesjährigen Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Lüneburg

ist jetzt wie folgt im einzelnen festgestellt:

A. Zeit und Ort der verschiedenen Versammlungen:

Montag, den 15. August, Hotel Wellenkamp: a) nachm. 2 Uhr: Engerer Vorstand des Reichsvereins; b) nachm. 5 Uhr: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen; c) im Anschluß daran Vorstand der Pensionskasse; d) abends 7 Uhr: Engerer Vorstand der Forstbeamtenabteilung.

Dienstag, den 16. August, Hotel Wellenkamp: a) 8 Uhr vorm.: Tagungen der Unterabteilungen der Forstbeamtenabteilung getrennt: 1. Unterabteilung Ia (höhere Privatforstbeamte und Anwärter für den höheren Privatforstdienst),

2. Unterabteilung Ib (mittlere und untere Privatforstbeamte).

b) 10 Uhr vorm.: Mitgliederversammlung der Forstbeamtenabteilung zwecks Genehmigung der Satzungen. — Anschließend 1. Wahlausschuß der Unterabteilung Ib zwecks Vornahme der Vorstandswahlen, 2. Delegiertenversammlung der Forstbeamtenabteilung. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

c) 10 Uhr vorm.: Vorstandssitzung der Waldbesitzerabteilung.

d) 2 Uhr nachm.: Sitzung des weiteren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Abendlicher Treffpunkt: Ratskeller.

Mittwoch, den 17. August, Hotel Wellenkamp: a) 8 Uhr vorm.: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen; b) 2½ Uhr nachm.: Fortsetzung der Tagung der Mitgliederversammlung der Forstbeamtenabteilung; c) 2½ Uhr nachm.: Mitgliederversammlung der Waldbesitzerabteilung; d) 4½ Uhr nachm.: Ausschuß der Pensionskasse; e) 8 Uhr abends: Begrüßungsversammlung im Kurhaus (bei gutem Wetter im Freien, bei schlechtem Wetter in gedeckter Glasveranda) mit Unterhaltungsmusik.

Donnerstag, den 18. August, Hotel Wellenkamp: a) 8 Uhr vorm.: (pünktlich!) Mitgliederversammlung der Pensionskasse;

b) 9½ Uhr vorm.: Mitgliederversammlung des Reichsvereins;

c) 2 Uhr nachm.: gemeinschaftliches Mittagessen (Gedeck 2,50 RM);

d) 4 Uhr nachm.: Besichtigungen (Näheres siehe unten);

e) 8 Uhr abends: ebenfalls Hotel Wellenkamp: Bunter Abend (Näheres siehe unten).

Freitag, den 19. August: Hauptausflug in den Naturschutzpark der Lüneburger Heide (Näheres siehe unten).

Sonnabend, den 20. August: Nachausflug in das Gräflich Bernstorffsche Forstrevier Gartow (Näheres siehe unten).

B. Tagesordnungen und Programme der einzelnen Tagungen.

a) **Waldbesitzerabteilung. Vorstandssitzung** am Dienstag, dem 16. August, 10 Uhr vorm., und **Mitgliederversammlung** am Mittwoch, dem 17. August, 2½ Uhr nachm., im Hotel Wellenkamp.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Reichsvereins.
3. Wahlen.
4. Anträge der Mitglieder.
5. Verschiedenes.

b) **Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands** Donnerstag, den 18. August 1927, vormittags pünktlich 8 Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und dem Ausschuß.
2. Satzungsänderung.
3. Anträge der Mitglieder.
4. Verschiedenes.

c) **Mitgliederversammlung des Reichsvereins** Donnerstag, den 18. August, vorm. 9½ Uhr, im Hotel Wellenkamp.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahlen der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: der Vorsitzende. Beschlüsse über: a) weitere Unterstützung der Forstschulen Templin, Miltenberg und Mickhausen; b) Unterstützung für Invalidenheim Marburg; c) Unterstützung für Forstschule Wittlich; d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Haushaltsplan für 1927, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1928. Mitgliedsbeitrag 1928.
5. Neuwahlen für den engeren und weiteren Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
6. Bericht über gebildete Forschungsgesellschaften oder Forschungsgruppen und deren Tätigkeit. Bildung weiterer Gesellschaften oder Gruppen.
7. Großkahlwirtschaft, Kiefernvollsaaten und Sonstiges aus dem Forstrevier Gartow (Einleitung zum Nachausflug am 20. August).
8. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
9. Sonstiges.

d) **Besichtigungen** am Donnerstag, dem 18. August, nachm. 4 Uhr. Es sind vorbereitet:

1. Besichtigung der Stadt unter Führung eines Vertreters der Stadt.
2. Waldgang durch den Stadtwald unter Führung des Herrn Geh. Reg.- und Forstrats Berthold, des Leiters der Stadtforst.
3. Besichtigung eines großen Faßwerks unter Leitung des Herrn Senators und Forstdezernenten Reichenbach (Eigentümer des Werks). Die Besichtigungen sollen je nach Beteiligung und Wetter getrennt oder zusammen vorgenommen werden.

e) **Bunter Abend** Donnerstag, 18. August, 8 Uhr, Hotel Wellenkamp. Lichtbildervortrag des Herrn Studienrats Dr. Grevsmühl über den Naturschutzpark der Lüneburger Heide (Einführung in den Ausflug am 19. August). Gesellige Veranstaltungen Lüneburger Vereine. Tanzmusik.

f) **Hauptausflug in den Naturschutzpark am 19. August.** Abfahrt voraussichtlich mit Kleinbahn 8 Uhr früh ab Kleinbahnhof bis an den Rand des Naturschutzparks. Gang durch die schönsten Gebiete des Naturschutzparks: Undeloh — Wilseder Berg — Wilsede. Mittagspause im Gasthaus „Zum Heidemuseum“ (Heidschnuckenbraten). Totengrund — Nieder- und Oberhaberbeck — Gesamtstrecke in etwa sieben Stunden 18 km. Änderungen müssen vorbehalten bleiben.

Abends 6,30 Uhr (18,30) Abfahrt von Soltau in Richtung Uelzen. Die Teilnehmer des Nachausfluges fahren ab Soltau 18,30 Uhr, an Salzwedel 21,17 Uhr, ab Salzwedel 21,22 Uhr, an Lüchow 21,51 Uhr (Hotel Zöllich).

g) **Nachausflug in das Gräflich Bernstorffsche Forstrevier Gartow am 20. August.** 8 Uhr früh Abfahrt im Autobus nach Gartow (24 km). Vormittags vom Auto aus kurze Abstecher in den Wald (ausgedehnte Vollsaaten), Besichtigung des Sägewerks (Aushalten des Holzes), einer Darre eigener Konstruktion, modernes Forstbüro, Mittag in

Gartow. Nachmittags Fahrt mit Fuhrwerksbahn weitere Waldbilder: enorme Zuwachsleistungen der Douglasie, Zapfenvoll- und Streifensaaten, hohe Durchforstungserträge gut geschlossener Bestände.

C. **Unterkunft.**

Wer eine Unterkunft besorgt haben will, wende sich mit Rückantwortkarte an Herrn Förster Lüdecke, Hasenburg bei Lüneburg, und gebe ihm seine Wünsche an. Die Mitglieder des engeren Vorstandes wohnen im Hotel Wellenkamp. Während der Tagungen befindet sich der Wohnungsnachweis im Hotel Wellenkamp. Für die Mitglieder, die sich selbst Unterkunft beschaffen wollen, seien die Gasthäuser aufgeführt: Kurhotel, Uelzener Straße 33; Hotel „Deutsches Haus", Am Sande 5; Hotel Wellenkamp, Am Sande 9; „Zur Hoffnung", Am Sande 13; „Zum weißen Roß", Am Sande 11; Bahnhofshotel, Altenbrückerdamm 7/8; Hotel „Lübecker Hof", Lünertorstraße 12; Gasthof „Stadt Bremen", Lünerstraße 13; Gasthof Scheffler, Bardowieker Straße 7; Steppenbeck; Sandkrug; Schießgraben; Pensionat Saß, Eisenbahnhotel.

D. **Anmeldungen**

werden zwecks Vorbereitungen der Fahrtgelegenheiten **bis zum 10. August** erbeten: a) zum Hauptausflug in den Naturschutzpark, b) zum Nachausflug nach Gartow.

Der Vorsitzende: Junack.

An die Herren Leiter der Ortsgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Wir richten an die Herren Leiter der Ortsgruppen die Bitte, uns die derzeitigen Namen der Vorsitzenden mit genauer Adresse nach hier mitteilen zu wollen. Im Laufe des Monats August soll mit der Bearbeitung des neuen Jahrbuches begonnen werden, und wir müssen dazu die erbetenen Angaben haben, weil alle Ortsgruppen im neuen Jahrbuch aufgeführt werden sollen unter Nennung des Vorsitzenden mit seiner genauen Adresse. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Angaben recht bald gemacht werden, weil wir sonst keine Gewähr dafür geben können, daß zu spät eingehende Meldungen Berücksichtigung finden. Im neuen Jahrbuch können **nur** die Ortsgruppen aufgeführt werden, über die uns **jetzt** Meldung erstattet wird.

Eberswalde, 29. Juli 1927.

Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.
Ritthausen.

Satzungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Die neuen Satzungen des Reichsvereins kommen in das neue Jahrbuch hinein. Dadurch kommen sie dann in die Hände der Mitglieder. Einzelne Exemplare können gegen Einsendung von 10 Pfennig schon jetzt von der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bezogen werden.

Eberswalde, im Juli 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg. (X.) Am Donnerstag, dem 18. August, von ½10 Uhr ab, findet in Lüneburg im Hotel Wellenkamp die diesjährige Mitgliederversammlung des Reichsvereins statt. Da eine Bezirksgruppenversammlung vorher nicht mehr abgehalten wird, bitte ich die Bezirksgruppenmitglieder, sich recht zahlreich an der Mitgliederversammlung und an den Ausflügen am 19. und 20. August d. J. zu beteiligen. — Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 28 vom 15. Juli 1927. — Mahnhardt.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt (XVI). Zu der am Sonntag, dem 3. Juli d. J., einberufenen Bezirksgruppenversammlung in Halle a. S. in den Räumen der Landwirtschaftskammer waren 2 Waldbesitzer und 33 Forstbeamte erschienen. Um 11½ Uhr eröffnete der Vorsitzende Revierförster a. D. Wegener die Versammlung, begrüßte die Herren Waldbesitzer sowie die Herren Kollegen und erteilte Herrn Lehrer Keller, Halle, das Wort zu seinem Lichtbildervortrag über Vogelschutz im Walde. An Hand von Lichtbildern sowie in seinen Ausführungen schilderte der Redner die nützlichsten Vögel, die uns Forstleuten bei Bekämpfung der schädlichen Forstinsekten helfen. Durch die intensive Wirtschaft im Walde ist besonders bei unseren Höhlenbrütern Wohnungsnot entstanden. Durch Aufhängen von Nisthöhlen sowie Anlage von Vogelschutzgehölzen sind wir Forstleute berufen, künstlichen Vogelschutz zu betreiben. Leider war die Zeit für diesen Vortrag kurz bemessen, da noch ein weiterer Vortrag des Herrn Oberforstmeisters Gericke, Halle, über neuzeitliche Bestandespflege folgte. Diesem hochinteressanten Vortrag, der die Bestandespflege in der heutigen Zeit schilderte, konnte man besonders manch praktischen Wink für die rauhe Praxis draußen im Revier entnehmen. Möge noch mancher so interessante Vortrag aus dem Munde des Herrn Oberforstmeisters Gericke folgen, zur Hebung unserer Versammlungen und zur Belehrung der Forstbeamten.

Zur Aussprache über den Punkt „Pensionsangelegenheiten" war der Prokurist der Pensionskasse aus Berlin, Herr Daniels, erschienen. Aus der Versammlung wurden verschiedene Anfragen gestellt und von diesem aufklärend beantwortet. Von den anwesenden 30 Forstbeamten waren zur Zeit 14 Kollegen bei der Pensionskasse versichert. Das ist leider immer noch ein zu geringer Prozentsatz im Vergleich zu der Anzahl der Mitglieder. — Über die von der Kassenstelle des Reichsvereins der Bezirksgruppe für 1926 zur Verfügung gestellten Gelder wurde vom Vorsitzenden Rechnung gelegt. Die zum Satzungsentwurf der Privatforstbeamtenschaft gestellten Änderungsanträge der Ortsgruppen Jerichow II sowie der Ortsgruppe Stendal-Osterburg-Seehausen wurden einstweilig bis zur nächsten Versammlung vertagt. Ein Antrag der Ortsgruppe Jerichow I zu der Delegiertenversammlung der Forstbeamtenabteilung, einen Kollegen im aktiven Dienst zu senden, wurde von der Versammlung nicht angenommen. Als Delegierter wurde Revierförster a. D. Wegener, als Stellvertreter Revierförster Tiedemann, Ramstedt, gewählt. In Zukunft sollen auf Wunsch der Kollegen die Versammlungen an Wochentagen stattfinden. Hoffentlich

können wir dann eine große Anzahl Kollegen zu unseren Versammlungen erwarten.

Hohenlochau, Post Leitzkau, den 8. Juli 1927.

Trübenbach, stellv. Schriftführer.

Forstbeamtenabteilung.

Im Rahmen der Tagung des Reichsvereins in Lüneburg hält die Forstbeamtenabteilung folgende Sitzungen ab:

Vorstandssitzung
am Montag, dem 15. August, abends 7 Uhr.

Tagung der Unterabteilung 1a (höhere Privatforstbeamte und Anwärter für den höheren Forstverwaltungsdienst) am Dienstag, 16. August, 8 Uhr vormittags.

Tagesordnung: 1. Der Anschluß an den Reichsforstverband. 2. Die Revierverwalterprüfung. 3. Der Reichswehrförster. 4. Vorberatung über zu treffende Maßnahmen betr. Bekämpfung der Erwerbslosigkeit der Privatforstverwaltungsbeamten. 5. Neuwahlen. 6. Verschiedenes (Anträge der Mitglieder usw.).

Tagung der Unterabteilung 1b (mittlere und untere Privatforstbeamte) am Dienstag, dem 16. August, 8 Uhr vormittags.

Tagesordnung: 1. Der Reichswehrförster. 2. Vorberatung über zu treffende Maßnahmen betr. Bekämpfung der Erwerbslosigkeit der mittleren Privatforstbeamtenschaft. 3. Übernahme der mittleren Privatforstbeamten in den Gemeindedienst. 4. Die Neuwahlen. 5. Verschiedenes (Anträge der Mitglieder usw.).

Mitgliederversammlung der Forstbeamtenabteilung am Dienstag, dem 16. August, mittags 1 Uhr.

Tagesordnung: 1. Beratung und Genehmigung der Abteilungssatzung. 2. Falls die Zeit reicht, Vortrag des Unterzeichneten über „Vaterländische Besoldungspolitik in der Privatforstwirtschaft".

Anschließend tritt der Wahlausschuß der Unterabteilung 1b zusammen zwecks Vornahme der Vorstandswahlen.

Die Delegiertenversammlung findet im Anschluß an die Sitzung des Wahlausschusses statt. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. In erster Linie wird die Tariffrage behandelt. Sämtliche Sitzungen finden im Tagungslokal des Reichsvereins (Hotel Wellenkamp) statt.

Berleburg, den 26. Juli 1927.

Parchmann,
Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Niederschrift über die am 17. und 18. Juni in Rössel abgehaltene Sommertagung mit Lehrwanderung der Fachgruppe Forstbeamte.

Die Bezirksgruppe des Komba war durch Kollegen Kunkel vertreten. Am 17. Juni, 17,20 Uhr, eröffnete der Vorsitzende die Tagung, begrüßte die Erschienenen, insbesondere die Vertreter der städtischen Körperschaften und die Ortsgruppe des Komba Rössel, und dankte besonders den Vertretern der Behörde für das Interesse an der Tagung.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, gedachte der Vorsitzende des Kollegen Kabelitz, Rackau, der am 12. Mai verstorben ist. Die Versammlung erhob sich zu Ehren von den Plätzen.

Zu Punkt 1 gab der Vorsitzende Bericht über die Bezirksgruppentagung in Königsberg und die hierzu gestellten Anträge. Sodann wurde der Jahresbericht erstattet. Punkt 2. Antrag Materne betr. Nebenbezüge. Hierzu wurde nachstehende Entschließung einstimmig angenommen: Die am 17. und 18. Juni 1927 in Rössel tagende Bezirksfachgruppe Forstbeamte Ost- und Westpreußen bittet die Bezirksgruppe in Königsberg die von dem Vorsitzenden der Fachgruppe eingeleitete Aktion zur Anerkennung der Pommerschen Richtlinien für die Besoldung und Amtsbezeichnung auch für Ost- und Westpreußen nachdrücklichst und bis zur letzten Instanz durchzuführen. Diese Aktion muß unbedingt noch vor der zu erwartenden allgemeinen Erhöhung der Beamtenbezüge durchgeführt sein, da wir anderseits wieder ins Hintertreffen geraten. Im gleichen Zuge und mit der gleichen Zähigkeit ist die Regelung der Nebenbezüge nach staatlichen Grundsätzen zu betreiben. Punkt 3. Begräbnishilfskasse der Fachgruppe. Der Schriftführer gab über den Stand der Begräbnishilfskasse genauen Überblick. Die neuen Mitglieder der Fachgruppe sollen aufgefordert werden, sich mit einem Einlagebetrag von 3 RM hieran zu beteiligen. Punkt 4. Vortrag 1. Anlage von Karpfenteichen und Karpfenzucht. Berichterstatter: Kollege Just, Lötzen. Kollege Just besprach in eingehender, leicht faßlicher Weise die Anlage von Karpfenteichen und die Karpfenzucht. Durch Zeichnungen veranschaulicht, zeigte er den Bau des Doppelmönches. Nicht dringend genug kann die Ausnutzung schlechter Wiesen und nasser Bruchstellen zur Anlage von Fischteichen angeraten werden. Punkt 5. Vortrag 2. Pflanzenzucht und Kleinbaumschulenbetrieb. Kollege Gramatzki, Braunsberg, behandelte in längerem Vortrag die Anlage von Pflanzkämpen und die billige Erziehung von Pflanzenmaterial. Die regen Aussprachen bewiesen das Interesse für derartigen Erfahrungsaustausch. Punkt 6. Anfragen und Anträge. Als Ort der Wintertagung wurde Allenstein bestimmt. Über den Ort der Sommertagung kam es zum humorvollen Wettstreit zwischen Neidenburg und Passenheim. Mit geringer Mehrheit entschloß man sich für Neidenburg. Aber auch Passenheim soll trotzdem nicht zu kurz kommen, denn nachdem bekannt geworden ist, daß die Landesfachgruppe im nächsten Jahr in Ostpreußen tagen will und sich zur Teilnahme an der Lehrwanderung eingeladen hat, soll es von Neidenburg nach Passenheim gehen. Um 20 Uhr wurde die Tagung geschlossen. Im Anschluß lud die Ortsgruppe Rössel zu einem gemütlichen Zusammensein ein. An dieser Stelle sei den Kollegen der Ortsgruppe des Komba in Rössel sowie den gastlichen Bürgern, insbesondere ihrem Oberhaupt, Herrn Bürgermeister Thiel, für die herzliche Aufnahme besonderer Dank. Der zweite Tag sah die Teilnehmer um 7 Uhr vollzählig auf

dem Markt, und mit Leiterwagen ging es in lustiger Fahrt nach Försterei I zur Lehrwanderung. Von hier ging es zu Fuß nach dem sehr lehrreichen Revier. Die Hauptholzart ist die Rotbuche, teilweise in reinen Beständen, teilweise in Beimischung von Fichte, wenig Kiefer und Weichhölzer. In der Kriegszeit eingelegte Plenterhiebe (Geldhiebe) sind wohl nicht in allen Fällen für den Zukunftsbestand von Segen gewesen, doch hat es Kollege Martin in der kurzen Zeit seines Wirkens verstanden, die Schäden zu mildern und teilweise zu heilen. Den Durchforstungen, die früher sehr nebensächlich behandelt wurden, bringt er ganz besonderes Interesse entgegen. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf die natürliche Verjüngung, und wir konnten ganz vorzüglich gelungene Vorbereitungs- und Besamungshiebe sehen. Der Erfolg blieb nicht aus, um so weniger, als er Bodenpflege mit dem Krückenschen Streifenwühlgrubber treibt. Auch die andern anwesenden Besitzer dieses Wühlgrubbers konnten nur von allerbesten Erfolgen berichten und möchten dieses „Mädchen für alles" in ihrem Revier nicht mehr missen. Kollege Martin führte diesen Grubber in der Praxis vor, während im Revier II vom Kollegen Ritz die Schuckmannsche Wühlwalze gezeigt wurde, die erst bei dreimaligem Arbeitsgang genügende Verwundung herstellte, wogegen der Krückensche Grubber bei einmaligem Gang erheblich bessere Bodenverwundung zeigte. Nach der Vorführung ging es an prächtigen Kunstwiesen vorbei nach dem Frühstücksplatz am Simonsberg. Nach eingenommener Stärkung fand hier die recht lebhafte Besprechung des Gesehenen statt. Die Scheidestunde schlug leider zu früh. Hoffen wir, daß auch unsere Behörden in Erkenntnis des Wertes solcher Lehrwanderungen mit Erfahrungsaustausch es allen Kollegen durch Gewährung von Kostenbeihilfen möglich machen, daran teilzunehmen, nicht zum letzten im Interesse der uns anvertrauten Reviere.

Mit Weidmannsheil!

Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Ich bitte um Angabe der Adressen der Teilnehmer des Lehrgangs am 20. Juli in Herrnshein bei Hennef/Sieg, die noch keine Bilder von der Gesamtaufnahme bestellt haben. Das Bild der Lehrkursusteilnehmer ist mißraten.

Forstgehilfe Weidemann, Neuwied/Rhein.



Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung findet am Sonntag, dem 14. August d. J., in Lübeck statt. Treffpunkt 10 Uhr vormittags Hauptbahnhof, Wartesaal I. u. II. Kl. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Etwaige Anträge erbitte ich umgehend. Vollzähliges Erscheinen wird vorausgesetzt. Alle noch nicht in unserer Bezirksgruppe aufgenommenen ehemaligen Neuhaldenslebener hoffen wir bestimmt an diesem Tage begrüßen zu können.

Sirksfelde i. Lbg., den 28. Juli 1927.

Sarp, Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bericht über die diesjährige Generalversammlung.

Am Samstag, dem 2. Juli, abends 8,30 Uhr, eröffnete der derzeitige Vorsitzende, Herr Forstmeister Badstübner, im Gasthof Anker in Miltenberg die diesjährige Generalversammlung, indem er zunächst die auswärtigen Mitglieder willkommen hieß und allen Anwesenden für ihr zahlreiches Erscheinen dankte. Hierauf ergriff der Vorsitzende der Bezirksgruppe Rheinland das Wort, um der Versammlung die Grüße der Bezirksgruppe zu überbringen und seiner Freude Ausdruck zu geben, daß es ihm vergönnt sei, als Vertreter der ersten Bezirksgruppe des Vereins mit mehreren Mitgliedern der Gruppe den heutigen Abend unter seinen Forstschulkollegen verbringen zu dürfen.

Anschließend wurde in die Tagesordnung eingegangen, und zwar Punkt 1, Erstattung des Jahresberichts. Da nur die auswärtigen Mitglieder im Besitze des Jahresberichts waren, umfassend die Zeit vom Herbst 1926 bis Juni 1927, so wurde der ganze Jahresbericht verlesen.

Punkt 2, Kassenbericht. Da der Kassenwart wie auch sein Vertreter ihre Ämter „wegen Zeitmangels" niedergelegt hatten, war die Kasse bereits seit vier Monaten vom Herrn 1. Vorsitzenden, Forstmeister Badstübner, dankenswerterweise verwaltet worden, und deshalb berichtet derselbe als interimistischer Kassenführer folgendes:

Der bare Kassenbestand beträgt z. Zt.	91,11 RM
das Guthaben bei der Bezirkssparkasse Miltenberg	796,56 „
an Darlehen an Mitglieder sind ausgegeben	90,00 „
so daß der Gesamtkassenbestand beträgt	977,67 RM

Die Rechnungsbücher wurden geprüft, für richtig befunden, und dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt.

Punkt 3, Aussprache über Jahres- und Kassenbericht. Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, daß der Kassenbestand ein weit günstigerer wäre, wenn nicht noch sehr viele Kollegen mit ihrem Beitrage im Rückstande wären. Darauf wurde beschlossen, den Säumigen eine Mahnung zugehen zu lassen und, falls sie nicht bis zu einem bestimmten Termin bezahlen, sie aus der Mitgliedsliste zu streichen.

Punkt 4, Satzungsänderungen. Zunächst wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Änderung im § 1 (Vereinsorgan) bereits durch das Rundschreiben vom 10. Februar 1927 erledigt sei, so daß die „Deutsche Forst-Zeitung" unser Vereinsorgan ist. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde ferner beschlossen, in § 3c hinter „solche" das Wort „Personen" zu setzen und in § 6 das Wort „eine" vor Mitgliedskarte zu streichen. Nach längerer Aussprache wurde sodann beschlossen,

dem § 3 folgenden Wortlaut zu geben: a) Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen Schüler der Forstschule Miltenberg werden, welche diese mit bestandener Abschlußprüfung verlassen haben. b) Vorläufige Mitglieder können die jeweiligen Schüler werden, wenn sie das Eintrittsgeld (2 RM) bezahlt haben. c) Außerordentliche Mitglieder usw. d) Ehrenmitglieder usw.

§ 7. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September, sonst wie früher.

§ 9. Die Generalversammlung findet alljährlich am ersten oder zweiten Samstag im Oktober (je nach Beginn des neuen Kursus) statt. Sonst wie früher.

§ 12 erhält folgenden Wortlaut: Das Vereinsvermögen soll den Mitgliedern insoweit zugute kommen, als ihnen bei besonderer Notlage Darlehen unter Bürgschaftsstellung gegen mäßige Verzinsung gewährt werden sollen. Bei Auflösung des Vereins haben die bei der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens Beschluß zu fassen.

§ 13 ist neu; er lautet: Die Bezirksgruppen erhalten sich selbständig. Die Mitglieder bezahlen ihre Beiträge an die Bezirksgruppenkasse, und diese führt pro Mitglied einen Betrag von 50 Pfg. jährlich an den Hauptverein ab. Die Beiträge innerhalb der Bezirksgruppe sind von dieser selbst festzusetzen.

Punkt 5, Anträge. Hier wurde beschlossen, den Reichsverein zu ersuchen, bei den Miltenberger Forstschülern, die zugleich Mitglieder des Reichsvereins sind, hinter den Namen in ihrem Vereinsjahrbuch ein „M" zu setzen. Ferner wurde ein Antrag, ein Postscheckkonto anzuschaffen, gutgeheißen.

Punkt 6, Vorstandswahl. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Rheinland führte hierzu aus: Nachdem die Herren des früheren Vorstands ihre Ämter, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, niedergelegt hatten, wäre es am zweckmäßigsten, die Vorstandsmitglieder aus den ehemaligen Miltenbergern zu wählen und auch das Amt eines 1. Vorsitzenden einem ehemaligen Miltenberger zu übertragen, lediglich zu Vertretern des Schrift- und Kassenführers jetzige Schüler zu bestimmen und einem Lehrer das Amt eines Ehrenvorsitzenden zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde gutgeheißen. Der Vorstand setzt sich nun zusammen, wie er bereits veröffentlicht wurde.

Punkt 8, Gemütliches Beisammensein. Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Badstübner, sprach sein Bedauern aus, daß es heute abend mit den musikalischen Vorträgen schlecht bestellt sei, da der Vereinsmusikdirektor, Herr Kommissar Bauer, leider im Urlaub sei. Hierauf wurde noch eine Entschließung angenommen, die dahin ging, dem derzeitigen Direktor der Forstschule die Grüße der Versammlung zu übermitteln. Der Ehrenvorsitzende dankte für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und sprach dem neuen Vorstand seine besten Wünsche für das Wachsen, Blühen und Gedeihen des Vereins aus. Die Versammlung wurde um 12,30 Uhr geschlossen, doch hielten alte Erinnerungen die Grünröcke beim Glase Bier noch bis zum Morgengrauen fest. Der Ausflug am 3. Juli mußte wegen schlechter Witterung ausfallen, aber trotzdem haben es sich einige Kollegen nicht nehmen lassen, zu der Burgbeleuchtung nach Klingenberg zu fahren.

Miltenberg a. Main, den 22. Juli 1927.

Der Schriftführer: Billig.

Der Vorsitzende: Bögl.

Nachtrag: Wegen Aufstellung einer genauen Mitgliederliste ersuche ich alle ehemaligen Miltenberger, bis zum 15. August ihre genauen Adressen an den Unterzeichneten zu senden, auch diejenigen die bereits einer Bezirksgruppe angehören. Erforderlich ist: 1. Vor- und Zuname, 2. Stand, 3. Wohnort und Post (genaue Anschrift), 4. Jahrgang, 5. ob Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst. Wer bis 15. August seine Adresse nicht hierher gesandt hat, wird in der Mitgliederliste nicht berücksichtigt. Deutliche Schrift erforderlich. Ferner ist es vorgekommen, daß Kollegen Darlehen verlangten, die mit ihren Beiträgen noch im Rückstande sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß nur in dringenden Fällen, und auch dann nur Darlehen gegeben werden, wenn die Gesuchsteller ihre Beiträge bezahlt haben. Alle Säumigen ersuche ich daher nochmals, in ihrem eigenen Interesse ihre Beiträge sofort an den Kassenführer, Herrn Forstschüler Himmel, Miltenberg a. Main, abzuführen.

Kreuzweiler, Post Palzem (Ober-Mosel), Bezirk Trier.

M. Bögl.

Mitteilung von Adressen an den Reichsverein.

Da der Reichsverein unserem Antrage betreffs Anführung eines M hinter dem Namen der Miltenberger Forstschüler in seinem Jahrbuch stattgegeben hat, ersuchen wir die Herren Kollegen, soweit sie Wert darauf legen und dem Reichsverein angehören, diesem sofort ihre neuen Adressen mitzuteilen und anzugeben, daß sie Miltenberger sind. Adresse: Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstr. 45.

Der Vorstand: Fillig. Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm. Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Familien-Nachrichten

Am 26. Juli verschied in Bad Wildungen, wo er wegen eines alten Leidens zur Kur weilte, plötzlich und unerwartet der langjährige Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover,

Herr Forstdirektor

Albert Steffens

im 44. Lebensjahre. (777

Auf der Höhe seines Lebens stehend, ist er jäh aus seinem Wirkungskreis und aus unserer Mitte genommen. Wir verlieren in dem verehrten Heimgegangenen einen Vorgesetzten, der uns allen ein Vorbild strengster und unerschütterlichster Pflichterfüllung war und stets ein warmes Herz für seine Untergebenen hatte. Die Liebe zum heimatlichen Walde hat uns alle mit ihm auf das engste verbunden. Wir werden ihm stets ein treues Andenken bewahren.

Einen grünen Bruch auf sein frühes Weidmannsgrab!

Im Namen der Beamten u. Angestellten der Forstabteilung der Landw.-Kammer Hannover.

Rhenius,
Geh. Reg.- und Forstrat i. R.

Aufs tiefste erschüttert, bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß am 26. d. Mts. im besten Mannesalter

Herr Forstdirektor Steffens

in Bad Wildungen, wo er Heilung suchte, verschieden ist.

Seit 7 Jahren leitete er die Geschäfte unseres **Verbandes**, der sein Werk ist. Getragen von hohem Idealismus, widmete er sich ganz seiner Lebensaufgabe, sich mit rastloser Tatkraft für die Hebung des hannoverschen Privatwaldes einzusetzen und vor allem unserem mit ihm aufs engste verwachsenen Bauernstande zu zeigen, daß die Freiheit seines Besitzes dadurch am besten gewährleistet ist, wenn er sich forstlich ebenso bewährt, wie er es in landwirtschaftlicher Hinsicht bewiesen hat. Jetzt, wo seine umfangreiche Tätigkeit, die seine Kräfte viel zu früh verzehrt hat, die besten Früchte trägt, ist er von uns genommen. Sein Werk aber wird ihn überdauern und ihm ein bleibendes, ewig grünendes Denkmal sein. (785

Verband hannoverscher Waldbauvereine.
J. A.: **von Lünsburg.**

Holz und Güter

Verkauf von 10,40,67 ha Wald.

Am Donnerstag, dem 11. August d. J., nachm. 6 Uhr, läßt **Herr Gust. Stein, New-York,** die in der Gemarkung **Ringstedt,** Kreis Lehe, belegenen Waldparzellen, als:

1. ca. 0,5 **ha** 6jähr. geschl. Fichtenkultur,
2. ca. 3 **ha** 22jähr. geschl. Fichten-Dickung,
3. ca. 4 **ha** 35jähr. geschl. Fichten-Dickung,
4. ca. 2 **ha** ca. 70jähr., 0,5 geschl. Fichten-Baumholz,
5. ca. 1 **ha** ca. 50jähr., 0,7 geschl. Kiefern-Baumholz

in der **Döscherschen Gastwirtschaft** öffentl. meistb. unter den im Termin bekanntzugebenden Bedingungen durch uns versteigern. (794

Bederkesa und **Steinau,** den 30. Juli 1927.

Rudolf Bödeker, **Carl Rositzky,**
vereidigte Versteigerer.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elfriede Dittkrist in Snappen, Ostpr., mit dem Staatl. Hilfsförster Kurt Wolff in Daupelken, Kr. Insterburg, Ostpr.

Frl. Gertrud Potreck in Forsthaus Perkau, Post Schönbruch, Ostpr., mit dem Förster Karl Henseleit in Gr.-Brausen, Post Rosenberg, Westpr.

Eheschließungen:

Walter Bühring in Viernau (Thür. Wald), mit Frl. Bertha Kudelkorn in Erfurt.

Sterbefälle:

Blümm, Andreas, Oberforstmeister in Bamberg.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,

Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.

Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Für ein Privatrevier von 500 ha Kiefernwald wird ein (783

Förster od. Waldwärter

gesucht. Termin 1. Oktbr. d. J. Freie Wohnung u. 17 Morg. Acker und Wiese vorhanden. Viehhaltung Bedingung. Beglaubigte Zeugnisabschriften an

Rittergut Adamsdorf bei Soldin Nm.

Forsteleve

mögl. mit Obersek.-Reife, von anerkannt. Lehrherrn, für 2000 Morg. großes Gebirgsrevier Mittelschlef., für 1. 10. 1927 gesucht. Lichtb., selbstgeschr. Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. **T. 787** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstlehrling,

mit guter Schulbildung, nicht unter 16 Jahre, für größeres unter Beratung der Landwirtschaftskammer stehendes **Nadelholzrevier** zum 1. 10. gesucht. (786

Groke, Förster, **Langheinersdorf, Kr. Züllichau.**

Beim **Glogauer Forstamt in Guhlau, Post Driebitz,** ist zum 1. Oktober die Stelle des

Forstsekretärs

neu zu besetzen.

Bewerber mit forstlicher Vorbildung muß die Sekretärgeschäfte des Amts- und Gutsvorstehers mitübernehmen und erkrankte od. beurlaubte Revierbeamte vertreten. Gehaltszahlung erfolgt nach dem Angestelltentarif Gruppe V. Außerdem werden jährlich 100,— **Rmk** Dienstaufwandsgeld und 17 rm Brennholz gewährt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind unverzüglich der **Oberförsterei Guhlau, Post Driebitz,** einzureichen. (76.

Vorstellung ohne Aufforderung verbeten.

Der Oberförster: Schuder.

Zum 1. **Oktober 1927** ist die **Stelle** eines

Genossenschaftsförsters

für den Bereich der in Bildung begriffenen Waldgenossenschaft **Hohenzell** (Kreis Schlüchtern) zu besetzen. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt voraussichtlich rd. 640 **ha** Staats-, Kloster- und Gemeindewald innerhalb der staatlichen Oberförsterei Steinau. Dienstlicher Wohnsitz in Hohenzell (Kr. Schlüchtern). Neuerbaute Dienstwohnung ist vorhanden.

Nach einjähriger Probedienst, **während** welcher Entlassung mit 3monatlicher **Kündigungsfrist** zulässig ist, erfolgt bei Bewährung Anstellung **als** Gemeindebeamter. Bezüge nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII). Bewerber **wollen** Gesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Militärpaß und gegebenenfalls Militär-Versorgungs-Schein sowie mit Zeugnissen bis zum **15. August 1927** an den Unterzeichneten richten. Inhaber des Forstversorgungsscheines werden bevorzugt. Von diesen ist eine Erklärung beizufügen, daß durch etwaige endgültige Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden.

Schlüchtern (Bezirk Kassel), d. 25. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses (Waldschutzgericht).

von Trott zu Solz,
Landrat. (776

Zum 1. Oktober ist die Stelle eines (788

Forstbetriebsbeamten

für die 406 **ha** umfassende

Stadtförsterstelle Niedenstein der Staatlichen Oberförsterei Sand, Bezirk Kassel.

neu zu besetzen. Amtssitz in Niedenstein.

Nach einjähriger Probedienstzeit, während welcher Entlassung mit dreimonatiger Kündigungsfrist statthaft, erfolgt bei Bewährung Anstellung als Gemeindebeamter. Besoldung, Nebenbezüge, Ruhegehalt nach den für die staatlichen Förster jeweils geltenden Bestimmungen. Ortsklasse D. Wohnung vorhanden. Frühere Dienstzeit kann angerechnet werden.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Zeugnissen od. beglaubigten Abschriften, Militärpapieren (gegebenenfalls Forstversorgungsschein) und amtsärztlichem Gesundheitszeugnis bis zum **25. August d. J.** dem unterzeichneten Bürgermeister einzureichen. Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht. Mit der endgültigen Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche erfüllt.

Niedenstein (Bez. Kassel), den 27. Juli 1927.

Der Bürgermeister der Stadt Niedenstein.
J. V.: **Nolde.**

Waldarbeiter-Ehepaar,

best empfohlen, absolut ehrlich, zuverlässig, gesund u. arbeitsam, in Dauer- u. Vertrauensstellung auf Rittergut in sächs. Oberlausitz für Wald- und Gartenarbeiten **gesucht.** Schöne Zwei-Z.-Wohnung u. Küche im Herrenhause. Angebote mit Empfehlungen, Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 757** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 32. Neudamm, den 12. August 1927. 42. Band.

Staatsförster und Privatförster.

Von Förster **Borchert**, Roßla.

Motto: Was die Welt wirklich vom Fleck gebracht,
Hat immer nur einer für sich gemacht! (Flaischlen.)

In Nr. 61/62 des „Deutschen Forstwirt" von 1927 unterzieht Herr Gemeindeoberförster Schulze-Cochem die „Denkschrift über das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden" von Prof. Dr. Oehler (fr. Oberbürgermeister in Düsseldorf) einer Kritik.

Auf Seite 370 befaßt er sich mit der Forderung der Privatforstbeamten auf Zulassung zu den Kommunalstellen. Diese wird für unberechtigt erklärt, mit der Begründung, „daß die Schulung der Forstgehilfen im Staatsdienst — siehe die Ausbildungsvorschriften — außerhalb des Staatsdienstes nur ausnahmsweise erreichbar ist".

Aus den Ausbildungsbestimmungen habe ich jedoch keine Ueberlegenheit herausfinden können. Ich empfehle Herrn Oberförster Schulze, die Bestimmungen des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen damit zu vergleichen.

Wie sieht es denn nun eigentlich in der rauhen Praxis aus? Der Staatsförster ist ohne Ausnahme einem örtlichen Verwaltungsbeamten unterstellt. Seine Ausbildung ist durchaus auf diese Stellung zugeschnitten. Der Hauptvorzug dieser Ausbildung ist die Gleichmäßigkeit, die Ausgeglichenheit. Etwas anderes hat in einem streng einheitlichen Staatsbetriebe auch keinen Platz.

Anders dagegen ist es im Privatwalde mit seinen so verschiedenen Verhältnissen. Hier steht die Vorbereitung der Beamtenschaft naturgemäß auf viel breiterer Grundlage. Es sind geringere, aber ebensogut höhere Ansprüche und Leistungen vorhanden als in der den Durchschnitt haltenden staatlichen Beamtenschaft. Ist die Ausbildung darum aber schlechter? Ganz gewiß nicht!

Ein sehr hoher Teil der Privatforstbeamten führt als Leiter eines Betriebes mehr oder weniger selbständig Verwaltungsgeschäfte aus, sei es als alleiniger Gutsförster, als Revierförster oder Forstverwalter. Diese Beamten stehen heute sehr oft unter der Oberaufsicht der Bezirksforstämter der Landwirtschaftskammern oder anderer höheren Forstbeamten. Solche selbständigen Beamten hat der Privatwald bedeutend mehr aufzuweisen als der Preußische Staat. Man denke auch an die vielen Privatverwaltungen mit Revierförstersystem.

Wie die Stellung, so ist auch die Ausbildung zum größten Teil eine andere. Der junge Privatforstmann wird viel früher auf eigene Füße gestellt als sein Kollege im sicheren Neste des Staatsdienstes. Frühzeitig versieht er häufig allein die Betriebsgeschäfte einer kleinen Försterei, was ihn bedeutend vorwärts bringt. An der Möglichkeit ständiger Weiterbildung ist kein Mangel, denn die Landwirtschaftskammern und Vereine halten sehr viele Lehrgänge ab. Ich glaube nicht, daß dies im gleichen Maße im Staatsbetriebe der Fall ist. Der Privatanwärter hat auch ein persönliches Interesse daran, selbst Geldopfer zu bringen, um im Daseinskampfe zu bestehen, im Gegensatz zu dem so gut wie versorgten Staatsbeamten. Manche Gelegenheit findet er auch, in mittleren und kleineren Revieren Arbeiten auszuführen, die im Staatsbetriebe meist dem Akademikernachwuchs vorbehalten bleiben. Ferner die Freizügigkeit des Privatanwärters! Er kann seine Lehrjahre zu Wanderjahren machen, solange und soweit er Lust hat! Wie weitet sich da ganz anders der Blick! Wie verschieden sind die Eindrücke in den oft so grundverschiedenen und wechsel-

vollen Betrieben des Privatwaldes! Der Staat dagegen nagelt schon die jungen Anwärter in einem bestimmten Regierungsbezirk fest, aus dem sie nur schwer herauskommen. Auf unseren Forstschulen werden jährlich rund 250 und mehr Anwärter unterrichtet; das sind sehr viel mehr als die Zahl, die Preußen vor dem Kriege an Lehrlingen einstellte. Auf welcher vorzüglicher Stufe unsere Schulen stehen, ist schon daraus ersichtlich, daß auf einer Schule drei Oberförster hauptamtlich Unterricht geben.

Man beachte ferner die Mannigfaltigkeit in der Bewirtschaftung des Privatwaldes selbst, z. B. Einrichtungen, die der Staat nur in Ausnahmefällen kennt: Eigene Waldgespanne, Holztransportanlagen, kaufmännisch organisierter Holzverkauf frei Bahnhof oder frei Waggon, eigene Sägewerke u. a. m.

Wieviel Anregungen hat die Forstwirtschaft nicht gerade aus Privatwaldungen erhalten, in denen die Besitzer mit ihren Betriebsbeamten zusammen gearbeitet haben; ich nenne nur Bärenthoren, Hohenlübbichow und Seebach! Auch die Bilanzierung ist neuerdings in vielen Privatverwaltungen im Gange. Ich weiß nicht, ob der Staat da so schnell folgen kann. Manchmal habe ich mich auch gefragt, warum Altmeister Spitzenberg solange um seine genialen Ideen hat kämpfen müssen. Ob es wohl ebenso gewesen wäre, wenn er im Privatwalde gestanden hätte?

Also alles in allem, die Zeiten dürften vorbei sein, wo die Privatforstbeamtenschaft nicht für voll angesehen werden sollte. Früher konnte wohl ein Privatbesitzer auf einen geordneten Forstbetrieb verzichten, um lieber für einen guten Wildstand zu sorgen. Das aber ist längst restlos vorbei, und die Wirtschaft des Privatwaldes als beste Einnahmequelle steht heute auf einer vorzüglichen Grundlage. Die Privatforstbeamten, die die Prüfung vor dem Verein oder jetzt vor den Berufsämtern abgelegt haben, dürften auf derselben Stufe stehen wie die im Staatsdienst ausgebildeten Beamten. Die große Zahl derjenigen aber, die selbständig ein Revier führen, haben ausnahmslos eine Stellung, die höher einzuschätzen ist als eine Försterstelle innerhalb einer Oberförsterei.

Aus alledem ist nicht so ohne weiteres einzusehen, warum nur die im preußischen Staatsforstbetriebe ausgebildeten Beamten ein Vorrecht auf die Kommunalförsterstellen haben sollen. Wenn aber Herr Gemeindeoberförster Schulze auf die neuen Ausbildungsbestimmungen pocht und behaupten will, daß die Ausbildung der Staatsbeamten unbedingt besser sei, so müssen wir dem entgegenhalten, daß der beweglichere, kaufmännischer eingestellte Privatwald in der Mehrzahl befähigtere und besser ausgebildete Beamte braucht als der schwerfälligere, schematische Staatsbetrieb.

Die neuen Ausbildungsbestimmungen sind aber für den Staatsförsterstand so wenig günstig, daß man sich sehr wundern muß, warum nicht schärfer dagegen gekämpft wird. Mit den Verbänden der Privatforstbeamtenschaft könnte er einig sein, denn der Staatsförster hat keine Nachteile, wenn der Kommunalwald dem Privatforstmann geöffnet wird. Die Stellen ständen ihm doch ebenso offen. Die jetzige Regelung aber, nach der der Anwärter willkürlich dem Gemeindedienst überwiesen wird, kann sich für den Staatsförsterstand in einer Weise auswirken, die heute noch nicht übersehbar ist. Die Städte und Gemeinden wehren sich mit Recht ganz energisch gegen die Zumutung, nur Beamte anstellen zu dürfen, die der Preußische Staat im Staatsbetriebe selbst nicht behalten will.

Eine als „Vertrag" bezeichnete Urkunde kann trotzdem als Anstellungsurkunde im Sinne von § 1 K.B.G. angesehen werden.

Diese Frage hat für einen Teil der im Kriege und auch nach dessen Beendigung im Kommunaldienst angestellten Privatforstbeamten, deren Dienstverhältnis auf einem Privatdienstvertrage beruht, sehr wesentliche Bedeutung, denn aus dem Inhalte verschiedener Entscheidungen des Reichsgerichts geht hervor, daß die Worte „Vertrag" und „Privatdienstvertrag" nicht in allen Fällen dafür entscheidend sind, daß keine Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vorliegt, die bei ihrem Vorhandensein das Beamtenverhältnis begründen müßte.

Es ist stets im Auge zu behalten, daß das Kommunalbeamtengesetz für die Anstellungsurkunde keine besondere Form vorschreibt, sondern es ist nur erforderlich, daß in dem Schriftstück der Anstellungswille unzweideutig zum Ausdruck kommt, und so kann, wie das Reichsgericht bereits in seinem Urteil vom 2. Februar 1915 III 431/14 entschieden hat, auch der als „Privatdienstvertrag" bezeichnete Vertrag als eine hinreichende Kundgebung des Anstellungswillens angesehen werden.

Während des Krieges und auch nach dessen Beendigung mußten, aus Mangel an staatlichen Anwärtern, eine Anzahl Privatforstbeamte im Kommunaldienst angestellt werden, was meistens auf Privatdienstvertrag geschehen ist, und bei den Gemeinden tritt aus diesem Grunde heute noch das Bestreben hervor, das Anstellungsverhältnis der Forstbeamten als ein solches privatrechtlicher Natur auszugestalten.

Wo nun seinerzeit die Privatforstbeamten auf Privatdienstvertrag angestellt sind, ist es in neuerer Zeit, namentlich im Osten, häufiger

vorgekommen, daß seitens der Regierungen die anstellenden Korporationen dem Zwange unterworfen werden sollten, die auf Privatdienstvertrag angestellten Forstbeamten zu entlassen und die so freiwerdenden Stellen mit Beamten zu besetzen, wobei der Beweggrund zu diesem Vorgehen darin zu suchen war, nach Möglichkeit stellenlose Anwärter des Staatsdienstes unterzubringen, was leicht zu verstehen ist. Nur ist es fraglich, ob das so ohne weiteres geht.

Was eine „Forstbeamtenstelle" im Sinne des Regulativs ist, das braucht in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden; aber die Frage ist von Wichtigkeit, ob die von den Gemeinden auf Privatdienstvertrag Angestellten nicht trotzdem als angestellte Beamte anzusehen sind, denn bei Beantwortung dieser Frage ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, ob nicht aus dem Schriftstück der Anstellungswille sich unzweideutig zu erkennen gibt, auch wenn die Gemeinden das nicht beabsichtigt haben, weil das keine ausschlaggebende Bedeutung hat. Das erstere wird vielfach zutreffen, wo aus dem Hoheitsrecht folgende Funktionen als Haupttätigkeit übertragen sind und daraus der Wille zu erkennen ist, daß der Angestellte Beamtencharakter haben solle. Unter derartigen Umständen entscheidet nicht das Wort „Privatdienstvertrag" über das bestehende Rechtsverhältnis, sondern der Inhalt des Schriftstückes, wenn aus ihm unzweideutig entnommen werden kann, daß der Wille darauf gerichtet gewesen ist, dem Anzustellenden den Beamtencharakter beizulegen. Ist das aber zu bejahen, so ist der „Privatdienstvertrag" eine Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes.

Das Reichsgericht hat sich in seinem Urteil vom 12. Februar 1924 III 122/23 mit einem Falle zu befassen gehabt, in welchem eine Stadtgemeinde am 4. Juni 1907 mit einem Schuhmacher, unter Hinweis auf § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, und des § 611 ff. B.G.B. einen Privatdienstvertrag geschlossen hat, auf Grund dessen der Betreffende als Kassenbote, Vollziehungsbeamter und Armenhausaufseher gegen beiderseitige dreimonatige Kündigung, ohne Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung, angestellt wurde. Er wurde 1920 gekündigt, was er nicht anerkannte, weil er die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten in Anspruch genommen hat. Die Klage auf Weiterzahlung des Gehalts wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, aber das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben. In dem ausdrücklichen Hinweis auf § 1 K.B.G. und der Erklärung, daß die Anstellung als Vollziehungsbeamter erfolgen solle, wurde seitens des Senats der Begriff der Anstellungsurkunde als erfüllt angesehen, wenn auch nicht verkannt wurde, daß neben den zwingend auf eine Anstellung des Klägers hinweisenden Erklärungen in der Urkunde noch andere vorhanden waren, denen entnommen werden könne, daß die Stellung des Klägers privatrechtlicher Natur sein sollte. Daraus könne die Möglichkeit gefolgert werden, daß die Beklagte lediglich die Absicht gehabt habe, dem Kläger eine doppelseitige Stellung zu geben, wobei die als Vollziehungsbeamter die beamtenrechtliche, die als Kassenbote, die mit der Stellung verbunden war, privatrechtlich sein sollte, wobei es dahingestellt bleiben konnte, wie der noch in Frage kommende Posten als Armenhausaufseher gedacht sei. Aus der Urkunde mußte der Wille der Beklagten, den Kläger als Beamten anzustellen, gefolgert werden, so daß die ausgehändigte Vertragsurkunde als eine Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 K.B.G. angesehen werden müßte.

Die nach Aufhebung des Berufungsurteils notwendig gewordene erneute Verhandlung endete damit, daß das Berufungsgericht den Gehaltsanspruch des Klägers für begründet erklärte und das Reichsgericht die dagegen eingelegte Revision der Stadt durch Urteil vom 23. April 1926, III 211/25 verworfen hat.

Das Reichsgericht hat die Auffassung vertreten, daß, nachdem die Beamteneigenschaft bejaht worden ist, es für die Wirksamkeit der Kündigung nur noch darauf ankomme, ob der im § 8 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes ausgesprochene Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung der städtischen Beamten für den Kläger ausnahmsweise nicht gilt. Das Oberlandesgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 K.B.G. verneint und deshalb diese Vorschrift für unanwendbar erklärt, weil der Kläger neben seiner Tätigkeit im Dienste der Stadt andere Arbeit nicht habe verrichten können.

Wenn das Oberlandesgericht nicht zwischen den einzelnen Arten der Tätigkeit unterschieden hat, so will die Revision darauf hinaus, daß zwischen der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit des Klägers unterschieden werden müsse, da es darauf ankomme, ob die letztere nach Art und Umfang als Nebentätigkeit angesehen werden könne.

Wie das Reichsgericht ausführt, kann den privaten Angestellten einer Gemeinde die Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen wohl als Nebentätigkeit übertragen werden und in diesem Falle die Nebentätigkeit nicht zur Anwendung des K.B.G. auf sie führen, was aber nur ausnahmsweise vorkommen wird.

In der Regel ist das Anstellungsverhältnis eine Einheit und dann als Beamtenverhältnis anzusehen, wenn auch nur ein Teil der Tätigkeit des Stelleninhabers hoheitsrechtlicher Natur und aus diesem Grunde Beamtentätigkeit ist. Wenn das Reichsgericht in seinem Urteil vom 12. Februar 1924 auf die Möglichkeit hingewiesen hat, daß die Stadt dem Kläger eine doppelseitige Stellung hat geben

wollen, so ist das aber nicht bejaht worden, so daß die Verneinung dieser Tatsache durch das Oberlandesgericht auf Grund der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu Recht erfolgt ist. Auch die verschiedene Bemessung der Bezüge, nach den dem Kläger übertragenen Obliegenheiten, schließt die Einheitlichkeit des Anstellungsverhältnisses nicht notwendig aus.

Aus der Sachlage ergibt sich nur, daß die Stadt den Kläger nicht als Beamten behandelt hat, was lediglich eine auf ihrer Seite liegende irrige Auffassung dartut.

Aus der Entscheidung des Reichsgerichts ergibt sich, daß, wenn ein Kommunalbeamter neben den ihm übertragenen hoheitsrechtlichen Funktionen eine privatrechtliche Tätigkeit ausübt, das ohne Bedeutung dafür ist, ob das übertragene Kommunalamt als Nebentätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 KBG. anzusehen ist, sondern die gesamte Tätigkeit ist in diesem Falle als Beamtentätigkeit zu werten.

Aus diesem Sachverhalt ist nun nicht zu folgern, daß alle auf Privatdienstvertrag angestellten Kommunalforstbeamten, die aus dem Privatdienst hervorgegangen sind, als Beamte im Sinne des § 1 KBG. angesehen werden müssen, aber sie können es unter Umständen sein und sind dann in der Lage, die hieraus sich ergebenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

Der ordnungsmäßig von einer Stadtgemeinde angestellte Kommunalförster hat zweifellos hoheitsrechtliche Funktionen auszuüben. Aus diesem Grunde wird er, auch wenn die Anstellung auf einem Privatdienstvertrage beruht, in der Regel als Kommunalbeamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes anzusehen sein. Ob er die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten beanspruchen kann, weil der § 8 Abs. 1 KBG. die lebenslängliche Anstellung für städtische Beamte grundsätzlich fordert, ist dann aus dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob die Anwendung dieses Grundsatzes auf ihn ausnahmsweise **nicht gilt**, was hier nicht erörtert werden kann.

Baltz.

Zur Prüfungsfrage des mittleren Forstverwaltungsdienstes.

1.

In Nr. 27 auf Seite 737 und ff. gibt Herr Forstmeister Junack im Auftrag des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Stellungnahme des Vereins zur Forstverwalterprüfung bekannt. Herr Forstmeister Junack weist die an der Leitung des Reichsvereins in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" geübte Kritik zurück. Wer sich mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt hat, muß jedoch einen Teil der Kritik als gerechtfertigt anerkennen.

Durch die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im April 1926 dem Deutschen Forstverein unterbreiteten Anträge auf Abänderung der Prüfungsordnung vom 17. Juli 1925 fand diese nach Erfüllung der Abänderungsanträge die Zustimmung des Vereins. Nach meinem Dafürhalten hätte die Vereinsleitung die Prüfungsordnung, die ohne ihr Mitwirken plötzlich erschien, ablehnen müssen, da ja auch schon von den Anwärtern mit akademischer Bildung Stellung dagegen genommen worden war. Auch durfte die Vereinsleitung sich nicht darüber im Zweifel sein, daß eine Prüfungsordnung, die so verschiedene Ansprüche an die Vorbildung der Anwärter stellt, den einen Teil in einer noch nie dagewesenen Art degradieren mußte.

Die Prüfungsordnung vom 13. April 1927 wurde von den beteiligten Organisationen, wie Herr Forstmeister Junack selbst schreibt, angenommen. Auch diesmal ist es dem Vorstand des Reichsvereins nicht gelungen, für die Anwärter mit akademischer Bildung die alte Prüfung des Deutschen Forstvereins wieder einzuführen, was die Mitgliederversammlung des Reichsvereins gefordert hat. Im Gegenteil degradiert die Prüfungsordnung vom 13. April 1927 uns abermals durch das uns auszustellende Zeugnis.

Herr Forstmeister Junack glaubt, die Bedenken des Anonymus Nr. 2 in Nummer 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" seien durch die Prüfungsordnung vom 13. April 1927 hinfällig, da bis 1932 Akademiker auch ohne Försterprüfung zugelassen werden können. Er übersieht jedoch, daß derselbe ausdrücklich die Prüfung des Deutschen Forstvereins für die noch vorhandenen Anwärter mit akademischer Bildung fordert.

Die Prüfungsordnung vom 13. April 1927 lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab, auch wenn, wie in Nr. 27 auf Seite 756 angekündigt, Sonderprüfungen für uns abgehalten werden sollten. Was nützt uns die Sonderprüfung, wenn auf der Rückseite des erworbenen Zeugnisses bescheinigt wird (§ 3), daß die Prüfung eine Aufstiegsmöglichkeit für Privatförster ist!

Wir erwarten, daß der Beschluß des engeren Vorstandes des Reichsvereins vom 24. Juni 1927 verwirklicht wird und daß man endlich daran denkt, das uns zugefügte Unrecht wieder gutzumachen, denn es ist unser gutes Recht, und wir fordern, nach den bei Beginn unserer Berufsausbildung bestandenen Bestimmungen unsere Ausbildung zu vollenden.

Die Ausführungen des Herrn Oberförsters Parchmann in Nr. 29 auf Seite 789 und ff. werden wohl die Zustimmung aller Anwärter gefunden haben. Jedoch bezweifle ich, daß man der Überproduktion an Forstakademikern Einhalt gebieten kann. Die Sperrung der höheren Forstlaufbahn sowie die Zulassung einer beschränkten Anzahl Anwärter zum Privatforstverwaltungsdienst wird wohl kaum zu erreichen sein. Es dürfte jedoch schon

heute möglich sein, den Besuch der forstlichen Hochschulen durch Beseitigung der Fächerprüfungen für Anwärter ohne Reifezeugnis einzuschränken. Wenn auch in Zukunft kein Schlußexamen für diese Anwärter besteht, so werden sie doch auf Grund ihrer Hochschulzeugnisse und guter Beziehungen einen Teil der Revierverwalterstellen für sich in Anspruch nehmen. Bisher haben auch schon die Leute mit guten Beziehungen auf das Revierverwalterexamen des Deutschen Forstvereins verzichtet. Soweit mir bekannt, gibt es an den forstlichen Hochschulen noch eine große Anzahl Hörer ohne Reifezeugnis*).

Auch wird eine beschränkte Zulassung von Anwärtern aus den Kreisen der Betriebsbeamten zur Forstverwalterprüfung mit zur Bannung der Stellenlosigkeit der Forstverwaltungsbeamten beitragen.

Alle Anwärter mit akademischer Bildung fordere ich auf, sich nicht der Prüfungsordnung vom 13. April 1927 zu unterwerfen, sondern an unserer gerechten Sache mitzuarbeiten, bis wir unser Ziel erreicht haben: Prüfung nach der Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins.

Oberförsterkandidat Rudolf Gliem, Zwenkau.

2.

Die Anzeichen mehren sich, nach denen dieses Examen wieder bekämpft wird. Darum sei gestattet, auch seitens der interessierten Betriebsbeamten noch einmal darauf einzugehen, trotz der sehr berechtigten Mahnung des Herrn Forstmeisters Junack, eine weitere Kritik an der Neuregelung zu unterlassen.

Wenn von seiten der Nichtakademiker die Aufrechterhaltung der bisherigen Prüfungsordnung verlangt wird, dann sind sich diese Herren eben nicht klar darüber, daß sie dem Gemeinde- und Privatwalde ein System aufdringen wollen, welches absolut nicht in seinen Rahmen paßt. Man kann doch unmöglich verlangen, daß persönlichen Zielen zuliebe der Waldbesitz etwas über sich ergehen lassen soll, was er nicht brauchen kann.

Wie ist denn die Nichtvollakademiker-Laufbahn zum größten Teil entstanden? Abgesehen von einzelnen Fällen vor dem Kriege, hat der größte Andrang so angefangen: Im Kriege ist mancher, der eigentlich später Förster werden sollte, zum Offizier befördert worden. Es kann natürlich jeder sehr gut verstehen, daß es darunter viele Herren gegeben hat, die nachher an ihrer Tätigkeit als subalterne Beamte keine rechte Freude mehr haben konnten. Diese gingen dann nach Tharandt, um „Oberförster" zu werden. Diese anscheinend wirklich leichte Laufbahn machte dann natürlich sehr Schule. — Es leuchtet für den wirklich Eingeweihten ohne weiteres ein, daß eine Stelle, die für einen Vollakademiker nicht geeignet ist, auch in den meisten Fällen für den obigen Beamten nicht paßt. — Es gibt eben Stellen im Gemeinde- und Privatdienst, für die nur der „Forstverwalter" der geeignete Mann ist.

Aber auch aus einem anderen Grunde, der viel wichtiger und trotzdem an dieser Stelle noch nicht einmal erwähnt worden ist, ist die Beibehaltung der Forstverwalterstellen und der Prüfung unbedingt notwendig. Das Schlimmste, was es für einen tüchtigen, vorwärtsstrebenden Beamten gibt, ist die Tatsache, kein Ziel, kein Ideal, keinen Erfolg seines Strebens zu sehen, dem er entgegenarbeiten kann. Hat er das nicht, dann hört jedes Streben überhaupt auf, dann wird es nie Spitzenleistungen geben. Was ist denn Streben? Es ist die Folgeerscheinung des Dranges zu geistiger — unter Umständen auch körperlicher — Tätigkeit über das für die derzeitige Tätigkeit erforderliche Maß in Verbindung mit besonderer Befähigung und Liebe für den ergriffenen Beruf. Das ist allgemein bekannt, und deshalb gibt es in allen Beamtenkategorien, ganz gleich ob akademische oder subalterne, Aufstiegmöglichkeiten. — Darum muß es auch im Gemeinde- und Privatwalde eine Betätigungsmöglichkeit für Höherstrebende geben. Und da heute leider alles am Examen gemessen wird, so muß dieses eben erhalten bleiben.

Wenn hier so warm für das Examen eingetreten wird, so wird mir von bestimmter Seite der Vorwurf einer wissenschaftsfeindlichen Einstellung gemacht, und ich werde zum Gegner der Forstakademiker gestempelt, wie es leider von Leuten, die ohne Vorurteil nicht kritisieren können, schon geschehen ist. Darauf sei erwidert: es kann keinen größeren Verehrer der Wissenschaft und ihrer Vertreter geben als den Menschen, der sich erstere mühsam zu erwerben suchte. Denn erst dieser weiß, was Wissenschaft und wissenschaftliches Denken überhaupt zu bedeuten haben, nicht der „Fachmann", der meist mechanisch immer die gleiche Tätigkeit ausübt.

Nur soll man nicht glauben, daß eine „Wissenschaft" nur auf der Hochschule erworben werden kann. Wie wäre es beispielsweise sonst möglich, daß „Studenten" der Handelshochschule Berlin, die Semester belegt, nie aber eine Vorlesung gehört haben, das beste Diplom errangen! — Nun kann noch angeführt werden, daß der ehemalige Förster nicht die nötigen Grundlagen aufweist, um wirklich tiefer in die Forstwissenschaften einzudringen. Gemach, denn wer die Energie aufbringt, weiterzuarbeiten, der wird auch diese Lücke ausfüllen, die sich besonders in der Mathematik bemerkbar macht. Im allgemeinen soll aber auch der Forstverwalter kein großer Wissenschaftler sein, sondern vor allem ein praktischer Wirtschafter.

Kein Gebiet ist so geeignet, dem Strebenden ein besonderes Tätigkeitsfeld zu bieten, wie der Privatwald in seiner Verschiedenartigkeit.

In Anbetracht obiger Erwägungen hat man

*) Anmerkung der Schriftleitung: Soviel uns bekannt, lehnen jetzt sämtliche forstliche Hochschulen mit Ausnahme von Tharandt die Aufnahme von Hörern ohne Reifezeugnis ab.

auch absolut keine Ursache, von einem Abgleiten der forstlichen Bildung im Gemeinde- und Privatwalde zu sprechen, wie es an dieser Stelle einmal zwei Oberförsterkandidaten für nötig hielten. Die Tatsache, daß es Oberförsterkandidaten gibt, welche die Försterprüfung mit „genügend" bestanden haben, dürfte diesen Herren wohl nicht bekannt gewesen sein.

Haben wir heute nicht auch die Oberaufsicht seitens der Landwirtschaftskammern, die doch auch in vielen von Akademikern verwalteten Revieren ausgeübt wird? Der Forstverwalter wird das ebenso wenig als eine „Demütigung" empfinden wie der staatliche Oberförster, der auch den Forstrat über sich hat.

Wer nun den Einwand erhebt, wir brauchen überhaupt keine Forstverwalterprüfung, sondern man sollte einfach den tüchtigsten Förster zum Forstverwalter bzw. Oberförster ernennen, der hat wenig Ahnung, wie die Dinge in der Praxis aussehen. Es führt bekanntlich leicht zu Unzuträglichkeiten, wenn der „Kollege" gleichzeitig Vorgesetzter ist, was besonders im reinen Privatdienst der Fall ist, wo festumrissene Dienstinstruktionen fehlen. Zugegeben werden soll natürlich, daß die Persönlichkeitsfrage dabei eine gewisse Rolle spielt.

Eine Bitte möchte ich an die maßgebenden Stellen zur neuen Prüfungsordnung richten, wobei ich gleichzeitig bemerke, daß diese nicht der fromme Wunsch eines Einzelnen ist, sondern von vielen gebilligt wird, soweit man in dieser Frage überhaupt von „vielen" sprechen kann. Die neuen Zulassungsbedingungen schreiben mindestens drei Jahre Praxis nach der Försterprüfung vor. Das ist unseres Erachtens eine ungünstige Klausel. Warum soll der vorwärtsstrebende Beamte noch mal als alter Mann ein Examen ablegen? Die Försterprüfung wird doch nicht immer mit 25 Jahren abgelegt! Können die Bedingungen nicht so lauten, daß die Verwaltungsprüfung ein Jahr oder auch zwei Jahre nach der Försterprüfung abgelegt werden kann? Um nicht zu junge Beamte zur Prüfung zu erhalten, kann doch ein Alter von 26 oder besser 27 Jahren Bedingung sein. Der Referendar kann doch auch mit 27 seinen Assessor machen. Man kann unmöglich einwenden, der Forstverwalter sei mit 27 Jahren zu jung. Dann müßte der Förster mit 25 Jahren erst recht unmöglich sein. Denn bei dem Verwaltungsexamen wird es sich immer um Leute handeln, die über dem Durchschnitt stehen.

Wir wissen doch auch alle, daß man mit 25 Jahren keine Försterstelle und mit 27 Jahren keine Verwaltungsstelle erhalten und meistens auch nicht bekleiden kann, ebensowenig wie der Assessor mit 27 Jahren. Wozu also das Examen unnötig hinausschieben?

Gewiß, das Forstverwalter-Examen soll zum Teil auf Grund von Erfahrungen abgelegt werden. Aber sind denn die nach einem Jahre Praxis mehr wirklich so groß? Wie ließe sich das mit der Bestimmung vereinbaren, daß auch derjenige, welcher mit 35 Jahren erst die Försterprüfung abgelegt hat, noch drei Jahre warten muß?

Wer die Forstverwalterprüfung ablegen will, weiß das in 99 von 100 Fällen schon vor der Försterprüfung. Denn dementsprechend stellt er sich schon auf diese Prüfung ein. Wer bis dahin noch nicht das Zeug zum Forstverwalter hat, erwirbt es später auch nicht.

Warum soll man drei Jahre warten auf ein Examen, welches dann vielleicht zu spät kommt? Ein abgelegtes Examen ist bestimmend für den ganzen Werdegang. Darum bitten wir dringend, diese Zeitspanne abkürzen zu wollen. — Bei den Vorverhandlungen waren doch auch zwei Jahre als genügend angesehen worden.

Zum Schluß noch einmal die Bitte: Möge die Laufbahn des mittleren Forstbeamten so gestaltet werden, daß dem strebenden und tüchtigen Beamten die Erkenntnis nicht verblaßt: Es lohnt noch, zu streben und das Beste zu leisten.

Dann wird der Gemeinde- und Privatwald die Beamten erhalten, die er benötigt und verdient.

H. O. Stöck, Pforta.

Jahresbericht des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. für das Jahr 1926—27.

Inhaltsübersicht.



5. Forstschule Miltenberg.
6. Forstschule Wittlich.
7. Forstschule Mickhausen.
8. Die sonstigen Forstschulen.
9. Der Reichswehrförster.
10. Die Forstverwalterprüfung.

b) Sonstige Standesfragen.

11. Schutz der Amtsbezeichnungen.
12. Besetzung der Gemeindeförsterstellen.
13. Invalidenheim Marburg.

c) Sonstige Vereinsfragen.

14. Keine Verwaltungsgebühren bei Vereidigungen auf das Forstdiebstahlsgesetz.
15. Bildung von Forschungsgesellschaften.

A. Mitgliederbewegung.

Die Bewegung des Mitgliederstandes seit der letzten Mitgliederversammlung ist die folgende:

Es waren	am 1. 9. 1926	am 1. 8. 1927	das heißt Zugang	das heißt Abgang	in %
Forstbeamte (Abtlg. I) .	4138	3807	—	331	8
Waldbesitzer (Abtlg. II).	374	344	—	30	8
Sonstige Mitglieder . .	111	95	—	16	14,5
	4623	4246		377	

Durch die Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. sind dem Reichsverein von den bisherigen Bezirksgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes bis dahin 390 neue Mitglieder angemeldet worden, die bisher nicht dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehörten. Wieviel von diesen Angemeldeten Mitglied des Reichsvereins werden, läßt sich noch nicht feststellen, weil die Anmeldungen erst kürzlich geschehen sind. Nach den bisherigen Erfahrungen werden es etwa die Hälfte werden.

Die Austritte aus dem Verein betrugen sonst regelmäßig etwa 5 bis 6 %. Die höhere Zahl der Austritte im letzten Jahre ist auf die erhöhten Beiträge und auf die Doppelbeiträge für Reichsverein und Abteilung zurückzuführen.

B. Sitzungen und Tagungen.

Der engere Vorstand hat Sitzungen abgehalten am 3. und 4. November 1926, 18. Dezember 1926, 4. Februar 1927, 9. April 1927, 24. Juni 1927, 4. August 1927 und wird am 15. August 1927 in Lüneburg tagen.

In diesen Sitzungen des engeren Vorstandes wurde gemäß § 15 der neuen Satzung vom 10. September 1926 die Hauptarbeit geleistet und — mit Rücksicht auf die schwache Finanzlage des Vereins — auf eine Tagung des weiteren Vorstandes und der Ausschüsse im Winter 1926/27 verzichtet. Der weitere Vorstand tagt am 16. August in Lüneburg. Auch die Ausschüsse für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen und für Unterrichts- und Prüfungswesen werden erst in Lüneburg zusammentreten, und zwar am 15. und 17. August.

C. Wirtschaftliche Entwicklung im Reichsverein.

1. Kassenabschluß 1926. Der Haushalt des Reichsvereins stellte sich im Kalenderjahre 1926 wie folgt:

Kassenbestand am 1. Januar 1926	4 676,36	RM
Einnahmen 1926	31 110,11	„
Zusammen	35 786,47	RM
Ausgaben 1926	34 711,49	RM
Bleibt Kassenbestand Ende 1926 .	1 074,98	RM

Hierzu ist zu bemerken, daß der Reichsverein noch ein kleines Vermögen an Friedenspapieren besitzt, die zur Aufwertung angemeldet sind. Dem Überschlage nach wird sich der Aufwertungsbetrag auf etwa 700 bis 800 RM belaufen. Für den Kassenbestand Ende 1926 ist noch zu bemerken, daß der Reichsverein Ende 1926 an die Forstschule Templin aus Geldmangel noch mit der zweiten Rate von 2500 RM im Rückstande war, so daß sich der buchmäßige Bestand Ende 1926 auf minus 1425,02 RM stellt. Über die Kassenverhältnisse wird den Mitgliedern noch in Lüneburg eingehend berichtet werden.

2. Haushaltsplan 1927. Der Haushaltsplan für 1927 lautet nach der Vorlage des engeren Vorstandes wie folgt:

a) Einnahme:

Vortrag aus dem Vorjahre . . .	1 074,—	RM
Eintrittsgelder, Beiträge	29 800,—	„
Vermögensverwaltung	200,—	„
Bildungswesen	1 500,—	„
Verschiedenes	4 100,—	„
Stellennachweis	100,—	„
Versicherungsamt	100,—	„
Durchlaufende Posten	100,—	„
Insbesondere	526,—	„
Zusammen	37 500,—	RM

b) Ausgabe:

Gehalt und Büro	10 500,—	RM
Versammlungs- und Reisekosten .	7 490,—	„
Bildungswesen	11 200 „	,—
Sachliche Ausgaben	8 010,—	„
Stellennachweis	100,—	„
Versicherungsamt	100,—	„
Durchlaufende Posten	100,—	„
Insbesondere	—,—	„
Zusammen	37 500,—	RM

Der Haushaltsplan wird in der Mitgliederversammlung erläutert und begründet werden.

3. Beiträge für 1928. Der Vorstand wird in Lüneburg voraussichtlich für 1928 Erhebung der Normalbeiträge beantragen.

4. Abrechnungen der Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen haben in ihrer Mehrheit aus den Überweisungen des Reichsvereins Ersparnisse erzielt oder mit ihnen ihre Ortsgruppen unterstützt. Näheres wird bei der Mitgliederversammlung in Lüneburg berichtet werden.

D. Organisationsfragen.

1. Reichsvereinssatzung. Am 10. September 1926 wurde die neue Satzung des Reichs-

vereins für Privatforstbeamte mit folgenden Zusätzen beschlossen:

a) „Redaktionelle Änderungen sollen dem engeren Vorstande oder einer von ihm einzusetzenden Redaktions-Kommission vorbehalten werden, ebenso Änderungen, die der Registerrichter oder das Reichsarbeitsministerium fordern."

b) Es soll noch vom engeren Vorstande eine Bestimmung dahin in die Satzung hineingearbeitet werden, daß die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht bereits festgelegt ist (§ 10) von der Abteilung oder Unterabteilung erfolgt, der die zu Wählenden angehören. Die sonstigen Mitglieder des weiteren Vorstandes und ihre Ersatzmänner werden von der Mitgliederversammlung gewählt."

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der engere Vorstand nach mehrfachen Beratungen die Satzung in seiner Sitzung vom 4. Februar 1927 endgültig beschlossen. Die Satzungen sind gedruckt, in einigen Exemplaren den Bezirksgruppenvorsitzenden zugestellt und den Mitgliedern gegen Einsendung von 10 Pfg. Porto durch Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" angeboten. Die Satzungen sollen in das Vereins-Jahrbuch 1927 aufgenommen werden und so in die Hand jedes Mitgliedes gelangen.

Hinsichtlich der Feststellung der endgültigen Form der Satzungen sei hervorgehoben, daß hierbei der engere Vorstand auch beschlossen hat, der Forstbeamtenabteilung den kurzen Namen „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" zu geben und diesen Namen in der Satzung des Reichsvereins festzulegen (§ 7).

2. Abteilungssatzungen. Von dem Recht, sich eigene Satzungen zu geben (§ 7 Abs. 6), haben sowohl Abteilung I (Forstbeamte) wie Abteilung II (Waldbesitzer) Gebrauch gemacht. Die Satzungen der Abteilung II wurden dem engeren Vorstande in der Sitzung vom 3. und 4. November 1926 vorgelegt und gaben zu Bedenken keinen Anlaß. Die Satzungen werden im Vereins-Jahrbuch veröffentlicht werden.

Der erste Satzungsentwurf der Abteilung I wurde ebenfalls in der Sitzung des engeren Vorstandes vom 3. und 4. November durchberaten; er lief jedoch nach einmütiger Ansicht des Vorstandes in verschiedener Hinsicht den Satzungen des Reichsvereins zuwider. Auch ein neuer Entwurf, der in der Sitzung des Vorstandes am 18. Dezember 1926 durchberaten worden ist, fand noch so viele Bedenken, daß es nicht möglich war, sich in dieser Sitzung über die Form des Entwurfs zu einigen. Erst in der Sitzung am 4. Februar 1927 wurde die dritte Vorlage des Entwurfs mit zahlreichen Abänderungen als nicht mehr den Satzungen des Reichsvereins zuwiderlaufend anerkannt. In Lüneburg soll nunmehr die Satzung der Abteilung I endgültig festgestellt werden.

3. Vorstandswahlen. Die Vorstandswahlen zum engeren und weiteren Vorstand des Reichsvereins waren in Köln nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen (siehe Verschmelzungsniederschrift). Diese Vorsicht hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, denn es stellte sich nach der Mitgliederversammlung heraus, daß in der Eile der Aufstellung der Wahllisten in Köln übersehen war, daß große und wichtige Bezirksgruppen des Vereins weder im engeren noch weiteren Vorstande vertreten waren (Ostpreußen, Pommern), während andere Bezirksgruppen eine zu zahlreiche Vertretung erhalten hatten (Sachsen). Es wird Aufgabe der Wahlausschüsse in Lüneburg sein, diesen Mangel in der Besetzung der Vorstände auszugleichen.

Die Bezirksgruppen haben ihre neuen Vorstandswahlen erfreulicherweise überall so durchgeführt, daß die Vorsitzenden der Bezirksgruppen des Reichsvereins auch Vorsitzende der Abteilung Forstbeamte geworden sind. Ebenso haben fast alle Bezirksgruppen den Regelfall der Satzungen angewandt, den Bezirksgruppenvorstand aus einem höheren Forstbeamten, einem mittleren Forstbeamten und einem Waldbesitzer bestehen zu lassen. Verschiedene Waldbesitzerverbände haben die Geschäftsführung der Waldbesitzerabteilung der betreffenden Bezirksgruppe übernommen, so daß der Erfolg der engeren Fühlungnahme der Bezirksgruppen mit den Waldbesitzerverbänden bereits in verschiedenen Bezirken eingetreten ist. Es ist jetzt Sache der Bezirksgruppenvorsitzenden, diese Fühlungnahme durch zeitliche Angliederung der Bezirksgruppenversammlungen mit den Tagungen der Waldbesitzerverbände zu stützen und zu vertiefen.

4. Zusammenfassung der vier schlesischen Bezirksgruppen. In den Fällen, wo die schlesischen Mitglieder unseres Vereins gemeinschaftliche Handlungen vorzunehmen haben, hindert bis dahin die Gliederung unserer schlesischen Mitglieder in vier Bezirksgruppen. So hat es beispielsweise im Jahre 1925 monatelange Verhandlungen über die Vertreter unseres Reichsvereins im Berufsamt für Privatförster in Breslau gegeben, und es hat schließlich, da die vier schlesischen Bezirksgruppen sich nicht einigten, zu einer Entscheidung durch den engeren Vorstand kommen müssen. Der engere Vorstand regte deshalb bei den schlesischen Bezirksgruppen eine Zusammenfassung der Bezirksgruppen VII (Breslau), VIII (Liegnitz), XV (Grafschaft Glatz) an, während VI (Oppeln) wegen der eigenen Provinz und Landwirtschaftskammer eine Gruppe für sich bleiben konnte. Es fand zu diesem Zweck eine gemeinschaftliche Sitzung der Vertreter der Gruppen VII, VIII und XV am 5. Mai 1927 mit dem Vorsitzenden des Reichsvereins statt, zu welcher Sitzung auch Vertreter der Bezirksgruppe VI erschienen waren. Letztere legten Wert darauf, mit den anderen schlesischen Gruppen in enger Fühlung zu bleiben und es wurde beschlossen, und im engeren Vorstand in der Sitzung vom 24. Juni 1927 genehmigt, daß Herr Oberförster

Bressel in Carolath Spitzenvertreter der vier schlesischen Gruppen sein soll und als solcher die Aufgabe hat, bei gemeinsamen Angelegenheiten die Beschlüsse der schlesischen Bezirksgruppen herbeizuführen und dem Reichsvereinsvorstande zu übermitteln. Die vier Bezirksgruppen bleiben als solche bestehen.

5. Aufhebung der Bezirksgruppe Grenzmark. Der engere Vorstand hat gemäß § 16 der Satzungen des Reichsvereins am 4. Februar 1927 die Auflösung der Bezirksgruppe Grenzmark, die nur 47 Mitglieder hatte, beschlossen, nachdem vorher zwei Mitglieder des engeren Vorstandes eine äußerst schwach besuchte Bezirksgruppenversammlung besucht hatten. — Es liegt jetzt der Mitgliederversammlung eine von zwölf Vereinsmitgliedern und zehn Nichtmitgliedern unterschriebene Beschwerde vor, über die in der Mitgliederversammlung Beschluß zu fassen ist. Der Vorstand beantragt nach den dargelegten Gründen Bestätigung des Vorstandsbeschlusses vom 4. Februar 1927; die Bezirksgruppe erkennt in ihrer Niederschrift über ihre Versammlung vom 28. Dezember 1926 selbst an, daß sie allein nicht lebensfähig ist (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 2 vom 14. Januar, Seite 52); dem von ihr angeregten Anschluß brandenburgischer Ortsgruppen an die Grenzmark konnte nicht gefolgt werden, weil dann diese brandenburgischen Mitglieder die Fühlung mit ihrem zuständigen Berufsamt verloren hätten.

6. Beitritt zur Jagdkammer. Nachdem der Streit zwischen dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und der Deutschen Jagdkammer durch Vergleich beigelegt worden war, folgte der Vorstand der Einladung der Deutschen Jagdkammer zum Beitritt. Die Deutsche Jagdkammer dient mit größter Rührigkeit den jägerischen, besonders jagdrechtlichen Interessen und damit auch den Interessen unserer Mitglieder. Wir haben uns bereit erklärt, in die Ausschüsse der Deutschen Jagdkammer Mitglieder zu entsenden.

7. Beitritt zum Verband Schlesischer Jägervereine. Auf Antrag der vier schlesischen Bezirksgruppen ist der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands dem Verband schlesischer Jägervereine mit seinen schlesischen Mitgliedern beigetreten.

E. Sachliche Arbeiten des Vereins.

a) Ausbildungsfragen.

1. Bildung einer gemeinschaftlichen Kommission mit dem Landesverband Preußischer Waldbesitzer. Über den Beschluß Nr. 2675 des Preußischen Landtages, den derselbe bei den Haushaltsberatungen vom 14., 15. und 18. Mai 1926 angenommen hatte und welcher lautete:

„Das Staatsministerium wird ersucht, gemeinsam mit den Organisationen des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes und der Gemeinde- und Privatforstbeamten über die Frage der Annahme und Ausbildung der Forstbeamten zu beraten und dem Landtage über das Ergebnis zu berichten",

beschäftigte sich der Vorstand in seiner Sitzung vom 3. und 4. November 1926. Er bildete hierfür eine Sonderkommission: Dr. Bertog, v. Eichel-Streiber, Junack und Nolte, und beschloß, an den Landesverband Preußischer Waldbesitzer mit der Bitte heranzutreten, ebenfalls eine Kommission zu bilden, die dann gemeinschaftlich an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herantreten soll. Der Landesverband Preußischer Waldbesitzer entsprach diesem Antrage und wählte am 10. März 1927 eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberförster Freiherr von Riedesel in Cassel, Weißenburgstraße 12, Forstmeister Krahmer, Schmolsin in Pommern, und Landrat a. D. von Saldern-Wilsnack in Wilsnack, Kreis Westprignitz. Die vereinigte Kommission wird am 16. September 1927 ihre erste Sitzung abhalten.

2. Berufsämter. In Preußen sind jetzt bei allen Landwirtschaftskammern Berufsämter gebildet; sie wirken segensreich durch Anerkennung von Lehrherren, Aufnahme von Forstlehrlingen und Abhaltung von Forstgehilfenprüfungen und Försterprüfungen. Abgesehen von kleinen unvermeidlichen Kinderkrankheiten arbeiten die Berufsämter und das Hauptberufsamt in Berlin durchaus zufriedenstellend.

Ein neues Berufsamt ist nach dem Muster der preußischen, unter der Leitung des Herrn Professor Dr. Krieger in Thüringen ins Leben gerufen. Dieses Berufsamt wirkt musterhaft und in enger Arbeitsgemeinschaft mit dem Preußischen Hauptberufsamt (siehe unsere Notiz in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 15. Juli 1927 Seite 785).

Im Freistaat Hessen soll jetzt, da es an einer zuständigen Forstbehörde fehlt, von unserem Verein in Gemeinschaft mit dem hessischen Waldbesitzerverband ein Berufsamt für Privatforstbeamte gebildet werden, das sich dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen anschließen will. Der Antrag liegt bereits dem Hauptberufsamt vor.

Im Freistaat Sachsen besteht ein Hauptberufsamt für Privatförster bereits seit 1926. Es ist zu hoffen, daß die noch fehlenden deutschen Bundes-Staaten dem Beispiele von Preußen, Sachsen, Thüringen und Hessen bald folgen werden.

3. Lehrlingshaltung in Thüringen. In Köln hatte der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen (7. September 1926) beschlossen, daß der Verein gegen die bedrohliche Vermehrung der Privatforstbeamtenanwärter durch die Annahme von 23 Privatforstlehrlingen seit dem 1. April 1924 durch eine Eingabe vorgehen solle. Die Eingabe hat den Erfolg gehabt, daß der Thüringische Finanzminister im Januar 1927 eine Verfügung erlassen hat, wonach die Annahme von Privatforstlehrlingen zur Ausbildung bis auf

weiteres nicht mehr genehmigt wird. (Näheres siehe in der Bekanntgabe des Vorstandes in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 15. Juli 1927 Seite 785.)

4. Forstschule Templin. Unsere Forstschule Templin hat sich unter der bewährten Leitung unseres Forstschuldirektors Jacob auch im verflossenen Jahre in bekannter guter Weise betätigt. Es wurden 46 Schüler ausgebildet, die sämtlich die Abschlußprüfung bestanden. Auch in diesem Jahre ist Templin voll besetzt. Der in Köln gefaßte Beschluß, Herrn Jacob bei der Pensionskasse des Vereins einzukaufen, ist durchgeführt. Näheres über die Schule wird in Lüneburg berichtet. Der Vorstand wird in Lüneburg beantragen, daß der Verein wie 1927 auch im Jahre 1928 der Forstschule Templin einen Zuschuß von 4000 RM überweist.

5. Forstschule Miltenberg. Gemäß Auftrag des weiteren Vorstandes und der Mitgliederversammlung in Köln verhandelte der engere Vorstand mit der Forstschule Miltenberg und kam zu einem befriedigenden Abschluß, der sowohl die Stetigkeit der Schule als auch die angemessene Vorbildung und Ausbildung der Miltenberger Forstschüler bei Beschränkung der Schülerzahl auf 45 gewährleistet. Die Schule Miltenberg steht unter der Leitung eines Kuratoriums, dessen Vorsitzender und Schulpfleger unser Mitglied Forstrat Dr. Bertog ist, in den besten Händen.

6. Hinsichtlich der Forstschule Wittlich hat der engere Vorstand seine Haltung insofern geändert, als er beschloß, sich der Gründung und dem Betriebe der Schule wohlwollend gegenüberzustellen und auch einer Einladung in das Kuratorium der Schule zu folgen. Diese Einladung ist erfolgt, und es sind als Mitglied Herr Forstrat Dr. Bertog und als sein Stellvertreter Herr Revierförster Oberhettinger gewählt. Der Vorstand wählte Herrn Forstrat Dr. Bertog, weil es sehr erwünscht ist, wenn die Schulfrage an allen Anstalten einheitlich im Sinne der Bestrebungen unseres Vereins beeinflußt wird. Die Schule Wittlich ist am 1. Juli eröffnet worden. Es steht jetzt zur Frage, ob und eventuell wie hoch unser Verein ab 1. Januar 1928 auch die Forstschule Wittlich unterstützen soll.

7. Die Forstschule Mickhausen, bei der wir ebenfalls im Schulbeirat vertreten sind und an die wir einen Jahreszuschuß von 400 RM leisten, ist im Ausbau auf eine längere Ausbildungszeit begriffen. Es wird dahin gestrebt, den Kursus wie in den anderen Forstschulen auf ein Jahr auszudehnen. Unsere Beziehungen zu Mickhausen sind andauernd freundlich; die abgehenden Forstschüler traten in diesem Jahre geschlossen in unseren Verein ein.

8. Die sonstigen Forstschulen. Außer den anerkannten Forstschulen in Reichenstein und Neuhaldensleben wird leider noch immer Münstereifel betrieben; hoffentlich bedeutet die Gründung von Wittlich das nahe Ende der Forstschule Münstereifel.

9. Der Reichswehrförster. Am 25. März 1927 fand im Reichswehrministerium eine gemeinsame Besprechung der Vertreter des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen, des Preußischen Waldbesitzerverbandes und unseres Reichsvereins statt. Das Reichswehrministerium war nach dieser Aussprache geneigt, etwa folgenden Ausbildungs- und Prüfungsgang für den Reichswehrförster zu konzedieren:

a) Aufnahme von jährlich höchstens 33 zur Ausbildung als Reichswehrförster.
b) Bedingung einer zweijährigen Forstlehre bei einem anerkannten Lehrherrn und Annahme des Lehrlings durch das betreffende Berufsamt.
c) Vorzugsweise Aufnahme solcher Forstleute, die bereits die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben.
d) Für die ohne Forstgehilfenprüfung Aufgenommenen Ablegung einer Forstgehilfenprüfung etwa im zehnten Dienstjahre vor einer Prüfungskommission des Berufsamtes.
e) Abkommandierung während des letzten Dienstjahres zum praktischen Walddienst.
f) Ablegung der Försterprüfung vor dem zuständigen Berufsamt erst nach zweijähriger Praxis nach Austritt aus dem Heer.

Die Mitgliederversammlung wird darüber zu entscheiden haben, ob sie den Reichswehrförster in diesem Ausbildungsgange als zweckmäßig oder tragbar anerkennt.

10. Über die Forstverwalterprüfung hat sich der Vorstand in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 8. Juli, Seite 737 ff., eingehend verbreitet; der Verein wird darauf beharren, für die akademisch gebildeten Forstanwärter bis 1932 eine Sonderprüfung nach den alten Prüfungsbestimmungen zu verlangen. Ein halber Erfolg ist bei der letzten Sitzung des Hauptberufsamtes erzielt, indem in diesem Herbst die Prüfung der Akademiker von der der Nichtakademiker getrennt abgehalten werden soll.

b) Sonstige Standesfragen.

11. Über den Schutz der Amtsbezeichnungen haben im Rechtsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats im Laufe des Vereinsjahres mehrere Sitzungen, die letzte am 22. Juli 1927, stattgefunden. Die Angelegenheit geht langsam vorwärts. Die „Deutsche Forst-Zeitung" wird über diese Frage in den nächsten Nummern einen Artikel unseres Vorsitzenden bringen.

12. Hinsichtlich der Besetzung der Gemeindeförsterstellen kämpft zur Zeit der Komba einen hartnäckigen Kampf dahin, daß der Staat sämtliche Gemeindeförster von vornherein, getrennt von den Staatsförstern, heranbilden solle. Er findet dabei aber weder die Gegenliebe der preußischen Staatsforstverwaltung noch der Gemeindewaldvertreter. Die erstere will es sich nicht nehmen lassen, sich aus den Anwärtern, die sie erzieht, die besten herauszusuchen, und die Vertreter des Gemeindewaldes wollen nicht an enger Auswahl gebunden sein, sondern frei aus den sich

meldenden Staats-, Gemeinde- und Privatforstanwärtern wählen können. Unsere Privatforstbeamten genießen im allgemeinen bei den Gemeindeforstverwaltungen den besten Ruf. Eine Forstlaufbahn und freie Auswahl unter ihnen von Staat, Gemeinde und Privatwald ist das Ideal unseres Vereins.

13. Invalidenheim Marburg. Für 1927 haben wir Marburg noch gemäß Beschluß in Köln mit rund 1000 RM unterstützt. Ob diese Unterstützung weiter möglich sein wird, erscheint sehr zweifelhaft. Herr Förster Rathjen wird in Lüneburg über Marburg auf Wunsch Näheres berichten, und die Mitgliederversammlung soll über die weitere Beihilfe für 1928 beschließen. Das Heim wurde in diesem Jahre von zwei unserer Mitglieder besucht.

c) Sonstige Vereinsfragen.

14. Keine Verwaltungsgebühr für Vereidigungen auf das Preußische Forstdiebstahlsgesetz. Auf die Mitteilung eines waldbesitzenden Mitgliedes unseres Vereins, daß für eine Bescheinigung des Bezirksausschusses zwecks Vereidigung eines Forstbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz eine Gebühr von 50 RM gezahlt werden mußte, wandten wir uns beschwerdeführend an das Preußische Ministerium des Innern. Wir erhielten von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Bescheid, daß die Gebühr zu Unrecht erhoben sei, weil die Beeidigung im öffentlichen Interesse liege, und daß die Herren Regierungspräsidenten Information erhalten haben (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26 vom 30. Juni 1927 Seite 734).

15. Bildung von Forschungs-Gesellschaften. Gemäß des Kölner Beschlusses sind bis jetzt zwei Forschungsgesellschaften gebildet worden, und zwar über Fruchtfolgewald und Forstgeräte. Das Interesse für die Gesellschaftsbildung und die Beteiligung läßt noch viel zu wünschen übrig. In Lüneburg wird hierüber noch berichtet werden.

Eberswalde, 5. August 1927.

Junack, Vorsitzender.

Oberleitung bei Waldbränden.

Von Revierförster i. R. **Wegener**, Genthin.

Nachdem im Laufe der letzten Jahre unser deutscher Wald häufig von größeren Bränden heimgesucht wurden — es sei nur an den großen Waldbrand im Kreise Jerichow II, zwischen Ebelgünde und Klietz, im Jahre 1925 erinnert — hat man der Bekämpfung von Waldbränden eine im Interesse der Volkswirtschaft nur zu begrüßende erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. In den Forstfachzeitschriften haben bekannte Fachleute sich häufiger in bemerkenswerten Artikeln mit den erprobten Abwehrmaßnahmen bei Waldbränden beschäftigt, und auch die Behörden haben in verschiedenen Verfügungen besondere Anordnungen bei der Bekämpfung von Waldbränden erlassen. In Nr. 90 der „Genthiner Tageszeitung" ist eine amtliche Bekanntmachung erschienen, die sich mit der Oberleitung bei Waldbränden befaßt.

Es wird dort ausgeführt, daß interessierte Waldbesitzer den Antrag gestellt haben, die Waldkomplexe des Kreises in besondere Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Leitung bei der Bekämpfung eines Waldbrandes zu bestimmen. Entgegen diesem Antrage wird von der Behörde darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeiten bei Waldbränden bereits festliegen, und daß die Grenzen der Amts-, Gemeinde- und Gutsbezirke maßgebend sein sollen. Die zuständige Persönlichkeit bis zum Eintreffen des Amtsvorstehers auf der Brandstelle soll nach dieser Verfügung der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher sein. Dieser soll den Befehl haben und seinen Anordnungen ist nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen unbedingt Folge zu leisten. Nach Ankunft des Amtsvorstehers hat dieser die Oberleitung, und nach Eintreffen der Feuerwehren hat die technische Leitung bei der Bekämpfung des Waldbrandes der Kreisbrandmeister, wenn dieser zur Stelle ist, andernfalls der älteste Bezirksbrandmeister bzw. der rangälteste Feuerwehrführer.

Derartige Bestimmungen, wie sie in der angeführten Bekanntmachung enthalten sind, müssen bei Fachleuten Kritik hervorrufen. Man stelle sich in der Praxis vor, welches Unheil angerichtet werden kann, wenn die Oberleitung in der Hand eines Gemeinde- oder Amtsvorstehers liegt, der sich mit forstwirtschaftlichen Dingen und mit erprobten Maßnahmen bei Waldbränden noch nie befaßt hat. Er mag ein noch so tüchtiger Gemeinde- oder Amtsvorsteher sein, ohne jedoch die erforderlichen Maßnahmen beim Ausbruch eines Waldbrandes und seiner Bekämpfung sofort treffen zu können. In vielen Fällen wird z. B. die Anlegung eines Gegenfeuers ratsam erscheinen. Welcher Amtsvorsteher ist ohne weiteres in der Lage, bestimmen zu können, in welchem Falle und wie ein solches Gegenfeuer anzulegen ist, wenn er sich nicht intensiv mit forstwirtschaftlichen Angelegenheiten befaßt hat? Wenn ein Laie bei Waldbränden die Oberleitung in die Hand nimmt und seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten ist, kann ein unübersehbares Unheil angerichtet werden.

Es liegt doch nichts näher als der Gedanke, bei Ausbrüchen von Waldbränden die Oberleitung in die Hand der Männer zu legen, die beruflich, d. h. theoretisch sowohl wie praktisch, sich mit allen Forstangelegenheiten befassen müssen, die also auch auf dem Gebiete der Waldbrandbekämpfung Erfahrungen gesammelt haben. In erster Linie dürften also zweifellos die Forstbeamten für die Oberleitung bei Waldbränden

in Frage kommen. Denn der Forstbeamte kennt sein Revier genau und ist schon deswegen in der Lage, die richtigen Anordnungen in dem betreffenden Gelände zu erteilen, ganz abgesehen davon, daß er theoretisch und praktisch in den Fragen der Waldbrandbekämpfung geschult ist. Meines Wissens ist bei Bränden in Staatsforsten auch der betreffende Forstbeamte verpflichtet, die Leitung in die Hand zu nehmen. Es müßte daher auch bestimmt werden, daß bei Bränden in Privatforsten der betreffende Privatforstbeamte ohne weiteres die Oberleitung übernimmt. Es ist unverständlich, daß bei Bränden in Privatforsten Persönlichkeiten die Führung übernehmen sollen, die entweder das Revier nicht kennen oder von Waldbränden nur hin und wieder gelesen haben, ohne über irgendwelche Erfahrungen zu verfügen.

Selbst ein Kreisbrandmeister, der in der Stadt seinen Wohnsitz hat, dürfte nicht immer in der Lage sein, in einem ihm völlig unbekannten Revier die geeigneten Maßnahmen anzuordnen. Auch jeder Waldbesitzer selbst wird es nur begrüßen können, wenn bei ausbrechenden Waldbränden sein ihm verantwortlicher Forstbeamter die Oberleitung übernimmt. Er wird auch damit einverstanden sein, daß bei Bränden in einem Nachbarrevier ohne weiteres sein Beamter das eigene Revier verläßt, um sofort, ohne besondere Genehmigung des Arbeitgebers, in dem gefährdeten Revier mit Rat und Tat einzugreifen.

Die Befugnisse der Gemeinde- oder Amtsvorsteher dagegen müßten darauf beschränkt werden, daß sie die erforderlichen Absperrungsmaßnahmen vorzunehmen haben, um das Publikum, das zunächst nur sehen, aber nicht helfen will, vom Brandgebiet fernzuhalten. Sie hätten ferner ihr Augenmerk vor allem darauf zu richten, daß in den umliegenden Ortschaften die Feuerwehren und sonst notwendigen Hilfsmannschaften rechtzeitig alarmiert und auf sofort bereitzustellenden Wagen rechtzeitig abtransportiert werden. Die Oberleitung beim Brande selbst aber überlasse man den Forstbeamten, die am besten in der Lage sind, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Wie ein einfacher Waldbrand zu löschen ist, darüber braucht man nicht viel Worte zu verlieren. Man kann bei einem leichten Brand mit Büschen auskehren. Es sei bei dieser Gelegenheit noch darauf hingewiesen, daß das beste Mittel bei der Bekämpfung von Waldbränden nach wie vor die Anlegung von sogenannten Schutzstreifen innerhalb des Reviers bleibt. Sechs bis zehn Reihen Laubholzbestand haben sich am wirksamsten erwiesen.

Wichtig ist auch, die Forstlehrlinge rechtzeitig in den Methoden der Waldbrandbekämpfung zu unterrichten. Schließlich sei den Waldbesitzern immer wieder empfohlen, sich gegen Waldbrandschäden durch entsprechende Versicherungen zu schützen.

Lohnforstpflanzenzucht.

Von Revierförster **Schröder**, Oldenrode-Düderode a. H.

In den forstlichen Blättern erschienen in letzter Zeit einige Aufsätze, die sich mit der „Lohnforstpflanzenzucht" befaßten. Diese neue Methode ist in der Art gedacht, daß die Handelsforstbaumschulen aus dem vom Waldbesitz zu liefernden Samen, die Forstpflanzen erziehen und letztere an den Waldbesitz zurückliefern. Die Anregung ist ausgegangen von der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek.

In der Anzucht von Forstpflanzen glaube ich etwas Erfahrung zu haben, denn ich bin aus einer Forstverwaltung hervorgegangen, die früher Handelspflanzenzucht in recht bedeutendem Umfange betrieb. Von 1900 bis 1907 habe ich mich nur mit Ödlandaufforstungen erheblichen Umfanges in der Lüneburger Heide beschäftigt. Den Pflanzenbedarf habe ich zum größten Teil selbst erzogen, zum Teil aber auch Ankaufspflanzen verwendet.

Über die Vor- und Nachteile der Pflanzenbeschaffung durch Ankauf oder durch Selbsterzeugung möchte ich mich an dieser Stelle nicht befassen. Ein vorzüglicher Artikel über „Großbaumschulen und Kleinkämpe" von Herrn Forstmeister Dr. Kienitz erschien in Nr. 21 der „Silva" 1927. Wer die Abhandlung noch nicht gelesen hat, versäume nicht, es nachzuholen. Meine nachstehenden Ausführungen möchte ich nur auf den Privatwald beziehen und die Frage aufwerfen, ob die Lohnforstpflanzenzucht für die größeren Forstbetriebe — unter welchen ich in diesem Falle Betriebe verstehe, die vollausgebildetes Forstpersonal haben — zu empfehlen ist.

Man darf wohl annehmen, daß auch Besitzer größerer Privatforsten es mit der Lohnpflanzenzucht mal versuchen werden, denn die Forstwirtschaft ist gerade für neue Methoden im letzten Jahrzehnt recht empfänglich gewesen. Man wolle indessen nicht verkennen, daß die Beschaffung der Forstpflanzen im Lohnpflanzenzuchtverfahren die Aufgabe der eigenen Kampwirtschaft zur Folge hat, und dies eine recht erhebliche Änderung im Betriebe bedeutet, von der man nicht so behende wieder abschwenken kann, wie z. B. von dem einjährigen Durchforstungsturnus. Der Forstbeamte muß, anstatt sich von der Pflanzenzucht abzukehren, sich noch intensiver als bisher damit befassen, denn zweifellos kann noch viel zur Verbesserung und Verbilligung der Pflanzenanzucht geschehen. Selbst im Wanderkampverfahren lassen sich vorzügliche Sämlinge mit wenig Kosten erziehen, wenn mit der erforderlichen Sachkenntnis sowohl bei der Wahl der Kampfläche als auch bei der Aussaat des Samens verfahren wird.

Sorgen wir dafür, daß der Nachwuchs an Forstbeamten auch im Kampbetriebe bestens vorgebildet wird.

Die Handelsforstbaumschulen werden zweifellos in bezug auf Belieferung und Preisbildung weites Entgegenkommen zeigen, um ins Geschäft zu kommen. Das muß indessen den Privatwaldbesitz dazu anspornen, die eigene Pflanzenanzucht zu verbessern, darf aber nicht dazu verleiten, die Selbstanzucht aufzugeben. Überall im forstlichen Großbetriebe sollten die Pflanzen in eigenen Baumschulen erzogen werden, es sei denn, daß örtliche ungünstige Klima- und Bodenverhältnisse dagegen sprechen.

Im forstlichen Kleinbetriebe ist der Bezug der Forstpflanzen von den Handelsforstbaumschulen das gegebene. Die Lohnforstpflanzenzucht wird indessen beim forstlichen Kleinbetriebe insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als es diesem meistens nicht möglich sein wird, einwandfreies Saatgut aus eigenen Beständen zu beschaffen.

Neben der Anregung zur Lohnforstpflanzenzucht hörte man in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge zur Hebung der Forstwirtschaft, so u. a.: den Wegebau durch Wegebausachverständige ausführen zu lassen; die Holzverwertung besonderen Verkaufsstellen zu übertragen.

Ich will durchaus nicht sagen, daß Holzverwertung, Wegebau, Hauungs- und Kulturbetrieb nicht verbesserungsbedürftig seien, indessen würde es insbesondere den Forstbeamten sehr zum Nachteil sein, wenn man zur Verbesserung des Betriebes fremde Hilfe heranholen würde. Die Privatforstbeamtenschaft muß fähig und willensstark genug sein, aus eigener Kraft den Forstbetrieb in allen seinen Einzelheiten auf die Stufe wirklich intensiver Wirtschaft zu bringen.

Forstliche Rundschau.

Heß-Beck, Forstschutz. 5. Auflage, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Dingler und Prof. Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o. Prof. der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. — Erster Band: Schutz gegen Tiere. Von Professor Dr. Max Dingler. Fünfte Lieferung. 1927. Verlag von J. Neumann Neudamm. Preis der Lieferung 4 Mk.

Die vorliegende, wieder reich und gut illustrierte Lieferung enthält u. a. die größten Schädlinge unter den Schmetterlingen, Nonne, Spinner, Spanner, Eule, unter denen besonders der Nonne ein überwiegender Raum eingeräumt worden ist. Angesichts der nicht scharf genug zu bekämpfenden Unsitte der Entomologen, alle paar Jahre neue Namen für die Insekten zu erfinden, so daß selbst die Spezialgelehrten sich nicht mehr hindurchzufinden vermögen, ist es dankbar zu begrüßen, daß Professor Dr. Dingler neben den neuen Namen auch die jedem Praktiker geläufigen alten Bezeichnungen, ja diese zumeist sogar an erster Stelle, angegeben hat, also z. B. Noctua (Panolis, Trachea) piniperda Pz. (=griseovariegata Goeze), Kieferneule, Forleule. Demgegenüber schadet es gar nicht, wenn mitunter nicht alle Synonyma angegeben sind, wie z. B. der Gattungsname Ocneria für die Nonne. Dankenswert ist auch die Angabe der oft sehr zahlreichen und zerstreuten Spezialliteratur, so daß die Leser in die Lage versetzt sind, gegebenenfalls die eine oder andere Originalarbeit selber durchzusehen. Daß dem Verfasser angesichts der oft schweren Zugänglichkeit der Literatur mitunter einige Arbeiten entgangen sind, wie z. B. die Versuche im Görlitzer Stadtwald über das Leimen von Kulturen und Dickungen gegen die Nonne und die Erfahrungen über das Leimen überhaupt, worüber Stadt-Oberforstmeister Wagner-Görlitz in den Jahrbüchern des Schlesischen Forstvereins wiederholt berichtet hat, kann kein Wunder nehmen und darf nur als eine durchaus entschuldbare Lücke in der Darstellung der Schutzmaßregeln gegen diesen großen Schädling bezeichnet werden. (An dieser Stelle möchte ich Verfasser auch noch auf die Literatur über den Nonnenfraß in Ost- und Westpreußen 1907 bis 1911 in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1910, Berichte des Westpreußischen Bot.-Zool. Vereins 1910, hinweisen.) Dagegen wäre es im Interesse des Buches als Lehrbuch wohl besser gewesen, wenn Verfasser angesichts der auch von ihm zugegebenen Tatsache, daß die Beurteilung des Leimringes außerordentlich schwankend ist, wenn er die 18 Seiten, die er dem Leimen gegen die Nonne widmet, erst später bei dem Kiefernspinner gebracht hätte, gegen den das Leimen von allen Seiten als bestes, ja einzigstes Gegenmittel anerkannt wird.

Hier wird nur mit wenigen Worten bezüglich des Leimens auf das bei der Nonne gesagte hingewiesen, während es umgekehrt besser gewesen wäre.

Was die Frage des Überwehens größerer Nonnenfalterschwärme von Fraßherden nach bisher unversehrten Beständen anbelangt, so möchte ich auf die Nonnenkalamität in Ost- und Westpreußen hinweisen, wo solche Verwehungen gewaltiger Falterschwärme von dem Fraßzentrum des Regierungsbezirks Gumbinnen bis zur Ostseeküste von Pillau bis Danzig und von hier bis in die Kiefernbestände der Tucheler Heide im Sommer 1909 in der Tat stattgefunden haben und auch vom Referenten beobachtet und in seinem Vortrage im Westpreußischen Bot.-Zool. Verein 1910 geschildert worden sind (Berichte 1911). Ebendaselbst habe ich auch darauf hingewiesen, daß die vielfach in der Literatur gemachte und auch von Professor Dingler geteilte Annahme, daß die Raupe, wenn sie auf Jungwüchsen und Kulturen frißt, dorthin „ent-

weder durch Abspinnen gelangt oder durch Regen und Wind verschlagen" ist, keineswegs immer zutrifft; wie Referent seinerzeit festgestellt hat, hat die Nonne auch an die Nadeln dieser jungen Pflänzchen Eier abgelgt.

Bezüglich der vom Verfasser wiedergegebenen Angabe von Wachtl, daß die rotzapfigen Fichten früher austreiben als die grünzapfigen — und erstere daher dem Nonnenfraß mehr ausgesetzt seien als letztere —, möchte ich darauf hinweisen, daß diese Annahme keinesfalls allgemein zutrifft, worauf in der Literatur und auch vom Referenten wiederholt hingewiesen ist.

Die Angabe des Verfassers, daß die Gifthaare des Kiefernprozessionsspinners zur Entvölkerung früher belebter Badeorte auf der Insel Hela geführt haben, darf ich dahin berichtigen, daß auf Hela „belebte Badeorte" niemals existiert haben, allenfalls kann man das Fischerdorf Hela als Badeort ansprechen. Es handelte sich vielmehr Mitte der achtziger Jahre um das Vorkommen des Schädlings auf der Frischen Nehrung, und insbesondere um den Badeort „Kahlberg", dessen Gäste allerdings vielfach durch die Prozessionsspinner vertrieben wurden.

Da sich das vom Verfasser unter den Vorbeugungsmitteln gegen den Kiefernspinner beschriebene Probesammeln nicht nur gegen diesen, sondern auch gegen die Puppen des Kiefernspanners und der Forleule richtet, und diese sich keineswegs nur unter der Krone der Bäume befinden, ist von dem Absuchen nur einer ringförmigen Bodenfläche um die Stämme herum als vollkommen unzureichend abzusehen und stets ein durch den ganzen Bestand gelegter Streifen abzusuchen, und auch nicht die Zahl der gefundenen Raupen auf den Stamm, sondern auf die Fläche zu beziehen.

Bezüglich der Wirkung des Schweineeintriebs gegen Forleule und Spanner möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß dieses Vorbeugungsmittel nur wirksam sein kann, wenn hierzu langrüsselige und hochläufige Landschweine, wie sie noch in Hannover-Braunschweig, in Pommern, Masuren (polnisches Landschwein) vorhanden sind, verwandt werden, also Schweine, die brechen und den Boden tief genug umwühlen können, um die „Erdmast" ausnutzen zu können, und die „marschieren", also von einem Bestande nach dem andern, wandern können. Das kurzrüsselige und kurzbeinige Edelschwein ist hierzu unbrauchbar.

Bei dem Zusammenharken der Streu in Wällen und Haufen, wodurch seinerzeit in der Tucheler Heide sowohl gegen Eule als gegen Spanner mit bestem Erfolge gekämpft worden ist, muß nur darauf acht gegeben werden, daß die Eulenpuppen tiefer als die Spannerpuppen, also auch in dem Boden, liegen, und daß daher tiefer geharkt werden muß. Herrmann.

Schädlingstabelle (Die wichtigsten Forstinsekten nach ihrer Verteilung auf die Holzarten und Baumteile). Von Professor Dr. Max Dingler, Gießen. Nr. 21 der Forstlichen Flugblätter. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 0,50 RM.

In der „Schädlingstabelle" bringt Verfasser eine Übersicht der an Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche, an Eiche, Rot- und Hainbuche, Erle, Esche, Ulme, Ahorn, Pappel und Weide vorkommenden forstlich schädlichen Insekten, getrennt nach dem Pflanzenteil, an dem sie fressen, wie Wurzeln, Rinde, Bast und Splint, Holz, Knospen und Triebe, Nadeln bzw. Blätter. — Das Maß ihrer Schädlichkeit ist durch 3, 2 oder 1 Punkt, die Insektenordnung, welcher der Schädling angehört, durch Signaturen, die Zeit der Schädigung durch römische Ziffern, der Ort des schädigenden Auftretens, ob an Kulturen oder in Beständen, durch ein K oder B, und schließlich durch ein T bezeichnet, ob das Insekt überwiegend technisch schädlich ist.

„Hat eine solche Zusammenstellung (also) auch keinen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit, so bietet sie doch — wie Verfasser erhofft — einen Anhalt an größere Erfahrungssummen und kann daher dem Forstbeflissenen wie dem Manne der Praxis ein willkommenes Hilfsmittel sein."

Dieser Zweck der Tabelle kann natürlich nur erfüllt werden, wenn der sie Benutzende auch in dem glücklichen Besitze eines Buches über Forstinsekten ist oder als „Forstbeflissener" die neuesten Namen derselben auswendig gelernt hat. Der Praktiker aber, ja selbst ein Dozent für Pflanzenschutz, dem wie dem Referenten diese ewig wechselnden Bezeichnungen nicht geläufig sind, wird häufig ratlos vor der Tabelle stehen, soweit es sich nicht um allbekannte Freunde handelt, die noch ihren alten ehrlichen Namen beibehalten haben, wie z. B. Melolontha vulgaris der Maikäfer und Gryllotalpa vulgaris, die Maulwurfsgrille u. a. Aber schon Namen, wie Corymbites aeneus, Athous niger usw., würde er verständnislos lesen, wenn Verfasser glücklicherweise nicht in Klammer „Drahtwürmer" beigefügt hätte und dadurch kundgegeben, daß es sich um die bekannte Elater-Larven handelte. Was sind aber Opatrum tibiale, sabulosum und gibbum für liebliche Tierchen? Daß es Käfer sind, die im Juni an Kulturen fressen, ergibt sich zwar aus den beigefügten Signaturen, aber damit ist noch nichts getan. Nehmen wir daher Band I der vom Verfasser bearbeiteten neuen Ausgabe des „Heß-Beckschen-Forstschutz"-Lehrbuches zu Hilfe, das wir — wie leider wohl noch nicht jeder unserer Leser — glücklicherweise besitzen und schlagen einmal nach. Da finden wir zu unserem Glücke, daß es sich um Verwandte des Mehlwurms (Tenebrio molitor) handelt, die besonders in Dünenstrichen des nördlichen Deutschlands ihren Unfug an einjährigen Kiefern treiben sollen. Das habe ich bisher nicht gewußt und bin doch auf den Dünen der Frischen Nehrung und bei Danzig sozusagen groß geworden. Von Opatrum sabulosum erinnere ich mich nur dunkel, in „Sorauers Handbuch" gelesen zu haben, daß er in Südfrankreich die Reben belästigt. Sollte mein alter Freund

Altum, auf den Verfasser Bezug genommen hat, sich nicht in der Bestimmung geirrt haben?

Aber es sind noch eine ganze Reihe anderer sehr schön klingender Namen, wie z. B. Pogonochaerus fasciculatus, Carphoborus minimus, Physokermes piceae, Asterilecanium variolosum usw., unter denen ich mir nur das vorstellen kann, was die beigefügten Signaturen andeuten. Andere Namen sind mir bereits durch besagtes Forstschutzbuch bekannt geworden, wie Thaumatopoea pinivora für meinen Landsmann den Kiefernprozessionsspinner, Thecodiplosis brachyntera die Kiefernscheiden-Gallmücke usw.

Wenn die Schädlingstabelle ihren Zweck erfüllen soll, möchte ich dem Verfasser empfehlen, doch bei einer etwa nötig werdenden zweiten Auflage auch die deutschen Namen beizufügen.

Herrmann.

Dr. Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. V. Band, 3. Teil. 103/106. Lieferung. — München, J. F. Lehmanns Verlag. — Preis geheftet 10 Mk. Dazu Einbanddecke 2 Mk.

Mit der vorliegenden 4fachen Lieferung ist der 3. Teil von Band V des großen Werkes beendet, so daß jetzt nur noch die beiden Bände V. 4 und VI 2 ausstehen, die nach einer Ankündigung des Verlages innerhalb zweier Jahre erscheinen werden.

Das Buch umfaßt die Asclepiadaceae, die Convolvulaceae (die Windengewächse), zu denen außer der Gattung Convolvulus (Winde) auch die den land- und forstwirtschaftlichen Kulturgewächsen oft recht lästig werdenden „Seiden", die Arten der Gattung Cuscuta gehören, die Boraginaceae, zu denen u. a. das Vergißmeinnicht mit seinen vielen Arten, der Natternkopf (Echium vulgare), die Ochsenzunge (Anchusa officine), das Lungenkraut (Pulmonaria), der Beinwell (Symphytum) der Borretsch (Borago officinale) gehören, und die Verbenaceae. Ein Register zu Band V, Teil 3, beschließt die auch durch eine Reihe schöner und anschaulicher farbiger Tafeln und sehr gut wiedergegebenen Naturaufnahmen und vieler Detailzeichnungen ausgezeichneten Schlußlieferungen des 3. Teiles des V. Bandes. So reiht sich auch dieser Teil des immer mehr anwachsenden Standardwerkes unter den Floren von Mitteleuropa wieder würdig an die vorangegangenen Bände an und kann, da die Verlagsbuchhandlung Ratenzahlungen ermöglicht, auch minderbemittelten Freunden der pflanzlichen Natur, insbesondere den Forstwirten, nicht warm genug empfohlen werden.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife.

Erl. d. M. f. H. vom 18. Mai 1927 Nr. IV 3698, I 3530.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife aufgestellt, die er demnächst zu veröffentlichen beabsichtigt. Auf Grund dieser Richtlinien ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern für die mir unterstehenden Fachschulen bereits jetzt das Folgende an:

I. Das Zeugnis der mittleren Reife wird erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Fachschulen, die Volksschulbildung und mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln. Sie müssen ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist.

Solche Schulen sind:

1. die staatlichen und städtischen Baugewerkschulen mit fünfsemestrigem Lehrgang,
2. die Bergschulen mit zweijährigem Lehrgang, deren Satzung auf Grund des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 von mir genehmigt ist,
3. die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen und ähnliche Fachschulen, soweit Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen nach sechssemestrigem Lehrgang entsprechend meinem Erlaß vom 24. September 1926 (HMBl. S. 307) vorhanden sind,
4. die staatlichen und städtischen Maschinenschulen und die ihnen gleichgestellten Anstalten mit viersemestrigem Lehrgang,
5. die staatlichen Seefahrtschulen für Teilnehmer der Lehrgänge zum Schiffer auf großer Fahrt,
6. die Lehrgänge zur Ausbildung von Haushaltspflegerinnen, die auf Grund der Vorschriften meines Erlasses vom 18. Juli 1923 — IV 787 II —(HMBl. S. 279) anerkannt sind.

II. Das Zeugnis der mittleren Reife wird für eine Übergangszeit bis Ostern 1928 weiter erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht, die entsprechend den Bestimmungen vom 8. April 1916 (HMBl. S. 113) eingerichtet sind.

Über die Einrichtung von Wirtschaftsaufbauschulen mit dreijährigem Lehrgang, die eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen, in besonderen Fällen nach Abschluß des 7. Volksschuljahres besucht werden können und zur mittleren Reife führen, ergeht besondere Verfügung.

III. Schließlich wird das Zeugnis der mittleren Reife erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch solcher Fachschulen, bei denen im allgemeinen der Nachweis der mittleren Reife Aufnahmebedingung ist, für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind.

Solche Schulen sind:
1. die Höheren Handelsschulen, deren Anerkennung auf Grund meines Erlasses vom 8. April 1916 erfolgt ist,
2. die staatlichen und städtischen Höheren Maschinenbauschulen und die von mir als gleichwertig anerkannten Anstalten,
3. die Höheren Fachschulen für die Textilindustrie mit einjährigem Lehrgang.

Das den Schülern und Schülerinnen auszuhändigende Schlußzeugnis hat den Vermerk zu tragen
a) bei den Schulen unter I und II:
„Dem Schüler (Der Schülerin) wird das Zeugnis der mittleren Reife zuerkannt."
b) bei den Schulen unter III:
„Dies Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein."

J. A.: Dr. von Seefeld.

Freistaat Sachsen.

Waffengebrauch der Forstbeamten und Forstschutzangestellten.

Fin.-M., 30. Juni 1927, 935a Forst.

Den Forstämtern geht demnächst die „Zusammenstellung der für den Waffengebrauch der Polizei- und Gendarmeriebeamten und ihr Verhalten bei Unruhen am 1. 1. 26 gültigen Bestimmungen" (Min.Vdg. I PWa v. 17. 2. 26) in mehreren Stücken zu. Davon ist ein Stück für die Akten bestimmt, die übrigen sind an die Beamten, die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Privatforstgehilfen und die Forstschutzangestellten zu verteilen. Die Stücke werden nicht Eigentum, sondern bleiben Dienststücke der Stelle und sind bei Stellenwechsel dem Dienstnachfolger zu übergeben. Die früher hinausgegebenen Bestimmungen über den Waffengebrauch usw. und die dazu gehörige Generalverordnung vom 19. 4. 10, 790 Forst A[1], werden aufgehoben.

Der Inhalt der neuen Bestimmungen ist zum Gegenstand eingehender Belehrung der Beamten usw. durch die Forstamtsvorstände zu machen. Im übrigen wird dazu folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen in §§ 1 bis 9 der Zusammenstellung finden auf den Waffengebrauch der mit dem Schutze der staatlichen Forsten, Jagden und Fischereien beauftragten Beamten und Forstschutzangestellten und ihr Verhalten bei Unruhen entsprechende Anwendung.

   Die Forstschutzbeamten und Angestellten sind daher befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen nach Maßgabe der Bestimmungen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie nicht zugleich in Ausübung einer ihnen für den selbständigen Gutsbezirk des Reviers übertragenen allgemeinen Polizeiaufsicht tätig sind.
2. Als Dienstwaffen sind zu führen:
   a) die Flinte oder Büchse,
   b) der Hirschfänger,
   c) der Revolver.
3. Gegen fliehende Frevler sind die Waffen im allgemeinen nicht zu gebrauchen. Es kann jedoch auch einem scheinbar fliehenden Frevler gegenüber ein Forstschutzbeamter sich im Zustande der Notwehr befinden und damit zum Gebrauche der Waffen befugt sein. Ein solcher Fall wird vorliegen, wenn ein zunächst fliehender Frevler im Besitz einer Schußwaffe ist, diese auf erfolgte — und von dem Frevler annehmbar gehörte — Aufforderung nicht niederlegt oder die Schußwaffe wieder aufnimmt, und wenn außerdem nach den bestehenden Umständen des einzelnen Falles (etwa bei Flucht eines als gewalttätig bekannten Wilderers nach einer Deckung) zu befürchten ist, daß der Frevler die Waffe plötzlich gegen den Beamten kehren werde und somit in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe der Beginn eines rechtswidrigen Angriffs gegen den Beamten zu erblicken ist.
4. Lebensgefährliche Verletzungen sind tunlichst zu vermeiden. Der Schuß ist möglichst nach den Beinen, der Hieb mit dem Hirschfänger nach den Armen zu richten.
5. Jeder Forstamtsvorstand, dem ein Fall des Waffengebrauchs zur Anzeige gebracht wird (§ 9 Abs. 2 der Zusammenstellung), hat den Tatbestand unverzüglich festzustellen.
6. Für jede Überschreitung der Befugnisse zum Waffengebrauch ist der Beamte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 6 der Zusammenstellung).

Bek. der Kleiderkasse für die Beamten der Sächs. Staatsforstverwaltung.

1. Juli 1927, 563 Kl. K.

Um den Kassenmitgliedern die Anschaffung von Dienstkleidungsstücken mehr zu erleichtern, wird Ziff. 1 der 3. Bek. v. 1. 12. 24, 157 Kl. K. (FMBl. S. 97 Nr. 196) durch folgende Bestimmungen erweitert:

Die Kassenmitglieder brauchen künftig außer den Stoffkosten auch die Anfertigungskosten für Dienstkleidungsstücke nicht mehr aus eigener Tasche zu bezahlen. Vielmehr werden fortan auf ausdrücklichen Wunsch die gesamten Anschaffungskosten (Stoffkosten und Anfertigungskosten) aus der Kleiderkasse beglichen. Hierbei werden die Konten der betreffenden Kassenmitglieder mit zwei Dritteilen der Anschaffungskosten belastet, während ein Drittel dieser Kosten aus der Staatskasse geleistet wird. Es darf aber die gesamte Belastung eines Kontos bis auf weiteres die Grenze von 150 RM nicht überschreiten.

Hiernach kann sich ein Kassenmitglied, dessen Konto weder eine Belastung noch ein Guthaben aufweist, Dienstkleidungsstücke für einen Betrag bis zu 225 RM anschaffen, ohne dazu aus eigener Tasche etwas bezahlen zu müssen. Mit zwei Dritteilen dieses Betrages, also mit 150 RM, wird das Konto des Kassenmitgliedes belastet, und das übrige Dritteil in Höhe von 75 RM wird aus der Staatskasse geleistet.

Besitzt ein Kassenmitglied auf seinem Konto ein Guthaben von z. B. 46 RM, so kann es sich Dienstkleidungsstücke für einen Betrag bis zu (150+46) + $^1/_2$. (150+46) = 294 RM anschaffen, ohne dazu etwas aus eigener Tasche bezahlen zu müssen. Den dritten Teil dieses Betrages, also 98 RM, leistet die Staatskasse, und zwei Dritteile, also 196 RM, werden in der Weise aus der Kleiderkasse beglichen, daß das Guthaben in Höhe von 46 RM gelöscht und ferner das Konto des Kassen-

mitgliedes mit 150 RM, also bis zur oben bezifferten Grenze, belastet wird.

Die Bezahlung der Rechnungen über die Anfertigungskosten an die betreffenden Schneiderfirmen muß nach wie vor (vgl. Kleiderlieferungsbedingungen Nr. 73 Kl. K. 1924, Abschn. J. Ziff. 1, letzter Satz) den Kassenmitgliedern selbst überlassen bleiben. Daher werden die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen fälligen Geldbeträge zur Bezahlung der Anfertigungskosten von der Kleiderkasse alsbald nach dem Eingange der mit dem Anerkennungsvermerke (vgl. a. a. O. Abschn. G, 2. u. 3. Satz) versehenen Rechnungen den Kassenmitgliedern überwiesen, wenn diese bei Einsendung der Rechnungen ausdrücklich den Wunsch äußern, daß außer den Stoffkosten auch die Anfertigungskosten aus der Kleiderkasse beglichen werden.

Entscheidungen.

Vermessungsgebühren, die für die zum Zwecke der Eintragung von Schutzforsten und Waldgütern in das Grundbuch, durch die hierfür erforderliche Vermessung entstehen.

Rechtsentscheid des Landesamts für Familiengüter vom 11. September 1926, Nr. 60.

Die Auflösung der Familiengüter erfolgt im öffentlichen Interesse und kann aus diesem Grunde gegen den Willen der unmittelbar beteiligten Kreise durchgesetzt werden. Bei der mit der Auflösung verbundenen Waldsicherung handelt es sich aber nicht um die Interessen der Beteiligten, sondern ausschließlich um die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses, unter dem die Beteiligten sehr erheblichen Einschränkungen ihres Eigentums unterworfen werden. Bei Schutzforsten und Waldgütern ist der Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit, im öffentlichen Interesse der Walderhaltung, weitgehend beschränkt, so daß seine Stellung mehr der eines bloßen Nutzungsberechtigten wie der eines Eigentümers gleicht. Auch bei freiwilliger Auflösung muß der Waldschutz eine Sicherung erfahren, wie dafür bei der Zwangsauflösung Vorsorge zu treffen ist. Nun aber ist vorgesehen, daß der Besitzer zur Bestreitung der Kosten des Auflösungsverfahrens verpflichtet ist, soweit eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen ist, und daraus folgt, daß grundsätzlich der Besitzer die Kosten für die Waldsicherung zu tragen hat, trotz ihres ausschließlich öffentlich rechtlichen Charakters. Wenn aber das Auflösungsamt dem Besitzer die Kosten der Vermessung auferlegt, weil sie zu den Kosten der Waldgutsbildung gehören, so kann das nicht anerkannt werden. Schutzforst und Waldgut werden durch den Beschluß der Auflösungsbehörde gebildet, wozu es einer Vermessung nicht bedarf. Die hieraus erwachsenden Kosten sind Kosten der Waldsicherung, die durch grundbuchliche Festlegung entstehen, deren Vorbereitung zu den Aufgaben der Auflösungsbehörde gehört. Diese hat das Grundbuchamt zur Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes zu ersuchen. Zu diesem Zwecke sind Katasterauszüge über die zum Schutzforst und Waldgut genommenen Flächen und in der Regel auch Karten beizufügen. Hierfür, sowie auch für die notwendigen Vermessungen, sind nach der Gebührenordnung für die Katasterverwaltung vom 20. August 1925 Gebühren zu entrichten, wenn nicht Arbeiten in Frage kommen, die für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt werden (Abschn. 8 Ziff. 67 Geb.O.), soweit sie nicht Dritten zur Last zu legen sind. Wird das erstere bejaht, so würde immer noch das letztere zu prüfen sein, weil der Besitzer die Kosten der Auflösung zu tragen hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Ob das im Abschnitt 8 Ziff. 67 Geb.O. geschehen ist, das hat nicht die Auflösungsbehörde im Beschwerdewege zu entscheiden, sondern die vorgesetzten Behörden der Katasterämter, d. h. der Regierungspräsident und der Finanzminister. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 23, S. 1452. Mitgeteilt von Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Kübler, Berlin).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Professor Schilling in Eberswalde ist aus Veranlassung des Jubiläums der Universität Marburg von der dortigen philosophischen Fakultät die Würde eines Doctor philosophiae honoris causa verliehen worden.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben von Nr. 44 bis einschließlich Nr. 46 der Aufrückungsliste (Seite 94 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 8 RM.)

Die Neuregelung der Beamtenbesoldung. Soweit Nachrichten aus der politischen Presse erkennen lassen, dürften die Arbeiten an dem Gesetzentwurf über die Neuregelung der Beamtenbesoldung im Reichsfinanzministerium so ziemlich abgeschlossen sein. Eine amtliche Verlautbarung ist aber zur Stunde noch nicht erfolgt, so daß alle Schlußfolgerungen aus Veröffentlichungen, die bezeichnenderweise namentlich die Linkspresse ihren Lesern auftischt, voreilig und verfehlt sein dürften. Angesichts der vielen unkontrollierbaren Gerüchte, die die fieberhafte Spannung der Beamtenschaft ins Unerträgliche steigern, wäre

eine amtliche Auslassung wenigstens über die Grundsätze der Besoldungsreform nun endlich am Platze, um das Mißtrauen der Beamten gegenüber den Absichten der Regierung nicht noch mehr zu vertiefen. Sicher würden dann auch Veröffentlichungen, wie sie jetzt besonders in der sozialdemokratischen Presse auftauchen, unterbleiben. Nachstehend geben wir Ausführungen der „Lausitzer Volkszeitung" wieder, die natürlich nicht nachzuprüfen sind, da die in Betracht kommenden Regierungsstellen über die Vorarbeiten zur Besoldungsneuregelung das Amtsgeheimnis wahren, weshalb wir uns jeder Schlußfolgerung enthalten müssen. Es heißt dort u. a.:

„Auf die Beamtenbesoldungsreform scheint das Wort: „Was lange währt, wird endlich gut!" nicht zuzutreffen, denn, nachdem der Schleier, der bisher das Besoldungsgeheimnis verdeckt hat, in den letzten Tagen etwas gelüftet worden ist, werden Dinge sichtbar, gegen die nicht schnell und nicht scharf genug Front gemacht werden kann. Die Bürokratie geht mit Plänen um, die die schlimmsten Befürchtungen über die Neugestaltung des Besoldungssystems übertreffen.

Die alte Forderung für den Aufbau der Besoldungsgruppen lautet: Verminderung der Zahl der Gruppen. In Preußen hatten wir bisher 13 Gruppen mit aufsteigenden Gehältern und 5 Gruppen mit Einzelgehältern. Statt dessen sollen nun 20 Gruppen mit aufsteigenden Gehältern und 7 Einzelgruppen geschaffen werden, zusammen also 27 Besoldungsgruppen. Damit noch nicht genug! Große Teile der preußischen Beamtenschaft werden von diesen 27 Gruppen noch gar nicht erfaßt. Man will die Beamtenschaft in kleine und kleinste Gruppen aufteilen. Atomisierung der Beamtenschaft! Man will das Solidaritätsbewußtsein der Beamtenschaft sprengen. Teile und herrsche!

Die heutigen Gruppen II bis VI werden nach den bestehenden Plänen zu 6 Gruppen auseinandergezogen. Man setzt dreierlei verschiedene Grundgehälter fest, entsprechend drei Gruppen, nämlich eine für die Amtsgehilfenlaufbahn, eine für die Kanzleilaufbahn und eine für die Assistenten- bzw. Sekretärlaufbahn. Zu jeder dieser Laufbahngruppen tritt dann noch eine „Zulage" für die gehobenen Stellen; das macht 6 Gruppen. Die heutigen Gruppen VII bis X — die zehnte Gruppe, soweit in ihr nicht akademisch vorgebildete Beamte untergebracht sind — werden zu 7 Gruppen auseinandergezogen, also nahezu verdoppelt. Zunächst eine Gruppe für die Obersekretäre ein einheitliches Grundgehalt, dazu aber für besondere Stellen drei verschieden hohe Zulagen; das macht 4 Gruppen; dann 2 Gruppen mit gleichem End- aber verschieden hohem Anfangsgehalt und mit dem Anfangsgehalt der zweiten dieser Gruppen, schließlich eine weitere siebente Gruppe, die nun wieder ein höheres Endgehalt hat. Dann die „Akademiker"! Statt der 4 Gruppen von X bis XIII will man ebenfalls 7 neue Gruppen schaffen: wieder 4 Gruppen mit demselben Grundgehalt, eine davon ohne Zulage und 3 mit verschieden hohen Zulagen. Die fünfte Gruppe schließt sich mit dem Anfangsgehalt an die vorhergehende an, geht aber mit dem Endgehalt über. Die zwei folgenden Gruppen haben ebenfalls wieder in sich gleiche Anfangs- aber verschieden hohe Endgehälter. Zum Schluß dann noch 7 Gruppen mit Einzelgehältern anstatt der heutigen 5.

Der Grundgedanke dieses ganzen Aufbaues ist: Trennung nach Laufbahnen! Innerhalb der Laufbahnen Arbeiten mit Zulagen! Bei diesem System braucht sich die Beamtenschaft über die Frage, ob Schlüsselsystem oder automatische Aufrückung, nicht mehr den Kopf zerbrechen. Es gibt überhaupt keine Aufrückung mehr; es gibt nur noch gehobene Stellen „mit Zulagen und diese werden nach der Qualifikation" besetzt. Die Masse der Beamten bleibt bis ans Ende ihrer Laufbahn da, wo sie von Anfang an war. Innerhalb der Laufbahn gibt es kein Aufrücken mehr und ebenso wird durch die Einteilung der Besoldungsgruppen nach Laufbahnen der Übergang zu einem höherwertigen Amt erschwert. Jede Besoldungsgruppe ist nur für einen in sich abgeschlossenen Kreis von Beamten zugänglich. Also ein Beamten-Kastensystem übelster Sorte! Reinliche Scheidung, Klassentrennung!"

So schreibt die „Lausitzer Volkszeitung"! Wie weit die auffallenden Mitteilungen über Einzelheiten der Besoldungsreform zutreffen, läßt sich wie schon gesagt mangels amtlicher Auslassungen zurzeit nicht nachprüfen. Wir hoffen aber, sobald der amtliche Entwurf vorliegt, dazu eingehend Stellung nehmen zu können. Die Schriftleitung.

Unterstützung für die preußischen Beamten. Der Amtliche Preußische Pressedienst gibt folgenden Erlaß des Preußischen Finanzministers bekannt:

Die gegenwärtige schwierige wirtschaftliche Lage der Beamten läßt es gerechtfertigt erscheinen, die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen in der nächsten Zeit mit besonderem Wohlwollen zu behandeln. Insbesondere werden Gesuche der verheirateten Beamten der unteren Gruppen zu berücksichtigen sein. Angesichts der großen Notlage wird es aber auch Aufgabe der Vorgesetzten sein, ihrerseits die wirtschaftliche Lage ihrer Beamten von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls von sich aus das weitere zu veranlassen, und zwar auch in solchen Fällen, wo nach Kenntnis des Vorgesetzten in einer Notlage befindliche Beamte aus irgendwelchen Gründen es unterlassen, einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zu stellen.

Einem Vorgehen des Reiches entsprechend, erklärt sich der Minister daher auf Grund des Art. 67 Abs. 2 der Verfassung damit einverstanden, daß die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 bei den einzelnen Verwaltungen vorgesehenen Mittel für Unterstützungen an Beamte für das Rechnungsjahr 1927 im Bedarfsfalle bis zu 50 v. H. ihres Betrages außerplanmäßig verstärkt werden.

Der Erlaß ist sinngemäß auch auf die unter dem preußischen Angestelltentarif stehenden Angestellten anzuwenden. Die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 für die Unterstützung an Angestellte in Frage kommenden Fonds können im Bedarfsfalle eine außerplanmäßige Verstärkung bis zu 25 v. H. erfahren.

Der Deutsche Försterbund hält seine 6. Bundesversammlung vom 28. bis 30. August in Köln ab, verbunden mit einer Lehrwanderung in die Staatl. Oberförsterei Kottenforst.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstdirektor Albert Steffens, Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, ist am 26. Juli d. J. in Bad Wildungen plötzlich verstorben. Bereits in jungen Jahren an führende Stelle gerückt, hat er stets mit bestem Erfolge für die Belange der hannoverschen Privatforsten gewirkt.

Daneben war er ein eifriges Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und in den Versammlungen der Bezirksgruppe Hannover jederzeit bemüht, die Angelegenheiten der Waldbesitzer und Beamten unparteilich zu fördern. Die Regelung der Annahme und die Prüfungen von Anwärtern für den Privatforstdienst war seit Jahren ein von dem Verstorbenen angestrebtes Ziel. Durch ihn wurden die ersten forstlichen Prüfungen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer energisch durchgeführt, bevor die Prüfungsämter gegründet worden sind. Die hannoverschen Privatforstbeamten verdanken diesem rastlos tätigen tüchtigen Forstmann und Jäger viel. Das zu früh aus emsigem Schaffen gerissene treue Vereinsmitglied haben wir am 30. Juli in der Goehrde, seiner Heimat, auf idyllisch gelegenem stillen Waldfriedhofe unter starker Beteiligung von Forstbeamten aller Grade zur letzten Ruhe gebettet und Kränze niedergelegt als Zeichen des Dankes seitens der Bezirksgruppe und des Berufsamtes Hannover. Er ruhe in Frieden! Seine Verdienste werden unvergessen bleiben.

Strewe. Rohrig.

Revierförster a. D. Kühne, Wolfsburg †. Seinem treuesten Kameraden und Berufskollegen, dem am 11. Juli verstorbenen Revierförster a. D. Kelbe, ist am 5. August 1927 früh der Revierförster a. D. Kühne im 83. Lebensjahre in die Ewigkeit gefolgt. Am 1. Oktober 1915 konnte der Verstorbene auf eine 50jährige Tätigkeit im Dienste des Herrn Grafen von der Schulenburg zurückblicken. Am 1. Juli 1921, nachdem er fast 60 Jahre lang die grüne Farbe getragen hatte, trat er in den wohlverdienten Ruhestand. Während der längsten Zeit seines Dienstes in der gräfl. Verwaltung war er Verwalter des weiten Kreisen bekannten Revieres Rothehof, und viele Besucher des Kliebersberges werden Gelegenheit gehabt haben, diesen gewissenhaften Forstmann von altem Schrot und Korn kennen zu lernen. Aber nicht nur Wald und Wild verlieren in ihm einen treuen Heger und Pfleger, sondern auch die vaterländischen Vereine haben in ihm ein Ehrenmitglied verloren, dem neben der Liebe zu seinem Beruf die Liebe und die Arbeit für das deutsche Vaterland an erster Stelle stand. Nur schwer ist es ihm, dem Teilnehmer an den siegreichen Kriegen von 1866 und 1870/71, geworden, den verlorenen Krieg 1914/18 zu verstehen. Über 25 Jahre war er Vorsteher der Gemeinde Rothehof-Rothlenfelde und gehörte über 30 Jahre dem Gemeindekirchenrat an. Seit 1880 war Revierförster Kühne Vorsitzender und später Ehrenvorsitzender des von ihm mitgegründeten Landwehrvereins, und es gab wohl kaum eine Versammlung des Landwehrvereins oder Stahlhelms, an der er fehlte. Am 8. August wurde „Jagd vorbei!" über sein Grab geblasen und der letzte Bruch ihm auf den Sarg gelegt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung von Lehrlingen zur Lehrlingsliste beim Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien. Immer noch melden auch größere Verwaltungen Lehrlinge zur Liste, die schon eine mehr oder minder lange Zeit in der Lehre stehen. Hierdurch ist das Berufsamt nicht in der Lage, die tatsächliche Anzahl der Lehrlinge festzustellen. Das Berufsamt wird auch mehr oder weniger gezwungen, solche zu spät gemeldeten Lehrlinge anzunehmen. Dieser Zustand muß ein Ende nehmen. Daher hat das Berufsamt folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Berufsamt nimmt nach dem 1. Oktober 1927 keinen Lehrling mehr in die Liste auf, der nicht **vor** Beginn der Lehre dem Berufsamt gemeldet ist."

Das Berufsamt weist auf diese Bestimmung hin und fordert sämtliche Lehrherren auf, etwaige noch nicht gemeldete Lehrlinge umgehend dem Berufsamt zu melden. Gleichzeitig wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in die Lehrlingsliste des Berufsamtes aufgenommene Lehrlinge in Zukunft von jeder Prüfung ausgeschlossen sind.

Das Hauptberufsamt Berlin hat bei dem Verlag J. Neumann in Neudamm ein Muster für einen Lehrvertrag zur Annahme von Forstlehrlingen drucken lassen. Es muß dringend empfohlen werden, bei allen Lehrverträgen von diesem Vordruck Gebrauch zu machen.

Breslau 10, Matthiasplatz 5.

Hertz,
Vorsitzender des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien.

Forstwirtschaftliches.

Der Zopfdurchmesser in Theorie und Praxis. Für den Forstwissenschaftler ist es zweifellos interessant, den Gedankengängen nachzuwandeln, die Herr Professor Dr. Busse in seinen Betrachtungen über das alte Thema „Der Zopfdurchmesser" in Nr. 26 S. 711 unter Anführung anderer ähnlich orientierter Arbeiten eingeschlagen hat. Wenn man als Holzfachmann nichts anderes zu tun hätte, als „das Recht" zu suchen, so würde man vielleicht sogar finden, daß das Ziel des eigentlich nur für Kiefernholz zutreffenden Festmaßgewinns eine äußerst wichtige Bereicherung der Forstwirtschaft aufzuweisen habe, denn — so sagt der Verfasser: „Es kann von niemandem gutgeheißen werden, daß wir Holz verschenken." Der Holzfachmann ist allerdings zumeist anderer Meinung und wird erklären, daß die Forstverwaltungen nichts zu verschenken pflegen.

Aber eine andere Stelle im Busseschen Aufsatz weist deutlicher auf das eigentliche Problem der Zopfung hin, als es im Streben nach dem „Recht" erblickt werden kann, und das ist die Bemerkung,

daß „die Freunde der langen Zopfung (im Gegensatz zu den anderen) behaupten, daß die Holzkäufer lang ausgehaltenes Holz bevorzugen und es daher besser bezahlen". Dieser Satz erinnert gleichzeitig daran, daß es nicht nur die Aufgabe des Forstmannes ist, durch besonders scharfsinnige Meßmethoden ein Maximum an Holzmasse aus jedem Stamme rechnerisch zu ermitteln, sondern daß der Holzeinschlag dazu bestimmt ist, das gewonnene Material seiner bestmöglichen Verwertung zugänglich zu machen, wobei Forst und Käufer ihre Rechnung finden sollen und müssen.

Es kann zugegeben werden, daß in einzelnen Revieren der überwiegende Teil der Holzkäufer mit der kurzen Zopfung einverstanden ist und angemessene Preise für die Stammenden anlegt. Allgemein nimmt aber die weitaus größte Menge der Verbraucher das möglichst lang ausgehaltene Holz weit lieber, weil sie bis in den Zopf hinein, der bei der Ullersdorfer Methode abgesetzt wird, noch (bei Klasse 3b z. B.) ein oder mehrere Meter Kantholz herausholen können, die andernfalls gerade noch fehlen.

Allerdings sagt der Verfasser: „Auch müssen wir uns darüber klar sein, daß das Interesse unserer Holzkäufer in diesem Punkte in der Regel nicht unser Interesse ist. Wir wollen und dürfen aber unser Interesse vertreten." Die Frage ist nun, ob durch die Maßbereicherung der Forstverwaltung eine wirkliche Interessenvertretung im finanziellen Sinne gewährleistet wird, — denn so meinte es doch wohl Professor Busse! Hierin wird aber der Holzfachmann durchaus entgegengesetzter Ansicht sein; er wird ganz offen erklären, daß solche Hölzer, die sich weniger vorteilhaft ausnützen lassen — wie z. B. kürzer abgesetzte Langhölzer —, trotz einer etwas höheren Masse je Festmeter nicht denselben Preis erbringen können wie die lang ausgehaltenen Stämme.

Nun erwähnt der Verfasser an einer anderen Stelle seiner Darlegungen, daß durch die kürzere Zopfung das Stammstück in eine höhere Taxklasse einrücken könne, wofür Zahlenbeispiele vorlägen. Auch das mag zutreffen, kann sogar die Regel bilden. Dafür wird aber der Zopf in eine sehr geringe Klasse fallen, und wenn die Rechnung auf die Feststellung des Gesamtergebnisses — einmal des bis zu 8 cm Zopf ausgehaltenen Langholzes und das andere Mal der beiden durch kurzes Abzopfen gewonnenen Stücke — ausgedehnt wird, so dürfte sich ergeben, daß der finanzielle Ertrag aus dem lang ausgehaltenen Stück günstiger ausfällt als der aus der Summe beider Abschnitte gewonnene.

Wenn schon im allgemeinen das pekuniäre Interesse der Forstverwaltungen auf Grund dieser Überlegungen durch die lange Zopfung besser gewahrt erscheint, so darf die wirtschaftliche Seite der günstigeren Holzverwertung nicht aus dem Auge gelassen werden. Es ist ohnedies eine unbestreitbare Tatsache, daß beim Einschnitt der Hölzer vielfach noch große Verschwendung durch die Entstehung übermäßiger Abfallprozente zu beklagen ist. Durch das kurze Abzopfen wird aber die wirtschaftliche Einteilung unzweifelhaft verschlechtert und der Abfall vermehrt. Was nützt es dann wohl, daß die Massensumme auf dem Papier einen um einige Prozent höheren Festmeterbetrag ergibt, während die zweckmäßigste Verwendung des Materials darunter leidet? Hat die Forstwirtschaft nicht die Aufgabe, ihre Erzeugnisse in der vorteilhaftesten Form aufzuarbeiten und dem Verbrauch zuzuführen? Muß demgegenüber nicht die theoretische Ermittlung der günstigsten Massenberechnung zurückstehen?

Die Antwort auf diese Fragen wird Herrn Professor Busse durch die praktische Forstwirtschaft selbst zuteil, insofern jeder Revierverwalter sagt: „Ich zopfe meine Hölzer so ab, wie es mein Käuferkreis wünscht, weil ich dabei die besten Preise erziele." Er wird aber noch mehr tun, indem er sich bemüht, durch zweckmäßige Bestandswirtschaft recht vollholzige Stämme zu erzielen, für die bei der Aufmessung ein günstiges Massenresultat herauskommt. Und die Erfüllung dieser Aufgabe erscheint doch noch wichtiger als die Anerkennung oder Ablehnung des Schlußsatzes der Busseschen Darlegungen, wo gesagt wird: „Wir sind aber nicht verpflichtet, Geschenke zu machen."

Im übrigen ist dem Verfasser nur beizupflichten, wenn er selbst meint: „Mir scheint es an der Zeit, den Streit um den Zopfdurchmesser zu beenden."

Ein Holzpraktiker.

Ein Streit um Himbeeren. In der gesamten rheinischen Presse und auch in Zeitungen anderer Provinzen wurde vor einiger Zeit eine Nachricht über die planmäßige Vernichtung der Himbeerernte in der Staatsforst der Oberförsterei Gemünd (Eifel) verbreitet. Wie wir erfahren, hat diese Nachricht ihren tatsächlichen Ursprung in der gewissenlosen Hetzarbeit einzelner mittlerweile bekanntgewordener Leute, deren Tätigkeit um so verabscheuungswürdiger ist, als die Art und Weise ihrer Darstellung bei der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, die den Wald in seinen Arbeiten und Anforderungen nicht kennen kann, äußerst fruchtbaren Boden finden mußte. Von seiten des Herrn Regierungspräsidenten ist inzwischen an die Presse folgende aufklärende Mitteilung ergangen: Eine planmäßige Vernichtung der Himbeerernte ist von der Oberförsterei nicht angeordnet worden. Der Artikel ist offenbar veranlaßt durch Arbeiten, welche die Ausführung ordnungsmäßiger, jährlich vorzunehmender Maßnahmen des Kulturplanes darstellen und das Freischneiden der Kulturen von vordämmenden Forstunkräutern bezwecken. Ohne diese Maßnahme würden die jungen Fichtenpflanzen durch das Unkraut erstickt werden. Von einer „planmäßigen" Vernichtung der Himbeerernte kann um so weniger die Rede sein, als nur der Platz um die Fichtenpflanzen selbst freigeschnitten wird und somit der größte Teil der für das Sammeln der Früchte in Frage kommenden Fläche unberührt bleibt. Außerdem sind noch große mit Himbeeren durchsetzte Flächen älterer Kulturen vorhanden, in denen eine derartige Schutzmaßnahme nicht mehr nötig ist.

Waldbrände.

Stadt Berlin. Im Gebiete der Revier-Försterei Fahlenberg entstand am 27. Juli ein Waldbrand, der 10 ha 85jährige reine Kiefern-Baumhölzer glücklicherweise nur in der Bodendecke vernichtete. An aufgearbeitetem Holze verbrannten 3 rm Kiefernknüppel, welche an der Entstehungsstelle des Brandes standen. Nach dem Befunde ist zu vermuten, daß Ausflügler in unmittelbarer Nähe eines Holzstoßes beim Lagern ein Koch-

feuer angelegt und dadurch den Holzstoß entzündet haben. Das Feuer entstand etwa um 2 Uhr nachmittags und war gegen 6½ Uhr gelöscht. — Der unmittelbare Schaden des Bodenfeuers wird sich voraussichtlich auf das Absterben vereinzelter Stämme beschränken.

Marktberichte.

Zur Lage auf dem Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die geschäftliche Situation am Holzmarkt ist fest. Es wird Rohholz gesucht, zur Zeit kommt, da forstliche Verkaufstermine von nennenswertem Umsatz nicht mehr vorliegen, nur Wasserholz für Einkäufer in Frage. Auch darin sind die Vorräte und Ankünfte nicht sehr bedeutend. Dementsprechend sind die Rohholzpreise fest. Am Schnittholzmarkt ist dagegen die Nachfrage etwas schwächer geworden, ohne daß bisher neue Einwirkung auf die Preise beobachtet werden konnte. Der Baumarkt ist zum Teil gut beschäftigt. Den Sägewerken liegen noch immer Bestellungen auf Balken, Kanthölzer usw. vor. Dagegen wird die Entwicklung des Baumarktes für den Herbst nicht gleichmäßig zuversichtlich beurteilt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 7. August 1927 ab märkischer Station 11,04 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. August 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen. Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,00, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. August 1927. Landfüchse 15 bis 25, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. August 1927. Rehböcke I 1 bis 1,10, II 0,80 bis 0,90, Rotwild (mit Abschuß-Attest) I 0,70, (mit Abschuß-Attest) II 0,50, Wildschweine, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. August 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 130, Schleien, unsortiert 125 bis 142, Aale, mittel 1,40 bis 1,47 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Privatforstbeamte, die nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden, fragen in letzter Zeit öfter bei uns wegen der für die Staatsforstbeamten in Preußen augenblicklich geltenden Besoldungssätze an. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß alle diese, die staatliche Besoldung betreffenden Fragen in dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die Besoldung der preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge" beantwortet sind. Wir empfehlen allen Privatforstbeamten, deren Bezüge dem Preußischen Beamtenbesoldungsgesetz angepaßt sind, sich diesen Sonderdruck zum Preise von 50 Pfennig aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm Nm., kommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 36. **Jagdrecht.** An meinem Revier liegt ein ungefähr 20 m breiter Waldstreifen, der zum Jagdbezirk meines Nachbarn gehört. Steht nun dem Nachbar das Recht zu, in diesem schmalen Waldstreifen mit Hunden zu jagen? Wenn ja, darf dann der Hund, wenn er in mein Gebiet kommt, von mir abgeschossen werden? Förster F. in H.

Antwort: Gegen die Bejagung des 20 m breiten Waldstreifens auch mit Hilfe eines Hundes läßt sich jagdrechtlich nichts einwenden. Der nur zufällig überjagende Hund, aber nicht wildernde darf nicht abgeschossen werden, erst recht nicht, wenn er sich unter Aufsicht befindet. Wo die Verhältnisse so liegen, wie von Ihnen geschildert, ist Vorsicht zu empfehlen! Br.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Burgsittensen, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 0,25 ha Acker. Bewerbungsfrist 25. August.

Förster-Endstelle Eller, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2000 ha Garten, 2,3918 ha Acker, 0,2400 ha Wiesen. Nutzungsgeld 124,68 RM. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf, soweit sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 20. August.

Förster-Endstelle Fratzig, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5 ha Garten, 7,7 ha Acker, 6,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 96 RM. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 96 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km. Nächste höhere Schule in Schneidemühl. Evangelische und katholische Schule und Kirche in Stöwen. Bahnhof Stöwen. Bewerbungsfrist 20. August.

Forstsekretärstelle Halle a. S., Oberförsterei Halle (Merseburg), ist am 1. November neu zu besetzen. Keine Dienstwohnung, kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. September.

Förster-Endstelle Latzenbusch, Oberförsterei Xanten (Düsseldorf), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1620 ha Garten, 3,2700 ha Acker, 2,5900 ha Weiden. Nutzungsgeld 216 RM. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf, soweit sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 20. August.

Ueberz. Försterstelle Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0700 ha Garten, 0,1250 ha Acker, 0,3750 ha Wiese. Nutzungsgeld 8 RM. Nächste Bahnstation 13 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 13 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster werden als Bewerber zugelassen. Der Beamte wird im Schreibdienst verwandt. Bewerbungsfrist 25. August.

Forstsekretärstelle Peine, Oberförsterei Peine (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen, Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Bahnstation und höhere Schule im Ort. Für Bewerber wird auf den Erlaß vom 26. 6. 24 III 7277 hingewiesen. Wohnung noch nicht vorhanden, im Bau; etwas Wirtschaftsland wird zugelegt. Bewerbungsfrist 1. September.

Förster-Endstelle Tüschenwald, Oberförsterei Xanten (Düsseldorf), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2220 ha Garten, 5,0440 ha Acker, 3,4540 ha Weiden. Nutzungsgeld 326,16 RM. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf, soweit sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 20. August.

Hilfsförsterstelle Derenthal, Oberförsterei Winnefeld (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5000 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Nächste Bahnstation Meinbrexen a. Weser; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 11 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster werden als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. September.

Bebaute Hilfsbeamtenstelle Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 20 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster werden als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Dörrebach, Kreis Kreuznach, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. September an den Bürgermeister in Stromberg (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Eilhard Wiedemann, ordentlicher Professor in Tharandt, wurde unter Uebernahme in den preußischen Staatsdienst zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt.

Kirscht, Forstmeister in Haiger (Wiesbaden), wurde nach Lübben (Frankfurt a. O.) versetzt.

Mühlhausen, Oberförster in Hadamar (Wiesbaden), wurde auf die Kloster-Oberförsterstelle Lüneburg im Forstverwaltungsbezirk Hannover versetzt.

Wagner, Oberförster in Rosenthal (Kassel), wird am 1. Oktober nach Planken (Magdeburg) versetzt.

Wundram, Oberförster in Bremervörde (Stade), wird am 1. September nach Haiger (Wiesbaden) versetzt.

Lambrecht, Forstassessor in Hardegsen (Hildesheim), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Harsefeld (Stade) zum Oberförster ernannt.

Schleyer, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg, wird unter Verleihung der Oberförsterstelle Bäreneiche (Schneidemühl) am 1. Oktober zum Oberförster ernannt.

Heinrich, Hegemeister in Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), tritt kraft Gesetzes am 1. Oktober in den Ruhestand.

Plettrichs, Förster in Buchberg, Oberf. Regenthin, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Rädnitz, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.) zum Revierförster ernannt.

Pohlmann, Forstsekretär in Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp wird am 1. Oktober zum Förster i. E. ernannt und nach Krähe, Oberförsterei Nienburg (Hannover), versetzt.

Ringkloff, Staatsförster in Röttgen, ist vom 1. Oktober ab die Förster-Endstelle Lieberhausen in Coverstein, Oberförsterei Siebengebirge (Köln), übertragen.

Tangermann, Hegemeister in Nolle, Oberförsterei Palsterkamp (Hannover), tritt kraft Gesetzes am 1. Oktober in den Ruhestand.

Völker, Förster im Forsthaus Brandis, Oberf. Thiergarten (Merseburg), wird unter Uebertragung der Revierförsterstelle Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), am 1. September zum Revierförster ernannt.

Weck, Forstsekretär in Burgsittensen, Oberförsterei Burgsittensen, wird am 1. Oktober nach Hameln, Oberförsterei Hameln (Hannover), versetzt.

Fischer, Hilfsförster in Göhrde, Oberf. Göhrde, ist am 1. August zum Forstsekretär ernannt und nach Miele, Oberförsterei Miele (Hannover), versetzt.

Haffe, Hilfsförster in Forsthaus Neu-Glienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), wird am 1. Oktober nach Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), einberufen.

Linker, Hilfsförster in Frankenau, Oberf. Frankenau, wurde am 1. August nach Rengershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), versetzt. Die Versetzung des Försters **Michel** nach Rengershausen ist zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Fritz, Gemeindeförster in Erbach, Kreis Limburg, ist die Stadtförsterstelle Klarenthal der Stadt Wiesbaden, Oberförsterei Wiesbaden, vom 1. August ab auf einjährige Probedienstzeit übertragen.

Bayern.

Folgenden am 1. Oktober in den Ruhestand tretenden Oberforstverwaltern wird aus diesem Anlasse die Anerkennung ihrer Dienstleistung ausgesprochen:

Kalb, Luisenburg, Forstamt Bayreuth-Ost; **Rauber,** Sandhof, Forstamt Bamberg-West; **Saalfrank,** Neuenreuth, Forstamt Bischofsgrün.



Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Oberlausitzer Forstverein.

Hauptversammlung 1927.

Dienstag, den 16. August 1927, nachm., Besuch des Haldenreviers der Niederlausitzer Kohlenwerke Zschipkau bei Senftenberg. Treffpunkt: 14,05 Uhr Bahnhof Senftenberg. Abbringung des Gepäcks. 14,40 Uhr Abfahrt vom Bahnhof mit Werkautos in das Grubengebiet. Besichtigung der Haldenaufforstungen. Einblick in einen Braunkohlentagebau. Führung: Herr Forstverwalter Heusohn. Die Damen kürzen die Wanderung unter Führung von Frau Forstverwalter Heusohn etwas ab und erwarten die übrigen Teilnehmer im Werksgasthof. Abschluß der Haldenwanderung gegen 19,00 Uhr im Werksgasthof. Hierselbst einfaches Abendbrot und Hauptversammlung. Gemütliches Beisammensein mit den Herren und Damen der Niederlausitzer Kohlenwerke. Rückfahrt gegen 23 Uhr und Übernachtung in Senftenberg.

Mittwoch, den 17. August, vorm., Besuch des Forstreviers Hohenbocka. Besitzer: Herr Landschaftsdirektor Major a. D. von Götz. Abfahrt mit Eisenbahn 7,03 Uhr ab Senftenberg. Ankunft Hohenbocka 7,13 Uhr. Gepäck Bahnhof Hohenbocka zurücklassen. Fahrt mit Privatbahn ins Revier. Wanderung durch das Hohenbockaer Revier. Führung: Herr Oberförster Fürst. Einfaches Waldfrühstück, dargereicht von Herrn Major a. D. von Götz. Besichtigung der Glassandwerke der Firma Fabian & Co. Die Damen wählen eine kürzere Wanderung unter Führung von Frau Oberförster Fürst. Ende der Wanderungen gegen 12 Uhr im Restaurant „Sandquelle". Einfaches gemeinsames Mittagessen und Zusammensein bis zur Abfahrt der Heimatzüge: Ab Hohenbocka Richtung Senftenberg 13,55 Uhr, Richtung Ruhland 14,25, 16,28 Uhr, Richtung Kamenz 14,30 Uhr, Richtung Kohlfurt 15,49 Uhr.

Tagesordnung der Hauptversammlung: 1. Kassenbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Vortrag: „Der Rechenschieber und seine Anwendung für forstliches Rechnen." (Staatsförster Bergmann, Tharandt). 4. Verschiedenes. — Anmeldungen bis 12. August an Herrn Forstverwalter Heusohn in Zschipkau bei Senftenberg, N.-L. Angabe: 1. ob Teilnahme an beiden Tagen erfolgt, 2. ob Nachtquartier in Senftenberg und 3. ob Mittagessen am 17. August in der „Sandquelle" gewünscht wird.

Melzer.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Beitragszahlung.

An die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden ergeht die Bitte, die noch restierenden Mitgliederbeiträge bald einzuziehen und sie auf mein Postscheckkonto 133859 beim Postscheckamt Berlin einzuzahlen. Der Jahresbeitrag beträgt 15 RM, für Pensionäre 7,50 RM.

Borne bei Dölzig, Kr. Soldin.

Velte.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Dr. Boehm, Arzt, Weißwasser O.-L.
Böttcher, Direktor, Rietschen O.-L.
Borgmann, Hegemeister, Blockbrück bei Hennigsdorf, Kreis Osthavelland.
Busse, Förster, Forsthaus Papenberge bei Hennigsdorf, Kreis Osthavelland.
Dacke, Förster, Straupitz im Spreewald.
Eichholtz, Revierförster, Horst bei Straupitz im Spreewald.
Ewald, Wilhelm, Hofbesitzer, Hohenbollentin, Pomm.
Fackmann, Hilfsförster, Bötzow, Kreis Osthavelland.
Funke, Jos., Forst- und Jagdschutzbeamter, Leschede bei Emsbüren, Hann.
Grunert, Förster, Laasow bei Neuzauche im Spreewald.
Günther, Willi, Forstgehilfe, zur Zeit Forstschule Neuhaldensleben.
Habeck, Wilhelm, Förster, zur Zeit Forstschule Neuhaldensleben.
Herle, Erich, Forstgehilfe, zur Zeit Forstschule Neuhaldensleben.
Henkel, Stephan, Hilfsförster, Geppersdorf bei Schedlau, Kreis Falkenberg O.-S.
Ißbrücker, Heinrich, Revierförster, Forsthaus Bischofstein bei Lengenfeld und Stein (Eichsfeld).
Jacubaschke, Hilfsförster, Neubyhleguhre bei Byhleguhre.
Kunstmann, Max, Revierförster, Revierförsterei Lindenberg bei Kreuz (Ostbahn).
Lindau, Revierförster, Lüderholz bei Herzberg (Harz).
Lukas, Förster, Mochow bei Goyatz N.-L.
Lüdtke, Paul, Molkereiverwalter, Borrentin bei Metschow, Pommern.
Frhr. v. Maltzahn, Leuschentin bei Malchin, Mecklenburg.
Menzel, Revierförster, Sputendorf bei Töpchin (Kr. Teltow).
Dr. W. Meyer, Medizinalrat, Muskau O.-L.
Muche, Georg, Hilfsförster, zur Zeit Forstschnle Neuhaldensleben.
Müller, Franz, Revierförster, Arendsee (Altmark), Kreis Osterburg.
Pantelé, Revierförster, Mollenfelde bei Friedland (Leine).
Peters, Franz, Förster, Wüstegrabow bei Grammentin, Pomm.
Röhle, Hilfsförster, Weißkeißel bei Keula i. Schl.
Rothe, Wilhelm, Revierförster, Grammentin, Pomm.
Schechner, Förster, Byhlen bei Straupitz im Spreewald.
Schechner, Hilfsförster, Byhlen bei Straupitz im Spreewald.
Schmerse, Förster, Straupitz im Spreewald.
Schmidt, Otto, stud. rer. forest, Mülheim (Ruhr), Muhrenkamp 43.
Schneider, Bergwerksdirektor, Neu-Tschöpeln bei Braunsdorf O.-L.
Schröder, W., Förster, Obermeiser, Kreis Hofgeismar, Bezirk Kassel.
Schulze, Revierförster, Altteich bei Weißwasser O.-L.
Schwarz, Forstmeister a. D., Demmin, Pommern.
Stein, Paul, Gastwirt, Grammentin, Pommern.
Wagenitz, Ferdinand, Revierförster, Quickborn i. Holst., Kreis Pinneberg.
Weckerle, Direktor, Weißwasser O.-L.
Wegener, Revierförster, Werdermühle bei Niemegk, Kreis Zauch-Belzig.
Wendt, Adolf, Revierförster, Aerzen, Kreis Hameln.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Bezirksgruppe Rheinland (V). Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 19. Juli in Hennef mit anschließendem Lehrbegang am 20. Juli. Der stellvertretende Vorsitzende Förster Miebach eröffnete um 8½ Uhr die Versammlung in Vertretung des verhinderten 1. Vorsitzenden. Nach kurzer Begrüßung der Versammlung, die von rund 50 Mitgliedern besucht war, und des Vereins ehemaliger Templiner wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Punkt 1. Als Vertreter zur Hauptversammlung wurde der Vorsitzende Revierförster Oberhettinger einstimmig gewählt. Punkt 2. Zu den zur Verlesung gebrachten Satzungen der Beamtenabteilung des Reichsvereins wurden Abänderungsanträge nicht gestellt, indes wurde von einzelnen Mitgliedern die Höhe der Beiträge bemängelt und die Zahlung der Beiträge in Raten vorgeschlagen. Revierförster Oberhettinger wird gebeten, in diesem Sinne in Lüneburg vorstellig zu werden. Punkt 3. Der stellvertretende Vorsitzende gibt bekannt, daß Herr Oberförster Meyer, Neuwied, den Vorsitz für Unterabteilung a (höhere Forstbeamte) und Herr Graf Beißel für die Waldbesitzer übernommen hat. Punkt 4. Der stellvertretende Vorsitzende konnte der Versammlung die erfreuliche Mitteilung machen, daß der seinerzeit beschlossene einmalige freiwillige Beitrag der Mitglieder zur Forstschule Wittlich von 1000 RM bereits überzeichnet sei. Mitglieder, die noch keinen Beitrag gezeichnet haben, werden gebeten, dies nachzuholen.

Herr Oberförster Haehn sprach als Vertreter der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz und des rheinischen Waldbesitzerverbandes herzliche Begrüßungsworte für die Versammlung. Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Hennef, Herr Jakoby, hieß die Versammlung herzlich willkommen und wünschte guten Verlauf der Tagung. An den verhinderten Vorsitzenden, Revierförster Oberhettinger, wurde auf allgemeinen Wunsch ein Begrüßungstelegramm abgesandt. Nach Erledigung der Tagesordnung blieben die Anwesenden gemütlich noch einige Stunden zusammen, wobei noch manche interessante forstliche Tagesfragen erörtert wurden.

Am andern Morgen fuhren sämtliche Teilnehmer mittels Sonderwagen der Bröhltalbahn nach Herrnstein, wo ein Revierbegang durch die Gräflich Nesselrodische Oberförsterei Herrnstein unter Führung des Herrn Oberförsters Scheffer stattfand. An der Exkursion beteiligten sich gleichzeitig die Teilnehmer des viertägigen forstlichen Lehrganges unter Leitung des Oberförsters Haehn. Der Lehrbegang gestaltete sich zu einem interessanten Ereignis für alle Teilnehmer, deren forstliches Wissen nicht unwesentlich dadurch bereichert wurde. Gegen 3 Uhr nachmittags trafen die Teilnehmer in dem schönen Städtchen Eitorf ein, wo ein gemeinsames Mittagessen und eine anschließende photographische Aufnahme den Lehrbegang beendete. Der stellvertretende Vorsitzende sprach Herrn Grafen v. Nesselrode für die Zurverfügungstellung des Reviers sowie Herrn Oberförster Scheffer für seine vorzügliche Leitung und seine Bemühungen für das Zustandekommen des Waldganges den Dank der Teilnehmer aus.

Forsth. Schmidtheim, den 23. Juli 1927.
Der Schriftführer. J. V.: Stoll.
Der stellvertretende Vorsitzende: Miebach.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Forstlicher Lehrgang vom 5. bis 7. September 1927 zu Wurzen, Bez. Leipzig, Hotel „Fehre", Reichelbräu. Vorträge in der Landwirtschaftlichen Kreisschule. Zeiteinteilung: Sonntag, den 4. September: Anreise, Quartiernachweis ab 14 Uhr auf dem Bahnhof Wurzen, Wartesaal II. Klasse — Forstgehilfe Brämer. Montag, den 5. September: Lehrwanderung durch die Forstreviere Polenz und Brandis (Mittagsrast in Polenz). Abfahrt Bahnhof Wurzen 6,52 Uhr nach Machem. Dienstag, den 6. September, vorm.: Vorträge: Fraßbilder — Ursachen und Folgen: Bugmann. Aus dem Waldbau: Dreßler. Übungen zu Vermessung, Wegebau und Holzmeßkunde: Bugmann. Nachm.: Lehrwanderung nach Zeititz. Ab 20 Uhr: Grüner Abend. Mittwoch, den 7. September, vorm., Vorträge: Aus dem Forstschutz: Dreßler. Fragekasten und Verschiedenes. Nachm.: Lehrwanderung nach Hohburg. Spitzenbergs Wühlkultur- und Maschinenvorführung. Göhlers Wittwe, Freiberg. Anmeldungen umgehend erbeten. Gebühren 10 RM.

Forsth. Polenz, Kr. Leipzig, T. Brandis (86).
J. A.: Bergmann, Oberförsterkandidat.

Bezirksgruppe: Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 16. Juli d. J. in Volpersdorf. Anwesend sind 58 Mitglieder, davon 3 Waldbesitzer, 26 Gäste und 23 Damen, im ganzen 107 Personen. Nachdem der Vorsitzende, Oberförster Wegener, die Sitzung eröffnet und die Erschienenen begrüßt hat, gedenkt er der zwei in der letzten Zeit verstorbenen Mitglieder, und zwar des Oberförsters Hermanski und des Hilfsförsters Meier. Die Versammlung ehrt das Andenken an die beiden leider zu früh Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Herr Forstmeister Schulz, Volpersdorf, übermittelt Grüße des Vorsitzenden des Waldbesitzervereins Herrn Grafen von Magnis auf Eckersdorf. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Vereinsangelegenheiten, berichtet der Vorsitzende, daß die schlesischen Bezirksgruppen bestehen bleiben und ihre Selbständigkeit behalten. In Fällen, wo die Bezirksgruppen gemeinsam vertreten werden müssen, wird Oberförster Bressel im Einvernehmen mit den übrigen Bezirksgruppenvorsitzenden die Vertretung regeln (Arbeitsgemeinschaft).

Ersatzwahlen vervollständigten den Bezirksgruppenvorstand, welcher sich nunmehr wie folgt zusammensetzt: Vorsitzender: Oberförster Wegener, Oberlangenbielau; Stellvertreter: Forstmeister Rieger, Reichenstein. Vorsitzender der Unter-

abteilung 1a: Oberförster Wegener, Oberlangenbielau; Stellvertreter: Oberförster Freysoldt, Camenz. Vorsitzender der Unterabteilung 1b: Forstsekretär Wagner, Volpersdorf; Stellvertreter: Revierförster Meyer, Steinkunzendorf. Vorsitzender der Abteilung 2: Graf Pfeil, Hausdorf; Kassierer: Revierförster Fichtner, Viehgrund; Schriftführer: Forstsekretär Wagner, Volpersdorf. In die Tarifkommission wurden gewählt: Oberförster Wegener, Oberlangenbielau, Oberförster Naumann, Giersdorf, Förster Conrad, Eisersdorf, Förster Ullrich, Kieslingswalde, Revierförster Otte, Tannenberg, Revierförster Beck, Neubielau.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Verschiedenes, beschließt die Versammlung, den korporativen Beitritt zum Verband schlesischer Jägervereine im Verein mit den übrigen schlesischen Bezirksgruppen anzuregen. Als Vertreter zur diesjährigen Mitgliederversammlung des Reichsvereins in Lüneburg wurden die beiden Vorsitzenden der Unterabteilungen 1a und 1b Oberförster Wegener und Forstsekretär Wagner gewählt. Die nächste Mitgliederversammlung wurde für Ende Oktober in Wartha vorgesehen.

Nach Schluß des geschäftlichen Teils hielt Herr Forstmeister Schulz, Volpersdorf, einen erläuternden Vortrag zur Einführung zum nachfolgenden Waldbegang durch den Försterbezirk Volpersdorf. Hiernach sprach Herr Forstreferendar Dr. Hause vom staatl. sächsischen Forsteinrichtungsamt, welches zur Zeit die neue Betriebseinrichtung der Graf Magnisschen Forsten aufstellt, in forstlich sehr interessanter Weise über: „Die praktische Bedeutung der Bodenflora für den Forstwirt." In diesem Vortrage wird insbesondere hingewiesen, daß die Bodenflora in waldbaulicher Beziehung von recht großem Werte sei in bezug auf den Standort und ihre Berücksichtigung in der Praxis noch mehr gefordert werden müsse.

Anschließend an diesen Vortrag hielt Herr Staatl. sächsischer Oberförster Dr. Wobst einen Vortrag über: „Zweck und Ziel der Forsteinrichtung". In launigen und recht lichtvollen Worten führte Herr Dr. Wobst u. a. aus, daß Waldbau und Forsteinrichtung gleichwertig nebeneinander gehen müßten, die Forsteinrichtung sei das Gewissen der Forstwirtschaft. Zwei Methoden behandelte der Vortragende, und zwar die sächsische Bestandeswirtschaft sowie das Periodenfachwerk. Ersteres eignet sich für Fichtenbestände, wobei das Hauptziel der stufige Waldbau entgegen der Hauptwindrichtung sei; die Hiebsreife ist nicht allein durch das Alter, sondern auch durch die Lage bestimmt. Das Periodenfachwerk ist geeigneter für die Kiefer und das Laubholz, es ist ein Großflächenverfahren. — Alle Vorträge wurden mit reichem Beifall aufgenommen.

Nach einer kleinen Mittagspause begann der Waldbegang durch den Försterbezirk Volpersdorf unter Führung des Herrn Forstmeisters Schulz. Lehrreiche Bestandesbilder, Naturverjüngungen, Loshiebe, Kulturen, Kämpe u. a. m. wurden in großer Zahl geboten zur Freude eines jeden Forstmannes. Bei dem Waldbegang wurde auch die neue Baumfällmaschine (Motorsäge) „Rinco" in ihrer vielseitigen Verwendbarkeit beim Fällen wie beim Ablängen vorgeführt. Ferner zeigte Herr Staatl. sächsischer Oberförster Stölzner die praktische Verwendung des Meßtisches bei Vermessungen im Walde.

Allen Herren, die unsere Versammlung mit ihren lehrreichen Vorträgen beehrten, sei auch an dieser Stelle für ihre Bemühungen herzlichst gedankt. Besonderer Dank aber Herrn Grafen von Magnis und Herrn Forstmeister Schulz für die Bereitstellung des Exkursionsreviers!

Nach Zusammentreffen mit den Damen, die während des Waldbeganges die Silberfuchsfarm des Freiherrn v. Reibnitz auf dem Hahnvorwerk besichtigt hatten, beschloß die Tagung ein gemütliches Beisammensein im „Wiener Hof" bei einem von Herrn Grafen von Magnis gespendeten Faß Bier.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 25. Juli 1927.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow. Am 13. August veranstaltet das Försterkartell Halbe und Umgegend ein Scheibenschießen im Schützenhaus Wend.-Buchholz. Da wir mit einer starken Beteiligung der staatlichen Kollegen rechnen müssen, findet unser Scheibenschießen erst am Sonnabend, dem 3. September, statt. Zu dem Scheibenschießen in Wend.-Buchholz sind die Herren Kollegen mit Damen und Gästen freundlichst eingeladen. Von 2 bis 3 Uhr Probeschießen. Mit Weidmannsheil!

Walter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Friedland, Ostpr. Am Montag, dem 22. August 1927, mittags 12 Uhr, findet in Königsberg i. Pr. im Restaurant Kulmbacher, Steindamm 147, die Sommerversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Verschiedenes. 3. Ab 2 Uhr nachmittags Besuch der Forst- und Jagdausstellung. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen eingeladen. Treffpunkt: 3 Uhr nachmittags, Grüne Woche, Halle V.

Wilmsdorf, den 3. August 1927.

Der Ortsgruppenvorsitzende: Wild.

Ortsgruppe Gersfeld (Rhön). Die Ortsgruppe veranstaltet in der Zeit vom 12. bis 16. September in Lauterbach (Hessen) einen fünftägigen forstlichen Lehrgang. Zugelassen werden alle Mitglieder des Reichsvereins, in erster Linie jedoch diejenigen der Ortsgruppe und der Bezirksgruppe XIII. Die Höchstzahl der Teilnehmer soll 15 nicht überschreiten. Der Unterricht erstreckt sich über folgende Fächer: Waldbau mit Forstbenutzung, Forsteinrichtung (Massenberechnung stehender Bestände g. g.), forstliches Vermessen und Kartieren. Der Lehrgang ist in erster Linie für solche jungen Leute gedacht, die später ihre Forstverwalterprüfung ablegen wollen. Eine Teilnehmergebühr, die zur Zeit noch nicht feststeht, jedenfalls 5 bis 10 RM, wird erhoben. Anmeldungen sind bis zum 28. August an den Schriftführer der Ortsgruppe, Herrn Förster Kaltenborn, Forsthaus Haderwald bei Gersfeld, zu richten.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe. gez.: Rathjen.

Ortsgruppe Hagenow i. Meckl. Am Sonnabend, dem 20. August d. J., vormittags ½9 Uhr, Versammlung der Mitglieder im Hotel „Zur Post“ in Wittenburg. Um 9 Uhr Abmarsch ins Revier unter Leitung von Herrn Stadtförster Pieper. Frühstück aus der Tasche in der Waldhalle. Nach der Besichtigung Eröffnung der Ortsgruppenversammlung. Tagesordnung: 1. Vortrag über das Gesehene. Danach freie Aussprache. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Anträge zur Herbstversammlung der Bezirksgruppe. 4. Sonstiges. In Anbetracht der Wichtigkeit der Versammlung ist zahlreiches Erscheinen Pflicht. Gäste sind willkommen.

Tüschow, 1. August 1927.

J. A.: Schuhmacher.

Ortsgruppe Ostholstein. Am 16. Juli d. J. fand ein Waldausflug in das von Bülowsche Forstrevier Bothkamp statt. Die Abfahrt erfolgte um 9 Uhr in Wagen von Station Kirchbarkau mit 30 Forstbeamten nach Bothkamp. Dort Begrüßung durch den führenden Forstverwalter Herrn Dittmann und Fußmarsch durch den herrlichen Park und den angrenzenden rund 62 ha großen Forstort Park, 70- bis 120jährige Buchen mit gleichaltrigen Eichen, Eschen, Lärchen und Koniferen gemischt. Nach Einnahme eines kräftigen Frühstücks wurde weitergefahren nach Forstort Teich und Manhagen, durchweg 60- bis 200jährige Buchenaltholzbestände mit Eichen gemischt, II., zum Teil III. Periode. Im Forstort Grashorst Besichtigung eines 100- bis 180jährigen Buchensamenschlages, trotz mehrfacher Bodenbearbeitung mit mäßiger Verjüngung. Im Forstort Löhrsdorf Besichtigung eines in den Kriegsjahren vernachläßigten 27- bis 29jährigen Eichenbestandes mit Fichten und schlechtwüchsigen Lärchen gemischt und einer dreijährigen, außerordentlich wüchsigen japanischen Lärchenpflanzung. Nach Besichtigung des sehr gepflegten Pflanzgartens und der Sägerei Mittagessen im Gasthaus „Kirschholz“. Anschließend Fahrt nach Forstort Eggertvieh, Besichtigung einer durch Windfall, ohne jagdliche Bodenbearbeitung, entstandenen und üppigen Wuchs zeigenden natürlichen Fichtenverjüngung aus dem Jahre 1918. Fahrt durch Gehege Wildhagen, ein durch sachgemäße Durchforstung des ungleichmäßigen etwa 40jährigen Buchenstangenholzes erfreuliches Bestandesbild. Wegen mangelnder Zeit konnten leider nicht alle vorgesehenen Punkte besichtigt werden, trotzdem war jeder Teilnehmer von dem außerordentlich lehrreichen Ausflug in dem weitverzweigten 673 ha großen Forstrevier mit seinen herrlichen, enorm reichen Buchenaltholzbeständen, äußerst befriedigt. Auf der Station Bokhorst hielt noch ein Stündchen die Teilnehmer in angeregter Unterhaltung zusammen und nachdem der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Forstverwalter Wessel, Rämerholz, dem Herrn Besitzer von Bülow den Dank aller Teilnehmer für die freundliche Einladung und reichhaltigen Bewirtung ausgesprochen hatte, erfolgte die Heimfahrt mit den letzten Zügen.

Zietz, Panker.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Mittwoch, dem 31. August, 13 Uhr, findet beim Kollegen Benzel, 30 Minuten vom Bahnhof Haltern, das diesjährige Preisschießen statt. Geschossen wird auf stehenden Rehbock, laufende Wildscheibe je 3 Schuß und Ehrenscheibe 1 Schuß. Für den Ehrenhirschfänger ist das Gesamtresultat maßgebend. Jeder kann mit seiner eigenen Büchse schießen, es sind aber auch Wehrmannsbüchsen auf dem Stande. Kleinkaliber und Scheibenbüchsen sind ausgeschlossen. Die Damen schießen mit der Gekobüchse. Der Schießbeitrag beträgt 3,00 RM und muß bis spätestens bis 20. August an den Unterzeichneten eingesandt werden. Teilnehmer, welche auf dem Stande erst den Beitrag zahlen, müssen 5,00 RM zahlen. Es ist wohl selbstverständlich, daß sämtliche Ortsgruppenmitglieder mit ihren Damen am Schießen teilnehmen. Gäste können am Schießen teilnehmen, wenn der Beitrag gezahlt ist. Für Erfrischungen wird auf dem Scheibenstande gesorgt werden.

Berkenheger.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung alter Garde-Jäger Schlesiens.

Die diesjährige Zusammenkunft alter Garde-Jäger Schlesiens, verbunden mit einer Abschiedsfeier für den im Herbst aus unserer Provinz nach Bückeburg übersiedelnden ehemaligen Kommandeurs des Garde-Jäger-Bataillons, Exzellenz General d. J., Generaladjutant Freiherrn von Plettenberg, findet Mittwoch, am 24. August in Liegnitz, Gesellschaftshaus Luisenstraße, statt. Festfolge: 13 Uhr: Zusammenkunft. 13,30 Uhr: Antreten. Exzellenz Freiherr von Plettenberg schreitet die Front ab und begrüßt die Kameraden. 14 Uhr: gemeinsames Essen. Tafelmusik und Konzert: Kapelle des II. Bataillons 8. Preußischen Infanterie-Regiments, Liegnitz.

Der Vereinigung noch fernstehende Kameraden wollen sich bald bei dem Vorsitzenden, Staatl. Förster Hillebrand in Tampadel, Post Groß-Wierau, Bezirk Breslau, melden. Ebenso bitte ich die Kameraden aus anderen Provinzen, welche sich in den Tagen in Schlesien (Besuch der Gugali in Liegnitz) aufhalten, um baldige Mitteilung ihrer Adressen.

Hillebrand, Tampadel am Zobten.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.
Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, über ein **„Lehrbuch der Holzmassenermittlung“** beigefügt, auf den wir unsere Leser empfehlend hinweisen.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 33. Neudamm, den 19. August 1927. 42. Band.

Hindenburg-Spende!

Der Herr Reichspräsident von Hindenburg vollendet am 2. Oktober sein 80. Lebensjahr. Wir sind dessen gewiß, daß ihm als dem Sinnbild der Treue zu Heimat und Reich an diesem Tage die Herzen aller Deutschen freudiger denn je entgegenschlagen werden. Wer, wie er, hochbetagt, dem an ihn ergangenen Rufe folgte und die verdiente Ruhe aufgab, um die schwere Last der Leitung des Reiches auf sich zu nehmen, krönt sein Leben selbst mit einer Krone, die ihm leuchtender die Dankbarkeit seines Volkes nicht zu verleihen vermag. Die Not, die unser Vaterland bedrückt, ist noch nicht vorübergegangen, und es ist noch nicht an der Zeit, Feste zu feiern, die doch nur einen schwachen Abglanz der Liebe, Verehrung und Anhänglichkeit vermitteln könnten, die wir alle für den Herrn Reichspräsidenten im Herzen tragen.

Von Festen abzusehen, war daher sein Wunsch. Eine Hindenburg-Spende aber soll auf Beschluß der Regierungen des Reiches und der Länder dem Herrn Reichspräsidenten an seinem Geburtstage übermittelt werden, die denen zugute kommen wird, die, wie er, sich einst voll einsetzten zum Schutze unseres Vaterlandes in der schweren Not des Krieges: den Kriegsverletzten und den Hinterbliebenen der Toten.

Die deutsche Forstwirtschaft wird nicht zurückstehen wollen hinter Industrie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr und das ihre dazu beitragen, die Spende so reich und so umfassend wie möglich auszugestalten. Helfe daher jeder, der mit dem deutschen Walde sich verbunden fühlt, mit an diesem Werke, das bestimmt sein soll, durch Linderung von Not das hohe Verdienst des Mannes zu ehren, der in der Not des Vaterlandes die Führung in seine Hand nahm.

Frhr. von Stein, Vorsitzender des Reichsforstwirtschaftsrates.

Dr. Wappes, Vorsitzender des Deutschen Forstvereins.

Graf von der Asseburg-Falkenstein,
Vorsitzender des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände.

Die Begründung von Kiefern-Buchen-Beständen.

Von Forstassessor **Frhr. v. Schroetter**, Harburg a. E.

Die Verwirrung, die durch die Dauerwald-Bewegung namentlich in den Kreisen nicht forstlich vorgebildeter Waldbesitzer angerichtet und durch die Aussichten nachhaltiger Ertragssteigerungen auf dem Wege schablonenmäßiger Übertragung des Bärenthorener Idealwaldes intensiv genährt wurde, beginnt einer langsamen Klärung in der Weise entgegenzugehen, daß sich der gesunde und wertvolle Kern dieser Bewegung in Gestalt der erhöhten Beachtung von Boden-Zuwachs- und -Vorratspflege herauszuschälen beginnt und gegenüber dem zweifelhaften, bisher obherrschenden einseitigen Problem der Naturverjüngung der Kiefernbestände hervortritt. Dieser gesunden Klärung diene nachfolgendes:

Es gibt zwei Typen von Kiefern-Buchen-Beständen:

1. solche, in denen die Buche als gleichberechtigtes Mischholz und
2. solche, in denen sie als unterständige Nebenholzart auftritt.

Erst in neuerer Zeit ist der waldbauliche und wirtschaftliche Wert von Kiefern-Buchen-Beständen in steigendem Maße erkannt und gewürdigt worden. Es ist nicht nur die Besserung der organischen Bodendecke in chemischer und physikalischer Hinsicht, die Gesunderholtung des Waldorganismus, die Erhaltung der Verjüngungsfreudigkeit und die Astreinigung der Kiefer, sondern noch ein anderes Moment, auf das schon Burckhardt hinweist, scheint beachtet werden zu müssen: Der zwischenständige oder nachdrängende Buchenbestand schiebt die Kiefernkronen hoch hinaus, das geringe Seitenlicht veranlaßt das Streben, durch pyramidenförmige Gestaltung der Krone um so mehr Oberlicht zur Assimilation zu nutzen, und der Zuwachs setzt gleichmäßiger in allen Stammteilen ein, indem der Zwischenstand Temperaturextreme so sehr ausgleicht, daß eine erhöhte Gleichmäßigkeit des Assimilationsprozesses, d. h. auch des Jahrringbaues, bewirkt wird und daß sich vor allem im unteren Teil des Stammes, im späteren Sägeblock, ein feiner gleichmäßiger Jahrring an den anderen legt.

Weiter ist zu bemerken: Wo in Kiefernbeständen aufbauend auf den Grundlagen der gegebenen Vegetationsverhältnisse Starkholzzucht mit hohen Umtrieben als wirtschaftliches Ziel gesetzt worden ist, leidet in reinen Kiefernbeständen diese Wirtschaft an der Verschlechterung des Bodens infolge Verlichtung der Altbestände, während die Einmischung der Buche im Zwischen- und Unterstand beliebige Eingriffe ins herrschende Kronendach erlaubt, ohne Gefahren für Boden und Bestand entstehen zu lassen.

In vorhandenen Beständen dieser Art wäre die Anwendung von geschichtlichen Erfahrungen wesentlich. Doch sind wir leider dazu wenig in der Lage, da aus der Zeit der Begründung selten brauchbare bestandesgeschichtliche Unterlagen (auf diese kommt es an) zur Verfügung stehen. Allgemeine Forstgeschichte kann hier wenig nützen. Wenn heutzutage ein allgemeiner Drang danach besteht, als Reaktion auf die Mißerfolge der bisherigen Wirtschaft, und viele Wirtschafter ihren Ehrgeiz darin sehen, natürlich, und zwar häufig leider nur natürlich, zu verjüngen („Dauerwald"), so scheint darin eine recht große Gefahr zu liegen. Wir wissen im Osten heute so wenig von der Technik der Naturverjüngung der Kiefer, haben so wenig Erfahrungen, Vergleichs- und Anschauungsmöglichkeiten, daß fast alle Versuche dieser Art, die ich bisher gesehen habe, in reinen und in Mischbeständen als gänzlich mißlungen zu bezeichnen sind. Eine künstliche Verjüngung solcher Art hätte man jedenfalls meistens als miserabel bezeichnet. Wenn wir geschichtliche Erfahrungen nutzen wollen, so kommen wir zunächst einmal zu dem Schluß: Unsere Vorgänger, welche gewiß von der Naturverjüngung der Kiefernbestände mehr verstanden als wir, sind von dieser Wirtschaft abgegangen, weil die Erfolge schon damals nicht befriedigend waren. (Siehe Danckelmann-Heft 1924, Nr. 2, Schwappach, S. 82.) Um so weniger werden sie das heute sein, in einer Zeit, in der die Ansprüche an die Qualität eines astrein und feinringig erwachsenen Bestandes gar nicht hoch genug sein können. Wenn heute immer wieder gesagt wird, was die Alten konnten, das müssen wir doch auch können, so werden dabei diese erhöhten Ansprüche unserer Zeit viel zu wenig in Rechnung gestellt. Ein Beispiel hierfür findet sich in der Oberförsterei Stepenitz in den Jagen 135/6, wo Bestände, die nachweislich aus Naturverjüngung hervorgegangen, aber zu 75 % aus der Hand nachgebessert sind, zwar als geschlossen zu bezeichnen sind, aber durch ihr ästiges Aussehen noch heute einen sicheren Schluß auf das Bild der damaligen Verjüngung erlauben. Es wäre wesentlich, wenn auch in anderen Revieren aktenmäßiges Material über solche sicher recht häufigen Bestandesbilder herausgesucht würde.

Denn das Lob zweifellos vorhandener, wirklich hervorragender natürlicher Kiefern-Buchen-Bestände aus alter Zeit muß mit folgenden Einschränkungen gesungen werden: Wir wissen gar nicht, ob und wie weit diese Bestände tatsächlich auf natürlichem oder auch nur vorwiegend natürlichem Wege entstanden sind. Gerade in Revieren mit solchen Beständen läßt die Qualität des Holzes infolge optimaler Vegetationsbedingungen den Schluß berechtigt erscheinen, daß eben nicht nur natürlich verjüngt wurde. Als Beispiele dieser Art sind die Oberförstereien Menz und Taberbrück zu nennen: Die natürliche



Qualität des Kiefernholzes aus beiden Revieren ist berühmt gewesen. Friedrich der Große hat große Mengen Menzer Holzes für seine Berliner Bauten verwendet, schon Napoleon hat Taber-Holz auf dem Wasserwege nach Paris schaffen lassen. Es ist anzunehmen, daß man in Revieren mit solchem Holz, deren Vegetationsverhältnisse zudem außerordentlich günstig sind, die nötige Sorgfalt und die nötigen Kosten aufgewendet hat, um mit Nachhilfe aus der Hand das Gelingen der Verjüngung sicherzustellen. Ähnlich wird es anderorts sein.

Waldbaulich bildet die Buche in dieser Art der Mischung als Schattenholzart den Grundbestand. Ihre Vorverjüngung ist dort, wo Kiefern-Buchen-Bestände dieser Art stehen, bei einiger Vorsicht und etwas Geschick meist nicht allzu schwer. Es kommt der schwierige Moment bei natürlicher Verjüngung erst bei der Verjüngung der Kiefer. Bei langsamer Lichtung, die den Ansprüchen der Buchenverjüngung folgt, findet sich mit Sicherheit sehr rasch, meist so rasch, daß die Kiefernverjüngung gar nicht erst Fuß fassen kann, Gras oder Beerkraut ein. Letzteres mindestens gleichzeitig mit dem Kiefernanflug. Es ist als Halbschattengewächs dem Kiefernanflug überlegen und erstickt ihn meist.

Führe ich dagegen die Nachlichtung rasch den Lichtansprüchen der anfliegenden Kiefer entsprechend, so geht der dann noch nicht genügend erstarkte Buchenjungwuchs meist verloren, während die Aussichten auf Kiefernanflug auch hier, wie die Praxis zeigt, unsicher sind. Wärme und Austrocknung wirken sofort zu intensiv.

Bilder der ersten Art sind häufiger in Westdeutschland zu finden. Im Osten scheint man diesen langsamen Verjüngungsgang als aussichtslos weniger betreten zu haben, wegen der ungünstigen Vegetationsverhältnisse, die durch Trockenheit und Wärme die Kiefer im Laufe des Verjüngungsstadiums noch mehr zugunsten des Beerkrauts oder Grases benachteiligen.

Ein charakteristischer Bestand der zweiten Art findet sich wiederum in Stepenitz. Hier ist eine mäßig gelungene Buchenverjüngung auf größerer Fläche unter Überhalt eines sehr spärlichen Schirmes von Kiefern und einiger zwecklosen Buchen rasch freigestellt worden. Es hat sich auch hier nur wenig Kiefernanflug eingestellt und erhalten. Der Boden ist nun aber infolge langen Wartens mit Heidelbeere überzogen, und auf vielen Einzelstellen findet sich infolge der Freilage ausgesprochener pulverig-toter Buchentrockentorf. Ein Teil der Buchen ist wieder ausgegangen, und etwa zwei Drittel der Fläche sind unbestockt geblieben. Ein gänzlicher Mißerfolg. Die Buchen kümmern und sind kaum mannshoch, dazwischen und drum herum quälen sich einige mühselige Kiefern.

Zur Erziehung eines hochwertigen Kiefernbestandes ist durchweg ein sehr enger Bestandesschluß in der Jugend erforderlich. Von Ausnahmen abgesehen, scheint bei dem gegenwärtigen Stande unserer Erfahrungen die Möglichkeit, dieses durch natürliche oder auch nur vorwiegend natürliche Verjüngung unter normalen östlichen Verhältnissen zu erreichen, außerordentlich fraglich, selbst bei intensiver und frühzeitig beginnender Bodenbearbeitung durch Grubbern und Igeln oder eine andere Bearbeitung, wie sie z. B. die Stockrodung in der Inflationszeit mit sich brachte. Abgesehen davon, daß auch diese Hilfen kaum eine gleiche Sicherheit des Verjüngungserfolges bieten können wie die künstliche Kultur der Kiefer, da die Bearbeitung mit dem Einsetzen der Buchenverjüngung aufhören muß, während gerade in diesem Stadium die Bodenbearbeitung besonders erwünscht und notwendig ist, dürfte sich die künstliche Kultur der Kiefer bei erhöhter Sicherheit wesentlich billiger stellen — ein Gesichtspunkt, der gerade heutzutage leider recht wesentlich ist. Naturverjüngung der Kiefer in einem Kleinflächenbetrieb, sei es Horst-, Femelschlag- oder Saumweise, zeigt meist ermutigende Anfangserfolge. Die Vegetationsfaktoren Verdunstung und Niederschläge und der Ausgleich von Temperaturextremen begünstigen die Verjüngung in solchem Kleinflächenbetrieb zunächst außerordentlich. (Dazu auch: Burckhardt „Säen und Pflanzen" S. 265). Leider kann aber kein Wirtschafter in einem Revier östlicher Größe in solchem Kleinflächenbetrieb rationell arbeiten. Außerdem: Sowie die Kleinfläche die ihr als Kleinfläche (Beschattung) gezogene Grenze überschreitet, bleibt die Verjüngung ziemlich sicher aus.

Das Ergebnis: Eine rationelle Wirtschaft mit natürlicher Verjüngung der Kiefer in Beständen der ersten Art in größerem Maßstabe ist unter normalen östlichen Verhältnissen wenig aussichtsreich, zumal in dem Alter normaler Hiebsreife die Verjüngungsfreudigkeit des Altbestandes schon stark nachgelassen hat. Das schließt Versuche in dieser Richtung natürlich nicht aus. Aber immer: Vorsicht und kein langes Zögern mit Nachhilfe und Ergänzung aus der Hand!

Der sicherste Weg, Kiefern-Buchen-Mischbestände zu verjüngen, besteht in natürlicher Vorverjüngung der Buche mit nachfolgender künstlicher Kultur der Kiefer.

Dazu gehört als erstes eine intensive Vorbereitung des Bestandes. In der zur Ausführung von Hauptnutzungshieben freigegebenen zweiten Periode, in der zur Heranziehung eines astreinen geschlossenen Bestandes in der Zeit des Haupthöhenwuchses die Durchforstungseingriffe nicht über das normale Maß hinausgegangen sind, beginnt bei 120jährigem Umtrieb — ein solcher ist Vorbedingung für diese Wirtschaft — etwa mit dem 90. Jahre ein häufig wiederkehrender, an Intensität zunehmender Verlichtungshieb zur Anregung der Buche zum Samentragen und zur Vorbereitung des Bodens. Der Hieb beschränkt

sich prinzipiell nicht auf den Nebenbestand, sondern greift zur Anregung des Lichtungs- und Wertzuwachses auch intensiv in den Hauptbestand der Kiefer und Buche ein. Sein Ziel ist die Schaffung eines lockeren Kronendaches. Er begünstigt nicht zu starkstämmige künftige Samenbuchen mit gut ausgebildeter Krone in gleichmäßiger Verteilung. Stärke und Fortschritt der vorbereitenden Eingriffe bis zur Verjüngungsstellung bestimmen jeweils Boden und Bestand, den letzten vorbereitenden Eingriff („Samenschlag"), das Eintreten eines Mastjahres und später nach erfolgter Vorverjüngung der Buche das Tempo der Nachlichtungen der Zustand des Jungwuchses. Vorherige Bodenbearbeitung durch Grubbern wird oft notwendig und, richtig ausgeführt, zur Schaffung eines Keimbettes für die junge Buche im Mineralboden stets fördernd sein. Voranbau von Eiche in kleinen Gruppen oder Horsten durch Rillensaat auf Hackstreifen ist auf den Böden dieser Art immer möglich und finanziell vorteilhaft. Ist der Buchenjungwuchs für die Freistellung genügend erstarkt, so erfolgt alsbaldige Räumung, und nun beginnt sofort die künstliche Kultur der Kiefer.

Das Ziel der Wirtschaft ist eine möglichst gleichmäßige Mischung der Holzarten. Eine vollkommen geschlossene Buchenverjüngung ist aber weder notwendig noch erwünscht, soll doch die Kiefer wiederum Hauptholzart werden. Nach diesem Gesichtspunkt muß die Verjüngung der Buche beurteilt werden. Die streifenweise Räumung von Norden nach Süden erfolgt ohne Rücksicht auf Fehlstellen so rasch wie möglich. Größere Lücken können vorher mit Buchenloden im 1,5- bis 2-m-Quadratverband ausgepflanzt werden, und die ganze Verjüngung ist nun unter Benutzung etwa vorhandenen Kiefernanfluges in demselben Verband möglichst gleichmäßig mit ein- bis zweijährigen Kiefern zu durchpflanzen. Die Hauptsache ist rasche Arbeit ohne übertriebene Bedenken für die Buche, da diese sonst leicht vorwüchsig wird oder bei längerem Warten Bodenverwilderung zu befürchten ist. Eine Pflanzung der Kiefern noch unter dem Schirm des Altbestandes bringt für diese Holzart keine wesentlichen Vorteile, sondern nur die Gefahr von Fällungs- und Bringungsschäden mit sich und begünstigt die Infektion durch Schütte-Sporen.

Dieses Verfahren wahrt in den Grenzen des bisher Möglichen die Forderungen, die in dem Sinne der „Stetigkeit" des Waldwesens gestellt werden (siehe dazu auch Schwappach in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1926).

Schematische Handhabung ist auch hier natürlich zu vermeiden. Gelingt die Buchenvorverjüngung von der Natur nicht, so muß eben die Buche künstlich (siehe unten unter Voranbau) eingebracht werden. Ein Warten auf ein neues Mastjahr hat wegen inzwischen eintretenden Bodenrückgangs schon sehr viel weniger Aussicht auf Erfolg als der erste Versuch.

Die vielfach versuchte Methode des Überhalts von Altbuchen aus dem Vorbestand zur natürlichen Verjüngung dieser Holzart in der Kiefernkultur ist vor allem in dem ungünstigen Kontinentalklima des Ostens mit Vorsicht anzuwenden. Solche als künftige Samenbuchen übergehaltenen Stämme müssen möglichst vollkronig und wegen der steten Gefahr des Rindenbrandes tief beastet sein. Im Bereich ihres Wachstums entwickelt sich bestimmt keine einzige junge Kiefer. Das kann bei größerer Zahl eine erheblicher Ausfall sein. Es scheint hier weniger der Einfluß der Krone eine Rolle zu spielen als der infolge des Freistandes bedeutend erhöhte Wasserentzug innerhalb des horizontalen Bereichs der Bewurzelung, auf dem schon infolge des Kahlschlages der Austrocknung ausgesetzten Boden, und infolgedessen findet sich auch nach reichen Mastjahren hier selten einmal nennenswerter Buchenaufschlag unter diesen Überhältern. Aus diesem Grunde ist — wenn schon — dann statt des gleichmäßig verteilten Einzelüberhaltes ein gruppenweiser Überhalt zu empfehlen, der die schädliche Fläche der Wurzelkonkurrenz durch Zusammenrücken verkleinert, zudem besseren Schutz gegen Rindenbrand bietet und auf jeden Fall mehr Nutzen stiften, als er schaden kann. Die viel wichtigere Rolle solcher Überhaltsbuchen beginnt aber erst im späteren Bestandesalter und liegt in der Samenlieferung für den Konsum des Eichelhähers.

Die Gefahr der heute so gefürchteten Rohhumus-Bildungen darf vor allem im Osten nicht überschätzt werden. Ansammlung im geschlossenen Bestand und Abbau durch Freilage und Schlagflora sind ein natürlicher Prozeß (siehe die Untersuchungen Wittigs in Hohenlübbichow). Die junge Kiefer wird bestimmt wachsen, wenn sie nur in den Mineralboden nach gehöriger Entfernung allen Bodenüberzugs gepflanzt wird. Wenn sich jedoch wirklich in dem zu verjüngenden Bestand in bedenklicher Weise Rohhumus oder Trockentorf findet, so ist eine Bekämpfung möglich entweder mit frühzeitig beginnender und stetig wiederkehrender Bodenbearbeitung durch Grubbern, was zugleich (siehe oben) der Vorverjüngung der Buche zugute kommt — diese Methode ist aber kostspielig und im östlichen Klima in ihrer Zweckmäßigkeit (siehe Wittig) umstritten —, oder durch Anbau einer humuszehrenden Holzart. Als billigstes Mittel dieser Art ist zu empfehlen: In regellosem Verband von etwa 3 bis 5 m werden auf Hackplätzen, die den Mineralboden freilegen, im August-September Birkenzweige vor dem Ausfliegen des Samens zur Erzielung eines losen Schirmes dieser humuszehrenden, raschwüchsigen Holzart über der eigentlichen Kiefernverjüngung eingesteckt. Diese Vorfrucht wird bis zum Ende des Dickungsalters langsam wieder herausgezogen, so daß die Verjüngung darunter in ihrem Schluß nicht gestört wird. Hierdurch wird der Abbau der Rohhumusstoffe und die Schaffung eines günstigen Humus-

zustandes, soweit überhaupt wirtschaftlich durchführbar, auf natürlichem Wege gefördert. Systematisch wird dieses Verfahren in der Oberförsterei Wolfgang mit bestem Erfolge betrieben. Die Kiefer gedeiht unter diesem losen Schirm außerordentlich gut, erwächst schlank und feinästig, und der Unkrautwuchs wird weitgehend niedergehalten, wie man häufig auf Brandflächen, wo die Birke besonders gern natürlich aufliegt, feststellen kann. Weitmöglichste Schonung der Birke an geeigneten Standorten und ihre Vermehrung durch streifenweisen Anbau an den Schlaggrenzen und Gestellrändern würde dieses Verfahren vereinfachen und durch natürlichen Anflug verbilligen.

Der zweite Bestandestyp, vorherrschend und standortsgemäß auf leidlich frischen, mineralkräftigen Diluvialsanden des Ostens, ist der Kiefernbestand mit dem unterständigen Buchennebenbestand. Hier ist die Naturverjüngung auch der Buche nicht möglich, da diese unterständig erwachsen ist und der Versuch, durch Lichtungshiebe eine Umstellung der Schatten zur Lichtkrone zu erreichen und das Masttragen abzuwarten, infolge der langen Zeitdauer dieses Vorganges zur Bodenverwilderung führen muß. Außerdem würde das durch Standort und Klima gegebene Wirtschaftsziel: die Wiederbegründung eines Bestandes der gleichen Art, dadurch verfehlt werden und infolge des naturgemäßen Zurückbleibens der Buche ein lückiger Kiefernbestand entstehen.

Diese Bestände werden im allgemeinen wie reine Kiefernbestände zunächst nur auf Kiefer zu verjüngen sein. Über die Einbringung der Buche im späteren Stadium siehe unten.

Eine in den Grenzen der Schattenerträgnis der jungen Kiefer beschränkte, aber im Rahmen des Möglichen anscheinend recht vorteilhafte Verbesserung der Verjüngung dieser Bestände mit unterständiger Buche wird in der Oberförsterei Wolfgang seit einigen Jahren versucht. Die künstliche Kultur der Kiefer geschieht hier — allerdings auf recht frischem Sandboden — unter einem ganz losen, gleichmäßigen Schirm schwachständiger Buchen aus dem Nebenbestand, deren wenn auch nur schwache, so doch nicht zu unterschätzende Beschirmung in den ersten Jahren der Kultur die schädlichen Einflüsse des Kahlschlages ausgleichen sollen, die vom fünften bis zehnten Jahre allmählich herausgezogen werden und schon vorher ihren Ersatz in dem schon beschriebenen vorwüchsigen Birkenschirm finden. Die junge Kiefer wächst hier unter dem lichten, mit der wandernden Sonne sich verschiebenden, aus Licht und Schatten gewobenen Schleier dieser übergehaltenen Buchen ausgezeichnet und wird im späteren Stadium des Stangenholzalters von neuem mit Buche unterbaut.

Als dritter Abschnitt sollen die Umwandlungsbestände reiner Kiefern behandelt werden, die infolge der Kahlschlagwirtschaft im östlichen Preußen die häufigsten sein dürften. Es kommt hier die Methode des Vor-, Mit- oder Unterbaues der Buche in Frage. Für den Voranbau gibt die natürliche Vorverjüngung in Mischbeständen wertvolle Anhaltspunkte, Mitanbau ist nur wenig angewandt worden. Über Unterbau liegen genügend Erfahrungen vor. Vorbedingung für alles ist das Vorhandensein von Buchen-, Saat- und Verschulkämpen. (Wildlinge stehen in solchen Revieren selten zur Verfügung.) Ein wesentlicher Vorteil solcher Kamperziehung ist der, daß in ihnen bedeutend mehr einheimisches Saatgut zur Verjüngung nutzbar gemacht werden kann als auf natürlichem Wege durch Pflanzung von Wildlingen, da die an Wegen und Bestandesrändern fast jährlich zu findende Sprengmast von Einzelbuchen nicht verloren geht, sondern laufend der Ergänzung der Wirtschaft nutzbar gemacht werden kann.

Der Voranbau bringt den Vorteil, daß er der ganzen kommenden Bestandesgeneration zugute kommt. Er ist dort möglich und angebracht, wo die Buche als gleichberechtigtes Mischholz von Natur standortsgemäß, aber durch verkehrte Wirtschaft vernichtet worden ist. Infolge der Verlichtung solch reiner Bestände und mitfolgender Vergrasung ist diese Methode nicht so einfach wie in Mischbeständen und nur mit Bodenbearbeitung durch Plätzehacken durchzuführen. Fällungsverluste müssen natürlich in Kauf genommen werden.

Der Voranbau hat so zeitig — je nach der Verwendung von Loden oder Kleinpflanzen drei bis sechs Jahre vor dem Abtrieb — zu erfolgen, daß die jungen Buchen bis dahin aus der Gefahrzone herausgewachsen sind. Als Verband ist ein solcher von etwa 2,5 bis 3 m im Quadrat zu wählen. Diese Methode ist auch in Bestände des zweiten Typs, wenn das Wirtschaftsziel ein entsprechendes sein soll, nach vorheriger genügender Lichtung und unter allmählich sich steigernden Lichtungseingriffen angebracht, hier mit dem Vorteil, daß Bodenbearbeitung infolge des beschatteten Bodenzustandes unter Umständen nicht nötig wird und einfache Klemm- oder Handspaltpflanzung oder das Einstufen von Bucheckern genügen kann.

Der Mitanbau verhindert zwar die Nachteile des Voranbaues (Fällungsschaden), erhöht aber andererseits die Gefährdung der jungen Buchen. Der sofortige Mitanbau ist nur dort aussichtsreich, wo auf leidlich gras- und unkrautreinen Böden eine gleichzeitige stetig wiederkehrende Bodenbearbeitung zur Niederhaltung des wegen der Frostgefahr schädlichen Graswuchses — wie in Hohenlübbichow — möglich ist. Ein außerordentlich kostspieliges Unternehmen. Billiger, wenn auch einigermaßen fraglich, ist die Einbringung der Buche zu einer Zeit, in der die schon mehr herangewachsene, etwa vier- bis fünfjährige, noch nicht ganz geschlossene Kiefern-

kultur der Buche schon einigen Seiten Schutz gewähren kann. Hier kann auf dem schon bearbeiteten Boden einfache Klemmpflanzung genügen, die wegen der Wildverbiß- und Frostgefahr auf jeden Fall zweckmäßiger ist als Saat. Am aussichtsreichsten ist jedoch die Pflanzung von Loden. Der Verband soll auch hier ein möglichst regelmäßiger sein, was nötigenfalls durch Freischneiden von Plätzen in einer zu dichten Kiefernkultur erreicht werden kann. Die Pflanzung der Buche soll in jedem Fall nicht auf das Auspflanzen von Fehlstellen beschränkt werden, sondern auch hier muß eine möglichst stammweise Mischung anzustreben sein. Über Pflanzung auf den Balken liegen keine genügenden Erfahrungen vor. Sie wird nur dort Erfolg versprechen, wo die Bodendecke schwach und tätig und das Klima genügend reich an Luftfeuchtigkeit und Niederschlägen ist.

Der Unterbau läßt für den Zeitraum seiner Ausführung den größten Spielraum. Seine Anwendung lohnt sich noch in spätem Bestandesalter. Prinzipiell soll er so früh wie möglich, etwa zu Beginn des mittleren Stangenholzalters, eingebracht werden, wenn ein frisches Moospolster den Boden überzieht. Dieser Zeitpunkt ist auch deshalb am zweckmäßigsten, weil der Unterbau dem Bestand so die längste Zeit zugute kommt; er ist am einfachsten, denn der gute Humuszustand in dem Stangenholzalter ermöglicht die Pflanzung mit dem Keilspaten oder einfaches Einstufen ohne Bodenbearbeitung und ist am sichersten, denn die ausgeglichenen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen schaffen die besten Wuchsbedingungen und fördern das Wachstum der Buchen trotz der sehr starken Beschattung hinreichend. Wo Wildlingsloden aus dem Unterstand anderer Bestände zu haben sind, sind diese trotz der schlechten Ausbildung ihres Wurzelsystems wegen ihrer Gewöhnung an den Schatten hier vorzuziehen. Auch Plätzesaat kann, wenn genügend verschultes Pflanzenmaterial fehlt, angewandt werden. Doch ist im allgemeinen die sichere und kaum teurere Pflanzung vorzuziehen. Diese bietet als weiteren recht wesentlichen Vorteil den, daß sie auch nach Schluß der Vegetationszeit von Ende September bis zum Eintritt des Frostes ausgeführt werden kann. Hierdurch ist eine bessere Ausnutzung der Arbeitskräfte möglich, indem statt der meist eiligen und durch den Beginn der Vegetationszeit häufig gestörten Frühjahrspflanzung wenige sorgfältig geschulte Arbeitskräfte im Herbst Gehöriges leisten können.

Für jede Art der Wiedereinbringung der Buche in reine Kiefernbestände ist eins Vorbedingung: Ein mäßiger Wildbestand. Es ist erstaunlich, welche Schäden selbst ein einzelner Hase oder ein, zwei Stück Rehwild in reinen Kiefernrevieren machen. So liegt z. B. in einer Oberförsterei Westpreußens ein Stangenholz in unmittelbarer Nähe der Oberförsterei, wo bestimmt das Rotwild nicht in Frage kommt, sondern nur ein paar Hasen oder ein Stück Rehwild, — und auf diesen Flächen ist seit 15 Jahren kaum eine Buche über eine Höhe von 15 cm hinausgekommen. In dem laubholzreichen, allerdings auch wildreichen Strelitzer Revier Steinförde ist ein ähnliches Beispiel zu finden. Hier ist ein mit Buche unterbauter Kiefernbestand zur Hälfte eingegattert: die jungen Buchen sind mannshoch — die andere Hälfte nicht im Gatter: die Buchen kaum kniehoch. Ein starker Wildstand verträgt sich selbst in laubholzreichen Kiefernrevieren mit solchen Experimenten nicht. Aber auch bei mäßigem Wildstand wird man in reinem oder vorwiegend reinem Kiefernrevier um das Eingattern nicht herumkommen. Hier darf man nicht resignieren, sondern muß den Faktor Zeit bei der Erreichung des Wirtschaftszieles in Rechnung stellen und sich durch die Einbringung auf kleinen Flächen damit begnügen, den Grundstock für die weitere Ausdehnung der Buche zu legen, um so von Jahr zu Jahr, langsam nur, aber stetig, das wieder gut zu machen, was ein früheres Zeitalter rasch verdorben hat.

Neue Kleindarren.

Von Oberförster **Graf v. d. Recke**, Berlin. (Mit 3 Abbildungen.)

Am 14. Juli 1927 fand in der von der Landwirtschaftskammer verwalteten Stifsforst Heiligengrabe ein von ungefähr 30 Waldbesitzern und Forstbeamten besuchter Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin statt, bei dem die von Professor Dr. Schmidt, Leiter der Waldsamenprüfungsanstalt der Forstlichen Hochschule Eberswalde, konstruierte Kleindarre vorgeführt wurde. Der Lehrgang wurde veranstaltet, um den Waldbesitzern Gelegenheit zu geben, diese gerade für den mittleren und Kleinwaldbesitz bedeutungsvolle Konstruktion, die es ermöglicht, den aus eigenen anerkannten Beständen selbstgewonnenen Samen auch selber zu darren, zu besichtigen. Nach einleitenden Begrüßungsworten des Leiters der Forstabteilung, Herrn Oberförster Graf v. d. Schulenburg, führte Professor Dr. Schmidt etwa folgendes aus:

Der Zweck des Darrprozesses von Kiefernzapfen ist, das Wasser aus den Zapfen bis zum völligen Samenentfall zu entziehen. Trockene Zapfen enthalten etwa 10 bis 20 %, feuchte Zapfen 25 und mehr Prozent Wasser. Der Wasserentzug ist um so leichter, je heißer die Darrluft ist und je schneller neue Darrluft zu-

geführt wird. Wichtig ist also, neben einer Erwärmung der Darrluft, auch eine starke Ventilation, die bei der neu konstruierten Darre durch einen Ventilator erfolgt. Die Forderungen für die Konstruktion einer Waldeigendarre sind folgende: Sie muß durch ihren Bau alle Vorzüge intensiver Darrluftführung erhalten, sie muß auf einem möglichst kleinen Raum arbeiten und eventuell auch transportabel auf einem Rollwagengestell montiert werden können. Die Raumersparnis ist erreicht worden, indem die Zapfen beim Rieseln innerhalb des Trockenraums in immer größere Kammerräume gelangen, da sie sich beim Öffnen der Zapfenschuppen ausdehnen. Durch äußerste Raumersparnis ist es so gelungen, einen Trockenschrank von 2 bis 4 hl Tagesleistung zu konstruieren. Es ist ferner wichtig, daß diese Waldeigendarre schnell aufstellbar und leicht zu bedienen ist. Die Kosten für derartige Waldeigendarren stellen sich zur Zeit mit elektrischem Drehstrommotor auf ungefähr 3000 RM, mit einem fahrbaren Wagen auf ungefähr 5400 RM. Bei Einlaufen größerer Bestellungen, die eine Serienherstellung der einzelnen Teile ermöglichen, wird sich der Preis voraussichtlich erheblich herabsetzen lassen. Bei der Anwendung eines Benzinmotors, der im Betrieb etwas billiger, aber in der Anschaffung etwas teurer ist, stellt sich der Anschaffungspreis auf ungefähr 300 RM höher. Die Rentabilität der Eigendarre ist ersichtlich, wenn man den Handelspreis für anerkannten Kiefernsamen mit 22 RM ansetzt. Bei Eigendarrung ergibt sich bei einer Jahresdarrung von nur 100 hl (die natürlich erheblich vermehrt werden kann) = 50 Tage Darrzeit ein Preis von rund 12 RM je Kilogramm Kiefernsamen. Bei diesem Preis sind bereits Amortisation, Stromverbrauch, Koksverbrauch, Arbeitslohn und Lohn für das Zapfensammeln eingerechnet. Es ergibt sich also je Kilogramm eine Ersparnis von rund 10 RM, und man hat den Vorteil, daß der Samen aus tatsächlich einwandfreien, standortsgemäßen Beständen gewonnen ist. Die Bedienung der Darre besteht im Anheizen am Morgen mit Koks (Zapfenheizung erfolgt nicht, da hierbei eine zu ungleichmäßige Hitze entsteht), im stündlichen Rieselklappenziehen und in der Einstellung der Ofen- und Frischluftklappen. Ein besonderes

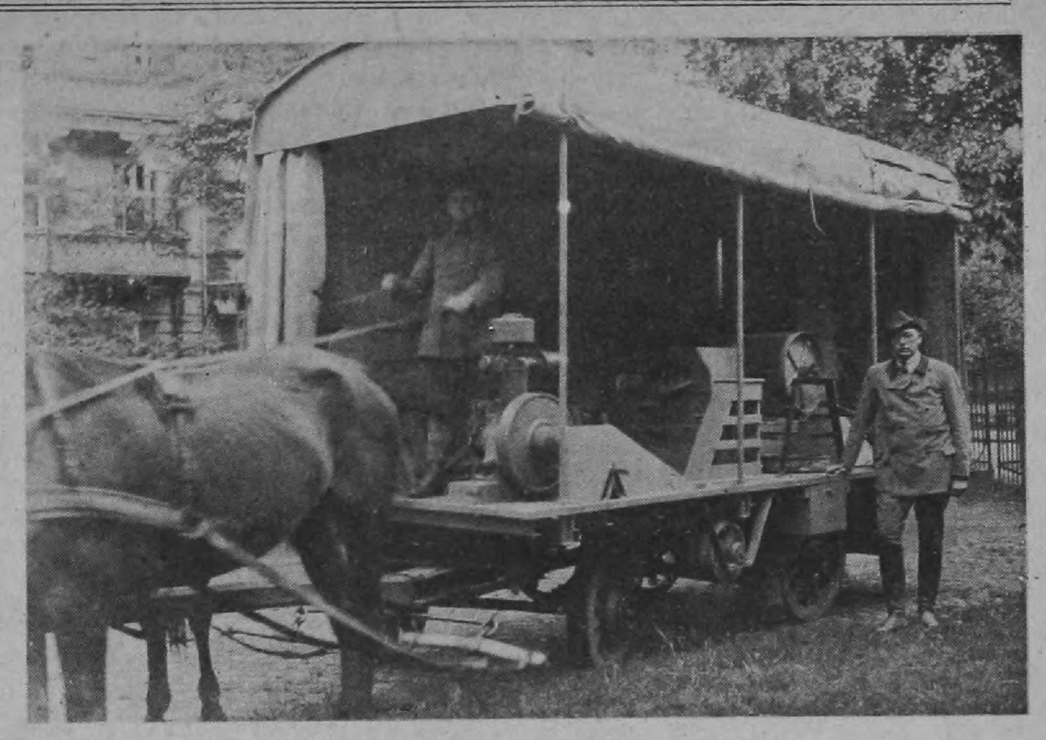


Abb. 1. **Die Schmidtsche Darre als fahrbare Anlage.**

Thermometer ist auf die erwünschte Obergrenze der Temperatur eingestellt und läßt sofort ein Klingelsignal ertönen, sowie diese Temperatur erreicht ist. Mit der Darranlage sind alle Maschinen zur Reinigung des Flügelsaatgutes verbunden. Die Arbeit kann jederzeit von einem ungelernten Arbeiter übernommen werden, der noch nebenbei mit anderen Arbeiten beschäftigt werden kann.

Die beste Erntezeit für Kiefernsamen ist im allgemeinen der Januar, da die Zapfen erst dann völlig ausgereift sind und nach dem Darren eine Keimkraft von ungefähr 90 bis 95 % haben, jedoch kann die beste Sammelzeit in den einzelnen Jahren verschieden sein, je nachdem der Sommer trocken oder feucht war. Nach dem Aussehen der Zapfen läßt sich die Provenienz nicht bestimmen. Unterschiede der Größe und der Apophysen (Erhebungen auf den Zapfenschuppen) sind nicht bestimmend. Im allgemeinen nimmt die Zapfengröße mit dem Alter der Bestände ab; ebenfalls kann nach den bisherigen Versuchen gesagt werden, daß die Zapfengröße von Süden nach Norden abnimmt, z. B. sind ungarische Zapfen im allgemeinen größer als schwedische.

Nach dem Vortrage wurde die Darre im Betrieb vorgeführt und fand allseitige Anerkennung. Anschließend hielt Oberförster Graf Recke noch einen kurzen Vortrag über die ebenfalls neue, von Geheimrat von Pentz-Potsdam konstruierte Eigendarre. Diese Darre ist im Gegensatz zu der von Professor Schmidt konstruierten nur als sogenannte stationäre Darre konstruiert. In einer Darrstube von etwa 22 qm Grundfläche und 2,5 m Höhe befinden sich: der Darrofen mit dem Hordenraum, eine Vordarre, eine Entsamungstrommel, eine Entflügelungsmühle, eine Windfege, ein Staubfang und ein Platz zur Lagerung der Zapfen. Der Unterschied



Abb. 2. **Vorführung der Schmidtschen Darre in Heiligengrabe.**

der beiden Darren besteht darin, daß bei der Pentzschen Darre nur durch eine Erwärmung der Luft gedarrt wird, während eine Bewegung der Luft durch einen Ventilator nicht vorgesehen ist. Infolgedessen dauert der Darrprozeß 48 Stunden, während der Darrprozeß bei der Schmidtschen Darre nur neun Stunden dauert. Ein Vorteil der Pentzschen Darre ist allerdings, daß der Samen 24 Stunden unter milder Erwärmung einer Vordarrung ausgesetzt wird, bei der den Zapfen ein großer Teil der Feuchtigkeit bereits entzogen wird. Der Betrieb dieser Darre ist sehr billig, da der Ofen mit leeren Zapfen, dem Abfallprodukt des Darrbetriebes, geheizt wird. Eine maschinelle Kraftanlage oder ein Bezug von elektrischem Strom ist nicht erforderlich. Die Arbeitskraft des mit der Darrarbeit Beauftragten wird nur am Tage etwa zwei Stunden lang beansprucht, die übrigen Arbeitsstunden können anderweitig verwendet werden. Der Preis der Anlage stellt sich auf etwa 2500 RM. In einer ganzen Darrkampagne = 100 Tage können etwa 250 hl Zapfen ausgedarrt werden, die rund 239 kg Samen ergeben. Gegenüber dem Handelspreis ergibt sich ebenfalls eine wesentliche Verbilligung des gewonnenen Samens. Es ist unbedenklich, in einem Jahre auch mehr als den für die Kulturen benötigten Samen auszudarren, da die Erfahrung gezeigt hat, daß guter Samen, wenn er in luftdicht abgeschlossenen Gefäßen kühl und dunkel aufbewahrt wird, jahrelang seine volle Keimkraft behält. Ein weiterer Vorteil der Pentzschen Darre ist auch, daß dieselbe zum Trocknen von Obst in der für das Darren nicht gebrauchten Jahreszeit verwendet werden kann. — Nach einem gemeinsamen Frühstück fand ein Reviergang statt, bei dem zuerst einige Kampgeräte und die von der Firma Neumann-Eberswalde neu herausgebrachte verbesserte „Walddank"-Sämaschine mit Spitzenbergrillen gezeigt wurden, die sich sehr gut bewährt hat, da bei ihrer Anwendung eine gleichmäßige Bedeckungstiefe des Samens (1 cm) erreicht wird. Ferner wurden interessante Waldbilder gezeigt, darunter zahlreiche Kiefernstangenhölzer ausländischer Provenienz, aber auch ein älteres Stangenholz, das man beim ersten Anblick leicht für einen Bestand ausländischer Herkunft ansprechen konnte, das aber nur infolge des Bodens (Moor- und Lehmboden) einen sehr ästigen Wuchs zeigte.

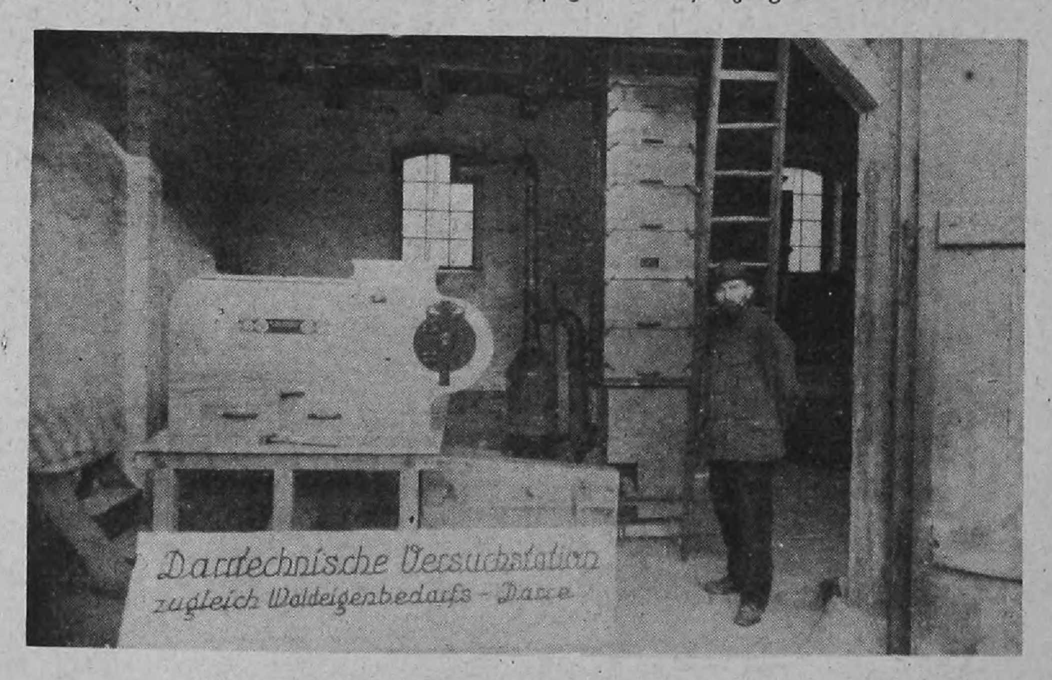


Abb. 3. **Die Schmidtsche Darre als stationäre Anlage.**

Von der 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster in Berlin am 21. Mai 1927.

Auszug der wichtigsten Ausführungen aus dem Stenographischen Bericht.

Geschäftsbericht.

Vorsitzender: Auch im verflossenen Geschäftsjahre sind wir eifrig bemüht gewesen, geschlossen für uns die Grundstelle in der Besoldungsgruppe VIII zu erreichen. Wir haben schließlich auch einen kleinen Erfolg gehabt, indem uns weiter 16 neue Aufrückungsstellen verliehen worden sind. Wir wollen das mit Dank hier anerkennen, wir müssen aber zum Ausdruck bringen, daß unsere berechtigten Wünsche damit nicht erfüllt sind; wir haben nach wie vor den Wunsch, dahin gestellt zu werden, wohin wir nach Recht und Gerechtigkeit gehören, nämlich mit der Grundstelle in die Besoldungsgruppe VIII. Auch für die Ruhestandskollegen ist ausgiebig gearbeitet worden. Auf Anregung der Bezirksgruppe Kassel sind die Arbeiten aufgenommen worden, für alle vor dem 1. April 1925 in Ruhestand getretenen Kollegen ebenfalls die Bezüge der Besoldungsgruppe VIII zu erreichen, denn auch wir erkennen das Unrecht, das diesen Kollegen geschieht, und verstehen das verbitterte Gefühl dieser Kollegen. Wir mußten aber bald ersehen, daß hier nichts zu erreichen war, weil die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 21. Januar 1921 zum Beamtendiensteinkommensgesetz und zum Beamtenaltruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 diesem Antrage entgegenstanden. Sicher aber steht zu erwarten, daß die kommende Besoldungsneuregelung dieses Unrecht beseitigen wird, denn gleicherweise sind von diesem Unrecht Tausende mittlere und höhere Beamte anderer Ressorts, die nach dem 1. April 1920 pensioniert sind, ebenso betroffen.

Im vorigen Jahre unterhielten wir uns über eine abzuschließende Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Preußischer Staatsförster, und die Bezirksgruppe Trier unseres Vereins stellte den Antrag, diese Arbeitsgemeinschaft abzuschließen. In unserer Besprechung waren wir uns darin einig, daß die Schließung dieser Arbeitsgemeinschaft erst erfolgen kann, wenn der Försterverein seine Differenzen mit dem Oberförsterverein, mit dem wir in einer Arbeitsgemeinschaft stehen, bereinigt hat; wir waren aber einig darin, daß die Arbeitsgemeinschaft mit dem Försterverein nützlich ist, damit in Fragen wirtschaftlicher Art eine Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen — weil zweckmäßig — erfolgen kann. Die Differenzen zwischen dem Oberförster- und Försterverein sind nun beseitigt. Ich sagte daher Herrn Grude, dem Vorsitzenden des Förstervereins, im Sommer vorigen Jahres, als wir von der Besichtigung der Polizeischule Neu-Ruppin zurückkamen, in Gegenwart der Kollegen Velte und Purbs, daß wir nun, nachdem der Försterverein seine Differenzen mit dem Oberförsterverein beseitigt hat, geneigt sind, eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Försterverein einzugehen, und einem bezüglichen Antrage entgegensehen.

Erfolgt ist auf diese meine Mitteilung vom Försterverein nichts! Herr Grude meint, wir, der Revierförsterverein, müßten den Antrag stellen; demgegenüber sind wir der Meinung — es ist im Leben Sitte, und die gute Form verlangt das —, daß der Jüngere zum Älteren kommt, und die älteren sind bestimmt wir Revierförster. Wenn wir heute Herrn Grudes Ausführungen auf Seite 4 des Berichts des diesjährigen Förstertages nachlesen, dann müssen wir erkennen, daß ihm an einer Arbeitsgemeinschaft mit uns nichts liegt. Herr Grude sagt: „Wir haben noch immer diese kleinen Einzelgruppen zwischen uns, so den Verein Neumann, den Revierförsterverein, den Forstsekretärverein. Immer wieder tritt an mich die Mahnung heran: Sie müssen die Einigkeit herbeiführen. Man kann sich aber nur einigen, wenn auf beiden Seiten der Wunsch dazu vorhanden ist. Der einseitige Wunsch von uns genügt dazu keineswegs. Ich habe von gutem Willen auf der andern Seite bisher noch keine Spur gefunden. Ich stelle das hier ausdrücklich fest."

Nun, liebe Kollegen, ich stelle hier fest, daß wir nach meinen vorherigen Ausführungen den guten Willen gezeigt haben, das heißt den guten Willen zur Arbeitsgemeinschaft. Nach unseren gestrigen Besprechungen stelle ich weiter fest: — Wir sind zur Arbeitsgemeinschaft gern geneigt, dagegen zur Verschmelzung und damit zur Aufgabe der Sondervertretung unserer Belange niemals!

Es berührt immer wunderbar, zu sehen, daß die Leitung des Förstervereins dagegen Sturm läuft, daß sich der Revierförsterstand zusammenschließt, um seine Belange in einem eigenen Verein wahrzunehmen. In anderen Beamtenständen findet man dies selbstverständlich. Der Oberförster tritt, wenn er Forstrat wird, ohne alle Frage in den Regierungsforstbeamtenverein, der Oberpostsekretär, wenn er Postinspektor wird, aus dem „Verband der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten" in den „Bund der Inspektoren und Amtmänner" usw. In allen diesen Beamtenständen hält ein jeder dies für folgerichtig und selbstverständlich — und bei uns?

Hierbei muß ich gleich noch von dieser Stelle aus als Ihr Vorsitzender etwas zurückweisen. Nach dem Bericht des diesjährigen Förstertages hat Herr Grude gesagt: „Nach wie vor wird unser Verein, der doch bei weitem der stärkste ist — das andere sind ja kleine, verschwindende Gruppen gegen uns —, für sich in Anspruch nehmen, die Revierförsterinteressen als seine eigenen zu vertreten; denn das ist unsere Beförderungsstelle, und jeder einzelne Förster ist an dem

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst. Preis	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	14,—	14,—	21,—	21,—	29,—	29,—	34,—	34,—	39,—	39,—
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	12,60	16,80	15,30	19,60	18,—	25,60	20,40	30,—	22,90	31,90	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	17,—	17,—	20,70	43,40	46,20	46,20	45,10	45,10	45,10	45,10
Rheinprovinz	„	10,40	10,40	13,50	13,50	16,60	16,60	18,70	18,70	19,80	19,80	21,80	21,80
Grenzmark . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	21,50	26,95	18,—	30,—	25,—	35,—	26,90	36,70	33,30	37,80	37,30	40,50
Hessen-Nassau	„	40,—	40,—	46,20	46,20	47,—	47,—	48,—	48,—	49,15	49,15	.	.
Westfalen . .	„	25,70	26,15	27,75	29,—	31,05	31,20	34,30	34,60	36,80	37,55	40,80	40,80
Rheinprovinz	„	14,60	14,60	17,70	17,70	19,80	19,80	21,80	21,80	23,90	23,90	.	.
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Hannover . .	Fichte	.	.	16,30	16,30	24,65	25,95	18,25	31,60	25,95	34,10	25,75	34,80

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Pommern	Ei. N	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	.	.	31,—	31,—	46,—	46,—
Westfalen	„ N	13,20	13,20	20,90	20,90	30,80	30,80
Rheinprovinz	„ N	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Bu. N	.	.	.	.	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Pommern	Ki.	11,10	12,70	11,80	.	12,80
Brandenburg . . .	„	10,45 / 11,70	10,65	10,85	14,—	.
Sachsen	„	.	.	.	15,10	22,75
Hessen-Nassau. . .	„	.	.	. .	.	15,80

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Schlesien . . .	Fi.	10,80	.	.
Hessen	„	.	14,20	15,10

Ausbau dieser Stelle interessiert. Wir werden uns nicht damit abfinden, daß diese Interessen von einem Revierförsterverein vertreten werden. Wir werden sie weiter vertreten, denn es ist unsere Zukunft, die wir vertreten." Gottlob, es ist nicht nötig, Herrn Grude zuzurufen: „Bitte etwas mehr Selbstbewußtsein!" Zur Sache aber sage ich, daß nach der Verfügung des Herrn Ministers vom 20. Mai 1921 III 9213 der jeweilige Erste Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsrevierförster der Vertrauensmann des Ministeriums ist, also die Stelle, die Revierförsterinteressen und Belange im Ministerium vortragen soll — und bisher auch vorgetragen hat. Also mit dem „nach wie vor" des Herrn Grude hat es so seine kleine Bewandtnis! Die Erregung, die Herr Grude in den Försterverein getragen hat in bezug auf die Verfügung des Herrn Ministers vom 27. Januar 1927 III 1322, betreffend Beamtenausschüsse im Bereiche der Staatsforstverwaltung, erscheint unbegründet, denn die Beamtenausschüsse sind keine beschließenden, sondern nur beratende Organe, und die Überzeugung bei einer Beratung kann doch schwerlich durch die Macht etwa von 5500 dahinterstehenden Mitgliedern begründet sein.

Notgedrungen muß ich als Ihr Vertreter mich zuletzt noch mit einem Wort des Herrn Grude auf dem diesjährigen Förstertage befassen und die

im Monat Juli 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	24,60	24,60
Brandenburg	„	49,—	49,—	49,—	49,—	.	.	.	.	22,30	33,10
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,70	25,70
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	31,45	31,45
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	22,15	22,15
Hannover . .	„	35,60	37,—	32,15	32,15	39,10	39,10	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	27,15	27,15
Westfalen . .	„	.	.	.	.	49,—	49,—	.	.	32,—	41,30
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	29,80	29,80
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).											
Hannover . .	Fichte	25,20	34,30	25,70	25,70	.	.	.	.	20,80	20,80

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Pommern . .	Ei. N	.	.	.	.	.	.	48,80	48,80
Brandenburg .	„ N	63,—	63,—	.	.	.	.	39,30	39,30
Westfalen . . .	„ N	42,—	42,—	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz .	„ N	.	.	.	.	.	.	25,30	25,30
Schlesien . . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.	23,10	23,10

Angelegenheit richtigstellen. Herr Grube sagt: „In einzelnen Berichten über Revierförsterversammlungen wird ein Wort gebraucht, das hier unbedingt richtiggestellt werden muß. Man redet davon, die Revierförster seien die Elite des Försterstandes. Mir will immer scheinen, als wenn dieses Wort ein wenig anmaßend sei." Wenn das Wort „anmaßend" ist, dann muß man annehmen, es ist von einem Revierförster ausgesprochen; bei genauerer Durchsicht der sämtlichen Sitzungsberichte unseres Vereins ersehen wir, daß kein Kollege so geschmacklos war, zu sagen: „Ich gehöre zur Elite des Försterstandes". Tatsächlich ist dies Wort in der Delegiertenversammlung 1925 von zwei Herren ausgesprochen, nämlich von dem Herrn Landtagsabgeordneten Kickhöffel und von Herrn Ökonomierat Grundmann*), und da dies zwei Herren sind, die sich jahrelang mit Beamtenangelegenheiten befaßt haben, sehen wir keinen Grund, dieses Wort zurückzuweisen.

Wir bedauern recht sehr, daß auf dem diesjährigen Förstertage diese Unfreundlichkeiten gegenüber den Revierförstern und dem Revierförsterverein gezeigt worden sind, um so mehr, als mehrere Revierförster anwesend waren, die bei den sich anschließenden Heiterkeitsergüssen kaum zu beneiden gewesen sind.

(Fortsetzung folgt.)

*) Unser Hauptschriftleiter hat im Laufe der Verhandlungen dazu folgendes erklärt: Mir sind so viele tüchtige Männer, aus der Jägerklasse A hervorgegangen, bekannt geworden, daß ich sagen kann, es steckt in diesem Material ein sehr guter Kern, der in seinen Leistungen oft weit unterschätzt wird. Diese Wertschätzung ist auch der Grund, weswegen ich für die aus dem Staatsförsterstande herausgehobenen Revierförster den Ausdruck „Elite des preußischen Försterstandes" gebraucht habe. Das kann auch heute ruhig im Stenogramm stehen bleiben, denn ich bin nicht in der Lage, den Ausdruck irgendwie zu modifizieren. „Elite" heißt zu deutsch „Auswahl"; und die preußischen Revierförster sind aus dem Staatsförsterstande ausgewählt, deshalb sind sie logisch Elite! Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Aus der nordostdeutschen Kiefern-Buchen-Wirtschaft. Nachtrag zu des Verfassers „Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde". Von Forstrat Dr. Hermann Bertog. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1927. Preis 60 Rpf.

Das vorliegende Büchlein in dem Formate der Neudammer Belehrungshefte bringt die beiden vom Verfasser in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1926 Nr. 49 und 1927 Nr. 7/8 veröffentlichten Aufsätze „Buche oder Beerkraut?" und „Wie sind die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt?" als Sonderdruck.

Während Dr. Bertog in seinem Buche: „Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde" gesunde Böden zugrunde gelegt hatte, berücksichtigt er in dem ersten der beiden Aufsätze kranke, rohhumus- und ortsteingefährdete Böden und untersucht, wie weit auf solchen mit der Buche als Mischholzart in Kiefernbeständen gegangen werden darf. In dem Aufsatze „Buche oder Beerkraut" weist er darauf hin, wie auf beerkrautwüchsigen, der Trockentorfbildung mit nachfolgendem Ortstein ausgesetzten, kalkarmen Böden, auch wenn sie die für die Buche notwendige Frische besitzen und in einem ihr zusagenden niederschlagsreichen Gebiete sich befinden, die Buche den kranken Boden nicht zu sanieren vermag. Nach seiner Ansicht müssen auf derartigen Standorten vielmehr mehr als zwei Holzarten in Mischung erzogen werden, humusanhäufende und humuszehrende. Während Kiefer und Rotbuche je nach Klima und Boden bald humusmehrend, bald humuszehrend sein können, scheinen Eichen, Lärchen und Birken auf allen Standorten humuszehrend zu sein; aber auch sie vermögen nicht immer die kranken Böden zu heilen. Nur die Douglastanne scheint wenigstens noch nicht sehr feste Ortsteinschichten durchbrechen zu können. Da bei der Frage: „Humussammler oder Humuszehrer" auch die Zersetzungsfähigkeit der abgefallenen Blätter eine Rolle spielen dürfte und die Buchenblätter sich — wie allerdings auch die Eichenblätter — schwerer zersetzen als die Blätter von Hainbuche, Linde, Ahorn, Rüster, Esche, Birke usw., so empfiehlt sich auf diesen Böden eine möglichst artenreiche Mischung von Licht- und Schattenholzarten. Dieser Forderung stehen aber gewisse wirtschaftliche und naturbauliche Schwierigkeiten gegenüber, indem einmal Baumarten mit verschiedener Hiebsreife vergesellschaftet werden sollen und zum andern solche von verschiedenem Höhenwuchse, verschiedener seitlicher Ausdehnung und verschiedener Schattenfestigkeit.

Für die Überführung bisher reiner Kiefernbestände in derartige Mischbestände empfiehlt Dr. Bertog: 1. bei der Hauptverjüngung sofortige Einbringung der einzumischenden Holzarten in die Kiefernverjüngung, und zwar in Einzelpflanzung kräftiger Lohden von Rot- und Hainbuche, und von Winterlinde im Verbande von 3 m im Quadrat, jede dieser Holzarten gruppenweise getrennt; ferner von Eichenheistern, denen die vorgenannten Holzarten beizumischen sind, und von reinen, nicht über 5 m im Durchmesser haltenden Kleingruppen von Weiß-, Silber-*) und Douglastannen, Berg- und Spitzahorn, und über die ganze Fläche in Einzelstellung eingesprengte Lärchen und Birken.

2. Unterbau sich eben erst reinigender Kiefern-Jungorte mit kleinen Gruppen von Buche, Hainbuche, Linde, Ahorn, Feldrüster und den drei Tannenarten in etwa 1,5-m-Quadratverbande. Frühzeitige Durchforstung, um Licht und Wärme an den Boden gelangen zu lassen.

Schließlich empfiehlt Verfasser horst- und gruppenweisen Voranbau und Zwischenverjüngung von Eiche und Einzelbeimischung von Linde, Rot- und Hainbuche, Lärche auf Lücken und lichten Stellen.

Verfasser beantwortet daher die gestellte Frage: „Buche oder Beerkraut" dahin, daß das Beerkraut auf rohhumus- und ortsteingefährdeten Standorten das größte Übel ist, daß aber die Buche allein den erkrankten Boden nicht zu gesunden vermag, sondern nur eine Mischung vieler Holzarten.

Der zweite Teil des Büchleins ist der Beantwortung der — wichtigen — Frage gewidmet: „Wie sind die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt?" Die Frage ist berechtigt, weil aus wirtschaftlichen Gründen das Nadelholz, auf den in Frage stehenden Standorten die Kiefer, die Hauptholzart bleiben muß und die Buche vielfach auf Böden stockt oder hingebracht ist, wo sie nicht hingehört oder doch nur Mischholz sein dürfte zur Kiefer als Hauptholzart. Nach einem Überblick über die bisherige Verjüngung der Kiefern- und Buchenmischbestände — Kahlschlag mit nachträglicher natürlicher oder künstlicher Einbringung der Buche oder Dunkelschlag im Breitsaumschlag mit natürlicher Vorverjüngung auf Buche und nachträglicher künstlicher Einbringung der Kiefer, Verjüngungsmethoden, die beide nicht befriedigt hätten — fragt Verfasser: Wie sollen wir denn nun aber nach diesen — nicht befriedigenden — Erfahrungen die Kiefern- und Buchenmischbestände verjüngen? Vorausgeschickt muß werden, daß das Ziel der Wirtschaft Erzeugung massenreicher und hochwertiger Bestände sein muß, also mit etwa 4 bis 6 fm Kiefernderbholz-Zuwachs in Stämmen von 45 cm Brusthöhendurchmesser und 8 bis 12 m langen tadellosen, astreinen, zu Schneideholz tauglichen Schäften, und dazu 1½ bis 2 fm Derbholzzuwachs an Buchen je Jahr und Hektar, die bei einem Umtriebe von

*) Abies concolor wächst nach meinen Erfahrungen viel zu langsam und verlangt viel Licht für einen kräftigen Höhen- und Stückzuwachs, um bedingungslos empfohlen werden zu können.

Der Referent.

120 Jahren mit einem Brusthöhendurchmesser von 35 cm allerdings noch kein hochwertiges Starkholz abgeben werden, es sei denn, daß man die allerbesten Buchen im doppelten Kiefernumtrieb zu Starkholz erwachsen läßt. In dieser ungleichen Hiebsreife liegt eben die Schwierigkeit der Verjüngung. Für die Kiefer verlangt Dr. Bertog, daß sie in der Jugend geschlossen — im eigenen Schluß — aufwächst, weil sie sich — im allgemeinen — nur so am besten reinigt. Und dann rechtzeitiger Luftgenuß und Entfernung aller schweren Stämme, um Schlag- und Bringungsschäden zu vermeiden. Die Buche aber ist gegen Frost und Sonnenbrand zu schützen, die Buchenverjüngung muß also älter sein als die der Kiefer, diese muß ihr aber so früh wie möglich beigemischt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die erste Vorbereitung für die Verjüngung der Kiefern- und Buchenmischholzbestände die auf die Vorbereitung guter Überhälter von Kiefern, Buchen und auch Eichen abzielende Durchforstung. Eine weitere Entwickelungsstufe ist der Freihieb der Buche zum Samentragen etwa im 100. bis 110. Lebensjahre derselben. Dabei können schon die stärksten Kiefern entfernt werden. Der Unterstand ist zu erhalten; also Hochdurchforstung durch das ganze Bestandesleben! Durch diese Hiebe kommen wir allmählich zur Vorverjüngung der Buche. Darnach künstliches Einbringen der Kiefer auf erhöhten Streifen, damit der Buchen-Laubabfall von diesen heruntergeweht wird und nicht die jungen Kiefern ersticken und verfaulen läßt. Diese Streifen sind rücksichtslos durch die Buchenverjüngung hindurch zu legen, so daß für diese nur die Balken bleiben. Sodann Aushieb der Buchenvorwuchshorste. — Was ferner die verschiedenen Schlagformen anbelangt, so kann man entweder im Femelschlagverfahren, im Blendersaumverfahren oder im Saum von innen heraus vorgehen. Im ersteren Falle geht man von Buchenjunghorsten aus, die man frei stellt und mit Kiefern ergänzt. Etwa alle drei Jahre kehrt der Hieb wieder mit Ergänzung und Fortsetzung der Kiefernkultur, bis die Horste verbunden sind.

Im Blendersaumverfahren, wie es Geheimrat Schwappach beschrieben hat, wird nach Vorbereitung der Buchen zum Samentragen durch kräftige Durchforstungen am Nordsaum ein 50 m breiter Streifen zur Stärkung des Aufschlages gelichtet, nach drei Jahren nachgelichtet mit Herausnahme alles Stockholzes und Einbringung der Kiefer, die ein bis zwei Jahre noch unter einem leichten Schleier bleibt. So geht die Verjüngung alle drei Jahre mit einem 25 m breiten Streifen weiter.

Beim Saumschlag von innen beginnt man mit der Verjüngung auf schmalem Streifen im Innern des Bestandes und treibt die Verjüngung nach beiden Seiten unter rechtzeitiger Einbringung der Kiefer weiter.

Zur Kritik dieser Schlagformen weist Forstrat Dr. Bertog darauf hin, daß der Femelschlag die beste Ausnutzung der Samenjahre gestattet, Schwierigkeiten aber beim Fällen und Herausbringen der Stämme verursacht.

Bezüglich des Blendersaumschlages wendet Verfasser sich gegen den zur Zeit fast Mode gewordenen Nordsaum, da auf ihm sich die meiste Schütte und Graswuchs einfindet und des Taues wegen das Wild bis in den Tag hinein steht und die Kulturen verbeißt. Man solle daher, wenn die örtliche Ausformung des Bodens und des Bestandes eine andere Richtung empfiehlt, ruhig diese nehmen.

Beim Innensaum schließlich ist die Buchenansamung mehr gefährdet und die Fällung und die Bringung des Holzes zum Schlusse sehr schwierig. Daher empfiehlt Verfasser eine Verbindung der vorstehenden Schlagarten nach Maßgabe der bayerischen kombinierten Verfahren.

Schließlich sind auch andere Holzarten einzubringen, wie Eiche durch Voranbau oder Schonen und Pflege von Eichenvorwüchsen und Füllen der Buchenjungwuchsgruppen mit Lärche, Douglastanne, eventuell mit Fichte und Tanne; Birke und Aspe sind in geringem Maße zu dulden.

Die ganze Verjüngung dauert 30 bis 40 Jahre!

Herrmann.

Heß-Beck, Forstschutz. Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. Erster Band: **Schutz gegen Tiere.** Von Professor Dr. Max Dingler. Mit 400 Abbildungen. Sechste (Schluß-)Lieferung. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis je Lfg. 6 RM, des ganzen Bandes 25 RM.

Die vorliegende sechste Lieferung, mit welcher der erste Band, der dem Schutze gegen Tiere gewidmet ist, beendet ist, behandelt die Kleinschmetterlinge, Zwei- und Geradflügler, Schnabelkerfe, Spinnentiere, Würmer und Weichtiere. Es enthält ferner die auch als „Flugblatt" im Sonderdrucke erschienene „Schädlingstabelle", Sachregister, Inhaltsverzeichnis, Titel und Vorwort. Auch diese Lieferung ist wie die vorangegangene reich und anschaulich illustriert, so daß der Dank des Verfassers an den Verleger wohl berechtigt erscheint. — Von den in der vorliegenden Lieferung behandelten Schädlingen nehmen besonders die Wickler das forstliche Interesse in Anspruch und unter ihnen an erster Stelle der Eichenwickler Tortrix viridana L. Die vom Verfasser nach der Literatur wiedergegebene Angabe, daß die Traubeneiche weniger befallen werden solle als die Stieleiche, trifft für Schlesien, wo der Eichenwickler seit 1871 fast in jedem Jahre erheblich gefressen hat, jedenfall nicht zu, auch ist die vom Verfasser als sicherstes Vorbeugungsmittel empfohlene Bevorzugung der Traubeneiche vor der Stieleiche wenigstens in den der Überschwemmung ausgesetzten Auwaldungen nicht angängig.

Zu der Abbildung 356, die einen Hexenbesen darstellt, der auf den Fraß von Retinia buoliana zurückgeführt ist, möchte ich auf eine ältere Arbeit von Ritzema Bos: „De rupsen van het geslacht Retinia", 1897, aufmerksam machen, in welcher zwei durch Ausbildung zahlreicher Scheidenknospentriebe entstandene Hexenbesen abgebildet sind, die aber nicht durch Fraß von buoliana, sondern von turionana entstanden sind. Solche hexenbesenartigen Erscheinungen finden sich in älteren Kulturen und Dickungen oft in großer Menge, und sind zumeist, wenn nicht ausschließlich, auf turionana, den Kiefernknospenwickler, zurückzuführen.

Bezüglich der Lärchenminiermotte, Coleophora laricella, möchte ich noch darauf hinweisen, daß ihr schädliches Auftreten, das in Gemeinschaft mit dem Lärchenkrebs in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts vielerorts in Deutschland zum vollkommenen Aufgeben des Lärchenanbaues geführt hatte, im wesentlichen auf die Unkenntnis der Biologie der Lärche zurückzuführen ist, indem man sie auf Standorte gebracht und unter Verhältnissen erzogen hatte, die ihrer Lebensweise nicht entsprechen. Daher ist das beste und einzige Vorbeugungsmittel gegen diese Motte die Erziehung gesunder, kräftiger und daher widerstandsfähiger Bäume durch Anbau der standortsgemäßen Rasse und nur an solchen Orten, wo sie hingehört.

Ein breiter Raum ist, ihrer Bedeutung entsprechend, den Blattläusen gewidmet, deren komplizierte Lebensweise durch schematische Darstellungen ihrer Generationsfolge übersichtlich gemacht ist. Besonders interessant und lehrreich ist das Schema der Generationsfolge für die wichtigsten Chermesinen-Gattungen der an Fichte, Kiefer, Tanne und Lärche saugenden Wolläuse.

Nachdem nunmehr der erste Band fertig vorliegt, darf zusammenfassend wohl ausgesprochen werden, daß der Wunsch des Verfassers: „der neue „Forstschutz gegen Tiere" möge sich seiner Vorgänger würdig erweisen" sich in jeder Beziehung erfüllt hat. Wir dürfen Verfasser und Verleger zu dieser vorzüglichen Arbeit nur beglückwünschen! Der neue „Heß-Beck" wird in der Literatur über Forstschutz mit an erster Stelle stehen!

Herrmann.

Dr. Erwin Lindner, **Die Fliegen der palaearktischen Region.** Lieferungen 16 bis 19. Stuttgart. 1927. Verlag von E. Schweizerbart. Preis für Lfg. 16 und 17 zus. 17 RM; für 18 und 19, zus. 14 RM.

Die vorliegenden vier Lieferungen enthalten die von Dr. Friedrich Hendel bearbeiteten Trypetidae, die „Bohr- oder Fruchtfliegen", jene Fliegen, die namentlich in den Tropen „oft als arge Schädlinge verschiedenster kultivierter fleischiger Früchte auftreten", wie z. B. die Orangen- und die Kirschenfliegen. Die meisten der Bohrfliegen machen ihre Verwandlung aber in Kompositen durch und haben keine wirtschaftliche Bedeutung. — Nach den Pflanzenteilen, die die Larven zu ihrer Ernährung aufsuchen, unterscheidet Verfasser vier Gruppen: 1. Infloreszenzen-Parasiten, deren Larven zunächst in den Blütenköpfchen der Kompositen wohnen und dort zum Teil gallenartige Anschwellungen oder auch Gallen erzeugen; 2. Stengel oder Wurzelparasiten, deren Larven, ohne oder mit Gallen-Erzeugung im Stengelmarke leben, hierzu gehört die Spargelfliege, Platyparea poeciloptera, deren Larven von Mai bis September im Mark der Spargelstengel leben. 3. Fruchtparasiten, deren Larven in den mehr minder fleischigen Früchten leben, wie Ceratitis capitata in Pfirsichen, Aprikosen, Zitronen und Birnen, Rhagoletis alternati in Hagebutten und Heckenkirschen und R. cerasi in Kirschen, besonders Süßkirschen, ferner in den Früchten von Lonicera tatarica und Xylosteum, der Berberitze und von Lycium barbarum, ferner R. Meigeni, deren Larven von den Samenkernen der Berberitzenfrüchte leben; Carpomyia Schineri in Hagebutten, Mycopardalis pardalina in Melonen und Dacius oleae in Oliven. 4. Blattminierer an Kompositen und Umbelliferen. Hierzu treten in Südamerika noch Erzeuger von „Schaumzellen".

Nach einer allgemeinen Beschreibung der Biologie und Morphologie der Bohrfliegen, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Ökologie mit einer Liste ihrer Futterpflanzen gibt Verfasser zunächst eine Bestimmungstabelle der Subfamilien und Gattungen. Eine Bestimmungstabelle der Arten der Gattungen wird sodann der speziellen Beschreibung der einzelnen Arten vorangestellt. Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die äußere Gestalt der Fliegen, sondern enthält auch Angaben über ihre Ökologie und ihre Verbreitung. Desgleichen ist auch die Spezialliteratur eingehend und kritisch gewürdigt. Zahlreiche Detailzeichnungen und Tafeln mit Flügel-Bildern ergänzen den Text, so daß die Bearbeitung dieser interessanten Fruchtfliegen durch Dr. Hendel nach jeder Hinsicht als mustergültig bezeichnet werden muß.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Tagung des Pommerschen Forstvereins am 21. und 22. Juni 1927.

Der Pommersche Forstverein trat am 21. und 22. Juni zu seiner diesjährigen Tagung im Badeort Prerow auf dem Darß zusammen. Nachdem die anwesenden Teilnehmer am 20. nachmittags schon Gelegenheit hatten, die altehrwürdige Stadt Stralsund unter sachverständiger Führung zu besichtigen, fand dortselbst dann ein Bierabend statt, an dem der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberforstmeister Penner, Gelegenheit nahm, den Teilnehmern seinen Gruß zu entbieten. Bedauert wurde — und diesem Gedanken gab auch der anwesende Regierungspräsident Herr Dr. Hauß-



mann Ausdruck —, daß nur verhältnismäßig wenig Mitglieder dem Ruf der Vereinsleitung gefolgt und insonderheit die Herren Privatwaldbesitzer so wenig zahlreich vertreten waren. Am 21. Juni, früh, brachte ein Extrazug die Teilnehmer von Stralsund nach dem Badeort Prerow, wo im Zentral-Hotel um 10 Uhr die Tagung eröffnet wurde.

Zunächst hielt Oberförster Mueller, der Verwalter der Staatlichen Oberförsterei Darß, einen Vortrag über den Darßwald und bereitete damit die Anwesenden vor, auf die waldbaulichen Eigenarten und landschaftlichen Schönheiten, die die Walderkursion des nächsten Tages vermitteln sollte. In fesselnder Weise schilderte er zunächst die geologische Entwicklung der Halbinsel Darß: wie aus zunächst zwei verhältnismäßig kleinen Landkernen bei der postglazialen Litorinasenkung eine schmale von Meer und Bodden umspülte, mit der Langseite Richtung Ostwest gelegene Halbinsel entsteht, und wie dann hieran dreiecksförmig nach Norden zu das Meer in alluvialer Epoche Dünenwälle auf Dünenwälle anbaut und so, zum Teil erst in historischer Zeit, das Alluviale Vorland, den „Neu-Darß" schafft, ein Prozeß, der in doppelter Weise, nämlich durch Landverlust am Weststrand und Landzuwachs am Nordstrand, dauernd noch in dieser Richtung hin die Gestalt der Insel verändert. Diese geologische Entstehung gibt waldbaulich dem nördlichen Teil des Darß sein eigenartiges Gepräge, nämlich in nicht endender Folge abwechselnd Dünenwälle, die mit Nadelholz bestockt sind, und Senkungen, die Erle, Esche, Eiche und Buchen tragen.

Sodann ließ der Revierverwalter die Versammlung einen Blick in die Reviergeschichte tun.

Sein Gewährsmann ist ein Chronist H. v. Wehrs, dessen Vater um 1800 Oberförster auf dem Darß war. Er schildert die großen Waldexploitationen, die den waldreichen Darß wegen der bequemen Wassertransportmöglichkeit im 18. und 19. Jahrhundert betrafen. Einmal waren es die Dänen (1715 bis 1720), die gewaltige Bauholzmengen schlugen, um sie nach dem großen Brande zum Wiederaufbau Kopenhagens zu verwenden; ein anderes, und mehrere Male waren es die Franzosen, die den Holzvorrat durch Verkauf ganzer Bestände und durch Eigenverbrauch für die Bedürfnisse der Truppen minderten. Im übrigen tat die arme Bevölkerung das ihrige, um das traurige Bild des Darßwaldes zu vervollständigen. Sowie im Frühjahr der Schnee schmolz, setzte rücksichtslose Waldweide ein, und der Holzdiebstahl war Berufstätigkeit geworden. Erst in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat eine entscheidende Wendung zum Besseren ein, als der damalige Revierverwalter Herr von Raesfeldt der waldanwohnenden Bevölkerung gegenüber klare Verhältnisse schaffte und in großzügigem Maße Mittel erhielt und verwandte zur Aufforstung der etwa 2000 ha betragenden devastierten Fläche des Reviers; und auf diese Weise wurde weiter gearbeitet, und bis auf Rückschläge in der Kriegszeit mit Erfolg. Heute ist fast die gesamte Revierfläche in Produktion und wieder ein leidlicher Holzvorrat angesammelt.

Holzarten trägt der Darß etwa zu 85 % Kiefer, 7 % Erle und 8 % Eiche, Buche, Esche und etwas Fichte. Das Vorkommen von Fichte und Traubeneiche ist bestandesgeschichtlich nicht nachzuweisen. Die Abnutzung beträgt insgesamt 2,8 fm je Hektar. Regel ist die künstliche Verjüngung, da jede natürliche Verjüngung bei dem einzigartigen üppigen Farnkrautwuchse (Pteris aquilina) nicht oder nur unter ganz erheblichem Kostenaufwand möglich sein dürfte. Die Kiefer, gemischt mit Buche, und auch vielleicht Weißtanne und Fichte, soll der Brotbaum auf dem Darß bleiben. Sodann gab der Vortragende noch Streiflichter zu der Frage „Der Darß und sein Wildbestand" und endigte seine mit Interesse und verdientem Beifall aufgenommenen Darlegungen mit folgender Zielsetzung: „nebeneinander gute Kulturen und starke Hirsche! Erziehung geschlossener Qualitätsbestände und Pflege der Eigenart dieses urwüchsigen Gebietes mit seinen einzigartigen Naturdenkmälern".

Sodann hielt Forstmeister Oberdieck, Groß-Mützelburg, einen Vortrag über die Böden des Darß und ihre waldbauliche Behandlung. Er beschrieb die Böden in der Reihenfolge ihrer geologischen Entstehung und bespricht die Einwirkung der gegenwärtigen Bestockung auf den Bodenzustand. Die Sande des Höhendiluviums dürften nicht, so führte er aus, allein von der Kiefer eingenommen werden, da unter solchem Reinbestand sich der Rohhumus und seine Folgeerscheinungen unliebsam bemerkbar mache und die starke Bodenflora (Pteris aquilina) jede natürliche Verjüngung ausschlösse. Sodann skizzierte er analog seinen im Forstwirt über die Mützelburger Böden gemachten Ausführungen, die den einzelnen Bodentypen des Darß zusammenkommende ideale, standortsgemäße Bestockung. Dort, wo der Boden eine schwache Adlerfarmdecke oder Blaubeere und Wacholder trägt, müsse neben die vorhandene Kiefer noch die Traubeneiche als herrschende, die Buche als unter- und zwischenständige Holzart hinzutreten.

Auf den Böden mit üppigem Adlerfarmwuchs hält er dagegen eine Bestockung von Buche in Mischung mit Ei, Bi, Li und anderen Laubhölzern für standortsgemäß. Der Birke spricht er noch besonders das Wort als geeigneter Schirmholzart bei Umwandlung zur standortsgemäßen Bestockung. Wenn auch nicht alle vom Vortragenden geäußerten Ansichten im Laufe der Tagung unwidersprochen blieben, so ist es doch diesen interessanten Darlegungen zu danken, daß die Teilnehmer besonders bei der am nächsten Tage folgenden Waldfahrt kritisch an die gezeigten Waldbilder herantraten, und daß sie Anlaß gaben zu Erörterungen, die der waldbaulichen Erkenntnis nur förderlich sein können.

Insonderheit wurde diesem Standpunkt entgegengehalten, daß eine Laubholzbestockung, natürlich verjüngt, den Bodenzustand infolge starker Rohhumusansammlung nicht verbessern, sondern eher verschlechtern dürfte, und ferner wurde geltend gemacht, daß, ohne rechnerischen Beweis dafür antreten zu wollen, mit Kiefer als Haupt-, Buche als unter- und zwischenständiger Holzart auf diesen Böden sich höhere wirtschaftliche Werte erzeugen ließen als mit überwiegender Laubholzbestockung.

Nachdem ein reichliches Frühstück auf „Darßer Art" die Teilnehmer gestärkt hatte, wurde Herrn Forstmeister Seitz, Havelberg, das Wort erteilt zu seinem Vortrag über Rassefragen bei Eiche und Kiefer. Er schilderte zunächst die morphologischen und physiologischen Unterschiede von Trauben- und Stieleiche und beschrieb im Anhalt hieran

eine erbliche Edelform der Stieleiche, von ihm als „quercus aequalis“ bezeichnet, die spät austreibend und somit gegen Frost und Meltau „gleichmäßig“ gefeit sein soll. Derartige Exemplare empfiehlt er nach Art der sogenannten Mulschmethode zum Samentragen anzuregen und in verstärktem Maße nachzuziehen. Im zweiten Teil seiner Ausführungen ging Referent sodann noch auf die nähere Beschreibung von Edelformen der Kiefer ein.

Hierauf erstattete der erste Vorsitzende, Herr Oberforstmeister Penner, Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr und stellte vornehmlich folgende Entschließungen zur Abstimmung, die einstimmig angenommen wurden:

1. Neben dem ersten Vorsitzenden sollen zwei Beisitzer gewählt werden, von denen je einer zu den aktiven Regierungsforstbeamten der Regierung Stettin und Köslin gehört.
2. Es werden gewählt zum Stellvertreter des ersten Vorsitzenden Herr Oberstleutnant a. D. von Schuckmann, Swinemünde. Zum Stellvertreter des einen Beisitzers Stadtoberförster Helm, Gollnow. Zum Stellvertreter des anderen Beisitzers werden Herr von Herzberg, Lottin, und Herr von Zitzewitz, Püstow, vorgeschlagen. Die Wahl soll auf drei Jahre geschehen.
3. Der Verein tritt geschlossen der Jagdkammer bei.
4. Als nächster Tagungsort wird ein solcher im Kösliner Bezirk oder im Eulenrevier im Stettiner Bezirk vorgeschlagen.

Der Rest dieses Tages füllte die Besichtigung einer gut beschickten Maschinenschau aus. Von den schweren Motorzugmaschinen bis zu den Spitzenbergschen Kampgeräten war alles vertreten, was in der forstlichen Gerätekunde einen Namen hat.

Professor Dr. Hilf, Eberswalde, hielt an Ort und Stelle vor Beginn der Vorführung einen einleitenden Vortrag, in welchem er den Teilnehmern ein System der überhaupt existierenden Bodenbearbeitungsmaschinen gab, womit er dem Bedürfnis nachkam, bei der augenblicklichen Hochkonjunktur im forstlichen Maschinenwesen Vorhandenes klar zu überschauen und Neues dem Bestehenden schnell eingliedern zu können.

Ein gemeinsames Abendessen schloß den anregenden Tag und tat sein übriges, die Teilnehmer in fröhlichster Stimmung sich persönlich näherzubringen.

Der 22. Juni war mit der Fahrt durch das Revier Darß ausgefüllt, durch ein gemeinsames Mittagsmahl in Ahrenshoop unterbrochen.

Wohl selten wird einem so klar geologisches Geschehen früherer Erdepochen in seinem Zusammenhang zum Aufbau und Wuchs der Waldbestände vor Augen geführt werden können wie hier auf dem Darß, mit seinen sturmgepeitschten Altbuchen auf steiler Seedüne, die beweisen, wieviel Waldboden hier die See im Laufe der letzten 300 Jahre dem Land entrissen hat, und mit seinen ersten angeflogenen Kieferbeständen auf jüngstem Alluvium. Und als zum Schluß der Exkursion vom Leuchtturm Darßer Ort die Teilnehmer das Auge noch einmal über das ganze Exkursionsgebiet schweifen lassen konnten, da geschah dies wohl in dem dankbaren Gedanken, in diesen Tagen ein in seiner Abgeschiedenheit reizvolles und imposantes Stück pommerscher Küste kennengelernt und wertvolle forstliche Einblicke getan zu haben.

Man muß insonderheit Herrn Oberforstmeister Penner sowie den Herren, die durch Vorträge der Tagung zu solchem Erfolg verhalfen, Dank für das Gelingen dieser anregenden Zusammenkunft wissen und diesen Dank ausdehnen, vornehmlich auch auf die örtlichen Stellen, die dieselbe so mustergültig vorbereiteten.

Forstassessor Sommermeyer, Stralsund.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Benutzung staatseigener Kraftwagen durch Beamte mit pauschalierten Reisekosten für den Bereich der allgemeinen Verwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 29. Juli 1927 — I 17266.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Pr. Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern wird im Anschluß an meinen Runderlaß vom 30. Dezember 1926 — I 15 629 — (LwMBl. 1927 Seite 12) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

RdErl. d. Pr. FM. u. d. M. d. I. v. 11. Juli 1927 — P. 1414 FM., P d 843 M. d. I.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 13. Dezember 1926 — P. 1414 FM., I. a. 1332 MdI. —.

Nach Ziffer 41 der Ausführungsbestimmungen zum RKG. ist der Beamte verpflichtet, bei Dienstreisen denjenigen Weg zu wählen, der sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden konnte und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. In Ziffer 1, Absatz a 1 des Runderlasses vom 13. Dezember 1926 — P. 3450 ff. — ist wegen der Benutzung von Dienstkraftwagen auch auf die Bestimmungen vom 16. August 1923 — PrBesBl. Seite 24 — hingewiesen. Nach Abschnitt I Absatz I dieser Bestimmungen dürfen Kraftfahrzeuge zur Ausführung von Dienstreisen nur benutzt werden,

a) wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug geboten erscheinen läßt, oder
b) wenn infolge der Benutzung des Kraftfahrzeuges die gesamten Reisekosten sich ermäßigen, wobei in der Kostengegenüberstellung auch die Kosten des Benzin- usw. Verbrauchs der unentgeltlich gestellten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, soweit solche aus Staatsmitteln bestritten werden, oder
c) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftfahrzeugs rechtfertigen und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes

wird z. B. als vorliegend anzusehen sein, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird.

Sofern demnach die Benutzung des Kraftwagens für eine Dienstreise, an der mehrere Beamte beteiligt sind, gerechtfertigt ist, so haben diejenigen Beamten, deren Reisekosten pauschaliert sind, die Kilometerpreise an die Staatskasse zu entrichten, die sie für Benutzung der Eisenbahn bei der gleichen Dienstreise aufzuwenden haben würden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstmeister Dr. Jentsch, Adorf i. Sa., ist ab 1. November 1927 als ordentlicher Professor an die Forstliche Hochschule zu Tharandt berufen und zugleich zum Vorstand des Lehrreviers Tharandt ernannt worden. Seit September 1920 steht Forstmeister Dr. Jentsch dem staatlichen Forstamt Adorf vor.

Der Verband höherer Kommunalforstbeamten tagt am Montag, dem 22. August 1927, nachmittags 17,30 (5,30) Uhr, in Frankfurt a. M. im Hotel „Kölner Hof", Gneisenaustr. 1—5 (kleines Konferenzzimmer). Nicht dem Verbande angehörende höhere Kommunalforstbeamte sind als Gäste willkommen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstverwalter a. D. Benedikt Leonhardt, Illertissen, feierte am 9. August seinen 80. Geburtstag. Er stammt aus einem alten Förstergeschlecht, das schon einige Jahrhunderte zurückgreift. L. selbst war im Forstdienst in Fischbach bei Nürnberg, Haundorf in Mittelfranken und 25 Jahre in Friesenried bei Kaufbeuren tätig.

Unglücksfälle.

Staatsförster Würschmidt, Forsthaus Battaune (Bez. Merseburg), ist am 8. August d. J. von Beerensuchern im Walde bei Doberschütz tot aufgefunden worden. Er hatte eine Schußwunde in der Brust. Sein Fahrrad lag neben ihm, ebenso sein Gewehr, dessen Schrotlauf frisch abgeschossen war. Offenbar ist er beim Fahren über eine Baumwurzel mit dem Rade gestürzt, wobei sich der Schuß aus seinem Gewehr löste und ihn tötete.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Wintersemester 1927/28. Es lesen bzw. leiten die Herren: Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie, Teil II. Di 4—6. Mykologische Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykologischen Institut (täglich). Professor Dr. Gehrhardt: Forsteinrichtung, Theorie und Methoden, Mo 11—1. Mi 9—10 und 12—1. I. Waldwertrechnung mit Übungen, Di 9—11. I. Seminar über Forstbetriebslehre, Mi 5—6. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht, Di 11—12. I. Ornithologie, Mo 4—5. IV. Zoologische Übungen, Di 3—4. IV. Forstschutz, Di 12—1. I. Professor Dr. Godbersen: Forstverwaltung, Mo 3—4. I. Forstwirtschaftliche Übungen (nach Vereinbarung) Mo 4—5. I. Forstgeschichte, Do 10—12. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. v. Hippel, Göttingen: Zivil- und Strafprozeß, Mi 10—12. II. Professor Dr. Jahn: Allgemeine Botanik, Mo 10—12. II. Fr. 10—11. II. Bot. mikroskop. Praktikum, Mo 3—4, Do 11—1. Botanisches Institut. Botanische Lehrwanderungen, Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Botanischen Institut (täglich). Privatdozent Forstassessor Dr. Mayer-Wegelin: Eigenschaften des Holzes, Fr. 11—1. II. Professor Oelkers: Waldbau 1: Durchforstung (Schluß) und Verjüngung, Mi 6—8. I. Waldbau 2: Wachstumsbedingungen des Bestandes (Schluß) und Standort und Holzart, Fr 9—11. I. Übungen im Walde, Freitag nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine und spezielle Zoologie (ohne Insekten und Vögel), Mo 9—10, Di 9—11, Mi 9—10 und 12—1. IV. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Professor Dr. Rohmann: Geodäsie, Di 5—6. II. Mathematik, Di 4—5. II. Physik, Elektrizität, Do 4—6. II. Übungen, Mo 5—6. Prakt. Arzt Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten, Mi 3—5. I. Professor Sellheim: Forstbenutzung, Mo 9—11, Do 9—10. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Süchting: Übungen zur Petrographie und Palaeontologie der Formationen mit Demonstrationen, Mi 5—7. III. Geologie, Do 9—10, Fr. 11—12. III. Theoretische Bodenkunde, Do 10—11, Fr 9—10. III. Bodenkundliches Seminar, Di 6—8. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Wedekind: Organische Experimentalchemie, Mo 12—1, Di 11—1. V. Chemisches Kolloquium für Fortgeschrittenere (zwei wöchentlich), Mo 6—7½. V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabend nachmittag). Chemisches Seminar für Vorgerücktere, Do 6—8. V.

Försterprüfung 1927 des Berufsamts Brandenburg. Vom 18. bis 23. Juli fand in Guben die Försterprüfung 1927 statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Oberförster Kluge, Cottbus, Vorsitzender, Oberförster Schirmer, Berlin, Forstassessor Dr. Jaeger, Cottbus, Landrat a. D. Wilkins, Hornow, Oberförster a. D. Berg, Albrechtsdorf, Oberförster

Pützner, Mahlendorf, und Revierförster Steuer, Petkus. Es unterzogen sich der Prüfung 23 Anwärter, von denen fünf die Prüfung mit „gut", drei mit „genügend bis gut" und neun mit „genügend" bestanden. Nicht bestanden haben sechs Prüflinge. Die Note „gut" wurde den Hilfsförstern Würfel, Förstcrei Saarmund, Steinberg, Wilkau, Soltau, Badekow/Elbe, Restorff, Steinhöfel, und Stöck, Schulpforta, erteilt.

Prüfungen vor dem Berufsamt für Privatförster der Provinz Ostpreußen. In der Forstgehilfenprüfung vom 4. bis 6. August haben fünf Prüflinge bestanden, darunter zwei mit der Note „Gut". Wie schon kurz berichtet war, hat die Försterprüfung vom 20. bis 23. Juli stattgefunden. Von elf Beamten, die sich der Prüfung unterzogen hatten, haben zehn bestanden, darunter fünf mit der Note „Gut". Der Prüfungsausschuß für die Förster bestand aus den Herren: Forstmeister Hämmerle, Vorsitzender, ferner für die Landwirtschaftskammer: Geh. Regierungs- und Forstrat Böhm-Königsberg, Oberförster der Landwirtschaftskammer Neumann-Königsberg, für den Verband ostpreußischer Waldbesitzer: Graf Kanitz-Mednicken, Forstmeister Stiegler-Schloß Carwinden, für den Reichsverein: Oberförster Schlicht-Forsthaus Damerau, Förster Steinorth-Schönmoor. Die Forstgehilfenprüfung wurde abgehalten von den Herren: Oberförster der Landwirtschaftskammer Neumann, Vorsitzender, Graf Kanitz-Mednicken, Oberförster Schlicht-Damerau.

Wühlkulturlehrgang vom 20. bis 22. September 1927 in der Försterei Zäckerick (Neumark). Zeit- und Arbeitseinteilung: Erster Tag: Dienstag, den 20. September: Von vormittags 9 Uhr ab Kamphütte Jagen 127a (rund 20 Minuten von Mitte Dorf Zäckerick entfernt): Vortrag über Bodenbearbeitung. Im Anschluß praktische Anwendung der Wühllockerungsgeräte: Wühlpflug, Wühlgrubber, Wühlwalze, Wühlspaten, Zinkenhacke, Rechenhacke. Von 12½ Uhr ab Kaffeepause und Besprechung. Nach der Besprechung praktische Arbeitsübung, namentlich mit Wühllockerungshandgeräten. Arbeitsschluß gegen 5 Uhr.

Zweiter Tag, Mittwoch, den 21. September: Von vormittags 8½ Uhr ab: Vortrag über Saatausführungen im Freien und in Kämpen. Im Anschluß praktisches Säen, und zwar: zuerst im Freien mit der Mischwald-Drillmaschine Ausführung a Modell 1925 und mit Handdrillapparat, Rillendrücker, Samendeckwalze, Bedeckhacke; darauf Saatarbeiten im Kamp (Pflanzenzucht) mit Rillenzieher, Handdrillapparat, Rillendrücker, Samendeckwalze, Bedeckhacke. Von 12½ Uhr ab Kaffeepause und Besprechung. Nach der Besprechung praktische Arbeitsübung mit den genannten Saatgeräten. Arbeitsschluß gegen 5 Uhr.

Dritter Tag, Donnerstag, den 22. September: Von vormittags 8½ Uhr ab: Vortrag über Pflanzung und über Schutz und Pflege der jungen Pflanzen und des Bodens. Im Anschluß Ausführung der Pflanzung von bloßwurzeligen Kleinpflanzen (mit Wurzelschnitt) bei Benutzung von Spaltschneider, Pflanzholz, Pflanzenlade. Schutz des ausgesäten Samens gegen Vögel und Mäuse. Jäten und Behacken der jungen Pflanzen mittels Rollhacke, Ziehhacke, einstellbarem Wühlrechen mit Rollenführung. Von 12½ Uhr ab Kaffeepause und Besprechung. Nach der Besprechung praktisches Pflanzen, Übung in Schutz- und Pflegearbeiten, namentlich im Jäten und Behacken der Kulturen. Arbeitsschluß gegen 5½ Uhr.

Bei der Wichtigkeit der Schutz- und Pflegearbeiten wird von einer Abkürzung der praktischen Einübung dringend abgeraten. Auskunft über Wohnung, Verpflegung, Unkostenbeitrag erteilt Hilfsförster Rasch in Zäckerick; Neumark. Vom Bahnhof Zäckerick bis Dorf Zäckerick (und Dorf Altliezegöricke) Fahrgelegenheit.

Spitzenberg, Hegemeister.

Forstwirtschaftliches.

Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft. Ende Juli hat in Berlin die Gründung einer Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft stattgefunden. Ihr Zweck ist die Förderung der forstlichen Arbeitslehre, insbesondere durch ihr Organ „Institut für forstliche Arbeitslehre" (Ifa) und die praktische Verwertung der forstlichen Arbeitslehre überhaupt. Die Mitglieder bestehen aus fördernden Mitgliedern mit einem Mindestbeitrag von 100 RM jährlich und arbeitenden oder beratenden Mitgliedern, die beitragsfrei sind. Als Kurator ist Oberforstmeister Röhrig gewählt worden, den ersten Vorstand bilden die Herren: Professor Hilf, Forstassessor Strehlke-Eberswalde und Nagel in Fa. C. E. Neumann-Eberswalde. Der Verwaltungsrat besteht aus den Herren Forstrat Fuchs-Baden, Forstmeister v. Blücher-Mecklenburg, Laue-Remscheid (J. D. Dominikus), Kertscher-Freiberg i. S. (Göhlers Wittwe), Forstassessor Raab und Revierförster Bergknecht-Anhalt. S.

Die Bawüba! Was ist das? Die süddeutsche Schwester von der „Homa" für Baden, Württemberg und Bayern. Sie zerlegt A das Nutzholz in:

I. Nutzstammholz, das über 14 cm mit Rinde 1 m oberhalb vom Stock, jedoch zur Kubierung vermessen **ohne** Rinde. Bildung von Stärkeklassen, beim Nadelholz unter Berücksichtigung der Länge.

Ausscheidung von drei Güteklassen A ausgezeichnet, N normal, F fehlerhaft nach Bedarf.

1. Laubholzstammholz: Stämme und Abschnitte, in der Regel 3 m Mindestlänge. Sechs Klassen 60 cm Durchmesser und mehr, 50 bis 59, 40 bis 49, 30 bis 39, 20 bis 29, unter 20 cm Durchmesser. Nach Bedarf Unterklassen mit 5 cm Abstufung.
2. Nadelstammholz:
   a) Nadellangholz (Stämme) nach der bekannten Heilbronner Sortierung. I: 18 m mit 30 cm, auf diese Länge 18 mit 22 cm, 16 mit 17 cm, 14 mit 14 cm, 10 mit 12 cm Durchmesser. VI. Alles kürzere und schwächere Stammholz mit 6 m Länge und 8 cm Mindestzopf.
   b) Nadelholzabschnitte, Längen grundsätzlich Vielfaches gängiger Blocklängen. I. 40 cm

Mittendurchmesser, II 35 bis 39, III 30 bis 34, IV 25 bis 29, V 20 bis 24, VI unter 20 cm Mittendurchmesser. Güteklassen nach Bedarf.

II. Nutzstangen:
1. Laubholzstangen nach landesüblicher Sortierung.
2. Nadelholzstangen:
Baustangen 9 m bis über 15 m lang Ia über 18 m lang,
Hopfenstangen 6 m bis über 9 m lang,
Kleinstangen 3 m bis über 4 m lang.

III. Nutzschichtholz (Nutzscheitholz über 14 cm, Nutzrundlinge von 7 cm an).

IV. Besondere Verwendungssorten:
1. Schwellenholz nach den Dimensionen der Reichsbahn.
2. Grubenholz (Grubenlangholz und Grubenkurzholz oder Stempel in Schichtmaß).
3. Papierholz I. Klasse über 14 cm
II. Klasse über 10 bis 14 cm
III. Klasse über 7 bis 10 cm
am dünnen Ende.

B. Brennholz (wie allgemein üblich).

Preisfrage: Wann wird die Homa in der Bawüba aufgehen? Die beiden Schwestern sehen sich jedenfalls recht ähnlich. K.

Spätes Aufgehen einer Eichensaat im Kamp. Zu dem Artikel des Herrn Hilfsförster R. Niemand, Domaslawitz, betreffend spätes Auflaufen einer Eichensaat in Nr. 30 auf Seite 833 möchte ich ausführen, daß die Saat Anfang März viel zu früh ausgeführt wurde. Die beste Saatzeit fällt in die letzten Tage des Monats April und Anfang Mai. Bei derartig früh ausgeführten Saaten liegen die Früchte unnötig lange in der noch kalten Erde und sind dort allen möglichen Gefahren, wie Mäusen, Eichhörnchen, Holzschreiern, Tauben, desgleichen Sauen und Rotwild ausgesetzt. Die Bodenbedeckung mit 2 bis 3 cm halte ich nach meinen hier gemachten Erfahrungen für zu gering, wenn es auch in verschiedenen Lehrbüchern, wie „Der Waldbau" von Dittmar u. a., dort so angegeben ist; 3 bis 5 cm ist besser, vorausgesetzt, daß das Bedeckungsmaterial zart und auf keinen Fall klumpig ist. Ein Haupterfordernis für das Gelingen und Gedeihen der Eichensaaten besteht in einer guten und tiefen Bodenlockerung (30 cm tief). Wegen der Keimung von Wurzel und Stämmchen an derselben Stelle muß die Saateichel möglichst wagerecht zu liegen kommen, und ich lege auch gerade hierauf bei meinen Saaten den größten Wert. Meine 2 ha große diesjährige Freisaat, 1,5 Streifenabstand, bestehend aus Traubeneicheln mit $^1/_5$ Roteichelmischung 8 Zentner pro Hektar, ausgeführt am 3. und 4. Mai, lief auch erst nach etwa achtwöchiger Samenruhe, und zwar kamen, wie ja nicht anders zu erwarten war, die amerikanischen Roteicheln zuerst. Auffällig war bei dem diesjährigen Saatgut, daß die Früchte nicht die geringste Ankeimung zeigten, was bei gleichen Eicheln des Vorjahres der Fall war. Es ergibt sich hieraus, daß die „Überwinterung" des Saatgutes von größter Bedeutung für das Gelingen der Frühjahrssaaten sein muß.

Stadtförster Siemroth, Treffurt.

Die Prüfung von Raupenleimen im Winter 1926/27, ausgeführt bei der Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel der Biologischen Reichsanstalt Berlin-Dahlem von W. Trappmann, ergab für die Raupenleime Araba (chemische Fabrik Ara in Würzburg), Urania (Pflanzenschutz G. m. b. H. in Schweinfurt a. M.), Mainz (chem. Fabrik Ludw. Meyer in Mainz), Ichneumin (Otto Hinsberg in Nackenheim a. Rh.) sehr gutes Fängischbleiben, während die Raupenleime Agraria (Fabrik landwirtschaftlicher Artikel Agraria in Dresden A), Brunonia (Fabrik für Pflanzenschutzmittel F. Schacht G. m. b. H. in Braunschweig) und Brumata (chem. Fabrik L. Webel in Mainz) etwas zurückstanden, aber als gut bezeichnet werden konnten. Der milde Winter gab keine Gelegenheit, die Klebfähigkeit bei tieferen Kältegraden zu beurteilen.

Verschiedenes.

„Grüne Woche Berlin". Die Fachausstellung der deutschen Forstwirtschaft. Durch die an dem Aufbau der Abteilung „Forstwirtschaft" der „Grünen Woche Berlin" 1928 mitwirkenden Organisationen und Behörden ist beschlossen worden, diese Ausstellung als die alljährlich wiederkehrende Fachausstellung der deutschen Forstwirtschaft anzuerkennen und auszubauen. Folgende Organisationen sind in dem vorbereitenden Arbeitsausschuß vertreten: Brandenburgischer Waldbesitzerverband; Deutscher Forstverein; Deutscher Forstverein, Maschinenausschuß; Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer; Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung; Märkischer Forstverein; Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; Reichsforstwirtschaftsrat; Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände; Verein deutscher Korbweidenzüchter; Vereinigung deutscher Forstbaumschulen; Vereinigung deutscher Klenganstalten e. V.; Verlag Deutscher Forstwirt; Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie (Fachgruppe holzverarbeitende Industrie im Reichsverband der deutschen Industrie).

Die bisherigen beiden Ausstellungen haben bewiesen, daß die Ausstellung aus forstwirtschaftlichen Kreisen einen außerordentlichen Besuch hat und dadurch der ausstellenden Industrie einen maßgeblichen Käuferkreis zuführt.

Im nächsten Jahre wird die Sonderausstellung „Die einzelnen Holzarten des deutschen Waldes, ihr Anbau, Pflege, Gewinnung und verschiedenartige Verwendungsmöglichkeiten, die von den mitwirkenden Organisationen gemeinsam aufgebaut wird, sowohl in Fach- wie auch in Laienkreisen weitestgehende Beachtung finden. Besonders hervorgehoben werden soll das Gebiet der forstlichen Saatgutanerkennung, um auch den noch fernstehenden Kleinwaldbesitz auf die Bedeutung einer forstlichen Saatgutkontrolle hinzuweisen. Auch der deutsche Weidenbau wird in dieser Ausstellung großzügig vertreten sein. Selbstverständlich findet wieder eine Vorführung der ausgestellten forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräte statt. Die forstlichen Verbände und Organisationen werden ihre Tagungen und Versammlungen in den Vortragssälen des Ausstellungsgeländes abhalten, um dadurch den Teilnehmern den Besuch

der Ausstellung zu erleichtern. Die Beteiligung aus Industriekreisen ist schon jetzt sehr zahlreich, vor allem haben die auf der letzten „Grünen Woche Berlin“ vertretenen Firmen fast sämtlich bereits jetzt wieder Stände belegt.

Schaffung eines Jagdfilms. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer hat sich entschlossen, im Verein mit der Deutsch-Vaterländischen Filmgesellschaft einen Jagdfilm großen Stils herauszubringen, in dem unter sachverständiger Beratung dem wahren Wesen des deutschen Weidwerks Gerechtigkeit werden soll. Der Zweck dieses Films ist nicht etwa der, neue Jäger zu werben, er soll vielmehr die vorhandenen Jäger zu weidmännischem Tun erziehen und in die breite Masse den leider nur in der Fachpresse immer wieder betonten Gedanken hineintragen, daß die deutsche Jagd in erster Linie aus Hegen, in zweiter Linie aus Jagen besteht. Er soll ferner dazu beitragen, auch über den volkswirtschaftlichen Wert der Jagd aufklärend zu wirken. Auch dem Wildderertum ist in dem Film ein breiter Raum vorbehalten. Der Film unterscheidet sich allerdings gerade in dieser Beziehung außerordentlich von den bisherigen jagdlichen Filmen, weil in ihm der Wilderer so dargestellt wird, wie er tatsächlich ist. Von einer falschen Veredelung seines Charakters wird in dem Film nichts zu finden sein. Die Schaffung eines jagdlichen Großfilms ist bisher immer an der Geldfrage gescheitert. Die Arbeitsgemeinschaft selbst ist auch nicht in der Lage, von sich aus den Film zu finanzieren. Infolgedessen ruft sie die deutschen Jäger auf, durch Zeichnung der Anteilscheine das Unternehmen, das unserm Wilde und unserm Weidwerk zum Besten dienen wird, zu unterstützen. Aus dem Reingewinn des Films werden je 2½ % an „Waldheil“, Verein zur Unterstützung von Forstbeamten und deren Hinterbliebene, sowie an die „Hohenlohe-Wohlfahrtsstiftung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins abgeführt. Die Bedingungen für die Zeichnung von Anteilscheinen sowie die Anteilscheine selbst stehen auf Wunsch durch das Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und die Geschäftsstelle der Deutschen Jagdkammer, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, II, zur Verfügung.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. In den letzten drei bis vier Wochen sind die Rohholzpreise am Weichselmarkt leicht gestiegen. Diese Preissteigerung ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Vorräte am Floßholzmarkt der Weichsel für 1927 voraussichtlich nicht ausreichen werden, um den Bedarf derjenigen Sägewerke zu decken, die zum größeren Teil auf den Bezug von Wasserhölzern angewiesen sind. Eine Partie von etwa 10000 Stück Blöcke und Langhölzer, aus Wolhynien stammend, wurde von einer Berliner Holzgroßhandlung zum größeren Teil an ein Sägewerk im Oderberger Gebiet für 36 sh je Festmeter frei Schulitz verkauft. Ferner kaufte ein Bromberger Sägewerk in Gemeinschaft mit einigen deutschen Firmen etwa 10000 fm schwächere Rundkiefern, die vom Augustowoer Kanal kommen, zum Preise von 27 sh ebenfalls frei Wasser Schulitz. Stärkere Rundkiefern mit etwa 60 % Schneideholz brachten Preise, die sich auf 46 bis 49 RM je Festmeter je nach Beschaffenheit frei Glietzen stellten. Am Schnittholzmarkt zeigt sich eine Verringerung der Kauflust für Tischlerstammware, ohne daß bisher der Preisstand sich verändert hätte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. August 1927 ab märkischer Station **10,83** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. August 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,15, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. August 1927. Landfüchse 15 bis 25, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. August 1927. Rehböcke I 0,95 bis 1, II 0,70 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. August 1927. Hechte, unsortiert 115 bis 130, Schleien, Portions- 140 bis 150, unsortiert 120 bis 132, Aale, klein-mittel 130, unsortiert 140 bis 145, Karpfen, gemischt 126 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 37. **Korbweidenkultur.** Eine 5 ha große, entwässerte, vor Jahrzehnten ausgetorfte Hochmoorfläche soll zur Korbweidenkultur fertiggestellt werden. Ist diese Kultur erfolgversprechend und wie ist die Anlage?

Stadtförster G. in N.

Antwort: Bei den hohen Ansprüchen, die eine gute, rentierende Korbweidenanlage an die mineralischen Eigenschaften des Bodens und an günstige Feuchtigkeitsverhältnisse stellt, muß von der Benutzung einer ausgetorften Hochmoorfläche zu einer solchen Kultur abgeraten werden.

Schw.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Sieber (Hildesheim) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. September.

Forstsekretärstelle Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 1 ha Acker, 0,68 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 2. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Chroscziütz, Oberf. Kupp (Oppeln), mit Dienstwohnung und 8,1216 ha nutzbarem Dienstland, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 27. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Conschütz, Oberf. Creuzburgerhütte (Oppeln), mit Dienstwohnung und 6,7941 ha nutzbarem Dienstland, ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 27. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0443 ha Garten, 0,5058 ha Acker, 0,5230 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. September.

Hilfsförsterstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt am 1. November zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 1,3 ha Acker, 5,9 ha Wiesen. 3,5 ha Weiden. Die Schule ist in Jagdbude, Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap—Stallupönen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 25. August.

Hilfsförsterstelle Jodgallen, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 8,2 ha Acker, 2,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Jodgallen, Bahnstation Seckenburg der Kleinbahn Gr.-Brittanien-Seckenburg, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 25. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lengenfeld, Oberf. Ershausen (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0500 ha Garten, 0,6670 ha Acker, 0,0270 ha Weiden. Bewerbungsfrist 1. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wilhelmshütte, Oberf. Bodland (Oppeln), mit Dienstwohnung und 6,4820 ha nutzbarem Dienstland, ist am 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mannebach ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 19. September an den Bürgermeister in Virneburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. September an den Bürgermeister in Wilzenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Martini, Forstsekretär in Peetzig, Oberf. Peetzig, wird am 1. Oktober die überzählige Försterstelle Aken an der Elbe, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), übertragen.

Michel, überz. Förster in Hombressen, Oberf. Hombressen, wurde am 10. August nach Wangershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), versetzt. Die Versetzung des Hilfsförsters **Linker** von Frankenau nach der Oberförsterei Frankenberg ist zurückgezogen.

Bürgel, Hilfsförster in Schwarzenborn, Oberf. Wittlich, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Schwarzenborn (Trier) zum Förster ernannt.

Dreßler, Hilfsförster in Zanziner Rahmhütte, Oberf. Cladow-West, wurde mit sofortiger Wirkung nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinnrichsen, Hilfsförster in Bonsbeuren, Oberf. Wittlich, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Bonsbeuren (Trier) zum Förster ernannt.

Krieg, Hilfsförster in Haardt, Oberf. Wittlich, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Haardt (Trier) zum Förster ernannt.

Ludewig, Hilfsförster in Sievershausen, Oberf. Dassel, wurde am 1. August nach Lerbach, Oberf. Osterode (Hildesheim), versetzt.

Münch, Hilfsförster in Bischofsdhron, Oberf. Morbach, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Bischofsdhron (Trier) zum Förster ernannt.

Pohlenz, Hilfsförster in Meisbrück, Oberf. Daun, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Meisbrück (Trier) zum Förster ernannt.

Vaqué, Hilfsförster in Langweiler, Oberf. Kempfeld, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Langweiler (Trier) zum Förster ernannt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Jacobi, Dr., Oberförster in Hameln (Weser), wurde zum Oberforstmeister der Stadt Frankfurt a. M. ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Uebersicht über die 24. Mitgliederversammlung zu Frankfurt a. Main (21. bis 29. August 1927).

A. Zeiteinteilung.

Sonntag, 21. August: Abends 8 Uhr: Begrüßungsabend im Palmengarten.

Montag, 22. August: Vorm. 8¼ bis 12½ Uhr Vollversammlung im Palmengarten. Nachm. 1½ Uhr: Fortsetzung der Vollversammlung. Nachm. 2½ Uhr: Damenausflug nach Bad Homburg. Vorm. 9 Uhr: Stadtführung (für Damen). Abend frei.

Dienstag, 23. August: Vorm. 8¼ Uhr bis 1 Uhr: Teilversammlungen in der Universität.



Nachm. 2½ Uhr: Maschinenvorführung im Frankfurter Stadtwald. Vorm. 9 Uhr: Stadtführung. Nachm. 3 Uhr: Hafenbesichtigung. Abends 7 Uhr: Gesellige Vereinigung im Zoologischen Garten.

Mittwoch, 24. August: Vorm. 8¼ Uhr bis 11 Uhr: Vollversammlung im Palmengarten. Nachm. 12 Uhr bis 2 Uhr: Fortsetzung der Vollversammlung. Nachm. 3 Uhr: Ausflug in den Frankfurter Stadtwald, verbunden mit Vorführung des Kronenabschusses. Vorm. 9 Uhr: Stadtführung. — Damenausflug nach dem Feldberg. Abends 7 Uhr: Stadion.

Lehrausflüge:

Donnerstag, 25. August: Frankfurter Stadtwald, Darmstadt-Kranichstein, Großsteinheim-Seligenstadt, Heppenheim; Feldberg, Wiesbaden, Chausseehaus bei Wiesbaden. Wolfgang. — Damenausflug nach Darmstadt.

Freitag, 26. August: Darmstadt-Kranichstein, Großsteinheim-Seligenstadt, Heppenheim; Feldberg, Wiesbaden. Chausseehaus bei Wiesbaden, Wolfgang. Abfahrt der bayerischen Teilnehmer der Spessarter Exkursion nach Aschaffenburg.

Samstag, 27. August: Waldmichelbach; Feldberg, Wiesbaden, Chausseehaus bei Wiesbaden, Rüdesheim, Boppard und Coblenz; Spessart.

Sonntag, 28. August: Rüdesheim, Coblenz; Heidelberg; Rheinpfalz.

Montag, 29. August: Coblenz, Rheinpfalz.

B. Verhandlungsgegenstände.

Vollversammlungen:

22. August: Beginn vormittags 8¼ Uhr im Palmengarten. 1. Eröffnung und Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. (Hierauf zehn Minuten Pause.) 3. Wie sollen Wissenschaft und Praxis im forstlichen Versuchswesen zusammenarbeiten? Berichterst.: Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Hausrath, Freiburg i. B. und Landforstmeister, Staatsrat a. D. Dr. K. Weber, Konradsdorf b. Stockheim, Oberhessen.

4. Bericht über die Ereignisse des Jahres auf dem Gebiete der Forstpolitik und über die wirtschaftliche Lage. Berichterstatter Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Berlin, und Hochschulprofessor Dr. Fr. Raab, Tharandt: 12½ bis 1½ Uhr Frühstückspause. — 5. 1½ Uhr: Aussprache zu Punkt 3.

24. August: Beginn vormittags 8¼ Uhr im Palmengarten. 1. 8¼ Uhr: Die wirtschaftliche Bedeutung und waldbauliche Behandlung der Weymouthskiefer. Berichterstatter: Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, München, Universitätsprofessor Dr. Vanselow, Gießen, und Universitätsprofessor Geh. Reg.-Rat Dr. Freiherr von Tubeuf, München. — 11 bis 12 Uhr Frühstückspause. 2. 12 Uhr: Aussprache zu Punkt 1.

Teilversammlungen:

23. August: vormittags in der Universität: 8¼ Uhr: 1. Waldtypen und Forstwirtschaft. Berichterstatter: Forstmeister Dr. Rubner, Grafrat, Obb., Hochschulprofessor Dr. Wiedemann, Tharandt, Kais. russ. Forstdirektor a. D. Frhr. von Kruedener, München. 2. Die Samenbeschaffung in der Forstwirtschaft. Berichterstatter: Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin, Hochschulprofessor Dr. Schmidt, Eberswalde, Oberförster Klein, Wolfgang. 9¼ Uhr: 1. Vogelschutz. Berichterstatter: Dr. Freiherr von Berlepsch, Seebach, und Forstmeister Haenel, Bamberg. 2. Die Beziehungen zwischen Forstpflanzenerziehungsstätte und Anpflanzungsort. Berichterstatter: Oberförster Mende, Erfurt. 10¼ Uhr: 1. Die Geologie des Ausflugsgebietes. Berichterstatter: Bergrat Dr. Schottler, Direktor der Geologischen Landesanstalt, Darmstadt. 2. Durchmesserabrundung bei der Stammholzkubierung. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Busse, Tharandt. 11¼ Uhr: 1. Erläuterung zur Maschinenvorführung. Berichterstatter Landforstmeister Gernlein, Berlin. 2. Die forstlichen Verhältnisse im heutigen Ungarn. Berichterstatter: Hochschulprofessor Roth, Sopron (Ödenburg) Ungarn.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

	RM
Sühnegeld für eine Jagdübertretung; eingesandt von Herrn Revierförster A. Arthelm, Wohlmirstedt (Unstruttal)	150,—
Buße eines Angrenzers wegen jagdlicher Grenzverletzung; eingesandt von Herrn Oberförster Wackwitz, Oberförsterei Laskowitz, Bez. Breslau	100,—
Sühne von einem abgefaßten Wilddieb; eingesandt von Herrn Grzeganek, Jeroltschütz bei Kronstadt O.-S.	80,—
Gesammelt anläßlich der Jagdausstellung der „Lihag" in Züllichau vom 24. bis 28. Juni; eingesandt von Herrn Dr. Schikarski, Züllichau	37,24
Spende, auf Veranlassung des Herrn Försters Krüger in Weißenbruch eingesandt	25,—
Sühnegelder aus einer Holzkontravention; eingesandt von Herrn Oberförster Schröder, Gr.-Ziegenort	10,—
Strafgelder wegen Grenzübertritt; eingesandt von Herrn Paul Kunze, Buchholz, Sa.	10,—
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster W. Ziegfeld, Forsthaus Frauendorf bei Ortrand	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8, 1 zu 6, 2 zu 5, 1 zu 4,50, 1 zu 3	31,50
Summa	453,74

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. August 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10724. **Rzymann,** Gustav, Förster, Oppeln O.-S., Sebastianstraße 15. VI.
10725. **Weinbauer,** Michael, Förster, Dietenhausen, Post Dietramszell (Oberbayern). XIV.
10726. **Tränkner,** Walter, Hilfsförster, Zeitz, York straße 14, I. XII.
10734. **Timm,** Karl, Revierförster, Seifartsdorf, Post Eisenberg, Thüringen. XVIII.
10735. **v. Goddenthow,** Herbert-Wolf, Hilfsförster, Linsburg, Kreis Nienburg a. W. X.
10736. **Graf von der Schulenburg,** Albrecht-Friedrich, Oberförster und Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6. IX.
10737. **Werblow,** Otto, Förster, Gr.-Dammer, Kreis Meseritz. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kasseck, Albert, Hilfsförster, Stolpe bei Usedom, Pommern.
Hübner, Georg, Revierförster, Ludwigsdorf, Post Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz i. Schl.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am 29. Juli, bei schönstem Wetter, fand der in den dem Herrn Kammerherrn v. Flotow-Kogel gehörenden Forsten geplante Waldbegang statt. Wir sahen ein Revier, in dem von 1916 bis 1920 die Spannerraupe arg gehaust hatte. Mit viel Energie und Sachkenntnis ist versucht worden, die Schäden auszugleichen. Eine genaue Wiedergabe des Gesehenen werden wir während der Herbstversammlung hören. Daran wird sich eine allgemeine Aussprache anschließen.

Vor dem Frühstück fand eine kurze Vereinsberatung statt. Ergebnis: Vorsitzender der Bezirksgruppe: Oberförster Röhring, Ivenack. Vertreter: Revierförster Weu-Hallalit. Vorsitzender der Forstbeamtenabteilung: Revierförster Weu-Hallalit, Vertreter: Förster Penczek, Göhren. Vorsitzender der Waldbesitzer: Freiherr von Tiele-Winckler-Vollratsruhe. Röhring, Ivenack.

Bezirksgruppe Schlesien B, Breslau (VII). Am 1. August unternahm die Bezirksgruppe den angekündigten Waldbegang in einem Teile der staatlichen Oberförsterei Schöneiche unter Führung des Herrn Forstmeisters Micke-Schöneiche. — Vor Beginn des Waldbeganges wurden in der Oberförsterei Schöneiche gezogene zweijährige Eichen- und Kiefern-Pflanzen gezeigt, die, abgesehen von der Erziehungsweise, Zeugnis ablegten für die dortige Bodengüte. Namentlich die Kiefernpflanzen, welche bis 50 cm oberirdische Höhe aufwiesen, wurden von vielen fast ungläubig angestaunt. — Die außerordentliche Entwicklung der Pflanzen wurde — nach Spitzenberg — erreicht durch möglichst dünne Saat und späteres Ausschneiden der einjährigen Sämlinge in den Saatrillen auf etwa 5 cm Entfernung. Forstmeister Micke besprach noch den Wurzelschnitt, um die Pflanzen sachgemäß pflanzen zu können. Für Nachbesserungen, als Ersatz der teuren Ballenpflanzung, bei entsprechendem Boden wohl recht geeignet. Nachdem jedem der etwa 50 Teilnehmer, denen sich die Betriebsbeamten der Oberförsterei angeschlossen hatten, ein von Forstmeister Micke freundlicherweise zusammengestellter Führer übergeben war, begann die Wanderung, in deren Verlauf uns klar wurde, woher der Name des Reviers stammt. Häufige Besprechungen über waldbauliche Maßnahmen hielten den Geist der Teilnehmer trotz afrikanischer Hitze rege, zeigten auch mitunter die Schwierigkeit, in einem fremden Revier über waldbauliche Maßnahmen zu urteilen. Unter vielem sei besonders herausgegriffen eine Naturverjüngung in einem 120jährigen Kiefernbestand, dem je Hektar 120 Festmeter entnommen waren mit nachfolgender Bodenverwundung. Da die vorbereitenden Arbeiten in einem Zapfenjahr vorgenommen worden waren, war Anflug in überaus reicher Fülle vorhanden. Eine weitere Entnahme von 150 Festmetern je Hektar im kommenden Hauungswadel soll dem jetzt zweijährigen Anflug das nötige Licht verschaffen, es bleiben dann immer noch etwa 180 fm Oberholz je Hektar vorläufig stehen. Die Kosten der Bodenverwundung belaufen sich auf 60 RM je Hektar. Der Anflug soll heuer gegen Schütte gespritzt werden. Die bei der Entnahme des Oberholzes eintretenden Fällungsschäden erscheinen bei der Menge des Anflugs bedeutungslos, werden sich vielmehr günstig auswirken. Diese Verjüngung nach einigen Jahren wiederzusehen, ist eine erneute Reise nach Leubus wohl wert. — Die Vorführung einer Siemens-Schuckertschen 4-PS.-Gartenbaufräse, die in zweimaligem Gange einen 50 cm breiten Kulturstreifen mit idealer Bodenverteilung und -krümelung herstellte, löste allseitigen Beifall aus. — Die Kosten je Hektar stellen sich, je nach den Verhältnissen der Bodenoberfläche, auf 60 bis 120 RM. Hierin sind einbegriffen alle Kosten für Betriebsstoff, Öl, auszuwechselnde Krallen usw. — Arbeitsleistung je Tag etwa ein Hektar. Bei dem relativ geringen Anschaffungspreis (2000 RM) erscheint es selbst für kleine Reviere rationell, dieses Kulturgerät zu erwerben; es wurde allgemein als das forstliche Kulturgerät der Zukunft bezeichnet. — Eine so innige Vermischung der Trockentorfschicht mit dem Mineralboden vermag kein Grubber zu schaffen. Der Anschaffungspreis dürfte in kurzer Zeit amortisiert sein. Daß das Gerät in ungerodetem Boden leichter zu handhaben, ist als in gerodetem, ist nur ein weiterer Vorzug. — Herr Revierförster Conrad-Alt-Raudten, Bez. Breslau, führte darauf seine Pflanzenschmiermaschine (gegen Wildverbiß) vor. Schmiermittel: Hyloservin. Handhabung so leicht, daß ein fünfzehnjähriger Junge sie bedienen kann. Kosten je Hektar 4 RM. — Die Vorführung erfolgte auf Pflanzstreifen mit zweijährigen Kiefern, die Anwendung ist aber auch bei älteren Kulturen in ebenso einwandfreier Weise möglich. — Ein Verschmieren der Terminalknospen mit ihren nachteiligen Folgen unterblieb vollkommen. Die Arbeitsleistung ist mit keinem anderen Gerät, welches uns bis jetzt bekannt ist, zu erreichen. Da der Schutz ein halbes Jahr absolut sicher sein soll, ist das Gerät namentlich für Karnickel-Reviere unbedingt zu empfehlen. —

Gegen 4 Uhr nachmittags endete der ebenso interessante wie lehrreiche Waldbegang, und die Versammlung dankte Herrn Forstmeister Micke nach Jägerart mit einem dreifachen Horrido. — Nach einstündiger Fahrt mit dem Motorboot landeten wir wieder in Leubus, wo Kirche und einige Prunksäle des gewaltigen früheren Klosters besichtigt wurden. Zu einer Besichtigung des Gestüts reichte die Zeit leider nicht aus. Nach dem gemeinsamen Essen tagte eine Bezirksgruppen-Versammlung. Wackwitz.

Ortsgruppe Trier. Der Bezirksgruppenvorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Revierförster Oberhettinger, hat mich ersucht, eine Ortsgruppenversammlung nach Trier einzuberufen. Ich bitte daher alle Privatforstbeamten des Regierungsbezirks Trier, sich am Sonntag, dem 11. September, mittags 2 Uhr, im Hotel „Viktoria" in Trier, Bahnhofstraße, einzufinden. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Vögl.

Forstbeamtenabteilung.

Zur Tagung des Deutschen Forstvereins.

Der Reichsforstverband hält gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins am Sonntag, dem 21 August, nachmittags 4 Uhr, im Volksbildungsheim in Frankfurt a. M. seine Mitgliederversammlung ab. Zu dieser Versammlung hat der Reichsforstverband die Mitglieder der Unterabteilung der höheren Privatforstbeamten der Forstbeamtenabteilung eingeladen.

Die Tagesordnung sieht den Geschäftsbericht des Geschäftsführers des Reichsforstverbandes sowie Vorträge der Herren Oberförster Lüder-Steinau und Forstrat Dr. Abetz-Karlsruhe über „Die Rentabilität der Staatsforsten" vor.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Gruppe Ost- und Westpreußen.

Eine Vollversammlung unserer Gruppe findet am Montag, dem 22. August 1927, um 14 Uhr, in Königsberg i. Pr., Restauration „Kulmbacher", Steindamm Nr. 147, statt. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Versammlung erfolgt gemeinsamer Besuch der Ostmesse mit der speziellen Sonderveranstaltung „Die grüne Woche".

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder sowie aller noch nicht in die Gruppe aufgenommenen ehemaligen Templiner wird dringend gebeten.

Forsth. Georgenau, den 11. August 1927.

Der Vorstand: A. Nagel; Ew. Braun.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die nächste Mitglieder-Versammlung findet am Sonntag, dem 4. September, mittags 12 Uhr, in Coblenz (nicht Bingen), Gasthof „Zum alten Moselbahnhof", Hohenzollernstraße 86, statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Generalversammlung in Miltenberg; 2. Aussprache darüber; 3. Wahl des nächsten Tagungsortes, 4. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches Erscheinen ersucht der Vorstand.

Freier Meinungsaustausch.

Unstimmiges.

Unter dieser Überschrift hat die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nummer 13, Seite 359, eine Berichtigung der falschen Auffassung gebracht, die Herr Förster Schröder (Mandelbeck, Post Echte, Harz) in Nummer 10 des „Deutschen Försters" über die Befugnisse der staatlichen Oberförster veröffentlicht hat. Auf diesen Artikel antwortet Herr Förster Schröder in Nummer 29 des „Deutschen Försters"; wir haben den Verfasser der von uns gebrachten Berichtigung um eine Gegenäußerung gebeten, die hierunter wiedergegeben sein soll:

„Es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, auf die Ausführungen des Herrn Försters Schröder einzugehen, abgesehen davon, daß auf die sehr bedenkliche Unkenntnis hingewiesen werden muß, die bei einem Vertreter des Försterstandes über die Stellung des Oberförsters herrscht, die im „Deutschen Förster" verbreitet wird. Wie die neuen Ausführungen des Herrn Försters Schröder zeigen, befindet er sich in einem Irrtum, der insofern bedenkliche Wirkungen haben kann, als seine Verbreitung in der Öffentlichkeit, namentlich mit dem ihr innewohnenden Beigeschmack, einen ungünstigen Einfluß ausüben könnte. Das zu den Ausführungen des Herrn Försters Schröder, dem es nach wie vor unbenommen bleiben soll, sich selbst seine Unkenntnis auf diesem oder jenem Gebiete öffentlich zu bescheinigen und seine Befähigung zu „höheren Ämtern" nachzuweisen.

Natürlich darf auch hier die Schriftleitung des „Deutschen Försters" nicht fehlen. Ihr Gerede gipfelt in den Worten: „Um so mehr muß die Unkenntnis in Erstaunen versetzen, die der Verfasser der abgedruckten, der „Forst-Zeitung"entnommenen Zeilen an den Tag legt."

Bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit verzapft diese Schriftleitung ihre vermeintliche Weisheit, deren ausgiebige Verwertung in ihren Spalten ohne Zweifel einen sehr erheblichen Teil dazu beigetragen hat, daß dem Organ des „Vereins preußischer Staatsförster" seitens des Herrn Landwirtschaftsministers die amtlichen Mitteilungen entzogen sind. — Hoffentlich wird es der einsichtige Teil des Försterstandes verstehen, dieses Zeichen zu deuten."



Wir können uns diesen Ausführungen voll anschließen, aus denen wiederum, wie schon oft, entnommen werden muß, daß die Schriftleitung des Organs des „Vereins Preußischer Staatsförster" ihrer schwierigen Aufgabe nirgends gewachsen ist. Einerseits versagt das Wissen und zum anderen hat sie wohl mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, ihre Gedanken in die richtige Form zu kleiden.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.
Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.



Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 34 der August-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat August bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im August 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Verwendungsmöglichkeiten motorischer Kraft im Forstbetriebe. Da der neuzeitliche Forstwirt viele schwierige und kostenreiche Aufgaben zu bewältigen hat, so ist es verständlich, daß die Forstwirtschaft, dem Beispiel der Landwirtschaft folgend, motorische Kräfte zu Hilfe nimmt. Tatsächlich hat auch das Motorfahrzeug auf diesem Gebiet eine viel weitgehendere Verwendungsmöglichkeit, als im allgemeinen vermutet wird. Bodenschwierigkeiten werden heute von zweckentsprechenden Maschinen ohne weiteres überwunden. So ist der Kettenschlepper als das gegebene Fahrzeug für den Forst zu bezeichnen. Die Versuche des Forstmeisters Tschaen in Zossen und andere, zum Beispiel im Harzer Bergwald mit Hanomag-WD-Kettenschleppern haben den Beweis für die Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser Zugmaschinenart erbracht. Als besonders wertvoll haben sich diese Zugmaschinen beim Aufforsten erwiesen, weil sie sich infolge ihres geringen Bodendruckes und ihrer Wendigkeit in jedem Gelände behaupten und ferner wegen ihrer bekannten großen Zugkräfte, mit deren Hilfe man auch unter ungünstigen Bedingungen schwere Wühlgrupper ziehen konnte. Die volle Leistungsfähigkeit der Kettenschlepper kommt jedoch bei der Holzgewinnung zur Geltung. Schon das Fällen von Stammholz und Roden von Stubben läßt sich im direkten Zug oder durch Seilwinde mit gutem Erfolg durchführen. Das Abschleppen des Langholzes aus dem wegelosen Bestand, aus Berggelände und Schluchten, bei hoher Schneelage im Winter läßt sich auf keine andere Weise so sicher und schnell durchführen als mit Kettenschleppern. Man geht heute bereits so weit, die genannten Maschinen zur Holzförderung an die festen Wege zu verwenden, um das Holz dann durch schnellaufende Straßenschlepper zu den Sammelplätzen zu bringen. Versuche mit Hanomag-WD-Schleppern haben auch in dieser Hinsicht brauchbare Ergebnisse gezeitigt.

Waldbrandlöscher als Kampfmittel. Obwohl die früheren Waldbrandkatastrophen sich infolge der vorwiegend feuchten Witterung dieses Jahres nicht wiederholt haben, ist es durchaus notwendig, die Gefahren zu berücksichtigen, die beim Eintritt einer Trockenheitsperiode große Strecken von Waldgebieten bedrohen. Es genügt nicht, durch allgemein bekannte Verhütungs- und Vorbeugungsmaßnahmen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden einzuschränken, sondern die Forstwirtschaft hat zur Erhaltung ihrer auf mehrere Menschenalter berechneten Aufforstungsarbeit jede ihr zur Verfügung gestellte Möglichkeit zu beachten, die zur Bekämpfung von Waldbränden geeignet und erprobt ist. Hierbei handelt es sich um die Herstellung einer Waldbrandlöschbereitschaft, die sich zusammensetzt aus dem organisatorischen Aufbau, den dafür erforderlichen Mannschaften und Geräten und der sachkundigen Leitung. Wie aber vor allem das Vertrauen zur Erzielung eines Erfolges erforderlich ist, um mit überlegener Ruhe auch im Augenblick der Gefahr die allein richtigen Anordnungen zu treffen, so erscheint es unbedingt nötig, dem verantwortlichen Forstmann auch ein wirklich erprobtes Kampfmittel gegen die Feuersbrunst im Walde in die Hand zu geben, das zum Angriff und zur Abwehr geeignet ist.

Auch in den letzten Monaten ist bei kleineren Waldbränden, deren Ablöschung trotz ihres geringen Umfanges mehrere Stunden und zahlreiche Hilfsmannschaften in Anspruch nahm, erheblicher Materialschaden entstanden, während in ähnlichen oder gleichartigen Brandfällen unter Zuhilfenahme weniger Minimax-Waldbrandlöscher innerhalb kurzer Zeit von einigen Leuten die Verluste durch Ablöschen auf ein ganz geringes Maß beschränkt werden konnten. Die Leistungen dieser Waldbrandlöscher haben auf die beteiligten Forstleute und Löschmannschaften und auf die anwesenden Zuschauer in allen Fällen eine so überzeugende Wirkung ausgeübt, daß man vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus eine allgemeine Errichtung von forstlichen Brandbekämpfungsorganisationen, die mit Waldbrandlöschern und dem nötigen Zubehör ausgestattet sind, dringend empfehlen muß. Argus.

Familien-Nachrichten

Unser sehr geschätzter Kollege und treues Mitglied unseres Vereins

Herr Forstsekretär

Reinknecht

in Halle a. d. Saale

ist verschieden. Mit ihm ist ein Mann mit aufrechtem, geradem Sinn, ein Kollege, der treu zu seinem Stand und zu seinem Staate stand, dahingegangen. Wir werden ihm immer ein treues Gedächtnis bewahren. (832

Für d. Verein Pr. Staatsforstsekretäre:

Stein. Frese.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster M. Pohl in Försterei Torwärterhaus b. Gollin Um. ein Sohn.

Dem Staatl. Forstsekretär Emil Schmidt in Klaushagen eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster Hermann Schulz in Zabelsmühl, Kreis Dt.-Krone, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Anneliese Koch in Forsth. Schönberg bei Baldenburg mit dem Landwirt Paul Kann zu Grabau bei Baldenburg.

Frl. Elisabeth Tabbert, Revierförsterstochter in Weidgirren mit Dr. med. Heinrich Jahns in Königsberg.

Eheschließungen:

Der Hilfsförster Edwin Steinick mit Fräulein Louise Richter in Fhs. Fasanerie, Kreis Teltow.

Sterbefälle:

Burhenne, Georg, Stadtförster in Allendorf.

Graßhoff, Constantin, Staatl. Hegemeister i. R. in Beeskow, Mark.

Hiege, Wilhelm, Staatl. Hegemeister i. R. in Rotenburg, Bez. Kassel.

Reinknecht, Karl, Staatl. Forstsekretär in Halle.

Stellenangebote

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch, im Landkreise Trier, ist neu zu besetzen. Das Gehalt regelt sich nach Gruppe 6, steigend nach Gruppe 7 des R. B. B. G. Irsch ist Ortsklasse D. Dienstwohnung, die sogleich bezogen werden kann, ist vorhanden. In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleichzustellen sind, in Betracht. Mangels solcher Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und schließlich auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber zur Wahl gestellt werden. [834

Bewerbungsgesuche sind mir unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Forstversorgungsscheines bis zum 30. September d. J. einzureichen.

Wilzenburg, den 10 August 1927.

Der Bürgermeister: Zimmer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mannebach, Kreis Adenau, ist zum 1. Oktober 1927 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach der staatlichen Besoldungsordnung der Gruppe VI.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Anrechnungsfähigkeit früherer Dienstjahre als auch der Militärdienstzeit auf das Pensionsdienstalter richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse, Militärpapiere und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 19. September 1927 bei mir einzureichen.

Virneburg, den 10. August 1927. [840

Der Bürgermeister.

In Vertretung: Schmitt.

Die Stelle

des Leiters der Forstabteilung

der Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Hannover soll alsbald, möglichst zum 1. Oktober d. J., neu besetzt werden. Vorbedingung ist Befähigung zum höheren Forstverwaltungsdienst, der Nachweis gründlicher forstlicher Praxis, tunlichst auch Kenntnisse der forstlichen Verhältnisse des Verwaltungsbezirks.

Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften bis zum 1. September an die Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 12/13.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

v. Reden. (820

Stellengesuche

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 34. Neudamm, den 26. August 1927. 42. Band.

Zopfdurchmesser, Aufmessen und Massenermittlung des Langholzes.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

Es ist in hohem Maße verdienstlich, daß Herr Professor Dr. Busse, Tharandt, und andere neuerdings immer wieder den Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten nachgehen, die in der forstwirtschaftlichen Praxis hinsichtlich der Auszopfung des Langholzes bestehen, und die eng mit der üblichen Massenermittlung zusammenhängen. Professor Dr. Busse ist zur Zeit der energischste Vorkämpfer in diesen Fragen (siehe „Deutsche Forstzeitung" 1927 Nr. 19, 25 und 26). Er hat auch beim Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates einen Antrag in dieser Angelegenheit eingebracht, der am 30. Mai 1927 in Hirschberg beraten wurde und mit zur Einsetzung eines Unterausschusses führte (siehe „Deutscher Forstwirt" vom 10. Juni 1927 Seite 432).

Leider jagt Herr Professor Busse nach meinem Dafürhalten dabei auf einer falschen Fährte, und ich befürchte, daß es deshalb, weil die Praxis unzweifelhaft Mißstände zeigt, zu Änderungen in den Zopfungs- oder Messungsvorschriften und -übungen kommt, die einerseits unnötig unvollkommen, anderseits aber vom einzelökonomischen wie vom nationalökonomischen Standpunkt aus direkt schädlich sind.

Busse geht hinsichtlich der Zopfung von der in norddeutschen Kiefernwirtschaften altbekannten Tatsache aus, daß bei lang ausgehaltenem Holz eine erheblich größere Massenzugabe gegeben wird. Diese Tatsache ist so allgemein bekannt, daß nicht nur jeder einigermaßen orientierte Forstwirt in Norddeutschland sie kennt, sondern daß auch schon die Forstarbeiter damit rechnen. So sagte mir beispielsweise vor einigen Tagen ein Forstarbeiter als Vertreter der Arbeiterkolonne bei Auseinandersetzungen über einen Schälstücklohn, sie wüßten ganz genau, daß sie bei dem langen Grubenholz die letzten zwei Meter umsonst entästen und schälen müßten, da die Stangen denselben Inhalt hätten, wenn am Zopf zwei Meter abgeschnitten würden.

Aber Busse schließt daraus, daß durch die nach der Huber'schen Methode aufgestellte Kubiktabelle bei lang ausgehaltenem Holz die Masse nicht richtig, sondern zu gering ermittelt wird:

a) daß das Übermaß verschenkt würde und
b) daß daraus die Folgerung zu ziehen sei, das Holz nicht lang auszuhalten, sondern kurz abzuzopfen.

Mit beiden Schlüssen ist Busse auf falschem Wege. Ein Übermaß, das nach feststehendem Gebrauch von jedermann gegeben und genommen wird, bedeutet kein Verschenken, denn der Preis stellt sich auf dieses Übermaß mit ein. Die Schlußfolgerung, daß man besser kürzer zopfe, ist deshalb an sich schon hinfällig. Aber bei dieser Schlußfolgerung übersieht Busse außerdem, daß er wegen des Scheinvorteils eines vermiedenen Massenverlustes, der ja tatsächlich nicht eintritt (denn der unzerschnittene Stamm ist selbstverständlich ebenso groß wie die Teile der zerschnittenen), ganz vernachlässigt, ob der zerschnittene Stamm ökonomisch ebenso gut oder besser verwertet werden kann wie der lang ausgehaltene Stamm. Es unterliegt beispielsweise keinem Zweifel, daß man einen speziellen Gebrauchswert ausschließt, wenn man eine lange Rüststange in der Mitte durchschneidet, weil man dann die höchste Masse erzielt, und diese Verminderung der Gebrauchswertmöglichkeit kann erheblich preismindernd auf den Gesamterlös wirken.

Busse erwähnt in seinem Artikel in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 30. Juni 1927, daß sich in dieser Hinsicht zwei Parteien gegenüberständen und jede sich auf ihre Erfahrung berufe, aber auch damit trifft er nicht den Nagel auf den Kopf, denn er folgert schließlich wieder, daß man stark zopfen müsse, weil die Anwendung der Kubiktabelle nach Huber bei lang ausgehaltenem Holz zu Massenverlusten führe. Nicht diese scheinbaren Verluste sind das Entscheidende, sondern der summarische Endeffekt bei Verwertung desselben Holzschlages bei langem und kurzem Aushalten. Auch hierbei sind einwandfreie Beobachtungen sehr schwer zu machen, weil der Effekt im einzelnen auch von der zufälligen Intelligenz des Käufers, mit dem man es zu tun hat, abhängt. Mancher wird aus Torheit für den lang ausgehaltenen Schlag weniger zahlen als für den kurz gezopften, andere wiederum, weil sie mit der Torheit des Verkäufers spekulieren; jeder einsichtige Holzindustrielle aber weiß, daß er aus einem Schlage in seiner Gesamtheit das meiste herausholen kann, wenn er die Stämme bis zur Verwertung, die sich aus seinen wechselnden Absatzmöglichkeiten ergibt, lang behält, und auch der einfachste Sägewerksbesitzer, der einen Nadelholzschlag stehend pauschaliter kauft, denkt gar nicht daran, die Stämme eher abzulängen, als bis die Stammteile vor die Säge gebracht werden. Nationalökonomisch ist es deshalb das beste, den Nadelholzstamm im allgemeinen so lang auszuhalten, wie er überhaupt Nutzholzeigenschaft hat bzw. wie er mit dem Zopfnutzholz als solchem in der betreffenden Gegend und zu der betreffenden Zeit noch höher bezahlt, also mehr begehrt wird als Brennholz.

Steht die Hubersche Kubiktabelle wegen ihrer Fehlerhaftigkeit dem guten und gesunden Auszopfungsprinzip entgegen, so ist die einfache und logische Folge, daß die falsche Tabelle verschwindet und nicht, daß das Langholz dem nationalökonomischen Grundsatz der besten Auswertung entgegen im Zopf gekürzt wird.

Dieses Kürzen zwecks Vermeidung eines Massenverlustes wird auch dadurch ad absurdum geführt, daß man bei weitester Verfolgung dieses Prinzips sämtliches Holz in ganz kurze Blöcke zerlegen müßte. Selbstverständlich will das Professor Busse nicht, aber er wirft doch die Frage auf, ob das Kürzen nicht vielleicht noch weiter getrieben werden müßte als bisher, um den höchsten Nutzeffekt zu erzielen.

Die von mir wiederholt angeregte Verwerfung der Huberschen unrichtigen Kubiktabelle tut Busse mit den Worten ab: „An der Huberschen Formel wollen und müssen wir — ihrer Einfachheit halber — festhalten."

Dieser Einwurf ist mir unverständlich. Meint Busse wirklich, daß es komplizierter ist, wenn der Förster aus einer neuen richtigen Tabelle abliest, daß eine Kiefer von 18 m Länge und 25 cm Mittendurchmesser 0,93 fm Inhalt hat, als wenn er aus der jetzigen unrichtigen Tabelle abliest, daß sie 0,88 fm hat? Das kann er nicht meinen. Bleibt also nur, daß die Aufstellung einer richtigen Kubierungstabelle komplizierter sei als das Ausrechnen, das Huber vor 100 Jahren für alle Zeiten geleistet hat. Aber haben denn nach dieser Bequemlichkeit alle die Aufsteller der verschiedenen Ertragstafeln und Massentafeln gefragt? Bei diesen Ertragstafeln und Massentafeln sind die Massen nicht nach der Huberschen unrichtigen Methode gemessen, auch hat man nicht die Durchmesser nach dieser oder jener Methode abgerundet, sondern mühsam genaue Arbeit gemacht. Und diese mühsame, genaue Arbeit wird dauernd durch die unrichtige Hubersche Tabelle und durch die Zugabe beim Durchmessermessen durchkreuzt und diskreditiert. Liegt es da nicht auf der Hand, richtige Massentafeln für geschlagene Langhölzer zu konstruieren, die dieselben Massen angeben wie die Massentafeln für stehende Bäume und die Ertragstafeln?

Dann ist auch jeder Streit über das Abrunden der Durchmesser beseitigt und kann gleichzeitig auch der Streit um das Messen mit oder ohne Rinde beseitigt werden.

Auch ich werde nicht aufhören, für diese neue richtige Kubiktabelle zu streiten, und würde bereit sein, die Tabelle zu konstruieren, wenn mir zugesichert wird, daß sie zur Einführung gelangt. Daß ich weiß, was ich damit anbiete, dürfte durch die Herausgabe meiner Grubenholztabelle für das Oberschlesische Kohlenrevier von 1909 und meine Reinertragstafeln für Ertragswerte stehender Bestände von 1924 und 1925 dargetan sein.

Zum Schluß sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß Professor Busse die Verluste aus der Huberschen Formel in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 681 nicht überall richtig oder doch mindestens mißverständlich angab. Richtig ist, daß man durch einmalige Abrundung bei 20 cm Durchmesser 5 % und bei 10 cm Durchmesser 10 % zugibt; unrichtig aber ist, daß man infolge zweifacher Abrundung

bei 20 cm 10 %
und bei 10 cm 20 % zugibt.

Das wäre annähernd richtig, wenn die Stämme, die im Mittel auf der schmalen Seite 20,5 haben, auf der breiten auch im Mittel 21,5 cm hätten. Das ist aber nicht der Fall; wie groß im Mittel der breite Durchmesser sein wird, läßt sich nicht mit einiger Sicherheit vermuten. Da die größeren Breiten naturgemäß immer seltener werden, so entspricht wahrscheinlich dem mittleren Durchmesser auf der schmalen Seite von 20,5 cm für die Stämme, die auf der breiten Seite zwischen 21 und 22 cm haben, eine mittlere Breitseite unter 21,5 cm. Schließlich kommen dann auch noch die Stämme, die auf der schmalen Seite im Mittel 20,5 cm, auf der breiten aber zwischen

22 und 23 cm haben. Bei diesen liegt die Zugabe im Mittel unter 0,5 cm. Auf dem Wege einfacher Wahrscheinlichkeitsannahme läßt sich also die Zugabe durch Abrundung nicht berechnen. Der sicherste Weg ist hier die praktische Erprobung, und die besagt, daß

a) durch den Fehler der Huberschen Formel bei der Kiefer im Mittel etwa 6 % (nach Dr. Eberhard 6,4 %),

b) durch den Fehler der Abrundung bei mittlerem Bauholz ebenfalls etwa 6 %, bei Grubenholz etwa 8 % zugegeben wird.

Die Revierförsterfrage.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Revierförsterfragen gibt es mehrere. Die eine umfaßt die Notwendigkeit der Revierförsterstellen für die Forstverwaltung zur Besetzung und Verwaltung kleinerer Reviere, und als Assistenten für die Reviervewalter größerer Oberförstereien, die andere behandelt die Revierförsterstellen als die einzige Aufstiegmöglichkeit der Forstbetriebsbeamten und die Ausbildung und Anstellung der Revierförster. Letztere Frage dürfte für uns Staatsförster besonders wichtig sein, und ich will sie nachfolgend behandeln. Das Recht, diese Angelegenheit in erster Linie als die unsrige zu betrachten, ist wohl selbstredend, denn das Interesse der derzeitigen Revierförster kommt hier weniger in Frage, da diese eben schon Revierförster sind.

Die preußische Forstverwaltung entschloß sich im Jahre 1856 unter dem Oberlandforstmeister von Reuß zur Errichtung der Revierförsterstellen, um die Oberförster der damals reichlich großen Oberförstereien der preußischen Monarchie, namentlich im Osten, zu unterstützen. Die wissenschaftlichen Anforderungen an den Förster und Revierförster der alten Zeit waren nicht besonders groß, so daß von einer besonderen Prüfung der Revierförster abgesehen werden konnte. Man stellte die Revierförster nach Ansehen der Person auf Vorschlag der Oberförster an und schuf so eine Vorgesetztenstellung, die den heutigen Ansprüchen, namentlich in wissenschaftlicher Beziehung, nicht mehr entspricht.

Der alte Revierförster bezog eine pensionsfähige Gehaltszulage von 450 RM, während der Revierförster der Neuzeit bei der Gehaltsstufenregelung nach der 7. bzw. 8. Gehaltsstufe eingestuft worden ist, mit den Wünschen nach Gehaltsstufe 8 bzw. 9. Die Zeiten haben sich also gewaltig geändert, und mit ihnen auch die Wünsche der peußischen Förster.

Die Revierförsterstellen sind die einzigen Aufstiegmöglichkeiten der preußischen Staatsförster. Der Förstei stand muß daher darauf bedacht sein, da es sich um eine Vorgesetztenstellung handelt, daß nur erstklassiges Material zur Besetzung dieser Stellen in Frage kommen kann. Es dürfen nur Förster in Betracht kommen, die nicht nur durch ihre Lebensführung und ihre Persönlichkeit, sondern vor allem auch durch ihr Ansehen und besonders durch ihr Wissen sich zu dieser Vorgesetztenstellung eignen. Die bisherige Art der Besetzung der Revierförsterstellen ist nach unserer Meinung nicht richtig und eine Änderung würde vom Försterstande ganz besonders begrüßt werden. Auch von den heutigen Revierförstern sollte eine solche Änderung erstrebt werden, denn die Revierförster sollen doch die „Elite“ des Försterstandes darstellen. Unter Elite sind die Auserlesenen, der Kern einer Gesellschaft, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Standes zu verstehen. Eine Elite kann sich nicht durch die Tüchtigkeit im Berufe allein, oder durch Herausstecken einer guten Figur bilden, sie muß sich durch die Ablegung einer besonderen Prüfung herausbilden. Wir sehen dies Vorbild am besten bei den Aufstiegmöglichkeiten der Lehrer zu Mittelschullehrern, zu Rektoren, bei der Post zu Post-Inspektoren usw. Gehen wir den gleichen Weg, so werden auch die Wünsche der Revierförster, nach Gruppe 8 und 9 eingestuft zu werden, leichter in Erfüllung gehen. Auch in den Kreisen der Privatforstwirtschaft, denen der deutsche Wald gerade in letzter Zeit viele dankenswerten Neuerungen verdankt, hat man jetzt Prüfungen für Anwärter zum mittleren Forstverwaltungsdienst geschaffen, ein Grund mehr, solche Prüfungen auch im preußischen Staatswald einzuführen.

Die Wünsche aus Försterkreisen dürften sich ungefähr auf folgender Grundlage bewegen. Die Zulassung zur Revierförsterprüfung muß dem Jahresbedarf entsprechen, der jetzt etwa 18 beträgt, und in einem bestimmten Dienstalter und nur auf Grund einer mit „gut“ bestandenen Jäger- und Försterprüfung erfolgen; außerdem sollte Nachweis über besonders gute Führung und praktische Leistungen als Förster in Endstelle erforderlich sein.

Die Anstellung als Revierförster darf nur bis zu einem bestimmten Dienstalter nach dem Prüfungsergebnis zulässig sein. Für die Prüfung selbst kann die neue Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Forstverwaltungsdienstes für Private, Gemeinden, Stiftungen (Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM) als Muster dienen.

Den immerhin wenigen Revierförsterstellen sind diese Wünsche angepaßt; je größer die Anforderungen, je kleiner der Kreis der Anwärter, desto mehr und größer das Ansehen des Standes. Im Bildungsgrad der Forstbetriebsbeamten steht Preußen in Deutschland voran. Wir Staatsförster wünschen, daß die zukünftigen Revierförster die wirkliche Elite unseres Standes werden. Ein Wunsch, ein Wille, ein Weg.

Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes.

Vom Lauenburgischen Landesoberförster **Rühle**-Glüsing.

Der Artikel des Herrn Hilfsförsters Niemand in Nr. 25 S. 685 gibt mir Veranlassung, näher auf das Problem der Hebung der Forstwirtschaft in den bäuerlichen Wäldern einzugehen. Da ich mich sowohl früher als Assistent der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Danzig als auch jetzt als Geschäftsführer des hiesigen Waldbauvereins gerade mit dieser Frage viel beschäftigt habe, dürften vielleicht meine dabei gesammelten Erfahrungen manchem Anregungen bieten.

Bevor man aber der Frage vom Organisationsstandpunkt aus nähertritt, muß man sich darüber klar werden, wozu der Kleinwaldbesitzer überhaupt Forstwirtschaft treibt. Von einer gleichmäßig nachhaltigen Rente kann in den kleinen bäuerlichen Streuparzellen keine Rede sein, sondern es wird sich in den allermeisten Fällen um einen aussetzenden Betrieb handeln, der auf die Bedürfnisse des kleinen Landwirts zugeschnitten ist. Darin besteht der grundlegende Unterschied des Kleinwaldbesitzes von dem Großwaldbesitz, der die größtmöglichste, nachhaltige und gleichmäßige Rente zum Wirtschaftsziel hat, und darüber muß sich jeder klar sein, der Bauern forstlich beraten will, und sich demgemäß umstellen.

Besonders erschwerend für eine sachgemäße Behandlung der bäuerlichen Waldstücke wirkt sich natürlich die absolut landwirtschaftliche Einstellung der Besitzer aus. Immer ist der Wald nur das Stiefkind, das nur ganz nebenbei noch gewürdigt wird und dessen man sich fast nur dann erinnert, wenn es gilt, Geld für den landwirtschaftlichen Betrieb flüssig zu machen. Typisch dafür war das rege Interesse, das die bäuerlichen Waldbesitzer der forstlichen Beratung in der Inflationszeit entgegenbrachten, als sie für ihr Holz scheinbar hohe Preise erzielten. Da wurde dann in den meisten Fällen lustig darauf losgehauen, „teuer“ verkauft, und wenn das Frühjahr kam, waren die Kulturkosten unerschwinglich, und die Aufforstung wurde dem lieben Herrgott überlassen. Nachdem jetzt wieder einigermaßen stabile Holzmarktverhältnisse eingetreten sind, hat das Interesse für die Forstwirtschaft auch bei den Mitgliedern der Waldbauvereine leider sehr erheblich nachgelassen. Es geht dabei wie überall: „Es sind immer dieselben“, die sich wirklich um das Gedeihen ihres Waldes bemühen und auch dafür sorgen, daß ihre Kinder und Kindeskinder noch etwas davon haben.

Sicher ist dabei die Aufklärung und Belehrung, von der Herr Niemand, wie mir scheint, etwas zu optimistisch spricht, sehr wichtig und fördernd. Was nützt aber der schönste und lehrreichste forstliche Vortrag, wenn nur ein Bruchteil der in Frage kommenden bäuerlichen Waldbesitzer ihn hört? Es ist doch nun einmal nicht abzuleugnen, daß die „Vereinsmüdigkeit“ gerade unter der Landbevölkerung außerordentlich groß ist und daß gerade die Waldbauvereine besonders unter ihr zu leiden haben. Zum landwirtschaftlichen Verein geht man noch allenfalls — meist sind es auch „immer dieselben“ — und zur Molkerei-Genossenschafts-Versammlung wohl auch, denn da könnte der Milchpreis erhöht werden; aber da sind ja noch eine Unmenge andere Vereine, in denen der Bauer drin sein „muß“, vom Milchkontrollverein über Landbund zum Viehzuchtverein und wie sie alle heißen, so daß jedenfalls bei den meisten der Waldbauverein ganz zuletzt kommt. Wir sind eben vielfach mit Vereinen übersättigt, und deshalb wird die wirkliche praktische Förderung des Kleinwaldbesitzes auf diesem Wege auch nicht zu erreichen sein, sondern der Staat muß sich endlich energisch gesetzgeberisch dieser Kulturaufgabe annehmen. Selbst in Hannover, wo seit Jahren die Waldbauvereine mustergültig organisiert und beraten sind, ist doch der Erfolg nicht so durchschlagend, wie man von dem großen Aufwand an Geld und Arbeitskraft, die es sich die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer kosten läßt, erwarten müßte. Auch dort gibt es Unbelehrbare, die eben einfach nicht kommen oder sich nicht belehren lassen wollen.

Bleibt also nur der staatliche Zwang. Und da ist es geradezu tragisch, wie die Waldbauvereine, die doch zum Zwecke der Förderung der kleinbäuerlichen Forstwirtschaft gegründet waren, und die Waldbesitzerverbände, denen sie angehören, sich hemmend beim Zustandekommen des nun schon so lange in Aussicht stehenden Waldkulturgesetzes ausgewirkt haben. Gewiß aus verständlichen Gründen, denn niemand läßt sich gern eine Zwangsjacke anlegen, aber doch zum Schaden des Ganzen, denn wir sind auf dem als notwendig anerkannten Wege nicht weitergekommen. Der Staat als Hüter des Gemeinwohls hat eben die Pflicht, auch diese Kulturaufgabe von höherer Warte anzusehen, wohl sich von den berufenen Organisationen beraten zu lassen, dann aber selbst gesetzgeberisch einzugreifen und, sei es gegen den Willen des Einzelnen, das Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

Bei der Organisierung dieses staatlichen Zwanges ist natürlich in weitestem Maße auf die eingangs skizzierten bäuerlichen Bedürfnisse Rück-

sicht zu nehmen. Er muß aber so stark sein, daß er auch wirklich überall wirksam wird und zum mindesten der vielfach stark eingerissenen Waldverwüstung Einhalt gebietet. Dabei muß er sich auch den örtlich sehr verschiedenen Verhältnissen, die wir z. B. in Preußen haben, anpassen und die Art der Ausführung den Lokalbehörden überlassen. Träger der Organisation wären zweckmäßig die jetzt wohl überall vorhandenen Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern, die zu eigenen Forstwirtschaftskammern ausgebaut und unabhängig gemacht werden müssen. Dies ist vor allem deswegen nötig, weil nur dadurch gewährleistet wird, daß die aus dem Waldbesitz aufkommenden Beiträge auch wirklich zur Förderung der Forstwirtschaft verwendet werden. Es sind dies natürlich Probleme, die von den zuständigen Stellen seit Jahren hin und her erwogen werden, leider bisher ohne den so dringend notwendigen Enderfolg. Hoffen wir also, daß nun endlich der Staat mit ebenso energischer wie weiser Hand an ihre Lösung herangeht.

Die Conradsche fahrbare Pflanzenschmiermaschine.

DRGM. Nr. 301678. Klasse 45 F und 999227.

Mit 3 Abbildungen.

Etwas Neues für das Museum unbrauchbarer forstlicher Geräte. So wird mancher beim Lesen der Überschrift denken. Nein! Etwas tatsächlich noch nie Dagewesenes, dabei ein Ei des Kolumbus, tritt uns mit der seit Jahren praktisch erprobten Maschine entgegen. Wildverbiß und Kulturzäune werden bei richtiger Anwendung der Maschine auf Sonderfälle beschränkt. Schädliche Insekten, z. B. Buschhorn- und Kotsackblattwespe, Triebwickler, werden vernichtet bzw. an der Eiablage verhindert. Ein verblüffend einfaches, schnell, sauber und gut arbeitendes Gerät ist mit dieser Maschine der Forstwirtschaft beschert worden.

Ein Fahrgestell trägt einen in der Höhe verstellbaren Rahmen. In diesem Rahmen ist auf jeder Seite eine verstellbare Bürste angebracht. Das obere Querstück trägt zwei Behälter für das Schmiermittel. (Hyloservin von Ermisch hat sich am besten bewährt.) Bei Beginn der Arbeit werden die Ventile der Behälter so weit geöffnet, daß, je nach Bedarf, mehr oder weniger Schmiermenge auf die Mitte der Bürsten tropft. Nun stößt ein kräftiger Knabe oder Mädchen die Maschine in flottem Tempo die Reihen entlang. Bei unebenem Boden, oder dort, wo Stubben die Arbeit erschweren, wird unter Umständen ein Mann die Maschine bedienen müssen. Die Maschine kann mit Leichtigkeit während des Fahrens, rechts oder links, über ein Hindernis gehoben werden. Die Bürsten fassen die Pflanzen selbsttätig, biegen sie leicht um, und durch die Vorwärtsbewegung der Maschine werden sie durch die Bürsten gezogen. Nadeln, Blätter und Zweige werden von unten her geschmiert, die Terminalknospe wird dadurch geschützt, weder verletzt noch verschmiert. Die Atmung der Pflanze wird nicht behindert. Die Maschine schmiert bei normaler Einstellung der Bürsten ein- wie mehrjährige Forstpflanzen bis zu Loden von 1 m Höhe mit gleicher Sicherheit. Die Bürsten sind im Rahmen bis zur Höhe von 1½ m verstellbar, so daß Pflanzen bis zu dieser Höhe geschmiert werden können. Auch können in diesem Falle längere Bürsten verwendet werden. Wer seine Kiefern noch in Schützengräben sät oder pflanzt, kann die Maschine ebenfalls verwenden, nur müssen die Bürsten tiefer als normalerweise befestigt werden. Das Schmieren von Anflug ist ebenfalls möglich. Es müssen dazu Reihen durch Pfählchen markiert werden. In den Reihen kommen die Pfählchen auf Sehweite. Man fährt auf der einen Seite der Reihen hin und auf der anderen Seite her. Bei einer Reihenweite der Pfählchen von 1,20 m erzielt man auf diese Weise einen



Abb. 1. **Schmieren einjähriger Buchen und Eichen.**



Abb. 2. Schmieren einjähriger Kiefern und Fichten.

Abstand der geschmierten Reihen von 60 cm. Nach mehrmaligem Schmieren sieht man die Reihen, auch wenn inzwischen die Pfählchen umgefallen sind.

Ein flotter Junge schmiert in ebenem Gelände das Hektar Forstpflanzen in vier Stunden. Gebraucht wird höchstens pro Hektar 2,5 kg Hyloservin, je Kilogramm 28 Pfg. (ohne Transportkosten). Für ältere Pflanzen wird entsprechend der Stärke etwas mehr gebraucht. Es ist erforderlich, zweimal im Jahre (Frühjahr und Herbst) zu schmieren.

Es kann nun jeder die Unkosten des Schmierens denen des Umzäunens gegenüber stellen. Das Schmieren durch Handarbeit geschieht so mangelhaft, ist so zeitraubend und verbraucht so viel mehr Hyloservin, daß es bei größeren Flächen nicht anwendbar ist und mit der Maschinenarbeit überhaupt nicht in Parallele gestellt werden kann. Dazu kommt, daß die Arbeiter sich Kleidung und Hände beschmutzen, so daß ohne Lohnzuschlag die Arbeit nicht geleistet wird. Alle diese Übelstände fallen bei der Arbeit mit der Maschine fort.

Dem Erfinder der Maschine, Revierförster Conrad in Alt-Raudten, Bezirk Breslau, kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß er uns nicht eher mit seiner Erfindung bekannt gemacht hat. Seit 20 Jahren benutzt er die Maschine und hat sie bisher nur dem engsten Kollegenkreise abgegeben. Die Not der Zeit für unseren deutschen Wald hat ihn veranlaßt, die Maschine jetzt in weiteren forstlichen Kreisen einzuführen.

Förster **Walter**, Annaberg.

Von der 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster in Berlin am 21. Mai 1927.

Auszug der wichtigsten Ausführungen aus dem Stenographischen Bericht.

(1. Fortsetzung.)

Besoldungsangelegenheiten.

Vorsitzender: Am 28. Mai 1921, in unserer ersten Delegiertenversammlung, haben wir begonnen, den Herren vom Ministerium und Abgeordnetenhause unsere Wünsche vorzutragen, und ich glaube nicht, daß einer dieser Herren sagen wird, wir sind jemals mit maßlosen Wünschen an sie herangetreten. In der Hauptsache war es immer nur der eine Wunsch: „Beseitigen Sie die große Härte und das Unrecht, das uns preußischen Revierförstern das Besoldungsgesetz vom 27. Dezember 1920 durch seine unrichtige Eingruppierung gebracht hat.“ — Wir haben dann jährlich diese Bitte hier wiederholt und haben den Herren die Gründe genannt, die uns einen zweifellosen Anspruch auf Höhergruppierung geben, und, liebe Kollegen, wir haben die Genugtuung gehabt, zu hören, daß alle in Betracht kommenden Stellen die volle Berechtigung dieses Anspruchs auf Höhergruppierung anerkannt und ausgesprochen haben, sowohl die Herren vom Ministerium wie auch die sämtlichen Herren Abgeordneten. Ich muß hier gleich feststellen: Wir preußischen Staatsrevierförster sind die einzigen mittleren Beamten in Beförderungsstellung, die nicht die Grundstelle in der Besoldungsgruppe VIII haben!, und, meine Herren, es sind nur rund 52000 RM erforderlich, um diese für uns bestehende Härte zu beseitigen.

Gern und dankbar erkennen wir an, daß unsere Bitten doch schon nennenswerte Erfolge hatten. 1925 wurden uns zunächst 69 Aufrückungsstellen nach Besoldungsgruppe VIII gewährt, und wir erinnern uns gern der Entschiedenheit, mit der unser Ministerium unsere Belange gegenüber dem Einspruch des Reichsfinanzministers vertreten hat. 1926 sind erst 6 und dann bei Gelegenheit der Angleichungsmaßnahmen noch 10 Aufrückungsstellen hinzugekommen, so daß wir im ganzen jetzt 85 Aufrückungsstellen nach Besoldungsgruppe VIII haben. Aber, meine Herren, wir hatten die bestimmte Hoffnung, daß wir bei dieser Angleichungsmaßnahme geschlossen nach Gruppe VIII kommen würden; denn wenn wir auch im Reiche keine

gleichartige Beamtengruppe hatten, auf die Bezug genommen werden konnte, so waren wir eben immer die einzige mittlere Beamtengruppe in Beförderungsstellung, die nicht in ihrer Grundstelle in der Besoldungsgruppe VIII steht, und unsere Tätigkeit als Stellvertreter des Revierverwalters im Außendienst durfte doch die Bewertung erfahren, daß wir den anderen mittleren Beamten in Beförderungsstellung — den Inspektoren — gleich gewertet werden müssen.

Jetzt steht die Besoldungsreform vor der Tür; der Herr Finanzminister hat zugesagt, daß die Arbeiten so beschleunigt werden sollen, daß die Besoldungsneuregelung noch im laufenden Rechnungsjahre verabschiedet werden soll. Uns Revierförster beschleicht die bange Sorge, daß die Härte, die das Besoldungsgesetz 1920 uns gebracht hat, auch im neuen Besoldungsgesetz verewigt werden könnte und damit, nicht zum Segen unseres Waldes — eine begreifliche Unzufriedenheit in unseren Reihen weiter erhalten würde; denn auch für uns hat die alte Erfahrung Geltung: Nur der Beamte, dessen Belange gerecht geregelt sind, wird freudig seinen Dienst tun, und der Dienst des Forstmannes ist ein schwerer und häufig gefahrenreicher. An die Herren des Ministeriums und an die Herren Abgeordneten, die in erster Linie berufen sind, an der Besoldungsreform zu wirken, richten wir heute die ebenso vertrauensvolle wie dringende Bitte: Verhelfen Sie uns zu unserem Recht, helfen Sie, daß wir dort eingruppiert werden, wohin wir nach unserer Tätigkeit und Stellung im Beamtenkörper als mittlere Beamte in Beförderungsstellung gehören. Das ist die heutige Inspektorengruppe mit der Grundstelle in Gruppe VIII und Aufrückungsstelle nach Gruppe IX.

Wir haben immer und gern anerkannt, daß sowohl seitens unseres Ministeriums wie auch der Herren Abgeordneten für unsere Höherstufung eingetreten worden ist, und weil es trotzdem noch nicht möglich war, für uns geschlossen diese Höherstufung zu erreichen, ersehen wir, daß eine andere Stelle dieses verhindert. Auf dem diesjährigen Förstertage sagte der Herr Abgeordnete Held wörtlich: „Der einzige Mann, der verhindert, daß die deutschen Forstbeamten die richtige Berufsfreudigkeit haben, ist der Finanzminister. Die Zentralforstverwaltung und der Herr Landwirtschaftsminister wollen das Allerbeste für Sie und sehen alles so wie wir. Aber der Mann, der nicht zu bewegen ist und kein wirtschaftliches Verständnis hat, ist der Finanzminister."

Wenn ein Mann von der Bedeutung des Herrn Abgeordneten Held das sagt, dann muß man glauben, daß dem so ist, und dann muß man nach den Gründen suchen, die es den Herrn Finanzminister nicht ohne weiteres erkennen lassen, daß wir mit der Grundstelle nach Gruppe VIII gehören, und da können vielleicht zwei Gründe vorliegen. Der Hauptgrund scheint mir in der Amtsbezeichnung zu liegen. Wie Sie ja in einem Artikel im „Forstwirt" von Herrn Oberforstmeister Doerr, Kassel, gelesen haben, schlug dieser folgende Amtsbezeichnungen vor: nach bestandener Prüfung: Förster, nach Erreichung der Endstelle: Revierförster, heutiger Revierförster: Forstamtmann, heutiger Oberförster: Forstrat, heutiger Forstrat: Ober-Regierungs- und Forstrat, heutiger Oberforstmeister: Regierungs-Forstdirektor, heutiger Landforstmeister: Ministerial-Forstrat, heutiger Oberlandforstmeister: Ministerial-Forstdirektor. Mir erschien eigentlich die an sich unschöne Amtsbezeichnung Forstinspektor für uns zutreffender, weil alle anderen Ressorts für ihre mittleren Beamten in Beförderungsstellung die Amtsbezeichnung „Inspektor" schon eingeführt haben. Ich ging also auf das Ministerium, um die dortige Ansicht zu hören, und fand hier Neigung für die Änderung der Amtsbezeichnung im Sinne des Artikels des Herrn Oberforstmeisters Doerr. Darauf habe ich den Antrag auf Änderung der Amtsbezeichnung „Revierförster" in „Forstamtmann" gestellt; wir bitten heute das Ministerium nochmals, diese Änderung vorzunehmen. Sollten dabei in bezug auf die Amtsbezeichnung „Forstamtmann" Hindernisse irgendeiner Art vorkommen, dann bitten wir um die Amtsbezeichnung „Forstinspektor". Ein



Abb. 3. Schmieren mehrjähriger Eichen.

weiterer Grund für die Nichtgewährung der Grundstelle in der Gruppe VIII könnte vielleicht die Nichtablegung einer Revierförsterprüfung sein. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Prüfung kann man sehr geteilter Ansicht sein. Denn auch nach Ablegung einer Prüfung müßte immer noch eine Auswahl erfolgen, da sich sicher 60 bis 70 % der Förster dieser Prüfung unterziehen würden und selbst bei hohen Anforderungen so viele die Prüfung bestehen würden, daß höchstens 25 bis 30 % dieser die Prüfung bestandenen Anwärter zum Revierförster befördert werden könnten. Es könnte auch vorkommen, daß Eigenschaften, die ein Revierförster neben tüchtigem Können zweifellos besitzen muß, im Einzelfalle nicht vorhanden sind. Der einzige Erfolg wäre also der, daß der Försterstand durch diese Prüfung in zwei Teile geschieden würde, wodurch der Boden für eine dauernde Unverträglichkeit geschaffen würde.

Im allgemeinen stehen wir also auf dem Standpunkt, daß die heutige Auswahl zum Revierförster richtig und eine Prüfung nicht zweckmäßig ist. Sollte die Zentralforstverwaltung aber der Ansicht sein, daß unsere berechtigten Wünsche auf Höhergruppierung sich erfolgreicher vertreten lassen, wenn unsere Anwärter eine Prüfung abzulegen haben, dann bitten wir dringend, diese Prüfung anzuordnen.

Wenn ich zum Schluß noch kurz auf die Besoldungsreform im ganzen eingehe, so sei dazu gesagt: Es scheinen Erwägungen grundlegender Form darüber zu bestehen, ob an dem heutigen Besoldungsgruppensystem festgehalten werden soll, oder ob die Laufbahntheorie in den Vordergrund geschoben wird und ähnlich wie 1909 das Gehaltsklassensystem wieder eingeführt werden soll. Erläuternd bemerke ich hierzu, beim Laufbahnsystem werden alle Beamten in einer Gehaltsklasse vereinigt, die eine gleichartige Herkunft und einen gleichartigen Werdegang aufzuweisen haben. Da nun Herkunft und Werdegang bei den Beamten sehr verschieden sind, ergibt sich zwangsläufig eine große Reichhaltigkeit von Laufbahnen und somit von Gehaltsklassen. In der weiteren Folge führt diese Reichhaltigkeit dazu, daß einzelne Beamtengruppen gegenüber anderen begünstigt werden. Wir Forstbeamten sind nie diesen begünstigten Beamtengruppen zuzuzählen gewesen und haben daher keine Veranlassung, dem Gehaltsklassensystem das Wort zu reden.

Beim Besoldungsgruppensystem werden alle Beamten, die eine gleichwertige Tätigkeit ausüben, in einer Besoldungsgruppe zusammengefaßt.

Wie fast alle Beamtengruppen halten auch wir das Besoldungsgruppensystem für das einwandfreieste und gerechteste, wir erhoffen dessen Ausbau und Beibehaltung und bitten zum Schluß nochmals alle beteiligten Stellen: „Verhelfen Sie uns zu unserem Recht, sorgen Sie dafür, daß wir bei der Besoldungsreform dort eingruppiert werden, wo wir nach unserer Tätigkeit hingehören, nämlich in die heutige Inspektorengruppe. Sie sichern damit die Dienstfreudigkeit unseres Standes zum Vorteile des deutschen Waldes. (Lebhafte Zustimmung.) (Fortsetzung folgt.)

Forstschule Miltenberg a. Main.

(Eine Erwiderung.)

Da ich von sehr vielen Kollegen ersucht worden bin, zu dem Artikel des Herrn Forstrats Dr. Bertog in Nr. 26 dieser Zeitung vom 30. Juni 1927 auf Seite 714 „Forstschule Miltenberg" Stellung zu nehmen, so möchte ich folgendes erwidern: Der Artikel des Herrn Forstrats Dr. Bertog scheint wiederum ein schlechtes Licht auf die ehemaligen Miltenberger Schüler zu werfen und ihnen bei Stellenbewerbungen von Nachteil zu sein. Herr Forstrat Dr. Bertog schreibt u. a.: „Unsere Privatforstbeamtenschaft hat von jeher alle Forstschulen, die des Erwerbs wegen gehalten werden, mit Argwohn betrachtet . . . Es besteht bei ihnen die Gefahr, daß . . . mehr Schüler aufgenommen werden, als für erfolgreichen Unterricht erwünscht ist . . ., daß die Abgangszeugnisse zu wohlwollend ausfallen usw." Daß letzteres in Miltenberg nie der Fall war, beweist wohl schon die Tatsache, daß in Miltenberg bei jeder Prüfung Schüler durchgefallen sind, während das an anderen Forstschulen nicht der Fall war. Die Prüfungen sind sowohl unter Herrn Oberforstmeister Habersack als auch unter Herrn Oberforstmeister Kaup (dem früheren Direktor an der staatlichen Waldbauschule Lohr a. Main) sehr scharf durchgeführt worden. Herr Forstrat Dr. Bertog dürfte sich auch irren, wenn er behauptet, daß in Miltenberg mehr Schüler aufgenommen wurden, als für erfolgreichen Unterricht erwünscht war. Die Forstschule Miltenberg hat an Schüleranzahl wohl die anderen Forstschulen übertroffen, sie hatte aber auch ein Lehrerpersonal, wie es andere Forstschulen nicht aufzuweisen hatten. In Miltenberg waren von jeher der Direktor, ein Forstmeister und ein Architekt hauptamtlich beschäftigt, ein Lehrer von der Realschule und ein Polizeikommissar nebenamtlich. Es wurden nach dem Kriege vom Fürsorgeamt Kriegsinvaliden an die Schule überwiesen, die nach ihrem Abgang teils vom Staat, teils von privater Seite als Forstaufseher übernommen wurden; daher erklärt es sich auch, daß in Miltenberg Forstschüler ohne Vorbildung ausgebildet wurden. Wenn jüngere Leute ohne Vorbildung wirklich auf der Schule gewesen sein sollen, so sind diese bei der heutigen Konkurrenz in der Stellenbewerbung längst ausgeschieden, so daß mit gutem Gewissen behauptet werden kann, daß diejenigen ehemaligen Miltenberger, die heute noch im Forstdienste stehen, denen auf anderen Forstschulen ausgebildeten

mindestens gleichgestellt sind. Das beweist wohl auch schon der Umstand, daß wohl die Hälfte aller ehemaligen Miltenberger im Staats- oder Kommunaldienst tätig sind. Daß aber die Schule einen großen Aufschwung nahm, seit Herr Direktor v. Holleuffer in Miltenberg ist, wird wohl niemand bestreiten können, und es wäre nur zu wünschen, daß Herr Forstrat Dr. Bertog auch schon an der Abgangsprüfung der jetzigen Schüler teilnehmen würde, um sich über die Ausbildung an der Miltenberger Schule selbst zu überzeugen.

Der Vorsitzende des Vereins ehemaliger Miltenberger Forstschüler. Bögl.

Nachwort. Um weitere Auseinandersetzungen, die den Raum unseres Blattes unnötig in Anspruch nehmen würden, zu vermeiden, haben wir diese Ausführungen Herrn Forstrat Dr. Bertog vorgelegt mit der Bitte, gleich im Anschluß daran Stellung zu nehmen. Wir hoffen, daß sich damit weitere Veröffentlichungen in dieser Angelegenheit erübrigen. Herr Forstrat Dr. Bertog schreibt dazu folgendes:

„Herr Bögl stößt offene Türen ein. Er sucht zu widerlegen, was ich gar nicht behauptet habe. Der von ihm auszugsweise angeführte Satz ist ganz allgemein gehalten. Und in dieser allgemein gehaltenen Form wird Herr Bögl wohl seine Richtigkeit nicht bestreiten wollen! Und er wird dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands wohl gestatten müssen, zu untersuchen, ob bei den einzelnen Schulen solche Übelstände vorliegen, besonders wenn er (wie im vorliegenden Falle) eine Schule durch Mitarbeit und Geldbeihilfe unterstützen will. Über die bisherigen Zustände an der Forstschule Miltenberg habe ich mich absichtlich nicht geäußert mit Ausnahme des anerkennenden Hinweises, daß die Prüfungen bisher sehr eingehend und scharf abgehalten worden sind. (Gerade dieser Hinweis zeigt, daß jener Satz nicht auf Miltenberg gemünzt war, sondern ganz allgemein gehalten war). Herr Bögl brauchte also diese Tatsache nicht noch einmal hervorzuheben. Ich irre auch nicht hinsichtlich der Schülerzahl. Tatsächlich sind in nicht weit zurückliegender Zeit gleichzeitig annähernd 100 Schüler, sogar über 100, in Miltenberg gewesen. Herrn Bögl wird ja wohl auch nicht unbekannt sein, welche Überfüllung in seinem Berufe herrscht, und wie schwer gerade der junge Hilfsförster jetzt eine Stelle findet. Er wird es also doch wohl begrüßen müssen, wenn Miltenberg in Zukunft nicht wie bisher jährlich mit zwei, sondern nur mit einem Lehrgang in Wettbewerb tritt. Er wird auch nicht bestreiten wollen, daß der Unterricht umso fruchtbarer wird, je geringer die Schülerzahl ist. Wenn das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen die Höchstzahl der Schüler eines Lehrganges auf 45 festgesetzt hat, so ist das mit Rücksicht auf die Geldverhältnisse der Schulen geschehen. Wir alle, die an verantwortungsvoller Stelle in diesen Dingen mitarbeiten, sind uns darüber einig, daß eine geringere Zahl besser wäre. Und das Nebeneinander zweier Lehrgänge an einer Schule wird Herr Bögl doch wohl auch nicht verteidigen wollen. Wenn derselbe Lehrer sich fortgesetzt für die weniger Fortgeschrittenen umstellen muß, so ist das sicher nicht so gut, als wenn er in einem Zuge nur einen Lehrgang gleichzeitig unterrichtet. Da hilft auch eine größere Zahl von Lehrern nicht. Im übrigen liegt mir jede Kritik an dem Wissen und Können der ehemaligen Miltenberger Forstschüler fern. Ich zweifle nicht, daß sich unter ihnen recht viele tüchtige Beamte befinden, und ich wünsche ihnen ein recht gutes Fortkommen. Aber sie sollten die jetzige organische Regelung der Forstschule nicht bekämpfen und sollten sich fernhalten von der Regelung der persönlichen Verhältnisse des Lehrkörpers, mit der ich persönlich übrigens nur für die Zukunft etwas zu tun habe.

Dr. Hermann Bertog.

Forstliche Rundschau.

Heß-Beck, Forstschutz. Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. Erster Band: **Schutz gegen Tiere.** Von Professor Dr. Max Dingler. Mit 400 Abbildungen. Sechste (Schluß-)Lieferung. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm.

Der Preis der einzelnen Lieferung beträgt **4 RM (nicht wie in Nummer 33 auf Seite 913 irrtümlich mitgeteilt, 6 RM). Der ganze Band kostet 25 RM.**

Actes du premier Congrès international de sylviculture, Rome 1926, Imprimerie de l'institut international d'agriculture.

(Fortsetzung aus Nr. 25.)

Der Präsident des internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom hatte die Teilnehmer ersucht, dem Kongreß eine Statistik vorzulegen, welche die Waldfläche der einzelnen Länder, ihren jährlichen Ertrag und Holzverbrauch ersehen ließe, um hiernach zu beurteilen, ob sie zu den Holzeinfuhr- oder zu den Holzausfuhrländern gehörten. Diesem Wunsche ist von vielen Seiten entsprochen worden, so daß Band II des Berichtes außerordentlich zahlreiche Angaben enthält, die allerdings aus verschiedenen Gründen sehr ungleichwertig sind und deshalb dringend der

systematischen Vervollständigung bedürfen, zu welchem Zweck das internationale forststatistische Büro in Rom als Abteilung des internationalen landwirtschaftlichen Instituts einem Beschlusse des Kongresses entsprechend geschaffen worden ist.

Aus dem vorliegenden Band II sollen die wichtigsten Angaben die für die Holzversorgung Deutschlands besonders wichtigen Länder sowie einige sonst allgemein interessante Angaben kurz wiedergegeben werden.

1. Lindenberg. Statistique de la superficie forestière, du capital ligneux et de son accroissement, de la production, de la consommation et du commerce des produits de bois en Suede. (Waldfläche, Holzvorrat, Holzzuwachs sowie Erzeugung, Verbrauch und Handel mit Walderzeugnissen in Schweden.) Vol. II, p. 48.

Die Waldungen Schwedens haben eine Größe von 23,5 Millionen Hektar und bedecken 57 % der gesamten Landesfläche. Da 44 % der Waldungen Eigentum kleiner Besitzer sind und hierfür keine Forsteinrichtung und geordnete Buchführung besteht, so können die folgenden Angaben keinen Anspruch auf volle Zuverlässigkeit erheben. Genauere Zahlen können erst nach Beendigung der im Gange befindlichen statistischen Erhebungen mitgeteilt werden.

Schweden wird gewöhnlich in drei große Gebiete geteilt: Norrland (der Norden), Svealand (die Mitte) und Götaland (der Süden). Die Waldfläche und das Ödland verteilen sich auf diese Gebiete wie folgt:

	Produktiver Wald ha	Oedland ha	Zusammen ha	Hiervon ertragslos %
Norrland	12'994 700	10'733 600	23'728 300	45
Svealand	5'688 000	1'008 000	6'696 000	15
Götaland	4'883 000	1'267 100	6'100 100	21
Zus.	23'515 700	13'008 700	36'524 400	81

Die Staatsforsten liegen zum größten Teil im Norrland (3,15 Mill. Hektar) und umfassen auch mehr als eine Million Hektar ertragsloses Bergland, noch größer als die Staatsforsten des Nordens sind die dort großen Industrien gehörigen Waldungen (4,54 Mill. Hektar), zu denen noch 1,8 Mill. Hektar in Götaland kommen. Im ganzen Lande besitzen der Staat 16 %, die großen Industrien 29 % der Waldfläche, 44 % gehören Kleinwaldbesitzern.

Die wichtigsten Waldbäume Schwedens sind Kiefer und Fichte, wobei erstere etwas überwiegt (im ganzen: 46 % Kiefern — 41 % Fichten, auf den noch verbleibenden 13 % herrschen Birke und Aspe vor, zu denen im südlichen Schweden noch Traubeneiche und Rotbuche kommen. Auf das Hektar produktiven Waldbodens treffen durchschnittlich 61 fm, im Norrland nur 52, in Götaland 75 fm.

Im Innern Norrlands und Götalands gibt es noch große Waldungen mit überalten und sehr starken Bäumen, von denen erst ein Viertel ausgenutzt wird, immerhin übersteigt auch dort die Abnutzung den Zuwachs. In Götaland hat stärkere Ausbeutung der Wälder zum Zweck der Verkohlung und für die Ausfuhr viel früher begonnen, hier haben sich auch die Waldbesitzer schon längere Zeit für eine geordnete Forstwirtschaft interessiert. Das Altersklassenverhältnis nähert sich daher hier am meisten dem normalen; die Waldungen Südschwedens sind am meisten ausgenutzt, Altholz fehlt hier fast vollständig, dagegen finden sich hier große Flächen jüngerer Bestand.

Nach den gegenwärtig vorliegenden Angaben schätzt man den jährlichen Durchschnittszuwachs je Hektar mit 1,55 fm, im ganzen somit auf 36,5 Mill. Festmeter, voraussichtlich werden aber die im Gange befindlichen Erhebungen einen höheren Betrag ergeben. Bei geordneter Forstwirtschaft hofft man, mit einem jährlichen Zuwachs von 48 Millionen Festmeter rechnen zu können, von denen 39 % auf das südliche und 21 % auf das mittlere Schweden entfallen sollen. Soweit die sehr unzuverlässigen Zahlen einen Schluß gestatten, beträgt der gesamte Holzverbrauch Schwedens zurzeit jährlich 45 Millionen Festmeter, von denen etwa 21 Millionen in verschiedenen Formen als Schnittwaren, Zellstoff und Rundholz.

Nach allgemeiner Durchführung geordneter Forstwirtschaft würde also der jährliche Zuwachs etwa gerade zur Deckung des Verbrauchs in der gegenwärtigen Höhe ausreichen.

Opran et Anastatesco. Les forets de la Roumanie. (Landforstmeister Opran und Generalinspektor Anastatesco, die Waldungen Rumäniens.) Vol. II p. 184.

Nach der Statistik von 1922 hat Rumänien eine Waldfläche von 6'524 753 ha = 22 % der Landesfläche ohne Einrechnung des unbewaldeten oder nur licht bestockten Alpengebietes, welches 724 242 ha umfaßt.

Von der Waldfläche gehören 28 % dem Staate, 19 % öffentlich-rechtlichen Körperschaften und 53 % Privaten.

Die Waldungen Rumäniens steigen von der meeresgleichen Ebene durch die Steppe bis zur Grenze des Baumwuchses in den Alpen an. Sie haben daher einen außerordentlich verschiedenen Charakter. Die Verfasser unterscheiden, von den Hochlagen beginnend, vier Zonen mit verschiedenen Abteilungen wie folgt:

1. Alpine, baumleere Zone,
2. Waldzone, und zwar:
   A. eigentliche Waldzone:
      a) Zone der Nadelhölzer,
      b) Zone der Buche,
      c) Zone der Eiche.
   B. Zone der Übergangssteppe (bewaldete Steppe).
3. Zone der Steppe der Ebene,
4. Zone der Weidenwälder im Überschwemmungsgebiet der Donau.



Die Nadelhölzer nehmen 24,29 %, die Laubhölzer 75,71 % des Waldes ein. Unter den ersteren ist die Fichte mit 17,5 % und die Tanne mit 6,4 % vertreten, während die Kiefer nur auf 0,23 % vorkommt. Die verbreitetste Holzart ist die Rotbuche mit 37,6 %, an sie schließen sich die verschiedenen Eichenarten mit 21,1 % an. Die harten Laubhölzer nehmen 66,7 %, die weichen 9 % der Waldfläche ein.

3,7 Millionen Hektar der Waldungen werden als Hochwaldungen, 2,8 Millionen Hektar als Niederwaldungen bewirtschaftet.

96 % der Waldungen (einschließlich 55 % Staatswald) unterliegen dem Forstbanne (regime forestier) und nur 4 % sind hiervon ausgenommen. Der Staat übt demnach auf fast alle Waldungen eine strenge Aufsicht hinsichtlich der Nutzung und Wiederkultur. In den ungeteilten Genossenschaftsforsten besorgt der Staat auch den Holzverkauf durch seine Beamten, die Eigentümer haben nur das Recht, den erzielten Preis anzunehmen oder zu verwerfen.

Eine Tabelle über Zuwachsleistungen der verschiedenen Waldtypen ie Hektar aibt folgendes interessantes Bild:

Gebiet	Waldtyp	Alter	Laufender Zuwachs an Derbholz fm
Überschwemmungsgebiet d. Doncu	Weide u. Pappel	16	16.8
an d. Ufern d. Muta	desgl.	13	12.0
Ebene auf Höhen	Eiche usw.	31	4.4
Ebene in Tieflagen	Laubholzmischw.	32	6.3
Ebene Sand	Akazie	25	7.5
Hügelland Hänge	Heinbuche vorh.	40	3.6
Hügelland Hänge	Eiche	35	4.0
Hügelland Hänge	Laubholzmischw.	36	4.4
Hügelland Hänge	Rotbuche	41	5.4
Gebirge 520-1900 m	Rotbuche	70	5.8
Gebirge 520-1900 m	Tanne u. Rotbuche	80	6.9

Die tatsächlichen Erträge sind aus verschiedenen Gründen wesentlich kleiner, bis zu einem Drittel als die Masse des stehenden Bestandes.

Die in den Handel kommende, unberindete Masse beträgt daher im Durchschnitt bei den Nadelhölzern nur 200 fm je Hektar und steigt nur ausnahmsweise auf 350 fm.

Die Buchenwaldungen können im Durchschnitt 330 fm je Hektar liefern, wovon 20 % Nutzholz und 80 % Brennholz oder Holz für Trockendestillation.

Die Erträge der Eichenwaldungen lassen sich je Hektar auf 240 fm veranschlagen, wovon die Hälfte Nutzholz.

Die Erträge der rumänischen Waldungen während der nächsten Jahrzehnte lassen sich wie folgt schätzen:

Holzart	Wirklich nutzbare Erträge fm	hiervon Nutzholz fm	hiervon Brennholz fm
Nadelhölzer . .	1'200 000	1'200 000	—
Buche	10'725 000	1'815 000	9'910 000
Eiche u. sonstige harte Laubhölzer	6'616 656	1'431 731	5'186 925
Weiche Laubhölzer	980 000	46 000	934 000
Im ganzen . .	19'523 656	4'492 731	15'030 925

Für die Gelderträge der rumänischen Waldungen wirkt das Überwiegen der Buche und die große Ausdehnung der Niederwaldungen (43 % der Gesamtwaldfläche) sehr ungünstig. Von dem zu erwartenden Ertrag an Nutzholz treffen 30 % auf Nadelholz, 35 % auf Rotbuche und 35 % auf Eiche und andere Laubhölzer.

Die Güte der rumänischen Nadelhölzer, namentlich der Fichte und Tanne, aber auch die nur in geringer Menge vorkommende Lärche ist berühmt; jene von Fichte und Tanne übertreffen selbst das schwedische Holz, die Fichte gleicht an Engporigkeit jener der berühmten Ripekiefer. Die Karpathenwaldungen liefern auch erhebliche Mengen von Resonanzbodenholz.

Die Qualität des Eichenholzes ist sehr verschieden. Das Oberholz in den Mittelwaldungen und ebenso die Überhälter in den Hochwaldungen des Tieflandes haben breite Jahresringe und hartes Holz, ausgezeichnet als Bau- und Werkholz. Die Eichen, welche in den Laubholzwaldungen des Hügellandes eingemischt erwachsen sind, haben schlanke Schäfte, enge Jahresringe und mildes, leicht zu bearbeitendes Holz.

3. Statement on the forest utuation in the United States of Amerika by the United States Forest Service. (Statistik der Waldungen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Mitgeteilt von der Staatsforstverwaltung der Vereinigten Staaten.) Vol. II p. 412.

Die statistischen Angaben sind nach sechs Bezirken geordnet: Nordost, Südost, Zentrum, Seengebiet, Felsengebirge und Küstengebiet des Stillen Ozeans. Die Waldfläche dieser Bezirke beträgt im ganzen sowie unter Verteilung auf: 1. Altbestand, d. h. Urwald, in dem bisher noch nicht oder doch nur wenig geholzt worden ist, 2. junger Bestand aller Arten sonstiger Beschaffenheit mit Handelswert ohne Rücksicht auf das Alter, und 3. Ödland, d. h. Flächen, auf denen der Bestand abgetrieben oder durch Feuer zerstört worden ist, die aber noch nicht wieder mit nutzbarem Holz bestockt oder für andere Nutzzwecke in Anspruch genommen sind:

	Waldbestand in tausend Hektar			
	im ganzen	Altbestand	Jungbestand	Oedland
Nordost	21'744	1'558	15'394	4'802
Südost	71'144	15'654	41'742	13'790
Zentrum . . .	24'073	3'040	20'125	908
Seendistrikt . .	22'848	4'040	10'600	8'200
Felsengebirge .	24'337	15'098	7'138	2'100
Pazifickküste . .	23'640	15'873	5'087	2'680
Im ganzen . .	187'776	55'264	100'086	32'480

Der weitaus größte Teil der Waldungen der Vereinigten Staaten (147,5 Millionen Hektar = 79 %) ist Eigentum von Privaten oder Korporationen, hiervon liegen etwa die Hälfte = 70 Millionen Hektar im Südosten (Southern pines), der Einzelstaaten und Gemeinden. Die eigentlichen Staatsforsten (Nationalforsten) umfassen 33 Millionen Hektar, zu denen noch 3 Millionen Hektar sonstige Waldungen kommen. Die der Bundesregierung unterstehenden Forsten liegen hauptsächlich im Felsengebiet (20 Millionen Hektar) und an der Pazifickküste.

Mit Nadelholz sind 117 Millionen Hektar bestockt, mit Laubholz 70 Millionen Hektar, vom Nadelholz entfallen 46 Millionen Hektar auf den Südosten.

Die derzeitigen wirklichen Erträge dieser Waldungen und ihr möglicher Ertrag lassen sich nur ganz oberflächlich schätzen. Zur Zeit werden etwa 170 Millionen Festmeter jährlich eingeschlagen, während der mögliche Ertrag bei geordneter Wirtschaft vielleicht 675 Millionen Festmeter betragen könnte. Die Privatforsten werden heute noch ohne Rücksicht auf den Zuwachs ausgenutzt, während in den Nationalforsten wegen ihrer teilweisen Entlegenheit und Unzulänglichkeit der Zuwachs wahrscheinlich die Abnutzung übersteigt.

Überraschenderweise gehören die Vereinigten Staaten trotz ihres Waldreichtums zu den Holzeinfuhrländern. Gegenwärtig übersteigt die Einfuhr die Ausfuhr um nicht weniger als rund 1400 Millionen Festmeter auf stehendes Rundholz umgerechnet. Das Haupteinfuhrland ist Kanada, von wo 2260 Millionen Festmeter mehr eingeführt als ausgeführt werden. Hiervon entfallen fast 1600 Millionen Festmeter auf Holzstoff und Zellulose, für den riesigen Papierbedarf der Vereinigten Staaten.

4. **Endres**, Organisation der internationalen Waldflächen- und Holzproduktionsstatistik, Vol. II pag. 577.

Fraser Story, The collection of statistics of the world timber resources. (Fraser Story, Die Sammlung statistischer Angaben über die Holzvorräte der Welt.) Vol. II p. 555.

Von zwei Seiten sind Anträge auf Schaffung einer internationalen Forststatistik gestellt und Vorschläge wegen ihrer Organisation gemacht worden.

Die Versorgung der Weltwirtschaft mit Holz ist nach Endres nun ein internationales Problem geworden, dessen Schwerpunkt in den Nadelholzwäldern des mittleren und nördlichen Europas, im Norden Asiens und in Nordamerika liegt, da die Laubhölzer der subtropischen und tropischen Waldungen wegen ihrer Härte und ihres Gewichtes für absehbare Zeit nur einen sehr kleinen Teil des Holzbedarfs decken können.

Die Regierungen aller Länder müssen daher ein auf dem Laufenden zu erhaltendes Inventar über die Leistungsfähigkeit ihrer Waldwirtschaft zu ihrer eigenen Information und zur Orientierung der Allgemeinheit aufstellen. Dieses bildet Ziel und Zweck der internationalen Forststatistik. Endres fordert für diese Beantwortung folgende Fragen:

1. **Waldflächenstatistik.**
   a) Gesamtwaldfläche ausgeschieden nach normal bestockter Waldfläche, nur teilweise bestocktem Waldboden und unproduktiver Fläche;
   b) Waldeigentumsverhältnisse nach der Verteilung in Kronwald, Staatswald, Korporationswald, Privatwald, getrennt nach Groß- und Kleinbesitz. Ferner Angabe der unter staatlichem Forstregime stehenden Fläche.
2. **Holzproduktionsstatistik.**
   a) Anteil des Hochwaldes, Mittelwaldes und Niederwaldes an der mit Holz bestockten Fläche;
   b) Verteilung der Waldfläche nach Hauptholzarten;
   c) jährlicher Massenanfall jeder Holzart getrennt nach Nutzholz und Brennholz;
   d) Größe der Waldfläche, die zur Zeit für die Ausbeutung in Betracht kommt;
   e) Voraussichtlich mögliche Höhe der Abnutzung während der nächsten 30 Jahre und die Möglichkeit ihrer Erhöhung.
3. **Holzbilanz.** Jährliche Einfuhr und Ausfuhr von folgenden Holzsorten und Holzwaren:
   a) Rohholz (Rundholz) und eingearbeitetes Holz (gesägt, behauen, gehobelt), getrennt nach Holzarten oder gleichwertigen Holzartengruppen;
   b) Papierholz und Grubenholz;
   c) Brennholz;
   d) Zellulose, Holzschliff, Pappe;
   e) Holzwaren aller Art;
   f) eventuell Teer, Harz, Kork usw.;
   g) Bestimmungs- und Herkunftsländer.

Story zählt zunächst die Versuche auf, welche bisher gemacht worden sind, um einen Überblick über die internationale Holzwirtschaft zu gewinnen. Als solche sind besonders zu erwähnen: 1. Der Vortrag von Melard auf dem internationalen Forstkongreß in Paris 1900. 2. Der Bericht von Madelin auf dem internationalen Forstkongreß in Paris 1913 über die Holzerzeugung in den verschiedenen Ländern. 3. Die Anleitung zur Sammlung statistischer Angaben durch die englische Forstkommission 1919, die sich aber nur auf die zum britischen Kaiserreich gehörigen Länder bezogen hat. 34 Länder haben damals Berichte eingesandt. Auf der zweiten Forstkonferenz in Kanada 1923 wurde eine Ergänzung und Wiederholung dieser Erhebung beschlossen. 4. Die deutschen Angaben in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft und Endres Handbuch der Forstpolitik. 5. Im Jahre 1923 haben Zon und Sparhawk ein großes Werk über die Holzvorräte der Welt veröffentlicht.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer internationalen Forststatistik auf neuen und zuverlässigen Grundlagen kommt Story mit Endres überein. Er macht aber den beachtenswerten Vorschlag, bei den Erhebungen die Länder nach



der Möglichkeit mehr oder minder zuverlässiger Angaben zu liefern, zu unterscheiden. Er will trennen:

a) Länder mit einer vollständigen Organisation für die Beschaffung statistischer Angaben;
b) Länder mit beschränkter Organisation;
c) Länder mit ungenügender oder mit fehlender Organisation.

In den zuerst genannten Ländern sollen ermittelt werden: 1. Ausdehnung der Waldfläche, die zu mehr als 50 % mit Nadelholz bestockt ist. Diese Fläche soll unterschieden werden in a) jenen Teil, der für die Ausnutzung zur Zeit zugänglich ist, und b) solche Teile, die heute noch unzugänglich, schlecht bestockt sind oder einen für den Handel ungeeigneten Bestand haben; 2. Holzvorrat der zugänglichen Nadelholzforsten; 3. jährlicher Zuwachs in diesen Waldungen; 4. Einfuhr und Ausfuhr an Nadelholz; 5. Größe des Inlandsverbrauchs an Nadelholz.

Für Länder mit ungenügender Organisation soll ein vereinfachtes Schema angewendet werden, welches sich hauptsächlich auf die Vorräte an Nadelholz bezieht.

Bei den Ländern, in denen geeignete Kräfte für Schaffung einer Forststatistik überhaupt fehlen, müssen sich die Ermittelungen nach den Verhältnissen richten. Reisende und Händler können hier oft wertvolle Angaben machen, möglicherweise ist es auch möglich, mit Hilfe von Flugzeugen Erhebungen anzustellen. Dr. Schwappach.

(Weitere Artikel folgen.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sommertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein am 13. bis 15. Juni 1927.

Die diesjährige Sommertagung fand in Warstein statt. Am Nachmittag des 13. Juni versammelten sich 52 Mitglieder und Gäste des Vereins zu einer Sitzung, die von dem Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Förtsch mit Worten der Begrüßung eröffnet wurde. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

1. Geschäftliches. Der Verein zählt zur Zeit 200 Mitglieder. Verstorben ist seit der letzten Tagung Herr Staatsforstmeister a. D. Ernst zu Neheim, der dem Verein lange Jahre als treues Mitglied angehört hat.

2. Bericht über die Revierverhältnisse der Ausflugsreviere. Zunächst berichtete Herr Oberförster Battenfeld über das Ausflugsrevier Warstein. Der Stadtwald von Warstein, der einen Teil der Gemeinde-Oberförsterei Warstein bildet, umfaßt 2322 ha, von denen 18 % mit Eiche, 25 % mit Buche und der Rest mit Fichte bestockt sind. Der zumeist sandige Lehmboden ist ein Verwitterungsprodukt der Grauwacke und des Tonschiefers. Die Höhenlage schwankt zwischen 300 bis 580 m, das Klima ist ein ausgesprochenes Gebirgsklima mit einer jährlichen Niederschlagsmenge von 900 bis 1000 mm. Der Abnutzungssatz, der infolge größerer Kriegseinschläge herabgesetzt werden mußte, beträgt zur Zeit rund 3,0 fm je Jahr und Hektar. Wuchs- und Absatzverhältnisse sind günstig, ungünstig ist aber das Altersklassenverhältnis. Die Fichte leidet in den höheren Lagen unter Schneebruch und wird vom Rotwild stark geschält. Das Ziel der Wirtschaft ist Starkholzzucht. Zu diesem Zwecke wird die Eiche in einem Umtriebe von 140 Jahren, die Buche von 120 Jahren und die Fichte von 80 Jahren bewirtschaftet.

Als zweiter Berichterstatter gab Herr Freiherr Rudolf von Fürstenberg einen Überblick über das Ausflugsrevier Körtlinghausen. Das Revier hat eine Größe von 625 ha, von denen 37 % auf Eiche, 16 % auf Buche, 2 % auf Birke und Erle, und 45 % auf Fichte entfallen. Das Grundgestein, das zum Teil aus flözleerem Sandstein, zum Teil aus Stringocephalenkalk und Kramenzel besteht, hat in seiner Verwitterung einen frischen, tiefgründigen und milden Lehmboden ergeben. Da auch die klimatischen Verhältnisse (900 bis 1000 mm jährliche Niederschlagsmenge) günstige sind, so zeigt sich überall ein froher Wuchs. Noch anfangs des vorigen Jahrhunderts besaßen die umliegenden Gemeinden für einen größeren Teil des Reviers die Huteberechtigung. Nach Ablösung derselben wurden die zumeist räumdigen Eichenbestände durch Unterbau mit Buche in Mischbestände umgewandelt, zum Teil aber auf Eiche natürlich verjüngt oder auch nach Abtrieb in Fichte umgewandelt. Nach der Separation fielen größere Flächen von Ödland und Hutung an Körtlinghausen, die dann mit Fichte aufgeforstet wurden. Aus dieser Zeit stammt ein größerer Teil der 40- bis 50jährigen Fichtenbestände. Das Ziel der Wirtschaft ist Starkholzzucht. Der jährliche Abnutzungssatz beträgt 4,48 fm je Hektar.

3. Aussprache über Tagesfragen. Zur Besprechung gelangten die Gefahren, die den Wald im letzten Jahre bedroht haben. Danach scheint die Gefahr, die durch den Kiefernspanner drohte, behoben, auch der Kieferntriebwickler ist im letzten Jahre nur sehr gering aufgetreten. Große Befriedigung lösten die günstigen Nachrichten über das Auftreten des Eichenwicklers aus. Dieser für Westfalen größte Forstschädling hat zum ersten Male seit dem Jahre 1904 nur in bescheidenem Umfange gefressen. In vielen Revieren, die sonst sehr unter ihm zu leiden hatten, ist er kaum aufgetreten. Diese erfreuliche Tatsache darf den westfälischen Forstwirt aber nicht erlahmen lassen im Kampf gegen diesen Schädling. Die Vorgänge des vorigen Jahrhunderts haben gezeigt, daß er mit kurzen Unterbrechungen immer wieder sein Zerstörungswerk aufgenommen hat. Vielleicht ist es jetzt möglich, ihn durch einen gesteigerten Vogelschutz niederzuhalten. Größere Schäden wurden dem Walde im letzten Jahre durch Schnee und Duftbruch zugefügt. Dieses gilt insbesondere für mehrere Reviere im Sauerland (Balver Wald) und im Wiehengebirge. Endlich kamen noch die Frostschäden zur Sprache, die insbesondere an den Buchen und Eichen im Frühjahr d. J. angerichtet worden sind. Nach der Sitzung vereinigte die Teilnehmer ein gemeinsames Abendessen im Hotel Bergenthal.

Am 14. Juni führte der Ausflug in den städtischen Waldbesitz der Gemeindeoberförsterei Warstein. Zunächst wurden einige forstliche Geräte vorgeführt, wie die Baumfällmaschine „Rapid“ und der Keudell'sche zweiseitige Pflug, der zum Streifenpflügen in vergrasten und vertorften Buchenbeständen Verwendung finden kann. Dann führte der Begang durch sehr interessante Waldbilder. Besondere Beachtung fanden die Buchenverjüngungen, die zum Schutz gegen Rotwildschäden teilweise durch Einzäunung geschützt werden, und ein wunderschöner Mischbestand von Fichte und Buche. Überall zeigte sich die geschickte Hand des derzeitigen Revierverwalters und das Bestreben, die Wirtschaft nach allen Regeln der Kunst so intensiv wie möglich zu gestalten. Leicht ist das bei dem starken Rotwildbestande und den hiermit verbundenen Schäden nicht. Auf dem Stimmstamm waren die Teilnehmer des Ausfluges Gäste der Stadt Warstein, der der Vorsitzende, unter anerkennenden Worten über die Beschaffenheit und die Bewirtschaftung ihres schönen Waldbesitzes, herzlich für die liebenswürdige Gastfreundschaft dankte. Der Weg führte dann weiter durch schöne Laubholzbestände zur Bilsteinhöhle und zurück nach Warstein.

Am 15. Juni wurde nach Besichtigung der wohlgelungenen Eichenverjüngungen in der Stadtforst Belecke das Forstrevier Körtlinghausen begangen. Der Besitzer dieses herrlichen Reviers, Herr Freiherr von Fürstenberg, führte seine Gäste selbst. Auf Schritt und Tritt zeigte sich die planmäßig nach einheitlichem Willen durchgeführte Arbeit des Wirtschafters. Insbesondere fand die musterhaft durchgeführte Bestandespflege uneingeschränkte Bewunderung. Eine Fülle interessanter Waldbilder bot sich dem Beschauer dar. Neben den Versuchen der natürlichen Verjüngung der Fichte, die bis zu dem Jahre 1912 zurückreichten, wohlgelungene Verjüngungen von Buche, Eiche und Esche. Viel bewundert wurden auch die prachtvoll gepflegten Fichten- und Eichenbaumholzbestände. Dabei alles in der natürlichen Entwicklung. Ein Dauerwald- und Musterrevier zugleich, wie man ein zweites in Westfalen kaum finden dürfte.

Hochbefriedigt und dankbaren Herzens schieden die Teilnehmer der diesjährigen Forstversammlung am Nachmittage des 15. Juni aus dem gastlichen Warstein.

Die Vorsitzenden:
gez. Förtsch, Preuß. Oberforstmeister,
gez. Graf Max Landsberg.
Der Geschäftsführer:
gez.: Baumgarten, Forstrat der Landwirtschaftskammer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 29. Juli 1927.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 98) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Die Ersatzkassen und die Reichsknappschaft als Nachfolgerin früherer Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung zahlen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als einmaligen Zuschuß zum Abgeltungsbetrage für jedes am 1. Januar 1927 vorhandene versicherungspflichtige Mitglied 12,50 RM.

§ 2.

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Teilbeträgen. Der erste Betrag wird am 15. August, der zweite am 15. Oktober und der dritte am 15. Dezember 1927 fällig.

§ 3.

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt endgültig.

Berlin, den 29. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: Dr. Geib.

Preußen.

Reisen der Verwalter von Forstkassen und Untererheberstellen zur Erhebung und Ablieferung von Bargeld.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 1. August 1927 — III 11611.

Der bei den hohen Postgebühren der Inflationszeit zweckmäßig erschienene persönliche Verkehr der Verwalter von Forstkassen bei der Regierungshauptkasse und von Forstuntererhebern bei den Forstkassen zur Abhebung oder Ablieferung von Bargeld ist jetzt nicht mehr erforderlich.

Ich hebe daher hiermit die Ziffer 2 meiner Allg. Vf. III 43 vom 10. März 1923 — III 3619 — über Reisen der Forstrentmeister usw. (nicht veröffentlicht) mit sofortiger Wirkung auf.

Abdrucke für die vollamtlichen Forstkassen sind beigefügt. Bezüglich der nicht vollamtlichen Forstkassen und der Untererheber haben die Regierungen die seinerzeit von ihnen erlassenen Verfügungen sofort aufzuheben.

Preußische Stiftung (vormals König-Wilhelm-Stiftung) für erwachsene Beamtentöchter.

RdErl. d. M. d. J. v. 20. Juni 1927 — I S K 22 VIII.

Die bisher als „König-Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ wirkende Stiftung hat ihren Namen in „Preußische Stiftung (vormals König-Wilhelm-Stiftung) für erwachsene Beamtentöchter“ geändert und ihre Satzungen den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

Das Kuratorium der Stiftung hat gebeten, auf das bisherige segensreiche Wirken der Stiftung aufmerksam zu machen und die Neubildung der Provinzialkommissionen, soweit diese bei den einzelnen Provinzen nicht bereits durchgeführt ist, zu unterstützen. Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 3. April 1902 — I b 860 II (nicht veröffentlicht) ersuche ich, sich des Wiederaufbaues der Stiftung nachdrücklich anzunehmen und den Staatsbeamten eine möglichst rege Beteiligung an der Zeichnung von Beiträgen für die Stiftung ans Herz zu legen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Festsetzung, Einziehung und Verrechnung der Gebühren (Kostenpauschsatz) und baren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens. Ausf.-Best. d. M. d. J., d. F.-M., d. M. f. H. u. G. u. d. M. f. V. v. 26. Juli 1927 — P d 744, I C 2/4489 b, I 5042 u. II 8 Nr. 1161/27. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw., Nr. 32 vom 10. August 1927 auf Seite 781/804

Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. f. H. u. G. u. d. M. d. J. v. 25. Juli 1927 — I 6840, V 9546 u. II M 31 Nr. 49 V. Min.-Bl. d. Pr. Verw. f. L, D. u. F. vom 6. August 1927 Nr. 32 S. 593/600.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Dr. **Wittig,** Verwalter der Lehroberförsterei Eberswalde, hat einen Ruf als Professor an die forstliche Hochschule Tharandt erhalten, aber abgelehnt.

Von der 24. Mitglieder-Versammlung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. M. am 21. August 1927. Nach Frankfurt a. O. (1923: 350 Teilnehmer), Bamberg (1924: 504 T.), Salzburg (1925: Rekordziffer 847 T.) und Rostock (1926: 613 T.), heuer Frankfurt a. M.! „Überall sind wir zu Hause, überall sind wir bekannt!“ singt der Student. Wir Forstleute wollen uns in allen Waldgauen umsehen und heimisch machen, soweit die deutsche Zunge klingt, und wir wollen auch unseren Landsleuten und Kollegen in den heutzutage mehr oder minder gefährdeten Grenzmarken besonders gern einen Besuch abstatten. Wundern wir uns daher nicht, wenn man davon spricht, daß es 1928 nach Dresden und 1929 wieder nach Königsberg in der Ostmark gehen soll, in welchen Orten wir zuletzt 1889 bzw. 1911 tagten.

Daß die alte Freie Reichsstadt Frankfurt am Meyn, gleichwie die moderne Universitäts- und Handelsstadt auf Deutschlands Grünröcke eine besondere Anziehungskraft ausüben würde, das war vorauszusehen; man rechnet nach den neuesten Anmeldungen auf einen Besuch von über 1000 Mitgliedern; Salzburg wird also geschlagen werden. Unter den Teilnehmern werden sich zahlreiche ausländische Forstleute befinden: aus Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien. Dr. K.

Der Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns hält seine 30. Hauptversammlung vom 3. bis 6. September 1927 in Nürnberg ab. In Verbindung mit der Tagung findet am 5. September eine Lehrwanderung an das Forstamt Nürnberg-Nord unter Führung von Herrn Oberforstmeister Lösch und Mitwirkung von Herrn Hegemeister Spitzenberg statt.

Notstandsmaßnahme in Württemberg. Der Finanzausschuß des Württembergischen Landtags hat in seiner Sitzung vom 28. Juli eine Notstandsmaßnahme beschlossen, die sinngemäß folgende Regelung bringt: Es wird den verheirateten planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sowie den Ruhestandsbeamten Gruppe I bis IV eine einmalige Beihilfe in Höhe von 35 RM, denselben Beamten Gruppe V und VI eine einmalige Beihilfe in Höhe von 20 RM gewährt. Die Witwen und Vollwaisen der Beamten Gruppe I bis VI erhalten einen einmaligen Betrag von 20 RM. Diese Regelung soll nach Artikel I des Württ. Körperschafts-Besoldungsgesetzes auch für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten Anwendung finden.

Pensionierte Kommunalbeamte und das Wohnungselend. Während nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen Pensionären ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Wohnsitz das Wohnungsgeld nach den Sätzen der Ortsklasse B gezahlt wird, hat die Stadt Altona beschlossen, den pensionierten Beamten der Stadt Altona das Wohnungsgeld nach dem tatsächlichen Wohnsitz zu zahlen. Der Beschluß hat zur Folge, daß die dortigen städtischen Beamten fortan das Wohnungsgeld der zuständigen Sonderklasse erhalten, sofern sie ihren Wohnsitz in Altona beibehalten haben.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im Herbst d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. September d. J. einzureichen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1927/28. Albert: Allgemeine Bodenkunde (dreistündig), Bodenkundliches Kolloquium (einstündig). — Bartels: Mathematische Grundlagen (zweistündig), Meteorologie und Klimatologie (zweistündig). — Dengler: Waldbau (besonderer Teil) (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Waldbauliche Übungen für Fortgeschrittene (täglich nach Vereinbarung), Lehrwanderungen. — Eckstein: Wirbeltiere (einstündig), Zoologische Übungen (zweistündig). — Göröe: Prozeßrecht (zweistündig). — Hilf: Forstbenutzung (vierstündig), Lehrwanderungen. — Krause: Die Diluvial-Geschiebe Norddeutschlands (einstündig), Das Quartär mit besonderer Berücksichtigung Norddeutschlands (zweistündig), Ausgewählte Kapitel der Paläontologie (einstündig). — Lemmel: Waldwertrechnungsübungen (zweistündig), Forstgeschichte (einstündig), Forstverwaltung (einstündig), Beamten-, Angestellten- und Versicherungsrecht (einstündig), Nationalökonomisches Kolloquium (einstündig). — Liese: Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung der durch Pilze verursachten Krankheiten (zweistündig), Holzzerstörung und Holzschutz (einstündig). — Matschenz: Landwirtschaft (zwei-

ständig). — Noack: Allgemeine Botanik (vierstündig), Mikroskopischer Kursus (dreistündig). — Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (einstündig). — Schäperclaus: Fischzucht (einstündig). — Schilling: Preußisches Forsteinrichtungsverfahren (einstündig). — Schmidt: Forstliche Samenkunde (einstündig) mit Praktikum. — Schubert: Allgemeine Vermessungskunde (einstündig), Forstliche Anwendung der Mathematik (einstündig). — Schucht: Allgemeine Geologie (zweistündig), Geologische Formationskunde (einstündig). — Schwalbe: Anorganische Chemie (vierstündig), Chemische Übungen (einstündig), Mineralogie (einstündig), Mineralogische Übungen (einstündig). — Schwappach: Holzmeßkunde (einstündig). — Schwarz: liest nicht. — Wiedemann: Forsteinrichtung (vierstündig), Forstliche Tagesfragen (einstündig), Forstliches Seminar (einstündig). — Wolff: Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Physiologie (einstündig). — N. N.: Forsteinrichtung (vierstündig).

Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Oktoberhälfte. Anmeldungen sind bis Anfang Oktober schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, gegebenenfalls Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, Forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufes.

Forstliche Vorlesungen an der Universität Freiburg i. Br. im Winterhalbjahr 1927/28. Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath: Forstbenutzung mit Lehrwanderungen zweistündig; Forstl. Transportwesen mit Lehrwanderungen dreistündig; Forstgeschichte dreistündig; Waldbauliches Seminar zweistündig; Forstliche Exkursionen. — Prof. Dr. Wagner: Forsteinrichtung I vierstündig; Forstschutz dreistündig; Seminar für Betriebslehre zweistündig; Kolloquium einstündig; Forstliche Exkursionen. — Prof. Dr. Weber: Waldbau II mit Lehrwanderungen dreistündig; Forstpolitik II dreistündig; Forstverwaltung zweistündig; Forstpolitisches Seminar zweistündig; Lehrwanderungen zur Einführung in die Forstwissenschaft. — Prof. Dr. Lauterborn: Säugetiere und Vögel (Forst- und Jagdzoologie) zweistündig; Fische, Fischerei und Fischzucht einstündig; Bestimmungsübungen zur heimischen Tierwelt: Säugetiere und Vögel zweistündig. Prof. Dr. Helbig: Ausgewählte Kapitel aus der Bodenkunde und Agrikulturchemie einstündig; Übungen zur Einführung in bodenkundliche Arbeiten in zwei Kursen zweistündig; Tägl. Arbeiten im Institut für Bodenkunde für Vorgeschrittenere. — Prof. Dr. Rawitscher: Forstbotanik dreistündig; kleines mikroskopisches Praktikum dreistündig. — Prof. Dr. Kern: Strafrecht für Forstleute zweistündig. Oberforstrat Dr. Pfefferkorn: Einführung in die Praxis des Forst-Verwaltungsdienstes, Vorträge und Übungen, einstündig.

Die Vorlesungen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften sowie über Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaften hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam. Das Semester beginnt am 15. Oktober.

Lehrwanderungen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Zur forstlichen Weiterbildung der Waldbesitzer und Forstbeamten ist geplant, in jedem der fünf Forstamtsbezirke in der Provinz im Jahre vier Lehrwanderungen abzuhalten, und zwar 1. für Einzelwaldbesitzer, 2. für Kleinwaldbesitzer, 3. für Forstbeamte und 4. für Waldbesitzer und Forstbeamte gemeinsam. Die Zahl der Teilnehmer soll möglichst dreißig nicht überschreiten. Die Lehrwanderungen werden so gelegt, daß Zu- und Abreise an einem Tage erfolgen kann und somit keine besonderen Unkosten entstehen, außer bei eventueller Fuhrwerkbenutzung. Anderweitige Unkosten entstehen ebenfalls nicht. Die Bekanntgabe dieser Lehrwanderungen wird jedesmal als kurze Notiz rechtzeitig vorher in der „Deutschen Forst-Zeitung" und dem „Märkischen Landwirt" erfolgen. Die erste Lehrwanderung für Einzelwaldbesitzer im Forstamtsbezirk Landsberg a. W. findet am Dienstag, dem 6. September, im Reviere Zernikow, Kreis Soldin (Besitzer: Freiherr von Oelsen) statt. Die Lehrwanderung beginnt um 11,15 Uhr in Zernikow; Ende 4,30 Uhr nachmittags. Bei genügender Beteiligung wird für die Fahrt von Soldin nach Zernikow ein Postauto bestellt. Abfahrt desselben 10,45 Uhr ab Bahnhof Soldin. Bei der Lehrwanderung wird gezeigt: Ackeraufforstung auf schweren Böden, Durchforstung von Eichen-, Kiefern-, Buchenmischbeständen, Verjüngung von Buchenaltbeständen, Aufforstung von graswüchsigen Kahlflächen, Wuchsleistungen von Lärche und Douglasie. Die Führung der Lehrwanderung übernimmt Herr Oberforstmeister Lach. Anmeldungen sind bis zum 1. September an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6, zu richten, mit der Angabe, ob ein Platz im Postauto gewünscht wird, ob Ankunft im eigenen Wagen erfolgt und wieviel Plätze im Wagen zur Anfahrt zum Revier eventuell zur Verfügung stehen. Die rechtzeitige vorherige Anmeldung auch bei Ankunft im eigenen Fuhrwerk ist unbedingt erforderlich. Um 11 Uhr wird in Zernikow ein einfaches Frühstück gereicht werden.

gez.: Graf a. d. Schulenburg.

Die diesjährige Forstgehilfenprüfung des Berufsamts Brandenburg fand vom 26. bis 29. Juli in Fürstenwalde a. Spree statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Diplom-Forstwirt Hannecke-Freienwalde als Vorsitzendem, Forstassessor Hoffmann-Scholtz-Berlin, Rittergutsbesitzer von Burgsdorff-Treplin, Förster Rapsch-Niederlübbichow, Revierförster Studt-Forsthaus Stegelitz Um. Der Prüfung unterzogen sich zehn Anwärter, von denen zwei die Prüfung mit „gut" und zwei mit genügend" bestanden. Sechs Prüflinge haben nicht bestanden. Die Note „gut" wurde den Forstgehilfen Dumke aus Friedersdorf und Jahn aus Lunow erteilt. Das außergewöhnlich schlechte Ergebnis der Prüfung ist dadurch zu erklären, daß ein großer Teil der Prüflinge nach eigenen Aussagen sich ungenügend bzw. gar nicht vorbereitet hatte. Auf die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung sei an dieser Stelle nachdrücklich hingewiesen.

Forstwirtschaftliches.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für September/Oktober 1927 um folgende Be-

obachtungen: Erste Blüte von: Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) — Efeu (Hedera helix). — Anfang der Fruchtreife von: Roßkastanie — Buche — Eiche — Liguster (Ligustrum vulgare). — Allgemeine Laubverfärbung bei: Roßkastanie — Buche — Eiche. — Erste Frostspanner an Probeleimringen (Cheimatobia brumata und Hibernia defoliaria). — Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Der Vorsteher des Laboratoriums für Phaenologie und Meteorologie.

Zu dem Artikel „Aussterbende Bäume und Sträucher" in Nr. 29 auf Seite 798 möchte ich erwidern, daß ich die Ansicht des Herrn Verfassers in bezug auf Brombeer- und Himbeerkräuter nicht teilen kann. Der Verfasser hat wohl seine Erfahrungen größtenteils im Osten auf lehmigen Sandböden gesammelt, sonst würde er wohl nicht auf die Idee kommen, Brombeer- und Himbeersträucher zu schützen. Wenn ich diese beiden Arten als Jäger auch gern sehe, so möchte ich sie als Forstmann in Grund und Boden verwünschen. Der Verfasser schreibt wörtlich: „Wir konnten auch öfter die Beobachtung machen, daß frischgesetzte Pflanzen, welche im Himbeer- oder Brombeerkraut standen, viel besser über die heiße Jahreszeit hinwegkamen und sich durch tiefgrüne Farbe auszeichneten." Das mag vielleicht für Pflanzen, die im Himbeerkraut aufgewachsen sind, noch zutreffen, da Himbeeren lichtere Belaubung haben als Brombeeren, für letztere aber nicht. Erst in diesem Frühjahr habe ich die Erfahrung gemacht, daß Brombeeren eine Fichtenkultur, die mit vierjährigen verschulten Fichten angelegt wurde, vollständig vernichtet haben. Es blieb mir nichts anderes übrig, als die Brombeeren auszuhauen und die Fläche mit Eschenheistern anzupflanzen, da diese die Brombeeren überragen. Ich habe sogar die Erfahrung gemacht, daß ein- und zweijährige Buchen- und Tannenpflänzchen, also unsere schattenbedürftigsten Holzarten (außer Eibe), unter Brombeeren eingingen, abgesehen davon, daß eine Buchenverjüngung in Brombeersträuchern, hier wenigstens, nicht gelingt. Wenn der Herr Verfasser mit diesen Bodenverhältnissen wie ich zu tun hätte, würde er zu einer ganz andern Überzeugung kommen. Ich brauche hier in einer Durchforstung nur mal einen Baum zuviel zu hauen, so habe ich gleich Brombeersträucher in Hülle und Fülle da, die ich nicht mehr loswerden kann.

Dann noch ein Wort zum Ginster. Auch bei diesem ist Vorsicht geboten. Während ich in meinen Revieren in Oberschlesien und Brandenburg diesen gepflegt und ihn zwischen Kiefernkulturen als Stickstoffsammler gepflanzt habe, nimmt er in meinem hiesigen Revier so überhand, daß er von Zeit zu Zeit ausgehauen werden muß. Es spielen also auch hier die Bodenverhältnisse eine große Rolle. Alle andern vom Herrn Verfasser bezeichneten Holzarten, mit Ausnahme der Eibe und der Eberesche, sind hier in solchen Massen vorhanden, daß an ein Aussterben nicht zu denken ist. M. B.

Neues polnisches Forstgesetz. In Nr. 57 des polnischen Staatsanzeigers ist auf Grund des Pilsudskischen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung des Präsidenten veröffentlicht, welche die Bewirtschaftung und Benutzung der Forsten des ganzen Landes regelt und unter staatliche Aufsicht stellt.

Das Gesetz beschäftigt sich nur mit den Privat- und Gemeindewäldern. Für diese gilt der Grundsatz, daß die Bewirtschaftung der Wälder nach genauen Plänen und festen Normen erfolgen muß, wobei insbesondere auf die Erhaltung der Wälder Wert zu legen ist. Daher müssen alle Waldflächen, die nach dem 1. Januar 1927 abgeholzt und noch nicht gerodet wurden, wieder aufgeforstet werden. Die Bewirtschaftungs- und Nutzungspläne sind für jedes einzelne Waldgut gesondert unter Angabe der Größe, Einteilung, Holzarten, Baumbestände und Abholzungsperioden den zuständigen Behörden (Starosten) zur Genehmigung vorzulegen, gegen deren Entscheidung innerhalb zwei Wochen beim zuständigen Kreisgericht Berufung eingelegt werden kann. Über die Frage der Nutzbarmachung von Waldgebieten für landwirtschaftliche und andere Zwecke entscheidet der Woiwode der Provinz als letzte Instanz. Allgemein verboten ist die Abholzung und anderweitige Verwendung solcher Wälder, die als Schutzwälder anzusehen sind. Als solche gelten Waldgebiete, die vom Landesverteidigungsminister als unentbehrlich bezeichnet werden, die sogenannten Bannwälder in den Gebirgen und Wälder, die aus naturwissenschaftlichen oder allgemein-wirtschaftlichen Gründen erhalten bleiben müssen. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß die Behörden bei stärkerem Auftreten von Waldschädlingen benachrichtigt werden müssen und sofort eine ausreichende Abwehraktion einzuleiten haben. Bisher bestanden Vorschriften für die Schädlingsbekämpfung bekanntlich nur in den früher preußischen und teilweise in den vordem österreichischen Gebieten. Die preußischen Gesetze vom 14. August 1876 und 6. Juli 1875, das österreichische Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 und das russische Waldschutzgesetz, die noch in den jetzt polnischen Provinzen Posen und Pommerellen sowie in Galizien und Kongreßpolen galten, wurden von der Warschauer Regierung mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes aufgehoben, ebenso die einschlägigen polnischen Verordnungen aus der Nachkriegszeit.

Wie vorauszusehen, hat dieses Gesetz bei den Interessenten eine sehr geteilte Aufnahme gefunden. Während ein Teil nur die vernünftige und nach den wissenschaftlichen Grundsätzen zulässige Ausnutzung der Waldungen gestatten will, hält der weitaus größere Teil die Holzvorräte für unerschöpflich.

Eine wichtige Frage ist, inwieweit die maßgebenden Stellen gewillt und in der Lage sind, die Bestimmungen des Gesetzes nachdrücklich durchzuführen. Bisher wenigstens hat man im Wald- und Holzreichtum des Landes nur ein Mittel erblickt, die polnische Handels- und Zahlungsbilanz zu bessern und deshalb die Holzausfuhr forciert. Sie ist von 2,4 Millionen Tonnen im Jahre 1924 auf 4,9 Millionen Tonnen im Jahre 1926 gestiegen. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Münster. Am 24. Juli, morgens gegen 4 Uhr, hörte der Jagdschutzbeamte K. vom Deutschen Landschutz, Münster in Westfalen, Bernhardstraße 4, im Konerts-Busch bei Coesfeld, wo er Ermittelungen nach Wilddieben anstellte, einen Schuß fallen. Gleich darauf sah er den seit Jahren im Verdachte des Wilderns stehenden Händler B. Dem B. nahm K. gewaltsam ein geladenes Gewehr und mehrere Patronen fort. Ein anderer Jagdschutzbeamter des Deutschen Landschutzes, Zweigstelle für Rheinland, Westfalen und Hannover in Münster in Westfalen, hat längere Zeit Ermittelungen im Amtsbezirke W. in Westfalen angestellt und eine Reihe von Wilddieben namhaft gemacht. Vier Täter konnten jetzt auf frischer Tat ertappt werden, wie sie gerade dabei waren, eine frischgeschossene Hirschkuh fortzuschaffen. In Trier wurden neun Wilddiebe zu empfindlichen Gefängnisstrafen verurteilt. Die Beamten des Deutschen Landschutzes stehen nicht nur Behörden, sondern auch besonders allen privaten Kreisen zur Verfügung. Bemerkt wird noch, daß sich die Zentrale des Deutschen Landschutzes in Berlin SW 11, Dessauer Str. 30, pt., und außer Münster noch eine Zweigstelle in Erfurt, Schillerstraße 4, befindet.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In den letzten Tagen sind in Groß-Berlin einige bedeutungsvolle Bauprojekte in Angriff genommen worden, zu deren Ausführung, nach den vorliegenden Berichten, nennenswerte Mengen gesägter Bauhölzer gebraucht werden. Infolgedessen hat sich seit kurzem die Nachfrage nach Balken und Kanthölzern sichtbar belebt; auch sind die Bauholzpreise, die im Juli geringfügig abgeschwächt waren, wiederum mäßig gestiegen. Preisregulierend wirkt die Tatsache, daß am Groß-Berliner Baumarkt wieder Tannenbalken verwendet werden können. Der Preis für Tannenbalken ausländischer Produktion beträgt im Großhandel 68 bis 70 RM frei Waggon Berlin, während kieferne Balken, nach Liste eingeschnitten, zu 76 bis 79 RM, je nach der Dauer der Lieferfrist, verkauft wurden. — Am Weichselmarkt wurden etwa 12000 fm geflößte Rundkiefern nach Graudenz, Danzig und an Sägewerke im Oberbezirk verkauft. Die Lage am Rohholzmarkt ist fest. M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. August 1927 ab märkischer Station 11,16 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. August 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,80, Hasen, Winter 2,15, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. August 1927. Landfüchse 15 bis 25, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. August 1927. Rehböcke I 0,90 bis 0,95, II 0,70 bis 0,80, Rotwild, männlich 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. August 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 136, Schleien, Portions- 145 bis 153, unsortiert 125 bis 135, Aale, groß-mittel 180 bis 200, unsortiert 140 bis 152, Karpfen, Spiegel, gemischt 126 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 38. **Hundesteuer.** Kann ich außer einem Hühnerhund auch einen Teckel steuerfrei halten? Ich bin auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. Der Kreisausschuß hat mir aber nur einen Hund als steuerfrei erklärt. Den Teckel brauche ich zum Fuchsgraben und gegebenenfalls auch zur Jagd auf Schwarzwild.

Revierförster S. in W.

Antwort: Sie können für alle Diensthunde auf Grund des Ministerialerlasses vom 12. November 1924 Steuerfreiheit beanspruchen. Nur ist zu beachten, daß, wenn eine Steuerordnung vorhanden ist, welche nur einem oder gar keinem Hund Steuerfreiheit gewährt, die erwähnte Ministerialverfügung daran nichts ändern kann. In diesem Falle müßten Sie auf eine Abänderung der Steuerordnung hinarbeiten. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Warnow (Stettin) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Diete, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), ist am 1. November neu zu besetzen. 0,2090 ha Garten, 13,3870 ha Acker, 1,4040 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. September.

Forstsekretärstelle Jacobshagen, Oberf. Jacobshagen (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2109 ha Garten, 1,5968 ha Acker, 2,8100 ha Wiese und Weide. Nutzungsgeld 27 RM. Dienstaufwandsentschädigung 98 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 5. September.

Förster-Endstelle Jänickendorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1770 ha Garten 5. bis 6. Klasse, 2,9510 ha Acker 5. bis 8. Klasse, 3,6700 ha Wiesen 7. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 1. September.

Förster-Endstelle Kekitten, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschafts-

land: 0,10 ha Garten, 9,308 ha Acker, 2,592 ha Wiese. Nutzungsgeld 92 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 4. September.

Förster-Endstelle Marienrode, Oberf. Eichhorst (Oppeln), kommt am 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören 6,665 ha Dienstland und eine gute Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld für das Dienstland beträgt 62 RM jährlich. Bewerbungsfrist 10. September.

Förster-Endstelle Natteheide, Oberf. Neuendorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2450 ha Garten, 5,3170 ha Acker 7. Klasse, 5,0860 ha Wiesen 6. Klasse. Bewerbungsfrist 5. September.

Förster-Endstelle Turoscheln, Oberf. Turoscheln (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,198 ha Garten, 0,840 ha Acker. Nutzungsgeld 2 RM. Nächste Bahnstation 21 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 21 km. Verlegung des Sitzes des Beamten nach einem in der Nähe des Dorfes Turoscheln angekauften und auszubauenden Grundstücks ist in Aussicht genommen. Bewerbungsfrist 4. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0590 ha Garten 7. Klasse, 0,7360 ha Acker 8. Klasse, 1,0680 ha Wiesen 7. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 1. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuhof, Oberf. Jacobshagen (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2250 ha Garten, 2,6000 ha Acker, 1,6051 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Nächste Bahnstation 4,1 km; nächste Dorfschule 5,2 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 5. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 1,1230 ha Acker, 3,6210 ha Wiese. Nutzungsgeld 18 RM. Bahnstation. Nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 6,6 km. Bewerbungsfrist 5. September.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Rothenburg (Liegnitz) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Mühlhausen in Thüringen (Erfurt) ist am 1. November zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Krefeld (Düsseldorf) ist voraussichtlich bald zu besetzen. Bewerbungsfrist bis 10. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Dritte Stadtförsterstelle Allendorf (Werra) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind sogleich an den Magistrat in Allendorf (Werra) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Höxter i. W. ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 17. September an den Gemeinde-Oberförster in Bad Driburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Freistaat Sachsen.

Vorstandsstelle des Forstamts Adorf ist am 1. November zu besetzen.

Vorstandsstelle des Forstamts Mittelhöhe ist am 1. Dezember zu besetzen.

Bewerbungen bis 15. September an das Finanzministerium.

Revierförsterstelle beim Forstamt Wermsdorf ist am 1. Oktober zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Butzier, überz. Förster in Carzig, Oberf. Carzig, wird am 1. September nach der Oberförsterei Cladow-West (Frankfurt a. O.) versetzt.

Exner, Förster in Lüdendorf, Oberf. Zinna, wird am 1. Oktober nach Kaputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Glanz, Förster in Jänickendorf, Oberf. Woltersdorf, wird am 1. Oktober nach Lüdendorf, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Kubisch, Förster in Jagdbude, Oberf. Warnen, wird am 1. November auf die Försterstelle Fuchsweg, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Leutzner, Förster in Warnow, Oberf. Warnow, wird am 1. Oktober nach Hammer, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt. (Hammer ist Förster-Endstelle.)

Padur, Förster in Neuhof, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. Oktober nach Buchholz, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt. (Buchholz ist Förster-Endstelle.)

Peter, Förster in Terental, Oberf. Winnefeld, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Steinhausen, Förster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. Oktober nach Hohenleese, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt. (Hohenleese ist Förster-Endstelle.)

Kuhle, Hilfsförster in Döringsbrück, Oberf. Kremmen, wurde am 18. August nach der Oberförsterei Himmelpfort (Potsdam) versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, wird am 1. Oktober nach Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Nenterode, Oberf. Niederbeisheim, wurde am 20. August nach Wallenstein, Oberf. Wallenstein (Kassel), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Meyer** von Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf, nach Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), wurde zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Schuhmacher, Gemeindeförster a. Pr. in Sabershausen, Oberf. Cappel (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Freistaat Sachsen.

Kleinert, Forstassessor, wurde am 1. Juli als planmäßiger Forstassessor beim Forstamt Hinterhermsdorf angestellt.

Fiedler, Hilfsförster, wurde am 1. April als Förster beim Forstamt Marbach angestellt.

Hermsdorf, Verwaltungspraktikant, wurde am 1. Juni als Verwaltungsassistent mit der Amtsbezeichnung „Regierungssekretär" beim Forstamt Naunhof angestellt.

Scheuner, Verwaltungspraktikant, wurde am 1. Juli als Verwaltungsassistent mit der Amtsbezeichnung „Regierungssekretär" bei der Forstkasse Tharandt angestellt.

Pröse, Kanzleianwärter, wurde am 1. Juli als Verwaltungsassistent mit der Amtsbezeichnung „Regierungssekretär" bei der Forstkasse Dresden angestellt.

Schmidt, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. Juli zum Oberförster befördert.

Müller, Oberregierungssekretär bei der Forstkasse Schwarzenberg, wurde am 1. April zum Kanzlei-Inspektor befördert.
Rybnitzsch, Oberregierungssekretär bei der Forstkasse Auerbach, wurde am 1. April zum Kanzlei-Inspektor befördert.
Spiller, Oberregierungssekretär bei der Forstkasse Schandau, wurde am 1. April zum Kanzlei-Inspektor befördert.
Zerjatke, Regierungssekretär bei der Forstkasse Tharandt, wurde am 1. April zum Oberregierungssekretär befördert.
Walther, Regierungssekretär bei der Forstkasse Auerbach, wurde am 1. April zum Oberregierungssekretär befördert.
Lein, Kanzleiassistent bei der Forstkasse Schandau, wurde am 1. Mai zum Verwaltungssekretär beim Forstamt Postelwitz befördert.
Jungnickel, Botenmeister beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. April zum Oberbotenmeister befördert.

Auszeichnungen.

Forstlehrling Heinz Ulrich Wenke in Hehlingen, Kreis Gardelegen, erhielt vom Preußischen Staatsministerium mittels Erlasses vom 12. Juli die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10740. **Stauber,** Hans, Fürstl. Waldaufseher, Sießen, Post Saulgau, Württemberg. XVII.
10741. **Kröher,** Martin, Bamsen, Post Bergenthal, Kr. Rössel, Ostpreußen. I.
10742. **Renner,** Paul, Hilfsförster, Ottmütz, Post Groß-Stein, Oberschlesien. VI.
10743. **Siegert,** Kurt, Hilfsförster, Kemnitz, Post Werder a. H., Kreis Belzig. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nummler, Reinhold, Hilfsförster, Glaubitz in Sachsen.
Scheel, Wilhelm, Forstmeister, Braunfels a. Lahn.
Lange, Eugen, Forstgehilfe, Birstein, Kreis Gelnhausen.
Graml, Alois, Oberförster, Ringenwalde, Kreis Templin.
Mechler, Willi, Hilfsförster, Woitfoik, Post Brietzig, Kreis Pyritz, Pommern.
Drepper, Rudolf, Staatl. Forstmeister, Gehlsdorf i. Meckl.
Trath, Erich, Forstgehilfe, Blankenburg a. Harz.
Braun, Karl, Forstkandidat, Hameln a. W., Städt. Oberförsterei.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Unsere diesjährige Sommertagung findet am Sonnabend, dem 3., und Sonntag, dem 4. September 1927, in Templin Um. statt. Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen: Für Sonnabend, den 3. September, nachmittags 4 Uhr: Besichtigung unserer Forstschule; Treffpunkt in der Schule. Ab abends 8 Uhr Sitzung der Gruppe im Schützenhause mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Lüneburg; 2. Anträge aus der Versammlung.

Sonntag, den 4. September 1927: Waldgang in den Kirchenforst Templin unter Führung des Herrn Oberförster Jacob. Die Zeit wird in der Versammlung am Sonnabend bekanntgegeben. Rückfahrt mit den Nachmittagszügen. Anmeldungen sind rechtzeitig an die Forstschule Templin zu schicken.

Der Vorsitzende: Nolte.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Sommerversammlung fand am 23. Juli d. J. auf dem Harkortberge in Wetter (Ruhr) statt. Anwesend waren 3 Verwaltungsbeamte und 21 Betriebsbeamte, Waldbesitzer nicht. Die Wahl der Vorstände für die Beamtengruppen ergab folgendes: Für Verwaltungsbeamte, Vorsitzender: Forstmeister Lincke-Haltern, Stellvertreter Oberförster Parchmann-Berleburg, für Betriebsbeamte, Vorsitzender: Förster Funk-Lütkenbeck, Stellvertreter: Förster Bergner-Ihrige. In den Wahlausschuß für Unterabteilung Ib wurde Förster Funk-Lütkenbeck gewählt. Es wurde jedoch vereinbart, daß der Förster Bergner-Ihrige, den die Ortsgruppe Wittgenstein auf ihre Kosten nach Lüneburg sendet, dort das Stimmrecht der Bezirksgruppe im Wahlausschuß ausüben soll. In die Gehaltskommission wurden gewählt als Vorsitzender Oberförster Parchmann-Berleburg, ferner Förster Berkenheger-Werne und Förster Meyerjürgen-Wetter. Ferner wurde beschlossen, gelegentlich der Mitgliederversammlung in Lüneburg folgende Anregungen zu geben:

1. Der Stellennachweis soll vom Hauptberufsamt übernommen werden.
2. Die Forstschule Templin soll von den Landwirtschaftskammern übernommen werden.
3. Die Jahresbeiträge sollen in zwei Raten eingezogen werden.
4. Die Jahresabrechnungen des Vereins sollen in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden.
5. Es sind energische Schritte zu unternehmen, daß pensionierte Staatsforstbeamte im Privatforstdienst nicht mehr beschäftigt werden.

Schließlich wurde erneut beschlossen, die Winterversammlung stets in Münster abzuhalten, die Sommerversammlung dagegen gegendweise wechselnd. Der vorgeschlagene Liefervertrag mit der Firma Mohr & Speier-Köln wurde abgelehnt.

Anschließend an die Versammlung fand gemeinsames Mittagessen statt, dann Reviergang durch den Waldbesitz der Frau Harkort-Wetter unter Führung des Revierbeamten Förster Meyerjürgen. Es wurden sehr lehrreiche Waldbilder gezeigt und eingehend besprochen, so daß jeder Teilnehmer voll befriedigt war. Besonders dankbar wurde anerkannt, daß die Besitzerin trotz des



schlechten Wetters den ganzen Revierbegang mitmachte. Frau Harkort und ihrem eifrigen Beamten auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank.

Brand.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Beschlüsse der Forstfachgruppe Pommern des „Komba" gelegentlich der Tagung am 28. Mai 1927 in Kolberg.

A. Amtsbezeichnungen.

		Besoldungsgruppe
Untere Laufbahn.	1. Forstaufseher	3 u. 4
	2. Forstwart	5
	3. Ober-Forstwart	6
Mittlere Laufbahn	4 Forstlehrling	—
nach I. Prüfung	5. Hilfsförster, Anwärter	7
nach II. Prüfung	6. Förster, Anwärter	7
bei planm. Anstellung	7. Revierförster	7
bzw. in Aufrückestelle	Ober - Revierförster	8
in Beförderungsstelle oder selbständiger Kommunalforst-Beamtenstelle	8. Forstrevier-Inspektor	8
desgl.	9. Forstrevieroberinspektor	9
Spitzenstelle	10. Forstamtmann	10

Begründungen. Vorstehende Bezeichnungen sind unter Voraussetzung einer Neuregelung der Besoldung gewählt. — Die Amtsbezeichnung „Unterförster" ist unwürdig und wird in persönlicher Anrede ungern gebraucht. Ebenso ist es falsch, untere Stellen des Forstdienstes mit „Hilfsförster"-Stellen zu bezeichnen, wie man es im Kommunaldienst häufiger findet. Diese Bezeichnung darf nur für Anwärter des mittleren forsttechnischen Dienstes Anwendung finden, wenn sie die Bezüge der Anwärter-Eingangsstufe der Revierförster (Gruppe 7) beziehen.

Die verschiedenartigsten Vorschläge selbst höherer Forstbeamten laufen darauf hinaus, dem jetzigen Revierförster (Gruppe 7 und 8) die Amtsbezeichnung Forstamtmann zu geben. Dieses widerspricht aber der Besoldungsordnung, da der Amtmann in Gruppe 10 sich befindet.

Im übrigen müssen möglichst Bezeichnungen gewählt werden, die sich an die anderen Verwaltungen anlehnen, wie z. B. bei der Bergverwaltung die Bezeichnung „Bergrevierinspektor" schon vorhanden ist.

Zu Punkt 7 der mittleren Laufbahn wäre in dem heutigen Revierförstersystem die Aufrückestellung der zukünftigen Revierförster zweckmäßig mit Ober-Revierförster (Gruppe 8) zu bezeichnen, während die sogenannten selbständigen Kommunalforstbeamten mit „Forstrevierinspektor" Gruppe 8, und bei der Aufrückung nach Gruppe 9 als Forstrevieroberinspektor zu bezeichnen wären. Ebenso würden im Staatsdienst dieselben Bezeichnungen für die jetzigen Revierförster bzw. Forstverwalter, für letztere evtl. die Spitzenstelle „Forstamtmann" zutreffen.

Die Amtsbezeichnung Forstverwalter wäre ganz passend und schön, doch wird die Bezeichnung „Verwalter" für untere Gruppen angewendet, z. B. Schulhausverwalter usw.

Mit den Amtsbezeichnungen der akademischen Forstbeamten hat sich die Versammlung nur insofern beschäftigt, da man erstaunt war, daß selbst von vielen höheren Forstbeamten in der Presse die Bezeichnung „Forstmeister" für den heutigen Oberförster gewünscht wird, während bei keiner anderen Behörde, z. B. der Postmeister, Bahnmeister, Landjägermeister, Polizeimeister usw. Akademiker sind. Wie bei den anderen Behörden der Assessor „Rat" wird, müßte auch hier im Forstfach dasselbe Geltung haben.

B. Amtsuniform.

a) Dienstrock: Bluse aus moosgrünem Tuch (forstmeliert), mit verdeckter Knopfleiste, nach dem Schnitt der früheren Jägerfeldbluse. Umlegekragen aus dunkelgrünem Besatztuch mit unter f bezeichneten verschiedenen, unterscheidenden Kragenspiegeln. Auf der Brust beiderseits aufgenähte Faltentaschen mit Knopf. Zu beiden Seiten der vorderen Rockschöße je eine schräge Tasche (nicht aufgenäht). In den inneren hinteren Rockschößen je eine Tasche. Zu beiden Seiten des sogenannten Reitschlitzes zwei Taillenknöpfe.

Unter f näher bezeichnete Achselstücke und Knöpfe.

b) Beinkleider: Stiefel bzw. lange Hose von der Farbe der Bluse mit grüner Biese.

c) Kopfbedeckung: Hut bzw. Baschlickmütze wie bisher, der Farbe der Bluse entsprechend. Für besondere feierliche Gelegenheiten usw.: Tschako wie der frühere Jägeroffiziertschako, nur an Stelle des schwarzen Filzeinsatzes solchen in dunkelgrüner Farbe. Adler wie am Hut, nur entsprechend vergrößert.

d) Hirschfänger: Hirschhorngriff mit drei Eicheln wie bisher, nur mit Bügel. An der Scheide zwei Ringe zum Tragen am untergeschnallten Hängekoppel in der Schwebe. Beim Mantel außerhalb desselben; dabei werden die Koppelriemen durch einen Schlitz geführt, entsprechend der Tragweise des Offizier-Marinedolches. Länge der Klinge etwa 35 cm. Der Hirschfänger bleibt für alle Rangstufen gleich. Goldenes Portepee vom Hilfsförster aufwärts.

e) Mantel: Für den gewöhnlichen Dienst im Walde ist ein Lodenmantel bzw. Umhang gestattet. Für alle anderen Gelegenheiten: Mantel aus dunkelgrauem Tuch (etwa wie für die Offiziere des jetzigen Reichsheeres vorgeschrieben), mit dunkelgrünem Kragen. Schnitt wie bisher mit Reitschlitz und Rückenfalte. Die unter f näher bezeichneten Achselstücke sind auch auf dem Uniformmantel zu tragen. An Stelle des Mantels kann ein Uniform-Umhang von der Farbe des Mantels mit grünem Kragen getragen werden.

f) Rangabzeichen:

I. Kragenabzeichen.

(Hierzu sind die unter A gewählten Amtsbezeichnungen zugrunde gelegt.)

1. Forstaufseher: Kragenspiegel aus grauem Tuch.
2. Forstwart: } wie bei 1, jedoch mit grün-
3. Ober-Forstwart: } seidener Eichenlaubstickerei.
4. Forstlehrling: Kragenspiegel aus dunkelgrünem Tuch mit grauem Vorstoß.
5. Hilfsförster: wie 4.

6. Förster bis einschl. } wie bei 4, mit matt-
10. Forstamtmann: } gold. Eichenlaubstickerei.

Höhere Laufbahn (nicht beschlossen, sondern nur andeutungsweise erwähnt): Forstbeflissener und Forstreferendar: Kragenspiegel aus Samt, mit umfangreicherer mattgoldener Stickerei vom Forstassessor aufwärts.

II. Achselstücke.

Dieselben können beim gewöhnlichen Dienst im Walde weggelassen werden. Bei Bereisungen durch Vorgesetzte bzw. bei Dienstverrichtungen außerhalb des Reviers oder sonstigen Anlässen sind dieselben zu tragen. Die Farbe der Schnüre im Kommunaldienst hellgrau.

1. Forstaufseher: Achselstücke aus zwei dicht nebeneinander liegenden seidenen Plattschnüren. Die Schnüre laufen um den oberen Rand der mit dunkelgrünem Tuch bezogenen steifen Unterlage bogenförmig herum, so daß in der Mitte ein halbes Zentimeter Tuchunterlage sichtbar bleibt und am äußeren Rande etwa 2 Millimeter übersteht.

2. Forstwart: Wie bei 1 mit einem vierzackigen Stern aus Weißmetall.

3. Oberforstwart: Wie bei 1, mit zwei vierzackigen Sternen aus Weißmetall.

4. Forstlehrling: Keine Achselstücke.

5. Hilfsförster: Unterlage aus dunkelgrünem Samt. Achselstücke aus vier vorbezeichneten Schnüren, so daß die Unterlage ganz bedeckt ist und nur am Rande zwei Millimeter übersteht. Das Knopfloch befindet sich im inneren Schnurbesatz (jetziges Revierförsterachselstück).

6. Förster: Wie bei 5, mit einem vierzackigen Stern aus Gelbmetall.

7. Revierförster: Wie bei 5, mit zwei vierzackigen Sternen aus Gelbmetall.

In der Aufrückestelle Oberrevierförster: wie bei 5, mit drei vierzackigen Sternen aus Gelbmetall.

8. Forstrevierinspektor: Fünf Streifen, davon die drei mittleren geflochten, mit einem Stern aus Gelbmetall.

9. Forstrevieroberinspektor: Wie bei 8, mit zwei vorbezeichneten Sternen.

10. Forstamtmann: Wie bei 8, mit drei vorbezeichneten Sternen.

Höhere Laufbahn (nicht beschlossen, sondern nur andeutungsweise erwähnt):

11. Forstreferendar: Achselstücke wie bei 8, ohne Stern.

12. Forstassessor: sieben Streifen, sämtlich geflochten.

13. Forstrat (jetziger Oberförster): Wie bei 7, mit einem Stern usw.

III. Knöpfe.

Soweit dieselben an der Bluse bzw. Uniformmantel sichtbar getragen werden, aus mattiertem Gelbmetall mit erhabenem Preußischen Adler.

Begründungen. Die Farbe und der Schnitt des jetzigen Walduniformrockes sind für den Dienst ungeeignet. Die Bluse entspricht allen Anforderungen. Die Höhe des Kragens kann beliebig gewählt werden. Bei allen anderen Beamtenkategorien, soweit sie Amtskleidung tragen, sind die Änderungen bereits erfolgt. Die Abzeichen der Forstbeamten müssen, wie vorgeschlagen, leicht zu unterscheiden sein, auch muß die Farbe der Uniformen und Mäntel einheitlich werden. Bisher mußte der mittlere und höhere Forstbeamte fast bei jeder Rangerhöhung neue Achselstücke anschaffen, und waren dieselben insbesondere bei Hilfsförster, Referendar, Revierförster, Assessor und Rentmeister kaum zu unterscheiden. Die Vorschläge, die in der letzten Zeit in der Presse gemacht wurden, soweit sie sich auf Uniformen mit Halsausschnitt und Krawatte erstrecken, finden keinen Anklang. Bei warmer Witterung kann ein Anzug von leichtem Stoff und flacher Kragen getragen werden, im übrigen kann man ja z. B. beim Auszeichnen usw. das Kommando „Kragen und Knöpfe auf!" für sich abgeben. Die Freunde der offenen Marine-Uniform vergessen ganz, daß sich dann die Kleidung der der Schützengilden nähern würde. Daß der geschlossene Rock im Winter viel angenehmer ist, steht wohl außer Zweifel. Die Beibehaltung von besonderen Galauniformen wurde in Hinsicht auf die Kosten abgelehnt. Die Einheitsbluse genügt für alle Zwecke. Die Einführung neuer Achselabzeichen könnte etwas beschleunigt durchgeführt werden, während die Bluse bzw. Mantel erst bei Neuanschaffungen in Frage käme. Wie nötig eine Regelung der Achselstücke ist, beweist die Tatsache, daß heute ein Preußischer Revierförster zur Interims-Uniform das Achselstück des Landjägers (Besoldungsgruppe 4) trägt.

Die Einführung des Tschakos würde gerade für die Forstbeamten eine würdige Tradition der früheren Jägerwaffe bedeuten und bei offiziellen Anlässen zweifellos am Platze sein. Das Ansehen der Forstbeamten muß auch durch einwandfreies Auftreten und einheitliche Kleidung gehoben werden. Daß ein Forstbeamter im Lodenmantel und Uniformhut zu einer Beerdigung, wie anläßlich einer Hasenjagd, erscheint, ist unwürdig, während jeder Waldarbeiter im hohen Hut und schwarzem Rock der feierlichen Handlung beiwohnt. Liebt der Forstbeamte die Amtskleidung für derartige Zwecke nicht, muß er eben, wie jeder andere Staatsbürger, sich der entsprechenden Zivilkleidung bedienen, wie die bürgerliche Kleidung überhaupt für Privatzwecke, insbesondere auf Reisen, nur zu empfehlen ist.

Der Hirschfänger kann für alle Rangstufen gleich sein, ebenso wie bei der Armee der Feldwebel denselben Säbel trug wie der General. Heute muß sich der Revierförster bei seiner Ernennung ebenso wie der Assessor einen neuen Hirschfänger im Werte von 30 bis 40 RM kaufen. Ein Nickmesser an dem Hirschfänger ist völlig überflüssig. Die jetzige Tragweise des Hirschfängers ist unpraktisch und unzweckmäßig und erfordert beim Ablegen des Mantels ein Herausziehen der Klinge. Aus diesen und ähnlichen Gründen ist der Steckdegen schon vor langer Zeit bei den früheren Jägeroffizieren bzw. auch bei den Zollbeamten abgeschafft worden. Die Vertreter der Fachgruppe sind sich dahin einig, daß wie bisher deutliche Unterschiede zwischen den Uniformen der Staats- und Kommunalforstbeamten bestehen müssen, lehnen es dagegen ab, daß die ähnlichen Uniformen für Privatforstangestellte gestattet werden sollen. Es liegt außerdem die Vermutung nahe, daß viele Waldbesitzer sich gegen eine derartige Einführung sträuben werden, anderseits aber bei der vielseitigen Verwendung der Angestellten im Dienst des Waldbesitzers eine reinliche Scheidung der Dienststellung nicht immer vor-

zunehmen ist, und deshalb die Berechtigung zum Tragen einer staatsseitig vorgeschriebenen und geschützten Uniform nicht herzuleiten ist.

Ungeheuerlich werden die bestehenden Bestimmungen über das Tragen der Amtsuniform nach Versetzung in den Ruhestand empfunden, sofern der betreffende Beamte dazu die Genehmigung erhalten hat. Es ist anzustreben, daß die Amtsuniform im Ruhestand nur bei besonderen Anlässen, ähnlich den Bestimmungen über das Tragen der Offiziersuniform der alten Armee, aber dann auch mit allen Abzeichen, evtl. unter Hinzukommen eines Inaktivitätsabzeichens, getragen werden darf.

Die Erwähnung der Amtsbezeichnung und Uniform für die höheren Forstbeamten ist nur geschehen, um anzudeuten, wie leicht es möglich wäre, allen Zwecken genügende und leicht zu erkennende Rangabzeichen zu schaffen.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bericht über die Hauptversammlung am 9. Juli 1927.

Nachdem am Vormittag eine Sitzung des Vorstandes und der Delegierten stattgefunden hatte, eröffnete der Vorsitzende, Kollege Förster Ihlefeld-Möckern, um 13 Uhr die gut besuchte Generalversammlung und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Auf der Tagesordnung stand: 1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr, 2. Kassenlegung, 3. Ersatzwahl eines Schriftführers, 4. Aufnahme neuer Mitglieder, 5. Beitragsfrage, 6. Bezirksgruppenangelegenheit, 7. Aufnahme von Ehrenmitgliedern, 8. Gerichtliche Eintragung des Vereins, 9. Verschiedenes, 10. Vortrag des Herrn Oberförster Mann über Ausbildungsfragen.

Unter Punkt 1 der Tagesordnung wurde zunächst die Festsetzung der Stimmenzahlen für die Bezirksgruppenvertreter beraten. Der Antrag der Bezirksgruppe Schlesien: auf je sechs Mitglieder eine Stimme, wurde hinfällig, da die Versammlung durch Mehrheitsbeschluß auf jedes angefangene zehnte Mitglied eine Stimme beschloß. Bei dem ersten Antrag liegt die Befürchtung vor, daß der Hauptverein in der Hauptversammlung in Stimmenminderheit vertreten sein könnte. Der Vorsitzende gab einen Überblick über das verflossene Geschäftsjahr. Die Mitgliederzahl beträgt mit 46 Neuaufnahmen 244. Im Laufe des Jahres wurden 17 Stellen angeboten. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es unbedingt Pflicht ist, über den Erfolg der Bewerbung Bescheid zu geben, damit unnötige Schreibereien vermieden werden. Durch die Säumigkeit der Kollegen gehen oftmals Stellen verloren. Es kamen 10 Familienanzeigen zur Bekanntgabe. An der Harzexkursion des jetzigen Lehrganges beteiligten sich 8 Mitglieder. In diesem Jahre wurden zwei Vorstandssitzungen abgehalten. Die Protokolle wurden verlesen und genehmigt. Im verflossenen Geschäftsjahr wurden zwei Bezirksgruppen gegründet: Gruppe 2: Harzgruppe, Vorsitzender Förster Fritsche; Gruppe 3: Holstein, Vorsitzender Förster Sarp. Neugründungen werden in Aussicht gestellt in Ostpreußen, Westfalen, Hannover und Magdeburg. Unbedingte Notwendigkeit der Mitglieder, die im Bereich einer Bezirksgruppe wohnen, ist es, derselben beizutreten und den von ihr abgehaltenen Versammlungen beizuwohnen.

Punkt 2. Kollege Förster Wolf erstattete sodann den Kassenbericht. Der Kassenbestand beträgt 1011,14 RM. Durch zwei aus der Versammlung gewählte Kassenprüfer wurde die Kassenführung für richtig befunden. Der Vorsitzende dankte dem Kollegen Wolf für seine Mühe und erteilte ihm Entlastung. Ein Unterstützungsantrag ist, nach vorhergegangener Prüfung der Bedürftigkeit, durch den Vorstand in Höhe von 50 RM genehmigt worden. Laut Versammlungsbeschluß wurden davon 20 RM als Geschenk, die Restsumme von 30 RM als Darlehn gewährt.

Punkt 3. Als Schriftführer wurde Förster Stief in Forsthaus Wendgräben, als Stellvertreter Förster Griese in Burg gewählt.

Punkt 4. Die Namen von sechs Neuanmeldungen zum Verein wurden vorgelesen; die Aufnahme von der Versammlung beschlossen.

Punkt 5. Anträge der Bezirksgruppen um Ermäßigung der Beiträge an den Hauptverein für Bezirksgruppenmitglieder wurden aus technischen Gründen abgelehnt, da bei Erhebung von zwei Beiträgen leicht Differenzen entstehen könnten. Folgender Antrag wurde formuliert und einstimmig angenommen: „3 RM werden wie bisher vom Hauptverein eingezogen. Den Bezirksgruppen werden davon je nach Stärke ihrer Mitgliedzahl pro Mitglied 50 Pfg. überwiesen. Eintrittsgelder und weitere Mitgliederbeiträge werden den Bezirksgruppen nach eigenem Ermessen freigestellt.

Punkt 6. Der Antrag des Vorsitzenden, den Bezirksgruppen zur Pflicht zu machen, alljährlich vier Wochen vor der Hauptversammlung eine Bezirksgruppenversammlung abzuhalten, um sich über etwaige Anträge zur Generalversammlung zu äußern, wird angenommen. Der Vorstand stellt den Antrag: „Die Bezirksgruppen legen die Protokolle ihrer Versammlungen vor der Veröffentlichung dem Vorstand des Hauptvereins zur Einsicht vor." Der Antrag wurde angenommen. Von der Bezirksgruppe Schlesien wird der Antrag über Gewährung von Reise- und Tagegeldern für die Delegierten zur Generalversammlung vorgelegt. Es wurde beschlossen, neben Vergütung der Reiseauslagen ein Tagegeld von 4 RM und ein Übernachtungsgeld von 3 RM zu gewähren, mit dem Zusatz: „Die ersten 24 Stunden bleiben unberücksichtigt." Die Tagegelder werden jährlich neu festgelegt.

Punkt 7. Der Antrag des Vorstandes, Herrn Oberförster Wurster in Halle als Ehrenmitglied zu ernennen, wurde von der Versammlung mit Bravorufen begrüßt. Es wurde Herrn Oberförster Wurster vom Vorsitzenden eine Ehrenurkunde überreicht und ihm nochmals herzlichst gedankt für seine großen Verdienste im Interesse des Vereins. Die Versammlung brachte ihren Dank dadurch zum Ausdruck, daß sie Herrn Oberförster Wurster einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannte.

Punkt 8. Der Vorstand hält die gerichtliche Eintragung des Vereins für nötig. Der Antrag

wird auch einstimmig angenommen. Herr Oberförster Mann hat sich liebenswürdigerweise bereit erklärt, die nötigen Schritte beim Amtsgericht N. zu unternehmen.

Unter Punkt 9 wird der Antrag gestellt, korporativ dem Reichsverein beizutreten. Aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen wurde der Anschluß empfohlen, da der Reichsverein die größte Vereinigung darstellt und als solche die gegebene Vertretung der Privatforstbeamten ist. Folgender Antrag wird einstimmig angenommen: „Der Vorstand wird ermächtigt, mit dem Reichsverein Fühlung zu nehmen und unter annehmbaren Bedingungen dem Reichsverein beizutreten, mit der Bedingung, daß jedem Mitglied der Beitritt freigestellt ist." Es kommen die Namen der Mitglieder, von welchen die Adressen fehlen und die Nachnahmen unbegründet zurückgekommen sind, zur Verlesung. Letztere werden mittels Postkarte nochmals aufgefordert, die Beiträge binnen einer bestimmten Frist zu entrichten, andernfalls Streichung in der Mitgliederliste erfolgt.

Ein besonderes Protokoll geht den Bezirksgruppen nicht zu, es genügt die Veröffentlichung im Vereinsblatt. Es ist dies, wie bekannt sein dürfte, die „Deutsche Forstzeitung", die wir zum Vorzugspreis erhalten, und es wird jedem Mitglied dringend empfohlen, diese Zeitschrift zu lesen. Zum Schluß wurde von Herrn Oberförster Mann der Vortrag gehalten über „Ausbildungsfragen". Herr Oberförster Mann gab in dem für alle Mitglieder interessanten Vortrag einen Überblick über die Neuregelung des Ausbildungswesens und die künftige Umgestaltung der Forstschule Neuhaldensleben. Der Vorsitzende dankte Herrn Oberförster Mann im Namen der Versammlung und schloß 17,50 Uhr die Sitzung. — Am Abend wurde der Einladung des jetzigen Lehrganges zu seinem Sommerfest freudig Folge geleistet, wo noch recht lange frohe Stunden das Band der Freundschaft und Kollegialität die Mitglieder zusammenhielt.

Forsthaus Wendgräben, im Juli 1927.

Stief, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Lest die „Deutsche Forst-Zeitung".

In der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Niederschlesien erschien in Heft 24 vom 11. Juni d. J. folgende Anfrage im Fragekasten:

In der Zeitschrift werden im „Holzmarktbericht" erzielte Holzpreise bekanntgegeben unter einer Klassifikation der zum Verkauf gelangten Hölzer, die im hiesigen Privatforstbetrieb unbekannt ist, so daß ich von hiesigen Förstern keine Erklärung der Holzeinteilung bekommen konnte. Es wäre wünschenswert, wenn einmal im Holzmarktbericht zu Anfang eine kurze Erläuterung über die Einteilung der Hölzer (A., N., Nr. 1 bis 6 usw.) gegeben würde, um bei vorkommenden Verkäufen kleinerer Posten einen Anhalt zur Bestimmung des Verkaufspreises zu haben, welche Preise tatsächlich gezahlt worden sind.

Gutspächter St.

Es ist für uns Privatforstbeamte nicht sehr schmeichelhaft zu hören, daß der oben erwähnte Fragesteller „von hiesigen Förstern" keine Erklärung über die Holzeinteilung bekommen konnte. Die betreffenden Kollegen müssen doch wohl nie eine forstliche Zeitung lesen. Oder sollte der Fragesteller sich etwa nur bei Dienern, Kutschern und Gärtnern erkundigt haben? Jeder Förster benötigt ein Taschennotizbuch, und der so inhaltsreiche, handliche und so bequeme „Waldheilkalender" ist ja allgemein verbreitet, und selten wird ein Förster ohne diesen anzutreffen sein. Genau und recht ausführlich ist die seit 1. Oktober 1925 bei den preußischen Staatsforsten und jetzt wohl in allen bewirtschafteten Privatforstbetrieben eingeführte Holzmessungs-Anweisung (Homa) darin erklärt. Die genaue Anweisung ist etwas lang, im „Waldheil" sind es sieben Seiten, aber da ja der „Waldheil" stets in der Tasche mitgeführt wird, ist es ein leichtes, durch Nachschlagen sich stets zu orientieren. Förster, die aber heute von der Homa noch nichts wissen und gelesen haben und im Dienste sind, können wohl kaum Berufsforstbeamte sein. Nur so erkläre ich mir die Anfrage in einer Zeitschrift, die in einer Auflage von über 50 000 erscheint.

Hilfsförster Niemand, Domaslawitz, Schles.



Des Försters Feierabende.

Was redet Ihr?

Von Bogislav von Selchow.

Was redet Ihr von Acht und Bann,
Von Schuld und von Bereuen?
Ich habe, was ich tat, getan
In Ehren und in Treuen.
Bereut im Sturm das Element?
Bereut das Feuer, daß es brennt?
Ich habe nichts zu scheuen.

Und hätt' ich was zu scheuen auch,
Was hülfe Angst und Klagen?
Ich will nach meiner Väter Brauch
Den Kopf doch oben tragen.
Ich will doch bleiben, was ich bin;
Das Leben hat nur Wert und Sinn,
Wenn wir das Leben wagen.

Daß die Hand gesichert bleibe,
Faßt man Kohlen an mit Zangen;
Die gefährlichsten Geschäfte sind mit Vorsicht anzufangen. von Logau (1654).

Es ist eine der Krankheiten unserer Zeit
Die Scheu vor der Verantwortung.
O. v. Bismarck (1870).

Wenn Lieb' und Pflicht dich nicht beleben,
So ist dir alles kein Gewinn.

Der August gibt den Gust (Geschmack).

Erinnerungen aus der Tucheler Heide.

Von Max Teske.

Heideschimmel.

Alle Heidebewohner weit und breit an den Ufern der Brahe kannten ihn, den mutigen Schimmel des alten, knorrigen Oberförsters. Noch einmal so flink und regelmäßig wie sonst sausten die blinkenden Axte auf die braunen Kiefernstämme hernieder, straffer spannten sich die vollen Waden unter den hochgeschürzten Röcken der rotbäckigen Heidemargellen, wenn das muntere Wiehern des prächtigen Tieres durch den stillen Winterwald ertönte und sein weißes Fell zwischen den schlanken Bäumen durchschimmerte. Wußte doch jeder Waldarbeiter, daß das flinke Tier seinen bärbeißigen Herrn im Nu zur Stelle brachte, und wehe dem, der nicht bei fleißiger Arbeit angetroffen wurde! Der Oberförster war noch einer der alten Zeit. Der rußige Teerschweler vor seinem Pechofen bekreuzte sich, wenn der Sonderling mit weißer Zipfelmütze durch den Heidewald sauste, dabei oft derbe Flüche murmelnd, von denen jeder mit derbem Schlage einer mächtigen Hundepeitsche begleitet wurde. Der abergläubische Heidebewohner sagte ihm nach, daß er mit dem Bösen im Bunde stehe, und die zwei auf dem Forsthofe befindlichen Kolkraben bestärkten sie in diesem Glauben. So flogen diese unheimlichen Vögel überall umher, erspähten jede Waldbegebenheit und trugen sie dem gestrengen Alten zu. Schon mancher armselige Heidebewohner, der seine verbotene Tätigkeit nur dann und dort ausübte, wenn der dunkle Wald weder Aug' noch Ohr hatte, wurde entlarvt und erbarmungslos zur Anzeige gebracht.

Wie das Äußere dieses Mannes, so war auch seine Wohnung. Düster ragte das graue Holzhaus aus den finsteren Tannen. Über der schweren Eichentür prangte ein mächtiges Bullengehörn, an der Tür selbst hing ein großer Steinhammer, der als Türglocke diente, und zwischen Tür und Fenster hing an der Wand die derbe Knute, von der die „elenden Heidekanaillen", wie der Herr Oberförster seine Nachbarn liebevoll nannte, glaubten, daß sie in Gemeinschaft des Satans bei Abwesenheit des Herrn statt seiner das Revier verwalte. Daheim hatte sich dem Hausherrn sonst niemand zu nahen, auch nicht das einzige weibliche Wesen der Behausung, die lahme Susanne, von der die Heideleute erzählten, daß sie einst in jüngeren Jahren die Gunst des Gestrengen genossen hatte. Ein Jägerbursche hatte den kargen Imbiß aufzutragen, die wenigen Bequemlichkeiten und die Vermittelung des nötigen Verkehrs zu besorgen.

Nur „Lorbaß", eine starke Dogge, und der mutige Heideschimmel genossen ein gewisses Wohlwollen des Allgewaltigen: verdankte er doch mehr wie einmal diesen beiden sein kostbares Leben. Einst hätte ihn fast das todbringende Blei der racheschnaubenden Wilderer erreicht. Als er in dunkler Nacht von der fernen Gerichtsstadt, wo wieder mehrere verwogene Wild- und Waldfrevler zu gerechten Strafen verurteilt waren, den unheimlichen Wald durchritt, stutzte plötzlich Heideschimmel. Ein kurzes Geräusch, wie das leise Knacken eines Flintenhahnes, weckte den erfahrenen Reiter aus seinem dumpfen Dahinbrüten. Augenblicklich wendete Heideschimmel und galoppierte in gewaltigen Sätzen den soeben passierten Weg zurück. Aus dem Dickicht krachten mehrere Schüsse. Doch umsonst, Heideschimmel war mit seiner Last bereits aus dem Bereich der nachfliegenden Posten. Auf Umwegen ging es in rasender Eile der Behausung zu. Beinahe war das schützende Heim erreicht, schon ragten die Giebelspitzen aus dem dunklen Tann, da vernimmt auch das Ohr des Verfolgten laut dröhnende Sturmesschritte. Bei Blitz und Knall steigt Heideschimmel hoch auf. In mächtigem Sprunge schnellt das treue Tier vorwärts über die donnernde Holzbrücke auf das geöffnete Hoftor zu. Alle Kraft hatte der knorrige Waldmann aufbringen müssen, um bei diesem letzten Rettungsakt im Sattel zu bleiben. Bewaffnete Jäger, von den Schüssen alarmiert, eilten sofort dem Walde zu, um die verwegenen Raubgesellen doch noch zu stellen. Diese waren nach dem ersten mißglückten Überfall direkt nach der Oberförsterei geeilt, um hier ihren vermeintlichen Bedrücker noch zu fassen,

doch umsonst — wieder war Heideschimmel schneller. Nach erfolgloser Suche kehrten auch die Jäger aus dem nächtlichen Waldesdunkel zurück, und ruhig wie ehedem lag der majestätische Hochwald. Nur einmal noch hallte in der Ferne ein Schuß, und grelles Hundegeheul durchdrang die nächtliche Stille. „Lorbaß" wurde am nächsten Morgen am Stranznosumpf tot aufgefunden. Höchst eigenhändig hatte sein Herr Heideschimmel in den Stall geführt und ihm den goldgelben Hafer in die Krippe geschüttet. Doch trübe und matt schaute das schweißtriefende Tier auf das leckere Mahl, ohne es zu berühren. Da erst wurden die blutigen Stellen auf dem weißen Fell des Lebensretters bemerkt, mehrere Kugeln hatten es getroffen.

Noch lange nach seiner Heilung überfiel den Schimmel immer ein rasender Schrecken, wenn ein Schuß den Wald durchhallte. Auch dieses hätte für den alten Oberförster bald übel auslaufen können: Als er einst im frischen Schnee auf der breiten Straße durch das hohe Holz ritt, gab es plötzlich in der Nähe des Weges einen furchtbaren Knall. Eine dichte Rauchsäule stieg an der alten Schächenbuche empor, und zersplittert stürzte der morsche Waldriese in sich zusammen. Wildtobend war Heideschimmel zur Seite gesprungen und eilte in gestrecktem Galopp dem Stalle zu, seinen Herrn im Schnee zurücklassend. Ein halbwüchsiger Bursche, welcher in planlosem Herumstreifen im wilden Busch seine Freude suchte, hatte in der frischen Neuen die Spur eines Marders entdeckt, welche in die hohle Buche führte. Gewiß mußte das kostbare Tier darin stecken. Ein Päckchen Pulver wurde mit Zündschnur in das Baumloch geschoben. An das heraushängende Zündschnurende kam der glimmende Zunder, worauf sich der jugendliche Strolch hinter einem nahen Baumstamm in Sicherheit brachte. Doch da nahte das Verhängnis. Durch die Baumreihen schimmerte Heideschimmels glänzendes Fell. Ein Stoßgebet des Übeltäters, welches den Sprengschuß noch aufhalten sollte, wurde nicht erhört; denn gerade als Pferd und Reiter in zehn Meter Entfernung diese Stelle passierten, ging der Schuß los, während der Übeltäter entkam. Wohl oder übel mußte der heilgebliebene Forstmann nun den weiten Weg nach Hause zu Fuß zurücklegen, und obwohl er jedes Haferkörnchen als fraßgierigen Engerling in die Eingeweide seines Schimmels wünschte, so änderte das nichts daran. Beinahe hätte er ihm das zugesicherte Gnadenbrot wieder abgesprochen. Doch Heideschimmel hat es trotzdem nicht erhalten. Er und sein Herr sind auf grünem Plan von den Kugeln der Wilderer niedergestreckt worden.

Als der gestrenge Oberförster in einer linden Sommernacht abermals aus der fernen Stadt heimfuhr, wurde sein Gefährt zwischen hohem Stangenholz plötzlich von gut zwanzig nackten Gestalten mit geschwärzten Gesichtern und angelegten Gewehren umringt. In gewaltigem Hochsprung versucht Heideschimmel der furchtbaren Gefahr zu entrinnen, doch umsonst — mehrere Schüsse krachten —, zwischen den brechenden Deichseln stürzt das Tier zu Boden. — Geduckt war der Oberförster in das nahe Dickicht entkommen und auf Schleichwegen erreichte er sein Haus.

Heideschimmel wurde in der Nähe des Tatortes im grünen Walde mit seinem Fell eingescharrt, so hatte es der Gestrenge befohlen. Doch anders dachten die damals recht karg besoldeten Forstgehilfen Winnislav und Bismarkheide. In verschwiegener Nacht schlichen sie zum Grabe Heideschimmels, zogen ihm bei Mondenschein das schöne Fell ab und wanderten damit zum Verkauf nach Czersk. Doch als sie hier in einem Gasthofe nach der Herkunft des Felles polizeilich befragt wurden, verließen sie mit einer Ausrede das Lokal durch die Hintertür. Zwei Jägerhüte und ein weißes Roßleder waren lange Zeit als Fundobjekte in Czersk ausgeboten.

Nichts ahnte der alte Oberförster von dem zuletzt geschilderten Akt, und absichtlich mied er die Heide. Doch bei einer angemeldeten Bereisung mußte er mit den Herren Forsträten hinaus. Zwischen zwei Herren im Wagen sitzend erreichte ihn die tödliche Kugel des Wildschützen knapp zweihundert Meter von seinem Heim entfernt. In den Rücken getroffen, wurde er sterbend aus dem Wagen gehoben. Ein Stein mit der Jahreszahl „1805" an dem Wege unfern des Braheufers bezeichnet noch heute die Stelle, wo der einstige Waldkönig verblutete.

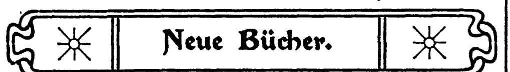
Derartige traurige Denkmäler aus grausiger, für den Forstmann so schwerer Vorzeit gibt es in dem Waldgebiet der großen Tucheler Heide noch gar viele. Doch der vertriebene Ostmärker, der hier am schönen Rhein eine neue Heimat fand, wird sich gern der verlorenen alten Heimat und des jetzt hochkultivierten reichen Waldes erinnern, wo nächtlicherweile Heide- und Moormännchen umgehen, Waldmariechen an der Teufelsbuche im Wolfsmoor die Lichtlein anzündet und die wilde Jagd in der Gespensterstunde tosend über den ächzenden Baumriesen dahinjagt. —

Allerlei.

Wiederum ein Wolf in Ostpreußen geschossen. Seit längerer Zeit war das Rehwild im Revier Drygallen wieder äußerst flüchtig und scheu, und die Vermutung lag nahe, daß wieder Wölfe aus Polen einpassiert waren. Hütejungen wollten auch einen Wolf gesehen haben. Gewißheit erlangte man jedoch erst, als die Tochter eines Försters den Wolf mit einem gerissenen Reh im Jagen 103 des Truppen-Übungsplatzes Arys verschwinden sah. Da an ein Treiben bei der Unstetheit des Wolfes nicht zu denken war, mußte die Erlegung einem glücklichen Zufall überlassen werden. Als Hilfsförster Grünhoff am 6. Juni, morgens um 3 Uhr, längs der Grenze mit der Oberförsterei Drygallen pürschte, fiel ihm das plötzliche Aufwerfen einiger Rehe auf, die vor ihm auf der Wiese ästen, aber von ihm keinen Wind bekommen haben konnten. Sich umdrehend, sah er ein hundeähnliches Tier längs der Grenze flüchtig ankommen. Der erste Schuß auf etwa 80 Meter faßte den Wolf, denn um einen solchen handelte es sich, weidwund und warf ihn im Feuer zusammen. Beim Näherkommen Grünhoffs versuchte er, wütend um sich beißend, rutschend den Wald zu erreichen, wobei der Kranke den Fangschuß erhielt. Es war eine vorjährige Wölfin. Dies ist der vierte Wolf, der seit 1925 in der Oberförsterei Drygallen und benachbarten Jagdbezirken geschossen wurde.

Ein seltenes Tier-Idyll. Bei einem Forstbeamten in Sachsen hatten Dackel und Rehbock innige Freundschaft geschlossen. Als der Kitzbock ins Haus kam, stellte sich ihm der Dackel als treuer Beschützer zur Seite. Alle Gefahren verstand Krummbein von seinem Schützling fernzuhalten. Bald war nun der Bock zu einem stattlichen Kerl herangewachsen; aber beide blieben Freunde. Als der Bock nach zweitägiger Abwesenheit seine Kinderstube wieder betrat, bestand seine Mittagsmahlzeit in vier Gängen: Reis, Semmelmilch, Gerste und einem Stück von einer Ärmelweste, das er in unbewachtem Augenblick abgefressen hatte. Als Nachtisch verzehrte er noch mit großem Behagen eine ziemliche Dosis Tabak. Gestärkt durch diese lukullischen Genüsse, legte sich so der alte Genießer zum Mittagsschläfchen, an seiner Seite der Dackel, welcher sogleich begann, seinen Schützling in den Schlaf einzulullen, indem er ihm Lauscher, Lichter und Schnäuzchen leckte. Durch behagliches Schnaufen gab der Bock seiner Zufriedenheit über sein Lebensschicksal Ausdruck. Im Halbschlummer leckte er seinem krummbeinigen Freunde die Schnauze; dann schliefen beide Seite an Seite.

Von der Geschwindigkeit der Schwalbe. In Antwerpen hat ein Mann einen interessanten Versuch mit einer Schwalbe angestellt, deren Nest sich unter seinem Hausdach befand. Er fing das Tier und schickte es zusammen mit Brieftauben nach Compiègne. Dort wurde die Schwalbe mit den Tauben zugleich losgelassen. Während die Tauben erst einige Kreise in der Luft beschrieben, um sich zu orientieren, schlug die Schwalbe sofort die Richtung nach Antwerpen ein. Man beobachtete nun genau die Ankunft der Schwalbe, und es zeigte sich, daß sie den langen Weg von 235 km in einer Stunde und acht Minuten zurückgelegt hatte; sie war also mit der ungeheuren Geschwindigkeit von 201 km in der Stunde oder 3½ km in der Minute geflogen.
Ch. T.



Neue Bücher.

Einführung in die Weidmannssprache. Ein Handbuch zur Erlernung weidmännischer Ausdrücke. Von Eugen Teuwsen. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 4 RM.

Unser Jagdschrifttum leidet zwar keinen Mangel an guten Wörterbüchern; allen diesen Wörterbüchern haftet aber der Mangel an, daß das Stichwort — d. i. der weidmännische Ausdruck — vorangestellt ist und der gemeinsprachliche Ausdruck dahintersteht. Ein Nachschlagen, wie dieser oder jener gemeinsprachliche Ausdruck, z. B. „Blut", weidmännisch bezeichnet wird, ist demnach in den bisher vorliegenden Wörterbüchern ganz ungemein erschwert. Diesem Mangel hilft das Eugen Teuwsensche Handbuch „Einführung in die Weidmannssprache" voll ab, hier ist der gemeinsprachliche Ausdruck vorangestellt und dahinter gesagt, wie der weidmännische Ausdruck lautet. Das Buch wird angehenden Jägern immer besonders gute Dienste bei Erlernung der Weidmannssprache leisten und kann diesen zur Anschaffung nur angelegentlichst empfohlen werden; aber auch jeder Jäger wird Gelegenheit finden, durch das Teuwsensche Buch sein Wissen vielfach zu bereichern. Hennig.

Lustige Ecke.

Geschäftsaufsicht. Ein alter Einbrecher erhält nach erfolgter Verurteilung eine dreijährige Bewährungsfrist. Zu seinen Komplizen zurückgekehrt und auf deren Befragen, ob er sich bei einer neuen Sache beteiligen möchte, erklärt er: „Kinder, es geht beim besten Willen nicht, ich lebe jetzt unter Geschäftsaufsicht." Fl. Bl.

Das Pferd wunscht. Ein Engländer, der nicht ordentlich reiten kann, mietete sich in Weimar ein Pferd. Dies ging mit ihm über den dortigen Schloßplatz, es trat ihm alsbald ein Polizist entgegen und verbot ihm, dort zu reiten. Darauf erwiderte der Engländer: „Ich wunschen nicht zu reiten hier, aber das Pferd wunscht."

Anzüglich. Eine alte Dame steigt in die Elektrische. Sie will zum Alten Museum und bittet den Schaffner, ihr Bescheid zu sagen. Als sie so weit ist, tippt ihr der Schaffner auf die Schulter und sagt: „Sie, Altes Museum — aussteigen!"

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. „Wann willst du nun denn Gerhard heiraten?" — „Ach, das ist auf einige Zeit verschoben worden." — „Warum denn?" — „Er hat eine andere geheiratet."

Rätselecke.

Rösselsprung.



pelt							ber
	lei-	freu-	ist	ist	schmerz	darf	
	dop-	schmerz	der	be-	freud'	hal-	
	o-	be	de	ter	ein	herz	
	be-	teil-	herz	tes	sei	te	
	Das	ligt	hoch-	ge-	ge-	zwei-	
fe-							teil-

K. Pl.

Auflösung des Buchstabenrätsels in Nummer 30:
Flor — Rolf — Forl ....

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh; Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm. Zur Zeit i. V.: Franz Müller, Neudamm.

Wühlkulturlehrgang

(Spitzenberg)

vom 20. bis 22. September 1927 in Zäckerick (Neumark)

1. Bodenvorbereitung
2. Saat (819
3. Pflanzenzucht
4. Pflanzung
5. Schutz und Pflege der Pflanzen und des Bodens

Auskunft über Wohnung, Verpflegung, Unkostenbeitrag, Arbeits- und Zeiteinteilung erteilt der

Staatl. Hilfsförster Rasch, Zäckerick Nm.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Staatl. Oberförster **Dr. Hans-Joachim Matthäi** mit Frl. Ilse Apitz in Obf. Staakow, P Brand, Bez. Frankfurt a. O.

Der Staatl. Hilfsförster Georg Zuehlsdorff in Rossitten mit Frl. Hildegard Weigel in Grünlanken, Ostpr.

Sterbefälle:

Billich, Otto, Preuß. Forstmeister in Oberf. Warnow, Insel Wollin.

Gruhn, Reinh., Hilfsfrst. in Oberf. Friedrichsthal, Bez. Stettin.

Jetschke, Carl, Stadthegemstr. i. R. in Görlitz.

Paul, Revierförster i. R. in Lohmen.

Stolzenburg, Otto, Staatl. Förster in Fh. Tratzig.

Thomalla, Johann, Pr. Förster in Oppeln.

Würschmidt, Eduard, Staatlicher Förster in Doberschütz.

Holz u. Güter

Wohnung (856

(beschlagnahmefrei, als dauernder Ruhesitz passd.), 3 Zimmer, Küche, Speisekammer, Keller u. Zubehör. 1920 erbaut, sonnig und schön gelegen, möglichst bald an Ehepaar — auch einzelnen Herrn od. Dame — zu vermieten. Jagdgelegenheit in 1200 Mrg. gr. Revier. **H. Herzog**, Stadtrevierförst., **Bleicherode a. Harz**, Talstr.

Ruhesitz für pensionierte Förster

Ehem. Mühle mit Nebeng., idyll. a. Walde gel., 10 Min. v. Dorf u. Bahnh. Bachra, mit Gem.-, Obst- u. Grasgarten, **zu verpachten** (event. 1—6 Mrg. Land dazu). Kein elektr. Licht, k. Wasserl. Pachtpreis 100 Mk. viertelj. Außerd. Sicherheit 300 Mk. Meldungen um Besichtigung: (847

Rentamt Bachra, Kreis Eckartsberga.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld**, Färberstr. 20 Fo.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mannebach, Kreis Adenau, ist zum 1. Oktober 1927 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach der staatlichen Besoldungsordnung der Gruppe VI.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Anrechnungsfähigkeit früherer Dienstjahre als auch der Militärdienstzeit auf das Pensionsdienstalter richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse, Militärpapiere und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 19. September 1927 bei mir einzureichen.

Virneburg, den 10. August 1927. [840

Der Bürgermeister.

In Vertretung: Schmitt.

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch, im Landkreise Trier, ist neu zu besetzen. Das Gehalt regelt sich nach Gruppe 6, steigend nach Gruppe 7 des R. B. B. G. Irsch ist Ortsklasse D. Dienstwohnung, die sogleich bezogen werden kann, ist vorhanden. In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleichzustellen sind, in Betracht. Mangels solcher Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und schließlich auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber zur Wahl gestellt werden. [834

Bewerbungsgesuche sind mir unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Forstversorgungsscheines bis zum 30. September d. J. einzureichen.

Wilzenburg, den 10. August 1927.

Der Bürgermeister: Zimmer.

Die Stelle

des Leiters der Forstabteilung

der Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Hannover soll alsbald, möglichst zum 1. Oktober d. J., neu besetzt werden. Vorbedingung ist Befähigung zum höheren Forstverwaltungsdienst, der Nachweis gründlicher forstlicher Praxis, tunlichst auch Kenntnisse der forstlichen Verhältnisse des Verwaltungsbezirks.

Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften bis zum 1. September an die Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 12/13.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

v. Reden. (820

Die **Stadt Allendorf (Werra)** mit rein evangelischer Bevölkerung im Regierungsbezirk Kassel hat die

3. Försterstelle (863

unter Vorbehalt einer einjährigen Probezeit zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Besoldung der preußischen Staatsförster.

Geeignete Bewerber, nicht unter 30 Jahren, möglichst mit abgelegter staatlicher Försterprüfung, wollen Bewerbung sofort mit Lebenslauf nebst Unterlagen einreichen.

Allendorf, (Werra), den 20. August 1927.

Der Magistrat.

Im **Stadtwalde Höxter i. W.** ist zum 1. Oktober 1927 die

Waldwärterstelle

— Räuschenberg-Bielenberg — zu besetzen.

Der Waldwärter ist zum Obst- u. Flurschutz in der angrenzenden Feldmark mit verpflichtet. Einjährige Probedienstzeit. Besoldung nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung. 8 rm Buchen-Derbbrennholz und 5 rm Buchen-Reisig III. Klasse, gegen Erstattung der Werbungskosten. Dienstwohnung nicht vorhanden. Berücksichtigt werden in erster Linie forstversorgungsberechtigte oder im Forstdienst fest angestellte Bewerber, beim Fehlen derartiger Bewerber solche, die eine anderweitige ausreichende forstliche Ausbildung nachweisen können.

Meldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind **bis zum 17. September 1927** an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen.

Bad Driburg i. W., den 17. August 1927.

Der Gemeinde-Oberförster.

König. (859

Größere Forstverwaltung Ostpr. sucht zum 1. Okt.

Hilfsförster

für 360 ha großen Schutzbezirk (Mischwald). Daneben Sekretärgeschäfte auf Oberförsterei. Besoldung Tarif. Bewerber, unverh., evgl., **die obigen Ansprüchen genügen**, wollen Angebote mit abschriftl. Zeugnissen 2c. unter **Nr. 849** zur Weiterbeförd. an die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, einsenden.

Jagdlehrling

für ein 16000 Morgen großes Revier **gesucht**. Angeb. unt. **Nr. 850** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Lassen Sie Ihre (855

Zeugnisabschriften

in saub. Masch.-Schrift auf Ia Pap. u. billigst. Berechn. beim stellungslosen Kollegen **Koch** in **Grafentraubach P. Laberweinting (Nied.-Bayern)**, herstell.

Zur Pflege des Parkes und Waldbestandes von 50 Morg. eines am Niederrhein gelegenen

Landgutes

wird ein in den einschlägigen Arbeiten erfahrener **Beamter gesucht**. Bewerber, welche Pferdepflege verstehen, bevorzugt. Wohng. m. Garten und wird gestellt. Angeb. unt. **Nr. 862** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Suche per bald für meinen frauenlosen Haushalt ältere, erfahrene, gebildete

Wirtschafterin

Oberförsterei liegt i. Dorfe. Keine Landwirtschaft. Hausmädchen und Waschfrau wird gehalten. Dauerstellung. Gefl. Angebote mit langjährigen Zeugnisabschriften, möglichst mit Lichtbild und Gehaltsforderung, an (845
Oberförster **Oemig, Burgwenden, Post Großmonra i. Thür.**

Stellengesuche

Revierförster i. R.

57 Jahre alt, sucht ähnliche Stellung geg. freie Wohng. u. Deputat **ohne Gehalt** zum 1. 10. 27. Schlesien bevorzugt. Angeb. unter **Nr. 852** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann, 42 J., evgl., verh., 1 Kind v. 14 J., sucht z. 1. 1. 28 od. spät. Stellg. als

Förster, Forstsekretär od. Rechnungsführer.

Übernehme auch Jagdschutz. Auf hiesig. Stelle 21 Jahre als Forstsekr., Kassenbeamt. u. Gutsvorstand tätig. Beste Zeugn. u. Empf. vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 844** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Forstgehilfe,

Absolv. e. Forstsch., m. gut. Zeugn., prakt. tät. i. Laub- wie Nadelw., bek. i. all. vorkom. Arbeit., 27 J. alt, Bayer, **f. Stellg. als Hilfsf. od. Forstgeh.** Angeb. unt. **Nr. 867** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Inf. d. Verm.-Auseinanders. zum 1. 10. ev. spät. Stell. als selbst. arbeitender

Forstschreiber

ges. 20 J. alt, ev., 2½ J. als Schreibgeh., z. Zt. als vertret. Sekretär im Oberf.-Büro tät, firm in sämtl. forstl. Büroarb. nach staatl. Muster, Schreibm. und Stenogr., dopp. amerik. Buchf., Kenntn. in Amts- u. Gutsvorst.-Gesch. Gute Zeugn. u. Ref. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 835** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 35. Neudamm, den 2. September 1927. 42. Band.

„Das wahre Gesicht".

Unter dieser geschmackvollen Ueberschrift veröffentlicht Herr Förster Pfalzgraf in Nummer 34 der Zeitschrift „Deutscher Förster" nach echt gewerkschaftlicher Taktik zur Rechtfertigung der eigenen Persönlichkeit und zur Festigung seiner in neuerer Zeit mehrfach erschütterten Führerstellung einen Schmähartikel gegen die „Deutsche Forst-Zeitung", von dem man sagen kann, daß er alles bis jetzt Dagewesene tief in den Schatten stellt.

Die Politik des Herrn Pfalzgraf und der ihm wesensverwandten Försterführer hat bekanntlich vor kurzem eine nicht mehr zu bemäntelnde, schwere Schlappe erlitten, denn der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Vereinsorgan des „Vereins preußischer Staatsförster" die amtlichen Mitteilungen entzogen, was allerlei besagt. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in Nummer 30 über die Vorgänge berichtet, und zwar ohne Verschleierung der Tatsachen, während das Vereinsorgan „Deutscher Förster" wohl aus guten Gründen seinen Lesern nicht allzuviel darüber mitgeteilt hat. Man braucht sich nicht zu wundern, daß die Führerschaft, die sich der schweren Erschütterung ihrer eigenen Stellung bewußt wird, aufs eifrigste bemüht ist, diese wieder zu festigen. In bezug auf die Mittel und Wege, den Zweck zu erreichen, ist sie nicht wählerisch, und zunächst erscheint ihr das geeignetste Mittel, einen unerhörten Vorstoß gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" ins Werk zu setzen, um die eigene Schwäche zu verhüllen.

Es ist die Politik des echten Gewerkschaftsführers der äußersten Linken, die darin besteht, die Aufmerksamkeit von den eigenen Fehlern abzulenken und auf einen anderen für die Agitation günstigen Punkt zu konzentrieren, wie es die Lage des Augenblicks verlangt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird der Artikel des Herrn Pfalzgraf erst verständlich; er ververleumdet skrupellos die „Deutsche Forst-Zeitung", indem er sie der „Schädigung der Interessen des Försterstandes" beschuldigt, ohne eine so ungeheuerliche Anschuldigung mit sachlichen Gründen beweisen zu können. Den äußeren Anlaß zu seiner Agitation gibt ihm eine Abhandlung eines unserer Mitarbeiter über die Bedeutung der mittleren Reife, die uns ohne jedwedes Zutun unsererseits zugegangen ist, und die wir in Nummer 25 veröffentlicht haben, weil sie uns geeignet erschien, die voneinander abweichenden Vorstellungen über die Bedeutung der mittleren Reife und die damit verbundenen Berechtigungen zu klären, denn schließlich hat jeder preußische Förster Anspruch darauf, das zu wissen. Wir glaubten um so weniger Veranlassung zu haben, mit der Besprechung dieser Frage, die heute ganz allgemein die mittleren Beamten bewegt, zurückhalten zu müssen, weil sie bereits fünf Monate früher, nämlich in Nummer 4 der „Deutschen Forst-Zeitung", in einem Aufsatz des gleichen Mitarbeiters eine Besprechung erfahren hat, ohne daß von irgendeiner Seite ein Widerspruch erfolgt ist oder die Sachlage an sich irgendwie angezweifelt worden wäre.

Wie alle Veröffentlichungen im „Deutschen Förster" über die Frage der mittleren Reife, einschließlich der Pfalzgrafschen Auslassungen, erkennen lassen, scheinen die dort zu Wort kommenden Herren über den Gegenstand nicht genau unterrichtet zu sein, denn im Bestreben, die „Deutsche Forst-Zeitung" ins Unrecht zu setzen, sind sie blind für die in Wirklichkeit zur Erörterung stehenden Fragen. Es hat daher keinen Zweck, daß wir uns mit Herrn Pfalzgraf und seinem Anhang über die

Frage der mittleren Reife selbst unterhalten, denn den Beweis, daß man auf jener Seite in das Wesen dieser Bildungsfrage eingedrungen ist, hat Herr Pfalzgraf in seinem Hetzartikel sicherlich nicht erbracht. Er liefert lediglich die Arbeit des nie verlegenen Agitators, für den es sich darum handelt, die Aufmerksamkeit der Masse von der Tatsache abzulenken, daß das Ministerium dem Vereinsorgan wegen ungehörigen Verhaltens die amtlichen Mitteilungen entzogen hat.

Wir haben den Verfasser der Artikel in Nr. 4 und Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" ersucht, auf Grund der Angriffe im „Deutschen Förster" seinen Standpunkt nochmals eingehend nachzuprüfen und neuerlich zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Seine Ausführungen bringen wir anschließend zum Abdruck.

Wenn Herr Pfalzgraf jetzt gleichzeitig die Gelegenheit benutzt, es als sein Verdienst hinzustellen, daß der Förstertag am 30. September 1920 die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinszeitung des „Vereins Preußischer Staatsförster" abgesetzt hat, wie er sich ausdrückt, so soll ihm dieser Ruhm ungeschmälert bleiben, denn das Endziel der Politik der Herren Pfalzgraf und Genossen, zu der sich damals auch eine gewisse Mehrheit des Standes der preußischen Staatsförster bekannte, nämlich unter Mitwirkung der Sozialdemokratie die Oberförster zu stürzen und für Herrn Pfalzgraf selbst einen Stuhl im Ministerium zu erobern, hätte allerdings von der „Deutschen Forst-Zeitung" niemals vertreten werden können.

Die Entstellung der Tatsachen, wie sie Herrn Förster Pfalzgraf angebracht erscheint und die dahin geht, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" darauf ausgeht, daß den Förstern die Berechtigung abgesprochen werde, bei der heutigen Besoldungsordnung Einstufung nach Gruppe 7 mit Aufrückung nach 8 und Beförderung nach 9 zu verlangen, kann nur bösestem Willen entspringen. Der Hinweis, daß Herr Grude schon in Nr. 30 des „Deutschen Försters" die Frage gestellt habe, ob die Ausführungen der „Deutschen Forst-Zeitung" etwa bestellte Arbeit von Gegnern der Höherstufung der Förster gewesen seien, ist nichts als eine bodenlose Gemeinheit, die auf den zurückfällt, der sie auszusprechen gewagt hat.

Wir halten es unter unserer Würde, auf die Unterstellung einzugehen, daß die wiederholte Darstellung der Bedeutung der mittleren Reife der Absicht entspringe, die Höherstufung der Förster zu verhindern, und wenn Herr Förster Pfalzgraf von sachlich irreführender Darstellung der Forstzeitung spricht, so möge er die Ausführungen in dem nachfolgenden Artikel unseres Mitarbeiters genau nachlesen, um endlich zu erfassen, worum es sich in diesen Auseinandersetzungen überhaupt handelt.

Herr Pfalzgraf stellt schließlich in seinem Artikel auch noch die Behauptung auf, daß durch das Eintreten für ein Revierförstersystem unsererseits ein für die Förster schwerschädigender Systemstreit heraufbeschworen worden ist. Darauf erwidern wir, daß die „Deutsche Forstzeitung" in dieser Frage lediglich die Politik der damaligen Försterführer gestützt hat und daß dieser Systemstreit keinesfalls den preußischen Försterstand so geschädigt hat, wie etwa die Behauptung über den Referendarbrief in der von Herrn Pfalzgraf verfaßten bekannten Broschüre. Wer selbst im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen; das müssen wir Herrn Pfalzgraf zu bedenken geben!

Notgedrungen müssen wir uns nun auch noch gegen den Artikel des Herrn Grude in Nummer 33 des „Deutschen Försters", betitelt „Das große Kesseltreiben", wenden. Was dagegen zu sagen bleibt, ist im wesentlichen in den Erwiderungen des Herrn Revierförsters Hennig, Vorsitzender des „Vereins Preußischer Staatsrevierförster", und des Herrn Försters Koch, Vorsitzender der „Preußischen Staatsförstervereinigung" im Vereinsteil dieser Nummer enthalten. Daß wir uns durch unsere Betrachtungen über die Beratungen der Beamtenvertretungen der preußischen Staatsforstbeamten im preußischen Landwirtschaftsministerium zu Berlin am 5., 6. und 7. Juli 1927 bei den Leitern des „Vereins Preußischer Staatsförster" nicht beliebt machen würden, wußten wir. Uns war von vornherein klar, daß alle unsere Schritte, die lediglich im Interesse des preußischen Staatsförsterstandes geschehen sind, als Neid und Interessenpolitik ausgelegt werden würden. Trotzdem haben wir uns keinen Augenblick besonnen, den preußischen Staatsförsterstand über das, was geschehen ist, restlos aufzuklären; noch dazu, da wir von vornherein wußten, daß Herr Grude und seine Helfer alles daran setzen würden, die wahren Tatsachen und ihre eigene Blamage so lange wie irgend möglich vor der Öffentlichkeit zu verschleiern.

Die Schriftleitung.

Die Bedeutung der „mittleren Reife".

Von dem Verfasser der Artikel in Nr. 4 (Seite 84) von 1927 „Die Förstervorbildung" und Nr. 25 (Seite 682) von 1927 „Die Bedeutung der mittleren Reife".

In Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist auf Seite 682 und Folge eine Abhandlung veröffentlicht worden, die sich mit der Bedeutung der „mittleren Reife" beschäftigt



und, wie die Ueberschrift auch sagt, nach Sinn und Inhalt nur zum Verständnis bringen will, was tatsächlich darunter zu verstehen ist und wie sie sich zur Obersekundareife verhält, weil die Vorstellungen, die man sich davon macht, in der Hauptsache unzutreffend sind. Diese Hauptsache gipfelt darin, daß das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig angesehen werden kann, in dem Sinne, daß nicht die gleichen Berechtigungen damit verbunden sind, denn auch die preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen das in dem Erlaß vom 24. Dezember 1924 klipp und klar zum Ausdruck (Min.-Bl. 1925 Nr. 2 S. 20).

Die Abhandlung in Nr. 25 ist nach ihrer ganzen Tendenz doch nur darauf gerichtet gewesen, offen auseinanderzusetzen, woran es beim preußischen Staatsförsterstande hinsichtlich der Vorbildung fehlt und welche Täuschung über die Wirklichkeit besteht und aus welchen Gründen er mit Widerständen zu rechnen hat, um sich den Platz an der Sonne zu sichern, auf den er Anspruch hat. Der Sturm der Entrüstung, der sich plötzlich aus allen Richtungen der Windrose erhebt, ist deshalb um so unverständlicher, weil in derselben „Deutschen Forst-Zeitung" in Nr. 4 vom 28. Januar 1927 S. 84 in dem Artikel „Die Förstervorbildung" ungefähr dasselbe gesagt ist, was die Nr. 25 gebracht hat, nur mit dem Unterschiede, daß hier auch die Absicht leitender Gedanke gewesen ist, den Förstervätern verständlich zu machen, daß sie, soweit sie an den künftigen Beruf ihrer Söhne denken, sich darüber klar sein müssen, daß die mittlere Reife der Obersekundareife nicht gleichwertig ist, aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie bei der Berufswahl nicht die gleichen Berechtigungen gewährt und diese Tatsache selbstverständlich auch für die Stellung der Förster und ihre Funktionen Bedeutung hat.

Es ist außerordentlich auffallend, daß auf die in Nr. 4 veröffentlichte Abhandlung, die sich nach Sinn und Zweck von der in Nr. 25 erschienenen doch nur unwesentlich unterscheidet, niemand sich gemeldet hat, der etwas daran auszusetzen gehabt hätte. Deshalb muß es einen ganz besonderen Grund haben, daß jetzt sozusagen mit verbissener, von allen Hemmungen befreiter Wut eine Zorneswelle entfesselt wird, die Unheil anrichten kann, obgleich sie künstlich erregt wird. Das allerauffallendste ist aber, daß niemand einen wirklich ernsthaften Versuch macht, die Ausführungen zu widerlegen, so daß diese Unmöglichkeit scheinbar die Erklärung dafür ist, daß über die „Forst-Zeitung" in einer ganz unbegründeten Weise hergefallen wird, die etwas Beschämendes an sich hat und ziemlich einzig dastehen dürfte.

Der von Herrn Pfalzgraf in Nr. 34 „Deutscher Förster" veröffentlichte Artikel „Das wahre Gesicht", der von einer Fülle von auffallend maßlosen Angriffen gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" strotzt, zwingt mich leider, zur Sache noch einmal Stellung zu nehmen und damit auch in den hervorgerufenen Streit einzugreifen, soweit es sich nicht umgehen läßt. Das ist hinsichtlich der skrupellos aufgeworfenen Frage der Fall, ob es sich um eine bestellte Arbeit handelt, die darauf abzielt, eine Gegnerschaft für die Höherstufung der staatlichen Förster zu schaffen. Der Verfasser hat zuerst geglaubt, soweit seine Person berührt wird, über die Absurdität einer derartigen böswilligen Unterstellung hinweggehen zu können, aber die Stellungnahme des Herrn Pfalzgraf macht das unmöglich, denn die Verdächtigung der „Forst-Zeitung", daß sie eine „bestellte Arbeit" veröffentlicht habe in schmählicher Absicht, und die damit verbundene Verdächtigung des Verfassers, eine „bestellte Arbeit" in derselben Absicht geliefert zu haben, läßt sich mit den Begriffen von Anstand und guter Sitte nicht mehr vereinbaren. Deshalb sei folgendes festgestellt:

1. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat den Artikel weder bestellt, noch hat sie auch nur den allergeringsten Anteil an seinem Inhalt und an der Urheberschaft;

2. Der Verfasser muß für seine Person schärfste Verwahrung dagegen einlegen, daß er sich habe bestimmen lassen, als Werkzeug von Gegnern der Höherstufung der Staatsförster zu handeln, so daß er einer bestimmten und greifbaren Behauptung gegenüber, daß hier etwas nicht den Tatsachen Entsprechendes festgestellt wird, eine solche Unterstellung als nach allen Richtungen unwahr und als **Niederträchtigkeit** brandmarken muß.

Wer die Tendenz der Abhandlung als försterfeindlich hinstellen will, der mag ruhig dabei bleiben, aber er muß sich dann sagen lassen, daß er sie entweder nicht versteht oder daß er sie als willkommen betrachtet, um sie zu einer ganz haltlosen Verdächtigung der „Forst-zeitung" zu benutzen.

Ich muß auf den im Zusammenhang mit der Abhandlung „Die Bedeutung der mittleren Reife" stehenden Satz der Ausführungen in Nr. 34 „Deutscher Förster" eingehen, wonach die Preußische Zentral-Forstverwaltung die Ansicht vertritt, daß die Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule oder Realschule gegenüber der unabgeschlossenen Bildung der Obersekundareife nicht nur gleichwertig, sondern sogar überlegen sei.

Was soll damit bewiesen werden? Doch jedenfalls nur das eine, daß die Zentralforst-

verwaltung der Ansicht ist, daß sie für die Försterausbildung und diese Berufstätigkeit die mittlere Reife als gleichwertig und sogar als überlegen gegenüber der Obersekundareife ansieht. Es liegt gar keine Veranlassung vor, in diesem Punkte der Zentralforstverwaltung zu widersprechen, aber davon ist in der Anstoß erregenden Abhandlung gar keine Rede. Hier handelt es sich ja um etwas ganz anderes, nämlich darzutun, daß die mittlere Reife nicht Berechtigungen in sich schließt, die mit der Obersekundareife verbunden sind, was mit der Erklärung der Zentralforstverwaltung in keiner Weise kollidiert. Hoffentlich macht sich Herr Pfalzgraf das klar, daß man durchaus der Ansicht sein kann, daß für die Ausübung des Försterberufes die mittlere Reife der Obersekundareife überlegen ist, aber damit ist doch nicht anerkannt, daß ein gleiches oder sogar überlegenes Vorbildungsniveau in Frage kommt, sondern doch nur, daß die mittlere Reife den Vorzug vor der Obersekundareife **für die Berufsausbildung** verdient.

Gegenüber dem Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1924, der in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" angezogen ist, kann der Ansicht der Zentralforstverwaltung sicher nicht die entgegengesetzte Deutung gegeben werden, denn der erwähnte Erlaß stützt sich doch jedenfalls auf den Erlaß der Unterrichtsverwaltung vom 25. Juli 1921, worin ausgesprochen wird, daß der Vermerk auf den Schlußzeugnissen der anerkannten Mittelschulen, daß sie ein Zeugnis für die „mittlere Reife" sind, nicht die Reife für die Obersekunda der höheren Lehranstalten zusichern solle.

Es muß nun noch ein Satz aus den Ausführungen des Herrn Pfalzgraf hervorgehoben werden, aus dem entnommen werden muß, daß der Verfasser sich mit einer gewissenhaften Prüfung der Abhandlung in Nr. 25 der Forstzeitung allzuleicht abgefunden hat. Es heißt:

> „In der „Deutschen Forst-Zeitung" ist unlängst ausgesprochen worden, daß in die preußische Staatsförsterlaufbahn auch heute noch junge Leute hineingelangen können, die als Grundlage nur einfache Volksschulbildung besitzen, während in Nr. 25 dieser Zeitung der Nachweis versucht wird, daß die Schulausbildung der preußischen Staatsförster diese nicht berechtigt, Anspruch darauf zu erheben, in der Besoldung der übrigen mittleren Beamtenschaft gleichgestellt zu werden; das heißt also, daß die Förster nicht berechtigt sein sollen, bei der heutigen Besoldungsordnung Einstufung nach Gruppe 7 mit Aufrückung nach 8 und Beförderung nach 9 zu verlangen. Ist es nicht so?"

Nein, Herr Pfalzgraf, das ist nicht so. Wo steht das oder woraus ist das zu schließen, wenn ich fragen darf, daß der Nachweis versucht wird, die Schulausbildung der preußischen Staatsförster berechtige diese nicht, Anspruch zu erheben, in der Besoldung der übrigen mittleren Beamtenschaft gleichgestellt zu werden? Das ist eine Unterstellung, die vielleicht geeignet ist, die Massen gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" vorübergehend aufzupeitschen, aber es ist auch gleichzeitig ein Beweis dafür, daß Herr Pfalzgraf den angegriffenen Artikel nicht verstanden hat, wie ich zu seinen Gunsten annehmen will, und — was eigentlich doch der Fall sein sollte — die Zusammenhänge zwischen mittlerer Reife und Obersekundareife, sowie die damit verbundenen Berechtigungen nicht genügend erkannt hat und auch heute noch nicht genügend kennt.

Wenn im demokratischen Staat augenblicklich die Vorbildung keine Rolle spielen soll, sondern allein die Tüchtigkeit, so kann aber von einem objektiv denkenden Menschen, der keine Scheuklappen trägt, doch nicht verkannt werden, daß gerade die Vorbildung bei der Eingruppierung und auch für die im Staatsdienste zu verrichtenden Funktionen — was sich die Staatsförster ebenfalls merken sollten — durchschlagende Bedeutung hat. Deshalb ist gesagt worden, daß es nicht richtig ist, auf Beamtengruppen hinzuweisen, die, wie z. B. die künftigen Volksschullehrer, das Reifezeugnis haben müssen, aber es ist weder ausdrücklich gesagt, noch zwischen den Zeilen angedeutet, daß die Förster nicht berechtigt sind, Anspruch auf Gruppe 7 mit der Aufrückungsmöglichkeit nach 8 und Beförderung nach 9 zu erheben. Herr Pfalzgraf spricht „von der übrigen mittleren Beamtenschaft" aber er sagt nichts davon, daß es noch gehobene mittlere Beamte gibt, bei denen Obersekundareife, sogar die Reife für Prima, als Vorbildung bei den verschiedensten Verwaltungen gefordert wird, so daß mittlere Reife nicht genügt und mit der Zeit noch weniger genügen wird. Deshalb sollte auch den Förstervätern gezeigt werden, was für ein Unterschied zwischen der mittleren Reife und der Obersekundareife besteht. In dieser Richtung handelt es sich darum, dem Förstervater, der, wenn er es kann, seinen Jungen lieber einem anderen Berufe als dem eigenen zuführt, zu zeigen, daß er, wenn die Kosten auch höher sind, sich besser für die höhere Lehranstalt entschließt. Will er seinen Sohn dem mittleren Dienst im Forstfach widmen, dann schaden diesem die sprachlichen und das Mehr an naturwissenschaftlichen sowie mathematischen Kenntnissen sicher nicht. Soll er aber in einen anderen Beruf hineingehen, dann stehen ihm viele Türen offen, und wenn das Geld langt, so kann er sogar zu gewissen Studien an der Hochschule zugelassen werden. Das ist alles nicht möglich bei der mittleren Reife, die aber aus diesen Gründen nicht etwa als minderwertig hingestellt werden soll, wenn sie auch der Obersekundareife nicht gleichwertig ist. Das

wiederum ist kein Grund, der der Höherstufung der Förster entgegensteht, die längst als selbstverständlich anerkannt ist.

Wenn die Försterführer Obersekundareife forderten und sie nicht erreicht haben, so hätten sie doch auf dieser Forderung, mit Rücksicht auf ihre ganze Bedeutung, beharren müssen. Diese Bedeutung ist aber nicht erkannt worden, und darin liegt der Schwerpunkt meiner Bemängelungen.

Jedenfalls muß zum Schluß noch einmal betont werden, daß zu dem Überfall auf die „Deutsche Forst-Zeitung" jede Berechtigung fehlt. Um so verwerflicher ist aber die in die Erscheinung tretende Kampfesweise, denn unverkennbar ist sie nur darauf gerichtet, die Gelegenheit geradezu an den Haaren herbeizuziehen, um die „Forst-Zeitung" ganz unverdient mit Gehässigkeiten zu überschütten, die wirklich ihresgleichen suchen. Behauptungen, die darauf hinauslaufen, daß ein namenloser Artikel „bestellte Arbeit" ist, ist anständiger Männer nicht würdig, denn sie insultieren nicht allein die „Deutsche Forst-Zeitung", sondern auch den Verfasser der in Frage kommenden Abhandlung. Wenn manchem die Abhandlung in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht gefällt, so fehlt es doch an jedem berechtigten Grunde, in die Welt hinauszuposaunen, daß hier die unverkennbare Absicht bestehe, dem Försterstande zu schaden. Wenn etwas dem Försterstande schadet, dann ist es die Art der Anfechtung der Abhandlung, wie sie zutage getreten ist, und die Fortsetzung dieser Auseinandersetzungen, die weder gewünscht noch erwartet wurden. Das Bedauerlichste aber ist die maßlose rein agitatorische Auswertung gegen die „Deutsche Forst-Zeitung", die den beabsichtigten Erfolg nicht haben kann.

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

I.

In den letzten Jahren hat sich die Gepflogenheit eingebürgert, daß kurz vor Beginn dieser Versammlung schon allerlei Vorberatungen stattfinden. So tagte heuer am 20. und 21. August unter dem Vorsitz des Landforstmeisters Gernlein der immer wichtiger gewordene Maschinenausschuß, nachdem kurz zuvor Dr. Wappes und Gernlein in den V.D.F.-Nachrichten einleitende Aufsätze über die Bedeutung und die Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft veröffentlicht hatten. In Frankfurt wurden diese Probleme vor der praktischen Vorführung zahlreicher Maschinen und Geräte im Walde eingehend erörtert. Eine Berichterstattung über die betreffende Schau wird am Schlusse dieser Referate wie im Vorjahre von berufener Feder folgen.

Der Fortbildungsausschuß, der in den letzten Tagen einen gut besuchten Lehrausflug unter Mitwirkung des Staatsrats Dr. Weber in hessischen Revieren unternommen hatte, hielt unter dem Vorsitze des Oberregierungsrats Erb eine Sitzung über die nächsten Ziele des Ausschusses ab.

Im Anschluß daran hatte Dr. Wappes zu einer Besprechung des Ausschusses für koloniale und ausländische Forstwirtschaft eingeladen; an jener nahmen teil Geh. Forstrat Dr. Jentsch, Forstmeister Dr. Schenck, Forstmeister Wiech und Ministerialrat a. D. Dr. Kahl. Die weitere Verfolgung der forstlichen Entwickelungsmöglichkeiten wurde eingehend besprochen und hierbei der Anschluß an das Kolonialwirtschaftliche Komitee, das in Fühlungnahme mit der noch bestehenden Deutschen Kolonialgesellschaft tätig ist, als dringend erwünscht angesehen. Dr. Jentsch wird hierbei die Führung übernehmen. Auch das Studium der Vorgänge auf dem Gebiete der ausländischen Forstwirtschaft soll im Auge behalten werden.

Die Sitzung des Ausschusses des Deutschen Forstvereins erledigte am 21. August ein reichhaltiges Programm, u. a. die Festsetzung des Haushaltsplans für 1927/28. Dieser schließt mit 47 000 RM in Einnahme und Ausgabe ab und kann leider allen wünschenswerten Leistungen des Vereins in bezug auf Abhaltung von Ausschußsitzungen und Zuschüssen zu Studienkommissionen und Kursen nicht voll gerecht werden.

Die nächstjährige Versammlung soll in Dresden stattfinden; als Hauptthemen sind vorgesehen: 1. Der gesunde und kranke Waldboden. 2. Die Einbringung von Laubholz (Buche) in Fichtenverjüngungen.

Im Jahre 1929 ist Königsberg als Tagungsort in Aussicht genommen; der Vorschlag, unsere leider durch den Korridor getrennten deutschen Brüder nach der 1911er Versammlung wieder zu besuchen, fand lebhaften Anklang, zumal Landforstmeister Gernlein einen interessanten Lehrausflug nach Allenstein in Aussicht stellte.

Dr. Wappes überbrachte dem Ausschuß zwei Einladungen, die erste seitens des Österreichischen Reichsforstvereins zur Jubiläumstagung (75.!) am Traunsee zu Gmunden am 17. und 18. September d. J. und zur Veranstaltung der Niederländischen Heidekultur-Gesellschaft zu Arnheim in Holland für Ende Juni 1928.

Dr. Wappes berichtete über die besser gewordenen Aussichten für eine Beschickung des Deutschen Museums zu München mit lehrreichen forstlichen Schaustücken.

Außer den eben besprochenen Ausschußberatungen hielten der Reichsforstverband und einige andere forstliche Organisationen in Frankfurt Sitzungen ab.

Den Vereinsteilnehmern ging eine Fülle von Drucksachen zu, von denen eine besondere

und eingehende Erwähnung verdient, nämlich die diesen vom Vorsitzenden gewidmete, aus dem Verlage J. Neumann, Neudamm, hervorgegangene Schrift: Forstliche Zeit- und Streitfragen im Lichte des Deutschen Forstvereins. Ein Beitrag zur Geschichte des Vereins von Dr. Lorenz Wappes. (133 Seiten, 9 Bildnisse. Preis broschiert 5 RM, gebd. 6 RM.) Die Festschrift wird sicherlich in Bälde von der Fachpresse einer eingehenden Besprechung gewürdigt werden. Zweck dieser Ankündigung ist der, diejenigen Herren Kollegen, welche an der Teilnahme der zahlreich besuchten Frankfurter Versammlung verhindert waren, auf diese literarische Erscheinung aufmerksam zu machen.

Sie zerfällt in zwei Teile; der erste bringt eine allgemein erwünschte Geschichte des Deutschen Forstvereins nebst dessen frühester Vorgeschichte und enthält ein vollständiges Verzeichnis der von 1872 bis 1926, also in 54 langen Jahren, bearbeiteten Stoffe aus den verschiedenartigsten forstlichen Gebieten; zum Schlusse der Aufzählung sind die Vorträge nach den Verhandlungsgegenständen stofflich gegliedert.

Die dem Buche beigegebenen wohlgelungenen Bildnisse der Herren Dr. Danckelmann, von Ganghofer, Ney, von Stünzner, von Braza, Riebel, Dr. von Fürst, Runnebaum und Dr. Schwappach werden in allen Lesern die besten Erinnerungen wachrufen; der einzige noch lebende forstliche Veteran ist der zuletzt genannte Geheimrat Dr. A. Schwappach; ihm ein aufrichtiges: Ad multos annos!

Der erste Teil schließt mit einer Zusammenfassung ab, welche die Zwecke und Ziele des Vereins von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus beleuchtet und mit ernsten Mahnungen an alle zur forstlichen Weiterarbeit berufenen Kreise und Kräfte endet.

Der zweite Teil ergänzt die Vereinsgeschichte durch Wiedergabe wichtiger Dokumente über die Entwickelung und die Tätigkeit des Vereins und gibt auf den letzten 33 Seiten eine Darstellung der Verhandlungen über die Forstwirtschaft im Kriege. Dr. Kahl.

(Fortsetzung folgt.)

Das Waldbrandmanöver in Gartow, Kr. Lüchow, vom 10. Juli 1927.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin. (Mit 2 Abbildungen.)

Für das Waldbrandmanöver vom 10. Juli 1927 in Gartow waren wie im Vorjahre eine Feuerpartei und eine Bekämpfungspartei gebildet. Die Feuerpartei bestand aus einem Forstbeamten (Revierjäger Wölkerling) mit vier Mann; sie hatte Punkt 3 Uhr nachmittags bei Punkt a der untenstehenden Skizze 1 das Entstehen des Brandes durch Einstecken eines rotköpfigen Pfahles zu markieren und die Ausbreitung durch Vortragen weiterer rotköpfiger Pfähle zu markieren. — Die Bekämpfungspartei, die aus den Forstbeamten, zehn bestellten Forstarbeitern und allen sonst auf öffentliche Einladung hin erschienenen Anwohnern bestand, versammelte sich um 3 Uhr beim Feuerturm in Trebel. Hier wurde zunächst der Manövergedanke den Erschienenen entwickelt und die Wirkung des Total-Feuerlöschers an einem brennenden Strauchhaufen mehrmals vorgeführt.

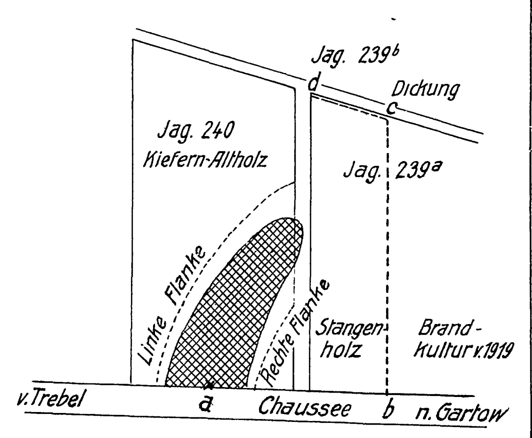


Abb. 1. **Lage bei Eintreffen der ersten Löschhilfe.**

Die Feuerpartei entzündete inzwischen um 3 Uhr 15 einen Strauchhaufen am Manövergelände im Walde; das Feuer konnte vom Feuerturm sofort leicht beobachtet werden, und auf den Ruf: „Es brennt in Richtung Gartow" stürmte alles auf dem schnellsten Wege — im Auto, zu Rad und zu Fuß — dem Brandherde zu. Gleichzeitig wurde ein Ackergespann mit Ackerpflug aufgeboten und von Gartow aus der Raupenschlepper mit Waldpflug in Bewegung gesetzt, um Sicherheitsstreifen pflügen zu können.

Dem Waldbrandmanöver lag der Gedanke zugrunde, daß der bei Punkt a der Skizze 1 an der Chaussee Trebel—Gartow entstandene Brand beim Eintreffen der ersten Löschhilfe die Ausdehnung, wie in der Skizze angegeben, gewonnen hatte; das Feuer hatte sich also nach den beiden Seiten wenig, dagegen in der Windrichtung erheblich ausgedehnt, was darauf schließen ließ, daß der Fortschritt des Feuers an der Spitze ein schneller war. Tatsächlich hatte, als die erste Löschhilfe bei Punkt a anlangte, die Feuerpartei die rotköpfigen Pfähle in dem bezeichneten Umfange vorgetragen.

Als erste Löschhilfe trafen am Feuer Oberförster Rädecke, Förster Schulz-Trebel, Revierförster Bäthke und etwa sechs Mann mit Hacken ein. Oberförster Rädecke übernahm sofort das Kommando und setzte an der rechten Flanke Förster Schulz mit drei Mann und an der linken Flanke Revierförster Bäthke mit ebenfalls drei Mann

ein, die in einiger Entfernung von der Feuerlinie Sicherungsstreifen vom Bodenüberzug freihackten, den Bodenüberzog nach außen zogen und unmittelbar an dem Sicherungsstreifen nach dem Feuer zu (markiert) Gegenfeuer anlegten. Dieses Gegenfeuer wurde erst entzündet, nachdem der Sicherungsstreifen auf etwa 20 m vorgezogen war, und dieser Abstand wurde beibehalten.

Nachdem Oberförster Rädecke so die Bekämpfung eingeleitet hatte, umging er das Feuer, um seine Ausdehnung und sein Fortschreiten festzustellen, ließ aber beim Fortgehen den Befehl zurück, daß neu eintreffende Löschmannschaften je zur Hälfte an den beiden Flanken eingesetzt werden sollten. Zwei mit Total-Apparaten ankommende Mannschaften wurden je einer Förster Schulz und Revierförster Bäthke überwiesen, damit sie etwa überspringendes Gegenfeuer sofort löschten.

Beim Umschreiten des Feuers gewann Oberförster Rädecke den Eindruck, daß er das Überspringen des Feuers auf dem mit Heide bewachsenen Gestell zwischen Jagen 240 und 239 nicht mehr hindern könnte, und daß deshalb erhebliche Gefahr für die Brandkultur in 239 a und die Dickung in 239 b bestand. Er beschloß deshalb, zwischen der Kultur und dem Stangenholz in 239 a und zwischen der Dickung in 239 b und dem Stangenholz in 239 a Vorbereitungen zum frontalen Gegenfeuer zu treffen. Kurz nach dem Eintreffen der ersten Löschmannschaften erschien ein Pferdegespann mit Ackerpflug, es wurde an der Chaussee bei Punkt b eingesetzt und pflügte die Linie b c d und zurück. Als die Ackerpflugfurche bis d gekommen war, traf auch der Raupenschlepper mit dem Waldpflug ein; er pflügte neben der gepflügten Furche und verbreiterte damit den Wundstreifen auf etwa 2 m.

Inzwischen war es der linken Flanke der Bekämpfungspartei gelungen, den Sicherungsstreifen bis an das Gestell 240/239 heranzubringen und damit der Weiterverbreitung des Feuers in 240 Einhalt zu tun. Die rechte Flanke gelangte

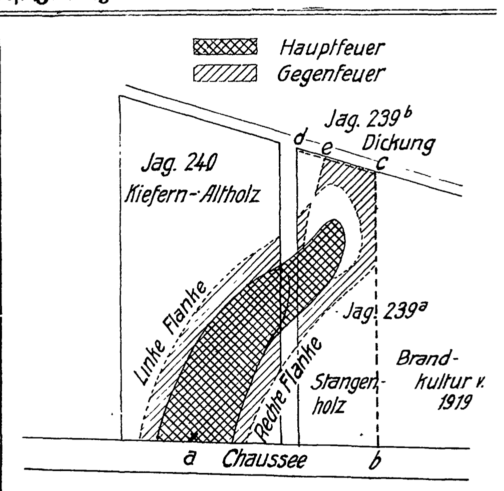


Abb. 2. **Lage kurz vor Ende der Bekämpfung.**

schon früher an dieses Gestell und rettete damit die Südost-Ecke des Jagens 240, mußte aber in 239 weiter flankieren (siehe Skizze 2), da es die Spitze des Feuers nicht zu überschreiten vermochte. Bei einem Versuch, das zu tun, entschied die Kritik, daß die rechte Flanke sich mit dem Sicherungsstreifen und dem Gegenfeuer dem Hauptfeuer zu weit genähert habe, so daß im Ernstfalle das Feuer übergesprungen wäre.

Jetzt begann Oberförster Rädecke mit dem frontalen Gegenfeuer bei Punkt c und dehnte dasselbe rechts bis e und links bis an die rechte Flanke aus, die hier den gepflügten Sicherheitsstreifen gleichzeitig erreichte. Revierförster Bäthke mit der linken Bekämpfungsflanke setzte sich in 239 a neu ein und flankierte das fortschreitende Hauptfeuer. Ihm kam von Punkt e die rechte Flanke des Gegenfeuers entgegen und Skizze 2 stellt den Augenblick kurz vor dem gelungenen Ende der Bekämpfung dar. In der Skizze bedeutet die doppelt schraffierte Fläche die des Hauptfeuers, die einfach gestrichelte Fläche die des Gegenfeuers.

Laufbahnsystem oder Aufrückungssystem?

Von Präs.-Ob.-Insp. **R. Müller**, Königsberg, Mitglied des Preußischen Landtags.

Die Erhöhung der laufenden Bezüge der Beamten ab 1. Oktober d. J. ist nunmehr beschlossen. Gleichzeitig soll bei dieser Gehaltsaufbesserung das Besoldungssystem gründlich umgestaltet werden. Das geht insbesondere auch aus einem Beschluß des Reichskabinetts hervor, in dem es u. a. wörtlich heißt: „Das heutige Besoldungssystem beizubehalten und darauf prozentuale Zuschläge zu geben, ist nicht berechtigt." In demselben Sinne hat sich gelegentlich auch der Preußische Finanzminister geäußert.

Bezüglich der Gestaltung der neuen Besoldungsordnung gehen die Wünsche der Beamten allerdings noch sehr weit auseinander; der Kampf um das neue System wogt hin und her. Leider muß man feststellen, daß auch bei diesem Streit in einem Teil der Beamtenpresse oft der sachliche Boden verlassen wird. Nicht selten wird die Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 (B.O. 1909) nur deshalb abgelehnt, weil sie „das gesegnete Klassensystem des Obrigkeitsstaats" war. Mit solchen und ähnlichen von parteipolitischen Einflüssen diktierten Schlagworten kann selbstverständlich das Problem nicht gelöst werden. Dazu ist vielmehr notwendig eine gründliche Prüfung und vertrauensvolle Zusammenarbeit solcher Persönlichkeiten in Regierung, Parlament und Beamtenorganisationen, die sich auf Grund jahre-

langer Erfahrungen mit dem früheren und jetzigen Besoldungssystem auch trotz organisatorischer und politischer Bindungen ein objektives Urteil bewahrt haben und die neben den Interessen aller Beamten auch die Staatsnotwendigkeiten berücksichtigen. Wer nicht über die nötige Sachkenntnis verfügt und sich nur an die Beschlüsse klammert, hinter denen nur ein Teil der Beamten steht, darf in dieser für die gesamte Beamtenschaft außerordentlich wichtigen Frage weder mitreden noch mitberaten.

Die B. O. von 1909 war in Klassen eingeteilt, die von 1920 in Gruppen. Deshalb aber von einem Klassen- und Gruppensystem zu sprechen, ist durchaus falsch. Ich behaupte, daß man gerade durch die unglückliche B. O. von 1920 mit ihrer Titelinflation den Klassengeist großgezüchtet hat. Meines Erachtens ist daher die Frage, ob die neue B. O. in Klassen oder Gruppen einzuteilen ist, ganz nebensächlich. Zur Entscheidung steht vielmehr die Frage, ob bei der Besoldungsreform dem Laufbahnsystem von 1909 oder dem Aufrückungssystem von 1920 der Vorzug zu geben ist. Betrachten wir deshalb zunächst noch einmal die beiden Systeme in ihren wesentlichsten Unterschieden.

Nach der B. O. von 1909 vollzog sich das Aufsteigen im Gehalt für alle Beamten derselben Laufbahn innerhalb einer Besoldungsklasse nach dem Besoldungsdienstalter (B. D. A.). Das Höchstgehalt erreichte also jeder Beamte. Die B. O. von 1920 zerschlug diese Laufbahnen und verteilte sie auf Eingangs-, Aufrückungs-, Beförderungs- und Verzahnungsstellen. Die beiden letzteren Gruppen sind aber nur für wenige Auserlesene erreichbar, das Gros bleibt in der Aufrückungsstelle hängen, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist. Während nämlich einzelne Laufbahnen sich auf drei und vier Gruppen verteilen, fehlt anderen überhaupt jede Aufstiegsmöglichkeit*). Mit dem Aufstieg in eine höhere Gruppe wird das B. D. A. um zwei bzw. vier Jahre gekürzt und in der Regel auch die Amtsbezeichnung gewechselt, ganz selten aber nur der Arbeitsplatz. So ist z. B. die frühere Besoldungsklasse der Obersekretäre heute auf die Gruppen 7, 8, 9 und 10 verteilt mit den neuen Amtsbezeichnungen Obersekretär, Inspektor, Oberinspektor und Amtmann. Die frühere Besoldungsklasse der Kanzleibeamten verteilt sich heute auf die Gruppen 4, 5 und 6. Die Zusammenlegung der früheren Besoldungsklassen auf jetzt 23 Gruppen war also ein — gewiß ungewollter — Selbstbetrug, denn die 13 aufsteigenden Gruppen stehen nur auf dem Papier, tatsächlich gibt es erheblich mehr. Diese Verteilung der Beamten mit gleichwertiger Vorbildung, mit derselben Prüfung und mit gleicher Beschäftigung auf mehrere Besoldungsgruppen hat zu großen Mißständen geführt, denn man hat dadurch zum Schaden des Beamten seine Laufbahn verlängert. Auch die Verkürzung der Stufenleiter innerhalb der einzelnen Gruppen steht also nur auf dem Papier. Ein Grundfehler des neuen Systems war es aber, daß Beförderungsstellen nicht mehr nach dem sachlichen Bedürfnis, sondern nach sogenannten Schlüsselungsgrundsätzen besetzt wurden. Das war eine Gelegenheit mehr, um auch mal von dem Leistungsprinzip und der Befähigung für das Amt abzusehen. Es besteht heute jedenfalls kein Zweifel mehr darüber, daß die von diesem System unmittelbar betroffenen Laufbahnen in der überwiegenden Mehrzahl es ablehnen und die Wiedervereinigung in einer Gruppe (Klasse) anstreben.

Man hat nun versucht, die hervorgetretenen Mängel durch Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten bei einzelnen Laufbahnen zu beseitigen. Dadurch sind aber immer wieder neue Härten entstanden, die wiederum zu Beschwerden führten und gemildert werden mußten. Während die B. O. von 1909 mit ihrem klaren und übersichtlichen Aufbau unverändert erhalten bleiben konnte, sieht die B. O. von 1920 heute aus wie ein plombierter Zahn, wobei aber die Plombe schon größer ist als der Zahn selbst. Statt nun diesen kranken Zahn auszuziehen und durch einen gesunden zu ersetzen, gibt es Beamtenführer, die ihn durch weiteres „Herumdoktern" erhalten wollen. Das soll zunächst dadurch geschehen, daß man die Schlüsselungsgrundsätze durch den Aufstieg nach dem Altersprinzip ersetzen will. Den Zweck kann man selbstverständlich einfacher erreichen, wenn man ganze Arbeit macht und zu dem Laufbahnsystem zurückkehrt, denn um das Höchstgehalt zu erreichen, braucht man nicht die Gruppe und die Amtsbezeichnung zu wechseln und sich dafür das Besoldungsdienstalter kürzen zu lassen.

Selbstverständlich kann heute keine Rede mehr davon sein, daß man zu dem weitverzweigten Laufbahnsystem von 1909 zurückkehrt. Ferner muß die Anrechnung der Vordienstzeiten neu geregelt werden, insbesondere auch die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das B. D. A.

Die neuen Laufbahngruppen dürfen auch nicht mit chinesischen Mauern umgeben werden. Es muß vielmehr tüchtigen Beamten auf Grund nachgewiesener Befähigung auch künftig der Aufstieg in höhere Gruppen durch Beförderung in Grenzen des sachlichen Bedürfnisses möglich sein oder, soweit er bisher nicht vorhanden war, ermöglicht werden. Soweit innerhalb einer Laufbahn Dienstposten vorhanden sind, die höhere Anforderungen verlangen oder die weniger begehrenswert sind,*)

*) Den Forstbetriebsbeamten sind leider nur sehr wenige Beförderungsstellen zugänglich. Verzahnungsstellen sind überhaupt nicht vorhanden. Mitunter fehlt es auch an Aufrückungsstellen ganz. Die Schriftleitung.

*) Letzteres trifft besonders bei den Forstdienststellen zu. Die Schriftleitung.

müssen sie durch Gewährung von Stellenzulagen besonders bewertet werden.

Wenn Regierungen und Parlamente alle Erfahrungen berücksichtigen und verwerten, die während des siebenjährigen Bestehens der B. O. von 1920 mit diesem fehlerhaften System gemacht worden sind, dann müssen sie bei der Besoldungsreform zum Laufbahnsystem kommen. Die zahlreichen Petitionen aus allen Kreisen der Beamtenschaft beweisen die Unzufriedenheit mit dem Aufrückungssystem. Und tatsächlich mehren sich in letzter Zeit auch die Stimmen aus sachverständigen Kreisen zugunsten des Laufbahnsystems. Ich selbst habe mich bereits in meiner Rede im Preußischen Landtag am 13. Mai d. J. für das Laufbahnsystem entschieden und dabei besonders darauf hingewiesen, daß man auch das Problem der Altpensionäre nur durch das Laufbahnsystem lösen kann. Die Einbeziehung der Ruhestandsbeamten in die Zusammenlegung der Laufbahnen halte ich daher für selbstverständlich. Gerade den Altpensionären hat die B. O. von 1920 durch Zerreißung der Laufbahnen am übelsten mitgespielt, weil sie mit den jüngsten aktiven Beamten zusammen in die „Eingangsgruppe" eingereiht wurden. Das war ein Unrecht; man hätte sie wenigstens in die Aufrückungsgruppe einstufen müssen, wenn ihnen schon die Beförderungsgruppe verschlossen bleiben mußte. Aber auch auf diese hatte ein Teil der Altpensionäre auf Grund ihrer letzten Dienststellung Anspruch. Viele Altpensionäre haben ihre Hoffnung auf Beseitigung dieses Unrechtes mit ins Grab genommen, die noch lebenden stützen ihre letzte Hoffnung auf das Laufbahnsystem. Deshalb bedauere ich es besonders im Interesse der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, daß der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes auch heute noch an dem Aufrückungssystem von 1920 festhält. Wohlgemerkt, nur der Gesamtvorstand, nicht etwa der D. B.B. in seiner Gesamtheit. Und ich habe Grund zu der Annahme, daß die Mehrheit der Einzelorganisationen, aus denen der D. B.B. besteht, sich heute schon für das Laufbahnsystem entschieden hat.

Von der 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster in Berlin am 21. Mai 1927.

Auszug der wichtigsten Ausführungen aus dem Stenographischen Bericht.

(2. Fortsetzung.)

Ruhegehalt.

Revierförster i. R. **Dallmann:** Auf dem vorjährigen Delegiertentage unseres Vereins erhielt ich den Auftrag, nicht nur Wege zu suchen, sondern auch zu finden, welche es ermöglichen, daß auch den vor dem 1. April 1925 auf Grund des Altersgesetzes in den Ruhestand getretenen Kollegen die Pension aus der Gruppe VIII der Besoldungsordnung zuerkannt wird, davon ausgehend, daß die wohlerworbenen Rechte unseres Standes bei der Eingruppierung nicht gewahrt wurden. Mit anderen Worten: Die frühere pensionsfähige Zulage von 450 RM ist fortgefallen, ohne daß hierfür ein Äquivalent gewährt wurde.

Ohne Frage muß dies von den Ruhestandskollegen als eine große Härte empfunden werden, welche nicht nur von unserer höchsten Behörde, sondern auch von der Mehrheit des Preußischen Parlaments zugegeben wird. Um nun Ruhe in unsere Reihen und Klarheit in besagte Angelegenheit zu bringen, habe ich mich willig und gern dem mir gewordenen Auftrage unterzogen, und ich spreche an dieser Stelle dem Herrn Oberregierungsrat Behm und den Herren Amtsräten Guth und Heine für ihren Rat und die wertvollen Hinweise meinen herzlichsten Dank aus, wenngleich das Endergebnis meiner Arbeit zu meinem Bedauern nicht anders ausgefallen ist, wie diese Herren vorausgesagt haben. Ebenso danke ich den Herren Kollegen Velte-Kassel, Rothe und Komm für ihre rege Mitarbeit. Hingewiesen wurde ich auf die Herren Reichsbankrat Römert und Oberförster Baltz, welche als Autoritäten auf diesem Gebiet angesehen werden, und den Deutschen Beamten-Bund, wovon ich ausgiebigst Gebrauch gemacht habe.

Es mußte meine Aufgabe sein, einwandfreies Material zu sammeln, auf Grund dessen wir unsere Forderungen gesetzlich begründen können. Die Beschaffung dieses Materials ist mir nicht gelungen, und ich erkläre hiermit frei und offen, es wird dies zur Zeit auch niemandem gelingen. Wo ich auch dieserhalb vorgesprochen habe, wurde mir immer entgegnet: Gesetz bleibt Gesetz, und solange die bezügliche Bestimmung im Besoldungsgesetz nicht aufgehoben ist, kann weder Minister noch Parlament etwas an dem bestehenden Zustand ändern.

Auftragsgemäß habe ich mich auch mit den Herren Kollegen Janetzky und Schröder hier in Berlin an alle in Frage kommenden Stellen gewandt, und wir sind einstimmig zu dem Endergebnis gekommen, daß es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen völlig aussichtslos ist, irgend etwas zu erreichen.

Es sind auch nicht die pensionierten Revierförster allein, die unter dieser Härte leiden, sondern noch Tausende anderer Pensionäre. Deshalb hat auch der Deutsche Beamtenbund schon wiederholt Vorstöße in dieser Richtung unternommen, aber immer mit dem gleichen negativen Ergebnis.

Es bleibt nur ein Lichtblick. Die Besoldungsneuregelung steht vor der Tür, und es werden

wahrscheinlich neue und mehr Klassen gebildet. Bestimmt ist wohl zu erwarten, daß die sogenannten Aufrückestellen fallen und daß für die gleichwertigen Beamtenklassen nur eine Besoldungsgruppe gebildet wird. Damit würden dann auch die Bezüge der Revierförsterpensionäre — sowohl der alten wie der zukünftigen — nach einer Gruppe festgesetzt werden. Dies ist, wie gesagt, der Lichtblick, den ich Ihnen heute, meine verehrten Ruhestandskollegen, bringen kann. Leider wenig, aber es läßt sich nicht ändern! Hoffen wir das Beste, und mögen wir vor Enttäuschungen bewahrt bleiben! Vor allen Dingen lösen Sie nicht voreilig das Abonnement auf diesem Planeten, sondern genießen Sie noch lange das bis dahin entbehrte „Mehr", welches die Besoldungsneuordnung uns bringen muß und wird.

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch eine kleine Abweichung von meinem eigentlichen Thema gestattet. Wie uns allen hinreichend bekannt sein dürfte, hat unser verehrter Herr Vorsitzender von Anbeginn seiner Tätigkeit es sich zur vornehmsten Aufgabe gemacht, dahin zu wirken, daß wir in die Gruppe VIII der Besoldungsordnung eingestuft werden. Wenn dies trotz der größten Unterstützung durch unsere Zentralforstverwaltung sich erst zur späten Stunde und auch nur teilweise hat ermöglichen lassen, so wissen Sie, meine sehr verehrten Herren, ja alle, welche gewaltige Gegenströmung zu Anfang des Bestehens unseres Vereins bestand, die darin ihren Höhepunkt fand, die Revierförsterstellung restlos verschwinden zu lassen, abgesehen von anderer Maulwurfsarbeit, auf die ich zur Vermeidung einer Kontroverse nicht näher eingehen will; denn ich schließe mich unserem gemeinschaftlichen Wunsche, mit sämtlichen Vereinigungen unserer grünen Gilde, im Interesse des deutschen Waldes, den zu hegen und zu pflegen unsere vornehmste Aufgabe sein muß, friedlich und schiedlich zu arbeiten, herzlichst an. Diese Bestrebungen des friedlichen Zusammenarbeitens sollen von meiner Seite aus nicht gestört werden; betonen will ich hier aber, daß es sich eben nur um ein Zusammenarbeiten, niemals aber um ein Zusammenschließen handeln kann.

Wenn ich zu der Ruhegehaltsfrage diesen Seitensprung gemacht habe, so geschah dies lediglich in der Absicht, den vereinzelt laut gewordenen Behauptungen meiner Ruhestandskollegen zu begegnen, daß wir die Gruppe VIII als Aufrückestelle erheblich früher hätten haben können.

Nun noch einige wenige Worte über die Titelfrage. Wenn es nun mal nicht zu umgehen ist, die Amtsbezeichnung „Revierförster" an die Försterkollegen abzutreten, spreche ich im Namen meiner Ruhestandskollegen die Bitte aus, daß wir dann auch die unseren aktiven Kollegen zugedachte neue Amtsbezeichnung führen dürfen. Die Erfüllung dieser Bitte dürfte, da dem Staate hieraus keine Ausgaben erwachsen, kaum auf irgend einen Widerstand stoßen. (Fortsetzung folgt.)

Forstliche Rundschau.

Die Kiefer in der Pfalz. Von Oberlehrer Wilde. Neustadt a. H. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1927 Seite 409.

Die Frage über die ursprüngliche Verbreitung der Kiefer in der Rheinpfalz und den angrenzenden Landesteilen ist zwar schon vielfach erörtert worden, aber noch keineswegs einwandfrei gelöst. Die sichersten und beweiskräftigsten Urkunden für die Ursprünglichkeit der Kiefer in der Pfalz sind die Funde in den Mooren des Landstuhler Bruchs, an dem nicht nur Kiefernstubben, sondern auch starke Stämme zutage gefördert worden sind. Stichhaltig sind auch die wertvollen Verzeichnisse des Forstmeisters Vehlmann aus der Wende des 16. Jahrhunderts sowie die Bemerkungen Bocks, der während der Jahre 1520 bis 1550 die Pfalz nach allen Richtungen in botanischer Richtung durchforscht hat. Er schreibt 1539, „daß der wilde Hartzbaum, genannt Kynholtz, Kynbaum, Kyfferholtz (Forchenholtz) gemein sey in Germanien; er wächst gern, wo er hingepflanzt wird, im Wasgau sehr wol bekandt, sonderlich umb die Stadt Kaysers Lautern".

Wilde macht nun den Versuch, die Verbreitung der Kiefer auf etymologischer Grundlage nach dem Gebrauch der verschiedenen sprachlichen Wortformen an Stelle von Kiefer zu untersuchen und kartographisch darzustellen.

Er stellt fest, daß in den verschiedenen Landesteilen für Kiefer nicht weniger als sechs Sprachformen vorkommen. Diese sind:

1. Kiefer, Kiwwre und Keüfer,
2. Kiene, Kune und Bellewukune,
3. Fohre, Forl und Fuel,
4. Dose und Mutterdose,
5. Fichte und Tanne,
6. Zabbe, Zabbel, Rabbel- und Raffelbaum.

Die kartographische Darstellung des Vorkommens dieser Namen zeigt, daß die Bewohner des größeren, im allgemeinen erst später besiedelten Teiles der Rheinpfalz (etwa $^3/_5$ der Gesamtfläche), die Westricher und Nordpfälzer mit einer kleinen Ausnahme im Norden fast nur den Gebrauch des Wortes „Kiefer" kennen, während der restliche Teil der Bewohner, des Wasgaus und der Süd- und Vorderpfalz alle übrigen, fast ausschließlich alte Namen gebraucht.

In den Gegenden der Moorfunde (Kaiserslautern, Landstuhl) und in der Nähe der zwei anderen von Vehlmann erwähnten mit ursprünglichen Kiefern besetzten bruchigen Stellen (Waldmohr und Trippstadt) kommt mit und neben dem Wort Kiefer auch noch das alte Wort „Fohre" oder „Fehre" vor und hat sich vereinzelt bis zur Gegenwart erhalten. In allen sonstigen west-



und nordpfälzischen Landen fehlt das alte Wort „Föhr" und wird nur die Bezeichnung „Kiefer" gebraucht. Für den Westrich stimmt die Namengebung durch die Bewohner der wenigen zentral gelegenen Orte mit der dortigen ursprünglichen Heimat der Kiefer ebenso überein, wie für die West- und Nordpfälzer die Bezeichnung Kiefer für die erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich immer mehr dorthin ausbreitenden Nadelhölzer.

In dem an das Gebiet von Waldfischbach angrenzendem Sprachgebiet, das östlich fast bis zum Rhein reicht und den Wasgenwald sowie seine Nachbarberge umfaßt, herrschen die Worte „Kiene" und „Kune". Die Form mit „u" (Kune) ist nicht mehr mittelhochdeutsch und vor 1500 noch nirgends nachgewiesen.

Die beiden umfangreichen Gebiete mit Kiene und Kune sind scharf begrenzt. Ersteres liegt in unmittelbarer Nähe des Waldfischbacher und Trippstedter Kiefernurgebietes, letzteres ist bedeutend größer. Es erstreckt sich vom östlichen Gebirgsrand bis in die Nähe des Rheins.

Hieraus folgt, daß die Kiefer in dem Sprachgebiet mit „Kiene", also diesseits der Wasserscheide, an den feuchten und wasserreichen Teilen der Queich und ihrer Nebenbäche ebenso ursprünglich war, wie in den Bruchstellen im Innern des Pfälzerwaldes. Ob ursprünglich auch die Höhen dieses Gebirgsteiles von der Kiefer besetzt waren, dürfte schwer zu bestimmen und nachzuweisen sein.

Hiermit stimmen die Angaben von Bocks, Drether und Matthiolus überein, welche die Kiefer im Wasgenwald und im Oberland um 1500 als allgemein bekannt bezeichnen.

Von diesen Kolonien des hinteren Wasgenwaldes erfolgte dann, begünstigt durch den leichten, geflügelten Samen und das gegenüber der Buche und Eiche weit raschere Wachstum, ein allmähliches Weiterschreiten von Westen nach Osten bis in die Ebene, bis schließlich Zeit und Ort für die Umbildung von „Kiene" in das neuere „Kune" erreicht war. Zweifelhaft ist allerdings, ob die Ebene und namentlich ihr östlicher Teil und der vordere Gebirgsrand nicht auch vom Bienwald aus mit Kiefern besiedelt worden ist.

Südlich und östlich der Grenzlinien von Kiene und Kune tritt uns ein neueres Gebiet mit „Forl" und „Furl" entgegen. Diese Namen hängen mit dem althochdeutschen „foraka, forcha" usw. zusammen, sie sind älter als Kune und schon um 1200 in allen ihren Formen vielfach belegt. Daraus läßt sich die ursprüngliche Existenz der Kiefer in einem mehrere Kilometer breiten Streifen längs der elsässischen Grenze von Schweix bis Hagenbach und westlich des Rheines bis Schifferstadt und Otterstadt mit Bestimmtheit schließen.

Die Kiefer trägt in diesem südlichen Grenzgebiet der Pfalz einen weit schlankeren, fichtenähnlichen Charakter als jene der Neustadter, Landauer und Kaiserslauterner Gegend, als ursprüngliches Ausgangsgebiet dieser Kiefern können nur die Vogesen in Betracht kommen. Der ganze Gebirgszug der Vogesen bis zur Kiengrenze war demnach von jeher von der gleichen Kiefernrasse besiedelt wie heute.

In der Rheinebene, d. h. in der Zone von Wörth bis Schifferstadt weist die heute dort noch allgemein übliche Bezeichnung „Forl" auf eine allgemeine Ursprünglichkeit der Kiefer im südöstlichen Waldgebiet des Bienwaldes hin, so daß es keineswegs notwendig ist, den Hagenauer Wald als Ausgangspunkt für eine ehemalige Besiedlung der mittleren pfälzischen Rheinebene anzunehmen.

Als weiterer Beweis für die Ursprünglichkeit der Kiefer in der Rheinebene kann eine sich nördlich an das Gebiet der „Forl" anschließende Sprachinsel gelten, in der sich statt Kiefer das Wort „Doose" und „Mudderdose" vorfindet. Dieses ist eine in der oberdeutschen Mundart eigene Bezeichnung „Dachse" = Nadelholz, die sich auch im hessischen Staatswald Viernheim wiederfindet. In der gleichen Gegend findet sich auch die nur hier übliche Bezeichnung „Bimmer, Bummerle" usw. für Kiefernzapfen, ein Wort, das aus der Grenzzeit zwischen Mittelalter und Neuzeit stammt.

Das ganze Rheinufer entlang von Lauterburg bis Ludwigshafen findet man also an Stelle von „Kiefer" das mittelhochdeutsche Forl, im Anschluß hieran das mittelhochdeutsche Doos und für die Zapfen die alten Namen Bummer. Diese Namengebung erstreckt sich auf die Zeit von 600 bis etwa 1300, für den nahegelegenen Hagenauer Forst ist die Ursprünglichkeit der Kiefer durch Moorfunde nachgewiesen, der Bienwald enthält auch heute trotz der Rheinregulierung noch viele sumpfige Stellen, was im ganzen dortigen Rheinlauf früher noch in weit höherem Maße der Fall war, wodurch der an und für sich schon fruchtbare Boden für die Entwicklung der Kiefer äußerst günstig wurde, die östlich des Rheines gelegenen Gebiete haben nachgewiesenermaßen an vielen Stellen Kiefern getragen und im Norden der Ebene hat sich der alte mit Kiefern bestandene Königsforst Forahahi angeschlossen. Aus allen diesen Gründen dürfte die Existenz der Kiefer in diesem linksrheinischen Teil der Ebene von den ältesten Zeiten bis in das frühe Mittelalter nicht zu bezweifeln sein.

Nach der Besiedelung des Landes sind die Kiefernwaldungen der Ebene sehr zurückgedrängt worden. Aus den Waldverordnungen der Speyerer Bischöfe von 1466 und 1482 geht mit Sicherheit hervor, daß in deren riesigen Waldungen zu beiden Seiten des Rheins keine einzige Kiefer mehr vorhanden war. Dieses Verschwinden erklärt sich dadurch, daß diese Waldungen durch Kaiser Heinrich III. 1056 und Heinrich IV. 1063 den Bischöfen in Speyer geschenkt wurden. Diese schätzten aber den Wald lediglich wegen der Jagd und der Erträge der Schweinemast, während die Kiefer gering geachtet wurde (wohl sei sie auch als Bauholz infolge des leichten Wassertransportes stark ausgenützt worden. Der Berichterstatter.). Erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert änderten sich

diese Anschauungen und man mußte nun zur Wiederaufforstung Kiefernsamen aus Hagenau, Pforzheim und Nürnberg verwenden.

In der Nordspitze der Pfalz ist endlich noch ein kleines Gebiet, in welchem die Kiefer als „Fichte" oder „Tanne" bezeichnet wird. Es hängt dieses mit dem auch in anderen Teilen Deutschlands vorkommenden Schwanken in der Benennung der verschiedenen Nadelhölzer zusammen. Im Althochdeutschen bezeichnet „chien" sowohl Kiefer als Fichte und auch das althochdeutsche „forha" schließt einen Sammelbegriff für Kiefer, Fichte und Tanne in sich. Das Sprachgebiet „Fichte" in der Nordpfalz hat die Form eines Dreiecks, dessen Basis an den Ufern der Nahe liegt, während die Spitze nach Süden weist, wobei der Gebrauch des Wortes Fichte für Kiefer nach dem Innern der Pfalz zu immer mehr abnimmt.

Die Besiedelung dieses Landesteiles ist von der Mosel und Saar her erfolgt, die Bewohner des linken Nahe-Ufers huldigen dem gleichen Sprachgebrauche.

Es liegt also hier eine Beeinflussung von Norden her vor, die nach dem Pfalzinnern zu allmählich abnimmt. Vielleicht kann man hieraus einen Schluß auf die Einwanderung der Kiefer vom Norden, vielleicht vom Hunsrück (?) aus ziehen, ein ursprüngliches Vorkommen der Kiefer in der Nordpfalz ist wohl auch schon mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit abzulehnen.

Wilde nimmt auf Grund seiner Untersuchungen an, daß die Gebiete von Landstuhl, Kaiserslautern, Waldfischbach, Pirmasens, die am Quellgebiet der Queich liegenden Waldungen, die längs der Südgrenze hinziehenden Waldungen, der Bienwald und die den Rhein entlangziehenden Gebietsteile der Ebene bis Ludwigshafen und westlich bis nach Schifferstadt-Gainsheim-Neustadt als ursprüngliche Heimatstätten der Kiefer, wohl in Mischung mit anderen Holzarten, zu betrachten sind. Die Ansicht von Hoops, daß die Kiefer im frühen Mittelalter im ganzen rechtsseitigen Rheintal waldbildend auftrat, dürfte demnach auch für die linksrheinischen Lande gelten, ebenso hat die Ansicht Künkeles, daß die Kiefer auch in der Rheinebene die ursprüngliche Holzart magerer Sandböden gewesen sei, durch die vorliegenden sprachlichen Untersuchungen ihre volle Bestätigung gefunden. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Tagung des Sächsischen Forstvereins in Bad Schandau vom 19. bis 22. Juni 1927.

Im Jahre 1927, in welchem er auf sein 80jähriges Bestehen zurückblicken kann, hielt der Sächsische Forstverein unter Leitung seines Vorsitzenden, Oberforstmeister Pause-Dresden, seine 65. Jahresversammlung vom 19. bis 22. Juni in Bad Schandau ab. Dieses freundliche Städtchen bildet den Mittelpunkt des sächsischen Elbsandsteingebirges (Sächsische Schweiz genannt), und mitten hinein in die waldbaulichen Fragen dieses Gebirges führte auch der erste Vortrag, welchen Oberforstmeister Schmidt-Dresden über „Waldbauliche Umstellung im Elbsandsteingebirge" hielt.

Um die Schilderung der waldbaulichen Besonderheiten des Gebietes fest zu verankern, besprach der Redner eingehend die geologischen Verhältnisse. Der Quadersandstein des Elbsandsteingebirges gehört der Kreidezeit an und liefert, besonders die am meisten verbreitete Brongniarti-Stufe, einen trockenen, nährstoffarmen Sandboden, welcher noch dazu auf den Kuppen und Felsplatten meist von sehr geringer Mächtigkeit ist. Nur örtlich zeigen die Böden eine bessere Wasserführung, hervorgerufen durch Lehmauflagerung oder durch tonige oder alluviale Beimengungen. Solche Stellen, besonders in den tief eingeschnittenen Tälern zu finden, sind von höchster Fruchtbarkeit. Man findet also in der Sächsischen Schweiz in buntem und raschem Wechsel geringe und gute Waldböden. Zu letzteren zählen auch die Böden, welche aus den häufig vorkommenden Basaltdurchbrüchen hervorgegangen sind.

Dieser Mannigfaltigkeit der Bodenverhältnisse ist man bisher in bezug auf die Holzartenwahl wohl nicht voll und ganz gerecht geworden. Man hat vielmehr unter einseitiger Betonung des ökonomischen Prinzips seit etwa 1850 vorwiegend Fichten-Reinanbau, verbunden mit Großkahlschlagwirtschaft, betrieben. Ungefähr von 1800 bis 1850 hatte man vor allem reine Kiefernbestände begründet, während früher, nach Forschungen bis zurück ins 16. Jahrhundert, die Waldbestockung in den frischen Lagen aus einem Mischwald von Tanne und Buche, in den trockenen Lagen aus einem Mischwald von Eiche, Kiefer, Buche und Tanne bestanden hat, in den Übergangslagen trat noch die Fichte hinzu.

Die jetzt vorhandenen Fichtenreinbestände sind je nach den Standortsverhältnissen von äußerst verschiedener Beschaffenheit, befriedigen jedoch im allgemeinen nur in Ausnahmefällen; das Elbsandsteingebirge liegt wohl auch an der Grenze der Anbauwürdigkeit der Fichte. Reine Kiefernbestände verhalten sich, Boden und Klima entsprechend, besser, befriedigen aber auch nicht völlig. Es gilt für die Zukunft, der Mannigfaltigkeit der Standortsverhältnisse angepaßt, wieder Mischbestände aus allen anbauwürdigen Holzarten zu schaffen, nicht nur von Fichte und Kiefer. Das ist das Ziel der vor etwa einem Jahrzehnt begonnenen waldbaulichen Umstellung im Elbsandsteingebirge. Vergleichende Zusammenstellungen über die in den Jahren 1908/10 und 1924/26 verwendeten Samen- und Pflanzenmengen der einzelnen Holzarten zeigen, daß sich die Wirtschaft diesem Ziele mit bewundernswerter Tatkraft genähert hat.

In der Hauptsache werden jetzt in engster Mischung angebaut: Kiefer, Fichte, Lärche, Tanne und Buche. Die edlen Laubhölzer, Esche, Ahorn, Eiche und dazu die Erle, sucht man an geeigneten Stellen mehr in kleinen Reinbeständen zu begründen. Da Versuche mit der natürlichen Verjüngung der Fichte und Kiefer bisher keine nennens-

werten Erfolge zeigten, wird fast ausschließlich künstlich verjüngt. Dabei ist die horst- und gruppenweise Mischung am meisten zu empfehlen, da sie ohne große Pflegemaßnahmen bis ins Haubarkeitsalter hinein eine gute Mischung auch wenig verträglicher Holzarten zu erhalten imstande ist, außerdem engste Anpassung an Standortsunterschiede ermöglicht.

Über „Der Holzmarkt und die Holzhandelspolitik des Reichsforstwirtschaftsrates im allgemeinen und der sächsische Holzmarkt im besonderen“ sprachen Landforstmeister Roth-Dresden und Oberforstmeister Schuster-Dresden.

Landforstmeister Roth wies auf die große Bedeutung aller Fragen des Holzmarktes hin — des Stiefkindes fast aller Forstmänner: ihm gehört nur ihr Verstand, dem Waldbau jedoch ihre Liebe. Nach Hervorhebung der Besonderheiten des Holzmarktes gegenüber anderen Rohstoffmärkten schilderte der Redner eingehend die Entwickelung der Holzpreise in den letzten Jahren, besonders den Rückschlag im Jahre 1926, welcher in einzelnen Gebieten Deutschlands 30 bis 40 % erreichte, in Sachsen betrug er rund 10 %. Schuld an ihm waren neben anderen Gründen die hohe Einfuhr ausländischen Holzes teilweise zu Schleuderpreisen, dazu der vermehrte Vorschlag im Inlande infolge der herrschenden Kalamitäten und der hohen Steuerlast.

Der internationale Holzmarkt hat sich gegenüber den Vorkriegsverhältnissen wesentlich verändert. Rußland ist als Ausfuhrland stark zurückgetreten, heute führt Deutschland vor allem aus Polen und der Tschechoslowakei ein, zum Teil auch aus Österreich. Für die Zukunft werden wohl Schweden und Finnland als Ausfuhrländer eine wesentliche Rolle spielen. Es ist als günstig zu bezeichnen, daß die Masseneinfuhr tschechischen Nonnenholzes und die Überflutung mit polnischen Hölzern einander abgelöst haben und nicht gleichzeitig eintraten, die Preissenkung inländischen Holzes wäre sonst wahrscheinlich geradezu furchtbar gewesen.

Die Arbeit, welche der Reichsforstwirtschaftsrat im Interesse des Holzhandels in letzter Zeit leistete, erstreckte sich zunächst auf die Einführung gleicher Rohholzsortenbildung in Deutschland. Völlige Einheitlichkeit wird sich hier wohl fürs erste noch nicht erreichen lassen, doch werden wir wohl bald wenigstens für Laubholz einheitliche Messung nach Stärkeklassen haben, für Nadelholz hingegen in Nord- und Mitteldeutschland die Messung nach Stärkeklassen, in Süddeutschland nach der Heilbronner Sortierung. Sehr bedauerlich ist es in diesem Zusammenhange, daß die preußische Homa immer noch mit Rinde mißt und nicht ohne Rinde.

Weiter schilderte der Vortragende die Bemühungen des Reichsforstwirtschaftsrates, die Eisenbahnfrachtsätze im Rahmen des jetzigen Staffeltarifs, insbesondere für nahe Entfernungen und für Grubenholz, zu ermäßigen*); in der Zollfrage arbeitet der Reichswirtschaftsrat für ein angemessenes Verhältnis des Schnittholzzolles zum Rohholzzoll.

Dem sächsischen Holzmarkt im besonderen galt der Vortrag von Oberforstmeister Schuster-Dresden. Der sächsische Holzmarkt ist natürlich vom deutschen Holzmarkt abhängig, zeigt aber doch in vieler Beziehung eigene Entwicklung und eigene Verhältnisse. Er zerfällt wieder in einzelne voneinander verschiedene Absatzgebiete: Erzgebirge, Niederland, Lausitz und Sächsische Schweiz. Letztere zeigt meist die niedrigsten Preise, das Erzgebirge die höchsten. Die Holzpreise unterlagen in den letzten Jahren auch in Sachsen beträchtlichen Schwankungen, nur die Preise für Schleifholz blieben sich meist gleich. Der Absatz von Brenn- und Stockholz ist fast durchweg schlecht. Übrigens ist die Stockrodung wohl in Ton-, Lehm- und diluvialen Sandböden zu verwerfen, nicht aber im allgemeinen auf unseren sächsischen Urgebirgsböden.

Der Redner warf ein scharfes Streiflicht auf die hohen Betriebsunkosten der sächsischen Forstwirtschaft, welchen ein bedauerlich großer Anteil der Gesamteinnahmen zum Opfer fällt, und schilderte endlich in großen Zügen die demnächst zur Einführung kommende „Anweisung für das Aufbereiten, das Messen und die Sortenbildung des Holzes in den Sächsischen Staatsforsten“. Diese schließt sich im allgemeinen den Anweisungen der übrigen Länder an, vor allen Dingen in der Klassenbildung, nur werden im Gegensatz zu Preußen Stämme und Klötze nach wie vor ohne Rinde gemessen.

In seinem Vortrage: „Ornithologische Forschungsergebnisse der Neuzeit, eine Anregung für den Forstmann“ gab Forstassessor Dr. Freiherr von Vietinghoff-Riesch-Neschwitz einen Überblick über die große Zahl der wichtigen und interessanten Fragen, welche die Ornithologie jetzt vornehmlich beschäftigen. Trotz immer wachsender Verbreitung des Vogelschutzgedankens wird die Ornithologie selbst doch immer noch von den meisten Forstmännern wenig beachtet; mit Unrecht, denn erst gründliche ornithologische Kenntnisse werden Auskunft geben können über die wichtige Frage nach der forstwirtschaftlichen Bedeutung der Vögel. Diese ist zweifellos groß, wenn auch nicht ohne weiteres rechnerisch zu erfassen. Der Redner hält den neuerdings vielumstrittenen Eichelhäher für sehr nützlich, auch in bezug auf Vertilgung von Nonneneiern.

* * *

Die Waldausflüge führten auf das Postelwitzer und Hohnsteiner Staatsforstrevier. Sie berührten das Gebiet des Quadersandsteins, des Basalt und, die haarscharf in Erscheinung tretende Lausitzer Verwerfung überschreitend, des Granit, führten also die waldbauliche Vielseitigkeit und Schwierigkeit des Elbsandsteingebirges recht deutlich vor Augen, ebenso die schönen Erfolge, welche die Wirtschaft, indem sie gleichzeitig dem herrlichen Landschaftsbilde gerecht wurde, erzielt hat. Besonders eindrucksvoll waren neben den Waldbildern, welche die im ersten Vortrag behandelte waldbauliche Umstellung zeigten, die umfangreichen Nonnen- und Käferfraßschäden. Wurden doch in den Jahren 1921/27 von der Holzbodenfläche der im Elbsandsteingebirge liegenden Staatsforstreviere 10 % licht gefressen und 3 % kahl. Die Teilnehmer an der nächstjährigen Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins werden wahrscheinlich Gelegenheit haben, das Postelwitzer Revier zu besichtigen.

Weißker, Sächs. Oberförster.

*) Ab 1. August 1927 gelten neue Frachtsätze. W.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Arbeiten der Katasterverwaltung für andere Staatsverwaltungen, insbesondere Arbeiten auf Grund der Hauptmerkbuchnachweisung vom 1. April 1926.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 2. August 1927 — III 10860.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis. Der Runderlaß vom 10. November 1911 — II 12890/I. 17024 — ist den Regierungen vom Herrn Finanzminister zugegangen.

Der Preußische Finanzminister. K. V. 2. 2264. Berlin, den 13. Juli 1927.

Auf das gefl. Schreiben vom 9. Mai 1927 — III 6737.

Soweit es sich bei den unter II A 1 bis 3 der Hauptmerkbuchanweisung gedachten Zeichnungen nur um unerhebliche Arbeiten handelt, die ohne Beeinträchtigung der laufenden Dienstgeschäfte erledigt werden können, trage ich keine Bedenken, daß solche Arbeiten durch das Personal der Katasterverwaltung nach näherer Angabe der Forstverwaltung erledigt werden. Hierzu bedarf es im Hinblick auf meinen in Abschrift beigefügten Runderlaß vom 10. November 1911 — II 12890/I. 17024 — einer besonderen allgemeinen Anordnung nicht. Sollten jedoch auf Grund der gedachten Anweisung in Ausnahmefällen größere Arbeitsleistungen erforderlich werden, ersuche ich, diese grundsätzlich durch Personal der Forstverwaltung ausführen zu lassen. Dabei wird das Maß der Inanspruchnahme der Katasterverwaltung zwecks Beschaffung der Unterlagen und Erteilung der erforderlichen Anweisungen und Auskünfte der Regelung durch den betreffenden Regierungspräsidenten von Fall zu Fall überlassen und nötigenfalls besonderer gegenseitiger Vereinbarung vorbehalten bleiben dürfen.

Auslobung von Belohnungen.

Runderlaß d. M. d. J. u. d. JM. v. 15. August 1927 — II D 1080 u. I 4432.

Die von den Regierungspräsidenten oder den Gerichtsbehörden für die Aufklärung von Verbrechen ausgesetzten Belohnungen sind nur für die Mitarbeit von Personen aus der Bevölkerung bestimmt. Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Verbrechen gehört, sind daher bei der Verteilung ausgelobter Belohnungen nicht zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Zweifeln ist hierauf bei jeder öffentlichen Auslobung einer Belohnung besonders hinzuweisen.

Haben Beamte bei der Aufklärung eines Verbrechens eine über die Erfüllung der geforderten Berufspflichten hinausgehende außerordentliche Tätigkeit entfaltet und sich außergewöhnlichen Anstrengungen unterzogen, so kann ihnen nach Anhörung der zuständigen Gerichtsbehörde auf Antrag von mir eine besondere Belohnung bewilligt werden.

Reichserziehungsbeihilfen in Preußen.

M. f. K., W., V. Erl. v. 21. Juni 1927 — U N II Nr. 11600 N III D. u III A. 1.

Bei der Vergebung von Reichs-Erziehungsbeihilfen soll künftig in Preußen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

Die Erziehungsbeihilfen sind nur für „außergewöhnlich Begabte" bestimmt. Die Auslese soll ebenso zielbewußt wie vorsichtig geschehen; von besonderer Wichtigkeit ist es, nicht einseitig die verstandesmäßige Begabung zu werten, auch nicht äußeres Wohlverhalten, sondern — wie bei der sonstigen Schularbeit, bei Versetzungen, Prüfungen — die ganze Persönlichkeit des Schülers; jedoch dürfen die Beihilfen nach der Reichsverfassung nur an Minderbemittelte gegeben werden, um diesen den Zugang zu der mittleren oder höheren Schule sowie das Verbleiben auf ihr zu ermöglichen. Vorzugsweise sollen Schüler der oberen Klassen bedacht werden. Die Beihilfen sollen sämtlichen Schularten für die männliche und weibliche Jugend möglichst gleichmäßig zugute kommen; Schulen, die der Förderung begabter Kinder dienen, vornehmlich Aufbauschulen, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden. Ein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Schulen darf nicht gemacht werden; auch sollen Gesuche junger Menschen, die sich selbständig auf die Reifeprüfung vorbereiten, ohne eine öffentliche oder private Schule zu besuchen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Die Bemessung der Höhe der einzelnen Beihilfe ist grundsätzlich dadurch bestimmt, daß sie einerseits nicht mehr sein kann als eine „Beihilfe" zu den Erziehungsberechtigten erwachsenden Unkosten, und daß anderseits eine wirksame Begabtenförderung nur möglich ist, wenn unter Vermeidung jeder Verzettelung in wenigen Einzelfällen wirklich ausreichende Summen gegeben werden. Welcher Jahresbetrag gegeben werden soll, muß in jedem Einzelfalle besonders festgelegt werden. Grundsätzlich soll künftig ein Jahresbetrag gewährt werden, der im allgemeinen nicht unter 500 RM hinabgehen und nicht über 1000 RM hinausgehen soll.

Die Erziehungsbeihilfe wird grundsätzlich nur für ein Jahr bewilligt. Es ist alljährlich zu prüfen, ob die Voraussetzung für ihre Gewährung noch vorhanden ist.

Die der Preußischen Unterrichtsverwaltung überwiesenen Reichsmittel sind grundsätzlich für Schüler bestimmt, die preußische Schulen besuchen, gleichgültig, ob die Erziehungsberechtigten einem anderen deutschen Lande angehören oder dort wohnen.

Die Beihilfe wird grundsätzlich vom Minister nur auf Vorschlag der Schule vergeben, die der Schüler besucht oder in die er eintreten will. Vorschläge macht der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz. — Die schriftliche oder mündliche unmittelbare Vorlegung von Gesuchen im Ministerium ist zwecklos und führt nur zu Verzögerungen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf der Preußischen Staatsregierung zum 80. Geburtstage des Reichspräsidenten.

Das Preußische Staatsministerium hat unter dem 17. August den folgenden Aufruf beschlossen:

Am 2. Oktober begeht Reichspräsident von Hindenburg seinen 80. Geburtstag. An diesem Tage vereint sich das deutsche Volk, um seinem erwählten Oberhaupt seine Glückwünsche darzubringen. Aber nicht in geräuschvollen Feiern darf diese Anteilnahme ihren Ausdruck finden, — sie würden dem Ernste der Zeit so wenig entsprechen wie dem schlichten, sachlichen Sinne des Jubilars. In dem Bestreben, die dem Reichspräsidenten zu erweisende Ehrung seinen eigenen Wünschen gemäß in eine Form zu kleiden, die dem Ernste der Lage des deutschen Volkes Rechnung trägt und über den Tag hinaus fortwirkt, sind Reichsregierung und Länderregierungen übereingekommen, aus Anlaß des 80. Geburtstages des Reichspräsidenten zu einer Sammlung aufzurufen. Ihre Erträgnisse sollen den Volksgenossen zugute kommen, mit denen sich der Reichspräsident aus schwerer Kriegszeit in besonderem Maße verbunden fühlt — den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Jeder Deutsche betrachte es als seine Ehrenpflicht, zu diesem Hilfswerk nach besten Kräften beizusteuern und damit nicht nur die Person des Reichspräsidenten zu ehren, sondern auch dem Danke an die bei der Verteidigung des Vaterlandes Gefallenen und Verwundeten opferwilligen Ausdruck zu verleihen.

Die Neuregelung der Beamtengehälter. Nach Mitteilungen der politischen Zeitungen ist die umfassende Neuregelung der Beamtengehälter, die sogenannte große Besoldungsreform, jetzt fertiggestellt. Reichsfinanzminister Köhler hat während seines Kuraufenthaltes in Marienbad in mehrtägigen Konferenzen mit den beteiligten Räten seines Ministeriums, die unter Führung von Ministerialdirektor Lothold dem Minister ins Bad nachgereist waren, den Entwurf endgültig festgelegt. Dieser wurde mit den Beamtenvertretern der Regierungsparteien durchgesprochen, deren Spezialisten für Beamtenfragen nacheinander in Marienbad eintrafen. Vom Zentrum war Reichstagsabgeordneter Allekotte, von den Deutschnationalen Abgeordneter Schmidt, von der Deutschen Volkspartei Abgeordneter Morath zugegen. Der Entwurf der neuen Besoldungsordnung wird dann den gesetzgebenden Faktoren zugeleitet werden, damit er noch in der Septembertagung des Reichstages Gesetzeskraft erlangen kann. Über den Inhalt verlautet, daß besonders die unteren Klassen erheblich aufgebessert werden sollen. Die Regierungsparteien dürften dem Plan des Reichsfinanzministers ihre Zustimmung geben. Die großen Beamtenverbände sind dagegen bisher noch nicht zugezogen worden.

Nach dem Bericht über den Stand der Dinge hat es den Anschein, daß man keinen Anlaß gehabt hat, die vorliegende Frage auch im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen zu lösen, und damit dürften die längst gehegten Befürchtungen gerechtfertigt sein, daß die Beamten vor eine vollendete Tatsache gestellt werden sollen, die aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Ziel der berechtigten Forderungen etwas weit entfernt ist. Man sollte doch meinen, daß auch die Spitzenorganisationen hier ein Wörtchen mitzureden haben, zumal in einer Situation, in der es sich darum handelt, dem Elend der Beamten ein Ende zu machen oder ihnen einen Kampf anzusagen, der unheilvolle Folgen nach sich ziehen müßte. Spectator.

Einmalige Unterstützungen in Lübeck. Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck hat am 10. August beschlossen, den Beamten und den Angestellten in den Gruppen I bis VI und in den Stufen 1 bis 3 der Gruppe VII in Anbetracht der gegenwärtigen Notlage eine einmalige Unterstützung zu gewähren, und zwar den Verheirateten in Höhe von 60 RM, den Unverheirateten in Höhe von 35 RM. Die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt und Ruhegeld erhalten eine einmalige Unterstützung von 45 RM, die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen eine solche von 27 RM.

Zur Pensionskürzung. Dem Geschäftsbericht des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens e. V. für das Jahr 1926 entnehmen wir in bezug auf die Pensionskürzung folgende Feststellung: „Die Zentrumsfraktion des Reichstages hat ein Vorgehen betreffend Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen angekündigt und die Sozialdemokratische Fraktion hat den Entwurf eines solchen Gesetzes eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht eine Kürzung der Pensionen bzw. Wartegelder um die Hälfte desjenigen Betrages vor, um den das Privateinkommen den kürzungsfreien Betrag übersteigt; kürzungsfrei bleibt ein Einkommen, das der Eingangsstufe der Gruppe X zuzüglich Ortszuschlag und Teuerungszuschlag entspricht. Der Antrag geht ferner dahin, eine Höchstpension festzusetzen, die jährlich nicht mehr als 12000 RM betragen darf, und schließlich wird eine Änderung des Gesetzes zum Schutze der Republik vorgeschlagen, nach welchem Handlungen gegen die Republik neben Gefängnis oder Festungshaft bei Militärpersonen gleichzeitig mit dauerndem oder zeitweiligem Verlust des Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehalts geahndet werden sollen. — — Bereits im Jahre 1922 hatte der Reichstag mit großer Mehrheit ein Gesetz angenommen, durch welches die Pensionen der Ruhegehaltsempfänger bei Privateinkommen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden sollten, doch erhielt das Gesetz nicht die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit. Das Jahr 1923 beschenkte dann die Beamtenschaft auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die Personalabbauverordnung und in deren Art. 10 mit der Kürzung der Versorgungsbezüge. Jetzt wird der Reichstag sich von neuem mit dieser Frage zu beschäftigen haben, und es ist Aufgabe der Spitzenorganisationen der Beamten, mit aller Kraft gegen diesen neuen Angriff sich zu wehren."

Aus Bayern. Die bayerische Staatsforstverwaltung hat mit Entschließung vom 23. Juli

1927 Nr. 34816 mit sofortiger Wirkung eine zweite forstliche Fachprüfung (Försterprüfung) eingeführt. Der Prüfung haben sich zu unterziehen: Die Absolventen der bayerischen Waldbauschulen der Jahre 1919 bis 1925, die Teilnehmer der im Jahre 1920 abgehaltenen Försterlehrkurse Fürstenfeldbruck und Trippstadt und alle künftig zugehenden Anwärter. Ort und Zeit der Prüfung sowie der teilnehmenden Jahrgänge wird vom Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, bestimmt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Vorgenommen wird sie von einem Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Regierungsdirektor als Vorsitzenden, einem Forstamtsvorstand und einem Forstamtmann. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von je zwei bis drei Aufgaben aus dem Gebiete des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung einschließlich Holzmeßkunde, der Forst- und Jagdgesetzgebung und der Dienstkunde. Die Aufgaben sollen Fragen behandeln, die innerhalb des Wirkungskreises eines staatlichen Forstbetriebsbeamten liegen, und sich vorwiegend auf Gebiete erstrecken, in denen praktische Kenntnisse gezeigt werden können. Die Aufgaben setzt der Regierungsdirektor fest. Die mündliche Prüfung soll sich an die schriftliche Prüfung anschließen, ebenfalls hauptsächlich Fragen aus der Praxis umfassen und womöglich im Walde abgehalten werden. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Waldbau einschließlich forstliche Standortslehre und Forstbotanik, Forstbenutzung einschließlich Holzmeßkunde, Forstschutz, Forst- und Jagdgesetzgebung, Dienstkunde. Aus jedem Gegenstand soll etwa sechs bis zehn Minuten lang geprüft werden.

Die Urteile sind in folgenden Abstufungen abzugeben: sehr gut=1, gut=2, mangelhaft=3, ungenügend=4. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird mit „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht bestanden" beurteilt. Prüflinge, bei denen eine oder die beiden Benotungen aus Waldbau „ungenügend" sind und deren Hauptnote 3,00 überschreitet, haben nicht bestanden. Die einmalige Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines Jahres kann von der Ministerialforstabteilung gestattet werden. Beamte, welche die Prüfung nicht oder nicht mit Erfolg abgelegt haben, sind von der Beförderung in die Besoldungsgruppe VI oder höher ausgeschlossen. Die Prüfung wird erstmals im Jahre 1928 abgehalten werden.

Gleichzeitig mit der Försterprüfung hat die bayerische Staatsforstverwaltung mit Entschließung vom 21. Juli 1927 Nr. 34060 mit sofortiger Wirksamkeit auch eine Verwaltungsprüfung für den forstamtlichen Sekretariatsdienst eingeführt.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten. Ort und Zeit der Prüfung, die in der Regel am Sitze von Regierungsforstkammern stattfindet, werden von der Ministerialforstabteilung bestimmt. Die Prüfung ist eine freiwillige; jedoch sind Beamte, welche sie nicht oder nicht mit Erfolg abgelegt haben, von der Beförderung in Besoldungsgruppe VI oder höher ausgeschlossen. Der Prüfung können sich unterziehen Forstamtsassistenten und Kanzleiassistenten, die sich jeweils bis zum 1. Januar des Jahres, in dem die Prüfung stattfindet, mindestens zwei Jahre lang in der Besoldungsgruppe IV befinden. Die Prüfung ist nur schriftlich. Sie wird von einem Prüfungsausschuß vorgenommen, der sich zusammensetzt aus dem Regierungsdirektor als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel je eines aus der Reihe der Forstverwaltungsbeamten und der Beamten des Rechnungsdienstes der Regierungsforstkammer zu entnehmen ist. Die Aufgaben setzt der Regierungsdirektor fest. Gegenstand der Prüfung sind: Erledigung des Kanzleidienstes, Rechnungs- und Registraturdienst, innerer forstamtlicher Verwaltungsdienst, allgemeine Gesetzeskunde und soziale Gesetzgebung, Planzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben. Die Urteile werden in folgenden Abstufungen abgegeben: sehr gut=1, gut=2, mangelhaft=3, ungenügend=4. Die Hauptnote ist in der Regel maßgebend für die spätere Beförderung. Prüflinge, deren Hauptnote 2,80 überschreitet, haben nicht bestanden. Die einmalige Wiederholung der Prüfung kann von der vorgesetzten Regierungsforstkammer gestattet werden. Kr.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Sargent und Sudworth gestorben. Vor wenigen Monaten haben die Vereinigten Staaten Nordamerikas den Tod zweier um die Entwicklung der dortigen Forstwirtschaft hochverdienter Männer, deren Namen auch in Deutschland wohlbekannt sind, zu beklagen gehabt.

Am 22. l. J. ist Charles Sargent im hohen Alter von 84 Jahren in Boston gestorben. Er war Professor an der Harvard-Universität und Direktor des Arnold-Arboretums. Er hat sich wesentliche Verdienste um die Einführung einer geordneten Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten erworben, auf seine Anregung sind auch vom Präsidenten Cleveland die ersten Forstreserven geschaffen worden, ebenso die Erhaltung der berühmten Sequoia-Bestände an der Küste des Stillen Ozeans. Vor 55 Jahren hat er das berühmte Arnold-Arboretum ins Leben gerufen, dessen Leitung er bis zu seinem Tode besorgte. Hier sind nicht weniger als 6000 Baum- und Straucharten vertreten, worunter etwa 1000 neue Einführungen. Weltberühmt ist Sargent durch sein grundlegendes 14 Bände umfassendes Werk: Silva of North America mit den vortrefflichen Beschreibungen und Abbildungen der nordamerikanischen Waldbäume.

Nur einige Wochen später als Sargent, am 10. Mai, ist der leitende Dendrologe der Forstverwaltung der Vereinigten Staaten: Georges Bishop Sudworth gestorben. Neben dem 1897 veröffentlichten Nomenclature of the arborescent flora of the United States hat er eine vollständige forstliche Flora der Vereinigten Staaten in der Check List of the forest trees of the United States herausgegeben, deren erste Auflage 1898, die zweite aber erst kurz vor seinem Tode erschienen ist (Vgl. Besprechung in der „Forstlichen Rundschau" der „Deutschen Forst-Zeitung Nr. 42 S. 357). Weitere Werke von ihm sind „Forest trees of the Pacific Slopes" (Waldbäume der Pazifik-Hänge) und drei Bände über die Nadelhölzer der Felsengebirge.

Dr. Schwappach.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung in Schlesien. In der Zeit vom 9. bis 13. August fand in Landeck die zweite diesjährige Försterprüfung d's Berufsamtes für Privatförster in Schlesien statt. Der Prüfung unterzogen sich 22 Prüflinge aus Nieder- und Mittelschlesien. Es haben hiervon 17 die Prüfung mit Erfolg abgelegt, und zwar 6 Prüflinge mit gut, 11 mit genügend. Mit „gut" bestanden die Herren: Alfred Hettmann, Seitenberg (R.), Franz Kriesten, Mittelwalde (Ml.), Reinhold Schulz, Langenhof (G. Sch.), Walter Böddrich, B.-Flinsberg (T.), Otto Kügler, Lampersdorf (Nh.), Otto Walter, Müllmichtal (R.). Von den 11 Herren mit „genügend" haben je 3 die Forstschule Templin (T.) bzw. Reichenstein (R.), 1 Neuhaldensleben (Nh.), 4 keine Forstschule besucht. Die 5 Herren, die nicht die Prüfung bestanden haben, waren auch zu vier Fünftel auf Forstschulen vorgebildet, ein Zeichen, daß das theoretische Wissen ohne genügende Fortbildung in der Praxis den berechtigten Ansprüchen der Prüfungskommission nicht genügen kann.

Das Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau, Matthiasplatz 5.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien hielt am 21. Juli 1927 seine 5. Sitzung ab. Außer Erledigung von Anträgen zur Anerkennung von neuen Lehrherren, bzw. Aufnahme neuer Lehrlinge in die Lehrlingsliste, bzw. Zulassung zur Forstgehilfenprüfung beschäftigte sich das Berufsamt mit der Entgegennahme von Mitteilungen seines Vorsitzenden über die letzte Sitzung des Hauptberufsamtes am 28. Juni 1927. Hiervon ist hervorzuheben, daß die Richtlinien zur Anerkennung der Forstschulen, welche in der vorletzten Sitzung des Hauptberufsamtes angenommen worden waren, beschlußgemäß noch nicht in Anwendung gebracht werden sollen, vielmehr über dieselben noch weitere Beratungen gepflogen werden sollen. Er wurde ferner bekanntgegeben, daß das Muster für den Lehrvertrag nunmehr angenommen worden ist und vom Hauptberufsamt den Berufsämtern empfohlen wurde, die anerkannten Lehrherren ihrer Bezirke hierauf aufmerksam zu machen und ihnen den Gebrauch desselben anzuraten. Nachdem der Vorsitzende noch über die Ausführungen von Beschlüssen der letzten Sitzung berichtet hatte und Mitteilungen über den inneren Geschäftsgang beim Berufsamt gemacht hatte, wurde in die Beratung über die inzwischen neueingegangenen Anträge eingetreten mit dem Ergebnis, daß von 12 Lehrherrenanträgen zunächst nur 5 endgültig angenommen, die restlichen teils abgelehnt, teils zur Entscheidung auf Grund noch nachzureichender Unterlagen zurückgestellt wurden.

Von 24 Lehrlingsanträgen wurden nur 13 angenommen, 11 abgelehnt. Von 10 Meldungen zur diesjährigen Gehilfenprüfung wurden 9 angenommen, 1 wegen mangelnder Lehrzeugnisse abgewiesen. Die Gehilfenprüfung wurde auf die Zeit vom 6. bis 8. Oktober festgesetzt und als Ort Dt.-Lissa festgelegt. Zum Schluß wurden noch einige Änderungen genehmigt bzw. zur Sprache gebracht, die sich durch den Wechsel von Lehrherren bzw. Lehrrevieren für einige eingetragene Lehrlinge ergaben. Die in dieser Sitzung anerkannten Lehrherren sind folgende: Forstverwalter Dortmund, Radau, Post Zembowitz O.-S.; Prinzl. Revierförster Helberg, Guteborn, Post Ruhland O.-L.; Fürstl. Revierförster Mechler, Kaltwasser, Post Gr.-Strehlitz O.-S.; Gräfl. Oberförster Voigt, Turawa O.-S.; Fürstl. Revierförster Winkler, Lobisch, Kreis Rosenberg O.-S.

Das Berufsamt für Privatförster
bei der Forstabteilung der L.-K.
Breslau X, Matthiasplatz 5.

Forstwirtschaftliches.

Ueberproduktion an Forstingenieuren in der Schweiz. Die in Deutschland leider bestehende Überproduktion an wissenschaftlich gebildeten Anwärtern macht sich auch in der Schweiz fühlbar. Ein recht drastisches Beispiel hierfür bietet gerade der forstliche Beruf. Die Anwärter des Forstverwaltungsdienstes haben in der Schweiz nach dem Bestehen aller Prüfungen und im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses für den Gemeinde- und Staatsdienst keinerlei Anwartschaft auf Anstellung. Wie sich diese Verhältnisse auswirken, zeigt am deutlichsten eine Zusammenstellung der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen" auf Seite 259. Hiernach sind von 20 Anwärtern des Diplomkurses 1923: 30 % in fester forstlicher Anstellung, 20 % im Ausland, 50 % stellenlos. Bereits vor 1923 haben mehrere Kurse ein solches Schicksal durchgemacht, seitdem haben sich aber die Verhältnisse noch in progressiver Weise verschlimmert. Heute gibt es schätzungsweise in der Schweiz mindestens 50 stellenlose Forstleute = 22 % des Etats der höheren Forstbeamten, von denen die meisten arbeitslos sind und nur ein kleiner Teil wenigstens für kurze Zeit forstliche Beschäftigung findet. Der durchschnittliche jährliche Bedarf an akademisch gebildeten Forstbeamten beträgt 7, so daß also die jetzt stellenlosen Anwärter den siebenfachen Jahresbedarf decken. Die Zahl der Gemeindeforstbeamten hat zwar in den letzten fünf Jahren etwas zugenommen, dagegen ist die Zahl der Staatsforstbeamten empfindlich zurückgegangen. Von den 231 Verwaltungsstellen im Staats- und Gemeindedienst sind 1926 nur noch 229 vorhanden gewesen. S.

Zum Artikel „Spätes Aufgehen einer Eichensaat" in Nr. 33 S. 919 möchte ich folgendes bemerken: Zunächst muß der Ansicht des Herrn Försters Siemroth, daß die Eichensaaten möglichst spät auszuführen sind, beigetreten werden. Ich glaube aber, es liegt in dem in Nr. 30 S. 833 geschilderten Falle eine ganz andere Ursache vor, weshalb die Eicheln so spät aus ihrer Winterruhe erwacht sind. Sicherlich haben beide Herren scharf ausgetrocknete Eicheln benutzt, die erst nach langem Liegen im Boden keimten. Werden solche Eicheln dann nur flach, etwa mit 2 cm Boden bedeckt und die Niederschläge bleiben aus, dann kann bei ungünstiger Witterung ein spärliches Auflaufen oder Versagen der Saat das Endergebnis aller Bemühungen sein. Es ist vor längerer Zeit von Herrn Forstrat Dr. Bertog schon darauf hingewiesen worden, daß die Überwinterung der Eicheln und Bucheln am besten im Freien in etwa 5 bis 10 cm Höhe erfolgt, und zwar unter einer schwachen Schicht

Laub, die wiederum am besten mit Nadelreisig und Maschendraht gegen Windverwehung geschützt wird. Daß Schutz gegen Wild und Mäuse nötig ist, sei nebenbei gesagt. Luftige Lagerung wie öftere Beobachtung ist weiterhin selbstverständlich. Bei feuchtwarmer Witterung setzt natürlich die Keimung ein, und ich möchte hier ganz besonders darauf hinweisen, daß das meines Erachtens ganz ohne Bedenken ist. Vielfach begegnet man immer wieder einer zu weitgehenden Ängstlichkeit wegen der Keimung. Ist mit Spätfrost zu rechnen, so decke man möglichst stark. Die Eichel verträgt 15 bis 20 cm und kommt dann erst durch, wenn die Fröste (Eisheiligen) vorbei sind. In diesem Frühjahr auf diese Weise ausgeführte Saaten auf größeren Flächen markierten sich Ende Mai schon und waren Mitte Juni vollkommen im besten Wuchs, so daß sie heute, Ende August, eine oberirdische Länge bis 25 cm haben, vereinzelt sogar mehr. Da Eichelsaaten bekanntlich besonders stark unter Graswuchs leiden, bedeutet es natürlich einen guten Schritt vorwärts, wenn die Saat im ersten Jahre schon recht kräftig wird. Wer auf Ankauf der Saateicheln angewiesen ist, warte nicht erst das Frühjahr ab, sondern überwintere die Eicheln selbst. Die Samenhandlungen sind naturgemäß darauf angewiesen, die Eicheln der Haltbarkeit wegen gut getrocknet aufzubewahren, dadurch geht aber Keimfähigkeit verloren.

Revierförster K. Weitzel,
Oberstephansdorf, Bez. Breslau.

Waldbrände.

Bezirk Köslin. Oberförsterei Freierswald, Kreis Neustettin. In einer Stettiner Tageszeitung findet sich eine aus Ratzebuhr i. P. stammende Nachricht über einen Waldbrand in hiesiger Oberförsterei, die der Richtigstellung bedarf, um nicht doch vielleicht zu Beunruhigungen und Anfragen Veranlassung zu geben. Richtig ist, daß das Waldfeuer sehr leicht hätte verderblich werden können, wenn es nicht rechtzeitig bemerkt und sofort bekämpft worden wäre, denn in dem hiesigen Eulenfraßgebiet der beiden Förstereien Obergut und Plietnitz findet ein Brand in dem vielen herumliegenden Abfallreisig wie auch vor Beendigung des Einschlages in den abgestorbenen Beständen selbst reichlichste Nahrung. Dies haben im Vorjahre zwei große Brände, denen sowohl stehendes wie auch gearbeitetes Holz zum Opfer fiel, leider zur Genüge bewiesen. In diesem Jahre ist es glücklicherweise nicht so sehr schlimm geworden. Der 9. August war ein sehr drückend heißer Tag, an dem noch dazu ein recht lebhafter, heftiger Wind wehte. Da ihm auch schon eine längere ausgesprochene Dürreperiode vorausgegangen war, so waren alle Vorbedingungen für einen Waldbrand größeren Stiles allerdings restlos erfüllt. Gegen 2 Uhr nachmittags meldete die auf einem hohen Wachtturm bei der Försterei Obergut ständig befindliche Feuerwache einen anscheinend stärkeren Waldbrand in Richtung auf das mitten im Walde gelegene Dorf Plietnitz. Ich alarmierte sofort die Technische Nothilfe in dem benachbarten Lottin, ließ alle Beamten benachrichtigen und fuhr dann los, schon bald eine gewaltige Rauchfahne bemerkend, die mir den Weg wies und einen ziemlich bedrohlichen Eindruck machte. Näher gekommen, sah ich dann auch alsbald hohe Flammen emporlodern. Aber die Sache sah, wie häufig, so auch diesmal, schlimmer aus als sie war. Den sonst etwa einstündigen Weg hatte ich in der Hälfte der Zeit zurückgelegt und fand bei meinem Eintreffen schon vier Betriebsbeamte mit ausreichenden Arbeitskräften vor, denen es bereits gelungen war, der Gefahr die Spitze abzubrechen. Die Beamten hatten vorschriftsmäßig ihre Brandfackeln zur Stelle, aber die Anlage von Gegenfeuer erwies sich als schon nicht mehr erforderlich, da es gelungen war, das Feuer durch Bodenverwundung an den Seiten eines breiteren sandigen Holzabfuhrweges aufzuhalten. Alsbald kam uns auch noch der Himmel selber zu Hilfe, indem ein schweres Gewitter heraufzog und einen wolkenbruchartigen Platzregen niedergehen ließ, dem sich dann ein solider, die Nacht hindurch vorhaltender Dauerregen anschloß, der erste nennenswerte Niederschlag seit Wochen. Damit war alle Gefahr beseitigt und die doch immerhin etwas kostspielige Nothilfe brauchte gar nicht mehr in Erscheinung zu treten. Und der Schaden? Na, wenn es niemals schlimmer kommt, dann mag es noch immer gehen! Das Feuer hat sich nicht, wie es in jener Stettiner Meldung hieß, „schnell über mehrere Jagen verbreitet", sondern es hatte sich darauf beschränkt, in einem einzigen Jagen auf einer Fläche von etwa acht Morgen noch nicht wieder kultivierter Schlagfläche den Bodenüberzug zu zerstören. Um so leichter wird nun die Neubestellung vor sich gehen, und wenn bei diesem Brande vereinzelt stehengebliebene, völlig wertlose Kiefernkusseln mit verschwunden sind, so braucht man auch ihnen keine Träne nachzuweinen. Etwas härter wurde die in jener Gegend arbeitende Köhlereifirma betroffen, aber auch hier bestand die „Menge schon geschlagenen Holzes" aus etwa ganzen 20 Raummetern geringwertigen Reisigs. Über die Entstehungsursache kann hier, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, nur gesagt werden, daß es sich höchstwahrscheinlich um Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit von Arbeitern handelt.

Forstmeister Freiherr von Bischoffshausen,
Freierswald.

Mecklenburg-Schwerin. Staatliches Forstamt Leussow. Im Revier Lübtheen, 4½ km westlich Lübtheen, an der Kreischaussee Lübtheen—Quast, entstand am 4. August ein Waldbrand, der 1 ha 27jährige Kiefern vernichtete. Von 2 ha 102jährigen Kiefern wurde die Bodendecke vernichtet. Wahrscheinlich liegt Fahrlässigkeit durch achtloses Fortwerfen von Zigarettenstummeln oder Streichhölzern vor. Das Feuer selbst entstand gegen 11½ Uhr vormittags. Es wurde an der Rauchentwicklung sofort bemerkt und konnte durch rasch an den Brandherd entsandte Forstarbeiter gelöscht werden, bevor größerer Schaden entstanden war. Der Schaden beträgt etwa 300 RM.

Verschiedenes.

Gegen die Wilddiebswaffen. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer richtete eine erneute Eingabe an das Reichsministerium des Innern und begründete nochmals eingehend die Forderung der Jägerwelt, nach der

Anpreisung, Verkauf und Besitz von sogenannten Wilddiebswaffen, Waffen, die mit einem Griff zusammenlegbar sind und vorwiegend der unlauteren Jagdausübung dienen, unter Strafe gestellt werden soll. Wir entnehmen der Eingabe, daß die Jägerwelt mit den Wünschen des Reichsverbandes Deutscher Büchsenmacher, Waffen- und Munitionshändler völlig einig geht und ebenso wie dieser die Konzessionierung des Büchsenmachergewerbes, aber auch des gesamten Waffenhandels fordert. Des weiteren behandelt die Eingabe sehr eingehend die Frage der Schalldämpfer und der Gewehrscheinwerfer. Für beide Apparate wird ein allgemeines Verbot gefordert. Einmal bedienen sich ihrer die Wilddiebe; dann aber stellen die Gewehrscheinwerfer in der Hand sogenannter Schießer eine sehr große Gefahr für unsere Wildstände dar. In dem demnächst zu erwartenden neuen Reichswaffengesetz sollen die vorgebrachten Wünsche Berücksichtigung finden.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Die Befestigung der Preise für Rohholz hat auch in letzter Zeit weitere Fortschritte gemacht, trotzdem am Schnittholzmarkt keine Preiserhöhungen eingetreten sind. Es wurden bei einigen Holzverkäufen in den Staatsforsten Pommerellens Preise durchschnittlich bis zu 40 Zloty (rund 18 RM) je Festmeter ab Wald für Holz aus dem Einschlag 1926/1927, das bereits geschält und teilweise „sonnenrissig" ist, bezahlt. Am Weichselmarkt wurden etwa 15000 fm Rohholz an Sägewerke in der Weichselniederung und im Odergebiet verkauft. Rundhölzer, vom Augustowoer Kanal stammend, brachten 46 bis 48 RM je Festmeter frei Gliezen.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1926/27 Nr. 22 vom 27. August 1927. In der sommerlichen Stille ist es etwas kühn, in Norddeutschland von einem Rundholzmarkt zu sprechen. Trotzdem läßt sich aus den bekannt gewordenen Verkaufsresultaten mit Sicherheit ablesen, daß besonders das schwächere Kiefernlangholz im Preise angezogen hat.

Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald

Kief. N.	1b	13—**16**—20 RM
	2a	17—**21**—25 „
	2b	21—**25**—29 „
	3a	25—**30**—34 „
	3b	31—**35**—40 „
ganze Schläge		19—**24**—29 „

Der mittlere Grubenholzpreis lang ab Wald mit Rinde bei normaler Anfuhr und der Frachtparität Berlin ist auf **11,50** RM je Festmeter anzusetzen.

Kief. Kl. brachten 5—**5,8**—6,50 RM
„ Kn. „ 3,5—**4,0**—4,50 „
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. August 1927 ab märkischer Station **11,59** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. August 1927. **Landfüchse** 18 bis 27, **Gebirgsfüchse** 32 bis 37, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 15, **Maulwürfe**, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,80, **Hasen**, Winter 2 bis 2,20, **Kanin** Wildkanin 0,60 bis 0,65, **Rehe**, Sommer 3, **Katzen**, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. August 1927. **Landfüchse** 15 bis 25, **Steinmarder** 60 bis 70, **Baummarder** 80, **Iltisse** 13, **Dachse** 5, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 2, **Bisam I** 6,50, **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,90, **Wiesel**, weiße 7,50, **Wildkanin**, Winter 0,55, **Maulwürfe**, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 29. August 1927. Rehböcke I 1 bis 1,05, II 0,80 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,65 bis 0,68 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 29. August 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 136, Schleien, Portions- 160 bis 170, unsortiert 135 bis 150, Aale, groß-mittel 145 bis 150, unsortiert 120 bis 135, Karpfen, Spiegel, gemischt 126 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 39. **Unfallrente.** Ich hatte mir 1920 einen Unfall beim Stubbensprengen zugezogen (Armbruch) und erhielt dann eine vorübergehende Rente von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis Juni 1921. Im Frühjahr 1925 wurde ich infolge der Verletzung wieder krank und war drei Monate zu Haus, zwei Monate im Krankenhaus von der Landkrankenkasse, zehn Monate im Krankenhaus von der Reichsversicherung für Angestellte in ärztlicher Behandlung. Juni 1926 wurde ich aus dem Krankenhause als 100 % erwerbsunfähig entlassen und erhielt eine Rente von 51,20 RM monatlich. Weil es Folgen meines erlittenen Unfalles waren, ist mir von den behandelnden Ärzten geraten worden, einen Antrag zu stellen zwecks Gewährung einer Rente von der Berufsgenossenschaft. Der Antrag ist im November v. J. gestellt worden mit Angabe der Rente von der Reichsversicherung. Jetzt erhalte ich die Nachricht, daß die Rente vom November nachgezahlt wird und ich jetzt weiter monatlich 60,50 RM erhalte. Weil ich von der Krankenkasse ausgesteuert bin, muß ich die ärztliche Behandlung selbst bezahlen. Ich bitte um Mitteilung, ob ich das Ruhegeld von 51,20 RM von der Angestelltenversicherung und die Rente von 60,50 RM von der Berufsgenossenschaft weiterhin erhalte, oder ob eine Rente wegfällt. Inzwischen erhalte ich auch 50 % des Bargehaltes.

Privatförster R. in Z.

Antwort: Nach dem durch Artikel 15 Abschnitt B des Gesetzes vom 25. Juni 1926 (Reichs-

gesetzblatt Teil I Seite 311) dem Angestelltenversicherungsgesetz eingefügten § 71a Abs. 1 ruht, wenn die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, der Teil des Grundbetrages des Ruhegeldes, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Beim Bezug der Vollrente aus der Unfallversicherung würde der Grundbetrag des Ruhegeldes von 40 RM monatlich ganz zu ruhen haben. Über das Ruhen erteilt das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einen Bescheid, gegen den das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig ist. Hinzugefügt wird noch, daß die Berufsgenossenschaft bei Verletzung außer der Unfallrente auch Krankenbehandlung (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei usw.) zu gewähren hat, sofern die Unfallfolgen eine solche erforderlich machen (zu vergleichen § 558 Reichsversicherungsordnung). M. F.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 1 km von der Stadt Brück, wo Bahnhof, Arzt, evangelische Kirche und Gemeindeschule vorhanden Höhere Schulen in Belzig, die mit der Bahn täglich zu erreichen sind. Wirtschaftsland: 0,2140 ha Garten, 1,8040 ha Acker und 1,3890 ha Wiese. Revier eben, zerstreut, vorwiegend Kiefer; Jagd leidlich; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 22. September.

Försterstelle Altenteich zu Hofginsberg, Oberförsterei Hilchenbach (Arnsberg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,1043 ha Garten, 1,2316 ha Acker, 2,1917 ha Wiesen, 1,7887 ha Weiden, zusammen 5,3163 ha. Bewerbungsfrist 12. September.

Forstsekretärstelle Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Das Forstsekretärgehöft ist neu erbaut und wird durch die Besetzung zum erstenmal bezogen. Die Ueberlassung von Wirtschaftsland wird noch besonders geregelt. Bewerbungsfrist 8. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Liebemühl in der Stadt Liebemühl (Allenstein) ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,09 ha Garten, 1 ha Acker. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 11. September.

Forstsekretärstelle Luschninken, Oberf. Mehlauken (Königsberg), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und rund 7 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. September.

Förster-Endstelle Radevormwald, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsland noch nicht vorhanden. Zur Bewerbung zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf, soweit sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 15. September.

Försterstelle Steinforth, Oberförsterei Bäreneiche (Schneidemühl), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 4,09 ha Acker, 7,85 ha Wiese. Nutzungsgeld 38 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 26 bzw. 47 km. Bahnstation Bölzig, Strecke Schlochau—Rummelsburg. Kirchen in Flötenstein, 7 km. Höhere Schulen in Schlochau, 47 km, und Rummelsburg, 26 km. Bewerbungsfrist 17. September.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Forstkasse in Prechlau (Schneidemühl) sucht zum 1. Oktober einen in allen Zweigen des Kassenwesens gut durchgebildeten, selbständig arbeitenden ersten Kassengehilfen. Mietwohnung vorhanden.

Verwaltungsänderungen.

Der Sitz der Revierförsterstelle Rahden, Oberf. Minden (Minden), wurde am 1. September von Diepenau nach Rahden verlegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Altbraa, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), versetzt.

Allier, Forstsekretär in Erkner, Oberf. Erkner, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Kaselow, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Dunkelberg, Förster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Dezember nach Buke, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt. Die Versetzung ist vom 1. Oktober auf den 1. Dezember verschoben.

Hetzler, Förster in Schwarza, Oberf. Schwarza, wird am 1. Oktober nach Kloster Veßra, Oberförsterei Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Hindenburg, Förster aus dem Bezirk Potsdam, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Bergelau, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), versetzt.

Janzen, Förster in Minchenwalde, Oberf. Alt-Sternberg, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Post, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Kosbal, Förster in Peterkau, Oberf. Eisenbrück, wird am 1. Dezember nach Fratzig, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

Komm, Förster in Alt-Heidlauken der Oberförsterei Nemonien, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Haferbeck, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.



Lehne, überz. Förster, Oberf. Zellerfeld, wird am 1. November die Försterstelle Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Kassel), übertragen.

Morgenroth, Hegemeister in Gudersleben, Oberf. Königsthal (Erfurt), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mengering, überz. Förster in Heidersbach, Oberf. Suhl, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), übertragen.

Reich, Hegemeister in Kloster Veßra, Oberf. Schleusingen (Erfurt), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Spitzer, Hegemeister in Kaselow, Oberf. Gramzow (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Simon, Förster in Gees, Oberf. Daun, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Taben, Oberf. Saarburg (Trier), übertragen.

Strache, Hegemeister in Natteheide, Oberförsterei Neuendorf (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Carmienke, Hilfsförster in Nunkirchen, Oberf. Wadern, wird am 1. Oktober nach Mürlenbach, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Gaffron, Hilfsförster in Bamme, Oberf. Grünaue, wird am 1. Oktober nach Alt-Globsow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Göhring, Hilfsförster in Schüller, Oberf. Gerolstein, wird am 1. Oktober nach Gees, Oberf. Daun (Trier), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Benshausen, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Oktober nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Teerofen, Oberf. Neuholland, wird am 1. Oktober nach Nordtor, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Treichel, Hilfsförster in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. September nach Elsenau, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt. Elsenau ist Forstsekretärstelle.

Freistaat Sachsen.

Wiedemann, Dr., Professor bei der Forstlichen Hochschule Tharandt, wurde auf sein Ansuchen am 31. Juli entlassen.

Groß, Oberförster, wurde am 1. August zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Johanngeorgenstadt ernannt.

Lohmann, Forstmeister beim Forstamt Plaue, wurde am 31. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Weidauer, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. August zum Forstamt Naunhof versetzt.

Bayern.

Herrmann, Forstwart von Weidenthal, wird nach Mörsbach, Forstamt Zweibrücken, berufen.

Weber, Forstwart von Enzenrieth, wurde am 1. September auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Unterzell, Forstamt Rittenau, versetzt.

Metz, Hilfsaufseher von Leinhof, wird zum Forstaufseher in Weidenthal, Forstamt Frankenstein, ernannt.

Waldhier, Forstaufseher von Parsberg, gleichen Forstamts, wird nach Enzenrieth, Forstamt Etzenricht, berufen.

Zier, Forstaufseher in Thierbach, Forstamt Steben, wird nach Etsdorf, Forstamt Freudenberg, berufen.

Vereinszeitung.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Hauptversammlung 1927.

Sonnabend, den 10. September 1927, von vormittags 9 Uhr ab, findet in Berlin, im Restaurant „Zum Spaten", Friedrichstraße 172, die diesjährige Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 3. Aufstellung neuer Satzungen. 4. Besoldung und Eingruppierung. 5. Zusammenlegung von Forst- und Kreiskassen. 6. Dienstaufwand. 7. Bestimmung der Bezirksgruppen, die zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter zu entsenden haben. 8. Erledigung von Anträgen und Verschiedenes.

Es ist dringend erwünscht, daß recht viele Kollegen an der Hauptversammlung teilnehmen. Wir hoffen alle diejenigen Herren Kollegen begrüßen zu können, die Berlin leicht erreichen. Diejenigen Kollegen, die bereits am 9. September in Berlin anwesend sind, treffen sich abends 8 Uhr im obengenannten Restaurant. Der Vorstand.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Entgegnung auf den Artikel des Försters Grude, betitelt: „Das große Kesseltreiben" in Nummer 33 „Deutscher Förster":

Die Veröffentlichungen in Nummer 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Beamtenausschußsitzungen vom 5. bis 7. Juli d. J. in Berlin nimmt der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster zum Anlaß, gegen die „Forst-Zeitung" sowie gegen alle, die sich im „Dunstkreis dieser Zeitung noch wohl fühlen", in einer höchst sonderbar anmutenden Weise Stellung zu nehmen. Anstatt, wie erwartet werden durfte, sich seinem Verein gegenüber über die Ursachen, die zu den Maßnahmen des Herrn Ministers geführt haben, in sachlicher Weise zu verantworten, versucht Herr Grude nun die ganze Angelegenheit auf ein falsches Gleis zu schieben und ein aufkommendes Mißfallen in Försterkreisen auf andere abzulenken. Das Manöver ist zu plump, um nicht von einem jeden, der sich sein sachliches Urteil durch Tiraden nicht trüben läßt, sofort erkannt zu werden!

Besonders peinlich berührt Herrn Grude, daß ich in der Lage gewesen bin, die bedeutsamen Ausführungen des Herrn Ministers annähernd wortgetreu wiederzugeben. Ich glaube kaum, daß mir die Mitglieder des „Vereins Preußischer Staatsförster" aus der Bekanntgabe der Ansprache des Herrn Ministers einen Vorwurf machen können, es wird im Gegenteil jedem Förster nur willkommen gewesen sein, zu erfahren, was der Herr Minister eigentlich gesagt hat; denn mit den paar allgemeinen Worten, mit denen Herr Grude seinem Verein jetzt von dem bedeutsamen Vorgang Kenntnis gibt, ist niemandem gedient. Hier könnte man tatsächlich von einem „Dunstkreis" sprechen, den Herr Grude über die für ihn so unangenehme Angelegenheit zu breiten versucht, denn schließlich ist es doch wahrlich nicht als ein Geheimnis anzusehen, was der Herr Minister in Gegenwart der Vertreter aller Vereine ausgesprochen hat.

Wenn ich dann am Schluß meines Berichtes noch bemerkt habe, daß wir Revierförster den Ton, der den „Deutscher Förster" auszeichnet, nicht gutheißen, so habe ich damit durchaus

nichts Neues gesagt; und ich weiß, daß kein Mitglied des Revierförstervereins hier anderer Meinung ist — eine Reihe an mich gelangter Zuschriften bestätigen das, aber auch im Försterverein dürfte die Zahl derer, die mit mir in dieser Auffassung übereinstimmen, größer sein als Herr Grude annimmt.

Auf wie schwachen Füßen der Grudesche Ausfall gegen mich steht, zeigt sich darin, daß er mangels jeglicher sachlicher Gründe persönlich wird, indem er mir vorwirft, daß ich Pferdehaltungsgelder beziehe. — — Daß man seinerzeit bei der Beurteilung der Frage, welchen Stellen die Pferdehaltung zu gewähren ist und welchen nicht, den sachverständigen Rat des Herrn Grude nicht eingeholt hat, ist nicht meine Schuld.

Herr Grude spricht dann zum Schluß von einem Husarenritt (von mir gesperrt), den ich durch meine Veröffentlichung gegen den Försterstand geführt hätte. Auch hier glaube ich, daß niemand außer Herrn Grude diesen Eindruck von meinem Bericht gehabt hat. Viel eher dürfte meines Erachtens diese Bezeichnung im abfälligen Sinne auf die Vereinspolitik anwendbar sein, die Herr Grude im „Verein preußischer Staatsförster" gemeinsam mit der Schriftleitung des „Deutscher Förster" treibt, und die den von ihm vertretenen Verein in die Verlegenheit gebracht hat, in der er sich gegenwärtig befindet.

Hennig, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Das große Kesseltreiben!

Unter diesem geschmackvollen Titel macht Herr Staatsförster Grude seinem etwas stark bedrängten Herzen im „Deutschen Förster" Nr. 33 Seite 494 Luft. Ich sehe mich genötigt, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen, nicht etwa um die Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu verteidigen; das ist nicht meine Aufgabe, die Schriftleitung wehrt sich schon selbst, sondern ich will nur einige Richtigstellungen vornehmen. Von einem Kesseltreiben „der in und um Neudamm", wie Herr Grude sich so klassisch ausdrückt, kann keine Rede sein. Die Ausführungen in dieser Nummer und ihre Verbreitung geschah auf unsern Wunsch und lediglich, um den Herren Gewerkschaftlern einmal ein ungeschminktes klares Bild von den Vorgängen an diesen Tagungen zu geben. Das ist nötig, denn bekanntlich nimmt der „Deutsche Förster" doch nur das auf, was ihm und den Gewerkschaftsgrößen paßt. Die Genehmigung, über die Vorgänge in Berlin zu berichten, haben wir selbstredend eingeholt. Der Vorwurf, gegen die Schweigepflicht verstoßen zu haben, trifft uns also nicht, auch wollte ich Herrn Grude die im Interesse unseres Standes unbedingt nötige und ihm begreiflich unangenehme Last der Berichterstattung abnehmen; doch Undank ist der Welt Lohn.

Zu den Angriffen des Herrn Vorsitzenden des „Vereins Preußischer Staatsförster" gegen meine Person und der von mir abgelehnten Arbeitsgemeinschaft mit der Gewerkschaft, die jetzt plötzlich bestritten wird, muß es bei meiner Auffassung bleiben. Es ist mir tatsächlich diese Arbeitsgemeinschaft angeboten worden. Ich habe dieses Angebot sofort unserem Vorstandsmitgliede, Herrn Staatsförster Sieg, mitgeteilt, der sich kurz nach dem Angebot zu uns gesellte. Auch habe ich mich noch näher mit Herrn Wolter, dem Überbringer dieses Angebots, über die Auswirkung einer solchen Arbeitsgemeinschaft ruhig ausgesprochen und nochmals gefragt, ob die Anregung zur Arbeitsgemeinschaft auch wirklich offiziell zu bewerten wäre. Das hat Herr Wolter bestätigt. Es ist nun ja möglich, daß die Anregung mehr von Herrn Wolter, den ich im übrigen als Kollegen und Mensch besonders schätze, ausgegangen ist, was natürlich an der Tatsache selbst nichts ändern kann.

Selbstredend bin ich ganz der Ansicht des Herrn Grude, daß eine Arbeitsgemeinschaft zwischen uns und der Gewerkschaft unmöglich ist, besonders unter Herrn Grudes Vorsitz. Dazu gehört ein Försterführer, der seine Farbe hochhält, einen besonderen Takt besitzt und seinen Gefühlen nicht freien Lauf läßt, wie dies zum Schaden unseres ganzen Standes durch sein Vorgehen gegen den Kollegen N. geschehen ist. Kollege Grude stellt sich in seinen Maßnahmen ebenbürtig an die Seite des Kollegen in Hinterpommern, der für die Verbreitung der Beschuldigungen gegen den Kollegen N. in den Tageszeitungen aus Haß gegen ihn gesorgt hat. Für mich ist dieser Fall zwar erledigt, er hat mir jedoch gezeigt, daß es viele Kollegen in der Gewerkschaft gibt, die in diesen Dingen ebenso denken wie ich und die Preußische Staatsförstervereinigung, die zu vertreten ich die Ehre habe.

Forsth. Schönberg im August 1927.

Koch.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10744. **Kasseck,** Albert, Hilfsförster, Stolpe bei Usedom, Pommern. II. Abt Ib.
10745. **Hübner,** Georg, Revierförster, Ludwigsdorf, Post Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz i Schl. XV. Abt. Ib.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Wehmeyer, Friedrich, Forstkandidat, Brake in Westfalen.
Neumayer, Heinrich, Hilfsförster Burg Liebenstein, Post Camp a. Rhein.
Bartelt, Walter, Forstgehilfe, Miechowitz, Kr. Beuthen, O.-S.
Wölfel, Andreas, Forstgehilfe, Fischbach bei Nittenau, Oberpfalz.
Eichner, Erich, Hilfsförster, Dombrowka, Post Gr.-Schimnowitz, Kreis Oppeln, O.-S.
Stubenhofer, Jos., Förster, Dünzling, Post Thalmassing, Oberpfalz.
Waldbesitzerverband für Hessen-Nassau und Waldeck e. V., Kassel, Weißenburgstraße 12.
Natterer, Julius, Gräfl. Forstgehilfe, Fischbach bei Nittenau, Oberpfalz.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 14. August, fand bei Baur in Schwiebus die diesjährige Sommerversammlung statt. Zum Neueintritt in die Gruppe meldeten sich drei Kollegen. Die Beiträge für das Jahr 1927/28 wurden auf 3 RM festgesetzt. Wir bitten die Kollegen, diese an den Unterzeichneten gelangen lassen zu wollen. Über die abzuhaltende Sommerexkursion erhalten alle Kollegen brieflich Bescheid.

Forsthaus Weinberg, Post Mühlbock.
Weidemann, Schriftführer.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Sitzung des Landesfachgruppenausschusses „Forstbeamte" am 2. und 3. Juli 1927 im Hotel „Stadt Mannheim" in Caub a. Rh.

Anwesend sind die Kollegen: Lehneking (Lage i. Lippe), Salzig (Braubach a. Rh.), Kaiser (Vorderheide b. Liegnitz), Pippert (Bernau b. Berlin) als Mitglied des Landesfachgruppenausschusses; Voje (Berlin), (Verbandsgeschäftsstelle); Faigle, Forstwart (Sigmaringen i. Hohenzollern), als Vertreter der Hohenzollernschen Gemeindeforstbeamten; Riemer (Leopoldshagen i. Pomm.) als Vertreter der Bezirksfachgruppe Pommern.

1. Der Stand der Ausbildungsfrage; die praktische Handhabung der Försterausbildungsbestimmungen durch die Staatsforstverwaltung; Bindung der Gemeinden zur Anstellung staatlich ausgebildeter Anwärter.

Die Kollegen Lehneking, Pippert und Voje berichten über die vom „Komba" im letzten Jahre in der Ausbildungsfrage unternommenen Schritte.

Der Landesfachgruppenausschuß billigt darauf folgende an den Minister gerichtete Eingabe der Verbandsleitung vom 24. Juni 1927:

„Unter Bezugnahme auf die am 17. d. Mts. auf Einladung des Herrn Ministers stattgehabte Besprechung über Gemeindeförsterfragen gestatten wir uns, zur Vermeidung von Zweifeln hiermit nochmals ausdrücklich zu erklären, daß wir jegliche Scheidung der vom Staate ausgebildeten Anwärter in solche für den eigentlichen Staatsdienst einerseits und solche für den nichtstaatlichen, insbesondere für den Gemeindedienst anderseits, nach wie vor für äußerst bedenklich erachten, schon weil durch solche Scheidung der Widerstand der waldbesitzenden Gemeinden gegen die vorzugsweise Anstellung staatlich ausgebildeter Anwärter dauernd aufrechterhalten bleiben dürfte. Will jedoch die Staatsforstverwaltung mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen von einer derartigen Scheidung nicht abgehen, so bitten wir die Trennung wenigstens an den Beginn der Laufbahn zu legen; das wäre dann das kleinere Übel. Eine Trennung am Schlusse der Ausbildung wird, auch wenn das Ministerium dabei so objektiv wie nur denkbar verfahren würde, auf seiten der Gemeinden und der Gemeindeforstbeamtenschaft immer die Meinung erhalten, der Staat behalte die besten Leute für sich und überlasse die minder begabten den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Eine solche Meinung — gleichviel, ob sie berechtigt ist oder nicht — wird sich stets zum Schaden der betreffenden Anwärter und des Gemeindeförsterstandes auswirken.

Für alle Fälle bitten wir die Spitzenorganisationen der waldbesitzenden Gemeinden, von seiten des Ministeriums nunmehr zu einer schriftlichen Erklärung veranlassen zu wollen, ob sie bereit sind, sich bei ihren Mitgliedsgemeinden für die vorzugsweise Anstellung der staatlichen Anwärter einzusetzen, sofern sich solche auf Grund hinreichend publizierter Stellenausschreibungen um freie Stellen beworben haben. Eine solche Erklärung dürfte auch im Interesse der Staatsforstverwaltung liegen, damit sie zu erkennen vermag, ob sie den von ihr beschrittenen Weg weiter fortsetzen oder ob sie von sich aus andere Wege beschreiten, oder ob sie die Ausbildung des Gemeindeförsternachwuchses den waldbesitzenden Gemeinden selbst überlassen soll.

Wir legen den allergrößten Wert darauf, daß die Ausbildung des Gemeindeförsternachwuchses in den Händen der Staatsforstverwaltung verbleibt und hoffen, daß die Bereitwilligkeit der Spitzenorganisationen der waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbände sich für die vorzugsweise Übernahme der staatsseitig ausgebildeten Anwärter einzusetzen, heute eine größere ist, als sie vor der Besprechung am 17. Juni 1927 es war.

Schließlich gestatten wir uns, hiermit unsere bereits mündlich vorgetragene Bitte zu wiederholen, der Herr Minister wolle bei der Übernahme von Anwärtern aus der Reihe der Privatforstanwärter zwecks Weiterbildung für den Gemeindeforstbetriebsdienst den Kuratorien der dafür in Betracht kommenden Privatforstschulen bindende Richtlinien für die an solche Anwärter zu stellenden Anforderungen in bezug auf Vorbildung, Leistungen, Charaktereigenschaften und Führung erteilen, so daß die weitestgehende Gewähr dafür geboten ist, daß das auf diese Weise für den Gemeindeforstdienst gewonnene Anwärtermaterial in jeder Beziehung den eigentlichen Staatsanwärtern mindestens gleichwertig ist. An die in dieser Beziehung von dem Herrn Oberlandforstmeister Frhrn. von dem Busche bereits mündlich gegebene Zusage gestatten wir uns zu erinnern. Aber selbst wenn, wie wir wohl hoffen dürfen, diese Zusage erfüllt werden sollte, stellt die Übernahme von Privatanwärtern in den staatlichen Ausbildungsgang für den Gemeindeforstdienst immer nur einen Notbehelf dar. Unser Ziel bleibt die Annahme des gesamten Bedarfs an Lehrlingen für den Gemeindeforstdienst durch die Staatsforstverwaltung. Wir hoffen, daß durch Begründung einer weiteren staatlichen Forstschule die Voraussetzung hierfür sobald als möglich geschaffen werden möchte."

2. Der Reichswehrförster und die Stellen des Gemeindeforstdienstes.

Der Landesfachgruppenausschuß macht sich folgende in der seiner Sitzung vorausgegangenen Gemeindeförsterversammlung gefaßte Entschließung zu eigen:

„Die am 2. Juli 1927 in Caub a. Rh. versammelten, im „Komba" organisierten westdeutschen Gemeindeforstbeamten geben ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß neuerdings wieder der Reichswehrförster als Ausbildungsgang für den technischen Staats- und Gemeindeforstdienst auf den Schild gehoben werden soll. Die Versammlung erhebt entschiedenen Einspruch gegen jede derartige Absicht, gleichviel, von welcher Stelle sie ausgehen mag. Die Versammlung lehnt es ab, die Interessen des Gemeindewaldes irgendwelchen anderen Interessen zu opfern."

3. Bekämpfung des Lehrlingsunwesens.

Der Landesfachgruppenausschuß ist der Auffassung, daß den nicht von berufener Seite, gegenwärtig also von der Staatsforstverwaltung, zur Ausbildung von Staatsförsteranwärtern ausdrücklich berufenen Gemeindeforstbeamten die Ausbildung von Forstlehrlingen zu untersagen ist.

4. Die Anstellungsrechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten (Försterstatistik).

Der Landesfachgruppenausschuß nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der im Jahre 1926 vom Verbande veranstalteten Erhebung über die Zahl und Art der Stellen des technischen Gemeindeforstdienstes.

Es widerspricht der Bedeutung des technischen Forstdienstes, mit dem die Tätigkeit als Forstschutzbeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft regelmäßig verbunden ist, wenn Gemeindeforstbedienstete als Beamte auf Kündigung oder gar im Wege des Privatdienstvertrages angestellt werden. Das öffentliche Interesse erfordert regelmäßig die Anstellung des Gemeindeforstbeamten auf Lebenszeit.

5. Besoldungsangelegenheiten einschließlich Nebenbezüge.

Der Landesfachgruppenausschuß hält die grundsätzliche Gleichstellung der Försterlaufbahn mit der Laufbahn des schwierigen Bureau- und Kassendienstes für ein Gebot der Gerechtigkeit. Demgemäß wird für die Gemeindeforstbeamten, von denen das Bestehen der Staatsförsterprüfung gefordert wird, oder deren Aufgabengebiet demjenigen eines Staatsförsters gleicht, die Besoldungsgruppe VII als Eingangs- und die Besoldungsgruppe VIII als Altersgruppe gefordert. Die besonderen Verhältnisse des Gemeindeforstdienstes im Vergleich zum Staatsforstdienst müssen auch bei der Besoldungszumessung ihren Ausgleich finden. Das gilt insonderheit für die größere Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Gemeindeforstbeamten.

Aus der Notwendigkeit, die staatlich ausgebildeten Försteranwärter vorzugsweise auch im Gemeindedienst anzustellen, ergibt sich die weitere Notwendigkeit, die Gemeindeforstbeamtenstellen beim Vorliegen der Voraussetzungen auch mit den gleichen Nebenbezügen (Dienstwohnung, Dienstland, Dienstaufwandsentschädigung, Brenn- und Schirrholz, Jagdnutzung) auszustatten wie die Staatsforstbeamtenstellen.

6. Amtsbezeichnungen.

Der Landesfachgruppenausschuß lehnt jede Verkoppelung der Amtsbezeichnungsfrage für die Gemeindeforstbeamten mit der Frage des Titelschutzes für Privatforstbeamte ab.

Der Landesfachgruppenausschuß erklärt sich mit den vom Landesverband preußischer Waldbesitzer — Abteilung Gemeindewald — im Einvernehmen mit dem zwischenverbandlichen Ausschuß unter Mitwirkung des „Komba" aufgestellten Richtlinien für die Bezeichnung der Gemeindeforstbeamtenstellen in Anlehnung an die gegenwärtig geltenden Amtsbezeichnungen der Staatsforstbeamten einverstanden.

7. Uniformfragen.

Der Landesfachgruppenausschuß hält die gegenwärtige Zeit zur Erörterung von Uniformfragen für wenig geeignet. Anzustreben ist zunächst nur die Einführung des Sammetkragens für alle Beamten vom Förster einschl. an aufwärts.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Gruppe Ost- und Westpreußen.

Am 22. August 1927 fand in Königsberg i. Pr. eine Vollversammlung unserer Gruppe statt, die um 14,30 Uhr vom Vorsitzenden, unter Begrüßung der aus allen Teilen der Provinz einschließlich des Memelgebietes erschienenen Mitglieder eröffnet wurde. Es folgte dann die Beratung der einzelnen in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Die sehr rege Aussprache zeugte von großem Interesse für unsere Vereinigung und deren zukünftige Entwicklung. Ein Satzungsentwurf wurde besprochen und festgelegt. Derselbe wird nach Fertigstellung den einzelnen Mitgliedern zugesandt werden. Notwendig war die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, zu dem Forstsekretär H. Steinorth-Königsberg gewählt wurde. Eine Vollversammlung mit Exkursion unserer Gruppe soll jährlich im Anfange des Monats Juni stattfinden. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Kadinen vorgeschlagen und gewählt. Ein Antrag auf Erhöhung des Beitrages wurde vorläufig abgelehnt. Eintretende höhere Unkosten sollen durch eine Umlage erhoben werden. Eine gemeinsame Karte wurde nach Templin abgesandt, auf der dankbare ehemalige Templiner ihren hochverehrten Herrn Oberförster grüßten. Nach Austausch einiger Erinnerungen erfolgte gemeinsamer Besuch der Ostmesse, die wohl jedem Kollegen viel Interessantes zu bewundern gab. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, was auch die Tatsache lehrte, wie schön und anregend es ist, wenn Kollegen von gleichem Schrot und Korn mit gleichen Interessen sich ihr Stelldichein geben. Darum, Ihr ehemaligen Templiner, die Ihr noch abseits zögernd steht, werdet Euch Eures Stolzes als ehemalige Templiner Forstschüler bewußt und laßt Euch doch einmal das markige „Auf, Auf!"! durch die Glieder fahren. Der Beitritt zur Vereinigung hat schriftlich an den



Schriftführer zu erfolgen, mit Zusendung von 1 RM Jahresbeitrag.

Forsthaus Georgenau, 26. August 1927.

Ew. Braun, Schrift- und Kassenführer.



Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Zu der am 14. August d. J. in Lübeck anberaumten Bezirksgruppenversammlung hatten sich sechs Kollegen eingefunden. Als entschuldigt fehlten drei. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden um 10½ Uhr mit einigen Worten freundlicher Begrüßung eröffnet. Hierauf wurde zur Tagesordnung geschritten: Zu Punkt 1 „Berichterstattung über die Hauptversammlung in Neuhaldensleben" nahm Kollege Sarp das Wort und teilte den Verlauf der Versammlung mit. Hieran schloß sich eine rege Aussprache. Zu Punkt 2 Verschiedenes fanden einige Fragen lokaler Bedeutung ihre Erledigung. Es wurde beschlossen, im Herbst in Mölln ein Schießen abzuhalten. Näheres hierüber wird noch bekanntgegeben. Es folgte dann der letzte Punkt der Tagesordnung: Vortrag des Kollegen Sarp: „Vom Urwald zum heutigen Wirtschaftswald". Der Vortragende schilderte in großen Umrissen den Wald und die Bewirtschaftung desselben vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zum heutigen Tage. Um 13½ Uhr wurde die Versammlung geschlossen. Auf allgemeinen Wunsch erfolgte noch ein Ausflug nach dem schönen Ostseebad Travemünde, woran sich alle Kollegen beteiligten. Unter anderem war uns hier Gelegenheit gegeben, einen zufällig vor Anker liegenden Kreuzer eingehend zu besichtigen. Für diejenigen Kollegen, die noch nicht die See und vor allem kein deutsches Kriegsschiff gesehen hatten, sicher ein schöner Abschluß der Tagung.

Sirksfelde i. Lbg. Sarp, Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Der Kursus Herbst 1926/27 hat am 13. August seine Prüfung beendet. Es nahmen 30 Schüler daran teil. Ein Schüler ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten. Von den übrigen bestanden 4 mit sehr gut, 15 mit gut und 10 mit genügend. Die Note sehr gut erhielten die Schüler Billig, Fecke, Kimmel und Zarnt. — Die Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses muß in diesem Jahre unterbleiben, da nur eine geringe Anzahl der Mitglieder ihre Adressen eingesandt haben. — Von jetzt ab sind alle Zahlungen an den Verein auf das Postscheckkonto Nr. 23116 beim Postscheckamt Frankfurt a. Main zur Gutschrift der Bezirkssparkasse Miltenberg a. Main zu leisten. Bei allen Zahlungen ist die Nummer 322 anzugeben.

Die neue Adresse des Schriftführers ist: Hilfsförster Rudi Billig in Buttstädt (Thüringen), Landkreis Weimar.

Kreuzweiler, Post Palzem (Obermosel), den 25. August 1927.

Der Vorsitzende: Vögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Vom Sparen. Die augenblicklichen Verhältnisse in der Landwirtschaft zwingen dazu, unbedingt Sparsamkeit walten zu lassen. Es erhebt sich da die Frage: Wo kann gespart werden, ohne daß der Betrieb darunter leidet? Entgegen allen wohlgemeinten Ratschlägen, die dahin gingen, die Betriebe „extensiver" zu gestalten, ist die praktische Landwirtschaft aus eigener Erfahrung in den letzten Jahren zu der Überzeugung gekommen, daß nur die sorgfältige Sicherstellung der Ernährung unserer Kulturpflanzen einen Erfolg verbürgt. Also an der Ernährung, d. h. an der Düngung, kann und darf nicht gespart werden. Es gibt aber doch Maßnahmen, die bei einiger Überlegung trotz geringeren Arbeitsaufwandes eine größere Wirkung erzielen würden. Ein Beispiel sei herausgegriffen.

Jeder Landwirt weiß, daß er nach einer Getreidefrucht — ganz gleich, was darauf folgen soll — Phosphorsäure dem Boden ersetzen soll; denn die Getreidearten sind sehr phosphorsäurebedürftig und entnehmen dem Boden viel von diesem Nährstoff. Statt nun zuerst die Stoppeln zu stürzen und das Thomasmehl später, kurz vor der Bestellung, auf das offene Land zu geben, ist es doch viel besser, das Thomasmehl, wenn nötig, mit Kalk gemischt, auf die Stoppeln zu streuen und dann zu schälen oder zu grubbern. Man erreicht dadurch zweierlei. Einmal ist das Ausstreuen leichter, wird schneller vonstatten gehen, daher billiger sein. Viel wichtiger ist aber noch der zweite Vorteil. Es ist bekannt, daß die Thomasmehl-Phosphorsäure direkt von den Pflanzenwurzeln aufgenommen werden kann. Voraussetzung ist dabei feinste Verteilung der einzelnen Thomasmehlteilchen im Boden. Dies ist durch die nachfolgenden Bestellungsarbeiten gewährleistet. Das Thomasmehl bleibt immer in der Gegend der Pflanzenwurzeln und steht somit der nachfolgenden Frucht je nach Bedarf zur Verfügung. Der Erfolg einer so feinen Verteilung wird sicher nicht ausbleiben.

Als Einwand könnte geltend gemacht werden, daß in der Ernte die Zeit zum Ausstreuen fehlt. Die Erfahrung lehrt, daß immer Tage kommen, an denen nicht gemäht oder eingefahren werden kann. Diese Tage gehören nicht nur der Schälarbeit, sondern auch dem Ausstreuen der künstlichen Düngemittel, die dieses frühe Ausstreuen vertragen können, und dazu gehört bekanntlich in erster Linie das Thomasmehl. Aber die Sache hat einen anderen Haken, woran diese Maßnahme oft scheitert. In vielen Fällen beschafft sich der Landwirt erst kurz vor der Bestellung sein Thomasmehl, er hat es also zu der Zeit noch nicht zur Verfügung. Hier ist der Hebel anzusetzen. Zeitige Beschaffung der notwendigen Kunstdünger, damit sie zur Zeit der besten Anwendung zur Verfügung stehen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Georg Metz in Hann.-Münden ein Sohn.
Dem Staatl. Hilfsförster Hans Nossel i. Altbraa ein Sohn.

Sterbefälle:

Dochnahl, Josef, Staatl. Hegemeister in Försterei Dodenau a. Eder.
Woelk, Alfred, Staatl. Hegemeister i. R. in Insterburg.

Unterricht u. Pension

Preuß. Staatsförst. i. R., 63 Jahre alt, alleinstehend, noch rüstig, solid, von ehrenhaftem Charakter, **sucht Unterkommen** gegen Pensionszahlung, wo er Jagd- u. Angelgelegenheit findet u. sich vielleicht auch forstlich noch etwas betätigen kann. Angeb. mit Preisforderung unt. **Nr. 897** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Holz u. Güter

30 000 fm Grubenholz

in gangbaren Sorten **(sow. ganze Bestände) und Eichen-Langholz** von 20 cm ⌀ aufwärts gegen Kasse zu kaufen gesucht. Angebote unter **Nr. 796** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Suche per bald für meinen frauenlosen Haushalt ältere, erfahrene, gebildete

Wirtschafterin

Oberförsterei liegt i. Dorfe. Keine Landwirtschaft. Hausmädchen und Waschfrau wird gehalten. Dauerstellung. Gefl. Angebote mit langjährigen Zeugnisabschriften, möglichst mit Lichtbild und Gehaltsforderung, an (845
Oberförster **Oemig, Burgwenden, Post Großmonra i. Thür.**

Stellengesuche

Privatförster

m. fest. Rente, Mitte 50, n. rüst., tücht. u. zuverläss. u. vielseit. erfahren, sucht b. **ganz bescheid. Anspr.** Beschäftig. i. Forst, Jagd, Büro od. sonst. Vertrauensposten. Angeb. unter **Nr. 887** beförd. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Waldw.,

51 J. alt. s. rüstig, selbsttätig, tücht. Fuchsf., Hundedress., in Parkpflege, Gärtnerei, Kult., Pflanzg., Holzeinschlag, Vermessg. best. bew., 4 J. in jetzig. ungek. Stell., **s. Vertrauensstelle.** Angeb. unt. **Nr. 895** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Für tüchtigen

Forstmann u. Jäger,

ev., verh., m. Fam., 42 J., staatl. gelernt, in allen Zweigen d. mod. Forstwirtschaft, Jagd, Buch- u. Rechnungsführ., Taxation u. Vermess. aufs beste erf., seit 8 Jahr. Leiter einer 3000 Morgen gr. Forst m. teilw. Dauerwaldbetrieb sowie eines angeschl. Sägewerks, tücht. Holzkaufmann i. Ein- u. Verkauf, i. größten Holzgeschäften tätig gewes., Beamter unbestechl. alter Treue, beste Zeugnisse und Empfehl. v. früh. Chefs und höh. Forstbeamten, **sucht,** da gegenwärtige Herrschaft mosaisch, **Stellung als**

Revierförster, Förster oder Holzkaufmann

bei streng deutschnationaler Herrschaft **für bald oder später.** Angebote unter **Nr. 881** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forst- u. Landmann,

verh., 25 J. alt, nur echt schwarzweißrot gesinnt, **sucht Stellung** von sofort **od. 1. 10. 27** als **Waldwärter, Waldvorarbeiter, Wirtschafter** auf einer Oberförsterei od. Försterei, **od. herrschaftl. Kutscher.** Gute Zeugnisse. Wohnung muß vorhanden sein. Werte Angeb. unt. **Nr. 882** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Forstgehilfe,

i. ungekündigt. Stellg., evgl., 20 Jahre alt, 1,75 gr., Einj., m. 5jähr. Praxis, Forstschule Templin mit „gut" bestanden, **sucht,** gest. auf gute Zeugnisse u. Referenzen, **Stellung** als solcher in Stadt- od. groß. Privatforst. Angeb. unt. **Nr. 888** beförd. die Geschft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Soeben erschien

Brandlöschanleitung „Bralu"

für die bei Bränden in Heide, Wald und Moor einzusetzenden

Brandwehren

Von Adolf Peters, Staatsforstmeister a. D.

Mit 4 Abbildungen **0,40 RM**

10 Stück je 0,38; 25 Stück je 0,36; 50 Stück je 0,34;
100 Stück je 0,32; 200 Stück je 0,30; 300 Stück je 0,28;
400 Stück je 0,26; 500 Stück je 0,24; 1000 Stück je 0,20 RM

Aus dem Inhalt:

Organisation — Löschleiter — Unterführer — Löschmannschaften — Löschwerkzeuge — Busch — Breithacke (Heidtwicke) — Spaten — Eiserne Schrägschaufel — Feuerpatsche — Axt — Handfeuerlöscher Minimax. Feueralarm — Sammeln — Beförderung nach der Brandstelle — Aufgaben der Führer — Löschleiter — Unterführer — Gruppenführer — Aufgaben der Löschmannschaft — Kampf gegen das Feuer — Taktik — Stoßtrupp — Seitentrupps — Vorbrennertrupp — Nachlöschen u. Feuerwachen — Abrücken

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag J. Neumann-Neudamm

Suche sofort od. zum 1. Okt. Stellung als

Gärtner u. Jäger,

Förstersohn, 23 Jahre alt, in Obst- u. Gemüsebau, auch mit Bienenzucht vertraut, gestützt auf gute Zeugnisse. Angebote mit Gehaltsang. erb. (880
Robert Böke, Rellingen i. Holstein.

Suche für meinen Sohn

Hilfsförsterstelle

zum 1. 10. 27, etwas früher oder später, möglichst in größerer Verwaltung. Derselbe ist 23 Jahre alt, hat vorgeschriebene Lehrzeit und Forstschule Templin. Guter Büroarbeiter und Signalhornbläser. Nach der Forstschule in größeren Revieren tätig gewesen.
Restorff, Förster, **Ventschow i. Meckl.** 851

Forstgehilfe,

22 J. alt, evg., im Besitze guter Zeugn., auch Gehilfenprüfung bestanden, **sucht für sofort od. 1. 10. Stellg.** in großer Forstverwaltung od. auf Gut mit mind. 1000 Morg. Wald. Bin mehrere Jahre in gr. Verwaltg. tätig gewesen u. in allen forstl. Arbeiten im Gebirge u. Flachland sowie im Laub- u. Nadelwald gut durchgebildet. Werte Ang. an **W. Stoll, Halle, Saale,** Taubenstr. Nr. 9. (896

Forstmann,

38 Jahre, verh., 2 erwachsene Kinder, 22jährige Praxis in Laub- und Nadelholzwirtschaft, forstl. Buchführung u. Holzwertung, **sucht** wegen bef. Verhältnisse, gestützt auf erstkl. Referenzen forstl. Autoritäten, **Stellg. als**

Rev.-Förster oder Förster

zum 1. Januar od. April 1928. Gefl. Angebote unter **Nr. 894** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Privat od. Gemeinde! Forstgehilfe 793

sucht Stellung. Ders. ist 24 J. alt, evgl., 7 J. i. Beruf, in allen Arbeiten des neuen Forst- u. Jagdwesens im Gebirge sowie im Flachlande entsprechend vorgebildet, Gehilfenprüfung mit „gut" bestanden, m. den f. Vermessungsarbeiten, Kartierung, im Rechnungswesen, Buchführung u. Maschinenschr. gut bewandert, Signalhornbläser, durchaus ehrlich, furchtlos u. treu, a. gute Zeugnisse und Referenzen gestützt. Werte Angeb. an Forstgeh. **Hs. Nützelberger, Nürnberg 36,** Baststr. 10.

Für den Hilfsjäger

Werner Röder,

Forstschulabsolvent, der von uns nur für 1 Jahr als Stellvertreter in dem kleinen, der Herrschaft verbliebenen deutschen Besitz angestellt war, der forstlich und jagdlich gute Kenntnisse besitzt und sich gut geführt hat, suchen wir zum 1. 10. 27

andere Stellung.

Wir dürfen ihn in den polnisch gewordenen Forsten nicht anstellen. — Angebote an **W. Röder, Forsth. Mikultschütz, Post Schakanau, Kr. Beuthen O.-S.**
Fürst von Donnersmarck'sche Forstinspektion, von Zoepffel. (870

Bei Anfragen oder Bestellungen bitten wir, sich auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zu beziehen

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 36. **Neudamm, den 9. September 1927.** **42. Band.**

Von „Protzen" und ihrer wirtschaftlichen Behandlung.

Von Forstmeister a. D. Pelissier, Niedenstein.

Wer viel Durchforstungen zu führen hat, der stößt auf einen häufigen Übelstand von Bedeutung, zumal im Laubholz und in gemischten Beständen. Es ist dies das oft so reichliche Vorhandensein von sogenannten „Protzen". Wir verstehen darunter Vorwüchse der verschiedensten Holzarten. Aber nicht vorwüchsige Individuen schlechthin, sondern solche von besonderer ungünstiger Art nach Form und Wuchsverhältnissen, nach sonst unerwünschten Eigenschaften und auch mehr im Einzelstande. Sie entstammen bei natürlicher Verjüngung zumeist den Ergebnissen der verschiedenen Sprengmasten oder den Resten eines durch Störungen irgendwelcher Art, wie Frost, Dürre, Krankheiten, Insektenschaden, Mäusefraß, wieder verschwundenen Aufwuchses. Bei künstlichen Kulturen verdanken sie ihre Entstehung ebenso Störungen ähnlicher Art oder sie entstammen aus der auf der einstigen Kulturfläche vorhanden gewesenen und erhalten gebliebenen horstweisen oder einzelständigen Vegetation mehr oder weniger reiner Holzgewächse verschiedener Art.

Solche Vorwüchse, mögen sie nun aus einer oder der anderen der genannten Ursachen herrühren, sind nun nicht immer zu verwerfen, sondern ihre Verwendbarkeit als Glieder des zukünftigen Bestandes hängt zunächst von ihrer normalen Beschaffenheit an sich, wie auch von ihrer Zahl und Stellung ab. Letztere, das heißt, ob einzeln oder im Schluß auftretend, ist am meisten maßgebend. Horst- und gruppenweise Vorwüchse lassen sich in der Mehrzahl der Fälle irgendwie nutzbar machen für die Eingliederung in den neuen Bestand, vorausgesetzt, daß sie normale Stammform aufweisen und in sich geschlossen sind oder wenigstens durch Auspflanzung noch geschlossen werden können. Einzelständige Vorwüchse dagegen sind selbst bei einwandfreier Form nur ganz selten zur Beibehaltung geeignet und dann meist nur bei besonders wertvollen Holzarten oder unter ganz besonderen Umständen. Alles, was sich in diesem Rahmen für den neuen Bestand nicht verwenden läßt, ist als wertloser Protz anzusprechen und bedarf der Beseitigung und zwar — was besonders zu beachten ist — einer rechtzeitigen Beseitigung. Damit ist schon ausgedrückt, daß es **keineswegs** genügt, solchen **Vorwuchspartien, wie es leider gewöhnlich geschieht, das Einwachsen selbst zu überlassen, sondern daß es in dieser Beziehung eines wohlüberlegten und bewußten Eingriffs des Wirtschafters bedarf.** Es ist klar, daß die Erhaltung an und für sich geeigneter Vorwüchse um so leichter bewirkt werden kann, je mehr das zu begründende neue Bestandesbild abweicht von einem gleichartigen, gleichalterigen reinen Bestand auf tunlichst großer Fläche. Dieses Ideal vergangener Zeiten ist ja schon ziemlich lange ersetzt durch das allerdings sehr abwechselungsreiche und verschiedenartige Bild des ungleichaltrigen horstweisen Mischbestandes.

Die Betriebsform für diesen kann man im großen ganzen als einen **horstweisen Plänterbetrieb** bezeichnen im Gegensatz zu den den alten Bestandesbildern entsprechenden flächenweisen Schirmschlägen der Naturverjüngung und dem reinen Kahlschlagbetriebe. Der Grund, weshalb letztere Betriebsformen immer mehr verlassen werden, ist hauptsächlich in der damit verbundenen nachteiligen Behandlung des Bodens zu sehen, bei welcher plötzliche Freilegung mit ihren Folgen an Bodenverwilderung, Verarmung

Verschwendung von Bodenkraft, Schaffung auch sonst ungünstiger Bodenzustände unvermeidlich ist. Um so mehr, je größer die jeweils betroffene Fläche, je plötzlicher die Entblößung vom Holzbestand ist. Näher auf die hierbei in Betracht kommenden Momente wie überhaupt auf die verschiedenen Betriebsarten und ihren Wert einzugehen, verbietet sich hier. Wir wollen vielmehr die Frage der wirtschaftlichen Behandlung von Protzen besprechen, nachdem wir ihre Entstehung kennengelernt haben. Betrachten wir zunächst die gegebenen Verhältnisse.

Wir pflegen den Protzen zumeist erst bei dem Beginn der frühesten Durchforstungen zu begegnen. Sie finden sich dort bald als Einzelstämmchen, bald als Gruppen oder Horste. Ihre Behandlung richtet sich, wie wir gesehen haben, nach diesem Auftreten. Zunächst jedoch muß ihrer Wirkung auf den umgebenden Bestand gedacht werden. Infolge ihrer Vorwüchsigkeit entwickeln sich die Protzen immer rasch und kräftig. Dies ist gleichbedeutend mit einer starken seitlichen Auslage, die alle unterständigen und benachbarten Bestandesglieder unbedingt unterjocht. Das fast regelmäßige Bild in dem Ausläuterungsalter von 15 bis 20 Jahren ist daher, daß alle unterständigen Stämmchen entweder bereits tot oder doch hoffnungslos unterdrückt sind, oder daß der Protz überhaupt allein steht auf einem Raum, der sonst von einer erheblich größeren Zahl normaler Individuen eingenommen worden wäre. Letzterer Nachteil des Vorhandenseins eines einzigen schlechtgeformten, daher später nutzholzuntüchtigen Stammes auf einer für mehrere normale Stämme ausreichenden Fläche wächst natürlich, wenn es sich um Gruppen oder Horste solcher Protzen handelt. Ihr Bestehenbleiben schafft im Abtriebsalter Flächenteile, welche gegenüber einem normalen Bestand der betreffenden Holzart selten mehr als die Hälfte des Ertrages liefern und dazu ausschließlich noch in einem Material von grober ästiger Beschaffenheit, daher schon von geringerem Wert, und obendrein mit einem Nutzholzertrag von null oder von nur wenigen Prozenten.

Ein Beispiel! Gesetzt: der Ertrag eines normalen Buchenbestandes ergibt 400 fm je Hektar und 30 bis 40 % Nutzholz darunter, so wird ein solcher Protzenhorst dagegen schwerlich mehr als 200 bis 250 fm je Hektar bringen, und sein Nutzholzertrag, wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, wird höchstens aus einigen Schwellen und etwas Schichtnutzholz bestehen, keinesfalls aber mehr als 2 bis 5 % sein können.

Denken wir uns nun aber einen solchen schlechten Vorwuchshorst in einer Buchenverjüngung rechtzeitig herausgehauen und, was in der Regel doch nur der einzige Ausweg für eine Wiederkultur ist, mit Fichten ausgepflanzt, so wird der Abtriebsertrag derselben Fläche mit mindestens 500 fm je Hektar und 90 % Nutzholz bei einem nur 80jährigen Umtrieb gegen 120 Jahre für die Buche noch einen ganz anders gewaltigen Unterschied darstellen gegen den Ertrag, mit dem wir uns begnügen, wenn wir solche Protzenhorste bestehen und durchwachsen lassen, anstatt sie beizeiten herauszuhauen, um sie mit besseren Individuen oder besseren Holzarten wieder kultivieren zu können.

Welcher Weg der richtigere ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Dabei ist noch nicht einmal des ferneren Nachteils gedacht, welcher dem Waldeigentümer auf solchen Flächen entsteht, indem die weitständig erwachsenen Protzen selbstverständlich auch nicht annähernd die Vorerträge liefern können, die ein geschlossener Horst normaler Buchen oder gar ein Fichtenhorst bringen würden. Ähnlich sind die Nachteile, welche Vorwuchshorste in Protzenform bieten, soweit sie aus Weichhölzern gebildet werden. Nur selten eignen sich reine Weichholzhorste überhaupt zum Durchwachsen, da ihre Lebensdauer hinter dem Umtriebsalter des übrigen Bestandes zumeist erheblich zurückbleibt. Nur der horstweise Plänterbetrieb gewährt ihnen einen oft nicht unberechtigten Platz. In Protzenform sind sie aber in keinem Fall zu gebrauchen, höchstens als Schirm für etwa nachzuziehende andere Holzarten. Aushieb von Protzen in Horstform erfordert natürlich stets eine Wiederkultur der betreffenden Fläche im Gegensatz zum Aushieb einzelständiger unbrauchbarer Vorwüchse. Diese können zumeist ohne weiteres herausgehauen werden, ohne daß die entstandene Lücke von Bedeutung ist.

Nur da, wo zu erhaltende unterständige Bestandesglieder durch den Aushieb der bisher schirmenden Protzen der Gefahr des Lagerns, z. B. infolge von Schneedruck, ausgesetzt sind, muß zu dem Mittel des Köpfens gegriffen werden. Hierbei wird der verdämmende Protz in einer der völligen Kronenfreiheit der überwachsenen Stämmchen entsprechenden Höhe einfach abgehauen. Der seines schadenbringenden Zopfes sowie etwaiger schädlich werdender streichender Seitenäste beraubte Stumpf bleibt lebensfähig und dient nun noch längere Jahre zum Bodenschutz wie zur Standfestigkeit des jungen Horstes. Schwieriger schon und vor allem kostspieliger ist das Köpfen in ausgesprochenem Stangenholzalter, z. B. zwecks Freistellung von Edel- und Mischhölzern neben der Beseitigung von solchen Protzen, die nicht einfach herausgehauen werden können. Hier muß sorgfältiger gearbeitet werden und meist auch schon nicht mehr vom Boden aus, sondern vom Baume selbst oder von der Leiter aus.

Solche Arbeiten erfordern wegen der Gefahr des Absturzes oder der Verletzung durch die stürzende Krone natürlich noch besondere Sicherheitsmaßnahmen für den ausführenden Arbeiter. Mancher zieht deshalb dem Köpfen das Ringeln des schädigenden Stammes vor. Dasselbe bereitet zwar ein langsames Absterben des Stammes,

läßt also die plötzliche Freistellung vermeiden, aber der Prozeß ist meist innerhalb zwei Jahren erledigt und von da ab fehlt dann mit dem beseitigten Stamm auch der oft nicht zu entbehrende Bodenschutz. Beim geköpften Stamm dagegen bleibt dieser wichtige Faktor erhalten, und darin beruht, neben der Kronenbefreiung, der Wert dieser Maßnahme. Es kommt ja auch vor, daß der geköpfte Stamm wieder kräftig austreibt und daß die neugebildeten, nach dem Licht strebenden Äste ein erneutes Hindernis für die befreite Krone des Edelholzes bilden können. Doch ist das selten und beruht dann wohl auf dem Versäumnis der Beschränkung aller in Betracht kommenden schädlichen Äste beim erstmaligen Köpfen. Den Ästen ist übrigens auch sonst genügend Beachtung zu schenken, soweit sie verdämmend wirken, reiben, peitschen oder, wie z. B. in Unterbauhorsten oder an der Grenze von Horsträndern, die junge Generation unter Druck halten. Solche reine Schutzmaßregel durch einfache und oft ohne besondere Rücksicht auszuführende Entnahme der Äste kann natürlich verbunden werden oder nebenhergehen mit einer besseren, vorsichtigeren, kunstgerecht auszuführenden Ästung, etwa zur Erzielung astreiner Nutzholzstämme und zu anderen reinen Pflegezwecken.

Machen die Protzen schon bei den Ausläuterungen und Reiserdurchforstungen genug Arbeit und Kopfzerbrechen, so ist dies im höheren Grade der Fall, wenn der Kampf gegen sie erst im Stangenholz oder in noch älteren Beständen beginnt. Da muß man ihnen öfter, als es dem Wirtschafter lieb ist, das Leben schenken, um eine durch keine Kulturmaßregel mehr zu schließende Durchlöcherung des Bestandes zu vermeiden. Nur im horstweisen Plänterbetrieb ist dennoch häufiger Gelegenheit gegeben, solche Gruppen und Horste bösartiger oder zuwachsarmer Vorwüchse zu beseitigen, allerdings oft auch mit einigen Opfern an besserem Material zwecks Schaffung einer genügend großen Fläche für den Wiederanbau mit einer vorteilhafteren und raschwüchsigeren Holzart.

Inwieweit solche Maßnahmen waldbaulich möglich und finanziell vorteilhaft sind, darüber muß natürlich von Fall zu Fall entschieden werden. Einzelprotzen in höherem Bestandsalter können meist unbedenklich fallen, auch auf die Gefahr eines kleines Loches hin. Nur da, wo sie allzuhäufig im Einzelstande vorkommen, muß man sich auf die schlimmsten beschränken und muß ihre Entnahme räumlich und zeitlich so verteilen, daß der bisher verdämmte Bestand nicht durch zu plötzliche Entfernung geschädigt wird. Gerade hierbei gibt es mancherlei Kopfzerbrechen. Es ist daher nur ratsam, daß man beim Protzenaushieb, ebenso wie sonst beim Auszeichnen eines Freihiebes von Edel- und Mischhölzern, bei der Kronenfreistellung des Zukunftsstammes eine Trennung der Hiebsmaßnahmen vornimmt, indem die genannten Pflegearbeiten zunächst in einem Jahre vorweg ausgeführt werden, während die weitere gewöhnliche Durchforstung, also im Nebenbestande, erst ein oder, wenn nötig, auch mehrere Jahre später erfolgt. Sogleich die Auszeichnung so vorzunehmen, daß sich das notwendige Gesamtbild beim ersten Male ergibt, ist unter schwierigen Verhältnissen nicht möglich, ohne die Fehler eines Zuviel oder eines Zuwenig zu begehen. Je früher aber der Aushieb von Protzen einsetzt, desto rücksichtsloser pflegt er geführt werden zu können und desto weniger Kopfzerbrechen verursacht er bei späteren Hieben und — was die Hauptsache ist — desto geringer wird der Schaden, welcher dem Bestande von seiten der Protzen droht.

Haben wir bisher mehr die Verhältnisse im Laub- oder Mischwalde im Auge gehabt, so müssen wir auch einen kurzen Blick auf das Nadelholz in dieser Hinsicht werfen. An Protzen fehlt es auch hier nicht, nur sind sie weniger häufig und der Fehler ist meist leichter zu beseitigen, oft schon durch einfache Ästung an Stelle des Aushiebes. Wenigstens bei der Fichte. Die Kiefer liefert dagegen viel mehr sperrige und daher schärfer verdämmende Vorwüchse, die wegen ihrer groben Wuchsformen und ihrer starken Ästigkeit niemals etwas anderes als tunlichst raschen Aushieb verdienen, abgesehen etwa von der Notwendigkeit der vorübergehenden Verwendung als Schirm- oder Treibholz. Mischkulturen von Kiefer und Fichte erfordern häufig einen frühzeitigen Eingriff zugunsten der Fichte, meist durch Aufastung der vorwüchsigen Kiefer, um die Protzenbildung der letzteren mit ihrer schädlichen Verdämmung zu verhüten. Die Protzenbildung beim Nadelholz entsteht im übrigen weniger häufig durch Vorverjüngung, als daß sie aus den Resten irgendeiner mißratenen Kultur herstammt. Die bei der Fichte häufigen Vorwüchse, wie sie z. B. zur Borggreveschen Durchforstungsmethode geführt haben, kommen hier natürlich nicht in Frage. Die Bildung wirklicher Protzen in Nadelholzbeständen kann sich am ehesten vermeiden lassen durch rechtzeitigen Schluß der Kulturen, überhaupt durch Verwendung raschwüchsiger Holzarten, wie z. B. der Douglasfichte in älteren Restpartien der ersten Aufforstung.

Hiermit werden wir auf den Gedanken hingeleitet, daß noch wichtiger als die immerhin mehr oder weniger schwierige und kostspielige Beseitigung der Protzen in dem verschiedensten Alter der Bestände die Verhütung ihrer Entstehung überhaupt ist. Dazu gibt es zwei Wege. Der eine beginnt auf der zu kultivierenden Fläche mit der Kulturflächenreinigung, der andere betrifft die Maßnahmen zu einem sachgemäßen und frühzeitigeren Schlußlockerer, d. h. dünn bestandener Naturverjüngungen, besonders in der Buchen-

wirtschaft. Beide Wege laufen sozusagen nebeneinander her und fließen in vielen Punkten zusammen. Abgesehen von reinen Kahlschlagflächen aus dem vollen Orte gibt es nicht allzu viele Kulturflächen, welche so frei sind, daß sie eine sofortige vollständige Besetzung mit einer neuen Generation aus Saat oder Pflanzung ohne weiteres gestatten. Wohl die meisten Kulturflächen zeigen mehr oder weniger ausgedehnte Stellen, welche entweder mit Vorwüchsen irgendeiner Holzart, etwa Weichholzanflug oder Stockausschlag anderer Hölzer, besetzt sind oder nur mit verschiedenstem Strauchwerk der Holunderarten, Haseln, Pfaffenhütchen, Schwarz- und Weißdorn usw. oder schließlich auch nur mit üppigem Unkraut und Graswuchs. Alle diese Stellen bieten nicht nur ein Hindernis für die vollständige Ausführung der Kultur, sondern sie gefährden die letztere durch Verdämmung, Nahrungsentzug, Bildung von Frostlöchern oft noch stark und auf längere Zeit. Es ist daher unerläßlich, daß diese Teile einer Kulturfläche vor der Ausführung der Saat oder Pflanzung einer sorgfältigen Prüfung daraufhin unterzogen werden müssen, ob sie ganz oder teilweise beizubehalten oder ob sie zu entfernen sind. Häufig bestehen solche Partien aus einem Gemisch von Holzarten und Gesträuch, von Kernwüchsen und Stockausschlägen, von gesunden und etwa durch Fällungs- und Holzabfuhrschäden unbrauchbar gewordenen Pflanzen. Erst nach gründlichster Ausmerzung aller untauglichen Teile vermag man über die Verwendungs- und Erhaltungsmöglichkeit zu urteilen. Ergeben sich dabei nach der Reinigung geschlossene oder durch Pflanzung schließbare Horste oder Gruppen gesunder Individuen einer standortsgemäßen und erwünschten Holzart, dann mögen sie beibehalten werden. Wenn sich dies nicht in ausreichendem Maße ergibt, dann hat die rücksichtsloseste und gründlichste Entfernung der gesamten Vegetation dieser Art vor Beginn der Kultur zu erfolgen.

Leider geschieht das häufig ganz unzureichend oder gar nicht, weil man Mühe und Kosten scheut und weil eine nur oberflächliche Prüfung solche Vegetationshorste infolge ihrer Mischung mit brauchbaren Holzarten irrigerweise auch als genügend reine Holzbestandesteile erscheinen läßt. Kommt dann nach Jahren die erste Ausläuterung in solchen Kulturen, dann wird der fahrlässige Mann, der die Kultur ohne vorgängige Prüfung und Reinigung ausführen ließ, mit Schrecken gewahr, wie diese Bestandesteile sich entwickelt haben zu Nestern üppiger Sträucher und Dornen mit nur wenigen normalen Holzpflanzen, dafür aber mit einer großen Anzahl Protzen aller Art. Nichts ist von alledem zur Bestandesbildung zu gebrauchen; entweder muß die Fläche nachträglich doch noch, und zwar unter erschwerten wie verteuerten Verhältnissen, neu kultiviert werden, oder sie bleibt für den ganzen Umtrieb ein fast oder ganz ertragloser Teil des Bestandes, der jedoch bei richtiger Behandlung zur Zeit der Bestandesbegründung den gleichen normalen Ertrag hätte bringen können wie das übrige Ganze. Warum also ertragfähige Flächenteile aus Fahrlässigkeit in ertraglose verwandeln?

Die heutige Lage der deutschen Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit verbietet solche Verschwendung erst recht. Wer sich aber hinter den Kostenpunkt verschanzen will, dem muß entgegnet werden, daß die Kosten einer erstmaligen gründlichen Reinigung bei der Bestandesgründung nicht nur im Verhältnis, sondern auch an und für sich geringer sind im Vergleich mit den Kosten der Bestandespflege, welche solche Partien im späteren Entwicklungsalter hervorrufen, oder gar im Hinblick auf den Ausfall an Vor- und Endertrag auf solchen vernachlässigten Flächen. Die Erträge davon sind in der Regel nicht nur mit wenig mehr als Null anzurechnen, sondern oft genug mit einem ansehnlichen Minus, wenn man den Schaden berücksichtigt, welcher den normalen Holzpflanzen des Bestandes durch solche Protzen aus Gestrüppwuchs erwächst. Nicht immer ist es aber mit der einmaligen Entfernung abgetan. Viele dieser Holz- und Straucharten besitzen ein starkes Ausschlagvermögen. Die zahlreichen und üppig wachsenden Stocktriebe verdämmen oft mehr als die ursprüngliche Lode. Man ist daher zu wiederholtem Aushieb, zu erneutem Köpfen gezwungen. Eine Milderung dieses Übelstandes ist zu erreichen, indem man beim Abtrieb von Stockausschlägen immer einige Zugreitel stehen läßt, oder indem man, anstatt überhaupt richtig auf den Stock zu setzen, die unliebsame Pflanze nur verstümmelt durch Abhieb auf etwa 0,5 bis 1 m Höhe über dem Boden, je nach dem Zweck und der billigsten Ausführbarkeit dieser Maßregel. Es versteht sich von selbst, daß solche Kulturflächen außer der notwendigen Kontrolle bezüglich der allgemeinen und üblichen Nachbesserungen noch besonders im Auge behalten werden müssen im Sinne dieser Schutz- und Pflegemaßnahmen. Nur dann kann man auf volle Kulturen und weiter auf spätere Bestände mit Höchsterträgen rechnen. Vor allem aber wird durch die geforderte Kulturreinigung die Entstehung und der Schaden jeglicher auf diesem Wege sich bildender Protzen verhütet, mögen diese einzelständig oder in unbrauchbaren Horsten losen Schlusses oder in Begleitung wertloser Straucharten auftreten. Daß letztere unter Umständen aber auch Bedeutung für den Bodenschutz haben können und deshalb beibehalten werden müssen, wird trotzdem kein kundiger Wirtschafter übersehen.

Bezieht sich das geschilderte Verfahren der Kulturreinigung mehr auf künstliche Kulturen, so läßt es sich naturgemäß auch auf ähnliche Verhältnisse in Verjüngungen anwenden. Denn oft treten hier dieselben Bilder aus gleicher Ursache auf. Die Protzenbildung als solche ist bei der Naturverjüngung sowohl einzeln wie gruppen-

oder horstweise eine viel häufigere Erscheinung, und zwar infolge des verschiedenen Erfolges der nach Zeitpunkt und Wirkung so sehr mannigfaltigen Mastjahre. Aber in dieser Verschiedenheit ist uns auch ein sehr bequemes Mittel an die Hand gegeben zur rechtzeitigen Erkennung und Beseitigung der Protzen, besonders derjenigen Vorwüchse, welche sich mit Bestimmtheit zu späteren Protzen auswachsen werden. Sprengmasten hinterlassen häufig keine flächenweise Verjüngung, sondern mehr eine solche von horstweiser oder einzelständiger Art.

Schlägt dann z. B. eine spätere Mast voller an, so bleiben die Reste der früheren Verjüngung als sichtbare Vorwüchse in dem jungen Aufschlag stehen. Je länger der Zeitraum ist, der beide Masterfolge trennt, desto auffälliger ist das Bild und desto größer ist die Notwendigkeit für den Wirtschafter, sich über das Schicksal der älteren Stufe zu entscheiden. Auch hier ist die räumliche Stellung, die Dichtigkeit — ob Gruppe, Horst oder Einzelstand — neben den Wuchsverhältnissen und zum Teil auch der Spannung des Altersunterschieds ausschlaggebend. Ältere Gruppen und Horste lassen sich sehr wohl, selbst bei stärkerem Altersunterschied, in die jüngere Hauptverjüngung eingliedern, sofern sie geschlossen und wüchsig sind und nicht etwa ihrerseits aus schlecht geformten Protzen, durch Fällungs- und Abfuhrschäden minderwertig, oder aus unbrauchbar gewordenen Holzpflanzen bestehen. Selbst wenig geschlossene, unregelmäßig bestockte Horste solcher Art sind zu gebrauchen, wenn ihr Schluß durch Auspflanzung in irgendeiner Weise, sei es durch Buchenloden selbst, sei es durch andere Mischholzarten, noch möglich ist. Handelt es sich aber um einzelständige Vorwüchse, dann ist ihr Todesurteil zu fällen zugunsten des darunter stockenden geschlossenen Aufwuchses aus der jüngeren Mast. Hier ist also mit der Beseitigung der Protzen oder, besser gesagt: der zukünftigen Protzen, in einem frühesten Stadium einzusetzen. Es kann dies auf die einfachste und billigste Art geschehen, indem sie entweder herausgehauen oder, was sich häufig am leichtesten vollziehen läßt, mit der Schere herausgeschnitten bzw. geköpft werden. Ein darin gut ausgebildeter Mann, der nicht erst die Zeit mit langem Beschauen und Zweifeln über die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall zu versäumen braucht, kann weitestgehende Arbeit von größtem Nutzen und entsprechender Billigkeit leisten. Auch Frauen können dazu verwendet werden. Das anfallende Material ist allerdings geringfügig und wohl meist als wertlos anzusprechen in solch jungen Teilen des Aufwuchses. Es kann daher in der Regel liegen bleiben, jedoch darf es nicht dadurch jüngeren Aufschlag durch Bedecken gefährden. In diesem Falle muß natürlich für das Herausschaffen der ausgehauenen Vorwüchse gesorgt werden.

Ein recht häufiges anderes Bild in den Buchengehegen besteht in solch loser Verjüngung aus einer Sprengmast, der keine bessere Mast gefolgt ist, auch vielleicht kaum noch erwartet werden darf aus lokalen Gründen, etwa wie sie der Bodenzustand bieten kann. Ähnliche Bilder können entstehen, wenn es sich um die Reste einer mißratenen oder durch Mäusefraß, Dürre usw wieder zerstörten Verjüngung aus voller Mast handelt. Solche Flächen unter einem mehr oder weniger starken Schirm von Mutterbäumen vielleicht lange Jahre unberührt zu lassen in der stets wieder enttäuschten Hoffnung auf das Einsetzen einer erfolgreichen Mast kann nicht gebilligt werden. Um so weniger, wenn die lose stehende Verjüngung aus vorherrschend normalen Pflanzen und nicht etwa nur aus ausgesprochenen Protzen besteht und nicht allzu dünn bestockt ist. Abgesehen von dem immer weitergreifenden Rückgang der Bodenkraft bei der fortgesetzten Freilage ist auch, wie wir gesehen haben, im Falle einer trotzdem eintretenden erfolgreichen späteren Mast die jetzige Verjüngung verloren und muß beseitigt werden, damit sie sich nicht zu Protzen auswächst, und zwar unter Aufwendung von Kosten. Warum aber sollen wir freiwillig verzichten auf die kostenlose Gabe der Natur und damit auf einen mehr- bis vieljährigen Zuwachs, anstatt sie nutzbar zu machen durch die einfache Maßregel eines rechtzeitig einsetzenden Schlusses durch Pflanzung? Und diese Maßregel ist einfach genug. Soll der Buche der Vorzug gegeben werden, so hebt man zweckmäßig in der dann meist kniehohen Verjüngung die einzelständigsten oder die am weitesten entfernten Buchenloden als Ballenpflanzen aus und schließt, erweitert oder verbindet damit die dichter stehenden Teile, so daß sich letzten Endes ein oder mehrere geschlossene Horste ergeben. Wünscht man Mischung zu erzielen, dann ist jedes Maß derselben innerhalb der lokalen Grenzen durch Einsprengung von Edelhölzern, besseren Weichhölzern und Nadelhölzern möglich.

Dabei sei besonders darauf hingewiesen, daß sich hier eine günstige Gelegenheit bietet, um den den meisten Buchenwaldungen verlorengegangenen, besseren Weichhölzern wieder Eingang in die Forsten zu verschaffen. Unter diesen werden Linde und kanadische Pappel wegen ihrer Verwendbarkeit auf schwierigeren Böden wie wegen ihrer Raschwüchsigkeit den Wirtschafter nicht enttäuschen. Gerade auch kleinen Waldbesitzern ist dazu zu raten, wie überhaupt zu einem weitgehenden Mischwald im horstweisen Plänterbetrieb. Zu den Vorteilen, welche die vorgeschlagene Maßregel frühzeitigen Schlusses loser Bodenverjüngungen bietet — Gewinnung jener kostenlos gelieferten Bestandesglieder und ihres Zuwachses, Erhaltung der Bodenkraft, Verhütung der Protzenbildung und deren

Schäden, Förderung des Mischwaldes und einer zweckmäßigen Horstform, Ersparung von Kosten für späteren Aushieb der Protzen usw. — treten noch zwei andere hinzu.

Zunächst wird Lichtung und Räumung über den nunmehr geschlossenen Flächenteilen ganz anders frühzeitig erfolgen können, als wenn die Samenbäume noch Jahrzehnte stehen bleiben müssen in der, wie gezeigt, meist vergeblichen Hoffnung auf eine rettende Mast. Das bedeutet also eine größere Bewegungsfreiheit für die Axt, eine größere Wirtschaftsfreiheit überhaupt, ja bis zu einer gewissen Grenze sogar eine Kürzung des Verjüngungszeitraums. Damit kommt der zweite Vorteil zur Geltung. Durch die schnellere Räumung wird der mit der langfristigen so oft verbundene Fällungs- und Holzabfuhrschaden vermieden oder mindestens erheblich eingeschränkt, infolgedessen aber auch diejenige unglückliche Lückenpflanzung, die man so oft in Buchenverjüngungen findet und die sich auf den unmöglichsten schmalen und sonst ungeeignetsten Stellen vollzieht zwischen einem dem Höhenwuchs schon längst zustrebenden Jungbestande. Solche Lückenpflanzungen sind nicht nur unverhältnismäßig kostspielig, sondern zu einem hohen Prozentsatze auch von vornherein hoffnungslos verloren. Eine vernünftige frühzeitige Auspflanzung im obigen Sinne und eine richtige Führung der Axt lassen dieses Schmerzenskind des Wirtschafters nahezu verschwinden zum Segen des Bestandes wie des Geldbeutels. Der springende Punkt aber, von dem wir ausgingen, bleibt immer die Verhütung der Protzenbildung mit ihrer schwierigen und kostspieligen Behandlung. Die vorstehend aufgewiesenen Wege mögen dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen. Vergessen darf dabei nicht werden, daß, obgleich es sich um eine der so oft verachteten kleinen wirtschaftlichen Maßnahmen handelt, bei der großen Zahl der dafür in Frage kommenden Flächen sich immerhin für fast jedes betreffende Revier eine Gesamtfläche von recht erheblicher Ausdehnung ergibt. Diese auf solche Weise vor einem nennenswerten Minderertrag an Holzmasse und Nutzwert, noch häufiger sogar vor gänzlicher Ertragslosigkeit zu bewahren, dürfte wohl schon die Mühe lohnen. Es kann daher nur jedem Waldbesitzer empfohlen werden, zunächst einmal sein Revier daraufhin einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und dann den auf langjähriger Erfahrung beruhenden obigen Darstellungen vielleicht einige Beachtung zu schenken. Er wird es nicht bereuen!

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

1. Fortsetzung.

II.

Einem wohlgelungenen, stark besuchten Begrüßungsabend am 21. August im berühmten Palmengarten folgten drei anstrengende Sitzungstage, von denen der 22. und 24. August Vollversammlungen gewidmet waren, wogegen am Zwischentage zahlreiche Teilversammlungen neben- und nacheinander abgehalten wurden.

Montag, den 22. August, eröffnete Dr. Wappes im wiederum vollbesetzten Saale des Palmengartens die erste Vollversammlung. Dr. Landmann führte als Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt aus, daß gerade sie die Bedeutung ihres Waldes in vollem Umfange erfaßt habe. Nicht nur die geldlichen Reinerträge desselben kämen im städtischen Haushalt in Betracht, sondern die Wirkungen des Waldes in ästhetischer, ethischer und sozialer Beziehung, also auch die Erholung und körperliche wie geistige Erfrischung, die er dem vielgeplagten Großstädter bietet. Deshalb heiße auch Frankfurt diesmal wieder (letzte Tagung daselbst 1884) die Grünröcke herzlich willkommen.

Ebenso freundliche Begrüßungen brachten der Versammlung der Ministerialrat Dr. Strohmeyer namens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Bussche als Vertreter des Preußischen Landwirtschafts-Ministers, Oberforstmeister Kranold für den Reichsforstwirtschaftsrat, Graf v. d. Asseburg als Vorsitzender des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, Oberforstmeister Frhr. v. Hammerstein für den Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden. In demselben Sinne sprachen zwei Vertreter der Österreichischen Staatsforstverwaltung, die besonders herzlich mit Willkommengrüßen der gesamten Teilnehmerschaft empfangen wurden.

Dr. Wappes dankte auf all diese freundlichen Ansprachen in warmherziger Weise und sprach auch allen Kollegen, welche die mühsamen Vorarbeiten der Frankfurter Tagung so erfolgreich geleistet hatten, seine volle Anerkennung aus.

Dem zum allgemeinen Bedauern vor einigen Monaten dahingeschiedenen städtischen Oberforstmeister Fleck, der uns bei der vorjährigen Tagung in Rostock so freundlich nach Frankfurt eingeladen und die Vorarbeiten eingeleitet hatte, widmete Dr. Wappes einen ehrenvollen Nachruf.

Dieser erstattete sodann den üblichen Geschäftsbericht, über den die „Frankfurter Zeitung" nachstehenden Auszug veröffentlichte:

Der Vorsitzende ging kurz auf die Ziele des Vereins ein. Die behördliche Forstwirtschaft könne aus ihrer amtlichen Schwerfälligkeit und unvermeidlichen bürokratischen Einengung heraus nur schwer die Intensität und Aktivität entfalten, die alle technischen Fortschritte beweglich auswerte und zum vollkommenen wirtschaftlichen Erfolg

führe. Es sei nötig, daß man vom ererbten Grundsatz der Verwaltung zu dem der Wirtschaft übergehe, daß das Holz physikalisch und chemisch besser erforscht, neue Verwendungsarten dafür gefunden und kaufmännische Organisationen zu seiner Verwertung geschaffen würden. Der Deutsche Forstverein sehe seine Hauptaufgabe darin, Anregungen zu geben, auf intensiveren wissenschaftlichen Betrieb, Verfeinerung der Methoden zu drängen, aufklärend durch Erfahrungsaustausch und vorwärtstreibende Erörterungen zu wirken. Er wolle an der Hebung der Leistungsfähigkeit aller in der Forstwirtschaft wirkenden Personen mitarbeiten. Die hierzu erforderlichen Mittel müßten mit Hilfe des Waldbesitzes, vor allem des Staates, aufgebracht werden; dieser Anspruch gründe sich auf die bisherigen Leistungen des Vereins, wofür der Redner als Beispiele nannte: die erfolgreiche Inangriffnahme der Arbeitslehre und des Maschinenwesens, der Betriebsstatistik, des Kanzleiwesens, der Fortbildung, der Auslandsbeziehungen, der Statistik. Der Forstverein habe in seiner Arbeit die Zeit- und Streitfragen des Faches rege behandelt, Forstbeamten und Waldbesitzer des ganzen deutschen Sprachgebietes zusammengebracht und seine Mitglieder auf tieferes und verantwortungsvolles Erfassen ihres Berufes hingeführt. Der Mitgliederbestand hat 5000 bereits überschritten, die Vereinszeitschrift ist weiter ausgebaut worden; zum Reichsforstwirtschaftsrat, Reichsverband der Waldbesitzerverbände und Reichsverband der Privatforstbeamten werden enge Beziehungen unterhalten.

Es folgten dann die ersten forstwissenschaftlichen Vorträge.

Das erste wichtige Thema: „Zusammenarbeit der Wissenschaft und Praxis im forstlichen Versuchswesen" wurde von Professor Dr. Hausrath-Freiburg und Landforstmeister Dr. Weber-Konradsdorf eingeleitet und rief eine lebhafte Debatte hervor.

Hausrath stellte als guter Kenner aller einschlägigen Fragen folgende Thesen auf, die im allgemeinen die Billigung der Versammlung fanden:

1. Eine engere Fühlung zwischen den Versuchsanstalten und der Praxis ist anzustreben. Mittel dazu sind: Vorträge und Vorführung der Versuche, Sorge für leichte Zugänglichkeit der Veröffentlichungen, Mitteilung der Aufnahmeergebnisse an die beteiligten Verwaltungsstellen, Auskunftserteilung, Unterstützung der Forstbeamten bei von den einzelnen eingeleiteten Versuchen durch Rat, literarische und andere Hilfsmittel, aber auch Überlassung von Forschungsmaterial.
2. Durch die Versuchstätigkeit wollen wir Erkenntnis gewinnen von den Bedingungen, unter denen die Vorgänge im Walde sich vollziehen, ihrem Ineinandergreifen wie der Bedeutung der einzelnen und ihrer Wirkung auf den Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit.

   Die Hauptbedingungen des Erfolges liegen in der Stetigkeit des Versuchsganges, dann in der Person des Versuchstellers (Vorbildung, Zielbewußtheit und Ausdauer).
3. In der Ertragsforschung soll die Arbeit zur Gewinnung von Ertragstafeln von den Versuchsanstalten mit den bisherigen genauen Verfahren weitergeführt werden, wobei die freie Mitarbeit von Einzelforschern immer erwünscht ist. Sie muß aber ergänzt werden durch die von der Praxis zu schaffende Betriebsstatistik. Bei der Auswertung der Ergebnisse haben Theoretiker und Praktiker zusammenzuwirken.
4. Zur weiteren Klärung der Rassen- und Saatgutfrage sind einerseits ausgedehnte Anbauversuche im praktischen Betrieb wie wissenschaftlich genau überwachte Versuche auf kleinen Flächen, Zucht- und Kreuzungsversuche nötig.
5. Notwendig sind Arbeitsstellen (Anstalten), Laboratorien und dergleichen für: Physiologie und Krankheiten der Waldbäume, Forstzoologie, Bodenkunde, Forstliche Meteorologie und Klimakunde, Waldbau und Ertragskunde, Holzmeßkunde, Forsttechnologie, forstliche Geräte und Maschinenkunde, forstliche Betriebswissenschaft.
6. Eine erfolgreiche Versuchstätigkeit erfordert volle Kenntnis des neuesten Standes unserer wie der Naturwissenschaften und ihrer Arbeitsverfahren; da ein einzelner diese unmöglich besitzen kann, ist ein kollegialer Aufbau der Versuchsanstalten geboten.
7. Möglich sind folgende Formen der Organisation: Übertragung an die forstlichen Hochschulen, Schaffung selbständiger Versuchsanstalten als wissenschaftliche Institute.

   Organisation im Rahmen der einzelnen Verwaltung. Vereinigung von Verwaltung und Hochschule zur Leitung des Versuchswesens.

   Wo sie möglich, ist die erste Lösung die beste, da die Hochschulen die Versuchstätigkeit gar nicht entbehren können.
8. Große Leistungen erfordern große Mittel. Entscheidend bleibt freilich die Wahl geeigneter Persönlichkeiten.

Die Ausführungen des Mitberichterstatters Dr. Weber wurden allerdings auch mit Interesse entgegengenommen, stießen jedoch bei vielen Zuhörern und einigen Debatterednern auf Widerspruch, namentlich als Weber die Errichtung einer forststatischen Geschäfts- und Arbeitsstelle auf Reichskosten forderte. Er führte hierzu u. a. aus: „Im gesamten Reichsgebiet könne mit einer Holzvorratsmasse von 1½ bis 2 Milliarden Festmeter Derbholz im Werte von 20 bis 30 Milliarden Reichsmark gerechnet werden; an solchen Rohstoffvorräten und Wertobjekten könne eine Reichsstatistik nicht achtlos vorübergehen. Daher müsse das Reich die Kosten für die Ermittlung und Verbuchung schon dranwenden, zumal durch das vorhandene Personal und die bereits geleisteten Arbeiten die statistische Erfassung wesentlich erleichtert sei."

Fortsetzung auf Seite 989.



Nachtrag zu Abschnitt II des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X. Personalteil 1925.

Reihenfolge der Staatsförster des Jahrgangs 1891 der Förster in Endstellen für die Aufrückung in Besoldungsgruppe 7.

Vorbemerkung: Da die in Abschnitt II des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X aufgeführten Förster in Endstellen inzwischen sämtlich nach Besoldungsgruppe 7 aufgerückt sind, ist die Feststellung der Reihenfolge für den Jahrgang 1891 notwendig geworden. Diese ist nach den in Abschnitt III des Bandes X enthaltenen Bezirkslisten aufgestellt. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß einzelne Förster, die bereits durch Tod usw. ausgeschieden sind, hier nochmals aufgeführt werden.

Lfde. Nr.	Name und Vorname	geboren am	Jahr des Eintritts beim Jägerkorps	F.-V.-Sch. Jahrgang	F.-V.-Sch. Nr.	Regierungsbezirk
647	Sander, Wilhelm	30. 9. 72	91	00	9	Frk
8	Kleist, Karl	14. 6. 72	„	„	14	Strl
9	Herrmann, Gustav	5. 4. 72	„	„	17	Kssl
650	Kroll, Otto	1. 5. 74	„	„	18	Brs
1	Vogt, Karl	22. 9. 72	„	„	19	Mdn
2	Ungeheuer, Peter	17. 1. 72	„	„	20	Kssl
3	Zschippang, Paul	10. 8. 72	„	„	24	Kösl
4	Offer, Rudolf	8. 1. 73	„	„	27	Kssl
5	Mücke, Friedrich	9. 3. 74	„	„	29	Pdm
6	Gutzmann, Johannes	24. 6. 72	„	„	31	Strl
7	Dasler, Paul	12. 12. 73	„	„	32	Mrs
8	Dan, Hans	27. 2. 72	„	„	36	Frk
9	Rose, Hugo	4. 9. 73	„	„	37	„
660	Wetterling, Paul	2. 4. 72	„	„	39	„
1	Proeser, Theodor	28. 2. 73	„	„	40	Kln
2	Walter, Adolf	19. 1. 73	„	„	42	Kssl
3	Wildenhagen, Waldemar	26. 1. 74	„	„	47	Frk
4	(Richter, Otto)	19. 5. 72	„	„	48	„
5	Wöhleke, Otto	16. 4. 74	„	„	49	Kbl
6	Mühle, Arthur	10. 5. 72	„	„	50	Hann
7	Tressel, Michael	4. 3. 73	„	„	51	Tr
8	Münch, Max	8. 9. 72	„	„	52	Frk
9	Märker, Georg	6. 8. 73	„	„	54	„
670	Abraham, Johannes	8. 8. 72	„	„	59	Kssl
1	Blessin, Max	23. 4. 73	„	„	60	Pdm
2	Streichan, Karl	19. 10. 73	„	„	64	Mrs
3	Biel, Adolf	28. 8. 73	„	„	65	Kssl
4	Haffke, Richard	27. 7. 72	„	„	66	Kgb
5	Brüggemann, Karl	3. 8. 73	„	„	67	Lnb
6	Jürges, Friedrich	10. 5. 74	„	„	68	Hld
7	Schiers, Max	26. 12. 73	„	„	69	„
8	Walter, Rudolf	7. 2. 74	„	„	70	Lnb
9	Hellmold, Rudolf	25. 12. 72	„	„	75	Hld
680	Rößler, Otto	23. 11. 72	„	„	76	Mrs
1	Moldehn, Max	10. 6. 73	„	„	77	Kösl
2	Hübner, Richard	6. 2. 72	„	„	78	Pdm
3	Fliegner, Johannes	27. 12. 71	„	„	79	„
4	Spechtmeyer, Gustav	10. 3. 74	„	„	81	Hann
5	Reichow, Hugo	23. 10. 72	„	„	82	Pdm
6	Schmidt, Friedrich	21. 5. 73	„	„	83	Schn
7	Falke, Franz	18. 11. 73	„	„	87	Lnb
8	Stehr, August	22. 8. 72	„	„	88	„
9	Schoepe, Otto*)	26. 7. 72	„	„	63	All
690	Voigt, Friedrich	20. 6. 73	„	„	93	Hann
1	Mönckemeyer, Otto*)	5. 9. 72	„	„	22	Hld
2	Hübenthal, Adolf*)	29. 9. 73	„	„	41	Strl
3	Wriedt, Otto*)	25. 8. 71	„	„	92	All
4	Müller, Karl*)	9. 5. 73	„	01	5	Kssl
5	Feldt, Johannes	7. 1. 70	„	03	73	Pdm
6	Besch, Paul	12. 6. 73	„	„	77	Stn

Lfde. Nr.	Name und Vorname	geboren am	Jahr des Eintritts beim Jägerkorps	F.-V.-Sch. Jahrgang	F.-V.-Sch. Nr.	Regierungsbezirk
697	Buchholz, Erich	29. 12. 71	91	03	79	All
8	Heinrich, Max	21. 1. 73	„	„	83	Pdm
9	Pehl, Hermann	19. 10. 72	„	„	87	Lnb
700	Rieck, Franz	17. 6. 72	„	„	92	Stn
1	Laskowski I, Paul	2. 7. 72	„	„	97	All
2	Knetsch, Paul	30. 6. 72	„	„	100	Schn
3	Binger, Johann	20. 12. 71	„	„	101	All
4	Brunzel, Franz	31. 5. 72	„	„	102	Schn
5	Giese, Albert	5. 11. 73	„	„	103	All
6	Radusch, Otto	7. 3. 72	„	„	104	Frk
7	Krause, Friedrich	20. 1. 73	„	„	106	Kgb
8	Kayser, Kurt	19. 1. 72	„	„	108	Hld
9	Hertzog, Emil	21. 3. 72	„	„	111	Brs
710	Herber, Adolf	10. 3. 73	„	„	114	Kssl
1	Puff, Reinhold	26. 5. 73	„	„	116	Opp
2	Wepner, August	1. 1. 73	„	„	117	Pdm
3	Juraske, Karl	17. 5. 73	„	„	120	Opp
4	Schmidt, Max	6. 1. 72	„	„	121	Schn
5	Mundt, Hugo	6. 4. 70	„	„	123	„
6	Maaß, Emil	20. 8. 72	„	„	126	Stn
7	Kulick, Paul	14. 5. 73	„	„	127	Pdm
8	Glanz, Heinrich	21. 1. 72	„	„	130	„
9	Adamski, Ernst	29. 9. 73	„	„	135	Kbg
720	Werner, Karl	23. 5. 73	„	„	136	Strl
1	Altenburger, Karl	5. 12. 73	„	„	137	Brs
2	Felchner, Heinrich	26. 4. 73	„	„	138	Gmb
3	Mehl, Rudolf	6. 7. 71	„	„	139	Wsb
4	Lamche, Emmanuel	4. 9. 71	„	„	140	Opp
5	John, Artur	1. 10. 73	„	„	143	Hld
6	Stremme, Heinrich	21. 1. 73	„	„	144	Kssl
7	Doege, Franz	3. 9. 72	„	„	145	Mdn
8	Bohlender, Georg	8. 8. 72	„	„	147	Kssl
9	Sadewasser, Ernst	13. 9. 72	„	„	148	„
730	Nejedlo, Otto	13. 5. 73	„	„	153	Opp
1	Buchmann, Severin	14. 12. 73	„	„	154	„
2	Weber, Alwin	22. 1. 74	„	„	155	Hld
3	Reinhardt, Georg	18. 4. 74	„	„	157	Kssl
4	Nestor, Gustav	18. 1. 73	„	„	158	Brs
5	Dierig, Rudolf	17. 12. 72	„	„	162	Schn
6	Grundmann, Gustav	8. 9. 71	„	„	165	Frk
7	Müller, Paul	31. 1. 72	„	„	166	Pdm
8	Röske, Max	13. 9. 71	„	„	172	All
9	Blume, Albert	24. 11. 72	„	„	176	Kssl
740	Seydel, Wilhelm	10. 3. 73	„	„	180	Brs
1	Marose, Karl	14. 3. 72	„	„	183	Hld
2	Röhrig, Hubert	16. 8. 72	„	„	184	Lnb
3	Gaentzsch, Franz	4. 9. 71	„	„	190	Mdn
4	Brendel, Arthur	13. 7. 73	„	„	193	Mrs
5	Glato, Hubert*)	6. 10. 73	„	„	185	Sta
6	Schnehage, Herm.*)	13. 4. 72	„	„	189	Lün
7	Hahn, Paul*)	12. 2. 71	„	„	99	Kssl

*) Infolge Verlustes an Besoldungsdienstalter hier einzureihen.

Die Mehrheit der Versammlung schien vor allem für ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Versuchswesen und Praxis zu sein, das bei schwierigen Forschungsarbeiten der Wissenschaft den Vorrang überläßt. Die Webersche Idee von einem Eingreifen des Reichs wurde von der Mehrheit abgelehnt, zumal die Versuchsanstalten sich zu einer einheitlichen, nach gemeinsamen Grundsätzen arbeitenden Organisation zusammengeschlossen haben. Mit dieser stehen auch mehrere ausländische Versuchsanstalten in Fühlung. Dr. Kahl.

(Fortsetzung folgt.)

Von der 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster in Berlin am 21. Mai 1927.

Auszug der wichtigsten Ausführungen aus dem Stenographischen Bericht.

(3. Fortsetzung.)

Dienstaufwand.

Revierförster **Ißbrücker**, Erfurt: Schon seit Jahren kämpfen die Revierförster um einen ausreichenden Dienstaufwand, damit sie nicht mehr gezwungen sind, von dem heute ohnehin unzureichenden Gehalt auch noch Aufwendungen im Interesse des Dienstes zu machen. Wir erkennen ja an, daß allgemein eine kleine Besserung eingetreten ist, jedoch hat sie sich bei weitem nicht den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt. Im besonderen ist es auffallend, daß der Revierförster nicht höher bedacht ist. Die Erklärung kann nur darin liegen, daß unsere Tätigkeit doch nicht überall genügend bekannt ist, sonst hätte sie bei der Festsetzung des Dienstaufwandes eine andere Bewertung finden müssen.

Ich halte es deshalb für notwendig, nochmals auf die einzelnen Punkte hinzuweisen.

Durch den Dienstaufwand sollen uns solche Ausgaben entschädigt werden, die wir im Interesse des Dienstes zu machen gezwungen sind. Der Dienst des Revierförsters erfordert es, daß er tagsüber meist außer dem Hause ist. Seine dienstlichen Gänge führen ihn viele Kilometer weit von seinem Wohnsitze weg, sein Nachhausekommen ist unregelmäßig, so daß er an den gemeinsamen Mahlzeiten seiner Familie häufig nicht teilnehmen kann. Im Winter ist dies die Regel. Ja, wir haben Revierförsterstellen, wo die räumliche Ausdehnung der Reviere, wie uns Herr Kollege Weber vor einigen Jahren dargelegt hat, bis zu 85 km beträgt. Wenn wir nun diese weit entlegenen Reviere mit der Bahn zu erreichen suchen, so werden uns die Fahrtkosten ersetzt. In beschränktem Maße können wir auch auf Staatskosten ein Fuhrwerk benutzen; in diesem Falle entstehen aber Nebenkosten, die aus dem Dienstaufwand zu bestreiten sind. Wenn nun auch den nichtpferdehaltenden Revierförstern die Benutzung eines Mietfuhrwerks in bescheidenen Grenzen zugestanden ist, so scheuen sich doch heute noch manche Kollegen, ein Mietfuhrwerk durch die Staatskasse bezahlen zu lassen, weil sie mit ihrem Revierverwalter, der die Notwendigkeit nachprüfen muß, nicht in Konflikt kommen möchten.

Diese Befürchtung ist meines Erachtens überflüssig. Wenn man nach einem Ort, der 10 bis 15 km abliegt, zum Holzverkauf muß und dort 6 bis 10 Stunden Holz verkaufen soll, so kann niemand verlangen, daß dieser Weg zu Fuß zu machen ist, denn man kann sich nicht abgehetzt zu dem wichtigen Geschäft des Holzverkaufs hinsetzen. Jedenfalls sind mir in dieser Beziehung noch keine Schwierigkeiten gemacht worden, wie ich mir auch kaum denken kann, daß so etwas vorkommt. Schließlich ist ja der Revierverwalter auch nicht die allein entscheidende Stelle.

Aber zurück zu den eigentlichen Kosten! Ich sagte schon, daß wir die Nebenkosten bei dem Fuhrwerk selbst bestreiten müssen. Bleiben wir bei dem Holzverkauf! Der Gespannhalter schickt seinen Kutscher, der dann in dem betreffenden Lokale 6 bis 10 Stunden wartet, und unvermeidlicherweise muß der Mann auch etwas verzehren, und wenn es nur so aus Langeweile geschieht. Es ist ganz selbstverständlich, daß man diesem Mann seine eigentlich ungewollten Zehrkosten bezahlt; das geht übrigens den pferdehaltenden Kollegen mit ihren Kutschern ebenso. Bei den Revierfahrten muß der Kutscher ebenfalls stundenlang in einer Gaststätte warten. Daß man selbst in diesen langen Stunden etwas genießen muß, ist selbstverständlich, und wie leicht gleiten einem da einige Mark durch die Finger! Gerade daß bei den Revierförstern die Notwendigkeit so oft eintritt, auswärts dienstlich tätig zu sein, bedingt die erhöhten Aufwendungen. Auch der Umstand, daß viele Kollegen Amts- und Gutsvorsteher, Vertreter des Forstfiskus bei den Schulvorständen sind und auch sonst Termine auf den verschiedensten Gebieten wahrzunehmen haben, bedingt immer wieder Ausgaben. So kommt es, daß bei aller Sparsamkeit der gegebene Dienstaufwand nicht ausreicht, auch besonders deshalb nicht, weil damit der Aufwand unserer Gehilfen mitbestritten werden soll. Und da komme ich auf den Punkt, der uns wohl allen am Herzen liegt. Es ist die Bitte an den Herrn Minister, uns von dieser sehr unangenehmen Pflicht zu befreien. Es ist selbstredend, daß dem Revierförstergehilfen ein Dienstaufwand zusteht wie jedem Förster, und es muß sich auch ein Weg finden lassen, daß er ihn bekommt. Die grundsätzlichen Bedenken, die dem entgegenstehen sollen, müssen bei einer Neuregelung beseitigt werden. Ich darf weiter erinnern, daß wir Aufwendungen haben für Bürobedarf (außer Papier und Umschlägen, die geliefert werden), Beleuchtung des Arbeitszimmers, Anfahren und

Zerkleinern des Heizmaterials für das Arbeitszimmer, Abschreibung des Wertes für Waffen und dergleichen mehr.

Meine Herren! Wir wissen ja alle, welche große Sparsamkeit in Preußen stets geherrscht hat, und nicht zuletzt bei der Staatsforstverwaltung, und wir haben ja auch allen Grund, in diesem Sinne weiterzuarbeiten. Wenn ich aber die erhebliche Preissteigerung der letzten Jahre in Betracht ziehe, so glaube ich mit gutem Gewissen dem Herrn Minister die Bitte unseres Standes vortragen zu dürfen, die Dienstaufwandentschädigung — ohne die des Gehilfen — auf 300 RM wie vor dem Kriege zu erhöhen.

Ich komme nun zum Stellenunkostenersatz. Meine Herren! Dieser Punkt ist nicht ohne besondere Bedeutung, denn wir haben gerade in den letzten Jahren schwere Opfer bringen müssen, die durch unser abgelegenes Wohnen bedingt wurden.

So gerecht die Forderung nach einem Ausgleich ist, so vorsichtig ist dieses Thema zu behandeln; denn so wenig es angebracht erscheint, für die einzelnen Forstbeamtenstände Sonderzuwendungen zu schaffen, weil dadurch die Gefahr entsteht, daß diese bei der Besoldungsbemessung mit in Betracht gezogen werden, so notwendig ist es, daß den Forstbeamten alle die Kosten, die sie infolge ihrer vereinsamten Wohnlage aufwenden müssen, ersetzt werden. Denn der Forstbeamte ist im Interesse des Dienstes gezwungen, vereinsamt zu wohnen.

Ich kann natürlich nicht alle Punkte näher erörtern; es würde Stoff genug bieten, einen stattlichen Band zu schreiben. Es sprechen da sehr viel Momente mit, die in einem kurzen Referat leider nicht berührt werden können. Ich greife nur die hervorstechendsten Punkte heraus. Da wäre zuerst zu nennen die Notwendigkeit, ein Dienstmädchen zu halten, um bei der Abwesenheit des Mannes noch ein menschliches Wesen im Hause zu haben, das der Frau auch schon aus Gründen der Sicherheit zur Seite steht. Kein Beamter in Gruppe VII hielt sich früher in der Stadt ein Dienstmädchen, es sei denn, daß Privatvermögen vorhanden ist, was ja ab und zu noch vorkommen mag.

Ferner entstehen Mehrkosten für Arzt, Apotheke, Fahrten zur Stadt, um Einkäufe zu besorgen. Daß die Kindererziehung uns Forstbeamten ganz besondere Opfer auferlegt und die Kinder fast stets in Pension gegeben werden müssen, ist so allgemein bekannt, daß hierüber keine Worte mehr zu verlieren sind.

Sodann ist die Verteuerung der Feuerung in Betracht zu ziehen. Der städtische Beamte benutzt zur Feuerung Kohle mit einem Kostenaufwand von etwa jährlich 100 RM. Wir dagegen sind auf Holzfeuerung angewiesen. Die Holzfeuerung stellt sich wesentlich teurer als die Kohlenfeuerung, da Anfuhrkosten und Zerkleinern große Summen verschlingen. Auch ist der Bedarf an Feuerungsmaterial bei einem einsam liegenden Gehöft viel größer als in geschlossener Wohnlage. Auch ist zu denken an die Landwirtschaft treibenden Kollegen, die oft mit einem Minus wirtschaften. Nach meiner ganz vorsichtig aufgestellten Errechnung würden die durch die abgelegene Lage gegenüber anderen Beamten entstehenden Mehrkosten etwa folgende sein:

Dienstmädchen	700 RM
Mehrkosten für den Arzt usw. . .	100 „
Kindererziehung	600 „
Mehrkosten der Feuerung	100 „
	1500 RM

Meine Herren! Ich habe nur einige Punkte herausgegriffen und die Mehrkosten eingeschätzt. Es kommen da, sehr vorsichtig angenommen, 1500 RM heraus. Tatsächlich ist die Summe aber ein ganz Teil höher, da alle Posten überaus niedrig eingesetzt sind, auch ein Minus für die — im Interesse des Dienstes und der abgelegenen Lage — Landwirtschaft treibenden Kollegen nicht berücksichtigt ist. Auf alle Fälle aber hat der Staat, der uns im Interesse des Dienstes zu dem abgelegenen Wohnen zwingt, auch die Pflicht, uns diese Mehraufwendungen, die wir gegenüber anderen Beamten haben, zu ersetzen. (Sehr richtig und Bravo!)

(Schluß folgt.)

Ergibt die Försterprüfung ein abgerundetes Bild über die Fähigkeiten des Prüflings?

Von **H. D. Stöck**, Pforta.

Die Frage der Eignung und Befähigung eines Betriebsbeamten ist ebenso eine Frage der Persönlichkeit und der Allgemeinbildung wie eine solche der vorhandenen Fachkenntnisse. Daß die erstgenannten Eigenschaften oft sehr gewürdigt werden, wissen wir alle aus Bewerbungen usw.; trotzdem gibt es auch viele Waldbesitzer, die lediglich nach Fachkenntnissen auf Grund von Examensergebnissen und anderen Zeugnissen wählen. Das Zweckmäßigste ergibt sich aus der Stellung, die der Forstmann einnehmen soll, ob er beispielsweise mit dem Hause seines Chefs verbunden sein soll oder etwa viel mit gebildeten Menschen umgehen muß usw. Aber auch das Gegenteil ist im Privatforstdienst oft der Fall. Ich muß mir versagen, darauf noch näher einzugehen.

Könnte die Försterprüfung nun nicht hinsichtlich der Allgemeinbildung erweitert werden? Gibt die Prüfung in der jetzt geübten Weise wirklich ein abgeschlossenes Bild des Prüflings? Es wird mir entgegengehalten werden, daß sie das gar nicht

soll. Müßte sie das aber eigentlich nicht nach dem oben Gesagten?

Wir alle — Prüfer und Prüflinge — wissen, daß es Prüflinge mit dem Zeugnis „gut“ gibt, die wegen mangelnder Allgemeinbildung und aus ähnlichen Gründen, die ich nicht anführen möchte, viel schlechter unterkommen als Prüflinge mit dem Ergebnis „genügend“. Hierbei möchte ich eine Tatsache anführen, die eigentlich nicht hierher gehört. Mancher Prüfling schneidet durch unentwegtes Auswendiglernen, also auf dem Wege, den früher die Volksschule ging, viel besser ab als jemand, der mit dem Verstande gearbeitet hat, der aber das Pech besitzt, in einer Sache geprüft zu werden, in die er gerade geistig nicht tiefer eingedrungen ist oder nicht eindringen konnte. Die Frage, wer von den beiden Prüflingen sich draußen am besten bewähren wird, kann sich jeder selbst beantworten.

Doch zurück zum Thema. — In fast allen Prüfungen in anderen Beamtenklassen, wie bei der Eisenbahn, Post, bei Lehrern, Landjägern usw., spielt die Allgemeinbildung eine hervorragende Rolle. Ich habe als Förster gestaunt, als ich z. B. kürzlich eine derartige Frage in einer Prüfung bei einem mittleren Eisenbahnbeamten sah, und ich glaube, daß eine derartige Prüfungsaufgabe bei uns Wunder wirken müßte.

Vielleicht wird mir nun entgegengehalten, daß bei der Verschiedenartigkeit der Schulbildung unter unseren Prüflingen solche Fragestellungen nicht durchzuführen sind. Wäre es denn aber wirklich ein so großer Fehler, wenn sich die Allgemeinbildung im Ergebnis der Prüfung ausdrückte? Allerdings soll man nicht etwa glauben, daß Allgemeinbildung immer von der Schulbank abhängt. Müßte eine derartige Prüfung nicht auch auf die eigentliche Fachprüfung befruchtend wirken? Vom psychologischen Standpunkt aus könnte man es doch nur bejahen.

Was geprüft werden sollte? Nun, das brauchte ich unseren Herren Prüfern doch wohl nicht erst zu verraten. Ich sehe die Auswirkung meines Vorschlages etwa auf folgender Linie. Man stelle Aufgaben wie etwa folgende: „Die Stellung der Forstwirtschaft in der Volkswirtschaft“ oder „Der Sinn der Strafe“ oder „Landschaftsbild meiner Heimat, Versuch einer Charakteristik“ oder „Die Landwirtschaftskammern als Förderer intensiver Forstwirtschaft im Kleinbetriebe“ oder ein ähnliches selbstgewähltes Thema. Vielleicht brauchten auch die Fragen in keinem Zusammenhange mit dem Fache zu stehen. Daß zweckmäßig mehrere Aufgaben gestellt würden, von denen eine zu lösen ist, wäre vielleicht notwendig.

Ich lasse diese Zeilen durch unsere „Deutsche Forst-Zeitung“ an die berufenen Stellen gelangen in der Hoffnung, daß sich auch andere zu dieser Frage äußern sollen. Möchte mein Vorschlag ein bescheidener Baustein zu einem gesunden Aufstieg der Privatforstbeamtenschaft sein!

Eine einfache Rodemaschine.

Von Forstgehilfe **Nützelberger**, Nürnberg. (Mit 4 Abbildungen.)

Unter dieser oder ähnlichen Bezeichnungen sind heute in der forstlichen Welt verschiedene Hilfsgeräte bekannt, die zwar im Prinzip alle dem gleichen Grundgedanken folgen, aber hinsichtlich ihrer Ausführung doch voneinander abweichen und sich auch durch mehr oder weniger gute praktische Verwendbarkeit unterschieden. Das hat seinen Grund teilweise darin, daß das Gerät konstruktiv

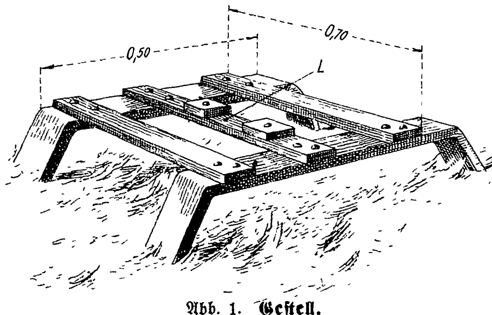


Abb. 1. **Gestell.**

nicht recht durchgebildet, also unter allzu großer Rücksichtnahme auf die Herstellungskosten zu einfach gehalten ist, anderseits gibt es aber auch Einrichtungen, die zwar gute Dienste leisten, aber zu umständlich gebaut sind, deshalb auch nicht leicht gehandhabt und transportiert werden können. Diese letztgenannten Eigenschaften müssen aber unbedingt vorhanden sein, wenn ein Gerät seinen Zweck wirklich erfüllen soll.

Nach eingehenden Versuchen in der Praxis im Flachlande habe ich nun eine Hilfsrode-Maschine konstruiert, die allen Wünschen gerecht werden dürfte. Im Prinzip bringe ich damit zwar nichts

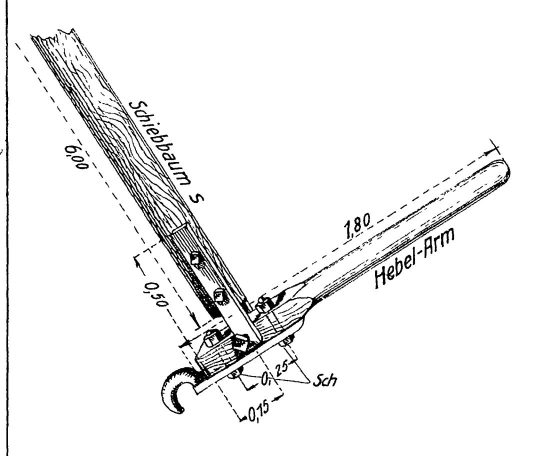




Abb. 2. **Hebelarm mit Schiebebaum.**

Neues, aber das Problem, die Hebelkraft auch beim Holzfällen nutzbar zu machen, ist nach meiner Ansicht mit diesem Gerät seiner Lösung doch einen Schritt nähergebracht.

Die Maschine besteht in der Hauptsache aus vier Teilen, wie sie nebenstehend abgebildet sind. Das Gestell (Abbildung 1) wird ganz aus Flacheisen verfertigt und in den angegebenen Maßen



Abb. 3. **Gabel.**

gehalten. Zwei starke, an beiden Enden umgebogene Eisenbänder werden von drei Verstrebungen zusammengehalten, von denen die mittlere so eingerichtet ist, daß der Haken des Hebelarmes eingehängt werden kann, ohne daß ein Gleiten nach links oder rechts möglich wäre.

Der Hebelarm (Abbildung 2) ist 1,8 m lang und trägt am unteren Ende zum Einhängen am Gestell a) den Haken, der zur besseren Befestigung einen 25 cm langen Fortsatz hat. Zwischen den beiden Scharnieren „sch" ist der Hebel durchbohrt, und hier wird nun der eigentliche Schiebebaum mit seinem hinteren, durch zwei eiserne Bänder verstärkten Ende eingesetzt. Am vorderen Ende trägt der Schiebebaum (Abbildung 3) eine Gabel, deren beide Arme etwas nach vorne umgebogen sind.

Wie die Maschine betätigt wird, geht aus Abbildung 4 hervor. Das Unterteil a) wird in ungefähr 4 m Entfernung von dem zu fällenden Baum aufgestellt, der Hebelarm mit seinem eisernen Haken an der Stelle L eingesetzt und die Gabel des Schiebebaumes „s" gegen den Stamm des zu fällenden Baumes gelehnt. Wird nun der Hebelarm gehoben, so hat dies zur Folge, daß die Gabel in den Stamm eindringt und nicht nachgeben kann. Fällt der Baum auf die ersten Bewegungen nicht, so läßt man den Hebelarm blitzschnell sinken; dadurch gleitet die Gabel am Stamm ein Stück abwärts, der Hebelarm wird sofort wieder gehoben und der gleiche Vorgang beginnt von neuem.

Mit Hilfe dieses Apparates läßt sich jeder Baum nach beliebiger Richtung werfen. Besonders bei Verjüngungsschlägen ist diese Möglichkeit sehr von Vorteil. Auch beim Fällen stärkeren Holzes reicht der Apparat vollkommen aus. Die stabile Ausführung und die große Kraft, die sich damit ausüben läßt, bringen den schwersten Stamm zu Fall.

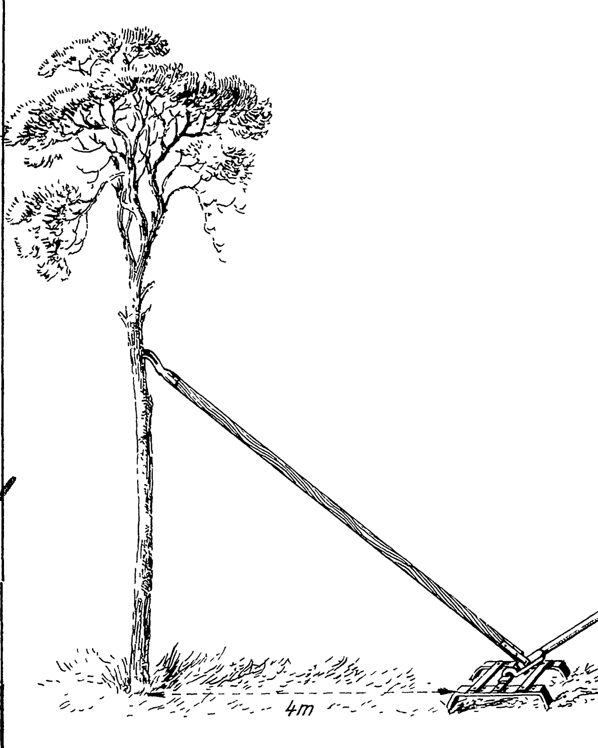


Abb. 4. **Wirkungsweise der Rodemaschine.**

Als ein weiterer Vorzug ist die leichte Transportmöglichkeit und das rasche Zerlegen hervorzuheben. Zwei Mann können den Apparat ohne Mühe von einem Platz zum andern bringen. Die Herstellungskosten sind gering. Der Apparat kann leicht von jedem Schmied hergestellt werden.

Vogelschutz.

Aus der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle (Saale), Kaiserstr. 7.

Auf die hohe Bedeutung der insektenfressenden Vogelarten im Haushalt der Natur und im Wirtschaftsleben des Menschen sowie auf ihre Wohnungsnot und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des Vogelschutzes kann nicht genug hingewiesen werden. Bekanntlich sind die Meisen, Kleiber, Baumläufer, Rotschwänze, Stare und andere in Feld und Wald, in Garten, Obstplantage und Weinberg unsere zuverlässigsten und billigsten Bundesgenossen im Kampfe gegen die seit Jahrzehnten in geradezu verheerender Weise um sich greifende Insektenplage.

Wie nützlich sind z. B. unsere Meisen! Ihr äußerst lebhafter Stoffwechsel nötigt sie, große Nahrungsmengen aufzunehmen. So frißt eine Kohlmeise täglich so viel, wie ihr Eigengewicht beträgt, etwa 17 g. Nach den Feststellungen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft vertilgt ein Blaumeisenpaar mit den Nachkommen beider Bruten (rund 20 Vögel) im Laufe eines Jahres ungefähr 1½ Zentner Insekten = 120 Millionen Insekteneier oder 150000 Raupen. (1620 Eier der Nonne wiegen vergleichsweise 1 g.) Apfelblüten-, Birnknospenstecher, Apfelwickler,

Frostspanner und Schwammspinner werden beispielsweise im Obstgarten durch Meisen dezimiert.

Auch den Nutzen der Stare dürfen Land- und Forstwirte nicht unterschätzen. Sturnus vulgaris gilt als bester Vertilger der Engerlinge und Maikäfer, der Drahtwürmer und Wiesenschnakenlarven. Der Altmeister des wissenschaftlichen Vogelschutzes, Dr. Freiherr von Berlepsch, fand nach dem Ausfliegen der Jungen den Boden einer Starhöhle etwa drei Finger hoch mit Maikäferflügeln bedeckt. Gerade der Star füttert in der Flugzeit des Maikäfers seine Jungen hauptsächlich mit diesem Schädling. (18. Jahresbericht der staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz, Seebach.) Rittergutsbesitzer von Nathusius zieht in seinem Hundisburger Park in etwa 250 künstlichen Nisthöhlen jährlich über 1000 Jungstare auf. Infolgedessen ist in seiner Flur niemals über Engerling- und Drahtwurmschäden zu klagen. Weil der Star die Larven der Wiesenschnake (Tipula oleracea) erfolgreich bekämpft, sucht man ihn in letzter Zeit mit allem Fleiß in Nordwestdeutschland anzusiedeln. In Oldenburg verpflichtet die Regierung jeden Grundbesitzer, in seinem Gelände Nisthöhlen für Stare aufzuhängen.

Nicht vergessen dürfen wir auch die segensreiche Tätigkeit unserer fliegenden Katzen. Zahlreiche Gewölluntersuchungen bezeugen einwandfrei die hohe Bedeutung unserer Eulenarten, der Mäusebussarde und Turmfalken als Mäusevertilger. Rittergutsbesitzer Hacke, Altlönnewitz, kennt infolge seines gehegten starken Eulenbestandes seit Jahren keinen Mäuseschaden auf seinen Feldern.

Es ist unserer eigener Vorteil, wenn wir durch zweckmäßige praktische Maßnahmen die nützlichen Vogelarten in ihrem Daseinskampfe unterstützen, um dadurch ihren Bestand zu vergrößern. Daher gilt es, Brutplätze für Frei- und Höhlenbrüter zu schaffen, für eine wettersichere Winterfütterung zu sorgen und die Vogelfeinde fortgesetzt zu bekämpfen. Anleitung zu allen schützenden Maßnahmen gibt die seit 1923 bestehende Vogelschutzstation der Landwirtschaftskammer. Gegenwärtig wird sie weiter ausgebaut. Ein 25 ha großes Versuchsgelände, der Göritz, ein Auewald bei Wörmlitz, steht ihr zur Verfügung, um alle praktischen Maßnahmen des Vogelschutzes, z. B. sämtliche Systeme künstlicher Nisthöhlen, objektiv auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls den uns angegliederten Verbänden zu empfehlen. Ein großer Sammlungsraum wird Vogelschutzmaterial aller Art sowie Bälge, Nester, Gelege der Vögel unserer Provinz und Ergebnisse der Beobachtungen und Untersuchungen über die Nahrung der Vogelarten in bezug auf Nutzen und Schaden im Naturhaushalt enthalten. Eine Hauptaufgabe unserer Station ist es, in land- und forstwirtschaftlichen Kreisen, in Gartenbau- und Obstbauvereinen aufklärend und beratend zu wirken. Zu diesem Zweck veranstaltet sie auf Wunsch Lichtbildervorträge und Vogelschutzkurse mit praktischen Übungen im Freien. Auch hat sie die Verbreitung von Vogelkenntnis in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. An der Hand von Vogelbälgen und Lichtbildern führt sie durch Vorträge in das überaus reizvolle Gebiet des Vogellebens unserer Heimat ein. Ferner veranstaltet sie zu allen Jahreszeiten vogelkundliche Beobachtungsgänge, sogenannte Arbeitsgemeinschaften in der Natur. Möchte reicher Segen für Land und Volk von unserer Vogelschutzstation ausgehen!

Forstliche Rundschau.

Die Leguminosendüngung in Ebnath. Von Professor Dr. Wiedemann. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1927, S. 449, 499 und 545.

Das Forstamt Ebnath liegt am Fichtelgebirge, auf den südlichen Vorbergen der Kösseine und des Schneebergs, in einer durchschnittlichen Höhenlage von 550 bis 750 m. Die Lage ist teils eben, teils sanft geneigt mit wenigen steilen Hängen, das Klima ist rauh, mit langen Wintern und regelmäßigen Spätfrösten, die Niederschlagsmenge 1000 mm. Das Grundgestein ist teils Schiefer, (meist Phyllit), teils Granit. Die Böden sind durchweg stark ausgewaschen, meist dicht gelagert und stickstoffarm. Kiefer und Fichte sind die herrschenden Holzarten, auf den besseren Granitböden stocken gute, fast reine oder mit etwas Tanne und Buche gemischte Fichtenbestände, auf den schlechteren Böden von Granit und Schiefer meist Kiefernbestände mit zwischen- und unterständiger Fichte.

Früher wurden große Kahlschläge unter Überhalt einzelner Fichten geführt. Hier samte sich die Kiefer nach Streunutzung reichlich an, während Fichte und Lärche, oft auch Kiefer durch Mischsaat oder Pflanzung eingebracht wurden. Die Samenmenge war sehr groß, 10 bis 16 kg je Hektar. Die Fichte wurde meist unterständig, die Lärche durch Krebs und Motte fast völlig vernichtet, auch die Kiefer hatte in der Jugend durch Schütte und Wickler, später durch Schnee und Pilze zu leiden. Das Ergebnis sind völlig vernichtete Bestände mit durch Rohhumus entartetem Boden.

1870 ist der Wald in den Besitz des Fürsten Castell gekommen; seitdem sind Versuche im Gange, den fast produktionslosen Phyllitboden wieder produktiv zu machen. Die um 1885 begonnenen Versuche mit Tieflockerung auf 30 bis 50 cm Tiefe nach Entnahme der Stöcke und Streu hatten anfangs guten Erfolg, leider ließen aber die Kulturen bald im Wuchse nach und sind teilweise auch heute nach 40 Jahren noch nicht voll geschlossen. Seit 1892 beginnen Versuche, die Heide zu vernichten. Durch Ausrupfen und Aushacken in den Kulturen, auch in den Althölzern,

wurde die Heide zur Förderung der Verjüngung entnommen. Durch Bodenlockerung und Unterhacken des Heidehumus wurde zunächst das Wachstum der Kulturen belebt, bald aber begann ein noch stärkeres Kümmern als vorher. Je öfter die Heide entfernt wurde, desto schlechter war der Enderfolg. Große Versuche, die Birke und auch die Eiche als Schutz- und Treibholz einzubringen, mißlangen ebenfalls.

1906 wurden Versuche mit künstlicher Düngung eingeleitet, und zwar mit Thomasschlacke und Kainit allein und gemischt sowie mit Ätzkalk. Kainit förderte zwar das Wachstum der Holzpflanzen nicht, vernichtete aber die Heide und verhinderte ihr neues Erscheinen, eine schädliche Folge war aber die Verkohlung des freiliegenden Humus. Thomasschlacke wirkte sehr gut, Ätzkalk im Anfang am besten. Allein die Wirkung hielt nur wenige Jahre an, vor allem beim Kalk, dann trat wieder der alte Kümmerzustand ein.

Schon 1903 bis 1906 waren Versuche mit perennierender blauer Lupine gemacht worden, teils ohne Düngung, teils mit geringer Beigabe von Thomasmehl, mit allen schlechten Böden ohne Erfolg. Erst seit 1907 gelang es, die Lupine durch starke Düngung mit Ätzkalk (2000 kg je Hektar), teilweise auch mit Thomasmehl und durch gleichzeitige Nitratimpfung zu dauerndem Gedeihen zu bringen. Seit 1908 begann man auch Besenginster (Sarothamnus scoparius) beizusäen. — Schlechtes Wachstum der Leguminosen wurde durch schwache Beigaben von Thomasmehl (100 bis 200 kg je Hektar) auf die Gründüngungspflanzen meist mit durchschlagendem Erfolg bekämpft. Gegen den starken Wildverbiß schützten leichte, bewegliche Drahtzäune, die schon nach ein bis zwei Jahren verschoben wurden, wenn die Lupine genügend gekräftigt war.

Gegenwärtig werden nur schmale, höchstens 30 m breite Kahlschläge geführt. Nach Rodung der Stöcke wird in dem auf den Hieb folgenden Sommer der lebende Bodenüberzug und die obere Rohhumusschicht als Streu und gegen unentgeltliche Bodenbearbeitung abgegeben. Vor dem Kurzhacken des Bodens werden je Hektar durchschnittlich 2000 kg zu Pulver zerfallener Ätzkalk ausgestreut. Auf die so vorbereitete Kulturfläche werden im Herbst breitwürfig 2 bis 3 kg Besenginster ausgestreut. Im folgenden Frühjahr folgt Pflanzung mit zwei- bis dreijährigen Fichten, gleichzeitig werden in Streifen oder Plätzen 6 bis 10 kg perennierende Lupinen gesät. Ginster- und Lupinensamen werden vor der Aussaat mit Nitragin geimpft.

Da die gleichen geologischen Verhältnisse wie in Ebnath nicht nur im ganzen Fichtelgebirge, sondern auch in einem großen Teile Sachsens, im Vogtlande bestehen, so hat Wiedemann die Ergebnisse der in Ebnath erprobten Kulturmethode eingehend studiert.

Er stellt zunächst fest, daß Lupine sowohl als Ginster hier nur nach Entnahme der Rohhumusdecke, Bodenbearbeitung und kräftiger Düngung mit Kalk und Thomasmehl gedeihen. Beides sind Lichtpflanzen und vertragen keinerlei Beschattung von oben oder von der Seite; in der Jugend werden die jungen Pflanzen von den Rehen so stark verbissen, daß sie während der ersten beiden Jahre durch Umzäunung geschützt werden müssen. Die Lupine schießt schon im zweiten Jahre üppig in die Höhe und hält sich bei günstigen Bedingungen zehn Jahre lang. Der Ginster bleibt drei bis vier Jahre lang unscheinbar, kommt dann erst mit 40 bis 50 cm langen Trieben in die Höhe und hält sich bis 15 Jahre. Bei alleinigem Anbau der Lupine ist ihr Gedeihen in den ersten beiden Jahren durch äußere Schäden gefährdet, bei alleinigem Anbau von Ginster fehlt in den ersten Jahren Bodenschutz, beide Arten ergänzen sich daher in bester Weise.

Von den angebauten Holzarten wird durch diese Methode vor allem die Fichte auf allen Standorten und Lagen am meisten gefördert. Das gute Wachstum hat in vielen der ältesten über 4 m hohen Kulturen noch nicht nachgelassen, so daß die Erreichung des Bestandesschlusses ohne die früheren Wuchsstockungen gesichert ist.

Nach dem allgemeinen Ergebnis der vorgenommenen Messungen ist die heutige Höhe der Fichten in den gelungenen Leguminosenkulturen trotz ihres geringen Alters doppelt so groß und das heutige Höhenwachstum etwa dreimal so groß als in den benachbarten Flächen ohne Leguminosen auf demselben Standort. Da die Flächen durchweg über zehn Jahre alt sind, handelt es sich nicht nur um eine rasch vorübergehende Aufpeitschung des Jugendwachstums. Die Überlegenheit der Trieblänge der letzten Jahre ist wesentlich größer als jene der heutigen Gesamthöhe, weil die Leguminosen erst in den letzten Jahren zur vollen Wirkung gekommen sind und weil die Fichten erst fünf bis acht Jahre nach dem Anbau die anfängliche Verdämmung durch die Leguminosen voll überwunden haben. Zahlenmäßig läßt sich zwar eine überlegene Wirkung der Lupine errechnen, doch ist die Zahl der Flächen zu klein und der Unterschied zwischen den einzelnen Flächen zu groß, um mit Sicherheit die Überlegenheit einer der beiden Hilfspflanzen beweisen zu können.

In den letzten Jahren hat man in vielen kümmernden Kulturen den Boden streifen- oder platzweise bearbeitet, mit Kalk und Thomasmehl gedüngt und dann Ginster, an einigen besseren Stellen Lupinen angebaut. Der Erfolg zeigt sich schon in den jüngeren Anlagen, soweit nicht die Leguminosen durch Barfrost oder übermäßige Winterkälte gelitten haben, am besten tritt die Wirkung in einigen älteren derartigen Versuchen hervor.

Eine vergleichende Untersuchung über den Gang des Höhenwachstums älterer, 80- bis 100jähriger Fichten gegenüber den jungen Fichten in den Leguminosenkulturen hat ergeben, daß letztere in den Höhen unter 2 m den Altfichten

um 40 bis 100 % überlegen sind. In der Höhe von 2 bis 3 m haben sich zwar die Altfichten infolge des Bodenschutzes durch die gleichaltrigen Kiefern wesentlich erholt, die gepflegten Kulturen sind aber diesen besten Altfichten immer noch um 20 bis 80 % übetlegen, der Durchschnitt der älteren Fichten muß noch viel mehr hinter den Leguminosenkulturen zurückgeblieben sein.

Der Versuch, in Ebnath die Kulturschwierigkeiten durch Schmalschläge vom Norden her zu überwinden, hat sich nicht bewährt. In dem dortigen rauhen Klima sind Lupine und Ginster so ausgesprochene Lichtpflanzen, daß sie nicht nur auf einem 3 bis 5 m breiten Streifen am Südrande, sondern auch auf einem 3 m breiten Streifen am Nordrande, also auf ½ bis ⅓ der Schlagbreite, versagen. Die Vorteile des Seitenschattens für die Fichte werden in dem dortigen rauhen Klima sogar in den Kulturen ohne Leguminosen durch den Wärmemangel des Schattenrandes aufgehoben, in den Leguminosenkulturen verursacht aber der Einfluß des Seitenschattens auf Lupine und Ginster schweren Schaden, der sich allerdings beim Fortschreiten des Hiebes teilweise wieder ausgleicht.

Die günstige Wirkung des Anbaues der Leguminosen auf die Ausbildung der Wurzeln macht sich dadurch geltend, daß meist die ganze von den Leguminosen aufgeschlossene 10 bis 15 cm starke Oberschicht gleichmäßig von einer großen Zahl dünner Stränge durchwurzelt ist, die reich an feinen und feinsten Nebenwurzeln und dicht mit Mykorrhizen besetzt sind; vor allem in der Nähe der Wurzelknöllchen der Leguminosen. In den älteren, kümmernden Kulturen sitzt ein sehr großer Teil der Wurzeln, vor allem auch die Feinwurzeln im Auflagehumus; in den oberen Mineralschichten laufen meist nur ein bis zwei kräftige horizontale Arme ohne stärkere Verzweigung und mit nur wenigen Feinwurzeln.

Die Frage, wie lange die günstige Einwirkung des Anbaues der Leguminosen andauern wird, läßt sich heute, 15 Jahre nach Einführung des Verfahrens, noch nicht endgültig beantworten. Ein dauernder Erfolg setzt jedenfalls voraus, daß die Kulturen sich schließen, solange die Hilfspflanzen den Boden noch voll decken, ehe also der Boden durch längere Freilage wieder in seinen früheren schlechten Zustand zurückfällt. Dafür, daß diese Gefahr trotz anfänglichen glänzenden Gedeihens der am meisten gedüngten Leguminosenkulturen besteht, liegen auch in Ebnath Beispiele vor.

Immerhin glaubt aber Wiedemann auf Grund seiner Untersuchungen annehmen zu dürfen, daß durch raschere Überwindung der Jugendgefahren ein Zuwachsgewinn von mindestens zehn Jahren erreicht wird. Auf diesen an und für sich nicht schlechten, aber herabgewirtschafteten Urgebirgsböden läßt sich nach dem Vorbild der Feldaufforstungen, denen dieses Verfahren entspricht, vielleicht eine Steigerung des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses um 2 bis 4 fm je Jahr und Hektar erreichen.

Interessant ist die Einwirkung dieser Kulturmethode auf das gegenseitige Verhalten der verschiedenen Holzarten in gemischten Beständen. In den jetzigen Althölzern hat die Kiefer die Fichte in der Jugend vollständig überwachsen, später aber im Wachstum so stark nachgelassen, daß auf den geringeren Böden die Masse der 80jährigen Bestände meist nur 100 bis 150 fm beträgt, und daß in allen Beständen einzelne Fichten später 2 bis 6 m über die Kiefer hinausgewachsen sind. Jetzt ist das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Holzarten zueinander vollständig verändert. Während früher die Fichte durch Wuchsstockung stark geschädigt wurde und die weniger empfindlichen Kiefern und Weymouthskiefern zwei- bis dreimal so schnell wuchsen als die Fichte, so daß sie heute als breitästige Vorwüchse zwischen den kümmernden Fichten stehen, erreichen heute die Kiefer und die Weymouthskiefer trotz Verbesserung des Bodenzustandes höchstens dieselbe Höhe wie die Fichte und werden namentlich die Weymouthskiefern von ihr oft überwachsen. In den Leguminosenkulturen behält die Fichte sowohl an Zahl wie an Wüchsigkeit die Oberhand, während sie früher völlig unterdrückt wurde.

Aus dem Verhalten der übrigen Holzarten sind die geradezu verblüffenden Erfolge hervorzuheben, die mit Douglasien erzielt worden sind. In einer Kultur auf Granit vom Jahre 1915 sind die zweijährig eingebrachten Douglasien 3,5 m hoch, die dazwischen stehenden Fichten 2 m.

Auf Grund der sehr eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen kommt Wiedemann zu folgenden Ergebnissen:

1. Für Ebnath selbst:

Der Erfolg des Ebnather Verfahrens ist bei normaler Durchführung in den meisten Fällen sehr groß. Es ist gelungen, sowohl auf Granit wie auf Schiefer dicht neben älteren Kümmerkulturen vollwüchsige Fichtendickungen heranzuziehen, die mit 15 Jahren 3 bis 5 m hoch sind und noch heute Höhentriebe von 30 bis 50 cm machen. Die Ursache der langdauernden Bodenmelioration liegt augenscheinlich weit überwiegend in der langdauernden Arbeit der Hilfspflanzen. Alle anderen Maßnahmen, wie Streunutzung und Düngung, sind hauptsächlich nur darum wirksam und notwendig, weil sie auch auf diesem untätigen Boden das Gedeihen der anspruchsvollen Hilfspflanzen ermöglichen. Wegen ihres dortigen großen Lichtbedürfnisses sollten die Schläge mindestens 20 m breit sein und der Überhalt eingeschränkt werden.

Nach der Melioration ist auf diesen Böden die Anzucht reiner Fichtenbestände nicht grundsätzlich abzulehnen.

In den älteren Kiefern-Fichten-Mischbeständen von Ebnath ist der Boden unter dicken Polstern von Sumpfmoos, Beerkraut und Nadelstreu durchweg wenigstens in den oberen Schichten in einem sehr schlechten Zustand und die Massenleistung infolge des zeitigen Nachlassens der Kiefer im Wachstum ganz ungenügend (mit 80 Jahren 100 bis

150 fm Abtriebsmasse). Nachdem es nun gelungen ist, die früheren schweren Jugendstockungen der Fichte zu vermeiden, werden auch reine Fichtenbestände sicher kein schlechteres Ergebnis bringen als diese Mischbestände.

Unter den in Ebnath obwaltenden Verhältnissen: Nähe des Kalkwerkes, große Nachfrage nach Stockholz und Streu, kostenloses Bearbeiten der Fläche, verursachen die Kulturen nicht nur keine Kosten, sondern bringen noch einen Überschuß von 2 RM je Hektar der Revierfläche. Hierzu kommen noch die zur Zeit sehr erheblichen Einnahmen aus den Samen von Lupine und Ginster.

2. Übertragung auf andere Gebiete (z. B. Sachsen).

Wiedemann glaubt, daß das in Ebnath ausgebildete Kulturverfahren auf den sauren Urgebirgsböden (Granit, Gneis, Schiefer) guten Erfolg haben wird, soweit sie einigermaßen frisch, mineralkräftig und dadurch meliorationsfähig sind und soweit sie außerdem durch langjährige Mißhandlung (Streunutzung, Freilage) einen Teil ihrer ursprünglichen Produktionskraft eingebüßt und meliorationsbedürftig geworden sind. Diese beiden Voraussetzungen sind in einem großen Teil der westsächsischen Waldungen gegeben, so in den ausgeschundenen Bauernwaldungen des Vogtlandes und auch in großen Teilen des westlichen Erzgebirges. Ob auch auf den noch trockneren sandig-kiesigen Böden des Gebirges (z. B. Quarzporphyr von Schmiedeberg, Quadersandstein der Sächsischen Schweiz) die natürlichen Grundlagen für solche Meliorationen gegeben sind, kann nur durch Versuche festgestellt werden. Ein gutes Feld wird dieses Verfahren sicher im sächsischen Niederland finden, soweit es sich um frische Lehm- oder Urgebirgsböden handelt.

Anders liegen die Verhältnisse in den großen Gebieten des oberen Vogtlandes und des Erzgebirges, wo sich trotz mancher Trockentorfbildung im wesentlichen die Waldböden gesund und kräftig erhalten haben. Der Anbau der Leguminosen wird zwar auch hier den Boden in einen feldmäßigen Zustand versetzen und voraussichtlich eine Steigerung des Jugendwachstums, vielleicht aber auch eine Zunahme der Rotfäule zur Folge haben. W. bezweifelt aber, daß hierdurch eine dauernde Überlegenheit des Wachstums gegenüber den jetzigen langaushaltenden guten Leistungen herbeigeführt werden wird.

Für die Kiefer als Hauptholzart, namentlich auf diluvialen Sandböden, lehnt W. den Mitanbau der Leguminosen ab. Selbst in Ebnath wurde eine starke Verdämmung der Kiefer nachgewiesen, bei Moritzburg in Sachsen hat der Anflug von Ginster die Kiefer erheblich geschädigt. Um auf solchen Böden die günstigen Eigenschaften der Leguminosen auszunutzen, empfiehlt W. auf Grund der norddeutschen Erfahrungen nach dem Kahlschlag den Voranbau der gelben (einjährigen) Lupine mit erst darauffolgendem Kiefernanbau.

Zusammenfassung.

Die günstigen Wirkungen des Leguminosenanbaues nach dem Ebnather Verfahren sucht Wiedemann in folgenden Gründen:

1. Die Landwirtschaft hat erkannt, daß die Schwarzbrache, d. h. das Liegenlassen des bearbeiteten Bodens ohne lebende Pflanzendecke, zwar in sehr niederschlagsreichen Gebieten den Wasserhaushalt des Bodens verbessern und dadurch nützlich wirken kann, daß sie aber sonst durch das Fehlen des Bodenschutzes, durch starke Auswaschung der Nährstoffe, durch übermäßige Wasseransammlung im Boden usw. im allgemeinen schädlich wirkt. Deshalb schiebt der moderne Landwirt zwischen zwei Ernten von Nutzpflanzen tunlichst eine Grünbrache, d. h. eine Generation bodenpflegender Pflanzen, möglichst von Leguminosen, ein.

Die Kahlschlagfläche der Forstwirtschaft entspricht etwa der Brache der Landwirtschaft. Auf guten Waldböden stellt sich von selbst alsbald eine Vegetation von Gräsern, Kräutern und hochstämmigen Sträuchern ein, deren Abfälle dann von den Waldbäumen aufgezehrt werden. Der Kahlschlag wird so zur Grünbrache.

Auf ärmeren Böden fehlt aber eine solche günstige Vegetation von Gräsern und Kräutern; die sich etwa einstellende Vegetation von Heide, Beerkräutern usw. kann bei dem geringen Verbrauch dieser Pflanzen an Nährstoffen und Wasser dem Kahlschlage den Charakter der Schwarzbrache nicht nehmen. Hier bedarf es des Mitanbaues der Leguminosen, um sie in eine Grünbrache zu verwandeln und hierdurch dem Kahlschlage eine der Hauptursachen seiner Schädlichkeit zu nehmen.

2. Auf den besseren Waldböden zehrt die üppige natürliche Schlagflora auf den Kahlschlägen die Abfallreste der vorigen Waldvegetation auf und ersetzt sie durch eine Grasflora. Hierdurch werden die ungünstigen Veränderungen in den oberen Bodenschichten oft schon nach wenigen Jahren wieder ausgeglichen; es ergibt sich so eine natürliche Fruchtwechselwirtschaft. Auf geringeren Böden bleiben auf der Kahlschlagfläche erhebliche Reste von Trockentorf der alten Waldgeneration erhalten. Selbst die Entfernung des Trockentorfs durch Streunutzung und jahrzehntelange Freilage haben in Ebnath nicht zur Entsäuerung des Bodens hingereicht. Durch das dortige Verfahren werden aber nicht nur die schädlichen Trockentorfmassen entfernt, sondern auch gleichzeitig die obersten Bodenschichten in humusreiche Müllerde verwandelt. Durch einen gelungenen Zwischenanbau von Leguminosen werden also die Aufgaben des Fruchtwechsels selbst unter sehr schwierigen Verhältnissen erfüllt; hierdurch ergibt sich aber auch die Möglichkeit, selbst hier die gleichaltrigen Bestände dauernd ohne Schädigung des Bodens nachzuziehen.

Dr. Schwappach.



Parlaments- und Vereinsberichte.

Lehrwanderung durch die Revierförsterei Beerenbusch der Stadtforst von Fürstenwalde a. d. Spree.

Zu dieser Wanderung hatte die Ortsgruppe Beeskow des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Vorsitzender Herr Förster Walter zu Kehrigk, im Einvernehmen mit der Bezirksgruppe der Staatsförster eingeladen. Der Magistrat von Fürstenwalde stellte seine Forsten in entgegenkommendster Weise zur Verfügung. Leider war der städtische Oberförster schwer erkrankt. Für ihn übernahm der Vorsitzende des Reichsvereins, Herr Forstmeister Junack, die Leitung der Exkursion und besichtigte zu diesem Zweck am Tage vor der Lehrwanderung die Stadtforst.

Ein Autobus mit Anhänger beförderte die Teilnehmer aus den Oberförstereien Königswusterhausen, Hammer, Staakow, Klein-Wasserburg, Schwenow, Colpin, die Privatforstbeamten der umliegenden Güter, städtische Beamte und Gäste zum Forsthause Beerenbusch.

Am Forsthaus Beerenbusch waren die Fachgenossen in solcher Menge versammelt, daß die Veranstalter der Exkursion auf den Erfolg ihrer Einladungen stolz sein durften, denn man schätzte 140 Forstleute der verschiedenen Grade aus dem Staats-, Stadt- und Privatdienst, darunter Angehörige der Oberförstereien Friedersdorf, Hangelsberg und Siehdichum. Es wurde jedoch sehr bedauert, daß nicht ein einziger der Herren vom Waldbesitzerverein erschienen war.

Herr Forstmeister Junack gab zunächst einen allgemeinen Überblick über die Verhältnisse der fast 22 000 Morgen großen Stadtforst. Sie ist ein forstlich lehrreiches und landschaftlich wunderschönes Revier. Reine Nadelholz-, Misch- und reine Laubholzbestände decken den Boden, der vom Sand bis zum Aueboden wechselt. Wer auch nicht mit der ausgesprochenen Absicht gekommen war, sein forstliches Wissen zu bereichern, hatte keinen Tag verloren, denn er fand genug der Freuden. Die Wahl der Fürstenwalder Stadtforst war auch sehr zweckmäßig in Ansehung der glücklicherweise endlich aufgedämmerten Erkenntnis, daß der Mischwald die natürliche Waldform ist, und des Bestrebens, nicht nur ältere Eichenbestände zu unterbauen, was schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Heinrich Burckhardt warm empfohlen hatte, sondern auch den älteren Kiefern den Fuß zu decken.

Herr Forstmeister Junack führte zunächst in einen Kiefernbaumbestand mit Eichenunterwuchs, der vom Häher gepflanzt sein soll. Die langschäftigen und vollholzigen Kiefern zeigten sehr schwache und einseitig entwickelte Kronen als Folgeerscheinung verspäteter und zu schwacher Durchforstung. Eine lichtere Stellung ist hier besonders für das Fortkommen der Eichen dringend erforderlich. Ob sie den Kiefern noch wesentlichen Nutzen bringen wird, wurde in Zweifel gezogen. Wir sahen dann einen 30- bis 35jährigen, kurzschaftig und breitkronig gewachsenen Kiefernbestand, dessen schlechte Beschaffenheit vielleicht der Verwendung minderwertiger (ausländischer) Saat zuzuschreiben ist. Darauf durchquerten wir einen etwa 90jährigen, raumen Eichenbestand mit Eichenaufschlag, der mit gutwüchsigen grünen Douglasien reihenweise durchpflanzt ist. Hier wird der Wirtschafter in dem Daseinskampf zwischen deutschen Eichen und Fremdlingen bald einzugreifen haben.

Ein etwa 50jähriger geschlossener Kiefernstangenort ist streifenweise mit Rotbuchensämlingen unterbaut. Die Arbeiten wurden von Erwerbslosen ausgeführt, die dadurch Verdienst erhalten und zugleich einen wirtschaftlichen, von der Stadt allerdings etwas teuer erkauften Nutzen stiften sollten. Es erhoben sich Zweifel, ob die Buchen hier aushalten werden, da der Boden leicht und wenig frisch zu sein scheint. Wir betraten nunmehr einen etwa 100jährigen, geschlossenen Eichenbestand, in welchem der vorhandene Eichenaufschlag mit Rotbuchensämlingen durchpflanzt ist. Unterbrechung des Kronenschlusses wurde hier im Interesse des Aufschlags und Unterbaues für erforderlich gehalten. Hier führte Herr Forstmeister Junack den von ihm konstruierten Hohlspaten vor, mit welchem er schnell und mühelos Ballenpflanzen mit vorzüglich haftenden Ballen aushob und in ein mit demselben Spaten gebohrtes Loch einsetzte. Man war allgemein der Meinung, daß derart ausgehobene und in genau passende Löcher gebrachte Pflanzen wachsen müssen. Die besondere Einrichtung dieses Spatens und seine saubere Arbeit erregten allgemeinen Beifall.

Einen Anblick unerfreulicher Art boten ein von Chermes abietis heimgesuchter 60- bis 70jähriger Fichtenbestand und eine vom Hallimasch befallene 12- bis 15jährige Kiefernschonung, welche demnächst mit Birken durchsetzt werden soll.

An einer Wiesenfläche von sehr beträchtlicher Ausdehnung wurde ein Absprung auf landwirtschaftliches Gebiet gemacht. Hier hatte sich vordem ein altes Erlenbruch befunden, dessen Fläche nach Rodung der Stöcke und Einebnung mit edlen Gräsern angesät worden war. Die Anlage kostete über 100 RM je Hektar. Die jährliche Düngung mit Thomasschlackenmehl und Kali erfordert etwa 8 RM je Morgen. Die Wiesen werden verpachtet und bringen je Morgen 14 bis 50 RM jährlich. Hier wurde die Ansicht geäußert, daß Weidenheger eine höhere Rente liefern würden. Dem Jäger werden die Wiesen mit ihrer vortrefflichen Äsung lieber sein.

Es folgte die Betrachtung eines sehr raumen Eichenaltholzbestandes, der mit Eichenloden unterbaut ist, welche durch Frost stark beschädigt sind. Es besteht die Absicht, zum Schutz der Eichenloden Birken einzubringen. Vorgeschlagen wurde Pflanzung dreijähriger Douglastannen.

Sein Ende fand der Lehrgang in einem etwa 120jährigen, etwas räumlichen Eichenbestand. Hier war der Boden gegrubbert, um abfallender Mast ein gutes Keimbett zu bieten. Es wurde vorgeschlagen, den Bestand unter Überhalt der besten Stämme noch etwas lichter zu stellen. Der Erfolg dieser natürlichen Verjüngung wird stark in Zweifel gezogen und die Einbringung von Rotbuchenloden empfohlen. — Dieser kurze Überblick gibt ein Bild von der Vielartigkeit der forstlichen Verhältnisse und der Vielseitigkeit der Wirtschaft.

Gegen 3 Uhr nachmittags trafen wir in der „Waldschenke" ein. Obgleich es uns bekannt war,

daß die Stadt den Forstleuten einen Imbiß reichen würde, waren wir doch überrascht, als wir, zu Tisch gerufen, im großen Saale der Waldschenke die mit Blumensträußen und grünen Brüchen gezierte riesige Tafel erblickten. Und wir waren noch mehr, und zwar sehr angenehm überrascht, als ein warmes Essen aufgetragen und köstliches Bier gereicht wurde. Die Gastfreundschaft der Stadt und die liebenswürdige Bewirtung durch ihre Herren Vertreter hoch in Ehren!

T. vom Walde.

Forstlicher Lehrgang in Klötze (Altmark).

In den Tagen vom 1. bis 4. Juni veranstaltete die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen und der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten, e. V., einen forstlichen Lehrgang in Klötze (Altmark). Am 1. Juni, um 6 Uhr nachmittags, begann die Tagung mit der Begrüßung der Teilnehmer durch den Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, im Auftrage dieser und des Waldbesitzerverbandes. Besonderer Dank ward dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Waldbauvereins Klötze, die die Anregung zu der Tagung in Klötze gegeben und die die Wagen für den Waldausflug des nächsten Tages zur Verfügung gestellt hatten. Weiter dankte der Leiter der Forstabteilung dem Landesfinanzamt, das einen ihrer Herren zur Teilnahme an der Tagung entsandt hatte, dem Magistrat, der zusammen mit dem Waldbauverein Klötze zu einem Begrüßungsabend eingeladen, und dem Revierverwalter der Staatsoberförsterei Klötze, der sich der Mühe der Vorbereitungen des Waldausfluges in das Staatsrevier Klötze unterzogen hatte.

Anschließend hielt der Herr Revierverwalter der Staatsoberförsterei Klötze einen Vortrag über die Standorts- und Bestandesverhältnisse im Staatsrevier Klötze und der Bezirksoberförster des Bezirksforstamtes Klötze über die Verhältnisse im Waldbauvereinsrevier. Alsdann erhielt das Wort der Leiter des Bezirksforstamtes Halle zu einem Vortrag über „Hege und Pflege der Niederjagd". Die außerordentlich treffenden Ausführungen fanden den ungeteilten Beifall sämtlicher Teilnehmer. Die Aussprache hierüber war sehr kurz.

Um 9 Uhr abends fand die Begrüßung durch den Waldbauverein Klötze und den Magistrat der Stadt Klötze statt. Für die herzlichen Begrüßungsworte dankte der Leiter der Forstabteilung für alle Anwesenden.

Am 2. Juni, früh 8 Uhr, standen 42 Wagen, gestellt vom Waldbauverein Klötze, zur Fahrt der annähernd 200 Teilnehmer in das Revier des Waldbauvereins Klötze und des Staatswaldes bereit. Im Waldbauvereinsrevier Klötze ist in den letzten Jahren mit großer Umsicht und großem Fleiße gearbeitet worden, sei es, daß es sich um Neusaaten, Neupflanzungen oder Unterbau handelt. Kiefernstreifensaaten waren vorgenommen auf voll umgebrochenen Heideflächen, auf Grubberstreifen und auf Hackstreifen. Unterbaut war mit Rotbuche, Berg- und Spitzahorn, Fichte, Winterlinde und Douglas-Fichte, versuchsweise auch mit Weiß-Fichte. Sämtliche Pflanzen waren sehr gut gewachsen, doch hatten sie teilweise gegen Wildverbiß geschützt werden müssen mit dem sehr wirksamen Mittel „Electoral". Das Mittel ist sehr billig, 4½ kg kosten 4,50 RM und reichen aus zum Schutze von 15 000 bis 20 000 Pflanzen. Im Staatsforstrevier Klötze waren die Waldbilder ganz andere. Herrliche Kiefern-Altholzbestände, durchstellt mit gleichaltrigen Lärchen und Fichten, unterbaut mit Rotbuche, hervorragende Buchen-Altholzbestände, wüchsige Eichen-Junghölzer, prächtige Eichen-Althölzer, Kiefernkulturen, Eichenvorbauhorste in Kiefern-Altholz (Mortzfeldsche Löcher), Buchen-Eichen-Verjüngungsschläge, mustergültige Kämpe usw. vermittelten allen Teilnehmern einen Begriff von der Intensität der Forstwirtschaft in staatlichen Revieren und zeigte, was auf dem Boden bei intensiver Pflege von Boden und Bestand zu erreichen ist. Während der Frühstückspause in der Försterei Döllnitz fand eine anregende Aussprache über alles Gesehene statt. Am Schluß der Fahrt war Gelegenheit gegeben, die Kontrollbaumschule Fr. Bismarck zu besichtigen.

Um 8 Uhr abends hielt Herr von Trotha, Hamburg, welcher 19 Jahre lang Farmer in Südwestafrika war, einen sehr interessanten Filmvortrag über „Das Sonnenland Südwestafrika".

Der nächste Tag (3. Juni) war praktischen Vorführungen gewidmet. Um 7 Uhr früh trafen sich die Teilnehmer und gingen gemeinsam in das Waldbauvereinsrevier. Nach kurzen erläuternden Vorträgen über Zweck und Verwendung forstlicher Maschinen und Geräte durch die Vertreter der anwesenden Firmen W. Göhlers Wittwe, Freiberg (Sachsen), E. E. Neumann, Eberswalde, und J. D. Dominicus & Söhne, Berlin, wurden diese praktisch vorgeführt. Die Vorführung erfolgte in drei Abteilungen:

Abteilung 1 (Bezirksoberförster Stahr, Klötze) zeigte die Arbeitsweise größerer forstlicher Geräte bei der Bodenbearbeitung: Vollumbruch einer Fläche, Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen.

Abteilung 2 (Bezirksoberförster Mann, Neuhaldensleben) erläuterte richtiges Säen: Handsaat, Maschinensaat, richtiges Pflanzen von Laub- und Nadelhölzern, Beschneiden von Heistern usw.

Abteilung 3 (Oberförster Irmer, Neuhaldensleben) führte die Kamptätigkeit vor: Anlage eines Kampes, Bearbeitung des Bodens, Einteilung in Beete, Bestellung und Pflege der Beete, Verschulen von Pflanzen, Düngung, Aufbewahren von Samen und Pflanzen (Alemannscher Schuppen).

In allen drei Abteilungen wurden die entsprechenden Geräte vorgeführt und eingehend erläutert und besprochen. Zum Schlusse der Vorführungen fanden vergleichende Versuche mit verschiedenen Handsägen und mit der „Rinco"-Baumfäll- und -Abläng-Maschine statt. Das Schärfen und Schränken der Sägen wurde erläutert und durch eingehende Belehrungen von seiten des Inhabers der Firma J. D. Dominicus & Söhne auf die große Bedeutung gut durchdachter und durchgearbeiteter Fällgeräte hingewiesen.

Während sich die Mitglieder des Waldbesitzerverbandes nachmittags um 4 Uhr zu einer Mitgliederversammlung zusammenfanden, hielt der Leiter des Bezirksforstamtes Neuhaldensleben einen Vortrag über „Neuerungen im preußischen Forstdiebstahlsgesetz und Feld- und Forstpolizeigesetz". Die erschöpfenden Ausführungen wurden sehr lebhaft aufgenommen und die anschließende rege

Aussprache zeigte, wieviel Unklarheiten auf diesem Gebiete bestehen und wie notwendig die Aufklärung über gesetzliche Fragen ist.

Am Abend gegen 9 Uhr kamen sämtliche Teilnehmer wieder zusammen, um zunächst den Dank des Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes, Graf von der Asseburg-Falkenstein, für die rege Beteiligung entgegenzunehmen. Daran schloß sich ein Vortrag des Bezirksoberförsters in Klötze über „Mittel und Wege zur wirtschaftlichen Hebung der Kleinwaldbetriebe" und weiter ein Vortrag des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über „Die Forstsaatgutanerkennung in Preußen". Beiden Vorträgen, die sehr viel neue, interessante Gesichtspunkte darlegten, ward herzlicher Dank gezollt. — Im Anschluß blieben die Teilnehmer noch viele Stunden in gemütlichem Beisammensein versammelt.

Der letzte Tag (4. Juni) war einem Ausflug in das Revier des Waldbauvereins Klötze gewidmet. Nach einem einleitenden Vortrag in einem Kiefern-Stangenholz über den Stand der Durchforstungslehre durch den Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer wurden praktische Übungen im Durchforsten vorgenommen. Besonders wurde hingewiesen auf den hohen Wert der Bodenpflege (Reisigdüngung), auf die Pflege der Zukunftsstämme (Hochdurchforstung), auf den Gebrauch des Reißhakens und des Zuwachsbohrers, Übungen im Ansprechen des Zuwachses an gutbekronten und schlechtbekronten Stämmen schlossen diesen ganz außerordentlich lehrreichen Waldbegang. Damit fand der diesjährige Lehrgang der Landwirtschaftskammer und des Waldbesitzerverbandes sein Ende.

Die Veranstaltung war, wie oben schon erwähnt, von etwa 200 Teilnehmern besucht. Der Kleinwaldbesitz war verhältnismäßig schwach vertreten. Gerade in den Kreisen Salzwedel und Gardelegen, mit ihrem ausgedehnten Kleinwaldbesitz, sind in den Jahren 1920 und 1921, wo dem Landtag ein Gesetzentwurf betr. Ausübung der Staatsaufsicht über den Privatwaldbesitz vorgelegt werden sollte, Waldbauvereine gegründet worden. Es scheint, als ob das Interesse vieler Besitzer an ihrem Wald wieder im Schwinden ist, nachdem der Gesetzentwurf scheinbar nicht zur Vorlage kommt. Es wäre im Interesse unseres Waldes zu wünschen gewesen, wenn viel mehr Kleinwaldbesitzer an diesem Lehrgang teilgenommen hätten, denn das Wort „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen" wird leider auch vielfach noch auf die Art der Bewirtschaftung des Waldes angewendet. Es ist aber notwendig, daß sich auch die Kleinwaldbesitzer die neuzeitlichen Erfahrungen der Forstwissenschaft und Praxis zunutze machen und zum Besten ihres Besitzes anwenden.

Hermann Röhl.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verbot der Verwendung von Schußwaffen mit Schalldämpfern.

M. d. J. u. M. f. L. v. 24. Juni 1927 — II. G. 4445 — M. d. J., VI. 12218 M. f. L.

Neuerdings sind Schußwaffen mit Schalldämpfern hergestellt und in den Verkehr gebracht worden. Der Vorteil der Benutzung von Schalldämpfern beim Schießen in geschlossenen Räumen, auf Scheibenständen, in Gärten oder in Wäldern während der Schonzeiten ist zwar nicht zu verkennen, er wird aber aufgehoben durch die Nachteile, die ihrer Verwendung in krimineller Hinsicht entgegenstehen. Eine politische Kontrolle des Schießsports würde bei Verwendung von Schalldämpfern erheblich erschwert werden, die Schießübungen in geschlossenen Räumen alsdann vielfach überhaupt nicht festgestellt werden können. Bei Angriffen auf Leib und Leben, namentlich bei politischen Auseinandersetzungen, ist zu befürchten, daß bei Benutzung von Schußwaffen mit Schalldämpfern die Feststellung des Sachverhalts und der Täter äußerst erschwert wird. Jugendliche würde die Möglichkeit, einen Schalldämpfer zu verwenden, geradezu einen Anreiz zur Benutzung von Schußwaffen geben, da die Gefahr einer Entdeckung erheblich verringert wäre. Dasselbe trifft auch auf Wilddiebe zu. Nach alledem erscheint es zweckmäßig, Schalldämpfer vollständig zu verbieten.

Wir ordnen hierdurch an, daß fortan in den Waffen- und Jagdscheinen folgender Vermerk aufgenommen wird: „Die Verwendung von Schußwaffen mit Schalldämpfern ist nicht gestattet."

Ermäßigte Tagegelder bei Dienstreisen zwischen Altona, Hamburg und Wandsbek.

Bekanntmachung d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. der übr. StMin., v. 24. August 1927 — I. C. 2. 10324 b.

Auf Grund der Ziff. 31 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 zum RKG. vom 3. Januar 1923 wird bestimmt, daß für Dienstreisen zwischen Altona, Hamburg und Wandsbek nach dem 31. August 1927 nur noch die Tagegelder gewährt werden, die jeweils für Dienstreisen zwischen Berlin und Potsdam zustehen (vgl. die Bekanntm. vom 30. November 1923 — PrBesBl. S. 208 — in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1926 — PrBesBl. S. 207).

Beihilfen zu Wohnungsabstandssummen.

Runderlaß d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. der übr. StMin., v. 24. August 1927 — I. C. 2. 9682 b.

A. In den Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen zu Wohnungsabstandssummen gemäß Ziff. 44 Abs. 1 der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. März 1925 — PrBesBl. S. 47 — sind folgende Einzelheiten klarzustellen:

1. Kommt die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe an den bisherigen Wohnungsinhaber oder einen Ringtauschteilnehmer nach Abschn. B der preuß. Umzugskostenvorschriften vom 1. Oktober 1925 — PrBesBl. S. 209 — oder den entsprechenden Reichsbestimmungen in Frage? (Angabe des Standes der Beteiligten.)

2. Zu welchem Zweck wird die Abstandssumme von dem Vermieter usw. gefordert, und wie ist sie errechnet?

Falls die Überlassung einer Wohnung davon abhängig gemacht wird, daß der Beamte die Kosten ihrer Instandsetzung übernimmt, ist im einzelnen anzugeben, welche Aufwendungen durch den geforderten Kostenbetrag gedeckt werden sollen.

3. Steht der Forderung der Abstandssumme oder der Auflage unter 2 Abs. 2 die Anordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. Juni 1925 — GS. S. 87 — entgegen? — Die Anordnung gilt nur für die dem Wohnungsmangelgesetz unterliegenden Wohnungen.

4. Sind aus § 49a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1926 — RGBl. I S. 347 — Anstände gegen die Forderung der Abstandssumme herzuleiten?

5. Ist dem Vormieter zum Bau eines eigenen Hauses eine Hauszinssteuerhypothek gewährt worden? Oder wird sie ihm noch gewährt werden?

6. Sind die beteiligten Wohnungsämter mit der geplanten Zuweisung der Wohnung einverstanden?

7. Falls eine Beihilfe zu einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuß nachgesucht wird, ist anzugeben, ob für den Neubau eine Hauszinssteuerhypothek gewährt und ob etwa die Miete infolge der Zahlung des Baukostenzuschusses herabgesetzt worden ist. Ferner ist zu prüfen, ob der Forderung eines Baukostenzuschusses der nachstehende Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. September 1926 — II. Nr. 2092/26 — entgegensteht.

B. Dieser Runderlaß gilt auch für Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu Abstandssummen oder Baukostenzuschüssen für bisherige Dienstwohnungsinhaber (RdErl. vom 30. Dezember 1926 — PrBesBl. 1927 S. 1).

Umzugskostenbeihilfen für Umzüge am Orte.

Runderlaß d. M. f. W., K. u. V. v. 18. August 1927 — U III D 12774, U III E, A.

Die Bestimmung in Abs. 3 des RdErl. vom 22. März 1927 — U III E 376 U III D, A — (ZentrblUV. S. 114 und PrBesBl. S. 56), wonach Lehrern (Lehrerinnen), die innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes umziehen, eine Umzugskostenbeihilfe aus der Landesschulkasse nicht gewährt werden darf, bezieht sich nur auf die im Dienst befindlichen Lehrer (Lehrerinnen). Wenn jedoch Lehrer (Lehrerinnen), die eine Dienstwohnung inne hatten, diese Dienstwohnung aus Anlaß ihrer Zurruhesetzung räumen müssen und eine andere Wohnung am gleichen Orte beziehen, ist die zu bewilligende Umzugskostenbeihilfe wie bisher aus der Landesschulkasse zu zahlen.

Verordnung zur Aenderung der Preußischen Pachtschutzordnung 1925.

(Nr. 13270.) Vom 18. August 1927.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 152) bzw. 12. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 179) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel I.

Die Preußische Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsammlung Seite 141) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Absatz 3 werden hinter den Worten „die ordentlichen Gerichte" die Worte „oder die Arbeitsgerichte" eingefügt.
2. Dem § 6 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:
   Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht so lange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter.
3. Im § 58
   Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1927" die Zahl „1929";
   Abs. 4 erhält die Fassung:
   Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 keine Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereiverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) wird dahin geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Fischereipachtverträge" gestrichen.
2. Die Eingangsworte der Verordnung erhalten die Fassung:
   Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch § 5 der Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) gegebenen Ermächtigung wird folgendes verordnet:
3. Artikel I Abs. 1 lautet:
   Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsamml. S. 141) und 18. August 1927 (Gesetzsamml. S. 169) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd gegen Entgelt zum Gegenstande haben.
4. Im Artikel III Abs. 1 werden die Worte „je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles" und die Worte „oder der Fischerei" gestrichen.
5. Im Artikel IV werden die Worte „und dem Provinzialfischereiverein" gestrichen. Abs. 2 erhält die Fassung:
   Die Beisitzer sind getrennt nach Verpächtern und Pächtern zu besonderen Listen zu vereinigen.
6. Im Artikel V Abs. 3 wird an Stelle des „§ 13" gesetzt „§ 16".

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, die aus Artikel I und II sich ergebende Neufassung der Preußischen Pachtschutzordnung und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge unter dem Datum dieser Verordnung bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Pachteinigungsamt anhängigen Sachen, welche die Überlassung von Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt zum

Gegenstande haben, werden bei dem Pachteinigungsamt in dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

Berlin, den 18. August 1927.

Der Preußische Justizminister: Schmidt.

Entscheidungen.

Die staatliche Wegebaupolizeibehörde ist verpflichtet, das Setzen von Warnungstafeln an gefährlichen Wegestellen zu veranlassen, sofern der Wegebaupflichtige nicht schon von sich aus für ihr Vorhandensein sorgt. Verletzt die Wegebaupolizeibehörde schuldhafterweise diese Amtspflicht, so tritt eine Haftung des Staates aber nur dann ein, wenn der Verletzte keinen Ersatz von dem Wegebaupflichtigen als dem Eigentümer des Weges erlangen kann.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1927 — III 427/26.

Durch Artikel V des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Juli 1923 ist dem Kraftfahrzeuggesetz als § 5a folgende Bestimmung eingefügt worden: „Gefährliche Stellen an Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, sind von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen."

Die Vorschrift kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, weil der neue § 5a des Kraftfahrzeuggesetzes den Erlaß von Ausführungsbestimmungen durch die Reichsregierung voraussetzte, die zur Zeit des Ereignisses noch nicht gegeben waren, sondern erst durch die Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 in Kraft gesetzt sind, worauf sich die weiteren Anordnungen der beteiligten preußischen Minister stützen.

Das Berufungsgericht hat den für begründet erklärten Klageanspruch nicht hierauf gestützt, sondern es ist davon ausgegangen, daß die Nichtanbringung von Warnungstafeln an der gefährlichen Straßenkreuzung sowohl vom Beklagten, dem preußischen Staat, verschuldet sei, da er versäumt habe, im Wege gesetzgeberischen Eingreifens den Polizeiorganen die erforderlichen Anweisungen über die Aufstellung von Warnungstafeln zu geben, als auch von den staatlichen Polizeiorganen, die es unterlassen hätten, die nötigen örtlichen Maßnahmen zu treffen, für die ihnen die bereits bestehenden Bestimmungen die nötige Grundlage geboten hätten.

Nach dem zur Zeit des Unfalls geltenden Recht hatte die Polizei die Aufgabe, für die Aufstellung der zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen erforderlichen Warnungstafeln zu sorgen.

Die Revision macht nun geltend, daß die Anbringung und Unterhaltung der Warnungstafeln auf öffentlichen Wegen Sache der Wegebauverwaltung sei, was als richtig anzusehen ist. Die Warnungstafeln gehören zu den Zubehörungen der öffentlichen Wege einschließlich der Chausseen, zu welchen die hier in Frage kommende Landstraße gehört. Sie sind Vorrichtungen, welche in Hannover zur Sicherung der Benutzung der Chausseen dienen, so daß derjenige, welcher die Chausseen zu unterhalten hat, für das Vorhandensein der Warnungstafeln sorgen muß, weil sie als Zubehörungen vom Gesichtspunkte der Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die Chausseen behandelt werden müssen. Nun trifft aber im vorliegenden Falle die Wegebaupflicht nicht den preußischen Staat, sondern die Provinz Hannover, und wenn jener nicht als Wegebaupflichtiger in Anspruch genommen werden kann, so schließt das aber nicht seine Haftung für ungenügende polizeiliche Maßnahmen seiner Beamten aus. Es ist Aufgabe der Polizei, den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Wenn auch die Verwaltung und Unterhaltung der hannoverschen Chausseen auf die Provinz übergegangen ist, so aber nicht die wegebaupolizeilichen Befugnisse, denn der Regierungspräsident ist die staatliche Behörde für die Wegebauverwaltung geblieben.

Es ist Aufgabe der staatlichen Wegebaupolizei, das Setzen von Warnungstafeln an gefährlichen Wegestellen zu veranlassen, sofern der Wegebaupflichtige nicht schon von sich aus für ihr Vorhandensein sorgt.

Unabhängig von § 5a Kraftfahrzeuggesetz haben die Wegebaupolizeibehörden die ihnen dem einzelnen Staatsbürger gegenüber obliegende Amtspflicht, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, die nötig sind, um die dem Publikum oder den einzelnen Mitgliedern bestehenden Gefahren abzuwenden.

Soweit also zur ungehinderten Abwicklung des Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen die Aufstellung von Warnungstafeln notwendig war, war die zuständige Wegebaupolizeibehörde verpflichtet, dem Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber die nötigen Maßnahmen zu treffen, die ihr oblagen, wenn eine Verletzung der Amtspflicht vermieden werden sollte.

Es ist nicht erforderlich, daß ein persönliches Verschulden des Regierungspräsidenten festgestellt wird, denn auch für die ihm beigegebenen Beamten seiner Behörde und die ihnen nachgeordneten, zu seiner Unterstützung berufenen Beamten muß der Staat einstehen (Preuß. Verw.-Blatt Bd. 48 Nr. 29 S. 345.)

Ist ein Polizeibeamter in Notwehr und zum Gebrauch der Schußwaffe berechtigt, wenn ein von ihm verfolgter Verbrecher sich entschlossen zeigt, seiner Festnahme mit der Schußwaffe entgegenzutreten?

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1927, II. Straffenat. II 119/27.

Auf zwei herbeigerufene Polizeibeamte hat der Angeklagte auf 15 m Entfernung einen gezielten Schuß abgegeben und dann die Flucht ergriffen. Sowohl vom Gesichtspunkte des verbotenen Waffenbesitzes als auch wegen Abgabe des Schusses waren die Voraussetzungen zur vorläufigen Festnahme des Täters gegeben (§ 127 St.P.O.). Der Angeklagte hat aus dem Gebüsch, in das er sich zunächst geflüchtet hatte, ein andauerndes Feuer auf die Verfolger unterhalten und den einen von ihnen verwundet, noch bevor auf ihn geschossen wurde. Durch Gebrauch der Schußwaffe wollte sich der Angeklagte der Festnahme entziehen, und dieses Unternehmen, das sich als unausgesetzter rechtswidriger Angriff auf seine Verfolger darstellte, wurde nicht dadurch beendet, daß er nach der Verwundung des einen Beamten die Flucht fortzusetzen versuchte und auf Anruf des andern nicht stehen blieb. Dieser hat sich nach wie vor einem auf frischer Tat betroffenen bewaffneten und zu weiterem Waffengebrauch

entschlossenen Flüchtling gegenüber befunden, den zu verfolgen und vorläufig festzunehmen seine Amtspflicht war, von dem er aber bei Fortsetzung der Verfolgung nach dessen bisherigem Verhalten einen Angriff mit der Schußwaffe zu besorgen hatte. Um diesen drohenden rechtswidrigen Angriff bei der gebotenen Fortsetzung der Verfolgung abzuwehren, durfte der Polizeibeamte, schon auf Grund der Notwehrlage, in die der Angeklagte ihn versetzte, von der Schußwaffe gegen ihn Gebrauch machen, ohne abwarten zu müssen, daß der Angeklagte zuvor auch gegen ihn die Pistole richte. Auch der erste von diesem Polizeibeamten abgegebene Schuß versetzte den Angeklagten nicht in Notwehr, und weil dieses überhaupt nicht zutraf, so kann straflose Überschreitung der Notwehr nicht in Frage kommen (§ 53 Abs. 3 St.G.B.). Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 61 S. 216.

Aus dieser Entscheidung darf nicht gefolgert werden, daß zur Durchführung der vorläufigen Festnahme der Gebrauch der Waffe ohne weiteres als zulässig anzusehen ist. Baltz.

Anspruch eines Privatforstbeamten auf Pension und Hinterbliebenenversorgung.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Mai 1927, III. Zivilsenat, III 320/1926.

Im allgemeinen gilt, daß den Privatforstbeamten ein Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge nur zusteht, wenn er ausdrücklich eingeräumt worden ist. Dem in den Ruhestand getretenen Oberförster ist auf seine Bitte, als er wegen Krankheit aus dem Dienste scheiden mußte, ein Ruhegehalt von jährlich 2760 RM bewilligt worden und nach dem eingetretenen Tode ist der Witwe eine Mitteilung folgenden Inhalts zugegangen:

„. . . Da ich Ihren Mann pensioniert hatte nach den Grundsätzen der Preußischen Staatsforstverwaltung, so beziehen Sie in Zukunft als Witwe 40 % seiner Pension = 1104 RM oder vierteljährlich 276 RM. Um Ihnen aber ein besonderes Zeichen meines Wohlwollens zu geben und damit Ihr Sohn die Hochschule besuchen und dort etwas Tüchtiges lernen kann, will ich Ihnen für die drei Jahre seines Studiums, also bis zum 1. Januar 1923, noch die volle Pension belassen, vorausgesetzt, daß mir die bevorstehende Vermögenskonfiskation und der Übergang von (Name des Gutes) unter polnische Herrschaft dies gestatten. . . .“

Im Jahre 1923 stellte der Waldbesitzer die Zahlung ein, die er nur mit einem wesentlich geringen Betrage fortsetzen wollte, womit die Witwe nicht einverstanden war, mit der Begründung, daß sie Witwenpension „nach den für die Witwen staatlicher Forstbeamten geltenden Grundsätzen verlangen könne.“

Auf die erhobene Klage wollte der Beklagte sein Zugeständnis als Schenkung angesehen wissen, die der vorgeschriebenen gesetzlichen Form bedurft habe. Es handle sich lediglich um eine gnadenweise Zusage, die rechtlich nicht bindend und im übrigen auch davon abhängig gemacht worden sei, daß eine Störung im Besitz der Herrschaft, die aber von der polnischen Regierung unter Liquidation gestellt worden sei, nicht eintrete und im übrigen die Stiftung, aus welcher die Pensionen gezahlt werden, durch die Inflation wertlos geworden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen hat der Berufung stattgegeben und den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat die von dem Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. Es führt aus, daß nach dem Dienstvertrage ein Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung nicht zugestanden worden ist, aber das Berufungsgericht lege die bei Eintritt der Dienstunfähigkeit getroffene Einigung dahin aus, daß nach dem Willen der Parteien die für staatlich angestellte Förster geltenden Bestimmungen, auch soweit die Gewährung einer Witwenpension in Frage komme, zur Anwendung kommen sollen, und daß dieses auch die Absicht des Dienstherrn gewesen sei. Diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat als Inhalt der Vereinbarung festgestellt, daß sich die Versorgungsbezüge des Ehemannes der Klägerin und dieser selbst unmittelbar nach denen der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen richten sollen. Es handelt sich um eine Abänderung des ursprünglichen Dienstvertrages und deshalb mußte der ihr zugrunde liegenden Einigung der Charakter einer Schenkung, die eine unentgeltliche Zuwendung ist, abgesprochen werden.

Von dem ungestörten Besitz der Herrschaft ist nur die Weiterzahlung der vollen Pension des Ehemannes der Klägerin für die Zeit des Studiums ihres Sohnes abhängig gemacht, aber nicht die aus dem Abkommen mit dem Ehemann sich ergebende Pensionsverpflichtung gegenüber der Witwe, um die es sich allein handelt. Deshalb kann die Liquidation der Herrschaft durch die polnische Regierung und der Verlust der mit ihr verknüpften Stiftung, die zur Zahlung von Ruhegehältern an Beamte und Angestellte der Herrschaft bestimmt war, dem Klageanspruch nicht entgegengehalten werden. Die Klägerin verlangt nicht Aufwertung der ursprünglich zugesagten Pension, sondern die Anerkennung, daß ihr eine Witwenpension nach den für staatlich angestellte Förster geltenden Bestimmungen gezahlt werde.

Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, daß die Zahlung der geforderten Pension nicht zugemutet werden könne, ist nicht behauptet worden.

Danach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

*

Wie das Landgericht die Abweisung der Klage begründet hat ist, nicht ersichtlich. Wie die Erhöhung des Gehaltes, das Gewähren von Zuwendungen zu Weihnachten „Schenkungen“ nicht sind, weil sie zu den Vergütungen des Dienstvertrages gehören, so kann auch im vorliegenden Falle von einer Schenkung nicht die Rede sein, denn die Bewilligung der Pension in der vorliegenden Form ist eine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste, die auch dann den Charakter einer Schenkung nicht haben würde, wenn Dienste ursprünglich unentgeltlich geleistet wären.

Im vorliegenden Falle ist das Ruhegehalt gewährt „in Ansehung der langjährigen treuen Dienste“. Wenn die geleisteten Dienste nur als Beweggrund zur Wirkung gelangen und das Dankgefühl auslösen, dem durch eine freie Gabe genügt

werden soll, und diese Gabe von der Gegenseite im selben Sinne angenommen wird, so kann es sich allerdings nur um eine Schenkung handeln. Wenn aber die geleisteten Dienste auf der einen Seite das Gefühl einer wirklichen Schuld und auf der anderen Seite das Gefühl eines wirklichen Anspruchs hervorgerufen, so wird das Geleistete in der Annahme gegeben oder genommen, daß dadurch die Schuld abgetragen, die Dienste bezahlt werden sollen. In diesem Falle liegt keine Einigkeit über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung und deshalb keine Schenkung vor. (Entsch. R. G. Bd. 72 S. 191).

Die Entscheidung darüber, ob eine nachträgliche Bewilligung eines Entgelts für geleistete Dienste oder eine Schenkung vorliegt, die den Charakter einer Belohnung hat, liegt im wesentlichen auf dem tatsächlichen Gebiet.

Der Fall, von dem ausgegangen wird, liegt auf der Grenze, denn das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das Gesuch der Klägerin um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung abgelehnt. Die Klägerin hat trotzdem Berufung eingelegt und dasselbe Oberlandesgericht hat jetzt den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Jedenfalls liegt es sehr im Interesse der vertragschließenden Parteien, nach jeder Richtung klare Abmachungen zu treffen, denn das Schicksal der Witwe hing tatsächlich — an einem seidenen Faden.

Nachdem die Witwe nun aber die Anerkennung erstritten hat, daß sich die Versorgungsbezüge unmittelbar nach denen der Witwen der Staatsbeamten richten sollen, braucht sie sich mit 40 % der von dem Manne erdienten Pension nicht mehr zu begnügen, sondern sie folgt den Bezügen, welche jene erhalten. Nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 21. November 1922, besteht das Witwengeld in 60 vom Hundert des Ruhegehalts des verstorbenen Ehemannes.

Die Witwe kann also diese 60 % beanspruchen sowie Nachzahlung, soweit Verjährung nicht eingetreten ist. Baltz.

Notstand.

Entscheidung des Kammergerichts I. Senat.

Die Fischer R. und Genossen aus Swinemünde waren bei Ausübung der Fischerei vom Sturm überrascht worden. Es war ihnen schließlich mit Mühe und Not gelungen, durchnäßt ans Land zu kommen. Um ihre Boote zu bergen, schlugen sie im nahen Walde einige Stangen. Zur Erwärmung ihrer erstarrten Glieder zündeten sie Feuer an und verwendeten dazu Knüppelholz, ohne die Genehmigung des Försters einzuholen. Das Amtsgericht verurteilte die Fischer zu Geldstrafen wegen Forstdiebstahls. Gegen diese Entscheidung legten R. und Genossen Revision beim Kammergericht ein und beantragten ihre Freisprechung, da sie sich in einem unverschuldeten Notstande befunden hätten. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück und führte u. a. aus, es unterliege Bedenken, ob die Angeklagten wegen Forstdiebstahls zu verurteilen seien. Die Angeklagten seien durch den Sturm gezwungen worden, ans Land zu gehen, ihre Glieder zu erwärmen und ihre Boote ans Land zu ziehen. Es sei zu prüfen, ob Notstand gemäß § 54 des Strafgesetzbuches anzunehmen oder evtl. § 370 (5) des Reichsstrafgesetzbuchs anzuwenden sei, wonach Strafe verwirke, wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche usw. entwende.

Bemerkung: Wenn die Angeklagten, wie festgestellt ist, durch den Sturm gezwungen gewesen sind, ans Land zu gehen, ihre Glieder zu erwärmen und ihre Boote ans Land zu ziehen, so liegt ein Fall der Nothilfe im Sinne des § 904 BGB. vor, wenn die Notwendigkeit der sofortigen Abhilfe feststeht. Es handelt sich um eine Gefahr, die sich sehr wohl gegen Leib und Leben richten kann, die nicht verschuldet ist und auf andere Weise auch kaum abwendbar erscheint.

Muß aus dem Gesichtspunkte des § 904 BGB. die Notstandshandlung als nicht rechtswidrig angesehen werden, so hat sie strafrechtlich die Bedeutung eines Unrechtsausschließungsgrundes. Der Waldeigentümer kann dann nur Ersatz seines Schadens verlangen. Bz.

Die Kündigung aus einem „wichtigen Grunde" (§ 626 BGB.).

Es ist schon häufiger in der „Forst-Zeitung" davon die Rede gewesen, daß das Dienstverhältnis aus einem „wichtigen Grunde" fristlos gekündigt werden könne. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt absichtlich nicht, was ein „wichtiger Grund" im Sinne des § 626 ist, denn das muß von Fall zu Fall entschieden werden, wobei als Richtschnur gilt, daß etwas vorliegen muß, was für den einen oder anderen Teil einen berechtigten Grund abgibt, daß ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein Jagdaufseher hat in dem ihm überwiesenen Jagdbezirk drei wilde Kaninchen abgeschossen und seine Dienstherrin hat darin eine Handlung gesehen, die sie berechtige, den Angestellten sofort zu entlassen.

Das Landgericht in Halberstadt hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint, aber das Oberlandesgericht in Naumburg hat es bejaht; eine Auffassung, die zu denken gibt, wenn auch das Reichsgericht das landgerichtliche Urteil wieder hergestellt hat. (Urteil vom 24. Mai 1927 III 485/26.)

Das Oberlandesgericht sieht in der Stellung eines Jagdaufsehers eine Vertrauensstellung. Der Jagdherr müsse sich darauf verlassen können, daß der Jagdaufseher bei Ausübung seines Berufes die für jeden Jäger üblichen jagdlichen Anstandspflichten wahre. Die seien aber verletzt, so daß der Dienstherrin nicht mehr zugemutet werden könne, den Jagdaufseher weiter im Dienste zu behalten.

Diese Anschauung ist bedenklich und deshalb hat auch das Reichsgericht, was mit großer Freude zu begrüßen ist, einen anderen Standpunkt eingenommen, denn es geht davon aus, daß zur fristlosen Entlassung eine schwere Verfehlung ge-

höre, so daß das Dienstverhältnis nach Treu und Glauben nicht mehr fortgesetzt werden kann. Dazu genüge nicht das Abschießen wilder Kaninchen, die erstens nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, und zweitens Schädlinge sind, deren Abschuß unter Umständen angeordnet und erzwungen werden kann. Im übrigen sei auch erwiesen, daß die erlegten Kaninchen als Köder zur Vertilgung von Raubzeug benutzt sind. Eine derartige Handlung könne nicht als grobe Pflichtverletzung angesehen werden und die fristlose Entlassung eines Angestellten, **der über 20 Jahre lang im Dienste der Familie gestanden** und sich stets tadellos geführt hat, rechtfertigen. Die Verletzung einer jagdlichen Anstandspflicht, als welche das Oberlandesgericht die Handlung bezeichnet, reicht jedenfalls nicht zur Annahme einer groben Pflichtwidrigkeit aus.

Bz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstrat Dr. Pfefferkorn, Freiburg, ist vom badischen Kultusministerium mit der Abhaltung von Vorlesungen zur Einführung in die praktische Forstwirtschaft und Forstverwaltung an der Universität Freiburg betraut worden.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich Moldehn, Max, geb. 10. 6. 1873, Mil.-Jahrgang 1891. Forstversorgungsschein 1900 Nr. 77. (Preußisches Försterjahrbuch, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 8 RM).

Die Neuregelung der Beamtengehälter. Die Besoldungsreform des Reichsfinanzministers ist nunmehr fertiggestellt, nachdem die Finanzminister der Länder vom 28. bis 30. August darüber beraten haben. Eine Besprechung des Reichsfinanzministers mit den Vertretern der Beamtenverbände ist für den 8. September vorgesehen, bevor die Vorlage an das Reichskabinett und den Reichsrat geht. Eine Beeinflussung durch die Organisationen ist demnach zwar möglich, doch ist zu befürchten, daß sie sich auf Einzelheiten nicht erstrecken kann, da es zu dem Studium der zur Zeit der Abfassung dieser Notiz noch nicht einmal in ihren Grundzügen bekannten umfangreichen Vorlage an der nötigen Zeit fehlt. Am 11. September vormittags will der Reichsfinanzminister auf der mitteldeutschen Beamtentagung in der Stadthalle zu Magdeburg zum erstenmal über die Vorlage öffentlich sprechen. Wenn sie, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, bis zum 1. Oktober vom Reichstage nicht verabschiedet werden kann, wird der Reichshaushaltsausschuß am 26. September beschließen, in welcher Höhe Abschlagszahlungen am 1. Oktober zu zahlen sind.

Der Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst und die Zulassung von Nichtstaatsdienstanwärtern zum Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung. Im Bayerischen Finanz-Ministerialblatt Nr. 7 wird eine Entschließung vom 23. Juli 1927 veröffentlicht, durch welche neben den Aufnahmebestimmungen für den Staatsforstverwaltungsdienst auch die berufliche Fortbildung der Forstreferendare bis zur Staatsprüfung bekanntgemacht wird. Nichtstaatsdienstanwärter, die das Universitätsstudium abgeschlossen und die Hauptprüfung bestanden haben, können mit Genehmigung der Ministerialforstabteilung zum Vorbereitungsdienste als Privatforstreferendare und zur Teilnahme an der Staatsprüfung zugelassen werden. Eine Eingliederung in die Staatsprüfungsrangliste der Staatsdienstanwärter findet nicht statt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Charles Sargent, Professor an der Harvard-Universität in Boston und Direktor des Arnold-Arboretums ist, wie wir zu dem in Nr. 35 auf S. 970 gebrachten Nachruf noch ergänzen möchten, am 22. März 1927 gestorben.

Oberforstmeister a. D. Theodor Rabus in Bad Reichenhall verstarb Ende vorigen Monats im 78. Lebensjahre. Er war 29 Jahre Vorstand des auf österreichischem Boden liegenden Saalforstamtes Unkental und war Mitkämpfer des Krieges 1870/71. Der Verstorbene war einer der letzten Zeugen der Kaiser-Proklamation von Versailles, zu der er 1871 als einer der tapfersten Offiziere des 10. Jägerbataillons abkommandiert wurde.

Unglücksfälle.

Staatlicher Hilfsförster Schneider, Laubach (Bez. Hildesheim), fuhr mit seinem Fahrrad gegen einen in Brusthöhe gespannten Draht, der zum Legen einer Telephonleitung für die Drahtseilbahn über die dortige Kohlenstraße angebracht war, und wurde dabei mit voller Wucht vom Rad geschleudert. In schwerverletztem Zustande wurde er in das Krankenhaus in Hann.-Münden eingeliefert.

Forstwirtschaftliches.

Messung der Durchmesser nach halben Zentimetern. Die Notiz, welche wir unter dieser Überschrift in Nr. 31, S. 864 brachten, kann zu Mißdeutungen Veranlassung geben. Die eigentliche Messung der Durchmesser erfolgt — auch bei Verwendung der selbstabrundenden Kluppe — nach ganzen Zentimetern. Da hierbei bereits eine Abrundung bzw. Aufrundung überschießender Zentimeter-Bruchteile durchgeführt ist, darf das Mittel aus kreuzweiser Messung nicht nochmals ab- oder aufgerundet werden. Aus der Mittelung aber entstehen halbe Zentimeter, z. B. aus 20 cm und 21 cm 20,5 cm. Diese halben Zentimeter haben allein eine Bedeutung für die Kubierung. Zur Inhaltsbestimmung dient die soeben in unserem Verlage erschienene neue „Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesser-Zentimeter“ von Professor **Dr. Busse** (Preis 6 RM). Richtiger lautete daher die Überschrift: Messung der Durchmesser nach ganzen Zentimetern, Kubierung nach

ganzen und halben Durchmesser-Zentimetern. Ferner erwähnt die Notiz, daß die sächsische Staatsforstverwaltung „endgültig" davon Abstand genommen habe, die Kubierung nach halben Durchmesser-Zentimetern einzuführen. Die sächsische Staatsforstverwaltung war gezwungen, den Arbeiterlohntarif zu erneuern. Diese Gelegenheit sollte nicht vorübergehen, wenigstens die neuen, schon lange durchberatenen und allseitig genehmigten Stammklassen zu veröffentlichen. Die Verhandlungen mit den Arbeiterverbänden auf der Grundlage der jetzt in der „Homa" bekanntgegebenen Klassen standen bereits vor dem Abschluß, als Professor Dr. Busse anregte, an die Stelle der forstüblichen die gemeinübliche Abrundung zu setzen. In der zur Verfügung stehenden nur kurzen Frist war es nicht mehr möglich, die Vorschläge von Professor Dr. Busse in die „Homa" hineinzuarbeiten. Die sächsische Staatsforstverwaltung hat sich aber ausdrücklich vorbehalten, auf die gemeinübliche Abrundung zurückzukommen. Sie ist bemüht, mit den Staatsforstverwaltungen der benachbarten Länder ein Einvernehmen zu erzielen. Noch im September werden Vertreter der sächsischen, thüringischen, braunschweigischen und anhaltischen Regierungen in Leipzig zusammentreffen, um über ein gemeinsames Vorgehen Beschluß zu fassen.

Die Bekämpfung der Buchenrinden-Wollaus und der Blutlaus (Vergl. Nr. 24 Bd. 42 S. 663). Schon am 14. Mai 1914 habe ich folgendes Vertilgungsmittel empfohlen: „Als die günstigste Zeit zur Bekämpfung der Schädlinge fand ich die Monate Dezember bis einschließlich Februar. Frischgelöschter Kalk mit einem Zusatz von etwa 5 % wasserlöslichem Obstbaumkarbolineum werden gut vermischt und so viel Wasser zugesetzt, daß eine gut streichbare Masse entsteht. Dieses Mittel fand ich nach voraufgegangenen anderen Versuchen als wohlfeil und durchaus schnell und sicher wirkend. Nachdem die Läuse mit einer Bürste oder einem Federwisch abgefegt waren, wurde die Mischung mit einer sogenannten Maurerquaste ziemlich reichlich aufgetragen. Es ist bekanntlich leicht, unter Verwendung einer langen Stange ohne weiteres vom Erdboden aus den „Anstrich" vorzunehmen. Alle vorhandenen Ritzen und Fugen werden verschlossen und den Läusen die Daseinsmöglichkeit genommen. Neben der günstigen Wirkung als Abschlußmittel besitzt der Kalk die gute Eigenschaft, vermöge seiner weißen Farbe gegen Sonnenbrand zu schützen. Das Obstbaumkarbolineum erhöht die günstige Wirkung und fördert die Haltbarkeit des Schutzmittels, das durch die Einwirkung der Witterungseinflüsse mit der Zeit abfällt und die Rinde als rein und geglättet erscheinen läßt. Reines Obstbaumkarbolineum oder ähnliche Produkte ziehen zu sehr in die Baumrinde ein, schädigen das Kambium und verursachen in sonnigen Lagen leicht Rindenbrand. Auch vom Schleimfluß der Buche hörten wir in demselben Artikel vom Jahre 1914. Ist diese wohl allgemein bekannte Krankheit schon weit fortgeschritten, dann bleibt schließlich das einzig sicher wirkende Mittel die Axt. In weniger schlimmen Fällen haben wir in dem erwähnten Gemisch ein Mittel, das ausreichend als „pilzfeindlich und desinfizierend" gelten darf. Wenigstens läßt sich ein Versuch nicht von der Hand weisen; denn ein solcher kostet nicht viel! Bei dem eingeschlagenen Holz das Mittel in Anwendung gebracht, verhütet es die Infektionsgefahr und dient zur Orientierung bei der Abfuhr. Auch gegen andere Schädlinge läßt sich die Kalkmischung verwenden; z. B. gegen den Blasenrost an Weymouthskiefern und dergleichen. Bei der Akazienschildlaus erzielte ich wiederholt gute Erfolge. Die alten Schildläuse sind auf Unterlagen abzukehren und zu verbrennen." Harbach.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Breslau. Wegen Wilddieberei hatten sich Ende vorigen Monats vor dem Großen Schöffengericht Schweidnitz Uhrmacher Jausch, Maschinenarbeiter Kühnel und Schlosser Gebauer zu verantworten. Nächtliches Wildern und schwerer Widerstand gegen einen Forstbeamten wurden ihnen zur Last gelegt. Wie die Verhandlung ergab, gehörten alle drei einem in Schweidnitz gebildeten Blasorchester an. Bei einer Musikprobe wurde der Plan entworfen, die ungünstige Wirtschaftslage durch gemeinsame Wilddieberei aufzubessern. Sie zogen also nach der Fasanerie von Würben, nachdem sie sich mit Teschings und Munition ausgerüstet hatten. Als die drei tüchtig drauflos knallten, wurde Förster Sürig aufmerksam. Er überraschte sie in voller Tätigkeit. Der Beamte will gesehen haben, daß Kühnel und Jausch sofort ihre Gewehre auf ihn anschlugen. Kühnel erhielt jedoch einen Schuß in den Rücken, dem Jausch wurde eine Wade zerschossen. Die Schwerverletzten hatten sich, während der Förster zu dem nächsten Landjäger eilte, in das nächste Dorf geschleppt und blieben zunächst verschwunden, doch durch die Krankenhausbehandlung wurden die Täter ermittelt. Gebauer hingegen war beim Auftauchen des Försters sofort entflohen. Alle Beschuldigten bestritten den vom Förster beeideten Angriff und belegten das damit, daß sie beide von rückwärts getroffen wurden, als sie zu entkommen versuchten. Auch der Gerichtshof konnte sich nicht zur Annahme eines Angriffs entschließen und sprach sie von der schweren Anklage des Anschlages auf den Förster frei. Sie wurden lediglich wegen Jagdvergehens zu je einem Monat Gefängnis und wegen unbefugten Waffenbesitzes zu noch je einer Woche Gefängnis verurteilt.

Bezirk Koblenz. Seit längerer Zeit mußte der Förster des Reviers Pfaffendorf feststellen, daß von Personen gewildert wurde. Ihm wurden verschiedentlich Leute bezeichnet, die sich sehr verdächtig im Revier umhergetrieben hatten. Der Beamte hatte ebenfalls Leute im Revier beobachtet, die keinen Grund zum Aufenthalt dort hatten. Mehrere wildernde Hunde, die wahrscheinlich von ihren Besitzern zum Jagen ausgetrieben waren, wurden schon vom Förster erschossen. Auch mehrfach wurden Fallen, sogenannte Tellereisen und auch Schlingen gefunden. Schließlich gelang es dem Förster, einige junge Leute auf einem Pürschgang zu beobachten, worauf natürlich Anzeige erfolgte. Gegen die Beschuldigten ging das Bergheimer Gericht nunmehr mit aller Schärfe vor. Einer erhielt wegen Wilddieberei zwei Monate und zwei andere je einen Monat Gefängnis.

Hessen. Försterei Udenhausen, Hessisches Forstamt Grebenau. Am 8. August hörte der Forstreferendar W. beim Ausüben der Blattjagd um ½8 Uhr abends im Distrikt Roth einen nahen Schuß fallen. Als er beim Nachforschen eine frisch geschossene Rehgeiß fand, erhielt er aus einer nahen Dickung lebhaftes Feuer, das er erwiderte. Der Forstreferendar und anscheinend auch die Wilderer, die infolge der einsetzenden Dunkelheit ungesehen entkamen, blieben unverletzt. Die Staatsanwaltschaft hat bereits am nächsten Tage die Untersuchung eingeleitet, die jedoch bis jetzt ergebnislos verlief. Z.

Verschiedenes.

Die Reichsinderziffer für Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats August auf 146,6 gegen 150,0 im Vormonat. Sie ist sonach um 2,3 v. H. zurückgegangen. Dieser Rückgang ist im wesentlichen auf das saisonmäßig bedingte starke Nachgeben der Preise für Kartoffeln und auch für Gemüse zurückzuführen; daneben ist noch die Senkung der Zuckerpreise ins Gewicht gefallen. Die Inderziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14=100) für Ernährung 150,3, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 142,8, für Bekleidung 157,7, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 183,9.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Professor Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin. Erscheint vierteljährlich. Bezugspreis jährlich 24 RM. Preis des Einzelheftes 9 RM.

Das im Juli herausgegebene, 186 Seiten starke Heft 3 des Jahrganges 1927 (Band XXV) enthält eine Monographie über „Die Aischgründer Karpfenrasse", von Diplomlandwirt Dr. J. Hofmann, die sich durch einen genauen Einblick in das Zuchtgebiet und gründliche Untersuchungen über die Leistungen dieser Karpfenrasse auszeichnet. In der Arbeit von Dr. H. Weicker über „Die Schleppnetzfischerei im Stettiner Haff und seinen Nebengewässern" wird in anziehender Form die sehr bewegte Geschichte dieser viel umstrittenen Fischereibetriebsart von 1541 an bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts dargestellt. Die Arbeit von Dr. J. Lundbeck „Untersuchungen über die Beschädigung von Fischen, besonders Aalen, in den Turbinen des Kraftwerks Friedland (Ostpr.)" gibt ein anschauliches Bild von der vernichtenden Wirkung der Turbinen dieses Werkes auf die durch sie hindurchgehenden Aale und anderen Fische. Eine weitere Arbeit von Dr. C. Lehmann handelt „Ueber den Einfluß der Talsperren auf die unterhalb liegende Bach- und Flußfischerei", der sich vor allem in einer Aenderung der Temperatur- und Strömungsverhältnisse auswirkt und, wie in dem Beispiel der Edertalsperre gezeigt wird, zu einer völligen Umwandlung der Natur des Fischwassers führen kann.

Naturschutzgebiete am Harz. Nach einer Veröffentlichung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind folgende Gebiete als Naturschutzgebiete bezeichnet: die Oberharzer Moore, der Mischwald bei Hübichenstern in der preußischen staatlichen Oberförsterei Grund, das Bodetal im Bereich der preußischen Staatsoberförsterei Thale und die Teufelsmauer bei Quedlinburg. Diese Gebiete sind gegen künstliche Eingriffe von Menschenhand geschützt, auch hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. S.

Jagdausstellung 1928. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer wird im kommenden Jahre eine großzügige Jagdausstellung veranstalten, welche im Rahmen der „Grünen Woche" Berlin vom 28. Januar bis 5. Februar stattfindet. Die land- und forstwirtschaftlichen Tagungen fallen ebenfalls in diese Zeit. Die Jagdausstellung 1928 wird folgende Gebiete umfassen: 1. Beutestücke des Jahres 1927 getrennt nach Ländern und Provinzen. Prämiierung. 2. Hegeausstellung der Hoch- und Niederjagd, Lehr- und Hegesammlungen. Prämiierung. 3. Beutestücke von deutschen Jägern 1926 und 1927 im Auslande erbeutet. Prämiierung. 4. Zum Vergleich mit den Beutestücken des Jahres 1927, die auf den Berliner Geweihausstellungen 1896 bis 1926 mit Schilden ausgezeichneten Hirsch- und Rehböcke. Prämiierung. 5. Jagdwissenschaft. Ornithologische Sammlungen und Jagdkunde. 6. Ausstellung der Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen in Berlin-Halensee. 7. Wildererunwesen und seine Bekämpfung. 8. Kunst. 9. Photographischer Wettbewerb. Jagdliche Aufnahmen. 10. Pelztierzucht.

Außerdem wird eine jagdhistorische Ausstellung „Jagd und Waffe" gezeigt. a) Historische Beutestücke aus berühmten Jagdschlössern. b) Historische Jagdwaffensammlung. c) Historisches Jagdgerät, wie Jagdlappen, Hohes Zeug, Jagdhörner, jagdliche Urkunden usw. Alles Nähere wird durch die Presse bekanntgegeben. Annahmebogen werden vom Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer versandt.

Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Am Weichselmarkt ist eine Belebung des Rohholzgeschäftes eingetreten. Verkauft wurden ca. 3000 fm wertvoller Stammblöcke einer englisch-Danziger Firma an eine Holzgroßhandlung in Charlottenburg, ferner etwa 10000 fm Rohhölzer vom Flusse Narew und vom Augustowoer Kanal an Sägewerke im Odergebiet und in Danzig, schließlich drei Traften, aus der Gegend von Lomza stammend, an eine Schneidemühle in Landsberg a. W. Die Preise schwankten für Hölzer von der Narew zwischen 43 und 45 RM frei Gletzen, für Hölzer

von Augustowo zwischen 46 und 49 RM, für Blöcke zwischen 60 und 68 RM. In diesen Preisen kamen beträchtliche Steigerungen gegenüber den Ergebnissen des Weichselmarktes zur gleichen Zeit im Vorjahr zum Ausdruck; sie betragen schätzungsweise 15 bis 18 %. Das Schnittholzgeschäft vom Platzholzhandel zum Holzverbrauch ist etwas abgeflaut. Die Angebote übersteigen zur Zeit die Nachfragen um ein geringes.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. August bis 4. September 1927 ab märkischer Station 11,83 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. September 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37. Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,80, Hasen, Winter 2 bis 2,10, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. September 1927. Landfüchse 15 bis 25, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. September 1927. Rehböcke I 1,10 bis 1,20, II 0,95 bis 1,05, Rotwild, männlich 0,65 bis 0,68 für ½ kg. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. September 1927. Hechte, unsortiert 115 bis 130, Schleien, Portions- 165 bis 175, unsortiert 140 bis 160, Aale, groß-mittel 140 bis 145, unsortiert 125 bis 135, Karpfen, Spiegel, 40- bis 50 er 115 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 40. **Kinderbeihilfe.** Ein verstorbener Hegemeister war in zweiter Ehe verheiratet, die Witwe lebt noch. Aus erster Ehe ist ein 19 Jahre alter Sohn als Lehrling in einem Büro mit monatlich 26 RM Vergütung beschäftigt. Die Regierung hat 11 RM Kinderzulage für den Sohn festgesetzt. Die Witwe glaubt, es sei nicht richtig, und meint, der Junge sei Ganzwaise und müßte mehr bekommen. Ich bitte um Bescheid, ob die 11 RM zutreffend sind.
Forstsekretär H. in H.

Antwort: Für die Höhe der Kinderbeihilfe ist es unerheblich, ob die leiblichen Eltern noch leben oder nicht. Sie beträgt für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre einschließlich Zuschuß monatlich 22 RM. Hat das Kind ein eigenes Einkommen von mehr als 22 RM, aber unter 44 RM, so wird nur die Hälfte gezahlt. Da der Sohn monatlich 26 RM erhält, ist die Kinderbeihilfe von der Regierung richtig auf 11 RM festgesetzt. R.

Anfrage Nr. 41. **Schadenersatzpflicht der Eisenbahn.** Bei der Rückkehr von der Jagd ist im Eisenbahnabteil ein mitgeführter Jagdhund durch einen durchs offene Fenster geworfenen Stein schwer am Kopfe verletzt worden. Das rechte Auge ist verloren. Kann von der Eisenbahnverwaltung für den entstandenen Schaden Ersatz verlangt werden? K. in B.

Antwort: In einem derartigen Falle kann wohl nicht davon gesprochen werden, daß hier ein Schaden vorliegt, der durch den Betrieb der Eisenbahn verursacht worden ist. Wenn das aber auch zuzugeben sein sollte, so könnte die Haftung der Eisenbahn nicht in Frage kommen, weil es ihr an der Möglichkeit fehlt, das Bewerfen der fahrenden Züge mit Steinen zu hindern. Es handelt sich um ein Ereignis, das durch eine unbekannte Person herbeigeführt worden ist, das seitens der Eisenbahn bei aller Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Mithin ist der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen, welche die Eisenbahn von der Haftung für diesen beim Betriebe entstandenen Unfall befreit. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Birkenheide, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,166 ha Garten, 12,368 ha Acker, 7,171 ha Wiese. Nutzungsgeld 78 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 14. September.

Förster-Endstelle Bocksberg, Oberförsterei Zellerfeld (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,0740 ha Garten, 2,4480 ha Wiese und 0,4100 ha Weide. Nutzungsgeld 28 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 3 km;



nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 4 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 17. September.

Förster-Endstelle Döhrenhausen, Oberf. Liebenburg (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0720 ha Garten, 1,3950 ha Acker, 1,3536 ha Wiese. Nutzungsgeld 81 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 11 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 17. September.

Försterstelle Faas, Oberf. Castellaun (Koblenz), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2,4140 ha Acker, 2,6250 ha Wiese und 0,0610 ha Garten. Bewerbungsfrist 15. September.

Forstsekretärstelle Ilfeld, Stifts-Oberförsterei Ilfeld (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 17. September.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei St. Goarshausen (Wiesbaden) ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 15. September.

Förster-Endstelle Vangerow, Oberförsterei Karnkewitz (Köslin), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung im Dorf. Wirtschaftsland: 4,6 ha Acker und 5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in in Wittenberg (Merseburg) ist voraussichtlich zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kautz, Oberförster in Sieber (Hildesheim), wird am 1. Oktober auf die Oberförsterstelle Scharnebeck (Lüneburg) versetzt.
May, Forstmeister in Harburg (Lüneburg), trat in den Ruhestand.
Henckel, Forstassessor in Minden, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Oberförsterstelle Rosenthal (Kassel) zum Oberförster ernannt.
Heusch, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Hadamar (Wiesbaden) zum Oberförster ernannt.
Kutsche, Forstassessor in Ullersdorf (Breslau), wird am 1. Oktober unter Verleihung der Oberförsterstelle Peine (Hildesheim) zum Oberförster ernannt.
Spieweck, Revierförster in Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.
Begler, Hegemeister in Kekitten, Oberf. Sadlowo (Allenstein), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Behring, überz. Förster in Nipperwiese, Oberf. Peetzig (Hofkammer), wird am 1. Oktober auf die bebaute Hilfsförsterstelle Minchenwalde, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), einberufen.
Detzkeit, Forstsekretär in Luschninken, Oberf. Mehlauken, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Gaue, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.
Dinse, Forstsekretär in St. Goarshausen a. Rh., Oberförsterei St. Goarshausen a. Rh., wird am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Tauer, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), versetzt.
Getzschmann, Hegemeister in Vangerow, Oberf. Karnkewitz (Köslin), tritt am 1. November in den Ruhestand.
Hoffmann, Hegemeister in Turoscheln (Allenstein), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Hülsenbeck, Forstsekretär in Schmiedeberg, Riesengebirge, Oberf. Schmiedeberg, Riesengebirge, wird am 1. Oktober als Forstsekretär nach Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), einberufen.
Lorentz, Förster in Wölpe, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Tüschenwald, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.
Rehl, Hegemeister in Hellendorf, Oberf. Saarburg (Trier), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.
Neureuter, Forstsekretär in Liebemühl, wird unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Allukta (Allenstein) zum Forstrentmeister ernannt.
Schäfer, Hegemeister in Mürlenbach, Oberf. Gerolstein (Trier), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.
Stockfisch, Förster in Birkenheide, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), wird am 1. Oktober nach Engerthal, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.
Stümke, Förster in Radevormwald, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Eller, Oberf. Benrath (Düsseldorf), übertragen.
Westram, Hegemeister in Taben, Oberf. Saarburg (Trier), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.
Zabler, Hegemeister in Engerthal, Oberf. Hinternah, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Revierförsterstelle Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), zum Revierförster ernannt.
Dalchow, Hilfsförster aus der Oberförsterei Liebemühl, wurde nach Piassutten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.
Günther, Hilfsförster in Trappönen, wird am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt und die Verwaltung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen) endgültig übertragen.
König, Hilfsförster in Wehnershof, Oberf. Zanderbrück, wurde am 1. August zum Förster und Forstsekretär der Oberförsterei Zanderbrück (Schneidemühl) ernannt.
Nerowski, Hilfsförster in Piassutten, wurde die bebaute Hilfsförsterstelle Babienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), übertragen. Die Einberufung des überzähligen Försters **Marquardt** aus dem Bezirk Hofkammer wird bis 1. Mai 1928 hinausgeschoben.
Neumann, Hilfsförster in Jodgallen, Oberf. Schnecken, wird am 1. Oktober nach Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.
Oder, Hilfsförster in Massin, Oberf. Massin, wird am 1. Oktober nach Gr.-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.
Olschewski, Hilfsförster in Kudippen, wurde die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Kudippen (Allenstein) verliehen.
Sacchi, Hilfsförster, in Rohrwiese, Oberf. Rohrwiese, wurde am 1. September als Förster und Forstsekretär der Oberförsterei Rohrwiese (Schneidemühl) ernannt.

Bayern.

Fiedler, Oberforstverwalter in Dorfgütingen, Forstamt Dombühl, wird am 1. November auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.
Hacker, Oberforstverwalter in Walchensee, gleichen Forstamts, wurde am 1. September wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Förster Klingel, Mitwitz, Obfr., im Dienste des Frhrn. v. Cramer-Klett, wurde für 40jährige Dienstzeit, **Förster**



Hornberger in Hohenaschau für 30jährige Dienstzeit und erfolgreichen Jagdschutz auf Antrag des Jagdschutzvereins Chiemgau vom Landesverband Bayer. Jagdschutzvereine (Bayer. Jagdkammer) Ehrendiplom und Ehrennadel verliehen.

Stadtförster Andreas Hoffmann, Coburg, erhielt anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums und seiner Verdienste um das Weidwerk das Prinz Alfons-Ehrenzeichen am Hubertusband verliehen.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts **oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

„Vaterländisch".

Unter „Vaterland" ist die Heimat, mein Geburtsland, das Land meiner Kindheit, das Land meiner Väter und dementsprechend unter vaterländisch die Art zu verstehen, wie ich mich als gutes Kind, als Bürger meinem Vaterlande gegenüber zu verhalten habe. Empörend wirkt es, wenn es Leute gibt, die an dem Worte „vaterländisch" Anstoß nehmen. Und daß in unserem Kollegenkreise so etwas geschehen ist, möchte ich doch meinen Kollegen, gleichgültig, ob sie der preußischen Staatsförstervereinigung oder der Gewerkschaft oder sonstigen Forstbeamten-Vereinen angehören, nicht vorenthalten.

Am 5. Juli 1927 tagte in Berlin der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster oder wie man auch sagt die Staatsförster-Gewerkschaft, um unter anderem auch zu den Entwürfen für die neuen Dienstanweisungen Stellung zu nehmen. Was dort sonst noch alles beschlossen worden ist, dürfte nicht überwältigend gewesen sein. Aber der § 2 Abschnitt 2 der neuen Dienstanweisung, der im Entwurf den Satz enthielt:

„2. Der Forstbeamte soll der Bevölkerung, unter der er lebt, ein Vorbild vaterländischer Gesinnung und treuer Pflichterfüllung sein."

war den sogenannten Gewerkschaftsgrößen doch gewaltig auf die Nerven gefallen. Ein unerhörter Vorgang, ein unglaubliches Ansinnen, Preußische Staatsförster, die früher bei jeder Gelegenheit ein „Horrido" auf den Allerhöchsten Jagdherrn mit Begeisterung ausbrachten, die so oft mit Eifer und in voller Überzeugungstreue riefen: „Es lebe der König und seine Jäger!" sollen heute sich eines vaterländischen Benehmens befleißigen! Man erhitzt sich, steckt die Köpfe zusammen, Vorschläge werden laut. Ganz Überzeugungstreue schlagen statt „vaterländisch" — „republikanisch" vor. Als wir Vertrauensmänner der Forstbetriebsbeamten-Vereine uns abends auf Vorschlag des Revierförster-Vereins zu einer Vorbesprechung zusammenfanden, kam ein Vorschlag der Staatsförstergewerkschaft zum Vorschein, der die Ersetzung des Wortes „vaterländisch" verlangte, was sofort von meiner Seite abgelehnt wurde. Des lieben Friedens willen und weil ich mir sagte, daß unsere Forstverwaltung sich wohl kaum von dem Worte „vaterländisch" trennen würde, einigten wir uns sodann auf das nichtssagende Wort „staatstreuer". Als dann am nächsten Tage bei der Beratung über die einzelnen Paragraphen eine Gewerkschaftsgröße den Antrag auf Fallenlassen des Wortes „vaterländisch" vorbrachte und in der Begründung die ungeheuerliche Behauptung aufstellte, daß das Wort „vaterländisch" heute einen schlechten Klang habe, wurde dieser Antrag allerseits mit einem, mir schien es, recht vergnügten Lächeln quittiert und, wie es selbstverständlich war, abgelehnt. Wieder ein Reinfall, eine Blamage erster Klasse nicht nur für die Gewerkschaft, sondern für den ganzen Preußischen Staatsförsterstand. — So steuert die Gewerkschaft von einer Niederlage zur anderen.

Und in diesem großen Zusammenschluß sitzen Tausende von Forstbeamten, deren Sinnen und Trachten streng vaterländisch eingestellt ist, sie werden aber regiert von wenigen Leuten, von denen einzelne, wie es scheint, kaum noch wissen, daß es ein Vaterland gibt und dieses Vaterland von ihnen vaterländisches Denken, vaterländische Treue, vaterländisches Tun und Treiben verlangt. — „Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist!" — Haben wir auch den Krieg und durch ihn weite Länderstrecken, viele Quadratmeilen deutschen Waldes verloren, das Vaterland ist uns geblieben, das jeder Deutsche in Liebe und Treue vaterländisch zu stützen und zu erhalten hat.

Staatsförster Koch,
Vorsitzender der Preuß. Staatsförstervereinigung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Bitte um dauernde Mitteilung von Adressenänderungen. Wir haben in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß viele unserer Mitglieder unterlassen, Adressenänderungen rechtzeitig nach hier zu melden. Es ist durchaus erforderlich, daß uns jede Aenderung sofort gemeldet wird, wir haben sonst viel unnütze Arbeit und Portokosten, außerdem verlieren wir jede Fühlung mit den betreffenden Mitgliedern. Wir bitten also dringend, Veränderungen von Wohnung und Stellung in jedem Falle zu melden.

Eberswalde, Anfang September 1927.
Die Geschäftsstelle.

Invalidenheim Marburg.

Der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands kann für 1927 im Invalidenheim noch eine Reihe von halben Freistellen vergeben. Wir bitten um Meldungen. Der Pensionssatz beträgt 4,50 RM je Tag, daher bei einer halben Freistelle nur 2,25 RM je Tag. Es kommt ein Erholungsaufenthalt von vier bis sechs Wochen in Frage. Es können Ehefrauen als Begleiterinnen zu denselben Bedingungen mitgenommen werden. Der Vorsitzende: Junack.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Am 6. August 1927 fand in Kreuz, Hotel Strehse, die gemeinsame Tagung der Privatforstbeamten der Grenzmark und der angrenzenden Kreise Brandenburgs statt. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Nolte, eröffnete um 8 Uhr die gutbesuchte Versammlung. Als Vertreter der Herren Waldbesitzer der Grenzmark war Herr Graf von der Schulenburg, Filehne, erschienen, der vom Bezirksgruppenvorsitzenden besonders begrüßt wurde. Der in Punkt 1 der Tagesordnung aufgenommene Vortrag des Herrn Oberförster Eiselen: „Die Aufforstung der Eulenfraßflächen", konnte leider nicht stattfinden, da der Vortragende wegen einer unvorhergesehenen Reise plötzlich verhindert war, zu kommen. Hierfür hielt Herr Forstmeister Feige, der Herrschaft Filehne, einen sehr anregenden und lehrreichen Vortrag über die Forleule. Infolge der vorgerückten Stunde wurde von einer sofortigen Diskussion abgesehen und diese auf den am nächsten Tage stattfindenden Waldbegang verschoben. Danach erstattete Herr Revierförster Nolte einen kurzen Bericht über den Zusammenschluß der deutschen Privatforstbeamten und besprach daran anschließend noch einige Vereinsangelegenheiten.

Am 7. August früh fuhren alle Teilnehmer mit dem Zuge 5,26 nach Filehne. Am Eingang des Reviers Tiergarten begrüßte der Führer, Herr Forstmeister Feige, die Teilnehmer. Es wurden nun eine Anzahl Kiefernstangenhölzer im Alter von 40 bis 60 Jahren gezeigt, die von der Forleule stark befallen waren und jetzt durch Buchenpflanzung mittels Hohlbohrer und durch Saat auf Plaggplätzen unterbaut worden sind.

Der Buchenunterbau auf den leichten Sandböden ist nicht etwa als zukünftiger Bestand gedacht, sondern man betrachtet die Buche als Lückenbüßer, um die noch vorhandenen Kiefern nicht schon in diesem jugendlichen Alter abtreiben zu müssen, sondern sie bis zum Ablauf der Umtriebszeit erhalten zu können. Den Wildverbiß glaubt Herr Forstmeister Feige durch zweimaliges Teeren im Jahre verhindern zu können. Als besonders gut gelungen konnte man die kampmäßige Erziehung von Buchen unter Schirm stark verlichteter, 70- bis 80jähriger Kiefern bezeichnen. Alsdann sahen die Teilnehmer eine etwa 16jährige Traubeneichensaat. An den Rändern waren einige Roteichen eingesprengt. Die Trauben- sowie die Roteichen zeigten einen guten Wuchs und waren bereits durchläutert. Das Reisig hatte man zwischen den Reihen als Bodendüngung liegen lassen.

Zum Schluß wurden noch einige recht gut gelungene, auf Öd- und ehemaligem Ackerland vorgenommene Kiefernsaaten und Pflanzungen gezeigt. Darauf erfolgte der Abmarsch nach dem Bahnhof Filehne. Dort sprach Herr Revierförster Nolte dem Herrn Grafen von der Schulenburg für die Zurverfügungstellung des Reviers, sowie Herrn Forstmeister Feige für seine vorzügliche Leitung und seine Vorträge den besten Dank aus. Auch an dieser Stelle sei der Dank nochmals wiederholt. Um 12,30 Uhr trennten sich die Teilnehmer mit dem Wunsche einer recht baldigen Wiederholung eines so lehrreichen Waldbeganges.

Alles in allem war es ein recht wohlgelungener Waldbegang, bei dem jeder Teilnehmer wieder einmal andere Meinungen zu hören bekam und neue Anregungen für sein Revier mit nach Hause nehmen konnte. Klute.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Lehrwanderung der Bezirksfachgruppe Niederschlesien in der Stadtforst Sagan.

Die Teilnehmer, 38 an der Zahl, wurden am Bahnhof von dem 1. Bürgermeister, Herrn Dr. Kolbe, und den Herren Besitzern der H. Gaertnerschen Baumschulen in Schönthal bei Sagan, empfangen. Auf bereitgehaltenen Wagen fuhren wir in die Forst, einem charakteristischen Kiefernrevier der Niederschlesischen Ebene von rund 1600 ha Größe, welches in vielerlei Hinsicht eine angenehme Abwechslung dadurch erfährt, daß zwei Wasserläufe, die Tschirne und der Goldgraben, es durchfließen. Herr Kollege Forstverwalter Kinzel hatte die Wanderung gut vorbereitet und drückte jedem Teilnehmer eine Übersicht in die Hand, welche diesem ermöglichte, sich unterwegs über das Wichtigste zu unterrichten. Gleich beim Betreten des Reviers fiel ein etwa 40jähriges Ki-Stangenholz aus Pflanzung auf Dämme hervorgegangen, nicht gerade vorteilhaft auf. Bezüglich dieser sogenannten Dammkulturen auch auf durchlässigem Boden, ist es ja wohl auch bei den Versuchen geblieben. Das Revier ist bei dem letzten Eulenfraß 1924 stark mitgenommen worden, er führte zum Einschlag von rund 18000 fm Derbholz und 13000 rm Reiserknüppel. Der Abtrieb wurde sofort energisch in Angriff genommen und der Anfall verhältnismäßig gut verwertet. Jeder Stamm und jede Stange mit Lebenskraft für einige Jahre blieb stehen, die Aufforstung der frei gewordenen Flächen wurde aber trotzdem sofort durchgeführt. Der Abtrieb der Überhälter erfolgt nach und nach. Interessant war die Mitteilung, daß eine größere Fläche von 50 ha für die Neukultur durch Arbeitslose hergerichtet worden ist, ein Problem, an welches sich viele Forstleute nicht recht herangewagt haben. Es hat auch anfänglich ernste Schwierigkeiten gegeben, wie Herr Dr. Kolbe sagte, aber schließlich hätte überraschenderweise ein kleines (!) Donnerwetter recht gut gewirkt. — Die Vorarbeiten — Hackstreifen — waren gut ausgeführt, haben sich mit 240 RM je Hektar nicht zu teuer gestellt und die einjährige Ki-Pflanzung zeigte einen hervorragenden, lückenlosen Stand. Die Bodenklassen des Reviers wechseln häufig und mit ihnen die Waldbilder: schöne und weniger

schöne, wie das in unserer Heide so üblich ist. Das Gleiche gilt für Quantität und Qualität der Bestände.

Recht erfreuliche Bilder sahen wir in mittel- und unmittelbarer Nähe der Wasserläufe: Kiefer mit Fichte — letztere von ansehnlicher Höhe und Astreinheit —, Kiefer mit Eiche und Eiche mit Erle.

Der Gesamteindruck war ein recht guter und die Auffassung allgemein, daß die Verwaltung der Forst in guten Händen ruht.

An einem reizend gelegenen Platz erwartete uns ein Frühstück. Der Herr 1. Bürgermeister begrüßte uns hier offiziell und gab wiederholt seiner aufrichtigen Freude und seinem Danke Ausdruck, daß wir uns diesmal die Stadtforst Sagan gewählt hätten, und lud herzlich zum Wiederkommen ein. Besonders hervorgehoben wurde von ihm, daß er auf Grund seiner Erfahrungen als Forstdezernent die Wichtigkeit der eingeführten Lehrwanderungen vollauf anerkenne und mit Freuden begrüße. Der Unterzeichnete übermittelte dem Herrn 1. Bürgermeister aufrichtige Freude und herzlichen Dank der Teilnehmer für die Anerkennung der Bestrebungen der Fachgruppe, sich Gelegenheit zur Weiterbildung zu verschaffen, für das bereitwillige Entgegenkommen und für die Gastfreundschaft. Ein Waldheil für den Stadtforst Sagan und ein Horrido für den Herrn 1. Bürgermeister widerhallte im Wald.

Hierauf fuhren wir zu den H. Gaertnerschen Baumschulen in Schönthal, die meisten von uns mit besonderer Spannung, weil wir eine derartige Anlage noch nie gesehen hatten. Und wir wurden nicht enttäuscht. Auf rund 150 Morgen Fläche fanden wir alles, was der deutsche Wald braucht, zum Teil in ungeheuren Mengen, und selbst auf die sich ausbreitende Seidenraupenzucht ist bereits Bedacht genommen. Die Saaten und Verschulungen, auf nur reinem Sandboden, waren in sehr guter Verfassung, die Belaubung und Benadelung gesund und von natürlicher Farbe, der Gesamtzustand der Pflanzen gesund und kräftig ohne Üppigkeit. Besonders interessant war für viele die Breitsaat zur Erziehung einjähriger Nadelholzpflanzen. Bei Verwendung von 0,8 kg je Ar Beetfläche hat die Einzelpflanze genügend Platz zu ihrer Entwicklung, in der Gesamtheit werde diese infolgedessen gleichmäßig kräftig herangezogen und Ausfall ist fast ausgeschlossen. Die Geschicklichkeit der Säerin spielt hierbei naturgemäß eine große Rolle.

Die Firma besitzt eine große, aufs modernste eingerichtete Samendarre und Speicher, welche 50 Waggon Zapfen, sachgemäßen Lagerraum bieten. Mittels Elevator werden diese durch drei Etagen in die Darre geleitet. Ebenso modern sind die Anlagen zur Aufbewahrung des Samens. Die Anlage untersteht dem Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung und der Kontrolle der Landwirtschaftskammer Breslau. Über 100 Leute waren zur Zeit mit dem Reinigen der Saaten und Verschulungen beschäftigt. Alles in allem kann man wohl mit Recht sagen, daß die Anlagen mustergültig sind. Leider zwang uns ein Gewitter zum vorzeitigen Abbruch der Besichtigung. Mehrere Stunden saßen wir dann aber noch zusammen unter regem Austausch der Meinungen über das Gesehene.

Es war wieder einmal ein schöner und lehrreicher Tag für uns, der sicher seine Früchte zeitigen wird.

Der Stadt Sagan und allen Herren, die uns Gelegenheit zur Erweiterung unserer Erfahrungen in der freundlichst entgegenkommenden Weise gegeben haben, an dieser Stelle nochmals unseren Dank.

Der Ausschuß beschäftigte sich zwischendurch mit der in Aussicht stehenden Besoldungsregelung, mit dem Ergebnis, den Verband zu bitten, wenn möglich mit den Staatsförsterorganisationen dahin zu wirken, daß die zukünftige Einstufung der Förster in die Beamtengruppe erfolgt, die heute die Gruppe VII als Eingangsstufe haben. Ein dem Sinne nach gleicher Beschluß wurde bereits auf der letzten Tagung des Landesfachausschusses gefaßt.

Vorderheide bei Liegnitz. Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als neue Mitglieder in die Vereinigung aufgenommen: 17. Heinr. Meschede, Hilfsf., Siedlunghausen, Kr. Brilon, Westf. 18. Hans Lammatsch, Förster, Mülchen bei Zenner, Eifel.

Laut Versammlungsbeschluß ist die Provinz Westfalen der Bezirksgruppe Rheinland angegliedert und führt die Bezirksgruppe nunmehr den Namen „Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen".

Leider hat sich bis heute auf meinen Aufruf in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 28. Juli hin erst ein Westfale gemeldet. Es ist wahrhaftig beschämend, daß unter uns Templinern nicht mehr Korpsgeist herrscht. Westfalen, zeigt, daß auch Ihr das Andenken an unser Templin in Ehren halten wollt wie die Rheinländer. Alle Neuanmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten. Der Beitrag für Neueintretende beträgt für 1927 1 RM für Forstanwärter und 1,50 RM für Förster.

Neuwied a. Rh.

Weidemann, Forstgehilfe, 1. Schriftführer.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)



Des Försters Feierabende.

Ausklang der Deutschen Forstvereinstagung.

Letzter Tag von schönen Tagen,
dir geweiht, o Vater Rhein,
deine Reben, deine Sagen
spinnen heute ganz uns ein.
Was im Vortragssaal man hörte,
was in Wäldern wir gesehn,
was die Wissenschaft uns lehrte,
wieder war's ein groß Gescheh'n.
Aber klein erschien's dort oben,
wo wir stumm und ehrfurchtsvoll
unsern Blick emporgehoben
zur Germania, die voll Groll,
noch die Hand am nackten Schwerte
sieggewohnt hinüber späht,
wo am Rhein auf deutscher Erde
noch der Feind im Lande steht. —
Einen Kranz aus grünen Zweigen
legen wir zu Füßen ihr,
ihren Söhnen zu bezeigen,
daß in Dankbarkeit auch wir
denken der Gefall'nen heute,
die aus unserm grünen Stand
starben, daß nicht Feindes Beute
ward das schöne Vaterland. —
Dann auf breiten Stromes Wellen
fahren fröhlich wir zu Tal,
Burgen, Schlösser und Kapellen
winken grüßend überall.
Und die Stadt, die weinesfrohe
öffnet gastlich ihren Arm.
Abend glüht des Festes Lohe,
und die Herzen werden warm.
Nächsten Morgen wecken Glocken,
läuten hell den Sonntag ein.
Sonne tut den Wandrer locken
wieder hin zum alten Rhein.
Ganz allein bin ich gegangen,
suchend einen stillen Fleck,
wo die Sonntagsglocken klangen
mächtig übers „Deutsche Eck".
Und ich sah den Kaiser blicken
weit ins blühnde Land hinein,
sah die Mosel voll Entzücken
hier vermählen sich dem Rhein,
sah am Denkmal unversehret
Geibels Mahnung noch wie neu:
„Nimmer wird das Reich zerstöret,
wenn ihr einig seid und treu!"
Dieses Wort, das hier der Meißel
warnend grub in Stein und Erz,
deutsches Volk, wie eine Geißel
trifft es dein zersplittert Herz!
Sinnend dacht ich noch der Lieder
Geibels, unsres Volkes Schatz —
da — mir fährt's durch alle Glieder —
geht ein Tommy über'n Platz.
Scheu wirft er den Blick zur Höhe,
wo der alte Kaiser steht,
unheimlich scheint ihm die Nähe,
wendet wiedet sich und geht.
Hier, wo einstmals deutsche Heere
heimwärts zogen, frisch geeint,
tritt zu Boden deutsche Ehre
noch ein rachedürst'ger Feind.
Heimat einst der Grenadiere
unsrer alten Kaiserin,
giebst du Raum heut und Quartiere
an des Feindes Schergen hin.
Aber treu bist du geblieben,
trotzend aller Not der Zeit,
wollen's im fernen Osten drüben
künden dankbar ohne Neid.
Schöne, stolze Stadt am Rheine,
die uns gastlich hat begrüßt;
segne Gott hier Reb' und Weine,
wo der Rhein die Mosel küßt.
Und wie du gehalten Treue
deinem großen Vaterland,
schwören heut auch wir aufs neue
Treue dir mit Herz und Hand!
Denn wir Grünen sind die alten,
wenn du wieder frei wirst sein,
treu und siegreich wollen wir halten
dann, wie einst die Wacht am Rhein!

C. v. B.

Unsen Burholtschutzpatron Forstdirektor Steffens!*)

He wöhr geborn bi freuhern Tiden, upwussen in'n Göhrdewald,
So präg sick in sin Wesen ut echt Neddersachsensinn recht bald.
Dat Holt, de Wald, knorrig un tag in Wedderstand un Trutz erstahn,
Bestimmen sinen Beruf un Los, he könn dan'n Insluß nich entgahn.
En Kenner von sin Heimatland, von Lüd und Land, von Flur un Wald,

---

*) Diesen plattdeutschen Nachruf für den leider allzufrüh verstorbenen Forstdirektor Steffens, Hannover, entnehmen wir der „Hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung", deren Schriftleitung dazu noch folgenden Zusatz gemacht hat:

„Disse Gedanken sünt utdrückt in de Sprok von uns Neddersassen-Heimatland, von de Erd, op de Albert Steffens geborn is, för de he lewt un strewt hät, un de em nu wedder in ehren Schot opnohmen hät, als sien ewige Ruhstatt.

Een von de veelen Frünnen von Forstdirektor Steffens hät uns dissen Schriftsatz toschickt. Wi drückt em gern af. He is gewiß veelen ut'n Harten sproken! Schriftleitung."

Seh he mit sinen kloren Sinn, wo Mängel wöhrn
tou bätern bald.
Dat Burholt wöhr sin Steckenperd, sin Ideal in
Drom un Waken,
De Natur ünner're Arm tou gripen, ut välen
Lüt's en Grot's tou maken.
In tager Neddersachsenort behöll he fast düt Ziel
int' Og',
De Raben, de bohr stehlen woll'n, reup he ent-
gegen: „Hier Handweg!" noch!?
Wil he sin eegen Hart rin lä, sleugen em allsit's
de Harten entgegen,
In unbegrenztem Vertrou'n un Leew geew dat
sick kund up allen Wegen.
Nu liggt he in de käulig Eer in sinen leewen
greunen Holt,
Wi möt't nu sine Hülp vermissen, entbehrn, wat
he hett utfeuhrn wollt.
Uns Herrgott hett em tou sick nahmen, von all sin
Erdenleid befreet,
Un wi willt em de Rau ok günnen, de Erinnerung
bewohren heet,
Bewisen dadörch, dat wi alltid de goden Lehr'n
seukt uttouföhrn;
Wenn he uns ok entreten is, könnt wi up sinen Rat
doch hörn,
Damit he up sin hoge Wart toufreden is un arnt
dan'n Lohn,
Sin Geist uns in uns Holt umswewt as unser
hillig Schutzpatron.

De Heidbur.

Trau' keinem Freunde sonder Mängel;
Und lieb' ein Mädel, keinen Engel!

Ephr. Lessing (1753—1755).

Die Vögel, die zu früh singen,
Holt am Abend die Katze.

Wie der September
So ist der nächste März.

Jahrbuch, Zeit-, Tag- oder Jahrweiser.
(Kalender.)

Der ruhmreiche Umsturz hat manchen Zopf — der Bubenkopf ist jüngeren Ursprungs — abgeschnitten; den zopfigen alten Kalender hat er leider nicht beseitigt. Dieser hat seinen Namen von dem ersten Tage im alten römischen Kalender, der calendae hieß; hieraus wurde calendarium für das ganze Jahrbuch. Ebenso ist der Name Silvester, Waldmensch, der letzte Tag im alten Kalender, im Silvester-Abende, Jahrwende, erhalten geblieben. Und alle Namen unserer zwölf Monate stammen noch aus der römischen Überlieferung.

Der römische Kalender hatte bis zum Jahre 700 vor Christo, bis Numa Pompilius, dem zweiten Könige Roms, dem Nachfolger von Roms Gründer Romulus, nur zehn Monate. Cäsars Julianischer Kalender mit zwölf Monaten, 46 vor Christo, wurde durch den Gregorianischen ersetzt, der noch heute gilt und um 1700 auch von den evangelischen Ständen in Deutschland eingeführt wurde. Obgleich wir das Jahr in zwölf Monate einteilen und obgleich der September, Oktober, November und Dezember seit 2627 Jahren der neunte, zehnte, elfte und zwölfte Monat unseres Jahrweisers sind, heißen sie noch immer deutsch der siebente, achte, neunte und zehnte Monat!

Ist es nun nicht endlich Zeit, daß wir uns von den etwa dreitausend Jahre alten Überlieferungen unseres treulosen Makkaroni-Bundesbruders frei machen? Wollen wir uns nicht endlich auf unser Selbst, auf die eigene Scholle, auf das eigene Vaterland, auf unsere deutsche Geschichte, auf unsere Muttersprache und auf unsere deutsche Schrift besinnen? Wollen wir uns nicht endlich zu den Monatnamen, welche unsere Ahnen durch sinnige Beobachtung der ewig-schönen Gottesnatur in Wald und Feld prägten, zurückfinden? Der Heide-, Wald- und Jagddichter Hermann Löns weist uns im frohen Naturempfinden darauf hin:

Einst hatten wir Namen für die zwölf Monde, bei denen wir uns etwas denken konnten. Sie hatten Leben und Farbe, blühten wie die Blumen am Rain und ragten wie die Eichbäume des Waldes. Auf dem Boden unserer innigsten Eigenart waren sie gewachsen; sie flüsterten zu uns von verborgener Weisheit und rauschten kostbare Geheimnisse.

Mit dem herben Hartung begann das Jahr; er erzeugte den milderen Hornung (die Hirsche warfen das Horn, Geweih, ab). Diesem entsproß der ahnungsvolle Lenzing, der zum eisbrechenden Ostermonde hinüberführte. Der bunte Wonnemond löste ihn ab, die Zeit der Blumen und der jungen Liebe; und nach ihm kam der Brachet in das Land, um Kraft zu sammeln für den Heuert und den Aust oder Ernting, in dem das Gras fiel und sich das Korn der Sichel beugte. Der Scheidung, der Wendung, trennte den Sommer vom Herbste, der mit dem fröhlichen Weinmonde und dem mürrischen Gilbhardt, dem brummigen Nebelung, der Laubriß und Nachtfrost brachte, bis im Julmonde, dem Weihemonde, die stille Zeit kam, wo die Arbeit ruhte im weiß verschneiten Walde.

Sind das nicht Namen, die wie Buchenwald flüstern und wie Eichbaumkronen rauschen? Um die es summt und knistert wie Biengesumme und Faltergeflatter? Die Farbe und Gestalt haben wie Blumen am Rain und Blüten im Felde? Gesichter mit redenden Augen wie Menschen unserer Art? Hunderttausendmal mehr sind sie wert als die römische Einfuhrware aus dünngewalztem Bleche, die wir dankbar-bescheiden hinnahmen, als wir sie in wälscher Strohpapier-Verpackung ins Haus geschickt bekamen, und die nicht mehr wert sind als leere Einmachebüchsen?

Die Bestrebungen, das Osterfest festzulegen, waren bisher erfolglos, obgleich es wünschenswert für Hoch- und andere Schulen, für Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr ist.

Ostern, das Fest der Auferstehung des Herrn, ist in germanischen Ländern nach Ostara, der altgermanischen Göttin des Frühlings, benannt. Es wird am Sonntage nach dem Frühlings-Vollmonde, also nach dem Frühlingsanfang am 21. März, gefeiert. Der Spielraum von 35 Tagen — vom 22. März bis 25. April — macht sich besonders in der ungleichen Einteilung des Schuljahres unangenehm bemerkbar. Hier könnte der herrliche Völkerbund ein völkerverbindendes, -umfassendes, -umspannendes — auf deutsch internationales — Werk leisten, besser als im vergeblichen Bemühen beim Friedenstiften. Und vielleicht setzt der Postminister, der zum Entsetzen der

Ullstein-Presse die deutsche Schrift in seinem Bereiche zur Geltung bringt, auch deutsche Monatsnamen im Postdienste durch! Deutsche Frauen und Männer werden ihm folgen; ihres Dankes ist er gewiß! Auch die deutsche Turnerschaft ist lebhaft beteiligt! Fm. E.

Allerlei.

Mütterliches Verhalten eines jungen Eichelhähers in Gefangenschaft. Einen etwa vier Wochen alten Eichelhäher hielt ich bereits 14 Tage in Gefangenschaft. Der Vogel nahm erst nach acht Tagen das Futter selbständig an, war zutraulich und munter. Zufällig fing ich noch einen knapp vier Wochen alten Eichelhäher in einer ganz anderen Försterei und brachte beide zusammen. Dieser jüngere Vogel konnte nicht selbständig fressen; das Futter mußte ihm in den von selbst gesperrten Schnabel geschoben werden. Anfänglich war der ältere Vogel über den Neuling wenig erbaut, bedrängte ihn auf alle mögliche Weise mit Schnabel und Schwingen. Nach zwei Tagen, während der jüngere Häher immer schreiend mit offenem Schnabel und dem bekannten Flügelschlagen der jungen Vögel seinen Gefährten ergebnislos um Nahrung gebeten hatte, konnte ich die wunderbare Beobachtung machen, daß tatsächlich der ältere junge Häher dem jüngeren Futter eingab, wie die „Alte“ ihrem Jungen. Ein doch besorgtes, vornehmes Verhalten dieses Jungtieres! Nach der geringeren Tüpfelzeichnung auf dem Kopf war das fütternde Tier ein Weibchen. Ist es Eigenart des Geschlechts, auch ohne vorhandene Mutterschaft? Ist diese Beobachtung schon mehrmals gemacht worden, und was bewegt den Vogel zu dieser — man könnte fast sagen — menschlichen Handlung? M., Forstreferendar.

Die beste Stiefelschmiere ist und bleibt immer das Rizinusöl, das in guter Qualität in jeder Apotheke zu haben ist. Hiermit wird das Oberleder eingerieben, für die Sohlen nimmt man gutes Leinöl. Die Sohlen werden mit dem Leinöl so lange eingepinselt, bis sie kein Öl mehr aufnehmen. Viele der im Handel befindlichen Lederschmieren sind gefärbtes Rizinusöl und nicht immer von bester Beschaffenheit. Stiefelschmieren, die Fischtran und Leinöl enthalten, sind im allgemeinen für Oberleder nicht zu empfehlen.

Neue Bücher.

Deutscher Jugend-Jahrweiser 1928. Herausgegeben von Klemens v. Henke. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM.

Wer es vermag, auch noch in unserer an sich schweren Zeit lebensfroh und lebensstark vorwärts zu schauen, und wer in unserem Volksleben trotz aller Zersetzungserscheinungen, Gegensätze und Konflikte mit hellem Auge sieht, wie in immer steigendem Maße sich Kräfte sammeln, die Jugend unseres Volkes von den reinen Urquellen deutschen Wesens zu neuer Lebensauffassung und neuer Lebenseinstellung zu führen, den wird es freuen, zu sehen, daß man unserer Jugend mit dem Besten dienen will. Es war mir eine Freude, den von Klemens von Henke herausgegebenen und bei J. Neumann erschienenen „Deutschen Jugend-Jahrweiser“ durchzulesen. Erwachsen aus dem Geiste deutscher Jugendbewegung, will er seinen jungen Freunden in edelster Form, in Wort und Bild zeigen, wo die Kraftquellen des neuen deutschen Menschen liegen, draußen in Wald und Feld, in der Heide und in den Bergen, in der weiten Gottesnatur ebenso wie in den Kunstwerken deutschen Geistes in Burgen, Domen und Städten im weiten deutschen Vaterland. Er wird der Jugend, die da draußen auf dem Lande aufwächst und nichts weiß von engen Großstadtmauern und sonnenlosen Mietkasernen, sagen, wonach sich die Stadtjugend sehnt und warum sie in Scharen hinauswandert. Er wird die stille, eindringliche Bitte dem Leser zuflüstern: Sei freundlich, sei hilfsbereit, habe ein offenes Herz, wenn wandernde Jugend an dein Tor klopft! Und der Stadtjugend wird er sagen: Komm heraus aus deiner Enge, flüchte zur großen Mutter Natur, lerne mit heiliger Ehrfurcht Gottes Wunderwerke schauen und ihren Sinn ergründen! Lerne dein Leben an der einfachen Form der Natur gestalten, damit es dich zu Glück und Zufriedenheit führt. Möchte dem prächtigen Jugend-Jahrweiser 1928 eine frohe Fahrt zur deutschen Jugend beschieden sein.

Wilhelm Meister, Saarbrücken.

Lustige Ecke.

Der Korb. Eine alte Bauernfrau ging mit einem schweren Korb auf dem Rücken zur Stadt. Unterwegs wurde sie von einem Wagen eingeholt, dessen Besitzer das Mütterchen fragte, ob es nicht einsteigen wolle; mit Freuden nahm diese das Anerbieten an. Da sie den Korb auf dem Rücken behielt, fragte sie der Herr, warum sie ihn nicht absetze, um es sich bequemer zu machen. Bescheiden entgegnete sie: „Nein, das kann ich doch nicht von Ihnen verlangen, daß Sie auch den Korb noch fahren müssen. („Jugend“.)

Rätselecke.

Den beiden ersten soll man dankbar sein fürs Leben,
Als Vorbild gelten sie, dem eifrig nachzustreben
Sei deine erste Pflicht. Der dritten Silbe Wert
Ist, daß sie fast allein das ganze Volk ernährt.
Drum ist das ganze Wort uns hehres Heiligtum,
Dem wir das Leben weih'n zu unserm Glück und Ruhm.
A. Fr.

Auflösung des Rösselsprungs in Nummer 34:

Sei hochbeseligt oder leide:
Das Herz bedarf ein zweites Herz.
Geteilte Freud' ist doppelt Freude,
Geteilter Schmerz ist halber Schmerz.
J. Tiedge.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. Neudamm, den 16. September 1927. 42. Band.

Zopfdurchmesser, Aufmessen und Massenermittlung des Langholzes.

(Erwiderung.)

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

Es ist ein reichhaltiges Programm, das die Überschrift ankündigt. Eine Aufteilung hielte ich für richtiger. Jedoch bin ich gezwungen, meinem „Vorredner", Herrn Forstmeister Junack, Berlin („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34 S. 927), hierin zu folgen.

Wofür ich eintrete, ist: Einführung der gemeinüblichen Abrundung an Stelle der forstüblichen. Was unter gemeinüblicher Abrundung zu verstehen ist, weiß ein jeder. Daß die forstübliche Abrundung grob und mit ungeheuren Verlusten für die Forstwirtschaft verbunden ist, — davon die forstliche Welt zu überzeugen, betrachte ich als meine Aufgabe. Meine Aufsätze in dieser Zeitschrift, Nr. 19 S. 509 und Nr. 25 S. 680, zeugen davon, ebenso mein jüngster Aufsatz in der forstlichen Zeitschrift „Silva", Nr. 32 S. 245. Hier setze ich mich auch eingehend mit den Einwendungen auseinander, welche gegen die gemeinübliche Abrundung erhoben werden. Alle wirklich erheblichen Bedenken müssen sich selbstverständlich zerstreuen lassen, sonst dürfte ich die Einführung der gemeinüblichen Abrundung nicht empfehlen.

Alles, was ich sonst noch vorgebracht habe — in diesen oder anderen Aufsätzen, hängt mit der gemeinüblichen Abrundung unmittelbar überhaupt nicht zusammen. Das verkennt Herr Forstmeister Junack. Er verquickt allerlei miteinander, und deswegen möchte ich von ihm sagen, was er von mir behauptet: „er jagt auf falscher Fährte".

Es ist gewiß richtig, daß wir auch durch Anwendung der Huberschen Formel, d. h. durch Bestimmung des Inhalts unserer Stämme aus Mittendurchmesser und Länge, Verluste erleiden. Das habe ich einleitend wiederholt gern hervorgehoben. Der Grund dieser Verluste ist aber ein ganz anderer. Dazu kommt, daß die „Messungsverluste" durchschnittlich niedriger sind als die Abrundungsverluste und sich bei einiger Aufmerksamkeit verringern und sogar auf ein Minimum herabsetzen lassen.

Herr Forstmeister Junack gibt zu, daß durch entsprechende Zopfung die Messungsverluste abgestumpft werden können. Gleichzeitig warnt er aber vor starker Zopfung. Es komme alles auf den größten einzel- und nationalökonomischen Nutzen an! Diese letzte Forderung stelle auch ich. Für mich ist ebenfalls der größte einzelökonomische Nutzen das Entscheidende. Der nationalökonomische Nutzen findet hierbei am sichersten auch seine Rechnung. Trotzdem setze ich mich allgemein für kurze, starke Zopfung ein. Die kurze Zopfung bedeutet für den Verkäufer einen Massen- und Wertgewinn.

Bei langer Aushaltung ist der Stamm vielseitiger zu verwenden, und diese vielseitige Verwendungsfähigkeit bringt der Käufer in höheren Preisen zum Ausdruck — das ist die Ansicht von Herrn Forstmeister Junack und vielen anderen. Ich erwidere, daß diese Ansicht noch niemals zahlenmäßig belegt worden ist. Ich habe die gegenteilige Ansicht und halte es für falsch, daß wir als Verkäufer uns dazu hergeben, das Holz mit Verlust für uns so auszuhalten, daß der Käufer sich hundertmal überlegen und beschlafen kann, was er aus dem Holze machen will. Wir handeln geschäftlich richtig, wenn wir Einzelsortimente verkaufen. Altkiefern,

welche unten Schneideholz, oben Kistenholz liefern, müssen getrennt werden. Jeder Käufer für sich, der Schneidemüller und der Kistenfabrikant, zahlt uns für „sein Sortiment" einen höheren Preis als der Holzhändler schlechthin für den ganzen Stamm. Unser finanzieller Gesamteffekt ist daher beim Zerschneiden des Stammes größer als beim „Liegenlassen". Auf den messungsmäßigen Gewinn will ich hier nicht zurückkommen.

Der Gebrauchswert wird zweifellos gemindert, wenn ich eine Rüststange aufteile, sagt Herr Forstmeister Junack. Gewiß! Die Rüststange bildet ein Sortiment für sich. Es ist klar, daß wir sie nicht zerlegen.

Wenn wir den Gedankengang des Herrn Forstmeisters Junack bis ans Ende verfolgen, so müßte es finanziell richtig sein, alles Holz nur stehend zu verkaufen, um dem Käufer für alle Fälle die Entscheidung über die Verwendung der Stämme zu überlassen. Wir gelangten damit rückwärts zu russischen Verhältnissen. Der Fortschritt aber liegt in der Richtung schärffster Sortimentenbildung. Wie käme Sachsen dazu, mehr als die Hälfte seines Einschlages in Klötzen (das sind Abschnitte unter 10 m Länge) zu verkaufen? Mit welchen Absatzschwierigkeiten müßten die Gebirgsforsten zu kämpfen haben, in welchen die Stammabschnitte mit Rücksicht auf die Holzbringung nur 3 m lang sind?

Es scheint mir, als ob wir Holzproduzenten noch immer viel zu sehr in den Gedankengängen unserer sehr gut rechnenden Käufer befangen wären. Lenken auch wir einmal in gesundem Egoismus unsere Blicke auf unsern Vorteil!

Über die Abrundungsverluste ist Herr Forstmeister Junack mit mir gleicher Ansicht. Auch seine Zahlen decken sich mit den von mir rechnerisch hergeleiteten Zahlen. Er gibt den Abrundungsverlust für mittleres Bauholz auf etwa 6 %, den für Grubenholz auf etwa 8 % an. Mit der Art meiner Rechnung ist Herr Forstmeister Junack jedoch nicht voll zufrieden. Er meint, daß ich einen Wahrscheinlichkeitsfaktor eingesetzt habe, und sagt, daß sich auf dem Wege einfacher Wahrscheinlichkeitsannahme der Abrundungsverlust nicht berechnen ließe. Hierbei verkennt Herr Forstmeister Junack, daß meiner Rechnung bestimmte, klar ausgesprochene Bedingungen zugrunde liegen. Für die Messung über Kreuz habe ich den Fall unterstellt, daß die beiden Durchmesser um einen ungeraden Zentimeter differieren. Außerdem wählte ich als mittleren Durchmesser 20 cm. So erhielt ich die Verlustprozente 5 und 10 % für einfache bzw. für doppelte Abrundung. Es lassen sich natürlich viele hundert anderer Fälle konstruieren.

Herr Forstmeister Junack fährt fort: „Der sicherste Weg ist hier die praktische Erprobung." Ich gebe dies zu. Auch die sächsische Staatsforstverwaltung glaubte diesen Weg gehen zu sollen. In acht Revieren haben Schlagnachmessungen mit 1 cm selbstabrundenden Kluppen stattgefunden. Durch die gemeinübliche Abrundung wurde festgestellt, daß man auf folgende Gewinne verzichtet hatte:

Forstamt	Bärenfels . . .	9,34 %
„	Bienenmühle .	5,08 %
„	Grünhain . . .	6,82 %
„	Loßnitz	8,89 %
„	Marbach . . .	8,17 %
„	Okrilla, Abtg. 3	9,38 %
„	„ „ 70	10,57 %
„	Plaue	8,86 %
„	Wermsdorf . .	7,42 %.

Die Zahlen beweisen, daß meine „Wahrscheinlichkeitsannahme" das Richtige getroffen hat, im übrigen sprechen sie eine deutliche Sprache für jeden, der hören kann und will.

Alle Gedanken des Herrn Forstmeisters Junack vereinigen sich in dem einen Punkt: Die an sich zusammenhanglosen Messungs- und Abrundungsverluste als Einheit zu betrachten und eine neue Kubiktabelle aufzustellen, welche ganz unabhängig von der Huberschen Massenberechnung aus Mittenquerfläche und Länge nur noch „Erfahrungszahlen" enthält. Z. B. Kiefer, 25 cm Mittendurchmesser, 18 m Länge; Inhalt 0,93 fm (statt heute 0,88 fm).

Wie ich zu diesem Vorschlage stehe, habe ich bereits in dem erwähnten „Silva"-Aufsatz angedeutet. Ich führe hier folgendes aus: Es ist sehr mißlich, daß niemand „Erfahrungszahlen" nachprüfen kann. Vor allem aber brauchten wir viele „Erfahrungstafeln" (Kubiktabellen). Wir müssen die Holzarten getrennt behandeln, innerhalb der Holzarten müßten wir Rassen- und Wuchsgebiete ausscheiden, wir müßten die Art der Bestandsbegründung und -Erziehung berücksichtigen usw. Wir erhielten also eine Unzahl von Kubiktabellen. Eine wäre also immer wieder neuer als die andere und nähme für sich in Anspruch, auch die beste zu sein. Welche Kubiktabelle aber ist die richtige? Immer nur diejenige, welche die höchste Masse angibt? Nein, dieses „Neue" hat nichts mit einem reellen Kaufgeschäft gemein; das dürfen wir unserer Holzkäuferschaft nicht antun. Meines Erachtens ist der Vorschlag des Herrn Forstmeisters Junack schon allein deswegen undiskutierbar, weil die Höhe des Messungsverlustes aus der Huberschen Formel subjektiv variabel ist. Wir haben es in der Hand, sie zu senken. Die neue Kubiktabelle kann nur eine Durchschnittsziffer berücksichtigen. So ist der Fall denkbar, daß wir durch entsprechende Zopfung einen dauernden unverdienten Gewinn in unsere Tasche spielen.

Herr Forstmeister Junack will zu viel. Um auf das von ihm gezeichnete weidmännische Bild zurückzukommen: er überschießt sein Ziel. Die Folge ist, daß er nichts zur Strecke bringt. Herr Forstmeister Junack hat versäumt, die Verlustquellen einzeln zu suchen und jede in ihrer Eigenart zu erforschen. Es gilt noch immer das Wort des Plinius: Non multa, sed multum!

Um die Försterlandwirtschaft.

Von Staatsförster **Laabs**, Pilowmühle.

Eine gesunde Kritik läßt sich jeder gern gefallen, aber das, was Herr Hegemeister Schulze in Nr. 31 des „Deutschen Försters" als „Erwiderung" auf den Artikel des Kollegen Koch in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" geschrieben hat, bedeutet eine Verzerrung der Worte und eine Umgehung sachlicher Darlegungen.

Da ja selbst der Herr Minister die Ausführungen des Kollegen Koch in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" „Die Landwirtschaft der Förster" in Gegenwart der Herren Grude und Pfalzgraf als sachlich bezeichnet hat, so würde Herr Schulze gut tun, in späteren Fällen seine Worte in etwas vorsichtigere Formen zu kleiden.

Daß wir Förster heute mehr denn früher mit landwirtschaftlichen Sorgen zu kämpfen haben, wird wohl sogar Herr Schulze offen zugeben müssen, und daß wir als Anfänger in dem landwirtschaftlichen Betriebe viele Fehler machen und dadurch Rückschläge erleiden, ist doch vollkommen klar.

Wenn Herr Kollege Koch den Maßnahmen des Herrn Ministers, die bezwecken, durch landwirtschaftlichen Unterricht auf der Forstschule unsern Nachwuchs für seine spätere Laufbahn auch landwirtschaftlich vorzubilden, beipflichtet, so darf ihm daraus kaum ein Tadel gemacht werden. Gewiß wird der Forstschüler durch Einschieben dieses landwirtschaftlichen Lehrfaches belastet, aber es darf nicht verkannt werden, welche Vorteile er später daraus ziehen wird. Auch die bemängelten dreitägigen Kurse zur landwirtschaftlichen Weiterbildung werden für die älteren Kollegen nur Gutes bringen.

Die Schulzeschen Ausführungen erwecken den Anschein, als ob in seinen Ablehnungen der gesamte Staatsförsterstand hinter ihm stehe, was aber keineswegs der Fall ist.

Was für abgelegen wohnende Förster die Landwirtschaft bedeutet, das scheint Herr Schulze nicht recht beurteilen zu können oder zu wollen, denn sonst würde er nicht gut gemeinte ministerielle Maßnahmen kritisieren, die unbedingt nötig und wünschenswert sind.

Zum reinen Vergnügen oder zum Unsegen ist uns Förstern die Landwirtschaft nicht gegeben, die Zuteilung derselben entspricht unseren Lebensverhältnissen, und bevor mit dieser gebrochen wird, sollten die führenden Organe der Förstergewerkschaft sich ihre Schritte zweimal überlegen. Daß wir leider — heute mehr als früher — eine große Anzahl Stellen haben, die landwirtschaftlich sich nicht rentieren, ist selbst an höherer Stelle zur Genüge bekannt. Früher wurden Stellenungleichheiten durch Stellenzulage und Dienstaufwand ausgeglichen. Hoffen wir, daß in nicht zu ferner Zeit Ausgleiche solcher Art wieder geschaffen werden.

In vielen Beziehungen scheint Herr Schulze recht herzlich schlecht unterrichtet zu sein, denn sonst könnte er nicht die vom Kollegen Koch angeschnittene Frage „Freie Verfügung über unser Gespann" als ganz unerhört an den Pranger stellen. Die Anregung zu solchem Schritt liegt bereits Jahre zurück und wird sogar in den Bezirksgruppen der Gewerkschaft stets wieder angeschnitten, wenigstens hier im Osten. Zum Osten gehört auch die besonders rauhe Grenzmark. Herr Schulze soll bedenken, daß uns unsere Pferdehaltung schweres Geld kostet; ohne Pferde können wir nicht bestehen, ausnutzen können wir das Gespann aber nicht, da unser landwirtschaftlicher Betrieb zu klein ist; durchgefuttert aber muß es werden. Eine Entschädigung für Pferdehaltung in Form von Dienstaufwand erhalten wir nicht, wie hoch aber die Kosten einer Pferdehaltung eingeschätzt werden, kann Herr Schulze aus den Aufwandsgeldern jener Beamten ersehen, die Pferdegelder erhalten. So ganz unberechtigt ist der Wunsch der Förster, freie Verfügung über das eigene Gespann zu erlangen und damit der Kochsche Vorschlag keineswegs.

Andere Beamte haben auch ihre kleinen Nebeneinnahmen, ohne daß in ihren Zeitungsorganen dagegen geeifert wird. Daß es eine ganze Anzahl Förster gibt, welche die Landwirtschaft ablehnen, ist bekannt. Die Gründe dieser Ablehnung sind jedoch ganz verschiedener Art. Meist spielt dabei wohl die örtliche Lage der Stelle zum Einkaufsort die Hauptrolle, ferner unmittelbare Nähe der Bahn, Schule usw. Förster aber, die von Verkehrsorten weit abwohnen, sind gar nicht in der Lage, die Landwirtschaft abzulehnen.

Sehr lobens- und nachahmungswert erscheint mir die Auffassung der Kollegen, die nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Schulze eine so hohe Auffassung von ihrem Dienste haben, daß sie es aus diesem Grunde verschmähen, Landwirtschaft zu treiben. Wie diese Besten der Besten unter uns es aber anfangen wollen, in abgelegener Fösterei die nötigen Lebensmittel für Kinder und Frau täglich ohne Dienstversäumnis heranzuschleppen, kann ich nicht recht verstehen. Bei Sommerzeit wird es wohl möglich sein, im Laufe einiger Vormittagsstunden Milch, Brot, Fleisch usw. mittels Rad heranzubekommen. Wie ist es aber im Winter bei fußhoher Schneelage. Wo bleibt denn da die hohe Dienstauffassung? Ich glaube bestimmt, daß ein Förster, der Landwirtschaft treibt, sich eine geringere Zahl von Stunden dem Dienste entzieht als ein Kollege, der Tag für Tag um Milch und Butter stundenlang, vielfach ohne Erfolg, in dem umliegenden Dörfern umherbetteln muß.

Nichts für ungut, werter Herr Kollege Schulze, mit leerem Magen geht auch die größte Dienstfreudigkeit auf Reisen, vielleicht ergreifen auch Frau und Kinder den Wanderstab. Wenn wir Förster es erst erreicht haben, daß uns im Flugzeug oder durch regelmäßigen Autoverkehr Waren aller Art früh ins Haus gebracht werden und unsere Kinder diese Verkehrsmittel zur Schule hin und zurück frei benutzen können, dann ist erst der Zeitpunkt gekommen, wo wir mit dem Abbau unserer Landwirtschaft beginnen können.

Ganz besonders wird von Herrn Schulze die Äußerung des Kollegen Koch unsachlich kritisiert, daß der Förster aus der Auflösung der Landwirtschaft 3000 bis 4000 Mk. als Altenteil bei seiner Pensionierung mit hinübernimmt. Wir Förster und auch unsere Behörde wissen sehr gut, daß solch ein Altenteil den Betrag darstellt, den der Förster, sei es aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln seiner Frau, einst in die Wirtschaft hineingesteckt hat, und daß ein guter Hausvater nun dieses Geld wieder herauszuziehen bemüht ist. Durch Aufbauschung und Entstellungen des Herrn Schulze im „Deutschen Förster" ist dieser an und für sich harmlose Altenteils-Gedankengang zu dem umgestaltet worden, was Herr Kollege Koch in keiner Weise beabsichtigt hat.

Fühlte Herr Schulze sich berufen, in vorstehender Sache irgendwie aufklärend wirken zu müssen, dann gibt es andere Mittel, dieses zu tun, als auf den von ihm bisher betretenen Wegen zu wandeln. Blößen, die selbst die schärfste Kritik herausfordern, hat sich die Leitung der Staatsförstergewerkschaft gerade zur Genüge gegeben, und wie lange ihre Mitglieder sich eine Bevormundung gefallen lassen werden, welche es sogar fertiggebracht hat, die Worte „Vaterländische Gesinnung" in unserer neuen Dienstanweisung zu beanstanden, wird die Zeit lehren. Wer die Worte „Vaterländische Gesinnung" für sich beanstandet, der steht meiner Ansicht nach bereits im Lager der Internationale. Ob aber Ideengänge dieser Art zur Hebung des Berufsbeamtentums und zur Förderung unserer Standesinteressen dienen können, das wird jeder deutsch denkende Mann verneinen müssen.

Vielleicht nimmt Herr Schulze auch einmal von den Fehlern und Schwächen seiner Genossen Notiz und setzt hier die Lupe einer sachlichen Kritik an, ob ihm dazu aber die Spalten im „Deutschen Förster" geöffnet werden, glaube ich bezweifeln zu müssen.

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

2. Fortsetzung.

III.

Zur Orientierung der Vereinsmitglieder über die allgemeine wirtschaftliche Lage und über die Vorgänge auf forstlichem Gebiet erstatteten Prof. Dr. Raab-Tharandt und Ministerialrat a. D. Dr. Kahl einschlägige Referate.

Dr. Raab führte aus, daß sich die Arbeitsfähigkeit des deutschen Volkes in den letzten Jahren wesentlich gebessert hat; es sind sogar 4 % der Gesamtbevölkerung mehr als vor dem Kriege in der Wirtschaft tätig. Wenn auch der Ertrag aus der Arbeit sich in Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren gehoben hat, so reicht er doch an denjenigen der Vorkriegszeit noch nicht heran; das ist bedauerlich, weil wir auf einen höheren Arbeitsertrag unbedingt angewiesen sind. Haben wir doch große Flächen unseres früheren Ernährungsbodens verloren. Um das zu unserer Wirtschaft erforderliche Kapital wiederergänzen zu können, sind wir auf intensive Sparsamkeit angewiesen. Die Verbraucherschaft geht hierbei mit gutem Beispiel voran. Unsere Handelsbilanz ist stark passiv, 1927 voraussichtlich mit 4 Milliarden Reichsmark, das wird namentlich durch die leidigen Reparationsleistungen derart verstärkt, daß wir trotz der uns aufgebürdeten Steuerlast immer mehr dem Auslande gegenüber verschuldet werden. Wir bedürfen daher in erster Linie einer wesentlichen Herabsetzung der Reparationslasten, müssen aber unter allen Umständen äußerste Sparsamkeit walten lassen und unsere Produktion und unsere Ausfuhr zu heben suchen. Dr. Raab entwarf uns also von unserer wirtschaftlichen Lage im ganzen ein recht trübes Bild. Aber was nutzt Schönfärberei?

Ministerialrat Dr. Kahl berichtete über den zweiten, den rein forstpolitischen Teil, machte die zur Zeit bekannten, auf der Reichsforststatistik von 1912/13 fußenden Flächen- und Massenangaben über die Tätigkeit der deutschen Forstwirtschaft, betonte aber die Unzuverlässigkeit dieser Zahlen und die Notwendigkeit ihrer Berichtigung durch die baldige Bodenbenutzungserhebung; er empfahl diese der Sorgfalt der Waldbesitzer und Forstbeamten. Der Neuermittelung der Altersklassen in den Hoch- und Plänterwaldungen kann wegen des befürchteten Mangels von haubaren Hölzern und wegen eines Übermaßes an Räumden und Blößen mit Spannung entgegengesehen werden.

Bei der seit Kriegsende herrschenden Unsicherheit in der Holzverwertung und namentlich bei deren Schädigung durch Insektenkalamitäten und durch zwangsläufige Einschläge zur Unzeit und infolge abnormen Ansteigens mehrerer Ausgabeposten ist die Lage der deutschen Forstwirtschaft eine ungünstige.

Insbesondere wirkte die allgemeine Wirtschaftskrise des Jahres 1925 bis zum Spätsommer mit

ihrem Tiefstande der Holzpreise verheerend; sie gab Anlaß, die Studien von Rubner und Kalbhenn über die Bewegung der Holzpreise aufzugreifen, also die Holzpreisgestaltung fortlaufend zu verfolgen und sowohl der Konjunkturforschung als auch der Holzverkaufspraxis dienstbar zu machen. Als eines der Mittel, das Sinken der Holzpreise unter die Produktionskosten zu verhüten, führte Referent die von einzelnen Forstpolitikern angefochtenen Holzzölle an. Solange andere Länder sich durch Zollmauern abschließen und solange uns besondere Antidumpingzölle und mengenmäßige Kontingentierung der Holzeinfuhr versagt bleiben, können wir mäßige, nicht prohibitive Holzzölle nicht entbehren, zumal die Reichsbahn nicht selten Holzeinfuhren durch tarifarische Begünstigungen fördert. Überhaupt muß bemerkt werden, daß die Reichsbahn durch ihre gegenüber der Vorkriegszeit bedeutend erhöhten Frachttarife unsere Holzpreise drückt und namentlich der Verwertung von Grubenholz östlich der Elbe und von Brennholz in abgelegenen Waldgebieten nicht förderlich ist. Die Reichsbahn verweigert uns die so notwendigen Wasserumschlagtarife zur Verbilligung des Rundholztransports und schädigt andererseits die deutsche Forstwirtschaft mittelbar durch billige Durchfuhrtarife für Auslandholz. Die Öffentlichkeit wird es nie verstehen, daß die Fracht für 15 t Bretter von Simbach nach Kehl für ausländisches Frachtgut 160 RM, für inländisches 369 RM kostet. Dabei kommt in Betracht, daß durch Deutschland hindurch 1913 nur 20 000 t von Osten nach Westen gingen, 1925 aber 703 000 t, also 35 mal mehr. Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat also der Reichsbahn fast ständig Klagen und Anträge vorzutragen.

Der Referent legte dann dar, wie das große Heer der forstlichen Ausgabeposten einen namhaften Anteil der Bruttoeinnahmen aufzehrt, sogar in den von Steuern kaum betroffenen Staatsforsten jetzt bis zu 65 %; in den Privatwaldungen bleibt oft kaum eine Reineinnahme übrig, selbst in gut geleiteten Waldungen.

Es wurde daher in den Forderungen des Berichterstatters am Schlusse verlangt, daß die Gesamtheit der Reichs- und Landessteuern aufhören müsse, in die Substanz der Forstwirtschaft einzugreifen, was für diese besonders gefährlich ist; es darf nur eine tragbare Hinwegnahme vom Reinertrage statthaft sein.

Der Entwurf zum neuen Reichsrahmengesetz zur Vereinheitlichung des gesamten Steuerwesens wird in diesem Sinne von den Steuerausschüssen der forstlichen Organisationen aufmerksam zu verfolgen sein, und es werden bestimmte Forderungen gestellt werden müssen. Eben dasselbe wird von forstlich gerechtfertigten Anträgen zur Gestaltung der Holzzölle und der Holzfrachtsätze zu gelten haben.

Der Referent unterließ nicht, auf die Pflichten der deutschen Forstwirtschaft vom Standpunkte der Notwendigkeit der Hebung der Produktion an Menge und Güte des Holzes hinzuweisen, eine Forderung, zu deren Durchführung die Landesregierungen vor gesetzlicher Beeinflussung des Waldbesitzes, namentlich des privaten, nicht zurückschrecken dürfen. Das Reichsforstgesetz vom 7. Februar 1924 bietet dazu den Ländern die Handhabe. Die möglichste Steigerung der Leistungen der forstlichen Betriebe sind um so dringender und wichtiger, da die Bestrebungen zur Sozialisierung der Privatwaldungen bei den Bodenreformern und Linkssozialisten neuerdings wieder bestimmter hervorgetreten sind. Landforstmeister Dr. König hat diese Gedanken auf der Hirschberger Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates Ende Mai d. J. deutlich und mit warnender Stimme zum Ausdruck gebracht.

Zum Schluß forderte der Referent alle maßgebenden Kreise dazu auf, die forstliche Berufsvertretung mit allen Mitteln zu unterstützen, um ihr zur Wahrung unserer forstlichen Interessen die erforderliche Einigkeit und Stoßkraft zu verleihen.

Infolge Ausfallens des Referates von Professor Dr. Busse über Durchmesserabrundung beim Kubieren von Stammholz konnte am 23. August über das Doppelthema Raab—Kahl im Rahmen der Teilversammlungen in den Hörsälen der Universität eine Aussprache stattfinden. Fabrikant Dominikus-Remscheid-Vieringhausen beanstandete, daß die Reichsregierung nicht genug Wert darauf lege, im amtlichen Auslandsverkehr praktisch durchgebildete Leute heranzuziehen; auch vermißte er eine genügende Aufklärung der in diesem Verkehr tätigen Kreise. Wenn beide Wünsche berücksichtigt würden, so könnte die zur Zeit ungenügend zu einer passiven Handelsbilanz führende Ausfuhr gehoben werden.

Dr. Raab erwiderte, daß heutzutage viel von der Passivität unserer Handelsbilanz die Rede sei, daß aber ihre Bedeutung in mancher Hinsicht überschätzt werde. Unsere Ausfuhr steht jetzt auf zwei Drittel der Vorkriegszeit und kann infolge Rückganges unserer Produktivstätten (geminderte Belebung unserer Wirtschaft wegen Kapitalschwundes, verringerte Rohstoffbasis, Vorsprung außereuropäischer Staaten während der Kriegsjahre verbunden mit zunehmender Industrialisierung) sobald nicht auf den früheren Stand gebracht werden. Zudem müssen wir uns bei der Ausfuhr auf Fertigfabrikate und bessere Qualitätsware beschränken. Dr. Raab hält daher die Durchführung der Leistungen nach dem Dawesplan für unmöglich. Er fordert zur Besserung unserer wirtschaftlichen Lage Steigerung der inländischen Produktion zum eigenen Verbrauch und damit Niederhaltung der Einfuhr.

Wir sollten ferner darauf hinwirken, daß unsere Einnahmen aus dem Auslande an sogenannten Dienstleistungen, Frachten, Zinsen und dergleichen, welche vor dem Kriege jährlich 1½ Milliarden Mark betrugen, jetzt aber gering sind, wieder anwachsen. Schließlich forderte er unentwegte Schritte zur

Besserung des uns gefährdenden Reparationsproblems.

Dr. Kahl beantwortete sodann die Anfrage eines österreichischen Forstmannes über die Stellungnahme der deutschen Forstwirtschaft zur neubegründeten Konjunkturforschung dahin, daß dieses Thema auf der 1926er Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats behandelt und daß hierüber im 18. Heft der Mitteilungen dieser Körperschaft berichtet worden ist. Dr. Kahl.

(Fortsetzung folgt.)

Von der 6. Delegierten- und Mitgliederversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster in Berlin am 21. Mai 1927.

Auszug der wichtigsten Ausführungen aus dem Stenographischen Bericht.

(Schluß.)

Reichswehrförster.

Revierförster **Velte**, Borne: Wie Ihnen bekannt ist, bildet die Frage des sogenannten Reichswehrförsters im Kreise der Forstbetriebsbeamten den Gegenstand lebhafter Besprechungen. Und mit Recht! Denn sie ist sowohl für die Försterlaufbahn als auch in ihrer Wirkung auf Wald- und Forstwirtschaft von einschneidender Bedeutung. Die Sache vollzieht sich jetzt schon in der Weise, daß bei den sogenannten Traditionstruppenteilen der Jägerbataillone acht Heeresfachschulen eingerichtet sind, in denen Reichswehrsoldaten forstlicher Unterricht erteilt wird. Die Soldaten, die diese Schule besuchen, sollen dann später in Försterstellen versorgt werden. Die Heeresverwaltung begründet diese Maßnahme damit, daß die Försterlaufbahn mit dem Militärdienst stets verbunden gewesen sei und daß sie auf den vorzüglichen militärischen Ersatz, der ihr im alten Heere gerade aus dem Nachwuchs des Försterstandes zufloß, nicht verzichten könne. Sie bezeichnet das sogar als eine „Staats-Notwendigkeit". Eigentlich für den Försterstand sehr ehrenvoll! Die Heeresverwaltung wird aber eine große Enttäuschung erleben, wenn sie glaubt, daß die Förster ihre Söhne bei der Reichswehr 12 Jahre dienen lassen, damit sie Förster werden können. Zwischen dem früheren Jägerkorps und dem jetzt Geplanten besteht denn doch ein ganz gewaltiger Unterschied! Jedenfalls ist das, was die Heeresverwaltung plant, mit dem früheren Jägerkorps absolut nicht vergleichbar. Wenn früher der Försteranwärter zu langer aktiver Dienstzeit gezwungen wurde, so legte er die über die gesetzliche Bestimmung hinausgehende Dienstzeit immer in der Unteroffizierscharge zurück. Heute kann etwa nur ein Achtel aller Reichswehrsoldaten Unteroffizier werden. Die übrigen müssen zwölf Jahre als Gemeiner dienen; ob sie später Gefreiter oder Obergefreiter heißen, bleibt sich gleich. Man muß sich vorstellen, was es für einen jungen Mann bedeutet, der doch eine gewisse Bildung mitbringt, zwölf lange Jahre in der Gemeinencharge im Heere zu dienen! Wenn die Heeresverwaltung einen guten Einfluß auf den Geist der Truppe von den Försteranwärtern erwartet, dann müßte sie diese doch *vorzugsweise* zu Unteroffizieren machen! Zugegeben, sie hätte diese Absicht, welchen Einfluß müßte das dann auf den Geist der andern Soldaten der Truppe haben? Der Soldat, ob Gemeiner oder Offizier, dient auf Beförderung. Die Aussicht auf Beförderung ist das beste Antriebsmittel für gute Leistungen und läßt dem Soldaten die schweren Anstrengungen, die der Militärdienst an ihn stellt, erträglich machen. Nimmt man ihm diese Aussicht, so beraubt man ihn der ganzen Freude am militärischen Berufe! Gerade die Herren vom Offiziersstande müßten eigentlich hierfür das meiste Verständnis aufbringen! Die Beförderungsfrage spielt aber gerade heute mehr als je eine Rolle im Heere. Welcher junge Mann wird als Freiwilliger bei einer Truppe eintreten, bei der ihm von vornherein die Beförderungsaussichten genommen oder doch wesentlich beschränkt sind? Es werden nur solche sein, die bei anderen Truppenteilen nicht unterkommen konnten. Werden das immer die besten sein? Und wird nicht das, was an gutem Geist auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern Seite durch Verschlechterung des Materials wieder mehrfach verlorengehen? Wäre es nicht auch geradezu ein krasses Unrecht gegenüber den übrigen, nicht auf Forstversorgung dienenden Soldaten, sie bei der Beförderung erst in zweiter Linie zu berücksichtigen? Diese Fragen sind doch sicherlich sehr der Überlegung wert. Wir sind alle durch das Jägerkorps gegangen und denken noch gern und freudig an unsere Dienstzeit zurück; aber vor dem, was hier geplant ist, müssen wir unsere Söhne bewahren. — Militäranwärter, *ob im alten oder neuen Heere*, waren strebsame, intelligente junge Leute aus dem Volke, denen die Gunst des Schicksals versagt hatte, sich eine höhere Schulbildung anzueignen. Sie benutzten diese Laufbahn gleichsam als Sprungbrett, um sich in eine höhere soziale Stellung heraufzuarbeiten. Diese Leute werden auch stets das beste Soldatenmaterial abgeben; und eben jenes hohe Ziel, das gesellschaftliche Höhersteigen, gab und gibt ihnen die Kraft, den langen Weg einer zwölfjährigen Militärdienstzeit, der heute gegen früher ungleich schwer ist, zurückzulegen.

Der Försterstand ist sozial zu weit fortgeschritten, um seine Söhne diesen Weg gehen zu lassen. Der Drang nach höherer Bildung ist im ganzen Volke gegen früher ganz bedeutend gestiegen. Fast das kleinste Städtchen hat heute seine Mittelschule, die die sogenannte mittlere Reife vermittelt, ohne die fast nirgends mehr

anzukommen ist. Man muß es gerade dem Försterstande nachrühmen, daß er, den Wert der formalen Bildung erkennend, oft unter großen Entbehrungen alles daran setzte, seinen Kindern eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen, und dies Bestreben ist, dem allgemeinen Antrieb folgend, bei ihm jetzt größer als je. Es wäre ja auch von einem Förstervater wenig vorsorglich gedacht, wollte er seinen Sohn sozusagen „wild" aufwachsen lassen, um ihn später der Reichswehr zuzuführen. Was wird schließlich aus dem Jungen, wenn er inzwischen militäruntauglich wird?

Ich wiederhole: Die Militärverwaltung wird ihr Ziel, die Söhne aus guten Försterfamilien — und auf diese kommt es ihr doch ganz besonders an — auf diese Weise in den Heeresdienst zu ziehen, nicht erreichen! — Es ist auch nicht die Pflege einer Tradition, die in dem Vorhaben der Heeresverwaltung liegt; denn es ist ein vollständig Neues, noch nie Dagewesenes, was hier geplant wird. Mit Sicherheit ist nur eins zu erwarten: Kommt es dahin, daß ein großer Teil der Försteranwärter seine Laufbahn durch die Reichswehr machen muß, so bedeutet das die Vernichtung der Tradition im Försterstande; denn dann werden die Förstersöhne sich einem anderen Berufe zuwenden. Und selbst wenn einige Förstersöhne in der Reichswehr zu dienen gezwungen werden, so kann doch davon die Reichswehr wahrlich nicht besser und auch nicht schlechter werden. So hoch schätze ich die militärischen Qualitäten der Förstersöhne denn doch nicht ein. Das wäre für diese wohl der Ehre zuviel!

Überhaupt — hatte sich die Verbindung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst nicht schon vor dem Kriege überlebt? Die Ausbildung der Jägerbataillone unterschied sich von der der Infanterie doch in nichts mehr. Die bessere Schießausbildung hatten jene nur wegen der bedeutend größeren Menge an Übungsmunition, die ihnen zur Verfügung stand, dieser voraus. Eine Infanteriekompagnie, der die gleiche Munitionsmenge zugeteilt worden wäre, hätte wahrscheinlich ebensogut geschossen. Es war eben der schöne, grüne Rock und der Elitecharakter, der den Jägerbataillonen ihren besonderen Reiz verlieh. Nur schade, daß die eigentlichen Träger der Elite später recht wenig Nutzen von ihrer Ausnahmestellung ziehen durften!

Das Ganze wäre ein Rückschritt, und wir würden wieder da sein, wo Friedrich der Große vor 180 Jahren bei der Gründung der Jägertruppe angefangen hat. Der Gedanke, daß auch die höheren Forstbeamtenstellen zum Teil mit gedienten Offizieren besetzt werden könnten, wie es einstmals der Fall war, hat durchaus nichts Absonderliches an sich.

So weit die militärische Seite der Frage. — Daß die forstliche Ausbildung der Reichswehrsoldaten nicht entfernt an die in der Zivillaufbahn erworbene heranreicht, braucht eigentlich gar nicht erörtert zu werden; sie liegt so nahe, daß sie jedem greifbar erscheint. Mit der Einpaukung einiger Parade-Examensfragen ist es beim Förster wirklich nicht getan! Das lernt schließlich ein jeder. Das beste, was den Förster ausmacht, lernt er selbst aus der Praxis und vor allem durch stete persönliche Beobachtung der Wirkungen waldbaulicher Maßnahmen. Das läßt sich aus Büchern überhaupt nicht erlernen, das wissen wir alle doch selbst am besten!

Gewiß sind aus den alten Oberjägern auch ganz tüchtige Förster hervorgegangen; aber sie hatten die theoretische und zum Teil praktische Ausbildung bereits hinter sich, dienten auch nicht 12, sondern genau nur 8½ Jahre. Vor allem aber hatten sie nach der Militärzeit für die Aneignung der Praxis noch durchschnittlich acht Jahre Zeit, bis sie Förster wurden, und schließlich waren sie bereits aus einer Auswahl hervorgegangen. Eine Berufung hierauf ist also schlechterdings nicht möglich. Oder soll für alle Zeiten der Zustand fortbestehen bleiben, daß die Försteranwärter 45 Jahre und älter werden, ehe sie eine Försterstelle bekommen?

Die oft isolierte Lage der Waldflächen, ihre räumliche Entfernung voneinander und die schwierige Unterkunftsgelegenheit für Beamte auf dem Lande erfordern gerade bei der Forstverwaltung verhältnismäßig viel Hilfskräfte. Die Rücksicht hierauf verlangt schon die Annahme einer über das übliche Maß hinausgehenden Anzahl von Zivilanwärtern, die für diesen Hilfsdienst zur Verfügung stehen müssen, wenn anders der Betrieb und Schutz nicht leiden sollen. Kommen hierzu nun noch eine Anzahl Militäranwärter, die doch nur für einige Jahre im Hilfsdienst stehen und in dieser Zeit noch wesentlich in der Ausbildung sich befinden, so ist die Überfüllung im Beruf, die heute noch nicht behoben ist und die so unendlich viel berechtigte Unzufriedenheit hervorgerufen hat, doch wieder da. Das läßt sich mit ein paar leeren Worten doch nicht abstreiten!

Die politische Seite, daß eines Tages der Feindbund wieder mit der Forderung kommen könnte, einen Teil der Forstbetriebsbeamten, eben jenen, der durch die Reichswehr gegangen ist, auf das 100000-Mann-Heer anzurechnen, will ich nur andeuten!

Sollte es jedoch trotz allem und allem unabwendbar sein, daß eine gewisse Anzahl Försterstellen den Militäranwärtern vorbehalten werden müssen: dann auf keinen Fall eine Verquickung der Laufbahn mit dem Militärdienst; denn das würde unbedingt wieder zu einer Vorherrschaft der Militärverwaltung gegenüber der Forstverwaltung führen, wie sie früher bestand, wo die Forstverwaltung doch eigentlich hinsichtlich der ganzen Versorgungsfrage absolut nicht mitzureden hatte. Wie sehr dieses Gefühl der Überlegenheit in den früheren Jägeroffizieren jetzt noch nachwirkt, sehen wir daran: Die Forstverwaltung sieht

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Nbrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Nbrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Nbrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Nbrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Nbrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Nbrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Pommern . .	Kiefer	.	.	.	.	27,50	27,50	33,—	33,—	.	.	.	.
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	29,75	29,75	35,60	35,60	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	13,45	13,45	14,70	18,10	16,90	22,—	21,25	30,30	25,40	25,40	28,70	28,70
Rheinprovinz	„	13,20	13,20	17,20	17,20	21,20	21,20	23,90	23,90	25,20	25,20	.	.
Grenzmark . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	16,—	16,—	16,—	16,—	19,60	19,60	33,—	33,—	.	.	.	.
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	29,75	29,75	28,40	33,05	36,35	39,10	39,65	42,10	42,—	42,95	43,80	43,80
Hannover . .	„	17,30	35,60	20,—	36,85	23,15	40,—	28,50	40,30	29,20	44,20	28,85	45,80
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	18,60	18,60	22,60	22,60	25,20	25,20	27,90	27,90	30,50	30,50	.	.
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	21,90	21,90	26,25	26,25	31,25	31,25	.	.	.	.
Hannover . .	Fichte	28,—	28,—	23,10	30,40	26,50	33,60	30,20	36,20	29,40	39,20	26,80	41,10

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Hannover	Ei. N	13,8	14,—	18,20	25,10	20,50	33,10

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Pommern	Ki.	9,50	.	.	.	.
Brandenburg . . .	„		.	.	.	12,50
Westfalen	Fi.	12,35	12,25	.	12,15	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Schlesien . . .	Fi.	.	.	13,10
Hessen	„	.	.	13,80
Westfalen . . .	„	17,—	15,10	

sich gezwungen, wegen der großen Überfüllung mit Anwärtern die Försterlaufbahn auf fünf Jahre zu schließen — eine für viele Förstersöhne harte Maßnahme, aber eine bittere Notwendigkeit —, und die Militärverwaltung bildet inzwischen fröhlich bei der Truppe Forstleute aus und bietet sie jetzt zur Anstellung an. Welche Behörde würde sich das gefallen lassen?

Der Einwand, daß die Leute Anspruch auf Fortbildung in ihrem Beruf gehabt hätten, kann durchaus nicht gelten; denn dieser Beruf ist mit einem anderen bürgerlichen Beruf, wie Landwirt, Handwerker, Kaufmann usw., nicht zu vergleichen, da er niemals zu einer Selbständigkeit führen kann: Eine eigene Forstwirtschaft kann doch wohl kaum einer aufmachen!! Die Aussichten dieser Leute, im Privatforstdienst unterzukommen, sind nicht nur gering, sondern überhaupt nicht vorhanden; denn kein Privatwaldbesitzer wird, wenn er einen Förster braucht, sich diesen von der Reichswehr holen, wo heute Hunderte gut ausgebildeter Privatförster auf der Straße liegen. Also die Aussichten nach dieser Richtung sind gleich Null.

Hinsichtlich der Ausbildung und Anstellung der Anwärter muß die Forstverwaltung unbedingt Herr im eigenen Hause bleiben! Für die etwa vorbehaltene Stellenzahl, die auf keinen Fall mehr als ein Fünftel bis ein Viertel aller Stellen ausmachen darf — das Verhältnis entspricht dem ehemaligen der Oberjäger zu den Reservejägern —, mögen sich dann versorgungsberechtigte Reichswehr-Angehörige aller Truppengattungen melden. Die Leute werden dann ebenso, wie dies auch bei anderen Be-

im Monat August 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal“ (N).											
Pommern . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	28,—	36,90
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	19,60	25,20
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	22,—	25,75
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	24,10	24,10
Hannover . .	„	.	.	24,15	24,15	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	28,30	28,30
Grenzmark . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	22,15	22,15
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,75	26,75
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	29,90	30,40
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	38,80	44,80	38,60	47,60	24,—	50,40	.	.	27,90	35,20
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	31,—	31,—
Rheinprovinz	„	34,60	34,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).											
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	Fichte	34,75	41,10	33,10	41,90	.	.	.	.	31,20	31,20

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Hannover . . .	Ei. N	28,—	46,90	50,—	56,—	89,—		100,—	

hörden üblich ist, bei uns ausgebildet und legen nur eine Prüfung, die Försterprüfung, ab. Wie das einzurichten ist, darüber wird sich Rat schaffen lassen. Mehr kann die Heeresverwaltung auch nicht verlangen.

Nochmals möchte ich dringend warnen: In keinem Falle Bindungen mit der Heeresverwaltung eingehen in der Weise, daß diese junge Leute einstellt, die sich von vornherein für die Försterlaufbahn prädestiniert fühlen! Den diesbezüglichen Bestrebungen der Heeresverwaltung gegenüber hier Festigkeit zu bewahren ist das, was wir von unserer Verwaltung erbitten und erhoffen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Die Grundzüge des neuen Arbeitsgerichtsverfahrens.

Von **Dr. Franz Goerrig**, Lohmar (Siegkreis).

Mit dem am 1. Juli 1927 erfolgten Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzblatt I Nr. 68, Seite 507 ff.) ist das gesamte deutsche Arbeitsgerichtsverfahren auf eine völlig neue Grundlage gestellt. An die Stelle der jetzigen unsystematisch nebeneinander bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Innungsschiedsgerichte, Arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, Ersatzstellen der Landeswirtschaftsräte usw. sind für das ganze Reich einheitliche Arbeitsgerichtsbehörden getreten. Als solche sind errichtet:

1. Arbeitsgerichte, als erstinstanzliche Arbeitsgerichtsbehörden (grundsätzlich für den Bezirk eines jeden Amtsgerichtes, entscheidend in der Regel in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und je einem Laienbeisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei Tarifstreitigkeiten in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und je zwei Laienbeisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer),
2. Landesarbeitsgerichte als Berufungs- und Beschwerdeinstanzen (grundsätzlich für den Bezirk eines jeden Landgerichtes, ebenfalls entscheidend in der Regel in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und je einem Besitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Tarifstreitigkeiten in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer),
3. ein Reichsarbeitsgericht als arbeitsgerichtliche Revisions- und Sprungrevisionsinstanz (beim Reichsgerichte, entscheidend in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden, zwei

richterlichen Beisitzern und je einem Laienbeisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer).

Diese Arbeitsgerichtsbehörden sind in Zukunft unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte (Amts-, Land- und Oberlandesgerichte) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes und ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und des Dienstvertrages sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zuständig:

1. in persönlicher Beziehung für alle Arbeitnehmer im weitesten Wortsinne, d. h. für alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge und arbeitnehmerähnlichen Personen, gleichgültig, ob dieselben im Dienste von Einzelarbeitgebern oder von Gesellschaftsfirmen, im Dienste öffentlicher oder privater Betriebe, Verwaltungen oder Geschäfte stehen, und ob das Unternehmen, in welchem sie tätig sind, gewerblichen oder gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zwecken dient. Nur Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte, als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes fallen nicht unter das neue Arbeitsgerichtsgesetz und unter die Zuständigkeit der vorerwähnten Arbeitsgerichtsbehörden. Durch vertragliche Sonderabmachung kann jedoch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern (also beispielsweise auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen privaten Aktiengesellschaften und ihren Vorstandsmitgliedern) ausgedehnt werden. Die neuen Arbeitsgerichtsbehörden sind

2. in sachlicher Beziehung zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen Tarifvertragsparteien und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen, für Kündigungseinspruchklagen, für bürgerliche Rechtsstreitkgeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen, für Kündigungseinspruchsklagen, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen, und für Streitigkeiten aus der Anwendung des Betriebsrätegesetzes. Streitigkeiten, welche die Erfindung eines Arbeitnehmers betreffen, gehören jedoch nur dann vor die Zuständigkeit der neuen Arbeitsgerichte, wenn der Streit sich lediglich um die Zahlung einer Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung dreht.

Durch Tarifverträge kann die Zuständigkeit der Arbeistgerichte weitgehend zugunsten besonderer tariflicher Schiedsgerichte ausgeschlossen werden. Durch Einzelvereinbarungen kann die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden zugunsten vertraglicher Schiedsgerichte grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn der betreffende Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht (zur Zeit 6000 Reichsmark) übersteigt. Die Gültigkeit und Wirksamkeit einer vertraglichen oder tariflichen Schiedsgerichtsklausel hängt jedoch von der Beachtung der zahlreichen Sonderbestimmungen der §§ 91 bis 107 des Arbeitsgerichtsgesetzes ab.

In der ersten Instanz gehören alle nach den vorerläuterten Regeln unter das Arbeitsgerichtsgesetz fallenden Streitigkeiten vor die Arbeitsgerichte. Örtlich ist jeweils dasjenige Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die streitenden Parteien wohnen bzw. ihren Sitz haben, oder in dessen Bezirk die strittige Forderung zu erfüllen ist. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist Berufung an die Landesarbeitsgerichte zulässig, wenn entweder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt, oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites trotz geringeren Streitwertes ausdrücklich zugelassen hat, was insbesondere dann geschehen soll, wenn das Arbeitsgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreites ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrages entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreites abgeschlossen hat, und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die Berufung muß binnen einer Frist von zwei Wochen eingereicht und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen begründet werden. Gegen die Berufungsurteile der Landesarbeitsgerichte mit Ausnahme der im Kündigungseinspruchverfahren ergangenen Berufungsurteile ist Revision an das Reichsarbeitsgericht zulässig, wenn entweder der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (zur Zeit 4000 Reichsmark) übersteigt, oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Unter Übergehung des Berufungs-

verfahrens kann gegen die Urteile des Arbeitsgerichts unmittelbar die sogenannte Sprungrevision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze (zur Zeit 4000 Reichsmark) übersteigt und wenn entweder der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreites durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt. Auch die Revision und Sprungrevision muß binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen begründet werden. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den Betriebsvertretungen bzw. den Belegschaften, betreffend die Anwendung des Betriebsrätegesetzes, werden von den Arbeitsgerichten nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß entschieden, soweit es sich nicht um Kündigungseinspruchsklagen im Sinne der §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes handelt, die ebenfalls im Urteilsverfahren erledigt werden. Gegen die im Beschlußverfahren ergehenden Entscheidungen der Arbeitsgerichte ist die sogenannte Rechtsbeschwerde an die Landesarbeitsgerichte und bei Betrieben, die sich über das ganze Reich erstrecken, die Rechtsbeschwerde an das Reichsarbeitsgericht zulässig.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten, den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht richtet sich grundsätzlich nach den für das ordentliche Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Jedoch sind diese allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Arbeitsgerichtsverfahren durch zahlreiche Sonderbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes ergänzt bzw. abgeändert, die darauf hinauslaufen, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten, den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu verbilligen.

Rechtsanwälte sind als Prozeßvertreter nur bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht zugelassen. Vor den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten können die Parteien sich auch durch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen vertreten lassen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Vor dem Reichsarbeitsgericht besteht Rechtsanwaltszwang, vor den Landesarbeitsgerichten müssen die Parteien sich entweder durch einen Anwalt oder durch eine wirtschaftliche Vereinigung vertreten lassen.

Die Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens sind gegenüber den Kosten des ordentlichen Prozeßverfahrens erheblich ermäßigt.

Forstliche Rundschau.

Sätze und Gegensätze.

Zur Berichterstattung Herrmann, in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" S. 800, über:

a) Einfluß der Bodenbearbeitung auf das Wachstum von Kahlschlagkulturen auf Hohenlübbichower Talsandböden des Grastyps. Lau. — Maiheft der Z. f. F.- u. J.-W. 1927.

b) Bemerkungen zu vorstehender Abhandlung, Dr. Wittich.

Der Herr Berichterstatter schließt seine Kritik mit den Worten: „Damit wird sich die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer von Brandenburg wohl zufriedengeben müssen." Es ist nicht ganz klar, ob „damit" die in kräftigem Deutsch geschriebenen Zeilen des Herrn Referenten gemeint sind. Der Form nach tragen diese Erzeugnisse seiner Feder — (im wesentlichen eine Zusammenstellung der unsachlichen Höhepunkte aus den „Bemerkungen" Dr. Wittichs im Maiheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen) — durchaus abschließenden Charakter: Sie sind letzte Möglichkeiten in einem öffentlichen Schriftstreit, der auf wissenschaftlicher Grundlage entstand. Trotzdem kann die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg einer Richtigstellung wenigstens der wichtigen, sachlichen Irrtümer des Herrn Referenten durch mich mit Rücksicht auf den großen Leserkreis nicht entraten.

In folgenden Zeilen wird versucht, sie als kurze Randbemerkungen zu Stichworten der gedachten Kritik zu geben:

I. „Auftrag vorgesetzter Behörde zu abfälliger Kritik über ein Buch .... bestellter Aufsatz .... Lau sollte beweisen". — Als freiwilliger Hilfsarbeiter habe ich die Durchführung der Außen-Untersuchungen in Hohenlübbichow übernommen, nachdem festgestellt war, daß die von Dr. Wittich gewählten Untersuchungsbestände nicht vergleichsfähig waren. Oberförster Wittichs Doktorarbeit sollte als Ganzes in keiner Weise angegriffen werden. Das habe ich in meiner Abhandlung ausdrücklich und wiederholt betont. — Es ist mir eine angenehme Pflicht, die beleidigende Vermutung zurückzuweisen, die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg habe mir Untersuchungen im Rahmen einer festen Zielsetzung zugemutet. Auf eine solche Arbeitsmethode hätte ich sicher aus grundsätzlichen Erwägungen von vornherein verzichtet. Ich stelle gern ausdrücklich fest, daß ich die Wahl der von mir untersuchten Bestände völlig selbständig treffen konnte, und daß das Untersuchungsverfahren und die Auswertung der Ergebnisse von niemand und durch nichts beeinflußt war.

II. „Geradezu erschreckende Verständnislosigkeit". Wenn Dr. Wittich diesen harten Ausdruck gebraucht, dessen wörtliche und sachliche

Berechtigung nicht feststeht, so ist das aus der Steigerung seiner Gefühle bei der raschen Niederschrift seiner „Bemerkungen" aus sachlicher Erregung immerhin erklärlich. Es ist aber ungerechtfertigt und bedauerlich, wenn der Berichterstatter einer ernsten Zeitschrift es für nötig hält, solche Entgleisung in weitere Kreise zu tragen.

III. „Niederschmetternde Gegenkritik". — Objektive Leser haben die allzu raschen „Bemerkungen" Dr. Wittichs nach Form und Inhalt für weitgehend gehalten. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und ich sind durch sie nicht niedergeschmettert worden. Dazu war die Wucht der tatsächlichen Einwände, die Dr. Wittich neuerdings, außer der Wiederholung des in seinem Buche Gesagten, machen konnte, zu gering. Die Gedankengänge seiner Doktorarbeit glaube ich mir weitgehender zu eigen gemacht zu haben, als Dr. Wittich in seinen „Bemerkungen" annehmen will.

IV. „Vollumbruch leiste mehr als Waldpflugstreifen". — Unter Hinweis auf meine Abhandlung im diesjährigen Maiheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen kann ich nur feststellen, daß dort dieser Beweis nicht angestrebt wird. Die Zuwachskurven werden im Gegenteil besonders vorsichtig unter Verzicht auf alle Vermutungen gedeutet.

V. „Ganz falsche, zum Teil unerhörte Unterstellungen". — Den Begriff „Unterstellung" samt schmückender Beiworte muß ich ohne sachliche Erörterung ablehnen, da ich nicht gewohnt bin, mit ihm zu arbeiten. Ich kann mit dem Herrn Berichterstatter über die ganze Schwere der Bedeutung dieses Ausdrucks nicht rechten. Wenn er mit dem Wort „Unterstellung" meinen Willen kennzeichnen wollte, meine Untersuchungen der Arbeit Dr. Wittichs unter- und einzuordnen, so würde er ganz recht haben.

Vielleicht gibt sich der Herr Referent nach dieser Bemerkung die große Mühe, meine Abhandlung unter dem Gesichtspunkt einer ehrlich gemeinten Ergänzung etwas wohlwollender zu betrachten.

VI. „Entwicklung der Gesamthöhe der Vollumbruch- und Wald(pflug-)streifenkulturen" ist dann von Lau in einer Kurventafel graphisch dargestellt worden. Durch Beifügung seiner eigenen diesbezüglichen Kurventafeln konnte nun Dr. Wittich aber nachweisen, daß diese ein viel günstigeres Resultat für Hohenlübbichow ergeben hätten als die Lauschen, was diesem doch nicht hätte entgehen dürfen." —

Es kann mir wenig daran gelegen sein, ob ein unsachlich eingestellter Kritiker meine Zuwachskurven beurteilt oder nicht. Er hat aber eine recht unglückliche Hand, wenn er das unwesentlichste Kurvenpaar, die Entwicklung der Gesamthöhen der Vollumbruch- und der Waldpflugstreifenkultur, herausgreift. Diese graphische Darstellung habe ich nur ganz beiläufig gebracht, um der Methode Dr. Wittichs zu entsprechen. Schon vor Beginn meiner Untersuchungen am Bestand war ich mir darüber klar, daß zwischen den Gesamthöhen der vorliegenden Kulturen nach verschiedener Bodenbearbeitung nur ein ganz unerheblicher Unterschied sein könne. Die Ermittlungen am Bestand wurden nur gemacht, um einen Vergleich des laufenden Höhenzuwachses der beiden Bestände zu ermöglichen. Die Gründe für die Wahl einer ungünstigen Gesamthöhe der Vollumbruchkultur im Verhältnis zu der der Waldpflugstreifenkultur habe ich in meiner Abhandlung auch für den Herrn Referenten eingehend angegeben, was diesem doch nicht hätte entgehen dürfen. Lau.

Handbuch der Forstwissenschaft. Begründet von Professor Dr. Tuisko Lorey. Vierte, verbesserte und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Weber-Freiburg i. B. In vier Bänden. Verlag der Lauppschen Buchhandlung. 1925 bis 1927.

Das bekannte Handbuch liegt nunmehr abgeschlossen in neuer Auflage vor. Die Abschnitte und ihre Bearbeiter sind:

1. Grundlegung, Gliederung und Methode der Forstwissenschaft. Von Geheimrat Dr. Lorenz Wappes-München.
2. Die Bedeutung des Waldes und die Aufgaben der Forstwirtschaft. Von Prof. Dr. Heinrich Weber-Freiburg i. B.
3. Waldschönheitspflege. Von Prof. Dr. Hans Hausrath-Freiburg i. B.
4. Forstliche Standortslehre. Von Prof. Dr. Richard Lang-Halle a. S.
5. Forstzoologie. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Karl Eckstein-Eberswalde.
6. Forstbotanik. Von Geh. Hofrat Dr. Ludwig Klein-Karlsruhe i. B.
7. Waldbau. Von weil. Prof. Dr. Richard Beck-Tharandt.
8. Forstschutz. Von weil. Prof. Dr. Richard Beck-Tharandt und Prof. Dr. Hans Hausrath-Freiburg i. B.
9. Wildbach- und Lawinenverbauung. Von Ministerialrat Dr. Ottokar Härtel-Wien.
10. Forstbenutzung:
    - A. Die technischen Eigenschaften der Hölzer. Von Hofrat Prof. Dr. Gabriel Janka-Mariabrunn.
    - B. Die Hauptnutzungen. Von Oberforstrat Dr. Viktor Dieterich-Tübingen.
    - C. Die Nebennutzungen. Von demselben.
    - D. Mechanische Bearbeitung. Von Hofrat Prof. Dr. Gabriel Janka.
    - E. Forstlich-chemische Technologie. Von Prof. Dr. Wilhelm Graf zu Leiningen-Westerburg-Wien.
11. Transportwesen. Von Prof. Dr. H. Hausrath.
12. Forstvermessung. Von Prof. Dr. Carl Fromme-Gießen.

13. Holzmeßkunde. Von weil. Geh. Hofrat Prof. Dr. Udo Müller-Freiburg i. B.
14. Waldwertrechnung und Statik. Von Prof. Dr. J. Busse-Tharandt.
15. Forsteinrichtung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Vincenz Schüpfer-München.
16. Forstverwaltung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Adam Schwappach-Eberswalde.
17. Forstgeschichte. Von demselben.
18. Forstliche Rechtskunde. Von Amtsgerichtsrat Hermann Görcke-Eberswalde.
19. Forstpolitik. Von Prof. Dr. Heinrich Weber-Freiburg i. B.

Diese Aufzählung erschien mir nötig, um einen Begriff von dem Umfange und der Bedeutung des Werkes zu geben. Die Namen der Bearbeiter bürgen für die vortreffliche, dem neuesten Stande der Tatsachen und der Wissenschaft entsprechende Bearbeitung. So ist die neue Auflage eine würdige Nachfolgerin der früheren. Möge sie recht vielen Forstwirten ein wertvolles Lehrmittel werden!

Dr. Hermann Bertog.

1. Lepidopteren-Biologien in Formeln. Von Prof. Dr. Max Wolff und Dr. Anton Krauße, Eberswalde.

2. Bekämpfung des Kiefernspanners durch Arsenbestäubung. Von Oberförster Kolster. Nr. 23 und 24 der Forstlichen Flugblätter. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis je 25 Rpf

In dem ersten Flugblatte bringen die Verfasser als Ergänzung zu dem auf Flugblatt 21 von Prof. Dr. Dingler gegebenen Verzeichnis der schädlichen Forstinsekten die Biologie der darin angegebenen Schmetterlinge derart, daß sie die Zeiten für die einzelnen Entwickelungsstadien auf ein Kreuz so verteilen, daß oben links die Monate verzeichnet sind, welche die Schädlinge im Eistadium verbringen; oben rechts desgleichen für die Raupen, unten links für die Puppe und unten rechts für den Falter. Ob das Insekt in einem dieser Stadien überwintert, wird durch einen schrägen Doppelstrich gekennzeichnet. — Dem Flugblatte haftet zunächst derselbe Mangel wie dem Dinglerschen Flugblatte an, indem zumeist nicht die forstlich eingebürgerten lateinischen Namen, sondern neuere, in Forstkreisen wenig gebräuchliche Bezeichnungen angewandt und die allbekannten deutschen Namen nicht beigefügt sind. Ferner hätte, wenn die Tabelle ihren Zweck erfüllen soll, auch der Ort des Vorkommens der einzelnen Entwickelungsstadien angegeben werden müssen, also z. B. wo die Eier abgelegt werden, wo die Verpuppung stattfindet usw. Auch hätte angegeben werden müssen, welche Holzarten befallen werden. Ohne diese Zusätze hat auch dieses Flugblatt nur einen beschränkten Wert.

In dem zweiten Flugblatte ergänzt Verfasser die Angaben des Forstassessors Gussone im Flugblatt Nr. 20 bezüglich der Bekämpfung des Kiefernspanners durch Arsenbestäubung und der Anwendung dieses Mittels in hügeligem Gelände. So dankbar die Mitteilungen derartiger Erfahrungen auch zweifellos sind, so gehören sie nicht in ein Flugblatt, sondern in eine forstliche Zeitschrift. Die Bekämpfung unserer Forstschädlinge durch Arsenbestäubung ist noch lange nicht über die ersten Versuche hinausgekommen; daher sollten alle derartigen Mitteilungen zunächst als Bausteine gesammelt werden und nicht als unfehlbare Mittel in einem für weiteste Kreise bestimmten Flugblatte angepriesen werden. Daher entsprechen auch die in dem letzten Jahre in allen möglichen Tageszeitungen und Zeitschriften, die zumeist nur von forstlichen Laien gelesen werden, erschienenen Artikel über die Versuche mit Arsenbestäubung nicht wissenschaftlicher Gepflogenheit, sie schmecken vielmehr stark nach marktschreierischer Reklame.

Herrmann.

Die Gallen der Nadelhölzer. Von Dr. Hans Hedicke, Berlin-Lichterfelde. Mit 6 Abbildungen. Nr. 22 der von Prof. Dr. Wolff herausgegebenen „Forstlichen Flugblätter". Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 25 Rpf

Verfasser gibt eine Bestimmungstabelle der an Tanne, Fichte, Kiefer, Lärche, Erle und Wacholder vorkommenden Gallen. Erfreulicherweise hat Verfasser den neuen Namen der Schädlinge auch die in der forstlichen Literatur gebräuchlichen in Klammern hinzugefügt und dadurch die Brauchbarkeit der Tabelle für den praktischen Forstwirt erst ermöglicht.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Wichtiges für Forstreferendare.

M. f. L. — Geschäfts-Nr. III 2100.
Allgemeine Verfügung III 29 für 1927 vom 20. August 1927.

Zur Beachtung durch die Forstreferendare wird folgendes mitgeteilt:

1. Eine Besichtigung der Forstbaumschulbetriebe in Halstenbek bei Hamburg durch die auf Reisen befindlichen Forstreferendare ist nicht nur erlaubt, sondern auch erwünscht. Wegen eines sachverständigen Führers wolle man sich beim Eintreffen in Halstenbek an den Vorstand der Vereinigung der Kontrollbaumschulen, Herrn Ernst Pein in Halstenbek, wenden, sofern nicht der Besuch einer ganz bestimmten, bereits bekannten Firma geplant ist.



2. Die von mir bewilligten Unterhaltszuschüsse können, soweit das in den älteren Bewilligungsverfügungen noch nicht ausgesprochen ist, auf die Dauer von längstens $2\frac{1}{2}$ Jahren gezahlt werden. Beim Verlassen einer Oberförsterei haben die Referendare vom Revierverwalter eine Bescheinigung zu erbitten, die ergibt, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Unterhaltszuschuß im laufenden Monat gezahlt ist. Diese Bescheinigung ist der Anweisung des nächstfälligen Betrages des Unterhaltszuschusses beizufügen.
3. In den Aufenthaltsanzeigen wird vielfach nur Zeit und Ort des Aufenthalts angegeben. Der Zweck des Aufenthalts muß auch stets in der Anzeige dargelegt sein. Gemeinsame Anzeigen mehrerer Referendare haben unbedingt zu unterbleiben.
4. Der Zeitverwendungsnachweis in den Tagebüchern ist für die Folge nach dem beigefügten Muster zu geben. Eine zweite Ausfertigung dieses Nachweises ist bei Vorlegung des Tagebuchs lose einzureichen.

Die Tagesangaben im textlichen Teil sind links auszurücken. Von der Zusammenfassung von Wochen oder noch größeren Zeitabschnitten ist möglichst abzusehen.

Mehrfach ist das Tagebuch (ganz oder auch teilweise) abschriftlich — einschließlich der Randvermerke und Bescheinigungen von Vorgesetzten — vorgelegt worden. Das darf für die Folge unter keinen Umständen geschehen. J. A.: v. d. Bussche

Muster zum Zeitverwendungsnachweis im Tagebuch.

Seite	Oberförsterei usw.	Regierungs- oder Forstverwaltungsbezirk	Aufenthalt: Zweck	Aufenthalt: vom	Aufenthalt: bis	Zahl: der Tage überhaupt	Zahl: darunter sind Urlaubs- oder Krankheitstage usw.	Bemerkungen
				Ab Urlaubstage usw.				
				Bleiben:				
					Soll:			
			Mithin	mehr:				
				weniger:				

Entscheidungen.

Ist die vorbeugende Unterlassungsklage auch dann gegeben, wenn die zu untersagende Handlung unter öffentliche Strafe gestellt ist?

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1927 — II. Zivilsenat II 317/26.

Jeder objektiv rechtswidrige Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut berechtigt zur Klage auf Unterlassung, wenn die Gefahr der Wiederholung besteht. Die quasinegatorische Unterlassungsklage, welche durch die Rechtsprechung geschaffen ist, ist nicht an andere Voraussetzungen zu knüpfen, als sie für ihr Vorbild, die Negatorienklage*), bestehen und alle übrigen Fälle, in denen ein Unterlassungsanspruch gegenüber zu befürchtenden weiteren Eingriffen ausdrücklich gewährt wird. Sie wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Kläger auf strafrechtlichem Wege Schutz gegen die Zuwiderhandlung erlangen können.

Diesen Standpunkt erkennt jetzt, im Gegensatze zu früheren Entscheidungen, das Reichsgericht an, weil grundsätzliche allgemeine Bedenken nicht bestehen, die Unterlassungsklage auch gegen die Wiederholung solcher Handlungen zuzulassen, die zugleich mit krimineller Strafe bedroht sind. Zweck des Strafgesetzes ist, einem anerkannten Rechtsgut oder Interesse durch die angedrohte öffentliche Strafe einen besonderen Schutz zu gewähren. Der strafrechtliche Schutz bedeutet regelmäßig nur die Verstärkung der sonst zum Schutze von Rechtsgütern gegebenen Rechtsbehelfe. Ist das der Fall, so sollen doch dem Verletzten die andern ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe nicht genommen werden. Vielmehr zeigt das Nebeneinanderbestehen von Strafandrohung und Unterlassungsklage in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen,

*) Die Negatorienklage (actio negatoria) richtet sich gegen Eingriffe, die sich nicht als Entziehung des Besitzes darstellen, sondern als eine Störung des Eigentums. Der Referent.

daß auch für die durch die Rechtsprechung zugelassene Unterlassungsklage das Rechtsschutzbedürfnis nicht deswegen verneint werden kann, weil schon ein strafrechtlicher Schutz gegen die Handlungen gegeben ist, deren Unterlassung begehrt wird. Für den Fall des Nichtausreichens oder des Versagens des strafrechtlichen Schutzes hat die quasinegatorische Unterlassungsklage nicht den Zweck, gegen weitere Störungen einen ergänzenden Rechtsbehelf zu gewähren, sondern sie tritt ergänzend neben die gesetzliche Regelung der Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen. Der Verletzte soll nicht wegen der Rechtsverletzung auf den Schadenersatzanspruch angewiesen sein, der, um geltend gemacht werden zu können, ein Verschulden voraussetzt. Der Angegriffene soll aber ohne Rücksicht auf Verschulden desjenigen, der verletzt, gegen die Fortsetzung widerrechtlicher Angriffe geschützt sein. (Entsch. des Reichsger. in Zivilsachen, Bd. 116, S. 151.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf für „Waldheil" an alle Forstbeamten, Jäger und Gönner der grünen Farbe. Es gibt immer noch in unseren Reihen Kollegen, die dem Verein „Waldheil" zu Neudamm nicht angehören. „Waldheil" arbeitet so wohlwollend für die Unterstützungsbedürftigen unseres Standes, daß es Pflicht eines jeden ist, dem Verein beizutreten; hat man doch in ganz kurzer Zeit nach dem Währungsverfall das Mitgliedanrecht auf Sterbegeld wieder auf die Höhe von **150 Mk.** jährlich gebracht. Sehr leicht kann die Not an jeden Grünrock herantreten, und dann ist der „Waldheil" immer bereit, sobald ein Unterstützungsgesuch begründet ist, zu helfen. Selbst jungen Kollegen, die eine Försterei übernehmen wollen, hilft der „Waldheil" mit Darlehen usw. Frauen der grünen Farbe, treibt eure Männer zum Eintritt als Mitglied! Niemals kann „Waldheil" den Hinterbliebenen helfen und Unterstützungen geben, wenn der Mann oder der Vater von unversorgten Kindern nicht Mitglied war. Der Beitrag für das ganze Jahr beträgt für Forstbetriebsbeamte nur 2 Mk., und diesen Jahresbetrag kann jeder leisten, auch der in den ärmsten Verhältnissen Lebende. Es haben jetzt, da die Treibjagden anfangen, alle Kollegen die beste Gelegenheit, dem „Waldheil" zu dienen. Sei es, bei Schüsseltreiben in fröhlicher Tafelrunde zu sammeln, nach erfolgreicher Pürsch von dem, der einen Kapitalen streckte, ein gern gegebenes Geschenk für „Waldheil" zu gewinnen, oder sei es, auf Treibjagden für Fehlschüsse oder für jagdliche Verstöße Strafgelder zu sammeln. Auch für die kleinste Zuwendung ist der „Waldheil" dankbar. Also auf zur Tat!

Die Adresse des „Waldheil" ist: Neudamm, Bez. Ffo.; Postscheck: Berlin NW 7, Nr. 9140. Mitgliedsmeldungen und Geld dahin erbeten.

O. Schönhoff, Förster i. R.,
seit 30 Jahren Mitglied des „Waldheil".

Zur Frage der Amtsbezeichnungen der höheren Forstbeamten hat der Reichsforstverband in seiner am 20. August 1927 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Vertreterversammlung beschlossen:

„Für die Amtsbezeichnungen der höheren Forstbeamten der Länder werden folgende Vorschläge gemacht:

A. Ministerial-Forstbeamte: Ministerial-Forstdirektor, Ministerialforstrat.

B. Forstbeamte der Mittelbehörden: Regierungs- und Forstdirektor, Oberregierungs- und Forstrat (Oberregierungsrat).

C. Vorstände der Forstämter: Oberforstrat (Regierungsoberforstrat) für gehobene Stellen, Forstrat (Regierungsforstrat).

D. Planmäßige Verwaltungsbeamte ohne Forstamt: Oberförster.

E. Anwärter: Forstassessor, Forstreferendar.

Die örtliche Verwaltungsbehörde erhält die Bezeichnung Forstamt.

Dieser Beschluß ist von allen Vertretern der Landesvereine einstimmig gefaßt worden, bis auf den sächsischen Vertreter, der durch einen anders lautenden Beschluß seines Vereins gebunden war. Die Gründe, welche die Forstverwaltungsbeamten nun endlich dahin geführt haben, für den Vorstand des Forstamtes die Amtsbezeichnung Forstrat zu wünschen, liegen darin, daß heute eine Angleichung der Amtsbezeichnungen der Länder auf einer andern Grundlage nicht mehr möglich erscheint, was vor Jahresfrist wohl noch möglich gewesen wäre, weiter darin, daß aus besoldungstechnischen Gründen die Ratsbezeichnung, die sich an Bezeichnungen der übrigen höheren Beamten anpaßt, wünschenswert erschien, und in letzter Linie darin, daß ein ausreichender Schutz nur für diese Amtsbezeichnung möglich schien. Dem allgemeinen Wunsche der Forstverwaltungsbeamten werden die Regierungen trotz etwa entgegenstehender Bedenken stattgeben müssen. Viele werden nur schmerzlich die altgewohnten und liebgewordenen Bezeichnungen wie Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster aufgeben. Sie werden dazu gezwungen, weil nicht rechtzeitig ein ausreichender Schutz für diese Amtsbezeichnungen eingesetzt hat. Noch im vorigen Jahre, nachdem dieses Thema zum ersten Male im Reichsforstwirtschaftsrat zur Verhandlung kam, wäre die Zeit dafür günstig gewesen, heute ist es zu spät."

Die Wohnungsnot und die Forstbeamten. Wenn ein Forstbeamter in den Ruhestand tritt, verliert er nicht nur sein Amt, sondern auch seine Wohnung, die zum Amt gehört, mithin als Tauschwohnung nicht in Frage kommt. Der Staat wird dieserhalb vermutlich an passenden Orten Häuser bauen mit Mietwohnungen für seine pensionierten Beamten und auch als Dienstwohnung eingehende Forsthäuser solchen Beamten verpachten und erst, wenn solche Unterkunft abgelehnt wird, die gänzliche Räumung der bisherigen Dienstwohnung fordern. Oft ist aber die Dienstwohnung eines abgehenden Beamten so groß und die Familie des Nachfolgers so klein, daß der alte Beamte, dessen Hausstand ja in der Regel nicht groß ist, einige Räume seiner bisherigen Dienstwohnung behalten kann. Auch in solchen Fällen geht der Staat bei der herrschenden Wohnungsnot mit gutem Beispiel voran und läßt den Amtsvorgänger so lange wohnen, bis er ein anderes, seinen Verhältnissen entsprechendes Unterkommen gefunden hat. Wenn das gelingt, kann oft eine andere Beamtenfamilie mit kleiner Kopfzahl, für die ein Zusammenwohnen mit dem aktiven Forstbeamten weniger unangenehm ist als für diesen das Zusammenwohnen mit seinem Amtsvorgänger, in dem so freiwerdenden Teile der Dienstwohnung untergebracht werden. Die betroffenen aktiven Beamten haben in der Regel ohnehin volles Verständnis für die wenig angenehme Lage, in der sich ihre alten Amtsvorgänger befinden, die manchmal nicht einmal mehr einen Gartenplatz haben in dem Garten, der vielleicht jahrzehntelang der ihrige war. Und so zu wohnen wie vor dem Kriege, kann vor der Hand niemand in Deutschland beanspruchen, jedenfalls herrscht bei den Forstbeamten darüber keinerlei Zweifel. Niemand mag heute mit kleiner Familie eine Dienstwohnung von acht und mehr Räumen bewohnen, solange die Möglichkeit besteht, durch Abtretung einiger Räume die herrschende Wohnungsnot zu lindern, was vor allem für in größeren Ortschaften liegende Dienstgehöfte gilt. Jeder weiß, in wie nahem Zusammenhange die Erschütterung von Ehe und Familie mit den traurigen Zuständen im Wohnungswesen steht. v. H.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstrat Delp, Darmstadt, zum Gedächtnis! Am 5. September fand inmitten des Stadtwaldes Gundernhausen die Einweihung des neuen Delp-Brunnens, benannt nach dem Forstrat Delp von Darmstadt, der sich im Gemeindewald als langjähriger, bewährter Oberförster unvergängliche Verdienste erworben hat, durch die Ortsbehörde unter Mitwirkung verschiedener Vereine statt. Die künstlerische Bearbeitung des Steins führte Bildhauer Dietrich, Groß-Zimmern, aus.

Städtischer Revierförster Max Enerich in Försterei Waldfrieden, Bezirk Breslau, wurde in Anerkennung seiner 25jährigen Tätigkeit im Dienste der Stadt Winzig, Bez. Breslau, zum verwaltenden Revierförster mit der Amtsbezeichnung „Forstverwalter" ernannt.

Gardejägertag in Schlesien. Am 24. August hielt die Vereinigung der Gardejäger Schlesiens in Breslau im Gesellschaftshause ihre diesjährige Zusammenkunft ab, die mit einer Abschiedsfeier für den rangältesten Offizier der Vereinigung, General v. Plettenberg (Buchengrund, Kreis Lüben), verbunden war. Etwa 100 alte Gardejäger hatten sich dazu eingefunden. Um 13 Uhr nahmen die Kameraden Paradeaufstellung. Unter den Klängen des Präsentiermarsches schritt Frhr. v. Plettenberg in Begleitung der Generale v. Humboldt (Ottmachau) und v. Krosigk (Lebusa, Bezirk Halle) und des Oberstleutnants von Kretschmann (Schlanß bei Breslau) die Front ab und begrüßte die Kameraden. Mit vielen alten Bekannten unterhielt er sich. Um 14 Uhr war gemeinsame Mittagstafel, wobei der Vorsitzende der Vereinigung, staatlicher Förster Hillebrand (Tampadel a. Zobten), die Begrüßungsansprache hielt. Frhr. v. Humboldt hielt dann die Abschiedsrede. Er schilderte General v. Plettenberg als strengen und gerechten Führer des Gardejägerbataillons und später im Kriege als kommandierenden General des Gardekorps. Er genieße wie selten ein Kommandeur des Bataillons Vertrauen, Liebe und Achtung der ehemaligen Gardejäger. Nur ungern ließen die schlesischen Gardejäger ihren früheren Kommandeur von Schlesien scheiden und nach Bückeburg ziehen. Seine Ausführungen schlossen mit den besten Wünschen für General v. Plettenberg. Dieser dankte für die ihm gewordene Ehrung und rühmte Geist und Kameradschaft der Jäger. Im Felde habe er oft genug Gelegenheit gehabt, die Treue und den Heldenmut derer von der grünen Farbe zu bewundern. Seinem Nachfolger, General v. Humboldt, wünschte er ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den schlesischen ehemaligen Gardejägern. Die Kameraden stimmten mit ihm in ein kräftiges Horrido ein. Nachdem noch General v. Krosigk und die Kameraden Ehrlich und Grützner (beide aus Breslau) gesprochen hatten, tauschten die Kameraden alte Erinnerungen aus, während die Kapelle des 2. Bataillons 8. (preuß.) Infanterie-Regiments unter Leitung des Obermusikmeisters Winkler ein vortreffliches Konzert mit prächtigen Jägermärschen u. a. gab. Außer den genannten Herren Kameraden waren noch anwesend die Majore von Stünzner, Graf Lüttichau, v. Wilamowitz-Möllendorf, Prinz zu Schöneich-Carolath, Graf Finckenstein u. a. und der alte Ehrenvorsitzende vom Verein alter Gardejäger Berlin, Rechnungsrat Herrmann sowie eine Anzahl Kameraden dieses Vereins. Es war ein echtes Gardejäger-Fest! Eine im Garten aufgenommene, vorzüglich gelungene Photographie stellt die Teilnehmer dar und ist vom Hofphotographen Foglar-Liegnitz zu beziehen. Gegen 18 Uhr traten die Kameraden zu einem Parademarsch an. Nachdem noch einige Abschiedsworte gewechselt waren, verließ General v. Plettenberg die Gaststätte. Die Kameraden gaben ihm das Geleit bis zum Wagen und schieden mit einem kräftigen Horrido. Den Abschluß der Feier bildete die Nationalhymne. Darauf besuchten die Kameraden die Gugali.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Arbeitskursus in der Lehr-Oberförsterei Biesenthal. Die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft veranstaltet in der Lehr-Oberförsterei

Biesenthal in Eberswalde in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober 1927 einen dreitägigen Arbeitskursus über Hauungs- und Transportbetrieb mit besonderer Berücksichtigung der Zeitstudie. Die Teilnehmerzahl muß auf 40 beschränkt werden. Näheres wird später an dieser Stelle veröffentlicht.

gez. Hilf.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Das Forstamt Berlin veranstaltet am Freitag, dem 7. Oktober, eine Lehrwanderung für Einzelwaldbesitzer, Kleinwaldbesitzer und Forstbeamte in die Forst der Provinzial-Pflegeanstalt Treuenbrietzen. Es werden gezeigt werden: Kiefernkulturen und Laubholzpflanzungen auf Acker- und Ödland, Kulturen auf altem Waldboden, Laub- und Nadelholzkämpe, Anbau verschiedener Weidenarten, Durchforstungen von Kiefern- und Eichenbeständen. Falls genügend Zeit ist, findet noch eine Besichtigung der Landwirtschaft der Anstalt statt. Treffpunkt am Freitag, dem 7. Oktober, vormittags 11,45 Uhr, auf der Haltestelle Treuenbrietzen-Brandenburgische Pflegeanstalt der Strecke Jüterbog—Treuenbrietzen. Die Züge treffen ein aus Richtung Jüterbog vormittags 11,30 Uhr, aus Richtung Treuenbrietzen vormittags 11,45 Uhr. Da die Lehrwanderung erst um 11,45 Uhr beginnt, ist für Frühstückspause keine Zeit, daher Frühstück aus der Jagdtasche. Nach Beendigung der Lehrwanderung, gegen 4 Uhr nachmittags, wird in der Pflegeanstalt auf Wunsch Kaffee und Gebäck gegen Bezahlung gereicht werden. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 1. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Lehrwanderung im Forstamt Freienwalde. Das Forstamt Freienwalde der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet in Verbindung mit dem Waldwirtschaftsausschuß des Forstamtsbezirks am 28. September eine Lehrwanderung durch das Frhr. von Oelsensche Revier Vietnitz (Revierförster Nolte). Die Lehrwanderung ist vor allem für Privatforstbeamte der Kreise Königsberg Nm. und Oberbarnim gedacht, jedoch sind auch Waldbesitzer und Staatsforstbeamte willkommen. Er werden gezeigt werden: Ackeraufforstungen, Behandlung von Mischbeständen, Niederwald, Unterbau von Kiefernbeständen, Mischkulturen, Saat- und Pflanzkämpe und verschiedene Forstgeräte. Treffpunkt am 28. September, vormittags 9 Uhr, am Bahnhof Jädickendorf. Von dort Abfahrt in den nördlichen Revierteil. Um 11 Uhr einfaches, warmes Frühstück auf dem Bahnhof Jädickendorf. Um 12 Uhr Weiterfahrt in den südlichen Revierteil. Ende der Lehrwanderung am Spätnachmittage.

Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 20. September an Herrn Revierförster Nolte, Forsthaus Plantage, Post Jädickendorf Nm.

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Von der Schlesischen Forstschule zu Reichenstein. Für den 7. Jahrgang im Schuljahre 1926/27 waren 84 Anmeldungen eingelaufen, 25 Forstlehrlinge unterzogen sich der Aufnahmeprüfung. Aufgenommen wurden 42 Forstschüler. Hiervon waren: 26 Niederschlesier, 11 Oberschlesier = 88 % und 19 Forstmannssöhne = 45 %. Der Vorbildung nach waren 10 Forstschüler mit der Einjährigenreife. Das Winterhalbjahr wurde am 26. März geschlossen, und das Sommerhalbjahr begann am 28. März mit praktischen Kulturarbeiten. An größeren Lehrausflügen und praktischen Übungen wurden unternommen: Am 28. und 29. Oktober nach Kraschnitz und Wirschkowitz, wo neben der Revierbesichtigung dem Abfischen der dortigen großen Teiche beigewohnt wurde. Eine zweite Exkursion führte die Forstschüler am 5. Mai zum Besuch der Jagdausstellung nach Breslau, wobei auch der Zoologische Garten besichtigt wurde, während die anderen Exkursionen in die Reviere der Umgebung und die holzverarbeitenden Fabriken und Betriebe führten. Im Frühjahr führten die Forstschüler Kulturen nach den verschiedensten Methoden mit verschiedenen Holzarten im Stadtforst Reichenstein und Münsterberg aus und machten größere Aufforstungen (Felder) im Stadtforst Frankenstein und Ottmachau. Ferner wurde auch praktisch die Holzfällungsarbeit und, die Holzausformung geübt sowie auch eine Durchforstung praktisch durchgeführt.

In der Vermessung wurden Geländeaufnahmen im freien und unübersichtlichen Gelände sowie Nivellements zur Übung und eine Wegetrassierung ausgeführt. Auch beteiligten sich die Forstschüler an zwei Niederwildjagden der Umgegend und wurden mit dem Gebrauch der Gewehre vertraut gemacht; sie übten das Schießen auf dem eigenen Scheibenstand. Es wurden 420 Schuß abgegeben. Die Kosten für einen Forstschüler stellten sich auf insgesamt 607,10 Mk. oder je Monat 55,20 Mk.

Die schriftlichen Abgangsprüfungen fanden in der Zeit vom 9. bis 13. August statt. Die mündlichen Abgangsprüfungen waren in der Zeit vom 30. August bis 1. September. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Reichsgraf Anton von Magnis auf Eckersdorf als Vertreter der Waldbesitzer; Graf v. Sierstorpff auf Zülzhoff als Vorsitzender des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer Niederschlesien; Forstrat Hertz und Oberförster de Marees von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, sowie Direktor Jerrentrup, dem Leiter der Schulabteilung der Landwirtschaftskammer. Der Prüfung unterzogen sich 42 Forstschüler; außerdem wiederholte ein Forstschüler des vorigen Jahrgangs die Prüfung. Hiervon bestanden 20 Forstschüler die Prüfung mit „gut", während 2 nicht bestanden haben. Die zwei Besten erhielten je einen Hirschfänger, gestiftet vom Schlesischen Waldbesitzerverband und der Bezirksgruppe XV des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, während der Drittbeste das Illustrierte Forstwörterbuch von Schwappach, gestiftet von der Landwirtschaftskammer Breslau, erhielt. Den Viertbesten beschenkte der Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler ebenfalls mit einem Hirschfänger. Es sei gestattet, auch an dieser Stelle den Spendern herzlichen Weidmannsdank zu sagen. An die Prüfung schloß sich eine Kuratoriumssitzung, in welcher verschiedene Schulangelegenheiten

beraten und 600 Reichsmark an Stipendien für bedürftige Forstschüler bewilligt wurden. Das neue 8. Schuljahr beginnt am 3. Oktober.

Holzfachschulen. Gegenwärtig bestehen in Deutschland zwei Anstalten in Rosenheim und in Neustrelitz, welche die Ausbildung eines technischen Nachwuchses in der holzverarbeitenden Industrie ermöglichen sollen. Beide sind von der „Fachgruppe holzverarbeitende Industrie im Reichsverband der deutschen Industrie“ anerkannt und den interessierten Verbänden empfohlen worden. S.

Forstwirtschaftliches.

Zum Konkurs Himmelsbach ist nunmehr der bayerische Staat als neuer Gläubiger aufgetreten und hat eine Forderung von über 3½ Millionen Reichsmark angemeldet. Er verlangt von der Konkursmasse die Bezahlung der ganzen Holzmenge, die auf Grund der Coupes-supplémentaires-Verträge in den pfälzischen Waldungen eingeschlagen worden ist, ferner Ersatz des Verlustes aus dem vorzeitigen Einschlag noch nicht hiebsreifer Bestände und der Mehrausgabe für den Wiederanbau der abgeholzten Flächen. Begründet wird die Forderung mit der Behauptung, daß die Gemeinschuldnerin durch den Abschluß und die Durchführung der Coupes-supplémentaires-Verträge sich dem bayerischen Staate gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht habe, weil sie ohne Zustimmung des Waldeigentümers über Staatswaldungen verfügt habe. Das Verlangen nach Wiederherstellung des früheren Zustandes stelle keine durch das Londoner Abkommen verbotene „moralische oder materielle Benachteiligung“ dar. Das Reichsgesetz über das Londoner Abkommen sei nicht als verfassungsänderndes Gesetz ergangen und könne daher die dem bayerischen Staate zustehenden Ersatzansprüche nicht beschneiden. S.

Sturmschäden in Baden-Baden. Am 18. August bildeten sich unter wolkenbruchartigem Regen zwischen Roter Lache und Scherrhof im Städt. Forstamt Baden-Baden I an zwei Stellen Tromben (wirbelnde, von den Wolken zur Erde reichende Luftsäulen geringen Durchmessers in fortschreitender Bewegung mit orkanähnlicher Wirkung), die in wenigen Sekunden auf etwa 4 ha wohl 2000 fm Holz geworfen und gebrochen haben. Der durch höhere Aufbereitungs- und Kulturkosten, durch stärkeren Anfall von Brennholz und von Ausschußholz entstandene Schaden beläuft sich schätzungsweise auf 10 000 bis 15 000 Mark. Da immer noch einzelne Stämme nachträglich brechen und fallen, ist ein Betreten der Flächen gefährlich. Leider kostete die Katastrophe ein Menschenleben. Die junge Frau eines Geistlichen aus Speyer geriet mit ihrem Mann in den einen Wirbel und wurde durch einen starken Stamm zu Boden geschmettert und getötet, während der Mann leichtere Verletzungen davontrug. Die Leiche konnte erst in der Nacht geborgen werden. R.

Zur Oberleitung bei Waldbränden. Den Ausführungen des Herrn Kollegen Wegener in Nr. 32 auf S. 885 muß auch ich voll und ganz beipflichten. Es ist meiner Ansicht nach vollkommen unmöglich, die Oberleitung bei Waldbränden den zuständigen Ortspolizeibehörden zu übertragen, diese kann nur Aufgabe des zuständigen Forstbeamten sein, der genügend örtliche und praktische Erfahrungen besitzt. Aus diesem Grunde müssen derartige Verfügungen unbedingt ablehnende Kritik hervorrufen und die interessierten Waldbesitzer darauf hinwirken, daß den zuständigen Forstbeamten die Oberleitung bei Waldbränden behördlicherseits zugesprochen wird. Selbstverständlich ist es sehr zu begrüßen, wenn in Zukunft auch die zuständigen Ortspolizeibehörden bei Waldbränden selbst an Ort und Stelle für die Befolgung der polizeilichen Anordnungen und Bestimmungen Sorge tragen, speziell auch anordnen, daß sich sämtliche Löschmannschaften bzw. deren Führer bei dem leitenden Forstbeamten zu melden haben, um sofort verteilt und an der richtigen Stelle angesetzt werden zu können.

Gut wäre es, wenn Kollege Wegener noch näher auf die Anlegung von Feuerschutzstreifen eingegangen wäre. Ich würde empfehlen, zu diesem Zwecke an den gefährdeten Wegen oder Linien, hauptsächlich an reinen Kiefernbeständen, auf jeder Seite sechs Reihen mit Birken in 1,50 m Dreiecks-Verband zu pflanzen. Bevor mit der Birkenpflanzung begonnen wird, empfiehlt es sich, den ganzen Schutzstreifen tüchtig zu grubbern und sodann mit perennierender Lupine zu besäen. Die perennierende Lupine besitzt den Vorteil, daß sie den ganzen Sommer über grünt und kein Gras, das nach dem Absterben die Gefahr eines Bodenfeuers noch erhöht, hochkommen läßt, gleichzeitig den Boden verbessert und im Winter als Wildfutter dient. Die großen Vorteile der Birken sind ja heute nach den trüben Erfahrungen bei den verheerenden Kalamitäten in den reinen Kiefernbeständen des Ostens, wo noch vor Jahren die Birke meist nur als Unkraut galt, bekannt. Sie besitzt bei Anlage von Feuerschutzstreifen gegenüber den anderen Laubhölzern noch den Vorteil, daß es die Laubholzart ist, die sich auch auf den ärmeren Böden schnell und leicht anbauen läßt, außerdem wird ihr Laub schnell verarbeitet und verschwindet, während andere Laubhölzer durch Anhäufung von dürrem Laub die Gefahr eines Bodenfeuers nicht in dem Maße ausschließen. Es möge daher die Birke in Zukunft wieder in den am waldbrandgefährdetsten Revieren, hauptsächlich den reinen Kiefernbeständen des Ostens, eine größere Beachtung finden.

Tiedemann, Revierförster, Fh. Rammstedt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Maschinengewehre und Handgranaten gegen einen Wilddieb. In der Nacht vom 5. auf den 6. September geriet der als Wilddieb berüchtigte Landarbeiter Clauß in Niedermöllrich (Bez. Kassel) mit seiner Stiefmutter in Streit, was einen großen Menschenauflauf verursachte. Oberlandjäger Wille aus Niedermöllrich suchte schlichtend einzugreifen und wurde dabei von C. erschossen. Als man den Mörder verhaften wollte, gab er auf Bürgermeister und Ortsdiener Schüsse ab und bedrohte jeden, der sich dem Hause nähern wollte. Nun wurde die Kasseler Schutzpolizei zu Hilfe gerufen, die in einem Auto mit zehn Mann erschien. Auf die Beamten eröffnete der Wilddieb ein Schnell-

feuer mit Jagdgewehr und Revolver, das diese mit ihren Dienstrevolvern erwiderten. Da C. ein ausgezeichneter Schütze war, gelang es keinem der Schutzpolizisten, an den Verbrecher heranzukommen. Deshalb wurde in der Nacht der Panzerwagen der Kasseler Schupo angefordert, der um ½3 Uhr morgens mit drei Maschinengewehren eintraf. Die Aufforderung des Führers, Hauptmann Niehus, sich zu ergeben, erwiderte C. mit einem Schnellfeuer. Daraufhin begannen die Maschinengewehre zu feuern, und sofort hörte das Schießen aus dem belagerten Hause auf. Als sich die Polizeibeamten bemühten, in die mit dem gesamten Mobiliar verbarrikadierte Haustür einzudringen, erschien C. aus dem Keller und gab von neuem Feuer. Nun wurde mit Handgranaten gegen ihn vorgegangen. Leider nahm davon eine eine falsche Richtung und verletzte so fünf Polizeibeamte, darunter auch Hauptmann Niehus. Nun stürzten die Beamten mit den Handgranaten an die zertrümmerten Fenster und warfen mehrere gleichzeitig ins Haus. Die Wirkung war furchtbar, unter donnerähnlichem Krach zersplitterte alles, was im Hause war. C. selbst wurde in Stücke gerissen und das Haus in Brand gesetzt, der aber in wenigen Minuten gelöscht werden konnte. Der Kampf war morgens 7 Uhr zu Ende. Die verletzten Beamten wurden sofort ins Elisabethkloster in Kassel überführt. M.

Bezirk Königsberg. Als sich der als Forstvolontär tätige Königsberger stud. agr. Warat auf der Morgenpürsch im Revier Reimannsfelde, Kreis Elbing, befand, sah er sich plötzlich drei mit Karabinern bewaffneten Wilderern gegenüber. Er sprang sofort in Deckung; als er die Männer anrief und zur Bekräftigung einen Warnungsschuß abgab, flüchteten sie in die nächste Dickung und erwiderten das Feuer. Nur der Gewandtheit des jungen Mannes und dem schlechten Schießen der Wilderer ist es zu verdanken, daß der Student unverletzt blieb. Da W. nur fünf Schuß bei sich hatte, mußte er mit seiner Munition sparsam umgehen, zumal er in dem Halbdunkel erkannte, daß seine Gegner ihn zu umgehen und ihn von hinten zu beschießen suchten. Dies Vorhaben vereitelte er dadurch, daß er einen der Wilderer durch einen Schuß am Arm verletzte, worauf die andern in ihrer Stellung blieben, um sofort zu schießen, sobald W. in Anschlag zu gehen versuchte. Dennoch gelang es ihm, zwei weitere Schüsse abzugeben, die, obwohl sie ihr Ziel verfehlten, die Verbrecher in Schach hielten und außerdem den Erfolg hatten, daß sie von den durch die ersten Schüsse alarmierten Forstbeamten gehört wurden, die zu Hilfe eilten. Als die drei die Verstärkung gewahr wurden, zogen sie sich feuernd zurück, und es gelang ihnen, in dem Dickicht zu entkommen. Die Verfolgung wurde sofort aufgenommen und es gelang, die drei Frevler zu stellen.

Bezirk Magdeburg. Eine eigenartige Wilddieberei wurde kürzlich vor dem Burger Schöffengericht verhandelt. Forstgehilfe Walter war seit drei Jahren in der Stiftungsforst Grabow beschäftigt. Als er etwa ein Jahr in seiner Stellung war, begannen in der ausgedehnten Forst an der Stegelitzer Grenze bis dahin nie beobachtete Wilddiebereien. Merkwürdigerweise wurde auch gerade dann gewilddiebt, wenn der Oberförster abwesend war. So war er auswärts zur Jagd gewesen, als am nächsten Tage ihm gemeldet wurde, es sei am Tage vorher an der Grenze geschossen worden. Nach verschiedenem Suchen fand man auch etwa 15 Schritt von einer Futterstelle ein regelrecht aufgebrochenes Wildschwein. Jetzt wurde drei Tage lang beobachtet, wer das Wild abholen werde, aber es kam niemand, und am vierten kam dem Oberförster der Gedanke, daß wohl Walter der Wilddieb sein könne und stellte ihn zur Rede. Zunächst leugnete er die Tat. Schließlich gestand er reumütig, daß er das Schwein an der Futterstelle erlegt habe, aber auch, daß er schon früher zwei Rehböcke und eine Ricke unberechtigt erlegt und sie einem Wildhändler in Burg verkauft habe. Er selbst wäre nicht zum Wilddieb geworden, aber der Wildhändler hätte ihn verleitet. Wildhändler R. will jedoch nicht viel von der Wilddieberei wissen, doch wurde durch Zeugen festgestellt, daß er öfter gerade nach jener Stelle des Waldes, die Walter zu beaufsichtigen hatte, mit leerem Rucksack hingefahren und bald mit gefülltem Rucksack zurückgekehrt ist. Es mußte als erwiesen angesehen werden, daß W. mit R. ein Abkommen getroffen hatte, in welcher Weise R. benachrichtigt werden konnte, wenn im Walde Wild versteckt worden war. Walter wurde wegen gewerbsmäßiger Wilddieberei mit 4 Monaten Gefängnis und der Wildhändler R. wegen Hehlerei mit 3 Monaten Gefängnis bestraft.

Bezirk Oppeln. Oberförsterei Proskau. Der wegen Wilddieberei von der Staatsanwaltschaft gesuchte Arbeiter Paul Wieczorek aus Przychetz wurde am Morgen des 28. August in Begleitung eines Mannes im Walde bei Wilhelmsberg von zwei Revierbeamten der Oberförsterei gestellt. Auf Anruf hin gingen beide sofort in Deckung, so daß die Förster mehrere Schüsse abgaben, wobei Wieczorek durch einen Schuß verletzt wurde. Der Begleiter des Verwundeten entkam. Er wurde jedoch später in der Person des Tischlergesellen Wotzka aus Proskau ermittelt und dem Gericht vorgeführt. Er hatte den Schrotschoß in die Beine erhalten. Auch fand man im Jagen 36, wo die Wilderer betroffen wurden, die geladene und noch gespannte Doppelflinte des verwundeten Wieczorek, der ein bekannter Wilddieb ist und wegen unberechtigten Waffenbesitzes schon gerichtlich bestraft wurde.

Württemberg. Wegen fortgesetzter Wilddieberei wurde vom Amtsgericht Laupheim der verheiratete Anton Haselhofer von Wangen, Oberamt Laupheim, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Gleichzeitig hat das Gericht auf Einzug von Gewehr, Patronen und Fernglas sowie Tragen sämtlicher Kosten erkannt. Im Hinblick auf die hartnäckigen Lügen des Frevlers wurde die Untersuchungshaft nicht angerechnet. Die Überführung und Festnahme des Wilderers im Walde wurde ermöglicht durch das planmäßige Zusammenwirken der Forstbeamten der Gräflich Fuggerschen Verwaltung, der staatlichen Oberförsterei Dietenheim mit dem Oberlandjäger Daiber von Illerrieden. Durch Wechseln des Schauplatzes seiner Tätigkeit hatte es der Verurteilte, dessen Spuren schon

jahrelang verfolgt wurden, lange Zeit verstanden, sich der Festnahme zu entziehen, bis am 31. Juli seine Unschädlichmachung erfolgte.

Verschiedenes.

Einrichtung einer Stellenvermittlung für Forst- und Jagdschutzbeamte. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein hat bei seinem Generalsekretariat eine Stellenvermittlung für Forst- und Jagdschutzbeamte eingerichtet. Seitens der Geschäftsleitung wird diese neue Einrichtung mit folgender Empfehlung begleitet: „Zweck dieser Neueinrichtung ist, zahlreichen brotlosen, doch tüchtigen Beamten geeignete Stellungen zu verschaffen und den Revierinhabern nur solche Beamte nachzuweisen, die nach Können und Charakter den heute zu stellenden besonders großen Ansprüchen genügen. Die stark herabgeminderten Wildstände erfordern dieses, soll ihr Wiederaufbau gelingen. Aus diesem Grunde wird das Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Berlin W 50, Geisbergstr. 25/26, nur solche Beamte empfehlen, die durch Zeugnisse und Auskünfte nachzuweisen vermögen, daß sie einer Empfehlung würdig sind. Als Bedingung für die Stellungsuchenden gilt fernerhin, daß sie Einzelmitglieder des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins sein müssen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn es hierdurch gelänge, die vielfach recht große Notlage der Forst- und Jagdschutzbeamten zu beheben."

Nachschrift. Vorzügliche Stellenvermittlungen für Forst- und Jagdbeamte haben bereits der „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" gemeinsam mit dem „Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände" (Geschäftsstelle: Eberswalde, Schicklerstr. 45) sowie auch der Verein „Waldheil", Neudamm. Daß neben diesen beiden Einrichtungen noch eine neue Stellenvermittlung für Forst- und Jagdbeamte nötig ist, muß auf Grund der vorhandenen Erfahrungen bezweifelt werden. Wenn es leider viele stellenlose Forst- und Jagdbeamte gibt, so liegt das nicht etwa an einem Mangel an Vermittlungsstellen oder an deren Unzulänglichkeit, sondern lediglich an einer Überzahl an Beamten, die eine Folge des Weltkrieges ist, besonders auch an der verringerten Waldfläche Deutschlands und weiter an der schwierigen Wirtschaftslage, unter der zur Zeit auch die Privatforsten leiden. Es besteht die Befürchtung, daß durch diese neue Vermittlungsstelle lediglich eine dem Ganzen schädliche Zersplitterung hervorgerufen wird. Zudem werden im Kreise der stellenlosen Beamten Hoffnungen erweckt, die vor der Wirklichkeit doch nicht bestehen werden. Hätte der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein, wozu er schließlich berufen wäre, eine Stellenvermittlung lediglich für Jagdbeamte ins Leben gerufen, so hätte sich nichts dagegen einwenden lassen, daß er seine Tätigkeit aber auch auf forstliche Verhältnisse ausdehnen will, kann nicht glücklich sein und wird auch von niemand, der die Verhältnisse tatsächlich kennt, gutgeheißen werden.

Deutsche Jagdausstellung 1928. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer wird im kommenden Jahre eine großzügige Jagdausstellung veranstalten, welche im Rahmen der „Grünen Woche" Berlin vom 28. Januar bis 5. Februar stattfindet. Die land- und forstwirtschaftlichen Tagungen fallen ebenfalls in diese Zeit. Die Jagdausstellung 1928 wird folgende Gebiete umfassen: 1. Beutestücke des Jahres 1927 getrennt nach Ländern und Provinzen. Prämiierung. 2. Hegeausstellung der Hoch- und Niederjagd, Lehr- und Hegesammlungen. Prämiierung. 3. Beutestücke von deutschen Jägern 1926 und 1927 im Auslande erbeutet. Prämiierung. 4. Zum Vergleich mit den Beutestücken des Jahres 1927 die auf den Berliner Geweihausstellungen 1896 bis 1926 mit Schilden ausgezeichneten Hirsche und Rehböcke. Prämiierung. 5. Jagdwissenschaft. Ornithologische Sammlungen und Jagdkunde. 6. Ausstellung der Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen, in Berlin-Halensee. 7. Wildererunwesen und seine Bekämpfung. 8. Kunst. 9. Photographischer Wettbewerb. Jagdliche Aufnahmen. 10. Pelztierzucht. Außerdem wird eine jagdhistorische Ausstellung „Jagd und Waffe" gezeigt. a) Historische Beutestücke aus berühmten Jagdschlössern. b) Historische Jagdwaffensammlung. c) Historisches Jagdgerät, wie Jagdlappen, Hohes Zeug, Jagdhörner, jagdliche Urkunden usw. Alles Nähere wird durch die Presse bekanntgegeben. Anmeldebogen werden vom Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Geschäftsstelle der Deutschen Jagdkammer versandt.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Der Holzmarkt liegt auch weiterhin fest. Vor einigen Tagen verkaufte eine englische Aktiengesellschaft, die Konzessionen zum Holzabtrieb von der polnischen Regierung in Bialowies erworben hat, die nächstwinterliche Produktion an Stammblöcken, wobei es sich um etwa 20 000 fm handelt, zum Preise von etwa 60 RM je Festmeter frei Waggon deutsch-polnischer Grenze ohne deutschen Zoll, an ein ostdeutsches Konsortium führender Holzhandelshäuser. Neuerdings suchen die polnischen Waldbesitzer das Interesse der deutschen Holzkäufer auf den Ankauf von Rohhölzern in ganzen Längen unter Mitnahme auch der Zopfstücke zu lenken, während bisher fast ausschließlich die wertvolleren Stammblöcke nach Deutschland exportiert wurden. Die Ausführbarkeit dieser Bestrebungen hängt von der Frage der Waggongestellung ab. Man will versuchen, die Deutsche Reichsbahnverwaltung dafür zu interessieren, daß sie in den Wintermonaten ganze Züge, die nur Langholzwagen enthalten, der deutschen Sägewerksindustrie zum Abtransport der Hölzer zur Verfügung stellt. Am Bauholzmarkt ging es lebhaft zu. Die Balkenpreise befestigten sich leicht. Die Notierungen für Tischlerhölzer sind bisher unverändert, sie neigen aber leicht nach oben.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. September 1927 ab märkischer Station 12,21 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. September 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,80, Hasen, Winter 2 bis 2,25, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. September 1927. Landfüchse 15 bis 25, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. September 1927. Rehböcke I 1,15 bis 1,25, II 0,95 bis 1,05, Rotwild, männlich 0,62 bis 0,65 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß 2,10 bis 2,20, alte Ia 1,50 bis 1,60. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. September 1927. Hechte, unsortiert 100 bis 109, Schleien, Portions- 160 bis 171, unsortiert 132 bis 152, Aale, groß-mittel 145 bis 150 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 42. **Sind die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und zur Vornahme von Haussuchungen berechtigt?**

A., Oberförster.

Antwort: Diese immer wieder auftauchende Frage kann immer nur die eine Antwort erhalten, daß auf Grund der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz auf keinen Fall die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hergeleitet werden kann. Diese Beeidigung spielt insofern bei den Forstschutzbeamten der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände eine Rolle, daß bei ihnen die Möglichkeit der Beeidigung gegeben sein muß, aber es muß noch hinzukommen, daß der Beamte die Eigenschaft eines mittelbaren, dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehenden Beamten hat (Gem. Verf. des Justizm., M. d. J. u. M. f. L., D. u. F. vom 17. Juli 1911).

Daraus folgt, daß der im Gemeindedienst auf Privatdienstvertrag angestellte Forstschutzbeamte im Sinne der Ministerialverfügung auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein kann, aber trotzdem die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht hat, weil das Disziplinargesetz auf ihn keine Anwendung findet. Beim Privatforstbeamten gibt es nur die Möglichkeit, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu werden, wenn eine Bestellung zum Amts-, Guts- oder Gemeindevorsteher stattgefunden hat oder die Stellvertretung übertragen worden ist. Die Anordnung von Haussuchungen steht den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, wenn Gefahr im Verzuge ist (§ 105 StPO.), wodurch eine derartige Tätigkeit sich für die Privatforstbeamten von selbst verbietet, sofern nicht die angegebenen Voraussetzungen zutreffen. Bz.

Anfrage Nr. 43. **Radfahren beim Revierdienst.** Ist ein Staatsforstamtsvorstand berechtigt, seinen Förstern bei Revierbegängen das Radfahren zu verbieten? Förster F. in H.

Antwort: Wenn der Forstamtsvorstand von der Überzeugung ausgeht, daß bei der Benutzung des Rades die gebotene Aufsicht im Revier nicht durchgeführt werden kann, so muß ihm das Recht zugebilligt werden, das Radfahren bei Ausübung des Dienstes zu verbieten. Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes macht es notwendig, daß der Förster sich im Innern des Waldes auch außerhalb der Wege bewegt, was beim Radfahren nicht möglich ist. Was auf der einen Seite ein Vorzug des Radfahrens ist, kann auf der andern Seite ein Nachteil sein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Cleve (Düsseldorf) ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. September 1927.

Oberförsterstelle Haste im Forstverwaltungsbezirk Minden ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. September 1927.

Försterstelle Dernbach, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden), ist am 1. November neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,9770 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Dernbach vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Försterstelle Dodenau, Oberf. Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden), ist am 1. Dezember anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,2460 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Dodenau vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Förster-Endstelle Dörrigsen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Nächste Bahnstation 8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km. Förster in Endstellen und überz. Förster werden als Bewerber zugelassen. Dienstgehöft im Bau. Mietwohnung vorhanden. Die Größe des zuzulegenden Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist 25. September.

Förster-Endstelle Hammelstall, Oberf. Rothemühl (Stettin), ist am 1. November zu besetzen. 0,5400 ha Garten, 5,1350 ha Acker, 8,886 ha Wiese. Nutzungsgeld 159 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 5.8 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 9,7 km. Es sind nur Förster mit Revier als Bewerber zugelassen.



Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfänger) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 20. September.

Försterstelle Kempfenbrunn, Oberf. Flörsbach (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Bieber, 12 km. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 0,7 ha Wiese, 0,2 ha Acker. Nutzungsgeld 13 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. September.

Försterstelle Lottsche, Oberf. Liebenwalde (Potsdam) ist zum 1. Oktober voraussichtlich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0140 ha Garten, 4,5540 ha Acker 7. Klasse, 7,1697 ha Wiesen 5.—8. Klasse. Bewerbungsfrist 17. September.

Forstsekretärstelle Forsthaus Schnepke, Oberförsterei Grubenhagen (Hildesheim), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1688 ha Garten, 0,7809 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 49 RM. Dienstaufwandentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 7,5 km; nächste Dorfschule 3 bis 4 km; nächste höhere Schule 7,5 km. Zugelassene Bewerber werden auf den Erlaß vom 26. 6. 24 III 7277 hingewiesen. Bewerbungsfrist 1. November.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Flatow (Schneidemühl) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle der Stadt Hameln ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend, spätestens bis zum 1. Oktober, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Northeim (Hann.) ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rambach, Oberf. Sonnenberg, mit dem Wohnsitze in Rambach, Kreis Wiesbaden (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1928 zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen. Bewerbungsfrist 5. November.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dreßler, Förster in Schladen, Oberf. Liebenburg, wird am 1. Oktober unter Übertragung der Förster-Endstelle Rothehütte nach Königshof, Oberf. Elend (Hildesheim) versetzt.

Haensler, Förster in Halbe, Oberf. Hammer, wird am 1. Oktober nach Derental, Oberförsterei Winnefeld (Hildesheim) einberufen.

Herzberg, Förster in Forsthaus Bocksberg, Oberf. Zellerfeld, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Revierförsterstelle Knobben, Oberf. Knobben (Kassel), zum Revierförster ernannt.

Hoffmann, Forstsekretär in Schwenow, Oberf. Schwenow, wird am 1. Oktober nach Zanziner Teerofen I, Oberförsterei Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), versetzt.

v. Kondratowitz, Förster in Radosiew, Oberf. Schönlanke, wird am 1. Dezember unter Verleihung einer Endstelle nach Putzighauland, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

Lübbe, Hegemeister in Döhrenhausen, Oberf. Liebenburg, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Revierförsterstelle Fredelshagen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), zum Revierförster ernannt.

Niebe, Hegemeister in Himmelpforten, Oberf. Bremervörde (Stade), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Schäfer, Hegemeister in Lottsche, Oberförsterei Liebenwalde, wird unter Übertragung der Revierförsterstelle Melchow, Oberförsterei Eberswalde (Potsdam), ab 1. Oktober zum Revierförster ernannt.

Wolf, Förster in Kempfenbrunn, Oberf. Flörsbach, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Revierförsterstelle Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen (Kassel), zum Revierförster ernannt.

Bergheim, Hilfsförster in Köln-Rath, Oberf. Königsforst, ist vom 1. Oktober ab die bebaute Anwärterstelle Alt-Röttgen, Oberf. Kottenforst (Köln), übertragen.

Borchert, Hilfsförster in Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda, wird am 1. Oktober nach der Oberförsterei Lübbesee (Frankfurt a. O.) versetzt.

Kehr, Hilfsförster, Oberf. Rosenthal, wurde am 1. September die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rosenthal (Kassel) übertragen.

Mönke, Hilfsförster in Mückenburg, Oberf. Lübbesee, wird am 1. Oktober nach der Oberförsterei Neuhaus (Frankfurt a. O.) versetzt.

Neumann, Hilfsförster, ist die Försterstelle Grassel, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), übertragen.

Ungebeuer, Hilfsförster in der Oberf. Neuhof, ist zum 1. Oktober die Forstsekretärstelle in der Oberf. Wanfried (Kassel), übertragen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Staab, Hilfsförster in Wermelskirchen, hat bei der Regierung in Düsseldorf die Försterprüfung mit dem Prädikat „Gut" bestanden.

Bayern.

Dem am 1. November in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstwart **Willhalm** in Oberreitnau, Forstamt Immenstadt, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. November in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Weizler** in Roßhaupten, Forstamt Sulzschneid, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Lieb, Förster in Leutendorf, Forstamt Koburg, wird am 1. Oktober auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Ralp, Oberforstwart in Steinwald-Waldhaus, Forstamt Riglasreuth, wird am 1. November auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Dem Forstlehrling **Rudolf Reelitz** ist mit Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10746. **Nummler,** Reinhold, Hilfsförster, Glaubitz in Sachsen. XII. Abt. Ib.
10747. **Scheel,** Wilhelm, Forstmeister, Braunfels a. Lahn. XIII. Abt. Ia.
10748. **Lange,** Eugen, Forstgehilfe, Birstein, Kreis Gelnhausen. XIII. Abt. Ib.
10749. **Graml,** Alois, Oberförster, Ringenwalde, Kreis Templin. IX. Abt. Ia.
10750. **Mechler,** Willi, Hilfsförster, Woitfoik, Post Brietzig, Kreis Pyritz, Pommern. II. Abt. Ib.
10751. **Drepper,** Rudolf, Staatl. Forstmeister, Gehlsdorf i. Mecklb. III.
10752. **Drath,** Erich, Forstgehilfe, Blankenburg a. Harz. XVI. Abt. Ib.
10753. **Braun,** Karl, Forstkandidat, Hameln a. W., Städt. Oberförsterei. X. Abt. Ia.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weninger, Michael, Hilfsjäger, Türkheim, Schwaben.
Geng, Franz, Hilfsjäger, Aulendorf, Württemberg.
Lauterwasser, Fritz, Hilfsjäger, Ilsfeld, Württemberg.
Weizenbeck, Kaspar, Hilfsjäger, Kreiling, Post Hohenlinden bei München.
Reich, Paul, Hilfsjäger, Gaulshofen bei Aichach, Oberbayern.
Kopp, Albert, Hilfsjäger, Oberkochen, Württemberg.
Frank, Hubert, Hilfsjäger, Lochhausen bei München, Oberbayern.
Koydl, Eduard, Hilfsjäger, Fh. Seehaus, Mittelfranken.
Schneider, Ernst, Hilfsjäger, Jetzendorf, Oberbayern.
Plattner, Otto, Hilfsjäger, Amham, Niederbayern.
Nutz, Sebastian, Hilfsjäger, Buch bei Bamberg, Oberfranken.
Krauß, Georg, Hilfsjäger, Bartholomä, Württemberg.
Göpfert, Ignatz, Hilfsjäger, Handthal bei Gerolzhofen, Unterfranken.
Schenfele, Andreas, Hilfsjäger, Oberottmarshausen, Schwaben.
Fischer, Alois, Hilfsjäger, Haldenwang bei Burgau, Schwaben.
Stegmann, Magnus, Hilfsjäger, Breitenthal, Schwaben.
Bauer, Max, Hilfsjäger, Münchsdorf, Niederbayern.
Hartl, Hubert, Forstgehilfe, Grafenwöhr, Oberpf., Bayern.

An die Herren Leiter der Ortsgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.!

Wir richten an die Herren Leiter der Ortsgruppen, die trotz unserer Aufforderungen bisher nicht gemeldet haben, nochmals die Bitte, uns die derzeitigen Namen der Vorsitzenden mit genauer Adresse nach hier mitteilen zu wollen. Im Laufe des Monats August soll mit der Bearbeitung des neuen Jahrbuches begonnen werden, und wir müssen dazu die erbetenen Angaben haben, weil alle Ortsgruppen im neuen Jahrbuch aufgeführt werden sollen unter Nennung des Vorsitzenden mit seiner genauen Adresse. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Angaben recht bald gemacht werden, weil wir sonst keine Gewähr dafür geben können, daß zu spät eingehende Meldungen Berücksichtigung finden. Im neuen Jahrbuch können **nur** die Ortsgruppen aufgeführt werden, über die uns **jetzt** Meldung erstattet wird.

Eberswalde, 8. September 1927.

Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.
Ritthausen.

Bitte um dauernde Mitteilung von Adressenänderungen. Wir haben in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß viele unserer Mitglieder unterlassen, Adressenänderungen rechtzeitig nach hier zu melden. Es ist durchaus erforderlich, daß uns jede Aenderung sofort gemeldet wird; wir haben sonst viel unnütze Arbeit und Portokosten, außerdem verlieren wir jede Fühlung mit den betreffenden Mitgliedern. Wir bitten also dringend, Veränderungen von Wohnung und Stellung in jedem Falle zu melden.

Eberswalde, Anfang September 1927.

Die Geschäftsstelle.

Gemeinschaftliche Bezirksgruppenversammlung für Bayern und Württemberg Samstag, den 24. September 1927, in Würzburg, Hotel „Russischer Hof", ab 14 Uhr (2 nachm.). Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Lüneburg. 2. Wahl eines Waldbesitzers in den Vorstand und Wahl des Leiters für die Ortsgruppe Oberpfalz und eines für Mittel- und Unterfranken der Bezirksgruppe Bayern. 3. Wahl der nächsten Tagungsorte. 4. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung. 5. Erläuterungen zum Filmvortrag über Vogelschutz. Referentin Frau Kommerzienrat Hähnle, Biengen. 6. Erläuterungen zum Filmvortrag über Holzhauersägen. Referent Herr David

Dominicus, Remscheid. Um 18 Uhr (6 abends) gemeinschaftliches Abendessen im „Russischen Hof", Gedeck 1,50 RM. Anschließend die Filmvorträge. Am Sonntag, dem 25. September, Auto-Ausflug in das Revier des staatlichen Forstamts Rohrbrunn im Spessart. Rückkehr nach Würzburg (17 bis 18 Uhr) zu den Abendzügen. Meldung der Teilnahme bis spätestens zum 14. September eintreffend auf der der grünen Einladungskarte anhängenden Antwortkarte erbeten.

Weißenbach und Pfedelbach, den 1. September 1927.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen
Bayern — Württemberg
Eulefeld. — Mang.

Ortsgruppe Eifel. Am Dienstag, dem 27. September 1927, nachmittags 2 Uhr, findet in Call, Hotel Rolland, eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Es wird gebeten, daß sämtliche Kollegen daran teilnehmen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Miebach, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 39 der September-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Oktober bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im September 1927.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Reichsfinanzminister Dr. Köhler über die neue Besoldungsordnung.

Im Reichsfinanzministerium hat am 8. September eine erste Aussprache mit den Vertretern der Beamtenorganisationen und im Anschluß daran am 9. September eine Konferenz der Finanzminister der Länder stattgefunden. Am 10. September hat das Reichskabinett in seiner Sitzung dem Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes in allen wesentlichen Teilen zugestimmt. Die Schlußberatung findet in den nächsten Tagen statt.

Reichsfinanzminister Dr. Köhler hat nunmehr auf der Mitteldeutschen Beamtentagung in Magdeburg am Sonntag, dem 11. September, eine einstündige Rede gehalten, in der er nach Schilderung der bisherigen Entwicklung der Beamtenbesoldung Einzelheiten des neuen Entwurfs bekanntgab. Die Rede des Herrn Ministers wurde durch Rundfunk von den meisten deutschen Sendern verbreitet, so daß auch wir bei Redaktionsschluß in der Lage sind, einiges daraus hier wiederzugeben.

Ziel und Umfang der neuen Besoldungsregelung soll nach den Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers Dr. Köhler nicht nur die Änderung der jetzigen Besoldung hinsichtlich der Höhe der Sätze, sondern auch die Änderung des Aufbaues selbst sein. Die neue Besoldungsordnung wird grundsätzlich wieder auf dem Gruppensystem beruhen und sich auch in der Zahl der Gruppen vollständig im Rahmen des bisherigen bewegen. Auch das System der Ver-

zahnung soll in dem bisherigen Umfang grundsätzlich beibehalten werden. Die jetzigen Anfangs- und Aufrückungsgruppen werden zusammengefaßt und mit einer automatischen Aufrückung versehen. Dadurch wird Zehntausenden von Beamten der Anfangsgruppen wieder die Möglichkeit eines weiteren Aufrückens gegeben. Beispielsweise sollen die Gruppen X und XI, ebenso VII und VIII zusammengefaßt und mit automatischer Aufrückung ausgestattet werden. Besonders verantwortliche Posten sollen feste, unwiderrufliche und pensionsfähige Stellenzulagen erhalten.

Die Besoldungsdienstalters-Vorschriften sollen wesentlich vereinfacht werden. In vielen Fällen wird deren Anwendung überhaupt unnötig sein, da die Aufrückung ohne weiteres automatisch erfolgen wird. Die zweijährige Zulagefrist ist beibehalten. Die sogenannten „Gräben" zwischen unteren und mittleren, mittleren und oberen Beamten sollen eingeengt werden. Auch die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Beamten ist beibehalten und wo noch nicht durchgeführt, verbessert worden. Die Frauenzulage soll in das Grundgehalt mit eingebaut und darauf die neue prozentuale Erhöhung gegeben werden. Der Kinderzuschlag soll beibehalten, die Differenzierung nach dem Alter jedoch beseitigt werden. Eine Differenzierung nach den Besoldungsgruppen wird nicht aufgenommen. Der Kinderzuschlag soll unter gewissen Voraussetzungen von der Geburt bis zum 21. Lebensjahre monatlich **20** RM betragen.

Die prozentuale Erhöhung der Gehälter soll in den unteren Gruppen den Durchschnittsbetrag von **25** %, in den mittleren **21**%, in den höheren Gruppen **18**% betragen. Diese Prozentsätze sind Durchschnittsbeträge. Gruppen, die bisher schon stark im Vordergrund standen, werden mit geringeren, andere, die bisher stark vernachlässigt wurden, mit höheren Sätzen bedacht; beispielsweise soll für die Gruppe II eine Erhöhung von 33 %, für Gruppe III eine Erhöhung von 29 % erfolgen. Eine der Gruppe I entsprechende Gruppe soll es künftig nicht mehr geben. Reichsfinanzminister Dr. Köhler erläuterte dann an einigen Beispielen die Wirkung der Erhöhung und wählte dazu die Gruppe der gehobenen mittleren Beamten. Das bisherige Grundgehalt der Gruppe VII betrug 2310 RM, mit Frauenzulage 2454 RM — das Endgehalt in Gruppe VII 3576 RM, in VIII 4300 RM. Es wird künftig betragen für die zusammengefaßte Gruppe VII und VIII Anfangsgehalt **2800** RM, Endgehalt **5000** RM. Dazu ist zu bemerken, daß künftighin keine Zurückhaltung mehr wie bisher wegen Mangels an Aufrückungsstellen stattfinden soll. Die Gruppe wird von Stufe zu Stufe durchlaufen, bis das Höchstgehalt erreicht ist. In Gruppe IX soll das Höchstgehalt **5700** RM betragen.

Das Ortsklassenverzeichnis wird alsbald neu aufgestellt. Der Wohnungsgeldzuschuß wird beibehalten. Als Ausgleich dafür, daß die Frauenzulage bei Berechnung des Grundgehalts jedem Beamten, gleichgültig ob ledig oder verheiratet, gegeben wird, sollen bei den ledigen Beamten beim Wohnungsgeldzuschuß entsprechende Kürzungen eintreten.

Die Angestellten sollen an der Aufbesserung selbstverständlich entsprechend teilnehmen. Die Ruhegehaltsempfänger und Wartestandsbeamten und Hinterbliebenen sollen vollständig mit den gleichen Erhöhungen wie die aktiven Beamten bedacht werden. Zugunsten der Schwerkriegsbeschädigten wird eine weitere Aufbesserung ihrer Bezüge und für die Versorgungsanwärter eine Verbesserung ihres Dienstalters geplant.

Die Angehörigen der Wehrmacht werden aus der Besoldungsordnung herausgenommen. Ihre Bezüge sollen gleichzeitig in einer Anlage zum Besoldungsgesetz geregelt werden.

Die neue Besoldungsordnung soll allein für die Reichsverwaltung ein Mehr von **150** Millionen, die Erhöhung der Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegsopfer **180** Millionen erfordern. Die Mittel sollen nicht durch Erhöhung der Steuern oder der Eisenbahntarife, sondern durch Ersparnisse im Reichshaushalt aufgebracht werden.

Der Preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff hat an der Kabinettssitzung am 10. September teilgenommen. Reich und Preußen gehen in der Besoldungsvorlage grundsätzlich einheitlich vor. Vergleichbare Beamtengruppen sollen in Preußen genau so wie die des Reiches gestellt werden; für nicht vergleichbare werden Zwischenstufen eingeführt. Dies soll auch für die übrigen Länder und für die Gemeinden gelten.

Zum Schluß richtete Reichsfinanzminister Dr. Köhler die Mahnung an die Wirtschaft, die Besoldungserhöhung nicht zum Anlaß zu nehmen, die Preise zu erhöhen. Die Reichsregierung würde dann mit aller Schärfe eingreifen.

Reichsfinanzminister Dr. Köhler will in den nächsten Tagen im Haushaltsausschuß des Reichstages Vorschläge zu Abschlagszahlungen auf die neue Besoldung machen. Das Plenum des Reichstages wird voraussichtlich am 3. Oktober zu dem Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes Stellung nehmen.

1827 100jähriges 1927

Garnison-Jubiläum

vom 1. bis 3. Oktober 1927

in Lübben N.-L.

verbunden mit dem

II. Jägertag u. II. Bundestag

der ehemaligen Lübbener.

Nähere Einzelheiten über die großzügigen Veranstaltungen im Festprogramm.

Kein ehemaliger 3. Jäger darf bei diesem seltenen Feste fehlen.

Anfragen und Auskunft bei dem

Geschäftsführenden Hauptausschuß für das 100jährige Garnison-Jubiläum Lübben, Markt 1. (772

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am Sonnabend, dem 3. September, entschlief sanft im Alter von 57 Jahren nach längerer, schwerer Krankheit der

Staatliche Förster

Herr Wilhelm Knapp

Inh. des E. K. II. Kl.,
2. Komp. Jäg.-Batl. Nr. 7, Jahrg. 1889,
zu **Forsthaus Altenhof** bei **Trier.**

Zu früh ist er aus dem Kreise seiner Angehörigen und aus seinem über alles geliebten Walde abberufen worden. Er war ein Beamter altpreußischer Art, ein Vorbild in Treue, Diensteifer, Pflichterfüllung und lauterer Gesinnung, ein aufrechter deutscher Mann.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren und legen in tiefer Trauer einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Beamten der Staatl. Oberförsterei Trier:

Obertreis, Forstmeister. (947

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Fritz Damke in Güssow bei Genthin, Bz. Magdeburg, ein Sohn.

Dem Hilfsförster Georg Breitenstein i. Leiferde i. Hann. ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Adalbert Mahn in Altjugelow bei Lupow, Kr. Stolp, ein Sohn.

Sterbefälle:

Jacob, Otto, Staatlicher Hegemeister i. R. in Königsberg.

Kammerer, Karl, Regierungsoberforstrat in Bayreuth.

Mellin, Albert, Staatl. Förster i. Försterei Putzighauland, Post Stieglitz.

Unterricht u. Pension

Erfahr., mus. Hauslehrerin sucht bei bescheidenen Ansprüchen

Stellung in Forsthaus.

Angeb. unt. **Nr. 943** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Beschlagnahmefr., ländl.

Vierz.-Wohnung,

f. Pensionäre geeign., mit groß. Gart., evtl. etw. Land, **sof. z. verm.** Näheres d. Oberförster **König, Bad Driburg i. W.** 956

Holz und Güter

Gerodete Stubben,

ca. 3000 fm, aufgearbeitet und eingemetert, gibt billigst laufend ab **Braunkohlen- u. Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft Bubiag. Werksdirektion Mückenberg, Mückenberg N.-L.** Normalspuriger Gleisanschluß für die Abbeförderung der Stubben liegt dicht am Schlag. (945

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Die Oberförsterstelle

in der Stadt Hameln ist neu zu besetzen.

Besoldung wie staatliche preußische Oberförster. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 600 RM. Jagdausübung in einer Försterei nach staatlichen Grundsätzen. Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Die Forst wird auf das intensivste bewirtschaftet unter Berücksichtigung der Forstästhetik und liegt in landschaftlich hervorragender Gegend. Die Stadt besitzt höhere Schulen aller Art. Wohnung für den Oberförster ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend, spätestens bis zum 1. Oktober d. J., einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht.

Hameln, den 6. September 1927.

Der Magistrat. (937

Ein pensionierter (952

Forstbeamter,

der gegen unentgeltliche Ueberlassung der Nutzung eines Forstaufseherdienstgrundstücks mit Dienstländereien ($2\frac{3}{4}$ ha Acker, $1\frac{1}{8}$ ha Wiese, 2 ha Weide u. $12\frac{1}{2}$ ha Garten) zur unentgeltlichen Ausübung des Forstschutzes und zur Beaufsichtigung der Kultur- und Hauungsarbeiten zwecks Entlastung des Belaufsbeamten bereit ist, für sofort gesucht. Interessenten wollen sich umgehend unter Beifügung von Lebenslauf und Lichtbild schriftlich bei uns melden.

Magistrat Wittstock (Dosse), Reg.-Bez. Potsdam.

Bei der Forstverwaltung eines großen industriellen Unternehmens in der Provinz Sachsen ist möglichst bald die Stellung eines

unverheirateten

Hilfsförsters,

welcher fast ausschließlich für den Bürodienst Verwendung findet, zu besetzen. Es wird Wert auf einen fleißigen, selbständig arbeitenden, streng gewissenhaften und flotten Arbeiter mit guter Handschrift und Fertigkeit im Maschineschreiben gelegt.

Vorzug erhalten Bewerber, welche mit sämtlichen Arbeiten der sächsischen Staatsforstwirtschaft vollkommen vertraut sind, sowie Messungen mit Bussole und Anfertigung von Karten auszuführen vermögen.

Bewerber, welche nachweislich vorstehende Stelle ausfüllen können, wollen Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften mit Angabe von Referenzen u. Gehaltsansprüchen unter **Nr. 907** zur Weiterbeförderung an die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm, einsenden.

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle des

Stadtförsters

zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach Ablauf einer halbjährigen Probezeit zunächst auf 5 Jahre mit $\frac{1}{4}$jähriger Kündigung, alsdann auf Lebenszeit. Zahlung erfolgt nach Gruppe VII. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich binnen 4 Wochen unter Einreichung des Lebenslaufs mit Lichtbild, des Forstversorgungsscheins, der Militärpapiere und der seit deren Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse melden. Für Rücksendung ist das Porto beizufügen. (953

Northeim (Hann.),
den 9. September 1927.
Der Magistrat.

Für ein 20000 Morgen großes, besteingerichtetes Jagdrevier wird ein (950

Jagdlehrling gesucht.

Bedingung: guter Schulbesuch, aus guter Familie. Erwünscht, aber nicht Bedingung, Kenntnisse von Stenographie u. Schreibmaschine. Vorstellung nur auf Wunsch. Angebote an **Jagdhaus Uhlenhorst, Post Trebbin, Kr. Teltow**

Förstertochter, 946

als Stütze der Hausfrau, Alter 18—24 Jahre, die etw. kochen kann, für größeres Jagdhaus **gesucht.** Wert wird auf gute Erscheinung gelegt. Angebote mit Bild und Gehaltsforderungen an **Jagdhaus Uhlenhorst, Post Trebbin, Kr. Teltow**

Stellengesuche

Diplomforstwirt

(Abiturient mit vollem, akademischem Studium), 42 J., verh., über 3 Jahre Assistent b. Landwirtschaftskammer, **sucht Stellg. in Privat-Forstverwaltg.** Angebote an (955

Hertell,
Major a. D. u. Dipl.-Forstw., **Cottbus,** Diesterwegstr. 3.

Suche für meinen Sohn, gut vorgebildet, flotter Maschinenschr., Forstschüler

Stellung im Büro

eines Revierverwalters. Revierförster **Schumacher, Dalheim, Rheinl.**

Unverh. Hilfsförster

für intensiv bew. Revier Pomm. z. 1. X. 27 **ges.** Forstschulbes. Bed., mehrj. Prax. erw., Fährtenk., Signalhornbl. Angeb. mit Zeugn. u. Lichtb. an Revierförster **Werner, Forsth. Blumberg, Post Kaseko w.** (958

Herzliche Bitte!

Gepr. Hilfsförster, evgl., gesund, groß u. stattl., Mitte 20, treu, ehrlich, zuverlässig und streng solide, sucht bei bescheidenen Ansprüchen **Dauerstellung** im Forstfach, wo Verheiratung möglich und zur Vervollkommnung sich ein eigenes Heim gründen kann. Derselbe ist 9 Jahre nur in größ. Forstrevieren (Gebirge u. Ebene) beschäftigt gewesen und an eine umfangreiche Tätigkeit gewöhnt. Gute Erfahrung in forstl. Buchfhrg. sowie allen einschläg. Arbeit. des Forst- u. Jagdwesens. Gute Zeugn. u. Empf. stehen zur Seite. Gefl. Angeb. unt. **„Weidmannsdank" 934** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. **Neudamm, den 23. September 1927.** **42. Band.**

Ein schwindender Eichen-Hochwald.

Mit 5 Abbildungen.

Die jetzt schon im höheren Alter stehende Generation hat in ihrer Jugend noch Eichen-Hochwälder kennengelernt, die den Eindruck eines Naturbildes machten, das kraftvolles und urwüchsiges Leben darbot und durch vielseitigen Formenreichtum des Baumlebens und der Pflanzengemeinschaft als vollkommene Waldformation auf das Naturempfinden einwirkte. Vergleichen wir mit diesen Bildern die jetzt wohl überwiegenden Waldungen aus gedrillten und in Reihen gezogenen Nadelholzbeständen, so müssen wir uns mit dem Gedanken abfinden, daß solche Waldbilder, wie sie unsere Väter genießen konnten, bis auf wenige der Vergangenheit angehören werden.

Mit den beigegebenen Abbildungen will ich ein Eichen-Hochwaldgebiet aus meiner Heimat am Rande der Nordeifel vor Augen führen, das in seiner Beschaffenheit einem solchen, welches vor etwa 60 Jahren Jäger und Forstleute als eine Waldschönheit priesen, wohl entsprechen kann. Es lag auf einem langgestreckten Bergrücken bei Düren, der von Südosten nach Nordwesten verläuft. Seine Ostflanke, sanft abfallend, bildet ein Vorland, dessen Bodenbeschaffenheit der Eiche besonders zusagen muß. Der Höhenrücken hat an der Südspitze, wo er sich durch das dort beginnende tiefe Tal an der Westseite von dem Eifelhochland trennt, seine höchste Erhebung etwa 360 m und die Mittelrippe desselben senkt sich allmählich bis zum Nordende ab, wo die Bodenschichten unter der jüngeren geologischen Formation des Diluviums des Tieflandes verschwinden.



Abb. 1. **Alte Eiche am Rennweg-Eck.**

Der südliche, das Staatswaldgebiet umfassende Teil, ist schon durch die aus früher Zeit auf der Generalstabskarte übernommene Benennung „Der Hochwald" als das bezeichnet, was er einst war und wovon die Reste noch Zeugen sind. Die Länge des Rückens ist etwa 8 km und die Breite durchschnittlich 4 km,

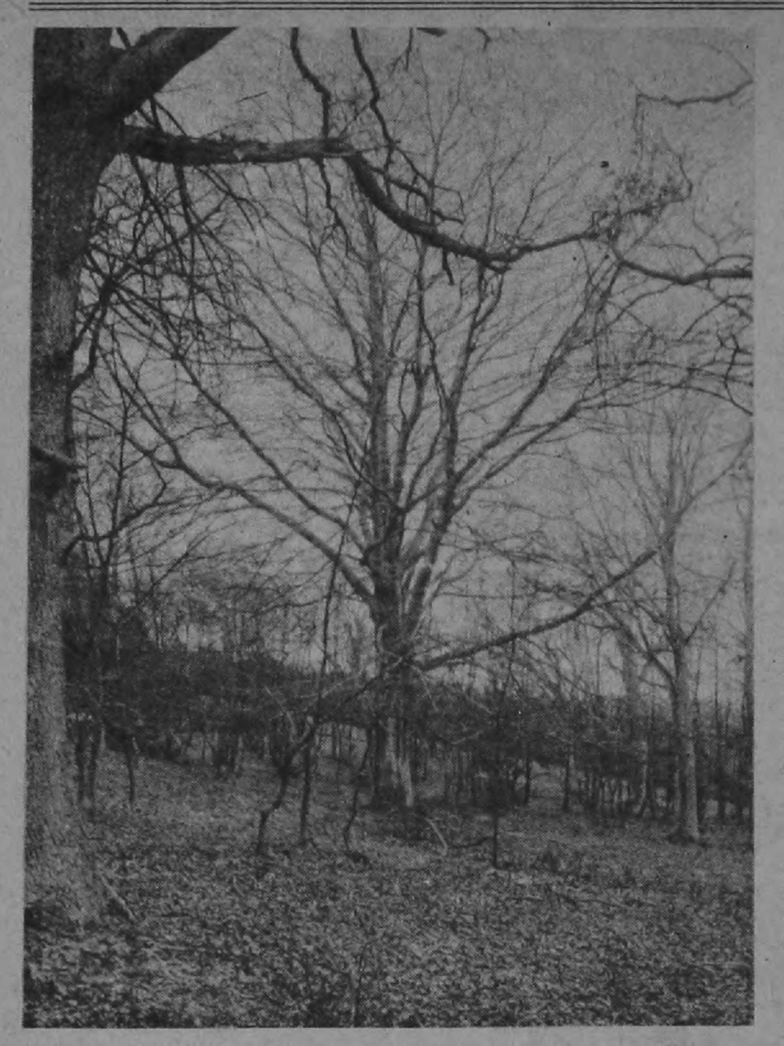


Abb. 2. Buche aus der Entfernung.

500 ha unterbrochen, an denen sich Distrikte von Mittelwald oder Eichenbestände, die erst das Stangenalter erreicht haben, anschließen, für welche eine Fläche von etwa 760 ha übrig bleibt.

Man sieht also, wie sehr das Bild des urwüchsigen Eichenwaldes mit den in weiten Abständen stehenden starken Stämmen, deren Kronen sich mächtig entwickeln konnten und dem dichten Unterholz verschiedener Art, das im Schatten der Mächtigen existieren kann, mit den jungen schlanken Nachkömmlingen, die sich strecken, um als lichtbedürftige Wesen dem Lichte zuzustreben, mit den vielen Waldkräutern, die den Boden frisch halten, eingeschrumpft ist.

Die geologische Beschaffenheit des Untergrundes des Höhenrückens ist geeignet, einen nährstoffreichen Boden abzugeben, weil die Verwitterung auf dem stark abgetragenen Gebirge sehr weit vorgeschritten ist, Felsbildungen nicht mehr zutage treten und ein tiefgründiger Lehmboden entstand, der, wenn auch manchmal ein toniger Zustand auftritt, wegen des überall geneigten Geländes stehende Feuchtigkeit nicht aufkommen läßt, sondern die für das Baumwachstum nötige Bodenfrische sichert.

Auf den Höhen und Hängen tritt zur Hauptsache Unter-Devon-Formation auf,

in welche Fläche sich ein nördlich gelegenes Privatwaldgebiet mit dem Staatswalde teilt.

Durch Berechnung nach dem Meßtischblatt und durch die Kenntnis der Lage der Neukulturen läßt sich ein Bild konstruieren über die frühere Ausdehnung des alten Eichenwaldes und der jetzigen Bestandsarten des Staatswaldgebietes, welches ich allein in Betracht gezogen habe. Früher erstreckte sich der Hochwald in Händen des Fiskus mit seinen reckenhaften Eichen über ein Gebiet von etwa 1500 ha, und jetzt machen die Reste des alten Bestandes wohl noch etwa 240 ha aus und sind verschiedentlich von den als viereckige Felder eingesprengten Fichtenkulturen von einer ungefähren Gesamtfläche von 450 bis

der sich nach Norden zu das obere Kambrium anschließt, alles Gesteinsarten, deren Verwitterungsprodukte gut aufgeschlossenen und nährstoffreichen Boden ergeben.

Jetzt sind auf den höchsten Stellen des Höhen-



Abb. 3. Am Hang $^{3}/_{4}$ km nordöstlich Höhe 337,6 am Rennweg.

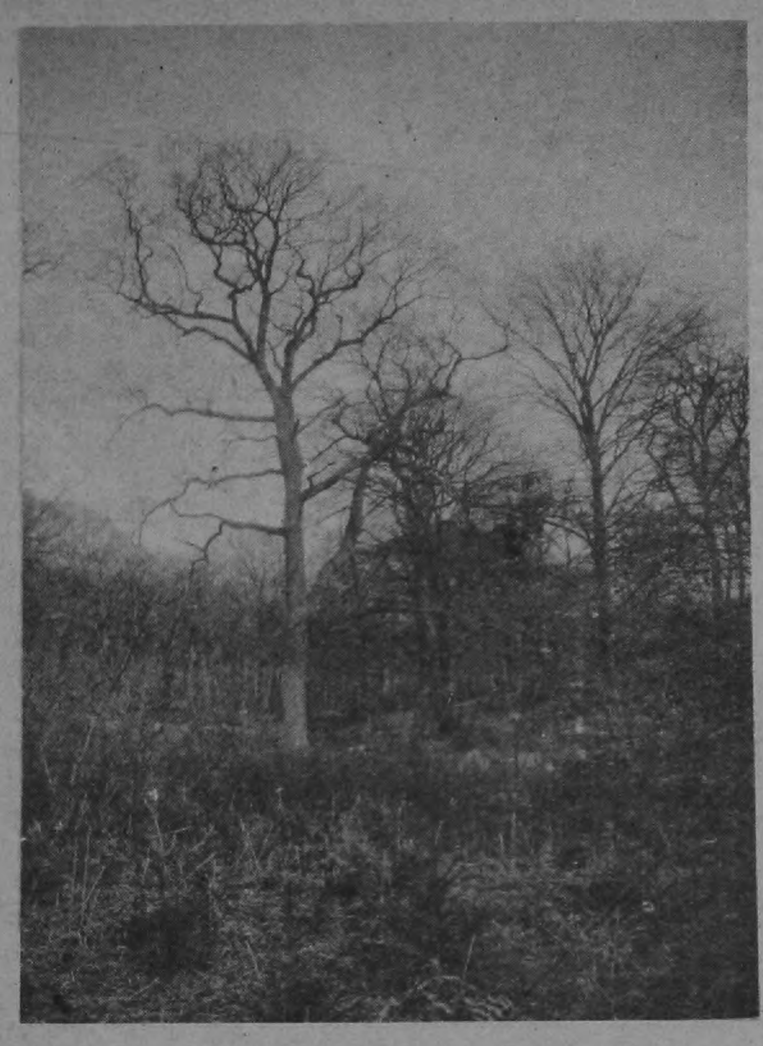


Abb. 4. In der Talmulde ¾ km nordöstlich Punkt 3376, am Rennweg.

rückens, besonders auf den südlicheren, die alten Wälder verschwunden. Man hat in der Nähe des Höhenweges, „Rennweg" genannt, neben den Fichtenkulturen einige Zeugen der vergangenen Zeit stehen lassen, die auf den Abbildungen 1 und 2 dargestellt sind.

Die sanft abfallende Ostseite führt über Waldbilder wie 3 und 4, hinunter in das Vorland im Osten, welches, als Ablagerungsgebiet der von den Höhen zuströmenden Bäche und als frühere Flußaufschüttung, in der Geeignetheit für das Wachstum der Eiche nicht viel der Güte der Schwemmlandböden in den Auewäldern, wo ja bekanntlich die prächtigsten Eichen zu finden sind, nachstehen dürfte. Das Gefälle dieses Ablagerungsgebietes ist im Durchschnitt 2⅓% und weist nur im untersten Teile stellenweise stehende Wasseransammlungen auf. Über das Ansehen der hier am weitesten ausgedehnten alten Bestände soll die Abbildung 5 wenigstens einen Begriff geben.

Da zeigt uns besonders die im Frühjahr vor der Belaubung gemachte Aufnahme einen Bestand mit ziemlich gleichmäßiger Stammentwicklung und dichtem Kronenschluß, welch letzterer, durch bedachtsame Hiebsführung erreicht, zur Bildung der langschäftigen Stämme beigetragen hat. Dagegen hat man im Sommer die reiche Bedeckung durch Sträucher und Kräuter vor Augen, worunter Ilex-Büsche in großem Maße vertreten sind.

Man macht die auffallende Beobachtung, daß die im Schatten erwachsenen Stechpalmenbüsche keine Anzeichen von Rotwildverbiß tragen, daß aber auf Blößen, die schon einige Zeit bestanden haben, eine ziemlich dichte Bedeckung mit kleinen zu runden Kugelbüschen und Rundköpfen oder zu unten in dichten Kurztrieben und oberhalb der Reichweite des Wildes erst zu lang verzweigten Strauchformen wieder auswachsenden Ilex-Pflanzen durch den Wildverbiß sich herausgebildet hat. Ich glaube, daß es berechtigt ist, anzunehmen, daß auch die Beschattung vertragende Stechpalme doch im Freien durch ein schnelleres Wachstum ein weicheres und für das Wild schmackhafteres Zellgewebe bildet, das im Winter auf den Schlägen,



Abb. 5. Sonnenlichter im Eichenwald, Revier Gürzenich Jagen 97.

die das Wild aufsucht, gern angenommen wird. — Abgesehen von der Bestandsverminderung, die aus den Zielen resultiert, welche die Forstwirtschaft mit der Überführung der schlagreifen Eichenbestände in Fichtenkulturen verfolgen muß, haben die eine Zierde der Gegend bildenden Restbestände des früheren Hochwaldes einen großen Schaden erlitten, als die Zeit war, daß die Besatzung während des Ruhrkampfes die Werte des Rheinlandes rücksichtslos ausnutzen wollte und ohne Rücksichtnahme auf die forstlichen Grundsätze unserer Verwaltung alles das, was zur Zeit ein Geldergebnis bringen konnte, zum Abtriebe den Elementen käuflich übergab, die aus den Zwangsmaßnahmen gegen die deutschen Wertobjekte ihren persönlichen Nutzen ziehen wollten. In dieser Zeit sind viele Festmeter Eichenstämme aus den zum Abtrieb verkauften Jagen herausgeholt worden und nur ein Teil der noch im Bilde gezeigten Bestände, der schon zum Abtrieb vorgesehen und markiert war, entging dem gleichen Schicksal durch die Aufhebung des Ruhrkampfes.

H. in D.

Nochmals: Die Landwirtschaft der Staatsforstbeamten.

Von Staatsförster **Steingaß**, Forsthaus Salchenbusch (Eifel).

Unser Kollege Koch hat in seinem Artikel in Nr. 26 auf Seite 717 die Zustände in der heutigen Forstbeamtenlandwirtschaft beleuchtet. Da Herr Koch nur die Verhältnisse im Osten kennt, möchte ich als Forstbeamter im äußersten Westen unseres Vaterlandes ebenfalls meine Ansichten über unsere Landwirtschaft den verehrten Lesern unterbreiten.

Mit Herrn Koch gehe ich ganz darin einig, daß wir dem Herrn Landwirtschaftsminister Dank wissen müssen für das wohlwollende Interesse, das er für die Landwirtschaft treibenden Forstbeamten in so reger Weise bekundet. Ob die neuerlich erlassenen Bestimmungen des Herrn Ministers, betreffend die Ausbildung der Forstlehrlinge und die Weiterbildung der Forstbeamten in der Landwirtschaft, Erfolg versprechend sind, muß ich, und ich glaube, wohl jeder Kenner unseres Berufes, bezweifeln. Während der kurzen Zeit von sieben Monaten, die der Lehrling beim Förster verbringt, muß er sich draußen im Walde umsehen und bei allen vorkommenden Arbeiten sich betätigen. Die dann folgenden fünf Monate beim Oberförster verlebt er wohl meist auf dem Geschäftszimmer, und diese Zeit ist für einen Einblick in den Verwaltungsbetrieb schon recht kurz bemessen. Es bleibt dem Lehrling also recht wenig Zeit und Gelegenheit während des Lehrjahres, sich landwirtschaftliche Kenntnisse anzueigenen.

Sehr erfreulich ist es natürlich, wenn der Lehrling dem Förster oder Oberförster bei dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten seine Hilfe, so oft es seine kurz bemessene Zeit erlaubt, freiwillig zur Verfügung stellt. Ich erinnere nur an die Zeit der Heuernte, in der manchmal wenige Arbeitsstunden und eine einzige Arbeitskraft mehr entscheidend für das gute Einbringen der Ernte sein können. Jeder Lehrling aber, der Interesse für seinen künftigen Beruf bekundet, wird eine solche Hilfe unaufgefordert und gerne leisten. Wir haben ja auch noch genügend junge Kollegen, die es sich zur Ehre anrechnen, im landwirtschaftlichen Betriebe ihrer älteren Kollegen tatkräftig zuzufassen, wenn die Arbeit einmal drängt. Mir hat es jedenfalls nichts geschadet, daß ich als Lehrling wie auch als Forstaufseher und Sekretär so manchen Wagen Heu auf der oberförsterlichen Wiese habe trocknen und einfahren helfen. Dankbar bin ich heute dafür, daß ich bei diesen Arbeiten so oft habe helfen dürfen. Und ich habe es nicht anders gekannt, als daß auch Lehrlinge und Forstbeflissene bei der Heuernte stets freudig im Schweiße ihres Angesichts mitschafften. Ein Hinweis des Herrn Ministers auf gelegentliche freiwillige Mitarbeit der Lehrlinge in der Landwirtschaft des Lehrherrn hätte nach meiner Ansicht seinen Zweck besser erfüllt als die Verpflichtung zur Mitarbeit, die Unstimmigkeiten mancher Art zeitigen dürfte. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an meine noch nicht auf einer Försterstelle sitzenden Kollegen die Bitte richten: Sucht Eure Kenntnisse in der Landwirtschaft auf jede mögliche Weise zu fördern, und das nicht nur durch Studium landwirtschaftlicher Bücher oder Zeitschriften — denn grau ist alle Theorie —, sondern vor allen Dingen durch gelegentliche Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betriebe Eurer Kollegen!

Auch für den Westen ist es erforderlich, daß der nicht in nächster Nähe eines größeren Ortes wohnende Forstbeamte Landwirtschaft betreibt und ein Gespann hält. Unter Landwirtschaft verstehe ich aber nicht einen Betrieb, der es gestattet, lediglich seinen eigenen Bedarf an Kartoffeln und Brotgetreide zu ziehen, sondern einen Betrieb, der eine rationelle Bewirtschaftung mit eigenem Gespann und Gesinde ermöglicht. Ich stehe wie Herr Koch auf dem Standpunkte, daß der Forstbeamte sich unter keinen Umständen in ein Abhängigkeitsverhältnis zur umliegenden Bevölkerung stellen darf. Der Dienst, wie ihn unsere Dienstanweisung erfordert, wird aber dann zur Unmöglichkeit gemacht, wenn ich in meinem landwirtschaftlichen Betriebe auf die Hilfe und Mitarbeit der umliegenden Bevölkerung angewiesen bin. Und leider treffen die Worte eines meiner früheren Vorgesetzten für viele Gegenden zu, daß nur der Forstbeamte etwas taugt, der bei der Bevölkerung verhaßt ist.

So ist der Forstbeamte auf sich selbst angewiesen! Anderenteils halte ich es aber für sehr wichtig und richtig, daß der Forstbeamte seinerseits, so oft es Not tut und sich ermöglichen läßt, der umliegenden Bevölkerung hilft und sein Gespann und Gesinde in dringenden Fällen zur Verfügung stellt. Das kann seinem Ansehen nur förderlich sein.

Wie ich oben schon angeführt habe, muß der landwirtschaftliche Betrieb ein rationeller sein. Leider sind hier im Westen mancher Försterstelle als Wirtschaftsland solche Ankaufsparzellen zugeteilt worden, die als unrentabel von den umliegenden Besitzern der Forstverwaltung gerne für billiges Geld überlassen worden sind. Solche Parzellen liegen dann vielfach noch in ungünstiger Lage, weitab vom Dienstgehöft mit schlechtester Wegeverbindung. Unverzeihlicherweise wurde es dagegen aus verfehltem Sparsamkeitssinn sehr oft versäumt, am Dienstgehöft oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegene gute Grundstücke zu erwerben und sie dem Wirtschaftslande zuzuführen. Hier müßte einmal die sorgende Hand des Herrn Ministers gründlich eingreifen und all das Minderwertige als Wirtschaftsland verschwinden lassen, was nicht diesen Namen verdient. Genügend und gutes Wirtschaftsland müßte in günstiger Lage geschaffen werden, sei es durch Kauf, Tausch oder Rodung von geeignetem Holzboden. Es dürfte heute den weitesten Kreisen bekannt sein, daß für unsere Eifeler Verhältnisse und wohl allgemein für den Westen die Grünlandwirtschaft die beste, einigermaßen vorteilhafte Wirtschaftsform ist, eingestellt auf die jeweiligen Verhältnisse. Nun verstehe ich aber für unsere westlichen Verhältnisse unter genügend Wirtschaftsland eine Fläche von mindestens 10 ha Größe, darunter etwa 7 ha Wiesen und Weiden, sowie 3 ha Ackerland. Auf solcher Fläche kann der Forstbeamte mit eigenem Gespann und Gesinde rationelle Landwirtschaft betreiben. Kleinere Betriebe, wie wir sie hier in abgelegener rauher Höhenlage meist haben, sind nicht lebensfähig und bedeuten für den Beamten und seine Familie eine Last. Fremdes Gespann und fremde Arbeitskräfte verteuern diesen Betrieb und erfordern alljährliche unerträgliche Zuschüsse, weil eben keine Einnahme möglich ist. Für die arme, weltabgeschieden lebende und auf Alleinarbeit angewiesene Försterfrau bedeutet ein solch kleiner Betrieb eine Überlastung, die nur der kennt, der im Forsthause aufwuchs und dazu verurteilt worden ist, in solcher Jammerwirtschaft zu arbeiten.

Seit Alters her war den Forstbeamten hier in der Eifel die Ausübung der Waldweide gestattet. Dadurch wurde die sonst notwendige Wirtschaftsland-Weidefläche für das Vieh erspart. Ich bin kein Freund der Waldweide, weil ich Jäger bin. Daß aber die Beweidung gewisser Flächen — Schlagblößen, ältere Fichtenkulturen, Wege, Schneisen — nichts schadet, im Gegenteil, sehr nützlich sein kann, weiß wohl jeder, der mit offenen Augen durch den Wald geht. Als die Ausübung der Waldweide verboten wurde, mußte der Forstbeamte notgedrungen sein Vieh zum größten Teil abschaffen, weil eben die Weide fehlte. Es ist deshalb nur recht und billig, daß man dem Beamten für den Ausfall der Waldweide genügend Weidefläche schafft. Leider scheint es am nötigen Willen zu fehlen, denn von oben wird immer auf möglichste Verkleinerung der Försterlandwirtschaft hingearbeitet.

Ich halte es auch für billig, daß dem Forstbeamten Gelegenheit gegeben wird, sein Gespann möglichst viel im forstwirtschaftlichen Betriebe zu beschäftigen. Manche Arbeit kann dadurch schneller, besser und billiger ausgeführt werden. Wie oft kommt es doch im Laufe des Jahres vor, daß der Förster sein Gespann dem Staate für gewisse Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt, und das nur, um die knapp bewilligten Gelder zu sparen.

Die Einfriedigung des Wirtschaftslandes auf Staatskosten zur Verhütung von Wildschaden, die auch Herr Koch fordert, dürfte eine recht bescheidene Forderung sein. Besonders hier in der Eifel, wo der Basse noch seine Furchen durch den Schnee zieht, müßte diese Einfriedigung nicht nur bei nachgewiesenem Rotwildschaden, sondern auch bei den weit schlimmeren Schäden durch Schwarzwild erfolgen. Es darf nicht vorkommen, daß bei dem einen Kollegen, in dessen Revier Rotwild steht, die Wirtschaftsländereien auf Staatskosten eingefriedigt werden, während dem anderen, in dessen Revier nur selten eine Rotwildfährte steht, Schwarzwild aber jahrelang die ganze Ernte vernichtet, auf seine Bitte um Einfriedigung der gefährdeten Ländereien hin aber geantwortet wird, „daß Wildzäune auf Staatskosten nur bei nachgewiesenen Rotwildschäden, nicht aber bei Schäden durch Schwarzwild, angelegt werden, daß der Beamte aber in der Lage sei, die Sauen abzuschießen." Solche wenig geistreichen Verfügungen müssen bei Beamten, die nachweislich Jäger sind und im Schwarzwildabschuß Hervorragendes leisten, kränkend wirken.

Alle einschränkenden Bestimmungen, die bezüglich der Forstbeamtenlandwirtschaft erlassen sind und als Zwang empfunden werden, müssen natürlich verschwinden. Denn nur ein freier Mann, nicht gefesselt an durchaus unnütze und hemmende Bestimmungen, macht froh und freudig seine Arbeit und damit auch seinen Dienst. Mit dem Augenblick, in dem man uns diese Arbeitsfreudigkeit gibt, dürfte es auch um die Forstbeamtenlandwirtschaft besser bestellt sein. Der häufige Stellenwechsel, den ich als einen Krebsschaden in unserem Berufe ansehe, würde in Wegfall kommen. Den Vorteil haben davon beide: Forstbeamter und Staat. Unzufriedene Beamte wird es allerdings immer geben und diesen

kann auch das weitestgehende Entgegenkommen des Herrn Ministers nicht helfen.

Möchte der Herr Minister aber begründete Anträge der Forstbeamten bezüglich des Wirtschaftslandes in wohlwollender Weise prüfen und berechtigte Wünsche berücksichtigen. Dann ist ihm unser Dank wie bisher auch fürderhin sicher, und eine arbeitsfreudige Forstbeamtenschaft wird sein Stolz sein.

Möchten ferner der Herr Minister und alle zuständigen Stellen sich mehr als bisher vor Augen halten, daß neben anderen Beamten in den Grenzgebieten gerade wir Forstbeamten es sind, die ein Bollwerk bilden für den Staat, daß wir hier in der rauhen Eifel, im Hunsrück und am Rhein auf einen vorgeschobenen Posten gesetzt sind, auf heiligen Boden, auf dem Völkerschicksal sich abspielt und abspielen wird — das Schicksal Deutschlands. Mögen die verantwortlichen Stellen rechtzeitig Sorge treffen, daß dieser Boden vorbereitet wird zur Saat, damit Frucht wachsen und reifen kann zur einstigen reichen Ernte!

Der staatliche Forstbeamte und der Wilddieb*).

Von Oberförster Dr. Matthäi, Staakow.

Der Forstbeamte, der in seinem Revier über Wild verfügt, muß auch damit rechnen, daß gewilddiebt wird, denn wo Wild ist, gibt es immer Liebhaber dafür. Genaues Vertrautsein mit der Möglichkeit und der Methode der Wilddiebsbekämpfung gehört daher zum Rüstzeug des Forstbeamten. Langes Überlegen über das richtige Handeln und Vorgehen kann für ihn verhängnisvoll werden. Der moderne Wilddieb arbeitet mit allen Schikanen; ihm beizukommen, erfordert neben Mut und Entschlossenheit eine gewisse kriminalistische Schulung. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß das Landwirtschaftsministerium den Kriminalkommissar Busdorf, den bewährten und anerkannten Spezialisten auf diesem interessanten Gebiet, zu Vorträgen in allen Bezirken gewonnen hat. Im folgenden sollen die Erfahrungen Busdorfs, eigene Erfahrungen und die von alten Praktikern, und was mir sonst Wichtiges über Wilddiebsbekämpfung bekannt geworden ist, wiedergegeben werden.

Welche Anzeichen im Revier lassen darauf schließen, daß gewilddiebt wird? Einen guten Anhalt gibt das Verhalten des Wildes, seine Scheu und Abnahme; kranke und lauflahme Stücke geben zu denken, ebenso verludertes Wild und frische Aufbrüche. Auf verdächtige Schüsse ist zu achten. Es empfiehlt sich, die Schüsse zu kontrollieren und sich hierüber mit den Nachbarkollegen zu verständigen. Vom Oberförster oder Gästen abgegebene Schüsse werden telephonisch der betreffenden Försterei durchgesagt. Fußspuren in entlegenen Waldgebieten und zu ungewöhnlichen Tageszeiten (z. B. morgens früh im Tau) sagen dem Beobachter, daß erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt ist. Die Frettierer verraten sich häufig durch Spuren an den Bauen. Dickungen sind nach Schlingen abzusuchen, wobei Hunde, die sich in den Schlingen fangen und Laut geben, gute Dienste leisten. Außerordentlich wichtig sind Nachrichten von vertrauenswürdigen Personen der Bevölkerung.

Wer wilddiebt? Wir haben zu unterscheiden: Frettierer, Schlingen-, Eisensteller und Wilddiebe mit der Waffe, und zwar mit versteckter und offener Waffe, Einheimische und Fremde (Landstreicher und Gesindel aus Industrieorten und Großstädten), harmlose und sogenannte schwere Jungen; einzelne und in Banden Jagende; Gelegenheitswilddiebe und gewerbsmäßige. Allen gemeinsam ist Gewinnsucht und Scheu vor geregelter, ehrlicher Arbeit, die Freude am Herumstromern und am Niederknallen des Wildes. Es handelt sich fast durchweg um übles Gesindel, das ohne moralische Hemmungen den Wald betritt, die hochbeschlagene Ricke ebenso gerne mitnimmt wie unbeholfene Kitze; um Verbrechertypen, die ohne Bedenken die Waffe gegen den Forstbeamten richten. Die Kriminalstatistik zeigt, daß die Wilddieberei häufig die Vorstufe zum Raubmord ist. Roman- und Filmfiguren entsprechen in keiner Weise der Wirklichkeit und führen zu einer ganz falschen Beurteilung des Wilddiebs durch die große Masse.

Mit welcher Waffe wird gewilddiebt? Der Schlingensteller verwendet für Rotwild, Rehwild und Hasen Kupfer-, Messing- und Eisendraht, der meist geglüht oder umsponnen und dadurch unauffällig gemacht ist, daß er in Leim und dann in Grassamen oder zerriebene Baumflechte getaucht oder durch Binsen und hohle Grasstengel gezogen wird. Beim Schnellbaum ist die Schlinge am Wipfel eines durch einen besonderen Draht niedergebogenen schwachen Stämmchens befestigt; das gefangene Wild löst diesen Haltedraht aus und wird durch den hochschnellenden Baum regelrecht aufgehängt.

Der Wilddieb mit versteckt getragener Waffe bevorzugt Stockflinten, zerlegbare Gewehre und Pistolen mit Anschlagkolben. Verkauf und Benutzung der Stockflinten ist verboten. Sie werden in den mannigfachsten Umkleidungen vom gewöhnlichen Eichen-

*) **Gekürzte Wiedergabe des Vortrags, der vom Verfasser am 21. Mai d. J. vor Forstbeamten der Inspektion Potsdam-Königswusterhausen gehalten wurde.**

heister bis zum elegantesten Bambusrohr hergestellt, verraten sich aber meist durch eine eigenartige, länglich spitz zulaufende Zwinge. Die zerlegbaren Gewehre werden vom Mauserlein bis zum 8,15×46 und 9,3×57-Karabiner hergestellt. Firmen, die solche lediglich für die Wilddieberei bestimmte Waffen herstellen und verkaufen, müßten bestraft und boykottiert werden. Schalldämpfer werden häufig von Wilddieben selbst hergestellt, sind aber zum Glück bei Gewehren mit starker Pulverladung nicht anwendbar. Eine sehr beliebte und gefährliche Wilddiebswaffe ist die vielen noch aus der Kriegszeit her verfügbare Mauser-Pistole mit Anschlagkolben und die Parabellum mit langem Lauf. Beide lassen sich leicht versteckt tragen und besitzen bei geringem Knall erstaunliche Treffgenauigkeit und Durchschlagskraft.

Beim Wilddieb mit offen getragenem Gewehr findet man alles vom primitivsten bis zum modernsten Handwerkszeug. Die Sammlungen (z. B. Polizeiausstellung und Kriminalmuseum in Berlin) zeigen ganz einfache, selbstgebaute Wilddiebsgewehre und hochmoderne Fernrohr - Selbstspannerdrillinge. In der Nachkriegszeit war Militärgewehr und Militärkarabiner das beliebteste Wilddiebsgewehr. Die Munition für den Schrotschuß wurde früher von den Wilddieben ausnahmslos selbst hergestellt, und zwar mit Köpfen von Schuh- und Hufnägeln, mit scharfkantig gehackten Bleistücken und ähnlichem. Die Hohlräume der Patronen wurden mit Schrotkörnern ausgefüllt und das Ganze mit Talg ausgegossen.

Was wird gewilddiebt? Im allgemeinen alles, was Geld bringt, mit besonderer Vorliebe Rot-, Reh- und Damwild, weniger das schwer zu erbeutende Schwarzwild. Die Hasen werden in Schlingen gefangen, am Einlauf, bei Mondscheinjagden und auch in regelrechten Treibjagden erlegt. Kaninchen werden mit Frettchen gefangen oder ausgeräuchert. An Federwild werden die sehr vertrauten Fasanen gerne gewilddiebt, weniger häufig Rebhühner und Enten.

Wie wird gewilddiebt? Der Schlingensteller wie der mit der Schußwaffe arbeitende Wilddieb spionieren gerne erst Stand und Wechsel des Wildes aus, meist als harmlose Pilz- und Beerensucher oder Holzkäufer, naturliebende Spaziergänger oder auch gelegentlich ihrer Wege zur Arbeitsstelle, die sie durch den Wald führen. Schlingensteller legen gern dünne Ästchen oder spannen Pferdehaare und unauffällige Seidenfäden über die Wechsel, um festzustellen, ob diese begangen sind. Meist werden dann, wenn die Wechsel bekannt sind, gleichzeitig mehrere Schlingen in einer Dickung gestellt. Nur Anfänger begnügen sich mit einzelnen Schlingen und stellen diese an den Rand der Dickung oder an Wegen und Gestellen. Der erfahrene Wilddieb stellt seine Schlingen mitten in die Dickungen hinein, bezeichnet aber am Rande — zum besseren Wiederfinden — die Stelle, wo der Wechsel aus der Dickung hinausführt, und zwar mit geknickten Zweigen, Steinen, Scherben u. a. m. Der kriminalistisch geschulte Forstmann achtet auf diese Zeichen und weiß sie richtig zu deuten. Viele Schlingensteller hetzen das Wild mit Hunden in die Schlingen oder drücken es, mit Taschenlampen scheuchend, vom Felde her in die betreffende Dickung. Frauen und Kinder müssen die Schlingen kontrollieren und auch gelegentlich gefangenes Wild abholen. Das Wegschaffen des Wildes erfolgt oft in Kinderwagen, auf Schiebekarren, auf Wagen unter Holzzacken oder Brennholz, das für Bekannte abgefahren wird. Rehe und Hasen werden in Kiepen transportiert, in denen oben etwas Gras, Reisig oder Farnkraut aufliegt.

Der Wilddieb mit der Schußwaffe bevorzugt, wenn er allein geht, die frühen Morgen- und die späten Abendstunden. Letztere, weil die hereinbrechende Dunkelheit ein unbemerktes Fortschaffen der Beute gestattet. In hiesiger Gegend gelangte kürzlich ein Wilddieb zur Anzeige, der nur die allererste Dämmerzeit des Morgens für sein lichtscheues Treiben ausnutzte. Gehen mehrere Wilddiebe zusammen, scheuen sie sich oft nicht, am hellen Tage zu jagen, wenn sie die Luft rein glauben. Sie drücken sich dann das Wild zu oder veranstalten regelrechte Treibjagden. Ebenso verfahren die Banden, die mit Fahrrädern und Autos oder mit der Eisenbahn aus nahen Industrieorten oder Großstädten kommen. Sehr beliebt ist der Trick der mit versteckter Waffe jagenden Wilddiebe, als harmlose Naturfreunde, Spaziergänger, Radfahrer oder Sammler umherzupirschen und vertraute Ricken mit schwach knallenden Waffen zu beschießen. Diese Sorte Wilddiebe ist sehr gefährlich, da sie unauffällig arbeitet und so meist lange unbemerkt bleibt. Zur hohen Schule der Wilddieberei kann die Untugend gerechnet werden, nachts das Wild mit Fahrrad- und Autolaternen zu blenden und dabei abzuschießen. Sogar von Starkstromleitungen sind schon Drähte nach Futterstellen und Wechseln gelegt und auf diese Weise die den Draht berührenden Stücke durch elektrische Schläge getötet worden. Rehe und Hasen werden auf Wechseln und Pässen mit Tellereisen gefangen. Fasanen werden mit Teschings von Schlafbäumen heruntergeschossen, von Schlafbäumen gespießt oder auch an Futterstellen mit in Alkohol getränkter Frucht betrunken gemacht. In Parkanlagen werden gerne Wildenten mit beköderten Angelhaken gefangen, wobei die Enten Steine, die auf Brettchen lagen und mit der Schnur verbunden waren, durch ihr Zappeln herunterziehen und dadurch von der Bildfläche verschwinden.

Wie wird die Wilddieberei bekämpft? Die Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Gesetze muß dem Forstmann in Fleisch und Blut übergegangen sein. Überlegenmüssen oder Zaudern kann sein Verhängnis sein; zivilrechtliche Schadenersatzansprüche eines Verletzten oder gar von Hinterbliebenen können ihn wirtschaftlich ruinieren. Bei der vorläufigen Festnahme ist zu beachten, daß vorgezeigte Ausweispapiere meist gefälscht sind, die Persönlichkeit also nicht festgestellt werden kann und die vorläufige Festnahme gerechtfertigt ist. Als Widerstand gegen die Staatsgewalt ist nach einer Reichsgerichtsentscheidung aufzufassen, wenn der Wilddieb sich gegen den Boden stemmt, sich an Gegenstände anklammert und die Gewehr-Wegnahme durch Festhalten zu verhindern sucht. Der Forstbeamte darf, wenn der Festgenommene nicht folgt, nach einer Reichsgerichtsentscheidung „fest anfassen", ohne wegen strafbarer Körperverletzung belangt werden zu können. Mit der vorläufigen Festnahme ist auch die Wegnahme von Gewehr und Jagdgerät verbunden, ebenso sofortige Durchsuchung der Person des Frevlers. Der staatliche Forstbeamte ist nicht nur in dem ihm überwiesenen Dienstbezirk, sondern auch in den angrenzenden Teilen staatlicher Reviere und ferner in allen staatlichen Waldungen, die der Beamte auf dienstlichen Wegen berührt oder in denen ihm Dienstgeschäfte übertragen sind, zuständig. Das Beschlagnahmerecht von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, haben nur die Forstbeamten, soweit sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und zwar bei Gefahr im Verzuge. Beim Waffengebrauch ist Vorsicht wegen der Gefahr von Übergriffen und Schadenersatzpflicht sowie wegen strafrechtlicher und disziplinarer Ahndung am Platze. Über Waffengebrauch auf die mit der Waffe fliehenden Wilddiebe ist die Reichsgerichtsentscheidung vom 23. Oktober 1918 wichtig: „Die Tatsache, daß der Wilddieb sich seines einen Angriff jederzeit ermöglichenden Gewehres nicht entledigt hat, bietet genügend Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne." Somit liegt ein gegenwärtiger Angriff vor, und die Vorbedingungen für den Waffengebrauch sind gegeben. Der Beamte muß sich in Uniform befinden oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

Bewaffnung und Ausrüstung der Forstbeamten im Kampfe mit den Wilddieben. Grundsätzlich soll der Forstbeamte nicht ohne Waffe sein Revier betreten. Für Wilddiebsstreifen ist das Gewehr am geeignetsten, mit dem er am meisten vertraut ist, das heißt mit dem er am schnellsten fertig wird, und auf dessen Mechanismus er sich am meisten verlassen kann. Ideal ist eine Waffe, die Kugel- und Schrotschuß vereinigt, sei es Büchsflinte oder Drilling. Die Flinte ist gut, aber nicht immer ausreichend; der fehlende Schrotschuß bei der Repetierbüchse wird oft schmerzlich vermißt. Ein Zielfernrohr ist nicht nur entbehrlich, sondern meist hinderlich. Die Waffe ist zu prüfen auf sicheres Funktionieren (genügend lange Schlagbolzen, im Winter durch Frost verdicktes Öl usw.); ein Versagen im kritischen Augenblick kann einem braven Beamten das Leben kosten. Die Munition ist sorgfältig zu prüfen, vor allem auf Gefahr des Versagens durch zu tief eingedrücktes Zündhütchen. Bei Verwendung der Repetierbüchse ist beachtenswert, daß auf jagdliche Entfernung die 88er Patrone eine größere Durchschlagskraft besitzt als das S-Geschoß der 98er. Teilmantelgeschosse, — zumal abgeplattete — oder abgefeilte Geschosse führen sehr leicht zu Ladehemmungen und sind durch Ganzmantelgeschosse zu ersetzen. Die gleiche Bedeutung wie dem Gewehr kommt der Faustfeuerwaffe zu. Die bei uns beliebte automatische Pistole hat den Nachteil, daß entweder die Waffe, wenn sie schußbereit sein soll, in gespanntem Zustand die Patrone im Lauf trägt oder aber durch das Zurückziehen des Schlittens umständliche und zeitraubende Bewegungen erfordert, zu denen — außer bei der Einhandpistole — beide Hände benötigt werden. In jeder Beziehung zweckmäßiger ist ein guter Revolver, der stets gebrauchsfertig ist, ohne daß er im gespannten Zustand in der Tasche getragen werden muß, bei dem Hemmungen im Gegensatz zu den automatischen Pistolen zu den Seltenheiten gehören und bei dem bei Versagern sofort und ohne weiteres die nächste Pqtrone zur Verfügung ist. Gewarnt werden muß bei Revolver und Pistole vor einem zu kleinen Kaliber, da bei diesem eine zu geringe Aufhaltekraft erzielt wird. Als Sicherung ist bei Pistolen die Griffsicherung jeder anderen vorzuziehen. Aufbewahrt wird die Faustfeuerwaffe dort, wo sie mit einem Griff zu erreichen und feuerbereit zur Hand ist, am besten in der rechten Mufftasche der Jagdjoppe. Falsch ist die Aufbewahrung in der Gesäßtasche oder in einem besonderen Futteral. Damit nicht Fremdkörper, wie Kiefernnadeln usw., die sich in der Tasche anfinden können, die Pistole gebrauchsunfähig machen, ist die Tasche mit weichem Wildleder ausgenäht und mit einer zuknöpfbaren Klappe verschlossen. Die schöne hellgrüne Forstuniform ist für Wilddiebsbekämpfung kein geeigneter Anzug, selbst die dunkel-moosgrüne Uniform ist auch im Kiefernwald noch zu auffällig. Für Wilddiebsstreifen empfiehlt es sich, einen möglichst waldfarbenen (mehrfarbig, da dann mimikri) Rock nach Art der Windjacken — mit einer Mufftasche für die Pistole — überzuziehen. Der Hut muß mit Abzeichen versehen sein. Bei Schnee bietet das weiße Leinenüberzeug gute Dienste und ist besser

als das Schneehemd. Ein gutes Jagdglas ist unentbehrlich; der Hirschfänger hingegen stört und behindert mehr, als er nützt. Ein Spazierstock ist nur im Wege und als Waffe unzureichend. Ein Hund kann dann wertvolle Dienste leisten, wenn er sehr gut erzogen, nicht stört und unbedingt mannscharf ist.

Überlisten des Wilddiebs. Mut und Körperkraft reichen allein nicht aus; wir müssen das Pack mit seinen eigenen Waffen bekämpfen, mit List und Verschlagenheit. Der heutige Wilddiebsfänger muß ein halber Detektiv, zum mindesten einigermaßen kriminalistisch vorgebildet sein. Körperlich oder geistig Schwerfällige und Langsame werden nicht viel moderne Wilddiebe fangen. Es ist oft schon nicht einfach, den für relativ harmlos geltenden Schlingensteller zu überlisten. Man tut gut, durch feine Seidenfäden auf Wechseln festzustellen, wann die Schlingen kontrolliert werden. Zur Verurteilung führt nur die Beobachtung, daß der Schlingensteller nach Entnahme des Wildes die Schlingen wieder fängisch gestellt hat. Das Ansitzen und Warten an der Schlinge ist, besonders wenn mehrere Schlingensteller dem Beamten in der Dickung gegenüberstehen, nicht ungefährlich. Viele Beamte ziehen es vor, das in Schlingen gefangene Wild außerhalb der Dickung, wenn der Schlingensteller es wegschafft, zu beschlagnahmen und durch sofort vorgenommene Haussuchung belastendes Material in Gestalt des im Walde zu Schlingen verwendeten Drahtes u. a. m. zu beschaffen.

Um die Wilddiebe mit der Schußwaffe zu überlisten, ist es äußerst wichtig, Fühlung mit vertrauenswürdigen Elementen der Bevölkerung zu suchen. Die Haumeister können meistens in Erfahrung bringen, wer der Wilddieberei verdächtig ist und welche Eigenarten der oder die Betreffenden anwenden. Auch die Landjäger können wichtige Angaben machen. Chaussee-, Brücken-, Schrankenwärter und Eisenbahnbeamte an den Sperren der für das Revier in Frage kommenden Bahnhöfe sind dafür zu interessieren, den Beamten Beobachtungen und auffällige Wahrnehmungen zu berichten. Durch kleine gelegentliche Gefälligkeiten, durch die der Beamte weder sich noch seiner Stellung irgend etwas vergibt, kann man sich für seine schwere Aufgabe brauchbare Mithelfer schaffen. Verdächtige und auffällige Beobachtungen im Walde sind weiter zu verfolgen; man muß lernen, zu kombinieren, und soll immer mißtrauisch sein und mit Wilddieberei rechnen. Sind Anzeichen dafür vorhanden, daß etwas im Revier nicht stimmt, daß ungebetene Gäste am Werk sind, so ist es grundfalsch, dauernd umherzurennen; von geeigneter Stelle aus (einem Gestellkreuz, einem erhöhten Punkt mit guter Übersicht, einem beliebten Standort des Wildes) beobachten, führt schneller zum Ziele und ist ungefährlicher. Geradezu strafbar ist die Gewohnheit, morgens und abends und bei Mondschein die fraglichen Revierteile auf Wilddiebe abzupirschen. Meist sitzt dieser an gedeckter Stelle an und schießt den ahnungslosen Beamten über den Haufen; häufig weniger aus Mordlust, sondern aus Angst, entdeckt zu werden. Die meisten Förstermorde finden so ihre Erklärung. Immer wieder liest man, daß der Forstbeamte den Fehler macht, auf einen Schuß hin, der irgendwo im Revier fällt, in größter Eile nach der betreffenden Stelle hinzustreben. Lieber mit größerer Vorsicht verfahren, als gelte es dem heimlichsten Feisthirsch, im Bogen um die Stelle herumpirschen, überlegen, in welcher Richtung der Wilddieb sich entfernen wird (Ortschaft, Bahnhof) und ihn auf dem Wege dorthin abfassen! Bei den Reviergängen, in der ganzen Lebensweise soll man sich bemühen, unkontrollierbar zu sein; nicht zur selben Stunde zu den Mahlzeiten zu Hause sein und nicht die gleichen Wege (z. B. zum Schlage, zur Kultur) benutzen. Dem Hauspersonal gegenüber ist größte Vorsicht am Platze; nur zu häufig werden durch dieses dem Wilddieb Pläne und Maßnahmen der Forstbeamten bekannt und Familienfestlichkeiten, Vergnügungen, Jagdtage, Dienstversammlungen, Holztermine u. a. m. mitgeteilt. An solchen Tagen soll man den Nachbarkollegen um Aufsicht des Reviers bitten oder vor der Zeit und unbemerkt zurückkehren! Sonn- und Feiertage sind die Arbeitstage der Wilddiebe; unsichtiges Regenwetter, wo das Wild gern in den Stangenorten steht, und wo sie allein draußen zu sein glauben, ist den Strolchen lieber als Sonnenschein. Auffallende Fußspuren werden gemessen oder in Gips abgedrückt, ebenso Fahrradbereifung mit Besonderheiten, wie Flicken, Mantelzeichnung, sogenannte Gebirgsbereifung usw. Um die Schuhnummer einer Fußspur zu ermitteln, muß man wissen, daß 2 cm gleich drei Stich sind, daß z. B. bei 28 cm Spur sich die Stiefelgröße 42 ergibt. Liegt ein begründeter Verdacht vor, oder hat ein Beamter ein Zusammentreffen mit einem Wilddieb gehabt, tut er gut, dieses einem befreundeten Kollegen — nicht den Angehörigen, um diese nicht zu beunruhigen — mitzuteilen; diese Nachricht kann unter Umständen Bedeutung erhalten. Drohbriefe usw. sind aufzubewahren; Handschriftenvergleich durch einen Graphologen führt mitunter zum Ziel. Nimmt die Wilddieberei größeren Umfang an, so wird die Bekämpfung vom Oberförster organisiert. Die angesetzten Streifen — möglichst durch zwei Beamte ausgeführt — sollen nicht auf Gestellen gehen, sondern am Bestandsrande, sollen Dickungen und Jungwuchshorste meiden, sollen über Weg und Zahl der anderen Patrouillen genau unterrichtet sein und das Losungswort kennen. Auch hier wird Beobachten von geeigneten Punkten aus ratsamer und erfolgreicher sein als vieles Umherlaufen. Wenn alle

Mühe erfolglos bleibt, sind Kriminalbeamte zuzuziehen.

Bei Zusammenstößen sind einige besonders wichtige Punkte zu beachten: Auch wenn man seiner Sache sicher ist und bestimmt glaubt, einen gesuchten Wilddieb vor sich zu haben, rufe man ihn erst an! Der Teufel kann seine Hand im Spiele haben! Vor dem Anrufen sehe man sich mit dem Glase den Betreffenden genau an und präge sich besondere Merkmale genau ein! Vor dem Anrufen ist die Umgebung des Wilddiebes daraufhin zu prüfen, ob Komplizen vorhanden sein können! Grundsätzlich soll man nur aus Deckung und mit schußfertigem Gewehr anrufen! Flüchtet der Wilddieb, so laufe man keineswegs hinterher!

(Fortsetzung folgt.)

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

4. Fortsetzung.

IV.

Nach einem einleitenden Referat des 1. Vorsitzenden Dr. Wappes, in dem er die wirtschaftliche Bedeutung der Weymouthskiefer darlegte (in Deutschland über 5000 ha Reinbestand, auf 18 600 ha als Mischholz), entwickelte Professor Dr. Vanselow-Gießen unter größter Aufmerksamkeit der Zuhörer folgende Leitsätze:

I. Die Frage nach der forstlichen Bedeutung der Weymouthskiefer in Mitteleuropa (Deutschland, Österreich, Schweiz) ist eine Teilfrage des Problems des Anbaus fremdländischer Holzarten überhaupt, aber schon allein wegen ihres umfangreichen und schon lange durchgeführten Anbaus die wichtigste Teilfrage.

Bei ihrer Beantwortung muß — wie ganz allgemein bei der Lösung der Frage nach dem Anbau der fremdländischen Holzarten — ausgegangen werden einmal von pflanzengeographischen Gesichtspunkten (deduktive Methode) und dann von dem Ergebnis der bisherigen Anbauversuche (induktive Methode).

II. 1. Die auf ersterem Wege mögliche Erkenntnis der Anbaufähigkeit und Anbauwürdigkeit der Weymouthskiefer im mitteleuropäischen Wald ist hinsichtlich der beiden grundlegenden pflanzenphysiologischen Bedingungen des Klimas und Bodens seit dem Erscheinen von H. Mayrs Werk: „Die Waldungen von Nordamerika", München 1890, und einer Anzahl Untersuchungen anderer Autoren in der Hauptsache sicheres forstliches Allgemeingut, hinsichtlich des nicht minder wichtigen Provenienzfaktors (der Rasse) herrscht aber bis heute Unklarheit.

2. Dagegen scheint die Erkenntnismöglichkeit auf der Grundlage des Experiments — des Anbaus der Weymouthskiefer in Mitteleuropa — so gut wie erschöpft zu sein: keiner anderen ausländischen Holzart wurden so bedeutende Flächen unter den verschiedensten Verhältnissen von Standort und Wirtschaft (Behandlungsart) und schon seit weit über 100 Jahren eingeräumt; aber auch über keine liegen die Anbauergebnisse so klar zutage, einerseits in der Zeitschriftenliteratur und in den Lehrbüchern über Waldbau, besonders aber durch die vom Deutschen Forstverein im Jahre 1926 veranlaßte Enquete über das Vorkommen, Verhalten und die Behandlung der Weymouthskiefer; sie erstreckte sich auf die Waldungen aller Besitzkategorien in Deutschland, Österreich und der Schweiz; die über 2000 beantworteten Fragebogen stellen das umfangreichste statistische Material dar, das wohl je in einer forstlichen Spezialfrage zur Verfügung stand.

Gestützt auf die durch II 1, 2 geschaffene Unterlage läßt sich über die forstliche Bedeutung und walbauliche Behandlung der Weymouthskiefer folgendes aussagen:

III. 1. Die Heimat der Weymouthskiefer, White-Pine, Weißkiefer der Amerikaner, befindet sich im Osten von Nordamerika; das Verbreitungsgebiet zieht sich in weitem Bogen etwa um New York, es erstreckt sich von dem nördlichen Ufer des Laurentius-Stromes bis zum südlichen Ufer des Michigan-Sees, entlang den Alleghanies bis Northern Georgie mit dem Optimum im Staate Maine; es übertrifft die Fläche Deutschlands etwa um ein Fünftel.

Klimatisch handelt es sich um ein gemäßigtes Kontinentalklima mit Übergang zum maritimen Klima: 6° bis 10° C Jahrestemperatur, 15° bis 19° Durchschnittstemperatur während der vier Vegetationsmonate Mai bis August, 65 bis 80 % rel. Luftfeuchtigkeit, 250 bis 600 Millimeter Niederschläge während dieser Zeit; die frostfreie Zeit liegt zwischen Mai und September, die tiefste Temperatur zwischen —15 bis —40°. Begleitholzarten sind im Süden Buche, Eiche, Ahorn, Esche, Walnuß, Lärche; im Norden Sorbus, Birke, Pappel, Eiche. Es entspricht ihr das Gebiet des Eichen-Buchen-Mischwaldes, des reinen Buchen- und des Buchen-Tannen-Mischwaldes. Im Optimum der Buche liegt vermutlich auch das der Weymouthskiefer.

Das Gedeihen der Weymouthskiefer ist in der Heimat und im künstlichen Anbaugebiet somit in weiten Grenzen eingeschlossen.

Der spezifische Boden der Weymouthskiefer in ihrer Heimat ist der frische bis selbst feuchte, schwach sandige Lehmboden, am besten mit anstehendem Grundwasser, demnach ein durchaus guter Boden, nicht unter Kiefern III. Trockene Sande, ausgesprochen magere Böden sind keine Weymouthskiefern-Standorte. Auch dieser Ge-

sichtspunkt' wurde beim künstlichen Anbau sehr häufig nicht beachtet und Ursache des Mißerfolges.

Über diese Standortsbedingungen im allgemeinen hinaus aber werden die waldbaulich-physiologischen Eigenschaften der Weymouthskiefer am besten aus den Anbauergebnissen erschlossen:

2. a) die Weymouthskiefer ist eine Halbschattholzart; sie steht zwischen Fichte und Kiefer; das zeigt sich in ihrer Tracht, bei der Naturverjüngung, der Bestandsausscheidung und bei ihrem Verhalten als Unterbauholzart.

b) Eine spezifische Eigenschaft ist ihr Bedürfnis nach großem Wuchsraum; die Stammzahlverminderung muß ungleich rascher erfolgen als bei allen mitteleuropäischen Holzarten; Kronenlänge nicht unter ½ Stammhöhe.

c) Unbestritten ist ihre absolute Frosthärte.

d) Die Wuchsgeschwindigkeit läßt sich nur relativ angeben: in ihrem eigenen Optimum — in Mittel- und Westdeutschland — ist sie bis zum etwa 30. Jahre, dem Abschluß des Hauptlängenwachstums, im Höhenwuchs allen anderen Holzarten mit Ausnahme der Douglasie überlegen. Nahezu unübertroffen ist, von der Douglasie abgesehen, die Massenproduktion.

e) Die relativ dichte, stark beschattende Krone, die reichlichen, langen, im Wechsel von zwei bis drei Jahren abfallenden, sich langsam zersetzenden Nadeln befähigen die Weymouthskiefer wie keine andere Holzart, Unkraut jeder Art leicht, rasch und sicher zu unterdrücken, damit die Konkurrenz einer meist unproduktiven Bodenflora zu beseitigen, den Boden zu schützen und zu verbessern.

f) Nur im stark humiden Klima Nordwestdeutschlands ist die Weymouthskiefer Rohhumusbildnerin; sie neigt im humiden und selbst noch ariden Klima im älteren Reinbestande dazu.

g) Gegen Rauchschäden ist die Weymouthskiefer unempfindlicher als sämtliche einheimischen Nadelhölzer.

h) Die Weymouthskiefer bildet tief in den Boden eindringende Herzwurzeln und ist sturmfest, verträgt aber nicht stetige, stärkere Winde (Küste).

i) Sie fruchtet sehr bald (20. Jahr), oft und reichlich; sie verjüngt sich leicht natürlich.

k) Die Anbauergebnisse bestätigen die Erkenntnis von ihren Bodenansprüchen in der Heimat und erweitern sie. Danach ist die Weymouthskiefer sehr anpassungsfähig in chemischer und physikalischer Hinsicht; sie ist bodenvag wie die Kiefer, übertrifft sie aber wesentlich.

l) Gegen Trockenheit ist die Weymouthskiefer empfindlich. Reaktion durch den Längstrieb.

m) Gegen Schneeschäden ist sie im allgemeinen unempfindlich.

n) Die auf diese forstlich durchaus günstigen physiologischen, der Weymouthskiefer immanenten Eigenschaften gegründeten Vorzüge werden aber außerordentlich abgeschwächt durch ihr Verhalten gegenüber gewissen Schäden der Umwelt, nämlich durch ihre Anfälligkeit gegen den Weymouthskiefern-Blasenrost und den Honigpilz; ersterer verursacht zur Zeit auf schätzungsweise 96 % der Anbaufläche in Mitteleuropa großenteils ihren Tod häufig Jahrzehnte vor der normalen Hiebsreife.

IV. Die Wertleistung der Weymouthskiefer gründet sich neben der Massenleistung (III 2d) auf den Gebrauchswert ihres Holzes; es ist ausgezeichnet durch Weichheit, Gleichmäßigkeit des Jahrringbaues, Leichtigkeit, leichte Bearbeitungsfähigkeit, geringe Reaktion auf Wechsel der Luftfeuchtigkeit und durch Dauer. Als Brennholz und in schwächeren Nutzholzsortimenten ist es minderwertig, es gewinnt aber an Bedeutung als Starkholz (von etwa 30 cm Mittendurchmesser aufwärts), wenn auch nur zu Spezialzwecken.

V. Als Konsequenz aus III. und IV. ergibt sich für die forstliche Bedeutung und waldbauliche Behandlung der Weymouthskiefer:

1. Wegen der ungeheuren Gefahren in der Jugend und im Stangenholzalter ist der Anbau der Weymouthskiefer im allgemeinen als Selbstzweck, als Wirtschaftsholzart, auf deren normalen Ertrag sich der Forstbetrieb ganz oder teilweise einstellt, zur Zeit abzulehnen. Nur ganz ausnahmsweise kann eine sich ihrer Verantwortung bewußte Wirtschaft ein solches Risiko auf sich nehmen.

2. Dagegen empfehlen die waldbaulich-physiologischen Eigenschaften ihren Anbau als Mittel zum Zweck; der Zweck des Anbaus beruht und erschöpft sich in der günstigen biologischen Beeinflussung der eigentlichen Wirtschaftsholzarten, der in dem Zeitpunkt erfüllt sein muß, in dem die Weymouthskiefer ausscheidet. Ihre Ertragsleistung tritt demgegenüber zurück. Ihr Anbau hat sich zu beschränken auf die Zeitmischung zu anderen Holzarten, nachgeordnet und örtlich auf den Anbau als vorübergehenden Reinbestand mit der Funktion eines langfristigen Vorwaldes.

Sie kommt in Betracht als Zeitmischung:

a) Nur eine solche Mischungsform der Weymouthskiefer ist angezeigt, daß sie bei ihrem Ausscheiden, das nach menschlichem Ermessen und den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte erwartet werden muß, keine durchlöcherten Bestände hinterläßt, also einzel- oder truppweise, ausnahmsweise nur kleingruppenweise Mischung.

b) Als Holzart, die rasch den Boden deckt und bessert, vermag sie als gleichaltrige Mischung mit allen Hölzern ausgezeichnete Dienste zu leisten (Treibholz, Schutzholz), besonders auch im Schneebruchgebiet der Kiefer.

c) Infolge ihrer Raschwüchsigkeit und Schattenfestigkeit eignet sie sich sehr gut zur ungleichaltrigen Mischung als Füllholz zum Ausbessern lückiger Kulturen, zur Vermittelung des Ausschlusses vorgewachsener Verjüngungshorste, als Treibholz, um die seitliche Entwicklung der Holzarten einzudämmen und sie zur Höhenentwicklung anzureizen.

d) Raschwüchsigkeit und Frosthärte machen die Weymouthskiefer in gleich- und ungleichaltriger Mischung gut brauchbar zur Abwehr von Frostschäden, besonders in Fichtenkulturen, auf den ihr zusagenden, anmoorigen, frischen Standorten (Schutzholz).

e) Raschwüchsigkeit und Schattenfestigkeit befähigen sie zum Nachbau in durchbrochenen Beständen, zum Unterbau starklückiger Kiefern, weniger Eichenbestände.

f) Als Windmantel ist sie wegen der Unsicherheit der Ausdauer meist ungeeignet;

als vorübergehender Reinbestand oder langfristiger Vorwald:

g) Die Weymouthskiefer vermag hierin Vorzügliches zu leisten; nach Mitteilung zahlreicher Wirtschaftler, besonders auf Buntsandstein, ist sie in dieser Funktion unentbehrlich; es handelt sich hauptsächlich um die Kultur durch Streunutzung, extensiven Eichenschälwaldbetrieb, Weidenutzung heruntergekommener, oberflächlich verarmter, oft bis zu ein Meter hoch mit Heide überzogener Standorte, die häufig allein mit Weymouthskiefern in Bestockung gebracht werden können. Nach Bodenverbesserung werden im Schutze der Weymouthskiefern in Verbindung mit ihrem natürlichen Ausscheiden (meist 30 bis 40 Jahre) dann die Wirtschaftsholzarten eingebracht, wobei der zu nutzende Weymouthskiefern-Bestand meist schon gute Erträge liefert.

VI. 1. Die Verwendung der Weymouthskiefer als Hilfsholzart und auf ungünstigen Böden bedingt ihre Kultur mit kräftigen, in der Regel verschulten Pflanzen. Ausnahmsweise ist die billigere und einfachere Jährlingspflanzung möglich. Das rasche Jugendwachstum gestattet, der Bedarf an Wuchsraum erfordert einen weiten Pflanzverband.

2. Die Reinigung hat dafür zu sorgen, daß die Weymouthskiefer ihren Zweck erreicht, ohne die Wirtschaftsholzarten zu schädigen.

3. Die natürliche Verjüngung der Weymouthskiefer ist infolge des frühen, reichlichen und häufigen Fruchtens, des Schattenerträgnisses und der geringen Ansprüche des Anflugs an die Bodengare sowohl in der Schirmstellung wie in der Randstellung leicht.

*

In der Person des Professors Dr. Tubeuf-München, des hervorragenden, vielseitig bewanderten Forstbotanikers, trat als Mitberichterstatter ein Gelehrter auf, dem die traurige Aufgabe oblag, vor dem weiteren Anbau der Weymouthskiefer grundsätzlich zu warnen. Schon als auf der 12. Versammlung deutscher Forstmänner zu Straßburg im Jahre 1883 dieser Holzart unbedingtes Lob gespendet wurde, konnte es der bekannte forstliche Kritiker Borggreve sich nicht versagen, Wasser in den Wein zu gießen und zu mahnen, erst weitere Erfolge mit ihrem Anbau abzuwarten. Sieben Jahre darauf trat Schwappach als Warner auf, nachdem sich der Honigpilz und der Blasenrost als Schädlinge an der Weymouthskiefer gezeigt hatten. Die 1926er Erhebung des Deutschen Forstvereins hat geradezu erschütternde Todesnachrichten gebracht. Abgesehen von der Schädigung der Weymouthskiefer durch das Wild, die Kiefernkotsackwespe, Rüsselkäfer, Waldgärtner, Engerlinge, Rindenlaus ist neben dem Honigpilz der Blasenrost (Peridermium Strobi) der Weymouthskiefer verhängnisvoll geworden; dieser Pilz hat bekanntlich auf den Blättern verschiedener Ribesarten (z. B. auf denen der schwarzen Johannisbeere) seinen Zwischenwirt.

Der Umstand, daß die Weymouthskiefer im Stangenholzalter in der Regel nicht mehr vom Blasenrost befallen wird und daß es auch sonst noch seuchenfreie Oasen gibt, kommt bei der Entscheidung über den etwaigen neuen Wiederanbau nicht in Betracht.

Ob eine von Tubeuf als möglich dahingestellte reichsgesetzliche Sanierungsmaßnahme Erfolg haben würde, die bis auf weiteres alle nicht immunen Kiefern-Fünfnadler und alle Ribesarten ausrotten soll, ist doch mehr als zweifelhaft. Keinesfalls wird man sich jedoch, z. B. im Frankfurter Stadtwalde, dazu entschließen, wüchsige Weymouthskiefern-Stangenorte vorzeitig abzutreiben.

Als Ersatz für die Weymouthskiefer kommen nach Tubeuf in Betracht: Pinus Peuce, die rumänische Strobe, Pinus resinosa, Pinus montana-arborea, die Douglasie, die japanische Lärche und die Abies grandis.

Die Debatte, die sich an die beiden Referate anschloß, brachte nichts wesentlich Neues. Jedenfalls wird der Waldbesitzer, der sich über die weitere Anbaumöglichkeit der Weymouthskiefer ein Urteil bilden will, in den vorstehenden Ausführungen hierzu Gelegenheit finden. Dr. Kahl.

(Fortsetzung folgt.)

Kurse für Forstbetriebsbeamte im Regierungsbezirk Hannover.

Der vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnete Kursus über das Verhalten bei Kriminalfällen im Walde, sowie der landwirtschaftliche Fortbildungskursus fanden in der Zeit vom 23. bis 26. August in Springe a. Deister statt.

Am 23. August hielt Herr Kriminalkommissar Busdorf im Hotel Köhler seine überaus lehr-



reichen Vorträge unter Vorführung von Lichtbildern. Am 24. August fanden durch Herrn Busdorf örtliche Vorführungen im Walde statt. Hier zeigte auch der Revierverwalter des Sauparks, Herr Forstmeister Maske, wie er mit Hilfe seines mannscharfen Brauntigers den widerspenstigen Holzdieb zum Herausgeben oder Niederlegen der Axt zwingt. Damit fand der Busdorf-Kursus sein Ende. Der Herr Oberforstmeister sprach Herrn Busdorf den Dank der Teilnehmer aus und brachte ihm ein kräftiges „Horrido" entgegen.

Für den Nachmittag war unter der Leitung des Herrn Forstmeisters Maske im Saupark ein forstlicher Lehrgang vorgesehen. Zunächst besichtigten wir das Wisentgehege und hörten einen Vortrag über die Zucht des Wisents. Dann wurden die Höhen zu dem an den Felsenhängen stockenden, urwaldartigen Plenterwald erstiegen. Hier sahen wir, wie in 400 m Höhe Bergahorn, weniger Spitzahorn, Rüster und Linde, mit ihren langen kräftigen Wurzelarmen die hervorspringenden Felsnasen umklammernd, dem infolge der Verwitterung abbröckelnden Gestein einen festen Halt bieten.

Vom 25. bis 26. August währte der landwirtschaftliche Fortbildungskursus. Die Herren Direktor Najork und Landwirtschaftslehrer Rocholt aus Neustadt hielten folgende Vorträge:

1. Betriebswirtschaftliche Fragen für die Landwirtschaft bei einer Försterei.
2. Geräte und Maschinen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes.
3. Zweckmäßige Gestaltung der Viehzucht im landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.
4. Düngung und Düngemittel in ihrer Beziehung zu den einzelnen Bodenarten und Pflanzen.

Nach jedem der vier Vorträge fand eine lebhafte Aussprache über das Gehörte wie auch über die seitens der Teilnehmer an den Kursen neugestellten landwirtschaftlichen Fragen statt.

Am 26. August, nachmittags, wurde noch eine Feld-, Weide- und Wiesenbesichtigung mit Belehrungen hierüber abgehalten.

Es soll nicht der Zweck meiner Zeilen sein, auf die Vorträge näher einzugehen; dieses stelle ich den jungen Kollegen anheim, die auf dem Dienstwege angewiesen sind, Ausarbeitungen zu fertigen.

Ich möchte vielmehr auf die Bedeutung dieser Kurse hinweisen. Sie boten in ihren Vorträgen und Vorführungen eine wahre Fülle des Wissenswerten und Praktischen; oft langte die Zeit nicht, doch wurden die Überstunden von Vortragenden wie Hörern gern geleistet. Die freudige Erwartung der Teilnehmer, viel Nützliches und Praktisches für den Dienst und die Förster-Landwirtschaft zu lernen, ist voll und ganz erfüllt worden. Außer den an den Kursen auf Staatskosten teilnehmenden Betriebsbeamten war noch eine ganze Anzahl erschienen, die die Kosten aus eigener Tasche bestritten. Am Schlusse wurden sogar Stimmen laut, die eine spätere Wiederholung solcher Kurse wünschen.

Dieses wie auch der Verlauf der Kurse zeigt, welche Bedeutung die Forstbetriebsbeamtenschaft diesen Kursen beilegt. Ich möchte das hinsichtlich der im „Deutschen Förster" erfolgten Kritiken über die Maßnahmen des Herrn Ministers besonders festlegen.

Zur besonderen Ehre gereichte es uns, daß der Herr Oberforstmeister die Leitung der Kurse persönlich übernommen hatte und in der Sache uns ein reges Interesse entgegenbrachte.

Ich bin sicher, im Sinne sämtlicher Teilnehmer zu handeln, wenn ich dem Herrn Minister für die Anordnung der Kurse, dem Herrn Oberforstmeister für die Leitung derselben sowie den Herren Vortragenden auch an dieser Stelle den Dank aller Kursusteilnehmer entgegenbringe.

Staatsförster Siebert,
Hämelschenburg (Welsede).

Vordrucke zum Forstkassenhandbuch für Ausgaben bei den Lohnfonds.

Zum Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. September 1927 — III. 13 153.

Der im Landwirtschafts-Ministerialblatt vom 10. September, Seite 674 (s. a. Seite 1059 dieser Nummer), bezeichnete, zur Benutzung für alle Forstkassen zugelassene Vordruck ist auf Anregung einer Versammlung der Forstrentmeister des Bezirks Frankfurt a. d. O. von mir entworfen worden. Durch ihn wird eine erhebliche Vereinfachung der In-Sollausgabestellung und Ist-Ausgabebuchung der zu zahlenden Löhne an Waldarbeiter erreicht dadurch, daß die nach den Anweisungen zu zahlenden, auf mehrere Titel entfallenden Beträge auf einer Linie des Handbuches zur Eintragung kommen, also nicht auf verschiedenen Seiten unter die einzelnen Titel verteilt zu werden brauchen. Hierdurch wird auch die Nachprüfung bei Kassenrevisionen usw. vereinfacht und erleichtert. Nach meinem Vorschlage sollte sich diese Änderung nur auf die nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnenden Ausgaben beziehen (ab 1928 also auf die Titel 37, 39, 52 a, 53 a, 53 b, 53 c, 54, 55, 56 und Lohnvorschüsse). Zu den Arbeiterlöhnen sind also auch andere unter diese Titel fallende Ausgaben — Rechnungen von Lieferanten, Handwerkern usw. — hier einzutragen. Etwaige Restausgaben wären in der betreffenden Titelspalte über dem eingetragenen Sollausgabebetrag mit grüner Tinte einzutragen und in der Spalte für „Reste gegen das rechnungsmäßige Soll" auf der zweiten Seite des Handbuchblattes summarisch — wenn bei mehreren

Titeln Reste verblieben sind — anzugeben. Die Reste müssen seitenweise bis zum Jahresende für sich aufgerechnet und nach dem Jahresabschluß — titelweise, auf einer oder mehreren Linien — in die Handbücher des nächsten Rechnungsjahres übernommen werden. Die Aufrechnung der Ausgaben und der etwa verbliebenen Reste muß vierteljährlich — in Übereinstimmung mit dem jetzt gültigen Handbuch — geschehen, die Beträge sind den des Vorvierteljahres (2. bis 4.) nach dem Abschluß hinzuzuzählen. Die Eintragung der Zahlungsempfänger ist nicht erforderlich, diese können, wenn nötig, auf Grund der im Handbuch eingetragenen Nummer des Ausgabe-Buches festgestellt werden.

Nach meinen weiteren Vorschlägen würde für diesen Vordruck ein besonderes Titelblatt gedruckt — sonst handschriftlich — herzustellen sein mit folgender Aufschrift:

Ausgaben, die nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind:

Titel 37, 39, 52 a, 53 a, 53 b, 53 c, 54, 55, 56, Lohnvorschüsse: in Übereinstimmung mit dem Haushalte, also wie bisher. (soweit Ausgaben zu erwarten sind, also nach Bedarf.)

Ausgabebewilligungen (Kredite) für Titel: nach Bedarf.

37			52a			53a			53b			55 usw.		
Reg.-Verf. vom	RM	Rpf	Reg.-Verf. vom	RM	Rpf	Reg.-Verf. vom	RM	Rpf	Reg.-Verf. vom	RM	Rpf	Reg.-Verf. vom	RM	Rpf

Baumann, Vietz (Ostbahn).

Forstliche Rundschau.

Naturschutz. Begründet von Dr. Hermann Helfer, Berlin-Lichterfelde. Im Namen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen unter Mitwirkung von Professor Dr. Braech, Dresden, Dr. H. Helfer, Berlin, Dr. H. Klose-Berlin, Senator Dr. Preuch-Osnabrück, Oberlehrer J. Rueß-München, Professor Dr. H. Schwenkel-Stuttgart herausgegeben von Professor Dr. Walther Schoenichen. — Verlag von J. Neumann-Neudamm. Probeheft.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres erscheint im Verlage von J. Neumann-Neudamm als Fortsetzung der von Dr. Helfer bisher herausgegebenen nunmehr die von dem Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen geleitete Zeitschrift „Naturschutz", von welcher ein reich illustriertes Probeheft den Teilnehmern an dem „Zweiten Deutschen Naturschutztage" in Cassel zu Anfang August vorgelegt worden ist. Das Blatt soll monatlich einmal erscheinen und wird bei Postbezug vierteljährlich 2,50 RM kosten. Da die Naturschutzbewegung nur dann zu einem wirksamen Organ und Förderer des Naturschutzgedankens ausgestattet werden kann, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der ständig zahlreicher werdenden Anhänger der Bewegung getragen wird, so seien auch die Leser unseres Blattes und alle Forstwirte als die beruflichen Träger des Naturschutzgedankens auf das Blatt aufmerksam gemacht. Von dem reich illustrierten Inhalt der Probenummer seien nur genannt die Aufsätze des Professors Ludwig Volgiano, München: „Naturschutz und Kunst"; „Warum brauchen wir ein Naturschutzgesetz?" von Ministerialrat Dr. jur. Leo Schnitzler-Berlin; „Natur und Technik" von Dr. Ing. Lindner; „Was ist's mit dem Dauerwald?" von Forstmeister Otto Feucht-Stuttgart; „Naturschutzgebiet und Forschungsstation" von Dr. Hans Klose; „Der Wisent in Bialovies, seine Hege und sein Ende" von Forstrat Dr. Georg Escherich in Isen (Oberbayern) und „Die Insel" von Egon von Kapherr. Amtliche und vermischte Mitteilungen sowie Bücher-Anzeigen und -Besprechungen beschließen das reichhaltige Heft, das viel verspricht.

Herrmann.

Dr. Brouwer, am Institut für Meliorationswesen und Moorkultur der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalten zu Landsberg a. W. **Landwirtschaftliche Samenkunde.** Ein Schlüssel zum Bestimmen der kleinkörnigen Kultursamen sowie der wichtigsten Unkrautsamen. Mit 2 Textabbildungen und 14 Tafeln. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm.

Freckmann und Dr. Brouwer, **Atlas der Samenkunde.** 23 Tafeln und 625 Abbildungen der Samen der wichtigsten Klee- und Grasarten und der verbreitetsten Unkräuter. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm.

Die Landwirtschaft steht heute im Zeichen der Grünlandkultur; die Beschaffung hierzu geeigneter Sämereien von Gras- und Kleearten steht daher im Vordergrunde des Interesses. Da, wie Dr. Brouwer in seinem Buche „Landwirtschaftliche Samenkunde" an einem Beispiel zeigt, nicht selten ungeeignete oder durch Unkrautsamen verunreinigte Samenmischungen in den Handel gebracht werden, deren

Wert nur einen Bruchteil des geforderten Preises beträgt, so erhellt hieraus die Notwendigkeit für den Landwirt, daß er sich eine hinreichende Kenntnis von dem Aussehen der Nutz- und der hauptsächlichsten Unkrautsamen verschafft. Diese Kenntnisse zu vermitteln, ist der Zweck des Buches und des die Abbildungen desselben in größerem Maßstabe insbesondere für den Unterricht wiedergebenden Atlasses. Angesichts der geringen Größe und nicht selten auch der Ähnlichkeit der Samen untereinander, ist es nicht leicht, sie auseinanderzuhalten und zu erkennen, und doch kann nur die Fähigkeit, die ihm gelieferten Samen selber bestimmen zu können, den Landwirt vor Schaden bewahren. Denn es ist ja nicht nur der Geldverlust, den er durch einen im Verhältnis zu dem Werte des bezogenen Saatgutes zu hohen Preis erleidet; bei der ganz außerordentlich großen Samenproduktionsfähigkeit der Unkräuter — vermag doch eine einzige Pflanze der auch den Forstwirten als lästiges Schlagunkraut bekannten, aus Kanada eingeschleppten Dürrwurz, Erigeron canadensis L, in einem Jahre 110000 bis 120000 Samen zu erzeugen — wird der Boden verunkrautet, den Nutzpflanzen durch ihre große Konkurrenz um den Nahrungsraum die notwendige Nahrung entzogen und der Nutzwert der Ernte als Futtermittel herabgedrückt. Andere wiederum verderben die aus den Nutzpflanzen erzeugten Produkte, wenn sie mit verarbeitet werden; so geben z. B. die Früchte der Möhren-Haftdolde, Caucalis daucoides L, dem Bier, der Samen der Kornrade, Agrostemma githago L, dem Mehl einen bitteren Geschmack.

Die Erkennung der Unkrautsamen ist schließlich noch aus dem Grunde von Bedeutung, weil sie uns in gewisser Weise über die mutmaßliche Beschaffenheit des Bodens, auf welchem die Nutzpflanzen, deren Samen sie beigemischt sind, gewachsen sind, und über ihre Herkunft Auskunft zu geben vermögen.

Als Schlüssel für seine Bestimmungstabelle dienten dem Verfasser Größe und Form der Sämereien, die er danach in acht Gruppen einteilt und sodann einzeln in Wort und Bild eingehend beschreibt. Die Samen sind daher — im Text wie auf den Tafeln — nicht nach den botanischen Pflanzenfamilien, sondern nach der Ähnlichkeit geordnet; nur zur Gruppe VII gehören die Früchte einer Familie, nähmlich der Gramineen, die sich allein schon durch ihre Spelzen von den anderen Sämereien unterscheiden. — In einem Anhange sind dann noch die Samen der als Futterpflanze angebauten Kleearten — ohne Schlüssel, d. h. ohne die Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale — sowie der beiden Dünengräser Ammophila arenaria Lnk. und Elymus arenarius L — beschrieben. Am Schlusse der Beschreibungen der einzelnen Arten sind Bemerkungen über Vorkommen, Standortsansprüche und Bewertung hinzugefügt. — Alle Arten sind sowohl mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) als dem deutschen Namen bezeichnet, nötigenfalls sind auch die Synonima beigefügt. — Verzeichnisse der beschriebenen Samen und Früchte nach den Familien und nach dem Alphabet sowie ein Literaturverzeichnis beschließen das Buch.

Die auf 14 herausklappbaren Tafeln nach photographischen Original-Aufnahmen des Verfassers in zehnfacher Vergrößerung wiedergegebenen Abbildungen erleichtern die Bestimmung und bilden eine vorzügliche Ergänzung des Textes.

In dem „Atlas der Samenkunde“ sind diese Abbildungen in stärkerer — 22½ facher — Vergrößerung und nicht nach der ähnlichen Form, sondern nach der wissenschaftlichen Zusammengehörigkeit, also nach Pflanzenfamilien, geordnet, von Dr. Brouwer im Verein mit Professor Freckmann noch besonders herausgegeben. Die Darstellung der einzelnen Samen und Früchte in großem Maßstabe läßt ihre Unterscheidungsmerkmale noch schärfer hervortreten als auf den Tafeln des zuerst genannten Buches und wird daher besonders für den Unterricht und die Samenprüfungsanstalten von Wert sein.

Durch beide Arbeiten haben Verfasser und Verleger der Landwirtschaft einen großen Dienst geleistet, der gebührend und dankend anerkannt werden muß.

Da auch wir Forstwirte zum Teil in hervorragendem Maße an der Melioration von Wiesen und Weiden und an der Bewirtschaftung von Grünlandsflächen beteiligt sind, so seien beide Werke den Fachgenossen auf das beste empfohlen, der Atlas insbesondere auch den forstlichen Lehranstalten. Herrmann.

Atlas der geschützten Pflanzen und Tiere Mitteleuropas. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Abteilung IV. **Die heimischen geschützten Raubvögel.** Von Dr. Martin Löpelmann. Mit 9 farbigen Tafeln, 73 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln, 9 Flugtafeln und 26 Abbildungen im Text. Verlag von Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde. Preis 4,50 RM.

„Wie die Raubtiere unter den Säugern, so haben die Raubvögel ihren Namen deswegen erhalten, weil sie sich fast ausschließlich vom Fleisch getöteter Beutetiere ernähren, pflanzliche Kost aber verschmähen. Man tut den Raubvögeln indessen Unrecht, wollte man ihnen auf Grund ihres Namens einen besondren Grad von Schädlichkeit zuschreiben. Der Raubvogel, der einen Singvogel oder gar einen Hasen schlägt, schädigt zwar das geschlagene Einzelwesen am Leben, fördert aber vielfach das Wohlergehen der Art seines Beutetieres. Kurz, der Raubvogel steht im Dienste der natürlichen Gesundheitspolizei und der natürlichen Auslese; er leistet so dem Landwirt wie dem Forstwirt und dem Jäger wertvolle Hilfe, die nur eine kurzsichtige Beurteilung verkennen kann.“ Die Erkenntnis von dem Nutzen der Raubvögel im großen Haushalte der Natur, wie ihn Verfasser des vorliegenden Buches in der „Einführung“ mit Recht schildert, ist leider nicht so in das Bewußtsein des

Menschen, als des einzigen Feindes wenigstens der größeren Raubvögel, gelangt, daß ein gesetzlicher oder polizeilicher Schutz überflüssig gewesen wäre. Dieser ist vielmehr zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Gleichwohl werden noch alljährlich, auch von beruflichen Jägern, vielfach aus Unkenntnis, eine große Anzahl geschützter Raubvögel geschossen. Daher sind Bücher, wie das vorliegende, die die Vermittlung der Erkennungsmerkmale und der Lebensweise derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, mit Dankbarkeit zu begrüßen.

In der „Einführung" weist Verfasser zunächst auf „die Bedeutung der Raubvögel im Haushalte der Natur" hin, beschreibt ihren „Körperbau" und „das Gefieder", schildert „die Lebensweise" und „die geistige Verfassung" der Raubvögel und versucht schließlich die „Flugbilder" derselben darzustellen. Unterstützt durch zahlreiche vorzügliche, vielfach farbige Abbildungen, die zumeist dem in dem gleichen Verlage erschienenen klassischen Werke von Heinroth entnommen sind, gibt Verfasser sodann eine genaue Beschreibung der einzelnen Tag- und Nachtraubvögel. Eine durch Zeichnungen von Schnäbeln und Fängen ergänzte Bestimmungstabelle der Raubvögel, Flugbilder, eine Bestimmungstabelle der Raubvogelfänge und vorzüglich wiedergegebene Abbildungen von Federn nach photographischen Aufnahmen vervollkommnen die Darstellung und erhöhen den Wert des Buches, dem für die Zwecke des Raubvogelschutzes noch eine Übersicht der diesbezüglichen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen in den Ländern des Deutschen Reiches hinzugefügt ist.

So erfüllt das Buch seine Aufgabe, „dem Jäger und Naturfreund ein zuverlässiger Führer zu sein bei der Erkundung des Lebens und der Lebensbedingungen unserer heimischen Raubvögel" und damit „sich bewußt in den Dienst des praktischen Naturschutzes zu stellen" auf das beste. In der Bücherei keines Jägers und Hegers des Wildes dürfte das von dem Verlage auch glänzend ausgestattete Buch fehlen; darum sei es auch allen Forstwirten auf das angelegentlichste empfohlen!

Herrmann.

Berichtigung. Die Angabe auf Seite 689 der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 25, daß die holländische, in Bois-le-Duc gegründete Waldbrandversicherungsgesellschaft nunmehr auch Privatwaldungen versichere, trifft nach einer gefl. Mitteilung des Herrn van Dissel nicht zu. Diese Gesellschaft befaßt sich vielmehr nur mit der Versicherung von Gemeindewaldungen. Sie sowohl als die ältere der Heidemaatschappij lassen die versicherten Waldungen, deren Besitzer Schutzmaßregeln gegen Waldbrände durchführen müssen, in dieser Richtung durch forstliche Sachverständige überwachen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Tagung des Schlesischen Forstvereins vom 29. Juni bis 2. Juli 1927 in Hirschberg.

Am Nachmittag des 29. Juni d. J. versammelten sich die Mitglieder des Schlesischen Forstvereins zur 81. Tagung in der alten Garnison- und Gebirgsstadt Hirschberg. Bei prachtvollem Wetter, das auch für die kommenden Tage angesagt war, bot die mit Fahnen und Girlanden geschmückte Stadt ein frohes, festliches Bild. Die Organisation klappte vorzüglich. Bald hatte jeder das für ihn bestimmte Quartier gefunden; so kam dann auch sehr bald auf dem von der Stadt Hirschberg veranstalteten Begrüßungsabend im Stadttheater eine fröhliche Stimmung auf. — Oberbürgermeister Dr. Rickelt und nachher Stadtverordnetenvorsteher, Abgeordneter Ablaß richteten herzliche Begrüßungsworte an die Mitglieder des Vereins, für die der Präsident, Herr Oberregierungs- und Forstrat, Geheimrat Herrmann, dankte. — Musikalische Darbietungen der Hirschberger Jägerkapelle wechselten mit Gesangsvorführungen des Johnschen Frauenchors ab.

Am kommenden Donnerstag früh eröffnete Herr Geheimrat Herrmann die Hauptversammlung. — Nach dem erstatteten Geschäftsbericht ergriff Herr Oberforstmeister Köhler, Chef der Reichsgräflich Schaffgotschen Forstverwaltung, das Wort zu seinem einleitenden Vortrag: „Die forstlichen Verhältnisse der Herrschaft Schaffgotsch im Riesen- und Isergebirge." Nach einleitenden geologischen Informationen über die sogenannten Nordsudeten (Riesen- und Isergebirge) führte Redner unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Waldungen etwa folgendes aus:

Nach den Aufzeichnungen der Jahre 1593 und 1697 beherrschte das ganze Gebiet ein Urwald, der durch von Windbruch und -wurf niedergelegte große Fläche, denen Borkenkäferkalamitäten folgten, gekennzeichnet war. Eine Waldwirtschaft im heutigen Sinne kannte man bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts noch nicht. Charakteristisch für diese Zeit ist es, daß bei einer Gesamtgröße der Herrschaft von 105 000 Morgen 30 000 Morgen Blöße vorhanden waren. Erst die unter Friedrich dem Großen 1756 und dann 1777 erschienenen Forstordnungen haben bewirkt, daß die Waldungen vermessen und das Einschlagssoll festgestellt wurde.

Doch die Handhabe, die sich der Staat durch das Aufsichtsrecht im Jahre 1777 auf die Bewirtschaftung geschaffen hatte, ging durch das Kulturedikt vom Jahre 1811 verloren. An Stelle der geregelten Wirtschaftsführung trat wieder die frühere Willkürwirtschaft. Erst die in den Jahren von 1881 bis 1890 von Forstmeister Hosius durchgeführte Vermessung und Betriebsregelung bildete die Grundlage für eine nachhaltige Wirtschaft.

Redner ging dann auf die außerordentlich wechselnden und schwierigen Standortsverhältnisse in den Waldungen des Riesen- und Isergebirges ein.

Die Hauptgesteinsarten sind Granit und Gneis. Charakteristisch für das Granitgebirge ist die Schroffheit des Abfalles, die am Riesengebirgs-

kamm nach Norden nach dem Hirschberger Tal — am Iserkamm — gegen das Schreiberhauer Tal in Erscheinung tritt, während der Gneis in sanfteren Bergformen und flachen Hängen eine allmähliche Abdachung zum Vorland vermittelt. Der Granit ist grobkörnig, reich an Kalifeldspat und verwittert ziemlich leicht. Sein Verwitterungsprodukt: ein frischer, kräftiger, mitteltiefgründiger, lehmiger Sandboden, während indes die Böden der Rücken weniger fruchtbar und flachgründig sind. Infolge der gleichen Mineralzusammensetzung sind Granit und Gneis in ihren Verwitterungsprodukten nicht wesentlich unterschieden, wenn auch der Boden des Gneis gleichmäßiger, erdreicher und tiefgründiger ist. Beiden gemeinsam ist besonders in den höheren Lagen die Neigung zur Versumpfung und Torfbildung sowie die langsame Zersetzung des Laub- und Nadelabfalles; infolgedessen eine häufige Rohhumusbildung.

Die Hauptholzart ist die Fichte. Nach dem heutigen Stande entfallen auf sie 95 %, auf die Kiefer 4 %, auf die Buche 1 %. Wenn auch nach alten Aufzeichnungen früher Buchen- und Tannenbestände in weit größerer Anzahl vorhanden gewesen sind wie gegenwärtig, so war doch von jeher die Fichte die überragend herrschende Holzart.

Zur Zeit Friedrichs des Großen hatte man erst mit der systematischen Aufforstung, besonders der 30 000 Morgen Blöße, begonnen. Schläge sollten „der Länge nach von Mittag gegen Mitternacht, der Breite nach von Morgen gegen Abend angelegt werden". Samenbäume, von denen drei bis vier Stück je Morgen, besonders Tanne und Buche, stehen blieben, sind meist dem Sturm zum Opfer gefallen.

Die Neubegründung durch Saat blieb bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die übliche, erst dann trat die Pflanzung an ihre Stelle. Bei der Saat wurden für unseren Begriff ungeheuere Samenmengen verwendet. Bei Korn- und Vollsaat 36 kg, bei Streifensaat 24 bis 30 kg pro Hektar. Leider hat dieser Samen vielfach aus fremden Gebieten bezogen werden müssen, so daß heute die fremde Fichte in den Waldungen eine dominierende Stellung einnimmt. Von der Saat führte der Weg zur Pflanzung; die Pflanzweite hat verschiedenste Wandlungen durchgemacht und ist nach engsten Verbänden über die Büschelpflanzung heute bei einem Verbande von 1,7 m im Quadrat angelangt, in den höheren Lagen sogar bei einem Verbande von 2 m im Quadrat. Diese beiden Pflanzverbände der heutigen Wirtschaft sind herausgeboren aus der Erkenntnis der katastrophalen Folgen der zu engen Saaten und Pflanzungen.

Die Bestandesfestigkeit wird von innen heraus angestrebt, selbst auf Kosten geringer Astreinheit. Als weitere Schutzmaßregel gegen Windbruchschäden gilt die Trockenlegung vernäßter Kulturstellen, ferner die Durchmischung der flachwurzelnden Fichte mit Buche, Ahorn und Lärche. Zur äußeren Sturmsicherheit dienen breite Aufhiebe der Distriktslinien in jüngeren Beständen.

Neben der ersten Betriebsklasse besteht im Riesengebirge eine zweite, der sogenannte „Schutzwald". Seine Trennungslinie verläuft etwa auf der Schichtenlinie von 1100 Meter. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser Schutzwald aus Naturverjüngung hervorgegangen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die an der Waldvegetationsgrenze liegenden Bestände wegen der rauhen Lage des zu sichernden Holzwuchses und zum Schutze der unten liegenden Bestände dauernd in Bestockung erhalten werden müssen, aus dieser Erkenntnis heraus soll die Erhaltung des Schutzwaldes an erster, der Holzertrag an letzter Stelle stehen. Die Bewirtschaftung dieses Schutzwaldes erfolgt in stamm- und horstweiser Plenterung über die ganze Fläche, streifenweiser Plenterung bzw. mit Blendersaumschlägen unter Nachhilfe künstlicher Verjüngung in den unteren Teilen des Gürtels.

Redner gab dann einen Überblick über die Bewirtschaftung der anderen Holzarten: Kiefer, Buche, Lärche, Tanne und Bergahorn. Der Flächenanteil, den diese Holzarten in den Schaffgotschschen Forsten einnehmen, ist aber — wie oben angeführt — sehr gering. Die Hauptbedeutung dieser Holzarten wird darin liegen, als Mischhölzer den Boden gesund zu erhalten.

Die Ausführungen des Herrn Oberforstmeisters Köhler waren bestimmt, den Teilnehmern einen Überblick über die geschichtliche Entwickelung und die heutige Bewirtschaftung der Schaffgotschschen Waldungen zu geben.

Als zweiter Redner sprach Staatsoberförster Eberts-Ullersdorf wiederum über das Thema „Forstliches aus Theorie und Praxis". Redner sprach zunächst in objektiver Weise über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiet der Dauerwaldfrage und wandte sich dann — den meisten Teilnehmern wohl unerwartet — dem Problem der forstlichen Bilanzierung zu. Da dieses Thema auf dem Schlesischen Forstverein bisher noch nicht besprochen worden war, so ist es um so mehr zu begrüßen, daß sich der Redner dieser umfangreichen Arbeit unterzogen hatte. Es kann nicht Aufgabe dieses Referates sein, auf die Materie selbst einzugehen, nur so viel kann hier gesagt werden, daß es dem Redner gelungen ist, einen klaren Überblick über den heutigen Stand der Bilanzierung, dieser recht komplizierten und labilen Materie, zu geben. Die ganze Frage ist noch in der Entwickelung begriffen, wird aber voraussichtlich für die ganze Forstwirtschaft von einschneidender Bedeutung werden.

Nach der Mittagspause sprach der Preußische Forstbeflissene Klose über die Hochwasserschäden 1926 in den schlesischen Forsten. Der Vortrag war aufgebaut auf einer Rundfrage, die an den schlesischen Waldbesitz gerichtet worden war. Zur Verfügung standen etwa 40 Berichte aus den verschiedensten Teilen der Provinz. Besonderes Interesse verdienen die Ergebnisse über die physiologischen Schäden an den einzelnen Waldbäumen, getrennt nach fließendem und stehendem Überschwemmungswasser, wobei wiederum unterschieden wurde nach Wipfel- und Bodenwasserdecke. Das Ergebnis der Untersuchungen wurde im folgenden zusammengefaßt:

a) Überschwemmungswasser in jeder Form können vertragen: Kanadische Pappel, Grauesche, Stieleiche, Hainbuche;
b) sehr empfindlich gegen Hochwasser sind: Süßkirsche, Douglasfichte, Traubeneiche, Rotbuche, Sommerlinde;
c) empfindlich sind gegen:

1. Fließende Wipfelwasserdecke: Kiefer, Gemeine Esche, Traubeneiche;
2. Fließende Bodenwasserdecke: Gemeine Esche, Fichte, Roteiche;
3. Stehende Wipfelwasserdecke: Kiefer, Fichte, Roterle, Traubeneiche;
4. Stehende Bodenwasserdecke: Feldahorn, Gemeine Esche, Weißerle, Rotrüster, Birke, Fichte und Kiefer.

„Genaue und exakte Feststellungen auf diesem Gebiet haben ihren Wert in zweifacher Hinsicht, einmal ermöglichen sie, die naturwissenschaftliche Erkenntnis zu vertiefen, und haben dann ihre praktische Bedeutung darin, aus der Erkenntnis der spezifischen Eigenart der einzelnen Holzart dem Hochwasser gegenüber in durch Überschwemmungen gefährdeten Gegenden bei der Kultur die richtige Auswahl unter den Holzarten zu treffen."

Mit einem Vortrag von Dr. Schmidt-Breslau über das Elchwild in Schlesien fand die Hauptversammlung ihren Abschluß. — Am Abend versammelten sich dann die Mitglieder zu einem gemeinsamen Essen im Stadttheater.

Am Freitag, dem 1. Juli, brachte eine etwa einstündige Eisenbahnfahrt die Teilnehmer nach Jakobsthal; von dort begann bei wiederum prachtvollem Wetter der Waldbegang durch die Reichsgräflich Schaffgotschschen Oberförstereien Schreiberhau und Flinsberg. Hatte tagszuvor Herr Oberforstmeister Köhler den Teilnehmern einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung gegeben, so zeigten jetzt die beiden Revierverwalter, Herr Oberförster Bormann und Herr Forstmeister Stock, an einigen wenigen markanten Punkten die heutigen Wirtschaftsmaßnahmen und Ziele. Das erste Referat galt der Wiedereinbringung und Pflege der Buche, der besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es folgte dann eine Besprechung der Windbruchschäden und deren Verhütungsmaßnahmen. Die letzte Kalamität im Jahre 1925 hatte an den vor den Besuchern liegenden Hängen katastrophale Schäden angerichtet. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß die bekannten Maßnahmen der Forsteinrichtung: Bildung von Hiebszügen, Schaffung von Loshieben, die auf Randschutz durch Traufbildung und Deckungsschutz durch vorwiegend jüngere Bestände hinzielen, vielleicht doch nicht allein genügen. Es hat sich gerade bei der letzten Katastrophe gezeigt, daß der wirtschaftlich unangenehmste Schaden dadurch entstanden ist, daß der Sturm unter Überspringung der Säume mitten in den Bestand Löcher und Gassen riß. Dem kann aber nur begegnet werden durch eine Befestigung der Bestände in sich selbst. Diese ist anzustreben durch weitständige Begründung, Einbau sturmfester Holzarten — vor allem Buche —, Entwässerung nasser Stellen und durch die Erziehung der Bestände. Wenn die Bestandspflege vielleicht auch mancherorts bisher noch nicht in dem Maße durchgeführt werden konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre, so hat dies seinen Grund in der außerordentlich schwierigen Arbeiterfrage.

Für die Durchforstung in den Schneebruchlagen kann die im allgemeinen für Durchforstungsbetriebe geltende Behandlung des Einzelindividuums nach dem Grade seiner Tauglichkeit, die unter anderm Auflösung der Gruppen verlangt, um den ausgesuchten Einzelstamm zur höheren Leistung zu befähigen, nicht Platz greifen. Die hier übriggebliebenen Baumgruppen haben sich derart aufeinander abgestellt, daß sie gewissermaßen eine geschlossene Krone bilden, deren Unterbrechung zu einer einseitigen Beastung der Restgruppen führen und sie damit dem Wind oder Schneebruch ausliefern würden. Es ist hier nur möglich, die untüchtigen Gruppenmitglieder, durch deren Entfernung keine Unterbrechung der Gruppenkrone eintritt, herauszunehmen und im übrigen, was bei dem an sich lichten Stande sehr vorsichtig zu geschehen hat, die nicht zu einer Familie gehörenden einzelnen Stämme auf die Notwendigkeit ihrer Entfernung unter Berücksichtigung der Erhaltung möglichsten Bodenschutzes durchzusehen.

Auch die Kulturmaßnahmen und die Erfahrungen mit dem Raupenschlepper im Gebirge wurden in kurzen Referaten besprochen.

Ein von der Schaffgotschschen Verwaltung gereichtes Frühstück versammelte die Teilnehmer am Jagdschloß „Groß-Iser". Bald riefen die frohen Klänge des Waldhorns der in Reih' und Glied versammelten Beamten zur Fortsetzung der Wanderung.

Besonderes Interesse rief die von Herrn Forstmeister Stock gezeigte und eingehend besprochene „Technische Sturmsicherung" hervor. Durch die Entwaldung der Gebirgskämme und der hieraus resultierenden Bildung von Überfallwinden ist die Wirtschaft gezwungen, sich gegen zwei Hauptwindrichtungen zu schützen, und zwar gegen West- und Südwinde. Gegen ersteren — den Westwind — waren die allgemeinen üblichen Maßnahmen (Loshieb, Anhieb von Osten usw.) schon lange und meist mit gutem Erfolge angewandt worden, während man dem Süd- und Südoststurm ziemlich machtlos gegenüberstand. Das Verfahren ist von dem Gedanken der Schwerpunktverlegung ausgegangen. Zunächst erfolgt eine Begradigung der Einbruchstelle bzw. der Säume, an denen das neue Verfahren Anwendung finden soll. Die Randstellen werden dann um ein Drittel ihrer Krone gekürzt, die Schnittfläche durch Anstrich mit Teer isoliert. Es wird hierdurch erreicht, daß einerseits die Gewalt des Sturmes abgleitet, andererseits die exponierenden Randstämme durch die Verlegung des Schwerpunktes widerstandsfähiger gemacht werden. Der gezeigte, 1923 hergestellte Gürtel beträgt 1700 Meter, die Anzahl der geköpften Stämme 2000, die Kosten je Stamm betragen etwa 30 Reichspfennig. Diese so geführten Köpfungsränder zeigen schon im zweiten Jahre vollkommen gesunde Benadlung. Ein Absterben der Stämme ist nicht zu beobachten. Herrn Forstmeister Stock ist dies zweifellos beachtenswerte Köpfungsverfahren patentamtlich geschützt worden.

Die Exkursion fand dann ihren Abschluß im Bade Flinsberg. Der Sonnabend, 2. Juli, führte die Teilnehmer in den Hirschberger Stadtforst. Nach Vorführung der Feuerlöschgeräte „Total", deren Vorzüge allgemein anerkannt wurden, wurden die Talsperre Bober-Röhrsdorf bzw. die Ostdeutschen Papier- und Zellstoffwerke besichtigt.

Die Stadt Hirschberg hatte in entgegenkommender Weise für ein Frühstück auf der

Turmsteinbaude und eine Kaffeetafel auf dem Hausberge Sorge getragen. — Voll Dankbarkeit gegen Herrn Grafen Schaffgotsch und die Herren seiner Verwaltung und ebenso gegen die Stadt Hirschberg wird jeder, der an der Tagung teilgenommen hat, gern daran zurückdenken und eine Reihe wertvoller Anregungen mitgenommen haben.

Forstassessor Frhr. v. Willisen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Handbuch der Forstkassen über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung — Vordrucke für die Ausgaben bei den Lohnfonds.

Allgemeine Verfügung III 31/27.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. September 1927 — III 13158.

Es ist mir bekanntgeworden, daß bei sehr vielen Forstkassen ein Vordruck zum Handbuch für die Buchung von Lohnzahlungen benutzt wird, der es ermöglicht, den auf mehrere Haushaltstitel entfallenden Lohnbetrag eines Lohnzettels an ein und derselben Stelle des Handbuchs auf einer Linie zu buchen. Die Benutzung dieses Vordrucks erscheint mir zweckmäßig, sie wird daher für alle Forstkassen zugelassen.

Der Vordruck, der hier kurz L-Vordruck genannt sei, hat auf der linken (Soll-) Seite des Handbuchs folgendes Aussehen:

Soll-Ausgabe bei Titel:												
								Lohn-vor-schüsse	Gesamt-Aus-gabesoll	Tag der Ausgabe-anweisung	Nr. des Ausgabe-buchs der Oberförsterei	Lfd. Nr.
RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Auf der rechten (Ist-) Seite des Handbuchs ist eine Verteilung des Istbetrages einer Lohnzahlung auf die einzelnen Lohntitel nicht vorgesehen. Hierauf kann auch verzichtet werden, weil in der Regel Reste bei den Lohnzahlungen nicht vorkommen, Soll und Ist sich also fast ausnahmslos decken und daher nach der Buchung auf der Sollseite ohne weiteres ersichtlich ist, auf welche Lohntitel der im Ist gebuchte Betrag einer Lohnzahlung entfällt.

Sollten am Schlusse des Rechnungsjahres bei den Lohnfonds wider Erwarten Reste verbleiben, so ist in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken, bei welchen Titeln die Reste gegen das rechnungsmäßige Soll bestehen. Im Handbuche des folgenden Rechnungsjahres sind etwaige Reste auf dem L-Vordruck unter einem an erster Stelle einzurichtenden Abschnitt „Nach der vorjährigen Rechnung" vorzutragen. Hinter diesem Abschnitt sind die Ausgaben „aus der laufenden Rechnung" nachzuweisen.

Die Spalte des L-Vordrucks „Bemerkungen" kann auch zur Eintragung der Namen usw. der einzelnen Zahlungsempfänger benutzt werden.

Die Kreditbewilligungen bei den einzelnen Lohnfonds sind zweckmäßig auf der ersten Seite des L-Vordrucks zu vermerken.

Zusatz für die mit Kreiskassen verbundenen Forstkassen:

Im RdErl. des Herrn Finanzministers vom 1. September 1927 — II C 5877 — ist der L-Vordruck unter Nr. 659 aufgeführt.

Umstellung der Naturalwertpachten durch den Forstfiskus.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. August 1927 — III 2168. II.

Der Domänenpächterverband hierselbst hat bei mir angeregt, daß im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Umstellung der Naturalwertpachten für Domänen auf Reichsmark auch die mit dem Forstfiskus auf Naturalwert abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung forstfiskalischer Ländereien an Domänenpächter entsprechend umgestellt würden.

Die Regierung ersuche ich daher, im Benehmen mit der Domänenabteilung der Regierung

a) bei der Verpachtung größerer Flächen, die wohl überhaupt kaum vorkommen wird, nach dem Erlasse vom 5. Februar 1927 — II 1523, Ziffer 1 — (nicht veröffentlicht),

b) im übrigen aber nach dem Erlasse vom 31. Mai 1927 — II 8003 — (nicht veröffentlicht) zu verfahren.

Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung. Nach der Verordnung vom 19. August 1927 (RGBl. I S. 285) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben. Ihre Farbe ist bei der

Gehaltsklasse	A	(Geldwert	2 RM)	rot,
„	B	„	4 RM	blau,
„	C	„	8 RM	hellgrün,
„	D	„	12 RM	dunkelbraun,
„	E	„	16 RM	gelbbraun,
„	F	„	20 RM	violett,
„	G	„	25 RM	grau,
„	H	„	30 RM	dunkelgrau.

Die bisherigen Beitragsmarken, deren Gültigkeitsdauer mit dem 30. September 1927 abläuft, können bis zum 31. Dezember 1927 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden; ein späterer Umtausch ist nicht statthaft. J.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Haushalt der Forstverwaltung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 22. August 1927 — III 12156. Allg. Vf. III 30/27. Min.-Bl. f. L., D. u. F. vom 10. September 1927 Nr. 37 S. 667ff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsreform. Das Reichskabinett hat sich am 15. September mit der Beratung einer Reihe Einzelfragen innerhalb des Gesamtproblems befaßt, wozu verschiedene Fachreferenten hinzugezogen wurden. Das Preußische Kabinett hat inzwischen dem Reichskabinett seine Stellungnahme in der Besoldungsangelegenheit zukommen lassen. Soweit Nachrichten der politischen Tagespresse erkennen lassen, hat das Reichskabinett in seiner Beratung am Freitag, dem 16. September, den Entwurf zum Besoldungsgesetz endgültig verabschiedet. Der Reichstag hat jedoch nach einem Beschluß des Ältestenrates die für 3. Oktober angesetzte Zwischentagung auf den 17. Oktober verschoben. Reichskanzler Marx hatte dem Präsidenten des Reichstages mitgeteilt, daß vor dem 17. Oktober die Besoldungsvorlage und andere Gesetzentwürfe noch nicht so weit gediehen seien, daß diese zur Beratung im Reichstag kommen könnten. Die Beamten werden sich also wohl noch etwas mit Geduld wappnen müssen, ehe die Entscheidung heranreift.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister Berner, Vorstand des bayr. Staatsforstamtes Burgwindheim im Steigerwald, vielen Fachgenossen rühmlichst bekannt als Führer der Ausflüge in das genannte Forstamt während der Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Bamberg im Jahre 1924, ist am 11. September 1927 nach schwerem Leiden verstorben.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Bilanzierungslehrgang. In der Zeit vom 26. bis 29. Oktober soll in Weimar der 4. Lehrgang über „Theorie und Technik des Ostwaldschen Bilanzierungsverfahrens" abgehalten werden. Leiter des Lehrganges ist Professor Dr. Krieger. Beginn des Lehrganges: Mittwoch, den 26. Oktober, 20 Uhr, mit einem Begrüßungsabend im Bauernheim, Weimar, Schwanseestr. 9/11. Dabei ein kurzer allgemeiner Einführungsvortrag. Schluß des Lehrganges: Sonnabend, den 29. Oktober, so zeitig, daß die Mittagsschnellzüge benutzt werden können. Zimmer werden auf Wunsch gern besorgt. Preis für Übernachtung einschl. Frühstück und Bedienung 4 bis 6 RM. Anmeldung baldmöglichst, spätestens aber bis 15. Oktober, unter Einsendung der Teilnehmergebühr von 15 RM erbeten an die Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre, Weimar, Schwanseestr. 29, I.

Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster in der Rheinprovinz. Vom 31. August bis 2. September fand in Wittlich die Försterprüfung 1927 statt. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Forstrat Dintelmann, Bonn, Vorsitzender; Oberförster Neuwinger, Wittlich; Graf Beißel von Gymnich, Schmidtheim/Eifel; Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt. Der Prüfung unterzogen sich sieben Anwärter, die sämtlich bestanden. Die Note sehr gut wurde dem Fürstl. Hilfsförster Bücker in Hardert erteilt. Der Forstgehilfenprüfung, die vom 2. bis 3. September stattfand, unterzogen sich vier Anwärter, die ebenfalls bestanden.

Forstlicher Lehrgang in Ostpreußen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Verbindung mit dem Verbande ostpreußischer Waldbesitzer und dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands wird am 29. und 30. September d. J. in Rastenburg und Bosemb einen Lehrkursus für Waldbesitzer und Forstbeamte unter Mitwirkung des Herrn Geh. Regierungs- und Forstrat Böhm abhalten. Der Lehrgang wird insbesondere die Handhabung von Durchforstungen in verschiedenartigen Beständen zeigen, weiterhin werden namentlich auch Vorträge über Mischwaldbegründung und Mischwalderziehung gehalten. Der Kursus beginnt am 29. September in Rastenburg, wo übernachtet werden muß, und endigt am 30. September in Bosemb. Treffpunkt am 29. September, vormittags 11½ Uhr, vor dem Hotel Tuleweit, Rastenburg. Alles Nähere durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Königsberg, Beethovenstr. 24/26.

Forstlicher Lehrgang in der Provinz Sachsen. Die Landwirtschaftskammer veranstaltet gemeinsam mit dem Waldbesitzerverband in den Tagen 11. bis 13. Oktober 1927 in Sangerhausen einen forstlichen Lehrgang. Anreise am 11. Oktober; 20,15 Uhr im Hotel „Preußischer Hof" einleitender Vortrag für die Exkursion am nächsten Tage. Am 12. Oktober, 8 Uhr, Fahrt zur Lehrwanderung in das Freiherrlich von Bülowsche Forstrevier Beyernaumburg (Treffpunkt Hotel „Kaiserin Augusta"). Das Forstrevier Beyernaumburg hat hauptsächlich Eichen- und Buchenbestände. Vorführung der „Rinco"-Motor-Säge. Rückkehr nach Sangerhausen gegen 16 Uhr. Dortselbst im „Preußischen Hof", 17,30 Uhr, Aussprache über das Gesehene sowie Vortrag von Herrn Forstrat Dr. Zentgraf in Lauterbach über „Fichtendurchforstungen". 20,15 Uhr Vortrag über „Zeitstudien" von Herrn Herzoglichen Revierförster Bergknecht, Schlangengrube. Am 13. Oktober, 8,23 Uhr, Fahrt nach Oberröblingen, wo auf der Grube Credner der Riebeckschen Montanwerke Vortrag nebst praktischer Vorführung der Verarbeitung des Grubenholzes stattfindet (beschränkte Teilnehmerzahl). Für die anderen Teilnehmer ab Sangerhausen 7,28 Uhr zur Besichtigung der Heimkehle bei Uftrungen. Schluß aller Veranstaltungen gegen 12 Uhr mittags, so daß die Züge gegen 13 Uhr zur Heimkehr benutzt werden können. Genaue Zeiteinteilung und Näheres sofort anfordern bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. d. S., Kaiserstraße 7.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Eisenach. Wie wir der Tagespresse entnehmen, wurde der mit einer gewissen Räuberromantik umkleidete unverbesserliche, bejahrte Rhönwilddieb Christian Klotzbach aus Stadtlengsfeld, der wegen Diebstahls und Wilderns einen großen Teil seines Lebens im Zuchthaus zubrachte

und erst vor wenigen Wochen seine letzte Freiheitsstrafe verbüßt, jetzt in Gladbach bei Dermbach wegen Wilderns erneut festgenommen.

Forstwirtschaftliches.

Lupinen im Walde. In letzter Zeit ist mehrfach der Anbau der Dauerlupinen sehr empfohlen worden. Obwohl ich deren Eigenschaften und Wirkung kenne und schätze, ist es mir doch aufgefallen, daß nebenbei nie die gelbe Lupine erwähnt wurde. Ich hatte nun Gelegenheit, deren Wirkung beobachten zu können. Der Versuch wurde in einer kleinen Privatforst in Schlesien gemacht. Dort mußte der Besitzer aus bestimmten Gründen eine kleine, durch Streuharken ausgeplünderte Stangenholzfläche von einem Morgen abholzen. Pflanzen waren nicht gleich vorhanden, und die Fläche blieb zunächst ein Jahr liegen. Da die Fläche nun noch am Südrand eines Stangenholzes lag, war sie den ganzen Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Im nächsten Frühjahr wurden nun einjährige Kiefern gepflanzt. Da aber den ganzen Sommer die Fläche der Sonne ausgesetzt war, sind im kommenden Jahre die Pflanzen restlos eingegangen. — In diesem Frühjahr wurde nun die Fläche nochmals mit einjährigen, leider noch sehr schwächlichen, Kiefernpflanzen bepflanzt. Auf meinen dringenden Wunsch wurden nun zwischen die Kiefernpflanzenreihen eine ungefähr 15 cm starke Lupinenschalenschicht der gelben Lupine gelegt. Ich verfolgte damit nur den einfachen Zweck, den Boden der Sonnenbestrahlung zu entziehen, sowie die Bodengare zu fördern. Unvermeidlicherweise befinden sich aber in dererlei Schalen noch ein wesentlicher Teil Lupinensamen. Das günstige feuchte Frühjahr ließ diese Samen fast restlos aufgehen, und die Kulturfläche war somit auch den Tag über mit Schatten versehen. In diesem leichten Schirm entwickelten sich die Kiefern prachtvoll. Die unter der leichten Beschattung liegenden Schalen sind schon zum Teil verrottet. Sogar der starke Wildverbiß hat wesentlich nachgelassen. Gerade für den kleinen Privatwaldbesitzer ist diese Maßnahme mit der gelben Lupine sehr zu empfehlen. Es braucht nicht immer die so schwer zu beschaffende Dauerlupine zu sein, auch die gelbe Lupine nützt schon sehr viel. Wenn auch die Wirkung der Dauerlupine, in bezug auf Bodenbesserung durch Förderung der Stickstoffbildung, Entstehung und Erhaltung der Kohlensäure, Lockerung, Durchlüftung und Wasserzuführung eine bedeutend bessere ist, so ist in der Not doch auch die gelbe Lupine zu verwenden. Wird sie nach erfolgter Pflanzung erst auf die Kultur gebracht, so kann sie, auch wenn sie zu stark aufgeht, nicht schaden, da sie ja im Herbst verrottet und nicht, wie die Dauerlupine, wiederkommt. Denn gerade die Dauerlupine muß in dieser Hinsicht immer beobachtet werden, ist es doch vorgekommen, daß sie im zweiten Jahre die ganze schöne Kiefernkultur erstickt hat. Infolge des Leutemangels während der Ernte war es nicht möglich, die Lupinen zu verdünnen. Es liegt mir fern, gegen die Dauerlupine aufzutreten, aber die gelbe Lupine ist gleichfalls sehr nutzbringend, wenn sie auch nur fürs erste Jahr hilft. Ist aber im ersten Jahre die Kultur gut gelungen, so wird sie dann bedeutend leichter ein Dürrjahr überwinden. Der bei der Dauerlupine unbedingt notwendige Anbau zwischen den Pflanzenreihen auf die Balken ist bei der gelben Lupine nicht notwendig, ja eine Aussaat auf ganzer Fläche sehr empfehlenswert. In den Gegenden mit geringen Böden, wo gelbe Lupine viel zu Düngezwecken angebaut wird, kann der Einfachheit halber die gelbe Lupine auch im Walde verwendet werden.

Hilfsförster Niemand, Görlsdorf, Neumark.

Phänologische Beobachtungen 1927. Der Phänologische Reichsdienst bittet, die Beobachtungsformulare, sowohl die für die einzelnen Monate wie die für die ganze Vegetationsperiode 1927 bestimmten, ausgefüllt an die Zentralstelle des Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) baldgefl. einzusenden, damit die Bearbeitung der Beobachtungen möglichst bald in Angriff genommen werden kann. Auch die Zusendung von Beobachtungsvordrucken, in welche nur einzelne Beobachtungen eingetragen sind, ist erwünscht.

Verschiedenes.

Zur Aufklärung eines Forstbeamtenmordes vor 1913 in Polen. Nach einer an das Polizei-Präsidium Berlin gelangten Anzeige soll vor längeren Jahren, wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1913, ein Oberförster oder Förster, vielleicht auch ein Privatförster, in Polen (es dürften also neben den ehemaligen preußischen Provinzen Posen und Westpreußen auch das ehemalige Russisch-Polen und Österreichisch-Polen in Frage kommen) erschossen worden sein. Die Leiche soll nach der Tat mit Gras zugedeckt und anscheinend bisher nicht aufgefunden worden sein. Der Ermordete soll Belski, vielleicht auch Felski, oder so ähnlich geheißen haben.

Wer zu dem hier geschilderten Vorfall irgendwelche sachdienliche Angaben machen kann, insbesondere auch darüber, ob eine Forstperson des genannten Namens verschwunden ist, ohne daß es bisher gelungen ist, ihren Aufenthalt zu ermitteln, wird gebeten, Nachricht an das Polizei-Präsidium Berlin, Kriminal-Inspektion A, Kriminal-Kommissar Pippo, zu Tgb. Nr. 5414 IV. K. 12. 27 zu geben.

J. A.: Pins, Kriminal-Kommissar.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die am Baumarkt eingetretene Belebung hatte eine weitere Befestigung der Bauholzpreise zur Folge. Kieferne geschnittene Balken wurden im Großhandel frei Waggon Berlin zu Preisen von 82 bis 84 RM je nach den Abmessungen und der Kürze der Lieferfrist verkauft. Ob weitere Preissteigerungen für Balken eintreten, wird vor allem davon abhängen, in welchem Zeitumfange die aus Österreich angebotenen Tannenbalken, deren Verwendung mehrere Jahre unterbunden war, sich einführen werden. Tannenbalken wurden zu Preisen von 70 bis 74 RM frei Waggon Berlin von den Sägewerken an Platzholzhandlungen angeboten. Das Tischlerholzgeschäft ist ruhiger geworden. Der Verbrauch nimmt einstweilen Anstoß an der inzwischen eingetretenen Erhöhung der

Stammbretterpreise. Bei zunehmender Beschäftigung der Bautischlereien dürfte indessen der Widerstand der Holzkonsumenten gegen weitere Preiserhöhungen nicht aufrecht zu halten sein.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. September 1927 ab märkischer Station **12,46** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. September 1927. **Landfüchse** 18 bis 27, **Gebirgsfüchse** 32 bis 37, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 15, **Maulwürfe**, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,80, **Hasen**, Winter 2, **Kanin**, Wildkanin 0,65 bis 0,75, **Rehe**, Sommer 3, Winter 1,80, **Katzen**, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. September 1927. **Landfüchse** 15 bis 25, **Steinmarder** 60 bis 70, **Baummarder** 80, **Iltisse** 13, **Dachse** 5, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 2, **Bisam** I 6,50, **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,90, **Wiesel**, weiße 7,50, **Wildkanin**, Winter 0,55, **Maulwürfe**, weißledrig 0,30, blauledrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 1,80 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 19. September 1927. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, Rotwild, männlich, schwer 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,25, Wildenten Ia 2,10 bis 2,30, Rebhühner, junge, groß Ia 2,40 bis 2,50, alte Ia 1,50 bis 1,70 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 19. September 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 100, Schleien, Portions- 150 bis 160, unsortiert 130 bis 140, Aale, unsortiert 130 bis 140 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen **unerledigt** liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 44. **Haftung für einen Hund.** Von meinem Kollegen habe ich einen Hund auf Probe. Nach kurzer Zeit sage ich ihm, daß der Hund für mich nicht in Frage kommt. Infolge Futterschwierigkeiten bittet er mich, den Hund noch eine kurze Zeit zu behalten. An einem Abend sitze ich an einem kleinen Flusse, um Enten zu schießen. Bei eintretender Dunkelheit höre ich plötzlich hinter mir, unmittelbar an einem Kiefernbestande, Menschenstimmen. In der Annahme, es könnten Frevler sein, gehe ich darauf zu. Ich biege um die Waldecke und sehe vor mir zwei Männer, die beim Beerenpflücken sind. Im gleichen Augenblick wird dem einem Manne von dem Hunde die Hose zerrissen. An dem Bestande führt kein öffentlicher Weg vorbei, auch hatten die Männer keine Erlaubnis zum Pflücken der Beeren. Es war mir bekannt, daß der Hund bissig ist. Muß ich für den angerichteten Schaden haften?

Hilfsförster R. in G.

Antwort: Es kommt im vorliegenden Falle darauf an, wer als Tierhalter anzusehen ist. Sie sind gebeten worden, den Hund noch eine kurze Zeit zu behalten, das heißt denselben in Verwahrung zu nehmen und ihm für eine kurze Zeit Obdach und Unterhalt zu gewähren. Scheinbar haben Sie nun den Hund im eigenen Interesse verwendet, indem er auch einmal zur Jagd benutzt wurde. Das genügt jedoch nicht, um Ihnen die Eigenschaft des Tierhalters zu verleihen, sondern der Eigentümer des Hundes ist Tierhalter geblieben und hat die Verantwortung eines solchen zu tragen. Nun haben Sie aber gewußt, daß der Hund bissig ist. Nach § 367 Ziffer 11 StGB. macht sich strafbar, wer „bösartige" Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt. Das ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. nach dem die Verpflichtung zum Schadenersatz auch denjenigen trifft, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Fahrlässigkeit genügt, aber sie dürfte nach Lage der Sache zu verneinen sein, so daß allein der Eigentümer des Hundes für den angerichteten Schaden haftet.

In der Anwesenheit der Leute auf dem fremden Grundstück, die als unbefugte anzusehen ist, liegt ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. vor, wonach die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Balz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Pr.-Eylau (Königsberg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 7. Oktober.

Förster-Endstelle Altenhof, Oberf. Trier (Trier), ist zum 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Vorhanden: Geräumige Dienstwohnung, 0,0270 ha Garten, 6,2590 ha Acker, 1,3730 ha Wiese, 0,8360 ha Weide. Nutzungsgeld jährlich 154 RM. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Trier, soweit sie das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und sämtliche überzählige Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 30. Oktober.

Forstsekretärstelle in der Oberförsterei Castellaun, Hunsrück (Koblenz), ist zum 1. November zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Evangelische und katholische Kirche und Schule im Ort. Nächste höhere Schule in Simmern, 16 km Schienenweg. Meldefrist 15. Oktober.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Reußwalde (Allenstein) ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung 305 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste

höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 30. September.

Förster-Endstelle Schützenhaus, Oberförsterei Lübben (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2290 ha Garten, 1,4910 ha Acker, 7,1970 ha Wiese. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Forstsekretärstelle Schwenow, Oberförsterei Schwenow (Potsdam), ist voraussichtlich zum 15. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0678 ha Garten 5. Kl., 0,7500 ha Acker 6. Kl., 2,5530 ha Wiese 7. Kl. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Reichersкreuz, Oberförsterei Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist zum 1. November zu besetzen. Dienstwohnung. Etwa 3 ha Acker. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), ist zum 1. November zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0400 ha Garten, 1,2205 ha Acker, 1,4760 ha Wiese. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Forstkasse in Prechlau (Schneidemühl) sucht zum 1. Oktober einen in allen Zweigen des Kassenwesens gut durchgebildeten, selbständig arbeitenden **1. Kassengehilfen.** Mietwohnung vorhanden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Erbach, Oberf. Rod a. d. Weil, mit dem Wohnsitze in Erbach, Kreis Limburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1928 zur Neubesetzung. Bewerbungen sind bis zum 10. November an die Oberförsterei Rod a. d. Weil, Oberf. Rod a. d. Weil, zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Städt. Hilfsförsterstelle Treuenbrietzen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens den 3. Oktober an die Oberförsterei in Frohnsdorf bei Treuenbrietzen (Mark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Försterstelle Schier in der Oberförsterei Haste (Minden) wird am 1. Oktober eingezogen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Belte, Revierförster in Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Topp, Revierförster in Niederklein, Oberf. Neustadt (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Bocis, Hegemeister in Klein-Roppershausen, Oberf. Immichenhain (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Ewald, Förster in Mackensen, Oberf. Dassel, wird am 1. November unter Uebertragung der Förster-Endstelle nach Nüxei, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Ziege, überz. Förster in Idensen, Oberf. Haste, wird am 1. Oktober nach Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Fredrich, Hegemeister in Heenes, Oberförsterei Hersfeld-West (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Hindenburg, Förster in Försterlake, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach -Bergelau, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), versetzt.

Höfer, Forstsekretär in Forsthaus Schnepke, Oberf. Grubenhagen, wird am 1. Dezember unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Peine, Oberf. Peine (Hildesheim), versetzt.

Holle, Förster in Grassel, Oberf. Gifhorn, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Malloh, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), versetzt.

Hücker, Hegemeister in Schier, Oberf. Haste (Minden), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Keller, Hegemeister in Caldern, Oberf. Elnhausen (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Leuschner, Förster a. W., Berlinchen (Neumark), wird am 1. Oktober zur versuchsweisen Wiederbeschäftigung nach Gudersleben, Oberf. Königsthal (Erfurt), einberufen.

Lübeck, Hegemeister in Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Neuschäfer, Hegemeister in Hattenbach, Oberf. Niederaula (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Opitz, überz. Förster, wurde die Förster-Endstelle Eichenwalde, Oberf. Turoscheln (Allenstein), übertragen.

Rhode, Forstsekretär in Neuswalde, wurde auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Liebemühl (Schneidemühl) versetzt.

Trempenau, überz. Förster, wurde die Förster-Endstelle Kekitten, Oberf. Sadlowo (Allenstein), übertragen.

Weyhreuter, Hegemeister in Hauswurz, Oberf. Neuhof (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Zeller, Hegemeister in Auhagen, Oberf. Haste (Minden), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Burckardt, Hilfsförster in Wewelsburg, Oberf. Böddeken, wird am 1. Oktober nach Pötzen, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Haberstroh, Hilfsförster, Oberf. Wildenbruch (Hofkammerverwaltung), wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Frankenberg (Kassel) übertragen.

Hahn, Hilfsförster in Waldmühle, Oberf. Oberhaus, wird am 1. November nach Herzberg, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.

Heinrich, Hilfsförster in Pötzen, Oberf. Oldendorf, wird am 1. Oktober nach Schier, Oberf. Haste (Minden), versetzt.

Hennecke, Hilfsförster in Sonnenberg, Oberf. Andreasberg, wird am 1. Oktober nach Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Kurth, Hilfsförster in Diekholzen, Oberf. Diekholzen, wird am 1. Oktober nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), versetzt.

Mainz, Hilfsförster in Pulverfabrik bei Hanau, Oberförsterei Wolfgang, wird am 1. Oktober nach Altenfeld, Oberförsterei Gersfeld (Kassel), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Rehburg, Oberf. Rehburg (Hannover), wird am 1. Oktober unter auftragsweiser Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Münster, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Witte, Hilfsförster in Sieber, Oberf. Sieber, wird am 1. November nach Escherode, Oberf. Escherode (Hildesheim), versetzt.

Privatforstdienst.

Borchert, Herbert, Forstsekretär, bisher an der Fürstlich Stolbergschen Rentkammer-Forstabteilung in Roßla a. Kyffhäuser, ist die Forstsekretärstelle an der Oberförsterei der Mansfeld-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Wippra (Südharz) ab 1. September übertragen.



Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Für Ueberlassung eines in der Gemeindejagd Wunscha bei Reichwalde O.-L. geschossenen und verendeten Hirsches; eingesandt von Herrn Direktor Böttcher, Rietschen O.-L.	100,—
Gesammelt gelegentlich eines Jägerabends; eingesandt vom St. Hubertus, Bielefeld	70,—
Sühnegeld auf Veranlassung der Fürstlich Hohenzollernschen Revierförsterei Kuttel	50,—
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster G. Struhmann, Molmerswende bei Abberode	25,—
Gesammelt anläßlich einer Entenjagd; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer v. Somnitz-Goddentow	15,—
Eingesammelte Strafgelder für Jägersünden; eingesandt von Herrn Wilhelm Unger, Berlin N 20	11,—
Buße: eingesandt von Herrn Hegemeister E. Müller, Oschatz	10,—
Sühne für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Fritz Druch, Oberförsterei Cutawa bei Blottnitz	10,—
Buße; eingesandt von Herrn Postbaurat Bertram, Breslau	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5, 1 zu 3, 1 zu 1,10, 1 zu 1	10,10
Summa	311,10

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 16. September 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: F. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10755. **Wehmeyer,** Friedrich, Forstkandidat, Brake in Westfalen. XI. Abt. I a.
10756. **Neumayer,** Heinrich, Hilfsförster, Burg Liebenstein, Post Camp a. Rhein. V. Abt. I b.
10757. **Bartelt,** Walter, Forstgehilfe, Miechowitz, Kreis Beuthen, O.-S. VI. Abt. I b.
10758. **Wölfel,** Andreas, Forstgehilfe, Fischbach bei Nittenau, Oberpfalz. XIV. Abt. I b.
10759. **Eichner,** Erich, Hilfsförster, Dombrowka, Post Gr.-Schinnowitz, Kreis Oppeln, O.-S. VI. Abt. I b.
10760 **Stubenhofer,** Jos., Förster, Dünzling, Post Thalmassing, Oberpfalz. XIV. Abt. I b.
10761. **Waldbesitzerverband für Hessen-Nassau und Waldeck e. V.,** Kassel, Weißenburgstraße 12. XIII. Abt. II
10762. **Natterer,** Julius, Gräfl. Forstgehilfe, Fischbach bei. Nittenau, Oberpfalz. XIV. Abt. I b.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Leistner, Kurt, Hilfsförster, Annenhof, Post Crangen, Kreis Schlawe.
Kirsch, Otto, Forstkandidat, Oberlangenbielau i. Schl., Kreis Reichenbach.
Kirst, Otto, Förster, Goldenitz, Post Pritzier (Mecklbg.).
Witte, Hubertus, Forstgehilfe, Oberf. Warnen, Post Tollmingkehmen, Ostpr.

Ortsgruppe Trier. Am Sonntag, dem 11. September, nachmittags 2 Uhr, kamen die Mitglieder der Ortsgruppe zu einer Versammlung im Hotel „Viktoria", Trier, Bahnhofstraße, zusammen. Trotz schlechten Wetters ließen es sich die Kollegen, besonders die älteren Herren, nicht nehmen, von ihrem teils ziemlich weit entfernten Wohnsitz aus in Trier zur Versammlung zu erscheinen. Nachdem Kollege Vögl 2,30 Uhr nach Eröffnung der Versammlung die Niederlegung seines Amtes als Vorsitzender der Ortsgruppe, was aus besonderen Gründen erfolgen müsse, bekanntgegeben hatte, erfolgte die Festsetzung einer neuen Tagesordnung. Punkt 1: Wahl eines neuen Vorsitzenden. Punkt 2: Festsetzung der nächsten Ortsgruppenversammlung sowie Neuregelung der Ortsgruppenbeiträge. Punkt 3: Besprechung von Standesfragen. Nach allgemeiner Besprechung betreffs Wahl eines neuen Vorsitzenden wurde Kollege Desguiotz vorgeschlagen, der sich auch zur Übernahme dieses Amtes bereit fand. Die nächste Ortsgruppenversammlung wird auf Sonntag, den 6. November, nach dem schönen Kreisstädtchen Saarburg, Bez. Trier, festgesetzt. Tagesordnung, Zeit und Lokal der Zusammenkunft wird allen Mitgliedern noch durch Postkarte näher mitgeteilt, so daß jeder einzelne eingeladen wird. Die Ortsgruppenbeiträge werden in dieser Versammlung festgesetzt. Schon jetzt gebe ich mich der angenehmen Hoffnung hin, daß alle Kollegen, jung und alt, vollzählig erscheinen werden. Es erfolgte zum Schluß der Versammlung eine allgemeine Aussprache über Standesfragen usw., wobei die Kollegen ihre Meinung gegenseitig austauschten; da gerade dieser Punkt für uns Privatforstbeamten ein sehr wichtiger ist, so möchte ich die Kollegen darauf hinweisen, daß endlich eingesehen werden muß, daß unsere Vereins- und Ortsgruppenversammlungen nicht nur dem Vergnügen bloßer Zusammenkünfte dienen, sondern dabei auch ernste Dinge und Standesfragen besprochen und bearbeitet werden, die, wenn wir geschlossen und einig zu Werk gehen, auch zum Erfolg führen. Gegen 5½ Uhr war die Versammlung beendigt. Hierauf folgte noch ein kleiner Bummel durch die alte Römerstadt, wo es bei einem guten Schoppen „Im Römer" noch recht gemütlich wurde, bis der Abend wieder zur Rückkehr nach den heimatlichen Penaten mahnte.

Desguiotz.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Neues aus der Pensionskasse.

Die Mitgliederversammlung beschloß in ihrer Sitzung, dem § 22 vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts folgenden Zusatz anzufügen:

Nachtrag zum § 22.

Auf Antrag eines unverheirateten oder verwitweten Versicherten erhält eine Angehörige,

welche ihm den Haushalt führt, für ihre Person die Rechte der Ehefrau (§ 22 Ziff. 1) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Angehörige muß mit dem Versicherten nahe blutsverwandt sein (höchstens im vierten Grade).
2. Die Angehörige darf höchstens 15 Jahre, als Schwester höchstens 20 Jahre jünger sein als der Versicherte.
3. Die Angehörige wird erst rentenberechtigt, nachdem
   a) der Versicherte sie der Pensionskasse angemeldet hat, und
   b) sie nach der Anmeldung dem Versicherten den Haushalt fünf Jahre geführt hat.
4. Der Anspruch auf Rente erlischt, sobald
   a) der Versicherte heiratet,
   b) die berechtigte Angehörige heiratet,
   c) die Haushaltsführung durch die Angehörige aufhört.

Heiratet die rentenberechtigte Angehörige, nachdem sie bereits in den Genuß der Rente getreten ist, so erhält sie dieselbe Abfindung wie die rentenberechtigte Witwe (§ 13 Abs. 3).

Nachkommen der berechtigten Angehörigen erwerben keinen Rentenanspruch an die Pensionskasse.

Das Reichsaufsichtsamt hat durch Genehmigungsurkunde vom 6. September 1927 Tagebuch-Nr. IV P 3119/8 die beantragte Satzungsänderung genehmigt.

Die Pensionskasse. Daniels.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kommunalforstbeamtenverein Hohenzollern.

Am Samstag, dem 24. September 1927, vormittags 10 Uhr, findet im Restaurant Göppel in Gammertingen die diesjährige Generalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Die schwebenden Standesfragen der Gemeinde-Forstbeamten in Hohenzollern. Beschlußfassung über weitere zu unternehmende Schritte. 2. Beschlußfassung über den notwendig gewordenen Anschluß an den „Komba". Bericht über Teilnahme an der Versammlung der Landesfachgruppe Forstbeamte des Komba in Caub a. Rh., am 3. Juli 1927, durch den Vorsitzenden. 3. Kassenbericht. 4. Neuwahl des Vorsitzenden und eines Vorstandes, hierbei auch Stellungnahme zu erforderlichen Statutenänderungen. 5. Allgemeine Aussprache, Wünsche und Anträge.

Urlaub braucht von den Beamten nicht beantragt zu werden, da vom Vorsitzenden die Versammlung den Oberförstereien angezeigt wird. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung und der zu erledigenden Punkte ist es Pflicht eines jeden Beamten, zu der Versammlung pünktlich zu erscheinen. Da durch die schwebenden Verhandlungen über die Besoldungs- und Standesfragen der Gemeindeforstbeamten in Hohenzollern deren Stellung eine endgültige Regelung erfahren würde und hiervon deren Existenz abhängt, darf kein Beamter aus Gleichgültigkeit der Versammlung fernbleiben.

„Mit vereinter Kraft man leicht bezwingt, was einer nicht zu Stande bringt."

Faigle.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Hauptversammlung 1927.

Allen Reichensteiner Kollegen zur Kenntnisnahme und Beachtung, daß unsere diesjährige Hauptversammlung am Sonnabend, dem 5. November, in Breslau stattfindet. Außer der äußerst wichtigen Tagesordnung sind noch zwei wissenschaftliche Vorträge vorgesehen. Bekanntgabe des Versammlungslokals und nähere Zeitangabe erfolgt noch rechtzeitig.

Anläßlich des Abgangs des VII. Jahrganges von der Forstschule wurden durch den engeren Vorstand 29 neue Mitglieder in unseren Verein aufgenommen, und der viertbeste Forstschüler wurde mit einem Ehrenhirschfänger bedacht.

Agnetendorf, Rsgb., 16. September 1927.
Baudisch, 1. Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Am Sonntag, dem 16. Oktober, findet in Augsburg im Hotel Kaiserhof (eine Minute vom Hauptbahnhof) eine Versammlung statt, und zwar mittags ½2 Uhr. Alle ehemaligen Miltenberger sind hierzu eingeladen. Da es mir möglich ist, selbst zu kommen, so kann über alle Fragen betreffs Vereinsangelegenheiten Auskunft gegeben werden.

Kreuzweiler (Obermosel), 16. September 1927.
Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Die Besoldungsreform.

Die politischen Zeitungen haben in der vorigen Woche eine Gruppeneinteilung veröffentlicht, die angeblich der Reichsfinanzminister dem Kabinett vorgelegt hat. Abgesehen davon, daß darin nur einige der im Reich am stärksten vertretenen Beamtenklassen, nicht aber die Forstbetriebsbeamten aufgeführt sind, glauben wir annehmen zu können, daß diese Gruppierung bereits überholt ist. Wir verzichten daher auf ihre Wiedergabe und behalten uns vor, die Einteilung unseren Lesern erst mitzuteilen, wenn sie endgültig feststeht. Die Tagespresse hat das Schema auch nur mit Vorbehalt veröffentlicht.

Fest steht, daß die Aufrückungsgruppen mit den Eingangsgruppen zusammengefaßt werden sollen. Eine recht erfreuliche Maßnahme. Nur scheint man sie nicht konsequent durchführen zu wollen; denn beispielsweise will man die Regierungsräte und die Oberregierungsräte nicht zusammenfassen, sondern letztere durch eine pensionsfähige Zulage herausheben. Nun sind zwar die Oberregierungsräte in der bisherigen Besoldungsordnung als Beförderungsgruppe bezeichnet. In der Tat handelt es sich aber um eine Aufrückungsgruppe, da sich die Tätigkeit der Beamten nach dieser sogenannten Beförderung in nichts ändert. Eine gleichartige Beförderungsgruppe bilden die preußischen Forst-Oberrentmeister. Wir hoffen, daß diese mit den Forstrentmeistern zu einer Gruppe vereinigt und genau so wie die Kreisrentmeister und Kreisoberrentmeister, von denen sie sich weder in dem Umfang noch in der Bedeutung ihrer Tätigkeit unterscheiden, besoldet werden.

Wir hoffen ferner, daß es dem Herrn Minister Dr. Steiger gelingen möchte, die Förster in die Gruppe der Obersekretäre und Inspektoren zu bringen und den Revierförstern, Forst-Obersekretären und Verwaltungs-Sekretären die pensionsfähige Zulage der Oberinspektoren zu verschaffen. Bei der bisherigen Einstellung des Finanzministeriums ist anzunehmen, daß die Entscheidung hierüber erst im Staatsministerium fällt. Preußen ist nötigenfalls durchaus in der Lage, gegenüber dem Reich eigene Wege zu gehen, besonders nachdem das Reichsschiedsgericht am 16. Dezember 1925 festgestellt hat, daß die Dienstaufgaben der preußischen Revierförster bedeutungsvoller sind als die der Reichsrevierförster. Was die Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen anbelangt, so sind diese unseres Erachtens bisher viel zu niedrig eingestuft gewesen. Nachdem die Bedeutung ihrer Stellung durch Einführung der Rektoratsverfassung im Jahre 1922 ganz erheblich gewachsen ist, da der Rektor nunmehr alljährlich wechselt und der Verwaltungssekretär der einzige geschäftskundige feste Pol in der Verwaltung der Hochschule ist, hätte schon damals seine Ernennung zum Oberinspektor erfolgen sollen. Er ist aber damals leer ausgegangen. Es wäre bedauerlich, wenn die Möglichkeit, diese nur aus je einem Beamten bei jeder der beiden Forstlichen Hochschulen bestehenden Klasse entsprechend ihren Kollegen bei den anderen Hochschulen zu heben, nicht wahrgenommen würde.

Der Reichsfinanzminister legt Wert darauf, daß an dem System der Verzahnung festgehalten wird. Danach wird die Eingruppierung der Forstverwalter vorzunehmen sein.

Daß die Forstschullehrer und der Forstschuloberlehrer zu einer Gruppe zusammengefaßt und die Besoldung der Oberforstmeister über jene der Oberregierungs- und Forsträte hinausgehoben wird, halten wir für selbstverständlich. — Daß die Oberforstmeister hierbei wie die Regierungsdirektoren zu behandeln sind, ist vom Finanzminister schon früher zugestanden worden.

Die Zusammenfassung der Eingangs- und Aufrückungsgruppen hat noch die erfreuliche Folge, daß der nach der bisherigen Besoldungsordnung überaus schlecht gefahrene Altpensionär und seine Witwe künftig die gleichen Versorgungsbezüge erhalten wie die Neupensionäre und deren Witwen. Wenn aber die Oberregierungsräte als Beförderungsgruppe behandelt werden, laufen die Altpensionäre der Regierungs- und Forsträte Gefahr, an dieser Vergünstigung nicht teilzunehmen. Dasselbe würde für die pensionierten Forstrentmeister gelten, wenn ihre Gruppe nicht mit der der Forstoberrentmeister zusammengelegt wird.

Der Wohnungsgeldzuschuß soll den ledigen Beamten gekürzt werden. Hierzu muß bemerkt werden, daß, wenn für Dienstwohnungen, wie bisher, Anrechnungsbeträge zu zahlen sind und nicht etwa, wie vor 1920, freie Dienstwohnung unter Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses gewährt wird, die ledigen Forstbeamten Nachteil erleiden, da sie die vollen Anrechnungsbeträge zahlen müssen, ohne die vollen Wohnungsgeldzuschüsse zu erhalten. Hier muß also irgend eine andere Regelung eintreten.

Der Reichsforstverband hat bei den Landesregierungen den Antrag gestellt, bei der Besoldungsregelung einheitliche, gesetzlich geschützte und mit gleichgestellten Beamten übereinstimmende Amtsbezeichnungen für die Forstverwaltungsbeamten einzuführen. So erwünscht eine solche Maßnahme an sich wäre, halten wir es doch nicht für richtig, die Besoldungsregelung damit zu komplizieren. Ohne vorhergehende Verhandlungen zwischen den Länderregierungen, die bei der Kürze der Zeit nicht möglich sind, wäre dies jedenfalls kaum durchführbar.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 39. **Neudamm, den 30. September 1927.** **42. Band.**

Sinkende Rentabilität der Forstwirtschaft.

Von Geh. Regierungsrat Professor **Dr. Schwappach.**

Die Roheinnahmen der Forstwirtschaft sind gegenwärtig infolge des Sinkens des Geldwertes und des in vielen Verwaltungen erhöhten Einschlages meist erheblich höher als in der Vorkriegszeit. Dieselben Gründe wirken aber auch auf die Reineinnahmen, weshalb auch ihre Betrachtung noch keinen richtigen Einblick in die Rentabilität der Wirtschaft gewährt. So sehen z. B. die Haushaltspläne der bayerischen Staatsforstverwaltung für 1914 und 1927 folgende Beträge vor:

	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Überschuß Mk.
1914	65 778 000	19 058 000	46 720 000
1927	77 483 000	29 500 000	47 983 000

Bei ungefähr gleichbleibendem Überschuß sind aber die Einnahmen nur um 18 %, die Ausgaben jedoch um 55 % gestiegen.

Nach dem Haushaltsplan der preußischen Staatsforstverwaltung sind von 1913 bis 1927 gewachsen: die Holzwerbungskosten je Festmeter um 60 %, die Kulturkosten je Hektar um 190 %, die Grund- und Gemeindesteuern je Hektar um 276 %.

Neben dem Vergleich der zeitlichen Veränderung von Einnahmen und Ausgaben bietet aber das Verhältnis beider Beträge im gleichen Jahr, der sogenannte Betriebskoeffizient, einen vortrefflichen Anhalt für die Beurteilung der Rentabilität der Forstwirtschaft.

Während der letzten Jahre vor dem Kriege hat der Betriebskoeffizient sich in den größeren deutschen Staatsforstverwaltungen zwischen 40 und 50 % bewegt, war aber in verschiedenen größeren Privatforstverwaltungen noch wesentlich geringer und hat hier nur 25 bis 30 % betragen. Leider sind die Mitteilungen über die Erträge der deutschen Waldungen, welche der deutsche Forstwirtschaftsrat bis zum Kriegsausbruch veröffentlicht hat, nunmehr eingegangen, so daß die nötigen Grundlagen zur Beurteilung der Rentabilität fehlen. Unter diesen Umständen muß man jede andere sich hierfür bietende Gelegenheit benutzen. Interessante Zahlen hat jetzt z. B. für den bekannten Murgschifferwald in Baden Oberforstrat Stephani in Nr. 98 des „Deutschen Forstwirtes" veröffentlicht.

Hiernach haben in dem Jahrzehnt vor dem Kriege die Ausgaben 24,4 %, in den Jahren 1924/26 aber 43,7 % der Roheinnahmen betragen. Dieser Betriebskoeffizient ist, wie auch Stephani sagt, für die heutigen Verhältnisse noch sehr günstig und erklärt sich außer durch die günstigen Absatzverhältnisse und den hohen Einschlag (13,7 fm je Hektar) durch den beträchtlichen Anfall an Starkholz (Stämme bis zu 6 fm und darüber) sowie durch das Vorwiegen der Naturverjüngung.

Die ungünstige Veränderung der Rentabilität in der Zwischenzeit tritt hier dann besonders deutlich hervor, wenn man für beide Perioden den Betrag der Einnahmen und Ausgaben je Festmeter verkaufter Holzmasse berechnet. Es waren die:

	Roheinnahme Mk.	Gesamtausgabe Mk.	Reineinnahme Mk.
1904/13 je Festmeter	16,81	4,10	12,71
1924/26 „ „	23,27	10,18	13,09
Steigerung Prozent	138,4	248,3	103,0

Die Holzhauerlöhne stehen jetzt auf dem 2,2fachen der Vorkriegszeit. Unter den Ausgaben haben sich jene für die Steuern am stärksten vermehrt, sie betragen nahezu das Zehnfache der Vorkriegszeit.

Wesentlich ungünstiger als im Murgschifferwald stellen sich diese Verhältnisse nach dem Haus-

haltsplan der bayerischen Staatsforstverwaltung für 1927/28. Dieser rechnet mit einem Betriebskoeffizienten von 70 % (1912: 44 %), wobei gegen 1914 ein Mindereinschlag von 18 % und eine Steigerung der Holzpreise um 27 % angenommen wird. Das Jahr 1927 soll gegenüber 1914 eine Vermehrung der Einnahmen um 18 % und eine solche der Ausgaben um 55 % bringen. Im ganzen wird gerechnet mit einer Steigerung der Besoldungsausgaben um 18 %, der Verwaltungsausgaben persönlicher und sachlicher Art um 34 %. Die Betriebsausgaben erhöhen sich im Durchschnitt um 55 %, hierunter die Gewinnungskosten um 32 %, die sonstigen Betriebskosten einschließlich Kulturen um 90 %, Arbeiterfürsorge und Lohnzahlung um 87 %.

Anweisung für das Aufbereiten, das Messen und die Sortenbildung des Holzes in den sächsischen Staatsforsten am 1. Juli 1927.

Die Materie ist ganz außerordentlich stark im Fluß. Die letzte Anweisung Sachsens über Holzaufbereitung und Holzsortierung liegt noch nicht zwei Jahre zurück, sie trägt das Datum: 30. 9. 1925. Die süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg haben soeben einheitliche Sortierungsbestimmungen vereinbart und bekanntgegeben (deren Besprechung wird in einer der nächsten Nummern erfolgen). Bayern hat unter dem 30. Juli d. J. für seine Staatsforsten eine neue Anweisung erlassen, über welche die Besprechung ebenfalls in Kürze folgen wird.

Der Reichsforstwirtschaftsrat behandelt durch seinen Holzhandelsausschuß seit Jahren die Frage der Holzmessung und -sortierung, indem sein Bestreben auf Vereinheitlichung der Bestimmungen gerichtet ist. Zu einem vorläufigen Abschluß gelangte die Frage durch die Formulierung der bekannten Würzburger Beschlüsse (1922). Eine gewisse Grundlage war damit geschaffen. Die Staatsforstverwaltungen versuchen seitdem, ihre Bestimmungen diesen Beschlüssen anzugleichen. Leider ist mehr als ein sehr bescheidener Anfang bisher nicht erreicht.

In der neuen sächsischen Anweisung tritt das Bemühen zutage, einen Anschluß an die preußischen Bestimmungen der sogenannten „Homa“ zu erreichen. Sachsen hat seine alten Zollklassen beim Langnutzholz aufgegeben und die 5-cm-Stammklassen Preußens eingeführt. Ebenso ist Sachsen zur preußischen Stangensortierung und -berechnung übergegangen.

Im einzelnen sei folgendes zur sächsischen Anweisung gesagt:

Sie zerfällt in vier Abschnitte:

I. Allgemeines.
II. Aufbereiten und Messen.
III. Klassenbildung und Festinhaltsermittlung.
IV. Schlußbestimmungen.

Der erste große Abschnitt „Allgemeines“ richtet sich vor allem an die Waldarbeiterschaft. Er gibt Verhaltungsmaßregeln.

Auch dem zweiten Hauptabschnitt sind allgemeine Bestimmungen (A) vorangestellt, aus welchen ich nur eine, allerdings sehr wichtige, herausgreife:

„Das Ausformen der Hölzer erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen“.

Daraus scheint mir hervorzugehen, daß die sächsische Staatsforstverwaltung sich auf den klaren Standpunkt stellen will:

Der größte finanzielle Vorteil, welchen die Staatsforstverwaltung durch geschickte Holzausformung nur irgend erwirtschaften kann, soll mit allen Kräften zu erreichen versucht werden.

Fehler sind kenntlich zu machen. Die abgekürzten Zeichen, welche bei Stämmen und Klötzen sofort nach dem Aufbereiten angeschrieben werden, lauten:

w = wandelbar,
sch = schadhaft,
kr = krumm,
ä = ästig,
fl = mit Fleck.

Die Güteklassen sind folgende:

1. beim Langnutzholz:

a) Nadelholz

g = gut, d. h. gesunde, höchstens mit unerheblichen Mängeln behaftete Stücke,
f = fehlerhaft, d. h. Stücke mit den soeben genannten Fehlern, jedoch nur, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind.

b) Laubholz

a = ausgezeichnet, d. h. gesunde, gradschäftige, glatte Stücke,
g = gut, d. h. gesunde Stücke mit nur unerheblichen Mängeln,
f = fehlerhaft, d. h. Stücke mit Fehlern wie beim Nadelholz.

2. beim Schichtholz:

Scheite, I. Klasse (nur gutes Holz enthaltend),
II. Klasse (bis zu einem Drittel wandelbares Holz enthaltend),
III. Klasse (bis zu zwei Drittel wandelbares Holz enthaltend),
Knüppel u. Zacken: I. Klasse (nur gutes Holz enthaltend), II. Klasse,
Äste, gute und geringe,
Stöcke, gute und wandelbare.

Falls Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten wird, die 7 cm und weniger betragen, soll auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz rechnen.

Diese erweiterte Derbholzdefinition trägt den Tatsachen Rechnung. Wenn auch Sachsen hierin noch nicht so weit gegangen ist wie jetzt Bayern, so ist doch diese Begriffserweiterung zu begrüßen.

Langnutzholz zerfällt in Stammholz und Stangen, das Stammholz wiederum wird in Langholz (Stämme) und Abschnitte (Klötze) eingeteilt. Als Stangen werden Derbstangen, Reisstangen und Pfähle unterschieden. Beim Brennholz tritt wieder das alte sächsische Sortiment „Zacken" auf, d. h. „unregelmäßig geformte oder unspaltbare oder zerbrochene oder unter 1 m lange Schaft- und Astteile von der Stärke des Scheit- und Knüppelholzes".

Stämme und Klötze werden — wie bisher — ohne Rinde, Stangen mit Rinde gemessen. Stämme sind in der Regel über 10 m lang. Die Zopfungsstelle soll grundsätzlich an der Derbholzgrenze liegen.

Diese letzte Bestimmung halte ich für unrichtig. Bei der Kiefer ist sie kaum je überhaupt einzuhalten. Immer sollte die Zopfstärke von Länge und Stärke des Stammes abhängig gemacht werden. Wird die Bestimmung der sächsischen Anweisung genau eingehalten, sind Massen- und Wertverluste unvermeidbar.

Von einem „wandelbaren" Stamm dürfen bis zu 2 m vom unteren Ende abgeschnitten werden, wenn der übrige Teil voraussichtlich gesund und als Stamm verwendbar ist. Die Länge der Stämme ist nach halben Metern, bei Stämmen von 20 cm Mittenstärke und darüber nach geraden Dezimetern zu messen. Ein Übermaß von höchstens 15 cm ist zulässig. Der Mittendurchmesser bei Stämmen unter 20 cm wird durch einmaliges Kluppen des wagerechten Durchmessers ermittelt.

Auch diese aus der preußischen „Homa" übernommene Bestimmung muß beanstandet werden. Die meisten Stämme haben einen elliptischen Querschnitt. Sie liegen auf der Breitseite. Mit dem wagerechten Durchmesser mißt man also immer den breiten Durchmesser. Er allein dient zur Inhaltsberechnung. Folglich wird der Inhalt der nur einmal gekluppten Stämme zu groß. Der Käufer hat den Nachteil.

Diese Bestimmung hat zwar ihren guten Grund: einmalige Kluppung erspart den Forstverwaltungen viel Arbeit; die Grenze ist aber bei 20 cm zu weit gezogen. Wenn die Grenze auf 15 cm zurückverlegt wird, so können hierfür die Forstverwaltungen die Verantwortung wohl übernehmen.

An dem groben forstüblichen Abrundungsverfahren ist festgehalten (Ziffer 28).

Meine Darstellung trifft hier nicht genau das Richtige. Wohl wendeten die Staatsforstbetriebe Sachsens im großen und ganzen das forstübliche Verfahren an, einzelne Betriebe hielten sich aber an die gültige Vorschrift, welche lautet:

Die Urzahlen sind zunächst nur auf halbe Zentimeter abzurunden, erst beim Mittel fallen überschießende Bruchteile fort.

Beispiel 1: 16,4 und 17,3 = 16,0 und 17,0 = 16.
Beispiel 2: 16,7 und 17,3 = 16,5 und 17,0 = 16.
Beispiel 3: 16,7 und 17,6 = 16,5 und 17,5 = 17.

Erst im Beispiel 3 ergibt sich ein Wert, der höher ist als bei forstüblicher Abrundung.

Ich möchte diese Art der Abrundung als „unvollkommene" Abrundung bezeichnen. Sie verschenkt nicht ganz so viel wie die „forstübliche".

Es ist bedauerlich, daß Sachsen in diesem Punkte — durch Sanktionierung der forstüblichen Abrundung, welche die große Praxis der Einfachheit halber anwendete — einen Schritt rückwärts getan hat. Ich darf aber bemerken, daß Sachsen sich mit dem Gedanken trägt, trotz der soeben veröffentlichten Anweisung die gemeinübliche Abrundung einzuführen. Zweifellos würde sich Sachsen damit ein großes Verdienst um die gesamte deutsche Forstwirtschaft erwerben; denn sobald erst ein Staat hierin vorangegangen ist, werden alle anderen folgen. Die kommunalen und privaten Forstverwaltungen erwarten sehnlichst das Vorgehen der Staatsforstverwaltungen. Zur Zeit erfassen wir gar nicht in voller Summe unsere Einschlagsmassen, unsere Buchung ist unvollständig. Wir müssen hier Wandel schaffen!

Klötze werden in Dezimeter-Längen ausgehalten. Beträgt ihre Länge 5 bis 10 m oder ihre Stärke 60 cm und mehr, so sind sie — wie alle Stämme — in der Mitte zu messen, andernfalls wird ihre Stärke am oberen Ende mit der Schmiege festgestellt. Die Kubierung erfolgt alsdann nach den alten Preßlerschen Erfahrungstafeln aus Länge und Oberstärke.

Genau wie in Preußen wird die Stärke der Stangen jetzt 1 m über dem unteren Ende (mit Rinde) ermittelt. Bislang lag die Meßstelle 10 cm über dem Abhieb. In der Regel sind die Stangen unentwipfelt; bei der Längenmessung bleibt die Länge des letzten Jahrestriebes außer Ansatz.

Über das Schichtholz ist Besonderes nicht zu sagen.

Im III. Hauptabschnitt findet sich die Klasseneinteilung, für die Stangensortimente und für das Schichtholz sind außerdem die Umrechnungsfaktoren angegeben. Die Stammklassen entsprechen, wie schon hervorgehoben, den preußischen. Es ist daher unnötig, sie einzeln anzuführen. Bei den Klötzen ist die unterste Klasse 1a (unter 15 cm Mittendurchmesser) in $1a^1$ (unter 10 cm ∅) und in $1a^2$ (von 10 bis 14 cm ∅) aufgeteilt. Die Klötze- und Stammklassen decken sich insofern nicht völlig, als die Durchmesser-Maße für den Teil der Klötze, welche nicht länger als 5 m sind, sich auf den Zopfdurchmesser (nicht Mittendurchmesser) beziehen.

Holzstücke, welche aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufbereitet werden (z. B. einzelne Wind-

würfe, Schneebrüche usw., die weniger als ein halbes Raummeter ergeben), nennt die sächsische Anweisung „Lagerhölzer" und führt sie unter Brennderbholz auf.

Aus den Schlußbestimmungen (Hauptabschnitt IV) führe ich an

Ziffer 41: „Entstehen Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen, so entscheidet die Landesforstdirektion."

Ziffer 42[1]: „Der Zeitpunkt, zu dem die vorstehende Anweisung in Kraft tritt, wird noch besonders bekanntgegeben."

Wie ich höre, soll dieser Zeitpunkt der 1. Oktober d. J. sein. Dr. Busse.

Aus der Forstschreibstube.

Sehr gerne setzt sich der Forstmann gerade nicht an den Schreibtisch. Der Forstsekretär allerdings muß natürlich sein ganzes Leben daran zubringen und der Revierverwalter leider einen erheblichen Teil davon. Und der Forstbetriebsbeamte wird leider auch mehr, als ihm lieb ist, am Schreibtische festgehalten! — — —

Kaum ist das Jahr abgelaufen, schon geht die Schreiberei für das neue Jahr wieder los. Wann ist denn das alte Jahr des Forstmanns abgelaufen? Das ist ganz verschieden und richtet sich nach den sonstigen Abschlüssen des Besitzes. Die Staatsforstverwaltungen und mit ihnen die Kommunalforstverwaltungen sind aus bestimmten Gründen an den 1. April gebunden. Dann beginnt das neue Rechnungsjahr. Der Zeitpunkt ist nun aber für die Forstwirtschaft ganz und gar unbrauchbar. Die Hauungen sind noch nicht fertig, die Holzverwertung ist noch im Gange, die Kulturen, für die schon im Herbst die Vorarbeiten gemacht sind, müssen auch noch fertiggestellt werden. Deshalb hat man das Forstwirtschaftsjahr geschaffen, das am 1. Oktober beginnt und am 30. September endet. Selbstverständlich mußte das Wirtschaftsjahr aber mit dem Rechnungsjahr verbunden werden. Daher arbeitet man in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April in zwei Wirtschaftsjahren und verrechnet alle neuen Betriebsarbeiten auf das erst am 1. April des nächsten Kalenderjahres beginnende Rechnungsjahr, während man etwa noch ausstehende Holzverwertung aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr in das noch laufende Rechnungsjahr bringt. Das neue Wirtschaftsjahr wird mit der Jahreszahl des kommenden Jahres, also das am 1. Oktober 1927 beginnende Wirtschaftsjahr mit der Zahl 1928, und das Rechnungsjahr mit der Zahl des Jahres, in das der größere Zeitabschnitt fällt, also das am 1. April 1928 beginnende Rechnungsjahr, mit der Jahreszahl 1928 benannt. Wirtschafts- und Rechnungsjahr führen somit dieselbe Jahreszahl, wodurch ihre Zusammengehörigkeit besonders betont wird. Revierverwaltung und Forstkasse müssen zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ihre Bücher neu anlegen.

Die großen Privatforstverwaltungen sind dem Beispiel des Staates gefolgt und lassen meist ebenfalls ihr Wirtschaftsjahr am 1. Oktober beginnen. Genügend lange vorher, also in den Monaten Juli bis September, werden die Grundlagen des Betriebes und der Rechnungsführung, der Hauungsplan, der Kulturplan, der Wegebauplan usw., aufgestellt.

Für die kleineren Privatforstverwaltungen liegt ein Zwang, das Rechnungsjahr am 1. April beginnen zu lassen und dementsprechend den Beginn des Forstwirtschaftsjahres auf den 1. Oktober zu legen, nicht vor. Andererseits aber wird das landwirtschaftliche Rechnungsjahr mit dem 1. Juli begonnen. Deshalb pflegt man bei diesen Forstverwaltungen auch das Forstjahr vom 1. Juli zum 30. Juni zu führen, muß also am 1. Juli alle Rechnungsbücher neu anlegen und auch zu diesem Termine die Jahreswirtschaftspläne aufstellen.

Der Verlauf bei Aufstellung der Jahrespläne wird verschieden sein, ob die Forst nach einem Betriebsplane bewirtschaftet wird oder nicht. Jedes nennenswerte Forstrevier sollte einen Forstbetriebsplan haben. Ohne einen solchen kann selbst der größte Forstprofessor zwar das Revier waldbaulich gut bewirtschaften, nie aber mit ausreichender Sicherheit sagen, ob die Höhe der Holzabnutzung den vorliegenden Verhältnissen entspricht oder nicht. Auch die örtliche Ordnung ist ohne eine ausreichende Forsteinteilung nicht auf sichere Füße gestellt. Jeder Forstmann wird es daher als seine Pflicht ansehen müssen, den Waldbesitzer zur Herbeiführung eines Betriebsplanes zu veranlassen. Immerhin, man wird oft vor die Aufgabe gestellt sein, brauchbare Jahreswirtschaftspläne aufstellen zu müssen, ohne dabei die Grundlage des Betriebsplanes zur Verfügung zu haben. Zunächst muß ein Hauungsplan gefertigt werden. Dazu ist die Höhe des Gesamteinschlages zu bemessen. Wünsche des Waldbesitzers sind ausschlaggebend, doch trachte man dahin, die wenigstens einigermaßen zu ermittelnde zulässige Höhe nicht zu überschreiten. Wie man diese Höhe gutachtlich ermitteln kann, mag an anderer Stelle besprochen werden. Demnächst hat man den Flächenumfang der Durchforstungen festzustellen. Er richtet sich nach der Zahl Jahre, in denen jeder Bestand einmal durchforstet werden soll. Im allgemeinen sollte man wenigstens alle fünf Jahre wiederkommen. Man hat also alljährlich ein Fünftel aller durchforstungsfähigen und nicht zur Verjüngung im Laufe der nächsten 10 oder 20 Jahre heranstehenden Bestände zur Durchforstung im nächsten Jahre heranzuziehen. Hat man so die obere Grenze des Einschlages bestimmt, gilt es die einzelnen Hiebe zu bestimmen und die voraussichtlich anfallenden Holzmassen zu ermitteln,



wobei das Derbholz vom Reisigholz und Stockholz getrennt wird. Eine weitere Zerlegung des Derbholzes in Nutzholz und Brennholz ist zwar erwünscht, aber nicht unerläßlich nötig. Zerlegung in die wahrscheinlichen Holzsorten wäre zwecklos, weil auf viel zu unsicheren Füßen stehend. Dagegen hält man die auch bei der weiteren Buchführung getrennt zu haltenden vier Holzartengruppen (Eichen, Buchen und anderes hartes Laubholz, Birken und sonstiges Laubholz, Nadelholz) grundsätzlich schon im Hauungsplan auseinander.

Die Ergebnisse der Hauungsplanaufstellung verzeichnet man übersichtlich in einem besonderen Vordruck, dem Hauungsplan. Dazu verwendet man unter den vorliegenden Verhältnissen den Vordruck Nr. 834 der Neudammer Forstlichen Buchführung (zu beziehen vom Forstvordruckverlag J. Neumann in Neudamm). Die erste Innenseite des Vordrucks ist zur Herleitung der zulässigen Höhe der Holzabnutzung bestimmt. Bei Fehlen eines Betriebsplanes wird man sie unausgefüllt lassen und sich darauf beschränken, die vorgesehene Gesamteinschlaghöhe einzutragen. Sodann richtet man im eigentlichen Hauungsplane zwei Abschnitte (und zwar für Hauptnutzung und für Vornutzung je einen) ein und trägt darunter jeden in Aussicht genommenen Hieb ein. In den Abschnitt Hauptnutzung kommen im Hochwald alle flächenweisen Bestandsabtriebe und sonstigen Verjüngungshiebe sowie Holznutzungen, die eine Bestandsergänzung notwendig machen oder die künftige Endnutzung des Bestandes um mehr als 5 v. H. schmälern; im Mittelwaldbetriebe alle Oberholznutzungen und beim Plenterwald und dem sogenannten Dauerwald alle Holznutzungen. In den Abschnitt Vornutzung gehören alle Hiebsmaßnahmen zur Pflege der Bestände, also vorzüglich alle Durchforstungen. Jeder selbständige Hieb erhält im Hauungsplan eine besondere Nummer (früher Position genannt). Nur für den Sammelhieb an Trocknishölzern, Windbrüchen usw. richtet man, getrennt für Haupt- und Vornutzung, eine gemeinschaftliche Nummer ein. Auseinanderhaltung der verschiedenen Hiebsnummern ist auch bei Revieren ohne Betriebsplan von größter Wichtigkeit, weil die weitere Buch- und Rechnungsführung sie nötig gebraucht. Die voraussichtlich anfallende Holzmasse ermittelt man bei jeder Hiebsnummer möglichst zutreffend bei den Hauptnutzungshieben auf Grund besonderer Massenaufnahme nach Höhe und Brustdurchmesser oder Schätzung und bei den Vornutzungshieben nach Schätzung unter Heranziehung der angefallenen Holzmasse bei früher ausgeführten ähnlichen Hieben. Ist das Revier so groß, daß mehrere Förster tätig sind, so wird man nicht für jede Försterei einen besonderen Hauungsplan aufstellen, wohl aber richtet man in jedem Hauptabschnitt einen Unterabschnitt für jede Försterei ein. Die Nummerfolge der einzelnen Hiebe läuft durch den ganzen Plan. Sobald der Hauungsplan die Genehmigung des Besitzers oder der sonst bestehenden Genehmigungsstelle gefunden hat, erhält jeder Förster auf dem Vordruck Nr. 836 der Neudammer Forstlichen Buchführung einen Auszug aus dem Hauungsplan für sein Revier und kann dann an die Ausführung der Hiebe gehen.

Besteht ein Betriebsplan für den Wald, dann wird auch — wenn der Betriebsplan nicht etwa nur den Zweck hat, den Tischkasten zu füllen, was auch hin und wieder vorkommt — ein Kontrollbuch vorhanden und bei Abschluß der Rechnung über das abgelaufene Jahr auf den derzeitigen Stand gebracht worden sein. Die Höhe des zulässigen Abnutzungssatzes liegt im Kontrollbuch schon vor, so daß lediglich nötig ist, die Entscheidung des Waldbesitzers über die im nächsten Jahre einzuschlagende Holzmenge, die sich grundsätzlich im Rahmen der zulässigen Höhe halten soll, wenn auch im Einzeljahr einmal Überschreitungen mit im nächsten Jahre folgender Wiedereinsparung durchaus möglich sind, einzuholen. Nachdem im Preußischen Forsteinrichtungswesen Betriebsklassen zur Einführung gekommen sind, bestehen zwei verschiedene Arten der Abnutzungskontrolle: In Revieren mit älteren Betriebswerken ohne Bildung von Betriebsklassen und in Revieren mit neuen Betriebswerken mit Bildung von Betriebsklassen. Je nachdem sind die Kontrollbücher und Hauungspläne verschieden eingerichtet. Näher darauf einzugehen, würde heute zu weit führen. Die nötige Anweisung findet man in der soeben im Erscheinen begriffenen dritten Auflage der Neudammer Forstlichen Buchführung (im Verlage von J. Neumann, Neudamm). Liegt ein Betriebswerk älteren Datums vor, so wird man den Hauungsplan ebenfalls nach dem Vordruck Nr. 834 fertigen. Die für die erste Innenseite gebrauchten Zahlen entnimmt man aus dem Abschlusse des Kontrollbuches im Abschnitt C. Die im kommenden Jahre zu durchforstende Fläche ergibt sich aus dem Abschlusse des Durchforstungsplanes und der Durchforstungskontrolle. Bei Vorhandensein eines Betriebsplanes mit Betriebsklassenbildung hat man den Vordruck Nr. 835 der Neudammer Forstlichen Buchführung zu verwenden.

Außer dem Hauungsplan muß für das kommende Jahr der Forstkulturplan aufgestellt werden. Dazu bedient man sich des Vordrucks Nr. 885 der Neudammer Forstlichen Buchführung, der auf der linken Seite zur Aufnahme des Voranschlags und auf der rechten zur Eintragung der wirklich ausgeführten Arbeiten eingerichtet ist. Man teilt den Kulturplan in folgende Abschnitte, „Kapitel", und Unterabschnitte ein:

Kap. I. A. Nachbesserungen und Wiederholungen.

1. Bodenverwundungen zur Beförderung der natürlichen Ansamung.
2. Saat.
3. Pflanzung.

B. Ergänzungskulturen in Naturverjüngungen.

1. Durch Bodenverwundung und Saat.
2. Durch Pflanzung.

Kap. II. Erstmalige Kulturen.
1. Bodenverwundung zur Beförderung der natürlichen Ansamung.
2. Saat.
3. Pflanzung.

Kap. III. Saat- und Pflanzkämpe.

Kap. IV. Anschaffung von Samen, Pflanzen und Düngemitteln.
a) Samen.
b) Pflanzen.
c) Düngemittel.

Kap. V. Bewehrungen und Verhegungen.

Kap. VI. Abzugsgräben und Entwässerungsarbeiten.

Kap. VII. Anschaffung und Unterhaltung von Kulturgeräten.

Kap. VIII. Herstellung und Unterhaltung von Wegen.

Kap. IX. Fischereianlagen.

Kap. X. Verbesserung der Forstgrundstücke.

Kap. XI. Insgemein.

In kleineren Revieren wird man unter Umständen die Zahl der Kapitel etwas verringern können, indem man die Unterteilung bei Kapitel I und II fortfallen läßt und die Kapitel V bis XI zu einem Kapitel zusammenfaßt.

Bei jedem Kapitel führt man die im kommenden Wirtschaftsjahr auszuführenden Arbeiten einzeln auf und veranschlagt die Kosten. Nur die allgemeinen Nachbesserungen und auch die allgemeinen Besserungsarbeiten an den Wirtschaftswegen kann man zu einer Nummer — wenigstens in einem Försterbezirk — zusammenfassen. Alle Arbeiten erhalten durch den ganzen Plan eine einheitliche Nummerfolge, wie es auch beim Hauungsplan geschieht. Einen Auszug aus dem Kulturplan für den täglichen Gebrauch fertigt man auf Vordrucken Nr. 886.

In kleineren Revieren wird man sich in der Regel mit der Aufstellung eines Hauungsplanes und eines Kulturplanes begnügen, in größeren und in solchen mit einer voll durchgebildeten Buch- und Rechnungsführung treten zu den genannten Plänen noch einige weitere Pläne. Zunächst ein Wegebauplan. In diesem Plane werden alle Neuanlagen und Ausbesserungsarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen, die die Forstverwaltung unterhalten muß, genau so veranschlagt, wie es im Kulturplan mit den Kulturarbeiten geschieht. Die Neuanlagen und Ausbesserungen an nichtöffentlichen Wirtschaftswegen im Walde werden nicht im Wegebauplan, sondern im Kulturplan veranschlagt. Man verwendet zur Aufstellung des Wegebauplanes den Vordruck Nr. 887 der Neudammer Forstlichen Buchführung.

Werden besondere größere Meliorationsarbeiten oder dergleichen geplant, dann müssen darüber natürlich auch besondere Pläne und Anschläge ausgearbeitet werden; doch ist das meist Sache besonderer Sachverständiger, so daß der Forstmann sich damit weniger zu befassen hat.

Eines aber muß er sich für das nächste Jahr noch überlegen: nämlich die im Laufe des nächsten Jahres nötigen Arbeiten an den Gebäuden der Forstverwaltung, deren Unterhaltung, zum mindesten bei größeren Forstverwaltungen, auch der Fürsorge des Forstrevierbeamten obliegt. Auch für diese Arbeiten ist ein ordnungsmäßiger Voranschlag aufzustellen, wobei man sich des Vordrucks 888 der Neudammer Forstlichen Buchführung bedient. In vielen Fällen wird man bei der Aufstellung aber einen Bausachverständigen nicht entbehren können, um die Arbeiten sachgemäß vorzusehen und die Kosten richtig veranschlagen zu können.

Liegen alle Pläne für das neue Jahr fertig vor, dann kann der Forstmann noch immer nicht seinen schönen Geschäften im Walde sich widmen, sondern er wird nun auch noch schleunigst die Rechnungsbücher für das nächste Jahr einrichten müssen, um sie zur Hand zu haben, wenn die ersten Eintragungen zu machen sind. Oft wird er aber auch noch den Haushaltsplan der Forstverwaltung für das nächste Jahr aufzustellen haben. Rechnet seine Forstverwaltung vom 1. Juli zum 30. Juni, dann muß der Haushaltsplan auch zum 1. Juli aufgestellt werden; rechnet sie aber wie die Staatsforstverwaltung, so genügt es, wenn der Haushaltsplan zum Beginn des Rechnungsjahres vorliegt, vorausgesetzt, es werden nicht Änderungen in der Einteilung des Planes beabsichtigt; dann müssen wenigstens diese bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres feststehen, weil die Forstkasse ihre Bücher auch schon bei Beginn des Wirtschaftsjahres anlegen muß und dabei natürlich von der Einteilung des Haushaltsplanes abhängig ist. Über die Einrichtung der jährlichen Rechnungsbücher und die Aufstellung des Haushaltsplanes ein anderes Mal. L. S.

Der staatliche Forstbeamte und der Wilddieb.

Von Oberförster **Dr. Matthäi**, Staakow. (1. Fortsetzung.)

Beim Abtransport darf man nicht viel Federlesen machen. Durch kurzes, bestimmtes militärisches Verhalten lasse man gar nicht den Gedanken des Widerstands aufkommen. Man läßt den Kerl das Gewehr weglegen, mit „Hände hoch" zehn Schritt vom Gewehr zurücktreten — fünf sind zu wenig — wobei man ihm klarmacht, daß es bei Fluchtversuch knallt —, wendet kein Auge von ihm, läßt ihn den Rock öffnen, die Taschen umdrehen, die Hosenträger abknöpfen und den Hosenbund aufhaken. Es kann nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, dicht an den Verbrecher heranzugehen — etwa um ihm die



Taschen nachzusehen oder um die Personalien festzustellen; ehe man es denkt, sitzt er einem an der Kehle. Mit der fertigen Pistole in der Hand führt man den Entwaffneten zum nächsten Landjäger oder Amtsvorsteher, duldet kein Austreten, kein Gespräch, keine Veränderung des Abstandes, läßt den Abzuführenden mitten auf dem Wege gehen und meidet Dickungen usw. Auf Wegwerfen von irgendwelchem Beweismaterial ist genau zu achten, auch auf Verschlucken von Zetteln, die vielleicht Namen von Hehlern oder Komplizen aufweisen. Beim Abtransport ist nie außer acht zu lassen, daß Komplizen auftauchen können; lautes Sprechen des Verbrechers ist verdächtig. Das Umkehren der Taschen darf nie versäumt werden; es ist damit zu rechnen, daß der Wilddieb mit der Pistole durch die Tasche hindurch schießt. Der Deistermörder brachte seine beiden Opfer zur Strecke, indem er mit der Pistole unter dem linken Arm hindurchschoß. Für die Anzeige ist wichtig, genau zu beachten, ob der Wilddieb mit geladenem und gespanntem Gewehr betroffen, welche Munition, welche Hülsen gefunden wurden, ob Schweiß oder Haare an Händen, Kleidern, Rucksack usw. klebten. Legt sich der entwaffnete Wilddieb auf den Boden und weigert er sich mitzukommen — er weiß, daß der Bamte dann kein Waffengebrauchsrecht hat —, so wirkt die Knebelkette Wunder; sollte diese nicht zur Stelle sein, so tut ein starker Bindfaden, als Knebelkette angesetzt, die gleichen Dienste. Oft genügt auch der von der Polizei beim Abführen angewendete Griff (— der rechte Unterarm wird im Ellenbogengelenk über dem Rücken des Verbrechers hochgedreht —), um den Widerspenstigen willfährig zu machen, wie überhaupt jeder Forstbeamte für alle Fälle einige Dschiu-Dschitsu-Kniffe, die ihm jeder Kriminalbeamte zeigen kann, beherrschen müßte.

Die Haussuchung darf bei Widerspruch des Betroffenen nur von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und nur bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden, also auch nicht vom Oberförster, sofern er nicht Amtsvorsteher ist. Will der Oberförster aus bestimmten Gründen zugegen sein, so kann er vom Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft „als Zeuge" oder „zur Unterstützung" zugezogen werden, sonst macht er sich des Hausfriedensbruchs schuldig. Der Förster nehme nie allein Haussuchung vor, er hole den Polizeibeamten des Ortes oder zwei Gemeindemitglieder. Von den Bewohnern des Hauses kann jemand bei der Durchsuchung zugegen sein, damit nicht später der Beamte des Diebstahls verdächtigt werden kann. Die Ausgänge des Hauses sind zu bewachen, damit niemand weglaufen kann; gewöhnlich sollen andere alarmiert oder gewarnt oder Beweismittel weggeschafft werden. Beim Durchsuchen führt nur genaues und systematisches Vorgehen zum Erfolg; gute Beleuchtung, evtl. eine elektrische Taschenlampe darf nicht fehlen. Das Augenmerk ist auf Verstecke von Waffen und Munition, von Wildbret, von Kleidern, Rucksäcken usw. zu richten. Vermuten kann man das Gesuchte überall. Besonders beliebt sind als Verstecke Stuhl- und Tischbeine, die untere Seite der Tischplatte, das Pökelfaß, Heu- und Strohböden, der offene Brunnen, der Topf auf dem Herd, das Klosett, Dunghaufen, Bett, Polstermöbel, Schränke mit doppelten Böden und Wänden, Ofenrohre, postfertige Pakete, der Raum unter losen Dielen. Die Wände sind abzuklopfen, ob sich Verstecke unter der Tapete befinden, die Gärten durch Wasserausgießen zu prüfen, ob Belastendes vergraben ist. Im Bett liegende Frauen, z. B. die gerade sterbende Großmutter, sind durch die Hebamme oder die Frau des Ortspolizisten zu untersuchen, ob sie nicht das gesuchte Gewehr im Strohsack versteckt halten. Paket-Aufbewahrungs- und Pfandscheine sind unter der Tapete, in Büchern oder Kleidern zu suchen.

Richtiges Verhalten am Tatort bei einem Mord. Der Tatort ist sofort gegen Neugierige abzusperren, damit nicht wichtige Spuren verwischt werden. Am besten verwendet man hierzu eine Wäscheleine; ein zuverlässiger Arbeiter bleibt als Posten dort, bis der Tatort abgesucht ist. Um eigne Spuren herauszukennen, umwickelt man die Schuhe mit einem Strick. Es darf nichts angefaßt werden; alles muß unverändert liegen bleiben. Gute photographische Aufnahmen sind von der Leiche selbst und vom Tatort zu machen. Den besten Überblick geben Aufnahmen, die von oben gemacht sind. Das ist sehr leicht mit Stativen zu erreichen, die mit einem Kugelgelenk versehen sind, so daß der Apparat von oben nach unten zeigt. Abdrücke der Füße, Knie und Ellenbogen sind in Gips festzuhalten. Am Gewehr ist auf Fingerabdrücke zu achten. Nach geknickten Zweigen, Geschoßeinschlägen, Schrotspritzern auf Ästen und Steinen ist zu suchen. Merkmale für Selbstmord und Mord sind zu berücksichtigen. Das Fehlen der Waffe ist noch kein Beweis für Mord: in einem Falle von Versicherungsbetrug war die Waffe an einer Schnur befestigt und durch eine Vorrichtung nach dem Schuß in den See gezogen worden. Die Waffe kann auch gestohlen worden sein. Nah- und Fernschüsse sind an versengten Haaren, am Brandrand, an Größe von Ein- und Ausschuß und an der Geschoßwirkung zu unterscheiden. Wichtig für den Mordbeweis ist der Nachweis, ob der Mörder kniend oder stehend geschossen hat. Eine besondere Bedeutung hat das Auffinden von abgeschossenen Hülsen erlangt, seitdem mit ziemlicher Gewißheit nachgewiesen werden kann, ob eine Hülse aus einer bestimmten Waffe verfeuert worden ist. Ebenso sind Geschosse und

Pfropfen, handschriftlich beschriebene Schlußdeckel oft wichtige Beweisstücke. Zur Irreführung wird aus Büchsen mit Schrot, aus Flinten mit Kugeln geschossen, auch wird Salzwasser durch ein frisch benutztes Gewehr gegossen, um schnelle Rostbildung zu erzielen.

Der Forstbeamte als Ankläger vor Gericht soll streng sachlich, ohne Übertreibung über das Geschehene in genauer zeitlicher Reihenfolge berichten. Hierzu ist nötig, zu Hause alles Bemerkenswerte aufzuzeichnen, da das Gedächtnis bei langer Zeitspanne bis zum Termin versagen kann. Mit Äußerungen soll man sehr vorsichtig sein, damit nicht der Verteidiger des Wilddiebes dem Beamten Irrtümer und Täuschungen nachweist. Wird der Beamte durch den Angeklagten oder seinen Verteidiger angegriffen, bittet er den Richter um Schutz. Der Beamte muß die Schädlichkeit des Lumpen, die Scheußlichkeit und Niedertracht seines Handelns, z. B. beim Schlingensteller, überzeugend schildern. Er muß den Nachweis des gewerbsmäßigen Wilderns zu bringen versuchen, er muß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten angeben können, um den Einwand der Notlage zurückzuweisen. Die privatrechtliche Klage auf Schadenersatz soll nie versäumt werden, sie kann besonders für gewerbsmäßige Wilddiebe sehr empfindlich werden.

Die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Bekämpfung der Wilddieberei sind: 1. der Gerichtschemiker, 2. der Gerichtsarzt, 3. der Waffensachverständige und Ballistiker, 4. der Graphologe und 5. der mit dem komplizierten Rüstzeug der Blutuntersuchung ausgerüstete Physiologe und jagdkundliche Sachverständige. Für die genannten Wissenschaften sollen einzelne bekannt gewordene Namen angegeben werden. Zu 1: Professor Dr. Brüning in Berlin, Polizei-Präsidium. Zu 2. Institut für gerichtliche Medizin, Berlin, Hannoversche Straße 6. Zu 3. Die Versuchsanstalten für Handfeuerwaffen in Berlin-Halensee und in Neumannswalde-Neudamm, ferner das Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86; Dr. Metzger, Städtisches Untersuchungsamt, Stuttgart. Zu 4. Kriminalrat Dr. Schneikert in Berlin, Polizeipräsidium. Zu 5. Institut für Jagdkunde (Geh. Rat Dr. Ströse), Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße 21.

Literatur. Über Rechtsfragen unterrichten die Veröffentlichungen von Dickel, v. Hippel, von Forstschuldirektor Jakob in Templin, ferner das Neudammer Försterlehrbuch. Die Erfahrungen des Kriminalkommissars Busdorf finden sich in dem Buch von Hans Hyan: „Auf Leben und Tod". Allgemeines über Wilddiebsbekämpfung enthalten neben den vielen Veröffentlichungen in den Jäger- und Forst-Zeitungen die jagdlichen Werke von Raesfeld, ferner Oberländers „Lehrprinz" und das Büchlein von Dr. Anuschat: „Der Jagdschutzbeamte auf der Verbrecherfährte".*)

---

*) Deutsches und preußisches Forstzivilrecht mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Landesrechte und einiger öffentlichrechtlicher Fragen, wie Waffengebrauchsrecht, Forst- und Jagdschutz, Stempelsteuer. Von Karl Dickel. Verlag F. Vahlen, Berlin.

Deutsches Strafrecht. 1925. Von v. Hippel. Verlag J. Springer, Berlin. Geh. 30 RM, geb. 36 RM.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen. Von Forstschuldirektor Jakob-Templin. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis kart. 5 RM, geb. 6 RM.

Neudammer Förster-Lehrbuch. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis geb. 10 RM.

Auf Leben und Tod. Von Hans Hyan. Verlag J. Singer, Leipzig. Preis geb. 3 RM.

Der Lehrprinz, Lehrbuch der heutigen Jagdwissenschaft. Von Oberländer. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis geb. 8 RM.

Der Jagdschutzbeamte auf der Verbrecherfährte. Von Dr. Anuschat. Ein Leitfaden zur Verfolgung strafbarer Handlungen im Jagdschutz. Verlag R. Boll, Berlin. Preis geb. 2,40 RM.

von Raesfeld, Ferdinand, Forstmeister a. D.: Das Rotwild. Preis 20 RM. Das deutsche Weidwerk. Preis 20 RM. Das Rehwild. Preis 20 RM. Verlag Paul Parey, Berlin.

(Schluß folgt.)

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

(4. Fortsetzung.)

Zu den 17 Lehrausflügen.

Bei der zentralen Lage Frankfurts stand zu erwarten, daß die in den letzten Jahren besonders in Aufnahme gekommenen Lehrausflüge sich nicht auf die preußische und hessische Nachbarschaft beschränken würden; sie griffen auch auf den Pfälzer

Wald, den Bayerischen Hochspessart und den Heidelberger Stadtwald über.

Es würde im Rahmen der „Deutschen Forst-Zeitung“ nach Erstattung der Referate über die Frankfurter Verhandlungsgegenstände unmöglich sein, über die zahlreichen, den Teilnehmern gebotenen Waldbilder so erschöpfend zu berichten, um auch den heutigen Lesern ein klares Bild über die Bewirtschaftung der besichtigten Forstorte zu bieten. Dagegen dürfen wir den interessanten Frankfurter Stadtwald nicht unbesprochen lassen.

Dieses Kleinod (jetzt 3367 ha groß) bildete vor Jahrhunderten ein Stück des Wildbannforstes Dreieich; es ging im 14. Jahrhundert als Entgelt für den deutschen Kaisern gewährte Darlehen in den Besitz der Freien Reichsstadt über. Schon aus den Jahren 1372 und 1398 sind uns Forstordnungen überkommen; mit waldpfleglichen Durchforstungen begann man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Vom Jahre 1726 an wird über eine zielbewußte Organisation des städtischen Forstwesens, über die Anstellung von Oberförstern und Förstern berichtet, auch über planmäßigen Einschlag und Kiefernsaaten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand ein auf eine 120jährige Umtriebszeit gegründeter Betriebsplan. Nachdem eine Familie von Grünröcken der Stadt nacheinander drei Oberförster Vogel geschenkt hatte, trat der württembergische Forstmeister Schott v. Schottenstein in städtische Dienste; er machte sich besonders durch die Einführung bestandspfleglicher Läuterungen, Durchforstungen, auch von Lichtungshieben verdient, ebenso durch die damit zusammenhängende bodenpflegliche Unterbauung der Eichen- und Kiefernstangenorte mit Buche und Weißtanne. Die Weymouthskiefer baute er in ansehnlichem Umfange an.

Nach Schott v. Schottenstein, der im Jahre 1883 der 12. Versammlung Deutscher Forstmänner in Straßburg präsidierte und 1884, also vor 43 Jahren, als Geschäftsführer der Versammlung in Frankfurt a. M. sich erfolgreich betätigte, versahen die Forstmeister Hensel und Haus die Aufsicht über den Stadtwald, von 1917 an bis vor kurzem der leider so früh verstorbene Oberforstmeister Otto Fleck.

Die städtischen Waldungen liegen teils auf einem Höhenzuge von bis 150 m Meereshöhe (Oberwald), teils in der Rhein-Main-Ebene (Unterwald), bei einer Längenausdehnung von 16 km zwischen Offenbach und Kelsterbach, bei einer Breite von durchschnittlich 3,5 km.

Das Klima ist an sich mild, bringt aber fast alljährlich an Temperaturextremen Spätfröste und Sommerdürren mit sich; letztere waren geradezu verheerend in den Jahren 1911 und 1921, die dem Weinwuchs besser bekamen. Durchschnittliche Niederschlagsmengen knapp 600 mm.

Der Aufbau des Bodens zeigt im Profil des Oberwaldes Flugsand, Mainkies, Tertiärkalk und -mergel; im Unterwald Diluvialsand mit wechselndem Lehmgehalt und dementsprechenden Wechsel der Bodengüte.

Das Holzartenvorkommen wird im Führer in Prozenten gekennzeichnet wie folgt:

Eiche . . . . . . 30 % } auch etwas Edelkastanie,
Buche . . . . . . 30 % } Akazie, kanad. Pappel, Götterbaum u. sonstige Laubhölzer
Kiefer . . . . . . 36 %
Fichte, Lärche,
Tanne, Douglasie . 3 %
Weymouthskiefer . 1 % (also etwa 34 ha!)

Mit Rücksicht darauf, daß die Großstadt Frankfurt von nahezu einer halben Million Einwohner an ihren Stadtwald besondere Anforderungen als Volkspark stellt und gern ihren „Wäldchestag“ feiert, erfährt der Wald eine der Forstästhetik Rechnung tragende pflegliche Behandlung; jedoch schließt diese eine rationelle Bewirtschaftung bei einem angeblichen Umtriebe von 120 Jahren und einem Jahreseinschlage von 15000 fm Derbholz und einem genügend hohen Kulturaufwande (10 RM je Hektar) durchaus nicht aus, wie auch der Lehrausflug deutlich bewies.

Die Nutz- und Brennholzpreise sind angesichts der ringsum blühenden Industrie und der zahlreichen Besiedelung gut; einige von ihnen mögen nach Homa in RM mitgeteilt werden (Wirtschaftsjahr 1926/27):

Eiche		Buche		Kiefer		Weymk.	
VII	515		—		—		—
VI	204 (Spitzenpreis	VI	53		—		—
— V	120	V	52	V	60	V	51
IV	70	IV	44	IV	57,50	IV	45
III	53	III	40	III	43,50	III	34
II	29	II	34	II	28	II	27
I	26	I	—		—	I	20
Schw.	27,50	Schw.	21	Schw.	21		—
Grbh.	18,90		—	Grbh.	17		—

Eichenbrennscheit	8,50	Eichenknüppel .	. 7,50
Buchenbrennscheit	10,—	Buchenknüppel	. 9,—
Kiefernbrennscheit	10,—	Kiefernknüppel	. 6,—

Der Reinertrag je Hektar betrug früher normal 30 RM; er ist infolge der hohen Löhne, der großen Steuerlasten und wegen der geringeren Einnahmen für Kies- und Sandnutzung sinkend; eine ja leider häufige Erscheinung.

Der Stadtwald ist durch ein dichtes Straßennetz gut aufgeschlossen; es fehlt auch nicht an Pfaden für Fußgänger, Radfahrer und Reiter.

Forstschutzspezialitäten sind: Sturm- und Brandschäden, Kiefernrüsselkäfer, Kiefernblattwespe und Schütte. Schließlich seien erwähnt Schutzmaßregeln gegen das „liebe“ Publikum oder besser gesagt gegen homo insipiens. Jene kosten der Stadt Frankfurt alljährlich 10000 RM.

Eine dem Führer beigegebene Zusammenstellung der über 120jährigen und der 101- bis 120jährigen Bestände gab zu erkennen, daß ein großer Vorrat an altem Holz vorhanden ist; dieser wird im Oberwald gegenüber dem Normalvorrat eines 120jährigen Umtriebes auf ein Mehr von 72480 fm Altholz beziffert.

Der Führer selbst machte über Hiebs- und Schlagführung die dehnbare Angabe, daß hierüber allgemein gültige Regeln nicht aufgestellt werden können (?), daß aber als oberster Grundsatz gelten müsse, „daß je nach Bestand und Standort das Zweckmäßigste ausgewählt und durchgeführt wird“. (?) Dabei soll nicht nur der finanzielle Vorteil des Waldeigentümers verfolgt, sondern auch die Eigenschaft des Stadtwaldes als Volkserholungsstätte in Rücksicht gezogen werden. Bei der auf einer flotten Autofahrt mit wiederholtem Absteigen und Einschalten von Fußmärschen unternommenen Besichtigung trat das Überwiegen der mittelalten und älteren Altersklassen und der auffallend geringe Prozentsatz von verjüngten Flächen deutlich hervor. Man scheint den Anhieb haubarer Altbestände aus verkehrten ästhetischen Rücksichten zu scheuen; langsam fortschreitende Verjüngungsschläge beeinträchtigen doch die Schönheit der Bestandsbilder nicht. Ebenso wäre ein regelrecht, allmählich mit jeweils mäßigen Eingriffen vorgehender Durchforstungsbetrieb recht wohl mit den Rücksichten auf einen Naturparkwald zu vereinbaren. Bei dem im Frankfurter Stadtwalde fast durchweg zu schwach eingreifenden Durchforstungsbetriebe muß jedenfalls die waldverschönende Kronenentwicklung leiden. Kein Wunder daher, daß die vorjährige Durchforstung in dem sehr wüchsigen fast 120jährigen Buchenbestande infolge längeren Unterbleibens solcher Hiebe auf einmal 132 fm Derb- und Reisholz je Hektar ergab.

Die auf Probeflächen angestellten Erhebungen hatten ansehnliche Massen- und Zuwachsleistungen aufzuweisen. Es seien insbesondere aufgeführt:

Abt. 16 d 5,51 ha 57 j. Weym.Ki mit Ki, Fi je Hektar 524 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 9,20 fm D.

Abt. 23 b 3,47 ha 57 j. Weym.Ki mit Ki, Bi, Ei je Hektar 436 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 7,60 fm D.

Abt. 43 a 0,87 ha 82 j. Weym.Ki mit Ki, Fi, Lä je Hektar 652 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 8 fm D.

24 b 8,59 ha 81 j. Bu mit Ei, Ki je Hektar 450 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 5,60 fm D.

Abt. 62 b 6,43 ha 83 j. Bu mit Ei, Ah, Esch je Hektar 358 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 4,30 fm D.

Abt. 63 b 0,50 ha 143 j. Bu je Hektar 593 fm Derbholz, also Durchschnittszuwachs 4,10 fm D.

Bestandspflegliche Durchforstungen würden auch das Stärkewachstum fördern. Der vorwiegend auf guten Bonitäten stockende Frankfurter Stadtwald kann bei geschickter Wirtschaft prächtige Waldbilder für den Wanderer aus der Großstadt entwickeln und gleichzeitig für das Stadtsäckel nennenswerte Reinerträge liefern. Omne tulit punctum qui miscuit utile dulci!

Zum Schluß möge noch ein Hinweis auf die zahlreichen Teilversammlungen am 23. August angefügt werden. Der in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Verfügung stehende Raum würde ein Eingehen auf jene nicht gestattet haben; immerhin behalten wir uns vor, auf einige derselben bei späterer Gelegenheit zurückzukommen, z. B. auf die interessanten Vorträge über Vogelschutz.

Dr. Kahl.

Forstliche Rundschau.

Die Forstverwaltung Bayerns. Herausgegeben von der bayerischen Ministerial-Forstabteilung. Heft I: Die räumlichen Grundlagen; Heft II: Die natürlichen Grundlagen; hierzu: Beilagenband I. Preis I. und II. Heft je 2 RM, Beilagenband 12 RM. Zu beziehen durch die kartographische Anstalt der Ministerial-Forstabteilung München nach Einzahlung des Betrages auf Postscheckkonto 46 000 München.

Im Jahre 1861 hat das damalige Ministerialforstbüro eine zusammenfassende und erschöpfende Darstellung der Forstverwaltung Bayerns veröffentlicht, die lange Zeit als mustergültig betrachtet worden ist. Die inzwischen verstrichenen 66 Jahre haben gewaltige Veränderungen des deutschen Waldes, seiner Bewirtschaftung und volkswirtschaftlichen Bedeutung gebracht. Die bayerische Staatsforstverwaltung hat sich deshalb in dankenswerter Weise zu einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Forstverwaltung Bayerns entschlossen. Bei dem großen Umfang der Arbeit soll die Herausgabe allmählich heftweise erfolgen. Hierbei ist folgende Gliederung beabsichtigt:

1. Buch: Die Grundlagen der Forstwirtschaft.
2. Buch: Die Verwaltung und der Betrieb der Staatsforsten.
3. Buch: Nichtstaatswaldungen.
4. Buch: Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die vorliegenden beiden Hefte des ersten Buches behandeln die räumlichen und natürlichen Grundlagen der bayerischen Waldungen. Der zugehörige Beilagenband I bringt auf 17 Tafeln 31 kartographische Darstellungen zu den im Text behandelten Verhältnissen.

Die Darstellung der räumlichen Grundlagen beginnt mit einer politisch höchst interessanten Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des heutigen bayerischen Hoheitsgebietes. Von 1180 (Zusammenfassung der bayerischen Stammländer) bis zur Erwerbung Koburgs durch Reichsgesetz von 1920 werden alle Territorien aufgezählt, die im Laufe der Zeit an Bayern gefallen sind. Recht drastisch kommt die Zerrissenheit des alten heiligen römischen Reiches deutscher Nation hier und auf einer im Beilagenband enthaltenen Karte zum Ausdruck. Anschließend folgt eine Mitteilung über die Veränderungen der Größe und des Besitzstandes der bayerischen Staatswaldungen im Wechsel der Zeiten.

Bei Betrachtung der Angaben über die Größe, Verteilung und den Besitzstand der bayerischen Forsten fällt ein gewaltiger Unterschied zwischen den Angaben der Staatsforstverwaltung und den Ergebnissen der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung vom Sommer 1925 auf, die am schroffsten bei den Staatsforsten in die Erscheinung tritt.

Das gesamte bayerische Landesgebiet (einschließlich Koburg und Saargebiet) umfaßt (F)*): 7 642 108 ha, hiervon Waldfläche (F) 2 621 280 ha, hiervon Holzbodenfläche (F) 2 510 402 ha.

Die Besitzverteilung ist nach der Staatsforstverwaltung folgende:

*) F = Angaben der Staatsforstverwaltung.

	Bayerischer Besitz	Gesamt		mit außerbayerischem Besitz	
	ha	ha	%	ha	%
I. Reich	8 554	8 554	0,3	8 554	0,1
II. Staat					
a) Staatsforstverwaltung allein	912 284				
b) gemeinschaftlich mit Gemeinde	4 335				
c) andere Staatsbehörden	5 112				
		921 731	35,3	940 375	35,8
III. Gemeinden					
a) Alleinbesitz	324 041				
b) gemeinschaftl. mit dem Staat	4 334				
c) Stiftungen	49 429				
d) Wittelsbacher Ausgleichfonds	9 819				
e) Körperschaften	25 977				
		413 600	15,9	419 114	16,0
IV. Private					
a) Fideikommisse (Waldgüter)	124 966				
b) Freier Besitz bis 100 ha	1 022 776				
c) über 100 ha	98 111				
d) Sonstiger Besitz	16 944				
		1 262 797	48,1	1 262 797	48,1

In der Betriebs- und Gewerbezählung von 1925 wird die Fläche des Staatsbesitzes um nicht weniger als 255 000 ha geringer angegeben als nach jener der Staatsforstverwaltung. Wenn nun auch berücksichtigt wird, daß sich erstere auf die forstwirtschaftlich benutzte Fläche, letztere auf die Gesamtfläche bezieht, so bleibt bei der Umrechnung immer noch ein Unterschied von 173 000 ha, der jedenfalls die Notwendigkeit einer Reorganisation der Statistik beweist.

Die Verteilung der Waldfläche nach Regierungsbezirken ist sowohl absolut wie prozentual stark verschieden. Es ergeben sich (F):

Regierungsbezirk	ha Waldfläche	Bewald.-Prozent	Proz. d. Gesamtwaldfl.
Oberbayern	509 865	30,6	20,3
Niederbayern	334 814	31,2	13,3
Schwaben	236 071	24,0	9,4
Oberpfalz	360 648	37,4	14,4
Mittelfranken	256 088	33,7	10,2
Oberfranken	263 093	35,0	10,5
Unterfranken	316 224	37,5	12,6
Rheinpfalz (ohne Saar)	219 211	40,0	8,7
Sa.	2 496 014	32,9	99,4
Saarpfalz	14 388	32,6	0,6
insges. Holzbodenfläche	2 510 402	32,8	100,0

Geographisch bedeutsamer als die Verteilung nach politischen Bezirken ist jedoch die nach Waldgebieten, von denen die wichtigsten nachstehenden Stand zeigen (F) (Reihenfolge nach den Bewaldungsprozenten):

Waldgebiet	Reg.-Bez.	vorw. Holzart	Gesamtfläche	Waldfläche	Bewald.-Prozent
Hochspessart	Unterfranken	Fi.	311 700	235 281	75,6
Hochgebirge	Oberb.-Algäu	Laubh.	37 900	28 891	76,2
Pfälzerwald	Pfalz	Ki., Laubh.	237 500	153 229	64,6
Nord- und Vorspessart	Unterfranken	Ki., Laubh.	183 500	107 356	58,5
Reichswald	Mittelfranken	Ki.	79 000	40 798	51,7
Oberpfälzer Hügelland	Oberpfalz	Ki.	267 000	133 063	49,8
Bayerischer Wald	Niederbayern	Fi.	414 000	183 577	44,3
Rhön	Unterfranken	Laubh.	147 000	64 440	43,7
Frankenwald	Oberfranken	Fi.	119 000	51 654	43,3

Waldgebiet	Reg.-Bez.	vorw. Holzart	Gesamt-fläche	Wald-fläche	Bewald.-Prozent
Steigerwald	Oberfr.-Unterfr.	Laubh.	87 500	37 894	43,3
Fichtelgebirge]	Oberfr. (Obpf.)	Fi.	177 000	72 562	40,9
(usw. andere)	—	—	—	—	(20-36)
Schwäb.-oberb.-niederb. Hügelland (von Ulm bis Passau)	Schwab., Obb. Niederbayern	Fi.	1 211 000	234 278	19,3

Nach der Besitzverteilung der Gesamt-Waldfläche steht Bayern unter den größeren Ländern des Reiches im prozentualen Anteil des Privatbesitzes an erster Stelle, im Staats- und Reichsbesitzanteil etwa auf dem Durchschnitt des ganzen Reiches, im Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftsbesitz etwas unter dem Reichsdurchschnitt, wie nachfolgende Übersicht (F) ergibt (Reihenfolge nach der Größe der Gesamtwaldfläche):

Land	Staats- und Reichsbesitz	Gemeinden Stiftungen Körperschaften	Privat-besitz
Preußen . . .	34,1 %	18,7 %	47,2 %
Bayern . . .	35,7 %	15,9 %	48,4 %
Württemberg .	31,1 %	34,4 %	34,5 %
Baden	17,2 %	47,7 %	35,1 %
Thüringen . .	42,0 %	19,3 %	38,7 %
Sachsen . . .	46,9 %	9,8 %	43,3 %
Meckl.-Schwerin	47,8 %	9,6 %	42,6 %
Hessen	31,2 %	37,9 %	30,9 %
Braunschweig .	66,7 %	17,6 %	15,7 %
Deutsches Reich	35,2 %	19,9 %	44,9 %

Auf den Kopf der Bevölkerung treffen in Bayern (1925) 0,338 ha gegenüber 0,202 ha im ganzen Reiche. Interessant ist die Veränderung, welche dieses Verhältnis während der letzten 100 Jahre erfahren hat. 1825 trafen 0,59 ha auf den Kopf, 1925 aber nur 0,34 ha. Die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts stattgehabte Abnahme des Waldes verschwindet aber gegenüber dem Bevölkerungszuwachs: 1825 3743328, 1925 7399609 Einwohner.

Eine große Anzahl von Tabellen und Zeichnungen gewährt einen vortrefflichen Einblick in das Verhältnis der Waldfläche zur Landesfläche, zur Bevölkerung und zum Besitzstand im ganzen, nach Regierungsbezirken und bezüglich der Landesfläche und des Besitzstandes auch nach Waldgebieten.

Als Waldgebiete werden nach der im Heft II gegebenen Definition in sich geschlossene, bald mehr, bald weniger ausgedehnte, klimatisch und in der Hauptsache auch geologisch einheitliche, statistisch zusammenpassende und zusammengehörige Landesteile bezeichnet, die auch geographisch zweckmäßig abgeteilt sind. Für die Zwecke der vorliegenden Veröffentlichung sind 29 Waldgebiete ausgeschieden worden (z. B. Hochgebirge, Voralpen, Moränengebiet usw.), während die laufende Statistik der bayerischen Staatsforstverwaltung nur 17 Waldgebiete enthält. Den Zusammenhang dieser beiden Einteilungen und die Verteilung der Forstämter auf die 29 Waldgebiete enthält Heft I Seite 9 bis 12. Die Ausscheidung einer im Verhältnis zur gesamten Waldfläche großen Anzahl von Waldgebieten wird begründet durch: 1. den vielstufigen orographischen Aufbau von 80 bis 3000 m; 2. die außerordentlich mannigfaltige Geländegliederung und Geländeform; 3. die Fülle der vorhandenen geologischen Formationen, von denen keine fehlt; 4. den Holzartenreichtum Bayerns.

Die natürlichen Grundlagen werden gegliedert nach: Standort, Klima sowie Grund und Boden. Soweit bei der Besprechung der natürlichen Grundlagen die Besitzform in Betracht gezogen wird, werden fast ausschließlich die Staatswaldungen berücksichtigt.

I. Standort. Hier wird von den einzelnen Standortsfaktoren, nicht von den Standortstypen der Waldgebiete ausgegangen.

Hinsichtlich der Höhenlage verteilen sich die Staatswaldungen wie folgt:

unter 100 m liegen	8 qkm	= 5 % der Gesamtfläche des Staatswaldes,	
zwischen 100 und 200 „ „	134 „		
„ 200 „ 300 „ „	316 „		
„ 300 „ 400 „ „	1773 „	= 19 %	„ „ „ „
„ 400 „ 500 „ „	2090 „	= 22 %	„ „ „ „
„ 500 „ 600 „ „	1471 „	= 16 %	„ „ „ „
„ 600 „ 700 „ „	717 „	= 7,5 %	„ „ „ „
„ 700 „ 900 „ „	892 „	= 9,5 %	„ „ „ „
über 900 „ „	2000 „	= 21,3 %	„ „ „ „

Die durchschnittliche Höhenlage sämtlicher bayerischen Staatswaldungen berechnet sich zu 509 m.

Die mittlere Jahrestemperatur der bayerischen Waldgebiete beträgt, abgesehen vom Hochgebirge, 7,5 ° und schwankt von 5 bis 6 ° (Hochlagen des bayerischen Waldes und Fichtelgebirges) und 10 ° (Rheinebene). — Die Mitteltemperatur der forstlichen Vegetationszeit, Mai mit August, ist im Landesmittel 15,2 ° und bewegt sich von 13,2 ° (Fichtelgebirge und Hochlagen des Bayerischen Waldes) bis 17 bis 18 ° (Rheinebene). Je kleiner die Spannung zwischen Mitteltemperatur des Jahres und der Vegetationszeit, desto relativ wärmer ist die Vegetationszeit; je größer, desto relativ kühler. Das kann vorteilhaft oder nachteilig

sein, je nachdem Wärme mangelt oder im Überflusse vorhanden ist.

Zu interessanten Ergebnissen führt die Übersicht über die durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Jahresmittel und während der Vegetationszeit. In ersterer Hinsicht fällt namentlich die reichlichere Niederschlagsmenge in Bayern gegenüber selbst jenen Gegenden Norddeutschlands auf, die noch zu verhältnismäßig günstigen gehören.

Die wenigsten Niederschläge hat die fränkische Platte (Teile von Unterfranken: Würzburg-Schweinfurt-Kissingen) mit 575 mm, während in der norddeutschen Tiefebene schon 500 bis 550 mm als befriedigend gelten. Die höchsten Niederschläge fallen in den Voralpen mit 1625 mm. Während der Vegetationszeit erhält die Rheinebene nur 250 mm, das Hochgebirge aber 800 mm.

Auffallend erscheint zunächst, daß die Niederschlagsmenge keineswegs mit der absoluten Höhe regelmäßig ansteigt. So hat zum Beispiel die oberfränkische Keuperlandschaft bei einer Meereshöhe von 360 m eine jährliche Niederschlagsmenge von 775 mm, der Hochspessart aber bei 400 m Höhe schon 850 mm; ähnliche Fälle finden sich ziemlich häufig.

Die Erklärung hierfür wird in der Ausformung des Geländes, je nachdem sich dieses im Regenschatten von Gebirgszügen befindet, welche den feuchten Luftströmungen bereits die Wassermassen entnehmen, oder umgekehrt, wenn Gebirge dem Vordringen feuchter Westwinde ein Hindernis entgegenstellen und sie zur Entladung der Niederschläge veranlassen.

Für die forstliche Vegetation spielen neben den Niederschlägen in der Vegetationszeit vor allem Trockenheitsperioden, namentlich im Frühjahr, eine bedeutsame Rolle. Sie werden charakterisiert durch Monate mit weniger als 40 mm Niederschläge.

Hinsichtlich der Trockenheitsperioden besteht nun ein wesentlicher Unterschied zwischen Süd- und Nordbayern; dort sind die Verhältnisse wesentlich günstiger als hier, Trockenmonate kommen kaum in Betracht.

Traunstein hatte in der Zeit von 1901 bis 1910 nur acht Trockenmonate (6,7 %). Während der Vegetationszeit und in den angrenzenden Monaten April bis September sind Trockenmonate überhaupt selten, dagegen hatten in diesem Zeitraum Nürnberg 50 %, Würzburg 47,5, Ludwigshafen 45,4 und Bayreuth 43,3 % Trockenmonate. Während der Vegetationszeit hatten Nürnberg (32,5), Kissingen und Bayreuth mit je 30 % die meisten Trockenmonate; die geringsten Niederschläge in den Trockenmonaten hatten Würzburg (26 mm) und noch eine Reihe fränkischer Städte ansteigend bis 31,5 mm in Erlangen; in der Rheinpfalz ist Kaiserslautern durch geringe Niederschlagsmengen (28,5 mm) ausgezeichnet.

Die Besprechung der natürlichen Grundlagen bringt neben den mehr oder minder allgemein gültigen Regeln auch interessante Einblicke in die Verhältnisse der einzelnen Örtlichkeiten, welche zum Vergleich mit außerbayerischen Verhältnissen anregen. Noch interessanter verspricht aber das zweite Buch zu werden, in welchem auch die durchschnittliche Auswirkung der drei Hauptfaktoren des Standortes in den einzelnen Waldgebieten oder ihre Standortstypen besprochen werden sollen.

Möge das Erscheinen gerade des zweiten Buches dieses grundlegenden Werkes in nicht zu ferner Zeit folgen! Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Lehrwanderung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Zernikow.

Am 6. September 1927 fand im Freiherr von Oelsenschen Revier Zernikow, Kreis Soldin, eine Lehrwanderung statt, die von 25 Teilnehmern, Einzelwaldbesitzern und einigen Forstbeamten, besucht wurde. Die Führung hatte Herr Oberforstmeister Lach von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg übernommen. Das Revier, etwa 440 ha groß, ist überwiegend hügelig, gehört zur hinterpommersch-neumärkischen Endmoräne und hat infolgedessen vorherrschend Mergel-, Lehm- und anlehmige Böden. Die Buche nimmt etwa 53 % der Fläche ein, die Kiefer 35 %, Eiche 6 %, Fichte 5 %. Die bisherige Bewirtschaftung beschränkte sich auf Durchforstungen und plenterartigen Aushieb in den reinen Buchen- und in den Buchen- und Kiefernmischbeständen zur Begünstigung des Buchenjungwuchses. Kahlschläge sind fast überhaupt nicht erfolgt. Die künftige Wirtschaft wird sich in denselben Bahnen wie bisher bewegen. Flächen mit überalterten Buchenbeständen werden auf Buche natürlich verjüngt, die Fehlstellen mit Eiche, Bergahorn, Kiefer bzw. Douglas ausgepflanzt. Wegen starken Wildverbisses müssen alle Verjüngungsflächen eingegattert werden. Infolge der großen Entfernung von den Bahnstationen sind die Absatzverhältnisse nicht günstig, außerdem bereitet die Holzwerbung bei dem stark kupierten Gelände häufig große Schwierigkeiten.

Bei der Lehrwanderung wurde zuerst eine Aufforstung lehmigen alten Ackerbodens gezeigt, die mit Eiche, Kiefer, Buche und Fichte vorgenommen war. Einige stark kieshaltige Kuppen mußten, da die Eiche vollkommen versagte, mit Weißerle nachgebessert werden. Auf der Fläche findet sich reicher Birkenanflug, so daß einige Fehlstellen hiermit natürlich nachgebessert sind. Ein 30jähriges Kiefernstangenholz auf stark lehmigem Sand zeigt einen auffallend ästigen Wuchs, der hier wohl nicht auf ungeeignete Samenprovenienz, sondern auf den Boden zurückzuführen ist. Der interessanteste Punkt war die Verjüngung eines 130jährigen Buchen-Altholzes, die zum Teil bereits durchgeführt war. Etwa 0,5 der Masse des Altbestandes sind entnommen, mit dem Frisch-

ling Streifen gemacht und diese mit Traubeneiche, Kiefer und Bergahorn bepflanzt worden. Die Zwischenräume sind durch Buchenaufschlag ausgefüllt, und an besonders graswüchsigen, frischen Stellen sind Douglas und Fichten gepflanzt worden. Der Schirm der alten Buchen soll erhalten bleiben, bis die jungen Pflanzen der dort infolge des kupierten Geländes herrschenden Frostgefahr entwachsen sind. Es muß darauf geachtet werden, daß die Eiche vorwüchsig bleibt und nicht von der Buche totgemacht wird. Zu diesem Zwecke genügt ein rechtzeitiges Köpfen der Buche. Nach eingehender Besprechung dieser Wirtschaftsmethode, die fast ungeteilte Einwilligung fand, und nachdem noch besonders wüchsige Douglas und Lärchen gezeigt worden waren, schloß die interessante Veranstaltung, in deren Verlauf Oberförster Graf Recke von der Landwirtschaftskammer noch einen kurzen Vortrag über die Ergebnisse der neuesten Wurzelforschungen bei unseren wichtigsten Waldbäumen gehalten hatte. Re.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Ausgabe neuer Zweiwochenmarken für die Invalidenversicherung. Durch die Verordnung des Reichsversicherungsamts vom 30. Juli 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsvers.-Amts S.396) ist bestimmt, daß vom 12. September 1927 ab neue, für alle Landesversicherungsanstalten gültige Zweiwochenmarken der Lohnklassen I bis VI und vom 2. Januar 1928 ab gültige Beitragsmarken der Lohnklasse VII in oliver Farbe (Wochenverdienst von mehr als 36 RM) für eine Woche und für zwei Wochen ausgegeben werden.

Die Zweiwochenmarken haben dieselben Farben wie die Einwochenmarken, mithin Lohnklasse I rot, II blau, III grün, IV braun, V orange, VI dunkelviolett, VII oliv. Der Geldwert der neuen Zweiwochenmarken beträgt: in Lohnklasse I (Wochenverdienst bis zu 6 RM) 60 Rpf, II (Wochenverdienst von mehr als 6 bis zu 12 RM) 120 Rpf, III (Wochenverdienst von mehr als 12 bis zu 18 RM) 180 Rpf, IV (Wochenverdienst von mehr als 18 bis zu 24 RM) 240 Rpf, V (Wochenverdienst von mehr als 24 bis zu 30 RM) 300 Rpf, VI (bis 31. Dezember 1927: Wochenverdienst von mehr als 30 RM; vom 1. Januar 1928 an: Wochenverdienst von mehr als 30 bis zu 36 RM) 360 Rpf, VII (vom 2. Januar 1928 ab bei einem Wochenverdienst von mehr als 36 RM) 400 Rpf.

Die vom 2. Januar 1928 ab geltende Beitragsmarke der Lohnklasse VII für eine Woche kostet 200 Rpf. J.

Reichsbeihilfen für elsaß-lothringische Rentenempfänger im Deutschen Reich.

Ebenso wie den außerhalb des Saargebiets im Deutschen Reich wohnenden Berechtigten, die Leistungen der Sozialversicherung aus dem Saargebiet beziehen, vom Reich Beihilfen gewährt werden (zu vergl. „Deutsche Forst-Zeitung", 41. Band, 1926, Nr. 43, S. 1145), gewährt das Reich nach der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 12. Juli 1927 (Nr. 165 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 18. Juli 1927) widerruflich den Berechtigten, die Leistungen der elsaß-lothringischen Sozialversicherung beziehen und nicht nur vorübergehend im Deutschen Reiche einschließlich des Saargebiets wohnen, frühestens vom 1. April 1927 ab eine Beihilfe nach den unter 1 bis 3 angegebenen Sätzen.

1. Unfallversicherung. Zu einer Verletztenrente von wenigstens einem Drittel der Vollrente oder einer Hinterbliebenenrente wird an Beihilfe monatlich gezahlt:

16 RM zu einer Vollrente oder Hilflosenrente,
12 RM zu einer Verletztenrente von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente,
8 RM zu einer Verletztenrente von wenigstens der Hälfte der Vollrente,
6 RM zu einer Verletztenrente von wenigstens einem Drittel der Vollrente,
5 RM zu einer Hinterbliebenenrente.

Bezieht der Berechtigte mehrere Verletztenrenten aus der elsaß-lothringischen Unfallversicherung, so werden die Hundertsätze zusammengerechnet.

2. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die monatliche Beihilfe beträgt:
6 RM zu einer Invaliden-, Kranken- oder Altersrente,
4 RM zu einer Witwenrente, Witwen-Krankenrente oder Witwerrente,
3 RM zu einer Waisenrente.

3. Knappschaftliche Versicherung. Es beträgt die Höhe der Beihilfe:
6 RM zu einer Invaliden- oder Alterspension,
4 RM zu den Bezügen einer Witwe,
3 RM zu den Bezügen einer Waise.

4. Allgemeines. Treffen die Voraussetzungen für mehrere Beihilfen für denselben Empfänger zusammen, so wird die Beihilfe nur einmal, und zwar zum höchsten Betrage, gewährt.

Berechtigten, die bereits auf Grund früher ergangener Verordnungen eine Fürsorge erhalten, werden Beihilfen nicht gewährt.

Die Beihilfen zu den Leistungen der Unfall-, Invaliden- und knappschaftlichen Versicherung zahlt die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Landesversicherungsanstalt. Die Beihilfen an Berechtigte im preußischen Teil des Saargebiets zahlt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, im bayerischen Teil des Saargebiets die Landesversicherungsanstalt Pfalz.

Den Anträgen sind Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Beihilfen ergeben, z. B. Bescheide des elsaß-lothringischen Versicherungsträgers, Postabschnitte.

Regierungsinspektor Max Jung, Berlin.

Preußen.

Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., vom 22. September 1927.

Im Reich wird wegen der Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung nachstehende Verfügung erlassen werden:



Der Reichsminister der Finanzen.
I. B. 14 290.

Betr. Vorschußzahlung auf die Besoldungsneuregelung.

Die Beamten, Soldaten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen von Beamten und Soldaten erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 bis zur Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes die folgenden monatlichen Vorschüsse:

I. Beamte.

Besoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
I bis V	25 RM	20 RM
VI bis VIII	30 RM	25 RM
IX bis XI	50 RM	40 RM
XII und höher	70 RM	60 RM
Außerplanmäßige Beamte aller Gruppen	20 RM	20 RM

II. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

10 v. H. des Monatsbetrages der Wartegelder, Ruhegehälter usw. unter Ausschluß der Frauen-, Kinder- und sonstigen Zuschläge, jedoch nicht mehr als 70 RM.

III. usw.

Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten keine Vorschüsse.

Verwitwete und geschiedene Beamte (Soldaten) erhalten die für Verheiratete vorgesehenen Sätze.

Die Vorschüsse sind mit den für Oktober 1927 fälligen Dienstbezügen, Wartegeldern usw. auszuzahlen und unterliegen wie die übrigen Dienstbezüge dem Steuerabzug.

Es ist damit zu rechnen, daß das Preuß. Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung durch Landtagsbeschluß vom 30. Juni d. J. bezüglich der preußischen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Beamten die gleiche Anordnung treffen wird.

Für die Schutzpolizeibeamten wird besondere Verfügung ergehen.

Wegen der Volksschullehr- und Mittelschullehrpersonen ergeht gleichfalls besondere Verfügung.

Die Maßnahme wird voraussichtlich auch auf die unter den Preußischen Angestelltentarifvertrag vom 30. Juni 1924 fallenden Angestellten ausgedehnt werden. Für Angestellte von der 6. Vergütungsstufe jeder Vergütungsgruppe ab gelten die Sätze für die planmäßigen Beamten, dagegen für Angestellte der ersten fünf Vergütungsstufen jeder Vergütungsgruppe die für außerplanmäßige Beamte vorgesehenen Sätze.

Es sind ungesäumt alle Vorbereitungen zu treffen, daß die Zahlung der Vorschüsse sofort erfolgen kann, sobald weitere Anweisung erteilt wird. Auf Grund dieses Erlasses dürfen Zahlungen nicht geleistet werden.

Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 5. September 1927 — III 12177.

Das mit der Verfügung vom 18. Juli 1923 — III 11 664 — (LwMBl. S. 693) übersandte Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien ist wie folgt zu ändern:

zuzusetzen sind:

beim Regierungsbezirk:	die Oberförstereien:
Königsberg	Foedersdorf, Kobbelbude
Gumbinnen	Tzullkinnen
Potsdam	Zehdenick, Neuendorf, Staakow, Klein-Wasserburg
Frankfurt a. O.	Braschen, Dammendorf
Erfurt	Lohra, Ershausen
Schleswig	Neumünster
Hildesheim	Escherode
Kassel	Bieber, Rotenburg-Ost
Wiesbaden	Königstein, Lahnstein, Katzenbach
Trier	Morbach

zu streichen sind:

beim Regierungsbezirk:	die Oberförstereien:
Königsberg	Nemonien
Gumbinnen	Neu-Luboenen
Potsdam	Woltersdorf, Lehnin, Dippmannsdorf, Havelberg, Potsdam, Falkenhagen, Groß-Schönebeck
Frankfurt a. O.	Christianstadt
Schleswig	Rantzau
Kassel	Salmünster
Wiesbaden	Hatzfeld

Abdrucke, auch für die Oberförstereien, sind beigefügt.

Lehrgang der Forstgehilfen auf der Polizeischule.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 8. September 1927 — III 9640.

Nach § 28 FAB. und meiner Verfügung vom 22. Juni 1927 — III 9677 — (LwMBl. S. 565) haben die Forstlehrlinge, die die Forstgehilfenprüfung bestanden haben, vom 20. September ab die Polizeischule zu besuchen. Da ihre Ernennung zu Forstgehilfen erst mit Wirkung vom 1. Oktober des Jahres ab, in dem sie die Forstgehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erfolgen kann, dürfen sie auch erst von diesem Zeitpunkt ab besoldet werden.

Der Lehrgang der Forstgehilfen wird bis auf weiteres nur auf der Polizeischule in Hann.-Münden abgehalten werden. Die Zahlung und Verrechnung der Bezüge der sämtlichen an dem Polizeischul-Lehrgang teilnehmenden Försteranwärter erfolgt der Einfachheit halber für die Dauer des Lehrgangs, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, nur durch die Regierungshauptkasse in Kassel. Eine Erstattung dieser Bezüge an die Regierungshauptkasse in Kassel durch die übrigen Regierungen findet nicht statt. Somit haben die Regierungen erst vom 1. Januar ab die zu ihrem Bezirk gehörigen Forstgehilfen zu besolden.

Werden Forstgehilfen wegen mangelhafter Führung usw. von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang auf der Polizeischule ausgeschlossen, so sind sie, falls nicht auch ihre Entlassung aus dem Staatsforstdienste angeordnet wird, von ihrer Beschäftigungsregierung sofort zur forstlichen Verwendung einzuberufen. Diese Forstgehilfen werden dann von mir dem nächstjährigen Forstgehilfen-Lehrgang auf der Polizeischule zugeteilt. Durch den

Ausschluß von dem Polizeischul-Lehrgang verlieren die Forstgehilfen ein volles Jahr an ihrer Vorbereitungsdienstzeit und auch an ihrem Vorbereitungsdienstalter. Entscheidung hierüber behalte ich mir in jedem einzelnen Falle vor.

Forstgehilfen, die zum zweiten Male einem Polizeischul-Lehrgang zugeteilt worden sind und hierbei wieder Anlaß zu Klagen über mangelhafte Führung usw. gegeben haben und deshalb abermals von der weiteren Teilnahme an dem Polizeischul-Lehrgang ausgeschlossen werden müssen, werden aus dem Staatsforstdienst entlassen. Forstgehilfen, die wegen längerer Krankheit usw. den Lehrgang nicht voll ableisten konnten, sind mir von der Regierung Kassel sofort namhaft zu machen. Die Entscheidung, ob sie den Lehrgang zu wiederholen haben, behalte ich mir vor. Einen Verlust an Vorbereitungsdienstzeit usw. erleiden sie jedoch nicht.

Die Bezüge der während eines Forstgehilfenlehrgangs entlassenen und an die Heimatregierung zurücküberwiesenen Forstgehilfen sind von der Regierung Kassel bis zur Entlassung des Anwärters von der Polizeischule (einschließlich Entlassungstag) und von der Beschäftigungsregierung von dem Tage ab, von dem der Forstgehilfe in seinem Bezirk forstlich beschäftigt wird, zu zahlen.

Ich habe die Direktoren der Forstschulen angewiesen, den Forstlehrlingen in diesem Jahre sofort, künftig etwa vier Wochen vor Beginn der Forstgehilfenprüfung, diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß den Forstlehrlingen für die Reise zur Polizeischule keine Reisekosten gewährt werden dürfen. Dagegen sind den Forstgehilfen nach Beendigung des Lehrgangs Reisekosten von der Polizeischule bis zu ihrem Dienstort nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 in Verbindung mit Ziffer 30 und 59 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 (vgl. auch RdErl. vom 25. November 1926 — PrBesBl. S. 205 —) zu zahlen.

Neufestsetzung des Abnutzungssatzes bei umfangreichen Flächenveränderungen.

M. f. L. vom 13. September 1927 — III 13786.

Der gelegentlich einer Betriebsregelung festgesetzte Abnutzungssatz kann durch eine umfangreiche Flächenabtretung oder -erwerbung seine Richtigkeit ohne weiteres verlieren, z. B. kann der zulässige Einschlag sehr bald einen erheblichen Minusbetrag erreichen, wenn die Bestände der abzutretenden Flächen vorher abgetrieben und die Massen bei der Hauptnutzung verrechnet worden sind, ohne daß die Bestände bisher zur I. Periode gehörten. Am besten wäre es in solchen Fällen, eine vollständige Neuregelung vorzunehmen. Solange es aber den Forsteinrichtungsanstalten noch an hinreichenden Kräften mangelt, muß vorläufig, das heißt bis zur nächsten Volltaxe oder Zwischenprüfung, eine einfache Regelung genügen. Es wird ausreichen, wenn das Altersklassenverhältnis des in der Größe veränderten Reviers möglichst genau festgestellt und danach für jede Betriebsklasse ein periodischer Abnutzungsplan gefertigt wird. Im Verhältnis des Flächendurchschnittsalters des neuen Plans zu demjenigen des Abnutzungsplans des Betriebswerkes ist alsdann der Abnutzungssatz zu erhöhen oder zu ermäßigen. Mit dem neuen Abnutzungssatze hat alsdann die Kontrolle in Abschnitt C des Kontrollbuches neu zu beginnen. Wird der Abnutzungssatz erhöht oder sind ohne eine solche Erhöhung Bestände der I. Periode mitverkauft, so wird die Auswahl von neuen Beständen der I. Periode und eine entsprechende Berichtigung der Karte notwendig. Unterbleibt eine solche Auswahl ausnahmsweise, so muß bei jedem Hiebe festgestellt werden, ob er nach den Bestimmungen der Kontrollbuchanweisung zur Hauptnutzung oder zur Vornutzung gehört.

Ich ersuche die Regierungen, beim Eintreten solcher Veränderungen unter Abgabe von Vorschlägen für die Art der Regelung Anträge auf Neufestsetzung des Abnutzungssatzes hierher zu zu richten.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Verjüngung der Buchenbestände.

M. f. L. vom 15. September 1927 — III 13866.

In manchen Gebieten mit wenig tätigem Boden, besonders auf Buntsandstein, begegnet es großen Schwierigkeiten, alte Buchenbestände zu verjüngen. Derartige Bestände sind oft nach Mißlingen der Verjüngung von einer Mast zur anderen geschleppt und dabei heute stark überaltert; der Boden ist so stark verwildert, daß eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erreichen ist und daß von einer Rentabilität der Wirtschaft gar keine Rede mehr sein kann. Unter derartigen Verhältnissen hat sich ein ganz unregelmäßiges Altersklassenverhältnis herausgebildet, so daß eine nachhaltige Buchenwirtschaft zunächst äußerst erschwert ist. Es gilt, hier wieder normale Verhältnisse anzubahnen. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, die überalterten Buchenbestände baldigst zu verjüngen. Soweit eine natürliche Verjüngung aussichtslos erscheint, muß ungesäumt zur künstlichen Verjüngung unter Mitnahme etwaiger Aufschlagshorste geschritten werden. In noch nicht überalterten Beständen kommt es darauf an, den Boden zur Mastaufnahme empfänglich zu machen oder zu erhalten. Wiederholte Bodenbearbeitungen, und zwar nicht nur im Mastjahr, sondern von längerer Hand her — am besten mit geeigneten Grubbern — sind hier unbedingte Notwendigkeit. Auch die Durchforstungen müssen von langer Hand so geführt werden, daß ein zur Verjüngung geeigneter aufnahmefähiger Bodenzustand geschaffen wird. Warnen muß ich aber dringend davor, daß die Verwaltungen die meist leichtere Verjüngung der Bestände II. Periode, die ich wohl durchweg zur Führung von Hauptnutzungshieben freigebe, betreiben und dafür die alten Bestände I. Periode weiter überaltern lassen. Die erste Pflicht der Verwaltungen ist es, die überalterten Bestände I. Periode zu verjüngen und nur in Notfällen die Bestände II Periode anzugreifen.

Ich ersuche dringend, dieser Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Auftrage: v. Bussche.

Internationaler Forstwirtschaftskongreß in Rom 1926.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 20. August 1927 — III 12123

Die „Verhandlungen des Internationalen Forstwirtschaftskongresses“ in Rom mit sämtlichen

Berichten und Mitteilungen, die dem Kongresse im Mai 1926 unterbreitet wurden, sind im Druck erschienen. Es handelt sich zunächst um 4 Bände mit je 750 Seiten, der fünfte Band wird in Kürze herausgegeben werden.

Die „Verhandlungen" enthalten interessante Arbeiten über alle Fragen, die mit der Forstwirtschaft irgendwie in Zusammenhang stehen.

Bestellungen sind an das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom, Villa Umberto, zu richten.

Bekleidungszuschüsse für die kommunalen Polizei-Beamten.

RdErl. d. M. d. J. vom 14. September 1927 — II D 1349.

Der RdErl. vom 30. April 1925 (MBliV. S. 502) in der Fassung des RdErl. vom 10. September 1925 (MBliV. S. 952) wird dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 1. September 1927 ab als Dienstkleidungszuschuß (Bekleidungs-Abnutzungsentschädigung) folgende Beträge als angemessen zu bezeichnen sind:

a) für Polizei-Kommissare, Polizei-Oberinspektoren und Polizei-Direktoren monatlich 9,50 RM,

b) für Polizei-Oberwachtmeister, Polizei-Betriebsassistenten, Polizei-Assistenten, Polizei-Meister und Polizei-Obermeister monatlich 8 RM.

Entscheidungen.

Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über Waffenbesitz durch Ausrüstung eines Tatgenossen mit einer Waffe.

Urteil des Reichsgerichts II. Sen. vom 24. März 1927, 2 D 162/27.

Nachdem die Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 erlassen worden ist, ist der unerlaubte Erwerb von Schußwaffen und Munition strafbar, und ebenso ist die Strafbarkeit dieses Erwerbes nach Ablauf der Ablieferungspflicht nicht zu verneinen. Die Verordnung fordert die Ablieferung der Waffen innerhalb der für diese vorgeschriebenen Frist und will es auch vermieden wissen, daß Waffen nach Ablauf der Frist noch im Besitz behalten werden, wenn hierzu keine besondere Erlaubnis erteilt ist. Der auf Grund eines Waffenscheines erlaubte Waffenbesitz wird zu einem unerlaubten und strafbaren, wenn der Waffenschein entzogen wird oder die Frist, für die er ausgestellt ist, ihr Ende gefunden hat. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 36, S. 2038.)

Bemerkungen. Soweit jemand auf Grund des Jagdscheines, wie z. B. der größte Teil der Privatforstbeamten, zum Waffenbesitz berechtigt ist, ist ein Waffenschein hierzu nicht nötig, soweit die zur Ausübung der Jagd verwendbaren Waffen in Frage kommen. Natürlich berechtigt der Jagdschein bei vorübergehender Stellenlosigkeit weiter zum Waffenbesitz, aber die Ablieferungspflicht wird wirksam, wenn der Jagdschein abgelaufen ist. Deshalb ist in einem derartigen Falle die rechtzeitige Erneuerung des Jagdscheines zu empfehlen. Geschieht dieses nicht und der Waffenbesitz ist aus anderen Gründen kein erlaubter, so ist er unbefugt und damit der äußere Tatbestand des § 3 Absatz 1 der Waffenverordnung vorhanden. Wer sich darauf beruft, die Erneuerung des Jagdscheines „vergessen" zu haben, der behauptet die Unkenntnis des unbefugten Besitzes und damit eines Tatumstandes (§ 59 Absatz 1 St.-G.-B.), aber er kann damit nicht durchkommen, wenn diese Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Trifft das zu, so ist der Waffenbesitz strafbar, weil schuldhafte Unkenntnis zur Verurteilung genügt.

Bz.

Es liegt eine Verfügung über eine bewegliche Sache unter Umständen auch dann schon vor, wenn ein anderer durch Aushändigung einer an einen Dritten gerichteten schriftlichen Herausgabeanweisung ermächtigt wird, die Sache bei dem Dritten in Empfang zu nehmen.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1927 — 2 D 318/27.

Ein Forstkassenrendant war ermächtigt, wenn für gekaufte Hölzer, die an und für sich vom Käufer vor der Verabfolgung zu bezahlen waren, 25 v. H. des Kaufpreises als Sicherheit bezahlt wurden, dem Käufer zu gestatten, den Rest binnen drei Monaten in Teilzahlungen abzuführen. In diesem Falle waren die Hölzer dem Käufer nur je nach der Höhe dieser geleisteten Teilzahlung zu verabfolgen. Der Rendant händigte aber den Käufern Holzverabfolgezettel aus, auf denen fälschlich über das volle Kaufgeld quittiert war, die es den Förstern gestatteten, das Holz ohne Nachprüfung zu verabfolgen. Dem Landgericht kann darin nicht beigetreten werden, daß der Angeklagte über die Kaufpreisforderung des Staates absichtlich zu dessen Nachteil verfügt hat, denn eine Verfügung über eine Forderung liegt nur dann vor, wenn die Herrschaft des Gläubigers über die Forderung in rechtlicher Hinsicht beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Falle wurde das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kaufpreisforderung nicht berührt. Gerechtfertigt ist aber die Verurteilung wegen Untreue, auch wenn ein Verfügen über die Forderungen nicht angenommen werden kann, denn es ist davon auszugehen, ob nicht die dem Staate gehörenden Hölzer veruntreut sind. Schon durch Veränderung der tatsächlichen Besitzverhältnisse kann über körperliche Sachen verfügt werden und dazu genügt eine tatsächliche Beeinträchtigung der Herrschaft des Vollmachtgebers über die Sache. In diesem Sinne hat der Angeklagte durch Aushändigung des Verabfolgezettels über das Holz verfügt, denn der Käufer, welcher einen solchen Zettel mit dem Nachweis der Erfüllung der Vorleistungspflicht dem Förster vorlegte, erhielt das auf diesem bezeichnete Holz verabfolgt. Dadurch war schon die Herrschaft des Staates über das Holz gelockert und gefährdet. Durch die Herausgabe des Holzverabfolgezettels hat der Angeklagte über das Holz verfügt, gleichgültig ob dieses dann herausverlangt und -gegeben wurde oder nicht. Das ist zum Nachteil des Staates geschehen, wie eine Vergleichung seines Vermögensstandes vor und nach der Verfügung mit Notwendigkeit ergibt. Vorher hatte der Staat den gesicherten Besitz am Holz und die Kaufpreisforderung, während nachher seine Forderung zwar noch weiter bestand, aber der Besitz beeinträchtigt war, ohne daß der Staat dafür eine Gegenleistung erlangt hätte. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 13 S. 823.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Immer neuer Streit.

In der Nummer vom 18. September des „Deutschen Försters" hat sich erneut, und zwar eine nichtpreußische Persönlichkeit gefunden, die sich berechtigt hält, die Angriffe auf die „Deutsche Forst-Zeitung", wegen des Artikels über die Bedeutung der mittleren Reife, fortzusetzen und die allmählich lächerlich anmutende Unterstellung zu wiederholen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" die Besoldungswünsche der preußischen Betriebsbeamten beeinträchtige.

Wir hatten uns vorgenommen auf diese Anzapfungen nicht mehr zu antworten, aber weil der Verfasser des neuen Artikels es unternimmt, die „Deutsche Forst-Zeitung" auch in den nichtpreußischen Ländern anzuschwärzen, sehen wir uns, ganz gegen unseren Willen, gezwungen, nochmals auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Der Verfasser des Artikels „Die Bedeutung der mittleren Reife" hat seinen Standpunkt in Nr. 35 auf Seite 956 bereits genau festgelegt. Er hat es auch nicht unterlassen auf das schärfste zu betonen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" mit dem Inhalt seiner Abhandlung nicht das geringste zu tun gehabt hat, und daß es an jedem berechtigten Grund fehlt, sie dafür verantwortlich zu machen, namentlich aber ihr eine Tendenz zu unterschieben, die ihre Entstehung nur einer Taktik verdankt, die darauf ausgeht, die eigenen Fehlgriffe zu verschleiern und die Aufmerksamkeit von ihnen abzulenken. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir heute schon den Namen des Verfassers der Abhandlung über die mittlere Reife, über dessen Persönlichkeit übrigens in unserem Leserkreise jedenfalls wenig Zweifel bestanden haben, zu nennen, damit er in der Lage ist, von nun an seine Sache selbst zu führen. Herr Carl Baltz, Hannover, hat in einer uns vorliegenden, mit seinem Namen gezeichneten neuen Abhandlung, zu dem neuen Angriff, welcher im „Deutschen Förster" unternommen wird, abermals sachlich Stellung genommen. Wenn auch nicht der geringste Grund besteht, mit dieser rein sachlichen Erwiderung zurückzuhalten, so machen wir doch von der uns, hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung der Abhandlung überlassenen Entscheidung Gebrauch und stellen jene bis nach der Besoldungsregelung zurück. Wir möchten dabei aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, obwohl der „Deutsche Förster" und seine Mitarbeiter die Behandlung der „Mittleren Reife" der Besoldungsaufbesserung für abträglich hielten, von jener Seite die Angelegenheit doch zwei Monate hindurch unentwegt breitgetreten worden ist.

Obzwar wir kaum im Sinne des Herrn Carl Baltz handeln, heben wir hervor, daß er seit mehr als drei Jahrzehnten die Interessen der preußischen Forstbetriebsbeamten, soweit sie berechtigt waren und sind, ohne Rücksicht auf die für ihn mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Nachteile vertreten hat, wenn er auch über die Wege, die die Führer der preußischen Forstbetriebsbeamten in den letzten Jahren eingeschlagen haben und die Ziele, welche sie verfolgten, mit jenen nicht übereinstimmt. Wer nun angesichts dieser Feststellung noch den Mut aufbringt mit der Behauptung krebsen zu gehen, daß die Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" dem Zwecke dienen sollen, die Besoldungswünsche der preußischen Förster zu bekämpfen, der muß sich gefallen lassen, wenn ihm gesagt wird, daß seine Beweggründe nur aus einer Mischung von Böswilligkeit und Niedertracht hervorgehen können.

Man scheint auch vollständig vergessen zu haben, daß in der gleichen Nummer 25 unseres Blattes, in der der Baltzsche Artikel über die Bedeutung der mittleren Reife erschienen ist, auf Seite 682 eine Vertagung der Besoldungsregelung auf das Frühjahr 1928 angekündigt war. Die Schriftleitung.

Forstamtmann Dr. Anton Röhrl, Hilfsarbeiter an der forstlichen Versuchsanstalt in München, wurde als Privatdozent für forstliche Betriebs- und Produktionslehre in die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München aufgenommen.

Besondere Zuwendungen für den Verein „Waldheil" sind jetzt zur Zeit der beginnenden Treibjagden, sowie der forstlichen und jagdlichen Vereinstagungen ganz besonders erwünscht und auch leicht zu gewinnen. In Nr. 38 Seite 1064 konnte erfreulicherweise über Zuwendungen in Höhe von **311** RM quittiert werden. Es liegt im dringenden Interesse der Bestrebungen des Vereins „Waldheil", daß weitere Zuwendungen so zahlreich einlaufen, daß Nummer für Nummer über Spenden in ähnlicher Höhe berichtet werden kann. Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des „Waldheil", wie der grünen Farbe überhaupt, werden gebeten, in diesem Sinne dauernd tätig zu sein.

Die 30. Hauptversammlung des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns fand vom 3. bis 6. September in Nürnberg statt. In den ausführlichen Referaten nahmen verschiedene Redner Stellung zu den schwebenden Beamtenfragen, insbesondere zur kommenden Besoldungsreform; es wurde hingewiesen auf die getäuschten Erwartungen, welche die ungünstige Bewertung des mittleren Dienstes, insbesondere im Forstberufe, hervorgerufen hat, die sich neuerdings bei der kleinen Besoldungsreform zeigte. Der 1. Vorsitzende, Forstverwalter Schöberl, wies auf die große Erregung über die den mittleren Staatsforstbeamten Bayerns seit Jahrzehnten bei allen Besoldungsregelungen zugefügten Benachteiligungen hin und betonte dabei, daß die Besoldungsgruppe 8 in viel zu vorgerücktem Lebensalter erreicht werde. Ein Ausgleich für die verlorengegangene pragmatische Stellung des bayerischen Försters sei bis heute nicht erfolgt. Daß für die seit langer Zeit schwebende Frage der Vorbildung immer noch keine klaren Richtpunkte von der Verwaltung gegeben wurden, sei bedauerlich. Auf die Notwendigkeit einer gediegenen Fachbildung mit zweijähriger Fachschule machte er besonders aufmerksam. Auf den oft bewiesenen guten Willen und die Disziplin der Kollegen sich stützend, sah er davon ab, diejenigen Fragen, welche bezüglich der Staatsvereinfachung so starke Auswirkungen

zeitigten, neuerdings zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen; er sehe der weiteren Entwicklung dieser Dinge mit Ruhe entgegen. Mit der von der bayerischen Staatsforstverwaltung soeben eingeführten zweiten Fachprüfung sei ein langjähriger Wunsch in Erfüllung gegangen. Ergänzende Referate hielten der zweite und dritte Vorstand des Vereins, Ministerialrechnungsrat Zetti und Forstverwalter Zimmerer, die der Geschlossenheit und Einmütigkeit, aber auch der Not und Mißstimmung in den Reihen der mittleren Forstbeamten deutlich Ausdruck geben. Bei der Neuwahl wurden die bewährten Standesführer einstimmig wiedergewählt; den Nachmittag füllten fachwissenschaftliche Vorträge aus. Von besonderer Bedeutung war die Anwesenheit des über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Hegemeisters Spitzenberg, der in ausführlicher Weise in Wort und Bild seine auf naturgesetzlicher Grundlage aufgebaute Wühlkultur den bayerischen Förstern näher brachte. Der dritte und vierte Tag war Lehrwanderungen in den forstlich interessanten Gebieten des Nürnberger Reichswaldes und der fränkischen Schweiz gewidmet, womit die Tagung ihren Abschluß fand. Zw.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatl. Revierförster i. R. Peter Eiden †. Am 22. August verschied ein treuer Freund und Hüter des preußischen Staatswaldes, Revierförster Peter Eiden in Mülheim a. d. Mosel. Geboren in Andel a. d. Mosel, genoß der Verstorbene seine erste Ausbildung in Dusemond, dem heutigen Brauneberg/Mosel. Nach Ableistung seiner Militärdienstzeit beim Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7 in Bückeburg kam er zuerst nach Sensweiler, Obf. Kempfeld, und dann nach Kempfeld selbst, wo er als Sekretär auf der Oberförsterei tätig war. Nach Jägersfreude bei Saarbrücken versetzt, wurde er zwei Jahre später als königl. Förster in Neuhütten bei Züsch angestellt, das er jedoch nach einem halben Jahre wieder verließ, um nach Allenbach, am Fuße des Erbeskopfes, und somit in seine ihm liebgewordene Hochwaldoberförsterei Kempfeld zurückzukehren. Hier wirkte er dreizehn Jahre hindurch, bis er in Anerkennung seiner Verdienste im Jahre 1903 zum Revierförster ernannt und nach Himmerod, Obf. Wittlich i. d. Eifel, versetzt wurde. Weitere siebzehn Jahre segensreichen Wirkens waren dem Verstorbenen hier beschieden, bis er 1920 in den wohlverdienten Ruhestand trat. Er siedelte dann wieder in seine alte Heimat an der Mosel über, wo er nun auch seine letzte Ruhestätte fand. Möge ihm die Erde leicht sein! —n.

100jähriges Garnisonjubiläum in Lübben (Spreewald). Für das 100jährige Garnisonjubiläum, verbunden mit dem 2. Jägertag und dem 2. Bundestag der Lübbener Jäger, vom 1. bis 3. Oktober, über das wir bereits berichteten, liegt nunmehr die Festordnung vor. Das Fest wird am Sonnabend früh durch Empfang der von auswärts eintreffenden Gäste und Kameraden auf allen fünf Bahnhöfen eingeleitet. Um 8 Uhr beginnt das Jubiläums- und Bundesschießen auf den Ständen der Schützengilde. Abends wird der vom gesamten hiesigen Ausbildungs-Bataillon und zwei Militärkapellen nebst Spielleuten ausgeführte „Große Zapfenstreich" eine ganz besonders schöne, selten gesehene Veranstaltung sein. Anschließend finden Kommerse in vier großen Sälen statt. Der Sonntag beginnt mit dem Wecken durch zwei Militärkapellen und Spielleute, sodann erfolgen Kranzniederlegungen an den Jägerdenkmälern. Um 10,30 Uhr wird auf dem Marktplatz Feldgottesdienst abgehalten, anschließend Paradeaufstellung und Vorbeimarsch des Bataillons, wobei von der Traditions-Kompanie Jäger 3 die Fahne des ehem. Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 geführt werden wird. Bundessitzung, Schießen, Bewirtung der Garnison durch die Stadt, Militärkonzert in zwei Lokalen füllen die Nachmittagsstunden aus. Mit Ball in vier Sälen wird der zweite Festtag beschlossen. Für den Montag sind neben Schießen noch mehrere Veranstaltungen, u. a. Besichtigung der Kaserne, vorgesehen. Viele Tausend ehem. 3. Jäger werden nach ihrer alten Garnisonstadt eilen, um mit Kameraden, Freunden und Bekannten ein frohes, unvergeßlich schönes Wiedersehen zu feiern. Viele höhere Offiziere der alten Armee und der Reichswehr haben ihr Erscheinen zugesagt. Der Deutsche Jägerbund wird durch seinen Präsidenten Exzellenz Grafen Finck von Finckenstein vertreten sein. Das Fest wird alle bisherigen Veranstaltungen weit übertreffen. Für das Schießen stehen zahlreiche wertvolle Preise zur Verfügung, so daß für jeden Festteilnehmer die Gelegenheit besteht, ein schönes Andenken an die Feier zu erringen.

Neues aus den Parlamenten.

Besoldungsgesetz und Frontkämpfer. Im Preußischen Landtag ist ein deutschnationaler Urantrag eingegangen, der das Staatsministerium ersucht, sich bei der Reichsregierung dafür einzusetzen, daß durch das kommende neue Besoldungsgesetz endlich auch allen Frontkämpfern, die erst nach dem Kriege als Beamte oder Angestellte eingestellt wurden, die Militärdienstzeit einschließlich nachfolgender Beschäftigung als Angestellter in möglichst hohem Umfange auf das Besoldungsdienstalter angerechnet und daß ferner das berechtigte Interesse der schwerkriegsbeschädigten Frontkämpfer berücksichtigt wird. Die für Versorgungsanwärter bestehenden Anrechnungsvorschriften sind zu erweitern.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München im Winterhalbjahr 1927/28. Endres: Forstpolitik 4st.; Waldwertrechnung 4st.; Übungen in Waldwertrechnung. Schüpfer: Forsteinrichtung 4st.; Baum- und Bestandsmassenermittlung mit Zuwachslehre 3st.; Praktische Übungen und Lehrwanderungen. Fabricius: Waldbau 5st.; Einführung in die Forstwissenschaft 3st. Freiherr v. Tubeuf: Anatomie und Physiologie der Pflanzen 4st.; Mikroskopisches Praktikum, Leitung wissenschaftlicher Arbeiten. Escherich: Forstzoologie I, Einführung in die allgemeine Zoologie und Naturgeschichte der Wirbeltiere 4st.; Arbeiten für Geübtere. Lang: Bodenkunde 4st.; Bodenkundliches Praktikum für Geübtere. Kaiser: Allgemeine Geologie 4st. Broili: Geologie von Bayern 1st. Paul: Anorganische Chemie 4st.

Wieland: Organische Chemie 4 st. Schmauß: Meteorologie 4 st.; Meteorologisches Seminar 1 st. Dingler: Einführung in die höhere Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Studierenden der Forstwissenschaft 4 st. Henseler: Allgemeine Landwirtschaftslehre I 2 st.; Landwirtschaftliche Betriebswissenschaft 1 st. Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre 4 st. v. Zwiedineck-Südenhorst: Spezielle Volkswirtschaftslehre II, Geld- und Bankwesen, Handelspolitik 4 st.; Statistik 2 st. Lotz: Finanzwissenschaft 4 st. Rothenbücher: Einführung in die Rechtswissenschaft unter Einfluß des deutschen und bayerischen Verwaltungsrechts und mit besonderer Berücksichtigung der Studierenden der Forstwissenschaft 4 st.

Arbeitskursus über Hauungsbetrieb in Biesenthal. Die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft veranstaltet in der Lehr-Oberförsterei Biesenthal in Eberswalde einen Arbeitskursus über Hauungsbetrieb. Beginn am 17. Oktober abends 19 Uhr, Schluß am 20. Oktober abends. Die Teilnahme an dem Kursus bedingt die Mitarbeit der sich Meldenden, wodurch allein ein tieferes Eindringen in die Arbeitsvorgänge ermöglicht werden kann. Von den Teilnehmern muß ein Unkostenbeitrag von 12 Mk. erhoben werden. Der Zutritt zu den Abendvorträgen ist auch Nichtgemeldeten gestattet. Die Teilnehmerzahl muß auf 40 beschränkt werden. Es wird Gelegenheit geboten, am 17. nachmittags einen Waldbegang mit Oberförster Dr. Wittich in die Oberförsterei Eberswalde zu machen (Treffpunkt 14 Uhr vor der Oberförsterei Biesenthal, Brunnenstr. 25/26), am 21. vormittags Bodenbearbeitungsverfahren in der Oberförsterei Biesenthal oder sehenswerte holzverarbeitende Betriebe kennenzulernen. Die Meldung muß bis zum 12. Oktober erfolgt sein. Bei der Meldung ist anzugeben, ob Privatquartier (Preis etwa 2 Mk. mit Kaffee) oder Hotelquartier (3 Mk. ohne Frühstück) beschafft werden soll, desgleichen, ob Teilnahme am Vorausflug in die Oberförsterei Eberswalde gewünscht wird.

Tageseinteilung: 8 bis 13 Uhr praktische Arbeit im Revier, 16,30 bis 17,30 Vorführung von Filmen (Forstl. Hochschule), 19 bis 20,30 Vorträge (Forstl. Hochschule), anschließend Aussprache im Restaurant „Mundtshof“.

Arbeitsfolge: 17. Oktober, 19 Uhr Vorträge: Lehmann, „Grundbegriffe der Arbeitsphysiologie“; Hilf, „Arbeitsvorbereitung für den Wintereinschlag“. 18. Oktober, 8 Uhr: Hauungsvorgang, Hauungswerkzeuge, Holzaushaltung. 19 Uhr: Vorträge: Hilf, „Grundsätze der Holzaushaltung“; Strehlke, „Wie kommen wir zu besseren Werkzeugen?“ 19. Oktober, 8 Uhr: Zeitstudien im Hauungsbetrieb. 19 Uhr: Vorträge: Hilf und Bergknecht, „Tarifbildung und Leistungssteigerung auf Grund von Zeitstudien“. 20. Oktober, 8 Uhr: Die Kraftmaschine im Hauungsbetrieb. 19 Uhr: Vorträge: Hilf, „Der Transportbetrieb und seine Bedeutung“, Ernst, „Beurteilung von Raupenschleppern“, Strehlke, „Die Verwendbarkeit von Motorsägen“.

Hilf.

Lehrwanderung des Forstamts Landsberg. Das Forstamt Landsberg der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet am Freitag, dem 21. Oktober, eine Lehrwanderung für Einzelwaldbesitzer, Kleinwaldbesitzer und Forstbeamte im Revier Birkholz, Kreis Friedeberg (Besitzer: von Langenn-Steinkeller). Es werden gezeigt: Wiederaufforstung von Eulenfraßflächen, Aufforstung alter Ackerböden mit Lärche und Kiefer, Verjüngung alter Kiefernbestände mit starkem Graswuchs usw. Die Führung der Lehrwanderung übernimmt Herr Oberforstmeister Lach. Die Lehrwanderung beginnt um 10 Uhr in Birkholz. Abholung in Mückenburg an der Strecke Landsberg—Friedeberg 9,20 Uhr. Um 1 Uhr einfaches Frühstück im Walde. Rückfahrt Richtung Berlin 16,43 Uhr, Richtung Kreuz 18,16 Uhr (nach Sommerfahrplan, daher Winterfahrplan einsehen!). Anmeldungen zur Teilnahme mit Angabe, ob Abholung in Mückenburg gewünscht wird, bis pünktlich 10. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Graf v. d. Schulenburg.

Forstgehilfenprüfung des Berufsamts für Privatförster in Schleswig-Holstein. In der Zeit vom 12. bis 14. September d. J. fand die erste vom Berufsamt abgehaltene Forstgehilfenprüfung in Kiel statt. Zur Prüfung waren vom Berufsamt vier Prüflinge zugelassen. Ein Prüfling war infolge Erkrankung vor Beginn der Prüfung zurückgetreten. Die Waldprüfung fand im Forstrevier Vogelsang des Adligen Klosters Preetz statt. Von den drei Prüflingen bestand der Forstlehrling Edgar Machande aus Oedendorf bei Trittau, der seine Lehrzeit in Friedrichsruh (Sachsenwald) abgeleistet hat, mit der Note „sehr gut“, einer bestand mit „gut“ und einer mit „genügend“. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Oberförster Lange, Kiel, Vorsitzender; Oberförster Voß, Kiel, Landes-Forstdirektor Emeis, Flensburg (Vertreter der Landwirtschaftskammer); Gutsbesitzer Graf Hahn, Neuhaus (Vertreter des Waldbesitzerverbandes); Forstmeister Becker, Lensahn, und Klosterförster Johanssen, Vogelsang (Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands).

Forstwirtschaftliches.

Forstwirtschaftliche Bodenbenutzungserhebung im Herbst 1927. Seit dem Wirtschaftsjahre 1912/13 haben forststatistische Aufnahmen im Deutschen Reiche nicht mehr stattgefunden; Reichsregierung, Wissenschaftler und praktische Wirtschafter tappen daher bei Beurteilung forstwirtschaftlicher Fragen oft im Dunkeln. Man denke nur an die großen Änderungen durch unsere Gebietsverluste. Das Statistische Reichsamt ist infolgedessen beauftragt worden, noch in diesem Herbst eine neue Reichsforststatistik vorzunehmen. Diese soll alle innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Forsten und kleineren Holzungen — zunächst getrennt nach Ländern — erfassen.

Die Erhebungen sollen sich erstrecken 1. auf die Forstflächen nach Besitz-, Betriebs- und Holzarten, wobei der 1. Juli als Stichtag gilt; 2. auf die Holzerträge des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 oder 1. Oktober 1926 bis

30. September 1927 an Nutz- und Brenn-Derbholz, Stock- und Reisholz, Eichenlohe und Weidenruten, 3. auf die Ermittlung der Altersklassenflächen im Hoch- und Plenterwalde.

Erhebungsbehörden und Erhebungsbezirke: Für die Staats- und Staatsanteil- und noch als Kronforsten geltenden Forsten ordnen die Staatsregierungen die Erhebungen an; den staatlichen Forstverwaltungen werden auch die Ermittlungen über nicht staatliche Waldungen in solchen Gemeinden übertragen, in denen sich neben letztgenannten Waldungen Staatsforsten in größerem Umfange befinden. In den übrigen Gemeinden sollen die Gemeindebehörden unter Zuziehung vorhandener Forstbeamten die Erhebungen vornehmen.

Für Forsten und Waldungen, über welche Angaben nicht zu erhalten waren, sollen Schätzungen auf Grund von Besichtigungen eintreten.

Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind bis zum 15. Dezember an die Statistischen Landesämter abzuliefern.

Zur Flächenstatistik hat das Statistische Reichsamt im besonderen bemerkt: 1. Weidenheger, die zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören, sind in der Forsterhebung nicht anzugeben. 2. Bei den Staatsanteilforsten ist der Staatsanteil selbst bei den Staatsforsten einzutragen, während die anderen Flächenanteile bei den betreffenden anderen Besitzarten zu buchen sind. 3. Bei den Privatforsten im gebundenen Besitz sind einzutragen: sogenannte Waldgutstiftungen, noch nicht aufgelöste Fideikommißforsten, Waldgüter, Schutzforsten.

Im Reichsforstwirtschaftsrat ist in seinen Sitzungen wiederholt betont worden, von welch großer Bedeutung Genauigkeit bei den neuen Erhebungen sein wird. Die Waldbesitzer und Forstbeamten werden daher um Zuverlässigkeit in ihren Angaben dringend gebeten. Dr. K.

Waldankauf der Stadt Augsburg. Die Stadtgemeinde Augsburg hat aus der Konkursmasse der Firma Gebrüder Himmelsbach einen Teil des Waldbesitzes des Schloßgutes Unterbaar (bei Meitingen, BA. Rain am Lech) im Ausmaße von rund 1166 Tagwerk auf Rechnung der Hospital- und Martinsstiftung erworben. Etwa 400 Tagwerk sind schlagbare Bestände von 80 Jahren und mehr, 100 Tagwerk sind in der letzten Zeit ausgebeuteter Kahlschlag, das Jungholz (von einem bis zu 30 Jahren) ist ebenfalls mit etwa 100 Tagwerk vertreten. Der Rest ist noch nicht schlagbarer Hochwald. Als Kaufpreis werden in Zeitungsmeldungen 1,1 Millionen Reichsmark genannt.

Der Nutzen der Roten Waldameise wird von manchen mit dem Einwand bezweifelt, daß dieser Räuber neben den Schadinsekten auch viele nützliche vernichte und dadurch wieder schade. H. Eidmann hat, wie in den Verhandlungen der 6. Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie berichtet wurde, zu dieser Frage lange Versuchsreihen angestellt, indem er den heimkehrenden Ameisen die Beute abnahm und bestimmte. Unter 176 Stücken, die bei einem Versuch gesammelt wurden, waren 67% schädliche, 14% indifferente, 9% nützliche und 10% unbestimmbare Insekten. Über die Hälfte war also forstschädlich, nur ein Sechstel dagegen nützlich. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die rastlose und nie aufhörende Tätigkeit unserer Waldameisen gerade während der Zeit des intensivsten Insektenlebens durch Dezimierung von Forstschädlingen Kalamitäten überhaupt nicht zum Ausbruch kommen läßt, daß sie mit anderen Worten dort, wo ihre Kolonien häufig sind und nicht gestört werden, durch ihre prophylaktische Tätigkeit einen der wichtigsten Faktoren bei der Verhütung von Insektengradationen darstellt und als Raubinsekt an erster Stelle steht.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Wenn man die Lage des Baumarktes nach den Aufträgen auf Lieferung gesägter Bauhölzer beurteilen will, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Bautätigkeit rege und wesentlich lebhafter geworden ist, als sie im 1. Semester 1927 war. Nachfragen nach kiefernen Balken liegen reichlich vor, aber es verbietet sich für viele Sägewerke die Übernahme aus Mangel an Rohstoff. Die Bestände an alten Rohhölzern sind inzwischen meist aufgearbeitet, und aus dem ersten frischgefällten Holz werden frühestens im Dezember Balken geliefert werden können. Dazu kommt, daß nach der Auffassung weiter Kreise der Rohholzwirtschaft die neuen Preise für Rohholz, das in den Staatsforsten demnächst verkauft werden wird, beträchtlich höher als die vorjährigen sein werden. Demzufolge ist man jetzt in den Kreisen der Sägewerksbesitzer bei der Abgabe von Angeboten auf Lieferung geschnittener Bauhölzer zu späteren Terminen sehr vorsichtig, weil man Rückschläge, die bei der Kalkulation durch unberücksichtigt gebliebene Preissteigerungen später entstehen könnten, vermeiden will. R.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. September 1927 ab märkischer Station 12,30 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. September 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 15, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,80, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. September 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 85, Iltisse 15, Dachse 6, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 7, Eichhörnchen, Winter, rote 2,10, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,30, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. September 1927. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, Rotwild, männlich, schwer 0,60 bis 0,63 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,25, Wildenten Ia 2,20 bis 2,40, Rebhühner, junge, groß Ia 2,50 bis 2,60, alte Ia 1,60 bis 1,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. September 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 105, Schleien, Portions- 150 bis 160, unsortiert 108 bis 123, Aale, unsortiert 120 bis 135 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 45. **Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Wäldern.** Entsprechend § 42 des F.- u. F.-P.-G. komme ich sehr oft in die Lage, als Amtsvorsteher und Verwalter eines langgestreckten, von Ortschaften und einzelnen Gehöften umgebenen Reviers über Anträge zur Errichtung von Feuerstellen außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu entscheiden. Da Feuersgefahr unbedingt vorliegt und hinter meinem Revier andere Staats- und Privatreviere im großen Umfange und zusammenhängend liegen und da bekanntermaßen die an Ortschaften grenzenden Jagen im zunehmenden Maße durch die Bevölkerung zu leiden haben, halte ich mich nicht nur für berechtigt, sondern verpflichtet, diese Anträge grundsätzlich abzulehnen. Nun darf nach § 44 die „Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken". Nach der Ansicht des für den Regierungsbezirk Frankfurt maßgebenden Bezirksschornsteinfegermeisters sind Funkenfänger zur Feuerverhütung gänzlich ungeeignet; er behauptet, daß in diesen Funkenfängern, ebenso wie in den russischen Schornsteinen, sich gerade Rost sehr leicht ansetzt, der bei größerer Ansammlung sehr leicht Ursache zu Schornsteinbränden gibt. Dagegen hält er die Errichtung eines innen besteigbaren Schornsteins für die einzige Art, um Schornsteinbrände zu verhüten. Im vorliegenden Falle beträgt die Entfernung vom Walde bis zur Feuerstelle 41 m. Das Gutachten des Bezirksschornsteinfegermeisters wird in den anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wahrscheinlich den Ausschlag geben. Ich frage nun, ob es zweckmäßig ist, von weiteren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, da das Gesetz über die Entfernung der Feuerstelle bei bedingter Erlaubniserteilung (§ 44 Abs. 2) bedauerlicherweise nichts sagt. Es wäre daher sehr wohl möglich, daß in Zukunft auch unmittelbar an der Grenze außerhalb geschlossener Ortschaften die Genehmigung erteilt werden muß, wenn Antragsteller eine bindende Verpflichtung auf Errichtung eines innen besteigbaren Schornsteins eingeht. Damit wäre aber der Zweck genannter Vorschriften des F.- u. F.-P.-G. gänzlich illusorisch und die an der Grenze liegenden Jagen, wenn nicht gar der ganze Wald, dem Publikum geopfert. Ist das der Wille des Gesetzgebers?

D., Staatl. Oberförster in H.

Antwort: Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle wird gefordert mit Rücksicht auf die dem Walde drohende Feuersgefahr. Wenn das F.- u. F.-P.-G. eine Entfernung von 75 m vorschreibt, so ist das wenig genug, weil der Funkenflug nachgewiesenermaßen bedeutend weiter reicht und deshalb die Gefahr bei einer Entfernung von 41 m um so größer ist. Unseres Erachtens kann die Errichtung eines besteigbaren Schornsteins die drohende Feuersgefahr nicht beseitigen, so daß wir dazu raten können, von allen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht herbeizuführen. Hoffentlich haben Sie auch den Fall nach der Richtung geprüft, ob auch eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich ist, denn in diesem Falle könnte die Genehmigung auch versagt werden, wenn Forst- und Wilddiebstähle drohen oder der Wald durch Übertritt von Vieh gefährdet wird. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung (Neubau ist genehmigt und wird voraussichtlich im Sommer 1928 bezugsfertig) liegt 6,3 km von der Stadt Arnsberg, wo höhere Schulen, Arzt, Apotheke. Kirche für beide Konfessionen vorhanden. Katholische Volksschule in Breitenbruch. Wirtschaftsland: 0,1300 ha Garten, 1,6052 ha Acker und 3,8742 ha Wiese. Revier zusammenhängend, gebirgig; Jagd mäßig; rauheres Klima. Bewerbungsfrist 18. Oktober.

Förster-Endstelle Badenhausen, Oberförsterei Grund (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0700 ha Garten, 1,6700 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 4 km (Schülerzug). Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Forstsekretärstelle Liebenburg, Oberf. Liebenburg (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0224 ha Garten, 0,9751 ha Acker, 0,2425 ha Wiese. Nutzungsgeld 39 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 4,2 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Förster-Endstelle Gr.-Peterkau, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), die voraussichtlich in eine Hilfsförsterstelle umgewandelt wird, ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland 0,1 ha Garten, 9,6 ha Acker, 4,4 ha Wiese (wird später auf zusammen 10 ha herabgesetzt). Nutzungsgeld 28 RM. Nächste Bahnstation 3,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 15 km; evangelische Kirche im Ort; nächste katholische Kirche 11,5 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.



Förster-Endstelle Pollnitz (Eichenrevier), Oberförsterei Lindenberg (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 11,8 ha Acker, 3,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 115 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km (Schulzüge); nächste evangelische Kirche 15 km; katholische Kirche im Ort. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Forstsekretärstelle Söllichau, Oberförsterei Söllichau (Merseburg), ist am 1. November neu zu besetzen. Kein Wirtschaftsland, keine Dienstwohnung. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Balzplatz, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1052 ha Garten, 4,2708 ha Acker, 6,5145 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 4. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grafwegen, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. November zu besetzen. 1,9240 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 12. Oktober.

Bebaute Hilfsbeamtenstelle bei Lindthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist etwa Mitte Oktober zu besetzen. Nächste Bahnstation 0,7 km; nächste Dorfschule 5,4 km; nächste höhere Schule 12 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Hilfsförsterstelle Neumühl, Oberf. Tütz (Schneidemühl), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,7 ha Garten, 3,1 ha Acker, 2,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 21 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule $5^1/_2$ km. Nächste evangelische Kirche 5,5 km; nächste katholische Kirche 5,5 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Hilfsförsterstelle Radosiew, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 3,2 ha Acker, 2,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 21 RM. Nächste Bahnstation 8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km; nächste evangelische Kirche 3 km; nächste katholische Kirche 3 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Eschbach, Oberf. Brandoberndorf, mit dem Wohnsitze in Eschbach, Kreis Usingen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Januar 1928 zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. November an die Oberförsterei Brandoberndorf in Brandoberndorf zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Börst, Hegemeister in Zienitz, Oberf. Göhrde (Lüneburg), tritt kraft Gesetzes mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Hoeltge, Hegemeister in Ahlden, Oberf. Walsrode (Lüneburg), tritt kraft Gesetzes mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Lantz, Förster in Badenhausen, Oberf. Grund, wird am 1. Oktober unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Bocksberg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Lehne, überz. Förster, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), wird am 1. Oktober die Försterstelle Kempfenbrunn — statt Lohrhaupten —, Oberf. Flörsbach (Kassel), übertragen.

Lichte, Förster in Gistenbeck, Oberf. Lüchow (Lüneburg), tritt kraft des Gesetzes mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Riemann, Hegemeister in Rehbeck, Oberf. Lüchow (Lüneburg), tritt kraft des Gesetzes mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Pawelschik, überz. Förster aus Balzplatz, wird am 1 Oktober die Förster-Endstelle Birkenheide, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), übertragen.

Schulz, Forstsekretär in Liebenburg, Oberf. Liebenburg, wird am 1. Oktober unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Döhrenhausen, Oberf. Liebenburg (Hildesheim), versetzt.

Seefeld, Hegemeister auf Förster-Endstelle Steinforth, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt. Nachfolger ist der Förster **Kramarz** in Neumühl, Oberf. Tütz.

Sonnenberger, überz. Förster, Oberf. Flörsbach, wird am 1. November die Försterstelle Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Kassel), übertragen.

Speck, Forstsekretär in Hilchenbach, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Altenteich, Oberf. Hilchenbach (Arnsberg), endgültig verliehen.

Wagner, Förster in Wildburg, Oberf. Entenpfuhl, wird am 1. Oktober nach Faas, Oberf. Castellaun (Koblenz), versetzt.

Wedlich, Forstsekretär in Bilstein, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hilchenbach (Arnsberg) endgültig verliehen.

Gloger, Hilfsförster in Eckweiler, Oberf. Entenpfuhl, wird am 1. Oktober nach Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Graeff, Hilfsförster in Simmern, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Wildburg, Staatsoberförsterei Entenpfuhl (Koblenz), übertragen.

Hüttche, Hilfsförster in Launau, Oberf. Wormditt, wird am 1. Oktober auf die Hilfsförsterstelle zu Hohenwalde, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Ritter, Hilfsförster in Hohenwalde, Oberf. Födersdorf, wird am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Luschninken, Oberf. Mehlauken (Königsberg), versetzt und mit der auftragsweisen Verwaltung dieser Stelle beauftragt.

Seifen, Hilfsförster in Thiergarten, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Reichenbacherhof, Staatsoberförsterei Neupfalz (Koblenz), übertragen.

Storck, Hilfsförster in Dörrebach, Oberf. Neupfalz, wird am 1. Oktober nach Simmern, Oberf. Kirchberg (Koblenz), versetzt.

Thiel, Hilfsförster in Kl.-Ußlacken, Oberf. Drusken, wird am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Födersdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt und mit der auftragsweisen Verwaltung dieser Stelle beauftragt.

Bayern.

Hautmann, Oberforstverwalter in Büchelberg, ist am 1. September aus der bayer. Staatsforstverwaltung ausgeschieden.

Neuner, Oberforstverwalter in St. Georgen, Forstamt Dießen, wird vom 1. November an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schwind, Oberforstverwalter in Oberriedenberg, Forstamt Oberbach, wird vom 1. Oktober an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wölfel, Oberforstverwalter in Berg, Forstamt Kandel-Süd, wird vom 1. Oktober an in den dauernden Ruhestand versetzt und aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstwart Johann Riesch, Ringingen, Bezirk Sigmaringen, feierte am 16. September seinen 70. Geburtstag. 45 Jahre versieht der Jubilar den Forstdienst in der Gemeinde Ringingen und seit 23 Jahren dazu noch den der Gemeinde Killer.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wolff, Wilhelm, Hilfsförster, Klein-Pramsen, Post Leuber, Kreis Neustadt, Oberschlesien.

Kraus, Heinrich, Waldwärter, Neumecklenburg, Post Friedeberg (Neumark).

Ortsgruppe Wächterbach. Am 17. September d. J., vormittags 7,15 Uhr, versammelten sich die Mitglieder am Bahnhof Bad Orb zur Lehrwanderung in die Städtische Oberförsterei Bad Orb. Am Reviereingang begrüßte der Revierverwalter, Herr Oberförster Großpietsch, auf das herzlichste und gab einen ausführlichen Bericht über Revier- und Wirtschaftsverhältnisse der Oberförsterei Bad Orb. Die Lehrwanderung, die in einem späteren Aufsatz behandelt werden soll, verlief unter der vorzüglichen Leitung des Herrn Oberförsters Großpietsch ausgezeichnet, ihm sei auch an dieser Stelle nochmals herzlicher Weidmannsdank ausgesprochen. Am Nachmittag fand nach gemeinschaftlichem Essen die Ortsgruppenversammlung statt, bei welcher Gelegenheit der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Vereinstätigkeit gab. Nach Wiederwahl des alten Vorstandes wurde unter großem Beifall einstimmig beschlossen, am 5. November d. J. eine Hubertusfeier in Birstein (Hotel „Zum Erbprinzen") abzuhalten. Einladung und Teilnehmerliste gehen den Mitgliedern rechtzeitig zu.

Birstein, den 20. September 1927.

Herchenröther.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Förstervereinigung Ahrtal.

Am Sonntag, dem 2. Oktober, nachmittags 1½ Uhr, findet in Kreuzberg im Hotel am Fuße des Kreuzberges eine Versammlung der Vereinigung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag über die Försterbundtagung in Köln von Kollegen Braun. 2. Kurzer Vortrag von Kollegen Wehnert auf das Thema eingehend usw. 3. Festsetzung des Wintervergnügens. 4. Verschiedenes.

Der Schriftführer. H. Suhr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Die Besoldungsreform.

In Ergänzung unseres Artikels auf Seite 1066 der vorigen Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" müssen wir unseren Lesern leider mitteilen, daß die Angleichung der Pensionen an die beabsichtigte Gehaltsaufbesserung noch nicht gesichert ist. Der Reichsfinanzminister hat zwar in seiner Magdeburger Rede gesagt, daß die Ruhegehaltsempfänger, Wartestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen mit den gleichen Erhöhungen wie die aktiven Beamten bedacht werden sollen. Wie sich inzwischen herausgestellt, hat er aber damit nur eine Erhöhung der Pensionen usw. um den gleichen Prozentsatz im Auge gehabt, so daß der Unterschied zwischen Alt- und Neupensionären nach wie vor bestehen bleiben würde. Ja, er soll sogar, wie politische Zeitungen melden, nur einen allgemeinen mittleren Prozentsatz vorgeschlagen haben, hiermit aber schon im Reichskabinett nicht durchgedrungen sein. Wir dürfen also hoffen, daß der Unterschied zwischen Alt-



und Neupensionären doch noch beseitigt wird, zumal sich in den Parlamenten schwerlich eine Mehrheit bereitfinden wird, diese Ungerechtigkeit zu verewigen.

Inzwischen ist am 22. September der Haushaltsausschuß des Reichstages zusammengetreten. Gleich zu Beginn der Sitzung nahm Reichsfinanzminister Dr. Köhler das Wort zu folgenden Ausführungen: „Der Reichstag hat im Juli d. J. beschlossen, daß, wenn die Vorlage der Neuregelung der Beamtenbesoldung vor dem 1. Oktober d. J. nicht mehr verabschiedet werden kann, der Hauptausschuß über eine Ermächtigung zu Abschlagszahlungen zum 1. Oktober d. J. Beschluß fassen wird. Inzwischen ist die Vorlage mit den Ländern verhandelt worden. Ich hoffe, längstens am Montag die Vorlage dem Reichsrat übermitteln zu können; sie ist im grundsätzlichen Einvernehmen mit Preußen gefertigt. Die Grundzüge der Vorlage, so fuhr der Minister fort, habe ich bereits am 11. d. Mts. auf der Magdeburger Beamtentagung dargelegt. Im übrigen weise ich darauf hin, daß in der Öffentlichkeit die Tatsache verschwunden zu sein scheint, daß die Beamten drei Jahre lang mit ihren Bezügen auf der Stelle treten mußten, während um sie herum Preis- und Lohnerhöhungen stattfanden. Es ist mir gelungen, mein Versprechen einzulösen, die Beamtenbesoldungserhöhung ohne eine Erhöhung der Reichssteuern durchzuführen. Ich habe bei der Ausgestaltung der Vorlage nicht bloß auf die Reichsfinanzen Rücksicht genommen, sondern vor allem auch auf die der Länder und Gemeinden. Dem Verlangen nach einer Abänderung des Finanzausgleiches kann aber nicht entsprochen werden. Ich hoffe, daß die Überweisungssteuern höhere Erträge ergeben, als man annahm. Eine Erhöhung der Realsteuern in Ländern und Gemeinden aus Anlaß der Übernahme der Reichsbesoldungsordnung auf Länder und Gemeinden würde außerordentlich unerwünschte Rückwirkungen ergeben. Es sollte wirklich der ernsthafte Versuch gemacht werden, hier ohne Erhöhung durchzukommen. Was die Besoldungsordnung selbst angeht, so besteht die Hauptänderung darin, daß das System der Schlüsselung abgeschafft ist und dafür die automatische Aufrückung in die Anfangs- wie in die Aufrückungsstufe getreten ist. Das System der Verzahnung ist grundsätzlich beibehalten worden. Die Frauenzulage ist in die Grundgehälter hineingearbeitet worden. Da keine Veranlassung vorliegt, den Ledigen auch diese Frauenzulage zu gewähren, ist versucht worden, sie von den unverheirateten Beamten an anderer Stelle wieder hereinzubekommen. Das System der Kinderzulage ist beibehalten, aber vereinfacht. Was die prozentuale Erhöhung der Besoldung selbst betrifft, waren wir der Meinung, daß die unteren Beamtengruppen stärker bedacht werden müßten. Im übrigen bewegen sich die Erhöhungen der Grundgehälter im Endgehalt von 25 bis 18,7 Prozent. Aus den Endzahlen allein kann man aber die volle Höhe der Aufbesserung nicht entnehmen oder voll würdigen. Auch die Ruhegehalts- und Warteempfängergeld sowie deren Hinterbliebene werden entsprechend aufgebessert. Der Reichsrat wird hoffentlich sich sehr bald entscheiden". —

Nach einer Besprechung dieser Darlegungen hat der Haushaltsausschuß folgenden Vorschüssen zugestimmt, die vom 1. Oktober d. J. bis zur Verabschiedung des Besoldungsgesetzes monatlich gezahlt werden:

I. An Beamte.

Besoldungsgruppe	Verheirateten	Ledigen
I bis V	25 RM	20 RM
VI „ VIII	30 „	25 „
IX „ XI	50 „	40 „
XII und höher	70 „	60 „
Außerplanmäßige Beamte	20 „	20 „

II. An Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen 10 v. H. der Wartegelder, Ruhegehälter usw. unter Ausschluß der Frauen- und Kinderzuschläge, jedoch nicht mehr als 70 RM.

Den preußischen Beamten usw. werden die gleichen Sätze bewilligt.

Noch nicht geklärt ist die Frage, wie die Vorschüsse auf die zukünftige Gehaltserhöhung angerechnet werden sollen. Es liegt die Erwägung nahe, daß die neue Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft bis 1. Oktober zum Beschluß erhoben wird und daß bei den dann ab 1. Oktober fälligen Erhöhungen die Gehaltsvorschüsse angerechnet werden. Ein derartiges Verfahren würde aber umfangreiche Rechnungsarbeiten notwendig machen. Infolgedessen werden Reichsrat und Reichstag wohl bei der endgültigen Beschlußfassung über die Besoldungsordnung den nächsten Monatsersten, in diesem Falle also den 1. November, als Termin für das Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung wählen und die gezahlten Vorschüsse, die ungefähr den kommenden Erhöhungen entsprechen, als ausgegeben ansehen, ohne daß noch Verrechnungen stattfinden.

In parlamentarischen Kreisen hält man es für ausgeschlossen, daß bei einem Inkrafttreten der Besoldungsordnung ohne Rückwirkung zum 1. Oktober nachträglich die Vorschüsse noch angerechnet würden. Ein derartiges Verfahren würde jedoch der Zusage der Regierung, die Gehaltserhöhung ab 1. Oktober d. J. in Kraft treten zu lassen, widersprechen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Else Hennig mit dem Förster Erich Sanner in Willkühnen, P. Heiligenwalde, Ostpr.

Frl. Elli Tzschachsch in Müllrose mit dem Staatl. Hilfsf. Erich Mächler in Steinbusch Nm.

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Willy Kühnemann mit Frl. Ella Schmidt in Forsthaus Althof, Kr. Deutsch-Krone.

Sterbefälle:

Baer, Ferdinand, Prinzl. Revierfrst. in Cammerau.

Fieseler, Heinrich, Waldeckscher Förster in Forsthaus Stryck, Oberf. Willingen.

Gottschick, Franz, Forstmeister in Tübingen.

Hackel, Forstmeister in Oberf. Jacobshagen.

Ulbricht, Oswin, Förster und Amtsvorsteher in Reckahn.

Wapler, Bernhard, Sächs. Oberforstrat in Forstamt Fischbach.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift 10×35, 20×50, 30×65 Pfg
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo

Die Oberförsterstelle

in der Stadt Hameln ist neu zu besetzen.

Besoldung wie staatliche preußische Oberförster. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 600 **RM.** Jagdausübung in einer Försterei nach staatlichen Grundsätzen. Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Die Forst wird auf das intensivste bewirtschaftet unter Berücksichtigung der Forstästhetik und liegt in landschaftlich hervorragender Gegend. Die Stadt besitzt höhere Schulen aller Art. Wohnung für den Oberförster ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend, spätestens bis zum 1. Oktober d. J., einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht.

Hameln, den 6. September 1927.

Der Magistrat. (937

Zum 1. November d. J. wird für ein ca. 340 ha großes Revier in Südhannover

ein Förster gesucht,

welcher, nicht unter 30 Jahre, in der Buchen- und Fichtenwirtschaft erfahren sein muß.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Bild sind an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Hannover, Leopoldstraße 1/I,** zu richten. (973

Zum sofortigen Antritt wird ein j., nicht über 20 J. alter

Waldvorarbeiter

gesucht, der alle Arbeiten mit verrichtet u. nebenbei Waldaufsicht übernimmt. Söhne aus dem Waldarbeiterstande bevorzugt. Angebote m. Bild, Lebensl. u. Rückporto an die (972
von Natzmersche Forstverwaltung, Jocksdorf-Trebendorf, Post Simmersdorf N.-L.

Biete 200 Mk.

dem, der mir eine gute **Förster-Dauerstellung** in Priv.- od. Kommunald. bald od. z. 1. 4. 28 besorgt. Bin 36 Jahre alt, verh., mit best. Förster- u. Revierjägerprfg. Beste Empf. u. Zeugn. vorh. Evtl. könnte Förster, w. z. Pension geht, w. genügend Wohnung vorh., b. mir bleiben. Angebote unter **W. 989** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Forstmann, 39 J., verh., seit 7 Jahren als Forstverwalter in einer großen Verwaltg., **sucht** sich bald oder später zu verändern, auch als Revierförster oder Förster. **Bin** mit sämtl., der Neuzeit entspr. forstl. u. jagdl. Arb. best. vertr., auch Amts- u. Gutsvorst.-Sachen, Teichwirtschaft. Angebote unter **Nr. 1011** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Energ., 21 jähr.

Forstmann

(Förstersohn), **i. gr. Komm.**-Verwaltg. gelernt, erf. in hoher u. Niederjagd, mit forstl. Arb. sowie Gutsvorst.-Gesch. u. sonst. Büroarb. best. vertr., Spez. i. Forst- u. Jagdschutz, Raubzeugfg. u. Hundedress., in ungekünd. Stellg., **sucht, gest. auf hervorrag. Zeugn. u. Empf., anderweitig i. größ.** Rev. z. 1. 11. od. später Stellg. Pomm. bevorzugt. Werte Angeb. unter **„Jagdschutzspezialist" 1000** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstgehilfen- od. Hilfsförsterstelle

im Kommunal- od. Privatdienst für hier beschäftigten, bestzuempfehlenden, 21j. **Forstmann** für bald gesucht. Derselbe hat Obersekundareife, in hiesiger Verwaltg. Aug. d. J. 3j. Lehrzeit beendet und Forstgehilfen-Prüfg. mit „gut" bestanden. Laubholzrevier bevorzugt.

Landes-Forstdirektion Flensburg (Schleswig-Holstein). (1008

Suche zum 1. Dezember oder später Stellung als

Förster

im Privat- od. Kommunaldienst, wo Heirat möglich. Bin 27 J. alt, ev., 6 J. in jetziger, ungekündigter Stellung, Forstschule und Försterprüfung mit gutem Erfolge abgelegt und mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut. Nur gute Zeugnisse. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 992** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

Jg. Forstgehilfe,

20 Jahre, kath., Templiner, Leistungen teils sehr gut, teils gut, m. best. Empfehl., z. Zt. in größerem Sägewerk tätig, **sucht** zum 1. Oktob. od. später **Gehilfenstelle** in größerem Revier. Gefl. Angeb. unt. **K. 1005** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstsekretär, 974

unverh., in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an
Oberförster **Bressel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Für einen im Geschäftszimmer einer staatl. Oberförsterei j., tücht., zuverl. Mann (Nichtforstmann) **suche ich eine Stelle als**

Hilfsschreiber.

Oberförsterei Reddern in Ehrensdorf b. Altdöbern.
Der Oberförster:
Ackermann. 971

Suche f. m. Tochter baldmögl. Stellung a.

Haustochter

a. Pr. Oberförsterei, wo sie alle Zweige d. ländl. Haushalts u. Wirtschaftsführung, Gartenbaues u. d. Viehzucht gründl. erlernen kann. Angeb. an (995
Fr. Kapitän **Daniels, Hamburg 19,** Rellingerstraße 22, I.

Suche für meine 20 jähr. Tochter (Lyz.-Bildg.) zw. Erlernung der Wirtschaft Stellung als

Haustochter

in gesunder u. waldreicher Gegend. (1006
Paul Geissler, Magdeburg, Lüneburger Straße 31.

Gebildete Frau,

tüchtig in Küche u. Haushalt, **sucht Stellung.** Taschengeld erwünscht. Angeb. unter **Nr. 1013** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hundemarkt

Dackel

echt, schwarz (Rüde), ¾ bis 1 Jahr alt, **sucht zu kaufen**
Volksdorff, Guben, Königstraße 28. (994

Samen u. Pflanzen

Rotbuchen 1009

bester Qualität, Sämlinge u. verschult, in allen Größen u. Mengen, liefert zu **Vorzugspreisen Oberförst. Herrmann, Jannowitz, Riesengeb.**

Zur Herbstpflanzung benötigen wir **ca. 100 000 Stck. 4jähr.**

Fichten

(keine Gebirgsfichten) und bitten um Preisangebote. **Die Forstverwaltung Pirchwitz, P. Krzanowitz, Kr. Kosel O.-S.** (998

Größere und kleinere Mengen

Rotbuchen-wildlinge

sowie 3- und 4jähr. versch. **Fichten,** auch **Rotbuchen u. Fichtensamen** gesucht. Angeb. unt. **G. W. 1007** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Versch. Roterlen,
140—180 cm hoch,
amerik. Roteichen,
S., sowie andere **Laub- und Nadelhölzer** zur Herbst- und Frühjahrspflanzung gibt ab, (1014
Preis auf Anfrage,
Paul Schumann, Saathorin bei Elsterwerda, Prov. Sachsen.

Zur Herbstpflanzung

empfehlen wir **jede Art und Menge**

Forstpflanzen

in bester Qualität, auf Sandboden gewachsen, mit guter Bewurzelung

Verlangen Sie Preisliste von Schlesiens größter Forstbaumschule

Karl Mechler & Co., Neugabel, Kr. Sprottau

Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung (1004

Vorzugsangebot.

Roterlen . .	3j.	v.,	180/220	cm, p. ‰ Mk.	70,—
	3j.	„	140/180	„ „ „ „	50,—
	2j.	„	100/140	„ „ „ „	36,—
	2j.	„	65/100	„ „ „ „	24,—
	2j.	S.,	100/140	„ „ „ „	32,—
	2j.	„	65/100	„ „ „ „	20,—
Weißerlen .	3j.	v.,	180/220	„ „ „ „	70,—
	3j.	„	140/180	„ „ „ „	50,—
	2j.	„	100/140	„ „ „ „	42,—
	2j.	„	65/100	„ „ „ „	32,—
	2j.	S.,	100/140	„ „ „ „	35,—
	2j.	„	65/100	„ „ „ „	26,—
Birken . . .	2j.	„	65/100	„ „ „ „	30,—
	2j.	„	40/65	„ „ „ „	17,—
Eschen . . .	3j.	v.,	100/140	„ „ „ „	90,—
	3j.	„	65/100	„ „ „ „	45,—
	3j.	„	40/65	„ „ „ „	30,—
Fichten . . .	4j.	„	25/50	„ „ „ „	14,—
	4j.	„	20/45	„ „ „ „	11,—
	3j.	„	15/35	„ „ „ „	6,—
Kiefern . . .	2j.	„		„ „ „	6,—

(Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung gezogen)

Aus anerkanntem Saatgut
1j. S., I. Größe, p. ‰ Mk. 2,—
1j. „ II. „ „ „ „ 1,70

Versand erfolgt gegen Nachnahme, bei Aufgabe von guten Referenzen auch Zahlung nach Empfang.

W. Bornholdt, Baumschulen, Tornesch (Holst.)
(F. S. Baumschule). (1003

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 40. Neudamm, den 7. Oktober 1927. 42. Band.

Neue Bitte des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Wieder beginnt die Treibjagdzeit, und die jagdlichen Vereinigungen treten zu ihren Wintertagungen zusammen. Da erschallt auch, wie alljährlich, von neuem der Ruf aus Neudamm:

Gedenket des „Waldheil"!

„Waldheil" ist eine der wenigen Wohlfahrtseinrichtungen in Deutschland, die sich ohne Schmälerung ihrer hohen Leistungen über die Zeit des Währungsverfalls hinweggerettet haben. Nicht einen Augenblick stellte „Waldheil" seine Arbeit ein, die der werktätigen Unterstützung deutscher Forstleute, der Linderung unverschuldeter Not gewidmet ist. Wenn auch das kleine Vermögen, das der Verein in den dreißig Jahren segenbringender Tätigkeit zurücklegen konnte, den schlechten Zeiten zum Opfer fiel, so haben doch neben den Mitgliederbeiträgen die vielen Spenden der Freunde und Gönner „Waldheil" instand gesetzt, seine Schuldigkeit an den Bedürftigen im deutschen Walde in gleichem Maße zu tun wie bisher. Ja, mit Stolz darf gesagt werden, daß sich seit 1924 „Waldheil" in seinen Leistungen noch kräftiger und nützlicher erweisen konnte als in den Jahren der alten guten Friedenszeit, in der selbst bei den Ärmsten die Not nicht so groß war wie heute.

Sind also die Aufgaben des „Waldheil" in den letzten Jahren gewachsen, so haben leider in letzter Zeit die Einnahmen damit nicht Schritt gehalten. Besonders in den beiden letzten Jahren besteht zwischen den Anforderungen, die an „Waldheil" gestellt werden, und den Geldeingängen, besonders den aus freiwilligen Spenden bestehenden, ein bedauerliches Mißverhältnis. Von Januar bis Ende August 1927 mußte „Waldheil", um das von allen Seiten in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, insgesamt **mehr als 8075** RM an Unterstützungen, Erziehungs-, Begräbnisbeihilfen und Darlehen ausgeben! An besonderen Zuwendungen sind aber seit 1. Januar d. J. bis dahin leider nur **3261** RM eingegangen, während früher zu allen Zeiten mehr Spenden kamen, als Gelder für Unterstützungen ausgegeben wurden. Wir richten daher an alle Mitglieder, Freunde und Gönner die dringliche Bitte, jetzt in den kommenden Herbst- und Wintermonaten sich besonders emsig für „Waldheil" und seine Wohlfahrtsbestrebungen einsetzen zu wollen. Alle Spenden erbitten wir an seine Anschrift: Verein „Waldheil", Neudamm, Bezirk Frankfurt a. d. O., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Auch der kommende Winter wird für die Armen in der grünen Farbe sehr schwer. Von überall her gelangen heute schon Notrufe an den „Waldheil", und welche Anforderungen an uns gestellt werden, besagt am besten der Umstand, daß in einer Vorstandssitzung am 12. September 1927 rund **4760** RM an Unterstützungen, Erziehungsgeldern, Darlehen und Begräbnisbeihilfen bewilligt werden mußten, nur um der größten Not zu steuern!

Also frisch auf zur Tat, Ihr Forstleute, und vor allem Ihr Freunde des edlen Weidwerks und seiner berufenen Heger und Pfleger! Gedenket bei jeder Treibjagd der nächsten Wochen, besonders aber auch bei jeder geselligen Zusammenkunft und Vereinstagung von Jägern und Forstbeamten, des „Waldheil"! **Gebt zum Sammeln den Jägerhut herum!** Auf ein paar zündende Worte hin wird sicher jeder Freund und Gönner der grünen Farbe sein Scherflein für „Waldheil" freudig opfern. Helft dazu, daß „Waldheil" nach wie vor vollauf seine Schuldigkeit tun kann und vor allem instand gesetzt wird, den vielen armen Witwen und

unversorgten Hinterbliebenen sowie den alten, würdigen und bedürftigen Angehörigen des grünen Berufs selbst eine Weihnachtsfreude zu machen!

Aber auch **neue Mitglieder** braucht „Waldheil". Immer wieder ergeht der Ruf an die vielen Tausend ihm noch Fernstehenden: Tretet in seine Reihen! Ihr Grünröcke seid es schon Euren Familien schuldig! Wie schwer da gesündigt wird, beweist die bedauerliche Tatsache, daß keine Sitzung des „Waldheil" vergeht, in der nicht eine Anzahl von Bittgesuchen abgelehnt werden muß, weil die unlängst verstorbenen Familienväter nicht Mitglieder des Vereins gewesen sind.

Es ist so leicht, Mitglieder für den „Waldheil" zu werben! Die Vorstandsmitglieder, die sich dauernd damit befassen, wissen es. Trotzdem aber haben wir es für angebracht gehalten, zur Aufmunterung und Anerkennung eine kleine Prämie für Werbung von Mitgliedern auszusetzen. Wir haben **einen kleinen, echt silbernen Becher** anfertigen lassen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit am „Waldheil", Neudamm 1927." Dieser Becher wird jedem gewidmet, der als Waldheilmitglied oder dessen Gönner **zwanzig neue Mitglieder** dem „Waldheil" zuführt und bei deren Anmeldung gleichzeitig die Mitgliederbeiträge für 1928 einschickt. Auch für die Anmeldung von zwanzig weiteren neuen Mitgliedern wird stets ein neuer Becher verliehen, so daß eifrige Förderer die Aussicht haben, sich bald des Besitzes mehrerer Ehrenbecher zu erfreuen. Der aus feinstem Silber hergestellte Becher ist nachstehend in naturwahrer Größe abgebildet.

Silberner Ehrenbecher des „Waldheil".
Ehrengabe für Mitglieder, Freunde und Gönner, die dem „Waldheil" je zwanzig neue Mitglieder zugeführt haben.

Zur Werbung stellen wir Aufrufe, Satzungen, Meldekarten und Meldelisten — für größere Vereine auch in festem Umschlag geheftet — zur Verfügung. Besonders bitten wir die Vorstandsmitglieder von Forst- und Forstbeamten-Vereinen, von Jagd-, Schieß-, Hunde-Zucht- und Prüfungsvereinigungen usw., dieses Werbematerial anzufordern und bei der nächsten Zusammenkunft uns neue Mitglieder zuzuführen. Die Namen der Gönner, die sich silberne Becher durch ihre Tätigkeit für den „Waldheil" erwerben, werden an dieser Stelle auf Wunsch bekanntgegeben. — Wir hoffen, daß bald überall in deutschen Forst- und Jägerhäusern der Willkommenstrunk an Kameraden, Jäger und Jagdfreunde aus Waldheil-Ehrenbechern kredenzt werden kann. Dazu

Wald- und Weidmannsheil!

Neudamm, im Scheiding 1927.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Die Arbeitswissenschaft in der Forstwirtschaft.

Zur Gründung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft.

Von Forstassessor **E. G. Strehlke**, Eberswalde*).

Welche Verschwendung in früheren Jahrzehnten mit dem vielleicht wichtigsten Nationalgut, der menschlichen Arbeitskraft, getrieben worden ist, hat uns mit erschreckender Deutlichkeit erst die Nachkriegszeit gezeigt. Jahrzehntelang hat sich die Forstwirtschafts-Wissenschaft, so sehr sie sich in allen ihren Disziplinen, wie Forsteinrichtung, Statik, Waldwertrechnung, wie Waldbau, Forstschutz, Bodenkunde, um die Produktionsfaktoren Kapital und Boden bemüht hat, um den dritten am Produktionsprozeß beteiligten Faktor — die Arbeit — kaum gekümmert. Allerdings war das allenthalben im deutschen Wirtschaftsleben ähnlich so. Es herrschte ein Überangebot an Arbeitskräften, die Löhne waren niedrig. Erst Amerika — ein Land mit gerade neu erstehender Wirtschaft, in dem die Menschen knapp und die Löhne hoch waren — hat sich notgedrungen ernsthaft der Erforschung der Arbeit zugewandt. Taylor ist als Begründer der Arbeitswissenschaft berühmt und — berüchtigt geworden. Berühmt

*) Mehrfach geäußerten Wünschen aus unserm Leserkreis entsprechend, haben wir Herrn Forstassessor Strehlke gebeten, uns einmal über die den forstlichen Praktiker besonders interessierende Gründung der „Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft" sowie deren Aufgaben und Ziele einiges mitzuteilen. Wir hoffen, daß der nun vorliegende Aufsatz dazu beitragen wird, die Anteilnahme an den Arbeiten des Instituts in breitesten Kreisen unserer Forstleute zu fördern.

Die Schriftleitung.

durch seine Erfolge: mit Hilfe genauer Beobachtung einfacher Arbeitsvorgänge, wie des Schaufelns oder des Eisenverladens, verbunden mit einer Messung der Arbeitsteilvorgänge („Zeitstudie"), gelang es ihm, drei- und mehrfache Leistungssteigerungen zu erzielen, indem er unnütze Bewegungen ausschaltete, zweckmäßige Geräte einführte und „den rechten Mann an den rechten Platz" stellte. Berüchtigt, weil er die physiologische und psychologische Seite der Arbeit, wie Ermüdung, außer acht ließ, so daß seine Rationalisierungsmaßnahmen vielfach auf Kosten der Gesundheit und Kraft der Arbeiter gingen. Hier hat dann vor allem die deutsche Wissenschaft eingesetzt. Arbeits-Hygiene, Arbeits-Physiologie und Arbeits-Psychologie wurden durch sie entscheidend gefördert.

In Deutschland hat sich zuerst die Industrie der Arbeitsrationalisierung zur Hebung ihrer Produktivität bedient. Allerdings hat sie hierin vielfach durch das Ausland Anregungen empfangen. Man denke an den Einfluß der Ford-Fabrikationsmethode, der Fließarbeit, auf die Automobil-Industrie. Dann folgte die Landwirtschaft und schließlich auch die Forstwirtschaft.

Gerade in der Forstwirtschaft hat sich in der Nachkriegszeit die Verteuerung der Arbeitskosten in erschreckender Weise ausgewirkt. In steigendem Maße wurde die Brutto-Einnahme aufgezehrt durch die anwachsenden Unkosten, die ja zum größten Teil aus Ausgaben für Arbeit bestehen. So lag es nahe, die Methode der wissenschaftlichen Betriebsführung, der Arbeitswissenschaft, auf ihre Anwendbarkeit auf die Forstwirtschaft zu untersuchen. Einer der ersten Hinweise dieser Art geht auf den damaligen Forstassessor Herber zurück. Eine anregende Erörterung der Anwendung arbeitswissenschaftlicher Methoden in der Forstwirtschaft, reich an Beispielen aus allen forstlichen Arbeitsgebieten, gab dann von Monroy in seiner Dissertationsschrift „Wissenschaftliche Betriebsführung in der Forstwirtschaft". Hie und da wurden Einzeluntersuchungen vorgenommen.

Das Verdienst, in planmäßiger Arbeit diese neuen Bestrebungen aufgenommen zu haben, gebührt dem Oberförster Hilf. Schon seit 1922 hat er sich in seinem Revier, der Lehroberförsterei Biesenthal, mit der Rationalisierung der Bodenbearbeitung beschäftigt und davon ausgehend auch auf anderen Gebieten mit Hilfe von Studenten und Referendaren viele wertvolle Einzeluntersuchungen ausgeführt. Doch ohne besondere Mittel mußten diese Bemühungen Stückwerk bleiben. So erbat er denn in einem Antrag vom 25. Mai 1924 an den preußischen Minister für Landwirtschaft die Unterstützung des Ministeriums und begründete die arbeitswissenschaftlichen Ziele, die er sich gesetzt hatte, mit folgenden Worten:

„Die Notwendigkeit, die heimische Holzerzeugung zu steigern, und die Einsicht, daß es einem armen Volk nicht möglich ist, übermäßige Mittel zur Steigerung der Produktion im Walde anzulegen, zwingen uns, alle an der Erzeugung beteiligten Kräfte auf das wirksamste anzuspannen. Daher muß der im Walde tätigen Arbeitskraft mehr Beachtung geschenkt werden; es müssen Methoden untersucht und verbreitet werden, die sich zum Ziel setzen, eine gleichmäßige Arbeitsgüte zu fördern, gleichzeitig aber Kraft- und Zeitverluste zu vermeiden und dadurch mit gleichen Mitteln höhere Leistungen zu erzielen. Angesichts der Notwendigkeit, sofort und überall mit Geldmitteln zu sparen, erscheint es dringlich, diese Arbeiten sogleich in Angriff zu nehmen. Ich betrachte es daher als eine Aufgabe eines staatlichen Lehrreviers, planmäßig alle wichtigen Arbeitsgebiete in der Forstwirtschaft zu untersuchen, um Normen aufzustellen für ähnliche Arbeitsverrichtungen in anderen Revieren, um Anleitung zu geben für ähnliche Untersuchungen unter anderen Verhältnissen und um schließlich alle Erfahrungen der Praxis zu sammeln und ihr alle Ergebnisse sofort dienstbar zu machen."

Im einzelnen wurden damals u. a. folgende Aufgaben vorgesehen:

- Sammlung bewährter Arbeitsverfahren im forstlichen Betrieb,
- Prüfung forstlicher Geräte und Werkzeuge,
- Versuche über Normalisierung und Typisierung von Geräten,
- Zeitstudien für alle im Großbetrieb vorkommenden Arbeiten,
- Feststellung richtiger Stücklohn- und Kostensätze, Leistungskontrolle und Betriebsstatistik.

Seit jener Zeit ist dann mit zeitweiligen Unterbrechungen, die durch die Eulen-Kalamität bedingt waren, und soweit es die unzureichenden Mittel gestatteten, in größerem Umfange auf allen den oben genannten Gebieten gearbeitet worden. Einzeluntersuchungen von Bodenbearbeitungsgeräten, Vorarbeiten für eine Typung und Normung forstlicher Maschinen, Untersuchungen von Handsägen und Motorsägen, Zeitstudien im Hauungsbetrieb, statistische Aufnahmen von Hauungswerkzeugen, Lohnleistungs- und Kosten-Statistiken wurden durchgeführt. Viele kleine Einzelfragen konnten durch die Mitarbeit von Studenten und Referendaren gelöst werden. In dem Bewußtsein der Notwendigkeit, den Aufgabenkreis örtlich zu erweitern und Mitarbeiter aus der Praxis zu gewinnen, wurden Arbeitskurse und Lehrwanderungen veranstaltet, in denen man die Anfänge zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erblicken kann. Als Hilfsmittel zur Beratung der forstlichen Praxis, die sich mit der Zeit immer umfangreicher gestaltete, wurden Geräte-Karteien angelegt, Aufklärungsmaterial in Gestalt von Tafeln und Lichtbildern geschaffen. Auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Rostock 1926 konnte der forstlichen Welt in Vorträgen, die ein allseitiges lebhaftes Interesse fanden, ein Bild von dem Stand der Arbeitsforschung und ihren zukünftigen Aufgaben vermittelt werden. In der folgenden Aus-

sprache wurde das erste Mal von einem führenden österreichischen Forstmann die Forderung erhoben, die Fortführung dieses neuen und so wichtigen Arbeitskreises durch Gründung eines zentralen Institutes zu sichern. Es erschien notwendig, das bisher verstreut Geleistete in einen größeren Rahmen zu stellen, die Arbeit, die bisher vielfach von Zufälligkeiten abhängig gewesen war, durch planmäßiges Vorgehen zu ersetzen, den Mitarbeiterkreis zu erweitern, die Forstleute in ihrer Gesamtheit für die Ziele zu interessieren. Seit jener Zeit wurde diese Forderung mehrfach von führenden Forstleuten wiederholt. So lag der Gedanke nahe, diese erste Anregung in die Tat umzusetzen.

In dem Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins, der 1925 gegründet worden war, bestand schon die Keimzelle einer zentralen forstlichen Organisation, die beratend, begutachtend und anregend alle Bestrebungen auf dem Gebiete forstlicher Arbeitswissenschaft fördern konnte. Hatte sie sich zunächst hauptsächlich mit der Organisation der forstlichen Geräte-Ausstellungen auf den Tagungen des Deutschen Forstvereins beschäftigt, so verfolgt sie jetzt Ziele, wie sie die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft mit ihrer Organisation des Prüfungswesens landwirtschaftlicher Maschinen verwirklicht. Aus dem engen Rahmen der Förderung des forstlichen Maschinenwesens wird, so ist zu hoffen, der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins zu einer Förderung der ganzen forstlichen Arbeitsgestaltung gelangen. Ein Institut für forstliche Arbeitswissenschaft, welches die praktische Durchführung vom Maschinenausschuß als wichtig erkannter Arbeiten übernehmen konnte, mußte zugleich auch dessen glückliche Ergänzung darstellen.

Aus diesen Gedanken heraus versammelten sich im Juni 1927 eine Anzahl interessierter Vertreter der Forstwirtschaft, der forstlichen Industrie und von nicht forstlichen Verbänden, wie dem Reichs-Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, dem Verein Deutscher Ingenieure, der Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft zur Gründung einer „Gesellschaft für forstliche „Arbeitswissenschaft“. In dieser Gesellschaft sollen sich einmal diejenigen Personen, Firmen und Verbände vereinigen, die ein unmittelbares Interesse an der Fortentwickelung der Arbeitswissenschaft haben und durch Geldbeträge die Fortführung der Arbeiten sichern wollen (fördernde Mitglieder); sodann alle diejenigen Personen, die bereit sind, an den Aufgaben und Zielen, wie sie schon oben dargestellt worden sind, praktisch mitzuarbeiten (arbeitende, beitragsfreie Mitglieder). Als ausführendes Organ dient ein zunächst privates Institut für forstliche Arbeitswissenschaft (Iffa) mit dem Sitz in Eberswalde, dessen Leiter Professor Dr. Hilf ist. Ein Verwaltungsrat, dem auf dem Gebiete der Arbeitswissenschaft tätige Vertreter der Industrie und der Forstwirtschaft verschiedener Länder angehören, steht dem Vorstand der Gesellschaft zur Seite*). Wenn — wie zu hoffen ist — das im Wege der Selbsthilfe geschaffene Institut staatlich wird, soll die Gesellschaft als Förderungs-Gesellschaft dieses Instituts dienen.

Mit dieser Neugründung scheint ein erfreulicher Schritt vorwärts getan zu sein. Zahlreiche Zustimmungen aus allen Teilen Deutschlands, ebenso das Interesse von Instituten und Organisationen ähnlichen Charakters auf den anderen Gebieten der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft lassen dies erkennen. Die junge Gesellschaft kann bereits eine ganze Anzahl fördernder Mitglieder verzeichnen. Eine naturgemäß größere Anzahl von Forstleuten aus der Praxis hat neben forstlich interessierten Wissenschaftlern und Ingenieuren bereits ihre Mitarbeit zur Verfügung gestellt, und gerade dem forstlichen Praktiker bietet sich ja hier ein so außerordentlich reiches und dankbares Betätigungsfeld. Unter ihnen ist es vielfach gerade der Betriebsbeamte, der dadurch, daß er der forstlichen Arbeit stets viel näher ist, diesen Bestrebungen in besonderem Maße zugänglich ist. Beispiele, wie die des Revierförsters Bergknecht in Anhalt, der durch seine langjährigen, mit großer Liebe und großem Verständnis durchgeführten Zeitstudien außerordentliche Ersparnisse durch Umstellung des Tarifs auf Grund seiner Untersuchungen herbeiführen konnte, werden sicherlich ein besonderer Ansporn sein. Hoffen wir, daß die neue Gründung wirklich der entscheidende Schritt vorwärts ist. Wünschen wir, daß es ihr gelingen möge, von dem neuen Angelpunkt der Arbeit aus die für die Forstwirtschaft so lebensnotwendige Steigerung der Produktion erreichen zu helfen.

*) Vorsitz: Prof. Dr. Hilf, Forstassessor Strehlke, Fabrikbesitzer Nagel. Kurator: Oberforstmeister Röhrig, Potsdam. Aufsichtsrat: Kertscher (Göhlers Ww.), Laue (J. D. Dominikus), Forstassessor Raab (Deutscher Forstverein), Forstrat Fuchs (Baden), Forstmeister v. Blücher (Mecklenburg), Revierförster Bergknecht (Anhalt).

Artikelreihe der Forschungsgesellschaft für Forstgeräte des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Forstmeister **Junack**.

Als Leiter der Forschungsgesellschaft für Forstgeräte des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtige ich, fortlaufend Artikel über Forstgeräte aller Art erscheinen zu lassen,

die der Leser ausschneiden und sammeln kann, um sich beim Bedarfsfalle über die Anwendbarkeit von Forstgeräten zu informieren. Von der Artikelreihe wird die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn sich das Bedürfnis ergibt, auch Sonderdrucke herstellen lassen, so daß die Artikel einzeln und gesammelt bezogen werden können. Die Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert. Nachstehend folgt der erste Artikel über eine einfache, erprobte Kiefernsamendarre.

Bei diesen Forstgeräteartikeln kommt es darauf an, daß den Fachgenossen umfassende Erfahrungen aus der Praxis nahegebracht werden. Ich bitte deshalb alle Forstwirte, die mit irgendeinem Gerät umfassende Erfahrungen gemacht haben, mir eine Mitteilung darüber einzusenden. Ich werde zu Artikeln über bestimmte Forstgeräte von Zeit zu Zeit anregen. Erhalte ich mehrere Aufsätze über dasselbe Gerät, so wird das Wesentliche aus allen Artikeln gebracht.

Sehr erwünscht wären zur Zeit Artikel über die Anwendbarkeit der Siemens-Schuckert-Fräse für die Forstwirtschaft in den verschiedenen Verhältnissen, über die Maschinensägen verschiedener Konstruktion und über die vielen Waldgrubber. Auch Verbesserungsvorschläge zu diesen Geräten wären sehr zu begrüßen. Ich asse nunmehr den ersten Artikel folgen.

1. Die Gartower Kiefernsamendarre.

Von Forstmeister **Junack**. (Mit Abbildung.)

Es braucht keines langatmigen Beweises, daß das Streben des norddeutschen Kiefernwirts dahin gehen muß, den benötigten Kiefernsamen aus einheimischen Beständen des engsten Heimatgebietes selbst zu gewinnen. Daß die Garantie „deutschen Samens" nicht mehr genügt, predigen überall die Korkzieherbestände aus hessischem Samen, und wenn auch andere Herkünfte sich nicht so deutlich als schädlich erweisen, so müssen wir doch aus den Vergleichsversuchen annehmen, daß auch die Provenienzen, die ihrer Form nach durchaus gut oder gar besser sind, uns infolge Anpassung an das andere Klima der Heimat andere Nachteile, wie geringeren Zuwachs usw., bringen werden.

„Einheimisches Saatgut" ist die Parole. — Es wird nun vielfach empfohlen, die Zapfen zu sammeln und sie der nächsten Darre zu übersenden mit der Bedingung der Rückgabe des Samens aus diesen Zapfen. Auch das hat seine Mängel, und zwar:

1. Zwischen dem Versenden der Zapfen und der Rücksendung des Samens vergeht Zeit. Das kann leicht Veranlassung zu verspäteter Ausführung der Saat und damit zum Mißlingen führen.
2. Der Forstwirt hat den Hitzegrad beim Ausklengen nicht in der Hand; der Samen kann in der fremden Darre überhitzt werden.
3. Trotz aller „Garantie" und gutem Willen kann der Samen verwechselt werden.
4. Der Transport der Zapfen und das Ausdarren kostet Geld.

Alle diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn man eine eigene, leistungsfähige Darre hat, und eine solche, von mir konstruierte Darre, die leicht für den Betrieb jeder Größe eingerichtet werden kann und die ich in mehrjährigem Betrieb erprobt habe, will ich hier beschreiben.

Die Darre ist denkbar einfach; sie kann in jeder Stube eingerichtet werden, in der sich ein Ofen befindet, der der Stube eine Lufttemperatur von 50 % Grad Celsius zu verleihen vermag. Heizt der Ofen nicht genügend, so muß er entweder durch Einfügung einer eisernen Rohrleitung verbessert werden, oder es muß ein neuer entsprechender Ofen gesetzt werden.

Die Darre selbst besteht lediglich in der nötigen Anzahl von engmaschigen Drahtkörben von 60 cm Länge, 50 cm Höhe und 25 cm Tiefe, die an einem Holzgestell in zwei Etagen übereinander aufgehängt und knapp zur Hälfte mit Zapfen angefüllt werden. In einer mittelgroßen Stube lassen sich so etwa 48 Körbe aufhängen, die etwa



Die Gartower Kiefernsamendarre.

12 Zentner Zapfen fassen. Das Klengen erfordert in diesen, von allen Seiten von warmer Luft umspülten Drahtkörben bei einer Temperatur von etwa 50 Grad Celsius (die Temperatur braucht nicht ängstlich eingehalten zu werden) vier Tage. Dabei ergibt sich, daß die obere Etage schneller klengt; der Betrieb richtet sich deshalb von selbst so ein, daß zunächst die obere Etage ausgeschüttelt, die untere nach oben gehängt und dann sofort unten eine neue Schicht eingebracht wird. So hat der Darrmeister dauernd seine Arbeit und klengt je Woche 18 Zentner Zapfen aus.

Zu beachten ist, daß für Abzug der feuchten Luft und Zufuhr einer entsprechenden Menge von Frischluft gesorgt werden muß. Die Abbildung zeigt die Darrkörbe in ihrer Aufhängung.

Bei dieser einfachen Darre ist ein Überhitzen der Zapfen unmöglich, und doch werden die Zapfen genügend rein ausgeklengt. Bei der von mir im Jahre 1924 eingerichteten Darre ist nach Angabe der Forstverwaltung ein Ertrag von durchschnittlich 1,5 Pfund je Zentner Zapfen erzielt worden.

Um die Darrkörbe den Forstverwaltungen, die sich eine solche Darre einrichten wollen, möglichst billig liefern zu können, habe ich bei einer der leistungsfähigsten Drahtwarenfabriken eine Serienherstellung veranlaßt.

Ich kann deshalb diese Darrkörbe durch meine „Forstgerätestelle" zum Preise von 6,50 Mk. je Korb liefern. So kann jeder ohne große Kosten einen Versuch machen.

Der staatliche Forstbeamte und der Wilddieb.

Von Oberförster Dr. Matthäi, Staakow. (Schluß.)

Als allgemeine Dienstanweisung sind für die Beamten der staatlichen Oberförsterei Staakow, Bezirk Potsdam — (zuerst für die Oberförsterei Biesenthal) —, vom Verfasser folgende Richtlinien zur Wilddiebsbekämpfung ausgearbeitet worden:

Richtlinien zur Wilddiebsbekämpfung.

1. Nicht denken „Bei mir wird nicht gewilddiebt". Liebhaber von Wild gibt es überall, wo solches vorkommt, besonders in der Nähe der Großstadt und im Industriegebiet.

2. Zu allen Reviergängen ist Gewehr mitzunehmen und von Forstreferendaren und Förstern Uniform (im Kiefernrevier nicht zu hell) mit Abzeichen zu tragen. Ein gutes Jagdglas ist unentbehrlich.

3. Forstreferendare, -beflissene, -gehilfen und -lehrlinge, denen vom Oberförster die Erlaubnis zur Jagd erteilt ist, haben dem Betriebsbeamten der betreffenden Försterei vor Ausübung der Jagd hiervon Mitteilung zu machen und einen vom Oberförster ausgestellten Erlaubnisschein, der auf eine bestimmte Wildart bzw. auf ein einzelnes Stück und möglichst auf eine begrenzte Zeitdauer lautet, stets als Ausweis mit sich zu führen.

4. Jeder abgegebene Schuß ist — noch am selben Tage — mit genauer Zeit- und Ortsangabe dem betreffenden Förster, von Forstreferendaren, -beflissenen, -gehilfen und -lehrlingen auch dem Oberförster, zu melden.

5. Auf unaufgeklärte Schüsse, verdächtige Fußspuren im Revier, Unruhe beim Wild, Abnahme des Wildstandes u. a. m. ist zu achten; Fühlungnahme mit vertrauenswürdigen Personen der benachbarten Ortschaften ist für die Wilddiebsbekämpfung von größtem Wert.

6. Bei Reviergängen nicht bestimmte Zeit und Wege einhalten. Unkontrollierbar sein. Gestelle und Wege meiden; da gehen, wo man weiten Ausblick hat und selbst nicht leicht gesehen wird.

7. Bei strengem Winter abgelegene Behausungen und Gärten im Auge behalten. Auf Schüsse, die unter Umständen vom Fenster aus abgegeben, und auf Schlingen in Kohlgärten (nur der Anfänger legt sie in Zaunlücken) und an Schuppen usw. ist zu achten.

8. Öfter Dickungen auf Schlingen absuchen. Da die Gerichte nur das Stellen der Schlingen als überführend ansehen und im Falle des Auslösens gefangenen Wildes die Ausrede gelten lassen, die Betroffenen haben dieses als zufällig gefunden zum Förster bringen wollen, ist die strafbare Handlung des Schlingenstellens abzuwarten. Schneller kommt man zum Ziele, wenn der Wilddieb beim Abholen des gefangenen Wildes abgefaßt und durch Haussuchung belastendes Material, z. B. anderes in Schlingen gefangenes Wild oder Schlingen und Draht der im Walde verwendeten Art herbeigeschafft wird.

9. Auf etwaige Übergriffe der Pächter benachbarter Jagden ist zu achten.

10. Beobachten von geeigneten Punkten aus und vorsichtiges Pirschen ist aussichtsreicher und weniger gefährlich als vieles Umherlaufen. Auf verdächtigen Schuß nicht zulaufen, sondern sich durch vorsichtiges Pirschen nähern.

11. Ist ein Wilddieb gesichtet, so ist es gut, ihn vor dem Anruf mit dem Glas zu beobachten, ob er mit schußfertigem Gewehr pirschte usw., da dieses für die Bestrafung von Bedeutung und in der Anzeige an den Staatsanwalt anzugeben ist. Wenn möglich, soll man sich den Wilddieb zum Zweck späteren Wiedererkennens auf besondere Merkmale hin genau ansehen. Die Umgebung des Wilddiebs ist auf versteckt stehende Helfershelfer mit dem Glas



abzusuchen, weil dieser Umstand für die Art des Vorgehens von Bedeutung ist.

12. Sich möglichst nahe an den Wilddieb heranpirschen oder ihn nahe auflaufen lassen, dann ihn aus Deckung und im Anschlag im scharfen Befehlston mit „Gewehr weg“ oder „Hände hoch“ anrufen. Die Schußabgabe mit Rücksicht auf Jagdberechtigte und Jagdgäste nicht übereilen. Mit fertig gemachtem Gewehr Rock aufknöpfen, Taschen umdrehen und Hosenträger ablegen lassen. Beim Entwaffnen zweier Wilddiebe bleibt der eine während der Sachenabgabe des anderen mit hoch erhobenen Händen stehen. Die Wilddiebe zehn Schritt von abgelegten Sachen zurücktreten lassen, dann erst die Gegenstände aufnehmen. Sich auf keine Unterhaltung einlassen, nur Befehle erteilen. Durch schneidiges Auftreten nicht Gedanken an Widerstand oder Flucht aufkommen lassen. Erste Bestürzung ausnützen und Personalien und wichtige Angaben über erlegtes Wild, Häufigkeit des Wilddiebens, Helfershelfer, Wildverwertung usw. in Erfahrung bringen.

13. Wilddieb ungesäumt zwecks Identifizierung zum nächsten Ortsvorsteher abführen, falls nicht ganz zweifelsfrei bekannt. Hierbei ihn ständig im Auge behalten, den Abstand von zehn Schritt beibehalten, mitten auf dem Wege bleiben, möglichst Wege meiden, die an Dickungen vorbeiführen, das beliebte Austretenwollen nicht zulassen, jegliche Unterhaltung verbieten.

14. Zum Waffengebrauch berechtigt sind die Forstbeamten unter der Voraussetzung, daß sie

1. auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt,
2. auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben,
3. sich in „ihrem Dienst“ zum Forst- und Jagdschutz befinden,
4. in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind,

in folgenden Fällen:

a) wenn sie angegriffen werden,
b) wenn sie mit einem Angriff bedroht werden,
c) wenn der Wilddieb die Waffe nicht nach erfolgter Aufforderung sofort ablegt,
d) wenn der Wilddieb die fortgelegte Waffe wieder aufnimmt,
e) wenn der Wilddieb oder des Wilddiebens Verdächtige sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zur Polizei oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzen.

15. Forstbeflissene sowie Forstlehrlinge dürfen nur in „Notwehr“ von der Waffe Gebrauch machen, das heißt „in derjenigen Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“.

16. Die Waffe nur so weit gebrauchen, als zur Abwehr des Angriffs oder Überwindung des Widerstandes notwendig. Die Schußwaffe nur bei Angriff oder Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knüppeln oder anderen gefährlichen Werkzeugen anwenden oder wenn der Angriff von einer Mehrheit ausgeht.

17. Nach erfolgtem Waffengebrauch besteht die Pflicht zur Hilfe, soweit möglich, und zur Anzeige.

18. Überschreitung der Notwehr schließt bei bestimmten Voraussetzungen die Bestrafung, nicht aber unter Umständen zivilrechtliche Schadenersatzpflicht aus.

19. Die Forstreferendare, -beflissenen und -lehrlinge sind wie jedermann zur vorläufigen Festnahme der Wilddiebe berechtigt, wenn der Wilddieb auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort und einwandfrei festgestellt werden kann. (Angegebene Namen sind häufig falsch.) Die Forstbetriebsbeamten sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge vorhanden ist. Der Festgenommene ist nach Festellung seiner Persönlichkeit in Freiheit zu setzen oder unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen. (Verhaften darf nur der Forstbetriebsbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft und nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls eines Richters).

20. Leistet der Wilderer dem Beamten oder Anwärter Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt, so macht er sich in beiden Fällen in gleicher Weise strafbar. (Anmerkung 1.) Erhöhte Strafe tritt für ihn ein bei Widerstand oder Angriff mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen, ferner bei hierbei zugefügter Körperverletzung und beim Vorgehen von mehreren gemeinschaftlich.

21. Beamte und Anwärter sind bei der vorläufigen Festnahme zur Wegnahme von Gewehr und Jagdgerät befugt. (Anmerkung 2.)

22. Beamte und Anwärter sind zur sofortigen Durchsuchung der Person des Frevlers berechtigt.

23. Die Förster dürfen nicht nur in dem ihnen überwiesenen Dienstbezirk, sondern auch in den an diesen angrenzenden Teilen staatlicher Oberförstereien und außerdem in allen im Staatsbesitz stehenden Waldungen, die der Beamte auf dienstlichen Wegen berührt oder in dem ihm Dienstgeschäfte übertragen sind, in der besprochenen Weise vorgehen. Auf frischer Tat betroffene Jagdfrevler dürfen von Förstern, Forstreferendaren und -beflissenen auch auf angrenzende nicht staatliche Jagdbezirke verfolgt werden. Ohne weiteres sind alle Genannten

nicht berechtigt, fremde Grundstücke zu betreten, um dort verübte Straftaten selbständig festzustellen und zu verfolgen.

24. Möglichst unmittelbar nach Betreffen beim Wildern und Feststellen der Personalien und in dem Falle, daß der Täter nicht bei der Tat getroffen ist, vielmehr nur der Verdacht besteht, daß jemand einen entdeckten Wilddiebstahl ausgeführt hat, Haussuchung beim Wilddieb bzw. dem Verdächtigen vornehmen bzw. vornehmen lassen. Nur der Förster (Anmerkung 3) als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist zur Haussuchung berechtigt, und zwar auch nur bei Gefahr im Verzuge, das heißt wenn der durch Anrufen des Richters herbeigeführte Zeitverlust das Ergebnis der Maßnahmen beeinträchtigen oder die Ausführung vereiteln könnte. Alle anderen Forstbeamten und -anwärter sind zur Haussuchung nicht berechtigt; also nicht Oberförster, soweit sie nicht Amtsvorsteher sind, Assessoren, Referendare, Beflissene und Lehrlinge; sie haben sich an den nächsten erreichbaren Polizei- oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (am besten Förster oder Landjäger oder Amtsvorsteher) zu wenden. Sie können an der Durchsuchung teilnehmen, wenn sie ausdrücklich „als Zeugen" oder „zur Unterstützung" zugezogen werden. Andernfalls kann sie der Betroffene hinausweisen und, wenn sie nicht Folge leisten, wegen Hausfriedensbruchs belangen. Zur Nachtzeit nur Haussuchung bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzuge und bei Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen. Die Forstbetriebsbeamten haben, wenn möglich, bei der Haussuchung einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der betreffenden Gemeinde zuzuziehen. Durchsuchung im Beisein des Hauseigentümers, eines Angehörigen oder Nachbarn vornehmen.

Anmerkung 1. Folgt der Festgenommene nicht, so ist festes Anfassen usw. nicht als strafbare Körperverletzung anzusehen. (Nach Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 234.)

Anmerkung 2. Es ist kein Unterschied, ob diese dem Schuldigen gehören oder nicht. Die abgenommenen Gegenstände sind mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen, und dem Datum der Beschlagnahme zu bezeichnen und auf der Oberförsterei, wo sie aufbewahrt werden, abzugeben.

Anmerkung 3. Förster im weiteren Sinne sind auch die Hilfsförster und die Forstgehilfen, soweit sie auf das Forst-Diebstahlgesetz vereidigt sind.

Forstsekretärtagung 1927.

Am 23. September 1927 fand in Berlin die Tagung der Preußischen Staatsforstsekretäre für 1927 statt. Vertreter aus allen Bezirken — einige kleinere Bezirke wurden von Nachbarbezirken vertreten — waren anwesend. Die Tagung stand im Zeichen der neuen Besoldungsordnung. Die Tagesordnung hatte drei Punkte:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Tätigkeitsbericht).
2. Die Einrichtung von Forstobersekretärstellen bei den Preußischen Staatsoberförstereien.
3. Sparmaßnahmen in der Forstverwaltung.

Der Vorsitzende gab einen ausführlichen Bericht zu Punkt 1, aus dem zu entnehmen ist, daß im abgelaufenen Jahre die nötige Aufklärung über unsere Belange erfolgt ist und daß an den Bestrebungen zur Weiterbringung unseres Standes alles geschehen ist, was geschehen konnte. Die Stellungnahme des Vorstandes bei der Beratung der neuen Dienstanweisung wurde gebilligt, bedauert muß aber werden, daß die D.A. doch nicht voll und ganz das Arbeitsgebiet des Forstsekretärs umfaßt und klar zum Ausdruck bringt. Besonders wurde einstimmig die Ansicht des Vorsitzenden vertreten, daß eigentlich für den Forstsekretär eine Dienstanweisung, mit Ausnahme der Vorschriften für die Rechnungsprüfungsarbeiten, nicht notwendig sei, vielmehr der Dienst des Forstsekretärs als des ersten Bürobeamten der Oberförsterei nach der Oberförstergeschäftsanweisung sich erledigen müsse. An der Aussprache beteiligten sich mehrere Kollegen und wiesen besonders darauf hin, daß der umfangreiche und vielseitige Dienst des Forstsekretärs sich in den engen Rahmen einer Dienstanweisung nicht zusammenfassen lasse. Gutsvorsteher-, Amtsvorstehergeschäfte und Steuerangelegenheiten, Amtsanwalts- und Polizeiangelegenheiten usw. seien nur als Nebenbeschäftigung genannt, erfordern aber zum Teil eine recht umfangreiche Arbeit, neben welcher der eigentliche Forstsekretärdienst in der Verwaltung versehen werden müsse. Von den verschiedenen Vertretern wurde betont, daß es dankenswert begrüßt wird, daß die Oberförstereibüros jetzt auch den modernen Geschäftszimmern mehr und mehr angepaßt würden, daß es aber doch noch recht viele Oberförstergeschäftszimmer gebe, deren Einrichtungen mehr als bescheiden seien.

Zu Punkt 2 referierte der Vorsitzende nochmals recht eingehend. Die anwesenden Vertreter des Preußischen Landtages und der Forstverwaltung hatten Gelegenheit, die Forderungen und Wünsche erneut zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Forstverwaltung unbedingt dazu kommen müsse, endlich die Stellung des Forstobersekretärs zu schaffen und damit dafür sorgen müsse, daß die ersten Sekretäre der Forstverwaltung genau so besoldet werden müßten wie alle anderen ersten Sekretäre der übrigen

Lokalverwaltungen auch. Der Dienst des Forstsekretärs sei mindestens so wichtig wie der Dienst anderer Obersekretäre, nur sei er vielseitiger und umfangreicher und erfordere viel Kenntnis und Ausdauer. Der Verkehr mit den anderen Verwaltungen, mit Forstkasse, Regierung und Landratsamt, mit den holzkaufenden Interessenten, mit den Arbeitern usw. erfordert eine Gewandtheit und Sicherheit im Verhandeln mit diesen Stellen und Personen, die nur eine gut vor- und ausgebildete Kraft zu leisten imstande ist. Die Forstsekretäre müssen mit Bedauern feststellen, daß infolge ihrer zu geringen Eingruppierung immer mehr gut eingearbeitete Beamte den Forstsekretärdienst verlassen, um eine Försterstelle zu übernehmen. Dadurch kommt es auch, daß die Verwaltung gezwungen ist, die Forstsekretärstellen mit jungen, wenig vorgebildeten Försteranwärtern zu besetzen, die dann auch nur höchstens fünf Jahre im Bürodienst bleiben, um so bald als angängig wieder in den Außendienst zu gehen. Der Außendienst sagt diesen jungen Beamten mehr zu, sie sind im Dienst nicht so gebunden, und der Dienst im Walde ist immerhin dem schwierigen Bürodienst vorzuziehen. Hierdurch hat der Staat und damit die Preußische Forstverwaltung einen großen finanziellen Schaden, der sich zwar nicht durch ein paar Zahlen ausdrücken läßt, der aber die verantwortlichen Stellen in Erstaunen setzen würde, wenn sie einmal diesen Tatsachen gründlich nachgehen würden. Die Forstverwaltung hat wohl auch längst erkannt, daß hier ein Übelstand herrscht, der so schnell wie möglich beseitigt werden muß. Darum hat auch die Forstverwaltung seit Jahren gefordert, die Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn zu trennen, um endlich die Beamten zu gewinnen, die notwendig sind, den schwierigen Bürodienst im Forstbüro zu erledigen.

Bis jetzt sind diese Bestrebungen aber immer noch vergebens gewesen, denn sie wurden von dem Preußischen Finanzministerium abgelehnt. Wir sind der Überzeugung, daß, wenn der Herr Finanzminister wüßte, wieviel Geld dem Staat erspart würde, wenn auf den Forstbüros nur brauchbare Beamte den schwierigen Bürodienst abzuleisten hätten, dann würde er sich bestimmt nicht gegen diese Bestrebungen wenden, sondern sie als der verantwortliche Leiter auch der Finanzen der Staatsforstverwaltung nur fördern. Es muß also festgestellt werden, daß der Herr Landwirtschaftsminister und die Forstverwaltung wirklich alles getan haben, um endlich für die Forstsekretärstellung das zu erreichen, was notwendig ist. Besonders wird es dankenswert anerkannt, daß der Herr Staatsminister Dr. Steiger noch am 5. Juli d. J. dem Beamtenvertreter gegenüber bekannt gab, daß er erneut gefordert habe, die Förster und Forstsekretäre nach Gruppe VII und VIII der jetzigen (alten) Besoldungsordnung zu besolden. Diese Forderung, die absolut gerecht ist, versprach der Herr Minister auch weiterhin mit Nachdruck zu vertreten. Da uns ein Ministerwort heilig ist und wir keinen Grund haben, daran zu zweifeln, glauben wir bestimmt, daß es unserer Verwaltung doch noch gelingt, uns zu unserem guten Rechte zu verhelfen und damit das jahrelange Unrecht im Punkte Eingruppierung wieder gutzumachen. Diese Hoffnung müssen wir um so mehr hegen, weil auch die Vertreter aller Parteien im Preußischen Landtage gelegentlich unserer Tagungen und bei sonstigen Besprechungen immer wieder versprachen, für diese unsere berechtigten, im Staatsinteresse liegenden Forderungen einzutreten. Den Herren Abgeordneten sei auch hier besonders gedankt für ihren Willen zur Tat. Wenn bei den verflossenen Etatsberatungen es den Herren nun nicht möglich war, für uns dieses vorbesprochene Ziel zu erreichen, so dürfte sich jetzt Gelegenheit bieten, das Versprechen einzulösen.

Wir wissen aber auch, daß Kräfte am Werke sind, unsere Bestrebungen zu bekämpfen, weil man eine Gefährdung ihrer Interessen in unseren Forderungen erblickt. Es wird von Vertretern gewisser Gruppen behauptet, daß der Forstsekretärdienst nicht der schwierige Bürodienst sei, für den wir ihn halten. Diesen Herren sei hier gesagt, daß sie den Dienst im Oberförstereibüro einfach nicht kennen und nicht beurteilen können. Wenn aber jemand glaubt, durch einen flüchtigen Besuch auf ein oder zwei Oberförstereien sich ein Bild von dem Dienst des Forstsekretärs machen zu können, dann muß dies entschieden abgelehnt werden. Wir sind der Überzeugung, daß nur ein tüchtiger Verwaltungsobersekretär imstande ist, den Dienst des Forstsekretärs so kennenzulernen, wie es zu dessen Beurteilung notwendig ist, wenn er sich einmal mindestens zwei bis drei Monate in der Hauptbetriebszeit auf einem Forstbüro beschäftigen würde. Ein älterer, gut vorgebildeter Amtsrat, welcher den Dienst des Forstsekretärs von seinen Anfängen bis zur heutigen Verantwortlichkeit kennengelernt hat, behauptete einmal, daß die wenigsten Verwaltungssekretäre den Dienst des Forstsekretärs abzuleisten imstande sein würden, weil er eben zu vielseitig sei, viel persönliche Ausdauer verlange und keinen Achtstundentag, besonders in der Hauptbetriebszeit — vom 1. Oktober bis 1. Mai — kenne. Während in größeren Verwaltungsbüros die einzelnen Obersekretäre bestimmte Arbeiten als Spezialbearbeiter zu versehen haben, muß der Forstsekretär als der einzige Mitarbeiter des Verwaltungschefs **alle** vorkommenden Bearbeitungen **allein** vorbereiten oder erledigen. Besonders irrig ist es, den Dienst des Forstsekretärs als Kanzleidienst anzusprechen. Wer sich einmal die Mühe machen möchte, nach dieser Richtung Feststellungen vorzunehmen, der wird sehr bald einsehen, daß vom Forstsekretär nicht Kanzleidienst, sondern Arbeiten des schwierigen Bürodienstes erledigt werden. Wenn aber einmal eine Hilfskraft für den Kanzleidienst nicht frei ist und der Forstsekretär in Ausnahmefällen den dringenden Kanzleidienst mit erledigt, dann solle man diese Arbeitsleistung nur begrüßen. Man

wird niemals daran denken, dem Oberförster, wenn er mal der Einfachheit halber einen selbst entworfenen Bericht selbst in Reinschrift niederschreibt, zu einem Bürobeamten stempeln zu wollen, sondern man wird sich nur freuen können, wenn auch ein Verwaltungsbeamter im Interesse einer glatten Diensterledigung derartige Arbeiten einmal mit erledigt. So ist es immerhin bei allen Enttäuschungen, die wir in den letzten Jahren erleben mußten, doch dankbar anzuerkennen, daß unsere Verwaltung immer wieder für unsere Ziele eintritt und auch durch ihre Vertreter erklären läßt, daß sie die Forderungen, wie vorbesprochen, immer wieder von neuem erheben wird.

Der Herr Abgeordnete Rave von der Deutschen Demokratischen Partei nahm seinerseits Stellung zu den Ausführungen des Vorsitzenden, erkannte die Wünsche und Forderungen der Forstsekretäre an und hofft, daß diese Ziele und die damit verbundene Stellung erreicht werden muß. Herr Rave zeichnet sehr eingehend den Dienst der Sekretäre und der Obersekretäre auf, um zu beweisen, daß an sich beide Dienstverrichtungen so ineinander greifen, daß vielerorts von einem Unterschied nichts zu merken sei. Herr Rave verspricht, in seiner Fraktion für die Wünsche der Forstsekretäre einzutreten und dort einen genauen Bericht zu erstatten; er glaubt, daß sich bei der Behandlung der Besoldungs- und Eingruppierungsfragen gerade bezüglich der Forstbetriebsbeamten im Landtage eine nicht zu verkennende Einmütigkeit herrsche. Der Herr Abgeordnete zeichnet noch ein sehr eindruckvolles Bild von der allgemeinen schwierigen Finanzlage des Staates und fordert sparsame Wirtschaft an der richtigen Stelle und ausreichende Bezahlung der Beamten mit ihrem schwierigen Dienst, denn nur ein dienstfreudig erhaltener Beamter wird dem Staate die besten Dienste leisten, die sich dann auch fördernd für die Staatsfinanzen auswirken.

In gleicher Weise spricht der Herr Abgeordnete Held von der Deutschen Volkspartei sich dafür aus, für die Wünsche der Forstsekretäre bei Beratung der neuen Besoldungsordnung einzutreten, wie er denn immer schon seither für den Forstbetriebsbeamtenstand eingetreten sei. Herr Abgeordneter Held führt weiter aus, daß die Einrichtung einer gesonderten Laufbahn für die Forstsekretäre mit dem Ziel der Obersekretäre eingerichtet werden müsse, weil diese Abtrennung eine Notwendigkeit sei. Herr Held mußte leider zur Teilnahme an einer anderen Besprechung die Tagung bald verlassen, betont aber nochmals das Versprechen, seinen Einfluß für die Erreichung unserer Ziele nachdrücklichst zur Geltung zu bringen.

Herr Regierungsrat Retzlaff von der Forstabteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten war von dem Herrn Minister beauftragt, an unserer Tagung teilzunehmen und gab bekannt, daß der Minister der Tagung guten Erfolg wünschen ließ. Besonders wies der Herr Regierungsrat darauf hin, daß die Arbeit für die Besoldungsordnung noch nicht abgeschlossen sei und er deshalb auch nicht imstande sei, eine Mitteilung über die Eingruppierung der Forstsekretäre zu machen. Solange die Forstsekretäre Förster und Forstsekretär seien und damit zu den Förstern zählten, sei an eine besondere Behandlung der Forstsekretärfrage nicht zu denken. Auf eine Anfrage des Kollegen Falz, ob die Verwaltung die Trennung der Forstsekretärstellung von der Försterstellung weiterhin anstrebe, wurde dies von dem Herrn Regierungsrat bestätigt, er glaubt aber, daß diese Trennung und die Erstrebung einer gesonderten Laufbahn zugleich mit der Besoldungsänderung nicht möglich ist.

Die Aussprache zu diesem Punkt gestaltete sich ebenfalls sehr rege und impulsiv; durchweg betonten die Redner, daß es einfach unfaßbar sei, daß nur die Forstsekretäre so wenig Beachtung fänden, nicht nur, daß sie nicht vorwärtskämen, sondern man habe sie den Kollegen des Außendienstes nicht einmal gleichgestellt, weil dieses auch nicht möglich sei, da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Außenbeamten eben andere sein müßten wie die der Bürobeamten. Früher, d. h. vor 1920, gab man den Forstsekretären für den gebundeneren Dienst eine Zulage von im Durchschnitt 360 RM. Auch diese Anerkennung für den schwierigen Bürodienst sei weggefallen. Einstimmig wurden Entschließungen angenommen, die folgenden Wortlaut haben:

An den Preußischen Landtag, z. Hd. des Herrn Präsidenten des Preußischen Landtags, Berlin.

Die heute in Berlin versammelten Vertreter der Preußischen Staatsforstsekretäre richten an die Mitglieder des Preußischen Landtages die sehr ergebenste Bitte, bei der Beratung der neuen Besoldungsordnung dafür einzutreten, daß endlich die Gleichstellung der Preußischen Forstsekretäre mit allen anderen ersten Sekretären der Lokalverwaltungen, den Obersekretären, erreicht wird. Jetzt bietet sich Gelegenheit, das jahrelange Unrecht, was uns durch eine zu geringe Besoldung zugefügt wurde, gutzumachen. Wir fordern die gleiche Bezahlung, wie sie allen anderen Obersekretären zugestanden wird. Diese Forderung ist von Mitgliedern fast aller Fraktionen des Preußischen Landtages gelegentlich unserer Beratungen und bei Besprechungen unserer Vertreter mit Mitgliedern des Preußischen Landtages anerkannt und uns versprochen worden, bei einer Besoldungsänderung sich für diese Forderung einzusetzen.

Da sich jetzt Gelegenheit bietet, dieses Versprechen einzulösen, haben wir die Hoffnung, daß nunmehr unsere Wünsche, die im Interesse der Staatsforstverwaltung liegen, erfüllt werden.

Wir gestatten uns noch, darauf hinzuweisen, daß von den Preußischen Forstsekretären nicht nur eine umfangreiche Verwaltungspraxis, sondern auch eine gründliche forsttechnische

Kenntnis gefordert werden muß. Darum ist unser Verlangen nach Gleichstellung mit den anderen ersten Sekretären bei den preußischen Lokalverwaltungen, den Obersekretären, nicht unberechtigt.

Unsere Verwaltung, die für unsere Forderungen stets eingetreten ist, haben wir erneut gebeten, jetzt ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß nunmehr auch die Forstsekretäre ihren Leistungen und ihren Dienstanforderungen entsprechend besoldet werden und daß sie jetzt die Trennung der Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn durchführt. Wir fordern für die neu zu gründende Forstobersekretärlaufbahn dieselbe Vorbildung, wie sie für alle Preußischen Obersekretäre verlangt wird und eine Ausbildung, die die notwendigen Garantien für den schwierigen Forstbürodienst sichert.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin.

Die heute hier in Berlin versammelten Vertreter der Preußischen Staatsforstsekretäre bitten den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei der Neuregelung der Besoldungsordnung dafür einzutreten, daß nunmehr endlich die Forstsekretäre mit allen übrigen ersten Sekretären der Lokalverwaltungen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung kann nur erfolgen durch Eingruppierung in die Gruppe der Obersekretäre.

Der Herr Minister hat noch zuletzt am 5. Juli d. J. gelegentlich der Sitzung des Beamten-Ausschusses uns mitgeteilt, daß für die Forstsekretäre eine Besoldung nach Gruppe VII und VIII der alten Besoldungsordnung gefordert sei und daß von dem Herrn Minister diese seine Forderung auch weiterhin nachdrücklichst vertreten würde. Da uns das Wort unseres obersten Chefs von größter Bedeutung ist, respektieren wir es und betrachten es als unumstößlich. Darum dürfen wir, die so lange hintangestellten Beamten, erwarten, daß nunmehr jetzt, unter der Regierungszeit des Herrn Staatsministers Dr. Steiger, unsere berechtigten Wünsche sich erfüllen und daß damit auch die Forderungen der Staatsforstverwaltung erfüllt werden, die sich mit unseren Wünschen vollkommen decken.

Wir gestatten uns, nochmals darauf hinzuweisen, daß seit Jahren im Interesse der Staatsforstverwaltung die Trennung der Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn von den Forstsekretären gewünscht wird und daß diese Forderung auch von der Forstverwaltung als unbedingt notwendig anerkannt und gefordert wird.

Deshalb glauben wir, erneut an den Herrn Minister herantreten zu sollen mit der Bitte, jetzt bei der Neuregelung der Besoldungsordnung auch diese sehr wichtige Regelung — die Verfügung von Vorschriften über die Vor- und Ausbildung für den Forstobersekretärdienst — anzuordnen.

An den Herrn Finanzminister, Berlin.

Die heute hier in Berlin versammelten Vertreter der Preußischen Staatsforstsekretäre richten an den Herrn Preußischen Finanzminister die ergebenste Bitte, jetzt bei der neuen Besoldungsordnung dafür einzutreten, daß die Preußischen Staatsforstsekretäre mit allen anderen preußischen ersten Sekretären der Lokalverwaltungen, den Obersekretären, gleichgestellt werden. Unsere berechtigten Wünsche nach Eingruppierung unseren Leistungen und Dienstverrichtungen entsprechend sind von unserer Verwaltung ebenfalls seit Jahren gefordert. Unser oberster Chef, der Herr Staatsminister Dr. Steiger, hat uns noch im Juli d. J. erklärt, daß er für uns die Eingruppierung nach Gruppe VII und VIII (der seitherigen Besoldungsordnung) verlangt habe und daß er für seine berechtigte Forderung auch weiterhin eintreten werde. Darum haben wir Forstsekretäre auch die festeste Überzeugung, daß nunmehr jahrelanges Unrecht an unserer Besoldung jetzt gut gemacht werden wird und wir, wie alle anderen ersten Sekretäre, dem Obersekretär der Lokalverwaltungen gleich bewertet und gleich besoldet werden.

Unsere Dienstleistungen entsprechen voll und ganz den Anforderungen, die man an Obersekretäre stellt, sie gehen nur noch über das sonst geforderte Maß hinaus insofern, als wir neben den Verwaltungsgepflogenheiten auch den technischen Dienst in der Forstverwaltung vollkommen beherrschen müssen.

Zum letzten Punkt „Sparmaßnahmen" in der Forstverwaltung gab der Vorsitzende den Wortlaut des Berichtes an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekannt, welcher zusammenfassend die Vorschläge aus den einzelnen Bezirken wiedergab. In eine Besprechung dieser Vorschläge im einzelnen wurde nicht eingegangen, einmütig erkannte man die Vorschläge an und wies besonders darauf hin, daß auch die Forstsekretäre dafür eintreten, daß die Verwaltungseinheiten, die nicht voll und ganz ihre Beamten beschäftigen, verschwinden müssen. Man weise den Beamten einen Dienstbereich zu, so wie dies für einen vollbeschäftigten Beamten nötig ist, man schätze dann aber auch die Arbeit richtig ein und bringe den Stelleninhaber in die Besoldungsgruppe, wohin er gehört, und diese Gruppe ist für die Forstsekretäre nur die Gruppe der Obersekretäre.

Zum Schluß wurde noch darauf hingewiesen, daß es dankenswert anerkannt werde, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" unsere Bestrebungen immer in der Richtung des Möglichen unterstützt hat, bedauert wird es nur, daß einige Erwiderungen von Mitarbeitern der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Veröffentlichungen in anderen Fachzeitschriften bekannt wurden, die den Boden der

Sachlichkeit nicht immer gewahrt haben. Auch merklich parteipolitische Färbungen in einigen Artikeln haben Mißfallen erregt und wären besser unterblieben. Herr Ökonomierat Grundmann konnte nicht in allen Stücken diese Bemängelungen anerkennen; vor allem verwahrte er sich gegen parteipolitische Einstellung. Die „Deutsche Forst-Zeitung" halte sich heute wie früher „national", und diese Haltung würde jetzt manchmal verkannt. Er versprach aber eine genauere Durchsicht der Eingänge und wies noch darauf hin, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" im Interesse des Forstbetriebsbeamtenstandes Unrichtigkeiten, die andere Blätter bringen, berichtigen müsse. Die Vereinsleitung wies darauf hin, daß eine sachliche Kritik nicht zu beanstanden sei, daß aber die „Deutsche Forst-Zeitung" auch dann sachlich bleiben müsse, wenn andere Blätter unsachlich werden und in nicht einwandfreier Weise ihrem Leserkreis berichten. Den goldenen Mittelweg einzuhalten hat sich aber doch im großen und ganzen die „Deutsche Forst-Zeitung" befleißigt, und wir dürfen hoffen, daß unzweifelhaft vorgekommene verärgerte Auslassungen nunmehr der Vergangenheit angehören. Dagegen bitten die Forstsekretäre den Herrn Ökonomierat Grundmann erneut, sein uns bewiesenes Interesse durch entsprechende Veröffentlichungen weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Forstsekretär Bauszus, Königsberg, dankte im Namen des Vereins dem Vorsitzenden und seinen Mitarbeitern, er hoffe, daß ihre Arbeitsfreudigkeit im Interesse des Standes und des Staates nicht erlahmen möge, und brachte ein frisches Horrido auf den Kollegen Stein aus.

Die ganze Tagung zeigte, daß ernste Männer den Willen haben, für den Staat zu leisten, was nur irgend möglich ist, daß sie aber sich nicht dem verschließen können, zu erklären, daß es als ein großes Unrecht empfunden wird, wenn man jetzt nicht endlich die Forstsekretäre dahin bringt, wohin sie gehören, und daß man nicht von ihnen erwarten kann, daß sie länger auf Vertröstungen warten sollen, sondern daß sie, wenn ihre berechtigten Forderungen keine Aussicht auf Erfolg haben, dann in den Außendienst abwandern müssen.

Der Vorsitzende dankte nochmals allen Erschienenen, besonders den Herren Abgeordneten, den Herren Vertretern der Forstverwaltung und Herrn Ökonomierat Grundmann. Er schloß die Tagung mit dem Wunsche auf ein Wiedersehen in besserer Lage im Jahre 1928.

Spangenberg, den 26. September 1927.

Stein, Vorsitzender.

Das Recht des Beamten auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Für Angestellte, die aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheiden und nach dem 30. September 1923 infolge ihres Übertritts in ein Beamtenverhältnis (als Beamte des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Reichsversicherung, öffentlicher Verbände, von Körperschaften, von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs) versicherungsfrei werden, gilt entsprechend den Vorschriften für Personen, die invalidenversicherungspflichtig waren und dann in ein versicherungsfreies Beamtenverhältnis übertreten (zu vgl. „Das Recht auf Invalidenrente als Beamter" in der „Deutschen Forst-Zeitung", 42. Band, Nr. 28, S. 771) folgendes:

§ 19 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, von dem Versicherungsträger (der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) achtzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen.

Ein weitergehender Anspruch gegen den Versicherungsträger ist ausgeschlossen.

§ 20 a. a. O. Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können binnen zwei Monaten nach ihrem Eintritt in eine gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreie Beschäftigung dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 19 Abs. 1 zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden.

Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften (d. h. die Personen können durch die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft sich einen Anspruch auf Ruhegeld und ihren Hinterbliebenen — der Witwe, den Kindern unter 15 Jahren — einen Anspruch auf Hinterbliebenenrenten sichern).

Was nun die Abgabe der Verzichterklärung anlangt, so besteht ein Unterschied in der Handhabung zwischen der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung. Während bei der ersteren der Verzicht auf die Beitragserstattung ausdrücklich erklärt werden muß und es nicht genügt, wenn eine bisher versicherungspflichtig gewesene Person nach ihrem Eintritt in eine versicherungsfreie Beschäftigung freiwillig Beiträge

zur Invalidenversicherung für Zeiten entrichtet, die nach dem Beginn der Versicherungsfreiheit liegen (zu vgl. die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts 2986 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1926 S. 395), hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in ihrem Merkblatt I 149 vom 4. April 1927 folgendes erklärt:

Wird die Versicherung (in der Angestelltenversicherung) freiwillig fortgesetzt, so wird die freiwillige Weiterversicherung von der Reichsversicherungsanstalt als stillschweigender Verzicht auf das Recht auf Auszahlung von achtzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge angesehen.

Hiernach genügt bei der Angestelltenversicherung die tatsächliche freiwillige Weiterversicherung, um einen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten an Stelle der Beitragserstattung zu erlangen.

Forstliche Rundschau.

1. Dr. Hause, **Fichtennaturverjüngung am Blendersaumschlag in Gaildorf und ihre Abhängigkeit am Standort und Wirtschaft.** Mit einem Nachwort von Professor Dr. Wiedemann. Berlin 1927. Verlag von Parey. Preis 4 RM.
2. Baron von Tiesenhausen, **Die natürliche Verjüngung der Fichte im Kunstwalde.** 1927. Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur.

Wiedemann hat in Verfolg seiner 1924 und 1925 durchgeführten Untersuchungen über die Verjüngung der Fichte in Sachsen eine Reihe von bayerischen und württembergischen Revieren, hierunter auch die in der forstlichen Welt wohlbekannte Oberförsterei Gaildorf, besucht. Die hier gemachten Wahrnehmungen haben ihn veranlaßt, den Forstreferendar Hause mit der eingehenden Untersuchung der Ursachen des äußerst verschiedenen Erfolges der Fichtennaturverjüngung beim Blenderschlagbetriebe in Gaildorf zu beauftragen. Die Ergebnisse dieser Arbeit, die sich fast ausschließlich auf die waldbauliche Frage der Fichtennaturverjüngung vom gelockerten Nordrande her beziehen, liegen hier in Band III Heft 1 der Mitteilungen aus der sächsischen forstlichen Versuchsanstalt in Tharandt vor. Auf andere Probleme der räumlichen Ordnung ist hierbei nicht eingegangen worden.

Von grundlegender Bedeutung für das Gedeihen der Fichtennaturverjüngung sind in Gaildorf Lage und Boden. Das Revier liegt im Nadelholzgebiete des württembergischen Nordostlandes in einer Meereshöhe von 340 bis 560 m und ist durch das Tal des Kocher in zwei Teile: das Ersbachrevier und das Osterbachrevier, getrennt. Beide Revierteile stocken auf mittlerem Keuper, dessen verschiedene Schichten aber Böden von sehr ungleicher Beschaffenheit liefern. In einem kleinen Gebiet ist eine Einwirkung von Lias zu vermuten, auf der Hochfläche des Ersbachreviers stammt eine Feuerstein führende Sandüberlagerung aus späterer Zeit.

Der mittlere Keuper ist im nordöstlichen Württemberg in folgende Schichten (von unten nach oben) gegliedert:

1. Schilfsandstein bis 40 m mächtig.
2. Unterer bunter Mergel (20 bis 30 m) gliedert sich in: die dunklen Mergel, die roten Mergel und die Lehebergschichten.
3. Kieselsandstein (über 30 m).
4. Die oberen bunten Mergel (durchschnittlich 15 m).
5. Stubensandstein (durchschnittlich 35 m).
6. Knollenmergel (15 bis 40 m).

Die aus diesen Schichten hervorgegangenen Böden sind außerordentlich verschieden und wechseln von Letten bis zum Sand; von Bedeutung ist namentlich das Vorkommen wasserundurchlässiger Lehm- und Tonschichten in größerer oder geringerer Tiefe unter Sandboden.

Die verschiedenen Bodenarten unterscheiden sich charakteristisch durch die Bodenflora, die von entscheidender Bedeutung für die Neigung zur Naturverjüngung ist. Auflagehumus fehlt fast vollständig; soweit nicht Gras vorhanden, ist der Boden zum großen Teil mit Moos bedeckt. Rohhumus findet sich mit Ausnahme weniger Stellen weder in Fichtenreinbeständen noch in Fichten-Tannen-Buchen-Mischbeständen. Die Samenproduktion der Althölzer ist im Verhältnis zu Sachsen außerordentlich stark und häufig.

Die Fichtennaturverjüngung ist auf den verschiedenen Böden der Keuperformation ungemein verschieden. In reichem Maße findet sich Fichtenanflug nur auf einem Teil der Böden des Kieselsandsteines sowie auf gewissen Böden der unteren Schichten des Stubensandsteines, in denen der Kalkgehalt und der den lehmigen Sand unterlagernde Letten hohen Nährstoffgehalt und Bodenfrische zur Folge haben und eine starke Bodentätigkeit veranlassen. Graswuchs kommt auf diesen Böden nur selten vor. Dagegen verhindern in Gaildorf mächtige, nicht ständig durchfeuchtete Rohhumusschichten und starker Graswuchs die Fichtennaturverjüngung. Stark graswüchsig sind die Böden des unteren und fast durchweg auch jene des oberen bunten Mergels, Trockentorf findet sich besonders auf den oberen Schichten des Stubensandsteines. Auf den stark graswüchsigen Böden fliegt zwar die Fichte oft im Innensaum vor dem Beginn des Graswuchses an, geht aber zugrunde, sobald bei Lichtung der Graswuchs sich einstellt. Der schroffe Wechsel der Verjüngungsfreudigkeit innerhalb des Revieres läßt sich am besten durch die verschiedene Bodenbeschaffenheit erklären, nur am Fehlen der Jungtannen in den Aufwüchsen trägt wohl der Wildverbiß die Hauptschuld. Die Ungleichheit der Erfolge der Fichtennaturverjüngung im Blender-

saumschlag ist demnach nicht eine Folge fehlerhafter Wirtschaft oder der Einwirkung der allgemeinen Wirtschaftslage.

Entscheidend für die teilweise glänzenden Erfolge der Fichtennaturverjüngung ist der Umstand, daß die betreffenden Böden tätig genug sind, um die Bildung von Trockentorf zu vermeiden, daß sie ferner nicht graswüchsig sind und daß sie ständige, aber nicht zu hohe und nicht zur Versumpfung führende Bodenfrische behalten. Wo diese Bedingungen für Fichtennaturverjüngung im Blendersaumschlag von N her fehlen, hat auch die sehr geschickte Handhabung des Verfahrens keinen befriedigenden Erfolg der Naturverjüngung erzwingen können. Auf sie wird aber nicht lange gewartet. Hat sich kein Fichtenanflug eingestellt, so wird mit Fichte meist durch Pflanzung nachgebessert, aber nie bereits im Innensaum, sondern erst nach Räumung aller Altholzstämme auf dem Außensaum, teilweise erfolgt auch künstlicher Vorbau der Buche im Innensaum. Die äußerst rasche und sorgfältige Ergänzung der Naturverjüngung durch Kunstverjüngung sowie das rechtzeitige Einsetzen der Läuterung zur Regelung der Mischung haben jedoch erreicht, daß überall voll befriedigender Jungwuchs erzielt worden ist, auch da, wo die Naturverjüngung ganz oder teilweise versagt hat.

In seinem Nachwort warnt Wiedemann davor, wegen des teilweisen Versagens der Naturverjüngung in Gaildorf den Blendersaumschlag überhaupt zu verurteilen und Wagner wegen dessen Empfehlung Vorwürfe zu machen. Wagner habe den Blendersaumschlag nie als I d e e gelehrt und von Anfang an auf die standörtlichen Schwierigkeiten und der Grenzen seiner Anwendung hingewiesen.

Über Gaildorf urteilt Wiedemann zusammenfassend wie folgt: Das System der räumlichen Ordnung ist in vorbildlicher, erfolgreicher Weise zur Durchführung gelangt, indem die dortigen großen Altholzkomplexe unter geschickter Benutzung von Geländefalten usw. zerlegt worden und die jüngeren Stangenhölzer vorausschauend aufgeteilt worden sind. Das Verfahren hat sich in Gaildorf in der dort üblichen Form gut bewährt und außer der räumlichen Ordnung auch die Naturverjüngung und die Erhaltung des Mischwaldes gefördert, wenn es auch auf einem Teil der dortigen Standorte dieses Ziel nicht oder doch nicht im vollen Maße erreicht hat. Ob andere Verjüngungsmethoden erfolgreicher gewesen wären, läßt sich bei dem Mangel geeigneter Vergleichsflächen nicht klar feststellen.

Nach allen vorliegenden Ergebnissen muß aber schon heute vor einer starren Generalregel für die Fichtenverjüngung gewarnt werden. Je nach den Standorten kann die Verjüngung unter Schirm oder der kahle Saum von N oder O oder S die Naturverjüngung ermöglichen. Auf vielen ärmeren oder gar auf vergrasenden Böden ist der Kahlhieb mit künstlichem Anbau anderen Verfahren an Sicherheit des Erfolges überlegen.

Alle diese standörtlich bedingten Unterschiede in den Verjüngungsmöglichkeiten lassen sich nur dann in den Rahmen eines einzelnen Betriebssystems zusammenfassen, wenn dieses dem Wirtschafter in allen Einzelheiten volle Freiheit läßt. Diese Bedingung wird von dem Blendersaumschlag Wagners vollständig erfüllt, da er jede generelle Festlegung auf eine bestimmte Hiebsrichtung oder Hiebsart oder auf einen bestimmten Hiebsfortschritt oder auf alleinige Benutzung der Naturverjüngung ablehnt.

Im schroffen Gegensatze zu vorstehenden Grundsätzen, die Wagner und Wiedemann hinsichtlich der Fichtenwirtschaft entwickelt haben, stehen der Anschauungen des Barons v o n T i e s e n h a u s e n in seiner Broschüre: Die natürliche Verjüngung der Fichte im Kunstwalde.

Als Ideal bezeichnet der Verfasser die ihm wohl am besten bekannten Verhältnisse des Urwaldes der baltischen Gebiete, daneben hat er nach seiner Angabe auch noch die westfälischen Fichtenbestände studiert und hiernach Vorschriften entwickelt, die auch für andere klimatische Lagen Geltung haben sollen.

Im Gegensatz zum Urwald steht nach T. der Kunstwald, der sich von ersterem hauptsächlich durch den Mangel der reichen Nährstoffmengen unterscheiden soll, welche sich durch Zersetzung des Fallholzes bilden. Den Kunstwald gliedert T. in Pflanzwald und Saatwald, letzteren bevorzugt er zwar, will aber wegen seiner geringen Verbreitung in Norddeutschland nicht weiter hierauf eingehen.

Um die Schattenseiten des Kunstwaldes möglichst zu vermeiden, empfiehlt T. natürliche Verjüngung, die entweder als Großflächenverjüngung oder als Kleinflächenverjüngung möglich ist; zu letzterer rechnet er auch den Wagnerschen Blendersaumschlag.

Wegen der Mängel, die der Kleinflächenverjüngung anhaften sollen, empfiehlt der Verfasser als Generalregel die Großflächenverjüngung in der Form des Schirmschlages.

Seine Wirtschaftsmaßregeln sind: Durchforstung im Alter von 30 bis 40 Jahren beginnend und alle 3 bis 5 Jahre wiederkehrend mit Ziel der Anzucht stark- und tiefkroniger Hauptstämme, welche sturmfest sind und reichlich Samen tragen.

Die Verjüngung beginnt mit dem Vorbereitungshieb, der etwa 40% der Bestandesmasse entnimmt. Vorher soll die Zersetzung der Streudecke durch streifenweises Zusammenharken der oberflächlichen Streuschicht mittels eisernen Hecken begünstigt werden.

Nach eingetretener Besamung folgen die Lichtungshiebe und schließlich der Abtrieb, wenn der Anflug 60 bis 80 cm hoch ist, frühestens etwa nach 10 Jahren. Standortsverschiedenheiten und Fehlstellen bei der Besamung sollen zur Einbringung von Mischhölzern benutzt werden.

Daß die Schirmverjüngung bei der Fichte auf bestimmten Örtlichkeiten möglich ist, unterliegt

keinem Zweifel und hat auch oben Wiedemann wieder betont. Leider wird ihre allgemeinere Anwendung auch unter günstigen Verhältnissen durch die nie zu vermeidende Sturmgefahr unmöglich gemacht, was schon der eifrigste Vertreter des Schirmschlages, Georg Ludwig Hartig, hinsichtlich der Fichte anerkannt hat. Ich glaube daher nicht, daß von Tiesenhausen mit seinen Vorschlägen große Erfolge erzielen wird.

Dr. Schwappach.

Naturschutzkalender 1928. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Es war eine vortreffliche Idee, zur Förderung der Naturdenkmalpflege einen Kalender, und zwar in der Form eines Wandkalenders, herauszugeben. Der Regel nach sind je drei Tage auf einem Blatt zusammengefaßt, welches das gut und geschmackvoll ausgeführtes Landschaftsbild eines Naturschutzgebietes oder die Abbildung eines sonst im Interesse des Naturschutzes wichtigen Gegenstandes, z. B. einen Steinbock, einen Kauz, eine fächerförmige Basaltsäule, das Schneeglöckchen usw., bringt. Auf der Rückseite der Blätter befinden sich kurze Erläuterungen, die Mitteilungen über die Organisation des Naturschutzes, über wichtige gesetzliche Bestimmungen, Bekämpfung der Wanderunsitten und vieles andere für die Freunde des Naturschutzes Wichtige bringen. Der Naturschutzkalender bedeutet auch einen wesentlichen Fortschritt in der Verbesserung der sonst so einförmigen und meist recht geschmacklosen Abreißkalender. Aus diesen Gründen soll der Naturschutzkalender allen Heimatfreunden und Männern der grünen Farbe bestens empfohlen werden. Besondere Beachtung verdient er auch in den Kreisen der Jugendbewegung.

Dr. Schwappach.

Jahrbuch für Jagdkunde, Band VIII, 1926. Im Auftrage des Instituts und der Gesellschaft für Jagdkunde herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Ströse, Berlin-Zehlendorf. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1927. Preis 6 RM.

Der vorliegende VIII. Band des „Jahrbuchs für Jagdkunde“ enthält den Jahresbericht der „Gesellschaft für Jagdkunde (e. V.)“ und die für das Jahr 1926 gesammelten Literaturberichte des allgemeinen und speziellen Jagdwesens, die durch Geh. Regierungsrat Professor Dr. Karl Eckstein, Eberswalde, und seinen Mitarbeiter, Forstreferendar J. Krahl, Urban, in langwieriger und mühsamer Arbeit zusammengestellt worden sind. — Bei dem großen Umfang unseres jagdkundlichen Schrifttums und bei der für jeden Wissenschaftler allgemein bestehenden und allerseits nur zu unangenehm empfundenen Schwierigkeit, sich über sämtliche innerhalb der letzten Jahre herausgekommenen literarischen Neuerscheinungen eines Spezialgebietes schnell und sachgemäß unterrichten zu können, muß die jährliche Zusammenfassung jeder Fachliteratur in einem als Sonderdruck in Buchform erscheinenden Sammelreferat von allen Interessentenkreisen des einschlägigen Fachgebietes und auch weit darüber hinaus von sämtlichen Vertretern der Wissenschaft und Praxis nur aufs freudigste begrüßt werden. Denn der Bildungshorizont jedes strebsamen Menschen soll nicht einzig und allein nur auf das ihm zunächst liegende und ihn allein interessierende Spezialgebiet gerichtet sein, sondern der Mensch soll seinen Gesichtskreis durch unaufhörliche und zielbewußte Einzelarbeit allmählich auf das Gesamtgebiet seiner beruflichen Interessen und seiner Fachgruppe ausdehnen und erweitern. — Eine derartige Übersicht in Form eines Sammelreferates wird uns durch den vorliegenden VIII. Band des „Jahrbuchs für Jagdkunde“ geboten. Er stellt eine Zusammenfassung der im Jahre 1926 erschienenen Veröffentlichungen auf sämtlichen Gebieten des Jagdwesens dar, bei der die Wünsche und Bedürfnisse von Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise Berücksichtigung finden. Es handelt sich hierbei um Referate sämtlicher im deutschen Schrifttum erschienenen wichtigeren Veröffentlichungen größeren bis mittleren Umfanges und um kleinere, besonders wertvolle jagdkundliche Mitteilungen. Die Literaturberichte erstrecken sich auf Personalien, Jagdtierkunde, Naturschutz, Säugetiere, Vögel und Schlangen. In dem hieran anschließenden Teil des Buches werden die Veröffentlichungen über Allgemeines Jagdwesen, Jagdhundwesen, Jagdwaffen und Schießwesen sowie über Jagdrecht eingehend berücksichtigt. Die einzelnen Referate zeichnen sich durch ihren kurzen und treffenden Auszug aus den zu referierenden Original-Abhandlungen aus, der dem Leser einen klaren Überblick über den Inhalt und die wesentlichsten Punkte dieser Abhandlungen verschafft.

Der Fortschritt unserer Jagdwissenschaft wird durch die vorliegende Literaturübersicht außerordentlich gefördert werden. Dem Wissenschaftler wie dem Praktiker wird hierdurch die beste Gelegenheit und überhaupt Möglichkeit gegeben, sowohl bei allgemeinem wissenschaftlichen Studium als auch bei wissenschaftlicher und praktischer Betätigung auf allen Gebieten des Jagdwesens sämtliche in der neueren Literatur festgehaltenen Forschungsergebnisse und Erfahrungstatsachen sich mühelos anzueignen und sich jegliche mit dem langwierigen und mühevollen Aufsuchen der Literatur auf dem Gebiet des Jagdwesens verbundene zeitraubende Arbeit völlig zu ersparen. — Dem „Jahrbuch für Jagdkunde“ möge aus all diesen Gründen ein guter Absatz und eine ausgedehnte Verbreitung in weitesten Interessentenkreisen beschieden sein.

G. Walter.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Oberlausitzer Forstverein in Senftenberg.

Der Oberlausitzer Forstverein hatte seine diesjährige Wandertagung für den 16. und 17. August nach Senftenberg einberufen. Am 16. August, mittags, trafen sich gegen 70 Teilnehmer, zum Teil mit Damen, auf dem Bahnhof Senftenberg, um von hier aus mittels Autos in das umfangreiche Haldenaufforstungsgebiet der Niederlausitzer Kohlenwerke bei Zschipkau zu fahren. Auf die Bitte des Vorstandes des Oberlausitzer Forstvereins hatte der Leiter der Niederlausitzer Kohlenwerke, Herr Bergwerksdirektor Dr. Rodatz, in liebenswürdigster Weise die aufgeforsteten Halden zu einer forstlichen Begehung zur Verfügung gestellt. Bei leichtbedecktem Himmel und kühlem, angenehmem Wanderwetter erreichte der Verein die Haldenaufschüttungen in den frühen Nachmittagsstunden und gelangte unter Führung des Herrn Forstverwalters Heusohn auf die aufgeforsteten „Kippen". In frischer Wanderung wurden die Aufforstungen durchgegangen und in wechselseitiger befruchtender Aussprache über die Durchführung und Möglichkeiten der Haldenaufforstungen Meinungen ausgetauscht. Für alle Forstleute, die in Revieren mit jahrtausendealtem Oberflächen-Kulturboden wirtschaften, brachte die Zschipkauer Haldenwanderung eine Fülle von Überraschungen und Neuem. Erstaunlich sind die Erfolge, die hier auf Urböden, die bisher in Tiefen bis zu 20 m lagerten, erreicht worden sind. Mit rastlosem Fleiß ist hier gearbeitet worden, um die frischgestürzten Halden, auf denen kaum der Pfiff der Abraumlokomotiven verstummt ist, in Bestand zu bringen. Eine Holzart ist es besonders, der das Hohelied gesungen werden muß, der Weißerle. Mit ihren bescheidenen Ansprüchen an den Boden ist sie vermöge ihrer Stickstoffbildung und ihrer Kraft, den Boden zu verbessern, Wegbereiterin und Amme zugleich für Holzarten, die ihr einmal folgen sollen. Von diesen folgenden Holzarten die richtige Auswahl zu treffen, bedarf aufmerksamster Beobachtung. Daß hier verheißungsvolle Anfänge zur Klärung dieser wichtigen Frage bestehen, zeigte die Wanderung auf vielen Punkten. Das eine ist aber allen Teilnehmern zum Bewußtsein gekommen: die Frage der Haldenaufförstung und Nutzbarmachung derselben geht ihrer Lösung entgegen. Sie ist aus dem Stadium der Versuche herausgetreten und gewinnt damit ein großes Allgemeininteresse. Glücklich die Bergbaugesellschaft, deren führende Herren in so weitsichtiger Weise die Frage: „Was kommt hinter dem Braunkohlenabbau?" zu lösen suchten, wie es bei den Niederlausitzer Kohlenwerken der Fall ist. Wenn der Bergmann und der Forstmann in so verständnisvoller Zusammenarbeit wie hier sich die Hand reichen, dann wird das Schreckbild der Öde mit seinen Sandstürmen, Verwehungen und Abschwemmungen verschwinden, und in weiter Zukunft entsteht in der Senftenberger Ebene mitten in der Kiefernheide ein Landschaftsbild mit weichen Hügeln, die sich laubholzumkränzt mit ihren vielen verschiedenen Holzarten in buntester Herbstfarbe in stillen Waldseen — die man einst Tagebaugruben nannte — spiegeln werden.

Möchten alle Braunkohlenwerke des Mitteldeutschen Braunkohlengebietes auf diesem Wege folgen und ihre Halden aufforsten, indem sie auch ausreichende Mittel hierfür aufwenden. Jede Halde soll ein Mahner dafür sein, daß dem Boden, der seinen wertvollsten Schatz, die Kohle, dem Menschen gab, wieder ein kleiner Teil aus den erwirtschafteten Erträgen zurückgegeben wird, damit er zu neuem Leben kommen kann.

Nach Beendigung der Haldenbesichtigung vereinigte sich der Oberlausitzer Forstverein mit den Damen und Herren der Zschipkauer Werke im Gasthofe zu Zschipkau. Hier wurde die geschäftliche Tagesordnung erledigt und im Anschluß daran ein gemeinschaftliches Abendessen eingenommen. Herr Bergdirektor Dr. Rodatz begrüßte nochmals den Forstverein, dankte für den zahlreichen Besuch und wünschte dem Verein eine erfolgreiche Tagung. Herr Staatsforstmeister Melzer, Dresden, als Vorsitzender des Vereins, dankte den Niederlausitzer Kohlenwerken und insbesondere Herrn Dr. Rodatz für die bereitwillige Aufnahme des Vereins zu den Haldenbesichtigungen und für die weitgehende Gastfreundlichkeit, die dem Verein bewiesen worden ist. In besonders anerkennenden Worten dankte er Herrn Forstverwalter Heusohn, für die interessante Führung durch die Aufforstungen und beglückwünschte ihn zu seinen erfolgreichen Arbeiten.

Am 17. August früh trafen sich die Vereinsmitglieder, um mit dem Zuge 7,03 Uhr ab Senftenberg nach Hohenbocka zu fahren und hier eine Exkursion in die Reviere des Herrn Landschaftsdirektors Major a. D. von Götz auf Hohenbocka zu unternehmen. Am Eingange in das Revier von dem Herrn Besitzer freundlichst begrüßt, übernahm Herr Oberförster Fürst die Führung des Vereins durch das Revier. Mit größtem Interesse seitens der Teilnehmer wurden die Verjüngungsschläge und Kulturen des Reviers besichtigt, deren Entstehung Herr Oberförster Fürst bis ins einzelne erläuterte. Überall sah man die pflegende Hand des Revierverwalters, der, gestützt auf eine weitschauende Waldpolitik seiner Herrschaft, dem jungen Nachwuchs das beste Rüstzeug mit auf den Weg gibt. Nach Durchwanderung herrlichster Althölzer, bei dessen Anblick sich jedes Forstmannsherz erfreute, berührte die Exkursion den im Walde liegenden Begräbnisplatz der Familie von Götz, der von dem Vorsitzenden des Vereins mit einem schlichten Waldkranze geschmückt wurde, indem er im besonderen der gefallenen Söhne des Besitzers in ernsten, eindrucksvollen Worten gedachte. An alten, vielhundertjährigen Eichen vorüberkommend, unterbrach die etwa dreistündige Revierbesichtigung eine Rast, bei der vom Besitzer unter alten Buchen ein Frühstück mit Erfrischungen gereicht wurde. Herr Major von Götz gab hier seiner Freude Ausdruck, daß der Oberlausitzer Forstverein sein Revier mit als Exkursionsziel gewählt habe und wünschte dem Verein weiteres Blühen und Gedeihen. Der Vereinsvorsitzende dankte ihm im Namen des Vereins auf das herzlichste und würdigte hierbei in anerkennenden Worten das bei der Wanderung Gesehene. Hatte doch das Hohenbockaer Revier erneut bewiesen, daß es mit zu den bestgepflegten Revieren der preußischen Lausitz gehört. Insbesondere dankte er auch Herrn Oberförster Fürst für die aufschlußreiche und gute Führung durch das

Revier, indem er ihm gleichzeitig seine Anerkennung für sein verständnisvolles forstliches Wirken aussprach. Unter Berührung einiger weiterer forstlich interessanter Punkte gelangte der Forstverein an eine Glassandgrube und besichtigte darauf eine Glassandwäsche der Fa. Fabian & Co., die für die meisten Beteiligten viel Neues und Interessantes brachte.

Der Oberlausitzer Forstverein kann dank des günstigen Wetters und der weitgehenden Unterstützung der besuchten Revierbesitzer auf eine äußerst gelungene Tagung zurückblicken. Den freundlichen Gastgebern, den Niederlausitzer Kohlenwerken und Herrn Major a. D. von Götz an dieser Stelle noch ein Weidmannsdank. Hg.

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

In den Tagen vom 28. bis 31. August hat der Schweizerische Forstverein seine 80. Jahresversammlung in Neuenburg abgehalten, an welcher sich auch Fachgenossen aus Deutschland, Frankreich und Ungarn beteiligten. Vor zwei Jahren hatte der Verein eine Preisaufgabe gestellt: „Vorteile und Nachteile der Schlagkontrolle am stehenden Holz einerseits und am aufgearbeiteten Holz anderseits." Unter den verschiedenen Bearbeitern hat Kantonsförster Enderlin (Chur) den ersten Preis erhalten.

Der fachliche Teil der Verhandlungen begann mit einem Vortrage des Oberförsters Bavier über die forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz, deren Sekretär B. ist. Er hob die gegenwärtige zwar wohl befestigte, aber noch lange nicht allen Teuerungsverhältnissen entsprechende Holzmarktlage hervor und betonte, daß das Erreichte dem festen Zusammenschlusse im Schweizerischen Waldwirtschaftsverband zu danken sei, der auch fernerhin namentlich wegen der Vorstöße zur Herabsetzung der Rundholzzölle fortdauern müsse. Die Versammlung beschloß weiterhin die Herausgabe einer forstlichen Jugendschrift, für welche die Vorarbeiten bereits beendet sind. Durch sie sollen Lehrer und Jugend auf den Wert des einheimischen Waldes hingewiesen werden. Die wissenschaftliche Hauptversammlung am 29. August war der von dem Kantonsoberförster Dr. h. c. Biolley entwickelten Forsteinrichtungsmethode „Méthode du contrôle" gewidmet. Drei Referate hierüber wurden von Biolley selbst, Forstinspektor Favre (Couvet) und Professor Dr. Knuchel (Zürich) erstattet. Nach Schluß seines Berichtes überreichten die Neunburgischen Forstbeamten ihrem am 1. Oktober laufenden Jahres aus dem Amte scheidenden Chef Biolley einen prachtvollen Blumenstrauß. Die sehr eingehende Besprechung ergab, daß dieses Verfahren zwar für die Blenderwälder der Schweiz geeignet ist, aber keineswegs auf das ganze Land übertragen werden kann, weil die Waldverhältnisse zu verschieden und das höhere Forstpersonal, namentlich in den Gebirgskantonen, zu wenig zahlreich ist. Am 30. August fand ein Begang der Gemeindewaldungen von Couvet statt, wo die Méthode du contrôle bereits seit 1890 angewandt wird und besonders gute Erfolge erzielt hat. Weitere Ausflüge haben stattgefunden: am Nachmittag des 29. August in die Staatswaldungen von Dame-Othenette und Chanet du Colombier am 31. August in die Waldungen von Joest. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung.

RdErl. d. FM. v. 24. September 1927 (Bes. 12192 b).

Auf Grund der Ermächtigung des Staatsministeriums wird in Verfolg des RdErl. vom 22. September 1927 (PrBesBl. S. 125) und des RdErl. vom 23. September 1927 — II. C. I. 7 Nr. 29/27 (nicht veröffentlicht, nur den Ober- und Regierungspräsidenten, der Höheren Polizeischule in Eiche, der Polizeischule für Leibesübungen, der Verwaltungsdirektion der Landjägerei mitgeteilt) — folgendes bestimmt:

1. Die Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 bis zur Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes die folgenden monatlichen Vorschüsse:

A. Beamte

Besoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
A 1 bis A 5	25 RM	20 RM
A 6 bis A 8 sowie B 1 und B 2	30 RM	25 RM
A 9 bis A 11	50 RM	40 RM
A 12 und höher sowie B 3 bis B 5	70 RM	60 RM
Nichtplanmäßige Beamte aller Gruppen	20 RM	20 RM

B. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen

10 v. H. des Monatsbetrages der Wartegelder, Ruhegehälter usw. unter Ausschluß der Frauen- und Kinderbeihilfen und sonstiger Zuschläge, jedoch nicht mehr als 70 RM.

C. Wegen der Schutzpolizeibeamten und Landjägeroffiziere

gelten die bereits durch Erlaß vom 23. September 1927 — II. C. I. 7 Nr. 29/27 — bekanntgegebenen Sätze.

2. Die Vorschüsse sind mit den für Oktober 1927 fälligen Dienstbezügen (Ruhegehältern, Wartegeldern, Hinterbliebenenbezügen, Vergütungen) zu zahlen und unterliegen wie die übrigen Dienstbezüge dem Steuerabzug.

3. Örtliche Sonderzuschläge dürfen auf die Vorauszahlungen nicht gewährt werden.

4. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten keine Vorschüsse.

5. Die zur Probedienstleistung einberufenen Beamten sind wie Beamte im Vorbereitungsdienst zu behandeln.

6. Verwitwete und geschiedene Beamte erhalten die für Verheiratete vorgesehenen Sätze.

7. Die sich bei der Berechnung des zehnprozentigen Vorschusses für Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene ergebenden Beträge sind nicht abzurunden. Soweit die Versorgungsbezüge nur teilweise zahlbar sind, ist der zehnprozentige Vorschuß von dem nicht ruhenden Teile zu berechnen.

8. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, nach der die Bezüge tatsächlich gezahlt werden.

9. An vorläufig vom Dienst enthobene Beamte ist die Vorauszahlung in dem Verhältnis der gekürzten Dienstbezüge zu leisten.

10. Soweit für Monate, in denen für Beamte im Dienst Vorschußzahlungen geleistet werden, Gnadenbezüge zu gewähren sind, ist für die entsprechenden Monate auch die Vorschußzahlung zu leisten.

11. Bei der Auszahlung sind die Beamten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Vorschußzahlungen um Vorauszahlungen auf die neuen Bezüge handelt.

12. Die gezahlten Beträge sind bei denselben Haushaltstiteln zu verrechnen wie die laufenden Bezüge, nötigenfalls unter Überschreitung der im Haushalt vorgesehenen Mittel.

13. Wegen der Angestellten ergeht besondere Verfügung.

Vorschußzahlungen für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 24. September 1927 (Lo. 12191 b).

Entsprechend dem Vorgehen im Reiche sind volljährigen Angestellten, die ihre Vergütung nach dem PAT. erhalten, bis zur Änderung des PAT. gemäß § 24 Abs. 6 PAT. entgegen dem RdErl. vom 22. September 1927 — PrBesBl. S. 125 — folgende halbmonatliche Vorschüsse zu zahlen:

Vergütungsgruppe	Verheiratete	Ledige
III bis V	10,— RM	10,— RM
VI bis VIII	15,— RM	12,50 RM
IX bis XI	25,— RM	20,— RM
XII und höher . . .	35,— RM	30,— RM

Verheiratete Angestellte der Vergütungsgruppen III bis V, deren Vergütung nach einem höheren als dem fünften Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe sich bemißt, erhalten halbmonatliche Vorschüsse von 12,50 RM.

Zu den Vorschüssen tritt kein örtlicher Sonderzuschlag.

Die Vorschüsse sind mit den für Oktober 1927 usw. fälligen laufenden Bezügen auszuzahlen, unterliegen wie die übrigen laufenden Bezüge dem Steuerabzug und sind bei Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte mit zu berücksichtigen.

Auf nicht vollbeschäftigte Angestellte bei der Preußischen Staatsverwaltung findet vorstehendes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorschuß im Verhältnis der Wochendienstzeit des nicht vollbeschäftigten Angestellten zu der der vollbeschäftigten Angestellten niedriger zu bemessen ist.

Die in dem vorbereitenden Erlaß vom 22. September 1927 hinsichtlich der Angestellten enthaltenen Angaben werden durch vorstehende Anordnung überholt.

Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschuß) vom 1. Oktober 1927 ab.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StMin., vom 26. September 1927 (Bes. 12272. b.).

Es ist beabsichtigt, den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab um weitere 10 v. H. zu erhöhen. Zur Vermeidung einer mehrmaligen Umrechnung der Dienstbezüge der Beamten sowie insbesondere der Bezüge für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen werden die vom 1. Oktober 1927 ab zu zahlenden endgültigen Ortszuschläge (Wohnungsgeldzuschußsätze) erst nach der Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes bekanntgegeben werden. Die Erhöhung der Ortszuschläge (Wohnungsgeldzuschußsätze) ist bereits bei Bemessung des mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab zu gewährenden Vorschusses auf die allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge usw. mitberücksichtigt worden.

Orden und Ehrenzeichen.

Bek. des Preuß. Staatsmin. (GOK. Abw.) v. 4. März 1927 — StM. GOK. 4681/26.

1. In der neuesten Preisliste über Orden und Ehrenzeichen (veröffentlicht im RBesBl. vom 22. April 1926 S. 78, im PrBesBl. vom 23. April 1926 S. 49/50 und im MBliV. vom 21. April 1926 S. 369/71) sind das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze und die Rote-Kreuz-Medaille 2. Klasse zu streichen. Beide Auszeichnungen verbleiben nach dem Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen unentgeltlich als Andenken.

2. In derselben Preisliste sind die Preise beim Roten Adlerorden 4. Klasse, beim Roten Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 und beim Allgemeinen Ehrenzeichen in Silber mit einem *) zu versehen und unter die betreffende Bekanntmachung als Fußnote zu setzen:

3. Zur Behebung vielfach aufgetretener Zweifel werden nachstehend die Auszeichnungen bekanntgegeben, die nach dem Ableben des Beliehenen nicht zurückzuliefern sind.

Es sind dies:

der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
das Eiserne Kreuz,
alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwerten am Ringe müssen zurückgegeben werden),
alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
die Rettungsmedaille,
die am Bande der Rettungsmedaille verliehenen Orden und Ehrenzeichen,
das Militärverdienstkreuz,
das Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
die Rote-Kreuz-Medaille 2. und 3. Klasse,
das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze,
die Krönungsmedaille,
die Hohenzollernsche Denkmünze,
die Kriegsdenkmünzen von 1864 und von 1870/71,
die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille,
die Hannoversche Jubiläumsdenkmünze,
die Kurhessische Jubiläumsdenkmünze,
die Chinadenkmünze,
die Südwestafrikadenkmünze,
die Kolonialdenkmünze,
das Verdienstkreuz für Kriegshilfe,
die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr,
die Rote-Adler-Medaille,
die Kronenmedaille,

*) Die Abzeichen des Roten Adlerordens 4. Klasse (auch diejenigen mit der Krone) und des Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber können den Witwen oder rechten Kindern verstorbener Inhaber, wenn sie sich in bedürftiger Lage befinden, unentgeltlich als Andenken belassen werden. Meldung von dem Ableben eines solchen Ordens- usw. Inhabers ist dem Staatsministeriums zu erstatten; in ihr ist die erfolgte Belassung mitzuteilen, dabei auch zu bescheinigen, daß bei den Hinterbliebenen Bedürftigkeit vorliegt. Ist solche nicht vorhanden, muß Rücklieferung oder Bezahlung der Auszeichnung erfolgen.



das Jerusalemkreuz,
das Ölbergkreuz,
das goldene Kreuz für weibliche Dienstboten,
die Ehejubiläumsmedaille,
das Erinnerungszeichen an die Silberhochzeit des ehemaligen Kaiserpaares,
das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen,
das Erinnerungszeichen für Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung für 25- und 40jährige Gesamtdienstzeit,
die militärischen Dienstabzeichen alter Art (Dienstauszeichnungskreuz, Dienstauszeichnung 1. bis 3. Klasse und Landwehrdienstauszeichnung 1. und 2. Klasse und
das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Bezüglich der Kriegsdenkmünze von 1813/15, des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes und des Erinnerungskreuzes von 1866 sind die bisherigen Bestimmungen, nach denen diese Auszeichnungen bei den Kirchspielen aufzubewahren sind, nicht geändert worden. In gleicher Weise, wie diese Auszeichnungen, können auch diejenigen Kriegsdenkmünzen, die von der Ablieferung befreit sind, sowie das Eiserne Kreuz und sämtliche vor dem Feinde erworbenen Orden und Ehrenzeichen auf Wunsch der Beteiligten bei den Kirchspielen aufbewahrt werden.

Entscheidungen.

Nach der Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919 unterliegen auch die Waffen der Ablieferung, die nach Ablauf der Ablieferungspflicht erworben sind, wenn nach Reichs- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Nach der Verordnung über den Waffenbesitz ist derjenige strafbar, welcher der Anordnung nicht entsprochen hat, die Schußwaffen innerhalb der dafür bestimmten Frist abzuliefern, sofern nicht reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen in irgendeiner Form das Führen dieser Waffen gestatten. Abgesehen von den zur Führung von Waffen berechtigten Beamten, steht eine solche Befugnis auch den Besitzern von Jagd- oder Waffenscheinen zu, allerdings mit der Einschränkung, daß nur bestimmte Waffen hierbei in Frage kommen.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist eine Waffe erwirbt, der muß ebenfalls zu ihrer Führung die vorstehend erörterte Befugnis haben, da er sonst zur Ablieferung der Schußwaffe verpflichtet ist. Ist der Jagdschein oder der Waffenschein abgelaufen oder wird der eine oder andere entzogen, so hört die Befugnis zum Waffenbesitz auf, was von ganz besonderer Wichtigkeit für die Privatforstbeamten ist, die außer Stellung geraten und nicht im Besitze eines entgeltlichen Jagdscheines sind, denn der unentgeltliche verliert seine Wirksamkeit, wenn der Beamte sich nicht mehr in einem Dienstverhältnis befindet, auf Grund dessen er den unentgeltlichen Jagdschein erhalten hat.

Es ist die Aufgabe der Polizei, für Ruhe und Ordnung im Staate zu sorgen, aber ob es im Interesse des Staates nun unbedingt erforderlich ist, daß den stellungslos gewordenen Privatforstbeamten die Waffen stellenweis von einer übereifrigen Polizei mit Gewalt weggenommen werden, das erscheint zweifelhaft und nicht empfehlenswert, denn es macht böses Blut und ist sinnlos, wenn auch vorübergehend die Befugnis zum Waffenbesitz fehlt.

Nun handelt es sich aber auch darum, was mit diesen weggenommenen Waffen zu geschehen hat.

Zuzugeben ist, daß die Polizei die Verpflichtung hat, jeden unbefugten und deshalb strafbaren Waffenbesitz zu verhindern. In der Verordnung über den Waffenbesitz ist aber keine Rede davon, daß derartige Waffen der Einziehung unterliegen sollen, und deshalb können sie aus diesem Grunde nicht beschlagnahmt werden.

Weil nun aber die Polizei den unbefugten Waffenbesitz verhindern muß, so muß ihr das Recht zustehen, derartige Waffen wegzunehmen, was schließlich dasselbe ist. Das ist eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme, die vor allen Dingen aber das Eigentum an der Waffe nicht berührt. Wird die Waffe dem stellenlosgewordenen Privatforstbeamten oder dem Jagdscheininhaber nach dessen Ablauf und vor der Erneuerung der Legitimation zur Ausübung der Jagd entzogen, so hat die Polizei für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Waffen die volle Verantwortung, und wenn die Voraussetzungen, die für den befugten Waffenbesitz maßgebend waren, wieder hergestellt sind, so versteht es sich ganz von selbst, daß die Waffen wieder herausgegeben werden müssen.

Es kann aus diesem Grunde jedem einzelnen, der in dieser Weise betroffen wird, nur angeraten werden, die weggenommenen Waffen unversehrt zurückzufordern. **Baltz.**

Begriff der Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Remuneration im Sinne der Kabinettsorder vom 14. Juli 1839 (G. S. S. 235). — Zu § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Beschluß vom 16. Mai 1927 — Ds. 9. 26. Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 48 des preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt von Ministerialkanzleidirektor Obst, Mitglied des Disziplinarhofes.

Nach der genannten Kabinettsorder darf kein Staatsbeamter eine Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist“, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Zentralbehörde übernehmen.

Ein Beamter hatte in erheblichem Umfange ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde fortgesetzt für Gemeinden oder Privatpersonen, die an ihn herantraten, gegen Entgelt Gutachten erstattet, Satzungen entworfen, Grundbuchangelegenheiten bearbeitet und dergleichen. Vom Disziplinarhof wurde, entgegen dem Bestreiten des Angeschuldigten, angenommen, daß es sich hierbei um eine unerlaubte Nebenbeschäftigung gegen „fortlaufende Remuneration“ im Sinne der Kabinettsorder handle. Eine solche setzt nicht, wie der Angeschuldigte meint, eine „einheitliche Quelle“ der bezogenen Vergütungen voraus, derart, daß der Beamte seine Tätigkeit in den Dienst eines einzelnen Arbeitgebers gestellt haben müsse, von dem er dafür eine fortlaufende Bezahlung erhielte. Eine solche Auffassung würde im Sinne der Kabinettsorder nicht ausreichend gerecht werden. Diese will, wie ihre Eingangsworte ergeben, „den Nachteilen vorbeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können“, sie will also eine Zersplitterung der Arbeitskraft des Beamten zum Schaden des Staates verhüten. Die Gefahr der Zersplitterung liegt besonders

nahe, wenn die Nebentätigkeit des Beamten zu einer ständigen Einnahmequelle für ihn wird. Falls die Nebenbeschäftigung wegen der damit verbundenen Einnahme unternommen wird, besteht stets die Befürchtung, daß der Beamte durch diese Tätigkeit von den Aufgaben seines Amtes mehr abgelenkt werde, als es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist. Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Nachteil für den Staat zu erwarten ist, ist der eigenen Entscheidung des Beamten entzogen, soll vielmehr ausschließlich der vorgesetzten Behörde überlassen bleiben. Bei diesem Sinne der Kabinettsorder ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte seine Nebentätigkeit zugunsten eines einzelnen Arbeitgebers ausübt und aus dieser einheitlichen Quelle seine Remuneration bezieht, oder ob er sie in den Dienst der Allgemeinheit stellt und von Fall zu Fall seine Vergütung erhält, wie dies zum Beispiel bei der Tätigkeit eines Rechtsanwalts zutrifft. Es mag sein, daß bei dem Erlasse der Kabinettsorder vielleicht an den nächstliegenden Fall der Nebenbeschäftigung bei einem einzelnen Arbeitgeber gedacht worden ist und daß die Wortfassung in dieser Beziehung Zweifeln Raum gibt. Ein Grundsatz, der die Auslegung von Verbotsvorschriften über ihren Wortsinn hinaus nach ihrem wahren Zweck auszudehnen untersagte, besteht jedoch für das Disziplinarrecht nicht. Der wahre Zweck der Kabinettsorder erfordert aber die Genehmigung auch dann, wenn es sich um eine Nebentätigkeit gegen Entgelt von Fall zu Fall im Dienste der Allgemeinheit handelt. Voraussetzung hierfür ist nur, entweder, daß der Beamte über einen Einzelfall hinaus von vornherein den Vorsatz hat, in allen sich bietenden Fällen ähnlicher Art eine gleichartige Tätigkeit auszuüben und demgemäß verfährt, oder aber daß, wenn er zwar von vornherein eine solche Absicht nicht gehabt hat, sich die Einzelfälle im Verlaufe seiner Tätigkeit objektiv und subjektiv zu einer Nebenbeschäftigung in dem dargelegten Sinne gestalten, so daß dann von diesem Zeitpunkt ab für ihn die Verpflichtung eintritt, die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Beamte zur Übernahme der Tätigkeit in den einzelnen Fällen rechtswirksam verpflichtet hat oder nicht. Dieses Erfordernis ist dem Gesetze fremd. Entscheidend ist lediglich, ob tatsächlich — über den gelegentlichen Einzelfall hinaus — eine Nebenbeschäftigung des Beamten in obigem Sinne stattgefunden und ob er tatsächlich dafür fortlaufende Vergütungen bezogen hat.

Der Tatbestand der unerlaubten Nebenbeschäftigung gegen fortlaufende Remuneration läßt sich hiernach, wirtschaftlich ausgedrückt, dahin kennzeichnen, daß dem Beamten eine auf ständigen Nebenerwerb gerichtete Tätigkeit ohne Genehmigung untersagt ist.

Die Nichtigkeit eines nach der hannoverschen Jagdordnung abgeschlossenen Pachtvertrages, in dem mehr als drei Pächter als jagdberechtigt vorgesehen sind.

Urteil des Kammergerichts I. Strafsenat vom 25. Januar 1927 1 S. 1149/26.

Eine Jagd wurde in drei Teilen an drei Hofbesitzer der Gemeinde verpachtet, wobei die Feldmarkgenossen sich darüber einig waren, daß die drei Pächter die Verpflichtung übernehmen mußten, alle Grundbesitzer der Gemeinde, welche die Jagd ausüben wollten, gegen Entgelt mitjagen zu lassen. Das hat das heitere Bild ergeben, daß ungefähr 25 Personen die Jagd ausübten, die Verpachtung aber, weil gegen § 7 der hannoverschen Jagdordnung verstoßend, vom Landrat als nichtig festgestellt wurde. Trotzdem wurde in einem Teile des Feldmarkjagdbezirks die Jagdausübung weiter fortgesetzt und Pächter sowie Afterpächter auf Grund des § 22 Nr. 3 der hannoverschen JO. vom 11. März 1859 bestraft, weil sie ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübten.

An der Nichtigkeit des Pachtvertrages ist nicht zu zweifeln und sie hat zur Folge, daß der Hauptpächter in Wirklichkeit Nichtpächter war und deshalb die Jagd unbefugt ausgeübt hat und das auch bei den übrigen Angeklagten angenommen werden muß, weil sie nicht von einem wirklichen Pächter eine Befugnis zur Jagdausübung herleiten konnten. Wenn auch die Strafvorschrift des § 292 StGB. nicht in Anwendung kommen kann, sondern allein der § 22 Nr. 3 JO., so hat das seinen Grund darin, daß die sämtlichen Feldmarksgenossen der Jagdausübung, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden hat, zugestimmt haben, und somit fremdes Jagdrecht nicht verletzt ist.

Der Revision ist darin beizustimmen, daß die Übertretung des § 22 Nr. 3 JO. nur strafbar ist, wenn die Angeklagten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Es muß also besonders geprüft werden, ob die Angeklagten ohne Fahrlässigkeit angenommen haben, daß die im Bescheide des Landrats, welcher die Nichtigkeit des Pachtvertrages feststellte, zum Ausdruck gekommene Ansicht irrig und der schriftliche Pachtvertrag nach den Regeln des BGB. auf alle Fälle gültig sei.

Das Urteil mußte aufgehoben und die Sache an den Amtsrichter zurückverwiesen werden. (Preuß. Verwaltgbl. 1927 Bd. 44 Nr. 41 S. 531.)

Der Wegegraben vom Gesichtspunkte der Wasserpolizei.

Urteil des OVG. vom 4. März 1926 — V A 9/25.

Die Wasserpolizeibehörde stellt auf Grund des § 133 Absatz 2 des Wassergesetzes durch polizeiliche Verfügung die Art und das Maß der zur Unterhaltung eines Wasserlaufes auszuführenden Arbeiten fest, wenn ein Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes vorhanden ist, wozu Gräben, d. h. in künstlichen Gerinnen abfließende unbedeutendere Gewässer, insoweit gehören, als sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer zu dienen haben. In diesem Falle und soweit es zutrifft, hat die Wasserpolizeibehörde die Befugnis, alle zur Erhaltung der Vorflut erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wasserläufe im Sinne des Wassergesetzes sind die Gräben nicht, die zur Trockenlegung eines Weges angelegt werden, denn sie haben nicht die Zweckbestimmung, die anliegenden Grundstücke zu entwässern, wenn ihnen auch deren Wasser zufließt. Kommen Gräben an nicht öffentlichen Wegen in Frage, so entscheidet der tatsächliche Zustand über ihre Eigenschaft als Wasserlauf, und diese wird zu bejahen sein, wenn die Gräben nicht bloß der Entwässerung des Weges, sondern auch der anliegenden Grundstücke zu dienen haben. Aus-

schließlich zu Zwecken des Weges dient auch der Graben, der angelegt wird, um oberirdisches Wasser, das vom Nachbargrundstück natürlich zufließt, fortzuschaffen. Er ist nicht Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes und deshalb seine Instandhaltung nicht den für die Unterhaltung der Wasserläufe im Wassergesetze gegebenen Vorschriften unterworfen. Unter diesen Umständen ist die Wasserpolizeibehörde nicht berechtigt, dem Eigentümer eines Grundstückes, auf dem der Graben liegt, die Räumung aufzugeben.

Wenn nun auch jeder Grundeigentümer der Polizei gegenüber verpflichtet ist, sein Grundstück in einem solchen Zustand zu erhalten, daß dadurch zu erhaltende polizeiliche Interessen nicht gefährdet werden, so konnte die Ortspolizeibehörde aber auch aus diesem Grunde nicht gegen den Kläger vorgehen; denn wenn ein polizeiwidriger Zustand bestanden hat, so war das nicht auf dem Grundstück des Klägers der Fall, sondern auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Wege, zu dessen Beseitigung der Kläger nicht angehalten werden konnte. (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 48 Nr. 47 S. 507).

Titelführung.

Aus dem Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts, StS. vom 25. Oktober 1926, Rev. Reg. II Nr. 275/26.

Einen Titel im Sinne des § 360 Ziffer 8 St.G.B. nimmt an, wer sich desselben im bürgerlichen Leben, namentlich in Ausübung seines Berufes, bedient und sich so den Anschein gibt, zur Führung des Titels berechtigt zu sein.

Der innere Tatbestand einer Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B. verlangt Vorsatz, so daß das Bewußtsein des Täters, daß er zur Führung des Titels, der Berufsbezeichnung, nicht berechtigt sei, genügt. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 36, S. 2055.)

Kleinere Mitteilungen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Regierungsdirektor Heinrich Cramer von der pfälzischen Forstkammer in Speyer verstarb am 22. v. Mts. 1866 in Blankenborn geboren, studierte er Forstwissenschaft und erhielt 1890 seine erste Anstellung beim Forstamt Bergzabern. 1912 wurde er zum Regierungsforstrat in Speyer ernannt und 1920 zum Oberforst-Regierungsrat bei der gleichen Kammer befördert. 1924, als er von seiner Ausweisung zurückkam, wurde er zum Regierungsdirektor der pfälzischen Forstkammer ernannt.

Revierförster Carl Wachner, Hörsingen, Kr. Neuhaldensleben, kann am 8. Oktober d. J. auf sein 50jähriges Amtsjubiläum und gleichzeitig auf sein 40jähriges Dienstjubiläum bei seiner jetzigen Herrschaft, Herrn Grafen von Alvensleben-Schönborn auf Erxleben II, zurückblicken. Aus altem Förstergeschlecht stammend, trat er 1875 in die Forst- und Jagdlehre. Er lernte je ein Jahr in der Fürstlichen Hohenzollernschen Oberförsterei Dralzig und in der Stadtforst Deutsch-Krone. Seiner Militärpflicht genügte er von 1879 bis 1881 beim Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2 in Greifswald. In den Jahren 1881 bis 1887 war er als Revierjäger und Förster in den Revieren Züßer und Lösewitz tätig. Vom 8. Oktober 1887 ab bis zum heutigen Tage ist Revierförster Wachner im Dienst des Herrn Grafen von Alvensleben-Schönborn auf Erxleben II. Bis zum Jahre 1906 verwaltete er als Förster und Revierförster das Revier Fronau in Westpreußen, und von da ab das Revier Erxleben II, Bez. Magdeburg. Revierförster Wachner hat es verstanden, sich in jeder Weise das volle Vertrauen seiner Kollegen zu erwerben, das beweisen die zahlreichen ihm übertragenen Ehrenämter. Als stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe XVI Provinz Sachsen und Vorsitzender der Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, als Mitglied des Kuratoriums der Forstschule Neuhaldensleben, als Mitglied der Prüfungskommission bei den Försterprüfungen, als Mitglied des Ausschusses für Forstwesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und des forstlichen Berufsamtes für Privatförster der Provinz Sachsen hat er stets seine unermüdliche Arbeitskraft in den Dienst der Berufsinteressen der deutschen Privatforstbeamtenschaft gestellt. Wir alle wollen hoffen, daß Herr Revierförster Wachner gesundheitlich weiter so rüstig bleibt wie bisher, damit er noch lange Jahre sein schönes, ihm lieb gewordenes Revier verwalten und in zehn Jahren sein 50jähriges Dienstjubiläum bei seiner jetzigen Herrschaft feiern kann. A.

Auch wir möchten nicht verfehlen, Herrn Revierförster Wachner zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum und 40jährigem Dienstjubiläum bei seiner jetzigen Herrschaft unsern allerherzlichsten Glückwunsch auszusprechen. Uns verbindet mit dem Jubilar langjährige gemeinsame Arbeit. Unter der Nummer 943 ist er schon im Jahre 1904 in den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ eingetreten, und wie er früher immer ein Freund und Förderer der „Deutschen Forst-Zeitung“ gewesen ist, haben wir bis zum heutigen Tage in harmonischer Zusammenarbeit mit ihm zum Nutzen des deutschen Privatforstbeamtenstandes gewirkt. Öfter haben wir selbst Gelegenheit gehabt, Versammlungen, in denen er sein Vorstandsamt ausübte, beizuwohnen, und haben uns immer über die Liebe und Hochachtung gefreut, die ihm von seinen Kollegen entgegengebracht worden ist und die auch wir zu ihm empfinden. Hoffentlich sind wir in der Lage, im Jahre 1937 ihm zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum wiederum unsere herzlichsten Glückwünsche abzustatten. Die Schriftleitung.

Forstmeister Brehme in Eisenach, eine weit in deutschen Landen bekannte Persönlichkeit, trat am 1. Oktober in den Ruhestand. Mit dem verdienten Grünrock scheidet ein Forstmann aus dem Dienste, der dem thüringischen und dem ganzen deutschen Forstwesen in langjähriger pflichttreuer Arbeit wertvolle Dienste geleistet hat. Denn die Eisenacher Forsten, die er fünfzehn Jahre leitete, sind als vorbildlich im ganzen Reiche bekannt. Auch um den Thüringer-Wald-Verein hat er sich große Verdienste erworben, er hat in den Eisenacher Forsten

für mustergültige Wegeverhältnisse gesorgt. Zu seinem Nachfolger wurde Oberförster Kallenbach in Creuzburg a. d. Werra ernannt.

Stadtoberförster Max Harnisch in Oberförsterei Alt-Daber bei Wittstock an der Dosse kann am 1. Oktober 1927 auf eine 25jährige Dienstzeit als Revierverwalter der Stadtforst Wittstock an der Dosse zurückblicken. Mögen ihm noch recht viele Jahre weiteren segensreichen Schaffens beschieden sein.

1887 — 27. Oktober — 1927. Am 27. Oktober d. J. werden 40 Jahre seit dem Tage verflossen sein, an dem sich 40 hoffnungsvolle junge Leute aus allen Teilen des Staates zum erstenmal in Marburg die Hand reichten. Wie ein Traum liegt diese Zeit hinter uns! Die Hoffnungen und Wünsche, die wir damals in unserem Herzen trugen, werden sich wohl bei den wenigsten erfüllt haben. Von Bitterkeit und Enttäuschungen aller Art sind wohl die meisten nicht verschont geblieben. Der Sensenmann hat den einst geschlossenen Bestand schon früh und stark gelichtet, so daß die eingelegte Verjüngung bereits weit vorgeschritten ist und der Abtriebsschlag in nicht allzu ferner Zeit folgen wird. Der an mich ergangenen Bitte, am 27. Oktober eine Wiedersehensfeier im Jägerheim in Marburg zu arrangieren, vermag ich leider mit Rücksicht auf meine Gesundheit nicht Folge zu leisten. Allen lieben Jahrgangskollegen drücke ich am 27. Oktober im Geiste die Hand und rufe ihnen den schönen Spruch in Erinnerung, der seinerzeit auf den Schießständen in der Knutzbach angebracht war: „Ist auch verwittert die Gestalt, ein Jägerherz wird niemals alt."

Mit Jägergruß und Weidmannsheil!
Bernhard Riemenschneider,
Hegemeister in Lohra bei Marburg.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt im Winterhalbjahr 1927/28. Im Winterhalbjahr 1927/28 lesen bzw. leiten die Herren: Bernhard, Landforstmeister a. D., beurlaubt. Dr. Wislicenus, Technische Pflanzenchemie (4); Kleines Pflanzenchemisches Praktikum (3). Dr. Hugershoff: Höhere Analysis II. Teil (2); Vermessungskunde (4); Instrumentenkunde mit Übungen (2); Planzeichnen. Dr. Busse: Waldbau II. Teil (2); Holzmeßkunde (2); Waldwertrechnung mit forstlicher Statik (2); Übungen zur Waldwertrechnung und forstlichen Statik (2). Dr. Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (3); Botanisches Praktikum (2); Baumkrankheiten (2). Dr. Prell: Forstzoologie II. Teil (3); Zoologisches Praktikum (2). Dr. Krauß: Bodenkunde (4); Übungen zur Bodenkunde (1); Übungen zur Standortslehre (1). Dr. Raab: Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2); Hauptfragen der Finanzwissenschaft (1); Einführung in das philosophische Denken (1). Dr. Jentsch: Forstverwaltung (3). N. N.: Forstschutz (2); Jagdkunde (2); Forstgeschichte (2). Dr. Martin: Forsteinrichtung (2); Übungen zur Forsteinrichtung (2). Dr. Dr. Holldack: Rechtswissenschaft (Ausgewählte Kapitel des Privatrechts) (2). Dr. Alt: Meteorologie (2). Dr. Pieper, Landwirtschaftslehre (4). Dr. Gierisch: Repetitorium über anorganische Chemie (2). Dr. Lorenz, Physikochemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Dr. Bavendamm: Vererbungslehre als Grundlage für forstliche Pflanzenzüchtung (1). Dr. Frhr. von Pölnitz: Repetitorium über allgemeine theoretische Volkswirtschaftslehre (1). Dr. Haupt, Gesundheitslehre (2). Schmuntzsch: Leibesübungen. — Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der Wochenstunden.

Lehrwanderung des Forstamts Landsberg in Lindow. Das Forstamt Landsberg der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet am Dienstag, dem 1. November, eine Lehrwanderung für Kleinwaldbesitzer in der Rittergutsforst Lindow, Kreis Oststernberg (Besitzer Dr. Lindenberg). Es werden gezeigt: Eulenfraßbestände und ihre Behandlung, Buchenunterbau, Anlage und Pflege der Kiefernkulturen, Durchforstung von Kiefernstangenhölzern usw. Treffpunkt vormittags 10 Uhr Gutshof Lindow. Leiterwagen zur Revierfahrt werden zur Verfügung gestellt. Frühstück ist mitzubringen. Nach Beendigung der Lehrwanderung gegen 2 Uhr nachmittags lädt die Gutsverwaltung zu Kaffee und Kuchen ein. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 20. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Ergebnis der Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster in Schleswig-Holstein. An der in den Tagen vom 19. bis 21. September d. J. vom Berufsamt in Kiel abgehaltenen Försterprüfung beteiligten sich sämtliche vom Hauptberufsamt zugelassenen fünf Prüflinge, von denen der Forstgehilfe Wilhelm Prieß aus Kasseedorf, Kreis Oldenburg/Holstein, mit der Note „gut" bestand, während den anderen Prüflingen die Note „genügend" erteilt werden konnte. Die Waldprüfung fand im Forstrevier Vogelsang des Adligen Klosters Preetz statt. Dem Prüfungsausschuß gehörten folgende Herren an: Oberförster Lange, Kiel, Vorsitzender, Oberförster Voß, Kiel, Landes-Forstdirektor Emeis, Flensburg (Vertreter der Landwirtschaftskammer), Gutsbesitzer Loos, Kogel i. Lbg. (Vertreter des Waldbesitzerverbandes), Forstmeister Titze, Friedrichsruh, und Klosterförster Johanßen, Vogelsang (Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands).

Försterprüfung der Bezirksgruppen Bayern und Württemberg des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands". Die beiden Bezirksgruppen hielten in der Zeit vom 19. bis 23. September 1927 in Oberkirchberg bei Ulm eine Försterprüfung ab. Es nahmen 16 Prüflinge (11 Württemberger, 2 Preußen, 1 Sachse, 1 Großthüringer, 1 Bayer) daran teil. Vier erhielten die Note gut, zwölf die Note genügend. Geprüft hat Forstrat a. D. Eulefeld von Weißenbach, Oberförster Stritter von Gutenzell und Forstverwalter Thoma von Grattenbach. Der Prüfungskommission gehörte

als Waldbesitzer Se. Erlaucht Graf Fugger von Oberkirchberg an.

Am 24. September hielten die beiden Bezirksgruppen eine Versammlung in Würzburg ab, der sich am Abend die Filmvorführungen von Ingenieur Hähnle aus Giengen an der Brenz über Vogelschutz und von David Dominicus von Vieringhausen über Bereitung von Tiegelgußstahl und von Holzhauersägen anschlossen.

Am Sonntag, dem 25. September, wurde ein Autoausflug in die herrlichen Eichen- und Buchenwaldungen des Forstamts Rohrbrunn im Spessart unternommen.

Sprengmeisterkurse zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens. Am Montag und Dienstag, dem 17. und 18. Oktober 1927, und am 14. und 15. November 1927, jeweils mittags 12 Uhr, finden weitere Sprengmeisterkurse zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens in Boxberg (Baden) statt. Eintreffen der Züge aus Richtung Würzburg: 10,58 und aus Richtung Heidelberg: 9,51 und 10,14. Abfahrt der Züge nach Heidelberg: 17,39 und 20,04. Abfahrt der Züge nach Würzburg: 17,02 und 21,08. Rechtzeitige Anmeldungen an Forstamt Boxberg, Baden, erbeten.

Forstwirtschaftliches.

Hauptprüfungen von Baumsägemaschinen und Sämaschinen für Forstkulturen. Der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins veranstaltet im November d. J. eine Hauptprüfung von Sägemaschinen. Die Prüfung beginnt voraussichtlich am 1. November 1927 in Eberswalde. Die zu prüfenden Sägen sollen zum Fällen und Ablängen geeignet sein. Die Zulassung erfolgt nur für Maschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor. Als Betriebsstoff muß ein handelsüblicher Brennstoff verwendet werden. Ferner findet in diesem Jahre eine Hauptprüfung von Sämaschinen für Forstkulturen statt. Die Prüfung umfaßt Drehproben, Waldproben, bestehend aus Fahr- und Säproben und Besichtigung der aufgegangenen Saat. Die Anmeldung für die an den Prüfungen teilnehmenden Maschinen muß nach den Bestimmungen des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins bis zum 15. Oktober d. J. bei der Geschäftsstelle Berlin SW 11, Hedemannstr. 30, erfolgt sein. Prüfungsbestimmungen und Anmeldeformulare sind von dieser Geschäftsstelle einzufordern. Näheres über Ort und Zeit wird den Bewerbern von der Geschäftsstelle Berlin bekanntgegeben. Diese erteilt auch wunschgemäß Einzelauskünfte.

Uebertragung des Eichenmehltaues auf Obstbäume. Seit etwa 20 Jahren hat sich der Eichenmehltau außerordentlich rasch über ganz Europa verbreitet und ist in manchen Eichengebieten geradezu katastrophal für diese Holzart geworden. Dieses gilt namentlich beim Zusammentreffen des Mehltaues mit anderen schädigenden Ursachen. So leidet z. B. in Jugoslavien die Eiche unter dem Zusammenwirken dieses Pilzes mit dem Fraß des Eichenwicklers und anderer Insekten, wozu noch das verheerende Wirken des Hallimasch kommt. In Deutschland liegen ähnliche Verhältnisse im rheinisch-westfälischen Industriegebiete vor, wo zum Mehltau und Hallimasch die Schädigungen durch die Abgase der Industrie und die Veränderungen des Grundwasserspiegels durch den Bergbau kommen. Die beiden nassen Jahre 1926 bis 1927 haben die Entwicklung des Eichenmehltaus außerordentlich begünstigt. Der Eichenmehltaupilz Oidium alphitoides ist hinsichtlich seiner systematischen Stellung noch ziemlich unsicher, er gehört zu den Spaerotheca-Pilzen und überwintert nach Neger als Myzel in Knospen. Die Pilzsporen werden durch den Wind verweht und können auch auf die Obstbäume und Beerensträucher unserer Gärten gelangen. Im zeitigen Frühjahr erkennt man die ersten Anzeichen des Auftretens des Mehltaus an den hellbraunen Flecken auf den Blättern und Stengeln; hier entwickeln die Hyphen, aus denen die Sommersporen hervorgehen, den neuen Befall der Johannistriebe der Eiche im Juli und August, welche nicht nur ihre Entwicklung schädigen, sondern auch das Ausreifen verhindern, so daß sie Frühfrosten zum Opfer fallen. In den Gärten kann man die Verbreitung des Mehltaus durch Abschneiden und Verbrennen der befallenen Triebe eindämmen, gute Dienste leistet auch das wiederholte Bestäuben mit Schwefelpulver und das Bespritzen mit Schwefelkalziumbrühe, von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des Schwefelns beim Beginn der Entwicklung der Johannistriebe. S.

Pulverisierte Gerbstoffextrakte. Aus Südosteuropa, namentlich aus Jugoslavien, werden schon seit langer Zeit Gerbstoffauszüge aus Eichen- und Kastanien-Holz und -Rinde in flüssigem Zustande in den Handel gebracht. Neuerdings liefert die Nasicer Aktien-Gesellschaft Eichen- und Kastanien-Extrakte auch in festen und in pulverisiertem Zustande. Der Wirkungsgrad der pulverisierten Extrakte soll bei gleichem Preise um 10 % größer sein als jener der festen. Die mit ersteren angestellten Versuche haben äußerst zufriedenstellende Erfolge ergeben. Der Absatz dieser Extrakte wird durch die Preiserhöhung der südamerikanischen Quebracho-Extrakte wesentlich begünstigt. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Beim Wildern wurde der Rentenempfänger K. aus Etingen gerade in dem Augenblick von Förster Klimm aus Belsdorf abgefaßt, als er einen frisch geschossenen Fuchs in den Rucksack stecken wollte. Er hatte sich nun jetzt vor dem Gericht in Weferlingen zu verantworten. Das Gericht hielt K., der allerhand Ausflüchte suchte, für überführt und verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und einer Woche.

Baden. Vor dem Schöffengericht Karlsruhe hatten sich dieser Tage der Säger Ignatz Reith und der Landwirt Rudolf Kist wegen Wilderns zu verantworten. Beide machten in der Frühe des 17. Juli in den Badener Stadtwald einen Spaziergang. Nach ihrer Aussage wollten sie nur „Himbeeren pflücken“. Deshalb bewaffneten sie sich auch, ohne einen Waffenschein zu besitzen, mit einem Drillingsgewehr, einer alten Pistole sowie

einer Armeepistole mit Patronen. Zufällig sollen dann zwei Rehböcke und eine Ricke über den Weg gekommen sein. Reitz, der nach eigenem Eingeständnis noch nie geschossen hat, traf mit zwei Schüssen die drei Rehe. Die Anklage lautete auf Jagdvergehen und Vergehen gegen die Waffenverordnung. Reith wartet mit „Jägerlatein" auf und behauptet fest und steif, man habe es nur auf Himbeeren abgesehen. Die Gewehre hatten sie unter dem Kittel versteckt. Kist war im Besitze einer Armeepistole mit sieben Patronen, die er „vergessen" hatte, abzuliefern. Er hat bereits eine Vorstrafe wegen Fischens mit Explosivstoffen. Bei Reith fand man zu Hause unter anderen mehrere vermoderte Rehläufe. Wegen Jagdvergehens und unerlaubtem Waffenbesitzes wurde nunmehr Reith zu drei Monaten Gefängnis abzüglich einen Monat Untersuchungshaft, Kist zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt; wegen des unberechtigten Waffentragens erhielten beide je 10 RM Geldstrafe.

Verschiedenes.

Mitführen von Hunden in Personenzügen. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat auf eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins e. V. und der Deutschen Jagdkammer folgendes mitgeteilt: „Die Frage der Freigabe weiterer Abteile für Reisende mit Hunden ist auf Grund der Eingabe des Herrn Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins vom 13. April d. J. eingehend geprüft worden. Um den Wünschen der Hundebesitzer entgegenzukommen, haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß im allgemeinen künftig nicht nur in der dritten, sondern auch in der vierten Wagenklasse der Eil- und Personenzüge ein Abteil für Reisende mit Hunden eingerichtet wird. Einer weiteren Ausdehnung dieser Maßnahme auch auf die dritte Wagenklasse der D-Züge bedauern wir aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Platzausnutzung und einer Belästigung der Mitreisenden nicht zustimmen zu können. Auch bei der von Ihnen seinerzeit vorgeschlagenen Freigabe nur des letzten Abteils 3. Klasse eines D-Zuges für Reisende mit Hunden ist eine Belästigung von anderen den gleichen Wageneingang benutzenden Reisenden nicht ausgeschlossen. Nach § 27 der Eisenbahn-Verkehrsordnung dürfen Hunde jeder Größe nur dann mitgeführt werden, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist aber nur bei Zügen möglich, die aus Abteilungen, nicht aber aus Durchgangswagen wie bei den D-Zügen gebildet werden. Über die weiteren, noch nicht entschiedenen Anträge, betreffend Herabsetzung des Fahrpreises für Hundefahrkarten und gebührenfreie Mitnahme von Hunden im Rucksack usw., wird Ihnen nach Abschluß der noch im Gange befindlichen Erhebungen weiterer Bescheid zugehen."

Ein falscher Förster festgenommen. Wie wir in Nr. 31 unseres Blattes berichteten, trat im Juli in der Stralsunder Gegend ein Betrüger in Försteruniform auf, der mehrere Personen um Geld und Kleidungsstücke schädigte. Der falsche Förster konnte jetzt in Arnswalde i. Th. in der Person des 28 Jahre alten, in Pirna geborenen Mechanikers Willi Kurt Engelke festgenommen werden. Er hat seine Betrugsmanöver in mehr als dreißig deutschen Städten ausgeführt.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Die Sägewerksindustrie rüstet sich zum Beginn der Holzverkaufskampagne in den Staats- und Privatforsten. Die Entwicklung, die die Holzpreise nehmen werden, kann nach den bisher vorliegenden Ergebnissen am Weichselmarkt nicht zweifelhaft sein. Infolge der hohen Holzpreise beabsichtigen viele Waldbesitzer ihre Einschläge zu steigern, und es wird daher Mangel an Rohholz nicht vorliegen. Freilich wird starkes Schneideholz immer knapper. Es ist von Interesse, die aus Polen vorliegenden Angebote zur Lieferung 1928 in bezug auf die Zusammensetzung der Abmessungen zu prüfen. Danach werden die Vorräte in starkem Holze sehr viel geringer sein als in schwachem. In schwachen Beständen besteht Überfluß, dagegen Not in Starkholz. Infolgedessen bemühen sich jetzt viele Platzholzhändler um die Ergänzung ihrer Lagervorräte in denjenigen Sortimenten, die für Bautischlereizwecke gebraucht werden, und es besteht bereits Knappheit in guten Stammbohlen und in 42 mm starken Stammbrettern. Am Markte kieferner Balken ist ein Preisstillstand eingetreten, weil jetzt mehr und mehr Tannenbalken benutzt werden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1927 ab märkischer Station 12,07 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. Oktober 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,80, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,75, Rehe, Sommer 3, Winter 1,70, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. Oktober 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 85, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,29, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Oktober 1927. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, Rotwild, männlich, schwer 0,53 bis 0,56 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2, Wildenten Ia 2,20 bis 2,40, Rebhühner, junge, groß Ia 2,80 bis 3, alte Ia 1,70 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Oktober 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 87, Schleien, unsortiert 120 bis 140, Aale, unsortiert 125 bis 135, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.



Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 46. **Führen einer Pistole im Dienst.** Darf der Forstbeamte außer Flinte und Büchse eine Pistole führen?

S., Staatsförster.

Antwort: Nach den über den Waffenbesitz in Preußen bestehenden Bestimmungen sind von dem Verbote des Waffenführens unter anderen ausgenommen die Personen, die kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind. Dazu gehören die Forstbeamten, die das Waffengebrauchsrecht auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 haben.

Wer dieses Waffengebrauchsrecht hat, einerlei ob er Staats-, Gemeinde- oder Privatforstbeamter ist, der hat auch die Befugnis, eine Pistole oder einen Revolver oder auch mehrere zu besitzen und zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sichtbar oder unsichtbar getragen werden (Runderlaß des Min. für Landw., Domänen und Forsten und des Min. des Innern vom 4. August 1925 — III 8728/25 VI und II G 1013, Min.Bl. für innere Verwaltung S. 897). Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Dolfusbruch, Oberförsterei Rohrwiese (Schneidemühl), ist am 1. Dezember zu besetzen. 0,21 ha Garten, 6,6 ha Acker, 8,08 ha Wiese. Nutzungsgeld 46 RM. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 9 km; evangelische und katholische Schule in Theerofen, 4 km; höhere Schule und Eisenbahnstation Schönlanke, Ostbahn. Bewerbungsfrist 17. Oktober.

Förster-Endstelle Hambach, Oberf. Hambach (Aachen), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Förstergehöft Hambach ist in gutem Zustande und mit elektrischem Licht ausgestattet. Katholische Kirche und Schule in Hambach, evangelische Kirche und Schule in Jülich, Gymnasium und Lyzeum in Jülich, 8 km; Arzt in Niederzier, 3 km; Apotheke in Jülich, Bahnstation Krauthausen, 6 km. 5,5 ha gutes Wirtschaftsland. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 1. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0800 ha Garten. Nutzungsgeld 2 RM. Bahnstation. Dorfschule und höhere Schule im Ort. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Der Sitz der Revierförsterstelle Rahden (Minden) ist am 1. September von Diepenau nach Rahden verlegt

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mayer-Wegelin, Dr., Oberförster in Witzenhausen (Kassel), wurde zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden ernannt.

Schubert, Oberförster in Pr.-Eylau (Königsberg), wurde nach Warnow (Stettin) versetzt.

Wittich, Dr., Oberförster in Eberswalde, an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, wurde zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt.

In den Ruhestand getreten:

Ehlert, Forstmeister a. W., früher in Schweinitz (Magdeburg); **Menard,** Forstmeister in Peine (Hildesheim); **Reimer,** Forstmeister in Bäreneiche (Schneidemühl); **Schulteß,** Forstmeister in Wendhausen (Hildesheim); **Settegast,** Forstmeister in Norkaiten (Memelgebiet);

Kausch, Forstassessor in Köslin, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Sieber (Hildesheim) zum Oberförster ernannt.

Osterloff, Forstoberrentmeister in Swinemünde (Stettin), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Pütz, Revierförster, wurde am 1. Oktober die Revierförsterstelle Elzerath, Oberf. Morbach (Trier), übertragen.

Albrecht, Förster in Berlin, Forsteinrichtungsanstalt, wurde am 1. Oktober unter Verleihung einer Endstelle nach Altbraa, Oberf. Eisenbrück (Scheidemühl), versetzt.

Bartsch, Förster o. R. in Rennertehausen, Oberf. Elbrighausen, wurde am 1. Oktober die Försterstelle Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden), verliehen.

Boeck, Förster in Materhorn, wurde am 1. Oktober die Förster Endstelle Radevormwald, Oberf. Benrath (Düsseldorf) übertragen.



Böffenroth, Forstsekretär in Ilfeld, Oberf. Ilfeld, wurde am 1. Oktober nach Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Block, Förster in Faas (Hunsrück), wurde als Gemeindeförster in Rheinbrohl, Kreis Neuwied, Oberf. Linz (Koblenz), angestellt.

Gartschock, Förster in Trebow, Oberf. Zielenzig, wird am 1. November nach Dicte, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Janetzke, überz. Förster in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, wurde am 1. Oktober nach dem Regierungsbezirk Kassel versetzt.

Kütemeyer, Förster in Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, wurde am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Bocksberg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Lange, Hegemeister in Buchholz, Oberf. Mühlenbeck (Stettin) trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Lintzel, Hegemeister in Hammer, Oberf. Torgelow (Stettin), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Martin, Förster in Reichenbacherhof, Oberf. Neupfalz, wurde am 1. Oktober nach Gebroth, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Nagel, überz. Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung der bebauten Hilfsförsterstelle nach Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, wurde am 16. Juli nach Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Schweitzer, Hegemeister in Forsthaus Hirschau (Frankfurt a. O.), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Weber, Hegemeister in Hohenleese, Oberf. Falkenwalde (Stettin), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Block, Hilfsförster in Altspringe, Oberf. Wedelsdorf, wurde am 1. Oktober nach Neuhof, Oberf. Jacobshagen (Stettin) versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Nolle, Oberf. Palsterkamp, wurde am 1. Oktober nach Holtensen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Callies, Hilfsförster in Pütt, Oberf. Pütt, wurde am 1. Oktober nach Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Hannemann, Hilfsförster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), übertragen.

Ismer, Hilfsförster in Veldenz, Oberf. Morbach, wurde am 1. Oktober nach Allenbach-Süd, Oberf. Kempfeld (Trier), versetzt.

Kottke, Hilfsförster in Devese, Oberf. Hannover, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Ilfeld, Oberf. Ilfeld (Hannover), versetzt.

Normann, Hilfsförster in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, wurde am 1. Oktober nach Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Raasch, Hilfsförster in Bublitz, Oberf. Oberfier, wurde am 1. Oktober nach Neplin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Wennigsen, Oberf. Wennigsen, wurde am 1. Oktober nach Netzkater, Oberf. Ilfeld (Hannover), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Hameln, Oberf. Hameln, wurde am 1. Oktober nach Devese, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Stephany, Hilfsförster in Bengel, Oberf. Wittlich, wurde am 1. Oktober nach Veldenzerhammer, Oberf. Morbach (Trier), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Lantz** nach Bocksberg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), wird zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Dähn, Städtischer Hilfsförster, Stadtforst Treuenbrietzen (Potsdam), wurde am 1. Oktober die Gemeindeförsterstelle Hohenzell, Staatliche Oberförsterei Steinau (Kassel), übertragen.

Bayern.

Neckermann, vormaliger Regierungsforstrat, zur Zeit beim Wittelsbacher Ausgleichsfonds, wurde, seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienste entsprechend, als Forstamtmann wieder angestellt und vorläufig der Regierungsforstkammer von Schwaben zur Dienstleistung zugeteilt.

Nützlein, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wurde am 1. Oktober in gleicher Diensteigenschaft in das Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Abteilung berufen.

Großkopf, Forstverwalter von Wiesen, Forstamt Heigenbrücken, wird nach Schernfeld, gleichen Forstamts, berufen.

Stenger, Forstverwalter in Scheuereck, wurde am 1. Oktober in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Sandhof, Forstamt Bamberg-West, versetzt.

Thoma, Forstverwalter von Schernfeld, wird in gleicher Diensteigenschaft am 1. November auf sein Ansuchen nach Dorfgütingen, Forstamt Dombühl, versetzt.

Am 1. Oktober wurden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft versetzt die Forstassistenten:

Glas beim Forstamt Otterberg, nach Straßmair, Forstamt Isen; **Mugler** beim Forstamt Reichmannshausen, an das Forstamt Waldaschaff; **Netter** beim Forstamt Kissingen, nach Krausenbach, Forstamt Rohrbrunn.

Berufen wurden die Forstverwalter:

Bisle beim Forstamt Wolfratshausen, nach Glashütte, Forstamt Kreuth; **Glaß** von Wemding, Forstamt Monheim, nach Ahornberg, Forstamt Kemnath; **Hertel**, beim Forstamt Weißenstadt, nach Neuenreuth, Forstamt Bischofsgrün; **Kober**, beim Forstamt Landau a. d. J., nach Scheuereck, Forstamt Zwiesel-Ost; **Leonhard**, beim Forstamt Illertissen, nach Frankenreuth, Forstamt Kemnath; **Schlindwein** beim Forstamt Oberbach, nach Oberriedenberg, Forstamt Oberbach; **Schmid** beim Forstamt Siegenburg, nach Hinterfirmiansreuth, Forstamt Mauth-Ost; **Müller**, Förster beim Forstamt Etzenricht, wurde zum Forstamtsassistenten bei diesem Amte ernannt.

Rauch, Förster beim Forstamt Parsberg, wurde an das Forstamt Wolfratshausen berufen.

Osterried, Hilfsassistent von Lohr a. M., wurde zum Kanzleiassistenten beim Forstamt Kitzingen ernannt.

Schmitt, Hilfsassistent von Oberndorf, wurde zum Forstassistenten beim Forstamt Reichmannshausen ernannt.

Brunn, Anwärter für den forstlichen Kanzleidienst von Rappoldengrün, wurde am 1. Oktober zum Kanzleigehilfen beim Forstamte Ludwigsstadt in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Hefter, Hilfsaufseher von Bischbrunn, wurde am 1. Oktober zum Forstaufseher in Rimpar, gleichen Forstamts, in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Dem am 1. November in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstwart **Göbig** in Jacobsthal, Forstamt Hain i. Sp., wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Pöhlmann, Versorgungsanwärter und Anwärter für den Forstaufseherdienst von Hof, wurde am 1. Oktober zum Forstaufseher in Leutendorf, Forstamt Coburg, in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Auszeichnungen.

Eine seltene Ehrung wurde dem Ehrenvorsitzenden des Kreiskriegerverbandes Osterode, Ostpr., Forstmeister und Landtagsabgeordneten **Gieseler**, Trappönen, zuteil. Es wurde ihm auf dem Tannenberger Schlachtfelde gelegentlich der Einweihung des Nationaldenkmals die höchste Auszeichnung des Kyffhäuserdenkmals, das Verdienstkreuz 1. Klasse, mit einer ehrenden Ansprache überreicht.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Revierförster Paul Schmidt aus Kritschen (Breslau) feierte sein 50jähriges Dienstjubiläum als Revierförster im Dienst der Gräflich Kospotschen Verwaltung.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10763. **Weninger,** Michael, Hilfsjäger, Türkheim, Schwaben XIV. Abt. Ib.
10764. **Geng,** Franz, Hilfsjäger, Aulendorf, Württemberg XVII. Abt. Ib.
10765. **Lauterwasser,** Fritz, Forstgehilfe, Wain, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
10766. **Weizenbeck,** Kaspar, Hilfsjäger, Kreiling, Post Hohenlinden bei München. XIV. Abt. Ib.
10767. **Reich,** Paul, Hilfsjäger, Gaulzhofen bei Aichach, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.
10768. **Kopp,** Albert, Hilfsjäger, Oberkochen, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
10769. **Frank,** Hubert, Hilfsjäger, Lochhausen bei München, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.
10770. **Kohdl,** Eduard, Hilfsjäger, Fh. Seehaus, Mittelfranken. XIV. Abt. Ib.
10771. **Schneider,** Ernst, Hilfsjäger, Jetzendorf, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.
10772. **Plattner,** Otto, Hilfsjäger, Amham, Niederbayern. XIV. Abt. Ib.
10773. **Ruß,** Sebastian, Hilfsjäger, Buch bei Bamberg, Oberfranken. XIV. Abt. Ib.
10774. **Krauß,** Georg, Hilfsjäger, Bartholomä, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
10775. **Göpfert,** Ignatz, Hilfsjäger, Handthal bei Gerolzhofen, Unterfranken. XIV. Abt. Ib.
10776. **Scheufele,** Andreas, Hilfsjäger, Oberottmarshausen, Schwaben. XIV. Abt. Ib.
10777. **Fischer,** Alois, Hilfsjäger, Haldenwang bei Burgau, Schwaben. XIV. Abt. Ib.
10778. **Stegmann,** Magnus, Hilfsjäger, Breitenthal, Schwaben. XIV. Abt. Ib.
10779. **Bauer,** Max, Hilfsjäger, Münchsdorf, Niederbayern. XIV. Abt. Ib.
10780. **Hartl,** Hubert, Forstgehilfe, Grafenwöhr, Oberpfalz Bayern. XIV. Abt. Ib.

Bezirksgruppe Hessen—Hessen-Nassau—Waldeck (XIII). Die Bezirksgruppe hielt ihre diesjährige Tagung am 6. August in Bad Wildungen ab. In Abwesenheit des dienstlich verhinderten Vorsitzenden, Herrn Oberförster Feuerborn, leitete Förster Rathjen die Versammlung. Er begrüßte die leider nur sehr schwach besuchte Versammlung, insbesondere den einzig erschienenen Waldbesitzer Herrn von Garvens-Garvensburg und den Vorsitzenden der Abteilung Herrn Oberförster Parchmann, und gab zunächst einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Reichsvereins. Er verlas sodann, zu Punkt 1 der Tagesordnung, die Abrechnung des Jahres 1926, die von der Versammlung anerkannt wurde. Punkt 2 der Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Oberförster Feuerborn und als dessen Stellvertreter die Neuwahl von Förster Rathjen. Die Versammlung beschließt, den Vorstand nicht zu erweitern. Als Delegierter für Lüneburg wurde Herr Förster Rathjen bestimmt. Zu Punkt 3 der Tagesordnung gab Herr Forstmeister Piper einen kurzen Vortrag über forstliche Tagesfragen, der dankbar von der Versammlung entgegengenommen wurde. Herr von Garvens-Garvensburg appellierte an die Versammelten für den Eintritt in den Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein und schilderte dessen Tätigkeit. Der Leiter der Versammlung appellierte an die Ortsgruppe und deren Vorsitzenden zu regerer Tätigkeit, namentlich auch für Abhaltung von Lehrwanderungen. Herr Revierförster Auras richtete die Bitte an den Waldbesitz, die Beamten durch Reisekosten und Tagegelder hierfür zu unterstützen und hob die Vorzüge der Fortbildung der Beamten gerade für den Waldbesitz hervor. Herr von Garvens-Garvensburg sagte zu, die Anregung bei der Waldbesitzer-Versammlung weiterzugeben. — Da zu Punkt 4 der Tagesordnung keine Anträge vorlagen, schloß die Versammlung um 7 Uhr und es folgte eine kurze Sitzung der Abteilung.

Bericht über die Versammlung der Beamten-Abteilung. Den Bericht über die Tätigkeit der Abteilung gab Herr Oberförster Parchmann, der in kurzen Zügen Aufbau und Zweck schilderte. Die Wahl des Vorstandes der Abteilung ergab die Wahl des Forstmeisters Piper zum Vorsitzenden und des Herrn Förster Blei zu dessen Stellvertreter. Für die Abteilung Ia wurde ebenfalls Herr Forstmeister Piper als Vorsitzender und zu dessen Stellvertreter Herr Oberförster Feuerborn bestimmt. Für die Abteilung Ib Herr Förster Blei und Herr Revierförster Herchenröther. Die Tarifkommission besteht aus den Herren Forstmeister Piper als Vorsitzender, Revierförster Auras und Förster Volmar. Zum Delegierten für die Forstbeamtenabteilung zur Tagung in Lüneburg wurde Förster Blei bestimmt. Da weitere Anträge nicht gestellt wurden, schloß der Leiter die Versammlung um 8 Uhr.

Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld.

Rathjen.

Ortsgruppe Hagenow. Die Ortsgruppe hielt am 20. August d. J. eine Versammlung in Wittenburg ab. Nachdem sich alle Teilnehmer versammelt hatten, war das nächste Ziel die Wittenburger Stadtforst, wohin unter Führung von Herrn Stadtförster Pieper eine Lehrwanderung geplant war. Das 1800 Morgen große Revier ist etwa zu zwei Dritteln mit Laubholz und zu einem Drittel mit Nadelholz bestockt und macht einen durchaus gepflegten Eindruck. Bodeneinschläge an verschiedenen Orten ließen erkennen, daß der Boden im Durchschnitt aus humosem, frischem Sand mit örtlicher Lehm- und Kiesbeimengung besteht. Mittels Salzsäure wurde auf Kalkgehalt geprüft, jedoch zeigte sich nirgends das typische Aufbrausen. Der Waldboden war aber trotzdem außerordentlich tätig, denn eine leichte Begrünung durch Sauerklee zeigte überall die Bodengare an. Die Bestände haben allgemein freudigen Wuchs und liefern gutes Nutzholz. Der Altholzvorrat ist gering. Da jedoch die größten Massen im zuwachsfreudigen Alter stehen, wird eine erhebliche Steigerung des Gesamtholzvorrates in den nächsten Jahren bewirkt. Ausgedehnte Buchenverjüngungen waren im großen und ganzen gut gelungen, die Fehlstellen mit

Fichten ausgepflanzt. Ebenfalls in älteren Buchenbeständen sah man Fichtenhorste mit guten langschäftigen Nutzholzstämmen, ehemals auf dieselbe Begründungsweise entstanden. Die Vorteile der Einbringung von Fichten und anderen wertvollen Nutzhölzern im Buchengrundbestand sind kurz: Erhaltung und Besserung der Bodenkraft, Steigerung der Massen- und Wertproduktion. Im Gegensatz hierzu kam man an einen gleichaltrigen Fichten-Buchen-Mischbestand. Die Buchen waren vollkommen überwachsen, und soweit sie nicht als gebogene Stangen am Boden lagen, traten sie als „Peitscher“ auf. Hier zeigt sich die Schwierigkeit in der Bewirtschaftung der Mischbestände. Es fehlte in diesem Falle der Buche der nötige Höhenvorsprung. In einem 40jährigen Buchenbestand war vor einigen Jahren eine sehr starke Durchforstung eingelegt, um Sperr- und Vorwüchse herauszuziehen. (Viele starke Stubben wiesen darauf hin.) Nach Aussage des Revierbeamten hatte der Bestand nach der Durchforstung sehr licht ausgesehen. Nach so kurzer Zeit sah man nun aber bereits, wie die Buche mit ihrem großen Kronenausbreitungsvermögen fast alle Lücken geschlossen hatte, so daß der Bestand noch mal sehr gut zu werden versprach. In einem 60jährigen Buchenbestand fielen die lichten Kronen auf. Der Buchenspinner (Rotschwanz) war hier am Werke. War der Fraß auch nicht so erheblich, daß Eingehen der Stämme befürchtet werden muß, so geht doch der Zuwachs des Jahres verloren, und die Bäume werden in ihrer Wachstumsenergie gehemmt. Ein 33jähriger Eichenbestand auf frischem Boden zeigte freudigen Wuchs. Die Begründung war durch Einschälen von breitwürfig gesäten Eicheln und gleichzeitigen Mitanbau von Hafer erfolgt. Es möge hier bei Neukulturen auf die Vorteile des Vor- und Mitfruchtbaues hingewiesen werden, welche im Schutz der jungen Pflanzen, im besseren Reinhalten und, falls eine stickstoffsammelnde Frucht angebaut wird, in der Bereicherung des Bodens mit Stickstoff bestehen. Auf ehemaligen Ackerlandflächen waren Kiefern-Vollsaaten ausgeführt. Die jetzt etwa zwölfjährigen Dickungen waren zum ersten Male geläutert; das Reisig als Bodendeckung liegengeblieben. Einzelne sich lichtstellende Kiefern-Stangenhölzer sind vorteilhaft zum Zwecke des Bodenschutzes alsbald zu unterbauen. Größere Flächen Erlen-Niederwald werden hochwaldartig bewirtschaftet, um durch mehrmalige Durchforstungen stärkeres Rollenholz zu erzielen. Der Vorteil ist eine höhere Wertserzeugung in derselben Umtriebszeit. Nach beendeter Wanderung wurde im Versammlungslokal zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Zunächst hielt Kollege Schumacher einen Vortrag über das Gesehene, woran sich eine lebhafte Aussprache anschloß. Der alte Vorstand wurde sodann einstimmig wiedergewählt. Für den Försterausschuß wird Kollege Jahn gelegentlich der Herbstversammlung der Bezirksgruppe in Vorschlag gebracht werden. Nachdem die Versammlung geschlossen war, verabschiedete man sich mit dem Wunsch, auf der nächsten Versammlung recht zahlreich wiederzusehen, damit zum Segen unseres Standes aus der Ortsgruppe viele Anregungen entspringen.

Korff, Vorsitzender.
Schumacher, Schriftführer.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg. Am Sonnabend, dem 22. Oktober, findet ein Waldbegang durch die Freiherrlich von Scheleschen Forsten statt, sowie Besichtigung der alten Wasserburg. Zusammenkunft 10 Uhr Bahnhof Wissingen, 15 Uhr Mittagessen im Gasthof Bullerdieck in Schledehausen. Anschließend Versammlung; Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Für Sonntagvormittag ist ein kleiner Ausflug nach dem ehemaligen Sanatorium in Aussicht genommen. Der Vorstand der Bezirksgruppe hat seine Teilnahme bestimmt zugesagt. Die Kollegen aus dem hiesigen Bezirk werden dringend gebeten, recht vollzählig zu erscheinen. Anmeldungen für Mittagessen und Übernachtung sind bis zum 18. Oktober an Förster Busse in Schelenburg, Post Schledehausen, Kreis Osnabrück, zu richten.

Busse.

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am Donnerstag, dem 20. Oktober 1927, nachmittags 1 Uhr, findet in Hembsen, beim Gastwirt Kobrecht, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Wetter. 3. Scheibenschießen mit drei Preisen und drei Ehrenscheiben.

Nieheim, den 29. September 1927.
Hoeke, Vorsitzender. Schellhove, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Die Besoldungsreform.

Die Eingruppierung der Reichsbeamten, wie sie der am 22. September dem Reichsrat zugegangene Gesetzentwurf vorsieht, ist nunmehr durch den „Deutschen Beamtenbund" bekanntgegeben. Dagegen konnten wir über die preußische Eingruppierung bis zum Redaktionsschluß Zuverlässiges nicht erfahren. Die darüber in den Tageszeitungen veröffentlichten Zahlen widersprechen sich vielfach, und der von einem Fachblatt herausgegebene Entwurf des preußischen Besoldungsgesetzes ist nach unseren Informationen längst überholt. Nachfolgend geben wir die die Forstbeamten interessierenden Gruppen der Reichsbeamten wieder und stellen daneben die voraussichtlich in dieselben Gruppen fallenden preußischen Beamten. Ob die preußischen Angaben dem jetzigen Stande entsprechen, können wir natürlich nicht wissen. Wir sind dabei den Angaben der Tageszeitungen gefolgt, soweit sie uns glaubhaft erschienen. Wenn wir dabei von unserm bisherigen Grundsatz, nur verbürgte Angaben zu bringen, abweichen, so geschieht dies nur deshalb, weil wir in dieser Hinsicht nicht mehr zurückstehen können, nachdem andere Zeitungen diesen Grundsatz längst aufgegeben haben.

Wenn die preußischen Zahlen auch noch nicht verbürgt sind, scheint doch leider so viel festzustehen, daß die endgültige Regierungsvorlage die Förster bedauerlicherweise doch nicht mit den Regierungsobersekretären zu einer Gruppe vereinigen wird. Für die Regierungssekretäre mit besonderer Prüfung (die ehemalige Assistentenklasse) wird ein höheres Anfangs- und das gleiche Endgehalt wie für die Förster genannt. Hinausgehoben über diese Beamtenklasse werden die Förster danach leider nicht. Nur die Assistenten der neuen Laufbahn gehören einer niedrigeren Gruppe an. Revierförster und Forstverwalter erhalten voraussichtlich eine pensionsfähige Zulage von 500 bzw. 900 RM. Diese Sätze müssen wir für durchaus unzureichend halten; denn die Revierförster hatten schon vor 1920 eine pensionsfähige Zulage von 450 RM, die sich jetzt allein schon nach dem höheren Lebenshaltungsindex mindestens auf 630 RM erhöhen müßte, während die Forstverwalter (die damaligen verwaltenden Revierförster) einer höheren Klasse zugeteilt waren.

Über die Behandlung der bis zum Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung pensionierten Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen der vor diesem Tage noch mit dem Tode abgehenden aktiven Beamten verlautet noch nichts.

Den Wohnungsgeldzuschuß will der Reichsfinanzminister entsprechend der jetzigen Mietsteigerung um 10% vom 1. Oktober ab erhöhen; doch sollen die erhöhten Beträge zur Vermeidung mehrmaliger Umrechnung der Bezüge erst nach der Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes gezahlt werden.

Zum Schluß sei noch erwähnt, was der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff einem Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung" gesagt hat:

Nach den Ausführungen des Ministers wird die geplante Besoldungserhöhung in Preußen ebenfalls wie im Reich eine 18- bis 25prozentige Erhöhung des Grundgehaltes einschließlich der eingearbeiteten Frauenzulage bringen. Es besteht natürlich, erklärte er, die Gefahr, daß diese Besoldungserhöhung eine Preissteigerung zur Folge haben wird, weil sie eine erhöhte Nachfrage nach Waren auslöst. Diese Nachfrage wird allerdings dadurch beschränkt, daß ein Teil der Erhöhung ohne Zweifel zur Bezahlung von Schulden verwandt, ein anderer Teil zurückgelegt wird. Da die Besoldungserhöhung ohne eine neue Belastung der Wirtschaft durchgeführt werden soll, so besteht kein Grund, die Preise zu erhöhen.

Der Minister hob weiter hervor, daß keinerlei Unstimmigkeiten zwischen Reich und Preußen in der Frage der Besoldungserhöhung geherrscht haben und daß Preußen und das Reich in allen Stadien in voller Übereinstimmung gehandelt haben. Der Reichsfinanzminister und er waren immer der Überzeugung, daß in allen vergleichbaren Gruppen die beiden Besoldungsordnungen gleich sein müßten. Abweichungen der preußischen Besoldungsordnung von der Reichsbesoldungsordnung werden daher nur dort eintreten, wo die Vergleichbarkeit fehlt und die Eigentümlichkeit der preußischen Verwaltung eine besondere Regelung fordert.

Die Deckung der Mehrausgaben werde nicht leicht werden. Die augenblickliche Lage der Wirtschaft hilft allerdings. Die Einnahmen erreichen überall die Voranschläge, und bei den

Ausgaben kann gespart werden. Der Minister hofft, auf diese Weise in diesem Jahre einen Teil der Mehrausgaben mit laufenden Mitteln decken zu können. Viel ernster werde die Lage im Jahre 1928, weil wir dann mit dem vollen Jahresbetrage der Mehrausgaben belastet sein werden. Die Landesfinanzminister haben dem Reichsfinanzminister gemeinsam über den angespannten Stand ihrer Finanzen berichtet und ihm Vorschläge gemacht, wie er den Ländern und Gemeinden helfen könne. Das Reich wird sich dieser Verpflichtung nicht entziehen können.

Die Zahl der Gruppen soll in Zukunft etwa zwölf betragen. Dazu treten einige Untergruppen. Die Gesamtzahl der Gruppen wird also etwas größer sein als bisher. Die bisherigen Beförderungsstellen sollen durch Zulagen herausgehoben werden. Der Minister hofft, daß es gelingen werde, die Besoldungsordnung bald zu verabschieden.

Gruppe	Besoldung Sätze RM	Besoldung Aufrückungsfrist Jahre	Reichsbeamte (+ pensionsfähige Zulage)	Änderung des Besoldungsdienstalters bish. Gruppe	verbessert um Jahre	verschlecht. um Jahre	günstigenfalls auf Jahre	Preußische Beamte, die voraussichtlich in die gleiche Gruppe kommen
1	8400—12600	8	Ministerialräte	—	—	—	—	Landforstmeister Oberforstmeister voraussichtlich 6200 bis 10600 in 12 Jahren
2b	4800—8400	20	Oberregierungsräte (+ 1200), Regierungsräte, Forstmeister	10 11 12	— 4 8	— — —	14 — —	Oberregierungsräte (+1200) Regierungsräte (+ ?), Oberförster
4b	2800—5000	20	Reg.-Oberinspektoren (+ 700), Oberregierungssekretäre, Obertrigonometer, (+ 700), Trigonometer, Oberkartographen (+ 700), Kartographen	7 8 9	— 4 8	— — —	14 — —	Reg.-Oberinspektoren (+700), Reg.-Inspektoren Reg.-Obersekretäre, Forstoberrentmeister (+ ?), Forstrentmeister, Forstobersekretäre
4c	2800—4200	12	Sondergeprüfte Sekretäre (künftig wegfallend)	6	—	4	—	Sondergeprüfte Sekretäre
5b	2300—4200	18	Ministerial-Kanzleisekretäre	6 7	— 4	— —	12 —	Verwaltungssekretäre b. d. Forstlichen Hochschule
5c	Reichsfin.-Min. ermächtigt zu Bezügen, wie in den Ländern	—	Revierförster, Förster	In Preußen voraussichtlich 6 7 8 9	 — 4 8 12	 — — — —	 12 — — —	Voraussichtlich 2300 (2100?) bis 4200: Forstverwalter (+ 900), Revierförster (+ 500), Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter (Forstverwalter, Revierförster und Förster nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400)
6	—	—	—	In Preußen voraussichtlich 5 6	 — 4	 — —	 10 —	Voraussichtlich 1900 bis 3400: Assistenten der neuen Laufbahn
10b	—	—	—	In Preußen voraussichtlich 3	 —	 —	 14	Voraussichtlich 1600 bis 2300: Unterförster
11	1500—2200	16	Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden	3	4	—	—	Pedelle an den Forstlichen Hochschulen, Amtsgehilfen bei den Forsteinrichtungsanstalten

Änderungen des Besoldungsdienstalters treten nur ein bei denjenigen Beamten, die den oben angeführten bisherigen Besoldungsgruppen angehören. Alle übrigen (beispielsweise die sondergeprüften Sekretäre der bisherigen Gruppe 7) behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 41. **Neudamm, den 14. Oktober 1927.** **42. Band.**

Kraftmaschinenkunde, ein neuer Zweig forstlicher Bildung.

Von Forstassessor **Ernst**, Eberswalde. Mit 2 Abbildungen.

Auf fast allen Gebieten des praktischen Lebens hat sich die Kraftmaschine in irgendeiner Form Geltung verschafft, und auch an der Forstwirtschaft ist diese Entwicklung nicht spurlos vorübergegangen, ja, man kann wohl sagen, sie hat uns in mancher Beziehung unvorbereitet gefunden und überrumpelt. Überraschend schnell hat sich der Kraftwagen unter bestimmten Revierverhältnissen als unentbehrliches Dienstgefährt des Revierverwalters durchgesetzt; ferner haben die gerade in den letzten Jahren entstandenen großen Arbeitsobjekte (Eulenfraßkulturen, Ödlandsaufforstungen, Moorkulturen) die Anwendung von Kraftschleppern in rasch zunehmendem Umfange innerhalb forstlicher Betriebe begünstigt. Motorsägen und Fräsen gewinnen auch in der forstlichen Praxis immer mehr an Bedeutung.

Diese Entwicklung zur Kraftmaschine findet nun aber in weiten forstlichen Kreisen eine äußerst skeptische und fast ablehnende Beurteilung. Besonders aus den forstlichen Schlepperbetrieben hört man dauernd Klagen über Mißerfolge, die dann zumeist in hohen Reparaturkosten, unendlichen Betriebsstörungen, letzten Endes also in unzulänglichen und dabei teuren Leistungen der Maschinen ihren Grund haben. Wenn man nun aber berücksichtigt, daß wir von einem idealen Schlepper und erst recht von einem idealen forstlichen Schlepper noch sehr weit entfernt sind, so liegt doch zweifellos daneben die Hauptursache dieser Mißerfolge in der unsachgemäßen Bedienung der Maschinen, besonders aber in falscher Organisation und völlig ungenügender Überwachung der Schlepperbetriebe begründet. Ich bin überzeugt, daß eine große Anzahl von Schleppern in forstlichen Betrieben durch unzureichend vorgebildete oder unzuverlässige oder sonstwie unbrauchbare Führer bedient wird, aber ich glaube nicht, daß sehr viele Forstbeamte, denen Schlepper unterstellt sind, sich ein Urteil über die Eignung ihres Schlepperpersonals zu bilden vermögen. Stehen sie doch meistens den Erfordernissen eines solchen Kraftmaschinenbetriebes einfach schimmerlos gegenüber. Unbeschwert durch sachverständige Kontrolle fährt der Schlepperführer drauf los. Keiner — vielleicht nicht einmal er selbst — weiß, ob die Maschine mit richtiger Ölfüllung, mit genügend Kühlwasser und mit geeignetem Brennstoff läuft, ob der Motor gleichmäßig arbeitet und nicht unnötig überbelastet wird, ob kleinere Reparaturen notwendig sind, die durch Säumigkeit des Fahrers größer und teurer werden können, ob und wann überhaupt Reparaturen erforderlich werden, was diese kosten dürfen usw. usw. Jedenfalls ist der Führer unbedingter Alleinherrscher, ihm ist die Maschine auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, nur er kann den Ruf als Sachverständiger für sich in Anspruch nehmen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Fehlen jeglicher Kontrolle bei einem so empfindlichen Mechanismus, wie es die Kraftmaschine nun einmal ist, jeden Kraftmaschinenbetrieb auf die Dauer in Frage stellen muß, und das um so eher, je unfähiger, nachlässiger und dabei selbstbewußter der Führer ist.

Die gründliche „motorische" Ausbildung nicht nur des Führerpersonals, sondern vor allen Dingen auch derjenigen Forstbeamten, die irgendwie mit der Organisation, Leitung und Überwachung solcher Kraftbetriebe zu tun haben, ist daher eine unabweisbare Notwendigkeit und zugleich Voraussetzung für die Fortentwicklung des forstlichen Kraftmaschinenwesens.

Wie und wo soll sich nun der Forstmann diese Kraftmaschinenkenntnisse verschaffen? Da sind es zunächst die Schlepperfirmen selbst, die in

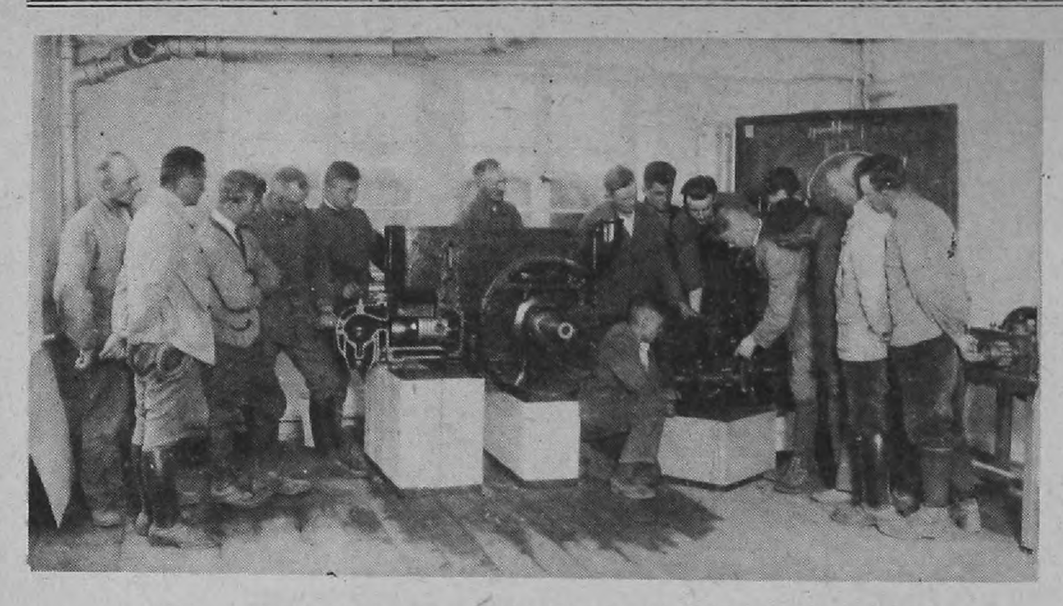


Abb. 1. **Unterricht am aufgeschnittenen Lanz-Großbulldogmodell.**

eigenen Schulen die Ausbildung des Fahrpersonals an ihrem Fabrikat übernehmen. Diese Ausbildung an einem Typ ist aber naturgemäß sehr einseitig, und gerade die forstliche Praxis, die heute schon mit den verschiedensten Kraftmaschinen arbeitet und der fortgesetzt neue Formen zur gefälligen Auswahl angeboten werden, kann damit nur wenig anfangen.

Das Bedürfnis nach einem auf breiterer Basis stehenden Lehrinstitut für Kraftmaschinenwesen hat man offenbar in der Landwirtschaft schon seit längerem empfunden, denn aus diesem Bedürfnis heraus wurden zu Beginn dieses Jahres in den ehemaligen Schütte-Lanz-Werken in Zeesen bei Königswusterhausen die „Deutschen Landkraftführerschulen" ins Leben gerufen. Diese übrigens unter dem Protektorat des Reichsernährungsministeriums stehende Lehranstalt für praktische Kraftmaschinenkunde, wie man die Einrichtung nennen könnte, verdient — obwohl zunächst auf die Erfordernisse der Landwirtschaft zugeschnitten — auch in forstlichen Kreisen die größte Beachtung. Die Deutschen Landkraftführerschulen (Motorpflug- und Kraftfahrerschule) verfügen schon jetzt — ein halbes Jahr nach ihrer Begründung — über ein derart reichhaltiges Lehrmaterial, daß der Schüler einen abgerundeten Überblick über die gebräuchlichsten Motorpflug- und Schlepperbauarten, über die Hauptmotortypen, über die verschiedensten Vergaserformen — kurz über die gesamte Kraftmaschinenlehre erhält. Die Lehrkräfte entstammen zumeist der landwirtschaftlichen Motorpflugpraxis entsprechend der Gesamteinstellung der Schule als praktisches Ausbildungs-Institut. Die Dreiteilung des Unterrichts: Lehrsaal, Werkstatt, Feldpraxis, muß als besonders glücklich bezeichnet werden. Der theoretische Unterricht dringt sehr tief in das umfangreiche und komplizierte Gebiet der Motorenkunde vor und wird dabei durch wertvolles Anschauungsmaterial (Lehrmodelle, Filme, darunter der große Motorlehrfilm, Bildtafeln u. a. m.) in wirksamster Weise unterstützt (siehe Abb. 1). In der Werkstatt lernt der Schüler in notwendiger Ergänzung der erworbenen theoretischen Kenntnisse den Aufbau einzelner Maschinentypen (Motorpflüge, Radschlepper, Raupenschlepper verschiedener Systeme) und die Funktionen der Maschinenteile kennen, er wird mit den wichtigsten Handgriffen vertraut gemacht und beteiligt sich am Auseinandernehmen und Zusammenbauen von Motoren, Raupenlaufwerken usw. (siehe Abbildung 2). Die Feldpraxis endlich, auf der naturgemäß der Schwerpunkt der Ausbildung liegt, vermittelt an den verschiedenen Maschinen — bisher sieben Typen — unter Verwendung aller möglichen Anhängegeräte die zur Handhabung und Bedienung erforderliche Routine*).

Neben dieser Berufsführerausbildung, die das Hauptarbeitsgebiet der Motorpflugschule darstellt**), setzt die Schule von Zeit zu Zeit auch einen orientierenden Betriebsleiterkursus an; wer sich jedoch eingehender mit der Materie befassen will, wer die Handhabung und Funktion von Kraftmaschinen gründlich studieren, wer Reparaturen beurteilen lernen will, dem kann nur dringend empfohlen werden, selbst mit Hand anzulegen und Mühe, Öl und Staub eines Berufsführerkursus nicht zu scheuen.

Schließlich hat auch jeder Kursusteilnehmer in der angegliederten Kraftfahrschule Gelegenheit, sich für nicht allzu viel Geld den für den modernen Menschen schon fast unentbehrlich gewordenen Führerschein zu erwerben. Die auch hier sehr glückliche Fahrausbildung muß gegenüber der oft unzulänglichen Tätigkeit anderer Fahrschulen besonders hervorgehoben werden. In der Reparaturwerkstatt der Fahrschule kann der Schüler fast täglich die Ausführung irgendwelcher Reparaturen beobachten und sich auch selbst daran beteiligen.

Die geschilderten Einrichtungen kommen heute ausschließlich der landwirtschaftlichen Praxis zugute und waren ja auch von vornherein für diese bestimmt. Das hindert aber nicht, daß auch die Forstwirtschaft sich stärker als bisher an diesem

---

*) Auf dieser Abbildung fehlen Fordson- und WD-Rad- und Raupen-Schlepper, die gerade nicht zur Stelle waren.

**) Kosten des vierwöchigen Berufsführerkursus: 150 RM einschl. guter Unterkunft und Verpflegung.

vorläufig in Deutschland einzigartigen Unternehmen interessiert. Die großen mit Kraftmaschinen ausgestatteten forstlichen Betriebe können sich in Zeesen nicht nur gute Schlepperführer heranziehen lassen, sie können vor allem auch ihren Forstbeamten in bisher vollkommenster Form die Befähigung zur Leitung und Ueberwachung maschineller Arbeiten verschaffen. Die stärkere Beteiligung forstlicher Kreise an den Kursen der Zeesener Kraftführerschulen würde meines Erachtens deren Leitung ohne weiteres bereit finden, von dem landwirtschaftlichen Charakter der Ausbildung hier und da abzuweichen und etwa durch Bildung forstlicher Sondergruppen bei den Kursen auch auf die Bedürfnisse der forstlichen Kraftmaschinenpraxis Rücksicht zu nehmen.

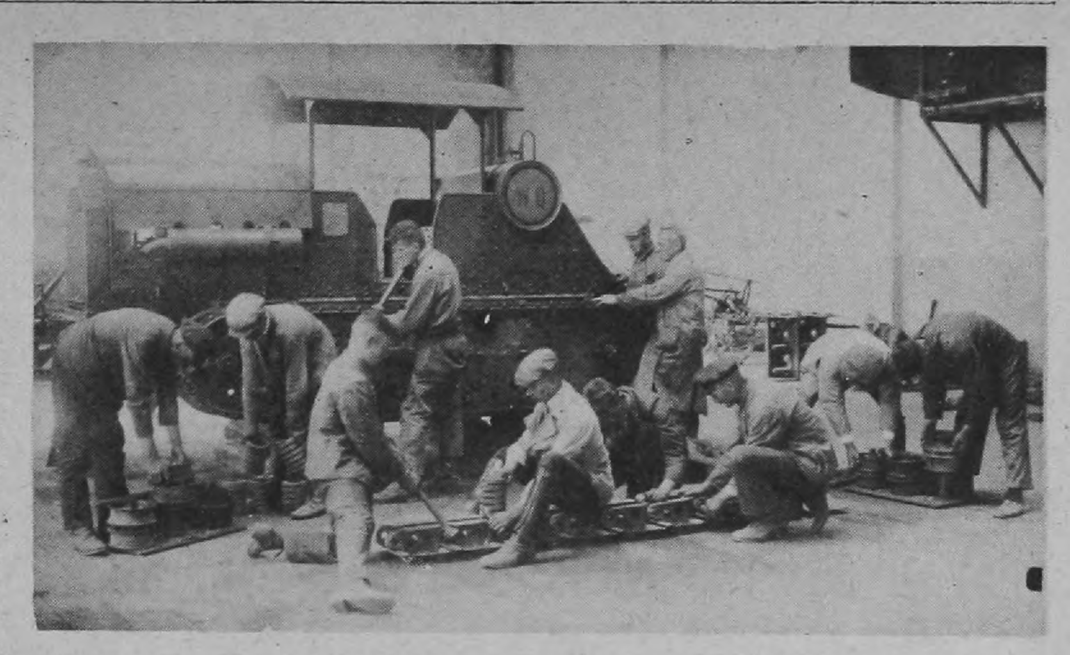


Abb. 2. In der Werkstatt! Demontage einer 50-PS-W-D-Raupe.

Noch gerade zur rechten Zeit, vor Abschluß dieses Aufsatzes, schreibt mir ein in einer größeren Forstverwaltung an leitender Stelle tätiger Freund, in dem er Bezug nimmt auf meine Teilnahme an einem Zeesener Kursus: „Solch ein Maschinenkursus könnte auch mir nicht schaden, denn ich verwalte hier Landbaumotoren und Schlepper, die uns infolge Fehlens an Fachleuten ein irrsinniges Geld kosten!"

Die Forstbeamten und das neue Preußische Besoldungsgesetz.

Unsere Veröffentlichungen über die Besoldungsreform und die sonstigen Verlautbarungen über das neue Besoldungsgesetz in den politischen Tageszeitungen haben natürlich in den Kreisen aller deutschen Forstbeamten lebhafte Enttäuschung und Sorge ausgelöst. Das kommt in vielen Zuschriften an uns zum Ausdruck, von denen wir einige nachstehend folgen lassen.

I.

Da die „Deutsche Forst-Zeitung" die Interessen des preußischen Försterstandes immer nachdrücklich vertreten hat, wird sie gebeten, dafür einzutreten, daß dem staatlichen preußischen Försterstande jetzt endlich in der Besoldung Gerechtigkeit wird und seine Eingruppierung in die Obersekretärgruppe erfolgt.

Die staatlichen preußischen Förster benötigen bei ihrer heutigen Vorbildung zwar ein Schuljahr weniger als die Obersekretäre, dagegen macht ihr vorgeschriebener Ausbildungsgang (1 praktisches Lehrjahr, 1 Jahr Forstschule, 5 Vorbereitungsjahre) ihre Ausbildung ungleich teurer als die der Obersekretäre und so wertvoll, daß sie gerechterweise Anspruch auf die gleiche Einstufung haben; bei der vorgesehenen Einstufung werden sie aber wieder wie Stiefkinder der Preußischen Staatsforstverwaltung behandelt.

Die staatlichen preußischen Förster empfinden es als ein bitteres Unrecht, daß ihnen der Titel Revierförster, der in den meisten Privatforsten üblich ist, vorenthalten wird. Allen anderen Beamten außer dem Oberförster — der Titel „Oberförster" hatte aber stets auch früher einen ehrenden Klang — wurden Titelerhöhungen gewährt, den Förstern blieben sie bis heute versagt, obwohl jetzt so ziemlich jedem Waldwärter und auch vielen Jagdaufsehern der Titel „Förster" zuerkannt wird. Es würde nur gerecht und billig sein, den preußischen Staatsförstern den Titel „Revierförster*)" zu geben und sie in die ihnen zukommende Beamtengruppe einzureihen. Dementsprechend käme den Revierförstern eine pensionsberechtigte Funktionszulage und der Titel Forstamtmann zu. Es haben jetzt auch Volksschullehrer den Titel Oberschullehrer erhalten, wenigstens stehen sie mit diesem Titel in der Beamtengruppe 4b verzeichnet. Möge nun auch den Förstern dementsprechend die Titel- und Rangerhöhung nicht versagt bleiben. In der neuen Gruppe 4 würden auch die jungen Förster mit

*) Die Titelfrage soll, wie regierungsseitig angesagt ist, nicht mit der Besoldungsfrage verquickt, vielmehr später für sich geregelt werden.
Die Schriftleitung.

dem dann größeren Anfangsgehalte weit besser in der Lage sein, die notwendige Landwirtschaft übernehmen und führen zu können, so daß sie ihre Schulden leichter abdecken können.

Erwähnen muß ich schließlich noch, daß das Endgehalt der staatlichen preußischen Förster bei ihrer jetzt vorgesehenen Einstufung nur um 17,4 Prozent aufgebessert wäre, während der Herr Finanzminister eine Aufbesserung von über 18 bis zu 33 Prozent — bei der untersten Gehaltsstufe — zugesagt hat. Die staatlichen preußischen Förster hoffen daher darauf, daß ihnen Gerechtigkeit widerfährt und sie bei der Beratung des Besoldungsgesetzes im Landtage in die Obersekretärgruppe eingereiht werden.

II.

Die „Rundschau für Kommunalbeamte“ hat durch Sondernummer den Entwurf des neuen preußischen Besoldungsgesetzes bekanntgegeben, und auch die politische Presse hat mehrfach Zusammenstellungen der neuen Besoldungsgruppen veröffentlicht, die etwa das in Nr. 40 auf Seite 1122 der „Deutschen Forst-Zeitung“ dargestellte Bild ergeben. Danach will man die Forstbetriebsbeamten in Gruppe 5c einstufen. Die Förster haben wohl allgemein gehofft, daß sie in die Gruppe 4 kommen. Es muß Aufgabe der Vereinsvorstände sein, mit allen Mitteln bei den Herren Abgeordneten dahin zu wirken, daß die Förster wenigstens nach Gruppe 4d kommen, auch dann, wenn auf die nicht pensionsfähige Stellenzulage verzichtet werden muß. Die Forstverwalter und die Revierförster sind dementsprechend in Gruppe 4a und 4b einzustufen.

Unverständlich ist das niedrige Anfangsgehalt. Die Förster haben neben ihrer zweijährigen Lehr- und Forstschulzeit eine fünfjährige Vorbereitungszeit, also sieben Jahre Ausbildungszeit mit zwei Prüfungen zu absolvieren, während die Anwärter für die Post, Justiz- usw. Obersekretärstellen nur eine dreijährige Anwärter-Ausbildungszeit mit einer Prüfung abzuleisten haben. Wenn auch die Schulzeit der Obersekretäre (Primareife) durchschnittlich ein Jahr länger dauert, so muß die ausnahmsweise lange Anwärterdienstzeit, die bei keiner Beamtenkategorie fünf Jahre dauert, und die zweijährige Lehr- und Forstschulzeit doch irgendwie berücksichtigt werden. In Gruppe 4d und 5a wird das Höchstgehalt in zehn Stufen erreicht, während die Förster elf Stufen haben.

Hoffen wir, daß die Herren Abgeordneten noch in letzter Stunde für uns eintreten. Fort mit der nicht pensionsfähigen Stellenzulage*) und Einbeziehung in das pensionsfähige Gehalt! Berücksichtigung der siebenjährigen Ausbildungszeit bei der Festsetzung des Anfangsgehalts und der Zahl der Gehaltsstufen! Möge auch die Komba-Fachgruppe — Forstbeamte — sich kräftig rühren und „Hals“ geben.

Ein Kommunalforstbeamter.

*) Soweit die Staatsforstbeamten in Frage kommen, ist nach unserer Auffassung der alte mit vieler Mühe erkämpfte Stellenunkostenersatz doch nicht zu entbehren. Der hat auch mit dem Gehalt gar nichts zu tun, sondern ist, über das Gehalt hinaus, nur eine Abgeltung der Lebensteuerung für Kindererziehung, Arzt, Apotheke usw., die sehr vielen preußischen Staatsforstbeamten aus ihrer einsamen Wohnungsweise erwächst. Es dürfte für die preußischen Staatsforstbeamten wenigstens keinesfalls richtig sein, eine derartige Errungenschaft, die lediglich dazu bestimmt ist, Härten auszugleichen, so ohne weiteres wieder abzuschaffen. Die Schriftleitung.

Nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (siehe auch die Ausführungen auf Seite 1151 u. ff.) sind die Förster und Forstsekretäre leider tatsächlich nur in Besoldungsgruppe 5b eingestuft und sollen ein Anfangsgehalt von **2200 RM** bekommen, von zwei zu zwei Jahren um 200 RM steigend bis zu einem Endgehalt von **4200 RM** jährlich. Wir können nicht umhin, unserer bittersten Enttäuschung über diese Eingruppierung Ausdruck zu geben, da sie in keiner Weise dem entspricht, was man auf Grund der Erklärungen des Herrn Reichsfinanzministers wie auch des Herrn Landwirtschaftsministers für die preußischen Staatsforstbetriebsbeamten erwarten durfte.

Reichsfinanzminister Dr. Köhler hat in seiner Magdeburger Rede in Aussicht gestellt, daß die Erhöhungen der Grundgehälter bei den untersten Gruppen im Durchschnittsbetrag auf 25 %, bei den mittleren Besoldungsgruppen bis auf etwa durchschnittlich 21 % und bei den höheren auf etwa durchschnittlich 18 % gehen sollen.

Danach mußte man rein automatisch für die Förster und Forstsekretäre, die bisher einschließlich Frauenzulage im Anfangsgehalt 1938 RM und im Endgehalt 3576 RM erhalten haben, von der neuen Besoldungsordnung doch wenigstens ein Anfangsgehalt von 2345 RM und ein Endgehalt von 4327 RM erwarten. Nach den Erklärungen des Herrn Ministers Dr. Steiger bei den Beratungen des Beamtenausschusses im Landwirtschaftsministerium im Juli 1927 aber durfte damit gerechnet werden, daß die Preußischen Staatsförster und Forstsekretäre entsprechend den alten Besoldungsgruppen VII und VIII eingestuft werden würden. Eine einfache Rechnung ergibt, daß dann das Anfangsgehalt von VII (einschließlich Frauenzuschlag) von 2454 RM um nur 20 % auf 2945, das Endgehalt von VIII von 4104 RM auf 4925 RM aufgebessert werden mußte, daß also die Förster und Forstsekretäre, wenn sie nicht wieder zurückgesetzt werden sollten und wenn die ihnen von allen maßgebenden Stellen in Ministerium und Parlament versprochene Höherstufung bei der jetzigen Besoldungsneuregelung endlich in die Tat umgesetzt werden sollte, sie unbedingt in die Klasse 4b (Obersekretäre) der neuen Besoldungsordnung eingestuft werden mußten.

Die jetzige Einreihung im Entwurf in Klasse 5b entspricht nicht einmal der Position, die die Preußischen Staatsförster und Forstsekretäre in der alten Besoldungsordnung innehatten, sie be-

deutet eine Verschlechterung, zum mindesten eine Zurücksetzung allen anderen mittleren Beamten gegenüber, da ihnen nicht einmal die durchschnittliche Aufbesserung von 21% zugebilligt werden soll. Nach der Einstufung im Entwurf würden nämlich Förster und Forstsekretäre im Anfangsgehalt von 1938 RM auf 2200 RM, das sind **nur 13,5%**, und im Endgehalt von 3576 RM auf 4200 RM, das sind **17,4%**, aufgebessert, das heißt, die Preußischen Staatsförster und Forstsekretäre sollen mit der geringsten durchschnittlichen prozentualen Erhöhung von **15,5%** abgefunden werden. Uns scheint hier doch eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse vorzuliegen, so daß eine Berichtigung der Besoldungsordnung nicht zu umgehen sein wird.

Wir können nicht annehmen, daß diese Einstufung, wie sie der Entwurf vorsieht, tatsächlich Gesetz werden wird, und wir erwarten, daß die von ihrem eigenen Ressortminister anerkannten gerechten Forderungen der Preußischen Staatsförster und Forstsekretäre auf Höherstufung sich endlich doch noch erfüllen werden.

Ganz besonders schlecht kommen bei dieser niedrigen Eingruppierung die Revierförster und Forstverwalter weg, sie erleiden eine derartig schwere Zurücksetzung, daß selbst die ihnen zugedachten, schon gegen die an die alte Vorkriegszeit gemessenen, viel zu geringen ruhegehaltsfähigen Zulagen von 500 RM bzw. 900 RM daran nichts zu ändern vermögen.

Wie wir erfahren, soll noch ein Nachtrag zu der Besoldungsordnung erscheinen. Wir geben uns der bestimmten Hoffnung hin, daß dieser Nachtrag besonders noch wesentliche Änderungen zugunsten der preußischen Forstbetriebsbeamten bringen wird. Die Schriftleitung.

Der kaufmännische Geist in der Forstverwaltung.

Von Forstsekretär **H. Ogurek.**

Wir leben in einer Zeit des rastlosen Fortschrittes; im Zeichen der großen Rationalisierungsbestrebungen. Viele stehen dieser Zeit noch verständnislos gegenüber und warten beharrlich auf die gute alte Zeit, die doch niemals wiederkommen wird. Nur die werden die Erfolgreichen von heute und morgen sein, die die Notwendigkeit des Umlernens richtig erkannt haben. Wir Forstleute haben es ebenfalls nötig, umzulernen und uns anzupassen an die Neuzeit. Sehr oft läßt ein eingefleischter Oppositionsgeist es fast unmöglich erscheinen, neuzeitliche Verbesserungen zum Besten der Forstwirtschaft zu verwirklichen.

Gerade im Forstbüro wäre es wirklich an der Zeit, mit allem Zopfigen und Bürokratischen aufzuräumen. Denn tatsächlich stecken viele Verwaltungen im Staube von Ansichten und Traditionen, die längst überaltert sind. Fragt doch das Büropersonal; alles klagt über Arbeitsüberlastung. Keinem aber wird es einfallen, zu reformieren. An veralteten Formularen und Verbuchungsformen wird konsequent festgehalten. Die Zeit der jetzt angebrochenen Kulturepoche braucht neue Ansichten und neue Menschen. Wohl gibt es Zeitgenossen, die die Rückständigkeit unseres Bürowesens erkannt haben und auf Verbesserungen hinarbeiten. Der größte Teil der interessierten Forstbeamten sieht sich aber derartige Arbeiten nur mit den bei uns berühmten herkömmlichen Anschauungen an und versucht daher auch gar nicht, sich in die neuen Ideen hineinzudenken. So kommen wir nicht weiter. Warum lernen wir nicht von den Kaufleuten, die sich Neuerungen auf dem Gebiete des Bürowesens sofort zunutze machen?

Auch in der Verkaufstaktik können wir uns die Kaufleute zum Beispiel nehmen. Ist doch das Oberförstereibüro schließlich in der Hauptsache die kaufmännische Geschäftsstelle für Holzprodukte. Man muß sich doch endlich zu dieser Erkenntnis durchringen. Auch die Weisheit unseres Kaufmanntums muß in der Kunst des Anbietens, der Kundenbedienung und des Verkaufs liegen. Das ist der Kernpunkt unserer Umstellung. Kein anderer Kaufmann wird den leider bei uns noch vielfach verbreiteten Amtsstil gebrauchen, wenn ihm daran gelegen ist, seine Ware loszuwerden. Mit ausgesuchter Höflichkeit in Wort und Schrift versucht er seine Ware anzubieten. Sehen wir aber in die Fachzeitung der Holzhändler, so können wir feststellen, daß Holz aus dem Auslande gehandelt wird, das ebensogut in Deutschland gekauft werden konnte.

Es ist also eine irrige Annahme, wenn man glaubt, die Händler werden von selbst kommen, wenn sie etwas brauchen. Hätten aber diejenigen Verwaltungen, die mit ihrem Einschlag zum Teil sitzengeblieben sind, es verstanden, ihr Holz nach kaufmännischer Art anzubieten, so wäre ihnen heute wohler. Man sieht, daß man, so absurd es für uns auch klingen mag, ohne eine gewisse Reklame nicht auskommen wird. Natürlich haben es die Reviere mit guten Abfuhr- und Verladeverhältnissen nicht nötig, obwohl hier eine Reklame bedeutende Holzpreise erzielen würde. Aber die unter ungünstigen Absatzverhältnissen liegenden Reviere haben unbedingt Wert auf eine Reklametätigkeit zu legen. Wiederholte Bekanntmachungen in den von Holzkäufern gelesenen Zeitungen („Holzmarkt" usw.) unter Einräumung denkbar günstiger Zahlungsbedingungen sowie Angabe der Wege- und Verladeverhältnisse sind unerläßlich, wenn Erfolg erwartet werden soll.

Auch ist von größter Wichtigkeit, dem Käufer in jeder Weise behilflich zu sein. Nicht nur daß das Holz peinlichst aufgearbeitet und vermessen ist, sondern auch die Bereitwilligkeit der Verwaltung in der Unterstützung der Abfuhr und Verladekontrolle hat den Kaufinteressenten zur Abnahme des Holzes bestimmt. Schon das Stellen eines Wagens, insbesondere des Dienstfuhrwerks zur Besichtigung des Holzes, wird der meist ortsunkundige Käufer angenehm empfinden. Selbstverständlich könnten noch mehr Umstände angeführt werden, die für den Verkauf günstige Resultate zeitigen müssen, die aber liegen zum größten Teil in dem Taktgefühl des Verkäufers, das sich nicht allgemein vorschreiben läßt. Die persönliche Art der Behandlung, die, ohne auszuarten, eine höfliche und zuvorkommende sein muß, wird den Käufer auch für spätere Jahre veranlassen, seinen Bedarf dort einzudecken, wo er ein Verständnis für seine Lage gefunden hat.

Dies alles sind zwingende Notwendigkeiten, die uns die Neuzeit gelehrt hat und die wir uns aneignen müssen. Natürlich kann Vorstehendes nur zum Teil dazu beitragen, den neuen Geist in unserer forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen. Es werden sich berufenere Personen nicht nur auf den angeführten Gebieten finden, die präziser den Einfluß der Neuzeit auf unsere Forstwirtschaft behandeln können. Und das soll der eigentliche Zweck dieser Zeilen sein. Wir müssen alle dahin arbeiten, um mit der Zeit Schritt halten zu können.

Zur Wirtschaftslandfrage der Forstbeamten in Preußen.

Von einem höheren Forstverwaltungsbeamten aus Mitteldeutschland erhalten wir zur Dienstlandsfrage folgende Einsendung, die wir uns, um das Bild der vielseitigen Ansichten abzurunden, zu veröffentlichen für verpflichtet halten:

Die Zeitungsnotiz, daß kürzlich allein in Groß-Berlin sechzehn Beamte den Offenbarungseid geleistet haben, beleuchtet die heutige kümmerliche Lage der Beamtenschaft zur Genüge.

Man vergleiche die derzeitigen, zum 1. Oktober 1927 hoffentlich aufzubessernden Gehälter mit dem Einkommen der Beamten von 1913, die frühere mit der jetzigen Kaufkraft der Mark und die Preise der nötigsten Lebens- und Bekleidungsmittel von heute, so wird man aufhören, sich darüber zu wundern, daß der Zusammenbruch zahlreicher Beamtenexistenzen erfolgt ist und viele andere unter Verzicht auf die kleinsten Genuß-, Anregungs- und Fortbildungsmittel ein sehr karges Leben fristen.

In der Kriegs- und Inflationszeit hörte man häufig, während die vielfach landfremde Beamtenschaft in den Städten auf das bewilligte Existenzminimum angewiesen war, von dem verhältnismäßig guten Leben, das die im Außendienste befindlichen und mit Wirtschaftsländereien ausgestatteten Forstbeamten zu führen in der Lage seien, von den Goldwerten an Vieh, Produkten und Geräten und den Annehmlichkeiten des Landlebens und dergleichen.

Wenn man heute die forstlichen Zeitschriften liest und von den Maßnahmen hört, die der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Preußen zur landwirtschaftlichen Unterweisung der Forstbetriebsbeamten ergriffen hat, um eine bessere Ausnutzung der Wirtschaftsländereien zu ermöglichen, so muß die Mißstimmung namentlich der jüngeren Forstbeamten doch fraglos begründet sein.

Von seiten der Forstbeamten klagt man vor allen Dingen über hohe Löhne, Kapitalmangel, hohe Zinsen, Viehverluste, Wasserschäden, geringe Leistungen der Arbeiter, Unbotmäßigkeit und Unzuverlässigkeit des Gesindes, abgelegene Lage, Mangel an Gespannen, schwierige Absatzverhältnisse und anderes mehr. Man hat den Forstbeamten, deren Beruf es ist, abseits vom großen Verkehr, fern von Kirche, Schule, Arzt, Apotheke und dem allgemeinen Markt ihren schwierigen und oft gefahrvollen Dienst zu tun, um sie erwünschtermaßen von der Bevölkerung unabhängig zu machen, ein mehr oder minder großes Wirtschaftsland zur Verfügung gestellt, für das sie ein auf dem Grundsteuerreinertrage aufgebautes Nutzungsgeld zu zahlen haben. Im Osten des Preußischen Staates, wo die Vegetation kürzer und karger als im Westen ist, hat man mehr Land gegeben und die Beamten durchweg in die Lage versetzt, eigenes Gespann zu halten, während Pferdehaltung bei den Betriebsbeamten im Westen nur zu den Ausnahmen gehört.

Auf Grund etatrechtlicher Bestimmungen kann der Forstbeamte zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung einen verzinslichen und in vierteljährlichen Raten rückzahlbaren Wirtschaftsvorschuß erhalten. Die Aufnahme eines solchen Vorschusses wird bei der allgemeinen Kapitalarmut und den Vermögensverlusten, die namentlich auch die Beamten betroffen haben, kaum von einem Anfänger zu umgehen sein. Er fängt also todsicher mit Schulden an, deren Tilgung bereits nach drei Monaten, bevor die neugekaufte Kuh hat kalben können, zu beginnen hat, zahlt Lehrgeld in der Wirtschaft, ärgert sich über Arbeiter und Gesinde, zahlt hohe Löhne, bekommt wegen der isolierten Lage nur schwer Dienstboten, läuft in der Erntezeit hinter den Gespannbauern her, muß gute Worte geben, hohe Preise zahlen, die Leute bewirten, Wegegelder vergüten und kann den Dienst oft nur in

Eile und wenig gründlich wahrnehmen. Das ist die einst vom grünen Tisch in den grünen Wald verpflanzte vermeintliche Unabhängigkeit!

Welche Nebenerscheinungen mit derartigen Notständen und Notlagen verbunden sind und sein können, welche Verquickungen und Verdachtsmomente auftreten und breitgetreten werden können, liegt für jeden Kenner der Verhältnisse und der menschlichen Seele auf der Hand. Es kann nur dann eine bedingte Unabhängigkeit zugegeben werden, wenn die Landwirtschaft des Forstbeamten so groß und ergiebig ist, daß es sich lohnt, ein eigenes zuverlässiges Gespann zu halten.

Da das aber nur in den wenigsten Fällen, namentlich nicht in den gebirgigen Gegenden des Westens, bei den heutigen Besitzverhältnissen möglich sein wird, die nötigen Wirtschaftsgebäude auf der Mehrzahl der Forstgehöfte fehlen und die Mittel zu Erweiterungsbauten beschränkt sind, wird es zweckmäßig sein, diese Zwergwirtschaften durchweg aufzulösen. Dadurch wird der Staat eine Menge Baugelder sparen, der Beamte sich intensiver seinem Dienste widmen können und eine wirkliche Unabhängigkeit eintreten. Dagegen gewähre man als Entschädigung für die durch die ablegene Wohngelegenheit bedingten Mehrkosten aller Art eine ausreichend bemessene Stellenzulage und einen Garten, den der Beamte selbst oder durch seine Familie bestellen mag, wo er Kleinvieh aller Art und die oft sehr ertragreiche Biene halten kann. Dann ist allen Teilen geholfen!

Wo aber wegen der Unzugänglichkeit und Abgelegenheit — was bei den heutigen Verkehrsmitteln zu den Ausnahmen gehören wird — Landwirtschaft betrieben werden muß, da statte man sie mit Gespann und modernen wirtschaftlichen Einrichtungen aus, und zwar, soweit das feste Inventarien sind, aus Staatsmitteln; für die Beschaffung des lebenden und kleinen Inventars gebe man auf ein bis zwei Jahre zinsfreie Wirtschaftsvorschüsse, da zu bedenken ist, daß der Beamte sich der Landwirtschaft nicht so widmen kann wie der Bauer und der Betrieb einer solchen Einrichtung in erster Linie im Interesse des Staates erfolgt.

Anlage einer forstlichen Revierchronik.

Von Oberförster **Dannekat**, Escheberg, Bez. Kassel.

Schon des öfteren ist in der forstlichen Fachpresse die Rede gewesen, wie am zweckmäßigsten Grundlagen für eine forstliche Chronik eines Reviers geschaffen werden können. Die verschiedenen Staatsforstverwaltungen haben schon seit langer Zeit den Anfang dazu gemacht. Man hat diese Aufzeichnungen mit Taxations-Notizenbuch (Hauptmerkbuch), Nachtragsbuch und ähnlichem betitelt. Es muß leider gleich hier gesagt werden, daß vielfach diese Art von Chronik ein Buch mit sieben Siegeln ist. Mir ist auf meinen vielen Forsteinrichtungsreisen in verschiedenen preußischen Staatsforstrevieren ein solches Buch nicht vorgelegt worden. Man kann daher diese Bücher keiner Kritik unterziehen.

Der Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin-Tharandt hat vor längeren Jahren recht gute Anhaltspunkte für die Anlegung von forstlichen Geschichtsbüchern herausgegeben. (Vgl. Tharandter Jahrbuch 1920). Er ruft zu Förderern und Mitarbeitern des forstgeschichtlichen Gedankens auf

1. Die Revierverwaltungen. Hier ist der leitende Revierverwalter der Exploitationsfaktor.

2. Die leitenden Forstbehörden. Sie haben die Aufgaben, die dem einzelnen Oberförster obliegen, für ganze Bezirke oder ganze Länder wahrzunehmen. Sie geben für charakteristische Waldgebiete Wirtschaftsregeln auf, für die die seither gewonnenen Erfahrungen die wichtigste Grundlage abgeben.

3. Die Forsteinrichtungsanstalten. Um irgendwelche Maßnahmen in den Betriebsplänen zu begründen, ist ein klares Bild der seitherigen Wirtschaft erforderlich.

4. Die Forstvereine (Deutscher Forstverein. Leider noch nicht in demselben Maße der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands). Sie sind Veranstalter von wissenschaftlichen Themen. Für die Art ihrer Behandlungen bildet die Geschichte der Wälder eine unerschöpfliche Quelle fruchtbaren Stoffes.

5. Die forstlichen Zeitschriften. Sie sind die Verbreiter und Verarbeiter aller Gegenstände, die auf Bestandesgeschichte Bezug haben.

Der seinerzeit ergangene Aufruf ist recht lobenswert; es fehlt nur noch an der Umsetzung in die Tat. Für Privatforsten gilt es einmal wiederum, sich aus der Ruhe zu erheben, die Initiative zu ergreifen und den Staatsforsten voranzueilen.

In dem von mir verwalteten Forstrevier habe ich angeordnet, daß an jedem Wochenende ein Wochen- oder Tätigkeitsbericht von den Betriebsbeamten zusammengestellt wird, welcher alle Geschehnisse aus der verflossenen Zeit umfaßt. Je nach der Jahreszeit finden die Arbeiten in den Schlägen, in Kulturen, an Wegen, Jagden usw. ihre Erwähnung. Besonderen markanten Ereignissen wird in einer anderen Rubrik ihr Platz zugewiesen. Hier rangieren Windbrüche, große Frostschäden, wie am 10. Mai d. J. zur Zeit der Eisheiligen, Käferfraß und andere Insektenkalamitäten, Samenergebnisse (zwecks Saatgutanerkennung) u. a. m. Am Schlusse des Wirtschaftsjahres wird dann ein umfassender Jahresbericht angefertigt, in dem alle Ereignisse zusammenhängend gestreift werden. Ferner gehören noch in den Bericht die erzielten Holzpreise, die niedrigsten, höchsten und durchschnittlichen Preise,

getrennt nach Nutz- und Brennholz. Ich bekomme somit ein umfassendes statistisches Werk, dessen ich mich zu jeder Zeit bedienen kann.

Nach Ablauf des Einrichtungszeitraumes, wobei an dieser Stelle dem Betriebsplan auf zehn Jahre besonders das Wort geredet werden soll, wird dann ein allgemeiner Bericht folgen. Dieser ist dann zweifelsohne eine äußerst wertvolle Hilfe für jeden kommenden, fremden Taxator.

Schließlich wird man aber noch in einer anderen Beziehung einen Nutzen aus einer solchen gut geführten Bestandesgeschichte ziehen können. Heute, wo der Wald von den Finanzbehörden besonders eingehend unter die Lupe genommen wird, werden sichere Grundlagen den Reichsbewertungsbeiräten für Vergleichsbetriebe und die dazwischen liegenden Forstreviere einen Anhalt für richtige Einschätzung abgeben können.

Die Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Lüneburg.

Nachdem jetzt die Niederschriften der verschiedenen Tagungen bei der Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Lüneburg festgestellt worden sind, folgt Abdruck dieser Niederschriften in ihrer zeitlichen Reihenfolge mit Ausnahme der Niederschrift über die Sitzung des engeren Vorstandes.

Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen am 15. August 1927 in Lüneburg.

Zugegen waren die Herren: Forstmeister Junack, Geheimrat v. Eichel-Streiber, Forstrat Dr. Bertog, Landrat a. D. von Saldern, Forstmeister Schwabe, Ökonomierat Grundmann, Geschäftsführer Ritthausen.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 8 Uhr abends eröffnet. Forstrat Dr. Bertog brachte den Jahresbericht von 1926 zum Vortrag. Derselbe schließt in der Einnahme mit 35786,47 RM und in der Ausgabe mit 34711,49 RM. Der Kassenbestand von 1074,98 RM wurde auf das neue Jahr 1927 übertragen. Zu bemerken ist hierbei, daß ein wirklicher Überschuß nicht vorhanden war, denn dem angegebenen Bestande stand noch eine Ausgabe gegenüber in Höhe von 2500 RM, die nicht abgedeckt werden konnte, weil das Geld nicht ausreichte. In Wirklichkeit war Ende 1926 also ein Fehlbetrag von 1425,02 RM vorhanden. Der Kassenbericht 1926 wurde anerkannt und genehmigt.

Hierauf wurde der Haushaltsplan für 1927 vorgelegt und genehmigt. Er schließt in Einnahme und Ausgabe mit je 37 500 RM.

Als Jahresbeiträge für 1928 werden die Normalbeiträge der Satzungen, das sind die jetzigen, in Aussicht genommen und beschlossen.

Herr Ökonomierat Grundmann brachte die Beträge zur Kenntnis, die zur Zeit in der Kasse vorhanden sind. Vereinnahmt waren bis zum 10. August 1927 rund 40 950 RM; demgegenüber steht eine Ausgabe von 27 530 RM, so daß ein Kassenbestand von 13 420 RM vorhanden ist. Hiervon wird Kenntnis genommen.

Außerdem gab der Schatzmeister bekannt, daß bereits eine teilweise Aufwertung des Papiermark-Kassenvermögens stattgefunden hat. Er legte ein Verzeichnis der im Depot bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse vorhandenen Papiere vor, wonach zur Zeit dort ein Betrag von 3000 RM vierprozentige landwirtschaftliche Zentralpfandbriefe und für 1825 RM Anleihe-Ablösungsschuld mit Auslosungsrecht vorhanden ist.

Eine unvermutete Kassenrevision fand am Dienstag, dem 10. Mai 1927, bei der Kassenstelle in Neudamm statt. An dieser beteiligten sich die Herren: Forstrat Dr. Bertog, Revierförster Nolte und der stellvertretende Schatzmeister Herr Ökonomierat Grundmann. Das Protokoll über diese Kassenrevision wird verlesen und von dem Bericht Kenntnis genommen.

Zum Schluß wurden noch einige Ausgaben festgestellt, die für das Jahr 1928 als Zuschüsse für bestehende Forstschulen usw. in Aussicht genommen sind. Es sollen gezahlt werden: für die Forstschule Templin 4000 RM, für die Forstschule Miltenberg 2000 RM, für die Forstschule Mickhausen 600 RM, für die Schule Wittlich wird ein Betrag von 1000 RM in Aussicht genommen. Die letzteren 1000 RM sollen möglichst eingespart werden durch die Nichtzahlung des bisherigen Zuschusses für das Invalidenheim Marburg. Für dieses möchten weitere Zuschüsse vom Jahre 1928 ab nicht mehr gewährt werden.

Lüneburg, den 16. August 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

*

Niederschrift der Sitzung des weiteren Vorstandes vom 16. August 1927, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Wellenkamp in Lüneburg.

I. Anwesend sind 21 stimmberechtigte Mitglieder des weiteren Vorstandes sowie 3 Stellvertreter, 4 Gäste und der Geschäftsführer.

II. Tagesordnung. 1. Die den weiteren Vorstand angehenden Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 15. August 1927. 2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

III. Sachliche Erledigung. 1. Die vom engeren Vorstande beschlossene neue Satzung für den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen wurde dem weiteren Vorstande mitgeteilt.

2. Der neue Satzungsentwurf für die Forstschule Templin wurde gemäß der Vorberatung durch den engeren Vorstand zum Vortrag gebracht, paragraphenweise durchberaten und in der Fassung des engeren Vorstandes zum Beschluß erhoben. Der neue Wortlaut kommt in dem Vereinsjahrbuch für 1928 zum Abdruck.

3. Revierförster Weu übermittelte einen Einspruch der Bezirksgruppe Mecklenburg gegen die Aufnahme von drei mecklenburgischen Staatsforstlehrlingen in die Forstschule Templin, ohne daß die Bezirksgruppe Mecklenburg befragt worden wäre. Der Vorsitzende berichtete, daß der Antrag

der mecklenburgischen Staatsforstverwaltung kurzfristig gestellt, vom Schulpfleger genehmigt und nachträglich vom engeren Vorstande gebilligt wurde. Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen, dem diese Aufnahme zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden soll. Der Antrag der Staatsforstverwaltung Mecklenburg sei an sich in hohem Maße erfreulich gewesen, weil dadurch dokumentiert sei, daß unsere Forstschule Templin als vollwertig zur Ausbildung von Staatsforstlehrlingen anerkannt werde. Der Vorgang in Mecklenburg werde voraussichtlich weiter Schule machen. Der Staat Thüringen sucht nach einer Ausbildung für Staatsforstlehrlinge, und Forstrat Dr. Bertog habe Thüringen auf die Forstschule Miltenberg hingewiesen. Die Aufnahme der mecklenburgischen Staatsforstlehrlinge fand die allseitige Billigung der Mitglieder des weiteren Vorstandes. — Oberförster Peter regte an, daß auch der Staat Sachsen auf die Forstschule Miltenberg als geeignetes Forstinstitut hingewiesen werden möchte.

4. Der bezüglich der Forstverwalterprüfungen vom engeren Vorstande am 15. August 1927 gefaßte Beschluß wurde mitgeteilt und fand die Zustimmung des weiteren Vorstandes. Der Wortlaut wird im Bericht über die Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

5. Der Antrag Bressel, im neuen Jahrbuch neben dem alphabetischen Mitgliederverzeichnis auch ein solches nach Bezirksgruppen und in diesen nach politischen Kreisen getrennt zu bringen, der im engeren Vorstand als undurchführbar abgelehnt wurde, gelangte erneut zur Aussprache. Der Antrag wurde auch im weiteren Vorstande mit Stimmenmehrheit abgelehnt, nachdem wiederholt darauf hingewiesen ist, daß den Bezirksgruppenleitungen Mitgliederverzeichnisse der Gruppen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Nach Forstmeister Linckes Vorschlag sollen den Bezirksgruppenvorsitzenden die Abgänge der Bezirksgruppen laufend mitgeteilt werden, während sie sich die Neumeldungen selbst aus den Veröffentlichungen im Vereinsorgan herausziehen können.

6. Der vom engeren Vorstand beschlossene Antrag an die Reichsregierung, den Antrag des Reichsforstwirtschaftsrates in Sachen Titelschutz zu unterstützen, wurde vom weiteren Vorstande gebilligt.

7. Forstverwalter Thoma regte an, daß die Wünsche des Reichsvereins hinsichtlich Bildung eines Berufsamtes in Bayern der Ministerialforstabteilung mitgeteilt würden. Der Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

8. Es wurde nach Antrag Stritter beschlossen, der Forstschule Mickhausen für 1928 einen Zuschuß von 600 RM zu bewilligen.

9. Der Zuschuß für Templin im Jahre 1928 soll 4000 RM, für Miltenberg 2000 RM, für Wittlich 1000 RM und der Beitrag für das Invalidenheim Marburg 400 RM betragen.

10. Der weitere Vorstand stimmte dem Antrage des engeren Vorstandes zu, daß dieser eine Geschäftsordnung gemäß § 7 der Reichsvereinssatzung entwerfen, danach arbeiten und dem weiteren Vorstand die Geschäftsordnung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorlegen solle.

11. Die Gebühren der Reisekosten für Lüneburg wurden wie folgt festgesetzt: a) Fahrgeld 3. Klasse; b) Nebenkosten nach tatsächlichen Ausgaben; c) volle Reisetage 8 RM; d) volle Sitzungstage 10 RM; e) Übernachtungsgebühr 5 RM.

12. Zu den Wahlen wurde der Vorschlag des engeren Vorstandes, den bisherigen Vorsitzenden zum Reichsvereinsvorsitzenden wieder zu wählen, gebilligt. Ebenso wurde der Wiederwahl der vier sonstigen Mitglieder nach Vorlage des engeren Vorstandes zugestimmt.

13. Die Ablehnung des Antrages Rheinland auf Abänderung des § 7 der Reichsvereinssatzung durch den engeren Vorstand wurde bestätigt.

14. Der Vorsitzende teilte mit, daß der Verein ehemaliger Neuhaldenslebener sich mit 246 Mitgliedern zum korporativen Beitritt in den Reichsverein gemeldet habe und daß ihm dieselbe Bedingung wie den ehemaligen Miltenbergern auferlegt werden solle, nämlich daß die Mitglieder des Vereins neben der korporativen Mitgliedschaft auch die Einzelmitgliedschaft erwerben sollten. — Der weitere Vorstand stimmte zu.

15. Zu den Anträgen der Bezirksgruppe Westfalen wurde wie folgt Stellung genommen: Antrag a: „Der Stellennachweis soll vom Hauptberufsamt übernommen werden." — Ablehnung. Es soll jedoch der Bezirksgruppe Westfalen eine Zusammenstellung gemacht werden, wie sich die vermittelten Stellen nach den Provinzen verteilen. Antrag b: „Die Forstschule Templin soll von den Landwirtschaftskammern übernommen werden." — Dieser Antrag erregte allgemeines Befremden, er wurde ohne jede weitere Debatte abgelehnt. Antrag c: „Die Jahresbeiträge sollen in zwei Raten eingezogen werden." Auch dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten für Buchführungsarbeit und Porto abgelehnt, doch soll allen Mitgliedern, die es wünschen, die Möglichkeit gegeben werden, ihren Beitrag ratenweise abzutragen. Antrag d: „Die Jahresrechnungen des Vereins sollen in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden." — Dem Antrage wird für die Folge stattgegeben. Antrag e: „Es sind energische Schritte zu unternehmen, daß pensionierte Staatsforstbeamte im Privatforstdienst nicht mehr beschäftigt werden." — Dieser Antrag löste eine sehr eingehende Aussprache von anderthalb Stunden aus, die damit schloß, daß der engere Vorstand ersucht wird, a) auf Fallenlassen des Beamtenabbaugesetzes hinzustreben; b) sich mit den Waldbesitzerverbänden in Verbindung zu setzen, daß Maßnahmen getroffen würden, um statt abgebauter Staatsforstbeamten junge stellenlose Privatforstbeamte einzustellen. Dieses schwierige Thema soll seitens der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung nicht mehr angeschnitten werden. Wenn aus der Mitgliederversammlung heraus Anträge gestellt werden, so soll der Beschluß des weiteren Vorstandes bekanntgegeben werden.

16. Der vom engeren Vorstande mit der Firma Neumann in Neudamm vorberatene Verlagsvertrag wurde paragraphenweise vorgelesen und mit Stimmenmehrheit genehmigt.

17. Als Beitrag für 1928 wurde der Normalbeitrag der Satzungen — das ist der jetzige — vorgesehen.

18. Über den Reichswehrförster kam es zu eingehender Aussprache, nach der folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Die Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands haben bei den weiteren Verhandlungen mit dem Reichswehrministerium die Forstgehilfenprüfung vor dem Eintritt in das Heer zu fordern."

19. Jahresbericht D 5: „Aufhebung der Bezirksgruppe Grenzmark" wurde eingehend besprochen. — Der weitere Vorstand billigte die Aufhebung der Bezirksgruppe Grenzmark.

20. Als nächster Tagungsort für die Mitgliederversammlung 1928 wurde Berlin, Eberswalde und Dresden vorgeschlagen und Dresden gewählt.

Lüneburg, den 16. August 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

*

Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen

am Mittwoch, dem 17. August 1927, vormittags 8 Uhr, im Hotel Wellenkamp in Lüneburg.

Anwesend 13 Mitglieder des Ausschusses.

Tagesordnung:

1. Abänderung der Schulsatzungen für Templin.
2. Abänderung der Hausordnung für Templin.
3. Abänderung der Vorschriften für die Abgangsprüfung in Templin.
4. Aufnahme mecklenburgischer Staatsforstlehrlinge in die Templiner Forstschule (Schwerin und Strelitz).
5. Haushaltsplan für Templin ab 1. Juli 1927/28.
6. Schulrechnung 1926/27 und Entlastung des Rechnungslegers.
7. Zuschüsse für die Schulen Templin, Mickhausen, Miltenberg, Wittlich.
8. Berufsamt Thüringen: Anerkennung unserer Prüfungen; Beschränkung des Lehrlingswesens.
9. Försterprüfungen.
10. Forstverwalterprüfungen.
11. Diplom Förster V. P. D.
12. Schriftliche Waldbauprüfung bei der Försterprüfung.
13. Antrag Petereck.

III. Erledigung.

Zu 1. Abänderung der Schulsatzungen für Templin. Der Vorsitzende trug die Abänderungen nach den Beschlüssen des engeren und weiteren Vorstandes vor. Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen stimmte zu.

Zu 2. Abänderung der Hausordnung für Templin. Die neue Hausordnung wurde, da sie nur unwesentliche, durch die Anerkennungsbedingungen des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen bedingte Änderungen enthält, en bloc angenommen.

Zu 3. Abänderung der Vorschriften für die Abgangsprüfung in Templin. Die neuen Vorschriften wurden, soweit sie von den alten Vorschriften abweichen, einzeln durchberaten und mit den Zusätzen im § 8 und § 14 genehmigt.

Der Wortlaut der neuen Satzungen, Hausordnung und Vorschriften für die Abgangsprüfung erscheinen im neuen Vereinsjahrbuch.

An das Hauptberufsamt soll mit der Anfrage herangetreten werden, ob § 9 hinsichtlich der 30-Minuten-Prüfung nach den bisherigen Anerkennungsbedingungen als zulässig erachtet wird. Falls das nicht der Fall sein sollte, beantragt der Verein, daß bei Forstschulprüfungen eine Gesamtprüfungszeit von 30 Minuten je Prüfling zugelassen werden möchte.

Zu 4. Aufnahme mecklenburgischer Staatsforstlehrlinge (Schwerin und Strelitz) in die Forstschule Templin. Es wurde hierzu beschlossen, daß die Templiner Forstschule bis drei Mecklenburg-Schweriner und ein bis zwei Mecklenburg-Strelitzer Staatsforstlehrlinge aufnehmen dürfe, daß diese Lehrlinge sich aber unbedingt an der Abgangsprüfung beteiligen müßten und auch ein Zeugnis erhalten. Ob trotz dieser Abgangsprüfung der Mecklenburgische Staat eine Forstgehilfenprüfung an diesen Schülern vornehmen wolle, sei seine eigene Angelegenheit.

Zu 5. Der Haushaltsplan für Templin ab 1. Juli 1927/28. Der Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe mit 58400 RM schließt, wurde von Forstrat Dr. Vertog vorgetragen und vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen genehmigt. Die beiden kleinen Fonds von 263 RM und 143 RM, die sich aus Sammlungen für Templin in Neudamm befinden, wurden mit Stimmenmehrheit dem Stipendienfonds überwiesen und sollen 1928 verausgabt werden.

Zu 6. Schulrechnung 1926/27 und Entlastung des Rechnungslegers. Da die Schulrechnung in ihrem Abschluß von dem Herrn Schulpfleger noch nicht bescheinigt ist, so wurde die Entlastung unter der Voraussetzung erteilt, daß der Herr Schulpfleger die Rechnung geprüft hat und sie nachträglich schriftlich bescheinigt. (Ist inzwischen geschehen.)

Zu 7. Zuschüsse für die Schulen Templin, Mickhausen, Miltenberg, Wittlich. Der Ausschuß hieß die folgenden Zuschüsse für 1928 für gut: Templin 4000 RM, Mickhausen 600 RM, Miltenberg 2000 RM, Wittlich 1000 RM.

Zu 8. Berufsamt Thüringen: Anerkennung unserer Prüfungen; Beschränkung des Lehrlingswesens. Hierüber entspann sich eine etwa eineinhalbstündige Debatte. Das Resultat dieser Besprechungen war:

a) Nachdem hinsichtlich der Ausbildung von Privatforstlehrlingen in Thüringen ein voller Erfolg dahin erzielt war, daß Privatforstlehrlinge in Staatsforstrevieren nicht mehr ausgebildet werden sollen, soll zunächst in Preußen die Frage der Haltung von Privatforstlehrlingen in Staatsforstrevieren einer eingehenden Bearbeitung unterworfen werden. Über den zweckmäßigen Weg dieser Arbeit wurde man sich nicht einig. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, zu erstreben, daß die Haltung von Privatforstlehrlingen in Staatsforstrevieren ganz verboten werden solle. Von anderen Seiten wurde aber darauf hingewiesen, daß verschiedene Berufsämter unter Zustimmung unserer Vertreter aus Zweckmäßigkeitsgründen hier und da einzelne Staatsoberförster als Lehrherren anerkannt hätten. — Auch der Vorschlag einer Beschränkung der Zahl der in Staatsforstrevieren lernenden Privatforstlehrlinge erfuhr von mehreren Seiten Ablehnung, da man der Staatsforstverwaltung keinen Einfluß auf die Zahl der anzunehmenden Privatforstlehrlinge einräumen wollte. — Die Frage, wie in Preußen vorgegangen werden solle, war deshalb bei Schluß der Aussprache noch nicht spruchreif, und es wurde der engere Vorstand beauftragt, die Angelegenheit zunächst in seinem engsten Kreise weiter zu bearbeiten.



b) Der Vorschlag, die Liste der anerkannten Lehrherren und Lehrstellen im Jahrbuch zu veröffentlichen, wurde abgelehnt, weil man befürchtet, daß das Vorhandensein einer solchen Liste den Zudrang zur Laufbahn vergrößern würde. Da aber eine solche Liste im inneren Betriebe des Vereins gebraucht wird, soll sie aufgestellt und den interessierten Stellen, insbesondere den Forstschulen, zugestellt werden.

c) Es wurde mitgeteilt, daß das Berufsamt der Rheinprovinz die Landwirtschaftskammer als solche als Lehrherrn anerkannt habe. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß als Lehrherr nur eine physische Person auf einem bestimmten geeigneten Revier anerkannt werden dürfe. Es soll ein entsprechender Antrag an das Hauptberufsamt eingereicht werden.

d) Ferner soll an das Hauptberufsamt ein Antrag dahin gestellt werden, daß es sich über die Zahl der Forstlehrlinge, deren Annahme jährlich empfehlenswert sei, schlüssig machen möchte und diese Zahl den Berufsämtern bekanntgäbe.

Zu 9. Försterprüfungen. Der Punkt wurde abgesetzt, da die Prüfungen noch im Gange sind und die Zeit knapp war, ebenso zu 10, Forstverwalterprüfungen.

Zu 11. Diplom Förster V. P. D. Der Beschluß des engeren Vorstandes auf Weiterverleihung des Diploms wurde bestätigt.

Zu 12. Schriftliche Waldbauprüfung bei der Försterprüfung. Eine Einigung über diesen Streitpunkt der Herren Dr. Vertog und Revierförster Nolte wurde nicht erzielt. Es wurde beschlossen, daß die schriftliche Begründung, die diese beiden Herren zu ihren Ansichten niedergelegt haben, den Mitgliedern des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen zugeleitet werden solle. Ferner wurde eine Kommission aus den Herren Dr. Vertog, Direktor Jacob und Revierförster Nolte gebildet, die die gesamte Prüfungsordnung der Förster einer Überarbeitung unterziehen soll.

Zu 13. Der Antrag Petereck auf Wiederholung einer bestandenen Schulabgangsprüfung wurde durch einen entsprechenden Zusatz in der neuen Schulsatzung ein für allemal abgelehnt.

Außerhalb der Tagesordnung wies Herr Forstmeister Lincke darauf hin, daß die Prüfung der Annahme der Forstlehrlinge eine sehr ungleichmäßige sei. Da die Berufsämter nicht nur hinsichtlich der Lehrlingsannahme, sondern überhaupt in sehr verschiedenem Sinne vorgehen, so soll danach gestrebt werden, daß das Hauptberufsamt Richtlinien für die Berufsämter herausgibt. Damit diese Richtlinien von uns in der angemessenen Weise beeinflußt werden können, sollen unsere in den Berufsämtern sitzenden Vertreter ersucht werden, über ihre sämtlichen Erfahrungen in den Berufsämtern zu berichten. Wenn es nach diesen Berichten zweckmäßig erscheine, soll der Vorstand diese Mitglieder der Berufsämter im Februar 1928 zu einer Sondersitzung zusammenrufen.

Lüneburg, den 18. August 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

Die Berichte über die Mitgliederversammlung sowie über die Ausflüge werden in Kürze zur Veröffentlichung gebracht.

24. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. M.

(5. Fortsetzung.)

Zum Vortrage des Dr. phil. h. c. Hans Frhr. von Berlepsch, Burg Seebach, „Der wissenschaftliche, natürliche Vogelschutz in seiner Bedeutung für Forst- und Landwirtschaft" hatte dieser kompetente Berichterstatter nachstehende Leitsätze aufgestellt:

1. Vogelschutz ist ein Korrektiv der von uns Menschen verdorbenen Natur. Durch unsere Kultur ist die Erdoberfläche derartig verändert worden, daß die Vögel vielfach keine Lebensbedingungen, besonders keine Wohnstätten mehr finden. Wir müssen deshalb Maßnahmen ergreifen, den Vögeln die Erde wieder zusagend zu gestalten. Als oberster Grundsatz ist hierbei aber festzuhalten, daß alle diese Maßnahmen streng der Natur entsprechen. Wir Menschen können die Natur nur durch die Natur korrigieren oder durch ihre getreue Nachbildung.
2. Vogelschutz — d. h. der sachgemäße, auf die Naturbeobachtung aufgebaute Vogelschutz; nicht zu verwechseln mit den leider noch immer grassierenden Laienspielereien — ist nicht nur eine Liebhaberei, eine aus ethischen und aus ästhetischen Motiven hervorgegangene Passion, sondern dieser Vogelschutz ist vornehmlich auch eine wirtschaftliche Maßnahme, und zwar eine Maßnahme von ganz eminenter Bedeutung. Er ist die natürliche Schädlingsbekämpfung, und zwar die einzig wirklich anhaltend erfolgreiche. Konkrete Belege hierfür sind in reichem Maße vorhanden.
3. Jedermann kann mit Erfolg Vogelschutz treiben. Es muß nur nach bewährten Vorschriften, nicht nach eigenem Gutdünken gearbeitet werden. Vogelschutz ist eine Wissenschaft, und zwar sogar eine sehr schwierige, ernste, zu der wir nur durch stetige mühsame Arbeit gelangen.
4. Die zum Schutz unserer Wälder wichtigsten Vögel sind die Höhlenbrüter, speziell die verschiedenen Specht- und Meisenarten, Baumläufer, Spechtmeisen, Trauerfliegenschnäpper und Stare. Sollen diese Vögel uns aber den bekannten großen Nutzen leisten, so bedürfen wir ihrer nicht nur in der normalen Anzahl, sondern müssen sie über das normale Maß vermehren (intensiver Vogelschutz), wie dies durch naturgemäße Nisthöhlen und eine naturgemäße Winterfütterung leicht zu erreichen ist.
5. Die großen Raupenkalamitäten entstehen meist dort, wo die Natur dadurch verändert und verdorben worden ist, daß wir die einst auf der weiten Erdoberfläche zerstreut und gemischt gestandenen Pflanzen artenweise vereinigt, in unnatürlicher Weise in großen Massen konzentriert haben, und damit auch jene Tiere, welche in und von diesen Pflanzen leben: Ihre

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst. Preis	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	15,25	15,25	21,20	21,20	31,25	30,25	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	19,45	19,45	17,75	24,55	17,80	26,60	29,80	35,25	34,—	41,40	28,80	45,60
Hannover . .	„	17,—	17,—	16,—	26,—	18,—	27,—	21,—	30,—	28,—	34,50	35,—	35,—
Hessen-Nassau	„	15,60	15,60	18,65	18,65	20,—	20,—	28,—	28,—	30,60	30,60	34,70	34,70
Brandenburg	Fichte	.	.	18,10	18,10	24,20	24,20	28,40	28,40	.	.	.	.
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	20,50	28,55	29,60	35,35	33,—	39,30	35,30	43,65	34,90	45,80	36,40	48,35
Hannover . .	„	19,10	32,—	21,20	37,80	24,—	42,—	24,—	45,40	20,—	48,—	27,50	52,20
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Hannover . .	Fichte	.	.	25,95	27,25	26,10	32,70	26,10	35,05	26,90	36,90	25,75	35,35

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster / Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster / Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster / Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.				
Sachsen	Ei. N	—	32,05	45,75
Westfalen	Bu.N	—	—	—

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark	Kiefer	13,55 / 15,50	11,80 / 12,—	11,80 / 12,—	12,10	13,20
Brandenburg . . .	„	—	15,70	14,90	11,50	—
Schlesien	Nadlh.	—	—	11,70	—	—
Sachsen	Kiefer	—	—	—	14,85	22,05
Schleswig-H. . . .	Nadlh.	—	—	—	14,20	—

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Schlesien . . .	Nadlh.	—	—	13,20
Sachsen	Fichte	16,75	14,10	—
Hannover . . .	„	—	—	13,95

Schädlinge. (Denken wir nur an die großen Kiefern- und Fichtenwälder!)

6. Alle gegen diese Insektenschäden bisher angewandten künstlichen Mittel haben wenig genützt, jedenfalls nur vorübergehend. Die Verhinderung einer Wiederkehr ist bisher nicht erreicht worden und wird sich durch künstliche Mittel auch nicht erreichen lassen. Die verdorbene Natur kann auch hier wieder durch die Natur korrigiert werden, und zwar dadurch, daß wir entsprechend der Menge jener Pflanzenfeinde auch wieder deren Feinde, die insektenfressenden Vögel, konzentrieren, also bei intensiver Forstwirtschaft auch intensiven Vogelschutz betreiben, kurz auch hier für das überall erforderliche Gleichgewicht sorgen.

7. Winterfütterung. Bezüglich der Winterfütterung sind die Ansichten von jeher sehr auseinandergegangen. Diejenigen, welche sich nur von der Sentimentalität leiten lassen, schalte ich natürlich aus. Ich will die Frage lediglich von der wissenschaftlichen Seite beleuchten.

Dadurch, daß wir im Winter nicht füttern, ist sicherlich noch keine Vogelart ausgestorben; andererseits haben wir durch Winterfütterung auch noch keine Vogelart erhalten. Anders verhält es sich bezüglich der Individuenzahl. Auf diese hat die Winterfütterung einen großen Einfluß. Die Vögel oder, richtiger gesagt, gewisse Vögel so zu vermehren und in solcher Menge zu erhalten, wie wir sie zur Vernichtung, zum Kurzhalten des Ungeziefers benötigen, das können wir nur durch eine naturgemäße Winterfütterung erreichen.

Die ergänzenden Leitsätze zum Vortrag von Forstmeister Haenel-Bamberg über Vogelschutz lauteten:

im Monat September 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	24,30	30,50
Sachsen . . .	"	30,70	42,60	42,60	42,60	47,40	47,40	.	.	30,70	30,70
Hannover . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	32,60	32,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	36,45	45,65	36,45	50,90	46,10	46,10	.	.	.	.
Hannover . .	"	38,20	39,90	.	.	.	.	.	.	31,70	35,65
Westfalen . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	29,90	29,90
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).											
Hannover . .	Fichte	27,65	37,55	26,45	29,30	30,70	43,05	29,05	29,05	.	.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr. | Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr. | Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr. | Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr. | Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.					
Sachsen	Ei. N	60,75	—	—	—
Westfalen	Bu. N	—	—	—	22,40

1. Die Hoffnungen und Erwartungen vom Vogelschutz dürfen nicht überspannt werden, aber neben der Schädlingsbekämpfung durch Chemie ist die natürliche Vorbeugung durch vernünftigen Vogelschutz unentbehrlich.
2. Der Vogelschutz muß planmäßig betrieben werden, um kostspielige und verhängnisvolle Fehler zu verhüten.
3. Großzügige Durchführung ist nur mit staatlicher Hilfe möglich.
4. Bayern gab das erste Beispiel staatlicher Vogelschutz-Einrichtung mit bestem Erfolg.
5. Die Landwirtschaft, namentlich der Obstbau, hat meist den größten Nutzen vom praktischen Vogelschutz, allein der Wald muß stets der Ausgangspunkt der Arbeit sein.
6. Der beschleunigte Ausbau der bereits eingeleiteten zwischenstaatlichen Arbeit ist dringend nötig.
7. Von größter Wichtigkeit ist eine weitschauende, eindeutige und möglichst einheitliche Gesetzgebung.

Forstliche Rundschau.

Actes du premier Congrès international de sylviculture, Rome 1926, Imprimerie de l'institut international d'agriculture.

(Fortsetzung aus Nr. 34.)

1. Endres, Die gesetzlichen Grundlagen zur Pflege und Förderung der Waldwirtschaft. Vol. III p. 62.

Die forstliche Gesetzgebung umfaßt die Strafgesetzgebung und die Forstpolizeigesetzgebung.

Die Strafgesetzgebung wird auch in den zivilisierten Staaten von der unverjährbaren Vorstellung weiter Volkskreise beeinflußt, daß aller Wald ursprünglich Gemeingut gewesen war. Die hierdurch veranlaßte milde Bestrafung der Holz- und Weidefrevel und anderer Eigentumsvergehen hat der Waldwirtschaft schon tiefe Wunden geschlagen. Besonders gefährlich für Weltwaldwirtschaft ist die Beweidung des Waldes mit Schafen und Ziegen. Die südlichen Länder Europas werden in Zukunft vor die Frage gestellt werden, ob sie auf die Waldwirtschaft oder auf die kärgliche Unterstützung einer armen Bevölkerung durch die waldfeindliche Schaf- und Ziegenweide verzichten wollen.

Der Schutz des Waldes gegen die Nachlässigkeit oder Indolenz des Besitzers ist Sache der Forstpolizeigesetzgebung. Es erscheint zunächst fraglich, ob die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Besitzers vereinbar ist mit dem Begriff der Freiheit des Privateigentums. Wenn auch anzuerkennen ist, daß wie im ganzen Wirtschaftsleben so auch in der Bodenkultur die persönliche Initiative des Privatunternehmers die größten Erfolge erzielt, so müssen doch bei der Forstwirtschaft wegen ihrer Eigenart die natürlichen Grundlagen durch die Gesetzgebung sichergestellt werden. Grundsatz muß jedoch sein, dem Waldbesitzer zu diesem Zweck nicht mehr positive Leistungen zur Erhaltung der

Waldbestockung und nicht mehr Beschränkungen hinsichtlich der Ausnutzung des Waldvermögens aufzuerlegen, als im volkswirtschaftlichen Interesse geboten sind.

Unter allen Maßnahmen zur Förderung der Waldwirtschaft auf gesetzlicher Grundlage sind drei ausschlaggebend:

1. Verbot der Rodung außer bei Sicherstellung anderweitiger Benutzung der gerodeten Fläche und ohne Störung des normalen örtlichen Verhältnisses zwischen Wald und Feld.

2. Wiederaufforstung abgeholzter Waldflächen, die nicht zur Rodung freigegeben sind, innerhalb kürzester Zeit.

3. Verbot der Waldverwüstung als Mittel zur Abwehr von Handlungen, die die Holzerzeugung beeinträchtigen.

Die Gesetzgebung über die Waldungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften hat nicht nur die Erhaltung des Waldes als Nationalvermögen, sondern auch die Erhaltung dieses Vermögens für die ewige Person der Korporation zum Zweck. Die Einwirkung des Staates auf die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes liegt außerhalb des Ideenkreises der Forstpolizeigesetzgebung, sondern ist eine staatliche Verwaltungsmaßregel zur Erhaltung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Die Schutzwaldgesetze bilden das internationale Band der Forstpolitik aller zivilisierten Völker und sind in neuerer Zeit in nahezu allen Kulturstaaten erlassen worden, obwohl der Begriff des Schutzwaldes noch keineswegs nach allen Richtungen zweifelsfrei feststeht. Die forsttechnische Behandlung der Schutzwaldungen richtet sich nach dem Schutzzweck, hinter den die Ansprüche des Besitzers zurücktreten müssen. Die Neubegründung von Schutzwaldungen durch Aufforstung öden Berglandes ist Sache des Staates oder kommunaler Körperschaften der private Grundbesitzer hat hierzu weder das Geld noch die moralische Pflicht.

2. M. M. Paillié, L'intervention de l'état dans la gestion des forêts particulières d'après quelques législations récentes. (Einige neuere Forstpolizeigesetze). Vol. III p. 32.

M. Paillié gibt einen kurzen Überblick über die neuere Forstpolizeigesetzgebung der Schweiz, von Belgien, Frankreich und Italien.

In Belgien besteht vorläufig nur ein Gesetz von 1921, das den Ackerbauminister ermächtigt, eine übermäßige Ausnutzung jener Waldungen zu verhindern, die ein öffentliches Interesse besitzen. Über den Entwurf eines Gesetzes über den gleichen Gegenstand berichtet die belgische Generaldirektion der Forsten in Band III auf Seite 178.

In Frankreich war 1913 ein Gesetz erlassen worden, welches den Privatwaldbesitzern ermöglichen sollte, die Bewirtschaftung ihrer Waldungen im Wege des Vertrages dem Staate zu übergeben. Da aber hiervon kaum Gebrauch gemacht worden ist, so wurde unterm 28. April 1922 ein vorläufiges Gesetz über die Schutzwaldungen erlassen. Dieses teilt alle Waldungen in zwei Klassen, nämlich in solche, die im öffentlichen Interesse erhalten werden müssen (Schutzwaldungen), und in solche, für welche lediglich die Bestimmungen des Code forestier gelten. Die Schutzwaldeigenschaft wird bedingt durch die Bedeutung der betreffenden Waldungen für den Schutz des Bodens (défense physique et mechanique du sol). Wenn auch hierunter hauptsächlich die Waldungen des Gebirges und der Dünen verstanden sind, so besteht doch keinerlei Beschränkung hinsichtlich des Gebietes, in welchem Schutzwaldungen geschaffen werden können. Die Schutzwalderklärung erfolgt auf Antrag der Staatsforstverwaltung in einem sehr umständlichen Verfahren nach Maßgabe der Etatsmittel durch ein förmliches Dekret des Präsidenten der Republik.

Besteht für die Schutzwaldungen eine Forsteinrichtung, so kann der Betrieb, wenn der Oberforstmeister einverstanden ist, in der bisherigen Weise fortgeführt werden, und die Aufsicht beschränkt sich auf die Überwachung, daß die Bestimmungen des Einrichtungswerkes befolgt werden. Besteht keine Forsteinrichtung, so bedarf jeder Hieb der Genehmigung durch die Staatsforstverwaltung.

Die Wiederaufforstung der Schläge muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Da für die Nichtbefolgung dieser Anordnungen keine Strafe angedroht ist, so ist der Erfolg sehr zweifelhaft.

Die Verwaltung ist berechtigt, in den Schutzwaldungen alle als nötig erachteten Maßregeln zum Schutze des Bodens gegen Lawinen und Waldbrände sowie zur Wiederaufforstung von Blößen vorzunehmen, aber immer nur auf Kosten des Staates. Die Besitzer brauchen hierfür nur dann Ersatz zu leisten, wenn sich durch diese Arbeiten ein bestimmt nachweisbarer Mehrwert ergibt.

Das italienische Gesetz vom 30. Dezember 1923 ist an Stelle des unzulänglichen Gesetzes von 1877 getreten, es ist ebenso wie das französische ein reines Schutzwaldgesetz.

Hiernach kann dem „Forstbann" (vincolo forestale) Gelände unterworfen werden, welches entweder nur für die Wasserwirtschaft Interesse besitzt, oder auch solches, bei welchem Schutzmaßregeln für die Erhaltung der physischen und mechanischen Eigenschaften des Bodens notwendig sind; der letztere Begriff stimmt mit den Bestimmungen des französischen Gesetzes von 1922 überein.

Vom Standpunkt der Wasserwirtschaft kommt Gelände in Betracht, welches bei ungeeigneter Benutzung seine natürliche Festigkeit verlieren und den geregelten Wasserabfluß stören kann. Die Auswahl dieser Ländereien erfolgt im Einzugsgebiet jedes Flusses auf Antrag der Staatsforstverwaltung durch provinzielle Ausschüsse, welche aus Vertretern der Forstwirtschaft, des Wasser-

baues und der Landwirtschaft sowie daneben auch aus solchen der interessierten Gemeinden bestehen. Die Beschlüsse dieser Körperschaften unterliegen der Genehmigung des Staatsrates. Die Anordnungen dieser Ausschüsse können sich bei unbewaldetem Gelände auf die Art der Bewirtschaftung, bei bewaldetem auf die Größe und Art der Ausnützung und die Ausübung der Weide erstrecken. Die Ziegenweide ist zwar auf Gelände, das mit Straucharten bewachsen ist, falls es Bedeutung für die Wasserwirtschaft und Bindung des Bodens besitzt, grundsätzlich untersagt, doch sind leider Ausnahmen zulässig.

Im Interesse der Erhaltung und Bindung des Bodens unterliegt solches Gelände den Bestimmungen des Gesetzes, das die Umgebung der Wohnungen gegen Lawinen, Steinschlag, Flugsand oder heftige Stürme schützt, auch hygienische Interessen und solche der Landesverteidigung können die Bannlegung begründen.

Die Besitzer von Waldungen, die letzterer unterworfen werden, haben Anspruch auf Entschädigung, die nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes von 1875 vom Antragsteller zu leisten ist.

Der Titel II des Gesetzes enthält die Vorschriften über Bewirtschaftung und Aufforstung des unter Forstbann stehenden Geländes sowie auch die sich hierdurch ergebenden sonstigen Beschränkungen des Nutzungsrechtes, letztere werden namentlich durch Wildbachverbauungen und ähnliche Anlagen veranlaßt. Hierzu gehören auch die Arbeiten zur Bindung des Bodens durch Aufforstung, Berasung und durch Anlage von Weidewäldern. Diese Arbeiten werden auf Staatskosten, und zwar je nach ihrem Charakter von dem Minister der Volkswirtschaft, dem auch die Forstwirtschaft untersteht, oder von jenem für öffentliche Arbeiten geleitet, die Ausführung liegt grundsätzlich in den Händen der Forstverwaltung. Wenn sich die Besitzer zu Genossenschaften vereinigen, kann ihnen die Ausführung der Arbeiten überlassen werden.

Wenn die Arbeiten beendet sind, steht das Gelände wieder zur freien Verfügung der Eigentümer, im Falle der Aufforstung ist jedoch die landwirtschaftliche Benutzung ausgeschlossen, für die Weide gelten die Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes, die forstliche Bewirtschaftung muß nach einem vom Minister für Volkswirtschaft genehmigten Plan erfolgen. Als Entschädigung für diese Beschränkungen genießen derartige Hochwaldungen 40, Niederwaldungen 15 Jahre lang Steuerfreiheit, wenn die gute Bewirtschaftung von seiten der Forstverwaltung bescheinigt wird.

Van Dissel, Appui financier et technique de l'état pour le boisement de terrains incultes appartenant aux communes. (Finanzielle und technische Unterstützung der Aufforstung von Gemeinde-Ödländereien.) Vol. III p. 57.

Nach einer Statistik von 1913 betrug der Grundbesitz der holländischen Gemeinden 138 000 ha, hiervon waren 89 000 ha Ödland und 40 000 ha kultiviertes Gelände, die Fläche des Gemeindewaldes läßt sich auf 20 000 ha schätzen. Während und nach dem Kriege sind aber beträchtliche Waldflächen abgetrieben worden, von denen noch jetzt 60 000 ha als Ödland liegen. Man kann annehmen, daß etwa die Hälfte hiervon für Wald besser geeignet ist als für eine andere Kulturart. Die Ausdehnung der Gemeindeforsten ließe sich demnach mit Vorteil auf 50000 ha erhöhen.

Wegen des schlechten Zustandes vieler Gemeindewaldungen und der Größe des vorhandenen Ödlandes war schon bei Beratung des Budgets für 1907 der Antrag angenommen worden, daß Gemeinden, die eine genügend große zur Aufforstung geeignete Fläche besitzen, nach Begutachtung durch die Staatsforstverwaltung zinsfreie Vorschüsse zum Zweck der Aufforstung gewährt werden möchten. Die Rückzahlung der Vorschüsse soll innerhalb 50 Jahren erfolgen, die Aufforstungsarbeiten unter staatlicher Aufsicht ausgeführt werden und die neuen Aufforstungen dauernd staatlicher Aufsicht unterstehen.

Nachdem dieser Antrag von den Generalstaaten angenommen worden war, ist schon 1907 mit der Gewährung von Vorschüssen begonnen und dieses System 1908 auch auf die übrigen öffentlich rechtlichen Körperschaften ausgedehnt worden.

Der Höchstbetrag der Vorschüsse hat im Laufe der Zeit mehrfach geschwankt und beträgt seit 1924 340 RM je Hektar.

Die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen an Gemeinden und Körperschaften ist auch in das Forstgesetz von 1922 aufgenommen worden, die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in einer bezüglichen Verordnung vom 10. Mai 1924 enthalten.

Die Kosten der Aufstellung der Pläne und Ausarbeitung der Karten trägt der Staat. Die Leitung der Arbeiten und die Beaufsichtigung der Arbeiten erfolgt durch die staatlichen Forstbeamten, als Entschädigung hierfür müssen die Gemeinden, welche Vorschüsse erhalten haben, 5% dieser Summe bezahlen.

Am 1. Januar 1925 hat der Staat solche Unterstützungen für 44 Gemeinden und eine Körperschaft bewilligt, von denen 32 in Nord-Brabant liegen. Von 1907 bis 1925 sind 5576 ha mit solchen Beihilfen aufgeforstet worden, von denen 3222 ha in Nord-Brabant liegen. Bis jetzt sind Aufforstungspläne, die staatliche Unterstützung fordern, für 12592 ha angefertigt worden. Bis Ende 1924 waren nahezu 2,5 Millionen Reichsmark für solche Aufforstungsarbeiten verwendet worden, worunter 1,7 Millionen Reichsmark zinsfreie Vorschüsse.

Wegen der schönen Erfolge, die in Holland mit dem System der zinsfreien Vorschüsse zur Schaffung von Gemeindeforsten erzielt worden sind, beantragt van Dissel, der internationale Kongreß möge es zur Nachahmung empfehlen.

3. Fromier, The standardization of measures for lumber. Vol. III p. 705, und

Fromier, The unification of wood-measures (Die Vereinheitlichung der Holzmaße). Vol. III p. 714.

Der internationale Holzhandel leidet sehr unter den Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß in den einzelnen Ländern verschiedene Maßsysteme vorkommen. Neben dem metrischen Maße ist gerade im Holzhandel die Messung nach Fuß und Zoll sehr gebräuchlich, dabei bestehen noch erhebliche Unterschiede zwischen englischen, rheinischen, preußischen usw. Fußen und Zollen. Die bisherigen Versuche, eine Einheitlichkeit herbeizuführen, hatten keinen Erfolg. Fromier glaubt zu besseren Ergebnissen zu gelangen, wenn er ein neues Fußmaß vorschlägt, welches in einfachem Verhältnis zum metrischen Maß besteht und dabei durch nur geringfügige Abweichung von den gebräuchlichen Maßen den einzelnen Staaten die geringsten Opfer auferlegt.

Er empfiehlt daher für Rundholz und gesägtes Holz gleichmäßig:

1 Zoll = 25 mm und
1 Fuß = 12×25 = 300 mm.

Die Längenmessung soll nach Fußen und in Intervallen von 30 cm erfolgen.

Die Durchmesser bei Rundholz und die Dicke der Bretter sollen sich folgendermaßen abstufen:

$^2/_5$ " = 10 mm
$^3/_5$ " = 15 mm
$^4/_5$ " = 20 mm
$^5/_5$ " = 25 mm usw.

Ein weiterer Antrag des Ingenieurs Schwarz: 4. Standardization in sorting of timber products, Vol. III p. 708, beschäftigt sich mit der einheitlichen Holzsortierung. Er geht vom metrischen Maßsystem aus und schließt sich ziemlich eng an die in Deutschland übliche Art der Sortierung an. Insbesondere will er beim Nutzholz Klassenbildung nach der Mittenstärke, beim Nadelholz drei Klassen: 14 bis 20, 20 bis 30 und über 30 cm, beim Hartholz: unter 14 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50 und über 50 cm. Als geringste Länge des Stammholzes empfiehlt Schwarz bei Hartholz 2 m, bei Weichholz 4 m und möglichst Ablängung bei Vielfachem von diesen Maßen und bei Abstufungen von 25 zu 25 cm.

Die geringste Stärke für Papierholz soll 8 cm Mittendurchmesser sein, die Länge beliebig.

Für Telegraphenstangen wünscht Schwarz zwei Klassen: I. 12 cm, II. 10 cm am Zopfende.

Die normale Länge für Brennholz soll höchstens 1 m und mindestens 0,5 m betragen, von 7 bis 14 cm Durchmesser soll es als Rundholz, darüber im gespaltenen Zustand in den Handel kommen, in letzterem Fall soll die Sehne am dünnen Ende gemessen 14 bis 18 cm betragen.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Nordwestdeutschen Forstvereins in Bad Eilsen.

Der Nordwestdeutsche Forstverein hat am 24. und 25. Juni d. J. in Bad Eilsen seine 34. Wanderversammlung abgehalten. Bereits am Abend des 23. Juni hatte sich die Mehrzahl der Teilnehmer zu gemeinsamem Beisammensein in der Jägerstube des Fürstlichen Badehotels eingefunden. Am 24. Juni vormittags fand im Lesesaal des Badehotels die Generalversammlung statt. Nach Begrüßung der Versammlungsteilnehmer, insbesondere auch des Vertreters der Schaumburg-Lippischen Landesregierung, Oberregierungsrat Winkelmann, durch den 1. Vorsitzenden, Oberforstmeister Wallmann, Hannover, wurden die geschäftlichen Sachen, Rechnungslegung, Gedenken verstorbener Mitglieder usw. erledigt. Forstmeister Dr. Erdmann, Neubruchhausen, wurde anläßlich seiner langjährigen Verdienste um den Verein und die Bodenbewirtschaftung im Vereinsgebiet zum Ehrenmitglied gewählt. Dem Beispiel des Harz-Sollingvereines, folgend faßte die Versammlung ferner die Entschließung, dafür einzutreten, daß an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden, analog der Versuchsanstalt der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, eine staatliche Forstliche Versuchsanstalt eingerichtet werden müsse, welche die Interessen der Forstwirtschaft des Westens zu vertreten hat. Dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten soll ein entsprechender Antrag unterbreitet werden. Alsdann hielt Forstmeister Bonse, Binnen, ein Referat über die dem Revierverwalter sich bietenden Möglichkeiten zur Hebung der Preise bei Verwertung des Holzes. Der Referent betrachtete als Vorbedingung für die Erzielung höchstmöglicher Erträge aus der Forstwirtschaft kaufmännisches Denken und Handeln des für die Erhaltung und Verbesserung der Substanz sowie für die Verwertung des anfallenden Holzeinschlages verantwortlichen Revierverwalters. Auch der Privatwaldbesitzer müsse als Verweser seines ererbten oder erworbenen Forstbesitzes sich die Qualifikationen eines tüchtigen Revierverwalters aneignen, wenn er in seinem Walde nicht nur ein Objekt willkommener, durch tätige Dritte ihm zufließender Einnahmen sehen, sondern auch durch eigene praktische Tätigkeit zeigen wolle, daß er als bester Sachverwalter seines Forstbesitzes sich berufen fühle. Die Grundlage für die Verkaufsfertigmachung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten, die Homa, wurde auch den Privat- und Gemeindeforsten empfohlen, weil die Zweckmäßigkeit der Homa durch die leichte Aufnahme seitens der Käuferschaft bewiesen sei und die allgemeine Einführung im allgemeinen Interesse liege. Grundsätzlich sei der Verkauf des Holzes nach Durchmesserklassen und für die nordwestdeutschen Verhältnisse die Messung mit Rinde als richtig anzusehen. Ein wesentlicher Vorteil ergebe sich für den Holzkäufer bei Messung des Holzes ohne Rinde nur dann, wenn das entrindet gemessene Holz nicht teurer werde. Jeder Sachverständige wisse, was er durchschnittlich an Verlust bei Messung ohne Rinde zu erwarten habe. Etwa infolge Erhöhung der Kalkulationssicherheit sich ergebende höhere Preise würden für den Verkäufer

nicht immer den Verlust infolge späterer Fertigstellung der Schläge, die Mehrkosten, die Schwierigkeiten beim Wenden des Holzes usw. aufwiegen. Die Sortierung, insbesondere auch die Abzopfung der Stämme, wurde besonders eingehender Behandlung unterzogen. Auf Grund seiner langjährigen Praxis im Kiefern-Starkholzverkauf warnte der Referent vor zu weitgehendem Zerschneiden des Kiefernlangholzes, da oftmals die beste Verwendungsmöglichkeit einer Starkholzkiefer hierunter leide. Die Trennung der Abschnitte in Stamm- und Zopfabschnitte sowie eine möglichst eingehende Qualitätssortierung innerhalb der einzelnen Sortimente wurde empfohlen, die Aufdeckung aller Mängel des Holzes als unbedingtes Erfordernis zur Gewinnung gegenseitigen Vertrauens zwischen Käufer und Verkäufer erachtet.

Neben der zweckmäßigsten Aushaltung sah der Vortragende in der Wahl der besten Verkaufsart eine wichtige Möglichkeit zur Erzielung möglichst hoher Erlöse und beleuchtete daher eingehend die Vor- und Nachteile der einzelnen Verkaufsarten, des Verkaufs vor und nach dem Einschlage, des öffentlich meistbietenden, geheimen und freihändigen Verkaufes sowie deren Anwendbarkeit unter den verschiedenen Verhältnissen. Nicht Beachtung genug könne der klaren Abfassung der Verkaufsanzeigen gewidmet werden, die unbeschadet einer vernünftigen wünschenswerten Kürze für den Käufer alles Wissenswerte enthalten müßten. Auf die Belange des Holzhandels und des örtlichen Verbrauches rücksichtnehmende Loseinteilung beeinflusse die Preisbildung ebenso wie der Zeitpunkt, der Ort und Umfang des Verkaufes. Kaufmännische Einstellung des mit den Verkäufen vertrauten Personals, bereitwilliges Entgegenkommen bei jeder Auskunftserteilung wurde gefordert, „bürokratische Behandlung von obenherab entspreche nicht modernen kaufmännischen Grundsätzen". Ständige gegenseitige Preisberichte benachbarter, einem Preisgebiete zugehöriger Reviere sowie laufende Studien der Fachzeitschriften sollen die Revierverwalter über die jeweilige Preislage des Holzes dauernd unterrichten und die staatlichen Preisberichte auch den Landwirtschaftskammern zugängig gemacht werden.

Forstmeister Schraube, Lauenau, behandelte in einem Vortrage „Was kann zur Hebung der durch Krieg und Revolution stark zurückgegangenen Wildbestände geschehen?" nach kurzer Beleuchtung der während der Kriegs- und Nachkriegszeit veränderten jagdlichen Verhältnisse die zur Erhaltung und Hebung der im Vereinsgebiet lebenden Wildarten zu ergreifenden Maßnahmen. Daß hierbei die Behandlung des Rehwildes den größeren Raum einnahm, hat seinen Grund darin, daß das Rehwild im Vereinsgebiet von allen Wildarten der hohen Jagd die weiteste Verbreitung hat.

Von sonstigen Wildarten waren außer dem Rot- und Schwarzwild Hase, Rebhuhn und Schnepfe Gegenstand der Abhandlung. Der Referent forderte Vergrößerung der Jagdbezirke, das Halten guter Gebrauchshunde, Pflege der Jagdnachbarschaft und der Weidgerechtigkeit.

Oberförster Köhler, Spissingshol, erstattete als Vorbereitung für den am 25. Juni vorgesehenen Waldbegang eingehenden Bericht über Entstehung, Größe, Standorts- und Bestandsverhältnisse, Art der Bewirtschaftung und Erträge der infolge des Domanialvertrages von 1920 aus dem Besitz des Fürsten Adolf zu Schaumburg-Lippe an den Staat übergegangenen und zu der Oberförsterei Spissingshol-Brandshof vereinigten Forstreviere Brandshof, Hagenburg und Spissingshol mit einem Teil von Landwehr. Am Morgen des 25. Juni führten von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung in dankenswerter Weise unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftwagen die Teilnehmer in das Revier Spissingshol, woselbst unter Leitung des Oberförsters Köhler zahlreiche Waldbilder an Hand eines von ihm sorgfältig ausgearbeiteten Führers besichtigt wurden. Die Wuchsverhältnisse des Reviers waren entsprechend dem hohen Anteil der besseren Standorte als recht gut zu bezeichnen. Insbesondere zeigte die Eiche, soweit sie nicht zu weitständig begründet wurde, oft hervorragende Stammformen. In Spissingshol soll die Eiche Hauptholzart bleiben. Ihre Verjüngung auf natürlichem Wege wird erstrebt, aber durch den Wickler erschwert. Grundregel bei der Begründung der Eichenbestände ist die Einmischung anderer Holzarten wie Buche, Esche und Lärche. Die Einmischung soll erreicht werden durch Unterbauung hiebsreifer Eichenbestände mit Buche, Durchbauung dieser Buchen mit starken Eichenheistern nach Räumung des Eichenschirmes; ferner durch Saat unter Beimischung von Lärche und Tanne, durch Pflanzung von Eichenheistern und Zwischenpflanzung von Buche sowie durch Einstufung der Eiche in allen Buchenverjüngungen. Die Buche soll ebenfalls natürlich verjüngt werden. Die Vorbereitung des Bodens durch den Hieb ist infolge leichter Verrasung schwierig, die Bestände müssen daher dunkel gehalten werden. Die Fichte ist im Revier Spissingshol nicht am Platze, gute Bestände finden wir nur an einigen Senken. An allen übrigen Orten stellt sie sich schon im Stangenholzalter licht, hat wenig Zuwachs und bildet Rohhumus.

Während des Waldbeganges hatte die Schaumburg-Lippische Landesregierung für das leibliche Wohl der Teilnehmer gesorgt und mit einem unter schützendem Zelte gereichten Frühstück aufgewartet. Der Waldbegang und damit die Tagung schloß nachmittags mit einer Kaffeetafel in Bad Rehburg. Der Nordwestdeutsche Forstverein kann wiederum auf eine wohlgelungene Jahresversammlung zurückblicken. Der Verlauf der 34. Wanderversammlung läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß auch die nächstjährige Versammlung, die voraussichtlich in Soltau stattfindet, sich einer großen Teilnehmerzahl erfreuen wird. Es ist zu wünschen, daß alsbald alle Waldbesitzer des Vereinsgebietes, Forstbeamte, Freunde des Waldes und der Jagd sich dem Verein als Mitglied anschließen, zum Wohle unseres nordwestdeutschen Waldes und seiner Bewirtschaftung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bekanntmachung der Stellenausschreibungen.

Allg. Vf. III 36/27.
RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 22 Sept. 1927 — III 14146.

Sämtliche Ausschreibungen über freiwerdende Forstbetriebsbeamtenstellen sind in Zukunft von den Regierungen mit möglichster Beschleunigung den Oberförstereien unmittelbar mitzuteilen. Die Oberförster sind anzuweisen, den ihnen unterstellten Förstern, Forstsekretären und Hilfsförstern von den Stellenausschreibungen unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

Der Ministerial-Erlaß vom 28. August 1903 — III 11044 — und meine Allgemeine Verfügung III/23 für 1927 (vom 26. Juni 1927 — III 9777 —, LwMBl. S. 566) bleiben in Kraft.

Bodenbenutzungserhebung 1927.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 29. Sept. 1927 — III 14540.

Bei der im Rahmen der diesjährigen Bodenbenutzungserhebung stattfindenden Ermittelung der in Preußen gelegenen Forsten und Holzungen haben die staatlichen Oberförster in dem auf den Erhebungsbogen in der „Anleitung für die Erhebungsbehörden" angegebenen Umfange mitzuwirken.

Die Gewinnung möglichst zuverlässiger Ergebnisse liegt im dringenden volkswirtschaftlichen Interesse; ich erwarte daher, daß die bei der Erhebung beteiligten staatlichen Forstbeamten die erforderlichen Feststellungen auch in den nichtstaatlichen Forsten, in denen ihnen die Erhebungen übertragen sind, sorgfältig und gewissenhaft treffen.

Zu den Aufnahmen in den nichtstaatlichen Forsten können die Oberförster Forstbetriebsbeamte heranziehen. Anträgen der Ortsvorstände auf Mithilfe bei der Durchführung der ihnen obliegenden Erhebungen ist zu entsprechen.

Sollten durch die Beteiligung der Staatsforstbeamten an der Aufnahme der Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- und Privatforsten Reisekosten entstehen, so haben die Regierungen die Kostenrechnungen daraufhin zu prüfen, ob nach den allgemeinen Vorschriften Reisekosten zu gewähren sind, die Rechnungen durch einen Rechnungsbeamten feststellen zu lassen und die vorschußweise zu zahlenden Beträge von dem Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zur Erstattung anzufordern.

Die Vordrucke zu den Erhebungen gehen den staatlichen Forstgutsbezirken von den Kreisbehörden zu; die Vorsteher solcher Gemeinden oder Gutsbezirke, in denen die Erhebungen durch die staatliche Forstverwaltung zu erfolgen haben, geben die Vordrucke an die betreffenden Oberförster weiter.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1927.

M. f. L., D. u. F. vom 1. Oktober 1927 — Geschäfts-Nr. III 13540.

Nach Abschnitt A meiner Allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 (vom 15. September 1920 — III 18664 —) habe ich dem dortigen Forstverwaltungsbezirk die nachstehend aufgeführten forstversorgungsberechtigten Anwärter zugeteilt:

pp.

Ich ersuche die Regierung, das Weitere nach Abschnitt A II Ziffer 5 und 6 des vorgenannten Erlasses sofort zu veranlassen und, soweit nötig, auch der Regierung des Beschäftigungsbezirks der Genannten den Zeitpunkt der Erteilung und die Nummer des Forstversorgungsscheines umgehend mitzuteilen.

Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche können auch für den Forstversorgungsjahrgang 1927 nicht vorgenommen werden. Infolgedessen bleibt Ziffer A II 2 der Allg. Vfg. III 86 für 1920 weiter aufgehoben. Umnotierungsgesuche sind mir daher nur beim Vorliegen dringend dienstlicher Gründe, gegebenenfalls unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses und mit eingehender Begründung, vorzulegen.

Im Auftrage: Rose.

Kinderbeihilfen für Stiefkinder.

BJM 6. 9. 1927. I. 10568. JMBl. 295.

I. Mit Wirkung von dem nächsten Zahlungstermin ab wird Abschnitt II der AB. vom 15. November 1922 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut: Nach §§ 18 und 22 BDEG. wird die Kinderbeihilfe für Stiefkinder nur gewährt, wenn sie in den Hausstand des Beamten oder Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfängers aufgenommen worden sind. Da diese Voraussetzung mit dem Tode des Beamten oder Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfängers erlischt, so fällt die Kinderbeihilfe für Stiefkinder mit diesem Zeitpunkt gemäß Ziffer 122 a PBB. weg.

2. Die Ziffer 6 ist zu streichen.

II. Für die Vergangenheit bewendet es bei den erfolgten Zahlungen an Kinderbeihilfen für Stiefkinder nach dem Tode des Beamten oder Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfängers. Es ist aber genau darauf zu achten, daß vom nächsten Zahlungstermin ab Kinderbeihilfen in diesen Fällen nicht mehr gezahlt werden. Soweit in einzelnen Fällen die Zahlung bereits früher eingestellt worden ist, finden Nachzahlungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung nicht statt.

III. Wegen des Wegfalls der Kinderbeihilfen für uneheliche Kinder vergleiche Ziffer 122 c PBB. und Ziffer 9 AB. vom 19. Juni 1923 — JMBl. S. 444.

Einzahlungen bei den Kreiskassen.

RdErl. d. FM. vom 29. August 1927 — II. C. 9521.

Zu den Ausführungen zu § 30 KrKO. bemerke ich ergebenst, daß die Anfertigung eines Lieferzettels für die eingelösten Holzzettel nach den Bestimmungen der KrKO. nicht in Frage kommt. Es steht dem Kassenverwalter, um den Buchungen später nachkommen zu können, jedoch frei, die Anzahl der auf die Nebenlisten entfallenden Beträge in einem Buchungszettel in einfacher Weise zusammenzustellen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. f. W., K. u. V. v. 21. Sept. 1927 — FM. KV. 2. 4200, M. f. L., D. u. F. VI. 3142/I. 37778, M. f. W., K. u. V. U. I. 32389/27. FinMinBl. Nr. 17/18, Teil I, vom 24. September 1927, S. 384/389.

Freistaat Sachsen.

Lohnwesen.

Landesforstdir., 26. September 1927, 2660 I.

Es liegt Veranlassung vor, die Forstämter darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag nach § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 4. Juli 1924 nur gezahlt werden darf für die dort angeführten und andere Arbeiten, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern. Für sonstige Arbeiten ist, selbst bei Ablösung aus Gedingelohn, der Zuschlag nicht zu zahlen.

Bauten in der Nähe des Staatswaldes.

Landesforstdir., 26. September 1927, 2661 I.

Die Lagepläne in den Bauakten für private Bauten in der Nähe des Staatswaldes sind sehr oft so oberflächlich und unvollständig angefertigt, daß daraus die Lage des Neubaues zum Staatswalde nicht erkannt und auch auf der Bestandskarte nicht festgestellt werden kann. In Zukunft haben die Forstämter derartige Lagepläne an die Baupolizeibehörden mit der Bitte um Vervollständigung zurückzugeben und mit Vorlage der Bauakten bei der Landesforstdirektion dem Bericht eine Handskizze beizufügen, aus der alles zur Entscheidung Wichtige einwandfrei zu ersehen ist, wenn der Lageplan der Bauakten selbst nach Vervollständigung das nicht ohne weiteres ermöglicht.

Voraussichtliche Samenpreise im Forstjahre 1928.

Landesforstdir., 28. September 1927, 1950 II.

Die zu erwartenden Preise für Sämereien, soweit sie durch die Landesforstdirektion geliefert werden, sind im Forstverbesserungsanschlag 1928

für 1 kg Fichtensamen mit 3,20 RM,
für 1 kg Kiefernsamen mit 17,00 RM

einzustellen.

Entscheidungen.

Begriff der Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Remuneration i. S. der KabinettsO. vom 14. Juli 1839.

DH. f. d. nichtrichterlichen Beamten. Beschl. Ds. 9. 26 v. 16. 5. 27.

Nach der gen. KabinettsO. darf kein Staatsbeamter eine Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist", ohne Genehmigung der vorgesetzten Zentralbehörde übernehmen. Eine unerlaubte Nebenbeschäftigung gegen „fortlaufende Remuneration" i. S. der KabinettsO. setzt nicht eine „einheitliche Quelle" der bezogenen Vergütungen voraus, derart, daß der Beamte seine Tätigkeit in den Dienst eines einzelnen Arbeitgebers gestellt haben müsse, von dem er dafür eine fortlaufende Bezahlung erhielte. Diese Auffassung würde dem Sinne der KabinettsO. nicht gerecht werden. Sie will „den Nachteilen vorbeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können", also eine Zersplitterung der Arbeitskraft des Beamten zum Schaden des Staates verhüten. Diese Gefahr liegt besonders nahe, wenn die Nebentätigkeit des Beamten zu ständiger Einnahmequelle für ihn wird. Falls die Nebenbeschäftigung wegen der Einnahme unternommen wird, besteht stets die Befürchtung, daß der Beamte dadurch von den Aufgaben seines Amtes mehr abgelenkt werde, als es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist. Die Prüfung der Frage, ob dieser Nachteil für den Staat zu erwarten sei, ist der Entscheidung des Beamten entzogen, soll vielmehr nur der Behörde überlassen bleiben. Bei diesem Sinne der KabinettsO. ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte seine Nebentätigkeit zugunsten eines einzelnen Arbeitgebers ausübt und aus dieser einheitlichen Quelle seine Remuneration bezieht, oder ob er sie in den Dienst der Allgemeinheit stellt und von Fall zu Fall seine Vergütung erhält. Es mag sein, daß bei Erlaß der KabinettsO. an den Fall der Nebenbeschäftigung bei einem einzelnen Arbeitgeber gedacht war und die Wortfassung Zweifeln Raum gibt. Ein Grundsatz, der die Auslegung von Verbotsvorschriften über ihren Wortsinn hinaus nach ihrem wahren Zweck auszudehnen untersagte, besteht jedoch für das Disziplinarrecht nicht. Der wahre Zweck der KabinettsO. erfordert die Genehmigung auch dann, wenn es sich um eine Nebentätigkeit gegen Entgelt von Fall zu Fall im Dienste der Allgemeinheit handelt. Voraussetzung ist nur, daß der Beamte über einen Einzelfall hinaus von vornherein den Vorsatz hat, in allen ähnlichen Fällen eine gleichartige Tätigkeit auszuüben und demgemäß verfährt, oder, wenn er zwar von vornherein eine solche Absicht nicht hatte, sich die Einzelfälle im Verlaufe seiner Tätigkeit objektiv und subjektiv zu einer Nebenbeschäftigung im dargelegten Sinne gestalten, so daß von diesem Zeitpunkt ab für ihn die Verpflichtung eintritt, die Genehmigung einzuholen. Auch kommt es nicht darauf an, ob sich der Beamte zur Übernahme der Tätigkeit in den einzelnen Fällen rechtswirksam verpflichtet hat. Entscheidend ist nur, ob tatsächlich — über den gelegentlichen Einzelfall hinaus — eine Nebenbeschäftigung des Beamten in obigem Sinne stattfand und er tatsächlich dafür fortlaufende Vergütungen bezogen hat. Der Tatbestand der unerlaubten Nebenbeschäftigung gegen fortlaufende Remuneration läßt sich hiernach dahin kennzeichnen, daß dem Beamten eine auf ständigen Nebenerwerb gerichtete Tätigkeit ohne Genehmigung untersagt ist. (Deutsche Juristen-Zeitung, 32. Jahrgang, S. 1201.)

Amtsbezeichnung für Gemeindeerheber in der Rheinprovinz.

Entsch. d. OVG. vom 22. März 1927 II C 29/26.

Der Gemeindeerheber der Bürgermeisterei führt die Amtsbezeichnung „Gemeinderentmeister", wie sie für derartige Stellen allgemein üblich ist, auch dem Inhalte des Amtes entspricht und dessen öffentlichen Charakter als Gemeindeamt ausreichend und zutreffend bezeichnet.

Nach den tatsächlichen Feststellungen muß die Amtsbezeichnung „Gemeinderentmeister“ nach wie vor als eine solche angesehen werden, welche die Stellung des Amtsinhabers zutreffend äußerlich erkennbar macht und der Wirklichkeit entspricht. Der Beschluß der Bürgermeistereivertretung, dem Gemeindeerheber gleichwohl eine neue Amtsbezeichnung, und zwar eines „Gemeindekassendirektors“, beilegen zu wollen, stellt seinem Inhalte nach die Verleihung eines persönlich auszeichnenden Titels dar. Nach Artikel 109 der Reichsverfassung war das unzulässig. (Preußisch. Verwaltungsbl. Bd. 48 Nr. 43 S. 20.)

Schutz der Bezeichnung „Landmesser“.

Urteil des Landgerichts München-Gladbach vom 10. Juni 1926 — II O 585/25.

Der Beklagte betreibt ein Vermessungsgeschäft und hat für sich die Bezeichnung „Landmesser“ bei Bekanntmachungen usw. in Anspruch genommen. Der Verband vereidigter Landmesser klagte gegen ihn auf Unterlassung, wozu er vom Gericht auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen in § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 als legitimiert anerkannt wird.

Nach § 36 Gewerbeordnung ist das Gewerbe der Feldmesser grundsätzlich frei, aber der Staat hat das Recht, Personen, die Vermessungsarbeiten vornehmen (Feldmesser), auf die Beobachtung bestehender Vorschriften zu vereidigen und öffentlich anzustellen. Dadurch soll im Interesse des Publikums die Möglichkeit geschaffen werden, sich der Personen zu bedienen, die bei Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen können. Diese Frage ist in Preußen dahin geregelt, daß dem Feldmesser, der bestimmten Prüfungsvorschriften genügt hat, durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde die Bezeichnung „Landmesser“ verliehen wird.

Auf Grund der nach dieser Richtung gegebenen staatlichen Vorschriften ist die staatlicherseits durch Aushändigung einer bestimmten Urkunde verliehene Bezeichnung „Landmesser“, welche die Voraussetzung für die öffentliche Ausstellung eines Feldmessers ist, als ein Titel, und zwar als Berufstitel im Sinne von § 360 Ziffer 8 StGB., anzusehen.

Unter Titeln, deren unbefugte Annahme § 360 Ziffer 8 StGB. unter Strafe stellt, sind solche Bezeichnungen zu verstehen, welche durch höhere Verleihung von Staats wegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind, deren Träger, wenn sie auch keine Beamten sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich-rechtliche Stellung im Leben einnehmen. Die Bezeichnung „Landmesser“ wird durch staatliche Prüfungsausschüsse verliehen. Sie ist ein Titel im Sinne des StGB., wofür auch die amtliche Auskunft des Finanzministers vom 12. Oktober 1925 spricht, wonach nicht geprüften Feldmessern (Vermessungstechnikern) von öffentlicher Stelle die Bezeichnung „Landmesser“ grundsätzlich nicht zuerkannt wird. Für Preußen ergibt sich die Rechtslage, daß „Feldmesser“ sich jeder nennen darf, der sich beruflich mit Vermessungsarbeiten befaßt, Landmesser dagegen nur derjenige, welcher nach bestehender Staatsprüfung eine Bestallung zum „Landmesser“ ausgehändigt erhalten hat. „Vereidigter oder öffentlich angestellter Landmesser ist nur der Landmesser, der durch die staatlich vorgesehene Stellung vereidigt und damit öffentlich angestellt ist.“

Im vorliegenden Falle verstößt der Angeklagte nicht nur gegen § 360 Ziffer 8 StGB. und gegen § 3 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, da er durch die ihm nicht zukommende Bezeichnung „Landmesser“ unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse macht.

Der Kläger kann auf Grund des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb von dem Beklagten Unterlassung der Bezeichnung „Landmesser“ verlangen; aber da ein Unterlassungsanspruch aus § 823 ff. BGB. und aus § 1 UnlWG. nicht in Frage kommt, kann dem ganz allgemein auf Unterlassung der Bezeichnung als Landmesser gerichteten Klageantrag nur insoweit entsprochen werden, als dem Beklagten entsprechend der Vorschrift § 3 UnlWG. untersagt ist, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sich der Bezeichnung Landmesser zu bedienen. (Jur. Wochenschrift 1927 Heft 27 S. 1603.)

Bemerkung. Aus dieser Entscheidung kann gefolgert werden, daß die Bezeichnungen „Forstassessor“ und „Forstreferendar“ Titel im Sinne des § 368 Ziffer 8 des StGB. sind und nicht unbefugt geführt werden dürfen, weil sie durch Verleihung von Staats wegen auf Grund abgelegter Prüfungen erworben sind und den Trägern, auch wenn sie nicht Beamte sind, dem Publikum gegenüber eine öffentlich-rechtliche Stellung einräumen. Der Referent.

Streitwertfestsetzung bei Festsetzung des Gehalts eines Gemeindebeamten im Verwaltungsstreitverfahren.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11. Juni 1927, VGH. 81/27.

Nach dem Urteil ist bei Festsetzung des Gehalts von Gemeindebeamten im Verwaltungsstreitverfahren der Streitwert von dem Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen und nicht auf den 12½ fachen Jahresbetrag des strittigen Gehaltsteils. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 37/38.)

Nach § 9 der Zivilprozeßordnung ist bei Streitigkeiten auf Zahlung von Gehaltsbezügen der Wert des Streitgegenstandes auf den 12½fachen Betrag des jährlichen Bezuges zu bemessen, was natürlich die Entstehung erheblicher Kosten zur Folge haben muß. — Nach § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes ist bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Man sollte nun annehmen, daß das Beamtengehalt die rechtliche Natur einer Unterhaltsrente hat und daß unter diesen Umständen die Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes gegeben wäre. Das Oberlandesgericht Naumburg hat in seinem Beschlusse vom 9. Mai 1924 (2 W 88/24) diese Auffassung unter eingehender, aber nicht ganz überzeugender Begründung abgelehnt, so daß es, seiner Ansicht nach,

bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nach § 9 C.P.O. bleiben müsse. — Wer nicht im Armenrecht etwaige Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten verfolgen kann, der wird in den meisten Fällen der Kosten wegen eine Klage kaum durchführen können, was sicherlich ein unhaltbarer Zustand ist. Der Kostenpauschsatz nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes für Preußen wird im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Die Festsetzung dieser Gebühren ist geschehen durch Runderlaß des Ministers des Innern, des Finanz-Ministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Verwaltung vom 24. Dezember 1826 (Ia 985 III, I C 2. 17299 b/II C 11956, I 8312/Z. B. I und II 8 Nr. 1842.) B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Forstmeister Sellheim, der Senior der Professoren an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden, konnte am 1. d. Mts. sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen. Seit 1893 war ihm die staatliche Lehroberförsterei Cahrenberg übertragen, seit 1922 ist er in den Ruhestand getreten, hält aber noch heute Vorlesungen an der Hochschule ab.

Dr. Meyer-Wegelin, der bisherige Privatdozent an der Hochschule in Hann.-Münden, hat den Ruf der sächsischen forstlichen Hochschule in Tharandt, die ihm eine ordentliche Professur angetragen hatte, nicht angenommen und wird als außerordentlicher Professor der Mündener Hochschule erhalten bleiben. Er verwaltet gleichzeitig die staatliche Oberförsterei Witzenhausen.

Versammlung der preußischen Staatsförster in Berlin. Der Verein preußischer Staatsförster hat für den 20. Oktober, 10 Uhr vormittags, seine Mitglieder zu einem außerordentlichen Förstertage ins Lehrervereinshaus (Alexanderplatz) berufen. Die Tagesordnung lautet: „Das neue Besoldungsunrecht".

Landwirtschaftskurse für die Forstbeamten. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind für die Forstbeamten landwirtschaftliche Kurse angeordnet worden, welche an einer von der zuständigen Regierung bestimmten Zentralstelle stattfinden und zu denen aus jeder Oberförsterei ein Beamter entsandt wird, der dann nach Rückkehr seinen Kollegen über das Gesehene und Gehörte Vortrag zu halten hat. Jeder Landwirtschaft treibende Forstbetriebsbeamte wird dem Herrn Minister für den guten Willen, zu helfen, den diese Anordnung zeigt, Dank wissen. Nun kann man in einem solchen Kursus wohl recht viel lernen, ob man das Gelernte für jeden Fall in der Praxis verwerten kann, ist zum mindesten fraglich. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht sind die Försterlandwirtschaften so grundverschieden, daß für sie in bezug auf die angesetzten Kurse wohl das Wort gilt: „Grau ist alle Theorie!" Würde es nicht für den Stelleninhaber vorteilhafter sein, wenn etwa folgendermaßen verfahren würde: Ein landwirtschaftlicher Sachverständiger besucht jede Oberförsterei; er besichtigt im Beisein sämtlicher Betriebsbeamten jede Försterlandwirtschaft an Ort und Stelle. Der Stelleninhaber äußert sich über die Art und Weise seiner Wirtschaftsführung, über die Schlageinteilung, Fruchtfolge, Düngung und Erträge usw. und erhält dann von dem Sachverständigen Aufklärung darüber, wie er es machen muß, um seine Landwirtschaft möglichst ertragreich zu machen, wie er praktischerweise seine Schläge einzuteilen hat, welche Düngemittel er am vorteilhaftesten verwendet usw. Ich glaube bestimmt, daß der Herr Minister auf diese Art und Weise eher zu einem Ziele kommen und seine Maßnahme eine für die Forstbeamten segensreiche sein wird. Sehr häufig dürfte der Sachverständige zu der Überzeugung gelangen — ich glaube sogar, daß dies immer der Fall sein wird —, daß ein Betrieb, ganz besonders wenn er so klein und so teuer ist wie der der Forstbeamten (Arbeiterlöhne), nur dann rentabel sein kann, wenn er von allen Fesseln befreit ist. Freie Wirtschaft, freies Verfügungsrecht über alle geernteten Produkte sind die Vorbedingung zur Rentabilität. Was nun den Kostenpunkt zu meinem Vorschlage anbetrifft, so glaube ich nicht, daß dieser wesentlich höher ist, als dieses jetzt der Fall sein wird, zumal jeder Landwirtschaft treibende Forstbeamte gerne bereit sein wird, den Sachverständigen unentgeltlich an Ort und Stelle zu bringen. Blankerts, Forstsekretär.

Nachschrift. Wir halten diesen Vorschlag für außerordentlich beachtenswert und kaum teurer als die landwirtschaftlichen Kurse; denn in den landwirtschaftlichen Kreisvereinen werden sich überall gern Sachverständige finden, die eine solche fachliche Beratung kostenlos oder für billiges Geld ausüben. Die Ratschläge, die an Ort und Stelle erteilt werden, wären um so wertvoller, wenn sie von erfahrenen landwirtschaftlichen Praktikern erteilt würden. Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatlicher Revierförster Ristow, Charlottenhof, beging am 1. d. Mts. sein 25jähriges Dienstjubiläum als Revierförster. Aus diesem Anlaß erschienen in seinem Kreise Abordnungen der grünen Farbe. In besonderer Ehrung würdigte ihn sein Oberförster als treuen Pfleger seiner Forsten, als Heger unseres Wildes. Vom Verein ehemaliger Jäger und Schützen hatte Kamerad Scherff den Auftrag übernommen, ihn mit warmen Worten als treuen Verehrer des Vereins und guten Kameraden zu feiern. Die Damen der grünen Farbe ehrten ihn durch Überreichung eines Blumenstraußes. Der Höhepunkt der Freude wurde erreicht, als ein Telegramm das Eintreffen eines Enkelkindes als jüngsten Gratulanten meldete. Herr Revierförster Ristow ist eine wert-

geschätzte Persönlichkeit und durch seine lange Dienstzeit bei hoch und niedrig als ein Mann mit lauterer Gesinnung weit bekannt. Möge er in seiner Vollkraft dem deutschen Walde und seiner Familie noch lange erhalten bleiben.

Stadtförster Ludwig Lingelbach in Eschwege, Bezirk Kassel, konnte dieser Tage auf eine 50jährige Tätigkeit im Dienste der Stadt zurückblicken. 1851 geboren, war der allgemein geschätzte und beliebte Jubilar zunächst bei der Oberförsterei Wanfried und Aue tätig und trat 1877 als Vertreter des damaligen erkrankten Stadtförsters in städtische Dienste. Zahlreiche Ehrungen wurden dem Jubilar an seinem Ehrentage zuteil.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderung des Forstamts Berlin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Das Forstamt Berlin veranstaltet am Mittwoch, dem 2. November 1927, eine Lehrwanderung im Revier Heinersdorf, Kreis Lebus (Besitzer: Herr Schulz von Heinersdorf). Die Lehrwanderung ist besonders für Waldbesitzer und Forstbeamte der Kreise Lebus, Oberbarnim, Königsberg und Beeskow-Storkow gedacht. Treffpunkt 8,45 Uhr in Heinersdorf. Wagen zur Revierfahrt werden zur Verfügung gestellt. Es werden gezeigt: Ackeraufforstungen mit Kiefer unter Beimischung von Laubholz, Douglas, Lärche, Unterbau von Kiefernbeständen, Behandlung von Eichenbeständen, Wuchsleistungen verschiedener Ausländer, Ackeraufforstungen mit Traubeneiche, mit Roteiche und mit Rotbuche; außerdem werden forstliche Maschinen vorgeführt. Gegen 2 Uhr nachmittags einfaches Frühstück in Heinersdorf. Anmeldungen zur Teilnahme mit Angabe, wieviel Personen teilnehmen, bis pünktlich 25. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6. Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Ergebnis der Försterprüfung des Berufsamtes für Privatförster in Halle a. S. Die diesjährige Försterprüfung fand in den Tagen vom 13. bis 17. September in Neuhaldensleben statt. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren Oberforstmeister Gericke-Halle a. S., Vorsitzender, Forstmeister Kolb-Roßla, Forstmeister Annecke-Ballenstedt, Oberförster Hopf-Langensalza, Oberförster Mann-Neuhaldensleben, Revierförster Keibel-Altenhausen, Revierförster Haferkorn-Reinharz. Der Prüfung unterzogen sich insgesamt 26 Anwärter, wovon 3 die Prüfung mit „gut" und 17 mit „genügend" bestanden haben; 6 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. — Die Forstgehilfenprüfung fand in den Tagen vom 13. bis 15. September ebenfalls in Neuhaldensleben statt. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren Oberforstmeister Gericke-Halle a. S. als Vorsitzender, sowie Forstmeister Kolb-Roßla, Oberförster Mann-Neuhaldensleben, Förster Trübenbach-Hohenlochau. Es unterzogen sich der Prüfung drei Anwärter, die sämtlich die Prüfung bestanden, und zwar einer mit „sehr gut" und zwei mit „gut".

Vom Berufsamt für Privatförster in Schlesien. In der Zeit vom 13. bis 17. September d. J. hielt das Berufsamt für Privatförster in Schlesien die dritte diesjährige Försterprüfung in Lüben (Niederschlesien) ab. Zur Prüfung waren vom Hauptberufsamt 22 Anwärter zugelassen; hiervon meldeten sich zwei Prüflinge schon vor dem Beginn ab, ein Prüfling erschien nicht und meldete seinen Rücktritt zum Beginn. Während der Prüfung trat ein Prüfling wegen Erkrankung zurück. Geprüft wurden somit nur 18 Prüflinge, von diesen haben 15 die Prüfung bestanden. Vier Prüflinge erhielten die Note „gut", und zwar die Herren Erich Schneider aus Klein-Kotzenau, Kr. Lüben, Fritz Borkenhagen aus Horscha, Kr. Rothenburg, Otto Herrmann aus Kleinitz, Kr. Grünberg, Herbert Keßler aus Baruther Berg, Kr. Rothenburg. Elf Prüflinge erhielten die Note „genügend". Von den Teilnehmern waren zwölf ehemalige Forstschüler, und zwar: fünf Templin, vier Neuhaldensleben, drei Reichenstein. Von den Nichtforstschülern hatten zwei die Gehilfenprüfung, vier keine Gehilfenprüfung; drei wiederholten die Prüfung.

Mit dieser Prüfung sind die diesjährigen Försterprüfungen in Schlesien beendet. Von den 67 zur Prüfung zugelassenen Anwärtern sind geprüft worden 61. Hiervon haben bestanden 47 = rund 77%, mit „sehr gut" keiner, mit „gut" 11 = rund 18%, mit „genügend" 36 = rund 59%. Es waren im ganzen ehemalige Forstschüler 44 = rund 72%, und zwar: Reichenstein 14, Templin 15, Neuhaldensleben 8, Miltenberg 1, Münstereifel 2, Groß-Schönebeck 2, Budweis 1, Forstinstitut Reppen 1.

Nach Forstschulen geordnet ergaben sich folgende Prüfungsergebnisse:

	mit „gut"	mit „genügend"	nicht bestanden
Reichenstein . .	2	10	2
Templin . . .	4	8	3
Neuhaldensleben	2	4	2
Miltenberg . .	1	—	—
Münstereifel . .	—	—	2
Groß-Schönebeck	1	1	—
Budweis . . .	1	—	—
Forstinstitut Reppen		—	1

Von 17 Nichtforstschülern haben bestanden 11, hiervon alle mit „genügend". Es erweist sich also dauernd, daß die Forstschulbildung sich außerordentlich segensreich auswirkt. Im Berichtsjahrgang ist es keinem Prüfling ohne Forstschulvorbildung gelungen, besonderes Wissen und Können zu bekunden. Anderseits kann Forstschulwissen ohne weitere gründliche praktische Fortbildung nicht für das Försterexamen genügen, wie Prüflinge bewiesen haben, die trotz guten Forstschulexamens in der Försterprüfung völlig versagten.

H.

Forstwirtschaftliches.

Der Anmeldetermin für die Hauptprüfung von Sämaschinen für Forstkulturen, die, wie wir in Nummer 40 auf Seite 1115 mitgeteilt haben, der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins veranstaltet, **wird** vom 15. Oktober auf

den **1. Januar 1928** verlegt. Bis zu diesem Tage muß die Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins in Berlin SW 11, Hedemannstraße 30, erfolgt sein.

Verwendung einer einfachen Hebelade zum Umdrücken von stehenden Stämmen. Angeregt durch den Artikel des Herrn Forstgehilfen Nützelberger, Nürnberg, in Nummer 36 auf Seite 992 über eine einfache Rodemaschine möchte ich folgendes bemerken. Es ist mir unbegreiflich, warum im praktischen Forstbetrieb die sehr einfache und in jeder Forstverwaltung vorhandene Hebelade zum Umdrücken der Stämme nicht benutzt wird. Die bekannte Hebelade, wie sie eine Hilfe beim Aufladen der Bauholzstämme ist, verwende ich seit Jahren zu den verschiedenartigsten Arbeiten. Ein 6 Meter langer, genügend starker Schiebebaum, an dem oben eine eiserne Klaue das Abrutschen am Stamme verhindert, wird am unteren Ende mit einem starken Ring versehen, der quer durch den Schiebebaum hindurchgeht und sich bequem drehen läßt. In diesen Ring wird der Haken des zur Hebelade gehörenden Schwengels (Hebelarm) eingehakt, und die Lade mit dem Schiebebaum ist zur Arbeit fertig. Die weitere Handhabung vollzieht sich wie beim Aufladen von Bauholz und ist aus der Abbildung ersichtlich.



Anwendung der Hebelade.

Revierförster Henseleit, Abbarten, Opr.

Auftreten der Kiefernblattwespe in Baden. Etwa seit Ende August hat in den Kiefernwaldungen der badischen Rheinebene, in den Gemeindewaldungen von Schwetzingen, Seckenheim, Stadtwald Mannheim und in den benachbarten Privatwaldungen ein äußerst schädigender Fraß der Buschhornblattwespe (Lophyrus pini) auf etwa 500 ha eingesetzt. Der Fraß dehnte sich auch auf die Bergstraße und die Vorberge des Odenwaldes aus und griff auf die städtischen Waldungen von Heidelberg sowie auf die Gemeindewaldungen von Dossenheim und Schriesheim über. Man berichtet sogar schon von weiterer Verbreitung. Etwa von 300 m Meereshöhe ab ist eine Abnahme des Befalles festzustellen.

Schon von weiten fallen die braungrauen Kronen der Bestandsränder der heimgesuchten Bestände auf. Ein besonders trauriges Bild zeigen die Stangenhölzer. Sogar das Gras am Boden, Laubholzblätter und die Rinde der Zweige wurden von den Raupen angenommen. Die kleinen grauen Raupen mit bräunlichem Kopf, in vorliegendem Fall zweite Generation der Kiefernblattwespe, stellten sich zu Anfang September wie aus dem Boden gezaubert in ungeheurer Menge ein, überzogen die Äste klumpenartig und bedeckten fast die Rinde der Stämme, während im Sommer ein verhältnismäßig unbedeutender Fraß beobachtet worden war. Die herabgefallenen Raupen häuften sich am Fuße der Bäume oder in den Fahrgeleisen der Wege zu dicken Massen an. Überall war der Boden mit Raupenkot bedeckt, der beständig niederrieselte.

Zunächst wurde in den Kulturen mit Zerquetschen der Raupen begonnen, ein langsam fortschreitendes, mühsames und ekelerregendes Geschäft. Als die Kalamität immer noch anwuchs, wurde sie mit „Esturmit“, einem Fraßgift von verhältnismäßig geringem Arsengehalt, vom Flugzeug aus und mit Motorverstäuber bekämpft. Die Maßnahmen wurden noch als Versuche betrachtet, da Erfahrungen über Bekämpfung eines Kiefernblattwespenfraßes nur in geringem Maß vorlagen.

Soviel sich bis jetzt beurteilen läßt, hat sich das Mittel, ohne daß sich besondere Nachteile bei Anwendung dieses Giftstoffes zeigten, gut bewährt. Es wurden etwa 200 ha von den Raupen gründlich gesäubert. Das Mittel wirkt sich in zwei bis vier Tagen aus. Allerdings sind die Kosten des Verfahrens — genaue Angaben können noch nicht gemacht werden — recht erheblich. Es dürfte etwa mit 50 bis 60 RM je Hektar zu rechnen sein. Sehr störend erwies sich die ungünstige Witterung, bei der die Bestäubungen häufig unterbrochen werden mußten. Da die Verpuppung der Raupe jetzt Anfang Oktober in Gang kommen wird, müssen weitere Maßnahmen unterbleiben.

Obgleich stellenweise Kahlfraß eingetreten ist, hofft man jedoch, da die Knospen unberührt sind, auf Rettung der befallenen Bestände, vorausgesetzt, daß im nächsten Jahre der Fraß nicht wieder stark einsetzt oder andere Insekten das Zerstörungswerk vollenden. Dr. B.

Betonschwellen. Die ungarische Staatsbahn hat zur Verminderung der Einfuhr von Holzschwellen Versuche mit Betonschwellen vorgenommen. Es hat sich jedoch hierbei gezeigt, daß die Befestigung der Schienen auf Betonschwellen mit Schwierigkeiten verbunden ist und daß der mit solchen Schwellen verbundene Bahnkörper

großen Erschütterungen ausgesetzt ist. Die ungarische Staatsbahn hat daher die weiteren Versuche mit Betonschwellen eingestellt. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Vor dem Amtsgericht in Landsberg a. W. hatten sich der Zimmerer Fritz P. und der Waldarbeiter Walter K., beide aus Rohrbruch, wegen Wilderns zu verantworten. Beiden wurde zur Last gelegt, in den Jahren 1924 bis Pfingsten 1926 in dem Forstrevier Marienbrück unbefugt die Jagd ausgeübt zu haben. P., der Beziehungen zu der Tochter des K. unterhielt, soll wiederholt Wildbret in der Familie des K. verzehrt haben. Einmal sollen beide ein Reh aus dem Walde geholt haben. Streitigkeiten boten schließlich den Anlaß, daß sich P. von K. trennte, und um seinem früheren Freunde einen Hieb zu versetzen, brachte er den Jagdeifer des K. zur Anzeige. Bei einer Haussuchung wurden 36 gebrauchte Patronen und ein Fuchseisen gefunden. Die Waffe selbst wurde nicht gefunden. Natürlich leugnete K. ab, jemals gewildert zu haben, vielmehr will er von der Försterei Lübbesee Hirschwildbret gekauft haben. Es ging jedoch klar hervor, daß K. tatsächlich schon in aller Frühe im Walde gesehen worden ist. Eine Zeugin bekundete sogar, gesehen zu haben, wie K. ein erlegtes Reh in einen Sack steckte. P. gab ferner zu, gemeinschaftlich mit K. einen Rehbock aus dem Walde geholt zu haben. Der Sachverständige bekundete sogar, daß das an den gefundenen Kugeln befindliche Blut Hirsch- oder Rehschweiß sei. Das Urteil lautete für K. auf 100 Mark Geldstrafe wegen Jagdvergehens und auf Einziehung des Teschings, für P. wegen Begünstigung auf 20 Mark.

Bezirk Schneidemühl. Dieser Tage verhandelte man vor der Großen Strafkammer in Schneidemühl gegen die vorbestraften Besitzersöhne Paul und Albert Kruske aus Dt.-Krone-Abbau, den Arbeiter Böttcher und den Fleischer Bördt, beide ebenfalls vorbestraft. Die Angeklagten hatten sich wegen gewerbsmäßigen Wilderns und unbefugten Waffenbesitzes zu verantworten. Das Schöffengericht Dt.-Krone verurteilte die Angeklagten in erster Instanz folgendermaßen: Böttcher wegen gewerbsmäßigen Wilderns und unbefugten Waffenbesitzes zu 1 Jahr Gefängnis, Paul Kruske wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu 1 Monat Gefängnis und Bördt wegen gewerbsmäßigen Wilderns und unbefugten Waffenbesitzes zu 4 Monaten Gefängnis. Albert Kruske wurde freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Den Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Forst Dt.-Krone etwa 35 Stück Rotwild gewildert zu haben. Die Angeklagten gaben zu mehrere Stück Rotwild erlegt zu haben, wollen dies aber nicht gewerbsmäßig betrieben haben. Das Gericht fällte jetzt folgendes Urteil: Böttcher: 15 Monate Gefängnis für Wildern und 5 Monate für unerlaubten Waffenbesitz, zusammen 1 Jahr 6 Monate Gefängnis. Bördt: 2 Monate Gefängnis für Wilddieberei und 6 Wochen Gefängnis für unerlaubten Waffenbesitz, zusammen 3 Monate Gefängnis. Paul Kruske: 1 Monat Gefängnis wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Albert Kruske: Die Berufung wurde verworfen.

Verschiedenes.

„Grüne Woche" Berlin 1928. Die Beteiligung für die „Grüne Woche Berlin" 1928 vom 28. Januar bis 5. Februar ist schon jetzt als sehr gut zu bezeichnen. Besonderes Interesse beanspruchen die verschiedenen Sonderausstellungen der Behörden und entsprechenden Berufsvertretungen, vor allem die Sonderausstellung „Forstwirtschaft", die einzelnen Holzarten des deutschen Waldes, ihr Anbau, Pflege, Gewinnung und verschiedenartige Verwendungsmöglichkeiten. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, Stände rechtzeitig zu belegen, zum mindesten bis zum 1. November 1927, da die Ausstellungsleitung bis zu diesem Termin einen Rabatt von 5% der Standmiete gewährt. Die vielen Vorträge und Tagungen der interessierten Berufsorganisationen in den Vortragssälen des Ausstellungsgeländes werden der Ausstellung einen wirklich interessierten fachmännischen Besucherkreis zuführen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im September (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats September auf 147,1 gegen 146,6 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,3 v. H. gestiegen. An dieser Steigerung sind die Bedarfsgruppen „Ernährung", „Heizung und Beleuchtung" sowie „Bekleidung" beteiligt. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 150,6, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 144,5, für Bekleidung 159,6, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 184,1.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Diskonterhöhung hat bisher auf die Preisgestaltung am Holzmarkt keinen Einfluß ausgeübt. Die Schnittholzpreise sind fest geblieben, und es besteht nach wie vor unvermindertes Interesse auch am Ankauf von Rohholz. Unsortierte Stammware, auf Sägewerken diesseits Schneidemühl geschnitten, brachte im Großhandel 120 bis 124 RM je Kubikmeter ab Verladestation. Infolge der wesentlich besseren Beschäftigung vieler Möbelfabriken, die auf den letzten Möbelmessen größere Aufträge erhalten haben, wuchs die Nachfrage nach Zopfbrettern, die im Großhandel knapp zu werden beginnen. Vor allem wurde geflößte Zopfkiefer verlangt und im Verkehr von den Sägewerken zum Platzholzhandel für 87 bis 88 RM je Kubikmeter frei Waggon Berlin verkauft. Ungeflößte Zopfkiefer brachte 83 bis 85 RM. Die Leistenfabrikation ist zur Zeit gut beschäftigt, und es sind bedeutende Abschlüsse in angeblauten astreinen Seitenbrettern, aus Polen und aus dem Inland herrührend, an die Leistenindustrie bekannt geworden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Oktober 1927 ab märkischer Station 11,79 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. Oktober 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2,25, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,75, Rehe, Sommer 1, Winter 1,50, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. Oktober 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,29, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Oktober 1927. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, Rotwild, männlich, schwer 0,53 bis 0,56 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2, Wildenten Ia 2,20 bis 2,40, Rebhühner, junge, groß Ia 2,80 bis 3, alte Ia 1,70 bis 1,90 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Oktober 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 87, Schleien, unsortiert 120 bis 140, Aale, unsortiert 125 bis 135, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 47. **Kündigung eines Angestellten.** Ich bin acht Jahre lang bei der hiesigen Forstverwaltung, die fünf Beamte hat, als Vorarbeiter tätig gewesen, und seit drei Jahren als Forstaufseher angestellt, habe ich auch Förstergeschäfte wahrzunehmen. Am 30. Juni bin ich zum 1. Oktober gekündigt worden, aber nach den Ausführungen in der „Deutschen Forst-Zeitung“ muß ich annehmen, daß ich mit elf Dienstjahren auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch erheben kann. Wie habe ich mich zu verhalten?

F., Forstaufseher.

Antwort: Das Gesetz vom 9. Juli 1926 sieht für Angestellte, die eine Beschäftigungsdauer von zehn Jahren bei derselben Verwaltung hinter sich haben, eine Kündigungsfrist von fünf Monaten vor, die für den Schluß eines Kalendervierteljahrs ausgesprochen sein muß. Bei Ihnen liegt eine Beschäftigungsdauer von elf Jahren vor, aber es ist die Frage zu untersuchen, ob diese Beschäftigungsdauer für Sie voll in Anrechnung kommen kann. Das Gesetz findet Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind (§ 1 des Gesetzes). Die von Ihnen zurückgelegten elf Dienstjahre sind aber nicht voll im Angestelltenverhältnis, sondern acht Jahre davon im Arbeitsverhältnis zurückgelegt. Nach dem Sinne des Gesetzes ist die Beschäftigungsdauer, die für die Kündigungsfrist maßgebend ist, im Angestelltenverhältnis zurückzulegen, so daß für Sie nur eine Beschäftigungsdauer von drei Jahren in Frage kommt und deshalb Ihre Kündigung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1926 nicht berührt wird. Es kommt aus diesem Grunde § 622 BGB. in Frage, der in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung vorsieht, daß die Kündigung für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ausgesprochen werden kann.

Danach wäre die Kündigung zum 1. Oktober nicht anfechtbar, wenn die Ansicht als richtig anerkannt werden muß, daß die Dienstjahre, die der Angestellte bei dem in Frage kommenden Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgängern als Arbeiter verbracht hat, nicht auf die Beschäftigungsdauer anzurechnen sind.

Diese Ansicht wird aber nicht überall geteilt, besonders nicht von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Auf denselben Standpunkt wie diese Gerichte hat sich jetzt auch das Landgericht Frankfurt a. Main (I. Z.-K. Urt. vom 24. Januar 1927, 2., S. 765/26) gestellt, denn in dem Urteil ist ausgesprochen worden, daß bei Berechnung der Kündigungsfrist für einen langjährigen Angestellten in die Beschäftigungsdauer des Angestellten auch die Tätigkeit einzurechnen ist, die er als Arbeiter in dem Betrieb tätig gewesen ist, da der gegenteilige Standpunkt dem Wortlaut des Gesetzes und dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche.

Danach konnte am 30. Juni nur zum 1. Dezember gekündigt werden.

Dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a. Main, daß die Nichtanrechnung der im Arbeitsverhältnis verbrachten Jahre dem Wortlaut des Gesetzes widerspreche, kann nicht so ohne weiteres beigetreten werden, denn der Ausdruck „Beschäftigungsdauer“ kann nicht aus dem Zusammenhang des Gesetzes herausgenommen und für sich betrachtet werden; denn das Gesetz gilt nur für „Angestellte“, die mindestens fünf Jahre beschäftigt gewesen sind, und zwar als solche.

Das Landgericht legt das Gesetz ausdehnend aus, was der Billigkeit entspricht, aber nicht so ohne weiteres mit Sinn und Zweck des Gesetzes in Übereinstimmung gebracht werden kann. Balz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Oberförsterstelle Jakobshagen (Stettin) ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Förster-Endstelle Bovenden, Oberförsterei Bovenden (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Garten, 2,0550 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 91 RM. Dienstaufwandentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 6 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förster-Endstelle Hahnebalz in Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1130 ha Garten, 2,7730 ha Wiese. Nutzungsgeld 46 RM. Dienstaufwandentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule und höhere Schule im Ort. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förster-Endstelle Oberode, Oberförsterei Kattenbühl (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1070 ha Garten, 2,5625 ha Acker, 1,6023 ha Wiese. Nutzungsgeld 57 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 10 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Försterstelle Eichenzell, Oberf. Niederkalbach (Kassel), ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Eichenzell, 1 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,3 ha Wiese, 1,6 ha Acker. Nutzungsgeld 107 RM. Bewerbungsfrist 14. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Mückenberg ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Magistrat in Guben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Flatow (Schneidemühl) ist zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Jüterbog (Potsdam) ist zu besetzen. Bewerbungen sind sofort vorzulegen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Sensburg (Allenstein) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Wittenberg .(Merseburg) ist voraussichtlich zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blaske, Hegemeister in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Kassel), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Ziehn, Förster in Wachtbude, Oberf. Födersdorf, wurde am 1. Oktober auf die neu eingerichtete Försterstelle Plembach, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Rhode, Forstsekretär in Reußwalde, Oberf. Reußwalde, wurde am 1. Oktober unter Verleihung der Forstsekretärstelle nach Liebemühl, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Rutkewitz, überz. Förster in Proberg, Oberf. Pfeilswalde, wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt und unter Verleihung der Forstsekretärstelle nach Reußwalde, Oberf. Reußwalde (Allenstein), versetzt.

Carmienke, Hilfsförster in Mürlenbach, Oberf. Gerolstein, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Mürlenbach (Trier) zum Förster ernannt.

Göhring, Hilfsförster in Gees, Oberf. Daun, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Gees (Trier) zum Förster ernannt.

Ipach, Hilfsförster in Permauern, Oberf. Pfeil, wird am 1. November auf die Hilfsförsterstelle Kl.-Aszlacken, Oberf. Drusken (Königsberg), versetzt.

Ismer, Hilfsförster in Allenbach, Oberf. Kempfeld, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster-Endstelle Allenbach-Süd (Trier) zum Förster ernannt.

Lepke, Hilfsförster in Almke, Oberf. Fallersleben, wurde am 1. Oktober nach Behren, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Rose, Hilfsförster in Hebewerk Obolin, Oberf. Schnecken, wurde am 1. Oktober unter Verleihung der bebauten Hilfsförsterstelle nach Balzplatz, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt

Hessen.

Nicolaus, Forstrat in Romrod, wurde in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Schiffenberg versetzt.

Freistaat Sachsen.

Cauzler, Forstmeister beim Forstamt Mittelhöhe, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt

Sachße, Oberförster, wurde am 1. Oktober zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Unterwiesenthal ernannt.

Enderlein, Forstmeister beim Forstamt Unterwiesenthal, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Plaue versetzt.

Schmidt, Revierförster beim Forstamt Wermsdorf, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Zeeh, Revierförster beim Forstamt Olbernhau, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Wermsdorf versetzt.

Plant, Förster beim Forstamt Trünzig, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Olbernhau versetzt.

Mauersberger, Oberforstwart beim Forstamt Steinbach, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Ritzschner, Forstwart beim Forstamt Postelwitz, wurde am 1. Oktober mit der Amtsbezeichnung „Oberforstwart" in Besoldungsgruppe IV eingereiht.

Richter, Hilfsförster, wurde am 1. Oktober als Förster beim Forstamt Bärenfels angestellt.



Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Zahlung rückständiger Beiträge.

Unsere Mitglieder, die den Jahresbeitrag für 1927 bis jetzt noch nicht gezahlt haben, bitten wir, das Geld unverzüglich abzusenden. Adresse: Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7. Beträge, die bis zum **20. Oktober** nicht in unseren Händen sind, werden durch Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 10. Oktober 1927.

Die Geschäftsstelle.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Betrifft Sonderbeitrag.

In der außerordentlichen Vertretertagung am 23. September in Berlin wurde beschlossen, zur Deckung der Reisekosten für die Vertreter der einzelnen Bezirke je Mitglied einen **Sonderbeitrag** von 1 RM zu erheben. Ich bitte daher die Bezirke, für sofortige Einkassierung dieser Beträge besorgt zu sein und sie auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205 einzuzahlen. Die Kollegen, die bisher direkt an mich gezahlt haben, tun das bitte mit dem Sonderbeitrag ebenso. An die teilweise noch rückständigen laufenden Beiträge wird bei dieser Gelegenheit miterinnert. Die einzelnen Bezirksvertreter senden bitte an mich ihre Reisekostenforderungen, diese werden von hier aus beglichen (evtl. Postscheckkonto angeben).

Eisleben, 5. Oktober 1927. Froese.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11082. **Leistner,** Kurt, Hilfsförster, Annenhof, Post Crangen, Kreis Schlawe. II. Abt. Ib.
11083. **Kirsch,** Otto, Forstkandidat, Oberlangenbielau i. Schl., Kreis Reichenbach. XV. Abt. Ia.
11084. **Kirst,** Otto, Förster, Goldenitz, Post Pritzier (Mecklenburg). III. Abt. Ib.
11085. **Witte,** Hubertus, Forstgehilfe, Oberf. Warnen, Post Tollmingkehmen, Ostpr. I. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hohn, Heinrich, Förster, Böddecken, Post Wewelsburg, Kreis Büren i. Westf.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am Sonntag, dem 30. Oktober d. J., findet eine Bezirksgruppenversammlung in Wittlich statt. Nachmittags 5 Uhr Besichtigung der Forstschule in Wittlich. Treffpunkt vor der Schule. Um 6 Uhr Beginn der Versammlung im Hotel Mürz, danach einfaches gemeinsames Essen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Tagung in Lüneburg; 2. Tätigkeitsbericht, Pensionskasse usw. 3. Berufsamt (Lehrherren, Lehrlinge, Prüfungen). 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 6. Verschiedenes. Im Anschluß an die Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen, einer Einladung der Stadt Wittlich folgend.

Am Montag, dem 31. Oktober, morgens 8 Uhr, Besichtigung der Sperrholzfabrik. Anschließend Exkursion unter Führung des Herrn Gemeindeoberförsters Neuwinger in den Stadtwald Wittlich. Ende derselben so, daß Abreise nach allen Richtungen noch nachmittags erfolgen kann. Die Herren Waldbesitzer werden noch besonders gebeten, an der Veranstaltung teilzunehmen und ihren Beamten die Teilnahme zu dieser interessanten und lehrreichen Veranstaltung zu gestatten und nach Möglichkeit zu erleichtern.

Gerne folgen wir der Einladung der Stadt Wittlich, die durch ihre tatkräftige Unterstützung den Aufbau der Forstschule ermöglicht hat, und ich erwarte, daß alle Mitglieder der Bezirksgruppe, denen es eben möglich ist, die Gelegenheit benutzen, dazu beizutragen, der Stadt Wittlich durch unser zahlreiches Erscheinen unser großes Interesse an der Forstschule zu bekunden. Wittlich ist wohl durch seine herrliche Lage und wundervolle Umgebung einer der geeignetsten Tagungsorte. Die Vereinsdamen beehre ich mich zu dieser Veranstaltung ganz besonders einzuladen. Für die Damen Montag Besichtigung der Stadt unter Führung. Anmeldungen (auch wegen Unterkunft) an die Stadtbürgermeisterei Wittlich bis 20. Oktober. Anzug Uniform. Postauto am Zug Kyllburg.

Fh. Strempt, den 3. Oktober 1927.

Oberhettinger.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 28. Mai d. J. fand eine forstliche Lehrwanderung in die Freiherrlich von der Tannsche Oberförsterei zu Tann in der Rhön statt. Es nahmen daran teil 4 Waldbesitzer und 40 Forstbeamte. Der zuständige Revierverwalter, Herr Oberförster Marquardt, gab zu Beginn der Wanderung eine kurze Erläuterung über die allgemeinen Revierverhältnisse der Oberförsterei, die in einer Höhenlage von etwa 350 bis 700 m über N. N. auf Buntsandstein, Muschelkalk und Basalt mit verhältnismäßig hohen Niederschlagsmengen gelegen ist. Neben der Hauptholzart, der Buche, kommen noch Fichte und Kiefer als Hauptholzarten vor. Der zu begehende Revierteil stockt auf Buntsandstein und wird beherrscht vom Nadelholz, das auch im Mittelpunkt der Erörterung stand. Die Wanderung gewann dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß die örtliche Führung ergänzt und unterstützt wurde von dem Waldbauausschuß der Ortsgruppe, bestehend aus den Herren Forstrat Dr. Zentgraf, Forstmeister Roßmäsler, Oberförster Feuerborn und Revierverwalter Lichtenberg, die den zu begehenden Revierteil vorher besichtigt und die zu besprechenden typischen Waldbilder herausgearbeitet hatten. Der Verlauf der Wanderung zeigte, daß auf diesem Wege für alle Teilnehmer ein wesentlich tieferer Einblick in die forstlichen Verhältnisse eines Reviers gesichert ist, so daß dieses Vorbild aller Bezirks- und Ortsgruppen für die forstlichen Lehrwanderungen zur Nachahmung empfohlen werden kann. Die durchwanderten Kiefernbestände in den verschiedenen Altersklassen zeigten deutlich, wie ausschlaggebend die Herkunft des Samens für die Entwicklung der Bestände ist. Der älteste, rund 80jährige Bestand, gemischt mit Fichte, einzeln und horstweise und durch- und unterstanden mit Buche, bot dem Auge ein Bild der höchsten Vollkommenheit. Auf den besten Flächen des Bestandes stocken 700 bis 800 fm mit einem Zu-

wachs von etwa 8 fm je Jahr und Hektar. In sehr scharfer Form waren in diesem Bestande die beiden Kiefernrassen, die Schuppen- und die Plattenkiefer, voneinander zu unterscheiden. Es wird dringend zu empfehlen sein, diesen Bestand zur Samengewinnung anerkennen zu lassen und dann den Samen zu gewinnen. In den mittelalten Kiefernbeständen, die zum Teil noch leidliche Stammformen zeigten, war deutlich zu erkennen, daß die Rassen den klimatischen und Bodenverhältnissen nicht mehr voll entsprachen. In diesen Beständen wichen die zu eng stehenden Stämme einander aus, so daß sich dem Auge gegenüber die Schäfte häufig überschnitten; ein typisches Bild für die Rasseneigentümlichkeit. Noch ausgesprochener zeigte sich im Wuchs dieses Bild auch in der Beastung und Benadelung in den jüngeren Beständen. Der Waldbegang gab deshalb ein besonders wertvolles Bild für die ungeheuere Bedeutung der Rassenfrage der Kiefer.

Neben der Kiefer stockt auf bedeutenden Flächen des durchwanderten Revierteiles die Fichte, die auf den Buntsandsteinböden der Rhön je nach Hanglage und Bodenstruktur einen mehr oder weniger guten Wuchs hat. Im großen und ganzen zeigt die Fichte eine hohe Sturmfestigkeit und große Widerstandskraft gegen Beschädigungen durch Pilzerkrankungen (Rotfäule). In einem der Fichtenbestände mit einem Alter von etwa 70 Jahren auf verschiedener Hanglage wurde die große Bedeutung des Feinerdegehalts und der Tiefgründigkeit an verschiedenen Einschlägen deutlich gezeigt. Die Massen dieses Bestandes schwankten je nach den Bodenverhältnissen zwischen 300 und 800 fm je Hektar. Der Einfluß der Bestandesbehandlung, Stärkegrade der Durchforstungen in den Fichtenbeständen konnte an verschiedenen Bildern gezeigt werden.

Die im Bereich der Ortsgruppe im allgemeinen vorherrschende Buche war für diese Lehrwanderung bewußt nicht in den Vordergrund gestellt worden. In einem etwa 60jährigen Bestande wurde lediglich auf die Bedeutung der Hochdurchforstung bei der Buche und in einem ehemaligen mittelwaldartig bewirtschafteten Bestande mit breitkronigen Buchen, Kiefern und Lärchen und Fichtenüberhältern auf die Bedeutung des Bodenzustandes für die Verjüngung hingewiesen. Der Boden dieses Bestandes zeigte eine mehr oder weniger starke Rohhumusdecke und Versäuerung, namentlich überall dort, wo der Lichteinfall noch ungenügend war. Die Meinungen, ob hier durch Bodenbearbeitung eine beschleunigte Entsäuerung oder durch entsprechende Eingriffe in den Bestand ohne Bodenarbeit eine langsamere natürliche Entsäuerung vorteilhafter sei, gingen auseinander. Man kann wohl sagen, daß diese Frage nur mit dem Rechenstift zu lösen ist.

Einen besonders erfreulichen Anblick für das Auge des Pflanzenzüchters bot noch der hervorragend gepflegte, rund 1 ha große Pflanzgarten, in dem die für Aufforstung von Huteflächen auf der Rhön notwendigen Forstpflanzen, namentlich Fichten, in musterhafter Weise gezogen werden. Dieser Forstgarten liegt in dem oben erwähnten hervorragend schönen Kiefern-Fichten-Buchen-Mischbestand. Unter seinem Schatten bot die Verwaltung einen köstlich mundenden Trunk. Es ist erklärlich, daß hierdurch, vor allem aber durch das umgebende schöne Waldbild, die Herzen höher schlugen.

Um 5,30 Uhr nachmittags fand in dem grün geschmückten Saale des Hotels Münzel in Tann ein gemeinsames Essen statt. Im Anschluß daran wurde zunächst die Lehrwanderung nochmals besprochen, wobei Herr Forstrat Dr. Zentgraf als Vorsitzender des Waldbauausschusses in kurzen Strichen wieder auf die Hauptfragen zurückkam und das Wesentliche der gesehenen Waldbilder hervorhob. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses ergänzten nach festgelegtem Plan diese Ausführungen. Hierbei wurde auch der Tätigkeit der Revierverwaltung, namentlich des Försters Randow, gedacht, der 25 Jahre das Revier in der Hand hat. Der Zustand des Reviers ist ein klares Beispiel für die hohe Bedeutung der langjährigen Tätigkeit eines tüchtigen Forstmannes im gleichen Revier.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Förster Rathjen, sprach der Freiherrlich von der Tannschen Familie und den Beamten der Oberförsterei mit einem Horrido den Dank der Ortsgruppe aus.

Da für den Freistaat Hessen einstweilen ein Berufsamt fehlt, wurde zur Anerkennung von Lehrherren und für die Annahme von Lehrlingen ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Freiherr Fritz Riedesel zu Eisenbach, Förster Wenderoth und Förster Weidmann, gewählt. Zu den Bestrebungen der Vereinsleitung, forstliche Fragen durch Bildung von Ausschüssen, z. B. eines Geräteausschusses, wieder in den Vordergrund der Vereinstätigkeit zu stellen, wurde von verschiedenen Seiten eingehend Stellung genommen. Von Herrn Forstrat Dr. Zentgraf wurde hierzu ein Antrag gestellt, der nach einstimmiger Annahme durch die Ortsgruppe der Vereinsleitung direkt zugeleitet ist. Auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde beschlossen, im Herbst in Lauterbach einen kleinen forstlichen Lehrgang abzuhalten. Die Wahl des Ortes für die Wintertagung wurde dem Vorsitzenden überlassen. Die Versammlung wurde mit einem kräftigen Horrido auf den deutschen Wald und seine Besitzer und Pfleger geschlossen und klang aus in einen Abend bei Liedersang und Becherklang und fröhlichem Tanz, so daß auch die anwesenden Gäste zu ihrem Recht kamen.

Am Sonntag, dem 29. Mai, fuhr ein großer Teil der Teilnehmer nach Station Milseburg, um unter Führung des Revierverwalters der Oberförsterei Schackau, Herrn Oberförster Walter, diesen 900 m hohen Berg mit seiner schönen Fernsicht zu besteigen. An den Steilhängen stocken alte Buchenbestände mit Esche und Ahorn gemischt, deren Bewirtschaftung unter den schwierigen klimatischen Verhältnissen mit vorsichtiger Hand durchgeführt werden muß. Nach einem letzten Blick auf die Berge der hohen Rhön und in das weite Fuldatal wurde der Rückmarsch nach Fulda angetreten.

Gersfeld (Rhön), den 1. Juni 1927.

Feuerborn, Oberförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Preisliste der Sägen- und Werkzeugfabrik **J. D. Dominicus & Söhne**, Berlin SW 68, Ritterstraße 71, bei, auf die wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

Wie kann die Landwirtschaft wieder zu besseren Ernten kommen?

Die Schäden, die der Krieg und seine Folgen unserer Landwirtschaft gebracht, sind trotz der Tatkraft, mit der der deutsche Landwirt den Wiederaufbau betrieben hat, noch nicht beseitigt. Wenn es trotz der vermehrten Anwendung von Kunstdünger bisher nicht gelang, wenigstens die vor dem Kriege gewohnten Ernten zu erzielen, so ist dafür in erster Linie die unrichtige Ernährung unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen verantwortlich. Die einzelnen Nährstoffe sind vielfach nicht im richtigen Verhältnis zueinander gegeben worden, und so kommt es, daß eine Stickstoffdüngung, die früher fast Wunder wirkte, keinen Erfolg mehr hat; statt des erhofften Nutzens vielfach Lagerung des Getreides, die jede Entwicklung hemmt. Früher wurde aber auch drei- bis viermal soviel Phosphorsäure gegeben als Stickstoff, und es wird mit den Ernten nicht besser, solange dieses Verhältnis nicht wiederhergestellt wird. Nachstehender Versuch der Landwirtschaftlichen Schule in Varel ist ausgeführt auf vier gleichmäßig mit je Hektar 20 kg reinem Stickstoff in Leunasalpeter und 80 kg reinem Kali in 40% Kalisalz gedüngten Parzellen.

	Ernte kg	Wert des Körnerertrages RM	Kosten des Thomasmehls RM	Gewinn RM
Die 1. Parzelle blieb ohne Thomasmehl	2200	561,—	—	—
Die 2. Parzelle erhielt 30 kg reine Phosphorsäure = 200 kg Thomasmehl .	2300	586,80	12,80	13,—
Die 3. Parzelle erhielt 50 kg reine Phosphorsäure = 333 kg Thomasmehl .	2900	739,50	20,81	157,69
Die 4. Parzelle erhielt 80 kg reine Phosphorsäure = 533 kg Thomasmehl .	3712,50	946,69	33,31	352,38

woraus die Nutzanwendung zu ziehen ist: Die Landwirtschaft muß wieder in reichlichem Maße Phosphorsäure zur Düngung anwenden, wie die starken Thomasmehlgaben in dem mitgeteilten Düngungsversuch es zeigen.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1927 bitten wir bis zum **22. Oktober** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41 509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Oktober 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Die Besoldungsreform.

Der Entwurf zum preußischen Besoldungsgesetz ist nunmehr erschienen*). Er bringt zum Teil gegenüber den von uns in der vorigen Nummer als voraussichtlich bezeichneten Beträgen etwas abweichende Sätze. Bezüglich der Förster und Forstsekretäre ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als das Anfangsgehalt, von dem wir annahmen, daß es 2100 oder 2300 RM betragen würde, auf 2200 RM festgelegt ist. Die Forstbetriebsbeamten sollen danach im Mindestgehalt 600 und im Höchstgehalt 800 RM weniger als die Regierungsobersekretäre bekommen. Die Forstverwalter sind im Endgehalt um 200 RM geringer bedacht als die Regierungsobersekretäre in geschäftsleitenden Stellungen, während das Endgehalt der Revierförster noch um weitere 400 RM niedriger ist. Wir müssen also das, was wir von der Unzulänglichkeit der Regelung dieser Gehälter früher und in laufender Nummer auf Seite 1126/27 gesagt haben, in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Außer den Gehältern und den Wohnungsgeldzuschüssen sollen nur noch Kinderbeihilfen in Höhe von monatlich 20 RM für jedes Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, aber keine Frauenbeihilfen gewährt werden. Für Kinder, die ein eigenes Einkommen von mindestens 30 RM monatlich haben, fällt die Beihilfe fort. Über den Wohnungsgeldzuschuß, der für die örtlichen Forstbeamten zumeist bedeutungslos ist, behalten wir uns die Berichterstattung für später vor.

Wir lassen jetzt einen Auszug aus der Besoldungsordnung folgen, den wir der besseren Übersicht wegen wieder in Tabellenform bringen. Die letzten Spalten enthalten die Bestimmungen, die mit Rücksicht auf die künftig gleichmäßige Besoldung von Beamten bisher verschiedener Gruppen für Festsetzung des neuen Besoldungsdienstalters nötig sind. Die Beamten der nicht aufgeführten alten Gruppen behalten bei der Überleitung ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

*) Der Entwurf ist käuflich zu haben bei der preußischen Druckerei und Verlags A. G. Berlin SW 48, Wilhelmstr. 32. Preis 2 RM und 10 Rpf Drucksachenporto.

Auszug aus der Besoldungsordnung.

Gruppe	Gehaltssätze (alle 2 Jahre steigend) RM	Preußische Beamte (+ pensionsfähige Zulage)	Änderung des Besoldungs-Dienstalters: bisherige Gruppe	verbessert um Jahre	günstigstenfalls auf Jahre
		A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.			
1a	8400, 9500, 10600, 11600, 12600	**Landforstmeister,** Ministerialräte	—	—	—
1c	6200, 7000, 7800, 8500, 9200, 9900, 10600	**Oberforstmeister,** Regierungsdirektoren	12	—	10
2b	4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6800, 7200, 7500, 7800, 8100, 8400	**Oberregierungs- u. Forsträte** (+ 1200), Oberregierungsräte (+ 1200), **Regierungs- u. Forsträte** (+ 600), Regierungsräte, **Oberförster (soweit Direktoren der Forstschulen oder forsttechnischer Beirat in Sigmaringen + 600)**	10 11 12	— 4 8	14 — —
2c	4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6800, 7200, 7500, 7800	Amtsräte	10	—	12
3a	3600, 4000, 4400, 4800, 5200, 5600, 6000, 6300, 6600, 6900, 7200	Katasterdirektoren, **Regierungsoberlandmesser,** Regierungslandmesser	9 10 11	— 4 8	8 — —
3b	4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6700, 7000	Registraturverwalter im Ministerium (die am 30. September im Amt gewesenen Stelleninhaber für ihre Person nach 2c), Landrentmeister	9	—	4
4b	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800, 5000	Oberrentmeister b. d. Kreiskassen (+ 700), Rentmeister b. d. Kreiskassen u. **Forstoberrentmeister (+ 700), Forstrentmeister (+ 500),** Regierungsobersekretäre einschl. Amtmänner, Oberinspektoren u. Inspektoren (davon 125 geschäftsleitende + 300)	7 8 9	— 4 8	14 — —
4c	2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4150, 4300, 4450, 4600	**Forstobersekretäre,** Ministerialregistratoren, Katasterobersekretäre	6 7 8	— — 4	6 16 —
4d	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200 (künftig wegfallend)	Beamte der ehemaligen Assistentenklasse, die auf Grund einer Fußnote der bisherigen Besoldungsordnung die Bezüge der bisherigen Gruppe 7 bekommen haben.	—	—	—
5a	2300, 2550, 2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4200	**Verwaltungssekretäre b. d. Forstl. Hochschulen,** Ministerialkanzleisekretäre (davon die mit Kanzleiinspektorgeschäften beauftragten + 300), Moorvögte mit abgeschlossener Fachschulbildung, Dünenmeister, Oberlandjägermeister	6 7	— 4	12 —
5b	2200, 2400, 2600, 2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4200	**Forstverwalter (+ 900), Revierförster (+ 500), Förster, Forstsekretäre (für die Vorgenannten nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 RM), Gartenverwalter in Hann.-Münden**	6 7 8 9	— 4 8 12	12 — — —
6	2000, 2150, 2300, 2450, 2600, 2750, 2900, 3050, 3200, 3300, 3400	Moorverwalter, Regierungssekretäre, Kreissekretäre, Landjägermeister	5 6	— 4	10 —
7b	2000, 2100, 2200, 2300, 2400, 2500, 2600, 2700, 2800, 2900, 3000	Oberlandjäger	—	—	14
9	1700, 1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300, 2400, 2500, 2600	**Unterförster,** Dünenoberwarte	3 4 5	— — 4	10 16 —
11	1500, 1590, 1680, 1770, 1860, 1950, 2040, 2120, 2200	**Amtsgehilfen b. d. Forsteinrichtungsanstalten, Pedelle b. d. Forstlichen Hochschulen**	3 4	4 8	— —

Gruppe	Gehaltssätze (alle 2 Jahre steigend) RM	Preußische Beamte (+ pensionsfähige Zulage)	Änderung des Besoldungs-Dienstalters: bisherige Gruppe	verbessert um Jahre	günstigstenfalls auf Jahre
	Nach dem Anhang zur Besoldungsordnung erhalten				
I	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800, 5000	Die endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen (darunter alleinstehende + 200, Leiter mit mindestens 3 Lehrkräften u. weniger als 6 aufsteigenden Klassen + 500)	—	—	—
II	3600, 3850, 4100, 4350, 4600, 4800, 5000, 5200, 5400, 5600, 5800	Die endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen, **Forstschuloberlehrer (einschl. der bisherigen Forstschullehrer**	—	—	—
	B. Feste Gehälter.				
1	40000	Ministerpräsident	—	—	—
2	36000	Minister	—	—	—
3	24000	Staatssekretäre	—	—	—
5	18000	Ministerialdirektoren, **Oberlandforstmeister**	—	—	—
6	17000	Regierungspräsidenten	—	—	—
	C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.				
2	7500, 8100, 8700, 9300, 9900, 10500, 11100, 11600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13600 Durchschnitt: 11000	**Ordentliche Professoren b. d. Forstlichen Hochschulen**	—	—	—
3	5700, 6200, 6700, 7200, 7700, 8200, 8600, 9000, in besonderen Einzelfällen bis zu 11600 Durchschnitt: 8600	**Außerordentliche Professoren b. d. Forstlichen Hochschulen**	10 11	— 4	6 10

Grundvergütungen der nichtplanmäßigen Forstbeamten.

Anwärter	Im 1. und 2. Anwärter-Dienstjahr RM	Im 3. und 4. Anwärter-Dienstjahr RM	Vom 5. Anwärter-Dienstjahr an RM
Forstassessoren	4000	4250	4500
Hilfsförster	1850	1950	2050

Vom 6. Anwärterdienstjahre an bekommen die Zivilanwärter eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts ihrer Anstellungsgruppe, steigen aber dann nicht mehr weiter. Auf das Besoldungsdienstalter wird künftig nur die 7 Jahre übersteigende Anwärterzeit angerechnet, während bisher nur 5 Jahre nicht anrechnungsfähig waren. Hier tritt also eine erhebliche Verschlechterung der Lage der kommenden Anwärter ein; denn für die jetzigen sind mildernde Übergangs-Bestimmungen gegeben. Ihr Anwärterdienstalter wird um 2 Jahre verbessert, und ihre Vergütung kann über das Anfangsgehalt hinaus bis zur neuen Gehaltsstufe, die das Endgrundgehalt einschließlich Zuschlag und Frauenbeihilfe der bisherigen Anstellungsgruppe (also für Forstassessoren 6084 und für Hilfsförster 2820 RM) erreicht.

Die wissenschaftlichen Assistenten der Forstlichen Hochschulen erhalten zunächst dieselbe Vergütung wie die Forstassessoren, vom 6. Dienstjahre ab aber eine Vergütung, die bis zur 4. Gehaltsstufe der Oberförster von 2 zu 2 Jahren steigt. Unter Umständen ist sogar ein Steigen bis zur 7. Gehaltsstufe möglich.

Die Regelung der bisherigen Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge soll nach einem dem Reichsrat inzwischen zugegangenen Nachtrag zur Besoldungsvorlage der Reichsregierung so erfolgen, wie wir das befürchtet haben. Es sollen nur gewisse Prozentsätze dem früheren Gehalt des Beamten, und zwar den Altversorgungsberechtigten um 5% höhere, zugelegt und danach die Versorgungsbezüge neu berechnet werden. Wenn das durchgehen sollte, was wir nicht hoffen, wird es künftig Altpensionäre alter Ordnung (bis einschließlich 1. April 1920 pensionierte) und solche neuer Ordnung (seit 1. Mai 1920 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes pensionierte) sowie Neupensionäre (später pensionierte) geben. Wir werden in einem späteren Artikel dagegen Stellung nehmen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Förster Fronhoff, Hubert, in Forsth. Helle bei Brakel, Kr. Höxter, ein Sohn.

Verlobungen:
Fräulein Lotti Bahr, Staatsförstertochter in Försterei Langenfuhr, Neumark, mit Hugo Rausch in Klosterfelde (Woldenberg).

Sterbefälle:
Augat, Eduard, Hegemeister in R. in Insterburg.
Roth, Joseph, Oberforstmeister in München.
Schmidt, Reinhold, Staatl. Förster in Forsthaus Meuselko, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.

Jagdverpachtungen

Jagd-Verpachtung.

Am 2. November, 15 Uhr, wird im **Gasthof** zu **Hohenlubast** bei **Gräfenhainichen** der 1400 Morgen große

Jagdbezirk Hohenlubast,

enthalt. Rotwild (Wechselwild) u. Rehwild (Standwild), öffentl. auf 9 Jahre, ab 1. Febr. 1928, verpachtet. Bedingungen im Termin. (1065

Der Jagdvorsteher: Maul.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20Fo.

In der Verwaltung unserer rd. 5700 ha großen Stadtforst mit etwa 20000 fm Jahreseinschlag ist die Stelle des

Stadtförsters

für die Försterei Mückenberg II **zum 1. Januar 1928** neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung im früheren Oberförstereigehöft in Heidekrug bei Wallwitz, Kreis Guben, 10 km Chaussee von Guben, 5 km von Station Wallwitz (Schule). Brennholz, etwa 4 Morgen Acker und 4 Morgen Wiese, Garten und Waldstreu nach staatlichen Grundsätzen unter Anrechnung auf das Gehalt. Anstellung zunächst 1 Jahr auf Probe, dann auf Lebenszeit.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber erhalten den Vorzug. Zugelassen werden auch Anwärter der Kommunalförster-Laufbahn, die die Försterprüfung nach staatlichen Grundsätzen abgelegt haben. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Forstversorgungsschein und Lichtbild sind bis 15. November d. J. an den Magistrat in Guben zu richten.

Magistrat Guben. (1053

Für zwei Gemeinde-Oberförstereien
wird zum 1. April 1928 ein **Sekretär gesucht.** Gute Handschrift, Kurzschrift u. Maschinenschreiber. Stellenlose Bewerber, die schon vor dem 1. April sich einarbeiten wollen (Besoldungsmittel stehen erst ab 1. 4. 28 im Etat zur Verfügung), erhalten den Vorzug. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen bis zum 25. Oktober an die **Gemeinde-Oberförsterei Kappel in Kirchberg, Hunsrück.** (1066

Stellengesuche

Suche zu sofort oder später **Stellung** als

Forstgeh. od. Hilfsfrst.

21 Jahre alt, ev., 1,81 gr., Reichenst. Forstsch., 3 J. in staatl. Obf. gelernt. Gute Zeugnisse vorh. Angeb. unt. **Nr. 1045** bef. die Geschst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Meine gute, ungekündigte **Hilfsförster-Stellung** in Pommern **vertausche ich gegen gleiche.** Küsten-Revier bevorzugt. Alles Nähere schriftlich. Angeb. unt. **„Hubertus" 1051** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Verdrängter

Stadtförster

m. Pens. Abf., Ant. 60, verh., rüstig, tücht., zuverl., sucht bis 1. 4. 28 Stelle i. Komm.- od. Priv.-Dienst (auch als Jagdauff.) bei entsprech. geringeren Anspr.

300 Mk.

zahle für Nachw. bei Antritt. Angeb. unt. **Nr. 1055** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Kommunalförster i. R., 46 Jahre, v., 1 K., ev., 2 Jahre Eisenach, Offiz. gew., **sucht Forstverwalterposten,** gegen freie Wohnung, Deputat, geringe Entschädigung. Gefl. Angeb. unt. **J. G. 1067** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

---

Erfahrener, gelernter

Forstmann,

der durch einen Irrtum unverschuldet Stellung verloren, bittet Wald- oder Jagdbesitzer um Anstellung unter bescheid. Ansprüchen. Kleine Familie. 3 Personen. Gefl. Angeb. unter **„Waldmannsdank" 1062** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Suche, gest. auf prima Zeugn. u. Ref., sof. Stellg. als **Förster, Hilfsf. od. Gutsförster.** Bin 27 J. alt, led., Geh.-Prfg. sowie Försterprfg. abgelegt, in all. Zweigen der mod. Forstwirtsch. sowie hoher u. Niederjagd best. vertraut. Auskunft erteilt die **Herzogl. Kammer** in **Sagan.** Angeb. erb. **A. Eichner,** Förster, **Neuhammer a. Qu.** 1054

Suche Stelle als Hilfsförster 1082

in beliebiger Verwendung.
M. Schmidl, Prüfening, Bayern.

Samen u. Pflanzen

Größere und kleinere Mengen

Rotbuchen-wildlinge

sowie 3- und 4jähr. versch. **Fichten,** auch **Rotbuchen u. Fichtensamen** gesucht. Angeb. unt **G. W. 1007** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neuhamm.

Eicheln, Bucheckern u. Kastanien

in größeren Mengen zu kaufen gesucht.
Angeb. unter **E. D. 1274** beförd. **Rudolf Mosse, Hannover.** (1022

Otto Kloß
Baumschulen
Bad Liebenwerda 38 (Prov. Sachsen)
empfiehlt in erstklassiger, gesunder und gut bewurzelter Qualität seine Millionenvorräte in
Forst- u. Heckenpflanzen
bei äußerst günstigen Preisen und kulanten Bedingungen
Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung und der Landwirtschaftskammer Halle a. Saale
Auf Wunsch Preisliste frei ins Haus (997

Zur Herbstpflanzung

empfehlen wir **jede Art und Menge**

Forstpflanzen

in bester Qualität, auf Sandboden gewachsen, mit guter Bewurzelung

Verlangen Sie Preisliste von Schlesiens größter Forstbaumschule

Karl Mechler & Co., Neugabel 6, Kr. Sprottau

Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung (1004

Alle Forstpflanzen 1020

liefert prompt und billigst
Forstpflanzenzüchterei **Paul Andrack,**
Zeischa bei Bad Liebenwerda, Prov. Sachsen.
Tel.: Bad Liebenwerda Nr. 311.
Unter Kontrolle des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung. — Bei Anfragen erbitte Mengenangabe.

Ia Rotbuchenwildlinge

zur Herbst- und Frühjahrskultur gibt ab
Ernst Hochhaus, Lengenfeld unterm Stein.
Größe der Pflanzen: 15—30, 20—40 cm und größer.
Preis bei gefl. Anfrage. (1025

Forstpflanzen

aller Arten, in nur **erstklassiger, sorgfältigst sortierter** Ware, liefert in jeder beliebigen Menge billigst

E. F. Pein, Halstenbek (Holstein)

(Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung)
Preisliste (bei größerem Bedarf briefl. Vorzugsangebot) kostenfrei 1013

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. — Neudamm, den 21. Oktober 1927. — 42. Band.

Die Besoldungsreform*).

Der preußische Staatsrat hat die Besoldungsvorlage der Regierung gebilligt, ohne auf die vielen Eingruppierungswünsche der einzelnen Beamten einzugehen. Er hat aber erklärt, daß es zweckmäßig erscheint, die Zahl der Besoldungsgruppen und Untergruppen durch stärkere Zusammenfassung wenig unterschiedener Gruppen ohne finanzielle Mehrbelastung zu vermindern. Er hat ferner empfohlen, wenn der Abbau der örtlichen Sonderzuschläge nicht zu umgehen ist, in möglichst kleinen Schritten vorzugehen.

Auch hat der Preußische Staatsrat die Wiederaufnahme der früheren Bestimmung für erforderlich gehalten, wonach der uneheliche Vater die Kinderbeihilfe auch dann erhält, wenn er

*) In die Nachweisung auf Seite 1152 der vorigen Nummer hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir zu berichtigen bitten. Es muß dort heißen unter 4b „Rentmeister bei den Kreiskassen und **Forstoberrentmeister** (+**500** und nicht 700), **Forstrentmeister** (+ **300** und nicht 500)."

Gruppe	Beamtenklasse	Mindestgehalt	Nach 2 Jahren	4	6	8	10	12	14	16	18	20	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
1a	Landforstmeister	8400	9500	10600	11600	12600	—	—	—	—	—	—	II
1c	Oberforstmeister	6200	7000	7800	8500	9200	9900	10600	—	—	—	—	III
2b	Oberregierungs- u. Forsträte	6000	6400	6800	7200	7600	8000	8400	8700	9000	9300	9600	III
2b	Regierungs- und Forsträte	5400	5800	6200	6600	7000	7400	7800	8100	8400	8700	9000	III
2b	Oberförster	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7500	7800	8100	8400	III
3a	Regierungsoberlandmesser	3600	4000	4400	4800	5200	5600	6000	6300	6600	6900	7200	III
4b	Forstoberrentmeister	3300	3550	3800	4050	4300	4500	4700	4900	5100	5300	5500	IV
4b	Forstrentmeister	3100	3350	3600	3850	4100	4300	4500	4700	4900	5100	5300	IV
4c	Forstobersekretäre *)	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4150	4300	4450	4600	IV
5a	Verwaltungssekretäre bei der Forstl. Hochschule	2300	2550	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	—	IV
5b	Forstverwalter*)	3100	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4700	4900	5100	IV
5b	Revierförster *)	2700	2900	3100	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4700	IV
5b	Förster, Forstsekretäre und Gartenverwalter	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	IV
9	Unterförster	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	—	V
11	Amtsgehilfen und Pedelle	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2120	2200	—	—	V

(Unter den Spalten Mindestgehalt bis 10 Jahre: Tarifklasse VI)

*) Die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Beamten der bisherigen Gruppe 8 erhalten alle den Wohnungsgeldzuschuß IV.



„auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt aufkommt“. Schließlich hat er einen Antrag auf anderweite Regelung der Bezüge der am 1. Oktober d. J. vorhandenen Versorgungsberechtigten gestellt, von dem weiter unten die Rede sein wird.

In dieser Sitzung des Staatsrats hat der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff betont, daß durch die jetzige Besoldungserhöhung besonders bei den mittleren und höheren Beamten eine Angleichung an das Friedensgehalt nicht erzielt werde, daß vielmehr die künftigen Bezüge nur durchschnittlich 80 bis 90% der Friedensbezüge erreichen. Zum Beweise dessen hat er ein ausführliches Zahlenmaterial beigebracht.

Eine ähnliche Äußerung fiel im Reichsrat, der einige Tage später die Besoldungsvorlage der Reichsregierung mit einigen Änderungen angenommen hat. Hier wies der Berichterstatter darauf hin, daß die Öffentlichkeit den Grad der Erhöhung der Beamtengehälter vielfach zu hoch eingeschätzt und dabei übersehen habe, daß sich die prozentuale Erhöhung nur auf die Grundgehälter, also nicht auf das gesamte Diensteinkommen bezöge.

Dem Reichstage ist das Gesetz nunmehr als Doppelvorlage zugegangen, einmal in der bisherigen Form, die die Reichsregierung weiterhin vertreten will, und zu zweit mit den abändernden Beschlüssen des Reichsrats.

Die preußische Vorlage, mit der wir uns in folgendem ausschließlich beschäftigen wollen, liegt auch dem Landtage bereits vor, der sie dem Hauptausschusse überwiesen hat. Das Plenum wird sich erst Mitte November damit befassen.

Die Tabelle auf der ersten Seite (1155) zeigt die Wirkung der künftigen Gehälter der Forstbeamten auf den grundsätzlich unverändert bleibenden Wohnungsgeldzuschuß.

Der Wohnungsgeldzuschuß, von dem zur Zeit 110% gezahlt werden, der aber später

Beamtenklasse	Bisher			Künftig			Mithin künftig mehr *oder weniger (—)*			
	Gruppe	einschl. Frauenbeihilfe Mindestgehalt RM	einschl. Frauenbeihilfe Höchstgehalt RM	Gruppe	Mindestgehalt RM	Höchstgehalt RM	Mindestgehalt RM	Mindestgehalt %	Höchstgehalt RM	Höchstgehalt %
Landforstmeister	13	7074	10704	1a	8400	12600	1326	18,7	1896	17,7
Oberforstmeister	12	5490	8064	1c	6200	10600	710	12,9	2536	31,4
Ober-Reg.- u. Forsträte	12	5490	8064	2b	6000	9600	510	9,2	1536	19,0
Regierungs- und Forsträte	11	4764	7074	2b	5400	9000	636	13,3	1926	27,2
Oberförster	10—11	4104	7074	2b	4800	8400	696	16,9	1326	18,7
Amtsräte	10—11	4104	7074	2c	4800	7800	696	16,9	726	10,2
Regierungsoberlandmesser	10	4104	6084	3a	3600	7200	*—504*	*—12,2*	1116	18,3
Landrentmeister	10	4104	6084	3b	4800	7000	696	16,9	916	15,0
Oberrentmeister bei den Kreiskassen	9	3246	4698	4b	3500	5700	254	7,8	1002	21,3
Forstoberrentmeister, Domänenoberrentmeister	9	3246	4698	4b	3300	5500	54	1,6	802	17,0
Rentmeister bei den Kreiskassen	8	2784	4104	4b	3300	5500	516	18,5	1396	34,0
Forstrentmeister	8	2784	4104	4b	3100	5300	316	11,3	1196	29,1
Regierungsobersekretäre (abgesehen v. d. geschäftsleitenden)	7—9	2454	4698	4b	2800	5000	346	14,0	302	6,4
Forstobersekretäre	7—8	2454	4104	4c	2800	4600	346	14,0	496	12,0
Sondergeprüfte Sekretäre	7	2454	3576	4d	2800	4200	346	14,0	624	17,4
Verwaltungssekretäre bei den Forstl. Hochschulen	6—7	1938	3576	5a	2300	4200	362	18,6	624	17,4
Oberlandjägermeister und Dünenmeister	7	2454	3576	5a	2300	4200	*—154*	*—6,2*	624	17,4
Forstverwalter	8	2784	4104	5b	3100	5100	316	11,3	996	24,2
Revierförster	7—8	2454	4104	5b	2700	4700	246	10,0	596	14,5
Förster und Forstsekretäre	6—7	1938	3576	5b	2200	4200	262	13,5	624	17,4
Landjägermeister	6	1938	2820	6	2000	3400	62	3,2	580	20,5
Oberlandjäger	5	1602	2196	7b	2000	3000	398	24,8	804	36,9
Unterförster	3	1224	1698	9	1700	2600	476	38,8	902	53,1
Pedelle b. d. Forstl. Hochsch.	3	1224	1698	11	1500	2200	276	22,5	502	29,5
Amtsgehilfen b. d. FGA.	2—3	1128	1698	11	1500	2200	372	32,9	502	29,5
Forstschuloberlehrer (bisher zum Teil Forstschullehrer)	8—9	2784	4698	Anhang II	3600	5800	816	29,3	1102	23,4

mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. auf 120% erhöht werden soll, beträgt wie bisher:

Ortsklasse	Tarifklasse I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2100	1680	1320	960	720	528	336
A	1800	1440	1140	840	612	444	288
B	1500	1200	900	660	504	372	240
C	1140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Ledige Beamte erhalten den nächstniedrigen Tarifsatz. Dienstwohnungsinhaber erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, soweit die noch nicht bekannten Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes zulassen. Der Berechnung der Pension wird nach wie vor der Satz der Ortsklasse B zugrunde gelegt. Die Pensionäre der Sonderklasse und der Ortsklasse A, denen heutigen Tages nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit zum Umzug in einen billigeren Ort sich bietet, werden also auch weiterhin geschädigt. Ja in den Städten mit bisherigem Ortszuschlag, der künftig verringert oder ganz beseitigt werden soll, wird die Schädigung noch erheblich größer werden.

Wie stellt sich nun die Aufbesserung für die einzelnen Beamtenklassen, die wir in der vorigen Nummer 41 auf Seite 1152 aufgeführt haben, prozentual? Die Tabelle auf vorstehender Seite (1156) mag hierüber Aufschluß geben.

Der Reichsfinanzminister hatte in seiner Magdeburger Rede 18% für die höheren, 21% für die mittleren, 25% für die unteren Gruppen, sowie 29% für Gruppe III und 33% für II an Aufbesserungen in Aussicht gestellt. Mithin sollen folgende Forstbeamtenklassen geringer bedacht werden:

Forstbeamte	Prozente der Aufbesserung: beim Mindestgehalt	beim Höchstgehalt	mithin durchschnittlich	in Aussicht genommen	tatsächlich weniger
Oberförster	16,9	18,7	17,8	18	0,2
Forstrentmeister	11,3	29,1	20,2	21	0,8
Amtsgehilfen	32,9	29,5	31,2	33	1,8
Pedelle	22,5	29,5	26,0	29	3,0
Verwaltungssekretäre	18,6	17,4	18,0	21	3,0
Forstverwalter	11,3	24,2	17,8	21	3,2
Oberregierungs- u. Forsträte	9,2	19,0	14,1	18	3,9
Förster und Forstsekretäre	13,5	17,4	15,5	21	5,5
Forstobersekretäre	14,0	12,0	13,0	21	8,0
Revierförster	10,0	14,5	12,3	21	8,7
Forstoberrentmeister	1,6	17,0	9,3	21	11,7
Regierungsoberlandmesser	*—12,2*	18,3	3,1	18	14,9

Schlecht hat dabei die Mehrzahl der preußischen Forstbetriebsbeamten — Förster und Forstsekretäre — abgeschnitten, denen 5,5% an der zugesagten Aufbesserung fehlen, also zurückgeworfen sind, während sie hoffen durften, weiterzukommen. Ganz besonders auffällig ist auch die Vernachlässigung der Revierförster, die, statt in die Klasse der Obersekretäre hinaufgestuft zu werden, gar um 8,7 v. H. hinter der zugesagten Aufbesserung zurückbleiben.

Auffällig ist weiter, daß die bisher gleichbesoldeten Oberrentmeister bzw. Rentmeister bei der Kreiskassenverwaltung und bei der Forstverwaltung nicht gleichmäßige Aufbesserung erfahren. Das Finanzministerium hat hier vornehmlich für seine Beamten gesorgt und ihnen durchweg 200 RM mehr ausgesetzt, und zwar ihren Oberrentmeistern 5,3% und ihren Rentmeistern 6,0% durchschnittlich mehr, so daß die Rentmeister der Finanzverwaltung genau dasselbe Gehalt bekommen wie die Oberrentmeister der Forstverwaltung. Dabei gibt es verhältnismäßig weit mehr Oberrentmeister bei der Finanzverwaltung, da bei der Beurteilung der Größe einer Kasse und demgemäß bei deren Besetzung mit einem Oberrentmeister nicht ein so hoher Maßstab angelegt wird wie bei der Forstverwaltung. Die nach jahrelangen Verhandlungen dem Finanzministerium abgerungenen wenigen großen Forstkassen werden nun den paar noch vorhandenen kleinen Kreiskassen gleichgestellt. Wenn irgendwo, dann muß hier eine Änderung eintreten.

Von einer Verzahnung kann bei der Forstverwaltung nur insofern die Rede sein, als der Oberforstmeister die 3. Stufe der Landforstmeister und der Unterförster die 3. Stufe der Förster erreicht. Eine gleiche Verzahnung zwischen den Verwaltungs- und Betriebsbeamten ist nicht vorgesehen. Der als nichtakademischer Verwaltungsbeamter anzusprechende, in der neuen Besoldungsordnung aber den Betriebsbeamten zugewiesene, trotzdem aber nur nach dem geringeren Prozentsatz der oberen Beamten aufgebesserte Forstverwalter steigt nur bis etwas über das Mindestgehalt der Oberförster, während der Revierförster darunter bleibt. Es dürfte angebracht sein, hier das gleiche Verhältnis zu schaffen, wie es zwischen Oberforstmeister und Landforstmeister sowie zwischen Unterförster und Förster beabsichtigt ist.

In einem Nachtrag zum Besoldungsgesetz hat die Preußische Regierung die Bestimmungen festgelegt, die sie für die Aufbesserung der am 1. Oktober d. J. vorhandenen Versorgungsberechtigten und Wartegeldempfänger angewendet wissen will. Danach soll das für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bisher maßgebend gewesene Grundgehalt (siehe Tabelle nächste Seite 1158) erhöht werden.

Zu dem sich dann ergebenden, auf volle Reichsmark aufzurundenden Betrage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse mit dem ungekürzten Satz der Ortsklasse B hinzugerechnet. Das ergibt das Wartegeld

Grundgehalt	bei Altversorgungsberechtigten	bei den übrigen Versorgungsberechtigten und Wartegeldempfängern
bis einschl. 1800 RM	um 30%	um 25%
von mehr als 1800 RM bis einschl. 3500 RM	um 27%	um 22%
von mehr als 3500 RM bis einschl. 6000 RM	um 24%	um 19%
von mehr als 6000 RM bis einschl. 11000 RM	um 21%	um 16%
von mehr als 11000 RM bis einschl. 16000 RM	um 17%	um 12%

oder den bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Betrag. Daneben werden nötigenfalls noch die Frauenbeihilfe von 144 RM und die Kinderbeihilfen von je 240 RM jährlich gewährt. Bei Anwendung obiger Bestimmungen könnte es vorkommen, daß ein Pensionär, dessen letztes Grundgehalt beispielsweise 3564 RM betrug, künftig eine geringere Pension beziehen würde als ein Pensionär, dessen letztes Grundgehalt niedriger war, also beispielsweise 3498 RM betrug. Das neue Grundgehalt des letzteren würde sich um 22 %, also auf 4268 RM erhöhen, des ersteren aber nur um 19 %, also auf 4242 RM. Um solche Überholungen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß von dem niedrigeren Grenzbetrage (im vorliegenden Falle 3500 RM) auszugehen ist, wenn sich dabei ein höherer Grundbetrag ergibt. Danach ist für den erstgenannten Pensionär nicht sein bisheriges Grundgehalt von 3584 RM, sondern nur ein solches von 3500 RM der Berechnung zugrunde zu legen. Zu diesen 3500 RM kommen 22% hinzu, so daß sein neues Grundgehalt 4270 RM beträgt. Es sind dann noch einige Sonderbestimmungen getroffen, die wir hier zunächst als unwesentlich fortlassen können.

Die Regierung führt zur Begründung an, daß sie keinen anderen gangbaren Weg trotz aller Bemühungen gefunden hat, da viele Ruhegehaltsempfänger aus nicht mehr bestehenden Laufbahnen hervorgegangen sind, für die also vergleichbare Gruppen nicht mehr vorhanden sind.

Wir haben schon in der vorigen Nummer ausgeführt, daß diese unglaubliche Zurücksetzung nicht mehr aktiver Beamten schwerlich durchgehen wird. Wie eingangs erwähnt, hat bereits der Reichsrat einen ablehnenden Beschluß gefaßt, der folgenden Wortlaut hat: „Die Bestimmungen über Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden den Lebensbedürfnissen der Altpensionäre und der zwischen dem 1. April 1920 und 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getretenen Bezugsberechtigten nicht gerecht und bedürfen unter Berücksichtigung der durch diese Vermehrung der Ausgaben des Staatshaushalts gebotenen Deckungsmöglichkeit erneuter Prüfung. Das gilt insbesondere von den Altpensionären!"

Die Besoldungswünsche der preußischen Staatsforstbetriebsbeamten.

Im Anschluß an die in Nr. 41 auf S. 1125 ff. veröffentlichten Ausführungen über das neue Besoldungsgesetz und die Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten in diesem sind uns noch einige weitere Aeußerungen zugesandt worden, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

I.

Besoldungsreformen bringen stets Unruhe in die Beamtenkreise. Diesmal ist die Unruhe besonders groß. Zumeist liegt dies an der wirklich allgemeinen großen Not und Verschuldung weiter Beamtenkreise, dann aber auch an der Heimlichkeit, mit der diese Besoldungsreform in die Welt gesetzt worden ist. Heimlichkeiten sind stets Zeichen großer Überraschungen, und meist übler Überraschungen.

Was hat nun diese Besoldungsreform den Beamten, besonders uns preußischen Forstbetriebsbeamten, gebracht? Zuerst eine Umwälzung in der Ordnung der Gruppen, dann einen Fortfall der Frauenzulage zugunsten der Gehaltshöhe — eine schwere Täuschung — und eine Herabsetzung der Kinderzulage der älteren Kinder, also Abstriche zu einer Zeit, in der diese letzte Zulage am nötigsten gebraucht wird, und dann endlich eine ganz ungenügende Gehaltserhöhung, die namentlich im Anfangsgehalt ganz minimal ist, die bei den unteren und mittleren preußischen Beamten bei weitem nicht ausreicht und nach Abzug der Frauenzulage nirgends die prozentuale Erhöhung ergibt, die der Herr Reichsfinanzminister uns in Aussicht gestellt hatte.

Wie haben wir, die Revierförster und Förster, nun abgeschnitten? Ich möchte mich hier wie stets offen und ehrlich ohne Übertreibung aussprechen. Wir Förster hatten den Wunsch, von der 6. und 7. in die 7. und 8. Gruppe heraufgestuft zu werden, was auch von dem Herrn Landwirtschaftsminister persönlich anerkannt worden ist mit der Zusage, diesem Wunsche gerecht zu werden. Ich glaube, wir Forstbetriebsbeamten haben uns aber bei unseren Wünschen etwas falsch ausgedrückt. In Wirklichkeit wollten wir in die Obersekretärgruppe hineinkommen, in die wir auf Grund unserer Bildung und Tätigkeit voll und ganz hineingehören. Und wo hat man uns nun eingestuft? In eine besondere Besoldungsgruppe 5b, in die wir nie und nimmer hineingehören. Hat man es doch fertiggebracht, uns Förster hinter die Obergerichtsvollzieher zu stellen, die in die Gruppe 5a eingestuft sind. Ich glaube wohl kaum, daß die Obergerichtsvollzieher unserer Ausbildung gegenüber standhalten können; wir

können daher diese Zurücksetzung auf keinen Fall begreifen, und es sieht leider, trotz aller Versicherungen des Herrn Finanzministers, daß Titel bei der Besoldung nicht maßgebend sein sollen, doch so aus, als ob das Wörtchen „Ober" bei dem Herrn Finanzminister eine ganz besondere Wirkung ausgelöst hat; man studiere daraufhin angelegentlich die neue Besoldungsordnung. Dann scheint es vielleicht heute noch an der Zeit zu sein, eine kleine Titeländerung, wie sie ja schon der Reichsforstwirtschaftsrat beschlossen hat, vorzunehmen und etwas schnell und plötzlich aus den Forstverwaltern Forstamtmänner, aus den Revierförstern Forstinspektoren, aus den Förstern in Endstellen Revierförster und aus den Förstern o. R. Förster zu machen. Dann geht vielleicht die Höhergruppierung reibungsloser bei dem Herrn vor sich, der über die Staatskasse zu verfügen hat.

Ich möchte unserm Herrn Minister nun die Wünsche der Förster nochmals in aller Bescheidenheit, aber doch mit allem Nachdruck an das Herz legen. Wir wünschten die alte Gruppe 8, d. h. die Obersekretärgruppe, zu erreichen; mithin bitten wir auch für uns durchzusetzen, daß wir bei der neuen Besoldungsreform wie die Obersekretäre behandelt werden. Sollte dies aber ein Ding der Unmöglichkeit sein, was wir Förster jetzt und immer bezweifeln müssen, so bitten wir, uns mindestens in die Gruppe 4 c einzustufen, die Forstverwalter und Revierförster aber als unsere einzige Aufstiegsmöglichkeit der Obersekretärgruppe einzuverleiben und die Gruppe 4 c mit einem Gehalt von 2800 bis 4600 RM auszustatten. Dann wäre uns allen geholfen, und aus den Stiefkindern wären fröhliche. rechte Kinder geworden.

Wir hoffen, daß der Herr Minister, der stets bestrebt gewesen ist, uns zu stützen, auch hier helfend eingreifen wird, um aus dem unzufriedenen Försterstand recht zufriedene Menschen zu machen. Den Nutzen hat der Wald!

Staatsförster Koch,
Vorsitzender der Preuß. Staatsförstervereinigung.

II.

In der Begründung der dem Preußischen Landtag zugegangenen neuen Besoldungsvorlage wird u. a. gesagt: „Für die Bemessung der Gehälter waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: „Einmal mußte der gestiegenen Teuerung, soweit es die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates zuließ, Rechnung getragen werden, daneben war der Wert der Leistung der einzelnen Beamten zu berücksichtigen, und schließlich war auch die Bezahlung gleichwertiger Tätigkeit in der Privatindustrie in Betracht zu ziehen".

Das kommende neue preußische Besoldungsgesetz wird auch für die Gemeindeförster als mittelbare Staatsbeamte bedeutungsvoll werden, um so mehr, da das jetzige Gesetz sicher nicht von kurzer Lebensdauer sein wird.

Betrachtet man nun den Entwurf dieses Gesetzes und die hiernach erfolgte Eingruppierung der preußischen Staatsförster, dann kann man es sich doch nicht versagen, zwischen der Begründung zu der neuen Besoldungsvorlage und der Eingruppierung der preußischen Staatsförster einen großen Gegensatz festzustellen.

Die Berücksichtigung des Wertes der Leistung des einzelnen Beamten kann doch nicht durch die Rücksicht auf die Bezahlung gleichwertiger Tätigkeit in der Privatindustrie aufgehoben werden. Daß die Bezahlung der Förstertätigkeit in der Privatforstwirtschaft doch sehr oft dem Wert der Leistung nicht entspricht, ist bekannt, und hier wird gerade in sehr vielen Fällen von einer guten, alten Zeit nicht gesprochen werden können.

Die Dienstleistung des Försters der öffentlichen Forstverwaltung in der „Deutschen Forst-Zeitung" aufzurollen ist unnötig, denn sie ist deren Lesern bekannt. Sie ist durchaus kein einfacher Vollzugsdienst, sondern eine auf gute Schulvorbildung und Fachausbildung aufgebaute und durchgeprüfte forst- und jagdwirtschaftliche, büroverwaltungsmäßige und polizeiliche, verantwortliche Amtstätigkeit, die, wie ja auch in weiten Kreisen anerkannt wird und von Behörden auch gewürdigt worden ist, durchaus der Amtstätigkeit der Beamten des gehobenen, mittleren Dienstes entspricht. Diese Erkenntnis wird sich durchsetzen, und diese Entwicklung wird nicht mehr aufzuhalten sein, ganz gleich, aus welchem Grunde sie zur Zeit noch gehemmt wird. Der Wert der Försterdienstleistung soll durch die Besoldung ausgedrückt und auch nach außen hin gezeigt werden.

Man sollte nun meinen, daß das in dem werbenden öffentlichen Forstbetrieb am leichtesten möglich sein würde; es ist aber mit sehr ernstem Bedauern festzustellen, daß das leider nicht der Fall ist. Die Staatsförster sind nach dem Entwurf des neuen preußischen Besoldungsgesetzes längst nicht in die Gruppe der Obersekretäre, auch nicht in die Gruppe der sonder- und fachgeprüften Obersekretäre, ja nicht einmal in die Gruppe der Sekretäre gelangt, sondern haben bei den letzteren nur eine Untergruppe erreicht. Das wiegt um so schwerer, als die Förster bisher der Sekretärgruppe angehört haben und mit ihrem Endgehalt in die erste Stufe der Obersekretärgruppe aufgerückt sind. Auch ein Vergleich mit der durchaus nur gleichwertigen Leistung in der Volksschulunterrichtsverwaltung (Zuschußverwaltung) und der Bewertung der ländlichen Volksschullehrer und Lehrerinnen schlägt zuungunsten der Förster aus.

Alte Besoldung: Förster = Gruppe 6—8.
Neuer Besoldungsvorschlag: Förster = Gruppe 5b.
Alte Besoldung: Lehrer = Gruppe 7—10.
Neuer Besoldungsvorschlag: Lehrer = Gruppe 4b.

Es ist mit Sorge der Zukunft entgegenzusehen, und die sich vor aller Öffentlichkeit abspielenden Kämpfe werden nicht dem Ansehen des gesamten

Forstbeamtenstandes dienen und die Ausstrahlungen werden sich für die öffentliche Forstwirtschaft im staatsbürgerlichen Leben nicht vorteilhaft auswirken. Die Staats- und Kommunalforstverwaltung Preußens aber wird aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen in der deutschen Forstwirtschaft führend bleiben wollen und müssen; das aber wird nur möglich sein durch zufriedene und dienstfreudige Berufsbeamte, die gern der Bevölkerung, in welcher sie leben, ein Vorbild vaterländischer Gesinnung sind.

Das Vaterland aber möge den preußischen Staats- und Kommunalförster den Amtsverrichtungen entsprechend werten und das nach außen hin durch die Besoldung kennzeichnen. Vielleicht können dazu die folgenden Vorschläge dienen:

Oberforstverwalter (bisher Forstverwalter): neue Besoldungsvorlage Gruppe 4 b.

Forstverwalter (bisher Revierförster): neue Besoldungsvorlage Gruppe 4 c.

Revierförster (bisher Förster mit Revier): neue Besoldungsvorlage Gruppe 4 d.

Forstobersekretär (bisher Forstsekretär): neue Besoldungsvorlage Gruppe 4 e.

Leopoldshagen, den 10. Oktober 1927.

Kinndt, Stadtförster.

Wir beabsichtigen mit vorstehenden Artikeln noch keineswegs die Aussprache über die Besoldungswünsche der preußischen Forstbetriebsbeamten abzubrechen, sondern sind gerne bereit, auch noch weitere, deren Interessen fördernde Mitteilungen aus dem Leserkreise an dieser Stelle zu veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

Neues auf dem Gebiete der Forstschlepper.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen. Mit 10 Abbildungen.

II.

Wie ich in meinem letzten Artikel in Nr. 24 angedeutet habe, haben die D.L.G.-Ausstellung in Dortmund und die internationale Lastwagen-Ausstellung in Köln verschiedene Neuigkeiten gebracht, und ich konnte bei deren Besichtigung folgendes feststellen:

1. Der Preis des WD-Schleppers 28 PS ist von 11000 auf 8500 RM erniedrigt worden.

2. Der SHW-Schlepper kann mit Antriebs-Riemenscheibe und Seiltrommel versehen werden. Nähere Angaben über Seilgeschwindigkeit usw. waren nicht zu erhalten, auch nicht von dem auf dem Stand anwesenden Fabrikvertreter. Die Raupe besteht vollständig aus gepreßtem Stahlblech, wodurch der Preis derselben auf 300 RM pro Garnitur herabgesetzt werden konnte. Die Bolzen können nicht geschmiert werden. Die geringste Bodenfreiheit beträgt 280 mm, und sie kann nötigenfalls erhöht werden. Die Abstützung der Raupenketten geschieht durch festgelagerte Tragrollen, welche in ihrem Hohlraume eine Ölfüllung besitzen, die die Schmierung selbständig besorgt. Eine Ölfüllung genügt etwa $^1/_4$ Jahr. Die Konstruktion des Kettengliedes ist aus Abbildung 1 zu ersehen.

3. Weiter waren ausgestellt eine neue Konstruktion der Stock-Motorpflug-Aktiengesellschaft in Berlin. (Abb. 2.) Stock benutzt wie SHW einen Zweizylindermotor, aber von 28 PS. Beide Marken bauen denselben nicht selbst, sondern beziehen ihn von einer bekannten Motorenfabrik. An Geschwindigkeiten werden 3,8-, 5,2- und 9,5-km-Stunden für den Vorwärtsgang angegeben, für den Rückwärtsgang 3-km-Stunden. Die Spurbreite beträgt 1400 mm (Mitte zu Mitte Kette). Bodenfreiheit 380 mm.

Als Neues in der Konstruktion ist anzusehen:

a) Die Konstruktion der Kette (Abb. 3). Die Bodenplatten bestehen aus Stahlguß. Der diese verbindende Bolzen gleitet in gehärtete Stahlbüchsen, die nach außen geschlossen sind und den Sand noch dadurch zurückhalten, daß sie in das innere Auge hineinragen. Eine besondere Schmierung ist nicht vorgesehen. Die Kette kann mit 8 cm hohen Greifern bewehrt werden. Zur Verbreiterung der Laufflächen werden Holzplatten aufgeschraubt, und — das Neueste vom Neuen — zum Fahren auf harten Straßen werden Platten eingesetzt, die von einer dicken Gummiplatte umgeben sind. Also eine Raupe mit Gummibewehrung.

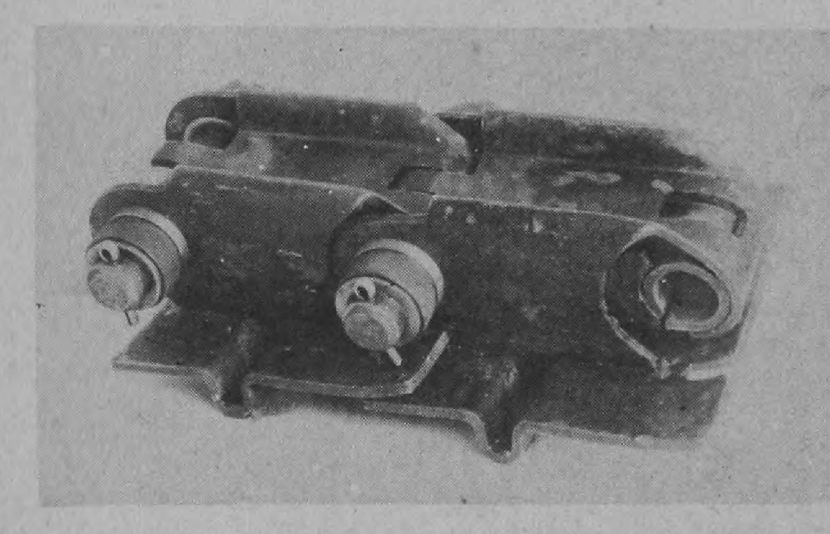


Abb. 1. **Kettenglied des SHW-Schleppers aus gepreßtem Stahlblech.**

b) Als zweite Neuigkeit ist der Vorderradantrieb anzusehen. Der Anzug erfolgt mithin durch die oben liegende Kette, nicht wie beim Hinterradantrieb durch die am Boden liegende Kette. Die Firma hofft, damit das Aufbäumen des Schleppers verhindern zu können.

c) Als dritte Neuigkeit wäre zu betrachten die Konstruktion der Kettenführung ohne Tragrollen. Die Frage soll Gegenstand einer besonderen Betrachtung sein.

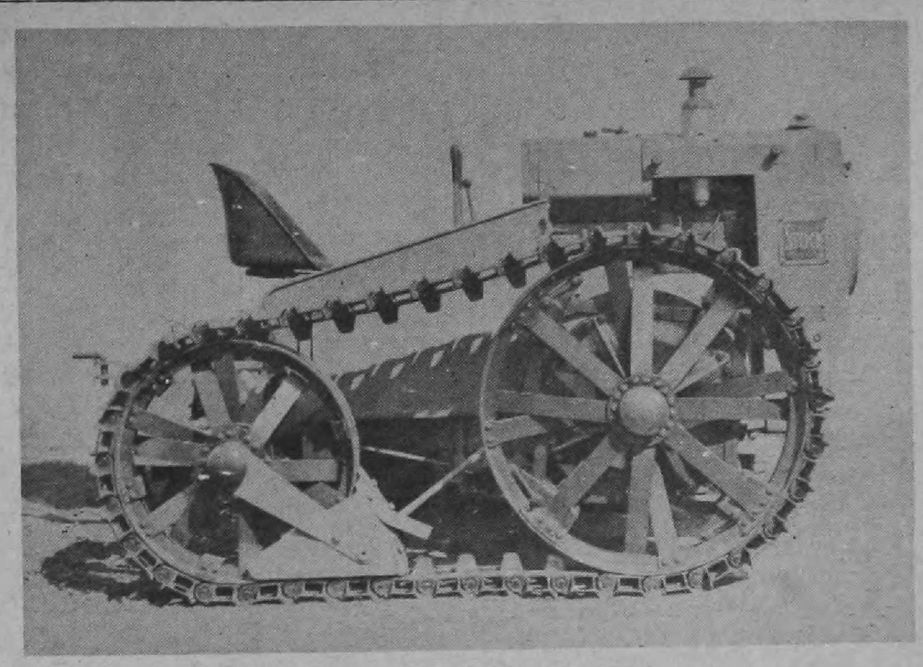


Abb. 2. Stock-Raupenschlepper.

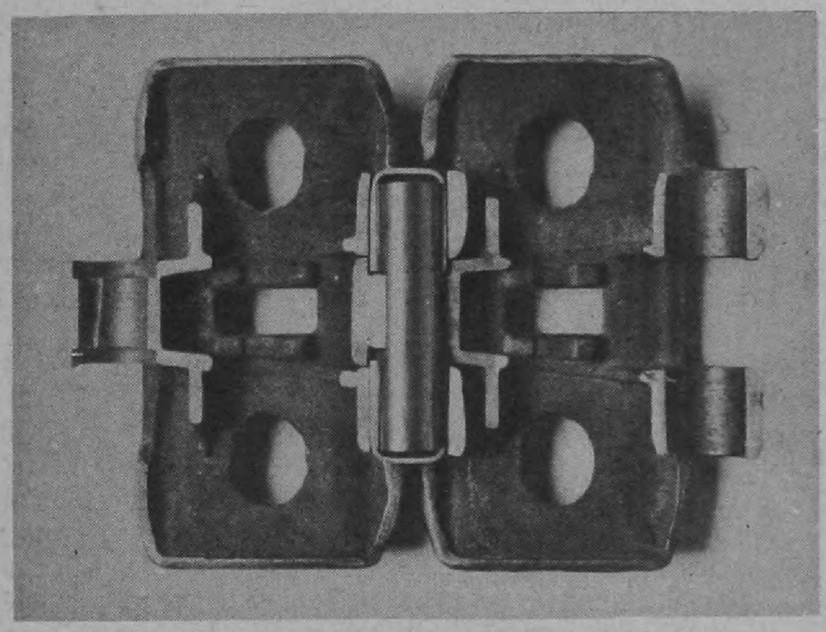


Abb. 3. Kettenglied der Stock-Raupe.

Der Preis der Maschine ist mit 5800 RM angegeben.

4. In Dortmund hatte zum Schluß die Firma Heinrich Wilhelm Ritscher, Abteilung Moorburger Trecker-Werke, Hamburg, ihre Fabrikate ausgestellt, und zwar den MTW-Kettenschlepper, Modell M 27 PS (Abb. 4a/b), und die MTW-Raupengarnitur zum Fordsonschlepper. Zu letzterem möchte ich eingreifend erwähnen, daß die Garnitur eventuell auch für den Hanomag-Räderschlepper geliefert werden könnte. MTW verwendet einen Vierzylindermotor von 27 PS, der der Maschine eine Geschwindigkeit von 2,77-, 4,04- und 5,5-km-Stunden gibt. Die Lenkung erfolgt in der üblichen Weise durch Differentialbremse, und zwar ohne Kupplung. Die Spurbreite beträgt 1140 mm (außen), die Bodenfreiheit etwa 300 mm. Die Raupe selbst zwischen den beiden Kettenrädern ist durch ein besonderes Aggregat abgestützt, das, wie bereits erwähnt, besonders betrachtet werden soll.

Im Gegensatz zur Svedela-Konstruktion (Abb. 1 in Nr. 24, S. 651) ist die MTW-Raupengarnitur nur als Ersatz für die antreibenden Hinterräder gedacht. Zweck: Erniedrigung der Geschwindigkeit und des spezifischen Bodendruckes sowie Erhöhung der Antriebskraft. Die Lenkung erfolgt durch die Vorderräder, — für forstliche Verhältnisse nur sehr beschränkt anwendbar, da jedes Rad im Wald außerhalb der Wege versagen muß. — Wie bereits erwähnt, besteht innerhalb der bis heute gebauten Raupenschlepper eine prinzipielle Verschiedenheit bei der Frage der Ab-



Abb. 4a. MTW-Raupengarnitur für Radschlepper.

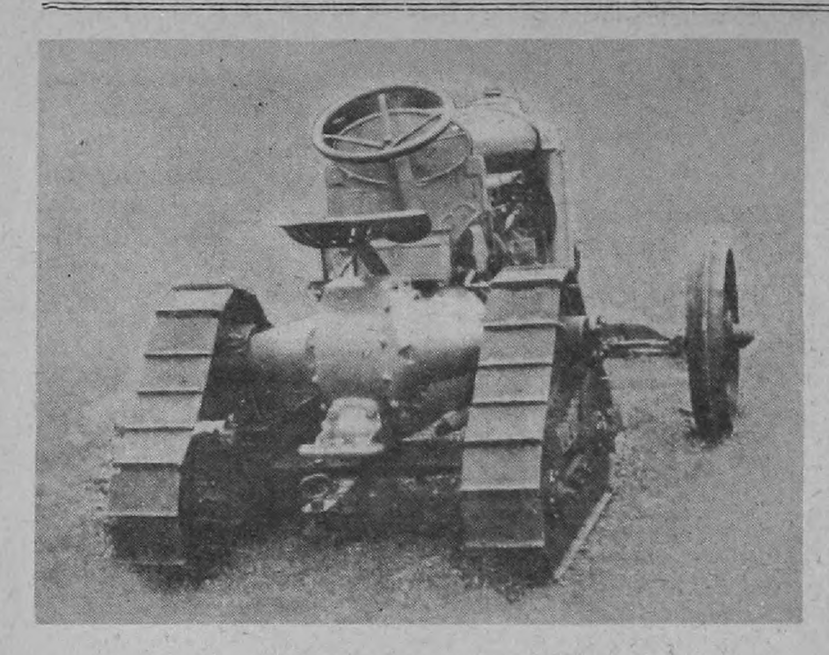


Abb. 4 b. MTW-Raupengarnitur (Rückansicht).

stützung der Kette, die meines Erachtens wichtig genug ist, einer gründlichen Untersuchung und Bearbeitung zu unterziehen. — Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins! —

Die WD-Schlepper unterstützen die Raupe durch abgefederte Laufrollen. (Abb. 5.)

Büssing hat seinerzeit die Abstützung durch besondere Laufräder vorgenommen. (Abb. 6.)

Dem Konstrukteur des MTW-Schleppers ist diese Abstützung nicht genügend und er läßt die Raupe über eine Reihe von Walzen gleiten, die derselben zwangläufig ihren Weg vorschreibt und sie am Boden geradestreckt (Abb. 7). Die Walzen übernehmen auch die Gewichtsübertragungen und werden trotz großer Eigengeschwindigkeit nicht geschmiert. — Maschinenausschuß, ist das in Praxis richtig? —

Nun kommt der Erbauer der Stock-Maschine und sagt, das ist alles veraltet. Die Raupe soll nicht starr am Boden liegen, sondern sie soll am Boden beweglich sein und sich an dessen Unebenheiten anschmiegen. (Abb. 8 a/b.) Wer recht hat, ist schwer zu sagen, und die Frage kann nur nach längerer Beobachtung während der Arbeit sowie dauernder Untersuchung der bewegten Glieder entschieden werden.

Auf jeden Fall ist der Raupenschlepper durch die Verbilligung und Verbesserung auf dem besten Wege, Allgemeingut des Forstmannes zu werden, d. h. wenn alle diese Fragen geklärt sind.

Ein Mahnruf an die Privatforstbeamten!

Von Förster **Walter**, Annaberg.

Die den Arbeitnehmern gegebenen Rechte bei den sozialen Versicherungen sind bisher von den Privatforstbeamten als nebensächlich, ja bedeutungslos, so gut wie nicht beachtet worden. Recht ist gleich Pflicht. Versäumen wir, unsere Pflicht zu tun, so begeben wir uns unserer Rechte. Über unsere eigensten Interessen entscheiden dann zu unserem Nachteil berufsfremde, ja uns wirtschaftlich und politisch feindlich gegenüberstehende Personen und deren Organisationen.

Ganz besonders wichtig für uns sind die im November stattfindenden Wahlen der Vertrauensmänner der Versicherten der Angestelltenversicherung. Hier haben wir alle aktiv zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner richtet sich nach der Zahl der im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde wohnenden versicherten Angestellten. Wählen kann jeder reichsdeutsche, über 21 Jahre alte, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, versicherte Angestellte, der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde seinen Wohnsitz hat. Vorschlagslisten für die Wahl können die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer oder Verbände solcher einreichen. Vorschlagslisten von Versicherten, die die in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Unterschriften tragen, können ebenfalls eingereicht werden. Die Vorschlagslisten sollen mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind. Die vorgeschlagenen Versicherten sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort aufzuführen. Die Vorschlags-

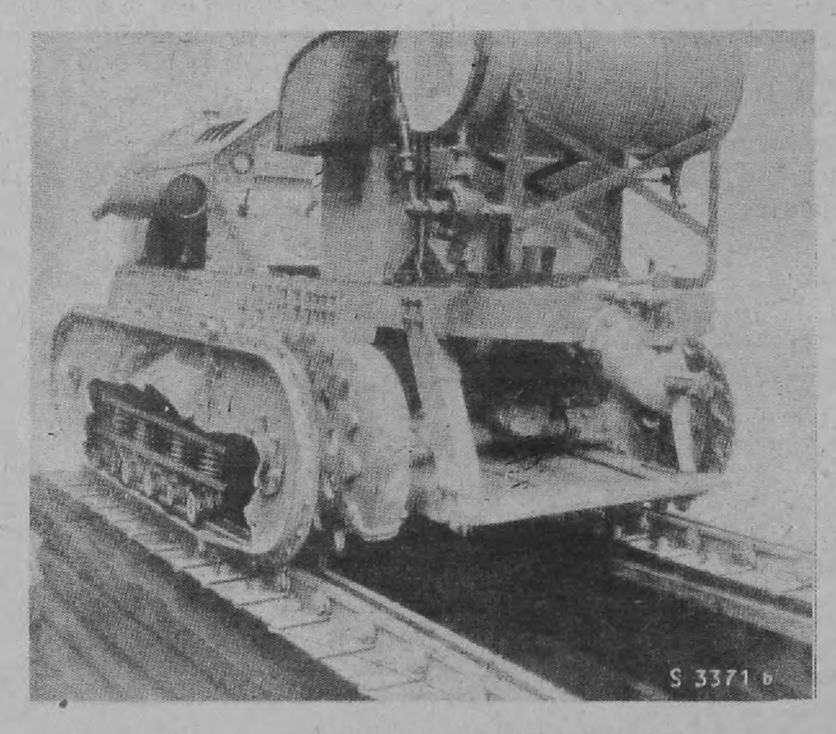


Abb. 5. Laufrollen und Kettenabstützung des WD-Schleppers.

liste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen. Die Listen müssen mindestens drei Wochen vor dem Wahltage dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wähler müssen sich mit ihrer Versicherungskarte, durch die mindestens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate als geleistet nachgewiesen sein muß, ausweisen. (Näheres über die Wahl siehe Wahlordnung für die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner vom 8. September 1927 RGBl. Teil I S. 287.) Die amtlichen Bekanntmachungen sind zu beachten.

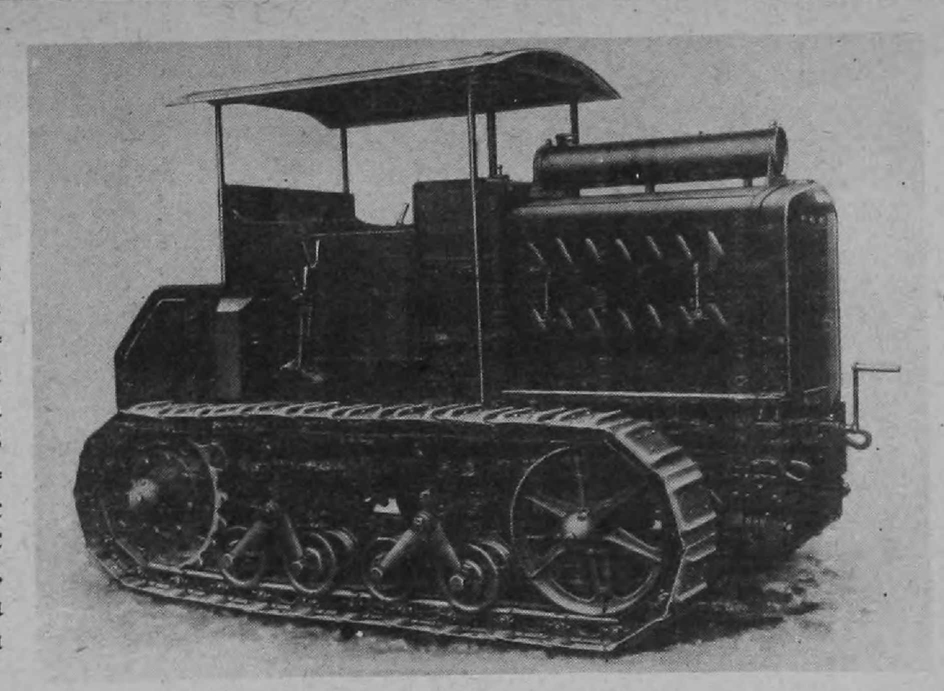


Abb. 6. **Laufräder und Kettenabstützung des Büssing-Raupenschleppers.**

Die in den unmittelbaren Wahlen gewählten Vertrauensmänner wählen die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber in den Verwaltungsrat der Reichsversicherung für Angestellte.

Diese wiederum wählen: a) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Versicherten und Arbeitgeber im Direktorium der Reichsversicherung für Angestellte,

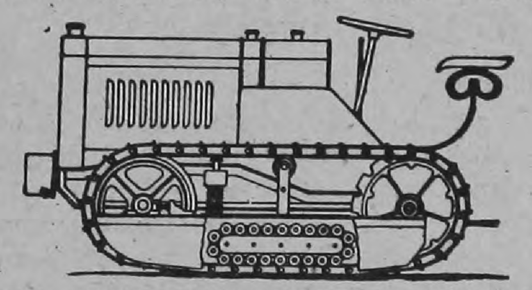


Abb. 7. **Kettenabstützung des MTW-Schleppers.**

b) die Beisitzer der Angestelltenversicherung (Arbeitgeber und Versicherte) bei den Versicherungsämtern, c) die Beisitzer in den Kammern für Angestelltenversicherung bei den Oberversicherungsämtern und d) die Vertreter der Versicherten und deren Arbeitgeber aus der Angestelltenversicherung unter den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes.

Die besondere Bedeutung, die den unmittelbaren Wahlen zuzusprechen ist, liegt wesentlich im folgenden: 1. Die in den unmittelbaren Wahlen Gewählten bestimmen infolge ihres aktiven Wahlrechts bei den mittelbaren Wahlen restlos die Zusammensetzung aller übrigen Körperschaften. 2. Versäumnisse seitens der Wahl- und Vorschlagsberechtigten bei den unmittelbaren Wahlen sind nach Gültigkeitserklärung dieser Wahlen in den folgenden fünf Jahren nicht wieder gutzumachen. 3. Der Einfluß auf Verwaltung und Rechtsprechung in der gesamten Sozialversicherung kann nur durch Mitbeteiligung an den unmittelbaren Wahlen gewonnen werden.

Bisher hatten die Forstbeamten nur einen einzigen Sitz im Verwaltungsrat inne (Herrn Oberförster a. D. Fiebig). Die Beteiligung unsererseits bei den Wahlen ist eine Notwendigkeit, denn es handelt sich auch um die Sicherung und Erhaltung der Angestelltenversicherung überhaupt. Wie bekannt, ist die Sozialdemokratie seit dem Bestehen der Angestelltenversicherung bestrebt, diese Versicherung zu zertrümmern und in die Invalidenversicherung überzuführen. Eine wertende Stimme

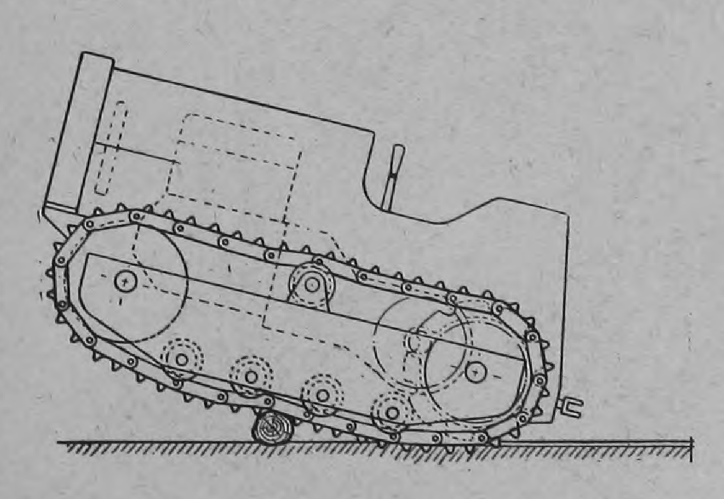


Abb. 8a. **Starre Abstützung der Kette.**

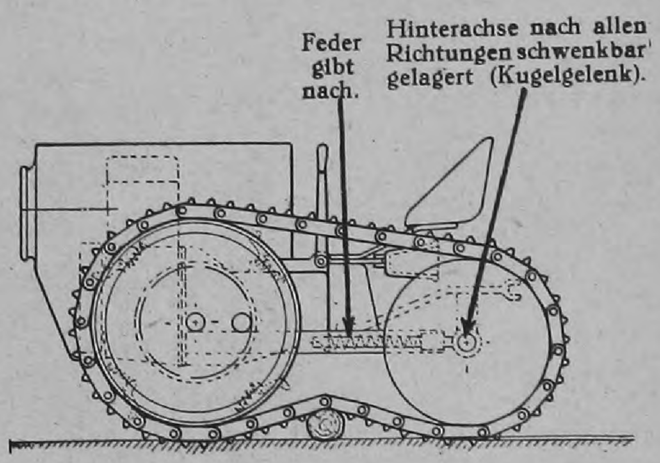


Abb. 8b. **Bewegliche Abstützung der Kette.**

würden dann die in bedeutungslose Minderheit versetzten Angestellten überhaupt nicht mehr haben, sie würden immer und überall von den Arbeitervertretern an die Wand gedrückt werden.

Um ihr Ziel zu erreichen, fordert unter anderem die Sozialdemokratie: Ungeheure Erhöhung der Leistungen ohne Heraufsetzung der Beiträge und unter gleichzeitiger Verwendung der bereits wieder vorhandenen Reserven. Würde dieser Plan verwirklicht, dann ist die Angestelltenversicherung in einigen Jahren zertrümmert und reif zur Auflösung bzw. Überführung in die Invalidenversicherung.

In unserem Interesse sind etwa folgende Forderungen: Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre, aber nicht generell, sondern nur für die Versicherten, die keine Stelle mehr finden. Würden alle mit 60 Jahren die Rente bekommen, so würde dieses eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge zur Folge haben. Weiter wäre nötig Erhöhung der Steigerungsbeträge von 15 auf 20%, wie in der Invalidenversicherung, und allgemeinere Durchführung des Heilverfahrens. Es wird Verständnis finden, wenn zur Erreichung von obigem die Beiträge etwas erhöht werden müssen. Unbedingt muß der größte Wert auf die Sicherheit der Angestelltenversicherung gelegt werden.

Kollegen! Es geht um unser eigenes Wohl, um die Sicherung unseres Lebensabends, um die Versorgung unserer Hinterbliebenen. Darum bleibt nicht nur am Wahltage nicht daheim, sondern helft bei den Vorarbeiten und durch Aufklärung in Kollegenkreisen wie in den Kreisen der Angestellten überhaupt.

Bei allen **Krankenkassen** steht ebenfalls die **Neuwahl zu den Ausschüssen der Krankenkassen** bevor. Die Ausschußmitglieder haben dann die Versichertenmitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten und die Beisitzer der Versicherungsämter zu wählen. Seit dem 1. Oktober 1927 ist jeder Forstbeamte bis zu einem Einkommen von 300 RM je Monat versicherungspflichtig. Dadurch wird der Kreis der Kollegen, die Zwangsmitglieder der Krankenkassen werden müssen, recht groß. — In vielen Landkrankenkassen sind die Beamten recht stiefmütterlich behandelt worden. Hohe Beiträge, kleine Leistungen. Frau und ältere Kinder gehen leer aus. Das ist kein Wunder; die Forstbeamten sind bisher in den wenigsten Fällen genügend in den Krankenkassenausschüssen vertreten. Eine weitere Gefahr für uns ist das Bestreben linksstehender Kreise, die Landkrankenkassen aufzulösen und in Ortskrankenkassen umzuwandeln. Auch hierbei würde der Forstbeamte jeglichen Einfluß verlieren. Seine Einwirkung auf die Höhe der Beiträge, den Umfang der Leistungen u. a. m., die er sich jetzt durch eigenste Vertretung in den Krankenkassenausschüssen sichern kann, würde völlig verlorengehen.

Bei allen vorstehend genannten Wahlen werden wir Forstbeamten allein nur in wenigen Bezirken in der Lage sein, aus eigener Kraft die nötigen Sitze zu bekommen. Es wird sich daher empfehlen, mit gleichgerichteten Beamten (Gutsbeamte, kaufmännische Angestellte), **besonders mit deren Organisationen, zusammen zu arbeiten, gemeinsame Listen aufzustellen und jeden Kollegen zum Wahlgang zu verpflichten**, auch wenn auf einer gemeinsamen Liste aus irgendwelchem Grunde — z. B. dort, wo sehr wenig Forstbeamte im Bezirk sind und dergleichen mehr — kein Forstbeamter Platz gefunden hat. Es dürfen sich hierbei nicht, wie es leider oft üblich ist, sonst Gleichgesinnte um Kleinigkeiten zersplittern, dadurch sich selbst zur Ohnmacht verurteilen und dem lachenden Gegner zum Siege verhelfen. Wer also jetzt untätig ist, von seinem Rechte nicht Gebrauch macht, schädigt sich selbst und seine Kollegen; er darf sich später nicht beklagen, wenn er mit den Leistungen seiner Krankenkasse oder der Angestelltenversicherung nicht zufrieden ist oder sonst Schädigungen erleidet, denn er hat das durch seine Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit selbst mit verschuldet.

Forstliche Rundschau.

Die Bedeutung der Stickstoffmobilisierung in der Rohhumusdecke für die erste Entwicklung der Kiefern- und Fichtenpflanze. Von Henrik Hesselmann. Mitteilungen der staatlichen forstlichen Versuchsanstalt Schwedens. Heft 23. 1927.

Zur Untersuchung gelangten vier Versuchsreihen: Die Versuchsreihe A umfaßte vier verschiedene Humusproben von Fagerhelden im Revier Norra Piteå: I. Humus von offenen, sich schwer verjüngenden Partien in der Kiefernheide bei Fagerhelden, II. Humus von einer Verjüngungsgruppe unter älterer Kiefer in derselben Kiefernheide, III. Humus aus einem älteren, flechtenbewachsenen und träge wachsenden Fichtenwalde auf dem Versuchsfeld bei Rokliden und IV. Humus von einer Kahlschlagfläche, entstanden 1908 bei dem Kahlabtrieb eines Teiles des Fichtenwaldes auf dem gleichen Versuchsfelde. — Die Pflanzen wurden bei den Versuchsreihen a und b in Töpfen mit ein Drittel Humus und zwei Drittel reinem Sand aufgezogen und mit reinem destillierten Wasser bzw. mit einem Extrakt der Humussorte begossen, die sich in dem betreffenden Topfe befand, bei der Versuchsreihe c dagegen nur in reinem Sand aufgezogen und mit dem Extrakt von Humus begossen. Die Versuche wurden 1920/21 ausgeführt und 1923 abgeschlossen, eine weitere gleichsinnige Reihe 1923 begonnen und 1924 abgeschlossen. — Aus diesen Versuchen ging

folgendes hervor: Die Humusform IV von der Kahlschlagfläche, die in ein reicher stickstoffmobilisierendes Stadium übergegangen und für Infektion mit Impferde empfänglich geworden war, hatte weit kräftigere Pflanzen erzeugt als die übrigen, Pflanzen mit breiteren und dunkleren Nadeln, kräftig hervortretenden Endknospen und kräftiger entwickeltem Wurzelsystem mit zahlreichen, wohl entwickelten Mykorrhizen. Ein Vergleich zwischen der Höhenentwicklung der Pflanzen und der Stickstoffmobilisierung in den verschiedenen Humusformen zeigt einen sehr schönen Parallelismus zwischen beiden, ganz gleich, ob man den Salpeterstickstoff allein oder die Summe von Salpeter- und Ammoniakstickstoff berücksichtigt. Die Pflanzen in der Humusform I blieben am schwächlichsten, jene in den Humusformen II und III nahmen eine Mittelstellung ein.

Über die Stickstoffmobilisierung in den verschiedenen Humusformen während der Versuchsjahre 1922 bis 1924 gibt Tabelle 6 die Auskunft, daß in sämtlichen Humusarten während des ersten Verkaufsjahres eine nicht unbedeutende Stickstoffmobilisierung beobachtet werden konnte, am geringsten bei der Humusform I und am größten bei IV. Bei den Humusformen I bis III sank das Vermögen, Stickstoff zu mobilisieren, jedoch sehr bald und erreichte 1924 bereits sein Ende. Bei der mullartig umgewandelten Humusform IV dagegen war die Mobilisierung des Stickstoffs, insbesondere die Nitrifizierung, nachhaltig, vielleicht wegen der Assimilation des freien Luftstickstoffs.

Die Versuchsreihe B mit Humusproben aus einem Nadelmischwalde bezweckte, die Pflanzenentwickelung in einem Rohhumus zu studieren, der auf einen vermehrten Lichtzutritt rasch dadurch reagiert, daß er in ein nitrifizierendes Stadium übergeht. Die Humusproben wurden getrennt der Vermoderungs- und der Humusstoffschicht entnommen. Die erstere Schicht, die sich der anderen gegenüber durch lebhaftere Stickstoffmobilisierung mit leichter nitrifizierbarem Stickstoff auszeichnete, hatte auch schönere und kräftigere Pflanzen erzeugt als die Humusstoffschicht; auch die Wurzeln waren in diesem Humus kräftiger ausgebildet und hatten schönere Mykorrhizen als in der Humusstoffschicht. Die Pflanzen, die in einer Mischung von Vermoderungs- und Humusstoffschicht aufgezogen waren, nahmen eine Mittelstellung zwischen den beiden anderen ein.

Aus den Versuchsreihen A und B folgt ferner, daß Rohhumus, der in einem alten Fichtenwalde entstanden ist und dort nur schwache Pflanzen hervorzubringen vermag, auf Kahlschlagflächen unter der Einwirkung der Sonne in seinen Eigenschaften so verändert werden kann, daß er kräftige Pflanzen mit guten mykorrhizenreichen Wurzeln erzeugen kann.

Die Versuchsreihe C bezweckte, die Bedeutung der Birkeneinmischung in Nadelholzbeständen zu erforschen und enthielt demgemäß Rohhumus aus alpinen Birkenwäldern und zum Vergleich solchen aus Fichtenbeständen. Das Ergebnis bestätigte die in früheren Untersuchungen des Verfassers gemachten Erfahrungen, daß der Gehalt an basischen Pufferstoffen in der Humusdecke eines Nadelwaldes durch Einmischung von Birke, deren Laub reicher an derartigen Stoffen ist als die Koniferennadeln, steigt, daß der Humus mit Birkenbeimischung sich durch eine kräftige Stickstoffmobilisierung auszeichnet — erreichte doch der Salpetergehalt in der besten Humusform Stickstoffmengen bis nahezu 168 mg je Kilogramm — und daß demgemäß der unter dem Einfluß von Birkenlaub gebildete Humus kräftigere Pflanzen hervorgebracht hat als in einem Humus, der nur aus Beerensträuchern, Fichtennadeln und Moosen entstanden ist.

Aus der Versuchsreihe D interessiert besonders die Wirkung des Rohhumus aus vermodertem Holze eines alten Fichtenstammes. Die Stickstoffmobilisierung war schwach, auch Kalkung allein oder im Verein mit Impferde rief keine oder nur sehr schwache Nitrifikation hervor. Demgemäß waren auch die Pflanzen schwach und hatten nur schlechte Mykorrhizen.

Um die Einwirkung von Ammoniumnitrat auf die Entwickelung der Kiefernpflanzen festzustellen, wurden besondere diesbezügliche Versuche angestellt, aus denen hervorgeht, daß die Entwickelung der Triebe mit der Stickstoffmobilisierung, vor allem in der Form von Salpeter, in deutlichem Zusammenhange steht, wenn die Entwickelung der Pflanzen überdies auch von der Entwickelung der Mykorrhizen in den verschiedenen Humusformen abhängt.

Am Schlusse seiner Arbeit zieht Professor Hesselmann einige Folgerungen für die waldbauliche Praxis. Er stellt zunächst fest, daß diese neuen Versuche die Ergebnisse seiner früheren Untersuchungen, nämlich daß die Stickstoffmobilisierung, vor allem in der Form von Nitrat, auch in der Natur eine sehr wichtige Rolle für die Verjüngung spielen muß, wenn die Bedingungen für sie in den verschiedenen Beständen auch sehr verschieden und ihre Bedeutung nicht unter allen Verhältnissen gleich groß sein kann, bestätigen. Sodann aber bestätigen die Versuche die in Schweden — und auch bei uns in Deutschland! Der Referent — gemachte Erfahrung, „daß eine Saat oder Pflanzung auf einer frischen Kahlschlagfläche weniger Aussichten zu gelingen hat, als wenn man die Kahlschlagfläche eine längere Zeit hat liegen und reifen lassen". Die „Reifung" besteht in einer Erhöhung und Umwandlung des Stickstoffmobilisierungsvermögens sowie in einer „Veränderung der Zusammensetzung der Mikroflora oder des Zusammenlebens der Kiefernwurzeln mit der Pilzflora im Boden". Es dürfen daher nur „solche Bestände sofort verjüngt werden, deren Humusdecke ohne Reifezeit in Nitrifikation übergeführt werden kann und schon eine günstige Mikroflora besitzt".

Da die Nitratbildung mit einer Umwandlung der Mikroflora in der Humusdecke des alten Bestandes verbunden zu sein scheint und ihre Bedeutung vielleicht darin besteht, daß sie den Kiefern- und Fichtenpflanzen geeignete Mykorrhizen zu bilden hilft, so hätte man ihre hauptsächlichste Bedeutung bei der Verjüngung älterer Nadelwaldbestände zu suchen, wo die Humusdecke bereits eine gewisse Mächtigkeit erreicht und die Mikroflora im Boden eine für die jungen Pflanzen ungünstige Zusammensetzung erhalten hat.

Zwar ist die Nitrifikation des Humusstickstoffs kein notwendiger Faktor, gleichwohl übt sie einen so günstigen Einfluß aus, so daß alle Maßnahmen, die dieselbe fördern können, von der praktischen Waldpflege beachtet werden müßten, da sie zu einer rascheren Verjüngung und einem besseren Wachstum unserer Nadelwaldbestände führen müssen.

Von den Fragen, die sich aus den Versuchen ergeben und deren Beantwortung für die waldbauliche Praxis von großer Bedeutung sind, erwähnt Verfasser folgende:

Wann hat eine Kahlschlagfläche den für die Entwickelung einer Kultur günstigen Reifegrad erreicht? Da es sicher ist, „daß viele Kulturen in unserm Lande eben deshalb mißlungen sind und noch mißlingen, weil die Kahlschlagfläche nicht die erforderliche Reife erlangt hat", so ist die Beantwortung der Frage von großer Bedeutung.

Eine andere, schwieriger zu lösende Frage ist die, „welche Größe eine Verjüngungsfläche haben muß, um eine natürliche Verjüngung zu erhalten". Wie Verfasser nachgewiesen hat, besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der Reaktionsempfindlichkeit und der Größe der Verjüngungsfläche, indem diese auf reaktionsempfindlichen Böden kleiner sein darf als auf reaktionsträgen.

Eines der Ziele einer rationellen Bodenpflege scheint ferner zu sein, die Bestände so zu pflegen, daß Rohhumusdecken, wie sie den schwedischen Forstwirten bei der Verjüngung der alten Fichtenwälder so große Sorgen machen, nicht mehr entstehen. Verfasser weist auf die große diesbezügliche Bedeutung der Birke und anderer Laubbäume hin, deren Laub reicher an basischen Pufferstoffen ist als die Nadelstreu und die daher günstig auf die Stickstoffmobilisierung und die Nitrifikation des Stickstoffs der Humusdecke einwirken. Von Bedeutung ist auch die noch nicht gelöste Frage, wie lange diese günstige Wirkung des Birkenlaubes dauert. Vieles scheint dafür zu sprechen, daß die günstige Einwirkung des Baumes nicht mit seinem Verschwinden im Bestande aufhört.

Wichtig ist ferner die Einwirkung der Umtriebszeit auf den Boden, indem lange Umtriebszeiten schädlich auf den Bodenzustand einzuwirken scheinen und die Verjüngung sich mit zunehmendem Alter der Bestände in gewissem Grade schwieriger zu gestalten pflegt. Eine Herabsetzung der Umtriebszeit ist aus diesem Grunde in Vorschlag gebracht worden.

Wie aus der vorliegenden Arbeit des schwedischen Forschers und den damit im Zusammenhange stehenden Untersuchungen **Melins** über die Mykorrhizenbildung in den verschiedenen Rohhumusformen hervorgeht, ist auf dem Gebiete der waldbaulichen Bodenkunde noch unendlich viel Arbeit zu leisten, bis wir zu einer einigermaßen sicheren und wissenschaftlich begründeten Verjüngungsmethode gelangen. Aus diesen wertvollen Untersuchungen geht aber schon jetzt so viel hervor, daß wir uns vor Verallgemeinerungen hüten müssen und daß der in den Jahren des „Dauerwaldrummels" — um mit Professor Busse zu sprechen — ganz allgemein verurteilte Kahlschlag unter bestimmten Verhältnissen geradezu notwendig ist, um kranke Böden zu sanieren und zur Wiederverjüngung erst geeignet zu machen.

Herrmann.

Professor Dr. Fr. Solger, Dr. K. Hueck, Dr. H. Hedicke und Dr. H. Klose. **Das v. Keudellsche Naturschutzgebiet Bellinchen a. d. Oder.** Herausgegeben von der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege. Mit 44 Abbildungen im Text und auf 20 Tafeln, einer Karte und einer farbigen Aquarellwiedergabe. Verlag von J. Neumann, Neudamm. — Preis in Leinen gebunden 5,50 RM.

Die Erörterung der verschiedenen Ansichten über die Entstehung des Odertales, an dessen Hängen das Naturschutzgebiet liegt, läßt die Richtung und das Ziel der vorliegenden Arbeit erkennen. Der Verfasser des botanischen Teils will seine Ausführungen als vorläufige Mitteilung behandelt wissen, und der Zoologe schneidet Fragen an, die über die Inventarisierung der Merkmale des v. Keudellschen Naturschutzgebietes Bellinchen weit hinausgehen. Der Fachmann wird aus den insgesamt nur 90 Seiten umfassenden Abhandlungen erkennen, welche Fundgrube für wissenschaftliche Forschung das Schutzgebiet ist. Mit der Herausgabe dieses Werkes hat die Brandenburgische Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege einen neuen Weg beschritten: Sie hat ein Stück Erde unter Schutz gestellt in der Absicht, seine noch unberührte Eigenart zu erhalten und vor dem Einfluß von Kulturarbeiten zu bewahren. Sie hat ein Reservat geschaffen, das gleichzeitig der wissenschaftlichen Forschung eine Fülle ungelöster Aufgaben stellt und Fragen aufrollt, deren Lösung und Beantwortung der Zukunft vorbehalten sind. Deshalb ist es mit Freude und Genugtuung zu begrüßen, daß zu seiner Erforschung eine biologische Station ins Leben gerufen werden soll. Eckstein.

Waldheil, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1928. Neudamm, Verlag von J. Neumann. Preise: Ausgabe A, schwache Ausgabe 2,50 RM, Ausgabe B, starke Ausgabe 3 RM.

Rechtzeitig überreicht uns die Verlagsbuch-

handlung den Waldheil-Kalender für das Jahr 1928. Er besteht in gewohnter Weise aus zwei Teilen: 1. dem Taschenbuch mit Kalendarium, dem Auszug aus Kultur- und Hauungsplan und reichlichem Raum für Notizen, 2. dem forstlichen Hilfsbuch mit einer großen Anzahl von Angaben verschiedener Art, die auf Grund langjähriger Erfahrungen ausgewählt worden sind. Dem zweiten Teil ist eine Abhandlung des Professors Dr. Hilf, „Die Bedeutung der Arbeitslehre für den praktischen Forstwirt" angegliedert.

Für die Besonderheiten Sachsens wird auf besonderen Wunsch den für dieses Land bestimmten Exemplaren ein kleines Heft beigegeben.

Grundsätzliche Änderungen sind in der Anordnung und dem Inhalt beider Teile nicht vorgenommen worden. Der für Eintragungen bestimmte Raum des Taschenbuches ist nun so reich bemessen, daß eine weitere Ausdehnung ohne Schädigung der Handlichkeit nicht mehr erfolgen kann.

Der Waldheil-Kalender für 1928 wird sicherlich in erprobter Weise gute Dienste leisten und sich hoffentlich noch viele neue Freunde erwerben.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Staatsrat.

In der Sitzung vom 12. Oktober 1927 hat Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff bei der Beratung des Beamten-Besoldungsgesetzes nachfolgendes erklärt:

„Die preußische Staatsregierung hält in Übereinstimmung mit der Reichsregierung die Erhöhung der Beamtenbesoldung für notwendig. Unbestreitbar bleiben die jetzigen Beamtengehälter hinter den Friedensrealgehältern nicht unerheblich zurück. Das wird auch durch den Reparationsagenten anerkannt, der insbesondere die Beamtengehälter in den mittleren und oberen Gruppen für unzureichend erklärt. Ein Vergleich der Steigerung des Einkommens von Arbeitern und Beamten führt zu folgenden Zahlen: Der Wochenlohn eines gelernten Industriearbeiters hat gegenüber dem Vorkriegsstande eine Steigerung auf 138 % erfahren, der des ungelernten Industriearbeiters auf 145,7 %. Berechnet auf den Stundenlohn, hat der gelernte Industriearbeiter des gehobenen Durchschnitts eine Steigerung von 149,9 % erfahren, der ungelernte Arbeiter eine Steigerung auf 181,3 %. Die effektiven Bezüge des Industriearbeiters haben sich im Verhältnis zur Beamtenbesoldung der Steigerung der Lebenshaltungskosten besser angepaßt. Die überwiegende Mehrzahl der Beamten wird auch nach Durchführung der Besoldungsreform das Friedensrealgehalt nicht erreichen. Der Ministerialrat bekommt durch die Besoldungsreform 17,7 % mehr Gehalt, und er kommt damit auf 75,8 % des Friedensgehalts. Beim Regierungsrat sind die Zahlen 18,7 % und 82,2 %, beim Obersekretär 21,8 % und 81,2 %, beim Büroassistenten 20,6 % und 86,2 bis 95,2 %. Bei der Gruppe 10 ist die Steigerung durch die Besoldungsordnung 25,4 %, wodurch 96 % Friedensrealgehalt erreicht würden. Die Gruppe 12 wird um 33,1 % gesteigert und kommt damit auf 101,2 %. Insbesondere für mittlere und höhere Beamte gleicht deshalb die Besoldungsordnung in ihrer neuen Fassung die Verteuerung der Lebenshaltung noch nicht aus. Das Friedensgehalt wird nur mit 80 bis 90 % erreicht. Wer sich diese Zahlen vor Augen hält, muß die Notwendigkeit der Besoldungsordnung einsehen, wenn er will, daß sich der Staat eine dienstfreudige Beamtenschaft erhält. — Einwendungen gegen die Besoldungsordnung können nur erhoben werden hinsichtlich der Frage des Ausmaßes der Besoldungserhöhung und bezüglich des Zeitpunktes der Durchführung der Erhöhung. Gegen den ersten Einwand sprechen die Zahlen und der Zeitpunkt der Durchführung, die Besoldungserhöhung wird gerechtfertigt durch die Tatsache, daß die kommenden Jahre politisch ohnehin genug belastet sein werden und eine neue Besoldungsordnung nicht tragen würden. Die Neuerung der Besoldungsordnung ist die Beseitigung des Aufrückens des Beamten durch mehrere Gruppen, da das bisherige System Ungerechtigkeiten und Härten hervorgerufen hat. Kritik ist geübt worden an der angeblichen Vermehrung der Zahl der Besoldungsgruppen, doch ist diese Vermehrung nur scheinbar. Wenn man die vielen Einstufungsmöglichkeiten nach der alten Besoldungsordnung in Rechnung stellen würde, würde man 50 Gruppen zählen können. Es ist nicht richtig, daß die neue Besoldungsordnung noch viel stärkere Variationsmöglichkeiten bietet. Die Untergruppen mußten eingeschoben werden und sind durchweg begründet durch die Besonderheiten der preußischen Verwaltung. Grundsatz bleibt dabei, daß wir im größten Lande die Beamten nicht anders besolden wollen als im Reich. Deshalb sind auch die großen Gruppen die gleichen wie im Reich. Der Besoldungsmehraufwand beläuft sich auf 193 Millionen. Die Höhe des Betrages für die Gemeinden können wir zuverlässig nicht angeben. Wenn die Gemeinden die volle Besoldungserhöhung mitmachen, dann wird sich ungefähr die gleiche Summe von 193 Millionen ergeben. Es erhebt sich nun die Frage: Werden Länder und Gemeinden in der Lage sein, die Besoldungserhöhung aus eigener Kraft zu decken? Es werden Mehrerträge zur Verfügung stehen. Dem Staat werden aus der Hauszinssteuer 40 Millionen mehr zufließen, als veranschlagt war, den Gemeinden 20 Millionen mehr. Die Erträge aus der Einkommen- und aus der Körperschaftssteuer werden erheblich steigen. 50 bis 55 Millionen werden die Gemeinden mehr aus der Gewerbesteuer einnehmen. Die Lage der Gemeinden wird also keine schlechtere sein als die des Staates. Ein Teil des Besoldungs-Mehraufwandes wird aus laufenden Mehreinnahmen gedeckt werden können. Ob es gelingen wird, eine stärkere Hilfe vom Reich zu bekommen, ist eine offene Frage. Ich glaube, die preußische Staatsregierung wird auf die grundsätzliche Forderung, daß das Reich helfen muß, nicht verzichten können. Sollten wir vom Reich keine Unterstützung bekommen durch die Änderung des Finanzausgleichs, so wird die Deckung für

Länder und Gemeinden sehr schwer sein. Durch Ersparnisse und durch Abstriche im Etat muß das Gleichgewicht erhalten werden. Der Minister äußerte sich sodann zu der wirtschaftlichen Auswirkung und zu der Frage der Preissteigerung. Wenn die bevorstehende Besoldungserhöhung als Vorwand für Preiserhöhungen benutzt werde, so könne das nicht stark genug verurteilt werden. Dazu liege kein Anlaß vor, weil die Besoldungserhöhung sich nicht in einer stärkeren Belastung der Wirtschaft auswirken soll. Weder das Reich noch Preußen plane größere Steuererhöhungen. Hier wäre eine starke Selbsthilfe der Beamten notwendig. Zu warnen sei vor einer Angstpsychose, die sich darin auswirkt, daß die Beamten in der Erwartung von Preiserhöhungen alles mögliche einkaufen. Dadurch schaffen sie selbst eine schwierige Situation. Sie sollten es ablehnen, in Geschäften zu kaufen, die ungerechtfertigte Preissteigerungen vornehmen. Jedenfalls kann durch Selbsthilfe der Beamten hier vielleicht mehr geschehen als durch Regierungsmaßnahmen. Der Minister schloß mit der Hervorhebung, daß die vorgeschlagene Erhöhung die äußerste Grenze des Möglichen bilde. Die Besoldungserhöhung selbst sei jedoch eine staatspolitische Notwendigkeit."

Die Besoldungsvorlage im Preußischen Landtag. In der 311. Sitzung des Preußischen Landtags am 14. Oktober d. J. fand die erste Beratung des neuen Besoldungsgesetzes statt. Der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff leitete die Besprechung in einer längeren Rede ein, die wir in nächster Nummer zum Abdruck bringen werden. Da die großen Fraktionen sich ihre Stellungnahme für die Ausschußberatung und für die zweite Lesung vorbehielten, fand über die Besoldungsvorlage nur eine kurze Aussprache statt, nach der sie dem Hauptausschuß überwiesen wurde. Der Landtag vertagte sich sodann bis zum 14. November.

Tagung des österreichischen Reichsforstvereins. Nachdem im Mai l. J. der Zusammenschluß sämtlicher österreichischen Landesforstvereine und des Absolventenverbandes deutscher Forstwirte der Hochschule für Bodenkultur gelegentlich einer Festversammlung stattgefunden hatte, hielt der neue Reichsforstverein vom 17. bis 20. September in Gmunden seine erste Wanderversammlung ab. Außer zahlreichen Vereinsmitgliedern und Freunden der österreichischen Forstwirtschaft haben neben Vertretern amtlicher Stellen auch der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins Ministerialdirektor Dr. Wappes und Repräsentanten des tschechoslowakischen Forstvereins und der niederländischen Forstwirtschaft teilgenommen. Bei den Fachverhandlungen gelangten zwei für die österreichische Gebirgsforstwirtschaft bedeutungsvolle Themata: Naturverjüngung in Gebirgsforsten und Aufstellung von Wirtschaftsregeln für Naturverjüngung in Gebirgswaldungen zur Besprechung. Professor Dr. Tschermak berichtete über die für die Gebirgswaldungen besonders wichtige Frage der Waldstreunutzung. Am Schlusse der Vollversammlung hielt Ingenieur Pelleler einen Lichtbildervortrag über Mittel und Wege gemeinverständlicher forstlicher Aufklärungsarbeiten. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Rückkauf von aus Gründen persönlicher Not veräußerten Grundstücken.

RdErl. d. M. d. J. u. d. FM. v. 30. September 1927 — IV St 905 II u. II A 10653.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 21. Juli 1927 (MBliV. S. 732) verweisen wir auf den im JMBl. 1927 S. 281 bekanntgegebenen Runderlaß des JM. vom 29. Juli 1927 über den Erlaß von Gerichtskosten bei einem bis Ende 1927 getätigten Rückkauf von Grundstücken, die in den Jahren 1922 bis 1924 aus Gründen persönlicher Not veräußert worden sind. Des weiteren machen wir darauf aufmerksam, daß der RFM. durch den an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichteten Runderlaß vom 12. August 1927 — III Rv 10242 (nicht veröffentlicht) für gleichgelagerte Grunderwerbsteuerfälle die Gewährung von Steuervergünstigungen angeordnet hat.

Fischsterben.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 22. Sept. 1927 — VI 31645.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 15. November 1921 — IB IIb 9055 — (LwMBl. S. 397) bestimme ich:

Für die Ausführung von Untersuchungen über die Ursachen von Fischsterben (vgl. meinen Erlaß vom 12. September 1919 — IB IIb 4677 Abs. 2 — (LwMBl. S. 261) sind vom 1. Oktober 1927 ab zuständig:

a) In den Küstengewässern — außer Kurisches Haff — die Oberfischmeister für die Küstengewässer,
b) im Kurischen Haff der Oberfischmeister für die Binnengewässer der Provinz Ostpreußen,
c) in den Binnengewässern der Provinz Ostpreußen, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Oberfischmeister für die Binnengewässer,
d) in der Provinz Westfalen der nebenamtliche Oberfischmeister Dr. Lehmann, Vorsteher des Fischereibiologischen Instituts der Landwirtschaftskammer in Münster,
e) in der Provinz Oberschlesien und im Regierungsbezirk Sigmaringen gemäß der Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz vom 16. März 1918 zu §§ 119 bis 123 Ziffer 3 der Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Berlin-Friedrichshagen.

Entscheidungen.

Kündigung eines Kommunalbeamten.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1926 — III 317/25.

Der § 8 des Kommunalbeamtengesetzes spricht den Grundsatz aus, daß die Anstellung der staatlichen Beamten auf Lebenszeit erfolgt. Allerdings

wird im § 9 Abs. 1 KGB. bestimmt, daß durch Ortsstatut Abweichungen von diesem Grundsatze festgesetzt werden dürfen. Im Ortsstatut war vorgesehen, daß die endgültige Anstellung sämtlicher Beamten zunächst auf acht Jahre bei dreimonatiger Kündigung geschehen solle. „Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Kündigung oder Anstellung auf Lebenszeit."

Diese Vorschrift erfordert nicht noch eine besondere auf Anstellung gerichtete Willenserklärung der Stadt; denn nach Wegfall der Kündigungsmöglichkeit durch Ablauf von acht Jahren tritt für jeden von der Stadt einmal endgültig angestellten Beamten ohne weiteres die gesetzliche Regel des § 8 Abs. 1 KBG. in Kraft. Unter den vorliegenden Umständen gilt die Anstellung auf Lebenszeit, ohne daß es noch einer besonderen Erklärung bedarf. Der Kündigungsvorbehalt mußte acht Jahre nach der endgültigen Anstellung seine Wirksamkeit verlieren. (Pr. Verw.-Bl. Bd. 48 Nr. 52 S. 648.)

Die bloße Behauptung eines Beamten, er besitze ein wohlerworbenes Recht auf eine gewisse Gehaltsgruppe, eröffnet für seinen Gehaltsanspruch nicht ohne weiteres den Rechtsweg.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1926 — III 19/26.

Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen verleiht die Aufführung einer Beamtenstelle an einem bestimmten Ort des Staatshaushaltungsplans dem Beamten für sich allein, ohne hinzutretende Verleihung, noch nicht das Recht auf die Bezüge der Stelle. Zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtswegs nach Artikel 129 der Reichsverfassung genügt die einfache Behauptung eines wohlerworbenen Rechts jedenfalls dann nicht, wenn der klagende Beamte keine für die Begründung des beanspruchten Rechts schlüssigen Behauptungen aufzustellen vermag, sondern daß er in Wirklichkeit eine andere Einstufung begehrt. (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 48 Nr. 52 S. 649.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Besoldungswünsche der höheren Beamten. Zur Besoldungsreform hat der Reichsbund höherer Beamten eine Eingabe an den Reichsrat gerichtet, in der es u. a. heißt: „Die jetzt erfolgte Bekanntgabe der Endzahl der Normalgruppe der höheren Beamten (8400 RM in der Regierungsvorlage) hat in der gesamten höheren Beamtenschaft Deutschlands tiefste Enttäuschung und größte Erregung ausgelöst; dies um so mehr, als bekannt geworden war, daß preußische Regierungsstellen in ihren ersten Entwürfen ein Endgehalt von 9000 RM hierfür eingesetzt hatten. Der Reichsbund der höheren Beamten glaubt, daß der Reichsrat in diesem Punkte eine Verbesserung der Regierungsvorlage für unbedingt notwendig erachten wird. Die höhere Beamtenschaft bittet, sich bei diesen Erwägungen durch Berechnungen der prozentualen Aufbesserung einzelner Dienstaltersstufen der höheren Beamten gegenüber dem jetzigen Gehalt nicht beirren zu lassen. Die bisherige Gehaltsfestsetzung für die höheren Beamten ist im Vergleich zum Frieden auf einer so niedrigen Basis erfolgt, daß auch Erhöhungen um die errechneten Prozentsätze keinerlei durchgreifende Wirkung ausüben. Selbst aber bei Anwendung dieser Prozentberechnung ist darauf hinzuweisen, daß gerade die älteren höheren Beamten besonders schlecht abschneiden würden, da z. B. die Aufbesserung des Grundgehalts in der drittletzten Stufe der Normalgruppe nur 15,7%, in der vorletzten Stufe nur 14,5% des jetzigen Grundgehalts beträgt, die effektive Aufbesserung der Gesamtbezüge unter Ansatz der Steuerabzüge usw. etwa zwischen 10 und 12% liegt. Dieses geringe Ausmaß der vorgesehenen Aufbesserung erscheint um so geringfügiger, wenn berücksichtigt wird, daß die ganze Beamtenschaft seit 2½ Jahren den schwersten Kampf hierum zu führen hat und daß in der gleichen Zeit die Arbeiterlöhne um rund 35% gestiegen sind. Auch aus dieser Erwägung heraus sollte eine Änderung der Gehaltszahlen der Regierungsvorlage zugunsten derjenigen Beamtengruppen, die nachgewiesenermaßen am weitesten hinter ihrem Friedensrealgehalt zurückbleiben, zu den vornehmsten Aufgaben des Reichsrats gehören. Dem dürften um so weniger Bedenken entgegenstehen, als die hierfür aufzuwendenden Mehrbeträge so gering sind, daß sie ein ernstliches Hindernis nicht bilden können. Der Reichsbund der höheren Beamten hat auf diesen Punkt besonderen Wert gelegt, weil er glaubt, daß hierin Verbesserungen seitens des Reichsrats am ehesten vorgenommen werden können und daß hierdurch keinerlei grundsätzliche Änderung an dem Schema der Regierungsvorlage bedingt wird. Aus dem gleichen Grunde sieht der Reichsbund auch davon ab, eine Darlegung der einzelnen Punkte vorzutragen, in denen er eine Änderung des von der Regierung vorgelegten Besoldungssystems für notwendig erachtet. Er hält aber in drei Punkten eine Verbesserung der Regierungsvorlage für besonders dringlich.

1. (Kommt für Forstbeamte nicht in Frage).
2. Ferner ist die Festsetzung der Vergütung für die sogenannten Anwärter in der Regierungsvorlage völlig unbefriedigend. Der Reichsbund hält daran fest, daß die außerplanmäßigen Beamten nur in den ersten Jahren ein um einige Prozente gekürztes Gehalt nach den Sätzen des Anfangsgehalts der Normalgruppe erhalten und von da ab an dem regelmäßigen Aufstieg teilnehmen.
3. Der dritte Punkt betrifft die Regelung der Bezüge der Ruhegehalts- und Wartegeldsempfänger. Auch wenn hierüber eine ab-

schließende Regelung noch nicht vorliegt, so ist doch über die Absichten der Regierung so viel bekannt geworden, daß die größte Beunruhigung in den Kreisen dieser Beamten eingetreten ist. Der Reichsbund der höheren Beamten bittet, die Überführung der Ruhegehalts- und Wartegeldsempfänger in die neuen Besoldungsgruppen vorzunehmen und sie nicht mit einem prozentualen Zuschlag zu ihren bisherigen Bezügen abzufinden. Der Reichsbund der höheren Beamten glaubt, daß es sich hier um eine Frage handelt, die für die Rechtslage des gesamten deutschen Berufsbeamtentums von entscheidender Bedeutung ist."

Schleswig - Holsteinischer Waldbesitzerverband. Die Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes ist am 1. Oktober d. J. mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein in deren neues Verwaltungsgebäude, Holstenstraße 106/108, übergesiedelt. Der Fernsprech - Anschluß ist derselbe geblieben: Kiel 4100/04.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Meyer, welcher im Ruhestand in Guttstadt, Bezirk Königsberg, lebt, konnte am 1. Oktober d. J. auf eine 50jährige erfolgreiche Tätigkeit im Forstdienst zurückblicken. In Ußtilten geboren, trat er 1877 bei der Oberförsterei Schmalleningken ein. Nach Beendigung seiner Lehrzeit begann seine Militärdienstzeit 1881 bei dem damaligen Ostpreußischen Jäger-Bataillon Nr. 1 in Braunsberg. 1891 wurde er zum Forstdienst in die Oberförsterei Neusternberg entlassen. Nach Beschäftigung in verschiedenen Oberförstereien erhielt er 1894 die Försterstelle Kallweningken, Oberförsterei Gertlauken. Für energisches Auftreten Wilddieben gegenüber wurde er vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein mit dem Ehrenhirschfänger ausgezeichnet. 1904 in die Oberförsterei Nemonien versetzt, erfolgte 1907 seine Ernennung zum Revierförster unter Übertragung der Revierförsterstelle Launau. 1926 trat er in den wohlverdienten Ruhestand und siedelte nach Guttstadt über. — Bei Ausbruch des Weltkrieges trat er — 53jährig — mit dem ersten Mobilmachungstage als Kriegsfreiwilliger ein, fand als Kompagnieführer Verwendung und wurde zum Offizier befördert.

Unglücksfälle.

Hegemeister Sterz, Försterei Niemegk, Bez. Merseburg, durch Jagdunfall fast erblindet. Bei einer kürzlich stattgefundenen Treibjagd wollte es das Mißgeschick, daß ein Schrotkorn gegen einen Stein prallte und dem weitab stehenden Hegemeister Sterz durch die Nasenwurzel drang und ein Auge verletzte. Der Beamte mußte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben, da Gefahr besteht, daß das Augenlicht auf dem verletzten Auge verlorengeht.

Revierförster Hohenthaner, Eggersberg in der Oberpfalz, tödlich verunglückt. Am 27. September verunglückte der Revierförster Franz Hohenthaner auf der Urlaubsreise infolge eines Sturzes aus einem Straßenbahnwagen in München. Man nimmt an, daß Hohenthaner bei offener Tür infolge eines starken Ruckes des Wagens das Gleichgewicht verlor und aus dem Wagen stürzte. Darauf weist die furchtbare Kopfverletzung hin. Zeugen des Unglücks sind nicht vorhanden, so daß der Unfall unaufgeklärt bleiben wird. Die Leiche wurde nach Riedenburg übergeführt und am 1. Oktober unter zahlreicher Beteiligung zur letzten Ruhe gebettet. Freiherr von Bassus auf Sandersdorf, in dessen Dienst der Sechzigjährige 33 Jahre lang gestanden, gedachte tief bewegt in warmen, anerkennenden Worten des treuen Hüters seines Waldes.

Forstwirtschaftliches.

Aufruf der Forschungsgesellschaft für Forstgeräte zum Versuch mit Schrotsägen. Nachdem im vorigen Winter bereits ein Vorversuch mit drei Schrotsägen in drei Forstrevieren durchgeführt ist, soll im kommenden Winter der Versuch unter Benutzung des erzielten Ergebnisses in etwa 30 Revieren wiederholt werden. Die Sägen werden den Versuchsleitern zunächst gratis geliefert. Ob und evtl. welche Sägen sie oder ihre Arbeiter später behalten und dann bezahlen wollen, entscheiden sie selbst; die anderen Sägen sind nach Schluß des Versuchs wieder abzuliefern. Die Versuche sollen sich nicht nur auf einzelne Schnittleistungsversuche beschränken, sondern auf die Bewährung im Laufe des ganzen Winters; die Sägen sollen dazu an die tüchtigsten Holzhauer übergeben und im Laufe des Winters von einer Rotte zur anderen umgewechselt werden. Wer die Leitung eines Versuchs übernehmen will, teile das umgehend an den Unterzeichneten mit. Sobald die Zahl 30 erreicht ist, wird die Liste geschlossen. Bei der Anmeldung ist die Länge der Säge anzugeben (Normallänge 1300 m); auch ist mitzuteilen, ob die Säge ausschließlich oder überwiegend in Nadelholz oder Laubholz gehen soll.

Berlin C 54, Alte Schönhauserstr. 54.
Der Leiter der Forschungsgesellschaft für Forstgeräte.
Junack, Forstmeister.

Der Waldbesitz der Stadt Berlin hatte am Ende des Wirtschaftsjahres 1925/26 eine Größe von 21 180 ha, die mit einer Schuld von 17,8 Millionen Mark belastet ist, die sich wie folgt zusammensetzt: Restkaufgeld für Lanke 478 817 Mk., Kaufgeld für den Dauerwald 9 Millionen Mark, Kaufraten für den Dauerwald an die Regierung, zu zahlen 8 362 000 Mk. Der Wert des Waldbesitzes einschließlich Gebäude und Inventar steht mit 45 Millionen Mark zu Buche. Die Einnahmen haben 1925/26 1 075 409 Mk. betragen, die Ausgaben waren ebenso hoch. Dieses Gleichgewicht ist aber nur durch Nichtzahlung von Zinsen für die Dauerwaldschuld und das Restkaufgeld Lanke ermöglicht worden. Statt der im Haushaltsplan für Verzinsung und Tilgung der Schulden vorgesehenen 593 450 Mk. sind hierfür nur 125 122 Mk. aufgewendet worden. Der Revisionsbericht der städtischen Rechnungskammer sagt daher zur Forstrechnung: Es ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzu-

nehmen, daß es der Forstverwaltung unmöglich sein wird, die immer größer werdende Zinsenlast für die Kaufgelder aus laufenden Mitteln zu bestreiten.

Im ganzen bestätigt das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres 1925/26 den Hinweis des vorjährigen Geschäftsberichts, daß der Haushalt der Forstverwaltung nicht mit der Verzinsung der Waldkaufgelder belastet bleiben kann. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Abschluß ernste Besorgnisse darüber, wie weit in Zukunft die städtische Forstverwaltung auch ihre laufenden Ausgaben ohne Bereitstellung außerordentlicher Mittel wird decken können. Es habe sich jedenfalls handgreiflich gezeigt, daß den Kalamitäten, die immer ein unvermeidliches Risiko in jeder Wirtschaft ganz besonders belasten, im Stadtwald ohne Raubwirtschaft aus eigenen Erträgnissen nicht begegnet werden kann. Ein so ausgesprochener Großstadtwald biete die Möglichkeiten für eine Überschußwirtschaft nur in enger Beschränkung dar. Außerdem werden hier der wirtschaftlichen Nutzung die Wohlfahrtszwecke voranzustellen sein, und auf der Ausgabenseite zehren kostspielige Kulturmaßnahmen sowie ein unverhältnismäßig hoher Personalaufwand dauernd an den Einnahmen.

Sch.

Waldbrände.

Große Waldbrände in Südfrankreich. Während Deutschland den ganzen Sommer hindurch von übermäßigen Niederschlägen geschädigt worden ist, die vielfach katastrophal gewirkt haben, litten die südlichen Teile Frankreichs und Korsika unter monatelanger Hitze und Trocknis. Hierzu kommt noch, daß der Nordwind (Mistral) wochenlang sturmartig durch das Rhonetal herabfegte. Infolgedessen sind Südfrankreich und Korsika durch Waldbrände in einem Maße geschädigt worden, daß sie den Charakter eines Landesunglückes annehmen. Am meisten haben die Departements Var und Alpes maritimes gelitten. Im Departement Var sind etwa 25 000 ha vernichtet worden, in Korsika nahezu ebensoviel, in den See-Alpen gegen Nizza etwa 5000 ha. Fünf Wochen hindurch haben diese Brände gewütet, erst das Ende September eingetretene nasse und kühle Wetter hat ihnen ein Ende bereitet, während alle menschliche Hilfe sich als machtlos erwies, um so mehr, als oft gleichzeitig an mehreren Stellen solche Brände ausbrachen.

Waldbrände gehören in Südfrankreich nicht zu den Seltenheiten; besonders heftig, wenn auch nicht annähernd so schlimm wie 1927, waren sie vor fünf Jahren. Die staatliche Forstverwaltung und die örtlichen Behörden haben sich daher seitdem bemüht, die nötigen Vorsichtsmaßregeln und Bekämpfungsmittel zu organisieren. Es wurden in den gefährdeten Gebieten ständige Wachtposten eingerichtet, die mit Telephon und Radio ausgestattet sind. Man ordnete ferner an, daß sich die Waldbesitzer zu Genossenschaften vereinigen sollten, um gemeinsam den Kampf aufzunehmen. Das jetzige Unglück beweist, daß die Vorkehrungen ungenügend gewesen sind. Man wirft der Forstverwaltung vor, daß ihre Mannschaften zu wenig zahlreich seien und daß sie zu Unrecht gezögert habe, energische Mittel vorzusehen, wie sie in andern Ländern, zum Beispiel in Italien, angewendet werden, wo die Waldbrände durch Löschbomben, die von speziellen Flugzeugen abgeworfen werden, bekämpft werden. Vor allem aber scheinen die Genossenschaften zum Schutze der Wälder nicht ausreichend funktioniert zu haben. Ihre Hauptaufgabe, die nur ganz unvollkommen gelöst worden ist, hätte darin bestanden, die Wälder vom Unterholz zu reinigen, eine sehr kostspielige Arbeit, und durch Anlegung von Wegen, Straßen und breiten Gräben dem Weitergreifen der Feuer vorzubeugen. So mußte man sich denn in den meisten Fällen damit begnügen, die schon ausgebrochenen Feuer einzudämmen; das beliebteste, aber auch nicht ganz ungefährliche Mittel zu diesem Zwecke ist die Bekämpfung durch sogenannte „Gegenfeuer“. Fehlen aber Straßen oder Gräben zur Anlegung von Gegenfeuern oder sind die Waldgebiete zu groß, so steht man der Verheerung fast machtlos gegenüber. So wurde man trotz der aufopfernden Anstrengungen der Bevölkerung und der Truppen des rasenden Elementes auch diesmal nicht Meister. Übrigens treffen meistens die Truppen zu spät ein, weil ihre Hilfe von den betroffenen Gemeinden verlangt werden muß und sich diese infolge ihrer Armut erst im äußersten Notfall dazu entschließen, da der Unterhalt der Mannschaften ihnen zur Last fällt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Perleberg. Am 20. v. Mts., abends gegen 10 Uhr, wurde Förster Hübner in der Uenzer Forst von zwei Wilderern überfallen. Der Beamte, der angewiesen war, auf die Wilderer zu achten, die in letzter Zeit wiederholt gewildert hatten, überraschte die Jagdfrevler, als er gerade waffenlos war. Es mußte flüchten, als die Wilderer auf ihn schossen. Glücklicherweise verfehlten die Schüsse ihr Ziel. Man ist den Tätern auf der Spur, jedoch sind leider die Beweise zur Verhaftung der mutmaßlichen Täter noch nicht ausreichend. Die Ermittelungen werden fortgesetzt.

Bezirk Frankfurt a. O. Rittergutsforst Gralow. Am 24. September abends wurde der Besitzer Käding aus Herrgrund bei Altenfließ am Bärenfenn beim Wildern erschossen. Nach Aussage des Försters Willer aus Forsthaus Gralow-Untermühle wurde schon seit längerer Zeit in der Rittergutsbesitzer Honig (Gralow) gehörenden Forst, die sich bis an die Friedeberger Stadtforst ausdehnt, gewildert. Willer sowohl wie Privatförster Dalchow von der Rethsee-Försterei hatten wiederholt Schüsse gehört, konnten aber des Wilderers nicht habhaft werden. Am 24. v. Mts. unternahmen beide, jeder in seinem Bezirk, Rundgänge. Dabei erblickte Willer in der Nähe einer Schonung einen Mann ihm entgegenkommend, der, wie es in der Dunkelheit schien, eine Tasche in der linken Hand trug. Als der Mann dicht bei ihm war, sah der Beamte, daß er einen Hasen hatte. Er rief ihn an, das Gewehr, das er auf dem Rücken trug, fortzuwerfen. Da sprang der Wilderer auf den Förster zu mit den Worten: „Jetzt mußt du Hund sterben!“ Es begann ein Ringen auf Leben und Tod. Beide Männer sind von starkem Wuchs und waren sich

an Körperkraft wohl gleich. Dem Förster gelang es, dem Wilderer das Gewehr, ein Infanteriegewehr, zu entreißen und fortzuschleudern. Jetzt versuchte Käding, den Förster mit seinem eigenen Gewehr, das dieser, die Mündung nach oben, auf dem Rücken trug, zu erschießen. Schon hatte der Wilderer die Mündung fast bis unter das Kinn des Försters, da schlug dieser mit der linken Hand das Gewehr nach unten, während die rechte die Gurgel des Gegners umklammerte. In diesem Augenblick ging der Schuß, der den Förster hatte treffen sollen, los und traf Käding in den Oberschenkel, so daß die Schlagader durchschlagen wurde. Er brach zusammen, raffte sich aber noch auf, um auf allen Vieren zu seinem Gewehr zu gelangen. Dann aber schwanden ihm die Kräfte, und auf die Frage, ob er sich nun ergeben wolle, antwortete er: „Ja, jetzt muß ich sterben!"

Verschiedenes.

Die Deutsche Jagdausstellung 1928, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft des A.D.J.V. und der D.J.K., im Rahmen der Grünen Woche Berlin, findet vom 28. Januar bis 5. Februar in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm statt. Neben den Beutestücken, die nach dem 1. Januar 1927 in Deutschland und in den uns entrissenen Provinzen und Teilen Deutschlands erlegt sind und gezeigt werden, soll der Hauptwert auf die hegerischen Bestrebungen gelegt werden. Den Lehr- und Hegesammlungen wird ein breiter Raum gewährt, diese können auch aus der Zeit vor dem 1. Januar 1927 stammen, da möglichst langjährige Ergebnisse zum Vergleich und zur Anregung gezeigt werden sollen. Neben den bekannten drei Auszeichnungen, wird eine künstlerische Denkmünze als Anerkennung für Hegebestrebungen verliehen werden. Die besten Hirschgeweihe und Rehgehörne erhalten ein silbernes Schild. Die Unterkiefer sind für einen sicheren Rückschluß auf das Alter der Beutestücke nicht zu vergessen. Die Beifügung der Unterkiefer für Lehrsammlungen ist unbedingt notwendig. Die Beutestücke werden gegen Diebstahl und Feuer während des Transportes und in der Ausstellung kostenlos versichert. Das Merkblatt für die Einsendung ist auf den Anmeldebogen verzeichnet, die von dem Generalsekretariat des A.D.J.V., Berlin SW 11, Dessauer Straße 8, und der D.J.K., Berlin W 57, Potsdamer Straße 74 II, zu beziehen sind. Anfragen und Anmeldungen sind an den Aufbauleiter der Abteilung der Beutestücke, Oberstleutnant a. D. Luchs, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, II, zu richten. Nur schriftliche Anmeldungen werden erbeten.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Mit lebhaftem Interesse sieht man in Fachkreisen dem Ergebnis des demnächst in Neu-Strelitz stattfindenden großen staatlichen Rohholzverkaufes entgegen. Dieser Termin pflegt alljährlich einen gewissen Gradmesser für die zu erwartende Bewertung des guten Rohstoffes in den sich an diesen Verkauf anschließenden Terminen der Staatsforstverwaltungen zu bieten. So viel ist sicher: Die Gebote der interessierten Sägewerksindustriellen werden wesentlich über den vorjährigen liegen. Infolge der seit kurzem eingetretenen Preissteigerung am Schnittholzmarkt entschließen sich die Platzholzhändler nur zögernd zu neuen Einkäufen von wertvoller Stammware und nur in dem Rahmen, wie ältere Bestände an den Verbrauch abgesetzt werden können. Die großstädtischen Bautischlereien zahlen augenblicklich für gute unsortierte Stammware ab Plätzen 150 bis 160 RM je Kubikmeter. Es muß noch zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Preise nicht den augenblicklich im Verkehr zwischen den Sägewerken und Platzholzhändlern geltenden Großhandelspreisen von etwa 130 RM je Kubikmeter frei Berlin entsprechen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Oktober 1927 ab märkischer Station 11,94 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Oktober 1927. **Landfüchse** 18 bis 30, **Gebirgsfüchse** 32 bis 40, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 18, **Maulwürfe,** weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, **Wiesel,** weiße 8, **Eichhörnchen,** rote 1,90, **Hasen,** Winter 2, **Kanin,** Wildkanin 0,60 bis 0,75, **Rehe,** Sommer 3, Winter 1,75, **Katzen,** schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Oktober 1927. **Landfüchse** 20 bis 31, **Steinmarder** 55 bis 60, **Baummarder** 90, **Iltisse** 15, **Dachse** 7, **Rehe,** Sommer 3, **Rehe,** Winter 1,50, **Hasen,** Winter 2, **Bisam I** 8, **Eichhörnchen,** Winter, rote 1,90, **Wiesel,** weiße 8, **Wildkanin,** Winter 0,65, **Maulwürfe,** weißledrig 0,29, blauledrig 0,18, **Katzen,** Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Oktober 1927. Rehböcke Ia 1,30 bis 1,35, Rotwild, männlich, schwer 0,52 bis 0,56 für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7,25, klein 3 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 1,90 bis 2, alte Ia 1,40 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 3,50 bis 3,75, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,25 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Oktober 1927. Hechte, unsortiert 100 bis 106, Schleien, Portions- 160, Aale, mittel 160, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefugt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 48. **Tragen der Uniform mit Abzeichen eines im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten.** Ich bitte um



Auskunft, ob ein Forstbeamter im Ruhestande, der im Angestelltenverhältnis auf seiner Dienststelle weiter beschäftigt wird, Uniformabzeichen — namentlich Adler — tragen darf. Vom Oktober bis Mai hatte ich das genannte Abzeichen abgelegt, da schrieb mir die Oberförsterei, daß die Herren der Regierung das weitere Tragen der genannten Dienstabzeichen wünschten. Nun höre ich von anderer Seite, daß die Regierung nicht zuständig sei, dem Ruhestandsangestellten das Abzeichentragen zu gestatten.

Hegemeister S. in Z.

Antwort: Das Weitertragen der Walduniform ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — also auch ohne Adler — der in den dauernden Ruhestand versetzten Forstbeamten kann unter Vorbehalt des Widerrufs unseres Erachtens nur von dem Ministerium gestattet werden. Wenn ein Forstbeamter im Ruhestande vorübergehend als Angestellter im Staatsforstdienste weiter beschäftigt wird, so darf er nach unserer Ansicht die Walduniform und die Dienstabzeichen auch nur mit Genehmigung des Ministeriums tragen. Gegebenenfalls würde auch noch darüber zu entscheiden sein, ob ihm nicht auch der Dienstkleidungs-Zuschuß zu gewähren ist. Wir empfehlen, einen entsprechenden Antrag auf Weitertragen der Walduniform mit Dienstabzeichen auf dem Dienstwege an das Landwirtschaftsministerium zu richten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Königsthal (Erfurt) ist am 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 4. November.

Oberförsterstelle Liebenwalde (Potsdam) ist am 1. April 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 4. November 1927.

Oberförsterstelle Zicher (Frankfurt a. O.) ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Förster-Endstelle Buchhorst, Oberf. Stolp (Köslin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 10,6 ha Acker und 2,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 25. November.

Forstsekretärstelle Schönthal, Oberförsterei Schönthal (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 0,49 ha Acker, 2,20 ha Wiese. Nutzungsgeld 12 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 15 km. Sehr geräumige Dienstwohnung. Eisenbahnstation Sagemühl, Strecke Plietnitz—Dt.-Krone; Kirchen und Volksschulen in Freudenfier, 4 km; höhere Schulen in Dt.-Krone, 15 km. Bewerbungsfrist 1. November.

Förster-Endstelle Virchow, Oberf. Neuhof (Köslin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 10,3 ha Acker und 1,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 25. November.

Förster-Endstelle Winterberg in Elend, Oberförsterei Elend (Hildesheim), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1950 ha Garten, 3,2710 ha Wiese. Nutzungsgeld 53 RM. Dienstaufwandentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Helle, Oberförsterei Sorau (Frankfurt a. O.) ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,0690 ha Garten, 0,8480 ha Acker, 3,2050 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 29. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstbetriebsbeamtenstelle Meura ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. November an den Gemeindevorstand in Meura (Thür.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Crußdorf, Förster o. R. in Herchenstein, Oberf. Oberscheld, wird am 1. November unter Verleihung einer Endstelle nach Dernbach, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden), versetzt.

Haeusler, Förster in Halbe, Oberf. Hammer, wurde am 1. November nach Mackensen, Oberf. Dassel (Hildesheim), einberufen.

Horz, Forstsekretär in Straßebersbach, wird am 1. November die Forstsekretärstelle in der Staatsoberförsterei Castellaun (Koblenz) übertragen.

Levien, überz. Förster in Cladow, Oberf. Cladow-Ost, wird am 1. November nach Reicherskreuz, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ockler, überz. Förster in Helle, Oberf. Sorau, wird am 1. Dezember unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Schützenhaus, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Röder, überz. Förster in Zschipkau, Oberf. Grünhaus, wird am 1. November nach Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schäfer, Hegemeister in Lottsche, Oberf. Liebenwalde, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Revierförster nach Melchow, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Schafft, Förster in Grafwegen, wird am 1. November die Förster-Endstelle Latzenbusch, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.

Schooff, Förster und Forstsekretär in Schönthal, Oberförsterei Schönthal, wird am 1. Januar 1928 unter Uebertragung der Förster-Endstelle nach Pollnitz, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), versetzt.

Seeger, überz. Förster in Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Lottsche, Oberförsterei Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Seipold, Förster o. R. in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld, wird am 1. Dezember unter Verleihung einer Endstelle nach Dodenau, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Spinti, Förster in Amelith, Oberf. Winnefeld, wurde am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Dörrigsen nach Edemissen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), versetzt.

Borck, Hilfsförster in Eggesin, Oberf. Eggesin, wurde am 16. Oktober nach Neu-Kentzlin, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Deutschmann, Hilfsförster in Postnicken, Oberf. Greiben, wird am 1. November auf die neu eingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Papuschienen, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Fietzner, Hilfsförster in Waitze, Oberf. Waitze, wird am 1. November unter Uebertragung der bebauten Hilfsförsterstelle nach Neumühl, Oberf. Lütz (Schneidemühl), versetzt.

Förster, Hilfsförster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, wurde am 15. Oktober die Forstsekretärstelle Dübbekold, Oberf. Göhrde (Lüneburg), übertragen.

Friedrich, Hilfsförster in der Oberförsterei Colpin, wurde am 1. Oktober nach Wolfslake, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Kirbach, Hilfsförster in Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wurde am 15. Oktober unter auftragsweiser Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Schwenow, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Kutzer, Hilfsförster in Damsbrück, Oberf. Falkenhagen, wurde am 1. Oktober unter auftragsweiser Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Linker, Hilfsförster in Frankenau, Oberf. Frankenau, wird am 1. November nach Rengershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), versetzt.

Ludwig, Hilfsförster in Reppen, Oberf. Reppen, wurde am 1. Oktober nach Ostrow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Seddin, Oberf. Kunersdorf, wurde am 1. Oktober nach Damsbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Ehm, früherer Forstgehilfe, wurde am 1. Oktober nach Venshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Makowsky, Förster in Guttentag O.-S., wurde die Amtsbezeichnung „Revierförster" verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstmeister a. D. Karl Hirzel in Rottweil (Württemberg) feierte am 6. Oktober in geistiger und körperlicher Frische sein goldenes Ehejubiläum.

Stadtförster Ludwig Lingelbach vom Forsthaus Schlierbach, Bezirk Kassel, konnte dieser Tage auf eine 50jährige Tätigkeit im Dienste der Stadt zurückblicken.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Kassel.

Versammlungen finden statt:

1. Am Freitag, dem 28. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Kassel, Bierhaus Zeppelin.
2. Am Sonnabend, dem 29. Oktober, vormittags 10 Uhr, in Fulda, Hauptwache.

Tagesordnung wird bekanntgegeben. Vereinsbeitrag beträgt für 4. Vierteljahr, einschließlich 1 RM Sonderumlage, 7 RM. Vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Falz.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des **Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

Betrifft Zahlung rückständiger Beiträge.

Mitglieder unseres Vereins, welche noch mit den Beiträgen für 1927 (10 RM) im Rückstande sind, werden nochmals gebeten, bis zum 1. November d. J. zu zahlen. Nach dem 1. November noch nicht eingelaufene Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben. Koch, Vorsitzender.

Abschiedsfeier in Kremmen.

Am 23. September, nachmittags 3 Uhr, versammelten sich im Hoffertschen Lokale in Kremmen die Betriebsbeamten der Oberförsterei Kremmen zu einer kleinen Abschiedsfeier für die am 1. Oktober hier scheidenden Kollegen Osterloff und Curths. Zur großen Freude der Versammelten erschien unser allseits hochverehrter Chef, der Herr Forstmeister v. Düring auf einige Stunden in der Versammlung, um den Scheidenden herzliche Worte des Dankes für ihre hier geleistete Arbeit und des Abschieds mit auf den Weg zu geben. Die Feier verlief in durchaus harmonischer Weise; es waren zugegen außer dem Herrn Forstmeister v. Düring sechs Mitglieder des Staatsförstervereins, zwei Mitglieder der Staatsförstervereinigung und ein Mitglied des Sekretärvereins. In Betracht des ungetrübten Verlaufs der Feier drängt sich mir der Gedanke auf: sollte das, was hier im kleinen geschah, nicht auch im großen möglich sein, d. h. sollten sich die verschiedenen Forstbeamtenvereine (ich denke in erster Linie an den Staatsförsterverein und die Staatsförstervereinigung) nicht endlich bemühen, friedlich nebeneinander zu arbeiten und ihre Kräfte nicht im gegenseitigen Bekämpfen zu vergeuden? Ich erwarte nicht, daß man schon in absehbarer Zeit sagen kann: „in den Armen liegen sich beide", es wäre aber schon viel gewonnen, wenn das Austragen von Meinungsverschiedenheiten das sachliche Gebiet nicht verlassen und das Herunterreißen der Person, wie es leider im Laufe der Jahre öfter vorgekommen ist und das doch wohl nicht dem Geschmack anständig denkender Menschen entspricht, unterbleiben würde; dann wird vielleicht der vom Kollegen Ludewig in Nr. 29 des „Deutschen Försters" vom Jahre 1921 ausgesprochene Wunsch, „daß sich der Försterstand endlich auf sich selbst besinnt und alle, die den grünen Rock tragen, sich in fester Kameradschaft zusammenfinden", doch noch in Erfüllung gehen. Ich unterschätze die vielen Schwierigkeiten, die einer Einigung der beiden genannten Vereine auf Grund einer Arbeitsgemeinschaft schon für die nächste Zeit entgegenstehen, durchaus nicht; die Beunruhigung,



die das Verhalten des Vorstandes des Staatsförstervereins gegen unseren alten Vorsitzenden Neumann, der sich in unserer Vereinigung stets der allergrößten Wertschätzung erfreute, ausgelöst hat, ist noch zu groß, sie wird sich aber totlaufen; dann mögen die Friedensbestrebungen einsetzen, weiß ich doch, daß sich hierfür in beiden Lagern viele Anhänger finden.

Oberkraemer bei Vehlefanz (Mark).

Euen, Hegemeister.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder und Sammlung anläßlich einer in der Oberförsterei Jädkemühl abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von der Oberförsterei Jädkemühl . . .	32,—
Reugeld in einer Beleidigungssache im Auftrage des Herrn Försters A. Trenkelbach, Sapallen; eingesandt vom Schiedsmannsamt Surminnen bei Benkheim, Ostpr.	10,—
Spende; eingesandt von Herrn W. Schweig, Weißwasser O.-L.	10,—
Stiftung für ein von „Wild und Hund" erhaltenes Honorar; eingesandt von Herrn Wilhelm Felsing, Charlottenburg, Bismarckstraße 97/98	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 5, 2 zu 2	14,—
Summa	76,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. **Wir brauchen daher sehr viel Geld.** Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders **bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 15. Oktober 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 12. September 1927.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein; Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Bietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl.

Der Kassenbestand am 31. August 1927 betrug 6515,58 RM, davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	2524,95 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	572,85 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	832,30 RM
„ „ Darlehen (D)	1550,06 RM
„ „ Rücklagen (R)	1235,42 RM
	6715,58 RM

Am 9. Mai 1927 betrug die Zahl der Mitglieder 3519. Von denen haben sich abgemeldet 3, verstorben sind 18, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 77, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3575 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben.

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Einer alleinstehenden, 81 Jahre alten Förstertochter, die nur auf eine kleine monatliche Rente angewiesen ist, werden 100 RM aus U zugebilligt. Der Witwe eines im Jahre 1912 verstorbenen Forstaufsehers mit nur kleiner Pension werden zur Kur ihrer 16 Jahre alten Tochter 100 RM aus E bewilligt. Eine 51 Jahre alte Förstertochter, die Regierungsunterstützung bezieht, infolge verkrüppelter Hände aber nicht arbeitsfähig ist, bekommt 50 RM aus U. Einer alten, kranken, alleinstehenden, völlig erwerbsunfähigen Tochter eines im Jahre 1870 verstorbenen Forstmeisters werden 75 RM aus U bewilligt. Ein Förster i. R. mit voller Pension erhält ausnahmsweise in Anbetracht seiner langjährigen treuen Mitgliedschaft im „Waldheil" seit der Gründung, zu einer Badekur 50 RM aus U. Eine Förstertochter, im Haushalt ihrer Schwester wohnend, wird mit 30 RM aus U bedacht. Zwei Schwestern, Töchter eines längst verstorbenen Försters, erhalten 80 RM aus U. 60 RM aus U werden der 69 Jahre alten Tochter eines bereits im Jahre 1881 verstorbenen Oberforstmeisters, die eine kleine Rente und in einem Stift freie Wohnung hat, zugebilligt. Eine 71 Jahre alte, durch Krankheit völlig Erwerbslose Förstertochter wird mit 50 RM aus U unterstützt; die gleiche Summe bekommt die 78 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1859 verstorbenen Forstaufsehers, die bei Verwandten wohnt und eine kleine Rente bezieht. Eine 51 Jahre alte Forstaufsehertochter, die einige Morgen Ackerland bewirtschaftet, sonst aber keinerlei Einkommen hat, wird mit 40 RM aus U bedacht, und 30 RM aus U bekommt die Witwe eines im Jahre 1901 verstorbenen Forstaufsehers. Mit Vorbehalt werden einer 58 Jahre alten Förstertochter 50 RM aus U bewilligt, da die über ihre Verhältnisse eingezogene Auskunft noch nicht eingegangen ist. Abgelehnt wurde das Gesuch eines Försters, da eine dringende Notlage nicht anerkannt werden konnte, weiter das Gesuch einer Försterwitwe, da sie es nicht für nötig gehalten hat, den ihr zur Ausfüllung übersandten Fragebogen zurückzuschicken. Auch das Gesuch der Witwe eines im Juli d. J. verstorbenen Försters mußte abgelehnt werden, da sie soeben eine Begräbnisbeihilfe von 150 RM erhalten hat und vor Ablauf eines Jahres nun nicht unterstützt werden kann. Satzungsgemäß mußten abgelehnt werden die Gesuche einer Försterwitwe und einer Hegemeistertochter, da die Ernährer nach dem 1. Januar 1920 verstorben sind, ohne Mitglieder des „Waldheil" gewesen zu sein.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Eine 65 Jahre alte, fast erblindete, schwerkranke Tochter eines längst verstorbenen Försters, die Invalidenrente bezieht, bekommt 100 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1905 verstorbenen Försters, deren Kinder mit zum Unterhalt des Haushaltes beitragen, werden 30 RM aus U zugebilligt. Ein 61 Jahre alter Förster, der infolge seines Alters keine Stellung mehr bekommt, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Eine 75 Jahre alte, im Haushalt ihrer Tochter wohnende Försterwitwe erhält 40 RM aus U. Die 78 Jahre alte Witwe eines Revierförsters, in einem Stift in Polen wohnhaft, die lediglich auf die Unterstützung ihres Schwiegersohnes angewiesen ist, wird mit 50 RM auf U bedacht. Ein 83 Jahre alter Förster a. D., altes treues „Waldheil"-Mitglied seit dem Jahre 1895, der mit seiner 75 Jahre alten, gelähmten Ehefrau ein bescheidenes Dasein fristet, bekommt 60 RM aus U. Ebenfalls 60 RM aus U werden einem 71 Jahre alten, invaliden Forstmann und Jäger zugewiesen. Zum Forstschulbesuch seines Sohnes in Templin werden einem Förster 100 RM aus E zugebilligt; den gleichen Betrag erhält ein anderer Förster für denselben Zweck. Die Witwe eines im Jahre 1924 verstorbenen Försters, die bei ihren Kindern wohnt und Rente bezieht, bekommt 20 RM aus U. Einem stellungslosen, jungen Forstgehilfen werden zur Anschaffung von Kleidungsstücken 30 RM aus U gewährt, zwei weiteren, ebenfalls stellungslosen Bittstellern, einem Förster und einem Hilfsförster, werden je 20 RM aus U bewilligt. Abgelehnt werden die Gesuche einer Revierförsterwitwe und einer Försterwitwe, da beide erst kürzlich Begräbnisbeihilfen im Betrage von je 150 RM erhalten haben. Das Gesuch von zwei Förstertöchtern mußte abgelehnt werden, weil der nach dem Jahre 1920 verstorbene Vater nicht „Waldheil"-Mitglied war. Ferner wurde abgelehnt das Gesuch einer Oberförsterwitwe, da sie den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat, und das Gesuch eines Försters a. D., da er mangels Beitragsleistung in der Mitgliederliste bereits gestrichen ist.

An Gemeindeforstbeamte und deren Angehörige werden folgende Unterstützungen verteilt: Einem Förster i. R., der zu seinen Kindern ziehen will, aber nicht in der Lage ist, die Umzugskosten zu zahlen, werden 50 RM aus U bewilligt. Eine 74 Jahre alte Försterwitwe, deren Mann so frühzeitig verstorben ist, daß sie keine Pension erhält, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Der 61 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, die nur Kleinrentnerunterstützung bezieht, werden 50 RM aus U gewährt. Das Gesuch eines Gemeindeförsters wurde abgelehnt, da er den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. Zwei staatliche Hegemeister, die vorübergehend in wirtschaftliche Not geraten sind, bekommen je 200 RM. Einem Staatsförster werden zur Badekur 200 RM bewilligt. Das Gesuch eines anderen Staatsförsters mußte abgelehnt werden, da er das Geld nur zur Vergrößerung seiner Wirtschaft haben wollte, Mittel für solche Zwecke sind aber in unserem Darlehnsfonds nicht zureichend genug vorhanden. Die Darlehnsgesuche eines staatlichen Försters, eines Privatrevierförsters und zweier Privatförster mußten abgelehnt werden, da sie die Richtlinien, nach denen Darlehen gegeben werden, nicht anerkannt haben. Außerdem wurden die Darlehnsgesuche zweier Hilfsförster abgelehnt, da beide nicht Mitglieder des „Waldheil" sind.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Ende Mai gezahlt: An die Witwe eines Oberregierungs- und Forstrats 150 RM; an die Witwe eines staatlichen Forstmeisters 150 RM; an die Witwe eines staatlichen Revierförsters i. R. 150 RM; an zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM; an zwei staatliche Försterwitwen je 100 RM; an die Witwe eines Gemeindeförsters 150 RM; an zwei Privatrevierförsterwitwen je 150 RM; an den Sohn eines Privatrevierförsters 150 RM; an vier Privatförsterwitwen je 150 RM; an den Bruder eines Privatförsters 150 RM; an den Schwiegersohn eines Waldwärters 150 RM. Das Gesuch eines Oberförsters um Auszahlung der Begräbnisbeihilfe an seine Mutter für seinen verstorbenen Vater, einem Staatsförster, mußte abgelehnt werden, da der Vater seine Mitgliedschaft bereits im Jahre 1909 abgemeldet hat. Auch dem Gesuch einer Privatförsterwitwe konnte nicht stattgegeben werden, da der verstorbene Mann dem „Waldheil" noch nicht zwei Jahre angehört hat; es wurde der Witwe aber anheimgegeben, einen Unterstützungsantrag jedoch zu stellen.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 12. September 1927 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen **4760** RM bewilligt worden.

Einstimmig wurde sodann beschlossen, für die drei preußischen Forstschulen Steinbusch, Spangenberg und Hachenburg wiederum, wie früher, Prämien zu stiften. Diese sollen bestehen für den besten Schüler aus einem Hirschfänger, für den zweitbesten Schüler aus dem Riesenthalschen Jagdlexikon. Da außerdem unser Vorstandsmitglied, Herr Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, von jeher auch für den beregten Zweck je ein Hartig, Lehrbuch für Jäger gestiftet hat, so wird diese Stiftung mit der des „Waldheil" vereinigt und für den drittbesten Schüler bestimmt.

Mitgeteilt wurde dann, daß der im Jahre 1926 verstorbene staatliche Hegemeister a. D. Bernstorff zu Förste a. Harz, der langjährige und erfolgreiche Försterführer, kurz vor seinem Tode seinen Hirschfänger dem „Waldheil" übergeben hat, mit der Bestimmung, daß er als Prämie einem der jungen Forstschüler zufallen sollte. Hegemeister Bernstorff hatte daran die Hoffnung geknüpft, daß der junge Forstmann den Hirschfänger, den er ein Menschenalter selbst geführt habe, mit derselben Liebe zum Vaterlande und zum deutschen Walde tragen möchte, die ihn, seinen Spender, beseelt habe. Durch Los wurde entschieden, daß der beste Schüler der Forstschule Steinbusch als Prämie den Hirschfänger des Hegemeisters Bernstorff erhalten solle. Die Prämien sind abgegangen und inzwischen verteilt. Sie sind gefallen:

In der Forstschule Steinbusch: 1. an den Forstgehilfen Albert Schaper, Forsthaus Pribbernow bei Hohenbrück in Pommern; 2. an den Forstgehilfen Hans Esau, Kadinen,

Kreis Elbing; 3. an den Forstgehilfen Georg Schmücker, Mittenwalde, Sunlichtwerke.

In der Forstschule Spangenberg: an den Forstgehilfen Horst Bagdahn, Kaukern, Ostpr.; 2. an den Forstgehilfen Eberhard Klose, Forsthaus Rohrbruch bei Marienwalde, Bez. Frankfurt a. d. O.; 3. an den Forstgehilfen Walter Marek, Reddern, Kr. Kalau, Bez. Frankfurt a. d. O.

In der Forstschule Hachenburg: 1. an den Forstgehilfen Jakobs in St. Wendel, Saargebiet, Kasernenpfad; 2. an den Forstgehilfen Eickhoff, Himmelpforten bei Niederemsen, Kreis Soest; 3. an den Forstgehilfen Schmitt, Obersgegen, Kr. Bittburg.

Dann wurde über das Marburger Invalidenheim verhandelt. Es wurde beschlossen, den für 1927 in Aussicht genommenen Beitrag von 100 RM abzuführen und Herrn Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön, in der am 9. Oktober d. J. stattfindenden Mitgliederversammlung mit der Vertretung des „Waldheil" zu betrauen.

Die Deutsche Jagdkammer, Versicherungsstelle, hat mit Rundschreiben mitgeteilt, daß sie aus den Versicherungsabschlüssen dem „Waldheil" einen Umsatzanteil zukommen lassen werde. Die hochherzige Absicht wurde mit großer Freude begrüßt. Auch einige Geschäftsinhaber haben sich bereiterklärt, dem „Waldheil" ebenfalls aus ihrem Absatz an Forstbeamte Umsatzvergütungen zu erstatten. Einzelne Beträge sind bereits eingegangen.

Endlich wurde die Frage erörtert, wieweit Ausländer die Mitgliedschaft des „Waldheil" erwerben können. Soweit Forst- und Jagdbeamte in Betracht kommen, wurde, den Satzungen folgend, beschlossen, nur Reichsdeutsche in ihrer Beamteneigenschaft als Mitglieder zuzulassen, da nur deutsche Staatsangehörige der Guttaten des „Waldheil" teilhaftig werden könnten.

Schluß der Sitzung 5¾ Uhr.

Neudamm, den 12. September 1927.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.



Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 086. **Wolff,** Wilhelm, Hilfsförster, Klein-Pramsen, Post Leuber, Kreis Neustadt, Oberschlesien. VII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Haukohl, Ernst, Hilfsförster, Pollentschine, Post Zedlitz, Kreis Trebnitz.

Ernst, Werner, Gutsförster, Hohen-Brünzow, Post Hohenmocker, Kreis Demmin.

Kant, Heinrich, Waldwärter, Neu-Mecklenburg Nm.

Bezirksgruppe Oppeln (VI). Am 17. Juli fand der diesjährige Waldbegang der Gruppe in die Reviere der Herrschaft Bankau statt. Die Revierfahrt zeigte ungewöhnlich voll bestockte Bestände reiner und mit Eiche, Lärche, Tanne, Rot- und Weißbuche und anderen Laubhölzern gemischter Kiefer. Besonders auffällig zeigte sich hier die eingesprengte Traubeneiche in ihrer Wuchsform der Stieleiche überlegen. Einige reine Eichenbestände befriedigten nicht. Der auf Großflächen durch Einstufen von Traubeneiche, Roteiche und Rotbuche in Grubberstreifen energisch betriebene Unterbau der reinen Kiefernstangenhölzer zeigte prächtiges Gedeihen. Der Wildbestand wird allerdings sehr kurz gehalten. In dem jungen Unterbau ist teilweise der Drahtwurm sehr unangenehm aufgetreten. Durch Hühnereintrieb hat man, wo durchführbar, scheinbar mit Erfolg dagegen anzukämpfen versucht. Dem Eintrieb von Hühnern und Landschweinen geeigneter Rassen und dem Vogelschutz sollte die Forstwirtschaft mehr Beachtung schenken. Auch der Waldfeldbau sollte mehr angewendet werden. Bankau beabsichtigt auch, sich die Vorteile dieser Wirtschaftsart zunutze zu machen, und hat mit der Vermehrung des Waldstaudenkorns begonnen. Die vorgeführten natürlichen Verjüngungen der Kiefer zeigten, wie wir das bereits in anderen oberschlesischen Revieren feststellen konnten, prächtiges Gedeihen, wenn bei hinreichender Bodenfrische Luftruhe und Wärme geschaffen und erhalten wurde. In einem nach Westen offenen Kiefernbestande, der zur Verbesserung des Bodens gegrubbert worden war, hatten die austrocknenden Winde innerhalb eines Jahres den unbeabsichtigt erschienenen üppigen Kiefernanflug abgeräumt. Sehr gut gelungene natürliche Lärchenverjüngungen wurden gezeigt und versprachen das Beste. Die durchfahrenen mehr oder weniger gleichaltrigen Mischbestände von Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche und Laubholz aller Art, mit Höhen von über 30 m und recht erfreulichen Massen, überraschten die Teilnehmer an dieser lehrreichen Waldfahrt doch sehr. Der Herr Revierverwalter verlas freundlicherweise zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte dieser waldbaulich prächtigen Mischbestände Auszüge aus den Betriebswerken, deren Kehrreim lautete: Abtrieb und Anbau mit Fichte. Diesen Weisungen des Einrichters ist aus irgendwelchen Gründen nicht nachgekommen worden, und heute stehen ertragreiche, den Boden bestens pflegende Mischbestände da, deren gewollte Erziehung uns lebenden Wirtschaftern so endlose Sorgen bringt und so viel Tinte und Druckerschwärze kostet. Wieviel wertvolle Mischbestände verdanken letzten Endes einer Katastrophe, die über den Wald hereinbrach, ihre Geburtsstunde und der Nichtausführung des vom Einrichter nachher vorgesehenen Kahlabtriebes des Restes ihre prächtige Entwicklung! Das gibt doch zu denken. Herrn Grafen von Bethusy-Huc auf Bankau sei auch an dieser Stelle gedankt dafür, daß wir diese forstlich so interessanten Reviere bereisen durften und daß für unser Fortkommen und

unser leibliches Wohl so zuvorkommend Sorge getragen war. Dem Revierverwalter, Herrn Oberförster Walter, und seinen Beamten gleichfalls Weidmannsdank für Vorbereitung und Führung des Waldbegangs. An den Waldbegang schloß sich eine Vorstands- und Gruppensitzung an.

Pech, Oberförster.

Ortsgruppe Hörsingen. Am Sonnabend, dem 8. Oktober, nachmittags 4 Uhr, versammelte sich die 34 Mitglieder starke Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit ihren Damen im festlich geschmückten Saale des Gasthauses Wille in Hörsingen, um ihrem langjährigen Vorsitzenden, Herrn **Revierförster Wachner**, ihre Glückwünsche zu seinem 40jährigen Dienstjubiläum im Dienste des Herrn Grafen v. Alvensleben-Schönborn und 50jährigen Försterjubiläum darzubringen. Als Vertreter des Herrn Chefs des Jubilars war Herr Regierungsassessor v. Alvensleben erschienen. Mit Rücksicht darauf, daß Herr Graf v. Alvensleben-Schönborn an der Feier am 8. Oktober nicht teilnehmen konnte, lud er Herrn Revierförster Wachner nebst Gattin, Kindern und Enkelkindern am 1. Oktober zu einer Feier nach dem Schloß Erxleben 2 ein. Von den Herren Waldbesitzern waren außerdem erschienen Herr Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf und Herr Baron v. Veltheim-Gr.-Bartensleben. Herr Oberförster Mann-Neuhaldensleben leitete die Feier durch eine Ansprache an den Jubilar ein. Er hob hervor, daß der Jubilar durch sein Wirken als Forstmann sowohl wie auch als Kollege sich großer Beliebtheit erfreue und das volle Vertrauen seiner Kollegen genieße. Die dem Jubilar übertragenen vielen Ehrenämter bewiesen dies aufs beste. Von seiner Tüchtigkeit als Forstmann hätten sich alle Teilnehmer bei der letzten Besichtigung des Reviers durch die Ortsgruppe überzeugen können. Als Geschenk der Ortsgruppe überreichte Herr Oberförster Mann eine prachtvolle silberne Bowle mit kunstvollem Weidmannsschmuck und eingravierten Namen aller Mitglieder der Ortsgruppe. Außerdem folgende Widmung: „Unserem verehrten Ortsgruppen-Vorsitzenden, Herrn Revierförster Wachner-Hörsingen zu seinem 50jährigen Försterjubiläum am 1. Oktober 1927 in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet. Mit Weidmannsheil die Ortsgruppe Hörsingen, und Umgebung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands." Darauf richtete der stellvertretende Vorsitzende der Provinzialgruppe desselben Vereins anerkennende Worte an den Jubilar und überbrachte die Glückwünsche obiger Provinzialgruppe. Herr Revierförster Hanke-Harbke wies auf die mustergültige Beschaffenheit des Reviers des Jubilars hin und schloß mit dem Wunsche, daß es dem Jubilar vergönnt sein möge, noch eine Reihe von Jahren dem deutschen Walde seine Kräfte und sein Können zur Verfügung stellen zu können. Tief gerührt von den vielen Beweisen herzlicher Liebe und großer Verehrung zum heutigen Tage dankte Herr Revierförster Wachner für alle ihm erwiesenen Ehrungen, Gratulationen und Geschenke. Nach Beendigung des Mahles begann der gemütliche Teil. Bei schöner Musik und einem guten Tropfen herrschte vorzügliche Stimmung, bis das Büchsenlicht zum Aufbruch mahnte.

Ortsgruppe Ostholstein. Die Ortsgruppe hielt am 28. September 1927 in dem herrlich am Selenter See gelegenen Dargau ein Scheiben- und Tontaubenschießen ab, welches in allen seinen Teilen vorzüglich verlief. Die Besitzerin des Gutes, Frau Gräfin Blome-Charlottenthal, die sich die Ortsgruppe zu Gaste geladen, hieß alle Teilnehmer freundlichst willkommen. Es erhielten 1. Preis auf Wildscheibe: Hilfsförster Jäger-Giekau, 1. Preis auf Ringscheibe: Hilfsförster Schröder-Ketkamp, 1. Preis auf Tontauben: Förster Cl. Siegmund-Giekau, 1. Preis Damenscheibe: Frau Hegemeister Kipp-Eutin. Den wertvollen von Frau Gräfin Blome gestifteten Ehrenpreis errang Hilfsförster Jäger. Nach dem Schießen wurden alle Teilnehmer zu einem gastlich gegebenen, kräftigen Mittagsmahl gebeten. Dann trat der Tanz in seine Rechte. Nach flotter Musik, ausgeführt von Mitgliedern der Stahlhelmkapelle, wurde das Tanzbein geschwungen, und wieder konnte hierbei festgestellt werden:

Wenn auch verwittert die Gestalt,
Ein Jägerherz wird niemals alt! Sch.

Ortsgruppe Trier. Die für den 6. November d. J. anberaumte Versammlung findet aus besonderen Rücksichten erst am Sonntag, dem 11. Dezember d. J., nachmittags 1,30 Uhr, zu Saarburg (Bezirk Trier) im „Hotel zur Post" (Vereinszimmer) statt. D.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 43 der Oktober-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat November bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Oktober 1927.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 43. Neudamm, den 28. Oktober 1927. 42. Band.

Einheitliche Holzsortierung in Süddeutschland.

Den Bemühungen der Forstverwaltungen und Waldbesitzerverbände von Baden, Bayern und Württemberg ist es gelungen, eine einheitliche Holzsortierung zu vereinbaren. Unter dem Kennwort „Bawüba" brachte die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nr. 33 (1927) bereits eine kurze Notiz. Da es wichtig ist, die Bestimmungen genau zu kennen, welche nunmehr in drei deutschen Ländern mit intensiver Forstwirtschaft, ausgedehntem Holzhandel und weitverzweigter Holzindustrie einheitlich gelten, seien sie wörtlich angeführt:

A. Nutzholz.

Das Nutzholz zerfällt in

I. Nutzstammholz,
II. Nutzstangen,
III. Nutzschichtholz,
IV. Besondere Verwendungssorten.

I. Nutzstammholz (Stämme und Abschnitte).

Nutzstammholz ist Nutzholz, das 1 m oberhalb des unteren (stärkeren) Endes über 14 cm Durchmesser mit Rinde hat und dessen Festgehalt nach Länge und Durchmesser einzeln berechnet wird.

Das Nutzstammholz wird ohne Rinde gemessen.

Die Bildung der Stärkeklassen erfolgt nach den Ausmaßen (Mitten-Durchmesser, Zopf-Durchmesser, Länge).

Nach Bedarf werden Güteklassen ausgeschieden. Für ihre Bildung sind folgende Merkmale bestimmend:

A (ausgezeichnet): gesunde, vollholzige, geradschaftige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden oder Fehlern behaftete Stücke;

N (normal): gewöhnliche, mit nicht erheblichen oder mit durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke;

F (fehlerhaft, Ausschuß): mit erheblichen Fehlern behaftetes Holz, soweit es noch als Nutzholz tauglich ist. Als erhebliche Fehler sind besonders anzusehen:

Tiefgehende, faule Äste, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle, stark gedrehter Wuchs, starke Frostrisse, starke Krebsschäden, starke Abholzigkeit, außergewöhnliche, auf den ganzen Stamm oder Abschnitt sich erstreckende Ästigkeit, starke Krümmung, ungewöhnlicher, tiefgehender Wurmfraß.

1. Laubstammholz (Stämme und Abschnitte).

Klassenbildung nach Mittendurchmesser ohne Rinde gemessen. Länge beliebig in Dezimetern, jedoch in der Regel nicht unter 3,0 m, ausnahmsweise auch darunter.

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser
II.	„	50—59 cm	„
III.	„	40—49 cm	„
IV.	„	30—39 cm	„
V.	„	20—29 cm	„
VI.	„	unter 20 cm	„

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserspannung (z. B. III^1 45—49, III^2 40—44, IV^1 35—39, IV^2 30—34 cm usw.) ausgeschieden sowie die Güteklassen A, N, F gebildet werden.

Für besondere Zwecke (z. B. Furniere) geeignete Stammstücke können besonders bewertet werden.

2. Nadelstammholz.

Heilbronner Sortierung. Demgemäß Ausscheidung nach Langholz und Abschnitten.

a) Nadellangholz (Stämme).

Die Klassen werden nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser bei der Mindestlänge gebildet.

Der Zopfdurchmesser wird ohne Rinde auf der breitesten Seite gemessen.

Länge in der Regel ganze Meter.

I. Klasse mindestens 18 m lang und bei 18 m mindestens 30 cm Durchmesser[1])
II. Klasse mindestens 18 m lang und bei 18 m mindestens 22 cm Durchmesser
III. Klasse mindestens 16 m lang und bei 16 m mindestens 17 cm Durchmesser
IV. Klasse mindestens 14 m lang und bei 14 m mindestens 14 cm Durchmesser
V. Klasse mindestens 10 m lang und bei 10 m mindestens 12 cm Durchmesser
VI. Klasse alles kürzere und schwächere Stammholz, das mindestens 6 m lang ist und mindestens 8 cm Zopfdurchmesser hat.

Langhölzer können über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Aushaltung des Langholzes mit „Draufholz"). Beim Aushalten von Draufholz soll jedoch in der Regel nicht unter folgende Zopfstärken gegangen werden:

22 cm für die I. Klasse,
17 cm für die II. Klasse,
14 cm für die III. Klasse,
12 cm für die IV. Klasse,
8 cm für die V. Klasse.

Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt (infolge Schadhaftigkeit, Bringungsschwierigkeit usw.) beeinträchtigt die Eigenschaft als Langholz nicht.

Beim Nadellangholz findet, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, eine Ausscheidung nach Güteklassen nicht statt.

b) Nadelholz-Abschnitte (Blochholz, Sägeholz usw.).

Klassenbildung nach Mittendurchmesser. Länge bei Fichte und Tanne 3, 3,5, 4, 4,5, 5 und 5,5 m und deren Vielfache, sowie gleich der Summe dieser Einzellängen[2]).

I. Klasse 40 cm und mehr Mittendurchmesser
II. „ 35—39 cm „
III. „ 30—34 cm „
IV. „ 25—29 cm „
V. „ 20—24 cm „
VI. „ unter 20 cm „

Güteklassen werden nach Bedarf ausgeschieden.

II. Nutzstangen.

Nutzstangen sind gekürzte oder ungekürzte Nutzhölzer, die 1 m oberhalb des unteren (stärkeren) Endes bis mit 14 cm Durchmesser mit Rinde haben und deren Festgehalt, soweit nicht bei einzelnen Holzarten ein anderes bestimmt ist, stückweise nach festen Inhaltszahlen berechnet wird.

Die Bildung der Klassen erfolgt nach Unterstärke und Länge, und bei Laubholzstangen unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes. Die Unterstärke wird mit Rinde 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen.

1. Laubholzstangen.

Die Einteilung der Laubholzstangen bleibt den einzelnen Ländern überlassen.

2. Nadelholzstangen:

Baustangen: a) über 11 bis 14 cm stark.
I. Klasse mehr als 15 m lang,
II. „ über 12 bis 15 m lang,
III. „ über 9 bis 11 m lang;
b) über 9 bis 11 cm stark:
IV. Klasse mehr als 12 m lang[3]),
V. „ über 9 bis 12 m lang[3]).

Hopfenstangen:
I. Klasse mind. 8 cm stark und über 9 m lang,
II. Klasse mind. 7 cm stark und über 8 m lang,
III. Klasse mind. 6 cm stark und über 7 m lang,
IV. Klasse mind. 5 cm stark und über 6 m lang.

Kleinstangen:
I. Klasse über 4 m lang,
II. Klasse 3 bis 4 m lang,
III. Klasse bis zu 3 m lang.

Stangen mit den Stärkemaßen der Derbstangen können, wenn sie die für Derbstangen angegebenen Längenmaße nicht haben, als örtliche Klasse (z. B. als Baumpfähle) ausgeschieden werden.

Nach Bedarf kann die I. Klasse der Baustangen getrennt werden in
eine Ia-Klasse: mehr als 18 m lange Stangen und
eine Ib-Klasse: über 15 bis 18 m lange Stangen.

Ebenso können nach Bedarf schwache Stämme unentgipfelt als über 14 cm starke und über 10 m lange Stangen (Gerüststangen) ausgehalten werden.

III. Nutzschichtholz.

Nutzschichtholz ist Nutzholz, das nach dem Raumgehalt verwendet und berechnet wird.

Nach Bearbeitung und Stärke wird das Nutzschichtholz unterschieden in
1. Nutzscheitholz,
2. Nutzrundlinge.

1. Nutzscheitholz:

Nutzscheitholz ist aufgespaltenes Nutzholz aus Rundlingen, von über 14 cm Durchmesser am oberen (schwächeren) Ende der Rundstücke mit Rinde gemessen.

Das Nutzscheitholz wird den örtlichen Bedürfnissen entsprechend in Güteklassen eingeteilt.

---

[1]) Z. B. Langhölzer, die bei 19 oder 20 m oder noch größeren Längen noch 30 cm Zopfdurchmesser haben, sind an der Stelle abzulängen, an welcher der Zopfdurchmesser auf einer Seite noch 30 cm hat; bei Aushaltung mit Draufholz an der Stelle, an welcher der Zopf mindestens noch 22 cm hat.

[2]) Gangbare Bretterlängen für den rheinischen Markt: 4,5 m; für den italienischen Markt: 4 m; im Bayer. Walde wegen der Trift des 3 m Bloches die sogenannte Kanalware von 3 m (3,5 m); im Frankenwald die sogenannte Mainbord von 3 m.

[3]) In Württemberg werden die Baustangen IV. und V. Klasse als Hagstangen I. und II. Klasse bezeichnet.

2. Nutzrundlinge:

Nutzrundlinge sind für Nutzzwecke geeignete, ziemlich gleich starke, gerade astfreie oder fast astfreie Rundlinge.

I. Klasse über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende mit Rinde,
II. Klasse über 10 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende mit Rinde,
III. Klasse über 7 bis 10 cm Durchmesser am schwächeren Ende mit Rinde.

Die Ausscheidung nach anderen Ausmaßen für besondere Zwecke ist zulässig.

IV. Besondere Verwendungssorten.

1. Schwellenholz.

Schwellenhölzer sind gesunde, auch ästige, einschnürige Abschnitte, die nach Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind.

Die Aushaltung des Schwellenholzes erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt oder vereinbart ist, im Anhalt an die Forderungen der Reichseisenbahnverwaltung.

2. Grubenholz.

Grubenholz sind gesunde, auch trockendürre, aber noch beilharte, auch ästige und krumme, jedoch mindestens in den gangbaren Stempellängen annähernd einschnürige Hölzer, die entweder als Langholzstücke, entgipfelte Stangen oder als Stempel (Pfeiler) mit oder ohne Rinde vermessen oder in das Raummaß gesetzt werden.

Man unterscheidet danach:

Langes Grubenholz (Grubenlangholz) und kurzes Grubenholz (Grubenkurzholz).

Letzteres wird in das Schichtmaß gesetzt. Die Aushaltung des Grubenholzes erfolgt nach den jeweiligen Ansprüchen der Käufer.

3. Papierholz (Zellstoff- oder Schleifholz):

Rundlinge von zur Zell- oder Holzstoffherstellung geeigneten Holzarten, die an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gesund, wenig astig und in der Regel in das Schichtmaß gesetzt sind, entrindet oder nicht entrindet, in Längen von 1 bis 4, meist 2 m.

I. Klasse über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende (mit Rinde gemessen),
II. Klasse über 10 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende (mit Rinde gemessen),
III. Klasse über 7 bis mit 10 cm Durchmesser am schwächeren Ende (mit Rinde gemessen).

Soweit Papierholzrundlinge entrindet und entrindet in das Verkaufsmaß gesetzt werden, dürfen die Mindestdurchmesser höchstens 1 cm geringer sein. Hartrote und vom Wild geschälte Rundlinge mit Ausmaßen der I. und II. Klasse können je nach den besonderen Vorschriften oder Vereinbarungen als Ausschußklasse behandelt oder mit der III. Klasse vereinigt werden.

B. Brennholz.

Das Schichtbrennholz wird in der Regel nach Scheitholz (Scheitern) und Prügelholz (Prügeln) ausgeschieden.

Scheitholz besteht aus mindestens 14 cm starken Rundlingen (gespalten oder ungespalten), Prügelholz aus 7 bis mit 14 cm starken Rundlingen, in beiden Fällen am schwächeren Ende gemessen.

Werden weitere Klassen gebildet, so soll enthalten:

Scheitholz I. Klasse die gesunden oder mit nur unerheblichen Fehlern behafteten, gut sichtbaren Stücke,
Prügelholz I. Klasse die gesunden, glatten Prügel (Rundlinge) mit über 10 bis mit 14 cm am schwächeren Ende,
Prügelholz II. Klasse die übrigen Rundlinge von über 7 bis mit 14 cm am schwächeren Ende.

Zu A I (Nutzstammholz):

Selbstverständlich wird alles Nutzstammholz (Stämme und Abschnitte) ohne Rinde gemessen.

Güteklassen werden nur bei Bedarf ausgeschieden.

Das N(normal)-Holz kann Fehler haben, aber diese Fehler müssen durch die Güte des Holzes ausgeglichen werden. Zum Beispiel begründen kleine Faulflecke noch nicht die Zugehörigkeit des Holzes zur Klasse F (Ausschuß), dagegen gedrehter Wuchs, „starke" Frostrisse, „starke" Abholzigkeit, „starke" Krümmung, auf das ganze Stück sich erstreckende Ästigkeit usw. Es wird nicht immer leicht sein, nach diesen Definitionen die Stücke ihren Güteklassen richtig zuzuteilen. Der Begriff „stark" wird sicherlich sehr verschieden ausgelegt werden.

Laubstammholz wird in Längen unter Berücksichtigung von Dezimetern ausgehalten, in der Regel nicht unter 3 m. Die Klassen-Ziffern laufen den der preußischen „Homa" entgegen. Die stärkste Klasse (60 cm und mehr) ist die Klasse I, die schwächste (unter 20 cm) die Klasse VI. Zwischenklassen (5-cm-Stufen) können gebildet werden. Für sie sind die arabischen Ziffern vorgesehen, z. B. III¹ oder III², nicht — wie in Preußen — die Buchstaben a und b.

Für das Nadelstammholz gilt, wie nicht anders zu erwarten war, die bekannte Heilbronner Sortierung.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der Mindestzopfdurchmesser auf der breitesten Seite gemessen wird.

Für das sogenannte „Draufholz" werden ebenfalls Mindestzopfdurchmesser angegeben, welche — wenigstens in der Regel — nicht unterschritten werden sollen.

Güteklassen werden beim Nadelstammholz gewöhnlich nicht ausgeschieden.

Die Einheits-Längen der Nadelholz-Abschnitte werden auf 3, 3,5, 4, 4,5, 5 und 5,5 m angegeben.

Daraus scheint mir hervorzugehen, daß alles Nadelstammholz (Stämme sowohl wie Abschnitte) in ganzen Metern ausgehalten wird mit Ausnahme der drei Abschnittslängen 3,5, 4,5

und 5,5. Jedenfalls fallen Dezimeter-Längen (s. Laubstammholz) hier weg.

Zu A II (Nutzstangen):

Die Berechnung des Inhalts erfolgt stückweise nach festen Zahlen, soweit nicht im Einzelfalle anders bestimmt ist. Für die Klassenbildung maßgebend sind Unterstärke (bei 1 m über dem Abhieb mit Rinde) und Länge.

Über die Klasseneinteilung der Laubholzstangen haben sich die beteiligten Länder die Entscheidung vorbehalten.

Für die oben angegebenen Nadelholzstangen-Klassen ist charakteristisch, daß die Längen innerhalb eines nicht allzu engen Stärkerahmens die Klassenbildung allein bestimmen. Inhaltszahlen fehlen. Ich vermute, daß die Festsetzung der Inhaltszahlen auch den einzelnen Ländern überlassen sein soll.

Zu A III (Nutzschichtholz):

Der sonst gebräuchliche Name „Nutz-Knüppel" ist vermieden. Es werden Nutzscheitholz und „Nutzrundlinge" unterschieden. Infolge der Wahl des Namens scheint es mir ausgeschlossen, daß das Sortiment „Nutzrundlinge" auch gelegentlich aufgespalten verkauft wird. Während beim Nutzscheitholz Güteklassen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend gebildet werden sollen, sind für die Nutzrundlinge drei feste Klassen aufgestellt.

Zu A IV (Besondere Verwendungssorten):

Die Anweisung nimmt davon Abstand, besondere Dimensionsklassen für die Schwellenhölzer anzugeben. Die jeweiligen Forderungen der Reichseisenbahnverwaltung sollen entscheidend sein.

Grubenholz kann mit und ohne Rinde gemessen werden und zerfällt in Grubenlangholz und Grubenkurzholz. Letzteres wird ins Schichtmaß gesetzt. Die Art der Aushaltung wird wiederum durch die Ansprüche der Käufer bestimmt.

Das Papierholz (in der Regel 2 m lang) wird mit Rinde gemessen. Die Anweisung unterscheidet drei feste Klassen. Ist das Papierholz entrindet eingesetzt, dann dürfen die Mindestdurchmesser höchstens 1 cm geringer sein, als die Klasseneinteilung vorschreibt. Der Begriff „hartrot" dürfte manchem neu und fremd sein. Er ist aber wohl recht glücklich gewählt und ohne weiteres verständlich.

Zu B (Brennholz):

Hier ist die Unterscheidung Scheitholz und Prügelholz. Da das Prügelholz aus (7 bis mit 14 cm starken) „Rundlingen" besteht, ist nicht ersichtlich, warum nicht — genau wie beim Nutzschichtholz — Scheitholz und Rundlinge unterschieden werden. Nach der gewählten Nomenklatur ist ein „Rundling" stets ein „Nutzholzrundling".

Seit 1874 arbeitet die deutsche Forstwirtschaft an der Vereinheitlichung ihrer Holzsortierung. Der Altreichskanzler von Bismarck war seinerzeit sogar für diese Frage interessiert worden. Damals schien man voranzukommen. Jedoch erlahmte der gute Wille, aus Stagnation wurde Rückschritt. Die zahlreichen und eifrigen Bemühungen des Reichsforstwirtschaftsrats haben bisher auch keine oder doch nur sehr bescheidene Früchte gezeitigt. In wesentlichen Punkten weicht heute die Holzsortierung der deutschen Länder voneinander ab. Ich erinnere nur an die Rindenmessung Preußens im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern. Es ist daher freudig zu begrüßen, daß Baden, Bayern und Württemberg sich zusammengeschlossen und endlich eine gemeinsame Basis gefunden und festgelegt haben. Wenn ich richtig unterrichtet bin, war zunächst ein Vierbund statt eines Dreibundes vorgesehen. Hessen hatte die Absicht, mitzutun; leider hat es den Bund — aus mir unbekanntem Grunde — nicht verstärkt.

Möge das Beispiel von Baden, Bayern und Württemberg Schule machen. Möge es die Arbeiten des Reichsforstwirtschaftsrats stützen, fördern und zum Abschluß bringen. Einheitlichkeit in der Holzhaltung tut der deutschen Forstwirtschaft wie auch darüber hinaus der deutschen Holzwirtschaft dringend not. Jeder weiß es, jeder ersehnt die Einheitlichkeit. Vielleicht dürfen wir auf Grund des süddeutschen Vorbildes jetzt hoffen, unser Sehnen und Wünschen alsbald erfüllt zu sehen. Fort mit kleinlicher und unnützer Eigenbrötelei! Richten wir unser Auge fest auf das letzte Ziel: Einheitlichkeit der Holzsortierung im ganzen Deutschen Reich!

Dr. Busse.

Die Besoldungsreform.

Der dem Landtage zugegangene Entwurf des Besoldungsgesetzes weist gegenüber dem dem Staatsrat seinerzeit vorgelegten einige Änderungen auf. Erfreulicherweise sind nunmehr die Oberrentmeister der Forstverwaltung denen der Kreisverwaltung gleichgestellt. Dasselbe ist bezüglich der Rentmeister geschehen. Die Forstoberrentmeister erhalten nunmehr ein Gehalt von 3500 bis 5700 RM und die Forstrentmeister 3300 bis 5500 RM. Damit ist einer der von uns in der vorigen Nummer zum Ausdruck gebrachten Wünsche in Erfüllung gegangen. Das ist leider die einzige Änderung, die sich auf die Forstverwaltung bezieht. Dagegen ist die Gruppe 6 entgegen dem Beschlusse des Staatsrats, der eine Verminderung der Untergruppen wünscht, geteilt worden. Die Regierungssekretäre und die Kreissekretäre erhalten in 6 a ein in den Unter-

stufen erhöhtes Gehalt, nämlich 2350 bis 3400 RM, also in drei Unterstufen mehr, als für Förster und Forstsekretäre vorgesehen ist. Die Moorvögte, soweit sie keine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen (im ersten Entwurf Moorverwalter genannt), sowie die Landjägermeister sind mit dem bisher ausgeworfenen Gehalt von 2000 bis 3400 RM nach 6 b gekommen. Unsere bisher veröffentlichten Tabellen bedürfen also nach obigem der Berichtigung.

Wie wir bereits mitgeteilt, liegt die Vorlage dem Hauptausschuß vor, dessen Beratungen am 24. d. Mts. begonnen haben und der sie vermutlich inzwischen einem ad hoc gebildeten Unterausschuß überwiesen hat. Berichterstatter sind: Für das Gesetz Abg. Ebersbach (DNVP.), für Einzelgehälter und Gruppen A 1 bis 3 Abg. Baumhoff (Z.), für A 4 bis 12 Abg. Müller-Hannover (SPD.), für Mindestgrundgehälter, Landtag und Abwicklungs-B-O Abg. Meyer-Herford, für Lehrer Abg. Barteld (D.). Außer diesen gehören folgende Abgeordnete dem Hauptausschuß an: Dr. D. Kähler, Weißermel, Roth, Lukassowitz, Oelze und Müller (DNVP.), Dr. Wiemer und Beuermann (DVP.), Ladendorff (WP.), Dr. Schmedding, Diel, Kloft, Gast und Vertreter Gottwald und Altegoer (Z), Hermann (D), Hirsch, Dr. Hamburger, Leid, Simon, Kleinmeyer, Neumann und Frau Kähler (SPD.), Kasper und Schwenck (Komm.).

Neuerdings hat der Reparationsagent Parker Gilbert dem Reichsfinanzministerium eine Denkschrift überreicht, in der er durch Vorausberechnungen der Gestaltung des Etats in den nächsten Jahren und unter Berücksichtigung der weiteren Steigerung der Daweslasten zu beweisen sucht, daß das Reich in den kommenden Jahren ohne neue Erhöhung der Einnahmeseite die Kosten für die Beamtenbesoldung nicht aufbringen kann, und zwar vor allem, wenn das Reich nicht nur die Kosten für seine eigenen Beamten aufzubringen, sondern auch noch unsichere Vorschüsse an einzelne Länder zu zahlen hat. Dieser Einspruch, zu dem die Regierungsparteien bis zu unserem Redaktionsschluß keine Stellung genommen hatten, erschwert naturgemäß das Zustandekommen einer ausreichenden Aufbesserung ungeheuer.

Wir wollen nunmehr zusammenfassen, was unseres Erachtens bezüglich der Forstbeamten einer Prüfung oder Verbesserung bedarf.

Nach der Tabelle in Nr. 42 S. 1157 sollen die Regierungsoberlandmesser der Forsteinrichtungsanstalten verhältnismäßig am geringsten aufgebessert werden, nämlich mit nur 3,1 %. Das hängt damit zusammen, daß sie mit den Regierungslandmessern, die vordem nur in der Aufrückungsgruppe das Gehalt der Oberlandmesser erreichten, in eine Gruppe zusammengelegt sind. Ob unter diesen Umständen, also ohne jede Verbesserung, bereits erprobte Regierungslandmesser sich immer bereit finden werden, aus anderen Verwaltungen zur Forstverwaltung überzutreten, erscheint fraglich.

Die Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen sind auch diesmal, wie schon früher, gering bedacht. Man bedenke, daß ihre Stellung seit Einführung der Rektoratsverfassung vor fünf Jahren an Bedeutung erheblich zugenommen hat, da der Rektor nunmehr jährlich wechselt und den Verwaltungsgeschäften naturgemäß fremder gegenübersteht als der frühere ständige Akademiedirektor. Die Obersekretäre bei den anderen Hochschulen sind in 4 b eingestuft und bekommen zum Teil, soweit sie geschäftsleitend sind, ruhegehaltsfähige Zulagen. Sogar die Obersekretäre bei den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten stehen in 4 b. Auf den Forstlichen Hochschulen befindet sich nur je ein Sekretariatsbeamter, dem lediglich häufig wechselnde Hilfsarbeiter beigegeben sind. Wenn etwa geltend gemacht werden sollte, daß die beiden Sekretäre die für Obersekretäre vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt haben, so ließe sich das ja nachholen. Woher die Forstverwaltung bei der vorgesehenen Besoldung künftig geeigneten Nachwuchs nehmen soll, erscheint jedenfalls nicht verständlich.

Eine Verzahnung besteht zwischen den Forstverwaltungsbeamten der Provinzial- und der Zentralverwaltung (Oberforstmeistern und Landforstmeistern) sowie zwischen den unteren und mittleren Forstbeamten (Unterförstern und Förstern). Das ist bezüglich der Forstbetriebsbeamten und der Forstverwaltungsbeamten, wie wir bereits in Nr. 42 auf S. 1157 auseinandergesetzt haben, nicht beabsichtigt, was um so mehr auffällt, als die Forstverwalter wie die Oberförster unmittelbar den Regierungen unterstehen und Oberförstereien verwalten, die hinsichtlich des Umfanges und der wirtschaftlichen Bedeutung hinter anderen Oberförstereien nicht zurückstehen. Da die Gruppe 5 b nur die Forstbetriebsbeamten umfaßt, dürfte ihre Hebung nicht auf große Schwierigkeiten stoßen.

Die Forstobersekretäre haben bisher den Revierförstern gleichgestanden. Das war logisch; denn beide gehen aus den Förstern hervor. Jetzt sind sie zwar in den ersten acht Gehaltsstufen höher, in den letzten zwei aber geringer bedacht. Wir halten das letztere für bedenklich, da der Verwaltung hieraus Schwierigkeiten bei der Ernennung von Forstobersekretären erwachsen können, die es vorziehen werden, im Außendienst zu bleiben und Revierförster zu werden.

Zu prüfen bleibt ferner, ob durch die hinsichtlich der Änderung des Besoldungsdienstalters vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Beamten nicht geschädigt werden. Bei den Förstern wird dies der Fall sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich noch viele Förster in sehr

vorgerücktem Lebensalter in der alten Gruppe 6 befinden. Diese müßten in der neuen Gruppe 5 a noch acht Jahre bis zum Höchstgehalt laufen und würden dann bis zu dessen Erlangung über 60 Jahre alt werden. Im allgemeinen sollte doch wohl das Maximum erheblich früher erreicht werden.

Die Art der Berechnung der Wartegelder sowie der Versorgungsbezüge der am 1. Oktober d. J. vorhandenen Versorgungsberechtigten haben wir in der vorigen Nummer dargestellt. Wir wollen nunmehr an der Hand von Beispielen nachweisen, wie sich die Bestimmungen in Einzelfällen auswirken. Wir bringen in folgendem eine Übersicht über die Höchstpensionen der drei Arten von Pensionären, die die Besoldungsvorlage schaffen will, und zwar

1. Altpensionäre alter Ordnung. Das sind die bis einschließlich 1. April 1920 pensionierten, soweit für ihre Klasse eine ihnen damals vorenthaltene Aufrückungsgruppe geschaffen wurde.
2. Altpensionäre neuer Ordnung. Das sind die nach dem 1. April 1920 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also voraussichtlich bis einschließlich 1. Oktober 1927 pensionierten.
3. Neupensionäre. Das sind die später in den Ruhestand tretenden.

Bei Berechnung der künftigen Pensionen haben wir die in Aussicht gestellten 120 % Wohnungsgeldzuschuß, bei Berechnung der bisherigen Pensionen nur die jetzigen 110 % berücksichtigt. Altpensionäre alter Ordnung gibt es bei denjenigen Beamtenklassen nicht, für die in der folgenden Nachweisung keine Pensionsbeträge aufgeführt sind, da für diese Beamten keine Aufrückungsgruppe geschaffen ist. Im übrigen ist bei den verheirateten Altpensionären beider Ordnungen die für Neupensionäre fortfallende Frauenbeihilfe der Pension hinzugefügt. Die ledigen und die verwitweten Altpensionäre erhalten daher 144 RM weniger, als in der Nachweisung angegeben.

Forstbeamtenklasse	Verheiratete Altpensionäre alter Ordnung			Verheiratete Altpensionäre neuer Ordnung			Verheiratete oder unverh. Neupensionäre	
	bisherige Gruppe	bisherige Höchstpension RM	künftige Höchstpension RM	bisherige Gruppe	bisherige Höchstpension RM	künftige Höchstpension RM	künftige Gruppe	künftige Höchstpension RM
Landforstmeister	—	—	—	13	9648	**11097**	1 a	**11232**
Oberforstmeister	—	—	—	12	7272	**8361**	1 c	**9345**
Oberregierungs- und Forsträte	—	—	—	12	7272	**8361**	2 b	**8544**
Regierungs- und Forsträte	—	—	—	11	6480	**7440**	2 b	**8064**
Oberförster	10	5688	**6903**	11	6480	**7440**	2 b	**7584**
Regierungsoberlandmesser	—	—	—	10	5688	**6666**	3 a	**6624**
Forstoberrentmeister	—	—	—	9	4368	**5115**	4 b	**5196**
Forstrentmeister	—	—	—	8	3894	**4548**	4 b	**5034**
Forstobersekretäre	7	3471	**4266**	8	3894	**4548**	4 c	**4314**
Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen	6	2727	**3348**	7	3471	**4128**	5 a	**3996**
Forstverwalter	—	—	—	9	4368	**5115**	5 b	**4716**
Revierförster	7	3471	**4266**	8	3894	**4548**	5 b	**4395**
Förster, Forstsekretäre u. Gartenverwalter	6	2727	**3348**	7	3471	**4128**	5 b	**3996**
Unterförster	—	—	—	3	1716	**2055**	9	**2565**
Pedelle	—	—	—	3	1716	**2055**	11	**2244**
Amtsgehilfen	2	1620	**1992**	3	1716	**2055**	11	**2244**

Diese Nachweisung zeigt deutlich, welche Härten entstehen, wenn die Vorlage Gesetz werden sollte. Nun soll der Ressortchef zwar ermächtigt werden, besondere Härten in Einzelfällen auszugleichen. Es handelt sich hierbei aber gar nicht mehr um Einzelfälle. Härten liegen vielmehr bei fast sämtlichen Versorgungsberechtigten vor. Um nur drei besonders krasse Fälle hervorzuheben: Der am 1. Oktober pensionierte verheiratete Unterförster bekommt 510 RM Höchstpension weniger als sein im nächsten Jahre in den Ruhestand tretender unverheirateter Kollege; bei den Oberforstmeistern beträgt der Unterschied 984 RM und bei den Regierungs- und Forsträten 624 RM. Anderseits kommen auch Fälle vor, in denen der künftige verheiratete Pensionär weniger bekommt als der jetzige ebenfalls verheiratete. Der pensionierte Revierförster kann sich freuen, daß er schon im Ruhestand ist. Wäre er im Dienst geblieben, würde seine Höchstpension später um 153 RM geringer ausfallen. Der Forstobersekretär bekommt für

längeres Ausharren im Dienst sogar 235 RM, der Forstverwalter 399 RM, der Verwaltungssekretär 132 RM, der Regierungsoberlandmesser 44 RM weniger. Bei Unverheirateten steigert sich der Unterschied noch um weitere 144 RM. Es handelt sich hierbei immer um Beamte, die 40 Jahre und länger im Dienst sind. Bei geringeren Dienstzeiten sind diese Differenzen natürlich auch vorhanden.

Das sind ganz unmögliche Verhältnisse, und wir können nicht glauben, daß der Landtag auf diese Regelung, die keineswegs besser ist als die von 1920, eingehen wird. Auch die damaligen Altpensionäre werden nicht erheblich besser gestellt. Ein am 1. April 1920 pensionierter Oberförster erhält, gleichviel ob er verheiratet ist oder nicht, zur Zeit eine um 792 RM geringere Pension als der Neupensionär. Nach der Vorlage beträgt diese Differenz immer noch 681 RM und wenn er unverheiratet ist, sogar 825 RM.

Die Regierung gibt als Grund für die schlechte Behandlung der jetzigen Ruhestandsbeamten an, daß für viele von ihnen vergleichbare Gruppen nicht mehr bestehen. Das halten wir für nicht zutreffend. Bisher sind alle Ruhestandsbeamten, auch die, deren Laufbahn eingegangen ist, eingruppiert. Wo sie eingruppiert sind, ist aus der vom preußischen Finanzministerium im Besoldungsblatt von 1926 S. 115 veröffentlichten Übersicht zu ersehen. Es wäre leicht gewesen, sie in die neue Besoldungsordnung ebenfalls einzugruppieren, etwa mit dem Zusatz: „Künftig wegfallend, da nur Versorgungsberechtigte", oder sie in einem besonderen Anhang zu vereinigen. Der Hauptausschuß sollte sich angeben lassen, welche früheren Beamtenklassen eingegangen sind. Wir glauben nicht, daß die Zahl groß ist. Bei der Forstverwaltung sind es unseres Wissens nur die paar Torf-, Flöß- usw. Meister, die jetzt der Gruppe 4 angehören und nunmehr entsprechend der mit ihnen in einer Gruppe stehenden Beamten der Gruppe 8 zugewiesen werden könnten.

Sollten dann noch Zweifelfälle vorkommen, so genügt die Aufnahme einer dem § 34 der Vorlage entsprechenden Vorschrift, nach der der Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Fachminister in Zweifelfällen zu bestimmen hat, welchem Amte der neuen Besoldungsordnung die zuletzt von einem Beamten bekleideten Stellen entsprächen. Eine gleichlautende Bestimmung ist auch im § 9 des noch jetzt in Kraft befindlichen Beamten-Altruhegehaltsgesetzes enthalten. Die durch eine solche Vorschrift entstehende Mehrarbeit steht in keinem Verhältnis zu den Arbeiten, die den mit der Umrechnung betrauten Behörden dadurch erwachsen, daß sie, wenn die jetzige Vorlage Gesetz wird, bei jedem der zahlreichen Versorgungsberechtigten prüfen müssen, welcher Zuschlag von den zehn vorgeschriebenen verschiedenen Hundertsätzen bei der neu anzustellenden Berechnung der Versorgungsbezüge dem früheren Grundgehalt zuzusetzen ist. Daß dabei häufig Irrtümer unterlaufen werden, unterliegt keinem Zweifel. Von den Versorgungsberechtigten werden nur wenige in der Lage sein, den Fehler zu entdecken. Erst nach Jahren, wenn die Oberrechnungskammer die Festsetzung geprüft hat, kommt die Berichtigung, die für den Versorgungsberechtigten, falls er überhobene Beträge wieder herauszahlen muß, eine sehr ärgerliche Sache ist. Man sollte daher diese Berechnungen möglichst einfach gestalten. Wir empfehlen jedem, der bei der Entscheidung mitzuwirken hat, eine solche Berechnung auszuführen, damit er sieht, wie kompliziert sie ist.

Wir hoffen zuversichtlich, daß es dem Landtage gelingen wird, die Regierung davon zu überzeugen, daß es doch einen gangbaren und sogar bequemeren Weg gibt, die jetzigen Versorgungsberechtigten nicht zurückzusetzen.

Rede des Preußischen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff über das neue Besoldungsgesetz.

In der 311. Sitzung des Preußischen Landtages hat der Preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff bei der ersten Beratung des Besoldungsgesetzentwurfs eine längere Rede gehalten, aus der wir das für unsere Leser Wesentliche nachstehend im Wortlaut wiedergeben.

Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff führte aus: „Meine Damen und Herren! Die Vorlage über die Besoldung, die die Staatsregierung dem Staatsrat vorgelegt hat, stellt den Landtag vor eine große und schwere Aufgabe. Die Staatsregierung hat diese Vorlage dem Landtag zugehen lassen, weil sie sich von der Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung überzeugt hat. Die Staatsregierung weiß, daß sie eine dienstfreudige Beamtenschaft haben muß und daß sie daher verpflichtet ist, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese dienstfreudige Beamtenschaft auch im Staate vorhanden ist. (Zuruf bei den Kommunisten.) Die bisherigen Besoldungen waren nicht ausreichend. Es läßt sich feststellen, daß große Bevölkerungsgruppen außerhalb der Beamtenschaft ihre Bezüge den veränderten Teuerungsverhältnissen in viel besserem Umfange haben anpassen können als die Beamten, daß die Beamten sehr stark hinter der Teuerung zurückgeblieben sind und daß daher die Gefahr einer Verschuldung und Verelendung der Beamtenschaft vorliegen würde, wenn nicht die

Vorlage zu einer grundlegenden Besoldungsänderung gemacht worden wäre. Darum hat sich die Staatsregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung entschlossen, diese weitgehende Vorlage dem Landtage zu machen, weil sie eben davon überzeugt ist, daß etwas Durchgreifendes geschehen muß, und weil sie will, daß sie eine leistungsfähige und dienstfreudige Beamtenschaft im Staate hat.

Die Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung wird heute wohl nur noch von wenigen Seiten bestritten. Natürlich werden Bedenken gegen sie erhoben, Bedenken, die sich auch auf die Frage der Deckung beziehen; aber im großen und ganzen wird doch in weiten Kreisen, auch in solchen Kreisen, die den Beamten fernstehen, anerkannt, daß eine Erhöhung der bisherigen Bezüge notwendig ist. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß diese Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung auch in dem Dawes-Gutachten anerkannt wird. Dieses sagt ausdrücklich, man müsse sich darauf gefaßt machen, daß Erhöhungen in den Besoldungsausgaben eintreten, und es bemerkt dann zum Haushalt der Eisenbahn im einzelnen, die Beamtengehälter seien besonders in den oberen und mittleren Gruppen ganz unzureichend.

Wenn diese Feststellung im Dawes-Gutachten getroffen wird, so wird man sie gewiß als zuverlässig betrachten dürfen. Wir werden also davon ausgehen müssen, daß eine Besoldungserhöhung eine staatspolitische Notwendigkeit ist, weil die bisherigen Bezüge der Beamten hinter der Teuerung zurückgeblieben sind. Daß wir in dem Ausmaß der vorgeschlagenen Besoldungserhöhung sehr weit gehen, wenn man auf die Leistungsfähigkeit des Staates abstellt und auf die Möglichkeit der Deckung, kann keinem Zweifel unterliegen. Daß wir aber mit der Besoldungsordnung nicht zu weit gehen, wenn wir vom Standpunkt der Beamten aus fragen, was sie denn nunmehr bekommen, wird wohl auch nicht bestritten werden können. Selbst nach Durchführung dieser Besoldungserhöhung werden die meisten Beamtengruppen das Friedensrealgehalt noch nicht erreichen. Einige früher besonders schlecht bezahlte Beamtengruppen werden das Friedensrealgehalt voll erhalten; der größere Teil der Beamten aber wird auch nach Durchführung dieser Besoldungserhöhung noch hinter dem Friedensrealgehalt zurückbleiben. Ich erlaube mir, das an ein paar Zahlen zu erläutern.

Nach Durchführung dieser Besoldungsordnung wird das Gehalt der Ministerialräte, umgerechnet über den Teuerungsindex, 75,8 % des Friedensgehaltes betragen, das der Regierungsräte der Gruppe 2 b 82,2, das der Obersekretäre der Gruppe 4 b 81,2, das der Sekretäre der Gruppe 6 a und 6 b 86,2 oder 95,8 %, je nachdem die Friedensbezüge gewesen sind; bei den Ministerialamtsgehilfen 96 %, bei den Amtsgehilfen der Gruppe 11 99,3 % und bei denjenigen Beamten, die in Zukunft in die unterste Gruppe 12 eingruppiert sein werden, 101,2 %.

Sie ersehen hieraus, daß nur dem kleineren Teil der Beamten das volle Friedensrealgehalt, umgerechnet über den Teuerungsindex, selbst nach Durchführung dieser Besoldungserhöhung gezahlt wird, daß aber große Gruppen der Beamten, selbst nach Durchführung dieser Besoldungserhöhung, nur Bezüge haben, die zwischen 80 und 90% des Friedensrealgehaltes liegen. Auch daraus ergibt sich wohl die Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung.

Im Frühjahr dieses Jahres habe ich bereits in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsfinanzminister auf die Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung hingewiesen und angekündigt, daß wir eine Erhöhung der bisherigen Bezüge der Beamten im Ausmaße von 10 bis 12,5 % durchführen würden. Ich schätzte damals den Mehraufwand, der dadurch dem Staate verursacht werden würde, auf etwa 125 Millionen. Bei der Durchberatung der Besoldungsordnung hat sich gezeigt, daß wir mit dieser Erhöhung und diesem Gesamtaufwande nicht auskommen würden, wenn wir eine durchgreifende und die Beamten befriedigende und auch notwendige Besoldungserhöhung durchführen wollten. Der Aufwand hat sich nach unserer Schätzung auf 193 Millionen erhöht. Die Erhöhung der Beamtengehälter wird im Durchschnitt etwa 16 bis 17 % betragen. Die Ankündigung des Herrn Reichsfinanzministers in Magdeburg, daß eine Erhöhung der Beamtengehälter um 18 bis 25 % und noch darüber eintreten würde, bezog sich ja bekanntlich nur auf das Grundgehalt und die in das Grundgehalt eingearbeitete Frauenzulage. Bezieht man die Erhöhung aber auf die Gesamtbezüge und sucht dann einen Durchschnitt zu errechnen, so kommt man auf etwa 16 bis 17 %. Natürlich ist das bei den einzelnen Gruppen ganz verschieden; einzelne Gruppen liegen unter diesem Durchschnitt, andere darüber.

Die Erhöhung ist, wie gesagt, in den einzelnen Gruppen verschieden. Aber im großen und ganzen zeigt die vorgeschlagene Erhöhung die Tendenz, bei den unteren Gruppen größer zu werden. Ich darf auch hier ein paar Zahlen angeben. Gegenüber dem bisherigen Besitzstand beträgt die Erhöhung bei den Ministerialräten, auf Grundgehalt und Frauenzulage bezogen, 17,7 %, bei den Regierungsräten 18,7 %, bei den Obersekretären 21,8 %, bei den Sekretären 20,6 %, bei den Ministerialamtsgehilfen 25,4 %, bei den Amtsgehilfen 29,6 % und in der untersten Gruppe 33,1 %. Ich glaube, daß sich aus diesen Zahlen die Tendenz der Besoldungserhöhung, bei den unteren Gruppen eine prozentual höhere Steigerung vorzunehmen, klar und deutlich ergibt. Im einzelnen finden sich natürlich auch hier Abweichungen von der Tendenz mit Rücksicht darauf, daß vielleicht das Friedensgehalt verhältnismäßig hoch oder niedrig war oder daß ein Beamter bei

der bisherigen Besoldungsordnung schlecht oder gut weggekommen war. Aber die Grundtendenz ist, glaube ich, festzustellen.

Meine Damen und Herren, die jetzige Besoldungsordung stammt aus dem Jahre 1920. Die Mängel der jetzigen Besoldungsordnung sind, glaube ich, nicht zu verkennen. Das ursprüngliche System dieser Besoldungsordnung vom Jahre 1920 sah 13 klar voneinander geschiedene Gruppen vor. Dieses System besteht in Wahrheit heute nicht mehr. (Sehr richtig!) Die Aufrückungsstellen, die Schlüsselungsgrundsätze, die sogenannte Verzahnung, die Sonderbestimmungen für Beamte, die am 31. März 1920 im Dienst waren, haben die Grundgedanken der Besoldungsordnung vom Jahre 1920 über den Haufen geworfen. Im Laufe der Zeit ist etwas vollständig Neues entstanden. Niemand wird, glaube ich, sagen können, daß dieses Neue übersichtlich und in allen Punkten gerecht sei. Daraus ergibt sich eben die Notwendigkeit, auch an dem System der bisherigen Besoldungsordnung in entscheidenden Punkten zu ändern.

Wir haben es auch erlebt, daß im Laufe der Jahre die Zahl der Klagen, Eingaben, Resolutionen des Landtags und der Beschlüsse, die beim Etat gefaßt wurden, immer größer und größer wurde, daß dadurch nun nicht etwa die Beunruhigung bei den Beamten geringer, sondern im Gegenteil mit den Klagen, Eingaben, Entschließungen, Beschlüssen und Änderungen der Besoldungsordung die Beunruhigung in der Beamtenschaft immer größer und größer wurde.

Die Hauptmerkmale der neuen Besoldungsordnung oder — ich will lieber sagen — die Unterscheidungen zwischen der neuen und der alten Besoldungsordnung liegen vor allem in folgenden Punkten: einmal darin, daß das bisherige Aufrücken durch mehrere Gruppen grundsätzlich beseitigt wird. Das bisherige System führte zu den größten Härten und Ungerechtigkeiten. Das Aufrücken in die höhere Gruppe war davon abhängig, daß Aufrückungsstellen durch den Wegfall der Vordermänner frei wurden. So konnte es, um einige Beispiele anzuführen, kommen, daß ein Oberförster viele Jahre später in die Gruppe 11 hineinkam als der ihm gleichgestellte Studienrat oder Amtsgerichtsrat, oder daß der Volksschullehrer die Gruppe 8 viel eher erreichte als der Obersekretär. Dadurch, daß nunmehr die Aufrückungsstellen zu einer neuen Gruppe vereinigt werden, deren Endgehalt eben über dem bisherigen Gehalt der oberen Aufrückungsstelle liegt, wird erreicht, daß jeder Beamte in den gleichen Fristen bis zum Endgehalt der neuen Gruppe aufsteigt, ganz ohne Rücksicht auf den Wegfall der Vordermänner. Natürlich wird durch diese Änderung des Systems die sogenannte Verzahnung berührt. Verzahnung bedeutet, daß Beamte der mittleren und unteren Laufbahn mit ihrem Endgehalt das Anfangsgehalt der höheren und mittleren Beamten erreichen. Solange die Beamten mehrere Gruppen durchlaufen, führt die Verzahnung dazu, daß die Endgruppe der mittleren und unteren Beamten gleich der Anfangsgruppe der höheren und mittleren Beamten ist. Wenn wir nun den Durchgang durch mehrere Gruppen beseitigen — und das ist aus den eben angegebenen Gründen notwendig —, so kann die Verzahnung in vielen Fällen nur noch in der Überschneidung der Bezüge zum Ausdruck kommen und nicht mehr darin, daß sich End- und Anfangsgruppen miteinander decken. Die Zahl der Gruppen ist gegenüber der bisherigen Ordnung vergrößert worden. Wir haben 12 Gruppen, und diese Gruppen wieder in Untergruppen geteilt. Die Zahl der Gruppen ist also nicht unerheblich höher als die bisherige Zahl von 13. Aber, meine Damen und Herren, es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß die bisherige Zahl von 13 Gruppen nun etwa auch nur entfernt die verschiedenen Möglichkeiten der Besoldung dargestellt hätte, denn diese 13 Gruppen wurden in der verschiedensten Weise miteinander variiert und kombiniert, und wenn man all diese Variationen und Kombinationen einmal zusammenstellen würde, so würde die Zahl der Gruppen weit über 50 liegen. Insofern wird man nicht sagen können, daß unsere Besoldungsordnung, selbst wenn man unsere Gruppen noch variiert mit den Zulagen, die es bei einzelnen Gruppen gibt, die verschiedenen Möglichkeiten über die bisher vorhandene Zahl erhöht.

Auch darin liegt eine Änderung der Besoldungsordnung, daß die Beförderungsstellen in Zukunft im allgemeinen nicht mehr durch eine besondere Gruppe herausgehoben werden sollen, sondern durch Zulagen. Wir haben uns auch hierin der Vorlage der Reichsregierung angeschlossen, weil wir bisher durch das sogenannte Schlüsselungssystem außerordentlich eingeengt wurden, und weil dieses Schlüsselungssystem dazu führte, daß Beförderungsstellen nach dem Grundsatz der Sechstelung geschaffen wurden, ohne daß immer ein sachliches Bedürfnis dafür bestand. Meine Damen und Herren, wir werden also diese Zulagen in Zukunft nur da gewähren, wo für eine Zulage die sachlichen Voraussetzungen in der Bedeutung der Stelle und in der Bedeutung der Funktion der Beamten auch wirklich gegeben sind.

Die Frauenzulage ist in das Gehalt grundsätzlich eingebaut.

Die Kinderzulage soll wie bisher gewährt werden, nur daß in allen drei Stufen der gleiche Kinderzuschlag von 20 Mark gezahlt wird, eine Maßnahme, die von geringer praktischer Bedeutung ist, aber für die Berechnung eine außerordentliche Erleichterung bringt.

Das Wohnungsgeld soll bestehen bleiben. Eine Besonderheit tritt hier insofern ein, als das Wohnungsgeld für die ledigen Beamten gekürzt wird. Die Frage, ob man den ledigen Beamten ein geringeres Gehalt gewähren soll, ist eine viel umstrittene Frage. Ich glaube, es läßt sich nicht

bestreiten, daß es nicht ungerechtfertigt sein würde, wenn man einem ledigen Beamten mäßigere Bezüge geben würde als einem verheirateten Beamten, der für Frau und Kinder zu sorgen hat. (Sehr richtig! rechts.) Die Besoldungsordnung sucht diesem Gedanken dadurch Rechnung zu tragen, daß sie dem ledigen Beamten ein geringeres Wohnungsgeld gibt.

Wir haben uns dann auch bemüht, nach Möglichkeit einheitlich mit dem Reich vorzugehen und die Besoldungsordnung so aufzubauen, wie sie auch das Reich aufgebaut hat. Das Zusammenarbeiten mit dem Reich ist außerordentlich erfreulich gewesen. Es ist auch gelungen, in den vergleichbaren Gruppen überall die Gleichstellung herbeizuführen. Daß die preußische Besoldungsordnung natürlich in einigen Punkten von der Reichsbesoldungsordnung abweichen muß liegt auf der Hand. Aber ich glaube, alle Abweichungen, die Sie in der Vorlage werden feststellen können, sind auf Besonderheiten der preußischen Verwaltung zurückzuführen und dadurch gerechtfertigt.

Meine Damen und Herren, ich wende mich nunmehr der sehr ernsten Frage zu, wie die Mehrausgaben gedeckt werden können. Ich erwähnte schon, daß diese Mehrausgaben in Preußen rund 193 Millionen betragen werden. Wir müssen unterscheiden zwischen der Deckung in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 und der Deckung im Jahre 1928. Wir können damit rechnen, daß wir im Jahre 1927 Mehreinnahmen bei den Steuern im Betrage von 40 Millionen haben werden, bei den Betriebsverwaltungen Mehreinnahmen im Betrage von 10 Millionen, und daß auch nicht unerhebliche Ersparnisse bei einzelnen Verwaltungen gemacht werden können. Insbesondere zeigt sich, daß die Besoldungsausgaben bei der Schupo mit zu hohen Durchschnittssätzen berechnet sind, und daß hier Ersparnisse möglich sind. (Hört, hört! bei den Kommunisten.) Allerdings steht diesem Mehr an Einnahmen und Minderausgaben auch ein Mehr von Ausgaben gegenüber insofern, als nicht unerhebliche außerplanmäßige Ausgaben in diesem Jahre geleistet werden müssen. Ich erinnere nur an die außerplanmäßigen Ausgaben, die uns durch die Hochwasserschäden und Unwetterschäden aufgezwungen werden. Immerhin wird der größere Teil der Mehrausgaben für 1927 aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden können. Wir glauben aber, auf die Hilfe des Reiches nicht ganz verzichten zu können, und haben daher an das Reich die Forderung gestellt, das Reich solle zum mindesten für 1927 die 65 Millionen den Ländern zur Verfügung stellen, die für die effektive Garantie zurückgestellt sind und die vom Reich in diesem Jahre nicht gebraucht werden, weil die Garantie nicht effektiv werden wird. Im Jahre 1928 wird die Deckung schwieriger werden, weil im Jahre 1928 die Mehrausgabe für die Besoldung auch mit anderen Mehrausgaben zusammentreffen wird. Ich erwähne von diesen anderen Mehrausgaben nur einige Hauptposten. Die Erhöhung der Ortszuschläge wird eine Mehrausgabe von 9 Millionen erfordern, die Verzinsung der Staatsschuld eine solche von 10,9 Millionen, für Geschäftsbedürfnisse wird eine Mehrausgabe von 14 Millionen infolge der Erhöhung der Mieten und Posttarife erforderlich sein, die Zuschüsse an die Kommunalverbände zu den Kosten der gesetzlichen Fürsorge-Erziehung werden um 10 Millionen steigen. Die Kosten für Werben und Verbringen des Holzes werden um 8 Millionen steigen. Dazu kommen einige kleinere Mehrausgaben. Insbesondere werden wir für Volksschulausgaben einen höheren Betrag einstellen müssen, da die im nächsten Jahr zu erwartende Erhöhung der Kinderzahl die Zahl der staatsbeitragpflichtigen Lehrstellen vermehrt, also eine Verschiebung der Belastung zugunsten der Gemeinden und zu ungunsten des Staates herbeiführen wird, deren Auswirkung für den Staatshaushalt wir auf 20 Millionen veranschlagen müssen. Zu diesen Mehrausgaben tritt die außerordentliche Mehrausgabe der Besoldungserhöhung hinzu, so daß die Herstellung des Gleichgewichts im nächsten Jahre nicht leicht sein wird.

Wir rechnen aber auch auf nicht unerhebliche Mehreinnahmen im nächsten Jahre. Wir rechnen damit, daß die Mehreinnahmen bei den Betriebsverwaltungen 23 Millionen betragen werden, bei den Hoheitsverwaltungen 16 Millionen, daß wir bei den Landessteuern 40 Millionen mehr einnehmen werden und daß die Steuerüberweisungen des Reiches um 85,8 Millionen steigen werden — alles ohne Erhöhung der Steuersätze. Die Erhöhung der Überweisungssteuern beruht auf sorgfältiger Schätzung im Reichsfinanzministerium. Das Reichsfinanzministerium rechnet damit, daß die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die in diesem Jahr auf 3020 Millionen geschätzt ist, im nächsten Jahr 3450 Millionen bringen wird. Man glaubt, daß im Reich die Erträgnisse der Lohnsummensteuer von 1200 auf 1300 Millionen steigen werden, die Erträge der Kapitalertragsteuer von 120 auf 150 Millionen und die Erträge der veranlagten Einkommensteuer von 1300 auf 1450 Millionen, und daß die Erträge der Körperschaftssteuer von 400 auf 550 Millionen wachsen werden. Diese Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftssteuer führt zu einer Erhöhung der Überweisungen, die für Preußen 85 Millionen ausmachen dürfte — also eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einnahmen, die es uns möglich macht, einen Teil des gesamten Mehrbedarfs zu decken.

Dazu kommen gewisse Ersparnisse, die insbesondere bei den Besoldungsausgaben der Schutzpolizei sich machen lassen, weil die Besoldungsansätze bei der Schutzpolizei offenbar bisher zu hoch gegriffen waren. Rechnet man das alles zusammen, so glaube ich, daß es auch 1928 gelingen wird, den größeren Teil der Mehrausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken. Immerhin werden wir für 1928 auf die Hilfe des Reiches nicht verzichten können und haben daher im Reichsrat

den bayerischen Antrag, den Anteil der Länder und Gemeinden an den Überweisungen aus Einkommen- und Körperschaftssteuern von 75 auf 80 % zu erhöhen, unterstützt. Ob sich das Reich diesem Beschluß des Reichsrats fügen wird, ist eine offene Frage. Die Hoffnung, daß es sich fügen wird, ist zur Zeit nicht groß. Denn der Reichsfinanzminister hat uns immer wieder erklärt, nicht nur im eigenen Namen, sondern im Namen des Reichskabinetts, daß eine Änderung des Finanzausgleichs zur Zeit, auch im nächsten Jahr, eine politische Unmöglichkeit sein würde.

Der Landtag wird sich aber nicht nur die Frage vorlegen müssen, wie dieser Aufwand vom Lande gedeckt werden kann, sondern er wird sich auch mit der Frage beschäftigen müssen, wie dieser Aufwand von den Gemeinden gedeckt werden kann. (Sehr richtig!) Meine Damen und Herren, das Mehr der Überweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wird sich um 87 Millionen Mark erhöhen. Das Mehr bei der Hauszinssteuer wird bei den Gemeinden nach dem bisherigen Ergebnis, auf das Jahr gerechnet, um 20 Millionen Mark ausmachen, und auch bei der Gewerbesteuer wird bei gleichbleibenden Steuern mit einem Mehrbetrage von 50 Millionen zu rechnen sein (Zuruf: Und wenn eine Krise eintritt?), wenn die Wirtschaft so bleibt. Immerhin muß sich das, was sich bei der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer auswirkt, die günstige Konjunktur, und in erhöhten Überweisungen zum Ausdruck kommt, auch bei der Gewerbesteuer auswirken, da ja die Gewerbesteuern, insbesondere die Gewerbe-Ertragsteuern nach ähnlichen Grundsätzen aufgebaut sind wie Einkommensteuern und Körperschaftssteuern. Ich glaube also, daß die Gemeinden in der Lage sein werden, den weitaus größten Teil des Mehraufwandes aus vermehrten Einnahmen ohne Erhöhung der Steuersätze zu decken, zumal auch nach meinem Dafürhalten der Besoldungsmehraufwand der Gemeinden nicht so groß zu sein braucht wie der des Staates (Sehr richtig!), weil ja doch in vielen Gemeinden die Eingruppierung der Beamten — sagen wir — etwas weitherziger erfolgt ist als im Staate und daher die Notwendigkeit der Besoldungserhöhung nicht in dem Maße dringend ist wie beim Staat. (Sehr richtig!)

Danach werden also die Besoldungserhöhungen sowohl im Reiche wie in den Ländern ohne Steuererhöhungen durchgeführt werden können. Wenn das aber der Fall ist, dann besteht nach meinem Dafürhalten auch nicht der geringste wirtschaftliche Grund für Preissteigerungen, wie wir sie leider in der letzten Zeit mehrfach beobachtet haben. (Sehr richtig!) Wenn die kommende Besoldungserhöhung zum Vorwande solcher Preissteigerungen genommen wird, so ist das ein Gebaren, das gar nicht scharf genug verurteilt werden kann. (Erneute Zustimmung.) Aber ich möchte doch hier auch an die Beamten und Beamtenorganisationen die Bitte richten, sich in ihren Käufen etwas einzuschränken (Lachen bei den Kommunisten und Zurufe: Wovon sollen sie denn einkaufen?!) — lassen Sie mich doch ausreden! — und nicht aus einer gewissen Angstpsychose, weil man meint, die Preise könnten sich steigern, nun allzu schnell zu kaufen. Durch solche Angstkäufe würde die Preissteigerung nur noch gefördert werden. Die Beamtenorganisationen werden sich nach meinem Dafürhalten auch die Frage vorlegen müssen, ob sie nicht den Kauf in solchen Geschäften vermeiden wollen, die jetzt ohne wirtschaftliche Gründe mit Rücksicht auf die Beamtenbesoldungserhöhung eine ungerechtfertigte Erhöhung der Preise vornehmen.

Ich glaube, daß hier durch die Selbsttätigkeit der Beamten mehr erreicht werden kann als durch Maßnahmen, wie sie früher versucht worden sind und meist nur zu einem ziemlich dürftigen Ergebnis geführt haben.

Meine Damen und Herren! Wenn ich mich zusammenfasse, so kann ich sagen: Die Erhöhung der Besoldung ist nach allem eine staatspolitische Notwendigkeit. Aber der Landtag wird auf der anderen Seite nicht außer acht lassen dürfen, daß das Staatsministerium in Anerkennung dieser Notwendigkeit mit seiner Vorlage bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Wir wissen, daß der Landtag zu dieser Besoldungsordnung nicht in allem Ja und Amen sagen wird, und daß wir in gemeinsamer Arbeit mit den erfahrenen Vertretern des Landtags an dieser Besoldungsordnung noch arbeiten und feilen müssen. Aber ich lege dabei auch besonderes Gewicht auf die Mitarbeit derjenigen, die bisher mit der Staatsregierung zusammen für das Gleichgewicht im Staatshaushalt gesorgt haben. Eine Erhöhung der Mehrausgaben über die 193 Millionen hinaus ist für das Staatsministerium eine Unmöglichkeit. Soll also eine Umgestaltung der Besoldungsordnung im einzelnen vorgenommen werden — und ich zweifle nicht daran, daß noch manches verbessert und gefeilt werden wird —, dann wird man dabei immer nicht vergessen dürfen, daß der Gesamtaufwand nicht erhöht werden darf, weil sonst eine Möglichkeit der Deckung nicht mehr vorhanden sein würde. Wenn ich einmal von den unendlich vielen Klagen absehe, die ich jetzt von den Organisationen darüber bekomme, daß gerade diese Gruppe nicht gerecht eingestuft und jene Gruppe nicht genug berücksichtigt worden sei, sondern wenn ich die Dinge in ihrer Gesamtheit betrachte, so wird im ganzen genommen niemand leugnen können, daß ein Aufwand von 193 Millionen für Besoldungserhöhungen etwas Gewaltiges ist, und daß das Staatsministerium und der Landtag damit eine große und schwere Aufgabe auf sich nehmen."

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung und der Ausschußmitglieder der Krankenkassen.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Durch das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz vom 8. April 1927 (R.G.Bl. 1927 Teil I S. 95) sind die Wahlen in einigen Punkten einer einschneidenden Neuregelung unterworfen worden. Die infolgedessen neu aufgestellte Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmännner in der Angestelltenversicherung vom 8. September 1927 ist im Reichsgesetz-Blatt 1927 Teil I, Seite 287, die neuen Musterwahlordnungen für Krankenkassen sind in der Beilage zum Reichsarbeitsblatt 1927, Nr. 22 I (Amtlicher Teil) abgedruckt.

Die Wahlen erfolgen auf Grund von Vorschlagslisten, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen eingereicht werden. Unter diesen wirtschaftlichen Vereinigungen werden die tarifmäßigen Vereinigungen zu verstehen sein. Den Vorschlagslisten stehen in der Angestelltenversicherung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber und der Versicherten gleich, welche von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind. Auch in der Krankenversicherung können Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten berücksichtigt werden. Die Vorschlagslisten der Versicherten müssen von einer durch die Wahlordnung bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe, die von Arbeitgebern von den Vertretern einer durch die Wahlordnung festgesetzten Stimmenzahl unterzeichnet sein.

Die Wahlzeit dauert fünf (bisher vier) Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl mit dem Schluß des fünften Kalenderjahres.

Die nächste Wahl der Mitglieder im Ausschuß der Krankenkassen ist vor dem Schluß der laufenden Wahlzeit durchzuführen, d. h. vor dem 1. Januar 1928.

Die Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats; das Versicherungsamt kann ihnen zu seiner Unterstützung Aufträge erteilen. Sie sollen auch ohne Auftrag alle ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für das Versicherungsamt oder die Reichsversicherungsanstalt wichtig sind.

Dem Ausschuß der Krankenkasse bleibt insbesondere vorbehalten: 1. den Voranschlag festzusetzen, 2. die Jahresrechnung abzunehmen, 3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten, 4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen, 5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen, 6. die Satzung zu ändern, 7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Krankenkassen freiwillig zu vereinigen; er hat die Kasse bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken neben dem Vorstand zu vertreten. Seiner Zustimmung bedürfen: 1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten, 2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

Forstliche Rundschau.

Ueber den Einfluß verschiedener Waldbestände auf den Gehalt und die Bildung von Nitraten in Waldböden. (Aus dem biochemischen Institute der staatlichen Forstl. Versuchsanstalt in Prag.) Von A. Němec und K. Kvapil. — Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Juni/Juli 1927. Jahrgang I IX.

Die Untersuchungen der Verfasser betrafen I. Nadelholzbestände mit vegetationsloser Bodendecke oder mit einer Moosdecke, II. Nadelholzbestände mit einer Kraut- und Halbstrauchvegetation, III. Laubholzbestände mit vegetationsloser Bodendecke oder mit einer Moosdecke, IV. Laubholzbestände mit einer Krautvegetation, V. Mischbestände von Laub- und Nadelhölzern. — Die Ergebnisse dieser Untersuchungen der beiden böhmischen Forscher bestätigen und ergänzen die Resultate der Untersuchungen von Hesselmann für die verschiedenen Bodenschichten. Beinahe die ganze Stickstoffmenge, welche die Holzarten zur Ernährung verlangen, rührt von den Zersetzungsprodukten der in den Streu- und Humusschichten der Waldböden enthaltenen organischen Substanzen her; wie für Feldfrüchte ist wahrscheinlich auch für unsere Waldbäume der bewegliche Nitratstickstoff die günstigste Stickstoffverbindung für ihre Ernährung. Indes ist der jeweilige Zustand des — nach der Tiefe zu abnehmenden — Nitratgehaltes einer Waldbodenschicht für die Beurteilung der Fähigkeit, Stickstoff in dieser leicht aufnehmbaren Form zu liefern, nicht ausschlaggebend.

I. Die Humusschichten in Nadelholzbeständen mit dichtgeschlossenem Kronendach und höchstens $^1/_{30}$ bis $^1/_{50}$ der Lichtintensität des Freilandes und demgemäß mit vegetationsloser Bodendecke zeigen die höchsten in den untersuchten Waldgebieten beobachteten Säuregrade und zugleich auch die ausgesprochene Tendenz zur Denitrifikation. Wenige saure Humusschichten und Untergrundböden der Koniferenbestände mit vegetationslosen oder moosbedeckten Oberflächen von

Hylocomium, Hypnum, Dicranum und Polytrichum bilden zwar auch keine Nitrate aus den stickstoffhaltigen Stoffen der Streuschichten, zeigen aber keine die zulässige Fehlergrenze überschreitende Denitrifizierungsvorgänge. Geringe Mengen von Nitratstickstoff bilden aber auch die vegetationslosen Böden in ihren obersten Schichten. — Die Ursachen für das Ausbleiben der Nitratbildung in Streu und Humus dieser Nadelholzbestände sind darin zu suchen, daß diese Bodenschichten ungünstige Bedingungen für die Entwicklung nitrifizierender Bakterien darbieten und ungenügend sind, daß die extremen Säuregrade direkt oder indirekt auf die Nitrifikation hemmend einwirken und die in den Kiefernnadeln enthaltenen Harze, Gerbstoffe usw. Gifte für die Nitrifikationsbakterien sind und ihre Entwicklung stören. Dazu kommen noch die Verarmung dieser Böden — besonders in der Bleichsandschicht — an Salzen und ungünstige physikalische Eigenschaften dieser Böden und widrige klimatische Verhältnisse.

II. Lichtere Nadelholzbestände mit einer Bodenvegetation von Kräutern und Halbsträuchern zeigten ein beträchtliches Nitrifikationsvermögen, selbst bei höheren Säuregraden, bis pH = 4,2. Sehr intensive Nitratbildung wurde in Beständen mit Rubus idaeus und Rubus nemorosus festgestellt, die als ausgesprochen nitratophile Pflanzen bezeichnet werden müssen.

Wie Prof. Hesselmann konnten auch die Verfasser eine erhebliche Zunahme der Nitratbildung auf Kahlschlägen gegenüber dem geschlossenen Bestande feststellen; so wurde in dem Humus eines 1923 abgetriebenen Fichtenbestandes 1,59 % des Gesamtstickstoffs in Nitrate umgewandelt. Nach einer zweijährigen Schlagruhe fand sich auf der Schlagfläche eine reiche Krautvegetation von Rubus idaeus (Himbeere), Epilobium angustifolium (Weidenröschen), Deschampia flexuosa (gebogene Schmiele), Juncus effusus (Binse), Cerastium caespitosum (Hornkraut), Agrostis alba (Straußgras) usw. ein, das Nitrifikationsvermögen stieg auf das Zehnfache, und die Nitratbildung betrug 15,5 ‰ des Gesamtstickstoffs. Durch die Belichtung der Schlagfläche entwickeln sich die Nitrifikationsorganismen und erhöhen sich die Stickstoffumwandlungen im Boden. Der Gehalt an Harzen und Tannin verschwindet allmählich, und mit der zunehmenden Zersetzung der Streu wird auch die Durchlüftung des Bodens gefördert. Durch die energische Tätigkeit der Regenwürmer werden die humosen Schichten mit dem Mineralboden innig gemischt und dadurch die Bodenzustände auf den Schlagflächen bedeutend verbessert. Die sich bei der direkten Beleuchtung des Waldbodens einfindenden Kräuter, wie Himbeere, Weidenröschen, Galeopsis spinosa, Arenaria trinerva, Mercurialis perennis u. a. m., dienen als Indikatoren einer regen Nitrifikation.

III. In Buchenwäldern und anderen Laubholzbeständen mit vegetationsloser oder moosbedeckter Oberfläche gehen meistens keine Nitrifizierungsvorgänge vor sich; ein höherer Aziditätsgrad dieser Böden unterstützt die Tendenz der Denitrifikation. Dagegen wirkt auch bei diesen Böden Lichtzutritt günstig auf die Nitratbildung.

IV. In Laubholzbeständen mit Bodenflora werden die Stickstoffverbindungen des Bodens weit mehr nitrifiziert als in solchen ohne Bodenvegetation. Auch in diesen Beständen können gewisse Standortspflanzen, wie Waldmeister, Leberblümchen, Bingelkraut, Weidenröschen, Einbeere, Erdbeere und Himbeere, als Weiser für das Nitrifikationsvermögen dieser Waldböden dienen. Das intensivste Nitrifikationsvermögen von 46,40 ‰ wurde in einem lichten Bestande von Esche, Buche und Ahorn mit Anflug von denselben Holzarten festgestellt.

V. Die Böden von Laub- und Nadelholzmischbeständen zeigen günstigere Bedingungen für die Nitratbildung als reine Laub- oder Nadelholzbestände, auch dort, wo infolge dichten Kronenschlusses nicht ausreichender Lichtzutritt zur Bodenoberfläche die Entwickelung der Standortsflora zurückhält, da die günstige Lagerung der gemischten Laub- und Nadelholzstreu die Durchlüftung des Bodens begünstigt und die Nitratbildung fördert. Herrmann.

Ueber den Einfluß des Lichtes auf einige physikalische und chemische Bodeneigenschaften in reinen Nadel- und Laubholzbeständen sowie in gemischten Beständen. Von Dr. Kvapil, Karel, und Dr. Němec, Antonin. Zentralblatt für das gesamte Forstwesen, 53. Jahrgang, 1927, Heft 5/6.

In einem geschlossenen Nadelholzbestande stellten die Verfasser folgendes Bodenprofil fest:

1. Zu oberst eine intakte Streudecke von frisch gefallenen, locker gelagerten Nadeln, Borken- und Zapfenschuppen, Zweigresten;
2. darunter eine Schicht halbzersetzter, mit Pilzmyzelien mehr oder minder durchzogener Bodenstreu;
3. dann folgt gewöhnlich ein Horizont schwarzbraunen, lockeren, mit Mineralboden nur wenig gemischten Humus, Mull, in welchem die Pflanzenstruktur nicht mehr zu erkennen ist;
4. die Mullschicht ist unterlagert von einer mehr oder minder mächtigen Lage humosen, durch die Zersetzungsprodukte der überlagernden organischen Substanzen dunkel gefärbten Bodens, in welchem die mineralischen Bestandteile überwiegen, der „vegetalen Schicht“;
5. diese Schicht geht schließlich allmählich in den Mineralboden über.

In solchen dunklen Fichtenbeständen ohne Bodenvegetation war die Lichtintensität in einem Falle 44mal, in einem anderen, mäßiger geschlossenen Bestande 21mal geringer als im Freilande; in dem ersteren Bestande hielten die dichten Fichtenkronen 97,76 %, in dem anderen 95,34 % des Freilandlichtes zurück, und die

Lichtmengen, die während der zehn Stunden von 8 bis 18 Uhr den beiden geschlossenen Fichtenbeständen zukommen, waren in dem ersten 44mal, in dem anderen 22mal geringer als die Lichtmenge des Freilandes. — Auch die physikalischen Bodeneigenschaften dieser beiden Fichtenbestände entsprachen der geringen Belichtung, so betrug in dem dicht geschlossenen Bestande die Porosität der Vegetalschicht 48,13 %, die sehr niedrige absolute Luftkapazität 2,94 % und die momentane 18,49 %, während diese Werte in dem etwas mäßiger geschlossenen Fichtenbestande 61,96 %, 13,99 und 31,16 % betrugen. — Demnach macht sich die Einwirkung des Lichts schon in solchen Nadelholzbeständen geltend, die nur so weit gelichtet sind, daß noch keine Bodenvegetation erscheint; es fehlen dem Bodenprofil solcher schwach gelichteten Bestände die Schichten 2 und 3, so daß die sogenannte „vegetale Schicht" sogleich auf die Streuschicht folgt. In lichten Beständen geht also die Streu- und Humuszersetzung energischer und vollkommener vor sich, ohne daß es zu einer Anhäufung von Zwischenprodukten kommt. Die Qualität der Humussubstanz, besonders in bezug auf ihren Stickstoffgehalt, ist besser; der Säuregehalt sinkt sichtlich, so daß auf einen günstigeren Verlauf der biochemischen Vorgänge geschlossen werden kann. Demgemäß zeigten auch die beiden anderen, von den Verfassern untersuchten Fichtenbestände, die bedeutend lichter waren als die vorigen und deren Böden neben einer, wenn auch nur schütteren Bodenvegetation einen sporadischen Anflug von Fichte und Aufschlag von Ahorn und Eiche trug, bedeutend günstigere Lichtverhältnisse. So war in dem noch mäßig geschlossenen Fichtenbestande mit Anflug von Fichte und Ahorn die mittägige chemische Lichtintensität 15mal schwächer als im Freilande, wurden durch die Krone der Bäume 93,63 % des Freilandlichtes zurückgehalten und fiel in den zehn Stunden 13,5mal weniger Licht als auf die Freilandfläche.

In dem noch mehr gelichteten Bestand mit Fichten- und Eichenanflug und -aufschlag war die Lichtintensität so groß wie im Freiland und hielten die Kronen 88,71 % des Freilandlichtes zurück und war die Lichtsumme des Freilandes 11 mal so groß wie jene in dem untersuchten Bestande.

Diesen günstigeren Lichtverhältnissen entsprachen auch die besseren physikalischen Bodeneigenschaften, die Porosität der beiden Böden mit 63,30 bzw. 62,13 % war größer als in den geschlossenen Beständen, ebenso auch die absolute und momentane Luftkapazität mit 15,97 % und 37,63 % bzw. 19,81 % und 36,32 %. — Auch der Feuchtigkeitsgehalt der Bodenschichten stieg mit der größeren Lichtintensität.

Des weiteren untersuchten die beiden Forscher vier Buchenbestände, von denen die beiden ersten keine Bodenvegetation hatten und dicht bzw. etwas mäßiger geschlossen waren, während der dritte Bestand gelichtet war und Buchenaufschlag aufwies. Die letzte Versuchsfläche lag auf einer Lücke des Buchenbestandes ohne Aufschlag. — Der dicht geschlossene Buchenbestand hatte eine Lichtintensität, die 16mal niedriger war als auf dem Freilande, seine Baumkronen hielten 93,78 % des Freilandlichtes zurück, und die Lichtmenge war 14,5 mal geringer als jene des Freilandes. Die Lichtverhältnisse in dem Buchenbestande waren daher, obwohl dieser einen dunklen Eindruck machte, bedeutend besser als in den geschlossenen Fichtenbeständen.

Dagegen betrug die mittägige Lichtintensität in den beiden anderen lichteren Buchenbeständen ein Achtel bzw. ein Siebentel jener des Freilandes und die anderen Werte 87,13 % bzw. 82,95 % und 9 bzw. 6,3. Die größte Lichtintensität hatte naturgemäß die Bestandeslücke, sie war wie auch die Lichtmenge, welche auf sie während zehn Stunden fiel, nur 3,5mal geringer als auf dem Freilande, dagegen hielten die Kronen der Nachbarbestände immerhin noch 71,82 % des Lichtes zurück. — Die physikalischen Bodeneigenschaften in den beiden geschlosseneren Buchenbeständen waren im allgemeinen günstig und ziemlich gleich. Bei weitem günstigere Werte konnten in dem Buchenlichtschlage festgestellt werden, hier war der Boden mit 67,50 % wesentlich poröser, auch die absolute und die momentane Luftkapazität waren größer. Bezüglich des Feuchtigkeitsgehalts konnte eine mäßige Steigerung mit erhöhtem Lichtgenusse festgestellt werden. — Der Humusgehalt dieser gesunden Böden war ziemlich niedrig, dagegen nahm der Stickstoffreichtum mit steigendem Lichtgenusse zu. Während demnach ein erhöhter, jedoch durch das Kronendach gedämpfter Lichtgenuß auf die Bodenzustände günstig eingewirkt hatte, hat die direkte Beleuchtung der Bestandeslücke durch ungeschwächtes Sonnenlicht ungünstig eingewirkt. Der Feuchtigkeitsgehalt mit 48,55 % war gering, der Humusgehalt mit 8,12 % hoch, aber sehr stickstoffarm (3,2 %), die Azidität dagegen für einen Buchenboden abnorm hoch (4,85 %).

Schließlich untersuchten die Verfasser noch Mischbestände von verschiedenem Schlusse, und zwar einen Bestand von Fichte, Kiefer, Eiche, Linde mit dichtem Eichenunterwuchs, einen lichteren von Fichte, Eiche, Buche und vereinzelten Kiefern mit dichtem Eichenaufschlag und einen Mischbestand von Fichte, Kiefer und Buche, der zwar lichter war, aber keinen natürlichen Anflug oder Aufschlag hatte. Schließlich wurde auch eine Bestandeslücke in den Kreis der Untersuchung gezogen.

Die mittägige Lichtintensität war in den drei Beständen 54mal bzw. 29- bzw. 23mal geringer als die Lichtintensität des Freilandes; durch das Kronendach wurden 98,17 % bzw. 96,64 % bzw. 95,84 % des Freilandlichtes zurückgehalten, und schließlich betrug die Lichtmenge, welche

binnen zehn Stunden auf die Versuchsfläche fiel, $^1/_{47}$ bzw. $^1/_{27}$ bzw. $^1/_{22}$ der Lichtsumme des Freilandes.

Demgegenüber war die Lichtintensität auf der Bestandeslücke nur 6,5mal geringer als im Freilande, die Kronen des seitlichen Bestandes hielten noch 84,88 % des Freilandlichtes zurück, und die Lichtsumme, welche auf die Bestandeslücke traf, betrug ein Sechstel jener des Freilandes. Der Einfluß des Lichtes auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften dieser Mischbestände kam nicht so zum Ausdruck wie in den reinen Fichten- und Buchenbeständen, wahrscheinlich weil hier andere Faktoren, wie Mischung und Lagerung der Bodenstreu, einen größeren Einfluß auf die Bodenzustände ausüben und die Zersetzungsprozesse komplizierter sind als in reinen Beständen. Auf der Bestandeslücke waren sowohl die Porosität und Luftkapazität wie der Wassergehalt geringer als in den Beständen. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Besoldungsvorlage vor dem Reichstag.

In der 342. Sitzung des Reichstages am 21. Oktober 1927 erfolgte die erste Beratung des Entwurfs eines Besoldungsgesetzes. Die Verhandlungen leitete Reichsfinanzminister Dr. Köhler ein, der in Ergänzung der der Vorlage mitgegebenen Begründung zunächst noch einmal auf die Staatsnotwendigkeit einer Aufbesserung der Beamtenbezüge hinwies, die auch von den führenden Kreisen der Wirtschaft anerkannt wurde. Er erklärte u. a.: „Die Frage, wie hoch die Aufbesserungen sein müssen, um als ausreichend gelten zu können, habe ich besonders eingehend geprüft. Ich bin davon ausgegangen, daß eine Besserstellung zu erstreben sei, die die von mir charakterisierten Mißstände und Mißverhältnisse soweit als möglich beseitigt, die tunlichst zu dem früheren Grundsatz der Bezahlung nach der Leistungsfähigkeit und Leistung zurückkehrt und das Alimentationssystem nicht für unsere gesamte Beamtenschaft als alleinigen Maßstab der Bemessung der Höhe der Gehälter gelten läßt. (Sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei.) Außerdem war darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die jetzige Reform auf mehrere Jahre hinaus Ruhe zu schaffen ist. Denn es wäre für Staat und Wirtschaft gleich unmöglich, auch in den kommenden Jahren eine innerlich unzufriedene Beamtenschaft mit allen ihren Auswirkungen und allen Forderungen bei jeder Etataufstellung usw. zu haben. Die von mir vorgeschlagenen Besoldungssätze sind unter Beachtung dieser Gesichtspunkte gefunden. Sie berücksichtigen auch die Notwendigkeit, die wirtschaftlich Schwächsten, d. h. die unteren Beamtengruppen, vergleichsweise stärker zu bedenken. — — Die Vorlage hat sich nicht darauf beschränkt, die Bezüge zu erhöhen, sie hat auch den organisatorischen Aufbau der Besoldungsordnung verändert und den vielfachen Wünschen und Anregungen Rechnung zu tragen versucht, die sich während der Geltungsdauer der jetzigen Besoldungsordnung herausgestellt haben. Bei dieser organisatorischen Umgestaltung und bei dem Aufbau der neuen Besoldungsordnung wurde in engster Zusammenarbeit mit der preußischen Regierung vorgegangen, deren Besoldungsvorlage, wenn ich von Besonderheiten absehe, die durch die abweichende Struktur der preußischen Verhältnisse bedingt sind, sich in fast allen wesentlichen Punkten mit der des Reiches deckt. — — Ich bin überzeugt, daß ein sachverständiger Kreis wie der des Hauptausschusses zu einer derartigen Vorlage selbstverständlich außerordentlich viel zu sagen und sehr viele Abänderungsanträge einzubringen haben wird. Auf eines aber darf ich aufmerksam machen: Anregungen und Anträgen, die in ihrer Auswirkung auf eine finanzielle Mehrbelastung hinauslaufen, werde ich mit aller und jeder Entschiedenheit aufs stärkste entgegentreten. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Ich kann diese Erklärung im Namen der gesamten Reichsregierung abgeben. — — Ich richte daher auch an das Hohe Haus die dringende Bitte, die Vorlage, die weite Kreise der Beamtenschaft aufs schärfste beschäftigt und erregt, im Gesamtrahmen des Vorgeschlagenen mit möglichster Beschleunigung in Arbeit zu nehmen und zu verabschieden, damit möglichst bald Ruhe und Klarheit geschaffen wird und auch auf dem beamtenpolitischen Gebiet die Stabilisierung eintritt, die wir auf dem Gebiet der Währung mit Erfolg erreicht haben." — — Nach kurzer Aussprache, in der die Vertreter der einzelnen Fraktionen über deren Stellungnahme Erklärungen abgaben, wurde die Besoldungsvorlage dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Inzwischen hat der Reparationsagent Parker Gilbert im Auftrage der Ententeregierungen und als Sachwalter des Dawesplanes einen offiziellen Schritt bei der Reichsregierung unternommen und eine Denkschrift überreicht, die gewissermaßen einem Einspruch gegen die geplante Besoldungsreform gleichkommt. Die zuständigen Stellen hüllen sich darüber noch in Schweigen, jedoch verlautbart, daß die Sorgen, die durch das Schreiben Parker Gilberts geschaffen worden sind, Gegenstand einer Kabinettssitzung und einer Unterredung des Reichsfinanzministers mit dem Reparationsagenten inzwischen gewesen sind. Die Lage ist jedenfalls bitter ernst und gibt zu großer Hoffnungsfreudigkeit keine Veranlassung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Ernennung überzähliger Förster.

M. f. L. vom 17. Oktober 1927 — III 16352.

Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern d.. nachstehend uneingeklammert aufgeführten zu . Förster . zu ernennen und ih... eine überzählige Försterstelle zu übertragen. Es können mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab ernannt werden: . . . .

(Für jede Regierung besonders angegeben.)

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter spätestens von dem Tage ab, zu dem ihnen eine überzählige Försterstelle übertragen wird, im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von 6 Jahren haben sowie daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe kommen nicht in Frage.

4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar 1922 — III 2667 — hin (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen).

5. Die Einreihung der neu zu ernennenden Förster in die Dienstaltersliste der überzähligen Förster ist unter Ziffer 1 festgelegt und regelt sich nach dem Platze, den die Anwärter bei der Zuweisung an den dortigen Bezirk in der Liste der Forstversorgungsberechtigten erhalten haben, es sei denn, daß strafweiser Verlust des Platzes anzuordnen ist. Dann ist mir der neue Platz anzuzeigen. Die Einreihung der in Frage kommenden Forstsekretäre in die Dienstaltersliste der überzähligen Förster ist in der unter Ziffer 1 in runder Klammer angedeuteten Weise vorzunehmen.

6. Über Fälle, in denen die Anstellung als überzähliger Förster auf Grund dieses Erlasses nicht erfolgen konnte, ist sofort zu berichten.

Anstellungen auf Grund dieses Erlässes zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1927 sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages. Es ist nicht ausgeschlossen, daß außer den zur Anstellung freigegebenen Anwärtern wegen nicht zu meiner Kenntnis gekommener Veränderungen der Beschäftigungsart usw. noch weitere Anwärter (auch ältere) für die Anstellung in Frage kommen. In diesen Fällen erwarte ich begründete Anträge.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Förster-Ausbildungs-Bestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung.

M. f. L. vom 10. Oktober 1927 — III 15059.

Bei dem erforderlich gewordenen Neudruck der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Im § 4 unter a) sind auf der ersten und zweiten Zeile die Worte „der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „des erfolgreichen Besuches (Schlußzeugnis) einer voll ausgestalteten“.
2. Im § 4 unter b) sind auf der zweiten und dritten Zeile statt der Worte „die Abgangsprüfung“ zu setzen: „das Schlußzeugnis“.
3. Im § 18 sind auf der ersten Zeile hinter dem Worte „Lehrjahres“ einzuschalten die Worte: „bis zu einem Tage durch den Lehrförster“.

Ich ersuche, die den Forstbeamten usw. zugewiesenen Dienstexemplare und auch die dort sonst noch vorhandenen Dienststücke der FAB. sofort berichtigen zu lassen.

J. A.: Gernlein.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen.

V. d. M. f. L. v. 6. Oktober 1927 — III 14922.

1. Der Zinssatz für Diskontierungen von Holzgeldwechseln wird vom 10. Oktober 1927 ab von 6 auf 7 v. H. jährlich erhöht. Ein Sechsmonatswechsel, der vom genannten Tage ab vorgelegt wird, hat also über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 3½ v. H. zu lauten.

2. Bei Abzahlungen auf Wechsel werden Zinsen nach einem Zinsfuße vergütet, der 2 v. H. unter dem bei Annahme der Wechsel berechneten Jahresdiskontsatze liegt.

3. Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 8 v. H. Diskontspesen für das Jahr = ⅔ v. H. für den Monat auszustellen.

4. Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung von Holzkaufgeldern in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A. Z. T. wird von 7 auf 8 v. H. jährlich mit Wirkung vom 10. Oktober 1927 ab erhöht.

5. Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen wird vom 10. Oktober ab von 9 auf 10 v. H. jährlich erhöht.

6. Die neuen Sätze gelten vom 10. Oktober 1927 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 9. Oktober einschließlich nach den bis dahin gültigen vom 10. Oktober ab nach den erhöhten Sätzen zu berechnen sind.

7. Jederzeitige Änderung der Diskont- und Zinssätze bleibt vorbehalten.

8. Dieser Erlaß wird nur im LdwMinBl. und im Pr.Bes.Bl. bekanntgegeben und außerdem der forstlichen und der Holzfachpresse zum Abdruck übersandt. Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstkassen nicht zu.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes zur Besoldungsneuregelung. In der Sitzung des Gesamtvorstandes des Deutschen Beamtenbundes, die am 12. Oktober stattgefunden hat, wurde zur Besoldungsregelung folgende Entschließung gefaßt:

„Der Gesamtvorstand des DBB. hat zu dem Regierungsentwurf eines Besoldungsgesetzes Stellung genommen und unter Aufrechterhaltung seiner grundsätzlichen Stellungnahme eine Reihe von Vorschlägen gemacht, deren Würdigung und Erfüllung er von den gesetzgebenden Körperschaften erwartet.

Unbeschadet der Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung dieser Vorschläge erhebt der Gesamtvorstand die Forderung, die Neuregelung mit größter Beschleunigung zu verabschieden, um der zunehmenden Notlage der Beamtenschaft entgegenzuwirken.

Als unverständlich und unmoralisch empfindet

die Beamtenschaft die Tatsache, daß die Besoldungsneuregelung, die von allen Regierungen und Parteien als notwendig anerkannt, aber gleichwohl drei Jahre lang verzögert worden ist, jetzt von gewissen Kreisen der Wirtschaft zum Anlaß genommen wird, eine völlig unbegründete und rücksichtslose Preissteigerung in die Wege zu leiten. Sie ersucht die Reichsregierung um schärfstes Durchgreifen gegen dieses nicht nur die Beamtenschaft, sondern das ganze deutsche Volk schwer schädigende Verfahren.

Noch bedauerlicher ist die Tatsache, daß Arbeitnehmer-Organisationen gegen die notwendige Neuregelung Stellung nehmen, und zwar in einer Weise, die jede billige Rücksichtnahme vermissen läßt. Die Beamtenschaft erinnert an das Solidaritätsgefühl der gesamten arbeitnehmenden Bevölkerung und weist dieses Vorgehen mit aller Entschiedenheit zurück."

Hinsichtlich der Warte- und Ruhestandsbeamten, deren Interessen schwer bedroht sind, wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes erhebt Einspruch gegen die Benachteiligung der Warte- und Ruhestandsbeamten in dem Entwurf des Besoldungsgesetzes. Er verlangt, daß die Warte- und Ruhestandsbeamten an Stelle der Gewährung prozentualer Zuschläge Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der Einstufung nach der neuen Besoldungsordnung erhalten. Die in dem Entwurf vorgesehene Regelung bedeutet nicht nur eine starke finanzielle Benachteiligung für zahlreiche Beteiligte, sondern bricht auch mit dem Grundsatz, die Warte- und Ruhestandsbeamten an den Erhöhungen der Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten in gleicher Weise teilnehmen zu lassen. Voraussetzung für eine gerechte Regelung ist, daß die Schädigung, die den vor dem 1. April 1920 in den Warte- oder Ruhestand versetzten Beamten durch die einschränkenden Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz zugefügt wurde, beseitigt wird.

Der Entwurf bringt weiter für die Beteiligten eine große und bittere Enttäuschung, weil er nicht der seit langem von allen Beamtenverbänden einmütig vertretenen Forderung auf Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für Warte- und Ruhestandsbeamte in voller Höhe nach der Ortsklasse des jeweiligen Wohnortes Rechnung trägt. Es wird erwartet, daß endlich das in der augenblicklichen Regelung für den großen Teil der in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A wohnenden Warte- und Ruhestandsbeamten liegende Unrecht beseitigt wird. Für die in Orten der übrigen Ortsklassen wohnenden Warte- und Ruhestandsbeamten wäre bei einer etwa eintretenden Verminderung des Betrages des Wohnungsgeldzuschusses durch besondere Zulagen ein Ausgleich zu schaffen."

Die Wahlen der Angestellten- und Krankenversicherungen stehen vor der Tür. Alle deutschen Privatforstbeamten seien nochmals auf die Wichtigkeit dieser Wahl hingewiesen und an ihre Wahlpflicht erinnert. Wir bitten, die in Betracht kommenden Veröffentlichungen in Nummer 42 auf Seite 1162 und in der heutigen Nummer auf Seite 1190 und Seite 1199 zu beachten.

Aussichten für deutsche Forstleute in amerikanischen Forstbetrieben. Auf eine Anfrage aus dem Leserkreis Bezug nehmend, möchten wir mitteilen, daß die Aussichten für das Vorwärtskommen deutscher Forstleute in Amerika nur als außerordentlich ungünstig bezeichnet werden können. Zunächst wäre für jeden Ausländer, der in Amerika tätig sein will, die unbedingte Beherrschung der englischen Sprache Voraussetzung. In sachlicher Beziehung sind ferner die Verhältnisse drüben in keiner Weise mit den forstlichen Arbeitsbedingungen in Westeuropa zu vergleichen, da die Forstwirtschaft sich noch auf dem größten Teil des Landes im Stadium der Exploitation befindet und die Aufgaben der Wiederaufforstung wegen des Ausmaßes der Flächen bisher nur in ganz beschränkter und extensiver Weise in Angriff genommen werden können. Hinzu kommt, daß außer diesen ganz anders gearteten ökonomischen Verhältnissen auch die Wachstumsbedingungen und Holzarten in Nordamerika eine völlige Umstellung des forstlichen Denkens erfordern. Das Angebot an Forstleuten amerikanischer Herkunft, vor allem mit akademischer Bildung, übertrifft außerdem zur Zeit bereits die Nachfrage. Es bestehen daher keine Aussichten für die Betätigung deutscher Forstleute in der amerikanischen Forstwirtschaft. v. M.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstverwalter Freywald in Dortmund konnte dieser Tage auf eine 25jährige Tätigkeit in der Forstverwaltung der Stadt zurückblicken. Der Forstbesitz der Stadt Dortmund hat in dieser Zeit erheblich an Ausdehnung zugenommen. Die Zusammenlegung und Aufschließung des Grävingholzes sowie die in Angriff genommenen Aufforstungsarbeiten in den Waldungen des Rittergutes Brünninghausen sind ein beredtes Zeugnis der vornehmlich der Allgemeinheit gewidmeten Arbeiten von Forstverwalter Freywald. Der Magistrat hat dem Jubilar zu seinem Ehrentage ein in ehrenden und anerkennenden Worten gehaltenes Glückwunschschreiben und die übliche Ehrengabe zugehen lassen. Aber nicht nur bei der Stadtverwaltung, sondern auch in weiten Kreisen der Bevölkerung hat es Herr Freywald verstanden, sich Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, in körperlicher und geistiger Frische noch lange den grünen Rock zu tragen zum Wohle der Stadt und zum Besten der Dortmunder Bevölkerung.

Förster Karl Woop in Prassen, Kr. Rastenburg, feierte am 13. d. Mts. seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar, der Mitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Mitgl. Nr. 6823) ist, trat 1872 in den Forstdienst und steht, nachdem er vier Jahre im 1. Jäger-Bataillon gedient hat, seit 48 Jahren als Förster im Dienste des Grafen Eulenburg-Prassen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Berufsamt für Privatforstbeamte in Mecklenburg-Schwerin. Für Mecklenburg-Schwerin ist ein Berufsamt für Privatforstbeamte gebildet. Satzungen usw. befinden sich noch im Druck und werden später bekanntgegeben.

Die Förster- und Forstgehilfenprüfung an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. In den Tagen vom 11. bis 15. Oktober 1927 fand die diesjährige Förster- und Forstgehilfenprüfung des Berufsamtes für Privatförster an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover statt. Im ganzen haben sich 6 Forstgehilfen und 5 Forstlehrlinge der Prüfung unterzogen. Von den Forstgehilfen haben 3 die Försterprüfung mit der Note „gut" und 3 mit der Note „genügend" bestanden. Von den Forstlehrlingen haben 3 die Forstgehilfenprüfung mit der Note „gut" und 2 mit der Note „genügend" bestanden. Das diesjährige Prüfungsergebnis zeichnet sich mithin dadurch aus, daß alle Prüflinge als bestanden bezeichnet werden konnten und die nachgewiesenen Kenntnisse erfreulicherweise im allgemeinen um ein weniges über dem Niveau der letztjährigen Prüfungen lagen. Kl.

Die mündliche und praktische Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben fand vom 6. bis 9. September d. J. statt, nachdem die schriftlichen Arbeiten schon vier Wochen früher angefertigt waren. Von 42 Forstschülern, die sich der Prüfung unterzogen, bestanden: 1 mit „gut bis sehr gut", 16 mit „gut", 24 mit „gut bis genügend" und „genügend"; ein Prüfling hat nicht bestanden. In der Prüfungskommission war das zuständige Berufsamt durch die Herren Oberforstmeister Gericke, Halle, und Revierförster Wachner, Hörsingen, vertreten. Der beste Prüfling, Herr Forstgehilfe Meinecke, erhielt die Ehrengabe des Waldbesitzer-Verbandes für die Provinz Sachsen, einen Hirschfänger mit Widmung, die nächstbesten, die Forstgehilfen Buschmann und Backhaus, Geschenke des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. M.

Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Forstwart-, Oberforstwartlaufbahn) in Sachsen. Vom 13. bis 15. Oktober 1927 fand in Sachsen die Anstellungsprüfung (zweite Prüfung) für den niederen Staatsforstdienst in Dresden statt. Sie erfolgte auf Grund der Vdg. vom 23. Juli 1923, G.Bl.S. 233. Von den 15 Prüflingen haben einer mit „sehr gut", 8 mit „gut" und 5 mit „genügend" bestanden. Einer hat die Prüfung nicht bestanden.

Forstwirtschaftliches.

Was ist mit der Roteiche? Die aus Nordamerika stammende Roteiche ist in den letzten Jahrzehnten bei uns viel angebaut worden. Bekanntlich ist ihr Holz von beschränktem Wert, aber ihre Schnellwüchsigkeit und angebliche Anspruchslosigkeit ließen darüber hinwegsehen. Ihre rote Herbstbelaubung führte vielfach zu ihrer Verwendung als Schmuckbaum. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schöne Herbstfärbung nicht oder nur sehr wenig auftritt bei kräftigem Wuchs. Je geringer der Standort, um so schöner die Herbstfärbung! Aber auch der rein waldbauliche Wert scheint zu enttäuschen. Abgesehen von ihrer Neigung zur Sperrwüchsigkeit, der nur durch sehr häufige Hochdurchforstung entgegengearbeitet werden kann (ich durchforste sie möglichst alle zwei Jahre), leistet sie in unserem ostdeutschen Kiefern-Buchen-Traubeneichengebiet oft nicht mehr als die Traubeneiche. Ganz bedenklich aber ist das überraschende Kümmern und Absterben, das ich seit reichlich zwei Jahrzehnten in der Mark Brandenburg beobachte. Auf Standorten, auf denen die eingemischten Stiel- und Traubeneichen völlig gesund bleiben, bekommen viele Roteichen ohne erkennbaren Grund zunächst hellere Blätter und dünnere Belaubung. Bald sieht man an ihnen trockene Zweigspitzen. Überraschend schnell erfolgt der Tod, und zwar oft so schnell, daß Bäume absterben, die erst vor zwei bis drei Jahren bei der Durchforstung als Zukunftsbäume begünstigt worden sind. Ich kenne 30- bis 40jährige Stangenorte, in denen von den Roteichen kaum noch eine wüchsig ist und die meisten schon abgestorben sind, während die beigemischten Stieleichen, Traubeneichen und Buchen frohwüchsig oder wenigstens kerngesund sind. Daß das Kümmern der Roteichen von einem hohen Zuwachsabfall begleitet ist, ist nicht verwunderlich. Ein solcher war schon ganz auffällig an Stammscheiben, die das forstbotanische Laboratorium (Professor Dr. Robert Hartig) zu München im Jahre 1894 aus Baden erhalten hat. Diese Unsicherheit hat mich bewogen, schon seit zwei Jahrzehnten auf den rein forstlichen Anbau der Roteiche zu verzichten. In Ostdeutschland können wir sie auch durchaus entbehren. Aber bei den Heideaufforstungen in Nordwestdeutschland spielt sie eine große Rolle. Es erscheint deshalb dringend erwünscht, daß die von mir gestellte Frage von der Forstbotanik beantwortet wird. Dr. Hermann Bertog.

Betonschwellen. Zu der Notiz in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" S. 1145, nach welcher die Versuche mit Betonschwellen der ungarischen Staatseisenbahn ungünstig ausgefallen sind, bringt der „Holzmarkt" in Nr. 244 folgende interessante Mitteilung:

Auch die deutsche Reichsbahn hat Versuche mit Betonschwellen angestellt, und zwar auf der Strecke Berlin—Frankfurt a. O. zwischen Erkner und Fürstenwalde. Diese Zementschwellen waren mit einer ausgezeichneten Eisenarmierung versehen, waren aber trotzdem schon nach knapp zwei Jahren so vollkommen zerstört, daß sie mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit wieder herausgenommen werden mußten. Auf einer halbwegs stark befahrenen Strecke erhalten solche Schwellen durch die darüber rollenden Lasten und durch den ruckweisen Druck Risse, die zwar anfangs sehr fein sein mögen, aber sich durch das eindringende Regenwasser und darauf folgenden Frost sehr bald erweitern. Auch an den Stellen, an welchen die Befestigung der Schienen erfolgt war, ist Regenwasser eingesickert und hat in gleicher Weise zerstörend gewirkt. Die deutsche Reichsbahn hat die herausgenommenen Betonschwellen an Ort und Stelle vergraben, während alte Holz- oder Eisenschwellen zunächst auf Nebengeleise verlegt werden und dann noch zur Umzäunung oder als Brennholz Verwendung finden können.

Soweit die vorliegenden Erfahrungen reichen, können Betonschwellen lediglich auf Nebenbahnen in mildem Klima (Italien!) und auf nur schwach beanspruchten Strecken (Werkbahnen, Holzlagerplätzen usw.) mit Nutzen verwendet werden.

Nach den übereinstimmenden ungünstigen Ergebnissen der Versuche in Deutschland und Ungarn

erscheint es als ausgeschlossen, daß die Betonschwellen als gefährlicher Wettbewerb auf einem wichtigen Gebiete des Holzmarktes zu fürchten wären. S.

Verschiedenes.

Die Neuwahlen in der Sozialversicherung. Von Bürodirektor Schahn, Verwaltungsamtmann Stephan und Verwaltungsinspektor Perlin. Bali-Verlag Berger & Co. in Berlin-Charlottenburg, Königin-Elisabeth-Straße 42. 80 Seiten. Preis 1,50 RM.

Das Büchlein hält mehr, als sein Titel verspricht. Es gibt nicht nur gründlich Aufschluß über die Wahlen, sondern auch über den gesamten Aufbau der Organe der Versicherungsträger (Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung) und der Versicherungsbehörden. Es vermittelt in anschaulicher Weise ein genaues Bild über den Umfang der Mitwirkung von Versicherten und Arbeitgebern bei der Verwaltung und Rechtsprechung der Sozialversicherung. Auch der Aufbau der Arbeitslosenversicherung und die Mitwirkung von Versicherten und Arbeitgebern an ihr sind eingehend behandelt. Das Büchlein ist nicht nur ein ideales Aufklärungsmittel für die Wahlen, sondern ein Werk von bleibendem Wert. Bei der ungeheuren Bedeutung der Sozialversicherung für unser Volk wäre es zu begrüßen, wenn dieses billige, wertvolle Büchlein in Massen verbreitet würde. Fiebig,
Oberförster a. D. und Mitglied des Verwaltungsrates der Reichsversicherung für Angestellte.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Aus Warschau liegen Nachrichten über die in Zukunft geplante Handhabung der Rohholzausfuhr vor, die sich widersprechen. Einerseits wird berichtet, daß die polnische Regierung angeblich nur dasjenige Quantum Rohholz nach Deutschland herauslassen wolle, für das deutscherseits ein gleich großes Schnittholzeinfuhrkontingent erteilt werde. (Dieses Verfahren ist nach Ansicht deutscher Fachkreise undurchführbar.) Es verlautet aber auch andererseits, daß der jetzt bestehende Ausfuhrzoll, der etwa 1,75 Mk. je Festmeter beträgt, verdoppelt oder sogar verdreifacht werden soll. Für Runderlen, die von den polnischen Schälfabriken gebraucht werden, soll nach den vorliegenden Angaben der Ausfuhrzoll auf 7,50 Mk. je Festmeter erhöht werden. Tatsache ist, daß zwischen dem Landwirtschaftsministerium in Warschau und den polnischen Holzhandelsverbänden sehr ernste Besprechungen in dieser Angelegenheit stattgefunden haben und in nächster Zeit einschneidende Maßnahmen zu erwarten sind. Daß durch diese Verhältnisse die Unsicherheit in der Holzwirtschaft erhöht wird, ist selbstverständlich. Die Rohholzpreise zeigen weiter steigende Tendenz. M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. Oktober 1927 ab märkischer Station 12,29 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Oktober 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 3, Winter 1,70, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Oktober 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,29, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. —. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Oktober 1927. Rehböcke Ia 1,30 bis 1,35, Rotwild, männlich, schwer 0,56 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 7,50 bis 7,90, klein 3 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 2 bis 2,10, alte Ia 1,50 bis 1,60, Fasanenhähne, junge Ia 3,50 bis 3,75, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,25 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Oktober 1927. Hechte, unsortiert 75 bis 80, Schleien, Portions- 160, Aale, mittel 160, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 für 50 kg. — **Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Zur Besoldungsordnung sind uns in letzter Zeit wiederholt Fragen zugegangen, in denen von einzelnen Beamten Auskunft über die Höhe ihrer künftigen Bezüge erbeten wird. Wir bitten, von derartigen Fragen zur Zeit abzusehen. Die Regierungsvorlage wird zweifellos noch viele Änderungen erfahren. Es empfiehlt sich daher, solche Fragen erst zu stellen, wenn die Vorlage Gesetz geworden ist und wir über den endgültigen Stand berichtet haben. Unsere Artikel, die dann erscheinen, werden die meisten Fragen überflüssig machen. Voraussichtlich wird leider noch viel Zeit vergehen, bis die Höhe der Aufbesserung feststeht. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 49. **Angestelltenversicherungspflicht bei Stellenlosigkeit.** Ich bin seit einem Jahre stellenlos. Meine Angestellten-Versicherungs-Karte Nr. 2 ist am 1. April 1925 ausgestellt und enthält 5 Marken à 3 RM und 14 à 8 RM. Meines Wissens muß die Karte bis 1. April 1928 umgetauscht werden und 24 Marken enthalten. Wo geschieht dieses, wenn ich noch stellenlos bleibe?

In welcher Höhe muß ich die fehlenden 5 Marken kleben, und wer entwertet sie?

Privatförster W. in R.

Antwort: Nach § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. § 185 Abs. 1 a. a. O. lautet: Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Sie ist in einer niedrigeren Gehaltsklasse zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. Hieraus ergibt sich für Sie folgendes: Hat Ihre Angestelltenversicherung 1913 begonnen, so brauchen Sie für 1927 zum Zweck der Weiterversicherung nur vier, hat sie z. B. 1917 angefangen, so sind für 1927 noch acht, dagegen in diesem Falle für 1928 nur noch vier Beiträge freiwillig zu entrichten. Es sind Beiträge der Gehaltsklasse C (monatliches Einkommen von mehr als 100 bis zu 200 RM) zu 8 RM zu entrichten, falls Ihr Einkommen an Wartegeld usw. nicht geringer ist, so daß die Gehaltsklasse B (monatliches Einkommen von mehr als 50 bis zu 100 RM) zu 4 RM oder Gehaltsklasse A (monatliches Einkommen bis zu 50 RM) zu 2 RM in Frage käme. Die Entwertung der Marken können Sie selbst vornehmen, indem Sie auf der Marke ihren letzten Geltungstag vermerken, z. B. 31. 10. 27. Die Versicherungskarte ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Ausgabestelle umzutauschen, nachdem mindestens die für 1927 erforderlichen acht oder vier Marken darin verwendet worden sind. Für Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, sind nach § 129 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I S. 187) die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge durch das Arbeitsamt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

M. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Ebersbach in Straßebersbach (Wiesbaden) ist am 1. November anderweit zu besetzen. Staatliche Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April 1928 zur Besetzung. Wirtschaftsland: 0,0800 ha Garten, 1,9167 ha Acker, 2,4700 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. November.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuhof (Kassel) ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 0,3 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Nutzungsgeld 19 RM. Bewerbungsfrist 3. November.

Förster-Endstelle Oberkramer, Oberf. Kremmen (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April 1928 zur Besetzung. Wirtschaftsland: 0,3370 ha Garten, 5,7936 ha Acker, 5,8620 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. November.

Förster-Endstelle Planken, Oberförsterei Planken (Magdeburg), ist am 1. April 1928 anderweit zu besetzen. 10,691 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,142 ha Garten, 5,465 ha Acker, 5,084 ha Wiesen), Dienstgehöft. Schulen in Born und Neuhaldensleben. Bewerbungsfrist 10. November.

Förster-Endstelle Sievertshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,5440 ha Garten, 9,5560 ha Acker, 1,9000 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. November.

Förster-Endstelle zum Stein (Born), Oberf. Planken (Magdeburg), ist am 1. April 1928 anderweit zu besetzen. 6,162 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,5 ha Garten, 4,162 ha Acker, 1,5 ha Wiesen), Dienstgehöft. Schulen in Born und Neuhaldensleben. Bewerbungsfrist 10. November.

Förster-Endstelle Zempow, Oberf. Zechlin (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April 1928 zur Besetzung. Wirtschaftsland: 0,3000 ha Garten, 9 ha Acker, 4,0880 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. November.

Hilfsförsterstelle Gr.-Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,70 ha Acker; nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule Stettin. Drei Wohnzimmer, reichlich Stallraum. Große Scheune; Wiesen am Dorf oder in Zopfenbeck zu haben. Bewerbungsfrist 12. November.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Malkmus, Hegemeister in Eichenzell, Oberf. Niederkalbach (Kassel), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Miesch, Forstsekretär Oberf. Neuhof, wird am 1. November die Försterstelle Eichenzell, Oberf. Niederkalbach (Kassel), übertragen.

Schlundt, Gemeindeförster auf Probe in Cochem, Oberförsterei Cochem (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.
Schmidt, Förster in Sobernheim, Oberf. Meisenheim, wird am 1. November nach Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), versetzt.
Henning, Hilfsförster in Göhrde, Oberf. Göhrde, wurde am 15. Oktober nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.
Peters, Hilfsförster in Münster i. W., Oberf. Münster (Minden), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Rick, Hilfsförster in der Oberförsterei Hambach (Aachen), wurde mit sofortiger Wirkung nach Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Hessen.

Knaf, Forstrat, wurde vom Forstamt König i. O. in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Babenhausen versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster Stadtmann in Murrhardt in Württemberg konnte am 1. Oktober auf eine 25jährige Dienstzeit bei der Stadtgemeinde zurückblicken.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung“, **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Seydlitz, Erich, Förster, Carnitz, Post Carow, Kreis Regenwalde, Pommern.
Saufler, Sixtus, Förster, Eichenhofen, Post Winterbach, Schwaben.
Grapentin, Hugo, Förster, Barsdorf, Mecklenburg-Strelitz, Post Fischerwall i. d. Mark.
Popplow, Hubertus, Förster, Neu-Vorwerk, Post Brätz, Kreis Meseritz.

Wahlen zu den Sozialversicherungen.

An die deutschen Privatforstbeamten der Unterabteilung Ib.

Im Anschluß an den Artikel des Herrn Kollegen Walter in der letzten Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung“ bitte ich die Kollegen, sich recht zahlreich an den Wahlen zu den Sozialversicherungen zu beteiligen. Bei der Wahl zu den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung gilt es zunächst, die Listen der „Afa“ zu bekämpfen, die grundsätzlich die Angestelltenversicherung wieder mit der Invalidenversicherung verschmelzen will.

Auch die Wahlen zur Krankenversicherung sind wichtig, um möglichst den Listen der freien Gewerkschaften Abbruch tun zu können, die das Gebiet bekanntlich für ihre Parteizwecke aufs gröblichste mißbrauchen.

Leider konnten die Vorbereitungen bei den Aufstellungen der Vorschlagslisten wohl nicht rechtzeitig getroffen werden und dürften wohl nur wenige von uns gewählt werden. Es muß deshalb trotzdem unsere Pflicht sein, durch zahlreiche Wahlbeteiligung das Ergebnis der Wahlen in unserem Sinne mit beeinflussen zu helfen.

Forsthaus Ziegelhütte, Post Gersfeld (Rhön).
Der Vorsitzende der Unterabteilung Ib.
gez. Rathjen.

Gemeinschaftliche Versammlung der Bezirksgruppen Bayern (XIV) und Württemberg (XVII) in Würzburg am 24. September 1927. Entsprechend der durch Forstrat Eulefeld für Bayern und Domänendirektor Mang für Württemberg ergangenen Einladung fanden sich aus beiden Bezirksgruppen Mitglieder von nah und fern im Saale des Hotels „Russischer Hof“ zu Würzburg, obwohl der Regen schon seit Tagen kein Ende nehmen wollte, zur Versammlung ein. Bemerkenswert war auch diesmal, wie bei fast allen Versammlungen, daß es immer dieselben Leute sind, die der Einladung Folge leisten, während gerade die Kollegen, die am meisten hier am Platze wären, und besonders die Jugend, der die Zukunft gehört und für die der Verein besonders wirkt, nur in ganz seltenen Fällen und meist nur kurz vor Prüfungen vertreten sind.

In alter Frische eröffnete unser allverehrter Vorsitzender von der Bezirksgruppe Bayern, Forstrat a. D. Eulefeld, die Versammlung, begrüßte die Anwesenden, Gäste und Mitglieder, aufs herzlichste und sprach besonders seinen Dank dafür aus, daß Frau Kommerzienrat Hähnle von Giengen a. Benz mit ihrem Sohne, dem Ingenieur Hähnle, sich in so dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt habe, um die ja schon durch ihren steten Umgang mit der Natur hierfür besonders berufenen, anwesenden Forstbeamten zum Schutze der Natur, sowohl im Tier- wie im Pflanzenreiche, neu anzuregen und zur tätigen Mithilfe bei dem so schwierigen Werke aufzufordern. Desgleichen dankte er auch Herrn David Dominicus von Remscheid-Vieringhausen für seine Bereitwilligkeit, den Teilnehmern in einem am Abend vorgesehenen Lichtbildervortrage die Fabrikation der Säge vor Augen zu führen und den Unterschied zwischen der Verwendung von gutem und geringwertigem Material darzustellen. Der Vorsitzende knüpfte hieran die Mahnung, doch beim Fällungsbetriebe streng darauf zu achten, daß die Holzhauer nur gutes Handwerkszeug, sowohl Sägen als auch Beile, bei der Arbeit verwenden; denn mit schlechtem Arbeitsgerät kann der beste Holzhauer nicht genügend verdienen, und sowohl der Waldbesitzer als auch der Beamte hat dadurch den Schaden.

Nach kurzem Berichte über die einige Tage vorher abgehaltene Försterprüfung in Oberkirchberg wird zur Tagesordnung übergegangen. Oberförster Stritter aus Gutenzell begrüßt in Vertretung die Versammelten namens der Gruppe Württemberg und berichtet anschließend zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Mitgliederversammlung in Lüneburg, wobei er lebhaft bedauert, daß der offizielle Bericht hierüber bis heute noch nicht erschienen sei. Im Anschluß hebt er hervor, daß nicht ernst genug vor der Lehrlingszüchterei gewarnt werden kann. Es sei unbedingt Pflicht, einen jeden, der sich dem Forstfache widmen wolle,



ernstlich auf die Gefahr hinzuweisen, daß es ihm gehen könne wie schon so vielen, und er nach Aufwand entsprechender Kosten und mehrerer Ausbildungsjahre dann selbst mit guten Zeugnissen doch keine Anstellung finden wird. Besondere Verantwortung laden sich hierbei die Lehrherren auf; denn der Verdruß wird selten ausbleiben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung — Wahlen — ergreift der Vorsitzende das Wort und teilt mit, daß vom Waldbesitzerverband Bayerns Herr Legationsrat a. D. Dr. jur. Albert von Schwerin, Obersteinbach, in den Vorstand des Reichsvereins, Bezirksgruppe XIV, vorgeschlagen sei, und so konnte diese Wahl in der Versammlung einstimmig bestätigt werden. Als Vorstand für die Ortsgruppe Oberpfalz wurde Revierförster Krötz von Thanstein bei Neunburg vorm Wald, für die zusammengelegten Ortsgruppen für Unter- und Mittelfranken der Revierverwalter Heß von Brunn bei Emskirchen (Mittelfranken) gewählt.

Zu Punkt 3 — nächste Tagungsorte — wurde für Bayern Regensburg ausgewählt und der Termin dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Die Kollegen von Württemberg hielten sich in ihrer kleinen Vertretung nicht für beschlußfähig und stellten die Festsetzung der Tagung mit dem Wunsche, diese wenn möglich in die Gegend von Gaildorf zu verlegen, dem Vorstand der Bezirksgruppe anheim. Mehrere bayerische Kollegen sprachen hierbei den Wunsch aus, womöglich rechtzeitig von der Tagung verständigt zu werden, um als Gast teilnehmen zu können und dabei den Wagner'schen Blendersaumschlag im Reviere Gaildorf, seiner Geburtsstätte, in Wirksamkeit zu sehen.

Bei den Anträgen zu Punkt 4 — Tariffragen — wurde festgestellt, daß diese, wie in den Verhandlungen am 21. Mai laufenden Jahres bestimmt wurde, von der am 20. März in Nürnberg gewählten Tarifkommission (Heß, Krötz, Kuchenbauer) für Bayern, gemeinsam mit dem Reichsverbande land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten, Gau Bayern, geregelt werden sollen. Forstrat Eulefeld wird ersucht, die hierzu nötigen Schritte bei dem Vorsitzenden der Abteilung 1, Oberförster Parchmann, zu tun.

Des weiteren wurde beanstandet, daß es immer wieder pensionierte Staatsforstbeamte durch Anzeigen in der „Deutschen Forst-Zeitung" versuchen, trotzdem sie doch durch ihre nicht ungünstigen Pensionsverhältnisse vor Not gesichert sind, noch Stellen bei Privaten zu erhalten und die Not im Privatforstbeamtenstande noch weiter vermehren. Der Vorsitzende fordert zum Eintritt in den Verein „Waldheil" auf, indem er die Wohltaten dieses nicht genug zu schätzenden Werkes von Neudamm gebührend hervorhob. Auch empfahl er das Lesen von Zeitschriften, er nannte die „Deutsche Forst-Zeitung", unser Vereinsorgan, und die „Bayerische Forst- und Jagdzeitung". Er stellte auch das Klagelied eines Försteranwärters zur Besprechung, der Miltenberg besucht hat und keine Stelle finden kann.

Zu Punkt 5 spricht Frau Kommerzienrat Hähnle mit warmen Worten für die Sache des Naturschutzes im allgemeinen und forderte zum Eintritt in den Bund für Vogelschutz auf (jährlicher Beitrag nur 50 Rpf). Dieser Aufforderung wurde verschiedentlich Folge geleistet. Nachdem nun auch Herr David Dominicus, Remscheid-Vieringhausen, einleitende Worte zu dem für den Abend vorbereiteten Lichtbildervortrag über Holzhauersägen gesprochen und das Interesse wachgerufen, schloß der Vorsitzende den offiziellen Teil der Versammlung.

Nach gemeinsamem, die Magenfrage gründlich beantwortendem Abendessen im Bräustübl des „Russischen Hofes" wanderten die Teilnehmer hinaus nach dem „Platzschen Garten", um dort die ausgezeichneten Lichtbilder über Vogel- und Tierschutz zu sehen. Besonders wurden Naturaufnahmen der aussterbenden Gattungen (Biber, Uhu, Wiedehopf und andere) gezeigt durch den mit so unsäglich viel Mühe und Geduld zusammengestellten Film. Herr Ingenieur Hähnle erledigte die Vorführung in glänzender Weise, wofür ihm auch vom Vorsitzenden der wärmste Dank ausgesprochen wurde. Ebenso konnten die Anwesenden sich nur anerkennend darüber aussprechen, mit welcher Gründlichkeit und Ausdauer Herr Dominicus, Remscheid-Vieringhausen, die einzelnen Bilder über die Herstellung der Sägen, Vor- und Nachteile der einzelnen Zahnstellungen, Schränkungen, Form der Sägeblätter, zusammengetragen hat. Auch ihm wurde vom Vorsitzenden herzlichst gedankt.

Inzwischen war der Stundenzeiger auf 22 Uhr vorgerückt und so trennte man sich, um sich am nächsten Morgen, Sonntag, den 25. September, früh 8 Uhr, wieder frisch zum Autoausfluge nach dem staatlichen Spessartreviere Rohrbrunn am Bahnhofe in Würzburg einzufinden.

Trotz stetig rinnenden Regens waren die Teilnehmer vollzählig erschienen, und unter munteren Reden und wegkundiger, sicherer Führung brachte der Autobus uns pünktlich nach dem verabredeten Treffpunkte: Straße Würzburg—Frankfurt, bei Kilometerstein 44 vor Rohrbrunn.

Unter der ausgezeichneten Führung des Herrn Forstamtmannes Göpfert, Rohrbrunn, der herrliche Waldbilder, wie sie eben nur der Spessart unter verständnisvoller Pflege hervorbringen kann, sowohl von Alteichen und deren Einbettung im Buchenunterstand, als auch von Alteichenlichtbeständen, die sich auf natürlichem Wege auf Eiche verjüngen, zeigte, wird dieser Waldgang trotz zeitweise strömenden Regens allen Teilnehmern unvergessen bleiben. An eine sachlichst geführte erste Durchforstung in Eichenstangenholz mit Buchenmischung (schwache Eichengrubenstangen) schloß sich die Besichtigung eines Blenderwald benannten Bestandsstreifens mit großmächtigen, bewundernswerten Buchen und Horsten aus Buchen-Naturanwuchs am Dorfe Rohrbrunn an.

Nach dreistündiger Wanderung in dem herrlichen Walde gings zum kräftigen Mittagsmahle im Gasthause von Rohrbrunn, bei dem Herrn Forstamtmann Göpfert für seine glänzende Führung der herzliche Dank der Teilnehmer durch den Vorsitzenden ausgesprochen wurde. Oberförster Neunzert dankte dem Vorsitzenden für seine Veranstaltungen. In schneller Fahrt ging's dann zurück nach Würzburg.

Hier trennten sich die Teilnehmer mit innigem Danke dem Forstrate Eulefeld, der mit so viel Mühe und Aufwand an Zeit die Tagung mit den Lichtbildervorträgen und der unvergeßlichen Exkursion ermöglicht hatte und schieden in der Hoffnung auf ein frohes, gesundes Wiedersehen bei Sonnenschein in Regensburg von dem gastlichen, aber leider verregneten Würzburg.

Der Schriftführer. gez.: Revierverwalter Heß.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Sonnabend, 5. November, nachmittags 6 Uhr beginnend, findet in Kassel im Evangelischen Vereinshaus die diesjährige Herbsttagung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Tagung des Reichsvereins in Lüneburg. 2. Vortrag des Herrn Forstmeisters Piper über Begründung und Erziehung von Mischbeständen. 3. Besprechung über forstliche Tagesfragen. Sonntag, den 6. November, findet eine Exkursion in den Naturpark Wilhelmshöhe unter Führung von Herrn Forstmeister Piper statt. Alle Ortsgruppenmitglieder werden nochmals gebeten, an der Tagung teilzunehmen. Schulz, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Aufruf zur Hauptversammlung.

Unsere diesjährige Hauptversammlung findet am Sonnabend, dem 5. November, um 3 Uhr nachmittags, in Breslau, im Restaurant „Bürgergarten" (Ecke Weiden- und Taschenstraße) statt. Nachstehend die voraussichtliche Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Aussprache über „Unser Verein und seine Mitglieder". 3. Vortrag des Herrn Forstdirektor Rieger, Reichenstein. 4. Vortrag des Herrn Oberförster Ing. Hitsch, Breslau. 5. Allgemeine Anträge. 6. Geschäftliches. Es bedarf wohl nicht wieder des Hinweises, daß es jedem abkömmlichen Kollegen Pflicht sein soll, sein „Für" und seine Mitgliedschaft zu unserem Vereine durch sein Erscheinen zu bekräftigen. Ein Aufruf gilt für alle!

Agnetendorf i. Rsgb., 21. Oktober 1927.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Die Beratung des Besoldungsgesetzentwurfs im Preußischen Landtage.

Nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers (siehe Seite 1185 ff.) hat der kommunistische Abgeordnete Kasper längere Ausführungen zu der beabsichtigten neuen Besoldungsregelung gemacht.

Der Abgeordnete Dr. Körner (D. völk. F.-P.) ist der Ansicht, daß die preußische Beamtenschaft es der Staatsregierung Dank wissen müsse, daß sie versucht hat, mit der neuen Besoldungsordnung wenigstens in etwas der Not der Beamtenschaft abzuhelfen, ganz besonders aber, daß dieses trotz der schwierigen Finanzlage des Staates geschehen soll. Der Abgeordnete ist weiter der Ansicht, daß das Mittel der Besoldungserhöhung nur dann wirksam werden könne, wenn Staatsregierung und Reich die geeigneten Wege finden werden, der einsetzenden Preistreiberei entgegenzutreten. Einen wesentlichen Fortschritt sieht der Ab-

geordnete auch darin, daß dem Finanzminister die Ermächtigung gegeben worden ist, den planmäßig angestellten Beamten, soweit sie ein Bankkonto besitzen, die Gehälter vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die von dem Abgeordneten vertretene Partei begrüßt diese Bestimmung und möchte sie auch auf die Beamten ausgedehnt wissen, die nicht Inhaber eines Bankkontos sind.

Nach einigen weiteren ziemlich belanglosen Äußerungen hat der Zentrumsabgeordnete Gast den Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt und da niemand mehr zum Worte gemeldet war, so konnte dieser Antrag als angenommen angesehen werden, worauf der Gesetzentwurf und sämtliche Uranträge dem Hauptausschuß überwiesen worden sind, so daß sich der Beamtenausschuß nicht mehr mit dieser Frage zu befassen hat.

Wie mißlich die Besoldungsreform liegt, das darf heute nicht verschwiegen werden, denn nach allem, was gesagt und nicht gesagt ist, wird man darauf gefaßt sein müssen, wenn der ursprünglich in Aussicht gestellte Prozentsatz der Erhöhung recht erheblich herabgesetzt wird. Der Schwerpunkt der Verhandlungen liegt nach einer ganz unerwartet eingetretenen Änderung der Sachlage erneut beim Reiche. Der Herr Reichsfinanzminister hat in der Sitzung des Reichstages vom 21. Oktober zwar festgestellt, daß die Besoldungsreform durch die laufenden Einnahmen gedeckt sei und sich ohne eine notwendig gewordene Steuererhöhung durchführen ließe. Der Herr Minister hat aber besonders betont, daß seine Darlegungen in der Öffentlichkeit für das prozentuale Maß der Aufbesserungen der Beamtenbezüge insofern falsch wiedergegeben seien, als die von ihm angegebenen Hundertsätze ausdrücklich als Erhöhung der Grundgehälter bezeichnet seien, aber nicht als Hundertsätze der Erhöhung der Gesamtbezüge. Jedenfalls wird die Feststellung des Herrn Reichsfinanzministers, daß die Erhöhung der Gesamtbezüge im Durchschnitt bei allen Beamtengruppen nur etwa 16 bis 17 % betrage, bei der Beamtenschaft große Enttäuschung hervorrufen.

Vom 1. Oktober 1927 ab soll nach den weiteren Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers der Wohnungsgeldzuschuß auf 120 % erhöht werden. Das geschieht aber nicht etwa, weil die Mieten eine entsprechende Erhöhung erfahren haben, sondern es soll ein Ausgleich dafür sein, daß der Frauenzuschlag verschwindet und in das Grundgehalt eingebaut wird.

Daß die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger ihre Wünsche nicht erfüllt sehen werden, erfährt dadurch eine Bestätigung, daß sie nur damit rechnen können, daß ihre Bezüge „etwa" in demselben Ausmaß, wie die der aktiven Beamten erhöht werden sollen.

Wenn in der Sitzung des Preußischen Landtages vom 14. Oktober 1927 seitens des Herrn Finanzministers hervorgehoben wird, daß die Notwendigkeit einer neuen Besoldungsregelung auch in dem Dawes-Gutachten anerkannt werde, so ist die heutige Lesart, nach der unerwarteten Änderung, die oben angedeutet ist, doch eine etwas andere, denn wie in gut unterrichteten Kreisen zugegeben wird, hat sich in der Zwischenzeit der Reparationsagent, Herr Parker-Gilbert, an die Reichsregierung gewandt, bei der er zwar keinen Einspruch gegen die Besoldungsreform erhoben, wohl aber auf mehr als 40 Seiten auf die Bedenken hingewiesen hat, die er hegt. Er ist der Ansicht, daß die neue Beamtenbesoldung sich wohl im nächsten Halbjahr und auch im Etatsjahr 1928 tragen ließe, aber dann die Deckungsfrage recht unsicher werde.

Diese Vorstellungen werden auch dazu geführt haben, daß bei den Reichstagsverhandlungen vom 21. Oktober über die wirklich beabsichtigte Erhöhung der Besoldung der Herr Reichsfinanzminister sich in ein großes Schweigen gehüllt hat und daß ihm die Parteiführer darin gefolgt sind. Die sozialdemokratische Partei will im Ausschuß die Besoldungsordnung verbessern. Die Deutschnationale Partei sieht in der Besoldungserhöhung eine Staatsnotwendigkeit. Der Redner der Zentrumspartei kommt zu keiner bestimmten Stellungnahme und die Deutsche Volkspartei betont die Besoldungsreform als eine absolute Staatsnotwendigkeit, mit dem Vorbehalte allerdings, daß im Vordergrunde die Finanzen des Reiches stehen, die unter allen Umständen in Ordnung bleiben müssen. Die Fraktion vertritt ferner die Auffassung, daß die Vorlage über die Regelung der Bezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen nicht tragbar sei. Darauf wurde die Besoldungsreform dem Haushaltungsausschuß des Reichstages überwiesen.

Ohne allen Zweifel hat durch das Eingreifen des Reparationsagenten die Besoldungsreform eine neue, und zwar sehr unerwartete und bedenkliche Wendung genommen, so daß jene insoweit eine Gefährdung erfahren hat, daß an die ursprünglich in Aussicht gestellte prozentuale Erhöhung der Besoldung kaum zu denken ist, denn die jetzt in den Vordergrund tretende Richtlinie, daß es sich darum handele, die prozentuale Erhöhung der Besoldung mit der Leistungsfähigkeit des Reiches in Einklang zu bringen, kann niemand im unklaren darüber lassen, wie sich die Dinge gestalten werden.

Wenn heute schon geflissentlich in der politischen Presse betont wird, daß der Reparationsagent in seinem „durchaus loyal" gehaltenen Schreiben, nicht etwa gegen die Besoldungsreform Einspruch erhoben oder Bedenken geltend gemacht hat, sondern lediglich die eingehend begründete Frage stellte, wie sich das Kabinett die Deckung der durch die Besoldungsordnung entstehenden Mehrausgaben denkt, so genügt diese Tatsache allein, um zu erkennen, daß die Besoldungsreform jedenfalls noch ungünstiger ausfallen wird, wie sie sich ursprünglich dargestellt hat.

Man wird daher gut daran tun, vor allen Dingen abzuwarten, welche Stellungnahme die Reichsregierung Herrn Parker-Gilbert gegenüber einnimmt und wie die Besoldungsvorlage vom Haushaltungsausschuß des Reichstages verabschiedet wird, denn hiervon allein ist es abhängig, welche Stellungnahme von der preußischen Regierung erwartet werden kann.

Der Verein „Waldheil"
bittet, die kommende **Treibjagdzeit** besonders zu benutzen, um für „**Waldheil**" zu werben und ihm **reiche Sonderspenden** zuzuführen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 4. November 1927. 42. Band.

Weidmann, wahre des „Waldheil" Wohl!

Von Eberhard von Riesenthal, Weidmannslust.

Der Herbst ist da, das Laub längst abgefallen.
Der Mensch hält Einkehr, sucht den Menschen auf
im Waldesheim — in glanzerfüllten Hallen,
wie's so beschied des Lebens bunter Lauf.

Auch wir vereinten uns im Jägerkreise
zur Hasenjagd mit freuderfüllter Brust
und feierten nach Weidmanns Art und Weise:
Wie schwoll das Herz in Lebenslust!

Doch bald gedachte ich beim Schüsseltreiben
der braven Jäger, die entweder tot
durch Wildrerhand, für immer Krüppel bleiben
und dadurch leiden bitt're Sorg' und Not.

In meinem Geist erschienen auch Gestalten,
die einsam, freudlos durch das Leben gehn,
sich sehnend nach der Eltern liebend Walten,
und Herzen suchen, die ihr Leid verstehn.

Denn die, in deren Armen sie einst lagen
in sich'rer Hut, beschirmt von treuem Herz:
Man hat sie längst hinaus ins Grab getragen —
Ihr ganzes Erbe ist der Trennung Schmerz.

Ihr ganzes Erbe? — Sonst nichts ihnen bliebe?
Dann wär's um Menschenherz ein öder Wahn!
Der einst die Worte sprach: „Ich bin die Liebe",
der ruft uns zu: „Nehmt Euch der Waisen an!"

Dies Wort der Liebe führe uns zusammen,
laßt reichen uns zur edlen Tat die Hand:
O möchten so die Liebesopfer flammen
für **„Waldheil"** in dem ganzen Vaterland!

Diese warm empfundene poetische Mahnung Eberhard von Riesenthals übt hoffentlich auf unsern Leserkreis den Eindruck aus, daß bei allen geeigneten Gelegenheiten in den nächsten Monaten des „Waldheil" gedacht wird. Die Dichtung eignet sich vorzüglich zum Vortrag bei Jagdfrühstücken, Schüsseltreiben, Tagungen von Forst- und Jagdvereinen usw. Wenn im Anschluß daran eine Sammlung zugunsten des „Waldheil" vorgenommen wird, hat solche sicher den besten klingenden Erfolg. Gesammelte Gelder sind zu senden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bezirk Ffo., Postscheckkonto: Berlin NW 7, Nr. 9140.

Anweisung für die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den bayerischen Staatsforsten — Holzsortierungsanweisung (HSA.).

Vom 30. Juli 1927, Nr. 36160.

In meiner Besprechung der sächsischen Holzaufbereitungsanweisung vom 1. Juli 1927 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 39 Seite 1068) habe ich bereits auf die neue bayerische Anweisung hingewiesen, weil hervorzuheben war, daß die Herausgabe beider Anweisungen zeitlich zusammenfällt. Vor allem aber habe ich durch meine Berichterstattung über die einheitlichen Holzsortierungs-Vorschriften, welche Bayern, Württemberg und Baden jüngst vereinbarten („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 43 Seite 1179), die grundlegenden Bestimmungen der bayerischen Anweisung bereits vorweggenommen. Ich kann mich daher heute kurz fassen und auf Einzelheiten beschränken.

Die Einteilung der bayerischen Anweisung ist klar: A. Holzausformung, B. Messung und Festgehaltsbestimmung, C. Holzsortierung. In einer Vorbemerkung werden die Forstrechtshölzer erwähnt. Für sie gelten die Ausmaße weiter, welche der Inhalt des Forstrechts oder das Herkommen vorschreiben.

Von großer Bedeutung ist die Derbholz-Definition:

„Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bis zur normalen Stockhöhe bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes."

Damit ist noch nichts Neues gesagt, aber die Anweisung fährt fort:

„Zum Derbholz werden ferner gerechnet die dem Derbholz anhaftenden Zopfenden, auch wenn sie 7 cm und weniger stark sind, sämtliche Nutzstangen, das in gleich langen Rundlingen aufgearbeitete, in das Raummeter- (Ster-) Maß gesetzte und aus Schaftholz aufgearbeitete Schichtholz, auch wenn die Durchmesser der Rundlinge unter der Derbholzgrenze liegen, und das nicht aufgearbeitete aus Schaftholz bestehende Gestänge (Stangenhaufen)."

Damit sprengt Bayern die alte und wohl verrostete Fessel der 7-cm-Derholzgrenze. Es hat sich zwar noch nicht dazu entschließen können, die Grenze ganz aufzugeben, aber der alte sogenannte Reisiganteil ist doch erheblich enger begrenzt. Wie aus den späteren Ausführungen über die Holzsortierung hervorgeht, ist mit großem Geschick der Ausdruck „Reisig" für alle Sortimente, die nach der neuen Definition unter das Derbholz fallen, vermieden worden. Für Reisigstangen ist der Ausdruck „mittelstarke Stangen" und „Kleinstangen" gewählt, das Nutzreisig heißt Nutzstecken. Zwar kennt die Anweisung auch noch den Ausdruck Nutzreisig. Darunter versteht sie „Gerten, Reiser und Zweige beliebiger Holzarten zu Normalwellen oder zu Faschinen gebunden oder in das Schichtmaß eingelegt". Das Letzte „oder in das Schichtmaß eingelegt" mußte meines Erachtens fortgelassen werden. Denn nach der obigen Definition gehört „aus Schaftholz aufgearbeitetes Schichtholz" ins Derbholz. Sobald also Gerten, Reiser und Zweige nicht gebunden, sondern ins Schichtmaß eingelegt werden, sind sie zum Derbholz zu rechnen. Hierbei unterstelle ich freilich, daß Gerten, Reiser und Zweige dem Schaftholz angehören. Vielleicht steht die Anweisung auf dem Standpunkt, daß diese Sortimente nur dem Astholz entstammen.

Außerdem fällt mir noch ein zweiter Punkt an der Derbholzdefinition auf. Es heißt zum Schluß: „das nicht aufbereitete, aus Schaftholz bestehende Gestänge (Stangenhaufen)". Wenn Gestänge in Stangenhaufen eingesetzt ist, so ist es nach meiner Meinung aufbereitet. Nicht aufbereitetes Gestänge ist nicht zusammengetragen und nicht eingesetzt. Nach meinem Wort-Empfinden müßte es heißen: „das nicht weiter aufbereitete, aus Schaftholz bestehende Gestänge (Stangenhaufen)". Denn wenn ich richtig interpretiere, soll „nicht aufgearbeitet" nur heißen, daß das Gestänge nicht ausgeputzt wurde, das heißt, daß alle Äste noch vorhanden sind. —

Die Verlegung der Derbholzgrenze halte ich für zeitgemäß und richtig. Schon bei der Besprechung der sächsischen Anweisung hob ich hervor, daß Sachsen am alten Derbholz-Begriff nicht festgehalten und durch seine Erweiterung den Tatsachen Rechnung getragen habe. Soweit wie jetzt Bayern gegangen ist, ist bisher kein Staat gegangen. Es ist zu begrüßen, daß alte, hemmende Fesseln gesprengt wurden. Man wird es der bayerischen Staatsforstverwaltung danken, daß sie die Initiative ergriffen hat. Es bleibt vorläufig noch eine offene Frage, ob nicht auch schon die Zeit gekommen ist, die Grenze zwischen Derbholz und Reisig ganz aufzugeben. Holz ist schließlich Holz. In vielen Gegenden wird Reisig relativ viel höher bezahlt als Derbholz. Gewiß gibt es auch innerhalb Deutschlands noch viele Gebiete, in welchen die Verhältnisse umgekehrt liegen, in welchen sogar Reisig gar nicht absetzbar ist. Wir dürfen aber die Augen nicht davor verschließen, daß sich ein Wandel vollzieht, und zwar in der Richtung, daß Reisig stetig in der Bewertung steigt. Für die Forsteinrichtung würde sicherlich die Beseitigung der Derbholz-Reisig-Grenze eine tief einschneidende Maßnahme bedeuten. Aber auch hierin hat sich bereits eine Aenderung vollzogen. Stellenweise ist schon

nicht mehr nur das Derbholz der Abnutzungskontrolle unterworfen, sondern das Derbholz + Reisig. Die moderne Bärenthorener Wirtschaft kennt nur eine Baumholz-Kontrolle.

Im Kapitel über die Festgehaltsbestimmung ist folgender Satz enthalten:

„Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden."

Ich würde es aus Gründen, die ich nicht zu erläutern brauche, weil gerade hierüber in letzter Zeit viel geschrieben und gesprochen worden ist, für richtiger halten, wenn diese Vorschrift keine Kann-, sondern eine Muß-Vorschrift wäre.

Weiter heißt es:

„Der Mittendurchmesser wird bei Grubenholz durch einmalige Kluppung, wie der Stamm im Walde liegt, ... ermittelt."

Wir finden hier also dieselbe Bestimmung, welche zuerst die preußische „Homa" und dann auch die sächsische Anweisung aufstellte. Die Bestimmung ist bequem, aber unrichtig. Der allein zur Messung herangezogene wagerechte Durchmesser ist der stärkere Durchmesser. Der Holzkäufer hat den Schaden. Ich habe Näheres hierüber bei meinen früheren Besprechungen ausgeführt und wiederhole daher hier nur, daß die Bestimmung fallen muß.

„Bei der Längenmessung kann ein Übermaß bis 1%, im Hochgebirge bei schwierigen Bringungsverhältnissen nach Bedarf mehr, zugegeben werden. Der Käufer hat aber keinen Anspruch auf die Gewährung eines Übermaßes."

Aus einer Anmerkung geht hervor, daß, wenn das Holz nicht auf Ganterplätze gebracht oder getriftet wurde, eine Zugabe von 1 cm auf 2 m Stammlänge „im allgemeinen" genügt. Bayern ist hier also weit weniger freigebig als Sachsen und Preußen.

Aus den allgemeinen Bestimmungen über Holzsortierung verdient hervorgehoben zu werden:

„Die Stämme sind so auszuhalten, daß sie den größten und vielseitigsten Gebrauchswert haben. Der Gebrauchswert steigt im allgemeinen mit der Länge. Die Stämme sollen deshalb möglichst lang ausgehalten werden."

Gegen diese Fassung, vor allem gegen die Forderung „vielseitigster Gebrauchswert" müßten wir Einwendungen erheben, wenn nicht die Anweisung noch wesentliche Zusatz-Bestimmungen enthielte:

„Eine Zerlegung der Stämme ist erforderlich:

a) bei Laubholzstämmen und den zu Langholz nicht geeigneten Nadelholzstämmen, bei denen ein Teil nach seinen Ausmaßen oder nach seiner Beschaffenheit in eine andere Wertsklasse fällt als das übrige Stammstück, wobei aber die Abschnitte noch eine ihrem Gebrauchswert entsprechende Länge oder die Teile zusammen einen höheren Wert als das ganze Stammstück haben müssen;

b) bei Laubholzstämmen, deren unterer Stammteil infolge seiner Beschaffenheit einen vom oberen Stammteil wesentlich verschiedenen Gebrauchswert hat und danach die Stücke nach Auftrennung zusammen einen höheren Wert haben als der ganze Stamm, und bei Nadelholzstämmen im Bayerischen Walde zwecks Aushaltung von Großwerkholz und Resonanzholz;

c) bei mehrseitig krummen Stämmen, bei denen durch Auftrennung mindestens einschnürige Abschnitte mit entsprechender Länge hergestellt werden können;

d) wenn der Mittendurchmesser in einen zu abfälligen Stammteil hinaufrückt und dadurch sich der Festgehalt ungünstiger berechnet als bei Messung der einzelnen Teile, sofern nicht der Festgehalt abschnittsweise ermittelt wird;

e) wenn die Stämme in langem Zustande nicht gebracht werden können;

f) wenn die einzelnen Stammteile zusammen einen höheren Wert ergeben als der ungeteilte Stamm."

In sechs Fällen ist also die Zerlegung der Stämme „erforderlich". Und das sind Fälle, die sehr häufig sind. Einer der Fälle mag immer vorliegen. Die Eingangsbestimmung, daß die Stämme möglichst lang ausgehalten werden sollen, scheint mir daher gar nicht am Platze zu sein. Die Ausnahme-Bestimmung ist die Regel-Bestimmung. Auffallend ist hier die Muß-Vorschrift. Man vergleiche die oben besprochene Kann-Vorschrift:

„Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden".

Es wird keinem Zweifel mehr unterliegen können, daß diese Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift abzuändern ist (s. zu d).

Auch folgenden Satz möchte ich wörtlich anführen:

„In Waldgebieten oder Waldorten, in denen die Kiefern die der Heilbronner Sortierung entsprechenden Wuchsformen nicht haben oder in denen das Kiefernstammholz nach Auftrennung in Abschnitte und Schwellenholz besser verwertet wird, kann insbesondere bei den stärkeren Hölzern von der Ausformung von Langholz abgesehen werden."

Also auch hier wieder ist von der Zerlegung der Stämme in Abschnitte die Rede auch hier wieder wird die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß Abschnitte (und Schwellenholz) höher bewertet werden als Langholz.

Die Kiefer in den Wäldern Preußens entspricht im allgemeinen nicht den Wuchsformen der Heilbronner Sortierung. Man sollte meinen, daß auch eine Zerlegung der preußischen Kiefer in Abschnitte oft nicht ohne Vorteil geschehen könne (s. meine Aufsätze „Der Zopfdurchmesser" und „Zopfdurchmesser, Aufmessen und Massenermittlung des Langholzes" [Erwiderung],

„Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26, S. 711, bzw. Nr. 37, S. 1015).

Schließlich erwähne ich noch eine Sonderheit: Bei allen Laubholzstangen und bei den Nadelholz-Baustangen I. Klasse können zwei Wertstufen (a und b) gebildet werden. Jeder dieser Wertstufen kommt ein besonderes Inhaltsmaß zu. Während z. B. die einzelne Laubholzstange I. Klasse im Durchschnitt mit 0,09 fm aufgerechnet wird, ist die Masse der I. Klasse von der Wertstufe a auf 0,10 fm, die von der Wertstufe b auf 0,07 fm festgesetzt. Dr. Busse.

Das braun gewordene Heidekraut.

Von Geh. Regierungsrat Professor **Dr. Eckstein**, Eberswalde.

Fast gleichzeitig ging von zwei Seiten beim Botanischen Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde vertrocknetes Heidekraut, Calluna vulgaris, ein mit der Bitte um Auskunft über die Ursache des Absterbens und die an den Zweigen sichtbaren Beschädigungen.

Der einen Sendung waren Käfer beigegeben, die hier als Galeruca (Lochmaea) capreae L. erkannt und durch Bestimmen indentifiziert wurden.

In dem einen Schreiben aus Schönlanke (Ostbahn) vom 1. September 1927 ist nur um Auskunft gebeten, worauf das Absterben zurückzuführen sei. Das andere Schreiben aus Neustadt a. Dosse vom 20. September 1927 lautet: „Anliegend übersende ich Ihnen einige Käfer, die ich unter rot gewordenem Heidekraut gefunden habe. Das Kraut wurde im Juni/Juli durch eine Larve befressen, die sich später verpuppte. In meinem Forstamtsbezirk, der die fünf nordwestlichen Kreise der Provinz umfaßt, findet sich dieses Insekt auf großen Flächen, jedoch nur im Halbschatten, nicht im Freien."

Als Futterpflanzen der Käfer kenne ich Salweide, S. capreae, andere Weidenarten und Aspe. In der Literatur werden Salix triandra, Salix viminalis und Birke angegeben.

Die Untersuchung ergab, daß die grünen Blattorgane fehlten, abgefressen waren; hierdurch wird die braune Farbe der Zweige augenfällig. Ob die nackten Zweige wieder ausschlagen werden oder abgestorben sind, wird das kommende Frühjahr lehren.

An den Zweigen der einen Sendung war auch platzweiser Rindenfraß zu sehen.

Obgleich es zunächst unwahrscheinlich schien, daß die Weidenblattkäfer an Heidekraut gefressen und den Schaden verursacht haben könnten, wurde ein Fütterungsversuch gemacht, und siehe da, die Käfer benagten die Triebe derart, daß diese der grünen Blattorgane zum Teil beraubt, auch durchgebissen wurden und in mehr oder minder großen Stückchen abfielen.

Ein drittes Schreiben, welches beim 1. Zoologischen Institut einging, lautet: „Stifts-Verwaltung Heiligengrabe, den 28. September 1927. Die Larve dieses Käfers hat unter Kiefern die Heide Anfang August kahlgefressen; der Verpuppungszeitraum umfaßte (im Boden) etwa 14 Tage. Jetzt sitzt der Käfer an sonnigen Tagen auf der Heide und läßt sich bei Annäherung sofort fallen, ist also sehr empfindlich.

Ein Fraß an anderen Pflanzen ist nicht beobachtet worden. Da der Käfer auffallende Ähnlichkeit mit Galeruca capreae hat, läge vielleicht die Vermutung nahe, daß ein Überflug von Weide oder Birke stattgefunden hätte; dies kann nicht der Fall sein, da weder Weideanlagen in der Nähe noch irgendein Befall auf Birke festgestellt wurde."

Ferner erzählte mir Kollege Liese, daß im Revier Lietzegöricke das Heidekraut stark befressen, braun und abgestorben sei.

Von gar mancherlei Insekten weiß man, daß sie von der eigentlichen Futterpflanze gelegentlich auf andere mehr oder minder verwandte Arten übergehen, wie auch oben bereits neben den Weiden die Birke genannt wurde.

Die unserer capreae nahe verwandte Art Galeruca lineola L. kommt auch an Erlen vor. Aber der Übergang von jenen Holzarten zur Heide, das heißt zu einer nicht stammverwandten Pflanze, dürfte zu den seltenen Ausnahmen gehören, wobei selbstverständlich von den polyphagen Pflanzenfressern abgesehen wird.

Auch erscheint es merkwürdig, daß die Wahl der Heide als neue Futterpflanze nicht örtlich beschränkt, sondern weit verbreitet ist.

Heiligengrabe liegt in der Prignitz, also im Elbgebiet, nicht weit davon Neustadt a. Dosse, Lietzegöricke aber dicht an den Ufern der Oder und Schönlanke in der Grenzmark.

Daß die Heide als Notnahrung angenommen wurde, ist auch unwahrscheinlich.

Aufzuklären ist, ob in den verschiedenen Fraßgebieten eine der genannten Futterpflanzen aus irgendwelchen Ursachen verschwunden ist, ferner welches etwa die Ursache der Massenvermehrung sein könnte, durch die ein derartig starker Fraß an der neu gewählten Pflanze stattfand.

Die Tatsache, daß Ende September fressende Käfer gefunden wurden, die nun bald das Winterversteck aufsuchen werden, zeigt, daß im laufenden Jahre die bekannten drei oder vier Generationen, vielleicht noch mehr, gelebt haben, und daß sie, weil die Heide braun geworden ist, an dieser stark gefressen haben.

Um die Erscheinung in ihrem ganzen Umfange zu beurteilen, ergeht die Bitte, die Gebiete unter genauer Ortsangabe festzustellen, in denen



die Heide braun geworden ist. Gleichzeitig wird um Einsendung solchen Heidekrautes in charakteristischen Stücken an das Erste Zoologische Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde gebeten, um einwandfrei zu ergründen, ob in allen Fällen dieselbe Ursache des Absterbens vorliegt. Käfer, die sich bei der Berührung der Pflanze sofort zu Boden fallen lassen oder bereits ihr Winterversteck am Boden aufgesucht haben, mögen der Sendung beigegeben werden.

Die Besoldungsreform*).

Der Wortlaut der Denkschrift des Reparationsagenten ist nicht bekanntgeworden; aber soviel verlautet doch, daß sie sich nicht unmittelbar gegen die Besoldungsvorlage richtet, sondern nur mittelbar insofern, als es sich um die finanzielle Auswirkung aller vorliegenden Gesetzentwürfe, also nicht allein des Besoldungsgesetzes, sondern auch des Reichsschulgesetzes und anderer, handelt. Jedenfalls wird dies zur Folge haben, daß in den Ausschüssen des Reichstages und des Landtages die Deckungsfrage noch einer eingehenden Prüfung unterzogen wird; doch beabsichtigen die Regierungen nicht, die Besoldungsvorlage zurückzuziehen.

Inzwischen hat der Hauptausschuß des Preußischen Landtages die Vertreter der Spitzenorganisationen angehört. (Siehe auch S. 1216.) Auf diese Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer nochmals zurückkommen. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses haben wir in der vorigen Nummer mitgeteilt. Das dort angeführte Verzeichnis der Mitglieder muß dahin abgeändert werden, daß an die Stelle des Abgeordneten Lukassowitz der Abgeordnete Kickhöffel tritt. Für den Abgeordneten Barteld-Hannover hat der Abgeordnete Herrmann-Breslau die Berichterstattung für die Lehrerbesoldung übernommen. Die Vorlage ist nunmehr dem Unterausschuß zugegangen, dessen Verhandlungen voraussichtlich vertraulich geführt werden.

Wir haben in der vorigen Nummer nachgewiesen, daß die sowohl von der Reichsregierung wie von der Preußischen Regierung in Aussicht genommene Aufbesserung der bisherigen Versorgungsberechtigten zu Bezügen führt, die den Eindruck willkürlicher Festsetzungen machen, da die Sätze einiger Beamtenklassen niedriger, die anderer höher ausfallen als die späterer Versorgungsberechtigter. Diese Feststellung müßte unseres Erachtens genügen, das System, von dem die Regierungen sehr mit Unrecht in ihrer Begründung sagen, daß dadurch Bezugnahmen und Vergleichungen vermieden werden, zu Fall zu bringen. Wir wollen aber auch einmal an der Hand der gegebenen Beispiele prüfen, ob das System der Regierung oder die durchaus mögliche Einreihung der Versorgungsberechtigten in die Besoldungsordnung für die Staatskasse finanziell günstiger ist, obwohl wir der Meinung sind, daß dies bei der Beurteilung, wie die Versorgungsberechtigten zu behandeln sind, keine Rolle spielen kann. Immerhin, man begegnet vielfach der Ansicht, daß die Regierungen die abweichende Behandlung der jetzigen Versorgungsberechtigten nur deshalb wünschen, weil sie geringere Kosten verursacht. Wenn dies der Fall wäre, so würde es bedeuten, daß die Aufbesserung der aktiven Beamten mit auf Kosten der Versorgungsberechtigten erfolgen soll. Sehen wir zu, was daran wahr ist. Zu diesem Zweck bitten wir, sich die Tabelle nachfolgender Seite anzusehen.

Man kann das gleiche Verhältnis bei den Versorgungsberechtigten annehmen, daß also von den vorhandenen Altpensionären neuer Ordnung 85 % höhere Bezüge und 15 % niedrigere als die künftigen Pensionäre erhalten werden. Da in den letzten Jahren sehr starke Försterjahrgänge die Altersgrenze erreicht haben, werden sich die Prozentsätze für die Versorgungsberechtigten mit höheren Bezügen noch erhöhen. Dagegen erfahren sie noch eine Verminderung durch die Altpensionäre alter Ordnung. Deren Zahl ist uns zwar nicht bekannt; sie kann aber nicht erheblich ins Gewicht fallen, da die Forstbeamten vor dem 1. April 1920 in der Regel erst mit 68 Jahren in den Ruhestand getreten und zumeist inzwischen gestorben sind. Wenn unsere Berechnung auch nur sehr roh ausfallen konnte, so ist doch zweifellos daraus zu ersehen, daß die Gleichstellung der jetzigen Versorgungsberechtigten mit den künftigen wenigstens in der Forstverwaltung weniger Geld erfordern würde als ihre Aufbesserung nach dem System der Regierung. Es ist nicht anzunehmen, daß die Forstverwaltung die einzige ist, bei der sich das feststellen läßt.

Nun könnte die Regierung in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen, daß keiner der jetzigen Pensionäre mehr bekommen darf als ein gleichartiger Neupensionär. In der Tat hat die Reichsregierung das auch beabsichtigt, wie in einem früheren Entwurf zu ersehen war. Das kann sie natürlich nur machen, wenn sie den Altpensionär in die neue Besoldungsordnung einzureihen vermag. Sie hat aber erklärt, daß für manche Ruhegehaltsempfänger vergleichbare Beamtengruppen nicht mehr vorhanden sind. Daß

*) In der gleichnamigen Abhandlung der vorigen Nummer ist folgender Satz auf Seite 1185 linke Spalte 4. Zeile „Bei Unverheirateten steigert sich der Unterschied noch um weitere 144 RM" an eine falsche Stelle gerückt. Er gehört nach Seite 1184 rechte Spalte 8. Zeile von unten vor das Wort „Anderseits".

Forstbeamtenklasse	Die Höchstpension eines verheirateten Altpensionärs neuer Ordnung beträgt im Vergleich zur Höchstpension eines Neupensionärs (vergl. Nachwsg. in Nr. 43 auf S. 1184)		Zahl der aktiven Beamten, deren Altpensionär neuer Ordnung an Höchstpension bekommen soll	
	mehr %	weniger %	höher	niedriger
Landforstmeister	—	1,2	—	5
Oberforstmeister	—	10,5	—	32
Oberregierungs- und Forsträte	—	2,1	—	49
Regierungs- und Forsträte und gehobene Oberförster	—	7,7	—	26
Oberförster	—	1,9	—	625
Regierungsoberlandmesser	0,6	—	3	—
Forstoberrentmeister	—	1,6	—	20
Forstrentmeister	—	9,7	—	72
Forstobersekretäre	5,4	—	13	—
Verwaltungssekretäre	3,3	—	2	—
Forstverwalter	8,4	—	2	—
Revierförster	3,5	—	207	—
Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter	3,3	—	4560	—
Unterförster	—	19,9	—	7
Pedelle und Amtsgehilfen	—	8,4	—	5
Hierzu die in der Nachverfügung Seite 1184 nicht aufgeführten Beamten und Professoren mit festen oder Mindestgrund-Gehältern sowie Lehrer			—	24
Insgesamt			4787	865
=			85 %	15 %

sie trotzdem obige Sperrvorschrift einführen wollte, ist ein Widerspruch, der deutlich zeigt, daß sie den Vergleich für möglich hielt. Jedenfalls ließen sich diese wenigen Beamtengruppen, wie wir das in der vorigen Nummer ausgeführt haben, in die neue Besoldungsordnung einführen. Es ist unverständlich, warum statt dessen ein ganz ungerechtes, allem Anschein nach keineswegs billigeres und die unteren Verwaltungsstellen mit ziemlicher Arbeit belastendes System gewählt ist. Ein System, das auch den jetzt noch aktiven Beamten unannehmbar erscheinen muß, da es unseres Erachtens ein für allemal festlegt, daß auch bei künftigen Aufbesserungen die Pensionäre nicht gleichen Schritt mit den Aktiven gehen.

Sollte es aber wirklich nicht zu einer gleichen Behandlung aller Pensionäre kommen, so muß doch noch dafür gesorgt werden, daß die Altversorgungsberechtigten neuer Ordnung derjenigen Beamtenklassen, für die erst eine Aufrückungsstelle nach dem 1. April 1920 geschaffen ist, eine Aufbesserung erfahren, wie sie für die Altversorgungsberechtigten alter Ordnung vorgesehen. Dazu gehören die in der Zeit vom 1. Mai 1920 bis einschließlich 1. April 1925 pensionierten Revierförster*), da die Aufrückungsstellen für Revierförster erst am 1. April 1925 geschaffen sind. Wir können aus dem Gesetz nicht herauslesen, daß diese Pensionäre den höheren Prozentsatz, wie die bis zum 1. April 1920 pensionierten Revierförster, bekommen sollen. Wird das aber nicht zweifellos festgelegt, so würden die bis zum 1. April 1920 pensionierten Revierförster künftig höhere Versorgungsbezüge erhalten als die später bis einschließlich zum 1. April 1925 pensionierten.

Schließlich müssen wir noch einige Bestimmungen anführen, die wir bisher nicht ausführlich oder überhaupt nicht erwähnt haben:

Die Verkürzungen, die bei der Festsetzung des neuen Besoldungsdienstalters einer großen Zahl aktiver Beamten nach der Tabelle in Nummer 41 auf Seite 1152 einzutreten haben, dürfen acht Jahre nicht übersteigen. Beispielsweise muß das Besoldungsdienstalter eines Försters der Gruppe 6, das jetzt in dieser Gruppe vom 27. Oktober 1904 rechnet, auf den 27. Oktober 1912 festgelegt werden und nicht etwa auf den 1. Oktober 1915, wie es im allgemeinen für diese Gruppe vorgeschrieben ist.

Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten, die Wartegelder und Ruhegehälter bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden. Im übrigen erfolgt die Zahlung monatlich im voraus.

Die Bezüge der nichtplanmäßigen Forstbeamten sind folgende:

*) Die in der Nachweisung der Nr. 43 auf Seite 1184 aufgeführten Versorgungsbezüge der verheirateten pensionierten Revierförster alter Ordnung kommen auch für diejenigen neuer Ordnung in Frage, die nach dem 1. April 1920 bis einschließlich 1. April 1925 pensioniert worden sind.



Anwärter	Berechnung des Anwärter-dienstalters	Mindest-bezüge RM	Nach 2 Jahren RM	Nach 4 Jahren RM	Nach 5 Jahren RM	Nach 7 Jahren RM	Nach 9 Jahren RM	Nach 11 Jahr. RM	Anrechnung d. Anwärter-dienstalters bei der ersten Anstellung soweit mehr als Jahre
bish. Forstassessoren	um 2 Jahre verbess.	4000	4250	4500	4800	5200	5600	6000	7
künft. Forstassessor.	wie bisher	4000	4250	4500	4800	—	—	—	5
bish. Hilfsförster	um 2 Jahre verbess.	1850	1950	2050	2200	2400	2600	2800	7
künft. Hilfsförster	wie bisher	1850	1950	2050	2200	—	—	—	5

Außerdem der gleiche Wohnungsgeldzuschuß wie die Oberförster bzw. Förster mit Mindestgehalt.

Unter den bisherigen Anwärtern sind diejenigen zu verstehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (also voraussichtlich vor dem 1. Oktober 1927) bereits Anwärter waren.

Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den Forstlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung wie die bisherigen Forstassessoren; darüber hinaus kann ein Teil der Assistenten, der durch einen vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft aufgestellten Stellenplan bestimmt wird, bis zur 7. Stufe der Oberförster aufsteigen. Außerdem bis einschließlich 5600 RM Wohnungsgeldzuschuß der IV. und später der III. Tarifklasse.

Von einer Aufbesserung kann man bei den künftigen Forstassessoren und Hilfsförstern nicht sprechen, da sie über das Anfangsgehalt eines planmäßigen Beamten nicht mehr hinausrücken sollen. Auch sonst sind die Sätze im Vergleich zu den Gehältern niedriger als bisher. In der Begründung heißt es: „Der bisherige Zustand, nach welchem die Diätare nahezu das volle Anfangsgehalt des planmäßigen Beamten erhalten, erscheint nicht zweckmäßig." Warum das nicht zweckmäßig erscheint, ist nicht gesagt. Das Nichtweiterrücken des künftigen Diätars wird für die Hilfsförster keine Bedeutung haben, da nach der langen Schließung der Laufbahn nicht anzunehmen ist, daß sie sieben Jahre auf die Anstellung zu warten haben. Nur bei den künftigen Forstassessoren ist dies fraglich. Um die zur Zeit vorhandenen Anwärter nicht zu schädigen, sind für diese Ausnahmebestimmungen getroffen. Es werden ihnen zunächst zwei Jahre zum Anwärterdienstalter hinzugerechnet und damit sie später nicht einen Vorsprung vor anderen Beamten haben, statt der fünf Jahre übersteigenden Anwärterzeit nur die sieben Jahre übersteigende auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Es gibt also danach zwei verschiedene Besoldungsklassen. Erst bei der planmäßigen Anstellung wird die Besoldung wieder gleich. Ein eigenartiges Verfahren, das der Änderung bedarf.

Die Besoldungsneuregelung und die Kommunalverbände.

Gegenüber der in die Erscheinung getretenen Auffassung, daß der Grundsatz des Gesetzes vom 8. Juli 1920, nach welchem die Bezüge der Gemeindebeamten entsprechend den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen zu regeln sind, nicht aufrecht erhalten werden soll, hat der Minister des Innern gelegentlich erklärt, daß er bei Behandlung des Besoldungsgesetzes vorschlagen werde, daß dem Besoldungsgesetz folgende Bestimmung eingefügt werde:

„Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 sind verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß sie den für die Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht.

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) findet entsprechende Anwendung."

Der Preußische Staatsrat hat die Auffassung angenommen, daß auch ohne besonderes Gesetz die Erhöhung der Gehälter bei Reich und Ländern zwangsläufig auf Gemeinden und Gemeindeverbände sich auswirken wird. Im Interesse der Einheitlichkeit der Besoldung aller Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes erscheint aber eine gesetzliche Regelung der Gemeinde-Besoldungen nach Art des bisher geltenden Gesetzes vom 8. Juli 1920 erforderlich.

Der Deutsche Beamtenbund hat auf Grund der Beschlüsse des Gesamtvorstandes die Forderung gestellt, daß für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die gleichmäßige Übertragung der Besoldungsneuregelung durch Landesgesetzgebung grundsätzlich sicherzustellen ist. Auch wird die ungekürzte Fortgewährung der örtlichen Sonderzuschläge verlangt.

Die gesetzliche Regelung im Sinne des Vorschlages des Ministers des Innern erscheint doch sehr notwendig, weil der Preußische Finanzminister der Ansicht ist, daß die Besoldungserhöhung der Gemeindebeamten nicht so notwendig sei wie bei den Staatsbeamten. Der Herr Minister hat in der Sitzung des Preußischen

Landtages, in welcher er die Vorlage über die Besoldung der preußischen Staatsbeamten eingebracht hat, der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Gemeinden in der Lage sein werden, den weitaus größten Teil des Mehraufwands aus vermehrten Einnahmen ohne Erhöhung der Steuersätze zu decken, zumal auch nach seinem Dafürhalten der Besoldungsmehraufwand der Gemeinden nicht so groß zu sein braucht wie der des Staates, weil ja doch in vielen Gemeinden die Eingruppierung der Beamten etwas weitherziger erfolgt ist als im Staate und daher die Notwendigkeit der Besoldungserhöhung nicht in dem Maße dringend ist wie beim Staat.

Diese Auffassung wird jedenfalls von den Kommunalforstbeamten nicht geteilt. B.

Niederschrift der Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 18. August 1927 in Lüneburg, im Hotel Wellenkamp.

Die Mitgliederversammlung war von ungefähr 70 Mitgliedern und Gästen besucht. Zur Tagesordnung standen folgende Punkte:

1. Festsetzung der Stimmenzahlen der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Beschlüsse über
   a) weitere Unterstützung der Forstschulen Templin, Miltenberg und Mickhausen;
   b) Unterstützung für Invalidenheim Marburg;
   c) Unterstützung für die Forstschule Wittlich;
   d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Haushaltsplan für 1927, Festsetzung der Mitgliederbeiträge 1928.
5. Neuwahlen für den engeren und weiteren Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands für die Jahre 1928/32.
6. Bericht über gebildete Forschungsgesellschaften oder Forschungsgruppen und deren Tätigkeit. Bildung weiterer Gesellschaften oder Gruppen.
7. Großkahlwirtschaft, Kiefernvollsaaten und Sonstiges aus dem Forstrevier Gartow (Einleitung zum Nachausflug am 20. August).
8. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
9. Sonstiges.

Der Vorsitzende, Forstmeister Junack, eröffnete die Mitgliederversammlung und begrüßte die Erschienenen und Gäste, und zwar: Herrn Vizepräsident Wellenkamp als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten, Herrn Geh. Reg.- und Forstrat Berthold als Vertreter der Forstabteilung der Regierung, Herrn Senator Reichenbach als Vertreter des Magistrats der Stadt Lüneburg und Herrn Oberförsterkandidaten Nissen als Vertreter der Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover.

Punkt 1 der Tagesordnung. Die Stimmenzahl wurde mit 57 persönlich erschienenen Mitgliedern und 837 Vertreterstimmen festgestellt.

Punkt 2. Hier berichtete der Vorsitzende an Hand des gedruckten Jahresberichtes (veröffentlicht in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 12. August 1927 auf Seite 880 und folgende) über die Vorgänge des letzten Jahres. Zu diesen Berichten und den Besprechungen bzw. Beschlüssen hierzu ist folgendes zu vermerken:

Über die Abrechnung der Bezirksgruppen gab der Vorsitzende bekannt, daß von neun Bezirksgruppen folgende Bilanz zu verzeichnen ist: Bestand am 1. Januar 1926 328 RM, Einnahmen im Jahre 1926 1463 RM, Ausgaben 703,28 RM. Kassenbestand Ende 1926 1088,03 RM.

Die Bezirksgruppen haben also ihre Kassenbestände erheblich verbessert. Es wurde der Beschluß erneuert, daß die Bezirksgruppen alljährlich Abschriften ihrer Bezirksgruppenabrechnungen dem engeren Vorstande zur Kenntnis einzureichen haben.

Über die Satzungen des Reichsvereins berichtete der Vorsitzende und trug noch einmal die Vorgänge hinsichtlich der Namengebung der Forstbeamtenabteilung vor, und die Mitgliederversammlung erteilte dem engeren Vorstande Entlastung dafür, daß er den Namen „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" beschlossen und der Reichsvereinssatzung hinzugefügt habe.

Aufhebung der Bezirksgruppe Grenzmark. Der Vorsitzende verlas die Beschwerde der Bezirksgruppe Grenzmark und gab Erläuterungen hierzu. Er berichtete, daß Revierförster Hartl mitgeteilt habe, die früheren Mitglieder der Grenzmark würden zweifellos sämtlich aus dem Verein austreten, wenn die Auflösung der Bezirksgruppe erfolge. Er halte nach wie vor die Auflösung der Bezirksgruppe Grenzmark insbesondere deshalb für zweckmäßig, weil in der kleinen zersplitterten Bezirksgruppe Grenzmark sich ein selbständiges Vereinsleben überhaupt nicht entwickeln könne. Wenn jedoch die sämtlichen Mitglieder mit dem unerwünschten Zustande zufrieden seien, so halte er dafür, daß man die Bezirksgruppe Grenzmark trotz ihrer Unzweckmäßigkeit wieder begründen solle. Es sei bestimmt damit zu rechnen, daß diese Bezirksgruppe sich mit der Zeit selbst totliefe. Herr Geheimrat von Eichel-Streiber stellte dagegen den Antrag, daß die Auflösung der Bezirksgruppe Grenzmark bestätigt werden möge. Der engere Vorstand würde weitere Erkundigungen einziehen, und wenn es sich herausstelle, daß der Widerstand der Bezirksgruppe Grenzmark gegen die Auflösung ein so allgemeiner sei, so würde er von selbst die Wiederherstellung der Bezirksgruppe Grenzmark beschließen. — Die Mitgliederversammlung beschloß die Ablehnung der Beschwerde



mit dem Hinzufügen, daß der engere Vorstand im Sinne der Anträge des Herrn von Eichel-Streiber vorgehen möge.

Der Beitritt zur Jagdkammer und zum Verband schlesischer Jägervereine wurde von der Mitgliederversammlung warm begrüßt. — Hierzu beantragte Revierförster Rohrig den Beitritt auch zum Verein Naturschutzpark. — Der engere Vorstand soll sich zunächst mit dieser Frage beschäftigen.

Über Berufsämter machte der Vorsitzende Mitteilung über die Beschlüsse vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen betreffs Beschränkung des Lehrlingswesens in Preußen und teilte mit, daß voraussichtlich die Mitglieder der preußischen Berufsämter, soweit sie Mitglieder unseres Reichsvereins sind; zu einer Sondertagung im Februar 1928 zusammengerufen werden würden, um die Erfahrungen in der Arbeit der Berufsämter zur Aufstellung von allgemeinen Richtlinien und Durchbringung derselben beim Hauptberufsamt zu verwenden.

Von der Mitgliederversammlung wurde weiter beschlossen, für das Jahr 1928 an die nachstehend benannten Forstschulen folgende Unterstützungen zu gewähren. Es sollen erhalten: die Forstschule in Templin 4000 RM, die Forstschule in Miltenberg 2000 RM, die Forstschule in Wittlich 1000 RM und die in Mickhausen 600 RM.

Über den Reichswehrförster trug der Vorsitzende nun den Beschluß des weiteren Vorstandes vor, den die Mitgliederversammlung bestätigte. Der Beschluß lautet:

Die Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands haben bei den weiteren Verhandlungen mit dem Reichswehrministerium die Forstgehilfenprüfung vor dem Eintritt in das Heer zu fordern.

Sodann machte der Vorsitzende Mitteilung über den Antrag des Reichsforstwirtschaftsrates an den Reichstag betreffs Bestimmungen im Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches über Schutz der Titel, der Amtsbezeichnungen, der Dienstbezeichnungen und Berufsbezeichnungen. Die Mitgliederversammlung stimmte zu, daß ein gleicher Antrag an den Reichstag auch von unserm Verein gestellt würde. Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen, daß im neuen Reichsstrafgesetzbuch unter dem Abschnitt: Unbefugtes Gebrauchen von Amtsbezeichnungen usw. in dem § 392 Abs. 1 Ziffer 1 hinter dem Wort „Amtsbezeichnungen" folgende Worte eingeschaltet werden: „gesetzlich oder behördlich geregelte Berufs- und Dienstbezeichnungen".

Hinsichtlich einer Prüfung für die akademisch gebildeten Anwärter wurde folgender Beschluß bestätigt:

„Der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands ersucht den Reichsforstwirtschaftsrat, für die Anwärter, die gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. vom 13. April 1927 zu dieser Prüfung bis Ende des Jahres 1931 zugelassen werden können, besondere Prüfungen einzurichten, und zwar in der Weise, daß diese Prüfung entsprechend der Vorbildung dieser Anwärter wieder die alte Bezeichnung „für den Revierverwaltungsdienst" erhält, daß ihr die für diese alte „Revierverwalterprüfung" gültig gewesene Prüfungsordnung, die nach Bedarf abzuändern ist, zugrunde gelegt wird, daß aber zu diesen Prüfungen nur solche Anwärter zugelassen werden, die ihr akademisches Studium spätestens im Jahre 1926 begonnen haben, und daß diese Prüfungen unbedingt mit dem Jahre 1931 aufhören."

Für das Invalidenheim in Marburg beschloß die Mitgliederversammlung einen Zuschuß für 1928 in Höhe von 10 Rpf je Kopf unserer Mitgliederzahl zu gewähren.

Punkt 3. Den Bericht über die Kasse und ihre Prüfung brachte Herr Dr. Forstrat Bertog, und die Mitgliederversammlung erteilte der Verwaltung für das abgelaufene Jahr Entlastung.

Punkt 4. Der Haushaltsplan für 1927 wurde von Herrn Forstrat Dr. Bertog vorgetragen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Mitgliedsbeitrag für 1928 wurde in der normalen Höhe festgesetzt.

Punkt 5. Wahlen für den engeren und weiteren Vorstand. Unter Beachtung der Satzungsbestimmungen wurden folgende Vorstandsmitglieder für die fünf Jahre 1928/32 gewählt:

1. Engerer Vorstand:

Ordentliche Mitglieder:	Ersatzmänner:
1. Vorsitzender: Forstmeister **Junack**, Berlin C 54, Alte Schönhauserstraße 54.	**Stritter**, Oberförster, Gutenzell, Württemberg.
2. Geheimrat **von Eichel-Streiber**, Berlin W, Unter den Linden 52.	**v. Saldern**, Landrat a. D., Wilsnack (Mark).
3. **Parchmann**, Oberförster, Berleburg (Westfalen).	**Bressel**, Oberförster, Carolath, Kreis Freystadt, Niederschlesien.
4. **Rathjen**, Förster, Fh. Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).	**Walter**, Förster, Fh. Annaberg bei Schönau, Kreis Glogau, Schles.
5. **Nolte**, Revierförster, Fh. Plantage bei Jädickendorf Nm.	**Oberhettinger**, Revierförster, Fh. Strempt bei Mechernich, Eifel.
6. Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Schwappach**, Eberswalde.	Dr. **Bertog**, Forstrat, Eberswalde.

2. Weiterer Vorstand:

Abteilung Ia:

Ordentliche Mitglieder.	Ersatzmänner.
1. **Junack**, Forstmeister, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.	**Feuerborn**, Oberförster, Gersfeld, Rhön.
2. **Stritter**, Oberförster, Gutenzell, Württemberg.	**Dreßler**, Oberförster, Weinböhla bei Dresden, Moritzburger Straße 3.
3. **Parchmann**, Oberförster, Berleburg i. Westf.	**Breuer**, Oberförster, Alte-Hölle bei Wiesenburg, Mark.
4. **Bressel**, Oberförster, Carolath, Kreis Freystadt, Niederschlesien.	**Schwabe**, Forstmeister, Jagdschloß b. Weißwasser, O.-L.
5. **Schlicht**, Oberförster, Forsthaus Damerau bei Gerdauen, Ostpreußen.	**Pech**, Oberförster, Dombrowka bei Schwieben, Oberschlesien.
6. **Lincke**, Forstmeister, Haltern, Westfalen.	**Joly**, Forstmeister, Natteforth b. Wulfen i. Westf.

Abteilung Ib:

Ordentliche Mitglieder.	Ersatzmänner.
1. **Rathjen**, Förster, Fh. Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön.	**Lawrentz**, Förster, Gottfriedsroda bei Eckartsberga.
2. **Walter**, Förster, Fh. Annaberg bei Schönau, Kreis Glogau.	**Penning**, Revierförster, Fh. Heidchen bei Trachenberg, Schlesien.
3. **Nolte**, Revierförster, Fh. Plantage bei Jädickendorf Nm.	**Tiedemann**, Revierförster, Fh. Ramstädt bei Zielitz, Bez. Magdeburg.
4. **Oberhettinger**, Revierförster, Fh. Strempt bei Mechernich, Eifel.	**Wagner**, Forstsekretär, Volpersdorf, Kreis Neurode, Schlesien.
5. **Thoma**, Forstverwalter, Grattenbach bei Sachrang, Oberbayern.	**Bullinger**, Revierförster, Schwaigern, Württbg.
6. **Weu**, Revierförster, Hallalit bei Langhagen, Mecklenburg.	**Wessel**, Förster, Fh. Rönnerholz bei Elmschenhagen, Schleswig-Holstein.
7. **Rohrig**, Revierförster, Warmbüttel bei Röttgesbüttel, Hannover.	**Peter**, Oberförster, Burg-Lauenstein in Sachsen.
8. **Werner**, Revierförster, Fh. Blumberg bei Casekow, Pommern.	**Nerrlich**, Wildmeister, Fh. Friedrichsgrund bei Friedland, Oberschlesien.

Abteilung 2:

Ordentliche Mitglieder.	Ersatzmänner.
1. **v. Eichel-Streiber**, Geh.-Rat, Berlin, Unter den Linden 53.	**v. Ribbeck**, Rittergutsbesitzer auf Ribbeck, Havelland.
2. **v. Saldern**, Landrat a. D., Wilsnack (Mark).	**Freiherr v. Bülow**, Rittergutsbesitzer, Gr.-Ziethen bei Kremmen, Osthavelland.
3. **Graf Beissel von Gymnich**, Schmidtheim, Eifel.	**Freiherr v. Oldershausen**, Dr. jur., Majoratsbesitzer, Oldershausen bei Echte, Hannover.
4. **Graf v. Brühl**, Standesherr, Pförten i. L.	**Freiherr Riedesel zu Eisenbach** in Altenburg bei Alsfeld, Hessen.
5. **Graf v. Pückler**, Freyhan i. Schl.	**v. Wietersheim**, Rittergutsbesitzer, Neuhof, Kreis Striegau, Schlesien.
6. **Graf v. Arnim-Boitzenburg**, Bez. Potsdam.	**Freiherr v. Ende**, Kammerherr, Altjeßnitz bei Jeßnitz, Altmark.

Sonstige Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder.	Ersatzmänner.
1. Dr. **Schwappach**, Geh. Reg.-Rat Professor, Eberswalde.	**Sönksen**, Oberförster, Heiligenbeil, Eichsfeld.
2. Dr. **Wertog**, Forstrat, Eberswalde.	**Grundmann**, Ökonomierat, Neudamm.

Punkt 6. Bericht über gebildete Forschungsgruppen und deren Tätigkeit. Ueber diesen Punkt berichtete der Vorsitzende, an seine Aeußerungen schloß sich eine rege Aussprache.

Oberförster Dreßler übernimmt, wenn diese vom engeren Vorstand beschlossen wird, die Leitung einer Forschungsgruppe für spezifische Holzgewichte und brachte die Bildung einer weiteren Forschungsgruppe hinsichtlich Einflusses der Bodenverwundung, — Gesundheit — und Zuwachs der Bestände in Vorschlag.

Punkt 7. Der Vorsitzende berichtete kurz über das Forstrevier Gartow.

Punkt 8. Es wurde dem engeren Vorstande überlassen, als Ort der nächsten Mitgliederversammlung für 1928 entweder Eberswalde oder Dresden zu wählen.

Lüneburg, den 18. August 1927.

Der Vorsitzende. Junack.

Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes.

Von Oberförster **Breuer**, Altehölle.

Durch die Artikel des Herrn Hilfsförster Niemand und Herrn Landesoberförster Rühle in Nr. 25 S. 685 und Nr. 34 S. 930 ist das Augenmerk auf einen Punkt gelenkt worden, den ich als einen der wichtigsten unter den Tagesfragen heutiger Forstwirtschaftspolitik bezeichnen möchte. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Problems der Hebung bäuerlichen Waldbesitzes läßt es angezeigt sein, in einer Aussprache, der die Schriftleitung sicher die Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung" öffnen wird, das Für und Wider zu klären, weil nur dann sich das Richtige herauskristallisieren kann und eine Zersplitterung der Kräfte vermieden wird.

Ich stimme mit Herrn Landesoberförster Rühle darin überein, daß nur staatliches Eingreifen einen nachhaltigen Erfolg verspricht. Dieses Eingreifen des Staates ist meines Erachtens um so leichter möglich, als die Vermehrung des bäuerlichen Waldanbaus durchaus auf der der deutschen Landwirtschaft vorgezeichneten Entwicklungslinie liegt, da immer mehr damit gerechnet werden muß, daß die Weltgetreideproduktion für die deutsche Erzeugung mehr bestimmt ist als die inländischen Gegebenheiten, während beim Waldbau die hohe Fracht ein natürlicher Schutzwall gegen die ausländische Konkurrenz ist. Aber da die Mühlen der Gesetzgebung erfahrungsgemäß sehr langsam mahlen, dürfen in der Zwischenzeit die Hände nicht in den Schoß gelegt werden. Vielmehr muß trotz der vom Herrn Landesoberförster Rühle nur zu sehr mit Recht festgestellten Vereinsmüdigkeit der Landwirte in den Vereinen der Hebel zur Förderung des bäuerlichen Waldbaus angesetzt werden. Hier ist es meines Erachtens, weil ich mich im gewissen Gegensatz zu Herrn Rühle befinde, gerade der landwirtschaftliche Verein, der wegen seiner verhältnismäßig geringsten Unbeliebtheit am ehesten geeignet ist, Propaganda für den Waldbau bei dem kleinbäuerlichen Besitz zu entfalten.

Waldbauvereine als solche können nicht die Stätten einer Propaganda für den kleinbäuerlichen Waldbau sein, sondern müssen sich als Folge einer solchen Propaganda bilden, wenn eine genügende Zahl von Besitzern für den Waldbau interessiert ist und begonnen hat, Waldbau zu treiben. Der Waldbauverein soll daher in erster Linie dazu dienen, die technischen Fragen des „Kleinwaldbaues", wie ich ihn der Kürze wegen nennen möchte, zu lösen, während die Propaganda für den Kleinwaldbau außerhalb des Vereins getrieben werden muß, da natürlicherweise sich nur solche Besitzer einem Waldbauverein anschließen werden, die für die Aufforstung von Stücken ihres Landes bereits gewonnen sind.

Es ist also in den landwirtschaftlichen Vereinen durch Vorträge der Hebel anzusetzen. Hier zu wirken bedarf es für die forstlich geschulten Leser dieser Zeitung keiner Organisation, sondern nur des guten Willens, Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der guten Sache zu stellen. Da die Vereinsvorsitzenden meist darüber klagen, daß sie schwere Mühe haben, die Vorträge für ein Jahr zusammenzubringen, wird der Forstmann, der sich zu einem Vortrag über den bäuerlichen Waldbau erbietet, sicher mit offenen Armen aufgenommen werden. Und da er in vielen Fällen der einzige sein wird, der sich freiwillig zu einem Vortrage bereitfindet, wird es auch nicht schwer fallen, für ihn einen geeigneten Tag auszuwählen, der wegen seiner Lage in der Jahreszeit eine große Besucherzahl verbürgt und damit Gewähr bietet, daß der Redner nicht vor leeren Stühlen spricht und seine Ausführungen wirkungslos verhallen.

In einem solchen Vortrage wird es zunächst weniger darauf ankommen, das „Wie" des bäuerlichen Waldbaues zu erörtern, sondern es wird vom „Warum" auszugehen sein. Den meisten Landwirten ist, wie in den angeführten Artikeln richtig festgestellt wird, die Technik des Waldbaues auf kleinen Flächen fremd, darüber hinaus sehen die meisten Landwirte den Zweck eines solchen gar nicht ein. Hier müssen die Vorträge von Forstleuten in landwirtschaftlichen Vereinen einsetzen. Es wird in erster Linie darauf ankommen, den Hörern klarzumachen, daß ihr Waldbau volkswirtschaftlich notwendig und privatwirtschaftlich richtig ist. Erst dann ist darauf hinzuweisen, daß die Technik des Kleinwaldbaues keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bürgt und daß diese sich durch den Zusammenschluß in Waldbauvereinen, die die technische Beratung übernehmen, leicht überwinden lassen. Durch Erläuterung der Struktur und Aufgaben eines Waldbauvereins, gegebenenfalls durch Vorlegung von Mustersatzungen eines solchen, wird sich der Boden zur Gründung in geeigneter Weise vorbereiten lassen.

Ob schon jetzt die Bildung von eigenen Forstwirtschaftskammern notwendig oder erstrebenswert ist, erscheint mir zweifelhaft. Meines Erachtens wird man im gegenwärtigen Augenblick die mustergültig durchgebildete Organisation der Landwirtschaftskammern nicht entbehren können, da der Schwerpunkt bei den Bestrebungen für den Kleinwaldbau noch nicht in seiner Ausgestaltung, sondern in der Propaganda für die Schaffung eines solchen ruht. Ob für die Zukunft solche Kammern sich als nötig erweisen, wird erst zu entscheiden sein, wenn das erstrebte Ziel eines zulänglichen und damit für die Organisation tragfähigen Kleinwaldbaues erreicht ist. Dann ist für die Frage, ob hierin nicht eine Doppelorganisation liegen würde, es auch noch früh genug. Heute heißt es nur für den Gedanken des Kleinwaldbaues werben und ihm in der deutschen Landwirtschaft Anhänger schaffen. Hierzu frisch ans Werk!

Forstliche Rundschau.

Dr. W. Dürrhammer, **Betriebliche Probleme in der Forstwirtschaft.** Freiburg i. Br. 1927. Verlag Sintermann und Dr. Cullmann, Preis Mk. 3,50.

Diesmal ergreift wieder ein Volkswirtschaftler, ein „Betriebswirt", das Wort. Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß das Interesse an forstwirtschaftlichen Problemen allgemeiner wird.

Der Verfasser gliedert seine Schrift, indem er im ersten Teil „die Stellung der Forstwirtschaft in der Volkswirtschaft", im zweiten Teil den „Reinertrag in der Forstwirtschaft" behandelt.

I. Teil.

Problemstellung.

Ein Vergleich zwischen Land- und Forstwirtschaft führt zu der Feststellung, daß sich eine spezielle Betriebslehre in der Landwirtschaft schon sehr früh, viel früher als in der Forstwirtschaft, entwickelt und daß die Forstwirtschaftslehre seither ein ausgesprochenes wissenschaftliches Eigenleben geführt hat.

Historische Entwicklung der Waldwirtschaft.

Der forstlichen Statik darf nachgerühmt werden, daß sie im Laufe der Jahre vorzügliche Darstellungen erfahren hat; es muß aber auch behauptet werden, daß sie es an einer starken Verbindung mit der übrigen Wirtschaftswissenschaft hat fehlen lassen.

Aus dem Versorgungswald ist der Erwerbswald geworden. Den Erwerbswald faßt der Verfasser idealtypisch auf. Ihm scheinen Name und Begriff für die Stellung der Waldwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft symptomatischen Charakter zu haben. Während früher Holz Konsumgut war, ist es jetzt Marktgut. Es ist zur Welthandelsware geworden. Unter der Herrschaft des Versorgungswaldes läßt sich die forstliche Forschung nur **als rein** empirische Forschung bezeichnen, im Erwerbswald dagegen vollzieht sich alsbald der Übergang zur wahren wissenschaftlichen, mehr deduktiven Forschung.

Die forstliche Betriebslehre wird einerseits durch die Behauptung fundiert, der forstliche Betrieb sei ein Unternehmen, anderseits durch die Grundanschauung von der Gemeinwirtschaftlichkeit. Ein starkes Betonen des gemeinwirtschaftlichen Charakters der Waldwirtschaft — so führt der Verfasser aus — kann aber leicht zu Trübungen Veranlassung geben. „Das gemeinwirtschaftliche Moment wird gerne dann als Argument benutzt, wenn man das Abweichen gegebener Tatsachen von dem abstrakten Ergebnis aufgemachter Rechnungen zu erklären sucht." Und weiter sagt er wörtlich: „. . . auch die Unternehmung, die nur an den Marktchancen orientiert ist, erfüllt im Grundsatz Aufgaben, die des gemeinwirtschaftlichen Moments nicht entbehren." Niemals ist es möglich, das gemeinwirtschaftliche Moment absolut, endgültig, rechnerisch zu bestimmen. Bei der Analyse privatwirtschaftlicher Unternehmungen bleibt daher grundsätzlich die Gemeinwirtschaftlichkeit unberücksichtigt. Der Verfasser schließt nach vorsichtigem Abwägen der besonderen forstlichen Verhältnisse mit folgenden Worten:

„Dieser Arbeit liegt demnach ein Forstbetrieb zugrunde, der im Prinzip Erwerbswald ist, bei dem aber auch regelmäßig eigenartige Einflüsse festzustellen sind, die ein Abweichen vom reinen Ertragsprinzip möglich und nötig machen."

Die Kapitalrechnung in der modernen Marktwirtschaft.

Die Geldrechnung ist von der modernen Wirtschaft nicht zu trennen. Der Anreiz, Güter zu erzeugen, geht nicht aus von dem Wunsche des Produzenten, den Warenbedarf zu befriedigen; er ist vielmehr bedingt durch seinen Gelderwerbstrieb, dem theoretisch keine Grenzen der Sättigung zu setzen sind.

Als weitestgehende Typisierung des Unternehmens kann die Aktie angesehen werden.

Die Kapitalerhaltung, die nominelle und die materielle, ist wirtschaftlich von größter Bedeutung. Sie ist der „Weiser des wirtschaftlichen Verhaltens". In der geldmäßigen Bestimmung des Forstkapitals liegt eine besondere Schwierigkeit. Man muß sich davor hüten, sowohl bei der Kapital- wie bei der Erfolgsrechnung die Grenze der Geldrechnung zu überschreiten. Die praktisch wichtigste Erfolgsrechnungsmethode ist die doppelte Buchhaltung. Der Erfolg läßt sich auf zwei Arten gleichzeitig ermitteln: in der Leistungsreihe im Gewinn- und Verlustkonto, in der Zahlungsreihe im Bilanzkonto.

Die Stellung der Forstwirtschaft in der modernen Marktwirtschaft und die sogenannte Theorie der Produktionsfaktoren.

Der Verfasser legt sich hier die Frage vor, ob der Forstbetrieb nach denselben Richtlinien zu bewirtschaften ist wie jede andere Erwerbswirtschaft. „Lassen sich inmitten einer ausgebildeten kapitalistischen Wirtschaftsverfassung Einzelwirtschaften feststellen, deren Wirtschaftsweise sich als nicht spezifisch kapitalistisch deuten läßt?" Seine Antwort ist, daß die Waldwirtschaft in der Tat „Disproportionalitäten" aufweist. Die Besonderheit liegt in der Länge der Produktionsdauer. Diese ist akapitalistischer Natur. — Bei dieser Gelegenheit setzt sich der Verfasser mit Godbersen auseinander, der die Zeit unter die Produktionsfaktoren eingereiht hat (vergl. die Besprechung, „Deutsche Forst-Zeitung" 1927 Nr. 1 S. 9). Wohl gehört die Zeit zu den Produktionskosten, als Produktionsfaktor darf sie aber nicht aufgefaßt werden.

Der Verfasser behandelt alsdann die Produktionsfaktoren Natur, Arbeit und Kapital. Einige Äußerungen seien hervorgehoben:

> Da sowohl Landwirtschaft wie Forstwirtschaft unsern Bedarf bei weitem nicht decken können, kommt grundsätzlich ebensowenig eine Vergrößerung des landwirtschaftlichen Areals auf



Kosten des forstwirtschaftlichen wie die Umkehrung in Betracht.

Unmöglich, zum mindesten äußerst beschränkt ist eine starke Maschinisierung der forstlichen Arbeitsvorgänge, wenn sich auch eine Normalisierung der Arbeitsgeräte und eine Rationalisierung der Arbeitsvorrichtungen durchführen läßt.

In der Waldwirtschaft hat der Boden den Eigencharakter verloren, er ist von dem auf ihm stockenden Holzvorrat nicht zu trennen. Boden und Holzvorrat sind „komplementäre" Größen.

Es ist unmöglich, Preisgestaltungen auf 100 Jahre im voraus so zu berechnen, daß sich danach das wirtschaftliche Verhalten in der Gegenwart orientieren läßt.

Die Begründung neuer Wälder ist derart spekulativ, daß sie aus dem Rahmen wirtschaftlich rationaler Tätigkeit herausfällt. Der Faktor Zeit erscheint hier nicht nur nicht als Produktionsfaktor, er verhindert geradezu die Aufstellung eines Wirtschaftsplans.

Der Wald kann nicht allein Ergebnis eines wirtschaftlichen Kalküls sein.

Der geldkapitalistischen Produktionsweise ist das Moment der Kurzfristigkeit eigen.

Mit dem Markt und der Wirtschaft ist auch der Wald eng verknüpft, weil sein Hauptprodukt, das Holz, Marktware ist. Er besitzt jedoch nicht die Anpassungsfähigkeit an den Markt wie kaufmännische oder industrielle Betriebe. Der Forstwirt kann sich in Beziehung zum Markt großer Zurückhaltung bedienen. Er trifft seine Maßnahmen auf lange Sicht.

II. Teil.

Der Stand der Reinertragslehre.

Der Verfasser legt dar, daß sich innerhalb der Forstwirtschaftslehre zwei Richtungen bekämpfen: die Bodenreinertrags- und die Waldreinertragsschule. Um in ihr Wesen einzudringen, untersucht er die beiden Problemkomplexe, den Waldwert und den Wirtschaftserfolg.

Die Waldwertrechnung.

Ein Eigentumswechsel forstlich benutzter Grundstücke ist gegen früher durch die neue Gesetzgebung (Kahlschlagverbot, Aufforstungszwang) erschwert. Der Waldwertrechnung fallen daher insonderheit nur noch folgende fünf Aufgaben zu:

1. Verkauf ganzer oder Teilwaldungen (zur Weiterbewirtschaftung),
2. Vererbung ganzer oder Teilwaldungen,
3. Enteignung,
4. Festsetzung entstandenen Schadens,
5. Besteuerung.

Da die ersten vier Aufgaben zufälliger Natur sind, kann lediglich Punkt 5 einen Anhalt für eine positive und normierte Bewertungsgrundlage bieten. Es gilt gesetzlich der Ertragswert, indem der jährliche Reinertrag mit 4 % kapitalisiert wird.

Im Anschluß hieran werden die spezifisch forstlichen Berechnungsarten dargestellt. Der Verfasser betont, daß die Frage der Waldbewertung und der Rentabilität eine Frage der Praxis und der Wirklichkeit ist. Eine besondere Schwierigkeit erblickt er in der Wertermittlung der hiebsunreifen Hölzer, der „Halbfabrikate".

Kritik der Waldwertrechnung.

Die Hauptangriffspunkte der schulmäßigen Waldwertrechnung sind die Diskontierung künftiger Erträge und die Prolongierung entstandener Kosten und der forstliche Zinsfuß. Der Waldwert kann mit hinreichender Genauigkeit überhaupt nur dann bestimmt werden, wenn der Boden künftig als Bauland oder landwirtschaftlicher Boden genutzt und der stockende Holzvorrat abgetrieben wird. In einem Walde, der als Wald weiter bewirtschaftet wird, bilden Boden und Holz eine Wirtschaftseinheit. Eine Wertszurechnung kann daher nicht erfolgen. Der forstliche Zinsfuß sowohl wie überhaupt jeder Zins setzt eine Veranschlagung des Kapitals voraus. Deshalb ist eine Rechnung, die den Zinsfuß a priori festsetzt, unhaltbar. Man muß die Dinge sehen, wie sie sind. Ohne Kapitalbasis ist eine exakte Waldbewertung ausgeschlossen. Nichtsdestoweniger ist es von größter Bedeutung, das Waldkapital zu veranschlagen. Es ist eine Vorarbeit, welche ermöglicht, Kapital und Ertrag in Beziehung zu setzen. Wie wir die Veranschlagung vornehmen, ist kein theoretisches Problem, sondern eine Frage praktischer Handhabung.

Die Kapitalrechnung und der Wirtschaftserfolg in der Forstwirtschaft.

Der Verfasser beginnt mit der Gegenüberstellung der Waldreinertrags- und der Bodenreinertragstheorie. In der Waldreinertragstheorie vermag er nichts anderes als eine rein technische Zielstrebigkeit zu erblicken. Nur Gütererzeugung, keine Geldwirtschaft (Kordvahr)! Wenn Kordvahr recht hätte, wäre der forstliche Wirtschaftsbeamte überhaupt nicht am Platze. Die Frage: Was ist wirtschaftlicher, das System der Bodenreinertragstheorie oder das System der Waldreinertragstheorie? beantwortet der Verfasser mit folgenden Worten:

> „Prinzipiell ist es weder die eine noch die andere. Keines der beiden Wirtschaftssysteme ist nämlich eine besondere Theorie; sie stellen vielmehr nur verschiedene Methoden dar und sind als solche zu behandeln."

Die Waldwirtschaft ist ein Oberbegriff, eine Summe verschiedener Einzelorganismen. Bei der Beurteilung des Wirtschaftserfolges muß man daher mit Vergleichen vorsichtig und sich darüber klar sein, daß man mit dem Begriff „Waldwirtschaft" eine Vielheit von einzelnen, in ihrem Wesen durchaus verschiedenen Waldunternehmungen bezeichnet. Man muß auch erkennen und daran festhalten, daß die Waldwirtschaft in unserer geldkapitalistisch eingestellten Volkswirtschaft eine Sonderstellung einnimmt. Eine kurzfristige Erfolgsrechnung, etwa

eine Jahreserfolgsrechnung, wie sie im kaufmännischen Leben üblich ist, läßt sich forstwirtschaftlich nicht durchführen. Ebensowenig läßt sich der Produktionsapparat in schnellere Gangart versetzen. Die Forstwirtschaft ist „eine Reservewirtschaft am Sachkapital."

Die Bilanzierung in der Forstwirtschaft.

Welchen Rechnungsapparat man verwenden will, ob den kaufmännischen oder den kameralistischen, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Von einer forstlichen Bilanz ist zu fordern:

1. Eine klare Übersicht über die Ergebnisse der Forstwirtschaft am Ende einer Wirtschaftsperiode.
2. Die Möglichkeit einer Rentabilitätsberechnung und -vergleichung für verschiedene Wirtschaftsperioden desselben Forstbetriebes sowie für verschiedene Forstbetriebe in einer gleichen Wirtschaftsperiode.

Die Schwierigkeiten liegen in der Unmöglichkeit exakter Waldwertberechnungen. Unter allen Umständen muß das Anlagekapital feststehen. Es gilt, dieses möglichst vollkommen abzuschätzen. Sogenannte stehende Kosten sind als Anfangskapital, sogenannte umlaufende als Aufwendungen zu betrachten. Notwendig ist eine wiederkehrende Bestandsaufnahme in Zeitabschnitten von zehn oder mehr Jahren. Sie muß regelmäßig der Bilanzierung vorausgehen. Daher ist eine kurzfristige Erfolgsrechnung im Sinne der kaufmännischen Buchhaltung nicht möglich. Derjenige Grad von Sicherheit, welcher eine für ein kaufmännisches Unternehmen aufgestellte Bilanz gewährt, läßt sich für die Forstwirtschaft nicht erreichen.

Um das forstwirtschaftliche Kapital möglichst genau zu bestimmen, scheint die Methode der Kostenwertermittlung die brauchbarste. Sie schaltet den spekulativen Charakter anderer Methoden am besten aus. Ehe ein gerechtes Urteil über die bilanzmäßige forstliche Erfolgsrechnung gefällt werden kann, vergehen Jahre.

Will man nur mehr die Bewegung des Erfolges, weniger seine absolute Höhe feststellen, so verliert das investierte Kapital seine vorherrschende Rolle. Das Sachkapital erhält den Charakter der sogenannten gebundenen Vorräte. Die Wertziffer durchläuft in gleicher Höhe jede Bilanz. Die Erfolgsrechnung wird zu einer Rentenveränderungsrechnung. Diese entspricht dem eigentümlichen Wesen der Forstwirtschaft am meisten.

* * *

Wie ich bereits anfangs äußerte, ist es immer zu begrüßen, wenn auch Volkswirte zu den Fragen der forstlichen Ökonomik Stellung nehmen. Kein Forstwirt wird daher dem Verfasser den schuldigen Dank für seine geleistete Arbeit vorenthalten. Wenn dennoch dieser oder jener die Schrift Dürrhammers unbefriedigt aus der Hand legt, weil sie ins Einzelne gehende positive Vorschläge nicht bringt, so mag zweierlei bedacht werden:

1. Der Verfasser beschäftigt sich ausdrücklich nur mit betrieblichen Problemen. Deren Lösung kann nur angedeutet werden.
2. Der Verfasser als Volkswirt sieht sich ganz besonderen Schwierigkeiten gegenüber, indem er sich auf das forstwirtschaftliche Sondergebiet begibt.

Niemand wird leugnen, daß die scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers im höchsten Grade anregend sind. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Beratung der Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am 26. Oktober gab Reichsfinanzminister Dr. Köhler im Rahmen der Beratung der Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstags in großen Zügen ein Bild über die gesamte Finanzwirtschaft des Reiches. In dem vertraulichen Teil der Aussprache erörterte der Minister die Entstehung des Memorandums des Reparationsagenten. Er wies erneut darauf hin, daß es im Zuge der seit langem schwebenden Erörterungen vereinbarungsgemäß mitgeteilt worden sei und den Gegenstand weiterer gemeinsamer Behandlung bilde. Für die Beunruhigung, die sich auf Grund der Indiskretionen in der Presse gezeigt habe, liege keinerlei Anlaß vor. Die darüber verbreiteten Gerüchte beruhten zum entscheidenden Teil auf völlig falschen Voraussetzungen.

Die Vorberatung des preußischen Besoldungsgesetzes im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Nach längerer Geschäftsordnungsaussprache wurde in der Sitzung am Montag, dem 24. Oktober, beschlossen, die vier Spitzenorganisationen zu hören, nämlich den Deutschen Beamtenbund, den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, den Reichsbund höherer Beamten und den Reichsbund der Zivildienstberechtigten. Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff gab im Rahmen der Begründung der Besoldungsvorlage auf Anfragen aus dem Ausschuß die folgende Erklärung zum Schritte Parker Gilberts ab: „Es ist durch die Veröffentlichung einer amerikanischen Zeitung bekanntgeworden, daß der Herr Reparationsagent dem Herrn Reichsfinanzminister ein Memorandum übersandt hat, in dem er zu den großen Fragen der Finanzpolitik des Reiches, der Länder und Gemeinden Stellung nimmt und im Zusammenhang hiermit auch die Frage der Besoldung berührt. Ich glaube nicht, annehmen zu sollen, daß dieses Memorandum dazu führen könnte, daß die Besoldungsvorlage der Reichsregierung etwa zurückgenommen werden würde. Ich nehme weiter an, daß der Herr Reichsfinanzminister am Mittwoch — bei der Beratung des Hauptausschusses des Reichstags — zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen wird, und halte es daher nicht für zweckmäßig, daß wir

die Erörterung über die aufgeworfene Frage hier vertiefen."

Am Dienstag, dem 25. Oktober, hörte der Hauptausschuß die Ansicht der Spitzenorganisationen der Beamtenschaft über die Beamtenbesoldungsvorlage. Zunächst legte der Geschäftsführer des Preußischen Beamtenbundes, Franke, in längeren Ausführungen im einzelnen dar, daß die jetzige Vorlage gegenüber der von 1920 einen großen Rückschritt bedeute, insbesondere durch die Erhöhung der Zahl der Klassen. Stadtrat Ehrmann von der „Komba" forderte, daß unter allen Umständen der im Gesetze von 1920 gewährte Schutz gleich hoher Besoldung auch für die Kommunalbeamten gewährleistet werden müsse. In den kleinen Gemeinden müsse keine Organisation helfen, sondern nur der Staat. In der Aussprache wünschte Abgeordneter Baumhoff (Zentrum) nicht, daß die Besoldungserhöhung durch Steuererhöhung ermöglicht werde. Die Besoldungserhöhung habe nur Zweck, wenn die Steigerung der Preise vermieden werde. Seine Partei richte einen dringenden Appell an den Handel, einzuhalten. Das bisherige Besoldungssystem sei nicht länger zu tragen. Mängel seien allerdings beseitigt, aber auch manches Gute sei geschwunden. Immerhin bringe die Reform erhebliche Erhöhungen. Vor allem leiden auch die mittleren und oberen Gruppen. Das Zentrum wünsche eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Reich und mit den Gemeinden. Vielleicht entschließe sich der Finanzminister doch noch zu einer gesetzlichen Grundlegung auch für die Kommunalbeamten zur Unterstützung einer gerechten Regelung. Seine politischen Freunde würden sich für die Fortdauer des Gesetzes von 1920 bezüglich der Kommunalbeamten einsetzen. Abgeordneter Meyer (D. Vp.) erklärte, daß die Teuerungsverhältnisse in der Beamtenschaft eine große Erregung hervorgerufen hätten. Die Vorlage habe keine Beruhigung geschaffen. Zu wünschen sei, daß der Finanzminister die Summe zur Aufbesserung noch über 193 Millionen bzw. 205 Millionen steigern könnte. Die Beamten wünschten nicht so sehr ein anderes System als eine wirkliche Aufbesserung. Das neue System habe seine Vorzüge, aber seine Partei wünsche den Einbau der Zulagen in die Gehaltsstufen. Abgeordneter Dr. Kähler (D. Nat.) verlangte, daß die Besoldung so gestaltet werde, daß dem Staat nicht die besten Kräfte durch die Wirtschaft entzogen würden. Eine laufende Inderangleichung lehne seine Fraktion mit aller Entschiedenheit ab. Man solle die Inderzahlen nicht überschätzen. Seine Fraktion gehe aus von den preußischen Zuständen, da sie für die Selbständigkeit der Länder sei. Sie sei auch für Stellenzulagen. Die Frage der Altpensionäre müsse nachgeprüft werden. Abgeordneter Ladendorff (Wirtsch.P.) erkannte die Notwendigkeit einer Besoldungsreform an, verlangte aber zunächst die Lösung der Deckungsfrage. Ohne diese lehne er die Vorlage ab. Abgeordneter Barteld-Hannover (Dem.) fragte nach der Richtigkeit der Pressemeldungen, daß man in der Reichsregierung beabsichtige, die Besoldungserhöhung so zu verändern, daß die finanziellen Auswirkungen geringer seien. Er hoffe, daß diese Nachrichten unzutreffend seien. Sollte das nicht der Fall sein, so sei zu überlegen, ob man nicht die ganze Besoldungsneuregelung zurücknehme und die vorhandenen Mittel dazu verwende, um die Sätze der alten Besoldungserhöhung entsprechend zu erhöhen, und in diesen nur die allergrößten Härten durch eine Novelle beseitige, die Sätze aber grundsätzlich bestehen lasse. Es sei nach seiner Ansicht nicht möglich, jetzt erneut wochen- und monatelang über neue Besoldungssätze zu verhandeln. Die Neuregelung könnte bei seinem Vorschlage in kurzer Zeit durchgeführt sein. Staatssekretär Schleusener gab in Erwiderung der Anfrage des Vorredners die Erklärung ab, daß das preußische Finanzministerium immer im engsten Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium gearbeitet habe. Er habe soeben im Reichsfinanzministerium wegen der Pressemeldungen anfragen lassen; es sei ihm mitgeteilt worden, daß bei den Referenten des Reichsfinanzministeriums über derartige Absichten nichts bekannt sei. Er verweise im übrigen auf die gestrigen Ausführungen des Finanzministers. — Darauf vertagte sich der Ausschuß auf Mittwoch vormittag. Es sollen zunächst die Spitzenverbände weiter gehört werden.

Am Mittwoch, dem 26. Oktober, hörte der Hauptausschuß weiter Vertreter der Organisationen. Der Vertreter des Reichsbundes der höheren Beamten, Studienrat Bolle, forderte u. a. Beibehaltung der Sonderzulagen, solange die Teuerung bestehe, Wiederdurchführung der Vierteljahrsgehaltszahlung, einheitliche Stellenzulage, Gleichstellung der ledigen Beamten, Besserung der Lage der Anwärter und der Kommunalbeamten. Der Vertreter der Lehrerschaft im Deutschen Beamtenbunde, Schwärzel, forderte Annäherung der Lehrergehälter an das Einkommen der Studienräte. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Abgeordneter Hirsch (Soz.), dankte den Organisationen und sprach den Wunsch aus, daß sie dafür sorgen möchten, daß abgesehen von Organisationsvertretern nicht noch einzelne Beamte und Vertreter von Unterorganisationen den Reichstag derart bestürmten, wie es geschehe. Man nehme hierdurch den Abgeordneten die für dringende Arbeiten erforderliche Zeit. Auch von Zuschriften einzelner Beamten und Unterorganisationen möge man absehen. In der fortgesetzten Aussprache hielt der Kommunist Kasper die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes für unmöglich. Abgeordneter Oelze (D. Nat.) wünschte, daß der Abgeordnete Ladendorff in seinen Kreisen dahin wirken möchte, daß keine Preiserhöhungen stattfinden. Der Zweck der Besoldungserhöhungen müsse sein, die Qualität der Arbeit zu fördern. Der Sozialgedanke, von dem der Reichsfinanzminister Dr. Köhler in Magdeburg gesprochen habe, komme praktisch in der Gesetzesvorlage nur unvollkommen zum Ausdruck. Er (Redner) sei Gegner des Einbaues der Frauenzulage. Er wünsche weiter, daß die Kinderzuschläge erhöht und nach der Kinderzahl gestaffelt würden. Zur Beseitigung des Anwärterelends müßten mehr Planstellen geschaffen werden. Im übrigen trug der Abgeordnete Oelze eine Reihe von Sonderwünschen vor. Abgeordneter Diehl (Zentrum) erklärte, daß auch seine Freunde aus der Arbeiterschaft, der Landwirtschaft und dem Gewerbe den Beschwerden der Beamten wohlwollend gegenüberständen. Es frage sich aber, ob man diesen Kreisen mit einer Besoldungserhöhung besser helfe als durch einen Abbau der Preise. Es sei mit Recht auf den Unterschied zwischen dem Normalgehalt

und Realgehalt hingewiesen. Eine Verbesserung der Lage der Beamten sei durchaus durch einen Preisabbau möglich. Man solle nicht darauf verweisen, daß der früher angekündigte Preisabbau mißglückt sei, und daß es sich dadurch gezeigt habe, daß ein solcher unmöglich wäre. Das Beispiel Frankreichs und Italiens, wo man wirklich einen Preisabbau durchgeführt habe, beweise das Gegenteil.

Am Donnerstag, dem 27. Oktober, bemerkte Dr. Wiemer (D. Vp.), der Hinweis auf Frankreich und Italien mit ihren ungünstigen Währungsverhältnissen sei ohne Beweiskraft. Die Wirtschaft habe ihre eigenen Gesetze. Mit Zwangsmitteln könnten dauernde Erfolge nicht erzielt werden. Abgeordneter Dr. Hamburger (Soz.) führte aus, die Erörterung über den Preisabbau sei mehr theoretischer Natur. Letzten Endes sei die Regelung Sache des Reiches. Man könne die Beamten in dem Augenblick, wo staatspolitische Notwendigkeiten vorliegen, nicht auf andere Wege verweisen. Abgeordneter Riedel (Dem.) wünschte, daß man in den Besoldungs- und Lohnfragen nicht die Beamtenschaft gegenüber der Arbeiterschaft und umgekehrt ausspielen möchte. Die Besoldungsreform habe ihre wirkliche Quelle nicht in der Teuerung, sondern in der Stabilisierung der Währung, wobei die Beamtenbezüge zu niedrig festgestellt worden seien. — Nach weiteren Ausführungen der Abgeordneten Borck (D. Nat.), Beuermann (D. Vpt.), Kolft (Zentrum) und Barteld (Dem.) schloß der Ausschuß die allgemeine Aussprache ab. Der Entwurf wurde einem zwölfgliedrigen Ausschuß überwiesen, der am 7. November zusammentreten soll.

Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Treuenbrietzen.

Am 7. Oktober fand unter der Leitung des Forstmeisters i. R. Krusemark in der Forst der Provinzialpflegeanstalt Treuenbrietzen eine Lehrwanderung für Einzelwaldbesitzer, Kleinwaldbesitzer und Forstbeamte statt, die von etwa 30 Teilnehmern besucht war. Leider hatten sich nur wenige Kleinwaldbesitzer beteiligt. Die Wirtschaft in der Provinzialforst kann von den meisten Waldbesitzern nicht nachgeahmt werden, da sie mit einer großen Anzahl von billigen Arbeitskräften — es stehen der Forstverwaltung jederzeit Wanderarbeiter für einen Stundenlohn von 30 Rpf. zur Verfügung — betrieben wird. Sämtliche Arbeiten, besonders die sehr eingehende Kulturpflege, werden daher durch Handarbeit ausgeführt. Zunächst wurden einige Ackeraufforstungsflächen gezeigt, die mit einjährigen Kiefern bepflanzt worden sind. Da der Boden meist armer Sand ist, erscheint eine Beimischung von wertvolleren Laubhölzern nicht angezeigt, jedoch könnte Birke und Akazie zur Auspflanzung der Fehlstellen verwendet werden. Eine Aufforstungsfläche ist kurz vor der Kultur ackermäßig gedüngt worden. Eine starke Stickstoffdüngung hat sich bei sehr trockenem Wetter nicht bewährt. Am günstigsten ist immer eine Düngung durch Lupinenvoranbau. Interessant ist ferner eine Aufforstungsfläche, die mit Roggen im Frühjahr derartig besät wurde, daß bei der Drillmaschine einige Streifen freigelassen wurden, in die einjährige Kiefern gepflanzt worden sind. Die Pflanzen zeigen einen guten Wuchs. Auf den besseren Bodenstellen sollen künftig japanische und Sudeten-Lärchen im 10- bis 20-qm-Verband und Traubeneichen und Rotbuchen eingebracht werden.

Einige ältere Kulturen bestehen aus Bankskiefern, die ja in der Jugend der Kiefer vorwüchsig sind, im Alter von 20 bis 25 Jahren aber meist völlig im Wuchse stocken. Obgleich das Holz der Bankskiefer sehr hart ist und sich deshalb gut zu Zaunpfählen verwenden läßt, kann vor dem Anbau der Bankskiefer nur dringend gewarnt werden.

Ein anderer Ausländer, der häufiger angebaut ist, ist die Roteiche, deren Vorzüge, Schnellwüchsigkeit neben leidlich guter Holzqualität bei weitgehender Bodenverbesserung immer mehr erkannt werden. Sie ist nicht allein auf frischeren, sondern auch auf geringeren Bodenstellen durchaus anbauwürdig, besonders da sie gegen den Meltau ziemlich immun zu sein scheint. Da sie aber eine starke Astbildung hat, muß sie rechtzeitig aufgeästet werden, um einen geraden Schaft zu erzeugen.

Die kanadische Pappel, deren Anbau an Bach- und Wiesenrändern sehr zu empfehlen ist, zeigt ganz erstaunliche Wuchsleistungen.

Im Anschluß an die Besichtigung des sehr gut in Ordnung gehaltenen Kampes fand eine praktische Vorführung der Spitzenbergschen Kampgeräte und der verbesserten Waldbanksäemaschine der Firma E. E. Neumann-Eberswalde statt. Die Maschine hat sich sehr bewährt und kann in jeder Weise empfohlen werden. Auf sehr lockerem Boden empfiehlt es sich allerdings, die kleinen Räder zum Bedecken des Samens und die Walze abzunehmen und den Samen mit der Spitzenbergschen Gitterwalze zu bedecken, da sonst leicht eine zu tiefe Bedeckung des Samens, die bei trockenem Wetter die Keimung erschwert, erfolgt.

Nach Beendigung der Lehrwanderung fand noch eine Führung durch die sehr interessanten, modern eingerichteten Anlagen der Pflegeanstalt statt, wonach eine reichhaltige Kaffeetafel die Teilnehmer erquickte.

Dem Direktor Dr. Riemann und dem Oberinspektor Rosenthal, der die Verwaltung der Forst leitet, wurde der Dank der Teilnehmer für die interessante und anregende Lehrwanderung ausgesprochen. Oberförster Graf Recke.

Von der Vereinstagung der mittleren Staatsforstbeamten Sachsens. Der Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens hielt in Dresden im Hotel „Drei Raben" seine gutbesuchte Jahreshauptversammlung ab. Es waren auch zahlreiche Ehrengäste erschienen, darunter Staatsforstmeister Schieferdecker für die Landesforstdirektion und Vertreter der deutschnationalen, der volksparteilichen und der sozialdemokratischen Landtagsfraktionen. Im Anschluß an die Begrüßungsworte erstattete der Erste Vorsitzende, Revierförster Renger, den Geschäftsbericht. Darin wird die Gleichstellung der Förster in gehaltlicher Beziehung mit den Obersekretären als dringend notwendig bezeichnet, ebenso die Wiedereröffnung der jetzt geschlossenen Försterlaufbahn, auch wird die Aufmerksamkeit auf die Frage der Vor- und Ausbildung gelenkt und die Anlehnung an die thüringische Försterschule in Bad Berka als

wünschenswert gehalten. In die Aussprache griff auch der Vertreter der Landesforstdirektion ein, der dabei zum Ausdruck brachte, daß die Frage der Ausbildung wahrscheinlich im bevorstehenden Winter gelöst werden wird. — In einer einstimmig angenommenen Entschließung heißt es: „Die Hauptversammlung erwartet von der Regierung die endliche Einlösung der wohlwollenden Stellungnahme zur Forderung der sächsischen Förster vom Jahre 1919, wie sie im Volkskammerbericht vom November 1919 und auch in der Begründung zu den Anträgen für die Reichsschiedsgerichtsverhandlung vom Jahre 1922 in bezug auf Ausbildung, Prüfungen und Leistungen der Förster zum Ausdruck gebracht worden ist. Sie bittet deshalb Regierung und Landtag, bei der jetzigen Besoldungsordnung nunmehr die berechtigte Forderung der Förster zu erfüllen." — Ein weiterer Bericht betraf die geplante Einstellung von Reichswehrförstern in Sachsen. Das Ergebnis der anschließenden Aussprache war eine weitere, einstimmig angenommene Entschließung, in der es u. a. heißt:

Die 16. Hauptversammlung des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Sachsens lehnt die für Sachsen geplante Einstellung von Reichswehrförstern einmütig ab. Wenn es heute zu den unerläßlichen Staatsnotwendigkeiten gehört, aus dem Wald größtmögliche Erträge herauszuholen, so können diese nur erzielt werden, wenn die Staatsforstbeamten aller Grade ein Höchstmaß von allgemeiner und beruflicher Vorbildung und fachlicher Erfahrung in sich vereinigen. Der Militäranwärter, der nach zwölfjähriger Militärzeit, während der er sich nur in sehr beschränktem Umfang mit forsttheoretischen Fragen nebenbei beschäftigen kann, in den Forstdienst übertritt, kann weder eine gründliche Vorbildung sein eigen nennen, noch verfügt er vor seinem Austritt aus dem Militärdienst, der in der Regel im 32. Lebensjahre erfolgt, über die geringste fachliche Erfahrung. Der Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens hält sich für verpflichtet, die Öffentlichkeit auf die durch Einführung des Reichswehrförsters unbedingt eintretende Ertragsschmälerung der sächsischen Staatsforsten, die doch durch erhöhte Steuerleistungen eingebracht werden muß, eindringlich hinzuweisen.

Im Anschluß daran hielt Kriminalkommissar Busdorf (Berlin) einen Lichtbildervortrag über Wilddiebsbekämpfung. Am Nachmittag beschäftigte man sich mit Gewerkschaftsfragen und internen Angelegenheiten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aenderung der Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. August 1927 (V. V. 27).

M. f. L. vom 19. Oktober 1927 — III 14528.

Die mit meiner Allgemeinen Verfügung III/26 für 1927 übersandten Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den preußischen Staatsforsten vom 1. August 1927 (V. V. 27) werden wie folgt geändert:

Abschnitt III Ziffer 5: An Stelle des Wortes „Jagdverwaltungskosten" ist „Jagdbetriebskosten" zu setzen.

Abschnitt IV Ziffer 1: Zwischen die Worte „Forstbetriebsbeamte" und „mit" ist einzufügen „nach den ihm vom Oberförster gegebenen Anweisungen".

Abschnitt Va Ziffer 1: An Stelle des Satzes „Der Vorschuß ist bei Kap. 2 Tit. 16 (vorübergehend) anzuweisen" ist zu setzen: „Der Vorschuß ist (vorübergehend) bei dem Titel „Werben und Verbringen von Holz im Forstwirtschaftsjahre" anzuweisen".

Abschnitt Vb Ziffer 10, ferner Vordruck 5 Lohnschein und Zahlungsanweisung (Rückseite) und Vordruck 5a Vorschußantrag (Zahlungsanweisung): An Stelle „vorübergehend bis Tit. 16" ist zu setzen „vorübergehend beim Holzwerbungskostentitel".

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei. Steiger.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L, D. u. F. vom 4. Oktober 1927 — II 13357.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 6. Juli 1927 — II 8974, III, VI — (LwMBl. S. 577) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinse für staatliche Fischereien nach Maßgabe meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI (LwMBl. 1924 S. 57) —, betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis, nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittspreise für Fische
im 3. Kalendervierteljahr 1927
(1. Juli 1927 bis 30. September 1927).

Aal	97,37	Karpfen	73,67
Aland	43,78	Karausche	48,90
Barsch	46,48	Plötze	20,60
Blei	25,03	Quappe	32,50
Güster	3,00	Roddow	35,56
Hecht	73,21	Schlei	79,37
Zander	105,08	Krebs	6,46

Durchschnitt: 52,66.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinse zu veranlassen, soweit eine Umstellung der Naturalwertpachtzinse nach Ziffer II meiner Rundverfügung vom 4. April 1927 — II 4305, III, VI — noch nicht vereinbart ist.

Da nur noch einzelne Regierungen für eine geringe Zahl von Fischereien die Durchschnittspreise zur Umrechnung von Naturalwertpachtzinsen benötigen, wird die Zusammenstellung der Durchschnittspreise künftig nur noch durch Veröffentlichung im Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung unter dem Abschnitt „Domänenverwaltung" übermittelt.

Das Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Runderlaß d. F.-M. vom 3. Oktober 1927 — II. A. Nr. 9292.

Der Runderlaß des Finanzministeriums vom 12. November 1926 — II. A. Nr. 12 280, PrBesBl. S. 190 — wird im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt ergänzt und geändert:

1. Dem Abschnitt I wird folgende neue Vorschrift angehängt:

„(14) Handelt es sich um die Bezüge von Arbeitern, so kann das zuständige Finanzamt auf Antrag genehmigen, daß, vorbehaltlich der Ausführungen unter VIII, 1 b, bei Abschlagszahlungen der Steuerabzug zunächst unterbleibt. Bei der endgültigen Lohnabrechnung ist dann der Steuerabzug für den ganzen Lohnabrechnungszeitraum (in der Regel den Monat) einzubehalten."

2. Unter Abschnitt VII erhält Absatz „(1)" die Bezeichnung „(1a)", und ferner wird neu eingefügt:

„(1b) Wenn auf Grund der Bestimmung unter I, 14 bei Lohnabschlagszahlungen an Arbeiter der Steuerabzug unterbleibt, so kann das Finanzamt gleichwohl fordern, daß bis zum 5. oder 20. jedes Monats aus eigenen Mitteln der die Bezüge auszahlenden Kasse eine Abschlagszahlung an die Finanzkasse zu leisten ist. Eine Abschlagszahlung wird nur dann gefordert, wenn bis zum Fälligkeitstermin schätzungsweise mindestens 200 RM als Steuerabzug von den Abschlagszahlungen abzuführen wären. Die Abschlagszahlungen werden in einem Hundertsatz von der Gesamtsumme der Lohnabschlagszahlungen oder in einer festen Summe oder in anderer leicht zu berechnender Höhe vom Finanzamt festgesetzt. Die Abschlagszahlungen an die Finanzkasse sind zunächst aus eigenen Mitteln der Kasse zu leisten und bei der endgültigen Abführung des Steuerabzugs an die Finanzkasse, die im Anschluß an die endgültige Lohnabrechnung erfolgt, anzurechnen."

3. Die Vorschriften im Abschnitt VI, nach denen für jeden Empfangsberechtigten ein Lohnsteuerüberweisungsblatt über den im Kalenderjahr einbehaltenen Steuerabzug vom Arbeitslohn auszuschreiben ist, finden für das Kalenderjahr 1927 keine Anwendung. Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927 vom 2. August 1927 (RMBl. S. 428) gilt vielmehr folgendes:

(1) Es sind auf Grund der Eintragungen in den Handbüchern über Steuerabzüge bzw. in den Lohnkontenbüchern (Abschn. II und III des eingangs genannten Erlasses) „Lohnsteuer-Überweisungslisten" aufzustellen; Vordrucke hierfür sind vom Finanzamt in hinreichender Anzahl unentgeltlich zu beziehen. In die Listen sind nur diejenigen Empfänger von steuerabzugspflichtigen Bezügen aufzunehmen, die im Kalenderjahr 1927 während der ganzen Dauer ihrer Bezugsberechtigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen als der Gemeinde gewohnt haben, in der sich die die Bezüge auszahlende Kasse befand. Soweit und solange die Bezugsberechtigten in der Gemeinde der Kasse gewohnt haben, ist vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 5 nichts zu veranlassen.

(2) Die Gemeinde des Wohnorts wird als Wohnsitzgemeinde (Sitzgemeinde), die Gemeinde der Kasse als Beschäftigungsgemeinde bezeichnet.

(3) Die Kasse hat für jede in Betracht kommende Wohnsitzgemeinde eine besondere Lohnsteuer-Überweisungsliste auszuschreiben. Empfänger, die infolge Umzugs nacheinander in zwei oder mehreren Gemeinden ihren Wohnsitz gehabt haben, sind demnach in zwei oder mehreren Listen aufzuführen, in jeder Liste mit dem auf die entsprechende Zeit entfallenden Arbeitslohn und Steuerabzug. Bei Empfängern, die während der Dauer ihrer Empfangsberechtigung keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt haben, gilt diejenige inländische Gemeinde als Sitzgemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Haben sie auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland gehabt, so sind sie für sich in einer gemeinsamen Lohnsteuer-Überweisungsliste aufzuführen.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß in den Lohnsteuer-Überweisungslisten zwischen Gemeinde und Gutsbezirk unterschieden werden muß, daß nicht an Stelle des Namens der Gemeinde derjenige der Bürgermeisterei angegeben werden darf, zu der die Gemeinde gehört, und daß die Bezeichnung des größeren oder kleineren Verwaltungsbezirks, dem die Gemeinde angehört, nicht unterbleiben darf.

(4) Die Lohnsteuer-Überweisungslisten sind in Spalte 4 aufzurechnen und von einem für die Kasse zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Sie sind mit einer Bescheinigung, für die ebenfalls Vordrucke vom Finanzamt unentgeltlich zu beziehen sind, bis zum 29. Februar 1928 dem für die zahlende Kasse zuständigen Finanzamt einzusenden. Eine Verlängerung dieser Frist kann unter keinen Umständen zugestanden werden.

(5) Haben sämtliche Empfänger von steuerabzugspflichtigem Arbeitslohn während der ganzen Dauer ihrer Bezugsberechtigung in der Gemeinde der auszahlenden Kasse gewohnt, so ist auf einem vom Finanzamt zu beziehenden Vordruck Fehlanzeige zu erstatten, und zwar gleichfalls bis zum 29. Februar 1928.

(6) Mit der Aufstellung der Lohnsteuer-Überweisungslisten ist so rechtzeitig zu beginnen, daß deren Absendung bis zum 28. Februar 1928 gesichert ist.

Unterstützung Hinterbliebener ehemaliger Kriegsteilnehmer.

Runderlaß d. M. d. J. vom 21. Oktober 1927 — Vet. Allg. 73

Die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer aus den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 können im Falle einer Notlage nach den Grundsätzen für die Bewilligung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsaltfonds (RBBl. 1925 S. 14 Nr. 33) aus diesem Fonds unterstützt werden. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die örtlichen Verhältnisse und das Gesamtbild des Einzelfalles maßgebend. Auch die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Es besteht daher die Möglichkeit, den Hinterbliebenen bei einer Notlage, die auf die Ausgaben für die Beerdigung des Veteranen zurückzuführen ist, eine Beihilfe zu den notwendigen Beerdigungskosten in angemessener Höhe zu bewilligen.



Freistaat Sachsen.

Mindesteinheitssätze für Zinsen von Wassernutzungen.

Landesforstdir. vom 3. Oktober 1927, 2076 III.

Die durch VO. v. 30. 9. 26, 1897 III (FMBl. S. 47 Nr. 111), festgesetzten Wassernutzungszinsen sind auch für das Forstjahr 1928 und die folgenden Forstjahre zu erheben, falls nicht ausdrücklich eine andere Festsetzung erfolgt.

Prüfungsgebühren.

Landesforstdir. vom 4. Oktober 1927, 2712 I.

Für die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Forstwartsprüfung) — VO. v. 23. 7. 23, GBl. S. 233 — wird vom 1. 10. 27 ab eine Prüfungsgebühr von 15 RM erhoben.

Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung an die Forstkasse Dresden zu zahlen.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von 10 RM zu entrichten.

Jagd auf Raubzeug mit Tellereisen und Schwanenhals.

Landesforstdir. vom 5. Oktober 1927, 2068 III.

In Tageszeitungen ist mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß sich der Jäger, welcher die Jagd auf Raubzeug mit Tellereisen und Schwanenhals ausübt, nach dem neuen Jagdgesetz strafbar mache. Denn nach § 43 Ziff. 5 sei „die Ausübung der Jagd unter Anwendung grausamer, die gejagten Tiere quälender Mittel unzulässig“. Und es bestehe kein Zweifel, daß der Fang im Tellereisen eine bewußte Tierquälerei sei!

Diese Ansicht konnte die Landesforstdirektion nicht teilen. Sie hat sich daher zum Beheben einer gewissen Unsicherheit unter den Forstbeamten mit dem Wirtsch.M. ins Vernehmen gesetzt und diesem gegenüber seine gegenteilige Ansicht vorgetragen. Das Wirtsch.M. hat im Schreiben v. 7. 9. 27 — 137 a XVI: W. L. 2 — der Ansicht der Landesforstdirektion beigepflichtet. Es sieht daher die Anwendung von Tellereisen und Schwanenhals zum Fang von Raubzeug nicht ohne weiteres als ein nach § 43 Ziff. 5 des Jagdgesetzes verbotenes, grausames und die gejagten Tiere quälendes Mittel an.

Die Forstämter wollen hiervon die unterstellten Beamten in Kenntnis setzen und diese dazu anhalten, daß sie bei Ausübung dieser Fangart die gestellten Eisen regelmäßig abends und morgens durchgehen, um dem etwa darin gefangenen Raubzeug unnötige Qualen zu ersparen.

Rehwildabschuß auf Treibjagden.

Landesforstdir. vom 6. Oktober 1927, 2086 III.

1. Die Forstämter werden nochmals auf die bereits in Nummer 191 der „Staatszeitung“ v. 17. 8. 27 veröffentlichte VO des Wirtsch.M. „Schutzvorschriften für das Jagdjahr 1927/28, Abschuß von Rehen auf Treibjagden betr.“ hingewiesen.

Den Anträgen auf Abschuß von Rehen auf Treibjagden sind die Abschußpläne des laufenden und abgelaufenen Forstjahres beizufügen. Weiter ist in den Anträgen anzugeben, wieviel Rehe im abgelaufenen Forstjahr auf Treibjagden und wieviel auf dem Pürschgang und Anstand erlegt wurden.

2. Um die hegerischen Bestrebungen der Jagdkammer und Jagdschutzvereine zu unterstützen, ist der Abschuß von Rehböcken vom Tage des Erscheinens dieser Nummer des FMBl. an einzustellen.

Entscheidungen.

Die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten haben, wenn für die von ihnen bekleidete Stelle nach der neuen Besoldungsordnung zwei Gehaltsgruppen in Betracht kommen, keinen Anspruch darauf, daß ihr Ruhegehalt nach der höheren (Aufrückungs-) Gruppe bemessen werde.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Januar 1927 — III. 30/26.

Die an sich der Gruppe VII zugeteilten Beamten erhalten, wenn ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen ist, die Bezüge der Gruppe VIII. Ist eine Aufrückungsstelle nicht verliehen worden, so kann der Beamte nur die Bezüge der Gruppe VII beanspruchen. Ein selbsttätiges (automatisches) Einrücken in Aufrückungsstellen findet nicht statt, denn diese werden verliehen, und der Beamte hat auf ihre Verleihung keinen Rechtsanspruch. Aus diesem Grunde können Altruhegehaltsberechtigte, denen eine Aufrückungsstelle vor ihrer Zurruhesetzung nicht verliehen worden ist, einen Anspruch auf die Bezüge der Aufrückungsstelle nicht erheben. Der Altruheständler hat nur Anspruch auf die Bezüge, die ihm bei der Annahme zustehen, daß bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste die für einen Neu-Ruheständler geltenden Bestimmungen schon in Kraft getreten wären. (Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. 48 Nr. 52 S. 649.)

Hieraus ist zu ersehen, daß die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Förster und Revierförster das Ruhegehalt der Aufrückungsstelle nicht beanspruchen können. B.

Amtspflichtverletzung durch passive Bestechung, auch wenn die dadurch beeinflußte Entscheidung gerechtfertigt war.

RG. III 27. Juni 27, 432/27.

Die Verletzung einer Amts- und Dienstpflicht liegt vor, wenn ein Beamter sich durch einen ihm gewährten Vorteil verleiten läßt, der Rücksicht auf diesen Vorteil einen Einfluß auf seine Entschließungen einzuräumen, und zwar selbst in einem Falle, in dem die getroffene Entscheidung sich nachträglich als gerechtfertigt herausstellt. (Das Recht, 31. Jg. S. 617.)

Falsche Anschuldigung. (§ 164 StGB.)

Urteil d. Bayer. Obersten Landesgerichtes vom 12. April 1927, Rev. Reg. I Nr. 156/27.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Anzeige muß an eine Behörde gerichtet und auch zu ihrer Kenntnis gelangt sein, denn es genügt nicht, daß sie bei einem der Behörde unterstellten Organ, z. B. bei der Gendarmerie, gemacht wird. Das Vergehen des § 164 ist erst dann vollendet, wenn die Anzeige an eine Behörde

weitergegeben und bei dieser eingetroffen ist. Das muß aber mit dem Willen des Anzeigers geschehen sein, da sonst eine „Anzeige bei der Behörde" im Sinne des § 164 St.G.B. nicht vorliegt.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle ist die bei einem Gendarmeriebeamten gemachte Anzeige zurückgenommen worden, bevor sie der Behörde vorgelegt war. Ist diese Vorlage gegen seinen Willen erfolgt, so liegt ein Vergehen der falschen Anschuldigung nicht vor. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 36, S. 2054.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Frhr. von Berlepsch, der bekannte Ornithologe und Altmeister des deutschen Vogelschutzes, Ehrendoktor der Universität Halle, feierte am 18. Oktober seinen siebzigsten Geburtstag in voller Rüstigkeit und Frische. Sein bedeutsamstes Lebenswerk ist die Vogelschutzstation auf Burg Seebach.

Zur Lage der Besoldungsreform. Tröstliches ist nicht zu vermelden, denn wenn Herr Parker Gilbert auch nicht so weit gegangen ist, daß er sich direkt, soweit die Besoldungsreform in Frage kommt, in die inneren Angelegenheiten Deutschlands eingemischt hat, so doch sehr erheblich indirekt, denn sein anscheinend wohlwollender „Hinweis" hat genügt, um Wirkungen auszulösen, die sich heute noch nicht übersehen lassen. Der Denkschrift des Reparationsagenten ist eine zweite gefolgt, die nicht minder geeignet ist, Beunruhigung hervorzurufen, denn der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie nimmt Stellung zur Lage der Reichsfinanzen und macht gleichzeitig Vorschläge „zur Wiederherstellung einer gesunden öffentlichen Finanzwirtschaft". Für den Hansabund steht es fest, daß statt des von der Wirtschaft geforderten Steuerabbaues, erhebliche Steuererhöhungen zu erwarten sind, denn wie er ausführt, beträgt der Mehrbedarf für 1929, der nur durch Steuererhöhungen gedeckt werden könne, beim Reich, den Ländern und Gemeinden rund 1100 Millionen Mark. Die bedrohliche Nähe dieses Defizits erfordern, um die Reichsfinanzen vor Erschütterungen zu bewahren, schärfste Ausgabendrosselung, was den Wirtschaftsverbänden und den gesetzgebenden Körperschaften in den nächsten Wochen und Monaten die Pflicht auferlege, die Neuordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft zu erkämpfen.

Wenn wir diese Denkschrift, an der natürlich eine Kritik nicht geübt sein soll, nüchtern betrachten, so helfen alle schönen Reden nicht darüber hinweg, daß die Befürchtung, die Besoldungsreform gehe schweren Tagen entgegen, gerechtfertigt ist.

Der Hansabund fügt seiner Denkschrift Vorschläge an, wie die Finanzen neu geordnet werden können, und dazu gehört unter anderem die Forderung, daß die Reichsregierung dem Reichstag zur sofortigen Beschlußfassung den Entwurf eines Beamtenüberführungsgesetzes vorlegen solle, der festlegt, daß die Wiederbeschäftigung der infolge von Einsparungsmaßnahmen nicht mehr in den öffentlichen Verwaltungen benötigten Beamten durch Übernahme in die Privatwirtschaft derart erfolgt, daß unter Beteiligung des Reichsfinanzministers, des Reichswirtschafts-, Reichsernährungs- und Reichsarbeitsministeriums, der fachlichen Spitzenverbände, der Wirtschafts- und sozialpolitischen Wirtschaftsverbände, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft einschließlich der Spitzenverbände der Beamtenschaft eine besondere Stellenausgleichsstelle geschaffen wird.

Dieser Stellenausgleichsstelle soll es zunächst überlassen sein, die aus den staatlichen Verwaltungen ausscheidenden Beamten sowie Angestellte und Arbeiter in die Privatwirtschaft zu überführen, und wenn nach vierteljährlicher Wartezeit nicht mindestens 60 Prozent untergebracht sind, so sind reichsgesetzliche Zwangsbestimmungen zu erlassen, welche die zwangsweise Einordnung der Betroffenen in die Wirtschaftsbetriebe nach bestimmten Grundsätzen durchführt. B.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister a. D. Karl Dotzel, ehemaliger Dozent für forstliche Baukunde an der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg, Mitkämpfer des Feldzuges 1870/71, verstarb dieser Tage nahezu 80 Jahre alt. Der Verstorbene betätigte sich besonders auf dem Gebiete des forstlichen Bauwesens schriftstellerisch und hat auch ein Handbuch des forstlichen Wege- und Eisenbahnbaues herausgegeben.

Forstmeister a. D. Reusch in Siegburg, Rheinland, eine weit über die Grenzen des Siegkreises hinaus bekannte Persönlichkeit, verstarb am 19. Oktober im 82. Lebensjahre. Der Verstorbene, der viele Jahrzehnte die Oberförsterei Siebengebirge verwaltete, hat im Leben des Kreises und der Stadt eine große Rolle gespielt. Viele Jahre war er Mitglied des Kreistages und Kreisdeputierter. Er war auch Mitkämpfer von 1870/71.

Oberförster Heinrich Schulze in Gartrop bei Wesel am Rhein konnte dieser Tage auf eine vierzigjährige Tätigkeit als Revierverwalter zurückblicken. Der in Forstkreisen wohlbekannte Forstmann steht seit 1908 der Forstverwaltung der Freifrau von Nagell-Gartrop vor. Der Jubilar beendete am 27. Oktober sein 65. Lebensjahr. Mögen dem alten Grünrock, der auch Mitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Mitglieds-Nr. 4912) ist, noch lange Jahre geistiger und körperlicher Frische beschieden sein.

Revierförster M. Conrad, Alt-Raudten, Bezirk Breslau, ein Pionier der Forstkulturen, der schon vor vielen Jahren erkannte, daß nur einheimisches Saatgut im deutschen Walde zu prächtigen Kulturen berechtigt, feierte am 1. Oktober in aller Stille sein 50jähriges Berufsjubiläum. Der Jubilar, Mitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, der in der Kriegszeit zwei hoffnungsvolle Söhne verloren hat, ist auch Erfinder der Pflanzenschmiermaschine gegen Wildverbiß, die

dem deutschen Walde schon viel Nutzen geschaffen hat und noch schaffen wird. Möge ihm ein ruhiger Lebensabend beschieden sein! St.

Förster Schulz in Oelse, Bezirk Breslau, wurde anläßlich seines 80. Geburtstages durch einen seiner Söhne, der als Ministerialamtmann in Berlin tätig ist, ein persönliches Glückwunschschreiben des Reichspräsidenten von Hindenburg mit dessen Bildnis überbracht. Der Jubilar, der noch heute im Beruf steht, war in jüngeren Jahren jahrzehntelang Förster des Generalfeldmarschalls von Moltke in Creisau.

Forstwart Gustav Straub in Vöhrenbach in Baden konnte am 1. v. Mts. auf eine dreißigjährige Tätigkeit als Gemeindeforstwart zurückblicken. All die langen Jahre hindurch hat der Jubilar unermüdlich und gewissenhaft seinen Dienst in den ausgedehnten städtischen Waldungen versehen. Mit Befriedigung kann er deshalb auf die vielen Jahre seiner stillen Arbeit zurückschauen. Die Stadtgemeinde ehrte ihren Beamten, indem sie ihm zu seinem Jubiläum durch den Bürgermeister-Stellvertreter eine wertvolle, mit anerkennender Widmung versehene goldene Taschenuhr überreichen und besonderen Dank und Anerkennung aussprechen ließ.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 14. bis 22. Oktober d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich fünf Referendare für die preußische Staatslaufbahn, vier Referendare für den Gemeinde- und Privatdienst und ein Referendar für den Lippeschen Forstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben acht Referendare mit „genügend" bestanden. Ein Referendar hat bedingt bestanden und einer hat nicht bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare Baseler, Graf von Hardenberg, von Klitzing, Köhler, Leben, Mante, Meyer und Schulze.

Forstgehilfenprüfung des Berufsamts für Privatförster in Schlesien. In der Zeit vom 6. bis 8. Oktober d. J. hielt das Berufsamt für Privatförster in Schlesien seine diesjährige Forstgehilfenprüfung ab. Es waren 9 Forstgehilfen zugelassen, die sämtlich an der Prüfung teilnahmen. Leider konnte nur 5 Teilnehmern ein Zeugnis über erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung ausgestellt werden, während bei 4 Teilnehmern das Ergebnis der Prüfung nicht genügte. Von den erfolgreichen Teilnehmern konnten die Forstlehrlinge Hans Pawel, Buchwäldchen, Gerhard Hanisch, Ocklitz, Wilhelm Vogel, Schönau, das Gesamturteil „gut" erreichen. Der Ausfall der Prüfung (44% Mißerfolg) muß für die künftig zur Gehilfenprüfung antretenden Lehrlinge zur Warnung dienen, ihre Lehrzeit gut auszunutzen, und vor allem mangelhafte Schulkenntnisse während der Lehrzeit durch fleißige Nachhilfe zu verbessern. Auch für die Herren Lehrherren ist das Ergebnis von Bedeutung, insofern das Nichtbestehen der Prüfung ihrer Lehrlinge dem Berufsamt Veranlassung gibt, die erteilte Anerkennung als Lehrherr unter Umständen zurückzunehmen.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien.
Der Vorsitzende: gez. Hertz.

Vom Berufsamt für Privatförster in Schlesien. Das Berufsamt hielt am 11. Oktober 1927 seine sechste Sitzung ab. Zur Sitzung waren erschienen außer dem Vorsitzenden Herr Oberforstmeister Bruhm als Vertreter des Waldbesitzer-Verbandes, Herr Oberförster Bressel, Herr Oberförster Wegener und Herr Förster Walter als Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte, und die Oberförster Freiherr von Enzberg und Kampmann als Vertreter der Landwirtschaftskammer. Der zweite Vertreter des Waldbesitzer-Verbandes sowie dessen Stellvertreter fehlten entschuldigt.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Mitteilungen über die Ausführung früherer Beschlüsse und konnte hieran Mitteilung über den Erfolg geben. Auf Antrag der Mitglieder des Berufsamtes wurde beschlossen, eine Liste der bisher vom Berufsamt in die Lehrlingsliste aufgenommenen Forstlehrlinge nach Jahrgängen getrennt aufzustellen, desgleichen einen Auszug aus der amtlichen Statistik über die Zahl der in Schlesien vorhandenen Stellen, die zur Besetzung für mittlere Forstbeamte in Betracht kommt.

Das Berufsamt faßte hierauf Beschluß über die Anwendung des Musterlehrvertrages dahingehend, daß derselbe den anerkannten Lehrherren nur zur Benutzung empfohlen werden soll, ohne jedoch einen Zwang auszuüben, ferner darüber, daß an die Kreisärzte das Ersuchen gestellt werden soll, daß künftig in den kreisärztlichen Gesundheitszeugnissen zwecks Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit auch die Körpergröße und der Brustumfang angegeben werden möge und daß die Tauglichkeit für den Forstberuf nur erklärt werden soll, wenn der Untersuchte beiderseits normales Sehvermögen ohne Glas aufweisen kann.

Der Vorsitzende gab hierauf eine Übersicht über das Ergebnis der in diesem Jahre vor dem Berufsamt abgehaltenen Prüfungen, woran die Feststellung geknüpft werden konnte, daß eine Reihe von Prüflingen, welche die Forstschule besucht haben, bei den Prüfungen nicht besser abschneidet als solche Prüflinge, die keine Forstschule besucht haben. Es erwies sich aus den Prüfungsergebnissen weiter, daß die Ausbildung in den großen Forstschulen ziemlich gleichmäßig ist, denn für jede Forstschule ergaben sich fast die gleichen Durchschnittsresultate.

Der Ausfall der Lehrlingsprüfung gab schließlich Veranlassung, die Frage der Aberkennung von Lehrherren in Erwägung zu ziehen. Es wurde beschlossen, nach eingehender Erkundigung bei den Mitgliedern der Prüfungskommissionen in einer der nächsten Sitzungen über diese Aberkennung zu beraten. Die Mitglieder des Berufsamtes bekundeten sodann ihr Festhalten an dem Beschluß, daß weder den Anträgen von Lehrherren, welche um Überweisung von Lehrlingen bitten, noch von Lehrlingen, welche um Nachweisung von Lehrherren bitten, entsprochen werden soll, daß vielmehr an der bisherigen Handhabung festgehalten werden soll.

Vor Durchberatung der neu eingelaufenen Anträge von Lehrherren und Lehrlingsanwärtern wurden von den Mitgliedern des Berufsamtes noch Beschlüsse gefaßt über eine Reihe von Anträgen, bei welchen es sich teils um Entziehung der Anerkennung als Lehrherr, teils um nachträgliche Aufnahme in die Lehrlingsliste, teils um Anrechnung der Lehrzeit bei nicht anerkannten Lehrherren handelte.

Die Durchberatung der neu eingelaufenen Anträge ergab schließlich die Anerkennung folgender Lehrherren: Revierförster Gründel, Stolzenau, Kreis Glatz, Revierförster Nerlich, Birawa, Kreis Cosel O.-S., Revierförster Tietgen, Schönheide, Kreis Frankenstein, Herzogl. Revierförster Zischka, Deutsch-Damno bei Korsenz i. Schl., Oberförster Hoogestraat, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S., und die Aufnahme von 40 neuen Lehrlingen in die Lehrlingsliste.

Zum Schluß wurde noch dahin Beschluß gefaßt, daß an sämtliche anerkannten Lehrherren ein Rundschreiben herausgegeben werden soll, in welchem darauf hingewiesen wird, daß von nun ab kein Lehrling mehr in die Liste des Berufsamtes aufgenommen wird, der vor Anmeldung beim Berufsamt in die Lehre getreten ist.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien.
Der Vorsitzende: gez. Hertz.

Anerkennung von Lehrherren für Forstlehrlinge in Braunschweig. Um den braunschweigischen Forstlehrlingen in privaten Betrieben den Besuch einer Forstschule zu ermöglichen, ist die Landwirtschaftskammer dem Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle (Saale) beigetreten. Die Bestimmungen des Berufsamtes sehen vor, daß nur solche Forstlehrlinge die Forstgehilfenprüfung, die Voraussetzung für Aufnahme in eine Forstschule bildet, ablegen können, die bei einem anerkannten Lehrherrn gelernt haben. Solche Besitzer von Privatforstbetrieben, die Lehrlinge halten wollen, haben daher die Anerkennung ihrer Forstbeamten als Lehrherren baldmöglichst bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Braunschweig, Hochstraße 17/18, zur Weitergabe an das Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer in Halle (Saale) zu beantragen. Sollten die anzuerkennenden Lehrherren bereits Lehrlinge haben, so sind auch diese zur Eintragung in die Lehrlingslisten zu melden.

Forstwirtschaftliches.

Neues Thüringer Forstgesetz. Das schon seit Jahren in Arbeit befindliche neue Forstgesetz für Thüringen ist jetzt so weit fertiggestellt, daß es demnächst den Landtag beschäftigen wird. Nach seiner Annahme wird endlich der unhaltbare Zustand beseitigt, daß jetzt die nichtstaatlichen Waldungen in Thüringen — etwa 53 000 ha, Gemeindewaldungen, 16 000 ha Genossenschaftswaldungen, 3000 ha Kirchenwaldungen und 70 000 ha Privatwaldungen — nach etwa 20 verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die zum Teil aus dem 16. Jahrhundert stammen, beaufsichtigt werden.
—r.

Bezug von Pflanzen aus Forstbaumschulen. Nunmehr ist es doch wohl an der Zeit, die forstliche Öffentlichkeit auf Gepflogenheiten aufmerksam zu machen, die sich beim Anpreisen von Forstpflanzen usw. herausgebildet haben. Unter den Herbst- und Frühjahrsofferten sind nicht selten solche, die für den Besteller gleich einen Gutschein enthalten für unentgeltliche Mitlieferung von Obstbäumen und Ziersträuchern. Unerhört aber ist die diesjährige Offerte einer Firma, die folgendes zu verschenken hat: Bei Bezug von 3000 Mk. an ein hahnloser Hammerleßdrilling, von 2000 Mk. an ein Prismenglas, bis herunter auf 100 Mk. eine Hundeleine. Es handelt sich also um das Anbieten von Geschenken, deren Annahme für einen Beamten gar nicht gestattet ist. Wohin solche Auswüchse führen können, möchte ich an folgendem Beispiel erläutern: Ein Forstmann hat 4,5 ha Neuaufforstung auszuführen. Der Waldbesitzer wünscht vierjährige Douglas- und vierjährige Buchenpflanzen gemischt im Verband 1,5 qm. Die Pflanzen würden bei der Firma 3150 Mk. kosten. Die Preisliste sagt: Bei Abnahme größerer Posten empfiehlt es sich unbedingt, Sonderofferte einzuholen. Die Beilage sagt: Falls die Gegenstände nicht gewünscht werden, wird auf Wunsch Rabatt gegeben. So schenkt der Waldbesitzer und nicht die Firma den Drilling. Würde aber Rabatt gewährt, so reichte dann bei nur 6 % die Bestellung nicht aus, um 3000 Mk., also den Drilling zu erhalten. Geht aber ein Beamter auf eine Lieferung ein und die Douglas würden, wie es bei mit Kunstdung stark getriebenen Pflanzen dieser Art häufig vorkommt, stark erhitzt ankommen, so ist er durch den Drilling gebunden, die nicht mehr einwandfreien Pflanzen zu verwenden, und der Waldbesitzer muß im kommenden Jahre den Betrag für noch drei Drillinge für sehr teuere Nachbesserungen aufbringen. Die Firma ist gedeckt und liefert dann für die neue Bestellung eine Uhr mit Hirsch oder eine kaffeebraune Jagdmufftasche aus Rindleder. Ich erachte solche Angebote nicht nur als Beamtenbeleidigung und Verleitung zur Untreue, sondern auch als unlauteren Wettbewerb anderen Firmen gegenüber.

Benno Lindner, Stadtförster,
Lüttkenheide bei Gollnow i. Pomm.

Forstliches Saatgut. Zwecks Gewinnung einwandfreien forstlichen Saatgutes hat das Thüringer Finanzministerium unter dem 20. Oktober 1927 eine Polizeiverordnung über Sammeln von Nadelholzzapfen und Waldsämereien für alle Waldungen erlassen. Nach ihr ist verboten: 1. das Pflücken von Kiefernzapfen in Beständen unter 60 Jahren; 2. das Sammeln von Nadelholzzapfen und Waldsämereien in Beständen und Waldteilen, die durch Hegewische, Tafeln usw. davon ausgeschlossen sind; 3. das Pflücken von Kiefernzapfen zwecks Samengewinnung ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Kreisamtes; 4. das Pflücken von Kiefernzapfen vor dem 1. Dezember und von Fichtenzapfen vor dem 1. Oktober. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Die Forstämter sind angewiesen worden, die durch Fremdrassen verseuchten Bestände durch Verbotszeichen (s. Ziff. 2) kenntlich zu machen. —r.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zum Ankauf von Samen und Pflanzen für die bevorstehenden Forstkulturen. Ein Mahnwort an die Herren Waldbesitzer. Die Bezeichnung „Kontrollsamen" galt früher zu Recht für den unter Aufsicht der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen erzeugten Kiefernsamen. Die Kontrollvereinigung besteht nicht mehr und ist durch die forstliche Saatgutanerkennung ersetzt; die unter ihrer Aufsicht erzeugten Kiefernsamen und -pflanzen sind verbraucht. Mit der Marke „Kontrollsamen" ist bei vielen Waldbesitzern der Irrtum erregt worden, daß dieser gleichbedeutend mit „anerkanntem Samen" oder mindestens gleichwertig wie dieser sei.

Um dem vorzubeugen, hat der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung auf der diesjährigen Tagung in Halle beschlossen, daß diese Bezeichnung „Kontrollsamen" überhaupt nicht mehr geführt wird.

Die der Forstsaatgutanerkennung angeschlossenen F.S.-Firmen sollen daher nur noch führen:

1. anerkanntes Saatgut und aus solchem erzogene Pflanzen.

Noch aber decken in verschiedenen Teilen Deutschlands die anerkannten Bestände nicht den Bedarf an Saatgut. Zudem sind für manche Holzarten, wie Birke, Erle u. a., überhaupt noch keine Anerkennungen ausgesprochen. Die F.S.-Firmen müssen daher noch weiter führen:

2. in Deutschland aus nicht anerkannten Beständen geworbenes, aber vom Hauptausschuß überwachtes Saatgut.

Den Herren Waldbesitzern wird dringend empfohlen, das Merkheft zur Forstlichen Saatgutanerkennung (2. Auflage, 1926, zu haben bei der Geschäftsstelle des Hauptausschusses, Preis 1 RM) durchzusehen, bevor sie Samen oder Pflanzen bestellen, und nur solches Saat- und Pflanzgut in Auftrag zu geben, das aus ihrer Gegend oder einem klimatisch ähnlichen Gebiete stammt, und zwar, wenn irgend möglich anerkanntes, und wenn es sich um die Kiefer handelt, grundsätzlich nur anerkanntes Saat- und Pflanzengut.

Der nordische Wald soll nicht mit Samen der südwestdeutschen Tieflandskiefer — im Mahnwort vom 26. März d. J. hieß es kurz, aber nicht richtig, der Pfälzer Kiefer, die nur ein Unterstamm der südwestdeutschen Tieflandskiefer ist — ergänzt werden. In gleichem Maße muß davor gewarnt werden, z. B. ostpreußischen Kiefernsamen im Gebiete der südwestdeutschen Tieflandskiefer zu verwenden, da jene auf dem fremden südlichen Standort sich weniger wuchskräftig erwiesen hat als die heimische Kiefernrasse, und da im südwestdeutschen Tiefland im großen Umfange Kiefernbestände anerkannt, also gutwüchsig und vollwertig sind.

Der ostpreußische Waldbesitzer soll den nötigen Erlensamen nicht aus Mitteldeutschland, den Fichtensamen nicht aus Gebirgslagen, die Eicheln und die Bucheln nicht aus dem Spessart beziehen. Umgekehrt gilt das gleiche, nur ist bei der Seltenheit der Samenjahre im Nordosten die Gefahr nicht so groß. Das Vorstehende soll auch nur Beispiele geben.

Die Gewähr für den Bezug einer bestimmten **Herkunft** findet der Waldbesitzer nur, wenn er bei den vom Hauptausschuß zugelassenen F.S.-Kleng- und Baumschulen bestellt. Dabei ist der Sitz der Firma nicht entscheidend. Auch eine Darmstädter oder Pfälzer F.S.-Firma ist entweder in der Lage, die gewünschte Herkunft zu liefern, oder sie wird über die von ihr zu liefernden Herkünfte dem Besteller reinen Wein einschenken.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
gez.: Kranold.

Anmerkung. Vorstehendes Mahnwort kann von den zugelassenen Firmen zur Beifügung bei der Versendung ihrer Preislisten von der Geschäftsstelle des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung Potsdam, Regierung, zum Preise von 0,20 RM je Stück bezogen werden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Trier. Ausnahmsweise ist einmal ein Urteil von erfreulicher Schärfe gegen Wilddiebe zu melden, und zwar aus dem Kreise Wittlich. Das Amtsgericht Wittlich verurteilte Heinrich Reuland aus Oberkail, der Rehwild in Schlingen gefangen hatte, zu vier Monaten Gefängnis und den Kosten des Verfahrens. Ein Zusammenstoß mit Forstbeamten hat nicht stattgefunden, so daß also mit den vier Monaten lediglich die Wilddieberei als solche abgegolten ist.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 46 vom 18. November 1927 muß wegen des Bußtages auf Freitag, den 11. November, morgens, verlegt werden. Alle für Nummer 46 bestimmten Einsendungen müssen bis zu diesem Termin in unsern Händen sein. Umfangreichere Mitteilungen und Berichte, die ebenfalls noch in dieser Nummer gebracht werden sollen, bitten wir spätestens bis Donnerstag, den 10. November, einzusenden.

Die Schriftleitung.

Billige Sonderfahrten zur „Grünen Woche Berlin 1928". Zu der vom 28. Januar bis 5. Februar 1928 stattfindenden „Grünen Woche Berlin 1928" wird das Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin in Gemeinschaft mit den führenden Reisebüros Deutschlands, der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein erstmalig eine Reihe von Gesellschaftsfahrten und Sonderzügen veranstalten, die infolge der erheblichen Verbilligung zweifellos dazu beitragen werden, den im Vorjahre schon so außerordentlich großen Besucherstrom aus der Provinz noch erheblich zu verstärken. Einzelheiten werden rechtzeitig in der Tages- und Fachpresse bekanntgegeben werden.

Vorträge des „Landwirtschaftsfunks" im November. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, der über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 6 Uhr 55 Minuten bis 7 Uhr 20 Minuten belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen

Apparaten gehört werden können, sind für November folgende Vorträge vorgesehen: 3. November: Dr. phil. Hausendorff, Preußischer Oberförster, Grimnitz, Post Joachimsthal U.-M.: Die Jagd im deutschen Walde. 7. November: Gutsbesitzer Nägel, Crumbach bei Kassel: Meine Erfahrungen mit Bodenlockerung. 10. November: Ökonomierat Keiser, Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin: Was muß der praktische Landwirt vom neuen Futtermittelgesetz wissen? 14. November: Ober-Reg.-Rat Gatermann, Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin: Staatliche Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierhaltung. 17. November: Ministerialrat Dr. Niklas, Bayerisches Landwirtschaftsministerium, München: Was kann die Landwirtschaft von sich aus zur Förderung der Viehzucht und Viehwirtschaft tun? 21. November: Dr. Scharr, Direktor des Bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin: Gesunderhaltung unserer Nutztiere. 24. November: Staatssekretär a. D. Hagedorn, Berlin, Wilhelmstraße 67a: Praktische Organisationsfragen der Milchwirtschaft. 28. November: Direktor Felkl, Viehzentrale, Berlin-Friedrichsfelde: Absatzfragen für Vieh.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Es sind zur Zeit in Warschau zwischen der deutschen Gesandschaft und dem Handels-Ministerium Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Schnittholzkontingentierung und über die Ausfuhr von Rohholz nach Deutschland im Gange, die, wie man hofft, zu einer Verständigung führen werden. Wir registrieren auch das Gerücht, wonach weder die Einfuhr von Rohholz aus Polen, noch die Einfuhr von Schnittholz nach Deutschland künftig beschränkt werden soll. Diese Annahme ist indessen, solange die Vertragsverhandlungen nicht weiter fortgeschritten sind, höchst unwahrscheinlich. Eine gewisse Unruhe wird durch die sich täglich widersprechenden Nachrichten hervorgerufen, und es wäre im Interesse der deutschen und auch der polnischen Holzwirtschaft zweckmäßig, wenn zutreffende Berichte über den Stand der Verhandlungen gegeben werden würden. Es sind vor kurzem größere Rundholzabschlüsse in Polen getätigt worden. So kaufte eine Berliner Holzgroßhandlung eine Partie Schneideblöcke aus den Zamojskischen Forsten zum Preise von 60 Schilling je Festmeter frei deutsch-polnischer Grenze, ohne deutschen Zoll. Ein Rohholzverkauf in Neu-Strelitz hat Preissteigerungen von 15 bis 20 v. H. gegenüber den vorjährigen Preisen ergeben. Es handelt sich um den Verkauf von hochwertigen Hölzern, die in der Hauptsache am Hamburger Markt gebraucht werden. Im deutschen Schnittholzhandel ist es etwas ruhiger geworden. Die Preise sind in letzter Zeit nicht weiter gestiegen.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1927/28 Nr. 1 vom 29. Oktober 1927. Klassenweise Verkäufe an Kiefer-Langholz haben in den letzten Wochen nur vereinzelt stattgefunden, dagegen zahlreiche Verkäufe ganzer Schläge. Letztere brachten zwischen 23 und 30 in Mittel 26 RM je Festmeter. Besonders bemerkenswert für die Marktlage ist der Verkauf von mehr als 20000 fm am 24. Oktober in Strelitz. Dort brachten Schläge mit Mittelstamm

von 0,20 bis 0,30 fm im Mittel 20 RM,
„ 0,40 „ 0,55 „ „ „ 25 RM,
„ 0,65 „ 0,75 „ „ „ 32 RM,
noch stärkere Hölzer je nach Qualität 35 bis 55 RM je Festmeter.

Grubenholz brachte lang mit Rinde ab Wald 12—**13,50**—15 RM je Festmeter.

Kiefern-Kloben 4,50—**6,—**—7,— RM,
Kiefern-Knüppel 3,50—**4,50**—5,50 RM.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. Oktober 1927 ab märkischer Station **12,39** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. Oktober 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 3, Winter 1,70, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. Oktober 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,29, blauledrig 0,19, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Oktober 1927. Rehböcke Ia 1,30 bis 1,35, Rotwild, männlich, schwer 0,56 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 7 bis 7,50, klein 3 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 2 bis 2,10, alte Ia 1,50 bis 1,60, Fasanenhähne, junge Ia 3,50 bis 3,75, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Oktober 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 83, Schleien, Portions- 155, Aale, mittel 160, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 50. **Berechnung der Notstandsbeihilfe.** Wie hoch stellt sich die zu 80 % gewährte Notstandsbeihilfe für eine 24tägige Badekur, deren Kosten zusammen 376 RM betragen haben? Das

Eisenbahnfahrgeld und die Ausgaben für Gepäckbeförderung im Betrage von 37,60 RM sind in den Kosten von 376 RM enthalten. Die Ersparnisse in der häuslichen Wirtschaft sind von dem Gesamtbetrage (376 RM) bereits in Abgang gebracht. Der in Abzug zu bringende Betrag von einem Zehntel des Monatseinkommens beträgt 59 RM.

Forstmeister R. in F.

Antwort: Nach den Bestimmungen sind der Berechnung der Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Kur die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch 250 RM für den Monat, zugrunde zu legen. Da Ihre tatsächlichen Ausgaben den Betrag von 250 RM übersteigen, muß die Berechnung von diesem Betrage ausgehen. Bei kürzerer als vierwöchiger Kurzeit muß dieser Betrag auf die wirkliche Dauer reduziert werden. Es können Ihnen mithin bei 80 % höchstens bewilligt werden auf 24 Tage $\frac{250 . 24}{30}$ = 200 RM, hiervon ab das Monatszehntel mit 59 RM, bleiben 141 RM, davon 80 % = 112,80 RM. Dazu 80 % der Fahrkosten in Höhe von 37,60 RM = 30,08 RM = 142,88 RM, also rund 140 RM.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Kirchen (Koblenz) ist am 1. Februar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. November.

Förster-Endstelle Alt-Golm, Oberförsterei Neubrück (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. 0,0450 ha Garten, 0,4770 ha Acker, 1,7810 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 19. November.

Förster-Endstelle Buschschleuse, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. 0,0250 ha Garten, 6,5240 ha Acker, 7,5080 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 19. November.

Försterstelle Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Trendelburg. 3 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,5 ha Wiese, 3,1 ha Acker, 0,3 ha Weide. Nutzungsgeld 87 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Försterstelle Oberzell-Ost, Oberf. Mottgers-Nord (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Mottgers, 7 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,4 ha Wiese, 0,2 ha Acker. Nutzungsgeld 38 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Försterstelle Rautenhausen, Oberf. Rotenburg-Ost (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Aßmushausen, 2,5 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,1 ha Wiese, 1,1 ha Acker. Nutzungsgeld 31 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Försterstelle Ronshausen, Oberf. Wildeck (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,8 ha Wiese, 1,5 ha Acker, 0,1 ha Weide. Nutzungsgeld 37 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Försterstelle Roßbach, Oberf. Kassel bei Orb (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 1 ha Acker. Nutzungsgeld 22 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Försterstelle Schmittlotheim, Oberf. Altenlotheim (Kassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Schmittlotheim, 3 km. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 2,8 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Nutzungsgeld 58 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. November.

Gebaute Hilfsförsterstelle in Quickborn, Oberförsterei Rantzau (Schleswig), ist am 1. Januar 1928 (vielleicht auch schon früher) neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,0650 ha Garten, 0,7550 ha Acker, 0,4940 ha Wiese, 1,8980 ha Weide, zusammen 3,2120 ha. Nutzungsgeld 77 RM jährlich. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtforstratstelle Sprottau ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 26. November an den Magistrat in Sprottau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle im Förstereibezirk Seffern ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. November an den Bürgermeister in Bickendorf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Oberförsterei Meisenheim wurde mit Wirkung vom 1. Oktober ab von der Forstinspektion Koblenz-Soon abgetrennt und der Forstinspektion Koblenz-Hunsrück zugelegt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Thüringisches Forstamt Oberspier und Thüringische Bezirksforstämter Saalfeld und Hildburghausen-Süd wurden aufgelöst.



Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Roering, Forstoberrentmeister in Ohlau, Oberf. Ohlau (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Backe, Forstrentmeister in Schweinitz (Magdeburg), wurde am 1. Mai nach Ohlau, Oberf. Ohlau (Breslau), versetzt.

Arnold, Förster in Liebau, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster nach Lichtenwalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Burmeister, Hegemeister in Virchow, Oberf. Neuhof (Köslin), wird am 1. April 1928 in den Ruhestand versetzt.

Herrberg, überz. Förster in Nesselgrund, Oberf Nesselgrund, wurde am 1. Oktober nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Kassel), versetzt.

Kramarz, Förster in Buschhäuser, Oberf. Altreichenau, wurde am 1. Juni nach Siegersdorf, Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Krug, Hegemeister in Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), wurde am 1. November nach Vangerow, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Lusansky, Förster in Oberkarlsbach, Oberf. Pütt, wird am 1. Dezember nach Hammelstall, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Mellin, überz. Förster in Hachenburg, Oberf. Hachenburg-Süd, wurde am 1. November nach Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Püschel, Förster in Dombsen, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. Juli nach Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Kassel), einberufen.

Rädisch, Förster in Neuewelt, Oberf. Rogelwitz, wurde am 1. Juli nach Liebau, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Reddien, Förster in Hammelstall, Oberf. Rothemühl, wird am 1. Dezember nach Oberkarlsbach, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Richter, Förster in Lichtenwalde, Oberf. Nesselgrund, am 1. April von der Herrschaft Kamenz übernommen, wurde am 1. Juli nach Gierichswalde, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Schöbitz, überz. Förster in Gr.-Döbern, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Juli unter Ernennung zum Förster i. E. nach Neuewelt, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Stibane, Förster in Lichtenwalde, Oberförsterei Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. April von der Herrschaft Kamenz übernommen.

Wendt, Hegemeister in Buchhorst, Oberf. Stolp (Köslin), wird am 1. April 1928 in den Ruhestand versetzt.

Würschig, Förster in Rosenthal, Oberf. Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. April von der Herrschaft Kamenz übernommen.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Birkholz in Kolonie Matschdorf, Oberf. Reppen; **Jaenisch** in Schartowswalde, Oberf. Lubiathfließ; **Klawitter** in Schönborn, Oberf. Dobrilugk; **Lehmann** in Ziegelei, Oberf. Döllensradung; **Mette** in Glambecksee Teerofen, Oberf. Massin: **Steinke** in Schönfließ, Oberf. Siehdichum; **Topp** in Altzaucher Mühle, Oberf. Lübben; **Siegener** in Rohrbruch, Oberf. Lübbesee; **Zischow** in Schlaubehammer, Oberf. Müllrose.

Im Regierungsbezirk Kassel wurden am 1. Oktober folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Bickel in Oberndorf, Oberf. Burgjoß; **Burth** in Breitenbach, Oberf. Rotenburg-Ost; **Denner** in Beiseförth, Oberf. Altmorschen; **Kehr** in Jesberg, Oberf. Jesberg; **Kilian** in Cappel, Oberf. Marburg; **Klotz** in Gottsbüren, Oberförsterei Gottsbüren; **Knorz** in Baake, Oberf. Gahrenberg; **Ködding** in Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf; **Köring** in Halsdorf, Oberf. Bracht; **Lampe** in Giesel, Oberf. Fulda-Süd; **Reuber** in Mecklar, Oberf. Hersfeld-Ost; **Pfalzgraf** in Wetter, Oberf. Wetter-Ost; **Schmidt** in Nentershausen, Oberf. Nentershausen; **Schneider** in Seigertshausen, Oberf. Neukirchen; **Steiner** in Rothfelden, Oberf. Naumburg; **Sturmhöfel** in Ulmbach, Oberf. Steinau.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl wurden am 1. Oktober folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Bösang in Landeckermühl, Oberf. Landeck; **Dzierzon** in Neuguth, Oberf. Hammerstein; **Jacob** in Plötzmin, Oberf. Selgenau; **Schoepke** in Dzwina, Oberf. Schwenten; **Ulrich** in Johannishof, Oberf. Schwerin a. W.; **Wolter** in Grabau, Oberf. Schulzenwalde

Baak, Hilfsförster in Heegermühle (Potsdam), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Bader, Hilfsförster in Herford, Oberf. Minden (Minden), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Berg, Hilfsförster in Sterkrade, Oberf. Wesel (Düsseldorf), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Dechow, Hilfsförster in Polle, Oberf. Grohnde (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Düffel, Hilfsförster in Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Feist, Hilfsförster in Dalherda, Oberf. Gersfeld (Kassel), wurde am 1. November nach Devese, Oberf. Hannover (Hannover), einberufen.

Feußner, Hilfsförster in Hof Haina, Oberf. Strupbach, wurde am 1. November nach Herchenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Fuhrmann, Hilfsförster in Woidnig, Oberf. Woidnig, wurde am 1. Mai nach Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Fuhrmann, Hilfsförster in Spätenwalde, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Juli nach Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Gabriel, Hilfsförster in Asperden, wurde am 1. November auf die bebaute Hilfsförsterstelle Grafwegen, Oberf. Cleve (Düsseldorf), versetzt.

Göbel, Hilfsförster in Wattenbach, Oberf. Waldau, wurde am 31. Oktober nach Sand, Oberf. Sand (Kassel), versetzt.

Gramsch, Hilfsförster in Hillerode, Oberf. Herzberg (Hildesheim), wurde am 1. November unter probeweiser Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Straßebersbach, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), versetzt.

Gundlach, Hilfsförster in Eichenzell, Oberf. Niederkalbach, wurde am 15. Oktober nach Ulmbach, Oberf. Steinau (Kassel), versetzt.

Hasse, Hilfsförster in Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Heinrich, Hilfsförster in Schier, Oberf. Haste (Minden), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Kasper, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Juli nach Gr.-Döbern, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Kleiner, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), hat den Forstversorgungsschein Nr. 55 vom 1. Oktober erhalten und ist in diesem Bezirk verblieben.

Kohlmann, Hilfsförster in Asperden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Koltermann, Hilfsförster in Feggendorf, Oberf. Lauenau (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Krieger, Hilfsförster in Georgenborn, Oberf. Chausseehaus, wurde am 1. November nach Hof Haina, Oberf. Strupbach (Wiesbaden), versetzt.

Langer, Hilfsförster in Maliers, Oberf. Kuhbrück (Breslau), hat den Forstversorgungsschein Nr. 53 vom 1. Oktober erhalten und ist in diesem Bezirk verblieben.

Menzel, Hilfsförster in Maltsch, Oberf. Panten (Breslau), hat den Forstversorgungsschein Nr. 36 vom 1. Oktober erhalten und in diesem Bezirk verblieben.

Michelmann, Hilfsförster in Lödderitz, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Müller, Hilfsförster in Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Niemann, Hilfsförster in Namslau, Oberf. Namslau, wurde am 1. Mai nach Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Rossel, Hilfsförster in Sadlowo, Oberf. Sadlowo (Allenstein), wurde am 1. November nach Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (Wiesbden), versetzt.

Rabe, Hilfsförster in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), wird am 1. Dezember nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Rasch, Hilfsförster in Schweinebrück (Frankfurt a. O.), hat den Forstversorgungsschein Nr. 35 vom 1. Oktober erhalten und ist dem Bezirk Breslau überwiesen.

Rieger, Hilfsförster in Kl.-Bielau, Oberf. Zobten, wurde am 1. Juli nach Albendorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Schneiderreit, Hilfsförster in Lünsholz, Oberf. Lüß, wurde am 1. November nach Langeloh, Oberf. Langeloh (Lüneburg), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Devese, Oberf. Hannover, wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt und mit dem 1. November nach Cornau, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Smy, Hilfsförster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer, wurde am 1. September nach Lichtenwalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Tangermann, Hilfsförster in Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Völker, Hilfsförster in Schwaförden, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Weinreis, Hilfsförster in Wennenkamp, Oberf. Rumbeck (Minden), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Wenzel, Hilfsförster in Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Braunschweig.

Mylius, Dr., Forstassessor in Braunschweig, Forsteinrichtungsanstalt, wurde am 20. Oktober nach Lutter a. Bbge., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge., zur Wahrnehmung der Geschäfte als Forstamtsvorstand versetzt.

Chrobog, Forstreferendar in Zorge, wurde am 16. Oktober zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit nach Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Wippert, Forstreferendar in Lutter a. Bbge., wurde zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit gemäß § 19 der Ausbildungsvorschriften für den braunschweigischen Forstverwaltungsdienst am 20. Oktober zum Landesforstamt versetzt und dem Oberforstmeister Lindenberg überwiesen.

Schaper, Forstgarteninspektor in Riddagshausen, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 1. Oktober auf Grund der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 1927 von Gruppe 8 nach Besoldungsgruppe 9+ überführt.

Gaus, Förster in Brunsleberfeld, Forstamtsbezirk Schöningen, wurde am 1. Oktober auf Grund der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 1927 von Besoldungsgruppe 7 nach Gruppe 8+ überführt.

Günther, Förster in Campen, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 1. Oktober auf Grund der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes von Besoldungsgruppe 7 nach Besoldungsgruppe 8+ überführt.

Müller, Förster in Helmstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, wurde am 1. Oktober auf Grund der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 1927 von Besoldungsgruppe 7 nach Gruppe 8+ überführt.

Bosse, Forstbeflissener, wurde am 26. September zum Vorbereitungsdienst mit der Amtsbezeichnung „Forstreferendar" zugelassen und zur Ableistung der Försterzeit dem Forstamt Stadtoldendorf überwiesen.

Gericke, Hilfsförster, Forstliche Versuchsanstalt in Braunschweig, wurde am 1. Oktober nach Fürstenau, Forstamtsbezirk Sophiental, versetzt.

Lowes, Hilfsförster in Hohegeiß, wurde am 1. Oktober nach Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde, versetzt.

Nach Beendigung des Kursus auf der Polizeischule Holzminden wurden gemäß der Ausbildungsvorschriften für den Forstbetriebsdienst zur weiteren Ausbildung auf dem Geschäftszimmer am 1. Oktober überwiesen die Forstgehilfen:

Bosse nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß; **Bruhne** nach Wenzen, Forstamtsbezirk Wenzen; **Köhler** nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge; **Nachstedt** nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II; **Kämmermann** nach Schöningen, Forstamtsbezirk Schöningen; **Techtmeyer** nach Lehre, Forstamtsbezirk Lehre.

Zur weiteren Ausbildung im Außendienst wurden überwiesen die Forstgehilfen:

Bock nach Neuekrug, Forstamtsbezirk Seesen I; **Bues** nach Wieda, Forstamtsbezirk Wieda; **Hintze II** nach Walkenried, Forstamtsbezirk Zorge; **Klingenberg** nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege; **Weber** nach Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim; **Wolff** nach Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland.

Kappei, Forstgehilfe in Rübeland, wurde am 1. Oktober nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.

Kesselhut, Forstgehilfe in Schöningen, wurde am 1. Oktober nach Grunenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Valentin, Forstgehilfe in Wenzen, wurde am 1. Oktober nach Boffzen, Forstamtsbezirk Boffzen, versetzt.

Heise, Forstlehrling in Hohenbüchen, wurde am 21. Oktober als Forstbetriebsanwärter zur weiteren Ausbildung nach Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Erdmann, Forstlehrling in Hohenbüchen, wurde am 21. Oktober als Forstbetriebsanwärter zur weiteren Ausbildung nach Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Stolze, Forstlehrling, wurde nach Beendigung seiner Lehrzeit bei Forstmeister Allers in Tanne am 1. November als Forstbetriebsanwärter zur weiteren Ausbildung dem Forstamt Tanne überwiesen.

Thüringen.

Greiner, Oberförster in Meiningen, wurde zu einer Studienreise nach Südafrika beurlaubt.

Neumann, Forstmeister in Hildburghausen, trat in den Ruhestand.

Spengler, Forstmeister in Masserberg, trat in den Ruhestand.

Büchel, Förster in Schönbach, trat in den Ruhestand.

Weider, Förster in Derenbach, trat in den Ruhestand.

Voigt, Oberförster im Dienst des Herzogs von Coburg-Gotha, wurde in den Staatsforstdienst übernommen und ihm das Forstamt Creuzburg a. d. Werra übertragen.

Bayern.

Feuerecker, Forstaufseher, wurde am 1. November in gleicher Diensteigenschaft von Burghausen nach Parsberg, gleichen Forstamts, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hegemeister i. R. Kergel in Gommern, Bezirk Magdeburg, konnte dieser Tage das seltene Fest der goldenen Hochzeit begehen.

Hegemeister a. D. Albert Letzmann in Allenstein beging kürzlich die Feier seines 75. Geburtstages und das Fest der silbernen Hochzeit in zweiter Ehe.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Spende, im Kollegenkreis gesammelt und eingesandt von Herrn Förster E. Hermann, Muschlitz	33,—
Gesammelt anläßlich einer Treibjagd in Altenbüren; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer F. Schneider, Nuttlar	27,—
Auf der Treibjagd am 18. Oktober im Revier des Herrn Frhr. v. Bodenhausen, Radis, gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Haase, Radis, Bezirk Halle	18,—
Erlös für zwei Flaschen 1921er Weine; eingesandt von Herrn H. Kommer, Dortmund	14,70
Gesammelt vom Jagdklub „Diana", Berlin; eingesandt von Herrn Dr. Bartel	14,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 4,65, 1 zu 3 . . .	7,65
Summa	114,35

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 28. Oktober 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11088. **Hohn,** Heinrich, Förster, Böddecken, Post Wewelsburg, Kreis Büren i. Westf. IX. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiwald, August, Revierförster a. D., Kosbach, Post Erlangen, Bayern.
Abich, Richard, Hilfsförster, Weißwasser O.-L.

Betrifft Försterprüfungen.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß auf den Prüfungszeugnissen für die Försterprüfung, die unter Leitung der zuständigen Berufsämter stattfinden, bei der Unterzeichnung durch die Vertreter unseres Vereins irrtümlich geschrieben wird: „für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Diese Bezeichnung ist nicht richtig, denn unser Verein führt jetzt den Namen: „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands". Wir machen die Herren Prüfer, die von unserm Verein bei den Försterprüfungen bei den Berufsämtern mitwirken, darauf aufmerksam, daß sie für die Folge darauf achten, daß der Name des Vereins, von welchem sie als Vertreter mitwirken, auch richtig auf dem Prüfungszeugnis zur Anwendung gelangt.

Eberswalde, den 27. Oktober 1927.

Der Vorstand: Junack.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Sonnabend, dem 12. November, 14 Uhr, in Eisenach, Hotel Zimmermann (am Karlsplatz), Mitglieder-Versammlung. Tagesordnung: 1. Bericht über die diesjährige Mitglieder-Versammlung in Lüneburg. 2. Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter für die Abteilung Forstbeamte. 3. Vortrag des Herrn Kollegen Lawrentz über Aufforstung von Oedland auf Muschelkalk. 4. Verschiedenes. Bei genügender Beteiligung ist für Sonntag, den 13. November, ein Waldbegang in das von Eichel-Streibersche Revier Berka geplant. Kosten für An- und Rückfahrt nach Eisenach entstehen den Beteiligten nicht. Die Herren Kollegen werden also gebeten, sich auch den Sonntag freizumachen. Oemig.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Mitteilung von Familienstandsänderungen.

Wir machen unsere Mitglieder ergebenst darauf aufmerksam, daß uns Familienstandsänderungen mitzuteilen sind. Nur dann, wenn uns Frau und Kinder mit den Geburtsdaten angemeldet sind, ist die sofortige reibungslose Auszahlung einer eventuellen Witwen- bzw. Waisenrente an die Hinterbliebenen gewährleistet.

Auch das Reichsaufsichtsamt verlangt jetzt von uns einen Nachweis der Angehörigen mit ihren Geburtsdaten für die vorgeschriebene versicherungsmathematische Nachprüfung der Kasse.

Kennzeichnung der Mitglieder der Pensionskasse im neuen Vereins-Jahrbuch 1928.

Es besteht die Absicht, in dem neuen Vereinsjahrbuch die Mitglieder der Pensionskasse durch ein beigedrucktes Zeichen kenntlich zu machen.

Sollte ein Mitglied Gründe haben, diese Bekanntgabe seiner Mitgliedschaft nicht zu wünschen, so bitten wir uns bis zum 15. November davon in Kenntnis zu setzen, damit bei seinem Namen die Kenntlichmachung unterbleibt.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)



Des Försters Feierabende.

Es gibt ein Wort...

Es gibt ein Wort, das Tore sprengt,
Das sich durch alle Nebel drängt,
Das alle Mauern niederrennt
Und weder Schild noch Schranke kennt!
Es gibt ein Wort, das trotzt und siegt,
Das jede Lanze niederbiegt,
Ein Wort, das Berg auf Berge türmt,
Bis es zuletzt den Himmel stürmt
Und Jovis Hand den Blitz entreißt,
Ein Wort, das trotzig, stark und still;
Es heißt: Ich will.

Bogislav von Selchow.

Aller Zustand ist gut, der natürlich ist und vernünftig. Wolfg. v. Goethe (1799).

Herrschaft über sich ist der Hauptschlüssel zur Herrschaft über andre.
Graf v. Bentzel-Sternau (1816).

Vier Dinge hat man lieb in der Welt: Zinsen, hübsche Frauen, Geld und ein jeder sich selbst.
Alter Spruch.

Je trockner der Herbst, je kälter der Winter, je besseres Jahr. Bauernregel, Altmark.

Der deutsche Wald.

Von Förster **Schnalke**, Boitzenburg.

In jedem Deutschen steckt die heiße Liebe zum deutschen Wald. Der heutige kultivierte, ja überkultivierte Mensch schwärmt in überschwellender Weise von der Stätte des ewigen Friedens und Naturdomes. „Träumerische, glückselige Gefilde und Einsamkeit" wirst du armer, lieber, verkannter deutscher Wald genannt. Ja, leider sind es nicht mehr die alten wehrhaften Germanen, die unter den grünen, brausenden Wogen daherziehen, Naturmenschen, für die Naturgesetze gelten, denen jegliche Gefühlsduselei fremd war.

Der deutsche Wald ist nicht Heimstätte träumender Jungfern und grübelnder Gelehrten, sondern für deutsche Männer und Frauen eine Kriegsschule. Deutsche Frauen und Männer sollten den deutschen Wald als die heilige Stätte ewigen Kampfes ansehen. In diesem Sinne betrachteten die alten Germanen ihre Heimat. Als oberstes Naturgesetz galt für sie der Egoismus. Und wenn wir diesen uns wieder zu eigen machen, unsere Jugend zum Nationalegoismus erziehen, dann werden wir die Wehrhaftigkeit unserer Väter wieder erreichen. Den alten Germanen stand es an der Stirn geschrieben: „Auge um Auge, Zahn um Zahn." Nur der Idealist, der seinem unerreichbaren Ideal nachträumt, schreibt auf sein Banner: „Liebet Eure Feinde" und sagt zu allem „Ja". Rein germanisches Blut aber kann niemals in solchen Adern fließen.

Wald, Wild und Weidwerk sind unzertrennlich, solange deutsches Blut regiert. Die alten Römer überlieferten uns, daß gerade die Jagd dem Deutschen als Kampfschulung galt, und diese Bedeutung besaß die Jagd bis in die heutige Zeit.

Unvergeßlich sind die Heldentaten der grünen Bataillone im Weltkriege. Aber nicht nur dem Jäger, sondern auch dem Forstarbeiter, den Landleuten, die zeitweise im Walde ihre Arbeitsstätte fanden, gab er geschulte, starke Kampfesnerven, und so mancher einfache Mann entfaltete seine ruhmvolle Arbeit vor dem Feinde als deutscher Waldesfreund.

Durchstreifen wir mit offenen Augen unseren lieben Wald, wo finden wir Frieden? Nirgends! Alles strebt nach dem Licht, nach dem Leben. Alle stehen im Kampf um die Erhaltung! Wir sehen, wie der Eichbaum, der im Buchenwald von dichten Buchenzweigen erdrückt werden soll, stolz zur Höhe drängt, was er sonst nicht tut. Die verhimmelte, mädchenhafte, schlanke Birke erweist sich als ein wehrhafter Kämpe, der erbarmungslos ohne jegliche Nächstenliebe seinen Nachbarn totpeitscht. Alle Bäume, Stamm für Stamm, mögen sie heißen wie sie wollen, ringen um einen geräumigen Platz am Boden und vor allem nach Luft. Der Kampf ist sogar dermaßen erbittert, daß am eigenen Stamm Äste, Zweige und sogar Blätter sich untereinander bekriegen. Und so ist es auch mit Sträuchern und Gräsern, welche die Blößen im Besitz haben. Schonungslos erdrosseln sie Aufschlag und Anflug der Hölzer, auch unter sich wiederum derselbe Kampf ums Dasein. Nicht anders ist es mit den Tieren; das eine verfolgt das andere oder versucht den anderen Nahrung zu rauben.

So zieht ein Kampfspiel nach dem anderen an unseren Augen vorüber. Und der scheinbar lebensmüde Wanderer erhält nicht Frieden und Ruhe, sondern unbewußt, angesichts des steten Streites, wird sein germanischer Kampfsinn geweckt und somit für das Leben wach gehalten.

Unbewußt wird sein Sinn nach soldatischer Art geschult. Scharf muß er ausblicken, wenn er einen schnell streichenden Vogel erkennen will; scharf hinhören, wenn er die Warnungs- und Kampfesrufe der Tiere vernehmen will. Gleich einem Patrouillengang muß er sich an die Tiere des Waldes heranschleichen! So sehen wir nirgends Frieden und Ruhe. Nur der träumende, selbstvergessene Mensch täuscht sich zum eigenen Schaden darüber hinweg.

Darum, deutsche Frauen und Männer, betrachtet unseren deutschen Wald als unsere Kriegsschule und erzieht in seinem Sinne unsere Jugend zu einem wehrhaften Geschlecht, wie es einst unsere Väter waren. Dazu helfe uns unser Wald, daß unsere Jugend von einem felsenfesten Kampfes- und Siegesmut beseelt werde!

Allerlei.

Höhlenschutz in Oesterreich. Oesterreich besitzt mindestens 1000 Höhlen, darunter solche, die durch ihre riesenhaften Ausdehnungen, durch die schöne Bildung ihrer Tropfsteine, ihrer Erosions- und Korrosionsformen, ihrer immerwährenden Eismassen auf der Welt nicht ihresgleichen haben. Oft finden sich in diesen Höhlen Tierreste aus der Vorzeit, Skelette von Höhlenlöwen, -bären und -hyänen und ausgedehnte Siedlungs- und Kulturreste aus der älteren und jüngeren Steinzeit. Die größte, aber wohl auch eine der großartigsten Eishöhlen der Welt ist die 32 Kilometer lange Eisriesenwelt im Tennengebirge. Von den anderen 251 bisher bekannt gewordenen Höhlen Salzburgs ist noch das „Lamprechtsofenloch", die riesige Wasserhöhle bei Lofer, besonders zu erwähnen. Oberösterreich hat 300 teilweise erforschte Höhlen, darunter den Dachsteinhöhlenpark, der außer der weltberühmten Rieseneishöhle mit ihren gewaltigen Eisdomen die Bock- und Mammuthöhle mit mehr als 30 Kilometern Gesamterstreckung in sich schließt. In Steiermark sind 250 Höhlen, darunter die prachtvolle Tropfsteingrotte bei Semriach-Peggau. In Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich gibt es weitere Hunderte von Höhlen, die eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung haben. Viele von ihnen sind als Phosphatlagerstätten auch volkswirtschaftlich wichtig, und ganze Gemeinden haben durch den Fremdenzustrom großen Nutzen aus dem Betrieb der Schauhöhlen gezogen, da sich jährlich mehr als 10 000 Besucher einstellen. Aus allen diesen Gründen wird ein neuer Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, der die Höhlen des Landes unter gesetzlichen Schutz stellen soll, damit keine sinnlosen Zerstörungen angerichtet werden können. („Das Weltall".)

Ueber das Alter der Wildenten. Die zunehmende Verwendung von Markierungsringen zur Kennzeichnung eingefangener und wieder freigelassener Vögel hat über die Langlebigkeit der Vögel überraschende Aufklärungen gebracht. Das gilt besonders für Wildenten, die ein weit höheres Alter erreichen sollen, als man allgemein annimmt. In den Vereinigten Staaten hatte man im September 1914 eine Wildente, die krank eingefangen und gesund gepflegt worden war, mit einem Ring versehen, der die Nummer 519 trug. Im Oktober 1926 wurde die Ente in Kalifornien abgeschossen. Sie hatte sich also zwölf Jahre der Freiheit erfreut. Da das gefangene und damals beringte Tier ausgewachsen war und mindestens ein Jahr zählte, hat es ein Alter von mindestens 13 Jahren erreicht.

Neue Bücher.

Jagd-Abreißkalender 1928. Herausgegeben von der „Deutschen Jäger-Zeitung". Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 3 RM.

Der Jagd-Abreißkalender 1928 wird eine Zierde für jedes Jäger-, Jagdfreund- und Naturliebhaberzimmer sein; er ist mit so guten und schönen Abbildungen alter und neuer Meister, mit so schönen Abbildungen von Photographien jagdlicher Tiere, Trophäen und Gegenständen ausgestattet, daß er nicht nur jedes Jägerherz erfreut, sondern auch belehrend wirkt. Auf gutem Papier hergestellt, bringt jedes Blatt ein oder mehrere dieser hervorragenden Abbildungen. So empfiehlt dieser schöne Jagd-Abreißkalender, der eine weitere Vervollkommnung seiner Vorgänger darstellt, sich selbst und ist in hohem Grade geeignet, auf dem Weihnachtstische jedem Jagd- und Naturliebhaber Freude zu bereiten. **Hennig.**

Unser Wild und seine Maler. Acht farbige Wiedergaben nach Gemälden von Christoffer Drahtmann, Richard Friese, Christian Kröner, Bruno Liljefors, Karl Wagener, Karl Zimmermann mit einem Begleittext. Verlag E. A. Seemann in Leipzig. Preis 5 RM.

Es ist dankenswert, daß sich der bekannte Kunstverlag A. E. Seemann, Leipzig, dazu entschlossen hat, in der Serie seiner „Künstlermappen" nunmehr auch eine Mappe „Unser Wild und seine Maler" erscheinen zu lassen. Die Auswahl der Blätter und die Abfassung des Textes hat Julius R. Haarhaus besorgt, der diese Aufgabe als alter Weidmann und Jagdschriftsteller glänzend gelöst hat. Die Mappe wird besonders durch die Hervorhebung der ästhetischen Bedeutung der Jagd und des Wildes dem deutschen Weidwerk sicher neue Freunde gewinnen.

Lustige Ecke.

Der Meisterschütze. Stiefel stiefelt auf die Jagd. Mit drei Hunden. Nach ein paar Stunden kommt Stiefel zurück. — „Nanu," fragt ihn Frau Stiefel, „dir sind wohl die Patronen ausgegangen?" — „Nein, ich will mir neue Hunde besorgen." (Fl. Bl.)

Ungeahnter Erfolg. „Haben Sie Ihrer Frau den kleinen Vortrag zu lesen gegeben, den Sie letzthin über Sparsamkeit gehalten haben?" — „Jawohl!" „Und mit welchem Erfolg?" — „Ich habe das Rauchen aufgeben müssen."

Erster Gedanke. Der Himmel mag wissen, wie Hein und Fietje dazu kamen, eines Sonntags in die Kirche zu gehen. Vielleicht, weil es darin so schön kühl war, denn es war draußen ein heißer Sommertag. Da saßen sie denn nun in den hintersten Reihen und waren — kaum daß die Orgel begonnen — sanft und selig eingeschlummert. Als die Kirche sich leert, wacht Hein auf. Er stößt Fietje an: „Du, Fietje, 't is uut!" „Na, denn schenk wedder in! P. v. Z.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 45. Neudamm, den 11. November 1927. 42. Band.

Bericht über die Waldsamenernte 1927.

Erstattet von Geheimrat **Herrmann**, Breslau.

Wie in den Vorjahren bilden auch für den diesjährigen Bericht die Grundlage die Antworten auf die ausgesandten Fragebogen, wofür den hohen Behörden und verehrten Fachgenossen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen mir eine angenehme Pflicht ist.

Die Bezeichnung der Erntegrößen ist die gleiche wie in den früheren Berichten, nämlich Note 1 für Vollmast, 2 für Halbmast oder eine Mittelernte, 3 für Sprengmast beziehungsweise eine nur geringe Ernte und 4 für eine Fehlernte.

Im Durchschnitt der Bewertungsziffern für die einzelnen Holzarten ist fast durchweg mit einer nur geringen Ernte, bei Tanne, Douglastanne, Traubeneiche und Rotbuche sogar mit einer vollen Fehlernte zu rechnen, und nur vereinzelt erhebt sich die Ernte für die eine oder die andere Holzart zu einer Halbmast bzw. einer Mittelernte. Die großen Zentraldarren werden also Mühe haben, das nötige Zapfenmaterial für ihre Betriebe zu erhalten, zumal aus „anerkannten" Beständen.

Für die einzelnen Holzarten ergeben sich folgende Aussichten:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1927/28.

Wie der Zapfenansatz im vergangenen Jahre voraussehen ließ, wird die Kiefernzapfenernte in diesem Winter nur äußerst gering werden, da die Durchschnittsziffer nur 3,4 beträgt. — Im einzelnen ergibt sich das nachstehende Bild:

I. Nordostdeutsches Kieferngebiet (östlich der Elbe).

1. **Ostpreußen einschließlich Marienwerder** (östlich der Weichsel): 3,6. Nur die Staatsforst Lanskerofen erwartet eine Mittelernte (2) und die Stadtforst Allenstein gar eine Vollmast. Dagegen verzeichneten die gräflichen Oberförstereien Schönberg im Bez. Marienwerder und Friedrichstein in Ostpreußen eine volle Fehlernte (4).

2. **Norddeutsches Kieferngebiet zwischen Weichsel und Elbe:** a) **Mark Brandenburg:** 3,1. Nur die Oberförsterei Woltersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde verzeichnet eine Mittelernte (2) und der Frankfurter Bezirk in den Eulenforstrevieren wieder eine Fehlernte (4). b) Auch die **Grenzmark** (Bezirk Schneidemühl) hat eine Fehlernte (3,8). c) Gering sind auch die Aussichten in den Revieren der **Schlesischen Ebene** (3,3). Die Forstverwaltung von Trachenberg im Kreise Militsch erhofft wenigstens eine gute Sprengmast (2/3), die Eulenfraßreviere im Bezirk Liegnitz dagegen melden wieder Fehlernten. d) Die Reviere der Ebene im **Freistaat Sachsen** haben mit 2,9, wie e) **Pommern** mit 3,3 nur eine geringe Zapfenernte zu erwarten. Nur das Forstamt Persantetal im Kreise Belgard erfreut sich der Aussicht auf eine gute Mittelernte (1/2). Dagegen meldet die staatliche Oberförsterei Abtshagen im Bezirk Stralsund volle Fehlernte (4). f) **Mecklenburg-Strelitz** erwartet mit einer Durchschnittsziffer von 2/3 wenigstens eine Sprengmast, g) **Schleswig-Holstein** dagegen hat Fehlernte (4).

II. Kieferngebiet der nordwestdeutschen Tiefebene (westlich der Elbe).

1. **Dübener Heide** (Bezirk Merseburg, Ebene) und **Anhalt** erwarten eine geringe Zapfenernte 3,2 bzw. 3,1.

2. Die Altmark (Bezirk Magdeburg, Ebene) hat mit 2,8 Sprengmast, Jävenitz und Genthin erfreuen sich einer Mittelernte (2).

3. Hannoversches Flachland: 3; nur das Forstamt Stade verzeichnet Halbmast (2).

4. Oldenburg: 3.

III. Rheinisch-westfälisches Kieferngebiet,

und zwar das Rheinland 3,6 und Westfalen 3,3, vielfach, wie in den Oberförstereien Schleiden, Gemünd im Bezirk Aachen, Hirschberg im Coblenzer Bezirk, in der Königsforst im Bezirk Köln und aus dem Bezirk Trier wird volle Fehlernte (4) erwartet, ebenso aus den westfälischen Oberförstereien Neuenheerse und Münster, Neheim und Obereimer.

IV. Kieferngebiet der Rhein-Main-Ebene mit Niederbayern, Pfalz und die Badische Rheinebene: 3,7,

und fast alle Reviere des Bezirks Wiesbaden, die Meldungen erstattet haben, haben Fehlernte (4) zu beklagen, ebenso Niederbayern.

V. Deutsche Mittelgebirge.

1. Der Harz: 3,8, und zwar Braunschweig 3,4, Magdeburg und Hildesheim 4, Anhalt 3,7, nur Nedlitz 2.

2. Thüringen: 3,8, und zwar Merseburg 3,6 (z. T. 4), Erfurt 4, Lippe-Detmold durchschnittlich 3,8 (zumeist 4) und Thüringische Staaten 3,7.

3. Freistaat Sachsen (Gebirge): 3,5, nur Cunnersdorf meldet wenigstens eine Sprengmast (2/3), viele Reviere dagegen Fehlernte (4).

4. Kurhessen und Waldeck: 3,4.

5. Schlesien (Sudeten mit Riesen- und Isergebirge): 3,5, vielfach 4.

6. Pfälzisch-fränkisches Gebiet: 3,2, und zwar Oberpfalz 3,2 (Tiergarten 2, andere Reviere dagegen 4), Oberfranken 3,7, Mittelfranken 3, Unterfranken 2,7 (Weißenbach 2).

VI. Oberbayern, Schwaben, Sigmaringen und südliches Württemberg: 2,8.

Hechingen verzeichnet eine Mittelernte (2).

VII. Badischer Schwarzwald: 3,5, vielfach Fehlernte.

3. Ernte für 1928/29.

Durchschnittlich sind auch die Aussichten für die Kiefernzapfenernte im nächsten Jahre nur gering (3,3); nur die Reviere Löwenstein am Neckar, Wolfgang bei Hanau, Heufeld-West, Hinterhermsdorf in der Sächs. Schweiz, Hiddissen in Lippe, Calvörde in Braunschweig, Uelzen im Bezirk Lüneburg, Darß und Gollnow in Pommern, Weißwasser in der Herrschaft Muskau, Falkenberg i. O.-S., Militsch und Finkenstein erhoffen eine Mittelernte (2).

2. Fichte.

Die Fichtenernte wird mit durchschnittlich 3,5 noch geringer werden als jene an Kiefernzapfen, vielfach, wie namentlich im Harz und in Thüringen, ist vollkommene Fehlernte. Dagegen erwarten die Oberförstereien Finkenstein im Bezirk Marienwerder, Friedrichstein im Bezirk Königsberg, die städtische Oberförsterei Allenstein und die ostpreußische Staatsoberförsterei Nikolaiken, das Revier Goschütz in Schlesien, Lauenburg und Persantetal in Pommern eine Halbmast.

3. Tanne.

Die Weißtanne hat durchschnittlich mit 3,7 eine Fehlernte. Nur das fürstlich Fürstenbergsche Forstamt Hammereisenbach und die allerdings nur vereinzelt auftretenden Tannen im Bezirk Schwaben und Neuburg haben eine Halbmast (2).

4. Lärche.

Auch die Lärche versagt wiederum und bringt es mit der Durchschnittsziffer 3,4 nicht viel mehr als zu einer Fehlernte.

5. Weymouthskiefer.

Auch die Strobe hat mit einer Durchschnittsziffer von 3,4, die sich nirgends über 3,0 erhebt, fast nur Fehlernte.

6. Douglastanne.

Die Douglastanne hat überall eine Fehlernte, Durchschnittsziffer 3,8.

7. Die beiden Eichenarten.

Die Traubeneiche hat mit 3,8 eine Fehlernte, nur Muskau und der pommersche Kammerbezirk Belgard haben Halbmast (2) und Hasserode, Öhrenfeld und Thiergarten im Bezirk Regensburg ein Sprengmast (2/3). Nicht viel besser sieht es mit der Mast der Stieleiche aus; mit einer Durchschnittsziffer von 3,5, die sich nur in Oberbayern und in der standesherrschaftlichen Forst Militsch in Schlesien und in der Oberförsterei Colbitz im Bezirk Magdeburg zu einer Halbmast (2) erhebt, wird fast durchweg eine volle Fehlernte verzeichnet. Nur der Stadtwald von Frankfurt a. d. O. und die Reviere Muskau, Dombrowka in O.-S., das Persantetal in Pommern, Hasserode, Öhrenfeld, Dessau und Thiergarten im Bezirke Regensburg erfreuen sich wenigstens einer Sprengmast (2/3).

8. Rotbuche.

Die Rotbuche hat fast durchweg mit einer Durchschnittsziffer 3,9 eine Fehlernte, die sich nur vereinzelt zu einer Sprengmast erhebt.

9. Die anderen Laubhölzer.

Abgesehen von der Haarbirke mit einer Durchschnittsziffer 3,3 haben alle anderen Laubhölzer durchschnittlich eine Sprengmast (2,8—3,0), nur in Oberfranken haben auch sie eine Fehlernte. Am besten schneiden die Linden ab, sie haben vielfach eine Halbmast, in Kirchberg im

Hundrück sogar eine Vollmast. Auch die beiden Ahornarten haben vielerorts eine Halbmast (2) zu verzeichnen, so in Hechingen, in den Oberförstereien Thiergarten in Sigmaringen, Prüfening in der Oberpfalz, Obereimer, Katzenbach, Klötze, Langensalza, Benrath, Wesel, Gemünd, Kirchberg, Bankau usw. Ebenso wird auch für die Esche vielfach Halbmast gemeldet, so in den Revieren Katzenbach im Bezirk Wiesbaden, Wenau und Gemünd im Bezirk Aachen, Braunfels, Wesel und Benrath; in Hechingen hat die Esche sogar Vollmast (1).

In Goschütz in Schlesien hat auch die Hainbuche Vollmast (1), sonst in einer Reihe von Revieren, in Heidelberg (Dessau), Katzenbuch, Kirchberg und Braunfels wenigstens Halbmast (2). Hier und da hat auch die Roterle Vollmast.

Die beste Ernte — im Durchschnitt 2 — verspricht der Ginster.

Die forstliche Hochschule Eberswalde.

Mit 3 Abbildungen.

Als weitere Folge im Zyklus über das forstliche Unterrichtswesen, den wir veröffentlichen wollen, soll mit Vermittlung des Herrn Rektors der forstlichen Hochschule Eberswalde im folgenden ein kurzer Bericht darüber gegeben werden, wie sich das Leben an der einen unserer preußischen forstlichen Hochschulen heute gestaltet, auf welchen Bestimmungen sich das Studium an derselben aufbaut, wie die wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit organisiert ist. Es sollen dabei die wichtigsten Bestimmungen hierüber kurz berührt werden, mit Hilfe derer der Leser sich im Bedarfsfalle ein genaueres Bild verschaffen kann. Ein anschauliches Bild über das gesamte akademische Leben an der forstlichen Hochschule geben sodann die beiden bisher erschienenen Berichte über die Entwicklung der forstlichen Hochschule Eberswalde in den Jahren 1921 bis 1925 durch den Herrn Rektor des Amtsjahres 1924/1925 Professor Dr. Schubert*) und für das Rektoratsjahr 1925/26 durch den ihm folgenden Rektor Professor Dr. Dengler*).

Für das akademische Unterrichtswesen an unseren Hochschulen bildet das Jahr 1921 einen Wendepunkt. An die Stelle des Direktorialsystems trat die Hochschulverfassung. Die Reform ist der wichtigste Markstein in der Entwicklung von der primitiven Meisterschule zur modernen Hochschule. Die Akademien, die bis zu einem gewissen Grade modifizierte Meisterschulen geblieben waren, insofern, als die Pflege der Forstwissenschaft einer einzigen Person, dem Direktor anvertraut war, dem die weder in Lehre noch in Forschung selbständigen Lehr-Revierverwalter zur Verfügung

*) Verlag von Julius Springer, Berlin, 1926 und 1927.



Abb. 1. Forstliche Hochschule Eberswalde.



Abb. 2.
Altes Forstmuseum Eberswalde (ehemaliges Wohnhaus von Danckelmann).

auf die hierzu erlassenen „Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923" *), auf die „Bestimmungen über die Vorprüfung der Forstbeflissenen vom 26. Oktober 1923", auf die Satzungen der forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden vom 17. Oktober 1922 verwiesen werden. Eine Ordnung für die Vor- und Hauptprüfung zur Erlangung der Würde eines Diplom-Forstwirtes über die Regelung des Ausbildungsganges für diejenigen Studierenden, die nicht als Beflissene für den Staats-, Kommunal- und Privatdienst angenommen sind und daher nicht den Ausbildungsgang mit Referendar- und Staatsprüfung nehmen können, liegt im Entwurf dem Ministerium vor.

Für sämtliche Studenten besteht grundsätzlich Freizügigkeit an denjenigen deutschen forstlichen

standen, wurden durch die genannte Hochschulverfassung in Hochschulen umgewandelt, in denen die Forstwissenschaft von mehreren (vier) für ihren Teil besonders interessierten und begabten, in Lehre und Forschung völlig freien Professoren vertreten wird. Der von dem Professorenkollegium alljährlich gewählte Rektor führt somit die Verwaltungsgeschäfte, ohne in die Lehr- und Forschungstätigkeit der übrigen Professoren einzugreifen. Als erster Rektor ging aus dieser Wahl hervor Geh. Rat Professor Dr. Schwarz, ihm folgten der verstorbene Forstmeister Professor Wiebecke, alsdann die beiden oben genannten Professoren, als Prorektor Professor Dr. Albert und als derzeitiger Rektor Professor Dr. Lemmel. Forstliche und grundwissenschaftliche Professoren wechseln sich bei der Rektoratsverwaltung ab.

Das Professorenkollegium hat nach der heute geltenden Satzung das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Lehrämter, der Stellen der Lehrrevierverwalter und die Erteilung von Lehraufträgen. Es erteilt die Würde des Doktors der Forstwissenschaft auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung in drei Fächern, deren eines der Forstwissenschaft angehören muß. Die Doktorwürde ehrenhalber wird auf einstimmigen Beschluß des Professorenkollegiums verliehen. Inhaber der Doktorwürde können auf Grund einer Habilitationsschrift, eines freien Vortrages und Kolloquiums als Privatdozenten an der Hochschule zugelassen werden.

Hinsichtlich des Ausbildungsganges der Studierenden kann in diesem Zusammenhang nur

Hochschulen und Universitäten, an denen die erforderlichen Vorlesungen gehalten werden.

Die wissenschaftliche Lehrtätigkeit wird ausgeübt von ordentlichen Professoren, die zugleich in vielen Fällen Leiter von Instituten sind, soweit solche mit dem Lehrstuhl verbunden sind, von außerordentlichen Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten. Außer der Lehrtätigkeit liegt den Professoren und ihren Assistenten die wissenschaftliche Forschung ob. In den Lehrforsten*) sollen die Untersuchungen in engster Fühlung mit den praktischen Forderungen ergänzt und vertieft werden. Sie sollen im Zusammenhang mit der Hochschule viele Fragen des Waldbaues, der Standortslehre, der Forsteinrichtung, der Arbeitslehre erforschen und sind daher auch mit größeren Mitteln zu Kultur- und besonderen Zwecken als die übrigen Reviere ausgestattet. Um den Revierverwaltern zu wissenschaftlichen Untersuchungen Zeit und Gelegenheit zu geben, sind ihnen, ähnlich wie den Institutsleitern, ein oder mehrere Assistenten beigegeben.

Die Einzellehrstühle in Verbindung mit den Instituten und Lehrrevieren bilden somit die Gesamtheit der forstlichen Hochschule. Im einzelnen besteht diese aus folgenden Instituten und Lehrstühlen:

Institute: 1. Physikalisch-Meteorologisches Institut, 2. Chemisch-Technisches Institut, 3. Ver-

*) Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM.

*) Dies sind die Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Chorin, Freienwalde.

suchsstation für Holz- und Zellstoff-Chemie, 4. Bodenkundliches Institut, 5. Möller-Institut für Waldbau und Pilzforschung, 6. Botanisches Institut, 7. I. Zoologisches Institut, 8. II. Zoologisches Institut, 9. Fischzuchtanstalt.

Lehrstühle: 1. Waldbau: o. Professor Dengler. 2. Forstbenutzung und Forstschutz: a.-o. Professor Hilf. 3. Forsteinrichtung: o. Professor Wiedemann. 4. Forstpolitik, -verwaltung und -geschichte sowie Waldwertrechnung und forstliche Statik: o. Professor Lemmel. 5. Botanik: o. Professor Noack. 6. Zoologie I: zur Zeit unbesetzt*). 7. Zoologie II: o. Professor Wolff. 8. Meteorologie, Mathematik und Physik: zur Zeit unbesetzt*). 9. Chemie und Mineralogie: o. Professor Schwalbe. 10. Bodenkunde: o. Professor Albert.

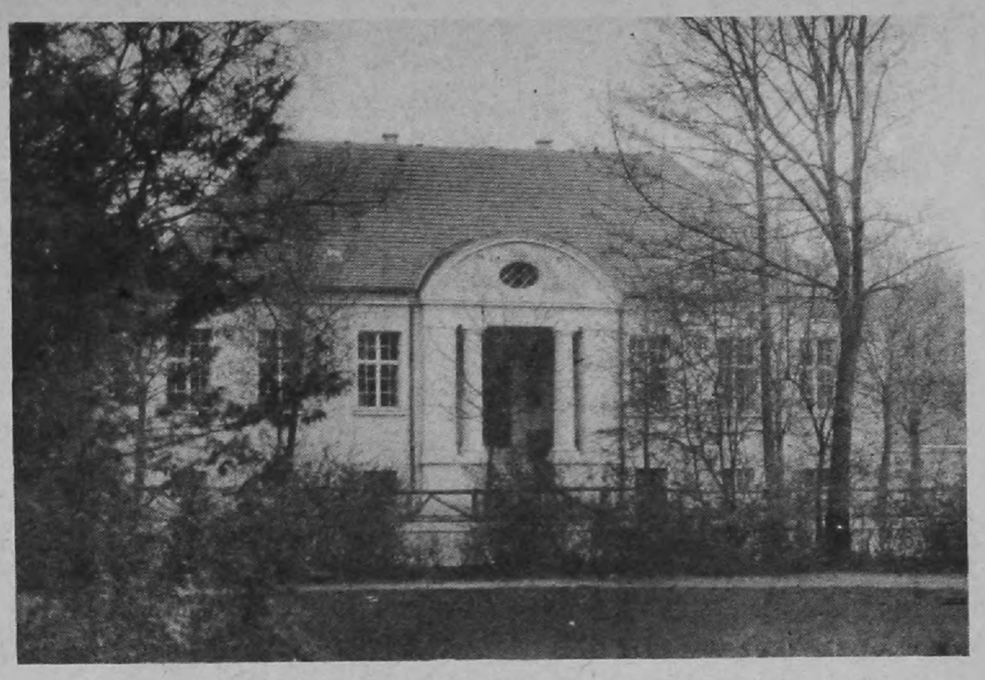


Abb. 2. Neues Forstmuseum Eberswalde.

Lehraufträge**): 1. Rechtswissenschaft, 2. Geologie, 3. Pilzkunde, 4. Landwirtschaft, 5. Fischzucht, 6. Jagd, 7. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Neben der umfangreichen Lehrtätigkeit wird somit von den Instituten und Lehrstühlen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine eifrige Forschungstätigkeit betrieben. Über die Vielseitigkeit der an der Hochschule insgesamt vorgenommenen Untersuchungen auch nur einen gedrängten Überblick zu geben, verbietet der Raum. Ich möchte sie aber kurz skizzieren, weil sich in jüngster Zeit bei den praktischen Forstwirten ein erfreuliches Interesse für Gegenstand und Methode der wissenschaftlichen Forschung zeigt. Wie fruchtbar kann auch die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sein, wie eng sind die Berührungspunkte! Und vor allem, wie nötig sind Untersuchungen, die den praktischen Maßnahmen, die aus der Erfahrung heraus entstehen, eine wissenschaftliche Begründung geben oder sie als fehlerhaft erkennen. Man hört oft das Wort: „Theorien". Eine „Theorie" kann nur richtig sein, wenn sie durch die Praxis bestätigt wird. Viele Dinge in der Praxis sind aber im wissenschaftlichen Sinne nichts anderes als eine Art rohen, mehr oder minder exakt zu Ende geführten Versuchs. Man denke z. B. im Waldbau an den Vegetationsversuch mit Waldbeständen analog dem landwirtschaftlichen Feldversuch (zusammengenommen mit der Untersuchung der ursächlichen Zusammenhänge, die den Wuchseffekt ausmachen, als Waldtyp oder im kleineren Ausmaß als Bestandestyp bezeichnet) oder an die unendlich vielen Fragen, die im Zusammenhang mit der Bodenbearbeitung, den Kulturmaßnahmen, insbesondere der Samenbedeckung, und der Samenkunde allgemein und dergleichen stehen, die die Holzkonservierung betreffen; alles Dinge, bei denen Laboratoriumsarbeit unerläßlich und deren Klärung für die Praxis doch so ungemein wichtig ist. Oder wer wollte leugnen, daß die unendlich vielen Fragen des Forstschutzes, insbesondere des Schutzes unserer Forstgewächse gegen Pflanzen und Tiere, oder, wie oben schon angedeutet, der ganze Fragenkomplex bezüglich Einwirkung der klimatischen und Bodenfaktoren auf den Pflanzenwuchs nur durch eingehende wissenschaftliche Bearbeitung mit oft äußerst schwierigen Methoden zu lösen sei! Es mögen diese Hinweise auf den Teil wissenschaftlichen Arbeitens genügen, den man auch bei uns in Anlehnung an die Naturwissenschaften gewöhnlich zusammengefaßt als das Gebiet charakterisiert, das abgesehen von der praktischen Erfahrung im allgemeinen nur mittels „exakter Methoden" aufgeschlossen werden kann. Aber das ist nur ein Teil der Forstwissenschaft, der im allgemeinen eine Förderung der Produktion bzw. Verbesserung der erzeugten Werte bezweckt. Die vielen Aufgaben, die den Lehrstühlen für Forsteinrichtung und demjenigen für Forstpolitik, -verwaltung und -geschichte sowie Waldwertrechnung und forstliche Statik erwachsen, können

*) Die Lehrstühle Ziff. 6 und 8 werden von den ihrer amtlichen Pflichten enthobenen o. Professoren Eckstein und Schubert verwaltet. Außerdem lesen an der Hochschule noch die ihrer amtlichen Verpflichtungen enthobenen o. Professoren Schilling, Schwappach, Schwarz.

**) 1 bis 3 sind obligatorische Fächer, 4 bis 7 sind fakultative Fächer.

ebenfalls nur angedeutet werden. Streitfragen zur forstlichen Ökonomik, zu den Holzzöllen, zur Besteuerung forstwirtschaftlichen Einkommens kommen hier im Meinungsaustausch mit anderen Forschern zum Austrag. Die Statistik findet fortlaufende Bearbeitung.

Die vorliegende, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes nur sehr knapp gefaßte Skizzierung des wissenschaftlichen Lebens an der forstlichen Hochschule Eberswalde umfaßt nicht die wissenschaftliche Arbeit an der preußischen forstlichen Versuchsanstalt, die sich in dem Gebäude der Hochschule befindet, die aber von dem Hochschulbetrieb getrennt arbeitet und in Zukunft einen wesentlichen Ausbau erfahren wird, sowie an der mit ihr verbundenen Samenprüfungsanstalt, die der Zentralverwaltung unmittelbar unterstehen.

Noch zu erwähnen ist das Forstmuseum, das, neben der Hochschule gelegen, zur Zeit eingerichtet wird und neben Jagdtrophäen insbesondere auch Gegenstände der Forstbenutzung u. a. enthalten soll. Im Hochschulgebäude befinden sich an Sammlungen: 1. die Waldbausammlung, 2. die mineralogisch-geologische und Geschiebe-Sammlung, 3. die geodätische Sammlung, 4. die zoologische Sammlung, 5. die botanische Sammlung, sowie die Bibliothek. H.

Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn der Vermessungsobersekretäre bei den Preußischen Landeskulturbehörden.

Durch den Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. September 1927 — VI 3329 — sind neue Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn der Vermessungsobersekretäre bei den Preußischen Landeskulturbehörden erlassen worden. Es wird damit die Absicht verfolgt, die nach den neuen Bestimmungen geprüften Vermessungsobersekretäre aus Sparsamkeitsrücksichten und zur möglichsten Entlastung des akademisch ausgebildeten Vermessungsbeamten bei den örtlichen Messungen mit zu beteiligen.

Zur Ausbildung als Vermessungsobersekretäre können nur solche Bewerber zugelassen werden, die

a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet und das dreiundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben,
b) das Zeugnis einer deutschen neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt über die Reife für Unterprima besitzen.

Bewerber, die eine über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Schulbildung in normalem Alter erlangt haben (Versetzung nach Oberprima, Reifezeugnis), sind bei der Einberufung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Im übrigen wird von den die Zulassung nachsuchenden Bewerbern weiter verlangt, daß sie die Einheitskurzschrift gut schreiben und lesen können.

Für die Laufbahn können auch Versorgungsanwärter zugelassen werden, die, wenn sie brauchbar erscheinen, zum Nachweis ihrer allgemeinen Bildung und der von ihnen zu fordernden technischen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Vorprüfung abzulegen haben, nach deren Bestehen die Probedienstleistung stattfindet. Haben die Bewerber während dieser Zeit ihre Geeignetheit für den mittleren vermessungstechnischen Dienst bei den Landeskulturbehörden erwiesen, so werden sie in den Zivildienst übernommen und nun während einer zweijährigen Vorbereitungszeit als Vermessungssupernumerare ausgebildet. Die Vermessungsobersekretärprüfung muß nach Beendigung der Vorbereitungszeit abgelegt werden. Balß.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. Teil I S. 187) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 die Erwerbslosenfürsorge durch die Arbeitslosenversicherung ersetzt (zu vgl. „Deutsche Forstzeitung", 41. Band, 1926, Nr. 13, S. 326).

1. Organisation (§ 1 ff.).

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers.

Organe der Reichsanstalt sind u. a.: 1. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, 2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

Zu den Ausschüssen gehören Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzer.

In allen Organen sollen Frauen vertreten sein.

Bei der Hauptstelle der Reichsanstalt ist im Interesse der Arbeitsvermittlung eine Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft einzurichten.

Bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern sind nach Bedarf Abteilungen und Ausschüsse für Angestellte zu bilden. Bei der Reichs-

anstalt ist eine solche Abteilung und ein solcher Ausschuß zu bilden.

Spruchbehörden
der Arbeitslosenversicherung (§ 29 ff.).

Bei jedem Arbeitsamt wird ein Spruchausschuß, bei jedem Landesarbeitsamt eine Spruchkammer (aus dem Vorsitzenden und Beisitzern des Oberversicherungsamts) und bei dem Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung gebildet.

Gewerbsmäßige Einrichtungen.

Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten, gewerbsmäßige Berufsberatung vom 1. Oktober 1927 an (§§ 55, 57).

2. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.
(§ 58 ff.)

Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden.

Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die Lehrstellenvermittlung.

Die Reichsanstalt übt mit ihren Organen die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unentgeltlich aus.

3. Arbeitslosenversicherung (§ 69 ff.).

A. Umfang der Versicherung.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Krankenversicherungspflicht deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung (vom 1. Oktober 1927 ab 3600 RM) überschritten hat.

Versicherungsfreiheit.

I. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes ist. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung dieser Art auch dann, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausübt und der Angehörige mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer oder Pächter selbst als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder nicht.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

II. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird, oder
2. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags im Sinne der Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrages regelt.

Die Versicherungsfreiheit erlischt:
in den Fällen der Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, sofern nicht vorher die Dauer des Arbeitsvertrages um mindestens ein weiteres Jahr verlängert wird,
in den Fällen der Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt.

III. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen) gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (ländliches Gesinde).

IV. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer.

Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

V. Soweit auf Grund der Vorschriften unter Nr. I und III Versicherungsfreiheit für Beschäftigungen in Anspruch genommen wird, die der Krankenversicherungspflicht oder der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, ist sie von einer gemeinsamen, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Stelle (Krankenkasse) abhängig, an die ohne die Versicherungsfreiheit die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten wären. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des anderen Teils dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

In den Fällen der Nr. II und IV genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder im Falle des Tarifvertrags die nach Nr. II Abs. 2 vorgesehene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Wird die Anzeige mit der Anmeldung zur Krankenversicherung verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Anmeldung binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung erstattet wird.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	19,—	19,—	24,40	24,40	29,85	29,85	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	18,20	18,20	20,—	20,50	21,85	22,10	25,95	26,90	.	.	.	.
Sachsen . . .	Fichte	.	.	37,50	37,50	44,50	44,50	44,—	44,—	.	.	.	.
Hannover . .	„	23,50	34,15	25,30	43,60	24,80	43,70	28,30	44,60	38,65	44,80	38,75	48,—
Hessen-Nassau	„	28,50	28,50	26,65	27,—	30,—	31,—	30,40	34,70	37,60	37,60	40,—	40,—
Westfalen . .	„	25,75	26,25	27,90	29,25	31,15	31,60	33,95	34,45	36,25	37,75	41,—	41,—
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Hannover . .	Fichte	.	.	27,35	27,35	37,35	39,30	35,55	47,80	42,20	42,20	45,90	45,90

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Schlesien	Ei. N	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Bu.N	.	.	18,35	18,35	22,10	22,10
Westfalen	„ N	.	.	27,—	27,—	29,—	29,—
Westfalen	„ A	.	.	27,—	27,—	29,—	29,—

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Sachsen	Bu.	.	18,10	18,20
Hessen-Nassau . .	„	27,60	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark	Kiefer	13,40 / 15,50	11,80 / 12,—	11,80 / 12,—	12,10 / 13,30	13,20
Brandenburg . . .	„	12,55 / 15,10	12,55 / 15,70	12,55 / 14,90	11,50 / 13,50	.
Schlesien	Nadlh.	.	.	11,70	.	.
Sachsen	Kiefer	16,10 / 19,30	15,80 / 17,20	15,80	14,85	22,05
Hannover	Nadlh.	.	.	.	.	13,70
Hannover	Kiefer	.	.	.	.	17,—
Hannover	Eiche	.	.	.	.	10,01
Schleswig-H. . . .	Nadlh.	.	.	.	14,20	.
Schleswig-H. . . .	Fichte	.	.	.	13,45	.
Hessen-Nassau . .	Kiefer	.	.	.	.	17,20 / 22,—
Hessen-Nassau . .	Nadlh.	18,50	18,50	17,30	.	.

Die Versicherungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß), gegen dessen Entscheidung das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Versicherungsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind.

Befreiung von der Versicherungspflicht.

I. Wer als unständig Beschäftigter Mitglied der Krankenkasse ist, die Beschäftigung aber nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als insgesamt 26 Wochen im Jahre aus-

im Monat Oktober 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal“ (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	36,—	36,—
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,60	25,60
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	23,15	46,10
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	22,40	32,65
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	39,10	51,20	42,40	54,40	.	.	.	.	34,75	40,80
Hessen-Nassau	„	41,—	41,—	.	.	.	.	.	.	28,10	28,80
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	27,50	33,45
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).											
Hannover . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Schlesien	Ei. N	55,60	55,60	72,50	72,50	115,40	115,40	.	.
Sachsen	Bu. N	29,45	29,45	35,20	35,20	40,—	40,—	.	.
Westfalen	„ N	31,—	31,—	33,—	47,10	35,—	47,50	.	.
Westfalen	„ A	31,—	31,—	33,—	33,—	35,—	35,—	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Grenzmark . . .	Fichte	.	7,30	.
Schlesien . . .	Nadelh.	.	.	13,20
Sachsen	Fichte	16,75 / 32,40	14,10	.
Hannover . . .	„	.	.	13,95
Hessen-Nassau .	„	16,—	16,—	15,— / 15,20
Westfalen . . .	„	14,—	12,— / 12,60	.

übt, wird auf seinen Antrag durch die Krankenkasse von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) endgültig.

II. Auf Antrag des Arbeitgebers wird eine Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit, wenn der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Oktober 1926) eine finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung seiner Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhält und dem Arbeitnehmer hieraus bei Arbeitslosigkeit Rechtsansprüche auf Leistungen zustehen, die über die der Arbeitslosenversicherung hinausgehen.

Verschiedenes.

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit und endet mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Versicherungspflichtige, die angestelltenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind von ihrem Arbeitgeber unverzüglich derjenigen Krankenkasse zu melden, an die die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten sind.

Angestellte, die wegen Überschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze (6000 RM) aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich bei der Arbeitslosenversicherung weiterzuversichern.

Wer von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen will, muß es der zuständigen Krankenkasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung anzeigen. (Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

Aufforstung von Kalködland. Von Oberförster Früchtenicht. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1927, S. 488.

Ueber Aufforstung von Kalködland, insbesondere in bezug auf die Weißerle und Schwarzkiefer, in der Klosteroberförsterei Göttingen. Von Oberförster Staffen und Dr. Behrisch. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1925, S. 483.

Die Aufforstung unbewaldeter Kalk-Ödflächen ist in weiten Gebieten Mittel- und Süddeutschlands, wo Formationen wie Muschelkalk, Zechstein usw. vorkommen, noch sehr rückständig, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die hierfür gemachten Bemühungen trotz erheblichen Kostenaufwandes nur von geringem Erfolg begleitet werden. Die Ursache der Mißerfolge liegt aber außer den Schwierigkeiten infolge der „Hitzigkeit" des Kalkbodens auch in dem Mangel an genügend langen Erfahrungen.

Bahnbrechend auf diesem Gebiete war besonders ein Nichtforstmann: Oberbürgermeister Merkel in Göttingen. Ihm ist die Aufforstung des etwa 350 ha umfassenden Hainberges bei Göttingen zu danken, welche in den Aufforstungen des Klosterforstes Göttingen, des Wieters bei Northeim und des Sudmerberges bei Göttingen usw. Nachahmung fand.

Die Hainberge sind keineswegs wie andere Gebiete schon seit dem Ende der Diluvialzeit öde gewesen, sondern haben nach den Urkunden und nach Ortsnamen früher Wald getragen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Wald infolge von Fehden verwüstet. Die spätere Waldlosigkeit war aber hauptsächlich durch übermäßigen Betrieb der Weide, namentlich mit Schafen, veranlaßt.

Für die Aufforstung von Kalködland ist jeder Tropfen Wasser von Bedeutung, die Aufforstungsart kommt erst in zweiter Linie.

Merkel hat daher bei den Hainbergen mit dem Verbau von drei zum Teil 4 bis 10 m tiefen Erosionsrinnen begonnen; wo keine größeren Unebenheiten waren, sind von 10 zu 10 m wagerechte Pflugfurchen gezogen worden, in denen sich selbst starke Niederschläge halten lassen.

Von 1871 bis 1882 hat Merkel die Aufforstungsarbeiten, deren Methode sich allerdings im Laufe der Zeit mehrfach änderte, mit Hilfe eines Laubvogtes Köthe ohne Mitwirkung der städtischen Forstbeamten persönlich geleitet. Die Pflanzung erfolgte in 30 cm im Quadrat großen Löchern mit einem Verbande von 0,5 : 1 m. Verwendet wurden alle erreichbaren Laub- und Nadelholzpflanzen. 1881/82 z. B. sind 278652 Pflanzen ausgesetzt worden, worunter 35000 Weißerlen, 28000 Lärchen, 30000 Kiefern, 68000 Buchenballen. Die Pflanzung wurde mit der größten Sorgfalt ausgeführt und bei trockenen Zeiten teilweise begossen. Mit sicherem Blick erkannte Merkel, daß der Kalkboden dem Laubholz gehört und Nadelhölzer nur als Vorfrucht in Betracht kommen. Die Merkelschen Kulturen waren allerdings sehr teuer und haben einschließlich der Wegebauten je Hektar 850 RM gekostet. Merkel wollte eben den Nachweis erbringen, daß die Aufforstung von Kalködland überhaupt möglich sei, und durch das gute Gedeihen der Kulturen die Sache den Bürgern schmackhaft machen.

Von 1882 ab ist die Leitung der weiteren Aufforstungen in die Hand des Stadtoberförsters Möhle übergegangen. Dieser bevorzugte die Nadelhölzer und verbilligte die Kulturen durch Anwendung der Pflanzung in Löcher, die anfangs mit dem Sollinger-, später mit dem zweckmäßigeren Wieterschen Pflanzeisen gestoßen wurden. Die meisten Kulturen sind sofort geglückt; nur an Südhängen, auf sehr flachgründigen Stellen und infolge von Engerlingsfraß waren oft lange dauernde Nachbesserungen erforderlich.

Die Weißerle wurde schon von Anfang an kultiviert; sie wurde in dem Maße mehr angebaut, als man beim Fortschreiten der Aufforstung auf immer höhere und flachgründigere Lagen kam und die Nachfolger Möhles wieder das Laubholz mehr bevorzugten. Der Pflanzverband wurde im Laufe der Zeit immer mehr, schließlich bis auf 1,5 m erweitert. Eine Reihe Erle wechselte mit einer Reihe anderer Arten, Laubhölzer sowohl als Nadelhölzer, ab.

Bei der raschen Jugendentwicklung der Weißerle erfordern derartige Kulturen sorgfältige und energische Pflege durch Freischneiden der beigemischten besseren Holzarten. Jedes Unterbleiben dieser Maßregel rächt sich schwer, was namentlich während des Krieges überall da festzustellen war, wo die Edelhölzer noch nicht die Oberhand über die Erle gewonnen hatten. Zuerst wurden die empfindlicheren Nadelhölzer unterdrückt, späterhin auch ein Teil der Laubhölzer. Hinzu kam noch die Schädigung der Laubhölzer durch die sich infolge der Verpflegungsschwierigkeiten immer mehr ausbreitende Ziegenweide.

Besonders schwierige Aufgaben liegen heute für den Wirtschafter auf den ausgedehnteren Flächen vor, wo sich zwar eine Anzahl Edelhölzer durchgequält hat, wo es aber zweifelhaft ist, ob ihre Zahl ausreicht, um späterhin einen geschlossenen Bestand zu bilden.

Ist dieses nicht der Fall, so muß von neuem unterbaut werden, wozu hauptsächlich Buchenballen verwendet werden.

Bei der Bestandespflege ist zu berücksichtigen, daß sich unter den Weißerlen verschiedene Kräuter und namentlich auch Klettergewächse entwickeln, welche die Edelhölzer verdämmen und unterdrücken, weshalb sorgfältiges Freischneiden je nach der Stärke der beigemischten Edelhölzer drei bis sechs Jahre lang wiederholt werden muß.

Gleichzeitig müssen aber auch die rasch wachsenden Weißerlen gelichtet werden, wobei jedoch Vorsicht geboten ist, weil bei vermehrtem

Lichteinfall die Unkräuter um so stärker wuchern und auch die Wurzelbrut der Weißerle verdämmend wirkt. Oberforstmeister Kranold hat daher vorgeschlagen, statt des Aushiebes der Erle zunächst ein Drittel während der Saftzeit zu ringeln, so daß diese erst nach zwei bis drei Jahren absterben und in der Zwischenzeit eine allmählich lichter werdende Belaubung bekommen; gleichzeitig wird die Wurzelbrut vermindert und abgetötet; der Unterbau entwickelt sich in der Zwischenzeit so kräftig, daß nach dem Aushieb der zuerst geringelten Erlen, auf kräftigem Boden auch schon ein Jahr vorher, das zweite Drittel geringelt werden kann. Nachdem auch diese Erlen nach weiteren drei bis vier Jahren herausgenommen sind, kann der Rest ohne vorherige Ringelung beliebig folgen, da der Zwischenstand sich nunmehr genügend gekräftigt und das Gras unterdrückt hat.

Die Aufforstung mit Hilfe der Weißerle hat den Sieg über das von Burckhardt und Grebe empfohlene Verfahren der Aufforstung mit Hilfe von Pinus silvestris und austriaca davongetragen. Oberforstrat Matthes hat schon um 1900 größere Aufforstungen mit Hilfe der Weißerle ausgeführt. Die Weißerlen-Pflanzengemeinschaft verwandelt innerhalb weniger Jahre die ödesten Kalkhänge in Standorte lebhaftester Produktionskraft. Auch die These Merkels, daß der Kalkboden bezüglich der Hauptholzarten nur für die Laubhölzer geeignet sei, steht nach allen bisherigen Beobachtungen unzweifelhaft fest. Bis auf wenige ganz bevorzugte Standorte an tiefgründigen Nordhängen und in Mulden mit Schwemmböden, wo sehr gute Fichtenbestände gedeihen, kommen die Nadelhölzer auf die Dauer mit den Laubhölzern nicht mit, sie werden früh rotfaul und erreichen höchstens Stangenholzstärke. Von den 1881/82 gepflanzten 60000 Nadelhölzern sind heute nur noch wenige Hunderte übrig.

Die Stadt hat nach dem Kriege bereits wieder umfangreiche Ödflächen angekauft, die auch heute noch im wesentlichen nach den Grundsätzen aufgeforstet werden, die Merkel schon 1882 in seiner Anleitung zur Aufforstung der öden Kalkhänge des Heinbergs niedergelegt hat.

In Übereinstimmung mit vorstehenden Ausführungen des Oberförsters Früchtenicht stehen die Ergebnisse der im zweiten der eingangs angeführten Artikel enthaltenen Untersuchungen von Staffen und Behrisch. Diese beschäftigen sich mit der Entwicklung einiger Aufforstungsbestände in der Klosteroberförsterei Göttingen und mit der chemischen Untersuchung der hier entnommenen Bodenproben.

Staffen sagt, daß die Weißerle zwar als die einzig absolut sichere Holzart gegen den Engerling im Gegensatz zu den übrigen von ihm angebauten Holzarten gilt, aber doch auf ausgedörrtem, tiefgründigem Muschelkalk allein keine absolut sichere Aufforstungsholzart ist, sondern die frischeren Bodenstellen bevorzugt.

In der Klosteroberförsterei waren im Gegensatze zum Stadtwald vorwiegend Nadelhölzer: Kiefer, Schwarzkiefer, Fichte und Lärche, angebaut worden. Mit Ausnahme der Lärche haben die übrigen Nadelhölzer sich unter dem Schirm der Weißerle so gut entwickelt, daß eine Lebensgemeinschaft zwischen Weißerle einerseits und Fichte und Kiefer andererseits angenommen werden kann.

In einem Distrikt (51 b) sind allerdings zu einer Fläche von 9,4 ha Samen- und Pflanzenmengen notwendig gewesen, die für 33 ha genügt hätten; nach 30 Jahren war aber doch nichts als ein kümmerlicher Weißerlenbestand vorhanden.

Trotzdem warnt Früchtenicht vor einem ungerechtfertigten Pessimismus hinsichtlich der Aufforstung von Kalködland. Er behauptet vielmehr, daß bei Wahl der richtigen Holzart und zweckmäßigen Kulturmethoden auf keinem anderen Boden in verhältnismäßig kurzer Zeit so viel herausgeholt werden könne wie aus Kalkboden.

Die chemische Untersuchung des Bodens hat ergeben, daß bei Bodenproben aus verschiedener Tiefe (5 cm und 5 bis 20 cm) die Weißerle größere Unterschiede im Humusgehalt zwischen oben und unten aufweist als die Schwarzkiefer, ferner daß bei ihr auch der Humusgehalt der oberen Bodenschichten wesentlich größer ist als bei der Schwarzkiefer; das Ödland mit seiner dürftigen Grasnarbe bleibt hinter dem Waldboden hinsichtlich des Humusgehalts weit zurück.

Besonders wichtig ist das Ergebnis der Ermittlungen über den Stickstoff(N)-Gehalt. Ganz deutlich kommt trotz sicherlich vorhandener Standortsunterschiede die stickstoffanreichernde Wirkung der Weißerle zum Vorschein, was wahrscheinlich der Grund ihrer Überlegenheit bei der Aufforstung von Kalködland ist. Die Oberschicht des Weißerlenbodens enthält fast das Doppelte an Stickstoff gegenüber der Schwarzkiefer, auch der Untergrund zeigt noch großen Reichtum an Stickstoff. Diese Zahlen sind um so erstaunlicher, wenn man hört, daß der Stickstoffgehalt des Bodens auf dem gut gedüngten Versuchsfeld des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Göttingen sich um 0,1 % bewegt, während diese Zahl auf der Weißerlenfläche um das Dreifache übertroffen wird.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Fortsetzung der Beratungen über die Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am Mittwoch, dem 2. November, setzte der Haushaltsausschuß des Reichstages unter dem Vorsitz des Abg. Heimann (Soz.) seine Aussprache über die Finanzlage des Reiches fort. Abg. Lucke (Wirtschaftl. Vereinig.) erklärte: Wir sind durchaus bereit, an der Erhöhung der Kaufkraft durch Erhöhung der Beamtengehälter mitzuwirken; es muß aber eine reale Erhöhung der Kaufkraft sein. Die Ausführungen der Reichsminister für Finanzen und Wirtschaft erscheinen uns ziemlich optimistisch. Wir können die Besoldungsvorlage nur bewilligen, wenn unserem Antrage entsprochen wird, den Haushaltsplan für 1928 in den Ausgaben im Verhältnis zum Jahre 1927 um 10 v. H. zu vermindern und dann entsprechend die Einnahmen einzustellen. Abg. Leicht (Bayer. Vp.) bezweifelt, ob der Reichsfinanzminister die Besoldungserhöhung ohne weitere Einnahmen wird durchführen können. Abg. Dr. Hertz (Soz.) hält die Finanzlage des Reiches keineswegs für bedenklich, glaubt aber, die Situation einzelner Länder und vieler Gemeinden könne durch die Annahme der Besoldungsvorlage sehr prekär werden. Abg. Dr. Fischer-Köln (Dem.) schlägt vor, einen kleinen Schätzungsausschuß zur Prüfung der Steuern für 1927 und 1928 einzusetzen. Der Ausschuß muß im kleinen Kreise beraten. Er ist notwendig, damit die Wirtschaft klar sehen kann. Der Etat müsse bilanziert werden. Das sei das wichtigste. Reichsfinanzminister Dr. Köhler erwiderte u. a.: „Ich habe mich bemüht, die Schätzungen für 1927 und 1928 so genau und sorgfältig aufzustellen wie nur möglich. Ich bin sonst nicht für eine zu kleinliche Art der Finanzpolitik. Trotzdem muß ich mich gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich einen frisierten Etat vorgelegt. Ich habe in engerem Kreise mit meinen Beamten in stundenlanger Arbeit jede einzelne Etatsposition durchdacht und besprochen, so daß wir glauben, tatsächlich voll und ganz hinter dem Etat stehen zu können. Ich bin nicht optimistisch an den Etat herangegangen, sondern als Wahrheitssucher. Wir brauchen deshalb wirklich keinen neuen Unterausschuß, um den Etat prüfen zu lassen."

Am Donnerstag, dem 3. November, begann die allgemeine Besprechung des Entwurfes eines Besoldungsgesetzes beim § 1 in Verbindung mit den Anträgen von Fraktionen zur Novelle eines Pensionsergänzungsgesetzes, zur Anrechnung der Wartestandszeit und zur Verwendung von Wartegeldempfängern, zur Berechnung der Ruhegehaltsbezüge, zur Kürzung der Versorgungsbezüge in Verbindung mit dem Republikschutzgesetz, zum Abschluß neuer Tarifverträge für die Arbeiter in öffentlichen Betrieben und endlich zur Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter. — Eingegangen ist ein Antrag Eisenberger (Bayer. Bauernbund), die Durchführung der Beamtenbesoldung zurückzustellen und zunächst nur die unteren Beamtengruppen zu bedenken. Vorgeschlagen wurde ferner die Anhörung der Vertreter der Beamtenorganisationen, und zwar entweder in einer wirklichen Sitzung des Etatausschusses oder aber in einer formlosen Besprechung mit den Mitgliedern des Ausschusses. Beschlossen wurde, diese Beamtenorganisationen zu hören. Berichterstatter Abg. Steinkopf (Soz.) skizzierte eingehend den Inhalt der Vorlage und hob ihre grundsätzlichen Abweichungen von früheren Vorlagen hervor, insbesondere nach der sozialen Seite. Das Ortsklassenverzeichnis müsse alsbald neu aufgestellt werden. Die Regierung wolle aber erst einmal eine gewisse Stabilität der Mieten abwarten. Die unterschiedliche Behandlung der Ledigen beim Wohnungsgeldzuschuß bringe gewisse Ungerechtigkeiten. Ähnlich stehe es mit den Frauenzuschlägen. Die neue Ordnung bringe den Diätaren eine Verschlechterung, mindestens keine nennenswerte Aufbesserung. Die Übersicht über die Besoldungsgruppen sei jetzt schwieriger. Seiner Meinung nach sei die Besoldungsordnung von 1920 nicht so mangelhaft gewesen, daß sie hätte umgebaut werden müssen. Es habe nur an der richtigen Durchführung in den Ländern etwas gefehlt. Ihm schienen die Mängel früherer Besoldungsordnungen keineswegs völlig beseitigt. Als Abgeordneter stelle er den Antrag, nach der allgemeinen Aussprache darüber abzustimmen, ob man von der Ordnung von 1920 oder der neuen Vorlage ausgehen wolle. Mitberichterstatter Abg. Dauer (Bayr. Vp.) ergänzte kurz den Bericht des Vorredners.

Am Freitag, dem 4. November, bemerkte zunächst Abg. Lucke (Wirtschaftl. Vereinig.), daß seine Fraktion es lieber gesehen hätte, wenn die alte Besoldungsordnung von 1920 erhalten geblieben wäre unter Einbau neuer Gehaltssätze. Abg. Schuldt (Dem.) bemerkte, diese Reform der Beamtenbesoldung bringe nichts, was nicht schon in der Vorkriegszeit als bedauerlich niedrig bezeichnet worden sei. Viele Beamten könnten kaum das Leben fristen, an kulturellen Dingen könnten sie nicht teilnehmen. Dem Antrage Eisenberger könne man nicht zustimmen. Dabei bringe die Regierungsvorlage auch den unteren Beamten erheblich mehr als der Vorschlag Eisenberger. Der Vorschlag könne nur eine Diskussionsgrundlage bilden, schon weil er bei Gruppe X abschneide. Ebensowenig lasse sich der Vorschlag Lucke rechtfertigen, der Besoldungsreform nur zuzustimmen, wenn der neue Etat um 10 Prozent gekürzt werde. Die Stellenzulagen müßten in die Gehälter selbst aufgenommen werden. In Wirklichkeit komme nur eine Beunruhigung der Beamten und vielleicht eine Ersparnis von 500000 Reichsmark dabei heraus, die auf dem Rücken der unteren Beamten ausgemacht würde. Das Preisproblem sei so nicht zu lösen. Die Preise stiegen ruhig weiter. Im Dezember würde die ganze Aufbesserung der Beamten dadurch wettgemacht sein, wenn nicht bald energische Maßnahmen getroffen würden. Den Beamten müsse das Versprochene durchaus gegeben werden. Daran würden seine Freunde mithelfen. Abg. Eisenberger (Bayer. Bauernbd.) schlägt zum Ausgleich unzureichender Besoldung vor, den Beamten der Gruppe I bis V einen Zuschlag von 25 v. H., den Gruppen VI und VII 15 v. H., den Gruppen VIII bis X einen Zuschlag

von 10 v. H. zum gegenwärtigen Grundgehalt zu gewähren. Die Pensionsbezüge seien analog diesen Zuschlägen zu regeln. Abg. Steinkopf (Soz.) erklärte, wenn er beantragt habe, die Besoldungsordnung von 1920 zur Grundlage der Besprechung zu machen, so wolle er damit die jetzige Vorlage und ihren Rahmen nicht verlassen, sondern er meine damit nur die Heranziehung der Grundsätze von 1920 in Verbindung mit den neuen Vorschlägen und im Rahmen der jetzigen Vorschläge. Abg. Schuldt (Dem.) legte nochmals den Standpunkt seiner Partei dar. Wolle man Beruhigung schaffen, so müsse man beim Besoldungsplan beginnen und sofort sagen, wieviel man geben wolle. Abg. von Guérard (Zentr.) bemerkte, die Beamtenschaft habe ein Recht darauf, daß endlich einmal mit den endlosen Reden ein Ende gemacht werde und sie möglichst bald in den Genuß der Aufbesserung komme. Die heutigen Reden trügen nicht dazu bei. Man komme am schnellsten zum Ziele, wenn man an die Einzelprobleme herantrete, bei denen ja doch die Fragen alle noch einmal behandelt würden. Er stehe auf dem Standpunkt, daß die schnelle Erledigung der Vorlage nicht bloß im Interesse der Beamten, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes liege. Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Eisenberger (Bayer. Bauernbd.), Torgler (Komm.), Steinkopf (Soz.) wurde der Antrag Eisenberger abgelehnt; der Antrag Steinkopf wurde ebenfalls abgelehnt. Die Weiterberatung wurde sodann auf den 8. November vertagt.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Vietnitz.

Am 28. September 1927 fand im Revier Vietnitz, Kreis Königsberg Nm., des Freiherrn von Ölsen eine Lehrwanderung statt, die von etwa 40 Forstbeamten besucht war. Bei schönstem Sonnenschein begrüßte der Besitzer die Teilnehmer und gab einen kurzen Überblick über sein Revier. Die Größe des Reviers beträgt rund 450 ha, die absolute Höhe über dem Meere ist 15 m, die mittlere jährliche Niederschlagsmenge etwa 500 mm. Der Boden besteht in der Hauptsache aus Sand bis lehmigem Sand, stellenweise aus reinem Lehm (Diluvialbildung), an den Seerändern aus alluvialem Torfboden. Die Kiefer nimmt den größten Teil der Fläche ein, dann folgen Erle und Eiche, und der Rest ist mit Esche, Birke, Fichte und Douglas bestockt. Als Umtriebszeiten sind für Kiefer 120 Jahre, für Eiche 180 Jahre und für Erle 40 Jahre vorgesehen. Abnutzungssatz je Jahr und Hektar 2,7 fm. Die bisherige Wirtschaft war sehr pfleglich und beschränkte sich hauptsächlich auf Durchforstungen. Die künftige Wirtschaft erstrebt eine dauerwaldartige Behandlung der Bestände. Die über 110jährigen Kiefernbestände, die zum Teil stark mit Schwamm durchsetzt sind, sollen verjüngt und bis auf einige gute Überhälter geräumt werden. In den 80- bis 110 jährigen Beständen erfolgt der Auszug der Schwamm- und Kienzopfstämme und der Stämme ohne Wertzuwachs, worauf eine horstweise Vorverjüngung mit Eiche und Buche erfolgen soll. Die Lücken werden durch Kiefernsaat oder -pflanzung ergänzt. Die jüngeren Bestände sind zum Teil bereits mit Buche unterbaut, um den Boden zu pflegen, auch mit der Absicht, gutgewachsene Buchenhorste zur Verjüngung heranzuziehen. Ältere Eichenbestände sind mit Buche unterbaut worden. Besonders gute Wuchsleistungen zeigt die grüne Douglasie, die auf den besseren Bodenpartien in größerem Umfange angebaut werden soll. In den vorhandenen älteren Ackeraufforstungen sollen die Sterbelücken mit Eiche, Buche, Bergahorn und Kiefer nach Abrundung ausgepflanzt und im übrigen der Bestand mit Buche unterbaut werden. Bei allen Ackeraufforstungen werden Buche und Eiche als Sämlinge eingesprengt.

Im Namen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer begrüßte der Berichterstatter die Teilnehmer und sprach Herrn von Ölsen den Dank dafür aus, daß er sein so interessantes Revier für eine Lehrwanderung zur Verfügung gestellt hatte.

Das erste Bild der Wanderung, bei der Revierförster Nolte die erforderlichen Erklärungen gab, war ein 135jähriges Trauben- und Stieleichen-Altholz auf anlehmigem Sand, das mit Buchenheistern und dreijährigen Buchenwildlingen mit Erfolg unterbaut worden ist. Der Bestand ist früher zu spät durchforstet worden, so daß noch eine Anzahl geringwüchsiger Stieleichen entnommen werden müssen. Die Traubeneichen, die einen sehr guten Wuchs zeigen, werden zur Wertholzerzeugung vorsichtig aufgeastet. Größere Lücken werden mit Douglas aufgeforstet. Ein Teil der Buchen ist vor einigen Jahren mangels standortsgemäßer Pflanzen aus der Rhön bezogen worden. Diese Buchen zeigen gegenüber einheimischen und aus Pommern



Abb. 1 **Ackeraufforstung 1921** (Größe des Hilfsförsters 1,80 m).

bezogenen Buchen ein etwa acht Tage früheres Austreiben, so daß sie der Spätfrostgefahr mehr ausgesetzt sind. Die Buchen werden zum Schutz gegen Frost und Mäuse jährlich gehackt. An einer Stelle in der Nähe des Seerandes befindet sich zahlreicher Eschenanflug unter den Stieleichen, daneben ein 40 jähriger reiner Eschenbestand, dessen Stämme zum Teil stark mit Flechten besetzt sind, ein Zeichen dafür, daß es sich hier wahrscheinlich um die Kalkesche handelt, die sich auf diesem nicht sehr kalkhaltigen Boden in reinem Bestande nicht wohlfühlt und auch nur geringe Zuwachsleistungen zeigt. Aus diesem Grunde wird unter den Stieleichen kein reiner Eschenbestand nachgezogen werden, sondern es soll eine starke Beimischung von Buchen erfolgen. Ein schönes Bild zeigte ein etwa 130 jähriger Eichen- und Kiefernaltbestand auf Lehmboden, der 1925 mit Buchenwildlingen und 1927 mit dreijährigen verschulten Fichten und Douglasien auf Löchern mit dem Spitzenbergschen Wühlspaten (Platz im Akkord 2 Pfg.) ausgepflanzt ist. Eine Windbruchfläche aus dem Jahre 1894, mit Trauben- und Stieleichen bestockt, soll stark durchforstet und mit Buche unterbaut werden. Ein alter Kamp, in dem die Eichen mit Buchen unterbaut sind, zeigt ein erheblich besseres Wachstum, gute Stammformen der Eiche und einen guten Bodenzustand. Einzeln eingesprengte Lärchen zeigen ein sehr gutes Wachstum. Zu erwähnen ist eine 32 jährige Lärche mit 33 cm Brusthöhendurchmesser. Ein 40 jähriger Douglasbestand auf frischem Sand hat eine Mittelhöhe von etwa 23 m und Durchmesserstärken bis 40 cm in Brusthöhe. Das interessanteste Bild war eine Ackeraufforstung auf Sand- bis lehmigem Sandboden. (Abbildung 1. Zu beachten die vorwüchsigen Traubeneichen und Buchen.) Auf einer Vollumbruchfläche sind 1921 einjährige Kiefern, dreijährige Buchensämlinge, zweijährige Traubeneichen und zweijährige Fichtensämlinge gepflanzt worden. Die Kultur wurde in den ersten Jahren regelmäßig geigelt. Alle Holzarten zeigen ein geradezu erstaunliches Wachstum. Die Kiefern sind zum Teil bis zu 3 m hoch und sind meist von den Eichen und Buchen, die eine Höhe bis zu 4 m haben, überwachsen worden. Die Fichten sind nur zur Weihnachtsbaumzucht gepflanzt worden, um so einen Teil der Kulturkosten zu decken. Die früheren Ackeraufforstungen auf ähnlichen Böden, die mit reiner Kiefer ausgeführt wurden, zeigen das allgemein bekannte Bild der zahlreichen Sterbelücken. Bei dieser Art der Aufforstung, d. h. durch Beimischung mit Laubholz (ich würde die Sudeten- oder japanische Lärche noch in ganz weitem Verbande einfügen), wird voraussichtlich infolge der durch den Laubabfall eintretenden Bodenverbesserung der Bestand die Gefahren der Ackeraufforstungen, d. h. den Wurzelpilz, glatt überstehen. Ein weiteres erstaunliches Bild bot ein Bestand 17 jähriger kanadischer Pappeln aus Heisterpflanzung an einem Seerande, die eine durchschnittliche Höhe von 18 m und einen durchschnittlichen Brusthöhendurchmesser von 35 cm haben. Bohrungen mit dem Zuwachsbohrer ergaben Jahresringe von 2 bis 3 cm Breite. Ein 45 jähriges Kiefernstangenholz auf altem Ackerboden mit zahlreichen Sterbelücken, das jetzt mit einjährigen Traubeneichen, Buchen und Bergahorn im 1,5-qm-Verband ausgepflanzt ist, zeigt, wie man Ackeraufforstungen nicht machen soll. Zwei Versuchsflächen (Abb. 2), Unterbau von Kiefernaltholzern mit Kiefer und Laubholz, sollen zur Starkholzerziehung der Kiefer dienen. Sie lösten eine lebhafte Diskussion über Kiefernnaturverjüngung und doppelhiebigen Hochwald aus. Bei einem schwachen Überhalt von Kiefer ist der Versuch, der aus dem Jahre 1924 stammt, vorläufig als gelungen zu bezeichnen.



Abb. 2. **Kiefern-Eichen-Buchenmischkultur unter lichtem Kiefernschirm.**

Bei einem von der Gutsverwaltung gestifteten Frühstück wurde Herrn von Oelsen und seinem getreuen Mitarbeiter, Herrn Revierförster Nolte, der Dank der Teilnehmer ausgesprochen.

Nach dem Frühstück fand noch eine Besichtigung der ausgedehnten Kampanlagen — sämtliche benötigten Pflanzen werden in eigenen Kämpen gezogen — statt, bei dem die gebräuchlichsten Kampgeräte vorgeführt wurden.

Nach Schluß der interessanten Lehrwanderung trennten sich die Teilnehmer mit dem Bewußtsein, einen äußerst lehrreichen und anregenden Tag verlebt zu haben. Oberförster Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. August 1927.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 1. August 1927 — III 26/27.

Nachstehend übersende ich die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. August 1927 (V. V. 27), die vom 1. Oktober 1927 ab in allen Oberförstereien der Preußischen Staatsforstverwaltung durchzuführen sind.

Die Vorschriften V. V. 27 sind im allgemeinen die gleichen wie die V. V. 26; die einzige wesentliche Änderung ist, daß künftig der Arbeitszeitraum einen Monat beträgt (III, 3), daß eine endgültige Lohnabrechnung erst am Schluß des Arbeitszeitraumes stattfindet, daß aber in der Zwischenzeit Vorschüsse (V. a) gezahlt werden. Bei den Vorschußzahlungen findet eine Verrechnung von Versicherungsbeiträgen und Steuerabzügen nicht statt.

Die Beiträge auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 sind als Arbeitsversicherungsbeiträge bezeichnet.

Wegen Führung des Lohnempfängerverzeichnisses (I, 1) auf den Oberförstereien mache ich auf den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 12. November 1926, betr. den Steuerabzug vom Arbeitslohn — Pr.Bes.Bl. Seite 190 ff. für 1926 — aufmerksam.

Die vorhandenen Vordrucke der V. V. 26 sind mit Ausnahme des Vordrucks 2, der nicht mehr zu verwenden ist, aufzubrauchen, und zwar sind die Vordrucke 1, 6 und 8 nach dem Muster der V. V. 27 handschriftlich zu ändern. Im Vordruck 5 sind auf Seite 1 die Spalten 22 und 23 mit einem von der Regierung in Lüneburg zu liefernden Deckblatt zu überkleben, im übrigen ist auch dieser Vordruck handschriftlich zu ändern.

Von den übersandten Vorschriften für das neue Lohnverfahren ist jedem Regierungsforstbeamten, Oberförster, Forstkassenverwalter und Förster des Bezirks ein Stück zum Dienstgebrauch auszuhändigen; außerdem sind jedem Oberförster fünf weitere Stücke zuzusenden, die den Beamten, die keinen eigenen Dienstbezirk haben, zur Verfügung zu stellen sind.

Sämtliche Vordrucke werden durch die Regierung in Lüneburg geliefert. Der Bedarf ist alljährlich zum 1. Juni anzumelden.

*

Die neuen „Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. Oktober 1927 (V. V. 27)" können wegen Raummangels hier nicht mit abgedruckt werden, sie sind zum Preise von 1,— RM vom Verlag J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Bekanntmachung über die Regierungs-Ausbildungszeit der Forstreferendare.

M. f. L. vom 2. November 1927 — III 16331.

Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird der Beginn dieses Ausbildungsabschnittes auf den 2. Januar 1928 festgesetzt. Die Referendare haben entsprechende Anträge auf Zulassung mir bis spätestens zum 20. November d. J. schriftlich vorzulegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich.

Forstreferendare, denen ich die Inanspruchnahme des verkürzten Bienniums zugestanden habe, sind von der Ableistung der Regierungszeit befreit, weil sonst die Reisezeit zu sehr beschränkt werden würde.

Ausnahmsweise will ich denjenigen Forstreferendaren, welche lediglich noch die Betriebsregelungszeit abzuleisten haben und für die diese Zeit in die Wintermonate fallen würde, gestatten, daß sie die Regierungszeit vor der Betriebsregelungszeit erledigen. Sie haben gehörig begründete Anträge gemäß den vorstehenden Ausführungen ebenfalls fristgemäß zu stellen.

Zählung der wohnungslosen unmittelbaren Staatsbeamten, staatlichen Bediensteten und Arbeiter.

RdErl. d. M. f. V. vom 25. Oktober 1927 II 5 Nr. 1710.

Auch in diesem Jahre ist nach den Bestimmungen des Erlasses vom 27. Oktober 1926 — II 5 Nr. 2346 — (PrBesBl. 1926 S. 181) eine Feststellung der Zahl der wohnungslosen Staatsbediensteten vorzunehmen. Als Stichtag gilt wiederum der 15. November. Die Meldungen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten und spätestens bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen. Die Herren Regierungspräsidenten usw. ersuche ich, mir das Gesamtergebnis bis zum 15. Dezember d. J. zu berichten.

Die Zählung hat sich nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, staatlichen Angestellten und Arbeiter zu erstrecken. Lehrpersonen an nichtstaatlichen Anstalten bleiben außer Betracht. Die nur zeitweise beschäftigten Angestellten und Arbeiter (sogenannte Saisonarbeiter) sind nicht mitzuzählen.

Berichtigung zum Runderlaß vom 3. Oktober 1927 über das Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

PrBesBl. Nr. 36 S. 141.

In dem genannten Runderlaß muß es unter Ziff. 2 (vgl. rechte Spalte Zeile 14 von unten) statt „Abschnitt VII" heißen „Abschnitt VIII"*).

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn der Vermessungsobersekretäre bei den Preußischen Landeskulturbehörden. Erlaß des Min. f. L. vom 27. September 1927 — VI 3329. Min.-Bl. für Landwirtschaft usw. Nr. 41 S. 730 ff.

---

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 1220 erste Spalte, Ziffer 2.

Entscheidungen.

Das vertragliche Ausbedingen gewisser disziplinarähnlicher Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist zulässig.

In den großen Privatverwaltungen ist es üblich, daß die Angestellten einer gewissen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sein sollen, die einseitig von der Dienstherrschaft durch bestehende Verordnungen geregelt ist. Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen kann die Dienstherrschaft das Recht, disziplinarische Machtbefugnisse auszuüben, nicht in Anspruch nehmen, und wo derartige Verordnungen bestehen, bleibt nur zu prüfen, ob der Angestellte sich ihnen durch vertragliche Vereinbarung unterworfen hat. Der Inhalt des privatrechtlichen Dienstverhältnisses wird lediglich durch die vertraglichen Vereinbarungen und durch die Vorschriften des BGB. bestimmt. Wenn daher in dem Anstellungsvertrage auf eine derartige Verordnung Bezug genommen wird, und der Angestellte hat sie ohne Vorbehalt anerkannt, so ist durch den Abschluß des Dienstvertrages gleichzeitig die Willenseinigung zustandegekommen, daß die vorbehaltenen disziplinarähnlichen Befugnisse der Dienstherrschaft wirksam sein sollen. Ist daher eine derartige Verordnung Bestandteil des Dienstvertrages geworden, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die hier vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt werden können. Das widerspricht in keiner Weise dem Wesen des Dienstvertrages und enthält auch nichts Ungewöhnliches, denn es ist von jeher in den großen Verwaltungen üblich und zulässig gewesen, daß die Dienstherrschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Dienstzucht sich disziplinarähnliche Strafbefugnisse ausbedungen hat. Daran konnte das Gesetz vom 23. Juni 1920, welches die früheren Standesvorrechte des Adels aufgehoben hat, nichts ändern, insbesondere aber auch nicht an dem zum Schutze des Angestellten vorgesehenen Strafverfahren. An einer vertraglich vorbehaltenen Strafbefugnis kann deshalb, wie auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 31./24. Mai 1927 III 482/26 anerkannt hat (Jur. Rundschau 1927; Heft 16/17, S. 938), ein Zweifel nicht bestehen.

Hat eine vertragliche Vereinbarung von Rechtsbehelfen nicht stattgefunden, so ist es Sache des ordentlichen Richters, wenn er angerufen wird, nachzuprüfen, ob eine Strafe verwirkt und angemessen ist.

Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdbezirks unter 75 ha zur Jagdausübung ist unzulässig.

Urteil des Kammergerichts I. Strafsenat vom 16. Februar 1927 I S. 1233/26.

Die Verpachtung einer Teilfläche eines Eigenjagdbezirks, die unter 75 ha groß ist, ist unzulässig und kann keinerlei Jagdberechtigung für den Pächter auf diesem Gebiet begründen. Wenn das auch nicht ausdrücklich in der JO. vom 15. Juli 1907 ausgesprochen ist, so ergibt es sich doch ohne weiteres aus den Vorschriften derselben, in denen grundsätzlich die Jagd nur auf einem mindestens 75 ha umfassenden Gebiet zugelassen ist. Das Jagdrecht darf auf Eigenjagdbezirken, d. h. auf einem land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum, der im Eigentum eines Einzelnen oder mehrerer Miteigentümer steht und einen Flächenraum von wenigstens 75 ha einnimmt und in seinem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen wird, vom Eigentümer ausgeübt werden. Die Verpachtung von Land zu Jagdzwecken stellt aber neben der eigenen Ausübung der Jagd nur eine andere Form der Ausübung des Jagdrechts dar.

Der Rechtsauffassung, daß der Eigentümer eines selbständigen Jagdbezirkes beliebig viele Reviere bilden und auch Flächen unter 75 ha zu Jagdzwecken rechtswirksam verpachten könne, kann nicht beigetreten werden. (Preuß. Verwaltbl. Bd. 48 Nr. 45 S. 544.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Godbersen, ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der forstlichen Hochschule Hann.-Münden, ist am 29. Oktober infolge eines Schlaganfalles im Alter von 45 Jahren plötzlich gestorben. 1926/27 hat er das Rektorat der Hochschule bekleidet.

Oberforstmeister Kranold in Hildesheim tritt am 1. November in den Ruhestand und übernimmt vom gleichen Zeitpunkt ab die Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover. Es wird wohl allseitig mit Freude begrüßt werden, daß der hervorragende Fachmann seine Kenntnisse und Erfahrungen — neben der vielseitigen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Vereinswesens — auch künftig, und zwar im Dienst seiner engeren Heimat, weiter verwenden kann.

Oberforstmeister Luther, Kloschen im Memelgebiet, der seit 1894 die Oberförsterei Kloschen verwaltete und seit Bestehen des Memelgebiets Forstdezernent des Gebiets war, wurde bekanntlich zum 1. Juni vom Direktorium des Memelgebiets gekündigt und mußte am 1. Oktober das Memelgebiet verlassen. Schweren Herzens nahm er von der ihm liebgewordenen Arbeitsstätte Abschied. Er hat seinen Wohnsitz in Königsberg genommen.

Die „Mittlere Reife" und der „Deutsche Förster". Obgleich wir das Thema „Mittlere Reife", solange die Besoldungsreform noch schwebt, nicht wieder berühren wollten, sind wir heute doch zu folgenden Feststellungen gezwungen:

Obgleich die Herren Grude, Pfalzgraf usw. wie auch die Schriftleitung des Deutschen Försters wiederholt, wenn auch unzutreffend, die Ansicht geäußert haben, daß die Erörterung des Themas „Mittlere Reife" in der Fachpresse jetzt, zur Zeit der Besoldungsregelung dem preußischen Staatsförsterstande, schädlich sein müsse, erscheint nun in der Nr. 44 des genannten Blattes vom 30. Oktober 1927, mitten im Flusse der Besoldungsregelung, wieder ein Artikel über diesen Gegenstand als ein Beitrag zur Berufspolitik der Gegenwart, dessen Tendenz dem preußischen Försterstande nicht nützlich sein kann. Hinzugefügt ist, daß der Artikel auch der Deutschen Forst-Zeitung

vorgelegen habe, die Aufnahme von dieser jedoch abgelehnt sei. Das letztere ist unrichtig. Die Aufnahme des Artikels ist nicht abgelehnt, sondern der Einsender ist gebeten worden, den Artikel nochmals nachzuprüfen, unsachliche Angriffe gegen die Veröffentlichungen in der Deutschen Forst-Zeitung zu vermeiden und bei neuer Einsendung außerdem auch sämtliche Veröffentlichungen über diese Frage in der Deutschen Forst-Zeitung zu beachten. Wir haben keinenfalls die Absicht gehabt, den „Reichsverband der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands“, der hinter dem Artikel steht, nicht zu Worte kommen zu lassen, aber doch haben wir sorglich beachtet, daß dieser Reichsverband seinem Daseinszweck entsprechend in der Frage „Mittlere Reife“ oder „Reife für Obersekunda“ und auch noch für höhere Schulbildung einseitig eingestellt sein muß.

Zunächst möchten wir mit allem Nachdruck noch einmal darauf hinweisen, daß die maßlosen Angriffe des Deutschen Försters und aller, die um ihn stehen, auf die Deutsche Forst-Zeitung, daß sie die Frage der mittleren Reife am 24. Juni d. J. angeschnitten und dadurch die Besoldungswünsche der preußischen Forstbetriebsbeamten geschädigt haben solle, allein schon durch die Tatsache, daß der „Deutsche Förster“ die Erörterung dieser Frage in seinen Spalten nun selbst zuläßt, in Nichts zerfallen.

Die durch nichts zu überbietende Hetze gegen die Deutsche Forst-Zeitung, die infolge der in Rede stehenden Veröffentlichung entfacht worden ist, scheint nach Ansicht ihrer Urheber einerseits nun ihre Schuldigkeit getan zu haben, andererseits sieht man auf der Gegenseite aber heute doch wohl schon ein, daß man gegen den als Mittel der Hetze verwendeten Artikel sachlich gar nichts vorbringen kann und daß man an einer Erörterung dieser Frage, namentlich bei der jetzigen heiklen Lage der Dinge, in Zukunft gar nicht vorüberkommt. Wir beabsichtigen selbstverständlich, bald in eine sehr gründliche Erörterung dieser für den deutschen Forstbetriebsbeamtenstand so lebenswichtigen, aber leider von ihm selbst arg vernachlässigten Frage einzutreten, jedoch erst, wie wir auch in Nr. 39 Seite 1084 betont haben, wenn die neue Besoldungsregelung Gesetz geworden ist. Dann wird sich auch Gelegenheit finden, auf den Artikel des „Reichsverbandes der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands“ einzugehen, um das, was in diesen Auseinandersetzungen einseitig dargestellt worden ist, auf das für die deutsche Forstbetriebsbeamtenschaft und besonders für die preußischen Förster richtige Maß zurückzuführen.

Die Schriftleitung.

Die Denkschrift des Reparationsagenten ist nunmehr von der Reichsregierung zugleich mit ihrer Antwort veröffentlicht worden. Unsere Befürchtung, die wir in der letzten Nummer wiederholt ausgesprochen haben, nämlich, daß der Schritt des Reparationsagenten Parker Gilbert einem Einspruch gegen die Besoldungserhöhung ziemlich gleichkommt, finden wir leider bestätigt. In der Denkschrift des Reparationsagenten heißt es u. a.:

> Es steht mir nicht zu, über das Für oder Wider der Vorschläge auf Gehaltserhöhung eine Meinung zu äußern, es hat aber doch den Anschein, als ob die Reichsregierung ihren eigenen Interessen besser hätte dienen können, wenn sie derartige wesentliche Erhöhungen als Werkzeug zur sicheren Erzielung derjenigen Reform in der Verwaltung benutzt hätte, die während der letzten zwei oder drei Jahre so vielfach angekündigt worden ist. Sogar jetzt ist es möglicherweise noch nicht zu spät, um die Gehaltserhöhungen diesem Zweck dienstbar zu machen. Wie aber die Dinge jetzt liegen, scheint größere Wahrscheinlichkeit dafür zu bestehen, daß besagte Erhöhungen der Sache der Verwaltungsreform hinderlich, als dafür, daß sie ihr förderlich sein werden, und es scheint viel dafür zu sprechen, daß sie auf die bereits schwer belasteten Etats des Reiches und der anderen öffentlichen Organe neue und dauernde Lasten häufen werden.
>
> Indem das Reich es unterläßt, die gebotene Zurückhaltung bei seinen Ausgaben zu beachten, gefährdet es die Stabilität seines Etats, dessen Aufstellung und Erhaltung der Eckstein des Sachverständigenplanes für den Wiederaufbau Deutschlands bildete. — — **In Anbetracht dessen, daß man steigenden Reparationsverpflichtungen nachzukommen haben wird, scheint nicht der richtige Augenblick dafür zu sein, dem Etat neue ständige Ausgaben aufzubürden.**

In der Antwort der Reichsregierung führt diese nach einer Darstellung unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage über die Besoldungsreform u. a. folgendes aus:

> Die Besoldungsreform erfordert zweifellos nicht unbeträchtliche Mittel; doch sind diese nicht unwesentlich geringer, als es in der Öffentlichkeit angenommen wird. Für die deutsche Gesamtbeamtenschaft läßt sich einschließlich der Aufwendungen für Eisenbahn und Post der Betrag auf jährlich rund 1250 Millionen Reichsmark schätzen. Diese Summe wird indessen nur erreicht, wenn die Länder und Gemeinden der Reichsregelung in allen Beziehungen und ohne Ausnahme folgen. Von dem Gesamtbetrage entfallen etwas über 300 Millionen Reichsmark auf das Reich. Bei Würdigung dieser letzten Summe darf aber nicht vergessen werden, daß nur der kleinere Teil Besoldungen der eigentlichen Beamten darstellt. Ein größerer Teil, nämlich 170 Millionen Reichsmark, ist für die Kriegsopfer bestimmt. Es ist ausgeschlossen, die Frage der Erhöhungen aller dieser Bezüge lediglich finanzpolitisch mit einem Ja oder Nein zu beantworten. Vielmehr liegt gerade hier eine Frage vor, bei der ganz andere Gesichtspunkte mit entscheiden müssen. Es handelt sich darum, einen sehr großen Ausschnitt der deutschen Bevölkerung vor ernstester Beunruhigung zu bewahren und ihm das zum Teil erschütterte Vertrauen auf die Fürsorge des Staates wieder zu verschaffen. Diese Erwägung spielt gerade auch bei den Kriegsopfern eine besondere Rolle. Das gleiche gilt für die Beamten. Bei ihnen kommt noch hinzu, daß es sich um diejenigen handelt, deren sich der Staat bei der Vollstreckung seines Willens bedienen muß und deren Einstellung zu ihm und seinem Bestande in hohem Maße bedeutungsvoll ist für die Ge-

sinnung des Volkes überhaupt. Die jetzige Vorlage stellt nichts anderes dar, als die Einlösung von immer wieder gegebenen Versprechungen verschiedener Regierungen. Die Beamtenschaft hat in anerkennenswerter Weise ihre dringenden Bedürfnisse höheren Gesichtspunkten des Staatswohls untergeordnet. Man kann sie füglich nicht mehr mit weiteren Versprechungen in einem Zeitpunkt vertrösten, in dem die Wiederaufbauarbeit an der öffentlichen Wirtschaft zu einem bestimmten Abschluß kommen muß, auf eine Notlage der privaten Wirtschaft nicht mehr in dem bisherigen Umfange verwiesen werden kann und die Lage der öffentlichen Finanzen ein Vorgehen gestattet. In letzter Beziehung wird darauf verwiesen, daß für das laufende Rechnungsjahr die erforderlichen Mittel durch Ersparnisse zur Verfügung stehen, die sich auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, aus der Besserung der deutschen Wirtschaftslage ergeben haben. Für die kommende Zeit bringen die zu erwartenden Steuereingänge, zu denen auch die Besoldungsreform beiträgt, und über die in der mehrfach erwähnten Rede des Reichsministers der Finanzen das Nähere dargelegt ist, hinreichende Deckung.

Man darf danach also hoffen, daß die Reichsregierung auf keinen Fall die Interessen der Beamtenschaft denen des Reparationsagenten und seiner Auftraggeber in den Ländern der Entente unterordnen wird.

Die Besoldungswünsche der höheren Beamten. Der Reichsbund der höheren Beamten hat am 18. v. M. eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er ausführt, daß durch die Festsetzung des Endgehalts der Normalgruppe der höheren Beamten auf 8400 RM die Regierung weit unter derjenigen Grenze geblieben sei, die dem Mindestmaß der von den höheren Beamten erhobenen berechtigten Forderungen entsprechen würde. Die höheren Beamten seien weit davon entfernt, die aus sozialen Gründen erfolgte besondere Hebung des Gehalts der unteren Besoldungsgruppen irgendwie zu beanstanden. Wenn nach der Regierungsvorlage in diesen Gruppen das Friedensrealgehalt erreicht und überschritten wird, so sei das nur anzuerkennen. Um so sicherer müsse die höhere Beamtenschaft erwarten, daß die gleichen sozialen Erwägungen auch auf sie selbst Anwendung finden.

Es bestehe kein Zweifel darüber, daß das Friedensrealgehalt der höheren Beamten nur ein Mindestmaß darstellt, das an und für sich nicht unterschritten werden dürfte. In Anerkennung der finanziellen Notlage des Reichs glaube die höhere Beamtenschaft aber, ihre Forderungen so weit herabsetzen zu sollen, wie sie das vor ihrem Gewissen vertreten kann. Der Reichsbund der höheren Beamten habe daher in allen Verhandlungen eindeutig den Standpunkt vertreten, daß die Festsetzung des Endgehalts ihrer Normalgruppe auf 90 % des Friedensrealgehalts mit 9700 RM eine Mindestforderung darstelle und daß das hierin liegende Zugeständnis eines Entbehrungsfaktors von 10 % das Höchstmaß dessen sei, was man von der höchsten Beamtenschaft erwarten könne.

Nach der Besoldungsvorlage würden die oberen Besoldungsgruppen etwa 76 %, die mittleren Besoldungsgruppen etwa 86 % und die unteren Besoldungsgruppen etwa 100 % vom Friedensrealgehalt bekommen. Außer einigen Anträgen, die die Forstbeamten nicht interessieren, stellt der Reichsbund noch folgende:

1. Den älteren Beamten der Normalgruppe der höheren Beamten solle eine gleiche Zulage gewährt werden, wie dies vor 1920 mit Rücksicht darauf bei den meisten Gruppen der höheren Beamten der Fall gewesen, weil man infolge ihrer längeren Diensterfahrung von ihnen erhöhte Leistungen erwarten durfte.

2. Ganz untragbar sei die Regelung der Bezüge der Anwärter. Es könne nicht verlangt werden, daß diese Anwärter, trotzdem sie den vollen Dienst leisten und trotzdem sie erst nach einer sehr kostspieligen Ausbildung eingestellt werden, mit einer Vergütung vorliebnehmen, die hierzu in gar keinem Verhältnis stehe, und dann auch noch jahrelang ohne ihr Verschulden in dem Anfangsgehalt ihrer Anstellungsgruppe festgehalten werden. Der Reichsbund bitte deshalb den Reichstag, die bisherige Ordnung der Bezüge der Anwärter beizubehalten.

3. Eine weitere wesentliche Schädigung gerade des höheren Beamtentums müsse in der Regelung der Bezüge der Ledigen erblickt werden. Diese bedeute nichts anderes als eine im wesentlichen auf die höhere Beamtenschaft beschränkte Junggesellensteuer. Denn selbst wenn die unglaubliche Verschlechterung der Vorlage durch den Reichsrat nicht zum Gesetz werden sollte, würde auch nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf sich folgendes ergeben: Während bisher jeder ledige Beamte gleichmäßig jährlich 144 RM weniger erhalte als der gleiche verheiratete Beamte, solle künftig z. B. ein Ministerialrat bei einem Wohnungsgeldzuschuß von 120 % statt 2016 RM nur 1584 RM., also 432 RM, d. h. dem gleichartigen verheirateten Beamten gegenüber das Dreifache weniger als bisher erhalten. Die Abänderung durch den Reichsrat würde dies Verhältnis noch wesentlich ungünstiger gestalten. Mit Rücksicht hierauf bitte der Reichsbund der höheren Beamten dringend, dem § 10 einen Zusatz hinzuzufügen des Inhalts: „Der dadurch sich ergebende Abzug darf jedoch in keinem Falle mehr als 144 RM jährlich betragen."

4. Auch die Regelung der Dienstwohnungsfrage bedeute eine nicht unerhebliche Benachteiligung eines sehr großen Kreises von Beamten. Denn während bisher der Beamte das volle Wohnungsgeld erhalte, und ihm nur der schätzungsweise Wert der Dienstwohnung abgezogen werde, solle ihm jetzt die Dienstwohnung statt des Wohnungsgeldes gewährt werden. Da aber in sehr zahlreichen Fällen die zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen in ihrem Wert erheblich hinter dem Betrage des Wohnungsgeldes zurückbleiben, zumal wenn die Beamten inzwischen sich zur Abgabe von Räumen für Dienstzwecke haben bereitfinden lassen, so werden diese Beamte durch die Neuregelung empfindlich geschädigt. Der Reichsbund der höheren Beamten bitte daher, die bisherige Regelung der Dienstwohnungsfrage unverändert zu lassen.

5. Auch hinsichtlich der Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsbeamten und Wartegeldempfänger sehe der Entwurf eine Regelung vor, die geeignet sei, die allergrößte Erbitterung zu erregen. Denn selbst, wenn es aus technischen Gründen wünschens-

wert erscheinen sollte, für diese Beamten bestimmte Prozentsätze festzusetzen, so ist doch die in dem Entwurf vorgesehene Depression von 25 bis 12 bzw. 30 bis 17 % in keiner Weise zu rechtfertigen. Man dürfe bei der Regelung dieser Frage nicht übersehen, daß die aktiven Beamten sich mit Recht sagen werden: „Das bittere Unrecht, das unsern inaktiven Kollegen jetzt geschieht, wird in absehbarer Zeit in der einen oder anderen Form auch uns zuteil werden." Der Reichsbund der höheren Beamten bitte daher den Reichstag, in erster Linie die Pensions- usw. Frage durch Einstufung der Beamten entsprechend der neuen Besoldungsvorlage zu regeln, zum mindesten aber das Abfallen der Prozentzahlen in den höheren Gruppen wesentlich zu mildern.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Stadtförster Eduard Eigenbroth in Niedenstein, Bezirk Kassel, konnte dieser Tage sein 50-jähriges Dienstjubiläum begehen. Gleichzeitig mit ihm feierte der Stadtförster von Gudensberg **Ernst Bölzer** sein 40 jähriges Dienstjubiläum. Beide Jubilare vom alten Schrot und Korn, erfüllt von hohem Pflichtbewußtsein, treten nunmehr in den wohlverdienten Ruhestand. Stadtförster Eigenbroth steht im 69. Lebensjahre und ist seit 17 Jahren in seiner letzten Stelle tätig. Er ist schon lange Ehrenvorsitzender der Bezirksgruppe Kassel des Gemeinde-Forstbeamten-Vereins Hessen-Nassau. Stadtförster Bölzer steht im 66. Lebensjahre und ist weit über 30 Jahre in Gudensberg tätig. In der langen Zeit seiner Wirksamkeit ist er zu einer in weiter Umgebung bekannten und geschätzten Persönlichkeit geworden. Beide erhielten während ihrer Dienstzeit verschiedene Auszeichnungen. Die Jubelfeier, die zugleich Abschiedsfeier war, wurde im Ratskeller in Niedenstein begangen. Oberförster Derichsweiler überreichte beiden ein Anerkennungsschreiben vom Regierungspräsidenten. Stadtförster E. erhielt das Ehrengeschenk des Allgemeinen Jagd-Schutz-Vereins, eine Medaille. Für Förster B. ist das gleiche Ehrenzeichen beantragt.

Revierförster Paul Schoenwald, Prassen, Bez. Königsberg, feierte am 24. Oktober d. J. sein 50 jähriges Berufsjubiläum. Er ist am 24. Oktober 1877 bei der 4. Komp. des 5. Jägerbataillons in Görlitz eingetreten; am 1. April 1890 übernahm er als Revierförster die Verwaltung der Gräfl. zu Eulenburg-Prassenschen Forsten in Ostpreußen. Dem überall außerordentlich beliebten Jubilar, der in dem ihm anvertrauten Walde Hervorragendes geleistet hat, wurden besondere Ehrungen durch seinen Chef, den Herrn Grafen Fritz zu Eulenburg-Prassen, und von der zuständigen Ortsgruppe des Reichsvereins für Privatforstbeamte zuteil.

Güterdirektor i. R. Fritz Blume, Panten b. Liegnitz, ist am 30. Oktober d. J. verschieden. Geboren am 23. Dezember 1861 in Königsberg i. Pr., trat er nach Besuch des dortigen Gymnasiums mit 15 Jahren in der Königlichen Oberförsterei Liebemühl in die Forstlehre und war nach deren Beendigung noch vier Jahre Sekretär daselbst. Der Verstorbene hat im Gardeschützenbataillon (Jahrgang 1878, 4. Komp.) gedient und war dann 40 Jahre in der Gräfl. Rothkirchschen Verwaltung Bärsdorf-Trach tätig, und zwar von 1884 bis 1886 als Förster auf Forstgut Briese, von 1886 bis 1893 als Rentmeister und seit 1893 als Güterdirektor in Bärsdorf. Als solcher hat er die bekannte Fischzucht Bärsdorf-Trach geschaffen und sich damit ganz besonders um die deutsche Teichwirtschaft verdient gemacht. Seit Mai 1924 lebte Güterdirektor Blume im Ruhestande in Panten bei Liegnitz.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterprüfung des Berufsamtes für Privatförster im Regierungsbezirk Kassel. Vom 4. bis 6. Oktober fand in Fritzlar (Bez. Kassel) die diesjährige Försterprüfung statt. Der Prüfung unterzogen sich 6 Anwärter, darunter einer aus dem Gemeindedienst. 5 Prüflingen wurde die Note „genügend" erteilt, während einer nicht bestand. Sämtliche Teilnehmer waren ehemalige Schüler der Anstalten Miltenberg und Reppen; trotzdem war das Ergebnis der Prüfung im ganzen wenig günstig. Die Waldprüfung fand im Forstrevier Züschen (Waldeck) des Herrn v. Gardens-Gardensberg statt.

Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Oberförster Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Kassel (Vorsitzender und Vertreter der Landwirtschaftskammer), Forstmeister Piper, Elberberg (für den Waldbesitzerverband), Oberförster Feuerborn, Gersfeld, und Förster Blei, Züschen (als Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands).

Forstgehilfenprüfung in Westfalen. Die diesjährige Forstgehilfenprüfung, der sich fünf Prüflinge unterzogen, fand am 28. und 29. Oktober in Münster i. W. statt. Von den Prüflingen haben drei bestanden, und zwar die Forstlehrlinge Nathaus und Beckmann mit gut und Fiedler mit genügend. Berufsamt für Privatförster.

Forstwirtschaftliches.

Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft. Der bisher vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildete Ausschuß Technik in der Landwirtschaft wurde in ein Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft umgewandelt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch forstliche Mitglieder berufen, und zwar in den Gesamtvorstand der 1. Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Ministerialdirektor a. D. Dr. L. Wappes, München; als Mitglieder: Landforstmeister Gernlein, Berlin, Reichsminister Dr. von Keudell, Berlin, Prof. Oberförster Dr. Hilf, Eberswalde, Forstmeister Tschaen, Zossen.

Neue Rundholzvermessung in Polen. In Polen sind mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. nunmehr ebenfalls neue Vorschriften über Holz-

vermessung und Sortierung erschienen. Sie beruhen ebenso wie in Norddeutschland und Hessen auf Klassenbildung nach der Mittenstärke. Beim Nadelstammholz ist Klasse I 41 cm und mehr stark, Klasse II 31 bis 40 cm, Klasse III 21 bis 30 cm, Klasse IV bis 21 cm stark. Beim Hartholz (Stammnutzholz) umfaßt Klasse I die Stärken von 51 cm aufwärts, Klasse II 41 bis 50 cm, Klasse III 31 bis 40 cm, Klasse IV 21 bis 30 cm und Klasse V bis 20 cm stark. Beim Schwachnutzholz (Stangen) bilden die Stärken von 14 cm an Klasse I, 10 bis 12 cm Klasse II, 7 bis 9 cm Klasse III, 4 bis 6 cm Klasse IV und bis 3 cm Klasse V. Die Messung erfolgt ohne Rinde.

S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

1. Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Württemberg. Staatsforstverwaltung. Forstämter: Altensteig 40,5 ha; Baiersbronn 17,3 ha; Calmbach 147,2 ha; Enzklösterle 114,10 ha; Hofstett 348 ha; Klosterreichenbach 28 ha; Meistern 79,2 ha; Simmersfeld 28,5 ha; Wildbad 327,6 ha; Wildberg 10,1 ha. Für Kiefer. Im Rassegebiet Schwarzwald.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Dresden sind anerkannt: 1. Fürstlich Schönburgische Forstinspektion Waldenburg Sa.: Forstrevier Lindhardt 86,77 ha, Curtswald 73,57 ha für Tieflandkiefern. Die vierjährige Gültigkeitsdauer der Anerkennung beginnt am 1. Oktober 1927. 2. Domstift St. Petri zu Bautzen, Revier Schirgiswalde, Forstort Kälberstein, Hochberg, Folgen, Oberer Lärchenberg, Zachern mit Mukschina, Adlerwald Frins, Kinderwald, Täumigt = 45,63 ha für Kiefern, Fichte, Mischbestände.

Vom Ortsausschuß Halle a. S. sind anerkannt: 1. Fürst zu Stolberg Roßla'sche Forstverwaltung, Roßla (Harz), 37,2 ha für Traubeneiche. 2. Landrat a. D. von Engelbrechten-Ilow, Lüderitz (Kreis Stendal), 967 ha für Kiefer. 3. Waldbauverein Hansjochenwinkel, Vorsitzender: W. Holste in Rustenbek (Kreis Salzwedel), Teile des Reviers für Kiefer. 4. Waldbauverein Mellin, Vorsitzender: W. Lehneke, Mellin (Kreis Salzwedel), Teile des Reviers für Kiefer. 5. Waldbauverein Zethlingen, Vorsitzender: W. Kamieth, Zethlingen (Kreis Salzwedel), Teile des Reviers für Kiefer. 6. Waldbauvereine Rademin, Vorsitzender: Fritz Lange sen., Rademin (Kreis Salzwedel), Teile des Reviers für Kiefer. 7. Waldbauverein Groß Chüden, Vorsitzender H. Niemüller, Riebau (Kreis Salzwedel), Teile des Reviers für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Stuttgart sind anerkannt: Gemeindewald Martinsmoos 11,1 ha; Egenhausen 12,3 ha; Wart 5, 7 ha; Calwe 12,5 ha; Liebenzell 2 ha; Simmozheim 1,9 ha; Unterhangstedt 2,7 ha; Biepelsberg 32,5 ha; Maisenbach 2 ha; Ebhausen 9,2 ha Hornsberg 42,1 ha; Simmersfeld 16,6 ha; Beuren 18,6 ha; Ettemannsweiler 34 ha; Effringen 6,2 ha; Gültlingen 10 ha; Neubulach 18,7 ha; Schonbronn 2 ha; Zavelstein 7,1 ha; Altburg 19 ha; Breitenberg 35 ha; Liebelsberg 45,2 ha; Schmieh 28,8 ha; Sonnenhardt 20,7 ha; Würzbach 56,2 ha. Für Kiefer im Rassegebiet 6: Schwarzwald. — Gemeindewald Laimnau 11 ha; Tettnang 8 ha; Stadt und Stiftung Ravensburg 12,3 ha. Für Kiefer im Rassegebiet 5: südliches Württemberg.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hildesheim. Vor dem Großen Schöffengericht Göttingen fand in der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November ein Massenprozeß gegen Wilddiebe statt. Angeklagt waren 29 Personen wegen Wilderns und 11 Personen wegen Hehlerei. Die Angeklagten sind meist Bewohner von Sievershausen, Solling. Mehrere von ihnen sind mehrfach wegen Wilderns bestraft, andere zum ersten Male auf der Anklagebank. Meist sind es Arbeiter und Waldarbeiter, aber auch Landwirte, Handwerksmeister, zwei Schlachtermeister, ein Artist und ein Polizeianwärter aus Hildesheim haben den Lockungen der heimlichen Jagdausübung nicht widerstehen können. Die Ermittlungen ergaben, daß etwa 150 Stück Rot- und Rehwild von den Wilderern zur Strecke gebracht worden sind. Schon seit 30 bis 40 Jahren steht Sievershausen in dem Ruf, eine Reihe verwegener Wilddiebe zu beherbergen. Wiederholt ist eine Abteilung der Goslarschen Jäger im Solling stationiert worden, um diesen Leuten besser auf die Finger sehen zu können. Endlich gelang es den Landjägern in Dassel und Sievershausen und den staatlichen preußischen und braunschweigischen Forstbeamten im Solling durch eine eingehende Untersuchung dem unglaublichen Freischießen in den Sollingwäldern ein vorläufiges Ende zu bereiten. Bei zahlreichen Hausdurchsuchungen wurden Waffen in Luftschächten, unter Fußböden usw. aufgestöbert und ihre Besitzer festgesetzt. Die verräterischen Geweihe wurden beim Erscheinen der Beamten in aller Eile aus Sievershausen entfernt und zum Teil in den Kronen der Bäume untergebracht. Auch viele Waffen hatten im Walde, geschützt gegen Witterungseinflüsse, ihren dauernden Aufenthalt. Zahlreiche Waffen, umgearbeitete Militärgewehre, Karabiner, doppelläufige Jagdflinten und Drillinge, viel Wilddiebsgerät und Jagdtrophäen wurden mit Beschlag belegt. Nicht weniger als 320 verschiedene Fälle galt es aufzuklären. Nach fünf Verhandlungstagen wurde dann am 3. November folgendes Urteil verkündet: Zehn Angeklagte wurden wegen fortgesetzten gewerbsmäßigen Wilderns zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren und Geldstrafen bis zu 50 Mark verurteilt. Bei drei Angeklagten wurde auf Ehrverlust erkannt. In einem Falle wurde auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt; sieben Personen wegen gewerbsmäßigen Wilderns zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, wegen einfachen Wilderns fünf Angeklagte teils zu Gefängnis-, teils Geldstrafen bis 100 Mark; wegen schweren Diebstahls zwei Personen bis zu sechs Monaten Gefängnis. Weiter wurde erkannt in einem Falle wegen Begünstigung auf 50 Mark Geldstrafe, in einem Falle wegen gewerbsmäßiger Hehlerei auf ein Jahr Zuchthaus und gegen drei Personen wegen Hehlerei bis zu zwei Monaten Gefängnis. Das Verfahren gegen vier Personen wurde eingestellt. Bei fünf Jugendlichen und

zwei älteren Angeklagten wurde Bewährungsfrist zugebilligt. Sieben Personen wurden freigesprochen.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober auf 150,2 gegen 147,1 im Vormonat. Sie ist sonach um 2,1 v. H. gestiegen. Für diese Steigerung hat die infolge der Heraufsetzung der gesetzlichen Miete erfolgte Erhöhung der Wohnungsausgaben den Ausschlag gegeben; die anderen Bedarfsgruppen haben Steigerungen geringeren Umfangs aufzuweisen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,6, für Wohnung 125,4, für Heizung und Beleuchtung 146,1, für Bekleidung 162,3, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 185,3.

Naturschutzgebiet „Quickborner Schanzen". Nach einer ministeriellen Verordnung werden die in den Gemarkungen Frestedt und Quickborn, Kreis Süderdithmarschen, gelegenen Wälle und Gräben „Die Quickborner Schanzen" zum Naturschutzpark erklärt.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Der Rohholzhandel nimmt regen Verlauf, dagegen ist der Absatz in Schnitthölzern schleppender geworden. Infolgedessen betrachtet man die Entwicklung der Rohholzpreise mit einiger Besorgnis und befürchtet, daß die übertriebene Bewertung des Rohstoffes, die in letzter Zeit vielfach beobachtet wurde, unter Umständen zu Enttäuschungen für die Sägewerksindustrie führen wird. In Polen wurden etwa 20 000 fm Kiefern-Langhölzer an eine ostdeutsche Holzgroßhandlung, zur Auswahl aus einem großen Waldbestand, für etwa 38 Mark je Festmeter ab polnischer Verladestation und ferner etwa 4000 fm starke Schneideblöcke an eine Holzgroßhandlung in Breslau, sowie 10 000 fm aus den Zamoyskischen Waldungen an eine Bromberger Sägewerksfirma verkauft. Ebenso wurden mehrere größere Abschlüsse in Stamm- und Zopfware aus Kongreßpolen an Firmen des deutschen Holzhandels gemeldet. Über die Festsetzung des künftigen Schnittholzeinfuhrkontingents für polnische Ware sind bisher keine Beschlüsse gefaßt worden; auch bezüglich der Erhöhung der Ausfuhrabgaben für Rohholz, das aus Polen nach Deutschland ausgeführt wird, hat in Warschau noch keine endgültige Regelung stattgefunden. Nachfrage bestand nach guter Schnitterle und besonders in stärkeren Abmessungen von 50 mm aufwärts.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1927 ab märkischer Station 11,78 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. November 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 3, Winter 1,70, Katzen, schwarz, 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. November 1927. Landfüchse 20 bis 31, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 8, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,29, blauledrig 0,19, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. November 1927. Rehe Ia 1 bis 1,05, Rotwild, schwer 0,56 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7,25, klein 3 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 2 bis 2,10, alte Ia 1,50 bis 1,60, Fasanenhähne, junge Ia 3,50 bis 3,75, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. November 1927. Hechte, unsortiert 79 bis 85, Schleien, Portions- 155, Aale, groß-mittel 170, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Botbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis.

Die Firma Otto Kloß, Baumschulen, Liebenwerda, empfiehlt als Neueinführung Populus angulata cordata robusta als besonders schnellwüchsig. Sie soll nach den Anpreisungen von Kloß eine Höhe von 35 m erreichen, bis 20 m astrein und schon nach 20 Jahren schlagbar sein. Es wird angefragt, ob noch weitere Erfahrungen über den Anbau dieser Pappelart vorliegen. — Uns wird mitgeteilt, daß P. robusta ein Bastard zwischen P. angulata und P. eugenii ist und sich durch fast kantenlose Zweige auszeichnet. Forstrat Vill in Karlsthal in der Pfalz hat sie in den „Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft" von 1921 als absolut frosthart geschildert und sie mit glänzendem Erfolge in den Wald eingeführt. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 51. **Notstandsbeihilfe.** Ist das zur Erlangung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Kur erforderliche amtsärztliche Zeugnis vor Antritt der Kur zur Bewilligung der Beihilfe vorzulegen, oder genügt eine Ausstellung dieses Zeugnisses vor dem Kurantritt?

Revierförster H. in S.

Antwort: Das amtsärztliche Zeugnis zur Erlangung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Kur muß vor Antritt dieser dem Ministerium

zur Bewilligung der Beihilfe vorgelegt werden. Geschieht dieses nicht, so läuft der Antragsteller Gefahr, die Kosten der Reise selbst zu tragen, weil die Bewilligung der Beihilfe wohl erfolgen kann, aber nicht erfolgen muß. Da die Genehmigung der Notstandsbeihilfe von der Vorlage eines ordnungsmäßig ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses abhängig und die nachträgliche Beibringung eines solchen Attestes nur in besonderen Fällen statthaft ist, muß daraus geschlossen werden, daß mit dem Ausdruck „beibringen" die vorherige Vorlage gemeint ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Elbrighausen (Wiesbaden) ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. November.

Förster-Endstelle Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), ist am 1. Februar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1740 ha Garten, 0,2280 ha Acker, 4,4480 ha Wiese. Nutzungsgeld 87 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neu-Kaletka (Assistent des Revierförsters in Dziergunken), Oberf. Ramuck (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland im ganzen etwa 6 ha. Nächste Bahnstation 13 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 23 km. Bewerbungsfrist 23. November.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreiskasse Beeskow (Potsdam) sucht sofort Schreibhilfe (Stenotypist). Beherrschung der Einheitskurzschrift Bedingung. Bezahlung nach Gruppe III des PAT.

Staatliche Kreiskasse Hamm (Arnsberg) sucht sofort zuverlässigen, mit allen Kreiskassenarbeiten vertrauten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Staatliche Kreiskasse Niebüll (Schleswig) sucht sofort tüchtigen, zuverlässigen, mit allen Kreiskassenarbeiten vertrauten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförsterstelle Greifenberg i. Pomm. ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifenberg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Kotze, Ober-Reg.- und Forstrat in Magdeburg, wird unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Hildesheim zum 1. Dezember zum Oberforstmeister ernannt.

Schultz, Oberförster in Königsthal (Erfurt), wurde nach Haiger (Wiesbaden) versetzt.

Striebeck, Oberförster in Fischbach (Saargebiet), wird am 1. Januar 1928 nach Jakobshagen (Stettin) versetzt.

In den Ruhestand getreten:

Kranold, Oberforstmeister in Hildesheim; **Faber**, Forstmeister in Lüneburg, Oberf. Scharnebeck; **Fendler**, Forstmeister in Planken (Magdeburg); **Lorge**, Forstmeister in Haste (Minden); **Delica**, Forstrentmeister in Oranienbaum (Merseburg).

Die Versetzung des Oberförsters **Wundram** von Bremervörde (Stade) nach Haiger (Wiesbaden) wurde wieder aufgehoben.

Hennecke, Forstassessor in Eberswalde, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Pr.-Eylau (Königsberg) zum 1. Dezember zum Oberförster ernannt.

Schneider, Revierförster a. W. in Storkow (Mark), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), in den Preußischen Staatsforstdienst übernommen.

Calmund, Gemeindeförster in Moritzheim, wurde als Gemeindeförster des Förstereiverbandes Dörrebach, Oberf. Stromberg (Koblenz), auf Lebenszeit angestellt.

Röhlig, bisher Förster und Forstsekretär in Hambach, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Hambach, Oberf. Hambach (Aachen), übertragen.

Westram, Gemeindeförster a. Pr. in Lieg, Oberförsterei Treis (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Im Regierungsbezirk Erfurt wurden am 1. Oktober folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Böhland in Lengenfeld a. St., Oberf. Ershausen; **Dünow** in Worbis, Oberf. Leinefelde; **Hartung** in Windischholzhausen, Oberf. Erfurt; **Heinelt** in Hinternah, Oberf. Hinternah; **Koschig** in Suhl, Oberf. Suhl; **Petri** in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein; **Schubert** in Weißenborn, Oberf. Königsthal; **Ziemer** in Schwarza, Oberf. Schwarza.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die forstversorgungsberechtigten Anwärter:

Behring, zur Zeit bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin; **Knoefel**, Oberf. Tawellningken; **Meißner**, Oberf. Wilhelmsbruch; **Sinz**, Oberf. Heydtwalde; **Stegemann**, Oberf. Ibenhorst.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden am 1. Oktober folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Friedrich in Wolfslake, Oberf. Kremmen; **Pohl** in Torwärterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf; **Schmidt** in Fischerwall, Oberf. Lüdersdorf; **Scholz** in Seilersteerofen, Oberf. Neuholland; **Schröder** in Chorin, Oberf. Chorin; **Timm** in Luckenwalde, Oberf. Zinna; **Vanselow** in Leuenberger Wiesen, Oberf. Eberswalde; **Weckwert** in Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf.

Im Regierungsbezirk Königsberg wurden folgende forstversorgungsberechtigte Anwärter am 1. Oktober zu Förstern ernannt:

Briem in Langenau, Oberf. Marienwerder; **Busch**, zur Zeit bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin; **Gerleit** in Liep, Oberf. Kobbelbude; **Lockowandt** in Hermsdorf, Oberf. Pr.-Eylau; **Pentzlin** in Grünlinde, Oberf. Leipen; **Podlasly** in Steingrenz, Oberf. Gertlauken; **Wolff** in Daupelken, Oberf. Papuschienen.

Im Regierungsbezirk Köslin wurden am 1. Oktober zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Poschke in Springheide, Oberf. Lauenburg; **Salinger** in Kranzwerder, Oberf. Balster; **Scholz** in Galow, Oberf. Neustettin; **Schwerin** in Cronau, Oberf. Koppelsberg; **Splettstößer** in Schloßkämpen, Oberf. Oberfier; **Topp** in Schönfeld, Oberf. Wordel.

Best, Hilfsförster in Bokel, Oberf. Hagen (Stade), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Dreßler, Hilfsförster in Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. Dezember nach Helle, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Fabry, Hilfsförster in Winningen, Oberf. Koblenz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Hochacht, Oberf. Adenau (Koblenz), versetzt.

Grabs, Hilfsförster in Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), wurde am 1. Dezember nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), einberufen.

Hildebrandt, Hilfsförster in Kempfeld, Oberf. Kempfeld (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Kerkau, Hilfsförster in Morweg, Oberf. Aurich (Stade), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Klose, Hilfsförster in Kirchtimke, Oberf. Zeven (Stade), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Levermann, Hilfsförster in Farschweiler, Oberf. Osburg (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Oswald, Hilfsförster in Giesmannsdorf (Breslau), wird am 16. November nach Nunkirchen, Oberf. Wadern (Trier), versetzt.

Popplow, Hilfsförster in Gr.-Ziethen, Oberf. Grumsin, wurde am 1. November nach Zühlslake, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Schumacher, Hilfsförster in Forsbach, Oberf. Königsforst (Köln), wurde am 1. Oktober unter Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung zum Staatsförster ernannt.

Hecht, Forstgehilfe in Groß-Väter, Oberförsterei Reiersdorf (Potsdam), wurde am 1. Oktober zum Hilfsförster ernannt.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden mit dem 1. Oktober zu Forstgehilfen ernannt die Forstlehrlinge (zur Zeit Polizeischule Hann.-Münden): **Dennert, Hättasch, Jesse, Losch, Osterloff, Perdelwitz, Schminker, Strümpf, Weihrauch.**

Bayern.

Klotz, Forstamtmann beim Forstamt Ruhpolding-West, wurde am 1. November in etatmäßiger Weise als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Oberbayern berufen.

Funk, Oberforstmeister von Altdorf, wurde am 1. November in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Nürnberg-Nord versetzt.

Richter, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideter Forstmeister, wurde am 1. November von Glashütten auf das Forstamt Dillingen versetzt.

Am 1. November wurden in gleicher Diensteigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Forstmeister:

Berbig von Heigenbrücken auf das Forstamt Feuchtwangen; **Falgner** von Feuchtwangen auf das Forstamt Zellingen; **Schwarz** von Flossenbürg auf das Forstamt Ipsheim.

Zu Forstmeistern wurden befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Fischer von Buchenberg, Forstamt Kempten, auf das Forstamt Heigenbrücken; **Krammer** von Effelter, Forstamt Steinwiesen, auf das Forstamt Altdorf; **Obermaier** von Kranzberg, Forstamt Freising, auf das Forstamt Unkenthal; **Porzelt** von Pyrbaum, Forstamt Neumarkt i. Oberpfalz, auf das Forstamt Hain i. Sp.; **Rahm** von Heroldsberg, Forstamt Nürnberg-Nord, auf das Forstamt Glashütten: **Wild** von Wemding, Forstamt Monheim, auf das Forstamt Flossenbürg.

Berufen wurden in gleicher Diensteigenschaft die Forstamtmänner:

Neckermann, zur Zeit verwendet bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, nach Heroldsberg, Forstamt Nürnberg-Nord; **Ritzer,** beim Forstamt Deggendorf, nach Effelter, Forstamt Steinwiesen; **Zeidler,** beim Forstamt Wunsiedel, nach Pyrbaum, Forstamt Neumarkt i. O.

Berufen wurden als Forstamtmänner die Regierungsforsträte:

Schödel, Dr., bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern, nach Kranzberg, Forstamt Freising; **Hagen,** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, nach Wemding, Forstamt Monheim; **Zeitzner,** bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, nach Buchenberg, Forstamt Kempten.

Veicht, Forstverwalter von Dingolfing, Forstamt Landau a. J., wurde am 1. November auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Neuessing, Forstamt Kelheim-Süd, versetzt.

Am 1. November wurden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft versetzt die Förster:

Müller, beim Forstamt Neustadt a. d. S., nach Wiesen, Forstamt Heigenbrücken; **Schmid** von Neuenhammer, Forstamt Flossenbrüg, nach Neustadt a. K., Forstamt Kirchenthumbach.

Berufen werden die Forstverwalter:

Stummvoll von Grafrath nach Böhmfeld, Forstamt Hofstetten; **Moderegger,** beim Forstamt Oberammergau, nach Neuhaus Forstamt Eltmann.

Göbig, Hilfsassistent in Jacobsthal, wurde zum Kanzleiassistenten beim Forstamt Rimpar ernannt

Poll, Hilfsassistent in Kelheim, wurde zum Forstassistenten in Neuenhammer, Forstamt Flossenbrüg, ernannt.

Kirstner, Revierförster in Speinshart, wird mit der Versehung der Forstverwalterstelle in Speinshart, Forstamt Kirchenthumbach, betraut.

Hein, Forstassistent von Wustviel, wurde am 1. November auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Oberbach versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

20. ordentliche Mitgliederversammlung.

Am Freitag, dem 25. November 1927, 14,30 Uhr (2,30 nachm.) in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Hörsaal VI, Berlin, Invalidenstraße 42.

Tagesordnung:

a) von 14,30 (2,30 nachm.) bis 16 Uhr (4 nachm.) 1. Begrüßung. 2. Ergänzungswahlen zum Vorstand und Ausschuß. 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 1926. 4. Erstattung des Jahresberichts. 5. Genehmigung des Haushaltsplans für 1928.

b) von 16 Uhr (4 nachm.) ab. 6. Vortrag des Herrn Oberförster Prof. Dr. Hilf über: „Wie kommen wir zu einer Verbesserung und Verbilligung der praktischen Arbeit im Walde?" nebst Aussprache. 7. Die Holzmarktlage. 8. Verschiedenes.

Die Herren Privatforstbeamten werden zum Teil b) der Tagesordnung hiermit eingeladen und die Herren Mitglieder gebeten, soweit möglich, ihren Privatforstbeamten die Teilnahme weitgehend durch Beihilfen zu ermöglichen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11089. **Haukohl,** Ernst, Hilfsförster, Pollentschine, Post Zedlitz, Kreis Trebnitz. VII. Abt. Ib.

11090. **Ernst,** Werner, Gutsförster, Hohen-Brünzow, Post Hohenmocker, Kreis Demmin. II. Abt. Ib.

11091. **Kant,** Heinrich, Waldwärter, Neu-Mecklenburg Nm. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wenzler, Karl, Hilfsförster, Voßwinkel, Kreis Arnsberg.

Aßmann, Engelbert, Hilfsförster, Baumgarten, Kr. Frankenstein (Schlesien).

Vornkessel, Rud., Forstsekretär, Oberkail, Kreis Wittlich.

Kimmel, Franz, Hilfsförster, Haus Byinck, Post Ascheberg in Westfalen.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV). Am Sonnabend, dem 19. November 1927, 12,45 Uhr, findet in Wartha, Hotel „Gelber Löwe", eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu eine zahlreiche Beteiligung der Mitglieder sehr erwünscht ist. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Lüneburg. 2. Verschiedene Vereinsangelegenheiten. 3. Vorbesprechung über eventuell abzuhaltende Lehrgänge als Vorbereitung für die Försterprüfung. 4. Hinweis auf die diesjährigen sozialen Wahlen und Besprechung des Arbeitsgerichtsgesetzes. 5. Bericht des staatl. sächsischen Herrn Oberförsters Dr. Wobst über Jagdverhältnisse und das neue Jagdgesetz Sachsens. 6. Verschiedenes.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 1. November 1927.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Eifel. Nach einer längeren Pause fand am 27. September 1927 in Call eine Versammlung der Ortsgruppe Eifel statt. Nach Begrüßung der Versammlung und nach einigen einleitenden Worten erteilte der Vorsitzende dem Bezirksgruppenvorsitzenden Revierförster Oberhettinger zu einem Bericht über die Haupttagung des Reichsvereins in Lüneburg das Wort. Der Bericht wurde von der Versammlung mit großem Interesse aufgenommen. In der Diskussion wurden besonders die Frage des Reichswehrförsters und die hierzu vom Reichsverein erbetenen Vorschläge sowie ferner die Einstellung von Lehrlingen und die damit zusammenhängenden Fragen eingehend erörtert. Die Anregung des Bezirksgruppen-Vorsitzenden, die Herbstversammlung der Bezirksgruppe in Wittlich, dem Sitz der neuen Forstschule, abzuhalten, wurde freudig begrüßt und einstimmig gebilligt. Es wurde beschlossen, die nächste Ortsgruppenversammlung am 6. Januar 1928 (Drei Könige) in Hellenthal, Gasthof Lind, abzuhalten.

Die Versammlung nahm einen sehr anregenden Verlauf und erhofft von der nächsten Tagung eine regere Beteiligung.

Schmidtheim, den 20. Oktober 1927.

Der Vorsitzende: Miebach.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Kennzeichnung der Mitglieder der Pensionskasse im neuen Vereins-Jahrbuch 1928.

Es besteht die Absicht, in dem neuen Vereinsjahrbuch die Mitglieder der Pensionskasse durch ein beigedrucktes Zeichen kenntlich zu machen. Sollte ein Mitglied Gründe haben, diese Bekanntgabe seiner Mitgliedschaft nicht zu wünschen, so bitten wir uns bis zum 15. November davon in Kenntnis zu setzen, damit bei seinem Namen die Kenntlichmachung unterbleibt.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 46. Neudamm, den 18. November 1927. 42. Band.

Erhöhung der Geldeinnahme des Waldbesitzers durch richtige Aufarbeitung, Abnahme und Verwertung des Holzeinschlages.

Von Forstmeister **Kluge**, Naumburg a. d. S.

Wie jeder andere Gewerbetreibende, so muß in größerem Betriebe auch der Land- oder Forstwirt, wenn er nicht rückständig bleiben will, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch führen und dabei als rechnender Kaufmann sich betätigen. Findet er bei Prüfung seiner Bücher diese oder jene dem Rechenstifte nicht standhaltenden Mängel seiner bisherigen Wirtschaft, so wird er zur Abwendung weiteren Verlustes sie tunlichst bald zu beseitigen bemüht sein. Die Zeit, welche der eine oder andere von beiden zur Ausführung der nötigen Verbesserungen braucht, ist bei dem fleißigen Landmann und dem eifrigen Forstmann aber nicht die gleiche. Sehr viel von demjenigen, was ersterer mitunter alsbald schon zu ändern vermag, kann letzterer bei größerer Abhängigkeit von Lage und Beschaffenheit seines Waldes sowie von örtlichen Verkehrsverhältnissen und von Verfrachtungsmöglichkeiten oft in Jahrzehnten erst so gestalten, daß der Erfolg seiner Bemühungen in dauernder Hebung des Reinertrages sich bemerkbar macht. Allein von solchen langfristigen Wirtschaftsänderungen des forstlichen Betriebes (Wechsel in den Holz- oder Betriebsarten, umfangreichen Wegebauten usw.) soll in nachstehendem nicht die Rede sein; es soll vielmehr in knapper Form nur dasjenige behandelt werden, was jeder Besitzer oder Verwalter einer nicht allzu kleinen Waldung sogleich tun kann, um aus seinem Holzeinschlage den höchsten Gewinn zu erzielen.

Falls der Verkauf nicht ausnahmsweise durch Versteigerung auf dem Stocke erfolgt und die Aufarbeitung des Holzes dem Ansteigerer überlassen wird, dann ist der vorteilhafteste Absatz nur erreichbar, wenn die besseren Schläge mit zahlreicher Mannschaft und in richtiger Reihenfolge schon frühzeitig im Vorwinter in Angriff genommen werden, wenn von Nutzholz jeglicher Art so viel wie irgend möglich ausgehalten wird und wenn man unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse nicht nur den Wünschen der örtlichen Verbraucher, sondern auch denjenigen der auswärtigen Kauflustigen, insbesondere der Grubenholzkäufer und sonstiger Großhändler, tunlichst weit entgegenkommt.

Alle Stammauszeichnungen in Verjüngungs- und Mittelwaldschlägen sowie in älteren Durchforstungen müssen schon in den ruhigen Sommermonaten beendet sein. Der Hieb beginnt im Spätherbst mit Fällung der Stämme in den Lichtungs- und Räumungsschlägen — weil die dann noch herrschende mildere Witterung die Beschädigung der Jungwüchse verringert —, sodann werden die Kahlschläge, die besten zuerst, und am Schlusse die Niederwaldschläge, Durchforstungen und solche Bestände gehauen, deren Abtrieb zur Gewinnung von Lohrinde oder zur Abgabe geschälter Stangen in der Saftzeit erfolgen muß. Zur Abfuhr besonders schlecht gelegene Schläge dürfen niemals in großem Umfange geführt werden, weil das preisdrückend wirken würde, Durchforstungen von Schonungen und Gertenhölzern möge man mit Rücksicht auf die Verwertbarkeit des Reisiganfalls nicht in zu jugendlichem Alter vornehmen lassen, zu hohes Angebot von Verkaufsreisig kann überhaupt den ganzen Reinertrag der betreffenden Waldungen empfindlich schädigen! Auch in meiner ersten Staatsoberförsterei, einem schönen Buchenrevier der Rheinprovinz, litten die Brennholzpreise unter dem bis dahin üblichen

hohen Angebote schwachen Reisigs ganz gewaltig. Die Landbevölkerung deckte ihren Brennbedarf meist in Reisig, während etwa die Hälfte der Knüppel und beinahe alles Klobenholz fast konkurrenzlos einigen wenigen Händlern zufiel; sobald ich aber die Reisigaufarbeitung geändert hatte, nur unbedeutende Mengen schwacher Reiser noch ausbot und den Rest, soweit er nicht liegengelassen wurde, als ausgeknüppeltes Reisig I. Klasse an Köhler verkaufte, da änderte sich im Brennholzabsatze und im Reinertrage des Reviers das ganze Bild wie mit einem Zauberschlage! Und nicht viel anders wie mit der Reisigaufarbeitung verhält es sich in manchen Revieren auch mit der Stockrodung. Auch sie ist in rein finanzieller Hinsicht nur selten gewinnbringend, ist da, wo sie in größerem Umfange betrieben wird, nur zu leicht imstande, die Verkaufspreise der Knüppel- und Klobenhölzer so herabzudrücken, daß der scheinbare Gewinn des Stockholzabsatzes bei richtiger Rechnung sich in Verlust verwandelt. Ich selber bin aus diesem Grunde und außerdem wegen der nicht gering zu schätzenden Bedeutung des verwesenden Wurzelkörpers für Bodendurchlüftung, Feuchtigkeit und Humusvermehrung von jeher kein Freund der Stockrodung gewesen. Gegen Überhandnehmen des Rüsselkäfers kann man sich auch auf andere Weise schützen.

Gute Instandsetzung der Abfuhrwege und Rücken der eingeschlagenen Hölzer an Wege, Gestelle, fahrbare Distriktslinien oder etwa vorhandene Ablageplätze macht sich stets bezahlt. Nicht minder vorteilhaft ist es aber auch, wenn jeder fertige Schlag zu schleunigem Verkaufe schnellstens und dabei sorgfältig abgenommen wird! Die Versteigerung der besseren Nutz- und Brennhölzer in den Monaten Dezember, Januar und Februar bringt nach meinen langjährigen Beobachtungen in der Regel einen um 20 bis 30 Prozent höheren Erlös als der Verkauf gleichartigen Holzes in den Frühjahrs- und Sommermonaten, und die größere oder geringere Sorgfalt bei der Abnahme des Holzes ist für dessen Preisbildung und für die Zuschlagserteilung ebenfalls nicht bedeutungslos. Um für den Verkauf, soweit er nicht im Walde selbst erfolgt, genügend gerüstet zu sein, um richtige Loseinteilung vornehmen und im Versteigerungstermine alle Fragen der Kauflustigen beantworten zu können, ist es notwendig, daß man sich bei den Abnahmen nicht darauf beschränkt, die vorschriftsmäßige Numerierung, Vermessung, Sortierung und sonstige Zurichtung der Hölzer zu prüfen, sondern daß man darüber hinaus sich bemüht, über den Wert des Einschlages im einzelnen und im ganzen ein sicheres Urteil zu erlangen. Besonders in den Sammelhieben und in Schlägen mit sehr ungleichmäßiger Beschaffenheit des aufgearbeiteten Holzes versäumte ich es daher fast niemals, alles für die Wertbemessung Wichtige mit kurzen Bleinotizen (sehr gut, gut, mittel, gering, krumm, knotig, trocken usw.) in die Nummerbücher aufzunehmen, aus denen es in die Abzählungstabellen übertragen wurde, und am genauesten besichtigte ich bei den Holzabnahmen die in den Schlägen vorhandenen Grubenholzstempel, von denen ich jeden in Wuchs, Länge oder ausbedungener Zopfstärke fehlerhaften mit Buntstift ankreuzen und tunlichst bald durch einen der Vorschrift entsprechenden ersetzen ließ. Letzteres Verfahren trug wesentlich dazu bei, die Kundschaft der alten Händler aufrechtzuerhalten und neue dem Revier zuzuführen. Wer einmal bei mir als Grubenholzkäufer den Zuschlag bekommen hatte, der kam in den folgenden Jahren mit guten Submissionsangeboten immer wieder, weil er wußte, daß er auch ohne kostspielige und zeitraubende scharfe Gegenkontrolle eine Zurückweisung der in meiner Oberförsterei aufgearbeiteten Hölzer an der Grube nicht zu befürchten hatte. Gleich saubere Abnahme ist natürlich auch bei Lieferung größerer Holzmengen zu Schwellen, zur Papierbereitung und dergleichen sehr wünschenswert.

Das nach Befriedigung des eigenen Bedarfs und der Ansprüche etwaiger Berechtigten verbliebene Holz kann nun entweder freihändig oder meistbietend verwertet werden. Der freihändige Verkauf kann für den Waldbesitzer der gewinnbringendere sein, weil er den Verbraucher in die Lage versetzt, die von ihm benötigte Ware sicher und schnellstens in die Hand zu bekommen und daher mit Höchstpreisen bezahlen zu können; er empfiehlt sich namentlich für die Abgabe seltener und hochwertiger Nutzhölzer zu besonderen Verwendungszwecken. In Staatsoberförstereien und ähnlich bewirtschafteten Privatrevieren wird er aber aus naheliegenden, hier nicht näher zu erörternden Gründen zu den Ausnahmen gehören, und selbst in vielen kleineren Privatwaldungen wird der meistbietende Verkauf die Regel bilden. Ob man dabei dem mündlichen oder dem schriftlichen Verfahren den Vorzug gibt, ob man vorteilhafter den ganzen Hiebsanfall erst nach erfolgter Aufarbeitung oder einen Teil desselben schon vor dem Einschlage verkauft, das richtet sich ganz nach der Beschaffenheit der Hölzer und nach den Absatzverhältnissen. Je schlechter der Absatz und je mehr der Einschlag den örtlichen Bedarf übersteigt, desto eifriger muß man bestrebt sein, auswärtige Händler heranzuziehen. Zeitungsbekanntmachungen allein bringen das nicht immer zustande, man muß zur Anbahnung neuer und zur Aufrechterhaltung alter Geschäftsverbindungen auch regen Briefwechsel nicht scheuen! Schriftliche Verkäufe (Submissionen) verhindern am sichersten eine für den Waldbesitzer schädliche Ringbildung der Käufer und geben den Bietern die von ihnen erwünschte Gelegenheit, große Holzmengen in ein und demselben Revier zu erwerben. Grubenhölzer,

Schwellen und ähnliche nur für den Großhandel in Betracht kommende Nutzholzsortimente werden im schriftlichen Vorverkaufe stets am vorteilhaftesten absetzbar sein.

Die meistbietende Versteigerung des Holzes im Walde, in längstvergangenen Zeiten die üblichste und insofern auch die beliebteste Verwertungsart, weil sie den Kauflustigen das Verkaufsobjekt unmittelbar vor Augen führt, ist allmählich seltener geworden. Sie hat sich fast nur in solchen Gegenden noch erhalten, in denen die Verbraucher zu vorheriger Besichtigung der fertigen Schläge nicht zu bewegen sind und wo in kleineren Waldungen nicht viel Holz zum Verkauf angeboten werden kann. Bei starkem Einschlage ist dessen meistbietende Verwertung im Walde überhaupt nicht zu ermöglichen, sondern nur unter Dach ausführbar. Schnellste Ansetzung der Verkaufstermine und richtige Wahl der Versteigerungsorte und -tage — keine Tage, an denen ein Teil der Kauflustigen durch Besuch von Holzverkäufen in Nachbarrevieren, von Märkten usw. am Erscheinen verhindert sein könnte — sind dann Vorbedingungen für guten Ausfall der Lizitation; Hauptbedingung bleibt natürlich immer das Vorhandensein einer guten Konkurrenz sowie die auf Anlage oder Erfahrung beruhende kaufmännische Gewandtheit des Verhandlungsleiters. Der tüchtige Leiter muß über den jeweiligen Stand der für seinen Einschlag in Betracht kommenden Holzpreise unterrichtet sein, muß Angebot und Nachfrage in möglichste Übereinstimmung zu bringen versuchen und darf zu diesem Zwecke, von Handelshölzern abgesehen, an ein und demselben Termine nicht zuviel Material auf den Markt bringen. Seine Loseinteilung soll er unter gleichmäßiger Berücksichtigung des kleinen und des größeren Bedarfs vornehmen, im Termin selbst möge er zum Vorteile der oft sehr weite Wege zurücklegenden auswärtigen Kaufliebhaber keine unnütze Zeit vergeuden, und auch in allen übrigen Stücken soll er erfüllbaren Wünschen der Ansteigerer tunlichst entgegenkommen. Liegt es in seiner Hand, so wird er unter anderem auch gut tun, wenn er bei genügender Sicherheitsleistung den Holzkäufern, vornehmlich den Großhändlern, längere Borgfristen gewährt und nicht zu kurze Abfuhrtermine anberaumt.

Bei meinen eigenen Lizitationen unterließ ich es fast nie, zur Zeitersparnis für die verschiedenen Käuferkreise schon in den Bekanntmachungen darauf hinzuweisen, zu welcher Tagesstunde mit dem Ausgebote der Nutzhölzer und mit demjenigen der Brennhölzer begonnen werden würde. Zeitraubende Mittagspausen legte ich niemals ein, Zigarrenrauchen in den meist großen Verkaufssälen sowie Verabfolgung von Speisen oder Getränken durch den Wirt gestattete ich ein für allemal. Beim Bierausschank in der Ecke des Saales ging es bisweilen zwar etwas lebhaft zu, so laut, daß die von dort her ertönenden Stimmen den Gang des Verkaufsgeschäftes zu stören drohten; das waren aber immer nur sehr schnell vorübergehende Erscheinungen, über die an meinem Verhandlungstische niemand sich aufregte. Je lauter etwaige Störenfriede sich vernehmen ließen, desto leiser ließ ich ausbieten, und desto schneller und gründlicher sorgten die anwesenden Kaufliebhaber dann selber für Wiedereintritt vollkommenster Ruhe!

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes war ich gezwungen manches wegzulassen, was ich unter anderen Umständen gern gebracht haben würde. Eine wichtige Sache will ich aber doch noch besonders hervorheben: die Erteilung des Zuschlages bei den öffentlich meistbietenden Versteigerungen. So mancher Verhandlungsleiter bindet sich dabei viel zu sehr an die Holztaxen und glaubt am besten abzuschneiden, wenn er der Annahme untertaxmäßiger Gebote so lange als möglich sich widersetzt. Er berücksichtigt dabei aber nicht, daß schließlich doch die Käufer es sind, die in der Lizitation die Preise machen, und er denkt bei Ablehnung mancher die Taxe nicht erreichender Gebote nur an die Gegenwart und nicht an die Zukunft. Bei meinen Verkäufen pflegte ich anders zu verfahren. Auf Mindestangeboten von Taxpreisen bestand ich unerschütterlich nur in außergewöhnlich schlecht besuchten Terminen; waren aber zahlreiche Kauflustige zur Stelle, dann ließ ich zu geeigneter Zeit, zumal gegen Ende der Versteigerung, mit mir handeln und erteilte neben den vielen hohen Meistgeboten auch vielen die Taxe nicht erreichenden ganz unbedenklich den Zuschlag. Lange Erfahrung hatte mich gelehrt, daß man bei der Holzversteigerung nur dann einen offenbaren Fehler in der Zuschlagserteilung begeht, wenn man von ungenügender, vielleicht nur zufällig schwacher und zur Ausnutzung dieser Lage entschlossener Konkurrenz die Preise drücken läßt, bei guter Konkurrenz dagegen richtiger verfährt, wenn man gelegentlich zum Nachgeben sich entschließt! Denn die aus einer wirklich gut besuchten Versteigerung zurückgezogenen Hölzer bringen in jedem neuen Termine fast nie den Erlös ein, zu dem man sie vorher schon verkaufen konnte, wenn man zur Nachgiebigkeit bereit gewesen wäre!

Frage ich mich am Schlusse, ob in den von mir verwalteten Staatsforstrevieren meine Bemühungen um Erhöhung der Geldeinnahmen durch vorteilhafteste Verwertung des Holzeinschlages vom gewünschten Erfolge begleitet gewesen sind, so kann ich im Hinblick auf meine ehemalige Buchführung getrost mit „ja" darauf antworten. Von zufälligen kleinen Schwankungen abgesehen, bewegten sich nämlich in allen meinen Oberförstereien auch unter zum Teil recht ungünstigen Absatzverhältnissen die durchschnittlichen Verwertungspreise für die wichtigsten Holz-

sortimente und für das Festmeter der eingeschlagenen Gesamt-Holzmasse jahraus, jahrein in aufsteigender Linie, bewiesen also deutlich, daß ich mit der vorbeschriebenen Art der Aufarbeitung, Abnahme und Verwertung des Holzeinschlages die richtigen Wege gegangen bin.

Anleitung zu Witterungsbeobachtungen.

Von Professor **Dr. J. Schubert**, Eberswalde.

Für den Ablauf der Witterung ist vornehmlich die Erwärmung der Erdoberfläche und der Luft durch die Sonne maßgebend. Der Forstmann wird daher in seinen täglichen Witterungskalender vor allem eintragen, ob ein Tag sehr sonnig, sonnig (heiter), trübe oder ganz trübe gewesen ist.

Zur Bestimmung der Lufttemperatur benutzt man ein Thermometer, das an der Nordseite eines Gebäudes an der Außenwand eines ungeheizten Raumes, etwas von der Wand entfernt bei möglichst freiem Luftzutritt angebracht ist. Eine täglich um 2 Uhr nachmittags auszuführende Ablesung ist erforderlich für die Nachweisung über den Verlauf der Witterung (Hauptmerkbuch Muster 2, Forstliche Vordrucke J. Neumann-Neudamm Nr. 927, Preis je Bogen 7 Rpf; je Buch (25 Bogen) 1,40 RM). Es genügt, die Temperatur in ganzen Graden des hundertteiligen Thermometers anzugeben. Die Temperatur um 2 Uhr nachmittags liegt nach den Beobachtungen in Eberswalde in der Vegetationszeit April bis September durchschnittlich etwa 4 Grad über dem Tagesmittel, im Dezember nur 1 Grad.

Gefährliche Gegner der Forstkulturen sind die Nachtfröste in der Vegetationszeit. Ein gutes Mittel zu ihrer Beobachtung ist der Reif. Allerdings kann bei großer Trockenheit auch Frost ohne Reifbildung eintreten. Deshalb empfiehlt es sich, am frühen Morgen darauf zu achten, ob flachanstehendes oder in einer Schale aufgestelltes Wasser Eisbildung zeigt. Der Reif zeigt dem eifrigen Beobachter nicht nur allgemein das Auftreten von Nachtfrost an, sondern läßt ihn auch die Besonderheiten des Geländes, die Frostlagen erkennen. Die Beobachtung der Frostschäden an Pflanzen, wie sie die Nachweisung im Hauptmerkbuch Muster 4, Neudammer Vordruck Nr. 929 (Preis je Bogen 7 Rpf, je Buch 1,40 RM) erfordert, lehrt, welche Arten besonders frostempfindlich sind und sich für den Anbau in Frostlagen nicht eignen. Nach den Ablesungen an frei aufgestellten Thermometern in Brusthöhe auf 16 deutschen Forststationen ergaben sich als Mittelzahlen der Nachtfröste im Mai bis Ende September

Feld	Kiefern	Fichten	Buchen
8,6	5,0	4,5	4,2.

Die mittlere Zahl der Fröste schwankte auf den einzelnen Feldstationen zwischen 15 in Kurwien (Masuren) und kaum 4 in Schoo (Friesische Küste); in Fritzen (Samländische Küste) betrug sie gegen 5. Die geschützten Stadtaufstellungen zeigen erheblich weniger Nachtfröste, nämlich im gleichen Zeitraum (Mai bis September) durchschnittlich nur etwa 1,7.

Um sich am Vortage ein Urteil zu bilden, ob Nachtfrost zu befürchten ist, beachte man, ob es abends klar ist und ob Windstille oder schwache Luftbewegung aus nördlicher Richtung herrscht. In diesem Falle wird man auf kräftige nächtliche Abkühlung durch Ausstrahlung zu rechnen haben. Man vergleiche hiermit auch das Sinken der Lufttemperatur von nachmittags 2 Uhr bis zum Abend. — Enthält die Luft reichlich Wasserdampf, so wird sich bei der nächtlichen Abkühlung Tau bilden und die frei werdende Dampfwärme das Sinken der Temperatur ermäßigen. Außerdem wird die vom Erdboden ausgestrahlte Wärme vom Wasserdampf teilweise aufgefangen und wieder zurückgestrahlt.

Bei trockener Luft ist daher die Frostgefahr größer als bei feuchter. Das Fehlen von Tau am Morgen nach einer klaren Nacht spricht für Trockenheit der Luft und somit für ungehinderte Abkühlung in der folgenden Nacht.

Außer Tau und Reif sind auch Rauhfrost, Eisanhang, Glatteis, Nebel, Regen, Schnee, Hagel und Graupeln sowie Gewitter aufzuzeichnen, namentlich wenn sie stark auftreten und im Walde Schäden, wie Eis oder Schneebruch sowie Blitzschlag, hervorrufen. Starkes Auftreten einer Erscheinung ist durch die dahinter gesetzte Ziffer 2 zu kennzeichnen, z. B. Reif 2. Auch ist es anzumerken, wenn ein Tag im ganzen regnerisch war. Solange der Boden mit einer zusammenhängenden Schneelage bedeckt ist, wird deren Höhe auf ganze Zentimeter angegeben. Sobald die Schneedecke ganz verschwunden ist, empfiehlt es sich, die Bemerkung „schneefrei" einzutragen.

Zur Messung der Niederschläge benutzt man einen Regenmesser, der 1 m über dem Boden windgeschützt aufzustellen ist und von benachbarten Gegenständen nicht überragt werden darf. Das Niederschlagswasser ist täglich morgens mit Hilfe eines Meßglases auf 0,1 mm Höhe festzustellen. Bei Frost wird der Regenmesser mit einem andern vertauscht und zugedeckt in einen warmen Raum gestellt, bis die vorhandene Schnee- oder Eismenge aufgetaut ist und gemessen werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Messung des Wasserstandes an abflußlosen Gewässern oder an Wasserläufen mit schwacher Strömung ohne künstliche Stauvorrichtung. Hierzu benutzt man einen in Zentimeter geteilten Pegel, der

lotrecht fest aufzustellen ist, so daß der Nullpunkt unter dem tiefsten Wasserstande liegt. An diesem Pegel wird der Wasserstand am letzten Tage des Monats und tunlichst auch am 15. auf ganze Zentimeter abgelesen. Oder man schlägt am Rande der Wasserstelle — bei tiefstem Wasserstande — einen Pfahl ein, dessen scharf abgeschnittene, ebene obere Fläche etwa 80 cm über das Wasser ragt. Zur Messung hält man am Pfahl einen Zentimeterstab lotrecht, so daß das Ende (mit der Zahl 100) den Wasserspiegel berührt, und liest an der oberen Kante des Pfahles ab. Bei diesem Verfahren wird der Wasserstand von einer Nullebene gemessen, die ein Meter unter der Oberkante des Pfahles liegt. Steigt das Wasser zu hoch, so errichtet man etwa 80 cm oberhalb einen zweiten Pfahl. Durch Nivellieren sind die Höhen der Pegel und Merkpfähle an eine feste Höhenmarke anzuschließen. Diese Beobachtungen sind wichtig für die Ermittelung des gesamten örtlichen Wasserhaushaltes, wie er sich aus Einnahme (= Niederschlag) und Ausgabe (= Abfluß + Verdunstung) ergibt*). Vergleichsbeobachtungen an Meßstellen mit veränderlichem und mit unveränderlichem Wald- oder Freizustand können zur Beantwortung der Frage dienen: Wie ändert sich der Wasserstand auf großen Kahlschlägen und bei der Wiederaufforstung?

Schließlich ist täglich um 2 Uhr nachmittags die Richtung (N, NO, O, SO, . .), aus welcher der Wind weht, und seine Stärke nach der Skala 0 bis 12 zu schätzen. Dabei mögen folgende Merkmale als Anhalt dienen:

0 = vollkommene Windstille,
2 = leichter Wind, für das Gefühl eben bemerkbar,
4 = mäßiger Wind, streckt einen Wimpel, bewegt kleinere Zweige der Bäume,
6 = starker Wind, wird an Häusern und anderen festen Gegenständen hörbar, bewegt große Zweige der Bäume,
8 = stürmischer Wind, ganze Bäume werden bewegt; Windbruch; ein gegen den Wind schreitender Mensch wird merkbar aufgehalten,
10 = voller Sturm, starker Windbruch und Windwurf,
12 = Orkan, verwüstende Wirkungen.

Für die Eintragungen der Beobachtungen empfiehlt sich etwa folgendes Formular (Neudammer Forstliche Buchführung. Vordruck Nr. 954, Preis je Stück 6 Rpf):

*) J. Schubert, Leitfaden für die Vorlesung über Meteorologie. Eberswalde 1922 S. 13.

Ort Monat 19 . .

Tag	Morgens			2 Uhr nachmittags			Bemerkungen
	Niederschlag mm	Reif Frost	Schneedecke cm	Temperatur C°	Wind Richtung	Wind Stärke	
1							
2							
3							
4							
usw.							

Die vorerwähnten Instrumente sind zu beziehen durch R. Fueß, Berlin-Steglitz, Düntherstraße 8, die Formulare von J. Neumann, Neudamm.

Berichte über den Hauptausflug des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in den Naturschutzpark der Lüneburger Heide am 19. August, den Nachausflug in das Forstrevier Gartow am 20. August und die geselligen Veranstaltungen gelegentlich der Tagung 1927.

Ausflug nach Wilsede.

An dem Hauptausfluge in den Naturschutzpark der Lüneburger Heide nahmen 42 Personen teil. In zwei Autobussen ging es von Lüneburg in 1½stündiger Wagenfahrt durch zahlreiche Heidedörfer, und schon der Anblick dieser noch fast ausschließlich nach alter niedersächsischer Sitte erbauten Höfe (Fachwerkgebäude mit Wohnung und Stallung unter einem Dach) lohnte die Fahrt für alle die, die das Heideland und ihre Bewohner nicht kannten. In Döhle wurden die Autobusse verlassen und der heilige Boden des Parks, den kein Auto mit seinem Benzingestank entweihen soll, betreten und zu Fuß durchmessen. Nur unser

guter alter Bodo Grundmann mit Frau Gemahlin mußte fahren, der Herzensnot gehorchend, nicht dem eigenen Triebe.

Die Wanderung wurde uns nicht nur durch das herrliche Sonnenwetter bei kühler Luft, sondern ganz besonders dadurch verschönt, daß unser Führer, Herr Lehrer Ehlers, der uns freundlichst vom Verein Naturschutzpark gestellt war, es verstand, an geeigneter Stelle durch kurze Vorträge über Geschichte und Sage die Gemüter der Teilnehmer in die der Heide angepaßte Stimmung zu versetzen. Der Höhepunkt der Wanderung war der Totengrund mit seinen dicken Steinen und düsteren Wacholdern.

Aber auch die Kritik kam zu ihrem Recht. Erstaunt hörten wir Forstleute, daß der „Naturschutzpark" in der Hauptsache kein solcher, sondern vielmehr als „Kulturschutzpark" gedacht ist. Der Verein „Naturschutzpark" will am Wilseder Berg und in dem Totengrund nicht die Natur walten lassen, wie sie mag, sondern die Heidelandschaft mit ihren typischen Kulturbegleiterscheinungen (Heidschnuckenweide, Abplaggen der Heide in gewissen Zeitintervallen, Bienenweide) erhalten. Deshalb werden Heidschnuckenherden gehalten, die die Kiefern nicht aufkommen lassen sollen, und wird die Heide mit den aufwachsenden Kiefern von Zeit zu Zeit abgehackt. — Von dem Gesichtspunkte des Kulturforschers und des Ästhetikers mag man das verteidigen können, der Forstwirt aber findet dabei nicht das, was er sucht und haben möchte: „Beobachten des freien Waltens der Natur", und es kann auch der Leitung des Naturschutzparks nicht recht gegeben werden, wenn sie meint, das Heidekraut würde verschwinden, wenn die Schnucke und die Hacke aus dem Park verdammt würden. Im Heidegebiet ist es selbst dem eifrigsten Kulturforstwirt nicht möglich, die Heide auszurotten, wie viel weniger würde es die freie Natur tun! Möchte doch wenigstens ein Teil des Parks ein wirklicher „Naturschutzpark" werden!

Diese ernsten Gedanken hinderten uns indessen nicht am Genusse des schönen Heidetages. Damit wir ihn auch körperlich entsprechend genossen, gab's in Wilsede zu Mittag Heidschnuckenbraten (wir bekamen anscheinend von einem jungen und einem alten Hammel), das Heidemuseum wurde besehen und eine Schnuckenherde, dessen prächtiger Artvater sich mit unserm Führer photographieren ließ, und zum Schluß landeten wir im schönen neuen Unterkunftshaus des Vereins, in dem wir uns an Kaffee und Selter laben durften, aber an keinerlei Alkohol, weil das Bedürfnis hierfür von der hohen Behörde noch nicht anerkannt worden ist. Da aber schon Friedrich der Große das besondere Alkoholbedürfnis der „Forstreuter und Heideknechte" mit dem bekannten Marginale: — Wann wird endlich das aasige Gesaufe der Forstreuter und Heideknechte aufhören? — klassisch attestiert hat, so schrieben wir dem Verein „Naturschutzpark" folgenden Vers ins Stammbuch:

„Nach sonnigem Gange durch blühende Heide
Rasteten kurz wir im Hause hier
Und schlürften verdurstet mit großer Freude
Den Kaffee, die Selter, doch — keinerlei Bier.
Es war alles gut, wir fühlten uns wohl
Und schieden mit Dank und Begeisterung —
Doch hätte ein wenig Alkohol
Unser Fühlen noch mehr gebracht in den Schwung."

Nachausflug nach Gartow.

Die 16 Teilnehmer am Nachausfluge vom 20. August brachte die Bahn am 19. August noch bis Lüchow, wo im Hotel Zöllich übernachtet wurde. Ein reichlich beschickter Ferkelmarkt (das Ferkel kostete an diesem Tage nach unserm Gewährsmann 7 Mk.) verzögerte etwas die Abfahrt, da der Autobus nicht bis zu unserm Hotel durchkommen konnte. Gegen 9 Uhr landeten wir an der Reviergrenze, wo uns der Besitzer, Herr Graf Bernstorff, mit seinen Revierbeamten erwartete. In zahlreichen Bildern und den verschiedensten Jahrgängen wurde uns der Vorgang der Gartower Kiefernkulturen vor Augen geführt, der sich wie folgt vollzieht:

1. Im Mai-Juni vor dem Einschlage wird die Streu (teils nur Moos, teils Moos mit Beerkraut) in etwa einen halben Morgen großen Kabeln verkauft (Erlös bis 150 RM je Hektar).
2. Der gesamte Bestandesrand und ausgesucht breitkronige Ueberhälter bleiben stehen (etwa 30 bis 50 Festmeter je Hektar), der Rest wird möglichst stehend gerodet.
3. Findet sich im Jahre nach dem Hiebe keine oder nur ungenügende Verjüngung, so wird sofort eine Vollsaat ausgeführt, und zwar entweder Klengsaat (4 kg je Hektar) mit Beimischung von etwas Fichte (0,5 kg) oder Zapfensaat (4 Zentner Zapfen je Hektar).
4. In beiden Fällen (Naturverjüngung oder Kunstsaat) wird über der zweijährigen Kiefer geräumt, einige Randüberhälter werden als Denkmäler belassen).

In den letzten zwei Jahren war überall volle Verjüngung eingetreten, so daß Kunstsaat unterbleiben konnte. Die Kulturen standen durchweg gut, mit etwa fünf Jahren tritt Bestandesschluß ein. Es konnten zwei ältere Vollsaaten von 1904 und 1906 vorgeführt werden, die beide noch nicht durchforstet waren und einen sehr gleichmäßigen Entwicklungsgang bis in die jüngsten Triebe zeigten. In Gartow beginnen die Durchforstungen erst mit etwa 30 Jahren; man ist der Ansicht, daß man dadurch astreineres und kernigeres Holz erzieht und den Boden vor der Aushagerung durch die austrocknenden Winde schützt; bei dem geringen Boden (große Flächen 5 Kl. und geringer) ist das von besonderer Bedeutung.

In zweiter Linie wurden die Resultate einer planmäßigen dreißigjährigen Hochdurchforstung gezeigt. Die volle grüne Bekronung der Bestände bei vollem Kronenschluß fiel allgemein auf. Aus dem Kontrollbuch wurden die Massenerträge



(bis zu 150 Festmeter je Hektar in 30 Jahren) mitgeteilt; das Ziel der Gartower Wirtschaft ist, die Bestände durch die Durchforstungen vom dreißigten bis zum siebzigsten Jahre so zu stellen, daß die Kiefern ihre volle Krone bekommen und dann bis zum Abtrieb mit 100 Jahren in Ruhe zu Starkholzstämmen abwachsen können.

Ferner wurde gezeigt: 1. Ein Buchenunterbauversuch im Kiefernbestand unter 5. Bodenklasse. Die siebzehnjährigen Buchen leben noch, sind und blieben aber bisher etwa 15 cm hoch. 2. Eine Kiefern-Fichtenvollsaat auf flach umgebrochener Heide. Die Kiefer hat Zeit gehabt, sich zu entwickeln, ehe die Heide wiederkam; die jetzt vierjährige Kultur erscheint, trotzdem die Heide jetzt wieder da ist, gesichert. 3. Eine ebenfalls siebzehnjährige Buchenuntersaat unter Eiche. Die Buche ist etwa 4 bis 5 m hoch, also vorzüglich gediehen. 4. Das moderne Forstbureau mit zeitsparenden Formularen, Vervielfältigungsapparat, Schreibmaschine und Rechenmaschine. 5. Die Gartower Darre, die sehr gefiel (s. Beschreibung Nr. 40 S. 1097 der „Deutschen Forst-Zeitung"). 6. Das Aushalten von Langholz auf dem Sägewerk nach vorliegender Bestelliste.

Um ½7 Uhr abends saßen die Teilnehmer wieder in ihrem D-Zuge gen Berlin usw.

Bericht über die geselligen Veranstaltungen.

Der Unterzeichnete ist gebeten worden, zu der Berichterstattung über die Lüneburger Tagungen noch einige Ausführungen über den Rahmen der ganzen Veranstaltung und die rein geselligen Vorgänge zu geben; er kommt diesem Ersuchen besonders gern deshalb nach, weil die Tagung 1927, die vierundzwanzigste seit Begründung unseres Vereins, unzweifelhaft zu den gelungenen gehört.

Zunächst sei die Überzeugung ausgesprochen, daß die Jahresversammlungen des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zweckmäßig nicht in den großen Kulturzentren abgehalten werden sollen, sondern besser in Mittelstädten mit alten Überlieferungen und landschaftlich schöner Umgebung. An derartigen Stätten gedeiht die Eigenart unseres Vereins und seiner Mitglieder am besten. Die gelungenen Versammlungen in Orten wie Görlitz, Liegnitz, Naumburg, Potsdam und anderen mehr haben diese Auffassung bestätigt.

Wer nicht in Lüneburg gewesen ist, hat sicher versäumt, ein interessantes und bemerkenswertes Städtebild kennenzulernen, dessen Umgebung im norddeutschen Flachlande viel mehr Reize bietet, als man gemeinhin glauben sollte. Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die eigenartig schönen architektonischen Reize der alten Sülfmeisterstadt zu schildern; aber jedem, der in Lüneburg war, wird die alte Stadt der trotzigen Backsteinbauten, die heute noch in ihrem mittelalterlichen Gepräge ganz außerordentlich und eigenartig ausgeglichen ist, in dauernder Erinnerung bleiben. Alte Gebäude, wie der Schütting, das Kalandhaus, die sich häufenden alten Bauten der Hauptstraße „Am Sande", die in herrlicher Gotik prangende Johanniskirche, die in ihren fünf Schiffen breiter ist als ihre Länge, das schöne Rathaus in Frühbarock seien nur als einige Perlen dessen genannt, was wir zu schauen bekamen. Die eigenartigen Höfe, Stätten alten deutschen Kulturfleißes, wie der „Visculenhof" und der Hof des Stiftes „Roter Hahn", versetzten jeden in die Zeit des wagemutigen Kaufmannsgeistes der deutschen Hansa. Neben der Johanniskirche sind die Nikolaikirche und die Michaeliskirche als bemerkenswerte kirchliche Bauten zu nennen. Während die meisten Backsteinhäuser edle Gotik zeigen, mischt sich in bemerkenswerten Bauten auch Barock und Renaissance in das Stadtbild, das sicher in Norddeutschland einzigartig ist und sich sehr wohl den berühmten mittelalterlichen süddeutschen Städtebildern an die Seite stellen kann.

Von ganz besonderer Schönheit ist die Innenarchitektur des Rathauses; sie gründlich kennen und schätzen zu lernen, würde allerdings Tage in Anspruch nehmen. Alle Beschauer waren sich darin einig, daß derartig wunderbare Holzschnitzereien kaum an anderer Stelle wiederzufinden sein dürften.

Aber nicht Lüneburg allein, auch das vor seinen Toren liegende Kloster Lüne, die durch Heinrich den Löwen zerstörte, und dann von Lüneburg überflügelte, nicht weit abgelegene Stadt Bardowick mit ihrem riesigen Dom bieten den Freunden alter Kulturstätten viel. Verschönt wird das Stadtbild Lüneburgs durch seine Lage an der schiffbaren Ilmenau, einem Nebenfluß der Elbe, die wenig östlich von Hamburg und Harburg in diese mündet und, von Lüneburg aus kanalisiert, etwa die Breite der Thüringer Saale in deren Unterlauf hat.

Besonders zeichnet sich Lüneburg dadurch aus, daß der alten Stadt ein neues, allerdings noch etwas in der Entstehung begriffenes Sol- und Moorbad in ganz neuen Stadtteilen angegliedert ist. Der großzügig angelegte Park kann nach einem Menschenalter zu einer wirklichen Gartenschönheit heranwachsen; Badehäuser, Kurhaus usw. machen gewiß noch einen bescheidenen Eindruck, aber die Neigung zur besseren Entwicklung ist deutlich bemerkbar. Das Bad wird besonders von Hamburg aus stark besucht und stellt sich namentlich auch in den Dienst der heutigen sozialen Bestrebungen. An den Park des Sol- und Moorbades schließt sich die städtische Forst, die sich weit die Ilmenau hinaufzieht.

Aufenthalt und Verpflegung in Lüneburg waren angenehm und billig. Schreiber dieses entsinnt sich nicht, je in einem Ort dauernd so große Fleisch- und Fischgerichte erhalten zu haben wie in Wellenkamps Hotel in Lüneburg und im Rathaus. Und in anderen Gaststätten soll es ebenso gewesen sein. Vor einer Platte kalten Aufschnitts sah man vielfach auch gewaltige Esser Messer und Gabeln strecken. Unser freundlicher Wirt meinte achselzuckend, derartige Schüsseln würden hier verlangt und von den Eingeborenen wie den Landwirten der Gegend, aber auch von Besuchern aus Hamburg

spielend bewältigt. Nun weiterhin gesegnete Mahlzeit!

Einzelne Versammlungsbesucher, die sich verspätet angemeldet hatten, sollen Schwierigkeiten in der Quartierbeschaffung gehabt haben. Das kann wohl mehr auf einen Zufall als auf Unzulänglichkeit der Einrichtungen zurückzuführen sein, denn unsere Vereinsleitung hatte gut vorbereitet. Die Getränke waren in Lüneburg von besonderer Güte und preiswert. Das Sülfmeisterbräu schmeckte herrlich, und der Lüneburger Rotwein (Johann Frederich — Crato & Co. — Knoop Söhne u. a. m.) ist in ganz Deutschland mit Recht berühmt.

Wunderbarerweise war trotz all der Vorzüge Lüneburgs der Besuch unserer Versammlung äußerst gering. Die Mitgliederversammlung, zu der doch alle Anwesenden erschienen sind, war von 70 Mitgliedern und Gästen besucht. Zehn davon werden Gäste gewesen sein, auch zehn Waldbesitzer, vier außerordentliche Mitglieder waren wohl anwesend, so daß die Zahl der Forstbeamtenmitglieder sich höchstens auf 46 belaufen haben kann. Woran das liegt, ist schwer zu ermessen. Leiden wir etwa schon an einer Überorganisation? Gewiß mögen die schlechten Zeiten, in denen jeder mit seinem Einkommen sorglich haushalten muß, das ihrige tun. Wenn man aber bedenkt, daß Lüneburg in Hannover und dabei dicht an der Grenze von Schleswig-Holstein und Mecklenburg liegt, außerdem auch die Provinzen Sachsen und Brandenburg nicht allzu weit entfernt sind, außerdem nach allen Seiten hin vorzügliche Bahnverbindung besteht, so ist der schlechte Besuch kaum erklärlich. Warum ist beispielsweise nicht eine Versammlung der Bezirksgruppe Hannover in Lüneburg anberaumt worden? Auch eine Besuchstagung der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein hätte sich in Lüneburg gewiß veranstalten lassen, ebenso hätten naheliegende Ortsgruppen der benachbarten Bezirksgruppen sehr wohl Ortsgruppenversammlungen nach Lüneburg einberufen können. Vielleicht wäre der Besuch auch größer geworden, wenn nach früheren Gepflogenheiten sämtliche Mitglieder der in Betracht kommenden Bezirksgruppen III, IV, X und XVI durch Sondereinladung gebeten worden wären, in Lüneburg zu sein. Solche Einladung wäre zweckmäßig auch an die westlich und nordwestlich Berlins wohnenden Mitglieder der Bezirksgruppe IX gegangen. Es wird Aufgabe unserer rührigen Vereinsleitung sein müssen, in den nächsten Jahren Schritte zu tun, zu dem Besuch der Mitgliederversammlung besonders anzuregen; denn unsere Jahresversammlungen kosten dem Reichsverein alljährlich Tausende von Mark, und bei solchen Aufwendungen sollte es wohl in der Natur der Sache liegen, daß sich die Privatforstbeamtenschaft der Gegend, in der die Versammlung stattfindet, auch einmütig zusammenfindet. Namentlich aber sollen Mitgliederversammlungen nur in Orte gelegt werden, in denen mit einem starken Besuch der Privatforstbeamten aus der umliegenden Gegend gerechnet werden kann.

Das gesellige Beisammensein gelegentlich unserer Mitgliederversammlungen, das früher geradezu ideal verlief, kommt leider immer mehr zu kurz. Sind wir alle schon zu alt geworden, und fehlt der jugendliche Nachwuchs? Jedenfalls mag das auch ein Grund sein, weshalb die Versammlungen von den abseits der Vereinsleitung stehenden Mitgliedern nicht mehr so stark besucht werden wie früher. Eine Tagung jagt die andere, und da in diesen auch sehr häufig mit der vorgesehenen Zeit nicht auszukommen ist, ergeben sich oft bis in späte Nachtstunden hinein Nachsitzungen. Die anwesenden Vereinsmitglieder, die in diesen Versammlungen nicht tätig sind, finden sehr häufig gute Freunde, die sie bei der Versammlung doch nun einmal wiedersehen wollen, überhaupt nicht, oder nur zu kurzer Aussprache. Auch in bezug auf die Zahl der anberaumten Sitzungen sollte eine Vereinfachung und weise Beschränkung stattfinden. Allerdings ist solcher Wunsch leichter auszusprechen als tatsächlich zu erfüllen. Jedenfalls sind für die in den einzelnen Tagungen stark beschäftigten Mitglieder die ersten Sitzungstage wenigstens derart anstrengend, daß sie kaum in der Lage sind, sich an geselligen Veranstaltungen zu beteiligen.

Trotz dieser Erschwernisse haben in Lüneburg aber doch gut gelungene gesellschaftliche Abende stattgefunden. An den Abenden des Montag und Dienstag, 15. und 16. August, fanden zwanglose Zusammenkünfte der bereits Anwesenden in Wellenkamps Hotel und im Ratskeller statt. Am Mittwoch, dem 17. August, versammelten wir uns zu einem Begrüßungsabend im Kurhaus. Durch Regenwetter, das uns überhaupt den Lüneburger Aufenthalt mehr als nötig erschwert hat, durch sich langhinziehende Sitzungen der Unterabteilungen und Ausschüsse war der Begrüßungsabend nicht derart besucht, wie man erwarten konnte; auch die Mitglieder des engeren Vorstandes konnten erst zu sehr später Stunde erscheinen, so daß für diese Veranstaltung von einem Erfolg nicht gesprochen werden kann. Vielleicht lag es daran, daß das Kurhaus weit aus der Stadt heraus liegt und viele den weiten Weg zur Abendstunde und bei Regen noch gescheut haben. Der Begrüßungsabend wird am besten ins Hauptquartier der Tagung gelegt.

An die Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 18. August, schloß sich ein gemeinsames Mittagsmahl, dem schon die ausgezeichnete und überreichliche Lüneburger Küche zu bester Stimmung verhalf. Die letzten riesigen Bratenplatten wurden selbst von den sicher guten Forstbeamtenmägen unbeachtet gelassen, und Herrn Oberförster Jacob, Templin, wurde mit Recht zugerufen, daß er seine sämtlichen Templiner Schüler hätte mitbringen sollen, sie wären auch noch satt geworden.

Nach Tisch trennten sich die Versammlungsteilnehmer. Ein Teil besuchte den sehr sehenswerten Stadtwald Lüneburgs unter Führung des Herrn Geh. Regierungs- und Forstrats Berthold und des immer liebenswürdigen und um unser Wohl

dauernd sich bemühenden Stadtförsters Lüdicke, während die größere Zahl mit recht langem Anmarsch als ausgezeichnetem Verdauungsspaziergang die großartig eingerichtete Faßfabrik des Senators und Forstdezernenten Reichenbach in Lüneburg besichtigte. Es ist nicht Zweck dieses Berichtes, zu schildern, welch ausgezeichnetes Werk der Technik wir in Augenschein nehmen durften. Fäßchen kleinster Größe, kaum 30 cm hoch, bis zu über mannshohen Tonnen verschiedener Holzarten werden in der Fabrik gefertigt, immer ein Arbeiter dem andern stets in die Hand arbeitend. Riesige Mengen Kiefern-, Fichten-, Buchen- und Eichenholz werden in der Faßfabrik täglich verarbeitet, und das, was wir heute in maschineller Vollendung wirken sehen, ist uraltes Lüneburger Handwerk, denn schon im frühen Mittelalter wurden in diesem Hauptumschlagsplatz von Salzheringen für diese und für den großen Salzhandel Lüneburgs Fässer in Menge gefertigt. Schildert doch Julius Wolff auch in seinem „Sülfmeister", ein Buch, das jedem, der in Lüneburg war und es noch nicht kennt, als Lektüre empfohlen sei, seinen Haupthelden, den Sülfmeister Henneberg, als Böttchermeister.

Im Anschluß an die Faßfabrik besichtigten wir noch das Innere des Rathauses, leider in viel zu großer Hast; hier hätte man stundenlang weilen müssen, um die Kostbarkeiten der Inneneinrichtung und die alten Schätze Lüneburgs richtig würdigen zu können.

Donnerstag, 18. August, abends 8 Uhr, traf sich sodann die gesamte Teilnehmerschar unserer Versammlung mit ihren Damen zu einem „Bunten Abend" in Wellenkamps Hotel. Leider mußte festgestellt werden, daß in Lüneburg, im Gegensatz zu früheren Veranstaltungen, verhältnismäßig wenig Frauen und Töchter unserer Mitglieder sich zu uns gefunden hatten. Das war schade, denn gerade Lüneburg hat trotz des oft trostlosen Wetters den anwesenden Damen ganz ausgezeichnet gefallen; die Verbindung zwischen altehrwürdiger Handelsstadt und Badeort bot besonders dem Frauengemüt vieles. Ein entsprechender Hinweis in der Einladung hätte vielleicht manches Vereinsmitglied bestimmt, Frau und Töchter mitzubringen.

Es kann festgestellt werden, daß der Bunte Abend eine wohlgelungene Veranstaltung war. Der Lichtbildervortrag des Herrn Studienrats Dr. Grevsmühl über den Naturschutzpark der Lüneburger Heide war eine rednerische Leistung und sehr geeignete Einführung zu dem Hauptausflug am 19. Austust. Mit Recht wurde dem Redner auch voller Beifall zu teil. Unser Vorsitzender, den wir als Veranstalter von Gesellschaftsabenden von einer ganz neuen Seite kennenlernen konnten, hatte einen Lüneburger Gesangverein von hervorragender Leistungsfähigkeit geworben; bald klangen alte traute Wald- und Jägerlieder melodisch durch den Saal, Mitglieder eines Damen-Turnvereins erfreuten in dezenten Darbietungen Auge und Herz. Wir bewunderten Tänze in Art der modernen Körperkultur, wie auch sinnige Reigen im Biedermeiergewand. Dazwischen schoben sich turnerische Freiübungen, wohlgelungene rhythmische Bewegungen im Keulenschwingen wie anderes turnerisch Sehenswerte mehr; alles stimmungsvoll und erfreulich. An diese Vorführungen schloß sich bald ein allgemeiner Tanz sämtlicher Festteilnehmer, bei dem es Herr Forstmeister Junack — der reine Rattenfänger von Hameln — verstand, alles heranzuziehen. Gleichgültig, ob Beine und Herz jung oder alt und ob man leistungsfähig gesund oder schon etwas anbrüchig war, wir mußten nach seiner Pfeife tanzen. Ein allbekannter und beliebter Revierförster, der längst schon das achtzigste Lebensjahr hinter sich hat, tanzte, immer eine junge Turnerin im Arm, mit dem jüngsten Hilfsjäger um die Wette, und die Wogen des Frohsinns gingen, immer in Dankbarkeit gegen den geschickten Veranstalter, hoch. Wie es sich für solide Leute schickt, gingen die Älteren rechtzeitig nach Hause, um am nächsten Tage für den Hauptausflug rüstig zu sein. Wie lange die fröhliche Geselligkeit noch gedauert hat, ist nicht bekannt geworden; dem Schreiber dieses ist in Erinnerung, als ob er im Halbschlaf das melodische Getöse der Tanzmusik noch bis in den frühen Morgen hinein gehört habe.

Über den wohlgelungenen Ausflug in den Naturschutzpark ist bereits an früherer Stelle berichtet worden. Wir, die wir an unseren Wagen kleben mußten, haben viel Schönes nicht gesehen und gehört; aber man lernt sich bescheiden, wenn das Marschieren nicht mehr so recht gehen will. Hocherfreulich für uns alle war das ausnahmsweise gute Wetter, das beim Hauptausflug herrschte. Die, die wir zuerst nach Lüneburg zurückkehrten, hatten in einem selten schönen Spätsommerabend mit herrlicher Heidestimmung über Haferbeck, Bispingen, Amelinghausen und Embsen gute Fahrt. Das zweite Auto, das die Teilnehmer an dem Ausflug nach Gartow erst nach Soltau gebracht hatte, soll durch versperrte Straßen und ähnlichen unerfreulichen Aufenthalt erst spät in der Nacht nach Lüneburg zurückgekommen sein.

Einige wenige der Versammlungsteilnehmer, die sich an dem Ausflug nach Gartow nicht beteiligt hatten, blieben am Sonnabend, dem 20. 8., noch in Lüneburg. Nachmittags wurde ein Ausflug in das obere Tal der Ilmenau unternommen, das von selten landschaftlicher Schönheit ist. Gegen Abend fuhren wir von einem Ausflugsort weit hinter der roten Schleuse mit Motorboot nach Lüneburg zurück. Es war eine schöne Fahrt; die breiten Wiesenflächen, durch die sich die Ilmenau schlängelt, sind von schönstem Laubwald eingerahmt, und wir sahen im Glanze der untergehenden Sonne Landschaftsbilder, die es uns bedauern ließen, daß die Fahrt sich nicht noch viel länger hinausdehnte. Wir glauben nicht, daß unser Vereinsvorsitzender die Schönheiten der Ilmenau-Ufer kennt, sonst hätte er sicher noch einen größeren Wasserausflug in Motorbooten veranstaltet, und wir hätten dann Gelegenheit gehabt,

ihn, der sich als guter Versammlungsleiter während der geschäftlichen Tagungen in Lüneburg von neuem bewährt hat, der als Veranstalter des Bunten Abends uns seine geselligen Talente zeigte, auch noch als Kommandierenden Admiral über eine Flotte von Motorbooten walten zu sehen.

Wie schon mehrfach betont, litten alle Lüneburger geselligen Veranstaltungen unter selten schlechtem Wetter, aber Wellenkamps Hotel, der Ratskeller, die Krone und ähnliche behagliche Aufenthaltsstätten boten immer Unterkunft und ließen schnell auch allzu starken Regen vergessen. So war Lüneburg im Rahmen geselligen Beisammenseins ein Erfolg; dabei sei die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die Tagung von 1927 auch zu einem Erfolg für die weiteren Vereinsschicksale gestalten möge. Zum erstenmal haben sich, nachdem der neue Kurs beschritten ist, alte und neue Gedanken und Arbeit zusammengefunden, und, wie es scheint, nicht ohne Erfolg. Deshalb kann dieser Bericht mit dem hoffnungsreichen Wunsche geschlossen werden, daß der wohlgelungenen Lüneburger Tagung noch durch Jahrzehnte sich ähnliche mit gleichem Erfolge anschließen möchten.

Im Jahre 1928 begeht der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands seinen 25jährigen Geburtstag. Möge dem Unterzeichneten vergönnt sein, über die geselligen Ereignisse dieser Tagung in gleicher Form erfreulich Bericht zu erstatten wie über Lüneburg.

Neudamm, Ende Oktober 1927.

Ökonomierat Grundmann.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin. (Schluß.)

B. Versicherungsleistungen.

I. Arbeitslosenunterstützung (§§ 87 ff.).

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaft erfüllt hat (der Arbeitslose muß in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben),
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat (Gewährung der Unterstützung für noch nicht insgesamt 26 Wochen).

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der danach eintretenden Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als **Krisenunterstützung** zuzulassen.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt.

Für ihre Bemessung bestehen folgende **Lohnklassen:**

Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 10 RM, Klasse II von mehr als 10 bis 14, Klasse III von mehr als 14 bis 18, Klasse IV von mehr als 18 bis 24, Klasse V von mehr als 24 bis 30, Klasse VI von mehr als 30 bis 36, Klasse VII von mehr als 36 bis 42, Klasse VIII von mehr als 42 bis 48, Klasse IX von mehr als 48 bis 54, Klasse X von mehr als 54 bis 60, Klasse XI von mehr als 60 RM.

Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei

Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat.

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Dieser beträgt in Klasse I 8, II 12, III 16, IV 21, V 27, VI 33, VII 39, VIII 45, IX 51, X 57, XI 63 RM.

Die Hauptunterstützung beträgt in der Klasse I 6, II 7,80, III 8,80, IV 9,87, V 10,80, VI 13,20, VII 14,63, VIII 15,75, IX 17,85, X 19,85, XI 22,05 RM.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 vom Hundert des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Familienunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80, in der Klasse III 75, IV 72, in den Klassen V und VI 65, in der Klasse VII 62,5, in den Klassen VIII bis XI 60 vom Hundert des Einheitslohnes in keinem Fall übersteigen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags (Klasse I 1, II 1,30, III 1,47, IV 1,65, V 1,80, VI 2,20, VII 2,44, VIII 2,63, IX 2,98, X 3,31, XI 3,68 RM.

In besonderen Fällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden. Die Unterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Der Verdienst durch Gelegenheitsarbeit wird zu 50 vom Hundert angerechnet, wenn er in einer Kalenderwoche mehr als 20 vom Hundert desjenigen Betrages übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde.

Der Anspruch auf Auszahlung der Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage ihrer Bewilligung drei Monate verstrichen sind.

II. Krankenversicherung Arbeitsloser. (§§ 117 ff.) Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert.

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

Die Arbeitslosen sind Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt. Besteht für diesen Ort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie Mitglieder der Landkrankenkasse.

Die Beiträge werden aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten.

Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber zu erstatten wären, liegen dem zuständigen Arbeitsamt ob.

III. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Arbeitsloser. (§ 129.)

Aus Mitteln der Reichsanstalt sind für den Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung die Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Fall stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

IV. Kurzarbeiterunterstützung (§ 130).

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt erhalten.

4. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 131 ff.).

Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet.

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann aus Mitteln der Reichsanstalt die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort für den Arbeitslosen und seine Familienmitglieder, eines sachkundigen Führers für eine nach einem anderen Arbeitsort entsandte Gruppe von Arbeitslosen bestreiten, den Arbeitslosen, denen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, das Fehlende vorstrecken, solchen, die in einer angenommenen Arbeitsstelle den vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, bis zur Dauer von acht Wochen einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewähren, Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Reichsanstalt zur Verfügung stellen.

5. Aufbringung der Mittel (§§ 142 ff.).

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgebracht.

Versicherungspflichtige und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

Beitragspflichtig werden auch die Arbeitgeber solcher land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nur auf Grund des § 71 (zu vergl. vorstehend unter 3 A II) versicherungsfrei war, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers beendet wird, bevor die Versicherungsfreiheit erloschen ist. Sie zahlen dann das Doppelte dessen, was als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil des Beitrags für sechs Monate zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet worden wäre, jedoch nicht mehr als das Doppelte dessen, was als Beitrag zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis versicherungspflichtig gewesen wäre.

Die Beiträge sind an die Krankenkassen zu entrichten.

Entsteht zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten und einer Kasse Streit über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Die Krankenkassen führen die Beiträge an die Landesarbeitsämter ab.

Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil, der für den Bezirk des Landesarbeitsamts nach dessen Bedarf festgesetzt wird, und aus einem Reichsanteil, der an die Reichsanstalt abgeführt wird.

Mittel der Reichsanstalt, die nicht zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt werden, bilden den Notstock der Versicherung. Dieser soll mindestens in der Höhe des Betrags gehalten werden, der zur Unterstützung von 600000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist.

6. Unterstützungsverfahren (§§ 168 ff.).

Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamt seines Wohnorts zu stellen.

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig beim Arbeitsamt zu melden, um Arbeit zu erlangen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt. Sie ist von Amts wegen zu entziehen, sobald die Voraussetzungen zum Bezug nicht mehr vorliegen.

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden ist Einspruch beim Spruchausschuß des Arbeitsamts, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Spruchkammer des Landarbeitsamts zulässig.

7. Allgemeine Bestimmungen (§§ 202 ff.).

Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

8. Uebergangsbestimmungen.

Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose beziehen, wird zunächst ohne Antrag die Arbeitslosenunterstützung fortgewährt (§ 240 Absatz 1).

9. Strafbestimmungen.

Wer den Anzeige- oder Meldepflichten nicht nachkommt, kann vom Versicherungsamt (Beschlußausschuß) mit Ordnungsstrafe in Geld belegt werden. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig. (§ 261.)

Dünenaufforstungen.

Von H. Mankowski, Danzig.

Die bisherige Provinz Westpreußen und die isolierte Provinz Ostpreußen hatten und haben noch heute in der Kurischen und Frischen Nehrung gar eigenartige Sandgebilde. Noch merkwürdiger ist die 33 Kilometer lange Halbinsel Hela gestaltet, die Polen zugeteilt worden ist. Alle drei fadenförmigen Sandzüge waren von der Natur mit Pflanzen, Gesträuch und Waldbäumen versehen, die ihnen gegen Stürme und Fluten Schutz gewährten und einer bescheidenen Bevölkerung Lebensunterhalt verliehen. Verhängnisvolle Kriege und unvernünftige Eingriffe der Bewohner lichteten den Waldbestand und gaben den Stürmen Gelegenheit, ihre Kraft gegen die Sandmassen zu erproben, und die Folgen blieben nicht aus. Die Sandmassen setzten sich in Bewegung und verschütteten nicht bloß stehengebliebene Waldreste, sondern auch Friedhöfe, Dörfer und Kirchen. Die Wanderdünen wurden der Schrecken der Bewohner. Sie gefährdeten aber auch die Schiffahrt, so daß Schritte unternommen werden mußten, diese Gefahr zu bannen.

In der alten Hansa- und Seehandelsstadt Danzig sah man besonders besorgt in die Zukunft. Geologen, Handels- und Schiffahrtsinteressenten waren sich darüber einig, daß die Halbinsel Hela für Danzig und seinen Hafen unbedingt erhalten werden müsse. Gelänge es der See, diesen von den Fluten gebildeten Schutzwall wieder fortzuspülen, so würde die Danziger Bucht und vor allem die alte Weichselmündung versanden und Danzigs Seehandel geradezu brachlegen.

Sowohl auf beiden Nehrungen als auch auf der Halbinsel Hela ergab sich die unerläßliche Notwendigkeit einer Aufforstung. Auf Hela rissen die Wogen ein Stück nach dem andern ab und gefährdeten so die Häuser. Das Dorf Alt-Hela ist von den Wogen zerstört, und an seiner Stelle wurde der heutige Ort Hela erbaut. Auf der Halbinsel liegen die Dörfer Cetnowa, Kußfeld, Putziger Heisternest, Danziger Heisternest und Hela. Während die Bevölkerung in den ersten vier Orten dem kaschubischen Volksstamm angehört, sind die Bewohner von Hela deutsch.

Die drei östlich gelegenen Dörfer Hela, Danziger Heisterneſt und Putziger Heisterneſt hatten von alters her das Recht, aus den staatlichen Helaer Forsten so viel Heidekraut zu nehmen, als sie zum Räuchern der gefangenen Fische gebrauchten. Außerdem erhielten sie jährlich zusammen 790 Raummeter Klobenholz, 388 Raummeter Knüppelholz und 335 Raummeter Reisig, also insgesamt 1500 Raummeter Holz. Die Forstverwaltung erklärte nun auf einmal, daß der spärliche Wald solche großen Holzmengen dauernd nicht liefern könne und daß es höchst unwirtschaftlich sei, einerseits für Dünenaufforstungen sehr große Summen zu verausgaben und andererseits das veraltete Waldrecht länger bestehen zu lassen. Die Forstverwaltung ließ daher Berechnungen über den Wert der Holznutzung aufstellen und setzte das Ablösungskapital auf 164000 Mark fest, nach anderer Angabe 186745 Mk.

Nun konnte die planmäßige Aufforstung der Dünen in die Hand genommen werden. Bis zum Jahre 1899 wurden alle Kulturarbeiten auf der Düne durch freie Arbeiter ausgeführt. Es waren nicht weniger als 1100 Hektar blanke Dünen aufzuforsten und 1200 Hektar meist nachzubessern. Die Arbeit gestaltete sich überaus mühsam. Zunächst müssen die Dünenkegel und Dünenkämme möglichst eingeebnet werden, so daß die Winde darüber leichter hinwegfahren können. Diese eingeebnete Fläche wird in Quadratnetzen von 2 bis 4 Meter Seitenkante mit 40 Zentimeter über dem Boden hohen Strauchzäunen versehen, was beides das Verwehen durch Sand verhindern soll. Innerhalb dieser Quadratnetze werden auf 1 Meter Entfernung Pflanzlöcher etwa 50 Zentimeter tief hergestellt und mit je 4 Liter Haffschlick gefüllt. Die Bepflanzung dieser Flächen erfolgt im Frühling mit einjährigen Kiefern oder zweijährigen Bergkiefern (Hakenkiefern), Pinus montana var. uncinata. Die Bergkiefer wird nur an den den Stürmen mehr ausgesetzten Stellen an der Seite angepflanzt. Diese Holzart hat zwar keinen besonders hohen Wert, aber ihr über den Boden kriechender Wuchs deckt bald den Sand, und daher eignet sie sich für die Festlegung der Dünen an solchen Stellen ganz besonders. Die gewöhnliche Kiefer wächst schneller und bildet auch wertvollere Bestände, weshalb sie hauptsächlich zur Anpflanzung gelangt.

Die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte für die umfangreichen Aufforstungen verursachte anfangs Schwierigkeiten. Die Helaer Bewohner beteiligten sich wegen der Fischerei nicht daran. Als nun Arbeiter aus der Gegend von Karthaus herangezogen wurden, erhoben die dortigen Landwirte Einspruch. Auch wurden die ohnehin hohen Kosten noch gesteigert, und so wurden von 1899 ab im Winter 50, im Sommer 90 Strafgefangene beschäftigt. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte unter Leitung der in Hela stationierten Forstbeamten.

Zur Herbeischaffung der Aufforstungsstoffe (Reisig, Rohr, Holz) wurde ein Bahngeleise angelegt, und so schritten die Arbeiten langsam fort. Auf ähnliche Weise gingen die Aufforstungsarbeiten auch auf beiden Nehrungen vor sich. Wer den Leuchtturm in Hela bestiegen hat, konnte von dort das quadratförmige Aufforstungsnetz wie ein Schachbrett an den aufgeforsteten Stellen erblicken. Sobald die angepflanzten Kiefern ihre Zweige ausstreckten, war die Macht des Sturmes gebrochen, und die Sandbewegung hatte ihr Ende erreicht.

Was seither deutscher Fleiß bei den Dünenaufforstungen geleistet hat, ist nun teilweise in den polnischen Schoß gefallen. Die ganze Halbinsel Hela wurde der polnischen Republik, ein Teil der Frischen Nehrung dem Freistaat Danzig und ein Teil der Kurischen Nehrung dem Memelgebiet überwiesen. So ist die planmäßige weitere Aufforstung und Ausbesserung der Dünenkulturen unterbrochen und den einzelnen Eigentümern die weitere Tätigkeit überlassen.

Forstliche Rundschau.

Studien über die Entwickelung der Nadelbaumpflanze in Rohhumus. II. **Die Ausbildung der Mykorrhiza bei der Kiefernpflanze in verschiedenen Rohhumusformen.** Von Elias Melin. Mitteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt in Schweden. Heft 23. 1927.

Verfasser verfolgte bei seinen Untersuchungen den Zweck, die Entwickelung der Mykorrhizen und Pseudomykorrhizen einjähriger Kiefernpflanzen in verschiedenen Rohhumusformen festzustellen. Er unterscheidet folgende Typen: Mykorrhiza A: Gabelmykorrhizen mit dünnem oder fehlendem Hyphenmantel ohne Hyphenstränge. Entweder hat die ganze Kurzwurzel denselben Bau oder ihr kleinerer, unterer Teil Pseudomykorrhiza-Struktur.

Mykorrhiza B: Eine Kombination zwischen dem Typus A und einer Pseudomykorrhiza.

Mykorrhiza C: Von einem dicken Hyphenmantel gehen mehr oder weniger zahlreiche Hyphen und Hyphenstränge aus, welche jenen der Knollenmykorrhiza in Rohhumusböden und der Boletus-Arten in Reinkulturen ähneln, so daß es wahrscheinlich ist, daß die letzteren diesen Mykorrhiza-Typus bilden. Die Hyphen sind paarig verzweigt, die Hyphenstränge lösen sich nach außen allmählich in Hyphen auf.

Mykorrhiza D: Mehr oder minder schwarzbraune Hyphen mit einer inneren Schicht hyaliner Hyphen oder ohne diese. Von der Oberfläche strahlen zahlreiche schwarzbraune Hyphen aus. Wahrscheinlich haben die schwarzbraunen Hyphen

des Mykorrhiza atrovirens-Typus jene der Typen A und B überwachsen und mit einem sekundären, schwarzen Mantel überzogen.

Mykorrhiza E: Nur in einem Falle beobachtet, den A-Mykorrhizen habituell ähnlich, unterscheidet sich dieser Typus von jenen durch eine sehr kräftige, intrazelluläre Infektion.

Mykorrhiza F: Dünn und pseudomykorrhiza-ähnlich, scheint aus Hyphen vom Rhizoctonia-Typus herzurühren.

Die Pseudomykorrhizen haben in ihrer typischen Form ausschließlich intrazelluläre Infektion. Bisweilen umgibt ein interzelluläres Netzwerk die inneren Rindenzellen.

Die Untersuchung der mit Mykorrhizen von einer oder der anderen dieser Typen versehenen einjährigen Kiefernpflanzen in den verschiedenen Rohhumusformen ergab folgendes Resultat:

1. Im Humus von einer Fichtenkahlschlagfläche bildeten sich die Mykorrhizen außerordentlich leicht, so daß alle Kurzwurzeln in solche umgewandelt wurden; auch die Langwurzeln zeigten in großer Ausdehnung Mykorrhiza-Struktur. Pseudomykorrhizen oder Hyphen vom M. R. atrovirens-Typus kommen nur vereinzelt vor. Wurzelhaare finden sich nur sporadisch vor. Ein Absterben der Rindenzellen konnte nicht beobachtet werden; auch die basalen, von interzellulärem Netzwerk umgebenen Rindenzellen hatten lebende, chromatinreiche Kerne. Es liegt demnach eine mutualistische Symbiose vor. Die Kiefernpflanzen sind in dieser Humusform also für ihre Nahrungsaufnahme so gut wie ausschließlich auf die Mykorrhizapilze angewiesen.

2. Entgegengesetztes Verhalten zeigten die in einem Humus erzogenen Pflanzen, welcher der offenen, sich schwer verjüngenden Partie einer Kiefernheide entstammte. Bei ihnen stieß die Mykorrhizenbildung auf große Schwierigkeit, so daß die Pseudomykorrhizen erheblich überwogen. Die Mykorrhizenpilze, insbesondere der Boletus-Arten vom Typus C, neigen zu einseitigem Parasitismus; Myzel vom M. R. atrovirens-Typus greift die Kurzwurzeln an. Infolge der schwach entwickelten Mykorrhizen und der verkümmerten Pseudomykorrhizen ist die Nahrungsaufnahme in hohem Grade erschwert.

3. Bei den Kiefernpflanzen, die in einem Humus gezogen waren, der aus einer Verjüngungsgruppe unter älterer Kiefer einer Kiefernheide stammte beziehungsweise aus einem älteren, flechtenbewachsenen und träge wachsenden Fichtenwalde, bildeten sich gewöhnlich zuerst Pseudomykorrhizen und erst später an ihren Spitzen Mykorrhizen, die vielfach von einem sekundären Mantel aus Hyphen des M. R. atrovirens-Typus umgeben sind, die auch die Langwurzeln angreifen und deren Rindenzellen bisweilen ganz ausfüllen und eine schädliche Einwirkung auf die Pflanzen ausüben. — Den Parallelismus zwischen der Entwickelung und dem Aussehen der Pflanzen einerseits und der Entwickelung der Mykorrhizen andererseits schreibt Verfasser in erster Linie der Humusform beziehungsweise der Stickstoffmobilisierung zu. Man findet nämlich die schönsten Mykorrhizen im lockeren Rohhumus und in der Vermoderungsschicht; auch haben Reinkulturen gezeigt, daß Mykorrhizen leichter in einem Substrat mit H_4NCl, Nukleïnsäure und Pepton zur Entwickelung kamen als im stickstofffreien Substrat. In ersterem erhielten die Pilze eine höhere Virulenz als in letzterem und befanden sich auch die Wurzelzellen in einem solchen physiologischen Zustande, daß sie durch ihre enzymatische Tätigkeit den Pilzen die Stange halten können. Nur hinreichend kräftige Zellen können die Pilze zwingen, interzellular zu leben. Indes bilden Nitrate keine notwendige Voraussetzung für eine rasche Entwickelung von Mykorrhizen; wie Verfasser schon früher nachgewiesen hat, kann auch auf kürzlich erst trockengelegten Moorböden eine Mykorrhizabildung unabhängig von der Nitrifikation im Boden zustande kommen. Andererseits kann ein Übermaß an Nitraten die Mykorrhizenbildung hemmen. Jedenfalls scheinen sich die Voraussetzungen für die Mykorrhizenbildung in den verschiedenen Humusformen verschieden zu gestalten. In den Humusformen, in denen sich Mykorrhizen nur schwer zu bilden vermögen, fallen die Wurzeln leicht den Angriffen verschiedener Pilzmyzelien zum Opfer, die sich in Lang- und Kurzwurzeln leicht entwickeln. Wo sich dagegen Mykorrhizen optimal reichlich entwickeln konnten, sind die Wurzeln nur in geringem Umfange von schädlichen Pilzen befallen worden. Hieraus folgt in Bestätigung der Schlußfolgerung früherer Untersuchungen des Verfassers, daß die Mykorrhizapilze außer der direkten Bedeutung im Dienste der Nahrungsaufnahme auch eine indirekte haben, nämlich die Wurzeln gegen schädliche Pilzmyzelien zu schützen. Aus den vorliegenden Untersuchungen geht ferner hervor, daß eine lebhafte Stickstoffmobilisierung in der Rohhumusdecke einerseits die Entstehung optimal entwickelter Mykorrhizen begünstigen und andererseits von großer Bedeutung für die Erhaltung des Gleichgewichtszustandes zwischen den beiden Symbionten sind.

Herrmann.

Ülikooli Oppemetskond. Von Professor Mathiesen. Tartu 1927.

Die Universität Dorpat (Tartu), an welcher von alters her forstwissenschaftliche Vorlesungen gehalten werden, verfügt auch über eine Lehrforst, welche den Studenten zur Ausbildung, den Dozenten zur Demonstration, den Praktikern zur Fortbildung und den Fremden zur Einsichtnahme in das esthnische Forstwesen dient. Um der Erfüllung dieser vielseitigen Aufgaben den Weg zu bereiten, hat Professor Mathiesen von der Universität Dorpat die vorliegende Schrift verfaßt. Sie soll ein „Wegweiser“ sein, wie Mathiesen sagt, und vollständigere Erklärungen liefern, als sie

während einer Exkursion an Ort und Stelle zu geben möglich sind.

Die Schrift ist in esthnischer Sprache geschrieben. Dankenswerterweise aber hat der Verfasser, welcher der deutschen Sprache mächtig und in Deutschland selbst eine bekannte Persönlichkeit ist, auch in deutscher Sprache kurz angegeben, was die Schrift enthält. Sie beschreibt die geographische Lage der Lehrforst (im Osten grenzt der Peipus-See) und die geologischen Verhältnisse, sie schildert die Geländeausformung (Höhe bis zu 19 m über dem Spiegel des Peipus-Sees), die Bodenarten einschließlich der Grundwasserverhältnisse, vor allem die verschiedenen Moortypen, dann die vorkommenden Holzarten, die „Kultivierung" des Waldes, die „Waldnutzung" einschließlich Wegebau. Ferner sind meteorologische Daten über Temperatur, Niederschläge, Winde angeführt. Als Hauptholzarten werden Eiche, Esche, Erle, Birke, Aspe, Fichte und Kiefer genannt. Alle Bonitäten sind vertreten. Es kommen Fichten von 45 m Höhe vor. Allerdings wird ihr Alter auf 200 Jahre angegeben. Den größten Flächenteil der Lehrforst nehmen Kiefernbestände auf trocken gelegten Übergangsmooren ein. Meist sind die Kiefern mit Birken reichlich durchmischt. Auch auf Moos- oder Hochmooren stocken Kiefernbestände. Hier findet sich Birke nur am Rande der Kanäle und Gräben. Die Eiche ist nicht häufig. Sie findet sich zusammen mit Erle und Fichte auf einigen Sumpfinseln. Esche wächst in Gemeinschaft mit Birke und Erle. Die Aspe ist selten im Reinbestande, meist tritt sie in Mischung mit Fichte und Birke auf. Die Aspenblätter bilden eine undurchdringliche Bodendecke, verhindern jede Ansamung und begünstigen die Rohhumusbildung in stärkstem Maße. Einige Übergangs- und Niederungsmoore sind so gering bestockt, daß sie als sogenannte Heuschläge dienen. Die durchschnittliche Umtriebszeit für Fichte und Kiefer beträgt 100 Jahre, für das „Mischlaubholz" 60 Jahre.

Der Einblick in den Inhalt der Schrift wird wesentlich erleichtert durch die Beigabe zahlreicher Bilder. Es sind allein 48 Seiten, die ein und mehr Bilder tragen. Bild 1 stellt das in der Lehrforst gelegene umfangreiche und äußerst schmucke Studentenheim dar, welches 1912 gebaut wurde. In der Hauptsache handelt es sich um die Wiedergabe guter und charakteristischer Bestandsphotographien.

Von Dorpat liegt die Lehrforst 50 Kilometer entfernt. Im Sommer fährt man mit dem Dampfer heraus, im Winter mit dem Schlitten.

Dr. Busse.

Dochnahl, **Die Band- und Flechtweiden und ihre Kultur.** Verlag Paul Schulz, Fürstenberg a. d. O.

Der Verfasser, Obergärtner und Obstbautechniker, gibt eine Zusammenstellung der zum Anbau als Flechtweiden geeigneten Strauchweiden und eine kurze Anleitung zu ihrer Kultur. Bei der Aufzählung der verschiedenen Sorten fehlt jedoch jede Angabe ihrer botanischen Merkmale. Der Verfasser beschränkt sich vielmehr darauf, lediglich die Hauptarten (z. B. Silberweiden) aufzuzählen und die wichtigsten Abarten (z. B. weiße, blaue usw. Silberweide) anzugeben. Bei jeder Art finden sich Bemerkungen über ihren technischen Wert und die für den Anbau geeigneten Standorte.

Hinsichtlich der Kultur sagt D., daß die Weide in jedem Klima, in jeder Lage und in jedem Boden gedeiht. Selbst Ödungen und Triften sollen zur Weidenkultur geeignet sein. Hierin geht er entschieden viel zu weit und erregt bei vielen Grundbesitzern Erwartungen auf reiche Erträge, die sich niemals verwirklichen werden. Wenn auch Weidenarten unter den verschiedensten Verhältnissen wachsen, von der fetten Flußaue bis zum Flugsand und zur Baumgrenze im Norden, so läßt sich das vom Verfasser erstrebte Ziel: Anzucht hochwertiger Handelsware, nur innerhalb viel engerer Grenzen und beim Anbau geeigneter Sorten auf den hierfür passenden Standorten erreichen. Die Angaben über Methode des Anbaues, Pflanzenmaterial und Ernte der Weiden beruhen dagegen auf langjähriger Erfahrung und müssen als durchaus zutreffend anerkannt werden; die Berechnung eines jährlichen Ertrages von 800 bis 1000 RM je Hektar erscheint jedoch reichlich optimistisch.

Dr. Schwappach.

Deutsche landwirtschaftliche Rundschau. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Appel. Hauptschriftleiter Dr. Brouwer-Landsberg a. W. Band I Heft 1. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 3 RM.

Mit der Entwicklung der Wissenschaft und der hierdurch bedingten Zunahme der literarischen Erscheinungen in Form von Büchern und Zeitschriften macht sich allmählich das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden und kurzen Übersicht über diese Veröffentlichungen fühlbar, da es selbst dem einzelnen Forscher, noch weniger aber dem Praktiker möglich ist, sich ständig auf dem ganzen Gebiet fortlaufend zu unterrichten. Der großen Anzahl solcher Unternehmungen in Form von Zentralblättern, Monatsberichten, Rundschauen usw. ist nunmehr ein solches auf dem auch literarisch äußerst fruchtbaren Gebiete der Landwirtschaft gefolgt. Geh. Reg.-Rat Dr. Appel hat es unternommen, in Gemeinschaft mit einer großen Anzahl von Mitarbeitern im In- und Auslande ein solch orientierendes Organ zu schaffen, welches im Verlage von J. Neumann-Neudamm erscheint. Monatlich soll ein Heft im Umfang von sechs bis sieben Druckbogen erscheinen, dessen Preis bis auf weiteres je 3 RM beträgt; 12 Hefte bilden einen Band. Nach dem vorliegenden Heft zu urteilen soll jede angezeigte Veröffentlichung eine kurze Inhaltsangabe bringen, sich also nicht, wie es bei anderen ähnlichen Unternehmen der Fall ist, wenigstens teilweise auf bloße Titelangabe beschränken. Sehr zweckmäßig erscheint es,

daß die Angabe der Zeitschriften, in der die besprochenen Arbeiten erschienen sind, in der Form von Fußnoten erfolgt, da hierdurch der Überblick im Text erleichtert wird.

Wann wird die Zeit kommen, auch für die Forstwirtschaft eine solche Rundschau als lebensfähiges Unternehmen erscheinen zu lassen?

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die Einzelberatung der Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am Dienstag, dem 8. November, begann der Haushaltsausschuß des Reichstages die Einzelberatung des Entwurfs eines Besoldungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Steinkopf (Soz.) empfahl in § 1 statt des Wohnungsgeldzuschusses den Ortszuschlag zu setzen. Ministerialdirektor Lotholz erklärte dazu, der Wohnungsgeldzuschuß wolle den Beamten einen Zuschlag zur Miete gewähren. Der Ortszuschlag solle die Teuerungsverhältnisse in lokal abgegrenzten Gebieten berücksichtigen; diese seien, wenn überhaupt, so doch schwer feststellbar. Von 1870 bis 1920 habe nur das System des Wohnungsgeldzuschusses gegolten, erst in den Inflationsjahren 1920/23 sei das System des Ortszuschlages gewährt worden. Gerade die Beamten und der Reichstag selber haben aber die Nichtdurchführbarkeit des Ortszuschlagsystems erkannt, weshalb man seinerzeit zum Wohnungsgeldzuschuß zurückgekehrt sei. Nach weiterer Aussprache wurde unter Ablehnung aller Anträge der § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, ebenso auch die §§ 2, 3 und 4, § 3 mit einem Zusatz gemäß Antrag Guérard (Zentr.), betr. die Beamten des Büros des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei. Es folgte noch § 5, von dem Absatz 1 unverändert angenommen wurde. Zu Absatz 2 entspann sich über die Dauer des Diätariats eine lebhafte Auseinandersetzung. Dabei legte der Preußische Ministerialrat Dr. Frosch den Standpunkt der Preußischen Regierung dar. Diese wolle für die Diätare alles tun, was in ihren Kräften stehe, aber es sei für sie ganz unmöglich, bis zum 1. April 1928 volle 8000 neue planmäßige Stellen zu schaffen. Das sei finanziell unmöglich, deshalb habe die Preußische Regierung die Sollvorschrift gewählt.

Am Mittwoch, dem 9. November, erledigte der Ausschuß zunächst die restlichen Absätze des § 5, wobei auf Antrag der Regierungsparteien als neuer Absatz 8 folgendes eingefügt wurde.

„Das Besoldungsalter bei auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen."

In dieser erweiterten Fassung wurde § 5 angenommen. § 6 handelt von der Übernahme von Personen, die zunächst außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses einen Lebensberuf gefunden hatten. Dieser Paragraph wurde mit einem Antrag der Regierungsparteien angenommen, der die Offiziere, Deckoffiziere usw. in die Bestimmungen für die Reichsbeamten einfügt. § 7 wurde zurückgestellt, weil seine Bestimmungen mit dem Besoldungsplan zusammenhängen. § 8 wurde in der unveränderten Regierungsfassung genehmigt:

„Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der von den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend."

§ 9 regelt den Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen Beamten. Der Finanzminister erhält die Ermächtigung auf Erhöhung des Hundertsatzes dieses Zuschusses. Weitere Bestimmungen regeln die Anrechnung der Dienstwohnung und den Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten weiblichen Beamten. Dieser Paragraph wurde mit einem Antrag der Regierungsparteien angenommen, wonach die Vorschrift gestrichen wird, daß Beamte und Soldaten mit Dienstwohnung keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen.

Auf Antrag der Regierungsparteien wurde folgender § 10a eingefügt:

„Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet."

Am Donnerstag, dem 10. November, wurden die Paragraphen 10 bis 19 durchberaten und unter Ablehnung aller Oppositionsanträge angenommen, vereinzelt mit einigen von den Regierungsparteien beantragten Zusätzen. § 10 wird dahin erweitert, daß auch den Ledigen vom 45. Lebensjahre ab der volle Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren ist. § 13, der die Kinderzuschläge regelt, wurde mit der Abänderung angenommen, wonach der Kinderzuschlag auch bei unehelichen Kindern gewährt wird, wenn ein Beamter nachweislich für den vollen Unterhalt des unehelichen Kindes aufkommt, ebenso bei erwerbsunfähigen großjährigen Kindern. § 14 (Zulagen) wurde mit folgendem Zusatzantrag der Regierungsparteien angenommen:

„Übt ein Beamter auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Gesellschaft aus, an welcher das Reich beteiligt ist, so ist er verpflichtet, alle Bezüge, die er von der Gesellschaft — gleichviel in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung — erhält, seiner vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen und an die Reichskasse abzuliefern. Die Höhe der Bezüge, die dem Beamten als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen belassen werden können, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde nach den Grundsätzen, die vom Reichsminister der Finanzen erlassen sind. In Ausnahmefällen kann dem Beamten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine besondere Vergütung belassen oder bewilligt werden."

§ 15 (außerplanmäßige Beamte) wurde mit einem Antrag der Regierungsparteien angenommen, wonach die außerplanmäßige Dienstzeit 5 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 4 Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Reichspost 8 Jahre nicht übersteigen soll. § 16 (Vorbereitungszeit usw.) wurde angenommen mit folgender Einfügung der Regierungsparteien: „Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.“

Am Freitag, dem 11. November wurde mit Beratungen über die einzelnen Paragraphen der neuen Besoldungsordnung fortgefahren. Die §§ 22 und 24 bis 33 (Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge) wurden einstweilen zurückgestellt, ebenso die §§ 34 und 36 (Schlußvorschriften). Genehmigt wurden dagegen die §§ 20, 21, 23, 35, 37 und 38, dieser mit einem Antrag der Regierungsparteien, der den Absatz 1 wie folgt faßt:

„Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Haushaltsausschusses Beamte, die in den diesem Gesetz beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzuteilen.“

§ 39 wurde mit einer kleinen Änderung genehmigt, § 39a zurückgestellt, § 40 (Inkrafttreten des Gesetzes) genehmigt, ebenso § 41 (Erlaß der Ausführungsbestimmungen) mit dem Zusatz, daß der Reichsfinanzminister bei Abweichungen von der Besoldungsordnung die Zustimmung des Haushaltsausschusses einholen muß.

Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte wurde sodann die Vertagung beschlossen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Birkholz.

Im Revier Birkholz (Kreis Friedeberg Nm.) des Herrn von Langenn-Steinkeller fand am 21. Oktober 1927 eine Lehrwanderung statt, die von etwa 50 Waldbesitzern und Forstbeamten besucht war. Zunächst gab Herr von Langenn einen kurzen Überblick über die Reviergeschichte, aus dem besonders zu erwähnen ist:

Die Holzbodenfläche des Reviers beträgt rund 1000 ha. Das Revier gehört zur Grundmoränenlandschaft und somit dem Diluvium an. Der Boden ist meist mehr oder weniger anlehmiger Sand, zum Teil feiner Lehm, und in der Umgebung der Wasserläufe anmooriger Sand. Die Bonität für Kiefern ist im Durchschnitt die II., jedoch kommen auch die I. bis zur IV. Bonität vor. Die wirtschaftliche Behandlung sollte ursprünglich eine Art Dauerwaldwirtschaft sein, die jedoch durch den Eulenfraß der Jahre 1924/25, der den Abtrieb von etwa 250 ha Kiefernbeständen notwendig machte, nicht mehr durchführbar ist.

Nachdem Herr Oberforstmeister Lach im Namen der Landwirtschaftskammer die Teilnehmer begrüßt hatte, wurde zunächst ein Bestand 20jähriger kanadischer Pappeln auf anmoorigem Sand, die mit Birke und Traubenkirsche reihenweise gemischt sind, gezeigt. Die kanadischen Pappeln zeigen ein hervorragendes Wachstum. Daneben steht ein Bestand achtjähriger kanadischer Pappeln, die als dreijährige, verschulte Heister gepflanzt sind. Dieser jüngere Bestand ist zum großen Teil durch den Pappelbock vernichtet worden, eine Erscheinung, die man häufiger findet, wenn größere reine Pappelbestände in der Nähe von älteren Pappelbeständen angelegt werden. Das nächste Bild war ein neunjähriger Bestand von Eschen und Sandbirken, mit gleichalten Fichten gemischt, auf anmoorigem Sand. Beide Holzarten zeigten ein gutes Wachstum, jedoch würden sich hier mit der Bruchbirke erheblich bessere Wuchsleistungen erzielen lassen. Ein 23jähriger Weymouthskiefernbestand, aus Pflanzung entstanden, zeigte einen guten Wuchs, jedoch machen sich auch hier schon der Blasenrost und die Wollaus bemerkbar. Bemerkenswert ist, daß dieser Bestand im Jahre 1924 durch die Forleule einmal völlig kahlgefressen war, sich jedoch restlos wieder erholt hat. Ein Vergleich eines 30jährigen Roteichenbestandes mit einem gleichalten Stieleichenbestand fiel zugunsten der Roteiche aus, die ein besseres Wachstum zeigte. Die Roteiche kommt auf geringeren Böden besser als Stiel- und Traubeneiche fort und liefert auch ein für Stellmacher und Möbeltischler geeignetes Holz, jedoch muß sie rechtzeitig aufgeästet werden. Auf reinen Eichenböden muß man selbstverständlich die Trauben- bzw. Stieleiche anbauen, die dann auch der Roteiche im Wachstum überlegen sind. Zahlreiche Horste der grünen Douglasie zeigen ein hervorragendes Wachstum. Diese Holzart soll im Revier Birkholz künftig in größerem Umfange angebaut werden. Von den etwa 250 ha Kahlflächen infolge Eulenfraß sind bereits 225 ha wieder aufgeforstet, und zwar größtenteils mit Kiefer durch Saat und Pflanzung unter Beimischung von Traubeneiche und Rotbuche. Fast sämtliche Kulturen sind gut gelungen.

Ein 25jähriger Kiefernbestand ist vor einigen Jahren mit Douglasien unterbaut worden, die nur eine geringe Wuchsleistung zeigen. Hier wird wieder bestätigt, daß die Douglasie eine Lichtholzart ist, die Seitenschatten zwar sehr gut verträgt, aber zum Unterbau nicht geeignet ist. Die Douglasien sollen daher bald freigestellt werden, besonders da die Kiefern fremdländischer Herkunft sind. Die Fahrt führte alsdann durch Kiefernbestände I./II. Bonität, die durch den Eichelhäher mit Eiche und Buche völlig unterbaut worden sind. Besonders interessant war eine Ackeraufforstung von 1924 mit vierjähriger verschulter japanischer Lärche auf anlehmigem bzw. frischem humosen Sand. Die Lärchen, die 1925 mit Rotbuche unterbaut worden sind, zeigen eine Durchschnittshöhe von 5 m. Daneben wurde ein Bestand 28jähriger japanischer bzw. sibirischer Lärchen auf altem Ackerboden besichtigt. Die japanische Lärche zeigte ein sehr gutes Wachstum, während die sibirischen Lärchen fast restlos eingegangen sind. Das letzte Bild war ein alter Kiefernbestand, der zehn Jahre lang eingezäunt und vom Eichelhäher vollständig mit Eiche und Rotbuche unterbaut war. Ein gleichalter Kiefernbestand daneben, der nicht im Zaun gestanden hat, zeigt erheblich geringere Wuchsleistungen und einen völlig vergrasten Boden.

Auf einer Kiefernkultur wurden vorher noch durch die Firma J. Hartwig, Woldenberg Nm., verschiedene Apparate gegen Wildverbiß vorgeführt, die bei allen Teilnehmern großes Interesse

erweckten. Es wurde die fahrbare Conradsche Streichmaschine und der verbesserte Leimbecher nach Forstmeister Dittmar gezeigt, bei denen ein verbesserter Wildverbißleim verwendet wurde, der für die Pflanzen unschädlich ist, das Wild vergrämt und an den Pflanzen gut haftet. Zur Bekämpfung des Eichenmeltaus wurden zwei von der Firma Hartwig hergestellte Präparate mit den nötigen Verstäubern vorgeführt, ein Pulver zum Verstäuben und eine Lösung zum Spritzen. Die jungen Eichen werden bei der Entwicklung der Johannistriebe mit der Schwefelmischung (Cusol) mit dem Pulververstäuber und im Herbst mit einer Lösung von Barysol mit der Platzschen Messingspritze behandelt. Die Erfolge sollen nach Auskunft der Firma gut sein. Endlich wurde noch die bekannte Schüttespritze mit dem Hartwigschen Schüttesalz vorgeführt.

Nachdem ein reichliches Frühstück die Teilnehmer erquickt hatte, sprach Herr Oberforstmeister Lach den Dank der Teilnehmer für die gastliche Aufnahme und die interessante Lehrwanderung aus.

Oberförster Graf Recke.

Lehrwanderung des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer.

Der Landesverband sächsischer Waldbesitzer hat kürzlich auf dem Revier Kienheide bei Großenhain eine Lehrwanderung veranstaltet. Die dortige Forstverwaltung hat sich die Aufgabe gestellt, für die Kiefernwirtschaft des Diluvialsandgebietes, das zur Trockenheit neigt und nur ausnahmsweise von frischen humosen Partien unterbrochen wird, neue Wege für Anbau, Pflege und Ernte der Bestände zu finden, um größere Wirtschaftserfolge und eine bessere Rentierung des Waldes zu erzielen. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Nachzucht reiner, dem Waldwesen unzuträglicher Kiefernbestände aufzugeben und in Mischanbau umzustellen, der entweder auf freier Kahlhiebsfläche oder als Voranbau von im Altholze angelegten Kesselhieben oder als Unterbau in verlichteten oder zu diesem Zweck gelichteten Altkiefernbeständen vor sich gehen kann. — Die Schwierigkeit, Mischungen mehrerer Holzarten als Lebensgemeinschaft zu begründen, ergibt sich daraus, daß der Nährstoffhaushalt des Bodens nicht jede Baumgattung in gleichem Grade befriedigt und daß zudem die Jugendentwicklung der einzelnen Holzarten verschieden ist. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich bei Einzelmischung, namentlich einer wuchsschwächeren Holzart, z. B. der Fichte, im Grundbestand von Kiefer, weswegen zur kleintruppweisen Einsprengung gegriffen wird, damit die Fichte Rückhalt an ihren Artgenossen findet. Da auf der Kienheide nur frische Lagen zum Mitanbau von Fichte in Betracht kommen, sind noch Frostschäden und Unkrautwucherung zu überwinden, was mit bestem Erfolg durch Voranbau von Erle geschieht, die außerdem die zur Ästigkeit neigende Kiefer im Zaum hält und damit der Fichte das Aufwachsen erleichtert. Die Frage der Mischbestandsgründung, insbesondere unter Bezugnahme auf die geeignetste maschinelle Bodenbearbeitung — Bodenfräse — wurde ausgiebig erörtert und ist auf dem Revier oft in der Form von Voranbauhorsten von Eiche, Buche im Gemenge mit Roteiche, Lärche oder Lärche mit Anflugkiefer in Kesselhieben und in der Unterbauform gelöst worden. Gerade die Unterbauform hat sehr ergiebige Verwendung gefunden, teils um ärmere Kiesböden zu verbessern (Buchenunterbau), teils um in Wuchsstockung verfallene Kiefernmittelhölzer in Verbindung mit Lichtung und Reisigdüngung im Wachstum zu beleben, teils um in reiferen Beständen nach vorausgegangenem Eingriff in den Holzvorrat einen Nachwuchs von Laubholz und von Kiefern im Ausfluge zu erzielen. Alle diese Fördermaßnahmen sind eine Folge der Mechanisierung der Forstarbeit. Sie scheiterten früher an den unerschwinglichen Kosten der Handarbeit. Jetzt finden sie Eingang, denn Bodenbearbeitungsmaschine und Zugkraft belasten die Wirtschaft weit weniger. Im Forstamt Moritzburg, wozu die Kienheide gehört, hat sich auf diesem Gebiete eine ganz selbständige Technik entwickelt. Auch bei dem Durchforstungswesen auf geringsten Standorten wird aktive Arbeit zur Massenzuwachssteigerung durch maschinellen Bodenumbruch und Reisigaufbankung geleistet, um den Lockerheits- und Feuchtigkeitsgrad des Bodens zu verbessern und die biologische Bodentätigkeit zu steigern. Einen breiten Raum nahm bei der Lehrwanderung die Kiefernstarkholzzucht als Wirtschaftsziel ein. Sie beeinflußt die Rentabilität im höchsten Grade, denn die Kiefer wird erst in stärkeren Dimensionen — 25 bis 35 cm Mittelstärke — technisch begehrt und als Schnittware und Möbelholz wertvoll. Voraussetzung hierzu ist allerdings eine einwandfreie Schaftform. Hieran fehlt es, wovon sich die Besucher überzeugen konnten, nicht selten, womit das Wertholzzuchtziel ohne weiteres ausscheidet. Der mit anwesende Vorsitzende des Ortsausschusses für forstliche Saatgutanerkennung im sächsischen Nichtstaatswald berichtete über die Verseuchung des deutschen Waldes durch südeuropäische Kiefernrassen, deren Eindringen und Ausbreitung bei uns namentlich Darmstädter Kiefernsaatguthandlungen auf dem Gewissen haben. Auf Samen solcher Herkunft sind die krummschäftigen, an den Astkränzen wulstigen, vom Winde schräg gebogenen Kiefern mit ihren zerzausten abgeflachten Kronen zurückzuführen, wodurch dem Waldbesitzer unberechenbarer Schaden zugefügt wird. Der Forstwirt dieser Gegend muß „anerkanntes Tieflandskiefernsaatgut" aus der Mark Brandenburg oder der schlesischen Niederung beim Händler bestellen und darf den Preisaufschlag auf diesen Samen nicht scheuen. Die sich durch schlechte Wuchsform kennzeichnenden Kiefern dürfen sich im Revier aber auch nicht ansamen, ihr Anflug muß beseitigt und ausgerottet werden. Über die Bodenvorbereitung mit Maschinen in mit Beerkraut überzogenen Kiefernaltholzbeständen zur Erzielung der Bodengare und eines geeigneten Samenbettes für Kiefernanflug wurde eingehend gesprochen und auf diese Weise behandelte mit Anflug versehene Altbestände besichtigt. Endlich lenkte die Führung die Aufmerksamkeit auf den Massenzuwachs aller Kiefernbestände durch Vorzeigen von Zuwachsbohrspänen. Daraus ergab sich ohne weiteres, daß Altkiefern auf dürftigem Standort mit dünnem Jahreszuwachsring auch bei großen Zeitopfern nicht Starkholz zu erzeugen vermögen. Die Starkholzwirtschaft erfordert demnach eine geeignete Auswahl der ihr zu unterwerfenden Bestände.

Alle diese Förderbestrebungen bedeuten keine Überintensivierung, die den Waldbesitzer unnötig belastet, im Gegenteil: sie sind wirtschaftlich und finanziell zielbewußt abgewogen und ein rationelles Mittel, um die Boden- und Wuchstätigkeit im Kiefernwalde zu steigern.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Durchführung von Kuren nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Im Reichsversorgungsblatt 9 vom 11. Juni 1927 Seite 31 ff. hat das Reichsarbeitsministerium ein neues Verzeichnis der Kurorte und Lungenheilanstalten zur Durchführung der Kuren nach dem Reichsversorgungsgesetz und der Versorgungs-Lungenkrankenhäuser veröffentlicht. Es finden sich unter den Kur- (Bade-) Orten die Namen Altheide, Landeck, Reinerz, Baden-Baden, Bad Nauheim, Wiesbaden, Bad Oeynhausen, Polzin, Swinemünde, Bad Kissingen; unter den Lungenheilstätten Davos-Dorf, Hohenlychen, Bad Obernigk, Görbersdorf, Schmiedeberg (Riesengebirge); Lungenkrankenhäuser sind in Benediktbeuren, Chemnitz, Görlitz, Hanau, Minden, Müllheim in Baden, Potsdam, Schleswig, Weingarten; eine Lungenkrankenstation ist in Königsberg i. Pr.

Die Lungenkrankenhäuser und die Lungenkrankenstation dienen neben der Vorbeobachtung und der speziellen Krankenhausbehandlung zum Teil zur Aufnahme solcher Beschädigten, die bei fortgeschrittenem Leiden der häuslichen Pflege entbehren oder die, besonders bei den jetzigen Wohnungsverhältnissen, eine gefährliche Infektionsquelle darstellen.

Eine Badekur oder eine Heilstättenbehandlung kann nur bei solchen Leiden genehmigt werden, die auf eine Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung zurückzuführen sind.

Für die Gewährung von Badekuren ist stets Voraussetzung, daß entweder das Rentenverfahren abgeschlossen oder wenigstens in einem schwebenden Verfahren die Dienstbeschädigung einwandfrei festgestellt ist. Eine Heilstättenbehandlung kann schon dann ausnahmsweise eingeleitet werden, wenn glaubhaft dargetan ist, daß das Lungenleiden auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist.

Für die Auswahl des Kurortes sind die ärztlichen Gesichtspunkte maßgebend. Im Rahmen dieser Gesichtspunkte kann den Wünschen Versorgungsberechtigter entgegengekommen werden.

Badekuren werden grundsätzlich nur für die Dauer von vier Wochen bewilligt; für die Berechnung dieser Zeit bleiben die Reisetage sowie der Tag der Ankunft und der Abreise außer Ansatz.

Kuren in inländischen Lungenheilstätten können auf die Dauer von drei Monaten genehmigt und bis zu sechs Monaten verlängert werden.

In zahlreichen Kurorten und besonders in den Lungenheilstätten haben Kuren außerhalb der Sommerzeit den gleichen, bisweilen noch einen besseren Erfolg als die Kuren im Sommer.

Urlaub kann während der Badekur im allgemeinen nicht erteilt werden.

Bricht ein Versorgungsberechtigter die Kur eigenmächtig ohne zwingende Gründe ab, so hat er für die Rückreise keinen Anspruch auf die sonst für Reisen zustehenden Gebührnisse.

Anträge auf Genehmigung von Kuren sind an das zuständige Versorgungsamt zu richten. M. J.

Entscheidungen.

Eine unverhältnismäßige Höhe einer Vertragsstrafe rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme, daß sie als ein Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist.

Entsch. des Reichsgerichts vom 21. Juni 1927 — II 487/26.

Die unverhältnismäßige Höhe einer Vertragsstrafe rechtfertigt nicht die Annahme, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Zu diesem Mißverhältnis muß noch hinzukommen, daß dem Strafversprechen, wenn es auch gemäß § 343 BGB. durch den Richter ermäßigt werden kann, der Stempel der Sittenwidrigkeit aufgedrückt wird und es im ganzen als vernichtungswürdig erscheint. Diese Voraussetzung wird da erfüllt sein, wo die Festsetzung der unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe eine wucherische Ausbeutung enthält oder die Anhäufung der Strafen in Wiederholungsfällen jede vernünftige Grenze überschreitet und die wirtschaftliche Existenz der das Versprechen gebenden Persönlichkeit gefährdet oder vernichtet werden kann. (Juristische Rundschau 1927 Nr. 19 Seite 1097.)

Fälligkeit des Gebührenanspruchs eines Schiedsrichters.

Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Juli 1927 — III 487/26.

Die freie und unabhängige Stellung des Schiedsrichters läßt es nicht zu, daß sein Gebührenanspruch von der Richtigkeit und Rechtsbeständigkeit seines Schiedsspruchs abhängig gemacht wird. Ist das aber zutreffend, so kann der Gebührenanspruch noch viel weniger davon abhängig gemacht werden, ob ein vor dem Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich rechtsbeständig ist oder nicht. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird durch den abgeschlossenen Vergleich der Prozeß ebenso zu Ende gebracht, wie durch ein rechtskräftiges Urteil, und das gleiche muß von dem in einem schiedsrichterlichen Verfahren geschlossenen Vergleich gelten, zumal der durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 eingefügte § 1044 a der Zivilprozeßordnung eine Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung und daran anschließend eine Vollstreckbarkeitserklärung des von dem Schiedsgericht vermittelnden Vergleiches vorsieht. Wenn der Vergleich für anfechtbar oder nichtig gehalten wird, so wird dadurch das Verhältnis zwischen Schiedsparteien und Schiedsrichtern nicht berührt, sondern allein die rechtlichen Beziehungen der Schiedsparteien untereinander. Je nachdem der Rechtsstreit ausgeht, mag es der obsiegenden Partei überlassen bleiben, die etwa von ihr an die Schiedsrichter nach Abschluß des schiedsrichterlichen Verfahrens gezahlten Gebühren von der Gegenpartei beizutreiben. Wäre für eine Schiedspartei die Möglichkeit gegeben, durch die Behauptung der Nichtigkeit des Vergleichs oder durch die Verschleppung eines über die Frage der Rechtsbeständigkeit des Vergleichs anhängig gemachten Rechtsstreites den Eintritt der Fälligkeit des Gebührenanspruchs hinauszuschieben, so wären

die Schiedsrichter jeder Schikane einer nichtzahlungswilligen Partei ausgesetzt. (Juristische Rundschau 1927 Nr. 19 Seite 1142.)

Die höhere Gehaltsgruppeneinreihung eines Angestellten vor Erreichung des tariflich bestimmten Lebensalters kann nur auf besondere Vereinbarung erfolgen.

Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1927 — 6/27

Das Landesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, daß der Tarifvertrag die Einreihung in die Gehaltsgruppen nicht nur von der Art der übertragenen und übernommenen Tätigkeit abhängig mache, sondern auch von der Erreichung je eines bestimmten Lebensalters. Es gehe dabei offenbar von der Lebenserfahrung aus, daß zu jeder der in den vier Gehaltsgruppen in Frage kommenden Tätigkeitsarten eine gewisse geistige Reife und durch mehrjährige Ausführung derselben erlangte Übung erforderlich sei, die der große Durchschnitt der in Betracht kommenden Personen nicht vor den angeführten Altersstufen erreiche. Zwar können jüngere Angestellte ausnahmsweise in eine höhere Gruppe eingereiht werden, jedoch müsse dies durch eine besondere Einzelvereinbarung erfolgen. Vorliegendenfalls habe der Kläger eine solche nicht behauptet.

Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsarbeitsgericht, das sich im wesentlichen die Gründe der Vorinstanz zu eigen machte, zurückgewiesen. S. K.

Der suspendierte Beamte hat einen Nachzahlungsanspruch auf den innebehaltenen Teil seines Einkommens, wenn das Disziplinarverfahren entweder mit Freisprechung oder mit Einstellung des Verfahrens endigt.

Entsch. des Reichsgerichts vom 20. September 1927 — III 19/27.

Aus den Gründen ist beamtenrechtlich folgendes von Interesse: Nach § 53 Abs. 1 DiszG. muß dem suspendierten Beamten, wenn er im Disziplinarverfahren freigesprochen wird, der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Der Freisprechung stehen die sonstigen Fälle gleich, in denen das Disziplinarverfahren zu Ende geht, ohne daß es zu einer Verurteilung des Beamten kommt. Es ergibt sich das als Wille des Gesetzgebers aus den Vorschriften des § 52 Abs. 1 und des § 53 Abs. 2 daselbst, die eine gänzliche oder teilweise dauernde Einbehaltung der während der Suspension nicht ausgezahlten Gehaltshälfte nur vorsehen für den Fall, daß der Beamte zur Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) oder zu einer Ordnungsstrafe verurteilt wird. Eine Erledigung des Verfahrens ohne Verurteilung muß deshalb stets zur vollen Nachzahlung führen, trotzdem das Gesetz nur den Hauptfall, den der Freisprechung, ausdrücklich nennt. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens, wie sie im vorliegenden Fall die entscheidende Disziplinarbehörde ausgesprochen hat, begründet die Pflicht der Beklagten zur Nachzahlung der dem Kläger während des Verfahrens und in der Folgezeit bis zu seiner erneuten Suspendierung vorenthaltenen Gehaltshälfte. Ob die Einstellung des Verfahrens mit Recht ausgesprochen worden ist, unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Unerheblich ist es, daß, nachdem das erste Disziplinarverfahren mit der Einstellung geendigt hat, wegen derselben Anschuldigungspunkte ein neues Disziplinarverfahren gegen den Kläger eingeleitet worden ist, das dann zu seiner Dienstentlassung geführt hat. Es handelt sich trotz des sachlich gleichen Gegenstandes um zwei verschiedene Verfahren. Das Ergebnis des zweiten Verfahrens konnte die vermögensrechtlichen Folgen der Beendigung des ersten nicht mehr beeinflussen. Das Verfahren, das der ersten Suspension zugrunde lag, hat eben nicht zur Verurteilung des Klägers geführt. Und aus dieser Tatsache ist gemäß § 53 Abs. 1 DiszG. die Nachzahlungspflicht der Beklagten erwachsen. S. K.

Der Interessentenweg.

Entscheidung des OVG. vom 23. Mai 1927 IV C 19/26.

Es handelt sich, wie der Vorderrichter richtig ausgeführt hat, um eine Klage wegen der Unterhaltungspflicht an einem Teile eines öffentlichen Weges, die sich auf § 36 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 stützt. Der Klage wurde stattgegeben und dabei ausgeführt, daß es für die Entscheidung, daß die Kläger keine Verpflichtung haben, zu den Kosten der Räumung und Unterhaltung des Wegegrabens beizutragen, bedeutungslos sei, ob der Weg ein öffentlicher oder ein Interessentenweg sei. Das Verwaltungsstreitverfahren nach § 56 Abs. 5 ist nur dann zulässig, wenn es sich um Streitigkeiten der Beteiligten handelt, wenn die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt. Wenn es sich nicht um einen öffentlichen Weg handelt, so fehlen für die Entscheidung die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, in deren Ermangelung die Entscheidung aufgehoben werden muß.

In dem Urteil wird richtig darauf hingewiesen, daß der Rezeß über die Gemeinheitsauseinandersetzung aus dem Jahre 1852 den rechtlichen Charakter des Weges erkennen läßt, denn hier wird bei Aufzählung der Wege der Gemeinde, zwischen öffentlichen und anderen Wegen unterschieden. Der hier in Frage kommende Weg wird nicht als öffentlicher Weg bezeichnet, was ohne Zweifel geschehen wäre, wenn die Rechtsbeteiligten ihn als solchen angesehen hätten, zumal auch bei der Regelung der Unterhaltungspflicht ein Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Wegen gemacht wird. Wenn der Amtsvorsteher den Weg im Laufe des Verfahrens einmal als öffentlichen bezeichnet hat, so ist dem keine Bedeutung beizumessen, weil er an anderer Stelle wiederum als Interessentenweg bezeichnet ist. Abgesehen von dem Inhalte des Rezesses konnte auch von seiten der Kläger nichts zum Nachweis der Öffentlichkeit des Weges geltend gemacht werden, denn Zweckbestimmung und Gestaltung des Weges sprechen für die Annahme eines Interessentenweges, der nicht Ortschaften untereinander verbindet, sondern hauptsächlich der Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke dient. Ist der Weg kein öffentlicher, so ist die Voraussetzung zur Klageerhebung nach § 56 Abs. 5 Zust.Ges. nicht gegeben, was die Abweisung der Klage nach sich ziehen mußte. (Pr. Verwaltbl. 1927 Bd. 49 S. 53.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Wie sich für den „Waldheil" sorgen läßt.
Anfang November hat der Jagdklub Aschersleben e. V. dem „Waldheil" durch sein Vorstandsmitglied Herrn Oberpostinspektor Koch (Vertrauensmann des A.D.J.V.) **400** RM als den freiwilligen Sühnebetrag eines Mitgliedes des Jagdklubs Aschersleben gesandt. Die Geschäftsleitung des Vereins „Waldheil" Neudamm nimmt von dieser hochherzigen Spende mit tiefgefühltem Danke Kenntnis und wird den Betrag verwenden, um armen alten Angehörigen der grünen Farbe in seiner Dezembersitzung Weihnachtszuwendungen zu machen. Da die Anforderungen, die an den „Waldheil" gestellt werden, sich dauernd vergrößern, ist diese hohe Sonderzuwendung besonders erfreulich und dankenswert. „Waldheil" richtet auch an alle Jagd-, Hunde- und Schießvereine die herzliche Bitte, ebenso hochherzig seiner und seiner Schutzbefohlenen zu gedenken, wie es jetzt von seiten des Jagdklubs Aschersleben geschehen ist. Namentlich Straf- und Sühnegelder, die wohl leider überall in Anwendung kommen müssen, werden nirgends bessere Verwendung finden, als wenn sie in die „Waldheil"-Kasse fließen. Es wird daher in den nächsten Wochen der Treibjagden, Vereinstagungen usw. gebeten, dauernd an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu denken und alle ihm zugedachten Gelder auf sein Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140 einzuzahlen.

Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. In den letzten Jahren hat der Reichsrat durch Einzelbeschlüsse eine große Zahl von Wertpapieren zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt. Weil dadurch allmählich jede Übersicht über den Kreis der mündelsicheren Papiere unmöglich wird, hat die Reichsregierung nunmehr einen Gesetzentwurf über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vorgelegt.

Erzwingung der Ausstellung und Berichtigung von Zeugnissen. Bekanntlich hat bei Beendigung und nicht schon nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer auszustellen, das sich auf Verlangen auch auf die Leistungen und die Führung im Dienste erstrecken muß. Ob der Dienstverpflichtete ein Zeugnis fordern kann, das sich nur auf die Leistungen oder nur auf die Führung erstreckt, darüber gehen die Ansichten auseinander, aber der Annahme, daß, wenn das Verlangen über Art und Dauer der Beschäftigung hinausgeht, dieses sich auf die Äußerung über Leistung **und** Führung erstrecken muß, muß der Vorzug gegeben werden.

Wird gegen die Vorschriften des § 630 BGB., welcher diese Frage regelt, verstoßen, so kann der Dienstverpflichtete Berichtigung durch Ausstellung eines anderen Zeugnisses verlangen; aber es muß sich um unrichtige Tatsachen handeln, denn die Behauptung eines unrichtigen Urteils genügt dazu nicht.

In Heft 41 der Juristischen Wochenschrift 1927, S. 2361, macht Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin, interessante Ausführungen zu dem durch den Titel gekennzeichneten Thema, namentlich nach der Richtung, wie der geltend gemachte und begründete Anspruch durchzusetzen ist. Es wird darauf hingewiesen, daß dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben ist, bereits in dem Prozeß, der auf Ausstellung oder Berichtigung eines Zeugnisses gerichtet ist, einen dahingehenden Antrag einzubringen, daß der Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung für den Fall verurteilt werde, daß er es unterläßt, die ihm im Urteil auferlegte Handlung vorzunehmen.

Diesem Antrage muß seitens des Gerichts entsprochen werden, aber diesem bleibt es überlassen, unter Berücksichtigung der aus einer etwaigen Weigerung dem Arbeitnehmer erwachsenden Nachteile, nach freiem Ermessen die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Zahlt nun der Arbeitgeber diesen Betrag, so kann er sich dadurch von der Vornahme der Handlung befreien, so daß weitere Entschädigungsansprüche des Arbeitnehmers nicht in Frage kommen. Ist es versäumt worden, einen derartigen Antrag zu stellen, so fehlt die Möglichkeit, die Ausstellung oder Berichtigung des Zeugnisses gemäß §§ 887, 888 Zivil-Prozeßordnung zu erzwingen. Unter diesen Umständen bleibt der Arbeitnehmer darauf angewiesen, den Schaden einzuklagen, der ihm aus der Weigerung des Arbeitgebers, eine Neuaufstellung oder Berichtigung des Zeugnisses vorzunehmen, erwächst.

Die Geltendmachung eines derartigen Anspruches hat aber jedenfalls nur selten den gewünschten Erfolg, weil es nicht gelingen wird, den Nachweis zu erbringen, daß das fehlende Zeugnis für das Nichterlangen einer Stelle, um welche die Bewerbung stattgefunden hat, von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. B.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstinspekteur Büttner, der im holländischen Kolonialdienst auf Java tätig war, ist plötzlich an einer Blutvergiftung gestorben. B. war der einzige Sohn des bekannten hessischen Staatsförsters H. Büttner, Eisa, der durch seine Erfindungen sich große Verdienste um die deutsche Forstwirtschaft erworben hat. Der Verstorbene hat die Forstschule Templin absolviert und trat nach dem Kriege in den holländischen Kolonialdienst, wo er es in kurzer Zeit zum Forstinspekteur brachte; noch vor einigen Monaten hatte er den Auftrag erhalten, ein 20000 ha großes Waldgebiet auf Sumatra zu erschließen. Den schwergeprüften Eltern ist allgemeine Teilnahme sicher.

Karl Semper †. Am 29. Oktober verstarb auf seinem Ruhesitz in Ketschdorf a. d. Katzbach der Staatl. Förster i. R. Karl Semper kurz vor seinem 93. Geburtstage. Eine alte kernige Eiche hat der Sturm gefällt, einen stolzen Überhälter im Bestande des Lebens, der seine Generation weit überlebte. Dieser treudeutsche Recke, von geradem, aufrichtigem Sinn galt als ein leuchtendes Vorbild allen denen, die ihn kannten. Fast ein Jahrhundert vollendete dieser Nestor des deutschen Waldes, bis

ziemlich zuletzt bei bester Gesundheit. Wie strahlte doch sein klares Auge, wenn alljährlich zu seinem Wiegenfeste die Kollegen und Mitglieder der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, dessen Ehrenmitglied er war, sich um ihn so zahlreich versammelten. Wie andächtig lauschte da alles seinen Worten, dem Klang aus alten Tagen. Weit bekannt im Reiche, wird sich noch mancher alte Grünrock dieses vortrefflichen Mannes erinnern. Vor seiner Militärzeit war Karl Semper in der Oberförsterei Kullik, Bezirk Allenstein, tätig. 1853 zum Militärdienst zum 1. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 5 in Görlitz einberufen, legte er diese Reise von Ostpreußen zu Fuß zurück, manchmal täglich bis zu 13 Meilen. Nach der Dienstzeit kam Förster Semper hintereinander in die Oberförsterei Panten, nach Malitsch, Bögendorf, Bielwiese, Gr.-Leipe, Militsch und trat 1864 bis 1869 in Fürstl. Thurn und Taxische Dienste. 1870 kehrte er in den Staatsdienst zurück, zunächst in die Oberförsterei Mauche, dann in die Oberförsterei Biedenkopf, 1873 in die Oberförsterei Herborn und alsdann in die Oberförsterei Battenfeldt. Aus der Oberförsterei Rod a. d. Weil kam Förster Semper nach Bärbach, Oberförsterei Katzenellenbogen, wo er 1900 pensioniert wurde. Nun zog es ihn wieder in seine schlesische Heimat, wo er noch 27 Jahre zunächst in Kauffung und zuletzt in Ketschdorf lebte. Dort trug nun die Kollegenschaft diesen vortrefflichen Weidmann von altem Schrot und Korn zur ewigen Ruhestatt. Ein letztes „Jagd vorbei" schmetterten die Jagdhörner hinab ins Katzbachtal, an den Bergeswänden brach das Echo und gemahnte die Lebenden, es ihrem ältesten Grünrock gleichzutun.

Hein.

Stadtförster i. R. Carl Merkel begeht am 22. November d. J. in Landau i. Waldeck seinen 80. Geburtstag. In Beverungen a. Weser geboren, trat er am 1. Oktober 1864 in der Oberförsterei Hardehausen (Westfalen) in die Forstlehre. Bei der 2. Kompanie Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 genügte er seiner Militärpflicht, ging mit dem beschränkten Forstversorgungsschein ab und übernahm Oktober 1869 zunächst die Hilfsförsterstelle Brakel, Kreis Höxter. Am 1. April 1872 wurde ihm die Stadtförsterstelle Bad Lippspringe übertragen, die Förster Merkel dann 50 Jahre innehatte.

Forstmeister Spengler in dem als Kurort bekannten Masserberg i. Thür. tritt am 1. Januar in den Ruhestand und wird dann nach Eisenach übersiedeln. Möge ihm dort ein noch recht langer und sonniger Lebensabend beschieden sein.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderung im Stadtwald Frankfurt a. O. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg veranstaltet mit der Forstverwaltung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. O. am Dienstag, dem 29. November 1927, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer und Forstbeamte. Es werden gezeigt: Kiefernaltholzbestände mit Buchen- und Douglasien-Unterbau, Dauerwaldwirtschaft einzelner alter Kiefernbestände, Kulturbetrieb, Forstgärten, Arbeit einer Zapfenpflückerkolonne. Treffpunkt vormittags 10 Uhr am Schützenhaus (Chaussee nach Crossen). Bei Ankunft auf dem Bahnhof Fahrt mit Straßenbahn Linie 1 bis Schützenhaus (einmal umsteigen), von dort Fahrt mit dem Postauto bis zur Reviergrenze, dann etwa dreistündige Fußwanderung. Nach Schluß der Lehrwanderung einfaches Frühstück im Restaurant Waldhaus Fliegerhorst (Preis 1,25 RM). Anmeldung zur Teilnahme bis 24. November 1927 an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob ein Platz im Postauto gewünscht wird und Teilnahme am Frühstück erfolgt. Im eigenen Wagen Eintreffende können in demselben bis zur Reviergrenze fahren.

gez.: Graf v. d. Schulenburg.

Lehrwanderung des Forstamts Freienwalde. Das Forstamt Bad Freienwalde a. d. Oder der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet in Verbindung mit dem Waldwirtschaftsausschuß des Forstamtsbezirks am 1. Dezember eine Lehrwanderung für Kleinwaldbesitzer, Forstbeamte und Einzelwaldbesitzer der Uckermark und angrenzender Gebiete. Gezeigt werden Aufforstungen von Brüchern nach Entwässerung, Zucht bzw. Verschulung der benötigten Pflanzen im eigenen Betriebe und Behandlung kleiner Feldgehölze. Treffpunkt am 1. Dezember, vormittags 10 Uhr, auf dem Gutshof Jagow, zehn Wegminuten vom Bahnhof Kuzerow (Prenzlauer Kreisbahn). Ende der Lehrwanderung am Spätnachmittage. Nach dem Waldgang einfaches Frühstück in Jagow. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 25. November an die Gutsverwaltung Jagow bei Holzendorf, Kreis Prenzlau, unbedingt erforderlich.

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Vor der Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen (H.f.B.) bei der Hauptlandwirtschaftskammer Berlin fanden in der Zeit vom 17. bis 19. Oktober d. J. die ersten Prüfungen für Hilfs- und Revierjäger statt. Zugelassen zur Prüfung wurden im ersten Falle 11, im zweiten Falle 13. Zurückgetreten vor der Prüfung bzw. nicht erschienen waren 1 bzw. 4, so daß sich tatsächlich unterzogen haben: der Hilfsjägerprüfung 10, der Revierjägerprüfung 9 Anwärter. Während die Hilfsjägerprüfung drei Anwärter mit „gut" und 7 mit „genügend" bestanden haben, bestanden die Revierjägerprüfung nur 6 Anwärter, davon 4 mit „gut", 2 mit „genügend".

Die Geschäftsstelle der Hauptstelle
für Berufsjägerprüfungen,
Stettin, Kreckower Straße 20.

Forstwirtschaftliches.

Beschlüsse der Fachabteilung für Forstwirtschaft. Anläßlich der neunten Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, die am 15. Oktober 1927 in Berlin in den Räumen des Reichswirtschaftsrates stattfand, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Tätigkeit der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern für den Kleinwaldbesitz.

Die Landwirtschaftskammern haben zur Förderung des Kleinwaldbesitzes zwar bisher vielfach im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gearbeitet. Die Arbeiten haben aber — mindestens durch diese Grenzen — noch nicht ausreichend gewirkt. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stellt daher fest, daß es unbedingt notwendig ist, für die Zwecke der Förderung des Waldbesitzes ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Hauptlandwirtschaftskammer wird gebeten, beim Preußischen Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in dieser Richtung vorstellig zu werden.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft verkennt die finanziellen Schwierigkeiten der Landwirtschaftskammern keineswegs, hält aber die Bedeutung gerade der Förderung des Kleinwaldbesitzes für so groß, daß schon jetzt Mittel und Wege gesucht werden sollen, um nötigenfalls auch seitens der Landwirtschaftskammern Mittel für diese Zwecke frei zu machen, wo es noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, ausgehend von den aus der Forstfläche gezahlten Beiträgen. Die Hauptlandwirtschaftskammer wird gebeten, mit den Landwirtschaftskammern über diese wichtigen Fragen in Verhandlungen zu treten.

Die Hauptlandwirtschaftskammer wird ferner gebeten, zur Förderung des forstlichen Verständnisses in den bäuerlichen Kreisen den Landwirtschaftskammern die Einführung regelmäßigen forstlichen Unterrichts an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten überall dort zu empfehlen, wo der Umfang der Forstwirtschaft dies erfordert.

2. Die Mitarbeit der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer bei der forstlichen Saatgutanerkennung gemäß Beschluß vom 29. Januar 1927.

Im Anschluß an das Referat des Herrn Oberforstmeisters Lach und gemäß dem Beschluß der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer vom 29. Januar 1927 erklärt sich die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer bereit, eine Mitarbeit der Hauptlandwirtschaftskammer an den Bestrebungen des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung bei dem Vorstand der Hauptlandwirtschaftskammer zu beantragen; diese vorläufige Regelung erscheint naheliegend, da von den 18 zur Zeit bestehenden Ortsausschüssen für Saatgutanerkennung 11 an preußische Landwirtschaftskammern angegliedert sind. Die Mitarbeit wird in der Einrichtung eines Referates für forstliche Saatgutanerkennung bei der Hauptlandwirtschaftskammer bestehen können, um Fragen von allgemeiner Bedeutung auch einheitlich bearbeiten zu können.

3. Deutschlands Außenhandel mit Holz.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer erachtet es angesichts der hervorragenden Bedeutung, welche dem Holz im Außenhandel Deutschlands zukommt, für angezeigt, wenn die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer eine weltwirtschaftliche Untersuchung über die Wege des internationalen Handels mit Holz unter besonderer Berücksichtigung der Herkunfts- und Bestimmungsländer unterstützt.

4. Insektenbekämpfung mit dem Flugzeug unter besonderer Berücksichtigung des Kiefernspanners.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stellt fest, daß die Massenvermehrung forstschädlicher Insekten in den vorwiegend mit Nadelhölzern bestockten Waldgebieten dem Nationalvermögen erhebliche Verluste zufügt. Diese Verluste lassen sich vermeiden, wenn die Fraßkalamitäten im Entstehen bekämpft werden. Daß diese Bekämpfung erfolgreich ist, haben zahlreiche Versuche mit Flugzeugbestäubung ergeben. Die heute tagende Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer fordert daher im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse die ungesäumte Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, der die Meldepflicht der Waldbesitzer unter Berücksichtigung der praktisch wichtigen Bestandsverderber festlegt und regelt und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Forstschädlinge unter Mithilfe des Staates vorsieht.

5. Bericht über die Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stellt fest, daß die Ausgestaltung des forstlichen Versuchswesens unter Beteiligung der Landwirtschaftskammern entsprechend dem landwirtschaftlichen Versuchswesen dringend erforderlich ist, da die Preußische staatliche forstliche Versuchsanstalt für den großen Aufgabenkreis und die vielen verschiedenartigen Verhältnisse nicht genügt und die Ergebnisse ihrer Arbeiten nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse des außerstaatlichen Waldes anwendbar sind. Zur weiteren Klärung dieser Frage wird eine Kommission eingesetzt, die aus den Herren: Freiherr Riedesel zu Eisenbach, Professor Dr. Wiedemann, Graf von der Schulenburg besteht.

Notstandsarbeiten der braunschweigischen Forstverwaltung. Als Ende des Jahres 1925 die schwere Wirtschaftskrise und die von Woche zu Woche zunehmende Arbeitslosigkeit den Regierungen schwere Sorgen bereiteten und sie darauf Bedacht nehmen ließen, alle Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet erschienen, die wirtschaftliche Not der Arbeitslosen zu lindern, hat auf Anordnung des Staatsministeriums auch die braunschweigische Staats-Forstverwaltung die Ausführung von Notstandsmaßnahmen in die Wege geleitet. Hierfür kamen in erster Linie Wegebauarbeiten in Betracht. Sie sind im Frühjahr 1926, sobald die Witterungsverhältnisse es gestatteten, in Angriff genommen und bis zum Herbst fortgeführt. In dieser Zeit sind im Bereiche der Staatsforstverwaltung 6176 m chaussierte Waldwege neugebaut, 1646 m sind mit neuer Steindecke versehen und auf 450 m ist ein Bohlweg hergerichtet. Die neugebauten Waldwege ohne Steinbefestigung haben eine Länge von 10 273 m, Wegeverbreiterungen sind auf 1350 m vorgenommen. Gräben an Waldwegen sind auf 670 m neu angelegt. 33 neue Kanäle sind verlegt und 310 m Futtermauern neugebaut oder ausgebessert. Der Kostenaufwand hat im ganzen 171 367 RM betragen. L.

Forstankauf der Stadt Bunzlau, Bezirk Liegnitz. Der am 15. März von der Stadt Bunzlau mit dem Inhaber des Primkenauer Familienfideikommisses, Herzog Albert zu Schleswig-Holstein, abgeschlossene Vertrag, betreffend den Ankauf eines Teiles des Primkenauer Forstes, hat nunmehr nach längeren Verhandlungen die Genehmigung des Auflösungsamtes für Familiengüter in Breslau gefunden. Die Vermessungsarbeiten und Vorarbeiten am Katasteramt sind bereits so weit gefördert, daß voraussichtlich noch in diesem Monat die Auflassung der Kauffläche an die Stadt Bunzlau erfolgen kann.

Dauer der Buchenschwellen. Über die Verwendbarkeit des Buchenholzes zu Eisenbahnschwellen sind 1897 von der Eisenbahnverwaltung und dem jetzigen Eisenbahnzentralamt in Verbindung mit der forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde Versuche auf Vollbahnstrecken bei Eberswalde eingeleitet worden, über welche schon wiederholt, zuletzt auch in der „Rundschau“ 1926 S. 897, berichtet worden ist. 1926 sind diese Schwellen aufgenommen und eingehend untersucht worden. Bei dieser Gelegenheit hat sich folgendes ergeben: Die Schwellen der Versuchsreihen I und II (mittelaltes Holz, ohne rotem Kern, Winterfällung) haben sich noch durchweg in gutem Zustand befunden, die Schwellen der Reihen III, IV und VII (ohne rotem Kern, Sommerfällung) haben dagegen trotz der seinerzeit getroffenen Vorsichtsmaßregeln (Abwelken mit Laub, Bestreichen mit einem Schutzmittel gegen Luftrisse) zahlreiche tief eingeschnittene Risse aufgewiesen, in deren Nähe eine Zermürbung des Holzes wahrzunehmen war. Reihe V (möglichst altes, aber noch gesundes Holz, Winterfällung) und Reihe VI (älteres Holz mit schwachem roten Kern, Winterfällung) zeigten zwar eine etwas größere Verwitterung als Reihe I und II, im übrigen aber keinen wesentlichen Unterschied. Im ganzen mußten während der fast dreißigjährigen Dauer des Versuches von 455 Stück nur 22 ausgeschieden werden.

Die Versuchsschwellen sind trotz der wahrgenommenen kleineren Fehler wieder eingebaut worden und dürften zum weitaus größten Teil noch lange Zeit Dienste tun. Die weißkernigen Buchenschwellen haben also die gehegten Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen. Bei der wirtschaftlichen Verwendung des Buchenholzes zu Schwellen wird nach den Ergebnissen dieses Versuches Winterfällung zu fordern und hinsichtlich der zulässigen Größe des roten Kernes Beschränkung auf ein geringes Maß zu fordern sein. S.

Aufschürzen! Was soll denn das nun wieder sein? Schürzen werden doch heutzutage nur noch in Küchen getragen? So wird wohl mancher junge Forstmann, der nur in Nadelholzrevieren tätig war, erstaunt fragen. Der Kollege aber, der Laubholzreviere mit reichlichem Unterwuchs bewirtschaftet, wird sofort wissen, was ich unter Aufschürzen verstehe. Also kurz: ich verstehe unter „Aufschürzen“ die Beseitigung des Unterstandes in zum Unterbau vorbereiteten Revieren. Ja, soll man denn diesen Unterstand heraushauen, jetzt in einer Zeit, wo es allenthalben heißt, möglichst viel Unterholz in die lichten Bestände einzubringen? Diese Frage wird mir wohl überall verneint werden, besonders von allen Dauerwaldfreunden; und doch gibt es Reviere bzw. Revierteile, wo ein Aufschürzen erforderlich ist. Ich bin in einem solchen Revier tätig und will es kurz beschreiben: Alles nur mögliche Laubholz ist vorhanden. Birken, Aspen, Pappeln und Rüstern bilden auf einem Teil des Reviers den Oberbestand. In den Brüchern herrscht die Erle vor, auf den Höhen ein Gemisch der erstgenannten Holzarten. Auch ist die Hainbuche in Gruppen und kleinen Beständen vertreten, ferner in geringem Umfange auch die Eiche. Die Bestände stehen alle auf der Stufe der Lichtholzarten und zum großen Teil sehr lückig. Der Boden ist mehr oder weniger Moor mit Lehmuntergrund und von hoher Fruchtbarkeit. Er kann auf den bruchigen Teilen als Erlen-Eschen-, auf den höheren Teilen als Eichen-Eschen-Buchen-Boden angesprochen werden. Wie bereits gesagt, ist der Bestand sehr lückig und nützt die Produktionskraft des Bodens nicht im geringsten aus. Fast undurchdringbarer Unterstand besteht nun auf dem ganzen Revier. Hasel, Heinbuchen, Aspen und mannshohe Brennessel sind über das ganze Revier übermäßig stark verbreitet. Auf jeder freien Stelle meterhohes Gras und Disteln. Um die Rentabilität der Wirtschaft zu heben, ist bereits begonnen, die Bestände mit Esche, Erle, Rotbuche, Lärche und Douglasie zu unterbauen. Da es ja nun sehr schwierig ist, in den Bestand einzudringen, mußte vorher erst der Unterstand „aufgeschürzt“ werden. Das „Aufschürzen“ geht allerdings sehr vorsichtig vor sich. Haselbusch wird restlos herausgehauen. Eine schöne, wüchsige Hainbuche wird stehen gelassen. Von Aspen wird gleichfalls nur das Schlechte herausgehauen, und das anfallende Reisig unter 4 cm bleibt liegen. Es hilft den Graswuchs verdämmen, schützt auch etwas gegen Wildverbiß. Unterbaut wird n u r mit Loden und Starkloden, da hier die Erfahrung gemacht wurde, daß Kleinpflanzen und auch noch Halbloden von dem überaus starken Gras- und Unkrautwuchs überwachsen werden. Deshalb wird auch ein kleiner Verband, in der Regel 1 m : 1 m, gewählt. Dieser auffallend enge Pflanzenverband und die Verwendung von Loden kann nur bestens empfohlen werden. Der so fertiggestellte Unterbau bedarf bis zur ersten Durchreiserung keiner weiteren Pflege mehr. Jedes Freischneiden von Gras und Unkraut fällt weg. Etwaiger Wildverbiß und Fegeschaden fällt nicht so stark ins Gewicht. Der enge Pflanzenverband begünstigt wesentlich die spätere Stammauslese bei der Durchforstung. Die hohen Kosten des engen Verbandes sowie die Verwendung von Starkloden werden wieder eingespart, da keine Nachbesserung und keine Kulturpflege, wie Grasschneiden usw., notwendig sind. Die durch das „Aufschürzen“ vorgenommene radikale Maßregel, die sonst Bodenverwilderung und Verminderung zur Folge hätte, wird durch den engen Verband und die Starklodenpflanzung wieder ausgeglichen. Unser führender Forstwirt, Herr von Keudell, ist ein Feind des „Aufschürzens“ und empfiehlt, Unterbau und nachherige Pflege des Unterbaus gegenüber buschartigem Unterstand. Direktes „Aufschürzen“, wie ich es geschildert habe, hält Herr von Keudell für abwegig. Selbstverständlich ist es wohl, nicht allzu große Flächen zusammenhängend aufzuschürzen und zu unterbauen. Seitenschutz muß auch dem Unterbau stets gelassen werden. Hier schwanken die Aufschürz- und die

Kulturflächen zwischen ¼ bis ½ ha. Durch vorstehende Ausführungen glaube ich erläutert zu haben, daß auch heute in der Zeit der modernen Forstwirtschaft der Förster nicht als rückständig gelten kann, der einen zum Unterbau vorgesehenen Bestand vorsichtig „neu aufschürzt". Es führen verschiedene Wege zu einem Ziele, auch in der Forstwirtschaft, und den richtigen, kürzesten zu weisen, dazu diene der Austausch der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen in der Fachpresse.

Görbsdorf, Kr. Königsberg Nm.

Hilfsförster Niemand.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Ein Förstermord nach sieben Jahren aufgeklärt. Der fürstlich hohenlohesche Förster Fritz Hauck in Höpfingen, Baden, wurde im August 1920 im Triberger Park mit einem Schuß durch die linke Wange und den Hinterkopf tot aufgefunden. Man vermutete einen Zusammenstoß mit Wilderern, jedoch fehlte jeder Beweis. Jetzt nach sieben Jahren ist es gelungen, den Täter in der Person des Wirtes und Maurers Ott von Jungholzhausen festzustellen, der die Tat unter erdrückendem Beweismaterial auch eingestand. An dem fraglichen Morgen war Ott mit noch zwei Wilderern auf die Jagd gegangen. Sie wurden von Hauck ertappt und schossen ihn aus aller Nähe nieder, bevor Hauck sich selbst zur Wehr setzen konnte. Nach dem Mord erlegten die Wilderer noch ein Reh.

Verschiedenes.

Die Jagdausstellung 1928 im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer wird neben der Schau von Beutestücken aus dem Jahre 1927 und lehrreichen Hegesammlungen auch der historischen Bedeutung der Jagd in der Abteilung „Jagd und Waffe" gedenken. Beutestücke vergangener Jahrhunderte aus berühmten Jagdschlössern, daneben erlesene historische Waffensammlungen, die den Entwicklungsgang der geschichtlichen Zeit bis auf den heutigen Tag zeigen, ferner Jagdrüstzeug, Jagdlappen, Jagdurkunden und anderes mehr werden dem Jäger ein getreues Abbild der hohen sittlichen Auffassung, die für die Germanen immer mit der Jagd verbunden gewesen ist, geben. Die Ausstellung „Jagd und Waffe" innerhalb der Jagdausstellung wird ein besonderer Anziehungspunkt für den Jäger und Laien bilden. Soweit Beutestücke nicht persönlich abgegeben werden, sind sie durch Wertpakete, größere Stücke durch Fracht an folgende Adresse zu senden: Geschäftsstelle der Deutschen Jagdausstellung 1928 Ausstellungshallen am Kaiserdamm, Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 22, z. H. des Herrn Oberstleutnant a. D. Luchs. Die Beutestücke **müssen** bis zum 5. Januar eingetroffen sein. Verspätet eintreffende Trophäen haben keinen Anspruch auf Ausstellung.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die unübersichtliche Lage am Holzmarkt, die sich aus der starken Kauflust für Rohholz und der demgegenüber wesentlich geringeren Kaufkraft des Holzkonsums ergibt, veranlaßt auch den Platzholzhandel, die Bearbeitung der mannigfachen Angebote in Einschnitten, die hergestellt werden sollen, einstweilen zurückstellen. Es wird jetzt häufiger von den Sägewerken der Verkauf größerer Partien Rundkiefern mit Verpflichtung zum Einschnitt angestrebt, während bisher allgemein der Verkauf von sägefertigen Erzeugnissen üblich war. Hierbei kommt der Wunsch, einen Teil des Risikos auf die Schultern des Zwischenhandels abzuwälzen, zum Ausdruck. In Polen besteht weiter eine etwas übertriebene Rohholzhausse. Es wurden verschiedene größere Partien Rohholz nach Berlin, Stettin und Mitteldeutschland verkauft. Meist handelt es sich um Langhölzer. Die Neigung der Waldbesitzer und Händler in Polen, die wertvollen Stammblöcke nach Deutschland zu senden und die Zopfenden in Polen zurückzubehalten, nimmt mehr und mehr ab. Der Bauholzmarkt ist ruhiger geworden, die Nachfrage nach Balken hat etwas abgenommen. Blaue astreine Seiten für die Leistenfabrikation waren gesucht.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. November 1927 ab märkischer Station 11,82 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. November 1927. **Landfüchse** 18 bis 30, **Gebirgsfüchse** 32 bis 40, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 18, **Maulwürfe**, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,90, **Hasen**, Winter 2, **Kanin**, Wildkanin 0,60 bis 0,65, **Rehe**, Sommer 2,90, Winter 1,50, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. November 1927. **Landfüchse** 20 bis 33, **Steinmarder** 55 bis 60, **Baummarder** 90, **Iltisse** 15, **Dachse** 7, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 1,90, **Bisam** I 7, **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,90, **Wiesel**, weiße 8, **Wildkanin**, Winter 0,65, **Maulwürfe**, weißledrig 0,36, blauledrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 12. November 1927. Rehe Ia 0,95 bis 1, Rotwild, schwer 0,56 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7,10, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 1,90 bis 2, alte Ia 1,40 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 3,50 bis 3,60, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,25 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 12. November 1927. Hechte, unsortiert 75 bis 84, Schleien, Portions- 150, Aale, groß-mittel 170, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Bezugsquelle für Ballentüten. Zum Herstellen von Löchern und Ausheben von Ballen zur Ballenpflanzung bestellten wir zwei Hohlbohrer System „Jansa". Es ist uns nun bekannt, daß man auf leichten Böden, wo die Ballen nicht zusammenhalten und darum nicht transportiert werden können, dieselben in Papiertüten, welche die entsprechende Größe der Ballen haben müssen,

gesetzt werden. Der Ballen mit der Tüte wird alsdann in das bereits vorher mit demselben Bohrer hergestellte Loch verpflanzt; das Papier verfault. Der Firma, die uns die Ballenstecher lieferte, ist dieses Verfahren unbekannt. Welche Firma stellt bezeichnete Ballentüten her bzw. wo sind dieselben zu haben? Forstamt B.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 52. **Kündigung des Dienstverhältnisses und Räumung einer Werkwohnung.** Bin ich verpflichtet, wenn mir mein Dienstverhältnis aufgekündigt wird, ohne daß ich mir etwas habe zuschulden kommen lassen, die bisher innegehabte Wohnung zu räumen? Muß ich in dem Betriebe meines Arbeitgebers Dienste als Arbeiter oder dergleichen verrichten, wenn ich keine andere Stellung habe, oder steht mir Arbeitslosenunterstützung zu? Privatförster H. in W.

Antwort: Unter der Voraussetzung, daß Ihnen die Wohnung nur mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis oder als Teil der Ihnen für Ihre Dienste zu leistenden Vergütung von Ihrem Arbeitgeber überlassen ist, die Wohnung also mit anderen Worten eine Dienst- bzw. Werkwohnung darstellt, gilt nach den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes folgendes: Grundsätzlich finden auch über das Bestehen des Dienstverhältnisses hinaus die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes Anwendung, so daß Sie nur aus den Gründen der §§ 2 bis 4 des Mieterschutzgesetzes (erhebliche Belästigung des Vermieters, Rückstand mit der Mietzahlung für mindestens zwei Monate, dringendes Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes) zur Räumung der Wohnung verurteilt werden könnten, vorausgesetzt, daß Sie zur Aufhebung des Mietverhältnisses keinen begründeten Anlaß gegeben haben. Sie können also grundsätzlich auch über die Dauer Ihres Dienstverhältnisses hinaus die Wohnung behalten, müssen aber hierfür Miete entrichten, die auf Antrag eines Vertragteiles von dem Mieteinigungsamte festgesetzt wird. Braucht der Vermieter aber aus besonderen Gründen die Wohnung für sich bzw. für Ihren Nachfolger in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so kann der Vermieter gegen Sie auf Räumung der Wohnung vor dem zuständigen Amtsgericht mit Erfolg Klage erheben. Die Vollstreckung des Räumungsurteils wird jedoch vom Gericht davon abhängig gemacht, daß für Sie ein ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht, oder aber daß der Vermieter, also Ihr Dienstherr, an Sie einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung zahlt. Die Höhe des Geldbetrages wird ebenfalls vom Gericht bestimmt. Zur Leistung von Diensten als Arbeiter oder dergleichen in dem Betrieb Ihres Arbeitgebers sind Sie nicht verpflichtet. Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung würden Sie haben, wenn Sie in den letzten zwölf Monaten eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der Sie mindestens drei Monate lang gegen Krankheit pflichtversichert waren, wenn Sie also invalidenversicherungspflichtig waren. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), ist am 1. Februar 1928 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2138 ha Garten, 0,4640 ha Acker, 1,4290 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Hambach (Aachen) ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Das Forstsekretärgehöft Hambach, mit elektrischem Licht und Wasserleitung ausgestattet, liegt 1 km von dem Orte Hambach mit dem Oberförsterdienstgehöfte, 7 km von der nächsten Stadt (Jülich) und 5 km vom Bahnhofe Krauthausen entfernt. Katholische Kirche und Schule befinden sich im Orte Hambach und evangelische Kirche und Schule sowie höhere Schulen in Jülich (Postkraftwagenverbindung). Arzt wohnt in Niederzier (3 km), und Apotheke befindet sich in Jülich. Das gute Wirtschaftsland hat eine Größe von 1,17 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 — III 7277 —. Die planmäßige Anstellung eines Stellenanwärters als Forstsekretär ist von der ministeriellen Genehmigung abhängig. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Förster-Endstelle Neubrück, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2220 ha Garten, 5,2770 ha Acker, 5,3650 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 3. Dezember.

Förster-Endstelle Strepe, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Dienstgehöft. 0,0930 ha Garten, 3,5050 ha Acker, 2,1700 ha Weiden. Nutzungsgeld jährlich 121 RM. Nächste Bahnstation Cleve, 5,7 km. Schulort Materborn, 4,3 km. Zugelassen sind die Förster in Endstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf unter 60 Jahren sowie sämtliche überz. Förster der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier, Aachen. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Thalerweiler ist am Anfang nächsten Jahres neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Dezember an den Bürgermeister in Tholey (Saargebiet) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blechert, überz. Förster in Heiligenrode, Oberf. Harpstedt (Hannover), wird am 1. Dezember auf Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen mit der Zusicherung der Wiederaufnahme auf Antrag binnen Jahresfrist.

Bohnert, Hilfsförster in Bieber, Oberf. Bieber, wurde am 15. November nach Pulverfabrik bei Hanau, Oberf. Hanau (Kassel), versetzt.

Döring, Hilfsförster in Pulverfabrik, Oberf. Wolfgang, wurde am 15. November nach Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Kassel), versetzt.

Klamann, Hilfsförster in Hagen, Oberf. Werder (Stralsund), wurde am 1. Oktober unter Belassung in seiner gegenwärtigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Müller, Hilfsförster in Alt-Liebzegöricke, Oberf. Liebzegöricke, wird am 1. Dezember nach Burghammer, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Nowack, Hilfsförster, Oberf. Hilders, wurde am 1. November die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuhof (Kassel) zunächst auftragsweise übertragen.

Nürnberg, Hilfsförster in Poggendorf, wird am 1. Dezember nach Schönfeld, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Röhl, Hilfsförster in Millienhagen, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), wurde am 1. Oktober unter Belassung in seiner gegenwärtigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Schneider, Hilfsförster und Forstsekretär a. Pr. in Runkel, Oberf. Runkel (Wiesbaden), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Splettstößer, Hilfsförster in Ulrichshof, Oberf. Karnkewitz, (Köslin), wird am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Hildesheim wurden am 1. Oktober folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Arendt in Weenzen, Oberf. Weenzen; **Hildebrandt** in Sieber, Oberf. Sieber; **Knop** in St. Andreasberg, Oberf. St. Andreasberg; **Koof** in Bovenden, Oberf. Bovenden; **Kruse** in Torfhaus, Oberf. Neuhaus; **Müller** in Elend, Oberf. Elend; **Schreiber** in Alfeld, Oberf. Alfeld; **Wöldecke** in Harzburg, Oberf. Altenau.

Freistaat Sachsen.

Groß, o. Professor an der Forstlichen Hochschule und Vorstand des Forstamts Tharandt, Geh. Forstrat, wurde am 31. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Barth, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. November zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Adorf ernannt.

Jentsch, Dr., Forstmeister in Adorf, wurde am 1. November zum o. Professor an der Forstlichen Hochschule und Vorstand des Forstamts Tharandt ernannt.

Koch, Oberförster beim Forstamt Klotzsche, wurde am 1. November zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Neudorf ernannt.

Weißwange, Forstmeister, wurde am 1. November vom Forstamt Neudorf zum Forstamt Fischbach versetzt.

Gärtner, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. November zum Oberförster befördert.

Jordan, Forstassessor beim Forstamt Bienenmühle, wurde am 1. November zum Oberförster befördert.

Schellenberg, Oberforstwart, wurde am 1. November vom Forstamt Halbendorf zum Forstamt Weißer Hirsch versetzt.

Pöhlig, Forstwart, wurde am 1. November vom Forstamt Weißer Hirsch zum Forstamt Halbendorf versetzt.

Werner, Hilfsforstwart, wurde am 1. November als Forstwart beim Forstamt Steinbach angestellt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstmeister a. D. von Döhn in Erkner bei Berlin feierte am 8. November in körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Winter-Versammlung

am Samstag, dem 3. Dezember, 11 Uhr vormittags, im Hörsaal I (1 Treppe) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Johannisstraße 9 (Nähe des Domplatzes). Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag mit Lichtbildern des Herrn Professors Dr. H. H. Hilf-Eberswalde über die Rationalisierung des Hauungsbetriebes. 3. Vorführung des Films „Kronenabschuß". 4. Vortrag des Herrn Dr. Hasenbäumer über die Ursachen der Entstehung des Rohhumus nach den neusten Untersuchungen der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Münster i. W. 5. Die Holzmarktlage. 6. Verschiedenes. Um 3 Uhr nachmittags Gelegenheit zu einem Mittagessen im Einkehrhause zur Post am Drubbel. Preis des trockenen Gedecks 3 RM. Gäste willkommen. Anmeldungen bis zum 1. Dezember erbeten.

Förtsch, Oberforstmeister.

Graf Max Landsberg.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bieler, Gottfried, Revierjäger, Honnef-Selhof am Rhein.
Bleicher, Karl, Forstgehilfe, Forstschule Neuhaldensleben.
Breuer, Erich, Forstgehilfe, Ornshagen, Bez. Stettin.
Bohnenstengel, Jagdaufseher, Schwerin a. W., Abbau 5.
Curths, Rolf, Hilfsförster, Heringen (Helme), Hauptstraße 106.
Dudek, J., Förster a. W., Neustadt, O.-Schl., Ober-Mühlstraße 31.
Graf, Friedrich, Malermeister, Gruiten, Kreis Mettmann, Bezirk Düsseldorf.
Gabriel, Maria, Olschowen bei Schimonken, Ostpreußen.
Göthert, Clemens, Förster, Zicher, Neumark.
Gwosdzik, Forstsekretär, Groß-Schwein bei Gramschütz, Kreis Glogau.
Hanke, Wilhelm, Frisör, Ketschdorf a. d. Katzbach.
Hecht, Walter, Revierjäger, Davos-Wolfgang (Graubünden).
Hansen, Paul, Hilfsförster, Neudorf bei Lütjenburg, Kreis Plön, Holstein.
Huth, Fritz, Förster, Stennewitz bei Dühringshof, Kreis Landsberg a. W.
Ißleib, Arno, Forstgehilfe, Forstschule Neuhaldensleben.

Jarosch, Förster, Bischoffsheide bei Landeck (Grenzmark).
Irmer, Arthur, Förster, Forsthaus Annahof bei Wildgrund, Kreis Neustadt, O.-Schl.
Kottwitz, Julius, Förster, Kotzen, Kreis Westhavelland.
Kreutzer, Forstsekretär, Güntersberg bei Crossen a. O.
Kätzke, A., Hegemeister a. D., Lübben, Kolonie 19.
Lukas, Heinrich, Jagdaufseher, Honnef-Selhof am Rhein.
Müller, Kurt, Förster, Topper, Neumark.
Müller, Erich, Hilfsförster, Flatow bei Blankensee (Mecklenburg).
Otto, Fritz, Förster, Forsthaus Lakumme bei Strehlitz, Kreis Oels, Schlesien.
Piepenburg, Ernst, Förster, Forsthaus Moltow bei Gr.-Jestin, Bezirk Köslin.
v. Saldern-Wilsnack, Rittergutsbesitzer und Landrat a. D., Wilsnack, Bezirk Potsdam.
Schlüter, H., Förster, Schashagen bei Neustadt, Holstein.
Stritter, Georg, Oberförster, Gutenzell, O.-A. Biberach, Württemb.
Streubel, Adolf, Förster, Dubraucke bei Döbern, Nieder-Lausitz.
Tränkner, Joachim, Hilfsförster, Seitendorf a. d. Katzbach.
Westphal, A., Förster, Gr.-Gievitz bei Waren (Müritz).
Warzecha, Wilhelm, Förster, Wachsmuth bei Riesenburg, Westpr.
Wrede, E., Förster, Eichhorst bei Glienke (Mecklenburg-Strelitz).

Besondere Zuwendungen.

Freiwilliger Sühnebetrag eines Mitglieds des Jagdklubs Aschersleben E. V.; eingesandt von Herrn Ober-Postinspektor Koch, Aschersleben	400,—
Sammlung gelegentlich der Hubertusfeier des Jagdvereins Werra-Leine, Witzenhausen; eingesandt von Herrn Hermann Brand, Witzenhausen	33,—
Treibjagd Bockholt	31,—
Gesammelte Strafgelder gelegentlich der Treibjagd im Revier Mosau A; eingesandt von Herrn Gasthofbesitzer Erich Becker, Tschicherzig a. O.	24,75
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Oberförster Geißel, Mehlauken	20,—
Eingesandt von Herrn Registrator Pelz, Neumarkt i. Schl.	20,—
Bei der Gründung der Ortsgruppe „Bad Nenndorf" des „Niedersächsischen Jägerbundes-Hannover" gesammelt und eingesandt von Herrn Curt Grenz, Groß-Nenndorf	19,—
Sammlung bei der Treibjagd „Gemeinde Zippnow I"; eingesandt von Herrn Bankdirektor Otto Bandte, Schneidemühl	17,50
Sammelbetrag gelegentlich einer stattgefundenen Jagd; eingesandt von Herrn Forstmeister Herden, Waldenburg i. Schlesien	16,50
Bei der Hubertusjagd Königswinter gesammelt und eingesandt von Herrn Forster Münch, Königswinter a. Rh.	15,—
Eingesandt von Herrn Friedrich Hugenberg, Hamburg 39, Mühlenkamp 34a	15,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,35, 1 zu 4,50, 1 zu 3,—	12,85
	624,60

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 12. November 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11092. **Seydlitz,** Erich, Förster, Carnitz, Post Carow, Kreis Regenwalde, Pomm. II. Abt. Ib.
11093. **Saufler,** Sixtus, Förster, Eichenhofen, Post Winterbach, Schwaben. XIV. Abt. Ib.
11094. **Grapentin,** Hugo, Förster, Barsdorf, Mecklenburg-Strelitz, Post Fischerwall i. Mark. IX. Abt. Ib.
11095. **Popplow,** Hubertus, Förster, Neu-Vorwerk, Post Brätz, Kreis Meseritz. IX. Abt. Ib.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Donnerstag, dem 8. Dezember, findet von vormittags 11 Uhr ab in der Reichshalle in Magdeburg eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Forstmeisters Redslob, Wippra: „Wie kann man die waldbaulichen Forderungen mit einem angemessenen Wildstand in Einklang bringen?" 2. Vortrag über „Anlage von Schutzstreifen gegen Waldbrandgefahr". 3. Verschiedenes. Um recht starke Beteiligung wird dringend gebeten.

Genthin, 7. November 1927.

Wegener, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 27. November d. J., findet um 14 Uhr in Hohenziatz im Gasthaus Krause eine Versammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt. 1. Bericht über das Ortsgruppenschießen in Möckern. 2. Bericht über Lüneburg, Berichterstatter: Herr Förster Trübenbach. 3. Aussprache über die kommende Wahl des Bezirksgruppenvorstandes. 4. Besprechung über die Bezirksgruppenversammlung in Halle. 5. Forstlicher Pflichtvortrag des Herrn Hilfsförsters Schwarz, Hohenziatz. 6. Verschiedenes.

Der Ortsgruppenvorstand: Scheele, Ihlenfeld.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Abteilung Nieder- und Oberschlesien.

Für die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner der Angestelltenversicherung haben wir uns in Schlesien mit anderen Angestellten-Organisationen auf gemeinschaftliche Vorschlagslisten geeinigt. Dieselben führen den Namen: „Liste für Erhaltung und Ausbau der Angestelltenversicherung." Jeder Privatforstbeamte muß am Wahltage für diese Liste stimmen und bestrebt sein, alle Kollegen und sonstige Mitglieder der Angestelltenversicherung zur gleichen Stimmabgabe zu veranlassen. Ausweis durch Angestelltenversicherungskarte bei der Wahl ist Vorschrift. Es gilt, die Liste des Afabundes oder seiner Gefolgschaft zu bekämpfen. Nähere Auskunft geben die Ortsgruppenvorsitzenden.

Carolath, den 6. November 1927.

Bressel, Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Nochmals: „Vereinigung ehemaliger Templiner im Reichsverein".

Als ich in Nummer 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" den Artikel des Herrn Forstmeister Junack gelesen hatte, entfuhr mir unwillkürlich ein dankbares: „Endlich!" — Wir müssen es für ganz selbstverständlich halten, daß sich alle Provinzgruppen der ehemaligen Templiner mit ihren Mitgliedern dem Reichsverein anschließen. Es wäre ein Irrweg, vor dem nicht dringend genug gewarnt werden kann, wenn wir als „Verein ehemaliger Templiner" wie ein kleiner Angelkahn im brausenden Meere der Jetztzeit selbständig steuern wollten. Leider, glaube ich, haben es die Anfänge unseres Zusammenschlusses ehemaliger Templiner, welche, soweit ich folgen konnte, weit im Westen unseres Vaterlandes durch Kollegen Weidemann geboren wurden, getan. — Ich empfehle jener Gruppe — Verzeihung, wenn ich mich irre und es etwa schon geschehen ist! —, die Anlehnung an den Reichsverein gleich nachzuholen. — Mein erster Aufruf in der „Deutschen Forst-Zeitung" hatte nur, was ich gleich erwartete, zwei Erwiderungen zur Folge, d. h. unsere Vereinsansichten waren Kontraste.

Schön und gut, meine Herren Kollegen! Ich achte jedes Menschen Ansicht oder Meinung, wenn sie Sinn hat. Wenn aber als Einwand, d. h. als gegnerische Meinung, von dem einen Kollegen unser Berufsverein mit Kegler-, Ruder- und Fußballklubs (ich wundere mich, daß er die Blaukreuzler vergessen hat) verglichen wird, gestatte ich mir, hierauf eine Antwort schuldig zu bleiben. — Wenn nun der andere Kollege mit seinen Anhängern sich als Kerntruppe des Reichsvereins dünkt, muß ich mir — im Sinne vieler Kollegen — erlauben, den lieben Kollegen in bestimmte Schranken zurückzuweisen:

Unsere schöne Forstschule ist ein Kind unseres Vereins, und das wahrhaftig Beste, was bisher geschaffen wurde. Wer war denn damals von Betriebsbeamten im Verein? Ehemalige Forstschüler können es nicht gewesen sein, denn eine Schule bestand noch nicht. Und war denn das keine Kerntruppe, die sich für ihre nächste Generation und ihre Ausbildung einsetzte? Und wenn nun ferner Bedenken erhoben wurden, daß sich mit demselben Recht alle Nichtforstschüler in einem Verein zusammenschließen, so halte ich dies für ganz ausgeschlossen, da diesen eben der Kitt der gemeinsam verlebten Forstschulzeit fehlt. Zu dem Zusammenschluß der Nichtforstschüler liegt auch gar kein Grund vor, denn wir wollen ja nicht im Hauptverein zu den Nichtforstschülern in Gegensatz treten, sondern in unseren Forstschülervereinigungen Jugendfreundschaft und Kameradschaft pflegen. — Und dann noch weiter, müssen sich nicht alle Kollegen von anderen anerkannten Forstschulen etwas beleidigt fühlen, wenn wir Templiner uns „Kerntruppe" nennen wollen?

Selbstverständlich ist, daß wir ehemaligen Forstschüler für die Zukunft besonders fordern: Vorschriftsmäßige, in allen Teilen gleiche Ausbildung!! Denn nur in diesem Sinne können wir dem Walde und dessen Besitzer sowie unserem Stande dienen. Alles andere ergibt sich ganz systematisch von selbst, nämlich Titelschutz, Lehrlingszucht, Reichswehrförster usw.

Wie ich erfahren habe, hat sich nun auch die Provinzgruppe Ostpreußen ehemaliger Templiner Forstschüler des Reichsvereins gebildet. Leider klagen die gesamten Kollegen darüber, daß sie etwas verlassen sind und daß keine Abgeordneten des Verbandes bei ihnen bzw. bei ihren Sitzungen erscheinen. Die Kollegen dort oben sind, was unseren Stand anbetrifft, unsere Wacht im Osten. Wir müssen mit allen verfügbaren Kräften an ihrer Seite stehen. Und die forstlichen Anforderungen an die Ostförster sind bestimmt nicht mäßig gestellt. Denn im Jahre 1921 machte ich im Bezirk Königsberg mein Försterexamen; es war wohl das schärfste, das jemals abgehalten wurde, denn 50 % der Anwärter fielen durch. Ich erkannte damals schon deshalb mit Sicherheit, welche Fähigkeiten von den Förstern der ausgedehnten Waldungen Ostpreußens verlangt wurden! Um so mehr müssen unsere Ostkollegen unterstützt werden.

Wenn sich nun in unserem Stande aus den Reihen der ehemaligen Templiner keine weiteren Provinzgruppenführer gewachsen fühlen, dann kann auch nie im Reichsverein ein Kollege den Vorstand des Vereins ehemaliger Templiner übernehmen und für die Belange des Standes und dessen Zukunft mitwirken.

Meine Herren Kollegen, es ist kein Zersplitterungsgedanke, — im Gegenteil, ein echter Sammelruf zur geeigneten Stunde. Hand in Hand wird dann mit diesem manche Scharte ausgewetzt werden können.

Der Verein arbeitet milde — aber sicher. Obwohl ich dem Verein längere Zeit fernstand, muß ich es sagen: „Der Weg führt zum Ziel!"

Habt Ihr die Mahnung der Ostpreußen gelesen? Kollegen von Templin, hegt in Euren Herzen mehr Ideale. Templiner, seid einig!

Hans Rühe, Forsthaus Karlshöfchen.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 47 der November-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Dezember bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im November 1927.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Des Försters Feierabende.

Totensonntag.

Von Friedel Stiening.

Der Wald ist entblättert, verrauscht das Lied
Der Vögel auf Flur und Halde —
Und Deine trauernde Seele durchzieht
Sehnsucht nach schwindendem Glücke.

Der letzten Blumen wehmütige Pracht
Trägst Du auf das Grab der Lieben
In wild-wehem Herze brennend entfacht
Das Leid, das leise geschwiegen.

Von den Türmen erschallt durch das ganze Land
Sonntägliches Glockengeläute.
Du horchest und stehst — Deine Seele gebannt,
Erfüllt von dem Troste der Klänge.

. . . es gibt keinen Menschenhasser in der Natur, als wer sich allein anbetet oder sich selbst verachtet.
Friedr. v. Schiller (1790).

Wir wollen alle Tage sparen und brauchen alle Tage mehr. v. Goethe (1831).

Freiheit und Gleichheit bestehen darin, daß jeder einzelne Mensch in seiner Lebenssphäre, sei nun dieser Kreis so eng gezogen, als man wolle, Despot sein darf. Ludwig Börne (1862—1863).

Viel Nebel im Herbst deuten auf einen langen Nachwinter. Bauernregel.

Haben Tiere „Moral"?

Von Prof. **Dr. Herbertz**, Bern.

Eine weitverbreitete Meinung will unseren tierischen Brüdern und Genossen des Lebens jedes sittliche Bewußtsein absprechen. Tiere sollen angeblich nicht fähig sein, den Gedanken „du sollst" aufzubringen. Die Stimme des „Gewissens" soll in ihnen niemals erklingen. Moral soll alleiniges Besitztum, Vorrecht und Vorzug des Menschengeschlechts sein.

Wir sind der Ansicht, daß diese Meinung durchaus irrig ist. Wir wollen in den folgenden Zeilen Beispiele aus fremder und eigener Beobachtung beibringen, die in keinem Unbefangenen mehr einen Zweifel bestehen lassen können, daß auch die Tiere ihr Wollen nach sittlichen Grundsätzen bestimmen und ihr Handeln unter sittliche Alternativen stellen und nach dem Guten oder Bösen hin entscheiden können.

Zu dem erwähnten Vorurteil hinsichtlich der Tiere mag viel die Autorität Goethes beigetragen haben, dessen geringe Liebe zu den Haustieren höchst auffällig war. Besonders Hunde störten ihn, und er hatte gegen sie eine entschiedene Abneigung. So dichtete er sein 73. Venetianisches Epigramm:

Wundern kann es mich nicht, daß Menschen die Hunde so lieben,
Denn ein erbärmlicher Schuft ist, wie der Mensch, so der Hund.

Schopenhauer, der Hundefreund aber, der in seinem Pudel „Atman" seinen treuesten Freund und zugleich Verkörperer der indischen Weisheit „tat wam asi" („das bist du", d. h. im Urwesen — dem Willen — ist alles Lebendige gleich) erkannte, dichtete gegen Goethe die folgende „Antistrophe":

Wundern darf es mich nicht, daß manche die Hunde verleumden,
Denn es beschämet zu oft, leider, den Menschen der Hund!

Und in der Tat, wird nicht mancher Hartherzige beschämt, wenn er sieht, wie sein Haustier sich „humaner" benimmt als er selbst? Wenn er z. B. bemerkt, daß der Hund oder die Katze Fleischreste von der eigenen Mahlzeit einem irgendwo versteckten, halb verhungerten Artgenossen zuträgt? Solches aber kommt häufig vor und wird z. B. auch bei Vögeln oft beobachtet. Bis in seine tiefste Seele hinein mußte auch jener Freund des englischen Philosophen Herbert Spencer sich schämen, von dem der große Denker folgendes berichtet: Er wollte den Edelmut seines Hundes erproben und legte ihm daher seine linke Hand zwischen die Zähne, während er mit der Rechten dem armen Tier ein Messer in den Rücken zu bohren begann. Das gequälte Geschöpf wimmerte vor Schmerz, hütete sich aber trotzdem sorgfältig, seinen Herrn zu beißen. Zubeißen auf die Hand in seinem Maule wäre der dem Tiere von der Natur eingegebene instinktive Abwehrreflex gewesen. Aber das Tier beherrschte Instinkt und Reflex, weil es seinen Herrn liebte und sein „Gewissen" ihm sagte: du sollst ihn nicht verletzen, auch wenn er dir wehe tut!

Treue ist sicher eine hohe sittliche Eigenschaft, die sich leider nicht allzu häufig beim Menschen findet, während sie beim Hunde geradezu sprichwörtlich ist. Einige Beispiele von geschichtlicher Berühmtheit: Der Hund des Herzogs von Enghien mußte mit Gewalt vom Grabe seines Herrn entfernt werden. Das Hündchen der unglücklichen Königin Marie Antoinette ließ sich nicht von der Pforte des Gefängnisses vertreiben. In seinem „Mémorial de St. Hélène" berichtet Napoleon I. von einem Hunde, der den Leichnam seines Herrn auf dem Schlachtfeld gefunden hatte: „Abwechselnd leckte das treue Tier das Gesicht seines Herrn und stürzte sich auf uns. Es war, als ob er gleichzeitig um Hilfe bäte und Rache suchte. Ich hatte ohne Rührung Schlachten geführt, die über das Schicksal von Heeren entscheiden sollten ... hier aber war ich erschüttert von dem Gewinsel und dem Schmerz eines Hundes!" Der große Naturforscher Cuvier erzählt von einem Seidenaffen aus dem Zoologischen Garten zu Paris, dessen Weibchen nach langer „glücklicher Ehe" ge-

storben war. Als das Männchen merkte, daß seine Gattin durch keine Zärtlichkeit wieder zum Leben zurückzurufen war, bedeckte es seine Augen mit den Vorderpfoten und blieb so lange ohne Nahrung, bis es selbst starb. Gewiß ein rührendes Beispiel von Gattentreue! Bei den alten Griechen gab es ein sogenanntes „Storchengesetz“, das also schon durch seinen Namen dem Menschen ein Tier als Vorbild hinstellte! Schon die Alten hatten nämlich beobachtet, daß die Jungen der Störche später ihre alten Eltern unterstützen und durch Zubringen von Nahrung am Leben zu erhalten trachten. Das genannte Gesetz sollte nun den Menschenkindern eine gleiche Verpflichtung überbinden. Daß dazu ein „Gesetz“ nötig war, beweist, daß jene sittliche Liebeshandlung für die Menschen nicht „selbstverständlich“ war (und ist!), wie für die Störche... und übrigens noch für manche andere Vogelarten!

Wir können bei den Tieren genau so wie beim Menschen eine Abstufung und stufenweise Steigerung der sittlichen Reflexion bemerken. Von der niedersten Stufe, auf der das Gute lediglich aus Hoffnung auf Belohnung getan, das Böse nur aus Furcht vor Strafe unterlassen wird, geht es aufwärts bis zu jener höchsten Höhe, in der das Gute „um seiner selbst willen“ getan wird.

Mein Hund liegt im Wohnzimmer auf dem Sofa. Ich schreite durch den Hausflur und nähere mich der Wohnzimmertür. Der Hund erkennt mich an meinem Schritt. Er bleibt auch, nachdem ich ins Zimmer eingetreten bin, ruhig liegen, weil er weiß, daß ich nicht „streng“ bin, ihn nicht strafe, weil er verbotener Weise auf dem Sofa lag. Nun sitze ich im Wohnzimmer am Tisch. Da hört der Hund im Gang den Schritt meiner Frau. Sofort springt er vom Sofa, weil er weiß, daß meine „strengere“ Gattin ihn sofort strafen wird, wenn sie ihn auf dem Sofa „in flagranti“ überrascht. Ich bin überzeugt, der Hund weiß, daß das „Auf-dem-Sofa-liegen“ ihm nicht nur von meiner Frau, sondern „ganz allgemein“ verboten ist, daß er es „überhaupt“ nicht soll. Er gehorcht diesem Verbot aber nur dann, wenn er im Falle seiner Übertretung Strafe fürchtet! Eine sehr niedrige Stufe sittlichen Bewußtseins, ähnlich der eines primitiven Menschen oder eines Kindes im Anfang sittlicher Einsicht. Eine Herde von Pavianen wird von Jägern mit Hunden überfallen. Die Tiere ziehen sich geschlossen zurück und lassen dabei die alten Männchen als Nachhut hinter sich. Ein junges Tier wird dabei von der Herde abgedrängt und rettet sich auf einen Felsen, wo es, von den Hunden umstellt, kläglich schreit. Eines von den alten Männchen der Nachhut kehrt auf das Geschrei hin zurück, ladet sich das junge Tier auf und kehrt unter Lebensgefahr durch die Schar der Hunde hindurch zur Herde zurück. Hier hat der „altruistische“, d. h. auf das Wohl der Gattung oder Gemeinschaft gerichtete Trieb über den „egoistischen“ Trieb (zur Flucht), der nur auf das eigene Wohl des Individuums abzielte, gesiegt. Eben in solchen Fällen aber pflegen wir — beim Menschen — davon zu sprechen, daß er das Gute „um des Guten selber willen“ getan habe. Unser alter Pavian handelte also sittlich gut, grundsätzlich in höchster Vollendung.

Nach solchen Erfahrungen, die sich beliebig vermehren ließen, muß es als starrer Dogmatismus und doktrinäre Rückständigkeit bezeichnet werden, wenn man den Tieren jedes sittliche Bewußtsein, jede „Moral“ abspricht.

Neue Bücher.

Fasanenzucht als Erwerbsquelle und Liebhaberei. Von Dr. Curt von Wissel, Leiter der Gräfl. Welczeckschen Rasse-, Zier- und Wildgeflügelzucht Laband O.-S. Mit 29 Tafelabbildungen. 1927. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 7 RM.

„Seit 25 Jahren züchte ich Fasanen und anderes Wild und Ziergeflügel. . . . . Mit den Erfahrungen wuchsen die Erfolge. Verluste wurden auf ein Mindestmaß beschränkt. . . . Immer neue Arten zog ich in den Bereich meiner züchterischen Tätigkeit. Ich fand lebhafte Nachfrage zu lohnenden Preisen.“ Diese Worte gibt der Verfasser seinem Buche mit auf den Weg; wohl die beste Empfehlung, die geschrieben werden kann. Und der Inhalt berechtigt zu der Empfehlung. Es gibt die Erfahrungen eines langen Zeitraumes, lang genug, um alle Freuden und auch Leiden eines Fasanenzüchters kennen und die letzteren vermeiden zu lernen. Das Werkchen ist auf einer wissenschaftlichen Grundlage entstanden unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer hervorragender Züchter. Die mannigfachen Hinweise auf die Unterschiede der Hausgeflügelzucht mit der Aufzucht des Wildgeflügels geben die wertvollsten Fingerzeige zur Vermeidung von Enttäuschungen. Besonders erwähnenswert sind noch die ganz ausgezeichneten Abbildungen der hauptsächlichsten Fasanenarten wie der Einrichtungen der Anlagen. Neben dem Erwerbszüchter findet der Liebhaber alles Wissenswerte. Nach dem heutigen Stande der Aufzuchtpraxis und der Wissenschaft ist dieses Werk „das Buch“ der Fasanenzucht. Schwabe.

Der Jägerfranz. Von Wilhelm Jüssen. Verlag J. Neumann, Neudamm, Bez. Ffo. Gebunden 4 RM.

Eine Wilddiebsgeschichte aus dem Rheinlande, ganz ohne Liebe und Wein, ohne verlassene Braut, die den verschollenen Geliebten beweint, dafür viel vom alten Haß zwischen den berufenen Hütern und Pflegern des Wildes und Waldes und dem Lumpenpack, das es liebt, sich mit einem gewissen Heldentum schmücken zu lassen, und doch weiter nichts ist als ein Dieb, der nur zu oft zum Mörder wird. Irgendeine Tatsache muß der Erzählung zugrunde liegen, die Menschen wie die Gegend treten zu scharf in die Erscheinung, um nur ein Phantasiegebilde zu sein. Wenn der Verfasser in der kleinen Vorrede sagt, daß er einmal eine Geschichte haben schreiben sollen, bei der man das Einschlafen vergesse, so ist er der Anregung seiner Freunde im Rheingau voll gerecht geworden. Schwabe.

Vom grünen Dom. Ein deutsches Waldbuch. Im Namen der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen herausgegeben von Walther Schönichen unter Mitwirkung von Forstmeister Otto Feucht, Prof. Dr. Hans Hausrath und Prof. Dr. Max Wolf. Oktav, 354 Seiten mit 61 Ab-

bildungen. Verlag Georg D. W. Callwey, München. Geh. 7 RM, geb. 8 RM.

Diese interessant und leichtverständlich geschriebene Monographie des deutschen Waldes bildet nicht nur ein Handbuch für Forstleute und sonstige Waldinteressenten, sondern ist wirklich berufen, dem grünen Dome neue Freunde und Beschützer zu werben. Dem Spaziergänger, Erholungsuchenden und Naturfreund ist das nun bereits in zweiter Auflage erschienene Buch ein wertvoller Weggefährte. Das stille Leben des Waldes wird ihm dadurch lebendig und greifbar, und er tut einen tiefen Blick in seine verborgene Werkstätte.

Kolonial-Kalender 1928. 6. Jahrgang, Wochenabreißkalender. Herausgegeben von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Wieder liegt der neue Kolonial-Kalender vor mir, der in der gleichen geschmackvollen Aufmachung wie im Vorjahre erschienen ist. Nichts ist so geeignet, den kolonialen Gedanken, der leider bei den meisten Deutschen im Einschlummern begriffen ist, wieder populär zu machen, als ein solcher Kalender, welcher uns täglich die Erinnerung an all die Herrlichkeiten vor Augen führt, die wir verloren haben. — Das Titelbild zeigt uns den Kilimandscharo, den höchsten Berg nicht nur Ostafrikas, sondern unseres gesamten bisherigen Besitzes. Dicht am Äquator, bietet er mit seinem schneebedeckten Gipfel unserem Auge ein eigenartiges Bild. Wer ihn einmal sehen durfte, wird das Überwältigende des Erschauens nicht wieder los. Aschenborn hat ihn meisterhaft gemalt, und höher schlagen bei seinem Anblick die Herzen der alten Ostafrikaner. Das riesige Bergmassiv bedeutet für uns Deutsche einen Teil unserer Kolonialgeschichte. Hier kämpfte Carl Peters, hier kämpfte Wißmann gegen Wadschagga und Massais, hier setzte sich eine Anzahl deutscher Kolonialpioniere fest, die unter dem Schutze des Forts Moschi dem überaus fruchtbaren vulkanischen Boden reiche Ernte abgewannen, hier legte Bronsart v. Schellendorf die erste Straußenfarm an, und hier begann der Heldenkampf Lettows gegen die englische Übermacht, welche von Uganda her über Taweta auf das deutsche Kilimandscharo-Gebiet vorstieß und sich hier die ersten blutigen Köpfe holte. So ist der Kilimandscharo ein Wahrzeichen deutscher Kraft, deutscher Kultur, deutschen Heldensinns und deutscher Größe. Es muß der Ehrgeiz des deutschen Volkes sein, ihn wiederzugewinnen. — Im Kalender wechseln dann in bunter Folge je nach den Begebenheiten ausgezeichnete Bilder und Beschreibungen aus allen vormaligen deutschen Kolonien. Dazwischen kommt auch die vielseitige Jagd zu ihrem Recht, und Bilder von deutschen Kulturpionieren wechseln mit Typen von Eingeborenen. Alles in allem stellt der neue Kalender ein gelungenes Werk dar, welches sich würdig seinem Vorgänger an die Seite stellt. Unwillkürlich drängen sich aber auch heute wieder traurige Gedanken in den Vordergrund. Einst — und jetzt! — Welch himmelweiter Unterschied! — Einst ein Herrenvolk — heute ein Sklavenvolk. — Wie schnell hat sich die Gesinnung geändert: Was einst unser Heiligtum war, ist heute geschändet. Was wir verachtet haben, ist heute Trumpf. Etwa, der Gott des Bösen, ist zur Herrschaft gelangt. Vergiftet sind die Seelen, vom völkertötenden Marxismus verseucht. Die Auferstehung muß noch durch allerschwerste Prüfungen hindurch, bis wir wieder gereinigt und geachtet unsern alten Platz an der Sonne einnehmen können. — So möge der Kolonial-Kalender als Mahner in die deutschen Häuser hinausziehen und die Herzen aufrütteln. Er soll die deutsche Jugend begeistern an dem, was war, an deutschem Heldensinn, deutschem Fleiß und an deutscher Kultur. Und so gebe ich ihm als Begleitung das Gebet mit auf den Weg: „Herrgott, mach' uns frei!"

Forstm. Gieseler, Trappönen, M. d. L.



Au! „In meinem Kater steckt 'n Sänger!" „Gibt er so melodische Töne von sich?" — „Nein, er hat den Kanarienvogel gefressen!" B. Bl.

Anfrage. „Karle, rooch ick nu noch ne Virginia oder nich?" — „Du Dussel, wat fragst De mir denn? Det weß ick doch nicht!" — „Nu, wer denn? Jck hab' doch gar keene bei mir."

Eine feine Stelle. „Wie kündigt man denn eigentlich seinem Dienstmädchen?"

„Das weiß ich auch nicht! Bei uns laufen sie alle so weg." M. Bl.

Das Faß. Ein Mann hatte sich ein Faß vom besten Wein gekauft und es versiegelt in seinem Keller gelagert. Sein Bruder bohrte an der Seite ein Loch und ließ sich den Wein schmecken. Der andere aber war erstaunt, als er das Faß entsiegelte und nur noch einen kleinen Rest vorfand. Man wies ihn darauf hin, daß der Wein wahrscheinlich von unten abgezapft worden sei. „Das kann nicht sein," gab er zurück, „der Wein fehlt doch nicht unten, sondern oben!" („Jugend".)



Magisches Quadrat.

A A E E G H I I
I I R R R T Z Z

Vorstehende Buchstaben sind derart in Quadratform zu ordnen, daß wagerecht und senkrecht vier Reihen entstehen, die vier Hauptwörter von folgender Bedeutung ergeben:

1. Das Ziel so mancher Reise.
2. entzückt durch schöne Weise.
3. ist in der Schweiz zu finden.
4. läßt sich nicht halten und binden.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 47. Neudamm, den 25. November 1927. 42. Band.

Die Besoldungsreform.

Der Unterausschuß des Hauptausschusses im Preußischen Landtage wird in diesen Tagen seine Arbeiten beenden. Über seine Verhandlungen dringt nichts in die Öffentlichkeit; aber so viel ist doch bekannt geworden, daß von Abgeordneten versucht werden soll, die Forstbetriebsbeamten höherzustufen, wie das auch ihrer Vor- und Ausbildung entspricht, die sich über sieben Jahre erstreckt und zwei Fachprüfungen einschließt. Es ist zu hoffen, daß dies gelingt. Die Förster, Revierförster, Forstverwalter und der Gartenverwalter der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden, die in der Regierungsvorlage der Gruppe 5b zugewiesen sind, würden dann, da die Gruppen 5a und 4d kein höheres Endgehalt als 5b aufweisen, hoffentlich nach 4c kommen, und zwar die Forstverwalter und die Revierförster wie in der Regierungsvorlage mit ruhegehaltsfähigen Zulagen. Kommt es dahin, dann ist ungefähr das erreicht, was wir schon früher als wünschenswert bezeichnet haben, nämlich Herstellung des gleichen Verhältnisses zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten, wie es zwischen den Verwaltungsbeamten des Ministeriums und den übrigen Verwaltungsbeamten in Aussicht genommen, welch letztere in ihrer höchsten Stelle als Oberforstmeister bis zur dritten Gehaltsstufe der Landforstmeister aufrücken. Freilich wäre es richtiger, wenn die Forstverwalter, die als nicht akademische Oberförster den Betriebsbeamten nicht mehr hinzuzurechnen sind, und die Revierförster, die in den ihnen unterstellten Revierteilen die ständigen Vertreter der Oberförster und die Vorgesetzten der Förster und der übrigen Forstbetriebsbeamten sind, aus der Gruppe der Förster herausgenommen und besondere Gruppen für sie gebildet würden. Dadurch würde in der Besoldungsordnung die Stellung der Forstverwalter und der Revierförster ihrer Bedeutung entsprechend gekennzeichnet werden: aber das zu erreichen, erscheint leider ganz ausgeschlossen. Das System der pensionsfähigen Zulagen hat aber den nicht zu unterschätzenden Vorteil, der für viele Forstbetriebsbeamte wohl den Ausschlag geben wird, daß der Förster, wenn er Revierförster wird, und der zum Forstverwalter beförderte Revierförster beide ihr Besoldungsdienstalter behalten und sofort den vollen Betrag der pensionsfähigen Zulage bekommen. Nach Schaffung besonderer Gruppen würden beide indessen nur in den nächsthöheren Satz der Beförderungsgruppe einrücken, dessen Höhe in keinem Falle das Förstergehalt zuzüglich der pensionsfähigen Zulage erreicht, auch würden sie mindestens zwei Jahre länger auf das Höchstgehalt warten müssen.

Selbstverständlich müßten bei Einstufung der Forstbetriebsbeamten in 4c die 12 Forstobersekretäre den Revierförstern gleichgestellt werden, da sich andernfalls Förster, die sich zu den forstlichen Vermessungsarbeiten eignen, nicht bereitfinden werden, die Stelle eines Forstobersekretärs zu übernehmen. Auch den beiden Verwaltungssekretären der Forstlichen Hochschulen müßte eine höhere Eingruppierung zuteil werden. Ihre jetzige Amtsbezeichnung verführt dazu, ihre amtliche Tätigkeit falsch einzuschätzen. Diese übertrifft, das kann man wohl ohne Übertreibung sagen, seit Einführung der Rektoratsverfassung die Tätigkeit vieler Obersekretäre, zumal den Verwaltungssekretären kein Bürobeamter übergeordnet, wohl aber nichtplanmäßige Beamte unterstellt sind. Die beiden Beamten führten übrigens, wie beispielsweise aus dem Haushalt der Forstverwaltung für 1912 zu ersehen ist, früher, als die jetzigen

Obersekretäre sich noch Sekretäre nannten und die jetzigen Sekretäre Assistenten hießen, schon die Amtsbezeichnung „Sekretär". Sie gehören unseres Erachtens nach 4b mit 300 RM ruhegehaltsfähiger Zulage. Nur wenn die Verwaltungssekretäre so gestellt werden wie beispielsweise der Obersekretär bei der Güterverwaltung der Universität Greifswald und die ihnen zukommende Amtsbezeichnung erhalten, wird es möglich sein, später nach Abgang der in diese Stellen hineingewachsenen Beamten geschulte Bürobeamte zu bekommen, wie sie die anderen Hochschulen haben. Den beiden jetzigen Beamten, die dieses Amt seit vielen Jahren versehen, das anderen Beamten gleicher Tätigkeit zugedachte Gehalt etwa nur deswegen zu verweigern, weil von ihnen seinerzeit die Obersekretärprüfung nicht verlangt wurde, scheint uns unbillig zu sein.

Folgende Übersicht möge zeigen, wie sich die Besoldung der Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten nach unseren Vorschlägen gestalten würde. Wir haben darin die ruhegehaltsfähigen Zulagen der Forstverwalter und der Revierförster mit den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Sätzen von 900 bzw. 500 RM aufgeführt, möchten aber dazu bemerken, daß die Revierförsterzulage, die vor dem Kriege schon 450 Mk. betrug, mit 500 RM um 26 % unter dem Friedensrealbetrage bleibt und somit wohl auch noch einer Aufbesserung bedarf.

Beamtenklasse	Gruppe	Pensionsfähige Zulage	Mindestgehalt	Nach 2 Jahren	4	6	8	10	12	14	16	18	20	Regierungsvorlage, soweit abweichend: Gruppe	Anfangs- und Endgehalt
Landforstmeister . . .	1a	—	8400	9500	10600	11600	12600	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberforstmeister . . .	1c	—	6200	7000	7800	8500	9200	9900	10600	—	—	—	—	—	—
Ober-Reg.- u. Forsträte	2b	1200	6000	6400	6800	7200	7600	8000	8400	8700	9000	9300	9600	—	—
Reg.- u. Forsträte . .	2b	600	5400	5800	6200	6600	7000	7400	7800	8100	8400	8700	9000	—	—
Oberförster	2b	—	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7500	7800	8100	8400	—	—
Forstverwalter . . .	4c	900	3700	3900	4100	4300	4500	4700	4900	5050	5200	5350	5500	5b	3100—5100
Verwaltungssekretäre b. d. Forstl. Hochsch.	4b	300	3100	3350	3600	3850	4100	4300	4500	4700	4900	5100	5300	5a	2300—4200
Revierförster	4c	500	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4650	4800	4950	5100	5b	2700—4700
Forstobersekretäre . .	4c	500	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4650	4800	4950	5100	4c	2800—4600
Förster, Forstsekretäre u. Gartenverwalter	4c	—	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4150	4300	4450	4600	5b	2200—4200

Die pensionsfähigen Zulagen sind in obige Gehaltssätze hineingerechnet.

Bestimmungen über Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den der Hessischen Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen

(Holzmessungsanweisung — Homa) Darmstadt 1927 — Staatsverlag.

Nachdem Sachsen und Bayern soeben neue Holzmessungs- und -sortierungsanweisungen erlassen haben, gibt jetzt auch Hessen eine neue „Homa" heraus. Die Besprechungen der sächsischen und bayrischen Anweisungen bitte ich in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1927 Nr. 39, S. 1068 und Nr. 44 S. 1204 nachzulesen. Viele Bestimmungen der hessischen „Homa" decken sich mit den sächsischen und bayrischen. Ich begnüge mich damit, das Abweichende hervorzuheben.

Der Begriff des Derbholzes wird folgendermaßen definiert:

„Derbholz ist das oberirdische Holz von mehr als 7 cm Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes. Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz."

Also auch hier ist der frühere enge Derbholzbegriff aufgegeben. Es bleibt aber dabei, daß Bayern von allen Staaten bisher die Grenzen am meisten erweiterte.

Das Langnutzholz wird in Stammholz und Stangen eingeteilt, das Stammholz wiederum in Langholz (Stämme) und Abschnitte (Blöcke, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke, Grubenholzstempel), die Stangen (in alter Weise) in Derbstangen und Reisstangen.

Die drei Sortimente des Schichtnutzholzes führen die Namen Nutzscheitholz, Nutzknüppelholz, Nutzreisig; dementsprechend heißen die Brennholzsortimente: Scheitholz, Knüppelholz (Prügelholz), Reiserholz (Reisig).

Maß- und Rechnungseinheit ist selbstverständlich das Festmeter. Es wird aber folgender Unterschied gemacht:

Für die Wirtschaftsrechnung (einschließlich Naturalrechnung), für die Forsteinrichtung und die Statistik gilt für alles Holz das Festmeter mit Rinde,

für die Aufarbeitung, Sortierung und Verwertung für Stammholz und Langgrubenholz das Festmeter ohne Rinde.

Stangen werden nach Stückzahl aufgearbeitet und verkauft, Schichtholz (einschließlich Stockholz) nach Raummetern, Reiserholz teilweise nach Stückzahl (Hundert), teilweise nach Raummetern, Wellen oder Gebunden, Rinde nach Gewicht (Zentner) oder Raummetern.

Zur Übernahme in die Rechnungsabschlüsse werden für rindenlos gemessenes Holz 15 % (bei Eiche) bzw. 10 % (bei allen übrigen Holzarten) zugeschlagen.

Den Gemeinden bleibt es freigestellt, ob sie mit oder ohne Rinde messen wollen.

An den groben forstüblichen Abrundungen bei der Durchmesser-Messung hält auch Hessen vorläufig fest. Stämme unter 20 cm Mittenstärke werden nur einmal gekluppt. Die schwerwiegenden Einwände, welche hiergegen zu erheben sind, habe ich in meinen Besprechungen der sächsischen und bayerischen Anweisung angeführt (siehe diese). Eingehend habe ich die Frage der Abrundung in der „Silva" (1927, Nr. 32, S. 245) behandelt.

Das regelmäßige Längenübermaß ist dasselbe wie in Preußen (1 cm auf je 4 m).

Bei kürzeren Stücken kann der Inhalt aus Länge und Zopfdurchmesser nach besonderen Tabellen berechnet werden. Dieselbe Bestimmung enthält die sächsische Anweisung als Muß-Vorschrift.

Die Umrechnungsfaktoren für Stangen, für Schichtderbholz usf. sind mit wenigen geringfügigen Ausnahmen die gleichen wie in Preußen und Sachsen.

Als Güteklassen werden unterschieden:

Güteklasse A („ausgezeichnet"): gesunde, geradschaftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke;

Güteklasse N („normal"): gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen Fehlern behaftete Stücke;

Güteklasse F („fehlerhaft", krank, Ausschuß): mit erheblichen Fehlern behaftetes Holz, soweit es noch als Nutzholz tauglich ist. Solche Fehler sind u. a. tiefgehende faule Äste, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle und ähnliche Pilzzerstörungen, nicht aber gedrehter Wuchs, Ästigkeit und starke Abholzigkeit.

In diese Güteklassen wird alles Stammholz (also Laub- und Nadelholz) eingeteilt.

Die Stärkeklassen sind für Laub- und Nadelholz insofern verschieden, als nur beim Nadelholz eine Aufteilung der Klassen in Unterklassen (a und b) erfolgt.

Das Grubenholz zerfällt in Langgrubenholz (bis herab zu 5 cm Zopfstärke, 4 m und mehr lang) und Kurzgrubenholz (Stempel). Für die Stempel gibt es drei Klassen (I: 14,1 bis mit 20 cm Zopfdurchmesser mit Rinde; II: 10,1 bis mit 14 cm Zopfdurchmesser mit Rinde; III: bis mit 10 cm Zopfdurchmesser mit Rinde). Die Stempellängen sind beliebig; 1 rm I. Klasse ist gleich 0,8 fm, 1 rm II. und III. Klasse gleich 0,7 fm. Andere Klassenbildung ist zulässig.

Beim Schwellenholz werden — außer Weichenschwellen — drei Klassen unterschieden, ebenso beim Papierholz.

Die hessische Anweisung trägt das Datum des 1. Oktober d. J. Am gleichen Tage ist die Anweisung in Kraft getreten. Dr. Busse.

Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes.

Von Bauerngutsbesitzer Dermietzel, Lunow, M. d. L.

Von befreundeter Seite werde ich auf die Nummern 25, 34 und 44 der „Deutschen Forst-Zeitung" hingewiesen, in der die Herren Hilfsförster Niemand, Landesoberförster Rühle und Oberförster Breuer sich bemühen, die Wege zur Hebung des Bauernwaldes zu weisen. Sie kommen alle nur auf zwei Dinge hinaus:

1. Die Förderung des Kleinwaldbesitzes und
2. den gesetzlichen Zwang.

Der beste Weg, der meines Erachtens unbedingt zum Ziele führt, findet aber nicht die gebührende Berücksichtigung: Schaffung einer Rentabilität in der Forstwirtschaft.

Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß das Interesse des Bauern an seinem Walde ganz erheblich stieg, als er in der Inflation glaubte, sich eine hohe Rente errechnen zu können, während in der Landwirtschaft infolge der Zwangswirtschaft nichts zu holen war. Es muß aber bestritten werden, daß sich dieses Interesse nur in Waldverwüstungen auswirkte. Sie waren im Bauernwalde keineswegs größer wie im Großwalde, waren aber weit berechtigter, weil es sich in den meisten Fällen um eingesparte Bestände in aussetzenden Betrieben handelte, und weil wegen der kleinen Flächen, die längst nicht so groß waren wie die regulären Schlagflächen der Großbetriebe, die Möglichkeit der ordnungsmäßigen Wiederaufforstung durchaus gegeben war.

Die Abholzungen erfolgten auch keineswegs aus Habsucht, sondern weil der Land- und Waldwirt durch Steuern, Zinsen und sonstige Ausgaben gezwungen wurde, seine Substanz anzugreifen. Er hatte die Wahl, seinen Viehbestand oder seinen Waldbestand zu verringern, oder beides anzugreifen. Daß der Bauer auf seinen Wald zurückgreifen mußte, liegt auf der Hand; denn hier konnte er durch Wiederaufforstung den Schaden auf ein Mindestmaß beschränken. Beim Eingriff in den Milchviehbestand würde die Einnahmequelle aber völlig versiegt sein. Es ging für den Bauern ums Ganze, und da war es seine Pflicht, in erster

Linie seinen Hof der Familie zu erhalten, auch wenn er blutenden Herzens einen erheblichen Teil seines Waldbestandes opfern mußte.

Es ist aber durchaus zurückzuweisen, daß in jenen Zeiten, die den Krankheitskeim in die Landwirtschaft brachten, das Interesse des bäuerlichen Waldbesitzes sich nur auf die Abholzung seiner Waldbestände richtete. Gerade in jenen Zeiten wurde von einem Bauern der Lausitz das Wort geprägt: „Unsere Zukunft liegt im Walde!“ In jenen Tagen wuchsen die Waldbauvereine wie Pilze aus der Erde, und 152 Bauern nahmen fünf Tage lang auf eigene Kosten freiwillig an einem Lehrgange teil, der von Forstmeister Wiebecke im Januar 1923 in der Oberförsterei Eberswalde und in Hohenlübbichow abgehalten wurde. Dauerwald, Naturverjüngung, Laubholzunterbau, Schaden durch Streuharken usw. waren die Gesprächsthemen bei allen Zusammenkünften waldbesitzender Bauern, und wurden auch überall zunächst sporadisch in die Tat umgesetzt. Auch in den folgenden Jahren wurden Lehrgänge unter großer Beteiligung märkischer, schlesischer, altmärkischer Bauern abgehalten und durch diese das Interesse für bessere Pflege des Bauernwaldes verbreitet.

Aber die Holzpreise sanken und die Arbeitslöhne stiegen. Es kam das Eulenjahr, und die notgedrungen abgetriebenen Bestände brachten nicht mehr die Aufforstungskosten. Unsere Reichsbahn brachte das polnische Holz billig in Deutschland hinein, während das deutsche Holz im Walde unverkäuflich verfaulen mußte. Der Staatswald, der auf weit besserem Boden stockt und durch Steuern und Lasten nicht bedrückt ist, brachte 1926 eine erhebliche Unterbilanz, und der viel schwerer kämpfende Privatwald mußte durch seine Grundvermögens- und Umsatzsteuer diesen Ausfall decken helfen! —

Es ist traurig aber wahr, daß unsere Forstbeamten allen diesen Zusammenhängen vielfach völlig verständnislos gegenüberstehen. Ihr einziges Bestreben ist, mit allen Mitteln und unter allen Umständen einen Musterwald zu schaffen. Welcher Bauer möchte das nicht auch? So lange er aber selber für seine Kredite Jahr für Jahr 8 bis 10 v. H. Zinsen bezahlen muß, und aus seinem Walde für das investierte Kapital erst in 80 bis 100 Jahren 1 v. H. an Rente erlöst, darf er einfach aus Verantwortungsgefühl für seine Familie neues Kapital in seinem Walde und in seinem Ödland nicht investieren.

Da ruft nun Herr Landesoberförster Rühle nach der Staatsknute. Es ist ein schlechter Kutscher, der seinen Pferden den fehlenden Hafer durch die Peitsche zu ersetzen sucht. Da muß man wirklich beten: „Herr, schütze mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden werde ich allein fertig!“

Die Liebe zu unserem Walde braucht man uns alten Bauern wirklich nicht erst zu predigen. Wir sind mit ihm viel fester verwachsen wie der Forstbeamte; denn der Wald ist mit dem Schweiße unserer Väter und Großväter gedüngt. Jeder Stein und jeder Baum in ihm birgt Erinnerungen an unsere Jugend, und selbst bei Durchforstungen wird es uns schwer, einem Baum das Todesurteil zu fällen. Ich kann mich bei meiner anstrengenden parlamentarischen Tätigkeit um meine Landwirtschaft nur noch wenig bekümmern, aber in meinem Walde fällt kein Baum, den ich nicht selbst bezeichnet habe.

Es mag sein, daß Zwergparzellen von einigen Hektar Größe vielfach weniger liebevoll behandelt werden, aber diese sollen auch nicht vom Forstkulturgesetz erfaßt werden; denn wenn ich nicht irre, läßt Anhalt die Bestände unter 10 ha, Hessen sogar unter 100 ha vom staatlichen Zwange frei, so daß durch Zwangsbestimmungen fast stets Unschuldige getroffen würden.

Ich stimme aber Herrn Niemand darin zu, daß auch trotz der Unrentabilität der deutsche Bauer noch bereit ist, für seinen Wald etwas zu tun, wenn man ihm dabei zu Hilfe kommt durch Lehrgänge, Unterricht an den landwirtschaftlichen Schulen, Unterstützung bei der Beschaffung von Saat- und Pflanzgut aus bodenständigem Material, Prämiierungen für gut gepflegte Schonungen oder Hochdurchforstungen u. dgl. Als Aufforstungsbeihilfen würde ich nur billigere Abgabe von Samen und Pflanzen empfehlen; denn ein ordentlicher deutscher Bauer dankt für Almosen, die ihm immer wieder vorgerechnet werden. Welches Interesse der preußische Staat an allen diesen Dingen zeigt, ersieht man am besten daraus, daß er zur Förderung aller Zweige der Bodennutzung erhebliche Mittel ausgeworfen hat, selbst für Gärtnerei, Gemüsebau, Fischerei, Bienen- und Kaninchenzucht — nur für die Forstwirtschaft nichts! — Hat man noch ein Recht, darauf zu schelten, daß der Wald ein Stiefkind des Bauern ist, wenn der Staat mit solch bösem Beispiel vorangeht? Als ich bei der letzten Etatsberatung des Preußischen Landtages auf dieses Unrecht hinwies und 500 000 Mark zur Förderung des Bauernwaldes forderte, wurde mein Antrag abgelehnt. Was sind da alle schönen Worte gegenüber solchen Taten?

Es mag sein, daß die Landwirtschaftskammern die Forstwirtschaft auch nicht so behandeln, wie diese es in ihrer traurigen Lage verdient. Aber man beachte doch, wie sehr alle übrigen Aufgaben der Kammern durch Staatsmittel gefördert werden, wenn die Kammern gewisse Voraussetzungen erfüllen, während das für die Forstwirtschaft ausfällt. So werden z. B. die Landwirtschaftslehrer an den Schulen zu zwei Dritteln vom Staat bezahlt, für die Lehrer für Forstwirtschaft muß das ganze Honorar von der Kammer allein aufgebracht werden. Er liegt doch auf der Hand, daß dadurch die Forststunden an den landwirtschaftlichen Schulen für die Kammern außerordentlich teuer werden. Für die Förderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung stellt der Minister den Kammern recht erhebliche

Mittel zur Verfügung, so daß sich die Direktoren und Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen fast überall im Besitz eines Dienstautos befinden; für die forstlichen Wirtschaftsberater ist kein Geld da. —

Kann man sich da wundern, daß die Waldbauvereine sich nicht so entwickeln, wie man es wünscht und erwartet? Ich habe nie zu denen gehört, die glauben, durch einen Vortrag oder Lehrgang einen neuen Bauernwald aus dem Boden stampfen zu können. Gut Ding will Weile haben! Die Landwirtschaft hat vierzig Jahre gebraucht, bis es ihr gelang, jeden Bauern zu gewinnen, und zwar nicht nur durch die Arbeit der Kammern, sondern auch durch Vorbild und Anleitung fortgeschrittener Großgrundbesitzer.

Aber wo sieht man eine ähnliche Förderung der bäuerlichen Waldbesitzer durch benachbarte Oberförster? Ich habe einmal im Plenum des Landtages deren Haltung als pharisäerhaft bezeichnet und bin offenbar falsch verstanden worden! denn wir erwarten nicht, daß sie in unseren Wald kommen und anordnen, was zu tun ist, sondern wünschen, zu ihnen eingeladen zu werden, um Neues zu sehen und zu besprechen. Wir wollen unseren Wald nicht befehlsmäßig, sondern als denkende Bauern aus eigener Initiative überzeugungsgemäß verbessern. Dazu bedürfen wir der Waldbauvereine und der Förderung durch Fachmänner.

Herr Oberförster Breuer will diese Aufgaben, und wenigstens die Propaganda dafür, in die landwirtschaftlichen Vereine verlegen und dort forstliche Vorträge halten. Das ist schon sehr oft versucht worden, aber immer mit einem Mißerfolg; denn jedes Mitglied hat zur Sitzung des landwirtschaftlichen Vereins eine Reihe von Aufträgen von der besseren Hälfte mitbekommen, auch selbst mancherlei Besorgungen zu machen, so daß der „uninteressante“ forstliche Vortrag die Zeit dazu hergeben muß. So geht es nicht. Das Interesse läßt sich nur wecken, wenn handgreifliche Vorteile für den Besucher herausspringen, wie ich sie oben als Förderung geschildert habe. Dann, aber auch nur dann, wird sich auch die Arbeit der Waldbauvereine auswirken zum Segen des deutschen Bauernwaldes.

Der Ausbau des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins und seine Zusammenarbeit mit dem Institut für forstliche Arbeitswissenschaft.

Kürzlich wurde der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins sowohl in seinem Aufgabenkreis als in seiner Organisation wesentlich erweitert, so daß es wegen der vielen einlaufenden Anfragen wünschenswert erscheint, einen Überblick über seine jetzige Tätigkeit und seine Zusammensetzung zu erhalten.

Wie bekannt, wurde der Maschinenausschuß im Herbst 1925 bei der Salzburger Tagung des Deutschen Forstvereins ins Leben gerufen mit dem Zweck, in Zukunft die Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft an zentraler Stelle zu bearbeiten.

Während der Ausschuß in den ersten zwei Jahren seines Bestehens seine Hauptarbeit der Vorbereitung und Durchführung der Gerätevorführungen bei den Vereinstagungen widmete, geht er jetzt dazu über, auf die Entwicklung der forstlichen Technik selbst einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege ist die Abhaltung von Hauptprüfungen für Maschinen und Geräte, wobei es weniger auf eine einmalige Prüfung ankommt als darauf, der Industrie durch Gutachten zur Herstellung praktischer forstlicher Maschinen zu verhelfen und gleichzeitig durch Aufklärung der Forstwirte zu ihrer Einführung beizutragen.

Die ersten bereits ausgeschriebenen Hauptprüfungen haben die Baumsägemaschinen und die forstlichen Säemaschinen zum Gegenstand. Die Hauptprüfung für Baumsägemaschinen soll Ende dieses Monats in Eberswalde beginnen und in einer Reihe anderer Betriebe mit möglichst verschiedenartigen Bestandes- und Geländeverhältnissen fortgesetzt werden. Neben diesen Hauptprüfungen bearbeitet der Maschinenausschuß auch noch eine Reihe von Einzelprüfungen, die zur Zeit mit verschiedenen Kulturgeräten im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. stattfinden.

Entsprechend seinem vergrößerten Aufgabenkreis ist auch der Maschinenausschuß in seiner Zusammensetzung kürzlich erweitert worden und besteht jetzt aus folgenden Mitgliedern: Landforstmeister Gernlein, Berlin, Vorsitzender. Landrat a. D. Dr. von Keudell, Reichsminister des Innern, Berlin. Ministerialrat Dr. Künkele, München, Finanzministerium. Professor Dr. Fischer, Berlin, Landwirtschaftliche Hochschule. Professor Dr. Hilf, Eberswalde. Major a. D. Brauer, Berlin, Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft. Reichsforstmeister Tschaen, Zossen. Dr. Schlabach, Berlin, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Hegemeister Spitzenberg, Zäckerick. Forstassessor Dr. von Monroy, Berlin, Geschäftsführer.

Besonders zu begrüßen ist die Zusammenarbeit, die mit dem Institut für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde beabsichtigt ist. Es werden daher die im Rahmen des Ausschusses auszuführenden Versuche in erster Linie an diesem Institut stattfinden. Die Arbeitsteilung zwischen diesen beiden einander ergänzenden Stellen ist so zu denken, daß dem Maschinenausschuß als zentraler Organisation der forstlichen Technik die prüfende, begutachtende und fördernde Tätigkeit zufällt, während das Institut für forstliche Arbeitswissenschaft die planmäßige Weiterentwicklung der forstlichen Arbeitslehre als Wissenschaft zur Aufgabe hat.

Eine wesentliche Erweiterung des Maschinenausschusses bedeutet auch die Schaffung einer ständigen Geschäftsstelle in Berlin. (Anschrift: Berlin SW 11, Hedemannstraße 30; Fernsprecher Bergmann 3883—3888.) Da der Maschinenausschuß seinen Zweck im wesentlichen darin sieht, ein Bindeglied zwischen der Industrie und dem Verbraucherkreis zu bilden, wird er auch in Zukunft beratend in allen Fragen der forstlichen Technik tätig sein, und seine Berliner Geschäftsstelle steht bereits jetzt für diesen Zweck zur Verfügung.

Bericht über den Wühlkulturlehrgang in Zäckerick vom 20. bis 22. September 1927.

Mit 4 Abbildungen.

In der Zeit vom 20. bis 22. September fand in Zäckerick unter reicher Beteiligung von Staats- und Privatforstbeamten von nah und fern der diesjährige Wühlkulturlehrgang statt. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, daß das Gerücht von der bevorstehenden Versetzung Hegemeister Spitzenbergs in den Ruhestand der Grund für den ungewöhnlich starken Zustrom von Zuhörern war. Dieser Grund gab jedenfalls dem Lehrgang ein besonderes Gepräge. Der Vortrag des Altmeisters der Forstkultur erhob sich immer wieder über die rein sachliche Darstellung und Begründung des Wühlkulturverfahrens zu weittragenden Gedanken von allgemeiner Bedeutung, ohne jedoch vom Stoff abzuschweifen. Allen Zuhörern werden die öfter wiederkehrenden Sätze, Endsummen eines gewissenhaften, an bitteren Erfahrungen nicht armen und darum weisen Lebens, bei der Arbeit und der Bewertung ihrer Güte zu denken geben. „Das Pflanzen eines Baumes ist das Setzen eines Denkmals. Wenn dem Pflanzer die geistige Ehrlichkeit und Begeisterung zum Säen und Pflanzen mangelt, wird er die Wurzel auf dem schnellsten Wege beerdigen, denn oben sieht es ja niemand. Er hatte die Wahl zwischen Schuld und Sorge und hat schlecht gewählt. Die Wahl der Sorge veredelt die Seele. Die gute Arbeit ist besser als wirtschaftlicher Aufstieg an sich, bedingt durch den Wettstreit menschlicher Selbstsucht, denn sie ist die Vorbedingung für eine dauernde, gleichmäßige Höherentwicklung des ganzen Volkes. Die Aufgabe und der Wunsch jedes Menschen ist, glücklich zu werden oder zu bleiben. Aber glücklich kann man nur sein, wenn man Schuld bewußt nicht auf sich nimmt," (es sei denn die bewußte Schuld ein Opfer um einer größeren Sorge willen).

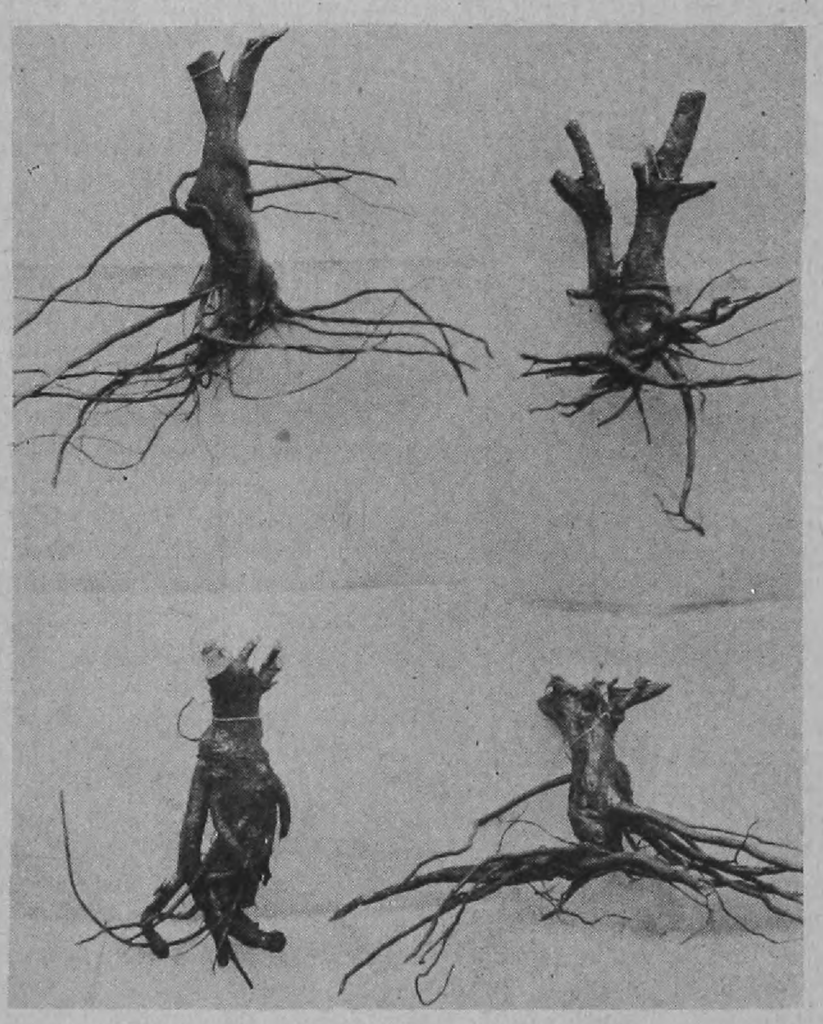


Abb. 1. **Wurzelform von Kiefern**, die auf hochgepflügten Rabatten standen und die ohne Wurzelschnitt nach bekannten alten Methoden gepflanzt worden waren. Brandfläche. Seitenwurzeln z. T. kurz abgebrochen.

Das Bewußtsein der Verantwortung dem Volksganzen und der Zukunft gegenüber ist dem kategorischen Imperativ Kants gleichgerichtet. Es kann natürlich nur die Grundstimmung des Mitarbeiters bei der Arbeit sein. Es muß ihm in Fleisch und Blut übergegangen sein, weniger durch straffe, gleichsam militärische Ausbildung in dem Arbeitsverfahren (Wühlkultur), als durch freiwillige Unterordnung unter den „Geist, der von dem Arbeitslehrer ihm vorgelebt wurde". Denn „es ist die höchste Leistung des Menschen, sich freiwillig zu binden, wie es sein erbärmlichster Zustand ist, widerwillig (z. B. nur durch seine wirtschaftliche Notlage und Unfreiheit) gebunden zu sein". Der Wille zur guten, naturwahren Arbeit gleicht dem Willen der Truppe zum Sieg. Dieser auf Eins gerichtete Wille ist unfaßbare und unberechenbare Größe, das Ergebnis lebenslanger Arbeit mit und an den Mitarbeitern und verbürgt den Erfolg (auch den wirtschaftlichen Erfolg). Dieser Leistungswille ist ein wertvolles Gut, mit dem man wirtschaftlich umgehen muß. „Der Arbeiter muß sich

nicht zu jedem Handgriff seelisch raffen müssen. Das Gerät muß so beschaffen sein, daß die Fehlermöglichkeit im Gebrauch von vornherein auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Das Gewicht und die Bauart des Gerätes müssen möglichst geringen Arbeitsaufwand zu einem Bestmaß von Leistung erfordern. Der einzelne Arbeitsvorgang wird in seine Bewegungen zerlegt. Der Rhythmus der Bewegung und die weitgehendste Berücksichtigung der persönlichen Eigenart jedes Mitarbeiters (Linkshändigkeit) schafft hohe Leistungen ohne Überanstrengung."

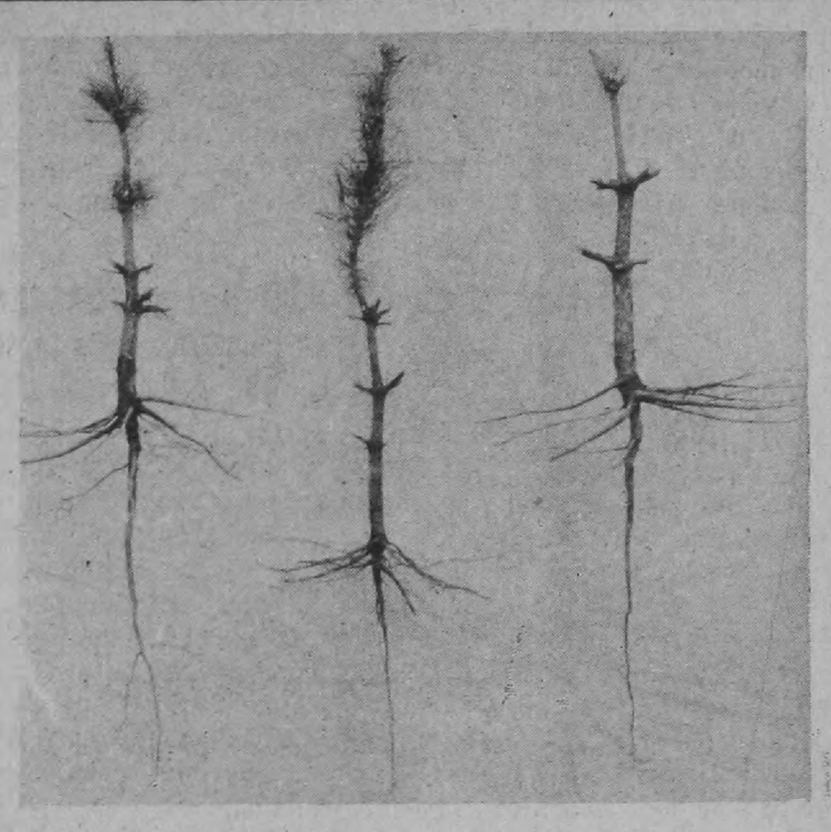


Abb. 2. **Sechsjährige Kiefern**, die mit Wurzelschnitt nach der zur Wühlkultur gehörenden Methode gepflanzt worden sind. Die Zweige wurden der deutlicheren Darstellung wegen beseitigt. Wurzelschnittstellen nicht mehr erkennbar. Auch die Mutterwurzeln (Pfahlwurzeln) zeigen einen vollständigen Ersatz mit je den charakteristischen Merkmalen der Mutterwurzel.

Diese Arbeitsgrundsätze ähneln denen des Amerikaners Taylor über die Wirtschaft mit menschlicher Arbeitskraft. Aber der Deutsche Spitzenberg kommt gleichzeitig und selbständig mit dem Amerikaner zu denselben praktischen Regeln für den Gerätebau aus einer ganz anderen Weltanschauung. Taylor will die Steigerung der Erzeugung von Gütern durch weitgehende Arbeitsteilung und -zerlegung, eine dadurch wirtschaftlich mögliche Abkürzung der Arbeitszeit, um dem Arbeiter die notwendige Erholung von der einförmigen, geisttötenden, weil für ihn zusammenhanglosen Arbeit (= notwendiges Übel!) zu gewähren. Spitzenberg sieht in seinen Mitarbeitern und sich Werkzeuge eines höheren Willens zur wirtschaftlich notwendigen Arbeit an der Natur. Durch das „Begreifen, naturgesetzliche Erkennen und Erklären des Aufbaues, Erfolges und Ablaufs des einzelnen Arbeitsvorganges" schafft er sich bewußte Mitarbeiter und gute Arbeit. Denn der Grund für schlechte Arbeit ist meist Unkenntnis, Mangel an „natur- und lebenswahrem Unterricht" und selten böser Wille. „Wie sollte auch ein Wissender verantworten können, daß durch seine Fehler in der Planzenerziehungs- und Pflanzarbeit ein Baum vielleicht jahrzehntelang notleidet? Ein solcher Fehler kann niemals wieder gut gemacht werden. Wir haben mit Molekülen (z. B. den wenigen Sekunden, die zum Vertrocknen der feinsten Wurzeln bei der Pflanzung genügen, der zeitlich an Bruchteile von Stunden gebundene beste Saattermin) und mit Jahrhunderten (z. B. Wahl der Holzart für den nächsten Umtrieb) zu rechnen." — Ein kleines Ereignis gelegentlich des Lehrgangs beweist, daß es Hegemeister Spitzenberg gelungen ist, seine Arbeiter zu Mitarbeitern zu erziehen: Unaufgefordert begründete und erklärte eine seiner Mitarbeiterinnen eingehend die von ihr vorgeführte Pflanzarbeit mit eigenen natürlichen Worten.

Wenn Hegemeister Spitzenberg zu Anfang des Lehrgangs sagte, „die Wühlkultur umfaßt nicht nur die Bodenvorbereitung, sondern auch Saat, Pflanzenzucht, Pflanzung, Schutz und Pflege," so konnte dieser Zusammenhang etwas gekünstelt und gezwungen erscheinen. Aber der aufmerksame und nachdenkliche Zuhörer konnte in den folgenden Tagen durch Vortrag, Geräte- und Maschinenvorführung, Besichtigung gelungener Kulturen unter schwierigen Verhältnissen (Segge), Aussprache und zuletzt, aber nicht am wenigsten, durch praktische Einübung unter dem bewährten Kommando des den Kursus mitleitenden Herrn Forstschuldirektors Oberförster Jacob-Templin sich vom Gegenteil überzeugen. Das kleinste Gerät, der geringfügigste Handgriff des Verfahrens gewann Bedeutung und Beziehung zu dem Grundgedanken, nur das Notwendige, aber dieses gründlich, zu tun. Bei dieser Kultur wird der Erfolg nicht ohne Rücksicht auf Verluste und Fehler in anderer als der gewollten Richtung erzwungen; sondern Erziehung heißt nur an der Wind- und Gefahrenseite gehen, um vorzubeugen und abzuwenden.

Während der Lehrtage wurde die menschliche Arbeitskraft sorgsam bewirtschaftet. Durch den Wechsel von Rede, Anschauung und Ausführung wurde eine Ermüdung der Teilnehmer des Lehrgangs vermieden. Das Wetter war günstig, nur am zweiten Tage erschwerten Regengüsse die Saatarbeit. Manchen der Zeit vorauseilenden Gedanken des Hegemeisters Spitzenberg konnten viele nicht folgen. So wurde die Notwendigkeit gründlicher Kenntnisse jedes Forstbeamten im planmäßigen Schweine-Hutungs-

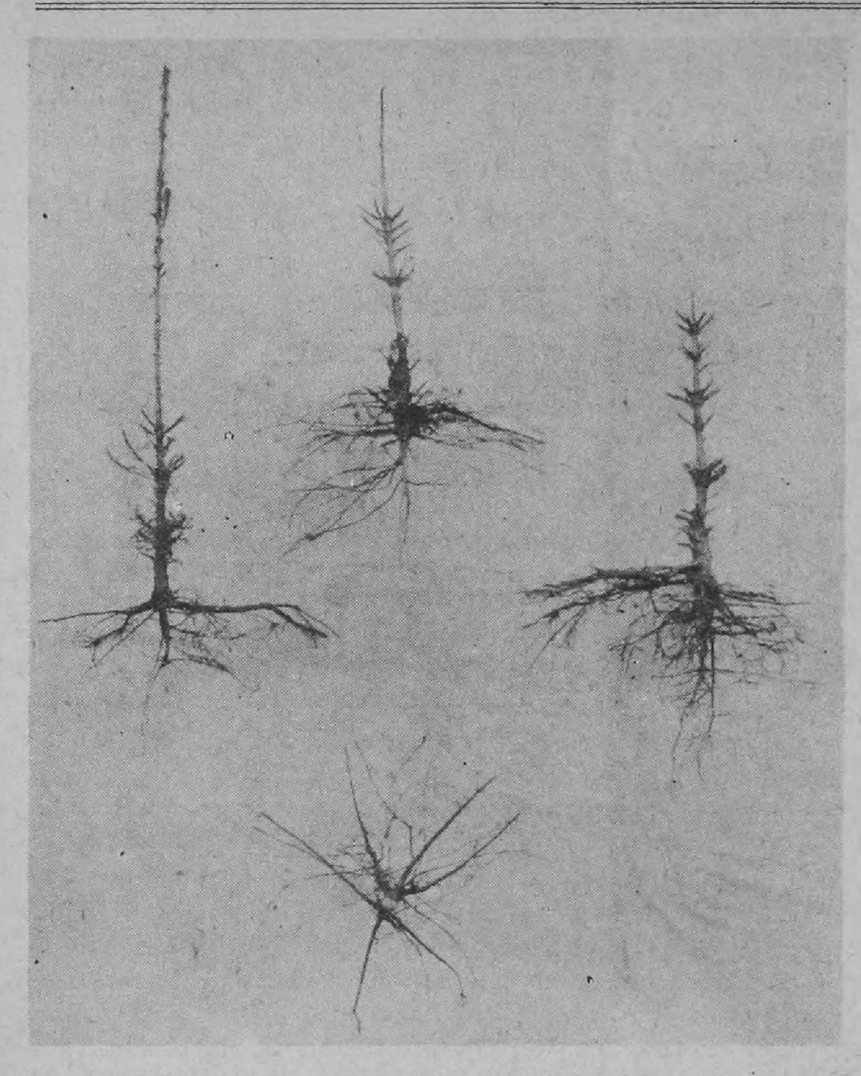


Abb. 3. Sechs- bis siebenjährige Fichten, die mit Wurzelschnitt nach der zur Wühlkultur gehörenden Methode gepflanzt worden sind. Der deutlicheren Darstellung wegen sind die Zweige und eine Krone abgeschnitten. Die Seitenwurzeln sind beim Ausheben stark gekürzt worden.

Am dritten Lehrgangstage hielt Herr Dr. Liese, Dozent an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, einen Vortrag über den wissenschaftlichen Teil des Wurzelschnitts, wobei die Richtigkeit des Spitzenbergschen Wurzelschnitts, der zuerst für bloßwurzelige Kiefernpflanzen 1906 in einer Gebrauchsanweisung, betreffend „Die Spitzenbergschen Kulturgeräte" für Wald- und Gartenbau, erwähnt ist, bestätigt wurden. Eine nähere Beschreibung ist in der Broschüre „Ueber Mißgestaltungen des Wurzelsystems der Kiefer und über Kulturmethoden von 1908" S. 23 und 24, sowie in dem Bericht von Forstschuldirektor Jacob, Templin, betreffend Hegemeister Spitzenbergs Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft in Nr. 16 und 17 Band 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 18. und 25. April 1920, enthalten. (Vergl. auch die Abbildungen Nr. 1 bis 4.)*)

*) Diese Abbildungen sind mir von Herrn Hegemeister Spitzenberg aus seinem Manuskript „Die Wühlkulturen" liebenswürdigerweise zur vorläufigen Benutzung überlassen worden. Der Verfasser.

betrieb (während des ganzen Umtriebs) belächelt. Und doch handelt es sich um einen ganz großen Gedanken, der in die Praxis übersetzt, jedem, der später die Natur beeinflussen soll, reiche und reife Erkenntnis geben wird, z. B. würde es für den werdenden Bodenkundler eine Fülle von Anschauung bedeuten.

Die Wühlkultur ist preiswerter, aber in gewissen Teil-Ausführungen teurer als die üblichen Kulturverfahren*). Die ungeheuren Kahlflächen Ostdeutschlands infolge des Forleulenfraßes erfordern schnelle und billige Kulturen. So wird sich die Wühlkultur nur Schritt für Schritt ihren Platz, das wäre außer dem Gartenbau die gesamte Forstkultur der norddeutschen Kiefernböden, erobern. Wer sie kennen gelernt hat und durchzuführen versucht, darf sich durch Mißerfolge im Preis nicht nach kurzen Versuchen abschrecken lassen. Zwischen Kennen und Können ist ein großer Unterschied. Der Wühlspaten tut's freilich nicht, sondern der Geist, der seinen Führer beseelt.

*) Anmerkung: Vielfach auch sehr viel billiger, z. B. Kampbetrieb, weit unter der Hälfte gegen früher.



Abb. 4.
Dreijährige Kiefer (im Mai 1926 als nicht verschulte zweijährige gepflanzt und gegen Ende August 1927 ausgehoben) mit neuen Wurzelsprossen, die sich an der Mutterwurzel von der Abtrennungs- oder Schnittstelle aus — s. Querstrich — gebildet haben. Eine dieser Wurzeln hat bereits endgültig den abgetrennten Teil der Mutterwurzel ersetzt. Die Seitenwurzeln sind der deutlicheren Darstellung der Mutterwurzel wegen ganz abgeschnitten. Die untersten Ästchen der Krone sind im ersten Entwickelungsjahre angesetzt; zu vergl. Einzelpflanzenzucht.

Hegemeister Spitzenberg hätte sicher auch in anderen Berufen seinen Mitarbeitern seine Weltanschauung vorgelebt. Wir aber wollen dankbar sein, daß er berufen war, es in der Forstwirtschaft zu tun.

In dem Bewußtsein, über die eigentliche Wühlkultur wenig gesagt zu haben, aber durchdrungen von der sachlichen Begeisterung, der er in Zäckerick teilhaftig werden durfte,

ein Teilnehmer des Lehrganges.

9. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Am 15. Oktober 1927 fand im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates in Berlin die 9. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer statt. Die Fachabteilung setzt sich zusammen aus 13 Vertretern der preußischen Landwirtschaftskammern, 10 Vertretern des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer, 4 Vertretern des Kleinwaldbesitzes und 6 Vertretern der Preußischen Staatsforstverwaltung. Als Gäste waren u. a. der Herr Präsident der Hauptlandwirtschaftskammer Dr. Brandes, der Preußische Herr Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Bussche, Landforstmeister Borggreve, Ministerialrat Boddin sowie Vertreter des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände usw. erschienen. Aus der reichhaltigen Tagesordnung der Sitzung, die von dem Vorsitzenden, Herrn von Flemming-Basenthin, geleitet wurde, seien nur die wichtigsten, allgemein interessierenden Punkte hervorgehoben. Die im Anschluß an die Vorträge nach zum Teil eingehender Aussprache gefaßten Beschlüsse sind bereits in Nr. 46 auf Seite 1278 ff. veröffentlicht.

Zunächst hielt Herr Rechtsanwalt Dr. Schimmel, Syndikus des A.D.J.V., einen Vortrag über Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz über den Handel mit Schußwaffen und Munition, in dem er den Entwurf der Reichsregierung einer Kritik unterzog und einige Verbesserungen, z. B. das Verbot des Vertriebes und der Einfuhr von Wilddiebswaffen, die Ausdehnung des schon in Preußen bestehenden Verbotes des Gebrauches von Schalldämpfern auf das ganze Reich usw. forderte.

Über die Tätigkeit des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen berichtete sodann Graf von der Schulenburg, der Geschäftsführer der Fachabteilung, und führte kurz folgendes aus: „Die Ausbildung der Forstbeamten ist durch das Hauptberufsamt 1925 in die Hand genommen worden. Das Hauptberufsamt besteht aus 3 Vertretern der Fachabteilung, 2 Vertretern des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer und 2 Vertretern des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die Regelung des Ausbildungswesens erstreckt sich auf das forstliche Lehrlingswesen, Anerkennung von Lehrherren und Abhaltung von Forstgehilfen- und Försterprüfungen. Bei der Annahme von Lehrlingen wird streng vorgegangen und es werden nur die angenommen, die den Vorschriften vollkommen entsprechen. Bei den einzelnen Landwirtschaftskammern wurden Berufsämter für Privatförster eingerichtet.“

Der nächste Punkt war ein Vortrag des Oberförsters Stahr-Klötze über die Tätigkeit der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern für den Kleinwaldbesitz. Der Vortragende gab seine Erfahrungen im Bezirk der Landwirtschaftskammer Halle bekannt; in den Jahren 1919 und 1920, als der Entwurf des Forstkulturgesetzes veröffentlicht wurde, begannen die Kleinwaldbesitzer, sich in Waldbauvereinen zusammenzuschließen. Zur Zeit bestehen in der Provinz Sachsen 62 Vereine mit etwa 120 000 Morgen Wald. Die Tätigkeit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammern für den Kleinwaldbesitz erstreckt sich auf Vermittlung von Saatgut und Pflanzen, Raterteilung bei Holzverkäufen und jagdlichen Fragen und auf eine alljährliche örtliche Bereisung. Sehr zweckmäßig erscheint die Anstellung von Bezirksförstern, die den Bezirksoberförster durch Försterdienste im Kleinwaldbesitz unterstützen, eine Anregung, die in Schlesien bereits mit großem Erfolge durchgeführt ist.

Über die Mitarbeit der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer bei der forstlichen Saatgutanerkennung berichtete Oberforstmeister i. R. Lach. Der Vortragende gab einen Überblick über die Entwicklung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung und seine Tätigkeit zur Beschaffung geeigneten forstlichen Saatgutes.

Nach einer Frühstückspause hielt Professor Dr. Wolff-Eberswalde ein Referat über „Insektenbekämpfung mit dem Flugzeug unter besonderer Berücksichtigung des Kiefernspanners“.

Der Vortragende gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Bekämpfung von Forstschädlingen mittels des Flugzeuges. Nachdem der preußische Oberförster Zimmermann im Jahre 1911 bereits ein Patent für die Bekämpfung angemeldet hatte, ist die Flugzeugbekämpfung praktisch erst seit 1919 in Amerika mit großem Erfolge ausgeführt worden. Von 1924 ab ist in Deutschland die Bekämpfung der Forleule, der Nonne, des Kiefernspanners und des Eichenwicklers mit großem Erfolge durchgeführt worden.

In diesem Jahre zeigte sich in vielen deutschen Wäldern, z. B. in Oberfranken, in Lüneburg, Pommern und der Provinz Sachsen, ein bedrohliches Auftreten des Kiefernspanners, das zu großen Befürchtungen Anlaß gibt. Der Kiefernspanner ist seit 1780 regelmäßig im Abstande von mehreren Jahren stark aufgetreten und hat zum

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	12,25	12,25	12,25	12,25	20,35	20,35	20,35	20,35	29,75	29,75	29,75	29,75
Grenzmark . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32,10	32,10
Pommern . .	"	.	.	22,—	22,—	25,—	25,—	28,—	28,—	30,—	30,—	33,—	33,—
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	.	.	19,50	19,50	27,40	27,40	34,15	34,50	37,50	37,50	39,20	39,20
Hannover . .	"	19,—	19,—	23,—	23,—	25,—	25,—	27,—	27,—	30,—	30,—	.	.
Schlesien . .	Fichte	14,—	14,—	27,—	27,—	23,30	23,30	35,30	35,30	38,20	38,20	40,10	40,10
Sachsen . . .	"	.	.	29,85	29,85	32,85	32,85	35,85	35,85	38,80	38,80	41,80	41,80
Hannover . .	"	22,—	34,90	26,—	38,30	29,—	40,90	35,90	44,50	38,30	48,50	43,—	49,70
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	20,—	20,—	24,70	24,70	36,10	36,10
Hessen-Nassau	"	21,55	24,50	23,85	32,50	49,65	49,65
Schlesien	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	18,—	18,—	18,—	18,—
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Pommern . . .	Buche	18,—	.	.
Brandenburg .	Kiefer	.	.	24,40
Sachsen	Eiche	.	.	27,50
Sachsen	Buche	.	.	17,70
Hessen-Nassau .	"	.	.	23,10
Hessen-Nassau .	Eiche	..	.	30,10

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark	Kiefer	.	.	.	12,95	.
Pommern	"	12,— / 15,—	11,90 / 13,60	11,80 / 11,90	9,50 / 13,10	11,75 / 12,40
Brandenburg . . .	"	.	.	.	13,45 / 14,10	.
Schlesien	Nadlh.	.	..	.	11,30	.
Sachsen	Kiefer	15,30	13,60	13,60	.	17,20
Hannover	Kiefer	17,60	13,20	13,20	.	16,20 / 16,70
Hannover	Nadlh.	.	.	.	.	16,70
Hessen-Nassau . .	Kiefer	20,50	17,30	16,80	15,90 / 18,70	19,20

Teil sehr großen Schaden angerichtet. Die Biologie des Kiefernspanners ist kurz folgende:

In Mitteldeutschland fliegt er im Mai bis Juni, in Norddeutschland im Juli bis Anfang August. Die Männchen fliegen im allgemeinen vor den Weibchen. Die Weibchen legen 80 bis 120 Eier an der Unterseite vorjähriger Kiefernnadeln ab. Das Raupenstadium dauert normal 15½ Wochen. Bei einer Bestäubung mit Arsenpräparaten genügt bei jungen Raupen ein Giftfraß von einem Tag, um sie zu töten, bei älteren Raupen ist ein Giftfraß von drei Tagen bis zu einer Woche erforderlich. Die Verpuppung erfolgt normal in der Moosdecke und in der Humus- und Mineralstoffschicht meist

in der 1. Hälfte November 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	25,90	39,10
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	40,10	46,30
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	17,55	17,55
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	31,50	36,20
Hannover	"	36,—	36,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	29,20	29,20
Hannover	"	43,—	43,—	.	.	.	.	.	.	27,40	27,40
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	33,20	33,20

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr. | Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr. | Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	27,30	27,30
Pommern	" "	.	.	.	.	25,—	25,—
Schlesien	" "	49,20	49,20	130,65	.	.	.
Hessen-Nassau	" "	85,30	85,30	130,65	.	.	.
Schlesien	Bu. N	.	.	.	.	17,15	17,15
Sachsen	" "	.	.	.	.	23,20	28,80
Hannover	" "	.	.	.	.	21,75	21,75
Schleswig-H.	" "	21,60	21,60	.	.	25,40	27,30
Westfalen	" "	.	.	.	.	28,50	28,50

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Pommern	Fichte	11,80	8,90	.
Schlesien	"	14,—	.	.
Sachsen	"	18,10	14,75	.
		15,10	13,70	
Hannover	"	16,40	16,—	.
Hessen-Nassau	"	.	.	14,30

im Dezember, manchmal erst im März bis April. Die Puppen liegen stets zerstreut im Bestande, nicht im Kronentrauf.

Der Fraß des Kiefernspanners ist meist Mitte Oktober noch nicht zu sehen, auch wenn 2000 Raupen und mehr je Stamm fressen. Erst die Rotfärbung der Kronen (Mitte November) zeigt den Fraß an. Auf armem Boden geht die Kiefer nach einmaligem Kahlfraß meist ein.

Wie groß der Schaden derartiger Insektenkalamitäten ist, kann man daraus ermessen, daß infolge des Eulenfraßes in Preußen ungefähr 12 000 000 fm Derbholz eingeschlagen werden mußten, davon 2 000 000 fm vor der Hiebsreife. Eine rechtzeitige Flugzeugbekämpfung hätte großen Schaden verhüten können.

Die Bekämpfung des Kiefernspanners muß folgendermaßen erfolgen: Wenn ein starkes Fliegen des Spanners beobachtet wird, müssen Probestämme gefällt und die Zahl der Eier gezählt werden. Sowie die jungen Raupen ausgeschlüpft sind, muß die Bekämpfung sofort einsetzen, da die junge Raupe leichter als die ältere zu töten ist. Die früheren Mittel, z. B. Streurechen, sind auf großen Flächen nicht anwendbar. Auch das Bestreuen mit Chemikalien hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, da die Raupen dagegen immun sind.

Von neuen Bekämpfungsmitteln haben sich die Arsenpräparate Esturmit und Forstesturmit der Firma Merck, Darmstadt, und Meritol der Firma Schering als geeignet erwiesen. An schädlicher Nebenwirkung ist bei diesen Mitteln nur eine Vernichtung der Bienen aufgetreten. Auch diese läßt

sich vermeiden. Säugetieren und Vögeln wie auch den Waldameisen und Laufkäfern schadet die Arsenbestäubung nichts, wie vor allem die Verwendung des Esturmits und des Forstesturmits ausnahmslos bewiesen hat.

In den preußischen Staatsforsten sind 1925 =1900 ha, 1926=5400 ha und 1927=2200 ha mit gutem Erfolge bestäubt worden. Die Kosten betragen etwa 60 Mk. je Hektar. Bei ungünstigem Wetter kann ein Flugzeug morgens und abends je zwei Flüge à 5 ha ausführen, so daß je Kalendertag 20 ha bestäubt werden können. Bei günstigem Wetter kann die Leistung jedoch zwei- bis dreimal soviel betragen.

Besonders bewährt hat sich das Junkersflugzeug J 33 mit 220 kg Tragfähigkeit, das mit einem 230-P.S.-Motor und einem Piloten und Beobachter ausgestattet ist.

Einen „Bericht über die Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre" gab Oberförster Freiherr von Riedesel, Kassel.

Nach Aussprache und Beschlußfassung schloß dann der Vorsitzende die interessante Sitzung um 6 Uhr nachmittags. Oberförster Graf Recke.

Forstliche Rundschau.

Die Veränderungen des Waldbildes im östlichen Erzgebirge im Wandel der geschichtlichen Jahrhunderte. Von Dr. Siegel, Dresden. Tharandter forstliches Jahrbuch 1927, 1. bis 10. Heft.

Der Verfasser bringt an der Hand vorzüglichen Kartenmaterials eine interessante Schilderung der Veränderungen, die das östliche Erzgebirge, also das Gelände zwischen der böhmischen Grenze, dem Elbsandsteingebirge, Tharandt und der westlichen Abdachung des Erzgebirges in geschichtlicher Zeit erfahren hat.

Siegel nimmt an, daß dieses Gebiet bis zum 10. Jahrhundert im wesentlichen bewaldet war. Abgesehen von sonstigen Gründen wird er zu dieser Annahme durch den Charakter der Siedlungstypen und den Namen der Ortschaften geführt.

Im Erzgebirge sind vier Siedlungstypen zu unterscheiden: 1. Stadtgründungen, 2. Streusiedlungen, 3. Waldhufen- oder Reihendörfer, 4. Rundlinge oder Siedlungen, die noch in ihrem Kern an die Form von Rundlingen erinnern.

Die Rundlinge mit meist slavisch klingenden Namen sind Wohnstätten der slavischen Urbevölkerung. Das Waldhufendorf ist in diesem Gebiet ebenso wie in anderen Teilen des östlichen Deutschlands die typische Dorfform des deutschen Kolonisten. Längs einer festen Straße wurden sie, je nach dem Gelände auf beiden oder auch nur auf einer Seite, in gewissen Entfernungen Hof an Hof erbaut. Jedem Hofe wurde das an die Straße stoßende, ihn umgebende Land bis zur mittleren Grenze mit den benachbarten Höfen zugewiesen. So entstanden lange Ackerstreifen von bedeutender Ausdehnung, die in den meisten Fällen rechtwinklig auf die Straße stießen und von da ab in die Wildnis des Waldes verliefen.

Die slawischen Rundlinge sind nur auf waldleerem Boden entstanden und finden sich fast ausschließlich lediglich am äußersten Rande dieses Gebietes. Die Slawen sind bei dieser Voraussetzung überhaupt nicht in das Innere des Waldes vorgedrungen, sondern haben nur dessen weitere Ausdehnung durch ihre Weideflächen verhindert.

Den ersten größeren Eingriff in den Waldbestand veranlaßte Markgraf Otto von Meißen, der 1162 800 Hufen für das Kloster Altzella roden ließ. Von diesem Zeitpunkt ab schritt die Besiedlung rasch weiter, namentlich als der deutsche Ritterorden tiefer in den Wald eindrang. 1216 wird die Feste Tharandt zum ersten Male genannt. Auch im Osten begannen alsbald Rodungen, wie die bald nach 1276 erfolgte Errichtung der Festen Lauenstein und Bärenstein beweist.

Während die ersten Besiedlungen von rein agrarischen Momenten ausgingen, gewannen diese schon zu Ende des 12. Jahrhunderts einen wesentlich anderen Charakter, als in der Gegend um Freiberg Silber gefunden und 1189 diese Stadt gegründet wurde.

Die Silberfunde bei Freiberg und die Entdeckung weiterer Erzlager in der Nähe der böhmischen Grenze veranlaßte einen gewaltigen Zustrom von Bergleuten und sonstigen Ansiedlern, die dem bis dahin fast unversehrten Waldgebiet den Todesstoß versetzten.

Die damals entstandenen Ansiedlungen haben durch die Züge der Hussiten im 15. Jahrhundert so schwer gelitten, daß viele Dörfer als „wüste Orte" lange Zeit, manche dauernd öde liegen blieben und wieder verstrauchten.

An die erste große Siedlungsperiode, die durch die Freiberger Silberfunde veranlaßt war, schloß sich im 15. Jahrhundert eine zweite, veranlaßt durch Zinnfunde im Müglitztale, die zur Gründung der Städte Altenberg, Geising, Glashütte und Bärenstein führte, sie hat am 16. Jahrhundert ihr Ende erreicht.

Eine dritte planmäßige Siedlungsperiode hat im 17. Jahrhundert begonnen und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gedauert. Sie war veranlaßt durch die Ausweisung der Lutheraner aus Böhmen, die sich dann am Südabhange des Erzgebirges oder auf dessen Kamm wieder anbauten. Nach einheitlichem Plan angelegte Waldhufendörfer wurden im östlichen Erzgebirge nach dem Jahre 1500 nicht mehr geschaffen.

Durch die Besiedlung ist der anfangs das ganze Gebiet bedeckende Wald innerhalb weniger Jahrhunderte in ungeahnt rascher Weise vernichtet worden. Schon um 1600 hat er im wesentlichen seinen heutigen Umfang erreicht. Es sind nun-

mehr nur noch zwei bedeutende Waldgebiete vorhanden. Das eine beginnt im Süden bei Olbernhau und zieht sich längs der Grenze in wechselnder Breite bis nach Altenberg und erstreckt sich in seinem östlichen Teil zu beiden Seiten der Weißeritz weit nach Norden. Das zweite Gebiet ist der im Norden gelegene Tharandter Wald, im wesentlichen noch geschlossen. Die Ursache dieser umfanglichen Rodungen ist im Bergbau zu suchen mit seiner verhältnismäßig starken Ansammlung von Menschen und dem sowohl für diese als auch namentlich für den Bergbau und Hüttenbetrieb erforderlichen gewaltigen Holzverbrauch. Um 1600 war der Wald an einigen Stellen sogar kleiner als heute und ist von da ab infolge der Furcht vor Holznot nicht nur erhalten, sondern auch vergrößert worden. Bedeutungsvoll war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Bestreben der Landesherrn, immer größere Waldflächen in ihre Hand zu bekommen, um weitere Rodungen zu verhindern.

Wenn auch die Waldfläche seit 1600 sich nicht mehr wesentlich geändert hat, so ist doch sein Aussehen und seine Zusammensetzung in der Zwischenzeit grundlegend verändert worden.

Für die Untersuchung über die Veränderungen, die der Wald im Laufe der Zeit erfahren hat, bieten die Forstortsnamen eine wichtige Rolle, soweit sie in ihrer Zusammensetzung auf früheren oder noch vorhandenen Waldbestand hinweisen.

In erster Linie steht die Zusammensetzung mit „Wald“ und „Heide“. Die Stücke, die als Wald bezeichnet werden, stehen fast ausnahmslos schon jahrhundertelang unter besonderer Fürsorge. „Heide“ bezeichnet in diesem Gebiete ebenso wie weiter östlich mit Nadelholz bestandene Flächen im Gegensatz zu Nordwestdeutschland, wo dieser Name für baumleere, mit Calluna vulgaris bestockte Flächen verwendet wird.

Die Forstortsnamen mit -holz oder -busch werden mehr für Privatwaldungen gebraucht, wobei „holz“ der ältere ist. „Forst“ bedeutete einst eine der fürstlichen Jagd vorbehaltene Waldung. Struth wird für Sumpfwald, Busch- oder Strauchwald gebraucht. Die Bezeichnung „Hart“ für einen waldigen Höhenzug ist im Erzgebirge selten. „Leite“ bedeutet allgemein Bergabhang ohne direkten Zusammenhang mit dessen Bewaldung.

Außer den angeführten gibt es noch viele Forstortsnamen, die sich im Volksmunde zur Orientierung in den ausgedehnten Waldungen gebildet haben. Die erste und sorgfältigste Aufzeichnung hierüber findet sich in der Zusammenstellung der kurfürstlichen Jagdstallungen vom Jahre 1591, die auch ihre Begrenzung und die Bestockungsverhältnisse angibt. Die zu Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführte moderne Einteilung der Waldungen hat die älteren Bezeichnungen fast vollkommen in Vergessenheit geraten lassen.

Die oben erwähnte Zusammenstellung vom Jahre 1591 enthält bereits bei vielen Forstorten Klagen über beginnende Holznot, während in den höheren Lagen noch große Holzmassen ungenutzt verfaulen mußten. Diese und zahlreiche andere Quellen beweisen, daß die Waldbilder im 16. und 17. Jahrhundert außerordentlich verschieden waren. Oben im Gebirge dichte, fast unzugängliche Stellen, die noch ihr natürliches Aussehen bewahrt hatten, je weiter man nach unten kam, um so lichter, ausgeraubter und mißhandelter waren die Waldungen.

Schon im 15. Jahrhundert spürte man an vielen Orten eine beträchtliche Abnahme des Holzes. Zur Deckung des Holzbedarfes der Ortschaften mußte man immer weiter greifen. Die kahlen Flächen um die Stadt vergrößerten sich immer mehr. Bald sah man sich gezwungen, das Holz aus holzreicheren Gegenden mittels Flößerei herbeizuschaffen; schon im 16. Jahrhundert wurde Holz aus den dichteren böhmischen Wäldern auf dem Wasserwege bezogen. So entwickelte sich allmählich in diesem Gebiete ein hochstehender Flößereibetrieb, der erst durch den Bau der Eisenbahnen immer mehr an Bedeutung verlor und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich einging. Die letzten Weißeritzflöße wurden 1875 abgelassen.

Noch verhängnisvoller für den Wald als die Flößerei war die Köhlerei, da die Schmelzhütten ungeheure Massen Holzkohlen verbrauchten. Im Jahre 1556 erhielten z. B. die Freiberger Hütten allein in einem Vierteljahr 6377 Wagen Kohlen. Die Köhlerei ist älter als die Flößerei und hat erst den Anstoß gegeben, das Holz aus der Ferne zu beziehen. Soweit nicht die Landungsstellen der Flößerei Gelegenheit zur Köhlerei boten, siedelten sich die Köhler im dichten Wald an und begannen abzuholzen, bis die Fläche ringsum kahl war. Um die Verwüstungen durch die Köhler einzuschränken, verbot die Holzordnung von 1697 den Köhlern das eigenmächtige Holzschlagen, sie sollten den Anordnungen der kurfürstlichen Schöffen Folge leisten.

Neben Flößerei und Köhlerei haben aber auch Naturereignisse, vor allem ausgedehnte Waldbrände, Insektenschäden, Sturm und Ziegenweide die Waldfläche gefährdet. Lehmann schreibt schon 1699, daß „die Waldseuche hauptsächlich von fliegendem Wurmgeschmeiß herkomme, welches sich im Gipfel eingefressen und einen Baum nach dem anderen angefallen hat.“

Um ein Bild von den Veränderungen der Bestockung zu ermöglichen, bringt Siegel zwei Karten, eine nach den Quellen um 1600 und eine zweite nach dem Stande von 1915. Während die ältere Karte das Vorherrschen des Mischwaldes aus Tanne, Buche und Fichte nachweist, zeigt die neuere die unbestrittene Vorherrschaft des reinen Nadelwaldes, der im Erzgebirge fast nur aus Fichten besteht.

Der Wert des kurfürstlichen Waldes lag im 16. und 17. Jahrhundert, ebenso wie in seinem Holzbestande in der Jagdnutzung. Nach den vorliegenden Urkunden möchte man schließen, daß das Wild häufig als das Wichtigere betrachtet wurde.

Die Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft reichen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zurück,

wo auf Rissen eine sorgfältige Scheidung von hohem Wald und abgeholzten Flächen vorgenommen wird. Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liegen für zahlreiche Waldungen Karten vor, die das Alter und die Holzarten der Bestände berücksichtigen. Der Wald war damals nach Polygonen eingeteilt, die durch die kreuz- und querlaufenden Wege bestimmt wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist der bekannte holzgerechte Jäger Johann Gottlieb Beckmann ein rühmlicher Vorläufer der erst mit Cotta zu Anfang des 19. Jahrhunderts einsetzenden ordentlichen Forstwirtschaft. In seinen Schriften, so namentlich auch im „Forst-Kalender" von 1765 tritt er für die Erhaltung und den Wiederanbau der Waldungen ein. Beckmann fordert auch schon Bodenuntersuchungen, um zu ermitteln, „welche Arten des Holzes auf solchem gedeihlich wachsen".

Trotz Beckmanns Aufforderung waren noch um die Jahrhundertwende Kulturen so selten, daß man 1796 dem Revierförster Kreß bei Tharandt einen Denkstein errichtete, weil er eine Holzsaat von 8½ Acker ausgeführt hatte. Von 1800 bis 1810 wurden auf der Fläche des Tharandter Waldes 880 Dresdner Scheffel Birkensamen ausgestreut! Jahrhundertelang war die Waldweide der Wiederverjüngung der Bestände höchst nachteilig. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bürgerte sich der Kartoffel- und Kleebau ein, wodurch die Sommer-Stallfütterung ermöglicht wurde. Hierdurch wurde zwar die Waldweide und auch die Erhaltung der alten Eichen und Buchen im Interesse der Mast überflüssig, allein der Bedarf an Streu vergrößerte sich zum Schaden des Waldes ganz erheblich, erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Streunutzung aufgehoben.

Eine entschiedene Wendung zum Bessern wurde, wie in Sachsen überhaupt, so auch in dem besprochenen Waldgebiete des östlichen Erzgebietes durch die 1810 erfolgte Berufung des Altmeisters Heinrich von Cotta nach Sachsen eingeleitet.

Dr. Schwappach.

Naturschutz, Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat. Unter Mitwirkung der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege herausgegeben von Professor Dr. Schoenichen. Neudamm. Verlag von J. Neumann. Preis vierteljährlich 2,50 RM.

Die sehr rührige staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, der wir bereits eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen verdanken, läßt nun auch eine Monatsschrift unter dem Namen „Naturschutz" erscheinen.

Das vorliegende 2. Heft (November 1927) enthält eine Reihe interessanter Artikel über charakteristische Naturerscheinungen, meist mit guten Abbildungen. Im Interesse der Sache findet sich auch ein polemischer Abschnitt mit der Überschrift: Wogegen wir kämpfen! Hier werden üble Vorkommnisse und Gewohnheiten, die das Naturbild unnötigerweise beeinträchtigen oder gar böswilligerweise schädigen, mit Recht an den Pranger geschlagen oder satyrisch gegeißelt. Die große Reihe klangvoller Namen, die ihre Mitarbeit in Aussicht gestellt haben, läßt erwarten, daß das Unternehmen den Zweck des Naturschutzes erfolgreich fördern werde. Das Unternehmen verdient jedenfalls die wärmste Unterstützung weitester Kreise. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Fortsetzung der Beratungen über die Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am Sonnabend, dem 12. November, stand zunächst der Antrag des Abg. Steinkopf (Soz.), für den Gruppenaufbau der neuen Besoldungsordnung das Besoldungssystem von 1920 grundsätzlich zugrunde zu legen, zur Erörterung. Dabei erklärte Ministerialdirektor Dr. Lotholz u. a., eine ideale Lösung gebe es nicht, wenn jetzt von verschiedenen Seiten das System von 1920 als solche hingestellt werde, so erinnere er nur an das Wort „Schlüsselung", die mit diesem System immanent verbunden sei. Wenn das System der Stellenzulagen als rückständig bezeichnet worden sei, so gehe das vollkommen an der Sache vorbei. Die Stellenzulagen seien mutatis mutandis ebenso aufzufassen, wie die Beförderung in eine besondere Gruppe. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt sei der gewesen, daß man den Beamten sofort unmittelbar den ganzen Besoldungsvorteil zuwenden wollte, der mit der Beförderung verbunden sei, und diese Wirkung habe von keiner Seite in Zweifel gezogen werden können. Der Antrag Steinkopf wurde dann bei der Abstimmung mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Am Montag, dem 14. November, beschäftigte sich der Haushaltsausschuß mit der Besoldungstafel, und zwar zunächst mit den Gruppen 12 und 11, die unter Ablehnung aller anderen Anträge entsprechend der Regierungsvorlage genehmigt wurden.

Am Dienstag, dem 15. November, wurde das Thema der sogenannten Ministerialzulagen, die sich jetzt auf 3 650 000 RM belaufen und durch eine 50prozentige Erhöhung auf 5 400 000 RM sich steigern würden, eingehend erörtert. Abg. Guérard (Zentr.) empfahl den Einbau der Zulagen in die Gehälter. Die Entscheidung wurde für die zweite Lesung zurückgestellt. Die weitere Beratung wandte sich dann wiederum der Erörterung der Einstufungen, und zwar in die Besoldungsgruppen 10 zu. Der Ausschuß vertagte sich sodann auf Montag, den 21. November.

*

Preußischer Landtag.

Der Ältestenrat des Preußischen Landtages beschloß, daß vorläufig keine Plenarsitzungen stattfinden sollen. Die Zeit bis zum Wiederzusammentritt soll darauf verwandt werden, die Vorberatung des Besoldungsgesetzes im Ausschuß kräftig zu fördern. Der Landtag hat sich daher bis zum 1. Dezember vertagt. Am 1. Dezember soll sowohl die Fortsetzung der zweiten Beratung der neuen Landgemeindeordnung, wie die zweite Beratung des Besoldungsgesetzes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ob das Besoldungsgesetz bereits am 1. Dezember zur Verhandlung kommen kann, ist zweifelhaft und ist davon abhängig, ob bis dahin die Ausschußverhandlungen abgeschlossen sind.

Kleine Anfrage betr. Preistreiberei.

Im Preußischen Landtag hat der völkische Abgeordnete Dr. Koerner folgende Kleine Anfrage eingebracht:

„Aus Anlaß der Vorlage der neuen Beamtenbesoldung hat sowohl die Reichsregierung wie der Vertreter der preußischen Regierung betont, daß jede Preiserhöhung verhindert und vermieden werden solle. Dementgegen werden aus Anlaß der zu erwartenden Erhöhung der Beamtengehälter zum Teil von der Geschäftswelt ohne anderen Anlaß die Preise erhöht. So erklärte der Inhaber der Firma Eduard Doctor, Liegnitz, Ring, der Ehefrau des Verwaltungssekretärs Johannes Urban, Liegnitz, Grenadierkaserne, Westblock, bei einem Einkauf: „Sämtliche Preise müßten abgeändert werden. Es wird alles erhöht, da die Beamten jetzt höhere Gehälter erhalten. Sie werden sich nach der Erhöhung noch schlechter stehen als es jetzt der Fall ist."

Ebenso erhöhte der Inhaber der Firma O'Brien, Liegnitz, Frauenstraße, sämtliche Preise mit der Begründung, daß „die Beamten dauernd höhere Gehälter erhalten".

Ich frage das Staatsministerium:

1. Ist es bereit, in eine Prüfung der beiden Fälle einzutreten?
2. Welche Schritte wird es unternehmen, um die Beamtenschaft vor ähnlichen Vorkommnissen und weiteren Preistreibereien zu schützen?"

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Anbringung von Außenantennen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. November 1927 — I 7789.

Nachstehende Abschrift teile ich mit zur gleichen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 25. Mai 1925 — I 5145 — (nicht veröffentlicht).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. III 2 Nr. 3/Hg. — 48. I C. 1. 10200 b. Berlin, 31. August 1927.

Auf das gefl. Schreiben vom 10. Juni 1927 — U IV Nr. 16 020 G I C U III —, betreffend die Anbringung von Außenantennen an Gebäuden staatlichen Patronats.

Vom Ausschuß für Blitzableiterbau, Geschäftsstelle Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 161, sind in der Druckschrift „Blitzschutz" II. Auflage 1926, S. 90 ff. „Vorschriften für Außenantennen" herausgegeben worden, die als Maßstab für eine sachgemäße Herstellung von Antennen im Sinne der Ziffer 1 des Runderlasses vom 23. Juli 1924 — III 2. 685/I. C. 1. 1514 F.M. usw. — anzusehen sind. Nach diesen Vorschriften können unter gewissen Voraussetzungen Außenantennen nach wie vor auch durch Nichtfachleute angelegt werden. Hierin liegt die Möglichkeit unsachgemäßer Ausführungen, welche zu einer Gefahr für die Gebäude werden können; denn nur eine ordnungsmäßig hergestellte und mit wirksamen Erdungsleitungen und -schaltern ausgestattete Antennenanlage schließt das Gefährdungsmoment aus. Antennenausführungen durch Nichtfachleute werden aber bei einem großen Teil der Staatsgebäude — nicht nur Schulen —, auf welche der Runderlaß vom 23. Juli 1924 Anwendung findet, zugelassen werden müssen. Deswegen erscheint mir eine Abänderung dieses Runderlasses nicht zweckmäßig. Ich möchte vielmehr empfehlen, durch entsprechende Bescheidung im Einzelfalle oder allgemeine Bekanntgabe an die für die Verbreitung des pädagogischen Rundfunkes in Frage kommenden Stellen auf eine sachgemäße Ausführung aller Antennenanlagen bzw. die Beachtung der vorerwähnten Vorschriften hinzuwirken. Eine Haftung für Blitzschäden kann meines Erachtens für den Antennenbesitzer nicht in Frage kommen, wenn er bei der Antennenherstellung die nötige Sorgfalt im Sinne der Ziffer 1 des Runderlasses geübt hat.

Die Regierungen sind auf die Druckschrift „Blitzschutz" durch meinen Runderlaß vom 10. Dezember 1926 — III 1. Nr. 3/Ha. — 2 —, von dem ein Überdruck zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt ist, aufmerksam gemacht worden.

1. An den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. 2. An den Ministerpräsidenten und die übrigen Fachminister.

Anlage.

Der Preußische Finanzminister. Hochbauabt. III 1. Nr. 3/Ha. — 2. Berlin, 10. Dezember 1926.

Die Richtlinien für den Bau von Blitzableitern sind in neuer Auflage erschienen, in die auch die Vorschriften für die Herstellung von Außenantennen aufgenommen sind.

Die Beschaffung dieser Druckschrift, die zum Preise von 1,50 RM ausschließlich Portokosten von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Blitzableiterbau Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 161, bezogen werden kann, wird empfohlen. Bei Entnahme von 10 und mehr Stücken wird preußischen Staatsbehörden ein Nachlaß von $33^1/_3$ v. H. gewährt.

Zur Überweisung an die Hochbauämter füge ich . . . . Stück bei. Die Druckschrift ist in das Bestandsverzeichnis einzutragen.

An sämtliche Regierungs-Präsidenten, den Polizei-Präsidenten und den Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen.

RdErl. d. M. d. F. u. d. FM. v. 9. November 1927 — Pd 1045 VIII u. I C² 13902 b.

Das Preußische Staatsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen.

Beschluß des Staatsministeriums vom 17. 10. 1927 — StM. I 12194.

Das Staatsministerium erachtet es als eine nationale Pflicht und staatspolitische Notwendigkeit, daß bei Veranstaltungen, an denen Vertreter der Staatsregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden teilnehmen, dem Gedanken der Reichseinheit und der Reichstreue durch eine würdige Hervorhebung der verfassungsmäßigen Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold deutlich Ausdruck verliehen wird.

Es ordnet daher an, daß Vertreter Preußischer Staatsbehörden an Veranstaltungen, bei denen Flaggenschmuck verwendet wird, nur dann teilnehmen dürfen, wenn die Reichsfarben an hervorragender Stelle gezeigt werden und ihnen überhaupt ein angemessener und würdiger Anteil an dem Flaggenschmuck eingeräumt wird. Vor der Entscheidung über die Teilnahme der Behördenvertreter ist, soweit nicht die Veranstaltung von einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde selbst vorbereitet wird, festzustellen, ob und inwieweit den Erfordernissen dieses Erlasses genügt ist, und nötigenfalls auf eine entsprechende Ausschmückung in den Reichsfarben hinzuwirken. Diese Feststellungen und die etwa erforderliche Einwirkung auf die Veranstalter liegen dem Leiter der örtlichen obersten allgemeinen Staatsverwaltungsbehörde ob. Er hat das Ergebnis seiner Feststellungen und Maßnahmen den übrigen beteiligten Behörden mitzuteilen."

Wir bringen diesen Beschluß des Staatsministeriums sämtlichen nachgeordneten Behörden und ihren Beamten hiermit zur amtlichen Kenntnis und machen die gewissenhafte Beobachtung der darin getroffenen Anordnungen allen Dienststellen und deren Mitgliedern zur besonderen Pflicht.

Braunschweig.

Erholungsurlaub der braunschweigischen Beamten und Angestellten.

Allg. Vf. d. B. d. StM. v. 1. Oktober 1927 — Nr. D II 495 2/27.

Auf Beschluß des Staatsministeriums erhält Ziff. 6 der Verfügung vom 9. April 1925, Nr. D II 490 4/25, folgende Fassung:

6. Der Erholungsurlaub wird für das jeweilige Rechnungsjahr gewährt. Die Übertragung eines nicht genutzten Erholungsurlaubs auf das folgende Rechnungsjahr ist zulässig:

a) wenn der Resturlaub für eine Zeit innerhalb des Monats April in Anspruch genommen wird,
b) wenn die Ausnutzung des Urlaubs im Urlaubsjahre dem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen ist.

Die Übertragung soll letzterenfalls in angemessenen Grenzen (etwa bis zu zwei Wochen) genehmigt werden.

Entscheidungen.

Kündigungsschutz für Angestellte.

Urteil d. OLG. Köln vom 23. Juni 1926.

Das Gesetz über die Fristen für Kündigung von Angestellten (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1926 Seite 847, 951, 1927 Seite 1147) findet nach § 2 nur Anwendung in den Fällen, daß Arbeitgeber mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigen. Diese Vorschrift auf den Staat angewendet, bedeutet nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juni 1927 („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", 1927, Seite 703), daß Staatsangestellte in jedem Falle den Kündigungsschutz genießen, da der Staat Arbeitgeber, für alle Angestellten seiner Betriebe und Behörden ist, wobei es keine Rolle spielt, wer ihn bei Abschluß und Kündigung des Anstellungsvertrages vertreten hat. Das sei eine bloße Frage der Vertretungsmacht und ohne Einfluß darauf, wem die Parteirolle zukommt. Dagegen stehe es durchaus im Einklang mit Gerechtigkeit und Billigkeit, die Staatsangestellten gleichmäßig zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie zufällig bei einer großen oder kleinen Behörde tätig sind. D.-Bn.

Die Steuerfreiheit der Referendar-Zuschüsse.

Die Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter, die, soweit die Beamtenanwärter im Reichsdienst in Frage kommen, nach den Grundsätzen des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 23. August 1920 — I B 6940 K. h. — gewährt worden sind, können nicht als Unterstützungen im Sinne des § 8 Nr. 10 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 von der Besteuerung freigelassen werden, sind vielmehr als Arbeitslohn anzusehen. Das war der bisherige Standpunkt, wie er auch nach einer älteren Entscheidung des Reichsfinanzhofes (Band 10, Seite 30) festgelegt war. Die gleiche Auffassung vertraten auch die namhaften Kommentatoren des Einkommensteuergesetzes — vgl. z. B. Pissel/Koppe (1927 Seite 59 sowie Seite 381). Dementsprechend sind bisher wohl auch unterschiedslos alle Bezüge der Beamtenanwärter als Arbeitslohn gemäß § 36 des Reichseinkommensteuergesetzes behandelt worden. Nun hat der Reichsfinanzhof in einer neueren Entscheidung vom 2. Februar 1927 — IV A. 618/26 — bezüglich der an die preußischen Gerichtsreferendare gezahlten laufenden Unterhaltszuschüsse entschieden, daß diese einkommensteuerfrei seien gemäß § 8 Ziffer 10 des Reichseinkommensteuergesetzes, wonach nach Ermittelung des Einkommens außer Ansatz bleiben: „Bezüge aus öffentlichen Mitteln . ., die . . . als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung . . . bewilligt sind."

Auf Grund dieser Entscheidung erschien am 18. Mai d. J. eine Verordnung des preußischen Innenministeriums (vgl. J.M.Bl. f. d. Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, Nr. 21 Seite 170 unter Nr. 124), wonach „von der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn bei den preußischen Gerichtsreferendaren abzusehen sei."

Inzwischen hat aber der Reichsfinanzminister mitgeteilt, daß der Reichsfinanzhof in einem zur Veröffentlichung bestimmten Gutachten vom



12. August — VI D 1/27 — ausgesprochen hat, daß die den preußischen Gerichtsreferendaren und den Beamtenanwärtern gewährten staatlichen Unterhaltszuschüsse nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig seien und daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlägen. (Der Beamtenbund Nr. 72 vom 16. September 1927.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Besoldungswünsche der höheren Beamten. Der Reichsbund der höheren Beamten hat am 26. und 29. Oktober d. J. an den Haushaltsausschuß des Reichstags und an den Reichstagsausschuß für Kriegsbeschädigte Eingaben gerichtet, in denen er auf einige Härten hinweist und um deren Abstellung bittet.

I.

1. Eine besondere Härte muß darin erblickt werden, daß der Reichsbesoldungsentwurf die infolge der Auswirkung der Sechstelung in Gruppe X der bisherigen Besoldungsordnung über 14 Jahre zurückgehaltenen Beamten nicht ihrem Dienstalter entsprechend eingruppieren, sondern sie eines Teiles dieses Dienstalters für verlustig erklären will.

2. Der Entwurf des Reichsbesoldungsgesetzes läßt das Versprechen des Herrn Reichsfinanzministers vermissen, daß in der neuen Reichsbesoldungsordnung bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters den schwerkriegsbeschädigten Beamten eine besondere Berücksichtigung zuteil werden soll.

3. Nach § 57 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1923*) soll das Ruhegehalt insoweit ruhen, als es unter Hinzurechnung einer aus öffentlichen Mitteln fließenden Vergütung für eine Nebenbeschäftigung „den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst bezogenen Diensteinkommens“ übersteigt. Der Unterschied zwischen dem letzteren und dem Ruhegehalt einschließlich Vergütung wird durch die bevorstehende Erhöhung des Ruhegehalts vergrößert; es muß daher ein viel höherer Betrag des Ruhegehalts ruhen. Der Ruheständler geht infolgedessen eines Teiles der Erhöhung des Ruhegehalts, gegebenenfalls sogar der gesamten Erhöhung verlustig, ohne daß sich in seinem Beschäftigungsverhältnis etwas geändert hat. Das kann unmöglich die Absicht des Gesetzes sein.

Die bisher bekanntgewordenen Bestimmungen des neuen Entwurfs über Ruhegehälter enthalten aber eine entsprechende Anpassung der Gesetzesvorschriften an die Erhöhung der Ruhegehälter nicht.

II.

Der Regierungsentwurf des 5. Gesetzes zur Abänderung des RVG. sieht eine Erhöhung der Einkommensgrenze des § 62 nicht vor.

Nach diesem Gesetzesparagraphen tritt eine Rentenkürzung ein, wenn das öffentliche Einkommen 320 RM monatlich übersteigt. Durch diese Vorschrift werden naturgemäß in erster Linie die höheren Beamten getroffen.

Wird diese Einkommensgrenze durch das in Aussicht stehende 5. Abänderungsgesetz nicht erhöht, so wird den kriegsbeschädigten, rentenberechtigten Beamten ein Teil der durch die neue Besoldungsordnung eintretenden Gehaltserhöhung durch die Rentenkürzung wieder entzogen. So würden z. B. bei einem rentenberechtigten Beamten, der zu 70 v. H. erwerbsbeschränkt ist, und bei dem zur Zeit drei Zehntel der Dienstbeschädigtenrente nach dem RVG. wegen der Höhe seines Gehalts ruhen, künftig mindestens fünf Zehntel ruhen.

Da dies unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein kann, bittet der Reichsbund der höheren Beamten mit Rücksicht hierauf, die Einkommensgrenze der RVG. (§ 62) entsprechend zu erhöhen.“

*) Entspricht dem § 27 des Preußischen Zivilpensionsgesetzes.

Entschließung Industrieller zur Besoldungsreform. Der Arbeitsausschuß Deutschnationaler Industrieller nimmt zu der schwebenden Beamtenbesoldungsvorlage in einer Entschließung Stellung, in der es heißt:

Angesichts der seit der letzten allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter vor drei Jahren eingetretenen Steigerung der tarifmäßigen Löhne der Arbeiter um mindestens 25 bis 30 v. H. und der Angestelltengehälter um 25 bis 40 v. H. im Durchschnitt ist eine Erhöhung der Beamtengehälter gerechtfertigt und notwendig. Dabei darf die Zurücksetzung der höheren Beamten, wie sie in der Vergangenheit mehrfach stattgefunden hat, keine Wiederholung erfahren. Ihre dauernde Zurücksetzung bei der Besoldungsregelung droht ihren inneren Wert und ihre Leistungen für die Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde hat auch die Wirtschaft an der Erhaltung einer den höchsten Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechenden Beamtenschaft lebhaftestes Interesse. Voraussetzung für die Durchführung der Besoldungsreform ist die befriedigende Lösung der Deckungsfrage auch für die Zukunft. Neue Lasten auf sich zu nehmen, ist die Wirtschaft außerstande.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister i. R. Karl Mauthey, der früher im Sachsen-Altenburgischen Forstdienst tätig gewesen ist und jetzt in Landsberg a. W. im Ruhe-

stand lebt, konnte am 14. November d. J. bei verhältnismäßig guter körperlicher und geistiger Frische seinen **94.** Geburtstag feiern. Besondere Freude bereitete ihm der Glückwunsch Seiner Exzellenz des Herrn Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Sein altes Jägerbataillon Nr. 5, Hirschberg, ließ es sich nicht nehmen, durch einen Vertreter unter Überreichung eines herrlichen Blumenstraußes die Glückwünsche des Bataillons zu übermitteln.

Hegemeister Paul Leschinski im Försthaus Vogtenthal der Gräflich zu Dohnaschen Oberförsterei Finckenstein-Westpr. feierte am 24. Oktober die 50jährige Wiederkehr seines Dienstantritts bei der 2. Komp. Königl. Preuß. Garde-Schützen-Bataillons. Nach Ableistung seiner Dienstzeit war der jetzt 68 Jahre alte Jubilar einige Jahre in der Staatsforst beschäftigt. Am 1. März 1884 quittierte er den Staatsdienst, um der Nachfolger seines hochverdienten Vaters zu werden. Letzterer ist im Jahre 1838 in den hiesigen Forstdienst eingetreten und war vom Jahre 1842 bis zur Nachfolge seines Sohnes ununterbrochen in Vogtenthal tätig. Von den Leistungen dieser beiden bedeutenden Forstmänner zeugen am besten die vielfach geradezu idealen Bestände dieser Försterei aus den hinter uns liegenden neun Jahrzehnten. Das Wirken des Jubilars erstreckte sich aber nicht allein auf das ihm anvertraute Revier. So manche Anregung waldbaulicher Natur fand seinen Weg aus dem stillen Forsthaus Vogtenthal auch in den entferntesten Winkel der Oberförsterei. Dem Dank für das treue Wirken wurde am Jubiläumstage von dem Majoratsbesitzer General der Kavallerie Graf Alfred zu Dohna-Finckenstein in anerkennenden Worten Ausdruck gegeben. Neben den Forstbeamten der Verwaltung waren zu dieser Feier anwesend die Senioren der Finckensteiner Forstbeamtenschaft: Hegemeister i. R. Rose, 89 Jahre, und der Förster i. R. Winklewski, 70 Jahre alt. Beide Grünröcke haben in hiesiger Verwaltung ihr 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert.

K.

25jähriges Jubiläum der Forstbaumschulen Schmidt, Biehla. Am 2. November d. J. begingen die Gustav Schmidtschen Eheleute, Forstbaumschulen in Biehla bei Elsterwerda, ihr 25jähriges Geschäfts- und Ehejubiläum. Der Jubilar, als „Pflanzen-Schmidt" weit und breit bekannt, gründete vor 25 Jahren sein Geschäft in Biehla, nachdem er auf dem väterlichen Besitz in Haida schon als Schuljunge die Anfänge der Pflanzenzucht kennen gelernt hatte. Durch seinen geraden Charakter und als ein Mann von Wort erwarb er sich im Laufe der Jahre sowohl in Pflanzenverbraucherkreisen wie auch unter seinen Kollegen im Forstbaumschulengewerbe viele Freunde und Gönner. Seit 1913 ist er Vorsitzender der Pflanzenzüchtervereinigung des Kreises Liebenwerda, welche unter seiner Leitung von 12 auf 51 Mitglieder angewachsen ist. Der genannte Verein ehrte seinen Vorsitzenden durch Überreichung eines kostbaren Hindenburg-Bildes und erfüllte so einen stillen Wunsch des Jubilars. Die Landwirtschaftskammer Halle ließ ihm für seine Verdienste um die Förderung der Forstpflanzenzucht durch ihren Vertreter, Forstoberinspektor Pakulla, eine Ehrenurkunde überreichen. Eine Unmenge Telegramme, Glückwünsche und Geschenke trafen aus allen Teilen Deutschlands ein. Auch die Klengvereinigung der Altmark war unter den vielen Gratulanten vertreten und überbrachte dem Vorsitzenden ihrer Schwestern-Vereinigung ein wertvolles Präsent. Die offizielle Feier fand im Saale des Winterberges bei Elsterwerda statt. Es nahmen hieran außer den Anverwandten, Freunden und Mitgliedern der Pflanzenzüchtervereinigung auch sämtliche Arbeitnehmer der Schmidtschen Betriebes teil. Der Jubilar gedachte in dankbarer Anerkennung seiner getreuen Mitarbeiter im Betriebe und prämiierte sechs der am längsten bei ihm tätigen Arbeiterinnen durch nennenswerte Geldgeschenke. Musikdarbietungen und Vorträge des Gesangvereins Biehla trugen zur würdigen Gestaltung der Feier wesentlich bei. „Pflanzen-Schmidt" war stets bestrebt, sich den Wünschen der Pflanzenbezieher anzupassen und den Anforderungen der Forstwirtschaft gerecht zu werden. Nur so läßt es sich erklären, daß sein Betrieb, auf den er stolz sein kann, eine so bedeutende Stellung im Forstbaumschulengewerbe einnehmen konnte. Glückauf fürs zweite Vierteljahrhundert!

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstverwalterprüfung 1927. Vom 7. bis 12. November d. J. wurde die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. zum ersten Male nach der neuen Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen abgehalten. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren Forstrat Dr. Bertog-Eberswalde (als Vorsitzenden), Oberförster Kluge-Kottbus, Oberförster Freiherr von Plettenberg-Friedrichstein und Oberförster Schirmer-Berlin. Von den 17 Prüflingen kamen 10 aus Preußen, 3 aus Bayern, 2 aus Mecklenburg, 1 aus Ostoberschlesien und 1 aus dem Memellande. 12 hatten Förster-, 5 akademische Vorbildung. 14 bestanden, davon 2 mit „gut", 12 mit „genügend". Die beiden besten Prüflinge waren Forstverwalter Fritz Thoma aus Grattenbach (Oberbayern) und Förster Erich Moritz aus Walow (Mecklenburg). Als Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrats und des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände war am 11. November Herr Ministerialrat Dr. Kahl-Berlin zugegen. Der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands war durch Forstrat Dr. Bertog vertreten.

Die Prüflinge gedachten in ihrer Freude über das Bestehen auch der Not im Forstbeamtenstande und veranstalteten unter sich mit schönem Erfolge eine Sammlung für den Verein „Waldheil".

Dr. Hermann Bertog.

Ergebnisse der diesjährigen Forstgehilfenprüfung auf den Staatlichen Forstschulen in Preußen. Nach Wiedereröffnung der Preußischen Staatsförsterlaufbahn im Jahre 1925 hat der erste auf Grund der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 ausgebildete Forstlehrlings-Jahrgang im Herbst d. J. die Forstgehilfenprüfung auf den Forstschulen abgelegt. Die Prüfungsergebnisse sind folgende:

Forstschule in	Zahl der Prüflinge	Bestanden mit			Nicht bestanden
		sehr gut	gut	genügend	
Steinbusch .	46	—	8	36	2
Spangenberg	64	1	7	52	4
Hachenburg .	56	—	10	46	—
Zus.	166	1	25	134	6

Für die besten Prüflinge hatte der Verein „Waldheil“ Prämien zur Verfügung gestellt, und zwar als 1. Preis je einen Ehrenhirschfänger, als 2. Preis Riesenthals Jagdlexikon. Als 3. Preis hatte Herr Geh. Kommerzienrat Neumann-Neudamm Hartigs Lehrbuch für Jäger gestiftet. Es erhielten je einen 1. Preis die Forstgehilfen: Bagdahn, Kaukern Opr., Schaper, Pribbernow in Pommern, Jakobs, St.-Wendel (Saargebiet); je einen 2. Preis die Forstgehilfen: Klose, Rohrbruch, Bez. Frankfurt a. O.; Esau, Cadinen, Kr. Elbing, Eickhoff, Himmelpforten, Kr. Soest; je einen 3. Preis die Forstgehilfen: Schmücker, Mittenwalde, Marek, Reddern, Kr. Calau, Schmitt, Obersgegen, Kr. Bittburg.

Forstwirtschaftliches.

Forleulenpuppen. Geheimrat Prof. Dr. Eckstein, 1. Zoologisches Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde, bittet um Unterstützung durch gefällige Zusendung von Forleulenpuppen.. Die Unkosten werden auf Wunsch gern erstattet.

Auftreten des Kiefernspanners. Herr Professor Dr. Wolff, Eberswalde, Moltkestraße 19, bittet um Nachrichten über das Auftreten des Kiefernspanners in den Privatforsten, da er den Versuch machen will, sich ein möglichst lückenloses Bild über die derzeitige Ausbreitung des Schädlings zu machen. Er gibt ausdrücklich die Versicherung ab, die ihm zugehenden Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln, sofern ihm nicht von der betreffenden Forstverwaltung die besondere Genehmigung zur Verwendung und Veröffentlichung erteilt wird. Die Verwaltungen haben also keine ihre geschäftlichen Interessen schädigenden Folgen der Bekanntgabe ihrer Beobachtungen zu befürchten. Von der Hauptlandwirtschaftskammer wird die Bitte des Herrn Professors Dr. Wolff unterstützt.

Forstwirtschaftliches aus Hinterpommern. Infolge der häufigen Niederschläge in diesem Jahre haben sich die Kulturen im allgemeinen gut entwickelt. Teils aber haben besonders Lärchenkulturen im Monat Mai d. J. unter Frost gelitten. Auch durch die überaus häufigen Orkane an der Ostseeküste sind vielfach Windfälle und Windbrüche entstanden. Der diesjährige nasse Sommer bot für ein Umsichgreifen der Schütte besonders günstige Bedingungen, weshalb stellenweise über starkes Auftreten dieser Krankheit geklagt wurde. Das Spritzen der Kiefernkulturen mit Bordelaiser Brühe hat sich als wirksames Bekämpfungsmittel erwiesen. Im östlichen Hinterpommern war mancherorts besorgniserregender Flug des Kiefernspanners, der zu Vorbeugungs-Maßnahmen zwang. In Teilen des Kreises Belgard und Dramburg erfolgten gegen Nonnenfraß Bekämpfungsversuche mittels Meritolbestäubung vom Flugzeug aus. Im Kreise Schlawe war im Monat August d. J. starker Flug des Nonnenfalters; die Raupen hatten in Kiefernstangenhölzern erheblichen Lichtfraß verursacht, ferner auch in Fichtenbeständen gefressen. In den großen Kösliner Forsten, in welchen früher zeitweilig das Auftreten des kleinen und großen Frostspanners und des Eichenwicklers sehr stark war, fand in diesem Frühjahr nur wenig Raupenfraß statt. Sicher hatte die äußerst naßkalte Witterung an der Ostseeküste, die Mitte Mai noch Schnee brachte, der Entwicklung der schädlichen Insekten großen Abbruch getan. Stellenweise haben die Raupen der Gespinstmotten an Traubenkirschen und Pfaffenhütchen gefressen. Eichenmeltau zeigte sich vornehmlich auf Stockausschlag. Stark vertreten war in unsern Wäldern in diesem Sommer die große Wegschnecke, auch schwarze Waldschnecke, Teer- oder Klebwurm genannt, die ein wirklicher Allesfresser im Walde ist, aber am liebsten grüne Pflanzen und Pilze frißt und bei weitem nicht so schädlich ist wie beispielsweise die Ackerschnecke. Dieses Jahr war ein Kreuzottern-„Rekordjahr“. Von überall wurde auffallend starkes Vorkommen dieses Reptils gemeldet, wie seit langen Jahren nicht mehr: Der letzte verhältnismäßig sehr gelinde Winter 1926/27 hatte außerordentlich zur Vermehrung der Kreuzotter beigetragen. Allein bei der Polizeiverwaltung Köslin sind seit dem 15. März d. J. insgesamt 8444 Kreuzotterköpfe eingeliefert worden, wofür Fangprämien von zusammen 4222 RM gezahlt worden sind. Von einzelnen Personen wurden wiederholt wöchentlich über 200 Stück, in einem Falle sogar 287 abgeliefert. Die Kreuzotter ist nicht nur dem Menschen gefährlich, sondern nicht wenig auch der Singvogelwelt und der Niederjagd. E. Lenski-Köslin i. Pom.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Entschließung des Deutschen Forstvereins, betr. Saatgutanerkennung. Anläßlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. M. wurde in einer Teilversammlung folgende Entschließung, die dann auch in der Vollversammlung anerkannt worden ist, angenommen:

„Der Deutsche Forstverein nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Entwicklung, welche die aus eigenem Antriebe der Forstwirtschaft geschaffene Forstsaatgutanerkennung in der kurzen Zeit ihres Bestehens genommen hat.

Ohne alle nicht ohne weiteres erklärbaren ungünstigen Erscheinungen im Walde auf die ungeeignete Rasse zurückzuführen, wendet sich der Deutsche Forstverein erneut auf das schärfste gegen die immer noch nicht ausgerottete wahllose Verwendung von Forstsaat- und Pflanzgut, die unermeßlichen, für die Kasse des Waldbesitzers und die Volkswirtschaft erst spät und allmählich fühlbaren Schaden dem deutschen Walde zugefügt hat.

Der Deutsche Forstverein sieht in dem Streben der Forstsaatgutanerkennung, jedem Standort die standortgerechte Rasse oder Sorte zuzuführen und in ihrer diesem Streben dienenden Arbeit das

geeignete und durch trübe Erfahrungen dringend geforderte Mittel zur Emporzüchtung des Waldes und zur Hebung seiner Ertragsfähigkeit."

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Staatsoberförsterei Puppen. Am 5. November, gegen 11 Uhr vormittags, pürschte Förster Bouilléme-Adamsverdruß im Bestandsrande des Jagens 13 an der Dauerweide auf Wölfe, welche dort in letzter Zeit gesehen wurden. Hierbei hörte er plötzlich hintereinander zwei Schüsse aus einem Kleinkalibergewehr, und in der richtigen Annahme, daß es sich nur um Wilddiebe handeln konnte, welche seit Jahren in der Oberförsterei sich bemerkbar gemacht haben, faßte er mit schußfertiger Büchsflinte hinter einer Fichte an der öffentlichen Straße Farienen-Grünwalde Posten, um die vor ihm liegende Räumde, welche mit wenigen Fichten- und Erlenbüschen bestanden ist, zu beobachten. Der südliche Rand des Weges ist von einem etwa zehn Meter breiten, ziemlich dichten Fichtenmantel eingefaßt. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde pürschte er vorsichtig Schritt für Schritt weiter vor und sah sich plötzlich auf 15 Meter einem Manne gegenüber, welcher ebenfalls mit schußfertigem Gewehr ihm entgegenkam. Auf den Anruf des Beamten „Halt, Gewehr weg!" machte der Mann einen Sprung hinter die nächste Fichte; in diesem Augenblick schoß der Förster auf die Fichte und hörte einen kurzen Aufschrei. Nachdem er den Schrotlauf wieder geladen hatte, pürschte er vorsichtig um die Schußstelle nach der Straße herum und sah von der Straße in etwa 2 m Entfernung in dem Fichtenmantel den Mann liegen, welcher nach seiner Ansicht bereits verschieden war. Der durch die Oberförsterei sofort benachrichtigte Arzt stellte den Tod des Mannes fest, und herbeigerufene Waldarbeiter erkannten den Toten als den 36jährigen kriegsbeschädigten Rentenempfänger Gustav Butzek aus Borken, Kreis Ortelsburg. Die Leiche lag auf dem Bauche, 11 m von der Schußstelle entfernt, unter dem rechten Arm eine gespannte, mit einer Kugel geladene gezogene Büchse Kaliber 8 mm. Die Sektion ergab 53 Schrotkörner in der Brust. In der Tasche seines Rockes wurden noch mehrere Kugeln sowie die Stangen eines frischgeschossenen Kitzbockes gefunden. Der Wilddieb hat also hinter der Fichte Front gemacht, um auf den Förster zu schießen, und in diesem Augenblick den tödlichen Schuß erhalten. Nur seinem überaus umsichtigen Verhalten hat der Beamte sein Leben zu verdanken; denn wie feststeht, handelt es sich um einen altbekannten gewerbsmäßigen Wilderer, welcher keiner Arbeit nachging.

Verschiedenes.

Festnahme eines falschen Hilfsförsters. In Meseritz in der Grenzmark wurde ein etwa 23jähriger Mann in Försteruniform festgenommen, der steckbrieflich vom Amtsgericht Schwerin (Mecklenburg) wegen Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 4 Wochen gesucht wird. Auch von der Kriminalpolizeistelle Liegnitz wird er wegen Diebstahls gesucht. In den letzten zwei Monaten hat der Bursche, der in Wirklichkeit Gärtner ist, eine Vergnügungsreise durch Deutschland unternommen. In Schwiebus und Landsberg hat der Festgenommene mehrfach Betrügereien versucht. Im Kreise Landsberg hat er unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einem Förster einen Drilling abgeschwindelt. Der Festgenommene ist unter den falschen Namen Neumann und Scharfenberg gereist.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser fachmännischer Mitarbeiter schreibt uns: Auf der einen Seite ist eine starke Hausse am Rohholzmarkt, die in Gestalt lebhafter Umsätze und teurer Preise ihren Ausdruck findet, festzustellen, auf der anderen Seite eine etwas verringerte Kauflust für Schnitthölzer und die Abneigung weiterer Käuferkreise, entsprechende Erhöhungen der Preise für Tischler- und Bauware zu bewilligen. Die starke Nachfrage nach Rohholz führt in Polen zu einem intensiven Abtrieb von Rohhölzern und zu einer zweifellos verstärkten Produktion von Rundkiefern. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Waldbesitzer jetzt meist nur noch den Verkauf von Langhölzern, statt, wie bisher, von Blöcken betreiben. Beim Abtransport dieser großen Mengen von Langhölzern wird sich — es läßt sich voraussehen — ein empfindlicher Mangel an geeigneten Langholzwagen herausstellen. Der Baumarkt gibt zur Zeit verhältnismäßig geringe Aufträge auf Lieferung von kiefernen Balken, die nach Liste einzuschneiden sind. Der Erlenmarkt liegt fester, die Vorräte sind knapper geworden, und man erwartet außerdem eine sehr starke Erhöhung der Ausfuhrabgaben für Runderlen, die von den Schälfabriken in Polen gebraucht werden. Auch die Privatwaldbesitzer in Deutschland bereiten einen ziemlich starken Einschlag von Rundkiefern vor, um die günstige Konjunktur am Rohholzmarkt auszunutzen. R.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1927/28 Nr. 2, vom 19. November 1927. Die klassenweisen Verkäufe beim Kiefern-Langholz sind noch immer bisher nur vereinzelt vorgekommen, so daß sich ein mittlerer Marktpreis zunächst nur aus persönlichen Verhandlungen einschätzen läßt. Danach und im Anhalt an die tatsächlichen Resultate erachte ich zur Zeit als mittlere Preise in Brandenburg

für Homa 1 b (15—19 cm) = 20 Mk.
2 a (20—24 cm) = 25 Mk.
2 b (25—29 cm) = 30 Mk.
3 a (30—34 cm) = 35 Mk.
3 b (35—39 cm) = 40 Mk.

Die Einkaufsstimmung erscheint in der letzten Zeit etwas zurückhaltender als vor zwei Wochen, wo sie geradezu stürmisch war. Auch beim Grubenholz stehen die letzten Preise etwas niedriger als Anfang November. Damals lagen sie bei 12—13—14, jetzt bei 11—12—13 Mk. je Festmeter für Langholz mit Rinde ab Wald. Brennholz ist in der letzten Zeit wenig verkauft; die Preise lagen bei

Kiefer-Kloben von 4,50 — 6,— — 7,50
Kiefer-Knüppel von 3,50 — 4,50 — 5,—

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. November 1927 ab märkischer Station 12,12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. November 1927. **Landfüchse** 18 bis 30, **Gebirgsfüchse** 32 bis 40, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 18, **Maulwürfe**, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,90, **Hasen**, Winter 2, **Kanin**, **Wildkanin** 0,60 bis 0,65, **Rehe**, Sommer 2,90, Winter 1,50, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. November 1927. **Landfüchse** 20 bis 33, **Steinmarder** 55 bis 60, **Baummarder** 90, **Iltisse** 15, **Dachse** 7, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 1,90, **Bisam I** 7, **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,90, **Wiesel**, weiße 8, **Wildkanin**, Winter 0,65, **Maulwürfe**, weißledrig 0,36, blauledrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 21. November 1927. Rehe Ia 0,95 bis 1, Rotwild, schwer 0,56 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 7,50 bis 8, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 1,80 bis 1,90 alte Ia 1,40 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 3,75 bis 4, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 21. November 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 87, Schleien, groß 100, Aale, mittel 165, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95, gemischt, 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Als Bezugsquelle für Ballentüten kann auf die Anfrage an den Leserkreis in Nr. 46 auf S. 1281 die Firma F. M. Lenzner, Stettin, empfohlen werden. Wir arbeiten viel mit diesen Tüten, sie sind für Sandballen ausgezeichnet und nicht teuer. Forstrevierverwaltung F. Kr. O.

Anfrage Nr. 53. **Reisekosten, Tagegelder usw. für die Besoldungsgruppen 9 bis 12.** Welches sind gegenwärtig die Sätze der Reisekosten, der Tagegelder, der Übernachtungs- und Beschäftigungsgelder für den aktiven preußischen Oberförster oder Forstmeister? (Besoldungsgruppe 11.) Forstmeister F. in K.

Antwort: Für die Besoldungsgruppen 9 bis 12 sind zuständig:

1. Eisenbahnfahrgelder: Die tatsächlich gezahlten Beträge, höchstens jedoch für 2. Klasse.
2. Landwegentfernung: 20 Pfg. je Kilometer Landweg. Unter besonderen Umständen die Kosten eines besonderen Fuhrwerks.
3. Volle Tagegelder: a) für teure Orte 12 RM, b) für andere Orte 10 RM.
4. Übernachtungsgelder: a) für teure Orte 9 RM, b) für andere Orte 7,50 RM.
5. Beschäftigungstagegelder: Die **Höchst**sätze betragen:
   a) Für Beamte mit Familie, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben: für besonders teure Orte bis 7 RM, für andere Orte bis 6 RM.
   b) Für die zu a genannten Beamten, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind, sowie Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, die ihren Hausstand am dienstlichen Wohnsitz fortführen: für besonders teure Orte bis 4 RM, für andere Orte bis 3,50 RM.
   c) Für planmäßige Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie planmäßige Beamte ohne Familie und ohne eigenen Hausstand: für besonders teure Orte bis 2,50 RM, für andere Orte bis 2 RM. K.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Spangenberg (Kassel) ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Förster-Endstelle Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), ist, wie wir bereits in Nummer 45 auf Seite 1254 mitteilten, zum 1. Februar 1928 neu zu besetzen. In Ergänzung unserer Notiz wird noch mitgeteilt, daß die Witwe des verstorbenen Stelleninhabers vorläufig in dem Dienstgehöft mitwohnen bleiben muß.

Försterstelle Rohden, Oberf. Oldendorf (Minden), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 2,61 ha Acker, 3,12 ha Wiese, 0,64 ha Weide, zusammen 6,56 ha. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Burgdorf (Lüneburg) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Homberg (Kassel) ist sofort zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Staatliche Forstkasse Scherfede (Westf.) sucht sofort jungen, zweiten Kassengehilfen. Bezahlung nach Gruppe IV, Ortsklasse C.

Mittelbarer Staatsdienst.

Waldwärterstelle Grottkau ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Grottkau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gruhl, Förster in Scharzfeld a. H., Oberf. Kupferhütte, wurde am 1. November unter Uebertragung der Förster-Endstelle Winterberg nach Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Lydorf, Förster in Salm, Oberf. Daun, wird am 1. Januar 1928 die Förster-Endstelle Altenhof, Oberf. Trier (Trier), übertragen.



Vogel, überz. Förster in Hemeringen, Oberf. Hameln, wird am 1. Dezember nach Heiligenrode, Oberförsterei Harpstedt (Hannover), versetzt.

Bethmann, Hilfsförster in Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen, wird am 1. Dezember nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Köhn, Hilfsförster in Burgstall, Oberf. Burgstall, wurde mit sofortiger Wirkung nach Möser, Revierförsterei Detershagen bei Burg (Magdeburg), versetzt.

Lemke, Hilfsförster in Allenstein, Oberf. Kudippen, wird am 1. Dezember auf die Hilfsförsterstelle Dameran, Oberf. Wormditt (Königsberg), einberufen.

Melsheimer, Hilfsförster in Sinzig, Oberf. Koblenz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Thiergarten, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Spletttstößer, Hilfsförster in Ulrichshof, Oberf. Karnkewitz (Köslin), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Erfurt wurden nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule in Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung überwiesen vom 2. Januar 1928 ab die Forstgehilfen:

Bauer nach Königsthal, Oberf. Königsthal; **Helle** nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Sachtleben** nach Wachstedt, Oberf. Ershausen.

Braunschweig.

Hampe, Forstreferendar in Wenzen, wurde am 18. November zur Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig versetzt.

Gellrich, Förster in Braunlage, wird am 1. Dezember von dem Forstamtsbezirk Braunlage zum Forstamtsbezirk Hohegeiß unter Beibehaltung seines jetzigen Wohnortes versetzt.

Lambrecht, Förster in Zorge, wurde am 1. November nach Rübeland-West, Forstamtsbezirk Rübeland, versetzt.

Meyer, Förster in Hohegeiß, wurde mit sofortiger Wirkung nach Holenberg, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Schulze, Forstgehilfe in Tanne, wird am 1. Dezember nach Querum, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Wolf, Forstgehilfe in Rübeland, wird am 1. Dezember nach Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Hessen.

Heil, Oberförster in Bensheim, wurde zum Forstmeister des Forstamts König ernannt.

Siepmann, Oberförster in Ortenberg, wurde zum Forstmeister des Forstamts Romrod ernannt.

Auszeichnungen.

Rentmeister Ernst in Radau, Kr. Rosenberg, Bezirk Oppeln, erhielt vom Preußischen Staatsministerium durch Erlaß vom 8. Oktober die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forstmeister Krieger, Groß-Bestendorf	100,—
Sammlung bei der Hubertusjagd in der Prinzlichen Oberförsterei Kujan	78,60
Gesammelt beim Schüsseltreiben der Treibjagd des Herrn Schmolz, Winterberg (Westf.); eingesandt von Herrn Stadtförster A. Beitzel, Winterberg (Westf.)	65,—
Auf Veranlassung des Herrn Forstrats Dr. Bertog, Eberswalde, gelegentlich der Forstverwalterprüfung gesammelt	52,60
Gesammelt anläßlich einer Treibjagd in Nuttlar am 10. 11. 27; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer F. Schneider, Nuttlar	51,—
Buße für eine Jägersünde; eingeschickt von K. H.	50,—
Gelegentlich eines Essens nach einer gut gelungenen Geweihausstellung der Vereinigung weidgerechter Jäger und Heger der Ortsgruppe Trachenberg gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Penning in Forsth. Heidchen	40,—
Gesammelt auf der Treibjagd im Stadtforst Bernstadt am 7. 11. 27 beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Stadtförster Schulz, Langenhof	32,10
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt bei der Jagd am 12. 11. 27 im administrierten Staatsjagdbezirk Lübeck-Israelsdorf (Westl. Lauerholz); eingesandt von der Lübeckischen Forstrevierverwaltung, Waldhusen-Lübeck	21,70
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Bankiers Noelle, Essen; eingesandt von Herrn H. Nobis-Wicherding	19,—
Buße für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Oberförster Roth, Suckow, Bez. Köslin	18,—
Eingezahlte Geldbuße	15,—
Gesammelte Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd im Revier Brenken; eingesandt von Herrn Oberförster Smeddinck, Brenken, Kr. Büren	15,—
Gesammelt bei einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Revierjäger Benduhn, Ammeloe b. Vreden	10,50
	568,50

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. November 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Kassel.

Am 28. und 29. Oktober d. J. fand in Kassel und Fulda Tagung der Bezirksgruppe statt. Die Tagesordnung umfaßte die drei Punkte 1. Besoldung; 2. Dienstanweisung; 3. Verschiedenes. In Kassel war der 1. Vorsitzende des Vereins, Kollege Stein, anwesend.

Die Besoldungsfrage wurde eingehend behandelt, und das Empfinden, daß die Besoldungseingruppierung, so wie sie im Entwurf zum neuen Besoldungsgesetz vorgesehen, ein Unrecht ist, löste eine ziemlich lebhafte und begreiflicherweise erregte Besprechung aus. Es erscheint unbegreiflich, daß es trotz des Bestrebens der Zentralforstverwaltung und der Abgeordneten nicht möglich gewesen ist, die Forstsekretäre ihren Dienstobliegenheiten entsprechend in die Gehaltsstufe der Obersekretäre zu bringen, um so mehr als der Herr Landwirtschaftsminister selbst vor noch nicht langer Zeit dieselbe Forderung gelegent-

lich einer Beamtenausschußsitzung besonders betont hat. Auch die Mitte Oktober d. J. nochmals erfolgten Verhandlungen unseres 1. Vorsitzenden mit den verschiedenen Ministern und Abgeordneten lassen eine nennenswerte Besserung vorläufig nicht erwarten, jedenfalls nicht jetzt gelegentlich der Besoldungsregelung. Immerhin besteht nach einer Mitteilung, die dem 1. Vorsitzenden von maßgebender Stelle der Ministerien und Abgeordneten geworden ist, die Möglichkeit einer Änderung der Laufbahn in nächster Zeit, und damit eine Änderung in der Eingruppierung in der Besoldungsordnung. Jedenfalls steht fest, daß, solange nicht die von der Zentralforstverwaltung aufgestellte Forderung einer anderweiten Vor- und Ausbildung der Forstsekretäre durchgeführt ist, wir eine Besserstellung nicht zu erwarten haben. Diese Ansicht fand auch in der unten folgenden Entschließung ihren Ausdruck.

Bezüglich der Dienstanweisung steht die Bezirksgruppe auf dem Standpunkt, daß es einer besonderen Dienstanweisung für den Forstsekretär nicht bedarf, da sie niemals erschöpfend die Arbeitsleistung des Forstsekretärs behandeln kann. Maßgebend für die Tätigkeit des Forstsekretärs sowohl wie für die Ausbildung des Anwärters kann nur die Dienstanweisung sein, die für die Amtsstelle, die Oberförsterei, in Betracht kommt, also die Oberförsterdienstanweisung. Denn es ist doch ein Ding der Unmöglichkeit, daß der Forstsekretär-Anwärter an Hand der vorhandenen Dienstanweisung für den Forstsekretär ausgebildet werden kann. Was soll er damit anfangen? Welcher Forstsekretär hat wohl jemals die für ihn bestimmte Dienstanweisung als Richtlinie bei seiner Ausbildung und späteren selbständigen Arbeit zur Hand genommen? Was soll er damit? Da drinnen steht wohl etwas von allerlei Rechnungen und Büchern usw., die er lesen und führen soll, aber — wenn ich mich so ausdrücken darf — sein „Lehr- und Nachschlagebuch" ist und bleibt stets die Dienstanweisung für die Amtsstelle, denn der Forstsekretär ist der erste Mitarbeiter des Amtsstelleninhabers, des Oberförsters, und es ist nicht bekannt, daß bei anderen Verwaltungsbehörden für die Obersekretäre besondere Dienstanweisungen vorhanden wären.

Bei Punkt Verschiedenes machte Kollege Scholz, Melsungen, Mitteilung über das Holzverkaufsverfahren ohne Holzverkaufsprotokoll, das durch eine Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits bekannt ist. Besonders besprochen wurden noch die neuen Holzverabfolgezettel. Es wurde besonders bedauert, daß das seit Jahren so ausgezeichnete Verfahren nicht beibehalten werden konnte, denn die Verpflichtung des Käufers, den zweiten Zettel an den Förster abzuliefern, wird deshalb auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil die Holzkäufer das nun seit Jahren nicht mehr gewöhnt sind. Außerdem ist die Blockform der Zettel höchst unpraktisch, denn die Zettel müssen vor dem Verkauf aus dem Block herausgelöst und gefalzt werden, ein zeitraubendes Verfahren, das bisher wegfiel. Die Arbeit während des Verkaufes zu machen, ist unmöglich, da schon ein flotter Schreiber erforderlich ist, um beim Verkauf allein Name, Wohnort und Geldbetrag einzutragen.

Zum Schluß fand folgende Entschließung einstimmige Annahme: „Die Bezirksgruppe Kassel hat Kenntnis genommen von den Mitteilungen des Vereinsvorsitzenden über den Verlauf der Besoldungsverhandlungen. Wir sind bitter enttäuscht, daß es trotz der Bemühungen der Zentralforstverwaltung nicht gelungen ist, die Forstsekretäre in die Gruppe der Obersekretäre einzustufen. Da dieses ohne eine anderweite Vor- und Ausbildung nicht möglich sein wird, diese aber selbst von der Zentralforstverwaltung bereits seit Jahren gefordert wird, so beauftragt die Bezirksgruppe den Vereinsvorstand, diesen Punkt als den wichtigsten dauernd in den Vordergrund zu stellen und mit aller Energie bei der Zentralforstverwaltung zu vertreten.

Die Bezirksgruppe ist der Überzeugung, daß der Vereinsvorstand alles getan hat, was in bezug auf die Besoldungsfrage geschehen konnte, und spricht ihm ihre volle Anerkennung und ihr weiteres Vertrauen aus.

Im übrigen steht die Bezirksgruppe Kassel nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es im Interesse der grünen Farbe liegt, wenn sich sämtliche Forstbeamtenorganisationen in einer Spitzenorganisation zusammenschließen." Falz.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11096. **Freiwald,** August, Revierförster a. D., Kosbach, Post Erlangen, Bayern. XIV. Abt. Ib.
11097. **Abich,** Richard, Hilfsförster, Weißwasser O.-L., Hermannstr. 42. VIII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Hinüber, Revierverwalter, Junkernhof, Post Thomasburg, Kreis Lüneburg.
v. Stuemer, Alfons, Adalbert, Oberförster, Skado, Post Senftenberg, Kreis Kalau.
Ohrt, Karl, Revierjäger, Gudow in Lauenburg.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am 29. und 30. September fand eine Lehrwanderung, welche von 24 Teilnehmern besucht war, durch die städtische Oberförsterei Rastenburg und das der Landwirtschaftskammer gehörige Revier Bosemb statt. Im erstgenannten Revier wurden Mischbestände von Fichte, Weißbuche, Kiefer und Eiche gezeigt. Eingehend wurde die Durchforstung dieser Mischbestände, welchen noch

Weichhölzer beigemischt waren, besprochen. Erfreulich war bei sämtlichen Teilnehmern das Interesse und Können, welches bei der ziemlich schweren Durchforstung an den Tag gebracht wurde. In dem zu zweit genannten Revier Bosemb wurde eine der Neuzeit entsprechend eingerichtete Samendarre und große für den Verkauf zugeschnittene Kampanlagen gezeigt. Eine für unsere Kolonie Ostpreußens mit ihren schönen und wertvollen Wäldern segensreiche Einrichtung. Ferner wurden Naturverjüngungen verschiedener Art sowie Unterbau der aus ausländischen Samen stammenden absterbenden Kieferndickungen und Stangenhölzer gezeigt und eingehend besprochen.

Noch an dieser Stelle sage ich im Namen aller Beteiligten Herrn Geheimen Ober-Regierungs- und Forstrat a. D. Böhm, welcher sein in den ostpreußischen Wäldern gesammeltes Wissen zur Verfügung gestellt hatte, den allerherzlichsten Weidmannsdank.

Forsthaus Damerau, den 2. November 1927.

Schlicht, Oberförster.

Ortsgruppe Mittel- und Unterfranken. Am Sonntag, dem 4. Dezember 1927, ab 13 Uhr, findet im „Franziskaner", Englerts Restaurant, am Franziskanerplatz in Würzburg, die diesjährige Ortsgruppenversammlung für Mittel- und Unterfranken statt. Sämtliche Mitglieder des Reichsvereins werden dringend gebeten, zu erscheinen, Gäste sind ebenfalls herzlichst willkommen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 24. September in Würzburg und Aussprache hierüber. 2. Vortrag vom Forstrat a. D. Eulefeld-Weißenbach über „das Arbeitsgerichtsgesetz" und „die Sozialen Wahlen Ende des Jahres 1927". 3. Mitteilungen und Anfragen aus Forst und Jagd, wobei der Vorsitzende über seine Erfahrungen mit Dauer-Lupinen, besonders in Kiefernkulturen, berichten wird. 4. Wünsche und Anträge.

Alle Ortsgruppenmitglieder werden nochmals dringend gebeten, an der Tagung teilzunehmen.

Brunn, den 11. November 1927.

Hans Heß, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Ehemalige Templiner von Sachsen!

Nachdem sich auf meinen Aufruf im Januar hin leider nur sehr wenige gemeldet haben, versuche ich hiermit nochmals, eine Vereinigung ehemaliger Templiner Sachsens ins Leben zu rufen. Aus diesem Grunde bitte ich alle interessierten Kollegen, am Sonnabend, dem 3. Dezember d. J., nachmittags 1/2 3 Uhr, im „Pirnaischen Hof" in Dresden-A., Schreibergasse (am Altmarkt), einzuschließen. Die Beteiligung aller ist Pflicht, wollen wir das erreichen, was andere schon ein Jahr vor uns getan haben!

Forsthaus Weinberg b. Rachelwitz i. Sa., den 16. November 1927.

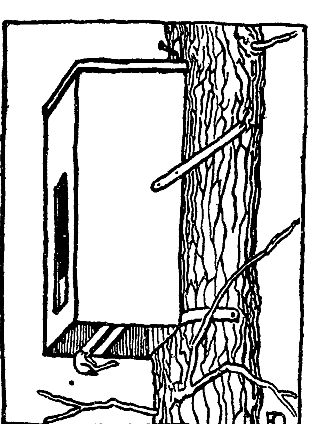
R. Augustin, Hilfsförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Schutz den Meisen! Vogelschutz bleibt die Grundlage der Schädlingsbekämpfung. An jedem Frostmorgen, wenn Glatteis die Baumrinden verschlossen hat, verhungern Scharen von Meisen. Zur planmäßigen Erhaltung der Meisen, unserer nützlichsten Vogelart, wurde von 14 Ministerien deutscher Länder systematische Winterfütterung mit Bruhnschen Meisendosen „Antispatz" empfohlen.



Die bewährten Apparate, die 8 Pfund Hanf fassen und monatelang ohne Wartung arbeiten, werden wieder vom Verlag Parus, Hamburg 36X, hergestellt und wurden kürzlich durch erneuten Ministerialerlaß resp. Regierungsverfügung in verschiedenen Gebieten als bester Vogelfütterautomat in den Oberförstereien wieder in größerem Maße eingeführt. Freiherr von Berlepsch lobte sie zuletzt eingehend in der 11. Auflage seiner Schrift „Der gesamte Vogelschutz" 1926.

Eine zoologische Unmöglichkeit zwar, doch nicht ohne Sinn ist der auf beiliegendem Prospekt so gute Kritik übende Pinguin. Seine bisherige Teilnahmslosigkeit Büchern gegenüber war aus dem Mangel an geeigneter Literatur leicht erklärbar. Zur rechten Zeit kommen ihm da die neuen Bücher des bekannten Verlages J. Neumann, Neudamm, vor die Augen, und sein Interesse ist geweckt. Der dieser Nummer beiliegende Weihnachtsprospekt bietet, ergänzt durch zahlreiche Neuerscheinungen des letzten Jahres, eine solch vorzügliche Auswahl fachlicher und unterhaltender Werke des Verlages, daß eben jeder das speziell für seine Zwecke Geeignete finden wird. Gerade dem Forstmann sei Beachtung des Prospekts und seine Berücksichtigung bei Weihnachtseinkäufen empfohlen.

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsförstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 2. Dezember 1927. 42. Band.

Die Maschinen- und Gerätevorführung bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. M.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen. (Mit 29 Abbildungen.)

Die vom Maschinenausschuß jeweils veranstaltete Maschinenvorführung wird eigentlich von der Leitung des Deutschen Forstvereins immer etwas stiefmütterlich behandelt.

Während für Versammlung und Lehrausflüge mehrere Tage zur Verfügung stehen, muß die Maschinen-Vorführung in einem Nachmittag abgehastet werden. Meines Erachtens mit Unrecht. Der tiefere Zweck dieser Vorführung ist doch, die Fortschritte der Technik der allgemeinen forstlichen Welt vor Augen zu führen und das Interesse für die Maschine zu wecken. Dazu ist aber das Tempo, in dem die einzelnen Vorführungen abgewickelt werden, infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu schnell. Es fehlt die Fühlung zwischen Aussteller und Zuschauer und damit das richtige Verständnis für das, was gezeigt werden soll.

Der vom Vorsitzenden des Maschinenausschusses auch in Frankfurt eingerichtete Zwangswechsel für die Zuschauer hat sich ja glänzend bewährt — aber zum Schluß verzettelte sich doch das Gros der Zuschauer, so daß einzelne Punkte der Ausstellung übersehen werden mußten und anderseits der Aussteller murrte, von wegen geringer Beachtung und großer Kosten.

Es wäre also doch zu überlegen, ob für die Versammlung in Dresden zur Maschinenvorführung nicht etwas mehr Zeit verwendet werden könnte.

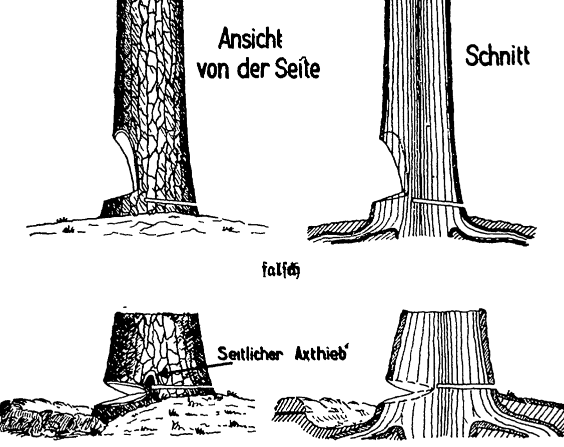


Abb. 1. **Falsches und richtiges Baumfällen.**

Dieses Referat in der „Deutschen Forst-Zeitung" soll dann auch in erster Linie die Erinnerung an die Maschinen-Vorführung wachhalten, und ich habe mich deshalb entschlossen, für jeden Punkt, soweit es ging, eine Abbildung zu bringen.

Die Vorführung war getrennt in eine eigentliche Vorführung, bei der die ausgestellten Maschinen in Arbeit gezeigt wurden, und in eine Schaustellung.

Längs der großen Heeresstraße von Frankfurt nach Darmstadt zieht sich der Frankfurter Stadtwald, ein wunderbares Buchenaltholz, auf tertiärem Kalk stockend und in Anbetracht der Großstadtnähe etwas parkartig bewirtschaftet.

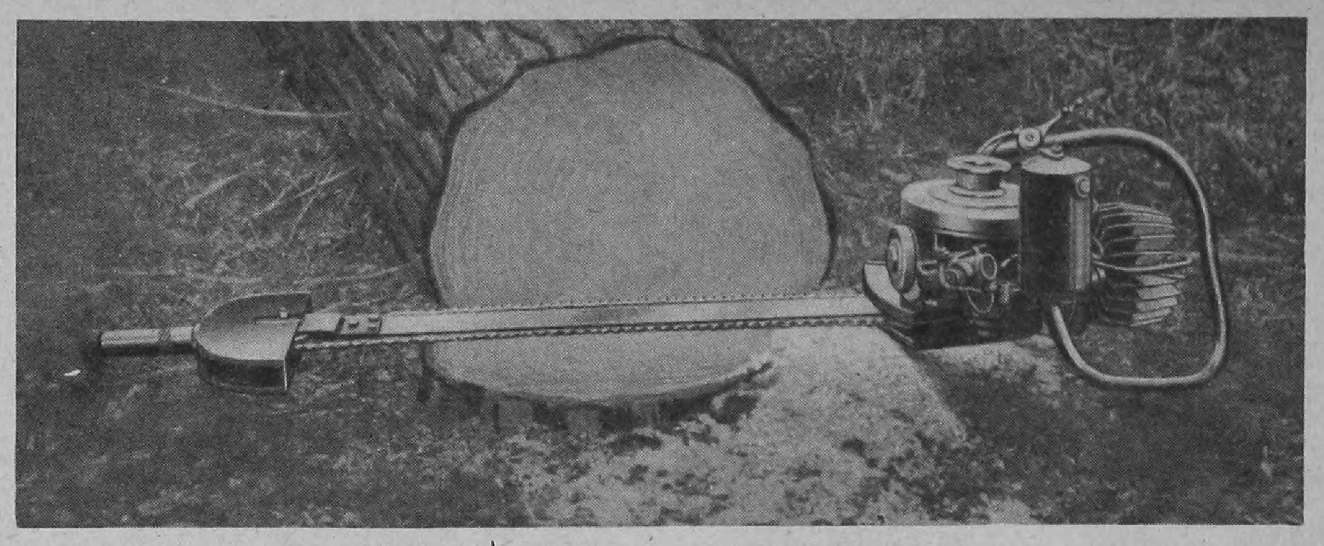


Abb. 2a. „Rinco"-Baumfäll- und Ablängmotorsäge.



Abb. 2b. Motorsäge „Rinco" beim Ablängen.

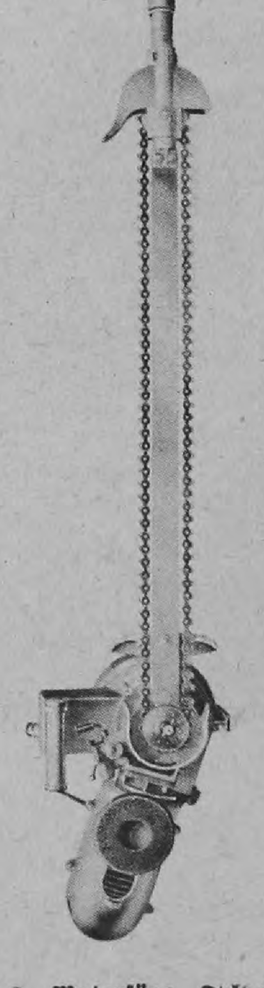


Abb. 3. Motorsäge „Sylva".

Auf dieser Straße begann die Wanderung bei Punkt I. Musterbeispiel für richtiges Baumfällen.

Diese im Programm aufgeführte Überschrift stimmt aber nicht ganz, denn nicht nur richtiges Baumfällen zeigte da der Vorsitzende des Maschinenausschusses, sondern vernünftigerweise auch, wie man es nicht machen soll. Brennholz richtig aufgesetzt und so, daß man durch die Zwischenräume hindurchsehen konnte, gefälltes Buchenlangholz mit richtigem Schalm und richtig angesetztem Schnitt, gegenüber falschem Schalm mit dessen Folgen — Aufspalten des Stammendes usw. Beispiele für richtiges und falsches Baumfällen zeigt Abbildung 1, die den Tafeln „Blätter betriebstechnischer Fortschritte" von Professor Dr. Hilf entnommen ist. Dieselben sind äußerst anschaulich und gehörten eigentlich in jedes Forsthaus.

II. Sägemaschinen im Betriebe.

„Rinco", Baumfäll- und Abläng-Motorsäge. Hersteller: Ring & Co., Berlin, Schellingstraße 3. (Abbildungen 2a/b.)

„Sylva", Handmotorsäge. Hersteller: Sylva-Motoren, Vitak & Reiner, Wien IV/50, Postfach 234. (Abbildung 3.)

„Rapid", motorische Bandsäge. Hersteller: Ternanova, G. m. b. H., für Apparatebau, Berlin SO 33, Schlesische Straße 29—30. (Abbildungen 4a/b.)

Baumfäll- und Ablängsäge W.W.K. Hersteller: Westfalenwerk Dortmund. (Abbildung 5.)

*

Die Sägen wurden beim Baumfällen und beim Ablängen vorgeführt und erledigten ihre Aufgaben recht und schlecht mit dem dazu nötigen Ausstellungspech. Die Meinungen waren sehr geteilt, ob sie sich im Prinzip in den forstlichen Betrieben einführen werden oder nicht, zumal in Anbetracht der besonderen Arbeiterverhältnisse — kleine Bauern, die im Winter sowieso keine Arbeit haben —, die beinahe in jedem Revier vorherrschen.

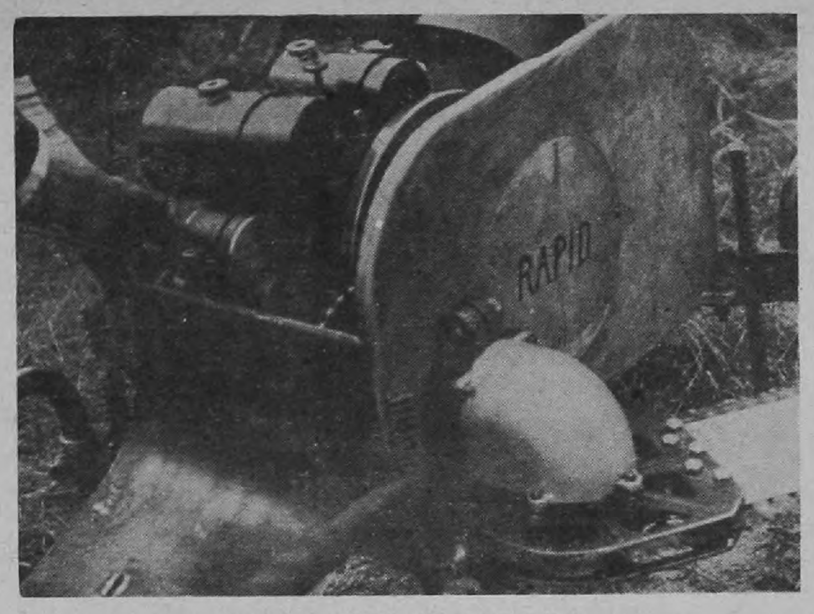


Abb. 4a. Motorsäge „Rapid".



Abb. 4b. Motorsäge „Rapid" beim Fällen.

III. Das Kronenabschußverfahren von Forstmeister Langer

wurde in Anbetracht der Gefährlichkeit natürlich nicht im Betrieb vorgeführt, sondern nur in seiner Wirkung.

IV. Roden stehender Bäume.

Baumwinde zum Umdrücken von Bäumen. Hersteller: Heinrich Büttner, Forstgeräte, Eifa bei Alsfeld. (Abbildung 6.)

Zahnleisten-Waldteufel C. Hersteller: Heinrich Büttner, Eifa bei Alsfeld. (Abbildungen 7 und 8.)

Stendalsche Baumrodemaschine. Hersteller: Albert Doering G.m.b.H., Maschinenfabrik und Eisengießerei, Sinn (Dillkreis). (Abbildung 9.)

50-P.S.-L.H.W.-Raupenschlepper (System Stumpf). Hersteller: Linke-Hoffmann-Werke, Breslau. (Abbildung 10.)

*

Alte Bekannte — Büttner — Eifa — und neuere Maschinen waren aufgefahren, um ein Verfahren zu demonstrieren, das eigentlich einen größeren Umfang nirgends nehmen konnte, obschon dies in bestimmten Fällen — Rüsselkäfergefahr usw. — wohl seine Berechtigung hat. Z. B. in der Landsberger Heide wäre man jetzt herzlich froh, wenn man die vielen Stubben, die der Wiederaufforstung und der Bekämpfung der Segge sehr hinderlich sind, los wäre.

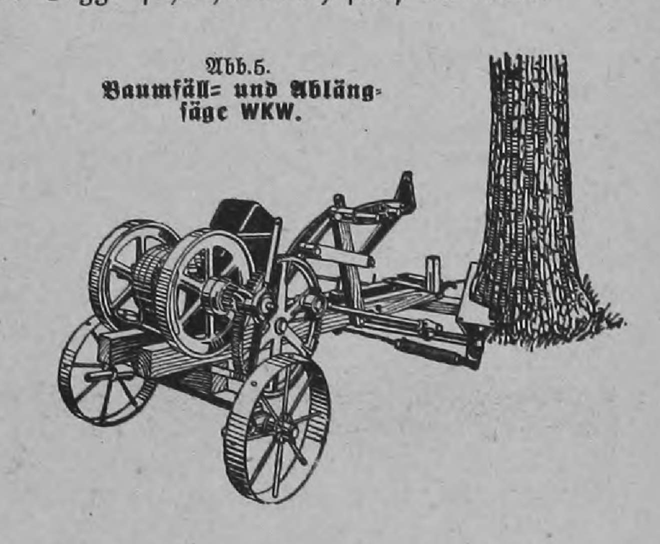


Abb. 5. Baumfäll- und Ablängsäge WKW.

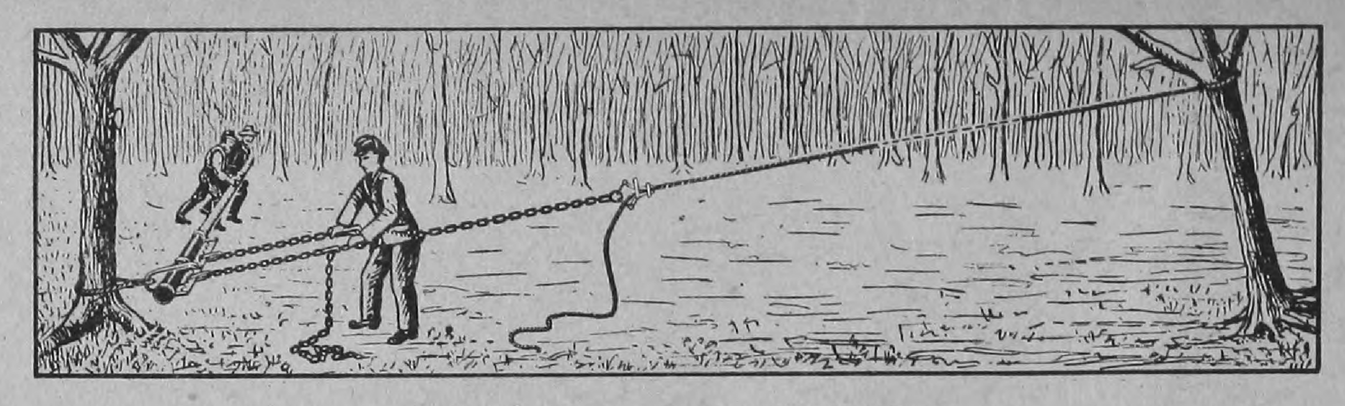


Abb. 8. **Anwendung des Zahnleisten Waldteufel.**

V. Rücken gefällter Stämme.

Rückeschlitten (Abbildung 11).

Prinzip des Rückeschlittens (Abbildung 12).

Rückeschlitten, Patent Forstmeister Tschaen. Hersteller: Handelskompagnie, G.m.b.H. für Industriebedarf, Berlin, Tauentzienstraße 14. In Verbindung mit 28-P.S.-Kettenschlepper mit Seilwinde. Hersteller: Hannoversche Maschinenbau-A.-G., Hannover. Vertrieb: Deutsche Kraftpfluggesellschaft m. b. H., Berlin, Friedrichstr. 82.



Abb. 6. **Baumwinde v. Büttner, Eisa.**



Abb. 7. **Zahnleisten Waldteufel.**



Abb. 9. **Stendalsche Baumrodemaschine.**

Abb. 10. **50 PS-LHW-Raupenschlepper** (System Stumpf).

Holzrückwagen und Wendehaken „Sappie". Hersteller: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa. (Abbildung 13.)

Ahlbornscher Rückewagen. Hersteller: E. E. Neumann, Eberswalde. (Abbildung 14.)

Die beiden Rückewagen zeigten ihre Brauchbarkeit auf dem ebenen Gelände.

Dem Rückeschlitten wurde eine besondere Nuß zu knacken gegeben, indem er einen Stamm — einen Kiefernüberhälter — auf dem weichen Boden zu transportieren hatte, der bei etwa 9 fm Inhalt mindestens 5000 kg gewogen hat. Das Gewicht zeigte sich auch dadurch, daß der 28-P. S.-WD-Raupen-



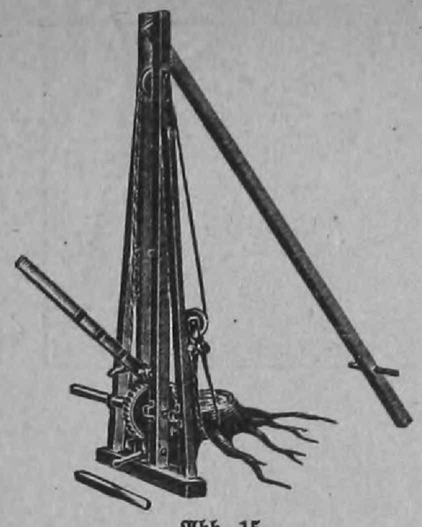
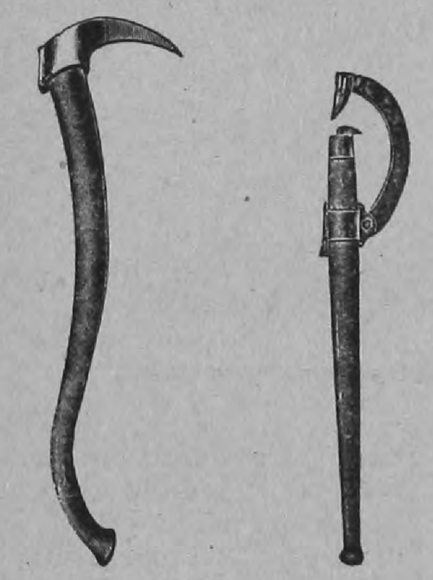


Abb. 15.
Handstockroder „Simson".



Abb. 11. **Rückeschlitten.**



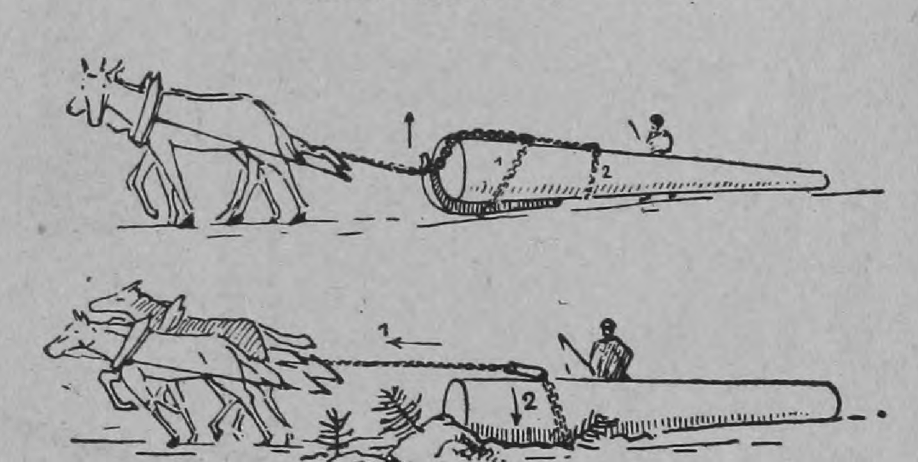


Abb. 12. **Prinzip der Rückeschlitten.**

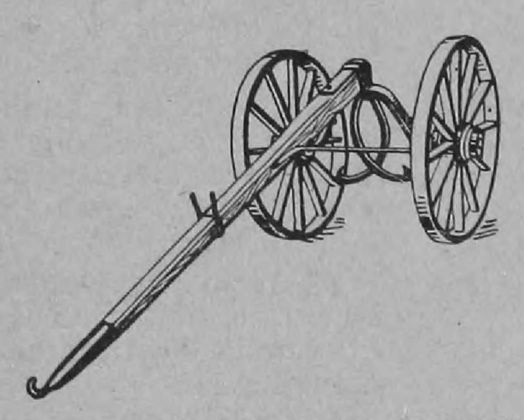


Abb. 13. **Holzrückwagen und Wendehaken Sappi.**

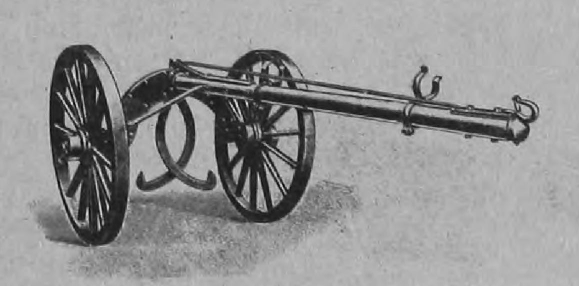


Abb. 14. **Ahlbornscher Rückewagen.**

schlepper nicht genügte, um den Stamm zu schleppen, und auch der vorgespannte 50-P. S.-Schlepper mußte im kleinsten Gang ziehen. Bei einem Versuch, den Stamm ohne Schlitten zu bewegen, versagte auch diese enorme Zugmaschine, da der Stamm sich in dem Boden festwühlte.

VI. Stockrodung.

Belzscher Stubbenroder. Hersteller: Ewald Belz, Ferndorf, Kreis Siegen. (Brauchbare Abbildungen waren leider nicht zu erhalten.)

Handstockroder „Simson". Hersteller: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa. (Abbildung 15.)

WD-Schlepper, 50 P. S., mit neuer Seilwinde. Hersteller: Hannoversche Maschinenbau-A.-G., Hannover. Vertrieb: Deutsche Kraftpfluggesellschaft m. b. H., Berlin, Friedrichstraße 82. (Abbildung 16.)

50-P. S.-WD-Schlepper Buchenstubben ziehend. (Abbildung 17.) (Aufnahme des Verfassers im Frankfurter Stadtwald.) Hersteller und Vertrieb des Schleppers wie zu Abbildung 16.

Die zu ziehenden Buchenstubben verlangten

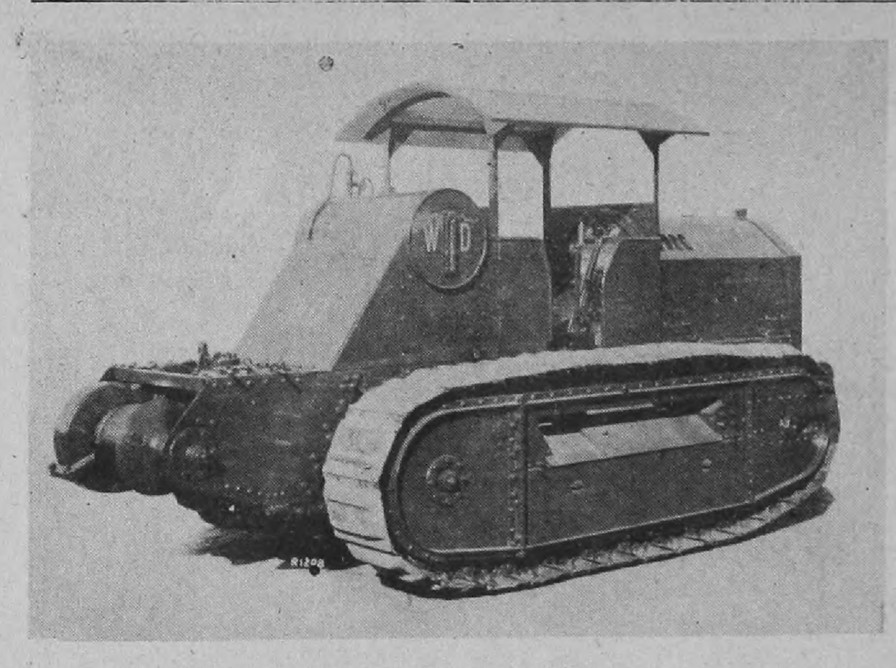


Abb. 16. **WD-Schlepper.**

eine enorme Kraft. Die äußerst zahlreichen Wurzeln waren statisch großartig durchgebildet, d. h. ihre hochkant stehende Form war äußerst widerstandsfähig, außerdem waren nicht minder zahlreiche schwächere Wurzeln durch die oberste Bodenschicht durchgewachsen und hatten sich in dem verwitterten Untergrund — tertiärer Kalk — besonders fest verankert. Als Beweis diene die Tatsache, daß die enorme WD-Maschine, die am Haken mindestens 180 P.S. entwickelte, einen Flaschenzug, der für 10 000 kg Belastung gebaut war, regelrecht zerriß, ohne den Stubben herausheben zu können. Erst ein neuer Flaschenzug mit einem Eigengewicht von 130 kg genügte, um den Stubben zu heben.

Die Neukonstruktion von „Hanomag", die in dem dortigen Gelände zum ersten Male arbeitete, bewies aber, daß sie imstande ist, auch die größten Stubben herauszuziehen.

Die kleinen Stubbenroder waren zum Teil schlauer und bewiesen ihre Kraft an Eichenstöcken, die allerdings leichter zu ziehen waren.



Abb. 17. **WD-Schlepper, Buchenstubben ziehend.**

VII. Holzverladung.

Windenhebelade. Hersteller: Heinrich Büttner, Forstgeräte, Eifa bei Alsfeld. (Abbildung 18.)

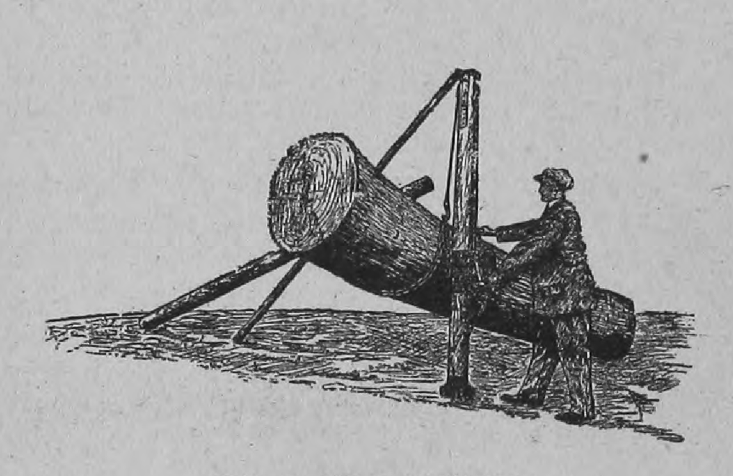


Abb. 18. **Winden-Hebelade.**

VIII. Verschiedenes.

Nicht in Anwendung gezeigt, sondern nur ausgestellt.

Wolfganger Steigeisen D.R.P. a. Vorgeführt durch Forstsekretär H. Bohl, Neuwirtshaus, Post Groß-Auheim. (Abbildung 19.)

Birnersches Wildgatter. Aufgestellt durch Forstmeister a. D. Binder, Luckenwalde. (Abbildung 20.)

Fahrbarer und tragbarer



Zeltherd. Hersteller: Heinrich Büttner, Forstgeräte, Eisa. (Abbildung 21.)

Waldigel nach Soltmann. Hersteller: Epple & Buxbaum, Augsburg. (Abbild. 22.)

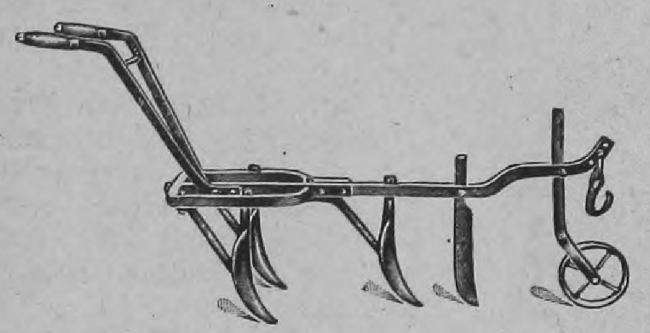


Abb. 23. **Waldgrubber nach Oberforstmeister Mehner.**

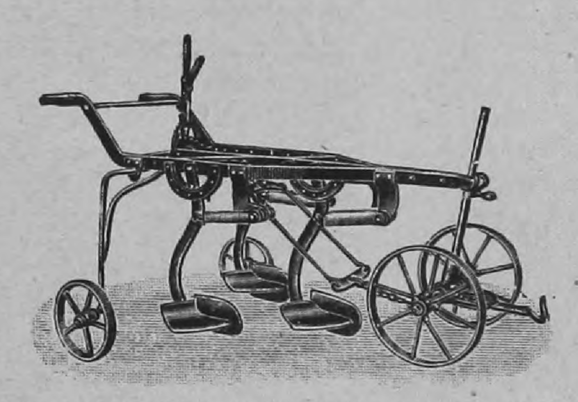


Abb. 24. **Waldgrubber „Dachs" nach Forstmeister Tschaen.**

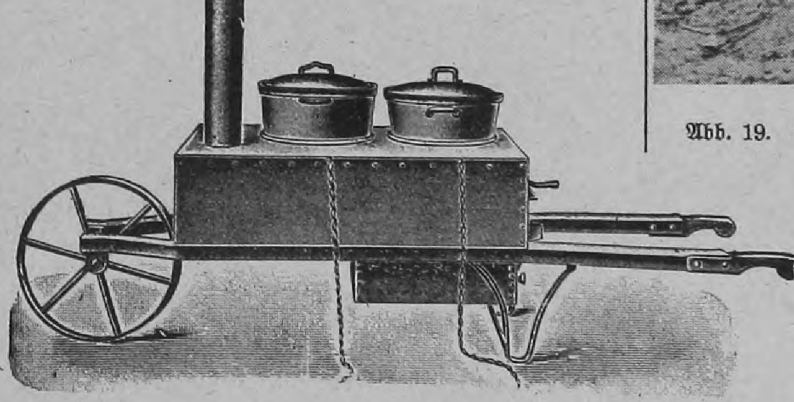


Abb. 21. **Fahrbarer und tragbarer Zeltherd.**

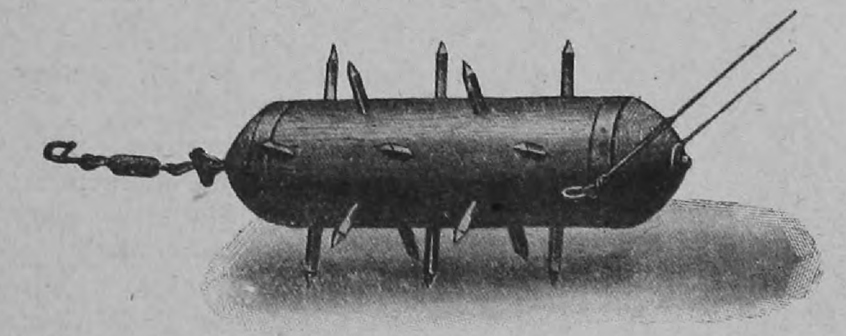


Abb. 22. **Waldigel nach Soltmann.**



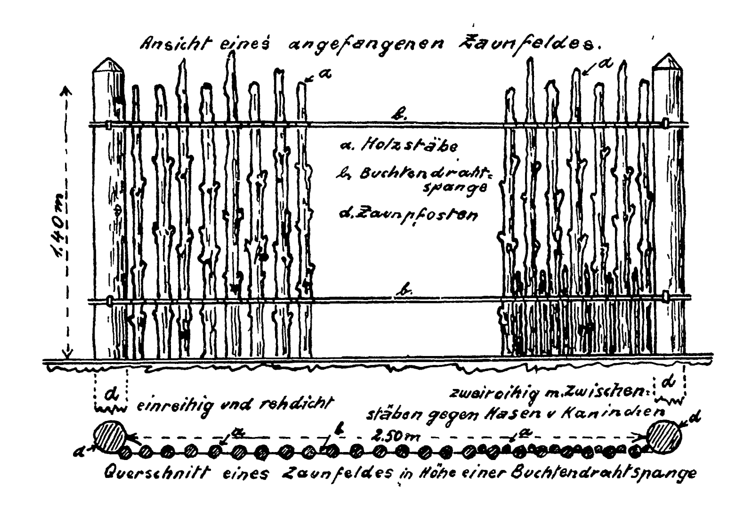
Abb. 19. **Anwendung der Wolfganger Steigeisen.**

Waldgrubber nach Oberforstmeister Mehner. Hersteller: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa. (Abbildung 23.)

Waldgrubber „Dachs" nach Forstmeister Tschaen. Hersteller: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa. (Abbildung 24.)

Wegehobel. Hersteller: C. C. Neumann, Eberswalde. (Abbildung 25.)

N.A.G. = „Protos = Universal = Kraftschlepper", 80 P. S. Hersteller: Nationale Automobil=Gesellschaft (N.A.G.), Berlin. (Abbildung 26.)



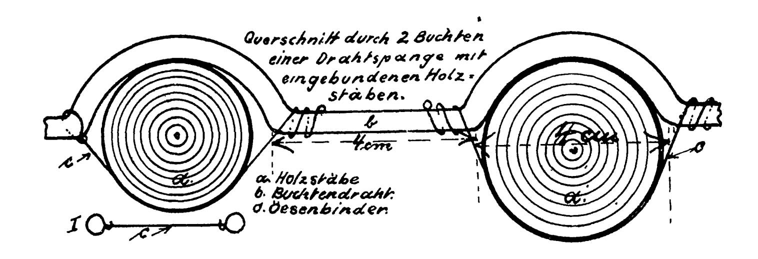


Abb. 20. **Birnersches Wildgatter.**

XI. Waldbestäubung vom Flugzeug aus. (Abbildung 27.)

Die letzte Vorführung „Bestäubung vom Flugzeug aus" interessierte natürlich allgemein. Das Flugzeug kam von Darmstadt, von der Chemischen Fabrik E. Merck und zog seine Kreise über die Zuschauer, indem die Zerstäuber in Tätigkeit gesetzt wurden. Allerdings wurden die Zuschauer nicht mit „Esturmit" bedacht, sondern harmloses „Talkum" regnete über die Buchenkronen. Die Flugmaschine stammte von den Junkers Flugzeugwerken A.-G., Dessau.

Unsere Besoldung.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der Preußischen-Staatsförstervereinigung.

Der Landtag hat sich bis zum 1. Dezember wieder vertagt, um dann das Besoldungsgesetz zu beraten und zu verabschieden, vorausgesetzt natürlich, daß die Beratungen in den Ausschüssen bis dahin beendet sind. Wir Förster sind mit einem Vorschuß von 30 RM je Monat vorläufig abgefunden und wissen nicht, ob wir nicht etwa nach Erledigung des Gesetzes von unseren Vorschüssen einen Teil zurückzahlen müssen. Eine recht erfreuliche. Aussicht auf das Weihnachtsfest!

Inzwischen tagt im Reichstag der Haushaltsausschuß, der, wie man bisher gehört hat, Verbesserungsvorschläge z. B. bei den Oberpostschaffnern gemacht hat, die von Gruppe 11 nach Gruppe 10 hinaufgekommen sind. Erfreulich ist auch die Einfügung eines Paragraphen, nach dem die Miete für Dienstwohnungen wie bisher beibehalten wird und von den Behörden unter Zuziehung des Vertrauensmannes festgesetzt werden soll. Im Preußischen Landtag befaßt sich jetzt ein Unterausschuß mit den Besoldungsfragen, über dessen Beratungen nichts verlautbart.

Wie wird nun unsere Einstufung vor sich gehen? fragen wir uns alle und schauen sehnsüchtig in die Deutsche Forst-Zeitung und in die Tageszeitungen. Sollen wir wieder wie 1920 ungerecht besoldet werden? Müssen wir wieder

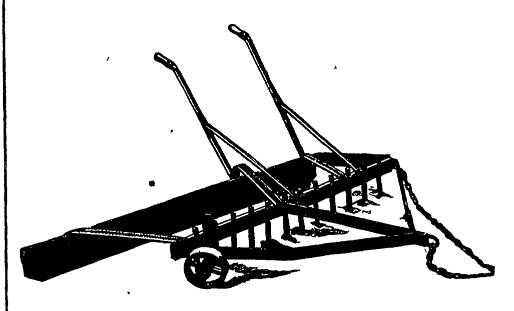


Abb. 25. **Wegehobel von E. E. Neumann, Eberswalde.**

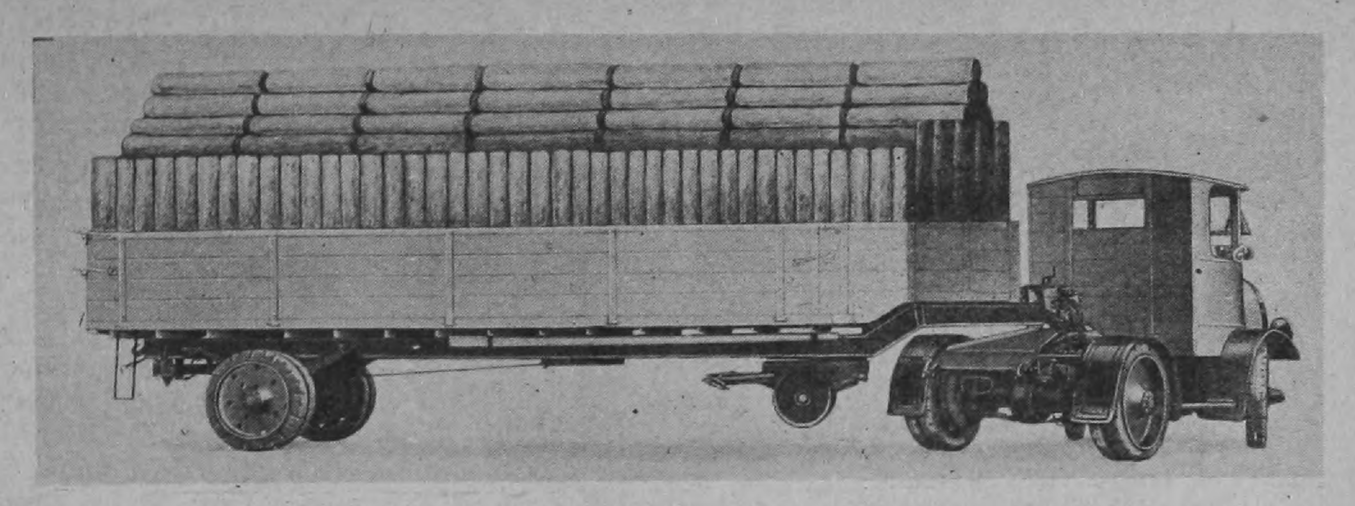


Abb. 26. **NAG Protos Universal-Kraftschlepper 80 PS.**

zu den Stiefkindern der Besoldung gehören? Wir hoffen es nicht, und da ist es wohl angebracht, im letzten Moment nochmals Tatsachen und unsere Wünsche der Öffentlichkeit und unserer Behörde, dem Herrn Minister, zu unterbreiten. Bei unseren Wünschen muß ich wieder auf Versprechungen zurückgreifen. Der Herr Minister hatte uns Vertrauensmännern im Juli d. Js. die von uns erbetene Eingruppierung in Gruppe 7 und 8 der alten Besoldungsordnung versprochen. Er hatte dabei angedeutet, daß nicht etwa die Nummer 7 und 8, sondern die Beträge dieser Nummer maßgebend sein sollen. Ich möchte unsere falsche Eingruppierung in die neue Besoldungsordnung durch einfache Berechnung nachweisen.

In der alten Gruppe 7 beträgt das Anfangsgehalt . . .	2 310 RM	
in Gruppe 8 beträgt das Endgehalt . . .		3 960 RM
dazu die durchschnittlichen 15 % Erhöhung im Anfangsgehalt .	346 RM	
dazu die durchschnittlichen 15 % Erhöhung im Endgehalt . . .		594 RM
dazu die eingerechnete Frauenzulage . . .	144 „	144 „
Ergibt ein Gehalt von	2 800 RM	4 698 RM

Mithin abgerundet Anfangsgehalt 2800 RM, Höchstgehalt 4600 RM, also ein Gehalt der neuen Gruppe 4c entsprechend.

In der alten Besoldungsordnung waren die Obersekretäre in Gruppe 7 und 8, und unser aller Wunsch war, mit den Obersekretären in einer Gruppe zu landen. Diese unsere Wünsche sind dem Herrn Minister wohl bekannt. Nach vorstehender Berechnung könnten wir, wenn sich das Wort des Herrn Ministers erfüllen soll, zum mindesten mit der Besoldungsgruppe 4c rechnen, die, wie ich oben berechnet habe, mit 2800 bis 4600 Mk. eingestuft ist. Wir kämen dann in eine Gruppe, mit der wir bei aller Bescheidenheit schließlich einverstanden sein könnten, auch würden wir uns dann in der sog. Bildungsgemeinschaft in bekannter Gesellschaft befinden, da auch die Forstobersekretäre, die in Gruppe 4c stehen, aus dem Försterstande hervorgegangen sind. Besonders ist die Steigerung des Anfangsgehalts für die jungen Förster erwünscht, das, wenn wir

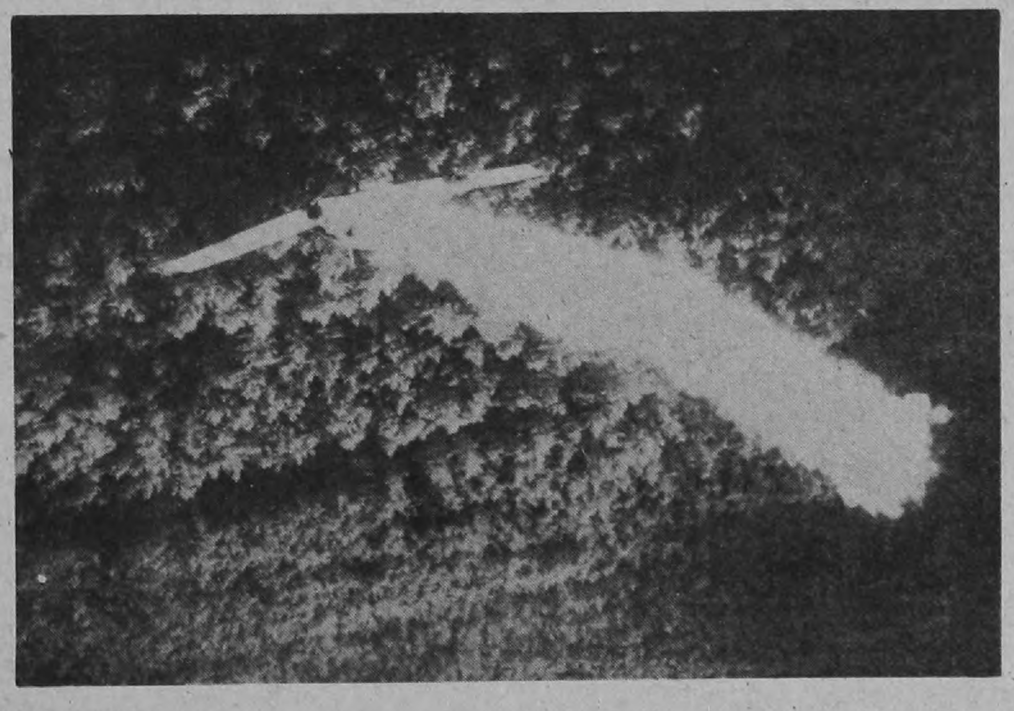


Abb. 27. **Flugzeug bei der Verstäubung von Esturmit**
(die breite, bestäubte Fläche hebt sich deutlich ab).

in 5b bleiben sollten, nur mit 2200 Mk. bemessen ist, also eine nur recht geringe Steigerung gegen die Gruppe 6 aufweist und für den Monat sage und schreibe 21.83 Mk. ausmacht. Im Anfang der Laufbahn setzt bei uns Förstern zumeist das Elend und die Not ein, noch vergrößert dann, wenn Landwirtschaft zu treiben ist, für die Anschaffungen in der eigenen Wirtschaft und durch sofortige Verzinsung des aufgenommenen Kapitals.

Ich habe hiermit vertrauensvoll unserem Herrn Minister namens des Försterstandes nochmals unser Herz ausgeschüttet. Wir Förster kommen zu ihm als dringlich Bittende, wir vertrauen dem Wort des Herrn Ministers, das uns heilig sein soll und muß. Werden die genannten Wünsche erfüllt, dann wird auch Ruhe im Försterstande eintreten. Die Verschuldung und das ewige Elend werden aufhören, und die so oft bei Besoldungserhöhungen enttäuschten Forstbetriebsbeamten könnten wieder glückliche Menschen werden.

Die Satzung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft"

(Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands).

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

In Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 18. März wurde der Entwurf der Satzung der Forstbeamtenabteilung veröffentlicht und an diese Veröffentlichung die Bitte an die Mitglieder geknüpft, sich bei dem Aufbau der Satzung nach Kräften zu beteiligen. Auch haben alle Bezirksgruppen den Entwurf bekommen, um denselben in Bezirks- und Ortsgruppenversammlungen zu beraten. Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß sich nicht nur Einzelmitglieder, sondern ganz besonders die Bezirks- und Ortsgruppen bei den Beratungen zum Aufbau der Satzung beteiligt haben. Wenn auch bei anderen Beratungen dasselbe Interesse der Vereinszugehörigen zu verzeichnen sein sollte, so kann die rege Mitarbeit immerhin als Zeichen dafür angesehen werden, daß weite Kreise der forstlichen Privatforstangestellten gewillt sind, von nun ab noch mehr wie bisher an der Erreichung unserer Ziele mitzuwirken.

Satzung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

(Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.)

Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. August 1927.

§ 1. Name und Zweck.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" ist eine Vereinigung höherer, mittlerer und unterer Privatforstbeamten zu einer selbständigen Standesvertretung.

Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Die Vereinigung als parteipolitisch neutrale Standesvertretung bezweckt Wahrnehmung und Pflege der Belange der Privatforstbeamten Deutschlands.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglieder können werden Privatforstbeamte, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder vor dem Friedensschluß von 1919 besessen haben. Als Privatforstbeamter ist jeder Berufsforstmann anzusehen, der im Hauptamt forstlich beschäftigt ist und im Dienste eines Privaten steht oder durch Privatdienstvertrag im Dienste eines Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes angestellt ist. Grundbedingung für die Mitgliedschaft ist Unbescholtenheit und eine ehrenhafte vaterländische Gesinnung. Übertritt in den Ruhestand hebt die Mitgliedschaft nicht auf.

§ 4. Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag der Mitglieder ist nach folgenden Gruppen gestaffelt und bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a) Für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) . . . . 2 RM
b) Für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, südd. Forstwarte) . . . . 2 RM
c) Für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes . . . . 4 RM
d) Für verwaltende Revierförster und Forstverwalter . . . . 5 RM
e) Für höhere Forstbeamte . . . . . . 6 RM

Privatforstbeamte im Ruhestande zahlen auf ihren Antrag die halben Beiträge. Stellenlosen Privatforstbeamten können auf Antrag für die Zeit ihrer Stellenlosigkeit vom Vorstand die Beiträge erlassen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge jährlich neu festsetzen. Die Beiträge werden von der Kassenstelle eingezogen und bei Verzug nach vorhergehender Mahnung durch Nachnahme erhoben.

§ 5. Gliederung der Mitglieder.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" gliedert sich in:

Unterabteilung a: höhere Privatforstbeamte,
Unterabteilung b: mittlere und untere Privatforstbeamte.

Jede Unterabteilung wählt sich einen Vorsitzenden, der durch seine Wahl Mitglied des Vorstandes wird. Jede Unterabteilung ist berechtigt, zur Förderung beruflicher Belange nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes sich als Gesamtheit anderen forstberuflichen Verbänden anzuschließen.

§ 6. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei der Unterabteilung a und drei der Unterabteilung b angehören müssen. Jede Unterabteilung wählt aus sich heraus die in den Vorstand aus ihren Reihen zu wählenden Mitglieder.

Zu diesem Zwecke bildet die Unterabteilung b einen Wahlkörper (Wahlausschuß), in den jede Bezirksgruppe einen Vertrauensmann wählt. Der Wahlausschuß tritt vor jeder ordentlichen Wahl zusammen. Er wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Unterabteilung a nimmt die Wahlen ohne besonderen Wahlkörper vor.

§ 7.

Dem Vorstand liegt die Vertretung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" nach innen und außen ob. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes notwendig.

§ 8. Mitgliederversammlung.

Jede Bezirksgruppe wählt für die Mitgliederversammlung einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Behinderungsfall. Es sollen in der Regel die Vorsitzenden der Bezirksgruppe sein.

Bei größerer Mitgliederzahl kann eine Bezirksgruppe auf je volle 300 Mitglieder einen weiteren Vertreter entsenden.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" einberufen. Sie soll in der Regel alle Jahre stattfinden, und zwar in zeitlicher Verbindung mit der Mitgliederversammlung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands". Die Vertreter geben für je 5 abwesende Mitglieder ihrer Gruppe eine Stimme ab. Sind mehrere Vertreter vorhanden, so stimmt für die abwesenden Mitglieder der Vorsitzende der Bezirksgruppe, falls er abwesend ist, andernfalls der nach Lebensjahren älteste Vertreter.

§ 10.

Der Mitgliederversammlung unterliegen

1. Beratung und Beschlußfassung eingebrachter Anträge.
2. Abänderung und Ergänzung der Satzung.
3. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
4. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung der Organe der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" eingelegten Beschwerden.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und des von den Rechnungsprüfern erstatteten Berichts über die Jahresrechnung.
6. Bildung und Verwendung der Rücklagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 11. Bezirksgruppen.

Die Mitglieder werden nach ihrem Wohnsitz Bezirksgruppen zugeteilt, die mit den Bezirksgruppen des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zusammenfallen müssen. Die Bezirksgruppen eines Landes können sich zu einer Landesgruppe zusammenschließen.

Die Bezirksgruppen erhalten jährlich für ihre Aufwendungen und die ihrer Ortsgruppen von der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" eine von der Mitgliederversammlung je Mitglied festzusetzende Summe. Über die Verwendung dieses Geldes haben die Vorsitzenden der Bezirksgruppen ihren Mitgliedern Rechnung zu legen.

§ 12.

Die Aufgaben der Bezirks- oder Landesgruppen sind:

1. Abschluß von kollektiven Gehaltsverträgen.
2. Einrichtung von Schlichtungsausschüssen.
3. Förderung der Sache der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" durch Aufklärung und Zuführung neuer Mitglieder.
4. Einbringung und Begründung von Anträgen bei der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" und Wahrnehmung der Belange der Vereinigung innerhalb des Gebietes der Bezirksgruppen.

§ 13.

Jede Bezirksgruppe wählt einen Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Bezirksgruppe.

Die verschiedenen Beamtengruppen sind bei dieser Wahl möglichst zu berücksichtigen.

Die Wahl erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Zur Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 14.

In der Versammlung der Bezirksgruppe hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei der Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die betreffende Angelegenheit als abgelehnt.

Die Beschlußfähigkeit der Bezirksgruppe ist vorhanden, wenn die Einladung rechtzeitig, das ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung, der Post übergeben bzw. 14 Tage vorher in dem Vereinsblatt veröffentlicht war. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls 14 Tage vorher schriftlich zu benachrichtigen.

§ 15. Ortsgruppen.

Die Bildung von Ortsgruppen ist zur Förderung des Vereinslebens notwendig, sie erfolgt durch den Bezirksgruppenvorsitzenden.

Die Ortsgruppen wählen ihren Vorstand sinngemäß nach den Bestimmungen über Bezirksgruppen.

Die Aufgabe der Ortsgruppen ist sinngemäße Mitarbeit bei den Aufgaben der Bezirksgruppen.

Jede Ortsgruppe hat zu den Sitzungen ihrer Bezirksgruppe einen Vertreter zu entsenden, der in erster Linie der Vorsitzende sein soll.

§ 16. Ausschüsse.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse zu ernennen, und ihnen Aufgaben zur Erledigung zu überweisen.

§ 17. Satzungsänderung und Aufhebung der Satzung.

Satzungsänderungen können auf Antrag des Vorstandes oder der Bezirksgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür sind. Satzungsänderungen, die auf behördliche Anordnung notwendig werden, können vom Vorstand veranlaßt und der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Aufhebung der Satzung selbst ist ein Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen und ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Verwendung vorhandener Mittel beschließt die auflösende Versammlung.

Ein Vergleich des Satzungsentwurfs in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" mit der nun vorliegenden endgültigen Fassung läßt erkennen, daß zur Vermeidung einer Überorganisation und nicht dringend notwendiger Geldausgaben wesentliche Vereinfachungen getroffen wurden. In meinem Aufsatz „Kampf ums Dasein" in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" führte ich aus, daß auch unsere großen wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verbände mit dem Abbau eines organisierten Wirrwarres von mehreren Vorständen, Ausschüssen, Unterausschüssen und erweiterten Ausschüssen beginnen, welche Einrichtungen sehr häufig nur die Arbeit der Führer lähmen und deren Erfolg für den Wirtschaftszweig oder Berufsstand oft in keinem Verhältnis zu den verursachten Kosten steht. Die Mitglieder einer Organisation müssen das Vertrauen zu ihrem mit weitgehender Vollmacht versehenen Vorstand haben, daß dieser die Angelegenheiten des Berufsstandes mit allen Kräften fördert.

Der in dem Entwurf vorgesehene weitere Vorstand ist auf Grund dieser Erwägungen gefallen. Eine weitere wesentliche Abänderung bedeutet der Fortfall der Delegiertenversammlung, welche durch die Mitgliederversammlung ersetzt wurde, in welche jede Bezirksgruppe nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl Vertreter entsendet. Durch diese Einrichtung erscheint die Mitarbeit der Mitglieder vollkommen gesichert.

In der heutigen Sitzung ist ferner die im Entwurf vorgesehene Gliederung der Mitglieder fortgelassen worden. Eine scharfe Umgrenzung der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Unterabteilungen a und b wurde aber mit Recht sowohl von mancher Bezirksgruppe, als auch von der Mitgliederversammlung in Lüneburg gefordert und daher wurde die Gliederung, die besonders für den Stand der mittleren Privatforstbeamten in Zukunft von einiger Bedeutung sein kann, folgendermaßen umrissen.

Anlage zu § 5 der Satzung:
„Gliederung der Mitglieder".

a) Höhere Privatforstbeamte sind solche, die mindestens ein viersemestriges forstliches Hochschulstudium nachweisen können und eine Berufsstelle einnehmen, die mindestens der eines staatlichen Oberförsters gleich steht. Besondere Ausnahmefälle können ein Abweichen von dieser Mindestforderung zulassen, sofern die soziale Stellung des fraglichen Mitgliedes mindestens die eines staatlichen Oberförsters ist. Die Entscheidung in derartigen Ausnahmefällen trifft der Vorstand. Vom 1. Januar 1932 ab wird für in die Laufbahn Neueintretende die volle Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst eines deutschen Bundesstaates gefordert.

b) Mittlere Privatforstbeamte sind solche, die eine Ausbildung nach den Vorschriften des Preußischen Hauptberufsamtes für Privatförster oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können, oder die sich, ohne eine solche Ausbildung zu besitzen, bis 1. Januar 1932 mindestens 10 Jahre in einer Försterstelle bewährt und das 35. Lebensjahr überschritten haben.

Die mittlere Privatforstbeamtenschaft strebt als Mindestforderung für die Schulbildung die Reife für die Obersekunda an.

Von einiger Wichtigkeit für das Organisationsleben ist die in § 15 niedergelegte Bestimmung, daß jede Ortsgruppe zu den Sitzungen der Bezirksgruppe einen Vertreter, in erster Linie den Vorsitzenden, entsenden muß. Es ist bisher als Übelstand empfunden worden, daß die Bezirksgruppenversammlungen in den meisten Fällen nur von den in der Nähe des Tagungsortes wohnenden Privatforstbeamten besucht wurden. Die entfernt wohnenden Mitglieder einer Ortsgruppe erhielten oft nur durch kurze Sitzungsberichte der „Deutschen Forst-Zeitung" Kenntnis von den verhandelten Gegenständen, ohne daß die Ortsgruppe selbst vertreten war und mitberaten konnte, was im Interesse des Vereinslebens unbedingt erforderlich ist. Die Abwesenheit der Vertreter der Ortsgruppen wurde meistens mit Geldmangel begründet. Um diesem Übelstande abzuhelfen, erhalten die Bezirksgruppen auf Grund von § 11 der Satzung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" für das Vereinsjahr eine Summe, von welcher ein Teil an die Ortsgruppen abzuführen ist. Wenn nunmehr kein Vertreter der Ortsgruppen zu den Bezirksgruppenversammlungen erscheint, kann solchen Ortsgruppen mit Recht der Vorwurf der Interessenlosigkeit gemacht werden.

Mit diesen Verbesserungen scheint eine brauchbare Satzung vorzuliegen. Wir haben die feste Hoffnung, daß die kommende Arbeit auf Grund dieser Satzung Früchte für den Stand der Privatforstbeamten tragen wird.

Forstliche Rundschau.

Forstliche Arbeitswissenschaft. Drei Vorträge von Prof. Dr. Hilf, Dr. Ries und Forstassessor Strehlke. Mit einem Vorwort von Oberlandforstmeister Dr. Ingovicz, Bruck a. d. M. 75 Seiten, 34 Textabbildungen und 7 Tafeln. Broschiert 2 RM. Verlag „Der deutsche Forstwirt", Berlin.

Die folgenden drei Vorträge wurden bei der vorjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Rostock gehalten und fanden dort allgemein ein derart großes Interesse, daß sie jetzt in dankenswerter Weise als besonderes Heft herausgegeben worden sind.

Vortrag des Professor Dr. Hilf-Eberswalde: „Die Aufgaben der Arbeitslehre und ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft."

Als besonders auffallendes Kennzeichen des modernen Wirtschaftslebens kann man feststellen,

daß dieses sich immer mehr vom instinktmäßigen Handeln abwendet und die vernunftmäßige Durchdringung aller Wirtschaftserscheinungen durch zahlenmäßige Erfassung ihrer Einzelvorgänge anstrebt.

Die Forstwirtschaft hat sich dieser Tendenz, wenigstens in bezug auf den Produktionsfaktor Arbeit, am längsten widersetzt, obwohl gerade auf diesem Gebiet exakte Grundlagen unumgänglich sind, um zu der wirtschaftlichsten Art der Arbeitsausführung im Walde zu gelangen.

Schon durch zweckmäßigere Ausnutzung der in der Natur wirkenden Kräfte ist es möglich, die Leistungen im Walde zu steigern. Besonders im Kulturbetriebe bedingen die Witterungsunterschiede starke Schwankungen in dem erforderlichen Arbeitsaufwand. So betrugen, nach Feststellungen in der Oberförsterei Biesenthal, die Arbeitsleistungen der Plaggenhacke bei feuchtem Wetter 27 % mehr als bei trockner Witterung. Beim Igeln war der Unterschied 17 %. Bei Benutzung der Dreizinkenhacke bewirkte jedoch wieder trockenes Wetter einen wesentlichen Vorteil bei der Arbeit. —

Die drei großen Gebiete, mit denen die forstliche Arbeitswissenschaft sich zu beschäftigen hat, ist der Hauungsbetrieb, der Holztransport und der Kulturbetrieb. Im Hauungsbetrieb ergeben sich vielseitige Möglichkeiten zur Leistungssteigerung durch Geräteverbesserungen, Fällungsvorschriften für Belehrung der Arbeiter (wie sie z. B. von der Oberförsterei Biesenthal entworfen sind) und vor allem durch exakte Arbeitszeitermittlungen zwecks Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Aufstellung gerechterer Akkordlohnsätze, als es bisher möglich war.

Bei der großen Bedeutung, die dem Holztransport, vor allem im Gebirge, für die Rentabilität der Forstwirtschaft zufällt, bilden die Aufgaben des Waldwegebaus und des maschinellen Holztransports ein dankbares Tätigkeitsfeld für die forstliche Arbeitswissenschaft.

Der Kulturbetrieb ist andererseits wieder mehr auf Norddeutschland beschränkt, da im Süden die günstigeren Naturverjüngungsbedingungen und die intensivere Auszeichnungstätigkeit die norddeutschen Kulturverfahren ersetzen. Besonders für norddeutsche Verhältnisse ist daher die Durchbildung von typisierten Kulturverfahren von außerordentlicher Bedeutung, wobei es nicht nur auf die Schaffung möglichst praktischer Geräte und Maschinen ankommt, sondern auch auf die Anbahnung einer möglichst günstigen Arbeitsorganisation.

Die forstliche Arbeitslehre als System vermag man in folgende Teile zu gliedern:

1. Die Grundlagen der Arbeit:
   a) die Arbeitsorgane (Mensch und Werkzeug),
   b) die Arbeitsverfahren.
2. Die Gestaltung der Arbeit:
   a) die Arbeitsverbesserung,
   b) die Arbeitsüberwachung.

Die wichtigste Grundlage der Qualitätsarbeit im Walde ist der an seiner Arbeit interessierte Mensch. Zur Leistungssteigerung der menschlichen Arbeit stehen daher als wichtigste Mittel zur Verfügung: Auswahl der bestgeeignetsten für die jeweilige Arbeit, Einteilung der Arbeiter in kleine Kolonnen, Verteilung von einfachen Betriebsmerkblättern zur Unterweisung der Arbeiter usw. In der Gerätefrage ist vor allem durch gute Instandhaltung viel zu erreichen.

Schon die Tatsache, daß nirgends auf dem Erdboden eine Arbeit geleistet wird, die so lange nachwirkt wie die des Forstmanns, zeigt die Bedeutung der Arbeitswissenschaft für die forstliche Praxis.

Vortrag des Dr. L. W. Ries: „Die Anwendung der Arbeitslehre in der Landwirtschaft und ihre Erfolge."

Schon früher als in der Landwirtschaft wurde bereits in der Forstwirtschaft auf die Bedeutung des Taylorsystems für die praktische Wirtschaftsführung hingewiesen (durch Dr. Wappes). Die Inangriffnahme der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf diesem Gebiete geschah in der Landwirtschaft jedoch schneller, da bereits 1919 in Pommritz die Forschungsanstalt für Landarbeit gegründet wurde, neben der im Laufe der Jahre noch eine Anzahl anderer Forschungsstellen entstanden.

Auch in der Landwirtschaft stieß die Durchführung der Taylorschen Gedanken zunächst auf Schwierigkeiten, einmal wegen der starken Verschiedenartigkeit der einzelnen Arbeiten, ferner wegen der großen Schwankungen des Arbeitsbedarfs in der Landwirtschaft, je nach der Jahreszeit.

Da die Arbeit in der Landwirtschaft sich daher ebensowenig für eine Mechanisierung eignet wie in der Forstwirtschaft, verlangen beide Wirtschaftszweige einen geistig regsamen und intelligenten Arbeiterstand, während die geistig trägeren unter den Arbeitern auch in der Industrie passende Verwendung zu finden pflegen.

In modernen landwirtschaftlichen Betrieben wird daher immer mehr versucht, den Arbeiter möglichst am Betriebe zu interessieren. Es kann dies durch die möglichst allgemeine Anwendung von Leistungslöhnen geschehen, wobei anstatt des Akkordlohnes lieber das Prämien- oder Prämienpensumsystem gewählt werden sollte, da diese Lohnformen dem landwirtschaftlichen Arbeiter mehr zusagen (weil sie ihm eine feste Lohnbasis von vornherein zusichern, aber trotzdem eine Steigerung seines Verdienstes bei Fleiß ermöglichen).

Auch die Vergebung von Akkordarbeiten an eine ganze Familie ist unter Umständen (z. B. beim Hacken von Rüben oder Reinigen von Kulturen) empfehlenswert, da hierbei die Kinder durch ihre Eltern angelernt werden können, aber nicht an feste Arbeitsstunden gebunden sind.

Höfliche, aber bestimmte Behandlung der Arbeiter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen

für wirtschaftliche Betriebsführung. Grobheit ist als unwirtschaftlich zu verwerfen, weil versucht werden muß, die Selbstachtung und das Pflichtbewußtsein des einzelnen Arbeiters planmäßig zu heben, Eigenschaften, die aber durch grobe Behandlung untergraben werden. Für die Klärung und Abstellung von Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann der Betriebsrat von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, eine Tatsache, die bisher noch nicht allgemein genug anerkannt worden ist.

Vortrag des Forstassessor Strehlke: „Ergebnisse arbeitswissenschaftlicher Untersuchungen aus der forstlichen Praxis."

Vor der Verbesserung der forstlichen Arbeitsverfahren ist es wichtig, zu wissen, welcher Anteil den einzelnen Arbeitsgängen im Rahmen der Gesamtarbeit zufällt.

So wurde für den Hauungsbetrieb durch Zeitstudien festgestellt, daß im hiebsreifen Holz die Sägearbeit fast 30 % der Gesamtarbeit in Anspruch nimmt, und daß daher diese Teilarbeit in erster Linie verbessert werden muß. In Grubenholzschlägen fällt dagegen dem Schälen des Holzes oft der größte Arbeitsanteil zu, und der möglichst praktischen Ausführung dieses Arbeitsvorganges sollte deshalb in Zukunft mehr Beachtung gewidmet werden. Die große Bedeutung der Zeitstudien besteht ferner darin, daß man durch sie einen Anhalt dafür bekommt, weshalb einzelne Sortimente vom Arbeiter mit Vorliebe, andere dagegen nur ungern ausgehalten werden (nämlich weil die Rückerlohnsätze nicht genügend den örtlichen Verhältnissen angepaßt worden sind).

Im Kulturbetriebe und überall, wo das Arbeitsergebnis sofort gemessen werden kann, gelangt man zu einer Beurteilung von Arbeitsverfahren und Geräten schon durch Aufstellung von Leistungskurven, die die fortschreitende Ermüdung der Arbeiter erkennen lassen. Ihre Aufstellung geschieht durch Eintragung der halbstündlich erzielten Leistung in ein Koordinatensystem. Diese Ermüdungskurven geben auch einen guten Anhalt für die zweckmäßigste Arbeitsdauer und die Verteilung von Pausen.

Welche Bedeutung eine richtig durchgeführte Aufsicht für die Steigerung der Arbeitsleistung besitzt, läßt sich ebenfalls versuchsmäßig beweisen. Jedoch darf man das psychologische Moment hierbei nicht außer acht lassen, daß ein untätig zuschauender Aufsichtsbeamter verstimmend auf die Arbeiter wirkt, wodurch die Leistung sinkt. Der Beamte sollte daher stets versuchen, durch praktische Anweisungen oder gelegentliches Zugreifen die Arbeit selbst zu fördern oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer Beschäftigung nachzugehen (z. B. auszuzeichnen).

Die vorstehend in aller Kürze skizzierten drei Aufsätze enthalten neben der Darstellung der allgemeinen Aufgaben der forstlichen Arbeitslehre auch eine so große Zahl praktischer Winke für den Revierverwalter wie für den Betriebsbeamten, daß dem Büchlein weiteste Verbreitung gewünscht werden kann. v. Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Fortsetzung der Beratungen über die Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am Montag, dem 21. November, wurde die Beratung des Besoldungsgesetzes bei Gruppe 10 fortgesetzt und unter Ablehnung der anderen Anträge eine Reihe von Anträgen der Regierungsparteien genehmigt. Unter Zurückstellung einiger Teile der Gruppe 10 wurde dann über Gruppe 9 beraten.

Am Dienstag, dem 22. November, wurde über die Gruppen 8 und 7 verhandelt. Auf einen von sozialdemokratischer Seite dabei gemachten Vorwurf erklärte Ministerialdirektor Lothholz: „Die Reichsregierung widmet ihre Fürsorge in gleichem Maße den unteren wie den oberen Beamten. Sie darf aber dabei die finanziellen Rückwirkungen nicht außer acht lassen."

Am Mittwoch, dem 23. November, wurde über Gruppe 7 noch weiter beraten und dann zu den Gruppen 6, 5 und 4 übergegangen. Abg. Groß (Zentr.) begründete dabei folgenden Antrag der Regierungsparteien zur Besoldungsgruppe A 4 c:

„1. Im Rahmen der Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1926 über die Zulassung von Sekretären (Assistenten alter Ordnung) zur Sonderprüfung entstandene Härten auszugleichen. 2. Denjenigen Beamten, die nach den am 31. März 1920 geltenden Laufbahnbestimmungen zwar bis 31. März 1920 in die frühere Assistentenlaufbahn eingetreten sind, aber nach den Bestimmungen über die Ablegung der Sonderprüfung (Ergänzungsprüfung für die Besoldungsgruppe A VII b alt) nicht zugelassen werden durften, in den Grenzen des sachlichen Bedürfnisses die Möglichkeit zur Ablegung der vollen Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst zu geben."

Am Donnerstag, dem 24. November, fragte u. a. Abg. Quaatz (D. Nat.), ob denn diese Sekretäre alter Art wirklich noch mit einem Examen zu belasten seien, man möge sie doch ohne solche Prüfung in die Klasse 4c einstellen, da sich diese Beamten doch bewährt hätten. Abg. Steinkopf (Soz.) unterstützte diesen Vorschlag. Ministerialrat Sölch trat für baldige Vereinigung der Sonderprüfungsfrage ein, widerriet aber, dem Vorschlage des Abgeordneten Quaatz zu folgen, weil das kein Schluß, sondern der Anfang von weiteren Beunruhigungen sein werde. Sobald die Beamten die Sonderprüfung bestanden hätten, müßten sie nach dem Gesetz sofort in die Klasse 4c übergeführt werden. — Auf eine Anfrage des Abg. Harmony (D. Nat.), bis wann die Vorlage verabschiedet sein müsse, um eine Auszahlung der neuen Gehälter zu Weihnachten zu ermöglichen, erwiderte der Ministerialdirektor Dr. Lothholz: Mitte Dezember, 12. bis 15. Dezember. Die Ausführungsvorschriften brauchten ja wohl nicht ganz fertiggestellt zu sein,

wohl aber müsse der Reichsrat seine Arbeiten beendet haben; deshalb müsse der Reichstag Ende nächster Woche die Vorlage fertiggestellt haben, solle die Auszahlung ermöglicht werden. Preußischer Ministerialdirektor Wehhe unterstützte diese Bitte; Preußen habe seine Vorlage zwar weiter gefördert, aber es wolle doch mit dem Reich in gleichem Schritt gehen. — In der sachlichen Weiterberatung trat der Preußische Ministerialdirektor Wehhe für den Beschluß des Reichsrats ein, der in den Anmerkungen gestaffelte Stellenzulagen von 300, 500 und 700 RM vorsieht und für die damit bedachten Beamten die Bezeichnung „Regierungsoberinspektor". Abg. Brüninghaus (D. Vp.) begründete einen umfangreichen Antrag der Regierungsparteien, der die hier vorgesehenen Stellenzulagen durch Schaffung einer besonderen Besoldungsgruppe hinter Gruppe 4a und vor der jetzigen Gruppe 4b ersetzen will mit Gehältern von 4100 bis 5800 RM. Entsprechend wird auch Gruppe A 4a auf 5800 RM erhöht. Gegen die Amtsbezeichnung „Inspektor" sei wohl kaum etwas einzuwenden. — Ministerialdirektor Dr. Lotholz erklärte: Der Vertreter Preußens hat den Reichsratsbeschluß auf Staffelung der Zulagen vertreten. Die Reichsregierung konnte dem Beschluß nicht zustimmen, weil die Beförderungsorganisation des Reiches anders gelagert ist als in Preußen und eine die Staffelung rechtfertigende Abgrenzung in der Tätigkeit der Beamten nicht vorgesehen werden kann. Die Regierungsparteien haben den Gedanken der Stellenzulagen durch die Schaffung einer neuen Zwischengruppe ersetzt.

Am Freitag, dem 25. November, wurden zunächst die Beratungen über Gruppe 4 zu Ende geführt. Der oben angeführte Antrag zu 4c, betr. Sonderprüfung, wurde dabei angenommen, ebenso ein weiterer Antrag, der die Prüfungsfrist bis zum 29. Februar 1928 ausdehnt. Dann folgte die Beratung der Gruppen 3a und 3b, die am Sonnabend, dem 26. November, fortgesetzt wurde. Auch die Beratung über Gruppe 2 wurde beendet und dann die Aussprache über Gruppe 1 „Feste Gehälter" eröffnet. Die Abstimmung zu den Gruppen 3 und 2 ergab die Annahme der Anträge der Regierungsparteien, die übrigens mit sozialdemokratischen Wünschen übereinstimmen, unter anderem wurden die Besoldungsgruppen 3a und 2b zusammengelegt. Die Verhandlungen wurden dann auf Sonntag, den 27. November, vertagt.

Preußischer Landtag.

312. Sitzung
am Montag, dem 14. November 1927.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener".

In erster, zweiter und dritter Lesung wird der Gesetzentwurf, wonach die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in „Urkundsbeamter", „Gerichtsschreiberei" in „Geschäftsstelle" und „Gerichtsdiener" in „Justizwachtmeister" abgeändert werden solle, bei der Schlußabstimmung angenommen.

Aus den Forstbeamtenverbänden.

Die Generalversammlung des Vereins Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster am 19. Juni 1927 in Güstrow.

Mit Bedauern wurde festgestellt, daß wegen Nichtbeteiligung der angrenzenden Länder die Aussicht auf Errichtung einer eigenen Försterschule hinfällig geworden ist. Allgemein war die Enttäuschung über das Vorgehen des Ministeriums, das verfügte, daß die Forstschule Templin für die Ausbildung der Lehrlinge in Aussicht genommen sei, weil die Forstschule Templin, bei aller Anerkennung ihrer vorzüglichen Leistungen, ihren Lehrplan auf eine Vorbildung zuschneiden müsse, die hinter dem Bildungsniveau der staatlichen Forstlehrlinge zurückbleibt. Aus diesem Grunde könne Templin, das mit seinen Anforderungen an die Vorbildung hinter der mittleren Reife zurückbleibt, welche die staatlichen Anwärter haben, nicht die geeignete Stelle für eine Ausbildung sein, wie sie gefordert werden müsse. Es besteht allgemein der Wunsch, daß der Vertrag mit Templin gelöst werde, an dessen Stelle eine eigene Forstschule treten solle, die auch in einem Nachbarstaat errichtet werden könne. Die Kosten können dem durch eine bessere Ausbildung zu erreichenden großen Nutzen gegenüber gar nicht in Betracht kommen, zumal schon in wenigen Jahren mit einem Anwachsen der Schüler auch aus dem Privatwalde zu rechnen sei, daß die finanzielle Last keine ernstliche Bedeutung habe.

Über den „Reichswehrförster" haben verschiedene Meinungen bestanden, die sich innerhalb der Versammlung doch zu der allgemeinen Ansicht verdichteten, daß der Reichswehrförster abgelehnt wird, weil er als eine Gefahr für den Wald angesehen werden muß.

An den Vorstand wurde die Forderung gerichtet, sich für die Erreichung einer gerechten Eingruppierung einzusetzen.

Die Hauptversammlung des Vereins der Württembergischen Förster.

Am 4. Oktober hat die Hauptversammlung des Vereins der Württembergischen Förster in Stuttgart stattgefunden, an welcher außer den Parteien des Landtags auch der 1. Vorsitzende des Deutschen Försterbundes, ein Vertreter des Vereins der mittleren Forstbeamten Bayerns und der Vorstand der badischen Förster vertreten waren. Von der Staatsregierung war als deren Vertreter Oberforstrat Hudelmayer anwesend.

Die wohlwollende Wertung der Försterstellüng und Förstertätigkeit im Plenum des Landtages und die von diesem erfüllte Bitte um allgemeine Verleihung des Förstertitels, sowie der Einführung der Benennung des Dienstbezirks „Försterei" wird dankbar anerkannt und hoffnungsfreudig begrüßt. Lebhaft bedauert wird es aber, daß die Verwaltung das vom Landtag genehmigte Förstersystem noch nicht eingeführt hat. Deshalb besteht die Befürchtung, daß der noch bestehende Zustand bei der Neuregelung der Besoldung einen ungünstigen Einfluß ausüben werde. Allgemeine Enttäuschung hat es hervorgerufen, daß im Staatshaushaltungsplan nur 17 Stellen der Gruppe 7 eingestellt worden sind, während mit 34 nach dem vorgesehenen Prozentsatz gerechnet werden dürfte.

Die auf bessere Ausgestaltung der Förster-

vorbildung gerichteten Wünsche sind leider nicht so erfüllt worden, wie es erwartet worden ist. Daß ein um 60 000 RM sich erhöhender Kostenaufwand der bis zu einem Jahre zu verlängernden Schulzeit entgegenstehen solle, ist wohl kein triftiger Grund diese zu verweigern, angesichts der Tatsache, daß jede Steigerung der Ausbildung sich durch bessere Arbeitsleistung ohne weiteres verzinst und deshalb nur im Interesse des Staates liegen kann. Daß aber auch der Ausbildung dienende Forderungen, wie Einführung der Försterprüfung und Erweiterung der Lehrwanderungen unerfüllt geblieben sind, obgleich dem Staate dadurch keine Kosten erwachsen, das hätte man schließlich doch nicht erwartet. Enttäuschung kommt auch darüber zum Ausdruck, daß immer noch keine Revision der Dienstanweisung stattgefunden hat, welche die Tätigkeit des Försters im Walde regelt und sie erkennen läßt, denn es komme den württembergischen Förstern nur darauf an, ihre Anerkennung als Betriebsbeamte zu erreichen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Preisberichte über Handelsholzverkäufe.

M. f. L. vom 21. November 1927 — III 17163.

Die staatlichen Oberförster haben über alle vom 1. Dezember 1927 ab stattfindenden Handelsholzverkäufe Preisberichte an das Holzhandelsreferat meines Ministeriums einzureichen. An das Holzfachblatt „Der Holzmarkt" sind alsdann keine Preisberichte mehr zu senden; nur über die bis Ende November 1927 stattfindenden Handelsholzverkäufe müssen dem „Holzmarkt" die Preisberichte noch wie bisher zugestellt werden.

Die Preisberichte sind alsbald nach jedem Verkaufe von Handelsholz auf mündliche oder schriftliche Gebote aufzustellen und spätestens am Tage nach dem Verkaufe abzusenden. Über freihändige Verkäufe sind Preisberichte nur einzureichen, wenn im Einzelfalle mehr als 50 Festmeter oder Raummeter Holz verkauft worden sind; die für das Nutzholz der selteneren Holzarten, wie Rüstern, Eschen, Ahorn, Birken, Pappeln, Linden und Erlen, erzielten Preise sind jedoch auch dann anzuzeigen, wenn geringere Mengen verkauft worden sind.

Bei der Aufstellung der Preisberichte sind die Bemerkungen auf den Vordrucken genau zu beachten. Die aufgedruckte Anschrift macht die Verwendung von Briefumschlägen entbehrlich, wenn die Preisberichte in der angedeuteten Weise gefaltet werden.

Die Vordrucke gehen den Oberförstern in ausreichender Anzahl unmittelbar zu. Den Regierungen werden einige Vordrucke besonders übersandt werden..

Für die Preisfeststellungen werden folgende vier Wuchsgebiete gebildet:

Wuchsgebiet I: Ostpreußen.

Wuchsgebiet II: Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien, aber ohne die zum Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gehörigen Oberförstereien Grünhaus, Dobrilugk, Reddern, Tauer, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Börnichen, Sorau, Christianstadt und Hoyerswerda, die dem Wuchsgebiet III zugeteilt werden.

Wuchsgebiet III: Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen, mit den beim Wuchsgebiet II ausgeschiedenen Oberförstereien des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

Wuchsgebiet IV: Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz.

Die Wuchsgebiete sind auf den Preisberichtsvordrucken oben links angegeben.

Die beiliegenden Erlaßabdrucke sind den Oberförstern schleunigst zu übersenden. Steiger.

Behandlung von anonymen Anzeigen.

RdErl. d. M. d. J. v. 29. Oktober 1927 — II C II 31/44. 27.

Es bedeutet einen Verstoß gegen den Grundgedanken der Art. 114 und 115 der Reichsverfassung, wenn Polizeibeamte lediglich auf Grund einer anonymen Anzeige, soweit solche nicht von vornherein als offensichtlich unsinnig oder grundlos unbeachtet bleiben können, gemäß § 163 StPO. Amtshandlungen vornehmen, die einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Denunzierten darstellen. Den Verdacht, von dem die einschlägigen Bestimmungen der StPO. als der Voraussetzung für eine Festnahme oder Durchsuchung sprechen, wollte der Gesetzgeber offenbar so verstanden haben, daß der Polizeibeamte, der eine dieser Maßnahmen anordnet, selbst in der Lage ist, den Verdacht zu begründen. Auf die ungeprüften Angaben eines ihm selbst Unbekannten, der für die Wahrheit seiner Angaben nicht mit seinem Namen eintreten will, darf er sich hierbei nicht stützen.

Die Nachforschungen, die auf Grund einer anonymen Anzeige gemäß § 163 StPO. erforder- sind, müssen ferner in so unauffälliger Weise geführt werden, daß dem Verdächtigten hieraus keinerlei Nachteile entstehen, ein Verfahren, das auch dem Ermittlungszweck nur dienlich sein kann. Erst wenn die Ermittlungen die Angaben der Anzeige wenigstens in einem wesentlichen Punkte bestätigt haben oder sich ein auf Tatsachen gegründetes Verdachtsmoment ergeben hat, darf zu einer der in Rede stehenden Maßnahmen geschritten werden.

Prämien für Vertilgung der Kreuzotter.

RdErl. d. M. d. J. vom 14. November 1927 — II D. 1439 II.

In Ergänzung des Runderlasses vom 12. August 1926 (MBliV. S. 757) gestatte ich, daß für die Tötung von Kreuzottern mit ungeborenen Jungen außerhalb der staatlichen Forsten das Doppelte der gewöhnlichen Prämie von 50 Rpf, also 1 RM für jedes abgelieferte Stück gezahlt wird.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landforstmeister Trebeljahr, Berlin, ist von der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde die Würde eines Doktors der Forstwissenschaft ehrenhalber verliehen, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste, die er sich durch sein beharrliches Wirken für Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Mehrung der Erträge sowie durch Ausbildung eines sowohl diesen Zielen wie auch waldbaulicher Freiheit dienlichen Forsteinrichtungsverfahrens erworben hat.

Aenderung in der Zusammensetzung des Disziplinarhofs. Das Staatsministerium hat an Stelle des infolge Ernennung zum Ministerialrat im Preußischen Justizministerium aus seinem Amte als Mitglied des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten ausgeschiedenen Kammergerichtsrats Soelling mit Wirkung vom 1. November 1927 den Kammergerichtsrat Keil zum Mitgliede dieses Disziplinarhofs ernannt. Die Dauer dieser Tätigkeit läuft mit dem 18. August 1928 ab.

Die Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den gleichwertigen Staatsbeamten soll in dem neuen preußischen Besoldungsgesetz aufrecht erhalten werden. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 wird zwar nicht bestehen bleiben, aber nach einem Beschlusse, der im Unterausschuß des Preußischen Landtages gefaßt worden ist, wird sein materieller Inhalt in einem neuen § 40a des preußischen Besoldungsgesetzes aufrecht erhalten werden. Dieser lautet:

§ 40a.

Auswirkungen auf die Beamten und ständig Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 — Gesetzsammlung S. 141 — sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Diese Bestimmungen finden mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung.

(3) Für die Versorgungsanwärter erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt für die Beamten, ständig Angestellten und Anwärter hinsichtlich der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das Anwärter- und Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

(4) Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt. In Fällen des Widerspruchs entscheidet die Beschlußbehörde, und zwar für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Ämter, Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

(5) Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen."

Der Ausdruck „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse" findet sich auch schon im Gesetz vom 8. Juli 1920 und ist von den Gemeinden vielfach dahin ausgelegt worden, daß bei der Festsetzung der Besoldung auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu berücksichtigen sei. Das ist aber nicht der Sinn des Gesetzes, denn in der Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920 vom 6. Oktober 1920 ist ausgesprochen worden, „daß eine Schlechterstellung der Gemeindebeamten gegenüber den Bezügen der entsprechenden Staatsbeamtengruppen auf jeden Fall ausgeschlossen ist."

Im übrigen wird auch gesagt, daß den Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Besoldungsvorschriften „Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit" keine Veranlassung geben dürfen, „sachlich begründeten Wünschen der Gemeinden und ihrer Beamten entgegenzutreten oder von der Erhebung des Einspruchs bei unzulänglicher Besoldung abzusehen."

„Einfach hanebüchen".

Dieses Ausdrucks bedient sich Herr Förster Schröder, Mandelbeck, in einem neuen Angriff, den er als „Einige Wahrheiten" in Nr. 47 des „Deutschen Försters" veröffentlicht hat. Damit hat er seine eigenen Ausführungen selbst am besten gekennzeichnet, denn so etwas Hanebüchenes haben wir selbst im „Deutschen Förster" unter seiner jetzigen Schriftleitung bisher nicht gelesen. Der Artikel kann, wenn das überhaupt möglich ist, kaum durch jene Aufsätze überboten werden, die 1919/20 im „Deutschen Förster" unter der Redaktion des sattsam bekannten Herrn Funk erschienen sind.

Als Motto wählt Herr Schröder ein Zitat aus Nietzsches Zarathustra, aber er hat es sich für seinen Zweck zurechtgestutzt; er zitiert

„Ich liebe den, welcher lebt, damit er erkenne und welcher erkennen will,

den zweiten wichtigsten Teil der Sentenz aber verschweigt er schamhaft, denn hätte er richtig zitiert, würde er sich selbst ironisieren. Es heißt bei Nietzsche an dieser Stelle nämlich weiter

damit einst der Übermensch lebe.
Und so will er seinen Untergang."

Das Ganze als Motto aber wäre für Herrn Schröder selbst vernichtend — und so machte er sich den Spruch des großen Philosophen nach seinem Bedürfnis zurecht. — Nun, Nietzsche ist lange tot und kann sich gegen solchen Mißbrauch seiner Äußerungen nicht mehr wehren.

Wir wollen jedoch Herrn Schröder folgen und uns auch ein Motto aus Zarathustra wählen, von dem wir meinen, daß es für unsere gute Sache vorzüglich paßt, Nietzsche sagt in dem gleichen Buche auch das:

„Und nicht die Führer aus der Gefahr gefallen auch am besten, sondern die euch von allen Wegen abführen, die Verführer."

„Einige Wahrheiten“ nennt Herr Schröder seine Ausführungen. Schlimm nur, daß von Wahrheiten dabei überhaupt keine Rede ist; denn der Aufsatz enthält weiter nichts als eine Zusammenfassung der bekannten falschen Behauptungen und leeren Schlagworte, wie sie u. a. die Herren Grude und Pfalzgraf in den Nummern 30, 33 und 34 ihres Organs veröffentlicht haben. Mit allerlei krausen und ungereimten Redensarten verbrämt, versucht Herr Schröder die alten Kamellen als sensationelle Neuigkeiten aufzutischen. Es lohnt gar nicht, auf alle diese erörterten Dinge zurückzukommen; wir wollen weder unsere Leser langweilen noch haben wir Lust, Unwahrheiten, die schon allzuoft über uns und unsere Arbeit für den deutschen Forstbetriebsbeamtenstand in Umlauf gesetzt worden sind, von neuem zu entkräften. Unsere Leser, die etwa von dem Artikel des Herrn Schröder Kenntnis genommen haben, verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 35, Seite 956. Im übrigen werden seine Ausführungen bei jedem unbefangenen Leser den Eindruck erwecken, daß die Leitung des Vereins preußischer Staatsförster ihnen kaum fernstehen dürfte, da sie doch auch bezwecken, den Herren Grude und Pfalzgraf in ihren Verunglimpfungen der Deutschen Forst-Zeitung beizuspringen.

Natürlich wird auch in dem Artikel des Herrn Schröder wieder behauptet, daß Angriffe unsererseits die Ursache der ewigen neuen Anrempelungen wären, auch das wird von objektiv Denkenden nicht anerkannt werden können. Der Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster kommt es lediglich darauf an, die Deutsche Forst-Zeitung in den Kreisen der preußischen Forstbetriebsbeamten immer von neuem zu diskreditieren, sie mundtot zu machen und sie um den durchaus vorhandenen starken Einfluß, den sie in Försterkreisen besitzt, zu bringen. Das ist vergebliche Mühe! Die Deutsche Forst-Zeitung vertritt als Vereinsorgan die Interessen des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre und der Preußischen Staatsförstervereinigung. Naturgemäß ist die Mitgliederzahl dieser Vereinigungen nicht hoch, doch steht zu den genannten Zusammenschlüssen die Zahl jener preußischen Forstbetriebsbeamten, die sich mit der Führung der Vereinsgeschäfte der jetzigen Machthaber im Verein Preußischer Staatsförster nicht einverstanden erklären kann, also diesem Verein nicht angehören, ausgeschieden oder, sich dem bekannten Terror fügend, widerwillig vielfach noch Mitglieder geblieben sind; und die Zahl dieser Beamten ist sehr beträchtlich. Dies ist natürlich den Herren Pfalzgraf und Grude genau bekannt, und eben deshalb die Angst vor der Deutschen Forst-Zeitung und das nachdrückliche Bestreben, sie anzuschwärzen und ins Unrecht zu setzen.

Seit dem Jahre 1921, als Herr Pfalzgraf die Zügel der Vereinsleitung ergriff, dauern die Bemühungen an, die Deutsche Forst-Zeitung dahin zu bringen, sich mit den persönlichen Angelegenheiten der preußischen Forstbetriebsbeamten nicht mehr zu beschäftigen: lediglich doch deshalb, weil man ihren Einfluß, die Sachkenntnis ihrer Maßnahmen und ihre Kritik äußerst unangenehm empfindet, besonders hinsichtlich der von den neuen Herren beliebten Methoden der Vereins- und Standespolitik, deren krasse Fehlschläge beileibe nicht öffentlich bekannt werden dürfen. Wir erklären, daß wir uns niemals das Recht aus der Hand nehmen lassen werden, ebenso zielbewußt und besonnen für den Stand der preußischen Forstbetriebsbeamten weiter zu arbeiten, wie das seit mehr als 40 Jahren geschieht, und daß wir besonders alle Vorkommnisse in der Politik und Standesbewegung der preußischen Forstbetriebsbeamten zur offensten Aussprache bringen werden, gleichgültig, ob es der jeweiligen Leitung des Vereins preußischer Staatsförster genehm ist oder nicht. Keine Anrempelei, keine Verdächtigungen und nicht die gröbsten Unwahrheiten werden uns von diesem Kurse abbringen; denn wir wissen, daß breite Teile der preußischen Forstbetriebsbeamtenschaft uns vertrauen und daß sie besonders auch jetzt bei der neuen Besoldungsregelung ihre Hoffnung auf unsere energische Arbeit setzen.

Trotzdem es zwecklos sein wird, sprechen wir doch die Hoffnung aus, daß diese bündige Erklärung die Herren der Gegenseite bestimmen wird, endlich einmal die unsachliche Form des Kampfes gegen die Deutsche Forst-Zeitung einzustellen. Einer sachlich berechtigten Kritik unserer Maßnahmen und des Inhaltes unseres Blattes werden wir stets auch in sachlichster Form begegnen. Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Verwaltender Stadtrevierförster Karl Ließmann, Stadtforst Burg bei Magdeburg, feierte am 16. November d. J. sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Burg bei Magdeburg. Daß seine Tätigkeit segensreich war, beweist der Umstand, daß vor etwa Jahresfrist die Stadtforst Burg vom Landesfinanzamt Magdeburg als Musterrevier für die Provinz Sachsen erklärt wurde. Mögen dem Jubilar noch recht viele Jahre gedeihlichen Schaffens in seinem schönen Revier beschieden sein.

Unglücksfälle.

Forstgehilfe Dangel in Nausitz, Bez. Merseburg, tödlich verunglückt. Forstgehilfe Josef Dangel in Nausitz bei Gehofen, Sohn des Fürstlich Hohenzollernschen Försters Dangel, verunglückte am 23. Oktober, nachmittags gegen 6,10 Uhr, auf der Wiehe—Reinsdorfer Chaussee, als er auf dem Heimwege mit dem Fahrrad vom Kleinkaliberschießen der Stahlhelm-Ortsgruppe Donndorf einem nicht abgeblendeten Auto ausweichen wollte, das wiederum zwei Kuhgespanne überholen wollte. Der Beamte geriet nun, auf dem Rade fahrend, zwischen Kuhwagen und Straßenbäume. Auf dem Wagen lag ein Rübenhebepflug, der mit seinen Haken etwas überstand. Diesen Haken rannte sich Dangel ins rechte Auge und verletzte auch noch edle Teile im Gehirn. Trotz sofortiger Überführung in die Augen- und Ohrenklinik nach Halle konnte der Verunglückte nicht am Leben erhalten werden, und so verschied er am 5. November unter qualvollen Schmerzen.

Nicht nur seine Kameraden der Ortsgruppe, sondern auch seine Kollegen und Nachbarn verlieren in dem Verstorbenen einen bescheidenen, strebsamen Forstmann, der zu den besten Hoffnungen berechtigte. R.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Anerkannte Lehrherren in Thüringen. In der Sitzung des Berufsamts für Privatforstbeamte in Thüringen am 10. Oktober 1927 sind folgende Herren als Lehrherrn anerkannt worden: 1. Förster Daue, Tambach-Dietharz; 2. Förster Carl Heß, Ernstroda (Kreis Gotha), Schweizerhof; 3. Förster Hinsching, Tambach-Dietharz; 4. Revierförster Jaschke, Kleinschmalkalden; 5. Revierförster Lawrenz, Forsthaus Gottfriedsroda bei Eckardtsberga; 6. Revierförster Nowrath, Roßdorf, Rhön; 7. Förster Rudolph, Kloster Donndorf; 8. Oberförster Sladeck, Oppurg, Orla; 9. Förster Trenkelbach, Tabarz, Thüringen.

Der Vorsitzende des Berufsamtes.

Dr. Krieger.

Forstwirtschaftliches.

Ende des deutsch-polnischen Zollkrieges für Holz. Die neuen Verhandlungen über Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen und zur Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes, der beide Teile erheblich schädigt, haben zunächst zum Abschluß von Sonderabkommen über einzelne Streitfragen geführt. Zu diesen gehört die für die deutsche Forstwirtschaft wichtige Frage der Holz-Ein- und -Ausfuhr. Da eine völlige Sperrung der deutschen Grenze gegen polnisches Holz aus verschiedenen Gründen während des vertragslosen Zustandes nicht möglich war, so hat man von deutscher Seite nur die Einfuhr bestimmter Holzmengen (Kontingente) gestattet, was zu erheblichen Mißständen Veranlassung gegeben hat. Am 22. November ist nun ein Abkommen geschlossen worden, welches den Polen für die Zeit vom 1. Dezember 1927 bis 30. November 1928 die Einfuhr von 1250000 cbm Schnittholz zugesteht, soweit dieses unter Pos. 76 des deutschen Zolltarifs (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt) fällt. Die Einfuhr erfolgt ohne Ausgabe besonderer Bewilligungsscheine. Diese Menge ist so hoch bemessen, daß sie wohl kaum erreicht werden wird. Polen verpflichtet sich dagegen, während derselben Zeit für Sägeklötze und Rundholz (Pos. 228, Punkt 2a und b, sowie aus Punkt 3 des polnischen Zolltarifs) bei der Ausfuhr nach Deutschland die Ausfuhrzölle in folgender Höhe festzusetzen:

Langholz und Klötze.

a) von Nadelholz . . . . 0,40 Zloty je 100 kg
b) von Laubholz mit Ausnahme von Buchen-, Aspen- und Erlenholz 0,20 Zloty je 100 kg
c) Aspenholz, unbearbeitet 1,50 Zloty je 100 kg

(NB. Dieses sind die heutigen Ausfuhrzollsätze.)

Bemerkung: Unter Rundholz ist dasjenige Holz zu verstehen, das in Pos. 228 des polnischen Ausfuhrzolltarifs unter Punkt 2a und b aufgeführt ist, außerdem unbearbeitetes Aspenholz aus Punkt 3. Ausgenommen ist das Erlenholz. Das unter Pos. 228 fallende Rundholz hat folgende Abmessungen:

Nadelholz, mindestens 3 m Länge und 20 cm Stärke, am Zopfende ohne Rinde gemessen;
Laubholz, mindestens 2 m Länge und ebenfalls 20 cm Stärke, am Zopfende ohne Rinde gemessen.

Eine Holzpreisstatistik für das Deutsche Reich. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat jüngst an die Zentralforstbehörden der Länder folgendes Rundschreiben ergehen lassen:

Auf Antrag des Holzhandelsausschusses hat die sechste Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 28. Oktober die Einrichtung einer Holzpreisstatistik für das Deutsche Reich beschlossen. Sie soll erstmalig für den Monat Dezember 1927 für die in einem besonderen Formblatt aufgeführten wichtigeren sogenannten führenden Nutzholzsorten die erzielten Preise feststellen.

Die Erlösmitteilungen sollen von den örtlichen staatlichen und nichtstaatlichen Forstverwaltungsstellen entweder durch Vermittelung zentraler Sammelstellen oder, soweit solche Vermittelungsstellen nicht eingerichtet werden, unmittelbar seitens der erstgenannten Ortsstellen jeweils bis zum 7. des auf die Erhebung folgenden Monats an die Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrates, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III, abgesandt werden.

Von hier aus werden die zusammengestellten Erlösmitteilungen der Presse, insbesondere den Fachzeitschriften der Forst- und Holzwirtschaft, gegen Mitte des Folgemonats zugehen.

Die Formblätter I können von Anfang Dezember 1927 an von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu diesseits nachgeprüften Preisen für je 100 oder 1000 Stück bezogen werden. Ein Probestück wird von J. Neumann-Neudamm (Neumark) umsonst und portofrei an Verwaltungen geliefert.

Den größeren Ländern wird die Einteilung aller Waldungen in Wuchsgebiete anheimgestellt. Den Kommunal- und Privatforstverwaltungen wird die Art der Einsendung der Preismeldungen überlassen. Von Wichtigkeit ist die richtige Auswahl der zu Erlösmitteilungen zu benutzenden Verkäufe. Es sollen nur solche für Handelshölzer bei genügenden Mengen — in der Regel nicht unter 200 Festmeter oder 200 Raummeter je Sorte und Spalte — gemeldet werden. Es kommen also Holzlose für den Ortsbedarf oder Termine mit beschränktem Bieterkreis nicht in Betracht.

Durch die neue Holzpreisstatistik soll ein ungefärbtes Bild von der wirklichen Preisbewegung auf dem Holzmarkt geliefert werden. Später sollen auch andere inländische Holzsorten zur Preisstatistik einbezogen, auch zuverlässige Holzpreismeldungen aus dem benachbarten Auslande erforscht und bekanntgegeben werden.

Für den Grubenholzeinschlag hat der Reichsverband deutscher Waldbesitzer-Verbände ein Merkblatt herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen: „Auf dem Gebiete der Grubenholzversorgung sind bekanntlich in den letzten Jahren wichtige Veränderungen vor sich gegangen. In der Vorkriegszeit benötigten wir jährlich im ganzen 6½, bei flotter Kohlenförderung 7 Millionen Festmeter. Der Verlust der oberschlesischen und der im Saargebiet liegenden Steinkohlengruben, ferner der lothringischen Eisenerzgruben hat den

Inlandsbedarf auf 3¾ Millionen Festmeter herabgesetzt. Es kam hinzu, daß dieser auch infolge Ermäßigung der Stempelstärken im Ruhrgebiet (80 % des Gesamtbedarfs) auf 14 cm Höchststärke ein geringerer wurde. Bedurften wir schon vor dem Weltkriege nur etwa 7 % Zuschuß zu unserem Grubenholzbedarf aus dem Auslande, so können wir diesen jetzt bis zu 4 Millionen Festmeter auf der jetzigen Nadelholzfläche Deutschlands von rund 9 Millionen Hektar auf dem Durchforstungswege glatt decken. Allerdings gehört dazu, daß die Verwalter der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten die bei rationeller Wirtschaft, z. B. bei spätestens alle 5 Jahre einzulegenden Durchforstungen, auch möglichen Grubenholzmengen tatsächlich zur Aufarbeitung und zum Verkauf bringen.

Zur Förderung dieser auch allgemein wirtschaftlich empfehlenswerten Maßnahme haben wir im Verein mit dem Reichsforstwirtschaftsrat alles Mögliche versucht, um die Zufuhr von Grubenholz auch aus Nordost-Deutschland (östlich Berlin) durch Frachtermäßigung für den Waldbesitz lohnender zu gestalten, leider bis jetzt ohne Erfolg. Sogar während der für die Forstwirtschaft verlustreichen Aufarbeitung der massenhaften Forleulenfraßhölzer wurde ein dahingehender Antrag von der Reichsbahn abgelehnt.

Der Antrag auf Detarifierung des Grubenholzes wird bei sich bietender Gelegenheit wiederholt werden; wir bringen aber gegenüber den Waldbesitzerkreisen gleichwohl in Anregung, der Grubenholzaushaltung ihre größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es muß der für die Zukunft wichtige Beweis geliefert werden, daß die deutsche Forstwirtschaft mengenmäßig imstande ist, unseren Inlandsbedarf selbst zu decken, und daß wir daher der Einfuhr aus dem Auslande nicht bedürfen.

Wir empfehlen daher folgende Leitsätze zu sorgfältiger Erwägung:

1. Aushalten der gangbaren Sorten und Abmessungen, vor allem in den Durchforstungsschlägen, anstatt des meist unwirtschaftlichen Verschneidens zu Brennholz.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse benachbarter Holzschläge — auch verschiedener Besitzer — zu genügend großen Verkaufslosen, für die sich besonders gemeinsame Vorverkäufe vor der Fällung nach Einheitssätzen empfehlen.

3. Wenn irgend möglich alsbaldiges Entrinden der Grubenhölzer durch den Verkäufer behufs der wesentlich bewirkten Minderung des Gewichts und der Frachtkosten. Diese Maßnahme kommt bekanntlich auch der Insektenvertilgung zugute.

4. Anfuhr auf Sammellager an den Bahnhöfen durch Verkäufer in eigner Regie, also Verkauf frei Bahnstation. Dies Verfahren mag gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen, die aber bereits in manchen Fällen erfolgreich überwunden worden sind.

Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes. Zu dem von Herrn Oberförster Breuer-Altehölle in Nr. 44 erörterten Thema: „Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes" möchte ich folgendes bemerken: Obgleich Nichtmitglied eines landwirtschaftlichen Vereins als Gast zu Vortragsabenden eingeladen, fühlte ich mich veranlaßt, auf Anfragen aus dem Hörerkreise das Wort im Sinne des von Herrn Breuer Geschriebenen zu ergreifen und den bäuerlichen Kleinwaldbesitzern klarzumachen, warum das Aufforsten der landwirtschaftlich nicht ertragsfähigen Flächen zweckdienlich und sogar notwendig ist. In der Inflationszeit sind bei den anscheinend so hohen Geldbeträgen viele ehemalige Holzbestandflächen abgeräumt und teilweise unbenutzt nun verangert, ungenügend aufgeforstet oder zum Teil auch landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt worden. In den letzten feuchten Sommern mögen letztere Flächen bei der heute bekannten Anwendung von Kunstdünger auch einen leidlich befriedigenden Ertrag gebracht haben; aber wie wird es bei eintretenden Dürrejahren damit aussehen? Auch hier ist die Belehrung über das „Warum-Aufforsten" sehr am Platze. Die Landwirte der norddeutschen Tiefebene haben derartige Grundstücke weit mehr als im allgemeinen angenommen wird, aber nach meiner Erfahrung bedarf es noch sehr der Kleinarbeit, um viele dieser kleinbäuerlichen Besitzer aufzuklären, denn nur ein kleiner Prozentsatz ist genügend hellhörig und dafür dankbar. Viele stoßen sich auch bei der heutigen Geldknappheit in der Landwirtschaft an dem Kostenpunkt der Ausführung und dem erst in weiter Ferne liegenden nennenswerten Ertrag, den Nutzen auch für die Allgemeinheit nicht kennend und beachtend. Für alle Forstbetriebsbeamten, die am meisten mit den kleineren Bauerngutsbesitzern in tägliche Berührung kommen, bietet sich die Gelegenheit, wie Herr Breuer richtig sagt, für den Gedanken des Kleinwaldbaues zu werben und ihm in der deutschen Landwirtschaft Anhänger zu schaffen und so unserem Vaterland indirekt große Dienste zu leisten.

Revierförster i. R. Backe, Ohlau i. Schl.

Vorsicht mit Wildverbißmitteln. Drei Jahre lang benutzte ich ein Verbißmittel von einer Firma in Frankfurt a. M., eine talgartige Schmiere, die sich in zwei Wintern sehr gut bewährte bei Fichtenkulturen u. a. Es wurde nichts verbissen. Das Mittel war billig und sparsam im Gebrauch, leicht aufzutragen und zeigte keine nachteiligen Folgen, selbst nicht bei dicker Auftragung. Im Winter 1926/27 sind aber dann fast sämtliche Höhentriebe, namentlich bei vierjährigen Fichten, vernichtet worden. Vermutlich war die Sendung, die im Herbst 1926 neu bestellt wurde, mit einer scharfen Säure durchsetzt, oder auch der absolut frostfreie Winter hat die Säure nicht abgestumpft. Der Mißerfolg war um so ärgerlicher, da ein Schützen der Pflanzen im letzten Winter ohne Schnee und Frost hier nicht nötig gewesen wäre.

Förster Ortmann, Fresenburg (Holstein).

Nachschrift. In früheren Jahren, vor dem Krieg, standen von renommierten Firmen hergestellte, durch die Praxis erprobte Schmiermittel zur Verfügung. Die Umstellungen der Fabriken, die Wildverbißmittel nur als Nebenprodukt liefern können, zwangen, andere Präparate zusammenzustellen und diese als Wildverbißmittel in den Handel zu bringen. Auch früher kam es vor, daß das eine oder andere Mittel einmal versagte, d. h. daß die Kulturen doch verbissen wurden, oder daß bei nicht sachgemäßer Anwendung die Pflanzen Schaden litten. Die vorliegende Klage ist nicht

vereinzelt, mir ist der Fall bekannt, daß eine renommierte Firma, die viele Zentner tadellosen Raupenleim und Wildverbißmittel geliefert hat, nach dem Krieg völlig versagte. Es muß dringend geraten werden, nur solche Mittel zu verwenden, deren Zusammensetzung und Brauchbarkeit von der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem geprüft sind. Eckstein.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung.

Vorsitzender: Oberforstmeister Kranold, Hildesheim.

Vertreter: Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin.

Geschäftsführer: Oberforstmeister i. R. Lach, Potsdam.

I. Vertreter des Deutschen Forstvereins: 1. Oberforstmeister Kranold, Hildesheim, Bergstraße Nr. 51. Vertreter: Oberforstmeister Lach, Potsdam, Jägerallee Nr. 19. 2. Professor Dr. Weber, Freiburg im Breisgau, Rosastraße Nr. 21. Vertreter: Professor Dr. Wagner, Freiburg im Breisgau. 3. Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin W 9, Potsdamer Straße Nr. 134, III. Vertreter: Ministerialrat Dr. Rebel, München.

II. Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrates: 4. Landforstmeister Dr. König, Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer Nr. 37. Vertreter: Forstmeister Seitz, Havelberg. 5. Reichsminister Dr. v. Keudell, Hohenlübbichow, Neumark, oder Reichsministerium des Innern, Berlin. Vertreter: Oberforstmeister Pause, Dresden-N. 6, Wilhelmplatz Nr. 4. 6. Professor Dr. Münch, Tharandt. Vertreter: Professor Dr. Wiedemann, Eberswalde.

III. Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates: 7. Oberförster Graf v. d. Schulenburg, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer Nr. 4—6. Vertreter: Forstrat Hertz, Breslau, Matthiasplatz Nr. 5. 8. Freiherr v. Pfetten, Ramspau, Post Regenstauf in Bayern. Vertreter: Oberforstmeister Stephani, Forbach, Baden. 9. Kammerherr v. Eichel-Streiber, Isseroda bei Weimar. Vertreter: Rittergutsbesitzer Melms, Wöpkendorf, Mecklenburg-Schwerin.

IV. Vertreter der Vereinigung deutscher Handelsklengen und Forstbaumschulen: 10. Richard Schultze, in Firma Schultze & Co., Rathenow, Havel. Vertreter: Ludwig Puls, in Firma H. Gaertner, Schönthal bei Sagan. 11. Ernst Pein, in Firma E. F. Pein, Halstenbek, Holstein. Vertreter: Alwin Pein, in Firma H. H. Pein, Halstenbek, Holstein. 12. Dr. Schott, in Firma Peter Schott, Knittelsheim, bayerische Pfalz. Vertreter: Erich Pfeil, Rathenow, Havel.

Betrifft Zapfenernte. Auf Grund des in Halle gefaßten Beschlusses fand in Berlin im Preußischen Landwirtschaftsministerium am 7. November d. J. eine Besprechung statt, in der die nachstehenden Beschlüsse gefaßt wurden:

1. Der Beginn der Zapfenernte soll
   a) für Kiefer mit dem 1. Dezember,
   b) für Fichte mit dem 15. Oktober
zulässig sein.

2. Als Richtpreise für das Pflücken von Kiefernzapfen wurde festgestellt:
   a) vom liegenden Stamm 5 bis 7 RM,
   b) vom stehenden Stamm 9 bis 12 RM.

3. Der Preis, den der Waldbesitzer je Zentner Kiefernzapfen fordern darf, wird auf 2,— RM festgesetzt.

Alle Beschlüsse beziehen sich nur auf anerkannte Bestände. Diese Beschlüsse gelten nur für Preußen.

Es wurde ferner beschlossen, an das Preußische Landwirtschaftsministerium mit der Bitte heranzutreten, für ganz Preußen eine Polizeiverordnung zu erlassen, die den Beginn der Zapfenernte im Sinne des vorstehenden Beschlusses regelt.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Mecklenburg-Strelitz. Der jugendliche Arbeiter Richard Hinrichsen aus Bardowiek wurde auf der Lauener Feldmark beim Frettieren und Schlingenlegen betroffen. Er wurde zur Anzeige gebracht und ins Amtsgerichtsgefängnis Schönberg eingeliefert. Der Bruder des R. Hinrichsen wurde vor einigen Jahren ebenfalls bei der Wilddieberei ertappt, wobei er dann auf zwei Forstbeamte anlegte und beide schwer verwundete, was ihm acht Jahre Zuchthaus einbrachte, die er zur Zeit in Dreibergen verbüßt. Der kaum neunzehnjährige H. hatte zum Frettieren auch noch seinen schulpflichtigen Bruder mitgenommen.

Verschiedenes.

Reichspräsident v. Hindenburg Protektor der „Deutschen Jagdausstellung 1928". Der Herr Reichspräsident v. Hindenburg hat auf Bitten der die „Deutsche Jagdausstellung 1928" im Rahmen der nächstjährigen „Grünen Woche Berlin" veranstaltenden Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer das Protektorat über die Jagdausstellung übernommen. Die Bedeutung dieser Ausstellung wird hierdurch gekennzeichnet. Zum ersten Male tritt die in der Arbeitsgemeinschaft der beiden großen Spitzenorganisationen geeinte deutsche Jägerwelt mit einer großen Ausstellung vor die Öffentlichkeit.

Ein falscher Hegemeister erwischt. Ein falscher Förster, den die Kriminalpolizei schon lange suchte, wurde endlich abgefaßt. In großen Gärtnereien u. dgl. erschien ein vermeintlicher Förster in guter Uniform, der sich meistens „Hegemeister Hoffmann aus Trebbin" nannte. Er zeigte viel Verständnis für die Betriebe und erzählte den Geschäftsleuten, daß er in seiner Forstverwaltung geeignete Gewächse in solcher Menge habe, daß er froh wäre, sie für billigen Preis unterbringen zu können. Überall ging man gern auf seine Angebote ein, leistete auch die erbetenen Anzahlungen, sah aber nie etwas von der versprochenen Ware. Kriminalbeamte entdeckten ihn nun in einem Berliner Hotel am Stettiner Bahnhof, nahmen ihn fest und entlarvten ihn als den Gärtner Richard Lang aus Gardelegen.



Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Professor Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin.

Das im Oktober herausgegebene Heft 4 des Bandes XXV weist einen überaus vielseitigen Inhalt auf. Es bringt an erster Stelle einen interessanten Vortrag von Professor Dr. Haempel (Wien) „Über Vitaminversuche bei Fischen"; ferner Abhandlungen von Dr. Gennerich (Breslau) über „Die Strafvorschriften des Wassergesetzes für unbefugte Abwassereinleitung in Theorie und Praxis"; von Oberfischmeister Professor Dr. Willer (Königsberg) über „Die Artenschonzeit für die kleine Maräne"; von Oberfischmeister Heidrich (Altona) über „Das Seemoos, seine Gewinnung und Verwertung"; von den Oberfischmeistern Dr. Schön (Pillau) und Professor Dr. Willer (Königsberg) „Über den Einfluß der Abwässer der Bernsteinwerke in Palmnicken auf die Fischerei an der westlichen Samlandküste"; von Dr. Sklower (Königsberg) „Über den Einfluß von Schilddrüsen- und Thymusfütterung auf die Körperlänge und das Gewicht von Forellenbrut"; von Dr. Lundbeck (Neukuhren) über „Der Fb-Koeffizient für Teiche" u. a. Zum Schlusse werden Neuerscheinungen (Instrumente, Bücher und Wandtafeln) besprochen.

Die Zeitschrift für Fischerei hat sich in den letzten drei Jahren zu einem Sammelwerk entwickelt, das durch ausgewählte Originalarbeiten über die Fortschritte auf allen Gebieten der fischereiwissenschaftlichen Forschung und der fischereiwirtschaftlichen Praxis unterrichtet und für Fischereibiologen, wissenschaftliche Institute und Behörden wie für jeden fortschrittlichen Praktiker gleich wertvoll und nutzbringend ist. Jeder der Bände 1925, 1926 und 1927 kostet 24 RM geheftet, 28 RM gebunden. Die Bände können zu Geschenkzwecken besonders empfohlen werden.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Allem Anschein nach ist die haussartige Stimmung am polnischen Rohholzmarkt durch die Beendigung des Wirtschaftskrieges etwas gedämpft worden. Es sind wieder größere Angebote von Rohhölzern am Markt, und es besteht auch Bereitwilligkeit bei den Waldbesitzern, Stammblöcke nach Deutschland zu verkaufen. Vereinzelte Abschlüsse wurden bekannt, wobei sichtbar das weniger angebotene starke Rohholz bevorzugt wurde. Schwache Rohhölzer sind erheblich über den Bedarf hinaus vorhanden. Im deutschen Inlandsgeschäft waren die Umsätze in Tischlerholz beschränkt. Da die voraussichtliche Lage des Baumarktes im Frühjahr unklar ist, hält man sich in den Kreisen des Platzholzhandels von größeren Abschlüssen in gesägter Bauware fern.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 3 vom 26. November 1927. Die Zahl der Kiefern-Langholzverkäufe, nach Homaklassen, hat sich in letzter Zeit so vermehrt, daß ein deutliches Marktbild entstanden ist. Es brachten Kiefernlangholz ab Wald:

Klasse 1b (15—19 cm) = 17,5 — **20,—** — 23,— RM
Klasse 2a (20—24 cm) = 22,— — **25,—** — 28,— RM
Klasse 2b (25—29 cm) = 26,— — **29,—** — 33,— RM
Klasse 3a (30—34 cm) = 30,— — **33,—** — 41,— RM
Klasse 3b (35—39 cm) = 36,— — **38,—** — 45,— RM

ganze Schläge im Durchschnitt 24,— — 41,— RM, die Mehrzahl dieser Verkäufe lag zwischen 24,— und 27,— RM je Festmeter. Grubenholz brachte in letzter Zeit 11,50 — 13,— — 14,50 RM (lang, mit Rinde). Brennholzpreise unverändert. Kiefern-Kloben 4,5 — **6,—** — 7,5 RM, Kiefern-Knüppel 3,5 — **4,5** — 5,5 RM. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. November 1927 ab märkischer Station **12,06** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. November 1927. Landfüchse 18 bis 30, Gebirgsfüchse 32 bis 40, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,32, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,65, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,50, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. November 1927. Landfüchse 20 bis 33, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,90, Bisam I 7, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,36, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. November 1927. Rehe Ia 1 bis 1,05, Rotwild, schwer 0,58 bis 0,62 für ½ kg. Hasen, groß 7 bis 7,50, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,10, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 1,40 bis 1,50 alte Ia 1,10 bis 1,20, Fasanenhähne, junge Ia 3,75 bis 4, alte Ia 2,75 bis 3, Fasanenhennen 2 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. November 1927. Hechte, unsortiert 95 bis 100, Schleien, unsortiert 130, Aale, groß 183, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95, gemischt, 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 54. **Nutzung von Weidenanlagen.** Im Frühjahr dieses Jahres wurden in der hiesigen Stadtforst etwa zehn Morgen Weidenkulturen angelegt. Bitte um Auskunft, wann die Weidenruten geschnitten werden müssen. Stadtförster R. in O.

Antwort: Neue Weidenanlagen werden im ersten Jahre überhaupt nicht, sondern erst im zweiten

(oder dritten) Jahre geschnitten. Das Schneiden erfolgt im Winter, nach dem Ausreifen der Ruten, vom 1. November an; je früher, desto besser ist es für die Anlage. Die Weiden lassen sich am besten schälen, wenn sie nach dem Schneiden sofort, höchstens 15 cm tief, in Wasser gestellt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind am 1. April 1928 zu besetzen: **Liebenwerda** (Merseburg), **Lödderitz** (Magdeburg), **Meißner** (Kassel), **Neustettin** (Köslin), **Poggendorf** (Stralsund), **Potsdam** (Potsdam), **Ramuck** (Allenstein), **Saarburg** (Trier), **Grünhaus**, **Hangelsberg** und **Peitz** (Frankfurt a. O.), **Pudagla** und **Stepenitz** (Stettin). Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 13. Dezember.

Klosteroberförsterstellen Riebeck und **Osnabrück** im Forstverwaltungsbezirk Hannover sind am 1. April 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Oberförsterstelle Koblenz (Koblenz) ist am 1. April 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Oberförsterstelle Poppelau (Oppeln) ist am 1. April 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hainchen, Kreis Siegen (Arnsberg), ist baldigst anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Wirtschaftsland zur Größe von 1,6370 ha, und zwar 0,1700 ha Garten, 0,2240 ha Acker, 1,0630 ha Wiesen und 0,1800 ha Weiden. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Förster-Endstelle Lutterow, Oberförsterei Zechlin (Potsdam), ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland wird bei der Besetzung neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 8. Dezember.

Förster-Endstelle Mittelheide, Oberförsterei Lehnin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird bei der Besetzung neu geregelt. Bewerbungsfrist 8. Dezember.

Förster-Endstelle Neulübbenau, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 8. Dezember.

Försterstelle Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), kommt am 1. April 1928 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung, Dienstland: 10,1 ha Acker, 4,7 ha Wiesen. Die Schule ist in Rothebude, etwa 4 km; Bahnstation Orlowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 1. Januar 1928.

Forstsekretärstelle Werder, Oberförsterei Werder (Stralsund), ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1770 ha Garten, 1,7470 ha Acker und 1,3130 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Behaute Hilfsförsterstelle Zasdrosz, bisher Endstelle, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland verbleibt in genügender Menge bei der Stelle. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Laufeld, Dierfeld, Oberöfflingen und Schladt ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Januar 1928 an den Bürgermeister in Manderscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gerlinghoff, Forstassessor a. D., wurde als Gemeindeoberförster auf Probe für die Oberförsterei Linz, Kreis Neuwied (Koblenz), angestellt.

Burkhardt, Förster in Biebersdorf, Oberf. Börnichen, wird am 1. April 1928 nach Alt-Golm, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Feuerstack, überz. Förster, Oberf. Hersfeld-West, wurde zum 1. April 1928 die Försterstelle Roßbach, Oberf. Kassel (Kassel), übertragen.

Hache, Forstsekretär in Hainchen, Oberf. Hainchen, wurde am 1. Dezember die Förster-Endstelle Küstelberg, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), endgültig verliehen.

Koch, Förster, wird am 1. Januar 1928 die Förster-Endstelle Sievertshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), übertragen.

Körner, Forstsekretär, Oberf. Heringen, wurde zum 1. April 1928 die Försterstelle Ronshausen, Oberf. Wildeck (Kassel), übertragen.

Krantz, Förster in Sandberg, Oberf. Thiergarten, wird am 1. April 1928 die Försterstelle Schmittlotheim, Oberförsterei Altenlotheim (Kassel), übertragen.

Krüger, überz. Förster in Altenplathow, Oberf. Altenplathow, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Planken, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Poschke, Förster in Springheide, Oberf. Lauenburg, wurde am 1. Dezember nach Kolkau, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Puchert, überz. Förster, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. April 1928 die Försterstelle Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren (Kassel), übertragen.

Püschel, Förster, wurde am 1. November unter Ernennung zum Forstsekretär die Forstsekretärstelle Vöhl, Oberf. Vöhl (Kassel), endgültig übertragen.

Semmen, überz. Förster, Oberf. Salmünster, wird am 1. April 1928 die Försterstelle Rautenhausen, Oberf. Rotenburg-Ost (Kassel), übertragen.

Witte, überz. Förster, Oberf. Torgelow (Stettin), wird am 1. April 1928 die Försterstelle Oberzell-Ost, Oberf. Mottgers-Nord (Kassel), übertragen.

Drömer, Hilfsförster aus dem Bezirk Potsdam, wurde am 1. Dezember nach Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), einberufen.

Eggert, Hilfsförster aus dem Bezirk Merseburg, wurde am 1. Dezember in die Oberförsterei Kattenbühl (Hildesheim) einberufen.

Fitzner, Hilfsförster aus dem Bezirk Frankfurt a. O., wurde am 1. Dezember nach Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

Geldermann, Hilfsförster in Neuhof, Oberf. Neuhof, wurde am 1. Dezember nach der Oberförsterei Klaushagen (Köslin) versetzt.

Gorbahn, Hilfsförster in Reichen, Oberf. Zielenzig, wurde am 1. Dezember nach Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Luttert, Hilfsförster in Hochzeit, Oberf. Hochzeit, wurde am 1. Dezember nach Reichen, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Noffel, Hilfsförster in Altbraa, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), wurde am 1. Dezember nach Springheide, Oberf. Lauenburg (Köslin), einberufen.

Nowack, Hilfsförster, Oberf. Neuhof, wurde am 1. November die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuhof (Kassel) übertragen.

Vierdich, Hilfsförster in Panten, Oberf. Panten (Breslau), wurde am 1. Dezember nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Nachstehende Forstgehilfen von der Polizeischule Hann.-Münden werden zum 2. Januar 1928 in den Bezirk Frankfurt a. O. versetzt:

Bagdahn nach Kienwerder, Oberf. Massin; **Blischke** nach Lücksteerofen, Oberf. Driesen; **Breitenbach** nach Rohrbruch, Oberf. Marienwalde; **Burmeister** nach Salmer Teerofen, Oberf. Steinbusch; **Klose** nach Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck; **Lehmann** nach Nesselgrund, Oberf. Hochzeit; **Lorke** nach Kernegrund, Oberf. Carzig, **Marek** nach Heidegarten, Oberf. Hangelsberg; **Mohr** nach Pohlo, Oberf. Braschen; **Rufert** nach Spiegel, Oberf. Döllensradung.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Lampert, Forstrat in Weimar, übernimmt das Forstamt Bad Liebenstein.

Kallenbach, Oberförster in Meiningen, übernimmt das Forstamt Masserberg.

Spengler, Forstmeister in Masserberg, tritt in den Ruhestand.

Schnell, Forstmeister in Heldburg, tritt in den Ruhestand.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Burgis, Anwärter für den Forstaufseherdienst von Bamberg in Selb, gleichen Forstamts, wurde am 1. Dezember zum Forstaufseher ernannt.

Rehm, Anwärter für den Forstaufseherdienst von Zöschingen in Thierbach, Forstamt Steben, wurde am 1. Dezember zum Forstaufseher ernannt.

Auszeichnungen.

Staatsförster Erich Schulz in Althagen, Kreis Ueckermünde, wurde die Rettungsmedaille am Bande durch das Preußische Staatsministerium verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstwart a. D. Johann Randoll in Weinheim an der Bergstraße feierte in diesen Tagen das Fest der goldenen Hochzeit. Der Jubilar ist 77, die Ehefrau 74 Jahre alt.

Wildmeister a. D. Schmid in Vaihingen auf den Feldern, Württemberg, feierte am 14. November seinen 82. Geburtstag in bester Gesundheit.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Rheinischer Forstverein.

Winter-Versammlung am Samstag, dem 10. Dezember 1927, vormittags 11 Uhr, in Koblenz, im Hotel „Monopol", Schloßstraße 46. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Die Vorbereitung und Ausführung der Waldkulturen. 3. Verschiedenes. Um 2 Uhr nachmittags ist Gelegenheit zu einem Mittagessen im Hotel „Monopol." Preis des trockenen Gedecks 2,50 RM. Gäste willkommen. Anmeldung bis zum 5. Dezember erbeten.

Kochs, Oberforstmeister. Graf von Westerholt.



Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammelergebnis „Treibjagd Vierburg"; eingesandt von Herrn Alfred Boenicke, Berlin W 8, Französische Straße 21	71,—
Strafgelder, anläßlich einer Treibjagd von Herrn Förster Ufinger-Garstedt und Herrn Hegemeister Greiner-Bünningstedt i. Holstein gesammelt und eingesandt	45,—
Gesammelt am 15. 11. 27 auf der Jagd des Herrn Beckmann-Feudingen von den Beamten der Oberförsterei Saßmannshausen a. d. Lahn	42,25
Buße für Waldfrevel; auf Veranlassung von Herrn Oberförster Kneer, Eringerfeld, von Herrn Rentmeister Gahlen, Münster (Westf.), eingesandt	40,—
Auf Veranlassung von Herrn Bankdirektor Henierici gesammelt von Herrn Hegemeister Tangermann auf der Jagd Homann-Schlichte, Dissen T. W. Steinhagen	38,—
Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd gesammelt. Im Auftrage der Herren Jagdpächter Hebeler und Beuing vom Jagdbezirk Hiltrup; eingesandt von Herrn Obering. H. Bartz, Dortmund	36,—
Gesammelt gelegentlich eines kleinen Schüsseltreibens; eingesandt von Herrn Ziviling. H. Issel, Dortmund, Dresdener Str. 2	30,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach einer Treibjagd des Jagdvereins „In memoriam Löns", Ellingstedt, Kr. Schleswig, am 15. 11. 1927, 18 RM, dazu Strafgelder 10,50 RM von Herrn Reg.-Oberinspektor Fritz Schlichting, Schleswig	28,50
Gesammelt auf der Hofjagd des Herrn Wilhelm Fischer, genannt Baas, in Sandbochum; eingesandt von Herrn Friedrich Otto, Werne a. d. Lippe	23,—
Sühnegelder für kleine Jagdsünden und Fehlschüsse, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn L. Hoppe in Ehringen am 7. u. 8. 11. 27; eingesandt von Herrn Förster Steiner, Nothfelden	21,70
Sammlung bei der Hubertusjagd der Forstbeamten der Standesherrschaft Muskau; eingesandt vom Gräfl. Arnimschen Forstamt	21,—
Gesammelte Strafgelder gelegentlich der Treibjagd in Lübchen; eingesandt von Herrn Revierförster Fulge, Lübchen, Kr. Guhrau	20,—
Gesammelt auf der Treibjagd am 19. 11. 27 im Revier Hammer, Herrn Baumeister Karl Franke-Pankow gehörig; eingesandt von Herrn Forstverwalter Brämer, Dölzig, Kr. Soldin	20,—
Sammlung beim Schüsseltreiben gelegentlich der am 19. 11. 27 abgehaltenen Treibjagd (Revier Ost); eingesandt von der Jagdgesellschaft Buttstädt	16,75
Sühne von zwei Mitgliedern des Jagdvereins „Hubertus", Johannisburg; eingesandt von Herrn Forstrentmeister Adamski, Johannisburg, Ostpr.	15,—
Auf Veranlassung des Herrn Gustav Stief, Schweidnitz, gelegentlich der Treibjagd Gemeinde Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz, gesammelt und eingesandt	14,—
Sammlung gelegentlich einer Hasenjagd bei Herrn Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. v. Bories in Bergen abends beim sehr gemütlichen Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Wilh. Priebe, Forsthaus Stepenberg	12,—

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Mühlenbesitzers Jäckel in Kemberg; eingesandt von Herrn Revierförster Haase, Radis	11,60
Gelegentlich der Treibjagd des Herrn v. Mengershausen, Abighave, Ostfriesland, für Fehlschüsse gesammelt; eingesandt von Herrn Mletzko	10,—
Gesammelt am Hubertusabend von der Oberförsterei Rowa b. Stargard i. M.	6,50
	522,30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. November 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Kostenlose Abgabe eines Teckels.

Ein Revierförster, Mitglied des „Waldheil", in Oberschlesien wohnhaft, will einem nicht mit Glücksgütern gesegneten Kollegen einen Teckelrüden überlassen. Der Hund soll in gute Hände kommen, die Fracht hätte der Betreffende selbst zu tragen. Der Teckel ist schwarz und echt, wird drei Jahre alt, ist sehr wachsam, stubenrein, geflügelfromm und kinderlieb. Nur die Vorderläufe sind sehr geknickt, das hindert den Hund aber keinenfalls beim Laufen, er folgt sogar am Rade. Der Besitzer gibt den Hund ab, weil er noch mehrere andere Hunde besitzt.

Unbemittelte Waldheil-Mitglieder, die in den Besitz des Hundes kommen möchten, bitten wir, uns umgehend ihre Adresse anzugeben, unter Mitteilung, daß sie bereit sind, die Fracht von Oberschlesien her zu tragen.

Neudamm, den 24. November 1927.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11098. **Wenzler,** Karl, Hilfsförster, Voßwinkel, Kreis Arnsberg. XI. Abt. Ib.
11099. **Aßmann,** Engelbert, Hilfsförster, Baumgarten, Kreis Frankenstein (Schlesien). XV. Abt. Ib.
12000. **Bornkessel,** Rud., Forstsekretär, Oberkail, Kreis Wittlich. V. Abt. Ib.
12001. **Kimmel,** Franz, Hilfsförster, Haus Byinsk, Post Ascheberg in Westfalen. XI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Petersen, Werner, Forstgehilfe, Fh. Sauske, Post Pommritz, Sachsen.
Habermann, Paul, Hilfsförster, Klemnath, Post Sternberg, Oststernberg.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III).

Am Sonntag, dem 18. Dezember, nachmittags 1 Uhr, findet in Güstrow, Restaurant Grotefend, die Jahresversammlung der Bezirksgruppe Mecklenburg statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Versammlung des Reichsvereins in Lüneburg: Herr Revierförster Weu, Hallalit; 2. Vortrag über Forstbegang in Satow: Herr Förster Struck; 3. Verschiedenes.

Ivenack, den 23. November 1927.

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Röhring.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg. Zu einem Waldbegang durch das von ihm bewirtschaftete Revier Schelenburg hatte der Vorsitzende, Kollege Busse, die Mitglieder der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 22. Oktober d. J., geladen. Dieser Aufforderung war recht rege Folge geleistet worden, nur ist nach wie vor zu bedauern, daß sich zu derartigen Veranstaltungen zum größten Teil die Herren der höheren Altersklassen einfinden, während der Nachwuchs meist recht spärlich erscheint, trotzdem es gerade für die junge Generation nichts Besseres geben kann, als sich die Lehren erfahrener Forstleute zu eigen zu machen. Am Waldeingang begrüßte Kollege Busse mit herzlichen Worten die Erschienenen und dankte besonders Kollegen Mahnhardt, dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Hannover, für seine Teilnahme. Anschließend gab der Revierverwalter kurze Erläuterungen über die waldbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seines parzellierten Reviers, das wohl mit Recht als eine der schönsten und lehrreichsten Forsten des Regierungsbezirks Osnabrück bezeichnet werden darf. In vierstündiger ununterbrochener Wanderung führte der Leiter unermüdlich in anregender Erläuterung uns von einem Bestandesbild zum anderen, wobei gerade der rege Meinungsaustausch das Interesse an der Betrachtung der schönen Waldbilder immer wieder anregte. Die Ausnutzung der vielfachen Möglichkeiten, welche die ausgesprochen guten Standortsverhältnisse dem Revierverwalter hier für eine intensive Forstwirtschaft an die Hand geben, trat überall in Erscheinung, und so begegneten den Teilnehmern fast ausschließlich gutwüchsige Fichten-, Buchen- und Eichenbestände, zum Teil mit Lärche und Weymouthskiefer gemischt, die einen verhältnismäßig hohen jährlichen Hiebssatz ermöglichen, ohne daß die Nachhaltigkeit der Wirtschaft gefährdet wird. Erhöht wird die Rentabilität durch entschiedene Berücksichtigung aller schnellwüchsigen in- und ausländischen Wert- und Nutzhölzer bei den Kulturen, die durchweg ein freudiges Wachstum zeigen. Ferner wurde

auf dem Waldbegang die alte, aus dem 12. Jahrhundert stammende Wasserburg besichtigt, die sehr viele Sehenswürdigkeiten bot. Hochbefriedigt von dem Gesehenen verließen die Teilnehmer das Revier, um das nahe Schledehausen aufzusuchen, wo nach einem kräftigen Mittagessen Kollege Mahnhardt auf Wunsch der Anwesenden das Wort zu einem anregenden Referat über die akuten vereinspolitischen Fragen, welche die Vorstandsmitglieder bei der Generalversammlung in Lüneburg beschäftigt haben, ergriff. In eineinhalbstündigen Ausführungen unterrichtete der Vorsitzende die Mitglieder über die Organisation des Reichsvereins, den Stand der Berufsausbildung, die Reichswehrförsterfrage, über das Arbeitsgerichtsgesetz, die sozialen Wahlen u. a. m. — Der Vorschlag, als nächsten Versammlungsort der Ortsgruppe, Georgsmarienhütte zu wählen, wurde einstimmig angenommen. Nach dem Schluß der Tagesordnung vereinte noch ein gemütlicher Dämmerschoppen die Kollegen. Am Sonntagvormittag wurden den Teilnehmern auf dem Wege zum ehemaligen Sanatorium und zur Bahn, im Gegensatz zum vorherigen Tage, reine Buchen- und Fichtenbestände gezeigt, und hierbei kamen die einzelnen Durchforstungsgrade besonders zur Sprache.

Meppen (Ems), den 6. November 1927.

Theißen, Schriftführer.

Ortsgruppe Wächtersbach. Am 5. November d. J., abends 7 Uhr, versammelten sich die Mitglieder der Ortsgruppe mit ihren Angehörigen und Gästen zur diesjährigen Hubertusfeier im Saale des Hotels „Zum Erbprinzen" in Birstein. Die Feier wurde eröffnet durch ein Essen, während dessen Verlauf der Vorsitzende die Gäste begrüßte. Im Anschluß hieran hielt Herr Oberforstmeister Haberkorn die Hubertusrede: Ausgehend von der schönen Hubertussage, kam er auf den tieferen Sinn der Hubertusfeiern zu sprechen und betonte, daß wir uns gerade an diesem Tage immer wieder von neuem zu den Jüngern Huberti, das heißt zu den weidgerechten Jägern, bekennen müßten, nicht nur mit Wort und Lied, sondern auch mit dem festen Vorsatz zur Tat. Die Ansprache endete mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf das deutsche Weidwerk, dem das gemeinsam gesungene Lied „Es lebe, was auf Erden" folgte. Die Feier nahm einen recht schönen Verlauf: Musikalische und humoristische Darbietungen aller Art wechselten mit einem Tänzchen und hielten fast sämtliche Teilnehmer in fröhlichster Stimmung bis zum frühen Morgen zusammen.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Gemäß § 34 Absatz 3 lade ich die Mitglieder der Pensionskasse auf Montag, den 19. Dezember 1927, nachmittags 3 Uhr, in das Büro des Herrn Forstmeisters Junack, Berlin, Alte Schönhauser Straße 54, zu einer Mitgliederversammlung ein. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes. 2. Wahl der wählbaren vier Arbeitgeber- und Versicherten-Vertreter des Ausschusses.

Der Vorsitzende. J. A.: gez. Junack.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Erwiderung auf die Schulzesche Kritik in Nr. 42 des „Deutschen Försters".

Von Staatsförster Laabs, Pilowmühle.

Es hat fast den Anschein, als wenn Herr Schulze in seiner Entgegnung in Nummer 42 des „Deutschen Försters" von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" aus der Lektüre der Preußischen Staatsförster restlos gestrichen ist. Nur so ist es allein zu verstehen, daß er des sicheren Glaubens ist, seinen Berufsgenossen Bluff vorsetzen zu können. Er ist darin aber sehr stark im Irrtum.

Wirklich gut in seinen Ausführungen allein ist die Kürze, die muß unbedingt als wohltuend anerkannt werden. Auch die Schlußworte über Scham, Mitleid und Tiefstand in Försterkreisen sind besonders gut gewählt und verdienen der Beherzigung.

Gleich Herrn Schulze stelle ich mich auf den Standpunkt, daß alles ergriffen werden muß, hier heilend einzugreifen. Als ersten operativen Eingriff empfehle ich Wahrheitsliebe unter Fortfall jeder Entstellungskünste, da letztere ein starkes Glied in der Kette des angeblichen Tiefstandes bilden.

Mit zur Erreichung dürften die Bestrebungen beitragen, den Presseton den gesellschaftlichen Verkehrsregeln anzupassen. Ausfälle in der Presse dienen nicht der Erziehung und nach dem Presseton schließt man im allgemeinen auf den Leserkreis*). Besonders in Fachzeitschriften soll man äußerste Vornehmheit wahren, denn diese werden auch in Regierungs- und Parlamentskreisen einer Durchsicht unterzogen. Eine nicht zeitgemäße Presse hat schon vieles verdorben, was schwer wieder gut zu machen war.

Wenn Herr Schulze im „Deutschen Förster" unter Vaterlandsliebe die Liebe und das Verstehen für Volksgenossen einbezieht, so kann man sich damit voll solidarisch erklären. Wünschenswert wäre es allerdings, daß diese Worte nicht zu leerem Geschwätz werden und Herr Schulze unter dem Ausdruck Volksgenossen auch seine Berufsgenossen meint.

Vielleicht darf ich an dieser Stelle an die Affäre N. erinnern, die recht wenig zu diesen tönenden Worten paßt, und voraussichtlich in Kürze der wohlverdienten Abrechnung für die Angreifer entgegenreifen wird. Hier wird Herr Schulze Gelegenheit finden, seine Worte zur Tat werden zu lassen, was er bis jetzt versäumt hat. Schwer verständlich dürfte es erscheinen, wenn

*) Sehr wahr! Die Schriftleitung.

Herr Schulze schreibt, daß von Führern gegebene Blößen fördernd wirken oder gewirkt haben. Allerdings kann man aus jeder verkehrten Maßnahme seine Schlüsse ziehen, aber richtiger dürfte es sein, diese Fehler zu meiden, nicht aber Blößen als zur Nachahmung geeignet zu empfehlen.

Herrn Schulze meine Meinung aufdrängen oder ihn in seiner Ansicht beeinflussen zu wollen, liegt mir gänzlich fern, auch habe ich nichts geschrieben, woraus Herr Schulze meine gekränkte Unschuld hätte herauslesen können, nur etwas mehr Gerechtigkeitssinn hätte ich von seiner Seite erwarten dürfen.

Zur Aufklärung und Berichtigung muß hier noch gesagt werden, daß Herr Schulze sich krampfhaft an der Bezeichnung Nebeneinnahme stößt und diese bekrittelt. In Wirklichkeit wird niemals den Nebeneinnahmen von mir das Wort geredet, wohl aber dem wirtschaftlichen Ausgleich, und dieser muß, in der heutigen für uns so schweren Zeit, mit allen Kräften gefördert und zugestanden werden.

Durch Entziehung der Waldweide u. a. m. ist das wirtschaftliche Gleichgewicht stark verschoben und daher heißt es heute, Ausgleiche suchen und erschließen. Die Not in Försterkreisen liegt nicht Jahrzehnte, wie Herr Schulze schreibt, zurück, sondern sie ist mehr oder weniger ein Produkt der Neuzeit, heraufbeschworen durch verkannte Wirtschaftseinstellung, verbunden mit zu niedriger Konjunktur und zu hohen Erstehungskosten und Zinssätzen.

Die Gespannhaltung in abgelegeneren Förstereien ist nun einmal auch nicht zu umgehen und wünschenswert wäre es, wenn der Staat uns, wie anderen Beamten, die geldlichen Sorgen für das Gespann, wenn auch nur zum Teil, abnehmen würde. Das wäre der beste wirtschaftliche Ausgleich für uns Forstbeamte. Daß Höhereinstufungen unsere Lage nicht verbessern können, wird Herr Schulze aus den bis heute bekanntgewordenen Besoldungsvorschlägen, auch zu unserer aller Leidwesen, erfahren müssen.

Gut wäre es, wenn Herr Schulze sich bei seinen Ausführungen nicht immer als Schwanenritter zeigen würde. Der Herren Schulzes gibt es leider so viele, daß schwer zu erraten ist, wes Landes er ist. Darum, edler Ritter, öffne das Visier und laß uns Dein edles Antlitz schauen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Fünfundsiebenzig Flieger nach Afrika sind vor einigen Wochen auf der Kurischen Nehrung in Ostpreußen gestartet. Mit sensationellen Ozean-Ueberquerungen hat das nichts zu tun, sondern es handelt sich um ein Werk ernster Forscherarbeit, um die beringten Versuchsstörche für 1927 von Professor J. Thienemann, dessen Vogelwarte „Rossitten“ seit Monaten im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht. Soeben ist nun das Lebenswerk Thienemanns in dem bekannten Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen, ein ungemein vielseitiges und interessantes Buch, dessen Bezug wir rückhaltlos empfehlen können. Der dieser Nummer beiliegende Prospekt besagt alles Nähere.

Löns ist ein Meister der Natur- und Jagdschilderung, ein humorvoller Plauderer und ein urwüchsiger Erzähler. Das Gesamtwerk dieses kerndeutschen Mannes, der stets das Beste wollte, sollte in keinem deutschen Hause fehlen. Es verbreitet überall Frohsinn und gute Laune und bietet stets neue Anregungen. Wir machen unsere verehrlichen Leser ganz besonders auf das heutige Inserat der Buchhandlung **F. Erdmann, Dortmund,** aufmerksam, welche Lönswerke zu den günstigsten Bedingungen anbietet.

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen großen Konversationslexikon, an **Meyers Lexikon in 12 Bänden.** Es ist von A bis Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausenden die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt als wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes Einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Wichtig ist es daher, auch zu wissen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, den Kauf von Meyers Lexikon durch Lieferung gegen mäßige Monatszahlungen sehr erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Beilage in der heutigen Nummer.

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Abonnentsaufforderung der **„Täglichen Rundschau“, Berlin W 57, Bülowstraße 66,** beigefügt, auf die wir unsere geschätzten Leser ganz besonders hinweisen.

Die von der **Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V.,** hergestellte Gardinen, Decken, Gobelins usw., mit Jagdmotiven erfreuen sich besonderer Beliebtheit. Sie sind eigens für unsere deutschen Jäger und Freunde des Weidwerks angefertigt und haben sich wegen ihrer einzigschönen Ausführung bereits zahllose Freunde erworben. Neuerdings stellt genannte Firma auch Stickereien mit Jagdmotiven her (Seidenkunststickerei mit Kreuzsticharbeit). Für Weihnachtsgeschenke sind die Erzeugnisse genannter Firma besonders zu empfehlen. (Siehe auch Inserat auf Seite V in heutiger Nummer.)

Ebenfalls hat die Firma **D. Leiden, G. m. b. H., Köln a. Rhein,** eine Preisliste beigefügt, die wir der Beachtung unserer Leser ganz besonders empfehlen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Forstsekretär Kreße in Falkenberg, Post Trossin, eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Annaliese Witte mit dem Staatl. Hilfsförster Karl Mertens in Fuhrberg, Bezirk Lüneburg.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Karl Honndorf in Ohrenstock (Thür.) mit Fräulein Johanna Topf in Meiningen (Thür.).

Der Forstpraktikant Siegfried Sauer mit Frl. Erika Bruhns in Friedrichsmoor.

Holz u. Güter

Per Kasse kaufe sofort größere **Restbestände (Nadelholz), auch Güter m. größerem Waldbestand werd. berücksichtigt.** Diskretion wird zugesichert, Vermittler unerwünscht. Genaue Off. mit Preisford. erbeten unt. **P. N. 4762** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Breslau I.** (1238

Stellenangebote

Verh., ev., **Förster,** zwischen 30 und 40 J., **mit best. Försterprüfung,** Hochwildjagderf., sofort ges. Vorst. o. A. verb. (1213
von Kalckreuth'sche Oberförsterei Weißensee bei Tempel Nm.

Forstgehilfe, nicht über 22 Jahre, mit Forstschulbildung, zum sofortigen Antritt **gesucht.** Begl. Zeugnis-Abschriften nebst Lebenslauf, die nicht zurückgesandt werden, an **Forstverwaltung Zitzewitz,** (1257 **Kreis Stolp in Pomm.**

Junger, katholischer Forstgehilfe für Rheinprovinz **sofort gesucht.** Angebote mit Bild, Lebenslauf u. Zeugn.-Abschrifen unt **Nr. 1264** befördert die Geschäftsst. der Dt. Forst-Ztg., Neudamm.

Zum 1. 1. 28 unverh. Forstsekretär gesucht, Schreibmaschine und Stenogr. erwünscht. Bewerb. m. Zeugnisabschr., Lebenslauf und Bild erb. **Forstamt Reichertswalde** Kreis Mohrungen, Ostpr.

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Försterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle** der **Försterei Laufeld, Dierfeld, Oberöfflingen** und **Schladt** (Standort Oberöfflingen, Ortsklasse D), im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, ist neu zu besetzen. Das Revier umfaßt 592 ha. Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI, mit Aufstieg nach 10 Jahren nach Gruppe VII. Geräumige Mietwohnung ist vorhanden. Die Probedienstzeit beträgt bei bereits abgelegter Försterprüfung 1, sonst 2 Jahre. In diesem Falle muß während der Probedienstzeit die Försterprüfung abgelegt werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis 1. 1. 1928 an den Unterzeichneten erbeten.

Forstversorgungsberechtigte und solche jüngeren Bewerber, welche über eine nachweisbar erfolgreiche Praxis verfügen, werden bevorzugt, ebenso die Reservejäger der Klasse A.

Manderscheid, den 22. November 1927.

Der Bürgermeister.
Kiefer. (1248

Die Gemeindeförsterstelle

des **Förstereiverbandes Badem, Kreis Bitburg,** ist sofort neu zu besetzen. Besoldung und Nebenbezüge wie Staatsförster. Dienstwohnung nicht vorhanden. Mehrere geeignete Mietwohnungen befinden sich im Bezirk der Försterei.

Forstversorgungsberechtigte und ehemalige Reservejäger der Klasse A sowie bereits angestellte Gemeindeförster werden vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 1. Januar 1928 an das Bürgermeisteramt in Dudeldorf (Bez. Trier) zu richten.

Dudeldorf, den 22. November 1927.

Der st. Bürgermeister.
Maraite. (1265

Stellengesuche

Stellungstausch. Für Hilfsförster, seit 6 Jahr. in ungekündigt. Stellung in Mittelschlesien (Reviergröße 2400 Morg.), **wird anderweitig Stellg. gesucht** in mögl. größerer Verwalt., um seine Kenntn. vor der Försterprüfung zu erweitern. Die Stelle kann auch getauscht werden. **Forstverwaltung. Forsthaus Gülchen.** Post Mangschütz, Kr. Brieg. 1232

Förster, mit allen forstlichen, auch **Büro- u. Sägerei-Arbeiten** vertraut, 30 J. alt, Försterprüfung mit „sehr gut", seit 8 J. in größerer Privatverwaltung, **sucht selbständ. Stellg.** Angebote unt. **Nr. 1220** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellung als Hilfsförster oder Forstgehilfe. Bin 24 Jahre alt, mit allen forstlichen Arbeiten aufs beste vertraut. Seit 4 Jahr. in ungekündigt. Stelle. Gute Zeugnisse sowie Empfehl. sind vorhanden. Angeb. unt. **Nr. 1230** beförd. d. Gesch. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter Förster 29 Jahre alt, 173 cm groß, verheiratet, kath. Religion, in noch ungekünd. Stellung, **sucht anderen größeren Wirkungskreis,** um sich zu verbessern. Jetzigen Posten Vater und ich über 50 Jahre inne. Werte Angeb. unter **„Forst u. Jagd" 1203** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forstkandidat, 28 J., 3 J. Praxis, 6 Sem. erfolgr. Studium, **sucht Stellung,** wo spätere Verheiratung möglich. Gem. od. Privat. Angeb. unter **Nr. 1190** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Strebsamer Forstmann, 28 Jahre, verh., Forstschulexamen „sehr gut", Försterprüfung „gut" absolviert, erstkl. Zeugnisse u. Empfehlungen, z. Zt. im Innendienst, **sucht Försterstelle.** Angeb. unt. **Nr. 1224** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Für meinen früheren **Hilfsförster,** der mit allen forstlichen u. jagdlichen Dingen bestens vertraut ist und den ich wärmstens empfehlen kann, **suche ich Stellung** als **Hilfsförster, Gutsförst.** oder **Jagdaufseher.** **E. Seifert, Bad Freienwalde a. O.,** Am Weidendamm. 1218

Suche Stelle als **Hilfsförster** in beliebiger Verwendung. **M. Schmidl, Prüfening, Bayern.** 1032

Samen u. Pflanzen

Roteichen. Sonderangebot: 2jähr. versch., 30/60 cm, 35 M, 20/40 cm 25 M ‰. 1jähr. versch., 15/30 cm, 15 M, 1jähr. S. 10 M ‰. Man verlange Muster. **Forsth. Bloemersheim bei Vluyn a. Niederrh.**

Forstpflanzen, 1- u. 2j. v. **Kiefern und Fichten** bis zu 4 J., auch alle Arten **Laubholzpflanzen** gibt preiswert ab **Willy Kretzschmar,** Forstbaumschulen, **Biehla b. Elsterwerda, Prov. Sachs.** (1162

Forstpflanzen Forstsamen Forstbaumschule u Klenganstalt **Nielsen & Co. Soltau** in Hannover Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung u. d. Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover Preisliste zu Diensten

Rotbuchen und Traubeneichen (Harz. Provenienz), eigener Anzucht, sowie andere Forstpflanzen und alle **Forstsämereien** liefern billigst (1118 **Gebr. Erdmann,** Forstsamendarre, **Nützlitz bei Rennhausen, Mark.** Unter Aufsicht d. Hauptausschusses f. forstl. Saatgutanerkennung und der Landwirtschaftskammer i. Halle a. d. S.

Lupinus polyphyllus perenn., als Wildäsungs-, Bodenbesserungs- und Schutzpflanze in Forstkulturen; gereinigten, hochkeimfähigen **Samen,** Ernte 1927, Mk. 5,50 je Kilo, Verpackung frei, Mindestabnahme 1 kg, liefert (1231 **E. v. Primavesi, Lichtewerden, Schles., Tschechoslowakei**

Trauben-Eicheln, Thür. Herkunft, garant. sortenecht u. rein, ferner: **Stieleicheln, Roteicheln, Futtereicheln,** sowie alle **anderen Forstsämereien** empfiehlt (1159 **A. Richard Barth, Tabarz (Thür.).** Tel. 194. **Forstsamenhdlg.** Tel.-Adr.: **Samenbarth.**

Schwarzwälder Weißtannen neuer Ernte, deutsche Kiefern, Weymouth, Birken, Hainbuchen, Fichten, Eschen, sowie alle Sorten **Laub- u. Nadelholz-Samen, Saateicheln, Bucheln,** in- und ausländ. Herkunft bei hochw. Keimung liefert preiswert (1177 **Georg Hamburger,** Klenganstalt, **Stockheim b. Michelstadt i. Odw.**

Forstpflanzen besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert **Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.** Standort 600 m ü. M. (1195

Thüringer Traubeneicheln, (1207 garantiert sortenecht und sortenrein, 85 bis 90% im Schnitt, pro Zentner **Mark 12,—** empfiehlt zur sofortigen Lieferung **A. Otto Füldner,** Forstsamen-Großhandlung, **Tabarz (Thüringer Wald).**

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 49. Neudamm, den 9. Dezember 1927. 42. Band.

Droht wirklich Holzmangel?

Von Professor **Dr. Schwappach.**

Seitdem Mélard im Jahre 1900 den Ruf ausgestoßen hat: Nous marchons vers la disette! ist die Frage der nachhaltigen Holzversorgung in der Literatur vielfach erörtert und je nach dem Standpunkt der Autoren sehr verschieden beantwortet worden. Auch auf dem internationalen Forstkongreß in Rom 1926 haben sich verschiedene Berichterstatter über dieses Thema geäußert. Professor Story in London hat eine sehr pessimistische Stellung hinsichtlich der künftigen Holzversorgung eingenommen, während andere, z. B. Professor Endres, viel zuversichtlicher der Zukunft entgegensehen. Sie stützen sich hierbei auf die großen Holzreserven des Welthandels in Kanada und Sibirien, die Möglichkeit sparsameren Holzverbrauches und des Auffindens von Ersatzstoffen. Gerade in letzterer Richtung sind in neuester Zeit verschiedene Erscheinungen zu beobachten, welche gestatten, der Zukunft vertrauensvoller entgegenzusehen.

Als solche sind besonders zu nennen: Die Änderung der Bauart durch Verwendung flacher Dächer und die hierdurch ermöglichte Ersparung von Konstruktionsholz und die Verdrängung des Holzes beim Hausbau durch Verwendung von Eisen und Beton. Die kürzlich stattgefundene Baustoff-Ausstellung in Stuttgart hat so beachtenswerte Vorschläge in dieser Richtung gezeigt, daß sich die Holzindustrie schon zur Abwehr und zur Propaganda für Holzbau veranlaßt sieht. Wenn nun auch eine durchgreifende Änderung der bisher üblichen Bauweise nicht zu erwarten ist, so werden die hier gegebenen Anregungen nicht unbeachtet bleiben, namentlich in der Zeit der gegenwärtigen Wohnungsnot, wo es sich darum handelt, rasch und möglichst billig Unterkunft zu schaffen. Es ist vielmehr zu erwarten, daß diese Anregung, wenn auch nur langsam, aber doch dauernd Einfluß auf unsere Bauweise gewinnt.

Ein gewaltiger Holzverbrauch wird ferner durch die Herstellung von Papiermasse bedingt. Dieser ist so groß, daß selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika gezwungen sind, den größten Teil ihres Verbrauches von Holzstoff durch Einfuhr von Kanada zu decken. Frankreich führt zur Zeit nicht weniger als 700 000 Tonnen Papierstoff jährlich ein.

Nun taucht als Ersatzmittel für Holz bei der Papierbereitung das Alfagras auf, welches auf den Hochplateaus von Nordafrika 4 Millionen Hektar bedeckt. Bisher hat nur England den Versuch der Herstellung von Papierstoff aus Alfagras gemacht. Die Erfolge sind aber so günstig, daß sich diese Fabrikationsmethode auch in Frankreich entwickelt. 1922 ist bei Avignon eine solche Fabrik begründet worden, die das Alfagras über Marseille auf der Rhone bezieht. Die Nachfrage nach diesem Erzeugnis ist nicht nur in Frankreich, sondern auch im Auslande groß. Die Verwendung von Alfagras für Papierstoff wäre deshalb freudig zu begrüßen, weil hierdurch die Verschwendung der in den Waldungen des Nordens nach Ausnutzung des zu Schnittwaren geeigneten starken Holzes verbleibenden schwachen Stämme vermindert und so die Wiederverjüngung dieser Waldungen erheblich begünstigt würde.

Forstrentmeister und Besoldungsreform.

Von Forstrentmeister **Schieferdecker**, Hohenwalde Nm.

Zwischen den Kreis- und Forstrentmeistern ist infolge des im neuen Besoldungsgesetz festgelegten Grundsatzes „Besoldung nach Leistung" ein Streit entbrannt. — Hie große und hie kleine Kasse! Die Kreisrentmeister wollen ihre Tätigkeit und Verantwortung höher eingeschätzt und bewertet wissen als die der Forstrentmeister. — Von wenigen wirklich großen Kreiskassen abgesehen, ganz zu Unrecht, denn es gibt bei den beiden Arten, die sich in ihrem Wesen ziemlich gleichen, sogenannte größere und kleinere Kassen, und das muß immer wieder besonders betont werden. Müssen die Kreiskassen, wie es zu erwarten steht, jetzt noch einen Teil ihrer Tätigkeit, nämlich die Einziehung der Hauszins- und Grundvermögenssteuer, an das Reich abgeben, dann kann außerordentliche Mehrleistung hier oder dort überhaupt nicht in Frage kommen, wenigstens nicht mehr, als sie im Besoldungsgesetz mit den festgesetzten Zulagen gegeben ist.

Als Kreis- und Forstrentmeister noch friedlich miteinander tagten, äußerte bei einer großen Rentmeisterversammlung vor etwa drei Jahren, es mögen an 100 Herren anwesend gewesen sein, ein älterer Kreisrentmeister, Verwalter einer großen Kasse, in seinem Vortrage: „Meine Herren! Das wissen wir doch alle, daß wir als Verwalter einer kleinen Kasse mit wenigem Personal persönlich mehr haben arbeiten müssen."

Besagter Rentmeisterkollege hatte durchaus recht, und seine Meinung fand damals allseitige Zustimmung. — Auf den wirklich großen Kreiskassen steht dem Rentmeister überdies ein beamteter Kassensekretär zur Seite, so daß die Verantwortung des Rentmeisters damit wesentlich entlastet wird. Wird ein Geschäftskreis größer, dann wird eben eine Hilfskraft mehr eingestellt, der Rentmeister bleibt derselbe. Bei der Forstverwaltung rechnet man zu den kleinen Kassen gewöhnlich Kassen, die nur zwei Oberförstereien in ihrem Dienstbereich zu betreuen haben. Hier täuscht bezüglich des Ausmaßes der rentmeisterlichen Tätigkeit häufig der Schein. — Schreiber dieses verwaltet eine Kasse mit zwei Oberförstereien. Beide Oberförstereien haben, neben dem sonstigen forstwirtschaftlichen Betriebe, umfangreiche Wiesen- und Ackerflächen an etwa 2000 Pächter verpachtet, von denen etwa 1000 halbjährliche Pacht bezahlen, also zweimal im Jahre die Kasse zum Zwecke der Pachtzahlung aufsuchen. Man kann sich daraus den Betrieb auf der Kasse während der in Frage kommenden Pachtzahlungszeit vergegenwärtigen. Brachte die Inflationszeit schon eine kaum noch ertragbare Kassentätigkeit, so setzte nach Beendigung derselben hier in der Neumark und ja auch in andern Landesteilen der große Raupenfraß ein. Abgesehen von den häufigeren und umfangreicheren Holzverkäufen, mußten zum Abtrieb Hunderte von Waldarbeitern aus ganz Deutschland herangezogen werden. Jetzt, nach noch nicht vollständig beendeten Abtriebsarbeiten, werden vom frühen Frühjahr bis in den Spätherbst hinein neben den bodenständigen Waldarbeitern einige hundert Schnittermädchen, zum Teil in Baracken untergebracht, zur Begründung und Pflege der Neukulturen beschäftigt. Ein Jahrzehnt kann bis zur vollständigen Fertigstellung dieser Kulturen vergehen. Es liegt auf der Hand, wie stark auch der Kassendienst durch diese rege waldbauliche Tätigkeit beeinflußt wird.

Das jährliche Lohnsteuerbuch ist ein umfangreiches Werk geworden und erfordert schon an und für sich hier eine Hilfskraft. Wo früher der Forstrentmeister allein auf der sogenannten kleinen Forstkasse den Kassendienst wahrnehmen konnte, sitzen heute zwei bis drei Hilfskräfte. Und so ist es nicht nur hier. Auch andere sogenannte kleine Kassen haben heute eine rege dienstliche Tätigkeit aufzuwenden, um den Verhältnissen gerecht werden zu können. Ich nenne nur noch Vietz.

Wer will da von geringerer Leistung seines Rentmeisterkollegen sprechen? Seien wir doch einig wie die Lehrer, die ihre Besoldung auch nicht abschätzen danach, ob sie 20 oder 60 Schüler in der Klasse haben. — Ein Rentmeisterstand, ob Kreis- oder Forstrentmeister, und gleiche Bezüge, wie dies ja im Nachtrage zum neuen Besoldungsgesetz auch bereits anerkannt war.

Zur Beurteilung der Försterprüfungen.

Zu dem in Nummer 36 auf Seite 990 veröffentlichten Artikel von Herrn H. O. Stöck, Pforta „Ergibt die Försterprüfung ein abgerundetes Bild über die Fähigkeiten des Prüflings?" sind uns einige weitere Abhandlungen zugegangen, von denen wir die nachstehenden beiden Aufsätze noch zum Abdruck bringen möchten. Um aber in der Aussprache über dieses Thema nun zu einem gewissen Abschluß zu kommen, haben wir gleichzeitig einen der berufensten Fachmänner auf dem Gebiete des forstlichen Prüfungswesens für den Privatwald, Herrn Forstrat Dr. B e r t o g, gebeten, in einem Schlußwort seine Stellungnahme darzulegen.

I.

Herr Kollege Stöck-Pforta kommt bei der Erörterung der Frage, ob die Försterprüfung ein abgerundetes Bild über die Fähigkeiten des

Prüflings ergibt, in Nr. 36 zu einem verneinenden Resultat. Wenn ich hier ebenfalls zu dieser Frage Stellung nehme, so kann ich vorausschicken, daß ich dem Sinne nach mit Herrn Stöck völlig einig gehe. Wie die Frage aber gestellt ist, ist sie trotzdem zu bejahen. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die Prüfung sehr wohl ein vollständiges Bild auch bezüglich der Allgemeinbildung des Prüflings ergeben kann. Es hieße unseren Prüfern doch ein sehr geringes Maß von Menschenkenntnis zutrauen, wenn man annehmen wollte, daß sie in vier bis fünf Tagen aus den Prüfungen im forstlichen Rechnen und Messen, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Kartenlesen, Zeichnen und nicht zuletzt aus der Art und Weise, in der sich der Prüfling ihnen vorstellt, ein solches Bild nicht erhalten könnten.

Der von Herrn St. gemeinte Pferdefuß liegt vielmehr darin, daß nach der Prüfungsordnung der Försterprüfung den Prüfern eigentlich wenig Möglichkeit geboten ist, das erhaltene Bild von der Allgemeinbildung — nicht zu verwechseln mit Schulbildung — auszuwerten, bzw., daß es einem Prüfling, bei dem es hierin hapert, und der sich durch tüchtiges „Ochsen" auf den fachlichen Rahmen der Prüfung eingestellt hat, ohne gerade besonders tief in das Wesen der Materie eingedrungen zu sein, sehr wohl möglich ist, durch rein fachliche Leistungen die Mängel seiner Allgemeinbildung zu entkräften. Hat er sehr fleißig „gebüffelt", so wird er möglicherweise mit dem Prädikat „Gut" herauskommen, und das sollte nicht sein! —

So sehr die Prüfung fachlich auf die Anforderungen einer Försterschlußprüfung eingestellt ist, so wenig gestattet die Prüfungsordnung eine genügende Berücksichtigung der zu fordernden Allgemeinbildung.

Würde die Prüfungsordnung hier einfach eine Berücksichtigung in Bausch und Bogen vorsehen, so wäre diese in das siebenfach subjektive Empfinden der Prüfungskommission gelegt. Aus diesen Gedanken heraus meine ich in Übereinstimmung mit Herrn St., daß eine dem fachlichen Rahmen der Försterprüfung angemessene oder sagen wir lieber würdige Prüfung der Allgemeinbildung zu fordern ist. Das beste Mittel hierzu ist als spezielles Prüfungsfach fraglos der deutsche Aufsatz mit seiner Bewertung nach Inhalt, Stil, Orthographie und äußerem Aussehen. Bei der heutigen Tages leider noch sehr verschiedenen Schulbildung der Förster wird die Wahl der Themata fraglos auf Schwierigkeiten stoßen. Solche, wie sie Herr St. vorschlägt, halte ich — zumal bei Auswahlmöglichkeit — aber für durchaus angängig, denn sie sollte wirklich jeder bewältigen können, der das Zeug zum Förster in sich fühlt.

Allen freien Themen aber würde ich die schriftliche Waldbauprüfung vorziehen, deren Fehlen nach meinem Gefühl jeder sattelfeste Prüfling als Manko empfinden muß, und die zweimal verschieden — als Facharbeit (Note für Waldbau) und als Aufsatz zu bewerten wäre. Die Themen für eine solche Arbeit dürften, wenn sie zwiefachem Zwecke dienen soll, natürlich nicht zu begrenzt sein. Der reine „Büffler", dem der Sinn für das „Waldwesen" und für die „Harmonie aller im Walde wirkenden Kräfte" — wie Möller es nannte — nicht aufgegangen ist, wird dabei ebenso wenig Seide spinnen wie der Prüfling, dessen Allgemeinbildung für den Förster nicht genügt. Man schlüge also zwei Fliegen mit einer Klappe. Allerdings setze ich hier Allgemeinbildung annähernd gleich Schulbildung; nimmt der Prüfungsausschuß aber die oben erwähnten Fächer hinzu, so ergibt sich doch schon ein recht vielseitiges Bild.

Welcher Grad der Forderung bezüglich der allgemeinen Bildung ist an den Förster aber zu richten? Die Antwort hierauf zu präzisieren maße ich mir nicht an. Auf jeden Fall aber sind die Anforderungen durchweg ein wenig zu heben. Mir sind Fälle bekannt, in denen Anwärter auf die Försterprüfung beim Lehrer ihres Dorfes Privatstunden im Rechnen, Vermessen und dergleichen genommen haben. Wie sich das mit der Stellung nach außen hin vertragen soll, die der Försterstand für sich verlangt und zum großen Teil auch verlangen kann, weiß ich nicht. Ist es nicht ein Unding, wenn ein Mann, dessen Obhut und Pflege, Begründung und Nutzung in sechs- und siebenstelligen Zahlen auszudrückende Werte anvertraut sind, die Hilfe des Lehrers zum Bestehen seiner abschließenden Berufsprüfung braucht?

Schulbildung ist nicht allgemeine Bildung, aber sie schafft die Aufnahmefähigkeit für diese. Und so sollte man bei ihr den Hebel ansetzen und eine gleichmäßige Mittelreife bei allen einzustellenden Lehrlingen fordern.

Äußere Stellung, Lebensführung, Dienstauffassung, Wissen und Bildung heben den wirklichen „Beamten" hoch über den Angestellten und Arbeiter empor. Und daß das immer und überall der Fall sein kann — dafür ist zu sorgen — heute mehr denn je! —

Förster v. Schipp,
Mühlenkrug bei Gr. Poplow i. P.

II.

Meinen Erfahrungen nach — ich war über 2½ Jahr forsttechnischer Hilfslehrer an einer Privatforstschule — sind Prüfungen fast immer mehr oder weniger ein „Glücksspiel". Gewiß habe ich Forstschüler gekannt, die den ziemlich umfangreichen Lehrstoff einer Forstschule sich restlos zu eigen gemacht hatten. Aber das waren fast immer Ausnahmen der betreffenden Jahrgänge. Der Durchschnitt der Schüler, der doch auch während des Schuljahres fleißig und strebsam war, hat mitunter schon in der schriftlichen, noch mehr aber in der mündlichen Prüfung versagt, wenigstens nicht das gezeigt, was den Jahresleistungen nach zu erwarten war.

Schon der Gedanke: „Jetzt sitzt Du in der Prüfung" machte die Betreffenden unsicher, so daß sie, trotz Beherrschung des in Frage kommenden Stoffes, in ihren schriftlichen Arbeiten durchaus nicht das leisteten, was sie eigentlich leisten konnten.

Viel schlimmer noch zeigte sich die Befangenheit mancher, mitunter auch der besten Schüler in der mündlichen Prüfung. Die ganze Aufmachung, die immerhin etwas „feierliche" Gestaltung der Prüfung, die Anwesenheit fremder Herren als Zuhörer bewirkte, daß die Prüflinge unsicher wurden, ihr Wissen nicht zeigen konnten und daher schlecht abschnitten. Erträglich war es noch, solange das Lehrpersonal in der Hauptsache noch selbst prüfte. Selbstverständlich stellten die Lehrer im allgemeinen nur Fragen, die im Laufe des

Schuljahres, bei Repetitionen usw. schon mehrfach gestellt worden waren. Dadurch wurde den Schülern natürlich die Antwort wesentlich erleichtert.

Ganz anders gestaltete sich aber das Prüfungsergebnis, als das Lehrpersonal bei der Fragestellung ausgeschaltet und die mündliche Prüfung von einer aus auswärtigen Herren zusammengesetzten Kommission abgehalten wurde. Durch die Fragenstellung von den Schülern vollkommen unbekannten Prüfern waren die Prüflinge derart befangen, verstört und „verdattert", daß selbst gute Schüler die einfachsten Fragen nicht beantworten konnten. So konnte zum Beispiel einer der besten Mathematiker des betreffenden Jahrganges nicht mal ein „Trapez" an die Wandtafel malen. Ein anderer Schüler, entschieden der beste Jäger seines Jahrganges, der theoretisch und praktisch einwandfrei das Lehrfach „Jagd" durchaus beherrschte, war in der mündlichen Prüfung derart befangen, daß er bei „Jagd" durchaus verkehrte Antworten lieferte, so daß er in diesem Fache — dem von der Prüfungskommission gehabten Eindruck nach mit Recht — nur „genügend" erhielt, während ein anderer Schüler, der nach eigenem Geständnis von „Jagd" fast gar nichts verstand — seine Gesamtstrecke bestand bisher aus einem Hasen und zwei Kaninchen — auf Grund guter Antworten in Jagd „gut" erhielt.

Der schwächste Schüler des Jahrganges, von dem anzunehmen war, daß er die Prüfung überhaupt nicht bestehen würde, hatte den besonderen „Dusel", bei der Prüfung im Walde auf alle waldbaulichen Fragen durchaus richtige und erschöpfende Antworten geben zu können, und zwar deshalb, weil ihm glücklicherweise Fragen gestellt wurden, deren Beantwortung ihm infolge Beherrschung des Stoffes aus seiner Lehrzeit sehr leicht fiel. Dieser „Prüfungsgewinner" erhielt zum Erstaunen seiner Mitschüler im Hauptfache „Waldbau" die Note „gut".

Unter anderem hatte einer der sicher begabtesten Schüler des Jahrganges während der Prüfungsdauer das Pech, entschieden „undisponiert" zu sein, vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen, Sorgen wegen Erhaltung einer Stelle usw., so daß er die Gesamtnote „genügend" erhielt, während ihn sicher schwächere Schüler mit der Note „gut" überflügelten. Demnach: Prüfung ist mehr oder weniger Glücksspiel!

Die Zensuren wurden nun lediglich nach den Ergebnissen der mündlichen, schriftlichen und Waldprüfung errechnet. Die Jahresleistungen blieben unberücksichtigt. Die Gesamtzensur wurde wiederum errechnet aus dem Durchschnitt der Hauptlehrfächer, Waldbau, Forstschutz usw. Daß derartige Zensuren durchaus kein abgerundetes Bild über die wirklichen Fähigkeiten des Prüflings geben können, ist wohl einleuchtend.

Unbedingt beipflichten muß ich Herrn H. O. Stöck, daß sowohl bei den Försterprüfungen als auch bei den Schlußprüfungen mancher Forstschulen der Allgemeinbildung viel zu wenig Wert beigemessen wird.

Meist sitzen die späteren Förster einsam in weltentlegenen Bauerndörfern, wo Pfarrer, Lehrer und Förster fast allein diejenigen sind, die außer Volksschul- noch eine weitere Ausbildung gehabt haben. Eine gute Allgemeinbildung des Försters würde nicht nur den Försterstand heben, sondern auch für die Bevölkerung zweifelsohne von Wert sein.

Revierförster C. Voogt, Münstereifel.

*

Schlußwort. Die Herren Stöck, von Schipp und Voogt schneiden in ihren Ausführungen verschiedene Fragen an, nämlich solche, die sich auf das Prüfungswesen im allgemeinen und auf unsere Privatförsterprüfungen im besonderen beziehen.

Eine gute Prüfung des Wissens und Könnens ist lange Beobachtung durch den Lehrer oder den Vorgesetzten. Aber diese sind Menschen mit Schwächen und Fehlern, auf deren Zeugnis die Allgemeinheit oder die zukünftigen Vorgesetzten sich nicht verlassen wollen und können. Deshalb hat man die Prüfungen vor autoritativen Prüfungsausschüssen oder Prüfungskommissaren eingeführt.

Die Prüfung hat aber außerdem den großen Wert, daß der Prüfling gezwungen wird, vor der Prüfung das gesamte Prüfungsgebiet planmäßig und gründlich durchzuarbeiten. Er muß ferner sein Wissen und Können zu einem bestimmten Zeitpunkt in vollem Umfange bereithalten. In diesem Zwange liegt eine ganz hervorragende Geistesschulung. Deshalb sind alle stückweisen Prüfungen (z. B. sogenannte Semesterabschlußprüfungen und Einzelfachprüfungen an den Hochschulen) von geringerem Werte als geschlossene Hauptprüfungen.

„Prüfung ist Glückssache!" Natürlich haftet die Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen auch den Prüfungen an. Nicht alle Prüfer sind Meister, denn Prüfen ist eine sehr schwere Aufgabe. Und selbst bei Meistern im Prüfen kann es vorkommen, daß die Beurteilung nicht ganz dem Wissen und Können des Prüflings gerecht wird. Und natürlich kann ein Prüfling besonderes Glück oder besonderes Pech haben. Aber man soll das doch nicht überschätzen. Im allgemeinen gleicht sich Glück und Pech doch bei einer umfangreichen Prüfung aus, besonders wenn der Prüfungsausschuß gut und zahlreich besetzt ist und alle seine Mitglieder oder ihre Mehrzahl ständig zugegen sind. Glück und Pech wirken sich doch in der Regel nur aus in den Grenzfällen, wo es mit „gut oder genügend" oder „bestanden oder nichtbestanden" auf der Kippe steht.

Man komme mir auch nicht mit der „Nichtexamensnatur"! Wem bei der Prüfung das Herz in die Hosen fällt, der wird auch im Leben (d. h. in seiner späteren Berufstätigkeit) versagen, wenn er vor schwere Lagen gestellt wird, die Verantwortung und schnellen Entschluß erfordern. Ihm geschieht also ganz recht, wenn er bei der Prüfung schlecht abschneidet. Und wenn bei der Abgangsprüfung einer Schule ein ganzer Jahrgang in dieser Weise versagt, so liegt

es daran, daß Unterricht und Erziehung nicht richtig waren. Einfaches Lehren und Lernen ist nicht das Wesen von Unterricht und Erziehung. Dazu gehört auch Schulung von Geist und Charakter.

Was nun die Privatförsterprüfungen anlangt, so erscheint der Wunsch, die Allgemeinbildung besser zu erfassen, berechtigt. Ich gebe zu, daß „die Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Erstattung eines schriftlichen Berichtes, einer dienstlichen Meldung und ähnliches)“ etwas kümmerlich ist und nicht dem Bildungsgrad entspricht, den wir heute von unseren Privatförstern verlangen müssen und können. Den Vorschlag des Herrn Stöck, einen Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zu verlangen, halte ich durchaus für gut und durchführbar. Aber der Gegenstand dürfte nicht völlig frei gewählt werden, wie Herr Stöck zu wollen scheint, sondern nur aus einer kleinen Zahl. Man stelle also etwa drei Aufgaben zur Auswahl.

Der Vorschlag, statt eines allgemeinen Aufsatzes eine schriftliche Waldbauaufgabe zu stellen, erscheint mir weniger gut. Der Waldbau wird heute bereits stark bevorzugt bei den Prüfungen. Nach der Prüfungsordnung des Preußischen Hauptberufsamtes wird bei der mündlichen Prüfung im Waldbau und der Forstbenutzung je 15 Minuten, im Forstschutz und Rechnen (Messen) je 10 Minuten, in Betriebslehre, Jagd und Gesetzeskunde je 7 Minuten geprüft. Bei einer Gesamtprüfungsdauer von rund 70 Minuten hat der Waldbau also einen Anteil von mehr als ein Fünftel gegen ein Siebentel des Gesamtdurchschnittes und ein Zehntel der am schlechtesten bedachten Fächer. Wir wissen ferner, daß bei der Waldprüfung der Waldbau noch stärker überwiegt. Es ist erklärlich, daß im Walde Waldbauaufgaben sich mehr bieten als Aufgaben in den anderen Fächern. Ich übertreibe wohl nicht, wenn ich behaupte, daß bei der Waldbauprüfung im Durchschnitt mindestens ein Drittel, vielleicht sogar die Hälfte der Aufgaben oder wenigstens der Zeit auf Waldbau entfallen. Da die Waldprüfung der mündlichen Prüfung bei der Bewertung gleichsteht, wiegt der Waldbau auf diese Weise wieder schwerer, so daß er etwa ein Viertel bis ein Drittel der ganzen Prüfung ausmacht statt ein Siebentel (in sieben Fächern soll im Walde geprüft werden). Und schließlich wird bei der Gesamtnote die Einzelnote im Waldbau fünffach gerechnet, im Forstschutz vierfach, in Forstbenutzung und Rechnen je dreifach, in Gesetzeskunde, Jagd und Anfertigung schriftlicher Arbeiten doppelt und in Betriebslehre, Kartenlesen und Zeichnen einfach. Also von 24 Mindestpunkten bei 10 Fächern hat der Waldbau mehr als ein Fünftel, die anderen Fächer durchschnittlich je noch nicht ein Zehntel! Man kann also ruhig sagen, daß der Waldbau unsere Försterprüfungen etwa zur Hälfte beherrscht! Deshalb halte ich es für bedenklich, ihm noch mehr zuzugestehen. Ich habe dabei aber noch andere Bedenken. Die Durchschnittsnote für Waldbau würde als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der mündlichen, schriftlichen und Waldbauprüfung gezogen werden müssen. Gegenüber einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, in der sehr viel gefragt werden kann, und den zahlreichen Aufgaben der Waldprüfung würde einer einzigen schriftlichen Aufgabe ein ungebührlich großes Gewicht gegeben. Das würde eine recht schöne Gelegenheit für „Glück“ oder „Pech“ geben! Und ich habe das weitere Bedenken, daß das Wesen der Försterprüfung mehr nach dem „Wissen“ hin verschoben wird, denn schriftliche Aufgaben sind naturgemäß im Durchschnitt mehr auf „Wissen“ als auf „Können“ zugeschnitten. Aber in einer Abschlußprüfung wie der Försterprüfung wollen wir in erster Linie das „Können“ feststellen („Wissen“ sollen mehr die jungen Anwärter in den ersten Prüfungen zeigen). Der beliebte Vergleich mit anderen Förster-, Assessoren- usw. Prüfungen zieht nicht, denn auch an ihnen habe ich auszusetzen, daß immer wieder Dinge geprüft werden, die in den ersten theoretischen Prüfungen endgültig abgetan sein sollten.

Ich glaube übrigens, daß der Wunsch nach einer schriftlichen Waldbauprüfung viel weniger aus dem Bestreben entspringt, diesem schon überreich bedachten Fach noch mehr Wert beizulegen, als aus der Unzufriedenheit über die, wie ich oben zugab, auch mich nicht befriedigende „Befähigung in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten“. Man wünscht, daß die Prüflinge ihre Fähigkeit, einen Gegenstand folgerichtig, erschöpfend und in guter Form schriftlich behandeln zu können, darlegen sollen. Ich bin durchaus der Meinung, daß dies in der von Herrn Stöck vorgeschlagenen Weise geschehen kann, und hoffe, daß dann auch die Rufer nach der schriftlichen Waldbauprüfung befriedigt sein werden.

Dr. Hermann Bertog.

Die Tagung des Deutschen Försterbundes.

Am 29. August d. J. hat die Tagung des Deutschen Försterbundes in Köln a. Rh. stattgefunden. Auch der Vorsitzende des deutsch-österreichischen Staatsförstervereins hat an dieser Sitzung teilgenommen, und aus dessen Ausführungen ging hervor, daß auch die österreichischen Staatsförster den Wunsch haben, daß die Grenze nicht mehr lange trennend wirken möge. Ebenfalls sind Abgeordnete der verschiedenen Parteien in der Sitzung anwesend gewesen.

Ein Abgeordneter bedauert, daß die Zentralforstverwaltung in Preußen dem die heutige

Zeit durchwehenden Organisationsgedanken noch nicht so gegenüberstehe, wie es für wünschenswert gehalten wird.

Die Tagung wurde von dem Gedanken beherrscht, daß nicht allein die Vor- und Ausbildung der Förster unbedingt weiter gefördert werden müsse, damit sie die Aufgabe, die sie im deutschen Walde zu erfüllen haben, im Interesse des deutschen Volkes zu lösen vermögen, sondern im übrigen auch die wirtschaftliche Lage des Standes endlich eine solche Ausgestaltung erfahren müsse, damit nicht die schon jahrelang andauernde große Not die Schaffenskraft weiter lähme.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur noch die süddeutschen Staaten sich bis jetzt einer anderweitigen und besseren Regelung der Ausbildung der Förster verschlossen haben.

Während es nicht gelungen ist, eine Forstschule für die kleineren Staaten ins Leben zu rufen, sähe man im Privatforstdienst die Forstschulen immer mehr sich ausdehnen, aber zu den überflüssigen Gründungen müsse die in Wittlich erstandene Schule gerechnet werden. Für Baden und Württemberg gibt die hessische Forstschule in Schotten Gelegenheit, die nötigen Ausbildungskurse zu veranstalten, während für Mittel- und Norddeutschland für die kleineren Staaten die Gründung einer gemeinsamen Anstalt ins Auge gefaßt werden müsse. Es wird seitens des Bundes nicht anerkannt, daß die den Forstschulen zur Verfügung stehenden Lehrreviere gerade den Verhältnissen entsprechen müßten, welche einen kleinen Ausschnitt des deutschen Waldes beherrschen, weil sie nur die Grundlagen dafür zu geben haben, daß die jungen Leute später ihre Aufgabe als forsttechnische Betriebsbeamte zu erfüllen vermögen. Eine ausschlaggebende Rolle könne also den Lehrrevieren der Forstschulen nicht beigemessen werden, weil namentlich in Preußen der Beweis dafür erbracht werde, daß ein großer Teil der Anwärter in ganz andere Verhältnisse hineinkomme, wie sie gerade die von ihnen besuchten Forstschulen zu bieten Gelegenheit hatten.

Die Kommunalforstbeamten der Rheinprovinz wenden sich mit großer Entschiedenheit gegen die in Wittlich neu gegründete Forstschule, bei der geflissentlich immer wieder betont werde, daß sie eine Privatforstschule sei, während alle Umstände, namentlich aber die wiederholten Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Wittlich, gar keinen Zweifel darüber aufkommen lassen können, daß das Hauptziel darauf gerichtet ist, die Anwärter für den Kommunaldienst des Westens heranzubilden. Ein Zweifel hieran könne aber gar nicht mehr bestehen nach den Erklärungen, die vom Bürgermeister der Stadt Wittlich bei der Eröffnung der neuen Forstschule abgegeben sind. Seitens des Ministeriums ist diese neue Gründung nicht anerkannt worden, die zur Folge haben müsse, daß der Überfluß an Privatforstbeamten noch eine weitere Steigerung erfahre und eine weitere Zersplitterung der Ausbildung der Anwärter für den Betriebsdienst der Kommunalforstbeamten zeitigen müsse.

Die Kommunalförster stehen dieser Neugründung ganz ablehnend gegenüber, wie sie auch die neuen Försterausbildungsbestimmungen, die zu dem heutigen preußischen Hilfsförster a. D. geführt haben, nach wie vor für nicht zweckentsprechend halten und deshalb auch den ablehnenden Standpunkt des Gemeindewaldbesitzes, diese Hilfsförster a. D. anzustellen, anerkennen. Die verhängnisvollen Wirkungen dieses Mißgriffes können sich nur dahin äußern, daß auch hier ein Schritt getan worden ist, die Zahl der stellenlosen Privatforstbeamten zu vermehren. Einstweilen stehe das Ministerium für Landwirtschaft einer Änderung der Försterausbildungsbestimmungen ablehnend gegenüber. Wenn der Staat auch die Ausbildung der Anwärter für den Gemeindeforstdienst in der Hand behalten wolle, so fehle aber die Möglichkeit, die Anwärter auf den staatlichen Forstschulen unterzubringen. Ebensowenig könne eine neue Forstschule errichtet werden, weil die Mittel dazu nicht vorhanden sind, und deshalb sei es beabsichtigt, die fehlenden Anwärter den Privatforstschulen zu entnehmen und sie zu preußischen Hilfsförstern a. D. heranzubilden.

Der Vertreter der Kommunalforstbeamten steht auf dem Standpunkte, daß alle Anwärter für den Forstbetriebsdienst der Gemeinden vom Staate angenommen und ausgebildet werden müssen. Die Absicht, einen Teil der Anwärter dem Privatforstdienst zu entnehmen, schließe auch die Gefahr in sich, daß dem Staate die Ausbildung der Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst entgleitet, was nicht erwünscht sei.

Im übrigen müsse unbedingt gefordert werden, daß eine Trennung der Anwärter schon beim Beginn der Laufbahn vorgenommen werde, und den Anwärtern die vom Staate ausgebildet sind, der Vorzug bei Besetzung der Kommunalförsterstellen eingeräumt wird, so wie es früher der Fall gewesen ist.

In den westlichen Provinzen ist noch eine Anzahl Waldwärterstellen vorhanden, deren größter Teil als Försterstellen angesprochen werden müsse. Wo das der Fall ist, müssen die Waldwärterstellen in Försterstellen umgewandelt werden. Im übrigen aber sollen mehrere Waldwärterstellen zu einer Försterstelle vereinigt werden, und wenn das nicht möglich sein sollte, so müssen sie anderen Försterstellen angegliedert werden. Maßgebend für die Beseitigung der Waldwärterstellen sei der Gedanke, die forstliche Produktion zu erhöhen.

Dem Reichswehrförster steht die Versammlung vollständig ablehnend gegenüber, weil eine zwölfjährige Militärdienstzeit keine Möglichkeit biete, einen Forsttechniker heranzubilden. Aus diesen Gründen müsse einer Änderung der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter, welche diesen die Möglichkeit geben solle, im Forstdienst versorgt zu werden, auch weiterhin Widerstand entgegengesetzt werden.

Es wird Schutz der Berufsbezeichnung gefordert, damit der Mißbrauch, der namentlich mit der Bezeichnung „Förster" getrieben worden ist, endlich beseitigt werde.

Mit der Uniformfrage hat sich der Försterbund nicht beschäftigt, wie festgestellt wird, weil es für ihn nur darauf ankommt, eine bequeme und praktische Dienstkleidung zu haben, die bei der Verrichtung der Geschäfte im Walde nicht hinderlich ist. Es löst Heiterkeit aus, als mitgeteilt wird, daß bei der Lösung der Uniformfrage zehn verschiedene Kragenabzeichen, dreizehn voneinander abweichende Achselabzeichen mit und ohne Sterne, und schließlich auch der Jägertschako für festliche Gelegenheiten empfohlen worden sind.

Die Frage, ob der Förster als Forsthandwerker oder als Forsttechniker anzusehen sei, konnte natürlich nur in letzterem Sinne beantwortet werden. Es wurde auch daran erinnert, daß Forstrat Kaiser es gewesen ist, der bereits 1876 auf der Tagung deutscher Forstleute in Eisenach ausgesprochen hat, daß der Förster der wichtigste Beamte im Walde sei, womit natürlich nur gemeint sein solle, daß die Tätigkeit des Oberförsters ohne das Wissen und Können des Försters ihren Zweck nicht erreichen könne. Der Forsthandwerker ist deshalb mit Entschiedenheit abzulehnen. Es muß selbstverständlich sein, daß Vor- und Ausbildung des Försters so ausgestaltet werden, wie es seine Tätigkeit im Walde erfordert, und das ganz besonders auch aus dem Grunde, weil gerade der Forstbetriebsbeamte die größte Selbständigkeit in Ausübung seines Berufes genießt und genießen muß. Der Bildungsgrad der Förster ist aber nach diesen Gesichtspunkten zu bemessen.

Einen sehr großen Anklang hat der Vortrag von Oberforstrat Flos, Dessau, über den zum forstwirtschaftlichen Erfolg führenden Weg der Bestandespflege gefunden, und die Aussprache ließ erkennen, daß die Bestrebungen des Försterstandes einmütig darauf gerichtet sind, den ihm im Walde angewiesenen Platz durch Erfüllung seiner Aufgabe zu behaupten. Wenn das bis jetzt nicht möglich gewesen sei, so könne der Grund nur darin gesucht werden, daß es unterlassen worden ist, ihn die Dinge zu lehren, die er nicht entbehren kann, zu denen er dann schließlich von selbst den Weg gefunden hat.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Tagung des Bundes auch die Besoldungsregelung eine erhebliche Rolle gespielt hat, aber um diese Zeit fehlte noch jedweder Überblick über die nach dieser Richtung bestehenden Absichten. Von der Neuregelung der Besoldung hat man selbstverständlich gefordert, daß endlich eine gerechte Bewertung der mit großer Verantwortung verbundenen produktiven Tätigkeit der Förster stattfinden und der weitgehenden Fachausbildung dadurch Rechnung getragen werde, daß eine vollgültige Einfügung in die Reihen der gehobenen mittleren Beamten, wie sie bisher in Gruppen 7 bis 11 eingestuft sind, stattfinden möge.

Bezug von Pflanzen aus Forstbaumschulen.

Von **Dr. Manshard**, Forstwissenschaftliche Versuchsanstalt, G. m. b. H., Halstenbek, Holstein.

In Nr. 44 auf Seite 1224 wendet sich Herr Stadtförster Lindner gegen die Gepflogenheit mancher Forstbaumschulen, ihren Preislisten Gutscheine beizulegen oder sogar Geschenke zu versprechen. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ist nicht unsere Angelegenheit. Der in dem angezogenen Beispiel angeführte Satz: „. . . und die Douglas würden, wie es bei mit Kunstdung stark getriebenen Pflanzen dieser Art häufig vorkommt . . .", der zwar mit der Kernfrage des Artikels nichts zu tun hat, veranlaßt uns jedoch zu einer kleinen Richtigstellung.

Immer wieder bemühen wir uns, für die unserer Versuchsanstalt bzw. der Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbeks angeschlossenen Firmen, darauf hinzuweisen, daß von einem starken Antreiben der in unseren Forstbaumschulen gezogenen Pflanzen durch künstliche Düngemittel nicht die Rede sein kann. Selbstverständlich kommen wir ohne Nährstoffzufuhr zu unseren Böden nicht aus. Versuchsergebnisse, die die Notwendigkeit eines Nährstoffersatzes, d. h. einer Düngung der jungen Kulturen auch mit mäßigen Gaben künstlicher Düngemittel, erkennen lassen, liegen in der forstlichen Literatur in genügender Zahl vor, und kaum ein Forstmann wird sich dieser Erkenntnis verschließen. Über die verheerenden Folgen einer starken Kunstdüngung, besonders aber einer einseitigen Stickstoffdüngung, die ja vor allem Anlaß zu einem starken Treiben der Pflanzen geben würde, sind sich aber unsere Forstbaumschulenbesitzer vollkommen klar. Starke Stickstoffdüngung treibt nicht nur die Pflanzen in die Höhe, sondern schafft auch ein lockeres, schwammiges Gewebe. Die Pflanzen bleiben weich, schwächlich und wenig widerstandsfähig. Sie werden unter erschwerten Bedingungen nur schlecht und unsicher anwachsen und fortkommen und widrigen Einflüssen bald zum Opfer fallen. Das liegt aber nicht im Interesse der Baumschulen, die sich durch solche Maßnahmen wohl schnell die Gunst ihrer Käufer verscherzen würden. Also nochmals: Nicht starkes Treiben durch starke Kunstdüngergaben, sondern Nährstoffersatz in bescheidenen Gaben in Form einer Volldüngung ist das Ziel, das unsere Forstbaumschulen bei Düngung ihrer Böden erstreben.

Nun zu dem besonderen Fall der „mit Kunstdung stark getriebenen Douglas". Wir glauben, ein Baumschulenbesitzer, der Douglasfichten verkaufen möchte, wird sich hüten, diese Pflanzen durch Kunstdung zu treiben, geschweige denn stark zu treiben. Die grüne Douglasfichte ist in unserem

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal“ (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	16,—	25,—	24,25	32,60	28,40	37,95	24,10	43,30	26,—	48,10
Schlesien . . .	„	.	.	25,90	25,90	21,95	29,70	27,50	29,70	27,50	37,50	37,50	39,30
Hannover . .	„	.	.	19,—	19,—	18,30	23,—	19,50	27,—	21,20	29,50	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	22,70	22,70	25,70	25,70	30,70	30,70	34,70	34,70	38,70	38,70
Schlesien . .	Fichte	22,80	22,80	16,20	26,20	20,30	29,50	23,85	32,80	26,25	28,80	28,80	29,85
Sachsen . . .	„	.	.	27,75	27,75	30,50	30,50	33,30	33,30	36,10	36,10	38,85	38,85
Hannover . .	„	27,20	30,30	32,30	36,50	21,—	42,50	21,—	45,30	21,—	47,—	45,—	49,50
Schleswig-H.	„	18,—	18,—	21,—	21,—	24,—	24,—	27,—	27,—	32,—	32,—	35,—	35,—
Hessen-Nassau	„	24,45	31,40	25,85	30,30	32,80	36,65	34,90	43,15	36,90	46,—	37,10	37,10
Westfalen . .	„	20,—	20,—	26,75	26,75	35,15	35,15	37,—	37,—	.	.	.	.
Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche“ Abschnitte (N).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	24,30	24,30	21,80	21,80	38,40	38,40	50,50	50,50
Schlesien . .	„	.	.	.	.	20,80	20,80	26,60	26,60	31,20	31,20	34,65	34,65
Schlesien . .	Fichte	.	.	.	.	17,90	17,90	21,45	21,45	25,05	25,05	27,95	27,95
Sachsen . . .	„	.	.	17,45	25,—	19,45	27,75	21,35	30,55	24,30	34,70	26,25	37,45
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Brandenburg	Ei. N	21,70	21,70	25,—	26,50	35,—	35,70
Schlesien	„	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Bu. N	13,90	13,90	14,70	14,70	22,—	22,—
Hannover	„ „	.	.	16,80	28,—	18,75	28,70
Hannover	„ A	.	.	22,50	31,20	31,20	42,30
Schleswig-H.	„ N	.	.	.	.	21,—	21,—
Hessen-Nassau	„ „	.	.	19,—	19,—	23,50	34,70
Hessen-Nassau	„ A	.	.	.	.	26,—	38,70
Westfalen	„ N	.	.	26,—	26,—	35.35	35,35
Rheinprovinz	„ „	.	.	19,10	19,10	22,75	31,50

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Brandenburg .	Kiefer	.	.	22,80
Sachsen	Buche	.	.	19,80
Sachsen	Eiche	.	.	25,80
Hannover . . .	Buche	23,—	.	.
Schleswig-H. .	„	.	20,20	.
Hessen-Nassau .	„	21,80	.	22,—
Hessen-Nassau .	Eiche	28,60	.	.
Rheinprovinz .	Buche	23,25 / 25,55	18,60 / 20,45	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Grenzmark	Kiefer	.	.	.	12,30	.
Pommern	„	.	.	.	10,60	.
Brandenburg . . .	„	13,35 / 15,40	12,50 / 14,40	12,40 / 14,40	13,30 / 15,30	13,— / 19,40
Brandenburg . . .	Nadlh.	16,95	14,15	12,95	.	.
Schlesien	Kiefer	.	.	.	.	14,20
Hannover	Kiefer	.	.	.	14,90 / 15,30	14,40 / 17,50
Hessen-Nassau . .	Kiefer	.	.	.	20,40	20,40
Hessen-Nassau . .	Nadlh.	.	.	19,60	19,60	13,40 / 19,10
Hessen-Nassau . . .	Eiche	.	.	.	13,60	.
Westfalen	Kiefer	.	.	.	.	18,20

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal“ (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	35,—	35,—
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,90	26,90
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	.	.	40,20	47,—
Brandenburg	„	38,—	64,15	38,—	57,20	40,90	68,50	.	.	25,—	43,—
Schlesien	„	43,90	43,90	48,50	48,50	50,80	50,80	.	.	23,50	23,50
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,80	26,80
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	30,40	37,55
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	30,—	30,—	30,—	33,40	35,80	35,80	.	.	25,40	27,30
Sachsen	„	40,95	40,95	40,95	40,95	.	.	.	.	29,10	33,60
Hannover	„	40,—	47,50	46,20	47,—	.	.	.	.	31,50	39,—
Schleswig-H.	„	40,—	40,—	.	.	.	.	.	.	35,15	35,15
Hessen-Nassau	„	38,10	38,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	30,15	30,15
Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche“ Abschnitte (N).											
Brandenburg	Kiefer	57,15	57,15	65,70	65,70	60,05	60,05	42,75	42,75	26,95	37,60
Schlesien	„	40,40	40,40	42,75	42,75	47,35	47,35	49,65	49,65	.	.
Schlesien	Fichte	29,85	29,85	32,20	32,20	33,40	33,40	.	.	.	.
Sachsen	„	30,10	43,—	30,10	43,—	33,—	47,20	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	36,60	36,60

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Brandenburg	Ei.	N	50,—	58,—	.		.		46,35	46,35
Schlesien	„	„	.	.	. .		.		42,50	42,50
Hannover	„	„	.	.	.		.		38,80	38,80
Westfalen	„	„	.	.	.		.		31,50	31,50
Brandenburg	Bu.	N	33,40	33,40	40,55	40,55	.	.	.	.
Hannover	„	„	30,—	40,10	35,—	47,40	40,—	49,—	34,90	38,20
Hannover	„	A	35,—	54,30	35,—	68,60	61,—	79,—	40,—	47,10
Schleswig-H.	„	N	23,50	23,50	26,50	26,50	29,—	29,—	24,20	24,20
Hessen-Nassau	„	N	40,80	40,80	52,50	52,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	A	31,—	51,70	36,—	61,80	.	.	24,—	24,—
Westfalen	„	N	41,20	41,20	51,20	51,20	54,—	54,—	44,—	44,—
Rheinprovinz	„	N	27,50	27,50	31,05	31,05	33,15	33,15	25,—	53,10

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Fichte	.	.	10,60
Schlesien	Nadelh.	15,30	13,10	.
Sachsen	Fichte	16,25 / 16,85	14,05	.

Klima in ihrer Jugend so stark empfindlich vor allem gegen Frühfröste, daß jeder Baumschulenbesitzer sich freut, wenn er seine Pflanzen über diese kritische Periode, die auch ohne jede Düngung alljährlich beträchtliche Opfer an Pflanzen fordert, hinweggerettet hat. Würde er nun durch Düngung oder gar starke Düngung die Vegetationsperiode der Douglasfichten noch künstlich verlängern, so würden diese Pflanzen noch schlechter ausreifen und höchstwahrscheinlich restlos dem ersten Frühfrost zum Opfer fallen. Davon konnten wir uns durch einen kleinen Versuch einmal überzeugen, der auch zeigte, daß zum Verkauf dann kaum noch Pflanzen übrigbleiben. Diesem Risiko wird sich aber ein Baumschulenbesitzer bei einem so wertvollen Pflanzenmaterial wohl nicht aussetzen! Ob man durch eine Phosphorsäure- oder Kalidüngung die Pflanzen frosthärter machen kann, dürfte noch nicht geklärt sein. Fest steht jedoch, daß diese Nähr-

stoffe eher das Ausreifen beschleunigen, ein Treiben der Pflanzen jedoch keinesfalls bewirken. Das tut nur der Stickstoff, und zwar in erster Linie, wenn er allein gegeben wird. Daher ist bei der Anwendung dieses Nährstoffes größte Vorsicht geboten.

Wenn auch Herr Stadtförster Lindner sich mit seinem Beispiel nicht gegen Halstenbek wendet, so möchten wir doch zusammenfassend hervorheben, daß unsere Halstenbeker Groß- und Kontrollbaumschulen nicht plan- und wahllos Düngemittel verschwenden, um später in stark getriebenen Pflanzen minderwertige Verkaufsware zu ernten. Durch mäßige Volldüngung, von Fall zu Fall festgesetzt, wobei die Eigenarten und Ansprüche der verschiedenen Pflanzen berücksichtigt werden, soweit unsere bescheidenen Erkenntnisse auf diesem Gebiet heute schon reichen, bemüht man sich, gesunde und kräftige Pflanzen heranzuziehen. Im Zweifelsfalle gilt aber auch hier für unsere Forstbaumschulenbesitzer das Wort: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!"

Forstliche Rundschau.

Plaßmann, **Untersuchungen über den Lärchenkrebs.** Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1927. Preis 7 RM.

Das wichtigste Ergebnis der Arbeit besteht in dem Nachweis, daß der Erreger des Lärchenkrebses kein Wundparasit, sondern nur ein „fakultativer Parasit" ist, ein Halbsaprophyt, der, um einen lebenden Stamm zu infizieren, vorerst längere Zeit saprophytisch auf einem abgestorbenen, noch am Baum sitzenden Ast gelebt haben muß, bevor das Myzel in den Stamm einzudringen vermag. Verfasser unterscheidet demgemäß den „primären Befall" abgestorbener oder physiologisch geschwächter Seitenäste vorzugsweise an toten Kurztrieben durch die Askosporen von dem „sekundären Befall" des Stammes von den abgestorbenen Ästen aus durch das Myzel, wobei dieses die jene abgrenzenden Korkschichten umgeht und die angrenzende Kambialregion — seltener das Holz — als Eingangspforte benutzt.

Auf der Rinde der befallenen, abgestoßenen oder noch am Baume befindlichen Zweige finden sich das ganze Jahr hindurch, besonders aber vom Herbst bis zum Frühjahr, die Apothezien-Fruchtkörper in Form kurzgestielter gelber bis gelbroter Schüsseln von 3 bis 6 mm Durchmesser, die bei trockenem Wetter geschlossen bleiben, bei Regenwetter aber sich öffnen, und deren Askusschläuche je acht Sporen herausschleudern, die nach 12 bis 24 Stunden keimen. Infektionsversuche auf Lärchen-, Buchen-, Eichen-, Fichtenrinde, Lärchennadeln und Buchenlaub ergaben ein starkes Wachstum des Myzels nur auf den Lärchennadeln und der Lärchenrinde, nicht aber auf den anderen Substraten. Die Askosporen vermögen ein sieben Monate langes Austrocknen, allerdings mit starker Herabsetzung der Keimfähigkeit (bis 40 %) zu überstehen und noch bei Kältegraden von 17 Grad Celsius zu keimen, das Optimum der Keimung aber scheint bei 18 Grad Celsius zu liegen. Der Bildung von Apothezien geht die Anlage von Konidienlager voraus in Form von stecknadelkopfgroßen gelben Höckern, die sich später weiß verfärben; die Konidien liegen bei der Entleerung ihrer Lager in einer Schleimmasse, wodurch eine Ferninfektion unmöglich gemacht wird, vielleicht aber dienen sie der Verbreitung des Pilzes auf dem befallenen Baume.

Vor dem Eindringen des Pilzmyzels in das Kambium des Stammes, das mitunter gleich, zumeist aber einige Jahre nach dem Absterben des Astes stattfindet, scheidet der Pilz ein Sekret ab, das das Protoplasma abtötet, die Zellwand bräunt und die Mittellamelle auflöst, um sich von ihr zu ernähren; danach dringt es in die Interzellularen ein, sie mit einem dichten Geflecht erfüllend. Diesem Vordringen gegenüber schützt sich ein kräftiger Baum durch Harzausscheidung und Ausbildung einer Korkschicht, in geschwächten Stämmen aber tötet das vordringende Pilzmyzel die Kambiumzellen Jahr für Jahr und verhindert die Schließung der Wunde durch die Überwallungswulste. Die an der Wunde sich anstauenden Assimilate steigern das Wachstum derselben einseitig, wodurch die Krebsstellen entstehen. Während der Vegetationszeit läßt das Wachstum des Myzels, das in der Längsrichtung des Stammes etwa doppelt so groß ist, als in der Querrichtung, nach, so daß die Lärche im Sommer eine Wundkorkschicht und Wundholz ausbilden kann. — In alten Krebsstellen stirbt das Myzel schließlich ab.

Beim Eindringen in das Holz bedient sich das Myzel hauptsächlich der Tüpfel und nicht, wie vielfach angenommen wird, der Markstrahlen.

Was nun die Folgerungen der Plaßmannschen Untersuchungen für die von der Praxis zu treffenden Gegenmaßregeln — für den Forstschutz — anbelangt, so kommen nur Maßnahmen in Betracht, die den sekundären Befall verhindern. Da dieser nur von abgestorbenen Ästen ausgehen kann, so kann dieses Ziel erreicht werden, einmal durch Trockenästung und sodann durch eine so weitständige Pflanzung, daß sich die Lärchen erst mit etwa 20 Jahren zu reinigen beginnen. Stehen sie in engem Verbande und in Mischung mit Schattenholzarten, dann beginnen die unteren Äste schon in einem Alter von 6 bis 12 Jahren abzusterben, bevor noch die abstoßende Korkschicht gebildet ist, was, zugleich mit der stärkeren Borkenbildung, schon im 18. Lebensjahre beginnt. In höherem Alter, etwa von 30 bis 40 Jahren, hört die Krebsgefährdung meist ganz auf.

Übrigens sind die zu ergreifenden Vor-

beugungsmittel waldbaulicher Natur, und insbesondere muß eine Unterdrückung oder Überwachsung der Lärchen, wie sie bei Wegeeinfassungen durch die Nachbarn gegeben ist, verhindert werden. Aus demselben Grunde ist eine Mischsaat von Lärche und Fichte zu verwerfen und will Mayr der Lärche bei Mischung mit Schattenholzarten einen Vorsprung von 10 bis 15 Jahren gegeben haben. Daß aber die Vorwüchsigkeit der Lärche allein noch nicht ihre Krebsgefährdung verhindert, folgert Verfasser aus dem Verhalten von Lärchen, durch die eine Buchenverjüngung ergänzt worden war, und deren Kronen trotz eines Höhenvorsprungs von ½ bis 2 m zu einem Drittel bis zur Hälfte abgestorben waren. „Von den toten Ästen wuchs allerorts der Pilz gerade in dem kritischen Alter in den Hauptstamm ein." Verfasser scheint daher Reinanbau der Lärche durch Saat auf größeren Plätzen mit nachfolgendem Unterbau für am zweckmäßigsten zu halten.

Er empfiehlt ferner Untersuchungen und Versuche über die Krebsempfindlichkeit der einzelnen Lärchenrassen und hält die japanische Lärche (Larix leptolepis) für immun.

Schließlich hat sich auch Dasycypha calycina als ein stets nur sekundärer Gelegenheitsparasit auf Abies pectinata und Abies sibirica erwiesen, auf Schälwunden von Fichten wächst er nur saprophytisch. Herrmann.

Geiger, **Das Klima der bodennahen Luftschicht.** Mit 62 Abbildungen. Braunschweig. 1927. Verlag von Fr. Vieweg & Sohn.

Referent hat in diesen Blättern bereits über eine Reihe von Arbeiten berichtet, die Dr. Geiger allein oder im Verein mit Dr. Künkele über das Pflanzen- bzw. Bestandsklima in den Jahrgängen 1925 und 1926 des Forstwissenschaftlichen Zentralblattes veröffentlicht hat. In dem vorliegenden Buche hat er in dankenswerter Weise zum ersten Male eine zusammenfassende Darstellung alles dessen gegeben, was bisher über das Klima der bodennahen Luftschicht veröffentlicht ist. Unter dem Begriff „bodennahe" versteht er die Höhe, in welcher dieses Sonderklima der Luft über dem Boden in jenes der freien Atmosphäre übergeht, das ist in unsern Breiten bei unbewachsenem Boden etwa in 1,5 m Höhe. Verfasser bezeichnet das Klima dieser bodennahen Luftschicht mit „Pflanzenklima" gegenüber dem von der allgemeinen Klimakunde bisher geschilderten, allein für den Menschen und seine Lebensgewohnheiten maßgebenden Klima, das er demgemäß „Menschenklima" nennt. Nur ersteres hat für den praktischen Land- und Forstwirt Bedeutung, während die Angaben der klimatologischen Jahrbücher z. B. für Frostgefährdung der landwirtschaftlichen Kulturgewächse oder für die Aufforstung von Kahlschlagflächen geradezu irreführend sind.

Bevor Dr. Geiger im dritten Abschnitt seines Buches sich der den Bodenwirt besonders interessierenden „speziellen Pflanzenklimatologie" zuwendet, gibt er in dem ersten Abschnitt zunächst eine Darstellung der physikalischen Grundlagen, welche für das Klima der bodennahen Luftschicht allgemein maßgebend und grundlegend sind, und zwar unter der Voraussetzung einer völlig ebenen und unbewachsenen Erdoberfläche, als der einfachsten Verhältnisse. In acht Kapiteln schildert Verfasser die Temperatur- und Wärmeverhältnisse, die Feuchtigkeit und die Windstärke der bodennahen Luftschicht und zeigt, wie dieses Sonderklima (Pflanzenklima), das allerorts nahe über dem Boden vorhanden ist, wesentlich von dem Klima abweicht, das durch die Beobachtungen der meteorologischen Stationen der Landesnetze zur klimatischen Charakteristik der Länder im großen festgestellt wird. Für die Bedürfnisse der Praxis, welche das Sonderklima eines bestimmten Punktes des Landes, z. B. einer Waldblöße, wissen will, um ihre praktischen Maßnahmen danach einrichten zu können, reicht aber auch die Kenntnis dieser klimatischen Unterschiede in der vertikalen Entfernung vom Boden nicht aus. Sie will vielmehr auch die horizontalen Klimaunterschiede erforscht wissen, wie sie durch die Form und Art der Erdoberfläche hervorgerufen werden können. Dieser sogenannten „orographischen Mikroklimatologie" widmet Verfasser den zweiten Abschnitt seines Buches. Nach einer Übersicht über das Wesen und die Aufgaben der orographischen Mikroklimatologie schildert Verfasser im elften Kapitel seines Buches den großen Einfluß der Geländeausformung auf die Strömung, den Fluß kalter Luft an Hand seiner Beobachtungen auf den „Frostflächen" im Anzing-Ebersdorfer Forst, worüber ich in Nr. 39 Band 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits referiert habe. — Von wie großer Bedeutung für das örtliche Pflanzenklima des weiteren die Hangrichtung und -neigung, die „Exposition" ist, zeigt Verfasser in dem nächsten Kapitel. Er folgt zunächst seiner Darstellung in seiner Arbeit: „Hangrichtung (Exposition) und Pflanzenklima", über die ich in Nr. 9 Bd. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet habe und auf die ich mich beziehen kann. Ergänzt und erweitert werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen durch die diesbezüglichen Untersuchungen von Hohenkarpfen in Württemberg, über welche eine Arbeit in Heft 19 des „Forstwissenschaftlichen Zentralblattes" 1927 erschienen ist, über welche ich noch eingehender berichten werde.

Der III. Abschnitt „Spezielle Pflanzenklimatologie" behandelt das Klima der bodennahen Luftschicht über vegetationsbedecktem Boden, und zwar zunächst bei niedriger Vegetationsdecke, und daran anschließend die Landwirtschafts- und Moormeteorologie, um dann in den Kapiteln 17 bis 20 die uns Forstwirte besonders interessierende „Forstmeteorologie" zu behandeln.

Von den Fragen, die zu beantworten sind, ist die wichtigste die: „Wie ist das Klima des Waldes?" Ihrer Beantwortung widmet Dr. Geiger drei Kapitel. Schwierig ist die Beantwortung der Frage, wie das Klima auf den Wald wirkt, da nur sehr umfangreiche Untersuchungen zuverlässige Schlüsse zu ziehen ermöglichen; dagegen ist die Frage: „Wie wirkt ein Witterungsvorgang auf den Wald?" leichter zu beantworten, da schwerste Schädigungen im Walde nur durch klimatische Spitzenwerte der Temperatur, der Windstärke hervorgerufen werden und zu deuten sind, wie die Vegetationsfröste, extrem hohe Temperaturen, Windbrüche, Blitzschlag, Schneebruch. Die Frage: „Wie beeinflußt der Wald den einzelnen Witterungsvorgang?" ist von praktischer Bedeutung, mehr für den Flugverkehr als für den Forstwirt, indem der Wald einmal als Hindernis auf das Windfeld, ähnlich wie ein gleichhoher Berg, wirken kann, und indem er zweitens den Nebel hartnäckig festhält. Was schließlich die bisher von der Meteorologie fast allein bearbeitete Frage anbelangt: „Welche Wirkung übt der Wald auf das Klima aus?", so ist darüber die für die Praxis viel wichtigere des Bestandsklimas ganz vernachlässigt worden. Daß der Einfluß des Waldes für eine geregelte Wasserführung der Flüsse von großer Bedeutung ist, ist so unbestritten, daß darüber weitere Untersuchungen nicht nötig sind. Die Frage nach dem klimatischen Einfluß des Waldes könnte auch so formuliert werden: „Wie würde sich das Klima eines Landes ändern, wenn plötzlich der Wald entfernt wäre?" Zur Beantwortung dieser Frage sind aber die Vergleichsstationen innerhalb und außerhalb des Waldes, wie sie bisher angelegt sind, nach Ansicht des Verfassers ungeeignet.

Bezüglich der Schilderung des Waldklimas muß ich die Leser auf die Lektüre des Buches selbst verweisen. Ein besonderer, der letzte Abschnitt des Buches ist dem „Schadenfrost in der bodennahen Luftschicht" gewidmet, wobei der wichtigen Frostvorhersage zwei besondere Kapitel gewidmet sind. Schließlich bespricht Verfasser noch die amerikanischen Erfahrungen über künstliche Frostbekämpfung. Literatur-, Autor- und Sachverzeichnisse beschließen das Buch, das allen Forstwirten und unseren forstlichen Versuchsanstalten nicht warm genug zu eingehendstem Studium empfohlen werden kann.

Herrmann.

Hegi, **Illustrierte Flora von Mitteleuropa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. V. Band. 4. Teil. Lieferungen 107/109. München. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 8 RM.

Mit der vorliegenden dreifachen Lieferung beginnt die von H. Gams bearbeitete, an Gattungen und Arten reiche Familie der Lippenblütler (Labiatae), die sich nicht nur durch ihren eigentümlichen Blütenbau, sondern auch durch in charakteristischen Drüsen enthaltene aromatische Öle von sehr verschiedener Zusammensetzung auszeichnen, auf denen die pharmazeutische Verwendung einer Reihe von Arten beruht. Andere zeichnen sich überdies durch Bitter- und Gerbstoffe, Gummi- und Pflanzenschleime aus. Dieser Eigenschaften wegen finden sich auch ausländische Arten, seit Jahrhunderten in dem behandelten Florengebiet und speziell auch in Deutschland angebaut, vielfach in Gärten und auch verwildert vor. Alle diese wirtschaftlichen Verhältnisse werden neben der eingehenden, durch zahlreiche instruktive Detailzeichnungen und schwarze und farbige Habitusbilder ergänzte Darstellung der Morphologie und Biologie bei der Beschreibung der Pflanzen berücksichtigt und gewürdigt. So schließt sich auch dieses Heft den vorausgegangenen Lieferungen würdig an, und es ist nur zu bedauern, daß nach einer Mitteilung des Verlags die beiden letzten Bände des Werkes erst innerhalb von zwei Jahren erscheinen werden.

Herrmann.

Jahrbuch der Moorkunde. Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten der Moorkultur und Torfverwertung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. B. Tacke, Vorsteher der Moor-Versuchsstation in Bremen, Geheimer Regierungsrat. — 14. Jahrgang 1925, 1926. 1. Halbjahr. — Hannover 1927. Verlag von M. & H. Schaper.

Der vorliegende stattliche Band enthält außer den Referaten über die Literatur auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen Erforschung der Moore, der landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und der technischen Torfverwertung sowie der Moorwirtschaft im allgemeinen und außer einem Literaturverzeichnis während des genannten Zeitraumes zwei Original-Abhandlungen, nämlich eine Arbeit des Herausgebers selbst: „Über die Wirkung verschiedener Rohphosphate auf Hochmoorboden" und einen Aufsatz der Herren Dr. G. Keppeler und Dipl.-Ing. H. Hoffmann: „Zur Kenntnis der Torfmullsorten des Handels".

Geheimrat Tacke verwandte zu seinen Versuchen folgende Rohphosphate des Handels: Thomasmehl, Lahnphosphat, Florida Soft, Florida Pebble, de Haën Kolloidphosphat, de Haënphosphat, gewöhnlich vermahlen Dicalciumphosphat und Belgisches Rohphosphat. Als Versuchsfeld wurde eine 1878 zum ersten Male als Brandacker, seitdem aber in Heide gelegene Fläche im Königsmoor verwendet; sie wurde 1924 entwässert, 18 cm tief umgegraben und mit 20 dz Kalk in Form von Mergel mit 87,83 % kohlensaurem Kalk versehen und je Hektar mit 150 kg Kali in Form von 40 % Salz, 60 kg Stickstoff in Natronsalpeter und 100 kg Phosphorsäure in den Vergleichsphosphaten gedüngt. Als Frucht diente 1924 und 1925 Hafer, 1926 Sommerroggen und Hafer. — Aus diesen Versuchen folgt,

daß die genannten Rohphosphate bei genügender Feinheit der Mahlung auf nach normaler Kalkung noch genügend saurem Hochmoorboden in ihrer Wirkung — wie das bereits wiederholt empfohlene Algierphosphat — wenig oder gar nicht hinter Thomasmehl zurückstehen und etwa in den ersten Jahren auftretende Unterschiede mit wiederholter Düngung verschwinden.

Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit der Verwendung der genannten Rohphosphate ist der Preis der Gewichtseinheit Phosphorsäure am Orte des Verbrauchs und die Gewährleistung für Gehalt und Feinheit der Mahlung.

Die Herren Keppeler und Hoffmann hatten sich die Aufgabe gestellt, eine Reihe von praktisch wichtigen Eigenschaften der Torfmoorsorten des Handels zu untersuchen, über die noch wenig bekannt war, wie Wassergehalt, Aschengehalt, Schüttegewicht, Korngröße, Säuregehalt und Zersetzungsgrad.

Bezüglich des Wassergehalts der Torfmullproben fanden sie ein Variieren zwischen 19,2 % und 41,64 % Wasser bei der Einlieferung der Proben; im Durchschnitt betrug der Wassergehalt 31,62 %. Da Torfmull jedoch schon bei 41 % Wassergehalt so weitgehend gefestigt ist, daß die Lockerung der Lagerung dadurch nicht beeinträchtigt wird, so ist vom Standpunkt der Verwendbarkeit des Torfmulls gegen diesen maximalen Wassergehalt nichts einzuwenden. Im Zimmer trockneten die Proben bis zu einem Wassergehalt von 14,50 bis 10,61 %, im Durchschnitt von 12,10 % zusammen.

Der Aschengehalt der zumeist aus Sphagnum-Moosen bestehenden, aus Hochmoortorf stammenden Torfmullproben war demgemäß sehr gering und betrug selbst im wasserfreien Zustande nur 1,60 %.

Unter „Schüttraumgewicht" verstehen die Verfasser das Gewicht eines Raummeters Torfmull; locker eingefüllt, beträgt es durchschnittlich nur 68,5 kg und nach zwanzigmaligem Rütteln und Zusammenlagern durchschnittlich nur 86,5 kg, während das „Schütteraumgewicht" von mineralischen Böden 1500 bis 2500 kg beträgt. Torfmull ist also außerordentlich leicht und lockert demgemäß den Boden stark auf. —

Für die Auflockerung des Bodens durch Torfmull ist ferner die Korngröße, d. h. die Größe seiner einzelnen Teile, von Wichtigkeit, indem für diese Zwecke ein allzu feiner Torfmull ungeeigneter erscheint als ein solcher, bei dem die stärkeren Partikel vorherrschen. Als Maßstab für die Korngrößenverteilung errechnen die Verfasser die Gesamtoberfläche der einzelnen Mullkörner bezogen auf 100 g Mull und bezeichnen sie mit dem Ausdruck „Kennziffer". Nur in wenigen Proben betrug der Anteil an Korngrößen über 1 cm mehr als 5 %, durchschnittlich sogar nur 3,9 %, die Hauptmasse hatte vielmehr Partikel von 0,3 bis 1,0 und 0,1 bis 0,3 cm, während Korngrößen von 0,05 bis 0,1 wieder mehr zurücktreten und staubfeine Körner unter 0,05 cm nur bei einzelnen Proben stark hervortreten. Letztere mit einer „Kennziffer" über 1500 sind besonders für Isolationszwecke und für die Verpackung von Früchten geeignet. Die anderen Mullsorten teilen die Verfasser in solche mit Kennziffern bis 1000 und zwischen 1000 und 1500. Der Säuregehalt des Torfmulls schwankt nur in den verhältnismäßig engen Grenzen von 2,26 % bis 3,08 % und beträgt im Mittel 2,75 % Kohlensäure, auf wasserfreien Torfmull bezogen. Da bei den geringen Schüttegewichten schon eine Zugabe an Torfstreu von nur 1/30 bis 1/60 des Gewichts des mineralischen Bodens das Gesamtvolumen desselben um die Hälfte erhöht, so wird dem Mineralboden durch Torfmull nur wenig Säure hinzugefügt; so genügt zur Abstumpfung derselben schon eine Zugabe von ½ kg gebrannten Kalks oder 1 kg Kalkmergel zu 1 cbm gepreßten Torfmulls.

Daß, wie vielfach angenommen wird, durch Wollgrasschöpfe der Säuregehalt des Torfmulls erhöht wurde, hat sich als nicht zutreffend erwiesen; der Säuregehalt an Wollgras beträgt vielmehr nur 0,06 % Kohlensäure.

Der Zersetzungsgrad der Torfmullproben schwankte außerordentlich und ließ keine deutlichen Beziehungen zu den anderen untersuchten Eigenschaften erkennen, am ehesten vielleicht noch mit dem Säuregrad, indem dieser mit wachsender Zersetzung der Torfsubstanzen abnimmt.

Herrmann.

Deutsche Landwirtschaftliche Rundschau. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Appel-Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Bünger-Kiel, Prof. Dr. Ewert-Landsberg a. W., Prof. Freckmann-Berlin, Prof. Dr. Frölich-Halle a. S., Prof. Dr. Mohr-Kiel, Prof. Dr. Römer-Halle a. S., Dr. Schwanecke-Berlin, Prof. Dr. Tornau-Göttingen, Prof. Dr. Wilmanns-Jena. Hauptschriftleiter Dr. Brouwer, Landsberg a. W. Band I, Heft 2. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 3 RM.

Plangemäß liegt nun das zweite Heft dieses wertvollen Unternehmens vor, auf dessen Erscheinen bereits in Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 1271 hingewiesen worden ist. Inhaltlich entspricht dieses Heft vollkommen dem beim Erscheinen des ersten Heftes veröffentlichten Programme. Hervorzuheben ist noch, daß von einem Eingehen auf die Veröffentlichungen in den Hilfswissenschaften mit Recht abgesehen wird und nur Erscheinungen auf dem Spezialgebiet der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Hierdurch wird eine sonst gar nicht zu vermeidende Zersplitterung umgangen; eine allseitig befriedigende Vollständigkeit war im Rahmen des Unternehmens doch nicht zu erreichen. Die Landwirtschaftliche Rundschau sei nochmals der Beachtung aller interessierten Kreise empfohlen! Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Fortsetzung der Beratungen über die Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am Sonntag, dem 27. November, wurde die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sowie die Frage der Reichstagsbeamten beraten und danach die Abschnitte „Büro des Reichspräsidenten" und „Reichskanzlei" erledigt.

Am Montag, dem 28. November, fand die Beratung der Besoldungsordnung C (Soldaten der Wehrmacht) und der Besoldungsordnung D (Reichswasserschutz) statt, die beide gemäß der Regierungsvorlage genehmigt wurden. Danach wurde wieder über Abschnitt V, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, beraten. Beim § 24 behandelte Abg. Roßmann (Soz.) die Frage, ob noch wohlerworbene Rechte der Pensionäre, Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamte verletzt würden. Unter Hinweis auf die Härten für die zwangsweise in den Ruhestand versetzten Beamten forderte Redner gleiche Behandlung der Wartestandsbeamten wie der übrigen Beamten. Der Redner begründete ferner einen Antrag seiner Partei, der für die §§ 24 bis 33 der Regierungsvorlage neue Fassungen vorsieht, um die Härten für die Ruhegehaltsempfänger, Beamte im Ruhestand und Wartestand, für Hinterbliebene usw. nach Möglichkeit zu beseitigen. Abg. Morath (D.Vp.) erklärte für seine Partei, daß diese eine neue Fassung dieses Abschnitts beantragen werde, wonach die Ruhestandsbeamten und die Wartestandsbeamten wie die aktiven Beamten, die am 30. November vorhanden waren, in diesem Abschnitt zu behandeln seien. Sollte der Antrag nicht angenommen werden, werde seine Partei beantragen, wenigstens die Wartestandsbeamten voll einzugruppieren und die Ruhestandsbeamten mit prozentualer Aufbesserung zu bedenken. Die Altpensionäre sollten ja mit acht Prozent aufgebessert werden, aber es bestehe noch eine Lücke für die alten Oberassistenten. Abg. Steinkopf (Soz.) verwies auf die seinerzeit beschlossenen Pensionskürzungen unter der Mitwirkung des Zentrums und der Deutschen Volkspartei. (Widerspruch.) Er verstehe nicht, weshalb man nicht Höchstgrenzen für Pensionen wie für Witwenrenten festsetzen könne. Er verlange Beschneidung des Arbeitseinkommens neben der Pension. Das Privateinkommen könne man beim Finanzamt erfragen. Welche Altpensionäre sollten denn die Zuschläge erhalten? Er fordere völlige Klarstellung. Ministerialrat Sbrzesny erklärte: Bis zum Jahre 1920 seien Pensionäre und Wartestandsgeldempfänger bei neuen Besoldungs- oder Pensionsvorlagen mitgenommen worden. Es handle sich nicht um wohlerworbene Rechte dieser Beamten, sondern nur um Gewährungen aus der Fürsorgepflicht des Reiches. Diese Vorlage verletze also keine wohlerworbenen Rechte der Pensionäre, wie eine fünfzigjährige Praxis vor 1920 beweise. Mit der Regelung von 1920 habe die Regierung kein neues, wohlerworbenes Recht geschaffen. Am 7. Oktober d. J. habe noch das Reichsgericht entschieden, daß die Altversorgungsberechtigten nur den Anspruch hätten (wenn ihre aktiven Kollegen nun in mehrere Gruppen verteilt seien), in die unterste Gruppe einverleibt zu werden. Der Antrag Roßmann würde zu einer Unmenge von Prozessen der Beamten führen, wenn nicht besondere Einreihungsübersichten als Überleitungsvorschriften mitgeschaffen würden. Um den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, habe die Regierung die prozentualen Zuschläge gewährt, die viele Betroffene besserstellen. Die Einstufung der Pensionäre und Wartestandsbeamten über das Gesetz hinaus beanspruche ein Mehr von 9,5 Millionen Reichsmark für die Eisenbahn, 4 Millionen Reichsmark für die Post, 1,5 Millionen Reichsmark für die Hoheitsverwaltungen und wenigstens 11 Millionen Reichsmark für die Offiziere, im ganzen 26 Millionen. Auf eine Anfrage des Abg. Schmidt, Stettin (D.Nat.) berechnete preußischer Ministerialrat Josch das Mehr für Preußen bei Einstufung der Altpensionäre auf 16 Millionen Reichsmark, und zwar für unmittelbare preußische Staatsbeamte. Das Geld dafür besitze Preußen nicht.

Am Dienstag, dem 29. November, setzte Ministerialrat Sbrzesny noch einmal die Schwierigkeiten auseinander, die Altpensionäre in die neue Besoldungsordnung einzustufen. Abg. von Guérard (Zentr.) trat den Ausführungen des Regierungsvertreters bei, daß an sich ein formales Recht den Altpensionären nicht zustehe, bei jeder neuen Besoldungsordnung auch bedacht zu werden. Wohl aber bestehe eine Pflicht des Staates, die unzulänglichen Pensionen früherer Notzeiten aufzubessern. Eine Neueinstufung der Pensionäre halte er allerdings nicht für möglich. Man bekäme sonst zum Teil höhere Pensionen, als diese Beamten früher Gehälter erhalten hätten. Abg. Schuldt (Dem.) betonte, die hier vermißten Erhöhungen der Pensionen hätten von vornherein in die neue Besoldungsordnung mit einkalkuliert werden müssen, eventuell unter Herabsetzung der sonstigen Besoldungsverbesserungen. Hier klaffe eine Ungerechtigkeit. Die Altpensionärfrage müsse endlich gelöst werden. Es sei doch versprochen, für die Altpensionäre das Bestmögliche zu tun. Abg. Roßmann (Soz.) forderte eine generelle Verbesserung der schlechten Pensionen. Der Redner behauptete erneut, das Wort des Finanzministers von Magdeburg sei nicht ganz eingelöst. Abg. Schmidt, Hannover (D.Nat.) erwiderte, die Deutschnationalen lehnten die sozialdemokratischen Pensionskürzungsvorschläge grundsätzlich ab. Die Pension sei wohlerworbenes Recht und stelle ein vertraglich zustehendes, in jahrelanger Dienstzeit aufgespartes Gehalt dar. In der Abstimmung wurde folgender Antrag Morath (D.Vp.), Schmidt, Hannover (D.Nat.) genehmigt:

„Die §§ 24 bis 33 des Entwurfs werden gestrichen und an ihre Stelle folgende Vorschrift gesetzt: § 24. Die Bezüge der in den einstweiligen und der seit dem 1. April 1920 in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie die Bezüge der Hinterbliebenen dieser genannten Personen und der seit 1. April 1920 im Dienst verstorbenen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den geltenden Vorschriften neu festgesetzt.

§ 25 dieses Antrages wird wegen Annahme eines sozialdemokratischen Zusatzantrages, der bei einem Grundgehalt von mehr als 6000 RM bis einschließlich 12 000 RM nur 12 v. H. Pensionsaufbesserung zubilligt, abgelehnt, da auch die Antragsteller nun dagegen stimmen. Damit entsteht eine Lücke im Gesetz, da auch § 25 der Regierungsvorlage nicht aufrechterhalten ist. § 26 dieses Antrages wird genehmigt, desgleichen die §§ 27 bis 33a."

In Verfolg dieses Beschlusses beantragte Abg. v. Guérard (Zentr.), möglichst bald noch den Finanzminister herbeizubitten, damit er die Stellungnahme der Reichsregierung zu der so wesentlich veränderten Regierungsvorlage und den Auswirkungen dieser Beschlüsse bekanntgebe. Es wurde so beschlossen.

Am Mittwoch, dem 30. November, nahm Reichsfinanzminister Dr. Köhler das Wort, um folgende Erklärungen abzugeben: „Ich bin davon unterrichtet worden, daß in weiterem Umfange die Vorlage der Regierung verändert worden ist. Ich halte mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Einstufung der Pensionäre und Altpensionäre Gegenstand besonderer Sorge und Prüfung der Reichsregierung gewesen ist. Wir haben insbesondere genaue Fühlung mit dem größten Lande darüber genommen. Wir waren gewiß bereit, den Wünschen im Rahmen des finanziell Möglichen so weit entgegenzukommen, wie es irgendwie tragbar ist. Über den gegebenen finanziellen Gesamtrahmen aber hinauszugehen, ist der Reichsregierung seinerzeit nicht möglich gewesen, weil die finanziellen Aufwendungen nicht bloß für die Reichshoheitsbehörden, sondern auch für die Betriebsverwaltungen und auch für Länder und Gemeinden hier ihre Grenze finden. Ich möchte deshalb dringend darauf hinweisen, daß es uns nicht möglich ist, über den Gesamtrahmen der Kosten hinauszugehen. Ich will entgegenkommend versuchen, mit dem Ausschuß wie bisher über Wege zu beraten, ob in diesem Gesamtrahmen Verschiebungen möglich sind, aber ich muß heute laut erklären, daß dies über das finanzielle Gesamtausmaß hinaus, das der Vorlage zugrunde liegt, nicht möglich ist. Ich werde dies bei der Einbringung des neuen Etats noch des näheren darlegen. Im Rahmen des finanziell Möglichen werde ich gern bereit sein, Wünschen zu entsprechen. Über den Gesamtrahmen kann unter keinen Umständen hinausgegangen werden."

Entsprechend einem Antrage der Regierungsparteien wurde noch folgender § 22a eingefügt:

„Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 5 Abs. 3 bis 7) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginn des vierzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 5 Abs. 3 bis 7 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginn des sechzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet."

Nach Ablehnung einer weiteren Reihe von Anträgen und Entschließungen wurde die erste Lesung des Gesetzes beendet. Die zweite Lesung wurde für Montag, den 5. Dezember, in Aussicht genommen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Lindow.

Im Revier Lindow (Kreis Oststernberg) des Herrn Dr. Lindenberg fand am 1. November 1927 eine Lehrwanderung statt, die von etwa 40 Kleinwaldbesitzern und Forstbeamten besucht war. Herr Dr. Lindenberg gab zunächst einen kurzen Überblick über die Reviergeschichte, aus der besonders zu erwähnen ist, daß bis zum Jahre 1919 eine jährliche reichhaltige Streunutzung im Reviere stattgefunden hat. Infolge dieser Streunutzung, die seit der Übernahme durch Dr. Lindenberg völlig eingestellt ist, sind die Bodenverhältnisse so verschlechtert worden, daß im Betriebswerk von 1926 die meisten Böden als IV. bis V. Klasse angesprochen werden mußten. Trotzdem sind etwa 200 ha Kiefernstangenhölzer, die von der Eule ein- bis zweimal stark befressen wurden, mit Rotbuche unterbaut worden. Der Unterbau der Buchen ist durch Saat, durch Klemmpflanzung einjähriger Buchen ohne Bodenvorbereitung und durch Klemmpflanzung einjähriger Buchen auf Frischlingsstreifen, also mit Bodenvorbereitung, ausgeführt worden. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Buche auf Streifen mit Vorbereitung erheblich wüchsiger ist als auf den nichtbearbeiteten Streifen. Der Buchenunterbau auf diesen reinen Sandböden, die, wie mehrfache Proben mit Salzsäure ergaben, fast gar keinen Kalkgehalt haben, war ein großes Wagnis, das sich aber durchaus bewährt hat. Infolge des Liegenlassens der Streu hat sich der Bodenzustand bereits erheblich verbessert. So ist die früher fast ausschließlich vorhandene Renntierflechte beinahe ganz verschwunden, dafür haben sich Astmoose, Gräser und sogar stellenweise Farnkraut eingefunden. Mehrfache Bohrungen ergaben, daß der Zuwachs, der in den Jahren der Streunutzung fast völlig fortgefallen war, sich dagegen seit dem Jahre 1921 bereits erheblich vermehrt hat. Die Buchen sollen auf diesen verhältnismäßig armen Sandböden natürlich nicht Wertholz erzeugen, sondern sind lediglich zur Bodenverbesserung und zu einer besseren Ausnutzung der Produktionskraft des Bodens gedacht.

Die Kiefernkulturen sind mit Buche und Traubeneiche gemischt und in den ersten Jahren regelmäßig geigelt und gehackt worden. Die Kosten des Igelns betrugen je Hektar 12 RM. Gleichalte Kulturen auf gleichem Boden zeigten deutlich den Vorteil des mehrfachen Igelns gegenüber den ungeigelten Kulturen.

Besonderes Interesse erweckten einige Buchenkämpe unter mäßigem Kiefernschirm, in denen die zweijährigen Buchen eine Höhe von etwa 50 cm hatten. Ein großer Teil dieses Erfolges

ist auf die häufige Anwendung der Hilfschen Krümelharke zurückzuführen.

Im Laufe der Lehrwanderung gab Graf Schulenburg den Anwesenden zahlreiche Ratschläge zur Bewirtschaftung ihrer Forsten unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwaldbesitzes.

Die interessante Lehrwanderung schloß, nachdem ein reichhaltiges Frühstück und Kaffee und Kuchen die Teilnehmer gestärkt hatten, mit einer Besichtigung der wichtigsten Forstgeräte.

Oberförster Graf Recke.

Der Kursus für Forstverwalterkandidaten in Lauterbach (Hessen) vom 12. bis 16. September 1927.

Als Leiter und Lehrer des Mitte September in Lauterbach abgehaltenen Lehrganges waren folgende Herren tätig: Forstrat Dr. Zentgraf für Forstbenutzung, Forstmeister Roßmäßler für Waldbau und Forstmeister Herrmann für Forsteinrichtung. Außerdem wirkte Herr Oberförster Marquardt, Tann (Rhön) mit, der das Gebiet der Vermessung und Kartierung behandelte, und auch Interessantes über den Revierverwalter als Kaufmann zum Besten gab.

Die fünf Tage waren so ausgefüllt, daß vormittags im Zimmer vorgetragen und nachmittags im Revier das Gehörte erläutert und praktisch vorgeführt wurde. — Nur in Stichworten können bemerkenswerte Punkte wiedergegeben werden.

Herr Forstrat Dr. Zentgraf schälte aus dem Gebiet der Forstbenutzung vieles heraus, was nicht in den einschlägigen Lehrbüchern zu finden ist. — Der Techniker will gleichmäßige Jahrringe im Holz. Die Gleichmäßigkeit der Jahrringe verhindert ein Aufreißen im Trocknungsprozeß. Mit breiteren inneren Jahrringen reißt der Stamm innen, bei äußeren breiten Jahrringen in den äußeren Partien. Stämme mit gleichmäßigen Jahrringen erzieht am besten der Urwald, ihm am nächsten kommt der Plenterwald. Ein gut geführter Durchforstungsbetrieb wirkt besonders durch die Hochdurchforstung günstig auf gleichmäßige Ringbildung. Die Erziehung im engen Stande ist kein Mittel gegen Schwarzästigkeit. Letztere ist mehr eine Folgeerscheinung des Standortes. Die Rotstreifigkeit der Fichte wird hervorgerufen durch Lagern in dumpfen feuchten Lagen. Rotkerniges Buchenholz nimmt als Sperrholz wenig Leim auf, da die rote Farbe durch einen Gummistoff gebildet ist. Darum nimmt eine rotkernige Buchenschwelle auch die Imprägnierungsflüssigkeit schwer auf. Deshalb besteht die große Abneigung gegen rotkerniges Holz, trotzdem dieses an sich dauerhafter ist als weißes Holz. Die Sommerfällung hat der Winterfällung gegenüber keinen Nachteil. An Versuchsstücken wurde bewiesen, daß im Sommer gefälltes Holz, nachdem es Jahrzehnte lang eingebaut war, noch nicht gelitten hatte. Im Sommer gefälltes Laubholz muß natürlich im Laub liegen bleiben. Die Fichte wird in bezug auf Verwendung in manchen Gegenden stiefmütterlich behandelt. Es ist durch nichts begründet, wenn in den Gegenden um Berlin, Magdeburg sowie in Sachsen die Fichte nicht als Bauholz verwendet wird.

Viel zu wenig Beachtung wird dem Handwerkszeug der Holzhauer geschenkt. Die Säge muß nicht nur geschärft und geschränkt, sondern auch „gerichtet“ sein. Die Motorsäge wird den Forstbetrieb rationalisieren, denn sie wird den Holzhauern das Tempo der Arbeit vorschreiben. Dann können wir auch einwandfreie Zeitakkordlöhne einführen. Das Ablängen des Langholzes kommt auf den Käuferkreis an. Die Dreßlersche Abzopfungstabelle kann große Dienste leisten.

Mit Spannung lauschte man den Gedankengängen des Herrn Forstmeister Roßmäßler. Begonnen wurde mit der Erziehung der Bestände, um die ersten Nachmittagsexkursionen besser ausnützen zu können. Ausgehend von der Einteilung der Stämme der forstlichen Versuchsanstalten in herrschende und beherrschte mit ihren Unterabteilungen, wird die Einteilung von Wiebecke in nützliche, schädliche und gleichgültige für besser gehalten. — Die Nützlichkeit der Hochdurchforstung nahm einen breiten Rahmen in dem Vortrag des Herrn Forstmeisters R. ein. Bei der flachstreichenden Fichte ist die Hochdurchforstung unbedingt erforderlich, trotz teilweiser gegenteiliger Ansicht der Lehrbücher. Die Hochdurchforstung bringt die Krone auf ein Drittel der Länge herunter. Dadurch wird die Kraft des Windes wesentlich abgeschwächt. Die Hebelwirkung des tief beasteten Stammes durch den Druck des Windes ist eine ganz andere wie die der hoch und breit sitzenden Krone. Gegen letztere drückt der Wind mit Leichtigkeit den Stamm um. Dichter Bestandesschluß fördert nur bis zu einem gewissen Grade die Langschäftigkeit des Baumes. 16 Meter Astreinheit genügt für alle Holzarten. Nur die Hochdurchforstung ermöglicht die Erziehung von zwei Etagen, welche für den Bodenschutz so wertvoll sind. An einem Beispiel wurde im Revier gezeigt, wie selbst in einem Buchenstangenholz, welches teilweise gar nicht oder durch Niederdurchforstung durchforstet war, noch eine zweite Etage erzogen werden kann. Wenn zu wenig Unterholz als zweite Etage vorhanden ist, dann hat man sich geholfen, indem man schwache Stangen aus dem Hauptbestande in der Höhe der tiefsten Äste köpfte. Diese Stangen begrünen sich weiter.

Für die Durchforstungen der Bestände stellte Herr Forstmeister R. folgende Normen auf: Buche: Nach den Läuterungen, welche für alle Holzarten selbstverständlich sind, von 30 bis 40 Jahren an schwache Hochdurchforstung, von 50 bis 60 Jahren starke Hochdurchforstung. Hainbuche: wie Rotbuche, aber Niederdurchforstung C Grad. Esche: gewöhnliche Durchforstung, Unterbau erforderlich. Ahorn, Rüster, desgleichen. Erle: Niederdurchforstung C Grad. Kiefer: Bei den Läuterungen Sperrwüchse entfernen. Darauf alle drei Jahre Niederdurchforstung, C Grad oder schwache Hochdurchforstung, später fünfjähriger Turnus genügend. Unterdrückte Kiefern später stets entfernen. Einzelne Buchen und Fichten einwachsen lassen. Fichte: Von 20 bis 30 Jahren ab schwache Hochdurchforstung. Tanne: Desgleichen, aber starke Hochdurchforstung.

Überhälter sind nicht einzeln sondern gruppenweise an den Überhalt zu gewöhnen. Welche enormen Holzmassen durch einen geregelten Durchforstungsbetrieb gegenüber undurchforsteten oder zu spät durchforsteten, gleichaltrigen Beständen auf gleicher Bonität erzielt werden, hatten wir Gelegenheit im Revier festzustellen.

In einem Revier wie in Lauterbach, in dem der Wind eine unangenehme Rolle spielt, wird

dem Windmantel eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurde gezeigt, wie wenig wirksam Windmäntel aus Laubholz sein können. Letzteres schützt im Frühjahr und Herbst zur Zeit der größten Stürme nicht, da das Laub fehlt. Am äußeren Rande einige Reihen Nadelholz, dann einige Reihen Laubholz sind der beste Windmantel. Von Loshieben ist man in Lauterbach abgekommen. Ein natürlicher Windschutzmantel bis ins hohe Alter hinein ist der idealste. Daß er bei der Fichte möglich ist, war zu sehen. — Nicht gradlinige, sondern eingebuchtete Bestandesränder erzeugen grüne Beastung der Randbäume von mehreren Seiten.

Reibungsränder der Nachbarbestände sind unbedingt zu beseitigen. Naturverjüngungen sind grundsätzlich in solche mit und ohne Bodenbearbeitung zu trennen. Für Buche und Mischbestände ist die beste Form der Verjüngung die im Großschirmschlag mit dunklen Streifen. Damit behandelte Herr Forstmeister Roßmäßler sein ureigenstes waldbauliches Gebiet. Die Bilder und Beweise, welche er darüber im Revier zeigte, ließen einen aus dem Staunen nicht mehr herauskommen. Es ist geradezu überwältigend, wie der Herr Forstmeister seine Verjüngung auf die scheinbar schlechtesten Kuppen hinaufführte. Die in dem Schirm belassenen dunklen Streifen sind Schutz gegen Luftbewegung und Sonnenbestrahlung. Dementsprechend müssen Richtung und Abstand voneinander bestimmt werden. Bei besonders schmalen Verjüngungsbeständen muß unbedingt am Südrande ein dunkler Streifen stehenbleiben. — Wo bereits lochweise Verjüngung sich zeigt, kann zweckmäßig mit dem Femelschlag-Betrieb weitergearbeitet werden. Kleinere Parzellen sind nur aus der Mitte heraus zu verjüngen.

Die erfolgreiche Einleitung einer Verjüngung durch Bodenbearbeitung ist nicht so einfach, wie heute allgemein angenommen wird. Trockentorf und Rohhumus mit Maschinen zu bearbeiten, ist Geldverschwendung. Erst wenn der Boden sich wieder durch waldbauliche Maßnahmen begrünt, soll mit der Bearbeitung begonnen werden.

Die Kiefer eignet sich nicht für die Verjüngung im Großschirm. Zu empfehlen ist die Methode der Kleinflächen-Verjüngung von Forstrat Fuchs, Neu-Isenburg, Hessen.

Am nördlichen, östlichen oder nordöstlichen Bestandesrande beginnend, wird auf einer quadratischen Fläche nur ein lichter Schirm belassen. Die Streu wird entfernt, und nachdem der Anflug sich zeigt, wird ganz geräumt und mit einer neuen Fläche die Verjüngung fortgeführt.

Der Wagnersche Blendersaumschlag ist infolge seines ungünstigen Verhaltens gegen grelle Sonnenbestrahlung und Wind nicht zu empfehlen. Freundlicher steht Herr Forstmeister Roßmäßler dem Eberhardtschen Verfahren gegenüber.

Einen breiten Rahmen nahm die Behandlung der plenterwaldartigen Bestandesform ein. Es sei hier auf die Arbeit des Herrn Forstmeister in Nr. 16 der „Silva" vom 16. Juli 1926 verwiesen. Verfasser weist nach, daß der Plenterwald ebenso viel Holzmasse erzielen kann wie der Hochwald.

Viel zu wenig Beachtung wird der Wasserwirtschaft im Walde geschenkt. Be- und Entwässerungsgräben in den Beständen, besonders in Fichtenbeständen, haben gute Erfolge gezeigt. Die Gräben müssen schon mit der Kultur angelegt werden.

Interessant und teilweise neu waren uns die Stammzahltafeln für Fichte. Für alle Höhen und Bonitäten sind Anzahl der Stämme und deren gegenseitiger Abstand je Hektar festgestellt. Da diese Tafeln für einen guten Durchforstungsbetrieb sehr gute Dienste leisten können, ist nur zu wünschen, daß für andere Holzarten bald Tafeln folgen werden.

Ein weiteres wichtiges Thema für den Verwaltungskandidaten, die Forsteinrichtung, behandelte Herr Forstmeister **Herrmann**. Mit den einschlägigen Methoden wurden wir bekannt gemacht, die auf Grund einer jahrzehntelangen Einrichtertätigkeit eine wirksame Note erhielten.

Mit Herrn Oberförster **Marquardt** wurden praktische Vermessungs- und Kartierungsübungen mit allen gebräuchlichen Höhen- und Längen-Meßinstrumenten getätigt, was sehr interessant war, da man in der Praxis nicht überall Gelegenheit hat, alle Instrumente kennenzulernen.

Nach einer gemeinsamen Abschiedsfeier von Lehrer und Hörern verließ man aufrichtig dankbar für die selbstlose Tätigkeit der Herren die Verwaltung Lauterbach. H. O. Stöck, Pforta

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gemeinschaftliche Benutzung von Staatsgebäuden durch mehrere Zweige der Staatsverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Oktober 1927 I 7904.

In neuerer Zeit sind häufiger Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, inwieweit bei den von mehreren Zweigen der Staatsverwaltung gemeinschaftlich benutzten fiskalischen Gebäuden die mit der Verwaltung betraute Behörde die Kosten hauswirtschaftlicher Art (einschließlich der Abgaben, Lasten usw.) zu tragen hat. In Übereinstimmung mit den für die anderen Verwaltungszweige geltenden Grundsätzen und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 270 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung sowie auf den Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Februar 1907 — III B 2. 24 —, Anhang dazu Seite 247, bestimme ich für den Bereich der meiner Verwaltung nachgeordneten Behörden folgendes:

Zur Vereinfachung des Dienstbetriebs der Staatsbehörden soll der Begriff der „gemeinsamen Kosten hauswirtschaftlicher Art" nicht zu eng begrenzt werden. Insbesondere sind die Betriebskosten einer gemeinschaftlichen Zentralheizung und Warmwasserversorgung von der mit der Verwaltung des Gebäudes betrauten Behörde zu tragen. Das gleiche gilt von den Kosten des Wasserverbrauchs bei gemeinschaftlichen Wasserleitungen sowie von den Kosten des Verbrauchs an Gas und elektrischem Strom zur Beleuchtung der von den anderen Behörden ausschließlich benutzten Dienst-

räume. Kann jedoch die (Gas- oder elektrische) Lichtleitung von vornherein so geführt oder ohne besondere Schwierigkeiten so geteilt werden, daß für jede Behörde besondere Verbrauchsmesser oder -zähler aufgestellt werden können, so hat dies zu geschehen. Die einzelnen Dienststellen haben alsdann die anfallenden Gebühren stets unmittelbar zu zahlen.

Für die gemeinschaftlich benutzten Gebäude hat die verwaltende Behörde auch die Anforderungen für die Beseitigung von Müll und Fäkalien oder die entsprechenden Gebühren zu tragen.

Sollten die einzelnen Dienststellen durch eine gemeinsame (staatseigene) Zentrale mit dem allgemeinen Postfernsprechnetz verbunden sein, so hat in sinngemäßer Anwendung der erwähnten Richtlinien die diese Zentrale verwaltende Dienststelle die Grundgebühren und die Gebühren für Ortsgespräche zu tragen. Die auch postseitig stets besonders gezählten und berechneten „Ferngespräche" haben dagegen die einzelnen Behörden zu bezahlen oder der auslegenden Stelle zu erstatten.

Die Reinigung der von den einzelnen Verwaltungen ausschließlich benutzten Räume durch einen gemeinsamen Angestellten (Verwaltungsarbeiter) besorgen zu lassen, wird nur in seltenen Fällen ein Anlaß vorliegen. Im allgemeinen wird diese Tätigkeit ebenso wie das Heizen der Öfen, Besorgen der Petroleumlampen, Ankaufen der Brennstoffe usw. von den einzelnen Dienststellen zu vergeben und zu bezahlen sein. Ist ausnahmsweise eine gemeinsame Beauftragung nötig, so ist im Wege der gegenseitigen Verständigung der Kostenanteil der einzelnen Stellen nach dem Umfange der geforderten Leistungen vorher festzulegen und gegebenenfalls der den Gesamtbetrag zunächst auslegenden Stelle zu erstatten.

In den die Ausnahme bildenden Fällen nur vorübergehender Benutzung von Räumen und Einrichtungen einer Staatsbehörde durch Dienststellen anderer Zweige der Staatsverwaltung (z. B. durch Schlichtungsausschüsse zur Abhaltung von Sitzungen) ist von einer Heranziehung dieser Dienststellen zu den Kosten hauswirtschaftlicher Art ganz abzusehen. Diese Kosten werden von der Verwaltung, welche die Räume usw. zur Verfügung stellt, ungeteilt getragen. Diese Behörde trägt auch bei Mitbenutzung ihrer Fernsprecheinrichtungen durch die anderen Dienststellen die Ortsgesprächsgebühren, während die Gebühren für Ferngespräche der sie führenden Dienststelle zur Last fallen.

Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. v. 23. November 1927 — I 8176, II M 38 Nr. 121 II und V 14922

Wir bestimmen, daß für die Kennzeichnung von Straßenbahnübergängen nicht das Kennzeichen „Unbewachter Eisenbahnübergang", sondern das Zeichen „Gefährliche Stelle anderer Art, (!)" anzuwenden ist. Wir weisen aber hierbei nochmals darauf hin, daß nach § 5 der VO. vom 8. 7. 1927 (RGBl. I S. 177) innerhalb geschlossener Ortsteile Warnungstafeln nur zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen aufgestellt werden dürfen. Wie schon in dem RdErl. vom 15. 1. 1926 (MBliV. S. 61) ausgeführt, hat sich also die Aufstellung von Warnungstafeln innerhalb geschlossener Ortsteile auf solche Fälle zu beschränken, wo der Führer des Kraftfahrzeugs auch bei erhöhter Aufmerksamkeit die Gefährlichkeit einer Wegestelle nicht erkennen kann. Dieser Grundsatz ist in der Praxis nicht überall beachtet. Wir ersuchen, ihm Geltung zu verschaffen.

Dienstkleidungszuschüsse.

RdErl d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 29. Oktober 1927 — Bes. 13258 b.

In Abänderung des Runderlasses vom 19. Dezember 1923 — Bes. 3790 — (PrBesBl. S. 239) wird der Dienstkleidungszuschuß für Oberförster, für Oberfischmeister sowie für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, soweit sie bisher einen Dienstkleidungszuschuß von monatlich 2,50 RM bezogen haben, vom 1. Oktober d. J. ab auf 4 RM erhöht.

Fürsorge für die verdrängten unterbringungsberechtigten mittelbaren Staatsbeamten.

RdErl. d. M. d. J. v. 24. November 1927 — III B F 438.

Nach § 10 des Preußischen Unterbringungsgesetzes vom 30. 3. 1920 (GS. S. 63) sind die Anstellungskörperschaften verpflichtet, die einzustellenden, unterbringungsberechtigten verdrängten Beamten mit dem aus ihrem früheren Anstellungsverhältnis sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter zu übernehmen. Demgegenüber sollen sich die Anstellungskörperschaften vielfach den sich aus dieser Rechtslage ergebenden Verpflichtungen entziehen. Unbeschadet des Rechts der verdrängten Beamten, ihre Rechte aus § 10 des Unterbringungsgesetzes gemäß § 7 Kommunalbeamtengesetzes vom 30. 7. 1899 (GS. S. 141) geltend zu machen, ersuche ich die Kommunalaufsichtsbehörden, wenn sie von verdrängten Beamten daraufhin in Anspruch genommen werden, die mit Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 10 des Unterbringungsgesetzes säumigen Anstellungskörperschaften im Aufsichtswege zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen anzuhalten. Bevor die Aufsichtsbehörden eine solche Einwirkung versuchen, wird es sich empfehlen, das Fürsorgeamt für Beamte aus den abgetretenen Gebieten in Berlin C 2, Schloß, gutachtlich zu hören.

Die Bezüge der im Auslande wohnenden preußischen Versorgungsempfänger.

RdErl. d. ORK. v. 12. Oktober 1927 — G. 1365.

Um den im Auslande wohnenden preußischen Versorgungsempfängern die Empfangnahme ihrer Gebührnisse möglichst zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister folgendes bestimmt:

1. Der Runderlaß der ORK. vom 28. Oktober 1926 — G. 728 — (PrBesBl. 1926 S. 187) wird aufgehoben.

2. Den Versorgungsempfängern, die außerhalb des Deutschen Reichs ihren ständigen Wohnsitz haben, wird zu den einzelnen Zahlungen ihrer Gebührnisse der Nachweis, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und die Beibringung der Lebens- usw. Bescheinigung erlassen. Ferner sind im Laufe des Rechnungsjahres Einzelquittungen von diesen Versorgungsempfängern nicht mehr zu fordern. Auch ein im Inlande wohnender Bevollmächtigter, an den die Bezüge

eines solchen Versorgungsempfängers auf Grund einer vorschriftsmäßigen Vollmacht zu zahlen sind, ist von den Einzelquittungen befreit, wenn die Bezüge an ihn durch Giro- oder Postüberweisung oder Postscheck gezahlt werden. In diesem Falle braucht der Bevollmächtigte auch die Vollmacht zum Nachweise, daß sie noch in Kraft ist, nur bei Abgabe der Jahresquittungen, also nicht zu den einzelnen Quittungen wieder vorzulegen.

3. Zu den Jahresquittungen, die binnen zwei Monaten nach Zahlung des letzten Teilbetrages für das jeweilige Rechnungsjahr beizubringen sind, ist regelmäßig die Lebens- usw. Bescheinigung und deren Beglaubigung (Legalisation) durch die deutsche Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) sowie die Bescheinigung der Auslandsvertretung über die deutsche Reichsangehörigkeit des Versorgungsempfängers zu fordern.

Die für die Jahresbescheinigungen durch den Runderlaß des FM. vom 10. Januar 1925 (PrBesBl. 1925 S. 4) zugelassenen Erleichterungen bleiben bestehen. Demnach können die Lebens- und sonstigen Jahresbescheinigungen auch durch geeignete ausländische Behörden und Beamte unter Beidrückung des Dienstsiegels oder Dienststempels ausgestellt oder durch Auskünfte der Vorstände angesehener deutscher Vereine oder ortsangesessener deutscher Pastoren ersetzt werden. Die Lebens- usw. Bescheinigungen oder Auskünfte würden im Einzelfalle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzureichen und von dieser mit dem Bemerken zu legalisieren sein, daß der Versorgungsempfänger sich im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindet.

Wird die Jahresquittung mit den erforderlichen Bescheinigungen nicht binnen der zweimonatigen Frist beigebracht, so ist die Weiterzahlung der Versorgungsgebührnisse vorläufig auszusetzen.

4. Die zahlenden Kassen haben den im Auslande wohnenden Versorgungsempfängern oder deren Bevollmächtigten von den durch diesen Runderlaß gewährten Erleichterungen in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Dabei ist auf die vorübergehende Einstellung der Zahlungen, die bei Nichteinsendung oder verzögerter Einsendung der vorschriftsmäßigen Jahresquittung eintritt, besonders hinzuweisen.

5. Durch Ziffer 2 dieses Runderlasses werden die Bestimmungen in Ziffer 7 der Vorschriften vom 29. Oktober 1885 (MBliV. 1886 S. 35; ZBlUV. 1886 S. 313) und § 9 Ziffer 7 der Ruhegehaltsrechnungsordnung vom 12. Juli 1910 abgeändert.

Entscheidungen.

Haftung der Reichspost für Verletzung Vorbeikommender durch den tiefhängenden Draht einer unfertigen Telegraphenleitung, in den aus einer fremden Hochspannungsleitung Starkstrom übergetreten war.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1927 — IV. Zivilsenat, IV 693/26.

Beim Ziehen von Telegraphendrähten wurden diese von den damit beschäftigten Arbeitern über die Starkstromleitung gezogen. Ein Passant wurde beim Durchgehen unter einem tiefer hängenden Draht, bei welchem er diesen berührte, durch einen elektrischen Schlag getötet.

In beiden Vorinstanzen ist der Schadensersatzanspruch der Witwe und der Kinder dem Grunde nach für berechtigt erklärt, aber die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Dem Berufungsgericht kann darin nicht beigetreten werden, daß die Reichspost für den hier eingetretenen Unfall auch dann aufzukommen habe, wenn sie keine Schuld trifft.

Wenn nach § 12 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes für die Führung von Telegraphenlinien im Luftraum über fremde Grundstücke hinweg Ersatz für etwa entstehenden Schaden zugebilligt wird, so liege doch kein Bedürfnis dafür vor, daß daneben durch die Rechtsprechung eine Gefährdungshaftung des Unternehmers begründet wird, weil derartige Leitungen, sofern sie nicht mit einer Starkstromleitung oder einer anderen Gefahrenquelle in Berührung kommen, ungefährlich sind. Daß jeder Draht, der über eine Starkstromleitung geworfen wird, gefährlich werden kann, läßt sich nicht bestreiten, aber dafür ist nicht sein Eigentümer verantwortlich zu machen, sondern unter Umständen der Unternehmer der Starkstromleitung und jedenfalls derjenige, der ihn selbst oder durch andere schuldhaft über die Starkstromleitung gelegt hat. Jedenfalls hätte sich im vorliegenden Falle das Unheil vermeiden lassen, wenn der Bautrupp beim Hinüberlegen der Telephondrähte über die Starkstromleitung die erforderliche Sorgfalt nicht so weitgehend außer acht gelassen hätte.

Das Berufungsgericht wird dazu Stellung nehmen müssen, ob eine unerlaubte Handlung der Beklagten im Sinne der §§ 823, 31, 89, 831 BGB. und gegebenenfalls ein Mitverschulden des Verunglückten im Sinne des § 254 BGB. vorliegt. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 116, S. 286.)

Kündigungsschutz des Angestellten. Zusammenrechnung getrennter Beschäftigungszeiten ist prinzipiell zulässig.

Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 17. November 1927 — Aktenz. 3/27.

Aus den Entscheidungsgründen: Ueber die Frage, ob die Beschäftigungszeit des Angestellten eine ununterbrochene sein muß, ergibt das Kündigungsschutzgesetz selbst nichts, aus der Entstehungsgeschichte desselben ist aber zu entnehmen, daß eine ununterbrochene Beschäftigungszeit kein notwendiges Erfordernis ist. Es genügt, wenn der Angestellte in ein und demselben Betriebe längere Zeit tätig gewesen ist, nur ist die Voraussetzung die, daß getrennte Tätigkeitszeiten miteinander in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen, so daß sie als eine einheitliche Tätigkeit angesehen werden können. Ob dies der Fall ist oder nicht, kann mitunter zweifelhaft sein. Über die Berechtigung oder Nichtberechtigung solcher Zweifel ist aber nicht rechtsgrundsätzlich zu entscheiden, das ist vielmehr Sache des Tatrichters in jedem einzelnen Falle.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Einstufung der Preußischen Revierförster, Förster und Forstsekretäre in die neue Besoldungsordnung. Bekanntermaßen haben sich in den letzten Wochen die Ausschüsse für die Besoldungsregelung der Beamten im Preußischen Landtag auch mit der Einstufung der Forstbetriebsbeamten beschäftigt. Die Verhandlungen waren vertraulich und genaue Nachrichten nicht zu erhalten. Soviel aber ist durchgesickert, daß die preußischen Revierförster, Förster und Forstsekretäre nicht, wie bis zuletzt noch gehofft wurde, in die Gruppe 4c eingeordnet worden sind. Auch ein Versuch, der dann noch gemacht worden sein soll, die Forstbetriebsbeamten in eine Stufe zwischen 4c und 5 zu bringen, ist leider gescheitert. Nunmehr sind die Gruppen 5a und 5b vereinigt und mit einem Gehalt von 2300 bis 4200 RM ausgestattet worden, und in diese gemeinsame Gruppe sind nun die Revierförster, Förster und Forstsekretäre eingestuft. Die Revierförster sollen nur eine Zulage von 500 RM erhalten, trotzdem dringlich eine solche von 700 RM gefordert worden ist. Die in der Besoldungsordnung sonst vorgesehenen nicht pensionsfähigen Stellenzulagen bis zu 400 RM je Stelle sollen angeblich bestehen bleiben; allerdings sind sie in der Besoldungsordnung selbst gestrichen, um alljährlich im Etat neu eingesetzt zu werden; in dem für 1928 stehen sie bereits in alter Höhe vermerkt. Ferner ist uns mitgeteilt worden, daß die beiden Forstverwalter in Gruppe 3b eingestuft sind. Das ist leider nun das wenig erfreuliche vorläufige Ergebnis aller Bemühungen der Freunde des Försterstandes und der eigenen Standesvertretungen. Endgültig sind die Beschlüsse der Ausschüsse allerdings noch nicht; es gehört aber ein starker Optimismus dazu, zu hoffen, daß im Plenum noch eine Änderung dieser Beschlüsse erreicht werden kann. Jedenfalls wird es an der Arbeit unsererseits nach dieser Richtung hin bis zum letzten Augenblick nicht fehlen.

Die Schriftleitung.

Preußischer Beamtenbund und Besoldungsreform. Der Preußische Beamtenbund hat folgende Entschließung gefaßt: „Angesichts der schleppenden Behandlung des Besoldungsgesetzentwurfes im Reichstag sieht sich der Preußische Beamtenbund veranlaßt, dem Preußischen Landtag gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß es für die ganze Beamtenschaft unerträglich wäre, wenn die Beratungen über das Besoldungsgesetz nicht so gefördert würden, daß die Auszahlung der Beamtengehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge nach dem neuen Besoldungsgesetz noch rechtzeitig vor Weihnachten erfolgen kann. Der Preußische Beamtenbund bittet daher den Preußischen Landtag, das preußische Besoldungsgesetz mit tunlichster Beschleunigung, gegebenenfalls ohne Rücksichtnahme auf die Verhandlungen im Reichstag, zu verabschieden."

Ministerpräsident a. D. Stegerwald und das Berufsbeamtentum. Der Ministerpräsident a. D. Stegerwald hat es sich besonders angelegen sein lassen, seit einiger Zeit das Berufsbeamtentum zu bekämpfen und namentlich auch die Besoldungsregelung ungünstig zu beeinflussen.

Wenn wir es auch nicht als unsere Aufgabe betrachtet haben, von diesen Dingen Notiz zu nehmen, so können wir doch nicht umhin, eine Äußerung Stegerwalds, die in Nr. 275 der „Nordischen Volkszeitung" vom 24. November veröffentlicht worden ist, niedriger zu hängen. Hier heißt es:

„Bei einer wirklich rationalisierten Staatswirtschaft brauchen wir an Stelle der organisch ausscheidenden 300000 bis 400000 Beamten keine 100000 Privatangestellte. Der gegenwärtige Zustand ist in der Tat unhaltbar. 1923/24 sollten 25 % sämtlicher Beamten abgebaut werden. Gegenwärtig nun besteht der Zustand, daß in den Ämtern wieder vielfach neue Menschen eingestellt werden und die abgebauten Beamten ihre Pensionen beziehen. Redet man aber mit den einzelnen Chefs der Verwaltungen, so sagen sie, sie möchten die abgebauten Beamten nicht wieder einstellen, weil sie billiger wegkämen, wenn sie diesen die Pensionen gewährten. Die Abgebauten seien zum großen Teil Trinker oder sonstige moralisch nicht einwandfreie Menschen. — Mit dieser Meinung der Regierungs- und Verwaltungschefs wird geradezu einem großen Teil des Berufsbeamtentums das Todesurteil gesprochen. Auch ich bin der Überzeugung, daß, wenn jemand vor der ständigen Gefahr steht, entlassen zu werden, er Besseres leistet, als wenn er nur dann entlassen werden kann, wenn er silberne Löffel stiehlt, wie das beim heutigen Berufsbeamtentum der Fall ist, was die Beobachtungen beweisen. — Aus diesem Grunde bin ich für einen möglichst kleinen Kreis von Berufsbeamten. Einzelheiten gehen aus meinen in der Broschüre „Zur Reform der Beamtenbesoldung" gemachten Ausführungen hervor."

Der Standpunkt des Ministerpräsidenten a. D. Stegerwald, der von Beruf Arbeitersekretär ist, läßt sich nur daraus erklären, daß ihm die Gelegenheit gefehlt hat, einen tieferen Einblick in das Beamtenverhältnis zu gewinnen und das Berufsbeamtentum kennenzulernen.

Die Leistungen des Vereins „Waldheil". Unlängst hatte eins unserer Vorstandsmitglieder Gelegenheit, in einem Kreis von Forstbeamten über den Verein „Waldheil" zu sprechen. Seine Äußerungen bilden eine knappe Darstellung der Leistungen und Zweckmäßigkeit des „Waldheil" für die grüne Farbe, so daß es sich empfiehlt, die Mitteilungen in weitere Kreise zu bringen. Es wurde folgendes ausgeführt: „Im Bürgerlichen Gesetzbuch steht ein Paragraph, der besagt, daß jeder deutsche Mann die Pflichten eines getreuen Hausvaters zu erfüllen habe, und dieser Paragraph trifft auch die Mitgliedschaft im

„Waldheil"; mahnen Sie deshalb jeden in Ihren Kreisen, jeden deutschen Forst- und Jagdbeamten, dem „Waldheil" beizutreten, und wer es nicht tut, sei an das B. G. B. erinnert. Was leistet nun „Waldheil"? Erstens bekommen die Hinterbliebenen von Mitgliedern, die vor Ablauf des sechzigsten Lebensjahres beigetreten sind, eine Begräbnisbeihilfe, die schon nach dreijähriger Mitgliedschaft 30 RM beträgt und je Jahr bis zum fünfzehnten Mitgliedsjahr um 10 RM bis 150 RM steigt. Vor dem Kriege hat „Waldheil" sogar 200 RM Sterbegeld bezahlt, und hoffentlich wird das Sterbegeld auch allmählich wieder auf diesen Betrag erhöht werden können. Es gibt wohl keine Sterbekasse in Deutschland, die im Verhältnis zur Einzahlung solch hohes Sterbegeld zahlt. Dann gibt der „Waldheil" Darlehen zu 5%, zunächst nur bis zur Höchstgrenze von 200 RM. Die Darlehen werden in kleinen Raten, etwa 20 RM je Vierteljahr, zurückgezahlt. Außer dem Sterbegeld hat noch jede Forstbeamtenwitwe, wenn sie sich in Notlage befand, alljährlich eine Unterstützung bekommen. In einer besonders schwierigen Lage aber befinden sich nach dem Tode der Eltern die unverehelichten Töchter von Forstbeamten, nachdem die Vermögen zumeist durch die Inflation aufgezehrt sind. Wie bekannt sein dürfte, bekommen die Töchter von Staatsforstbeamten in Preußen allenfalls eine Regierungsunterstützung von höchstens 24 RM monatlich. Die Forstbeamtentöchter sind nun das Hauptklientel des „Waldheil", denn diese armen Mädchen zwischen 30 und 80 Jahren bekommen jahraus, jahrein, oft schon seit länger als 25 Jahren, je nach Alter und Bedürftigkeit ihre Unterstützung von 50 bis 100 RM; immer ist natürlich Bedingung, daß der verstorbene Vater Forst- und Jagdbeamter und Mitglied des „Waldheil" gewesen ist. Auch Erziehungsbeihilfen für Forstbeamtenkinder — Mädchen und Knaben — und besonders für die forstliche Berufsausbildung — werden gewährt. Endlich werden bedürftige Mitglieder selbst in Krankheitsfällen, bei unverschuldeter Notlage usw. usw. nach Kräften unterstützt. Das Leistungsgebiet des „Waldheil" ist also ein sehr großes, und der Forstbeamte, der unter diesen Gesichtspunkten dem „Waldheil" nicht beitritt, ist entweder kein guter Hausvater oder er kann nicht rechnen." Die Adresse lautet: Verein „Waldheil", Neudamm (Bez. Ffo.). Zahlungen gehen an sein Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Mittlere und niedere Forst- und Jagdbeamte zahlen einen Jahresbeitrag von 2 RM, höhere Forstbeamte und alle anderen Mitglieder leisten 5 RM. Auch Frauen, Freunde und Gönner der grünen Farbe können die Mitgliedschaft erwerben. Hoffentlich bestimmen diese Ausführungen alle deutschen Forst- und Jagdbeamten, die dem „Waldheil" noch fernstehen, sowie ihre Frauen, Freunde und Gönner zu sofortigem Beitritt. Eigenste Angelegenheit der Frauen im deutschen Forsthause aber ist es, darauf zu halten, daß ihre Männer unverzüglich die Mitgliedschaft erwerben, sie sind das sich selbst und ihren Kindern schuldig.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstrat Heinrich Hoffmann, der seit kurzem seinen Wohnsitz in Korntal in Württemberg genommen hat, um daselbst seinen Lebensabend zu verbringen, vollendete in diesen Tagen sein 75. Lebensjahr. Nach seinem Ausscheiden aus der Forstdirektion in Stuttgart, der er nahezu 20 Jahre angehörte, wahrte er seine Vorliebe dem Wald und Gartenbau, denen er ein gut Teil seiner Muße widmete.

Forstwirtschaftliches.

Selbstgewinnung des Kiefernsamens. Vom 1. Dezember ab kann mit der Einerntung von Kiefernzapfen begonnen werden. Es liegt im Interesse der Waldbesitzer, nur über 60 Jahre alte Bestände hierzu heranzuziehen, die sich durch schlanken, geraden und astreinen Wuchs auszeichnen und die abseits fremdrassiger Bestände liegen. Die Einerntung erfolgt an trockenen Tagen; die gesammelten Zapfen sind in regensicheren, trockenen, luftigen Räumen, nicht höher als 25 cm geschichtet, aufzubewahren und von Zeit zu Zeit durchzuschaufeln. Ein geeigneter Aufbewahrungsraum ist die Scheunentenne. — Zum Darren der Zapfen stellen wir wieder unsere Kiefernsamendarre in Landsberg a. W. zur Verfügung; es werden nur Zapfen der gemeinen Kiefer, nicht solche anderer Holzarten angenommen. Jeder Zapfenlieferung ist eine Bescheinigung beizufügen, daß die Zapfen aus über 60 Jahre alten Beständen herrühren. Der gewonnene Samen wird gebrauchsfertig mit Angabe des Keimprozentes restlos zurückgeliefert. Die leeren Zapfen verbleiben der Darre. Verwechslung oder Vermengung von Samen ist ausgeschlossen; für gewissenhafte und sachgemäße Behandlung der Zapfen und des Samens haftet die Darrverwaltung. Die Zapfen sind frachtfrei Station Landsberg a. W. zu liefern. Für das Darren wird je Zentner Zapfen eine Gebühr von 4,50 RM erhoben; Rücklieferung der Säcke sowie des Samens erfolgt auf Kosten der Einlieferer. Für Zapfen, die aus vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung anerkannten Beständen herrühren, kann die Darrgebühr in natura vergütet werden; auf besonderen Wunsch des Einlieferers werden in diesem Falle 25 % des erklengten Samens zurückbehalten; die entstehenden Fracht- und Portokosten hat der Einlieferer zu tragen. Es ist eine Bescheinigung der Lieferung beizufügen, daß diese Zapfen unter ständiger Aufsicht aus anerkannten Beständen gesammelt sind. Rechtzeitige Anmeldungen mit ungefährer Angabe der Menge sind zu richten an das Forstamt Landsberg a. W., Heinersdorfer Straße 21, Fernsprecher Nr. 831 (Oberförster Mintzlaff), von wo auch weitere Auskunft erteilt wird. Die Leistungsfähigkeit unserer Darre ist durch einen Erweiterungsbau wesentlich gesteigert worden, so daß auch größere Zapfenmengen schnellstens verarbeitet werden können.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Aufforstung privater Oedländereien in der Rheinprovinz. Bei dem großen Umfang des Ödlandes in der Rheinprovinz besitzt die Aufforstung besondere Bedeutung, besonders auch deshalb, weil selbst in der Nähe volkreicher Städte noch große Flächen der Bewaldung harren,

obwohl die Schaffung von Wald im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens, namentlich der werktätigen Bevölkerung, dringend geboten ist, so z. B. im Kreise Mülheim, vor den Toren von Köln.

Die Aufforstung von Ödland hat zwar in der Rheinprovinz während der letzten Jahrzehnte erhebliche Fortschritte gemacht, allein diese ist im wesentlichen auf Gemeindebesitz erfolgt, während die Kultivierung privater Ödländereien noch kaum in Angriff genommen ist. Die Ursache ist in den hohen Kosten zu suchen, die der Private scheut. Der Staat hat zwar Kulturbeihilfen geboten, aber in einer Form, die nicht den Beifall der Waldbesitzer fand. Maßgebend sind die allgemeinen Verfügungen des Landwirtschaftsministeriums, wonach die kleinbäuerlichen Grundbesitzer die Verpflichtung übernehmen müssen, sich mit den aufzuforstenden Grundstücken der Staatsaufsicht zu unterwerfen. Dies war die Ursache, weshalb bisher kaum etwas erreicht wurde. Neuerdings ist man bestrebt, eine Änderung dieser Verfügungen zu erreichen, und die preußische Landwirtschaftskammer hat beantragt, Kleinwaldbesitzern dieselben Staatsbeihilfen wie den Gemeinden zu gewähren, wenn die Kleinwaldbesitzer einem von der Landwirtschaftskammer beratenen Kreiswaldbauverein angehören, dessen Mitglieder zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke anzuhalten sind. Die Aufforstungen der Ödländereien werden nur dann vorwärts gebracht, wenn sie der Kreis entweder durch Geldmittel unterstützt oder den Waldbesitzern billige Pflanzen liefert. Nun die Ertragssteigerung des kleinen Privatwaldes: Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit Zwang nichts zu machen ist. Aus diesem Grunde ist durch das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 so gut wie nichts erreicht worden. Nach diesem Gesetz können die Privatwaldbesitzer auf ihren Antrag hin zu Genossenschaften zusammengeschlossen werden. Man unterscheidet zwei Arten: Aufforstungsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften. Bei ersterer ist genügend Schutz, und bei letzterer wird der Wald nach einheitlichem Wirtschaftsplan bewirtschaftet. Die Waldgenossenschaften unterliegen der Staatsaufsicht. Das Gesetz hat bei den Waldbesitzern keinen Anklang gefunden, weil die Staatsaufsicht gefordert und die Wirtschaftsfreiheit beschränkt wird. In dem Zeitraum von 1875 bis 1905 sind nur 250 ha im Regierungsbezirk Düsseldorf und in der Rheinprovinz zu Genossenschaften vereinigt, auf der andern Seite sind mit freiwilligem Zusammenschluß und forstlicher Beratung durch die Berufsverbände sehr gute Erfolge zu verzeichnen. Das erklärt sich dadurch, daß wir in der Rheinprovinz fast nur gemischte Betriebe haben, in denen Land- und Forstwirtschaft verknüpft sind. Seit 1920 sind bereits 20 000 ha erreicht, und der Zusammenschluß macht ständig große Fortschritte. Aus diesen Erfahrungen heraus möchte ich auch allen Waldbesitzern empfehlen, den letzteren Weg zu gehen: Waldbauverein und Beratung durch Berufsverbände. In den bergischen Gegenden der Rheinprovinz sind bereits mit diesem Verfahren gute Erfolge erzielt worden; so hat z. B. der Kreis Mülheim im letzten Jahre mit finanzieller Unterstützung des Kreises über 500 Morgen Privatwald aufgeforstet.

Für den Ausbau von Waldbauvereinen sind folgende Richtlinien der Landwirtschaftskammer maßgebend. Die gleichartig gelagerten Verhältnisse innerhalb der bergischen Waldbauvereine, hinsichtlich der Besitzverhältnisse des Kleinwaldbesitzes sowie der waldbaulichen Verhältnisse, lassen die Aufstellung eines einheitlichen Arbeitsprogramms für die Tätigkeit innerhalb der Vereine sowie für ihre gegenseitigen Beziehungen untereinander wünschenswert erscheinen. Zweckmäßig sind die Waldbauvereine in Anlehnung an bestehende landwirtschaftliche Kreisvereinigungen und in ihrer Abgrenzung nach den politischen Kreisen zu bilden. Die auf diese Weise innerhalb eines Kreises gebildeten Waldbauvereine zergliedern sich zweckmäßigerweise in Ortsgruppen in Anlehnung an die Bürgermeistereien oder an gesonderte Waldgebiete. Die Geschäfte der Waldbauvereine werden durch den Vorstand geführt. In erster Linie hat sich die Tätigkeit des Vorstandes und jedes einzelnen Mitgliedes auf intensive Aufklärungsarbeit bei den Mitgliedern zu konzentrieren.

G. Weber, Bensberg.

Mittel gegen Wildverbiß. Zahlreiche Anfragen nach einem erfolgreichen Mittel gegen Wildverbiß zeigen, daß man bezüglich ihrer Brauchbarkeit jetzt im Dunkeln tappt. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Industrie, welche derartige Mittel früher als Nebenprodukte liefern konnte, nach dem Krieg ihren Betrieb umstellen mußte und nicht mehr in der Lage ist, das vordem in den Handel gebrachte Produkt herzustellen. Um eine Übersicht über die als Mittel gegen Wildverbiß jetzt angebotenen chemischen Präparate zu gewinnen, bitte ich um Bekanntgabe der diesbezüglichen Erfahrungen, die seither gemacht worden sind unter genauer Angabe der Bezeichnung des Mittels und des Lieferanten an die Schriftleitung oder an meine Adresse.

Geheimrat Professor Dr. Eckstein, Eberswalde.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Breslau. Zu einem schweren Kampf zwischen Förster und Wilderern kam es im Walde bei Kummelwitz. Der dort tätige Förster Friedrich traf nachts im Walde auf drei Wilderer, die sofort auf ihn feuerten, als er sie anrief. Der Beamte erlitt schwere Schußwunden im Unterleib und brach im Blute zusammen, doch hatte er noch die Gewalt, auf jenen Wilderer, der nach ihm schoß, ebenfalls einen wohlgezielten Schuß abzugeben. Der Wilderer brach sterbend zusammen, während die beiden anderen entflohen. Der Förster schleppte sich aus dem Walde und benachrichtigte die Landjäger, wonach er ins Krankenhaus überführt wurde. Die Landjäger fanden den Wilddieb noch lebend auf, doch verstarb er bald darauf. Es handelt sich um einen Stellenbesitzerssohn Römelt aus Schmitzdorf.

Bayern. Forstamt Tettau (Obfr.). Am 2. November 1926 begegneten der 63 Jahre alte Landwirt Georg Scheidig aus Neuenhaus i. Thür. und dessen Sohn Max in der Nähe der Alexanderhütte mit einem Kuhgespann dem Forstassistenten Jakob von Tettau auf einem vom bayerischen Forstfiskus gesperrten Waldweg. Jakob machte

die beiden darauf aufmerksam, daß sie diesen Weg nicht wieder befahren dürften. Am Nachmittag fuhren die Scheidigs mit einer ganz kleinen Abzweigung denselben Weg zurück und trafen wieder auf Jakob, der die Personalien der beiden verlangte. Diese wurden ihm verweigert. Der junge Scheidig schwang gegen den Forstbeamten eine Axt, worauf dieser den Schlag mit der Jagdflinte parierte. Als der alte Scheidig zur Peitsche griff und den Forstbeamten mehrfach ins Gesicht schlug, griff auch der junge Scheidig wieder zur Axt, worauf Jakob einen Schreckschuß abgab. Die Angelegenheit wurde bereits am 2. April d. J. vor dem Großen Schöffengericht in Kronach verhandelt, damals aber zum Zweck weiterer Beweiserhebung vertagt. Am 9. vorigen Monats kam die Sache nun zur Aburteilung. Scheidig erhielt eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 1 Woche, sein Sohn 3 Monate und 1 Tag, wobei den Angeklagten das Gutachten des Arztes zugute kam, der insbesondere den jüngeren Angeklagten als geistig minderwertig bezeichnete.

Forstamt Schliersee (Obbay.). Der seltene Fall, daß ein Wilderer seinen Kameraden verrät, führte zu einer Verhandlung vor dem Schöffengericht München-Land. Am 27. September hatte der junge Josef Neumüller, unter dem Namen „der Hennerer" bekannt, den Besuch des Metzgers Andreas Langliederer aus Schliersee erhalten, den Neumüller im Gefängnis, in das er wegen Wilderns gekommen war, kennen gelernt hatte. Langliederer übernachtete beim Hennerer, und am nächsten Tage führte dieser seinen Freund in die Umgebung des Hofes. Neumüller legte bei diesem Spaziergang unter Mithilfe Langliederers an einem Wechsel Schlingen. Dann verabschiedete sich Langliederer in aller Freundschaft, aber nur, um unverzüglich zum Forstamt Schliersee zu gehen, wo er mitteilte, daß er einen „Lumpen" nennen könne, der Schlingen gelegt habe. Für den Verrat forderte er eine Belohnung, die ihm der Oberförstmeister auch zusicherte. Nun nannte Langliederer den Namen und den Ort, wo die Schlingen gelegt waren, wofür er 100 Mk. erhielt. Neumüller wurde verhaftet; er gab, als er hörte, wie es zugegangen, Langliederer als Mittäter an. Dieser flüchtete und konnte noch nicht festgenommen werden. Josef Neumüller wurde jetzt vom Schöffengericht wegen unbefugter gewerbsmäßiger Jagdausübung zu einem Jahr vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Verschiedenes.

Entschließung der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins e. V. und der Deutschen Jagdkammer vom 15. Oktober 1927 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Schußwaffen und Munition. 1. Die angeführten Organisationen billigen im allgemeinen den Entwurf der Reichsregierung zu einem Gesetz über Schußwaffen und Munition, wie er u. a. in Nummer 14 der Zeitschrift „Der Waffenschmied" vom 25. Juli 1926 veröffentlicht ist. Insbesondere billigen sie die Einführung der Genehmigungspflicht für die Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und Vermittlung von Schußwaffen und Munition gemäß den §§ 1 bis 3 des Entwurfes. Die Organisationen sind ferner der Auffassung, daß die Anzeigepflicht des Handels und seine behördliche Kontrolle gemäß den §§ 4 und 5 des Entwurfes unter Berücksichtigung des Handelsverbots gemäß § 6 erforderlich und genügend ist, daß jedenfalls der Versuch mit den in §§ 4 und 5 gegebenen Bestimmungen unter Verschonung des Handels mit dem Konzessionszwange gemacht werden und daß zum Konzessionszwang erst übergegangen werden soll, wenn die Mittel des Abschnittes II des Gesetzentwurfes in der Praxis sich als unzureichend erwiesen haben sollten. Bedenken haben die Organisationen lediglich in der Richtung, ob die Bestimmungen der Abschnitte I und II des Entwurfes auf die gewerbsmäßige Herstellung und den gewerbsmäßigen Handel beschränkt und nicht vielmehr die nichtgewerbsmäßige Herstellung und der nichtgewerbsmäßige Handel erfaßt werden sollen. Die Organisationen sind weiter der Auffassung, daß die im dritten Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen über den Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein und den Waffenschein geeignete Mittel sind, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Insbesondere sind sie der Auffassung, daß der Waffenerwerbsschein aus den aus der Begründung des Entwurfes ersichtlichen Gründen nicht mehr wie bisher entbehrlich ist und daß die gegen ihn von anderen Seiten vorgebrachten Bedenken seine Fortlassung nicht rechtfertigen können. Zu § 11 des Entwurfes erscheint indessen eine Klärung des Begriffes Jagdwaffen und Jagdmunition erforderlich, insbesondere eine bestimmte Festlegung der Merkmale der Kleinkaliber-Sportbüchse, sofern diese nicht als Jagdwaffe anerkannt werden soll. Dringend erforderlich erscheint ferner eine Bestimmung, daß der Inhaber eines Jagdscheins zum Erwerb und zur Führung einer Taschenfeuerwaffe ohne Waffenschein im ganzen Reichsgebiet und für die Dauer der Gültigkeit seines Jagdscheins berechtigt ist.

2. Die Organisationen fordern ferner:

a) Strengstes Verbot der Herstellung, des Vertriebes und der Einfuhr von Wilddiebswaffen jeder Art und rücksichtslose Durchführung dieses Verbots durch entsprechende Straf- und Ausführungsbestimmungen, und zwar ohne Ausnahme für die Herstellung zu Zwecken der Ausfuhr, da andernfalls das Wildererunwesen durchgreifend nicht bekämpft werden kann,

b) die Ausdehnung des zur Zeit schon in Preußen bestehenden Verbots des Gebrauchs von Schalldämpfern auf das ganze Reich, sowie das Verbot des Handels mit Schalldämpfern und die Durchführung dieses Verbots durch entsprechende Strafbestimmungen,

c) das Verbot des Handels mit künstlichen Lichtquellen zur Ausübung der Jagd (Gewehrscheinwerfern) und die Durchführung auch dieses Verbots durch Strafbestimmungen.

Diese Entschließung ist mit einer Eingabe vom 8. November d. J. dem Reichsministerium des Innern zugegangen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Allem Anschein nach ist durch die Wiedereröffnung der deutsch-polnischen Grenze für die Schnittholzeinfuhr der ungesunden Hausse



am Rohholzmarkt Polens die Spitze abgebogen worden. Es sind bisher nicht etwa die Preise wesentlich zurückgegangen (ein Preisfall wird auch in Fachkreisen für unmöglich gehalten), wohl aber gibt es nunmehr genügend Angebote in Rohholz. Häufig suchen deutsche Holzhandelsfirmen ihre in Polen gekauften Bestände an Rohstoff im Zwischenhandel weiter zu veräußern. Die ostdeutschen Sägewerke haben infolge der kühlen Witterung meist bereits mit dem Einschnitt geflößter Kiefern begonnen, und es wird sich bald die Notwendigkeit zur Festsetzung der neuen Winterpreise für Tischlerhölzer ergeben. Es ist schon jetzt zu übersehen, daß sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sägewerksbesitzern, Platzholzhändlern und Holzverbrauchern ergeben.
M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1927 ab märkischer Station 12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 32, Gebirgsfüchse 35 bis 45, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,34, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,90, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,65, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 33, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 15, Dachse 7, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,90, Bisam I 7, Eichhörnchen, Winter, rote 1,90, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,36, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Dezember 1927. Rehe Ia 1 bis 1,10, Damwild, leicht 0,60 bis 0,65, schwer 0,55 bis 0,60, Rotwild, leicht 0,63 bis 0,65, schwer 0,60 bis 0,62, Wildschweine, schwer 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7,10. mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,20, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Rebhühner, junge, groß Ia 1,20 bis 1,50, alte Ia 1, bis 1,10, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,10, alte Ia 3, Fasanenhennen 2 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Dezember 1927. Hechte, groß 60, Schleien, unsortiert 130, Aale, mittel 160, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95, gemischt, 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Zur Züchtung von Elsbeersämlingen habe ich eine größere Menge Elsbeersamen erhalten. Da mir Vermehrung der Elsbeere nur durch Wurzelbrut bekannt ist, bitte ich um Mitteilung von Erfahrungen darüber, ob Elsbeere durch Aussaat im Saatbeet gezogen werden kann, was dabei besonders beachtet werden muß, und wie der Same ohne Schaden durch den Winter gebracht werden kann. In der forstlichen Literatur habe ich Angaben über die Anzucht der Elsbeere nicht gefunden.
Förster M. in S.

Als Bezugsquelle für Ballentüten (vergleiche Nr. 46 S. 1281 und Nr. 47 S. 1309) wird weiter empfohlen die Firma Oskar Otto, Liegnitz, Gartenbaubetrieb. Diese fertigt für Gärtnereien unter der Bezeichnung „Oskar Ottos Schutzzolltopf" durchlochte Papptöpfe in verschiedenen Größen. Anfrage bei der Firma ist anzuraten. Der Preis von 1000 Papptöpfen Größe III stellt sich meines Wissens auf 9,50 RM.
Revierförster A. in B.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.
Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 55. **Anfrage betr. Beschlagnahme von Gegenständen beim unbefugten Frettieren.** Der hiesige Amtsvorsteher nimmt unbefugte Frettierer nur in eine kleine Geldstrafe. Er behauptet, die bei der Tat mitgeführten Gegenstände (Frettchen usw.) dürfen nicht weggenommen werden und beruft sich auf seinen Gesetzkommentar (KG. 7. 4. 1898 und 23. 11. 1908). Welches ist nun richtig und gesetzmäßig? Wie habe ich mich als beeeidigter Privatforstbeamter zu verhalten?
Förster P. in M.

Antwort: Maßgebend ist die Vorschrift des § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Neufassung vom 21. Januar 1926. Danach **können** die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden. Es ist also dem Gericht bzw. der Ortspolizeibehörde vollständig anheimgestellt, die im § 29 F.F.P.G. vorgesehene Einziehung auszusprechen oder darauf zu verzichten. Dagegen vermögen Sie nichts auszurichten.

Anfrage Nr. 56. **Bekämpfung des Graswuchses.** Ein bisher landwirtschaftlich benutztes Ackerstück, sehr sandig, zum Teil Flugsand, soll nächstes Frühjahr mit einjährigen Kiefern aufgeforstet werden. Die als Vorfrucht angebauten gelben Lupinen sind von der Wirtschaft genutzt worden. Danach hat sich ziemlicher Graswuchs eingefunden. Empfiehlt es sich, die Lupinenstoppeln und somit auch die Grasnarbe wieder unterzupflügen und anzuwalzen, oder ist es besser, den Boden unberührt zu lassen und im Frühjahr die einjährigen Kiefern ganz einfach auf vormarkierte Reihen zu pflanzen? Wird im letzteren Fall der entstehende Graswuchs nicht verdämmend wirken?
Revierförster B. in Z.

Antwort: Am erfolgreichsten wirkt zur Bekämpfung des Graswuchses der Anbau einer Hackfrucht, in diesem Fall der Kartoffel. Der Anbau der Kiefer kann gleichzeitig mit jenem der Kartoffeln erfolgen. Das Hacken und Häufeln der Kartoffeln wirkt für das Wachstum der Kiefern

vorteilhaft, wenn es mit der nötigen Vorsicht ausgeführt wird. Das Umpflügen darf erst im zeitigen Frühjahr erfolgen, damit nicht die Wirkung der Stickstoffdüngung durch Lupine während des Winters wieder teilweise verloren geht. Wenn kein Kartoffelbau erfolgen soll, bleiben die Lupinenstoppeln zweckmäßig bis zum Frühjahr stehen, die Kiefern werden alsdann in gelockerte Reihen gepflanzt. Verdämmernder Graswuchs muß bekämpft werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Sommin (Köslin) ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Förster-Endstelle Carlsthal, Oberförsterei Eichhorst (Oppeln), gelangt mit dem 1. April 1928 zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören 7 ha nutzbares Dienstland und eine Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld für das Dienstland beträgt 69 RM jährlich. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Heringen (Kassel) ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Zur Zeit Mietwohnung vorhanden. Bahnstation im Ort. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld 7 RM. Bewerbungsfrist 23. Dezember.

Förster-Endstelle Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 8 ha Acker und 4 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Försterstelle Sandberg, Oberf. Thiergarten (Kassel), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Bieberstein, 4 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 4 ha Wiese, 2,4 ha Acker. Nutzungsgeld 39 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 23. Dezember.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Forstrentmeisterstelle für die Oberförstereien Magdeburgerforth und Schweinitz mit dem Amtssitz in **Loburg** ist am 1. Februar 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Laufdorf ist baldigst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Januar 1928 an den Bürgermeister in Schwalbach, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Lügde ist am 1. Januar 1928 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 29. Dezember an den Gemeindeoberförster in Bad Driburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Hermannsfelde (Köslin) führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Wordel“.

Die Oberförsterstelle Bilstein (Arnsberg) führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Olpe“.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boldt, Oberregierungs- und Forstrat, wurde von Köslin nach Magdeburg versetzt unter Uebertragung der Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen.

Conrad, Regierungs- und Forstrat in Allenstein, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Gabriel, Oberförster in Battenberg (Wiesbaden), wurde nach Cleve (Düsseldorf) versetzt.

Kottmeier, Oberförster in Sommin (Köslin), wird am 1. Januar 1928 nach Zicher (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schindler, Forstmeister in Poppelau (Oppeln), wird am 1. April 1928 nach Forsthaus Rehhorst, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Wallmann, Oberförster, wurde von Spangenberg (Kassel) nach Haste (Minden) versetzt.

Wundram, Oberförster in Bremervörde (Stade), wurde nach Königsthal (Erfurt) versetzt.

Eichbaum, Forstassessor in Kassel, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Jakobshagen (Stettin) zum 1. Januar 1928 zum Oberförster ernannt.

Schmidt, Dr., Honorarprofessor in Eberswalde, wurde unter Belassung in seiner Stellung als Leiter der Waldsamenprüfungsanstalt mit dem dienstlichen Wohnsitz in Eberswalde zum Oberförster ernannt.

Spener, Forstassessor in Stade, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Bremervörde (Stade) zum Oberförster ernannt.

Die Versetzung des Oberförsters **Striebeck** von Fischbach (Saargebiet) nach Jakobshagen (Stettin) wurde wieder aufgehoben.

Haase, Förster in Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen, wird am 1. April 1928 nach Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin) versetzt.

v. Kurnatowski, Förster in Lauterbach, Oberf. Treten, wird am 1. April 1928 nach Buchhorst, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Ude, Förster in Kl.-Lubolz, Oberf. Lübben, wird am 1. April 1928 nach Buschschleuse, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wiese, Förster in Küstelberg, Oberf. Glindfeld, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), zum Revierförster ernannt.

Behrens, Hilfsförster in Altenau, Oberf. Altenau, wurde am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Forsthaus Schnepke, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), versetzt und die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Grubenhagen verliehen.

Dalchow, Hilfsförster in Piassutten, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Januar 1928 nach Willenberg (Allenstein) versetzt.

Dahnz, Hilfsförster, bisher im Regierungsbezirk Köslin beschäftigt, wurde am 1. Dezember aus dienstlichem Interesse in den Bezirk Stralsund einberufen und der Oberförsterei Jägerhof zugewiesen.

Dünnbier, Hilfsförster in Kaletka, Oberf. Ramuck, wird am 1. Januar 1928 nach Gehlfeld, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Hentschel, Hilfsförster in Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz, wird am 1. Januar 1928 nach Neukaletka, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Jendrian, Hilfsförster in Gr.-Gehlfeld, Oberf. Liebemühl, wurde am 15. Dezember nach Kudippen, Oberf. Kudippen (Allenstein), versetzt.

König, Förster in Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, wurde am 1. Dezember nach Scharzfeld a. H., Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Meyer, Hilfsförster in Marjoß, Oberf. Marjoß (Kassel), wurde am 1. Dezember nach Billtalhöhe, Oberf. Königstein (Wiesbaden), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Liebenburg, wurde am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Liebenburg (Hildesheim) verliehen.

Rauch, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O., wurde am 1. Dezember nach Hilkerode, Oberf. Herzberg (Hildesheim), einberufen.

Templin, Hilfsförster in Sargstedt, Oberf. Dingelstedt, wurde mit sofortiger Wirkung nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Walter, Hilfsförster in Veckerhagen, Oberf. Veckerhagen, wurde am 1. Dezember nach Langenthal, Oberf. Carlshafen (Kassel), versetzt.

Wolffram, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), wurde am 1. Dezember nach Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten (Wiesbaden), versetzt.

Hasshagen, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wird am 1. Januar 1928 nach Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), versetzt.

Müller, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wird am 1. Januar 1928 nach Holzurburg, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

Im Regierungsbezirk Lüneburg wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Habich in Weyhausen, Oberf. Fallersleben; **Heidemann** in Stadensen, Oberf. Sprakensehl; **Könnecke** in Knesebeck, Oberf. Knesebeck; **Marzen** in Celle, Oberf. Celle; **Meyer** in Lopesettel, Oberf. Münster; **Muhme** in Falkenhof, Oberf. Carrenzien; **Neumann** in Grassel, Oberf. Gifhorn; **Schüßler** in Thieshope, Oberf. Scharnebeck.

Im Regierungsbezirk Allenstein wurden folgende Forstgehilfen des Lehrjahrgangs 1925 überwiesen:

Helmke der Oberförsterei Friedrichsfelde (Rehhof); **Krupke** der Oberförsterei Neußwalde (Lysack); **Pohl** der Oberförsterei Ratzeburg (Struzken); **Rothe** der Oberförsterei Grondowken (Rzesnicken); **Royek** der Oberförsterei Lyck (Theerbude); **Sodeikat** der Oberförsterei Sadlowo (Dembowo); **Spott** der Oberförsterei Jablonken (Genslen).

Im Regierungsbezirk Trier werden am 1. Januar 1928 folgende Forstgehilfen versetzt:

Dederichs nach der Oberförsterei Gerolstein; **Heidger** nach der Oberförsterei Trier; **Koch** nach der Oberförsterei Morbach; **Lauer** nach der Oberförsterei Wittlich; **Schmitt** nach der Oberförsterei Dhronecken; **Schuler** nach der Oberförsterei Osburg; **Stephany** nach der Oberförsterei Wadern; **Treßel** nach der Oberförsterei Daun; **Wagner** nach der Oberförsterei Hermeskeil; **Wiegand** nach der Oberförsterei Prüm.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Gorbahn** von Reichen, Oberf. Zielenzig, nach Lindenberg II, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), zum 1. Dezember wurde aufgehoben.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Luttert** von Regenthin, Oberf. Hochzeit, nach Reichen, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), zum 1. Dezember wurde zurückgezogen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster Deinhardt im Forstdienst des Freiherrn v. Podewils in Wildenreuth (Mittelfranken) konnte Ende vorigen Monats sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern.

Städtischer Oberforstmeister Hans Ferstl in Landsberg am Lech feierte am 30. November seinen 70. Geburtstag.

Auszeichnungen.

Forstaufseher Thiemann, Hülsede, Kreis Springe, bei der Forstgenossenschaft Hülsede-Meinsen, wurde in Anerkennung 50jähriger treuer Dienste die silberne Medaille der Landwirtschaftskammer verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach froher Treibjagd in dem Jagdrevier der Herren J. Kirdorf und W. Wachendorf in Hohensolms; eingesandt von Herrn Förster Langerhans	50,—
Gesammelt gelegentlich des Stiftungsfestes im Verein für Hundesport und Jagd; eingesandt von Herrn Paul Heßmer, Iserlohn	38,—
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Dr. Schlüter; eingesandt von Herrn Förster Stockhausen, Züschen	35,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben der Treibjagd im Dortmunder Stadtwald am 26. November 1927; eingesandt von Herrn Forstgeh. Reuter, Dortmund	34,—
Beim Schüsseltreiben der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Mittag in Tornitz-Werkleitz, Bez. Magdeburg, gesammelt und eingesandt von Herrn Hegemeister i. R. W. Lauer in Schönebeck a. Elbe	32,—
Bei der Treibjagd X. Parzelle der Jagdherren M. Lüdecke und G. Meineke gesammelt und eingesandt von Herrn Revierjäger Eugen Hemminger, Quedlinburg a. Harz	30,—
Gesammelt auf der Jagd am 26. November in Neuhoff b. Leba i. Pomm.; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Zoch	22,50
Buße für ein Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Georg Henning v. Puttkammer, Treblin (Pomm.)	19,—
Gesammelt bei der Treibjagd in Biesen; eingesandt von Herrn Förster O. Sander, Alt-Daber b. Wittstock a. Dosse	14,50
Gewinn aus einem Skatspiel nach abgehaltener Treibjagd; eingesandt von Herrn Bahnhofswirt Paul Beutler, Mohrungen, Ostpr.	12,15
Sammlung bei Treibjagd; eingesandt von Herrn Renkawitz, Eckartsberge, Kr. Dtsch.-Krone	12,—
Gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Beise, Kl.-Weckow	10,—
Eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Fritz Lübecke, Wiednitz	10,—
Ferner sind eingegangen	3,—
	322,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Dezember 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des **Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Die Herren Vereinskollegen werden meinen Artikel über die Besoldung gelesen haben. Wir hatten von vornherein den Wunsch, nach 4 b (Obersekretärklasse) eingestuft zu werden. Da ich erfahren hatte, daß in Abgeordnetenkreisen dieser unser Wunsch als Unmöglichkeit angesehen und dort für die Einstufung in 4 c eifrig gearbeitet wurde, habe auch ich mich in meinen Artikeln auf 4 c festgelegt. Dasselbe hat, wie ich hörte, der Verein Preußischer Staatsförster getan. Soeben lese ich in einer Tageszeitung, daß der Unterausschuß uns in Gruppe 5 belassen hat. Für unsere Höherstufung waren nur die Rechtsparteien und einige Demokraten zu haben. Nun bleibt nur noch die Hoffnung auf die Beratungen im Plenum.

Bei dieser Gelegenheit will ich den Herren Kollegen mitteilen, daß der Verein Preußischer Staatsförster sich im September beschwerdeführend über mich an den Herrn Minister gewandt hat, weil ich über die Juli-Verhandlungen in der Zentralverwaltung in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bericht erstattet habe. Ob eine Antwort erfolgt ist, weiß ich nicht, sie mußte natürlich negativ ausfallen, da wir über diese Sitzungen berichten konnten.

Auch Herr v. Kurnatowski, bekannt als ehemaliges Mitglied des Vereins „Waldheil", hat in einem Rundschreiben der ihm nahestehenden Bezirksgruppe Köslin mein Verhalten in der Besoldungsfrage beleidigend kritisiert (gemeint ist mein Aufsatz in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung"). Kollegen aus dem Verein Preußischer Staatsförster haben mich benachrichtigt, so daß ich wegen einiger Kränkungen Gelegenheit nehmen muß, mich mit dem Herrn zu beschäftigen.

2. Am Sonnabend, dem 10. Dezember d. J., findet in Neustettin eine Vorstandssitzung um 10 Uhr statt, zu der Kollegen, die mit uns sind, herzlich eingeladen werden.

Baldenburg, den 4. Dezember 1927.

Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Vogel, Fritz, Rittergutsbesitzer, Prieznitz i. Sa.
Kühl, Ernst, Forstgehilfe, Rabensteinfeld, Mecklenburg.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Zu der Anfang März 1928 stattfindenden Vertreterversammlung der Bezirksgruppe bitte ich Anträge aus der Fachgruppe, die dort zur Verhandlung kommen sollen, über Eingruppierung usw., bis spätestens den 1. Januar 1928 an den Vorsitzenden der Fachgruppe, Kollegen Krücken, Försterei Bärenrode bei Insterburg, gelangen zu lassen.

Die Tagung der Fachgruppe findet voraussichtlich im ersten Drittel des Januar 1928 in Allenstein statt.

Mit Weidmannsheil!

Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Adventszauber.

Von Friedel Stiening.

Auf heimlichen Sohlen naht still und leis
Grüßend mit festlichem Tannenreis:
Die Schar der Weihnachtsboten.

Sie kam nun wieder, die leuchtende Zeit,
Voll Kerzenpracht funkelnder Seligkeit —
Zündet Herzen in Freude.

Treu hütend das winterverschneite Land —
Breitet versöhnende Vaterhand:
Schimmerndes Band der Liebe.

Wohlstand ist dir nur gegeben,
Daß auch andere davon leben.
Sprichwort.

Die beste Zucht sind gute Worte und harte Strafe.
Sprichwort.

Alle andern Dinge müssen; der Mensch ist das Wesen, welches will.
v. Schiller.

Wo die Henne kräht und der Hahn schweigt,
Geht es liederlich zu.

Dezember kalt mit Schnee
Tut dem Ungeziefer weh,
Gibt Korn auf jeder Höh'
Und tüchtig Gras und Klee.

Das Taschenbuch eines Forstmannes aus Ostpreußen um 1788.

Von O. R. Ehm, Elbing (Wpr.).

Ein unscheinbares Heftchen im Format 17×20 cm war es, das mir beim Durcharbeiten alter Gutsakten in die Hände fiel. Ich blätterte zunächst darin und las dann die knappen, aber inhaltreichen und liebevollen Aufzeichnungen, die wie ein Tagebuch in ihrer lebendigen Darstellung anmuten. Da sah ich in Gedanken den ostpreußischen Grünrock vor nahezu 150 Jahren durch den Wald schreiten, vielleicht ohne ein Bewußtsein von der „natürlichen Verjüngung", wie sie heute wieder angestrebt und damals eben noch von der Natur im vollsten Sinne des Wortes besorgt wurde. Auch glaube ich kaum, daß es sich nach Anlage und Aussehen des Heftchens um eine befohlene Niederschrift handelte, wie das erst 100 Jahre später hier und da der Fall wurde; wenigstens erzählten mir alte Grünröcke davon, und indem sie mir ihre Tagebücher zeigten, meinten sie schmunzelnd: „Es mußte ja immer etwas drinstehen, damit der Herr Oberförster befriedigt war." (Übrigens eine wertvolle Erklärung für jeden Heimatforscher bei der Benutzung etwaiger Bücher ähnlichen Inhalts und ähnlicher Veranlassung.)

Die nachfolgenden Aufzeichnungen dürften aber dem Fachmann und interessierten Laien wohl noch genug erzählen von einer geruhsamen Zeit, in der man wohl wie heute „Projekte auf die zukünftigen Verbesserungen" vorsah, im übrigen aber den Segen der Arbeit im Walde aus den Händen des ewigen Hegers und Pflegers erwartete. Darum sollen die dem Original genau entnommenen Aufzeichnungen nun zum Leser selbst sprechen, um den Geist einer versunkenen Zeit lebendig werden zu lassen.

Taschenbuch eines Forst-Mannes.

Regeln eines Forst-Mannes.

Da der Monath Januar der erste Monath im Jahre ist, so hab ich auch mit diesen den Anfang gemacht.

Januar.*)

1. Man läßet Achtel Holtz schlagen, auf denen schon voraus ersehenen bestimmten Orten, undt nehme hiervon das vorn fallende Nutz Holtz aus.
2. Läßet man in den Tatalitaeten die entbehrliche Saamen Bäume hauen.
3. Von denen in Zukunft zu besäente Plätze muß das Achtel und Nutz Holtz gefahren werden.
4. Bricht man Zapfen und Äpfel von Nadelhölzern.
5. Säet man den Samen mit Ende des Monaths (wenn es die Witterung erlaubt.)
6. Ellerne Brücher bey starken Frost werden gehauen und das Holtz davon geschaft.
7. Macht man Rieße, Berechnungen, Überschläge.

Februar.

1. Man läßet das geschlagene Holtz noch wegfahren.
2. Säet gesamlete Saamen aus, wo es nöthig ist, u. die Witterung erlaubt.
3. Kann man nach Zapfen von Nadelhölzern sammlen.
4. Man macht den Amfang iunge Bäume zu verpflantzen.
5. Fänget man an Weiden, und Hainbüchen zu köpfen und
6. Bedient sich die Witterung des guten Wetters, dadurch in der Martz Arbeit voraus zu kommen.
7. Läßet man auch noch Holtz schlagen.

Martz.

1. Man legt sich von guten Arten Holtz, Baumschulen an.
2. Verpflantzet so viel wie möglich aus seiner Baumschule.

(. . . . nicht zu lesen!)

3. Läßet noch Weich Holtz schlagen.
4. Samlet noch Nadelholtz Saamen.
5. Man bepflantzt niedrige Plätze mit weihen Holtz Arten, oder steckt daselbst Weiden und Pappeln.

---

*) Jeder Monat war auf einer besonderen Seite verzeichnet; nur November und Dezember waren auf einer Seite zusammen eingetragen.



6. Be Säet Gebrüche mit Weiden, Ellern, Birken nnd Pappeln Saamen.
7. Läßet daß durch den Winter abgebrochene Holtz in Achtel schlagen.

Apprill.

1. Muß fleißig bey seinen Besaamungen seyn.
2. Man befestiget seine Gehege, vor den Anfall des Viehes.
3. Läßet die in Winter gemachten Wege vergraben.
4. Man bemerckt sich blühente Bäume.
5. Observiert ob die im Herbst gesäete Eicheln keimen, und guten Amsatz zeigen.

May.

1. Man muß seine Aufmerksamkeit auf seine Anflüge, und Besaamungen haben.
2. Man macht Beschreibungen von Forst Verbeßerungen.
3. Läßet Hauptsächlich ohne Verhinderniß die Gehege reinigen, und muß hier durchaus nichts anders vorgewant werden.
4. Läßet man Eichen schlagen, so läßt man die Borke reißen, u verkauft dieselbe.
5. Observiert ein Forst Mann mit Vergnügen, auf die Blüthe des Baumes, damit er auch weiß, was für Blüthe u Saamen, seine Holtze Arten in seinem untergebenen Waldte tragen.
6. Wo Kohlen zubrennen nöthig seyn, wird der Anfang gemacht.

Juny.

1. In denen Forsten bemerkt man wie die Besaamungen ausschlagen.
2. Achtung haben auf seine Gehege daß kein Gras darinnen geschnitten wird.
3. Der Anfang mit Dorfstechen*) wird gemacht.
4. Der Ulmen Saamen wird ausgesäet, wo es derer giebt.
5. Man hauet daßienige Holtz, so man gern zuweilen weghaben will, so erstickt es im Saft.
6. Giebt Erlaubniß Stubben zu roden oder läßt roden.

Julius.

1. Man begehet fleißig seine Waldung, und macht Überschläge in Zukunft.
2. Betrachtet seine Besaamungen und Anflüge ob Veränderungen vorgehen.

Agust.

1. Bereitet man seine Waldung fleißig, und beobachtet die Saamen tragente Bäume.
2. Man begehet die droken gewordene Gebrüche und bedenkt wie man Holtz Saamen anlegen kann, man läßet Grabens aufschmeißen, u säet Ellern Saamen, auch Birken, und Quitschen.
3. Man bereitet sich auf allen Arten wie man fängt u Gelegenheit hat seinen Vogelfang zu.
4. Viele Liebe und Augenmerk auf seine Wildtbahnen haben, damit selbige gehörig, und nicht von andern, betrieben und bejagt werden.
5. Man muß auf die Mast seine Observation nehmen.

Septembe.

1. Man bereitet seine Waldung Taxiret und betreibet die Mast.
2. Läßt zur Besaamung Eicheln und Buch lesen.
3. Stellet seinen Vogel Fang noch fort.
4. Man bemerkt sich wie die Besaamungen u Anflüge bis hieher gewachsen sind.

October.

1. Wenn man hat, wird Eicheln u Buch gesäet auf denen dazu bestimten Örtern.
2. In Zukunft des Winters denen Leuten mit Holtz versorgen. NB. Sprok und Leseholtz, nebst Stubben.
3. Man macht Löcher zu Pflantzungen auf künftig Frühjahr.
4. Man betreibt die Mast.

Novembe.

1. Man macht den Anfang mit Holtzschlagen.
2. Macht den Überschlag zu den benöthigten Holtze.

December.

1. Man läßt fleißig Holtz schlagen und ausfahren.
2. Und man muß hiezu den fallenden Schnee zu Nutz machen.
3 Sieht man die schon eingesamlete Eicheln und Holtz Saamen fleißig nach.
4. Besieht sein gefälltes Achtel und Nutz Holtz, und macht seinen Überschlag ob es hinreichent.
5. Man machet Projecte auf die Zukünftigen Verbeßerungen.
6. Man nutzet die noch gebliebene Nach Mast.
7. und dann segne Gott die Arbeit.

Schlobitten den 13ten Oktober 1788.

Brose.

*) Torfstechen.

Allerlei.

Zwei Wölfe in Ostpreußen erlegt. Im Bezirk Gumbinnen, Oberförsterei Szittkehmen, trieben bereits während des Sommers zwei Wölfe ihr Unwesen. Ein Treiben der beiden Tiere verlief damals ergebnislos. Erst bei der ersten Neuen, am 15. November, wurden sie von Förster Lamprecht, Binnenwalde, festgemacht. Bevor jedoch Schützen und Treiber zur Stelle waren, war der Rüde aus dem Trieb heraus, nur die Wölfin wurde leicht krankgeschossen. Am nächsten Tage wurde abermals ein Treiben veranstaltet, und es gelang dem Förster und Forstsekretär Manke, Försterei Sternberg, die Wölfin durch Schrotschuß zur Strecke zu bringen. Die Wölfin war 71 Pfund schwer, 1,62 m lang und 0,80 m hoch. Zwei Tage später, am 18. November, konnte auch der männliche Wolf von einem Gutsbesitzer aus Goldap erlegt werden. Es handelte sich um ein sehr starkes Exemplar, 83 Pfund schwer, 1,80 m lang und 0,85 m hoch. M.

Von der Höhe des Vogelfluges. Vor der Ausdehnung der Luftschiffahrt ist die Höhe des Vogelfluges stets überschätzt worden, und zwar manchmal ganz bedeutend. So kam man zu der Annahme, Zugvögel stiegen bis zu Höhen von 3000 bis 4000 m empor; gewisse Arten sollten sogar eine Höhe von 10 000 bis 12 000 m erreichen. Nach heutiger Auffassung ist dies gänzlich ausgeschlossen, da in dieser Höhe etwa 50 Grad Kälte herrschen. Auch der verminderte Luftdruck macht den Aufenthalt lebender Wesen in so hohen Regionen unmöglich. Luftfahrer haben festgestellt, daß sich Vögel selten über die unterste Wolkenschicht erheben, sie halten sich allgemein innerhalb der ersten tausend Meter über der Erdoberfläche, die Mehrzahl sogar in geringer Höhe. Nur vereinzelt

beobachtete man Krähen 1400 m, Lerchen 1900 m und einen Adler 3000 m hoch. Man kann hieraus somit schließen, daß Vögel auch die Erdoberfläche zu ihrer Orientierung im Auge behalten müssen. Da die Vögel nun viel schärfer sehen und die Gegenstände aus weit größerer Entfernung erkennen, können sie sich immerhin in beträchtlicher Höhe halten, um sich dennoch durch gewisse Geländeerscheinungen auf ihren Zügen leiten zu lassen.
H. T.

Das Rätsel der Wünschelrute gelöst? Wie aus London berichtet wird, wurden in Indien Versuche unternommen, die das bisher ungelöste Rätsel der Wünschelrute seiner Lösung nähergebracht haben sollen. Die Versuchsanordnung bestand aus einer freihändigen Magnetnadel, die durch ein System von körperlosen Spulen, ähnlich denen in der Radiotechnik, umgeben waren. Versuchsfeld war eine Gegend, in der seit längerer Zeit vergeblich nach Wasser gebohrt wurde. Die Magnetnadel zeigte an bestimmten Stellen äußerst kräftige Ausschläge, und beim Bohren fanden sich an so bezeichneten Stellen unterirdisch fließende Gewässer. Die Vorrichtung zeigt das Wasser mit hundertprozentiger Sicherheit an, während vordem von 100 Bohrungen nur 40 positive Ergebnisse haben. Die Entdeckung hat also einen außerordentlich hohen Wert und gleicht in ihrer Wirkung vollkommen der Wünschelrute. Ihre Wirkungsweise ist leicht erklärt. Es ist bekannt, daß an bestimmten Stellen der Erdkruste, vornehmlich an solchen, an denen sich unterirdische Gewässer oder Metallagerstätten befinden, elektrische Ströme entstehen, die man kurz „Erdströme" nennt. Diese Erdströme erzeugen innerhalb der Spulen Induktionsströme und bewirken so ein Ausschlagen der Magnetnadel. Diese wiederum könnte ebensogut durch ein äußerst feines Meßinstrument ersetzt werden. Durch die Erfindung erscheint auch das Rätsel der Wünschelrute gelöst. Zu Rutengängern waren nur bestimmte Personen geeignet, und es scheint, sich dabei um solche gehandelt zu haben, deren Nervensystem besonders empfindlich auf Erdströme reagierte, so daß die mit den Fingerspitzen gehaltene Rute in Zuckungen geriet. Es bleibt nun noch Aufgabe der Wissenschaft, die Einflußfähigkeit elektrischer Ströme auf das Nervensystem wissenschaftlich zu ergründen. Aber da die Möglichkeit eines solchen Einflusses ohne weiteres besteht, darf auch die Wünschelrute und ihre Wirkungsweise nicht mehr als überirdische Erscheinung gelten.

Neue Bücher.

Luisenhofer Backen und Schlachten, zusammengestellt von Chr. Dumrath, Landw.-Lehrerin an der Wirtschaftlichen Frauenschule in Luisenhof. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis in Halbleinen 3,50 RM.

Dieses Buch soll in erster Linie zwar dem Unterrichte dienen und dabei das Diktieren von Rezepten ersparen, daneben ist es jedoch für jede Hausfrau von größtem Nutzen. Besonders die mehr oder weniger auf sich allein angewiesene Landfrau findet darin für alle Zwecke und Gelegenheiten das, was sie sucht. Die Rezepte sind sorgsam ausgewählt und leicht herstellbar. Ich kann nur jeder Hausfrau, auch wenn sie selbst über große Erfahrung im Kochen, Backen, Einschlachten usw. verfügt, die Anschaffung empfehlen. Auch jede Braut und junge Frau sollte die herrlichen Rezepte recht eifrig studieren und sie recht oft anwenden, denn — die Liebe geht auch so ein bißchen mit durch den Magen! Die Herren Ehegewaltigen aber wollen nicht vergessen, daß der Weihnachtsmann jetzt seine Besorgungen aufzeichnet! Der Preis des Büchleins ist so bescheiden, daß auch der nicht auf goldenen Rosen gebettete Forstmann sich die Ausgabe leisten kann, um seine vielgeplagte Frau mit dem Buche zu Weihnachten zu erfreuen und sich so selbst Aussichten auf schöne Genüsse ohne bedenkliche Belastung der Haushaltskasse zu verschaffen. Also schnell bestellen!
Frau Oberförster G.

Die Unkrautpflanzen des kalkarmen Bodens. Von Professor Dr. Eichinger, Regierungsrat a. D. Kalkverlag G. m. b. H., Berlin W 62, Kielganstr. 2. Preis broschiert 0,75 RM.

Das Büchlein gibt eine Zusammenstellung der typischen Kalkmangelpflanzen und ermöglicht durch gute Abbildungen dem Landwirt, den Kalkzustand des Bodens zu erkunden und aus der Höhe der Kalkbedürftigkeit Schlüsse zu ziehen. Die geringen Anschaffungskosten werden sich bestimmt bezahlt machen.
A.

Taschenbuch für Landwirte 1928, 34. Jahrgang, zwei Teile: Taschenbuch (erster Teil) und Hilfsbuch (zweiter Teil). Verlag J. Neumann, Neudamm, Bez. Frankfurt a. O. Preis I. Teil, schwache Ausgabe A 2 RM, starke Ausgabe B 2,50 RM. Preis II. Teil 1,50 RM. Beide Teile zusammen: schwache Ausgabe A 3 RM, Ausgabe B 3,50 RM.

In diesem Jahre hat das Taschenbuch für Landwirte eine wesentliche Vervollkommnung erfahren. Der Kalender ist in zwei Teile zerlegt. Der I. Teil (Taschenbuch) ist für die Rocktasche bestimmt, in dauerhaftem braunen Leinenkittel gebunden und bringt neben Wochen- und Monatseinteilungen reichlich Raum für die Niederschrift der verschiedensten Wirtschaftsvorgänge und anderer Aufzeichnungen. Der II. Teil (Landwirtschaftliches Hilfsbuch) ist ein praktischer Ratgeber und gibt dem Landwirt an Ratschlägen und Tabellen das, was er unbedingt am Schreibtisch benötigt. Namhafte Gelehrte haben ihre Erfahrungen niedergelegt, so daß das Taschenbuch für Landwirte in der jetzigen Ausstattung mit beiden Teilen in die Reihe der führenden landwirtschaftlichen Kalender eingetreten ist.

„Petri Heil", Taschenbuch für Fischer und Teichwirte. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis dauerhaft gebunden mit Klappe und Bleistift 2,50 RM, von 5 Stück an je 2,40 RM, von 10 Stück an je 2,20 RM.

Im Jahrgang 1928 erscheint eine neue, erheblich vermehrte und verbesserte Auflage dieses höchst brauchbaren und wertvollen Hilfsmittels. Das Taschenbuch kann auch ebensogut von Forst- und Jagdbeamten vorteilhaft verwendet werden, zumal der Forstfiskus seit einigen Jahren erhöhtes Interesse für fischereiliche Anlagen bekundet.

Sein Inhalt wurde auf Anregung erfahrener Praktiker bedeutend ergänzt. Besonders bemerkenswert sind die Abhandlungen über die Ernährung unserer Süßwasserfische, Schonzeiten und Mindestmaße, Winke für den Transport lebender Fische, ebenso die Behandlung der Sauerstoffapparate, Tarif- und Frachtbestimmungen, Lohnbuch und Teichanlagen, so daß ich jedem Teichwirt und Fischer die Anschaffung dieses praktischen Notizbuches, gleichzeitig Hilfs- und Nachschlagebuch, nur warm empfehlen kann. Ganz besonders ist es jedoch für Sportfischer und Anfänger in der Teichwirtschaft ein unentbehrliches Taschenbuch.

Fischzuchtanstalt Calmbach, G. m. b. H.
Wank, Oberförster a. D. und Fischzüchter.

Sang und Klang, Band 11. Herausgegeben von Generalmusikdirektor Leo Blech. Verlag Neufeld und Henius, Berlin SW 11. Preis 20 RM.

Im einsamen Forsthaus hat Musik von jeher eine gute Pflegestätte gefunden, und gutes Klavierspiel, namentlich von zarten Händen dargeboten, übt immer noch den alten Zauber auf uns aus, trotz Zeitalter der Technik und trotz Radio. Darum wird der neue 11. Band der bekannten Sammlung „Sang und Klang" nicht minder willkommen sein, wie alle seine Vorgänger, denen er auch in Reichhaltigkeit, Erlesenheit und Ausstattung um nichts nachsteht. Die Auswahl von Werken verstorbener und noch lebender Tonsetzer ist recht glücklich. Neben Bach, Beethoven, Mozart, Schubert, Brahms, Wagner u. a. kommen auch die Modernen zur Geltung, wie Humperdinck, Pfitzner, Reger, Puccini und viele andere mehr. In den Abschnitten Oper und Operette finden wir sogar schon Stücke aus Puccinis „Turandot" und aus Leo Falls „Jugend im Mai". Insgesamt enthält der Band über 100 Musikstücke und Lieder auf 400 Seiten in geschmackvollem mehrfarbigen Leinenband. Da die Stücke einzeln gekauft über 100 Mark kosten würden, ist der Preis von 20 RM verhältnismäßig niedrig zu nennen. Das Werk wird als passendes Weihnachtsgeschenk überall gern gegeben und empfangen werden. M.

Lustige Ecke.

Kinder. Der kleine Georg hat manchmal berechtigten Grund, sich über den Unverstand seines Vaters zu ärgern. Da er nicht nur Intelligenz, sondern auch Temperament besitzt, entfährt ihm einmal bei solcher Gelegenheit gegen den Erzeuger ein despektierliches „Du Esel". Selbstverständlich wird er gestraft. Als ihn der Vater bald darauf ebenfalls Esel tituliert, wurde ihm von Georg bedeutet, daß man das nicht dürfe. Er erhält indessen die Belehrung, daß Eltern ihren Sohn wohl Esel schimpfen dürfen. Großer Familientee bei Oma. Georg muß sich wieder schrecklich über seinen Vater ärgern. Plötzlich — in einer Gesprächspause — hört man ihn entrüstet rufen: „Großmama, sag' deinem Sohn, daß er ein Esel ist!" Szs.

Durchschaut. „Sie müssen aufhören zu trinken, zu rauchen, zu priemen. Ferner müssen Sie jeden Abend um 9 Uhr ins Bett gehen, außerdem..." „Danke, Herr Doktor, es genügt schon. Ich erkenne aus dem wenigen, was Sie mir gesagt haben, daß Sie vorher mit meiner Frau gesprochen haben." Fl. Bl.

Mutterstolz. „Großartig, wie Ihre Tochter die Beethovensche Sonate vorträgt!" — „Ja, und dabei spielt sie nur die billige Ausgabe zu 50 Pfennig! Das Mädel weiß aus allem was zu machen!" M. Bl.

Der moderne Tanz. „Wieso tanzt Du plötzlich so ausgezeichnet, Kitty?" — „Kunststück! Ick habe jerade hinten 'nen Krampf!" J.

Gut gesagt. „Vater, was sind denn das hier für Beeren?" — „Blaubeeren, Junge!" — „Aber die sind doch ganz rot." — „Na, ja, Schäfchen, weil sie noch grün sind."

Auch richtig. Der kleine Fritz wird in die Drogerie geschickt, um in einer Flasche für 20 Pfg. Sirup zu holen. Der Verkäufer nimmt ihm die Flasche ab und beginnt den Sirup einzufüllen. Fritzl grinst fortgesetzt. „So Kleiner, und das Geld?" Fritzl erweitert den Mund bis zu den Ohren und sagt, indem er sich zum Gehen wendet: „Dös is in der Flasch'n!"

Falsch verstanden. Ein Geschäftsmann nahm Unterricht im Tschechischen. Eines Tages war er mit seinem Lehrer in einem Restaurant, als dieser seltsam klingende unartikulierte Laute ausstieß. „War das Tschechisch?", fragte der Geschäftsmann. „Nein, eine Fischgräte."

Rätselecke.

Silbenrätsel.

Der Franz, der war ein Bursch voll Schneid,
Er war gefürchtet weit und breit,
Durch kecken Spottgesang und Raufen
Zur Kirchweih war nun jüngst beim Tanz
Ein fremder Bursch; ei, denkt der Franz,
Den willst du dir doch einmal kaufen.

„He, kleiner Bub, sag mir doch an,
Wie man dich richtig nennen kann?" —
Da lachte lustig der Geselle:
„Bin größer als der große Franz,
Denn mich hat man noch immer ganz,
Nimmt man mir eine halbe Elle." —li.

Auflösung des Magischen Quadrats in Nummer 46:

H A R Z
A R I E
R I G I
Z E I T

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



Familien-Nachrichten

Zum zweiten Male binnen Jahresfrist steht die Beamtenschaft der **Oberförsterei Altenbeken** an der Bahre eines treuen Mitarbeiters, des am 1 Dezember nach schweren Leiden verstorbenen Försters

Karl Gaentzsch

in Sandebeck.

Mit ihm ist ein fleißiger und gewissenhafter Hüter des ihm anvertrauten Waldes und Wildes von uns gegangen, auf dessen allzufrühes Grab wir trauernd einen letzten Bruch legen.

Die Beamtenschaft der Oberförsterei Altenbeken:

Kamlah, Forstmeister. (1280

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Erna March in Schlawe mit Otto Stein in Magdeburg.

Sterbefälle:

Finne, Eduard, Stadtförster a. D. in Crossen.
Frobel, Marie, Staatl. Förstersgattin i. Försterei Schlawin b. Karwitz.
Dr. Godbersen, Profess. in Hann.-Münden.
v. Görschen, Oberforstmeister in Erfurt.
Hölzertopf, Philipp Staatl. Hegemeister i R. in Ohr, Krs. Hameln.
Hoppe, Otto, Stadtförster i. R. in Landsberg a. W.
Kahlow, Hegemeister in Försterei Stabigotten, Oberf. Hohenstein, Bez. Allenstein.
Müller, Forstmeister in Koblenz.
Otte, Forstrentmeister in Loburg, Bez. Magdeburg.
Rösch, Forstmeister in Meuselbach.
Seidel, August, Stadtförster i. R. in Hirschberg.
Voigt, Franz, Staatl. Hegemeister a. D. in Allen.

Stellenangebote

Gelernter (1266

Förster

zur Aushilfe bei hohem Gehalt **zu sofort gesucht.** Bewerbungen mit Zeugn.-Abschriften erbeten an **Fred Graf von Hertzberg, Dom. Bizilker, P. Kratzig, Kr. Köslin i. Pomm.**

Forstgehilfe,

bis 21 Jahre, evgl., zu sof. Antritt **gef.** Gehaltsanspr. bei fr. Stat. u. Kassen. Signalhornbl. Angeb. unt **Nr. 1275** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Die Gemeindeförsterstelle

zu Laufdorf, zu der die Waldungen mehrerer Gemeinden gehören, ist baldigst neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

a) Grundgehalt nach Gruppe VI.
b) Dienstaufwandsentschädigung u. Dienstbekleidungszuschüsse nach den derzeitigen staatlichen Sätzen.
c) Brennholzlieferung nach besonderem Beschluß des Forstschutzverbandes.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren sind bis zum 15. Januar k. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.

Schwalbach (Kr. Wetzlar), den 1. Dezember 1927.

Der Bürgermeister. (1279

Im **Stadtwald Lügde, Kreis Höxter,** ist zum 1. Januar 1928 die

Waldwärterstelle

zu besetzen. Einjährige Probedienstzeit. Besoldung nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung. 12 rm Buchen-Knüppel unter Anrechnung nach staatlichen Grundsätzen. Dienstwohnung nicht vorhanden. Berücksichtigt werden in erster Linie forstversorgungsberechtigte oder im Forstdienst festangestellte Bewerber; beim Fehlen derartiger Bewerber solche, die eine anderweitige ausreichende forstliche Ausbildung nachweisen können.

Meldung mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 29. Dezember 1927 an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen.

Bad Driburg i. W., den 1. Dezember 1927.

Der Gemeinde-Oberförster.

König. (1281

Stellengesuche

Für meinen früheren

Hilfsförster,

der mit allen forstlichen u. jagdlichen Dingen bestens vertraut ist und den ich wärmstens empfehlen kann, suche ich Stellung als **Hilfsförster, Gutsförst.** oder **Jagdaufseher.** 1218

E. Seifert, Bad Freienwalde a. O., vm Weidendamm.

Suche Stelle als

Hilfsförster 1082

in beliebiger Verwendung.

M. Schmidl, Prüfening, Bayern.

Junger Forstmann,

21 J., ev., 1,80 groß, der am 30. 4. 28 s. Lehrzeit beendet, sucht ab 1. 5. 28 Zwischenstelle (bis zum Forstschulbesuch am 1.10.28) in größ. lehrreich. Kiefernrevier (mögl. Hochwildrev.) in d. Gegend zwischen Elbe u. Oder (Lausitz, Brandenburg usw.) bei ger. Anspr. Zuschr. an **O. Peters, Großfurra, Thür.** (1268

Suche für meinen 17½jährigen Sohn sofort oder 1. April eine

Forstlehrlingsstelle

bei anerkanntem Lehrherrn. Mein Sohn ist gesund u. kräftig. Derselbe hat die Höhere Knabenschule einschließlich Obertertia besucht und arbeitet zur Zeit im Katasteramt bei Vermess.-Arbeiten. Angebote unter **Nr. 1273** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Ich suche für meinen Sohn, der bei mir seine Forst- u. Jagdlehre beendet hat, eine **Stelle** als (1289

Forstgehilfe

in größerer Verwaltg., wo er sich weiter ausbilden kann. Er ist genügend vorgebildet, 1,90 m groß, gesund u. kräftig, gut. Jäger und Schütze, mit Büroarbeiten vertraut, streng und national erzogen.

Alex Suckow, Revierförster **Forsthaus Haag bei Geldern.**

Suche für 23jährigen **Försterlehrling,** willig u. mit guter Schulbildung, 3 Monate bereits bei mir, da er nach den neuen Bestimmungen d. Berufsamts z. Z. bei mir überzählig wird, **anderweit gute**

Lehrstelle

Angeb. unt. **Nr. 1282** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Suche für meinen 15½jähr. Sohn Ostern 1928 Stellung als

Forstlehrling. 1274

Adolf Mulke, Klotzsche bei Dresden.

Samen u. Pflanzen

Forstpflanzen,

1- u. 2j. v. **Kiefern und Fichten** bis zu 4 J., auch alle Arten **Laubholzpflanzen** gibt preiswert ab **Willy Kretzschmar,** Forstbaumschulen, **Biehla b. Elsterwerda, Prov. Sachs.** (1162



Nielsen & Co.

Soltau in Hannover

Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung u. d. Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover

Preisliste zu Diensten

Forstpflanzen

besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert

Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.

Standort 600 m ü. M. (1195

Thüringer (1207

Traubeneicheln,

garantiert sortenecht und sortenrein, 85 bis 90% im Schnitt, pro Zentner **Mark 12,—** empfiehlt zur sofortigen Lieferung

A. Otto Füldner,

Forstsamen-Großhandlung,

Tabarz (Thüringer Wald).

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 50. **Neudamm, den 16. Dezember 1927.** **42. Band.**

Die Amtsbezeichnungen der Kommunalforstbeamten.

Von **Baltz**, Hannover.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, ist bestimmt worden, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet sind, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen. Hierbei hatten, wie die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze sagt, Amtsbezeichnungen, Titel und sonstige äußere Merkmale keine ausschlaggebende Bedeutung, sondern es kam einzig und allein darauf an, daß die Tätigkeit eine wirklich gleichwertige und vergleichbare war. Umgekehrt ist es nun auch wiederum unverkennbar, daß das nach diesen Gesichtspunkten geregelte Einkommen nicht bestimmend für die zu führende Amtsbezeichnung sein konnte, denn wenn z. B. selbständig wirtschaftende Förster die Bezüge der staatlichen Revierförster oder Forstverwalter hatten, so konnte hieraus kein durchsetzbarer Anspruch — worauf es schließlich ankommt — abgeleitet werden, die eine oder andere Amtsbezeichnung zu führen, was insofern eine unangenehme Seite hat, daß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 die zu tragende Uniform der Amtsbezeichnung entsprechen muß.

Wenn die Amtsbezeichnung als Titel angesehen wird, so hat sie die amtliche Stellung einer Person zu bezeichnen, während der Titel im engeren Sinne andererseits nur die Bestimmung hat, besondere Verdienste bei der dienstlichen Betätigung anzuerkennen oder als Auszeichnung zu dienen, die, wie in dem Min.-Erlaß vom 23. Oktober 1901 zum Ausdruck gebracht wird, eine erhöhtere Rangstellung unter den übrigen Beamten gleicher Art gewähren soll. Darin ist insofern eine Änderung eingetreten, daß nach Artikel 109 Abs. 4 der Reichsverfassung Titel nur noch verliehen werden dürfen, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen.

Öffentliche Ämter zu errichten und Beamte anzustellen, das ist in Preußen ein staatliches Hoheitsrecht, das durch die Gemeindeverfassungsgesetze auch auf die Gemeinden kraft besonderer Ermächtigung übertragen worden ist.

Wenn es nun auch nicht zulässig ist, daß die Gemeinden ihren Beamten Benennungen beilegen, die weniger der Kenntlichmachung des Amtes dienen, als für dessen Inhaber eine Auszeichnung zu sein, so sind sie aber darin nicht beschränkt, ihren Beamten Amtsbezeichnungen zu verleihen, welche die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar machen, wobei im Auge zu behalten ist, daß sich die Benennungen von staatlichen genügend unterscheiden und der Wirklichkeit entsprechen müssen, d. h. daß sie die Dienststellung und die Tätigkeit des Beamten genügend kennzeichnen. Geht nun diese Amtsbezeichnung über die Tätigkeit hinaus, so ist natürlich die Aufsichtsbehörde befugt, dagegen einzuschreiten; aber wenn jene hinter der Tätigkeit zurückbleibt, so ist der Beamte leider nicht in der Lage, einen Anspruch auf Beilegung einer bestimmten Amtsbezeichnung geltend zu machen, weil er nur vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtswege verfolgen kann.

Es entspricht vollständig dem bis heute geltenden Recht, wenn in dem Entwurf der preußischen Städteordnung vorgesehen ist, daß die Amtsbezeichnungen der Beamtenstellen, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt sind, durch

Gemeindebeschluß festgesetzt und geändert werden. Sie dürfen nicht zu Verwechslungen mit den Amtsbezeichnungen von Stellen des Reichs, des Staates, anderer Gemeindeverbände oder öffentlicher Körperschaften Anlaß geben und müssen die Stellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise bezeichnen.

Eine gesetzliche Regelung der Amtsbezeichnung müßte, wo sie besteht, den Kommunalverbänden die Befugnis nehmen, eine andere an ihre Stelle zu setzen. In diesem Falle würde die Verleihung eines Titels im engeren Sinne in Frage kommen, der jederzeit von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden kann. (OVG. Bd. 80 S. 72.)

Nach dem heute geltenden Recht kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß in den östlichen Provinzen die Amtsbezeichnung „Stadtforstrat" beigelegt werden kann, wenn sie der Wirklichkeit entspricht, d. h. wenn die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar gemacht werden.

Im § 29 der Städteordnung für die östlichen Provinzen heißt es, daß der Magistrat unter anderem, wo das Bedürfnis es erfordert, aus besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.) bestehen kann. Damit sind die Ämter nicht erschöpfend aufgezählt (Entscheidung des OVG. vom 15. März 1927), und deshalb muß auch die Bezeichnung „Stadtforstrat" zulässig sein, da sie sich auch genügend von der Bezeichnung staatlicher Beamten unterscheidet. Es kommt auch nicht darauf an, daß für das in Frage kommende Amt ein Vollakademiker in Frage kommen müsse, sondern es kann auch ein nicht voll akademisch vorgebildeter Beamter sein, weil es entscheidend auf den Inhalt und Umfang der Stelle ankommt.

Wie die Regelung der Amtsbezeichnungen in Zukunft ausfallen wird, das läßt sich nicht voraussagen, aber nach dem heute geltenden Recht können beim Vorliegen der erörterten Voraussetzungen die Gemeinden ihren Forstbeamten die Bezeichnung Stadtforstrat, Stadt-Oberförster, städt. Forstverwalter oder städt. Revierförster unbedenklich beilegen. Es ist natürlich selbstverständlich, daß diese Amtsbenennungen nur dann zulässig sind, wenn sie der Dienststellung und der Tätigkeit des betreffenden Beamten entsprechen. (Urteil des OVG. II. Sen. vom 5. Dezember 1922 II. B. 14/22.)

Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928.

Vorwort.

Der Haushaltsplan der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 hat in seiner Kapitel- und Titeleinteilung eine völlige Umgestaltung erfahren. Er zerfällt nunmehr in zwei Abschnitte, von denen der Abschnitt I die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung und des Betriebes, der Abschnitt II diejenigen der Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten nachweist.

I. Verwaltung und Betrieb.

Der Überschuß der Forstverwaltung ist veranschlagt:

1913 auf	78 979 850 M	bei 3 029 725 ha	Gesamtfläche,
1927 „	45 066 500 RM	„ 2 419 587 „	„
1923 „	47 379 400 „	„ 2 459 800 „	„

Dabei ist bemerkenswert, daß der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern betrug: 1913 = 10,8 Millionen, 1927 und 1928 rund 10 Millionen. Er ist also trotz der bedeutenden Flächenverminderung durch die Gebietsabtretungen namentlich in Posen und Westpreußen infolge intensiverer Nutzung nur unwesentlich zurückgegangen. Der ursprünglich veranschlagte Überschuß für 1927 von 35 066 500 RM ist bei endgültiger Feststellung des Haushalts infolge Erhöhung der Holzeinnahme um 10 Millionen Reichsmark auf 45 066 500 RM festgesetzt worden.

Der Überschuß setzt sich zusammen wie folgt:

Einnahmen:

	1913	1927	1928
laufende	147 422 000 Mk.	166 920 200 RM	187 282 000 RM
einmalige	8 100 000 „	4 050 000 „	4 050 000 „
zusammen	155 522 000 Mk.	170 970 200 RM	191 332 000 RM
Hierbei sind u. a. veranschlagt:			
Einnahmen aus Holz	138 000 000 Mk.	150 000 000 RM	170 000 000 RM
Nebennutzungen	6 768 000 „	9 000 000 „	9 000 000 „
Jagd	720 000 „	1 100 000 „	1 100 000 „
Torfgräbereien	138 000 „	100 000 „	100 000 „
Verschiedene Einnahmen	1 546 000 „	4 221 797 „	4 222 802 „
Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken	8 100 000 „	4 050 000 „	4 050 000 „

Dauernde Ausgaben:

1913	1927	1928
64 512 150 Mk.	115 129 000 RM	132 683 000 RM

Einmalige Ausgaben:

1913	1927	1928
12 030 000 Mk.	10 025 500 RM	9 935 000 RM

Personalstand:

An Verwaltungspersonal ist veranschlagt:

	1913	1927	1928
Beamte	6290	5588	5593
Hilfsbeamte	2642	1187	1257
Angestellte	540	704	898
zusammen	9472	7479	7748

Die Verminderung der Beamtenstellen von 1913 zu 1927 ist zurückzuführen auf die Gebietsabtretungen und den Personalabbau auf Grund der P.A.V., die Verminderung der Zahl der Hilfsbeamten auf die Sperrung der Försterlaufbahn. Die dagegen eingetretene Vermehrung der Zahl der Angestellten beruht auf der Übernahme der Privathilfen der Forstkassenverwaltung als Staatsangestellte und Einstellung von Schwerkriegsbeschädigten als Schreibhilfen der Oberförster auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Die Veränderung der Zahl der Beamten im Jahre 1928 ist begründet durch die vertragliche Übernahme von 53 Beamten der Hofkammer, durch die Übernahme von 4 Beamten infolge Waldankaufs und einer Lehroberförsterstelle, deren Inhaber keinen Lehrauftrag hat. Von diesen 58 Stellen gehen 3 Oberförsterstellen infolge Auflösung, 2 Oberförsterstellen durch Erteilung eines Lehrauftrages, 5 Forstrentmeisterstellen infolge Auflösung bzw. Vereinigung, 1 Forstverwalterstelle infolge Umwandlung in eine Oberförsterstelle, 1 Forstrentmeister-, 1 Forstsekretär- und 2 Försterstellen durch Übergang an die Domänenverwaltung, 1 Försterstelle infolge Inruhesetzung und 37 überzählige Försterstellen durch Umwandlung in planmäßige Endstellen, zusammen 53 Stellen, ab, so daß ein Mehr von 6 Stellen verbleibt. Die Zahl der Hilfsbeamten hat sich um 70 Köpfe vermehrt, die nach bestandener Prüfung von den Forstschulen als Forstgehilfen zur Einstellung gelangten. In der Zahl der Angestellten sind in diesem Jahre auch die vorübergehend beschäftigten enthalten, die in dem vorjährigen Nachweis keine Aufnahme gefunden haben. Von diesen waren im Jahre 1927 157 Köpfe vorhanden; 37 Köpfe kommen 1928 hinzu, so daß ein Mehr von 194 Köpfen erscheint. Diese Mehreinstellung ist durch die Annahme von Kriegsbeschädigten für die Oberförstergeschäftszimmer und die Übernahme von Angestellten von der Hofkammer notwendig geworden.

Infolge Neuschaffung der Forsteinrichtungsanstalten an Stelle des der Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums angegliederten Forsteinrichtungsbüros ist von 1913 zu 1927 eine Vermehrung der Beamten um 19, der Hilfsbeamten um 64 und der Angestellten um 38 Köpfe eingetreten. Für 1928 ist eine weitere Vermehrung der Hilfsbeamten um 1, der Angestellten um 16 Köpfe infolge der durch den Eulenfraß sowie durch die sogenannten Franzosenschläge im besetzten Gebiet notwendig gewordenen vermehrten Betriebsregelungen erforderlich geworden. Die im Vorjahr nachgewiesene 1 k. w. Forstobersekretärstelle ist durch Einreihung dieses Beamten in eine freie Stelle fortgefallen. Die Hilfsbeamten sind nicht bei Schaffung der Forsteinrichtungsanstalten neu eingestellt, sondern aus der Zahl der Forstbetriebsbeamten genommen, zu denen sie nach Fertigstellung der Arbeiten wieder überführt werden.

Einen Überblick über die Veränderung im Personalstande bei den Forsteinrichtungsanstalten gibt folgende Gegenüberstellung:

Es sind veranschlagt:

	1913	1927	1928
Beamte	9	28	27
Hilfsbeamte	—	64	65
Angestellte	—	38	54
Zusammen	9	130	146

Von den dauernden Ausgaben entfallen auf:

	1913	1927	1928
1. persönliche Ausgaben	19 683 398 ℳ	32 068 734 RM	36 696 964 RM
2. sächliche Verwaltungsausgaben	13 051 936 „	18 383 453 „	20 737 696 „
3. sonstige sächliche Ausgaben (allgemeine und für besondere Sachzwecke)	31 776 816 „	56 955 250 „	65 132 800 „
4. durchlaufende Ausgaben, insbesondere Pauschbeträge für Ruhegehälter usw.	—	7 721 563 „	10 115 540 „
Zusammen	64 512 150 ℳ	115 129 000 RM	132 683 000 RM

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben für das Verwaltungspersonal trotz seiner Verminderung beruht auf der höheren Bewertung der Dienstleistungen der Förster und der dadurch bedingten höheren Eingruppierung gegenüber dem Jahre 1913 sowie auf der höheren Veranschlagung der Gehälter gegenüber derjenigen des Jahres 1927.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind für 1928 gegenüber 1927 u. a. höher veranschlagt die Ausgaben für:

Geschäftsbedürfnisse um	200 000 RM
Umzugskostenbeihilfen um	52 000 „
Dienstaufwandsentschädigungen einschl. Stellenzulagen um	754 715 „
Unfallversicherung um	100 000 „

Neubau öffentlicher Wege um	500 000 RM
Jagdkosten um	100 000 „
Vermischte Ausgaben um	89 914 „

Von den sonstigen sächlichen Ausgaben sind erwähnenswert:

	1913	1927	1928
Werben und Verbringen von Holz	16 900 000 ℳ	26 000 000 RM	34 000 000 RM
Forstkulturen	8 600 000 „	15 000 000 „	15 000 000 „
Vertilgung schädlicher Tiere	450 000 „	800 000 „	870 000 „
Vorflutkosten	} 981 942 „	600 00 „	600 000 „
Holzverkaufs- und Verpachtungskosten		1 650 000 „	1 742 800 „
Grund- und Gemeindelasten	4 000 000 „	12 000 000 „	12 600 000 „

An Pauschbeiträgen zu den Kosten der Ruhegehälter usw. sind eingestellt:

1927	1928
7 704 760 RM	10 096 940 RM.

Einmalige Ausgaben.

	1913	1927	1928
Angesetzt sind	12 030 000 ℳ	10 025 500 RM	9 935 000 RM
Hiervon sind hervorzuheben:			
Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000 „	100 000 „	100 000 „
Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten	7 240 000 „	2 270 000 „	2 270 000 „
Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds	—	5 000 000 „	5 000 000 „
Desgl. zum Forstbaufonds	—	1 500 000 „	1 500 000 „
Desgl. zum Wasserbaufonds	—	100 000 „	100 000 „
Desgl. zur Schaffung von Vorflut	—	400 000 „	400 000 „
Neubauten von Forstgehöften	—	355 500 „	265 000 „

II. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.

1. Forstliche Hochschulen und Forstschulen.

a) Dauernde Einnahmen und Ausgaben.

	1913	1927	1928
Einnahmen	110 000 ℳ	161 600 RM	161 500 RM
Ausgaben	405 000 „	854 000 „	998 900 „
Zuschuß	295 000 ℳ	692 400 RM	837 400 RM

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber 1927 beruht im wesentlichen auf der höheren Veranschlagung der Gehälter.

Einen Überblick über die Veränderung im Personalstande gibt folgende Gegenüberstellung:

Es sind veranschlagt:	1913	1927	1928
Beamte	25	28	29
Hilfsbeamte	15	22	21
Angestellte	2	7	10
Arbeiter	20	14	41
zusammen	62	71	101

Die Zahl der Arbeiter enthält auch die vorübergehend Beschäftigten, die im Vorjahr keine Aufnahme gefunden haben.

b) Einmalige Ausgaben.

Angesetzt sind 1928	382 000 RM
Hiervon sind hervorzuheben:	
Der Neubau eines Instituts für Chemie und Bodenkunde an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde mit	312 000 „
Die Inneneinrichtung dieses Instituts mit	70 000 „

2. Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen.

Diese Ausgabe von 6000 RM erscheint, wie bei Kap. 14 des Haushalts erläutert, in diesem Jahre zum ersten Male. Beamte usw. der Forstverwaltung werden hierfür nicht benötigt.

3. Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.

	1927	1928
Einnahmen	3 200 RM	200 RM
Ausgaben	60 000 „	99 400 „
Zuschuß	56 800 RM	99 200 RM

Es sind erforderlich:	1927	1928
Beamte	2	2
Hilfsbeamte	3	6
Angestellte	1	3
zusammen	6	11

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	weniger RM
		I. Verwaltung und Betrieb.				
		1. Verwaltung und Betrieb (ohne Forsteinrichtungsanstalten).				
8	2	**A. Laufende Einnahmen.**				
1	1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1928	170 000 000	150 000 000	20 000 000	—
2	2	Nebennutzungen (darunter Anrechnungsbeträge für Werkwohnungen 300 771 RM)	9 000 000	9 000 000	—	—
3	2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	2 424 598	2 064 000	360 598	—
4	3	Jagd	1 100 000	1 100 000	—	—
5	4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1928	100 000	100 000	—	—
6	5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 10 Tit. 13 der dauernden Ausgaben)	318 000	300 000	18 000	—
7	5a[1]	Rückzahlungen auf Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung neuer Gespanne (vgl. Kap. 10 Tit. 14 der dauernden Ausgaben)	39 000	80 200	—	41 200
8	5a[2]	Rückzahlungen auf Vorschüsse an Forstbeamte zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen (vgl. Kap. 10 Tit. 15 der dauernden Ausgaben)	43 000	29 400	13 600	—
9	6	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen	18 600	16 603	1 997	—
10	7	Verschiedene Einnahmen	4 222 802	4 221 797	1 005	—
					20 395 200	41 200
		Summe A: Laufende Einnahmen	187 266 000	166 912 000	20 354 000	—
		B. Einmalige Einnahmen.				
15	1	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken mit Einschluß der Nebeneinnahmen aus der Aufteilung des forstfiskalischen Geländes in den Forstbezirken Berlin—Dahlem—Heerstraße (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 23 Tit. 18 —)	4 050 000	4 050 000	—	—
		Summe B: Einmalige Einnahmen für sich.				
10	2	**A. Dauernde Ausgaben.**				
		Persönliche Ausgaben.				
1	1	Besoldungen	29 804 000	25 472 764	4 331 236	—
		Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 12: 28 Oberforstmeister, 49 Oberregierungs- und Forsträte.				

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Nach der augenblicklichen Marktlage kann mit dieser Einnahme gerechnet werden.
Zu Tit. 2. Nach dem voraussichtl. Aufkommen.
Zu Tit. 3. Mehr durch Einsetzen von 120 v. H. der Friedensgeldmieten.
Zu Tit. 6 bis 8. Voraussichtl. Einnahme aus der Rückzahlung von Wirtschaftsvorschüssen und Vorschüssen zur Beschaffung neuer Gespanne usw.
Zu Tit. 9. 80 v. H. der Ausgabe unter Kap. 10 Tit. 8 der dauernden Ausgaben.
Zu Tit. 10. Von der mutmaßlichen Einnahme entfallen auf:

a) Ablösungsgelder . . . 10 000 RM
b) Zinsen v. rückständigen Kaufgeldern für Forstgrundstücke . . . 70 000 „
(zu a u. b — Einn. d. vorm. Staatsschatzes — Kap. 23 Tit. 18 d. Einn. d. Haush. d. allg. Fin.-Verw.)
c) Erlöse aus dem Verkaufe v. bish. staatseigenen Dienstgespannen . . . 50 000 „
d) alle sonstigen Einnahmen, wie: zu erstattende Besoldungen u. Besoldungsbeitr. für Forstbeamte, d. lediglich f. Dritte angestellt sind, Zinsen von Holzkaufgeldern, v. d. Vorschüssen z. wirtschaftl. Einrichtung u. z. Beschaffung usw. von Gespannen (Kap. 10 Tit. 13 bis 15 d. d. Ausg.), Anteile d. staatl. Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer, von d. Forstbeamten f. d. Benutzung d. staatseigenen Dienstgespanns d. d. Bearbeit. des Wirtschaftslandes zu zahlende Beträge usw. . . . 4 092 802 RM
Zusammen . . 4 222 802 RM

Zu Tit. 1. Voraussichtl. Einnahme.
Zu Tit. 1. Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	22 229 676 RM
O.-Zuschl.	4 081 743 „
Kind.-Beih.	2 150 400 „
Frauen-Beih.	645 121 „
Örtl. Sonder-Zuschl.	635 088 „
Kind.-Zul. für über 21 Jahre alte Kinder	61 972 „
Zusammen	29 804 000 RM

Gegenüber dem Vorjahre mehr:
a) Infolge Übernahme der Hofkammerforsten:
1 Oberreg.- u. Forstratsstelle,
3 Oberförsterstellen,
1 Forstrentmeisterstelle,
2 Revierförsterstellen,
3 Forstsekretärstellen,
34 Försterstellen.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10) (1)	(2) (1)	b) Gruppe A 11: 20 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Direktoren und Lehrer bei den Forstschulen, 258 Oberförster ⊖). c) Gruppe A 10: 363 Oberförster (davon 10 k. w.). Aus 3 Oberförsterstellen der Gruppe A 10 dürfen 3 Forstbetriebsbeamte unter Ernennung zu Revierförstern besoldet werden, sofern sie mit der Verwaltung der Oberförsterstellen beauftragt sind. Verwalter von Lehroberförstereien, die keinen endgültigen Lehrauftrag bei den Forstlichen Hochschulen haben, scheiden als Professoren bei Kap. 12 Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 10 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 10 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn die betr. Lehroberförster einen endgültigen Lehrauftrag erhalten (vgl. Anmerkung 2 zu Kap. 12 Tit. 1). (Zu b/c: 612 Oberförster D.-W.) d) Gruppe A 9: 19 Forstoberrentmeister, 1 Forstverwalter (D.-W.). e) Gruppe A 8: 68 Forstrentmeister (einschließlich 1 Forstrentmeister aus Pyrmont, k. w.). (Zu d/e: 39 D.-W.) 85 Revierförster ⊖). f) Gruppe A 7: 124 Revierförster, 1589 Förster ⊖) (einschließlich Forstsekretäre ⊖). Zu e, f und g: Innerhalb der Gesamtzahl der Stellen dürfen Revierförsterstellen in Försterstellen und Försterstellen in Unterförsterstellen umgewandelt werden.				

⊖) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

b) Infolge Übernahme der Forsten von der Prinzlich Leopoldschen Verwaltung:
3 Försterstellen.

c) Infolge Übernahme der Forsten von der Albrecht-Linie:
3 Försterstellen,
3 Unterförsterstellen.

d) Infolge Ankaufs des Waldes der Herrschaften Schierokau und Guttentag im Reg.-Bez. Oppeln:
2 Försterstellen,
2 Unterförsterstellen.

e) 1 Oberförsterstelle von Kap. 12 Tit. 1, weil der Nachfolger des Verwalters einer Lehroberförsterei keinen endgültigen Lehrauftrag hat.

Gegenüber dem Vorjahre weniger:

3 Oberförsterstellen infolge Auflösung,
2 Oberförsterstellen nach Kap. 12 Tit. 1 infolge Erteilung eines endgültigen Lehrauftrages an die Verwalter von 2 Lehroberförstereien,
5 Forstrentmeisterstellen infolge Auflösung der Kassen bzw. Vereinigung mit Kreiskassen,
1 Forstverwalterstelle infolge Umwandlung in eine Oberförsterstelle,
1 Forstoberrentmeisterstelle,
1 Forstsekretärstelle,
2 Försterstellen,
} infolge Übertragung auf den Haushalt der Domänenverwaltung (s. dort Kap. 4 Tit. 1 b. dauernden Ausgaben) aus Anlaß des Übergangs des Großen Moosbruchs auf jene Verwaltung,
37 überzählige Försterstellen durch Umwandlung in planmäßige Endstellen (s. Zugang a),
1 Försterstelle, deren Inhaber bisher im Privatdienst angestellt war, infolge Inruhesetzung des Beamten.

Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

als domänen- u. fiskal. Kirchenpatronatsvertreter: 4 Oberförster 15 bis 300 RM, 2 Forstrentmeister 95 u. 100 RM; für Wahrnehmung von Domänenamtsgeschäften: 7 Forstrentmeister 60 bis 200 RM, 1 Revierförster 200 RM, 2 Förster 40 u. 80 RM; für Beaufsichtigung von Häfen u. Kanälen, Pegeln u. für Dünen-, Strand- u. Deichbeaufsichtigung: 1 Oberförster 90 RM, 1 Forstsekretär 60 RM, 6 Förster 24 bis 180 RM, 1 Unterförster 345 RM; für Fischereiaufsicht: 1 Förster 170 RM; für Geschäfte der Wasserbauverwaltung: 1 Förster 106 RM; für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Forstverwalter 150 RM, 4 Förster 30 bis 90 RM; bei der Kloster Bergisch. Stiftung: 1 Oberförster 150 RM, 4 Förster 20 bis 200 RM; als Badekommissar: 1 Oberförster 385 RM; als Badekassenrendant: 1 Förster 540 RM; für Geschäfte bei der Preuß. landwirtsch. Verwaltung: 2 Oberförster 200 bis 500 RM, 1 Förster 50 RM; für Vorlesungen an einer Universität, einer landw. und einer forstl. Hochschule: 3 Oberförster 400 bis 600 RM; für Beaufsichtigung von bergfiskal. Grundstücken: 1 Förster 220 RM; für Geschäfte bei der Oberstrombauverwaltung: 2 Förster 300 u. 600 RM.

b) aus der Reichskasse:

für Wirtschaftsaufsicht und Forstschutz auf dem Bug: 1 Förster 45 RM; für Beaufsichtigung von Fernsprechleitungen und Telegraphenlinien: 1 Förster 5 RM; für Pegelbeobachtungen: 1 Revierförster 36 RM; als Steuererheber für ein Finanzamt: 1 Revierförster ¼ v. H. der Einnahme; für Verwaltung von Telegraphen- und Posthilfsstellen: 1 Revierförster 50 RM, 5 Förster 30 bis 90 RM; für Beaufsichtigung der Meilenbaken auf der Frischen Nehrung: 1 Revierförster 150 RM; für Beaufsichtigung einer meteorolog. Station: 1 Förster 200 RM.

c) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Provinzial-, Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Kloster-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: 4 Ober-

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	29 804 000	25 472 764	4 331 236	—
1	1	g) Gruppe A 6: 2202 Förster einschließlich Forstsekretäre (einschließlich 5 Förster aus Pyrmont, sowie 40 weitere Stellen, die in Unterförsterstellen umzuwandeln sind (k. w.), 31 Förster erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe A 7, 771 überzählige Förster (k. w.). Zu e/g: Im ganzen sind vorhanden: 209 Revierförster, 634 Forstsekretäre, 3157 Förster, 771 überzählige Förster (k. w.). (4103 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.) h) Gruppe A 3: 12 Unterförster (4 D.-W.). Hierunter befindet sich 1 aus dem Memelgebiet zurückgetretener Torfmeister, der für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 erhält. Ferner nachrichtlich: Beamte des Saargebiets: a) Gruppe A 11: 3 Oberförster ⊖), b) Gruppe A 10: 3 Oberförster, c) Gruppe A 8: 1 Forstrentmeister, 2 Revierförster ⊖), d) Gruppe A 7: — Revierförster, 22 Förster ⊖) (einschließlich Forstsekretäre ⊖), e) Gruppe A 6: 23 Förster (einschließlich Forstsekretäre), 11 überzählige Förster.				
2	3	Hilfsleistungen durch Beamte: a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen (8 Forstassessoren D.-W.) . . . . 576 160 RM b) Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen (204 D.-W.) . . . . 2 594 690 „ c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bezirk Wiesbaden . . . . 36 500 „	3 207 350	3 150 070	57 280	—
		Seite . .	33 011 350	28 622 834	4 388 516	—

Erläuterungen.

forstmeister 400 bis 1200 RM, 6 Regierungs- u. Forsträte 160 bis 480 RM, 72 Oberförster 50 bis 1800 RM, 9 Revierförster 25 bis 300 RM, 177 Förster 5 bis 820 RM, 19 Forstsekretäre 32 bis 468 RM, 4 überzählige Förster 12 bis 120 RM; als Lehrer an landw. Schulen: 1 Oberförster 2,45 RM je Unterrichtsstunde, 2 Revierförster 1,50 RM je Unterrichtsstunde u. 40 RM, 3 Förster 40 bis 110 RM; als Vorsteher und Rechner bei Schulverbänden: 5 Oberförster 20 bis 60 RM, 3 Revierförster 40 bis 100 RM, 8 Förster 20 bis 416 RM; als Vorsitzende von Land- u. Ortskrankenkassen: 1 Oberförster 480 RM; als Deichhauptmann: 5 Oberförster 60 bis 2400 RM, 1 Förster 120 RM; für Führung von Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- u. Krankenkassen: 2 Forstrentmeister 100 u. 130 RM, 2 Revierförster 50 u. 60 RM, 4 Forstsekretäre 20 bis 600 RM, 22 Förster 6 bis 600 RM, 7 überzählige Förster 20 bis 360 RM; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher usw. von Meliorations- usw. Genossenschaften: 4 Oberförster 50 bis 400 RM, 3 Förster 100 bis 200 RM; für Beobachtung eines Regenmessers: 1 Förster 50 RM; als Standesbeamte und Gemeindevorsteher: 1 Forstsekretär 75 RM, 3 Förster 58 bis 600 RM; als Wiesenwärter: 1 Förster 75 RM.

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1927	1928
Gruppe A 10:	111	111
Gruppe A 6:	1 076	1 146
Zusammen	1 187	1 257
Also mehr	—	70

Zug.: 70 Hilfskräfte Gruppe A 6.

Nach bestandener Prüfung von den Forstschulen als Forstgehilfen eingestellt.

Es sind veranschlagt:

	bei Abschnitt a	bei Abschnitt b
Gr.-Geh. (Verg.)	439 560 RM	1 506 960 RM
O.-Zuschl.	87 912 „	508 032 „
Kind.-Beih.	26 640 „	201 600 „
Fr.-Beih.	7 992 „	60 480 „
Örtl. Sonderzuschl. . . .	14 056 „	56 927 „
Sonstige Vergütung . .	— „	260 691 „
Zusammen . . .	576 160 RM	2 594 690 RM

Zu Tit. 2 c. Voraussichtl. Bedarf.

Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

1 Hilfsförster für Geschäfte bei der Oderstrombauverwaltung 100 RM; 1 Hilfsförster für Beaufsichtigung von Grundstücken der Domänenverwaltung 10 RM.

b) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: 1 Forstassessor 150 RM, 9 Hilfsförster 60 bis 400 RM; als Vorsteher und Rechner bei Schulverbänden: 1 Hilfsförster 150 RM; als Lehrer an einer landw. Schule: 1 Hilfsförster 100 RM.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	33 011 350	28 622 834	4 388 516	—
3	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte: a) Vergütungen — einschließlich Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber . . . . 222 811 RM b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten und für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienste . . . . 1 174 318 RM	1 397 129	1 273 336	123 793	—
7	8	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	102 780	163 873	—	61 093
8	5	Besatzungszulagen für Beamte und Angestellte	23 251	20 754	2 497	—
9*	6	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 9, Kap. 12 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	171 250	169 550	1 700	—
10*	4, 4a	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 10, Kap. 12 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	300 000	200 000	100 000	—
		Seite . .	35 005 760	30 450 347	4 616 506	61 093

Erläuterungen.

Zu Tit. 3a. Bedarf an nicht beamteten Kräften:

	1927	1928
a) Vollbesch. Angestellte	10	8
b) Nichtvollbesch. Angestellte	173	165
Zusammen	183	173
Also weniger . . .	—	10

Abgang zu a: 2, zu b: 8 } infolge Verminderung der Stellen.

Es sind veranschlagt:

a) für 8 vollbesch. Angestellte (davon 1 Gr. 6, 7 Gr. 8):

Gr.-Verg.	29 316	RM
O.-Zuschl.	4 164	„
Kind.-Beih.	3 276	„
Frauen-Beih.	1 152	„
Kind.-Zul. für über 21 Jahre alte Kinder	264	„
Vers.-Beitr.	659	„
Dienstaufwandsentschädigung	10 000	„
Zusammen	48 831	RM
b) für 165 nichtvollbesch. Angestellte . . .	173 980	„
Insgesamt	222 811	RM

Zu Tit. 3b.

I. Bedarf an nichtbeamteten Kräften bei den Forstkassen:

	1927	1928
a) Vollbesch. Angestellte	158	153
b) Lehrlinge	45	41
Zusammen . . .	203	194
Also weniger . .	—	9

Abgang zu a: 5 infolge Verminderung der Forstkassen, zu b: 4 desgl. und durch Beendigung der Lehrzeit.

Es sind veranschlagt:

a) für 153 vollbesch. Angestellte (davon 5 in Gr. 6, 92 in Gr. 5, 47 in Gr. 4, 9 in Gr. 3).

Gr.-Verg.	237 397	RM
O.-Zuschl.	64 004	„
Kind.-Beih.	6 120	„
Frauen-Beih.	3 888	„
Örtl. Sonderzuschl.	108	„
Vers.-Beitr.	16 214	„
Zusammen	327 731	RM
b) für 41 Lehrlinge	12 960	„
Insgesamt Summe I . .	340 691	RM

II. Bedarf an nichtbeamteten Kräften bei den Oberförstereien:

	1927	1928
a) Vollbesch. Angestellte	318	368
b) Nichtvollbesch. Angestellte	157	163
Zusammen . . .	475	531
Also mehr . . .	—	56

Zugang zu a: 50.

Nach dem Voranschlag für 1927 waren vorhanden: 280 Schwerkriegsbeschädigte, 38 Motorführer, Wärter usw.

Zur Zeit sind vorhanden: 330 Schwerkriegsbeschädigte, 38 Motorführer usw., mithin sind mehr vorhanden 50 Schwerkriegsbeschädigte.

Zugang zu b: 6 infolge notwendig gewordener Hilfskräfte für den Forstschutzdienst (vorübergehend beschäftigte).

Es sind veranschlagt:

a) für 368 vollbesch. Angestellte (davon 7 in Gr. 6, 39 in Gr. 5, 262 in Gr. 4, 60 in Gr. 3).

Gr.-Verg.	518 724	RM
O.-Zuschl.	113 541	„
Kind.-Beih.	75 509	„
Frauen-Beih.	35 232	„
Örtl. Sonderzuschl.	1 104	„
Kind.-Zuschl. für über 21 Jahre alte Kinder	264	„
Vers.-Beitr.	39 279	„
Zusammen . . .	783 653	RM
b) für 163 nichtvollbesch. Angestellte . .	49 974	„
Insgesamt Summe II . .	833 627	RM
Dazu „ „ I . . .	340 691	„
Insgesamt . . .	1 174 318	RM

Zu Tit. 7. Die Unterhaltszuschüsse sind berechnet für 100 Referendare. Beschäftigt waren 129 Referendare.

Zu Tit. 8. Vorausf. Bedarf. 80 v. H. d. Ausg. werden vom Reich erstattet (vgl. Einn. Kap. 8 Tit. 9).

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 5593 Beamte und 1257 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 10. Mehr mit Rücksicht auf die besonders große Anzahl der nichtversorgungsberechtigten, unbemittelten nicht erwerbsfähigen alten und z. T. gebrechlichen unverh' weiblichen Hinterbliebenen.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	35 005 760	30 450 347	4 616 506	61 093
11*	4, 4b	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 11 und Kap. 12 Tit. 11.)	150 000	150 000	—	—
12	7 teilweise	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 12, Kap. 12 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)	380 250	282 750	25 500	—
13*)	9	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen . . . . (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 6 fließen dem Fonds wieder zu.)	500 000	500 000	—	—
14*)	9a[1]	Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung neuer Gespanne (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 7 fließen dem Fonds wieder zu.)	30 000	50 000	—	20 000
15*)	9a[2]	Vorschüsse an Forstbeamte zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen . . . . (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 8 fließen dem Fonds wieder zu.) Die Ausgabe bei diesem Titel darf den Betrag der bei Kap. 8 Tit. 10 aus dem Verkaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen aufkommenden Einnahmen nicht übersteigen.	20 000	50 000	—	30 000
16	10	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen, der Wartegeldempfänger sowie zu den Besatzungszulagen für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	10 096 940	7 704 760	2 392 180	—
					7 034 186	111 093
		Summe Tit. 1 bis 16	46 110 950	39 187 857	6 923 093	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.				
26	29 teilweise	Geschäftsbedürfnisse (Postporto- und Gebührenbeträge einschließlich Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs)	1 115 000	915 000	200 000	—
27	24	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder	130 000	150 000	—	20 000
28	25	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	360 000	380 000	—	20 000
29	25	Umzugskostenbeihilfen	185 000	133 000	52 000	—
30	25	Wohnungsbeihilfen	17 000	17 000	—	—
31	17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude, soweit die Baukosten im Einzelfalle 40 000 RM nicht übersteigen . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 bis 13 und 15 Tit. 31. Dem Ausgabesoll treten die Beiträge hinzu, die an Brandentschädigungen bei Kap. 8 Tit. 10 eingenommen werden.)	5 000 000	5 000 000	—	—
		Seite . .	6 807 000	6 595 000	252 000	40 000

Erläuterungen.

Zu Tit. 11. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 12. Veranschlagt nach einem Kopfsatze von 45 RM für 5593 Beamte und 1257 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 13 bis 15. Voraussl. Bedarf.

Bei den Beamten, die nach dem 1. April 1928 eine neue Stelle übernehmen oder deren Stellen nach diesem Zeitpunkt anderweit ausgestattet werden, soll, um ihnen über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der ersten Jahre nach der Stellenübernahme usw. hinwegzuhelfen, die Tilgung der Wirtschaftsvorschüsse erst nach Ablauf von 3 Jahren seit Gewährung der Vorschüsse beginnen.

Zu Tit. 16. Angesetzt sind $33^1/_3$ v. H. der ursprünglich auf 26 339 833 RM veranschlagten Besoldungen der planmäßigen Beamten (ausschl. der Professoren) nebst einem Zuschlag von 15 v. H. dieser Summe.

Zu Tit. 26. Nach dem voraussl. Bedarf.

Mehr infolge Erhöhung der Postportobeträge.

Von der angeforderten Summe entfallen auf:

Portokosten (+ 200 000 RM)	600 000 RM
Fernsprech- u. Telegraphengebühren .	300 000 „
Druckkosten	150 000 „
Beschaffung und Unterhaltung von Dienststücken	65 000 „
Zusammen	1 115 000 RM

Zu Tit. 27 u. 28. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 29. Voraussl. Bedarf.

Der im Jahre 1927 angeforderte Betrag ist zu niedrig geschätzt. Die Ausgabe für 1926 hat 185 000 RM betragen.

Zu Tit. 31. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 20 der einmaligen Ausgabe.



Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	6 807 000	6 595 000	252 000	40 000
33	11 bis 13	Dienstaufwandsentschädigungen und Dienstkostenersatz, und zwar: a) Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, für Oberregierungs- und Forsträte und Regierungs- und Forsträte 209 600 RM b) desgl. für Oberförster und Forstverwalter 2 044 500 „ c) Dienstkostenersatz für Oberförster und Forstverwalter . . . . 1 000 360 „ Solange die Abfindung der Oberförster für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei b und c untereinander. d) Dienstaufwandsentschädigungen für Forstoberrentmeister und Forstrentmeister . . 109 980 „ e) Dienstaufwandsentschädigungen f. Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster . . . . 806 700 „ Die Revierförster, Forstsekretäre und Förster in Endstellen erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich f) Dienstkostenersatz für die Forstbeamten unter e . . . . 129 100 „ g) Nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster und Unterförster . . . 400 000 „	4 700 240	3 945 525	754 715	—
		Solange bei den Revierförstern und Förstern, denen ein Dienstgespann zugestanden ist, die Abfindung für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei e und f untereinander.				
		Seite . .	11 507 240	10 540 525	1 006 715	40 000

Erläuterungen.

Zu Tit. 33 a. Voraussf. Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1.	Schreibmittelvergütung	1 164 RM
2.	Reise- und Zehrkosten	208 436 „
	Zusammen . . .	209 600 RM

Weniger gegen das Vorjahr 300 RM.

Zu Tit. 33 b. Erforderlicher Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1.	Schreibmittelvergütung	7 584 RM
2.	Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben	118 816 „
3.	Dienstgespanne	1 918 100 „
	Zusammen . . .	2 044 500 RM

Weniger gegen das Vorjahr 4900 RM.

Zu Tit. 33 c. Voraussf. Bedarf.
Der in den Haushalt für 1927 eingestellte Bedarf hat sich als zu niedrig erwiesen.
Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf:

1.	Geschäftszimmerkosten (+ 20 880 RM)	338 160 RM
2.	Betriebskosten der Dienstkraftwagen (+ 144 600 RM)	432 600 „
3.	Kosten der Mietfuhrwerke (+ 73 300 RM)	164 500 „
4.	Eisenbahnfahrkosten (+ 100 RM) .	7 500 „
5.	Sozialzulagen für verh. Kutscher .	57 600 „
	Zusammen . . .	1 000 360 „

Zu Tit. 33 d.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1.	Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Dienstzimmer . .	47 000 RM
2.	Beschaffung von Vordrucken, Schreibmitteln und sonstigen kleinen Ausgaben	23 500 RM
3.	Reisekosten und Zehrgelder . . .	28 200 „
4.	Fehlgelder	11 280 „
	Zusammen . . .	109 980 RM

wie im Vorjahre.

Zu Tit. 33 e. Voraussf. Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1.	Schreibmittelvergütung	50 652 RM
2.	Beleuchtung der Arbeitszimmer .	168 840 „
3.	Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben für den Dienst .	287 680 „
4.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen .	75 978 „
5.	Dienstgespanne	223 550 „
	Zusammen . . .	806 700 RM

Zu Tit. 33 f. Voraussf. Bedarf.
Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf:

1.	Geschäftszimmerkosten	4 000 RM
2.	Kosten für Mietfuhrwerke	84 000 „
3.	Kosten für Eisenbahnfahrten . . .	29 100 „
4.	Sozialzulagen für verheiratete Kutscher	12 000 „
	Zusammen . . .	129 100 RM

Mehranforderung bei Tit. 33e und f gegen das Vorjahr 121 035 RM.

Zu Tit. 33 g. Es wird auf den vom Landtag bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für 1927 angenommenen Antrag seines Hauptausschusses Drucksache Nr. 5333 (unter b) Bezug genommen.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	11 507 240	10 540 525	1 006 715	40 000
34	14	Dienstkleidungszuschüsse	201 846	199 278	2 568	—
35	4, 3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	600 000	500 000	100 000	—
36	2, 15a	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen . .	20 000	30 000	—	10 000
37	18	Zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege im Forstwirtschaftsjahre 1928 (innerhalb der Forsten) . . . Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 8 Tit. 10 eingenommen werden.	6 500 000	6 000 000	500 000	—
38*	19	Zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . .	600 000	600 000	—	—
39	20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1928	275 000	275 000	—	—
40	22	Jagdkosten	500 000	400 000	100 000	—
41	4, 2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	200 000	200 000	—	—
50	2, 29 teilweise	Sonstige vermischte Ausgaben	175 164	85 250	89 914	—
					1 799 197	50 000
		Summe Tit. 26 bis 50	20 579 250	18 830 053	1 749 197	—
		Sonstige (sächliche) Ausgaben.				
51*	15	Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster	100 000	100 000	—	—
52	16	a) Werben und Verbringen von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1928 . . . . 33 980 000 RM b) Desgleichen von anderen Forsterzeugnissen (im Rechnungsjahre) . . . . 20 000 „	34 000 000	26 000 000	8 000 000	—
53*	21	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . 14 130 000 RM Verbesserung der Forstgrundstücke . . . . . 800 000 „ Forstvermessungen und Betriebsregelungen 70 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1928. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 2 der einm. Ausgaben.)	15 000 000	15 000 000	—	—
54	23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1928	20 000	20 000	—	—
55	26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1928 .	870 000	800 000	70 000	—
56	27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuer- und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1928	600 000	600 000	—	—
57	28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	1 742 800	1 650 000	92 800	—
58	4, 1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	12 600 000	12 000 000	600 000	—
59	5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von etwa 45 600 RM durchschnittlichen Jahresbeitrag der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim	100 000	100 000	—	—
		Seite . .	65 032 800	56 270 000	8 762 800	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 34 bis 60. Vorausſ. Bedarf.

Zu Tit. 35. Mehr infolge Erhöhung der Unfallrenten.

Zu Tit. 37. Mehr infolge Lohnerhöhungen.

Zu Tit. 39. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 7 der einm. Ausgaben.

Zu Tit. 40. Mehr für Wildpflege, für die bisher aus Mangel an Mitteln wenig getan werden konnte.

Zu Tit 50. Der bisherige Betrag reicht nicht aus. Im Jahre 1926 sind 176 000 RM verausgabt.

Zu Tit. 52. Die Trennung in die Unterabschnitte a und b war nötig, weil die Einnahmen für andere Forsterzeugnisse beim Einnahmetitel 2 nach dem Rechnungsjahre verrechnet werden.

Infolge des durch den Forleulenfraß geschaffenen anormalen Zustandes war über die Ausgaben bisher kein richtiges Bild zu erlangen. Nach den Ausgaben, die bis Ende Juni 1927 für das laufende Forstwirtschaftsjahr, welches wieder in normalen Bahnen verläuft, geleistet sind, muß mit Ausgaben in der angesetzten Höhe gerechnet werden.

Zu Tit. 53. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 6 der einm. Ausgaben.

Zu Tit. 55. Mehrbedarf infolge Lohnerhöhung.

Zu Tit. 56. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 21 der einm. Ausgaben.

Zu Tit. 57. Mehr an Umsatzsteuer.

Zu Tit. 58. Die Ausgabe für 1926 hat 12,6 Mill. betragen.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2)	Uebertrag . .	65 032 800	56 270 000	8 762 800	—
60	29 teilweise	Kosten in Rechtsstreiten und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten	100 000	100 000	—	—
		Summe Tit. 51 bis 60	65 132 800	56 370 000	8 762 800	—
		Dazu: „ „ 26 „ 50	20 579 250	18 830 053	1 749 197	—
		„ „ 1 „ 16	46 110 950	39 187 857	6 923 093	—
		Summe Kap. 10 (dauernde Ausgaben)	131 823 000	114 387 910	17 435 090	—
		*) Zu Kap. 10 Tit. 9, 10, 11, 13, 14, 15, 38, 51 und 53: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
2*)	2	**B. Einmalige Ausgaben.**				
1	1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—
2	2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung	2 270 000	2 270 000	—	—
		Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds — Kap. 10 Tit. 53 — erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.				
		Hier kann der Teil der Isteinnahme bei Kap. 1g Tit. 1 und Kap. 8 Tit. 15 der einmaligen Einnahmen verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 RM zuzüglich eines Anteiles von 400 000 RM an dem Erlöse aus dem Waldverkaufe an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anm. zu Kap. 1g Tit 1 der einmaligen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.				
3	3	Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter	300 000	300 000	—	—
4	4	Herstellung von Fernsprechanlagen	—	—	—	—
6	6	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds — Kap. 10 Tit. 53 —	5 000 000	5 000 000	—	—
7	7	Außerordentlicher Zuschuß zum Wasserbaufonds — Kap. 10 Tit. 39 —	100 000	100 000	—	—
13	—	Neubau der Oberförsterwohnhäuser in Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg, in Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg, in				
		Seite . .	7 770 000	7 770 000	—	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Voraussf. Bedarf.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1g Tit. 1 d. e. Einn. . .	500 000	RM
unter Kap. 8 Tit. 15 d. e. Einn. . .	4 050 000	„
Diese	4 550 000	RM
übersteigen die Summe von	2 000 000	„
um	2 550 000	RM
Hiervon entfallen auf die Domänenverwaltung	280 000	RM
und auf die Forstverwaltung	2 270 000	„

Zu Tit. 3. Die Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter entspricht einem dringenden Bedürfnis der Forstverwaltung.

Zu Tit. 4. u. 19. Die Ausgaben können aus Beständen der Vorjahre bestritten werden.

Zu Tit. 6. Der Zuschuß ist für die Aufforstung der Eulenfraß- und Franzosenschläge, ferner für die Ausbesserung der Holzabfuhrwege und Pflege der Kulturen, die infolge der abnormen Witterungsverhältnisse des Jahres 1927 großen Schaden gelitten haben, erforderlich.

Zu Tit. 7. Zur Ausbesserung der infolge der vielen Regenfälle des Jahres 1927 beschädigten Flußufer.

Zu Tit. 13.

1. Das über 100 Jahre alte Oberförsterwohnhaus in Gauleben ist in so schlechtem baulichen Zustande, daß es unwirtschaftlich wäre, für das Haus weitere Geldmittel aufzuwenden. Baukosten etwa	60 000	RM
2. Das Oberförsterwohnhaus in Doberschütz kann wegen seines gesundheitsschädlichen Bauzustandes nicht länger zu Wohnzwecken benutzt werden. Alle Versuche, die Feuchtigkeit aus den Wänden des Hauses zu beseitigen, sind fehlgeschlagen. Baukosten etwa	70 000	„
3. Bei dem alten Oberförsterwohnhause in Rauschenberg liegen die gleichen Verhältnisse vor wie bei dem unter Nr. 1 genannten Oberförsterwohnhause in Gauleben. Baukosten etwa	65 000	„
4. Das Oberförstergehöft in Niederkalbach ist in schlechtem baulichen Zustande und räumlich unzureichend. Die Beseitigung der Mängel würde etwa 45 000 RM kosten. Es erscheint deshalb wirtschaftlich richtiger, einen Neubau zu errichten. Baukosten etwa	70 000	„
Zusammen . . .	265 000	RM



Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
2*)	(2)	Uebertrag . .	7 770 000	7 770 000	—	—
		Rauschenberg, Reg.-Bez. Kassel, sowie des Oberförstergehöfts in Niederkalbach, Reg.-Bez. Kassel	265 000	—	265 000	—
19	19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	—	—	—	—
		Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.				
20	20	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds — Kap. 10 Tit. 31 —	1 500 000	1 500 000	—	—
21	21	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 10 Tit. 56 — Kosten für Vorflut usw. —	400 000	400 000	—	—
			—	355 500	—	355 500
					265 000	355 500
		Summe B. Einmalige Ausgaben . .	9 935 000	10 025 500	—	90 500
		*) Zu Kap. 2: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		2. Forsteinrichtungsanstalten.				
9	2a	**A. Laufende Einnahmen.**				
1	1	Anrechnungsbeträge für Dienst- und Werkwohnungen, Mieten, Pächte, Pauschvergütungen für Zentralheizung und Warmwasserversorgung, Entnahme von Feuerungsstoffen, Gas, Elektrizität usw.	2 350	1 980	370	—
2	2	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen	184	200	—	16
3	3	Sonstige Einnahmen	13 466	6 020	7 466	—
					7 816	16
		Summe A. Laufende Einnahmen . .	16 000	8 200	7 800	—
11	3	**A. Dauernde Ausgaben.** Persönliche Ausgaben.				
1	1	Besoldungen	194 500	172 050	22 450	—
		Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.), 1 Oberregierungs- und Forstrat. b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte. c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungsoberlandmesser. Zu a/c. Die Oberregierungs- und Forstratstellen, die Regierungs- und Forstratstellen und die Oberförsterstellen sind mit den entsprechenden Stellen der Gruppen A 12, A 11 und A 10 bei Kap. 10 Tit. 1 übertragbar.				
		Seite . .	194 500	172 050	22 450	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 20. Der Zuschuß ist erforderlich, um die Beseitigung der noch aus der Kriegs- und Inflationszeit bestehenden Schäden an den Forstgehöften fortsetzen zu können. Es wird auf die Erläuterung zu Tit. 20 der einmal. Ausg. dieses Haush. für 1927 verwiesen.

Zu Tit. 21. Der Zuschuß ist erforderlich zur Schaffung von Vorflut sowie zur Ausführung der umfangreichen Grabenräumungsarbeiten und Reinigung der Feuerschutzstreifen. Die Beseitigung der durch die andauernden Niederschläge hervorgerufenen großen Schäden muß mit allen Mitteln angestrebt werden.

Tit. 8 bis 12 des vor. Haush.

Zu Tit. 1. Infolge der voraussichtlichen Erhöhung der Anrechnungsbeträge, die durch Erhöhung der Mieten und des Ortszuschlages bedingt ist, sind gegen das Vorjahr 370 RM mehr veranschlagt.

Zu Tit. 2. 80 v. H. der Ausgabe bei Kap. 11 Tit. 8 der Ausgaben.

Zu Tit. 3. Mehr infolge stärkerer Inanspruchnahme der Forsteinrichtungsanstalten zu Betriebsregelungen in Gemeinde- und Klosterkammerforsten.

Zu Tit. 1. Bedarf an Beamten:

	1927	1928
Gr. A 12	4	4
„ A 11	3	3
„ A 10	5	5
„ A 8	4	4
„ A 7	9	8
„ A 3	1	1
„ A 2	2	2
Zusammen . . .	28	27
Also weniger . . .	—	1

Abg.: 1 Beamter Gr. A 7 infolge Fortfalls der im Vorjahre als „k. w." bezeichneten Forstobersekretärstelle. Eine Oberförsterstelle der Gr. A 11 ist in eine Regierungs- und Forstratsstelle der Gr. A 11 umgewandelt.

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	146 441	RM
O.-Zuschl.	31 647	„
Kind.-Beih.	10 368	„
Fr.-Beih.	3 110	„
Ortl. Sonderzuschl.	2 934	„
Zusammen . . .	194 500	RM

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(11)	(3)	Uebertrag . .	194 500	172 050	22 450	—
		d) Gruppe A 8: 4 Forstobersekretäre. e) Gruppe A 7: 8 Forstobersekretäre. (Zu d/e. 1 D.-W.) f) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe ⊖). g) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu f/g: 1 D.-W.) Besoldungen Tit. 1				
2	3	Hilfsleistungen durch Beamte	275 300	268 270	7 030	—
3	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	223 000	159 570	63 430	—
8	5	Besatzungszulagen für Beamte, Angestellte usw.	231	250	—	19
9*)	6	Unterstützungen für Beamte . . . . Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 12 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	2 300	2 300	—	—
10*)	4a teilweise	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 12 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	1 459	—	1 459	—
11*)	4b	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 11 und Kap. 12 Tit. 11.)	624	—	624	—
12	7 teilweise	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	4 140	—	4 140	—
		(Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 12 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)			99 133	19
		Summe Tit 1 bis 12 . . .	701 554	602 440	99 114	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.				
26	9	Geschäftsbedürfnisse (Kosten der Herstellung von Karten einschließlich Buchbinderarbeiten, Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und -materialien, Fernsprechgebühren, Porto, Beschaffung und Ausbesserung der Meßgeräte, sonstige Bürobedürfnisse)	34 500	49 950	—	15 450
		Seite . .	34 500	49 950	—	15 450

Erläuterungen.

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1927	1928
Gr. A 10 (Forstassessoren)	40	40
„ A 6 (überz. Förster u. Hilfsförster)	24	25
Zusammen . . .	64	65

Gr.-Geh. oder -Verg.	203 250	RM
O.-Zuschl.	50 461	„
Kind.-Beih.	15 600	„
Fr.-Beih.	4 680	„
Örtl. Sonderzuschl.	1 319	„
Zusammen . . .	275 300	RM

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1927	1928
Vollbesch. Angest.	38	54

Zug.: 3 Forsttaxatoren,
6 Landmesser,
6 Zeichner und
1 Zeichenlehrling,
deren Einstellung zur Bewältigung der Arbeiten bei den Forsteinrichtungsanstalten unabweislich nötig ist.

Es sind veranschlagt für 54 vollbesch. Angestellte (davon 12 Gr. 10, 12 Gr. 9, 8 Gr. 7, 6 Gr. 6, 7 Gr. 5, 7 Gr. 4, 2 Lehrlinge):

Gr.-Verg.	151 478	RM
O.-Zuschl.	34 765	„
Kind.-Beih.	19 968	„
Fr.-Beih.	5 990	„
Örtl. Sonderzuschl.	5 305	„
Verf.-Beitr.	5 494	„
Zusammen . . .	223 000	RM

Zu Tit. 8. N. d. voraussf. Bed. 80 v. H. der Ausgaben werden vom Reich erstattet (vergl. Einn. Kap. 9 Tit. 2).

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 27 Beamte und 65 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,75 v. H. der auf 194 500 RM veranschlagten Besoldung für die planmäßigen Beamten.

Zu Tit. 11. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 12 RM für 52 vollbesch. Angest.

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 27 Beamte und 65 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 26. Veranschlagt sind für

Heizung	2 500	RM
Beleuchtung	2 000	„
Reinigung	2 000	„
Abgaben und Lasten	900	„
Mieten	1 200	„
Sonstige Hausbewirtschaftungskosten .	100	„
Postgebühren	3 500	„
Telegrammgebühren	400	„
Fernsprechgebühren	400	„
Unterhaltung u. Ergänzung der Meßgeräte u. Ausstattungsgegenstände .	6 000	„
Bücherei	500	„
Herstellung v. Karten einschl. Buchbinderarbeiten	9 500	„
Fahrgelder, Transport- u. Frachtkosten	1 000	„
Schreib- u. Zeichenbedarf	2 500	„
Druckarbeiten	1 750	„
Sonstige Ausgaben	250	„
Zusammen . . .	34 500	RM

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(11)	(3)	Uebertrag . .	34 500	49 950	—	15 450
27	7	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder	85 000	75 000	10 000	—
28	8	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	10 500	8 900	1 600	—
29	8	Umzugskostenbeihilfen	3 000	3 000	—	—
30	8	Wohnungsbeihilfen	1 800	1 800	—	—
31	—	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	3 700	—	3 700	—
33	9 teilweise	Dienstaufwandsentschädigungen (soweit sie nach Kap. 10 Tit. 33 zahlbar) und Vergütungen für Waldaufwand .	7 500	—	7 500	—
34	9	Dienstkleidungszuschüsse	1 800	—	1 800	—
36	9	Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Kraftfahrrädern, Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	8 300	—	8 300	—
50	9	Sonstige vermischte Ausgaben (Geldvergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit Dienstaufwandsentschädigungen nicht gezahlt werden, und andere unter vorstehende Titel nicht gehörende Ausgaben) . . .	2 346	—	2 346	—
					35 246	15 450
		Summe Tit. 26 bis 50 . .	158 446	138 650	19 796	—
		Dazu „ „ 1 „ 12 . .	701 554	602 440	99 114	—
		Summe Kap. 11 . . (Dauernde Ausgaben)	860 000	741 090	118 910	—
		Zu Kap. 11 Tit. 9 bis 11: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Abschluß.				
		A. Laufende Einnahmen bei Abt. 1 des Abschnitt I . .	187 266 000	166 912 000	20 354 000	—
		A. Laufende Einnahmen bei Abt. 2 des Abschnitt I . .	16 000	8 200	7 800	—
		Zusammen . .	187 282 000	166 920 200	20 361 800	—
		A. Dauernde Ausgaben bei Abt. 1 des Abschnitt I . .	131 823 000	114 387 910	17 435 090	—
		A. Dauernde Ausgaben bei Abt. 2 des Abschnitt I . .	860 000	741 090	118 910	—
		Zusammen . . .	132 683 000	115 129 000	17 554 000	—
		Überschuß bei A . .	54 599 000	51 791 200	2 807 800	—
		B. Einmalige Einnahmen bei Abt. 1 des Abschnitt I . .	4 050 000	4 050 000	—	—
		B. Einmalige Ausgaben bei Abt. 1 des Abschnitt I . .	9 935 000	10 025 500	—	90 500
		Zuschuß bei B .	5 885 000	5 975 500	—	90 500
		Gesamtüberschuß bei Abschnitt I . .	48 714 000	45 815 700	2 898 300	—
		II. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.				
		1. Forstliche Hochschulen.				
10	2b	**A. Laufende Einnahmen.**				
1	1	Unterrichts- usw. Gebühren	33 000	33 500	—	500
2	1	Anrechnungsbeträge für Dienst- und Werkwohnungen . . .	5 800	3 670	2 130	—
		Seite . .	38 800	37 170	2 130	500

Erläuterungen.

Zu Tit. 27. Mehrbedarf infolge Neueinstellung von 16 Angestellten und wegen unzureichender Bemessung des Fonds im Vorjahre.

Zu Tit. 28. Mehrbedarf infolge Erhöhung der Zahl der Angestellten.

Zu Tit. 31. Das Gebäude Oranienstr. 13 in Magdeburg, welches bisher von der Forsteinrichtungsanstalt gemietet war, ist inzwischen in Staatsbesitz übergegangen. Für die Unterhaltung dieses Gebäudes sowie der von der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel gemieteten Diensträume im domänenfiskalischen Gebäude, Friedrichsplatz 17 zu Kassel, ist der angesetzte Bedarf erforderlich.

Zu Tit. 33. Vergütungen für Waldaufwand nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 34. Voraussſ. Bedarf.

Zu Tit. 36. Voraussſ. Bedarf.

Zu Tit. 50. Voraussſ. Bedarf.

a) für Schreibmaterialvergütungen . . .	2 000	RM
b) sonstige vermischte Ausgaben	346	„
Zusammen . . .	2 346	RM

Zu Tit. 1. Weniger durch Verminderung der Zahl der Studierenden.

Zu Tit. 2. Mehr durch Überführung des Direktorwohnhauses vom Haushalt der Forstl. Versuchsanstalt auf den der Forstl. Hochschule Eberswalde und durch Erhöhung der Mieten auf 120 v. H. der Friedensgeldmieten.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(10)	(2 b)	Uebertrag . .	38 800	37 170	2 130	500
3	3	Prüfungsgebühren	2 000	1 500	500	—
4	1	Vermischte Einnahmen	4 200	1 130	3 070	—
					5 700	500
		Summe A: Laufende Einnahmen . .	45 000	39 800	5 200	—
12	4 a	**A. Dauernde Ausgaben.** **Persönliche Ausgaben.**				
1	1	Besoldungen . . . . Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen. a) Gruppe B 4: 18 ordentliche Professoren (4 D.-W.). b) Gruppe B 3: 3 außerordentliche Professoren (1 D.-W.). (1) Von der Gesamtzahl der ordentlichen Professorenstellen darf 1 Stelle nach Bedarf vorübergehend als außerordentliche Professorenstelle bestimmt werden. (2) Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 12 Tit. 1 aus und treten der bei Kap. 10 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 10 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nichtruhegehaltsfähige Vergütung von je 600 RM jährlich aus Tit. 17. Aufsteigende Gehälter: c) Gruppe A 7: 2 Verwaltungssekretäre ●). 1 Gartenverwalter ●) (D.-W.). d) Gruppe A 6: — Verwaltungssekretäre, — Gartenverwalter. Zu d/e: In Aufstiegsgemeinschaft mit den Forstbetriebsbeamten bei Kap. 10 Tit. 1. e) Gruppe A 3: 2 Pedelle (D.-W.). Besoldungen Tit. 1.	304 160	236 960	67 200	—
2	4a, 4 u. 4b, 3 teilweise	Hilfeleistungen durch Beamte (1 wissenschaftlicher Assistent D.-W.).	65 106	61 796	3 310	—
		Seite . .	369 266	298 756	70 510	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Voraussl. Einnahme. Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 34 der Satzung der Forstl. Hochschulen vom 17. 10. 1922 und nach den Bestimmungen über die Vorprüfung der Forstbeflissenen vom 26. 11. 1923 eingehen, werden an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt. Der Betrag erscheint in gleicher Höhe bei Kap. 12 Tit. 6 in Ausgabe.

Zu Tit. 4. Mehr für Prüfung von Waldsämereien durch die Waldsamenprüfungsanstalt, die infolge des weiteren Ausbaues der Forstl. Versuchsanstalt aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder mit der Forstl. Hochschule vereinigt wird.

Zu Tit. 1. Bedarf an Beamten:

	1927	1928
Gruppe B 4	18	18
„ B 3	2	3
„ A 7	3	3
„ A 3	2	2
Zusammen . . .	25	26
Also mehr . . .	—	1

Zug.: 1 außerord. Professor (Gr. B 3) durch Erteilung **eines** endgültigen Lehrauftrags an den Inhaber der **Lehroberf.** Eberswalde unter Ernennung desselben zum **außerordentl.** Professor.

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	250 694	RM
O.-Zuschl.	33 588	„
Kind.-Beih.	10 368	RM
Fr.-Beih.	3 110	„
Örtl. Sonderzuschl.	6 400	„
Kinderzul. für über 21 J. alte Kinder	—	„
Zusammen . . .	304 160	RM

Zu Tit. 2.

	1927	1928
Gruppe A 10	10	11
„ A 6	4	3
Zusammen . . .	14	14

Zug.: 1 Forstassessor als Leiter der Waldsamenprüfungsanstalt, bisher bei Kap. 15 Tit. 2.

Abg.: 1 Hilfskraft Gr. 6 infolge Einstellung eines Lohnangestellten als Fischmeister an Stelle eines Forstbetriebsbeamten (vgl. Tit. 3).

Es sind veranschlagt:

für 11 Forstassessoren oder wissenschaftliche Assistenten und 3 Forstbetriebsbeamte:

Gr.-Verg.	48 942	RM
O.-Zuschl.	10 518	„
Kind.-Beih.	3 360	„
Fr.-Beih.	1 008	„
Örtl. Sonderzuschl.	1 278	„
Zusammen . . .	65 106	RM

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
12	4a	Seite . .	369 266	298 756	70 510	—
3	4a, 5 u. 4b, 4 teilweise	Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	69 400	46 435	22 965	—
6	13 teilweise	Prüfungsvergütungen	2 000	1 500	500	—
9*)	10	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 11 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	1 000	1 425	—	425
10*)	4a teilweise	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 11 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	2 281	—	2 281	—
11*)	4b teilweise	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 11 und Kap. 11 Tit. 11.)	426	—	426	—
12	7 teilweise	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 11 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)	1 800	—	1 800	—
13	2	Zuschüsse zur Ergänzung der Professorenbesoldungsmittel zur Durchführung der Besoldungsordnung	24 288	29 808	—	5 520
14	3	Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren an den Forstlichen Hochschulen (f. w.), und zwar 1 bisheriger Akademiedirektor (B 5) und 6 Professoren (B 4)	94 669	79 976	14 693	—
15	6	Amtsvergütung für 2 Rektoren — je 1800 RM	3 600	3 600	—	—
16	7	Abfindung an Stelle des Unterrichtshonorars für 28 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Pauschbetrage von je 600 RM . . . . Emeritierte Professoren erhalten den Pauschbetrag nur für die Zeit, in der sie Vorlesungen halten.	16 800	16 200	600	—
17	8	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstl. Hochschulen, die nicht von den ordentl. Hochschulprofessoren gehalten werden	6 970	5 030	1 940	—
					115 715	5 945
		Summe Tit. 1 bis 17 . .	592 500	482 730	109 770	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1927	1928
a) Vollbesch. Angestellte	7	9
b) Nichtvollbesch. Angestellte	—	—
c) Vollbesch. Lohnempf.	11	12
d) Nichtvollbesch. Lohnempf.	26	29
Zusammen . . .	44	50
Also mehr . . .	—	6

Zug.:
zu a) mehr 2: 1 Angestellter als Fischmeister bei der Forstl. Hochschule Eberswalde (s. Erläuterungen bei Tit. 2).
1 Angestellter bei der Waldsamenprüfungsanstalt (bisher Kap. 15 Tit. 3).
zu c) mehr 1: 1 Mechaniker b. physik. Institut der Forstl. Hochschule Hann.-Münden.
zu d) mehr 3: durch Übergang der Waldsamenprüfungsanstalt auf den Haushalt der Forstl. Hochschule in Eberswalde.

Es sind veranschlagt:
a) für 9 vollbesch. Angest. (davon 2 Gr. 3, 4 Gr. 4, 1 Gr. 5, 2 Gr. 6):

Gr.-Verg.	13 756	RM
O.-Zuschl.	4 680	„
Kind.-Beih.	3 456	
Fr.-Beih.	1 036	„
Örtl. Sonderzuschl.	3 732	„
Vers.-Beitr.	910	„
Zusammen . . .	27 570	RM
b) für nichtvollbesch. Angest.	—	„
c) für vollbesch. Lohnempf.	26 000	„
d) für nichtvollbesch. Lohnempf.	15 830	„
Insgesamt . . .	69 400	RM

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 26 Beamte und 14 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,75 v. H. der auf 304 160 RM veranschl. Bes. für die planm. Beamten.

Zu Tit. 11. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von

12 RM für 21 Angest. u. Arb. . . .	252	RM
6 RM für 29 nicht voll oder nur zeitw. besch. Angest. u. Arb.	174	„
Zusammen . . .	426	RM

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 26 Beamte und 14 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 13. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 1104 RM für 22 Professorenstellen.

Zu Tit. 14. Bedarf:

	1927	1928
Gruppe B 5	1	1
„ B 4	6	6
Zusammen . . .	7	7

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	79 078	RM
O.-Zuschl.	10 080	„
Kind.-Beih.	2 688	„
Fr.-Beih.	807	„
Örtl. Sond.-Zuschl.	1 987	„
Kind.-Zul. f. über 21 Jahre alte Kinder	—	„
Zusammen . . .	94 640	RM
z. Abrundung . . . +	29	„
	94 669	RM

Zu Tit. 17. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Mehr 1940 RM gem. Tit. 1 Anm. 2 eingestellt. (Die bisherigen Haushalte enthielten nur die Vergütungen für die Vorlesungen, welche von Lehrbeauftragten planmäßig gehalten werden.)

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(12)	(4a)	Sächliche Verwaltungsausgaben.				
26	13 teilweise u. 4b, 8 teilweise	Geschäftsbedürfnisse. (Hier sind die Ausgaben aus dem Haushalt für 1927 für Heizung und Reinigung, Gas, elektrisches Licht und Strom, Wasser, Hausgeräte, Miete und Heizung für das forstentomologische Laboratorium in Eberswalde, Steuern, Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren, Frachten usw., Papier, Vordrucke usw. untergebracht)	50 000	43 000	7 000	—
27	4a, 12 teilweise u. 4b, 7	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder	15 000			
28	4a, 12 teilweise	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	2 000	14 000	5 000	—
29	12 teilweise	Umzugskostenbeihilfen	1 000			
30	12 teilweise	Wohnungsbeihilfen	1 000			
31	11 u. 4b, 7	Unterhaltung der Gebäude (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	24 000	21 000	3 000	—
34	4a, 13 teilweise	Dienstkleidungszuschüsse	200	198	2	—
35	13 teilweise	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	600	450	150	—
50	13 teilweise	Sonstige vermischte Ausgaben	2 700	2 452	248	—
		Summe Tit. 26 bis 50	96 500	81 100	15 400	—
		Sonstige sächliche Ausgaben.				
51*)	13 teilweise	Lehrmittel, Büchereien, Sammlungen und Fischereilehrgänge	69 500	65 500	4 000	—
52*)	13 teilweise	Förderung der Leibes- und Schießübungen der Studierenden	4 500	4 500	—	—
53*)	13 teilweise	Veranstaltung von Gastvorträgen, Preisaufgaben und Ehrengaben für akademische Feiern usw.	3 000	3 000	—	—
54*)	14	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschließlich der dazu notwendigen Arbeitslöhne	12 000	12 000	—	—
		Summe Tit. 51 bis 54	89 000	85 000	4 000	—
		Dazu " " 26 " 50	96 500	81 100	15 400	—
		" " " 1 " 17	592 500	482 730	109 770	—
		Summe Kap. 12 (Dauernde Ausgaben)	778 000	648 830	129 170	—
2b*)		**B. Einmalige Ausgaben.**				
1		Neubau eines Instituts für Chemie und Bodenkunde an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde einschließlich Neubau eines Gewächshauses für das Botanische Institut	312 000	—	312 000	—
		Seite	312 000	—	312 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 26. Es sind erforderlich:

für Heizung u. Reinigung	18 200	RM
" Gas, elektr. Licht, Strom u. Wasser	11 500	"
" Hausgeräte	1 500	"
" Miete u. Beheizung des entomol. Laboratoriums in Eberswalde	650	"
" Steuern	5 100	"
" Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw.	6 600	"
" Papier, Vordrucke usw.	6 000	"
" sonstige unvorhergesehene Ausgaben	450	"
Zusammen	50 000	RM

Mehr durch Steigerung der Porto- usw. Gebühren, Verrechnung der Steuern für das Direktorwohnhaus in Eberswalde und der Ausgaben für die Waldsamenprüfungsanstalt im Haushalt der Forstl. Hochschule.

Zu Tit. 27 bis 30. Voraussichtl. Bedarf.

Mehr infolge Vermehrung der Professorenstellen und um den Professoren mehr wissenschaftliche Studienreisen zu ermöglichen, was im Interesse ihrer wissenschaftlichen Betätigung notwendig ist.

Zu Tit. 31. Im Rechnungsjahre 1927 veranschlagt

bei Kap. 4a Tit. 11	21 000	RM
bei Kap. 4b Tit. 5	3 000	"
Zusammen	24 000	RM

Zu Tit. 51. Für Forschung und Unterricht,

Ergänzung und Instandhaltung der Sammlungen, Fischereilehrgänge, Saatgutforsch.	48 000	RM
für Büchereien	19 000	"
für Forstgärten	2 500	"
Zusammen	69 500	RM

Mehr durch Hinzutritt der Ausgaben der Waldsamenprüfungsanstalt für Saatgutforschung.

Zu Tit. 1 und 2. Der bereits seit Jahren hinausgeschobene Neubau für die Institute für Chemie und Bodenkunde, deren bisherige Unterbringung in völlig unzureichenden Räumen die Forschungs- und Lehrtätigkeit stark behindert, ist nunmehr unbedingt erforderlich. Mit dem bodenkundlichen Institut ist die Versuchsstation für Holz- und Zellstoffchemie verbunden, deren Kesselanlage den baupolizeilichen Vorschriften nicht mehr entspricht und in dem bestehenden Zustande eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeutet.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
2b*)		Uebertrag . .	312 000	—	312 000	—
2		Inneneinrichtung der Institute für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde. 1. Teilbetrag	70 000	—	70 000	—
3		Einmaliger. Zuschuß zur Ergänzung der apparativen Ausstattung der Forstlichen Hochschule Hann. Münden . . .	10 000	—	10 000	—
		Summe B. Einmalige Ausgaben . .	392 000	—	392 000	—
		*) Zu Kap. 12 Tit. 9, 10, 11, 51, 52, 53, 54 und Kap. 2b: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Abschluß.				
		A. Laufende Einnahmen	45 000	39 800	5 200	—
		A. Dauernde Ausgaben	778 000	648 830	129 170	—
		Zuschuß bei A . .	733 000	609 030	123 970	—
		B. Einmalige Ausgaben	392 000	—	392 000	—
		Gesamtzuschuß bei A und B . .	1 125 000	609 030	515 970	—
		2. Forstschulen.				
11	2b	**Laufende Einnahmen.**				
1	2	a) Unterrichtsgeld der Forstschüler . . . . 11 160 b) Kost- und Reinigungsgeld der Forstschüler . . . 98 580	109 740	115 554	—	5 814
2	2	Anrechnungsbeträge für Dienst- usw. Wohnungen	3 350	2 736	614	—
3	3	Prüfungsgebühren	3 100	3 200	—	100
4	2	Vermischte Einnahmen	310	310	—	—
					614	5 914
		Summe A. Laufende Einnahmen . .	116 500	121 800	—	5 300
13	4a	**Dauernde Ausgaben.**				
		Persönliche Ausgaben.				
1	1	Besoldungen . . . . Aufsteigende Gehälter a) Gruppe A 9: 1 Forstschuloberlehrer. b) Gruppe A 8: 2 Forstschullehrer. (Zu a/b: 2 D.-W.)	18 446	15 456	2 990	—
2	4	Hilfeleistungen durch Beamte	24 858	24 514	344	—
		Seite . .	43 304	39 970	3 334	—

Erläuterungen.

Die Ausführung dieses Neubaues bedingt den Abbruch des vorhandenen, ohnehin schon veralteten und baufälligen Gewächshauses des Botanischen Instituts und die Errichtung eines Ersatzbaues.

Die Kosten sind veranschlagt

a) für den Institutsneubau auf	387 000 RM
b) für den Neubau des Gewächshauses auf	25 000 „
Zusammen . . .	412 000 RM
Wegen der Dringlichkeit des Baues sind als Vorarbeitskosten für 1927 bereits außerplanmäßig bereitgestellt worden. . .	100 000 RM
Mithin sind noch erforderlich. . .	312 000 RM

Für die innere Einrichtung des Institutsneubaues, deren Gesamtkosten noch nicht endgültig festgestellt sind, ist für das Rechnungsjahr 1928 ein Betrag von 70 000 RM erforderlich.

Zu Tit. 3. Die apparative Ausstattung der Hochschule in Hann.-Münden weist derart große Lücken auf, daß zu ihrer Ausfüllung die Bereitstellung besonderer Mittel unumgänglich ist.

Zu Tit. 1. Weniger, weil die Zahl der die Forstschule besuchenden Forstlehrlinge geringer ist.

Zu Tit. 2. Mehr durch Einsetzung von 120 v. H. der Friedensgeldmiete.

Zu Tit. 3. Siehe Erläuterung zu Tit. 1.

Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 23 der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 eingehen, können an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt werden; siehe Kap. 13 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit 1.

Gr.-Geh.	14 177 RM
O.-Zuschl.	2 376 „
Kind.-Beih.	1 152 „
Fr.-Beih.	348 „
Örtl. Sond.-Zuschl.	393 „
Zusammen . . .	18 446 RM

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1927	1928
Gr. A 11	1	1
„ A 10	2	2
„ A 6	5	4
Zusammen . . .	8	7

Abgang: 1 Hilfskraft Gr. A 6. An Stelle eines Forstbetriebsbeamten ist ein Lohnangestellter als Wirtschaftsbuchführer bei einer Forstschule eingestellt.

Es sind veranschlagt:

Gr.-Verg.	18 702 RM
O.-Zuschl.	3 966 „
Kind.-Beih.	1 200 „
Fr.-Beih.	360 „
Örtl. Sond.-Zuschl.	630 „
Zusammen . . .	24 858 RM

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	weniger RM
(13)	(4a)	Uebertrag . .	43 304	39 970	3 334	—
3	5	Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	5 208	3 400	1 808	—
6		Prüfungsvergütungen	3 100	—	3 100	—
9*)	10	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 11 Tit. 9 und Kap. 12 Tit. 9.)	200	—	200	—
10*)	4, 4a teilweise	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 11 Tit. 10 und Kap. 12 Tit. 10.)	138	—	138	—
12	2, 7 teilweise	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 11 Tit. 12 und Kap. 12 Tit. 12.)	450	—	450	—
		Summe Tit. 1 bis 12 . .	52 400	43 370	9 030	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.				
26	13	Geschäftsbedürfnisse	27 000	23 710	3 290	—
27	12b	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen und Wohnungsbeihilfen	5 000	5 000	—	—
31	11	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	23 000	23 000	—	—
35	13 teilweise	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	300	300	—	—
50	13 teilweise	Sonstige vermischte Ausgaben . . . . Darunter 98 580 RM Kost- und Reinigungsgeld der Forstschüler. Die Ausgabe hierfür darf die Einnahme bei Kap. 11 Tit. 1 Ziff. b nicht übersteigen.	101 700	102 290	—	590
					3 290	590
		Summe Tit. 26 bis 50 . .	157 000	154 300	2 700	—
		Sonstige sächliche Ausgaben.				
51*)	13 teilweise	Lehrmittel, Büchereien, Sammlungen	5 500	4 000	1500	—
		Seite . .	5 500	4 000	1 500	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1927	1928
Vollbeschäftigte Angestellte	—	1
Zusammen . . .	—	1

Zugang: 1 (siehe Begründung zu Tit. 1).
Es sind veranschlagt:
für 1 vollbeschäftigten Angestellten (Gr. IV):

Gr.-Verg.	1 404 RM
O.-Zuschl.	445 „
Kind.-Beih.:	384 „
Fr.-Beih.	116 „
Örtl. Sond.-Zuschl.	59 „
Zusammen . . .	2 408 RM
für sonstige Hilfeleistungen — Unterricht in Landwirtschaft, Obstbau, Bienenzucht usw.	2 800 „
Insgesamt . . .	5 208 RM

Zu Tit. 6. Erstmalig in den Haushalt eingestellt. Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 23 der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 eingehen, können an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt werden; siehe Kap. 11 Tit. 3 der laufenden Einnahmen.

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 8 Beamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,75 v. H. der auf 18 446 RM veranschl. Bes. für d. planm. Beamten.

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 10 Beamte.

Voraussichtlich werden aufzuwenden sein:

a) Heizung und Beleuchtung	21 000 RM
b) Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände	2 500 RM
c) Porto, Fernsprech- usw. Gebühren, anteilige Kosten für Kraftwagen in Steinbusch und Schreibbedarf	2 500 „
d) Unvorhergesehene Ausgaben	1 000 „
Zusammen . . .	27 000 RM

Mehr, weil die Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände höhere Beträge erfordert, als bei der Wiedereröffnung der Forstschulen im Jahre 1926 angenommen wurde. Dazu kommt die Erhöhung der Porto- usw. Gebühren und die erstmalige Berücksichtigung der anteiligen Kosten für den neu beschafften Kraftwagen in Steinbusch.

Zu Tit. 50.

a) Für ärztliche Behandlung und Pflege erkrankter Forstschüler	2 700 RM
b) Dienstkleidungszuschüsse d. Forstbeamten	180 „
c) Kost- und Reinigungsgeld der Forstschüler	98 580 „
d) Unvorhergesehene Ausgaben	240 „
Zusammen . . .	101 700 RM

Zu Tit 51.

a) Für Lehrmittel und Bücherei	3 000 RM
b) Für Ergänzung der Sammlung . . .	2 500 „
Zusammen . . .	5 500 RM

Mehr, weil es unbedingt notwendig ist, die Sammlungen und Lehrmittel der Forstschulen, die 5 Jahre geschlossen waren, zu ergänzen bzw. zu erneuern. Die Ergänzung und Erneuerung soll nach und nach vorgenommen werden mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des Staates.

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	Mithin für 1928 weniger RM
(13)	(4 a)	Uebertrag . .	5 500	4 000	1 500	—
52*)	13 teilweise	Förderung der Leibesübungen der Schüler, Ausbildung der Schüler im Schießen und im Waldhornblasen	5 500	3 000	2 500	—
53*)	13 teilweise	Veranstaltung von Gastvorträgen, für Preisaufgaben, Ehrengaben für Schulfeiern usw.	500	500	—	—
		Summe Tit. 51 bis 53 . .	11 500	7 500	4 000	—
		Dazu „ „ 26 „ 50 . .	157 000	154 300	2 700	—
		„ „ 1 „ 12 . .	52 400	43 370	9 030	—
		Summe Kap. 13 (Dauernde Ausgaben) . .	220 900	205 170	15 730	—
		*) Zu Kap. 13 Tit. 9, 10, 51, 52 und 53: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Abschluß.				
		Laufende Einnahmen	116 500	121 800	—	5 300
		Dauernde Ausgaben	220 900	205 170	15 730	—
		Zuschuß . .	104 400	83 370	21 030	—
		3. Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen				
14		**Dauernde Ausgaben.**				
51*)		Unterricht einschließlich der dazu erforderlichen Lehrmittel	5 000	—	5 000	—
52		Sonstige Ausgaben	1 000	—	1 000	—
		Summe Kap. 14 (Dauernde Ausgaben und Zuschuß) . .	6 000	—	6 000	—
		*) Zu Kap. 14 Tit. 51: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		4. Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.				
13	2 c	**Laufende Einnahmen.**				
1	1	Verschiedene Einnahmen	200	3 200	—	3 000
		Summe A. Laufende Einnahmen für sich . .				
15	4 b	**Dauernde Ausgaben.**				
1	1	Besoldungen	—	—	—	—
		Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.				
		a) Gruppe A 12: 1 Oberforstmeister.				
		Aufsteigende Gehälter.				
		b) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär (in Aufstiegsgemeinschaft mit den Förstern bei Kap. 10 Tit. 1).				
		Besoldungen Tit. 1 . .	15 176	12 750	2 426	—
		Seite . .	15 176	12 750	2 426	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 52.

a) Pacht für Sportplätze und Schießstände	600	RM
b) Ergänzung des Schießgeräts und Beschaffung von Munition	4 000	„
c) Für Erteilung des Unterrichts im Waldhornblasen durch Forstbetriebsbeamte .	600	„
d) Beschaffung und Unterhaltung von sportlichen Geräten usw.	300	„
Zusammen . . .	5 500	RM

Mehr durch die notwendige Anpachtung von Sportplätzen und Schießständen. Durch die notwendige Erteilung von Unterricht im Waldhornblasen und durch Beschaffung von ausreichender Munition für die Schießausbildung der Forstlehrlinge. Der im Haushalt für 1927 eingesetzte Betrag hat sich als zu niedrig erwiesen.

Zu Tit. 51. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein:

a) Für Beschaffung und Ergänzung der Lehrmittel in Büchereien	1 500	RM
b) Für Erteilung des forstlichen Unterrichts durch Forstbeamte	1 000	„
c) Für Beschaffung von Munition für Gewehre und Pistolen	2 000	„
(Die Gewehre und Pistolen werden vom Innenministerium der Forstverwaltung vorläufig leihweise zur Verfügung gestellt.)		
d) Für unvorhergesehene Ausgaben . . .	500	„
Zusammen . . .	5 000	RM

Zu Tit. 52. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein:

a) Für Reisekosten der forstlichen Lehrer	600	RM
b) Für Porto, Fernsprech- und sonstige Gebühren usw.	400	„
Zusammen . . .	1 000	RM

Zu Tit. 51 u. 52. Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Lehrgänge der Forstgehilfen auf den staatl. Polizeischulen auf Grund der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. 4. 1925 erscheinen im Haushalt zum ersten Male.

Zu Tit. 1. Weniger infolge Übergangs der Waldsamenprüfungsanstalt auf den Haushalt der Forstl. Hochschule in Eberswalde. Vgl. Kap. 10 Tit. 4.

Zu Tit. 1. Bedarf an Beamten:

	1927	1928
Gr. A 12	1	1
„ A 6	1	1
Zusammen . . .	2	2

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	12 126	RM
O.-Zuschl.	1 682	„
Kind.-Beih.	768	„
Fr.-Beih.	230	„
Örtl. Sond.-Zuschl.	370	„
Kind.-Beih. f. über 21 Jahre alte Kinder	—	„
Zusammen . . .	15 176	RM

Kap. — Tit.	Bisher Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1928 mehr Reichsmark	weniger RM
(15)	(4b)	Uebertrag . .	15 176	12 750	2 426	—
2	3	Hilfeleistungen durch Beamte	26 324	12 786	13 538	—
3	4	Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	4 500	6 614	—	2 114
					15 964	2 114
		Summe Tit. 1 bis 3 . .	46 000	32 150	13 850	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.				
26	8	Geschäftsbedürfnisse	9 530	5 600	3 930	—
27	7	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen und Wohnungsbeihilfen . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Tit. 51.)	12 000	7 000	5 000	—
31	5	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 13).	1 000	3 000	—	2 000
33	8 teilweise	Dienstaufwandsentschädigungen	100	84	16	—
34	8 teilweise	Dienstkleidungszuschüsse	220	168	52	—
35	8 teilweise	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	100	100	—	—
50	8 teilweise	Sonstige vermischte Ausgaben	12 450	1 898	10 552	—
					19 550	2 000
		Summe Tit. 26 bis 50 . .	35 400	17 850	17 550	—
		Sonstige sächliche Ausgaben.				
51	6	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschließlich der dazu notwendigen Arbeitslöhne . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Tit. 27.)	18 000	10 000	8 000	—
		Summe Tit. 51 für sich . .	18 000	10 000	8 000	—
		Dazu „ „ 26 bis 50 . .	35 400	17 850	17 550	—
		„ „ „ 1 „ 3 . .	46 000	32 150	13 850	—
		Summe Kap. 15 . . (Dauernde Ausgaben)	99 400	60 000	39 400	—
		Abschluß.				
		Laufende Einnahmen	200	3 200	—	3 000
		Dauernde Ausgaben	99 400	60 000	39 400	—
		Zuschuß . .	99 200	56 800	42 400	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1927	1928
Gr. A 10 1 Oberförster	—	1
„ A 10 2 Forstassessoren	2	2
„ A 10 1 bodenkundl. Assistent . .	—	1
„ A 6 2 Hilfsförster	1	2
Zusammen . . .	3	6
Also mehr . . .		3

Zug.: 1 Hilfskraft (Oberförster) . . . Gr. A 10
1 bodenkundl. Assistent . . . . „ A 10
1 Hilfsförster . . . . „ A 6

Mehr durch den im Interesse der forstlichen Wissenschaft dringend gewordenen Ausbau der Versuchsanstalt und Erweiterung ihres Arbeitsplans.

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	19 428 RM
O.-Zuschl.	4 372 „
Kind.-Beih.	1 440 „
Fr.-Beih.	432 „
Örtl. Sond.-Zuschl.	652 „
Zusammen . . .	26 324 RM

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1927	1928
a) Vollbesch. Angestellte	—	1
b) Nichtvollbesch. Angestellte	—	—
c) Vollbesch. Lohnempfänger	1	1
d) Nichtvollbesch. Lohnempfänger	1	1
Zusammen . . .	2	3
Also mehr . . .	—	1

Zug.: Zu a) 1 Laborantin.
Einstellung ist notwendig infolge Erweiterung des Arbeitsplans der Forstl. Versuchsanstalt.

Es sind veranschlagt:

a) Für 1 vollbesch. Angestellten (Gr. 4).

Gr.-Verg.	1 404 RM
O.-Zuschl.	445 „
Örtl. Sond.-Zuschl.	46 „
Vers.-Beitr.	120 „
Zusammen . . .	2 015 RM
b) —	
c) Für 1 vollbesch. Lohnempf.	1 300 RM
d) Für 1 nichtvollbesch. Lohnempf.	1 035 „
e) Vers.-Beiträge für c und d	150 „
Insgesamt . . .	4 500 RM

Zu Tit. 26. Es sind erforderlich:

Für Heizung und Reinigung	2 500 RM
„ Gas, elektr. Licht u. Wasser	1 700 „
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Beförd. der Meßgeräte (ausschl. der Beförd.-Kosten d. Meßgeräte für Bearbeitung d. Versuchsflächen) . . .	2 000 „
„ Steuern	50 „
„ Bürobedarf u. Sonstiges	3 280 „
Zusammen . . .	9 530 RM

Zu Tit. 27. Mehr infolge der durch Erweiterung des Arbeitsgebiets nötigen Vermehrung der Dienstreisen.

Zu Tit. 31. Weniger durch Übergang des Direktorwohnhauses auf den Haushalt der Forstl. Hochschule Eberswalde — Kap. 12 Tit. 31 —.

Zu Tit. 50.

Für Einrichtung eines Laboratoriums zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten . .	9 000 RM
Für Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für dasselbe . . .	3 000 „
Für sonstige Unkosten und zur Abrundung	450 „
Zusammen . . .	12 450 RM

Zu Tit. 51. Nach d. vorausf. Bedarf. Mehr infolge Erweiterung des Arbeitsgebiets der Versuchsanstalt.

Die Besoldungsreform.

Der Hauptausschuß im Preußischen Landtage hat am vorigen Sonnabend nachmittags seine Beratungen beendet. Wenn diese Nummer erscheint, ist möglicherweise das Gesetz vom Landtag schon verabschiedet. Jedenfalls sind Änderungen kaum mehr zu erwarten. Wir geben daher die Gehaltssätze bekannt, wie sie sich nach den Beschlüssen des Ausschusses stellen, und bemerken zu der hier folgenden Übersicht, daß nach einer im Ausschuß vorgenommenen Änderung des Gesetztextes bei der Überleitung der Beamten in die neuen Gruppen die Verschlechterung des Besoldungsdienstalters niemals vier Jahre übersteigen und der Beamte nicht später als zwei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze des Höchstgehalt erreichen darf.

Da die Vorbereitungen zu den Gehaltszahlungen noch ziemliche Zeit in Anspruch nehmen dürften, werden voraussichtlich vor dem Weihnachtsfest noch einmal Vorschüsse gezahlt werden. Auch wird voraussichtlich von einer Rückforderung der Vorschüsse, soweit sie über die endgültig festgesetzten Bezüge hinausgehen, abgesehen werden.

Auszug aus der Besoldungsordnung.

Gruppe	Gehaltssätze (alle 2 Jahre steigend) RM	Preußische Beamte (+ pensionsfähige Zulage)	Änderung des Besoldungs-Dienstalters: bisherige Gruppe	verbessert um Jahre	günstigstenfalls auf Jahre
	A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.				
1a	8400, 9500, 10600, 11600, 12600	**Landforstmeister,** Ministerialräte	—	—	—
1c	6200, 7000, 7800, 8500, 9200, 9900, 10600	**Oberforstmeister,** Regierungsdirektoren	12	2	12
2b	4200, 4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6800, 7200, 7600, 8000, 8400	**Oberregierungs- u. Forsträte** (+ 1200), Oberregierungsräte (+ 1200), **Regierungs- u. Forsträte** (+ 600), Regierungsräte, **Oberförster (soweit Direktoren der Forstschulen oder forsttechnischer Beirat in Sigmaringen + 600)**	10 11 12	— 4 8	14 — —
2c	4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6800, 7200, 7500, 7800	Amtsräte	10	—	12
3a	3600, 4000, 4400, 4800, 5200, 5600, 6000, 6300, 6600, 6900, 7200	**Regierungsoberlandmesser,** Regierungslandmesser	9 10 11	— 4 8	10 — —
3b	4800, 5200, 5600, 6000, 6400, 6700, 7000	**Forstverwalter,** Registraturverwalter im Ministerium, Landrentmeister	9	—	4
4b	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800, 5000	Oberrentmeister b. d. Kreiskassen (+ 700), Rentmeister b. d. Kreiskassen (+ 700) u. **Forstoberrentmeister (+ 700), Forstrentmeister (+ 500),** Regierungsobersekretäre, Oberinspektoren u. Inspektoren (für Vorsteher zulässig + 300 und + 700)	7 8 9	— 4 8	14 — —
4c	2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4150, 4300, 4450, 4600	**Forstobersekretäre,** Ministerialregistratoren, **Verwaltungssekretäre b. d. Forstl. Hochschulen**	6 7 8	— — 4	6 16 —
4d	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200 (künftig wegfallend)	Beamte der ehemaligen Assistentenklasse, die auf Grund einer Fußnote der bisherigen Besoldungsordnung die Bezüge der bisherigen Gruppe 7 bekommen haben oder die Sonderprüfung noch ablegen.	—	—	—
4e	2400, 2600, 2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4200	**Revierförster** (+ 500), **Förster, Forstsekretäre**	6 7 8	— 4 8	12 —

Gruppe	Gehaltssätze (alle 2 Jahre steigend) RM	Preußische Beamte (+ pensionsfähige Zulage)	Änderung des Besoldungs-Dienstalters: bisherige Gruppe	verbessert um Jahre	günstigstenfalls auf Jahre
5	2300, 2550, 2800, 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4200	**Gartenverwalter in Hann.-Münden,** Ministerialkanzleisekretäre (davon die mit Kanzleiinspektorgeschäften beauftragten + 300), Moorvögte mit abgeschlossener Fachschulbildung, Dünenmeister, Oberlandjägermeister	6 7	— 4	12 —
6	2000, 2200, 2350, 2500, 2650, 2800, 2950, 3100, 3200, 3300, 3400, 3500	Regierungssekretäre, Kreissekretäre, Landjägermeister, Moorvögte ohne abgeschlossene Fachschulbildung	5 6	— 4	10 —
7b	2000, 2100, 2200, 2300, 2400, 2500, 2600, 2700, 2800, 2900, 3000	Oberlandjäger	—	—	—
9	1700, 1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300, 2400, 2500, 2600	**Unterförster**	3	—	10
10b	1600, 1690, 1780, 1870, 1960, 2050, 2140, 2220, 2300	**Pedelle b. d. Forstlichen Hochschulen**	3	—	14
11	1500, 1590, 1680, 1770, 1860, 1950, 2040, 2120, 2200	**Amtsgehilfen b. d. Forsteinrichtungsanstalten**	3	4	—
		Nach dem Anhang zur Besoldungsordnung erhalten			
I	2800, 3050, 3300, 3550, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800, 5000	Die endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen (darunter alleinstehende nach 5jähriger Anstellung + 200, Leiter mit mindestens 3 Lehrkräften u. weniger als 6 aufsteigenden Klassen + 500)	—	—	—
II	3600, 3850, 4100, 4350, 4600, 4800, 5000, 5200, 5400, 5600, 5800	Die endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen, **Forstschuloberlehrer (einschl. der bisherigen Forstschullehrer)**	—	—	—
	B. Feste Gehälter.				
1	40000	Ministerpräsident	—	—	—
2	36000	Minister	—	—	—
3	24000	Staatssekretäre	—	—	—
5	18000	Ministerialdirektoren, **Oberlandforstmeister**	—	—	—
6	17000	Regierungspräsidenten	—	—	—
	C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.				
2	7500, 8100, 8700, 9300, 9900, 10500, 11100, 11600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13600 Durchschnitt: 11000	**Ordentliche Professoren b. d. Forstlichen Hochschulen**	—	—	—
3	5700, 6200, 6700, 7200, 7700, 8200, 8600, 9000, in besonderen Einzelfällen bis zu 11600 Durchschnitt: 8600	**Außerordentliche Professoren b. d. Forstlichen Hochschulen**	10 11	— 4	6 10

Grundvergütungen der nichtplanmäßigen Forstbeamten.

Anwärter	Im 1. und 2. Anwärter-Dienstjahr RM	Im 3. und 4. Anwärter-Dienstjahr RM	Vom 5. Anwärter-Dienstjahr an RM
Forstassessoren	3600	3900	4200

Über die Grundvergütungen der Hilfsförster sind wir noch nicht in der Lage, Angaben zu machen. Man vergleiche im übrigen Nr. 44 S. 1209.

Durch die Vorschrift, daß das Besoldungsdienstalter höchstens um vier Jahre verkürzt werden darf, sind die Überleitungsbestimmungen zwar wesentlich verbessert worden, es bleiben aber doch noch Härten übrig, die sich hätten vermeiden lassen. Für die aus der bisherigen Gruppe A 7 kommenden Förster ist beispielsweise vorgesehen, daß ihr Besoldungsdienstalter um vier Jahre verbessert wird. Mithin erhalten diese wieder das Besoldungsdienstalter, das sie seinerzeit hatten, als sie noch in A 6 waren. Man sollte nun annehmen, daß den noch jetzt in A 6 stehenden ihr bisheriges Besoldungsdienstalter belassen würde, da nur auf diese Weise eine gleichmäßige Behandlung beider bisherigen Gruppen möglich ist. Das ist aber nur der Fall bei denjenigen Beamten, deren Besoldungsdienstalter nicht mehr als zwölf Jahre beträgt, also vom 1. Oktober 1915 oder von einem späteren Termin ab rechnet. Allen älteren Förstern der bisherigen Gruppe A 6 — und das sind nach unserer Berechnung mehr als 900 — soll das Besoldungsdienstalter verkürzt werden, und zwar um vier Jahre, jedoch höchstens auf zwölf Jahre.

Der Aufstieg der Förster zur Gruppe A 7 ist am 1. Oktober d. J. mitten im militärischen Jahrgang 1891 unterbrochen worden. Der letzte nach A 7 aufgerückte Förster hatte in A 6 das Besoldungsdienstalter 27. Oktober 1905, das beim Aufrücken in den 27. Oktober 1909 umgewandelt wurde. Das Besoldungsdienstalter der ihm unmittelbar folgenden, also in A 6 gebliebenen lief vom 1. November 1905 und wäre, wenn das Besoldungsgesetz nicht in Aussicht stand, bei der andernfalls inzwischen erfolgten Aufrückung des Beamten nach A 7 auf den 1. November 1909 festgelegt worden. Der Unterschied betrug also, da die Gehaltszulagen immer vom 1. des betreffenden Monats gegeben werden, in A 6 sowohl wie in A 7 nur einen Monat. Der zuerst angeführte Beamte soll nunmehr ein Besoldungsdienstalter vom 27. Oktober 1905, die letzteren aber, die im 55. und 56. Lebensjahre stehen, ein solches vom 1. November 1909 bekommen.

Von wichtigen Aenderungen, die inzwischen vorgenommen sind, wollen wir heute nur erwähnen, daß man nachträglich die Wartegeldempfänger an der Besoldungsaufbesserung in vollem Umfange hat teilnehmen lassen. Die unterschiedliche Behandlung der bisherigen Pensionäre und Hinterbliebenen zu beseitigen hat sich aber die Reichsregierung geweigert, und Preußen wird folgen. Die Versorgungsbezüge müssen daher nach Hinzurechnung der von uns früher angegebenen Prozentsätze zu dem letzten Gehaltssatz neu ermittelt werden. Nur für die Altpensionäre und deren Hinterbliebenen hat man statt 5% 8% mehr zugestanden. Auf alles weitere kommen wir zurück, sobald das Gesetz unter Dach ist.

Forstliche Rundschau.

Die Frage der Abrundung beim Stammholzvermessen. Von Professor Dr. Busse, Tharandt. Forstliche Wochenschrift Silva 1927, Nr. 32. H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen.

Es ist bekannt, wie störend es wirkt, daß unsere Einschlagsmassen so wesentlich von den Vorratsmassen abweichen und geringer sind als diese. Zwei Gründe für diese Abweichung, welche nach Ortegel etwa 30 % beträgt, behandelt der Verfasser in seinem Aufsatz: Die Verwendung der Huberschen Formel beim Stammholzkubieren und die forstübliche Abrundung beim Messen der Durchmesser.

Durch Verwendung der Huberschen Formel entstehen durchschnittliche Massenverlustprozente von 3,1 und 6,4 % (Fichte und Kiefer). Leider werden sich, wie Verfasser hervorhebt, diese Ungenauigkeiten vorerst nicht abstellen lassen.

Anders ist es mit den Verlusten, welche dadurch entstehen, daß nach der wohl überall gebräuchlichen forstüblichen Abrundung alle Millimeter bei der Durchmessermessung überhaupt unberücksichtigt bleiben. Verfasser berechnet, daß das hierdurch hervorgerufene Massenverlustprozent durchschnittlich 5 % beträgt, wenn man einmal auf forstübliche Weise abrundet. Beim kreuzweisen Messen eines Durchmessers runden wir aber zweimal ab; dadurch erhöht sich das durchschnittliche Massenverlustprozent auf 10 %. Diese 10 % bedeuten für Preußens Langnutzholzerzeugung jährlich 800 000 fm. Vermieden kann der geschilderte Verlust werden durch Einführung der „gemeinüblichen Abrundung" auch beim Aufmessen unseres Holzes, d. h. dadurch, daß nur Bruchteile eines Zentimeters bis 0,4 unberücksichtigt bleiben, von 0,5 an jedoch nach oben abgerundet werden.

Natürlich erheben sich gegen die Einführung der gemeinüblichen Abrundung, welche übrigens schon 1874 durch die deutschen Forstlichen Versuchsanstalten empfohlen wurde, mancherlei Einwände, welche vom Verfasser ausführlich behandelt und, das darf wohl behauptet werden, restlos entkräftet werden. Darüber mag man in dem für die forstliche Praxis hochwichtigen Aufsatze selbst nachlesen; hier kann nur einiges gestreift werden.

Die Hilfsmittel für die Durchführung der gemeinüblichen Abrundung im praktischen Betriebe fehlen jetzt nicht mehr, sondern sind vorhanden in der auf 1 cm selbstabrundenden Kluppe und der Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesserzentimeter (Verlag J. Neumann, Neudamm). — Daß die Holzkäuferschaft nach Einführung der gemeinüblichen Abrundung den Festmeterpreis

zunächst senken wird, steht bestimmt zu erwarten. Der Geldertrag des Holzerzeugers wird dadurch jedoch kaum geschmälert werden, da ihn die gemeinübliche Abrundung ja zum Ausgleich eine höhere Masse errechnen läßt als früher die forstübliche Abrundung. An die Stelle eines ungerechtfertigten Übermaßes tritt also nur ein genaueres Maß. Nun ist ja das Maß, mit welchem gemessen wird, an sich gleichgültig, wenn nur die Ware selbst gut ist. Deshalb müßte auch der Holzkäuferschaft die Einführung der gemeinüblichen Abrundung gleichgültig sein, und ihr Widerstand gegen sie ist sachlich nicht recht verständlich. Uns Forstwirten ist aber die genauere Erfassung unseres Einschlages und die Überbrückung der Kluft zwischen Einschlagsmasse und Vorratsmasse sehr wichtig. Deshalb muß und wird die gemeinübliche Abrundung zur Einführung kommen, und es ist zu wünschen, daß die großen Staatsforstverwaltungen in dieser Hinsicht bald bahnbrechend vorangehen. Dem Verfasser gebührt Dank, die Anregung dazu ausgesprochen zu haben! Weißker.

Sievers, **Das Hohelied vom deutschen Waidwerk.** Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis 5 RM.

Eine Sammlung von 16 Jagdgeschichten, die gleichzeitig die Entwicklung des Verfassers vom zwölfjährigen Jungen bis zum erfahrenen Weidmann mit allen dazwischenliegenden frohen und bitteren Erlebnissen wiedergeben. Der Hauptreiz des Buches liegt weniger in der Darstellung des Erlegens oder — Verfehlens von Wild als in der warm empfundenen Schilderung des Waldes und aller Begleiterscheinungen des Weidwerkes. Die mit warmem Herzen und feinem Empfinden geschriebenen Geschichten werden von jedem wahren Weidmann mit hohem Genusse gelesen werden und verdienen daher weite Verbreitung.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die zweite Lesung der Besoldungsvorlage im Haushaltsausschuß des Reichstages.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages trat am Montag, dem 5. Dezember, unter dem Vorsitz des Abg. Heilmann (Soz.) in die zweite Lesung der Reichsbesoldungsvorlage ein und beschäftigte sich zunächst mit der Frage der „Ministerialzulagen“, die nach Annahme eines Antrages Steinkopf (Soz.) als solche bestehen bleiben und nicht in das Gehalt eingebaut werden sollen.

Am Dienstag, dem 6. Dezember, wurden die Paragraphen 1, 6, 7—10, 10a und 11—20 in der Fassung der ersten Lesung genehmigt. Beim § 2 (Grundgehalt) wurde ein Antrag der Regierungsparteien angenommen, wonach den „Polizeibeamten beim Reichswasserschutz nach der der Besoldungsordnung A als Anlage beigefügten Besoldungsordnung“ statt nach der besonderen Besoldungsordnung D das Grundgehalt gewährt wird. Zu § 5 (Regelung des Besoldungsdienstalters) lagen sozialdemokratische Anträge vor, die die Verbesserung des Besoldungsdienstalters für die früheren Kapitulanten, für die schwerkriegsbeschädigten Beamten und einige andere Kategorien forderten. Min.-Rat Sölch bemerkte, daß die Annahme dieser Anträge neue Ungerechtigkeiten schaffe und die Anträge außerdem wegen der erheblichen Mehrkosten nicht annehmbar seien. Preuß. Min.-Dir. Weyhe erklärte auf Anfrage, daß die preußische Regierung an ihrer hier mit der Vorlage der Reichsregierung übereinstimmenden Vorlage unbedingt festhalte. Dieselbe Erklärung gab Min.-Dir. Dr. Lotholz namens der Reichsregierung ab. Angenommen wurde der Antrag der Regierungsparteien, im § 5 Absatz 4 zu sagen: „Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe“ usw. Dem Absatz 8 wurde als Satz neu eingefügt: „Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden.“ Die übrigen Anträge wurden abgelehnt. Mit den genehmigten Änderungen wurde § 5 angenommen. Die Paragraphen 3, 4 und 7 wurden noch zurückgestellt.

Auf eine Behauptung des Abg. Schuldt (Dem.), die Aufhebung der Vierteljahrszahlung an die Beamten sei eine Verletzung wohlerworbener Rechte und deshalb eine Verfassungsverletzung, stellte Min.-Dir. Dr. Lotholz erneut fest, daß diese Bestimmungen keinen verfassungsändernden Charakter hätten. Abg. Harmony (Dnat.) wies darauf hin, daß die Vierteljahrszahlung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes mit Hilfe der Deutschen Demokratischen Partei aufgehoben worden sei. Abg. Dauer (Bayr. Vp.) betonte, daß in absehbarer Zeit wegen der Finanzlage die Vierteljahrszahlung nicht wieder eingeführt werden könne; mit der Behauptung des Gegenteils belüge man die Beamten.

Am Mittwoch, dem 7. Dezember, wies Abg. Dr. Quaatz (Dnat.) namens seiner Fraktion darauf hin, daß die Regierungsparteien bisher gegenüber dem entschiedenen Widerspruch der Finanzverwaltungen des Reiches und Preußens berechtigte Wünsche zurückgestellt hätten, so die weitere Verbesserung des Besoldungsdienstalters für Militäranwärter, die Erhöhung im Endgehalt der sonder- und fachgeprüften Obersekretäre, der Erhöhung des Wohnungsgeldes für kinderreiche Familien, die ebenfalls für die geringer bezahlten Beamten sich besonders auswirke. Andere wichtige Fragen stünden noch aus, so die Zulassung der Assistenten alter Art zur Sonderprüfung und die Bezüge der unteren Chargen der Reichswehr. Seine Partei ersuche den Reichsfinanzminister, de[n] Standpunkt der Reichsregierung persönlich dem Ausschuß darzulegen.

Reichsfinanzminister Dr. Köhler erklärte darauf, die Reichsregierung sei in ihrer Gesamtheit der Auffassung, daß sie grundsätzlich an der Regierungsvorlage festhalten müsse. Gewiß stehe sie einzelnen Abänderungsanträgen sympathisch gegenüber. Die gesamte finanzielle Auswirkung dürfe durch die Abänderungen unter keinen Umständen

höher sein als die Gesamtsumme, die der Vorlage zugrunde liege. Bindende Festlegungen lägen mit der Post- und der Eisenbahnverwaltung vor. Die Reichsregierung sei verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dafür einzutreten, daß über die Vorlage im ganzen nicht hinausgegangen würde. Dieselben Rücksichten müsse man auf Länder und Gemeinden nehmen. Die Regierung bitte deshalb, noch kommende Anträge daraufhin zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen und Rückwirkungen sie nicht nur für die betreffende Gruppe, sondern auch für andere Gruppen hätten.

Auf weitere Anfragen der Abgeordneten Steinkopf (Soz.) und Dr. Quaatz (Dnat.) wiederholte der Minister, daß das Reichskabinett an dem finanziellen Gesamtbetrag als Höchstbetrag seiner Vorlage festhalten müsse. Jetzt sei der Punkt gekommen, wo die Regierung den Mut haben müsse, zu sagen: Darüber hinauszugehen können wir nicht verantworten!

Die Reichsbahnverwaltung habe erklärt, daß sie die ernstesten Bedenken gegen weitere Änderungen in finanzieller Hinsicht habe. Er bäte deshalb, gemeinsam mit der Reichsregierung, an der baldigen Verabschiedung der Vorlage mitzuwirken.

Abg. Dr. Quaatz befragte darauf den Reichsfinanzminister über die Schlechterstellung der Reichsbeamten gegenüber preußischen Beamten. Der Reichsfinanzminister teilte mit, die Reichsregierung werde versuchen, bis zum Nachtragsetat eine Gleichstellung zu erreichen. Man möge auch in Preußen seine Bemühungen in dieser Richtung unterstützen.

Die weitere Aussprache wandte sich dann dem Abschnitt V (Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge) zu. Eine längere Besprechung entspann sich insbesondere über die Wartestandsbeamten. Reichsfinanzminister Dr. Köhler teilte noch mit, die Erhöhung eines Zuschlags von 8 v. H. für die Altpensionäre, der in der Regierungsvorlage nur 5 v. H. betrug, auf 10 v. H. würde rund eine Million Reichsmark mehr betragen. Er bitte, die Millionen jetzt anzusehen, da die tragbare Grenze erreicht ist. Auf Anfragen erklärte der Minister: Wenn der Reichstag nicht bis zum 14. Dezember die Verabschiedung der Vorlage vollzieht, ist es ganz ausgeschlossen, zu Weihnachten den Beamten die Besoldungserhöhung zu gewähren. Dann ist es aber auch kaum möglich, am 1. Januar bei den Zahlungen über die Vorschüsse hinauszugehen.

Am Donnerstag, dem 8. Dezember, wurde zunächst der § 34 unverändert angenommen. Dann wurde zur Abstimmung über die §§ 23a bis 33 des Abschnitts V (Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge) geschritten. Unter Ablehnung aller anderen Anträge wurde der Antrag der Regierungsparteien, der den ganzen Abschnitt durch eine neue Fassung ersetzt, genehmigt. Dieser Antrag ersetzt in der Hauptsache die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß dem für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bisher maßgebend gewesenen Grundgehalt bei einem Grundgehalt „von mehr als 6000 bis einschließlich 11000 Reichsmark 16 v. H., von mehr als 11000 Reichsmark bis einschließlich 16000 Reichsmark 12. v. H. hinzutreten", durch die Bestimmung: „von mehr als 6000 Reichsmark bis einschließlich 12000 Reichsmark 16 v. H. Der sich hierbei als neues Grundgehalt ergebende Betrag ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Er darf nicht höher als 13200 Reichsmark sein." Desgleichen wurde folgende Entschließung der Regierungsparteien genehmigt: „Die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Novelle zu dem dem Reichstag vorliegenden Wartestandsgesetzentwurf vorzulegen, um zu erreichen, daß Wartestandsbeamte, deren Wiederverwendung im Dienst ausgeschlossen erscheint, in den Ruhestand übergeführt werden können." Die „Schlußvorschriften" (§§ 34 bis 41) wurden in der Fassung der ersten Lesung mit einer redaktionellen Änderung zum § 41 genehmigt. Die §§ 7 und 22 sollen bei der Besprechung über die Vorschriften über die Überleitung der Beamten von den alten in die neuen Gruppen erledigt werden.

Weiter wurden noch Anlage 5 „Wohnungsgeldzuschuß", Anlage 6 „Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten" beraten und schließlich zur Besoldungsordnung A übergegangen.

Am Freitag, dem 9. Dezember, wurde die Besoldungsordnung A, die die aufsteigenden Gehälter enthält, im wesentlichen in der Fassung der ersten Lesung angenommen. Bei der Besoldungsordnung B, die die einzelnen Gehälter festlegt, wurde auf Antrag der Regierungsparteien eine Verbesserung für Reichsgerichtrichter beschlossen. Die Stellen der Ministerialdirigenten wurden entsprechend einem sozialdemokratischen Antrage als künftighin wegfallend bezeichnet. Auch die Besoldungsordnungen C und D wurden angenommen. Der Ausschuß erledigte dann § 7 und § 22 entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung. § 22 bleibt gestrichen. Zugestimmt wurde auch dem neuen § 22a über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Versorgungsanwärter.

Am Sonnabend, dem 10. Dezember, wurde eine Entschließung einstimmig angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, von der Wiedereinziehung überzahlter Vorschüsse, die auf das neue Besoldungsgesetz gewährt worden sind, abzusehen. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde unter anderem noch ein Zentrumsantrag angenommen: „Durch Abbau der Sonderzuschläge darf in keinem Falle ein Beamter gegenüber der neuen Besoldungsordnung schlechter gestellt werden. Etwa zuviel gezahlte Vorschüsse werden niedergeschlagen."

Der Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Heimann (Soz.), stellte fest, daß nunmehr das große Werk der Besoldungsreform vom Ausschuß erledigt worden sei. Er dankte allen Beteiligten für ihre Mitarbeit. Ebenfalls dankte der Reichsfinanzminister Dr. Köhler im Namen der Reichsregierung dem Ausschuß, dem Unterausschuß, dem Vorsitzenden und den Berichterstattern.

Die zweite Beratung der Besoldungsvorlage im Hauptausschuß des Preußischen Landtags.

Am Freitag, dem 9. Dezember, nachmittags, trat der Hauptausschuß zur zweiten Beratung der Besoldungsvorlage zusammen. Vorher hatte der Unterausschuß seine Beratungen abgeschlossen. Ein Rest soll noch am Sonnabend erledigt werden. Im Hauptausschuß wurden die Beschlüsse der zweiten Lesung des Unterausschusses mit unwesentlichen Änderungen unter Ablehnung einer großen Reihe von kommunistischen Anträgen

angenommen. In der Frage der Anrechnung der Militärzeit wurde die Fassung des Reiches endgültig übernommen, die eine Anrechnung bis zu sechs Jahren vorsieht mit einer Verbesserung langer Kriegsdienstzeit. Das Besoldungsdienstalter der Schwerkriegsbeschädigten soll verbessert werden. Außerdem fand Annahme ein Antrag, das Staatsministerium zu ersuchen, Abstand zu nehmen von der Rückforderung von Bezügen, die im Hinblick auf das Gesetz bezahlt sind, auch für den Fall, daß sie über die endgültige Festlegung hinausgegangen sind.

Am Sonnabend, dem 10. Dezember, setzte der Hauptausschuß die Vorberatung der preußischen Besoldungsvorlage fort. Die Gehälter der Normalgruppe IIb (Vollakademiker) wurden auf Beschluß der Regierung und der Regierungsparteien sowie der Wirtschaftspartei gegen Deutschnationale und Deutsche Volkspartei um 400 auf 4400 RM im Anfangsgehalt herabgesetzt. Ebenfalls wurden die Vergütungssätze für Assessoren auf 3600, 3900 und 4200 RM herabgesetzt. Die Anträge auf Wiederherstellung der alten Sätze wurden gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei abgelehnt, desgleichen die Anträge der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei auf Höherstufung der Oberschullehrer. — Sämtliche Einzelgehälter wurden unverändert angenommen.

Der Hauptausschuß behandelte zum Schluß die Einstufung der einzelnen Beamten in die Gruppen I bis XII der Sondergruppen und der einzelnen Lehrergruppen. Ein Antrag der Deutschen Volkspartei, die Grundgehälter für Volksschullehrer um 200 RM zu erhöhen und die Zulagen für Einzellehrer auf dem Lande zu staffeln und zu erhöhen, wurde abgelehnt; ebenso Anträge die Förster höher einzustufen und den Ledigen vom 45. Lebensjahre ab den vollen Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren. Der Entwurf wurde im wesentlichen in der Fassung des Unterausschusses angenommen.

Der Hauptausschuß hat seinen Beschluß, die Kinderzulagen besser zu gestalten als bei der Reichsregelung und sie von 20 RM für das dritte und vierte Kind auf 25 RM, für jedes weitere Kind auf 30 RM zu erhöhen, dadurch möglich gemacht, daß bei der Neuordnung für die höheren Beamten 4 Millionen eingespart wurden.

Die zweite Lesung der Vorlage im Landtagsplenum wird wie vorgesehen am Montag beginnen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Einstufung der preußischen Forstbetriebsbeamten in die neue Besoldungsordnung. Es gereicht uns zu besonderer Freude, heute unsere Mitteilung in Nummer 49 auf Seite 1360 berichtigen zu dürfen. Wie wir soeben erfahren, hat sich durch allseitiges Bemühen der Parteien im Preußischen Landtage und auch durch das Eintreten der Zentralforstverwaltung in bezug auf die Einstufung der Forstbetriebsbeamten doch noch etwas gebessert. Uns wird mitgeteilt:

Die **Revierförster, Förster und Forstsekretäre** sind bei der 2. Lesung des Unterausschusses des Preußischen Landtags **in eine neue Gruppe 4 e mit 2400 bis 4200 RM** (2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM) eingestuft worden. Die Revierförster erhalten außerdem 500 RM pensionsfähige Stellenzulage. Die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen (Stellenunkostenersatz) für Revierförster, Förster, Forstsekretäre und Unterförster sind wieder bewilligt und sollen alljährlich in den Etat eingesetzt werden. Für 1928 sind sie dort, bis zu 400 RM je Stelle, in einem Höchstbetrage von 400 000 RM vorgesehen. Die Besoldungsvorlage wurde am 10. Dezember vom Hauptausschuß in zweiter Lesung angenommen; am 13. Dezember soll die erste Beratung im Plenum stattfinden. Im übrigen verweisen wir auf den Artikel auf Seite 1395 dieser Nummer.

Die Schriftleitung.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 52 vom 30. Dezember 1927 muß wegen der Weihnachtsfeiertage auf Freitag, den 23. Dezember, morgens, verlegt werden. Alle für Nummer 52 bestimmten Einsendungen müssen bis zu diesem Termin in unsern Händen sein. Umfangreichere Mitteilungen und Berichte, die ebenfalls noch in dieser Nummer gebracht werden sollen, bitten wir spätestens bis Donnerstag, den 22. Dezember, einzusenden. Die Schriftleitung.

Professor Dr. Pre.. ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Tharandt für die Zeit vom 1. November 1927 bis 31. Oktober 1928 gewählt worden.

Forstmeister a. D. Kottmeier, Potsdam †. Vor einigen Tagen ist uns verspätet die Nachricht zugegangen, daß bereits am Sonnabend, dem 26. November d. J., im 72. Lebensjahre, der bekannte preußische Forstmann Forstmeister Hermann Kottmeier gestorben ist. Da wir die Absicht haben, über das forstlich und allgemein vielseitige Wirken dieses bekannten und tüchtigen Forstmannes eine längere Mitteilung zu bringen, begnügen wir uns heute damit, unserer Trauer über das Ableben dieses hochverdienten Mannes, der auch der Deutschen Forst-Zeitung und dem Verlag J. Neumann Jahrzehnte hindurch in Treue verbunden gewesen ist, Ausdruck zu geben. Die Schriftleitung.

Der Haushalt der preußischen Forstverwaltung für 1928 ist in dieser Nummer veröffentlicht, infolgedessen mußte wegen Raummangels eine ganze Reihe von Einsendungen für die Nummer 51 vom 23. Dezember zurückgestellt werden. Die Besprechung des Forstetats für 1928 wird sobald wie möglich zum Abdruck gelangen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Deutsch-polnische Verhandlungen zwischen beiderseitigen Wirtschaftsverbänden fanden am 6. und 7. Dezember unter zahlreicher Beteiligung statt. Von der Veröffentlichung der vorerst unverbindlichen Stellungnahme zu Einzelfragen, zum

Beispiel auch zur Holzzollfrage, wurde aus begreiflichen Gründen abgesehen. Der Reichsforstwirtschaftsrat war durch seinen Vorsitzenden und seinen Geschäftsführer vertreten. Der Presse wurde nachstehende Notiz übergeben:

Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbesprechungen wurden am 7. Dezember beendet. Über die Kommissionsberatungen am 6. Dezember wurde mitgeteilt, daß die Industriekommission die allgemeinen Fragen des Handelsvertrages, soweit sie sich auf industrielle Produkte beziehen, erörterte und alsdann eine Reihe von Einzelfragen, namentlich Kohle, Eisen, Zink sowie die verarbeitenden Industrien eingehend besprach. Die allgemeine Auffassung der deutschen und der polnischen Teilnehmer ging dahin, daß die Aussprache nützlich gewesen sei und am zweckmäßigsten zunächst durch weitere fachliche Besprechungen fortgesetzt werden würde. In ähnlicher Weise unterzog die Agrarkommission die land- und forstwirtschaftliche Lage beider Staaten einer eingehenden Erörterung. Es ergab sich Einverständnis darüber, daß eine wirtschaftliche Annäherung zwischen beiden Ländern anzustreben und die mündliche Aussprache geeignet sei, die einschlägigen Fragen zu klären. Der Vorsitzende, Herr Abr. Frowein, schloß die Sitzung mit dem Ausdruck der Befriedigung über den Verlauf der Besprechungen. Der Vorsitzende der polnischen Delegation, Herr Generallandschaftspräsident v. Zychlinski, dankte den deutschen Wirtschaftsvertretern für die sachliche Art der Verhandlungen und lud zur Fortsetzung der Aussprache nach Warschau auf den 27. und 28. Januar nächsten Jahres ein.

Gute Fichtenzapfenernte 1928. In Oberbayern findet man jetzt im Dezember auffällig viele Abbisse — auch wohl Absprünge genannt — in den Fichten-Altholzbeständen. Erfahrungsgemäß deutet diese Erscheinung auf eine gute Fichtenzapfenernte für 1928 hin. Zu vielen Tausenden bedecken die Abbisse oft den Boden. Bekanntlich beißen die Eichhörnchen die jüngsten Triebe an ihrer Basis ab, tragen sie an eine Stelle des Astes, wo sie die Samenknospen verzehren können, und lassen danach die Triebe auf den Erdboden fallen. Daß Kreuzschnäbel diese Abbisse veranlassen, wird wohl manchmal noch angenommen. Die Tatsache, daß Eichhörnchen die Urheber sind, ist durch Beobachtungen außer Zweifel gestellt. Die meisten Abbisse fand ich unter Randfichten, deren Wurzeln bei Grabenarbeiten beschädigt wurden, ein Beweis dafür, daß Wurzelverwundungen die Zapfenernte steigern können. Nicht zu verwechseln sind natürlich die Abbisse mit Abbrüchen des Hylesinus in Kiefern und den eigentlichen Absprüngen bei Eichen und Pappeln. Absprünge der Eiche konnten im Herbst beobachtet werden. Oberförster B.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November auf 150,6 gegen 150,2 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,3 v. H. gestiegen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 152,0, für Wohnung 125,4, für Heizung und Beleuchtung 146,1, für Bekleidung 164,2, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 185,8.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Am Holzmarkt ist die Lage ruhiger geworden. Das Hasten um den Erwerb von Rohholz in Polen hat sich verringert. Es kommen jetzt nach und nach mehr Angebote an Rohhölzern an den Markt. Die Rohholzpreise in Polen haben sich in letzter Zeit mäßig gesenkt. Knappheit besteht nur im Angebot starker Schneidehölzer und Stammblöcke, die von deutscher Seite gesucht wurden. Dagegen besteht sehr lebhaftes Angebot in schwachen Rundhölzern. Trockene Stammware wurde nur in mäßigen Mengen verlangt, und hierbei wurden Preise (Abmessungen von 35 cm aufwärts) von 120 bis 124 RM frei Station diesseits Schneidemühl im Großhandel erzielt. Stammware in schwächeren Abmessungen brachte nur 115 bis 120 RM, je nach der Beschaffenheit. Das Geschäft in astreinen Seitenbrettern ist sehr ruhig geworden; es ist auch die Nachfrage von blauer Seitenware zur Leistenherstellung zurückgegangen.

Holzmarktbericht für Brandenburg, Nr. 4, vom 10. Dezember 1927. Trotzdem die Kauflust nicht überall gleichmäßig ist, haben sich die Preise für Kiefer-Langnutzholz in letzter Zeit gehalten. Es brachten ab Wald mit Rinde vermessen nach Homaklassen für Nutzholz:

Klasse	1b (15—19 cm Mitte)	17,5 — **19** — 23 RM
„	2a (20—24 cm „)	22 — **25** — 29 RM
„	2b (25—29 cm „)	26 — **29** — 34 RM
„	3a (30—34 cm „)	30 — **34** — 40 RM
„	3b (35—39 cm „)	34 — **39** — 44 RM
„	4a (40—44 cm „)	40 — **43** — 47 RM

ganze Schläge . . . . . . 25 — 41 RM,

Kiefer-Grubenholz brachte in letzter Zeit lang mit Rinde vermessen ab Wald 13 — **13,50** — 14 RM je Festmeter. Größere Brennholzverkäufe wurden nur wenige bekannt; dieselben brachten wie bisher bei Kiefer-Klobenholz von 4,5 — 6 — 7,5 RM, Kiefer-Knüppelholz von 3,5 — 4,5 — 5 RM.

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. Dezember 1927 ab märkischer Station **11,92** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. Dezember 1927. **Landfüchse** 20 bis 32, **Gebirgsfüchse** 35 bis 45, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 18, **Maulwürfe**, weißledrige 0,34, blaurandige 0,25, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,90, **Hasen**, Winter 2, **Kanin**, Wildkanin 0,50 bis 0,55, **Rehe**, Sommer 2,90, Winter 1,60, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. Dezember 1927 **Landfüchse** 20 bis 33, **Steinmarder** 55 bis 60 **Baummarder** 90, **Iltisse** 15, **Dachse** 7, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**. Winter 1,90, **Bisam** I 7, **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,90, **Wiesel**, weiße 8, **Wildkanin**, Winter 0,65, **Maulwürfe**, weißledrig 0,36, blaulebrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Naumburg (Kassel) ist am 1. Januar 1928, eventuell später, zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Dezember.

Oberförsterstelle Ullersdorf (Breslau) ist am 1. März 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Januar.

Förster-Endstelle Backen, Oberf. Woidnig (Breslau), ist am 1. März 1928 anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung: Wirtschaftsland, und zwar: 0,2270 ha Garten, 7,6107 ha Acker und 3,9980 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 162 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Januar.

Förster-Endstelle Biebersdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,2500 ha Garten, 1,500 ha Acker, 4,0600 ha Wiese. Bewerbungsfrist 24. Dezember.

Försterstelle Feldberg, Oberf. Homburg v. d. H. (Wiesbaden), ist am 1. März 1928 anderweitig zu besetzen. 2,8450 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus in Oberreifenberg vorhanden. Bewerbungsfrist 24. Dezember.

Förster-Endstelle Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), ist am 1. April 1928 anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,5886 ha Garten und 1,2000 ha Acker. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 40 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Januar.

Försterstelle Neudorf, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 8,85 ha Acker und 6,01 ha Wiese. Nutzungsgeld 86 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Schule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bahnstation, Kirchen und Schulen in Schönlanke, Ostbahn. Bewerbungsfrist 30. Dezember.

Forstsekretärstelle Planken, Oberf. Planken (Magdeburg), ist am 1. April 1928 anderweit zu besetzen. 4,9488 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,077 ha Garten, 3,3718 ha Acker, 1,5 ha Wiesen). Dienstgehöft. Dorfschule in Born. Bewerbungsfrist 2. Januar.

Försterstelle Patilszen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt am 1. April 1928 zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 5,7 ha Acker, 10 ha Wiesen, 4 ha Weiden. Die Schule ist in Wingern, etwa 1,5, Haltestellen der Eisenbahn Pillkallen—Lasdehnen etwa 4 km entfernt. Bewerbungsfrist 1. Januar.

Förster-Endstelle Tschechnitz, Oberförsterei Kottwitz (Breslau), ist am 1. April 1928 anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Es steht in sicherer Aussicht die Belieferung des Stelleninhabers mit Naturalien durch die „Versuchsanstalt für Tierzucht" in Tschechnitz. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. Januar. Bewerber mit schulpflichtigen Kindern erhalten den Vorzug.

Bebaute Hilfsförsterstelle Töpchin, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), ist am 1. Januar 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten 8. Klasse, 0,9340 ha Acker 7. Klasse und 1,6660 ha Wiesen 8. Klasse. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Born, Förster in Sternfeld, Oberf. Osburg, wird am 1. Januar 1928 die Förster-Endstelle Hellendorf, Oberf. Saarburg (Trier), übertragen.

Groger II, Förster in Mittelheide, Oberf. Lehnin, wird am 1. April 1928 nach Oberkrämer, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Hildebrandt, überz. Förster in Kempfeld, Oberf. Kempfeld, wird am 1. Januar 1928 die Förster-Endstelle Sternfeld, Oberf. Osburg (Trier), übertragen.

Klückmann, überz. Förster in Templin, Oberf. Potsdam, wird am 1. Dezember unter Belassung auf seiner jetzigen Dienststelle der Oberförsterei Kunersdorf (Potsdam) zugeteilt.

Levermann, überz. Förster in Farschweiler, Oberf. Osburg, wird am 1. Januar 1928 die Förster-Endstelle Salm, Oberf. Daun (Trier), übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11103. **v. Hinüber,** Revierverwalter, Junkernhof, Post Thomasburg, Kreis Lüneburg X. Abt. Ib.

11104 **v. Stumer,** Alfons, Adalbert, Oberförster, Skado-Post Senftenberg, Kreis Kalau. IX. Abt. Ia.

11105. **Ohrt,** Karl, Revierjäger, Gudow in Lauenburg. IV. Abt. Ib.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung, Deutsche Privatforstbeamtenschaft,** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, als wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist zu zahlen:

a) für untere Forstbamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a) bis e) gehören, **10 RM,**
g) für Waidbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 9. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.



Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 der Dezember-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Januar bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung“, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Dezember 1927.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Kalender für das Jahr 1928 der Sägen- und Werkzeugfabrik **J. D. Dominicus & Söhne,** Berlin SW 68, Ritterstraße 71, bei, auf den wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

Mit dem Fahrrad auf Pürschwegen.

Von Arthur Gohr.

Wohl nur wenige Jagdpächter haben eine Ahnung von dem, was so hintenherum in ihrem Revier vor sich geht, und wieviel andere ein sehr reges Interesse an den so einsamen und stillen Plätzen in Wald und Feld haben. Wenn man sich aber einmal so ganz außer der Zeit an einsamen, selten aufgesuchten Revierteilen zeigt, kann man leicht auf scheinbar harmlose Personen stoßen, die — wenn sie sich nicht unbemerkt in die Büsche schlagen konnen — die eigenartigsten Erklärungen für ihren Aufenthalt haben. Sie suchen Pilze, trockenes Holz, haben sich verirrt oder knöpfen auch an den Hosenträgern herum.

Es gibt so unendlich viele kleine Anzeichen, die dem geübten Jägerauge allerlei erzählen, so z. B. drinnen in der Schonung ein geknickter Zweig, weiter eine Fußspur, die plötzlich aufhört oder in die Schonung führt, ferner auch Radspuren, die davon zeugen, daß hier ein Rad versteckt gewesen ist. Es ist meistens immer etwas damit verbunden, was der Jagd bestimmt nicht frommt. Auch ein kleines, durch einen eingebrochenen Ast etwas verblendetes Ansitzloch findet man, nur zum Hineinstellen der Beine beim Sitzen bestimmt. Man kann in undurchdringlichen Schonungen auch quer hindurch Pürschwege finden, die von außen nicht zu erkennen sind, um schnelle Flucht zu ermöglichen. Ein geknickter Zweig führte mich zu einer verendeten Ricke, Schlinge über den Leib beim Gesäuge, Boden ringsum aufgewühlt, zwei tote Kitzchen daneben. Was bei solch einem Anblick im Jägerherzen vor sich geht, brauche ich wohl nicht zu beschreiben. Frische Spuren im Rauhreif, ganz frühmorgens, führten mich auf leisen Pürschsohlen an zwei Männer, die gerade emsig damit beschäftigt waren, ein Reh aus der Schlinge zu lösen. Es gab schwere Körperverletzung, aber nicht auf meiner Seite. Ein neues Ansitzloch an einsamer Stelle, das ich ständig beobachte, war eines Abends besetzt. Eine Kugel dicht über dem Kopf durch den Baum lieferte mir ein Paar Holzpantinen, eine Doppelflinte und einen Kartoffelsack. Eine eigene Jagdjustiz wirkt in den meisten Fällen besser und schneller als Feststellung, Termine, Ärger und nachher Bewährungsfrist. Hat man Jagdschutzbeamte, so ist es schon anders; aber jeder kann sich einen solchen nicht leisten — und auch trotzdem.

Wie heute allgemein üblich, kommt der Jagdherr mit seinem Auto und großem Gehupe ins Dorf vor das Jagdhaus oder den Gasthof gefahren. Hat auch wohl schon vorher Heizen bzw. Lüften usw. bestellt, je nach der Jahreszeit. Also alle, die Interesse daran haben, wissen sofort Bescheid. Es gibt ja nun in jedem Revier sogenannte Lieblingsplätze. Es geht auf einen bestimmten Bock, Hirsch oder Sau. Weit entfernte Revierteile, die nicht besonders interessieren, werden — weil zu unbequem zu erreichen — nur mal bei Treib- oder Drückjagd besucht. Es ist aber im Interesse des Reviers unbedingt erforderlich, unvermutet überall aufzutauchen. Dabei soll man auch niemals den richtigen Revierteil angeben, wenn man beiläufig gefragt wird, wo es hin geht.

Um nun das Revier in zweckentsprechender Weise überwachen zu können, muß man möglichst beweglich sein. Das allerbeste Beförderungsmittel hierfür ist und bleibt das Fahrrad. Leise und schnell kann man die Gestelle entlang eilen, ohne zu ermüden, und mit scharfem Blick alles kontrollieren. Viele der Leser werden jetzt die Nase rümpfen: „Radfahren und auf den Gestellen mit Moos, Gras, Sand und Wurzeln. Nein — besten Dank!

Ja, so weit war ich auch. Doch da tauchte vor Jahresfrist etwas Neues auf, und zwar ein Ballonrad, von den Brennabor-Werken in Brandenburg (Havel) hergestellt. Erst sah es mir ein bißchen klobig aus; doch als ich das Rad probierte, war ich einfach verblüfft über das wunderbar leichte und weiche Fahren. Durch losen Sand, wo andere absteigen müssen, ging es ohne große Anstrengung glatt hindurch. Ebenso konnte ich Baumwurzeln, Löcher usw. ohne jede Erschütterung überqueren. Auf glattem Weg ohne Gegenwind läuft die Maschine fast von allein. Also ich kaufte mir ein Ballonrad, ließ eine breite Klotzpedale für die Jagdschuhe anbringen, einen Sattel mit Hängefedern, und das Idealrad war fertig. Jetzt fahre ich wieder wirklich gern Rad zum Wohle des Wildes, des Reviers und des mächtig Fettansatz zeigenden Körpers.

Diese Zeilen sollen unaufgefordert dazu dienen, dem Ballonrad in Förster- und Jägerkreisen weiteste Verbreitung zu verschaffen. Alle meine Freunde und Bekannten, die sich auf mein Urteil hin ein solches angeschafft haben, sind mit mir der gleichen Meinung. Nie wieder ein anderes Rad. Das Radfahren ist wieder Erholung und Genuß.

Das Ballonrad, dessen Preis übrigens nur um ein geringes höher ist als der eines gewöhnlichen Rades, bekommt seine vorzüglichen Fahreigenschaften durch die Verwendung von Spezial-Niederdruck-Pneumatiks. Dadurch wird erreicht, daß das Rad geradezu ideal federt, denn alle Unebenheiten des Weges können sich in die weiche Bereifung eindrücken. Jeder normale Hochdruckreifen muß viel stärker aufgepumpt werden als der große Ballonreifen, weil sonst das Rad mit der Felge aufschlagen würde. Dadurch aber wird das Fahren auf unebenen Wegen zur Qual, ganz abgesehen davon, daß die Gefahr eines Rahmenbruches besteht. Das breite Profil des Niederdruckreifens ermöglicht ohne weiteres, auch Sandwege zu befahren, weil dieser Reifentyp nicht einschneidet wie der schmale, normale Reifen. Mit dem Ballonrad haben daher die Brennabor-Werke ein Fahrrad auf den Markt gebracht, das den Bedürfnissen des Jägers und des Forstmannes in weitestem Umfange gerecht wird, denn es ist tatsächlich auf allen Wegen brauchbar.

Zur gefl. Beachtung!


Anzeigen, die in die Nr. 52 der Deutschen Forst=Zeitung vom 30. Dezember aufgenommen werden sollen, bitten wir uns **bis spätestens Sonnabend, den 24. d. Mts. zu übersenden.**

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien=Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Oberförst. Rimmele in Bitschin eine Tochter.

Verlobungen:
Fräulein Erika Blecken von Schmeling mit dem Pr. Oberförster Walther Rausch in Oberförsterei Sieber, Südharz.

Sterbefälle:
Breitenbach, Karl, Prß Hegemeister in Forsthaus Neulübbenau, Oberf. Kl Wasserburg.
Giese, Willi, Städt. Forstsekretär in Köslin.
Peters, August, Staatsförster i. R. in Biestorf bei Malchow i. M.
Simon, Bernhard, Forstverwalter in Rittergut Keulrod, Kr. Schleusingen

Unterricht u. Pension

Forsthaus im Schnee
mit Hundegebell u. Pferdeschlitten von Familie mit 2 lustigen Rangen über Weihnachten und Neujahr **gesucht.** (1298
Baader, Lübeck,
Rotlöscher Str. 31.

Stellenangebote

Rüstiger Försterpensionär
als Holzmeister für die Holzverkohlung Schieder zum 1. Januar 1928 gesucht. Vergütung Unterschiedsbetrag zwischen Pension und Gehalt, freie Wohnung, frei Licht und Heizung.
Bewerbung mit kurzem Lebenslauf an (1305
Lippische Regierung, Forstabteilung, Detmold.

Forstverwalter.
Für die Verwaltung des hiesigen Gemeindewaldes (rund 103 ha) wird eine **fachkundige Persönlichkeit gesucht,** die eine noch zu errichtende Waldschenke pachtweise mitübernehmen soll. Forsthaus ist vorhanden.
Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Gehaltsansprüchen werden umgehend an den Unterzeichneten erbeten.
Bad Godesberg, den 2 Dezember 1927.
Der Bürgermeister. (1303

Forst-lehrling
der in die Forstlehrlingsliste eingetragen ist, von anerkanntem Lehrherrn für ein sehr lehrreiches Revier gesucht. Förstersohn aus Pommern bevorzugt. (1314
Förster Schaupp, Rottmannshagen,
Kr. Demmin (Vorpomm.).

Stellengesuche

Suche
wegen Gutsverkaufs **selbst. Vertrauensp.** im Forst- u. Jagdbetr. Bin gel. Förster mit best. Försterexamen, in jegl. Art des Hauungs- u. Kult.-Betr. neuest. Art, Geb. wie Ebene, vertraut, firm im Forst- u. Jagdsch. 53 Jahre, ges. u. rüstig, verheir., Kriegsteiln., str. national, pr Zeugn. u. Refer. zur Verfüg. Kaution kann gestellt werden. Gefl. Angeb. unt. **G. S. 1308** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann u. Jäger,
38 Jahre a., tüchtig, energ., zuverlässig, Försterpr. m. „Gut" best., hervorrag. Sekretär, empf. als **verh. Förster** 2c. (1304
W. Graf Finckenstein,
Ziebingen, Bez. Ffo.

Ein Privatförster,
mit dem ich lange Jahre gearbeitet habe, **sucht eine andere Stelle.** (1295
Splettstoeßer,
Staatlicher Forstmeister,
Rohrwiese b Niekosken.

Wegen Wirtschaftsänderung wird für unseren **Förster,** 28 J. alt, m Försterprüfg., den wir als Forstmann und Jäger bestens empfehlen, **anderweitig Stellg.** ges.
Rittergut Johnsdorf, Kr. Schönau a. d. K.

Suche Stelle als
Hilfsförster (1082
in beliebiger Verwendung.
M. Schmidl,
Prüfening, Bayern.

Geprüfter Förster, (1296
29 Jahre, evgl., unverh., in gr. Verwaltungen Sachsens tätig gewesen, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut, guter Jäger und Heger, Raubzeugvertilger, **sucht Stellung.** Am liebsten Sachsen, jedoch nicht Bedingung. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen stehen zur Verfügung. Bin in ungekündigter Stellung.
H. Kleißle, Forsthaus Ziegelei, Erxleben, Kr. Neuhaldensleben, Bez. Magdeburg.

Suche für meinen 17½jährigen Sohn sofort oder 1. April eine
Forstlehrlingsstelle
bei anerkanntem Lehrherrn. Mein Sohn ist gesund u. kräftig. Derselbe hat die Höhere Knabenschule einschließlich Obertertia besucht und arbeitet zur Zeit im Katasteramt bei Vermess.-Arbeiten. Angebote unter **Nr. 1273** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für 25jährigen **Försterlehrling,** willig u. mit guter Schulbildung, 3 Monate bereits bei mir, da er nach den neuen Bestimmungen d. Berufsamts z. Z. bei mir überzählig wird, **anderweit gute**
Lehrstelle
Angeb. unt. **Nr. 1282** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Suche
für meine Tochter (Lyzeum bes.) zu Ostern 1928 **Stell. in Försterei als Haust.** z. grdl. Erlern. d. Haush. u. d. Wirtsch. Schlicht um schlicht. (1307
Paul Schulle, Lok.-F., **Goslar (Harz),**
Springerstr. 3.

Samen u. Pflanzen

Auch in diesem Jahre übernehme ich wieder das
Lohndarren
von **Kiefernzapfen** gegen eine Gebühr von **RM 3,50** je Ztr Zapfen. Interessenten werden gebeten, unverbindlich die Bedingungen einzufordern. (1306
Erich Pfeil,
Forstanstalt, **Rathenow.**

Forstpflanzen,
1- u. 2j. v. **Kiefern und Fichten** bis zu 4 J., auch alle Arten **Laubholzpflanzen** gibt preiswert ab **Willy Kretzschmar,** Forstbaumschulen, **Biehla b. Elsterwerda, Prov. Sachs.** (1162

Roteichen.
Sonderangebot:
2jähr. versch., 30/60 cm, **35 M,** 20/40 cm **25 M** %₀₀. 1jähr. versch., 15/30 cm, **15 M,** 1jähr. S. **10 M** %₀₀. Man verlange Muster.
Forstb. Bloemersheim bei Bluyn a. Niederrh.

Lohnklengung,
auch in kleinsten Posten, u. Lieferung **sämtl. Forstsämereien** übernimmt
Oberschles. Klenganstalt
Lamsdorf O.-S. (1297

Schwarzwälder Weißtannen neuer Ernte,
deutsche Kiefern, Weymouth, Birken, Hainbuchen, Fichten, Eschen, sowie alle Sorten Laub- u. Nadelholz-Samen, Saateicheln, Bucheln, in- und ausländ. Herkunft bei hochw. Keimung liefert preiswert (1177
Georg Hamburger, Klenganstalt, **Stockheim b. Michelstadt i. Odw.**

Waldsamen Waldpflanzen
liefert preiswert und gut (18
Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.)

Forstpflanzen
besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert
Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.
Standort 600 m ü. M. (1195

Thüringer (1207
Traubeneicheln,
garantiert sortenecht und sortenrein, 85 bis 90% im Schnitt, pro Zentner **Mark 12,—** empfiehlt zur sofortigen Lieferung
A. Otto Füldner,
Forstsamen-Großhandlung,
Tabarz (Thüringer Wald).

Forstpflanzen — Forstsamen
Forst-baumschule u Klenganstalt
Nielsen & Co.
Soltau in Hannover
Kontrollfirma des Hauptausschusses fur forstliche Saatgutanerkennung u. d Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover
Preisliste zu Diensten

Vermischte Anzeigen

Fast neue (1300
Forstuniform
u eine noch gute **Litewka** eines gefall. Lehrlings (Gr. 1,60) verk. für 60 Mk.
Nagel, Iddensen, P. Nenndorf, Kr. Harburg

Tellereisen IIb, Hanauer Mk. 3,50. Ausnahmepreise
Waffen-Frankonia, Würzburg 10. (1286

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 23. Dezember 1927. 42. Band.

Der Weihnachtsbaumhandel.

Welchen Umfang der Handel mit Weihnachtsbäumen erreicht hat, beweist die Tatsache, daß, abgesehen von der Lieferung von Weihnachtsbäumen aus der näheren Umgebung mittels Wagen und Menschenkräften, der Großhandel hauptsächlich zur Versorgung der größeren Städte nicht weniger als 7000 Eisenbahnwaggons, entsprechend 8 bis 9 Millionen Christbäumen, beansprucht. Nach Berlin allein gehen 600 Waggons mit etwa 700 000 Christbäumen. Während früher der Weihnachtsbaum eine spezifisch deutsche Eigentümlichkeit bildete und auch hier, namentlich in Süddeutschland, lange Zeit wenig verbreitet war, hat sich diese Sitte in der Nachkriegszeit auch im Ausland immer mehr ausgebreitet, wobei häufig der Bezug der Bäume aus Deutschland erfolgt. Insbesondere gehen viele nach Frankreich, auch in England verdrängt der Weihnachtsbaum immer mehr den traditionellen Mistelzweig. Nach Amerika sind noch niemals so viele Weihnachtsbäume verschickt worden wie im laufenden Jahre.

Man nimmt gewöhnlich an, daß die Weihnachtsbäume des Großhandels überwiegend aus Thüringen oder vom Harz stammen. Dieses ist aber keineswegs der Fall; die thüringischen Staatsforstverwaltungen z. B. gaben 1927 überhaupt keine Fichten für Großstädte und andere Teile des Reiches ab, da die Vorräte kaum ausreichen, um den heimischen Bedarf in den thüringischen Höhenorten zu decken. Die meisten Weihnachtsbäume stammen, wenigstens in einem großen Teile Norddeutschlands, aus Schleswig-Holstein, wo viele kleine Waldbesitzer eine systematische Anzucht von Weihnachtsbäumen auf ihren kleinen Parzellen als sehr lohnenden Betrieb eingerichtet haben.

Die Großhändler haben sich nunmehr auch des Vertriebes der Weihnachtsbäume bemächtigt, und sich zu einem Verband zusammengeschlossen.

Schon im September suchen diese Händler Lieferanten auf, denen sie den gesamten Ertrag von ihnen passend erscheinenden Flächen abkaufen. Ein Drittel des Kaufpreises wird sofort, das zweite Drittel bei Beginn des Abtriebes und der Rest bei der Verladung bezahlt. Die Arbeiter erhalten für jede gefällte Fichte 10 bis 20 Pfennige und erzielen als Akkordarbeiter hohen Lohn.

Daß bei diesen gewaltigen Transportmengen auch die Frachtpreise eine hohe Rolle spielen, ist begreiflich; die Reichsbahnverwaltung wird aber mit Unrecht für die hohen Preise der Weihnachtsbäume verantwortlich gemacht. Die Eisenbahndirektion Berlin hat auf eine dahin zielende Beschwerde geantwortet, daß die Frachtsätze für Weihnachtsbäume neuerdings nicht nur nicht erhöht, sondern im August d. J. sogar verbilligt worden seien. Selbst bei großen Entfernungen treffe auf den einzelnen Baum nur eine Fracht von 7 bis 10 Pfennigen, nur bei besonders großen und gleichzeitig auch sehr teuren Bäumen steige dieser Betrag bis auf 20 Pfennige.

Das Geschäft mit Weihnachtsbäumen birgt auch ein erhebliches Risiko. Weder der Großhändler noch der Kleinhändler können im voraus wissen, ob und für welchen Preis sie ihre Ware, die doch mit erheblichen Auslagen für den Ankauf, die Verladung, die Fracht und für Lagerung belastet ist, loswerden. Was bis zum heiligen Abend nicht verkauft werden konnte, ist doch nur mehr als geringwertiges Brennholz zu veräußern.

S.

Das preußische Besoldungsgesetz.

Der Landtag hat das Gesetz in der vorigen Woche ziemlich schnell verabschiedet, ohne auf die inzwischen auch erfolgte Verabschiedung des Reichsgesetzes zu warten, mit dem das preußische Gesetz in vielen wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt. Die vorbehaltlich der endgültigen Regelung angeordneten Zahlungen werden bereits in den Händen der Beamten sein. Wir teilen nunmehr die für die Forstbeamten wesentlichen Bestimmungen des mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes mit, ohne dazu kritische Stellung zu nehmen.

Zunächst sei hervorgehoben, daß in dem Gesetz eine Bestimmung enthalten ist, nach der die Bezüge der Gemeindebeamten wie die der Staatsbeamten geregelt werden müssen. Im Falle erheblicher Verletzung dieser Bestimmung können die Aufsichtsbehörden eine solche Regelung verlangen. Bei Widerspruch entscheidet für Landgemeinden und Amtsbezirke der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

In Fortfall kommen die bisherigen Zuschläge zum Grundgehalt sowie die Frauenbeihilfe. Die örtlichen Sonderzuschläge werden einstweilen in der bisherigen ziffernmäßigen Höhe weitergezahlt, also nicht nach den neuen Sätzen umgerechnet. Kinderbeihilfen werden bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gezahlt, und zwar für die ersten beiden Kinder monatlich je 20 RM, für das dritte und vierte Kind je 25 RM, für jedes weitere je 30 RM. Dabei ist nur die Zahl der beihilfefähigen Kinder maßgebend. Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre sind nur Kinder beihilfefähig, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, auch nicht etwa ein eigenes Einkommen von monatlich 40 RM oder mehr haben. Unter Umständen kann auch, wie bisher, eine Kinderzulage vom 21. bis zum 24. Lebensjahre bewilligt werden. An Kindesstatt angenommene Kinder, in den Hausstand aufgenommene Stiefkinder sowie uneheliche Kinder, die entweder in den Hausstand aufgenommen sind oder für deren vollen Unterhalt der Vater auf andere Weise nachweislich aufkommt, werden berücksichtigt. Wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Kindern ohne eigenes Einkommen von monatlich mindestens 40 RM wird die Beihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter bewilligt.

Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den Forstlichen Hochschulen können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Lehrkräfte im Haushalt vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden.

Den planmäßigen Forstverwaltern, Revierförstern, Förstern, Forstsekretären und Unterförstern können zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen gezahlt werden. Daß dies gesetzlich festgelegt ist, erscheint wichtig. Der hierfür ausgesetzte Gesamtbetrag von zur Zeit 400 000 RM ist aber im Gesetz nicht aufgeführt, sondern im Haushaltsplan, so daß er alljährlich ohne besondere gesetzliche Maßnahmen den Bedürfnissen entsprechend festgesetzt werden kann. Eine Lösung, die der ursprünglichen Regierungsvorlage entschieden vorzuziehen ist.

Die Dienstkleidungszuschüsse bleiben. Auch bezüglich der Anrechnungsbeträge für die Dienstwohnungen ist eine Änderung nicht beabsichtigt. Mit den Dienstaufwandsentschädigungen beschäftigt sich das Gesetz nicht. Sie bleiben ebenfalls.

Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatz nächsthöheren Satz, in dem er im allgemeinen zwei Jahre verbleibt. Hierbei sind ruhegehaltsfähige Zulagen den Grundgehaltssätzen hinzuzurechnen. Nur wenn der Beamte vor Ablauf der zwei Jahre in der bisherigen Gruppe einen höheren Betrag als in der neuen Gruppe bekommen hätte, steigt er entsprechend früher auf. Für die jetzige Überleitung aus dem früheren in das neue Besoldungssystem sind besondere Bestimmungen weiter unten aufgeführt.

Die Gehaltssätze der Gruppe A 2b, zu der die Oberförster, Regierungs- und Forsträte sowie Oberregierungs- und Forsträte gehören und die Einstufung des Gartenverwalters in Hann.-Münden sind seit der letzten Mitteilung noch geändert worden. Wie sich nunmehr die Gehaltssätze zuzüglich etwaiger pensionsfähiger Zulagen für sämtliche Forstbeamte endgültig gestalten und welche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses für die einzelnen Sätze in Frage kommt, ist aus der hier folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Die am 30. September 1927 vorhandenen Beamten werden den neuen Besoldungsgruppen nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen, die wir in der vorigen Nummer auf Seite 1395 bis 1397 bekanntgegeben haben, zugeteilt. Eine Änderung des bisherigen Besoldungsdienstalters tritt nur bei den dort aufgeführten bisherigen Gruppen und in der dort mitgeteilten Weise ein. Dabei ist stets von der Besoldungsgruppe auszugehen, deren Bezüge der Beamte am 30. September 1927 erhalten hat. Über vier Jahre darf das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt werden. Auch muß vermieden werden, daß der Beamte später als zwei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze das Höchstgehalt erreicht. Hat eine Kürzung des bisherigen Besoldungsdienstalters um weniger als vier Jahre zu erfolgen, so ist das neue Besoldungsdienstalter stets auf den jeweiligen 1. Oktober festzusetzen.

Forstbeamtenklasse	Gruppe	Mindestgehalt	Nach 2 Jahren	4	6	8	10	12	14	16	18	20	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
Landforstmeister	A 1a	8400	9500	10600	11600	12600	—	—	—	—	—	—	
Ordentliche Professoren . . .	C 2	7500	8100	8700	9300	9900	10500	11100	11600	—	—	—	II
Oberforstmeister	A 1c	6200	7000	7800	8500	9200	9900	10600	—	—	—	—	
Oberregierungs- u. Forsträte	A 2b	5600	6100	6600	7000	7400	7800	8200	8600	9000	9300	9600	
Außerordentliche Professoren	C 3	5700	6200	6700	7200	7700	8200	8600	9000	—	—	—	
Regierungs- und Forsträte und Oberförster, soweit letztere Direktoren der Forstschulen oder forsttechnischer Beirat in Sigmaringen . .	A 2b	5000	5500	6000	6400	6800	7200	7600	8000	8400	8700	9000	
Sonstige Oberförster*) . . .	A 2b	4400	4900	5400	5800	6200	6600	7000	7400	7800	8100	8400	
Regierungsoberlandmesser . .	A 3a	3600	4000	4400	4800	5200	5600	6000	6300	6600	6900	7200	
Forstverwalter	A 3b	4800	5200	5600	6000	6400	6700	7000	—	—	—	—	III
Forstoberrentmeister	A 4b	3500	3750	4000	4250	4500	4700	4900	5100	5300	5500	5700	
Forstrentmeister	A 4b	3300	3550	3800	4050	4300	4500	4700	4900	5100	5300	5500	
Revierförster**)	A 4e	2900	3100	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4700	—	
Verwaltungssekretäre und Forstobersekretäre**)	A 4c	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4150	4300	4450	4600	
Förster und Forstsekretäre	A 4e	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	—	
Gartenverwalter	A 4e	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	—	IV
Unterförster	A 9	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	—	
Pedelle	A 10b	1600	1690	1780	1870	1960	2050	2140	2220	2300	—	—	
Amtsgehilfen	A 11	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2120	2200	—	—	V
					VI								

*) Oberförster, die am 30. September 1927 in der bisherigen Gruppe A 11 waren, erhalten auch in den 3 untersten Gehaltsstufen den Wohnungsgeldzuschuß III.

**) Revierförster und Forstobersekretäre, die am 30. September 1927 in der bisherigen Gruppe A 8 waren, erhalten auch in den 5 untersten Gehaltsstufen den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Wie die Überleitung der Forstschullehrer und Forstschuloberlehrer sowie ihre Einreihung in die Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses vorzunehmen ist, sind wir noch nicht in der Lage, mitzuteilen. Ihr Gehalt ist so geblieben, wie in der vorigen Nummer angegeben.

Der auf 120 % erhöhte Wohnungsgeldzuschuß berechnet sich wie folgt:

Ortsklasse	Tarifklasse I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348
B	1800	1440	1080	792	606	444	288
C	1368	1080	864	648	474	348	216
D	1008	792	648	474	348	258	156

Der Wohnungsgeldzuschuß richtet sich, wie bisher, nach dem dienstlichen Wohnsitz. Ledige Beamte erhalten den Satz der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte.

Den Beamten im Vorbereitungsdienst sind die widerruflichen Unterhaltszuschüsse und Vergütungen zunächst in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen. Das Gleiche gilt für die Bezüge der vollbeschäftigten außerplanmäßigen Assistenten an den Forstlichen Hochschulen.

Über die endgültige Regelung der Bezüge der nichtplanmäßigen Forstbeamten sowie der Wartestandsbeamten und Versorgungsberechtigten berichten wir später.

Ein Schlußwort zur Besoldung der Forstbetriebs-Beamten!

Von Forstsekretär H. Stein, Spangenberg.

Seit Bekanntwerden des Entwurfes für die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten hatte sich, wie sattsam bekannt ist, in den Reihen der Forstbetriebsbeamten eine Erregung gezeigt, wie dies wohl bei früheren ähnlichen Anlässen niemals der Fall gewesen ist. Selbst rein neutral denkende Staatsbürger, welche die Erfordernisse für die Beamtenstellung der Forstbetriebsbeamten genau kennen, sind erstaunt darüber, wie wenig Rücksicht man in den Staatsministerien und in dem

Parlament auf die Wünsche der Forstbetriebsbeamten zu nehmen geneigt war.

Man hätte glauben sollen, daß durch die vielen Anregungen und Aufklärungen, die von seiten der Forstbetriebsbeamten den Staatsverwaltungen und deren Parlamenten gegeben wurden, bei den Stellen kein Zweifel mehr darüber hätte bestehen können, wohin diese Beamten in die Besoldungsordnung einzugruppieren waren.

Wenn nun, wie uns bekannt ist, der verantwortliche Staatsminister, dem die preußischen Forstbetriebsbeamten unterstellt sind, selbst die Einreihung dieser Beamten in die frühere Gruppe der Obersekretäre gefordert und es dann trotzdem keine Möglichkeit gegeben hat, die berechtigten Forderungen dieser Beamten zu erfüllen, dann möchte man fast annehmen, daß für die Verweigerung dieser Wünsche Gründe maßgebend wurden, die in tiefstes Dunkel gehüllt sind und von denen auch bis heute noch nach außenhin nichts durchgedrungen ist. Mögen die verantwortlichen Stellen, welche die Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten in die Gruppe der Obersekretäre abgelehnt, ihre Gründe hierzu hergenommen haben, woher sie wollen, begreiflich sind sie nicht!

Ich will es mir auch versagen, hier an dieser Stelle noch einmal alle die verschiedensten Dienstverrichtungen aufzuführen, die unter allen Umständen beweisen müßten, daß der Forstbetriebsbeamte mindestens den Obersekretären in den verschiedensten Verwaltungen gleichzustellen ist. Bekannt waren diese allen maßgebenden Stellen sattsam genug!

Es hätte aber doch eigentlich allen diesen verantwortlichen Stellen einleuchten müssen, daß man einen ganzen Beamtenstand, der dazu berufen ist, das größte und wertvollste Eigentum des Preußischen Staates zu bewirtschaften, nicht einfach zurückdrücken konnte.

Man hätte bedenke müssen, welche ungeheuren Werte schon dem einzelnen Beamten in der Forstverwaltung anvertraut werden, und wie notwendig es ist, aus diesen Werten nachhaltig die Einnahmen des Staates zu erhalten und zu vermehren. Wo soll nun der für eine solche Arbeit notwendige Diensteifer und die Unverdrossenheit bei Ausführung des schweren Dienstes, ganz gleich, ob dieser im Walde oder in den Forstbüros abgeleistet wird, herkommen, wenn, wie es jetzt durch das Ergebnis der jetzigen Besoldungsreform geschieht, ein ganzer Beamtenstand mit einer Verbitterung diesen Dienst ableisten wird, die in der Geschichte der Preußischen Beamten mit ihrer von altersher gewohnten strengen Disziplin nicht ihresgleichen finden dürfte?! Wie soll es möglich sein, diesen Beamten, die schon so manches infolge ihrer Stellung entbehren müssen, was jedem anderen Beamtenstand täglich zur Verfügung steht, die Gelegenheit zu geben, aus ihren Familien in Zukunft immer wieder den Forstbetriebsbeamtenstand durch ihre Nachkommen zu ergänzen?

Wie außerordentlich wichtig es aber ist, die Verjüngung eines derartigen Beamtenstandes, bei dem, wie bereits vorbesprochen, außerordentlich hohe Anforderungen an die einzelnen Personen gestellt werden, aus dem Stande selbst herzuleiten, hat man bei der Verwaltung schon seit Jahrzehnten anerkannt und gefordert.

Bei einer Besoldung aber, wie sie jetzt dem Forstbetriebsbeamtenstand, schließlich noch dazu nach langen Kämpfen, zugebilligt worden ist, ist es einfach unmöglich, in Zukunft die Söhne dieser Beamten wieder in ihre Laufbahn hineinzubringen. Die hohen Kosten, die allein schon mit der allerdings unbedingt notwendigen höheren Schulbildung verbunden sind, sind einfach nicht mehr aufzubringen. Daß aber für die Anwärter des Forstbetriebsbeamtenstandes nur die beste Schulbildung gut genug ist, zeigt sich jeden Tag mehr. Wenn man sich heute über die Schulbildung der jungen Anwärter in den Forstschulen genau unterrichtet, so findet man, daß von Jahr zu Jahr junge Leute mit höherer Schulbildung, als sie durch die Ausbildungsvorschriften gefordert wird, in den Beruf eintreten, ein Zeichen dafür, daß die Väter dieser jungen Leute, die aus dem Forstbeamtenstand stammen, anerkannt haben, daß für ihren Beruf eine höhere Schulbildung notwendig ist, als sie verlangt wird.

Darum ändere man nun im Anschluß an die vollendete Besoldungs-Neuordnung von seiten der Verwaltung auch die bestimmt unzureichenden Ausbildungsvorschriften.

Es muß unter allen Umständen gefordert werden, daß die Forstbetriebsbeamten dieselbe Vorbildung mit in den Beruf bringen, als wie die Obersekretäre in den anderen Preußischen Staatsbetrieben. Der Verein Preußischer Staatsforstsekretäre hat seit Jahren für seinen Stand diese Vorbildung gefordert, weil er erkannt hat, daß ohne die ausreichende Schulbildung der Dienst des ersten Bürobeamten einer Oberförsterei unmöglich glatt erledigt werden kann, und wenn die heutigen Forstsekretäre in ihrer bedeutenden Mehrzahl diese Eigenschaften trotzdem erreicht haben, so war dies nur möglich geworden, weil diese Beamten in der Zeit, wo die Anforderungen an sie bedeutend gewachsen sind, sich seit 20, 30 und mehr Jahren im Innendienst beschäftigten. In Zukunft wird aber eine solch lange Zeit der Einarbeitung diesen Beamten nicht mehr zur Verfügung stehen können.

In den kleineren Städten und größeren Dörfern, besonders im Westen, haben unsere Beamten Gelegenheit, die Dienstverrichtungen der mittleren Beamten anderer Staatsbetriebe kennen zu lernen, und die Inhaber dieser Stellen zeigen sich stets erstaunt, wie wenig man die Arbeit des Forstsekretärs von seiten der Staatsverwaltung würdigt. Diese Beamten erkennen

Uebersicht des Flächeninhalts und des Holzertrags der Staatsforsten sowie des Flächeninhalts der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten.

Anlage zum Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928.

Nr.	Regierungs-bezirk	Zahl der Reviere	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontroll-fähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontroll-fähig	Flächeninhalt der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten ha
1	Königsberg-Marienwerder	23	104 315	33 580	137 895	402 401	72 234	14 800
2	Gumbinnen	22	106 822	31 911	138 733	427 682	95 426	1 266
3	Allenstein	35	194 173	43 614	237 787	599 125	75 043	11 860
4	Schneidemühl	22	118 204	11 991	130 195	246 216	52 457	12 270
5	Potsdam	46	224 957	24 504	249 461	835 289	108 029	70 455
6	Frankfurt a. O.	42	203 799	18 279	222 078	781 343	110 041	38 886
7	Stettin	25	108 773	12 464	121 237	454 124	45 914	24 183
8	Köslin	19	95 293	10 894	106 187	224 194	41 652	23 588
9	Stralsund	6	25 431	3 380	28 811	111 869	23 911	5 770
10	Breslau-Liegnitz	18	70 466	5 825	76 291	360 211	47 862	91 641
11	Oppeln	18	86 936	6 296	93 232	314 717	24 643	9 911
12	Magdeburg	15	60 115	7 008	67 123	215 121	59 394	14 084
13	Merseburg	20	69 995	6 763	76 758	289 054	68 988	11 906
14	Erfurt	13	39 072	1 612	40 684	233 582	45 839	30 013
15	Schleswig	10	27 655	2 981	30 636	122 830	30 425	—
16	Hannover-Osnabrück	27	35 955	2 850	38 805	176 349	28 552	21 191
17	Hildesheim	39	99 653	4 625	104 278	581 785	83 421	49 292
18	Lüneburg	21	76 519	5 827	82 346	269 040	54 466	16 699
19	Stade-Aurich	8	19 865	3 128	22 993	84 344	13 856	4 095
20	Minden-Münster	12	34 385	1 672	36 057	212 461	41 104	16 667
21	Arnsberg	10	24 364	1 159	25 523	118 601	12 119	97 502
22	Cassel	82	196 780	7 315	204 095	895 747	297 661	81 861
23	Wiesbaden	54	51 835	1 722	53 557	241 285	68 019	165 779
24	Coblenz	12	30 907	959	31 866	117 193	28 628	164 661
25	Düsseldorf	4	15 825	1 958	17 783	57 997	17 706	7 890
26	Köln	4	13 730	982	14 712	35 697	8 524	11 901
27	Trier	12	43 973	1 133	45 106	163 858	26 367	116 810
28	Aachen	7	24 661	909	25 570	84 845	15 875	29 456
29	Sigmaringen	3	—	1	1	—	—	21 450
	Summe	629	2 204 458	255 342	2 459 800	8 656 960	1 598 156	1 165 887

meistens an, daß der Dienst des ersten Büro-Beamten auf einer preußischen Oberförsterei mindestens so verantwortungsvoll und wichtig ist, als wie in den Gerichts-, Kataster-, Steuer- und sonstigen Staats-Verwaltungen.

Die Forstbetriebsbeamten fragen deshalb jetzt nach Abschluß der neuen Besoldungs-Ordnung tief enttäuscht die verantwortlichen Stellen, weshalb es nicht möglich geworden ist, ihnen die Besoldung zuzugestehen, die ihnen zukommt und die ihnen auch jahrelang versprochen worden ist.

Nach meiner Ansicht wäre die Ablehnung unmöglich gewesen, wenn der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und die Abgeordneten des Preußischen Landtages, wie sie aus allen Fraktionen dieses bereits seit Jahren versprochen haben, für diese Forderungen der Forstbetriebsbeamten ohne Wanken und Zurückgehen eingetreten wären.

Ein bekannter Abgeordneter sagte in einer Forstbeamten-Versammlung im Jahre 1926: „Der Landtag ist souverän!". Wir hatten gehofft, daß er diese ihm vom Volke gegebene Stellung in den letzten Wochen nachdrücklichst behauptet hätte!

Nun zum Schluß noch ein Wort an die Mitarbeiter der verschiedensten Fachzeitschriften des Forstbetriebsbeamtenstandes.

Ich möchte allen den Kollegen, die sich in letzter Zeit in ihrer Fachpresse mit der Besoldungsordnung und Eingruppierung ihrer Standesangehörigen befaßt haben, doch zurufen, daß sie bei Behandlung dieser wichtigen Lebensfrage sich einer Sachlichkeit befleißigen mögen, die unantastbar ist. Besonders aber der Presse selbst ist die größte Sachlichkeit zu empfehlen, und es muß gefordert werden daß auf dem Rücken der Beamten nicht Presse-Fehden ausgetragen

werden, die sicher nicht einmal im Interesse der Verleger liegen.

Bedauerlich ist es, wenn Anschauungen verschiedener Richtungen gerade in diesem Augenblick eine Verwirrung in die Reihen der maßgebenden Stellen tragen die bestimmt nicht im Interesse des Standes liegen. Sind Meinungsverschiedenheiten notwendig, dann sind diese keinesfalls vor der Öffentlichkeit auszutragen. In der Behandlung der Frage der Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten gibt es eben keine verschiedenen Ansichten! Hier muß nur eine Ansicht vertreten werden, daß diese Beamten dahin gehören, wohin sie eingruppiert werden wollen, und daß die Leistungen dieser Beamten so zu bewerten sind, wie es den Anforderungen ihres Dienstes entspricht.

War es den Forstbetriebsbeamten nicht vergönnt, daß sie jetzt nach der Gruppe 4a und b besoldet werden können, so muß es nunmehr Aufgabe der Verwaltung sein, dafür zu sorgen, daß bei der in naher Zeit in Aussicht stehenden Verwaltungsreform die geforderte Aenderung in den Ausbildungsvorschriften Annahme findet, damit das letzte Hindernis, was meines Erachtens noch bestehen könnte, beseitigt wird.

Der „Verein Preußischer Staatsforstsekretäre" wird auch weiterhin daran festhalten, daß für die Stellung des ersten Bürobeamten in den Preußischen Staatsoberförstereien verlangt wird:

1. Vorbildung wie sie für alle anderen Obersekretäre gefordert wird;

2. Ausbildung in einer dreijährigen Supernumerarzeit in dem Innen- und Außendienst der Staatsoberförsterei, im Betrieb der Forstkasse und in den Büros der Regierungsforstverwaltung.

Wird diese Forderung erreicht, dann hat die Verwaltung die Garantie, daß auch in Zukunft bei veränderten Verhältnissen der Betrieb in den Büros der Preußischen Staatsoberförstereien im Interesse der Staatsfinanzen ordnungsmäßig und reibungslos sich abwickeln wird.

Eine interessante Zweigverletzung.

Von **Prof. Dr. Busse**, Tharandt. (Mit 2 Abbildungen.)

Es handelt sich um einen Fichtenzweig. Die alte Fichte steht an einem vielbegangenen Wege im östlichen Erzgebirge. Zufällig wurde gerade dieser Zweig abgebrochen. Er sollte helfen, einen Empfang festlich zu gestalten. Erst zu Hause gewahrte man die Bruchstelle und die Runzeln, die ihn zum Schmuck unbrauchbar machten. Man



Abb. 1. **Eine interessante Zweigverletzung** (rechts).

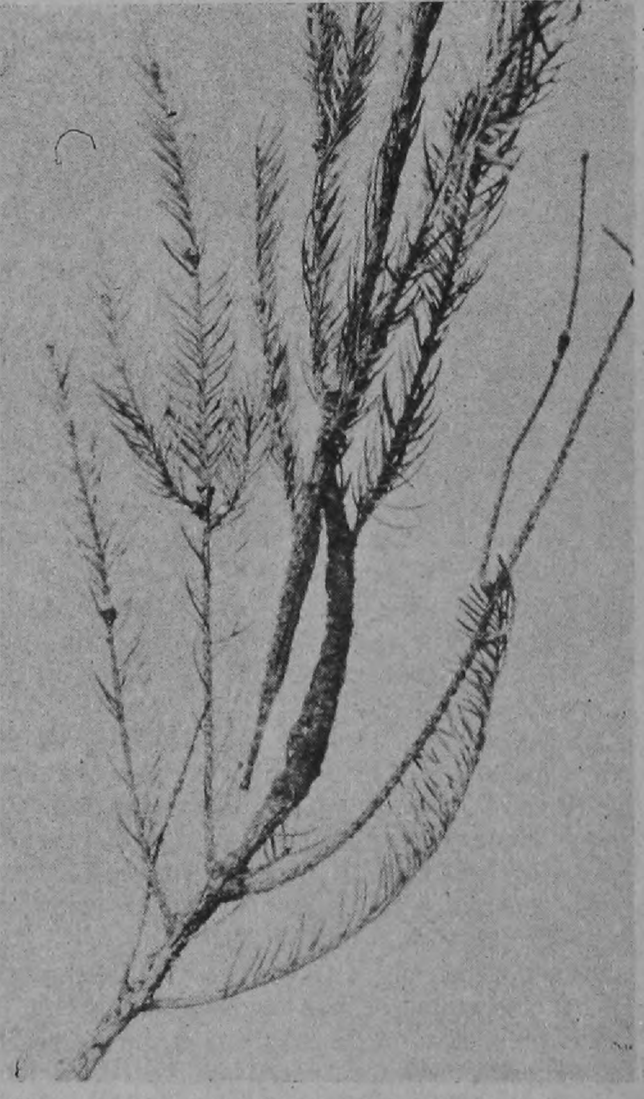


Abb. 2. **Eine interessante Zweigverletzung** (links).

überantwortete ihn aber nicht dem Feuer, sondern mir. Jetzt befindet sich der Zweig, sorgsam verwahrt, im Forstbotanischen Institut unserer Hochschule zu Tharandt.

Wie ist der Bruch zustande gekommen? Wahrscheinlich durch einen Wanderer, der den vergeblichen Versuch machte, den Zweig abzubrechen. Aber gewaltsam genug war der Eingriff. In einer Länge von 7,5 cm war der Zweig gespalten. Er konnte nicht wieder zusammenwachsen. Beide Teile bildeten eine dicke Harzkruste aus und blieben getrennt. Unter der Harzkruste erhielt sich das Leben, der Saftumlauf. Ausnahmsweise blieb auch die Verbindungsstelle intakt und trocknete nicht ein. Der Zweig ist normal weiter gewachsen. Die angebrochene und nur schwach gestützte Zweigspitze hat sogar unterhalb der Stützstelle einen grünen Ast.

Die beigefügten Lichtbilder zeigen die Bruchstelle. Daß der Zweig einem völlig normal gewachsenen Zweige gleicht, zeigen sie nicht. Es hätte sonst der ganze Zweig aufgenommen werden müssen. Es unterblieb, weil der Zweig schon infolge längeren Transportes seine Nadeln teilweise verloren hatte. Auf den Bildern ist der Nadelfall bemerkbar.

Wann der Bruch eintrat, ist schwer zu sagen. Nach der Zahl der Triebe kann der Bruch höchstens fünf Jahre alt sein. Ungefähr so lange wird auch die Zeit des Bruches zurückliegen.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Forstwirtschaft in Sowjet-Rußland. Von Geh. Forstrat Dr. Jentsch. Tharandter forstliches Jahrbuch 1927. S. 161, 193, 257, 321.

Das neue Rußland ist ein Bundesstaat, der sich aus vielen, staatsrechtlich verschiedenen Gebilden zusammensetzt. Innerrußland bildet den Kern des Bundes der sozialistischen Rätestaaten (Gesamtrußland), daneben besteht eine Reihe von Gliedstaaten, wie: Ukraine, Weißrußland usw., teils als Bundesstaaten, teils als Einheitsstaaten. Die Größe des neuen Rußland wird zu 21 Millionen Quadratkilometer angegeben, von denen 4,6 Millionen Quadratkilometer in Europa liegen.

Die Angaben über die Größe der Bewaldung sind bei dem Fehlen einer vollständigen Vermessung äußerst unsicher; sie stammen aus einer Aufnahme nach parallelen Streifen, ähnlich wie in Finnland. Nach einer amtlichen Zusammenstellung hat das europäische Rußland 155,6 Millionen Hektar Wald, hiervon 119,9 Millionen Hektar Holzboden, das asiatische Rußland 480,9 Millionen Hektar Wald, hiervon 274,4 Millionen Hektar Holzboden. Im ganzen 636,5 Millionen Hektar Wald, hiervon 394,3 Millionen Hektar Holzboden.

Im europäischen Rußland entfallen 55 % des Waldes auf den Norden (etwa bis zur Breite in Petersburg), 34 % auf die Mitte und 8 % auf den Süden (etwa von Kiew ab).

Unter den waldbildenden Holzarten steht obenan die Fichte; ihre Südgrenze läuft von den Karpathen gegen Nordwesten, östlich über Kiew, Orel, Rjäsan über den Ural, Omsk, Bernaul und endet gegen den Altai. Nächst der Fichte kommt die Kiefer, deren Südgrenze weit über jene der Fichte hinausgeht. Sie läuft von Jekaterinoslaw über Saratow nach Orenburg und über den Ural durch Sibirien bis zum Amur. Neben ihr ist die Zirbelkiefer häufig, die besonders im westlichen Sibirien wegen ihrer Fruchtkerne geschätzt wird. In der Krim kommt Pinus taurica und im Kaukasus Pinus halepensis in Betracht. Die Lärche findet sich hauptsächlich in den nördlichen Gouvernements und im westlichen Sibirien, während sie im östlichen Sibirien durch L. dahurica ersetzt wird. Die sibirische Weißtanne (Abies sibirica) kommt im Nordosten und namentlich in Sibirien vor, wo sie gemeinsam mit der Fichte unabsehbare Flächen bedeckt. Unter den Laubhölzern besitzen Birke und Aspe die weiteste Verbreitung; die Eiche gedeiht nur im Südwesten, die Buche nur im Kaukasus.

Vor dem Kriege besaß der Staat im europäischen Rußland 96 Millionen Hektar = 60 % der gesamten Waldfläche, wovon zwei Drittel in den Gouvernements Archangelsk und Wologda lagen. Der jährliche Zuwachs schwankte zwischen 1,7 und 1,9 fm je Hektar, die Nutzung hat aber nur 0,15 bis 0,41 fm je Hektar betragen, im ganzen Staatswald während der Periode 1905 bis 1914 im Durchschnitt 38,7 Millionen Festmeter. In Nordrußland waren große Holzmengen überhaupt nicht absetzbar, während in südlichen Gebieten starke Waldverwüstung betrieben wurde. Die Einnahmen aus der Waldwirtschaft sind im Staatswald von 1905 bis 1913 um 72 % gestiegen, die forstlichen Maßnahmen waren aber im wesentlichen nur auf die Waldnutzung gerichtet, während die Kulturarbeit sehr im Rückstand blieb; an die Stelle wertvollerer Holzarten sind vielfach minderwertige Laubhölzer getreten.

Der Krieg wirkte verheerend auf die Forstwirtschaft. Innerhalb der Kampfzone verbrauchten die Truppen gewaltige Holzmengen, aber auch im Innern mußten beim Fehlen der Kohleneinfuhr und der Zufuhr aus dem Donezgebiet gewaltige Massen zur Deckung des Brennholzbedarfs der Eisenbahnen, der Fabriken und Wohnungen geschlagen werden. In den Ausfuhrhäfen häuften sich wegen der gesperrten Ausfuhr Massen von Sägeware, auch der Innenhandel erlahmte.

Einen vollständigen Umschwung hat die russische Forstwirtschaft durch die Revolution von 1917 erfahren. Zunächst sind durch die Märzrevolution 6,8 Millionen Hektar Apanagenforsten und 29,4 Millionen Hektar Kabinettsforsten an den Staat

gefallen. Die Oktoberrevolution machte dann der gesamten Privatforstwirtschaft ein Ende, da durch Gesetz vom 13. Januar 1918, ergänzt durch Gesetz vom 10. Juli 1918, jeder private Grundbesitz aufgehoben und der gesamte Landbesitz zum allgemeinen Volksgut erklärt und der werktätigen Bevölkerung ohne jede Entschädigung übergeben wurde. Alle Arten des Waldbesitzes wurden hierdurch Eigentum des Arbeiter-Bauern-Staates. Gleichzeitig hörten auch der private Holzverkauf und die Holzmärkte auf; für die Bedürfnisse der Staatswirtschaft wurde das Holz unentgeltlich abgegeben, der Wert nur verbucht. Die Landbevölkerung erhielt ebenfalls nach gewissen Normen kostenlos Holz, schlug aber tatsächlich ohne Erlaubnis noch mehr. Die Holzmassen wurden nach dem Augenmaß oder nach Probeflächen ermittelt. Die Holzzuteilung und der Holzeinschlag lagen nunmehr ausschließlich in den Händen staatlicher Holzaufbereiter, und zwar zumeist besonderer staatlicher Organisationen, der Trusts.

Die Folgen der bolschewistischen Gesetzgebung waren in kurzer Zeit eine vollständige Zerrüttung der gesamten Volkswirtschaft, zügelloser Raubbau führte zu einem gewaltigen Rückgang der Nahrungsmittelerzeugung, in der Industrie trat ebenfalls fast vollständige Stockung ein. Wegen des Fehlens von Naphtha und Kohle wurden maßlose Abholzungen vorgenommen, in Streifen von etwa 30 km beiderseits der Eisenbahnen und Wasserläufe, schätzungsweise auf 55 Millionen Hektar wurde der Wald vollständig verwüstet.

Die volle systematische Nationalisierung erwies sich so schon bald als undurchführbar. Man sah sich daher Ende 1920 zu einer neuen Politik, **Nowaja ekonomitscheskaja politika**, kurz **Nep** genannt, gezwungen, die Radek als den Übergang der proletarischen Macht von der Phase des Kampfes um die Macht und deren Bewahrung zur Phase des sozialistischen Aufbaues bezeichnet.

Die aus dieser Veranlassung erzwungenen zahlreichen Dekrete betreffen die bedingte Wiederherstellung des Privateigentums, die Organisation der Industrie unter grundsätzlichem Festhalten am Staatskapitalismus, aber mit Zulassung von Verpachtung der Betriebe an Private und gemischte Handelsgesellschaften, Wiedereinführung des Arbeitslohnes, des Binnenhandels, Regelung des Geldumlaufs usw.

Die Forstwirtschaftspolitik ist nunmehr durch den im August 1923 erschienenen „Forstkodex" geregelt. Dieser fordert zunächst, daß vom Gesamtwalde jene Wälder auszuschalten sind, die zur Befriedigung des Holzbedarfs der Landbevölkerung dienen. Bis zum Jahre 1925 waren hierfür 16 Millionen Hektar ausgesondert, der Rest von 362 Millionen Hektar Holzboden bildet den staatlichen Waldfonds. Von der gesamten Holzbodenfläche liegen 107 Millionen Hektar in Europa ohne Kaukasus. Die, wie oben angegeben ist, für die ländliche Bevölkerung ausgeschiedenen 16 Millionen Hektar liefern indessen nur etwa 30 % ihres Bedarfs, 70 % müssen sie aus dem staatlichen Waldfonds erhalten.

An der Spitze der gesamten Forstwirtschaft steht die Zentralforstverwaltung des landwirtschaftlichen Kommissariats. Eine in ihm geschaffene Zentralschlagskommission hat die Verfügung über die Waldnutzungen mit dem hierfür zur Verfügung gestellten Fonds.

Der gesamte Waldbesitz von 636 Millionen Hektar ist 1923 vorläufig in 2178 Reviere, 12210 Förstereien und 43282 Waldbeläufe eingeteilt worden. Die kleinsten Reviere mit durchschnittlich 10000 Hektar finden sich im Schwarzerdegebiet, die größten mit 5,5 Millionen Hektar in Ostsibirien. Für den Aufsichtsdienst sind 260 Regional-Forstinspektoren bestellt worden, die zugleich das Bindeglied zwischen den Revierverwaltungen und den Kreislandverwaltungen bilden. Die Vorbildung der Forstbeamten ist auch heute noch sehr gering; 1923 besaßen nur 14 % eine höhere Fachbildung. Im Zusammenhang hiermit steht die Tatsache, daß nach dem Dekret vom 29. November 1919 alle Betriebsbeamten, auch die technisch vorgebildeten und sogar die Einrichtungsbeamten, als einfache Arbeiter behandelt und entlohnt wurden.

Da von der gesamten Waldfläche 1924 erst 12 % eingerichtet, 16 % in Streifenform untersucht waren und für 73 % noch alle Anhaltspunkte fehlen, so sind die Angaben über Holzvorrat und Holzzuwachs äußerst unsicher. Wegen des Mangels an Verkehrswegen kann jedoch von dem Holzvorrat nur ein kleiner Bruchteil, je Hektar etwa 0,4 fm, nutzbar gemacht werden. Der etwa 30 km breite Waldstreifen längs der Eisenbahnen und Wasserstraßen ist so stark verwüstet, daß eine Steigerung über die geschätzte Menge von 55 Millionen Kubikmeter nicht möglich ist; die Nutzbarmachung ist daher zur Zeit auf den Einschlag an dem sich hieran anschließenden Waldteile mit etwa 90 Millionen Kubikmeter beschränkt.

Vor dem Weltkriege hatte Rußland eine herrschende Stellung auf dem Weltholzmarkte eingenommen, die jedoch durch den Krieg und dessen Folgen zerstört worden ist. Schweden, die Tschechoslowakei haben Rußland besonders aus England und Deutschland verdrängt. In den letzten Jahren vor dem Krieg hat Rußland jährlich etwa 12 Millionen Kubikmeter Holz ausgeführt, 1922/23 nur noch 1,7 Millionen Kubikmeter.

Bei dem großen Geldbedarf und seiner ungünstigen Finanzlage muß Rußland jetzt das größte Gewicht auf Hebung der Holzausfuhr legen. Hierzu kommt neben einer richtigen Verkehrs- und Zollpolitik vor allem die Schaffung organisierten Kredits für Holzerzeugung und Holzverkehr in Betracht; letzterem Zweck soll die Schaffung von Holzbanken dienen.

Die Holzerzeugung ist nunmehr den reinen Privatunternehmen entzogen und entweder einem

Staatsunternehmen oder gemischten, d. h. staatlich anteilig mit fremdem Kapital organisierten Gesellschaftsunternehmungen (Trusts) überwiesen oder in Konzessionen ausgegeben worden. Die Hauptholzproduzenten sind zur Zeit die reinen Staatsunternehmungen. Die Trusts haben 1922/23 20 Millionen Kubikmeter Holz erzeugt; aus verschiedenen Gründen muß jedoch für die Folge eine Minderung dieser Leistung angenommen werden; aber selbst wenn die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen voll ausgenutzt werden könnte, so ist die Zentralforstverwaltung vorläufig noch gar nicht in der Lage, aus den zur Zeit zugänglichen Waldungen das nötige Holz zu liefern. Aus diesem Grunde müssen vor allem die Wasserstraßen verbessert und Wege von den Waldungen an diese Verkehrmittel gebaut werden.

Die staatliche Forstverwaltung muß erstreben nachhaltige und möglichst gleichmäßige Waldnutzung, Befriedigung des Holzbedarfs von Staat und Bevölkerung und möglichste Hebung des Ertrages der Waldungen. Die ersten beiden Aufgaben sollen durch Forsteinrichtung und waldbauliche Technik gelöst werden. Wie schon früher, so erstrebt die neue Verwaltung erst recht die Einführung der besten Methoden. So wünscht man eine großartig organisierte Forsteinrichtungsanstalt, topographische Aufnahme mit Hilfe des Flugzeuges, möglichst Anwendung der Naturverjüngung und Vermeidung großer Kahlschläge und Bestandespflege nach dem Muster von Bärenthoren. Die gewaltige Ausdehnung des Waldes, der Mangel der nötigen Geldmittel und das Fehlen eines gut ausgebildeten und genügenden Forstpersonals werden die Durchführung der lobenswerten Absichten noch für lange Zeit auf ein sehr bescheidenes Maß beschränken.

Besonderes Interesse für uns besitzen die neuen Formen der Waldausnutzung und des Holzhandels.

Soweit die Waldungen der Landbevölkerung zugewiesen werden, sollen sie möglichst nicht durch kleine Einzelbetriebe, sondern in der Form von Genossenschaften, den in Rußland seit alten Zeiten üblichen Artells, ausgenutzt werden. Diese sind für die Zwecke des auswärtigen Holzhandels in dem Wsekoles zusammengefaßt, der mit dem Handelskommissariat zusammen arbeitet.

Die Ausnutzung der staatlichen Waldungen erfolgt in der Hauptsache durch W a l d t r u s t s und K o n z e s s i o n e n, seltener auf dem Wege der V e r p a c h t u n g.

Die Waldtrusts sind Vereinigungen von Betrieben, die sich der Waldausbeutung widmen, also sowohl der Gewinnung als auch der Verarbeitung von Holz; sie wurden 1923 eingeführt als staatliche industrielle Unternehmungen, die auf kaufmännischer Grundlage betrieben werden. Nach Umwandlung in gemischte Aktiengesellschaften können an ihnen auch Privatpersonen beteiligt werden. 1925 sind 15 Waldtrusts entstanden, die sich teilweise über mehrere Gouvernements erstrecken. Der größte Trust, Seweroles, umfaßt den ganzen Norden, Wjatkales das Gouvernement Wjatka, Petroles die staatlichen Export-Sägewerke des Nordwestens usw.

Die Konzessionen sollen das Hauptmittel zur Hebung der Waldausnutzung durch Heranziehung ausländischen Kapitals bilden; zu diesem Zweck ist namentlich eine besondere Art der Konzessionen, die Gemischten Handelsgesellschaften, bestimmt. Die Konzessionen entstehen auf Grund eines Vertrages zwischen der Sowjetregierung und ausländischen Kapitalisten, bei denen erstere Waldgebiete, letztere Kapital einschließen. Die Betriebe werden von der Regierung kontrolliert.

Den Gegenstand der Waldkonzessionen bildet das Ausbeutungsrecht einer bestimmten Waldfläche durch Nutzung des Holzes gemäß eines vom Forstdepartement aufgestellten Wirtschaftsplanes. Der Konzessionswald bleibt unter der Verwaltung des Forstdepartements; dieses überweist alle Jahre gewisse Teile zur Nutzung, die nicht devastierend sein darf. Der Konzessionär hat das ausschließliche Recht auf die volle wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung der Holzvorräte, darf seine Erzeugnisse bearbeitet oder unbearbeitet in das Ausland absetzen ohne besondere Zölle und Abgaben, er darf sich ausländische Kredite verschaffen; sein Gesamtbesitz unterliegt keinerlei Zwangsveräußerung, Konfiskation oder Sequestration, außer im Falle der Verschuldung. Nach Erlöschen des Vertrages gehen alle vom Konzessionär errichteten Anlagen mit Zubehör in den Besitz der Regierung über.

Ende 1924 waren fünf große Waldkonzessionen vergeben: 1. die russisch-englische Ruß-Angloljes mit 1,4 Millionen Hektar Wald; 2. die russische holländische Ruß-Hollandoljes mit 1,5 Millionen Hektar Wald; 3. die russisch-norwegische Ruß-Norwegoljes mit 3,2 Millionen Hektar; 4. der Vertrag der autonomen Karelischen Republik mit den Firmen: Makones und Savaste zur Ausbeutung der Karelischen Wälder und 5. die russisch-deutsche Mologoljes (Mologa-Holzindustrie, Aktiengesellschaft, Hauptaktionäre: Gebr. Himmelsbach) mit etwa 1 Million Hektar Wald.

Die bekannten mit der Mologa-Gesellschaft gemachten üblen Erfahrungen haben den Rückfall dieses Unternehmens mit allem Zubehör an die Sowjetregierung zur Folge gehabt und sollen auch eine Änderung der Bedingungen für die Erteilung solcher Konzessionen veranlassen. Es ist begreiflich, daß unter diesen Verhältnissen die Neigung der Staatsverwaltung zur Erschließung der Waldschätze in eigener Verwaltung steigt.

In Sibirien kommen zwei große Waldgebiete in Betracht: das Nordwestgebiet und der ferne Osten. Ersteres liegt im Einzugsgebiet des Ob zwischen Ural und Jenissei mit etwa 77 Millionen Hektar schlagbaren Waldes. Hiervon ist aber vorläufig nur ein 30 km breiter Streifen längs der Flüsse nutzbar zu machen, etwa 15 Millionen Hektar. Beachtenswerte Waldkonzessionen sind hier noch nicht abgeschlossen. Im fernen Osten

haben Japaner mit der Ausnutzung des Waldes begonnen.

Im europäischen Rußland umfaßt gegenwärtig der reine Staatswald 145 Millionen Hektar, die in 2166 Reviere geteilt sind, in welchen 45760 Schutzbeamte wirken; im asiatischen Rußland gibt es 480 Millionen Hektar Staatswald mit 220 Revieren und 3122 Schutzbeamten. Dort ist also die Durchschnittsgröße der je nach den Waldgebieten sehr verschieden großen Reviere 67000 ha, hier dagegen 2,2 Millionen Hektar.

Besondere Aufmerksamkeit wendet die Regierung neben den Forsteinrichtungsarbeiten dem forstlichen Versuchs- und Unterrichtswesen zu.

Das Versuchswesen ist regional geteilt, und zwar bestehen hierfür vorläufig sechs Gebiete: 1. Norden und Nordwesten, 2. Westen, 3. Wetluga-Wjatka und Ural, 4. Zentralrußland, 5. Zentralschwarzerde und 6. mittlere und östliche Wolga. Die Leitung der Arbeiten liegt beim forstlichen Versuchsbüro der Zentralforstbehörde, daneben besteht noch eine Zentralversuchsstation in Moskau mit Filialen im Nordwesten und ein forstliches Institut, das Landwirtschaftsinstitut, in Leninggrad als vereinigendes und kontrollierendes Organ der Arbeiten des Versuchswesens. Für die örtlichen Arbeiten hat man das frühere System der Versuchsreviere beibehalten, welche die wichtigsten praktischen Fragen ihrer Regionen nach vorher begutachteten Plänen bearbeiten.

Daneben gibt es noch Musterreviere, d. h. gut eingerichtete gewöhnliche Reviere, in denen die wirtschaftlich für das betreffende Gebiet besten Maßnahmen durch Beobachtung und einfache Versuche unter der Kontrolle der Hauptversuchsstation ermittelt werden sollen.

Forstliche Lehranstalten bestehen teils selbständig, teils in Verbindung mit landwirtschaftlichen Instituten, und zwar acht höhere Schulen mit je einem Lehrrevier und sechzehn mittlere Anstalten (Forsttechnikum). Nicht berücksichtigt sind hierbei die Lehranstalten für Sibirien, z. B. Omsk und Wladiwostok. Die Zahl und die Örtlichkeiten dieser Institute sind aber noch vielfachem Wechsel unterworfen. Dr. Schwappach.

Einiges über die Genauigkeit der Holzmessung. Von Professor A. Mathiesen. (Môôtmise täpsusest.) Tartu 1927.

Erstaunlich sind die forstwissenschaftlichen Produktionen des Auslandes. Schon immer haben wir die Leistungen der nordischen Staaten bewundert. Jetzt tritt auch das kleine Estland wiederholt hervor. Erst kürzlich berichteten wir über die Lehrforst der Universität Tartu (Dorpat). Heute liegt eine Schrift desselben Verfassers vor uns, in welcher er die wichtige Frage nach dem Grade der Genauigkeit unserer Holzmessungen behandelt. Der Aufsatz ist in estnischer Sprache geschrieben, ein deutsches Resümee aber ist beigefügt. Wir beschränken uns auf die Mitteilung seiner Ergebnisse:

1. Der Genauigkeitsgrad der Messung muß mit dem Genauigkeitsgrad der Berechnung im Einklang stehen.
2. In der forstlichen Praxis ist diejenige Messungs- und Berechnungsart anzuwenden, die am wenigsten Arbeit erfordert und gerade noch dem geforderten Genauigkeitsgrade entspricht.
3. Der Inhalt liegender Stämme wird bei Messung von $1/2$ m langen Sektionen und $1/2$ cm Genauigkeit richtiger bestimmt als bei Messung von 1 m langen Sektionen und 1 mm Genauigkeit.
4. Die Frage nach der Größe der Fehler und dem Genauigkeitsgrade ist durch statistische Methoden zu klären. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Das Besoldungsgesetz im Deutschen Reichstag.

Am Dienstag, dem 13. Dezember 1927, beschäftigte sich der Reichstag mit der zweiten Beratung des Besoldungsgesetzes. Abg. Dr. Quaatz (D. Nat.) erstattet den Ausschußbericht. Der Berichterstatter weist darauf hin, daß man anläßlich der Besoldungsvorlage sich auch von ausländischer Seite mit der deutschen Wirtschaftslage befaßt habe. In allen Parteien sei auf die Rückwirkung der Besoldungserhöhungen, auf die Verhältnisse der Länder und Gemeinden und namentlich der Reichseisenbahn Rücksicht genommen worden. Der Kriegslastenetat sei fortgesetzt gestiegen und betrage jetzt $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark. Das jetzige Söldnerheer sei verhältnismäßig teurer als das frühere Heer. Im Ausschuß sei die gesamte wirtschaftliche Lage Deutschlands eingehend gewürdigt, namentlich auch die wachsende Verschuldung an den Hauptgläubiger Amerika, der nur mit Lieferung von Waren bezahlt werden könnte. In diesem Etatsjahre sei 1,5 Milliarde in fremder Währung bar zu zahlen. Der ausgesogene Wirtschaftskörper Deutschlands bedarf zum Wiederaufbau des fremden Geldes. Die Verwaltungsreform dürfe nicht nur die eigentliche Verwaltung, sondern müsse auch die Reichsbetriebe umfassen.

Abg. Steinkopf (Soz.) erstattet den Bericht über die Verhandlungen des Haushaltsausschusses. Danach haben die Beratungen 30 Sitzungen in Anspruch genommen, in denen 806 Anträge gestellt und darüber abgestimmt wurde. Obwohl die Besoldungsordnung im Reiche und in Preußen in den wichtigsten Bestimmungen übereinstimmen sollte, haben sich doch verschiedene Unterschiede herausgestellt. Beim Wohnungsgeldzuschuß hat Preußen die Bestimmung, daß ledige Beamte nach Vollendung des 45. Lebensjahres den vollen Wohnungsgeldzuschuß ihrer Besoldungsgruppe erhalten, nicht übernommen. Das Reich hat die Kinderzuschläge auf 20 Mark festgesetzt. Für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahr wird kein Kinderzuschlag vom Reich gewährt, wenn sie sich

nicht in Ausbildung befinden oder ein eigenes Einkommen von mindestens 30 Mark monatlich haben. Preußen hat diese Einkommensgrenze auf 40 Mark monatlich festgesetzt und die Kinderzulagen für die ersten beiden Kinder auf je 20 Mark, für das dritte und vierte Kind auf je 25 Mark und für jedes weitere Kind auf je 30 Mark festgesetzt. Während im Reich die Wartegeldempfänger vom 1. Oktober 1927 ab in die neue Besoldungsordnung eingestuft werden sollen, will Preußen ihnen die für die Pensionäre vorgesehenen prozentualen Zuschläge gewähren.

Abg. Bender (Soz.) weist die von den christlichen Gewerkschaften gegen die Sozialdemokraten erhobenen Vorwürfe zurück, daß sie sich zuungunsten der Arbeiterschaft für die Besoldungsvorlage einsetze, weil sie bei den nächsten Wahlen einen Fischfang bei den Beamten machen möchte. Der Reichsfinanzminister habe die Beamten als die besten Stützen der staatlichen Ordnung bezeichnet. Auch das 20-Millionen-Heer der deutschen Arbeiter sei eine Stütze des Staates, die man nicht dauernd in einem menschenunwürdigen Dasein lassen könne. Der Beamte komme noch vor Weihnachten in den Besitz der erhöhten Bezüge, der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben werde mit seiner Familie am Heiligen Abend vor leeren Tischen stehen. Der Redner ersucht nochmals dringend, dafür zu sorgen, daß auch die Arbeiter zu ihrem Recht kommen.

Abg. Laverenz (D.Nat.) erklärt im Namen seiner Fraktion: Wir bedauern, daß es nicht durchzusetzen war, die Pensionäre nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die im Dienst befindlichen Beamten. Wenn wir trotzdem der Regelung der Pensionärfrage zugestimmt haben, so ist das geschehen, um nicht die ganze Reform an unserem Widerspruch scheitern zu lassen. Um so schärfer verurteilen und bekämpfen wir jeden Versuch, im Wege der Pensionskürzungen wohlerworbene Beamtenrechte zu schmälern. Die von sozialdemokratischer Seite gegebene Anregung einer Zwangspensionierung aller über 60 Jahre alten Beamten lehnen wir als ungerecht und unwirtschaftlich ab. Wir hätten es gern gesehen, wenn für besondere Beamtenklassen, wie Schaffner, Assistenten, Obersekretäre usw., mehr hätte durchgesetzt werden können. Wenn wir durch die Vorlage eine Verbesserung der materiellen Lage und der Berufsfreudigkeit des Berufsbeamtentums erreichen, so wird es andererseits notwendig sein, eine durchgreifende Reform der Verwaltung vorzunehmen. Aufgabe des Reiches ist es, zunächst mit Reformen voranzugehen. Wir wünschen vor allem, daß die Einheit der Verwaltung wiederhergestellt wird. Zu diesem Zweck ist es notwendig, alle Behörden und Betriebe des Reiches zusammenzufassen. Auch die Zusammenlegung einzelner Ministerien erscheint uns erwägungswert. Eine Vereinfachung der Verwaltung kann auch durch Übertragung von Aufgaben von oben nach unten erzielt werden. Die Erhöhung der öffentlichen Ausgaben scheint uns auch mit der übermäßigen Politisierung und Parlamentarisierung im Zusammenhang zu stehen. Der Dualismus zwischen Reich und Preußen muß verschwinden. Neben einer durchgreifenden Verwaltungsreform muß eine Verfassungsreform einhergehen mit dem Ziel einheitlicher Führung und finanzieller Verantwortung.

Abg. Morath (D. Vp.) dankt der Reichsregierung für die Einbringung des Besoldungsentwurfs. Weitergehende Wünsche der Beamten konnten aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigt werden. Zu unserer Genugtuung war es möglich, Bestimmungen über eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters für Schwer-Kriegsbeschädigte in das Gesetz einzufügen. Auch in der Frage des Wohnungsgeldzuschusses ist eine Verbesserung eingetreten, ferner bei den Bestimmungen über die Kinderzuschläge. Sehr schwer ist der Fraktion die Zustimmung zu den Kompromißanträgen der Regierungsparteien bezüglich der Wartestands- und Ruhegehaltsempfänger geworden. Die Durchführung der Besoldungsordnung ist nur möglich bei größter Sparsamkeit. Größtmögliche Sparsamkeit muß im Reich, in Ländern und Gemeinden beobachtet werden. Wir erwarten die Unterstützung der Reichsregierung bei der Befolgung dieser Aufgabe.

Abg. Seppel (Soz.): Die beste Zeit für die Gehaltserhöhungen wäre 1926 gewesen. Der Minister hätte die Zeit besser verstehen und sich rechtzeitig mit den Spitzenorganisationen der Beamten zusammensetzen müssen, dann wären viele Unstimmigkeiten von vornherein vermieden worden. Der Minister hat in seiner Magdeburger Rede falsche Hoffnungen erweckt, da er nur die Prozentziffern der Erhöhungen nannte. Hätte er die einzelnen geringfügigen Erhöhungen in Mark genannt, hätte wohl auch Herr Stegerwald eines anderen belehrt werden können.

Abg. Dietrich-Baden (Dem.): Selbst innerhalb der Parteien war es schwer, sich über das Problem der Beamtenbesoldung zu verständigen, und besonders schwer muß es wohl bei der Wirtschaftspartei gewesen sein. Eines Tages wurden ihre Forderungen zurückgepfiffen, weil die Regierung sagte, daß sie 200 Millionen mehr kosten würden. Das große Unglück hat damit begonnen, daß man, als die Vorlage im Werden war, leider von allen Seiten, auch von seiten der Beamten schrie, daß durch die Aufbesserung der Beamten alles teurer werden würde. Es ist eine große Dummheit gewesen, in dieser Weise den Teufel an die Wand zu malen. Darum schrie die ganze Wirtschaft, daß die Beamten zuviel bekommen. Es war aber nicht gesagt, daß durch die Gehaltsaufbesserungen eine Teuerung kommen müßte. Die Vorlage bedeutet ja keinerlei Änderung des Steuersystems in Deutschland; mit Ausnahme der Nachzahlungen der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer bleibt ja alles bei den alten Sätzen. Damit kann man also die hohen Preise nicht begründen. Die Preise könnten allerdings gesteigert werden, wenn die Löhne erhöht werden. Die Arbeiter haben aber in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen erzielt, und die Beamten haben seit 1924 nichts bekommen. Ich bestreite also den Zusammenhang zwischen beiden Angelegenheiten. Die Preise werden durch die Weltmarktpreise bestimmt. Der Weltmarkt fragt aber nicht danach, was bei uns für Löhne und Gehälter gezahlt werden. Die Beweisführung stimmt nicht einmal für die Ernährungspreise und erst recht nicht für die Wohnungspreise, weil diese gesetzlich festgelegt sind. Wegen dieser Vorlage muß also durchaus nicht alles teurer werden.

Abg. Torgler (Komm.) meint, nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen mit ihren 806 An-

trägen werden die Beamten wohl jedes Vertrauen zu diesem Reichstag verloren haben.

Abg. Lucke (Wirtschaftl. Vereinig.) befürwortet einen Entschließungsantrag seiner Partei, wonach die Mehrausgaben durch Einsparungen am Etat, durch Verwaltungsreform, Abbau von Beamtenstellen usw. wieder eingebracht werden sollen. Wir werden der Vorlage nur zustimmen, wenn unsere Anträge angenommen werden, daß an anderer Stelle im Etat Ersparnisse gemacht werden und daß die Gruppen I bis V (der alten Skala) 30 v. H., die Gruppen VI und VII 26 v. H. und die Gruppen VIII bis X 10 v. H. mehr erhalten.

Inzwischen ist von den Regierungsparteien ein Änderungsantrag eingegangen, wonach für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, von je drei freien oder freiwerdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) eine Stelle wegfallen soll. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sollen Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsfinanzministers statthaft sein. Diese Bestimmung soll auch für Länder, Gemeinden und Organe des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung finden.

Abg. Allekotte (Zentr.) erklärt u. a., daß eine Besoldungsreform mit einem Gesamt-Mehraufwand von 1¼ bis 1½ Milliarden Mark eine so folgenschwere Angelegenheit bedeutet, daß ein Teil der Zentrumsfraktion des Reichstages Bedenken trägt, ihr zuzustimmen. Die Zentrumsfraktion hat sich nachdrücklichst bemüht, der Vorlage eine Form zu geben, die sie verantworten zu können glaubt. Die Mehrheit der Fraktion wird unter Berücksichtigung der sachlichen Notwendigkeiten diesem großen Gesetzgebungswerk ihre Zustimmung geben.

Abg. Dr. Stegerwald (Zentr.): Ich habe mich keineswegs gegen eine Erhöhung der Beamtengehälter ausgesprochen, sondern nur eine vorsichtige Abwägung der Rückwirkung auf die gesamte Wirtschaft gefordert und verlangt, daß eine endgültige Besoldungsreform mit einer Verwaltungsreform zu verbinden sei. Herr Torgler suchte den Anschein zu erwecken, als ob ich die abgebauten Beamten als moralisch minderwertig hingestellt hätte. Es handelt sich darum, daß mir von sachverständiger Seite bestimmte Mitteilungen über die Frage der Beamtenbesoldung gemacht wurden, und auf diese Mitteilungen hin antwortete ich. Es ist ein ungewöhnlicher Vorgang, daß das in einer Zeitung ohne mein Einverständnis veröffentlicht wurde. (Zurufe bei den Kommunisten.) Es handelte sich lediglich um einen Privatbrief. Seit wann ist es üblich, solche zu veröffentlichen? Wenn die Beamtenchefs anders denken würden, dann wäre es gar nicht zu verantworten, daß an Stelle der abgebauten Beamten neue eingestellt und die Abgebauten nicht wieder eingestellt würden. Was meine Ansichten über die Rückwirkung der Besoldungserhöhung auf die Privatindustrie betrifft, so werden Sie deren Richtigkeit zugeben müssen, wenn wir uns nach einigen Monaten oder nach einem Jahr wieder einmal darüber auseinandersetzen. Dann darf ich vielleicht noch in aller Vertraulichkeit Ihnen sagen, daß die preußische Regierung, die doch unter sozialdemokratischer Führung steht, in der Frage der höheren Beamten weitergehen wollte als die Reichsregierung. (Lebhaftes Hört, hört!) Auch die sozialdemokratische Fraktion des preußischen Landtags hat noch im Januar vorigen Jahres solche Anträge gestellt.

Abg. Dr. Frick (Nat. Soz.) erkennt an, daß die Vorlage Verbesserungen bringe, aber sie enthalte auch Verschlechterungen. Vielfach sind die Aufbesserungen für untere und mittlere Beamte ungenügend. Interessant ist, daß die Sozialdemokratie in Preußen in ihren früheren Anträgen die höheren Beamten besser als hier im Reichstag behandelt wissen wollte. Das liegt eben daran, daß die höheren Beamten in Preußen vielfach Sozialdemokraten sind.

Nach weiteren Ausführungen der Abg. Groß (Zentr.), Schmidt (D.Nat.), Torgler (Komm.), Lucke (W. V.), Dauer (Bay. Vp.) und des Ministerialrats Sölch schließt die allgemeine Aussprache. Zur Einzelberatung sprechen dann die Abg. D. Strathmann (D.Nat.), Roßmann (Soz.), Schuldt-Steglitz (Dem.), Steinkopf (Soz.), Marie Lüders (Dem.), Allekotte (Zentr.) und Abg. Harmony (D.Nat.).

Die Besoldungsvorlage wird dann bis zum § 14 in der Ausschußfassung angenommen.

Am Mittwoch, dem 14. Dezember, wurde die Einzelberatung der Besoldungsvorlage bei den „Übergangsvorschriften" fortgesetzt. Der im Ausschuß gestrichene § 22 besagt, daß die in der neuen Beoldungsordnung vorgesehenen Verkürzungen des Besoldungsdienstalters acht Jahre nicht übersteigen dürfen.

Ministerialrat Weber erklärt, daß die Regierung mit einer Wiederherstellung des § 22 unter keinen Umständen einverstanden sein könne.

Es folgt die Besprechung des Abschnitts „Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge".

Nach dem vom Ausschuß neu eingefügten § 23a sollen die Bezüge der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab neu festgesetzt werden. Nach § 24 sollen die Pensionäre und Hinterbliebenen Erhöhungen erhalten, und zwar indem dem der Berechnung zugrunde liegenden Grundgehalt bis 1800 Mark 25 v. H., bis 3500 Mark 22 v. H., bis 6000 Mark 19 v. H. und bis 12000 Mark 16 v. H. zugelegt werden; der letztere Zusatz darf das Grundgehalt nicht höher als bis 13200 Reichsmark steigern.

Die Demokraten beantragen, die Streichung des § 24 und die Verhältnisse der Pensionäre ebenfalls gemäß § 23a neu zu regeln.

Die Sozialdemokraten wollen die Wartestandsbeamten und die Pensionäre aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1927 dem Gesetz unterstellen und demgemäß in die Besoldungsordnung einstufen, als ob sie am 1. Oktober 1927 noch im Amte gewesen wären. Das Ruhegehalt soll aber 12000 Mark nicht übersteigen dürfen.

Die Nationalsozialisten wollen Wartegeld und Pension neu geregelt wissen, soweit es bisher 10000 Mark nicht überstiegen hat.

Die Kommunisten wollen Neuregelung, jedoch als Höchstbetrag der Pension das Endgehalt der Besoldungsgruppe 4a (5800 Mark).

In der Abstimmung werden unter Ablehnung



aller Anträge die „Bestimmungen über die außerplanmäßigen Beamten“, die „allgemeinen Vorschriften und die Übergangsvorschriften“ in der Ausschußfassung angenommen. Bei den letzteren wird über den sozialdemokratischen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 22 Absatz 1 (Verkürzung des Besoldungsdienstalters bis zu höchstens acht Jahren) namentlich abgestimmt. Der Ausschuß hat den § 22 ersetzt durch eine Bestimmung als § 22a über Verbesserung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung der halben Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz. Die namentliche Abstimmung ergibt die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages mit 209 gegen 181 Stimmen bei einer Stimmenthaltung. § 22 bleibt gestrichen; § 22a wird in der Ausschußfassung angenommen.

Der Abschnitt über die „Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge“ wird gleichfalls in der Ausschußfassung angenommen. Über den sozialdemokratischen Antrag, der im § 24 statt der vom Ausschuß beschlossenen prozentualen Pensionserhöhungen für Beamte und Soldaten die Einstufung der Beamten und Offiziere in die neue Besoldungsordnung zwecks Berechnung der Pension verlangt, wird namentlich abgestimmt. Der Antrag wird mit 209 gegen 184 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen abgelehnt; die Ausschußfassung wird angenommen.

Über den sozialdemokratischen Antrag, der im § 25 bestimmen will, daß das Ruhegehalt in keinem Fall 12000 Reichsmark übersteigen darf, wird gleichfalls namentlich abgestimmt. Dabei stimmen für den Antrag mit den Sozialdemokraten und Kommunisten auch die Wirtschaftliche Vereinigung und eine Reihe von Zentrumsmitgliedern; die Demokraten stimmen gegen den Antrag. Der Antrag wird mit 200 gegen 190 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen abgelehnt. § 25 mit der Bestimmung über die Verbesserung der Altpensionäre um 8 v. H. wird in der Ausschußfassung angenommen.

Es folgen die „Schlußvorschriften“. Hierzu liegt der Antrag der Regierungsparteien vor, der unter gewissen Bedingungen freiwerdende Beamtenstellen abschaffen will.

Reichsminister der Finanzen Dr. Köhler: „Meine Damen und Herren! Dem Reichskabinett liegt schon seit einiger Zeit der Entwurf eines Ministerpensionsgesetzes vor, und zwar eines Gesetzes, das nicht nur die Bezüge der Minister regeln soll, die aus dem Beamtenstand hervorgegangen sind, sondern auch der Minister aus den freien Berufen. Das Reichskabinett ist in den letzten Wochen infolge der Arbeitsfülle nicht zur Beratung dieses Gesetzentwurfs gekommen. (Lachen links.) Es wird aber die Beratung alsbald in Angriff nehmen, und wir hoffen, daß wir in der allernächsten Zeit den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzentwurf unterbreiten können.“

Die Abstimmung über die Ausschußüberweisung des Antrages der Regierungsparteien über einen „organischen Beamtenabbau“ muß durch Auszählung entschieden werden. Dafür stimmen neben den Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten auch die Wirtschaftliche Vereinigung und die Völkischen und Nationalsozialisten. Die Überweisung wird mit 186 gegen 159 Stimmen abgelehnt. Über den Antrag selbst wird dann namentlich abgestimmt. Für den Antrag stimmt außer den Regierungsparteien die Wirtschaftliche Vereinigung. Der Antrag wird mit 218 gegen 171 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Im übrigen werden die „Schlußvorschriften“ in der Ausschußfassung angenommen.

Es folgt die Beratung der einzelnen Besoldungsordnungen.

Unter Ablehnung einer großen Zahl von Abänderungsanträgen der Oppositionsparteien werden die „Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) und B (Feste Gehälter)“ nach den Ausschußbeschlüssen angenommen.

Die „Besoldungsordnung C“ wird unverändert angenommen, ebenso die „Besoldungsordnung D (Polizeibeamte beim Reichswasserschutz)“, die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß und die Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Damit ist die zweite Lesung beendet. Über die beantragten Entschließungen soll in der dritten Lesung abgestimmt werden, die Aussprache darüber findet aber sofort statt.

Nach der Beratung des Ausschußantrages über die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbehilfe an die Kleinrentner, für die 25 Millionen Mark bereitgestellt werden sollen, geht das Haus zur dritten Beratung der Besoldungsvorlage über. In der allgemeinen Aussprache nimmt das Wort Reichsminister der Finanzen Dr. Köhler: „Meine Damen und Herren! Die Änderungsanträge Nr. 3797 stellen, wie ich annehme, den Versuch dar, aus den vielen Reden über Verwaltungsreform und Vereinfachung der Verwaltung zu einer Tat überzugehen. So faßt wenigstens die Regierung die Anträge auf. Wir sind der Auffassung, daß sie nicht verfassungsändernd sind, und sind der Meinung, daß die Bestimmungen recht wohl durchführbar sind.

Dabei kann nach Ansicht der Regierung — und ich kann den § 41 nur so interpretieren, wie die Regierung ihn auffaßt —, natürlich keine Rede davon sein, daß zur Anwendung der Bestimmungen die Besoldungsordnung eines Landes bis in die letzten Punkte hinein der Reichsbesoldungsordnung in allen Einzelheiten gleichen muß. Das kann nie und nimmer der Sinn dieses Paragraphen sein, sondern der Sinn kann doch nur der sein, daß, wenn ein Land oder eine Gemeinde entsprechend dem Gesamtgedanken des Besoldungsgesetzes, wie wir es jetzt beraten, auch die Besoldung ihrer Beamten erhöhen, dann die allgemeinen Grundsätze des § 40 nach näherer Bestimmung des Landesrechts entsprechende Anwendung finden sollen. Wenn man sich ganz formalistisch darauf berufen wollte, daß dieser § 40 nur dort Anwendung finden müßte, wo die Besoldungsordnung eines Landes oder einer Gemeinde usw. vom ersten bis zum letzten Buchstaben durchaus inhaltlich und zahlenmäßig mit der Reichsbesoldungsordnung übereinstimmt, dann wäre natürlich der Paragraph wohl unwirksam. Aber ich glaube, es kommt doch in erster Linie auf den Gedanken an, der verwirklicht werden soll. Ich kann mir vorstellen, daß man vielleicht den Gedanken noch besser ausdrücken kann, aber die Regierung faßt den § 41 in der

Weise auf, wie ich es mir erlaubt habe darzustellen. Sie stimmt deshalb auch den Vorschlägen zu."

An der allgemeinen Aussprache beteiligen sich die Abgeordneten von Guerard (Zentr.), Dietrich-Baden (Dem.), Eisenberger (Bayr. Bauernbund), Hampe (D. Hann.), Roßmann (Soz.), Putz (Komm.) und Ersing (Zentr.).

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Sozialdemokraten: „Das Ruhegehalt darf in keinem Falle 12000 Reichsmark überschreiten" mit 217 gegen 176 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen abgelehnt. Der Text des Gesetzes und die anliegenden Besoldungsordnungen werden unverändert in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Der Antrag Eisenberger, die Durchführung der Besoldungsreform jetzt überhaupt zurückzustellen, wird mit großer Mehrheit gegen die Wirtschaftspartei abgelehnt.

Die Schlußabstimmung über das Gesetz im ganzen ist eine namentliche; sie ergibt die Annahme der Vorlage mit 333 gegen 53 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen.

Die Besoldungsvorlage im Preußischen Landtag*).

Der Preußische Landtag begann in seiner 324. Sitzung am Dienstag, dem 13. Dezember, mit der zweiten Beratung der preußischen Besoldungsordnung. Erster Berichterstatter für den Hauptausschuß war der Abg. Ebersbach (D.-Nat.), der im allgemeinen darlegt, daß nach Meinung der Mehrheit der Parteien im Ausschuß das vorliegende Gesetz nicht nur eine Besoldungserhöhung bringen solle, sondern auch eine Neuordnung der Beamtengruppierungen. Nach Auskunft des Finanzministers sei für die durch die Besoldungserhöhung entstehenden jährlichen Mehrkosten von 205 Millionen Mark im Jahre 1927 Deckung vorhanden. Die Reichsregelung über den Wohnungszuschuß für ledige Beamte würde ein Mehr von vier Millionen bedeutet haben. Deshalb habe es der Ausschuß vorgezogen, hier von der Reichsregelung abzusehen und dafür einen anderweitigen Ausgleich zu schaffen. Der Berichterstatter hebt u. a. noch die in Preußen gegenüber dem Reich verbesserte und sozial gestaltete Staffelung der Kinderzulagen hervor. Durch Kürzung des Anfangsgehaltes der höheren Beamten, entgegen dem Vorgehen des Reiches, seien in Preußen vier Millionen eingespart worden (Hört, hört! rechts.) Weiter empfiehlt der Hauptausschuß eine Reihe von Entschließungen zur Annahme, deren hauptsächlichste die ist, daß das Staatsministerium von der Rückforderung der Vorschüsse, die auf die Besoldungserhöhung gezahlt worden sind, Abstand nehmen soll auch für den Fall, daß sie über die endgültig festgesetzten Bezüge hinausgehen.

Weiter berichten noch kurz über Einzelheiten die Abgg. Baumhoff (Zentr.), Müller-Hannover (Soz.), Meyer-Herford (D. Vp.) und Herrmann-Breslau (Dem.).

Der Abg. Baumhoff (Zentr.) begründet dann noch einen interfraktionellen Antrag auf Wiederherstellung der höheren Beamtengehälter.

Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff: Nach Durchführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und nach Annahme der Anträge, die die Herren Berichterstatter heute noch zu diesen Beschlüssen gestellt haben, wird der Gesamtaufwand für die Besoldung ohne die Zuschüsse, die für die Pfarrerbesoldung gezahlt werden müssen, etwa 202 Millionen betragen. Dieser Mehraufwand hätte gedeckt werden können durch Mehrüberweisungen bei den Reichssteuern, durch höhere Steuereingänge bei den preußischen Steuern, durch höhere Eingänge bei den Betriebsüberschüssen und durch Minderausgaben. Wenn gleichwohl der Etat für 1928 ein Defizit von 73 Millionen aufweist, so hängt das damit zusammen, daß für den Etat 1928 mit den Besoldungsmehrausgaben eine Reihe von anderen großen Mehrausgaben zusammentreffen, die im Vorbericht zum Haushaltsplan eingehend dargestellt sind. Die Regierung rechnet damit, daß dieses Defizit durch höhere Überweisungen noch vermindert werden kann und daß im äußersten Falle noch Abstriche am Etat vorgenommen werden müßten bis zur Verabschiedung des Etats, um auch dieses Defizit zu beseitigen.

Die Fragesteller gehen davon aus, daß die Wirtschaft Steuererhöhungen oder neue Steuern zu tragen nicht imstande ist (Sehr wahr! rechts) und daß daher die Besoldungserhöhung aus den laufenden Einnahmen, also entweder durch Ersparnisse oder durch größere Überweisungen von Reichssteuern gedeckt werden müsse, und sie richten an die Staatsregierung die Frage, ob die Staatsregierung diese Auffassung teile. Nach dem, was ich eben dargelegt habe, kann ich nur sagen, daß die Staatsregierung diese Auffassung teilt. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Kähler-Greifswald (D.-Nat.) hebt hervor, daß die Besoldungserhöhung in Preußen von einer Linksregierung, im Reich von einer Rechtsregierung verabschiedet worden sei. Daraus ergäbe sich, daß es sich hier nicht um eine Parteivorlage handele. Die Vorlage sei gerade rechtzeitig gekommen, um den schwer notleidenden Beamten noch vor Weihnachten zu helfen. Einen schweren Fehler habe der Finanzminister dadurch begangen, daß er keine Reserven für Erhöhungen über die Vorlage hinaus eingestellt hätte und somit die Ungerechtigkeit habe begangen werden müssen, die Gehälter der höheren Beamten herabzusetzen. Die Deutschnationalen beantragen, diese Gehälter wiederherzustellen.

Abg. Simon-Neusalz (Soz.) hebt hervor, daß die Erhöhung der Beamtengehälter schon aus dem Grunde notwendig gewesen sei, weil eine Steigerung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände um 25 v. H. erfolgt sei. Daß die Sozialdemokraten auch den höheren Beamten ihr Recht zukommen lassen wollten, hätten sie im interfraktionellen Ausschuß bewiesen, wo sie dem Antrag zustimmten, der die Gehälter dieser Beamten in Gruppe A a b mit 4400 RM beginnen lasse und überhaupt nur noch eine Senkung der Anfangsgehälter bringe. Durch diese Regelung seien die 4 Millionen Ein-

*) Bei Abfassung dieses Berichtes liegen uns leider nur die Mitteilungen der politischen Presse und des „Deutschen Reichsanzeigers" vor. Sobald wir den amtlichen stenographischen Bericht über die Verhandlungen im Preußischen Landtag in Händen haben, werden wir noch einen entsprechenden Nachtrag veröffentlichen, falls sich ein solcher als notwendig erweist.

Die Schriftleitung.

sparungen auf 2,5 Millionen heruntergebracht worden. In den künftigen Besoldungsregelungen müßten die sozialen Beihilfen in die Grundgehälter eingebaut werden.

Abg. Baumhoff (Zentr.) meint, seine Freunde seien sich im klaren darüber, daß auch diese Vorlage nichts Vollkommenes darstelle. Das Zentrum trete für die Kompromißbeschlüsse des Ausschusses ein, obwohl dadurch gewiß manche berechtigten Wünsche nicht erfüllt seien. Hoffentlich entschließe sich das Reich, der preußischen Besserstellung der Kinderzulagen zu folgen. Der Redner empfiehlt die Verbesserung für die höheren Beamten, die im interfraktionellen Ausschuß beschlossen worden sei. Die Besoldungsgruppe A 2 b erhalte danach folgende Gehaltsstaffeln: 4400, 4900, 5400, 5800, 6200, 6600, 7000, 7400, 7800, 8100 und 8400 RM.

Abg. Meyer-Herford (D. Vp.) erklärt, eine volle Freude könne man an den Ausschußbeschlüssen nicht haben. Sehr bedauerlich sei die Behandlung der Pensionäre, für die die Deutsche Volkspartei 1920 ein volles Recht erkaufte, und die nun zurückgesetzt worden seien. Seine Fraktion beantrage erneut, die Pensionäre in die Gehaltssätze der Vorlage einzustufen. In der Frage der Akademiker verlange seine Fraktion die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Benachteiligung sei deshalb so außerordentlich groß, weil sie sich in den untersten Stufen, bei den Anwärtern und Assessoren, scharf auswirke und keine einzige Gruppe sonst eine Herabsetzung erfahren habe. (Hört, hört! rechts.) Die Inkongruenz zum Reich, die hier bestehe, sei auch bei den mittleren Gruppen leider im Unterausschuß beschlossen worden. Auch diese Gruppen seien besonders schlecht weggekommen. Seine Freunde beantragten auch für die Förster entsprechend ihrer großen Bedeutung als Pfleger des Waldes eine erhebliche Verbesserung der Gehaltssätze. Für die Sonderzuschläge bitte er die Regierung, bei ihrem Standpunkt zu verbleiben und ihn dem Reichsfinanzministerium gegenüber durchzusetzen. Es könne sich nur um einen ganz langsamen Abbau der Sonderzuschläge handeln. Wenn auch manches im ganzen nicht erreicht sei, so sollten die Beamten doch auf das Gute in der Vorlage besonders achten.

Abg. Kasper (Komm.) erklärt, nach einer sechswöchigen erbärmlichen Verhandlungskomödie sei man endlich so weit, daß die berechtigten Wünsche der niederen und unteren Beamten unerfüllt blieben. Dieser Kuhhandel in Reich und Preußen löse lediglich die größte Erbitterung bei den genannten Gruppen aus. (Ironischer Beifall rechts.)

Abg. Barteld-Hannover (Dem.) bezweifelt die Folgerichtigkeit der Ausführungen des Vorredners. Die Kommunisten lehnen ja doch das Berufsbeamtentum ab! Eine geschlossene Einheitsfront der Beamten ist durchaus zu begrüßen. Oft sind die Beamten selbst ihre eigensten Feinde gewesen; eine Gruppe gönnte der anderen keinen Vorteil. Am besten hätte man die Bezüge der mittleren Beamten entsprechend erhöht; es fehlten aber die Mittel dazu! Eine Prestigefrage ist nicht nur für die höheren Beamten, sondern auch für die mittleren anzuführen! Jedenfalls bedeutet die neue Beamtenbesoldung ein großes Werk. Sie wäre besser schon früher gekommen. Jetzt aber muß sie verabschiedet werden. Diese Weihnachtsgabe ist doch wohl etwas wert! (Beifall.)

Abg. Ladendorff (Wirtsch. Vereinigung) erklärt, daß seine Partei der Besoldungsreform nur zustimmen könne, wenn ohne Steuererhöhung für die Deckung gesorgt werde. Im Interesse des Arbeiters und des Angestellten und Beamten lägen nicht erhöhte Bezüge, sondern ein wirksamer Preisabbau. Nur so könne wirklich geholfen werden; sonst nütze eine Erhöhung der Bezüge gar nichts.

Abg. Körner (Völk.) bezeichnet es unter Hinweis auf den Bekleidungs- und Lebenshaltungsindex als fraglich, ob die Sätze der Vorlage in einem Jahre noch ausreichend sein würden. Zu begrüßen sei die Schaffung des Rechtsanspruchs auf die Dienstalterszulage. Ein Fehler des Gesetzes liege in seinem unglaublichen Durcheinander. Man hätte viel großzügigere Zusammenfassungen vornehmen, die Gehälter der Sonderklasse kürzen und die der unteren Beamten dafür erhöhen sollen.

Abg. Dr. Hamburger (Soz.) erklärt, es wäre auch seinen Freunden lieber gewesen, wenn die Besoldungserhöhung durch eine Preissenkung vermieden wäre. Aber die Beamten und die übrigen Verbraucher hätten darauf keinen Einfluß. Und selbst die gegenwärtige Reichsregierung, die der Wirtschaft nahestehe, habe zur Besoldungserhöhung greifen müssen.

Abg. Beuermann (D. Vp.) verlangt Ausgleich der ungeheuerlichen Härten, die durch die mangelhafte Einarbeitung des Laufbahnsystems in das Gruppensystem entstanden seien. Auch die Fußnote bei den Zulagen für die mittleren Beamten müsse entsprechend, wie bei den oberen Beamten, erweitert werden. Erweiterte Zuschläge seien nötig für die bodenständigen Landschullehrer.

Von den Regierungsparteien ist, wie Präsident Bartels mitteilt, inzwischen ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen. Der Schlußantrag wird mit den Stimmen der Regierungsparteien angenommen.

Bei den Abstimmungen werden zunächst kommunistische Anträge abgelehnt. Auch der deutschnationale Antrag — der übrigens einem gleichlautenden volksparteilichen entspricht — auf Wiederherstellung der Regelung der höheren Gehälter nach der Regierungsvorlage wird mit 103 Stimmen der Rechtsparteien gegen 223 Stimmen der Regierungsparteien, Kommunisten und Wirtschaftlichen Vereinigung abgelehnt. Eine Reihe weiterer Anträge der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei fand gleichfalls Ablehnung. In namentlicher Abstimmung wurden abgelehnt die Anträge der Deutschen Volkspartei, bei der Besoldungsgruppe 4a des Kultushaushaltes die Differenzierung der Stellenzulage zwischen Oberschullehrern und Oberschullehrerinnen zu streichen. Ferner wurden in namentlicher Abstimmung abgelehnt der Antrag der Deutschen Volkspartei, wonach in der Lehrerbesoldung zehn Jahre nach der endgültigen Anstellung jährlich 300 RM und vom vollendeten fünfzehnten Jahre ab nach der endgültigen Anstellung jährlich 400 RM als Stellenzulage festzusetzen sind. Auch die weiteren Anträge der Volkspartei zur Lehrerbesoldung über Zulagen an Landlehrer, Rektoren und eine bestimmte Gruppe von Mittelschullehrern und Berufsschullehrern, ebenso der Antrag, Konrektoren-

stellen einzurichten an sechs- und zwölfklassigen Volksschulen, wurden abgelehnt.

Abgelehnt wurden auch die Anträge der Deutschnationalen und der Kommunisten auf Besserstellung der Versorgungsanwärter, ebenso die kommunistischen Anträge für Erhöhung des Wohnungszuschusses für die niederen Gruppen. Ablehnung fanden ferner die Anträge der Kommunisten gegen den geringeren Wohnungsgeldzuschuß für ledige Beamte und die Bevorzugung der Geistlichen, ebenso der Antrag der Volkspartei, das geringere Wohnungsgeld nur bis zum 45. Lebensjahr gelten zu lassen. Ein kommunistischer Antrag auf Erhöhung der Gehälter der Zivilanwärter und Versorgungsanwärter wird mit 314 gegen 34 Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Mit 223 gegen 113 Stimmen wird der Antrag der Deutschen Volkspartei abgelehnt, der den Wartestands- und Ruhestandsbeamten die Bezüge zubilligen wollte, die dem neuen Gehalt ihrer Kategorie entsprechen würden. Dagegen wird mit den Stimmen der Rechtsparteien, der Kommunisten und der Sozialdemokraten ein volksparteilicher Eventualantrag angenommen, der die Hundertsätze der Vorlage bei dieser Materie von 25 v. H. bei einem Gehalt bis 1800 RM auf 26 v. H., von 22 v. H. bei einem Gehalt bis 3500 RM auf 23 v. H., und von 19 v. H. bei einem Gehalt bis 6000 RM auf 21 v. H. erhöht. Abgelehnt wurde auch der volksparteiliche Antrag auf Ausschließung der Ministergehälter von der Erhöhung. Weiter wurde noch der interfraktionelle Antrag angenommen, der die herabgesetzten Gehälter der höheren Beamten zum Teil wieder angleichen will. — Der volksparteiliche Diätenantrag ging an den Hauptausschuß.

Damit war die zweite Lesung der Vorlage erledigt. In der anschließenden dritten Beratung führt in der allgemeinen Besprechung Abg. Kasper (Komm.) aus, daß die Beamtenorganisationen ganz mit Recht sich gegen das System der Stellenzulagen wendeten, in dem sie Korruptionszulagen sähen. Die anderen Parteien hätten die in der Vorlage vorgesehenen 14½ Millionen für Stellenzulagen bewilligt, mit denen der Beamtenkörper nur zersetzt werden solle. Hierauf beantragt Abg. Baumhoff (Zentr.), hinsichtlich des Beschlusses über die Altpensionäre die Regierungsvorlage wiederherzustellen, da in der Abstimmung ein Fehler vorgekommen sei, und den Rest des Gesetzes en bloc anzunehmen. — Der Antrag wird angenommen. In der Schlußabstimmung wird die Besoldungsvorlage gegen Kommunisten und Wirtschaftspartei angenommen und die Vorlage endgültig verabschiedet.

Präsident Bartels nahm hierauf das Wort und erklärte, daß damit ein sehr bedeutungsvolles Gesetz Annahme gefunden hätte, das zweifellos eine große Anspannung unserer Staatsfinanzen mit sich bringe. Unter dem Beifall des Hauses dankte der Präsident allen, die an dem Gesetzeswerk mitgearbeitet haben, insbesondere auch den Beamten des Landtages. (Beifall.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamten nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. November 1927 IB 14737 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 23 S. 121).

„In Nr. 3 meines Erlasses vom 25. Mai 1927 — I b 7844 — habe ich darauf hingewiesen, daß gemäß § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch solche Personen nachzuversichern sind, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertreten.

Es wird erwogen, die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in dieser Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1927 ab umzugestalten. Zur Vermeidung doppelter Maßnahmen hat deshalb die Nachversicherung solcher Personen, die nach dem 31. März 1927 in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten sind oder künftig übertreten, einstweilen zu unterbleiben. Falls die Nachversicherung bereits bewirkt sein sollte, kann es dabei vorläufig bewenden."

Dieser Erlaß ist auch für die von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung.

Grenzen des Jahresarbeitsverdienstes an Entgelt hinsichtlich der Versicherungspflicht.

A. In der Krankenversicherung. Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1927 (Reichsges.-Bl. Teil I S. 219) unterliegen vom 1. Oktober 1927 ab Angestellte der Versicherungspflicht, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt den Betrag von 3600 (bisher 2700) RM nicht übersteigt.

B. In der Arbeitslosenversicherung. (Zu vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Band 42, Nr. 45 und 46.) Für Angestellte gilt als Jahresarbeitsverdienstgrenze der Betrag von 6000 RM.

Für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen besteht in beiden Versicherungen die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht; sie unterliegen der Versicherungspflicht auch bei einem höheren Arbeitsverdienst. F.

Preußen.

Zahlungen an Warte- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen auf Grund der bevorstehenden Besoldungsneuregelung.

RdErl. d. FM. v. 10. Dezember 1927 — I D 1 15 262 b.

Ermächtigung des Hauptausschusses des Landtags und des Staatsministeriums.

Als vorläufige Zahlung auf die bevorstehende Erhöhung der gesetzlichen Versorgungsbezüge ist die im Runderlaß vom 24. September 1927, betr. Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung (Bes. 12192 b) — PrBesBl. S. 127 — angeordnete Vorschußzahlung an Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowie die im Polizeirundfunk vom 6. Oktober 1927 — II B II 16 Nr. 415 — angeordnete Vorschußzahlung an den dort genannten Empfängerkreis noch vor Weihnachten in Höhe eines Monatsvorschusses zu wiederholen. Die

Vorschußzahlung für den Monat Januar 1928 wird hierdurch nicht berührt.

An Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene ist, soweit der Errechnung ihrer Versorgungsbezüge ein Grundgehalt und Zuschlag dazu von mehr als 12000 RM zugrunde liegt, die Zahlung nicht zu leisten.

Auslegung von Grundsätzen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 30. November 1927 — I 18718.

Nachstehende Abschrift wird zur gefl. Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Abschrift.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. VI 3852.

Berlin, d. 18. Nov. 27.

Bei Berechnung des Höchstbetrages, der nach Ziffer 6 (4) der Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen in der Fassung des RdErl. v. 28. 12. 1925 — I C 2 9506 — (PrBesBl. f. 1926, S. 1/2) für den Fall, daß sich eine private Krankenkasse an den Kosten der Krankheit mit einer Versicherungsleistung beteiligt, als Notstandsbeihilfe gewährt werden darf, sind im Gegensatz zu der im Bericht v. 7. 2. 1927 — 143 P — vorgetragenen Ansicht die im letzten Jahre bzw. seit dem letzten Krankheitsfall für den Erkrankten (nicht für die ganze Familie) gezahlten Krankenkassenbeiträge den übrigen in Betracht kommenden beihilfefähigen Aufwendungen hinzuzurechnen. Auch das Monatszehntel des Diensteinkommens braucht bei Ermittlung dieser Höchstgrenze, bis zu der die Notstandsbeihilfe erforderlichenfalls bemessen werden kann, von den Krankheitskosten nicht in Abzug gebracht werden, wie im Schlußsatz des Absatzes 1 a. a. O. ausgesprochen ist, und zwar ausschließlich für die Ermittlung dieser Höchstgrenze.

Wenn demnach bei der Berechnung der Notstandsbeihilfe von den beihilfefähigen Kosten der Krankheit zuzüglich der Krankenkassenbeiträge ausgegangen wird, so darf doch diese Art der Berechnung nicht dazu führen, daß zu den beihilfefähigen Kosten (einschl. der Krankenkassenbeiträge, jedoch nach Abzug des Monatszehntels) ohne weiteres ein bestimmter Hundertsatz — etwa 60 v. H. — als Notstandsbeihilfe gezahlt wird, und daß die Versicherungsleistung nur insoweit berücksichtigt wird, als sie zusammen mit der Notstandsbeihilfe den Betrag der beihilfefähigen Kosten (einschl. der Krankenkassenbeiträge ohne Abzug des Monatszehntels) übersteigt. Es wird vielmehr in allen Fällen von vornherein geprüft werden müssen, in welchem Maße die Lage des Beamten durch die Leistung der Krankenkasse eine Erleichterung erfährt, und es wird demgemäß der Hundertsatz, welcher der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt werden soll, mehr oder weniger abgestuft werden müssen. Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind ferner alle diejenigen Umstände zu berücksichtigen, welche für die Lage des Beamten sonst noch mitbestimmend sind. Hierzu gehört u. a. auch die Tatsache, daß sich die Krankenkassenbeiträge, die den Kosten der Krankheit hinzugerechnet sind, in den meisten Fällen auf einen größeren Zeitraum verteilen und demnach im allgemeinen keine so starke Belastung hervorrufen wie die Kosten der Krankheit selbst. Der Hundertsatz, welcher der Bemessung der Beihilfe zugrunde gelegt werden soll, wird hierdurch — je nach dem Verhältnis der Krankenkassenbeiträge zu den Kosten der Krankheit selbst — ebenfalls nicht unbeeinflußt bleiben dürfen. Abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, wird die Notstandsbeihilfe nicht so hoch zu bemessen sein, daß durch sie zuzüglich der Leistung der Krankenkasse nicht nur die Kosten der Krankheit und die in die Krankheitszeit oder in das betreffende Vierteljahr fallenden Beiträge zur Krankenkasse, sondern auch die weiter zurückliegenden Krankenkassenbeiträge gedeckt werden.

Schließlich wird — wie es auch dort geschehen ist — der Betrag zu berechnen und zum Vergleich heranzuziehen sein, der als Notstandsbeihilfe gewährt worden wäre, wenn der Beamte keiner Krankenkasse angehörte, wenn also auf der einen Seite keine Krankenkassenbeiträge und auf der andern Seite keine Versicherungsleistung in Frage kämen. Im allgemeinen wird die tatsächlich zu gewährende Notstandsbeihilfe unter diesem Betrag bleiben können.

Form der Vereidigung preuß. Staatsbeamter.

RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. d. übr. StMin. v. 26. November 1927 — I C 2/14107 b.

Das Preußische Staatsministerium hat beschlossen, daß bei der Vereidigung der preußischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten auf die Reichsverfassung und auf die Preußische Verfassung die Eidesformel fortan stets unter Erhebung der rechten Hand von dem Schwörenden auszusprechen ist.

Dienstkleidungszuschüsse.

Ergänzung zum RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 29. 10. 1927 (Bes. 13258 b) — PrBesBl. S. 152 —.

In dem genannten RdErl. sind hinter dem Wort „Oberfischmeister" einzuschalten: „Forstverwalter, Revierförster, Weinbauinspektoren".

Richtpreise für Zapfen, Beginn der Zapfenernte.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. Nov. 1927 — III 17584.

I.

Im Anschluß an den Erlaß vom 17. Oktober 1927 — III 12327 — (nicht veröffentlicht) setze ich hiermit den Einkaufspreis für Kiefernzapfen

a) vom liegenden Stamm auf 5 bis 7 RM je Hektoliter,

b) vom stehenden Stamm auf 9 bis 11 RM je Hektoliter

frei Bahnabnahmestation fest.

II.

Soweit aus anerkannten Beständen der Staatsforstreviere ein Bedarf an Zapfen für den Staat nicht in Frage kommt oder erfüllt ist, ermächtige ich die Regierungen, durch die Landwirtschaftskammern oder anerkannte Privat-Klengen für deren Bedarf Zapfen pflücken zu lassen. Dafür sind je Hektoliter selbstgepflückter Zapfen 2 RM an die Staatskasse zu zahlen.

Wo die Abgabe an Landwirtschaftskammern oder Privat-Klengen in Frage kommt, haben die

Regierungen die Oberförster anzuweisen, die Pflückerkolonnen durch die Betriebsbeamten genau beaufsichtigen zu lassen.

III.

Der zulässige Beginn der Zapfenernte wird wie folgt festgesetzt:
a) für Kiefern auf den 1. Dezember,
b) für Fichten auf den 15. Oktober.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Wassernutzungsvertrag mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Landesforstdir. vom 18. November 1927, 2413 III. Fin.-Min.-Bl. für den Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 1927.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein fröhliches Weihnachtsfest wünschen wir allen unseren verehrlichen Lesern und geschätzten Mitarbeitern. Mögen die Feiertage allen einmal verdiente Ruhe und Erholung von den Anstrengungen des täglichen Dienstes bringen. Mit diesen Wünschen verbinden wir gleichzeitig unseren herzlichen Dank für die auch im scheidenden Jahre aufs neue erwiesene Treue und Anhänglichkeit für die „Deutsche Forst-Zeitung". Wir hoffen, daß tatkräftige Unterstützung es auch künftig uns ermöglichen wird, zum Wohle der gesamten grünen Farbe nach jeder Richtung hin fördernd zu wirken.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Reichsminister des Innern Dr. v. Keudell zum Ehrenvorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes ernannt. In der Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, die unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Grafen Brühl (Pförten) stand, hatte der bisherige 1. Vorsitzende Dr. von Keudell wegen Arbeitsbelastung sein Amt zur Verfügung gestellt. Im Namen des Vorstandes und Ausschusses stellte Graf Hardenberg den Antrag, **Graf Brühl** zum Vorsitzenden und Reichsminister Dr. von Keudell zum Ehrenvorsitzenden zu wählen und diesem auch in einem warmen Dankschreiben den Dank des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes für langjährige und aufopfernde Führung des Verbandes auszusprechen. Der Antrag wurde mit großem Beifall einstimmig angenommen.

Nummerbuch und Abzählungstabelle. Die neue Dienstanweisung ist noch nicht erschienen. Der neue Holzeinschlag ist im vollen Gange und schon beginnt wieder der Streit wegen der Anfertigung der Abzählungstabelle. „Zeit ist Geld!" Wer dies noch nicht begriffen hat, dem sollte dieser Streit die Augen öffnen. Die Außenbeamten behaupten, sie werden durch eine besondere Anfertigung eines Nummerbuchs auf Abzählungstabellenformular mit ausgerückten Klassen zu viel von dem wichtigen Außendienst abgezogen, und es wird ihnen gern zugegeben, daß sie, wenn sie ihr Amt verstehen, erheblich die Vorteile des Fiskus wahrnehmen können. Das Büro ist bereits überlastet und soll nun auch noch wie hier, die Anfertigung von Abzählungstabellen für gegen 30 000 Stück Langh. und Abschn. nach Homa übernehmen. Was ist wohl naheliegender, als daß die Verkaufstermine erheblich verzögert, die übrigen Bürobedürfnisse nur mangelhaft erledigt werden können und bei Erkrankung des Sekretärs oder seines Hilfsarbeiters die Arbeit in sich selbst zusammenbricht. Es wird in allen Fällen schwer halten, alles Holz noch vollwertig auf den Markt zu bringen. Saisonbetrieb ist darum ein geflügeltes Wort geworden. Man spricht von Einstellung von Hilfskräften während der Wintermonate. Gewiß würden Hilfskräfte die Arbeit fördern helfen, aber auch sie kosten Geld, und ihre Zuverlässigkeit wird zu wünschen übriglassen. Ehe das Holz zur Ausschreibung fertig ist, vergeht auch geraume Zeit und damit Geld. Warum pflanzen wir denn eigentlich Kulturen und pflegen die Bestände mit den modernsten Mitteln, wenn wir bei der Ausnutzung des erzeugten Holzes versagen wollen. „Zeit ist Geld!" Also diese Form, die in kürzester Zeit das Holz bei bester Nutzholzausbeute frühzeitig auf den Markt bringt, kann nur die beste sein. Wenn wir dies erreichen wollen, müssen wir uns neuzeitlich einstellen und die Maschine mehr als je gebrauchen. Eine besondere Abschrift des Nummerbuchs ist nicht nötig. Es genügt das Nummerbuch, welches Langholz und Abschnitte in fortlaufender Nummerfolge bringt (möglichst getrennt nach Holzarten), wie es im Walde lagert, und wo der Festgehalt jedes Stammes in die für jede Taxklasse bestimmte Spalte eingerückt wird. Die Zusammenstellung muß für jede Taxklasse Festgehalt und Stückzahl enthalten. Hierdurch ist das Holz mit der Einreichung des Nummerbuchs bereits zur Ausschreibung fertig, und mit Hilfe der Schreibmaschine müssen dann Holzliste, Protokoll, Auszug für den Förster und Holzverabfolgezettel auf geeigneten Vordrucken mit einmal durchgeschlagen werden.

Zu den Nummerbüchern müssen geeignete breite Vordrucke geliefert werden, und der erhebliche Leerlauf durch Anfertigung der Abzählungstabellen wird vermieden. Für die Grubenhölzer und sonstigen Nutzhölzer sowie für die Brennhölzer kann es bei der bisherigen Form verbleiben und im Bedarfsfalle die Abzählungstabelle hierfür im Büro angefertigt werden. Z.

Erweiterung der Forsthochschule Eberswalde. Die Preußische Forsthochschule in Eberswalde wird einem Erweiterungsbau unterzogen, der insbesondere die Schaffung ausreichender Räume für die der Hochschule angegliederten ausgedehnten wissenschaftlichen Institute umfaßt. Die Neubauten für die Institute sind dem Preußischen Hochbauamt in Freienwalde (Oder) übertragen worden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstrat a. D. Regierungsdirektor Alexander Bamberg, der frühere Referent der Kammer der Forsten bei der Kreisregierung für Schwaben, feierte in Aystetten am 11. Dezember den 70. Geburtstag. Er war Forstamtsassessor in Painten bei Riedenburg, wurde 1895 Forstmeister und Vorstand des Forstamtes in Isen, 1898 Regierungsforstassessor in Augsburg und Oktober 1901 Forstrat. Am 1. Januar 1923 trat er in den Ruhestand.

Revierförster Rudolf Scholz in Habendorf, Kr. Reichenbach in Schlesien, begeht am 28. Dezember d. J. seinen 80. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische. Vor sieben Jahren schon war es ihm vergönnt, sein 50jähriges Berufs- und Ortsjubiläum zu feiern, wobei ihm durch seinen Chef, Herrn Major von Seidlitz auf Habendorf, besondere Ehrungen zuteil wurden. — Der allseitig beliebte und geschätzte Forstmann, der noch heute im Berufe steht, stammt aus einer alten Försterfamilie und ist in seiner Stelle der Nachfolger seines verstorbenen Vaters. Seine ganze Liebe schenkte er, der unverheiratet geblieben, seinem Walde, mit dem er von Jugend auf verwachsen ist. Mit vollem Verständnis für die Bewirtschaftung des ihm anvertrauten Reviers hat er ein ganzes Menschenleben hindurch in treuster Pflichterfüllung drei Generationen seiner Herrschaft gedient. Möchten dem kerndeutschen Mann, der ein vortrefflicher Weidmann von altem Schrot und Korn ist, noch recht viele Jahre in körperlicher und geistiger Frische beschieden sein.

Privatförster Wilhelm Lichtenberg in Criewen konnte am 7. d. M. sein 50jähriges Dienstjubiläum im Dienste des Staatsministers a. D. v. Arnim-Criewen begehen. Der Dienstherr ehrte den alten Grünrock, der noch immer stramm seinen Dienst versieht, durch ein Geschenk. Aus nah und fern gingen dem beliebten Beamten zahlreiche Gratulationen zu.

Denkmal für die gefallenen badischen Forstmänner. Der schon lange gefaßte Beschluß der drei badischen forstlichen Vereine, den im Weltkriege gefallenen badischen Forstleuten ein Denkmal zu errichten, konnte nunmehr verwirklicht werden. In dem romantischen Höllental zwischen Falkenstein und Hirschsprung gegenüber dem Paulkefelsen am Jägerpfad trägt eine Granitfelswand in etwa 6 bis 8 m Höhe das Eiserne Kreuz und in großen Bronzebuchstaben die Widmung: „Den im Weltkrieg gefallenen badischen Forstmännern". Darunter ist eine Tafel angebracht und in Natureichenholzrahmen gefaßt mit den Worten: „Ruhm und Ehre für ewig verleiht all denen der Stein, die aus dem heimischen Wald gingen für uns in den Tod". Am Fuße der Felswand zwischen zwei Ruhebänken ist eine zweite Tafel an einem Felsblock angebracht, auf der die Namen der 81 gefallenen Helden der grünen Farbe verzeichnet sind. Schlicht und einfach und doch so ernst wirkt das Denkmal in voller Harmonie mit der allgewaltigen Natur, mit dem Rauschen der Schwarzwaldtannen und dem Tosen des Wildbaches. Zur Einweihung der Gedenktafel hatten sich etwa 200 Forstleute aus allen Teilen des Landes zusammengefunden. Feierliche Stille herrschte bei der von Herrn Oberforstrat Stefani-Forbach, dem 1. Vorstande des badischen Forstvereins, gehaltenen Weiherede. Herr Oberforstrat Dr. Pfefferkorn übernahm das Denkmal in Schutz und Pflege des Forstamtes Freiburg.

Unglücksfälle.

Unfall im Forsthause. In der Försterei Triebsch, Oberförsterei Erkner, Bezirk Potsdam, erlitt die Ehefrau des vor kurzem zugezogenen Försters einen schweren Unglücksfall. Auf dem Boden des Wirtschaftsgebäudes mit Wäscheaufhängen beschäftigt, brach der morsche Fußboden durch, und die Frau fiel aus beträchtlicher Höhe in den darunterliegenden Raum, wobei sie einen Beinbruch davontrug. Mittels Auto wurde die Verunglückte nach einer Berliner Klinik geschafft.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der Forstrentmeisterprüfung. Am 5. und 6. d. Mts. fand die Prüfung derjenigen Forstsekretäre statt, die zu der Forstrentmeisterlaufbahn zugelassen sind. Mit der Abnahme der Prüfung war die Regierung in Potsdam vom Ministerium beauftragt worden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Oberforstmeister Röhrig, Reg.- und Kassenrat Drave und Forstrentmeister Engelbrecht. Der Kommission stellten sich sieben Prüflinge, von denen einer im Laufe der Prüfung zurücktrat. Die übrigen sechs bestanden die Prüfung, und zwar waren dies die Forstsekretäre Christoleit (Gumbinnen), Bigalke (Grenzmark), Ludewig (Frankfurt a. O.), Münchgesang (Hildesheim), Feist (Schleswig), Bühler (Arnsberg). F.

Vogelschutzlehrgang. Die Staatl. anerkannte Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz von Dr. h. c. Freiherr von Berlepsch, Burg Seebach, Kr. Langensalza, veranstaltet vom 9. bis 12. Januar 1928 einen Lehrgang für Vogelschutz. Alle Vogelschutzmaßnahmen werden hierbei eingehend behandelt und praktisch ausgeführt. Gelegenheit zum Kennenlernen unserer heimischen Vogelwelt an Hand von Lichtbildern ist ebenfalls gegeben. Die Teilnahme am Lehrgang ist kostenlos, es wird nur eine Einschreibegebühr von 5 RM erhoben. Rechtzeitige Anmeldungen erbeten an „Vogelschutz, Seebach, Kr. Langensalza".

Forstwirtschaftliches.

Vom Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins.

Tagung des Prüfungsausschusses für Motorsägen. Am 22. November vormittags fand die Besichtigung der für die Hauptprüfung angemeldeten Motorsägen in der Försterei Neue Mühle (Oberförsterei Biesenthal) statt. Von den vier angemeldeten Maschinen waren nur zwei erschienen, und zwar die Rinco-Maschine der Firma Ring & Co., Berlin, sowie die Witte-Säge (Vertreter Krohn & Co., Hamburg). Die Prüfung wird mit diesen zwei Maschinen stattfinden; ein verspäteter Eintritt in die Prüfung ist nicht mehr möglich. Der Prüfungsausschuß

besteht aus folgenden Mitgliedern: Professor Dr. Hilf, Eberswalde, Vorsitzender, Landforstmeister Gernlein, Berlin, Geheimrat Dr. Fischer, Berlin, Dr. Schlabach, Berlin, Major Brauer, Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft, Berlin, Reichsforstmeister Tschaen, Zossen, Forstassessor Dr. von Monroy. Die Prüfungen werden im märkischen Kieferngebiet beginnen und in Mecklenburg sowie im Südharz fortgesetzt werden.

6. Sitzung des Maschinenausschusses am 22. November, nachmittags 2 Uhr, in der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Anwesend: Landforstmeister Gernlein, Vorsitzender, Berlin, Ministerialrat Dr. Künkele, Professor Dr. Fischer, Major Brauer, Reichsforstmeister Tschaen, Dr. Schlabach, Hegemeister Spitzenberg, Forstassessor Dr. von Monroy. Punkt 1 der Tagesordnung: Durchführung der Hauptprüfung für Baumsägemaschinen. Die Prüfung zerfällt in folgende Teile: Die hemmungslosen Schnitte, die Dauerprüfung im praktischen Betriebe und die technische Prüfung im Laboratorium. Abschluß der Prüfung etwa im Februar. Punkt 2: Die laufenden Einzelprüfungen für Kulturgeräte. Bericht über die in den Oberförstereien Lichtefleck und Clado-West laufenden Einzelprüfungen von Bodenbearbeitungsgeräten der Erfinder Hilf, Spitzenberg und Steffens. Punkt 3: Die bevorstehende Hauptprüfung für Sämaschinen. Es wird derselbe Prüfungsausschuß gewählt wie bei der Hauptprüfung für Baumsägemaschinen. Zur Prüfung werden nur Sämaschinen für Nadelholz-Freikulturen zugelassen. Punkt 4: Das Institut für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde und sein Programm. Professor Dr. Hilf berichtete an Hand von Lichtbildern über die Arbeiten der Iffa und über die Fortschritte seines Instituts. Landforstmeister Gernlein dankte für den Bericht und wies auf Notwendigkeit einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Maschinenausschuß und der Iffa hin. Punkt 5: Beratung über verschiedene Anträge von Erfindern über finanzielle Unterstützung ihrer Projekte.

„Homa und Bawüba". Herr Professor Dr. Busse bedauert bei einer vergleichenden Besprechung der Homa und Bawüba in Nr. 43 auf Seite 1179, daß es nicht zu einer einheitlichen Holztaxe im ganzen Deutschen Reiche gekommen sei und lediglich Bayern, Württemberg und Baden ohne Hessen, dessen Beitritt zur „Bawüba" schon halb und halb beschlossene Sache gewesen sei, sich zu einer einheitlichen Holztaxe zusammengeschlossen hätten. Wie bei der Forstwirtschaft nach K. Ed. Ney — dem ersten Präsidenten des heutigen Deutschen Forstvereins — nur eine Generalregel, nämlich die, daß es keine gibt, noch jetzt Gültigkeit hat, so wird eine einheitliche Holzsortierung für das ganze Deutsche Reich weniger aus formalen denn aus sachlichen Gründen kaum jemals zur Einführung gelangen können. Waldgebiete, die Weißtannen von 40 und mehr Meter Länge und 1500 fm Haubarkeitsertrag je Hektar aufzuweisen haben, bedingen eine andere Klassifizierung als Stämme aus den mageren Diluvialsandregionen, wo es wohl dem findigsten Kopfe nicht gelingen wird, die Heilbronner Sortierung — ob mit oder ohne „Draufholz" — ihrem Geiste entsprechend zur Anwendung zu bringen. Hessen hat meines Erachtens aus guten Gründen nicht „mitgemacht", weil eben seine meisten Nadelholzbestände nicht in den Rahmen der Heilbronner Sortierung passen dürften. Lediglich das dahingegebene und jetzt wenig glückliche Reichsland würde sich den drei süddeutschen Geschwistern anschließen können. Aber zu innerdeutschen politischen Betrachtungen bietet die Holztaxe schlechterdings gar keine Gelegenheit, selbst wenn man über eine Art forstlicher „Mainlinie" zetern oder die langjährige Dauer des vorwiegend süddeutschen Präsidiums des Deutschen Forstvereins etwa beklagen will. Ein besonderer Vorzug der „Homa" ist meines Erachtens das Messen mit Rinde; es ermöglicht eine glatte Materialrechnung, erspart der Oberrechnungskammer bzw. den Rechnungsämtern eine Menge köstlicher „Notate", den Förstereien und Oberförstereien viele Schreiberei und den abnehmenden Rechnungsbeamten vielen Ärger, Rückfragen und Fraktionsberechnungen. W. Appuhn.

Waldschutz-Verordnung in Anhalt. Die Anhaltische Regierung hat am 10. Oktober d. J. im Interesse des Waldschutzes eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, deren wesentlichen Inhalt folgende Bestimmungen bilden:

Alle nichtstaatlichen Waldungen von mehr als 150 ha Größe unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Waldvernichtende Hauungen sind verboten.

Gänzliche oder teilweise Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Abgeholzte Flächen müssen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist wieder aufgeforstet werden. Die Aufforstung umfaßt außer dem ersten Anbau auch die Nachbesserung der Kulturen und Schonungen.

Für Waldungen, in denen die Besorgnis begründet ist, daß in ihnen von einer normalen, planmäßigen Wirtschaft erheblich abgewichen wird, kann die Aufsichtsbehörde die Aufstellung von Wirtschaftsplänen fordern. Dieser ist einzuhalten, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Finanzdirektion; diese ist befugt, die Aufsicht einer ihr unterstehenden Dienststelle zu übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung ihrer Anordnungen Verwaltungsstrafen bis zur Höhe von 1000 Mk. festsetzen, die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen und verbotene Handlungen durch unmittelbaren Zwang verhindern. Die Beitreibung dieser Strafen und der aus den Maßnahmen der Aufsichtsbehörde erwachsenen Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht dem Beteiligten innerhalb eines Monats Berufung oder Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu. Dieses setzt sich in Angelegenheiten dieser Verordnung zusammen aus:

1. einem Mitglied der Forstdirektion als Vorsitzenden,
2. einem richterlichen Mitglied,

3. einem von der Landwirtschaftskammer für Anhalt aus den Kreisen der Waldbesitzer vorgeschlagenen Mitglied.

Diese Mitglieder werden vom Staatsministerium ernannt.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungsberechtigte sowie Pächter und Käufer, die in Waldungen entgegen den von der Aufsichtsbehörde erlassenen besonderen Anordnungen Holz schlagen oder schlagen lassen, werden mit Geldstrafen in der Höhe des Wertes der gewonnenen Erzeugnisse bestraft.

So erfreulich diese Verordnung im Interesse des Waldschutzes ist, so muß doch beklagt werden, daß sie sich auf Waldungen von mehr als 150 ha Größe beschränkt, also höchstens 10 % aller Waldbesitze trifft. Allerdings soll ein Gesetzentwurf geplant sein, welcher die Ausdehnung der Staatsaufsicht über den gesamten Privatwald bezweckt.

S.

Anzucht von Elsbeersämlingen. Zur Anfrage betr. die Anzucht von Elsbeersämlingen in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" erhalten wir von Herrn Forstkandidat Kluge, Magdeburg, folgende Mitteilung: „Der im Herbst von Sorb. form. gesammelte Samen wird entweder bis zum Frühjahr in Erde eingeschlagen oder gleich in Rillen gesät und ungefähr 2 cm stark bedeckt, möglichst mit Komposterde. Die Pflänzlinge werden verschult und später als Loden oder Heister verpflanzt. Zu beachten ist, daß Sorb. form. als Standort einen kalkhaltigen Boden in sonniger Lage bevorzugt, aber auch auf anderen, mineralkräftigen Böden wächst. An Humusgehalt, Tiefgründigkeit und Bodenfrische stellt sie mäßige Ansprüche, während sie auf Sand- oder nassen Böden nicht mehr gedeiht. Düngung des Pflanzbeetes mit Kalk ist daher zu empfehlen. Die Verjüngung durch Wurzelbrut ist bei kurzer Lebensdauer der Stöcke aus Stock und Wurzeln nur mäßig."

Verschiedenes.

Eine sinnige Geburtstagsgabe für Hindenburg. Die brandenburgische Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege hat dem Herrn Reichspräsidenten zum 80. Geburtstage als Angebinde das Buch: „Das von Keudellsche Naturschutzgebiet Bellinchen an der Oder" überreicht. Das dem Reichsminister des Innern Dr. h. c. W. v. Keudell gehörige Rittergut Hohen-Lübbichow hat an der alten Oder und an dem sogenannten Höhenrandkanal eigenartige trockene, gegen Süden offene Hänge mit einer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt, die auf Anregung des Berliner Botanikers R. Schulz von dem Besitzer des Gutes zu einem Naturschutzgebiet eingerichtet wurden. Das fast unverändert mitten im Kulturland liegende Gebiet zeigt nach dem reich ausgestatteten Buche, als dessen Verfasser Prof. Solger, Dr. Hueck, Dr. Hedicke und Dr. Klose zeichnen (44 Abbildungen auf Tafeln, eine Karte und ein Farbenbild; Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 5,50 Mk.), sogenannte pontische Pflanzen, die hier stark nach Westen vorgedrungen sind, und eine entsprechende Tierwelt, deren Artenzahl auf 5000 bis 6000 geschätzt wird. All das wird künftig unverändert bleiben und in der am 1. April 1928 zu eröffnenden Biologischen Station erforscht werden. Der Reichspräsident zeigt seit jeher für alle Naturschutzbestrebungen reges Interesse, so daß er auch diese Geburtstagsgabe freudig entgegennahm.

Landwirtschaftsfunk der „Deutschen Welle" (Königswusterhausen, Welle 1250). 29. Dezember 18^{55} bis 19^{20} Uhr: Die Praxis des Holzverkaufswesens unter besonderer Berücksichtigung der Privatwaldungen: Landforstmeister Gernlein-Berlin.

Die Jagdausstellung 1928 im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" wird neben den im Jahre 1927 erbeuteten Trophäen auch Beutestücke aus den Jahren 1926 und 1927, die aus dem Auslande stammen, zeigen. Da deutsche Jäger heute wieder Reviere in Österreich, Ungarn, Polen, in der Tschechoslowakei besitzen oder vielfach als Gäste dort jagen, wird diese Abteilung viel Beachtung finden. Lehr- und Hegesammlungen, die in lehrreicher Weise züchterische und hegerische Bestrebungen verfolgen, oder wenn sie einen Überblick über ein bestimmtes Revier und dessen Entwicklung geben, werden besonders mit Hegepreisen berücksichtigt. Auf die Notwendigkeit, die Unterkiefer für die Altersbestimmung mit einzusenden, wird erneut hingewiesen. Der Schlußtermin der Einsendung sämtlicher Beutestücke ist der 5. Januar 1928. Verspätet eintreffende Trophäen haben keinen Anspruch auf Ausstellung. Sämtliche Anfragen und Sendungen sind an die Geschäftsstelle der Jagdausstellung, Berlin-Charlottenburg 9, Neue Autohalle, zu Händen des Oberstleutnants a. D. Luchs zu richten.

Die Internationale Pelzfach-Ausstellung (Ipa) Leipzig 1929 tritt früh auf den Plan und macht schon jetzt, vom Pelztier ausgehend, die Jagdkammern, die Jagdschutzvereine, die Naturdenkmalpflege, die Biologische Reichsanstalt und dergleichen Anstalten mobil, versteigt sich sogar zur Folgerung, daß sich „organisch und zwanglos eine großzügige Internationale Jagdausstellung gruppieren würde, der gegebenenfalls Nebengruppen für Forstwesen und Fischerei angeschlossen werden könnten". Die Leipziger Pelzmesse in Ehren — aber wir Forstwissenschaftler und praktischen Forstwirte werden uns dafür bedanken, 1929 als Nebengruppe in der Ipa aufzumarschieren!

Forellenabsatz-Propaganda. Nach dem Kriege hat erfreulicherweise die Zucht dieses schmackhaften Feinfisches zugenommen. Leider haben aber der Absatz und der Verbrauch nicht gleichen Schritt damit gehalten. Die Forelle ist bei ihrem gegenwärtigen Preise sehr wohlfeil; kostet doch eine drittelpfündige Portionsforelle jetzt nur etwa 1 RM. Vielfach ist in letzter Zeit die Forelle durch aus dem Auslande eingeführte Lachse oder Zander verdrängt worden, aber der Kenner wird stets die lebendfrische deutsche Forelle vorziehen. Um nun

einen gesteigerten Verbrauch deutscher Bach- und Regenbogenforellen zu bewirken, bringt der Deutsche Fischereiverein zu Berlin das bereits in Nummer 35 Band 30 auf Seite 735 der „Fischerei-Zeitung" in dem Artikel „Werbeplakate für den Fischverbrauch" abgebildete mehrfarbige Plakat „Hier sind Forellen zu haben" vielerorts an geeigneten Orten zum Aushang und regt geeignete Personen und Firmen an, mit dafür Sorge zu tragen, daß der Absatz der deutschen Forelle als feiner Tafelfisch gesteigert wird. Wer für diese dankenswerte Werbearbeit Interesse hat und vor allem das erwähnte Plakat auszuhängen geneigt ist, setzt sich am besten unverzüglich mit dem Deutschen Fischereiverein, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21, in Verbindung.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In Polen ist es etwas ruhiger geworden. Man hört weniger von großen Abschlüssen. Eine Partie von 10000 Festmeter mittelstarker, feinjähriger Rundkiefern wurde nach Bromberg verkauft. Kleinere Partien Stammblöcke gingen nach Danzig und Ostpreußen. Im allgemeinen ist der Heißhunger nach polnischem Rohholz nicht mehr so groß. Dagegen hat sich die Nachfrage nach gutem Stammtischlerholz etwas belebt, ohne daß die Preise gestiegen sind. Man ist nicht geneigt, für neue Stammware die Spitzenpreise des Spätsommers zu bezahlen, es sind noch genügend Bestände in trockener Stammware auf den Plätzen der Wiederverkäufer vorhanden. Vor allem gibt es viel Tischlermaterial in schwächeren Bretterabmessungen, die weniger gesucht sind, als Material für die Bautischlereien zur Herstellung von Fenstern und Türen. Balken werden nur wenig verlangt. Der Preis hat sich für Kistenholz mäßig gesenkt. Mit 82 RM frei Berlin wurden einige Abschlüsse bekannt.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 5 vom 17. Dezember 1927. Die Preise für Kiefern-Langnutzholz sind in letzter Zeit noch ein wenig angezogen. Es notierten ab Wald mit Rinde vermessen nach Homaklassen für Nutzholz: Klasse

1 b (15—19 cm Mittendurchm.)	17	—**20**	—23	RM
2 a (20—24 „ „)	21,5	—**25,5**	—33	„
2 b (25—29 „ „)	25	—**31**	—37	„
3 a (30—34 „ „)	28	—**35**	—42	„
3 b (35—39 „ „)	31	—**38**	—46	„
4 a (40—44 „ „)	35	—**43**	—49	„
ganze Schläge	25	—**31**	—41	„

je Festmeter.

Kiefern-Grubenholz lang mit Rinde vermessen ab Wald brachte 13—**13,50**—14 RM

Kiefern-Klobenholz brachte 4,5—**6** —7,5 RM
Kiefern-Knüppelholz „ 3,5—**4,5**—6 „
je Raummeter. gez.: Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. Dezember 1927 ab märkischer Station **11,53** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 32, Gebirgsfüchse 35 bis 45, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,35, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,80, Winter 1,60, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 30, Steinmarder 55 bis 60, Baummarder 90, Iltisse 21, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 6,50, Eichhörnchen, Winter, rote 2,25, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißledrig 0,36, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1927. Rehe Ia 1,05 bis 1,15, Damwild, mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,55 bis 0,60, Rotwild, mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,60 bis 0,65, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Hasen, groß 7,50 bis 8, mittel 5 bis 6, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,50, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1927. Hechte, unsortiert 85 bis 90, groß 50 bis 55, Schleien, Portions- 140, unsortiert 110 bis 119, Karpfen, Spiegel-, 30er 105 bis 110, 40- bis 50er 95 bis 100, gemischt, 40- bis 50er 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Unregelmäßiges und spätes Aufgehen von Weißtanne. Wir haben im Frühjahr 1927 auf einer Schneise einen Kamp angelegt und darin Fichten und Weißtannen angesät, da wir unter der Leitung auf der Schneise Weihnachtsbäume ziehen wollen. Der Kamp liegt etwa 300 m über NN, der Boden ist das Zersetzungsprodukt von Muschelkalk. Anfang April 1927 säten wir wie oben erwähnt unter anderen auch Weißtanne an, die sehr ungleichmäßig aufging. Die ersten Keimlinge durchbrachen nach etwa sechs bis acht Wochen den Boden, und von da an kamen dann die andern vereinzelt nach und nach. Die letzten Weißtannen gingen sogar erst Ende September und Anfang Oktober auf. Woher kommt wohl das so verschiedene Aufgehen sowohl quantitativ als auch zeitlich? Ob das wohl am Boden liegt oder ist in diesem Jahre eine ähnliche Beobachtung auch noch an anderer Stelle gemacht worden? Wenn dies am Boden oder an der Witterung liegen sollte, hätten doch sämtliche Keimlinge entweder gleich früh oder spät erscheinen müssen. Vielleicht gibt der eine oder andere Kollege einmal seine Ansicht resp. Erfahrung an dieser Stelle bekannt.

O. P. in G.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von **50 Pfg.** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 57. **Rückgabe von Zeugnissen.** Darf die Dienstherrschaft mir, nach meinem Ausscheiden aus dem Dienste, die seinerzeit bei der Stellenbewerbung vorgelegten Originalzeugnisse vorenthalten? K., Förster.

Antwort: Die Originalzeugnisse mußten eigentlich zurückgefordert werden, als die Stelle angetreten wurde, weil, trotz Aufwendung genügender Sorgfalt, derartige Papiere im Laufe der Jahre verlorengehen können, so daß die Dienstherrschaft keine Verantwortung für den entstehenden Verlust trifft. Sind die Zeugnisse noch vorhanden, so müssen sie selbstverständlich herausgegeben werden. Geschieht das nicht, und die Stellenbewerbung wird dadurch ungünstig beeinflußt, so kann das die Verpflichtung zum Schadensersatze mit sich bringen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Buchwalde, Oberf. Wormditt (Königsberg), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km vom nächsten Ort und von nächster Bahnstation sowie 18 km vom Arzt. Katholische Kirche in Braunswalde, evangelische Kirche und höhere Schulen in Allenstein, wohin gute Zugverbindung. Dorfschule in Gr.-Buchwalde. Wirtschaftsland: 0,2360 ha Garten, 10,0182 ha Acker und 8,2500 ha Wiese. Revier hügelig, 3 Parzellen; Buche, Fichte, Eiche; Jagd gering. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Revierförsterstelle Breske, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstgehöft (geräumig) liegt 1 km von Schleesen, 5 km vom Bahnhof Radis, 9 km vom Arzt in Gräfenhainichen. Evangelische Volksschule und Kirche in Schleesen; katholische Volksschule und Kirche sowie höhere Schulen in Wittenberg, 18 km. Wirtschaftsland: 0,0550 ha Garten, 2,9310 ha Acker, 3,8220 ha Wiese und 0,0500 ha Weide. Revier zerstreut, eben; Laub- und Nadelholz; Jagd gut; Klima gut. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Revierförsterstelle Dölitz, Oberförsterei Jakobshagen (Stettin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,5 km vom nächsten Ort und Arzt und 3,5 km von der nächsten Bahnstation. Evangelische Dorfschule und Kirche in Dölitz; katholische Schule und Kirche sowie höhere Schulen in Stargard, 24 km. Wirtschaftsland; 0,1850 ha Garten, 11,5940 ha Acker und 7,3710 ha Wiese. Nadel- und Laubholz; Jagd mäßig; feuchtes Klima. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Revierförsterstelle Gellinghausen, Oberf. Böddeken (Minden), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,5 km von Etteln und Borchen (Bahnhof), wo Arzt vorhanden. Katholische Schule in Etteln, höhere Schulen in Paderborn, 11 km. Wirtschaftsland: 0.1152 ha Garten, 3,3099 ha Acker und 3,7421 ha Wiese. Revier langgestreckt, vorwiegend eben; Laubholz; viel Forst- und Jagdschutz; Jagd mäßig; Klima etwas feucht. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Revierförsterstelle Grünetisch, Oberförsterei Reppen (Frankfurt a. O.), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 2,2 km von Pulverkrug, wo evangelische Volksschule vorhanden, und 3,4 km vom Bahnhof Reipzig. Höhere Schulen und Arzt sind in Frankfurt a. O., 11 km. Evangelische Kirche in Reipzig, katholische Kirche in Frankfurt a. O. Wirtschaftsland: 0,1330 ha Garten, 7,2260 ha Acker, 4 ha Wiesen und 0,6410 ha Weide. Revier zusammenhängend, eben; Kiefern; Jagd mäßig; Klima gut. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Förster-Endstelle Ahrenfeld, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1190 ha Garten, 1,5420 ha Acker, 0,4940 ha Wiesen. Nutzungsgeld 31 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 5 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 21 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Försterstelle Empfershausen, Oberf. Eiterhagen (Kassel), ist am 1. Februar 1928 neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Röhrenfurth, 4 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 2,4 ha Wiese, 0,2 ha Acker. Nutzungsgeld 39 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 2. Januar.

Förster-Endstelle Festenburg, Oberförsterei Zellerfeld (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten, 2,7460 ha Wiese. Nutzungsgeld 33 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 5 km;

nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 6 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. - Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Sandebeck, Oberförsterei Altenbeken (Minden), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 2,75 ha Acker und 3,21 ha Wiese. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Förster-Endstelle Sievershausen, Oberf. Dassel (Hildesheim), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0799 ha Garten, 2,9808 ha Acker, 2,114 ha Wiese. Nutzungsgeld 64 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 20 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Bebaute Hilfsbeamtenstelle Harriehausen, Oberf. Westerhof (Hildesheim), ist am 1. Februar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0870 ha Garten, 1 ha Acker, 0,2500 ha Wiese und 1,2420 ha Weide. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 5 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 7. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Großlittgen-Minderlittgen und Carl ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar 1928 an den Bürgermeister in Manderscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bünger, überz. Förster in Warnitz, Oberf. Gramzow, wird am 1. Januar 1928 unter auftragsweiser Uebertragung einer Endstelle nach Neulübbenau, Oberf. Kl.-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Dohse, Hegemeister in Schulzendorf, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), tritt am 1. Januar 1928 auf eigenen Antrag in den dauernden Ruhestand.

Gaede, Förster in Lutterow, Oberf. Zechlin (Potsdam), tritt am 1. Januar 1928 auf eigenen Antrag in den dauernden Ruhestand.

Haase, Förster in Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen, wird am 1. April 1928 nicht nach Lauterbach, Oberf. Treten (wie in Nummer 49 angegeben), sondern nach Virchow, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Heite, überz. Förster, bisher Oberförsterei Abtshagen, wird am 1. Januar 1928 die bisherige Förster-Endstelle Saal, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), als Hilfsförsterstelle übertragen.

Krüger, Forstsekretär in Planken, Oberf. Planken, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Zum Stein, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Kühnast, überz. Förster in Johannisheide, Oberf. Lehnin, wird am 1. April 1928 unter Uebertragung einer Endstelle nach Zempow, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Kühl, Förster in Hammelstall, Oberf. Neuendorf, wird am 1. Januar 1928 nach Lutterow, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Michel, überz. Förster in Wangershausen, Oberf. Frankenberg, wurde am 1. Dezember nach Marjoß, Oberf. Marjoß (Kassel), versetzt.

Schneider, überz. Förster in Seigertshausen, Oberf. Neukirchen, wird am 1. April 1928 nach Hersfeld, Oberf. Hersfeld-West (Kassel), versetzt.

Kufferow, Hilfsförster in Töpchin, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), wird am 1. Januar 1928 nach der Oberförsterei Heldrungen (Erfurt) einberufen.

Lepke, Hilfsförster in Sprakensehl, Oberf. Sprakensehl, wurde am 9. Dezember nach Cussebode, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Petri, Hilfsförster in Beckendorf, Oberförsterei Dingelstedt (Magdeburg), wird am 31. Dezember auf Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Schulz, Hilfsförster in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, wurde am 15. Dezember nach Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Wernicke, Hilfsförster in Duingen, Oberf. Weenzen, wird am 1. Januar 1928 nach Hardegsen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), versetzt.

Witte, Hilfsförster in Kleinalmerode, Oberf. Escherode, wird am 1. Januar 1928 nach Relliehausen, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), versetzt.

Wohke, Hilfsförster in der Oberförsterei Wichertshof (Königsberg), wird am 1. Januar 1928 nach der Oberförsterei Podejuch (Stettin) einberufen.

Im Regierungsbezirk Kassel sind die nachstehenden Forstgehilfen nach Beendigung des Lehrgangs auf der Polizeischule in Hann.-Münden vom 1. Januar 1928 ab folgenden Oberförstereien zugeteilt:

Bachus der Oberförsterei Waldau, **Biel** der Oberförsterei Hilders, **Derrer** der Oberförsterei Allendorf, **Finger** der Oberförsterei Wallenstein, **Fredrich** der Oberförsterei Oedelsheim, **Kühnemuth** der Oberförsterei Niederaula, **Krause** der Oberförsterei Stölzingen, **Laue** der Oberförsterei Rotenburg-West, **Offer** der Oberförsterei Hofgeismar, **Schier** der Oberförsterei Oberaula, **Wagner** der Oberförsterei Frielendorf, **Wilcke** der Oberförsterei Wolfgang, **Wolf** der Oberförsterei Hersfeld-Ost.

Im Regierungsbezirk Koblenz werden am 1. Januar 1928 versetzt die Forstgehilfen:

Kroll nach Hochsteinchen, Oberf. Neupfalz; **Kremer** nach Klosterchumbd, Oberf. Castellaun; **Küpper** nach Ippenschied, Oberf. Entenpfuhl; **Lebershausen** nach Sien, Oberf. Meisenheim; **Matz** nach Gierscheid, Oberf. Adenau; **Mayer** nach Salzböden, Oberf. Krofdorf; **Rippel** nach Brandswald, Oberf. Castellaun; **Schneider** nach Buschied, Oberf. Kirchberg; **Wagner** nach Honerath, Oberf. Adenau.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stiegler, Forstmeister in Karwinden, wird am 1. Januar 1928 zum Stadtforstrat in Sprottau, Regbz. Liegnitz, gewählt.

Mecklenburg-Schwerin.

Dahnke, Hilfsförster, wurde von Weißekrug nach Sanitz versetzt.

Ehlers, Hilfsförster, wurde von Schlemmin nach Lübtheen versetzt.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Jahning von Biestorf nach Altheide, **Bode** von Vollbrücke nach Zölkow, **Köhn** von Ludwigslust nach Alt-Zachun.

Ahrens, Förster, wurde von Bornkrug nach Bad Doberan versetzt.

Zu Hilfsförstern wurden ernannt die Revierjäger:

Haacke in Altheide, **Dahnke** in Sanitz, **Krogmann** in Sandkrug **Dieckmann** in Moidentin, **Tochtenhagen** in Qualitz.

Zu Forstpraktikanten wurden ernannt die Revierjäger:

Harms in Raddelübbe, **Ehlers** in Leussow, **Westphal** in Bellenhagen.

Zu überz. Förstern wurden ernannt die Stationsjäger:

Saebel in Züsow, **Andrees** in Tarnow.

Thüringen.

Gemeindeforstverwaltung.

Honndorf, Forstassessor in Öhrenstock, wurde zum Forstverwalter der Gemeinde Meura gewählt.

Freistaat Sachsen.

Canzler, Forstmeister, Vorsteher des Forstamtes Mittelhöhe, trat am 1. Dezember in den Ruhestand. An seine Stelle ist Forstmeister Jaehn aus Tharandt getreten.

Jaehn, Oberförster bei der Forstlichen Versuchsanstalt, wurde am 1. Dezember zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Mittelhöhe ernannt.

Weißker, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. Dezember zur Forstlichen Versuchsanstalt versetzt.

Horst, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. Dezember zum Oberförster befördert.

Wunderlich, Hilfsforstwart, wurde am 1. Dezember als Forstwart beim Forstamt Wendischcarsdorf angestellt

Behrenz, Verwaltungspraktikant, wurde am 1. Dezember als Verwaltungsassistent mit der Amtsbezeichnung Regierungssekretär bei der Forstkasse Dresden angestellt.

Bayern.

Meder, Forstwart von Wildfang, Forstamt Rohrbrunn, wird am 1. Januar 1928 auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Wasserlosen, Forstamt Euerdorf, versetzt.

Dem am 1. Januar in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister **Straub,** Vorstand des Forstamts Gunzenhausen, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Januar in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Rummel** in Gibitzenhof, Forstamt Nürnberg-Süd, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.



Dem am 1. Februar 1928 in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Schletterer** in Rauenzell, Forstamt Ansbach, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Württemberg.

Fischer, Forstmeister in Baindt, wurde zum Oberforstmeister ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Städt. Revierförster Schierer sen. in Neustettin, der über 25 Jahre in städtischen Diensten steht, trat am 1. Dezember in den wohlverdienten Ruhestand. Sein Nachfolger ist Förster Schierer jun.

Förster a. D. Falk in Barten, Regbz. Königsberg, feierte dieser Tage mit seiner Gemahlin das seltene Fest der diamantenen Hochzeit.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Anläßlich einer Treibjagd der Kalenborner Jagdgesellschaft gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Franz Wiegard, Försterei Meerberg b. Linz a. Rhein . .	75,—
Sammlung beim Schüsseltreiben in Naundorf-Ruhland; eingesandt von Herrn Direktor Rodatz, Zschipkau, N.-L.	68,—
Strafgelder vom Jagdgericht auf der Treibjagd der Herren Künster und Bickbour in Frankenbach; eingesandt von Herrn Förster Klingelhöfer, Forsth. Frankenbach, Kr. Biedenkopf	63,60
Strafgelder und freiwillige Spenden anläßlich der Treibjagd bei Herrn Friedrich Marth in Müssen	45,—
Eingesandt von Herrn Inspektor Roßburg, Oppach, Sa.	34,15
Gesammelt bei der Treibjagd der Herren Gebrüder Schweiger im Revier Offenthal am 29. 11. 27; eingesandt von Herrn Förster Graf, Philippseich .	30,30
Gesammelt anläßlich einer Treibjagd bei Fürstenberg, Kr. Soest, Westf.; eingesandt von Herrn Förster Eickhoff, Forsth. Fürstenberg b. Bremen, Westf.	30,—
Von einer Treibjagd in Exter; eingesandt durch Herrn Fabrikant Busse in Herford	30,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd des Herrn Hans Wegner, Prenzlau, im Revier „Kleine Heide"; eingesandt von Herrn Oberpostsekretär W. Graulmann, Prenzlau	28,—
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd am 23. 11. 27; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Baurs-Krey, Geilenkirchen	28,—
Für Fehlschüsse und Jägersünden gesammelt und eingesandt von Herrn Revierjäger M. Bendudn, Ammeloe b. Vreden i. W.	26,20
Eingesandt von Herrn staatl. Lotterie-Einnehmer Vogelsang, Bochum	24,—
Sammlung von der Jagdgesellschaft Domslaff i. Westpr.	20,—
Gesammelt am Abend nach einem weidgerechten Jagdtage in Flettmar b. Müden; eingesandt von Herrn Dr. Flemming, Bassum, Bez. Bremen	20,—
Im Auftrage von Herrn Hauptmann Seiffart, Nordhausen, überwiesen	20,—
Sammlung beim Schüsseltreiben nach Treibjagd Schwarzenbek von Herrn Direktor Martens	18,50
Gestiftet bei einer Treibjagd in Wünnenberg i. Westf. von der Wattenscheider Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Forstsekretär Semper, Wünnenberg, Westf.	18,10
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Holzhändlers Otto Rudolph, Gräfenhainichen, am 5. 12. 27; eingesandt von Herrn Revierförster Heckert, Forsth. Zöligk, Gräfenhainichen	17,50
Gesammelt auf der Treibjagd der Herren Kommerzienrat Hopf und Kaufmann Vieweg in Schönau v. d. Walde; eingesandt von Herrn Direktor A. Olle, Erfurt . .	15,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Carl Dussel, Bimberg	14,15
Sammlung gelegentlich der Ortsgruppenversammlung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Ortsgruppe Mittel- und Unterfranken, am 4. 12. 27 in Würzburg; eingesandt von Herrn Revierverwalter Heß, Brunn b. Emskirchen	12,50
Sammlung anläßlich einer Treibjagd am 3. 12. 27; eingesandt von Herrn Förster Hupka, Sponsberg. . .	12,50
Auf der Treibjagd der Herrn Rittergutsbesitzers Kluge, Lindenberg b. Wanniglauken, Ostpr. gesammelt; eingesandt von Herrn Dr. Otto Gehrmann, Königsberg i. Pr.	11,55
Bei einer Jagd gesammelt und eingesandt durch Herrn Förster Münch, Königswinter a. Rhein	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 7,50, 1 zu 5, 1 zu 2 .	22,—
	694,05

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. Dezember 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11106 **Petersen**, Werner, Forstgehilfe, Fh. Sauske, Post Pommritz, Sachsen. XII. Abt. I b.
11107. **Habermann**, Paul, Hilfsförster, Klemnath, Post Sternberg, Oststernberg IX. Abt. I b.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmitz, Hans, Rentei- und Forstsekretär, Haus Oefte, Post Kettwig, Kreis Mettmann.
Beppler, Wilhelm, Hilfsförster, Scheuern, Post Nassau a. d. Lahn.
Falkenhagen, Wally, Rittergutsbesitzerin, Rittergut Rothenbach, Post Arenshausen, Eichsfeld.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung, Deutsche Privatforstbeamtenschaft, für das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, als wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist zu zahlen:

a) für untere Forstbamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**

c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 9. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Betrifft: Deutsche Jagdkammer.

Die Deutsche Jagdkammer sucht Redner für Vorträge jagdlicher Art an Winterschulen; die Vorträge sollen sich vorwiegend mit dem Wesen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd beschäftigen.

Ferner teilt die Jagdkammer mit, daß sie aus Schlesien den Bezug von im ganzen 300 bis 500 Fasanen aus freier gesunder Wildbahn vermitteln könne.

Für beide Fragen ersuchen wir unsere sich dafür interessierenden Mitglieder, sich unmittelbar mit der Deutschen Jagdkammer in Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende: Junack.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Freitag, den 6. Januar 1928, findet in Oppeln, im Zentralhotel, eine Gruppenversammlung der Bezirksgruppe Oppeln und eine Ortsgruppenversammlung der Ortsgruppe Groß-Strehlitz statt.

Tagesordnung: 10 Uhr Sitzung der Ortsgruppe Groß-Strehlitz. Vorstandswahl bzw. Beschlußfassung über Auflösung der Gruppe.

10½ Uhr Aussprache des Vorstandes mit den Vertretern der Ortsgruppen Falkenberg, Groß-Strehlitz, Ratibor, Kandrzin.

11 Uhr Sitzung der Bezirksgruppe VI. 1. Bericht über die diesjährige Mitgliederversammlung: Wildmeister Nerrlich. 2. Beschlußfassung über Entsendung von Mitgliedern und Prüfern in das Berufsamt, das die Landwirtschaftskammer Oberschlesien beabsichtigt zu gründen. 3. Wahl von Kreisvertrauensleuten. 4. Anträge, Verschiedenes.

12½ Uhr Sitzung der Bezirksgruppe Oppeln der deutschen Privatforstbeamtenschaft.

Dombrowka, Dezember 1927.

Der Vorsitzende: Pech.

Ortsgruppe Belzig. Am Sonnabend, dem 22. Oktober 1927, fand im Viktoriagarten zu Belzig eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden, sowie Schrift- und Kassenführers. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Oberförster Breuer-Altehölle, zum 2. Vorsitzenden Herr Revierförster Haase-Welsigke, zum 1. Schriftführer Herr Förster Fick-Weitzgrund, zum 2. Schriftführer Herr Förster Grohmann jun.-Grünegrund, zum Kassenführer Herr Rentmeister Romanns-Wiesenburg und in die Gehaltskommission Herr Revierförster Metzner-Spring und als Stellvertreter Herr Förster Hirtzel-Krahne gewählt. Sämtliche Kollegen nahmen die Wahl an. 2. Der Vorsitzende gab die neuen Richtlinien für Gehaltsvereinbarungen bekannt. 3. Hauerlohn- sowie Tagelohnsätze. 4. Holzpreise usw. 5. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemeinsame Kaffeetafel und gemütliches Beisammensein mit Damen.

J. A.: Fick, Schriftführer.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Die Teilnehmer der Ortsgruppenversammlung vom 5. November trafen sich am 6. November morgens an der Endstation Wilhelmshöhe, um an einem Lehrgang durch den Naturpark Wilhelmshöhe unter der bewährten Führung des Herrn Forstmeisters Piper, Elberberg, teilzunehmen. Herr Forstmeister Piper führte uns erst in die Nähe des Schlosses und zeigte dort einige Naturwunder, die hier der Park, der ja durch seinen Reichtum an fremdländischen sowie inländischen Bäumen und Sträuchern berühmt ist, aufweist. Sodann gelangten die Teilnehmer der Lehrwanderung vor dem Schlosse an, wo man eine sehr gute Aussicht nach Kassel genießen konnte. Hier machte Herr Forstmeister Piper auf alles Interessante in Entwurf, Bau und Anpassung des Schlosses an seine Umgebung aufmerksam. Charakteristisch für Wilhelmshöhe ist die Symmetrie, die den Teilnehmern an der Lehrwanderung besonders auffiel. Denkt man sich die etwa 4 km lange Wilhelmshöher Allee fortgesetzt, so würde diese genau über die mittlere Kuppe des Schlosses auf die Mitte des Herkules führen. Besonders interessant zu hören war einiges über die Architektur des Schlosses und des Herkules. Auf dem Wege vom Schloß zur Löwenburg kreuzten wir die Grenze zwischen Basalt und Buntsandstein. Charakteristisch war hier das Verhalten der Kiefer, die auf dem Buntsandstein in prachtvollen, langschäftigen Exemplaren vertreten war, während sie auf dem Basalt bedeutend hinter den anderen Gruppen zurückblieb. Ferner fielen uns die wunderbaren Weißtannen von 8 bis 10 fm auf, auch europäische Lärchen bis zu 40 m Höhe. Dann gelangten wir zur Löwenburg, die Nachbildung einer alten Burgruine. Diese versetzte die meisten der Teilnehmer ihres architektonisch schönen Aufbaues wegen in Staunen. Weiter führte uns unser Weg bis zum Ende des eigentlichen Parkes. Deutlich konnte man hier die Grenze zwischen dem Schönheits- und dem Wirtschaftswalde ziehen, was Herr Forstmeister Piper besonders hervorhob. Im Wirtschaftswalde boten sich den Teilnehmern immer neue Überraschungen. Ganz besonders fiel ein Lärchenbestand im Alter von 80 bis 100 Jahren auf, der bei reichlichem Buchenunterwuchs eine Masse von 200 bis 250 fm pro Hektar aufwies. Der Bodenzustand war hier ein ganz hervorragender. Sodann führte Herr Forstmeister Piper die Teilnehmer an den verschiedenen Wasserfällen vorbei, wie zum Beispiel am Steinhöferschen und am Aquadukt. Nachdem wir auf einem anderen Wege nochmals den Park

mit seinen herrlichen Baumgruppen bewundert hatten, trennten sich die Teilnehmer an der Stadtgrenze. Ich möchte auch hier nochmals, wie ich es schon am Schlusse der Lehrwanderung tat, unserem sehr verehrten Herrn Forstmeister Piper für alles, besonders was er an diesem Tage für die Teilnehmer an der Lehrwanderung tat, unseren tiefgefühltesten Dank aussprechen. Bedauerlich ist es nur, daß das Interesse am Vereinsleben gerade in unserer Ortsgruppe so gering ist; aber ich hoffe, daß im nächsten Frühjahr bei einer Lehrwanderung sich mehr Kollegen beteiligen, denn alles geschieht doch nur in ihrem Interesse, damit sie das, was sie gesehen und gehört haben, nutzbringend in ihrem eigenen Tätigkeitsfeld verwenden. Blei.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Der Dispositionsfonds zum Ausgleich von Härten bei der Pensionsversicherung

unserer Pensionskasse betrug Ende November 180,17 RM. Unlängst hat der Vorstand der Pensionskasse einem Förster in Schlesien aus diesem Fonds eine Beihilfe von 75 RM bewilligt, so daß der Kassenbestand zur Zeit 105,17 RM beträgt. Wir bitten die Mitglieder der Pensionskasse, sich gelegentlich von Zusammenkünften dieses Fonds freundlichst zu erinnern und etwa gesammeltes Geld der Kassenstelle des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, Neudamm, Postscheckkonto: Berlin 47 678, zu überweisen. Auf dem Zahlungsabschnitt bitten wir aber ausdrücklich zu vermerken, daß der Betrag für den obengenannten Fonds zum Ausgleich von Härten bestimmt ist.

Der Vorstand der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Südharz.

Am Sonntag, dem 4. Dezember, fand in Sangerhausen eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Leider war die Veranlassung dazu die wenig erfreuliche Tatsache, daß unser bisheriger Vorsitzender, Förster Fritzsche-Beyernaumburg, sein Amt als solcher wegen bevorstehenden Stellenwechsels niederlegen mußte. An seine Stelle wurde der Unterzeichnete einstimmig gewählt, während als Beisitzer für denselben Förster Schröder-Bräunrode neugewählt wurde. Ganz besonderer Dank wurde Herrn Förster Fritzsche für seine vorbildliche und rührige Tätigkeit als Vorsitzender und Begründer der Bezirksgruppe von der Versammlung ausgesprochen.

Wippra, Südharz, den 6. Dezember 1927.
Borchert, Forstsekretär.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die 5. Hauptversammlung des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Am 5. November eröffnete in Breslau der Vorsitzende mit kurzen Begrüßungsworten die Versammlung und begrüßte insbesondere Herrn Oberförster Hitsch von der Landwirtschaftskammer. Das Andenken der so früh verstorbenen Kollegen Lienig (I. Jahrgang) und Mayer (II. Jahrgang) wurde durch Erheben von den Plätzen nachgeehrt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung — Aussprache über unseren Verein und seine Mitglieder — wurde von der stark besuchten Versammlung (es waren annähernd 50 Kollegen anwesend) nach reger Debatte beschlossen:

1. Jeder Kollege hat die Pflicht, unter den ehemaligen Reichensteinern Mitglieder zu werben.
2. Anläßlich von Exkursionen, Ausstellungen und dergleichen sollen Zusammenkünfte der Kollegen stattfinden. Der betreffende anregende Kollege hat etwa 14 Tage vorher die genaue Zeit und Ortsangabe dem Vorsitzenden zwecks Veröffentlichung eines Aufrufes in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu melden.
3. Wegen unsicherer Zusagen wurde die Festlegung einer Exkursion verschoben. Nur bestimmte Vorschläge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Bedingt durch die hohe Besucherzahl wurde als nächster Versammlungsort Breslau wiedergewählt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung übermittelte der Vorsitzende die Grüße unseres Ehrenvorsitzenden, Herrn Forstdirektor Rieger und brachte dessen Bedauern am verhinderten Erscheinen und dem Ausfall seines Vortrages zum Ausdruck.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung hielt Herr Oberförster der Landwirtschaftskammer Hitsch seinen Vortrag nach freier Wahl über die Rolle der Pilzwurzel (Mykorrhiza). Zurückgreifend auf die wichtige Rolle der Stickstoffernährung gerade bei unseren Waldbäumen erläuterte Herr Oberförster Hitsch den Vorgang wie kurz nachstehend: Noch ist es nicht in allen Einzelheiten klar, auf welche Weise der Baum seinen Stickstoffbedarf deckt. Wir kennen keine stickstoffhaltigen Mineralien, die so verbreitet in Gesteinen vorkämen, daß wir sie als Stickstoffquellen der Bäume ansprechen könnten. Die Waldbäume sind in der Hauptsache auf den Stickstoff angewiesen, der in den abfallenden Blättern, Nadeln, Zweigen, Knospenschuppen usw. dem Boden im Kreislauf wieder zugeführt wird. Die Hauptmasse des Stickstoffes bleibt in den Blättern, nur $^1/_4$ bis $^1/_5$ des Gesamtstickstoffes wird im Stammholz aufgespeichert und mit diesem dem Walde dauernd entzogen. Der aus den zersetzten Pflanzenabfällen entstandene Humus enthält jedoch erhebliche Mengen organisch gebundenen Stickstoff. Diesen zu erhalten und den Baumwurzeln weitestgehend zugänglich zu machen, ist eine wichtige Aufgabe der Bestandes- und Bodenpflege.



Der in der Waldstreu und im Humus in komplizierten organischen Verbindungen enthaltene Stickstoff wird durch Mikroorganismen, Bakterien und Pilze weiter abgebaut, „mineralisiert". Handelt es sich dabei um Böden mit genügendem Kalkgehalt, um günstige physikalische Bodeneigenschaften und günstige Luft- und Wasserversorgung, so verläuft die Zersetzung der Pflanzenabfälle normal, entsprechend rasch, und wird durch eine Reihe von bodenbewohnenden Bakterien die Umbildung bis zur Salpetersäure fortgeführt. In der Form der letzteren ist der Stickstoff für die Wurzeln am leichtesten aufnehmbar. Manche Pflanzen scheinen in ihrer Stickstoffversorgung geradezu auf Salpetersäure angewiesen zu sein (Esche) und finden nur dort ihr Fortkommen, wo der Abbau der Stickstoffverbindungen bis zur Salpetersäure erfolgt. Eine Reihe solcher Straucharten und Kräuter dienen dann direkt als Hinweis auf solche Böden z. B. Nelkenwurz, Lungenkraut, Brennessel, Bärlauch auch Aue- und Niederungsböden; Sternmiere, Waldmeister, Sauerklee, Zahnwurz, Lattich auf garen Buchenböden; Weidenröschen, Himbeere, Kreuzkraut, Tollkirsche, Hirschholunder auf Schlagblößen. Man nennt die Pflanzen „nitrophil".

Oft fehlen aber die genannten Bedingungen für eine normale Umsetzung. Der Boden ist arm, sauer, zu trocken, es fehlt Licht und Luft. Dann kommt es zu einer Verzögerung der Zersetzungsvorgänge und damit zur Bildung von Auflagerungs-Rohhumus und Trockentorf sowie zu schwer oder nicht aufnehmbaren Stickstoffverbindungen, da die vorgenannten Kleinlebewesen, die den Abbau bis zur Salpetersäure führen, in solchen Böden die zu ihrem Gedeihen und Wirken erforderlichen Bedingungen nicht vorfinden.

Untersuchungen haben ergeben, daß auf solchen Böden gewisse Holzarten ihr Fortkommen dadurch finden und befähigt werden, sich ausreichend mit Stickstoff zu versorgen, daß sie mit Pilzen in Gemeinschaft leben und ihre Wurzelspitzen weitgehend verpilzt haben. Diesbezügliche Feststellungen wurden zuerst bei der Hirschtrüffel gemacht, deren Myzel mit der Baumwurzel der Kiefer stets eng verbunden ist. Nähere Untersuchungen der Wurzelpilze unserer Waldbäume ergaben den Befund, daß diese Myzelien teils mit ihren weitverzweigten Fäden in die Zellen der Wurzelrinde (Eibe, Rüster, Ahorn) eindringen, teils die ganze Oberfläche mit einer dichten Hülle überziehen und außerdem in die Zellenzwischenräume eindringen (Nadelhölzer, Bu, Bi, Li, Weide). Dabei bilden die Fäden innerhalb der Zellwände das sogenannte Hartigsche Netz. Manchmal sind die Myzelien nicht verzweigt, sondern flockig, wollig oder birnförmig. Die Farbe ist nicht bezeichnend, oft dunkel, gelb, rosarot und bläulich. Charakteristisch sind die hutförmigen Fruchtträger einiger Gattungen, die, soweit eßbar, wohl allgemein bekannt sind. (Der Herren- oder Steinpilz an der Bi; der Schmerling an der Kie, Lä, Fi; der Fliegenpilz an der Lä, Bi, Kie, Fi; der Kapuzinerpilz oder Rotkappe an der Bi, Aspe.)

Wissenswert erscheint die wohl noch nicht allgemein bekannte Tatsache, daß auch das Heidekraut eine solche Mykorrhiza besitzt.

Die Mykorrhizen vermitteln jedoch nicht nur die Aufnahme von Stickstoff, sondern auch von Kali und Phosphor. Sie sind aber nicht befähigt, den Stickstoff der Luft aufzunehmen und zu assimilieren wie die Knöllchenbakterien, sondern sie nehmen schwer aufnehmbare Stickstoffverbindungen (Ammoniaksalze und andere organische Stickstoffverbindungen), deren Aufnahme den höheren Pflanzen schwer oder unmöglich ist, auf und führen sie der mit ihr in Gemeinschaft lebenden Pflanze zu. Als Rückleistung versorgen die höheren Pflanzen die Mykorrhizen wieder mit anderen Stoffen, vor allem Stärke bzw. Zucker.

Wir ersehen, welche Bedeutung die Mykorrhizen auf Rohhumusböden und verwandte Bodenarten besitzen; sie müssen weitgehendst bei der Bodenpflege begünstigt werden. Auf welchem Wege dies erfolgen muß, werden erst weitere eingehende Untersuchungen lehren. Die Weiterverbreitung erfolgt durch Bassidiosporen; wo diese fehlen, wird es erforderlich und möglich sein, sie durch Rohhumus in den Boden hineinzubringen. Wir können sagen, daß die Bodenpflege, die darauf hinführt, den lockeren Rohhumustypus in der Stickstoffumsetzung zu fördern, die besten Bedingungen für die Mykorrhizien und somit auch für die Stickstoffernährung schafft.

Für die Abhaltung des für uns so lehrreichen und neuen Vortrages an dieser Stelle Herrn Oberförster Hiksch nochmals unseren verbindlichsten Dank.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wurde von Kollegen **Zimmerling** Bericht über das Geschäftliche erstattet. Auf Grund des erfreulicherweise guten Kassenstandes wurde beschlossen, neben der Unterstützung bedürftiger Forstschüler eine einmalige Unterstützung an ein sich etwa in dringender Notlage befindendes Vereinsmitglied zu zahlen, ebenso die Verpflegungskosten der Vereinsmitglieder bei den Exkursionen aus der Vereinskasse zu begleichen.

Mit Worten des Dankes an alle Anwesenden schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Hinweis, daß es für uns schöne Stunden der Zusammengehörigkeit, Freundschaft und gemeinsamer Arbeit zum Gedeihen unseres Vereins waren, den Ferngebliebenen aber eine Mahnung sein soll, auch ihrerseits bewußt zu sein, daß sie in unsere Reihen gehören.

Agnetendorf i. Rsgb., 16. November 1927.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Deutsche Weihnacht.

Von Elisabeth Aken.

Glockenruf in stiller Nacht
Durch verschneite Fernen,
Klingend ist er aufgewacht
Unter hohen Sternen.

Und wie nun sein heller Ton
Echo weckt im Grunde,
Wird's im Dorfe munter schon
Bei der frohen Kunde.

An den Fenstern Licht an Licht
Seh' ich sich entzünden,
Wie ihr Schein durchs Dunkel bricht,
Weihnacht zu verkünden.

Jung und alt strebt hügelan,
In den Hürden Lichter,
Und auf schneeverwehter Bahn
Drängt die Schar sich dichter.

Liederklang und Lichterschein
Füllt des Kirchleins Hallen:
Friede soll auf Erden sein,
Allen Wohlgefallen!

Es ist nicht alles ohne Grund,
Was umgeht in des Volkes Mund.
Sprichwort.

Nur dem Ernst, den keine Mühe bleichet,
Rauscht der Wahrheit tief versteckter Born.
v. Schiller (1795).

Völker wie einzelne werden nie entehrt,
Wenn sie sich selbst treu bleiben.
Th. Buckle (1858—1861).

Ein guter Gimpel geht zweimal auf den Leim.

Hängt Weihnachten Eis an den Weiden,
Kannst du Ostern Palmen schneiden.

Wald-Weihnacht.

Von **Franz Hotzen.**

Wochenlanger grimmiger Frost hatte alles Leben draußen in starre Fesseln geschlagen, und tagelang war stiebender Schnee in dichten Wolken herniedergewirbelt, als ich von Norden her in die tiefverschneiten Waldberge des Spessarts eindrang, um ein im Herzen des Gebirges liegendes, tannenumfriedetes Forsthaus zu erreichen, wo liebe Menschen mich zum Christabend erwarteten. Am Nachmittag des 24. Dezember — die matte Wintersonne war hinter den westlichen Odenwaldbergen zur Rüste gegangen, und die fahlgrauen Tinten des hereinbrechenden Abends breiteten sich aus — klopfte ich an die schwere Eichentür des roten Sandsteinhauses, das in hohen Schneewehen vergraben lag und durch dessen festgeschlossene grüne Fensterläden schon goldenhell das Lampenlicht schimmerte. „Resi" und „Zenzi", die braunen Dackelhündinnen, bellten pflichtgemäß den schneemüden Gast an, mein alter Jagdfreund und Mutter Anna, seine liebe Hausfrau mit dem jugendfrischen Gesicht unter greisem Haar, legten, wie immer, ihr Herz in Handschlag und Willkomm, den sie boten, und bald saßen wir in traulichem Kreis um den behaglichen Teetisch, indes im Ofen die Buchenkloben prasselten und knackten.

Der Schwiegersohn, der als Landschaftsmaler und Professor an der Kunstakademie in München lebte, war mit seiner stattlichen blonden Frau und den drei Kindern, der dreizehnjährigen Waldtraut, dem zwölfjährigen Erhard und dem kleinen Frieder, aus der Großstadt in den schweigenden weißen Winterwald gekommen, um frohe, stille Weihnacht zu feiern. Und froh erregte Spannung und jene heimliche Unrast und Erwartung, die zum Christabend gehören wie braune Kuchen, Tannenduft und Marzipan, lagen auf allen Gesichtern, als Mutter Anna unversehens die Lampe ausblies und unter hellem Jubel in der Weihnachtsstube verschwand. Dort hörte man sie geschäftig hin und her gehen, und bald rief uns der seltsam tiefe Ton eines alten Silberglöckchens aus dem Dunkel in den Kerzenglanz: — in Liebe verbundene, festlich schlagende Herzen, blanke Kinderaugen, seliges Geben und Nehmen — die Fülle des Glücks bringt der Weihnachtsabend!

Rasch verrannen die Stunden. Frohes und Ernstes, wie es das vergangene Jahr gebracht hatte, zog vorüber; ein rubinroter, würzig duftender Burgunderpunsch glühte in den geschliffenen Gläsern. es war spät geworden.

„Und was macht das Wild?" fragte ich.

Der Hausherr zeigte ein ernstes Gesicht: „An vier Stellen wird gefüttert, aber ich glaube nicht, daß bei der Kälte und Schneehöhe das genügt, es wird wohl manches Stück eingehen; bei Rohrbrunn haben sie schon einen Rotspießer und ein Kalb, zu Holze gefallen, gefunden."

Als wir um Mitternacht noch einmal vor die Tür traten und zum funkelnden Firmament aufblickten, lag feierliches Schweigen über uns, nur der Schnee knirschte unter unseren Schritten, und im fernen Maintal läuteten die Glocken zur Christmette. Halbverweht kamen ihre Klänge durch die tiefverschneiten Waldtäler zu uns heraufgezogen.

Es war eine frostklirrende, windstille Winternacht. Mit silbernem Glanz stand der Mond hoch am klaren, sternübersäten Himmel, über die

tannendunkelen Berghänge woben Schneeglanz und Mondlicht duftige Schleier, und schweigend und geduldig trugen die alten Fichten am Hause ihre weiße Last. Irgendwo, weit im Walde, bellte ein Fuchs. — Bald suchte jeder sein Lager auf.

* * *

Eine Stunde mochte ich geschlafen haben, als ein Geräusch mich weckte, über das ich mir nicht gleich klar zu werden vermochte. Es war, als ob auf der Fahrstraße, die vom Hochspessart her auf langgestrecktem Höhenrücken durch weite Wälder unmittelbar an der Försterei unter hohen Blautannen, dem Maintal entgegen, nach Süden zu vorüberführte, zahllose leichte Hufe sich heranbewegten. Ich lauschte. Einige Augenblicke tiefes Schweigen, dann wieder dasselbe schneegedämpfte Getrappel, immer näher, lauter. Was konnte das sein? Ich sprang ans Fenster, taute mit dem Handballen ein Stück der dick mit Eisblumen überzogenen Scheibe auf und spähte hinaus. — War das lebendige Wirklichkeit oder träumte ich noch?

Auf der im hellen, gleißenden Mondlicht der Winternacht liegenden schneeglitzernden Straße und unter den hochstämmigen Silbertannen dahinter stand, Kopf an Kopf, ein Rudel von etwa sechzig Stück Rotwild, im Vordergrunde das Mutterwild mit den Kälbern, weiter zurück eine Anzahl starker und geringerer Hirsche. Nur ein ungerader Vierzehnender stand mitten unter dem Kahlwild. Gewaltig hob sich der Hirsch aus dem Rudel heraus — wäre jetzt zwischen seinen mächtigen Stangen das Kreuz des heiligen Hubertus in magischem Feuer aufgeglüht als fromme Mahnung, die leidende Kreatur zu schonen und zu schützen, ich hätte mich wohl kaum noch gewundert, so stark ergriff der märchenschöne Anblick das Herz.

Die warmen, schneefeuchten Körper des Wildes dampften in der eisigen Luft. Und alle Stücke standen jetzt unbeweglich, mit gehobenen Häuptern und steilen Lusern und äugten unverwandt nach den Fenstern des Forsthauses. Das ganze Bild war vom Silber des Mondlichtes überflutet.

Da öffnete sich leise die Tür hinter mir, mit flackernder Kerze stand mein Gastfreund auf der Schwelle: „Haben Sie je so etwas gesehen? Siebzehn Jahre war ich in der Rhön, seit zwanzig Jahren stehe ich jetzt im Spessart und habe manchen langen und harten Winter mit durchgemacht, aber das habe ich noch nicht erlebt! Schnell, kleiden Sie sich an, wir müssen hinaus und ihnen Futter bringen!"

Im Stall rafften wir einige feste Bund Heu zusammen und schleiften einen halben Sack Mais zwischen uns zur Hoftür. Wohl stob das ganze Rudel flüchtig hundert Schritt zurück, als wir durch den hohen Schnee, den der Pflug zu beiden Seiten aufgetürmt hatte, auf die Straße hinaustraten; aber dann standen sie wieder bewegungslos und äugten zu uns herüber, während wir ihnen den Weihnachtstisch richteten und unsere Gaben auf der Straße und unter den Bäumen dahinter in möglichst weitem Umkreis ausstreuten, damit auch die schwächeren Stücke zu ihrem Recht kämen. Und kaum hatten wir die Tür wieder hinter uns geschlossen, da zog das Rudel auch schon von neuem heran. Zögernd näherten sich zuerst einige Alttiere, immer wieder verhoffend; allmählich aber wurden sie vertrauter, der quälende Hunger überwandt die letzte Scheu, gierig nahmen die vordersten Stücke das Futter, und bald drängte sich wieder Haupt an Haupt.

Als der letzte Halm, das letzte Maiskorn verschwunden war, stand das Wild noch minutenlang, wie wartend, trat langsam hin und her, bewegte in leichter Unruhe die Köpfe und sicherte gegen das Haus. Aber dann wandte das Leittier unversehens kurz um, das Rudel folgte; es trollte die Straße entlang und verschwand in den schneebehangenen nahen Dickungen.

So haben wir an jenem Christabend zwiefach Weihnacht gefeiert, unter dem geschmückten Kerzenbaum und unter dem leuchtenden Himmelsbogen, an dem der Herrgott selbst die ewigen Lichter angezündet hatte. Aus dem Silberstaub des trockenen, körnigen Schnees weckte das Mondlicht Millionen farbensprühender Diamanten, und über den schweigenden Tälern und Höhen des winterlichen Gebirges lag der tiefe Frieden jener Nacht, in der der Welt der Erlöser geboren wurde.



Vom „Denken" der Tiere. Man könnte mitunter glauben, daß Tiere denken können. Denn fast alle Gefühle, die den Menschen eigen sind, finden wir bei höher organisierten Tieren. Genau wie wir äußern sie Freude und Schmerz, Zorn und Eifersucht, Stolz und Großmut, Mitleid und Dankbarkeit, eine Beobachtung, die man fast täglich machen kann. Sie ist aber nicht erst eine Errungenschaft der Neuzeit.

Schon der römische Naturforscher Plinius erzählt, daß Elefanten, die im Zirkus zu Rom gegen Menschen auftraten, mit ihren unglücklichen Opfern mehr Mitleid hatten als die grausamen Veranstalter der Tierkämpfe. Überhaupt sollen Elefanten ein weiches Gemüt haben. So rettete ein im Dienste der englischen Armee befindlicher Elefant einen Artilleristen vor dem Überfahren dadurch, daß er die Kanone, vor die der Betreffende gestürzt war, mit seinem Rüssel einfach über ihn hinweghob.

Auch daß Tiere sich gegen Gefahren verteidigen, könnte die Vermutung nahelegen, daß Tiere zu denken vermögen. Brehm berichtet über einen sehr interessanten Fall: Eines Tages traf er in Abessinien einen Trupp weiblicher Paviane, die ein freies Feld durchschreiten wollten und in der schutzlosen Ebene von Jagdhunden angegriffen wurden. In ihrer Bedrängnis schrien sie laut und lockten die zurückgebliebenen Männchen von den fernen Höhen herbei, die, zu Hilfe eilend, ein so fürchterliches

Geschrei erhoben, daß die Hunde entsetzt zurückwichen. Ehe sie wieder von den Jägern zum Angriff zu bewegen waren, hatten aber die Paviane die deckenden Felsen längst erreicht. Nur ein junges Tier sah sich von den übrigen abgeschnitten. In seiner Todesangst kletterte es auf einen isolierten Felsblock und schrie gellend um Hilfe. Nun offenbarte eines der Männchen wahren Heldenmut. Ruhigen Schrittes stieg es von seiner Zufluchtsstätte herab, ging geradeswegs auf den Felsblock zu, erkletterte ihn und lockte das Junge herunter. Mit ihm zusammen lief es an den Hunden vorbei und brachte das zitternde Junge in die sichere Gemeinschaft zurück.

Daß Tiere träumen, ist erwiesen. Jeder Hundebesitzer, der seinen Hund nur ein wenig aufmerksam beobachtet, dürfte es bereits gemerkt haben. Hunde spitzen im Traume die Ohren, werfen den Kopf in die Höhe, knurren und bellen. Solche Äußerungen werden zweifellos durch Träume verursacht. Der Traum reizt die Tiere und weckt ihren Wachsamkeitssinn oder ihre Jagdlust. Bei Katzen, Vögeln und Pferden sind ebenfalls Traumzustände beobachtet worden, eine Tatsache, die dadurch erklärt wird, daß man der Tierseele die Fähigkeit zutraut, die Wirklichkeit sich in Bildern vorzustellen. Für das Vorhandensein eines Denkvermögens braucht das allerdings noch kein Beweis zu sein. R.

Die beste Stiefelschmiere. In Nr. 36 auf Seite 1014 brachten wir eine kleine Notiz über Stiefelschmiere, zu der ein Leser unseres Blattes uns folgendes schreibt: „Vor einer Reihe von Jahren fand ich in der „Deutschen Jäger-Zeitung" eine Abhandlung über Behandlung von Jagdschuhen. Darin wurde auseinandergesetzt, daß Rizinusöl wie auch Fischtran zu den chemisch trocknenden Ölen gehört. Ich habe alles Mögliche versucht und habe diese Wahrheit zur Genüge erkannt. Diese Öle wie auch Paraffinöle sind durchaus ungeeignet. Es wurde in diesem Artikel „Ochsenklauenöl" empfohlen. Das ist zwar leicht zu sagen, aber Klauenöl ist schwer zu bekommen. In den meisten Drogerien wird einem als Klauenöl prompt irgendein Paraffinöl verabreicht. Ich fand schließlich nach längerem Suchen eine Firma, die gutes Klauenöl liefert. Dasselbe ist vollständig klar und geruchlos. Es ist nicht nur das beste Lederöl, sondern auch das beste für Feinmechanik, Gewehre, Fahrrad usw. Die Stiefel einmal gründlich eingeölt, reicht für längere Zeit, je nach dem Wetter. Da ich die denkbar besten Erfahrungen damit gemacht habe, teile ich nachstehend die Bezugsquelle mit: Chemische Fabrik Pickler & Co. in Magdeburg, Königsborner Straße 9b. Das Kilo kostet etwa 2,20 RM."

Forstsekretär B.

Neue Bücher.

Weidwerk aus besseren Zeiten. Von Graf von Harrach. Verlag J. Neumann in Neudamm. In Leinen gebunden 4 RM.

Was der Verfasser in 25 Weidmannsjahren erlebt, geschaut und gelernt hat, wird in poesievoller, fesselnder Sprache erzählt. Wir begleiten den Verfasser auf seinen Pürschgängen auf Bock und Hirsch. Wir erleben mit ihm genußreiche Jagdtage während der Hirschbrunft im Riesengebirge und in den Donauauen. Wir genießen an seiner Seite aufregende Gamsjagden im Hochgebirge, in Kärnten und in Tirol. Wir freuen uns mit ihm an herrlichen Frühlingsbildern während der Balz auf den kleinen und großen Hahn. Nur ein Jäger, der die Natur mit allem, was darin lebt, so liebt und versteht, wie Graf Harrach, kann derartige fesselnde Jagdbilder entwerfen, wie sie das vorliegende Buch enthält. Jedem gerechten Jäger kann dasselbe deshalb nur wärmstens empfohlen werden.

Lincke, Forstmeister.

Wo die Heide blüht. Schilderungen und Erzählungen eines Jägers. Von Hans Hubertus. Mit Abbildungen nach Zeichnungen von Karl Wagner. Verlag J. Neumann in Neudamm. In Leinen gebunden 6 RM.

Herrliche Wald- und Heidebilder aus der Mark schildert der Verfasser. Aus der armseligen Kiefernheide mit ihren Krüppelstämmen und ihrem Heidesande weiß er ebensoviel Schönheit und Stimmung hervorzuzaubern wie aus dem üppigen Spreewald mit seiner entzückenden Landschaft und seinem reichen Tierleben. Den Frühlingszauber mit seinem rauschenden Vogelkonzert schildert Hans Hubertus ebenso plastisch wie die trüben Herbsttage in einsamer Heide. Reizende Geschichtchen mit spannender Entwickelung sind mit fein erzählten Jagdschilderungen zu einem Ganzen vereinigt, das den Jäger entzücken muß. Nie verliert man beim Lesen den Eindruck, daß der Verfasser ein Jäger ist, der nicht nur mit dem Verstande, sondern auch mit dem Herzen bei der Sache ist, der Liebe und Ehrfurcht vor Natur und Geschöpf fest im Busen trägt. Das auch äußerlich geschmackvoll ausgestattete Buch wird vollen Erfolg haben und von jedem Naturfreund und Jäger freudig begrüßt werden.

Lincke, Forstmeister.

Jagdfahrten in Kanada und Alaska. Von Hans von Bergen. Mit 71 Tafelabbildungen und 3 Karten. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis in feinem Ganzleinenbande 12 RM.

Der Verfasser bringt in neun Abschnitten Schilderungen seiner Jagderlebnisse in einem von Deutschen wohl nur sehr selten besuchten Gebiete. Da sie die Periode von 1905 bis 1913 umfassen, so bieten sie ein vortreffliches Bild von dem Leben in einem erst wenige Jahre vorher zugänglich gemachten Gebiete. Wapiti, Antilopen, Grizzlybär, Brauner Bär, Karabu, Seelöwen und Bergschafe bilden die Hauptobjekte der Jagdausübung, während die sonstige Beute in der Hauptsache nur zum Unterhalt der Menschen und Hunde diente.

Die Schilderungen entsprechen dem Charakter eines sehr sorgfältig geführten Tagebuches und wirken infolgedessen etwas breit. Andererseits gewähren sie aber durch die genauen Aufzeichnungen über Reise, Witterung, Gegend und Jagderfolge einen vortrefflichen Einblick in die Beschaffenheit des Landes sowohl als in die Lebensgewohnheiten der dortigen Bevölkerung.

Ein Jagdausflug in diese unwirtlichen und menschenleeren Gebiete mit sehr rauhem Klima

stellt ungemein hohe Ansprüche an die körperliche Leistungsfähigkeit und an den Geldbeutel; letzteren werden namentlich in der Nachkriegszeit nur wenige deutsche Jäger gewachsen sein. Um so dankenswerter müssen die vorliegenden Schilderungen solcher Jagdfahrten begrüßt werden. Erwünscht wäre es gewesen, daß der Verfasser seine durchweg in englischem Maße gemachten Zahlenangaben in das metrische Maß übertragen hätte, dem Leser wäre dann das fortwährende Umrechnen erspart geblieben. Die beigegebene Karte ermöglicht eine Orientierung über die Reisewege, was sonst mit Schwierigkeiten verbunden wäre. 71 Tafelabbildungen bilden eine willkommene Ergänzung des Textes. Das Buch ist jedenfalls eine erfreuliche Unterhaltung für jeden Jagd- und Naturfreund an den langen Winterabenden. S.

Führer für Pilzfreunde. Begründet von Edmund Michael. Systematisch geordnet und gänzlich neu bearbeitet von Roman Schulz. Dritter Band. Pilzkarten aus allen Pilzgruppen mit Ausnahme der Blätterpilze. Mit erklärendem Text von Studienrat Dr. Hennig. 121 Pilzabbildungen mit Erklärungen und 25 Seiten Text. Gebunden Mk. 7,50. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Was die in ihrer Naturtreue und Schönheit mustergültigen Abbildungen der vorangegangenen Bände erwarten ließen, wird vom vorliegenden dritten Band fast noch übertroffen. 121 Pilze, von denen 71 als eßbare bezeichnet sind, werden hier in ihrer natürlichen Größe und Farbe unter besonderer Beachtung auffallend abweichender Bildungen wiedergegeben. Die Beschreibungen wurden mit Unterstützung unserer bekanntesten Mykologen von einem der ersten Pilzkenner mit größter Sorgfalt nach langjährigen Beobachtungen und eingehendem Studium der Fachliteratur verfaßt. So ist ein auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung stehendes Bestimmungswerk entstanden, das nicht allein dem Pilzsammler ein unbedingt zuverlässiger Führer und Berater ist, sondern auch dem Wissenschaftler zum unentbehrlichen Nachschlagewerk werden wird.

Lustige Ecke.

Der Hase auf Urlaub. Ein Regimentskommandeur war auch ein großer Nimrod vor dem Herrn. Kurz vor Weihnachten schoß er vor Verdun einen Hasen, der sollte für die Offiziere des Stabes ein Festbraten werden. Der Hase wurde an dem kleinen einstöckigen Häuschen am Fenster aufgehangen. Vor dem Hause stand ein Posten. Diesem trug der Herr zu seinen sonstigen Obliegenheiten auch die Wachsamkeit auf den Hasen auf. — Eine rabenschwarze Nacht. Plötzlich tauchen zwei Gestalten vor dem Posten auf. Die eine fuhrwerkt ihm sofort mit der elektrischen Taschenlampe vor dem Gesicht herum und poltert: „Wollen Sie denn keine Ehrenbezeugung machen? Sie schlafen wohl auf Posten? Wie heißen Sie? Von welcher Kompagnie sind Sie?" Der Posten, vom Licht geblendet, kam gar nicht zur Besinnung und bemerkt, so auch nicht, daß die zweite dunkle Gestalt derweilen mit einer Stange an dem Hasen herumstocherte. Wie gekommen, so verschwanden die beiden Gestalten im Dunkeln. Am nächsten Morgen bemerkte der Oberst das Fehlen des Hasen. Der Festbraten war weg! Der Posten konnte nur melden, was er erlebt hatte, aber der Hase blieb weg. Als nun die Feiertage vorüber waren, öffnet der Herr Oberst morgens sein Fenster und sieht zu seinem Staunen den Hasen wieder hängen. Nur, o Schreck, es war der ausgestopfte Balg. Der Hase hatte aber ein Schild um den Hals, da stand drauf: „Melde mich gehorsamst vom Weihnachtsurlaub zurück."

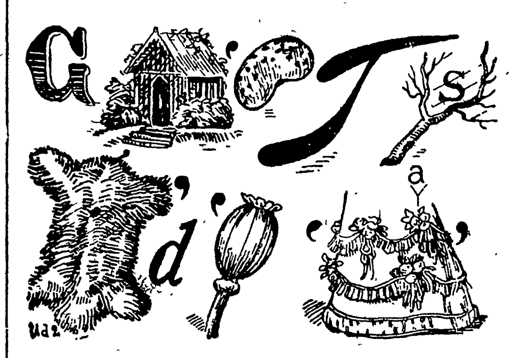
Adam und Eva. Zwischen einem Jungen und einem Mädchen, die zusammen spielen, entwickelt sich folgendes Gespräch. Er: „Du, wollen wir nicht Adam und Eva spielen?" —Sie: „Wie denn?" — Er: „Nun, Du gibst mir den Apfel und paßt auf, wie ich ihn esse."

Vaterstolz. „Tjä, Hein, dat is man so. Ick heff mine Kinner wat Ordnliches ward'n loten. De Jung hett nu in de Lotterie gewunn', und de Deern is all ne Witwe mit Penschon." Fl. Bl.

Wenn man mit Kindern reist. „Wie hieß die letzte Station, wo wir gehalten haben, Mutti?" — „Ich weiß nicht. Sei ruhig. Ich löse gerade ein Kreuzworträtsel." — „Es ist sehr schade, daß Du es nicht weißt, Mutti, weil der kleine Oskar da aus dem Zuge gestiegen ist."



Bilderrätsel.



Auflösung: Glaube ohne Tat — Feld ohne Saat.

Auflösung des Rätsels in Nummer 49:
Michel, mich (El—)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. **Neudamm, den 30. Dezember 1927.** **42. Band.**

Zu Neujahr 1928.

Wiederum ist ein Jahr vergangen, und ein neues beginnt. Früher konnten wir alljährlich zu Neujahr die Hoffnung aussprechen, daß mit aufblühendem Wirtschaftsleben auch Freude und Zufriedenheit, vor allen Dingen Einigkeit in Deutschland wieder einkehren könnten. Seit Jahren bitterster Enttäuschungen aber haben wir Deutschen diese Hoffnungen leider begraben müssen. Wahrer Friede ist seit dem ungeheuren Geschehen von 1914 bis 1918 in Deutschlands Gauen nicht eingekehrt. Noch immer mißgönnt der Feind uns den kargen Rest dessen, was von unserer alten Größe geblieben ist. Wir werden von unseren Feinden in jeder Beziehung bedrückt und im Rate der Völker zurückgesetzt. Durch ungeheuere Reparationslasten, deren Höhe heute im zehnten Jahre nach Kriegsschluß noch nicht einmal endgültig festgesetzt ist, wird unsere Staats- und Volkswirtschaft erdrosselt und die Lebenshaltung des deutschen Volkes, damit auch seiner Beamtenschaft, auf das notdürftigste beschränkt. Gleichzeitig wachsen die Schulden, die Staat und Wirtschaft im Auslande, besonders in Amerika, machen müssen, um den Zusammenbruch zu verhindern und das Leben eines Sechzigmillionen-Volkes zu fristen. All das bedeutet eine wirtschaftliche Sklaverei, wie sie in solchem Ausmaße noch niemals in der Weltgeschichte über ein großes Volk verhängt worden ist. Und trotzdem ist das deutsche Volk selbst noch nie so uneinig gewesen wie heute. Ein Wirtschaftsstand steht gegen den andern, eine Partei gegen die andere, und das Schlimmste ist, daß nicht Deutschland und deutsches Volkstum vielen strebenswert erscheinen, sondern daß sogenannten internationalen Ideen und Idealen nachelaufen wird. Unter diesem Gesichtswinkel wird auch das neue Jahr uns Deutschen wenig Freude und geringe Hoffnung auf eine bessere Zukunft bringen. Dennoch soll unser Neujahrswunsch sein, daß es allmählich dahin kommen möge, daß wenigstens die Männer im grünen Walde, von denen es so freudig heißt: „Es lebe, was auf Erden stolziert in grüner Tracht!“, sich immer mehr und mehr zusammenschließen, alte Zwietracht begraben und geeint an dem Aufbau eines erstarkten neuen Deutschlands mitarbeiten möchten. Dies sei unser herzlicher Neujahrswunsch für unsern geliebten deutschen Wald, seine Heger und Pfleger!

Neudamm, Neujahr 1928.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.



Das preußische Besoldungsgesetz.

(Fortsetzung aus Nr. 51 Seite 1406.)

Nachdem der Finanzminister, wie wir in der vorigen Nummer mitteilen konnten, bestimmt hatte, daß die örtlichen Sonderzuschläge bei den vorläufigen Zahlungen, die vorbehaltlich endgültiger Regelung vor dem Weihnachtsfest vorgenommen werden sollten, ohne Berücksichtigung der Erhöhung einzelner Gehaltsteile in der bisherigen ziffernmäßigen Höhe zu gewähren seien, ist am 19. d. Mts. eine Verfügung ergangen, die die Höhe der örtlichen Sonderzuschläge genau so wie für die Reichsbeamten endgültig regelt. Wir bringen diese Verfügung auf Seite 1449 zum Abdruck. Danach werden die örtlichen Sonderzuschläge zum Teil ganz abgebaut, zum Teil in den Hundertsätzen erheblich gekürzt, dann aber auch nur noch zum neuen Grundgehalt oder zur neuen Grundvergütung, nicht aber mehr zum Wohnungsgeldzuschuß und zur Kinderbeihilfe gewährt. Das gilt aber nur für die Bezüge der aktiven Beamten. Für die Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ist eine besondere Anweisung in Aussicht gestellt. Soweit die vorläufig gezahlten örtlichen Sonderzuschläge höher sind als die künftigen, verbleiben sie dem Beamten.

Die Vergütungen der nichtplanmäßigen Forstbeamten und der wissenschaftlichen Assistenten bei den Forstlichen Hochschulen sind wie folgt festgesetzt:

Hilfsarbeiter	Verbesserung des Anwärterdienstalters um Jahre	Mindestvergütung RM	Nach 2 Jahren RM	4 RM	5 RM	7 RM	9 RM	11 RM	13 RM	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
Wissenschaftliche Assistenten m. planmäßiger Vergütung	.	3600	3900	4200	4400	4900	5400	5800	6200*)	
Am 30. September 1927 vorhandene Forstassessoren	2	3600	3900	4200	4400	4400	4900	5400	5800**)	III
Spätere Forstassessoren . .	.	3600	3900	4200	4400	.	.	.	.	IV
Am 30. September 1927 vorhandene Hilfsförster .	2	1950	2080	2220	2400	2400	2600	2800	3000**)	
Spätere Hilfsförster . . .	.	1950	2080	2220	2400	.	.	.	.	V

*) Die Vergütungen der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter steigen entsprechend den Gehaltssätzen der Oberförster alle zwei Jahre weiter, als oben angegeben. Bei dem Satz von 6200 RM bleiben sie im allgemeinen stehen; doch kann ein Teil der wissenschaftlichen Assistenten, der durch einen vom Finanzminister mit dem Fachminister aufgestellten Stellenplan bestimmt wird, bis 7400 RM aufsteigen.

**) Die Vergütungen der am 30. September 1927 vorhandenen nichtplanmäßigen Forstbeamten (Forstassessoren und Hilfsförster) steigen entsprechend den Gehaltssätzen und den Wohnungsgeldzuschüssen der Oberförster bzw. Förster alle zwei Jahre bis zu deren Endgehalt noch weiter.

Bei der planmäßigen Anstellung der Forstassessoren und Hilfsförster wird das Besoldungsdienstalter vom Ersten des Monats, zu dem die Anstellung erfolgt, gerechnet. Hierbei wird den am 30. September 1927 vorhandenen nichtplanmäßigen Hilfsarbeitern, deren Anwärterdienstalter nach dem neuen Besoldungsgesetz um zwei Jahre verbessert worden ist, die Anwärterdienstzeit angerechnet, nur soweit sie sieben Jahre übersteigt. Bei den späteren Hilfsarbeitern erfolgt die Anrechnung wie früher für die fünf Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit.

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: Ein Hilfsförster in Ortsklasse D hatte bisher ein Anwärterdienstalter vom 1. Oktober 1924, das nach dem Gesetz auf den 1. Oktober 1922 verbessert werden muß. Er bekommt also vom 1. Oktober 1927 eine Grundvergütung von 2400 RM, die, wenn er nicht früher angestellt wird, erst am 1. Oktober 1931 auf 2600 RM steigt. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt 348 RM. Wird der Hilfsförster am 1. Juli 1930 angestellt, so rechnet sein Förster-Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1929. Er erhält dann als Förster neben dem entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß ein Grundgehalt von 2400 RM, das am 1. Oktober 1931 auf 2600 RM steigt. Würde er bereits am 15. Juli 1928 angestellt, so müßte sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Juli 1928 festgesetzt werden. Sein anfangs ebenfalls 2400 RM betragendes Grundgehalt würde sich dann bereits am 1. Juli 1930 auf 2600 RM erhöhen.

Über die künftigen Bezüge der Wartestandsbeamten, die übrigens nicht wie im Reich unter die aktiven Beamten eingereiht worden sind, sondern in Preußen wie die Ruhestandsbeamten behandelt werden, sowie über die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge vermögen wir auch jetzt noch nichts zu sagen, da hier noch viele Punkte der Klarstellung bedürfen. Über den jeweiligen Stand zu berichten, wie wir das, selbst auf die Gefahr hin, daß manches

beim Erscheinen unseres Blattes schon überholt war, während der Beratung des Gesetzentwurfes getan haben, empfiehlt sich nach Verabschiedung des Gesetzes nicht. Wir ersuchen daher unsere Leser, besonders auch diejenigen, die bereits Fragen wegen ihrer künftigen Versorgungsbezüge an uns gerichtet haben, sich zu gedulden.

Von den Prüfungen des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien.

Wieder liegt ein Jahr hinter uns mit Prüfungen für den Nachwuchs der Privatförster in Schlesien. Das Berufsamt hat die Ergebnisse der Prüfungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" jeweils veröffentlicht (nachzulesen in den Nummern 27, 35, 41, 44). Es sind hiernach geprüft worden: 62 Gehilfen, 9 Lehrlinge, zusammen also 71, wozu zu bemerken ist, daß die Zulassung der Gehilfen zu der Försterprüfung durch das Hauptberufsamt ausgesprochen wird und die zu Prüfenden dem Berufsamt zugewiesen werden. Von Interesse ist nun einmal die Feststellung, aus welchen Teilen Schlesiens und aus welcher Art Verwaltungen sich die Prüflinge gestellt haben, sodann aber ganz besonders, welche Vorbildung die einzelnen Prüflinge mitbrachten; es darf hieran dann wohl auch eine Betrachtung angeknüpft werden, wie sich das Ergebnis der Prüfung zu der genossenen Vorbildung stellt. Der Anteil der Gebiete und Verwaltungen an der Gesamtzahl von 62 Gehilfen, die an der Försterprüfung teilgenommen haben, stammte, der letzten Stellung nach: aus der Provinz Niederschlesien 40, aus der Provinz Oberschlesien 22. Darunter waren: 41 Prüflinge aus Verwaltungen über 1000 ha, 17 Prüflinge aus Verwaltungen unter 1000 ha, 4 Prüflinge aus Stadtforstverwaltungen. Aus der Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 41 waren unter den Teilnehmern 45 Forstschulbesucher, und zwar:

Reichenstein	15	Münstereifel	2
Templin	15	Groß-Schönebeck	2
Neuhaldensleben	8	Budweis	1
Miltenberg	1	Forstinstitut Reppen	1

Die Nichtforstschulbesucher hatten teils die Gehilfenprüfung, teils nur Volksschule ohne Gehilfenprüfung. Von ersteren waren es 4, der Rest von 13 zählt zu den Bewerbern mit geringerer forstlicher Ausbildung (nur Lehrzeit).

Aus den Mitteilungen über die Ergebnisse ist zu entnehmen, daß der Besuch der Forstschule mit Ablegung der Abgangsprüfung dem Einzelnen durchaus keine Gewähr bietet, daß er auch durch die Fährnisse der Försterprüfung unbedenklich hindurchkommt; sind doch von den Teilnehmern mit Forstschulbesuch 10 ohne Erfolg aus der Prüfung gegangen, und zwar von Besuchern der Forstschule:

Reichenstein	2	Münstereifel	2
Templin	3	Reppen	1
Neuhaldensleben	2		

Dagegen sind von Nichtforstschulbesuchern mit Erfolg aus den Prüfungen abgegangen 12. Von den Forstschulbesuchern sind also 22 %, von den öffentlich unvorgebildeten Bewerbern 41 % durchgefallen.

Für alle Forstschulbesucher, denen es nicht geglückt ist, ist dieses Ergebnis beschämend, darüber hinaus aber muß es den für künftige Prüfungen sich meldenden Forstschulbesuchern eine Mahnung sein, daß ein allzu festes Vertrauen auf die einmal auf der Schule erworbenen Kenntnisse nicht angebracht ist und es nur ratsam ist, auch nach Abgang von der Schule diese Kenntnisse sowohl in der Stube wie im Walde immer wieder aufzufrischen.

Die Kurse an den Schulen sind verhältnismäßig kurz (9 bis 11 Monate), und der zu bewältigende Stoff ist sehr umfangreich, so daß der mit nicht guten Schulkenntnissen Ausgerüstete sich auf der Forstschulbank schwer tut.

Ist ihm auch das Abgangsexamen dort gelungen, so ist es in den meisten Fällen neben Fleiß einem guten Merkvermögen zu danken. Das sollte dann nicht dazu verleiten, auf diesen ersten Lorbeeren auszuruhen, denn nun gilt es erst recht, in den durch öftere Wiederholung eingepaukten Stoff einzudringen und sich Klarheit und Sicherheit zu verschaffen durch ständiges Beobachten und Vergleichen der Natur mit der Theorie.

Zu bedenken ist, daß bei der Försterprüfung nicht in erster Linie gelerntes Wissen, sondern vielmehr in Besitz übergegangene und praktisch verwertbare Kenntnisse verlangt werden.

Allzuvieles Auswendigwissen, d. h. Gelernthaben, verwirrt leicht, namentlich wenn es nicht recht verstanden worden ist; wer aber das in sich aufgenommene Wissen — es braucht nicht so unheimlich viel zu sein — durchdacht und verstanden hat, kann und wird mit größerer Sicherheit und Ruhe den Prüfern Rede und Antwort stehen und den gewünschten Erfolg erringen.

Schließlich ist auch das Ergebnis eine Mahnung an die Lehrherren und Vorgesetzten der forstlichen Jugend, daß es nicht zu leicht genommen werden möge mit der Annahme und Ausbildung von Lehrlingen und Gehilfen. Der Erfolg der Gehilfenprüfung zeigt, daß hier äußerst mangelhaftes Wissen zutage trat, das dem Lehrherren, der sich mit dem Lehrling doch eingehend beschäftigt haben muß, hätte aufstoßen müssen. Es muß unmöglich sein, daß Lehrherren sich noch nicht einmal mit dem vorgeschriebenen Ausbildungsgang des Lehrlings vertraut gemacht haben, also nicht einmal wissen, was sie zu lehren sich verpflichtet haben. Wenn der ohne Erfolg aus einer Prüfung gehende junge Mann sich's überdenkt, weshalb er nicht bestanden habe, so dürfte ihm leicht auch der

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Nbrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Nbrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Nbrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Nbrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Nbrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis
		Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).									
Ostpreußen . . .	Kiefer	15,—	15,—	17,50	18,55	19,50	22,20	21,50	26,25	23,30	32,—
Grenzmark	„	13,20	13,20	13,20	13,20	26,50	26,50	26,50	26,50	30,65	30,65
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	32,—	32,—	40,—	40,—
Brandenburg . .	„	.	.	16,90	25,50	21,30	33,90	24,—	38,90	26,65	47,30
Schlesien	„	.	.	17,60	22,20	24,45	27,70	28,85	34,40	33,30	39,90
Sachsen	„	.	.	17,10	21,80	24,95	36,05	29,—	40,30	28,30	43,30
Hannover	„	.	.	16,50	16,70	19,—	21,25	21,80	21,80	27,15	27,15
Schleswig-H. . .	„	.	.	18,—	18,—	21,80	21,80	24,50	24,50	34,75	34,75
Hessen-Nassau . .	„	18,10	18,10	23,—	25,60	26,40	28,30	30,20	33,75	33,50	36,70
Ostpreußen . . .	Fichte	14,—	14,—	14,60	19,—	17,50	22,80	20,40	24,50	24,40	28,60
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg . .	„	.	.	14,50	17,10	21,20	23,90	24,90	29,40	22,—	34,20
Schlesien	„	23,—	23,—	23,—	23,—	20,90	25,—	23,90	26,50	27,40	28,75
Sachsen	„	22,80	30,—	29,20	36,—	34,50	37,—	34,30	38,50	39,80	43,90
Hannover	„	33,70	33,70	19,10	35,75	24,—	39,55	32,80	42,70	30,75	46,30
Schleswig-H. . .	„	17,10	21,40	20,20	21,40	23,05	24,85	24,85	26,60	29,05	34,90
Hessen-Nassau . .	„	24,45	28,—	26,70	33,10	29,80	36,65	31,85	39,65	34,—	41,80
Westfalen	„	31,10	31,10	34,10	34,10	35,—	35,—	35,—	35,—	36,40	36,40
Rheinprovinz . .	„	25,—	30,50	25,—	30,—	27,50	31,50	27,50	31,50	31,—	35,50
		Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche" Abschnitte (N).									
Ostpreußen . . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg . .	„	15,75	22,20	18,30	29,10	19,60	30,10	24,—	39,95	32,10	50,20
Schlesien	„	22,—	22,—	18,—	22,—	21,75	26,—	24,50	30,40	26,—	35,80
Schlesien	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	28,—	28,—	32,30	32,30	33,95	33,95

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
		Laubholz. Langholz und Abschnitte.					
Hannover . .	Ei. N	16,65	40,—	21,25	29,50	28,05	28,05
Schleswig-H.	„	.	.	20,50	20,50	23,50	23,50
Pommern . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ „	.	.	16,15	16,15	23,70	23,70
Schlesien . .	„ „	18,—	18,—	20,—	20,—	22,—	22,—
Hannover . .	„ „	.	.	15,60	28,50	16,70	32,—
Schleswig-H.	„ A	.	.	19,25	19,25	18,60	24,60
Hessen-Nassau	„ N	.	.	25,60	31,55	30,50	36,20
Hessen-Nassau	„ A	19,—	19,—	20,50	25,—	25,—	38,40
Westfalen . .	„ A	.	.	44,35	44,35	.	.
Rheinprovinz	„ N	.	.	24,30	27,80	30,—	34,40

Gedanke an seinen Lehrherrn kommen, und er wird diesem, wenn auch nicht persönlich, leider oft berechtigte Vorwürfe machen.

Hoffentlich werden sich alle, welche im nächsten Jahre zur Prüfung kommen wollen, die sich ergebenden Mahnungen zu Herzen nehmen und wohlgerüstet erscheinen.

Oberförster Frhr. von Enzberg, Breslau.

Zur Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes.

Vom Lbg. Landesoberförster **Rühle**, Glüsing.

In seiner Erwiderung auf die bisherigen Ausführungen zu diesem Thema in Nr. 25, 34 und 44 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat Herr Bauerngutsbesitzer Dermietzel-Lunow mich als den schlechten Kutscher dargestellt, der seinen Pferden den fehlenden Hafer durch die Peitsche

in der 1. Hälfte Dezember 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	23,70	33,50	26,50	36,45	39,10	39,10	32,95	32,95	27,85	43,90
Grenzmark .	„	30,65	30,65	27,10	27,10	27,10	27,10	.	.	.	.
Pommern . . .	„	45,—	45,—	50,—	50,—	55,20	55,20	60,—	60,—	26,10	51,60
Brandenburg	„	31,10	51,70	35,55	57,70	39,15	72,50	41,75	67,70	20,30	40,95
Schlesien . . .	„	36,70	43,70	40,15	48,50	48,60	51,10	51,60	51,60	37,50	38,20
Sachsen . . .	„	32,70	47,90	51,10	51,20	26,—	57,—	53,10	76,—	.	.
Hannover . .	„	37,60	37,60	30,10	30,10	.	.	.	.	20,—	20,—
Schleswig-H.	„	33,35	33,35	40,10	40,10	48,—	48,—	35,20	35,20	20,60	20,60
Hessen-Nassau	„	35,10	40,20	38,30	39,60	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	30,80	30,80	32,85	32,85	27,70	32,65	.	.	21,30	22,85
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	20,40	20,40
Brandenburg	„	40,65	40,65	45,65	45,65	52,50	52,50	.	.	31,—	33,—
Schlesien . . .	„	29,—	29,80	31,—	32,10	32,85	33,—	34,70	34,70	27,—	27,—
Sachsen . . .	„	40,10	54,55	55,—	55,—	.	.	.	.	41,—	41,—
Hannover . .	„	30,35	45,—	28,60	50,—	42,10	48,60	.	.	21,50	30,05
Schleswig-H.	„	29,05	35,55	33,90	35,90	35,90	35,90	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	36,—	41,10	38,50	40,90	.	.	.	.	33,85	43,45
Westfalen . .	„	28,90	38,90	42,90	42,90	.	.	.	.	33,—	33,70
Rheinprovinz	„	31,—	35,50	.	.	.	.	.	.	26,—	31,05
Abschnitte. Güteklasse „gewöhnliche" Abschnitte (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	72,10	72,10
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	66,70	66,70
Brandenburg	„	37,70	75,80	42,25	73,80	34,65	74,80	58,—	79,20	59,95	59,95
Schlesien . .	„	26,—	39,65	33,—	43,90	42,60	53,50	48,70	54,50	35,25	41,65
Schlesien . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	26,60	26,60
Hannover . .	„	31,80	31,80	36,25	36,25	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Hannover	Ei.	N	33,—	33,—	54,20	54,20	65,30	65,30	78,90	78,90
Schleswig-H. .	„	„	40,50	40,50	45,—	45,—	.	.	.	.
Pommern . . .	Bu.	N	.	.	.	.	.	.	22,10	22,10
Brandenburg .	„	„	43,10	43,10	.	.	.	.	24,50	24,50
Schlesien . . .	„	„	24,—	24,—	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	„	19,—	40,—	25,80	48,—	48,90	48,90	.	.
Schleswig-H. .	„	A	25,40	32,90	26,80	37,45	30,—	43,90	41,60	47,10
Hessen-Nassau .	„	N	35,—	41,90	37,50	43,40	46,40	46,40	30,30	46,20
Hessen-Nassau .	„	A	28,—	49,—	30,50	55,50	33,50	54,30	22,20	48,80
Westfalen	„	A	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz .	„	N	33,30	40,—	.	.	30,90	44,10	.	.

zu ersetzen sucht. Es seien mir daher einige Worte der Entgegnung und der Erklärung für meinen tatsächlichen Standpunkt gestattet, denn ich würde es außerordentlich bedauern, von einer so prominenten Persönlichkeit der bäuerlichen Forstwirtschaft mißverstanden zu werden.

Vor allem möchte ich betonen, daß ich nie nach der „Staatsknute" gerufen habe, sondern nach der „ebenso energischen wie weisen Hand" des Staates, die zu der Lösung dieser Fragen als Hüterin des Allgemeinwohles berufen und verpflichtet ist. Es ist doch nun mal so, daß grundlegende Forderungen nie ohne einen gewissen Zwang abgehen und daß das augenblickliche Interesse des Einzelnen in vielen Fällen mit dem Interesse der Allgemeinheit nicht zusammenfällt. Daß hierbei stets das letztere ausschlaggebend sein muß, ist wohl keine Frage. Letzten Endes werden also von einem gewissen „Zwange" nur diejenigen getroffen, die das Allgemeinwohl ihren eigenen Interessen nachordnen.

Selbstverständlich ist — und damit komme ich

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	24,10
Pommern .	Buche	.	.	19,30
Brandenburg	Kiefer	20,70	.	.
Schlesien . .	„	.	.	23,60
Hannover . .	Buche	21,30/26,50	.	24,65
Hessen-Nassau	„	22,—/26,50	17,60	.
Rheinprovinz	„	21,40/25,40	20,—	23,90

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf: II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf: III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf: Gemischt	Langholz
Grenzmark . .	Kiefer	9,10	9,10	9,10	.	.
Pommern . .	„	19,95	.	.	11,10	11,10
Pommern . .	Nadlh.	.	.	.	10,60/11,75	13,75
Brandenburg .	Kiefer	14,40/16,—	12,60	14,—	12,—/16,—	.
Schlesien . . .	Kiefer	17,20	14,40	12,10	.	.
Sachsen . . .	Kiefer	.	.	.	22,10	17,10/24,40
Hannover . .	Nadlh.	.	.	.	10,70/17,35	12,90/17,10
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	14,60
Hannover . .	Eiche	.	.	.	.	16,55
Hessen-Nassau .	„	15,70	13,70	.	.	.
Hessen-Nassau .	Nadlh.	.	.	.	14,85/18,50	18,—/18,50
Hessen-Nassau .	Kiefer	.	.	.	.	20,10
Westfalen . .	Fichte	21,15	18,30	.	.	.
Rheinprovinz .	Eiche	.	.	.	.	14,90

zu den weiteren Ausführungen Dermietzels über Schaffung einer Rentabilität der Forstwirtschaft —, daß der Staat, zumal wenn er einen gesetzgeberischen Zwang ausübt, diesen für die Beteiligten tragbar machen muß. An sich erhöht er die Rentabilität des Waldbodens praktisch schon durch ein Aufforstungsgebot, denn er zwingt dadurch den unrentabel wirtschaftenden Besitzer, zum mindesten den Anfang zu einer rentablen Wirtschaft zu machen. Darüber hinaus hat er aber die Verpflichtung, wirtschaftlich Schwache auch pekuniär zu unterstützen und ihnen die Wiederaufforstung zu ermöglichen. Das ist kein Almosen, sondern die einfache Pflicht des Staates, dem zu helfen, der seine Pflicht der Allgemeinheit gegenüber aus eigenen Kräften nicht erfüllen kann.

Es ist gar keine Frage, daß der Staat diese Pflicht ebenso wie die Forderung der Rentabilität durch forstpolitische Maßnahmen (Holzzölle!) nur ungenügend erfüllt. Wie wäre es sonst möglich, daß wir auf der einen Seite eine passive Holzhandelsbilanz und auf der anderen Seite riesige aufforstungsfähige Ödländereien und zahlreiche schlechtbewirtschaftete Betriebe von Kleinwaldbesitzern haben? Die Forderung Dermietzels auf erhöhte Mittel zur Förderung des Bauernwaldes ist also nur zu berechtigt, und es ist sehr bedauerlich, daß im Landtag so wenig Verständnis für diese Fragen gezeigt wird, was aus der Ablehnung des Antrages Dermietzel hervorgeht. Trotzdem oder gerade deswegen dürfen wir aber nicht müde werden, den Staat an seine Pflicht zu erinnern.

Das Interesse der Allgemeinheit an erhöhter Holzerzeugung und an Produktivgestaltung jeden Quadratmeters deutscher Bodenfläche ist aber so groß, daß meines Erachtens der Staat auch die Pflicht hat, dem wirtschaftlich Schwachen, bei dem unter Umständen die Übernahme des Risikos zu groß, die Forstwirtschaft unrentabel ist, dieses Risiko ganz abzunehmen. Es befinden sich noch riesige Flächen von waldfähigen Öd- und Heideländereien in Privathand, die nie zu Wald werden können, wenn der Staat nicht eingreift. Das liegt vor allem daran, daß der Umsatz des in solche Aufforstungen hineingesteckten Kapitals so langsam vor sich geht, daß kein Privatmann sich den Luxus einer derart niedrigen Verzinsung seines Geldes leisten kann. Der Schaffung einer Rentabilität der Forstwirtschaft sind also durch die Gesetze der Natur mehr oder weniger enge Grenzen gesteckt, und nur der Staat als „ewiger" Besitzer und als Träger der Belange der Allgemeinheit kann auf die Dauer diese geringste Rentabilität tragen.

Die kürzlich in Anhalt erlassene Waldschutz-Verordnung, die ihrem Charakter und Anlaß nach augenscheinlich eine für einen bestimmten Fall zugeschnittene Notverordnung ist, bringt doch trotz mancher Mängel, die ihr in Einzelheiten anhaften mögen, schon insofern einen Fortschritt, als sie im § 2 „waldverwüstende Hauungen" verbietet und im § 4 die Wiederaufforstung abgeholzter Flächen innerhalb bestimmter Frist erzwingt. Wenn auch nur diese beiden Punkte auch in anderen Ländern erreichbar wären, und zwar auch für Forsten unter 150 ha, dann wäre meines Erachtens sowohl für die Allgemeinheit wie für den einzelnen viel gewonnen. Auch der kleine, aussetzende Betrieb muß sich diese Grundregeln zu eigen machen und muß im Rahmen seines wirtschaftlichen Könnens hiernach handeln. Leider genügt da eben nicht allein die forsttechnische

Beratung in Waldbauvereinen usw., sondern es muß zwar nicht die Staatsknute, wohl aber die „weise, energische Hand" des Staates gebietend dahinterstehen.

Zum Schlusse darf ich noch als Forstbeamter, der sich viel mit diesen Problemen beschäftigt und es sich als benachbarter Oberförster hat angelegen sein lassen, die bäuerlichen Waldbesitzer durch Rat und Tat zu fördern, die Worte Herrn Dermietzels von der Verständnislosigkeit der Forstbeamten und dem Pharisäertum der Oberförster zurückweisen und sein Gebet umändern in: „Herr, lehre mich meine Freunde verstehen, damit ich mit ihnen gemeinsam meiner Feinde Herr werde!"

Zum Anbau von Populus angulata cordata robusta.

Auf die in Nummer 45 auf Seite 1253 veröffentlichte Anfrage an den Leserkreis, betr. Anbau von Populus angulata-cordata robusta, haben wir eine Reihe von Einsendungen erhalten, von denen wir die nachfolgenden auch unserm Leserkreis zur Kenntnis bringen möchten:

1.

Während meiner Dienstzeit habe ich Vergleichsflächen von zehn verschiedenen Pappelarten angelegt. Als starkwüchsigste Arten ergaben sich robusta und grandis, bezogen von der Firma Simon-Louis in Plantières bei Metz, die in ihren Baumschulen die Mutterstämme hatte. Meine Erfahrungen sind vom Landforstmeister Dr. Grundner in den Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft 1921, S. 19 u. ff., in seinem Aufsatze „Die Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten in den braunschweigischen Staatsforsten" veröffentlicht. Der Franzose Breton-Bonnard sagt in seinem Buche „Le Peuplier" von robusta, daß sie allerdings eine enorme Höhe erreiche, aber leicht durch Cossus, Sesia, Lucanus, Saperda, Arvicola usw. zugrunde gehe und deshalb von den Landbewohnern Peuplier à taupe bezeichnet werde (als eine Pappel, die leicht abstirbt). Der Forstmeister Kienitz fürchtete seinerzeit, daß die aus Frankreich bezogenen Kulturpappeln gelegentlich durch Winterfröste in Norddeutschland vernichtet werden würden, wie solches auch mit der aus den Donau-Niederungen und der Po-Ebene bezogenen nigra geschehen sei. Die Art nigra ist deshalb selten bei uns. Selbst die kanadische Pappel hat sich in Ostpreußen (Preußischer Forstverein 1902) und in den Auerevieren Schlesiens (Schlesischer Forstverein 1906) als nicht winterhart erwiesen. Die Erfahrungen aus der Umgebung von Speier haben für uns keine Bedeutung, da das Rheintal das üppigste Gedeihen fast aller fremden Holzarten zeigt. Da Stecklinge von robusta von denjenigen anderer Arten schwer oder gar nicht zu unterscheiden sind, so ist es bedenklich, sie von Händlern zu beziehen. Als sicherste Bezugsquelle kann ich empfehlen: Forstamt Danndorf bei Vorsfelde und den Versuchsgarten Riddagshausen (Förster Schaper in Riddagshausen bei Braunschweig). An beiden Orten stehen die von mir eingeführten Arten.

Forstmeister i. R. Lagershausen, Wolfenbüttel.

2.

Die Populus robusta fand ich bei Herrn Oberforstverwalter Janda in Cunovice bei Ungarhradisch in dem wundervollen Eschenrevier des Fürsten Liechtenstein an der March. Sie war dort versuchsweise mit anderen Pappelarten angebaut und zeigte ganz unglaubliche Wuchsleistungen. Ich schätze die letztjährigen Jahrestriebe auf etwa 3 m. Herr Janda verspricht sich das Beste von seinen Versuchen für den Anbau der Pappel in den dortigen Revieren.

Oberförster Pech, Dombrowka.

3.

Die Baumschulen-Firma Gebr. Hanses in Hiltrup bei Münster teilt u. a. folgendes mit: „Das große Interesse, welches dieser neuen Pappelart von allen Seiten entgegengebracht wird, war für sie Veranlassung, diese im letzten Herbst in ihrer Heimat (Frankreich) aufzusuchen und über deren Verbreitung, Wachstum und Ertrag dort eingehende Ermittelungen anzustellen. Sie fand in Frankreich, namentlich in den Departements Indre, Indre et Loire, Seine et Marne, zahlreiche Einzelpflanzungen und ebenso auch große geschlossene Bestände dieser Holzart in bestem Wachstum. — Eine Anpflanzung derselben im Alter von 7 Jahren zeigte Stämme von etwa 16 bis 17 m Höhe und über 90 cm Stammumfang auf Meterhöhe. Bestände mit ähnlichen Wachstumsleistungen sieht man in Frankreich häufiger. Die Bäume waren durchaus gesund und kerzengerade, besaßen eine schöne Form und eine spiegelglatte, helle Rinde. Das Holz findet in Frankreich die weitestgehende Verwendung und wird dort wegen seines glatten Wuchses sehr gesucht. Nach den Erfahrungen, die die Firma in ihren eigenen Baumschulen gemacht hat, und ihren Wahrnehmungen in Frankreich und Belgien schließt sie, daß es sich bei der Robustpappel um eine außerordentlich raschwüchsige und ertragreiche Nutzholzart handelt, welche die weiteste Verbreitung verdient." Dem ihrem Schreiben beigefügten Prospekt entnehmen wir noch folgendes: Es genügt eine Pflanzweite von 5 m im Quadrat, also von 400 Stämmen je Hektar. Ihr schlanker und pyramidaler Wuchs macht sie auch als Alleebaum besonders geeignet. Die Robustpappel hat sich in den Hanses'schen Baumschulen als vollkommen winterhart und unempfindlich gegen Spätfröste erwiesen, trotzdem sie zwei bis drei Wochen früher austreibt als die kanadische Pappel. In Frankreich hat sie — je nach dem Standort — in 20 bis 30 Jahren ästereine Nutzholzstämme von 16 bis 20 m Höhe und 1 bis 1,5 m (?) Durchmesser ergeben; auch ist sie anspruchsloser als die kanadische Pappel, wenn sie auf den besseren Böden naturgemäß auch bessere Wachstumsleistungen aufweist. Das Holz der Robustpappeln wird zur Zellulosegewinnung benutzt, zu Schiffs- und Wagenbau, als Sperr- und Furnierholzi m Tischlergewerbe, zur Streichholzfabrikation, und wegen seiner Geruchlosigkeit zu Obst-, Gemüse- und Käseschachteln. Die Sägespäne werden als Streu, zur Reinigung

von Leuchtgas und zur Holzzementfabrikation verwandt und sind ein vorzügliches Packmaterial für Obstsendungen. Die getrockneten Wurzeln sind ein gutes Brennholz für Bäckereien.

Weitere Mitteilungen über Anbauversuche und -erfolge mit dieser neuen Pappelart sind willkommen und werden, wenn sie für die Allgemeinheit von Interesse sind, gerne an dieser Stelle veröffentlicht.

Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Vorschriften über die Holzsortierung in Baden vom 24. und 29. September 1927.

Auf Grund der allgemeinen süddeutschen Vereinbarungen über die Holzsortierung, über welche ich in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1927, Nr. 43, Seite 1179, berichtet habe, hat jetzt auch Baden eine neue Anweisung herausgegeben, welche ebenso wie die Bayerische seit 1. Oktober d. J. bereits in Kraft ist.

Baden hat den Derbholzbegriff nicht wie Bayern erweitert.

„Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes."

Alles Nutzstammholz wird ohne Rinde gemessen. Die Bildung der Stärke-Klassen erfolgt nach Mittendurchmesser, Zopfdurchmesser und Länge („Heilbronner Sortierung"). Die Merkmale der Güteklassen sind folgende:

A (ausgezeichnet): gesunde, vollholzige, geradschaftige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden oder Fehlern behaftete Stücke;

N (normal): gewöhnliche, mit nicht erheblichen oder mit durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke;

F (fehlerhaft, Ausschuß): mit erheblichen Fehlern behaftetes Holz, soweit es noch als Nutzholz tauglich ist.

Als erhebliche Fehler sind besonders anzusehen: tiefgehende, faule Äste, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle, stark gedrehter Wuchs, starke Frostrisse, starke Krebsschäden, starke Abholzigkeit, außergewöhnliche, auf den ganzen Stamm oder Abschnitt sich erstreckende Astigkeit, starke Krümmung, ungewöhnlicher, tiefgehender Wurmfraß.

Baden hat damit die für die Güteklassen vereinbarten Definitionen ohne Änderung übernommen. Wie ich bereits in meiner oben erwähnten Besprechung ausgeführt habe, fürchte ich, daß Begriffe wie „stark" usf. verschieden ausgelegt werden und dadurch Unstimmigkeiten die Folge sein können.

Güteklassen müssen bei Eiche und Esche gebildet werden, und zwar innerhalb der Stärkeklassen I bis IV. Bei den übrigen Laubhölzern und beim Nadelholz werden Güteklassen nur nach Bedarf ausgeschieden.

Für die Klassenbildung des Laubstammholzes ist die Länge der Stämme ohne Bedeutung. Über die Klassen und ihre Bezeichnungen ist im übrigen Neues nicht zu sagen.

Für die Laubholzstangen, deren Einteilung vereinbarungsgemäß den Ländern überlassen blieb, bildet Baden zwei Klassen.

I. Klasse Derbstangen (über 7 bis 14 cm Unterstärke),

II. Klasse Reisstangen (bis mit 7 cm Unterstärke).

Da Baden am alten Derbholz-Begriff festgehalten hat, lag auch keine Veranlassung vor, die Namen „Derbstangen" und „Reisstangen" aufzugeben.

In bezug auf die Einteilung des Nutzschaftholzes, des Schwellen-, Gruben- und Papierholzes wie des gesamten Brennholzes folgt Baden ebenfalls fast genau den allgemeinen Vorschriften, auf welche ich verweise.

Für die durch die Heilbronner Sortierung vorgeschriebenen Mindestdurchmesser gilt von zwei kreuzweise gemessenen Durchmessern stets der stärkere.

Bei der Längenmessung der Nadelholzabschnitte ist ein „Vormaß" bis zu 1 % der Länge zugelassen. Bei allen Stämmen und Abschnitten bleibt der Fallkerb („Waldschrot") unberücksichtigt, es sei denn, daß er mehr als ein Viertel des Durchmessers beträgt. In diesem Fall wird er zur Hälfte mitgemessen.

Die Festmetermasse ist auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

Die Abrundung hat in der Weise zu geschehen, daß kleinere Teile als 0,01 fm, wenn sie 0,005 fm und weniger betragen, nicht berücksichtigt werden; wenn sie dagegen größer als 0,005 fm sind, für 0,01 fm genommen werden.

Aus welchem Grunde diese Bestimmung getroffen wurde, ist nicht recht ersichtlich. In unseren Kubiktabellen ist die Masse bereits auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Wenn aber in besonderen Fällen Abrundungen erforderlich werden, so werden diese doch zweckmäßig in gemeinüblicher Weise vorgenommen, d. h. die ersten 4 (statt 5!) Bruchteile bleiben unberücksichtigt, vom 5. bis 9. Bruchteil wird aufgerundet.

Die kreuzweise Messung ist erst bei Stämmen und Abschnitten von einer Durchmesserstärke, die über 25 cm liegt, vorgeschrieben. Diese Bestimmung liegt keineswegs im Interesse der Holzkäufer. Während Bestrebungen im Gange sind, die zuerst von Preußen aufgestellte 20-cm-Grenze auf 15 cm zu verringern, erweitert Baden gerade jetzt die Grenze.

Übermaße bei geschichtetem Holz kennt die neue Anweisung nicht.

Die badischen Festgehaltszahlen (Reduktionsfaktoren) sind folgende:

1. Nadelholzstangen (mit Rinde).

Baustangen	I. Klasse	100	Stück	=	12,0 fm
„	II. „	100	„	=	9,0 fm
„	III. „	100	„	=	7,0 fm
„	IV. „	100	„	=	6,0 fm
„	V. „	100	„	=	5,0 fm
Baumpfähle		100	„	=	3,0 fm
Hopfenstangen	I. „	100	„	=	4,0 fm
„	II. „	100	„	=	3,0 fm
„	III. „	100	„	=	2,0 fm
„	IV. „	100	„	=	1,0 fm
Kleinstangen	I. „	100	„	=	0,5 fm
„	II. „	100	„	=	0,4 fm
„	III. „	100	„	=	0,2 fm

2. Schichtholz.

a) Nutzschichtholz.

Scheiter und Rundlinge . . .	1	Ster	= 0,80 fm
Nutzrinde (Fichte)	1	„	= 0,40 fm

b) Brennholz.

Scheiter, Rollen und Prügel	1	Ster	= 0,70 fm
Reisprügel	1	„	= 0,50 fm
Stockholz	1	„	= 0,40 fm
Rinde	1	„	= 0,50 fm

3. In Wellen gebundene Sortimente.

Prügelwellen . . .	100	Gebundene	= 4,00 fm
Normalwellen . . .	100	„	= 3,00 fm
Reiswellen	100	„	= 2,00 fm
Faschinen I. Klasse	100	„	= 5,00 fm
„ II. „	100	„	= 4,00 fm
„ III. „	100	„	= 3,00 fm

4. Sonstige Sortimente.

Weiden	1	Zentner	= 0,07 fm
Rinde	1	„	= 0,06 fm

Dr. Busse.

Berichte über Landarbeit. Herausgegeben von Prof. Dr. Derlitzki, Stuttgart. 1927. Franckhsche Verlagsbuchhandlung. Preis in Leinen 6,50 RM, geheftet 4 RM.

Bücherei für Landarbeitslehre. Herausgegeben von Prof. Dr. Seedorf, Göttingen. Verlag Paul Parey, Berlin.

Heft 1: Dr. P. Hesse, Die Bestimmung landwirtschaftlicher Arbeitsleistungen mit Hilfe von Arbeitsstudien. 1926. Preis broschiert 4,50 RM.

Heft 2: Dr. L. W. Ries, Leistung und Lohn in der Landarbeit. 1926. Preis broschiert 2 RM.

Heft 3: Dr. L. W. Ries, Erziehung zu Arbeitswillen und Arbeitsfreude in der Landwirtschaft. 1926. Preis broschiert 3 RM.

Heft 4: R. Bartel, Prämienpensumlohn und Pensumberechnung bei Gespannarbeiten. 1926. Preis broschiert 2,20 RM.

Heft 5: Dr. E. Seebaß, Geräte- und Arbeitsstudien beim Zuckerrübenbau. 1927. Preis broschiert 4 RM.

Bei der zunehmenden Bedeutung der forstlichen Arbeitswissenschaft ist es wertvoll, einen Blick vergleichsweise auch auf die Landwirtschaft zu werfen und festzustellen, welche praktischen Erfolge diese bereits mit der wissenschaftlichen Durchdringung des Faktors Arbeit erzielt hat.

Die Geburt der Landarbeitswissenschaft fällt in das Jahr 1919, als Professor Dr. Seedorf, Göttingen, veranlaßt durch den zunehmenden Mangel an geschulten landwirtschaftlichen Arbeitskräften, in einer Broschüre auf die Möglichkeiten zur Vervollkommnung der Landarbeit durch Ausbildung besserer Arbeitsmethoden hinwies.

Noch in demselben Jahre erfolgte in Sachsen die Gründung des Instituts für Landarbeitsforschung unter Leitung von Professor Dr. Derlitzki in Pommritz; dieses Institut ist inzwischen die Zentrale für die Ausbildung der Landarbeitswissenschaft geworden.

Der obige erste Band berichtet in anschaulicher Form über die bisherigen Pommritzer Arbeiten; diese befassen sich nicht nur mit der landwirtschaftlichen Arbeitstechnik — wie das bekannte Pommritzer Rübenernteverfahren, das sich bereits weitgehend eingeführt hat und den Zweck verfolgt, ausländische Arbeiter überflüssig zu machen —, sondern auch die Arbeitsphysiologie und Psychologie ist in den dortigen Arbeitskreis einbezogen worden. Neuerdings befaßt sich auch eine besondere Abteilung der Pommritzer Anstalt mit hauswirtschaftlichen Untersuchungen, um der ländlichen Hausfrau möglichst praktische Hausgeräte und Arbeitsregeln an die Hand zu geben. Diese Abteilung, die unter Leitung von Frau Professor Derlitzki steht, hat schon zahlreiche praktische Neuerungen herausgebraucht und besitzt daher auch für den forstlichen Haushalt unmittelbare praktische Bedeutung.

Die weiteren obengenannten fünf Hefte sind von Professor Dr. Seedorf, Göttingen, im Rahmen einer Bücherei für Landarbeitslehre herausgegeben worden. Hingewiesen sei hierunter besonders auf das von Dr. L. W. Ries verfaßte Heft über „Erziehung zu Arbeitswillen und Arbeitsfreude in der Landarbeit“. Die hierin niedergelegten Grundsätze sind nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial von der allergrößten Bedeutung und sollten ebenso wie in der Landwirtschaft auch in der Forstwirtschaft allgemeine Berücksichtigung finden.

Wenn die obigen Hefte auch in erster Linie für die Landwirtschaft geschrieben sind, so können sie doch für die wirtschaftlichere Gestaltung unserer forstlichen Arbeitsvorgänge manche wichtigen Anregungen geben. Ihre Anschaffung kann daher nur empfohlen werden. Dr. v. Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Reichsrat.

Der Abbau der örtlichen Sonderzuschläge.

In der Vollsitzung des Reichsrats, die am 15. Dezember abgehalten wurde, ist die Besoldungsvorlage einstimmig angenommen worden. Daran anschließend beschäftigte sich der Reichsrat mit einer Verordnung, die der Reichsfinanzminister über den Abbau der örtlichen Sonderzuschläge erlassen will, die in der Inflationszeit eingeführt worden sind, um die Bezüge der Beamten den Löhnen der Eisenbahnarbeiter anzugleichen. Diese Zuschläge erscheinen nicht mehr gerechtfertigt, so daß in Verbindung mit der neuen Besoldungsregelung der bisherige Abbau weiter fortgesetzt werden muß, wobei jedoch vermieden werden soll, daß ein Teil der Beamtenschaft an der eintretenden Besoldungserhöhung ausgeschlossen wird.

Der Finanzminister will nach Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes folgende Verordnung erlassen:

1. Die örtlichen Sonderzuschläge werden hinsichtlich der Bezüge der Beamten, Wartestandsbeamten, Pensionäre und Hinterbliebenen dieser Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt festgesetzt: a) die bisherigen Sätze von 4 v. H. und 2 v. H. fallen fort, b) in Orten des besetzten Gebiets wird längstens für die Dauer der Gewährung der Besatzungszulage der bisherige Satz von 15 v. H. auf 8 v. H. zum Grundgehalt, der bisherige Satz von 10 v. H. auf 5 v. H. festgesetzt, c) in den übrigen Orten, in denen bisher örtliche Sonderzuschläge gewährt wurden, mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und den Hamburg gleichgestellten Orten, wird der bisherige Satz von 15 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt, der bisherige Satz von 10 v. H. auf 0 v. H. und d) in Berlin, Hamburg, Altona, Wandsbek, Finkenwerder von 5 v. H. auf 3 v. H. zum Grundgehalt festgesetzt.

II. Der hiernach erforderliche Abbau wird in folgender Form vorgenommen. Zu a: Der Sonderzuschlag ist durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten. Zu b) Besetztes Gebiet: 1. Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten. 2. In den Orten, in denen bisher ein Zuschlag in Höhe von 15 v. H. gewährt wurde, sollen durch Abfindungssummen abgelöst werden 3 v. H. vom Grundgehalt und 11 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, Frauen- und Kinderzuschlag, und in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag in Höhe von 10 v. H. 1 v. H. vom Grundgehalt und 6 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, Frauen- und Kinderzuschlag. Zu c, Geräumte und Randgebiete: 1. der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. zu den Gesamtbezügen und in Höhe von weiteren 6 v. H. zum Wohnungsgeldzuschuß durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten. 2. In Orten mit einem Sonderzuschlag von bisher 15 v. H. sollen durch Zahlung von Abfindungssummen abgelöst werden 6 v. H. vom Grundgehalt, 5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag; in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H. 6 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag. Zu d, Berlin, Hamburg usw.: Der Abbau erfolgt in der Höhe von 2 v. H. vom Grundgehalt und von 5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, Frauen- und Kinderzuschlag und ist insoweit durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten.

III. Sind die Bezüge des Beamten usw. auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes infolge des vorstehend angeordneten Abbaues der örtlichen Sonderzuschläge geringer als die bisherigen Bezüge nach dem Stande vom 30. September 1927, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird.

IV. Als Abfindungssummen wird in den Fällen b 2 und c 2 am 14. Januar 1928 der Jahresbetrag des vom Sonderzuschlag gegen Abfindung abzubauenden Teils nach dem Stande vom 30. September 1927 und am 14. Januar 1929 nochmals die Hälfte der Summe gezahlt.

Diese Verordnung soll gleichzeitig mit dem neuen Besoldungsgesetz in Kraft gesetzt werden.

Die Verordnung wurde mit Mehrheit angenommen. (Vgl. auch S. 1449).

Die erste Beratung des Haushaltplanes für das Jahr 1928 im Preußischen Landtage.

In der 325. Sitzung des Preußischen Landtages hat am 14. Dezember 1927 die erste Beratung des Haushaltsplanes für 1928 stattgefunden, bei welcher der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff sich in längeren Ausführungen über den Stand der preußischen Finanzen geäußert hat. Der Minister erwähnt die Verabschiedung der Besoldungsvorlage, die den Beweis dafür erbracht habe, daß Regierung und Landtag die Bedeutung eines berufsfreudigen Beamtentums erkennen und die Notlage der Beamten nach Möglichkeit zu mildern entschlossen gewesen sind. Wenn sich bei der Verabschiedung der Vorlage auch Gegensätze zwischen den Parteien gezeigt haben, so ist doch darüber hinweg gemeinsam staatspolitische Arbeit geleistet worden.

Der Herr Minister gibt namentlich mit Rücksicht auf die an der Besoldungsvorlage geübte Kritik einen Überblick über die Entwicklung der preußischen Finanzen, woran erkannt werden kann, daß die großen Mehrausgaben, welche die Besoldungsregelung mit sich gebracht hat, auch gedeckt werden können. — Die Steuereinnahmen haben sich vom Jahre 1924 ab immer etwas verstärkt und zeigen vom Jahre 1927, in dem die Steuern 1341 Millionen, und nach der Schätzung für das Jahr 1928 1419,6 Millionen betragen, den größten Sprung, was vor allen Dingen mit den größeren Überweisungen zusammenhängt. Die Betriebsüberschüsse sind der Vorkriegszeit gegenüber gering, weil die Überschüsse der Eisenbahnen in den Dienst der Reparationen gestellt werden mußten. Wenn die Besoldungserhöhung im Jahre 1928 eine Mehrausgabe von 250 Millionen erfordert, zu denen noch andere zwangs-

läufige Mehrausgaben treten, so werde doch durch die Mehrüberweisungen durch das Reich, die Mehreingänge bei den Steuern, desgleichen bei den Betriebsverwaltungen und den Hoheitsverwaltungen noch ein Fehlbetrag von 72 Millionen verbleiben. Kann dieser Fehlbetrag nicht durch Mehrüberweisungen des Reichs gedeckt werden, so muß der Versuch gemacht werden, ihn durch Abstriche zu vermindern, nötigenfalls ganz auszugleichen.

Nicht nur unter dem Einfluß der Besoldungserhöhung, sondern durch die Entwicklung der Nachkriegsverhältnisse überhaupt ist der Personalaufwand außerordentlich gewachsen, und in der Öffentlichkeit wird immer der Ruf nach Verminderung der Personalausgaben laut. Dazu ist im Reiche durch die in die Besoldungsordnung eingearbeitete Bestimmung der Auftakt erfolgt, indem eine Verwaltungsreform die Verminderung der Personalausgaben nötigenfalls erzwingen soll. Den Versuch hierzu hat die preußische Staatsregierung gemacht, aber sie hat beim Parlament keine große Gegenliebe gefunden. Alle Pläne, die Lokalbehörden zusammenzulegen, sind auf den Widerstand aller beteiligten Abgeordneten gestoßen. Der Landtag hat die sogenannte Kleine Verwaltungsreform, die auf Beseitigung des Oberpräsidiums als Instanz gerichtet war, die zur Verminderung der Personalausgaben in einem gewissen Umfange geführt haben würde, nicht gebilligt. Trotzdem werden in der Zusammenlegung der Lokalbehörden und in der Zusammenfassung der Provinzialinstanzen die Hauptmomente einer Verwaltungsreform gesucht werden müssen. — Dazu tritt die Ausdehnung der Selbstverwaltung und die Abgabe von Geschäften an nachgeordnete Stellen in den Ministerien; aber alle diese Versuche sind am Widerstand des Parlaments gescheitert, was aber nicht davon abhalten darf, sie mit allem Nachdruck zu wiederholen. Die Überzeugung ist aber bis jetzt gewonnen worden, daß Ersparnisse in den Personalausgaben nur durch eine Verständigung zwischen Reich und Ländern und unter den Ländern selbst zu erzielen sein wird.

Jedenfalls ist die Finanzpolitik des preußischen Staates, wie die Entwicklung des Jahres 1927 und der Überblick über 1928 zeigt, eine vorsichtige gewesen, so daß die finanziellen Grundlagen der preußischen Staatswirtschaft als fest und gesund angesehen werden können.

*

In der Sitzung vom 17. Dezember 1927 verteidigt der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff die Herabsetzung des Anfangsgehaltes der höheren Beamten um 400 RM, die im Ausschuß vorgenommen worden ist und keinen Widerspruch des Finanzministers erfahren hat. Er führt folgendes dazu aus:

„... Das Anfangsgehalt der höheren Beamten war bei der größten Zahl der höheren Beamten vor dem Kriege 3000 Mk. Das Anfangsgehalt der mittleren Beamten war 2100 Mk. Das Anfangsgehalt der mittleren Beamten nach der neuen Besoldungsordnung ist 2800 Mk., also um ein Drittel höher. Das Anfangsgehalt von 4800 Mk. wies gegenüber dem Anfangsgehalt der höheren Beamten vor dem Kriege eine Erhöhung um 60% auf. Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen, daß in dieser Vorlage das Anfangsgehalt der höheren Beamten zu hoch gegriffen war, wenn man die höheren Beamten mit den anderen Beamtengruppen vergleicht, und daß infolgedessen eine gewisse Ermäßigung eintreten mußte. Hätte man dieselben Zahlen greifen wollen bei den höheren Beamten wie bei den mittleren Beamten — ich greife nur die mittleren Beamten zum Vergleich heraus —, so hätte man auf ein Anfangsgehalt von 4000 Mk. kommen müssen, und wenn der Hauptausschuß immer noch 4400 Mk. gewählt hat, so hat er dem Rechnung getragen, daß die höheren Beamten im allgemeinen etwas später zur Anstellung kommen als die mittleren Beamten. Es darf auch nicht verkannt werden — und das ist ein zweiter Vergleich —, daß früher die mittleren Beamten in den späteren Dienstaltersstufen sehr stark in das Gehalt der höheren Beamten hineingriffen. Beispielsweise lag ein alter Obersekretär, der früher ein Endgehalt von 4500 Mk. bekam, mit 1500 Mk. über dem Anfangsgehalt des jungen Richters. Nach der Vorlage würde ein Obersekretär im Endgehalt nur um 200 Mk. gegenüber dem Anfangsgehalt des jungen Richters gelegen haben. Ich glaube, auch dieser Vergleich ergibt, daß in der Vorlage das Anfangsgehalt der höheren Beamten zu hoch gegriffen war."

Aus den Forstlichen Vereinen.

Kurzer Bericht über die Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes am 25. November 1927 in Berlin.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hielt am 25. November 1927 in den Räumen der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin seine 20. ordentliche Mitgliederversammlung ab und hat unter dem 15. Dezember seinen sämtlichen Mitgliedern in einem Sonderrundschreiben Nr. 4 das Ergebnis dieser Tagung nebst dem Jahresbericht für 1927 übersandt. Wir entnehmen daraus, daß unter den eingeladenen Gästen, u. a. Oberlandforstmeister Frhr. von dem Bussche vom Preußischen Landwirtschaftsministerium sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und Berlin, von Oppen-Dannenwalde, die Professoren Dr. Lemmel und Dr. Hilf-Eberswalde, Oberforstmeister Röhrig-Potsdam, Oberforstmeister Gericke-Halle und Forstmeister Junack anwesend waren, die der stellvertretende Vorsitzende, Graf Brühl-Pförten, besonders begrüßte.

Die Tagesordnung war in zwei Teile eingeteilt. Zunächst ein geschäftlicher von 14,30 Uhr bis 16 Uhr und ein allgemeiner Teil, der um 16 Uhr begann.

Aus dem geschäftlichen Teil der Tagesordnung darf kurz bemerkt werden, daß Herr Reichsminister Dr. von Keudell wegen seiner starken Arbeitsbelastung das Amt als Vorsitzender des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes niedergelegt hat und er auf Antrag von Graf Hardenberg-Neuhardenberg zum Ehrenvorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes gewählt worden ist, während Graf Brühl-Pförten nunmehr zum Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzer-

verbandes gewählt wurde. Infolge dieser Veränderung wurde Herr von Arnim-Nemischhof als stellvertretender Vorsitzender neu hinzugewählt. Sodann wurde die Entlastung für das Jahr 1926 erteilt und der Geschäftsbericht für das Jahr 1927 durch Oberstleutnant a. D. Würtz vorgetragen und genehmigt. Ebenso wurde der Haushaltsplan für das Jahr 1928 in der vom Vorstand und Ausschuß genehmigten Fassung angenommen. Die zu entrichtenden Beiträge für Einzelwaldbesitzer betragen 10 Pfennig je Hektar Waldfläche, für die Kommunalforsten 5 Pfennig je Hektar Waldfläche.

In dem allgemeinen Teil der Tagesordnung erhielt zunächst Herr Oberförster Prof. Dr. Hilf-Eberswalde das Wort zu dem Lichtbildervortrag: „Wie kommen wir zu einer Verbesserung und Verbilligung der praktischen Arbeit im Walde?" Professor Hilf wies darauf hin, daß der Forstmann gewohnt sei, auf lange Sicht zu denken; denn er will kommenden Geschlechtern den Wald erhalten und in uneigennütziger Mühe dessen künftigen Wert erhöhen. Doch muß er auch auf kürzere Sicht denken, wenn es gilt, einen Ausweg zu suchen aus der Zange, die die Waldrente abzuquetschen versucht. Er muß sich auch einmal entschlossen wehren gegen beide Flanken dieser Umklammerung, die die Einnahmen beschneiden und die Ausgaben in die Höhe treiben. Es gilt einen Weg zu zeigen, der hier herausführt, ohne kostbares unwiderbringliches Kapital anzugreifen und ohne wertvolle Errungenschaften des Waldbaues preiszugeben. Dieser Weg heißt Kampf gegen die Verschwendung, die überall an den Adern unserer Wirtschaft saugt. Um diesen Kampf zu führen, müssen wir fragen, wo die Verluste im Betriebe entstehen. Wir müssen planmäßig suchen und aus unseren Entdeckungen unmittelbar Nutzen ziehen. Vier Tätigkeiten sind hierbei wichtig: das aufmerksame Beobachten der Arbeiten im Betriebe, das genaue Messen zur Unterstützung der Beobachtung, das folgerichtige Denken bei dem Versuch, die Arbeit zu verbessern, und das richtige Rechnen, um immer den sparsamsten Weg zu finden. Ausgehend von der Bedeutung der Ermüdung für die Arbeitsleistung, zeigte der Redner an der Hand von Lichtbildern und graphischen Darstellungen, wie man Ermüdung durch Veränderung des Geräts, des Arbeitsverfahrens, der Arbeitseinteilung usw. vermeiden kann und dadurch zur Leistungssteigerung kommt, die auch dem Arbeiter zugute kommt. Die Arbeit kann erleichtert werden durch Rücksichten auf die Bequemlichkeit des Arbeitenden; durch Arbeitsteilung, durch Übernahme schwerer Arbeit durch Gespann und Motor, durch gute Anfuhrwege usw. Die Leistungen können weiter wesentlich gesteigert werden durch geeignete Gruppierung der Arbeiter und geeignete Aufsicht. Die interessantesten Ergebnisse zeigte die planmäßige Beobachtung der Arbeitsvorgänge im Hauungsbetrieb; hier führt namentlich eine gute Arbeitsvorbereitung zu wesentlich besseren Leistungen. Zu einer Arbeitsvorbereitung gehört neben dem Auszeichnen auch eine wohlbedachte Anweisung zur Aushaltung. Durch richtige Aushaltung, die man zweckmäßig einem Spezialisten überträgt, lassen sich erhebliche Werte gewinnen. Die Leistungen der Arbeiter, von denen die Kosten des Betriebes abhängen, lassen sich im Hauungsbetrieb durch eine Reihe von Maßregeln steigern, so durch eine gute Anlernung, durch gute Werkzeuge, an deren Vervollkommnung dauernd gearbeitet wird — vor allem aber durch gerechte Löhne, die zu finden die schwierigste, aber auch lohnendste Aufgabe ist. Die Ausführungen bewiesen, daß es einen Weg gibt, die Arbeit zu verbessern und zu verbilligen, und daß man heute schon aus den Ergebnissen der Arbeitslehre unmittelbaren Nutzen ziehen kann. Vor allem soll man sich bewußt sein — was den meisten Forstleuten als Gefühlsahnung schon immer unbewußt vorschwebte —, daß man im Walde nicht nur ein kostbares Stück Natur zu verwalten hat, sondern daß man auch an das Schicksal der mit ihm verbundenen Menschen denken und versuchen soll, ihnen einen höheren Anteil am Kulturleben zu geben. Auch ist es nicht nur Eigeninteresse, den Betrieb auf die Höhe zu bringen, sondern der Gemeinsinn verlangt, daß aus jedem Wirtschaftszweig eine Verschwendung mit der Arbeitskraft auszuschließen ist, denn es ist der einzige Weg, wie wieder Vermögen gebildet werden und wie das Volk wieder wirtschaftlich erstarken kann.

Unter allgemeinem lebhaftem Beifall beendigt Professor Dr. Hilf seine lichtvollen Ausführungen, für die ihm Graf Brühl-Pförten den besonderen Dank der Mitgliederversammlung ausspricht.

Oberforstrat Flos-Dessau geht auf die Ausführungen des Herrn Vortragenden näher ein und begrüßt es, daß unter den zahlreichen Lichtbildern die Leistungstafeln von Herrn Revierförster Bergknecht-Schlangengrube Aufnahme gefunden haben, die den praktischen Weg und das Ziel zeigen. Er unterstreicht, daß die Ausführungen des Professors Dr. Hilf nicht bloß als Lohn- und Tariffragen anzusehen sind, sondern daß sie von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, in denen das seelische Moment zum Ausdruck kommt. Oberforstrat Flos hebt ferner die Wichtigkeit der Arbeitsgemeinschaft zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiete der Arbeitslehre hervor. Nachdem auch Forstmeister Junack einige ergänzende Bemerkungen zu dem Vortrage gemacht hat, gibt Professor Dr. Hilf in seinem Schlußwort Erläuterungen über Zweck und Ziele der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaften. Er empfiehlt die Lichtbilder und Arbeitstafeln dieser Gesellschaft als wertvolles Unterrichtsmaterial und weist auf die für die Förderung der forstlichen Arbeitswissenschaften eingerichteten praktischen Lehrkurse hin.

Graf Brühl-Pförten empfiehlt den Herren Mitgliedern den Bezug des „Forstarchiv" — zu beziehen durch den Verlag von M. & H. Schaper, Hannover —, in welchem die fachwissenschaftlichen Untersuchungen von Professor Dr. Hilf von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Die Holzmarktlage, erhielt Herr Direktor Streve von der Deutschen Waldverwertungsgesellschaft das Wort. Er vervollständigte die schon im Jahresbericht über die Deutsche Waldverwertungsgesellschaft und deren Arbeit durch den Geschäftsführer vorgetragenen Bemerkungen und wies auf den langsamen Beginn einer Preiserholung im Frühjahr 1927 hin. Er schilderte die Gründe,

die bei Beginn der neuen Hiebsperiode 1927/28 das erheblich eAnziehen der Holzpreise bewirkten, und deren Höchststand Ende Oktober 1927.

Herrn Direktor Strebe wurde für seine sachlichen Ausführungen allgemeiner Beifall gezollt.

Herr Forstmeister Junack gab sodann aus seiner Holzpreisstatistik die erzielten Holzpreise für Oktober 1927 an, die die bereits im „Deutschen Forstwirt" aufgeführten Preise bestätigten und ergänzten.

Um 18,10 Uhr schloß Graf Brühl-Pförten mit allseitigem Dank die Tagung, die erfreulicherweise im Teil II von Privatforstbeamten recht zahlreich besucht war. W.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15619b.

A und B Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge.

A. I. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab werden die örtlichen Sonderzuschläge für die Beamten und Volksschullehrpersonen wie folgt festgesetzt:

a) Die bisherigen Sätze von 4 v. H. und 2 v. H. fallen fort.

b) In Orten des besetzten Gebiets wird längstens für die Dauer der Gewährung der Besatzungszulage
der bisherige Satz von 15. v. H. auf 8 v. H. zum Grundgehalt (zur Grundvergütung),
der bisherige Satz von 10 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt (zur Grundvergütung)
festgesetzt.

c) In den übrigen Orten, in denen bisher örtliche Sonderzuschläge gewährt wurden, mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und den Hamburg gleichgestellten Orten, wird
der bisherige Satz von 15 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt (zur Grundvergütung),
der bisherige Satz von 10 v. H. auf 0 v. H. und

d) in Berlin, Hamburg, Altona, Wandsbek. Finkenwerder von 5 v. H. auf 3 v. H. zum Grundgehalt (zur Grundvergütung) festgesetzt.

II. Der hiernach erforderliche Abbau wird in folgender Form vorgenommen:

Zu a) Der Sonderzuschlag ist durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten.

Zu b) Besetztes Gebiet.

1. Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten.

2. In den Orten, in denen bisher ein Zuschlag in Höhe von 15 v. H. gewährt wurde, sollen durch Abfindungssummen abgelöst werden
3 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des Zuschlags und
11 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage)
und in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag in Höhe von 10 v. H.
1 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des Zuschlags und
6 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage).

Zu c) Geräumte und Randgebiete.

1. Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. zu den Gesamtbezügen und in Höhe von weiteren 6 v. H. zum Wohnungsgeldzuschuß durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten.

2. In Orten mit einem Sonderzuschlag von bisher 15 v. H. sollen durch Zahlung von Abfindungssummen abgelöst werden
6 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des Zuschlags,
5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und
11 v. H. von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage);
in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.
6 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des Zuschlags von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage).

Zu d) Berlin, Hamburg, Altona, Wandsbek, Finkenwerder.

Abbau erfolgt in Höhe von 2 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschl. des Zuschlags und von 5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe (Kinderzulage) und ist insoweit durch die eintretende Besoldungserhöhung abgegolten.

III. In Zweifelsfällen bestimmt der Finanzminister, um welchen Hundertsatz in einem durch die Grenze des besetzten Gebiets durchschnittenen Orte der bisherige örtliche Sonderzuschlag abzubauen ist.

IV. Sind die Bezüge der Beamten und Volksschullehrpersonen auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes infolge des vorstehend angeordneten Abbaues der örtlichen Sonderzuschläge geringer als die bisherigen Bezüge nach dem Stande vom 30. September 1927, so ist ihnen der Unterschiedsbetrag als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird. § 36 Satz 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes (PrBesBl. S. 171)*) ist zu beachten.

V. Als Abfindungssumme wird in den Fällen zu II b 2 und II c 2 am 14. Januar 1928 der Jahresbetrag der vom Sonderzuschlag gegen Abfindung abzubauenden Teile nach dem Stande vom 30. September 1927 und am 14. Januar 1929 nochmals die Hälfte dieser Summe gezahlt.

B. I. Nach vorstehender Regelung werden vom 1. Oktober 1927 ab örtliche Sonderzuschläge in Höhe von 8, 5 und 3 v. H. gezahlt. Diese Hundertsätze werden nur noch zum Grundgehalt (zur Grundvergütung) gewährt, und zwar zu den

*) Danach bleiben außer Anrechnung: a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen, b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.



Gehaltssätzen des neuen Preußischen Besoldungsgesetzes (zu vergl. RdErl. vom 10. Dezember 1927 — PrBesBl. S. 159 — und die Nachgänge)**).

Zum Grundgehalt rechnen auch die in der Besoldungsordnung vorgesehenen ruhegehaltsfähigen Zulagen (z. B. die ruhegehaltsfähigen Zulagen für Oberregierungsräte, Rechnungsrevisoren usw.). Zu Aufwandentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezügen sind örtliche Sonderzuschläge nicht zu gewähren.

II. Abfindungssummen werden nur in Orten mit einem Sonderzuschlag von bisher 15 und 10 v. H. gezahlt. Empfänger einer solchen Abfindung sind alle diejenigen Beamten und Volksschullehrpersonen, die am 30. September 1927 an einem solchen Ort ihren dienstlichen Wohnsitz hatten. Der Berechnung der Abfindungssummen werden die für September 1927 gezahlten Bezüge ohne Rücksicht auf die nach dem 30. September 1927 eintretenden Änderungen (infolge Beförderung, Aufrückens im Grundgehalt, Ablebens der Ehefrau, Änderung der Zahl der Kinder usw.) zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Zahlung der Abfindungssumme ist aber, daß der Empfangsberechtigte an den Auszahlungstagen (14. Januar 1928 bzw. 14. Januar 1929) noch lebt und laufende Bezüge aus der Staatskasse erhält. Änderungen des Wohnsitzes in der Zeit vom 30. September 1927 bis 14. Januar 1928 bleiben für die Zahlung der ersten Abfindungssumme am 14. Januar 1928 außer Betracht. Voraussetzung für die Zahlung der zweiten Abfindungssumme (am 14. Januar 1929) ist, daß der Empfangsberechtigte am 1. Oktober 1928 seinen dienstlichen Wohnsitz noch an einem Orte mit örtlichem Sonderzuschlag in Höhe von 5 oder 8 v. H. hatte.

III. Die auf Grund des Erlasses vom 17. Dezember 1927 — Bes. 15618 b — gezahlten Vorschüsse sind auf die Abfindungssummen anzurechnen. Der Erlaß vom 17. Dezember 1927 ist nicht veröffentlicht und nur den Oberpräsidenten in Münster, Koblenz und Kassel sowie den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln, Aachen, Trier, Koblenz, Wiesbaden, Arnsberg und Münster mit dem Ersuchen zugegangen, sämtliche preußische Behörden ihres Bezirks zu verständigen.

IV. Soweit der nach Ziffer I 8 des Runderlasses vom 10. Dezember 1927 — PrBesBl. S. 159 — für die Monate Oktober bis Dezember 1927 in der bisherigen (d. h. am 30. September 1927 zuständigen) ziffernmäßigen Höhe gezahlte örtliche Sonderzuschlag den Betrag des nach der vorstehenden Regelung zuständigen örtlichen Sonderzuschlags übersteigt, ist der für die Monate Oktober bis Dezember 1927 überhobene Betrag in Ausgabe zu belassen.

V. Wegen der Regelung des örtlichen Sonderzuschlages an die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt, Übergangsgeld, Übergangsgebührnissen und Hinterbliebenenbezügen ergeht besondere Anweisung.

VI. Den Empfängern von Gnadenvierteljahrsbezügen wird eine Abfindungssumme nicht gewährt.

VII. Die Abfindungssummen für die Beamten sind bei den außerplanmäßigen Ausgaben der einzelnen Verwaltungen unter einem besonderen Abschnitt „Abfindungssummen für Ablösung des örtlichen Sonderzuschlages" nachzuweisen und in den für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums bestimmten Monatsabschlüssen besonders hervorzuheben. Die Abfindungssummen an Volksschullehrpersonen sind aus der Landesschulkasse zu zahlen und bei dem Besoldungstitel der Landesschulkasse gegebenenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen.

VIII. Beispiele für die Berechnung der Abfindungssummen für einen verheirateten Beamten der bisherigen Besoldungsgruppe A 5 (Endstufe) mit zwei Kindern im Alter von sechs bis vierzehn Jahren in der Ortsklasse A.

1. Besetztes Gebiet.

a) In Orten mit bisher 15 v. H.

vom Grundgehalt einschließlich des Zuschlags mit 2052 RM 3 v. H. =	61,56 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 11 v. H. . . . . =	73,92 RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480) 624 RM 11 v. H. . . . . =	68,64 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen .	204,12 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen .	102,06 RM
zusammen:	306,18 RM

b) In Orten mit bisher 10 v. H.

vom Grundgehalt einschließlich des Zuschlags mit 2052 RM 1 v. H. =	20,52 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 6 v. H. . . . . =	40,32 RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480) 624 RM 6 v. H. . . . . =	37,44 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen .	98,28 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen .	49,14 RM
zusammen:	147,42 RM

2. Geräumte und Randgebiete.

a) In Orten mit bisher 15 v. H.

vom Grundgehalt einschließlich des Zuschlags mit 2052 RM 6 v. H. =	123,12 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 5 v. H. . . . . =	33,60 RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480) 624 RM 11 v. H. . . . . =	68,64 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen .	225,36 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen .	112,68 RM
zusammen:	338,04 RM

b) In Orten mit bisher 10 v. H.

vom Grundgehalt einschließlich des Zuschlags mit 2052 RM 6 v. H. =	123,12 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 0 v. H. . . . . =	— RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480) 624 RM 6 v. H. . . . . =	37,44 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen .	160,56 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen .	80,28 RM
zusammen:	240,84 RM

C. Oertliche Sonderzuschläge bei Eingemeindungen

I. Die Bestimmung in Nummer A 3 des Runderlasses vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530 — (FMBl. S. 202), daß eingemeindete Orte nicht selbsttätig den örtlichen Sonderzuschlag des Hauptortes erhalten, daß es vielmehr in jedem Falle meiner,

---

**) Siehe die Tabellen in Nr. 51 auf Seite 1407 und in dieser Nummer auf Seite 1438.

des Finanzministers, Zustimmung bedarf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab aufgehoben.

II. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1922 (GS. S. 63) in der Fassung des Art. III des Gesetzes vom 21. November 1922 (GS. S. 431) wird bestimmt, daß bei Eingemeindungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils in einen anderen Gemeindebezirk der örtliche Sonderzuschlag des Hauptortes auch für die eingemeindeten Orte oder Ortsteile von dem Tage ab zu zahlen ist, an dem die Eingemeindung in Kraft tritt, für die seit dem 1. März 1923 (A 3 des Runderlasses vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530 — (FMBl. S. 202) bis zum 1. Januar 1928 erfolgten Eingemeindungen jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab. In Zweifelsfällen ist meine, des Finanzministers, Entscheidung einzuholen.

III. Die örtlichen Sonderzuschläge nach C II dieses Erlasses werden vom 1. des auf die Eingemeindung folgenden Monats, frühestens vom 1. Januar 1928 ab, gezahlt. Tritt die Eingemeindung am ersten Tage eines Monats in Kraft, so werden die örtlichen Sonderzuschläge schon von diesem Monat ab gezahlt.

IV. Abfindungssummen nach A und B dieses Erlasses werden nicht gezahlt.

Gesetz zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53) wird mit Rückwirkung vom 11. November 1927 ab bis auf weiteres wieder in Kraft gesetzt.

§ 2. Für die Zeit zwischen dem 11. November 1927 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgendes:

Soweit Entscheidungen und Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Behörden und Gerichte den Vorschriften des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53) entsprechen, werden sie durch dieses Gesetz rückwirkend rechtswirksam. Soweit sie den vor Erlaß des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wird ihre Rechtswirksamkeit durch die Rückwirkung dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird verkündet werden, sobald die vierzehntägige Einspruchsfrist für den Staatsrat abgelaufen ist.

Fischereipachtverträge.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. 11. 1927 — III 15 773 II. Ang.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß über die Verpachtung forststaatlicher Fischereien an Privatpersonen — freihändigen und solchen gegen Meistgebot — ordnungsmäßige Verträge aufzustellen sind. Fiskalische Verträge müssen mustergültig sein. Selbstverständlich sollte es auch sein, daß den Pächtern vollständige Nebenausfertigungen der Verträge zuzuleiten sind.

Es kann nicht für ausreichend erachtet werden, etwa eine Versteigerungsverhandlung als Vertrag gelten zu lassen.

Die Pachtzeiten sind gesetzmäßig mindestens auf zwölf Jahre festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses nach § 29, 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. Sonst ist ein vorzeitiges Kündigungsrecht nur dann gegeben, wenn der Pächter seine Vertragspflichten verletzt, z. B. im Falle des § 554 BGB.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beitreibung von Vertragsstrafen durch den Verpächter (Fiskus) — durch die zuständige Forstkasse im Verwaltungszwangsverfahren — nicht vertretbar ist. Meine Allg. Vf. III 44 vom 25. Juli 1925 — III 2355 — (LwMBl. S. 371) bringe ich in Erinnerung.

Die Formulare für Fischereipachtverträge sind unter Mitwirkung der Justitiare einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Errichtung von Wochenendhäusern.

M. f. L. vom 29. November 1927 — VI 32075.

Zum gefl. Schreiben v. 9. d. Mts. — Nr. 117 —.

Sofern es sich um den Bau von Wohnhäusern außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft handelt, darf die polizeiliche Bauerlaubnis nach dem Gesetz vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) in Preußen erst nach Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung erteilt werden. In dem Ansiedlungsgenehmigungsverfahren sind nach § 15 a. a. O. auch die Interessen der Jagd berücksichtigt. Abschrift dieser Bestimmung, auf die im einzelnen verwiesen werden darf, liegt bei.

Im Auftrage: gez. v. d. Bussche.
(Stempel.)

Beglaubigt:
gez.: Unterschrift, Ministerialkanzleiobersekretär.

An die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, e. V., und der Deutschen Jagdkammer, Berlin.

Abschrift.

Auszug aus dem Gesetz, betr. Gründung neuer Ansiedlungen usw., vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227).

§ 15.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

GV. d. JM. u. d. M. f. L, D. u. F. vom 7. Dezember 1927 (JM. I. 5079, M. f. L., D. u. F. I. 8447/III. 16522).

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879 in der Fassung der Ziff. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 14. Februar 1921 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 6 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
2. Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Forstrevierbeamte stellt von jedem einzelnen Monatsverzeichnis durch Abschrift

eine weitere Ausfertigung und, wenn er nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, zwei weitere Ausfertigungen her, zu denen je ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II*) verwendet wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er alle drei Ausfertigungen des Monatsverzeichnisses ohne Verzug dem Amtsanwalt einzureichen".

Bekämpfung der Kreuzotter.

B. d. M. f. L. vom 14. Dezember 1927, III 17130, VI 32374.

Die durch den Runderlaß vom 30. September 1906 — III 13241 — (LwMBl. Nr. 41 S. 477) ausgesetzte Belohnung für den Fang von Kreuzottern in den Preußischen Staatsforsten wird für getötete Kreuzottern mit ungeborenen Jungen auf 1 RM für jedes abgelieferte Stück erhöht.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. November 1927 (Min.Bl.d.i.V. Nr. 47) die für die Tötung solcher Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten ausgesetzte Prämie ebenfalls auf 1 RM für jedes abgelieferte Stück erhöht.

Freistaat Sachsen.

Einheitliche Kennzeichnung der Schleppen.

Landesforstdir. vom 14. November 1927, 2170 II.

Von einem Forstamt ist angeregt worden, die Bezeichnung der Schleppen zum Herausbringen der Hölzer aus den Beständen, besonders aus den natürlichen Verjüngungen, für das ganze Land einheitlich zu gestalten, da es für die Fuhrleute schwierig sei, sich auf jedem Revier andere Bezeichnungen einprägen zu müssen.

Die am leichtesten sichtbare weiße Farbe empfiehlt sich dazu nicht, weil mit dieser bereits die Lagerbuchflächen und die Hiebsgrenzen kenntlich gemacht sind.

Es wird deshalb angeordnet, die Schleppen durch wagerechte rote (signalrote) Streifen mit Ölfarbe, welche an den seitlich der Schleppe stehenden Bäumen in Brusthöhe angebracht werden, kenntlichzumachen und diese Maßnahme bei den Holzversteigerungen bekanntzugeben. Etwa bereits bestehende andere Bezeichnungen der Schleppen sind nach obigen Gesichtspunkten abzuändern.

Entschädigungen für Benutzung von Kraftwagen der Forstamtsvorstände zu Dienstfahrten auf anderen staatlichen Revieren.

Landesforstdir. vom 15. November 1927, 3132 I.

Die den Eigentümern eines Kraftwagens bei dessen Benutzung zu Dienstfahrten auf anderen staatlichen Revieren nach der VO. vom 27. 5. 26, 1195 I[1], zu gewährende Entschädigung beträgt vom 1. 10. 27 ab 37,5 Rpf, das sind 3/4 des von der Landesforstdirektion gegenwärtig berechneten Satzes von 50 Rpf.

Vordrucke zu Nummerbüchern.

Landesforstdir. vom 18. November 1927, 2829 I.

Die Landesforstdirektion hat beschlossen, von der beabsichtigten Einführung einheitlicher Vordrucke zu Nummerbüchern für das ganze Land abzusehen und es bei der durch VO. vom 30. 9. 26, 1969 I (FMBl. S. 47 Nr. 109), angeordneten Beschaffung der Vordrucke durch die Forstkassen zu belassen.

Fragebogen über das Vorkommen der Douglasie.

Landesforstdir., 7. Dezember 1927, 3303 I).

Die Forstliche Versuchsanstalt Tharandt wird in nächster Zeit einen Fragebogen über das Vorkommen der Douglasie an die Forstämter versenden, der als erste Unterlage für eine Monographie der Douglasie in Sachsen dienen soll.

Die Forstämter werden angewiesen, den Fragebogen möglichst genau auszufüllen und der Forstlichen Versuchsanstalt zurücksenden. (FMBl. 1927 S. 52 Nr. 78.)

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bestandswert der Gebrauchsgegenstände und Dienststücke (FinM., 22. 11. 27, 1841 Forst). FinMinisterial-Blatt f. d. Freistaat Sachsen Nr. 22 vom 16. Dezember 27. S. 51/2.

Verrechnung der Arbeiterlöhne bei Neuaufnahmen, Revisionen, Nachträgen usw. (Landesforstdir., 28. 11. 27. 3256 I). FinMinisterial-Blatt f. d. Freistaat Sachsen Nr. 22 vom 16. 12. 27, S. 52.

Entscheidungen.

Dienstentlassung eines Beamten wegen Beschimpfung eines Staatsministers.

Urteil des Disziplinarhofs v. 27. Juni 1927 — D. 23/27.

Ein Beamter hatte in einem Lokal einen Staatsminister in gröblicher Weise und in so lautem Tone beschimpft, daß es andere Gäste hören konnten. Im Gegensatz zu der Vorinstanz sprach der Disziplinarhof gegen den betreffenden Beamten die Dienstentlassung aus und führte unter anderem aus, jeder Beamte habe die Pflicht, gemäß seinem Treuverhältnis zum Staate und der obersten vollziehenden und leitenden Behörde, das Ansehen der verfassungsmäßigen Staatsregierung zu wahren und zu fördern. Ein Beamter, welcher die Staatsregierung oder eins ihrer Mitglieder herabwürdige, verstoße gegen das Disziplinargesetz (§ 2, 1 und 2); gleichzeitig habe sich der Beamte durch seine gröbliche Beschimpfung des Ministers der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Amt erfordere, auch außerhalb seines Amtes unwürdig gezeigt. Im Hinblick auf die Schwere des Dienstvergehens erscheine vorliegend eine Strafversetzung nicht ausreichend, es sei vielmehr auf Dienstentlassung zu erkennen. O. M.

Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind in Hannover strafbar.

Urteil des Kammergerichts I. Strafsenat vom 2. März 1927 — I S. 4727.

Für Hannover gilt heute noch die Bestimmung des § 72 des hannoverschen Polizeistrafgesetzbuchs vom 25. Mai 1847. Hier heißt es:

„Ungebührliche Äußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist,

*) Hier nicht mitabgedruckt.

mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 25 Talern zu bestrafen."

Das Reichsstrafgesetzbuch hat diese Vorschrift, die sich als eine solche sachlichen Rechts darstellt, nicht aufgehoben. Aus Artikel XV § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1867 ist zu entnehmen, daß das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 nicht mehr wirksam sein solle, aber unter anderem der § 72 bis auf weiteres aufrecht erhalten bleibe. Es hat sich also an dieser Rechtslage durch das Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs nichts geändert, weil das hierzu erlassene Einführungsgesetz das Landesstrafrecht nur insoweit außer Kraft gesetzt hat, als es Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist. Das Strafgesetzbuch regelt die Materie der Beleidigung erschöpfend, so daß besondere Vorschriften des Landesstrafrechts daneben nicht mehr gelten können. Dazu gehört aber der § 72 des hannoverschen Polizeistrafgesetzbuchs nicht, weil er das Gebiet der Beleidigungen unberührt läßt. Die Vorschrift hat nur ungebührliche Äußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden zum Gegenstande, soweit Bestrafung wegen Beleidigung nicht erfolgen kann. Es handelt sich um die Wahrung des äußeren Ansehens öffentlicher Behörden, die nicht zu den Motiven gerechnet werden kann, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt anerkannt hat, gilt der § 72. des hannoverschen Polizeistrafgesetzbuchs weiter fort. (Pr. Verwaltbl. Bd. 49 Nr. 9 S. 132.)

Kündigungsschutz auch für die vom Käufer eines Geschäfts, übernommenen Angestellten. Begriff der Rechtsnachfolge.

Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1927 — 1/27

Nach dem Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 ist, nach Auffassung des Landesarbeitsgerichtes, der Begriff der Rechtsnachfolge nach der herrschenden Meinung weit zu fassen. Sie liegt schon dann vor, wenn derjenige Betrieb, in welchem der Angestellte tätig war, von einem neuen Arbeitgeber übernommen wird und dieser den Arbeitnehmer in demselben Betriebe weiterbeschäftigt. Dann ist eben bezüglich dieses Betriebes und bezüglich des Arbeitgeberverhältnisses Rechtsnachfolge gegeben, indem in ein und dasselbe Dienstverhältnis ein neuer Arbeitgeber eintritt. Die hiergegen eingelegte Revision beim Reichsarbeitsgericht hatte keinen Erfolg.

Gründe: Nach dem Zwecke des Kündigungsschutzgesetzes, Angestellte mit längerer Betriebszugehörigkeit zu schützen, kann der Begriff der Rechtsnachfolge hier nicht im engeren juristischen Sinne verstanden werden. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Betrieb der früheren Inhaberin, wenigstens im wesentlichen, gleichviel auf welcher rechtlichen Grundlage, auf die Beklagte übergegangen ist. Das trifft nach den vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen zu. S. K.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Mahnruf an alle Herren Kollegen der grünen Farbe!

Wieder klangen die Weihnachtsglocken durch deutsche Lande bis hin in die fernsten, verschneiten, einsamsten Forsthäuser. Und es gab wieder für uns Forstmänner und Jäger, denen es mit Gottes Hilfe vergönnt ist, für unsere Lieben zu sorgen, ein frohes, wenn auch karges Weihnachtsfest. Dagegen, wie trübe und leer sieht es in den meisten Witwenstuben unserer Berufskollegen aus, wo der Familienvater fehlt, und für immer die Augen geschlossen hat? Wenn für uns Grünröcke das letzte „Jagd vorbei" ertönt, dann sind auch für unsere Lieben die schönsten Stunden des trauten Forsthauslebens ausgeträumt. Ist nun aber der Verstorbene Mitglied des Vereins „Waldheil" gewesen, dann sorgt dieser Verein in segensreicher Weise für die Hinterbliebenen, soweit es in seinen Kräften steht. Die Witwe erhält eine Begräbnisbeihilfe bis zu 150 RM und je nach Bedürfnis alljährlich Unterstützungen. Viel mehr Tränen aber könnte der Verein „Waldheil" trocknen, wenn ein jeder Grünrock Mitglied wäre und den geringen Beitrag von jährlich 2 RM dem Verein pünklich zum 1. Januar j. J. zusteuern würde. Trachte also ein jeder alte oder junge Kollege danach, so schnell wie möglich Mitglied zu werden. Der Verein „Waldheil" hat mit unserer Vereinsspalterei nichts gemein, sondern er hilft allen unseren Angehörigen, wenn wir für immer unsere „Augen" geschlossen haben.

Sollten die Herren Kollegen, welche sich noch so rüstig fühlen, zu lasch sein, dem Verein „Waldheil" Gefolgschaft zu leisten, dann sorgen Sie, meine verehrten Damen, dafür, daß Ihre Männer beitreten und alljährlich die winzige Kleinigkeit von 2 RM pünktlich abführen, „denn die Stunde kommt, die Stunde kommt, wo Du an Gräbern stehst und klagst"!

Mit Wald- und Weidmannsheil

Forsthaus Marienwalde, Weihnachten 1927.

Clausius, Forstsekretär.

Schreiben Hindenburgs zur Verabschiedung der Besoldungsordnung. Reichspräsident von Hindenburg hat aus Anlaß der Verabschiedung der Besoldungsordnung an den Reichsfinanzminister folgendes Schreiben gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Reichsminister, nach Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes drängt es mich, für die mühevolle Arbeit, die hier geleistet worden, und den Erfolg, der erreicht worden ist, Ihnen wie Ihren Mitarbeitern Dank und Anerkennung zu sagen. Der erste Dank gebührt Ihnen selbst, der Sie die schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit Reichsrat und Reichstag in unermüdlicher Pflichttreue und mit besonderem Geschick zum guten Ende durchgeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen!

gez. von Hindenburg".

Gleichzeitig hat der Herr Reichspräsident dem Ministerialdirektor Lothholz, Ministerialdirigenten

Weber und Ministerialrat Solch, sämtlich im Reichsfinanzministerium, in einem persönlichen Schreiben seinen Dank zum Ausdruck gebracht.

Die Präsidenten der neuen Landesarbeitsämter. Der Herr Reichspräsident hat nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den obersten Landesbehörden zu Präsidenten der Landesarbeitsämter ernannt: 1. für Ostpreußen den Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Gaßner; 2. für Schlesien den Landesrat Gärtner; 3. für Brandenburg den Stadtrat Brühl; 4. für Pommern den Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Kretschmann; 5. für Nordmark den Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium Dr. Sjoberg; 6. für Niedersachsen den Präsidenten der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt in Bremen Dr. Link; 7. für Westfalen den Direktor des Landesarbeitsamts Westfalen Dr. Ordemann; 8. für Rheinland den Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Missong; 9. für Hessen den Badischen Arbeitsminister a. D. und Präsidenten des Gewerbeaufsichtsamtes Ministerialrat Dr. Engler; 10. für Mitteldeutschland den Abteilungspräsidenten im Landesfinanzamt Berlin Dr. Löblich; 11. für Sachsen den Amtshauptmann von Dresden-Land Dr. Schulze; 12. für Bayern den Ministerialdirigenten im Reichsarbeitsministerium Geh. Regierungsrat Kerschensteiner; 13. für Südwestdeutschland den Ministerialrat im Württembergischen Wirtschaftsministerium Kälin.

Die Herren Preuß. Forstassessoren a. D. (Anwärter für den höheren Kommunalforstdienst) werden gebeten, zum Zwecke der Aufstellung einer zuverlässigen Anwärterliste in der neu erscheinenden Behmschen Altersliste der preußischen Forstverwaltungsbeamten mit größter Beschleunigung mitzuteilen: 1. Name, 2. Vorname, 3. Geburtstag, 4. Zeitpunkt der Staatsprüfung, 5. Beschäftigung zur Zeit, 6. Wohnort und ständige Anschrift an die Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten in Lauenburg (Pommern).

Einführung eines Dienstabzeichens für Jagdberechtigte sowie sonstige mit dem Jagdschutz beauftragte Personen bei Ausübung dieser Tätigkeit. Das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Wirtschaft, hat durch eine Verfügung vom 6. Oktober 1927 angeordnet, daß außer den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auch die von den Jagdberechtigten, Jagdgenossenschaften und Gemeinden mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Jagd beauftragten Personen und die Jagdberechtigten selbst bei der Ausübung des Jagdschutzes ein Dienstabzeichen zu tragen haben. Die Arbeitsgemeinschaft des A. D. J. V. und die D. J. K. sowie der Verein Deutscher Berufsjäger stehen auf Grund der Erfahrungen, die im Jagdschutz gesammelt sind, auf dem Standpunkt, daß die Durchführung einer gleichartigen Maßnahme für Preußen im höchsten Grade wünschenswert wäre.

Diese Bestrebung muß jedenfalls von allen Seiten unterstützt werden. Der § 117 StGB. will dem Forst- und Jagdberechtigten sowie dem von ihm bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes den nötigen Schutz angedeihen lassen. Soweit Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigte und die ihnen gleichstehenden Aufseher in Frage kommen, muß der Vorsatz des Täters das Bewußtsein der rechtmäßigen Rechtsausübung umfassen, wenn z. B. Widerstand geleistet wird. Während der Wilderer oder Forstdieb, wenn er von irgend jemand betroffen wird, sich nach jeder Richtung wehren kann, ohne sich nach § 117 StGB. strafbar zu machen, so tritt die Strafbarkeit ein, wenn der Forst- oder Jagdberechtigte oder der von ihnen bestellte Aufseher in Frage kommt.

Der Frevler muß aber wissen, daß ein derart Berechtigter in Frage kommt, so daß ein staatlicherseits verliehenes Abzeichen die rechtmäßige Rechtsausübung kennzeichnen müßte. B.

Das Potsdamsche Große Waisenhaus (früher Potsdamsches Großes Militär-Waisenhaus) ist Erziehungsheim und Schule für bedürftige Kinder verstorbener Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpolizei, des früheren Heeres und der Marine, vorzugsweise für Kinder der Kriegsteilnehmer. Soweit Plätze frei sind, werden auch Kinder von verstorbenen Beamten, die nicht der Wehrmacht angehört haben, aufgenommen.

Die Kinder (Knaben und Mädchen) werden vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zum vollendeten zwölften, ausnahmsweise bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres aufgenommen. Sie werden nach ihrem Glaubensbekenntnis entweder der evangelischen Anstalt in Potsdam oder der katholischen Anstalt „Haus Nazareth" zu Höxter in Westfalen zugewiesen. Sofern sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig ausscheiden, verbleiben sie in den Anstalten bis zum Ablauf der Schulpflicht und werden dann zur Erlernung eines bürgerlichen Berufes entlassen. Die Entlassung geschieht grundsätzlich nur am Schlusse eines Schulhalbjahres.

Der Schulunterricht ist der einer gehobenen Volksschule mit wahlfreien Kursen in Französisch, Englisch und Mathematik, die Zöglingen von ganz besonderer Begabung bei rechtzeitigem Eintritt den Übergang in die Städtische Deutsche Oberschule oder Oberrealschule in Potsdam ermöglichen. Diese Schüler können in der Anstalt bis zum Abiturientenexamen verbleiben.

Außerdem bestehen in der Anstalt Kurse für Literatur, Kurzschrift, Gartenbau, Bastel-, Hobel-, Schnitz- und Buchbinderarbeit, Sport und Musik, für Mädchen noch in Handarbeit und Haushaltung mit Lehrküche.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten und unter der Bedingung, daß sämtliche dem Kinde zuerkannten Versorgungsbezüge sowie die sonst gewährten Bezüge — Kinderzuschuß, Unterstützung usw. — für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt an die Kasse des Waisenhauses abgeführt werden.

Wenn die Renten zu gering sind, so kann die Aufnahme von einer Zuschußzahlung seitens des Erziehungsberechtigten oder des Fürsorgeverbandes zum Ausgleich der ungedeckten Kosten abhängig gemacht werden. Haben Kinder keine Renten, so wird vom Direktorium ein zu zahlender mäßiger Unterhaltungszuschuß festgesetzt.

Der Aufnahmeantrag ist an das Potsdamsche Große Waisenhaus in Potsdam, Lindenstr. 34a, zu stellen. Es sind folgende Papiere beizufügen:
1. Die etwa vorhandenen Militärpapiere des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters,
3. gegebenenfalls die Sterbeurkunde der Mutter,
4. die gerichtliche Bestallung des Vormundes,
5. die standesamtliche Geburtsbescheinigung des aufzunehmenden Kindes,
6. der Taufschein,
7. das letzte Schulzeugnis,
8. die Rentenbescheide des Versorgungsamts und der Landesversicherungsanstalt sowie etwa noch vorhandene Ausweise über weitere Bezüge.

M. J.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Max Lincke, Haltern i. W., feiert am 1. Januar 1928 sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Herzoglich Arenbergschen Hofkammer. Nach der Reifeprüfung am König-Wilhelm-Gymnasium zu Hörter lernte er praktisch in der Fürstlich Corveyschen Oberförsterei, diente ein Jahr in Lichterfelde, studierte Forstwissenschaft in Eberswalde, assistierte in der Herzoglich Arenbergschen Hofkammer im Vermessungswesen, studierte hierauf Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Münster sowie später Geodäsie usw. an der technischen Hochschule zu Berlin. Am 1. Januar 1903 wurde Lincke in der Herzoglich Arenbergschen Hofkammer auf Lebenszeit angestellt und mit der Verwaltung der Oberförsterei Haltern betraut und daselbst am 15. Juni 1920 zum Forstmeister ernannt. Dabei hat er nicht nur seine Oberförsterei, 4200 ha groß, sondern auch seit 1. Oktober 1925 die frühere Oberförsterei Nordkirchen, 1500 ha groß, mitverwaltet.

Der Jubilar hat den Weltkrieg mitgemacht und hat außer mehreren anderen Kriegsauszeichnungen auch das Eiserne Kreuz erhalten. Forstlich ist er in den weitesten Kreisen bekannt und hochgeschätzt; auch literarisch ist Forstmeister Lincke sehr rührig gewesen. Als forstlicher Redakteur des „Holzkäufers" war er drei Jahre mit bestem Erfolg tätig und hat außerdem folgende wertvolle Bücher verfaßt: „Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland" 1906, „Die Erzielung günstiger Holzpreise im Walde" 1908, „Wild- und Kulturgatter" 1920/21, „Das Grubenholz von der Erziehung bis zum Gebrauch" 1921, „Hochsitze und Jagdschirme" 1922, „Mit den 7. Reservejägern nach Belgien und Frankreich, aus dem Kriegstagebuch eines Landwehroffiziers" 1926, „Die Waldbrand-Meldeeinrichtung in der Herzoglich Arenbergschen Oberförsterei Haltern" 1927, und schließlich einen Beitrag „Die Gehölzflora" in dem Buche „Die Haard".

Im Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands wirkt Forstmeister Lincke als eines der ältesten Mitglieder (Eintrittsnummer 22 vom Jahre 1903), als Vorsitzender der Bezirksgruppe XI, im weiteren Vorstande, im Ausschuß für Prüfungswesen, in forstlichen Lehrgängen und Försterprüfungen und als Vorsitzender des Akademischen Ausschusses seit der Entstehung. Als Geschäftsführer des Westfälischen Waldbesitzerverbandes ist er seit 1919 tätig. Seit 1926 ist er Mitglied des Berufsamtes für Privatförster in Münster, seit 1922 des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer für Westfalen, desgleichen seit 1925 des Forstausschusses des Ruhrsiedlungsverbandes und des Reichsbewertungsbeirats. Auch ist er lebenslängliches Mitglied der Gesellschaft für Jagdkunde seit 1923, desgleichen des Vereins „Waldheil" seit 1922. Schließlich ist er auch noch als Vorsitzender des Offizier-Vereins Haltern seit 1919, als Vorsitzender des Orts-Kriegerverbandes Haltern seit 1913 und als Vorsitzender der Freiwilligen Sanitätskolonne Haltern seit 1911 tätig.

Wenn sich schon aus Vorstehendem ein arbeitsreiches Leben ergibt, so ist seine Arbeitsfreudigkeit dabei besonders hervorzuheben, und wer seinen geraden, ehrlichen und dabei heiteren Charakter kennt, wird sich gern der Stunden erinnern, die er mit dem lieben Jubilar verleben durfte. Die seiner Verwaltung anvertrauten Forsten sprechen durch die Wald- und Formenschönheit ein beredtes Wort von ihrem langjährigen Pfleger, und ein heiliges Rauschen wird am Jubiläumstage durch die Kronen gehen für den, des es verstanden hat, das Leben des Waldes durch Wildpflege und Hege noch zu erhöhen. Seinem hohen Besitzer ist er stets ein wirtschaftlich weitblickender und treuer Ekkehardt für den ihm liebgewordenen Forst gewesen!

Möge es dem hochverehrten, lieben Jubilar noch viele Jahre vergönnt sein, im Kreise seiner Lieben für das Weiterleben und Erstehen seines schönen Forstes, bei gleicher körperlicher und geistiger Frische tätig sein zu können; ein Gebet und Wunsch von seiner befreundeten und bekannten Kollegenschaft und wohl auch von allen anderen, die ihn, wie ich, kennen und schätzen gelernt haben! Im Geiste sind wir alle am Jubiläumstage im Forsthaus Haltern und drücken dem lieben, aufrechten Kollegen mit einem Waldheil und Horrido herzlich dankend die Hand!

Oberförster Dießler.

Nachwort: Auch wir wollen nicht versäumen, Herrn Forstmeister Lincke zu seinem 25jährigen Jubiläum unseren herzlichsten Glückwunsch abzustatten. Fast ein Menschenalter hindurch ist er der „Deutschen Forst-Zeitung" und dem Neumannschen Verlage ein lieber, wertgeschätzter Mitarbeiter gewesen, der sich stets durch Sachkenntnis, gepaart mit echt deutscher Westfalentreue, ausgezeichnet hat. Möge er noch lange Jahre in seinem forstlichen Beruf wie in dem großen Wirkungskreis seiner ehrenamtlichen Aufgaben wirken, und möge er unserem Verlage und unserer Schriftleitung der treue, zuverlässige Freund und Berater bleiben, als der er sich durch mehrere Jahrzehnte erwiesen hat.

Die Schriftleitung und der Verlag
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Staatl. Hegemeister a. D. Otto Fien, Carbershöfen bei Fischhausen, Bez. Königsberg, ein alter Mitkämpfer von 1866 und 1870/71, feierte am 19. d. Mts. seinen 82. Geburtstag. Fast 50 Jahre stand der alte Grünrock im Dienst des Staates, und während des Weltkrieges hat er noch im hohen Alter jahrelang die Pflichten eines Forstbeamten versehen. Der Reichspräsident ließt dem Jubilar zu seinem Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche und kameradschaftliche Grüße übermitteln und ihm sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift überreichen.

Gemeindeforstwart Schneider in Ottoschwanden bei Emmendingen kann in diesem Jahre auf eine 50jährige Dienstzeit als Gemeindeforstwart zurückblicken; der **Gemeindeforstwart Kienzler** von Sexau auf eine 38jährige. Aus diesem Anlasse überreichte Herr Forstmeister Dr. Seeger unter ehrender Anerkennung der Verdienste beider Jubilare dem 72jährigen Forstwart Schneider, der in seltener Gesundheit und Frische heute noch seinen Dienst versieht, einen vom Forstamt und den Betriebsbeamten gestifteten Ruhesessel.

Unglücksfälle.

Hegemeister Liebetruth, Reifenstein, Oberförsterei Leinefelde, Regbz. Erfurt, ein Opfer seines Pflichteifers. Bei einem Mitte d. M. auf der Domäne Reifenstein entstandenen Brande hatte Hegemeister Liebetruth durch Alarmieren der einzelnen Feuerwehren und durch Alarm der Bewohner der Domäne selbst tatkräftig mitgeholfen. Dank des rasch entschlossenen Eingreifens des pflichttreuen Beamten wurden vom Feuer nur Wirtschaftsgebäude betroffen und die wertvollen Bauten des ehemaligen Klosters Reifenstein blieben verschont. Infolge der großen Überanstrengung aber erlitt der sechzigjährige Grünrock einen Herzschlag und brach tot zusammen. Ehre seinem Andenken.

Forstwirtschaftliches.

Die neuzeitlich umgebaute Kiefernsamendarre der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist von Mitte Januar ab betriebsfähig. Es empfiehlt sich, Zapfenanmeldungen baldigst an die Darrverwaltung beim Forstamt Landsberg a. W., Heinersdorfer Str. 21, Fernruf Landsberg-Warthe Nr. 831, zu richten. Jede gewünschte Auskunft wird von dort erteilt.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

Ein Forstfräsfilm. Die Siemens-Schuckert-Werke, Abteilung Bodenfräsen, haben einen Film hergestellt, der die Anwendung der Siemens-Kleinfräse in der Forstwirtschaft zeigt. Die im Film vorgeführten vier Hauptarbeitsaufgaben im Forstbetriebe sind folgendermaßen gegliedert: 1. Arbeit im Pflanzgarten, ähnlich derjenigen im Gartenbau; die Kleinfräse schafft in einem Arbeitsgang saat- und pflanzfertiges Land und kommt in ihrer Leistung als Ersatz für Handgrabarbeit etwa 20 bis 25 Arbeitskräften gleich. 2. Hackfräsarbeit in Kulturen und Schonungen im Sinne ständiger Förderung der Bodengare bei gleichzeitiger Unkrautbekämpfung. 3. Arbeit unter Schirm zur Vorbereitung und Förderung der natürlichen Verjüngung des Waldes oder zum Unterbau. 4. Bearbeitung von Kahlschlägen zur Neuaufforstung.

Neues vom Buchenunterbau. Nach dem von der Forstabteilung der Mecklenburgischen Landwirtschaftskammer im Jahre 1926 aufgestellten Forstwirtschaftsplan für die Stadtforst Hagenow sollen etwa ein Viertel aller Kiefernbestände mit Rotbuchen unterbaut werden. Bei der heutigen Forstbilanz, wenig Einnahme und große Ausgaben, ist es aber kaum möglich, derartige teure Kulturen in großem Maßstabe auszuführen, und ich suchte durch Anlage von Versuchsflächen den Unterbau zu verbilligen und das Anwachsvermögen zu erhöhen. Bis jetzt wurde der Unterbau hergestellt durch Saat, Klemmen einjähriger Sämlinge oder Pflanzen von drei- bis vierjährigen verschulten Buchen. Die Erfolge waren meist gering, dazu kam noch der Wildverbiß, und mancher Forstwirt hat nach diesen Mißerfolgen den Unterbau ganz aufgegeben. Bei Anlage meiner Versuchsflächen verwandte ich zweijährige, im hiesigen Stadtpflanzgarten selbst gezüchtete Rotbuchen. Die Bodenvorbereitung bestand in einer Bodenlockerung der Pflanzplätze mittels Wühlspaten und dem plätzeweisen Abplaggen des Bodenüberzuges an Stellen mit starkem Beerkrautwuchs. Auf den so gelockerten Plätzen wurden, da es Versuchsflächen und die Erfolge noch nicht abzusehen waren, je zwei verschulte Buchen mit dem gewöhnlichen Keilspaten geklemmt. Beim Klemmen muß darauf geachtet werden, daß die Pflanzen genau so tief in den Boden kommen, wie sie vorher im Verschulungsbeet gestanden haben, und ferner darauf, daß der Klemmspalt durch Antreten fest geschlossen wird, um dessen späteres Öffnen bei Trockenheit zu verhüten. Die zweijährig verschulte Buche eignet sich zur Klemmpflanzung noch sehr gut, denn dieselbe hat in dem einen Jahr im Verschulungsbeet ganze Büschel Faserwurzeln angesetzt und verbürgt gerade dieses gute, aber noch nicht übermäßige große Wurzelvermögen das absolut sichere Anwachsen der Pflanze. Die Kulturarbeiten wurden im frühsten Frühjahr (März) ausgeführt. Angewachsen sind alle Pflanzen und hatten dieselben Mitte Oktober noch dunkelgrünes Laub. Die Kulturkosten dieser Klemmpflanzung stellen sich über 50 % billiger als die Pflanzkultur mit Pflanzlöchern und mit älteren, verschulten Pflanzen. Wie schon erwähnt, habe ich die zweijährigen, verschulten Pflanzen selbst gezüchtet, und da die Pflanzen nur ein Jahr im Saat- und auch nur ein Jahr im Verschulungsbeet gestanden, ertragen dieselben den Schatten im Unterbau leichter als ältere, schon mehr an Licht und Sonne gewöhnte Pflanzen. Unterbaut wurde ein 1½ ha großer 65jähriger Kiefernbestand II/III 0,8 auf frischem, humosem Diluvialsand und ein ½ ha großer lichter, 100- bis 120jähriger Buchenbestand auf anlehmigen Sand.

Zum Schutze gegen den Wildverbiß wurden die Buchen mit einer Fettart, die den Knospen nicht schadet, bestrichen.

Vorgenannter Versuchsunterbau wurde von Herrn Forstmeister Genée, von der Forstabteilung der Mecklenburgischen Landwirtschaftskammer, besichtigt. Dieser erkannte die neue Methode, wie er auch im „Deutschen Forstwirt“ Nr. 114 vom 8. November 1927 unter „Buchenunterbau“ schreibt, als eine der zweckmäßigsten an.

Städt. Revierförster L. Apel, Hagenow, Meckl.

Vom Ginster. Um in meinem ziemlich dürftigen Revier dem Wilde bessere Äsung zu verschaffen, hatte ich vor zwei Jahren Ginster in größerer Ausdehnung angebaut, und zwar sowohl durch Pflanzung als auch namentlich durch Saat. Die gekauften Pflanzen waren zweijährig, über einen Meter hoch und sehr kräftig entwickelt, und auch der ausgestreute Samen lief ausgezeichnet

auf, so daß ich mich den größten Hoffnungen hingab und im Geiste schon ein Meer gelber Blüten überall leuchten sah. Aber es kam leider anders. Die Hasen, deren es bei mir leider nicht einmal eine ganz besonders große Anzahl gibt, ließen den Ginster einfach nicht hochkommen. Schon in den allerersten Tagen des Oktober, als also von irgendwelcher Not und Äsungsknappheit noch gar keine Rede sein konnte, fand ich zahlreiche, dicht über dem Wurzelknoten abgeschnittene Ginsterstengel, die bis oben hinauf aller Zweige und Blätter beraubt waren. Und bald darauf konnte ich vom Hochsitz aus auch solch einen alten dicken Mümmelmann bei der Arbeit beobachten. Zunächst äste er an Zweigen ab, was er im Sitzen erwischen konnte; dann machte er einen Kegel, um die nächsten zu erreichen, und schließlich reckte er sich zu seiner ganzen Länge aus. Als aber auch dies nicht mehr ausreichte, schnitt er den langen Schoß dicht über der Wurzel ab, und traurig sah ich meinen schönen Ginsterstengel sich langsam zur Seite neigen und umsinken. Dann wurde er am Boden in größter Gemütsruhe weiter verarbeitet. Ich halte diese Methode eigentlich für recht unpraktisch, denn wenn der Krumme den Stengel gleich zuerst abgeschnitten hätte, konnte er die Sache doch bequemer haben. Bei zwei großen schönen Stauden sah ich mir die Geschichte noch mit an, dann aber fuhr mir die Wut in den Balg, und ich jagte den Frechling weg mit fürchterlichem Geschimpfe. Aber nach Dunkelheit wird er wohl wiedergekommen sein, denn dort war am nächsten Tage nicht mehr viel übergeblieben. Nun hat ja allerdings der Ginster die gute Eigenschaft, daß er, wenn auch total abgeäst, doch immer wieder von neuem ausschlägt; aber zum Blühen und Samentragen kann er doch niemals kommen, wenn er jedes Jahr sein Wachstum ganz von unten auf von neuem beginnen muß. Das Rehwild schätzt nun aber ganz besonders gerade die Blüte und äst diese geradezu leidenschaftlich, und schon aus diesem Grunde hätte ich gerne das Blühen erreicht, ganz abgesehen davon, daß blühender Ginster in größerer Ausdehnung doch einen ganz wundervollen Anblick bietet. Nun fragt es sich, wie die Geschichte weitergehen soll. Gewiß ist ja der Ginster gepflanzt worden, um als Äsung zu dienen, aber daß er, trotzdem ich mit ziemlich großen Mengen und auf räumlich weit ausgedehnten Flächen den Anbau eingeleitet hatte, gleich immer wieder überall bis auf die Wurzel abrasiert wird, das ist doch auch nicht im Sinne des Erfinders! Ein sicheres Mittel, ihn hochzubekommen, wäre natürlich, ihn für die ersten Jahre einzugattern, allein dies ist natürlich ganz ausgeschlossen, der viel zu hohen Kosten halber. Ich habe nun schon daran gedacht, in jeder der an sich ziemlich geschlossenen Ginsteranlagen eine größere Anzahl der besten und üppigsten Stauden alljährlich mit einer Wildverbißsalbe zu streichen, um so zu versuchen, wenigstens einen Teil durch den Winter hindurchzuretten. In meinem Gemüsegarten, dicht an dem Außenzaun, habe ich jetzt auch Ginster angesät, um hier, wo er geschützt ist, aber auch im Garten nicht lästig werden kann, Samen zu ziehen, um den Anbau im Walde allmählich und ohne Kosten immer weiter ausdehnen zu können. Denn nicht etwa nur vom jagdlichen, sondern auch vom rein forstlichen Standpunkte aus halte ich den Ginster insofern für sehr nützlich und willkommen, als er, den das Wild offenbar ganz besonders schätzt, dieses vom Verbeißen der Kulturpflanzen einigermaßen abhält. Dankbar würde ich es begrüßen, wenn jemand, der im Anbau des Ginsters bereits längere Zeit zurückreichende Erfahrungen hat, uns dieselben an dieser Stelle freundlichst mitteilen wollte.

Freiherr von Bischoffshausen-Freierswald.

Die Kiefernblattwespe in den badischen Waldungen. In den badischen Forsten, besonders in der Nähe von Mannheim, trat im vergangenen Herbst die Raupe der Kiefernblattwespe (Lophyrus pini) in außerordentlich starkem Maße auf, so daß stellenweise innerhalb weniger Tage in einzelnen Beständen vollkommener Kahlfraß eingetreten war. Auf Veranlassung des badischen Finanzministeriums, Forstabteilung in Karlsruhe, wurden die Firmen E. Merk, Chemische Fabrik in Darmstadt, und Junkersflugzeugwerk in Dessau, die bekanntlich in den letzten Jahren den Arsenbeflug in verschiedenen Gegenden in großem Maße mit bestem Erfolge durchgeführt haben, beauftragt, Bekämpfungsversuche vorzunehmen. Der Merk-Junkers-Arsenbeflug stand mit Flugzeugen, Motorverstäubern und Lastzügen und mit der wissenschaftlichen (chemisch-biologischen) Leitung innerhalb zwölf Stunden im Fraßgebiete zur Bekämpfung bereit. Obwohl die Arbeiten sehr unter der herrschenden schlechten Witterung zu leiden hatten, konnte dennoch die vorzügliche Wirkung des Bekämpfungsmittels einwandfrei festgestellt werden. Die badische Forstverwaltung beabsichtigt daher bei weiterem Umsichgreifen der Kalamität im kommenden Jahre großzügige Bekämpfungsmaßnahmen. Z.

Organisation des Forstdienstes in Spanien. Die Größe der Waldfläche Spaniens beträgt nach der offiziellen Statistik rund 4 Millionen Hektar produktiven Waldbodens mit einem Jahreseinschlag von ebensovielen Festmetern. Die Hälfte des Waldbesitzes befindet sich im Besitz von Privaten, ein weiterer größerer Prozentsatz in jenem von Gemeinden, während der Staatswaldbesitz nur sehr gering ist. Auffallend erscheint der gewaltige Beamtenapparat, der im wesentlichen nur für die Durchführung der forstgesetzlichen Bestimmungen vorhanden ist, da die Verwaltung forstlichen Besitzes durch Staatsforstorgane kaum in Betracht kommt. Die spanische Generaldirektion der Forsten bildet die 8. Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Bergwesen und Forsten (Ministerio del Fomento). Das Personal der Forstverwaltung setzt sich zusammen aus 1. dem forstlichen Ingenieurkorps (Corpo de Ingenieros de Montes) mit 270 Beamten, zu denen noch 130 Ingenieuraspiranten mit unbestimmter Verwendung kommen, 2. dem forsttechnischen Hilfsdienst (Cuerpo auxiliar facultativo de Montes) mit 150 Stellen und 3. dem rund 1800 Personen umfassenden Forstwachepersonal; letzteres bezieht trotz seines anstrengenden Dienstes in dem gebirgigen und vielfach unbewohnten Gelände nur Tagegelder in der Höhe von 2 bis 3 RM.

Die Organisation der Forstverwaltung umfaßt folgende Gruppen: 1. Forstliches Forschungs- und Versuchswesen, 2. Studium der forstlichen Krankheiten (hierfür soll sich der König persönlich

interessieren). 3. Forstliche Ingenieurschule mit 1 Direktor, 15 Haupt- und 2 Hilfsprofessoren, 4. Zentral-, Vermessungs- und Archivbüro, 5. fünf Forstbezirke (distritos forestales).

Die Wälder, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, werden eingeteilt in: Schutzwälder (Montes protectores), die zum Schutz anderer Objekte dienen, in Wohlfahrtswälder (Montes de utilitad publica) und in gewöhnliche oder Wirtschaftswälder.

Infolge des Widerstandes, den der auf seine Unabhängigkeit stolze spanische Bauer jedem forstpolizeilichen Eingriffe entgegenstellt, haben die Bemühungen der Forstverwaltung für Wiederaufforstung abgeholzter Flächen nur geringen Erfolg. Bezeichnend ist, daß in der Studienkommission für Verwendung einer 80 Millionen Reichsmark betragenden Anleihe für Aufforstungen, die innerhalb zehn Jahren durchgeführt werden sollen, überhaupt kein Forsttechniker berufen worden ist. Man behandelt diese Angelegenheit nur vom Standpunkt der Gesundheitspflege und der allerdings sehr mangelhaften Versorgung der Städte mit Trinkwasser.

Mehr Interesse finden die Wildbachverbauungen, die glücklicherweise nicht unter das Aufforstungsprogramm fallen. Für Wildbachverbauungen und Aufforstungen bestehen forstliche hydrologische Abteilungen, deren Personal dem Ingenieurkorps entnommen wird. Für diese Zwecke waren 1927 1,6 Millionen Reichsmark vorgesehen. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Warnung! Die Firma Walter Kaiser, Baumschulen in Halstenbek in Holstein, und Heinrich Sievers, Forst- und Rosenschulen in Halstenbek in Holstein, bieten in ihren Herbstpreislisten Kiefernsamen aus anerkanntem Saatgut zum Verkauf an. Sie sind hierzu nicht berechtigt, weil sie von uns nicht zum Handel mit aus anerkanntem Saatgut erzogenen Pflanzen zugelassen sind und nicht unserer Kontrolle unterstehen. Wir werden im Wiederholungsfalle wegen unlauteren Wettbewerbs gegen sie vorgehen.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach, Oberforstmeister i. R.

Richtpreise für Zapfen. Ergänzung der im Preußischen Landwirtschaftsministerium am 7. November 1927 gefaßten Beschlüsse (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 48 S. 1333).

Zu 2a. Der angegebene Preis von 5 bis 7 RM gilt auch für Zapfen aus Kusselkiefernbeständen.

Zu 3. Für die Gebühr von 2 RM, die an den Waldbesitzer abzuführen ist, hat dieser auch die Aufsicht beim Pflücken der Zapfen zu übernehmen und dafür zu garantieren, daß nur aus anerkannten Beständen geerntet wird.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Verschiedenes.

Der Wandkalender der „Deutschen Forst-Zeitung“ liegt als Neujahrsgruß für alle Bezieher unseres Blattes der heutigen Nummer bei. Wir hoffen, daß der wieder mit prächtigen Jagdbildern von der Meisterhand Karl Wagners geschmückte Wandkalender in jedem Forsthause als alter Bekannter willkommen sein wird.

Die Schriftleitung.

Die Jagdausstellung 1928 im Rahmen der „Grünen Woche Berlin“ wird ganz besonders anregend und belehrend werden. Die eingesandten Beutestücke sind sehr zahlreich und teilweise kapital. Das Messeamt Berlin hat unserer Anregung bezüglich Verbilligung des Besuches der Grünen Woche Folge gegeben. Seine Vertreter (Reisebüros) im Reiche sind angewiesen, Gesellschaftsfahrten zusammenzustellen. Bei mindestens 20 Teilnehmern ermäßigt sich der Fahrpreis um 25 %. Zweckmäßig ist es, wenn die Vereine Vorstehendes ihren Mitgliedern bekanntgeben und, falls 20 Fahrtteilnehmer zu verzeichnen sind, die Bestellung auf ein Fahrscheinheft dem Berliner Verkehrsamt, Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Str. 22, aufgeben. Der Begrüßungsabend, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft des A.D.J.V. und der D.J.K. sowie von der Arbeitsgemeinschaft Groß-Berliner Jägervereine, findet am Montag, dem 30. Januar 1928, im Berliner Konzerthaus, Mauerstraße, 8 Uhr abends, statt. Einlaßkarten sind zum Preise von 1 RM bei der Gewehrfabrik H. Barella, Berlin W 8, Französische Str. 24, im Vorverkauf vom 3. Januar ab zu haben. Rechtzeitiges Bestellen der Karten und Tische ist dringend geboten. Die Geschäftsstelle der Jagdausstellung ist: Berlin-Charlottenburg 3, Neue Autohalle. Anruf Westend 5283.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In Ostpreußen fanden einige wichtige Holzverkaufstermine statt, in denen wertvolles, starkes, zur Herstellung von Bautischler-Sortimenten geeignetes Holz zu teilweise sehr hohen Preisen, die häufig 30 bis 40 v. H. über den letztjährigen lagen, verkauft wurde. Dagegen zeigte sich geringeres Kaufinteresse für minderwertiges Rohholz. Im übrigen hatte man das Ergebnis der Holzverkaufstermine in den bekannten masurischen Waldteilen in Fachkreisen sich nicht anders vorgestellt. Auf der anderen Seite ist die Bewertung des Schnittholzes höher als die letztjährige. Es war aber bei Abschlüssen in frischer Stammware nicht möglich, die Spitzenpreise, die im Spätsommer 1927 gezahlt wurden, zu behaupten. Einige Verkäufe in geflößter Stammkiefer schwächerer Abmessungen wurden zu 120 RM frei Kahn Berlin, aus polnischer Kiefer diesseits Schneidemühl hergestellt, bekannt. Stärkere Borkware, von der bescheidene Mengen verkauft wurden, brachte aus neuer Produktion bei Mitlieferung eines größeren Prozentsatzes in der Stärke von 42 mm etwa 125 RM frei Waggon Berlin, alles im Großhandelsverkehr. Blanke astreine Seiten sind nur schwer an den Mann zu bringen, da der Wettbewerb der amerikanischen Kiefer und Sperrplatten sich immer mehr fühlbar macht. Dagegen werden angeblaute Seiten für die Leistenfabrikation lebhaft gesucht. M.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 6 vom 23. Dezember 1927. Die Preise für Kiefern-Langnutzholz zeigen einen gleichmäßigen und

festen Stand. Kiefern normal nach Homa ab Wald mit Rinde vermessen notierten: Klasse

1 b (15—19 cm Mittendurchm.)	17 —20 —23,5	RM
2 a (20—24 „ „)	21,5—25 —33	„
2 b (25—29 „ „)	25 —30,5—36	„
3 a (30—34 „ „)	30 —35 —42	„
3 b (35—39 „ „)	34 —40 —44	„
4 a (40—44 „ „)	40 —45 —50	„

Ganze Schläge Kiefernlangholz wurden in Brandenburg nur vereinzelt verkauft; die Nachfrage läßt nach. Als Mittelpreis ab Wald ist 13 RM anzusetzen.

Die wenigen Brennholzverkäufe der letzten Woche zeigten kein verändertes Bild. Es brachten:

Kiefern-Kloben	4,5—6 —7	RM
Kiefern-Knüppel	3,5—4,5—6	„

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 24. Dezember 1927 ab märkischer Station 11,36 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. Dezember 1927. **Landfüchse** 20 bis 32, **Gebirgsfüchse** 35 bis 45, **Baummarder** 85 bis 90, **Steinmarder** 60 bis 75, **Iltisse** 12 bis 18, **Maulwürfe**, weißledrige 0,35, blaurandige 0,25, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 2,25, **Hasen**, Winter 2,10, **Kanin**, Wildkanin 0,55 bis 0,60, **Rehe**, Sommer 2,70, Winter 1,60, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. Dezember 1927. **Landfüchse** 20 bis 30, **Steinmarder** 55 bis 65, **Baummarder** 90, **Iltisse** 21, **Dachse** 6,50, **Rehe**, Sommer 3, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 1,95, **Bisam I** 6,50, **Eichhörnchen**, Winter rote 2,25, **Wiesel**, weiße 8, **Wildkanin**, Winter 0,65, **Maulwürfe**, weißledrig 0,36, blauledrig 0,20, **Katzen**, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 24. Dezember 1927. Rehe Ia 1,05 bis 1,15, Damwild mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,55 bis 0,60, Rotwild mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,60 bis 0,65, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Hasen, groß 7,30 bis 7,60, mittel 5 bis 6, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 2 bis 2,25, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,50, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 24. Dezember 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 100, groß 60 bis 65, Schleien, klein 100, unsortiert 130 bis 137, **Karpfen**, Spiegel-, 30er 115 bis 120, 40- bis 50er 100 bis 105, gemischt, 40- bis 60er 95 bis 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 58. **Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung.** Hat die Witwe eines invalidenversicherten Arbeitnehmers Anspruch auf eine Witwenrente aus der Invalidenversicherung? Ihr Gatte ist gestorben, nachdem er 24 Invalidenversicherungskarten geklebt hatte. Da die Witwe unbemittelt ist, so beabsichtigt sie, einen Antrag auf Gewährung einer Witwenrente auf Grund der geleisteten Invaliden-Versicherungsbeiträge zu stellen. Der Mann hat, da er schon im Alter von 57 Jahren starb, die Kasse nicht in Anspruch genommen. Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg, und falls ja, wo ist derselbe zu stellen und welche wichtigen Angaben sind dabei zu beachten? Privatförsterwitwe R. in Z.

Antwort: Anträge auf die Leistungen der Invalidenversicherung sind an das Versicherungsamt des letzten Wohn- oder Beschäftigungsortes des Verstorbenen oder an die Landesversicherungsanstalt zu richten. Als Beweisstücke sind dem Antrag auf Bewilligung der Witwenrente beizufügen die letzte Quittungskarte, die Aufrechnungsbescheinigungen und der Totenschein des Verstorbenen, die Heiratsurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Invalidität der Witwe. Wenn die Anwartschaft aus der Beitragsleistung nicht erloschen ist (es geschieht, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet werden) und wenn die Witwe invalide ist, so ist der Rentenanspruch sicher begründet. Der Nachweis der Invalidität ist dann nicht erforderlich, wenn die Witwe das Alter von 65 Jahren vollendet hat. Außer dem Anspruch der Witwe besteht ein Anspruch der Waisen auf Waisenrente. Die hinterbliebenen Kinder erhalten die Rente bis zum 15. vollendeten Lebensjahre. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert. M. F.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen: **Hammerstein** (Schneidemühl), **Herschbach** (Wiesbaden), **Kath.-Hammer** (Breslau), **Taubenberg** (Köslin), **Weenzen** (Hildesheim), sind am 1. April 1928, **Mützelburg** (Stettin) ist am 1. Juli 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Januar 1928.

Oberförsterstelle Wetter-West (Kassel) ist am 1. April 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Oberförsterstelle Witzenhausen (Kassel) ist am 1. März 1928 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Förster-Endstelle Alt-Eggesin, Oberförsterei Eggesin (Stettin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,667 ha Garten, 3,548 ha Acker, 9,843 ha Wiese. Nutzungsgeld 95 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule in Pasewalk, 40 km. Bewerbungs-

frist 25. Januar. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Forstsekretärstelle Hess.-Oldendorf, Oberf. Oldendorf (Minden), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 0,41 ha Acker. Zugelassene Bewerber (vergl. Min.-Erlaß v. 26. 6. 24 III 7277 usw.). Bewerbungsfrist 20. Januar. Die Stelle hat Dienstwohnung. — Höhere Schulen in Hameln und Rinteln, je 12 km gute Bahnverbindung.

Förster-Endstelle Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,1750 ha Acker, 4,1769 ha Wiese. Nutzungsgeld 118 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 0,8 km; nächste Dorfschule 0,1 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 25. Januar. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Forstsekretärstelle Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), ist am 1. Februar 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1250 ha Garten, 0,8860 ha Acker, 4,1950 ha Wiese und 1,2500 ha Weide. Nutzungsgeld 70 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 13 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 13 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Plantlünne, Staats-Oberförsterei Lingen (Osnabrück) des Verwaltungsbezirks Hannover, ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1260 ha Garten, 0,5600 ha Acker, 0,4900 ha Weiden. Bewerbungsfrist 5. Februar 1928.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Siegen zu Siegen (Arnsberg) ist endgültig zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsland sind nicht vorhanden. Kirchen für beide Konfessionen und auch höhere Schulen am Platze. Bewerbungsfrist 6. Januar.

Förster-Endstelle Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,173 ha Garten, 4,063 ha Acker, 4,816 ha Wiese. Nutzungsgeld 49 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 9 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule in Dramburg, 22 km. Bewerbungsfrist 25. Januar. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bebaute Hilfsförsterstelle Johannisheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Hilfsförsterstelle Karlsfelde, Oberförsterei Torgelow (Stettin), ist am 1. April 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,082 ha Garten, 1,185 ha Acker, 3,731 ha Wiese. Nutzungsgeld 41 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 19 km. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kl.-Leubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau), ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0793 ha Garten und 1,6380 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 22 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungen um Uebertragung dieser Stelle sind bis zum 5. Januar, früh, einzureichen.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Oschersleben (Magdeburg) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Cammin (Stettin) ist sofort zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstsekretärstelle Blankenheim ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an die Gemeinde-Oberförsterei in Blankenheim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Crossen (Frankfurt a. O.) führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Güntersberg (Mittel-Oder)".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Schlüter, Oberforstmeister, wird am 1. April 1928 von Stade nach Lüneburg versetzt.

Zu Oberforstmeistern wurden ernannt die Oberregierungs- und Forsträte:

Gabler in Erfurt unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Erfurt zum 1. März 1928; **Hardtke** bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel zum 1. April 1928; **Merten** in Schleswig unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Stade zum 1. April 1928; **Rechtern** in Kassel unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Wiesbaden zum 1. April 1928.

Rave, Reg.- und Forstrat in Frankfurt a. O, wurde zum Oberforstmeister ernannt unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin zum 1. April 1928.

Lange, Reg.- und Forstrat in Frankfurt a. O., wurde zum Oberreg.- und Forstrat ernannt.

Eberts, Oberförster in Ullersdorf (Breslau), wurde zum Reg.- und Forstrat ernannt unter Uebertragung der Forstinspektion Erfurt-Schleusingen zum 1. März 1928.

Kreckeler, Oberförster in Breitenheide (Allenstein), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Köslin-Ost zum Reg.- und Forstrat ernannt.

Reinhard, Otto, Oberförster, wurde von Naumburg nach Spangenberg (Kassel) versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Reinhard, Johannes, Hann.-Münden, unter Verleihung der Oberförsterstelle Kirchen (Koblenz) zum 1. Februar 1928; **Waldschmidt** in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Elbrighausen (Wiesbaden); **Westerburg** in Hochzeit in (Frankfurt) unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle Sommin (Köslin).

Braatz, Förster in Hann.-Münden, Forstl. Hochschule, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Oberode, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), verliehen.

Gotzkowsky, Forstsekretär in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, wird am 1. Februar 1928 die Förster-Endstelle Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), verliehen.

Ide, Förster in Ahrenfeld, Oberf. Weenzen, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Bovenden, Oberf. Bovenden (Hildesheim), verliehen.

Jürges. Förster in Festenburg, Oberf. Zellerfeld, wird am 1. April 1928 die Förster-Endstelle Hahnebalz, Oberf. Klausthal (Hildesheim), verliehen.

Sperber, überz. Förster in Borgsdorf, Oberf. Oranienburg, wird am 1. Januar 1928 nach Töpchin, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Weiß, überz. Förster, Oberf. Groß-Schönebeck, wurde am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Groß-Schönebeck (Potsdam).

Malzahn, Hilfsförster in Burgwall, Oberf. Zehdenick, wird am 1. Januar 1928 nach Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Kl.-Leubusch (Breslau), wird am 1. Januar 1928 nach Warnitz, Oberf. Gramzow, in den Notierungsbezirk Potsdam einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, wird am 1. Januar 1928 zur Hilfeleistung bei der Versuchsanstalt nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Winter, bisher Hilfsförster in Hainchen, wird am 1. Januar 1928 als Forstsekretär unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hainchen (Arnsberg) endgültig angestellt.

In den Regierungsbezirk Potsdam sind zum 1. Januar 1928 von der Polizeischule Hann.-Münden einberufen die Forstgehilfen:

Dennert nach Dannenreich, Oberf. Friedersdorf; **Hättasch** nach der Oberförsterei Lehnin; **Hesse** nach Trebatsch, Oberf. Schwenow; **Losch** nach Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort; **Osterloff** nach der Oberförsterei Kremmen; **Perdelwitz** nach Altthymen, Oberf. Altthymen; **Schmücker** nach der Oberförsterei Groß-Schönebeck; **Strümpf** nach Mögelin, Oberf. Grünaue; **Weihrauch** nach der Oberförsterei Grumsin.

Bayern.

Nüßlein, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird in gleicher Diensteigenschaft in das Staatsministerium der Finanzen Ministerial-Forstabteilung berufen.

Neckermann, vormaliger Regierungsforstrat, zur Zeit beim Wittelsbacher Ausgleichfonds, wird wieder als Forstamtmann einberufen und vorläufig der Regierungsforstkammer von Schwaben zugeteilt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.



Am 26. November 1927 entschlief nach langem schweren Leiden im 73. Lebensjahre

Herr Forstmeister Kottmeier,

der langjährig bewährte Schriftführer unseres Vereins.

Durch seine geschickte Geschäftsführung, seine stets freundliche, fröhliche Art erfreute er sich allgemeiner Beliebtheit. Ein wertvoller Mensch ist heimgegangen. Wir werden ihm stets ein dankbares, treues Gedenken bewahren.

Der Märkische Forstverein.
Lach,
Preuß. Oberforstmeister a. D.
als Vorsitzender.

Hannoverscher Waldbesitzerverband.

Die Winterversammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes findet am Freitag, dem 13. Januar 1928, 13 Uhr (1 Uhr nachmittags), in Hannover, Am Schiffgraben 6, Ständehaus, statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch die Vorsitzenden. 2. Bericht über das Rechnungsjahr 1927 und Hebung von Beiträgen für 1928. Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung 1927. 3. Satzungsänderungen, insbesondere wegen der Verhältnisse zum Nordwestdeutschen Forstverein und Deutschen Forstverein. 4. Bewilligung eines einmaligen Beitrages von 50 RM für die Mündener Studentenbeihilfe. 5. Vortrag des Herrn Professors Dr. Hilf, Eberswalde: „Wie kann die Forstarbeit verbilligt werden?", mit Lichtbildern. Die Herren Mitglieder werden ersucht, soweit möglich, ihre Forstbeamten zu diesem Vortrag mitzubringen. Beginn des Vortrages voraussichtlich 2,30 Uhr nachmittags. 6. Besprechung über Beitritt des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes zur Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde mit einem Jahresbeitrag von 100 RM. 7. Verschiedenes. — Um 12,30 Uhr nachmittags findet eine Vorstandssitzung im Ständehaus statt, zu welcher die Mitglieder des Vorstandes geladen werden.

Der Vorsitzende: Graf v. Bernstorff-Gartow.



Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Buße für einen Waldfrevel; eingesandt von der Burggräflich zu Dohnaschen Forstkasse Schlodien, Carwinden bei Schlobitten, Ostpr.	100,—
Strafen vor dem Jagdgericht und freiwillige Spenden anläßlich der Treibjagd am 14. 12. Ueckermünder Stadtforst, Försterei Stettiner Tor; eingesandt von der Oberförsterei Jädkemühl	63,40
Spenden und Strafgelder von der Parkulenter Treibjagd am 17. 12. 27; eingesandt von Herrn Stadtrat Dr. Erler, Stettin	55,—
Gesammelt bei einer Treibjagd im Revier Bockhorst (Teutoburger Wald); eingesandt von Herrn Förster Wilhelm Weidemann, Halle i. Westf.	42,10
Sammlung gelegentlich der Treibjagden Hesen in Neunkirchen (Rhld.) 25,— und Rolshoven/Wittkampf in Köln-Merkenich 16,—; eingesandt von Herrn W. Wülferling, Köln	41,—
Gesammelte Strafgelder beim Schüsseltreiben anläßlich einer Treibjagd in Lochwitz, gesammelt von Herrn H. Neumann, Berlin, 12,— und freiwillige Spenden anläßlich einer Treibjagd in Seefeld 28,—; eingesandt von Herrn Wilhelm Siegel, Berlin NO	40,—
Stiftung aus der Stammtischkasse des Vereins weidgerechter Jäger für Eisenach und Umgebung; eingesandt vom 1. Schatzmeister Herrn Paul Hempel, Eisenach	37,50
Gespendet von einer Dortmunder Jagdgesellschaft anläßlich einer Treibjagd in Germerode; eingesandt von Herrn Hegemeister Schlarbaum in Germerode, Kr. Eschwege	37,—
Sammlung beim Schüsseltreiben der Treibjagden Beverstedt und Wehldorf; eingesandt von Herrn Alb. Seedorf, Beverstedt	36,20

Gesammelt und eingesandt von Herrn Forstmeister Bohl, Zicher . . . 32,50
Bei der Treibjagd des Herrn Wegehaupt, Reichenbach, gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Jaeger, Költschen . . . 30,—
Sammlung auf der Treibjagd in Oldendorf; eingesandt vom Jagdschutzverein Ravensberg, Halle i. Westf. . . 29,30
Gesammelte Beträge für Fehlschüsse Jagd Tantow; eingesandt von Herrn v. Eickstedt, Tantow, Kreis Randow i. Pomm. . . . 28,55
Auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Schulz, Berlin-Grunewald, gelegentlich einer Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Hubertus Klett, Berlin W 23,—
Sammlung auf der Treibjagd Berghausen; eingesandt vom Jagdschutzverein Ravensberg, Halle i. Westf. . . 21,22
Gesammelt auf Treibjagden von Herrn Oberförster Schönwald, Massin . . . 21,15
Sammlung gelegentlich einer Jagd; eingesandt von Herrn Förster Albr. Simons, Forsth. Bieberstein b. Oberwiehl . . . 20,—
Eingesandt von der Jagdgesellschaft Ladeburg, Kreis Oberbarnim . . . 20,—
Eingesandt von Herrn Bergassessor Kette, Herne i. Westf. 20,—
Sühnegeld; eingesandt vom Hess. Forstamt Nidda, Oberhessen . . . 20,—
Gesammelt auf der Treibjagd in Kierspe, Revier Mark II; eingesandt von Herrn Polizeimeister Plate, Kierspe, Westf. . . . 16,—
Spende der Jagdgesellschaft Hüls; eingesandt von Herrn Carl Giesen, Krefeld . . . 15,—
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Oschinski, Gr.-Münsterberg b. Altchristburg, Ostpr. . . . 14,50
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Oberförster Johannes Sönksen, Heiligenstadt (Eichsfeld) . 11,70
Gesammelt gelegentlich einer Jagd; eingesandt von Herrn Franz Schneider, Nuttlar (Ruhr) . . . 11,—
Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Hilfsförster E. Binder, Ribbekardt b. Greifenberg i. Pomm. . . . 10,50
Gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Hilfsförster Heimlich, Dummer b. Namslau . . . 10,—
Weihnachtsgabe von Herrn Revierförster Triebel, Grobka b. Jedwabno, Südostpr. . . . 10,—
Gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Apotheker Friedrich Hugenberg, Hamburg 39 . . . 10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 7,50, 1 zu 3,—, 1 zu 2,50 . 13,—

839,62

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 22. Dezember 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11108. **Vogel**, Fritz, Rittergutsbesitzer, Prießnitz i. Sa. XII. Abt. II.
11109. **Kühl**, Ernst, Forstgehilfe, Rabensteinfeld, Mecklenburg III. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Voigt, Max, Hilfsförster, Sitzenroda bei Torgau.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung, Deutsche Privatforstbeamtenschaft, für das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, als wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist zu zahlen:

a) für untere Forstbamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 9. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ortsgruppe Eifel. Am Freitag, dem 6. Januar 1928, nachmittags 3 Uhr, findet in Hellenthal, Gasthof Lind, eine Ortsgruppenversammlung statt. Die Tagesordnung wird bei der Versammlung bekanntgemacht. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Miebach, Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Geschäftsstelle: Berleburg, Westf.

Die Auszahlung der für die Zwecke der Bezirks- und Ortsgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" bestimmten Summen (Satzung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft § 11 Absatz 2) erfolgt in den nächsten Tagen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.





